Bentralblatt

für bas

Deutsche Reich.

Heransgegeben

im

Reichsamte des Innern.



Bierunddreißigster Jahrgang.

1906.

Berlin. Carl Beymanns Verlag.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Inhaltsverzeichnis.

- 1. Allgemeine Bermaltungsfachen Geite 2, 20, 570, 1180, 1822, 1348, 1357.
- 2. Auswanderungemefen Seite 563, 1202.
- 3. Bantmefen Seite 10, 182, 482, 584, 560, 590, 938, 1098, 1182, 1216, 1292, 1342.
- 4. Gifenbahnmejen Seite 940.
- 5. Finanzwefen Geite 16, 236, 508, 550, 574, 587, 650, 1082, 1142, 1202, 1247, 1316, 1356.
- 6. Sandels- und Gemerbemefen Ceite 531, 582, 925, 942, 953, 1218, 1294.
- 7. Juftigwesen Seite 514, 571, 575, 586, 1088, 1146, 1208, 1242.
- 8. Konfulatwefen Seite 1, 5, 9, 15, 21, 27, 131, 235, 465, 481, 489, 507, 513, 523, 533, 545, 549, 553, 559, 569, 578, 579, 585, 589, 649, 921, 929, 937, 1079, 1081, 1091, 1100, 1137, 1141, 1175, 1179, 1181, 1201, 1207, 1211, 1215, 1223, 1241, 1253, 1285, 1291, 1816, 1821, 1825, 1341, 1847, 1355.
- 9. Marine und Schiffahrt Seite 4, 466, 486, 551, 564, 570, 1100, 1138, 1176, 1285.
- 10. Dag- und Gemichtemefen Scite 17, 542, 556, 1176.
- 11. Medizinal- und Beterinarmefen Seite 498, 499, 509, 651, 1286, 1829, 1851.
- 12. Militarmefen Zeite 28, 546, 566, 580, 592, 659, 930, 1184, 1218, 1223, 1261, 1287, 1297.
- 13. Polizeiwejen Seite 4, 6, 18, 20, 24, 29, 185, 237, 479, 487, 490, 510, 521, 529, 542, 547, 551, 557, 566, 570, 577, 582, 588, 593, 658, 926, 935, 951, 1080, 1089, 1095, 1100, 1189, 1147, 1177, 1180, 1195, 1204, 1210, 1214, 1222, 1240, 1250, 1259, 1288, 1295, 1818, 1824, 1827, 1844, 1852, 1857.
- 14. Poft. und Telegraphenmefen Geite 28, 524, 901, 930, 1088, 1138, 1208, 1815, 1826.
- 15. Statiftit Zeite 1826.
- 16. Berficherungemejen Geite 28, 134, 239, 509, 582, 922, 981, 1094, 1204, 1287, 1359.
- 17. Beterinarmefen Scite 651.
- 18. 3off- und Stenerwesen Scite 2, 12, 17, 22, 29, 31, 135, 137, 241, 413, 445, 466, 484, 491, 493, 517, 526, 536, 554, 562, 570, 576, 580, 586, 592, 595, 601, 655, 673, 709, 829, 908, 926, 931, 945, 979, 1088, 1092, 1097, 1103, 1143, 1149, 1194, 1197, 1199, 1205, 1209, 1212, 1220, 1289, 1250, 1254, 1288, 1294, 1317, 1322, 1344, 1351.

Sachregister.

(Die arabischen Bahlen beziehen fich auf die Seite.)

21.

Abanderung der Ansinhrungsbestimmungen A,C und D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschangesete 651.

Abfallfette. Zulassung von A. zum zollfreien Beredelungs-verkehr 1254.

ertigungsbefugniffe. Ausführungsbestimmung gu 4 bes Bolltarifgejetes über bie Befchrankung ber 21. 413. Abfertigungebejugnijfe.

Beranderungen in den A. ber Boll- und Steuerstellen 1352.

j. a. u. Boll- und Stenerstellen.

Abgabenvergutung bei der Ausjuhr oder Riederlegung von

Zigaretten und Zigarettentabal 615.

Amtsftellen. Berzeichnis der zur Erteilung von Erlaubnisfarten ber in Tarifinummer 8a des Reichsftempelgesetes bezeichneten Art zuständigen A. 1149. Erganzung 1221.

Anderung ber Boftordnung vom 20. März 1900 901.

bes Barenverzeichniffes jum Jolltarif 595. f. a. n. Ausführungsbestimmungen, Landwehr-Bezirfeeinteilung, Postordnung, Reichsstempelgeset, Tarafate, Behrordnung, Boll- und Steuerstellen. Anerkenntnisse. Ausstellung von A. über Berichtuß-

einrichtungen von Elbeichiffen 517.

Angola f. n. Konfulatsbeamte. Anftalten. Verzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Gerbstoffauszügen ermächtigten wissenschaftlichen und Fachanstalten im Auss lande 655.

bgl. von Berichnittmeinen ufw. 1148, 1250.

Nachtrag zum Berzeichniffe ber in Italien und Franfreich aur Ausstellung von Beugnissen über die demijde Unter-suchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen A. oder Perjonen 562, 1088.

bal. von Gerbnoffauszügen in Granfreich 1089.

j. a. u. Baumol, Untersuchungezeugniffe, Berichnittweine. Auftellung sbehörden. Anderung Des Berzeichniffes Derjenigen Behörden uiw., welche hinfichtlich der den Mititaranmartern im Reichsbienfte vorbehaltenen Stellen als A. anzusehen find 1219.

Arzneitage. Ericheinen der Deutschen A. für 1907 1351. Arzte. Ermächtigung zur Ansstellung ärztlicher Zengnisse über Die Tauglichkeit militarpflichtiger Deutscher in Bolivien 930.

- dgl. in China 28.

— dal in den russischen Ostsceprovinzen 1287.

Burudziehung ber Ermaditigung zur Aussiellung von Zeugniffen über bie Tanglichteit militärpflichtiger Deutscher in den Republifen Guatemala, Salvador, Sonduras, Nicaragua ober Cojtarica 592.

Arztliche Borprüfung. Bilbung einer Rommiffion für Die a. B. bei ber Universität zu Münfter 582.

Ausführungsbestimmungen zum Braufteuergesete vom 3. Juni 1906 709.

3um Erbichaftsftenergesehe vom 3. Juni 1906 829.

Ausführungsbestimmungen zum Difizierpenfionegefen und

zum Manuschaftsversorgungegesete 659. 3um Reichsstempelgesete vom 8. Juni 1906 979.

zu den Tarifnummern 6-9 und den §§ 34 66 des Reichs= jtempelgeses vom 3. Juni 1906 673.
31 dem Gesete vom 3. Juni 1906 wegen Anderung einiger

Boridriften zum Reichsstempelgesete 903. Neufassung der Ziffern 78 und 79 der A. zum Reichs= stempelgesete (Buchführung betr.) 914.

zum Reichsstempelgesete hinfichtlich ber Besteuerung von Personensahrkarten 1197. Anberungen ber A. zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni

- 3um Zigarettensteuergesete vom 3. Juni 1906 601.

-- Erganzung ber A. zum Schaumweinsteuergesete 1294. jum Gefete, betr. Die Bertbestimmung der Ginfuhricheine

im Bollverfehr 445.

f. a. u. Abanderung, Ginfuhricheine, Salz, Schlachtvich-und Gleischbeichaugeich, Bereinszollgefet, Warenverfehr, Wetten, Buderfiener-Ausführungsbeftimmungen.

Mustunft, amtliche. Erteilung a. A. in Bollfarifangelegen-heiten 241, 243.

Ausländer f. n. Ausweisung.

Mushellungeguter. Bollbehandlung ber von ber inter-nationalen Aussiellung für Meerestunde und Geeficherci in Marfeille zurudgelangenden Ausstellungsguter 946.

Auftern f. u. Ceetiere.

Answanderer. Erfeilung der Erlaubnis an Dr. Herrmann Weger in Leipzig zur Beförderung von Auswanderern nach seinen im Staate Rio Grande do Sul gelegenen Landereien zweds Ansiebelung 568.

Answeisung. Bollziehung ber A. von Ansländern aus dem Reichsgebiete 1322.

Answeisung von Ansländern aus dem Reichsgebiete:

Mdam 237. Abomat 551. Adrian 566. Miliour 510. Amftätter 490. Anderson 577. Andert 658. Unnen 1095. Antoni 490. Aichenbrenner 1318. NSF 1210. Mubert 551.

Muer 521. Bächtold 510. Bai 479. Bambafet 59%. Bamer 6.

Barania j. Tanbmann.

Barrn 926. Bartel 13. Bartfowski 1358. Bartofch (Bartosz) 1177. Bats 1139. Bauerfeind 926. Baumgartner 548. Bechetti 25. Bednaret 1139. Bellmann f. Bibulla. Bellugar, Bello 926. --, Bullta Bull) 926. , Sennuta 926. Beranet 548. Berdet (Berdgit) 529.

Bernard 566. Bibulla genannt Bellmann

Berfelo 658.

Bichener 29. Biefel 490. Bilet 529. Vill 29. Blaha 1353. Blaschte 1210. Bobba 543. Bocef j. Potichet. Böhme 1240. Böttiger 529. Bogacz 237. Bogen recte Bed 6. Borenftein f. Edilepe auch Edleppa. Boruvan 6. Brada 479. Brautjerger 487. Breite 185. Breitenfeld 935. Breiter 1295. Brofd 588. Brouwers 577. Brudthaler, Georg 543. Brüchner 571. Buben 6. Buchinger 543. Buder 479. Bubinsty 1240. Bühlmann 1251. Burggraf 543.

Caiptla f. Cejpet. Carnot 1080. Caslavsin 1251. Ceda 927. Ceipet (Caiptfa) 529. Chalupa alias Palinein 490. Chatlain 510. Chegout 588. Chowaner 7. Christl 13. Ciepilowski 24. Ciepiluch (Ciepens3) 1195. Civili 1288. Ciz 25. Cohn 1089. Colin 571. Collard 237 Cominelli 1101. Coulon 588. Cut 1259. Czernichti (Czernepfi) 1353. Czerny 490. Czichn 1251.

Dariguzzi 543. Decer 566. Decroig 985. Tesnoues 1205. Dittrid 135. Doppelitein 1080. Dorée 927. Dreider 1139. Troit i Troit. Dudac 1089. Tujewski j. Gaidowski. Tur 1240. Tvorak 951.

Eberhöfer 951.
Esclache 1827.
Eger 557.
Egerer 543.
Engel 1214.
Erben 658.
Escanbell = Forrel (Ferrer)
1295.
Escl. 551.

Kajchingbauer 7. Favre 1080. (Jeberowsti, Fedorowski Febor) 1824. Fengl 570. Kerrer f. Escandell - Korrel. Fiba 577. Finsterwald 598. Fifcher 935. Figmann 582. Rleifder 1205. Bleischmann 551. Forent 479. Francsowic 1095. Frant, Albert 1147. , Johann f. Zefeit (Edef= zig). Frederitien 521. Frienel 1177. Fries, Markus f. de Bries. -, Richard 487. Fromel 1101. kuchs 20.

Anfalla 1250.

Aurch 1318.

Guth 7.

Gaidowaty recte Dujewafi (Jally 577. Garjach (Harjack) 1195. Gathot 490. Gattoni 543. Gawel 479. (Kanda 1101 Geburth 566. Geiffer 237. Gerig 951. Gerland 927. Glüdlich 480. (Böger 927. Goldmann 1240. Goldring 571. (Soller 1080. Golofdinsti 1352. (gräßl 1251. Greczack f. Szobozisti. Grojchopf 490. (Iruber 593. Grufdinsky 521. Oruszla 490.

Hadel 1345. Bajet, Franz 1139. -, Jan (Johann) 1214. Halbhuber 583. Hamros 548. Banus 521. Handin 1251. Harijch 511. Barjad i. Garjadi. Haril 557. Hartwig 480. Haas 1824. Hassan 237. Datas 658. hauptvogel 571. Hauri 557. Savel 480. Beidut 1240. Heinisch 951. Beinte 1251. being 588. Deifig 1858. Hejhal 1295. Belimann 951. Berrmann 20. Siebel 588. Sille 1222. Sillebrand 551. Şirich 1295. Hlavacz 551. Hlawa 927. Houpy 1222. Huzet 490. Hoffmann, Emil 1353. —, Hugo 135. Hoh 543. Holm 529. Solzer 1080. Hoornering 1358. Boos 25. Hopf, Lorenz 1195. -, Mar 1210. Hoppe 552. Horn 1101. Sofp 552. Bouft 1845. Hruby 1177. Bubatet 552. Huber 566. Buigen, Peter aus Sint= Jatobiparochi, Gemeinde 't Bildt, Riederlande 7. , Beter aus Et. Jadby in Holland 13. hummer 547. Hüsing 13.

Ilf 548.
Frrgeher 951.
Fahn 927.
Fanold 1259.
Fanowa f. Jonowa.
Fanfen 1289.
Fauernig 287.
Faworsti 20.
Feblicka 1100.
Feb. 529.

Zensen 658.
Jezef alias Lestina 548.
Jilg 566.
Jirdset 543.
Johlowicz 557.
John, Anna 29.
, Josefa i. Jonowa.
de Jong 543.
Jonowa (Janowa, John)
1295.

Naczmaref, Zvjeja 567. , Lucie 1288. Kaffa 1210. Rarneth 588. Rarnid 1818. Ravalar 13; heißt richtig Starina 1095. Ramalec 1101. Reller 1080. Mern 13. Rerichan 1344. van Kesteren 487. Ristalarom 552. Retelfen 1222. Rittel, Emil 136. —, Karl 25. Rittl 1147. Mlar 29. Mlara 237. Alehr 480. de Kluis 593. Aneifel 521. Anefpel 1089. Mnoll 583. Anotzik 1251. Anudfen 1222. Moch, Johann 521. -, Marie 1095. Rođta (Rodita) 529. Mönigsbauer 552. Köpmann 571. Hohl 571. Rvirda 567. Stolar 1214. Rolmer 1177. Rolodziejezni 1095. Mopec, Johann 237. -, Paul 237. Ropelent 1214. Roschinsty 1210. Roschut 1845. Rozusnif 1101. Aralovec 1147. Mramer 1139. Areibich 25. Mreifig 54%. Mrcll 927. Aremmer 552. Mrck 20. Aroboth 1827. Aroner 487. Arupa 237. Mublin 1289. Ruchar 951. Ructovec 588. Ruczinsti 1195.

Rühul 7. Rünzel, Ernit Guitav 25. --, Leopold 136. Rulisch f. Kulic. Rulic auch Kulisch 567. Rulimann 487. Muna 1250. Runert 935. Ruzma 1318. Rubic 935.

Lagren, Julius 1195. - , Arani 927. --, Reimund (Aleinpeter) 1195. (Lagrin), Tannerle 1101. , Zichmula 927. Lagrin, Johann 1139. -, Wartha (Martfla) 1189. Reinhold (Theodor) Tannerle f. Lagren. Therefic 1189. Bilhelm 1139. Laine 521. Lamer 578. Landgraf 557. Lang 521. Lange 490. Langer 951. Laidober 529. Lauer 480. Lebrun 511. Lehmann 7. Yéris 557. Lefetity 1205. Lesto 548. Lestina j. Rezel. Letefsier 487. Lindowski 490. Lippert 18. Lijagora (Lyjogura) 1251. Löffel 18. Loibl 548. Lommen 490. Qoos 1180. Lorent 136. Loreth 1095.

Machnid (Machniaf) 578.
Maier, Therefia f. Schmid,
Therefia.
Walecet 1358.
Wangeng 1344.
Warazzi 548.
Warecfet 558.
Marini 1095.
Marfit 1147.
Maryniaf 511.
Marz 1214.
Marzalit, Henriette 951.
—, Wilhelm 951.
Mafet (Majchet) 557.
Masta 1845.
Mastny 4.

Ludwig 927.

Lnjogura j. Lijagora.

Mattauichet 1824. Mauer 926. Medvedit 935 Meeuwiffe 927. Mehlich 658; -- Ausweijung nicht vollzogen 1095. Mcier 29. Menzel 558. Menzi 1204. Michalezne 1139. Michalitichta 548. Millnidel 4. Molacel 480. Monden 490. Monichta 593. Monz. Emilie 927. , Karolina 588. , Ludwig 588. Morgan 951. Mojer 1324. Moulin 1845. Muchorefi 136. Mūde 548. Müller, Franz 20. , hermann 487; rudnahme ber Answeijung 1189. Munjas 1177. Musniedi 136.

Rielsen 1827. Ritrin 548. Roltsch 548. Remecet 578. Rosset 511. Reumann 567. Rowad 4. Rowal 952. Russet 529. Russet 1205.

Olien 567.

Vajat 1358. **Valinsty** f. Chalupa. Palonnet 136. Pawlik 543. Bech f. Bogen. Pejta 1845. Pela 1345. Peliploweti 571. Perquin 1353. Peters 530. Petersen 1195. Peticiet 180. Pfaffl 80. Philipp 136. Philipps 927. Pielde 558. Bietschmann 491. Pilener 491. Vilg, Gustav Adolf 593. —, Jojef 1295. Pinagot 491. Pioro 25. Pirfl 552. Piterle 30.

Pinchl 13. Plant 578. ¥laum 567. Ples 544. Plomer 1222. Plota 1080. Podrazły 521. ¥öğl 1147. Pompejus 491. Pointaur 480. Pointner 1101. ¥0Aa 577. Porazil 1345. Porges 13. Pospijil 1319. Poticiet (Bocel) 927. Przibis 530. Pup 1319.

Queiffer 287.

Maab 1205. Naabe 480. Ragger 952. Ramebacher 480. Rapp 1205. Raulin 491. van Ree 25. Regenfelder 530. Rehat (Rehzad, Rehjad) 1205. Heij 25. Reiner 1240. Reiter 237. Reitmeier 580. Reznik 530. Riedel 521. Rieger, Erneftine 567. , Rudolf 30. Riha 1177. Hobl 135. Hodnic 1080. Roeller 1222. Rogaji 588. Noi 510. Rosenzweig 480. Roth 1295. Hudens 1101. Ruginini 30. Ruse 7. Huns 1095. Rychtera 558.

Zaale 491.
Zabbadini 566.
Zack 136.
Zafarik 1240.
Zalaquarda 658.
Zanderepki 136.
Zaparowski 491.
Zary 30.
Zandar, Franz 20.
—, Josef 1222.
Zhafer 1177.
Zhar 935.
Zahar 1210.

Rinmer 4.

Echeder 1353. Ediefzig j. Sefcif aud Grant, Johann. Edicibenpilug 480. Edieter 658. Schent 18. Scherhäufel 13. Shilha 1824. Edindlmaier 30. Edileberer 552. Edilepe j. Echleppa. Edleppa audi Edlepe ober Borenftein 582. Schliernzauer 20. Schluiche 588. Schmejtal 1210. Schmid, Johann 521. Endonius Marl 1214; Zurüdnahme der Answeifung 1845. —, Therefia geb. Maier 1824. Echmidt 1205. Schneider 567. Schöler 548. Ediöpf 1205. Scholten 583. Echolz 1324. Echofteritich 1289. Schreiter 1358. Schrott 1195. Schubert, Gustav 1259. , Joseph 1222. Schuller 30. Schulz 1251. Schymulla 588. Edmedler 521. Zedelmayer 935. Zefeik (Zchefzig) alias Frank, Johann 593. Seidel 1358. Zelteureich 521. Zernnel, Franz 952. , Zofcja 952. , Maric, 60 Zah Sahre alt, öjterreichilche Ztaatsan= gehörige 952. -, Marie, 20 Jahre alt, geb. in Böhmen 1214. , Martin 1214. Sevela 1259. Zevera 583. Siegert 30. Zifinnor 30.

Zilora 14.

Silar 491.

Zimon 136.

Zinclair 4.

Simmet 237.

Zindelar 548.

Elcisner 1210.

Zocha 1180. Zocol 1147.

Zolata 491.

Epiller 1214.

Spohner 20.

Zmoljaninom 1352.

Silbermann 548.

Staffa 544. Stanclif (Stanklik) 1180. Starina 1095 f. a. Ravalar. Starta 522. Etarter 552 Staichto 571. Stasta 491. Steffan, Beinrich 1251. Ignaz 544. Stehno 567. Steidtner (Steidner) 1080... Steinberg 1324. Stephann 491. Stern 593. Stilinovic 558. Stodmaier 13. Stöger 1295. Stolzmann 658. Streiff 551. Etrevler 567. Stubenvoll 1204. Sudat 1210. Züß 548. Zurma 1324. Zvoboda 1180. Zwacina, Abolf 571. -, Leopold 530. Zwonina 25. Enbrt 491. Zzalinefi 544. Zzilard 593. Szobozisti (auch Greczact) genannt Wilda 479.

Taraguat 935. Taubmann alias Barania 1147. Tanche 1204. Tandymann 1210. Teinzer 20. Terdoslavich 1080. Thurner 593. Thuffen 558. Tiefenbach 1358. Tiebe 588. Tiller 30. Lobolfa 567. Tomajdowsty (Ioma= jchoweti) 1319. Tomljenovic 557. Tornowsti 1080. Toul 511. Treml 578. Troll 522. Troft (Troft) 1222.

Ullmann 136. Illrich 567. Unt 1080.

Balcit (Balcif) 1195. Balez j. Walec. Belb 1288. Bergne 1139; Answeijung nicht vollzogen 1251. Berna 1259. Berfteeg 1195. Viaud 571. Vinten 14. van der Blis 571. Logler 30. Bolekka j. Walt. Bondrak j. Wondrack. Bozenilek 551. de Bries (Fries) 1319. Lystocil 136.

Wachter 544. Wagner, Franz Josef 480. , Jakob 237. Bahner 544. Balcit j. Balcit. Waldinger 20. Baldner 542. Balec (Balez) 1222. Balt alias Bolepfa 530. Bajdite 558. Beber 1251. Wedl 952. Beidinger 927. Weinlich 583. Weinmann 522. Beisert alias Beiser 20. Beig 567. Beißbart 1210. Beißberger 548. Wentinf 136. Wenzel 1080. Wenzelins 935. Wettschreiber 1345. Wild 1177. Wilha f. Szobozisti. Wilk 1195. Willner 25. Winter 25. Witet 1345. Wöß 14. Bogen 1289. Woitzik f. Wojcznf. Wojcik 567. Wojcznk (Woitzik) 1324. Wofron 20. Wolf 544. Wolfzahn 237. Wondrack (Bondraf) 487. Wold 1259. Wotawa 558. Wurm 1353. Wygonne 935. van Wingaert 1251. Wyfomierefi 1195.

Bafrzewsfi 1147. Zembol 1289. Ziegler 935. Zielinēfi 952. Zinner 1358. Zülavn 25. Žutowsty 952. Zurawsti 1210. Zwerina 491.

Burnanahme von Ausweifungen: Janaufchet 1210. Umbroza 1251. Bai 480. Aleinbauer 511. Binfler 567. Friedl 1089.

Außerfraftjegung f. u. Ginfuhricheine, Gewerbe- und Ban-Unfallversicherungegeset, Wertbestimmung. Außerfrafttreten f. u. Bandelsbeziehungen.

23.

Badwert. Zollfreie Einfuhr von B. in Ortichaften des Lugemburgischen Grenzbezirfes 1092. Baden f. u. Bier, Abergangsabgabe.

Banten f. u. Rotenbanten. Baumol. Berzeichnis der in Italien und Franfreich gur Musstellung von Zeugniffen über bie demijde Untersuchung von B. ermächtigten miffenschaftlichen Anstalten ober Berionen 562, 1088.

Nachtrag zu dem Berzeichnisse der im Aussande zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von B. ermächtigten wissenschaftlichen Austalten 1088, 1097. Berichtigung 1205.

Baumwollfamenöl. Zulaffung eines zollfreien Beredelungevertehrs mit B. 950.

Bau- und Nutholz f. n. Privattransitlager, Transitlager. Bau-Unfallversicherungsgeset f. n. Gewerbe- und Bau-Unfallverficherungsgejeg.

Bayern f. u. Bier, Posifendungen, übergangsabgabe. Beamte f. u. Invalidenversicherung.

Beaufsichtigung j. u. Bersicherungsunternehmungen. Befreiung j. u. Invalidenversicherung. Befreiungsordnung. Anderungen und Ergänzungen der Brauntweinstener = Aussührungsbestimmungen in betreif der B. 947.

Begünstigungen. Beneuen Zolltaris 441.

- j. a. u. Mineralole. Bewilligung von B. auf Grund bes

Behörden. Bergeichnis der für die Burudftellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiser= lichen 9. 1306.

Behörden (Raffen). Anderungen in dem Berzeichniffe berjenigen B., an welche Ersuchen um Ginziehung von Gerichtstoften zu richten find 1146, 1203.

- f. u. Anstellungsbehörden, Gerichtsfosten, Militaranwarter. Belgien f. u. Gewerbe= und Bau-Unfallversicherungsgeset. Bulaffung von B. jum zollfreien Beredelungs-Bengin. vertehr 1254.

Berichtigungen 24, 491, 571, 1205. Berlin f. n. Staatsanwaltichaft, Strafregisterbehörde. Beichrantung der Abfertigungsbefugniffe von Bollftellen 413.

Besteuerung s. u. Frachturfunden, Personenfahrfarten. Betriebsordnung. Anderungen und Erganzungen der B. für den Raiser Wilhelm-Kanal 1188.

Bier. Festjehung der übergangsabgabe von dem aus Bayern, Bürttemberg, Baden und Essaß-Lothringen in die Rord-deutsche Braustenergemeinschaft eingesührten B. 926.

Bolivien f. u. Arzte.

Borbeaur f. u. Militärpstichtige Deutsche. Botanische Aulagen f. u. Gartenbau-Anlagen. Branntweinsteuer=Ausführungsbestimmungen. Ansberungen und Ergänzungen ber B.=A. 947. Branntwein = Denaturierungsmittel f. u Gewerbs-

anitalten.

Brauntwein-Statistif. Abanderung der Borichriften über die B.-St. 1194.

Brauftenergemeinschaft f. n. Abergangsabgabe.

Braufteuergeset. Aussuhrungsbestimmungen jum Brau-steuergesete vom 8. Juni 1906 709.

Braustenervergütungsordnung 796

Bremen. Erweiterung bes Bollausschlufgebiets in B. 1220. Brennereiordnung. Anderungen und Erganzungen ber Branntweinsteuer-Ausführungebestimmungen in betreff der **B**. 947.

Buchführung f. u. Ausführungsbestimmungen, Reichsstempelgefet.

Bullen von Bobenvieh. Bestimmungen über Bergollung der gu Buchtzweden einzuführenden Pferde und B. v. S. zu ermäßigten Bollfagen 241, 297.

C.

Cerefin. Bulaffung von C. jum zollfreien Beredelungs-vertehr 1254.

China f. u. Arzte. Coftarica f. u. Arzte.

D.

Berftellung von Bermutpulver gur D. Denaturierung. von Salz 1822

Desinfettion. Übereinfommen mit Ofterreich-Ungarn über bie D. der Eisenbahnvichwagen 493, 502.

Deutsch-spanische Sandelsbeziehungen. Außertrafttreten bes getroffenen Abfommens 925.

Diensteintommen f. u. Militarbehörden, Pfandung.

Dienstvorschriften f. u. Warenverschr.

Dienstzeit, doppelte Anrechnung f. u. Ronfulatsbeamte.

Dresben f. u. Invalidenversicherung Drudfehlerberichtigung 571, 1205.

- f. a. u. Berichtigungen.

Drudidrift f. u. Berbot.

Œ.

Einfuhr. Ausbehnung der zugelassenen Bergunstigung der zollfreien G. von Fleisch, Schweinespeck, Mullereierzeugnissen und Badwert auf weitere Ortschaften des Luremburgischen Grenzbezirfes 1092.

j. a. u. Geetiere.

Ginfuhricheine. Musführungsbestimmungen gu bem Gefebe, betr. die Bertbestimmung der G. im Bollvertehr 445.

- Außertraftsehung der Boridriften des Gesetes, betr. die Bertbestimmung der E. im Bollvertehr 586. Einfuhricheinordnung 242, 316. Einjährig-freiwill. Militärdienst f. u. Lehranstalten. Ginlags und Untersuchungsstellen für in das Bolls

inland eingehendes Fleisch 509, 1286.
Cinnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern usw.
Lom 1. April 1905 bis Ende: Dezember 1905 16, Januar 1906 286, Februar 508, März 550, April 574.
Kür das Rechnungsjahr 1905 587.
Lom 1. April 1906 bis Ende: Mai 1906 650, Juni 1082, Juli 1142, August 1202, September 1249, Oktober 1316, Nanember 1856

November 1856.

Gifenbahnen f. u. Militaranwarter, Privateisenbahnen. Gifenbahntarte. Erscheinen der Blatter III und XIV der E. 28; dgl. des Blattes VIII 1326.

j. a. u. Bojt- und Gifenbahnfarte.

Gifenbahnvertehr f. u. Bollabfertigung. Gifenbahnviehmagen f. u. Deginfettion.

Elbeichiffe. Berichlugordnung für G. nebit Ausführungebestimmungen 466.

Bergeichnis ber zur Ausstellung von Aner-Elbeschiffe. fenntniffen über Berichlugeinrichtungen von G. befugten Sauptamter 517.

Ausstellung von Anerkenntniffen über Berfclugeinrichtungen

von E. 926.

Elettrizitätszähler. Zulaffung neuer Snsteme von E. zur Beglaubigung burch die Elettrischen Prufamter 17, 542, 556, 1176.

Ubergang der Fabritation genehmigter Eleftrizitätszähler-

insteme auf eine andere Firma 542.

Elfaß-Lothringen f. u. Bier, Abergangsabgabe. Enticheibungen bes Ober-Seeamts und ber Seeamter. Erfcheinen von Seften 4, 466, 551, 1100.

Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1909 gur Be-stimmung der Beit, Lange und Breite gur Gee. Ericheinen der neuen Ausgabe 1176.

Erbichaftsiteneramter. Bergeichnis der G. und Oberbehörden unter Angabe ihrer Geschäftsbezirte 1103.

Erbicaftesteuergeset. Ausführungsbestimmungen gum E. vom 3. Juni 1906 829. Erdwachs. Bulaffung von E. jum zollfreien Beredelungs-

vertehr 1254.

Erganzungen bes Barenverzeichniffes zum Bolltarif 565. Erlaubnistarten. Berzeichnis ber zur Erteilung von G. ber in Tarifnummer 8a bes Reichsstempelgefetes bezeich. neten Art zuständigen Amtsstellen 1149.

Erganzung 1221.

- f. a. u. Rraftfahrzeuge. Ermächtigung f. u. Arzte. Erfattommiffionen. Berichtigung bes Berzeichniffes ber Zivilvorsigenden ber E. 545.

Expeditionstorps f. u. Gebrauchsgegenstande.

₩.

Fachanstalten s. u. Anstalten, Gerbstoffauszuge. Fahrbetriebe. Ausscheiden der F. der preußischen Allgemeinen Bauverwaltung aus der Oftdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenoffenschaft 582.

Fahrtarten f. u. Berfonenfahrtarten.

Fang f. u. Seetiere.

Fische's. u. Sectiere. Fleisch. Ginlaß- und Untersuchungsstellen für in das Zollinland eingehendes &. 509, 1286.

Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungs-stellen für ausländiches F. 1286. Zollfreie Einfur von F. in Ortschaften bes Luremburgischen

Grenzbezirles 1092.

Fleischbeschangeset f. u. Schlachtvieh- und Bleischbeschaugejen.

Fliegenvertilgungsmittel. Steuerfreie Berwendung in-landischen Rubenzuders zur herstellung von g. 1841.

Frachturtunden. Besteuerung der F. 674.

Frantreich f. u. Anstalten, Berichnittweine und -moste. Fuhrtoften f. u. Reichsbeamte, Tagegelber.

Gartenbau- usw. Anlagen. Berzeichnis von regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Edulen und Garten 953.

Gebrandisgegenstände. Bollfreie Ginlaffung von G. beimfehrender Angehöriger des füdwestafritanischen Expeditionsforps 1294.

Gerbholz f. u. Duebrachoholz.

Gerbftoffausgüge. Bestimmungen über die Unwendung ber vertragsmäßigen Bollfage für G. 461.

Gerbstoffauszüge. Berzeichnis der im Auslande zur Ausstellung von Beugniffen über die chemische Untersuchung von zollbegunstigten Gerbstoffanszügen ermachtigten miffenschaftlichen und Fachanftalten 655. Nachtrag hierzu 1089.

Bulaffung eines in frember Sprache abgefaßten Borbruds für die Untersuchungszeugnisse über G. ohne konsularische

Beglaubigung der Richtigkeit 655.

Gerichtsbehörben, ich weigerische. Reues Berzeichnis ber ich. G., benen ber birefte Berfehr mit ben bentichen Gerichtsbehörden zufommt 514. Berichtigung 571.

Gerichtstoften. Anderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses berjenigen Behörden (Rassen), an welche Er-fuchen um Einziehung von G. zu richten find 575.

j. a. u. Behörden (Raffen).

Gerfte. Berzeichnis der zur amtlichen Unbrauchbarmachung von G. zur Malzbereitung ermächtigten Bollftellen 440.

- Ermächtigung zur Bornahme ber hettolitergewichte-ermittelung bei eingehender G. 420.

- f. a. u. Malgerfte, Beredelungeverfehr. Gerftenzollordnung 242, 301.

Getreide f. u. Transitlager.

Getreidelager=Bollordnung 242, 852.

Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungsgeset. Außer-traftsetung von Bestimmungen des G. u. B.U. zu Gunsten von Angehörigen des Königreichs Belgien 239. Gewerbsaustalten. Beränderungen zum Berzeichnisse der zur Jusammenschung des allgemeinen Branntwein-denaturierungsmittels ermächtigten (8. 1088, 1145, 1344. Grenzvertehr f. u. Rindvieh.

Guatemala f. u. Arzte.

Safen. Bestimmungen über bie Anmeldung bes Verfehrs ber S. an der Unterelbe und an der Unterwefer unter= einander 478.

Samburg f. u. Kolonisationsunternehmung. Sandbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1906. Erscheinen 20. — Herausgabe für 1907 1357.

f. a. u. Sandelemarine.

Sandelsbeziehungen. Außerfrafttreten bes mit der Aonigl. Spanifchen Regierung getroffenen Abtommens über Die beutschenischen S. 925.

Sandelsmarine. Ericheinen des Sandbuchs für die deutsche **5.** 1100.

Sarzol. Julaffung von S. zum zollfreien Beredelungeverfehr 1254.

lgoland. Anordnung über Fang und Ginfuhr von Seetieren von der Infel S. 442. Belgoland.

rrenkleiderstoffe. Zulassung eines zollfreien Beredelungsverkehrs mit inländischen halbwollenen h. 1294. Berrenfleiderftoffe.

Berftellungsland. Bestimmungen über Ertlärung und Rachweis des S. bei der Bollbehandlung der zum Eingang in das Bollgebiet bestimmten Baren 241, 294.

Solzlager-Zollordnung. Feststellung einer S.=3. 31, 103. Sonduras s. u. Arzte. Hummern s. u. Seetiere.

Induktionszähler f. u. Elektrizitätszähler. Institute. Berzeichnis der zur Annahme von Praftikanten ermächtigten Rrankenhäuser und medizinisch=wissenschaft= lichen 3. 1829.

Invalidenversicherung. Befreiung von Beamten ber Hojpitalverwaltung fowie der Sparfaffe und des Leih-

hauses zu Met von der Berpflichtung zur J. 134.

– dgl. von Beamten der Sächsichen Baugewerfs-Berufsgenoffenschaft in Dresden von der Berpflichtung zur J.

f. u. Duittungsfarten.

Stalien f. u. Anstalten, Berfchnittweine und -mofte. Sjariagahler j. u. Gleftrizitätszähler.

R.

iffee. Zulassung eines zollfreien Beredelungsverkehrs für rohen K. 1851. Raffec.

Raifer Bilhelm-Ranal. Anderungen und Erganzungen der Betriebsordnung für den R. B.=R. 1138.

Rafaohaltige Baren. Rafaozollvergütung für f. B. in

der Zeit vom 1. März bis 30. April 1906 479. Kalimagnefia. Aufnahme von jchwefelsaurer R. in das Berzeichnis der Maffenguter 925.

It. Zulassung von effigsaurem &. zum zollfreien Berebelungsverkehr 1254. Rali.

Rampfer. Anderungen und Erganzungen der Brauntweinfteuer=Aussührungsbestimmungen in betreff des R. 947.

Rarte. Ericheinen der R. der großen Postdampfichifflinien im Beltpostverfehr 1826.

Aleiderstoffe f. u. herrentleiderstoffe.

ochenfett. Zulaffung von &. zum zollfreien Beredelungs-verfehr 1254. Anodenfett.

Muochenöl. Julaffung von &. zum zollfreien Beredelunge-vertehr 1254.

Rnopfunterteile aus Beigblech. Zulaffung zollfreien Beredelungsverlehrs für R. a. W. uim. 1288.

Rognatbereitung f. u. Bein.

Rofosnußöl. Zulaffung eines zollfreien Beredelungsver-tehrs für R. 576.

Rolanuffe. Zulaffung zollfreien Beredelungsverkehrs für R. zum Bermahlen 1288.

Rolonifationsunternehmung. Bestellung eines Stell= vertreters des Kolonisationsunternehmers Dr. Herrmann Mener in Leipzig für die Geschäftsführung seiner Zweig=

niederlassung in Samburg 1202 Kommission s. u. ärztliche Borprüsung. Konsulatsbeamte. Doppelte Anrechnung der Dienstzeit von &. bei der Penfionierung 2.

Konsulate. Cinzichung in: Carúpano (Lenezuela) 489, Rufisque (Génegal) 1821.

Ronfuln des Deutschen Reichs (Generalfonfuln, Ronfuln, Bizetonfuln, Ronfulateverweser, Ronfularagenten).

Ernennungen baw. Bestellungen in: Argentinien: Puerto Gallegos 21, Santa & 1291.

Belgien: Bruffel 1100. Bolivien: La Paz 1141.

Brafilien: Juig de Fora 579. Chile: Antofagasta 1175, Squique 1207, Tacna 131.

China: Canton 523, Tientfin 1141. Columbien: Can José de Cucuta 583.

Danemark: Horsens 1215, Thisted 558, Nytjöbing (Falster) 1211.

Cenador: Manta 1291.

Frankreich: Boulogne-sur-Mer 5, Marseille 929.

Griechenland: Styros 1285, Zea 1285. Größbritannien und Frland: Boston 21, Campbeltown (Schottland) 27, Dundee (Schottland) 1091, Great Grimsby 558, Liverpool 586, Poole 27, Sunderland 559.

Ronfuln bes Deutschen Reichs (Generaltonfuln, Ronfuln, Bizetonfuln, Ronfulateverwefer, Ronfularagenten).

Ernennungen bzw. Bestellungen in:

Britische Bestinungen: Afgab (Burmah) 586, Bassein (Burmah) 583, Colombo 1181, Tunedin (Reu-Seeland) 1137, Freetown (Sierra Leone) 1241, Rewcastle (Reu Sud-Bales) 1253. Italien: Licata 27, Livorno 569, Napallo 569.

Marocco: Cafablanca 5.

Mexico: Mexico 1241, San Luis Potofi 573, Triunfo 131. Riederlandische Befigungen: Paramaribo (Guanana) 181. Norwegen: Christiansand 15, Namsos 15, Narvit 579. Portugal: Setubal (St. Ubes) 1825.

Portugiefifche Befigungen: Canton 523, Gao

Thome 21. Rugland: Abo (Finland) 558, Charlow 1175, Helfingfors (Ainland) 579, St. Petersburg 5. Schweden: Sundswall 1207.

Spanien: Aguilas 528, Cartagena 181, Caftro Urbiales 1100, Gandia 1081, Palma de Mallorca 131, Puerto de Mazarrón 523.

Türkei: Cairo 1091, Constantinopel 937.

Bereinigte Etaaten von Amerita: Cleveland (Chio) 1258, Lincoln (Nebrasta) 929, Milwautee 533, Rewport Rews 549, Penjacola (Florida) 559. Zentral-Amerita: Champerico (Guatemala) 21.

- Ermächtigungen gur Bornahme von Zivilftandeaften; in: Adis-Abeba (Abeffinien) 1211, Alexandrien 937, 1187, Minneion 589, Bahia 549, Bangfot 585, Barcelona 549, 929, Beirut 1175, Bogata 1141, Buenos Mires 549, Bularejt 1341, Canea 649, Canton 553, Cajasblanca 15, Cettinje 1321, Constantinopel 589, 1175, Curitiba 569, Genua 513, Hantau 6, 1137, Jassa 1176, Jerusalem 513, Laurenço Marques 1137, Manila 585, Wombassa 1141, 1347, Nagassa 1142, Nanting 1201, Neapel 22, Nintschwang 929, Pathoi 1179, Nintschwang 1201, Teaper be Janciro 1201, Salonik 586, Schanghai 5, 6, 9, 533, 585, 1181, 1347, Smyrna 1325, Tamfui-Iwatutia 1223, Teheran 1291, Tientfin 1175, Tokio 1211, Tinanfu 1215,
- Sarna 9, Pokohama 489, Zanzibar 1176.

 Entlasiungen; in: Aquadilla (Puerto Nico) 579, Cochin 1176, Cork (Irland) 553, Hamburg 930, Hartlepool (England) 6, Liverpool 586, Moçambique 1347, Palmira (Columbien) 1179, Penang (Molonie Straits Settlements) 649, Namsgate (England) 1179, Tiel (Niederlande) 1285, Tringlis (Incirc) 1241 (Niederlande) 1285, Tripolis (Syrien) 1341.
- Todesfälle; in: Brisbane (Australien) 465, Campbeltown (Schottland) 27, Dundee (Schottland) 1, Durango (Mexico) 589, Galveston (Texas) 465, Great Parmouth 1179, Sangö (Finland) 1241, Rirhwall (Erfney-Infeln) 1091, Milmaulce 533, Anfjöbing (Falfter) 513, Picton 1100, Port de Bouc 1138, Port Louis (Mauritius) 1138, Stellestea (Schweden) 1081, Tapachula (Mexico) 549, Tehnantepec (Mexico) 528.

Ronfuln, auslandische (Generaltonfuln, Ronfuln, Bige-

tonjuln, Ronfularagenten).

Erequaturerteilungen; in: Nachen 15, 131, Altona 589, 1207, Barmen 1079, Berlin 27, 465, 481, 586, 1355, Brafe 235, Braunschweig 553, Bremen 589, 1181, 1201, 1212, Bremerhaven 1207, Breslau 1212, 1215, 1855, Coburg 549, Cöln a. Rh. 573, 1138, 1179, 1253, 1347, 1355, Curhaven 1207, Danzig 589, Dresden 1142, Düffeldorf 22, 465, 573, 1179, 1215, 1355, Elberfeld 523, Emden 1207, Flensburg 1207, Frankfurt a. M. 1, 27, 465, 528, 1138, 1316, Geestemünde 507, 1207, Gelsenkirchen 545, Gotha 131, Hamburg 6, 921, 930, 937, 1081, 1138, 1201, 1211, 1321, Hannover 1207, 1291, Karlsruhe 1081, Kiel 589, 1207, Königsberg i. Pr. 131, 1081, 1181, Kolberg 589, Lübed 921, 1207, 1321, 1325, Magbeburg 921, Mainz 1207, Mannheim 649, 937, Matupi (Deutsch Reu-(Buinea) 1179, Memel 589, 1291, Pillau 1215, Rostod 1207, Ruhrort 1258, Saarbruden 573, Sonneberg 131, Stettin 589, 1081, 1091, Stolpmunde 589, Stralfund 589, Swinemunde 583, 589, 1847, Townsville (Queensland) 1181, Beimar 1223, Wismar 1207, Zanzibar 1855.

Rraftfahrzeuge. Erteilung ber Erlaubnistarten für R.

673, 688.

Arankenhäuser. Verzeichnis der zur Annahme von Praktifanten ermächtigten &. und medizinisch-wissenschaftlichen Inftitute 1329.

Rrantenversicherung f. u. Tagelöhne.

Lagerordnung. Anderungen und Erganzungen der Brannt-weinsteuer-Aussührungsbestimmungen in betreff der L. 947. Landesbehörden j. u. Berficherungsunternehmungen.

Landwehr=Bezirtseinteilung. Abanderung ber Q .= B.

für das Deutsche Reich 1304.

Lehranstalten. Gesamtverzeichnis berjenigen L., welche zur Musstellung von Zeugniffen über bie Befähigung für ben einjährig-freiwilligen Wilitärdienst berechtigt sind 1261. inol. Zulaffung von L. zum zollfreien Beredelungsvertehr 1264. Leinöl.

Leipzig f. u. Auswanderer, Rolonisationsunternehmung.

Liberia f. u. Ronfulatsbeamte.

M.

Malzgerste. Zulassung eines zollfreien Beredelungsverkehrs mit M. 12.

Mannichafteverforgungegefet. Bestimmungen zur Ausführung bes Difizierpenfionegesetes und bes D. 659.

Marfeille f. u. Ausstellungsguter, Zollbehandlung. Maffengüter. Aufnahme von ichwefelfaurer Ralimagnefia

in das Berzeichnis der M. 925.

Meerestunde f. u. Ausstellungsguter, Zollbehandlung.

Meg f. u. Invalidenversicherung. Wilitäranwärter. Dritter Rachtrag zu bem Gesamtververzeichniffe der den M. in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen 1184. Berichtigung 1220.

-- Anderung des Berzeichniffes der den D. im Reichsdienste

porbehaltenen Stellen 1218.

Renes Bergeichnis ber Privat-Gifenbahnen, welchen bie Berpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamten-stellen M. vorzugsweise zu berücksichtigen 1223.

- f. a. u. Anstellungebehörden. Militarbehörden. Rachweisung ber zur Vertretung bes Reichs-(Militar-) Fistus bei Pfandung des Diensteintommens von Militarperjonen bernfenen M. 1083, 1242.

Militarpenfionegefet f. u. Dffizierpenfionegefet, Mann-

ichaftsversorgungsgesets. Militärpersonen s. u. Pfandung. Militärpflichtige. Berzeichnis ber für bie Zurückscllung ber im Auslande lebenden D. zuständigen Raiferlichen Behörden 1306.

Militärpflichtige Deutsche. Übertragung der Befugnis zur Zurudstellung von m. D. an bas Raiferliche Roufulat in Bordeaug 566.

f. a. u. Arzte

Mineralöle. Bestimmungen über Die Bollbegunftigungen der M. 393.

Mineralöl=Bollordnung 894.

Berichtigung 491.

Moçambique f. u. Konfulatebeamte.

Mullereierzeugniffe. Zollfreie Ginfuhr von M. in Ort-ichaften bes Lugemburgifchen Grenzbezirfes 1092.

Münster f. u. Arziliche Borprüfung.

97.

Nachbarpostorte. Rachtrage zum Berzeichnisse ber N., auf bie ber Geltungsbereich ber Ortstage ausgedehnt wird 524, 1208.

f. a. u. Postjendungen.

Racherhebung zu wenig erhobener Bollbetrage 945.

Nachforderungen an Reichsstempelabgabe 1199.

Naturalverpflegung. Erhöhung des Bergütungsfaßes für die R. marichierender ufw. Truppen mahrend ber Berbitübungen 1905 im Großherzogtume Cachfen und in bem meiningischen Kreife Caalfeld 580.

Rantisches Jahrbuch. Erscheinen der neuen Ausgabe des

N. J. für das Jahr 1909 1176. Neuhof f. u. Privattransitlager.

Rigaragna f. u. Arzte.

Ritrozellulofepulver. Borschriften über bas bei ber Brufung rauchschwacher gelatinierter und nitroglyzerin-haltiger R. und ihrer Ausgangsstoffe anzuwendende Berfahren 940.

Notenbanken, beutsche, Status berselben, Ende: Dezember 1905 10, Januar 1906 132, Februar 482, März 534, April 560, Mai 590, Juni 938, Juli 1098, August 1182, September 1216, Oktober 1292, November 1342.

Nutholz f. u. Privattransitlager.

D.

Dberbehörden. Bergeichnis der Erbichaftsteueramter und D. unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke 1108.

Dber-Seeamt f. u. Entscheidungen, Seeamter. Dffizierpensionegejes. Bestimmungen zur Ausführung Dffizierpenfionsgefeg. Bestimmungen zur Ausführung bes D. und bes Mannichaftsverforgungsgefeges vom 31. Mai 1906 659.

ein. Zulassung eines zollfreien Beredelungsverkehrs mit D. 950. Dlein.

Olmühlen=Bollordnung 242, 872.

Ortstage f. u. Nachbarpoftorte.

Ofterreich-Ungarn f. u. Desinsettion, Rindvieh, Schiffs-verschluß, Berschnittweine und -moste, Jollabsertigung. Oftseprovingen, ruspische f. u. Arzte.

Palmitinfaure. Zulassung von P. zum zollfreien Berebelungsverfehr 1254.

Palmternöl. Zulassung von P. zum zollfreien Veredelungs= verfehr 1254

Palmöl. Bulaffung von P. zum zollfreien Beredelungsverlehr 1254.

Paraffin, Paraffinol. Zulaffung von P. zum zollfreien Beredelungsverichr 1254.

Penfionierung. Doppelte Anrechnung der Dienstzeit bei der P. von Konfulatsbeamten 2.

Bersonen f. u. Anstalten, Baumöl. Bersonensahrkarten. Stempelabgabe von P. 677.
— Jukraftireten der Borschriften über die Besteuerung der P. hinsichtlich der im Auslande für den Vertehr nach und durch Deutschland ausgegebenen Fahrkarten am 1. Oktober 1906 Pfanbung. Radmeisung ber zur Bertretung bes Reichs-(Militar-) Fistus bei Pf. bes Diensteintommens von Militarpersonen berusenen Militarbehörden 1083, 1242.

Pferde. Allgemeine Bestimmungen über das Berfahren bei

Verzollung von Pf. 241, 295.

Absertigung von Bi. bei ben Boll- und Stenerstellen 518. Bestimmungen über Bergollung ber zu Buchtzweden einzuführenden Pf. und Bullen von Sohenvich zu ermäßigten Bollfagen 241, 297. Pferderennen f. u. Betten.

anzeneinfuhr. Für die Pf. geöffnete ausländische Bollicellen 942, 1294. Pflanzeneinfuhr.

Pflanzenvertehr f. u. Bollstellen.

Pflanzenwachs. Bulaffung von Pf. zum zollfreien Berebelungsverfehr 1254.

Porto f. n. Posisendungen.

Bortverhebung für unzureichend frantierte Postfarten, Druckjachen, Geschäftspapiere und Barenproben des Ertsund Nachbarortsverfehrs im Monat Juli 1906 930.

Postamtliche Bestellung von Schreiben mit Bustellungsurfunde 1138.

Poftbampfidifflinien. Ericheinen ber Rarte ber großen Boftbampfidifilinien im Beltpoftverfehr 1826.

Postordnung. Anderung der P. vom 20. Marg 1900 901, 1315.

Postorte f. u. Nachbarpostorte.

Boftsenbungen. Tarfate für P. im Nachbarortsverkehre ber Königreiche Bayern und Burttemberg im Monat August 1906 1088.

Pojt- und Gisenbahntarte. Erscheinen der Blätter III und XIV der Post- und Gisenbahntarte des Deutschen Reiches 28. bgl. des Blattes VIII 1826.

Praktikanten. Berzeichnis der zur Annahme von P. erermächtigten Krantenhäuser und medizinisch=wissenschaft= lichen Inftitute 1329.

Preßtalg f. u. Talg.

Privat-Gifenbahnen. Berzeichnis der P., welchen die Berpflichtung auferlegt ift, bei Bejetung von Beamteuftellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen 1223.

Privattrausitlager. Bulaffung gemischter P. für Bauund Rugholz auf den Elbinfeln Renhof und Bilhelms= burg 12.

Prufamter f. u. Gleftrigitätegahler. Brufung f. u. Ritrozellulofepulver.

Q.

Duartierleiftung f. u. Naturalverpstegung. Duebrachoholz. Zulaffung von Du. zum zollfreien Ber-edelungsverkehr 517.

Duittungsfarten. herstellung ber Du. für die Invalidenversicherung 931.

R.

Rapsol. Zulaffung von R. zum zollfreien Beredelungs= vertehr 1254.

Reblaus f. u. Gartenbau-Anlagen.

Reichsbeamte. ichsbeamte. Abänderung und Ergänzung des Ber-zeichnisses der R. zur Berordnung über die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskoften 1848.

Reichsbevollmächtigte für gölle und Steuern. Ber- anderungen bei ben R. f. 3. n. St. 3, 541, 950.

Titelverleihung 24, 950.

Reichsfrempelabgabe. Rachforderungen an R. 1199.

Reichsstempelgeset. Aussubrungsbestimmungen zu ber Tarifnummer 6 und ben §§ 84 bis 42 bes R., betr. bie Besteuerung ber Frachturfunden 674.

dgl. zu der Tarifnummer 7 und den §§ 43 bis 52 des R., betr. die Stempelabgabe von Perjonenfahrtarten 677. dgl. zu der Tarifnummer 8 und den §§ 53 bis 62 des R.

(Erlaubnistarten und Rraftfahrzeuge) 688.

bgl. zu der Tarifnummer 9 und den §§ 63 bis 66 bes R., betr. Die Entrichtung einer Stempelabgabe von Bergutungen 704.

bgl. ju dem Gefete wegen Anderung einiger Boridriften

des R. vom 8. Juni 1906 903, 904. Reufassung der Ziffern 78, 79 der Aussuhrungsbestimmungen gum R. (Budführung betr.) 914.

Befanntmachung der Fassung der Aussührungsbestimmungen zum R. vom 8. Juni 1906 979.

Anderungen ber Ausführungebestimmungen jum A. vom 14. Juni 1900 931.

f. a. u. Amteftellen, Erlaubnistarten, Perfonenfahrtarten, Berzeichnis.

Rindvieh. Rotenwechsel mit Ofterreich-Ungarn wegen ber veterinaren Behandlung bes R. im Grenzverfehr und ber Festsehung von Normalgewichten 493, 499. Rio Grande bo Gul f. u. Auswanderer. Rubenzuder. Steuerfreie Berwendung inlandischen R. zur

Herstellung von Fliegenvertilgungsmitteln 1341. Rubol. Zulaffung von R. jum zollfreien Beredelungsverfehr

950.

Rudzahlung zuviel erhobener Bollbetrage 945.

Sacharin-Tajelden. Abgabe von G. in ben Apotheten ohne ärztliche Anweisung 22.

Salvador j. u. Arzte.

Salz. Anderungen ber Ausführungsbestimmungen, betr. bas Gefet über die Erhebung einer Abgabe von G. 406.

Shaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen. Grgangung der Sch.=A. 1294.

Shiffbau-Bollordnung 241, 265.

Erganzung und Abanderung der Anlagen A und C der **€.**..3. 581.

Schiffslifte f. u. Geeschiffe.

Edifisvermeffung. Abanderung der Borfdriften über Die Bermeffung der Schiffe fur Die Fahrt durch ben Sucg-Abanderung der Boridiriften über fanal 564.

Shiffeverfcluß. Abereinkommen mit Ofterreichellngarn uber die Anwendung bes Sch. 498, 497.

Schlachtvieh- und Bleifchbeichaugefes. Abanderung ber Ausführungsbestimmungen A, C und D gum Gol. u. િ 651.

Shulen f. u. Gartenbau-Anlagen.

Schweinesped. Zollfreie Ginfuhr von Sch. in Ortichaften bes Lugemburgischen Grenzbezirfes 1092.

Seeamter. Erscheinen von Sesten der Entscheidungen des Ober=Secamts und der S. 4, 466, 551, 1100.

Seefischerei-Bollordnung 241, 257. Seefchiffe. Ericheinen ber Umtlichen Lifte ber beutschen E. mit Unterscheidungesignalen für 1906 486.

dgl. von Rachtragen 570, 1100, 1285. Seetiere. Anordnung über den Fang und die Ginfuhr von hummern, Auftern, Fischen und jonftigen G. von der Injel Helgoland 442

Sped f. u. Schweinefped.

Spectöl. Bulaffung von Sp. jum zollfreien Beredelunge= verlehr 1254.

Staatsanwaltschaft bei bem Landgericht I in Berlin f. u. Etrafregisterbehörde.

Stationstontrolleure. Beranderungen bei ben St. 12, 563, 570, 592, 950, 1097, 1239.

Statistit f. u. Warenvertehr.

Statistifches Barenverzeichnis. Infrafttreten und Ericheinen eines neuen St. B. nebst Anlagen fowie eines neuen Berzeichniffes ber Maffenguter 135.

earinfaure. Bulaffung von St. jum zollfreien Berebelungsverfehr 1254. Stearinfäure.

Stempelabgabe f. u. Personensahrfarten, Bergutungen. Stempelzeichen. St. nachträglich zugelaffener Untersuchungs-

fiellen für ausländisches Fleisch 510. j. a. u. Gleijd, Unterjudjungeftellen.

Steuerstellen f. u. Boll- und Steuerstellen. Steuerzeichen. Berftellung ber St. für Zigarettenpadungen 950, 1221.

Strafregisterbehörde. Bestellung ber Staatkanwaltichaft bei bem Landgericht I in Berlin als St. für bie Bezirte der Landgerichte I, II und III in Berlin 586.

Sueztanal f. u. Schiffevermeffung.

Sußitofftafelden. Abgabe von S. in ben Apothelen ohne arztliche Anweisung 22.

Tagegelber. Abanderung und Erganzung bes Berzeichniffes ber Reichsbeamten zur Berordnung über bie T., Juhrund Umzugetoften 1848.

Tagelöhne. Ortsübliche E. gewonnium: Detreif ber Krankenversicherung 28, 921, 1359. Ortsubliche I. gewöhnlicher Tagearbeiter in

Zalg. Bulaffung von T. jum zollfreien Beredelungeverfehr 1254.

llowoil. Zulaffung von T. zum zollfreien Beredelungs-Tallowoil.

Taraordnung 241, 250.

Tarafage. Anderungen in den für die Bergollung maßgebenden Tarajähen 1317. Taratarif. Festitellung eines I. 31.

Tarfage f. u. Postsendungen. Transitlager. Aushebung gemischter T. und Bestimmung über die Aus- bzw. Abersührung der auf denselben vorhandenen Bestände an ausländischem Getreide 29.

Gestattung gemischter I. ohne amilichen Mitverschluß für Bau- und Rutholz in Seilbronn 1254.

Truppen f. u. Naturalverpflegung.

Tygodnik Illustrowany. Berbot ber ferneren Berbreitung

11.

Abereinfommen f. u. Desinfettion, Schiffeverfcluß, Bollabfertigung.

Ubergangsabgabe. Festjehung der it. von dem aus Bayern, Burttemberg, Baden und Gliaf-Lothringen in die Nordbeutsche Braufteuergemeinschaft eingeführten Biere

Aberwachung f. u. Bein.

Umzugstoften f. u. Reichsbeamte, Tagegelber.

Universität zu Münster. Bildung einer Kommission für die ärztliche Borprüfung bei ber U. z. M. 582.

Unterelbe f. u. Safen.

Untersuchung, demifde f. n. Anftalten, Baumol, Berfcnittweine.

Untersuchungestellen. Ginlag- und U. für in das Bollinland eingehendes Fleifch 509, 1286.

Stempelzeichen nachträglich zugelaffener II. fur auslandifches Fleisch 510, 1286.

Untersuchungszeugnisse. Rachprüfung ausländischer U. über Gerbstoffauszüge in inländischen Auftalten 655. Unterweser f. u. Sajen.

Beränderungen in den Abfertigungsbefugniffen ber Boll- und Steuerstellen f. u. Abfertigungebefugniffe. Berbot der in Barichau ericheinenden Druchichrift "Tygodnik Illustrowany" 570.

der Drudichrift "Der Bedruf" 1180. Berbrauchssteuern f. u. Ginnahmen.

Beredelungsordnung 536.

Beredelungsverkehr. Zulaffung eines zollfreien B. mit: Abfallfetten 1254, Baumwolljamenol 950, Benzin 1254, Cerefin 1254, Erdwachs 1254, Sarzol 1254, herrenkleiberstoffen 1294, rohem Kaffee 1351, Kall 1254, Knochenfett 1254, Knochenöl 1254, Anopfunterteilen aus Weißblech 1288, Kofosnußöl 576, Kolanüssen 1288, Leinöl 1254, Walzgerste 12, Dlein 950, Palmitinsaure 1254, Palmsernöl 1254, Palmöl 1254, Parafin 1254, Parafinöl 1254, Pflanzenwachs 1254, Cuebrachoholz 517, Napsöl 1254, Nüböl 950, Special 1254, Stearinjäure 1254, Talg 1254, Tallowoil 950, Balfett 1254, Balratöl 1254, Beizenmehl 1576. Bereinbarung f. n. Desinfettion, Schiffeverichluß, Boll-

abfertigung. Bereinszollgeses. Jusammenstellung der Anderungen ber zum B. ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie der Ausführungsbestimmungen, betr. das Geset über die Erhebung einer Abgabe von Salz 406.

Bergutungen. Entrichtung einer Stempelabgabe von B.

Bertehr f. u. Safen.

Berichlußeinrichtungen f. u. Gloeschiffe. Berschlußordnung für Elbeschiffe mit Ausführungs-Berichlußordnung für bestimmungen 466, 517.

Berichnittmeine u. . mofte. Berzeichnis ber in Italien, Diterreich-Ungarn und Frankreich zur Ausstellung von Beugniffen über die demifche Untersuchung von Berfdnittweinen und Verschnittmosten ermächtigten wissenschaftlichen Unftalten und weintechnischen Beamten 1143. Nachtrag 1250.

Berichnitimein=Bollordnung 452.

Berficherungennternehmungen, private. Beauffichtigung pr. B. durch Landesbehörden 134, 509, 924, 1094, 1204, 1287.

Bergeichnis f. u. Anstellungebehörden, Behörden, Erbichaftsfteueramter, Erlaubnistarten, Gartenbau-Anlagen, Gerichtsbehörden, Sauptamter, Arantenhäuser, Lehranstalten, Dilitaranwarter, Nachbarpoftorte, Bollftellen, Boll= und Steuer= ftellen.

Bergollung f. u. Bullen, Pferde.

Beterinare Behandlung des Rindviehs im Grenzvertehr mit Ofterreichellingarn 493, 499. Bolfegahlung. Berlegung des Ginsendungstermins ber

Bolfszählungstabelle VI (fleinere Berwaltungsbezirfe) 1326. Borprufung f. u. arztliche Borprufung.

W.

Bads f. u. Pflanzenwache.

Balfett. Bulaffung von B. jum zollfreien Beredelungs= verfehr 1254.

Balratol. Zulaffung von B. zum zollfreien Beredelungs= verfehr 1254.

Barenvertehr mit dem Auslande. Ausführungsbestimmungen zum Gefete, betr. die Statiftit des 23. m. d. A., vom 7. Februar 1906 137.

Barenvertehr mit bem Auslande. Dienstporschriften jum Gefete, betr. die Statistif bes 28. m. d. A. 193.

Barenverzeichnis jum Zolltarif. fäufliche Ausgabe des B. 3. 3. 81. Teftstellung

Bufammenstellung ber Anderungen und Erganzungen bes 28. 3. und ber Anleitung fur die Bollabsertigung 595.

Barenverzeichnis f. a. u. Statistisches Barenverzeichnis. Bedruf. Berbot ber in Burich ericheinenben Drudidrift "Der Bedruf" 1180.

Wehrordnung Anderungen der Deutschen Behrordnung **1**297.

Bein. Bestimmungen über Abermachung ber Bermenbung bes zur Rognatbereitung bestimmten B. 241, 300. Beintednnifde Beamte f. u. Berfchnittweine und -mofte.

Bulaffung eines zollfreien Beredelungs-Beizenmehl. vertehre für 23. 576.

Bermutmühle. Verlegung einer B. 934.

Erteilung eines Bufagescheins für Die Bermutpulver. herstellung von B. zur Denaturierung von Calz 1822. Bertbestimmung f. u. Ausführungsbestimmungen, Ginfuhr-

scheine.

Betten. Ausführungebestimmungen gum Gefete, betr. Die 23. bei Pferberennen 581.

Wilhelmsburg f. n. Privattransitlager.

Bollichweißfett f. u. Abfallfette. Bollmafchfett f. u. Abfallfette.

Burttemberg f. u. Bier, Postfendungen, Abergangeabgabe.

Bengniffe f. u. Anftalten, Arzte, Baumol, Gerbftoffanszuge,

Untersuchungszeugnisse. aaretten. Abgabenvergütung bei der Aussuhr oder Zigaretten. Riederlegung von 3. 615.

Zigarettenpadungen. Herstellung ber Steuerzeichen für 3. 950, 1221.

Bigarettensteuergeset. Aussührungsbestimmungen zum 3. 601.

Zigarettentabaf f. u. Abgabenvergütung, Zigaretten.

Bivilvorsigende f. u. Ersagtommissionen.

Bollabfertigung. Fesistellung und taufliche Ausgabe einer Anleitung für Die 3. 81.

f. a. u. Barenverzeichnis.

Bollabfertigung im Gifenbahnvertehr. Übereinfommen mit Ofterreich-Ungarn über die 3. i. E. 493, 494. Hausschlufgebiet Bremen. Erweiterung des 3. in

Bollausichlußgebiet Bremen. Bremen 1220.

Zollbegünstigungen f. u. Mineralöle.

Bollbehandlung ber von ber internationalen Aussiellung für Meerestunde und Seefischerei in Marseille zurückgelangenden Ausstellungeguter 946.

a. u. Herstellungsland.

Bollbetrage. Bestimmungen über Rüdzahlung bzw. Rads= erhebung von 3. 945. Bölle und Steuern f. u. Ginnahmen, Reichebevollmächtigte,

Stationstontrolleure.

Bollordnung f. u. Gerstenzollordnung, Getreidelager=3., Solglager=3., Mineralol=3., Olmuhlen=3., Schiffbau=3., Ceefischerei=3

Zollsäße für Gerbstoffauszüge 461.

Bollstellen. Gesamtverzeichnis der für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen 3. 942. Ergänzung 1218, 1294.

Berzeichnis ber zur amtlichen Unbrauchbarmachung von Gerfte zur Malzbereitung ermächtigten 3. 440.

f. a. u. Beidranfung, Bolltarifgefet.

3011=Stundungsordnung. Feststellung einer 3.=St. 81,128.

- Bolltaris. Erteilung verbindlicher Auskunft über die An-wendung bes 3. vor dem Infrastireten desselben seitens der Zolldirektivbehörden 22.
- Bewilligung von Begunftigungen auf Grund bes neuen 3. 441. j. a. u. Barenverzeichnis.
- Bolltarifangelegenheiten. Erteilung amtlicher Ausfunft in 3. 243.
- 30 Iltarifgeset. Aussubrungsbestimmungen au § 4 bes 3. über die Beschräntung der Absertigungsbefugnisse 413. 30 Il- und Steuerstellen. Zusammenstellung von 3. u. St.
- ber einzelnen Bundesstaaten mit der Befugnis zur Abfertigung von Waren 420, 518.
- Beränderungen in den den 3. u. St. erteilten Abfertigungs-besugnissen 484, 520, 526, 541, 554, 562, 576, 592, 938, 1092, 1144, 1209, 1259, 1818 1852.

- Boll- und Steuerstellen. Beränderungen in bem Stande und ben Besugnissen der g. u. St. 2, 28, 484, 527, 554, 580, 934, 1092, 1093, 1145, 1212, 1257, 1323.
- Berzeichnis ber 3. u. St., benen hinfichtlich bes Bigarettenbegleiticheinvertehrs Abfertigungsbefugniffe beigelegt find
- Bollvergutung f. u. Rataohaltige Baren.
- Buderfteuer-Ausführungsbestimmungen. Underungen der 3.-A. 17.
- Bujageschein f. u. Bermutpulver.
- Bustellungsurfunden. Anderungen ber Anweisung über bas Bersahren, betr. die postamtliche Bestellung von Schreiben mit 3. 1138.
- Bweignieberlaffung f. u. Rolonisationsunternehmung

Chronologische Übersicht

bes

XXXIV. Jahrganges 1906.

| Datum ber Berordnungen, Bekanntmachungen ulw. | Inhalt. | | Seite. |
|---|--|-------------|------------------|
| 1905. | | | |
| 29. Dezember | Doppelte Anrechnung der Dienstzeit der gesandtschaftlichen und besoldeten Konsulatsbeamten in den östlich des Guphrat gelegenen persischen und türkischen Gebieten, in den portugiesischen Besitzungen von Angola und Moçambique und in der Republik Liberia bei der Pensionierung. | 1 | 2 |
| 1906. | | | |
| 11. Januar | Zulassung zweier Systeme von Elektrizitätszählern zur Leglaubigung durch die Elektrischen Prüsämter | 4 | 17 |
| 17. = | Beredelungsverkehr mit Gerfte zur Berftellung von Malz | 3 | 12 |
| 20. | Anderungen der Zudersteuer-Aussuhrungsbestimmungen | 4 | 17 |
| 22. | Abgabe von Sufftofftafelden in ben Apothelen ohne arztliche Anweifung | 5 | 22 |
| 23, = | Taratarif | 7 7 7 | 31 103 128 |
| 30. = | Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpstichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in China haben | 6 | 28 |
| 2. Februar | Ericheinen der Blätter III und XIV der Post= und Gisenbahnkarte des Deutschen Reichs | 6 | 28 |
| 4. • | Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungs- unternehmungen burch Landesbehörden | 8 | 134 |
| 6. = | Aufhebung gemischter Transitlager und Übersührung der in denselben lagernden Bestände an ausländischem Getreide | 6 | 29 |
| 9. = | Intrafttreten und Erscheinen eines neuen Statistischen Barenverzeichnisses nebst Anlage sowie eines neuen Berzeichnisses der Massengüter | s | 135 |
| 9, = | A. Aussührungsbestimmungen zum Gesche, betreisend die Statistik des Warens verkehrs mit dem Aussande, vom 7. Februar 1906 | 9 | 137 193 |
| 13, = | Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten der Hospitalverwaltung sowie der Sparkasse und des Leihhauses zu Met von der Berpstichtung zur Invalidenversicherung | s | 1::1 |

| Datum ter Berordnungen, Bekanntmachungen uiw. | Jnhalt. | Nummer des Blattes. | Seite. |
|---|---|--|--|
| 17. Zebruar | 1. Bestimmungen, betreffend die Erteilung amtlicher Austunft in Zolltarifangelegenheiten 2. Taraordnung 3. Seesischerei-Bollordnung 4. Schissau-Bollordnung 5. Bestimmungen über Ertlärung und Nachweis des herstellungslandes 6. Allgemeine Bestimmungen, betreffend das Versahren bei Verzollung von Pierden 7. Bestimmungen über Verzollung der zu Zuchtzwecken einzusührenden Vierde und Vullen von Höhenvich zu ermäßigten Bollsähen 8. Bestimmungen über Aberwachung der Verwendung des zur Rognalbereitung bestimmten Weines 9. Gerstenzollordnung 10. Einsuhrscheinordnung | 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 | 248 250 257 265 294 295 297 300 301 316 |
| 17. | 10. Einfuhrscheinordnung 11. Getreidelager-Zollordnung 12. Olmühlen-Zollordnung Bestimmungen über die Zollbegünstigungen der Mineralöle Mineralöl-Zollordnung | 12 12 12 12 | 352 372 393 894 |
| 17. • | Jusammenstellung der durch das Zolltarisgeset vom 25. Dezember 1902 und die dazu erlassenen Aussührungsbestimmungen bedingten Anderungen der zum Bereinszollgeset ergangenen Aussührungsbestimmungen sowie der Aussührungsbestimmungen, betressend das Geset über die Erhebung einer Abgabe von Salz | 12 | 406 |
| 24. = | Bekanntmachung, betreifend die Außerkraftsehung von Bestimmungen des Ge- werbe- und des Bau-Unsalversicherungsgesetzen Gunsten von Angehörigen des Königreichs Belgien | 11 | 239 |
| 24. = | Anordnung über den Jang und die Einfuhr von hummern, Austern, Fischen und sonstigen Sectieren von der Insel Helgoland | 13 | 442 |
| 24. = | Ausführungsbestimmungen zu dem Gesette, betreffend die Wertbestimmung der Ginsuhrscheine im Zollverkehr, vom 12. Februar 1906 | 14 | 445 |
| 24. = | Berschnittwein-Zollordnung | 14 | 452 |
| | ftoffaneguge | 14 | 461 |
| 26. = | Bewilligung von Begünstigungen auf Grund des neuen Zolltarifs | 13 | 141 |
| 26. = | Berichlugordnung für Elbeschiffe nebst Ansführungebestimmungen | 15 | 466 |
| 1. Mārz | Bestimmungen über die Anmeldung des Berkehrs der häsen an der Unterselbe und an der Unterweser untereinander | 15 | 478 |
| 14. = | Bekanntmachung, betreffend die Beaufschtigung privater Bersicherungs- unternehmungen durch die Landesbehörde | 19 | 509 |
| 17, = | Bekanntmachung der Bereinbarungen des Deutschen Reichs mit Österreich- Ungarn über die Zollabsertigung im Eisenbahnverkehr, über die An- wendung des Schissverschlusses, die Desinsektion der Eisenbahnvichwagen und über die veterinäre Behandlung des Rindviehs im Grenzverkehr | 18 | 498 |
| 17. = | Berzeichnis der schweizerischen Gerichtsbehörden, denen der direfte Berfehr mit deutschen Gerichtsbehörden zufommt | 19 | 514 |
| 21. = | Bekanntmachung, betreffend die Einlaß= und Untersuchungsstellen für das in das Zollinkand eingehende Fleisch | 19 | 509 |
| 21. = | Bekanntmadjung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelaffener Untersuchungsstellen für ansländisches Sleifch | 19 | 510 |

| Datum ber Berordnungen, Bekanntmachungen usw. | Juhalt. | Nummer des Blattes. | Seite. |
|---|---|---------------------------|------------|
| 27. Mārz | Ermächtigung der obersten Landessinanzbehörden zum zollfreien Ginlaß von Duebrachoholz jowie sonstigen Gerbstoffen im Bege des Beredelungs- verlehrs | 20 | 517 |
| 27. = | Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ertstare auf Nachbarpoporte (XII. Rachtrag) | 21 | 524 |
| 81. = | Bekanntmachungen, betreffend 1. Übergang der Fabrikation genehmigter Elektrizitätszählerinsteme auf eine andere Firma | 23 23 | 542 542 |
| 6. April | Ansführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pserderennen vom 4. Juli 1905 | 22 | 581 |
| 7. = | Beredelungsordnung | 23 | 536 |
| 18. = | Zulaffung eines Systems von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüsämter | 26 | 556 |
| 28 | Bekanntmachung, betreifend Erteilung der Erlaubnis an den Dr. Herrmann Meyer in Leipzig zur Beförderung von Auswanderern nach seinen im Staate Rio Grande do Sul gelegenen Ländereien zwecks Anniedelung. | 27 | 563 |
| 5. Mai | Abertragung der Bejugnis zur Zurückiellung von militärpilichtigen Deutschen an das Kaijerliche Ronfulat in Bordeaux | 27 | 566 |
| 7. • | Bekanntmachung, betreffend Abanderung der Borjchriften über die Ber- messung der Schisse für die Fahrt durch den Suezkanal | 27 | 564 |
| 11. = | Berbot der in Barjdian ericheinenden Druckschrift "Tygodnik Illustrowany" | 28 | 570 |
| 22. = | Beredelungsverkehr mit Beizenmehl | 29 | 576 |
| 22. | Beredelungsverkehr mit Rokosnußöl | 29 | 576 |
| 23 | Erhöhung des Bergütungsjapes für die Raturalverpflegung marichieren- der usw. Truppen während der Herbstübungen 1905 im Größherzogtume Sachsen und in dem meiningischen Kreise Saalseld | 30 | 580 |
| 26. | Bekanntmachung, betreffend das Ausscheiden der Fährbetriebe der Preußischen Allgemeinen Banverwaltung aus der Didentschen Binnen- schiffahrts-Berussgenoffenichaft. | 30 | 582 |
| 29, = | Grgänzung und Abänderung der Aulagen A und C der Schiffbau-Zoll- ordnung. | 30 | 581 |
| 2. Juni | Außerkraftsehung der Borschriften des Gesches, betreffend die Wertbestimmung der Einsuhrsche im Zollverkehr | 31 | 586 |
| 2. = | Bestellung der Staatsauwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin als Straf= registerbehörde für die Bezirse der Landgerichte I, II und III in Berlin | :31 | 586 |
| 8. • | Burückziehung der Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit militärpslichtiger Deutsche, welche ihren dauernden Auf- enthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Ricaragua oder Costarica haben | 32 | 592 |
| 11. | Verzeichnis der im Auslande zur Ausstellung von Zengnissen über die chemische Untersuchung von zollbegünstigten Gerbstossauszügen ermächtigten wissenschaftlichen und Fachanstalten | 85 | 655 |
| 16. | Ausführungsbestimmungen zum Zigarettensteuergesene vom 3. Juni 1906 | 84 | 601 |
| 16. = | Bekanntmachung, betreffend Abanderung der Ausführungsbestimmungen A, (' und 1) zum Schlachtvieh- und Aleischbeschangesete | 35 | 651 |

| D a t u m ber Berordnungen, Befanntmachungen ufw. | Inhalt. | Nummer bes Blattes. | Ceite. |
|---|---|---------------------------|--------|
| 16. Juni | Ausführungsbestimmungen zu der Tarifnummer 6 und den §§ 84 bis 42 des Reichsstempelgesetes, betreffend die Bestienerung der Frachturkunden . Aussührtungsbestimmungen zu der Tarifnummer 7 und den §§ 43 bis 52 des | :37 | 674 |
| | Reichsstempelgesetes, betreffend die Stempelabgabe von Personensahr= karten | 37 | 677 |
| | Aussührungsbestimmungen zu der Tarisummer 8 und den §§ 53 bis 62 des Reichsstempelgesetes (Erlaubnistarten und Arastsahrzeuge) | 37 | 688 |
| | Ausführungsbestimmungen zu der Tarifinummer 9 und den §§ 63 bis 66 des Reichsstempelgeseses, betreffend die Entrichtung einer Stempelab- gabe von Bergütungen | 37 | 707 |
| 16 | Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetze vom 3. Juni 1906 | 39 | 829 |
| 16. = | Bekanntmachung, betreffend die Beauffichtigung privater Berjicherungs- unternehmungen durch die Landesbehörde | 42 | 924 |
| 18. = | Musführungebestimmungen jum Brauftenergejepe vom 3. Juni 1906 | :34 | 709 |
| 19. | Zusammenstellung der Anderungen und Ergänzungen des Barenverzeich= nisses zum Zolltaris und der Anleitung für die Zollabsertigung | 33 | 595 |
| 19. = | Bestimmungen zur Aussührung des Cistiziervenstonsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 | 36 | 659 |
| 23. = | Anderung der Postordnung vom 20. März 1900 | 40 | 901 |
| 25. = | Aussührungsbestimmungen zu dem Gesetse wegen Anderung einiger Borschriften des Reichsstempelgesenses vom 3. Juni 1906 | 41 | 903 |
| | Reufassung der Zissern 78, 79 der Aussührungsbestimmungen zum Neichs= stempelgesete (Buchjührung betressend) | 41 | 914 |
| 26. = | Bekanntmachung, betreffend Zestiegung der Übergangsabgabe von dem ans Bayern, Barttemberg, Baden und Eljaß-Lothringen in die norddeutiche Braustenergemeinschaft eingesührten Biere | 42 | 926 |
| 27 | Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpslichtige Deutsche, welche ihren dauernden Ausenthalt in Bolivien haben | 4:3 | 930 |
| 29. | Portocrhebung für unzureichend frankierte Ponkarten, Truckjachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts= und Nachbarorts= verkehrs im Wonat Juli 1906 | 4:3 | 930 |
| 29. = | Bekanntmachung, betreffend die nach dem Anvalidenversicherungs= gesehe zu verwendenden Enittungskarten | 43 | 931 |
| 1. Juli | Anderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesete vom 14. Juni 1900 | 4:3 | 931 |
| 2. = | Bekanutmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten aus- kandischen Bollstellen | 11 | 942 |
| 5. ≠ | Borschriften über das bei der Prüfung rauchschwacher gelatinierter und nitroglyzerinhaltiger Ritrozellulosepulver und ihrer Ausgangsstoffe anzuwendende Bersahren | 44 | 940 |
| 6. = | Jollbehandlung der von der internationalen Ausstellung für Meereslunde und Seefischerei in Marseille zurückgelangenden Ausstellungsgüter | 44 | 946 |
| 6. = | herstellung der Steuerzeichen für Zigarettenpadungen | 44 | 950 |
| 6. = | Verzeichnis von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen unterliegen und den Ansorderungen der internationalen Reblaus-Ronvention entsprechend erflärt | | 953 |
| | worden find | 44 | स्तत |

| Datum der Bererdnungen, Befannimachungen usw. | gen, I nhalt. | | | |
|---|---|----|---------|--|
| 7. Juli | Bestimmungen über Rückahlung bezw. Racherhebung von Jollbeträgen . | 44 | 945 | |
| ī. = | Zulasjung von Rubol, Baumwollsamenol, Clein und Tallowoil zum zollfreien Beredelungsverkehr | 44 | 950 | |
| 11. 🕶 | Anderungen und Erganzungen der Branntweinsteuer-Aussuhrungs- | 44 | 947 | |
| 1ō. = | Befanntmachung der Fassung der Aussührungsbestimmungen zum Reichs- stempelgesetze vom 3. Juni 1906. | 45 | 979 | |
| 19. = | Taxiate für Posisendungen im Nachbarortsverfehre der Königreiche Bayern und Bürttemberg | 47 | 1088 | |
| 27. = | Ausdehnung der zugelassenen Bergünstigung der zollfreien Ginfuhr von Aleisch, Schweinespeck, Mullereierzeugnissen und Badwert auf weitere Ertfchaften der Lugemburgischen Grenzbezirkes | 48 | 1092 | |
| 1. August | Befanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Bersicherungs- unternehmungen durch die Landerbehörde | 48 | 1094 | |
| 11. = | Berzeichnis der Erhichaftsitenerämter und Therbehörden unter Ausgabe ihrer Geschäftsbezirke | 50 | 1103 | |
| 16. = | Bekanntmachung, betreffend Zulaffung eines Sustems von Elektrizitats- zählern zur Beglanbigung durch die Elektrischen Prufämter | 54 | 1176 | |
| 23. = | Berzeichnis der zur Erteilung von Erlanbnisfarten der in Zarifunmmer 8a des Reichsstempelgesetes bezeichneten Art zuständigen Amtsitellen | 53 | 1149 | |
| 29. = | Berbot der in Burich erscheinenden Druckschrift "Der Bedruf" | 55 | 1180 | |
| 7. September | Dritter nachtrag zu dem Gesamtverzeichniffe der den Militaranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen | 56 | 1184 | |
| 12. = | Abanderung der Borichriften über die Branntwein-Statiftif | 56 | 1194 | |
| 13. = | Bekanntmachung zur Aussührung des Reichspiempelgesetes vom 3. Juni 1906 hinsichtlich der Besteuerung der im Auslande für den Berkehr nach und durch Deutschland ausgegebenen Fahrkarten | 57 | 1197 | |
| 14. = | Bestellung eines Stellvertreters des Kolonisationsunternehmers Dr. Herrsmann Meyer in Leipzig für die Geschäftssührung seiner Zweigniederlassung | 59 | 1.3(10) | |
| 15 | in Hamburg | | 1202 | |
| 15, = | Befanntmadung, betreffend Rachforderungen an Reichstempelabgabe . | 58 | 1199 | |
| 18, = | Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Bersicherungs- unternehmungen durch die Landesbehörde | 59 | 1204 | |
| 19. | Ausdehnung des Geltungsbereiche der Ertstage auf Rachbarpostorte (XIII. Rachtrag) | | 1208 | |
| 3. Eftober | Befanntmachung, betreffend Erweiterung des Bollansichluftgebiets in Bremen | 62 | 1220 | |
| 3. = | hersiellung der Steuerzeichen für Zigarettenpadungen | 62 | 1221 | |
| 3. ≠ | Ergänzung des Verzeichnisses der zur Erteilung von Erlaubniskarten der in Tarifnummer Sa des Reichstempelgesetes bezeichneten Art zuständigen Amtsstellen | 62 | 1221 | |
| .), = | Berichtigung des dritten Rachtrags zu dem Gesamtverzeichnisse der den Militaranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen | 62 | 1220 | |
| ti. = | Bekanntmachung, betreffend die für den Bflanzenverkehr geöffneten aus- ländischen Zollstellen | 62 | 1218 | |
| 6. = | Bekanntmachung, betreffend Anderung des Berzeichniffes der den Militar- anwartern im Reichsteinste vorbehaltenen Stellen | 62 | 1218 | |

| Datum der Verordnungen, Vefanntmachungen ulw. | Inhalt. | Nummer des Blattes. | Geite. |
|---|--|---------------------------|--------|
| 6. Eftober | Vekanntmachung, betreffend Anderung des Verzeichnisses derjenigen Behörden usw., welche hinsichtlich der den Wilitäranwärtern im Reichsdienste vor- behaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen find | 62 | 1219 |
| 10. = | Reues Gesamtverzeichnis der Privat-Eisenbahnen und durch Private be- triebenen Eisenbahnen, welchen die Verpstichtung auserlegt ist, bei Be- sekung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen | 63 | 1223 |
| 25. = | Zulaffung von Bache, Talg, Fetten, Olen ufw. zum zollfreien Beredelungs- vertehr | 65 | 1254 |
| 25. | Bulaffung von effigsaurem Ralt dur Herstellung von Essigläure, Essigessenz und Eisessig zum zollfreien Beredelungsvertehr | 65 | 1254 |
| 25. = | Zulaffung eines zollfreien Beredelungsverkehrs mit effigsaurem Ralk zur Ber- arbeitung auf Aceton, Methylathylketon und Acetonöl | 65 | 1254 |
| 28. | Gejamtverzeichnis berjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeug- nissen über die Besähigung für den einjährig-freiwilligen Milttardienst berechtigt find | 65 | 1261 |
| 1. Rovember | Befanntmadnung, betreffend die Befreiung von Beamten der Sachfischen Baugewerts-Berufsgenoffenschaft in Dresden von der Berpflichtung zur Invalidenverficherung | 66 | 1287 |
| 2. = | Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den ruspischen Oftseeprovinzen haben | 66 | 1287 |
| 2. = | Bulaffung eines zollfreien Beredelungsvertehrs für Rolanuffe zum Ber- mahlen | 66 | 1288 |
| 2. = | Bulassung eines zollsreien Beredelungsverlehrs für Anopfunterteile aus Weiß- blech und dazu gehörigen Leufeln aus Eisendraht, welche im Wege der Lohnveredelung und durch Heimarbeit miteinander vereinigt werden sollen | 66 | 1288 |
| 3. = | Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für bas in das Zollinkand eingehende Fleisch | 66 | 1286 |
| 3. • | Bekanntmachung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelaffener Unter- fuchungsftellen für ausländisches Fleisch | 66 | 1286 |
| 3. | Bekanntmachung, betreffend die Leaufsichtigung einer privaten Berfiche- rungsunternehmung durch die Landesbehörde | 66 | 1287 |
| 7 | Anderungen der Deutschen Behrordnung | 68 | 1297 |
| 8. = | Befanntmadjung, betreffend die für den Pflanzenvertehr geöffneten aus- landifchen Jollstellen | 67 | 1294 |
| 9. 🔹 | Erganzung der Schaumweinstener-Ausführungsbestimmungen | 67 | 1294 |
| 10. = | Julaffung eines zollfreien Beredelungsverkehrs mit inländischen halb- wollenen Herrenkleiderstoffen | 67 | 1294 |
| 13. = | Bollfreie Ginlassung von Gebrauchsgegenständen heimtehrender Angehöriger des subwestafritanischen Expeditionstorps | 67 | 1294 |
| 13. = | Abanderung der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich | 68 | 1804 |
| 13. = | Berzeichnis der für die Zurucfiellung der im Austande lebenden Militar- pflichtig en zuständigen Raiferlichen Behörden | 68 | 1306 |
| 15. = | Belanntmachung, betreffend Erscheinen der Rarte der großen Boftdampi- ichtfflinien im Beltpoftvertehr | 70 | 1326 |
| 17. = | Anderungen der Postordnung vom 20. März 1900 | 68 | 1815 |

XXII

| Datum ber Berordnungen, Befanntmachungen usw. | Juhalt. | Rummer des Blattes. | Seite. |
|---|---|---------------------------|--------|
| 17. November | Anderungen in den für die Berzollung maßgebenden Tarajähen | 68 | 1317 |
| 25. = | Bekanntmachung, betreffend die Lollzichung der Ausweisung von Aus- Ländern ans dem Reichsgebiete | 69 | 1822 |
| 27. = | Bekanntmachung, betreffend Erscheinen des Blattes VIII der Post= und Gifenbahnkarte des Deutschen Reichs | 70 | 1326 |
| 29. | Berzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Aranken- häuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute | 70 | 1829 |
| 3. Dezember | Berlegung des Einsendungstermins der Bolkszählungstabelle VI (fleinere Berwaltungsbezirke) | 70 | 1326 |
| 6 | Steuerfreie Berwendung inländischen Rübenzuckers zur Herstellung von Fliegenvertilgungsmitteln nach vorheriger Denaturierung mit Duassin | 71 | 1841 |
| 13. = | Abanderung und Ergänzung des Berzeichnisses der Reichsbeamten zur Ber- ordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901 | 72 | 1848 |
| I3. • | Zulaffung eines zollfreien Beredelungsverkehrs für rohen Kaffee | 72 | 1851 |
| | | | |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Januar 1906.

Mr. 1.

| | 1 |
|---|--|
| Inhalt: 1. Konfulatwesen: Grequaturerteilung; — Todesfall | 3. Boll- und Stenerwesen: Beränderungen in dem Stande und den Besugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Bestellung eines Reichebevollmächtigten |

1. Ronfulatwesen.

Dem Chilenischen Konsul Friedrich Carl Melber in Franksurt a. M. ist namens des Reichs das Exeguatur erteilt worden.

Der Kaiserliche Konful L. Fr. Boller in Dunder (Schottland) ist gestorben.

1

2. Allgemeine Berwaltungsfachen.

Auf Grund des § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 hat der Bundesrat in seiner Situng vom 12. Oftober 1905 beschloffen,

> daß den gesandtichaftlichen und besoldeten Ronfulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit auch bei Berwendung in den östlich des Euphrat gelegenen persischen und turkischen Gebieten, in den portugiesischen Besitzungen von Angola und Moçambique und in der Republik Liberia bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht wird.

Berlin, den 29. Dezember 1905.

Der Reichstanzler. Kürst v. Bülow.

Rolle und Steuerwesen.

Beränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

3m Ronigreiche Preugen.

Die Steuerämter I in Pudewit im Bezirfe des Hauptsteueramts zu Posen und in Labischin im Bezirke des Hamptsteueramts zu Bromberg sind, und zwar letteres unter Belaffung seiner bis herigen Befugnisse, in Steuerämter II umgewandelt worden.

Die Nebenzollämter I in Borzykowo im Bezirke des Hauptzollamts zu Breschen und in Czymochen im Bezirfe des Hauptzollamts zu Prostfen sind unter Belassung ihrer bisherigen Abfer tigungsbefugnisse in Rebenzollämter II umgewandelt worden.

Das Steueramt I in Ahlen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Münster ist unter Belassung seiner bisherigen Befugnisse, mit Ausnahme der Besugnis zur Aussertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I, in ein Steueramt II umgewandelt worden.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I in Greifenhagen im Bezirke des Hauptsteueramts II in Stettin die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über schmalzartige Fette, die für die Greifenhagener Seifenfabrif aus dem Ausland eingehen und beim Grenzeingangsamt amtlich vorrevidiert sind,

dem Steueramt I in Vitterfeld im Bezirfe des Kauptsteueramts zu Bittenberg die Besugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Gijenbahnteffelwagen,

dem Steueramt I in Oberhausen im Bezirfe des Hauptsteueramts zu Duisdurg die Besugnis zur Absertigung des unter Gisenbahnwagenverschluß mit Abergangsschein eingehenden Vieres,

dem Hauptsteuerante zu Eberswalde die Besugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I allgemein und die Besugnis zur Absertigung der unter Sisenbahnwagenverschluß eingehenden Senstungen von zur Papiersabrikation bestimmten alten Tauen, Stricken, Netzen und Lumpen, dem Hauptsteuerante zu Halle a. S. und der Zollabsertigungsstelle a. d. wilden Saale zu Halle a. S. die Besugnis zur Absertigung von Bollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle

über 20 cm Länge zu den Zollfäten der Tarifnummer 41 c 2.

3m Königreiche Banern.

Das Rebenzollamt I in Selb im Bezirke des Hauptzollamts zu Hof ist in ein Rebenzollamt II und das Nebenzollamt II in Burghausen im Bezirke des Hauptzollamts zu Simbach in ein Nebenzollamt I umgewandelt worden.

Die Zollerpositur am Bahnhof in Burghausen ist unter Abertragung der Absertigungsbefugnisse Diefer Bollftelle auf das errichtete, dem Sauptzollamte Simbach unterstellte Rebenzollamt I in Burghausen aufgehoben.

Am Bahnhofe zu Pfronten Steinach ist ein dem Hauptzollamte Pfronten unterstelltes Nebenzollamt I errichtet worden, welchem die Besugnis zur Vornahme von Absertigungen im Eisenbahnversehre nach Maßgabe der §§ 63 und 66 bis 71 der B. Z. G. sowie zur Absertigung von unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingütern beigelegt worden ist.

Die Abergangsstelle Wettringen ist aufgehoben. In Leitsweiler im Bezirfe des Hauptzollamts zu Fürth ist eine Abergangsstelle mit der Befugnis zur Aussertigung und Erledigung von Abergangs icheinen über Bier errichtet worden.

3m Großherzogtume Baden.

Es ist erteilt worden:

ber Steuereinnehmerei in Börftetten im Begirfe des Hauptsteueramts zu Freiburg die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Tabatversendungsscheinen I und zur Ausfertigung von Tabatversendungsscheinen II,

der Steuereinnehmerei Buchheim im Bezirke des Hauptsteueramts zu Freiburg die Befugnis zur Abfertigung von Labafversendungsscheinen I und II.

In Elfaß-Lothringen.

In Münfter ist das Hauptzollamt aufgehoben und dafür ein dem Hauptsteueramtsbezirke Colmar zugeteiltes Nebenzollamt I errichtet worden. Dem Nebenzollamt I in Münster sind die gleichen Befugnisse beigelegt worden, wie solche dem bisherigen Hauptzollamte zu Münster beigelegt waren.
In Schlettstadt ist das zum Hauptsteueramtsbezirke Colmar gehörende Steueramt I aufgehoben und dasür ein Hauptsteueramt errichtet worden. Dem Hauptsteueramte zu Schlettstadt sind

Die Befugnisse des bisherigen Steueramts I in Schlettstadt beigelegt worden.

Dem neu errichteten Hauptsteueramte zu Schlettstatt sind folgende Amtsstellen unterstellt worden: Die Nebenzollämter I und II in Markirch vom Hauptzollamtsbezirke zu Münster, die Steuerämter I in Barr vom Hauptzollamtsbezirke Schirmeck, in Benfeld und Erstein (mit Zuckersteuerstelle) vom Hauptsteueramtsbezirfe zu Colmar, die Steueräniter II in Oberehnheim vom Hauptzollamtsbezirfe Schirmed und in Beiler vom Hauptzollamtsbezirfe zu Colmar.

Bon den übrigen, vorstehend nicht genannten Amtsstellen des bisherigen Hanptzollamtsbezirkes Münfter find zugeteilt worden:

Das Rebenzollamt I in Urbis und das Rebenzollamt II in Krüt dem Hauptsteueramtsbezirke zu Mülhaufen, die Nebenzollämter II Diedolshaufen und Sulzern dem Hauptsteueramtsbezirfe zu Colmar.

Auf Grund der Bestimmung im Artifel 36 der Berfassung des Teutschen Reichs ist nach Bernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll und Steuerwesen an Stelle des in den dauernden Ruhestand getretenen Großherzoglich Sessischen Geheimerats Müller der Großherzoglich Sessischen Geheime Dberfinanzrat Vornscheuer der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover und der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Zolls und Steuerdirektion zu Braunschweig als Reichsebevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsig in Hannover vom 1. Tezember 1905 ab beigeordnet worden.

4. Marine und Schiffahrt.

Das dritte Heft des sechzehnten Bandes der im Neichsamte des Innern herausgegebenen "Entscheibungen des Ober-Secamts und der Secämter des Deutschen Neichs" ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,(11) M. zu beziehen.

5. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Rame und Stand ber Ausge | Alter und Heimat | Grund der Bestrasung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Catum des Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|--------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6 |

a) Auf Brund bes § 39 bes Strafgesetbuchs.

1. Franklin Sinclair, geboren am 7. März 1852 zu Phila-Bersuch des Raubes, Königlich Preußischer | 22. Dezember Handelsmann, delphia, nordamerikanischer Staats- Berbrechen gegen Regierungspräsident zu v. J. die §§ 249 und 250 Gumbinnen, des St. G. B. (10 Sabre Buchtbaus.

Jahre Bachthaus, laut Erkenntnis vom 14. Dezember 1895),

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetbuchs.

2. Josef Maskny, geboren im Jahre 1858 zu Otopsto, Landstreichen und Königlich Sächsische 11. November Bäder, Bezirk Brunn in Spierreich, öster- Betteln, Kreishauptmannschaft v. J. zeichlicher Staatsangehöriger, Zwidau,
3. Emilie Millnidel, geboren am 17/29. August 1886 zu Unterschlagung und Koniglich Preußischer 24. Dezember Dirne, Golina, Kreis Konin in Rußland, Übertretung sitten- Regierungspräsident zu v. J. ortsangehörig ebendaselbst, polizeilicher Vor- Hibesheim, schriften,

4. Josef Nowad, geboren am 8. Januar 1866 zu Bra- Buhälterei, bist in Ungarn, ungarischer Staate- angehöriger,

5. Stanislaus Rymer, geboren im Mai 1887 zu Zgliogyn= Landstreichen, Arbeiter, Bytowy, Kreis Mutawaty, Rufland, russischer Staatsangehöriger,

Königlich Preußischer 16. Dezember Regierungsprafibent zu v. J. Biesbaden,

Königlich Preußischer besgleichen. Regierungspräsident zu Magdeburg,

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV.Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Januar 1906.

Mr. 2.

3nhalt: 1. Ronfulatwefen: Ernennungen; — Ermachtigungen zur Bornahme von Zivilstandsatten; — Entlassungen; — Exequaturerteilung . . . Seite 5

2. Polizeiwefen: Ausweisung von Auslandern aus bem Reichsgebiete 6

1. Ronfulatwesen.

Seine Majestät der Raifer haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Helsingfors, charakterisierten Generalkonsul Biermann zum Generalkonsul in St. Petersburg zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Raiser haben im Namen des Reichs den Ronful Lüderit zum Konsul in Casablanca (Marocco) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Maufmann Albert Busch zum Bizekonsul in Boulogne-sur-Mer zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls in Schanghai beauftragten Konsul Scholz ist auf Grund des § 1 des Gesets vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesets vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirf des Generalkonsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunchmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurfunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalfonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Peters ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbesälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Hankau beauftragten Vizekonsul Rößler ist auf Grund des § 1 des Gesets vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesets vom 6. Februar 1875 für den Unitsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Raiserlichen Konsul Otto Kramer Trechmann sowie dem Kaiserlichen Vizekonsul Albert Frederik Trechmann, beide zu Hartsepool (England), ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem Kaiserlich Türkischen Generalkonsul Ibrahim Hackn Ben in Hamburg ist namens des Reichs das Grequatur erteilt worden.

2. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Rame und Stand ber Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrasung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|-------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |

Auf Grund bes 8 362 bes Strafgesetbuchs.

| | | *** | erano oco | 2 005 per Citalac | i to go a aj wi | |
|-----------|--|------------|--------------------------------------|--|---|-----------------------|
| 1. | Ignaz Bamer, g Maurer, | | 15. Juni 1869 österreichischer | zu Brünn l, B etteln, Staatsan- | Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding, | 28. Dezember v. J. |
| 2. | Jonas Bogen recte g Bech, Kutscher, | geboren am | 15. Mai 1879 österreichischer | zu Debica, Landstreichen u Staatsan- Betteln, | nd Röniglich Bayerische Bo- lizeidirektion Munchen, | |
| 8. | Carol Boruvan, (Metger, | geboren am | nien, rumänisch | zu Tergu- Landstreichen, er Staats: | beegleichen, | 9. Dezember v. J. |
| 4. | beiter, | geboren am | 11. Juni 1858 nen, österreichisch | zu Elbe-Bannbruch und her Staats- Betteln, | Aöniglich Sächfische Kreishauptmannschaft Baupen, | 4. Dezember v. J. |

| de Rr. | Rame und Stand | Alter und heimat | Grund | Behörbe, welche bie | Datum des |
|----------|--|---|-----------------|---|------------------------------|
| Laufende | der Ausg | ewiefenen. | der Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| 5. | Anton Chomanet, Schriftseger, | geboren am 9. Juni 1854 zu Brunn, Mahren, ofterreichischer Staatsange- boriaer. | | Röniglich Breußischer Regierungsprafibent zu Botebam. | 27. Dezember v. J. |
| 6. | Johann Fasching. bauer, Tagelöhner, | geboren am 4. Dezember 1864 gu Raffern, Ofterreich, ofterreichifder Staatsangehöriger, | Betteln, | Roniglich Bayerisches Bezirksamt Laufen, | 25. Oftober v. J. |
| 7. | August Joseph Guth, Regger, | geboren am 21. Marg 1884 gu Tür- mig, Bohmen, öfterreichifcher Staats- angeboriger. | | Röniglich Bayerische Bo- lizeibirektion München, | 11. Dezember v. J. |
| 8. | Beter Suigen, Bader, | geboren am 24. Februar 1882 zu Sint- Jakobiparocie, Gemeinde 't Bilbt, Proving Friesland, Rieberlande, niederlandischer Staatsangehöriger, | Betteln, | besgleichen, | 7. Dezember v. J. |
| 9. | Benzel Rühnl, Fa- britarbeiter, | geboren am 23. November 1871 gu Mies, Bohmen, öfterreichifder Staats- angehöriger, | | Königlich Sächfische Kreishauptmannschaft Zwickau, | 9. Dezember v. J. |
| 10. | Rifolaus Lehmann, Gärtner, | geboren am 23. Oltober 1866 gu Frei- burg in der Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Bayerische Bo- lizeidirektion Munchen, | |
| 11. | Adalbert Rufe, Ar- beiter, | geboren am 7. Mai 1872 zu Ober- Rleinaupa, Bezirk Trautenau, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | | Königlich Preußischer Regierungsprasibent zu Breslau, | |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 19. Januar 1906.

Mr. 3.

zur herstellung von Malz; — Zulassung gemischter Holztransitlager auf ben Elbinseln Reuhof und Bilbelmsburg; — Bestellung von Stationskontrolleuren 12 4. Bolizeiwesen: Ausweisung von Auslandern aus bem Reichsgebiete

1. Ronfulatwesen.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Varna beauftragten Konsul a. D. Eiswaldt ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 5. Februar 1875 für den Amtsbezirf des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunchmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu karkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalfonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Kriege ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurfunden.

Dem bei dem Raiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Heinte ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Cheschließungen von Neichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heinteln und Sterbesälle von solchen zu beurkunden.

2. Bant

Status der deutschen Roten nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

| Saufende Rummer. | Bezeichnung ^{ber} Banken. | Grunds Kapital. | Referve: Fond s . | Noten. Umlauf. | Gegen 30. Nov. 1905. | Un= gebectie Noten. | Gegen 30. Rov. 1905. | Sonstige täglich fällige Bere binbliche letten. | Gegen 30. Nov. 1905. | Ber- binblich- feiten mit Rûnbi- gungs- frist. | G egen 30. Nov. 1905. | Sonstige Passiva. | Gegen 30. Nov. 1905. | Summe ber Paffiva. | Gegen 30. Nov. 1905. | Event. Lers binblichs feiten aus weiter ges gebenen inläns bijden Bechfein. |
|------------------|--|--------------------|-----------------------------|---------------------|----------------------------|---------------------------|----------------------------|--|----------------------------|--|------------------------------------|----------------------|----------------------------|--------------------------|----------------------------|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. |
| | Reichsbank | 180 000 7 500 | | t 656 679 65 071 | + 326 577 | | +373 038 | l | + 75 327 - 950 | | - | l | + 5 279 - 2 533 | 1 | +407 183 - 1 478 | _ |
| | Sacfifce Bant gu Dresben | l | 1 | | + 12 296 | | + 12415 | | | | — 3 50 9 | | | 1 | + 6 051 | |
| 4. | Bürttembergische Rotenbant | 9 000 | 1 170 | 20 792 | - 60 | 9 654 | _ 171 | 6 914 | + 368 | 16 | - | 1 141 | + 104 | 3 9 03 3 | + 417 | 832 |
| 5. | Babifche Bant | 9 000 | 2 092 | 18 733 | - 245 | 10 190 | + 220 | 12 055 | - 1 002 | - | _ | 1 135 | + 155 | 43 015 | - 1 092 | 810 |
| 6. | Braunichweigifche Bant) | l | İ | | ! | | | 1 | | l | ! | | } | | | |
| | Busammen . | 235 500 | 77 777 | 1 806 977 | +340 573 | 898 788 | +387 483 | 676 807 | - 7084 | 19 094 | 3 509 | 51 065 | + 3 173 | 2 867 220 | +411 081 | 4 248 |

Bemertungen.

```
Bu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 K 1 361 407 000 K (bei ben Banken Nr. 1 bis 5),

- 500 - 21 384 000 - (bei ber Bank Nr. 3),

- 1 000 - 424 186 000 - ( - - - - 1).
```

Bu Rr. 6. *) Bei Aufftellung Diefer übersicht war ber Status ber Braunschweigischen Bant Enbe Dezember 1905 noch nicht

wesen.

banken Ende Dezember 1905 sichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1905. auf Tausend Mark.)

Activa.

| Metalls Befiand. | Gegen 30. Rov. 1905. | Reich&- lassen= scheine. | Gegen 20. Nov. 1905. | Noten anberer Banfen. | Gegen 30. Nov. 1905. | Bechfel. | Gegen 30. Rov. 1905. | Lombard. | Gegeu 30. Nov. 1905. | Effeften. | Gegen 30. Rov. 1905. | Sonfitge Aftiva. | Gegen 30. Nov. 1905. | Eumme ber Aftiva. | Gegen 30. Rov. 1905. | Laufenbe Rummer. |
|---|----------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|----------------------------|----------------------------------|----------------------------|----------------------|----------------------------|-------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|------------------|
| 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. | 30. | 31. | 32. | 83. | 34. |
| 3 525 29 543 16 510 8 558 7 172 | - 3 917 - 1 287 | 63 286 74 | - 21 - 31 + 5 | 3 807 7 262 | - 134 + 8 829 + 1 393 | 4 i 253 45 456 14 107 | - 967 | 3 776 36 983 10 343 | + 10 301 + 1 289 | 53 8 556 2 077 | _ 267 _ | 3 334 8 665 1 368 | - 6771 - 16 | 84 829 123 718 89 033 | - 1 478 + 6051 + 417 | 2. 3. 4. |
| 565 308 | + 44 66 | 0 18 265 | 7 853 | 24 616 | + 5603 | 1 351 783 | 3 +233 316 | 265 184 | +151 482 | 226 689 | + 67 077 | 115 375 | + 6116 | 2 867 220 | +411 081 | _ |

veröffentlicht.

3. Zoll: und Steuerwesch.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1905 beschlossen:

Die obersten Landessinauzbehörden werden ermächtigt, unter Anordnung der ersorderlichen Massnahmen zur Wahrung der Identität zu gestatten, das ausländische und gegen Einfuhrschein niedergelegte Malzgerste zwecks Herstellung von Tarrmalz und demnächstiger Ausfuhr des Malzes im Wege des Veredelungsverkehrs zollfrei eingeführt werden dars. Dem Tarrmalze wird das ohne Zusatz fremder Stosse hergestellte Farb- und Maramelmalz gleich geachtet.

Für die Umrechnung des ausgeführten Malzes auf Gerfte und bezüglich der an die Beschaffenheit des Malzes zu stellenden Anforderungen kommen die für die Erteilung von Einfuhrscheinen gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1906.

Der Reichsfanzler. Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1905 beschlossen, daß auf den Elbinseln Neuhof und Wilhelmsburg gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau und Rusholz gemäß § 17 des Holzlagerregulativs vom 11. November 1897 zugelassen werden dürsen.

Auf (Grund des Artifel 36 der Reichsverfassung ist nach Bernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückerusenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Lorenz der Königlich Preußische Steuerinspektor Keil zu Eöln dem Maiserlichen Hauptzollamte zu Schirmeck sowie den Naiserlichen Hauptsteuerämtern zu Hagenau, Schlettstadt und Straßburg i. E. vom 1. Januar 1906 ab als Stationskontrolleur mit dem Wohnsite zu Straßburg i. E. beigeordnet worden.

Auf Grund des Artifel 36 der Reichsversassung ist nach Bernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückberusenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Krüger der Königlich Preußische Steuerinspektor Cordes in Bressau den Königlich Sächsischen Hauckern zu Annaberg i. Erzgeb., Chennis, Cibenstock, Planen i. B. und Zwickau vom 1. Januar 1906 ab als Stationskontrolleur mit dem Wohnsis in Chennis beigeordnet worden.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Name und Stand ber Ausg | Alter und Heimat gewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|----------------------------|------------------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 3. | 4. | б. | 6 |

a) Auf Grund bes § 39 bes Strafgesetbuchs.

1. Johann Stod- geboren am 80. Juni 1877 zu Erz- Diebstahl (1 Jahr Königlich Preußischer 8. Januar maier, Schorn- sebetsaloa, Komitat Pest, Ungarn, Juchthaus, laut Er- Regierungsprasident zu d. J. stenntnis vom 20. De Posen, tober 1904),

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgesetbuchs.

| | | , | - 10 1 | • | |
|-----|--|--|--|--|----------------------|
| 2. | ger, | geboren am 28. September 1881 gu Bolaun, Begirt Gablong, Bfierreich, öfterreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Röniglich Bayerisches Be- zirksamt Regen, | 4. Januar d. J. |
| 3. | Franz Christl, | geboren am 8. Januar 1859 zu Schei- benradisch, Bezirk Teplits, Böhmen, öfterreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Regierungspräsident zu Merseburg, | |
| 4. | Beinrich Sufing, Arbeiter, | geboren am 20. Februar 1878 ju Al- melo, holland, niederlandifcher Staateangehöriger, | Landstreichen, Betteln und Gebrauch ge- fälschter Legitima- tionspapiere, | Regierungsprafident zu | 5. Januar d. J. |
| ъ. | Beier Suigen, Bader, | geboren am 27. Februar 1882 zu St. Jadby in Holland, niederlandi- icher Staatsangehöriger, | Richtbeschaffung eines Untertommens, | Raiserlicher Bezirkspra- fibent zu Straßburg, | 9. Januar d. J. |
| 6. | Raria Ravalar, geb. Balentia, Ehe- jrau, | geboren am 6. Dezember 1877 zu Re- genspur bei Wien, österreichische Staatsangehörige, | gewerbemäßige Un- | Roniglich Preußischer Regierungspräsident zu Düffeldorf, | 2. Januar d. J. |
| | Marie Rern, Dienst- magd, | geboren am 7. November 1888 zu Groß- ischochau, Bezirk Aussig, Böhmen, ölterreichische Staatsangebörige. | Diebstahl im Rückfall und gewerbsmäßige Unzucht. | Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Rwidau. | |
| | Eletichen und Allag. | geboren am 11. April 1876 zu Rei- tendorf, Bezirt Schönberg, Diterreich, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 6. Juli 1849 zu Worben, | Biderstand gegen bie | Roniglich Preußischer | d. 3 |
| | phaliciet, | brafilianischer Staatsangehöriger, | | vent zu Countat, | ð. 3. |
| | Reliner, | geboren am 15. Februar 1876 in Bien, öfterreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | zirksamt Mainburg, | D. 3. |
| 11. | Julius Porges, Raufmann, | geboren am 16. Ottober 1861 zu Sut- bol, Bezirt Smichow, Bohmen, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | Diebstahl und Land- streichen, | Stadinagistrat Ansbach, Banern, | 27. Oftober v. J. |
| 12. | Franzistus Daniel Schent, Seiler, | geboren am 23. Februar 1845 zu Gravenhage, Solland, niederlandischer Staatsangehöriger, | · | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Trier, | 3. Januar d. J. |
| 13. | Franz Scher= häufel, Tage= löhner, | geboren am 26. Marz 1887 zu St. Pantrag, Bezirt Kirchdorf, öfter- reichisch-ungarischer Staatsangehö- riger, | desgleichen, | Stadtmagifirat Auge- burg, Banern, | |

| e Mr. | Rame und Stanb | Alter und Heimat | | Grund | Behörbe, melde bie | Datum des | |
|----------|-----------------------------|---|-----------|-----------------------|---|------------------------------|--|
| Laufende | der Aus | gewiefenen. | i | der Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. | |
| 1. | 2. | 8. | 1 | 4. | 5. | 6. | |
| 14. | Franz Sikora, Ar beiter, | geboren am 21. Januar 1859 dalnowiß, Bezirk Zurnau, österreichischer Staatsangchi | Böhmen, | Betteln, | Roniglich Preußischer Regierungsprafident zu Liegnis. | 6. Januar 1 d. J. | |
| 15 | Martin Binten, | geboren am 6 Januar 1870 | zu Born & | andftreichen, Betteli | | 9. Januar | |

Fabrikarbeiter, tn Holland, niederländischer Staats- und Widerstand Regierungspräsident zu d. J. angehöriger, gegen die Staats- Düsseldorf, gewalt,

16. Felix Wöß, Metger, geboren am 6. September 1876 zu Zuhälterei, Königlich Bayerische Po- 6. Often Wien, österreichischer Staatsange- böriger,

Röniglich Bayerifche Bo= 6. Oftober lizeidirettion Munchen, v. 3.

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Januar 1906.

Mr. 4.

Gleftrifchen Brufamter

- 5. Allgemeine Berwaltungsfachen: Erscheinen bes handbuchs für bas Deutsche Reich auf bas Jahr 1906 . 20

1. Ronfulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Gunnar E. Due zum Konsul in Christiansand (Norwegen) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Th. Sommerschield zum Bizekonsul in Namsos (Norwegen) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Lüderit in Casablanca ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Berbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die ihm bereits als Berweser des Konsulats beigelegte Ermächtigung weiter erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsul der Bereinigten Staaten von Amerika Frank Dillingham in Nachen ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1905 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1905.

| Bezeichnung ber Einnahmen | Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne bes Rechnungsjahrs bis zum Schlusse bes Wonats Dezember 1906 | Ausfuhr- Bergütungen usw. | Bleiben M | Einnahme in bemfelben Zeit- raume bes Bor- jahrs (Spalte 4) | Unterschied zwischen ben Spalten 4 und 5 + mehr - weniger |
|---|--|---|--|---|--|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| Bölle | 481 887 791 9 449 864 100 488 848 40 849 673 18 997 476 90 718 520 5 858 633 4 237 605 23 801 239 2 687 653 | 80 838 216 84 736 56 124 7 574 12 856 514 412 192 6 220 939 91 891 75 973 | 451 049 575 9 365 128 100 432 224 40 842 099 6 140 962 90 806 828 | 393 667 880 7 659 400 101 052 251 39 188 232 2 906 895 95 760 378 — 1 379 205 3 801 092 22 923 566 2 674 842 | + 57 881 695 + 1 705 728 - 620 027 + 1 653 867 + 3 234 067 - 5 454 045 + 1 016 899 + 344 622 + 801 700 + 12 811 |
| Summe . | 778 976 802 | 50 644 159 | 728 832 643 | 668 255 326 | + 60 077 317 |
| Stempelsteuer für a) Wertpapiere . b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte c) Lose zu: Privatlotterien . | 22 676 842 15 949 849 3 750 814 | 67 365 - | 22 676 842 15 882 484 3 750 814 | 14 606 767 11 772 197 3 750 805 | + 8 070 075 + 4 110 287 + 3 111 287 |
| Staatslotterien | 18,681 387 726 122 1 289 019 10 751 807 | | 18 681 387 726 122 1 289 019 10 751 807 890 533 234 81 990 000 | 1 216 509 9 671 068 363 662 285 | $ \begin{array}{rrrrr} & 3 & 114 & 998 \\ & + & 59 & 745 \\ & + & 72 & 510 \\ & + & 1 & 080 & 738 \\ & + & 26 & 870 & 948 \\) & + & 5 & 960 & 000 \\ \end{array} $ |

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Borjahr um 1 127 719 M. höher. Unmertung. Die zur Reichstasse gelangte Ist-Cinnahme abzüglich der Aussuhrvergütungen usw. und der Ber-waltungstosten beträgt bei den nachbezeichneten Ginnahmen:

| Bezeich nung | Ift-Cinnahme im Monat Dezember | | | Ift.Einnahme vom Beginne des Nechnungsjahrs bis zum Schluffe des Monats Dezember | | |
|--------------------------------|--------------------------------|--------------|------------------------------------|---|---------------|------------------------------------|
| der Ginnahmen | 1905 | 1904 | Mithin 1905 + mehr — weniger | 1905 | 1904 | Mithin 1905 + mehr — weniger |
| | M. | JK. | ·H | .K | M | M |
| 1. | 2. | з. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| Зопе | 55 201 023 | 43 440 822 | + 11 760 201 | 388 133 381 | 350 009 021 - | + 38 124 360 |
| Tabalftener | $869\ 315$ | 723 447 | | 1 | 8 675 938 | |
| Buckersteuer | 8720899 | 10 380 307 - | | | | -11086478 |
| Salzsteuer | 5 045 485 | 4 449 815 - | | | 36 533 562 | • |
| Maischbottichsteuer | 3 488 404 | 2 302 493 - | + 1 185 911 | 4 993 851 | 2 793 603 | + 2200248 |
| Branntweinverbrauchsabgabe und | 2 24 7 2 24 | | | | | |
| _ Zuschlag | 3 915 361 | 5 925 191 - | | | 84 682 644 | |
| Brennsteuer | 408 312 | 11 323 | • | | | • |
| Schaumweinsteuer | 566 657] | 505 926 · | + 60 731 | 3 559 724 | 3 332 820 | + 226 904 |
| Braufteuer und Ubergangsabgabe | | | | ì | | |
| von Bier | 2 190 702 | 2 128 010 | + 62 692 | 22 442 510 | 21.751.688 | + 690.822 |
| Summe | 80 406 158 | 69 867 834 | + 10 538 824 | 620 555 414, | 598 462 595 | + 22 092 819 |
| Spielkartenstempel | 153 732 | 153 984 | _ 252 | 1 170 080 | 1 144 044 | + 26 036 |

3. Maß: und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesettes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichs-Gesetdl. S. 905), sind die folgenden Systeme von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihnen die beigesetzten Systemzeichen zus erteilt worden:

- Industionszähler für einphasigen Wechselstrom, Form K. J. und für Drehstrom mit gleichbelasteten Zweigen, Form D. M. und D. O.;
- Induktionszähler für Drehstrom, Form D1, beide heraestellt von der Allgemeinen Clektrizitäts-Gesellschaft in Berlin.

Beschreibungen der beiden Systeme werden in der Elektrotechnischen Zeitschrift hekannt gemacht, von deren Verlage (3. Springer in Berlin N., Monbijouplat 3) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 11. Januar 1906.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Warburg.

4. Zoll: und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 19. Dezember 1905 den nachstehenden Anderungen der Zuckerssteuerselusstührungsbestimmungen (Bundesratsbeschluß vom 18. Juni 1903)*) die Zustimmung erteilt.

Berlin, den 20. Januar 1906.

Der Reichsfanzler. Im Auftrage: Kühn.

Änderungen der Buchersteuer-Ausführungsbestimmungen.

I. 1. Dem § 62 wird folgender neuer Abjat hinzugefügt:

"Die oberste Landessinanzbehörde kann genehmigen, daß für Inhaber von Zuckersabriken, welche Zucker in einem anderen Sebebezirk als dem ihres Wohnorts absertigen lassen, Begleitscheine II auch dann ausgesertigt werden, wenn der Zucker nicht in den Bezirk des Begleitschein-Empfangsamts oder überhaupt nicht versandt wird. Wird von dieser Besugnis Gebrauch gemacht, so unterbleibt die Verschlußanlage und die Vorschriften des dritten Absass sinden keine Anwendung; die Zahlungsfrist ist alsdann in der Negel auf eine Woche zu bemeisen, sie kann aber auf die zur Vorlegung des Begleitscheins erforderliche Zeit beschränkt werden."

2. Spalte 1 und 2 des Mufters 10 erhalten folgende Alberichrift:

Spalte 1: "Drt, nach welchem der Zucker versandt werden soll, oder Angabe, ob die Versendung des Zuckers unterbleiben soll (§ 62 Abs. 4 der Aussührungsbestimmungen)." Spalte 2: "Name dessenigen, welcher den Abgabenbetrag entrichten soll."

^{*)} Zentralblatt 3. 284.

II. 1. Der § 72 erhält folgende Fassung:

"Die Abrikgrundstücken belegenen oder nicht mehr als 1 Kilometer entfernten Privatlagern sowie an den Amtsstellen erfolgen gebührenfrei, wenn sie an Werktagen während der Tageszeit stattfinden und einen Beitraum von 8 Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen. Den Amtsstellen sind die öffentlichen Niederlagen sowie die allgemein — wenn auch nur für einzelne Warengattungen — steueramtlich erlaubten Lösch- und Ladepläte innerhalb und außerhalb der Häsen gleichzuachten."

2. Im § 73 ist

a) im ersten Absate statt ber Worte "Wehrauswand an Beamtenkräften handelt, der burch" zu setzen:

"Aufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Verabsäumung einer den Beteiligten obliegenden Verpflichtung, durch";

- b) im zweiten Abfat unter c ftatt "zehn Stunden" zu feten: "8 Stunden";
- c) im zweiten Absatz unter d anzufügen:

"sowie für Amtshandlungen in Gewerbsanstalten (mit Ausnahme von Zuderfabriken), in denen unter Steueraufsicht stehender Zuder verarbeitet oder bearbeitet wird, insoweit es sich nicht um Nevisionen, Bestandsaufnahmen, Gerätevermessungen und ähnliche Handlungen zu Revisionszwecken handelt";

- d) dem dritten Absate, nachdem der Punkt am Schlusse durch ein Semikolon ersett worden ist, anzufügen:
 - "f) die Begleitungen zwischen Amtostellen desselben Ortes, insoweit die Begleitungen
 - 1. innerhalb der Dienststunden stattfinden und an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließen oder ihnen unmittelbar vorausgehen,
 - 2. nur aus dienstlichen Rücksichten außerhalb der Dienststunden oder nicht unmittelbar nach oder vor gebührenfreien Abfertigungen vorgenommen werden."

3. Im § 74 ist

a) im ersten Absatz unter a statt der Worte "für Aufseher" bis "das Doppelte" zu setzen: "für jede — wenn auch nur angefangene — Stunde

b) im ersten Absahe die Borschrift unter b 1 wie folgt zu fassen:

"für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Basserweg, einschließlich der Zeit für die zum Antritte der Begleitung etwa erforderliche Hinreise und für die Rückreise nach dem Amtsorte, für jeden — wenn auch nur angesangenen — Zeitraum von 6 Stunden . . . 1,50 M.";

c) im ersten Absat unter b 2 hinter "ebensoviel" einzuschalten:

"wie die unter a festgesetzten Gebühren, mindestens aber ebensoviel" und hinter "Dienstreisen" anzufügen:

"ausmachen".

- 4. Im § 75 ist statt "Fuhrkosten" zu setzen
 - a) im ersten Absahe: "Fahrgelbern und anderen besonderen Entschädigungen" und
 - b) im zweiten Absate: "Fahrgelder".
- 5. Im § 76 ist statt des Eingangsworts "Sind" zu setzen:

"Es sind die Gebührensätze anzuwenden, welche dem Range des Beamten entprechen, der die Amtshandlung ausgeführt hat. Sind jedoch". 6. Der § 77 erhält folgende Fassung:

"Sind bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen mehrere Beamte gleichzeitig tätig oder werden mehrere Beamte nacheinander verwendet, so sind die Gebühren für jeden von ihnen zu erheben".

- 7. 3m § 78 ist
 - a) im ersten Absate hinter "Diensteinkommens" einzuschalten:

"zuzüglich 15 Prozent der darin enthaltenen penfionsfähigen Beträge";

- b) im dritten Absate statt "10 Stunden" zu setzen "8 Stunden" und statt "\$ 74" zu setzen "§§ 74 ff.".
- III. In der Anlage B ist unter 2b im Abs. 3 die Formel

$$_{"}Z = \frac{582,98 \cdot Cu - J \cdot F_{2}}{0,9491 \cdot F_{1} + 0,3266 \cdot F_{2}}$$

zu ersetzen durch

$$_{"}Z = \frac{584,06 \cdot \text{Cu} - \text{J} \cdot \text{F}_{2}}{0,9491 \cdot \text{F}_{1} + 0,3266 \cdot \text{F}_{2}}$$

- IV. 1. In Anlage D § 1 ist die Bestimmung unter C wie folgt zu fassen:
 - "C. zuckerhaltige Flüssigkeiten, als
 - a) versüßte Trinkbranntweine,
 - b) mit Zucker eingekochte alkoholhaltige ober alkoholfreie Fruchtfäfte (Fruchtfirme)";
 - 2. In Anlage E ist unter C das Wort "alkoholhaltige" in der Aberschrift zu streichen und im Wortlaute zwischen "der" und "Alkohol" einzuschalten:
 "etwa vorhandene".
 - V. In Anlage D unter Ziffer I ist
 - 1. im § 1 lit. Bb die Parenthese zu "Dragees" wie folgt zu fassen:

"überzuckerte oder mit zuckerhaltigen Stoffen überzogene Samen, Kerne sowie sonstige Bonbonmassen jeglicher Art, auch mit Flüssigkeiten, mit oder ohne Zusat von Mehl";

- 2. im § 3 Abs. 2 statt "den in § 1 unter Ba und h" zu setzen "Fondants Be des § 1 und bei den daselbst unter B, a, b, d und h".
- 3. Im Eingange des zweiten Sates von § 16 Abs. 2 werden die Worte "Wenn bei der Herstellung auch Stärfezucker Verwendung gefunden hat" ersetzt durch:

"Für Früchte, bei beren Herstellung auch Stärfezucker Verwendung gefunden hat, sowie für stärfezuckerhaltige Dragees, Schammwaren und Fondants (§ 1 Bb, d, e und h)".

- VI. In Anlage E
 - 1. unter Bb die Aberschrift wie folgt zu fassen:

"Dragees (überzuckerte oder mit zuckerhaltigen Stoffen überzogene Samen, Kerne sowie sonstige Bonbonmassen jeglicher Art, auch mit Flüssigkeiten, mit oder ohne Zusat von Mehl)".

2. unter Bb ftatt: "Dragees werden" zu jagen:

"Unlösliche Stoffe enthaltende Tragees werden".

VII. In Anlage D unter Ziffer I, § 1 B, f hinter: "(Zucker mit zerquetschten Mandeln)", einzuschalten:

"auch Nußmasse (Zuder mit zerquetschten Rüssen)".

5. Allgemeine Verwaltungsfachen.

Das Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1906 ist erschienen.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Rame und Stand der Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|----------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | Б. | 6. |

Auf Grund bes § 362 bes Strafgefesbuchs.

| | | aul othuo des 3 202 i | ses Strulfeleft | uus. | |
|-----|---|---|---|--|-----------------------|
| | | geboren am 8. Juni 1875 zu Mautern, Bezirk Leoben, Steiermark, österrei- chischer Staatsangehöriger, | 1 | Großherzoglich Babischer Landestommissär zu Konstanz, | b. J. |
| 2. | Joseph Herrmann, Schlosser, | geboren am 7. Mai 1887 zu Scorum in Böhmen, österreichischer Staats- angehöriger, | Landstreichen und An- gabe eines falschen Ramens, | Kaiserlicher Bezirksprä- sident zu Meg, | 9. Januar d. J. |
| 8. | Magdalena Ja- worsti, Handels- frau, | 81 Jahre alt, geboren zu Kumpiel, Gouvernement Ralisch, Rußland, russische Staatsangehörige, | Landstreichen und Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräsibent zu Königsberg, | desgleichen. |
| 4. | Georg Areß, Fa- britarbeiter, | geboren am 18. Oftober 1888 zu Gifen- ftein, Bezirfshauptmannschaft Alattau, Böhmen, öfterreichischer Staatsan- gehöriger, | Staatsgewalt und Landstreichen, | Königlich Bayerisches Be- zirksamt Regensburg, | 2. Januar b. J. |
| 5. | Franz Müller, Weber, | geboren am 25. März 1865 zu Zud- mantel, Bezirk Freiwalbau, Ofter- reichisch - Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | den Lärmens und Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 18. November v. J. |
| 6. | Franz Schaar, Ziegeleiarbeiter, | geboren am 8. Juli 1876 zu Ober- johnsdorf, Bezirk Landskron in Boh- men, österreichischer Staatsangehö- riger, | | Königlig Sächfise Kreishauptmannigaft Zwidau, | 28. Dezember v. J. |
| 7. | Balthafar Sch liern- zauer, Erdarbeiter, | geboren am 9. August 1869 zu Trins, Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehö- riger, | | Königlich Bayerisches Be- zirksamt Tölz, | 30. Dezember v. J. |
| 8. | Albert Spohner, Glasmacher, | geboren am 9. September 1882 zu Petersborf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Wermsdorf in Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | Unterfommens, | Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin, | 9. Dezember v. J. |
| | Müller, | geboren am 17 September 1874 zu Grün, Bezirk Tepl, Böhmen, orts- angehörig ebendafelbst, österreichischer Staatsangehöriger, | | desgleichen, | 28. Juni v. J. |
| 10. | | geboren am 24 August 1877 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, | | Königlich Bayerisches Be- zirksamt Stadtamhof, | |
| 11. | Deinrich Weisert alias Weiser, Schnei= der, | geboren am 24. Mai 1865 zu Wien, ortsangehörig zu Kaile, Bezirk Trau- tenau, österreichischer Staatsangehö- riger, | 1 | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnit, | desgleichen. |
| 12. | Leopold Botron, Modelleur, | geboren am 80. April 1875 zu Spillern, Kreis Stoderau, Ofterreich, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | , | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg, | desgleichen. |

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

i ,,,

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

1. Ronjulatwejen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Maufmann Heinrich Schroeder zum Bizekonful in Puerto Gallegos zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Raiser haben im Ramen des Reichs den Rausmann Fris Henrique Preßler zum Bizekonsul in São Thomé zu ernennen geruht.

Bon dem Kaiserlichen Bizekonsul in Rings Lynn (England) ist an Stelle des Herrn Thomas Ridlington der Rechtsanwalt Henry Harwood zum Konsularagenten in Boston bestellt worden.

Bon dem Maiserlichen Bizekonsul in Retalhulen (Guatemala) ist Herr 3. A. E. Manssmann zum Konsularagenten in Champerico bestellt worden. Dem Kaiserlichen Generalkonsul von Hartmann in Neapel ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Cheschließungen zu beurkunden.

Dem Brasilianischen Rousul Heinrich Hoelck in Düsseldorf ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Zoll: und Steuerwesen.

Die in Deutschland und Luxemburg allein zum Handverkauf — ohne ärztliche Anweisung — in den Apotheken zugelassenen Fabrikpackungen von 25 Stuck Sußstofftäfelchen von höchstens 110 facher Sußfraft und einem Gehalte von zusammen nicht über 0,4 g reinen Süßstoff (zu vergl. § 10 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze, Zentralblatt 1903 S. 103) werden seit dem 1. Januar 1906 von der Sacharinfabrik in Salbke-Westerhüsen nur noch in einer Aufmachung abgegeben. Diese Aufmachung besteht aus einem verkorften Glasröhrchen — ohne Pappumhüllung usw. —, auf welchem folgende Aufschrift aufgeklebt ist:

"25 Saccharin-Täfelchen Nir. 1

(20%) raff. Saccharin)

1 Täfelchen = 1½ Stück Würfelzucker.
Einziger, ärztlich empfohlener Ersat für Zucker bei Diabetes, Fettleibigkeit, Gicht, Magenleiden.

> Ausgezeichnet zum Versüßen von allen Speisen und Getränken.

Diese Packungen dürsen in den Apotheken ohne ärztliche Amweisungen ab gegeben werden.

Saccharin-Fabrif, A.B., Salbfe a. d. Cibe."

Die Aufschrift ift rot überdruckt mit dem Namenszuge: "Dr. Fahlberg".

Berlin, den 22. Januar 1906.

Der Reichsfanzler.

In Bertretung: Freiherr v. Stengel.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 1906 beschlossen,

1. die Zolldireftivbehörden werden ermächtigt, schon vor dem Inkrafttreten des Bolltarifs vom 25. Dezember 1902 verbindliche Auskunft über die Anwendung dieses Tarifs mit der Maßgabe zu erteilen, daß die der Auskunft zu Grunde liegende Entscheidung für die der Direktivbehörde unterstellten Zollbehörden vom 1. März 1906 ab bindend ift;

2. bei der Auskunftserteilung ist nach den Bestimmungen, betreffend die Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten (Anleitung für die Zollabfertigung Teil II 1), zu

verfahren;

3. die Zolldireftivbehörden werden angewiesen, die bisher von ihnen nach dem neuen Jollstarif erteilten vorläufigen Beantwortungen von Anfragen von Antswegen nachzuprüfen und daraufhin in jedem einzelnen Falle dem Fragesteller zu eröffnen, ob die Auskunft als rechtsverbindlich bestätigt oder ob sie zurückgezogen und durch eine anderweite verbindliche Ausfunft ersett wird. Das Ergebnis dieser Nachprüsung ist dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zum Zwecke der Anzeige an das Reichsschatzaut zuzustellen;

4. mit dem 1. März 1906 treten alle auf Grund des gestenden Zolltarifs erteilten amtlichen Ausfünfte außer Wirksamkeit.

Beränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

3m Mönigreiche Preugen.

Unter Belaffung ihrer bisherigen Abfertigungsbefugniffe find die Steuerämter I zu Oberglogau im Hauptamtsbezirke Neustadt D.-S., zu Falkenberg D.-S. und Arappit im Hauptbezirk Oppeln, zu Pleg im Hauptamtsbezirke Myslowit, zu Guttentag im Hauptamtsbezirke Landsberg D.-S., zu Löwen-Pleß im Hauptamtsbezirke Myslowis, zu Guttentag im Hauptamtsbezirke Liebau, zu Nickty, Hogersberg im Hauptamtsbezirke Liegnis, zu Landeshut im Hauptamtsbezirke Liebau, zu Nickty, Hogerswerda und Reichenbach D.-L. im Hauptamtsbezirke Görlits, zu Habelschwerdt im Hauptamtsbezirke Wittelwalde, zu Zobten a. Verge im Hauptamtsbezirke Schweidnitz und zu Hernstadt im Hauptamtsbezirke Kreuznach, zu Vergheim im Hauptamtsbezirke Reuß, zu Kirn und Weisenheim im Hauptamtsbezirke Kreuznach, zu Diterndorf im Hauptamtsbezirke Stade, zu Velzig im Hauptamtsbezirke Vrandenburg, zu Värwalde im Hauptamtsbezirke Frankfurt a. D., Dobrilugk, Golßen und Kalau im Hauptamtsbezirke Lübben, zu Kyritz im Hauptamtsbezirke Neu-Ruppin, zu Preetz im Hauptamtsbezirke Kiel, zu Oldesloe, Segeberg und Wölln im Hauptamtsbezirke Wandsbek, in Steuerämter II, die Nebenzollämter I zu Meldorf im Hauptamtsbezirk Preden in Nebenzollämter II umgewandelt worden.

Die Ubergangssteuerstelle zu Ittersdorf im Hauptamtsbezirke Saarbrücken ist aufgehoben worden.

worden.

Im Hauptamtsbezirke Crefeld ist unter der Bezeichnung "Steueramt I llerdingen, Zollabser-tigungsstelle am Hafen Crefeld-Linn" eine Absertigungsstelle errichtet worden, die außer den dem Steueramt Uerdingen beigelegten Befugniffen noch die Befugnis zur Ausfertigung von Mufterpäffen

über Gegenstände des freien Berkehrs besitt.

Um Eilgüterbahnhof in Frankfurt a. M. ist eine zum Bezirke des Hauptsteueramts daselbst gehörige selbständige Zollabfertigungsstelle errichtet worden, die die amtliche Bezeichnung "Jollabfer-tigungsstelle am Eilgüterbahnhof in Frankfurt a. M." führt. Dieser Abfertigungsstelle sind folgende Befugnisse beigelegt worden:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Boll- und Branntweinbegleitscheinen I und II,

2. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über Zucker,

3. zur Erledigung von Salzbegleitschen I und II und von Tabakversendungsscheinen I

4. zu sämtlichen Abfertigungen im Gisenbahnverkehr ohne Ginschränkung,

5. zur Abfertigung von Baumwollengarn, Leinengarn, Leinwand, Wollwaren und Plattstichgeweben zu anderen als den höchsten Zollsäten der betreffenden Rummern des Zoll-

6. zur Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Ginfuhrschein,

7. zur Abfertigung von Bier und Branntwein, für die Abgabenvergütung beausprucht wird, und

8. zu fämtlichen Abfertigungen im Abergangsabgabenverfehr ohne Ginschränfung.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I in Schwedt a. D. im Hauptamtsbezirfe Prenglau die Befugnis zur Er-

ledigung von Zollbegleitscheinen I über ausländischen Sabat der Tarifnummer 25 v 1, dem Steueramt I Stolberg im Hauptamtsbezirke Düren die Befugnis zur Erledigung von Bollbegleitscheinen I über nicht gehobelte, für die chemische Fabrik Ahenania eingehende Bretter aus Radelholz,

bem Steueramt I Neunkirchen im Hamptamtsbezirke Saarbrücken famtliche Besugnijse im Gijenbahnverkehr ohne Einschränkung sowie die Befugnis zur Aussertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Berkehrs, Ausfertigung und Erledigung von Bollbegleitscheinen I und II und Erledis gung von Begleit- ober Berfendungsicheinen I und II über Galg und Sabaf,

bem Steueramt I in Briegen im Sauptamtsbezirk Cherswalde die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz, welches zum Zwecke der Denaturierung unter Packituck-

ober Raumverschluft für die Firma Rud. Herrmann in Briezen eingeht,

dem Steueramt I zu Zeitz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Naumburg a. S. die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Talg in Fässern, der unter Eisenbahnwagenverschluß für die Firma Ochmig-Beidlich zu Zeitz eingeht und zur Seisenfabrikation bestimmt ist.
"Die dem Steueramt I Dülken für rohen Nasse erteilten Besugnisse sind auf Tee ausgedehnt worden. Die in der Bemerkungsspalte des Amterverzeichnisses, Seite 99 genannte Firma "Heinen Massen".

Maiser" führt jest die Bezeichnung "H. Raiser und Cie".

Die Bemerkung 1 zu Malmedy auf Seite 283 des Amterverzeichnisses hat jest wie folgt zu lauten:

Beschränkt auf Wein für die Teilungsläger von Jules van der Macsen und von Louis van der Maesen Nachfolger Clemens Blaise daselbit."

3m Großherzogtume Baden.

Dem Nebenzollamte II am Arenglinger Tore in Monstanz sind die Befugnisse eines Nebenzollamis I erteilt worden.

Dem Nebenzollamt I Überlingen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Konstanz sind sämtliche Befugnijse im Eisenbahnverkehr ohne Einschränkung erteilt worden.

3m Großherzogtume Medlenburg-Schwerin.

Dem Hauptsteueramt in Schwerin ist die Befugnis zur Abgabenerhebung und Abstempelung von Kurscheinen (Tarif Nr. 1c) erteilt worden.

Berichtigung der Mitteilung in Mr. 17 des Bentralblatts vom 22. April 1904.

Im dritten Absate der für das Königreich Sachsen bekannt gegebenen Anderungen ist das Wort "Poststückenverschluß" durch das Wort "Paciftückerschluß" zu ersetzen.

Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Möniglich Bayerischen Oberzollrat Seller in Cöln ist von Seiner Königlichen Soheit dem Prinzregenten von Bayern der Titel eines Ober-Regierungsrats verliehen worden.

3. Polizeiwefen.

Ausweifung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Dr. | Rame und Stand | Alter und Heimat gewiesenen. | Grund der Bestrasung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweifungs- beschlusses. |
|--------------|----------------|---------------------------------|--------------------------|---|--|
| 1., | 2. | 3 | 4. | 5. | 6. |

a) Auf Grund bes § 39 bes Strafgesetbuchs.

geboren am 8. September 1880 zu Diebstahl und Wiber- Königlich Preußischer 13. Dezember Czajtowa, Galizien, österreichischer stand gegen die Regierungsprafident zu v. 3. Staatsangehöriger, Staatsgewalt Oppeln, 1. Balentin Ciepi. lowsti, Arbeiter, (2 Jahre 1 Monat Buchthaus, laut Er-

fenninis vom 19. Rovember 1903),

| | | — 20 | | | |
|------------|--------------------------------|--|------------------------|---|-----------------------|
| ide Nr. | Rame und Stand | Alter und Hetmat | Grund | Behörde, welche die | Datum des |
| Laufende | ber Ausg | ewiefenen. | der Bestrafung. | Ausweisung beschlosien hat. | Ausweisungs. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 2. | David Pioro, Arbeiter, | geboren am 1. Januar 1867 zu Za- froczyn, Gouvernement Barfchau, Rugland, ruffischer Staatsangehö- riger, | diebstahl in 2 Fallen, | Regierungspräsident zu Potsdam, | 10. Januar 1 d. J. |
| | | b) Auf Grund bes § 362 | bes Strafgese | த ந் ய ஞ் தீ . | |
| 8. | | geboren am 17. Dezember 1881 gu Bezzeto, Italien, italienischer Staats- angehöriger, | | Raiserlicher Bezirtsprä- fident zu Metz, | • 19. Januar d. J. |
| 4. | Joseph Ciz, Tage- | geboren am 29. August 1861 zu Lib- lin, Bohmen, österreichischer Staats- angehöriger, | | Stadtmagistrat Regens burg, Bayern, | d. Januar |
| 5 | Ludwig Hoos, Raufmann, | geboren am 12. Dezember 1870 ju Tata, Romitat Romarom, Ungarn, ungarifcher Staatsangehöriger, | | Röniglich Bayerifche Bo- lizeidirettion München | |
| 6 . | Rarl Rittel, Eisen- gießer, | geboren am 2. April 1846 zu Jöptau, Bezirk Schönberg, Biterreich, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent gi Oppeln, | |
| 7. | Abolf Areibich, Raufmann, | geboren am 8 Marz 1856 zu Freu- benberg, Bezirt Tetiden, Bohmen, öfterreichischer Staatsangehöriger, | | Großherzoglich Medlen burgifches Ministeriun bes Innern zu Schwerin | 1' d. J. |
| Q | Could Rullon Offer. | lasharen am 16 Juni 1887 in Michin | Qanhitraidan unh | Dânialia Branhidar | .11 Gammar |

10. Franz Wilhelm Reif, Weber,

11. Josef Smonina,

Arbeiter, 12. Frang Billner, Schloffer,

13. Guftav Binter, Arbeiter,

14. Franz Bfilann, Ruticher,

gehöriger, 9. Bilhelm van Ree, geboren am 28. Januar 1862 gu Gen- Betteln, Bigarrenmacher, nep, Riederlande, niederlandifcher Staatsangehöriger, geboren am 2. September 1848 zu Landstreichen und Dörfel, Bezirk Reichenberg, Böhmen, Betteln, öfterreichifder Staatsangehöriger,

geboren am 19. April 1867 ju Ruglit, Landftreichen, Rreis Zarnow, Ofterreich, öfterreichifcher Staatsangehöriger, geboren am 22. November 1854 zu Landstreichen und haag, Bezirt Amstetten, Rieder- Betteln, Diterreich, öfterreichischer Staatsan-

gehöriger, geboren am 12. November 1878 gu Betteln, Sohenfluß, Bezirt Schonberg, Ofterreid, öfterreichifder Staateangehöri.

ger, geboren am 4. April 1878 zu Da-Landfireichen, laczta, Bezirt Pregburg, ungarifcher Staatsangehöriger,

8. Ernst Gustav Run-geboren am 16. Juni 1887 ju Ald in Landstreichen und Roniglich Preugifcher 11. Januar gel, Brauer, Bohmen, österreichischer Staatsan- Betteln, Regierungsprafibent zu b. J. Trier,

Roniglich Preußischer 28. Juli v. 3. Regierungsprafibent gu Dunfter, Großherzoglich Beffifches 11. Januar

Rreisamt zu Darmftadt, D. 3. Roniglich Preußischer 23. Dezember Regierungsprafibent zu v. J.

Oppeln, Roniglich Bayerifches Be- 8. Januar girfsamt Regensburg, b. 3.

Röniglich Preußischer 7. Dezember Regierungsprafident zu v. 3. Oppeln,

Röniglich Preußischer Bo- 31. Ditober lizeiprafident zu Berlin, v. 3.

für das

Deutsche Meich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

1. Ronjulatwejen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Matteo Berderame di Ungelo zum Vizekonsul in Licata (Italien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Schiffsmakler John Carter zum Bizekonsul in Poole (England) zu ernennen geruht.

Bon dem Kaiserlichen Konsul in Glasgow (Schottland) ist der Kaufmann Robert Mc Eachran, an Stelle des verstorbenen Herrn John C. Boyd, zum Konsularagenten in Campbeltown bestellt worden.

Dem Kaiserlich Ottomanischen Generalkonsul Georg Krebs in Frankfurt a. M. ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Honorar-Konful der Argentinischen Republik in Berlin, Bankdirektor Hermann Wallich, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Oskar Müller in Hongkong ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1a dis e ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpslichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in China haben.

Berlin, den 30. Januar 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Just.

3. Post = und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Post= und Gisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter III und XIV erschienen.

Es umfaßt:

das Blatt III den nordöstlichen Teil von Mecklenburg und den nordwestlichen Teil von Pommern (von Doberan bis Kolberg),

das Blatt XIV die Provinz Schlesien mit Ausnahme des nordwestlichen Teiles.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M für das unausgemalte Blatt und 2 M. 25 M für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. 35, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W. 66, den 2. Februar 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Im Auftrage: Gieseke.

4. Berficherungswefen.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des \S 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzl. $^{1892}_{1903}$ S. $^{385}_{233}$).

Berichtigung

zu dem Berzeichnis vom 1. Januar 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1905, Beilage zu Nr. 54). Auf Seite 445 bei Augsburg ist in den Spalten für männliche Personen über 16 Jahren statt 2,20 M. zu lesen: 2,30 M. und für weibliche Personen über 16 Jahren statt 1,50 M. zu lesen: 1,60 M.

Die Lohnfätze gelten vom 18. Februar 1905 ab.

5. Zolle und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 1906 beschlossen, daß

1. in den Orten Düsseldorf, Breslau, Cöln, Stuttgart, Mainz, Frankfurt a. M., München, Dresden, Heilbronn, Ulm, Worms, Nordenham und Lübeck gemischte Transitlager für die in Nr. 9 des geltenden Zolltarifs genannten Waren nicht mehr zu gestatten und die daselbst vorhandenen derartigen Lager vom 1. März 1906 ab aufzuheben sind;

2. die an dem bestimmten Zeitpunkt in den unter Ziffer 1 bezeichneten Orten auf gemischten Transitlagern vorhandenen Bestände an ausländischem Getreide bis zum Ablaufe des folgenden Monats entweder unter Zollkontrolle in das Zollausland auszuführen oder auf eine öffentliche Niederlage, ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluß, ein anderes reines oder gemischtes Lager zu verbringen oder in den freien Berkehr zu überführen sind.

Berlin, den 6. Februar 1906.

Der Reichsfanzler. Im Auftrage: Kühn.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Rame und Stand der Ausg | Alter und Heimat gewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|----------------------------|---------------------------------|--------------------------|---|--------------------------------------|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. · | 6. |

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesethuchs.

1. Bilhelm Bichsner, geboren am 27. September 1866 zu Diebstahl und Meu-Stadtmagistrat Strau- 31. Oktober Bader, Gebenau, Bezirk Salzburg, Osterreich, terei (insgesamt 12 bing, Bayern, Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 28. Dezember 1892 und vom 5. Dezember 1900),

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgesesbuchs.

| 2. | Johann Bill, Tage-geboren am 10. August 1888 zu Bien, Betteln, lösterreichischer Staatsangehöriger, | Königlich Bayerisches Be-19. Dezember zirksamt Tirschenreuth, v. R. |
|----|--|---|
| 8. | Anna John, Pro-geboren am 14. Februar 1875 (1876) übertretung ber | Roniglich Sachfische 12. Dezember |
| | ftituierte, ju Reulinsberg, Bezirk Eger, Bob- fittenpolizeilichen men, ortsangehörig in Altfinsberg, Borfcpriften, | Rreishauptmannschaft v. J. Leipzig, |
| | österreichische Staatsangehörige, | zerpsig, |
| 4. | Richard Rlar, Rog- geboren am 4. August 1887 zu Dber- Diebstahl, Lan | b-Roniglich Preußischer 28. Januar |
| | Schlachter, Bernersdorf, Begirt Braunau, Bob. ftreichen und Bettel | |
| | men, ortsangehörig in Gieshübel, Bezirt Reuftabt a. Dr., öfterreichischer | Liegnit, |
| | Staatsangeböriger, | |
| 5. | Beneditt Meier, geboren am 12. Mai 1879 gu Bolit, Betteln, | Roniglich Preußischer 24. Januar |
| | Tagearbeiter, Begirt Braunau, Bohmen, österrei- | Regierungspräsident zu d. J. Breslau, |
| | hischer Staatsangehöriger, | Ditviuu, |

| de Nr. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörde, welche die | Datum des |
|----------|--|---|-------------------------------|--|------------------------------|
| Laufende | ber Ausg | l ewiefenen. | der Bestrafung. | Ausweifung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 6. | Georg Lorenz Pfaffl, Baderge- felle, | geboren am 1. August 1885 zu Lich- tenstadt in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln und Bann- bruch, | Königlich Sächfische Kreishauptmannschaft Zwickau, | 18. Januar d. J. |
| 7. | Bilhelm Biterle, | geboren am 20. September 1872 zu hertersborf, Bezirk Landstron, Boh- men, österreichischer Staatsangehö- riger, | ! | | 17. Januar d. J. |
| | Gürtler, | geboren am 17. April 1883 zu Ober- Rochlit, Bohmen, ofterreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Oppeln, | d. J. |
| 9. | Fernando Rugi- nini, Biegelarbei- ter, | geboren im Jahre 1881 zu Revere, Provinz Mantua, Italien, italienischer Staatsangeboriger, | Landstreichen, | Königlich Bayerisches Be- girksamt Aichach, | 12. Dezember v. J. |
| 10. | | geboren im Jahre 1851 zu Giellowis, Bezirt Senbusch, Galizien, österreischischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Oppeln, | 28. Dezember v. J. |
| , | maier, Tagelöhner, | geboren am 18. Mai 1873 zu Alten- hof, Bezirk Bödlabrud, Öfterreich, öfterreichischer Staatsangehöriger, | besgleichen, | Röniglich Bayerifches | 19. Januar d. J. |
| 12. | Gelegenheitsarbei- | geboren am 3. Oftober 1878 zu Her- mannstadt in Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, | besgleichen, | Königlich Breußischer Regierungspräfident zu Duffelborf, | 26. Januar d. J. |
| 18. | Bilhelm Siegert, Handarbeiter, | geboren am 6. August 1848 zu Gras- lig in Böhmen, österreichischer Staats- angehöriger, | | Kreishauptmannschaft Rwickau. | <u>-</u> |
| 14. | Eglie Sifinnor, Matrofe, | geboren am 24. Dezember 1857 zu Bouchier, Persien, persischer Staats- angehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich Bayerisches Be- zirksamt Friedberg, | 10. Januar d. J. |
| 15. | Ronrad Tiller, Gärtner, | geboren am 17. Februar 1874 zu Dietmanns in Nieder-Ofterreich, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | | Stadtmagiftrat Rempten, Bayern, | 6. Januar d. J. |
| 16. | Adolf Bogler, Maler, | geboren am 7. Januar 1875 zu Ber- nals bei Wien, öfferreichischer Staats- angehöriger, | Zuhälterei, | Königlich Bayerische Po- lizeibirektion München, | 20. Ottober v. J. |

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und guchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 12. Februar 1906.

Mr. 7.

Inhalt: Bou- und Steuerwesen: Taratarif S. 31; Solzlager-Bollorbnung S. 103; Boll-Stundungsorbnung S. 128.

Roll: und Steuerwesen.

Der Bunbesrat hat in feiner Situng vom 11. Januar b. 3. ein Warenverzeichnis jum Bolltarife, eine Anleitung für bie Bollabfertigung, einen Taratarif,
eine Holzlager Bollordnung und
eine Holl-Stundungsordnung
mit ber Geltung vom 1. März d. 3. an festgestellt.

Der Taratarif, die Holglager : Bollordnung und die Boll : Stundungeordnung find nachftehend

Eine fäufliche Ausgabe bes Barenverzeichniffes jum Bolltarif und ber Anleitung für bie Bollabfertigung erscheint in R. v. Deders Berlag - Koniglicher Hofbuchhandler G. Schend - Berlin S.W., Jerufalemerftrage Dr. 56.

Berlin, ben 23. Januar 1906.

Der Reichstanzler. In Bertretung: Freiherr v. Stengel.

Taratarif.

Bemertungen.

Die Tarafate und Zusatarafate find in hundertteilen des Rohgewichts, die Tarazuschlagsfate in hundertteilen des Eigengewichts der Baren angegeben. Soweit für einzelne Umschließungen die Tarafate nach dem Gewichte der Packftude gestaffelt sind, beziehen sich die Gewichtsangaben auf das Rohgewicht der Packftude.

| Nummer bes ZoU= tarifs | | Bollfatz für 1 dz M. | Tarajäţe |
|---------------------------------|--|-------------------------------|---|
| 1 2 3 4 | Roggen | 7 7,50 7 7 | Säste 1. Risten: von 1,75 dz ober barunter 25, von mehr als 1,75 dz 22, Fässer: von 6 dz ober barunter 16, von mehr als 6 bis einschließlich 7 dz 10, von mehr als 7 dz 9, |
| 29 | Tabakblätter, unbearbeitet ober nur gegoren (fermentiert) ober über Nauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln, oder Puppen | 85 | Rörbe: aus Weidenruten mit Leinenumhüllung 22, aus Weidenruten mit Deckel aus Leinen 15, aus Weidenruten ohne Deckel, mit Leinenzumhüllung, 21, aus hartem Schilfgeslecht (Rohrgeslecht), ausgelegt mit Schilfblättern, mit Stricken oder Tauen verschnürt, 10, andere Umschließungen: aus Schilfgeslecht, ausgelegt mit Bastplatten oder harten Palmblattplatten, mit Stricken oder Tauen verschnürt, auch mit Leinenumhüllung, 13, aus Schilfgeslecht (am Ropf ohne folches), auch mit Leinen am Ropf, an den Kändern des Geslechts mit Stricken vernäht, ausgelegt mit Bastplatten oder harten Palmblattplatten, 12, aus Bastplatten oder harten Palmblattplatten, 12, aus Bastplatten oder harten Palmblattplatten, mit Stricken oder Tauen verschnürt, auch mit Leinenumhüllung, 12, einsache, aus schilfwerem Leinen, innerhalb dessen, aus schilfseslecht, mit Stricken oder Tauen verschnürt, mit Jutegewebe oder Länge der Packstücke besinden, 9, aus Tierhäuten 8, aus Schilfgeslecht, mit Stricken oder Tauen verschnürt, mit dickem Jutegewebe oder doppeltem Leinen umhüllt, 7, aus dickem Bastgeslecht, mit Stricken oder Tauen verschnürt, mit Jutegewebe und leichtem Leinen umhüllt, 7, aus Schilfz und Haargeslecht oder aus diesem Geslecht und Leinen zusammenzgeset, 7, |

| Nummer bes ZoU= tarifs | | Bollfat für 1 dz M. | Tara fä tje |
|---------------------------------|--|------------------------------|--|
| (29) | | | aus boppeltem Schilfgestecht mit Garn zusammengenäht, mit Stricken ober Tauen verschnürt, 6, aus schweren Schilfmatten, mit Stricken vernäht und mit Stricken oder Tauen verschnürt (mit sogenannten Mexicostabaken), 6, aus Leinen oder Jute, mit Unterlage von weichen Bastplatten oder weichen Palmblattplatten, 6, aus Schilfplatten, mit Stricken oder Tauen verschnürt, auch mit Leinenumhüllung, 5, aus Schilfplatten außen und Flechtwerf von gespaltenem Bambus innen, mit Stricken oder Tauen verschnürt, 5, aus Schilfgestecht an den Breitseiten und Haargestecht an den Breitseiten und voder teilweise mit Leinen benäht, 5, aus seinem Bastplatten nnd dünnem Schilfzgestecht, mit Stricken oder Tauen verschnürt: von 1 dz oder darunter 5, von mehr als 1 dz 4, aus seinem harten Bastz oder Kohrgestecht oder aus Matten von gleich schwerem oder schwererem Stosse 3, einsache aus Haaten von gleich schwerem auch mit Stricken oder Tauen verschnürt, 3, einsache aus Futegestecht und Leinen auch mit Stricken oder Tauen verschnürt, 3, einsache aus Jutegestecht und Leinen 3, aus leichten Matten 2. |
| aus 33 | Artischocken, Melonen, Vilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, frisch | 20 | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Säce 1. |
| 35 26 | Champignons, in Salzlake eingelegt ober sonst einfach zubereitet | 50 | Kisten 16, Fässer 16, Körbe 12. |
| 36 | Artischoden, Melonen, Bilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, gestrocknet, gebarrt, gebacken ober sonst einsach zubereitet | 40 | Risten 11, Fässer 11, Säcke 3, einfache Um |
| 37 | Rüchengewächse, einschließlich der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, ges preßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einsach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 fallen; unreise Speisebohnen und uns reise Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reise und unreise), gebacken oder sonst | | (pyrichangen and retaytem detinen de |

| Nummer bes Boll= | | Bollfat für 1 dz | Tara jä tye |
|------------------------|--|------------------------|---|
| tarif\$ | | M. | |
| (37) aus 38 | einfach zubereitet; Kartoffeln, zerkleinert (ausgenommen Graupen und Gries aus solchen), gebarrt, gebacken ober sonst einfach zubereitet; auch Sämereien zum Genusse, gepulvert, gebacken ober sonst einfach zusbereitet Bäume, Reben, Stauben, Sträucher, Schößelinge zum Verpflanzen, und sonstige lebende Gewächse, ohne ober mit Erdballen, auch in Töpfen ober Kübeln; Pfropfreiser: | 10 | Kisten 12, Fässer 12. |
| | Pflanzen in Töpfen | 30 20 40 | Risten 16, Ballen 5. |
| 43 | ohne Wurzeln und Webel] Cycaswedel, frisch ober getrocknet | 250 | Risten 39, Pappschachteln mit Holzleisten 40. Risten: Taseltrauben in Sägespänen oder ders gleichen 47, sonst (für gemostete oder gegorene Weintrauben und für Weinmaische nur beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen) 16, Fässer: Taseltrauben in Sägespänen oder dergleichen 20, sonst (für gemostete oder gegorene Weintrauben und für Weinmaische nur beim Eingang in Flaschen, Krügen oder ders |
| 4 5 | Weintrauben (Weinbeeren): frisch | 20 24 | gleichen) 16, unvollständige Kisten und Fässer (Gitterkisten, Risten mit Bohrlöchern, Deckeln aus Geweben, ober dergleichen) 11, Körbe: mit Deckeln 8, ohne Deckel 6. Tarazuschlagssat für gemostete ober gegorene Weintrauben und Weinmaische: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Bersand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderer als handelsüblicher Umschließung |
| au s 47 | (47/8.) Anderes Obst [mit Ausnahme der Rüffe]: frisch: Üpfel, Birnen, Quitten, verpackt | 10 | (z. B. in sogenannten Standen) 20. Kisten: durch rahmenartig angebrachte Holzleisten an den Längsseiten verstärkt und mit Holzwolle ausgelegt, mit Upfeln aus Umerika 20, mit Pappeinsähen, ausgelegt mit Holz- wolle, mit Üpfeln aus Amerika 29, andere, mit Üpfeln aus Amerika 16, sonst 21, Fässer 13, Körbe 11. |

| | | | |
|---------------------------------|---|-------------------------------|--|
| Nummer bes BoU= tarifs | | Bollfatz für 1 dz M. | Tarajätje |
| (aus) 47 48 | Apritojen, Pfirsiche | 8 20 | Riften 19, Faffer 19, Körbe 11. Riften 10, Faffer 10, Körbe 6, Sade 1. |
| | Upfel und Birnen einschließlich verwerts barer Abfälle | 10 10 10 | Kisten: getrocknete Pflaumen 10, sonst 13, Fässer 9, Säcke 1. |
| 51 | anderes getrocknetes ober gebarrtes Obst Apfelsinen, Zitronen, Zedratfrüchte, Bomeranzen, Granaten, Datteln, Feigen, auch Kaktusseigen, Wandeln, Wangopslaumen, Pistazien und anderweit nicht genannte Südsrüchte, frisch | 12 | Risten: frische Apfelsinen, Zitronen, Pomeranzen 18, sonst 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 6. Außerdem Zusattarasäte: Schachteln 10, Körbchen 10, Kistchen 10, Säckechen 2. |
| 52 53 54 | Feigen, getrocknet; Korinthen; Rosinen (mit Ausnahme der unter Nr. 53 fallenden) Datteln, getrocknet; Traubenrosinen Mandeln, Pomeranzen (mit Ausnahme der in Nr. 57 genannten), Granaten, Pistazien, Wahwablüten (Walvenfrüchte) und anderweit nicht genannte Südsrüchte, getrocknet | 24 24 30 | Risten: aus weichem Holz: mit getrockneten Feigen 10, mit Korinthen 12, aus hartem Holz: mit getrockneten Feigen 12, aus Holz aller Art: von 15 kg ober darunter mit Trauben- rosinen 18, von 14 kg ober darunter mit Rosinen anderer Art 10, von mehr als 14 kg mit Rosinen anderer Art: ohne Leinenumschließung 15, mit Leinenumschließung 11, sonst 16, Fässer: durchgeschnittene (halbe): von weniger als 1,5 dz 10, von 1,5 dz ober dar- über 7, andere: von weniger als 3 dz: Knack-(Krach-) Mandeln 17, sonst 10, von 3 dz ober darüber: Knack-(Krach-) Mandeln 14, sonst 7, Rörbe: von weniger als 3 dz: getrocknete Feigen 5, sonst 10, von 3 dz ober darüber 7, Ballen 6. Mußerdem Zusaktarasähe: Schachteln 10, Körbchen 10, Kistchen 10, Säck- chen 2, Bällchen 2. |

| Nummer bes BoU= tarifs | | Bolljaş für 1 dz M. | Tarafä tje |
|---------------------------------|--|------------------------------|--|
| 56 | Mit Meer= oder Salzwasser übergossene zer= schnittene oder geschälte Zitronen | 3 0 | Risten 16, Fässer: von weniger als 3 dz 10, von 3 dz oder darüber 7, Körbe: von weniger als 3 dz 10, von 3 dz oder darüber 7, Ballen 6. |
| 61 | Kaffee, auch Kaffeeschalen (Kirschschalen und Pergamenthülsen): roh | 40 | Risten: von weniger als 2 dz: aus weichem Holz 16, andere 17, von 2 dz oder darüber 12, Fässer: mit Dauben aus hartem Holz 10, anz dere 8, Körbe 9, Ballen 2, Säcke 1. |
| 62 | gebrannt oder geröstet, auch gemahlen Raffeeersatstoffe: Bichorien (Bichorienwurzeln) und andere als Kaffeeersatstoffe geeignete Wurzeln und Wurzelteile, gebrannt (geröstet), auch gemahlen, ohne Zusat von anderen | 60 | Kiften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 6. |
| | Stoffen | 10 40 | Risten 15, Fässer 15, Körbe 9. Risten: von weniger als 2 dz 17, von 2 dz oder darüber 12, Fässer: mit Dauben aus hartem Holz 12, and bere 8, Rörbe 9, Ballen 2. |
| 63 64 | Rakao: roh in Bohnen, auch Bruch gebrannt oder geröftet, ungeschält Rakaoschalen, roh, auch gebrannt | 20 35 20 | Riften 13, Fässer: mit Dauben aus hartem Holz 13, ans dere 10, Körbe 9, Ballen 3, |
| 65 | Tee | 25 | Risten: aus rohem weichen Holz, mit Blattzinn ausgelegt, 21, aus Holz aller Art, nicht mit Blattzinn ausgelegt: von 20 kg ober barunter 24, von mehr als 20 bis einschließlich 30 kg, 21, von mehr als 30 kg 19, aus drei dünnen, nach der Richtung ihrer Holzsagelegt und an hen Kanten mit dünnem Eisenblech= |
| 66 | Paprika (spanischer Pfesser), frisch (grün), ober getrocknet, auch gemahlen, gepulvert ober in Salzwasser eingelegt | 10 | beichlage, 16, foust 23. |

| Rummer bes BoU= tarifs | | Bolljah für 1 dz M. | Zarajā pe · |
|--|--|------------------------------|--|
| 73 93 103 104 106 aus 107 108 | Gewürze, anderweit nicht genannt, z. B. Galgant, Gewürznelken, Guineakörner, Ingwer, Kardamomen, Muskatblüten, Muskatnüsse, Natternelken, Relkenrinde, Relkenpsesser (Piment), Relkensteugel, schwarzer, weißer und langer Pfesser, Safran, Sternanis (Badian), Vanille, Zimt, Simtolütensteugel, Zimtsassint, Zimtblütensteugel, Zimtsassint, Zimtwurzel und dergleichen, auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt Pflanzenwachs (aus Balmen, Palmblättern oder dergleichen) in natürlichem Zustande. Duebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöden, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Beise zerkleinert Rindvieh, lebend Schafe, lebend Schweine, lebend Schweine, lebend Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Bieh (ausgenommen Federvieh): frisch, auch gefroren | für 1 dz 45 60 | Rörbe: frisches Rindsleisch 6, sonst 9, Ballen 3. Risten: Schweineschinken (Vorder: und Hinterschinken): geräucherte 14, ungeräucherte gepökelt 13, sonst 16, Fässer: mit hölzernen Reisen, mit gepökeltem Kaldssteisch, 13, aus hartem Holz mit 6 eisernen Reisen, von mehr als 2 dz, mit gepökeltem Kindsleisch, 13, aus weichem Holz mit hölzernen Reisen, mit ungeräucherten gepökelten Schweinesschinken, 8, geräucherte Schweineschinken 11, jonst 16, Körbe 9, Ballen 3. |
| | zum feineren Tafelgenusse zubereitet | 120 | Riften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 6. |

| m | | 0-75-4 | |
|------------------------|--|------------------------|--|
| Nummer des Boll= | | Zollfat für 1 dz | Tarafățe |
| tarifs | | M. | |
| 109 | Schweinespeck | 36 | Risten: ungeräucherter gesalzener Speck 12, ge- räucherter 11, anderer 16, Fässer 16, Körbe 9, Ballen 3. |
| 110 | Febervieh: geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet gespickt ober sonst einfach zubereitet zum seineren Taselgenusse zubereitet | 30 35 75 | Riften 16, Fässer 16, Körbe 9, Ballen 3. Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 6. |
| 111 | Haarwild: | | strict 20, buffer 20, stored 10, Suden 0. |
| | nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet gespickt oder sonst einfach zubereitet zu feineren Tafelgenusse zubereitet | 30 35 75 | Risten 16, Fässer 16, Körbe 9, Ballen 3. Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 6. |
| 112 | Federwild: | 45 | , |
| | nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet gespickt oder sonst einfach zubereitet | 60 | Riften 16, Fässer 16, Körbe 9, Ballen 3. |
| | zum feineren Tafelgenusse zubereitet | 75 | Riften 20, Faffer 20, Korbe 13, Ballen 6. |
| 113 114 | Fleischextrakt und Fleischbrühtaseln; Suppenstasseln; flüssige und eingedickte Fleischbrühe; Fleischpepton | 30 70 | Risten: Fleischertrakt in Flaschen, Gläsern ober Kruken 31, von 60 kg ober barunter, mit Fleisch= extrakt in Blechumschließungen, 16, von mehr als 60 kg, mit Fleischertrakt in Blechumschließungen, 11, sonst (für flüssige Waren nur beim Einzgang in Flaschen, Gläsern ober berzgleichen) 16, Fässer: Fleischertrakt (für flüssigen nur beim Einzgang in Flaschen, Gläsern ober berzgleichen) 24, sonst (für flüssige Waren nur beim Einzgang in Flaschen, Gläsern ober berzgleichen) 16, Rörbe 9 für nicht stüssige Waren; für flüssige Wallen 3 mur beim Eingang in Flaschen, |
| | | | Sutten 5 Gläsern oder dergleichen. Cnicht lebende Karpfen: |
| au s 115 | Karpfen, lebende und nicht lebende, frisch, auch gefroren | 15 | Risten 20, Fässer 20, Körbe 20, Matten- umschließungen 20, lebende Karpsen: Fässer 60, Kübel 60. |
| aus 116 aus | Gesalzene Heringe, unzerteilt | 2 | Tarazuschlagssatz beim Eingang in unver- pactem Zustande 30. |
| 117 | Fische, zubereitet (mit Ausnahme der unzerteilten gesalzenen Heringe): mit Essig, Dl oder Gewürzen einfach zus bereitet zum feineren Taselgenusse zubereitet | 12 75 | Risten 20, Fässer 20, Tönnchen ohne weitere Umschließung, mit Ans chovis, 20, Körbe 13, Ballen 6. |

| Nummer bes | | Zollfat für | C |
|----------------|--|----------------|---|
| ZoU= tarif® | | 1 dz | Tarajä tye |
| | | M. | |
| 118 | Raviar und Raviarersahstoffe (eingesalzener Fischrogen), auch gepreßt oder geräuchert; Raviarsafe | 300 | Riften: Kaviar in Blechbüchsen 17, sonst (für Kaviarlate nur beim Eingang in Flaschen, Gläsern oder dergleichen) 20, Fässer (für Kaviarlate nur beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen): von 5 kg oder darunter: mit hölzernen Reisen 15, andere 20, von mehr als 5 kg 16, für Kaviar und Kaviarersatsstoffe; Körbe 13 für Kaviarlate nur beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dersgleichen. |
| 122 | Süßwasserkrebse, von der Kruste befreit (Krebs- fleisch), auch dergleichen zubereitete jeder Art | GO | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 6. |
| 124 | Seekrebse, Seemuscheln, Schnecken und Schildskröten, auch Froschkeulen, in anderer Weise als durch bloßes Abkochen oder Einsalzen zubereitet | 75 | Riften: Austern und Hummer, in Blechgefäßen, 15, sonst 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 6. Schmalz von Schweinen ober Gänsen: Kisten 12, Fässer: von mehr als 1,5 dz 16, von 1,5 dz oder barunter 12, Kübel 13, Eimer 12, Büchsen, zylindrische, aus Weißblech, mit leicht abhebbaren, übergreisendem, innen |
| 126 | Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleo- margarin und andere schmalzartige Fette) | 12, 50 | mit einer Pappscheibe ausgelegtem Deckel aus demselben Stoff, ohne Bügel und Henkel, 6, schmalzartige Fette: Kisten 13, Fässer: aus Eichenholz mit mindestens 14 Holzreifen oder 2 Eisen= und |
| 128 | Flomen (Fliesen, Liesen); premier jus | 7 | 12 Holzreifen, von 1,7 dz oder barüber, 17, andere aus hartem Holz von mehr als 1,5 dz, 15, fonst 13, Kübel 15, Eimer 15. Kisten 13, Fässer 13. Töpse 16, Kisten 13, Fässer: aus Eichenholz: von weniger als 50 kg 15, von 50 kg oder darüber 13, aus anderem harten Holz — insbesondere Buchenholz — 11, |

| | | | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, |
|---------------------------------|---|------------------------------|--|
| Nummer bes BoU= tarifs | | Bollfat für 1 dz M. | Tarajä ţe |
| 134 | Butter, frisch, gefalzen ober eingeschmolzen (Butterschmalz) | 30 | aus weichem Holz: von weniger als 50 kg 13, von 50 kg ober darüber 10, Kübel: aus hartem Holz 13, aus weichem Holz: finnische Butter beim Eingange zur See, sofern die Kübel im Bergleich zu der sonstigen Verz packung von Butter in Kübeln außerz gewöhnlich stark sind, 15, sonst 11, Körbe 7. |
| 135 | Käse | 30 | Risten: von weniger als 50 kg 16, von 50 kg ober darüber 15, Fässer 11, Kübel: aus weichem Holz, mit Parmesankäse, von weniger als 50 kg 13, von 50 kg ober darüber 9, sonst: von 1 dz oder darunter 13, von mehr als 1 bis einschließlich 1,5 dz 9, von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 dz 8, von mehr als 2,5 dz: mit Hartkäse in mühlsteinsörmigen Laiben, das Stück im Eigengewichte von mindesstens 50 kg, 6, sonst 8, Körbe 8, Ballen 6. |
| au& 139 | anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusäten; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingesschlagene Gier ohne Schale (Eigelb und Gisweiß vermischt) | 8 | Risten 20 für nicht slüssige Waren; für slüssige Fässer 20 nur beim Eingang in Flaschen, Rörbe 13 Krügen ober bergleichen. |
| 200 | Bienen, bei einem Gewichte bes Stockes usw. einschließlich bes Inhalts von mehr als 15 kg | 40 | Bienenstöcke und Bienenkörbe, mit Honig ir Waben, 20. Bienenstöcke und Bienenkörbe, mit Honig in Waben, 20, Risten: Honig in Waben 20, ausgelassener und künstlicher Honig: in |
| 140 | Honig, in Waben ober ausgelassen ober in Bienenstöcken, Rörben, Räften (ohne lebende Bienen); auch künstlicher Honig | 40 | Blechunschließungen 9, in Flaschen ober bergleichen 20, . Fässer: Honig in Waben 20, |

| Nummer | | Zollas | |
|-------------|---|---------------------|--|
| bes BoU= | | für 1 dz | Tarajäte |
| tarifs | | | , • |
| | | M. | |
| (140) | | | unausgelassener Honig, mit den Waben fest eingestampst (Rauhhonig), 10, ausgelassener und künstlicher Honig: in Blechumschließungen 9, in Flaschen oder dergleichen 20, Kübel: Honig in Waben 11, Körbe: Honig in Waben, sowie ausgelassen 11, künstlicher Honig in Flaschen oder dergleichen, 13. |
| 141 | Bienenwachs und anderes Inseltenwachs in | 10 | Gillan 12 Callan 12 Mallan 2 Sada 1 |
| 142 | natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen Walrat, auch gereinigt | 10 15 | Risten 13, Fässer 13, Ballen 3, Säce 1. Risten 13, Fässer 13. |
| 143 | Haufenblase, echte und unechte | 10 | Riften 20, Fässer 20, Ballen 6. |
| aus | | 10 | bullet 20, Suffer 20, Suath of |
| 159 | Schwämme (Meerschwämme), bearbeitet (ge= | | |
| 100 | waschen ober gebleicht), auch in Weißblech ober dergleichen gefaßt (Schreibtafelschwämme) | 20 | Kisten 40, Fässer 40, Ballen 5. |
| 162 | Mehl, auch gebrannt ober geröstet: aus Getreide mit Ausnahme von Hafer, aus Malz (mit Ausnahme des ge- brannten ober gerösteten Walzmehls), aus Reis oder Hülsenfrüchten | 18,75 | |
| 40. | aus Hafer | 18,75 | |
| 164 | Graupen, Grieß und Grüte aus Getreide; | ا 🗚 ا | Riften 13, Fässer 13, Körbe 13, Ballen 6, |
| 165 | auch Reisgrieß | 18,75 | Säcke mit Mehl aus Getreide 1. |
| 100 | Sonstige Müllereierzeugnisse: aus Getreide (auch gemalztem) mit Aus- nahme von Hafer ober aus Hülsen= früchten; auch gewalzter Reis | 18,75 | |
| | aus Hafer, auch gemalztem | 18,75 | |
| aus | (166/7) Fette Dle: | | , |
| 166 | in Fässern: Leinöl | 4 | Tarazuschlagssat: beim Eingang in Fahr- zeugen, die zum Bersand des Öls ohne Um- |
| | Baumwollsamenöl | 12,50 | doließung eingerichtet sind, 20. Larazuschlagsfag: beim Eingang in Fahr- |
| | Anmerkung. Baumwollsamenöl, | - - , 00 | } zeugen, die zum Versand bes Dls ohne Um= |
| 167 | amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert) in anderen Behältnissen: | 5 | schließung eingerichtet find, 21. |
| | Baumöl (Olivenöl) | 20 | 1 |
| | Baumwollsamenöl, Bucheckernöl, Erdnuß: | | |
| | öl, Mohnöl, Rigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl | 20 | Kiften 20, Fässer 20, Körbe 16. |
| | Nicinusöl und anderes vorstehend nicht genanntes fettes El | 20 | |
| 168 | Rakaobutter (Kakaoöl) | 35 | \\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ |
| 169 | Mustatbutter (Mustatbalfam); Lorberöl, butter= | | |
| | artiges: | | Riften 16, Faffer 16, Korbe 9, Ballen 2. |
| | in Fässern | 9 20 | Striken 20, Online 20, sector of Sunch 21 |

| · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | | |
|---------------------------------------|--|-------------------------|---|
| Nummer bes BoU= tarifs | | Zollsatz für 1 dz | Taraſäţe |
| | | M. | |
| 173 174 | Stärke, grün ober trocken, auch gemahlen Stärkegummi (Dextrin), geröstete Stärke (Leiosgomme), Kleister (Schlichte), flüssig ober gestrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkesmehlhaltige Klebes und Zurichtes (Appreturs) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, gestrocknet ober durch Gärung verändert (Gis | 16 | Risten 14 für nicht flüssige Stärke und Stärke= Fässer 9 erzeugnisse. |
| | weißleim); Glutenmehl | 18 | l j |
| 175 | Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Sago und Sagos mehl, Mandiota, Tapiota, oftindisches Mehl, Saleppulver, Sagoersatstoffe (Graupen und | | Risten: Sago, Sagoersatsstoffe, Sagomehl, Ta- pioka 12, sonst 14, |
| 176 | Grieß aus Kartoffeln) | 15 | Fässer 9. Riften: Kandis 9, anderer fester Zucker 13, Fässer: |
| | (ber Saccharoje): raffinierter | 40 | mit Dauben aus hartem Holz: Roh- zucker 12, fester Verbrauchszucker aus Zuckerrohr 8; anderer fester Ver- |
| | Küllmassen und Zuckerabläuse (Sirup, Welasse); Rübensast, Uhornsast (Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dertrose, Waltose), Fruchtzucker (Lävulose) und anderweit nicht genannte gärungssähige Zucker | 40 | brauchszucker: Farin (Zuckermehl) 13, sonst 14, andere: Brotzucker 8, Kandis 7, anderer fester Zucker 10, Körbe: |
| 177 | arten, fristallisiert ober sirupartig; auch Dextrinsirup; gebrannter Zucker aller Urt; Färbzucker (Zuckercouleur), dextrinsrei (Rumsfarbe, Kumcouleur) ober dextrinhaltig (Biersfarbe, Biercouleur); Zuckersarben | 40 80 | Kanasserförbe: Rohzuder und Farin 8, anderer fester Zuder 7, andere 7, Ballen: Rohrzuder 2, Säde: Rohrzuder 1. Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 6. |
| | (178/9) Branntwein aller Art einschließ= lich bes Weingeistes; Arrak, Rum, Rognak und versete Branntweine; Mischungen von Weingeist mit Ather und Lösungen von Ather in Weingeist: | | |
| 178 | in Fässern: Likör | 240 160 | überkisten: von weniger als 3 dz 12, von 3 dz ober drüber 8, Überkässer: von weniger als 3 dz 12, von |
| 179 | in anderen Behältnissen | 240 | I 3 dz oder darüber 8. Kisten 24, Fässer 24, Körbe 16. |
| 180 | Trauben, auch entkeimt (sterilisiert): in Fässern oder Kesselwagen: von nicht mehr als 14 Gewichts: | | Nonetition 11 Nonetallan 11 |
| | mit einem son mehr als 14, aber nicht mehr als 20 Gewichtsteilen | 24 | überkisten 11, Überfässer 11. Tarazuschlagssatz beim Eingange von Wein und frischem Most von Trauben |
| | gehalte in 100 | 30 160 | in Fahrzeugen, die zum Versand dieser Flüssigkeiten ohne Umschließung einge- richtet sind, 17. |

| Nummer des BoU: tarıfs | | Zollsat für 1 dz M. | Tarajā ţ e |
|---------------------------------|--|------------------------------|---|
| 181 | in anderen Behältnissen: Schaumwein | 120 | Risten: von 1 dz ober barunter: mit ganzen Flaschen 22, mit halben Flaschen 24, von mehr als 1 dz 19, Fässer: von 1 dz ober barunter: mit ganzen Flaschen 22, mit halben Flaschen 24, von mehr als 1 dz 19, Körbe: von 40 kg ober barunter 14, von mehr als 40 kg 10. |
| | anderer Wein und frischer Most | 48 | Riften 24, Faffer 24, Körbe 16. |
| 182 | Most von anderen Trauben, eingekocht, auch mit Zucker, oder sonst eingedickt (Traubenssirup), auch weingeistfrei (unvergoren entsteimt [sterilisiert]); Rosinenegtrakt, griechischer Sekt; Weinmost aller Art in luftdicht versschlossen Behältnissen | 80 | Riften 20 beim Eingang in Flaschen, Krügen Körbe 13 ober bergleichen. Ballen 6 |
| 183 | Weintrüb (flüssiges, noch als Wein verwends bares Weingeläger) | 24 | überkisten 11, Überfässer 11, Kisten 24 beim Eingang in Flaschen, Krügen Fässer 16 ober bergleichen. |
| 18 1 | Weine mit Heilmittelzusähen und ähnliche zu Genußzwecken verwendbare weinhaltige Gestränke; ferner alle durch Zusat von weinigen ober wässerigen Auszügen (Essensoder ober Tinkturen), von Gewürzen und Zucker ober in ähnlicher Weise aus Wein ohne Zusat von Branntwein künstlich bereiteten Gestränke: in Fässern in anderen Behältnissen | 24 48 | Überkisten 11, Überfässer 11, Risten 24, Fässer 24, Körbe 16. |
| 185 | Obstwein (auch in Gärung begriffener Obstemost) und andere gegorene Getränke aus Frucht: oder Pstanzensästen, sowie andere ohne Zusatz von Branntwein oder Wein künstlich bereitete Getränke; Waltonwein und Wet; Wilchwein (Kumys), auch Kesir-Kumys: | | occinent 237 Outper 237 second 23. |
| aus | in Fässern | 24 48 | Überkisten 11, Überfässer 11, Kisten 24, Fässer 24, Körbe 16. |
| 187 | Essig aller Art in anderen Behältnissen [als Fässern und Kübeln] | 48 | Risten 24, Fässer 24, Körbe 16. |
| aus 188 | Weinhefe, flüssig | 24 | (llberkisten 11, llberfässer 11, Risten 24) beim Eingang in Flaschen, Krügen Fässer 24 oder dergleichen. |

| Nummer bes Boll= tarifs | | Bollfatz für 1 dz M. | Tarafä tze |
|----------------------------------|---|-------------------------------|---|
| 189 | andere Hefe aller Art | 65 | überkisten 11, Überfässer 11, Risten: Preßhefe 15, sonst (für flüssige Hefe nur beim Eingang in Flaschen, Krügen ober dergleichen) 24, Fässer: Preßhese 9, sonst (für flüssige Hefe nur beim Eingang in Flaschen, Krügen ober berz gleichen) 24, Körbe (für flüssige Hese nur beim Eingang in Flaschen, Krügen ober bergleichen) 7. |
| 198 | Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusat von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergleichen) | 16 | Riften 13, Fässer 13, Körbe 13, Ballen 6. |
| 199 | Underes Backwerk einschließlich der Cakes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber, mit Zusatz von Zucker | | |
| 200 | ober Gewürz | 60 | Riften 20, Fäffer 20, Korbe 13, Ballen 6. |
| 201 | Rleber, auch Kartoffelnudeln) | 25 | Riften 14, Fäffer 14. |
| 202 | Rleber, ohne Zusat von Zuder ober Ge- würz; Mehl=(Oblaten=)Rapseln; auch Siegel= oblaten (Mundlact) aus Teig Zuderwert und sonstige anderweit nicht ge- nannte Zuderwaren einschließlich der nicht | 25 | Kisten 13, Fässer 13, Körbe 13, Ballen 6. |
| 203 | gebackenen Waren mit Zuckerzusat, z. B. Bassorin: und Tragantwaren, mit Zucker versset; Fruchtkerne, Gewürze, Kastanien, Küchenzgewächse, Nüsse, Obst, Sämereien, Sübfruchtschalen, Südsrüchte und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, überzuckert (kandiert, glasiert) Kakao, gebrannter oder gerösteter, geschält, gez | 70 | Risten: überzuckerte Sübfruchtschalen 14, sonst 20, Kistchen und Schachteln, aus Buchenholz, mit überzuckerten Sübfruchtschalen: ohne Leinen= umhüllung 13, mit Leinenumhüllung 15, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 6. |
| | mahlen, gepulvert, gequetscht und sonst zerstleinert, auch in Tafeln oder Blöcke gesormt (Kakaomasse); mehr oder weniger entöltes Kakaopulver und dergleichen Kakaomasse; | | Riften: aus hartem Holz 20, aus weichem Holz 14, Fässer: |
| 204 | Rakaoschalen, gemahlen | 65 | aus hartem Holz, mit gemahlenem Kakao ober Kakaopulver, 14, aus weichem Holz, mit gemahlenem Kakac ober Kakaopulver, 10, fonst 20, Körbe 13, Ballen 6. |
| 205 | mittelstoffen oder dergleichen | 80 | [] |
| 200 | Margarine (der Milchbutter oder dem Butter= schmalz ähnliche Zubereitungen, deren Fett= gehalt nicht ausschließlich der Wilch ent= stammt) | 30 | Töpfe 16, Kisten 13, Fässer 13, Kübel: aus hartem Holz 13, aus weichem Holz 11, Körbe 7. |

| Nummer bes Boll= | | Zolljah für 1 dz | Tara fätze |
|------------------------|--|------------------------|---|
| tarifs | | M. | |
| 206 | Margarinekäse (käseartige Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Wilch ents stammt) | 30 | Risten: von weniger als 50 kg 16, von 50 kg ober darüber 15, Fässer 11, Kübel: von 1 dz oder darunter 13, von mehr als 1 bis einschließlich 1.5 dz 9, von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 dz 8, von mehr als 2,5 dz mit Hartkäse in mühlsteinsörmigen Laiben, das Stück im Eigengewichte von mindestens 50 kg, 6, sonst 8, Ballen 6. |
| 208 | Milch, eingedickt (Sirupmilch), auch mit Zusatz | 60 | 1 |
| 209 | Gigelb und Eimeiß, zum Genusse zubereitet . (210/1) Senf: | 60 | |
| aus 210 | gepulvert, auch entölt, in kleinen für den Einzels verkauf bestimmten Aufmachungen | 60 | Riften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 6. |
| 211 | mit Most, Gewürzen ober anderen Zutaten zus bereitet (Mostrich) | 60 | |
| 212 | Auszüge (Essenzen), nicht äther= oder weingeist- haltig, zur Bereitung von Getränken (Rassee-, Limonade= und dergleichen Essenz) sowie zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Banille=Essenz und dergleichen); Auszug (Extrakt) von rohen Kasseeschalen, sirupartig eingedickt; Gewürzauszüge (Gewürzextrakte); Kastanienauszug (Kastanienextrakt) von ge- nießbaren Kastanien; Rasseepulver, gemischt mit gebranntem Zucker; Kapseln aus mit Zucker verseter Gelatine; Kastanienmehl von genießbaren Kastanien, geröstet oder mit Zucker. Vanille usw. zubereitet; Kindermehl, aus Weizenmehl unter Zusak von Zucker und eingedickter Wilch bereitetes (Nestlemehl) und dergleichen; Krastmehl, mit Zucker ver- setz; Kesirzeltchen; Limonadepulver Säste von Früchten (mit Ausnahme der Wein- trauben) und von Pstanzen, nicht äther= oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Sirup ver- setzt oder mit Zusak von Zucker oder Sirup eingesocht, einschließlich des Schachtelmuses (der Marmelade) und der pstanzlichen Gal- lerten (Gelees); Himbeeressig | 60 | Riften: Kindermehl 17, sonst (für flüssige Waren nur beim Eingang in Flaschen, Krügen ober bergleichen) 20, Fässer 20 für nicht flüssige Waren; für flüssige Körbe 13 nur beim Eingang in Flaschen, Ballen 6 Krügen ober bergleichen. |

| Nummer bes BoU= tarifs | | Bollsatz für 1 dz M. | Lara fä he |
|---------------------------------|---|-------------------------------|--|
| 214 215 | Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weinstrauben) und von Pflanzen, zum Genuß, äthers oder weingeisthaltig | 240 80 | überkisten: von weniger als 3 dz 12, von 3 dz ober barüber 8, Überfässer: von weniger als 3 dz 12, von 3 dz ober barüber 8, Kisten 24 Fässer 24 Körbe 16 ober bergleichen. Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 6. |
| 216 | Früchte (soweit sie nicht unter Nr. 215 fallen), Gewürze, Hülsenfrüchte, Kastanien, Küchens | | Riften: aus weichem Holz, von weniger als 45 kg: mit gekochten Rinderzungen in luftdicht verschlossenen Blechgefäßen 17, mit anderem einsach zubereiteten Fleisch von Vieh in luftdicht verschlossenen Blechgefäßen 14, aus weichem Holz, von 45 kg oder dars |
| | gewächse, Mais, Sämereien, Sübfruchtschalen und sonstige Pslanzen und Pslanzenteile, für den feineren Tafelgenuß zubereitet; Pasteten; Soßen (Saucen); Unchovisz, Krebsz und Sardellenbutter; Rapern; Wostwürste; Rudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber (auch Karztoffelnudeln), gefüllt mit Fleisch, Parmesanfäse oder dergleichen; Oliven, auch in Essig, Öl oder Salzwasser eingelegt oder mit Sazdellen oder dergleichen gefüllt (farciert); Soja und andere Gegenstände des feineren Tafelgenusses, anderweit nicht genannt. | .75 | über: mit gekochten Kinderzungen in luftdicht verschlossenen Blechgefäßen 15, mit anderem einfach zubereiteten Fleisch von Vieh in luftdicht verschlossenen Blechgefäßen 18, mit frischem Fleisch von Vieh in luftdicht verschlossenen Behältnissen 16, mit Gemüse oder Früchten, in luftdicht verschlossenen Blechgefäßen, 13, mit eingedickter Milch in luftdicht verschlossenen Blechgefäßen 14, mit Thunsischen in luftdicht verschlossenen Blechgefäßen 13, |
| 218 | Rahrungs: und Genußmittel, anderweit nicht genannt, frisch, getrocknet oder zubereitet . | 60 | mit anderen Fischen in luftdicht ver= schlossenen Blechgefäßen 17, sonst (für flüssige Waren nur beim Ein= |
| 219 | Nahrungs: und Genußmittel aller Art (mit Ausuahme ber Getränke) in luftdicht vers schlossen Behältnissen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsäte fallen | | gang in Flaschen, Krügen ober bersgleichen) 20, Fässer: mit frischem ober einfach zubereitetem Fleisch von Vieh in luftdicht verschlossenen Behältnissen 16, sonst (für flüssige Waren nur beim Eingang in Flaschen, Krügen und bergleichen) 20, Körbe 13 hur beim Eingang in Flaschen, |
| 220 | Tabaffabrikate: Tabakblätter, bearbeitet (ganz ober teils weise entrippt, auch mit Tabakbrühe behandelt [gebeizt] usw.); Absälle von bearbeiteten Tabakblättern | 180 | Ballen 6 Krügen ober bergleichen. Kisten 16, Fässer 16, Körbe: Kanasserber 12, andere 13, Umschließungen aus Tierhäuten, mit gebeizten Tabakblättern, 8, Ballen 6. |

| Rummer bes BoU= tarifs | | Bolljat jür 1 (lz M. | Tarafä țe |
|---------------------------------|---|-------------------------------|---|
| (220) | Tabakrippen und Tabakkengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt); Tabakslaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe Kaus und Schupftabak; Karotten, Stangen und Rollen zu Schnupftabak; Kauchstabak in Rollen, geschnitten usw.; Tabakmehl, Tabakstaub und Absälle von Tabaksabrikaten, auch gemischt mit Absällen von Rohtabak (Scraps); Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern 3 igarren | 85 180 270 270 | Für Tabakrippen und Tabakstengel: Fässer von 6 dz oder darunter 11, sonst wie zu Mr. 29 des Tariss. Risten 16, Fässer 16, Körbe: Kanasserkörbe 12, andere 13, Ballen 6. Außerdem Zusattarasäte für Zisgarren und Zigaretten: kleine Kisten 24, Körbchen 12, Pappkasten 12. Risten: beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen, sowie für hierher gehörige Üle und Kückstände in nicht stüssigem Zustande (bei 15° C. fest oder salbenartig) ohne weitere unmittelbare Umschließung 13, |
| 239 | Erdöl (Petroleum), flüssiger natürlicher Bergsteer (Erdteer), Braunkohlenteeröl, Torföl, Schieferöl, Öl aus dem Teer der Bogheadsoder Kännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt: Schmieröle; auch teerartige, parassinshaltige und im Wasser nicht unterssinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle; Harzöl | 10 | unmittelbare Umschließung 13, Fässer: beim Eingang in Flaschen, Krügen cobergleichen, sowie für hierher gehörige und Rückftände in nicht flüssigem Zusta (bei 15° C. fest oder salbenartig) ohne wei unmittelbare Umschließung 13, Körbe: beim Eingang in Flaschen, Krügen abergleichen 16. Tarazuschlagssatz für hierher hörige flüssige Öle und Rückstände: beingang in Fahrzeugen (Resselleng Tankschiffen oder dergleichen), die Wersand derselben ohne Umschließung gerichtet sind, oder in anderer als hand üblicher Umschließung (hölzernen Fässellens und Glasballons mit Kannschießung), z. B. in Blechgesäßen ceisernen Fässern, 20. |
| | andere | 6 | Tarazuschlagssäte: beim Eingang in Fahrzeugen (Resselwagen, Tankschiffen ober bergleichen), die zum Versand der Öle ohne Umschließung eingerichtet sind, ober in anderer als handelsüblicher Umschließung (hölzernen Fässern, Glasballons und Glasballons mit Korbumschließung), z. B. in Vlechgefäßen oder eisernen Fässern: für Öle von einer Dichte von 0,750 oder darunter bei 15° (l. 29, für Öle von einer Dichte von mehr als 0,750 bis 0,830 einschließlich bei 15° (l. 25, für Öle von einer Dichte von mehr als 0,830 bei 15° (l. 20. |

| Nummer bes Boll= tarifs | | Bollfat für 1 dz M. | Tara fätze |
|----------------------------------|---|------------------------------|--|
| 247 | Bienenwachs und anderes Insektenwachs sowie Pstanzenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täselchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen verset; Wachstumpfen; Baumwachs (Wachskitt). | 15 | |
| 249 | Erdwachs (Dzokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Baraffin versett), in Blöcken, Täselchen oder Augeln; Wachsstumpsen von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin | 15 | Riften 13, Fässer 13, Ballen 3, Säcke 1. |
| 250 | Stearinsäure (auch Stearin geannt); Palmitins säure (auch Balmitin genannt); Margarins säure; Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Pascaffinbutter usw.) oder gereinigt, mit Aussnahme des Weichparafsins, und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt | 10 | Riften: aus schweren Brettern, mit gereinigtem Baraffin 16, aus leichten Brettern, mit gereinigtem Paraffin 10, sonst 13, Fässer: mit rohem ober gereinigtem Paraffin 9, |
| 251 252 | Weichparaffin | 10 23 | fonst 13. Risten 16, Fässer 16. |
| 253 | Wachswaren mit Ausnahme der Lichte, der Zündkerzchen und der Wachsperlen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsäte fallen: fein geformte (Wachsblumen, Wachstöpfe, Wachstöpfe, Wachsmasken und dergleichen) | 200 | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 255 | andere | 30 10 | Kisten: feste Seife in Stangen ober Riegeln 11, fonst 13, |
| 256 | Waren der in Nr. 254 und 255 genannten Art, zum unmittelbaren Gebrauche geformt (gepreßt oder in Formen gegossen) oder in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dergleichen; flüssige Seise mit Ausenahme der in Nr. 254 genannten; Seisenspulver; feine weiche Seise; Seisenblätter (Seisenpapier); mit zerkleinerter Seise versmengte Wandelkleie; Formerarbeit aus Seise | 30 | Risten 16, Fässer (für flüssige Seife nur beim Eingang in Flaschen, Krügen ober berglei= chen) 16. |
| 259 | Wagenschmiere | 10 | Kisten 13, Fässer 13. |

| Nummer bes BoU= tarifs | | Zolljat für 1 dz | Tarajä tze |
|---------------------------------|---|--------------------------------------|---|
| | | M. | |
| 262 263 | Schuhwichse, nicht unter Rr. 261 fallend, auch unter Verwendung von Wachs oder Ceresin hergestellt; Bohnermasse aus Wachs oder Ceresin mit Zusatz von Terpentinöl oder dergleichen | 18 | Kisten 13, Fässer 13, Ballen 3, Säcke 1. |
| 264 | und Talg versett; Tonerbeseife (Aluminiums palmitat); Poliersteine (aus gebrannten, gesmahlenen ober geschlemmten Erden mit Stearin, Talg usw., geformte Steine); Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen unter Verwendung von Stearin, Palmitin, Pascaffin, Wachs, auch von Harz, hergestellt . Formerarbeit aus Stearin, Paraffin oder ähns | 10 | Riften 13, Fässer 13. |
| · | lichen Formerstoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zolljäße fällt | 36 | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 276 | Oralsaure und oralsaures Kali (Kaliumoralat, | 8 | Gillan 16 Tällan 16 Gärba Q Mallan 6 |
| 277 | Kleesalz) | 12 48 | Riften 16, Fässer 16, Körbe 9, Ballen 6. Risten 24 für nicht flüssige Essigläure; fü Fässer 24 flüssige nur beim Eingang in Flascher Kruken. |
| 279 | Beinfaure (Beinfteinfaure), Bitronenfaure | 8 | Riften 12, Fässer 10. |
| 280 308 | Salz (Chlornatrium [Siedes, Steins, Seefalz]), sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgesschieden zu werden pflegt; ferner Mutterlauge, Pfannenstein und Steinsalzwaren, auch Absraumsalze, neben der inneren Abgabe Ralis Blutlaugensalz (Ferrochankalium [Kaliums | für 1 dz Rein- gewicht O,50 | Säce 1. |
| ou a | eisenchanür] und Ferrichankalium [Kaliums eisenchanid]), Natron-Blutlaugensalz (Ferros channatrium [Natriumeisenchanür] und Ferris channatrium [Natriumeisenchanid]), Chans kalium (Kaliumchanid) | für 1 dz 8 | Kisten 16, Fässer 16, Körbe 9, Ballen 6. |
| aus 311 | Weinstein, gereinigt (raffiniert); auch Natrons weinstein | 8 | Kisten 10, Fässer 10. |
| 312 | Brechweinstein und andere Antimonpräparate. | 8 | Kisten 12, Fässer 12. |
| 322 | Berliner Blau, rein ober versett mit mineralischen Stoffen ober Stärke, trocken ober in Teigform | 10 | Kisten 16, Fässer 16. |
| 323 | Ultramarin, rein ober versetzt mit mineralischen Stoffen ober Stärke, trocken ober in Teigsorm | 15 | Riften 13, Fässer 9. |
| 327 | Binnober, roter (rotes Quedfilberjulfib) | | Riften 5, Fässer 5. |

| Nummer bes BoU= tarifs | | Bollfatz far 1 dz M. | Tarajä pe |
|---------------------------------|---|-------------------------------|--|
| 334 | Papierdruckfarbe, aus Ruß oder Kupferdrucks schwärze hergestellt | 10 | Risten 16 für nicht flüssige Papierdruckfarbe; Fässer 16 für flüssige nur beim Eingang in Rorbe 9 Blechgefäßen, Flaschen oder ders gleichen. |
| 336 | Die in Nr. 335 genannten zubereiteten Farben in Blechbüchsen ober in Ausmachungen für den Kleinverkauf, andere zubereitete Farben mit Öl, Ölfirnis, Glyzerin, Leim, Mineralöl oder einem anderen Bindemittel oder mit Weingeist versett oder angerieben); nicht zubereitete Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten, Tuben, Töpschen, Täfelchen oder dergleichen; Farben in Farben: und Tuschfasten | 20 | Risten 16 für nicht flüssige Farben; für flüssige Körbe 9 nur beim Eingang in Blechgefäßen, Ballen 6 Flaschen ober bergleichen. |
| 34 0 | Blei=, Farben= und Rohlenstifte (zum Zeichnen ober Schreiben); Kreide, geschnitten oder ge= formt: | | |
| | ungefaßt ober nur mit Papier bezogen mit Fassung aus gemeinem Holze zum handwerksmäßigen Gebrauche (Zim= mermannsstiste) | 20 25 | Riften 16, Fässer 16, Körbe 9, Ballen 6. |
| | andere, soweit sie nicht wegen ihrer Bers bindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsäge sallen | 40 | |
| 341 | Ölfirnisse, auch mit Zusat von Trockenmitteln; Firnissat; Standöl; Bogelleim aus einges dicktem Leinöl | 7 | |
| 342 | Weingeistfirnisse (Auflösungen von Harzen in Weingeist, auch in Holzgeist) mit oder ohne Zusat von Farbstoffen; Schellackfitt (in heißem Weingeiste zur Sirupdicke aufgelöster Schelslack) | | |
| 343 | Lackfirnisse, Lacke, ohne Verwendung von Weinsgeist hergestellt (Auflösungen von Harzen in Terpentinöl, Mineralöl, Harzöl, Ospirnis, Aceton, Alkalien oder anderen Lösungsmitteln), auch mit Farbstoffen versetzt; Alphaltslack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltsähnlicher Masse in Minerals oder Terpentinsöl, sowie Auslösungen von Asphalt oder Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl); Autscherlack (Auslösung von Farbstoff und Wachs); Zaponlack (Auslösung von Kollodiumwolle in Amylacetat) | | Riften 16 nur beim Eingang in Blechgefäßen, Körbe 9 Flaschen ober bergleichen. Ballen 6 |

| Nummer des BoU= tarifs | | Zolljat für 1 dz .u. | Tarajä ţe |
|---------------------------------|---|-------------------------------|--|
| 347 | Üther aller Art, einfache und zusammengesetzte; auch Kognaföl (Weinbeeröl): in Fässern | 160 | Überkisten: von weniger als 3 dz 12, von 3 dz ober barüber 8, Uberfässer von weniger als 3 dz 12, von 3 dz ober barüber 8. |
| | in anderen Behältnissen | 240 | Kiften 24, Fässer 24, Körbe 16. |
| 348 | Fuselole; auch Amyl-, Butyl- und Propyl- alkohol | 20 | Kisten 16 nur beim Eingang in Flaschen, Körbe 9 Krügen ober bergleichen. |
| 349 | Holzgeist (Methylalkohol), roh; Aceton, roh . | 5 | Tarazuschlagssat: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Bersand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderer als handelsüblicher Umschließung (in Blechgefäßen oder bergleichen), 29. |
| 350 | Holzgeist, gereinigt; Aceton gereinigt; Formals behyd in wässeriger Lösung | 20 | Riften 24 nur beim Eingang in Flaschen, Fässer 24 Rrügen ober bergleichen. Tarazuschlagssat: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Bersand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderer als handelsüblicher Umschließung (in Blechgefäßen oder bergleichen), 29. |
| 351 | Acetaldehyd, Paraldehyd | 40 | Riften 16 Rüffer 16 nur beim Eingang in Flaschen, Rörbe 9 Krügen ober dergleichen. |
| aus 353 | Andere flüchtige (ätherische) Öle [als Terpentins öl, Fichtennadelöl, Harzgeist, Kampferöl]; ferner Menthol (Menthakampfer), auch in Umschließungen aus Holz (Wigränestifte) | | Ballen 6 Riften 16 für Menthol; für flüchtige Öle nur Körbe 9 beim Eingang in Flaschen, Krügen Vallen 6 ober bergleichen. |
| 354 | Runftliche Riechstoffe (Vanillin, Kumarin, Selio- tropin und ähnliche zur Bereitung von Riech- mitteln dienende Stoffe) | 80 | Riften 16 für nicht flüssige künstliche Riechs Fässer 16 stoffe; für flüssige nur beim Eins Rörbe 9 gang in Flaschen, Arügen ober bers Ballen 6 gleichen |
| 355 | Wohlriechende Fette, Salben und Pomaden, jowie wohlriechende fette und mineralische Öle: bei einem Gewichte | | greagen. |
| | der unmittels von mindestens 5 kg baren Umschließs von weniger als 5 kg ung nebst Inhalt | 20 100 | |
| 356 | Athers oder weingeisthaltige Riechmittel (Parfümerien) und Schönheitsmittel (tosmetische Wittel, z. B. Haarfärbemittel sowie Hautund andere Verschönerungsmittel); äthers oder weingeisthaltige Kopfs, Wlunds und Zahnwässer; wohlriechende oder zur Versbreitung von Wohlgeruch dienende äthers oder | | Risten 16 Baren nur beim Eingang in Blech: Fässer 16 gefäßen, Flaschen Krügen ober bers gleichen. |

| Nummer bes BoU= tarifs | | Zolljak fiir 1 dz M. | Tara fätze |
|---------------------------------|---|-------------------------------|--|
| (356) 357 | weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer; wohlriechender Essig Wässer, wohlriechende, nicht äther oder wein= | 300 | |
| | geifthaltig: bei einem Gewichte ber unmittel= vom mindesten\$5 kg baren Umschließ= von weniger al\$ 5 kg ung nebst Inhalt | 20 100 | |
| 358 | Buder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife, Räucherpapier, Schminkpapier und alle anderweit nicht genannten Riech: und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosme: tische Mittel) | 100 | |
| 365 | Bündpillen, Bündspiegel; gefüllte Bündhütchen und Sprengzündhütchen; gefüllte Geschoß: zündungen, Schlagröhren und Bündschrauben; Rugelzündhütchen und Schrotzündhütchen | می | |
| 366 | (Flobertmunition) | 30 30 12 | Risten 13, Fässer 13, Körbe 6. Risten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| 367 | mit Hülsen aus Papier oder Pappe in Verbindung mit anderen Stoffen Zündhölzer; Zündstäbchen aus Pappe | 24 10 | Risten 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| 368 369 | Bündlerzchen aus Stearin, Wachs ober ähn= lichen Stoffen | 10 | Risten: Zündkerzchen aus Wachs 14, sonst 20, Fässer 20. |
| 371 | werkskörper); Antimon=, Magnesium=, Zink= fackeln | 30 | Riften 20, Fässer 20. |
| 979 | zwecke), ausgeglüht, auch mit Kollodium, Gelatine, Leim, Schellack ober dergleichen getränkt ober in Verbindung mit unedlen Metallen ober Legierungen unedler Metalle | 120 | Risten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| 373 | Räsestoff (Kasein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 fallen | 10 | Risten 15, Fässer 15. |
| 376 | Blätter, Flittern, Kapseln (leere und gefüllte), Oblaten und andere geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine | 30 | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 377 | Elastischer Leim zur Herstellung von Buchs bruckwalzen ober bergleichen, sowie Drucks platten für Hektographen und ähnliche Vers vielfaltigungsvorrichtungen | | Kisten 13, Fässer 13. |
| 381 | Rollodium und Celloidin | 24 | Risten 16) für Celloidin und Chlorashydrat; Fässer 16 für Kollodium und Chlorosorm nur |
| 382 | Chloroform und Chloralhydrat | 20 | Störbe 9 beim Eingang in Flaschen, Krügen ober bergleichen. |

| | | | <u> </u> |
|---------------------------------|--|------------------------|--|
| Rummer bes BoU= tarifs | | Zolljak jür 1 dz | Earajä pe |
| | | M. | |
| 384 | Gerbstoffauszüge (Gerbstoffeztrakte), anderweit nicht genannt: flüssig | 14 28 | Riften 10, Fäffer 10, Ballen 3. |
| auš 385 | Süßholzsaft, mit Zucker, Honig, Anisöl, Sal- miak ober sonstigen Geschmackszutaten ober Heilmitteln versett, ober in Aufmachungen für den Kleinverkauf; auch Brustkuchen, Brustteig | 60 | Riften 20, Fäffer 20, Körbe 13, Ballen 6. |
| 386 | Baljame, fünftliche; Auszüge (Essenzen, Extratte, Tinkturen), Wässer und dergleichen, nicht wohlriechend, zum Gewerbes oder Heilges brauche (mit Ausnahme der Farbholzs und GerbstoffsAuszüge): nicht äthers oder weingeisthaltig | 40 | |
| 387 | äther= oder weingeisthaltig | 60 | Risten 16 für nicht flüssige Waren; für slüssige |
| 388 | oder Heilgebrauch, äther= oder weingeisthaltig Bubereitete Arzneiwaren und sonstige pharma- zeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen | 60 | Rrügen ober bergleichen. |
| 389 | Geheimmittel | 500 | , |
| aus 391 392 | (391/3) Rohseibe; auch Steckmuschelseibe: ungefärbt, zweimal gezwirnt | 200 | Riften 16, Fäffer 16, |
| 393 | ungezwirnt oder einmal gezwirnt | 36 250 36 | Ballen: gefärbte Roh- und Steckmuschelseibe (mit Ausschluß der zweimal gezwirnten) 5, sonst 9. |
| 394 | (394/5) Künstliche Seide: ungezwirnt oder einmal gezwirnt: ungefärbt | 30 60 | Riften 16, Fässer 16, Ballen 9. |
| 395 au s 397 | zweimal gezwirnt, ungefärbt ober gefärbt | 90 | |
| au s 398 | (auch weiß gefärbt) | 12 | Risten 16, Fässer 16, |
| 399 | gezwirnt: | | Ballen: gefärbte Florettseibe und gefärbte Floretts seidengespinste 5, sonst 9. |

| | | <u> </u> | |
|---------------|--|-------------|-------------------------------------|
| Nummer bes | | ZoUjat | |
| Zoa= | | 1 dz | Eara fätze |
| tarifs | | M. | |
| (399) | aus Rohseide oder fünstlicher Seide | 300 | 1 |
| 400 | aus Florettseide | 75 | |
| 400 | Rohseide, künstliche Seide und Florettseidens gespinste, auch mit anderen Spinnstoffen oder | | Riften 16, Fäffer 16, Ballen 9. |
| | Gespinsten gemischt, in Berbindung (jedoch | | William 10) Bullion 10) Chilliam VI |
| | nicht umsponnen) mit Metallfäben (Draht | 900 | |
| 401 | ober Lahn) | 30 0 | , |
| 401 | aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede | | |
| | Beimischung von künstlicher Seide, von Florett- | | |
| | seide oder von Seide des Eichenspinners und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, | | |
| | auch abgekocht (gebleicht) und gebügelt | 3 00 | 1 |
| | (402/3) Dichte Gewebe für Möbel= und | | |
| | Zimmerausstattung (mit Ausnahme | | |
| | von Sammet und Plüsch, sammet= und | 1 | |
| 4713 | pluschartigen Geweben): | | |
| 402 | ganz aus Seide: im Stücke als Weterware eingehend | 900 | |
| | abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken | | |
| 400 | usw.), auch mit Besatz ober Fransen. | 1 200 | |
| 403 | teilweise aus Seide: im Stücke als Meterware eingehend. | 500 | Ц |
| | abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken | | |
| 404 | usw.), auch mit Besatz ober Fransen . | 650 | 1 |
| 404 | Sammet und Plusch, sammet-und pluschartige Ge- webe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten): | ł | |
| | ganz aus Seide | 800 | |
| 405 | teilweise aus Seibe | 450 | Riften 20, Fäffer 20, Ballen 11. |
| 405 | Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt: | 800 | |
| | teilweise aus Seide | 450 | |
| 406 | Tüll ganz ober teilweise aus Seibe: | 950 | |
| | ungemustert | 250 800 | |
| 407 | Beuteltuch ganz oder teilweise aus Seide | 1000 | |
| 408 | Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt, ganz | | |
| | ober teilweise aus Seide (Gaze, Rrepp, Flor und bergleichen): | | 11 |
| | (von mehr als 20 g auf | | [] |
| | im Gewichte 1 qm Gewebefläche | 1000 | H |
| | von 20 g oder weniger auf 1 gm Gewebefläche | 1500 | II . |
| 409 | Wirk: (Tritot:) und Nethstoffe, Wirk: (Tritot.) | | |
| | und Nehwaren: | 800 | [[|
| | ganz aus Seide | 550 | [] |

| Nummer bes Boll: tarifs | | Bollfat für 1 dz M. | Tarajä tje |
|----------------------------------|--|------------------------------|---|
| 410 | Spigenstoffe und Spigen aller Art einschließ- lich der Einsaßspigen, Kanten und abge- paßten Waren aus Spigen oder Spigenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder aus- gezacten Rand, ganz oder teilweise aus Seide: gesticte gewebte andere | 800 800 800 | |
| 411 | Stickereien auf Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seibe: auf undichten Geweben der Nr. 408. auf anderen Grundstoffen | 1300 900 | Riften 22, Fässer 22, Ballen 13. |
| 412 | Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfsmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einslagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; ferner nach Art der sogenannsten Baumwollensparterie hergestellte Waren: ganz aus Seide | 800 450 | Riften 20, Fässer 20, Ballen 11. |
| aus 418 | roh, vier= oder mehrdrähtig | 20 | h |
| aus 419 | gebleicht, gefärbt, bedruckt, vier- oder mehrdrähtig (420/1) Hartes Rammgarn aus Glanz- wolle über 20 cm Länge, auch gemischt mit anderen Tierhaaren, wenn das Garn nicht dadurch die Eigenschaften des harten Kammgarns verloren hat: | 20 | Kisten 16, Fässer 16, Ballen: mit eisernen Reifen 6, ohne eiserne |
| aus 420 | roh, vier= oder mehrdrähtig | 24 | Reifen 3. |
| aus 421 | gebleicht, gefärbt, bedruckt: zwei= oder dreidrähtig | 14 24 | |
| 422 | Rammgarn, roh: eindrähtig | 8 10 24 | |
| 423 | Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt: eindrähtig | 12 18 24 | |

| Nummer | | Bollian | |
|-------------|--|------------------|--|
| bes BoU= | | für 1 dz | Tarafäțe |
| tarifs | | M. | |
| 424 | Streichgarn, roh: eindrähtig | 9 12 24 | Kisten: von mehr als 1,5 dz, mit Garn (mit Ausschluß von Genappesz, Mohairz, Alpakaz und hartem Kammgarn) auf Pappspulen, 15, sonst 16, |
| 425 | Streichgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt: eindrähtig | 13 21 27 | Fässer 16, Ballen: mit eisernen Reisen 6, ohne eiserne Reisen 3. |
| 426 | Garn aller Art aus Wolle ober anderen Tiershaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gesmischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (427/37) Waren aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren: (427/8) Fußbodenteppiche, im Stücke als Weterware eingehend oder abgepaßt | : | |
| 427 | (ohne Näharbeit), auch bedruckt: aus ungefärbten, ober gefärbten Garnen von Rindvieh:, Hirsche, Hunde:, Schweine: ober ähnlichen groben Tierhaaren, auch gemischt mit Jute, Manisahanf, Agavefasern, Ananas: fasern ober Kokosfasern ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis, desgleichen mit Beimischung von anderen pflanzlichen Spinn- stoffen, falls die Garne aus Rindvieh: usw. Haaren vorherrschen; auch aus Tuchenden ge- | | |
| 428 | flochtene Fußbodenteppiche | 24 200 100 | |
| 429 | im Stücke als Meterware eingehend: von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche von 200 g oder weniger | 135 | Riften 20, Fässer 20, Ballen 7. |
| 430 | l auf 1 qm Gewebestäche . abgepaßt (als Vorhänge, Bilber, Decken usw.), auch mit Besatz oder Fransen: (von mehr als 200 g auf | 220 | |
| | im Gewichte 1 qm Gewebefläche von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche . | 165 250 | |

| ======= | | | |
|-------------|--|--|---|
| Nummer | | Bollfat | |
| des BoU= | | für 1 dz | Tarafä ţe |
| tarif\$ | | M. | |
| 431 | Sammet und Plufch, fammet- und plufchartige | | |
| 432 | Gewebe (aufgeschnitten ober nicht aufge- schnitten), ungemustert ober gemustert Gewebe nicht unter Nr. 427 bis 431 fallenb: | 150 | 1 |
| 102 | (von mehr als 700 g auf 1 qm Gewebefläche | 135 | |
| | im von mehr als 200 bis 700 g Gewichte auf 1 am Gewebefläche | 175 | |
| 400 | von 200 g ober weniger auf 1 qm Gewebefläche | 220 | |
| 433 | Wirl= (Trikot=) und Netsstoffe | 100 | |
| 434 | Unterfleider: geschnitten | 100 | |
| 435 | abgepaßt gearbeitet (regulär) | 140 | Siften 20, Fässer 20, Ballen 7. |
| 436 | (regulare) Wirk- und Netwaren | 140 | |
| 100 | der Einsabspigen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spigen oder Spigenstoffen, auch | | |
| | ohne wellenformig gestalteten ober ausges zacten Rand; Tull | 350 | |
| 437 | Posamentierwaren (Besäte, Banber, Kordeln, Liten, Schnure und bergleichen) sowie Knopf- | | |
| | macherwaren, auch mit Unterlagen oder Gin- lagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall | 1 | |
| | oder dergleichen | 200 |) |
| aus | (439/44) Gespinste aus Baumwolle: | | |
| 439 | Borgespinst, ungebreht oder gedreht, roh, ges bleicht, gefärbt, bedruckt, dreis oder mehrsach; auch Dochte, nicht gewebt, nicht geslochten . | | Kisten 18, Fässer 18, Körbe 13, Ballen 7. |
| auš | (440/3) Garn : | | |
| 440 | eindrähtig, roh: über Ar. 11 bis Ar. 17 englisch | 8 | 1 |
| | über Nr. 17 bis Nr. 22 englisch | 11 | |
| | über Rr. 22 bis Rr. 32 englisch über Rr. 32 bis Rr. 47 englisch | 14 18 | Gitter 14 Critter 12 Günta 12 Wallan 2 |
| | über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch | $\begin{array}{c} 22 \\ 28 \end{array}$ | Riften 14, Fässer 13, Körbe 13, Ballen 3. |
| | über Nr. 83 bis Nr. 102 englisch | 34 40 | |
| 441 | über Nr. 102 englisch | Boll des ein- drubtig n roven Garnes | Kisten 18, Fässer 18, Körbe 13, Ballen 3. |
| 442 | zweis oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt: | + 9 %. Joll des ein drabtigen | Kisten 14, Fässer 14, Körbe 13, Ballen 3. |
| l l | roh | + 3 M. | octive 14, Vullet 14, severe 10, Suuch 0. |

| Nummer bes BoU= tarifs | | Zolljak für 1 dz M. | Tarafä tze |
|---------------------------------|---|---|---|
| (442) | gebleicht, gefärbt, bedruckt | Boll des eins brühtigen roben Garnes + 11 M. | Risten: von mehr als 2 dz, mit mehrbrähtigem Garn auf Holzrollen, 14; sonst: aus hartem Holz, 18, aus weichem Holz 16, Fässer 18, Körbe 13, Ballen 3. |
| 443 | zweis oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt: roh | 40 48 | Risten: von mehr als 2 dz, mit mehrdrähtigem Barn auf Holzrollen, 14, sonst 16, Fässer 18, Körbe 13, Ballen 3. |
| 444 | Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf | 70 | Risten: von mehr als 2 dz, mit Zwirn auf Holzrollen, 13, sonst 16, Fässer 18, Körbe 13, Ballen 3. |
| 44 5 | gespinsten: bichte Gewebe für Möbel= und Zimmeraus= stattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet= und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt, gemustert, bunt gewebt: im Stücke als Meterware eingehend. abgepaßt (als Vorhänge, Vilber, Decken usw.), auch mit Besaß oder Fransen. (446/8) Sammet und Plüsch, sammet= | 180 220 | Risten: gebleichte Gewebe und gefärbte Ges webe 14, sonst 18, Fässer 18, |
| 446 | und plüschartige Gewebe: nicht aufgeschnitten: roh | 60 | Ballen: ohne eiserne Reifen 4, mit eisernen Reifen 3. |
| 447 | gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt aufgeschnitten, Flor aus dem Einschlage ge- bildet (Velvet): roh | 80 | |
| 448 | gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt aufgeschnitten, Flor aus der Kette gebildet (Sammet): | 90 120 | Riften: gefärbte Gewebe 14, fonst 18, Fässer 18, Ballen: ohne eiserne Reifen 4, mit eisernen |
| 449 | roh | 120 150 | Reifen 3. |
| | roh | 65 100 | |
| 450 | auch mit benähten Bogen ober Zacken verziert: im Stücke als Meterware eingehend: roh, auch zugerichtet (appretiert) gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt mit Band eingefaßt | 180 220 260 | Riften: gebleichte Baumwollenfilze und gefärbte Baumwollenfilze 14, fonst 18, Fässer 18, Ballen: ohne eiserne Reisen 4, mit eisernen |
| 451 452 | abgepaßt, auch mit Band eingefaßt | 260 60 | Reifen 3. |

| Nummer des ZoU= tarifs | | Bollfat für 1 dz | Eara fățe |
|---------------------------------|--|----------------------------------|---|
| (452) | roh, auch zugerichtet (appretiert), gemustert gebleicht, gefärbt, bedruckt | 120 200 | |
| 453 | (453/7) Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend: roh, im Gewichte von 80 g oder darüber auf 1 gm: | | |
| | in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert: mit 35 Fäden oder weniger mit mehr als 35 bis 44 Fäden . mit mehr als 44 Fäden | 50 70 90 | |
| 454 | roh, im Gewichte von 40 g ober darüber, jestoch weniger als 80 g auf 1 qm: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert: mit 35 Fäden ober weniger | 90 | |
| 45 5 | mit mehr als 35 bis 44 Fäden . mit mehr als 44 Fäden roh, im Gewichte von weniger als 40 g auf 1 qm: | 120 150 | Riften: gebleichte Gewebe und gefärbte Ge- webe 14, sonft 18, Fässer 18, |
| | in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert: mit 35 Fäden oder weniger | 120 | Ballen: ohne eiserne Reisen 4, mit eisernen Reisen 3. |
| | mit mehr als 35 bis 44 Fäben . mit mehr als 44 Fäben | 150 170 | |
| 456 | zugerichtet (appretiert) gebleicht | roben Ge- webe + 20 M | |
| 457 458 | gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt Wirks (Trikots) und Netsstoffe | roben (9ec webe + 50 M. 80 | |
| 459 460 | (459/63) Wirk: (Trikot:) und Nehwaren: Handschuhe, Haarnehe | 160 80 | |
| 462 | abgepaßt gearbeitet (regulär) | 120 | |
| 463 | geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirks und Netwaren, anderweit nicht gesnannt; Glühstrümpse (Glühkörper für Besleuchtungszwecke), nicht ausgeglüht (mit Lössungen von Salzen gewisser Erdmetalle [Thorium, Cerium usw.] getränkte baumswollene Wirkwaren), auch in Verbindung | | Risten 18, Fässer 18, Ballen: ohne eiserne Reisen 4, mit eisernen Reisen 3. |
| 464 | mit unedlen Metallen | | Julia 5. |

| Nummer bes Zoll= tarifs | | Zolljah für 1 dz M. | Tara fätze |
|----------------------------------|---|------------------------------|---|
| (464) | Waren aus Spiten oder Spitenstoffen, auch ohne wellensörmig gestalteten oder aussgezackten Rand: gestätt | 450 350 350 | |
| 465 | Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe: Plattstichstickereien | 400 450 400 | |
| 466 | Taue, Seile, Stricke; Bindfaden aus Baums wollengespinsten, im Durchmesser von mehr als 1 mm, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf | 40 | Risten: aus hartem Holz 18, aus weichem Holz 16, Fässer 18, Körbe 13, Ballen 3. |
| 467 | Schläuche (Sprițen-und andere grobe Schläuche), auch in Verbindung mit unedlen Metallen; grobe Gurte und Treibriemen, gewebt oder gewirkt | 50 | Kisten 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| 468 | Dochte, gewebt oder geflochten | 80 | Riften 18, Fäffer 18, Ballen: ohne eiserne Reisen 4, mit eisernen Reisen 3. |
| 469 | Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und bergleichen) sowie Knopf= macherwaren, auch mit Unterlagen oder Gin= lagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; auch sogenannte Baum= wollensparterie | 150 | Nisten 18, Fässer 18, Ballen: ohne eiserne Reisen 4, mit eisernen Reisen 3. |
| aus | (472/4) Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachswerg), auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen: | | |
| 472 | eindrähtig, roh: über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch über Nr. 14 bis Nr. 20 englisch über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch | 7 7,50 10 13 |). |
| 473 | eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt: bis Nr. 20 englisch | 13 16 21 8 | |
| 474 | zweis oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gestleicht, gefärbt, bedruckt | | |

| | | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
|----------------------------------|--|------------------------------|---------------------------------------|
| Nummer bes Boll= tarifs | | Bollsat für 1 dz M. | Tarafä he |
| 475 476 | (475/7) Hanfgarn und Hanfwerggarn, so- wie Garn aus Manilahanf, neusee- ländischem Hanf, Agavefasern, Ananas- fasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinns stoffen, diese Garne sämtlich auch ge- mischt mit sonstigen zum Unterab- schnitte D gehörigen Spinnstoffen, je- doch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen: eindrähtig, roh: bis Nr. 6 englisch | 8 9 10 13 | Riften 13, Fässer 13, Ballen 2. |
| 477 | über Nr. 10 englisch | 16 36 | |
| aus 478 | eindrähtig, roh: über Nr. 11 bis Nr. 22 englisch über Nr. 22 bis Nr. 33 englisch | 10 15 | |
| 479 | über Nr. 33 englisch | 8 14 20 26 | |
| 480 | zwei= oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gesbleicht, gefärbt, bedruckt | 3 6 | Riften 13, Fässer 13, Ballen 2. |
| aus 481 482 | brähtig: roh, über Nr. 14 englisch | 7 12 13 | |
| 483 | Garn aus Spinnstoffen bes Unterabschnitts I) ohne Beimischung von Baumwolle ober tieris schen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: eindrähtig | 36 70 | } Nisten 13, Fässer 13, Ballen 6. |

| Nummer bes BoU= tarifs | | Bollsat für 1 dz M. | Tarajä tye |
|---------------------------------|---|------------------------------|--|
| 484 | Taue, Seile, Stricke, Bindfaden (lediglich durch Zusammendrehen von Seilfäden starken eins drähtigen Seilergarnen) hergestellte nicht schnurartige Seilerwaaren): im Durchmesser von 5 mm oder darüber im Durchmesser von mehr als 1, aber weniger als 5 mm, auch in Aufsmachungen für den Einzelverkauf. Cimer, Gurte, Hängematten, Netze, Schläuche, Sohlen, Strickleitern, Tragbänder, Treibzriemen und andere vorstehend nicht genannte | 10 24 | Kisten 13, Fässer 13, Körbe 9. |
| | Seilerwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsäße fallen | 36 | |
| 486 487 | auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Rindvieh=, Hinschen, Hinschen, Girsche, Hunde=, Schweine= oder ähnlichen groben Tierhaaren oder Gespinsten daraus, soweit sie nicht unter Nr. 427 fallen: geknüpft | 60 | |
| | gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert andere; auch Decken aus geteertem Tauswerk, geteerte Fußbodenteppiche (488/9) Taschentücher aus Leinengarn, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt, ungemustert oder gesmustert, auch mit ungefärbten oder gefärbten baumwollenen Fäden in den Kanten oder Borden ohne Rücksicht auf die Anordnung oder Anzahl dieser Fäden: | 30 12 | Riften 13, Fässer 13, Ballen 6. |
| 488 | roh: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert: bis 120 Fäden | 80 105 | 1 |
| 489 | mit mehr als 120 Fäden gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert: bis 120 Fäden | 105 120 145 | Risten 13, Fässer 13, Körbe 9, Ballen: rohe Taschentücher 3, sonst 6. |

| Rummer bes BoU= tarifs | | Bollsat für 1 dz M. | Zarajä tye |
|---------------------------------|--|------------------------------|---|
| 490 | Dichte Gewebe für Möbels und Zimmeraussftattung (mit Ausschluß von Sammet und Plüsch, sammets und plüschartigen Geweben) aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert | 80 | Kisten 13, Fässer 13, Körbe 9, Ballen 6. |
| | schnitten), aus Gespinsten von Spinnstoffen bes Unterabschnitts D ohne Beimischung von tierischen Spinnstoffen ober von Baumwolle: roh | 80 110 | Kisten 13, Fässer 13, Körbe 9, Ballen: roher Sammet usw. 2, sonst 6. |
| 492 | (492/7) Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumswolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, ungemustert: (492/3) aus Flachs, Flachswerg oder Ramie, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen des Unterabschnitts I): | | |
| 493 | roh: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert: bis 40 Fäden | 14 28 40 65 | Kisten 13, Kässer 13, Körbe 9, Ballen: rohe Gewebe 3, sonst 6. |
| 494 | mit mehr als 120 Fäben (494/5) aus Hanf, Hanfwerg, Manilashanf, neuseeländischem Hanf, Agavesfasern, Ananasfasern, Kotosfasern ober anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von Flachsoder Kamie: | 120 | |
| | in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert: bis 40 Fäden | 16 30 44 | |

| Nummer bes ZoU= tarifs | | Zollsatz für 1 dz M | Tara fät e |
|---------------------------------|--|------------------------------|--|
| 495 | gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt (496/7) aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen des Unterabsschnitts D: | 65 | Risten 13, Fässer 13, Körbe 9, Ballen: rohe Gewebe 2, sonst 6. |
| 496 | roh: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert: bis 40 Fäden | 12 24 36 | |
| 497 498 | gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder | 60 | Kisten 13, Fässer 13, Körbe 9, |
| • | Baumwolle, nicht unter Ar. 486 bis 491 fallend, gemustert (roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt) | 150 | Ballen: rohe Gewebe aus Jute, Hanf, Hanf- werg, Manilahanf, neuseeländischem Hanf- Ugavesasern, Unanassasern, Kokossasern ober anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinn- stoffen 2, rohe Gewebe aus Flachs, Flachs- werg ober Namie 3, andere Gewebe 6. |
| 499 500 | Saze, Tüll und ähnliche undichte Gewebe Wirks (Trikots) und Rethktoffe sowie Wirkwaren (Trikotwaren) und anderweit nicht genannte Retwaren | | |
| 501 | Spigenstoffe und Spigen aller Art einschließlich ber Einsatspigen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spigen ober Spigenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten ober ausgezackten Rand | | Risten 18, Fässer 18, Körbe 13, Ballen 6. |
| 502 | Posamentierwaren (Besähe, Bänder, Kordeln, Liten, Schnüre und dergleichen) sowie Knops= macherwaren, auch mit Unterlagen oder Gin= lagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; Dochte, gewebt oder ge= wirkt; ferner nach Art der sogenannten Baum= wollensparterie hergestellte Waren | | |
| 503 | Buchbinderzeugstoffe, glatt ober gepreßt | 60 135 | |
| 504 | Wachsteinbund: grobes, mit rauher Oberfläche, unbedruckt, ohne Musterpressung (Packtuch); Packs filz, ungefärbt | 12 | Kisten: von mehr als 2 dz, mit Pausleinwand auf Holzrollen 15, sonst 13, Fässer 13, Körbe 9, Ballen 6. |

| Nummer bes Boll= tarifs | | Zollsat für 1 dz | Earafä țe |
|----------------------------------|--|------------------------|---|
| | Ausnahme von Wachsmusselin und Wachstaft; Packfilz, gefärbt | м. 30 | 1 |
| 505 | Wachsmuffelin und Wachstaft Gewebe, durch überstreichen oder Tränken mit Ölfirnis oder mit Stoffen metallischen Ursprunges, durch Teeren oder sonst eine Beshandlung mit anderen Stoffen als Kautschuk, Guttapercha oder Zellhorn wasserbicht gemacht: | 50 | Risten 13, Fässer 13, Körbe 9, Ballen 6. |
| 506 | grobe; auch Schiefertuch | 12 30 90 | |
| 508 | (508/9) Fußbodenbelag aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen, im Stücke als Weterware eingehend oder abgepaßt, auch mit Unterlagen von groben Ge- spinstwaren oder anderen Stoffen: in der Masse einfarbig: | | |
| | unbedruckt | 10 12 | Riften 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| 509 510 | in der Masse mehrsarbig (z. B. eingelegtes [Mosait-, Granit-] Linoleum), auch bedruckt | 18 | Junior 10, Suffer 10, sector 10, Guara at |
| 310 | Tapeten, Lintrusta und dergleichen aus Lino- leum ober ähnlichen Stoffen | 40 | Riften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 6. |
| 511 | (511/2) Watte: zu Heilzwecken zubereitet: { von 1 kg oder bar= | | |
| au š 512 | in Aufmachungen { unter | 24 20 | Riften 13, Fäffer 13, Ballen 2. |
| | dienende Rollen aus Watte, aus Seibe ober Seibenabfällen | 24 | Risten 16, Fässer 16, Ballen 9. |
| aus | (513/4) Filze, abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und sonstige nicht genähte Filzwaren (mit Ausnahme der Hüte): | | |
| 513 | aus Rindvieh:, Hirsch:, Hunde:, Schweine: oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch in Ber: bindung mit pflanzlichen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren: | | |
| | Filzschuhe, auch genäht, ohne Sohlen aus anderen Stoffen | 30 | |
| 514 | andere Filzwaren | 15 | Riften 20, Fässer 20, Ballen 7. |
| UAT | | | 1 |

| Nummer bes ZoU= tarifs | | Bollfat für 1 dz M. | Earafä ge |
|---------------------------------|---|------------------------------|---|
| | | \mathcal{M} . | |
| (514) 516 | genannten Tierhaaren, auch in Berbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen oder mit Beis mischung von Seide Waren aus Pferdehaaren, anderweit nicht ges | 100 | |
| | nannt: Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln, zum Pressen von Ol oder Fetten, auch in Berbindung mit Werg Taue, Seile, Stricke; Weberligen, auch durch Verslechten, Verknüpfen oder Vers stricken zu einem sogenannten Ligenstamme vereinigt; Gewebe, auch mit | 20 | Kiften 13, Fässer 13. |
| | anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, aus- schließlich Seibe, gemischt, sofern die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; Vänder, Ketten, Siebböden und ähnliche Gestechte. | 50 120 | Riften 20, Fässer 20, Ballen 7. |
| 517 | (517/522) Kleider, Putwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt: aus Seide: aus undichten Geweben, Spizen oder | | |
| | Stidereien, ganz ober teilweise aus Seibe | 1 500 1200 700 | Riften 20, Fässer 20, Körbe 11, Ballen 9. |
| 518 | Gilzen, teilweise aus Seide | 350 | Riften 20, Fässer 20, Körbe 11, Ballen 9. |
| 519 | aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen | 330 | Stiften 20, Hullet 20, Storbe 11, Suutin 3. |
| 520 | pstanzlichen Spinnstoffen | 350 350 | Riften 13, Fässer 13, Körbe 9, Ballen 6. |
| 521 | aus wasserdichten Geweben (ausgenommen Kautschutz und Guttaperchagewebe): aus groben wasserdichten Geweben; auch aus Schiefertuch oder Schmirgeltuch . aus Geweben, mit Zellhorn (Zellusoid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen . | 50 50 150 | |
| 522 | aus anderen wasserdichten Geweben aus Gespinstwaren, auch aus Filz, mit Kautsschuft überzogen oder getränkt oder durch | 70 | Risten 13, Fässer 13, Körbe 9, Ballen 6. |

| Rummer | | Zolljak | |
|--------------------|--|-----------------|---|
| bes ZoU= | | für 1 dz | Tarajä pe |
| tarifs | | м. | • |
| (5 22) 523 | Bwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder in Verbindung mit Kautschukfäden, auch aus Geweben von Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten, anderweit nicht genannt: wenn die Gespinstware oder das Gesspinst besteht: ganz oder teilweise aus Seide | 220 120 | |
| | ohne Berbindung untereinander; auch so- genannte Stoffschläuche zu Stielen | 900 | Riften 20, Fässer 20, Rörbe 11, Ballen 9. |
| 524 | (524/5) Regen: und Sonnenschirme, so- weit sie nicht durch ihre Berbindung mit anderen Stoffen unter höhere Bollsäte fallen: | | |
| | aus Spigen, Stickereien oder Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, oder damit aufgeputt | 200 | 1 |
| 525 | andere: aus Gespinstwaren ganz aus Seide aus Gespinstwaren teilweise aus Seide . aus anderen Gespinstwaren | 120 90 70 | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 526 | Schuhe, aus Tucheden oder Tuchleiften geflochten, ohne angenähte Sohlen aus anderen Stoffen | 15 | Riften 20, Fässer 20, Ballen 7. |
| 527 | Schuhe aus Gespinstwaren ober Filzen mit an- nähten Sohlen aus anderen Stoffen: aus Gespinstwaren ganz ober teilweise | | Stiffen 20, Guille 20, Quater 1. |
| | aus Seide | 600 | Riften 16, Käffer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| | leinenen Nesteln, Litzen oder dergleichen aus Kamelhaargeweben aus anderen Gespinstwaren, auch aus wasserbichten Geweben | 50 100 70 | schen 10, Juliet 10, Kotoe 15, Sauen 6. |
| 528 | Menschenhaare, roh, ausgekocht, gefärbt, ge- | | |
| 530 | hechelt, gesponnen oder in Lockenform gelegt Perückenmachers und andere Arbeiten aus | 100 | |
| - | Menschenhaaren oder Nachahmungen davon, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsfäße fallen | 200 | Risten 20, Fässer 20, Rörbe 13, Ballen 9. |

| Nummer bes BoU= tarifs | | Zollsat für 1 dz M | Tarajä țe |
|---------------------------------|--|-----------------------------|---|
| 531 | Schmuckfedern, zugerichtet (zubereitet): Straußfedern und Reiherfedern andere Federn; auch Bogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, | 1 000 | Riften 20, Fässer 20, Körbe 11, Ballen 9. |
| 532 | zum Schmucke von Hüten ober ber- gleichen zugerichtet | 750 | |
| | ganz ober teilweise aus Straußsebern . ganz ober teilweise aus Seide, Spizen, Stickereien ober anderen Schmucksebern als Straußsebern; alle diese, soweit sie | 600 | |
| | nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen | 300 | Riften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 545 | sätze fallen | 200 | |
| | Hälsen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälgen, Bopfe, Halder, Bauchteile und Klauen, sowie Roßschilder und Schweinseleder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stücks | 30 |) |
| 546 | Rernstücke bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3kg | 36 40 | |
| 547 | bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 1 kg | 50 | |
| 548 549 | Handschuhleder aller Art | 36 80 | |
| 550 | Schaf= oder Lammleder, zugerichtet, mit Aus- nahme des Handschuhleders und des lactierten Leders | 36 | Riften 14, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| 551 | Pergament; auch durchscheinendes (Transparents) Leder und Trommelleder | 18 | |
| 552 553 | Lackiertes Leder aller Art | 50 | |
| 554 | Fischen oder Kriechtieren | 50 30 | |
| | (555/6) Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Ariechtieren: | | |

| | | | |
|----------------|--|------------------------|---|
| Nummer bes | | Zolljaş für 1 dz | Larajä ke |
| ZoU= tarifs | | M. | • |
| 555 556 | mit Holzsohlen | 3 0 | |
| | das Paar im Gewichte von mehr als 1200 g | 85 | |
| | Leder aller Art mit elastischen Eins sätzen ohne Rücksicht auf das Gewicht das Paar im Gewichte von 600 g oder | 120 | |
| ==7 | barunter | 180 | |
| 557 | Treibriemen oder Treibriemenbahnen aus Leder aller Art sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz | 60 | Riften 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| 558 | Stöcke, Reitpeitschen und bergleichen aus Tiersflechsen, auch in Berbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen: | | |
| | unlactiert | 30 70 | 11 |
| 559 | Rleider aus Leder: | Ì | |
| | mit Futter aus Gespinstwaren andere | 250 80 | H |
| 560 | Sattlerz und Täschnerwaren sowie andere nicht besonders genannte Waren aus Leber aller Art, rohen enthaarten oder behaarten Häuten, Pergament, tierischen Blasen, Goldschlägerzhaut oder Häuten von Fischen oder Kriechztieren, oder damit ganz oder teilweise überzzogen; auch Sattlerz und Täschnerwaren aus groben Gespinstwaren von pflanzlichen Spinnsstoffen oder aus Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485, oder damit ganz oder zum größeren Teil überzogen; alle diese, soweit sie nicht durch die Berbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsäße fallen oder zu den mit Leder ganz oder teilweise überzogenen Papierzund Pappwaren der Nr. 667 bis 669 gehören: dei einem Reingewichte des Stückes von 2 kg oder darüber des Stückes von weniger als 2 kg; auch Ledertapeten | 65 6 | |
| | ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes in Verbindung mit Beschlägen oder Versschlußvorrichtungen aus edlen Metallen ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes; auch Stickereien auf Leder. | 80 | Riften 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |

| Nummer | | Zollas | |
|-------------|--|-------------|---|
| des ZoU= | | für 1 dz | Tarajä te |
| tarifs | | | • |
| | | M. | |
| 561 | Handschuhleder, zu Handschuhen zugeschnitten | | |
| 5.00 | ober gestanzt. | 150 | |
| 562 | Handschuhe ganz ober teilweise aus Leder (mit Ausnahme der mit Pelzwerk überzogenen | | |
| | oder mit solchem gefütterten Handschuhe und | | Riften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 6. |
| | ber als Sattlerware zu behandelnden aus- | | |
| | gepolsterten Fechthandschuhe) | 200 |) |
| 565 | Pelzwaren, überzogen oder gefüttert; auch uns | | |
| | gefütterte Boas, wenn sie mit Band, Knöpfen, Borten usw. versehen sind; Kissen, gepolsterte | | |
| | ober sonft ausgefüllte (ohne Geftell), mit | | |
| | Pelzwerk überzogen; Schuhe (auch mit Sohlen | | |
| | aus Leber ober bergleichen), Fußsäde, Bute, | | |
| | Müten, Muffe und Handschuhe aus Belzwerk ober mit Belzwerk überzogen ober gefüttert | 150 | Riften 20, Fäffer 16, Ballen 6. |
| 566 | Ausgestopfte Tiere und Teile davon, auch mit | 100 | beilten 20, Oullee 10, Suath 0. |
| | fünstlichen Augen, natürlichen Geweihen ober | | |
| | dergleichen; Bogel- und andere Tierbälge, | | |
| | zu sogenannten Attrappen (Kästchen oder bergleichen) eingerichtet, auch in Verbindung | | |
| | mit anderen Stoffen, soweit sie nicht badurch | | |
| | unter höhere Zollfätze fallen | 70 | Riften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 6. |
| 567 | Darmschnüre und Darmseile | 50 | Riften 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| 568 | Andere Waren aus Därmen mit Ausnahme ber Darmsaiten; Stöcke, mit Darmsaiten | | |
| | ganz ober teilweise umflochten | 70 | Riften 20, Fäffer 20, Rörbe 13, Ballen 6. |
| 572 | Geschnittene Platten (Patentplatten) aus rohem, | | , |
| | gereinigtem, gefärbtem, auch mit Schwefel | | |
| | ober anderen Stoffen gemischtem Kautschut, nicht vulkanisiert, auch in Abschnitten und | | |
| | Streifen, unbearbeitet | 8 | Riften 8, Fässer 8. |
| 573 | Rautschuffäden, gezogen ober geschnitten: | | , |
| | ohne Verbindung mit Gespinsten | 10 | |
| | mit Gespinsten aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen unvollständig | | |
| | umsponnen oder umflochten | 20 | Riften 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| | mit Seide oder mit Gespinsten, in denen | | |
| | Seide enthalten ist, übersponnen | 60 | |
| 574 | mit anderen Gespinsten übersponnen Schläuche: | 40 | J. |
| 013 | aus Kautschuk für die Bereifung von | | |
| | Fahrzeugrädern | 60 | |
| | aus Kautschuk zu Stielen für künstliche | 90 | |
| | Blumen | 80 | Willen 12 Wallen 12 Wanks O Wallen C |
| | Unterlagen aus pflanzlichen Spinn- | | Riften 13, Fässer 13, Körbe 9, Ballen 6. |
| | stoffen; aus pflanzlichen Spinnstoffen, | | |
| | mit Kautschut getränkt ober überzogen | l | II |

| Nummer bes BoU: tarifs | | Zolljak für 1 dz M | Tara fätge |
|---------------------------------|--|-----------------------------|---|
| (574) | oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; aus Kautschuk, mit Ge- spinsten umflochten oder umsponnen; alle diese auch in Verbindung mit un- edlen Wetallen oder Legierungen un- | 440 | |
| 575 | edler Metalle | 40 50 | |
| 576 | Gespinstwaren Bagendecken, bearbeitete, aus groben Gespinstz waren, mit Kautschuk getränkt ober überz zogen ober durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden | 30 | Riften 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| 577 | Schuhe aus Rautschut, auch in Verbindung mit Sohlen aus anderen Stoffen: unlactiert | 70 100 | Riften 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| 578 | Reifen aus Kautschut für Fahrzeugräder; auch Schutdeden (Laufdeden) für die zu Fahrszeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gesspinstwaren, mit Kautschut getränkt oder überszogen oder durch Zwischenlagen von Kauts | 60 | Riften 13, Fässer 13, Körbe 9, Ballen 6. |
| 579 | Anderweit nicht genannte Waren aus weichem (auch vulkanisiertem) Rautschut oder damit ganz oder teilweise überzogen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Volläte fallen: unlaciert, ungefärbt, unbedruckt; Fußsbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Filz; Rautschukplatten mit einsoder aufgewalztem Filz; Kolbenpackunz gen und Dichtungsschnüte aus groben Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talk, Talg oder Usbest, sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüte von ähnlicher Veschaffenheit laciert, gesärbt, bedruckt oder mit einz gepreßten Mustern versehen; Fußbodenz decken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Filz | 40 | State 15, games 15, stores 5, Gates 6. |

| ==== | | | |
|---------------------------------|--|------------------------------|---|
| Nummer bes ZoU= tarifs | · | Zolljat für 1 dz M. | Tara fätze |
| 580 | Gespinstwaren, auch Filz, mit Kautschut ge- tränkt oder überzogen oder durch Zwischen- lagen aus Kautschut verbunden; Gespinst- waren in Berbindung mit Kautschutfäden; Gewebe aus Kautschutfäden in Verbindung mit Gespinsten; Kautschutwaren, mit Gespinst- waren überzogen oder mit Gespinsten um- sponnen; alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht: ganz oder teilweise aus Seibe. | 180 | Risten 13, Fässer 13, Körbe 9, Ballen 6. |
| 581 | aus anderen Spinnstoffen | 100 | Riften 13, Fässer 13, Körbe 9, Ballen 6. |
| 583 | Hartkautschukteig für zahntechnische Zwecke, mit Farben, Metallpulver oder anderen Stoffen gemengt | 100 |) |
| 584 | Hartkautschuk (Kautschukhornmasse) in Platten, Stangen, auch zerichnitten, ohne weitere Bezarbeitung; Rohpressungen aus Hartkautschuk, die zwar schon die Gestalt der Ware erzkennen lassen, aber noch die Presnähte an sich tragen und deshalb der weiteren Bezarbeitung bedürsen; unbearbeitete Platten aus Hartkautschuk mit Unterlagen von Gesspielstwaren oder Papier. | 10 | Kisten 11, Fässer 11, Ballen 2. |
| 585 | Röhren aus Hartkautschut, ohne weitere Be- arbeitung | 40 | |
| 586 | Undere Hartkautschukwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zolljape sallen | 45 | Kisten 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| aus 588 | Geflechte aus Stroh, Bast, Baumwurzeln, Binsen, Ginster, Gras, Holzwolle, Palms blatt, Seegras, Schilf ober anderen pflanzs lichen Flechtstoffen, gebleicht, gefärbt | 8 | , , , , , , , , , , , , , , , , , , , |
| aus 589 | Decken, andere als grobe Fußdecken und Matten, sowie andere Decken aller Art, auch mit Unterlagen aus Gespinstwaren oder Filz | 24 | Risten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| au§ 590 | Flechtwaren: grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, auß anderen Flechtitoffen [als ungeschälten oder geschälten Ruten, Rohr, Peddig oder Holz- span] | 10 | |

| Nummer bes | | Zolljak für | |
|--------------------|--|----------------|---|
| Zou: | | 1 dz | Tarajä ţe |
| tarifs | | М. | |
| 591 | andere als grobe, insbesondere alle lactierten, polierten, bronzierten, vergoldeten, versilberten | 24 |) |
| 592 | Rorbslechterwaren und andere Flechtwaren (mit Ausnahme ber gepolsterten Korbmöbel) in Berbindung: mit Gesvinsten ober Gespinstwaren ganz ober teilweise aus Seide, mit Spiken, | | |
| | Stickereien, Gespiestwaren mit aufges nähter Urbeit, Sammet oder Plüjch, sammets oder plüschartigen Geweben oder zugerichteten Schmucksedern | 120 | Riften 20, Fäffer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| | mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie | | 1 |
| 500 | nicht dadurch unter höhere Bollfage fallen | 24 | <u> </u> |
| 593 59 4 | Sparterie | 80 | |
| | ohne Berbindung mit anderen Stoffen in Berbindung mit Gespinsten oder Ge- spinstwarenganz oder teilweise aus Seide mit Spigen, Stickereien, Gespinstwaren | 90 | |
| | mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet oder plüschartigen Ge- weben oder zugerichteten Schmucksedern in Verbindung mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollfäße fallen | 200 | Risten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| | (596/9) Andere Befen [als Reifigbefen] | | ĺ |
| au s 596 | fowie Bürsten und Pinsel: grobe, auch in Verbindung mit unlactiertem, unpoliertem Holze, Rohr oder Eisen, aus Borsten oder tierischen Borstenersatstoffen; auch Abstauber aus ungefärbten Federn. | 8 | |
| 597 | grobe in Berbindung mit lactiertem, poliertem Holze, Rohr ober Eisen; feine (insbesondere alle aus Haaren ober Gespinsten sowie Absstauber aus gefärbten Federn), auch in Bersbindung mit Holz, Rohr oder Eisen; auch | 0 | Riften 16, Fässer 16, Ballen 6. |
| | Abreib= (Frottier=) Bürsten und "Hands schuhe sowie Pferdebürsten aus Borsten, Roßhaaren oder dergleichen in Verbindung mit groben Gespinstwaren; Haarbüsche aus | 9.4 | ocificii 10, Huijet 10, Quuen 0. |
| 59 8 | Roß: oder Büffelhaaren; Teppichkehrer Bürften in Verbindung mit Bein oder Horn | 24 100 | <u> </u> |
| 599 | Besen, Bürsten und Pinsel in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht badurch unter höhere Zolljätze fallen | 24 | Risten 20, Fässer 20. |

| Nummer bes BoU= | | Zollsağ für 1 dz | Tara jä ty e |
|-----------------------|---|------------------------|--|
| tarifs | | М. | |
| 600 | Siebwaren: grobe (Siebböden aus Holzspan, Eisens draht ober gelochtem Eisenblech, in | | |
| | Berbindung mit unlactiertem, uns poliertem Holz ober Eisen) andere, soweit sie nicht durch ihre Bers | 8 | Riften 16, Fäffer 16, Ballen 6. |
| aus | bindungen unter höhere Bollfage fallen | 24 | Riften 20, Fäffer 20. |
| 601 | Elfenbein und Nachahmungen davon, in geschiliffenen, polierten ober zu Waren erkennsbar vorgearbeiteten Platten oder Stücken . Waren ganz ober teilweife aus Elfenbein, sos | 30 | 1 |
| au s | weit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollste fallen | 250 | |
| 603 | Schildpatt und Nachahmungen davon, in ge- schliffenen ober polierten Platten oder Stücken | 200 | |
| 604 | Waren ganz oder teilweise aus Schildpatt, so- weit sie nicht durch die Verbindung mit | 350 | Risten: Perlmutterknöpfe auf Pappkarten ohne weitere innere Umschließung, auch paketweise |
| aus 605 | anderen Stoffen unter höhere Zollfätze fallen Perlmutter und Nachahmungen bavon, in ges | 250 | in Papier verpactt, sowie zu Waren er- tennbar vorgearbeitete Platten oder Stuce |
| 606 | schliffenen, polierten ober zu Waren erkennbar vorgearbeiteten Platten ober Stücken Waren ganz ober teilweise aus Perlmutter, so= | 3 0 | aus Berlmutter 13, sonst 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| | weit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsäte fallen: Rnöpfe | 200 250 | |
| 607 | Echte Berlen und bearbeitete (abgeriebene, gesichliffene, durchbohrte) rote Korallen: ungefaßt | 60 | Kisten 16, Fässer 16. |
| | ober Schnüre gereiht | 100 | |
| 608 | höhere Zollsätze fallen), auch zur unsmittelbaren Verwendung als Schmuck usw. aufgereiht oder zugerichtet Wachsperlen und alle sonstigen Nachahmungen echter Perlen; Nachahmungen von roten Korallen, auch in Form von Perlen; Waren ganz oder teilweise aus nachgeahmten echten Perlen oder nachgeahmten roten Korallen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit | | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| | anderen Stoffen unter höhere Bollfage fallen | | 1) |

| Nummer | | Zolljan | |
|-------------------|--|-------------|--|
| bes ZoU= | | für 1 dz | Tarajä pe |
| tarifs | | M. | |
| 609 | Fischbein: Fischbeinstäbe | 10 | Diltan 16 Tallar 16 Mallan 6 |
| 610 | Fischbeingeflechte, Fischbeingewebe und andere Fischbeinwaren (ausgenommen Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsähe fallen Hornstäbe aus Buffels oder anderen Tiers | 30 | Riften 16, Fässer 16, Ballen 6. Risten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| | hörnern (Hornfischein): rauh, uneben; auch kurze geebnete, glatte Stäbe zur Anfertigung von Hornborsten geebnet, glatt ober sonst zur Verwendung | 10 | Riften 16, Fässer 16, Ballen 6. |
| 611 | bereits vorgerichtet | 60 | Riften 10, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| aus | ohne Osen | 100 | Riften 20, Fäffer 20, Rörbe 13, Ballen 9. |
| 612 aus 613 | Feberkiele (Feberspulen, Schreibsebern), gesichnitten, in Stücken (von der Größe der Stahlsedern oder zu Zahnstochern, Pinselsstielen, Mundstücken für Zigarrenspißen oder dergleichen zugeschnitten). Platten und Stücke, bloß gespalten, geschnitten, auch roh vorgehobelt, aus tierischen Schnitzstoffen, anderweit nicht genannt; Hornmasse in Taseln; salle diesel gebeizt, gesärbt, gespreßt (mit Mustern), geschliffen, poliert | 30 | Risten: polierte, zu Knöpfen vorgearbeitete Knochenplatten 9, sonst 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 614 | Waren aus tierischen Schnitztoffen, nicht unter die vorstehenden Nummern fallend: ohne Berbindung mit anderen Stoffen in Verbindung mit Gespinsten oder Gesspinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spizen, Stickereien, Gesspinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckseden, Berückenmacherarbeit, sein gesormten Wachswaren oder Halberbelteinen; Perlen und dergleichen aus tierischen Schnitztoffen, auf Gespinstsäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise herzgestellte Besatrifel aus tierischen Schnitztoffen | 30 | Risten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| | in Berbindung mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsäte sallen | 30 | |

| Nummer bes Boll= tarifs | | Zollfat für 1 dz M. | Tara fätze |
|----------------------------------|--|------------------------------|--|
| aus 615 | Baus und Nutholz, gehobelt, gefalzt, genutet, gestemmt, gezapst, geschlitzt, soweit es nicht unter eine der nachstehenden Nummern fällt, bearbeitet | 10 | Kisten 16, Fässer 16, Ballen 6. |
| 616 | Furniere einschließlich ber Holztapeten; durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten zu Wandbekleidungen: roh; auch rohe furnierte Bretter | 10 30 | Riften 16, Fässer 16, Ballen 6. |
| aus 617 618 619 | roh, verleimt, furniert | 10 12 | Riften 16, Fässer 16, Ballen 6. |
| aus 622 | legten Stoffe unter höhere Bollfate fallen Stöcke [aus Holz]: grobe, bearbeitet, auch mit Zwingen feine (mit eingelegter oder Schnitzarbeit oder mit Berzierungen, die durch | 18 10 | Riften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. Kisten 16, Fässer 16, Ballen 6. |
| au& | Pressen ober Stanzen hergestellt sind); Stöcke in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 oder unter höhere Zollätze fallen | 30 | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 623 aus | Fässer (auch gehobeltes Faßholz) und andere Böttcherwaren, bearbeitet; rohe und bear- beitete mit Metallreifen | 10 | Giston 16 Caston 16 Wolfon 6 |
| 624 | Spulen, Spindeln, Weberblätter und Webers blätterzähne [aus Holz], bearbeitet | 10 | Riften 16, Fässer 16, Ballen 6. |
| 625 | (nicht gepolstert), unfurniert: aus weichem Holz: roh | 8 12 | |
| 626 627 | aus hartem Holz: roh | 12 15 | |
| · | furniert: roh | 15 20 | Riften 16, Fäffer 16, Ballen 6. |

| Rummer bes | | Zollfat für | |
|-----------------|--|----------------|---|
| Zoll= tarifs | | 1 dz M. | Tarajätje |
| | (628/9) Tischler=, Drechsler= und Wagner= arbeiten, grobe, sowie sonstige grobe Holzwaren, vorstehend nicht genannt: | | |
| aus 628 | Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen, profilierte Holzleisten, roh | 8 | |
| 629 | bearbeitet | 12 | |
| 630 | Grobe Holzwaren in Berbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter vorstehend aufgeführte Nummern oder unter höhere ZoUz sätze fallen | 3 0 | |
| 631 | Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zolljätze fallen: | | |
| | Bildhauer: und Bildschnitzerarbeiten; Holz- waren mit seiner Schnitzarbeit; seine Drechslerwaren und andere seine Holz- waren; durch Pressen, Brennen, Atzen oder Stanzen hergestellte Nach- ahmungen seiner Schnitzarbeiten; Druck- platten aus Holz, geschnitten, auch mit eingeschlagenen Stiften usw. aus un- edlen Wetallen oder Legierungen un- edler Wetalle | 30 | |
| | Goldleisten ohne Bildhauer= oder Bild= schnitzerarbeit | 24 | |
| 3 | Holzwaren (ausgenommen Stab= und Täfelboden: [Parkettboden:] Teile) mit eingelegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter höhere Bollätze fallen; sein bemalte, vers goldete, versilberte oder brouzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Goldleisten ohne Bildhauer= oder Bildschnitzer= arbeit); Holzmosait | 36 | Risten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| | (632/3) Gepolsterte Möbel, auch mit ans beren als hölzernen Gestellen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsäße fallen; gepolsterte Kissen mit Gestell ober schwer ins Gewicht fallender Füllung von Sand, Blei, Gußeisen oder Stein: | | |

| Nummer | | Zolljat | |
|-----------------------|--|-------------|--|
| des BoU= tarifs | | für 1 dz | Tarafä tse |
| 632 | ohne Überzug | м. 30 | 1 |
| 633 | mit Überzug: | | |
| | aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, aus Spizen, Stickereien, Gesspinstrucken mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet oder plüschartigen Geweben; aus Leder | 60 40 | Kisten 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| 634 | Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) in Berbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilsweise aus Seide, mit Spizen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet oder plüsch, sammet oder plüsch artigen Geweben, zugerichteten Schmucksedern, Perückenmacherarbeit, sein gesormten Wachswaren oder Halbedelsteinen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stossen unter höhere Zollsäze fallen; Perlen und dergleichen aus Holz, auf Gespinstsäden, Schmüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besagartikel (636/8) Korkwaren. | 40 | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 636 | Bugeschnittene Blatten, Streifen und Würfel mit Rinde; Rindenspunde; Steine, Ziegel, Röhren und Röhrenteile aus Korkabfällen; Korkfender | 10 | Kisten 16, Fässer 16, Ballen 6. |
| 637 | Zugeschnittene Platten, Streifen und Würfel ohne Rinde; Korkscheiben | 15 | Risten 16, Fässer 16, Ballen 6. |
| 638 | Rorkwaren (mit Ausnahme der Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsäße fallen | 3 0 | Riften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen: Korkstopfen 5, sonst 9, Umschließungen: auß einer boppelten Lage von leichtem Leinen mit einer Zwischenlage von Papier, mit Korkstopfen, 5, auß je einer Lage von bichter Packleins wand und von leichter lose gewebter Packleinwand und einer Zwischenlage von Papier, mit Stricken verschnürt, mit Korkstopfen, 5. |

| | | | |
|----------------|--|-------------|---|
| Nummer | | Bollfas | |
| bes O-a | | für | Tara jä te |
| BoU= tarifs | | 1 dz | |
| | | M. | |
| aus | | | |
| 639 | Zellhorn (Zelluloid) und ähnliche Stoffe, in | | |
| | geschliffenen, mattierten, polierten oder in ahn- | | |
| | licher Weise an der Oberstäche bearbeiteten | | |
| | Blättern, Platten, Röhren oder Stäben, oder für Waren erkennbar vorgearbeiteten Stücken | 100 | l i |
| 640 | Waren gang ober teilweise aus Zellhorn ober | 100 | |
| | ähnlichen Formerstoffen, anderweit nicht ge= | | 11 |
| | nannt, soweit sie nicht durch die Verbindung | | Risten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| | mit anderen Stoffen unter höhere Bollfate | | l i |
| _ | fallen oder als Nachahmungen höher be- legter Waren anzusehen sind | 20 0 | |
| aus Car | | 200 | |
| 642 | Stuhlrohr (spanisches Rohr, Rotang), Peddig, Bambus:, Rebhühner:, Zucker:, und anderes | 1 | |
| _ | edleres Rohr, gefirnißt, ladiert, poliert | 10 | |
| aus 643 | Spulen, Spindeln, Weberblätter und Weber- | | |
| 0.40 | blätterzähne aus Rohr, auch in Berbindung | 1 | Riften 16, Faffer 16, Ballen 6. |
| | mit unlactiertem, unpoliertem Gifen, sowie | l | |
| | Rohrfender; [alle diese] gebeizt, gefärbt . | 10 |) / |
| 644 | Stöcke aus Rohr: | | [, |
| | roh, auch mit Zwingen | 12 | |
| | gebeizt, gefirnißt, lactiert, poliert, auch mit Zwingen | 20 | 11 |
| | in Berbindung mit anderen Stoffen, fo- | - | |
| | weit sie nicht dadurch unter Nr. 568 | | |
| 0.45 | oder unter höhere Zollfäte fallen | 36 | |
| 645 | Perlen und dergleichen aus anderen pflange lichen Schnipftoffen als Holz und Rort (mit | | |
| | Ausnahme berjenigen aus Zellhorn oder | | |
| | ähnlichen Formerftoffen), auf Gespinftfaben, | i | |
| | Schnure oder Draht gereiht und ohne wei- | | |
| | teres als Schmuck verwendbar, auch in | 40 | 1 |
| 646 | gleicher Beise hergestellte Besatzartikel Baren (mit Ausnahme ber Hüte) aus anberen | 40 | 11 |
| 040 | pflanzlichen Schnipstoffen als Holz und Rork | | 1 |
| | (einschließlich ber Waren aus Camenfornern | | |
| | und ber Lufawaren), nicht unter eine ber | ł | |
| | vorstehenden Nummern fallend, auch in Ber- | | Riften 20, Fäffer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| _ | bindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht badurch unter höhere Zollsäte fallen: | 1 | |
| • | Steinnußknöpfe | 150 | |
| | andere Waren | 3 0 | [1] |
| 647 | Bildhauer-, Bildichniter- und Formerarbeiten | 1 | |
| | aus Stärke, Bassorin, Tragantgummi, Brot | 1 | |
| | ober sonstigen anderweitig nicht genannten Formerstoffen (mit Ausnahme von Rach: | į. | |
| | ahmungen höher belegter Waren), auch in | l | 11 |

| | | 1 | |
|---------------------------------|---|------------------------------|---|
| Nummer bes BoU= tarifs | | Bolljag für 1 dz M. | Tarajätje |
| (647) aus 648 | Berbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollfätze fallen Baren aus formbarer (plastischer) Kohle (einsschließlich derjenigen aus fossilen Stoffen) oder aus Gastohle, auch in Berbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollfätze fallen, bei einem Reinsgewichte des Stückes von weniger als 3 kg | 40 | |
| 652 | Pappen aller Art, weiß oder farbig gestrichen, mit weißem oder farbigem Papier beklebt, lactiert, bronziert, mit Wollstaub oder der- gleichen überzogen, durch Pressen gemustert; Walermappe | |) |
| 655 | Papier, nicht unter andere Nummern fallend, einschließlich des Kartonpapiers, auch liniiert, pergamentiert oder gekörnt | 10 | |
| 656 | Buntpapier einschließlich bes mit Kreibe, Blei- weiß ober dergleichen überstrichenen oder mit Metalldruck versehenen Papiers; saciertes Papier; mit Glimmer- oder Glasschuppen, Strenpulver oder Wollstaub überzogenes Papier; Papier mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzuge, sv- wie mit Gold- oder Silberschnitt versehenes Papier | 10 | Risten 14, Fässer 14, Körbe 1 Ballen 8; Druckpapier in Stößen: mit Schuthrettern oder Schutzleisten an den Köpsen, an den Seiten Matten, Leinen, Pappe oder Pappe mit Leinen oder Öltuch, durch Eisenreisen oder Eisendraht zussammengehalten, 7, mit Schuthrettern an den Köpsen, Pappe an den Seiten, mit Stricken oder Tauen |
| 657 | Drucke jedes Verfahrens, soweit sie nicht unter den zwölften Abschnitt fallen, auch Bilderspapier, einschließlich des Kopierverfahrens auf Papier und Pappe; auch farbig oder schwarz geränderte, oder sonst auf irgend eine Weise verzierte Papiere oder Pappen: einfarbig | 10 | verschnürt, 7, mit Schubleisten an den Köpfen, Pappe an den Seiten, mit Stricken oder Tauen verschnürt, 4, anderes Papier in Stößen: mit Schubbrettern oder Schubleisten an den Köpfen, an den Seiten Leinen, Packpapier, Pappe oder Pappe mit Leinen oder Öltuch, durch Eisenreisen, Gisendraht, Stricke oder Tauezusammens gehalten, 6. |
| 65 8 | Papier und Pappe, auch ber Nr. 657, ausgestanzt, auch mit Handmalereien, gepreßten Naturblumen, Photographien oder in irgendeiner anderen Weise verziert | 20 | |
| 659 | Bapier und Bappe, mit Gespinstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinst= waren aller Art oder von Drahtgeslecht. | 24 | Risten 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| 660 | Tapeten und Tapetenborten aller Art aus Papier | 24 | Riften 25, Fässer 25. |

| Nummer bes BoU= tarifs | | Bollfat für 1 dz M. | Tarafäțe |
|---------------------------------|---|------------------------------|--|
| 663 664 | Bhotographisches Papier Gelatinepapier; Pauspapier (Paraffin=, Dl=, Wachspapier und dergleichen); Blau= (Uni=lin= und Ultramarin=) Papier; gefettetes Indigopapier; Desinfektionspapier; Schweiß=papier; Fliegen= und Mottenpapier; Ozon=papier; Reagenspapier und anderes chemisches Papier; mit Guttaperchalösung, Leim, Gummi, Tragant, Stärke oder ähnlichen Stoffen bestrichenes oder gepudertes Papier, auch auf den so behandelten Stellen mit | 10 | Risten 14, Fässer 14, Körbe 13, Ballen 8; hierher gehöriges Papier in Stößen mit Schutz- brettern oder Schutzleisten an den Köpsen an den Seiten Leinen, Packpapier, Pappe oder Pappe mit Leinen oder Oltuch, durch Eisenreisen, Eisendraht, Stricke oder Tauch zusammengehalten, 6. |
| 665 | Harz, Dl, Wach's oder Kollodium gedecktes Tüten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Faltschachteln und dergleichen Behältnisse, auch Briefumsschläge, unbedruckt oder bedruckt: ohne Verbindung mit anderen Stoffen in Verbindung mit Gespinstwaren, Gelatine, Stanniol, Metallpapier oder ähnslichen Stoffen | 12 18 30 | |
| 666 | Papierwäsche, auch ganz ober teilweise mit Baumwollengeweben überzogen ober mit Unterlagen ober Zwischenlagen von Gespinst= waren aller Art | 20 | Riften 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| 667 | Briefpapier, Brieffarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe ober Holz (Papierausstattung), und zwar: in Behältnissen, mit Leder oder mit Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide überzogen (ganz oder teilweise) oder damit ausgestattet in Behältnissen von anderer Beschaffenheit | 35 22 | |
| 668 | Geschäftsbücher, Notizbücher, Einbanddecken, Mappen, Attrappen, Etuis: mit Leder oder Gespinstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen oder da- mit ausgestattet, oder in Verbindung mit Zellhorn (Zellusoid) oder ähnlichen Formerstoffen | 30 | |
| aus 669 | andere | 15 8 | |
| | (670/2) Waren aus Papier, Pappe, Steinspappe, Holzmasse, Bellstoff, Bulkanssiber, Steinpappmasse, soweit sie nicht | | Risten 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |

| Nummer bes BoU= tarifs | • | Zollfat für 1 dz M. | Tarajä tje |
|---------------------------------|--|------------------------------|---|
| (669) | unter vorstehend aufgeführte Nummern | | 1 |
| 670 | fallen, auch Hartpapierwaren: ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen: aus Papier der Nummer 657 oder 658 oder damit ganz oder teilweise überz zogen; Waren mit gestrichenem, aufgez legtem oder galvanoplastischem Metallz überzug oder mit Metalldruck, sowie fein bemalte Waren; gepreßte oder sonst gesormte Gegenstände auß Steinz pappmasse, sowie Hartpapierwaren, gez färbt, lackiert oder gesirnißt; Lampenz schirme, Laternen, sowie andere seine | | |
| | Waren und Luxusgegenstände (mit Ausnahme der Blumen) Blumen (Blüten, Blütenblätter, Knospen) andere Waren | 30 100 15 | |
| 671 | in Verbindung (auch ganz ober teilweise übers zogen) mit Gespinsten ober Gespinstwaren aller Art, mit sein gesormter Wachsarbeit, mit Halbedelsteinen, Perlmutter, Elsenbein, Zellhorn (Zelluloid) ober ähnlichen Formers stoffen, vergoldeten ober versilberten unedlen | | |
| 672 | Metallen; Stickereien auf Papier ober Pappe in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere | 70 | |
| 678 | Bollsähe fallen | 24 | , |
| | bindung mit gebohrten Edelsteinen . in anderer Weise gesaßt; in einer zur unmittelbaren Berwendung als Schmuck oder Zierat geeigneten Form oder ges schnitten (Gemmen, Kameen); vorstehend nicht genannte Waren aller Art in Bers | 60 | Risten 16, Fässer 16. |
| 679 | bindung mit Sdelsteinen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsäte sallen . Halbedelsteine (einschließlich der glasigen Lava): bearbeitet (geschliffen usw.) ohne Fassung gefaßt, geschnitten (Gemmen, Kameen) oder sonst zu Waren verarbeitet, soweit sie nicht durch die Verdindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsäte sallen . | 600 60 175 | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. Risten 16, Fässer 16. |

| | | 0.55 | |
|--------------------|---|----------------|---|
| Nummer bes | · | Zollsat für | ~ |
| ZoU= | | 1 dz | Zarajä ţe |
| tarifs | | M. | |
| auš 683 | Geschliffene, gehobelte, polierte ober mit Schmelz überzogene Platten: aus Alabaster, Warmor, Serpentinstein . aus Granit, Porphyr, Spenit ober ähn= lichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkstein mit Ausnahme der Litho= graphiersteine (lithographische Platten) | 15 | Riften 16, Fässer 10. |
| | mit Zeichnungen, Stichen ober Schrift aus Lava, porofer ober bichter | 15 200 | Riften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| aus 697 | Steinmetarbeiten, geschliffen, gehobelt, poliert ober vergoldet, auch in Verbindung mit Holz ober Eisen: | 200 | beilett 20, Bullet 20, bestet 20, Suutin of |
| | aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein . aus Granit, Porphyr, Spenit oder ähn: | 15 | |
| | lichen harten Steinen; aus polierfähigem Ralkstein | 15 | Riften 16, Fässer 10. |
| A | aus Lava, poröser oder dichter | 200 | Riften 20, Fäffer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| aus 688 | Rünstlich gefärbte ober verzierte Glimmerplatten; geschliffene, gehobelte, profilierte oder sonst weiter bearbeitete Schieferplatten; bearbeiteter Taselschiefer; Schiefertaseln, auch in Rahmen aller Art; anderweit nicht genannte Waren aus Schiefer ohne Berbindung mit anderen Stoffen | 10 | Kisten 16, Fässer 16. |
| 689 | Waren ganz ober teilweise aus Lava, poröser ober dichter, soweit sie nicht durch die Vers bindung mit anderen Stoffen unter höhere Bollsäte fallen | 200 | Risten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| au š 691 | (691/2) Steinwaren, nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend: ohne Berbindung mit anderen Stoffen oder nur in Berbindung mit Holz oder Eisen, mit Ausnahme der Luzusgegenstände: | | |
| | aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein . aus Granit, Porphyr, Spenit oder ähn= lichen harten Steinen; aus polierfähigem | 15 | |
| 692 | Ralkstein | 15 24 | Riften 16, Fässer 10. |
| 694 | Boliersteine, Schleif= und Wetsteine, auch Pro- biersteine, ganz ober teilweise aus Schmirgel, Korund, Karborund, Feuerstein ober Quarz | 24 | Kisten 16, Fässer 16. |

| Nummer bes BoU= tarifs | | Bolljak für 1 dz M. | Tarajä tye |
|---------------------------------|--|------------------------------|--|
| 705 | Papier und Pappe aus Asbest, in Bogen, Rollen ober Platten, auch mit Einlagen von Draht ober Drahtgeslecht aus unedlen Wetallen ober Legierungen unedler Metalle: ungeformt (unbeschnitten ober nur rechtzwinklig beschnitten) | 10 24 | Risten 14, Fässer 14, Körbe 9, Ballen 6; Papier und Pappe aus Asbest in Stößen mit Schußbrettern an den Köpsen, Pappe an den Seiten, mit Stricken oder Tauen verschnürt, 6. |
| 706 | Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Usbest, auch in Berbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit einer Seele aus un- edlem Wetalle (mit Ausnahme der Dichtungs- schnüre) | 24 | 1 |
| 707 | Gewebe aus Asbest, auch in Berbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit Kette oder Einschlag von Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle | 40 | |
| 708 | Anderweit nicht genannte Waren aus Asbest, Asbestpapier oder Asbestgeweben (z. B. Asbeststautschuftgutgewebe [gekautschufte Asbestwaren], Handschuhe, Kleider, Masken, Müten, Schläuche, Schuhe aus Asbestgeweben, auch gekautschuften); alle diese Waren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsäte fallen. | 60 | Riften 16, Fässer 16, Körbe 9, Ballen 6. |
| 709 | Waren ganz oder teilweise aus Meerschaum oder Nachahmungen davon: in Verbindung mit natürlichem oder künstelichem Bernstein; Zigarren: und Zigarettenspitzen aus Meerschaum, mit Vorrichtungen zur Besestigung von Mundstücken | 400 | |
| A11.8 | bindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsähe fallen | 200 | |
| aus 710 | Jet (Gagat), auch Kännelkohle und Nach- ahmungen von Jet, in geschliffenen oder po- lierten Platten oder Stücken | 200 | Gillon 20 Callon 20 Garbo 12 Wollon O |
| 711 | Waren ganz oder teilweise aus Jet, Kännelkohle ober Nachahmungen von Jet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen | 900 | Riften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 712 | unter höhere Zolljäte fallen | 2 00 | |
| | höhere Zollfäge fallen | 200 | 1) |

| | | | |
|---------------------------------|--|------------------------------|---|
| Rummer bes BoU= tarif3 | | Bollsat für 1 dz M. | Earajä tze |
| 729 | Wandbekleidungsplatten aus Ton, gefrittetem Tonzeug oder Steingut, unglasiert oder glasiert: einfarbig | 10 16 | Riften: aus weichem Holz: von weniger als 1 dz 14, von 1 dz oder darüber 12, aus hartem Holz 22, Fässer 22, Körbe 13. |
| 730 731 | (730/1) Waren aus Steingut, feinem Steinzeuge, feinem Tonzeug, anderweit nicht genannt: einfarbig | 10 | |
| 732 | Biergefäße, Figuren und ähnliche Luzus: gegenstände | 25 20 | Riften: zerlegbare, mit Pastetenterrinen aus Stein- gut 14, |
| 733 | zellan und porzellanartigen Waren) in Bersbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Bollsäte fallen Porzellan und porzellanartige Waren (Weichsporzellan [englisches und Fritten=Porzellan], unglasiertes Porzellan [Bistuit, Parian, | 25 | mit Blumen aus Porzellan, auch in Versbindung mit Draht, oder mit Tafelsgeschirr aus Porzellan 45, sonst 22, Fässer: mit Blumen aus Porzellan, auch in Vers |
| | Jajpis] usw.): weiß | 14 30 30 | bindung mit Draht, ober mit Tafels geschirr aus Porzellan 36, sonst 22, Körbe 13. |
| aus 737 | Bollfäte fallen | 50 | , |
| 738 | mustertes, gefärbt ober weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurch- sichtigen Glase übersangen | 17 | |
| 739 | gefärbtem ober mit weißem undurche sichtigen Glase überfangen | 24 20 | Kisten: Tintenfässer aus geschliffenem weißen durchsichtigen Glase 20, sonst 40, Fässer 40, Körbe 13. |
| 740 | mit gefärbtem oder mit weißem uns burchsichtigen Glase überfangen | | |

| Nummer bes ZoU= | | Zolljak für 1 dz | Lara fätze |
|-----------------------|--|------------------------|--|
| tarif\$ | | M. | |
| aus 741 | (741/6) Spiegel: und Tafelglas, andersweit nicht genannt: (741/2) weder geschliffen noch poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt, gebogen, mattiert, geät, übersangen, gefeldert (facettiert) oder belegt: Spiegelglas, gegossens und geblasenes; sogenanntes Rohglas (rohe gegossene Platten), mehr als 5 mm start, auch gerippt; [alle biese] nicht gefärbt, nicht undurchsichtig. | 4 fûr 1 dz | |
| 742 743 | gefärbt oder undurchsichtig; Butenscheiben geschliffen, poliert, geschnitten, gemustert, geschnitten, gemustert, geschnitten, gemustert, geschnitten, genustert Rohglased), geschuppt, gebogen (einschließlich des gebogenen Rohglased), mattiert, geätt, überschnicht aufaldert (nicht besettigt) | Rohgewicht 20 | Tarasulfila a Blats, beim (Finance in super |
| 744 | fangen, jedoch nicht gefelbert (nicht facettiert), nicht belegt | 24 24 | Tarazuschlagssat: beim Eingang in unverspackung packem Zustand oder in anderer Berpackung als Kisten und Bretterverschlägen nebst dem dazugehörigen Stroh oder sonstigen weichen |
| 745 | belegt: nicht gefelbert | 24 24 24 | Pactitoffen, die geeignet find, auch bei lan- gerer Dauer des Berfands und bei Be- nugung jedes gebräuchlichen Berfandmittels |
| 746 | bemalt, vergoldet oder verfilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben ge- mustert | 30 | bas Glas vor Zerbrechen zu schützen, 67. |
| 747 748 aus | Tafelglas aller Urt, weniger als 0,5 mm stark Opalescentglas | 100 40 | |
| 750 | Drahtglas, geschliffen, poliert, gefärbt, ge- mustert, gebogen | 24 | } |
| 753 | Rohglas in Rugeln ober Kugelkappen (Segsmenten) zur Herstellung von Uhrs ober Brillengläsern, auch zugeschnitten ober ges | für 1 dz | Oillan 17 Cillan 17 |
| aus 754 | färbt | 8 | Risten 17, Fässer 17. |
| | färbtem Glase, geschliffen (auch bloß mit absgeschliffenen Rändern), gepreßt | 60 | Kisten 40, Fässer 40, Körbe 13. |
| 755 | Brillengläser und andere Augengläser sowie Stereoskopengläser, auch gefärbt, jedoch un- | 15 | |
| 756 | geschliffen, ungefaßt | 15 60 | Riften 17, Fässer 17. |

| | _ 8 | 7 — | |
|---------------------------------|--|------------------------------|---|
| Nummer bes ZoU= tarifs | | Zollfaş für 1 dz M. | Tara fätze |
| au s 757 | Brillen (einschließlich ber Brillen mit Gläfern aus Bergfriftall, sowie ber Schutbrillen in Verbindung mit Glas oder Glimmer) und andere gefaßte Augengläser; gefaßte Brenngläser; Ferngläser aller Art (Fernrohre, Felditecher usw.); gefaßte Lupen (Vergrößerungsigläser); Operngläser (Opernguder); photoggraphische Upparate; Stereostope; sonstiges optisches Glas, geschlissen und gefaßt; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsäge fallen | 120 | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 758 | Glasbehänge zu Leuchtern; Glasknöpfe; alle biese auch gefärbt ober mit Dien | 18 | Riften: Glasbehänge zu Leuchtern 17, Glas- |
| au 3 759 | Glasplättchen; Glasperlen, Glasschmelz und Glasschuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstsfäden gereiht; Glastropfen (Glastränen, Springgläser); Glastörner (Glastügelchen, massive Glastropfen); [alle diese] bemalt, vergoldet oder versilbert | 30 | Fässer 22, Körbe 13. Risten: Glasperlen und Glasschmelz 11, sonst 40, |
| 760 | Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltig oder bleifrei, Glassteine und Glaskorallen, ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verspackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht: | 30 | Fässer 40, Körbe 13. |
| 761 | bearbeitet (geschliffen usw.) Glasperlen, Glasstüffe, Glassteine, Glastorallen und bergleichen, auf Gespinstfäben, Schnüre ober Draht genäht ober gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar; auch in gleicher Weise hergestellte Bejatartikel aus Glasperlen usw. | 60 60 | Riften 40, Fässer 40, Körbe 13. |
| 762 | Waren aus Glasslüssen, Glassteinen oder Glasstorallen, vorstehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsäte fallen | 60 | Riften 16, Fässer 16. |
| 763 | Glas, anderweit nicht genannt, auch durch Pressen ober Stanzen hergestellt ober gesschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geät, gemustert; Glasgespinst und Glaswolle: nicht gefärbt, nicht undurchsichtig | 18 | Risten: durch Pressen oder Stanzen hergestelltes Glas 19, geschliffenes 15, geschnitte= nes 13, sonst 40, Fässer: geschnittenes Glas 13, sonst 40, Körbe 13. |

| Nummer | | Zollsat | |
|-----------------------|--|-------------------|---|
| bes BoU= tarifs | | für 1 dz M. | Eara jä tye |
| (763) | gefärbt oder undurchsichtig bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert | 24 30 | Risten: Wosaiksteine aus gefärbtem Glase 17, anderes gefärbtes Glas: durch Pressen oder Stanzen hergestellt 20, geschlifz fen 17, soust 40, Fässer: Wosaiksteine aus gefärbtem Glase 8, |
| 764 | Glasmalereien, Glasmofaik, Lichtbilber aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt ober eingeäßt; künstliche Augen | 42 | fonst 40, Körbe 13. Risten 40, Fässer 40, Körbe 13. |
| 765 | Bähne aus Schmelz, auch aus anderweit nicht genannten Formerstoffen: in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen aus Platin andere; auch Gebisse aus solchen Zähnen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsfäße fallen | 400 | Risten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 766 | Glas, ganz oder zum größeren Teile überzogen mit Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz aller Art, soweit es nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsäte fällt | 60 | |
| 767 | Glas: und Schmelzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in anderen Nummern des Tarifs besonders genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsäße fallen: bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert; auch Opalescentglas, Glas: malereien, Glasmosaif, Kunstverglasungen, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeäßt. | 48 36 | Risten: Tintenfässer 18, sonst 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 770 | Legiertes Gold, gehämmert ober gewalzt, auch in Form von Blech ober Draht | 250 | |
| 771 | Waren ganz oder teilweise aus Gold, ander- weit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsäße fallen: | 200 | |
| | unpoliert | 300 600 | 11 |

| Nummer bes ZoU= tarifs | | Zollsat für 1 dz M. | Tarajā he |
|---------------------------------|---|------------------------------|---|
| 773 | Legiertes Silber, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech; legiertes oder un- legiertes Silber, vergoldet oder auf mecha- | | Riften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 774 | nischem Wege mit Gold belegt | 100 | |
| | rund | 100 200 | |
| 775 | mit Gold belegt | 250 | |
| 776 | Seide oder Florettjeide | 800 250 600 | Riften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. Risten 18, Fässer 18, Körbe 13, Ballen 6. Riften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| aus | (780/841) Waren aus Eisen oder Eisens legierungen: | | |
| 780 781 | Walzen aus nicht schmiedbarem Guß, bes arbeitet | 10 24 | Kisten 10, Fässer 10, Körbe 6. Kisten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| au s 783 | nicht schmiedbarer Guß, anderweit nicht ges nannt, bearbeitet, bei einem Reingewichte des Stückes von 40 kg ober darunter | 9 | Riften 10, Fässer 10, Körbe 6. |
| aus 789 | Bellblech, Dehnblech, Riffelblech, Warzenblech, bearbeitet | 8 | |
| auš 790 | Blech mit Ausnahme bes in Nr. 789 besonders bezeichneten, gepreßt, gebuckelt, geflanscht, geschweißt, gebogen, gelocht, gebohrt, in der Störke pan 1 mm aber derunter | [4 | |
| 793 | Stärke von 1 mm ober darunter Schlangenröhren, gewalzt ober gezogen; auch Röhrenformstücke: | | |
| | roh | 8 15 | |

| | | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | |
|-------------|---|--|--------------------------------|
| Nummer | | Zollian | |
| des ZoU= | | für 1 dz | Tarajäte |
| tarifs | | M. | |
| | CROAIRS OF A COURT | <i>™</i> . | |
| | (794/5) Andere Röhren, gewalzt oder gezogen: | | |
| aus | gezogen : | | |
| 794 | roh, mit einer Wandstärke von weniger als | 4.5 | |
| 795 | 2 mm | 10 | |
| 190 | mit einer von 2 mm oder barüber | 12 | |
| | Wandstärke (von weniger als 2 mm . | 20 | |
| | (798/9) Schmiedbarer Guß, Schmiede= | | Riften 10, Fäffer 10, Körbe 6. |
| | stücke und andere Waren aus schmied- | • | |
| aus | barem Eisen, anderweit nicht genannt: | | |
| 798 | roh, bei einem Reingewichte des Stückes von 3 kg oder darunter | 8 | |
| 799 | bearbeitet: | ľ | |
| | bei einem (von mehr als 25 kg. | 7 | |
| | Reingewichte bon mehr als 3 bis 25 kg bes Stücks bon 3 kg ober darunter | 10 13 | |
| aus | | 13 | |
| 801 | Dampstessel und Dampstässer aus schmiedbarem Eisen sowie zusammengesetzte Teile von solchen, | | |
| | auch mit Ausrüftung (Armatur) versehen, mit | | |
| | mehr als 10 unter sich gleichen Röhren von | | |
| | einer 300 mm ober weniger betragenden lichten Weite; auch Dampstessel aller Art aus nicht | | |
| | schmiedbarem Guß; bei einem Reingewichte | | |
| | bes Studes von 50 dz ober barunter | 8 | |
| | (804/5) Röhrenverbindungsstücke; Sähne, | | |
| | Bentile, Schieber und ähnliche Aus- rüftungs-(Armatur-) Stücke aus schmied- | | |
| | barem Gifen für Dampfteffel, Dampf= | | |
| | fässer, Behälter (Reservoire) und ähn- | | |
| 804 | liche Geräte sowie für Rohrleitungen: ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen | 1 | |
| - | oder Legierungen unedler Metalle: | | |
| | bei einem von 10 kg oder darüber Reingewichte non meniger of 10 kg | 7 | h |
| | des Stückes von weniger als 10 kg | 9 | |
| 805 | in Berbindung mit anderen uneblen Metallen | | [] |
| | ober Legierungen unebler Metalle: | | Riften 10, Fäffer 10, Körbe 6. |
| | Reingewichte von 10 kg ober darüber von weniger als 10 kg | 9 | |
| 007 | bes Stückes bon weniger als 10 kg | '- | 11 |
| 807 | Kloben und Rollen zu Flaschenzügen; Winden und sonstige fortschaffbare Hebezeuge | 7 | 11 |
| 809 | Deu-, Dünger-, Rüben-, Koks-, Steinschlag- | , | ľ |
| Q1A | und ähnliche große Gabeln | 7,50 | Risten 10, Fässer 10, Körbe 6. |
| 810 | l Sensen, Sicheln; Strohmesser, geschmiedet . | 12 | 1) |

| Nummer des Boll= tarifs | | Zolljah für 1 dz M. | Tarafä he |
|----------------------------------|--|------------------------------|---|
| 811 | Handsägen und Sägeblätter: Kreiß:, Band: und Laubsägeblätter andere Sägeblätter; Handsägen | 20 15 | |
| 812 | Feilen und Raspeln: nicht mehr als 16 cm lang mehr als 16, jedoch nicht mehr als | 40 | |
| 813 | 35 cm lang | 25 10 | |
| 814 | Gewindeschneidzeuge, Schneidzirkel Reibahlen, Spiralbohrer, Frajer, Meßwerkzeuge | 20 | Riften: vernickelte Schraubenschlüssel 8, sonst 10, |
| 815 | (Lineale, Winkel, Zirkel [mit Ausnahme der Schneidzirkel], Lehren und dergleichen) | 40 | Fässer: Bugmesser (Reif:, Schnitt:, Ziehmesser, |
| 816 | Sämmer bei einem Reingewichte bes Stuckes von 10 kg ober barunter, Arte, Beile, Haden (mit Ausnahme ber Blatthacken), Zugz, Wiegeund Hadmesser, grobe Rüchenz und Gartenz messer, Hand und Klöbschrauben, stellbare Schraubenschlüssel, Schraubzwingen, Spannz werkzeuge, Bohrwinden, sowie sonstige nicht besonders genannte Werkzeuge Underweit nicht genannte Geräte für den landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch, z. B. Pflüge, Kultivatoren, Gruber, Kartoffelgraber, Eggen, Handrechen, Pferderechen, Wagen, anderweit nicht genannt, Bügeleisen, Tierfallen, Riemenverbinder, Riemenspanner: | 15 | Gerads, Krummeisen, Schaber), Hands feilen, Hobeleisen, Stemmeisen, Beitel und sonstiges Stemms und Stechs zeug 4, sonst 10, Körbe 6. |
| | Reingewichte von weniger als 3 kg | 12 | |
| 817 818 819 | Rratenbeschläge | 40 10 15 | Risten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| au š 820 | Gisenbahnlaschenschrauben, Schwellenschrauben, Spurstangen, Klemmplatten, Hakennägel; Schrauben und Niete von mehr als 13 mm Stiftstärke; Schraubenmuttern und Unterslegscheiben für Schrauben; Isolatorstützen; Hufeisen, Schraube, und Steckstollen, bearbeitet | | |

| | | | |
|--------------------|--|---------------|---|
| Nummer bes | | ZoUsat für | G |
| ZoU= tarif\$ | | 1 dz | Tara fätze |
| | | M. | |
| 821 | Eisenbahnwagenbeschläge, Eisenbahnpuffer Eisenbahnweichen- und Signalteile | 10 | |
| | (822/3) Achsen (mit Ausnahme der Eisen= bahnachsen) und Achsenteile: | | |
| 822 | Patentachsen und Halbpatentachsen | 24 | |
| aus 823 | andere, bearbeitet | 12 | |
| aus 824 | Wagenfedern, einschließlich der Eisenbahnwagens federn, auf der ganzen Fläche geschliffen; in anderer Weise bearbeitet | 15 | Kisten: |
| 825 | Drahtseile, Stachelbraht, Drahtgeslechte und Drahtgewebe, Drahtbürsten, Drahtkörbe, Stiefeleisen; Schrauben und Niete von nicht mehr als 13 mm Stiftstärke; Haken, anderweit nicht genannt; Kisten= und Sarggriffe, Splinte, Krampen, Schnallen (mit Ausnahme ber Schmuckschnallen); Rosettenstifte; Sprungsfedern aus Draht; Heftel und Ösen; Nägel, anderweit nicht genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen ober Legierungen unedler Metalle | x | Schrauben von mehr als 13 mm Stifts ftärke, Holzschrauben von nicht mehr als 13 mm Stiftstärke, Rägel (einschließlich der Stifte) 8, sonst 10, Fässer: Schrauben von mehr als 13 mm Stiftstärke, Holzschrauben von nicht mehr als 13 mm Stiftstärke, Nägel (einschließlich der Stifte) 8, abgeschliffene Ketten 5, sonst 10, |
| 826 | Drahtstifte; Klammern und Schlaufen aus Draht | 8 | |
| 827 | Geschnittene Nägel (Tacks, Semences, Auf= zwickstifte): | | |
| | in der Länge von 20mm oder darüber von weniger als 20 mm | 12 20 | |
| au s 828 | Bearbeitete Ofenrohre, Ofenringe, Büchsen, Fässer, Kasten, Badewannen, Striegel, Hauszund Küchengeräte, Rolläden, Rolljalousien, Taschen: und Kofferbügel, Glocken und Gezläute, alle diese aus Blech; auch Teile von solchen Gegenständen | 10 | |
| aus 829 | Ketten (mit Ausnahme der Fahrradketten) und Teile von solchen, bearbeitet | 15 | |
| 830 | Trensen, Kandaren, Steigbügel, Sporen, Besschläge und sonstige Reits und Fahrgeschirrsteile: | | |
| | roh | 10 15 | |

| | <u></u> | i - | |
|----------------|---|-------------|--|
| Nummer | | Zolliat | |
| bes Dan | | für 1 dz | Tarajā pe |
| ZoU= tarifs | | 1 az | |
| tutila | | M. | |
| 831 | Schlittschuhe und Rollschuhe | 15 | 1) |
| aus | m | | |
| 832 | Bau- und Mobelbeschläge, Scharniere, Schiebe- | | |
| | türrollen, Türfedern, Türgriffe, Türhänge, | | |
| | Türketten, Türknöpfe, Türriegel, Bentilatoren, | | l |
| | Büfettgriffe, Gabelrollen (Vogelrollen), Koffer: winkel, Wöbel: und Stuhlrollen, Schieb: | | |
| | labengriffe, Schiebladenknöpfe, sämtlich aus | | |
| | schmiedbarem Eisen, bearbeitet | 12 | |
| 833 | Schlösser und Schlüssel: | ^5 | |
| 0.50 | ohne Verbindung mit anderen unedlen | | |
| | Metallen oder Legierungen unedler | | 1. |
| | Metalle | 15 | |
| | mit Schlüsselrohren, Riegelplatten, | | Riften 10, |
| | Schlüffellochbeden und bergleichen aus | | Fässer: Schlüssel und Möbelrollen 4, sonst 10, |
| | anderen unedlen Metallen oder | 3 | Rörbe 6. |
| :5 0.4 | Legierungen unebler Metalle | 20 | |
| 834 | Geldschränke und Geldkasten (Kassetten) | 20 | |
| 835 | Dlöbel (nicht gepolstert) und Turngeräte, auch aus nicht schmiedbarem Guß | 15 | |
| 836 | Feine Schneidwaren (feine Meffer, feine Scheren, | 1.0 | |
| 0.50 | blanke Waffen und bergleichen); Perlen und | | |
| | Schmuckschaften, soweit sie nicht unter | | |
| | Mr. 887 fallen; Fingerhüte, Korkzieher, | | |
| | Rußknacker, Stahlkugeln, Knöpfe (auch aus | | |
| | Blech) und sonstige feine Gisenwaren, ander- | 1 | |
| | weit nicht genannt: | | |
| | roh | 15 | |
| 997 | bearbeitet | 24 | 6:ham 19 Cillian 19 Gillaria C |
| 837 838 | Runstschmiedearbeiten | 24 24 | Riften 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| 839 | Federn, anderweit nicht genannt; auch Blank- | | Riften 10, Fäffer 10, Körbe 6. |
| 000 | scheite (Planchetten) | 20 | Stiffett 10, Buffet 10, stotot 5. |
| 840 | Schreibfebern (einschließlich ber noch nicht völlig | - ~ | • |
| | fertig gearbeiteten), auch mit vergolbeten Spigen | 90 | 1 |
| 841 | Radeln: | | [] |
| | Nähnadeln | 100 | |
| | Nähmaschinen=, Strickmaschinen=, Stick= | | Risten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| | maschinen und Wirkmaschinennadeln . | 500 | |
| | Stecknadeln, andere Nadeln sowie Angel- | 50 | |
| 845 | haken | 50 | |
| 049 | gen, Blechen, Tafeln oder dergleichen; auch | | |
| | Formgußftude in unbearbeitetem Ruftande | 12 | l, |
| | (846,7) Draht: | '- | |
| 846 | rund: | | |
| | in der Stärke bon mehr als 0,5 mm . von 0,6 mm ober barunter | 12 | Riften 13, Fäffer 13, Körbe 6. |
| | bon 0,6 mm oder darunter | 50 | |

| Nummer bes | | Zolljay jür | ~ |
|-------------------|---|----------------|---|
| ZoU= tarifs | | 1 dz | Tara fätge |
| | and the second second | M | |
| 847 | geplättet oder geformt (fassoniert), ohne Rückssicht auf die Stärke | 50 | |
| 848 | Aluminiumgespinst, sowie Tressenwaren (Besäte, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus Aluminiums gespinst ohne Beimischung von anderen Gesspinsten, wenn der Kern besteht: | | |
| | ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Florettseide | 250 | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| | aus anderen Spinnstoffen | 150 | Kisten 18, Fässer 18, Körbe 13, Ballen 6. |
| 849 | Waren aus Aluminium, nicht unter Nr. 848 fallend, auch in Berbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den sein gears beiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsäge fallen; Blattaluminium | 60 | Kisten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| aus 854 | Bleiwaren, nicht unter 853 fallend, feine, ins- besondere alle bemalten, bronzierten, lacierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierun- gen unedler Metalle überzogenen; Bleiwaren in Berbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Berbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollätze fallen, auch nicht zu den seingearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören; Blattblei, auch ver- zinnt oder mit Zinn plattiert | 24 | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13. |
| aus 859 aus | Binkwaren, feine, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, lacierten, polierten, mit anderen uneblen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Binkwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Bolläte fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. ber Nr. 887 gehören | | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13. |
| 863 | Binnwaren: Löffel, Gabeln, Teesiebe, gegossen, Rannen, Teebretter, Kapseln, Tuben, Spritz- stöpsel sowie andere feine Zinnwaren, inst besondere alle bemalten, bronzierten, gefir- nißten, polierten, gemusterten, mit anderen | | |

| Rummer bes BoU= tarifs | | Bolljat für 1 dz M. | Tara fätze |
|---------------------------------|---|------------------------------|--|
| (aus) | unedlen Metallen ober Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinnwaren in Verbinsbung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Versbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsäße sallen, auch nicht zu den sein gearsbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören; Blattzinn (Stanniol), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgolde belegt | 24 | Riften: Blattzinn (Stanniol) 9, sonst 15, Fässer 20, Körbe 13. |
| 865 | Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustande | 12 | |
| 866 867 868 | Draht: 1 mm oder darüber stark weniger als 1 mm stark Röhren, Hüssen, Räpschen Waren aus Nickel, vorstehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den sein gearbeiteten | 12 15 30 | Riften 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| | Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattnickel. | 60 | Kisten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| 870 | (870/880) Waren aus Kupfer ober Kupfer- legierungen: Stangen, Bleche, Schalen und andere Form- ftude, geschmiedet ober gewalzt | 12 | |
| 871 | Draht (mit Ausnahme des zementierten Drahts); Eisendraht, mit Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen umsponnen, umflochten oder umwickelt | 12 | |
| 872 | zementierter Draft | 15 | Riften: |
| 873 | Drahtliten und Drahtseile, weder lactiert noch poliert oder vernickelt | 15 | Messingblech 8, von mehr als 50 kg, mit Wessingdraht 9, |
| 874 | Balzen, auch solche aus Eisen mit einer mehr als 5 mm starten Haut aus Rupfer ober Kupferlegierungen, zur Zurichtung (Appretur) von Gespinstwaren oder zum Druck, einschließelich der mit ihnen in sester Berbindung stehenden Waschinen und Waschinenteile, auch gestochen oder geätt. Druckplatten aus Rupfer oder Kupferlegierungen, auch verstählt, mit Blei oder dergleichen hintergossen oder in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei, Zink oder Zinn, auch gestochen oder geätt | 18 | fonst 13, Fässer: Bronzedraht 3, Messingblech 5, von mehr als 50 kg, mit Messingdraht, 7, sonst 13, Körbe 6. |

| Nummer bes BoU= tarif§ | | Zollsatz 1 dz M. | Tarajä ţe |
|---------------------------------|--|------------------------|--------------------------------|
| 875 | Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht, auch mit Gespinsteinlagen; Vordruckswalzen (Egoutteure), glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserichen | 30 | |
| 876 | Haus: und Küchengeräte aus Kupfer, nicht vers nickelt, auch in Berbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsäße fallen: unlackiert, unpoliert lackiert, poliert | 18 30 | |
| 877 | Grobe Waren aus Rupfer und grobe Waren aus gegoffenem Messing, vorstehend nicht genannt; gegoffene, gelötete, gewalzte oder gezogene Röhren, einschließlich der Muffenund Flanschenröhren sowie der Röhrenverbindungs: und Röhrensormstücke, auch gebogen, aus Rupfer oder Messing; alle diese weder lactiert noch poliert oder vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 874 oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zolljähe fallen; Polstersedern aus Rupfersoder Nessingbraht, unpoliert, unlactiert | | |
| 878 | Undere als grobe Waren aus Kupfer oder gegossenem Meising, vorstehend nicht genannt; alle lactierten oder polierten Waren aus Kupfer (mit Ausnahme der Haus: und Küchengeräte) oder aus gegossenem Messing; Waren aus Messingblech (mit Ausnahme der Köhren); Waren aus Kupfer: oder Messingdraht, vorstehend nicht genannt; Waren aus Tombat; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 874, 879 oder 887 oder durch die Versbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsäße fallen; Blattkupfer und Blattmessing | 30 | Risten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| 879 | Rupfers, Tombaks und Messingwaren, verniert, gefärbt oder vernickelt, soweit sie nicht zu den sein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören oder durch die Versbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsäße fallen | 60 | |
| 880 | Waren aus anderen Kupferlegierungen als Wessing und Tombak, soweit sie nicht zu den sein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. | | |

| Nummer bes BoU= tarifs | | Bollfat für 1 dz M | Zara fäțe |
|---------------------------------|---|-----------------------------|--|
| (880) | ber Nr. 887 gehören ober durch die Verstindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollfäße fallen: feine, insbesondere alle polierten, versnickleten, gefärbten, lackierten oder versnierten Waren andere als feine, weder poliert noch vernicklt, gefärbt, lackiert oder verniert; Blattmetall | 60 30 | |
| 881 | Blech: vergoldet | 100 60 | |
| 882 | Draht, auch auf anderen Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Wetalle gesponnen: vergoldet | 150 100 | Kisten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| 883 | Unechtes Gold- und Silbergespinst, auch aus vergoldeten oder versilberten tierischen Häutchen, sowie Tressenwaren (Besäte, Bänder, Kordeln, Liten, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus unechtem Gold- oder Silbergespinst ohne Beimischung von anderen Gespinsten, wenn der Kern besteht: ganz oder teilweise aus Seide, fünstlicher Seide oder Florettseide | 800 250 | Risten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. Kisten 18, Fässer 18, Körbe 13, Ballen 6. |
| 884 | Waren ganz ober teilweise aus vergoldeten unz edlen Metallen oder Legierungen unedler Mez talle, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsäpe fallen | 175 |) |
| 885 | Waren ganz ober teilweise aus versilberten unseblen Metallen ober Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollfäpe sallen | 120 | |
| 886 | Unechtes Blattgold und unechtes Blattfilber (unechter Golds und Silberschaum) | 120 | |
| 887 | Schmucks, Ziers und sonstige Luzusgegenstände ganz ober teilweise aus unedlen Wetallen ober aus Legierungen unedler Wetalle, fein | | |

| <u> </u> | , | 0 75 . | |
|---------------------------------|---|------------------------------|--|
| Nummer bes BoU= tarifs | | Zollfat für 1 dz M. | Tarafä țe |
| (887) | gearbeitet und entweder verniert oder ver- nickelt oder in Berbindung mit Alabaster, Marmor, Serpentinstein, Schmelz, Halb- edelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen, Gem- men oder Kameen aus Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Basten oder der- gleichen; Zellenschmelzarbeiten (sogenannte Cloisonneewaren); Perlen aus unedlen Me- tallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vernickelt oder verniert; Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Me- talle in derartiger Verbindung mit Gespinst- fäden, daß sie ohne weiteres als Schmuck getragen werden können | 175 | Riften 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 888 | Gespinste aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle (ausgenommen Aluminiumgespinst), sowie Tressenwaren (Bessätz, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus solchen Gespinsten ohne Beimischung von anderen Gespinsten, wenn der Kern besteht: ganz oder teilweise aus Seide, fünstlicher Seide oder Florettseide. | 250 150 | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. Kisten 18, Fässer 18, Körbe 13, Ballen 6. |
| 889 | Blankscheite (Planchetten), Miederfedern und ähnliche Waren aus unedlen Wetallen oder aus Legierungen unedler Metalle, ganz oder teilweise mit Gespinsten oder Gespinstwaren übersponnen oder überzogen | 120 | Kisten 20, Fässer 20, Körbe 13, Ballen 9. |
| 890 | Draht aus unedlen Metallen oder aus Lesgierungen unedler Metalle: mit Gespinstfäden ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Florrettseide überzogen, umwickelt, umssponnen oder umflochten, auch in Bersbindung mit anderen Stoffen mit anderen Stoffen überzogen, umswickelt, umsponnen, umflochten oder | | Risten 15, Ser 13, Körbe 6. |
| 891 | fonst verbunden | | |

| | | 1 | |
|---------------------|--|-----------------------|---|
| Nummer des | | ZoUsat für | G |
| ZoU= tarifs | | 1 dz | Tara fätze |
| | | M. | |
| (891) aus 892 | maschinen; Modelle von Maschinen und Schiffen aus unedlen Metallen oder aus Lezgierungen unedler Metalle; Schrittzähler und ähnliche Taschenzählwerke ohne Uhrwerke; andere Zählwerke sowie selbsttätige Meßund Registriervorrichtungen ohne Uhrwerke; Bräzisionswagen, selbsttätige Wagen und selbsttätige Verkaufsvorrichtungen; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsäße fallen Dampslokomotiven, auf Schienen laufend: Tenderlokomotiven bei einem Reingewichte der Maschine von 100 dz ober darzunter | 60 |) Riften: Schreibmaschinen 37, sonst 13,) Fässer 13, Körbe 6. |
| | Tenderlokomotiven bei einem Reinge- | '' | |
| | wichte der Maschine von mehr als 100 dz; Lokomotiven ohne Tender . | 9 | |
| 893 | Dampflokomotiven, nicht auf Schienen laufend, einschließlich der Dampfstraßenwalzen; Dampfs lokomobilen, fahrbar oder nicht fahrbar: bei einem Reinges svon 60dz oder darunter wichte der Maschines von mehr als 60 dz | 9 8 | |
| ang Sov | | | · |
| 894 | Dampsmaschinen, Dampsturbinen, Wasserfaftsmaschinen (Turbinen, Wasserräder und Wasserssäulenmaschinen), Verbrennungs: und Explosionsmotoren, Heißlust: und Drucklust: motoren und andere vorstehend nicht genannte Krast: (Antriebs:) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren), auch in Verbindung mit Ohnamomaschinen, Pumpen, Hämmern, Gebläsemaschinen, Kältemaschinen, Hördere oder schwimmende Bagger, Hammen und Kranen: bei einem Kein: gewichte der gewichte der Maschinen Maschine Von mehr als 40 kg bis 1 dz von mehr als 2 dz bis 5 dz von mehr als 5 dz bis 50 dz von mehr als 25 dz bis 50 dz von mehr als 25 dz bis 500 dz von mehr als 25 dz bis 500 dz von mehr als 25 dz bis 500 dz | 100 60 38 25 | |
| 895 | Nähmaschinen (einschließlich der Kurbelsticks maschinen) und Strickmaschinen, für den Handbetrieb, ohne Gestell, Röpfe (Oberteile) von Nähmaschinen (einschließlich der Kurbels | | Risten 13, Fässer 13, Nörbe 6. |

| - | | | |
|-----------------|---|--------------------------|---|
| Nummer bes | | ZoUsat | ~ |
| ZoU= tarif\$ | | 1 dz | Tarajä tge |
| | | M. | |
| (895) | stickmaschinen) und von Strickmaschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln) | 3 5 | |
| 986 | Nähmaschinen (einschließlich der Kurbelsticks maschinen) und Strickmaschinen, in fester Vers bindung mit Gestellen oder für motorischen Betrieb | 20 | |
| 898 | Maschinen und Maschinenteile in fester Ber- bindung mit Kraßenbeschlägen | 20 | Kisten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| 901 | Gardinen=, Spißen= und Tüllmaschinen; Wirk= maschinen; Stickmaschinen (ausgenommen Kurbelstickmaschinen) | 10 | 1 |
| 903 | Feuerspriten aller Art; Pumpen für Menschensober Tierbetrieb | 7 | |
| aus 904 | Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Hölzern oder Steinen; Damps und hydraus lische Schmiedepressen; Nietmaschinen und mechanische Hämmer (Falls, Luftdrucks, Feders hämmer und sonstige durch Krastübertragung betriebene Hämmer): | | Risten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| | bei einem von 2,5 dz ober barunter . Reingewichte von mehr als 2,5 bis 10 dz ber Waschine von mehr als 10 bis 30 dz | 20 12 8 | |
| aus 906 | Andere nicht besonders genannte Waschinen: von 40 kg oder darunter von mehrals 40 kg bis 1 dz von mehrals 1 dz bis 2 dz von mehrals 2 dz bis 4 dz von mehrals 4 dz bis 10 dz | 15 12 10 9 7 | |
| aus 907 | Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer, sowie fertig gearbeitete Anker und Kollektoren; Transsormatoren und Drosselspulen: | | Risten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| aus | bei einem Rein- gewichte des von 5 dz oder darunter Gegenstandes von mehr als 5 bis 30 dz | 9 7 | |
| 908 | Elektrizitätssammler und deren Ersapplatten (Elektroden), in Berbindung mit Zellhorn (Zelluloid), ähnlichen Formerstoffen oder Hartfautschut | 24 | Kisten 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| 909 | Rabel zur Leitung elektrischer Ströme, infolge ihrer Umschließung mit Schuthüllen aus Mestall in Form von Hülsen (Mänteln), Blechen, Drähten, Bändern oder bergleichen zur Verslegung in Wasser oder Erde geeignet | 8 | Kisten 13, Fässer 13, Körbe 6. |

| Nummer des BoU= tarifs | | Bollsatz für 1 dz M. | Eara jätge |
|---------------------------------|---|-------------------------------|---------------------------------|
| 910 | Bogenlampen und Gehäuse für solche: Bogenlampen | 40 | Riften 10, Fäffer 10, Körbe 6. |
| | umsponnen;Scheinwerfer; lichtstreuende Reflektoren | 20 | |
| 911 912 | Elektrische Glühlampen | 80 | Kiften 40, Fäffer 40, Körbe 13. |
| | richtungen; Bestandteile von solchen Gegensständen | 60 | Kisten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| 913 | in Verbindung mit Antriebsmaschinen (aus- genommen Dampflokomotiven) | 10 | |
| auš 914 | ohne Berbindung mit Antriedsmaschinen: Bersonenwagen ohne Leder: oder Polster: arbeit; Dienstwagen | 7,50 12 | |
| 915 | Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienensgleisen bestimmt (ausgenommen Wassersahrzeuge), in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motorwagen und Wotorfahrräder): bei einem Reingewichte bes Stückes bei bei einem Reingewichte bes Stückes | 150 120 90 60 40 | Kisten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| 916 | von mehr als 10 dz | 20 150 | |
| 919 | triebsmaschinen und Teile von solchen): aus Gisen: roh | 40 | Riften 10, Fässer 10, Körbe 6. |
| ! | bearbeitet | 150 | · |

| Nummer bes BoU= tarifs | | Bolljag für 1 dz N. | Tara jä ţ e |
|---------------------------------|--|------------------------------|---|
| 920 | aus anderen uneblen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, aus Holz, Kork, Hartkautz schuk, Horn, Leder, Zellhorn (Zelluloid) oder diesem ähnlichen Formerstoffen; fertige Käder für Fahrräder | 150 | Risten: Fahrradselgen aus Holz 16, sonst 13, Fässer: Fahrradselgen aus Holz 16, sonst 13, Körbe 6, Ballen mit Fahrradselgen aus Holz 6. |
| 922 | Fluß- und Binnenseeschiffe für Luzuszwecke: in Verbindung mit Antriebsmaschinen . ohne Berbindung mit Antriebsmaschinen | 1 0 15 | (Suuch mit Sugeruspergen uns Goss of |
| 926 | Handseuerwaffen aller Art, auch Luftgewehre, aus unedlen Wetallen oder Legierungen un edler Wetalle | 90 | 1 |
| au š 927 | Bügel, Febern, Hähne und Läufe, auch Teile von folchen, sowie andere Teile von Hands feuerwaffen (ausgenommen Schlösser und Verschlußstücke), aus unedlen Wetallen oder aus Legierungen unedler Metalle, bearbeitet | 24 | Risten: abgeschliffene eiserne Gewehrläufe 10, fonst 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| 928 | Schlösser und Verschlußstücke, auch Teile von solchen, zu Handseuerwaffen: roh vorgearbeitet | 40 90 | Suffer 10, store of |
| 932 | Triebe und Unruhen (Balancen) aus Stahl für Taschenuhren | 60 | <u> </u> |
| 933 | Teile von Taschenuhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Wetalle, vor- stehend nicht genannt | 200 | |
| 934 | Wands und Standuhren sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken; Taschens jählwerke und andere Zählwerke sowie selbststätige Weßs und Registriervorrichtungen in Berbindung mit Uhrwerken; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollätze fallen | | Risten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| 935 | Uhrwerke aus unedlen Metallen ober aus Legierungen unedler Wetalle zu den unter Kr. 934 fallenden Uhren, sowie Teile solcher Uhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der Gehäuse und der nicht gleichzeitig mit den Uhren, zu denen sie gehören, eingehenden Gewichte, die nach Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen sind | 60 | |

| Nummer bes Boll= tarifs | | Bolljah für 1 dz M. | Tarafähe |
|--|--|------------------------------|--|
| 936 937 938 939 940 941 942 943 | Turmuhren und Teile von solchen aus uneblen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der nicht gleichzeitig mit den Uhrwerken, zu denen sie gehören, eingehenden Gewichte und Ketten zu solchen Gewichten, die nach Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen sind Pfeisenorgeln (Harmoniums) Rlaviere aller Art Klaviermechaniken und Klaviaturen Streich: und Zupf: Tonwerkzeuge Blas: Tonwerkzeuge Mechanische Spielwerke: Spielwerke ohne Gehäuse bei einem Reingewichte des Stückes von 500 g oder darunter andere mechanische Spielwerke, sowie Vorzrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken | 25 | Kisten 10, Fässer 10, Körbe 6. Kisten 23, Fässer 23, Ballen 9. |
| 944 | Tonwerkzeuge, nicht besonders genannt | 30 | J |
| 945 | Saiten (abgepaßt): | | |
| | Darmsaiten, auch nachgeahmte | 50 | Kisten 16, Fässer 16, Körbe 13, Ballen 6. |
| | übersponnen mit Draht aller Art | 100 | Kisten 13, Fässer 13, Körbe 6. |
| 946 | Kinderspielzeug aller Art und Teile davon; auch Christbaumschmuck | 10 | Risten 16, Fässer 16 Ballen, 6. |

Holzlager-Bollordnung.

I. Allgemeine Beftimmungen.

§ 1. In Holzlager darf nur Bau= und Nutholz der Nr. 74 bis 76 und 78 bis 85 des Zoll= tarifs aufgenommen werden.

§ 2. Die Holzlager sind Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß und zwar: a) reine Transitlager, wenn das Holz ausschließlich zum Absah in das Zollausland oder gemäß der Schiffbau-Zollordnung zum Baue (Neubau oder Umbau), zur Ausbesse-rung oder zur Ausrüstung von See- und Flußschiffen bestimmt ist, oder b) gemischte Transitlager, wenn auch der Absah des Holzes im Zollgebiete gestattet ist.

§ 3. Auf die Holzlager finden die Vorschriften des Privatlagerregulativs sinngemäße Unwendung, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist. Insbesondere hat der Lagerinhaber nach § 9 des

geannten Regulativs jederzeit sich einer amtlichen Prufung und Aufnahme bes Bestanbes seines Lagers zu unterwerfen, die erforderlichen Silfsdienste zu leisten, auch auf Erfordern und nach näherer Unweisung der Bollbehörde zu ben von dieser bezeichneten Zeitpunkten eine Erklarung über

ben Lagerbestand einzureichen

Ferner ist der Lagerinhaber verpflichtet, seine taufmannischen Bucher so zu führen, daß fie über Bu= und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben, und daß aus ihnen jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Holz jeder Art und zu welchen Bolliäpen in dem Lager vorhanden sein soll. Den Oberbeamten der Zollverwaltung sind die Geschäftsbucher, die über den Bestand und die Beranderungen ber gelagerten Borrate Aufschluß geben, auf Berlangen jederzeit zur Ginsicht vorzulegen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Reine Cransitlager.

§ 4.

1. Lagerraume.

Bon ber Umichließung ber gur Lagerung bes Holzes bestimmten Raume fann abgeseben, auch die Lagerung im Baffer gestattet werden; die Lagerplate muffen jedoch in erkennbarer Beise bezeichnet sein. Der Bollbeborbe find auf Berlangen Lageplane einzureichen.

2. Unmelbung aum Lager.

Die Anmelbung des Holzes zum Lager erfolgt nach bem anliegenden Mufter A.

Ein Zugang zum Lagerbestande tann auch von anderen reinen oder von gemischten Transit-

Muffer A. lagern für Holz erfolgen.

Holz aus bem freien Berkehre bes Bollgebiets barf nur mit Genehmigung bes Hauptamts und mit der Maggabe zugelaffen werden, daß es die Gigenschaft einer unverzollten Bare annimmt und bemgemäß behandelt wird.

Die Zollbehörde ist befugt, eine Bezeichnung der in das Lager aufzunehmenden Hölzer mit

unverlöschlichen Marten ober bergleichen zu verlangen.

3 Umtliche Buch. führung.

Für reine Transitlager ist bei ber Amtsstelle ein in zwei Abteilungen (für Robholz, b. i. Holz, welches im Inland einer Bearbeitung noch nicht unterlegen hat, und für im Inlande bearbeitetes Holz) zerfallendes Niederlagebuch, Mufter B, nach Borichrift ber Unweisung C zu führen. muiter B. In bem Niederlagebuche wird für jedes Lager ein besonderer Abschnitt angelegt.

Muster C.

Die An- und Abichreibung erfolgt in ber Regel nach ber Stuckahl, bem Festmeterinhalt und ber handelsüblichen Bezeichnung ber Sölzer; jedoch tann bas hauptamt auch Un- und Abschreibung nach dem Gewichte zulassen.

Der Direktivbehörde bleibt überlaffen, den örtlichen Betriebsverhältniffen entsprechende Unberungen in dem Muster B vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Nachprüfung des Buches

das Nähere anzuordnen.

4. Lagerung von Hölzer berselben Art, die verschiedenen Bollsäten unterliegen, sowie die aus derartigen intebenen Bollsern, bie ver Hölzern, bie ver Hölzern Bergestellten Gegenstände muffen getrennt gelagert und mit einer Bezeichnung der in Beinven unterliegen tracht kommenden Zollsäte versehen werden, sofern nicht nach Maßgabe der örtlichen Betriebs= verhältnisse unter Anordnung anderweiter Aussichtsmaßregeln seitens der Direktivbehörde davon Abstand genommen wird. Wird den vorstehenden Bedingungen nicht genügt, so findet auf den gesamten Lagerbestand an Hölzern der betreffenden Art der höchste der in Betracht kommenden Zolljäte Anwendung.

In dem Niederlagebuche (§ 6) ist der Bollfat, dem die verschieden belafteten Bolger ders selben Art, sowie die aus derartigen Holgern hergestellten Gegenstände im Falle der Verzollung

unterliegen, erfichtlich zu machen.

Der Lagerinhaber hat in den An= und Abmeldungen zum und vom Lager sowie in den Bearbeitungsanmelbungen (§ 10) auch ben Bollfat, bem bie Bolger unterliegen, anzugeben.

§ 8. Eine Behandlung der Hölzer einschließlich der Umpackung innerhalb des Lagers, durch ber welche weder Bahl noch Festmeterinhalt oder Gewicht der einzelnen Stücke verändert wird, ist ohne Lagerung.

Anmeldung zuläffig.

Wer die gelagerten Hölzer anders als nach Absah 1 behandeln (bearbeiten) ober zeitweilig aus bem Lager entnehmen und, nachdem sie einer Bearbeitung unterlegen haben, in bas Lager zustüdführen will, bedarf dazu ber Erlaubnis bes Hauptamts.

Die Erlaubnis (§ 8) ist schriftlich nachzusuchen. Dabei ist anzugeben, worin die Bearbeitung bestehen soll, insbesondere, ob die Hölzer auch nach der Bearbeitung noch der Nr. 74 bis 76 und 78 bis 85 des Zolltarifs angehören oder durch die Bearbeitung in rohe Holzwaren der Nr. 615 bis 617 oder 620 bis 628 umgewandelt werden sollen, sowie gegebenensalls, in welcher Betriebsanlage die Bearbeitung stattsinden soll. Eine Bearbeitung, insolge deren die Hölzer nicht mehr unter den Begriff des mit dem gleichen oder einem höheren Zollsate belegten Bauund Nutholzes der Nr. 74 dis 76 und 78 bis 85 oder einer rohen Holzware der Nr. 615 bis 617 oder 620 bis 628 sallen würden, ist unzulässig und begründet keinen Anspruch auf Gewährung eines Bollnachlasses für Abfälle. Rollnachlaffes für Abfalle.

Die Betriebsanlagen, in benen die Hölzer bearbeitet werden sollen, mussen sich in der Regel im Lager selbst oder in seiner Nähe befinden. Gehören sie nicht dem Lagerinhaber, so hat dieser dasur Sorge zu tragen, daß der Besitzer der Zollbehörde schriftlich das Necht zugesteht, von ber anmelbungsmäßigen Bearbeitung ber Hölzer burch Einsicht in die gemäß § 3 Ubs. 2 zu führenden Geschäftsbücher und durch sonstige Beaufsichtigung des Betriebs Uberzeugung zu nehmen. Die Erlaubnis ist jederzeit widerrustlich. Soweit erforderlich, sind bei ihrer Erteilung

weitere Aufsichtsmagnahmen zu treffen.

Der Lagerinhaber hat nach näherer Unweisung bes Hauptamts über bie Bearbeitung bes Holzes besondere Bucher (Bearbeitungsbucher) zu führen, aus denen Bahl, Gattung, Tarifnummer und Festmeterinhalt oder Gewicht der in Bearbeitung genommenen Holzer und der durch die Be-arbeitung hergestellten Erzeugnisse zu ersehen sind. Die Bücher mussen den Zollbeamten auf Erforbern jederzeit zur Ginsichtnahme vorgelegt werben.

Die Direktivbehörde ift ermächtigt, nach ben örtlichen Betriebsverhältniffen ben Lager-

inhaber von ber Führung von Bearbeitungebuchern ju entbinden.

§ 10. Die Anmeldung zur Bearbeitung erfolgt bei der Amtsstelle in doppelter Aussertigung nach bem Muster D. Die Umtestelle prüft die Unmeldung und gibt die eine mit dem Genehmigungs. Muster D. vermerte versebene Aussertigung dem Anmeldenden gurud. Bor ber Aushandigung barf die Bearbeitung des Holzes nicht beginnen, auch eine Entnahme aus dem Lager nicht ftattfinden.

Erleichterungen, z. B. die Anmeldung für einen längeren Beitraum oder die nachträgliche Angabe ber zu verarbeitenden Bolger, konnen bei nachgewiesenem Bedurfnisse von dem Sauptamte

widerruflich jugelaffen werben.

Über die Bearbeitung ber Bolger werden Unschreibungen in einer Beilage zu bem Nieber-

lagebuche (§ 6) nach dem Mufter E geführt.

Der Lagerinhaber hat die Anmeldung (§ 10) nach dem Ergebnisse der Bearbeitung durch Ungabe ber hergestellten Erzeugnisse und der bei der Bearbeitung entstandenen Abfalle zu vervoll=

ftanbigen und der Umteftelle jurudjugeben.

Die zur Bearbeitung entnommenen Hölzer, sowie die durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse unterliegen der zollamtlichen Absertigung in der Weise, daß die Absertigungsbeamten die vom Lagerinhaber durch Eintragung der Ergebnisse vervollständigte Bearbeitungsanmeldung in allen Teilen prüsen und sich von der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben durch Einsicht der Bearbeitungs- und ber übrigen Geschäftsbucher (Mühlentafeln, Schneidebucher usw.), sowie auf fonft geeignete Beise überzeugung verschaffen. Etwaige, nicht alsbald sich aufflarende Bedenken bezüglich ber Richtigkeit jener Angaben sowie ber Form der Bearbeitung, der Innehaltung der Frist (Mufter D Spalte 6) ufm. find ber Direktivbehörde vorzutragen.

Muster E.

Die durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse und die dabei entstandenen Abfälle werden auf Grund der Eintragungen in der Bearbeitungsanmeldung nach dem Festmeterinhalt oder Gewichte, die Erzeugnisse auch nach der Stückahl, in Abteilung II des Niederlagebuchs vermerkt.

Für die bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle wird, wenn die bearbeiteten Hölzer oder hergestellten rohen Holzwaren in das Zollausland ausgeführt oder zum Baue usw. von See- und Flußschiffen verwendet werden, ein Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zolle nach Maggabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

Die Abfallvergutung wird von ber jur Bearbeitung entnommenen Robbolgmenge berechnet.

Sie beträgt:

| | 1. für ungesäumte Bretter 30 | 1 |
|-----|---|-------------|
| - 1 | 2. für zweiseitig besägte Hölzer | |
| 1 | 3. für dreiseitig besägte Hölzer | |
| • | 4. für Säge- und Schnittwaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse | |
| | geichnitten: | |
| | a) aus rohem Rundholze: | vom |
| | a) in der ganzen Länge gleich start und breit 40 | Hundert |
| | β) nicht gleich start und breit 30 | des dazu |
| | b) aus bereits vorgearbeitetem Nutholze 30 | verwendeten |
| į | 5. für gesägte Furniere | Rohholzes. |
| (| 6. für Hobel- ober Frasarbeit, wodurch in der Längsrichtung gefägtes | ,,, |
| | oder in anderer Weise vorgerichtetes Bau- und Rupholz der Nr. 76, | |
| | 78, 79, 80, und 81 in rohe Holzwaren der Mr. 615, 620, 621 | |
| | bis 626 und 628 veredelt wird | |
| • | 7. in allen übrigen Fällen | |
| | | |

Für jede ausgeführte oder jum Baue usw. von See- und Flugschiffen verwendete Menge ber durch die Bearbeitung gewonnenen Ware ist — soweit ein Buchbestand der betreffenden Holzgattung vorhanden ist — ein Betrag an Absalvergütung zu gewähren, welcher sich zu der im
ganzen zulässigen Vergütung verhält wie die Menge der ausgeführten usw. zu derjenigen der
gewonnenen Ware.

Bei Bearbeitungen, mit denen eine Verminderung des Festmeterinhalts oder Gewichts nicht
verbunden ist, tritt ein Zollnachlaß nicht ein. Findet eine wiederholte Bearbeitung statt, so
ist die Absalvergütung nur einmal und zwar nach dem im Einzelsale zutreffenden höchsten Sate

zu gewähren.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen für die bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle ein Zollnachlaß nicht zu gewähren ist, findet die Verzollung der bearbeiteten Hölzer und hergestellten Holzwaren eintretendenfalls nach Maßgabe der Menge des dazu verwendeten Rohholzes und des auf letterem angeschriebenen Bollfates ftatt.

6. Abgang vom

§ 13. Die gelagerten Rohhölzer sowie die daraus hergestellten bearbeiteten Hölzer und rohen Holzwaren burfen nur nach anderen reinen Transitlagern versandt, ausgeführt ober jum Baue ufw. von See- und Flußschiffen verwendet werben. Die überführung der aus ben eingelagerten Bolgern hergestellten bearbeiteten Hölzer und rohen Holzwaren in ein anderes reines Transitlager ist nur mit Zustimmung des Versendungsamts zulässig; letteres hat im Falle der Genehmigung darüber Verfügung zu treffen, welche Beträge in seinem Niederlagebuch abgesetzt und in demjenigen des Empfangsamts zugeschrieben werden follen.

Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine öffentliche Riederlage ober in ein Brivatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich. Sofern bearbeitete Hölzer und rohe Holzwaren der vorstehend genannten Art aus der öffentlichen Niederlage oder dem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß

in den freien Verkehr gebracht werden, sind sie nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen. Die aus dem Lager entnommenen Hölzer und rohen Holzwaren sind nach den Vorschriften des Begleitschein= und Niederlageregulativs sowie den etwa erlassenen besonderen Bestimmungen abzusertigen, wobei sich die zollamtliche Prüsung auf eine probeweise Erwittelung beschränken kann.

Auch kann von einer Berschlußanlage ober amtlichen Begleitung abgesehen werben; in biesem Falle find jedoch nach der Verladung der Hölzer oder roben Holzwaren die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente oder dergleichen) dem Begleitschein-Aussertigungsamte vorzulegen. Letteres hat sie mit den Angaben des Begleitscheins zu vergleichen, in diesem die übereinstimmung mit den Frachtpapieren zu bescheinigen und demnächst lettere mit der Nummer des Begleitscheins und dem Amtöstempel zu versehen.

In dem Begleitscheine, welcher die Sendung jederzeit zu begleiten hat, ist seitens des Ausfertigungsamts wegen der auf den Hölzern und Holzwaren ruhenden Eingangsabgabe und wegen

der etwaigen Abfälle das Rähere anzugeben sowie das Beförderungsmittel und die besondere Urt bes Holzlagers genau zu bezeichnen. Findet während ber Beförderung eine Umladung ftatt, so ift diese von dem Wagenführer unter genauer Bezeichnung des neuen Beförderungmittels in den

Frachtbriefen zu vermerten.

Beim Empfangsamte sind bie Frachtbriefe vorzulegen und auf ihre übereinstimmung mit ben Begleitscheinen zu prufen. Demnachit hat bas Empfangsamt bem Musfertigungsamte mitzuteilen, in welcher Beife ber Begleitschein Erledigung gefunden bat.

Die Direktivbehörde kann unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die zollamt: 7. Erleichterungen lichen Abfertigungen der Holzer bei der Aufnahme in das Lager, nach erfolgter Bearbeitung und abfertigungen. bei der Entnahme aus dem Lager sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Berladung auf die Beforderungsmittel (Gisenbahnwagen, Schiff) durch die Bescheinigung einer bei der Beaufsichtigung der Holzverladungen dauernd verwendeten Person erseht werden. Solche Personen mussen jedoch auf die sachgemäße Wahrnehmung des Standpunkts der Zollverwaltung ein= für allemal vereidigt sein.

§ 15. Jährlich ist eine Bestandaufnahme auf Grund einer von dem Lagerinhaber einzureichenden 8. Bestandaufnahmen. Bestandnachweisung vorzunehmen. Bu ber Bestandaufnahme hat ber Lagerinhaber auf Berlangen ber Bollbehörde die einzelnen Stapel mit fortlaufenden Nummern sowie mit Aufschriften zu versehen, aus benen die Studzahl und ber Inhalt (Festmetergehalt ober Gewicht) wie auch die Dage ber in ben Stapeln befindlichen Solzer zu ersehen find, und hiernach die vorbezeichnete Bestandnach: weisung anzusertigen. Die Bestandaufnahme tann probeweise geschehen, wenn bie Umstande Bebenten nicht ergeben.

Der Reitpunkt für die Bestandaufnahmen ist von der Direktivbehörde nach den örtlichen

Berhältniffen zu bestimmen.

Nach jeder Bestandaufnahme ist bas Niederlagebuch burch Un- und Abschreibung ber vorgefundenen Unterschiede nach näherer Anordnung des Hauptamts mit dem Lagerbeftand in übereinstimmung zu bringen. Etwaige Fehlmengen find ftets zu verzollen.

S 16.
Die Zurücknahme der Bewilligung des Lagers (§ 11 des Privatlagerregulativs) kann 9. Aussiedung des Lagers (§ 11 des Privatlagerregulativs) kann 9. Aussiedung des Lagers (§ 11 des Privatlagerregulativs) kann 9. Aussiedung des seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn Hinterziehungen oder Ordnungszwickischen widrigkeiten in bezug auf die Bearbeitung der Hölzer (§§ 8 bis 12) oder auf den Verbleib der vom Lager versendeten Hölzer (§§ 13 und 14) verübt worden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob den Lagerinhaber selbst hierbei ein Verschulden trifft oder nicht.
Ebenso kann die Erlaubnis zurückgezogen werden, wenn der Zoll für den durchschnittlichen Zugang von ausländischem Holz zum Lager in den letzten beiden Kalenderjahren für das Jahr einen Betrag von 1 000 M. nicht erreicht hat. Der Widerruf darf auch auf die Erlaubnis zur Rearbeitung beschränkt werden

Bearbeitung beschränkt werden.

In allen Fällen bes Aufhörens eines reinen Transitlagers ift ber Lagerbestand innerhalb einer von der Direttivbehorde zu bestimmenden Frist feitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Ronfursmaffe oder bergleichen) entweder auszuführen oder auf ein anderes reines Transitlager zu verbringen ober zum Baue usw. von See- und Flußschiffen zu verwenden. Ausnahmsweise tann die Direttivbehörde den Ubergang des Bestandes in ein gemischtes Transit= lager ober in ben freien Bertehr, in letterem Salle gegen Entrichtung ber Bollgefalle, gestatten.

B. Gemischte Cranfitlager.

§ 17. Auf die gemischten Transitlager finden die Vorschriften der §§ 4 bis 16 mit nachstehenden Bufagen und Abanderungen entsprechend Anwendung.

1. Bewilligung bes Lagers.

Un welchen Orten gemischte Transitlager gestattet werden burfen, bestimmt ber Bundesrat. Das Bedürfnis eines gemischten Transitlagers an solchen Orten ist von der Direktivbehörde nur dann anzuerkennen, wenn nach den Buchern des Gewerbtreibenden ber Umfang des von ihm betriebenen Holzgeschäfts ohne ben Besit eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter ber Boraussehung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt märe. In anderen Fällen entscheibet die oberste Landesfinanzbehörde über die Bedürfnisfrage.

Demselben Gewerbtreibenden darf ein reines und ein gemischtes Transitlager an einem Orte nicht bewilligt werben. Miteinander in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ortschaften sind in

biefer Beziehung als ein Ort anzusehen.

2. Zugang zum Lager.

§ 19. Auf ein gemischtes Transitlager barf auch inländisches Holz gebracht werden. Dieses behalt seine Eigenschaft als zollfreie Ware. Im übrigen finden barauf die Borschriften bes § 7 finngemäß Unwendung.

§ 20.

3. Abmelbung vom Lager.

Aus einem gemischen Lager konnen Solzer auch in andere gemischte ober in reine Lager

übertragen werben.

Die Berechnung und Entrichtung ber Eingangsabgaben von den aus dem gemischten Tranfitlager in den freien Verkehr gelangten Solzern und den durch die Bearbeitung hergestellten Gegenständen sowie die Bestandaufnahmen erfolgen nach Maggabe der im § 16 des Privatlager= regulativs enthaltenen Bestimmungen. Die Direttivbehörde ist jedoch ermächtigt, für die in jedem Jahre mindestens einmal vorzunehmende Bestandaufnahme einen anderen Zeitpunkt, als in bem Privatlagerregulativ angeordnet, zu bestimmen. In diesem Falle hat jedesmal sechs Monate vor der für die Bestandausnahme bestimmten Zeit eine vorläusige Abrechnung nach Maßgabe der Bestimmungen in Absat 2 und 3 des § 16 des Privatsagerregulativs stattzusinden. Auf die mit der Bestandausnahme zu verbindende endgültige Abrechnung sinden die Bestimmungen in Absat 4 bis 6 daselbst Unwendung.

III. Strafbestimmungen.

§ 21.

Buwiderhandlungen gegen die Bestimmungen biefer Ordnung und die auf Grund hiervon erlassen, öffentlich ober ben Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, gemäß § 14 des Zolltarifgesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 N. geahndet.

Muster A.

(Holzlager-Bollordnung § 5.)

Die Abfertigung übernehmen

Auszug aus dem Begleitschein bes Hauptzollamts Thorn Nr. 210 vom 12. April 1906.

Eingetragen and Begleitschein = Empfangs = Buche
Blatt Rr. 1011 am 30. April 1906.

Unmelbung

zum Holzlager (reinen gemischten Transitlager)

bes

C. Gulzert zu Danzig.

| | | . | alt { | der Anne | Dung | | | |
|------|--|---------------------|---------------------------|---------------------|---|---------------------------------|--|--|
| | | scheins. | | | | | | |
| Lfb. | Der Hölzer E | Sattung un d | Menge. | | a) Herkunftsland; | Anträge | | |
| Nr. | Benennung nach bem Zolltarif und ber befons beren handelsüblichen Bezeichnung | Stüdzahl Juhalt | | Gewicht kg | b) ob zur ober nach Berebelung im Inlande für inländische ober aus- ländische Rechnung; c) ob aus Niederlage ober Frei- bezirk und wie lange in anderen Riederlagen befindlich | bes Rieberlegers | | |
| 1 | 2 | 8 | 4 | 5 | 6 | 7 | | |
| 1. | Unbearbeitetes Tannen- und Fichtenholz Nr. 74. | 400 | 1 200 | - | a) Ruβland. b/c) — | zum Transitlager Abschnitt I | | |
| | | (.4 usa | stellungsto Interschri | ng und | | | | |

Mit { ber Anmelbung bem Begleitschein } übereinstimmend.

| Amtlicher Be | Tano oti oti | | g. | | | | | | |
|--|--------------|--------------|---------------|-----------------------|---------------|---------|-------------------------|--------------|--|
| Benennung nach | | | | des Ni | ederlagebud | § | d . | Bemerkungen. | |
| em Zolltarif und der besonderen handelsüblichen Bezeichnung | Stüdzahl | Zuhalt fm | Gewicht kg | Apjchnitts= Nummer | B latt | att Nr. | Verkhrs- Nachweifung | ærmerrungen. | |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | |
| Wie Spalte 2 | 400 | 1 200 | _ | 1 | 1 | 1 | | | |
| | | (Aus | stellungstag | und Unterschr | ift) | | | | |
| | 1 | | | | 1 | | | | |
| | , I | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | ı | · | | |

fter

(holzlager.Bollordnung § 6.)

Pauptamt&bezirt

Umtsstelle

Niederlagebuch

für

Holzlager

für das Ralenderjahr 1906.

Abteilung I: für Robbolg,

Abteilung II: für im Inlande bearbeitetes Solz.

Enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten amtlich angesiegelten Schnur burchzogen find.

Geführt von

Mame

und

Diensteigenschaft.)

, ben ten 19

(Siegelabdrud.)

| | | | | | Anfchreibui | ı g. | | | | | |
|------|----------------------------|-----------------------|----------------------------|---------------------------|---|---|---------------|--------------|---|---|----------------------------|
| Ljb. | Zeit der Ans schreibung | | Bezeichnung und | Vc≠ zeichnung | ,- | De | r Sölzer | - | a) Herfunft; b) ob zur ober nach Ber- ebelung im Infande für infandische ober aus- | Durch Bearbeitung follen | |
| Nr. | Tag | Wonat | Monat | Nummer des Vorbuchs | bes Lagerortes | handelsübliche Bezeichnung ber Hölzer | Stüd= zahl | Inhalt | (Se= wicht | ländische Rechnung; e) ob aus Niederlage oder Freibezirk und wie lange in anderen Nie- derlagen befindlich | um= gewandelt werden |
| | | - - | 4 | 5 | 6 | 7 | - <u>fm</u> | kg . 9 | 10 | fm 11 | |
| Ü | bertrag lag | en aus d ebuche fü | em Nieder- r 1905 | | A. Unbearbeitetes Fichtenholz Nr. 74 | 30 000 | 45 600 | | a) Rußland | 350,00 (Bearbeitungs Anmeldung Nr. 1) | |
| 1 | 2. | Mai | Begl. Empf. B. Nr. 1011 | Layer- sielle I | ,, | 400 | 1 200 | - - | n | 541.45 (Bearbeitungs Anmeldung Nr. 2) | |
| 2 | 17. | " | desyl. Nr. 1115 | , | 19 | 500 | 1450 | | - | (iN1.00) (Bearbeitungs Anneldung No 3) | |
| | | | | Zusammen | Anschreibung | 30 900 | 48 250 | <u> </u> | | | |
| | | | | | Abschreibung | 7 568 | 2 572,45 | • | | | |
| | | | | | Sollbestand | 23 332 | 45 677,55 | |] | | |
| | | | Bei der Besta bestand | indaufnahme | vorgefundener Ist- | 23 330 | 45 675 | : : | | | |
| | | | | Zu verzollene | de Fehlmenge | 2 | 2,55 | ! | Z. E. B. 1V/06 | Bl. 1 Nr. 6 . | |
| | | | | | | | | 1 | | | |

Bemerfung. Bu übertragen ist ber Pstbestand von 23 330 Stüd mit 45 675 sm Robholz.

| | | eit der Hreibung. | £ | er hölz | er | Weiterer | N a ch w | e i s. | |
|-------------|-----|----------------------|---------------------|-----------------------------------|----------------|----------------------------|----------------------|------------------|--------------|
| Lid. Nr. | Lag | Wonat | —— Stüd≠ Zahl | Inhalt | (vie= wicht | Benennung des Buches | Vlatt | Nr. | Bemertungen. |
| 12 | 13 | 14 | 15 | fm 16 | kg 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 1 | 20. | Februar | 927 | 202,94 31,32 58,61 57,13 | | Niederlage- buch II | 34 35 36 37 | 1 1 1 1 | |
| 2 | 14. | Juli | 1 397 |) 37 <i>0,30</i>) 171,15 | | ** | 34 35 | 2 2 | |
| 3 | 19. | August. | 2 094 | 681,00 | | ., | | 3 | |
| 1 | 1. | | 1 350 | 400 .00 | | Beyl. Ausf. B. | 2 | 13 | |
| 5 | 31. | | 1800 | | | Z. E. B. | 90 | · 2 100 | |
| | | Zusammen | 7 568 | 2 572,45 | | | | 1 | |
| | | | | | | | • | 1 | |
| | | | | | 1 | | | | |
| | | | | 1 | l | | | | |

Anschreibung.

| Ljb. Nr. | | eit ber An= reibung Wonat | Abjchnitt und Nummer bes Ricber= lage= buchs Ab= teilung l | Bezeich= nung bes Lager= ortes | Fest = meter = inhalt bes ver = wendeten Roh = holdes | Tarifmäßige Benennung und besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer | Trudzahl − 8 | r Hölzer Juhalt .fm 9 | &c≠ wid)t kg | a) Hertunft; b) ob gur ober nach Beredelung im Inlande für insländische Ober ausländische Bechnung; c) ob aus Rieberslage ober Freisbegirt und wie lange in anderen Rieberlagen bestindlich | Ab= fall= ver= gü= tung in Sun= dert= teilen | Abjate wirks solls liche freie fin fm 13 14 |
|-------------|----------------------|------------------------------------|--|---|---|--|--------------------|--------------------------------|--------------------|---|--|--|
| | | | · | | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | | | | | |
| 1 | (Nu 23. | | er wirllic Abschnitt 1 Nr. 1 | | | Aus unbearbei- tetem Fichten- holze (Nr. 74) | 53/4 | der Fftbe 117.70 | estand | ift fleiner als be a) Rußland | r Zvll <i>411</i> | bestand.) 85.24 |
| 2 | 4. | Juni | " 2 | ,, | 370, 30 | hergestellte vierseitig ge- sägte ungekobelte Bretter, in der | 12 933 | 214,77 | | " | | 155.53 |
| 3 | 30. | August | ., 3 | ,, | 681,00 | ganzen Länge gleich stark und breit (Nr. 76) | 23 292 | 394,98 | | ,, | • | 286 ,02 |
| | Zus | ammen As | nschreibung | | 1 254,24 | | 41.539 | 727,45 | | | | 526 ,79 501.70 |
| | | | bschreibung | | 489,65 | | 24 976 | , , , , , | • | | | , |
| | | | Sollbes ta nd | | 764,59 | | 16 563 | •: • | | | | |
| | vorg | Bei de | r Bestand Istbestand | aufnuhme | 689 ,66 | | 16 450 | 400 | | | | 289 ,66 |
| : | Zu | verzollende | : Fehlmenge | | 74,93 | Z. E. B. IV/06 Bl. 1 No. 9. | | | | | | |
| | In | | erlagebuch übertragen | | 689 ,66 | | 16 450 | 400 | | | 40 | 289, 66 |
| | | | | | | | | | | | | |

Bemerfungen.

Bei der Bestandaufnahme werden als Jstbestand 400 sm bearbeitetes Holz verzeinnden. Hieraus wird nach dem Ansiate: 727,45:400=1254,24:x ber Istbestand an verarbeitetem Rohholze zu 680,66 sm berechnet. Der Unterschied zwischen diesem und dem Sollbestand an verarbeitetem Rohholze bildet die zu verzollende Menge Rohholz. Der vorgesundene Jstbestand an Rohholz (689,66), bearbeitetem Holze (400) und entsprechendem wirklichen Absalle (689,66 – 400 = 289,66) ist zu übertragen.

| | | | | | | o y uj e e i o | | | | | |
|-------------|--|--|---------------|----------------------------|--------------|----------------------------|---------------|--------------|--|--|--|
| | Zeit der Abschreibung | | Der Hölzer | | | Beiterer | N a ch w | e i š. | | | |
| Lid. Nr. | Lag | Wonat | Stüd: zahl | Inhalt | Ge= wicht | Beneunung ber Bücher | B latt | Nr. | Bemertungen | | |
| 15 | 16 | 17 | 18 | fm 19 | kg | 21 | 22 | 23 | 24 | | |
| 1 | 8. | Juni | 1 620 | 4.5 | | Begl. Ausf. B. | 5 | 60 | Ausfuhr. | | |
| 2 | 1. | Juli | 11 306 | 100 | | Z. E. B. | 1 | 10 | bei der vorläufigen Abrechnung nach der (leschäftsbüchern angemeldet. | | |
| .3 | 10. | , | 1 600 | 4() | l I | Begl. Ausf. B. | 2 | 11 | Ausfuhr. | | |
| 4 | <i>11</i> . i | September | 1 130 | 55 | | , | 7 | 71 | | | |
| 5 | 30. | • | 4 500 . | { 50 } 36. 20 | } . | n | 26 | 152 | In das Holzlager des N. zu N. auf- genommen. Milüberwicsener Abfall. | | |
| G | 12. | Dezember | 1 010 | 10 | | . , | 7 | 70 | Ausfuhr. | | |
| 7 | 21. | • | 3 810 | 50 | • | Z. E. B. | 70 | 105 | Vor der Bestandaufnahme zur endyül- tigen Abrechnung angemeldet. | | |
| esan | u Abf die d fm bear stabschre | men allvergütung zusgeführten beitetes Holz ibung an n Kohholze | 24 976 | 386,20 103,45 489,65 | l | | | 1 | (727,45:150 = 501,70:x) | | |

Bemertung zu Abichreibung Mr. 5.

Welche Menge Absall mit überwiesen werden soll, bestimmt das Bersendungsamt. Im vorliegenden Falle ist der wirkliche Absall nach Maßgabe der bis zum Tage der Überweisung stattgehabten Anschreibung überwiesen (727,45:50 = 526,79:x). Für das neue Lager sind anzuschreiben:

Sp. 6: 86,20 fm, Sp. 9: 50 fm, Sp. 13: 36,20 fm.

Aufchreibung.

| Ljd. Nr. | 3cit der Un= schreibung Tag Wonat | Abidinitt und Nummer des Vieder= lage- buchs Ab= teilung I | Bezeich: nung bes Lager: ortes | Fest = meter = inhalt des ver = wendeten Noh = holzes | Tarifmäßige Benennung und besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer | Ter Hölzer Stückzahl Juhalt wicht fm kg 8 9 10 | a) herfunft: b) ob zur ober nach Veredelung im Anlande für insandiche ober auslandische Wechnung: c) ob aus Riederlage ober Arcibezirf und wie lange in anderen Riederlagen bestindlich | Ab: jall: ver: gü: tung in Hun: dert- teilen | Ubjälle wirf= 30II= lidje freie fm fm 13 14 |
|-------------|--|--|---|---|--|--|---|--|---|
| 1 | (Wanter B. 2) 23. März | Abschnitt 1 Nr. 1 | • | 320 | ais der vergutun | gsjähige, der Fstbestand 5000 220 | in fleiner als be | | ton ! |
| | | 1 117. 1 | nane 3 | | | | | ŀ | |
| 2 | 4. Juni | " 2 | " | 380 | zu vergl. Muster A | 12 200 265 | ,, | | 115 |
| 3 | 30. August | , 3 | ,, | 500 | | 20 104 365 | " | | 135 . |
| | Zusamme | n Anschrei | bung | 1 200 | | 37 304 850 | | | 350 480 |
| | | .1bschrei | bung | 625,88 | | 13 720 | | | |
| | | Sollbes | tand | .574,12 | | 23 584 | | | i |
| | Bei der Be handener Istbe | standaufna stand | hme vor- | 564,71 | | 23 560 400 | | | 164,71 |
| | Zu verzollen | de Fehlmer | nge | 9,41 | Z. E. B. IV/06 Bl. 1 Nr. 7 | ; | | | |
| | In das Nied übertragener B | lerlagebuch lestand | für 1907 | 564,71 | | 23 560 [†] 400 . | | 40 | 164,71 . |
| | | | | | | | | | |

Bemerkungen.

Bei der Bestandausnahme wird ein Bestand von 400 fm Ware (bearbeitetes Hols) vorgesunden. Diesem entspricht eine Menge verarbeiteten Robholzes (850: 400 = 1 200: x) von 564,71 fm. Der Unterichied zwischen dieser und dem Sollbestand an Robholz ist zu verzollen. Zu übertragen ist der berechnete Jübestand an verarbeitetem Robholze (564,71), der vorgesundene Jibestand an Ware (23 560 Stüd mit 400 fm) und der entsprechende wirkliche Absall (564,71 — 400 = 164,71).

| Zeit der Abschreibung | I e | r Şölz | er | Beiterer | N a ch w | eis. | |
|--|---------------|--------------|--------------------|----------------------------|----------|------|-------------------|
| Lib. Kr. Eag Wonat | Stüds zahl | Juhalt fm | Ge= wicht ks | Benennung der Bücher | Blatt | Nr. | Bemerfungen. |
| 15 16 , 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 28 | 24 |
| 1 8. Juni | 1 620 | 50 | | Begl. Ausf. B. | 4 | 40 | Ausfuhr |
| 2 10. Juli | 11 500 | 250 | 1 | • | 2 | 25 | • |
| 3 12. September | 600 | 100 | | , | 3 | 34 | n |
| Zusammen | 13 720 | 400 | | | | | |
| Hierzu Abfallvergütung r die ausgeführten 400 fm are | | 225,88 | ! | | | 1 | (850:400 = 480:x) |
| Gesamtabschreibung ar rarbeitetem Rohholze | | 625,88 | | | | : (| |
| | | | | | | | |

Anfdreibung.

| Ljb. Nr. | Beit ber An= ichreibung Tag: Wonat | Ubschnitt und Nummer bes Nieders lages buchs Ubs teilung I | Bezeich= nung bes Lager= ortes | Fest= meter= inhalt des ver= wendeten Roh= holzes | Tarifmäßige Benennung und besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer | Tel Etüdzahl | Tuhalt | (9)c= 1vid)t kg _ 10 | a) Herfunft: b) ob zur ober nach Peredelung im Anlande für in- ländisiche ober ausländische Mechnung: c) ob aus Nieder- lage ober Arci- bezirk und wie lange in anderen Viederlagen be- findlich | Mb= fall= ver= gü= tung in dun= dert= teilen | Alvia wirf= lidje fm 13 | | |
|-------------|---|--|---|---|--|-----------------|---------|-------------------------------|---|--|---------------------------------------|-----|--|
| | (Mufter C. Der wirkliche Abfall ift kleiner als ber vergütungsfähige, der Iftbestand ift größer als der Sollbestand.) | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 23. Mä rz | Abschnitt 1 Nr. 1 | Lager- halle 2 | 320 | | 5 009 | 220 | | a) Rußland | 41) | 100 | | |
| 2 | 4. Juni | " 2 | 77 | 380 | zu vergl. Muster 1 | 12 200 | 265 | | ,, | | 115 | | |
| 3 | 30. lugust | " 3 | 77 | 500 | | 20 104 | 365 | • | 77 | | 135 | ٠. | |
| | Zusamm | en Anschre | ibung | 1 200 | | 37 304 | 850 | ٠ | 71 | • | 350 | 450 | |
| | | .1bschre | ibung | 625,88 | | 13 720 | | | | | | | |
| | | Sollhe | stand | 574,12 | | 23 584 | | • | * | | | • | |
| | Bei de r B gefundene r Is tt | | | 628,24 | | 23 570 | 44.5 | • | , | | IN3,24 | | |
| | Zuviel vorg zollfrei vom L | jefunden e 1 ager genon | Menge, die nmen wird | 54,12 | | 20 | 38,33 | | 79 | | 15,79 | | |
| | In das Nie übertragener B | derlagebuck lextand | für 1907 | 574,12 | | 23 550 | 406,67 | • | | 4() | 167 ,4 5. | | |
| | | | : | | | | · | | | | | | |

Bemerfungen.

Bei der Bestandausnahme werden 23 570 Stück bearbeitetes Holz mit 445 sm vorgesunden. Hieraus wird zunächst der entsprechende Bestand an Rohholz (850: 445 = 1 200: x) = 628,24 sm und wirstlichem Absalle (628,24 - 445) = 183,24 sm berechnet. Der Fitbestand an Rohholz (628,24 sm) ist nun um 54,12 sm größer als der Sollbestand (574,12 sm), der Lagerinhaber hat also das Recht, 54,12 sm Rohholz zollsteiten Holze vom Lager zu nehmen. 54,12 sm Rohholz entsprechen nach dem Anjah 1 200: 54,12 = 850: x einer Menge bearbeitetem Holze von 38,33 sm, wozu an Absall (54,12 - 38,33) = 15,79 sm gehören. Der Lagerinhaber entnimmt mithin zollstei eine Anzahl — beispielsweise 20 Stück — bearbeitete Hölzer von zusammen 38,33 sm Inhalt. Alsdann sind auf dem Lager noch (23 570 — 20) = 23 550 Stück bearbeitetes Holz mit (445 — 38,33) = 406,67 sm Inhalt, welchem (628,24 — 54,12) = 574,12 sm Rohholz und (183,24 — 15,79) = 167,45 sm wirklicher Absall entsprechen. Dieser nach der Entnahme verbliebene Bestand wird in das neue Niederlages buch übertragen.

| | der § | Zeit der Abschreibung | | r Sölz | er | Beiterer | N a ch w | eis. | |
|-------------|---|-------------------------------|---------------|--------------|----------------------|----------------------------|----------|------|-----------------|
| Lfb. Nr. | Iag | Wonat | €tüd• zahl | Juhalt fm | (vie= wicht kg | Benennung ber Bücher | Blatt | Nr. | Bemerfungen. |
| 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 1 | 8. | Juni | 1620 | 50 | • | Begl. Ausf. B. | 4 | 40 | Ausfuhr. |
| 2 | 10. | Juli | 11 500 | 250 | • | " | 2 | 25 | ** |
| .3 | 12. | September | 600 | 100 | • | ,, | 3 | 34 | " |
| | 2 | Zusammen | 13 720 | 400 | | | 1 | | |
| Hi | Hierzu Abfallvergütung für die ausgeführten 400 fm Ware | | | 225,88 | | | | | (850:400=480:x) |
| G. | esamtabs erarbeite | ichreibung an tem Rohholze | | 625,88 | | | • | | |
| | 1 | | | | | | | | |
| | | | | | | | | 1 | |
| | | <u> </u> - | | | | | | 1 | - |
| | | | | | | | | 1 | |
| | | 1 | | ! | İ | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | 1 | I | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | ! | | t | | |
| l | | | 1 | | | ļ | | | |

Anschreibung. a) Perfunft; b) ob gur ober nach Beredelung im Inlande für in-ländisiche ober ausländische Rechnung; c) ob aus Rieder-lage oder Frei-begirf und wie Abschnitt A6= Beit ber Fest= **Tarifmäßige** Der Solzer Abfälle und fall: Bezeich. meter= Nunimer Benennung per= Auinhalt gü= nung bes bes Lfb. und besondere schreibung Nieber= des vertung Nr. handelsübliche Lager. (He= wirt= : zoll= wendeten lage= in Bezeichnung Stückzahl Inhalt buchs Hun=

| | Tag | Monat | Nb= teilung I | ortes | Roh= holzes | ber Hölzer | eruazagi | fm | wicht ke | bezirf und wie lange in anderen Riederlagen be- findlich | derts teilen | liche fm | freie fm |
|-----|--|-----------------------------------|---------------------------------------|-----------|----------------|-----------------------|------------|--------|-------------|---|-----------------|-------------|-------------|
| _1_ | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| | | (Mufte | r D. Ter | wirkliche | Abfall ist | fleiner als ber | vergütungs | ähige, | Sollbe | stand ist nicht vor | handen. |) | |
| 1 | 23. | März | Abschnitt 1 Nr. 1 | | 320 | | 5 000 | 220 | • | a) Rußland | 40 | 100 | |
| 2 | 4. | Juni | " 2 | ,, | 380 | zu vergl. Muster A | 12 200 | 265 | | ,, | | 115 | |
| 3 | 30. | August | " 3 | ,, | 500 | musici A | 20 104 | 365 | | " | | 135 | } |
| | 2 | Zusammen | Anschreib | ing | 1 200 | | 37 304 | 850 | • | | | 350 | 480 |
| | Abschreibung | | | | 1 306,53 | | 37 220 | | | | | . \ | • |
| | | | Sollbest | and | nichts | | 1 | | i | | | | |
| | Bei der Bestandaufnahme vorgefundener Islbestand | | | | | | 84 | 15 | 1. | | | | • |
| | | De r L ag If rei | e rin haber · • • • • • • • | entnimmt | | | 84 | 15 | | | | | |
| | Zu übertragen ist | | | | | nichts. | | | , | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | 1 | | | | | | 1 | | | | | l | 1 |

Bemertungen.

Da die Abschreibung, in der die volle Absallvergütung enthalten ist, größer als die Anschreibung ist, ist ein Sollbestand nicht vorhanden, und der Lagerinhaber hat das Recht, den gesamten bei der Bestandausnahme vorhandenen Istbestand zollfrei vom Lager zu nehmen. Auf dem Lager verbleibt darauf nichts, mithin ift auch kein Bestand zu übertragen.

Ubfchreibung.

| O# | Zeit der Abschreibung | | D e | r Sölze | r | 23 eiterer | N a ch w | eis. | |
|-------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|---------------|----------|--------------|----------------------------|--------------|------|-----------------|
| Lfd. Ar. | Zag | Wonat | Stud. Zahl | Inhalt | Ge- wicht | Benennung ber Bücher | Blatt | Nr. | Bemerkungen. |
| 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 1 | 8. | Juni | 1 620 | 50 | 1 | Begl. Ausf. B. | 4 | 40 | Ausfuhr. |
| 2 | 10. | Juli | 11 500 | 250 | | ,, | 2 | 25 | 79 |
| 3 | 12. | September | 600 | 100 | | , | 3 | 34 | , , |
| 4 | 1. | Dezember | 23 500 | 4.3.5 | | , , | 5 | 16 | ח |
| | Zu | sammen | 37 220 | 835 | | | | | |
| lierzu die d bear | Abfallı ausgefül beitetes | vergütung für Arten 835 fm Holz | | 471,53 | | | 1 | | (850:835=480:x) |
| esam arbe | tabschrei itetem H | ibung an be- Iolze | 37 220 | 1 306,53 | | | | | |
| | 1 | 1 | | | | | (| | |
| | | 1 | | | 1 | | 1 | | |
| | | | } | | | | | | |
| | | ' | | 1 | | | | | |
| | | | | | | | 1 | | |
| | ĺ | | | | | | 1 | | |
| | | : | | | | | | | |
| | | ! | į . | l | | | | ! | |
| | | | | <u> </u> | | | 1 | ! | |
| | | | | | 1 | | | | |
| | | ! | 1 | 1 | 1 | | | | |
| | | 1 | l | | (| 1 | | | |

Unlage C. (Holzlager=Bollordnung § 6.)

Unweisung

zur

Führung der Niederlagebücher für Holzlager.

1. Das Niederlagebuch ist für das Kalenderjahr in zwei Abteilungen — Abteilung I für Rohholz, Abteilung II für im Inlande bearbeitetes Holz — zu führen. Als Robholz find alle diejenigen Hölzer anzusehen, welche im Inland einer Bearbeitung noch nicht unterlegen haben.

Die nach dem Bolltarife verschiedenen Solzgattungen sowie die mit verschiedenen Bollfagen belafteten Bölzer derfelben Gattung find im Niederlagebuch innerhalb der im Abfat 1 vorgeschriebenen

Abteilungen getrennt zu behandeln.

2. Ein formlicher Abschluß durch Absehen der Abschreibung von der Anschreibung, Bildung des Sollbestandes, Ausgleichung zwischen Soll- und Istbestand und Bortragen des banach im Lager verbliebenen Bestandes findet nur bei der mit einer Bestandaufnahme verbundenen endgültigen Abrechnung statt.

3. Fällt die endgültige Abrechnung nicht mit dem Schlusse bes Kalenderjahrs zusammen, so sind bie seit der letten endgultigen Abrechnung in An- und Abschreibung sich ergebenden Schluffummen jedes Abschnitts in die entsprechenden Spalten bes Niederlagebuchs für das nächste Jahr zu über-

tragen; bort werden fie alsdann mit aufgerechnet.

- 4. In der Abteilung I (für Rohholz) sind in den Spalten 1 bis 10 die zum Lager gekommenen Mengen ausländischen Roh: und Rupholzes nach Maßgabe des amtlichen Besundes in den Begleitz papieren anzuschreiben. Die vom Lager zur Aussuhr, Versendung, Verzollung und zur Verarbeitung entnommenen Mengen Rohholz werden in den Spalten 12 bis 20 unter Angabe des Buches, in welchem der weitere Nachweis der Ware geführt wird, abgeschrieben. Bei den zur Verarbeitung entnommenen Posten sind zunächst nur die Spalten 12 bis 15 auszufüllen und ist gleichzeitig in Spalte 11 ein Vermerk über die entnommene Menge und die Nummer der Bearbeitungsanmeldung abzugeben; sobald die Bearbeitungsanmeldung an den Führer des Niederlagebuchs zuruckgelangt, hat auf Grund der in der Bearbeitungsanmeldung vorgenommenen Verteilung des entnommenen Rohholzes auf die hergestellten Warenjorten die Ausfüllung der Spalten 16 bis 20 stattzufinden.
- 5. Bei der endgültigen Abrechnung ist in Abteilung I (für Rohholz) der Sollbestand an Rohholz burch Abseten der gesamten Abschreibung (Spalten 15 und 16) von der gesamten Anschreibung (Spalten 7 und 8) zu bilben, mit diesem Sollbestand ift der bei der Bestandaufnahme vorgefundene Istbestand zu vergleichen, die etwaige Fehlmenge ist zu verzollen. Der verbliebene Bestand (Ist= bestand) ift neu vorzutragen ober, wenn die endgultige Abrechnung mit dem Jahresschlusse zusammenfällt, in das neue Niederlagebuch zu übertragen.

6. In die Abteilung II (für im Inlande bearbeitetes Holz) ist nur solches Holz aufzunehmen, welches auf dem Lager felbft bearbeitet oder von einem anderen Lager überwiesen und babei in Abteilung II

dieses Lagers abgeschrieben worden ist.

7. In ben Spalten 1 bis 13 ber Abteilung II (fur die bearbeiteten Golger) ift die burch Bearbeitung von aus dem Lager entnommenem Robholz (zu vergl. Ziffer 4) hergestellte Menge bearbeitetes Holz (Spalten 8 bis 10), die zur Berstellung dieser Menge verarbeitete Menge Robholz (Spalte 6) und der bei der Bearbeitung tatjächlich entstandene Abfall (Spalte 13) nach Maggabe ber nach beendeter Bearbeitung an den Führer des Niederlagebuchs gurudgelangten Bearbeitungsanmeldung anzuschreiben. Die Angabe in Spalte 6 muß dabei mit der entsprechenden Angabe in Spalte 16 der Abteilung I übereinstimmen. Spalte 14 bleibt vorerst unausgefüllt. In den Spalten 15 bis 20 wird die Stückzahl und der Festmeterinhalt (das Gewicht) der ausgeführten und der verzollten bearbeiteten Hölzer und zwar ohne Berücksichtigung des entsprechenden Absalls abgeschrieben. Werden jedoch bearbeitete Hölzer von einem Lager nach einem anderen versandt, so ist stets neben der Menge bearbeiteten Holzes der entsprechende tatsächliche Absall — nach Anweisung des Verssendungsamts — mit zu überweisen und in dem Niederlagebuche des Empfangsamts mit in Zusgang zu stellen. Beim Aussertigungsamte kommt in diesem Falle in den Spalten 18 und 19 der Abteilung II des Holzlagerbuchs neben Stückzahl und Festmeterinhalt der überwiesenen bearbeiteten Hölzer auch der Festmeterinhalt des mitüberwiesenen Absalls zur Absalls zur Absalls Weim Empfangsamt ist in Spalte 6 der Festmeterinhalt der überwiesenen Ware unter Hinzurechnung des Festmeterinhalts des überwiesenen Absalls als der Festmeterinhalt des verwendeten Rohholzes, in den Spalten 8 bis 10 die Stückzahl und der Festmeterinhalt (das Gewicht) der überwiesenen Ware und in Spalte 13 der Festmeterinhalt des überwiesenen Absalls in Augang zu stellen.

und in Spalte 13 der Festmeterinhalt des überwiesenen Absalls in Zugang zu stellen.

8. Bur endgültigen Abrechnung sind die Spalten 6, 8, 9, 10, 13 der Anschreibung und 18, 19, 20 der Abschreibung der Abteilung II aufzurechnen. Es wird sodann unter Anwendung des in Spalte 12 vermerkten Vergütungssaßes der zollfreie Absall für die gesamte verarbeitete Rohholze menge (Spalte 6) berechnet und in Spalte 14 vermerkt. Hierauf wird die auf die ausgeführte Menge bearbeitetes Holz entfallende zollfreie Absalmenge berechnet nach dem Ansahe: Die gesamte hergestellte Menge bearbeitetes Holz (Spalte 9) verhält sich zu der ausgeführten Menge bearbeitetes Holz (Spalte 19) wie der gesamte zollfreie Absall (Spalte 14) zu dem gesuchten zollfreien Absalle für das ausgeführte bearbeitete Holz. Die gesundene Absalmenge wird der Summe der Spalte 19 hinzugefügt und die so gefundene Gesamtabschreibung von der Anschreibung in Spalte 6 abgezogen.

Das Ergebnis bilbet ben Sollbestand an verarbeitetem Robholze.

9. Bei der gleichzeitig mit der endgültigen Abrechnung stattfindenden Bestandaufnahme wird die Stückzahl und der Festmeterinhalt des noch auf dem Lager befindlichen bearbeiteten Holzes (der Ist bestand an Ware) sestgestellt. Hieraus ist der entsprechende Bestand an verarbeitetem Rohholze (der Istbestand an Rohholz) nach folgendem Ansabe zu berechnen: Die gesamte hergestellte Warenmenge (Spalte 9) verhält sich zu dem vorgefundenen Istbestand an Ware, wie die gesamte

verarbeitete Robholzmenge (Spalte 6) ju bem gesuchten Istbestand an Robholz.

10. Der so gefundene Istbestand an Rohholz (Ziffer 9) ist mit dem Sollbestand an Rohholz (Ziffer 8) zu vergleichen. Ist der Istbestand an Rohholz kleiner als der Sollbestand, so ist der Unterschied als Fehlmenge zu verzollen. Neu anzuschreiben oder in das Niederlagebuch für das nächste Jahr zu übertragen ist in diesem Falle in Spalte 6 der Istbestand an Rohholz (Ziffer 9), in Spalte 8 und 9 die bei der Bestandaufnahme vorgesundene Stückzahl und der Festmeterinhalt der noch lagernden Ware, in Spalte 13 der entsprechende wirkliche Abfall (Spalte 6 abzüglich Spalte 9).

Ist bagegen ber berechnete Istbestand an Rohholz (Ziffer 9) größer als ber Sollbestand an Rohholz (Ziffer 8), so hat ber Lagerinhaber das Recht, die mehr vorgefundene Menge zollfrei vom Lager in den freien Verkehr zu entnehmen, soweit noch genügend Ware derselben Gattung im Lager ist. Zu diesem Zwecke ist zunächst zu berechnen, welche Menge der vorhandenen Ware dem Unterschiede zwischen dem Istz und Sollvestand an Rohholz entipricht, nach dem Unsage: Die gesamte verarbeitete Rohholzmenge (Spalte 6) verhält sich zu dem Unterschiede zwischen dem Istz und Sollzbestand an Rohholz, wie die gesamte hergestellte Warenmenge (Spalte 9) zu der gesuchten Warenzwenge. Eine der so gefundenen Menge entsprechende Stückzahl bearbeiteter Holzer ist darauf zollfrei in den freien Verkehr zu sehen. Nen anzuschreiben oder in das Niederlagebuch für das nächste Jahr zu übertragen ist hierauf der nach Entnahme der zollfreien Kölzer auf dem Lager noch verbleibende Bestand, also in Spalte 6 der berechnete Istbestand an Nohholz; in den Spalten 8 und 9 Stückzahl und Festmeterinhalt der bei der Vestandausnahme vorgesundenen Ware, vermindert um Stückzahl und Festmeterinhalt der bei der Vestandausnahme vorgesundenen Ware, vermindert um Stückzahl und Festmeterinhalt der zollfrei in den freien Verschr gesetzen Ware; in Spalte 13 entsprechender wirklicher Absall (Spalte 6 abzüglich Spalte 9).

Mufter D.

(Holzlager=Bollordnung § 10.)

Abgegeben den ten

19.....

Nieberlagebuch

Blatt

Nr.

Die Beaufsichtigung übernehmen:

Beilage zum Niederlagebuche Seite

Nr.

Unmeldung

zum

Zwecke der Bearbeitung von Bau: und Nuthölzern

bes Holzlagers $\left(\frac{\text{reinen}}{\text{gemischten}} \text{ Transitlagers} \right)$ bes

| | | | N n | gabe | n des Lage: | r i 11 h a | berš. | | | | | Zollar | ntliche S | Ubjerti | gung. | |
|------|--------------------------------|------------------|----------|------|------------------|------------|--|---------------|------------------|-----------------|------------------|---|---------------------|----------------|-----------------|--------------|
| rip. | Der zu bearbeitenden Hölzer | | | | Art, Ort und | Œ, | Es find durch die Bearbeitung hergestellt | | | | | Nach der Berarbeitung find vorgefunden | | | | Bemerfungen. |
| 97r. | 2.0 | Gat= | 912. | nge | Zeitdauer der | _ | Söls | 3 c r | | Abj | älle | | \$ 8 8 B | 3 c r | | |
| 1 | Zahl 2 | tung - - s | fin 4 | kg 5 | Bearbeitung 6 | Zahl 7 | Gat= tung 8 | Mi fm 9 | enge kg 10 | 900 fm 11 | enge kg 12 | 3ahl 13 | (Vat= tung 14 | Me fm 15 | nge kg 16 | 17 |
| | | | | | | | | | | | | | | | • | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | 1 | | | | | | | |
| | | | | | | | | İ | , | | | | | | | |
| | | | | | | | | i I | T. | | | | | | | |
| | | | | | | | | 1 | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | ı | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

Mufter E.

(holzlager-Bollordnung § 11.)

Sauptamtsbezirt.

Umteftelle

Veilage

zum

Niederlagebuche für Holzlager

für das Ralenderjahr 19

| | | Bu Abschni | lt des Niederlagebuch | 5. |
|---------------|---|---------------------------------|--|--------------|
| Lid. • Nr. | Nr. der Anschreibung im Niederlage- buche | Tag der Abgabe der Anmeldung | Tag der Abscrtigung der bearbeiteten Hölzer | Bemerfungen. |
| 1 | 2 | . 3 | 4 - | 5 |
| | | | | |

Boll-Stundungsordnung.

(B. St. O.)

(§ 12 des Bolltarifgesetes vom 25. Dezember 1902.)

I. Stundung ber Bolle.

1. Angenicine

S 1. Die Bölle können dem Bahlungspflichtigen auf Antrag vom Hauptamte gegen Sicherheits= leiftung auf drei Monate zinsfrei gestundet werden. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt die Grundsäte, nach welchen die Sicherheit zu

leiften ift, und bie Boraussetzungen, unter welchen gestundete Betrage vor Ablauf ber Stundungs frist eingezogen werben fonnen.

Durch Bekanntmachung bes Reichskanzlers kann auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom

4. Juli 1891 bie fofortige Einziehung famtlicher gestundeten Betrage angeordnet werden.

Wird ein Begleitschein II erst nach Ablauf ber Zahlungsfrist vorgelegt, so kann die Stundung bes überwiesenen Bollbetrags verjagt werben.

2. Ausnahmen.

Von ber Stundung ausgenommen find

1. die Bolle für

a) Getreide, Mälzereierzeugnisse (Malz), Hüssenfrüchte, Raps und Rübsen (Nr. 1 bis 9, 11 und 12 sowie aus Nr. 13 des Zolltariss); b) Wehl, Graupen, Grieß, Grüße und sonstige Müllereierzeugnisse aus Getreide (auch gemalztem) oder Hüssenfrüchten (aus Nr. 162, 164 und 165 des Zollz tarifs);

c) Rapsol und Rubol in Faffern oder anderen Behaltniffen (aus Rr. 166 und 167

des Zolltarifs); 2. die auf Grund von Abrechnungen zu zahlenden Zollbeträge für die aus Privattransit= und Brivatteilungslagern ohne amtlichen Mitverschluß und aus fortlaufenden Bollrechnungen (Konten) in ben freien Bertehr übergeführten Baren sowie alle aus bem Beredelungsverkehre zu zahlenden Rollbetrage.

3. Etunbunge: anertenntnie Stundungebetrag. § 3. Uber die Zollbeträge, welche gestundet werden sollen, ift vom Zahlungspflichtigen bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Zahlung zu erfolgen hat, der Hebestelle ein Stundungsanerkenntnis zu übergeben. Mehrere im Laufe eines Tages zu zahlende Zollbeträge können in ein Anerkenntnis aufgenommen werden; in dem Anerkenntniffe sind die Einzelbeträge aufzustheren.

Der Betrag jedes Anertenntniffes muß 50 M. erreichen; die oberfte Landesfinanzbehörde

fann Ausnahmen zulaffen.

Auf Anordnung der Direktivbehörde sind die im Laufe eines Monats abgegebenen Stundungsanerkenntniffe nach Ablauf des Monats vom Bahlungspflichtigen gegen ein Saupt= anerkenntnis umzutauschen.

Die Stundungsfrift beginnt mit dem Tage der Fälligfeit, bei den mit Begleitschein II 4. Stundungofrift. überwiesenen Bollbetragen mit bem Tage ber Borlegung bes Begleitscheins beim Empfangsamte. Wird im Falle bes § 1 Ubs. 4 die Stundung bes überwiesenen Bollbetrags nicht versagt, so beginnt die Stundungsfrist mit dem letten Werktage der Bahlungsfrist.
Die gestundeten Betrage find spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in

welchem die Stundungsfrift abläuft, und wenn diefer Tag ein Sonn- ober Feiertag ift, späteftens

am vorhergehenden Werttag einzugahlen.

§ 5. Hönssichtlich der fortbauernden (eisernen) Zollstundung für den Handel mit Wein verbleibt 5. Fortbauernde en Vorschriften des Weinlagerregulativs und hinsichtlich der Stundung der Zollgefälle für stundung für den Varen hei den Vorschriften des Privatlagerregulativs mit Vein: 30Utreditlager. es bei ben Borichriften bes Beinlagerregulativs und hinfichtlich ber Stundung ber Bollgefälle für die auf Privatfreditlager abgefertigten Waren bei den Borschriften des Privatlagerregulativs mit der Maggabe, daß in bezug auf die Sicherheitsbestellung die Bestimmungen des § 1 An= wendung finden.

Werden Waren der im § 2 unter Ziffer 1 bezeichneten Art, welche in einem Berschluß-lager (einer öffentlichen Zollniederlage oder einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß) gelagert haben, oder zu einem offenen Lager (einem Getreidelager, einem Olmühlenlager ober einem Teilungslager eines Raiferlichen Marineverpflegungsamts) angefchrieben gewesen find, verzollt ober auf Begleitschein II abgefertigt, so sind die Bollgefälle für die Dauer der Lagerung mit jährlich 4 v. H. nach Maßgabe der nachstehenden Vorichriften zu verzinsen. Die Zinsbeträge (Lagerausgleich) fließen in die Reichstaffe.

IL Lager-auegleich.

1. Angemeine Borfchrift.

In einem Berschlußlager ift die Dauer der Lagerung nach vollen Jahren und Monaten und nach Monatshälften (1. bis 15. und 16. bis jum Schluß bes Monats) zu berechnen. Teile einer Monatshälfte sind für den Monat des Zugangs zum Lager als eine volle Monatshälfte ans zusetzen, dagegen für den Monat des Abgangs vom Lager außer Betracht zu lassen. Bei Teilungslagern ist die Lagerzeit nach der am längsten lagernden Ware der betreffenden Art zu berechnen.

2. Lagerzeit.

Als Dauer ber Lagerung find bei Berzollungen und Abfertigungen auf Begleitschein II aus einem Getreidelager oder aus einem Teilungslager eines Raiferlichen Marineverpflegungsamts drei volle Monate, bei Berzollungen ufm. aus einem Olmühlenlager fünf volle Monate anzunehmen, ohne Rucficht darauf, ob die Lagerung in einem oder mehreren Lagern dieser Arten stattgefunden bat und ob eine Lagerung in einem Verschlußlager vorausgegangen war.

Bei Baren, die fich wiederholt in Berichluglagern befunden haben oder aus einem offenen Lager in ein Verschlußlager übergeführt worden sind, ist ber Lagerausgleich nach ber Gesamtbauer ber Lagerungen zu berechnen. Dabei find für die Lagerung in einem ober mehreren Getreides lagern ober Teilungslagern eines Raiferlichen Marineverpflegungsamts drei volle Monate, für die Lagerung in einem ober mehreren Dimuhlenlagern fünf volle Monate anzuseten.

Der Lagerausgleich ist für sämtliche in demselben Abfertigungspapier aufgeführten Waren 3. Abrumdung der mit gleicher Dauer der Lagerung nach dem Gesamtbetrage der Zollgefälle in einer Zahl zu be- Betrage. rechnen, wobei die Bollgefalle nur nach ihrem vollen Martbetrag anzuseten find. Pfennigbetrage an Lagerausgleich, welche sich bei den einzelnen Warenmengen ergeben, find in der Schluffumme jedes Abfertigungspapiers nur insoweit anzusetzen, als fie durch o ohne Rest teilbar find.

4. Erhebung.

Bur Entrichtung bes Lagerausgleichs ist im Falle ber Berzollung berjenige, welchem die Zahlung des Zollbetrags obliegt, im Falle der Abfertigung der Ware auf Begleitschein II der Begleitscheinnehmer verpflichtet.

Die Entrichtung des Lagerausgleichs hat gleichzeitig mit der Zahlung des Zollbetrags, gegebenenfalls vor der Empfangnahme des Begleitscheins II ju geschehen. Eine Stundung findet nicht statt.

§ 10.

5. Buchung und Berrechnung.

Der erhobene Lagerausgleich ift von der Bebeftelle in bas Bolleinnahmebuch einzutragen und in den Reichssteuerübersichten bei der außerordentlichen Ginnahme nachzuweisen.

6. Rūdzablung:

§ 11. Zu viel erhobene Lagerausgleichbeträge sind zurückzuzahlen, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und der Anspruch auf Rückzahlung binnen Jahresfrist, vom Tage der Erhebung, schriftlich oder mündlich angemeldet wird. Beträge von 3 M. oder darüber, deren Überhebung vor Eintritt der Berjährung sestgestellt worden ist, sind auch ohne Antrag zur Zurückzahlung anzuweisen. Hebt der zum Empfange Berechtigte den angewiesenen Betrag innerhalb eines Jahres, vom Tage der Anweisung gerechnet, nicht ab, so ist der Betrag als heimgefallen zu behandeln.

Zu wenig erhobene Beträge sind nachzuzahlen, wenn sie mehr als 10 Pfennig bestragen und die Nachsorderung binnen Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsvers

pflichtung, erfolgt.

III. Berebelunge.

S 12.

Die aus einem Veredelungsverkehre zu zahlenden Zollbeträge für Waren der im § 2 unter Ziffer 1 bezeichneten Art sind mit jährlich 4 v. H. zu verzinsen. Die Zinsen sließen in die Reichstasse. Die der Zinsberechnung zu Grunde zu legende Zeit bestimmt die Direktivbehörde nach den Umständen des einzelnen Falles; im übrigen finden die in den §§ 8 bis 11 für den Lagerausgleich gegebenen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Bentralblatt

Deutsche Reich.

Herausgegeben

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. Februar 1906.

Mr. 8.

Inhalt: 1. Ronfulatwefen: Ernennungen; — Erequaturfowie ber Spartaffe und bes Leibhaufes ju Det von erteilungen Seite 181 ber Berpflichtung zur Invalidenversicherung . . 134 2. Bantwefen: Status ber beutichen Rotenbanten Ende 4. Boll- und Stenermefen: Infrafttreten und Ericheinen eines neuen Statistischen Warenverzeichnisses nebft Anlage sowie eines neuen Berzeichnisses der Daffen-3. Berficherungswefen: Betanntmachung, betreffend bie aûter. . Beauffichtigung privater Berficherungsunternehmungen burch Landesbehörden; - Befanntmachung, betreffend Bolizeiwefen: Ausweisung von Auslandern aus bem bie Befreiung von Beamten der Sofpitalverwaltung

Ronfulat we fen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

ben Kaufmann Guftav Dremel zum Konsul in Cartagena (Spanien),

den Kaufmann Ludwig Koch zum Konsul in Tacna (Chile),

den Buchdruckereibesitzer B. Hende zum Konful in Paramaribo (Niederländisch Guanana),

den Kaufmann Karl Schrader zum Konsul in Palma de Mallorca

den Raufmann Heinrich Rau zum Bizekonful in Triunfo (Mexico) zu ernennen geruht.

Dem Königlich Portugiesischen Konsul Rudolph Brindmann in Mönigsberg,

bem Konful ber Bereinigten Staaten von Amerika Bendleton Ming in Nachen.

dem Bizekonful der Republik Panama Carl Hummel in Gotha

bem Konfularagenten ber Bereinigten Staaten von Amerika Ernft C. Mener in Sonneberg ift namens des Reichs das Exequatur exteilt worden.

2. Bant

Status der deutschen Roten nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Betrage lauten

Passiva.

| Baufende Rummer. | Bezeichnung ber Banten | Grund• RapitaL | Referve≠ Fonb8. | | Gegen 31. Teg. 1905. | lln= gebecte Noten. | Gegen 31. ⊋eş. 1905. | Sonstige täglich fällige Bers bindlichs feiten. | Gegen 31. Des. 1905. | Bers binblidge feiten mit Rünbi- gungs- frift. | G egen 31. Deş. 1905. | Sonstige Passiva. | Gegen 31. Deş. 1905. | Summe ber Paffiva. | Gegen 31. De3. 1905. | Event. Bers binblichs felten aus weiter ges gebenen inläns bijden Bechjeln. |
|------------------|------------------------------|-------------------|--------------------|----------|----------------------------|---------------------------|----------------------------|--|----------------------------|--|------------------------------------|----------------------|----------------------------|--------------------------|----------------------------|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17: |
| 1. | Reichsbant | 180 00 0 | 61814 | 1 324 22 | 3 -332 456 | 335 488 | -490 148 | 505 620 | -125 187 | - | _ | 47 183 | + 2858 | 2 121 84 0 | -454 785 | y |
| 2. | Banerische Rotenbank | 7 500 | 3 161 | 60 398 | 4 673 | 27 162 | - 4 496 | 7 023 | + 758 | - | - | 4 162 | + 1 330 | 82 244 | - 2 585 | 635 |
| 8. | Cadfifde Bant ju Dresben | 30 00 | 6 5 40 | 32 639 | o = 13 063 | 10 288 | - 11 356 | 17 570 | _ 3 190 | 21 905 | + 2827 | 2 254 | + 622 | 110 909 | - 12 810 | 70 |
| 4. | Bürttembergifche Rotenbant | 9 000 | 1 170 | 20 269 |); - 523 | 9 712 | ÷ 58 | 8 070 | + 1156 | 6 49 | 27 | 1 237 | + 90 | 39 789 | + 750 | 964 |
| 5. | Babifche Bant | 9 000 | 2 092 | 17 25 | 2 - 1 481 | 9 954 | _ 249 | 12 319 | + 264 | - | - | 1 280 | + 14 ! | 41 943 | - 1 07: | 883 |
| 6. | Braunichweigische Bant+) | | | | | | | | ! | | 1 | | | | | |
| | Zufammen . | 235 500 | 77 777 | 1 454 78 | 1 - 352 196 | 392 60 | -506 184 | 550 602 | — 126 2 0 | 5 21 94 | 3 + 285 | 56 110 | + 505 | 1 2 396 72 | 4 -470 49 | 2 552 |

Bemertungen.

Bu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 K 1 137 547 000 K (bei den Banken Nr. 1 bis 5),
- 500 - 12 930 000 - (bei der Bank Nr. 3),
- 1 000 - 804 304 000 - (- - - - 1).

Bu Rr. 6. *) Die Braunschweigische Bant hat auf bas Recht gur Rotenausgabe verzichtet. Der Rotenumlauf Dieser Bant

wesen.

banken Ende Januar 1906 sichten, verglichen mit benjenigen Ende Dezember 1905. auf Tausend Mark.)

Activa.

| Metaus Bestand. | G egen 31. L 12. 1905. | Reichs- fassens fceine. | Gegen 31. Dez. 1905. | Roten anberer Banken. | Gegen 31. Tej. 1905. | Bechjel. | Gegen 81. Dep. 1905. | Lombarb. | Gegen 31. Deş. 1905. | Effecten. | Gegen 31. Des. 1905. | Sonstige Aftiva. | G egen 31. Dej. 1905. | Eumme bet Altiva. | Gegen 31. Dep. 1905. | Laufenbe Rummer. |
|--------------------|--|-------------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|----------|----------------------------|----------|----------------------------|-----------|----------------------------|---------------------|------------------------------------|-------------------------|----------------------------|------------------|
| 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | . 29. | 3 0. | 31. | 3 2. | 3 3. | 34 |
| J 54 23 8 | + 150 71 | 24 507 | + 6678 | 9 990 | + 301 | 844 967 | 3 82 648 | 71 612 | — 132 734 | 127 155 | – 87 675 | 89 371 | - 9420 | 2 121 840 | - 454 78F | 1. |
| 30 062 | + 519 | 67 | + 4 | 3 107 | - 700 | 43 462 | - 791 | 3 891 | - 385 | 55 | + 2 | 2 100 | - 1 234 | 82 244 | - 2 585 | 2. |
| 18 587 | + 2077 | 213 | _ 73 | 3 551 | - 3711 | 25 191 | — 10 265 | 33 543 | - 3 440 | 8 538 | _ 18 | 11 285 | + 2 620 | 110 908 | - 12810 | 3. |
| 8 872 | + 314 | 96 | + 22 | 1 589 | - 917 | 14 970 | + 863 | 10819 | + 476 | 2 077 | - | 1 366 | _ 2 | 3 9 7 89 | + 756 | 4. |
| 6 484 | - 686 | 22 | + 9 | 792 | 560 | 19 619 | – 733 | 11 229 | + 1493 | 1 049 | _ 124 | 2 748 | – 469 | 41 943 | - 1072 | 5. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 6. |
| 1 018 243 | + 152 933 | 24 905 | + 6 640 | 19 029 | — 5 587 | 958 209 | -398 574 | 130 594 | -134 590 | 138 874 | - 87 815 | 106 870 | - 8 505 | 2 396 724 | _470 496 | |

betrug am 81. Januar 1906: 712 800 M. (gegen 1 514 000 M. am 31. Dezember 1905).

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung, .

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 11. November 1905 bestimme ich auf Grund bes § 3 Abs. 2 des Versicherungs-Aufsichtsgesehes im Einvernehmen mit den beteiligten Bundes-regierungen, daß dis auf weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen, obgleich sich ihr Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sit haben, nämlich:

A. Breußen.

Totengilde in Leezen, Kreis Segeberg.

B. Dibenburg.

Pferdeversicherungsverein für Birkenfeld und Umgegend mit dem Sit in Birkenfeld.

Berlin, den 4. Februar 1906.

Der Reichskanzler.

3m Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Beamten der Hospitalverwaltung sowie der Sparkasse und des Leihhauses zu Met von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§ 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzl. 1899 S. 463 —).

Bom 13. Februar 1906.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1906 gemäß § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 des Gesetzes auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Hospitalverwaltung sowie der Sparkasse und des Leihhauses zu Met anzuwenden sind.

Berlin, den 13. Februar 1906.

Der Reichskanzler.

3m Auftrage: Caspar.

4. Rolle und Stenerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat beschloffen, ein neues Statistisches Warenverzeichnis nebst Anlage:

- A. Berzeichnis derjenigen Waren, für welche in die Verkehrsnachweisungen I, I A, II, II A, IV und IV A die statistische Rummer und zugleich die handelsübliche Benenming einzutragen sind,
- B. Berzeichnis berjenigen Baren, welche nach anderen Magitaben als nach Gewicht ober neben bem Gewicht auch nach anderen Magitaben anzumelden find,
- C. Berzeichnis berjenigen Baren, für welche neben den Mengen der Bert anzumelden ist, sowie ein neues Bergeichnis ber Maffenguter mit bem 1. Marg 1906 in Kraft zu feten.

Der Bertrieb der Berzeichnisse ist R. v. Decker's Berlag, G. Schenk in Berlin SW. Jerusalemerftrage 56, übertragen worden.

Berlin, den 9. Februar 1906.

Der Reichskanzler.

In Bertretung: Graf v. Posadowsky.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| be Rr. | Rame und Stanb | Alter und Heimat | Grund | Behörde, welche bie Ausweisung | Datum des | |
|--------|----------------|------------------|-----------------|-----------------------------------|------------------------------|--|
| Laufen | der Aus | gewiesenen. | der Bestrafung. | beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. | |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. | |

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesethuchs.

1. Josef Wilhelm Robl, geboren am 17. Marz 1878 zu St. Jo- Ruppelei, (8 Jahre Stadtmagistrat Strau- 18. Dezember Maurer, hann-Ternit, Bezirk Brachatit, Bob- Gefängnis, laut Er- bing, Bayern, v. J. men, österreichischer Staatsangehori- fenntnis vom 19. Februar 1902), ger,

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgesesbuchs.

geboren am 21. Auguft 1852 gu In- Bannbruch und Roniglich Cadifiche 29. Dezember 2. Auguftin Breite, liusthal, Bezirk Deutsch=Gabel, Bob Betteln, men, ortsangehörig zu Krombach öfterreichischer Staatsangehöriger, Rreishauptmannidjaft v. 3. Arbeiter, Bauben, geboren am 11. Oltober 1868 zu Boffen Landstreichen und bei Freudenthal, Ofterreichifch-Schle- Benugung falfcher Königlich Preufifcher 18. Bannar 8. Abolf Dittrich, Regierungsprafident gu b. 3. Arbeiter, fien, öfterreichifcher Staatsangehori. Legitimationspa-Eppeln, piere, 4. Sugo Soffmann, geboren am 25. Dezember 1869 zu Betteln, Bohmifd-Ramnig, Bezirt Teifchen, ortsangehörig ebenba, öfterreichischer Roniglich Preußischer 1. Februar Regierungsprafibent zu b. 3. Silbesheim, Staatsangehöriger,

| de Mr. | Rame und Stand | Alter und Beimat | Grund | Behörde, welche bie | Datum des |
|--------------|--------------------------------------|---|-------------------------------|---|------------------------------|
| Laufende Ar. | der Aust | gewiesenen. | der Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschluffes. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | δ. | 6. |
| 5. | Emil Rittel, Bader- gehilje, | geboren am 19. Oftober 1862 zu Rum- burg, Bohmen, orisangehörig zu Schönau, Begirt Schludenau, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Sächfifche Rreishauptmannichaft Baugen, | 2. Januar d. J. |
| | Leopold Rünzel, Schuhmacher, | geboren am 28. Januar 1852 zu Rel- ichetin, Bezirt Aralowit, Bohmen, ortsangehörig ebenda, | | Großherzoglich Badifcher Landestommiffar zu Mannheim, | b. 3. |
| | Pader, | Siddisandenbrider. | | Roniglich Preußischer Regierungsprafident zu Duffeldorf, | b. 3. |
| 8. | Baleria Muchorsti, Urbeiterin, | geboren im Jahre 1886 zu Mlawa, Rugland, ruffifche Staatsangehörige, | zucht, | Regierungsprafident zu Rönigsberg, | b. 3. |
| 9. | Iwan Musniedi, Arbeiter, | geboren im Jahre 1874 zu Polapiszi, Gouvernement Rowno, Rugland, ruffischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Großherzoglich Medlen- burgifches Ministerium bes Innern zu Schwerin, | v. 3. |
| 10. | Joief Balonnet, Bädergefelle, | geboren am 29. Juni 1859 zu Lieb- ftadt, Bezirk Semil, Bohmen, orts- angehörig ebenba, öfterreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlic Preußischer Regierungspräsident zu Liegnit, | 6. Februar |
| | macherachilfe. | geboren am 21. August 1874 zu Mor- denstern, Bezirk Gablonz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | | Rreishauptmannschaft Zwidau, | - |
| | | geboren am 19. März 1846 zu Be- natty, Bezirt Jungbunglau, Böhmen, ortsangehörig ebenda, österreichischer Staatsangehöriger, | | Königlich Breußischer Regierungspräsident zu Hilbesheim, | b. 3. |
| 13. | MorihSanderegli, Müller, | geboren am 22. Oktober 1854 zu Ra- lisch, Rußland, ortsangehörig zu, Libau, Gouvernement Kurland, rus- fischer Staatsangehöriger, | | Königlich Bayerische Pos- lizeidirektion München, | |
| 14. | Johann Simon, Rutscher, | geboren am 10. Juli 1860 gu Grun, Bezirt Tepl, ortsangeborig ebenda, öfterreichischer Staatsangeboriger, | desgleichen, | Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern, | 25. Januar d. J. |
| 15. | Wenzel Illimann, Bader, | geboren am 28. Februar 1866 zu Wolfersdorf, Bezirk Böhmisch Leipa, ortsangehörig zu Langenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger. | | Königlig Sächlige Kreishauptmannschaft Bauhen, | 8. Januar d. J. |
| 16. | Anton Bystocil, Schloffergefelle, | geboren am 7. Dezember 1855 30 Ro- wen (Jahobow), Bezirk Reichenau, Böhmen, öfterreichischer Staatsan- gehöriger, | desgleichen, | | 15. Januar 6. J. |
| 17. | Theodor Bentint, Urbeiter, | geboren am 14. September 1876 zu Harlingen, Proving Friesland, Riederlande, niederländischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich Preußischer Bo- lizeipräfident zu Berlin, | 14. Rovember v. J. |

Bentralblatt

für das

Deutsche Meich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 20. Februar 1906.

Mr. 9.

Boll: und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat beschloffen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Fesbruar 1906 — Reichs-Gesetzl. S. 109 — die Zustimmung zu erteilen und sie an Stelle der zur Zeit gültigen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften sowie der diese abändernden und ergänzenden Unndesratsbeschlüsse vom 1. März 1906 ab in Kraft zu setzen.

Eine Ausgabe der Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften, welche zugleich den Text des Gesetz vom 7. Februar 1906 enthält, wird in R. v. Deckers Verlag, G. Schenck in Verlin SW.,

Jerusalemerstraße 56 erscheinen.

Berlin, den 9. Februar 1906.

Der Reichsfanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

A. Ausführungsbestimmungen

31111

Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906 (Reichs-Gesetzel. S. 109).

1. Gattung, Menge und Wert der Waren.

§ 1.

(1) Bei den Anmeldungen für die Warenverkehrsstatistit ist den Angaben über Gattung, Menge und Wert der Waren (§§ 1, 2 des Gesches) das Statistische Warenverzeichnis zu Grunde zu legen, das in fortlausender Nummernfolge die Waren einzeln oder in Gruppen in der Neihenfolge der Abschnitte und Unterabschnitte des Zolltariss aufsührt und für jede Warengattung den Maßstab der Anschreibung (Kilogramm, Festmeter, Faß, Stück, Wert usw.) bezeichnet. In der Regel muß die Gattung jeder

Ware nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Venennung und der Art der Beschaffenheit angegeben werden. In den in Anlage B des Statistischen Warenverzeichnisses aufgesührten Fällen sind die Waren nach anderen Maßstäben als nach (Vewicht oder neben dem Gewicht auch nach anderen Maßstäben anzumelden. In den in Anlage C bezeichneten Fällen ist der Wert der Waren anzumelden.

(2) Zur richtigen Anwendung des Statistischen Barenverzeichnisses dient das Alphabetische Berzeichnis dazu, das die einzelnen Waren nach ihren handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Beneumungen in alphabetischer Ordnung aufführt und bei seder derselben die Rummer des Statistischen Barenverzeichnisses sowie alles sonst für eine richtige statistische Anmeldung und Anschreibung Ersorderliche angibt.

(3) Sofern eine Ware in biesem Berzeichnisse nicht genannt ist, ist sie mit ihrer handelse üblichen ober soust sprachgebräuchlichen Benennung anzumelden. Läßt sich hieraus die statistische Rummer noch nicht bestimmen, so ist außerdem der Stoff, aus dem die Ware hergestellt ist, die Art

der Bearbeitung und der Verwendungszweck anzugeben.

(4) Für den Verfehr des Freihafens Hamburg mit dem Auslande seewärts kommt ein vereinsachtes vom Senat in Hamburg im Einvernehmen mit dem Reichskanzler festzustellendes statistisches Barenverzeichnis in Amwendung. Die Gattung der Bare ist nach ihrer handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung, soweit möglich unter Angabe des Stoffes, aus dem die Ware hergestellt ist, und der Art der Bearbeitung anzumelden.

(5) Soweit im Statistischen Warenverzeichnisse für die Auss und Durchfuhr allgemeinere Warenbenennungen durch Zusammensassung einzelner Rummern, wie bei Pinseln, Messerschmiedewaren, Fahrradteilen usw. zugelassen sind, ist dies bei den Rummern des Statistischen Warenverzeichnisses be-

jonders ersichtlich gemacht.

(6) In Fällen, in denen an Stelle der Annieldescheine die Zollanmeldungen treten (§ 4 des Gesetes), genügt für den Eingang auf und den Abgang von Riederlagen, für die Durchsuhr durch das Bollgebiet und vom Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete die Anmeldung der Gattung und Menge der Waren nach den zollgesetlichen Vorschriften. In den Anmeldungen zum Eingang in den freien Verschr und zum Eins oder Ausgang im Veredelungsverkehre sind die Angaben über die Gattung und Menge der Waren nach den Vestimmungen unter Absat 1 bis 3 zu ergänzen. Hameldung auch deren Wertzu vermerken (Absat 1). Vei der Durchsuhr von Waren vom Inlande durch das Ausland nach dem Inland, ohne Zollüberwachung auf Grund unmittelbarer Vegleitpapiere, sowohl aus dem freien Verschre stammender als auch ausländischer von Niederlagen im Zollgebiete herkommender, genügt eine Benennung der Waren nach dem zollantlichen Vorschriften für die Abssertigung mit Anmeldung für den Zwischenauslandsverkehr (Deklarationsschein) oder mit Zollbegleitschein.

(7) Wenn in besonderen Fällen bei der Einfuhr Vefreiung von der zollamtlichen Beschau der Waren durch Bundesratsbeschluß gestattet ist, wie bei der Nückbesörderung von Ausstellungsgütern aus dem Auslande, so genügt die Angabe der Gattung, der Menge und des Herfunstslandes in den Ausmeldungen auf (Grund der dem zunächst zur Anmeldung Verpslichteten zur Verfügung stehenden Frachtpapiere usw. Dieser ist aber verpslichtet, den Empfänger der Waren namhaft zu machen. Ausstellungsgüter, die nicht vormerklich behandelt werden, sind bei der Eins und Ausstuhr als solche aussdrücklich in dem Anmeldeschein unter Angabe des Ausstellungsorts und des Empfängers oder Vers

fenders zu bezeichnen.

(8) Bei den nach Gewicht anzumeldenden verpackten Waren ist das Reingewicht anzugeben. Wenn in den einzelnen Packstücken nur eine Warengattung enthalten ist, genügt die Angabe des Rohgewichts und der Verpackungsart. Ausgenommen sind die unmittelbar aus dem Ausland oder von einer Niederlage, einem Freibezirk oder Zollausschlusse zum Eingang in den freien Verkehr angemeldeten, nach dem Rohgewichte zollpstichtigen Waren, bei denen das in den Zollpapieren angegebene Rohgewicht auch für die statistische Anmeldung genügt. Bei Flüssisseiten und den zur Einsuhr kommenden verdichteten Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Reingewichte gerechnet. Bei der Einsuhr von flüssigen tierischen und pflanzlichen Fetten, fetten Dlen und Mineralölen zur Veredelung, auf eine Niederlage, auf ein fortlausendes Konto, in einen Freibezirk oder einen Zollausschluß sowie bei der Aussuhr ist das Eigengewicht der flüssigen Fette, fetten Dle und Mineralöle — sonach ohne das Geswicht der Umschließungen und der zur Beförderung dienenden Behältnisse — bei der Aussuhr von versdichteten Gasen das Eigengewicht der Gase ohne Stahlssaschen usw., anzumelden.

Beim Durchfuhrverkehre genügt die Angabe des Rohgewichts.

(9) Für die nach Stückahl anzumeldenden Waren, wie Hüte, nicht gewirkte, nicht gehälelte oder gestricke Müten, Hutstumpen aus Filz, Wagen, Schlitten, Taschenuhren, auch Gehäuse, Uhrwerke und Nohwerke dazu, ferner Heringe nach Faß, für welche die statistische Gebühr nach Gewicht zur Erhebung gelangt, ist neben der Stückzahl auch das Gewicht anzugeben.

(10) Das (Bewicht der Basserfahrzeuge, mit Ausnahme der eingeführten Fluß- und Binnen-

seeschiffe für Luruszwede, fann burch Abschäbung ermittelt werden.

(11) Bei der Ausfuhr von Branntwein aller Art (einschließlich des Weingeistes) und weinzgeisthaltigen Erzeugnissen aus dem freien Verkehr ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung zu bezeichnen. Gehen derartige Waren unter steueramtlicher Aberwachung aus, so ist der Weingeistzgehalt in Litern Weingeist anzugeben.

(12) Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waren unter steueramtlicher Aberwachung ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung und das Reingewicht des der Berechnung der Steuer-

vergutung zu Grunde gelegten oder steuerfrei abgelaffenen Buders anzugeben.

(13) Der Bert ist in der Beise zu berechnen, daß zu dem Preise am Versendungsorte die Kosten der Beförderung dis zur (Vrenze des Zollgebiets sowie die Versicherungs- und die sonstigen Rosten zugeschlagen werden.

II. Herhunft und Bestimmung der Waren.

§ 2.

- (1) Bei der Einfuhr ist das Land der Herfunst, bei der Aussuhr das Land der Bestimmung, bei der Aussuhr aus Niederlagen, sortlausenden Konten, Freibezirken und den Zollausschlüssen (mit Ausnahme des Freihasens Hamburg seewärts) sowie bei der Durchsuhr das Land der Herfunst und der Bestimmung anzugeben. Im Verkehre mit den Zollausschlüssen und Freibezirken sind außerdem die Vorschriften in den §§ 3, 4 zu beachten.
- (2) Als Land der Herfunft ist dasjenige Land anzusehen, in welchem die Ware in derjenigen Beschaffenheit erzeugt oder hergestellt ist, in welcher sie zur Einfuhr in das deutsche Jollgebiet oder in einen Zollausschluß gelangt. Ist dieses Land nicht bekannt, so ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Gebiet die Ware stammt und salls auch dieses Land nicht bekannt ist, dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Ware mit der Vestimmung nach dem deutschen Zollgebiet oder nach einem Zollausschluß erfolgt ist. Dabei bleiben die Länder, durch welche die Ware auf der Vesörderung, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung (Umspedition) durchgesührt wurde, außer Vetracht.

(3) Für inländische Waren, die im Auslande veredelt worden sind, ist dasjenige Land anzu-

geben, in dem die Veredelung vorgenommen worden ift.

- (4) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, für dessen Berbrauch die Ware bestimmt ist. Ist dieses Land nicht bekannt, so ist dasjenige Land anzugeben, das als Endziel der Sendung bekannt ist.
- (5) Für Waren, die zur Veredelung ausgeführt werden, ist dasjenige Land anzugeben, in dem die Veredelung stattfinden soll.

§ 3.

(1) Die vom Zollgebiet ausgeschlossenen Gebietsteile des Deutschen Reichs sind, soweit sie als selbständige Handelsgebiete in Betracht kommen, als Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden, und zwar die preußische Insel Helgoland und die badischen Zollausschlüsse, auf welche Gebiete die Bestimmungen des Gesetz und demzufolge die Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften keine Anwendung sinden, ohne Einschränkung, der Freihasen Handelung jedoch nur in den nachstehend bezeichneten Fällen.

(2) Als Herfunftsland ist der Freihafen Samburg anzugeben, wenn es sich um Waren handelt,

die daselbst erzeugt oder be- oder verarbeitet sind.

(3) Als bearbeitet oder verarbeitet im Sinne dieser Ausstührungsbestimmungen wird eine Ware angesehen, wenn sie durch die im Freihasen erhaltene Behandlung eine Beschaffenheit erlangt hat, daß sie dadurch unter eine andere Kummer des Zolltariss fällt als diesenige, der sie früher angehörte, oder wenn sie in einem der im Freihasen Hamburg zugelassenen Fabrikbetriebe zwar nicht in ihrer Beschaffenheit, aber doch in ihrem Handelswerte wesentlich verändert oder mit Waren anderer Gattung oder Herfunst gemischt oder verbunden worden ist. Die Angabe in dem Anmeldescheine, daß

eine Bare im Freihafen Hamburg hergestellt ist, gilt als Erklärung, daß die Bare für inländische Rechnung hergestellt wurde. Wenn ausnahmsweise die Herstellung für ausländische Rechnung erfolgt

ist, so ist dies in der Anmeldung besonders anzugeben.

(4) Der Bearbeitung im Freihafen Hamburg wird gleichgestellt, wenn eine Ware von einem Lager des Freihafens in das Zollgebiet gebracht, hier für Rechnung des Lagerinhabers bearbeitet oder veredelt und alsdann nach dem Freihafen wieder zuruckgeführt wird, ohne daß zur Zeit der Zuruckführung nach dem Freihafen eine Bestimmung über die Weiterversendung der Ware aus dem Freihafen getroffen ist.

- (5) In allen anderen Fällen ist das Herkunftstand nach § 2 anzumelden.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen über den Freihafen Samburg als Hertunftsland gelten auch dann, wenn die Einfuhr aus dem Freihafen Hamburg nicht in das unmittelbar angrenzende Bollgebiet, fondern nach einem Bollgebietshafen über Gee erfolgt.
- 7) Alls Bestimmungsland ist der Freihafen Hamburg nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgeführte Ware zur Lagerung ober zum Verbrauch ober zur Be- ober Verarbeitung daselbst bestimmt ist, ober wenn zur Zeit der Ausschnfrüber die Zollgrenze gegen den Freihafen Hamburg die endgültige Bestimmung noch nicht bezeichnet werden kann. Im letzteren Falle ist der Hamburger Empfänger auzugeben.
 - (8) In allen anderen Källen ist bas Bestimmungsland nach § 2 anzumelben.
- (1) Auf den Warenverkehr der Freibezirke*) und der im § 3 nicht genannten Bollausschlüsse Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Einden und Geeftemünde mit dem Zollgebiete finden hinsichtlich der Anmeldung des Herfunfts- und Bestimmungslandes die für Niederlagen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der durch die Natur der Freibezirke und der angeführten Zollausschlüsse gebotenen Absweichungen Anwendung. Bei Warensendungen im Verkehre mit diesen Gebieten ist demgemäß das Herfunftsland anzugeben, wenn Waren von dem Auslande nach diesen Gebieten eingeführt werden, oder wenn Waren, inländische sowohl wie aussändische, aus diesen Gebieten in den freien Verkehr des Bollgebiets gebracht werden.
- (2) Das Herkunfts- und zugleich das Bestimmungsland ist anzugeben, wenn eine ausländische Ware aus einem Freibezirf ober einem Zollausschlusse (mit Ausnahme vom Freihafen Hamburg) nach dem Auslande versendet wird.
- (3) Sendungen von Waren aus dem freien Verkehre des Zollgebiets nach einem Freibezirk oder nach einem der bezeichneten Zollausschlüsse sind gleich inländischen Waren, die in Zollniederlagen aufgenommen werden, für die Warenverkehrsstatistik nicht anzumelden. Ihre klumeldung erfolgt erst beim endgültigen Ausgange.

§ 5. Bei der Ausfuhr von Gegenständen, die jum Schiffsbedarfe (wie Rohlen, Taue, Schmierol, Lebensmittel usw.) dienen und der Ummeldepflicht unterworfen sind, ist das Schiff als deutsches oder fremdes Schiff zu bezeichnen.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der Staaten (Zollgebiete), Kolonien oder Schutgebiete, wobei mindestens die in der Anlage 1 genannten Länder der Gerfunft und der Bestimmung zu unterscheiden sind; an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplate in Frage stehen, diese angegeben werden.

III. Anmeldeftellen.

(1) Die Errichtung von Ammeldestellen im Grenzbezirk außer den Bollamtern (§ 3 des Gesetes) liegt den Landesregierungen ob.

(2) Jeder Anmeldestelle im Grenzbegirf (§ 3 des Gesethes) ist von der Rolldirektivbehörde eine bestimmte Strede ber Bollgrenze zuzuteilen.

^{*) 3. 3.} bestehen Freibezirte in Brate, Altona, Stettin, Reufahrmaffer.

- (3) Die Zolldirektivbehörde kann in Seehandelspläten auch außerhalb des Grenzbezirkes (im Vinnenlande) gelegene Zollstellen, sowie außerhalb der Zollgrenze (im Auslande) gelegene Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldeämtern erklären. Die Errichtung von Anmeldestellen für die Erfassung des Verkehrs in den Zollausschlüssen erfolgt durch die Landesregierungen. In welchen sonstigen Fällen außerhalb des Grenzbezirkes Anmeldestellen errichtet werden sollen, bestimmt der Bundesrat (§ 3 Abs. 4 des Gesches).
- (4) Die Orte, an denen sich Anmeldestellen befinden, und die den einzelnen Anmeldestellen zus geteilten Grenzstrecken und Verkehrsatten werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 8.

- (1) Die im § 1 des Gesetes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des § 4 des Gesets Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, der die Grenzstrecke und Verkehrsart oder der Zollausschluß hiernach überwiesen ist.
- (2) Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt, sofern die Jollausschörden in Frage kommen, den obersten Landessinanzbehörden, in allen anderen Fällen den Bolldirektivsbehörden ob. Erfolgt die Anfunft der Warensendung oder deren Aufgabe zur Besörderung am Sive einer Anmeldestelle für den Warenverkehr des Follgebiets außerhalb der Geschäftsstunden der letzteren, so müssen die Warensührer die Anmeldung der Sendung alsbald beim Wiederbeginne der Geschäftsstunden der Anmeldestelle bewirken.
- (3) Für den Eisenbahnverkehr sind die Geschäftsstunden der Anmeldestellen unter Berücksichtis gung der jeweiligen Fahrpläne dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

§ 9.

Die von den Bolldireftivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sit einer Anmeldestelle nicht berühren, nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

IV. Anmeldescheine.

Berpflichtung gur Ausstellung.

§ 10.

- (1) Die Ausstellung des Anmeldescheins liegt dem Versender der Ware ob, sosern er seinen Bohnsitz in dem Zollgebiet oder in einem Bollausschlusse hat.
- (2) Für einen im Inlande wohnenden Versender kann der Warenführer die Ausstellung des Anmeldescheins übernehmen, sofern er nicht Vertreter einer öffentlichen Veförderungsanstalt ist oder zu den die Güterbeförderung gewerbsmäßig betreibenden Versonen gehört.
- (3) Für Sendungen in Mengen unter 20 Kilogramm Rohgewicht aus dem freien Verkehre des Zollgebiets nach dem Ausland ist der Absender (Spediteur) in Vertretung des Versenders zur Ausstellung des Anmeldescheins berechtigt.
- (4) Bohnt der Bersender der Ware im-Austande, so trifft die Pflicht der Ausstellung des Anmeldescheins den Warenführer.
- (5) Beim Eingang in einen Zollausschluß seewärts ist der Empfänger oder, wenn dieser nicht am Site der Anmeldestelle für den Zollausschluß wohnt, der Barenführer oder sein Vertreter (Schiffse makler, Schiffsagent), beim Ausgang aus einem Zollausschlusse seewärts der Versender oder der Absender oder, wenn diese nicht am Site der Anmeldestelle für den Zollausschluß wohnen, der Barensführer oder sein Vertreter zur Ausstellung des Anmeldescheins verpflichtet.
- (6) Als Bersender ist dersenige anzusehen, für dessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird, als Absender dersenige, der durch Ausstellung des Frachtbrieß, Monnossements (Seefrachtscheins) usw. den Frachtvertrag abschließt.
- (7) Die Anmeldung des Schiffsbedarfs für ausgehende Schiffe liegt demjenigen ob, der die Lieferung ausführt.
- (8) In den Fällen, in denen nach § 4 des Gesetes die Anmeldescheine durch Bolls oder Steueranmeldungen ersetzt werden, geht die Verpflichtung zur Aufnahme der ersorderlichen statistischen

Angaben in diese auf den Zoll- oder Steueranmelder über. Bei der Abfertigung von Waren zum Eingang in den freien Verkehr können die Warenempfänger und beim Veredelungsverkehre die Waren- enwfänger oder die Versender zur Ergänzung der Angaben über Gattung, Menge und Wert herangezogen werden.

(9) Aussteller, Barenempfänger und Versender haften für die Richtigkeit ihrer Angaben.

(10) Der Anmelbeschein ist mit Zeit und Ort der Ausstellung und mit der Unterschrift des Ausstellers zu versehen. Diese Unterschrift wird durch einen blosen Stempelabdruck oder durch einen Vordruck des Geschäftsnamens (Firma) des Ausstellers nicht ersett.

Bordrude (Formulare) zu den Anmelbescheinen.

§ 11.

(1) Bu den Anmeldescheinen kommen Bordrucke nach Muster der Anlagen 2 bis 12 von verschiedenfarbigem Papier zur Anwendung, und zwar: 2. für die Einfuhr zollfreier Waren . . . weiß, 3. für die Ausfuhr nicht unter zoll- oder steueramtlicher Aberwachung stehender Waren

4. für die Durchsuhr zollfreier Waren durch das deutsche Zollgebiet mit unmittelbaren Begleit: (Fracht:) Papieren

5. für die Versendung von Waren aus dem Ausland oder dem grün, gelb, Freihafen Hamburg ohne Lagerung lands oder flufwärts durch das deutsche Zollgebiet und das Austand (Sec) nach dem Bollgebiet mit ummittelbaren Begleit- (Fracht-) Babieren gelb mit grünem Rande, für den Verkehr vom deutschen Zollgebiet oder von einem Zollausschlusse (vom Freihafen Hamburg nur für gelagerte Waren land- oder flußwärts) durch das Ausland nach einem dieser (Bebiete mit unmittelbaren Begleit= (Fracht=) Papieren: 6. mit Waren des freien Verkehrs 6. mit Waren des freien Verkehrs rosafarben, 7. mit unverzollten ausländischen Waren rosafarben mit gelbem Rande. (2) An Stelle dieser Vordrucke treten für den Verkehr der Zollausschlüsse (mit Ausnahme des Freihafens Hamburg) und der Freibezirke seewärts — bei der Ausfuhr jedoch nur, soweit es sich um einen Versand von Waren handelt, die nicht aus dem freien Verkehre des Zollgebiets stammen, und soweit der vorstehend unter den Ziffern 6 und 7 erwähnte Verkehr nicht in Frage kommt — besonbere, Güteranmelbungen genannte Vordrucke nach Muster der Anlagen 8 und 9, und zwar: 8. für die Einfuhr 9. für die Ausfuhr . . (3) Für den Verkehr des Freihafens Hamburg mit dem Auslande seewarts kommen Anmeldungen nach Muster der Anlagen 10 bis 12 in Betracht, nämlich: 10. für den Eingang auf ein landfestes Lager 11. für den Ausgang von einem landfesten Lager oder einem Fabrikbetriebe . gelb, 12. für den Durchgang. rosafarben.

§ 12.

- (1) Die Reichsdruckerei (Verlin SW., Dranienstraße Nr. 90-94) verkauft die Vordrucke zu den Anmeldescheinen in Mengen von 100 Stück oder in Vielsachen von Hundert. Die von der Reichse druckerei hergestellten Vordrucke sind mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amis versehen.
- (2) Einzeln werden diese Vordrucke zu den Anmeldescheinen unentgeltlich von allen Anmeldesstellen verabfolgt. In größerer Anzahl können sie von den Anmeldeämtern im Grenzbezirk oder im Innern von denjenigen Anmeldeämtern, die von den Direktivbehörden dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.
- (3) Außerdem verfaufen die Postämter Vordrucke zu Ausfuhranmeldescheinen mit eingedrucktem Wertzeichen von 5 Pfennig.

§ 13.

- (1) Die Vordrucke zu den Anmeldescheinen können auch von Privatdruckereien hergestellt werden, doch darf dann weder der Reichsstempel noch die Bezeichnung "Naiserliches Statistisches Amt" ausgedruckt sein. Im übrigen müssen derzleichen Vordrucke den im § 11 gegebenen Vorschriften vollständig entsprechen.
- (2) Die Anmeldescheine muffen, wo sie auch angefertigt sein mogen, von gleicher Form, Größe, Farbe und Einrichtung sein, wie die in der Reichsdruckerei hergestellten.
- (3) Siffentliche Beförderungsanstalten können die von Privatdruckereien hergestellten Vordrucke zu Anmeldescheinen mit ihrem Stempel versehen lassen.

§ 14.

Die Bestimmungen in den §§ 12 und 13 finden keine Anwendung auf die Vordrucke nach Magen 8 bis 12. In diesen Vordrucken sind für die Zwecke der preußischen, oldens burgischen, bremischen und hamburgischen Statistik mit Genehmigung des Reichskanzlers Anderungen und Zusäte zulässig.

§ 15.

(1) Ein Anmeldeschein soll in der Regel nur den Inhalt eines einzelnen Frachtbriefs oder Konnoffements umfassen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch:

1. bei der Ginfuhr die als Unmeldescheine zur Berwendung kommenden Bollanmeldungen

über zollfreie Waren;

- 2. bei der Ausfuhr Sendungen an einen oder verschiedene Empfänger, die von ein und bemfelben Versender gleichzeitig über ein und dieselbe Anmeldestelle ausgeführt werden.
- (2) In beiden Fällen erfolgt die Berechnung der statistischen Gebühr nach den gebührenspflichtigen Gesamtmengen. Lettere sind besonders zu bilden für verpackte oder unverpackte Waren, Wassengüter und Vieh.

V. Anmeldung der Waren.

1. Das Zollgebiet und die Zollausschlüsse (mit Ausnahme des Freihasens Hamburg [§§ 33—39]).

\$ 16.

- (1) Die Anmeldung liegt dem Warenführer ob und wird bewirft durch Abergabe eines Anmeldesicheins bei der Anmeldestelle.
- (2) Waren, die vom Auslande seewärts in einem deutschen Hafen aukommen und dort zur Beiterbeförderung seewärts nach einem anderen deutschen Bestimmungshasen in ein anderes Schiff umgeladen werden, sind für die Zwecke der Reichsstatistif nicht in dem Umladehafen, sondern in dem Bestimmungshasen anzumelden.
- (3) Waren, die von einem deutschen Hafen seinen anderen anderen deutschen Hafen gesandt werden, um von dort seewärts mit einem anderen Schiffe ausgeführt zu werden, sind im ersten Abgangshafen anzumelden.
- (4) Für jedes seewärts beladen ein- oder ausgehende Schiff ist von dem Schiffsführer oder seinem Vertreter (Schiffsmakler, Schiffsagenten) ein Ladungsverzeichnis (Manifest) einzureichen, das alle geladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen (Seefrachtscheinen) übereinstimmen und mit der Unterschrift des Schiffsführers oder seines Vertreters versehen sein muß. In dem Ladungs- verzeichnisse sind die üblichen deutschen Benennungen der Waren statt der fremdländischen anzugeben.
- (5) Für die auf anderen Berkehrswegen ein- und ausgehenden Waren haben die öffentlichen Beförderungsanstalten und die Personen, die Güter gewerbsmäßig befördern, bei der Ubergabe der Anmeldescheine oder Zwischenscheine (Interimsscheine) § 6 Abs. 2 des Geseuss an die Anmeldesstellen bei der Ausfuhr stets, bei der Einsuhr, soweit Zollanmeldungen nicht abgegeben werden, schriftlich zu erklären, daß diese alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waren umfassen.
- (6) Auf Erfordern sind, soweit dies nicht anderweit ausdrücklich vorgeschrieben ist, den Anmeldestellen alle über die Sendungen vorhandenen Frachtkarten, Ladelisten, Ladungsverzeichnisse (Manifeste) usw. zur Einsichtnahme vorzulegen.

A. Einfuhr.

§ 17.

Das Bollgebiet mit Ausnahme ber Freibezirfe.

- (1) Die statistische Anneldung der in das Zollgebiet eingehenden Waren hat gleichzeitig mit der zollamtlichen Abfertigung zu erfolgen und schließt sich hinsichtlich der Angabe über Gattung und Menge der Waren den verschiedenen Zollabsertigungsarten an. Die nach dem Vereinszollgeset über die einsgehenden Waren schriftlich abzugebenden Anmeldungen vertreten die Anmeldescheine. In diesen ist alsdam außer der Gattung und Menge der Waren das Herfunstsland anzugeben.
- (2) Bei der zollantlichen Abfertigung kommen demgemäß die Eingangsanmeldungen, auch Ladungsverzeichnisse und Manifeste als Anmeldescheine in Anwendung, und es bedarf nicht der Abgabe eines besonderen Anmeldescheins. Nach denselben sind die statistischen Angaben bis zur erfolgten Anschreibung in einer Berkehrsnachweisung in den Abfertigungspapieren und Zollbüchern festzuhalten.
- (3) Die statistischen Angaben über zollpflichtige Gegenstände, deren mündliche Vollanmelbung zugelassen ist, können summarisch den Bolleinnahmebüchern oder den Blättern der Zollquittungsblöcke entnommen werden. In allen übrigen Fällen, in denen die Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung nicht erfolgt, ist zur statistischen Anmeldung der Bordruck nach Muster der Anlage 2 oder 4, sosern es sich nicht um kleinen Grenzverkehr handelt, in Anwendung zu bringen. In dem statistischen Anzueldescheine für die Einfuhr (Anlage 2) ist Name und Wohnort des Empfängers der Ware anzugeben.
- (4) Beim Eingang in den freien Berkehr und zur Veredelung sind die für die Statistif erforderlichen Angaben über Gattung und Menge der Waren nach dem Statistischen Warenverzeichnisse sies Warenführers oder des Empfängers zu machen. Die zollamtliche Beschau hat sich auf die Prüfung dieser Angaben mit zu erstrecken.
- (5) Für die mit Zollbegleitpapieren zur Weiterabfertigung gelangenden Waren fönnen jedoch die für die zollamtliche Abfertigung genügenden Warenbenennungen zugelassen werden.
- (6) Wenn der Warenführer sich außerstande erklärt, eine zuverlässige Anmeldung abzugeben und damit den Antrag auf Vornahme der zollamtlichen Beschau (Absak 2 des § 27 des Vereinszollzgesets) verbindet, so ersett der Beschaubefund die Anmeldung in bezug auf Gattung und Menge der Waren nach dem Statistischen Warenverzeichnisse. Doch bleibt der Warenführer oder Empfänger zur Angabe des Herfunftlandes verpslichtet, letterer auf Erfordern auch zur Angabe der Gattung und Menge der Waren nach dem Statistischen Warenverzeichnisse.
- (7) Ist von den eingeführten Waren der Wert anzumelden, so ist dieser von dem Warenführer oder Empfänger in der Anmelbung einzutragen.
- (8) Bei der Schlußabfertigung haben Warenführer oder Empfänger bereits früher von einem Zollanmelder gemachte statistische Angaben erforderlichenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen.
- (9) Die Erledigungsämter haben Zweifel erregende Angaben von Herkunftsländern mit den Warenempfängern zu erörtern und nötigenfalls die Berichtigung herbeizuführen.

§ 18

- Bollausichlüffe (mit Ausnahme des Freihafens Samburg) und Freibezirke.
- (1) Die im § 17 getroffenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die aus dem Austande lands oder flußwärts in einen Bollausschluß (mit Ausnahme des Freihafens Hamburg) oder in einen Freibezirk sowie auf die aus einem dieser Gebiete in das Zollgebiet eingehenden Waren.
- (2) Die Anmelbung der seewärts in eines dieser (Gebiete aus dem Ausland eingehenden Waren hat innerhalb 14 Tagen nach deren Ankunft mit Vordruck nach dem Muster der Anlage 8 (Wüteranmelbung) zu erfolgen.
- (3) In diese Güteranmeldungen sind außer den erforderlichen Angaben über Gattung, Menge und Wert sowie Herfunftsland noch aufzunehmen:
 - 1. Name des Schiffes, mit dem die Ware eingegangen ist, und Tag der Antunft,
 - 2. Anzahl, Art, Marke und Rummer der Pactitucte,
 - 3. Name des Empfängers.

ginlage 2, 4.

- (4) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waren kann im Bedürfnisfall eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Pacftucks und die Angabe des Gesamtrohgewichts nebst Berpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Wert der Sendung in deutscher Währung mit angemeldet wird. Die Wertangabe hat nach § 1 (13) zu erfolgen.
- (5) Das in § 16 (4) erwähnte Ladungsverzeichnis (Manifest) für das aus dem Auslande beladen ankommende Schiff ist von dem Schiffsführer innerhalb 8 Tagen nach der Ankunft einzureichen. Für größere Schiffe, namentlich für mit Stückgütern beladene Dampfschiffe, kann die Einlieferungsfrist auf Antrag ausnahmsweise verlängert werden, in der letten Hälfte des Dezember indes nur im Falle eines dringlichen Bedürfnisses.
- (6) Als von See in den Zollausschluß Bremen eingehend gelten auch die von See in Bremerhaven oder Geestemunde eingehenden, von dort mit der Eisenbahn in den Zollausschluß Bremen beförderten Baren.

B. Ansfuhr.

§ 19.

- (1) Bur Anmelbung ber ausgehenden Guter ist der Anmelbestelle von dem Warenführer ein Unmelbeschein nach Mufter ber Unlage 3 oder eine Roll- oder Steueranmelbung zu übergeben.
- (2) Nicht aus dem freien Verkehre stammende, aus einem Zollausschluß (mit Ausnahme des Freihasens Hamburg) oder aus einem Freibezirke seewärts ausgehende Waren werden mit Güteranmeldungen nach Mufter der Anlage 9 angemeldet.
- (3) Aber Waren, die fluftwärts in das Austand oder in den Freihafen Hamburg ausgehen, ist von dem Schiffsführer neben den Unmeldescheinen eine Abschrift des Ladungsverzeichnisses (Manifestes) über die Ladung einzureichen.

§ 20.

Der Bersenber ist berechtigt, bei der Bersendung von Waren nach dem Ausland Angaben, die er zur Wahrung geschäftlicher Beziehungen geheim halten will, dem Ausfuhranmeldeschein in versichlossenem, an die Anmeldestelle, über die die Waren ausgehen sollen, gerichteten Briefumschlage beis zufügen. Derartige Briefumschläge muffen mit den Anmeldescheinen festverbunden sein. In den Ausfuhranmelbescheinen selbst ist in biesem Talle auf den beigefügten Brief Bezug zu nehmen.

§ 21.

Im freien Berkehr unmittelbar ausgehende Güter.

- (1) Die Anmelbung erfolgt mit Anmelbeschein nach Muster ber Anlage 3.
- (2) Sofern der Versender die Beförderung der Bare einem Spediteur als Absender überträgt, hat er diesem die vorgeschriebenen Anmeldescheine auszuliefern.
- (3) Der Spediteur hat bei Sammelladungen der Anmeldestelle über die ausgeführten Waren ein Berzeichnis nach Mufter ber Anlage 13 abzugeben und diesem die Anmeldescheme seiner Auftraggeber beizufügen. Die zu einer Sendung gehörigen Unmelbescheine sind unter fortlaufenden Rummern in bem Berzeichnis anzugeben.

Bei Einzelsendungen genügt der Anmeldeschein des Versenders für die statistische Anmeldung, jedoch hat ihn der Spediteur mit seiner Unterschrift oder mit seinem Stempelabdrucke zu versehen.

- (4) Ist der Spediteur zugleich Versender, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der zu versendenden Ware aus eigenem Wissen befannt ist, so hat er sich auf dem Anmeldeschein (Muster der Anlage 3) ausdrücklich als "Versender" zu bezeichnen. Stellt der Spediteur in Bertretung des Berfenders einen Anmeldeschein über Mengen unter 20 Milogramm aus, so hat er auf dem Anmeldescheine den Namen des Versenders anzugeben.
- (5) Sollen Sendungen, die mit einem Anmeldescheine für die Ausfuhr an einen Spediteur gelangen, in Teilposten ausgeführt werden, so kann dem Spediteur von der Anmeldestelle die Bei-bringung von Anmeldescheinen der Versender für die einzelnen Teilposten sowie des Verzeichnisses für Spediteure erlassen und ihm gestattet werden, statt dessen den Teilsendungen von ihm gefertigte

Anlage 3.

Anlage 9.

Anlage 3.

Anlage 13.

Auszüge aus dem Anmeldescheine des Versenders beizugeben. Dasselbe Versahren kann sinngemäß zugelassen werden, wenn zwar mehrere Ausfuhranmeldescheine für die Waren vom Versender ausgestellt sind, die letzteren aber in noch mehr oder in solche Ausstührposten geteilt werden sollen, welche den Anmeldescheinen des Versenders nicht entsprechen. Zu diesen Auszügen sind Vordrucke von Anmeldescheinen für die Aussichen zu verwenden, nachdem sie durch Abänderung der Aberschrift als Auszüge aus den genau zu bezeichnenden Anmeldescheinen kenntlich gemacht sind. Die statistischen Anmeldescheinen kehnfs Vergleichung mit den Auszügen verlangen und die Speditenze haben zu diesem Zwecke die Anweldescheine ein Jahr sang aufzubewahren.

§ 22.

Unter Boll- oder Steuerübermachung ausgehende Guter.

- (1) Werden Waren unter Zolls oder Steuerüberwachung ausgeführt, so treten die über üc ausgestellten zolls oder steueramtlichen Begleitpapiere an Stelle der Anmeldescheine und es sind in diese alle für die Aussuhr erforderlichen statistischen Angaben aufzunehmen. Das gleiche Verfahren sindet auch Anwendung auf Waren des freien Verfehrs, die mit Waren unter Zolls und Steuerüberwachung in einem Packstücke zusammengepackt zur Aussuhr gelangen.
- (2) Waren des freien Verfehrs, die nach den Vorschriften im § 43 der Eisenbahnzollordnung mit zollüberwachungspflichtigen Gütern unter Eisenbahnwagenverschluß ausgeführt werden, sind der Anmeldestelle (Grenzausgangsamt) durch Abergade des von der Eisenbahnverwaltung über. die Beisladung aufgestellten Verzeichnisses unter Veifügung der Anmeldescheine anzumelden. Vei Herstellung dieses Verzeichnisses kann die Eisenbahnverwaltung am Verladungsorte die namentliche Aufführung der Waren durch den Hindes auf die beigefügten Ausfuhranmeldescheine ersetzen.
- (3) Beiladungen dieser Art in anderen Verschlußräumen als Gisenbahnwagen sind durch Abersgabe der einzelnen Anmeldescheine bei der Anmeldestelle anzumelden.

§ 23.

Aber Zollgebietshäfen (mit Ausnahme der Freibezirke) feewarts ausgehende Baren.

- (1) Bei der Verschiffung von Waren aus einem im deutschen Zollgebiete belegenen Hafen die Freibezirke ausgenommen seewärts sind die erforderlichen Anmeldes oder Zwischenscheine (§ 6 Abs. 2 des Gesches) vor der Verladung in das Schiff vom Schiffsführer der Anmeldestelle am Verladeorte zu übergeben. Die Anmeldung ist zu bewirken, sobald eine Sendung an der Ladestelle des Schiffes angekommen und zur Beförderung aufgegeben ist. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gesahr der Versäumung der Veförderungsgelegenheit, kann die Anmeldung nachträglich beswirkt werden.
- (2) Den Beamten der Anmeldestelle ist behufs Beschau der Waren durch äußere Besichtigung und Prüfung der Anmeldepapiere Zutritt zu dem Schiffe und den Laderäumen zu gewähren, und ex sind ihnen auf Erfordern die über die Ladung ausgestellten Frachtpapiere vorzulegen und jede sonstige zweckdienliche Auskunft zu erteilen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Einnahme von Ballast Anwendung, wenn er als Handelsware anzusehen ist.
- (4) Für die beladen abgehenden Schiffe ist von dem Schiffsführer nach Beendigung der Versladung oder von seinem Vertreter innerhalb 3 Tagen nach dem Abgange des Schiffes der Anmeldesstelle eine Abschrift des Ladungsverzeichnisses oder des Ladebuchs oder der Ladeliste einzureichen, die alle verladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen übereinstimmen und die mit der Unterschrift des Schiffssührers versehene Erklärung enthalten muß, daß darin alle in dem namentlich zu bezeichnenden Schiffe verladenen Güter verzeichnet und die Anmeldescheine über alle darunter besindlichen anmeldepslichtigen Waren abgegeben worden sind. Bei den ohne Ladung ausgehenden Schiffen ist von dem Schiffssührer oder seinem Vertreter gegebenenfalls ein entsprechender Vermerk auf dem Anmeldesschein über Schiffsbedarf abzugeben.

§ 24.

Ausfuhr aus einem Bollausichlusse (mit Ausnahme des Freihafens Samburg) ober einem Freibegirte nach bem Auslande.

a. Ceemarte.

(1) Waren des freien Verfehrs, die aus einem Bollausschlusse (mit Ausnahme des Freihafens Hame des Treien Berteges, die aus einem Zouausschusse (mit Ausnahme des Freihafens Hamburg) oder einem Freibezirke sewärts nach dem Ausland ausgeführt werden, sind mit Aussuhranmeldescheinen, Waren, die nicht aus dem freien Verkehre stammen und aus einem dieser Gebiete sewärts in das Ausland versandt werden, mit den als Güteranmeldungen bezeichneten besonderen Annieldescheinen anzumelden (Anlage 9). Die Anmeldescheine sind innerhalb 14 Tagen nach der Verladung der Ware einzureichen. In der Güteranmeldung ist außer den erforderlichen Ansgaben über Gattung, Menge und Wert sowie Hertungtstellt und Vestimmungsland noch anzugeben:

1. Name bes Schiffes, in dem die Bare ausgehen foll oder ausgegangen ift, und Tag ber

Berladung,

- 2. Anzahl, Art, Marke und Nummer ber Pacftude.
- (2) Das Herkunftsland ist nach § 2 anzumelden.
- (3) Bei Zusammenpactung verschiedenartiger Waren fann im Bedürfnissall eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Pacfitucks und die Angabe des Gesamtrohgewichts nebst Berpadungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Bert der Sendung in deutscher Bährung mitangemeldet wird. Die Wertangabe hat nach § 1 (13) zu erfolgen.
- (4) Diese Bestimmungen finden auch Unwendung für Zuladeschiffe, die einem in See gehenden Schiffe Baren zuführen. Für die aus einem der ermähnten Bollausschluffe oder aus einem Freibezirfe seewärts nach dem Auslande beladen abgehenden Schiffe ist von dem Schiffsführer nach Beendigung der Verladung oder von seinem Vertreter innerhalb 8 Tagen nach dem Abgange des Schiffes der Zollabsertigungsstelle, bei der die Ladung angemeldet wurde, ein Ladungsverzeichnis einzuliefern, das alle verladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen übereinstimmen und die mit der Unterschrift des Schiffsführers oder seines Bertreters versehene Erklärung enthalten muß, daß alle in dem namentlich zu bezeichnenden Schiffe verladenen Buter in dem Ladeverzeichnis aufgeführt find.
- (5) 2113 vom Zollausschluß Bremen nach See ausgehend gelten auch die von dort mit der Eisenbahn nach Bremerhaven ober Geestemunde beförderten, von diesen Platen nach See ausgehenden Waren.

b. Land: und fluftvärte.

Bei der Aussuhr von Waren aus den genannten Gebieten land- und flußwärts, und zwar inländischer sowohl als ausländischer, sind für die Anmeldung die Bollbegleitpapiere oder Annieldesscheine nach Muster der Anlage 3 oder 4 in Anwendung zu bringen. In den Bollbegleitpapieren und in dem Anmeldescheine nach Muster der Anlage 4 ist für die Waren das Herkunfts- und das Bestimmungsland anzugeben. In den Anmeldescheinen nach Muster der Anlagen 3 und 4 ist auch der Freibezirk oder der Bollausschluß zu benennen.

§ 25.

Berfendung von Baren aus dem freien Berfehre des Bollgebiets nach einem Bollausschluffe (mit Ausnahme des Freihafens Samburg) oder nach einem Freibezirke.

Waren des freien Verfehrs, die nach einem Zollausschlusse (mit Ausnahme des Freihafens Samburg) oder nach einem Freibezirke versendet werden, sind für die Warenverkehrsstatistik nicht anzumelden. Desgleichen auch nicht Büter, die von einer Boll- ober Steuerniederlage ober einem Konto mit Begleitpapieren bahin verbracht werben.

§ 26.

Ausfuhr mit der Boft.

Mis Ausfuhranmeldescheine bei der Ausfuhr mit der Post dienen die Doppel der Zollinhaltserflärungen, die bei der Aussuhr von Paketen mit Wertangabe von grüner Farbe find. Bollinhalts erklärungen von grüner Farbe können auch bei Paketen ohne Wertangabe abgegeben werden. Die Bezeichnung der Gattung der Ware in den Zollinhaltserflärungen von grüner Farbe braucht mit den Angaben in den für das Ausland bestimmten Inhaltserklärungen nicht übereinzustimmen.

anlage 3, 4

antage 9.

C. Durchfuhr.

§ 27.

Durchfuhr von Ausland zu Ausland durch das Zollgebiet.

- (1) Die Anmeldung erfolgt mittels ber für den Durchgangsverkehr auszustellenden Rollbegleitpabiere.
- (2) Für die im freien Verkehre durchgehenden Waren fommen Anmelbescheine nach Muster ber Anlage 4 in Amwendung.
- (3) Wird bei der Aussuhr von Waren des freien Verkehrs von dem Absender durch Vorlage von Schriftwechsel oder auf sonstige Beise bei dem Anmeldeamte (Boll- oder Steuerstelle) des Abssendungsorts dargetan, daß es sich hierbei um eine unmittelbare oder mittelbare Durchfuhr (mit vorübergehender, die Frist von 30 Tagen nicht überschreitender Lagerung im freien Verkehr oder Umstrachtung) handelt, ohne daß die Baren in den Eigenhandel des deutschen Zollgebiets übergegangen waren, so sind sie mit Anmeldeschein für die Durchsuhr nach Muster der Anlage 4 anzumelden. Das Anmeldeamt des Absendungsorts hat in solchen Fällen als Grenzeingangsstelle zu gelten, den Ansumelden. meldeschein mit vorschriftlichem Vermerke zu versehen und sodann dem Anmeldepflichtigen wieder zuzustellen. Die bei der Abkassung der Waren zur Einfuhr in den freien Verkehr bei dem ersten Eingangsamt entrichtete statistische Gebühr ist dem Anmeldepflichtigen durch Bermittelung derjenigen Anmelbestelle, der der Nachweis über die Eigenschaft der Waren als Durchfuhrwaren erbracht worden ist, von der Eingangsanmeldestelle zu erstatten.

§ 28.

Durchfuhr vom Bollgebiet ober von einem Bollausichluffe (mit Ausnahme bes Freihafens Samburg feewarts) burch das Ausland nach einem diefer Gebiete.

(1) Bei Versendung von Waren vom Zollgebiet oder von einem Zollausschlusse (mit Ausnahme des Freihafens Hamburg seewärts) durch das Ausland nach einem dieser Gebiete dienen die amtlich ausgefertigten Unmeldungen für den Zwischenauslandsverkehr (Deklarationsscheine) und Begleitscheine als Anmeldescheine. Für die zur Beförderung durch das Ausland nicht mit zoll- oder steueramtlichen Begleitpapieren versehenen Waren fommen Anmeldescheine nach dem Muster der Anlagen 6 und 7 in Anwendung, und zwar:

- 1. für Waren aus dem freien Verkehre von rosafarbenem Papiere, 2. für unverzollte ausländische Waren, die von einer Niederlage, einem fortlaufenden Konto, aus einem Freibezirk oder einem Zollausschlusse (vom Freihafen Hamburg nur für gelagerte Baren land: oder flußwärts) versandt werden, von rosafarbenem Papiere mit gelbem Rande.
- (2) Die unter 2 bezeichneten Annieldescheine find von dem Versender neben den Zollbegleitpapieren auszustellen, wenn die letteren nur auf das Grenzausgangsamt gerichtet sind, die Frachtpapiere dagegen unmittelbar auf den letzten deutschen Bestimmungsort lauten.
- (3) Bei der Versendung seewärts muß das nach § 16 (4) abzugebende Ladungsverzeichnis die mit der Unterschrift des Schiffssührers versehene Erklärung enthalten, daß darin alle in dem namentlich zu bezeichnenden Schiffe verladenen Waren aufgeführt und die Anmeldescheine über alle darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waren abgegeben worden find.
- (4) Benn Durchfuhrwaren ober Waren des Zwischenauslandsverkehrs (§ 54 Abs. 1) auf dem Beförderungswege mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Warenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle nach Abstempelung wieder eingehändigten Anmeldeschein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, die ihn gleichfalls abzustempeln und demnächst dem Warenführer zurückzugeben hat.

§ 29.

Bersendung von Baren aus dem Ausland oder dem Freihafen hamburg land- oder flugwärts durch das deutsche Zollgebiet und das Ausland (See) nach dem Zollgebiete.

Wird eine Ware aus dem Ausland unter Zollüberwachung nach einem Zollgebietshafen und von diesem aus auf dem Seeweg ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Rollgebiets-

Mnlage 6, 7.

Mulage 4.

hafen befördert (z. B. von Rußland über Thorn und Danzig nach Lübeck), dann ist neben dem Zoll-

anlage 5.

anlage 7.

begleitpapier ein Anmelbeschein nach Muster ber Anlage 5 abzugeben.

Wird eine Ware unter Zollüberwachung aus dem Freihafen Hamburg lands oder flußwärts nach einem Zollgebietshafen gesandt, um von diesem aus über See ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert zu werden (z. B. von Hamburg über Kiel nach Stettin), so ist von dem Absender oder Bersender neben dem Zollbegleitpapiere für die Beförderung auf dem Lands oder Wasserwege ein Anmeldeschein nach Muster der Anlage 5 auszustellen, sosern die Ware durch den Freihasen Hamburg ohne landseste Lagerung durchgegangen ist und vor der Versendung dorthin weder auf einer Niederlage noch in einem Freibezirk oder einem anderen Zollausschlusse sich von einem landsesten Lager des Freihafens Hamburg kommt oder im Falle der unmittelbaren Durchsuhr durch den Freihafen vor der Versendung dorthin auf einer Niederlage, in einem Freibezirk oder einem anderen Zollausschlusse gewesen ist.

anderen Zollausschlusse gewesen ist. Der Anmeldeschein nach Muster der Anlage 5 hat ebenso wie der Anmeldeschein nach Muster der Anlage 7 die Waren bis zum Wiedereingang in den deutschen Bestimmungshafen zu begleiten. In dem Ladungspapiere (Manisest) für die Beförderung über See ist das Herkunftsland auf Grund

des Anmeldescheins anzugeben.

D. Beredelungsvertehr.

§ 30.

- (1) Wenn Waren zur Beredelung, d. i. zur Be- oder Berarbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung, eingeführt werden (§ 115 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes), so ist in der Zollanmeldung von dem Anmeldepslichtigen (Veredeler) eine Erklärung abzugeben, ob die Veredelung für inländische oder ausländische Rechnung erfolgen soll.
- (2) Eine für inländische Rechnung stattsindende Beredelung wird angenommen, wenn die Ware nach bewirfter Veredelung zur freien Verfügung eines Inländers steht, eine für ausländische Rechnung stattsindende Veredelung dagegen, wenn die weitere Verfügung über die veredelte Ware einem Ausländer zusteht. Es liegt sonach eine Veredelung für inländische Rechnung vor, wenn ein im Zollgebiet oder in einem Vollausschluß ansässiger Enwfänger die zur Veredelung eingehende Ware auf seine Kosten erworben hat, d. h. das Eigentumsrecht an der Ware besitzt, eine Veredelung für ausländische Rechnung dagegen, wenn dem im Auslande besindlichen Auftraggeber die zur Veredelung eingeführte Ware eigentümslich gehört.
- (3) Aufträge von ausländischen Zweiggeschäften inländischer Gesellschaften werden wie Aufträge von Ausländern behandelt. Deutsche Staatsangehörige, welche im Auslande wohnen oder sich dort aushalten, sind bezüglich der Behandlung des Veredelungsverkehrs den Ausländern gleichzuachten. Ausländer, welche im Zollgebiet oder in einem Zollausschlusse wohnen oder dort eine Riederlassung haben, sind wie Inländer zu behandeln.
- (4) Bei der Anmeldung zur Ausfuhr nach bewirkter Veredelung ist vom Anmeldepstlichtigen eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Veredelung für in- oder ausländische Rechnung stattgehabt hat und welche Wengen von inländischen Stoffen behufs Herstellung wesentlicher Bestandteile der Varen mitverwendet worden sind, wobei Abschähung genügt.
- (5) Die Anmeldung von Waren zur Veredelung im Ausland (§ 115 Abs. 2 des Vereinszollsgesetzes) erfolgt durch Abergabe der Zollabsertigungspapiere.
- (6) Beim Wiedereingange der im Auslande veredelten Bare ist in der Bollanmeldung anzugeben, ob und in welcher Menge ausländische Stoffe zur Beredelung Mitverwendung gefunden haben.
- (7) Waren, die zur handwerksmäßigen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung im kleinen Grenzverkehr ein= oder ausgeführt werden, sind in die statistischen Nachweisungen nicht aufzunehmen.

E. Bormerfverfehr.

§ 31.

Baren, die zum vorübergehenden (Bebrauche, zur Ansicht, zur Ausstellung, zum ungewissen Berkaufe, zum Meß- und Marktverkehr ein- oder ausgeführt werden (§§ 112 bis 114 des Bereins-

zollgesetes) und der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, werden für die Statistik durch Abergabe der Bollpapiere angemelbet und in den Verkehrsnachweisungen erst dann zur Anschreibung gebracht,

wenn diese Waren ganz oder teilweise im Inland oder Auslande verbleiben.

Das Gleiche gilt von den auf Musterpaß ein= oder ausgeführten Waren. Verbleiben die Waren ganz oder teilweise im Inland oder im Auslande, so ist dies der Anmeldestelle, bei der der Musterpaß ausgesertigt ist, anzumelden.

F. Der fleine Grengverfehr.

§ 32.

- (1) Im fleinen Grenzverkehre, d. i. im nachbarlichen Berkehre von Grenzorten, die wechsels seitig in der Regel nicht mehr als 15 km von der Grenze entfernt liegen, genügt die mündliche Anmeldung. Beitergehende Erleichterungen können die Zolldirektivbehörden und, soweit es sich lediglich um die Erlaubnis zur nachträglichen Anmeldung und um Befreiung von der Gestellung der Waren in Einzelfällen handelt, die Sauptämter zugestehen.
- (2) Roh- und Hilfsstoffe für Fabriken und andere Anstalten der Großindustrie, Waren des Großhandels muffen jedoch auch beim Verkehr im Grenzbezirke schriftlich angemeldet werden. Die schriftliche Anmeldung ist nur dann zu verlangen, wenn die Ware im Einzelfalle je nach den begleitenden Umständen, den örtlichen Verhältnissen und dergleichen als Ware des Großhandels anzusehen ist.

2. Der Freihafen Sambura.

A. Gingang in ben Freihafen Samburg.

§ 33.

Eingang seewärts (unmittelbar aus dem Ausland ober von einem deutschen Hafen).

- (1) Als von See eingehend haben biejenigen Waren zu gelten, die die Rollgrenze auf der Elbe bei Curhaven oder die Follgrenze auf der Kieler Föhrde überschreiten und in demfelben Beförderungsmittel oder unter Anderung desselben, ohne dazwischen liegende Lagerung am Lande, in den Freihafen Hamburg eingeführt werden. 'Als von See eingehend gelten auch die von See in Cuxhaven eingehenden, von dort mit der Eisenbahn in den Freihafen Hamburg beförderten Waren.
- (2) Für die Reichsstatistif sind nur diejenigen von See in den Freihafen eingehenden Waren anzumelden, die in dem Freihafen auf ein landfestes Lager genommen werden oder zum Berbrauch im Freihafen bestimmt sind. Alls landsestes Lager gelten auch die Fabrikbetriebe des Freihafens Hamburg, die Tanks und die Schuppen am Petroleumhafen und die Kaispeicher; die übrigen Kais anlagen dagegen nicht, sofern nicht ausnahmsweise von den hamburgischen Behörden anders bestimmt wird.

Die Anmeldung erfolgt durch den Hamburger Empfänger. Bohnt der Empfänger nicht in Hamburg und ift dort ein Vertreter desselben nicht vorhanden, so hat der Warenführer oder sein

Bertreter (Schiffsmakler, Schiffsagent) die Anmeldung zu bewirken.

- (3) Die Anmeldung der von See eingehenden Waren hat innerhalb 14 Tagen nach deren Ankunft in dem Freihafen Hamburg mit Anmeldeschein nach dem Muster der Anlage 10 zu erfolgen.
- (4) Die Eingangsanmeldung muß außer den erforderlichen Angaben über Gattung, Menge und Wert sowie Herkunftsland noch enthalten:
 - a) ben Namen bes Schiffes, mit dem die Bare eingegangen ist, und den Tag der Ankunft,

b) die Anzahl, Art, Marke und Nummer der Badftude,

c) den Namen des Empfängers,

d) die Angabe, ob die Ware auf ein landfestes Lager im Freihafen gebracht oder dort verbraucht werden soll.

Als zum Berbrauch im Freihafen bestimmt sind insbesondere auch solche Waren anzusehen, die zum dauernden Berbleibe baselbst bestimmt find, 3. B. Steine zum Pflaftern, Steine, Gifen, Holz zur Errichtung von Gebäuden.

(5) Das Hamburgische Deklarationsbureau kann im Bedürfniskalle Handeltreibenden in Hamburg auf Antrag gestatten, daß sie bei Zusammenpackung verschiedener zum Eingange bestimmter Baren in

Milage 10.

einem Pacitude den Gesamtinhalt hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach bem Rohgewichte nebst Verpadungsart anmelben, wenn sie sich verpflichten, ben Wert ber Sendung in deutscher Währung mitanzugeben. Die Wertangabe hat nach § 1 (13) zu erfolgen.

- (6) Wenn die Konnoffemente (Seefrachtscheine) ober sonstigen Ladungspapiere über von See eingegangene Waren nicht auf den Namen des Anmeldenden lauten, fo ift in der Anmeldung anzugeben, auf weffen Namen fie ausgestellt find.
- (7) Für jedes in den Freihafen Hamburg aus dem Auslande beladen ankommende Schiff ist von dem Schiffsführer oder seinem Vertreter innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft ein Ladungsverzeichnis (Manifest) einzureichen, für dessen Vollständigkeit bezüglich der Aufführung aller geladenen Güter der Aussteller verantwortlich ift.
- (8) Für größere Schiffe, namentlich für mit Stückgütern beladene Dampfichiffe fann die Gin-lieferungsfrist auf Antrag ausnahmsweise verlängert werden, in der letten Sälfte des Dezember indes nur im Falle eines bringlichen Bedürfniffes.
- (9) Das Ladungsverzeichnis muß mit den Konnoffementen und sonstigen Ladungspapieren übereinstimmen, jedoch find die üblichen beutschen Benennungen der Baren statt der fremdländischen anzugeben. Außerdeni find in dem Ladungsverzeichnisse die Hamburger Empfänger der Baren namhaft zu machen.
- (10) Der Schiffsführer und sein Stellvertreter sind für die Richtigkeit der von ihnen gemachten Ungaben verantwortlich und verpflichtet, deren Richtigkeit auf Verlangen nachzuweisen.

§ 34.

Eingang bon Waren aus bem Auslande land: ober flugwärts.

- (1) Die Anmeldung sowohl der unmittelbar aus dem klustande lands oder flugwärts in den Freihasen Hamburg eingehenden Waren (Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet) als auch der mittelbar von einer Niederlage, einem fortlaufenden Konto, aus einem Freihezirt oder einem anderen Jollausschluß in den Freihasen Hamburg lands oder flußwärts gebrachten ausländischen Waren erfolgt mittels ber Zollpapiere (Ladungsverzeichniffe mit Begleitzetteln, Begleitschiene) ober gelber Unmeldescheine (Anlage 4).
- (2) Baren, die beim Eingang aus dem Auslande durch einen anderen Zollausschluß oder einen Freibezirk durchgehen und land- oder flugwärts in den Freihafen Hamburg gebracht werden, find als unmittelbar aus dem Ausland eingehend anzumelden.
- (3) Die Anmeldescheine (Zollbegleitpapiere, gelbe Anmeldescheine) müssen außer den erforderslichen Angaben über Gattung, Menge und Wert sowie Herkunftsland noch enthalten:

 a) die Anzahl, Art, Warfe und Rummer der Pacistücke,

 b) den Namen und Wohnort des Empfängers,

- c) die Angabe, ob die Bare auf ein landfestes Lager im Freihafen gebracht oder dort verbraucht werden, oder unmittelbar durch den Freihafen durchgehen foll,
- d) im Falle des unmittelbaren Durchganges burch ben Freihafen Samburg bas Bestimmungsland.

§ 35.

Eingang von Baren aus bem freien Berkehre bes Bollgebiets in ben Freihafen Samburg (Ausfuhr inländischer Baren nach dem Freihafen Samburg ober über diesen nach fremben Ländern) lande oder flugwärts.

- (1) Für die Anmeldung des Einganges von Waren aus dem freien Verkehre des Zollgebiets, einschließlich der unter Aberwachung versandten, einer inländischen Steuer unterliegenden Baren, sowie bon Waren des Veredelungsverkehrs in den Freihafen Hamburg gelten die in den §§ 3, 21, 22, 26 vorgesehenen Vorschriften.
- (2) Die Bestimmungen im Absat 1 des § 6 des Gesches gelten jedoch nur bann, wenn der Frachtbrief ausdrücklich die Auslieferung der Bare im Freihafen vorschreibt und die Sendung zum ungeteilten Ausgange dahin bestimmt ist.

anlage 1.

- (3) Bei allen anderen aus dem Binnenlande zunächst nach dem im Zollgebiete belegenen Teile der Stadt Hamburg gehenden Waren, die erst von dort aus nach dem Freihafen oder fremden Ländern versandt werden, gilt Hamburg als Versendungsort und als Versender der dort wohnende Empfänger, in dessen Gigenhandel die Ware vor der Aussuhr nach dem Ausland übergegangen ist. Ist der Empfänger ein Spediteur, so hat er die für Spediteure gegebenen Vorschriften zu beachten (vgl. § 21).
- (4) Wegen der Angabe des Freihafens Hamburg als Bestimmungsland vgl. § 3 (7) und (8). Die Angabe "Freihafen Hamburg" als Bestimmungsland genügt hiernach nicht, es ist vielmehr beizufügen: "zur Lagerung" oder "zum Verbrauch" oder "zur Be- oder Berarbeitung". Ist ein anderes Land als Bestimmungsland angegeben, so ist in dem Ausschlernameldescheine für den Fall, daß die Ware nicht unmittelbar an das Schiff oder den Kai, sondern auf ein landsestes Lager gebracht werden soll, seitens des Warenführers oder des hamburgischen Empfängers letzteres anzugeben.
- (5) Ist zur Zeit der Aussuhr in den Freihafen das Bestimmungsland nicht bekannt, so ist in der Spalte "Land der Bestimmung der Ware" der Vermerk "vorläufig Freihafen Hamburg" zu machen und der Name des hamburgischen Empfängers anzugeben, der den Anmeldeschein unter Beifügung seiner Unterschrift vor Weiterbeförderung der Ware hinsichtlich des Bestimmungslandes zu ergänzen hat.

B. Ausgang aus bem Freihafen Samburg.

§ 36.

Ausgang seewärts.

- (1) Als nach See ausgehend haben diejenigen Waren zu gelten, die in demselben Beförderungsmittel oder unter Anderung desselben, ohne dazwischen liegende Lagerung am Lande, aus dem Freihafen Hamburg über die Zollgrenze auf der Elbe bei Cuxhaven oder über die Zollgrenze auf der Kieler Föhrde ausgeführt werden. Als nach See ausgehend gelten auch die vom Freihafen Hamburg mit der Eisenbahn nach Cuxhaven beförderten, von dort nach See ausgehenden Waren.
- (2) Für die Reichsstatistik sind nur diesenigen seewärts aus dem Freihafen ausgehenden Waren anzumelden, die sich auf einem landsesten Lager des Freihafens befunden haben oder im Freishafen erzeugt oder dort hergestellt sind.
- (3) Die Anmelbung der aus dem Freihafen Hamburg seewärts ausgehenden Waren erfolgt durch den Hamburger Versender oder Absender. Wohnen letztere nicht in Hamburg und haben sie dort auch keinen Vertreter, so hat der Warenführer die Anmeldung zu bewirken.
- (4) Die Anmeldung der nach See ausgehenden Waren hat innerhalb 14 Tagen nach deren Verladung mit Anmeldeschein nach dem Muster der Anlage 11 zu erfolgen.
- (5) Die Ausfuhranmeldung muß außer den erforderlichen Angaben über Gattung, Menge und Wert sowie Bestimmungsland noch enthalten:
 - a) den Namen des Schiffes, mit dem die Ware ausgegangen ist, und den Tag der Ver-
 - b) die Anzahl, Art, Marke und Nummer der Packstücke,
 - c) Angabe über die Herkunft der Ware und zwar ob sie
 - a) im deutschen Zollgebiete,
 - β) im Freihafen Hamburg, und zwar für Rechnung eines In- oder Ausländers (siehe § 3),
 - 7) im Austande

erzeugt ober hergestellt ift.

- (6) Das Hamburgische Deklarationsbureau kann im Bedürfnisfalle Handeltreibenden in Hamburg auf Antrag gestatten, daß sie bei Zusammenpackung verschiedener Waren in einem Packstücke den Gesamtinhalt hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach dem Rohgewichte nebst Verpackungsart anmelden, wenn sie sich verpflichten, den Wert der Sendung in deutscher Währung mitanzugeben. Die Wertangabe hat nach § 1 (13) zu erfolgen.
- (7) Wenn die Konnossemente oder sonstigen Ladungspapiere über nach See ausgegangene Waren nicht auf den Namen des Anmeldenden lauten, so ist in den Anmeldungen anzugeben, auf wessen Namen sie ausgestellt sind.

Anlage 11.

- (8) Für jedes aus dem Freihafen Hamburg nach See beladen abgehende Schiff ist von dem Schiffsführer vor dem Abgang oder von seinem Bertreter innerhalb 8 Tagen nach dem Abgange vom Freihasen Hamburg ein Ladungsverzeichnis einzureichen, für dessen Bollständigkeit bezüglich der Aufführung aller verladenen Güter und dessen Abereinstimmung mit den Konnossementen der Aussteller verantwortlich ist.
- (9) In den Ladungsverzeichnissen der vom Freihafen Hamburg beladen nach anderen deutschen Seeplätzen oder Rheinhäfen mit Rhein-See-Verkehr ausgehenden Schiffe sind für die einzelnen deutschen Bestimmungshäfen die Waren getrennt auf besonderem Bogen aufzuführen.

§ 37

Musgang von Baren aus dem Freihafen Hamburg lands oder flugwärts (Einfuhr in ober Durchfuhr durch das beutsche Zollgebiet).

- (1) Auf die Anmeldung des Ausganges von Waren aus dem Freihafen Hamburg lands oder flußwärts finden die in den §§ 17 und 27 vorgesehenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß beim Eingang über die Zollgrenze der Warenführer in den statistischen Anmeldescheinen Ansmeldeschein für die Einfuhr (Anlage 2), Anmeldeschein für die Durchsuhr (Anlage 4), Ladungsverzeichnisse (Waniseste), Eingangserklärungen, Zollbegleitpapiere anzugeben hat, ob sich die Ware im Freihafen Hamburg auf einem landsesten Lager befunden hat oder daselbst hergestellt worden oder durch den Freihafen unmittelbar durchgegangen ist. In letzterem Falle ist anzugeben, ob sie vor der Versendung dorthin sich auf einer Niederlage, in einem Freibezirk oder in einem anderen Zollausschlusse befunden hat oder ob sie aus dem Ausland und zwar aus welchem Lande oder aus dem freien Verstehre des Zollgebiets kommt.
- (2) Alls unmittelbar durchgegangen durch den Freihafen Hamburg sind diejenigen Waren anzusehen, die im Freihafen sich nicht auf einem landfesten Lager befunden haben.

C. Durchgang bom Auslande burch ben Freihafen Samburg nach bem Auslande feewarts.

§ 38.

(1) Als Durchgangsgüter sind für die Reichsstatistik diejenigen Waren anzumelden, die vom Auslande seewärts in den Freihasen Hamburg eingehen und in das Ausland seewärts wieder ausgehen, ohne sich im Freihasen auf einem landsesten Lager befunden zu haben. Ihre Anmeldung hat mit Anmeldeschein nach Muster der Anlage 12 zu erfolgen.

(2) Wird eine von See in den Freihasen Hamburg eingegangene, zum Durchgang angemeldete Bare daselbst auf ein landsestes Lager gebracht, so ist die Durchgangsanmeldung innerhalb 3 Tagen durch eine Eingangsanmeldung zu ersetzen.

(3) Die Durchgangsanmelbung muß die für die Gin- und Ausgangsanmelbung vorgeschriebenen Angaben enthalten.

D. Entnahme von Waren aus den Freihafenlagern zum Verbrauche, zur Be- oder Berarbeitung im Freihafen (Fabrifbetriebe im Freihafen).

§ 39.

- (1) Waren, die in einem der im Freihafen zugelassenen Fabrikbetriebe verbraucht oder dort be- oder verarbeitet werden, sind dem Hamburgischen Deklarationsbureau vierteljährlich vom Betriebs- inhaber anzumelden (siehe § 3).
- (2) Waren, die aus einem Lager des Freihafens zu einem anderen Verbrauch im Freihafen als im Fabrikbetrieb entnommen worden sind, sind dem Hamburgischen Deflarationsbureau viertelzjährlich vom Warenempfänger (Verbraucher) anzumelden.

3. Berkehr der Häfen an der Unterelbe und Unterweser.

\$ 40.

Aber die Anmeldung des Verkehrs der Häfen an der Unterelbe und an der Unterweser untereinander trifft der Reichskanzler nach Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen besondere Bestimmungen.

Anlage 2, 4.

anlage 12

4. Von deutschen Fischern und von Mannschaften deutscher Schiffe gefangene Fische, Robben, Wal- und andere Seetiere sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse.

§ 41

- (1) Deutsche Fischer und Mannschaften beutscher Schiffe haben die von ihnen gefangenen und an das Land gebrachten Fische, Robben, Wal- und anderen Seetiere sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse ohne Nücksicht darauf, ob die Seetiere an der deutschen Küste oder auf See (in der Küsten-, See- und Hochseesischerei) gefangen sind, anzumelden. Dabei genügt mündliche und monatliche An- meldung, und zwar lextere auf Grund der Schiffstagebücher oder nach Anordnung der odersten Landesssinanzbehörden einzureichender sonstiger Nachweise. Die Anmeldung hat nach § 12 der Seesischerei- Jollordnung und, soweit Frischsischsfang in Betracht kommt, bei derzenigen Anmeldestelle zu erfolgen, in deren Bezirk der lexte Fang des Monats an das Land gebracht worden ist. Erleichterungen können die Hauptämter an der Grenze zugestehen. Die Anmeldung erstreckt sich auf die Hauptarten, die Menge und den annähernden Wert der gefangenen und an das Land gebrachten Seetiere sowie der davon gewonnenen Erzeugnisse.
- (2) Fischereigesellschaften haben die von ihren Fischern usw. gefangenen und an das Land gesbrachten Seetiere (Fangergebnisse) sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse, die nicht zur öffentlichen Versteigerung gelangen, anzumelden.
- (3) Werden die an das Land gebrachten Sectiere sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse öffentlich versteigert, so haben an Stelle der deutschen Fischer oder der Fischereigesellschaften die verseidigten Versteigerer (Auktionatoren, Verkäuser) die Anmeldung vorzunehmen.
- (4) Das Nähere über die Art der Anmeldung sowie über die zur Anwendung gelangenden Bordrucke, die den Beteiligten vom Statistischen Amte kostenfrei zu liefern sind, wird das Kaiserliche Statistische Amt nach Einvernehmen mit den beteiligten Kreisen sestsen.

VI. Prufung der Anmeldescheine.

§ 42.

Brüfung durch die Warenführer.

- (1) Die öffentlichen Beförderungsanstalten und diejenigen Personen, die Waren gewerdsnäßig befördern, sind verpslichtet, die Anmeldescheine oder Verzeichnisse der Spediteure bei der Entgegennahme von den Versendern oder Absendern zum Nachweise der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Absertigungsstempel zu versehen (§ 47). Dabei ist der Inhalt der Anmeldescheine mit demjenigen der Frachtbriese oder sonstiger der Sendung beigegebenen Papiere zu vergleichen; außerdem ist zu prüsen, ob der Anmeldeschein formell den erteilten Vorschriften entspricht. Wenn der Anmeldeschein dem Frachtbrief oder anderen über die Ware ausgestellten Papieren in den Angaben über Gattung und Wenge nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des § 6 Abs. 1 des Gesetzes hinsichtlich der Absereinstimmung zwischen beiden erfüllt. Die Doppel der Zollinhaltserklärungen brauchen von den Postanstalten nicht unterschrieben oder abgestempelt zu werden. Eine Nereinstimmung der Angaben in den Doppeln mit den für das Ausland bestimmten Zollinhaltserklärungen ist nicht notwendig, einer Vergleichung bedarf es daher nicht.
- (2) Im Falle der Versendung von Waren in Sammelladungen (Anlage 13, Erläuterung 1) ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Ausfuhranmeldescheine der Aufstraggeber des Spediteurs dem Verzeichnisse beigefügt sind.
- (3) Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldescheinen hat der Warenführer vor der Beförderung der Waren ergänzen oder berichtigen, auf unrichtige Vordrucke geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersehen zu lassen sowie zu wenig entrichtete statistische Gebühr durch Beifügung der Stempelmarken auszugleichen. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gesahr der Versäumung der Veförderungsgelegenheit, kann die Ware vor Eingang des berichtigten oder vervollständigten oder neu ausgefertigten Anmeldescheins abgesandt werden.

ginlage 13.

§ 43.

Prüfung durch die Anmeldestellen.

- (1) Die Anmeldestellen haben die Anmeldescheine sofort bei der Empfangnahme zu prüfen und bei unvollständig befundenen Anmeldescheinen beren Ergänzung durch den Warenführer oder nach eigener Ermittelung herbeizuführen. Lon ber ihnen nach § 8 des Geseiße beigelegten Befugnis zur Beschau der Waren und Vergleichung der Frachtpapiere behus Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen (wovon Postsendungen ausgenommen sind) haben die Anmeldestellen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfange Gebrauch zu machen.
 - (2) Die Anmeldestellen haben sich auch davon zu überzeugen, ob
 - 1. bei der Anmeldung von Sammelladungen der Anforderung des § 42 Abf. 2 Genüge geleistet ist,
 - 2. die in den Abschriften der Ladungsverzeichnisse [§§ 16 (4), 19 (3)] aufgeführten Waren fämtlich angemeldet sind.
- (3) Die nach ben zoll- oder steuergesetlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen oder besonderen Beschaue haben sich auf Prüfung und Richtigstellung der statistischen Angaben zu erstrecken. Insbesondere ist bei der Einfuhr die Gattung der Waren von den Abfertigungsbeamten stets so genau zu ermitteln, daß die Ware nach dem Beschaubefund einer statistischen Rummer mit Sicherheit zugerechnet werden kann. Ift die Menge auch nach einem anderen Maßstab als nach Gewicht oder ist der Wert anzugeben, so hat sich der Befund auf diese Angaben mitzuerstrecken.
- (4) Zweifelhaft erscheinende Angaben über das Land der Herkunft oder der Bestimmung von Waren sind bei der Einfuhr mit den Empfängern, bei der Ausfuhr mit den Versendern zu erörtern.
- (5) Bei berartigen Erörterungen seitens der Anmeldestellen kann die Bermittelung der Bollund Steuerstellen, in deren Bezirke die Empfänger ober Versender wohnen, in Anspruch genommen werden.

VII. Befreiungen von der Anmeldung und Erleichterungen in der Anmeldepflicht.

§ 44.

Befreiungen.

(1) Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind ausgenommen:

a) die im § 6 des Bolltarifgesetes vom 25. Dezember 1902 genannten Gegenstände (mit Ausnahme der in Ziffer 2 aufgeführten, von deutschen Fischern und Mannschaften beutscher Schiffe gefangenen Fische, Robben, Bal- und anderen Seetiere sowie der davon gewonnenen Erzeugnisse und der in Ziffer 12 erwähnten Gegenstände zum Baue, zur Ausbesserung ober zur Ausrustung von Schiffen).

Die Befreiung von der Anmeldung bei der Ausfuhr derartiger Gegenstände tritt nur dann ein, wenn die bei der Einfuhr gemachten Boraussetzungen in entsprechender Weise auch bei den zur Aussuhr bestimmten Waren zutreffen;

b) die im § 8 des Zolltarifgesetes vom 25. Dezember 1902 genannten Gegenstände; bei der Einfuhr jedoch nur dann, wenn der Bundesrat Zollfreiheit gewährt hat.

Ferner zollfreie Gegenstände, die seitens ausländischer Eisenbahnverwaltungen zur Unterhaltung ihrer im Bollinlande belegenen Eisenbahnstrecken usw. eingeführt werden, wie Kies und Sand zur Aufschüttung des Bahndamms zwischen den Gleisen, sowie Gegenstände, die seitens deutscher Eisenbahnverwaltungen zur Unterhaltung ihrer im Auslande belegenen Eisenbahnstrecken usw. ausgeführt werden.

c) Sendungen zollfreier Waren im Gewichte von 250 Gramm und weniger;

d) als Beförderungsmittel dienende See- und Flußschiffe mit Einschluß der bazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsausrustungsgegenstände (Takelage, Anker, Metten, Tauwerk, Segel, Steuermanns, Bootmanns und Zimmermannsgut, Boote mit Zubehör, Maschinen- und Reserveteile), mögen diese an Bord bleiben oder an Land gebracht werden; die übrigen beweglichen Gegenstände jedoch nur, solange sie an Bord bleiben, oder soweit sie in ein amtlich beglaubigtes Ausruftungsverzeichnis der Schiffs - Ausruftungsgegenstände eingetragen ober als Reisegerät nach § 6 Biffer 6 bes Bolltarifgesetes zollfrei sind.

Wenn dagegen Sees oder Flußschiffe von Bewohnern oder Gesclschaften des Zollgebiets einschließlich der Zollausschlüsse im Ausland oder von anderen Personen oder Gesellschaften im Zollgebiet einschließlich der Zollausschlüsse erworden sind, so unterliegen sie dei dem ersten Ginlausen in das Zollgebiet oder einen Zollausschluß und beim ersten Auslausen aus dem Zollgebiet oder einem Zollausschlusse nach dem Erwerd oder der Beräußerung der Anmeldepslicht.

Ferner find von der Anmeldepflicht ausgenommen:

1. beim Eingange des Schiffes in das Zollgebiet der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge (§ 6 Ziffer 7 des Zolltarifgesetes), ferner diejenigen Mund- und anderen Vorräte für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und der Neisenden sowie Vorräte für das Schiff, die unter zollantlichem Verschluß an Vord gelassen werden oder zollfrei sind und nur als Schiffsbedarf Verwendung finden,

2. beim Eingange des Schiffes in einen Zollausschluß die als Schiffsbedarf dienenden Gegenstände,

3. beim Ausgange des Schiffes aus dem Zollgebiet oder einem Zollausschlusse die aus dem freien Verkehre des Zollgebiets stammenden Gegenstände zur Versorgung deutscher Schiffe.

Die Befreiung erstreckt sich nicht:

a) auf inländische Waren, die gegen Vergutung oder Erlaß innerer Steuern, oder

s) auf aus dem Auslande stammende Waren, die von einer Niederlage, aus einem Freibezirk oder einem Zollausschluß, oder

7) auf im Veredelungsverkehre hergestellte Waren, die als Bedarf auf ein deutsches Schiff,

d) auf in- und ausländische Waren, die als Bedarf auf ein fremdes Schiff verbracht werden.

e) Floßgerätschaften, die auf ein- oder ausgehenden Flößen zur Fahrt dienen und zu den gewöhnlichen Floßausrüftungsgegenständen gehören;

f) die zollfreien Gegenstände, die von Reisenden bei der Benutung öffentlicher Beförderungsanstalten unter dem Reisegepäck mitgeführt werden, auch wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht als Reisegerät angesehen werden können;

g) die aus dem freien Berkehre kommenden, für die deutsche Marine, für Truppenteile des Landheeres, für Schutz- oder Polizeitruppen im Auslande bestimmten Waren, wie Aus-

ruftungs-, Bekleibungsgegenstände, Baffen, Schießbedarf, Lebensmittel usw.;

h) Erden, Steine, Muschelschalen, Seetang und ähnliche an sich (ihrer Beschaffenheit nach) zollfreie Gegenstände, die von Inländern vom Grunde des Meeres und anderer, das Zollgebiet und die Zollausschlüsse begrenzenden Gewässer gewonnen oder darin aufgesischt und an das Land gebracht werden;

i) Schiffsballast, sofern er in Erbe, Sand, Ries usw. ober in rohen Steinen besteht und

nicht als Handelsware anzusehen ist;

k) die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, sowie die Postsendungen aus dem Zollgebiete durch das Zollausland nach dem Zollgebiete, ferner die seewärts aus dem Ausland in einen Zollausschluß eingehenden oder seewärts von dort nach dem Ausland ausgehenden Postpaketsendungen.

Die Vefreiung erstreckt sich jedoch nicht auf die Postpaketsendungen über 250 Gramm, die aus dem Ausland über einen Zollausschluß in das Zollgebiet eingehen oder die aus dem Zollgebiet über einen Zollausschluß nach dem Auslande befördert werden;

- 1) Sendungen ausländischer Gerichte an inländische oder umgekehrt im strafgerichtlichen Verfahren;
- m) Aberladungen in einem Zwischenhafen von Zuladeschiffen in ein Seeschiff oder von einem Seeschiff in Leichterschiffe;
- n) Waren, die seewärts in einen Bollausschluß oder einen Freibezirk ein- und ohne Umladung auf demselben Schiffe nach einem anderen Hafen wieder ausgehen;

o) die über die Grenze gegen den Freihafen Hamburg ein- und ausgehenden sowie die über die Grenze gegen einen anderen Zollausschluß oder einen Freibezirk eingehenden Fuhren von Latrinen-, Stall- oder Straßendunger, Kehricht und Bauschutt; p) Waren, die aus einem Teile eines Zollausschlusses auf einer inländischen Straßenstrecke

nach einem anderen Teile geführt werden;

q) Baren, die auf dem Raifer Bilhelm-Ranal und der Unterelbe nach der Oftfee oder Nordsee unmittelbar durch das Zollgebiet durchgeführt werden, mahrend dieser Beforderung ohne Rücksicht auf eine etwaige Umlabung;

r) dienstliche Sendungen amtlicher Aften;

- s) Waren, die nur versehentlich zur Ginfuhr gelangt sind und nach kurzer Lagerung ober Versendung, ohne in den Handel des Bollgebiets überzugehen, wieder zur Ausfuhr kommen und umgekehrt (verfahrenes ober verlaufenes Gut).
- (2) Die Bollbirektivbehörden find ermächtigt, die auf kurzen Strafenstrecken im freien Berfehre stattfindenden Durchfuhren von Inlandswaren durch das Austand oder den Freihafen Hamburg nach dem Rollgebiet und die Durchfuhren von Auslandswaren durch das Bollgebiet nach dem Ausland ober einem Zollausschlusse von der Anmeldepflicht zu befreien. Gleiche Ausnahmen können auch in Fällen des örtlichen Bedürfnijfes im kleinen Grenzverkehre sowie bei der Gin- und Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnissen des Garten- und Ackerbaues, der Liehzucht und des Fijchfanges, Brennstoffen usw.) bewilligt werden. Bon solchen Erleichterungen ist bem Kaiferlichen Statistischen Umte Mitteilung zu machen.

§ 45.

Erleichterungen.

- (1) Die Hauptämter ober andere durch die oberste Landesfinanzbehörde zu bezeichnende Amter können im Bedürfnisfalle Handeltreibenden ihres Bezirkes auf Antrag gestatten, daß sie bei Zusammenpackung verschiedener zur Aussuhr bestimmter Waren in einem Pachtücke den Gesamtinhalt hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach Rohgewicht nehst Verpackungsart anmelden, wenn sie nachweisen, daß sie die Varengattung und das Neingewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts im einzelnen nicht anzugeben vermögen, auch sich verpslichten, den Vert der Sendung mit anzumelden. Die Vordrucke für solche Anmeldungen (Aussuhrammeldescheine) sind im voraus vom Hauptanit am Wohnorte des betressenden Hauptanit dem Geschäftsnamen (Firma) des letteren und der Bemerkung "Gattung allgemein" unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen. Die von diesen Amtern zugelassene Gattungsbezeichnung ist dem Kaiserlichen Statistischen Amt unter Namhaftmachung ber Waren und ber Handeltreibenden, Die in Frage konimen, mitzuteilen.
- (2) Im Postverkehr ist die Erleichterung ohne besondere Ermächtigung zulässig, wenn nur das gesamte Rohgewicht der Waren und der Wert der Sendung mitangemeldet wird. Die allgemeine Angabe der Gattung ist hier auch dann gestattet, wenn die Sendung nur eine Warengattung enthält und der Wert angegeben wird. Bei Waren, die nach Gewicht und anderen Maßstäben anzusmelden sind, genügt für die Angabe der Wenge das Rohgewicht.
- (3) Bei der Ausfuhr von Baren, die zum Schiffsbedarfe bestimmt sind, genügt die Angabe des Rohgewichts und die allgemeine Bezeichnung der Gattung der Ware unter Anmeldung des Wertes. Die Anmelbung der Gattung der Waren kann nach folgenden 5 Gruppen erfolgen: Nahrungs- und Genußmittel, Steinkohlen, Schmiermittel und Farben, Kajüts- und Küchengut, Schiffsausruftung. Die Hauptämter oder die anderen von der obersten Landesfinanzbehörde für den Berkehr der Bollausschluffe bestimmten Unmelbestellen können gestatten, daß die Lieferer (Berkaufer) von Schiffsbedarf statt der Anmeldung des Bedarfs für jedes einzelne Schiff monatliche oder vierteljährliche Gesamtanmeldungen des Bedarfs für die von ihnen ausgerüsteten Schiffe, getrennt nach deutschen und fremden Schiffen und für lettere nach in- und ausländischen Waren, einreichen. Die inländischen Waren sind zu unterscheiden in Waren des freien Berkehrs, in Waren, die einer inneren Steuer unterliegen, und in Waren des Veredelungsverkehrs. An Stelle der Lieferer kann die monatliche oder vierteljährliche Unmelbung des Schiffsbedarfs Schiffahrtsgesellschaften (Reedereien) oder Schiffsmaklern auf Untrag gestattet werden.

- (4) Die Nachlieferung von Anmeldescheinen binnen längstens achttägiger Frist gegen Einsreichung eines Zwischen-(Interims-)Scheins, der unverpackte Güter nur nach Gattung, Stückgüter nur nach Art der Packstücke nachweist, wird beim unmittelbaren Ausgange zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Vefugnisse einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes).
- (5) Für die unmittelbare Durchfuhr mit Zollbegleitpapieren oder auf Grund unmittelbarer Frachtpapiere usw. mit gelbem Unmeldescheine genügt, wenn sich eine genauere Benennung der Waren nicht ohne Umständlichkeiten erreichen läßt, eine allgemeine Bezeichnung der Warengattung mindestens nach den Abschnitten und Unterabschnitten des Zolltariss.
- (6) Die Zolldirektivbehörden können im Bedarfsfalle gestatten, daß Massenartikel bei der Aussuhr unter Ausstellung eines Anmeldescheins und Entrichtung der darauf zu berechnenden statistischen Gebühr auch dann zusammen angemeldet werden, wenn die Aussuhr nicht auf einmal, sondern nach und nach, jedoch ohne längere Unterbrechung erfolgt. Dieselbe Vergünstigung kann bei der Einfuhr von zollfreien Massenartikeln gewährt werden.

VIII. Statistische Gebühr.

\$ 46.

- (1) Die nach § 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelsmarken werden zum Preise des Stempelbetrags, auf den sie lauten, bei den Postanstalten verkauft. Diese halten auch Vordrucke zu den Ausschhrammelbescheinen, die mit einem zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempel von 5 Pfennig versehen sind, zum Verkaufe bereit. Außerdem werden Stempelmarken einzeln bei den Anmeldestellen käuflich abgegeben.
- (2) Die Stempelmarken sind mit der Umschrift "Deutsches Bollgebiet, Statistische Gebühr" und der Angabe des Betrags, für den sie gelten, nämlich für Wertbeträge von 5, 10 und 50 Pfennig, sowie von 1 und 5 Mark bezeichnet.

§ 47.

- (1) Die Stempelmarken sind auf den Anmeldescheinen oder den nach § 4 des Gesetzes diese vertretenden Papieren aufzukleben und demnächst von der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerten. Ist statistische Gebühr von Begleitscheingütern zu erheben, so sind die Stempelmarken auf den Begleitschein selbst aufzukleben.
- (2) Bon Anmeldescheinen ausgeschnittene Wertstempel dürfen als Marken zum Aufkleben behufs Entrichtung der statistischen Gebühr nicht verwendet werden.
- (3) Den öffentlichen Beförderungsanstalten ist gestattet, die Stempelmarken auf den statistischen Anmeldescheinen außer mit der Bezeichnung der Güterabsertigungsstelle mittels Feder oder Stempel (§ 42) auch mit Angabe der Zeit (des Tages, Monats und Jahres) in Zahlen und des Namens des absertigenden Angestellten in möglichst kleiner Schrift zu versehen, und zwar in der Art, daß die obere Hälfte der Stempelmarke zur Abstempelung durch die Anmeldestellen freibleibt.

§ 48.

- (1) Unbrauchbar gewordene Marken oder Vordrucke mit eingedruckten Wertzeichen, die von einer Anmeldestelle noch nicht entwertet sind, können durch die Postanstalten gegen neue Marken und Vordrucke unentgeltlich umgetauscht werden.
- (2) Bei Nacherhebung von zu wenig oder bei Rückvergütung von zu viel erhobener statistischer Gebühr greift das Verfahren hinsichtlich der Nacherhebung und Rückvergütung der Zollgefälle Plat.

§ 49.

- (1) Die statistische Gebühr ist für die in jedem einzelnen Anmeldeschein oder in einem dessen Stelle vertretenden Zoll- oder Steuerpapier aufgeführten Gesamtmengen, ausgeschieden nach verpackten, unverpackten Waren, Massengütern und Vieh, besonders zu berechnen.
- (2) Der Berechnung der statistischen Gebühr für die als Schiffsbedarf für fremde Schiffe verwendeten Waren des freien Verkehrs sowie für die in die Zollausschlüsse zum Zwecke des Ver-

brauchs gebrachten ausländischen Waren sind die in den monatlichen oder vierteljährlichen Abersichten (§§ 45 (3), 39) aufgeführten Waren, getrennt nach Massengütern und anderen Gütern, zu Grunde zu legen.

Die statistische Gebühr ift in diesem Falle zu berechnen:

- 1. nach der Gesamtmenge der Massengüter, 2. bei anderen verpackten und unverpackten Waren für die Gesamtmenge nach dem Sate für verpacte Waren.
- (3) Die statistische Gebühr wird bei verpackten Baren einschließlich der verpackten Massensofern das Reingewicht angegeben ist, nach diesem, andernfalls nach dem Rohgewichte berechnet.

(4) Die Gebührenfäte betragen:

5 Pfennig für je 500 kg ganz ober teilweise verpackter oder für je 1000 kg unverpackter Waren;

10 Pfennig für je 10 000 kg Massengüter;

5 Pfennig für je 5 Stud Bieh der Zolltarifnummern 100 bis 106.

(5) Für Güter, die nach Stückzahl anzumelben sind, für die aber die statistische Gebühr nach bem Gewichte zu entrichten und letteres beshalb vom Versender anzugeben ift (§ 1), kann basselbe durch Abschätzung seitens des die Beförderung der Sendung übernehmenden Warenführers ermittelt werden, wenn der Bersender zur Angabe desselben außerstande sich erklärt. Bestehen gegen die Schätzung des Warenführers Bedenken, so ist das Gewicht von der Anmeldestelle abzuschätzen und das Ergebnis dem Warenführer bekannt zu geben. Die Gebüht ist nach dem amtlich geschätten Gewichte zu erheben.

§ 50.

(1) Für die Berechnung der statistischen Gebühr von Massengütern (§ 11 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes) ist lediglich die Menge der zur Anmelbung gelangenden Massengüter und nicht der Umstand entscheidend, ob die angemeldeten Mengen eine volle Wagenladung bilden.

(2) Gelangen Maffengüter in Mengen zur Anmeldung, die, wenn die Waren nicht Maffen-güter wären, nach § 11 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes einer geringeren Gebühr als 10 Pfennig

unterliegen wurden, so ist der niedrigere Cat zu entrichten.

(3) Unter "Wagenladungen" im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes sind nicht bloß

Ladungen in Eisenbahnwagen, sondern auch Ladungen in anderen Wagen zu verstehen.

- (4) Benn bei Geflügel usw., das in eigens zu seiner Beförderung eingerichteten Bagen verwahrt befördert wird, und das daher gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzs gebührenpflichtig ist, der Absender außerstande sich erklärt, das Eigengewicht der Tiere anzugeben, so ist solches von dem Warenführer durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namens-unterschrift zu vermerken. Bestehen gegen die Schätzung des Warenführers Bedenken, so ist das Eigengewicht der Tiere von der Anmeldestelle abzuschäten und das Ergebnis dem Warenführer bekannt zu geben. Die Gebühr ist nach bem amtlich geschätzten Eigengewichte zu erheben.
- (5) Flüssigkeiten, die anstatt in handelsüblicher Verpackung in eigens zu ihrer Veförderung eingerichteten Wagen ein- oder ausgeführt werden, sind als verpackte Waren anzusehen und, soweit sie nicht zu den Massengütern gehören, gemäß § 11 Abs. 2 Zisser 1 des Gesetzes gebührenpslichtig.

- (1) Wenn Massengüter mit Nichtmassengütern, beibe in ganz ober teilweise verpacktem ober beide in unverpacktem Zustand, in ein und demselben Anmeldeschein augemeldet werden, so ist die statistische Gebühr nur dann von beiden Warengattungen gesondert nach § 11 Abs. 2 Zisser 3 bzw. Zisser 1 und 2 des Gesetzes zu erheben, wenn diese Veträge zusammen hinter demsenigen Betrage zurückleiben, der für Nichtmassengüter nach der Gesamtmenge beider Warengattungen zu entrichten sein würde. Berechnet sich dagegen der letztere Vetrag als der geringere, so hat dieser zur Erhebung zu gelangen.
- (2) Befindet sich von den in einem Anmeldeschein angemeldeten Massengütern und Nichtmassengutern die eine der beiden Warengattungen in verpacktem, die andere in unverpacktem Zustande, so ist die statistische Gebühr stets gesondert nach den für jede Warengattung bestimmten Sätzen zu erheben.

(3) Für verpackte und unverpackte Waren im Gesamtgewichte von nicht mehr als 500 kg ist nur der einmalige Stempelbetrag von 5 Pfennig zu erheben.

Enthält eine Bagenladung Massengüter mehrerer gesonderter Sendungen, über die verschiedene Unmelbungen abgegeben worden sind, so ist für die in ein und derfelben Unmelbung aufgeführten Massengüter:

a) wenn sie in ganz ober teilweise verpacktem Zustand eine Menge von mehr als 500 kg ober unverpackt eine Menge von mehr als 1000 kg umfassen, die Gebühr für je 10000 kg mit 10 Pfennig zu entrichten und für Bruchteile dieser Mengeneinheit von 10000 kg die volle Gebühr zu berechnen;

b) wenn sie geringere Mengen, als vorstehend zu a angegeben, umfassen, die Gebühr nach § 11 Abs. 2 ziffer 1 bzw. 2 des Gesetzes zu entrichten.

IX. Befreiung von der flatistischen Gebühr.

§ 53.

(1) Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. die Postsendungen;

2. andere Sendungen unter 20 kg Rohgewicht;

3. Ausstellungsgüter;

4. die im § 6 Biffer 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 genannten Gegenstände; im übrigen find befreit:

5. bei der Einfuhr (Eingang)

a) Waren, die a) auf Riederlagen für unverzollte Gegenstände, in die Freibezirke oder die Bollausschlüsse gebracht,

β) nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Berkehr gesetzt,

7) zum Zwecke der Beredelung im Bollgebiet unter Zollüberwachung eingeführt werden; b) die an sich zollpflichtigen, aber auf Grund besonderer zollgesetlicher Vorschriften oder besonderer Vestimmungen des Zolltarifs zollfreien Waren, wie Rückwaren, inländische im Auslande veredelte Waren, das für Bewohner des Grenzbezirkes nach Anmerkung zu Tarifstelle 74 zollfrei abzulassende Bau- und Nutholz usw., außerdem Waren, bei denen die Vefreiung vom Zolle bei der Einfuhr aus einem Vertragsstaat erst nach Erfüllung einer besonderen Vorschrift des Tarifs, z. B. nach amtlichem Ungenießbarmachen (Denaturierung) oder unter Nberwachung der Berwendung auf Erlaubnisschein abgelaffener Baren, eintritt;

6. bei der Ausfuhr (Ausgang)

a) alle von dem Freihafen Samburg nach dem Ausland ausgeführten Baren;

- b) die nicht aus dem freien Berkehre stammenden Waren, die von Niederlagen für unverzollte Gegenstände, aus Freibezirken ober anderen Zollausschlüssen nach dem Ausland ausgeführt werden;
- c) Waren, die zum Zwecke der Vergütung oder des Erlasses von Abgaben unter zoll- oder steueramtlicher Aberwachung ausgeführt werden; dazu gehören jedoch nicht Waren, die mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen aus dem freien Verkehre bes Inlandes ausgeführt werben;

7. bei der Durchfuhr (Durchgang) die Waren, die

a) unter Bollüberwachung oder auf Grund unmittelbarer Begleitpapiere (Frachtbriefe) im freien Berkehre

a) durch das beutsche Bollgebiet durchgeführt, b) aus demselben durch das Ausland nach dem Bollgebiet oder nach den Boll= ausschlüssen befördert werden;

h) durch die Zollausschlüssen ausgehen mit der Bestimmung, durch das Ausland nach diesen Gebieten ober nach dem Bollgebiete befördert zu werden.

(2) Die Befreiung findet aber nicht statt:

1. für die nach dem allgemeinen Tarife zollpflichtigen, nach dem Bertragstarif aber zoll-

freien Waren;

2. für Waren des freien Verfehrs, die mit Waren, auf denen ein Bolls oder Steueranspruch haftet, oder für die Erlaß oder Vergütung von Abgaben in Anspruch genommen wird, in einem Packstücke zusammengepackt oder nur zusammen verladen und unter Aberswachung mit diesen ausgeführt werden;

3. bei der Aussuhr für inländische aus dem freien Verfehre stammende Waren, die bei der Veredelung ausländischer Waren im Inlande mitverwendet worden sind, bei der Einfuhr für ausländische zollfreie Waren, die bei der Veredelung inländischer Waren im Ausslande mitverwendet worden sind; die Menge solcher Stoffe ist in dem Absertigungspapier

anzugeben;

4. für Waren, die aus dem freien Verkehre des Zollgebiets stammen und von Niederlagen für unverzollte Gegenstände (mit Lusnahme der Privatteilungslager und der gemischten Privattransitlager für Getreide) unter Zollüberwachung oder von Freibezirken oder Zollausschlüssen, jedoch ohne das Freihafengebiet Hamburg, nach dem Auslande gebracht;

5. für ausländische Waren, die in die Zollausschlüsse zum Zwecke des Verbrauchs gebracht werden, einerlei, ob sie unmittelbar aus dem Ausland oder von Riederlagen, Konten, Freibezirken, Zollausschlüssen oder landsesten Lagern des Freihafens Hamburg kommen;

6. für Waren des freien Verkehrs des Zollgebiets, die in den Freihasen Hamburg gebracht werden und dort nicht zum Verbrauche bestimmt sind.

§ 54.

- (1) Die Befreiung der Durchsuhrsendungen im freien Verkehr auf Grund unmittelbarer Begleit- (Fracht-) Papiere sindet unter der Bedingung statt, daß der Anmeldestelle, bei der die erste Anmeldung zu ersolgen hat, ein mit den ersorderlichen statistischen Marken beklebter Anmeldeschein vorgelegt wird, der dem Varenführer nach ersolgter Abstempelung zurückzugeben ist. Auf Grund dieses Anmeldescheins wird nach bewirkter Durchsuhr der verwendete Betrag an statistischer Gebühr von der levten Anmeldeschelle dem Varenführer dar zurückerstattet. Als letzte Anmeldestelle ist diesenige Anntssstelle anzusehen, bei der die Schlußabsertigung und, soweit ersorderlich, die Anscheidung der Vare unter Einziehung des Anmeldescheins vorgenommen wird.
- (2) Berden Durchfuhrgüter in Teilposten wieder auss oder wieder eingeführt, so ist die Absschribung jeder Teilpost einzeln auf dem Anmeldescheine durch das Wiederauss oder Biedereingangsamt und die Rückzahlung des ganzen (Bebührenbetrags durch dasjenige Amt zu bewirken, das die letzte Teilpost absertigt.
- (3) Eine unmittelbare Durchfuhr wird angenommen, wenn aus den der Anmeldestelle vorzulegenden Frachtpapieren sich ergibt, daß eine in das Zollgebiet eingehende Ware nach einem im Auslande gelegenen Orte, und eine aus dem Zollgebiet ausgehende Ware nach einem im Zollgebiete gelegenen Orte gerichtet ist.
- (4) Eine unmittelbare Durchsinhr darf ferner angenommen werden, wenn beim Mangel unmittelbarer Frachtpapiere durch Borlage von Schriftwechsel bei der Anmeldestelle nachgewiesen wird, daß ein Spediteur mit der Ausstellung der zur Durchsuhr erforderlichen Papiere beauftragt ist und die letzteren vorgelegt werden. In diesem Falle hat die Anmeldestelle einen Vermerf über die vorgenommene Prüfung in den Anmeldeschein aufzunehmen.

§ 55.

Berbleiben die zur Ausstellung nach dem Ausland ausgeführten nicht vormerklich behandelten Waren ganz oder teilweise im Auslande, so ist von dem inländischen Versender bei der Anmeldestelle seines Wohnorts ein Ausstuhranmeldeschein (Anlage 3) über die im Ausland abgesetzen Waren abzugeben. Werden die zur Ausstellung im Inland aus dem Ausland eingeführten zollsreien Waren in das Inland abgesetzt, so hat die statistische Anmeldung nach den Bestimmungen im § 17 zu erfolgen. Veim Verbleib im Ausland ist der Anmeldeschein mit statistischen Warfen zu versehen, beim Verbleib im Inlande nur dann, wenn die Ware zollsrei abgelassen worden ist.

anlage 3.

§ 56.

- (1) Wird die Bestimmung der Waren während der Beförderung in der Art geändert, daß die zur Durchsuhr angemeldeten Waren (§ 54) im Zollgebiet, oder die zur Wiedereinsuhr angemeldeten Waren im Auslande verbleiben, so ist der Anmeldeschein für die im Inlande verbleibenden Waren sosort nach Eintritt der Anderung der Bestimmung und nachdem er hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll= oder Steuerstelle) seitens des Warensührers vorzulegen; der Anmeldeschein über die im Auslande verbliebenen Waren dagegen ist seitens des Versenders der Waren innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintritte der veränderten Bestimmung, unter Angabe des Bestimmungslandes, der Anmeldestelle des Ausganges zuzustellen. Die Angabe über die veränderte Bestimmung kann auch durch den Warensührer bei der nächstgelegenen Anmeldestelle unter Abergabe des Anmeldescheins erfolgen.
- (2) Ist der Anmeldeschein noch nicht mit statistischen Marken im erforderlichen Betrage versschen, so hat dies im ersteren Falle der Warensührer, im letzteren Falle der Versender der Waren nachzuholen. Diese Vorschrift sindet auf Durchsuhrscheine über aus dem Auslande kommende Waren (gelbe Scheine mit grünem Rande nach Anlage 5 und rosafarbene Scheine mit gelbem Rande nach Anlage 7) keine Anwendung. Derartige Sendungen sind auch im Falle des Verbleibens im Ausland infolge veränderter Vestimmung gebührenfrei. Die etwa erhobene Gebühr ist von der Anmeldestelle des Ausganges zu erstatten.
- (3) Wird die Bestimmung einer zum Durchgange durch das Zollgebiet ohne Zollüberwachung auf Grund unmittelbarer Begleitpapiere angemeldeten Varensendung in der Weise geändert, daß ein Teil derselben im Zollgebiete verbleibt, so ist über diesen Teil von dem Anneldepslichtigen der nächstzgelegenen Anmeldestelle (Zollz oder Steuerstelle) ein neuer, mit Gebührenmarken vorschriftsmäßig versehener Anmeldeschein nach Muster der Anlage 2 unter Beisügung des ursprünglich ausgestellten Anmeldescheins vorzulegen. Diese Anmeldestelle hat sodann als Eingangsammeldestelle hinsichtlich des neuen Anmeldescheins zu gelten, den ersten Anmeldeschein mit entsprechendem Vermerk über die veränderte Bestimmung eines Teiles der Varen und deren berichtigte statistische Anmeldung zu versehen und ihn dem Warensührer zurückzugeben.
- (4) Der beim Eingang auf den Anmeldeschein verwendete Gebührenbetrag ist von der Aussgangsanmeldestelle unverfürzt zu erstatten.
- (5) Wenn von einer zum Durchgange durch das Ausland bestimmten Sendung inländischer Güter ein Teil im Auslande verblieben ist, so hat die Anmeldestelle am Wiedereingangsort auf dem zur Vorlage gebrachten Anmeldeschein einen Vermerk über Gattung und Menge der im Auslande verbliebenen Waren zu machen und diese in der Nachweisung für die Ausschr unter Verrechnung der vorgeschriebenen statistischen Gebühr anzuschreiben, wenn der Anmeldeschein mit Marken bereits versehen war. Sofern sich jedoch auf dem Anmeldescheine noch nicht Stempelmarken im erforderlichen Vetrage besunden haben, hat der Warensührer vor Abergabe an die Anmeldestelle ihn für die im Auslande verbliebenen Varen mit solchen zu versehen.

§ 57.

Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten der Beförderung, namentlich für die durch öffentliche Beförderungsanstalten vermittelten, bezüglich der im § 54 bezeichneten Waren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Bersendungen mittels der Eisenbahn ist dieses Bersahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Abergangsbestimmungen.

- (1) Die in den bisherigen Ausführungsbestimmungen genannten Vordrucke dürfen noch bis Ende des Jahres 1907 verwendet werden.
- (2) Die Stempelmarken zur Entrichtung der statistischen Gebühr im Wertbetrage von 20 Pf. dürsen einstweilen weiter verwendet werden. Sie werden, solange die vorhandenen Bestände reichen, bei den Postanstalten verkauft.
- (3) Im Postverkehre brauchen die Doppel der Zollinhaltserklärungen zu Paketen mit Wertsangabe erst vom 1. Januar 1907 ab auf Vordrucken von grüner Farbe ausgestellt zu werden.

gulane 5, 7.

Mulane 2.

Verzeignis

der

Länder der Herkunft und der Bestimmung.

I. Guropa mit einzelnen außereuropäischen Besigungen europäischer Staaten.

- 1. Freihafen Samburg.
- 2. Bollausichluß Selgoland.
- 3. Badiiche Bollausichlüffe.
- 4. Belgien mit Ginschluß des neutralen Gebiets Moresnet.
- 5. Britische Besitzungen am und im Mittelländischen Weere (Gibraltar und Inselgruppe Malta) sowie die Insel Eppern.
- 6. Bulgarien (einschließtich Oftrumelien).
- 7. Dänemarf mit den Faroern, Grönland und Jeland.
- 8. Frankreich mit Morjika sowie mit Einschluß von Andorra und Monako.
- 9. Griechenland mit den Jonischen Injeln, den Ankladen und nördlichen Sporaden.
- 10. Großbritannien und Irland mit der Infel Man und den britischen Kanalinschi.
- 11. Italien mit Einschluß von San Marino.
- 12. Montenegro.
- 13. Nieberlande.
- 14. Norwegen; ferner die Bareninfel jowie Spigbergen.
- 15. Ofterreich-Ungarn mit Ginschluß von Bosnien und Herzegowina sowie von Liechtenstein.
- 16. Bortugal mit den Azoren und Madeira.
- 17. Rumänien.
- 18. Rugland in Europa, ohne Finland.
- 19. Rugland in Afien.
- 20. Finland.
- 21. Schweden.
- 22. Schweiz.
- 23. Serbien.
- 24. Spanien mit den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen am und im Mittelländischen Meere, nämlich: die Balearen, Centa und die übrigen Besitzungen an der marokkanischen Küste, die Pitzusen usw.
- 25. Türkei in Europa mit Areta (ohne Bosnien, Herzegowina, Bulgarien und Ditrumelien).
- 26. Türkei in Asien (Kleinasien mit Samos, Kurdistan, Sprien usw. [mit Ausnahme von Coppern], Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und Noten Meere, setztere jedoch ohne die Halbinsel Sinai, vgl. bei 29).
- 27. Türkei in Afrika (Barka Bengafi) und Tripolis) mit Ausnahme von Agypten.

II. Alfrifa

(soweit nicht oben bei 16, 24, 27 eingerechnet).

- 28. Abeffinien.
- 29. Agypten mit der Halbinsel Sinai und dem ägyptischen Teile des Sudan.
- 30. Britische Besitzungen an der afrikanischen Müste des Golses von Aden, in Ditafrika mit den britischen Inseln Amiranten, Mauritius, Senchellen, Sokotra und mit Einschluß von Sansibar, Bemba usw.; ferner die Tschagosinseln.
- 31. Britisch Südafrifa: Kapfolonic, Basuto-, Betschuana-, Ryassa-, Sulu- und Tonga-Land; Besitzungen der Britisch-Südafrifanischen Gesellschaft und Natal; Oranje-Kolonie, Transvaal und Swasiland.
- 32. Britisch Westafrika: Gambia, Goldküste, Lagos, Nigergebiet, Sierra Leone; Inseln Ascension, St. Helena und Tristan d'Acumba.
- 33. Deutich Ditafrifa.
- 34. Deutsch Südwestafrifa sowie die Balfischbai.
- 35. Ramerun.
- 36. Togo.
- 37. Algerien.
- 38. Tunis.
- 39. Französisch Westafrifa: Besitzungen und Schutgebiete am Niger (Französisch Sudan) und Senegal (Senegambien usw.); Französisch Guinea, Dahome, Französisch Kongo, Zahnküste.
- 40. Französische Besitzungen an der afrikanischen Küste des Golses von Aden, Madagaskar und die übrigen französischen Inseln an der Ostküste von Afrika: Comoro, Manotte, Remion usw.
- 41. Italienische Besitzungen am Roten Meere und an der Somalifuste.
- 42. Rongojtaat.
- 43. Liberia.
- 44. Maroffo.
- 45. Portugiejisch Ditafrika (Moçambique).
- 46. Portugiesisch Westafrifa: Angola; Bissao, Bolama und Cacheo an der Küste von Senegambien; Kongodistrift; Kapverdische Inseln; Inseln do Principe und St. Thomé.
- 47. Fernando Bo, spanisches Bestafrifa am Nap Blanco und übriges Afrifa.

III. Afien

(joweit nicht oben bei 5, 19, 26, 29 und 30 eingerechnet).

- 48. Aden, Bahrein, Rameran, Kuria Muria, Perim.
- 49. Britisch Indien, die Infeln Andamanen, Lakediven und Nifobaren; Belutschiftan.
- 50. Britische Ansiedelungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Malakka, Penang, Singapur usw.); die britischen Schutzebiete auf der malanischen Halbinsel, die Reeling-(Rokos-)Inseln, Britisch Borneo, Labuan und Sarawak.
- 51. Censon und die Malediven.
- 52. China.
- 53. Hongkong.
- 54. Deutsches Schutgebiet von Riautichou.
- 55. Französische Besitzungen und Schutgebiete in Border und Sinterindien: Chandernagor, Karifal, Mahé, Pondichern, Panaon; Anam, Cambodja, Cochinchina und Jonfin.
- 56. Japan einschließlich der Erwerbungen auf dem affatischen Festlande.

- 57. Rorea.
- 58. Niederländische Besitzungen im Indischen Dzean usw. mit Einschluß der unabhängigen Gebiete auf den ostindischen Inseln, nämlich: Borneo Gruppe ohne Britisch Borneo, Celebes Gruppe, die Molusten mit den Amboinen, der nordwestliche Teil von Neuguinea, die Südwest- (Servatty) Inseln, Sumatra Gruppe mit Banka, Villiton und Niouw, die Sunda-Inseln Java und Madura, kleine Sunda Inseln zwischen Bali und Timor (beide einschließlich von letzterem die weitliche Hälfte --).
- 59. Veriien.
- 60. Philippinen mit Suluinfeln, Guam.
- 61. Portugiesische Besitzungen in Alien: Macao, Stadt und Gebiet Damao, Infel Din, Stadt und Gebiet Goa, öftliche Hälfte von Timor.
- 62. Siam.
- 63. Abriges Asien, nämlich Afghanistan, Arabien (soweit nicht bei Nr. 26, 29 und 48 ein gerechnet), Maskat (Oman) usw.

IV. Almerifa

(joweit nicht oben bei 7 eingerechnet).

- 64. Argentinische Republik.
- 65. Bolivien.
- 66. Brafilien.
- 67. Canada.
- 68. Übrige britische Besitungen in Amerika, nämlich: Neukundland mit Labrador; Bernuda-Inseln; Bahama- nehst Caicos-, Inagua- und Turks Inseln; britische kleine Antillen (Leeward- und Windward-Inseln), Anguilla, Antigua, Barbados, Barbuda, St. Christopher (St. Nitts), Dominica, Grenada und Grenadinen, St. Lucia, Montserrat, Nevis, Nedonda, Tobago, Trinidad, St. Vincent, Virgin- oder Jungsern-Inseln; Caymans-Inseln und Jamaica; Britisch Honduna; Falkland Inseln.
- 69. Chile.
- 70. Columbien.
- 71. Costarica.
- 72. Cuba.
- 73. Dänische Besitungen in Bestindien, nämlicht die fleinen Antillen-Inseln St. Croix, St. Jean (St. John) und St. Ihomas.
- 74. Dominifanische Republif.
- 75. Ecnador mit den Galapagos-Infeln.
- 76. Französische Besitungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen Inseln Gnadeloupe mit Dependenzen (St. Barthelenn, La Désirade, Marie-Galante, St. Martin - nördlicher Teil —, Les Saintes) und Martinique; ferner Französisch Guiana, sowie die Inseln Miquelon und St. Pierre.
- 77. Guatemala.
- 78. Honduras.
- 79. Mexifo.
- 80. Nicaragua.
- 81. Niederländische Besitungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen Inseln St. Enstatius, St. Martin (südlicher Teil), Saba; Inseln Arnba, Bonaire, Guragao; ferner Riederländisch Guiana (Molonie Surinam).
- 82. Panama.
- 83. Paraguan.

- 84. Peru.
- 85. Rupublik Haiti.
- 86. Salvador.
- 87. Uruguan.
- 88. Benezuela (Bereinigte Staaten von Benezuela) mit den Bogel- und anderen zugehörigen Inseln.
- 89. Bereinigte Staaten von Amerifa; Portorifo; Banamafanalzone.

V. Auftralasien und Polynesien

(joweit nicht oben bei 58 und 60 eingerechnet).

- 90. Auftralijder Bund: Geftland Auftralien und Zasmanien.
- 91. Reu-Seeland.
- 92. Abrige Britische Besitungen und Schutgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: die Inseln Auckland, Britisch Neuguinea, Caroline, Fanning, Fidji, Gilbert-Inseln, Herwandec, Lord Howe, Malden, Manihisi-Inseln, Norfolf, Phönix-Inseln, Notumah, Starbuck, Tonga-, Unions-Inseln usw.
- 93. Deutsch Reuguinea (Kaiser Wilhelmsland mit dem Vismarkarchipel und dem Anteil an den Salomon-Inseln), Warshall-Inseln, Karolinen, Palau-Inseln und Warianen (ausgenommen Guam).
- 94. Französische Besitungen und Schutgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: (Bambier: (Mangarewa-), Gesellschafts-Inseln (Tahiti), Marquesas-Inseln; Reuscaledonien und Dependenzen (Loyalty-Inseln), Paumotu-Inseln, Tubuai- und Uvea-(Ballis-) Inseln, sowie die neuen Hebriden.
- 95. Havaiische (Sandwich:) Inseln.
- 96. Samoa (Schiffer) Infeln.
- 97. Abriges Polynesien.

VI. Nicht ermittelt (feewarts):

- 98. Schiffsbedarf für fremde Schiffe.
- 99. Andere Baren.



Statistik des Warenverkehrs.

Anmeldeschein für die Ginfuhr zollfreier Waren.

| Zahl und Art der Pacfftude, | Land | Rame | Nummer des | | Men | ge der L | Saren. |
|---|---|------------------------------------|--|--|--------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------|
| Bagen, Schiffe usw.; Warke und Rummer der Packstücke. | der Herfunft der Waren. ²) | und Wohnort des Empfängers. | Statistie Schen Warene verzeiche nisses.3) | Gattung ber Waren.4) | Nein= ge= wicht.5) kg | Noh= gc= wicht. kg | Unders weiter Maßs stab.6) |
| 1) 15 Kisten G R 1/15 | Japan | A Müller u. Co., Elberfeld | 99 | Roher Kampfer | | 1 100 | |
| 1 Kahn | Belgien | E Schneider u. Söhne, Aachen | 701 | Zu Pflastersteinen geformte Schlacken | 4 000 | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| (Ert.) | , den | ten | | 190 | | | |

Unterschrift (Geschäftename [Firma]) bes Musftellere.")

Erläuterungen.

- 1) In einer jeden Duerspalte barf immer nur eine Warengattung verzeichnet werden.
- 2) Als Land ber Gerkunft ift basjenige Land anzusehen, in welchem Die Bare in berjenigen Beschaffenheit erzeugt ober bergestellt ist, in welcher sie zur Einsuhr in das deutsche Jollgebiet oder in einen Zollausschluß gelangt. Ik dieses Land nicht bekannt, so ist daszenige Land anzugeben, aus dessen Eigenhandel die Ware stammt und salls auch dieses Land nicht bekannt ist, daszenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Nare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet oder nach einem Zollausschluß erfolgt ist. Dabei bleiben die Länder, durch welche die Ware auf der Besörderung, sei es auch mit Umladung oder Umsrachtung (Umspedizion) durchgesührt wurde, außer Betracht. — Die Zollausschlusse Rremenkaven, Euchaven, Emden und Geestemünde, sowie die Freibeisen Bare, Altona, Setetin und Reusahrwasser die als Herbeiten Baren anzuschen Freihafen hamburg ist als hertunftsland nur für die dort erzeugten oder be- oder verarbeiteten Waren anzugeben. Beim Eingang über den Freihasen Samburg ist anzugeben, ob die Bare dort gelagert hat oder unmittelbar durch-gegangen ist; in letterem Falle ist anzumelden, ob sie vor der Bersendung dorthin auf einer Riederlage, auf einem fortlaufenden Konto, in einem Freibezirt oder in einem anderen Bollausichlusse fich befunden hat oder ob fie aus dem Ausland und zwar aus welchem Lande unmittelbar tommt. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Umerita, Cubamerita, Nordamerita, Bestindien, find ungulaffig.
- 3) Die vierte Spalte wird von dem Aussteller des Anmeldescheins ausgefüllt. Ift diefer dazu nicht imftande, bann geschieht die Musfullung burch die Anmeldeftelle.
- 4) Bur richtigen Anwendung des Statistischen Warenverzeichnisses dient das Alphabetische Berzeichnis dazu. Das lettere ist in der Regel der Anmeldung zu Grunde zu legen. Sosern eine Ware in dem Alphabetischen Berzeichnisse nicht genannt ist, ist sie mit ihrer handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung anzwenden. Lätzt ist hieraus die flatistische Rummer noch nicht bestimmen, so ift außerdem der Stoff, aus dem die Bare hergestellt ift, die Art der Bearbeitung und der Berwendungszwed zu bezeichnen.
- 5) Bei den nach Gewicht anzumeldenden verpackten Waren ist das Reingewicht anzugeben. Wenn in den einzelnen Badftuden nur eine Barengattung enthalten ift, genugt bie Angabe bes Rohgewichts und ber Berpadungsart.
- ") Die nad anderen Magitaben als nach Gewicht anzumelbenden Baren find nach diefen Magitaben zu bezeichnen. Die neben bem Gewichte nach anderen Maßstäben anzumeldenden Baren find nach beiden Maßstäben anzugeben. Bit für die eingeführte Bare Bertangabe vorgeschrieben, wie für Schiffe, fo ift ber Bert in die Spalte "anderweiter Magftab" einzutragen.
- i) Ubereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen herkunfislandes mit dem Absendungsorte des Frachtbriefs ift nicht erforberlich.
- ") Benn ein Bordrud nicht ausreicht, um bamit bie zu einem Frachtbriefe gehörigen Baren anzumelben, fo konnen weitere Bordrude angeheftet werben. Gamtliche Bordrude werben alsbann als ein Anmelbeschein angesehen, und die ftatistische Bebuhr ift nach ben gebührenpflichtigen Gesamtmengen zu berechnen.
- ") Die Unterschrift bes Ausstellers eines Unmelbescheins ist hanbichriftlich zu vollziehen und fann burch einen blogen Stempelabbrud ober Borbrud bes Geichäftsnamens (Firma) bes Ausftellers nicht erfest werben.
- ") Die statistische Gebühr beträgt:
 - 5 Pfennig, 1. bei Waren, die ganz oder teilweise verpadt sind, für je 500 kg

 - Massengülern in Bagenladungen, Schiffen ober Flößen, verpact ober unverpact, für je 10 000 kg 10 4. bet Pferben, Maultieren, Efeln, Rindvich, Schweinen, Schasen und Ziegen für je fünf Stud . 5 Bon anderen nicht in Umichließungen verwahrten lebenden Tieren wird eine Gebuhr nicht erhoben.
 - Bur Bruchteile ber Mengeneinheiten tommt die volle Gebuhr in Unrechnung.
- 11) Die Angaben in ben Anmelbescheinen burfen nur fur bie 3mede ber amtlichen Statistit benutt werben. (§ 10 bes Gefetes vom 7. Februar 1906 [Reichs-Gefethl. G. 109].)



Anlage 3.

(Auf grunem Papier.)

Statistik des Warenverkehrs.

Anmeldeschein für die Alusfuhr.

| Bahl und Art ber Packftuce, Land | | Nummer | | Meng | | | |
|---|--|--|----------------------|--------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|
| Wagen, Schiffe ufw.; Marke und Nummer der Packftücke. | der Bestimmung der Waren. ²) | des Statistischen Waren- verzeich= nisses.3) | Gattung der Waren.4) | Rein= ge= wicht.5) | Roh: ge: wicht. kg | Under= weiter Waß= stab. 6) | Bert in \mathcal{M} .7) |
| 1 Schiff | Belgien | 230 | Portlandzement | 12 000 | | | |
| 1 Faβ L 2 | Niederlan de | 171b | Palmkernöl | 225 (ohne Faß) | | | _ |
| 1 Verschlag M 680 | Schwei z | 939 | P ianino | 500 | 5 3 0 | 2 Stück | 1 100 |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | · | | ••••••• | |
| | | l | | | | | |
| | | | | | | | |
| <u></u> | | | | ļ. | | | |
| | | | | | | | |
| <u></u> | | | | | | | ļ |
| | l , ben ^{te} | 1 n | 190 | 1 | | | 1 |

Grläuterungen.

- 1) In einer jeben Querspalte barf immer nur eine Barengattung verzeichnet werben.
- 3) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, für bessen Berbrauch die Ware bestimmt ist. Ist dieses Land nicht bekannt, so ist dasjenige Land anzugeben, das als Endziel der Sendung bekannt ist. Die Zollaussicklüsse Bremen, Bremerhaven, Curhaven, Emden und Geestemunde, sowie die Freibezirke Brake, Altona, Stettin und Reusahrwasser dürsen als Bestimmungskand überhaupt nicht angegeben werden. Der Freihasen Hamburg ist als Bestimmungskand nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehende Ware daselbst gelagert, verdraucht oder bes oder verarbeitet werden soll, oder wenn zur Zeit der Aussuhr in den Freihasen eine Bestimmung über die Weiterversendung der Ware noch nicht getrossen ist. Im letzteren Falle ist in den Spalte "Land der Bestimmung der Waren" der Bermert "vorläusig Freihasen Hamburg" und der Rame des Empsängers anzugeben, der das Bestimmungskand vor Weiterbesörderung der Waren von dem Warensührer unter Beisügung seiner Unterschrift in den Anmeldeschein einzutragen hat. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschand, Amerika, Südamertka, Nordenweita, Wordenweite, ünd unzulässe. amerita, Beftindien, find unzuläffig.
- 3) Die britte Spalte wird von dem Aussteller bes Anmelbescheins ausgefüllt. Ist dieser bazu nicht imstande, bann geschieht bie Ausfüllung burch die Anmelbestelle.
- 4) Bur richtigen Anwendung des Stattstischen Warenverzeichnisses bient das Alphabetische Berzeichnis dazu. Das lettere ist in der Regel der Anmeldung zu Grunde zu legen. Sofern eine Ware in dem Alphabetischen Berzeichnisse nicht genannt ist, ist sie mit ihrer handelsüblichen oder sonst sprachgebrauchlichen Benennung anzumelden. Läßt fich hieraus bie ftatistische Rummer noch nicht bestimmen, fo ift außerbem ber Stoff, aus bem bie Bare hergestellt ift, die Art ber Bearbeitung und ber Berwendungszwed zu bezeichnen.
- 5) Bei ben nach Gewicht anzumelbenden verpacten Baren ist bas Reingewicht anzugeben. Benn in ben einzelnen Packstüden nur eine Barengattung enthalten ift, genügt die Angabe des Rohgewichts und der Berpackungsart. Bei Flussielten wird die unmittelbare Umschließung zum Reingewichte gerechnet. Berdichtete Gase sind mit ihrem Gigengewichte — sonach ohne Stahlflaschen usw. — anzumelben. Flussige tierische und pflanzliche Fette, sette Die und Mineralole sind mit ihrem Eigengewichte — sonach ohne bas Gewicht ber Umschließungen und ber zur Beförberung dienenden Behaltnisse — anzugeben.
- 6) Die nach anderen Magstaben als nach Gewicht anzumelbenden Baren find nach biefen Magstaben zu bezeichnen. Die neben dem Gewichte nach anderen Magifaben anzumelbenden Waren find nach beiden Magifaben anzugeben.
- 7) Der Wert ift in ber Beise zu berechnen, bag zu bem Preise am Bersenbungsorte bie Roften ber Beforberung bis gur Grenze bes Bollgebiets, Die Berficherungs- und fonftigen Roften gugefchlagen merben.
- 8) Abereinstimmung bes im Anmelbeschein angegebenen Bestimmungslandes mit bem Bestimmungsorte bes Fracitbriefs ift nicht erforberlich.
- 9) Benn ein Vordruck nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Baren anzumelben, so können ihm weitere Bordrucke angeheftet werben. Samtliche Bordrucke werden als dann als ein Anmelbeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpslichtigen Gesamtmengen zu berechnen.
- 10) Die Unterschrift bes Ausstellers eines Anmelbescheins ist handschriftlich zu vollziehen und tann burch einen blogen Stempelabbrud ober Borbrud bes Geschäftsnamens (Firma) bes Ausstellers nicht ersest werben.
- 11) Die ftatiftifche Gebühr beträgt:
 - 1. bei Waren, die ganz oder teilweise verpackt find, für je 500 kg 5 Pfennig,

 - Für Bruchteile ber Mengeneinheiten tommt bie volle Gebuhr in Anrechnung.
- 12) Die Angaben in den Anmeldescheinen dursen nur für die Zwede der amtlichen Statistit benut werden. (§ 10 des Gesets vom 7. Februar 1906 [Reichs-Gesetll. S. 109].)
- 13) Der Versender ist berechtigt, bei der Bersendung von Waren nach dem Ausland Angaben, die er zur Bahrung geschäftlicher Beziehungen geheim halten will, dem Aussuhranmeldeschein in verschlossenm, an die Anmeldestelle, über die Baren ausgehen sollen, gerichteten Briefumschläge beizufügen. Derartige Briefumschläge mussen mit den Anmeldescheinen sest verbunden sein. In den Aussuhranmeldescheinen selbst ist in diesem Falle auf den beigefügten Brief Bezug zu nehmen.



Statistik des Warenverkehrs.

Aulage 4.

(Auf gelbem Papier.)

Anmeldeschein für die Durchfuhr zollfreier Waren durch das deutsche Zollgebiet auf Grund unmittelbarer Begleitpapiere.

| Zahl und Art der Packstücke, | Land | Land | Gattung der Waren | Menge der Waren |
|--|---|---|--|---|
| Wagen, Schiffe ulw.; Warfe und Nummer der Packftücke. | der Herfunft der Waren. ²) | der Bestimmung der Waren. ²) | und (darunter) Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses. 3) | Gewicht Anders (Rohgewicht weiter genügt). Waß- kg ftab. |
| 10 Kisten B 1 10 | Österreich - Ungarn | Belgien | rohes Erdwachs 241 | 395 — |
| 2 Kisten A 6/7 | Österreich - Ungarn | Niederlande | gefärbtes Stroh 68 a | |
| | | | | |
| | | ı | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | , den ^{ten} | 1 | 90 | I |
| (Ort.) | , | | Unterfdrift (Gefdaftename [Fin | rma]) des Ausstellers.c) |

Erläuterungen.

- 1) In einer jeden Duerspalte darf immer nur eine Warengattung verzeichnet werden.
- 2) Als Land der Herlunft ist dassenige Land anzusehen, in welchem die Ware in dersenigen Beschassenheit erzeugt oder hergestellt ist, in welcher sie zur Einsuhr in das deutsche Jolgebiet oder in einen Zollausschluß gelangt. It dieses Land nicht bekannt, so ist dassenige Land anzugeben, aus dessen Eigenhandel die Ware stammt, und falls auch dieses Land nicht bekannt ist, dassenige Land, aus dessen Gebiet die Bersendung der Ware mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet oder nach einem Jollausschluß ersolgt ist. Dabet bleiben die Länder, durch welche die Ware auf der Besörderung, sei es auch mit Umladung oder Umsrachtung (Umspedition), durchgesührt wurde, außer Betracht. Als Land der Bestimmung ist dassenige Land anzugeben, sür dessen Versenuch die Ware bestimmt ist. Ist dieses Land nicht bekannt, so ist dassenige Land anzugeben, das als Endziel der Sendung bekannt ist.
 Die Zollausschlüsse Premen. Premerhapen, Eurhaven, Emden und Geestemünde sowie die Freibezirte Prase. Altona. Die Bollausichluffe Bremen, Bremerhaven, Curhaven, Emben und Geeftemunde fowie bie Freibezirte Brate, Altona, Stettin und Reufahrmaffer burfen als Bertunfis- ober Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werben. Der Stetitn und Neusahrwasser dursen als herkunsts- oder Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Der Freihasen hamburg ist als herkunstsland nur dann anzugeben, wenn die von dort eingegangenen Waren daselbst erzeugt oder be- oder verarbeitet wurden, als Bestimmungsland nur dann, wenn die dahin ausgehenden Waren daselbst verbraucht oder be- oder verarbeitet werden sollen, oder zur Zeit der Aussuhr in den Freihasen eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waren noch nicht getrossen ist. Weim Eingang über den Freihasen hamburg ist anzugeben, od die von der Waren noch nicht getrossen ist. Weim Eingang über den Freihasen haussändische Ware dort gelagert hat oder unmittelbar durchgegangen ist; in letzterem Falle ist anzumelden, od sie vor der Versendung dorthin in einer Niederlage, auf einem sortlausenden Konto, in einem Freibezirt oder einem anderen Josausschlusse sich befunden hat oder ob sie aus dem Ausland und zwar aus welchem Lande unmittelbar kommt. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordomerika, Westindien, sind unzulössa. amerita, Bestindien, find unzuläffig.
- 3) Die Waren find mit ihren handelsüblichen oder sonft sprachgebrauchlichen Benennungen anzugeben. Ift eine genaue Bezeichnung ohne Umständlichkeiten nicht möglich, so genügt eine allgemeine Bezeichnung der Warengattung mindestens nach ben Abschnitten und Unterabschnitten des Zolltarifs. Die statistischen Rummern werden von dem Aussteller bes Anmelbefcheins eingetragen. Ift biefer bagu nicht imftanbe, bann gefchieht bie Angabe burch bie Anmelbeftelle.
- 4) Übereinstimmung bes im Anmelbeschein angegebenen Gertunfts- und Bestimmungslandes mit bem Absendungs- und Bestimmungsorte bes Frachtbriefs ift nicht erforberlich.
- 5) Benn ein Bordrud nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Baren anzumelden, so können ihm weitere Bordrude angehestet werden. Sämtliche Bordrude werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpslichtigen Gesamtmengen zu berechnen.
- 6) Die Unterschrift bes Ausstellers eines Anmelbescheins ift handichriftlich zu vollziehen und tann burch einen blogen Stempelabbrud ober Borbrud bes Geschäftsnamens (Firma) bes Ausstellers nicht erjest werben.
- 7) Die statistifche Gebühr beträgt:
 - 1. bei Waren, die gang oder teilweise verpadt find, für je 500 kg 5 Pfennig,
 - Dungungsmitteln, Robstoffen jum Berfpinnen und anderen, vom Bundesrate zu bezeichnenben
 - Maffengutern in Bagenladungen, Schiffen ober Flogen, verpadt ober unverpadt, für je 10 000 kg 4. Bei Pferben, Maultieren, Efeln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen für je fünf Stud Bon anderen nicht in Umschließungen vermahrten lebenden Tieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchteile ber Mengeneinheiten tommt die volle Gebuhr in Unrechnung.

- *) Die Angaben in den Anmeldescheinen durfen nur für die Zwede der amilichen Statistif benutt werden. (§ 10 des (befeges vom 7. Februar 1906 [Reichs-Gefegbl. S. 109].)
- ") Rach bemirkter Durchsuhr mird ber verwendete Betrag an statistischer Gebuhr von der letten Anmeldestelle dem Warenführer bar guruderstattet. Als lette Anmeldestelle ist diejenige anzusehen, bei der die Schlufabsertigung und die Anschreibung ber Ware unter Ginziehung bes Anmelbescheins vorgenommen wird.

Der Betrag ber zu diefem Anmeldeschein entwerteten Stempelmarken ist mir guruckgezahlt.

10



Statistik des Warenverkehrs.

Anlage 5.

(Auf gelbem Bapier mit grunem Ranbe.)

Anmeldeschein für Versendungen von Waren aus dem Ausland oder dem Freihasen Handung ohne landseste Lagerung*) land- oder flußwärts durch das deutsche Zollgebiet und das Ausland (See) nach dem Zollgebiet auf Grund unmittelbarer Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch das die Ware gesandt wird:

See.

| Zahl und Art ber | Land | Rummer bes | | Menge der Waren. | | |
|--|----------------------------------|--|--------------------|--|------------------------------|--|
| Paciftücke, Wagen, Schiffe usw.; Varke und Nummer der Paciftücke. | der Herfauft der Ware. | Sta- tistischen Waren- verzeich- nisses.2) | Gattung der Waren. | Gewicht (Rohgewicht genügt). kg | Ander= weiter Maßstab. | |
| 1) 27 Säcke A 1 20 | Ecuador | 63 | rohe Kakaobohnen | 1 5 15 | | |
| 20 Blöcke K 1/20 | Verein.Staaten von Amerika | 79a | rohes Mahagoniholz | _ | 10 Fest- meter | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

(Raum gum Auffleben ber Stempelmarten für bie ftatiftifche Gebühr.)

Grlänternngen.

- *) Diefer Borbrud undet beim Berfand von Baren aus bem freihafen hamburg landober flugwarts Anwendung, wenn die Baren unmittelbar burch ihn ohne landfefte Lagerung burchgegangen find und vor ber Berfendung borthin weber auf einer Rieberlage
 noch in einem freibezirk ober einem anberen Jolausschluffe fich befunden haben. (Siehe
 Antage 7.)

- Antoge 7.)
 In einer jeden Quersvalte darf immer nur eine Karengattung verzeichnet werden.
 Diese Svalte wird von dem Amssteller des Anmeldesigeins ausgefüllt. If dieser dazu nicht imstande, dann geschieht die Aussiculung durch die Anmeldesigeins ausgefüllt. Ist dieser dazu nicht imstande, dann geschieht die Aussiculung durch die Anmeldesigeins ausgefüllt. Die Unterschrift des Aussiculers eines Anmeldescheins ist handschristisch zu vollziehen und kann durch einen blosen Stemesladdung oder Lordruck des Geschäftsnamens (Fitma) des Ausstellers nicht ersetzt werden.
 Die Karen, die ganz oder teilweise vervacht sind, für je 500 kg 5 Ksennig,
 2. dei Karen, die unvervacht sind, für je 1000 kg 5 Ksennig,
 3. dei Karen, die unvervacht sind, setreide, Kartosseln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Jement, Düngungsmitteln, Rohstossen zum Berspinnen und anderen, vom Kundesstalt zu bezeichnenden Wassengiern in Kagenladungen, Schiffen oder Flößen, vervacht oder unvervacht, sin je 10 000 kg 10 Psennig.

 4. bet Psetden, Maultieren, Eseln, Kindvich, Schweinen, Schafen und Ziegen für je fünf Sussen nicht in Unschließungen verwahrten sebenden Tieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

- nicht erhoben. Gir Luchtelle ber Mengeneinheiten fommt bie volle Gebuhr in Anrechnung Die Angaben in ben Anmelbescheinen burfen nur für bie Zwede ber antlichen Statistit benut werben. (§ 10 bes Gelepes vom 7. Februar 1906 [Beichs-Gefegbl. S. 109].) Rach bewirfter Durchsuhr wird ber verwendete Betrag an statistischer Gebuhr von der letten Anmelbestelle dem Warensuhrer bar zuruderstattet. Als lette Anmelbestelle ist diezienige anguschen, bei der die Schuftabspritigung und Einziehung des Anmelbescheins voragennumen wird. genommen wirb.

Fortsetzung.

| Zahl und Art der | Land | Nummer des | | Menge der | Waren. |
|---|----------------------------------|--|--------------------|--|------------------------------|
| Pacftücke, Wagen, Schiffe usw.; Marke und Nummer der Packstücke. | der Herfunft der Ware. | Sta- tistischen Waren- verzeich- nisses. | Gattung der Waren. | Gewicht (Rohgewicht genügt). kg | Ander- weiter Maßstab. |
| | | | | •••• | |
| | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | | |
| | | | | | |
| | | | | · · · | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | ng to | π 1 90 | | , |
| (Ert. | , bo | .11 " | 190 | nme [Firma]) bes 8 | lusstellers.*) |

*) Giehe Grlauterung Biffer 3 auf ber Borberfeite.

Der Betrag ber ju Diefem Anmelbefdein entwerteten Stempelmarten ift mir gurudgezahlt.

, den ten 190



Statistik des Warenverkehrs.

Unlage 6.

(Auf rofafarbenem Bapier.)

Anmeldeschein für Versendungen von Waren bes freien Verkehrs vom Bollgebiet oder aus einem Rollausschlusse (mit Ausnahme des Freihafens Hamburg) burch bas Alusland nach einem dieser Gebiete auf Grund unmittelbarer Begleitpapiere.

Bezeichnung bes Auslandes, durch das die Ware gesandt wird:

Belgien und die Sec.

| Zahl und Art ber | Rummer bes | | Menge der Waren. | | |
|--|---------------|-----------------------|---|------------------------------|--|
| Packstücke, Wagen, Statistischen Schiffe usw.; Warke und Rummer verzeichen ber Packstücke. | | (Vattung der Waren.3) | (Bewicht. (Die Angabe des Rohgewichts genügt.) kg | Under- weiter Naßstab. | |
| 1) 1 Fass WH 29 | 13 8 | Flüssiges Eiweiss | 145 | _ | |
| 4 Ballen AB 1 4 | 153d | grüne Rindshäute | 28 0 | _ | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

(Raum gum Auflieben ber Stempelmarten für die flatifiifge Gebühr.)

Grläuterungen.

-) In einer jeden Querfpalte barf immer nur eine Barengattung verzeichnet werben.
- 1) Jie einer poen Cinerpute bat'i inimer int eine materigutung verzeignte betoete.

 3) Diefe Spalte wird von bem Aussieller bes Anmetbescheins ausgefüllt. Ift bleser bazu nicht imftanbe, bann geschieht bie Aussillung burch bie Anmelbesche.

 4) Jür die Bezeichnung der Gattung der Baren genügen die zollgesehlichen Borschriften.

 5) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmelbescheins ist handschriftich zu vollziehen und fann durch einen Sloßen Stemvelabruck oder Borbruck des Geschaftsnamens (Firma) des Ausstellers nicht ersett werden.
- 5) Die ftatiftifche Gebuhr beträgt:
 - 1. bei Baren, bie gang ober teilweise verpadt finb, für je 500 kg 5 Pfennig,

 - 2. bei Baren, die unvervact find, für je 1000 kg 5 Pfennig,
 3. bei Kohlen, Kols, Torf, Hols, Gereide, Rattoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen Jement, Dungungsmittelin, Aohstoffen zum Berfvinnen und anderen, vom Bundestrate zu bezeichnenden Masiengutern in Wagenladungen, Schiffen oder Flöhen, verwadt ober unverpact, für je 10000 kg 10 Pfennig,
 - 4. bei Pferben, Maultieren, Gfeln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Blegen für je funf Stad 5 Bfennig. Bon anberen nicht in Umichließungen verwahrten lebenben Tieren wird eine Gebulhr
 - nicht erhoben. Für Bruchteile ber Mengeneinheiten tommt bie volle Gebuhr in Anrechnung.
- jenige anzuschen, bei ber bie Echlugabsertigung und Ginziehung bes Anmelbeicheine vor:

Fortsetzung.

| Bahl und Art der Vacftücke, Wagen, Schiffe usw.; Warke und Nummer der Packstücke. | Nummer des Statiftischen Waren- verzeich- nisses. | Gattung der Warcu. | Wenge der Waren. Gewicht. Ander= (Die Angabe bes Rohgemichts genügt.) kg |
|---|--|----------------------|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| |) | n ^{ten} 190 | |
| (Crt.) | , 5 | | chaftsname [Firma]) bes Ausstellers) |

*) Siehe Erlauterung Biffer 4 auf ber Borberfeite.

Der Betrag der ju Diefem Anmeldeschein entwerteten Stempelmarten ift mir jurudgezahlt.

, ben ten

190



Statistik des Warenverkehrs.

Anlage 7.

(Auf rojafarbenem Bapier mit gelbem Rande.)

Unmeldeschein für Versendungen von unverzollten ausländischen Waren vom deutschen Zollgebiet oder von einem Zollausschlusse (vom Freihafen Samburg nur für gelagerte Waren land= oder flußwärts)*) burch das Auslaud nach einem dieser Gebiete auf Grund unmittelbarer Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch das die Ware gefandt wird:

Niederlande und die See.

| Zahl und Art der | Land ber Herfunft, aus | Rummer bes | | Menge der Waren. | | |
|--|-----------------------------|--|--------------------------|--|------------------------------|--|
| Paciftücke, Waren, Schiffe usw.; 'Varke und Rummer der Paciftücke. dem die Baren auf Rieber- lagen usw. gebracht worden sind. | | Sia- tiftifchen Waren- verzeich- niffes.2) | Gattung ber Waren. | (Bewicht. (Die Angabe bes Rohgewichts genugt.) | Ander- weiter Maßstab. | |
| 1) | | | | | | |
| 20 Säcke A 1/20 | Brasilien | 61 a | roher Kaffee | 1 515 | _ | |
| 20 Fässer K 1/20 | Nor wege n | 116 | gesalzene Herinye | | 20 Faβ | |
| 10 Ballen H 1/10 | Ver. Staaten von Amerika | 28 a | rohe Baumwolle | 2000 | | |
| ı | | | ····· ····· ···· ··· ··· | | | |
| | } | | | | | |
| | | | | | | |

(Raum gum Auffleben ber Stempelmarten für bie fatiftifde Gebuhr.)

Erläuterungen.

- Diefer Bordruck wird beim Berfand von Baren aus dem Freihafen haniburg landober fiußwarts angewendet, wenn die Waren von einem landiesten Lager kommen ober
 im Falle ber Durchstuft durch ben Freihasen vor der Bersendung dorthin auf einer Riederlage, in einem Freibeziet ober einem anderen Zollausschlisse sich befunden haben.
 (Siehe Aniage 5.)
- (Siehe Aniage 5.)
 (3) einer jeden Querspalte darf immer nur eine Warengattung verzeichnet werden.
 (3) diese vollte wird von dem Aussteller des Anmeldescheins ausgefüllt. Ift dieser dazu nicht imstande, dann geschieht die Aussillung durch die Anmeldestelle.

 3) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldeschrins ist handichristich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Ctempelabbruck oder Bordruck des Geschäftsnamens (Firma) des Ausstellers nicht eriet werden.

 4) Die statistische Gebühr beträgt:
 - - ne patijuige Sebuhr beträgt:

 1. bei Waren, die ganz oder teilweise verpackt sind, für je 500 kg 5 Psennig,

 2. bei Baren, dle unvervackt sind, für je 1000 kg 5 Psennig,

 3. bei Kohlen, Koke, Torf, Holz, Getreibe, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Robeisen, Jement, Düngungsmitteln, Rohsteien, gum Berfvinnen und anderen, vom Bundesrate zu bezeichnenden Massengitern in Wagenladungen, Schiffen oder Flösen, vervoakt oder unverpackt, für je 10 000 kg 10 Psennig.

 4. bei Psenden, Maultieren, Cseln, Kindvich, Schweinen, Schafen und Ziegen für je fünf Suid 5 Psennig.
 - Bon anberen nicht in Umichliegungen verwahrten lebenben Tieren wird eine Gebuhr nicht erhoben.
- Gur Bruchteile ber Mengeneinheiten tommt bie volle Gebuhr in Anrechnung.
- "für Bruchtelle der Mengeneinstellen kontint die volle Geolog in anrechnung.
 ") Die Angaben in den Annaelbescheinen dukten nur sür die Zwecker antlichen Satissik benust werden. (§ 10 des Geleges vom 7. Februar 1906 [Meichs: Geiegbl. S. 109].)

 4) Nach dewirter Durchjuhr wird der verwendete Vetrag an statistischer Gebühr von der letzen Annaelbesche wen Waterplaner dar gurückerstatet. Als leste Annaelbesche ist biesenige anzusehen, dei der die Geführsähligung und Einziehung des Annaelbescheins der Bare vorgenommen wird.

Fortsetzung.

| Zahl und Art | und Art Land ber Nummer der Herkunft, aus des | | Menge be | r Waren. | |
|--|---|--|-------------------------|--|------------------------------|
| Paciftücke, Waren, Schiffe usw.; Marke und Nummer der Paciftücke. | Herfunft, aus dem die Waren auf Nieder- lagen usw. gebracht worden sind. | Sta= tistischen Waren= verzeich= nisses. | Gattung der Waren. | Gewicht. (Die Angabe bes Rohgewichts genügt.) kg | Ander= weiter Waßstab. |
| | | | | | |
| • | | | | İ | |
| | | | | | |
| | ······· | | | | , |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | en ^{ter} | 190 | | |
| (Ert | | | | | |
| | | | Unterfartft (Befgafiena | ime [Firma]) be s 1 | Ausstellers. *) |

*) Siehe Erlauterung Biffer 8 auf ber Borberfeite.

Der Betrag ber ju Diefem Anmelbefchein entwerteten Stempelmarten ift mir gurudgezahlt.

, ben ten

190

Anlage 8.

(Auf grauem Papier.)

Güteranmeldung zur Einfuhr

von See in den Freibezirk oder in den Zollausschluß*)

**

| 11 nterzeichnete | melbe | hierdurch | an | zur | Einfuhr | von | (Land ober hafen, woher bas Solff tommt.) |
|------------------|-------------|-----------|----|-----|---------|-----|---|
| empfangen mit | dem Schiffe | • | | | | | |

ant (Tag ber Anfunft)

| Jahl und Art, | Benennung ber Baren | | Meng | Wert | | |
|---|---|------------------|------------------------------------|------|-------------------------------------|-------------------------|
| Marfe und Nummer ber Pacījtücke. | nach dem Statistischen Warenverzeichnisse.2) | Herfunftsland.3) | .3) Rein: H ge: (wicht.4) w | | Ander= weiter Waß= stab.5) | in M. ⁶) |
| 1) 10 Ballen F 1/10 | unbearbeitete Tabakblätter | Brasilien | 1 O(X) | 1050 | | |
| 25 Fässer KL 1 25 | Palmöl | Grossbritannien | 6 00() (ohne Fässer) | | _ | - |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

, ben ten

190

^{*)} Dieser Bordrud gilt nicht für die Einsuhr von See in den Freihasen hamburg.

**) Für die Zwede der preußischen, oldenburgischen und bremischen Statistit find mit Genehmigung des Reichstanzlers Underungent und Bufage zulässig.

Grläuterungen.

- 1) In einer jeben Querspalte barf immer nur eine Barengattung verzeichnet werben.
- 2) Bur richtigen Anwendung des Statistischen Warenverzeichnisses dient das Alphabetische Berzeichnis dazu. Das lettere ist in der Regel der Anmeldung zu Grunde zu legen. Sofern eine Ware in dem Alphabetischen Berzeichnisse nicht genannt ist, ist sie mit ihrer handelsüblichen oder sonst sprachgebrauchlichen Benennung anzumelben.
- 3) Als Land der Herlunft ist dasjenige Land anzusehen, in welchem die Ware in derjenigen Beschaffenheit erzeugt oder hergestellt ist, in welcher sie zur Einsuhr in einen Freibezirk oder in einen Jollausschluß gelangt. Ist dieses Land nicht bekannt, so ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Eigenhandel die Ware stammt und salls auch dieses Land nicht bekannt ist, dassenige Land, aus dessen Gebiet die Bersendung der Ware mit der Bestimmung nach einem Freibezirk oder nach einem Zollausschluß ersolgt ist. Dabei bleiben die Länder, durch welche die Ware auf der Beförderung, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung (Umspedition), durchgesührt wurde, außer Betracht. Die Freibezirke Brate, Altona, Stettin und Reusahrwasser sowie die Zollausschlußgebiete Bremen, Emden, Bremerhaven, Curhaven und Geestemünde dürsen als hertunftsland überhaupt nicht angegeben werden. Der Freihasen hamburg ist als hertunstsland nur sür die dort erzeugten oder des oder verarbeiteten Waren anzugeben. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, sind unzulässig.
- 1) Bei ben nach Gewicht anzumelbenden verpackten Baren ist das Reingewicht anzugeben. Benn in den einzelnen Backtücken nur eine Barengatung enthalten ist, genügt die Angabe des Rohgewichts und der Berpackungsart. Bei Flüssiglieiten wird die unmittelbare Umschließung zum Reingewichte gerechnet. Flüssige tierische und pstanzliche Fette, sette Sie und Mineralöle sind mit ihrem Eigengewichte sonach ohne das Gewicht der Umschließungen und der zur Beförderung dienenden Behältnisse anzumelden.
- 5) Für bie nach anderen Maßstäben anzumeldenden Baren find die Mengen nach diesen anzugeben.
- ") Der Bert ift in ber Beise zu berechnen, bag zu bem Preise am Bersenbungsorte bie Rosten ber Beforberung bis zur Grenze bes Bollgebiets, Die Berficherungs- und sonstigen Rosten zugeschlagen werben.
- 7) Die Unterschrift bes Ausstellers eines Unmelbescheins ift hanbichriftlich zu vollziehen und tann burch einen bloßen Stempelabbrud ober Borbrud bes Geschäftsnamens (Firma) bes Ausstellers nicht erseht werben.
- ") Die Angaben in ben Anmelbescheinen burfen nur fur bie Zwede ber amtlichen Statistit benutt werben. (§ 10 bes Gefetes vom 7. Februar 1906 [Reichs-Gefethl. S. 109].)

Anlage 9.

(Auf grunem Papier.)

Güteranmeldung zur Ausfuhr

| U nterzeichnete verladen mit den | melde hierdurch an zur V 1 Schiffe am (Tag der Berladung) | lusfuhr nach | (Land (| ober Hafen, wo | | | |
|---|---|--------------------------|---|---------------------------------|-----------------------------------|--|---------------------|
| Bahl und Art, Marke und Nummer der Pachtücke. | Benennung der Waren nach dem Statistischen Waren- verzeichnisse.2) | Herfunftsland.3) | Be- ftimmungs- land. ³) | Men Nein= ge= wicht.4) | ge der E Noh= ge= wicht. | laren. Under= weiter Waß= ftab. ⁵) | Wert in .H.6) |
| 30 Fässer T 1/30 | Rohtabak | Niederl. Indien | Schwe den | | 11 595 | - | |
| õ Kisten B 1 5 | Feine Waren aus Schmiedeeisen | Gros sbri tannien | Russland | 1 000 | 1 065 | | 1 200 |
| | | | | | | | |

^{*)} Dieser Bordrud gilt nicht fur die Aussuhr von See aus dem Freihafen hamburg.
**) Für die Zwede der preutischen, oldenburgischen oder bremischen Statistit sind mit Genehmigung des Reichstanzlers Anderungen und Bufate gufaffig.

Grläuterungen.

Mit ber Guteranmelbung find nur Baren, bie nicht aus bem freien Bertebre ftammen, anzumelben.

- 1) In einer Duerspalte barf immer nur eine Warengattung verzeichnet werben.
- 2) Jur richtigen Anwendung des Statistischen Warenverzeichnisses dient das Alphabetische Berzeichnis dazu. Das lettere ist in der Regel der Anmeldung zu Grunde zu legen. Sosern eine Ware in dem Alphabetischen Berzeichnisse nicht genannt ist, ist sie mit ihrer handelsüblichen oder sonst sprachgebrauchlichen Benennung anzumelden.
- 3) Als Land der Hergestellt ist, in welcher sie zur Einsuhr in welchem die Ware in derjenigen Beschaffenheit erzeugt oder hergestellt ist, in welcher sie zur Einsuhr in einen Freibezirk oder in einen Jollausschluß gelangt. Ist dieses Land nicht bekannt, so ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Eigenhandel die Ware stammt und salls auch dieses Land nicht bekannt ist, dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Ware mit der Bestimmung nach einem Freibezirk oder nach einem Jollausschluß ersolgt ist. Dabet bleiben die Länder, durch welche die Ware auß der Besörderung, sei es auch mit Umladung oder Umsrachtung (Umspedition), durchgesührt wurde, außer Bestracht. Als Land der Bestimmung ist dassenige Land anzugeben, sür dessen Berbrauch die Ware bestimmt ist. Ist dieses Land nicht besannt, so ist dassenige Land anzugeben, das als Endziel der Sendung besannt ist. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien sind unzulässig.
- 4) Bei ben nach Gewicht anzumelbenden verpacten Waren ist das Reingewicht anzugeben. Wenn in den einzelnen Packlücken nur eine Warengattung enthalten ist, genügt die Angabe des Rohgewichts und der Berpackungsart. Bei Flüssteiten wird die unmittelbare Umschließung zum Reingewichte gerechnet. Flüssige tierische und pflanzliche Fette, sette Dle und Mineralöle sind mit ihrem Eigengewichte sonach ohne das Gewicht der Umschließungen und der zur Beförderung dienenden Behältnisse anzugeben.
- 5) Für die nach anderen Maßstäben anzumelbenden Waren find die Mengen nach diesen Maßstäben anzugeben.
- bis zur Grenze des Bollgebiets, die Berficherungs- und sonstigen Rosten zugeschlagen werben.
- 7) Die Unterschrift bes Ausstellers eines Anmeldescheins ift handschriftlich zu vollziehen und tann durch einen blogen Stempelabbrud ober Bordrud bes Geschäftsnamens (Firma) bes Ausstellers nicht erset werden.
- 8) Die Angaben in den Anmelbescheinen durfen nur für die Zwede der amilichen Statistit benutt werden. (§ 10 des Gesets vom 7. Februar 1906 [Reichs-Gesetzl. S. 109].)

Anlage 10.

Eingangsanmeldung

über von See eingegangene Waren.

Eingehend in den Freihafen Samburg bont (bafen, aus weichem bas Schiff tommt)

mit dem Schiffe

am (Jag bes Gintreffens bes Schiffes)

| Marke und Nummer der Pa | | Benennung der Waren nach Maßgabe des Statistischen Warenverzeichnisses für den Freihafen Hamburg.?) | Herfunftsland der Waren. ³) | Menge ber Waren. 4) (Bei Gewichtsmengen ift anzugeben, ob Roh- ober Reingewicht.) | Ungabe, ob zur Lagerung auf einem Ianbfesten Lager oberzum Verbrauche. | Wert in .M. |
|----------------------------------|--------------|--|--|---|---|-------------------|
| ¹) C 1/50 | 50 Ballen | B aumwollengarn | Groβbritannien . | Roh 5 200 | zur Lagerung auf einemlandfesten Lager | 10 000 |
| DH 1/20 | 20 Kisten | wollene Kleiderstoffe | Groβbritannien | Roh 3 000 | desgl. | 12 000 |
| | | . | | | | |
| | | · | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Unterschrift des Anmelders: 5)

Grläuterungen.

- 1) In einer jeden Querfpalte barf immer nur eine Barengattung und eine Marte verzeichnet werden.
- 2) Der Anmelbung ber Gattung ber Bare ist bas Statistische Barenverzeichnis für ben Freihasen hamburg zu Grunde zu legen.
- 3) Als Land ber Hertunst ist daszenige Land anzusehen, in welchem die Bare in derzenigen Beschaffenheit erzeugt ober hergestellt ist, in welcher sie in den Freihasen Hamburg eingeht. Ist dieses Land nicht bekannt, so ist daszenige Land anzugeben, aus dessen Eigenhandel die Bare stammt und falls auch dieses Land nicht bekannt ist, daszenige Land, aus dessen Gebiet die Bersendung der Bare mit der Bestimmung nach dem Freihasen Hamburg erfolgt ist. Dabei bleiben die Länder, durch welche die Bare auf der Besörderung, sei es auch mit Umladung oder Umsrachtung (Umspedition), durchgeführt wurde, außer Betracht.
- 4) Die Wenge der Baren ist, soweit in dem Statistischen Barenverzeichnisse für den Freihafen hamburg kein anderer Maßstab vorgeschrieben ist, nach dem Gewichte der Baren (in Kilogramm) anzumelden. Bei verpackten Baren genügt, wenn in den einzelnen Packsücken nur eine Barengattung enthalten ist, die Angabe des Rohgewichts unter Bezeichnung der Berpackungsart. Flüssige tierische und pflanzliche Fette, sette Öle und Mineralole sind mit ihrem Cigengewichte sonach ohne das Gewicht der Umschließungen und der zur Besorderung dienenden Behältnisse anzumelden. Bird bei anderen Flüssigietien und verdichteten Gasen das Reingewicht angegeben, so ist die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. a.) zum Reingewichte zu rechnen.
- 5) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ift handschriftlich zu vollziehen und tann burch einen blogen Stempelabbrud ober Borbrud bes Geschäftsnamens (Firma) des Ausstellers nicht ersest werden.
- ") Die Angaben in den Anmeldescheinen dursen nur fur die Zwede der amtlichen Statistit benutt werden. (§ 10 des Gesetzes vom 7. Februar 1906 [Reichs-Gesetzbl. S. 109].)

| 2 | Inlage | <u>11.</u> |
|------|--------|------------|
| (Auf | gelbem | Papier. |

| Nr. |
|-----|
| |

Ausgangsanmeldung

über nach See ausgehende Waren.

Musgehend von einem landfesten Lager oder einem Fabrifbetriebe des hamburgischen Freihafens nach (Hafen, nach welchem das Schiff geht)

mit dem Schiffe

am (Tag ber Berladung)......

| Marfe und Lummer der Pa | Unzahl und Urt adstücke. | Benennung der Baren nach Maßgabe des Statistischen Barenverzeichnisses für den Freihafen Hamburg. ²) | deutschen Zoll- | Bestimmungs= Iand der Ware. ³) | Menge der Waren. 4) (Bei Gewichtsmengen ist anzugeben, ob Roh- ober Reingewicht.) | Wert in |
|----------------------------------|-----------------------------------|---|---------------------------|--|---|------------|
| ¹) R S 51 70 | 20 Kisten | Knöpfe aus Horn | Ausland | Norwegen | Roh 2 150 | 7 500 |
| S P 61 70 | 10 Kisten | Grobe Möbel aus hartem Holze | Deutsches Zoll- gebiet | Norwegen | Roh 1 250 | 500 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Unterschrift des Anmelders:5)

Anmertung: Fur bie Bwede ber hamburgifden Statistit find mit Genehmigung bes Reichstanzlers Underungen und Zufage gulaffig.

Grlänterungen.

- 1) In einer jeden Duerspalte barf immer nur eine Barengattung und eine Marke verzeichnet werden.
- 2) Der Anmelbung ber Gattung ber Bare ist bas Statistische Warenverzeichnis für ben Freihafen Hamburg zu Grunde zu legen.
- 3) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, für dessen Berbrauch die Ware bestimmt ist. Ist bieses Land nicht besannt, so ist dasjenige Land anzugeben, das als Endziel der Sendung besannt ist.
- 4) Die Wenge der Waren ift, soweit in dem Statistischen Warenverzeichnisse für den Freihafen hamburg kein anderer Maßstab vorgeschrieben ist, nach dem Gewichte der Baren (in Kilogramm) anzumelden. Bei verpadten Waren genügt, wenn in den einzelnen Packstücken nur eine Warengattung enthalten ist, die Angabe des Rohgewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Flüssige tierische und pflanzliche Fette, sette Se und Mineralöle sind mit ihrem Eigengewichte sonach ohne das Gewicht der Umschließungen und der zur Besörderung dienenden Behältnisse anzumelden. Wird bei anderen Flüssigkeiten und verdichteten Gasen das Reingewicht angegeben, so ist die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. a.) zum Reingewichte zu rechnen.
- 5) Die Unterschrift bes Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und fann burch einen blogen Stempelabbrud ober Bordrud bes Geschäftsnamens (Firma) bes Ausstellers nicht erfest werben.
- G) Die Angaben in ben Anmelbescheinen bursen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutt werden. (§ 10 des Gesetzes vom 7. Februar 1906 [Reichs-Gesetzl. S. 109].)

Bur den Gingang.

Nr.

Alnlage 12.

(Auf rofafarbenem Bapier.)

Durchgangsanmeldung.

Eingehend von

mit

am

Bestimmt zur Weiterversendung nach

| Marfe und Nummer der Pa | Unzahl und Urt afjtücke. | Benennung der Waren nach Maßgabe des Statistischen Warenverzeichnisses für den Freihasen Hamburg. ²) | Herfunftsland der Waren.") | Menge der Waren.4) (Bei Gewichtsmengen ist anzugeben, ob Roh- oder Reingewicht.) | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|--|--|--|--|
| ¹) JL 1 2 BH 40/50 | 2 Kisten 11 Ballen | Mes serware n Kleider aus Baumwolle | G ro βbr itan nien Groβbritannien | Roh 60 Roh 3050 | |

Unterschrift des Anmelders:5)

Für den Ausgang.

Nr.

Durchgangsanmeldung.

Eingegangen von

mit

am

Ausgehend nach

mit

am

| Marfe Anzahl und und Rummer Art der Packstücke. | | Benennung der Waren nach Waßgabe des Statistischen Waren- verzeichnisses für den Freihasen Hamburg. ²) | Herfunfts Iand. ³) | Bestimmungs: (and.3) | Menge der Waren.4) (Bei Gewichtsmengen ist anzugeben, ob Roh- oder Reingewicht.) | |
|--|-----------|---|-----------------------------------|-------------------------|--|--|
| JL 1/2 BH 40/50 | 2 Kisten | Messerwaren | Groβbritannien | Britisch Malakka | Roh 60 | |
| | 11 Ballen | Kleider aus Baumwolle | Groβbritannien | China | Roh 3050 | |

Unterschrift des Anmelders:5)

Anmertung: Für die Zwede ber hamburgifden Statistif find mit Genehmigung des Reichstanzlers Underungen und Bufage gulaffig.

Grläuterungen.

- 1) In einer jeben Duerspalte barf immer nur eine Warengattung verzeichnet maren.
- 2) Der Anmelbung ber Gattung ber Bare ift bas Statistische Barenverzeichnis für ben Freihafen Hamburg zu Grunde zu legen.
- 3) Als Land der Herkunst ist dassenige Land anzusehen, in welchem die Ware in dersenigen Beschaffenheit erzeugt ober hergestellt ist, in welcher sie in den Freihasen Hamburg eingeht. Ist dieses Land nicht bekannt, so ist dassenige Land anzugeben, aus dessen Eigenhandel die Ware stammt und salls auch dieses Land nicht bekannt ist, dassenige Land, aus dessen Gediet die Versendung der Ware mit der Bestimmung nach dem Freihasen Hamburg ersolgt ist. Dabei bleiben die Länder, durch welche die Ware auf der Bestraugt, sei es auch mit Umladung oder Umsrachtung (Umspedition), durchgeführt wurde, außer Betracht. Als Land der Bestimmung ist dassenige Land anzugeben, sür dessen Verbrauch die Ware bestimmt ist. Ist dieses Land nicht bekannt, so ist dassenige Land anzugeben, das als Endziel der Sendung bekannt ist.
- *) Die Menge der Waren ist, soweit in dem Statistischen Warenverzeichnisse sür den Freihafen Hamburg kein anderer Maßstab vorgeschrieben ist, nach dem Gewichte der Waren (in Kilogramm) anzumelden. Bei verpackten Waren genügt, wenn in den einzelnen Packstücken nur eine Warengattung enthalten ist, die Angabe des Rohgewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Flüssige tierische und psanzliche Fette, sette Öle und Mineralöle sind mit ihrem Eigengewichte sonach ohne das Gewicht der Umschließungen und der zur Beförderung dienenden Behältnisse anzumelden. Wird bei anderen Flüssigseiten oder verdichteten Gasen das Reingewicht angegeben, so ist die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. a.) zum Reingewichte zu rechnen.
- 5) Die Unterschrift des Musstellers eines Unmelbescheins ift handschriftlich zu vollziehen und tann durch einen blogen Stempelabbrud ober Borbrud bes Geschäftsnamens (Firma) bes Musstellers nicht ersett werden.
- 6) Die Angaben in den Anmelbescheinen durfen nur für die Zwede der amtlichen Statistif benutt werden. (§ 10 des Gesehes vom . 7. Februar 1906 [Reichs-Gesehbl. S. 109].)



Alnlage 13.

(Auf grunem Papier.)

Statistik des Warenverkehrs.

Verzeichnis der von dem Spediteur übergebenen Ausfuhranmeldescheine.

| | | | 3 | Der Pad | ĵtücte – | | Menge | ļ | |
|---|---|---|-------|--------------|-------------------------|---|----------------|----------------|----------|
| Name und Wohnort des Auftraggebers. | Rummer bes ans gefügten Ausfuhr- anmelbe- fcheins. | Vezeichnung der Wagen, Schiffe usw. | Zahl. | Urt. | Marfe und Nummer. | ganz ober teilweise verpadte War | | Massen: gut | Vieh |
| | ! | | | | 1 | R i | logram | m. | Stüd. |
| August Müller zu Berlin | 1 | Eisenbahnwagen Breslau Nr. 4268 | 10 | Kisten | $M^{1}/_{10}$ | 2 000 | | _ | _ |
| 11 | 2 | 17 | 20 | Fässer | $M^{1/20}$ | 3 000 | | _ | _ |
| " | 3 | . ,, | | | 1 | | . - | 5 000 | <u>·</u> |
| ν | 4 | " Nr.4269 | | | | - | | <u> </u> | 20 |
| " | 5 | " Nr.5210 | 10 | Ballen | $M^{1}/_{10}$ | 1 000 | ; | | _ |
| " | 6 | | 50 | Kisten | $M^{~1}/_{50}$ | 2 50 <u>0</u> | | _ | |
| Friedrich Schultze zu Stettin | 7 | Eisenbahnwagen Elberfeld Nr.3156 | _ | - - | | | | 8 000 | |
| " | 8 | , Nr.3157 | _ | - | - | _ | ! | 10 000 | |
| | | | | | | | i 1 | | |

(Siehe bie Erlauterungen auf G. 4*).

^{*) 6. 192.}

| | | | <u> </u> | Der Pack | įtücte | | Menge | | |
|--|---|---|----------|----------|-------------------------|--|--|----------------------|---------------|
| Name und Wohnort bes Unftraggebers. | Nummer bes ans gefügten Ausfuhrs anmelbes fcheins. | Bezeichnung der Wagen, Schiffe usw. | ZahI. | Urt. | Marke und Rummer. | ganz ober teilweise verpactie Wa K | un- verpactie ren i I o g r a m | Massen= gut m. | Vieh Stück |
| Friedr i ch Schultze zu Stett in | 9 | Eisenbahnwagen Stettin Nr. 2875 | | _ | _ | | | 10 000 | |
| " | 10 | ,, Nr. 2874 | ! - | _ | | _ | | 2 500 | |
| | 11 | 37 | _ | | | | | 5 ()00 | _ |
| Heinrich Lehmann zu Breslau | 12 | Eisenbahnwagen Berlin Nr. 704 | 25 | Kisten | $ig L^{1} _{25}$ | 2 500 | 800 | | |
| | 13 | ,, | | | | | _ | 1000 | |
| " | 14 | " Nr. 3012 | 20 | Fässer | $L^{~1}/_{20}$ | 1 000 | _ | | |
| " | 15 | ,, | 10 | Ballen | $L^{1/_{10}}$ | 1000 | | <u></u> | _ |
| | 16 | | ! | | | | | | |
| | . 17 | | | | i | | | | |
| | 18 | | , | | | | | | |
| | 19 | | | | | | ! | 1 | |
| | 20 | | ! | | | | İ | ! | |
| | ! | | ! | | ! | | 1 | | |

| | | | Der Pacifiücke | | | M e n g e | | | |
|---|--|------------|----------------|------|-------------------------|-----------|----------------------|----------------|-------|
| Nanie und Leohnort des Auftraggebers. | Rummer bes an- gefügten Nusfuhr- anmelbe- fceins. | der Wagen, | Zahl. | Urt. | Warfe und Nummer. | berpunk | un= verpadie n | Massens gut | Vieh |
| | | | , | | | Ri | logram | m. | €tüd. |
| | 21 | | i | | | : | | | |
| | 22 | | i | | | | | | |
| | 23 | | 1 | | | | | | |
| | 24 | | | | | | | | |
| | 25 | | İ | | | | | | |
| | 26 | | | | İ | | | | |
| | 27 | | ! ! | | į | ! | ! | | |
| | 28 | | | | | | | ; | |
| | 29 | | | | | | | | |
| | 30 | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

Hinsichtlich Gattung, Menge, Wert und Bestimmung ber Waren verweise ich auf die anliegenden Aussichtranmelbescheine.

, den ten 190

Grlänterungen.

- 1) Bei der Aussuhr von Waren in das Ausland hat der Spediteur als Absender für das von ihm abzugebende Berzeichnis den vorstehenden Bordruck zu verwenden und die von seinem Austraggeber (Bersender) unterschriebenen Aussuhranmelbescheine anzusügen. Dabet ist insbesondere zu prusen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Aussuhranmelbescheine der Austraggeber des Spediteurs dem Berzeichnisse beigefügt sind.
- 2) Die bem Spediteur von dem Bersender übergebenen Aussuhranmeldescheine find mit fortlaufenden Rummern in das Berzeichnis einzutragen und mit ihm fest zu verbinden. Für jeden Aussuhranmeldeschein sind bie gebührenpstichtigen Mengen anzugeben.
- 3) Ift ber Spediteur Bersender (b. h. berjenige, für bessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird) und Absender (b. h. berjenige, der durch Ausstellung des Frachtbriefs, Konnossements usw. den Frachtvertrag absichließt) in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung, die Wenge und der Bert der von ihm zu versendenden Ware aus eigenem Wissen besannt ist, so hat er einen Unmelbeschein sur die Aussustellen und sich auf ihm ausdrücklich als "Bersender" zu bezeichnen.
- 4) Stellt der Spediteur in Bertretung des Bersenders einen Aussuhranmeldeschein über Mengen unter 20 Kilogramm aus, fo hat er auf dem Anmelbescheine den Namen des Bersenders anzugeben.
- Die Unterschrift des Ausstellers eines Spediteurverzeichnisses ist handschriftlich zu vollziehen und tann durch einen blogen Stempelabbrud ober Bordrud bes Geschäftsnamens (Firma) bes Ausstellers nicht erset werden.

B. Dienstvorschriften

zum

Gesetze, betreffend die Statistif des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906 (Reichs=Gesetzbl. S. 109).

I. Unmelbeftellen.

§ 1.

Unmeldejtellen find:

- 1. die Bollamter im Grenzbezirfe sowie die außerhalb der Bollgrenze (im Auslande) geslegenen Bollstellen für bestimmte Verkehrsarten,
- 2. die im Grenzbezirfe für statistische Erhebungen besonders errichteten Unmeldeposten,

3. die von den obersten Landesfinanzbehörden für die Erhebung des Warenverkehrs in den Zollausschlüssen bestimmten Unmeldestellen,

4. die von den obersten Landesfinanzbehörden errichteten Anmeldeposten für die Erhebung der von deutschen Fischern und Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen und an das Land gebrachten Fische, Robben, Bal- und anderen Sectiere sowie der davon gewonnenen Erzeugnisse,

5. die Boll- und Steuerstellen im Innern, bei benen nach Maßgabe ber Bollgesetze Baren

für die Gin-, Aus- oder Durchfuhr behandelt werden.

8 2

- (1) Die Anmeldestellen werden unterschieden in:
 - 1. Unmeldeposten,
 - 2. Anmeldeämter.
- (2) Die Anmeldeposten sind im (Grenzbezirk oder außerhalb desselben nach Bedürfnis lediglich für statistische Erhebungen errichtete Stellen oder mit statistischen Erhebungen besonders betraute Gemeindebehörden, an deren Sit sich ein Zollamt nicht befindet. Die im § 1 Zisser 4 erwähnten Anmeldeposten können ausnahmsweise auch am Sitz eines Zollamts errichtet werden.
- (3) Die Anmelbeämter sind die Zollämter im Grenzbezirke, die außerhalb der Zollgrenze (im Auslande) gelegenen Zollämter, die Zolls und Steuerämter im Innern und die für die Erhebung des Warenverkehrs in den Zollausschlüssen bestimmten Anmeldestellen.

1. Anmeldepoften.

a) Anmelbeposten (mit Ausnahme ber im § 1 Biffer 4 genannten).

§ 3.

Jedem Anmeldeposten wird eine bestimmte Strecke der Jollgebietsgrenze zugeteilt, für die er unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen die den Anmeldestellen obliegenden Geschäfte wahrzunehmen hat.

\$ 4

(1) Die Anmeldeposten haben darauf zu achten, daß ihnen alle Waren, bei deren Beförderung die Zollgebietsgrenze innerhalb der ihnen zugeteilten Grenzstrecke überschritten wird, soweit Ausnahmen nicht besonders zugelassen sind, vorschriftsmäßig angemeldet werden.

(2) Die zu ihrer Renntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und ber Ausführungsbestimmungen haben die Anmeldeposten bei dem Hauptzoll- ober Hauptsteueramt ihres Bezirkes zur Anzeige zu bringen.

§ 5.

- (1) Der Geschäftsfreis der Anmeldeposten erstreckt sich nicht auf die Waren, die mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen ein-, aus- oder durchgeführt werden; ferner nicht auf solche Waren welche nach § 21 des Vereinszollgesetzes auf den Zollstraßen einzuführen und den Grenzzollämtern anzumelden sind.

(2) Die Bestimmungen des § 21 des Bereinszollgesetes lauten: "Wer zollpflichtige Waren oder solche Gegenstände mit sich führt, die zwar zollfrei, aber bergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf über die Zollinie zu Waffer ober zu Lande in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplate anlanden."

(3) Sollten bergleichen Baren bei einem Anmelbeposten zur Anmelbung gelangen, so ist der Warenführer, soweit tunlich unter Zuziehung eines Grenzaufsichtsbeamten, an die nächste Zollstelle zu verweisen.

- (1) Die Anmeldeposten haben die Versender und Barenführer bei der Ausstellung der Unmeldescheine, soweit erforderlich, zu unterstützen und ihnen auf Verlangen ungestempelte Vordrucke zu den Anmeldescheinen einzeln unentgeltlich zu verabfolgen.
- (2) Die Anmeldeposten werden zu diesem Behufe mit einem entsprechenden Borrate von unaestembelten Bordrucken zu den Anmeldescheinen durch bas Hauptamt, zu bessen Bezirfe sie gehören, versehen werden. Ingleichen erhalten sie einen geeigneten Borrat an Stempelmarken zur Entrichtung der statistischen Gebühr zum Verkauf an die Anmeldepflichtigen.

- (1) Die Anmeldescheine sind bei der Abgabe an den Anmeldevosten von demselben unverzüglich zu prüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen ober zu erganzen. Dabei ist barauf zu achten, ob für die Anmeldescheine der nach der Farbe und Größe (Format) des Papiers und der Aberschrift richtige Vordruck gebraucht ist. Für in dieser Beziehung unrichtige Anmeldescheine ist der Ersat durch richtige zu veranlassen.
- (2) Sodann find die auf den Anmeldescheinen befindlichen Stempelmarken auf den richtigen Wertbetrag zu prüfen und durch Abstempelung zu entwerten.

§ 8.

Die Anmeldeposten haben über die nach Maßgabe der §§ 54 und 56 der Ausführungsbestimmungen geleistete Erstattung an statistischer Gebühr nach näherer Anweisung der Direktivbehörde einen Forderungsnachweis (Liquidation) unter Anschluß der zugehörigen Anmeldescheine dem vorgesetzten Hauptamte vorzulegen.

§ 9.

Aber die Sendungen, bei denen nach § 3 des Gesetzes mündliche Anmeldung genügt, haben die Anmeldeposten unter Benutzung der ihnen zu dem Zwecke vom Hauptamte zuzustellenden Vordrucke (Anlagen 1, 2) die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen.

§ 10.

- (1) Auf den Anmeldescheinen ist vom Anmeldeposten der Tag der Abgabe unter Beifügung eines Abdrucks des Amtsstempels zu vermerken.
- (2) Der Verwalter des Unmelbepostens muß die Ummelbescheine sowie die bei der Versendung von Waren nach dem Ausland auf Grund des § 20 der Ausführungsbestimmungen in verschloffenem Briefumschlage beigefügten Angaben und die Aufzeichnungen über die ihm mundlich gemachten Mitteilungen unter Verschluß halten und darf Unberechtigten Ginficht in diese Bapiere nicht gestatten.

Mulahen 1, 2.

§ 11.

Die an den Anmeldeposten abgegebenen Anmeldescheine, einschließlich der ihnen in verschlossenem Briefumschlag etwa beigefügten Angaben, sind nach der Zeit der Abgabe mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen und nebst den Aufzeichnungen über die mündlich angemeldeten Waren dreimal monatlich in den im § 49 vorgesehenen Fristen wohlverpackt dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Anmeldeposten seinen Sit hat, zu übersenden.

§ 12.

Die Oberbeamten der Bollverwaltung haben bei den Bezirksbereisungen die Geschäftsführung der Anmeldeposten zu prüfen.

b) Anmeldeposten für die von deutschen Fischern und Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen und an das Land gebrachten Sectiere sowie für die davon gewonnenen Erzeugnisse.

§ 13.

- (1) Die Obliegenheiten des Anmeldepostens werden an denjenigen Pläten, an denen sich Jollstellen nicht befinden, geeigneten Personen übertragen. An Pläten, an denen sich Fischereiaufseher oder andere Fischereibeamte befinden, werden diesen die bezeichneten Obliegenheiten übertragen.
- (2) Der Verwalter des Anmeldepostens darf Unberechtigten keine Einsicht in die Rachweisungen gestatten.

§ 14.

Werden die an das Land gebrachten Sectiere sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse öffentlich versteigert oder von den Fischereigesellschaften in den freien Verkehr gebracht oder in ihren eigenen Betrieben verarbeitet, so haben die vereidigten Versteigerer (Auftionatoren, Verkäuser) oder die Fischereigesellschaften die Geschäfte der Annieldeposten zu versehen, und zwar auch für die Pläte, an denen sich Zollstellen besinden.

2. Anmeldeamter.

§ 15.

Hindelbeamter (mit Ausnahme der für die Ermittelung des Warenverfehrs in den Zollausschlüssen bei Onlausschlüssen bei Obliegenheiten der Letteren werden von den obersten Larenverfehrs in den Zollausschlüssen besonders errichteten) sinngemäße Anwendung. Die Obliegenheiten der letteren werden von den obersten Landessinanzbehörden seitgesetzt.

§ 16.

Bei den Gegenständen, die der Bolls oder Steuerabfertigung unterliegen, sind die erforderlichen Angaben über die Hertunft der Waren sowie darüber, ob die Waren

- a) von einer Niederlage, aus einem Freibezirk oder einem Jollausschlusse gekommen sind, und zwar beim Ausgang aus dem Freihafen Samburg unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den §§ 36, 37 der Ausführungsbestimmungen, oder
- b) bem Verebelungsverkehr angehören, ober
- c) gegen Erteilung von Ginfuhrscheinen eingelagert sind,

in die Abfertigungspapiere und Zollbücher aufzunehmen und darin bei stattfindenden Abertragungen bis zur erfolgten Eintragung in die Verkehrsnachweisungen festzuhalten.

8 17

Die Prüfung der Richtigkeit der Anmelbungen ist bei der Beförderung von Waren auf Gisensbahnen ober Dampfschiffen derart vorzunehmen, daß Berspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

II. Nachweifungen der Anmeldeamter.

A. Perkehrsnachweisungen (Verkehr mit dem Freihafen Hamburg f. §§ 32-40).

§ 18.

Aus den Anmeldescheinen den Aufzeichnungen über mündliche Anmeldungen sowie aus den die Anmeldescheine vertretenden Zoll- und Steueranmeldungen haben die Anmeldeämter folgende Verkehrsnachweisungen zusammenzustellen:

> I. Einfuhr in den freien Berkehr des Zollgebiets, Eingang in die Zollausschlüsse zum Berbrauche, Zufuhr von Bedarf auf deutsche Schiffe, unmittelbar ober mit Begleitpapieren (Anlage 3).

IA. Einfuhr zur Beredelung im Zollgebict oder in den Zollausschlüssen für Rechnung eines Inländers (Anlage 4),

IB. Ginfuhr zur Veredelung im Jollgebiet oder in den Zollausschlüffen für Rechnung eines Ausländers (Anlage 5),

I C. Ginfuhr nach Veredelung im Huslande (Anlage 6).

II. Einfuhr in den freien Berkehr des Zollgebiets, Eingang in die Zollausschlüsse zum Berbrauche, Zufuhr von Bedarf auf deutsche Schiffe von Niederlagen, fortlaufenden Konten, aus den Freibezirken und Zollausschlüssen (Anlage 7).

II A. Einfuhr von Niederlagen usw. zur Veredelung im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen für Rechnung eines Inländers (Anlage 8),
II B. Einfuhr von Niederlagen usw. zur Veredelung im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen für Rechnung eines Ausländers (Anlage 9),
II C. Einfuhr von Niederlagen usw. nach Veredelung im Auslande (Anlage 10).

III. Einfuhr auf Riederlagen, fortlaufende Konten, in die Freibezirke und Zollausschlüsse (Unlage 11).

IV. Ausfuhr aus dem freien Verkehre (Anlage 12).

IV A. Ausfuhr nach Veredelung im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen für Rechnung eines Inländers (Anlage 13),

IV B. Ausfuhr nach Beredelung im Bollgebiet oder in den Zollausschlüffen für Rechnung eines Ausländers (Anlage 14),

IV C. Ausfuhr durch Veredelung im Auslande (Anlage 15).

V. Ausfuhr von Niederlagen, fortlaufenden Monten, auß den Freibezirfen und Bollausichlüssen (Unlage 16).

VI. Unmittelbare Durchfuhr durch das Zollgebiet und die Zollausschlüsse (Anlage 17).

§ 19.

- (1) Die Nachweifungen sind unter Beachtung der ihnen aufgedruckten Bemerkungen mittels täglicher Anschreibungen oder, falls in besonderen Anschreibebüchern die Waren getrennt nach Herfunstssoder Bestimmungsländern aufgeführt werden, durch Abernahme der Seitens oder Schlismengen aus diesen Büchern fortlaufend zu führen und nach den im § 49 angegebenen Zeitabschnitten abzuschließen.
 - (2) Bon der Aufnahme in die Nachweisungen bleiben diejenigen Gegenstände ausgeschlossen, welche:
 - a) nach den Bestimmungen in den §§ 1 und 9 des Gesetzes und in dem § 44 der Aus-führungsbestimmungen der Anmeldepsticht nicht unterliegen;

- b) aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete versendet werden;
 c) auf Mustereingangspaß abgesertigt und binnen der gestellten Frist wieder ausgeführt werden;
 d) auf Musterausgangspaß ausgeführt und binnen der gestellten Frist wieder eingeführt werden;
 e) in das Ausland ausgeführt, von dort aber wegen Beschädigung oder weil innerhalb der Sastzeit ausbesserungsbedürftig geworden zwecks Ausbesserung und demnächstiger Wiedersaussschaft in das Inland wieder eingessührt werden, sowie umgekehrt Waren, die aus den gleichen Gründen zur Ausbesserung ausgeführt und sodann wieder eingeführt werden. In dem Begleitpapier ist ein Bermerk aufzunehmen, durch den das Grenzausgangsamt auf die Unterlassung der Anschreibung aufmerksam gemacht wird;

Anlage 3.

ginlagen 4-6.

anlage 7.

Anlagen 8-10.

gintage 11. unlage 12.

unlagen 13 - 15.

Anlage 16. unlage 17.

- f) als Ausstellungsgüter bei der Ausschhr anzusehen sind, und zwar sowohl die inländischen Waren, die zu einer Ausstellung nach dem Auslande gehen, als auch die ausländischen Waren, die von einer Ausstellung im Inland in das Ausland wieder ausgehen;
- g) als Ausstellungsguter bei der Ausfuhr angemeldet, aber im Auslande verblieben find.
- (3) Die Monatsdrittel, auf die sich die Nachweisungen beziehen, werden mit arabischen Ziffern derart angegeben, daß z. &. das erste Januardrittel mit $^{1}/_{1}$, das zweite Märzdrittel mit $^{3}/_{2}$, das dritte Dezemberdrittel mit $^{12}/_{3}$ bezeichnet wird Diese Bezeichnungen sind in die Nachweisungen einzutragen.
- 1. Bezeichnung der Anmeldeämter, welche die Verkehrsnachweisungen aufzustellen haben.

§ 20.

a) Die Aufzeichnung der Waren in den Nachweisungen I, IA, IB, IC, II, IIA, IIB, IIC wird bewirft von den Anmeldestellen, die die Waren in den freien Verkehr setzen oder zur Veredelung im Inland absertigen, dagegen beim Eingang in die Zollausschlüssen der Verbrauche von den mit der Anschreibung des Verkehrs in den Zollausschlüssen besauftragten Stellen.

Mit Begleitschein II abgefertigte Baren sind von den Begleitscheinerledigungsämtern

anzuschreiben.

b) Die Aufzeichnung in Nachweisung III hat bei dem Übergange der Waren auf eine Niederlage, ein fortlaufendes Konto, in einen Freibezirk oder einen Zollausschluß durch das Amt, bei dem die Anmeldung erfolgt, zu geschehen. Waren, die von einer Niederlage, von einem fortlaufenden Konto, aus einem Freibezirk oder einem Zollausschlusse kommen, also schon in der Nachweisung III angeschrieben wurden, werden in dieser nicht nochmals angeschrieben.

In den Bollbegleitpapieren, mit denen Waren aus einem Bollausschluß oder einem Freibezirk auf andere Amter abgefertigt werden, ist außer Herkunfts- und Bestimmungs-

land auch der Zollausschluß oder der Freibezirk namentlich zu bezeichnen.

c) Die Aufzeichnungen in den Nachweisungen für die Aus- und Durchsuhr sind von den Ausgangsammeldeämtern vorzunehmen, wenn die aus dem freien Verkehr, aus dem Versedelungsverkehr, einer Niederlage, von einem fortlaufenden Konto, aus einem Freibezirk oder einem Zollausschlusse dem Auslande versandten oder zur unmittelbaren Durchsuhr abgefertigten Waren über die Zollgrenze oder die Grenze eines Zollausschlusses verbracht werden. Soweit es sich hierbei um eine Ware handelt, die unter Zolls oder Steuerüberwachung steht, ist unter dem Ausgangsammelbeamte das Amt zu verstehen, das auf Grund der erteilten Ausgangsbescheinigung das Zolls oder Steuerbegleitpapier erledigt und zum Beleg ausbewahrt. Geht eine derartige Ware über einen Freibezirk oder einen Zollausschluß aus, so ist sie nicht von dem Amte, an das der Beleg zurückgeht, anzuschreiben, sondern beim Ausgang aus einem der genannten Gebiete in das Ausland von den Anmeldestellen für diese Gebiete.

Bei den aus einem Zollausschluß oder einem Freibezirke kommenden Waren, die durch das Zollgebiet durchgeführt werden sollen, ist in den Zollbegleitpapieren oder Durchsuhranmeldescheinen anzugeben, ob die Ware als Niederlageware (Verkehrsnache weisung V) oder als Durchsuhrware (Verkehrsnachweisung VI) zu behandeln ist.

Die im Beredelungsverkehre hergestellten und gefüllt mit Waren ausgehenden Umsschließungen sind vierteljährlich auf Grund der Jollbücher von demjenigen Amte, bei dem die Anschreibung zur Veredelung erfolgt ist, auf besonderen Blättern anzuschreiben. Diese sind nach Ablauf jedes Bierteljahrs dem Raiserlichen Statistischen Amte einzussenden. Eine Unterscheidung nach Bestimmungsländern ist nicht erforderlich.

d) Waren, die zur handwerfsmäßigen Bearbeitung, Vervollkommnung und Ausbesserung im kleinen Grenzverkehr oder im Vormerkverkehre zum vorübergehenden Gebrauche, zur Ausstellung, zum ungewissen Verkause, zum Weß- und Marktverkehr, auf Musterpaß- eins oder ausgeführt werden, sind in die statistischen Nachweisungen erst dann aufzunehmen,

wenn und soweit berartig eingeführte Waren nicht wieder ausgehen oder solche zum Ausgange vorgemerkte Waren nicht wieder eingehen. Die Aufnahme in die statistische Nachweisung geschieht bei demienigen Amte, das das Zollpapier beim ersten Ein- oder Ausgang ausgesertigt hat.

§ 21.

Die Anschreibung der Baren nach Ländern der Herfunft und der Bestimmung hat nach Maßegabe der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zu erfolgen. Gegenstände, deren Herfunstssoder Bestimmungsland nicht ermittelt werden kann, sind als "nicht ermittelt" nachzuweisen, sosern nicht das Nachbarland als Herfunstssoder Bestimmungsland angesehen werden kann. Unter "nicht ermittelt" ist auch der Schiffsbedarf für fremde Schiffe anzuschreiben. Bei der Einfuhr von inländischem Getreide, das gegen Einfuhrschein ausgeführt wurde, ist, soweit möglich, als Herfunstsland das Land anzuseben, das bei der Aussuhr als Bestimmungsland bezeichnet wurde. In die Verkehrsnachweisung ist in diesen Fällen der Vermerk aufzunehmen: "inländisch, gegen Einfuhrschein ausgeführt", abgekürzt "i.g. E."

2. Allgemeine Borichriften zur Aufstellung ber Bertehrsnachweisungen.

§ 22.

(1) Alls Grundsat bei Aufstellung der Berkehrsnachweisungen ist festzuhalten, daß die Ansschweibungen in der Regel stattzufinden haben für die Einfuhr:

beim Abergang in den freien Berkehr, in den Beredelungsverkehr und zum Berbrauch

in einem Bollausschluß in den Nachweisungen für die Einfuhr,

bei der ersten Ablassung auf eine Niederlage, auf ein fortlaufendes Konto, in einen Freibezirk oder einen Zollausschluß in der Nachweisung für die Einfuhr auf Niederlagen, für die Aussuhr und Durchfuhr:

beim Abergang in das Ausland in den Aus- oder Durchfuhrnachtveisungen.

Die zum Verbrauch in den Zollausschlüssen bestimmten Waren sind in den Verkehrsnach- weisungen I und II durch den Vermerk "Verb. Z. A." kenntlich zu machen.

(2) Alls unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr sind in den Einfuhrnachweisungen auch anzuschreiben:

Weinmengen, die auf eiserne Stundung zollfrei abgelassen werden, Gegenstände, die .unter Aberwachung der Verwendung zollfrei bleiben sowie solche, die lediglich zum Zwecke der Festhaltung der Nämlichkeit (Identität) auf amtliche Niederlagen verbracht ober kontiert werden.

- (3) Die Ablassung von Waren im ständigen Veredelungsverkehre, 3. B. in Olmühlenlager, Reisschälmühlen, Reisstärkefabriken, Lager für die Bearbeitung von mineralischen Olen, Betrieben für die Herftellung von Kakaowaren und zuckerhaltigen Waren, ist als Veredelungsverkehr für Rechnung eines Inländers in den Nachweisungen für die Einfuhr anzuschreiben.
- (4) Die Anschreibung der zur Veredelung augemeldeten Waren hat auch dann in den Nachweisungen für die Einfuhr zu erfolgen, wenn deren zollamtliche Aberwachung bei der Bearbeitung nicht durch besondere Zeichen, sondern durch Lagerung in öffentlichen oder Privatniederlagen oder durch Kontierung erfolgt.
- (5) In Nachweisung III sind die im Inland oder im Freihafen Hamburg veredelten Waren, wenn sie auf eine Niederlage verbracht werden, nicht anzuschreiben, sondern erst bei der schließlichen Aussuch nach dem Auslande (Nachweisungen IV A, B) oder bei der Aberführung in den freien Verkehr (§ 30). Vis zu diesem Zeitpunkte sind alle statistischen Angaben über den Veredelungsverkehr im Niederlagebuche festzuhalten.
- (6) Die statistischen Angaben über die Behandlung zollpflichtiger im Beredelungs- oder Vormerkverkehr abgelassener Waren sind in die Zollbücher und Begleitpapiere zu übernehmen und darin bis zur Anschreibung für die Statistik festzuhalten.
- (7) Die infolge von Zollstrafsachen oder aus anderem Anlasse nachträglich verzollten Waren sind, soweit sie nicht in eine besondere Übersicht aufgenommen werden, für den Monat, in dem der Eingangszoll endgültig verrechnet wird, in einer Einfuhrnachweisung anzuschreiben. Dasselbe hat zu geschehen für solche Waren, für die der Eingangszoll hinterlegt worden war.

- (8) Die zum Zwecke der Ausschr nach dem Ausland aus dem freien Berkehre vorläufig auf eine Niederlage verbrachten Baren sind nicht in der Nachweisung für die Niederlagen, sondern erst bei ihrer Ausschr aus der Niederlage in das Ausland in der Nachweisung für die Ausschr aus dem freien Berkehr anzuschreiben. So ist z. B. das gegen Erteilung eines Einfuhrscheins auf eine Niederlage verbrachte Getreide nicht in Verkehrsnachweisung III und dei der späteren Aussuhr nicht in Verkehrsnachweisung V, sondern in Verkehrsnachweisung IV anzuschreiben.
- (9) Aus dem freien Verkehre stammende Waren, die in einer Niederlage, einem Freibezirk oder einem Zollausschlusse die Eigenschaft unverzollter ausländischer Gegenstände angenommen haben und gegen Zollentrichtung in den freien Verkehr zurückgeführt werden, sind nicht in der Nachweisung für die Einfuhr, sondern in der nach § 30 aufzustellenden Übersicht anzuschreiben. Weinhese usw und andere auf Weinteilungslagern verdorbene und unbrauchbar gewordene Flüssigsteiten, die von den Konten zollfrei abgeschrieben werden, sowie alle verdorbenen, unbrauchbaren, wertlosen Lagerabgänge aus Lagern aller Art sind in die Verkehrsnachweisungen nicht aufzunehmen.
- (10) Die aus dem freien Verkehre nach einem Freibezirk oder einem Zollausschlusse verbrachten Waren sind auf Grund der Anmeldungen erst dann in der Nachweisung für die Ausfuhr anzuschreiben, wenn ihr Ausgang aus diesen Gebieten nach dem Ausland erfolgt.
- (11) Aus dem freien Verkehre des Zollgebiets herstammende und zum unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande bestimmte Waren, die unter amtlicher Aberwachung zur Durchsuhr durch das Zollgebiet bestimmten Raumverschlußladungen unverzollter Waren unterwegs beigeladen werden, sind in der Nachweisung für die Ausfuhr anzuschreiben (vgl. § 22 der Ausführungsbestimmungen).
- (12) Die Nachweisungen über die Ein- und Aussuhr von Zucker, über die Aussuhr von zuderhaltigen Baren unter steueramtlicher Aberwachung, sowie über Roggen, Beizen, Hafer, Gerste, Mais, Roggen- und Beizenmehl sind dem Kaiserlichen Statistischen Amt auf besonderen Blättern einzusenden. Die Ausbeuteklasse des ausgeführten Wehles ist dabei anzugeben.
 - 3. Bezeichnung der Warengattung in den Berkehrsnachweisungen.

§ 23.

- (1) Die Bezeichnung der Warengattung in den Nachweisungen erfolgt durch Angabe der statistischen Rummer nach Naßgabe des Statistischen Warenverzeichnisses (§ 1 der Ausführungsbestimmungen).
- (2) Die in der Anlage A zum Statistischen Warenverzeichnis aufgeführten Waren sind in die Verkehrsnachweisungen I, I A, II, II A, IV und IV A neben der statistischen Rummer mit ihrer handels üblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung einzutragen. Letteres hat auch zu geschehen, wenn seitens des Kaiserlichen Statistischen Amts bei anderen statistischen Rummern, die verschiedene Gegenstände zusammenfassen, die handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Venennung der Waren gewünscht wird. Hiervon wird indessen das Kaiserliche Statistische Amt nur ausnahmsweise für bestimmte Einzelfälle und vorübergehend Gebrauch machen. Den Direktivbehörden ist von dergleichen Erhebungen Witteilung zu machen.
- (3) Bevor der Inhalt einer Anmeldung in die Nachweisung übertragen wird, ist in dem Anschreibungsbeleg (Anmeldesch, Zollanmeldung, Zollinhaltserklärung usw.) neben der Angabe der Gattung der Waren die Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses, unter die diese einzureihen sind, anzumerken; war eine Nummer bereits angegeben, so ist sie auf ihre Nichtigkeit zu prüsen und nötigensfalls richtig zu stellen.
- (4) Bei der Gattung nach unvollständig angegebenen Waren ist im Falle des § 45 (1) der Ausführungsbestimmungen, oder wenn eine vollständige Anneldung nicht erlangt werden kann, statt der Rummer des Statistischen Warenverzeichnisses die Gattung möglichst genau in die für die Aufnahme dieser Rummer bestimmte Spalte oder in die Spalte "namentliche (handelsübliche) Bezeichnung" der Nachweisung einzuschreiben.
- (5) Werden dergleichen Waren ohne besondere Beschau in eine Niederlage aufgenommen, so ist der Niederleger zu näheren Angaben anzuhalten. Sollte dies nicht aussührbar sein oder nicht zu dem gewünschten Ergebnisse führen, so ist den Angaben, die über die Gattung der Waren zu erlangen gewesen sind, hinzuzusügen: "nach § 7 Kr. 2 der Riederlageordnung abgesertigt".

- (6) Waren, die beim Eingang in inneren Umschließungen nach den Bestimmungen über die Tara nach Maßgabe der Umschließung zur Verzollung gelangen, sind unter der statistischen Rummer in Anschreibung zu bringen, die der bei der Verzollung in Anwendung gebrachten Zolltarisnummer entspricht.
 - 4. Bezeichnung der Mengen in den Berkehrsnachweisungen.

§ 24.

(1) Der Makstab für die in den Nachweisungen anzugebenden Mengen und Werte der Waren ist wie folgt zu bezeichnen:

| Kilogramm . | | | | | | | | | | durch | kg, |
|-----------------|-----|------|---|---|--|--|--|--|--|-------|------------------|
| Festmeter | | | | | | | | | | = | fm, |
| Ētüct | | | | | | | | | | = | St., |
| Faß (Tonnen) | Her | cing | e | | | | | | | = | FB., |
| Weingeist | • | | | • | | | | | | = | Wg., |
| ganze Flaschen | | | | | | | | | | = | 1/1 FL., |
| halbe Flaschen | | | | | | | | | | = | $^{1}/_{2}$ Fi., |
| Liter | | | | | | | | | | 5 | l, |
| Brutto Register | | | | | | | | | | - | b. R. T., |
| Netto Registert | ons | | | | | | | | | Ŧ | n. R. T., |
| Tragfähigkeit. | | | | | | | | | | = | Tgf., |
| Mark | | | | | | | | | | = | M. |

- (2) Bei den nach dem Gewicht anzuschreibenden zollpflichtigen Waren ist in den Nachweisungen I und II die Menge nach dem zollpflichtigen (Roh- oder Nein-) Gewicht anzugeben. Außerdem ist bei der Anschreibung von Getreide, Hülfenfrüchten, Olfrüchten und anderen tarismäßig
 nach dem Rohgewichte zu verzollenden Waren, die sowohl verpackt als unverpackt eingeführt zu werden
 pslegen, sowie von Wehl in den Nachweisungen für die Einfuhr, und zwar in der Spalte "Waßstab",
 der Vermerk "rh." (roh) oder "rn." (rein) auszunehmen, je nachdem die bezeichneten Waren mit ihrem
 Noh- oder Reingewichte verzollt wurden. Im übrigen ist die Wenge der nach dem Gewicht anzuschreibenden Waren ausschließlich nach dem Reingewichte zu verzeichnen.
- (3) Bei Flüssseiten und ben zur Einfuhr kommenden verdichteten Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Reingewichte gerechnet. Bei der Einfuhr von flüssigen tierischen und pflanzlichen Fetten, setten Olen und Mineralölen zur Veredelung, auf eine Riederlage, ein fortlausendes Konto, in einen Freibezirk oder einen Zollausschluß sowie bei der Ausschr ist das Eigengewicht der flüssigen Fette, setten Ole und Mineralöle sonach ohne das Gewicht der Ilmschließungen und der zur Veförderung dienenden Behältnisse —, bei der Ausschr von verdichteten (Vasen das Eigengewicht der Gase ohne Stahlslaschen usw. in den Verkehrsnachweisungen anzugeben; in die Spalte "Waßstab" ist noch der Vuchstabe "E" einzufügen.
- (4) Für den unter landessteuerlicher Aberwachung in Fässern ausgehenden, nur nach Literzahl angegebenen Wein ist die Umrechnung in Reingewicht einschließlich Fasgewicht nach dem Verhältnisse von 1 hl 117 kg vorzunehmen.
 - (5) Die Menge der in Tankschiffen usw. beförderten Flüssigkeiten ist anzugeben bei der Einfuhr: a) von verzollten Flüssigkeiten, für die ein Tarazuschlag festgesetzt ist, nach dem zollpflichtigen Gewichte;

b) bei allen anderen Waren nach dem Eigengewichte der Flüssigkeit; bei der Aussuhr und Durchfuhr überall nach dem Eigengewichte der Flüssigkeit.

Die Beförderung in Tankschiffen usw. ist in den Verkehrsnachweisungen durch den Vermerk "T" in der Spalte "Maßstab" besonders ersichtlich zu machen.

(6) Ist bei verpackten, nach dem Reingewicht anzuschreibenden Waren nur das Nohgewicht bekannt, so wird ihr Reingewicht unter Anwendung der vom Bundesrate für die Einfuhr zollpflichtiger Waren und vom Kaiserlichen Statistischen Annte für die Einfuhr zollfreier Waren sowie für die Ausfuhr besonders festgesetzten Tarasäte berechnet, die in der von dem Kaiserlichen Statistischen Ammern angegeben gegebenen Handusgabe des Statistischen Warenverzeichnisses zu den einzelnen Rummern angegeben

sind. Bei den nach dem Rohgewichte zollpflichtigen Waren, die nach dem zollpflichtigen Gewichte verzeichnet werden, sind Tarasäte für die Einfuhr nicht vermerkt. Bei der Anschreibung solcher Waren als Eingang zur Veredelung, auf Riederlagen, Konten, in die Freibezirke und Zollausschlüsse ist das Reingewicht nach den für die Aussuhr angegebenen Tarasäten zu ermitteln. Ist dort kein Tarasat angegeben, so ist das nachzuweisende Reingewicht auf andere geeignete Weise, durch Verwiegung oder Abschähung, seitens der Anmeldestelle zu ermitteln.

- (7) Ist bei der Anschreibung unvollständig angemeldeter Waren in den Nachweisungen III und V das Reingewicht nicht bekannt, auch nicht durch Abzug der vorgeschriebenen Tara oder durch Abschätzung ermittelt, so ist in der Spalte "Waßstab" der Vermerk "rh." aufzunehmen und die Verpackung mit anzugeben.
- (8) Beim Durchfuhrverkehr ist das angegebene Gewicht in die Verkehrsnachweifung VI einzutragen.

§ 25.

- (1) Gehen Waren, die nach dem Rohgewichte zu verzollen und einer Tarifnummer, aber verschiedenen Nummern des Statistischen Warenverzeichnisses zu unterstellen sind, zusammen in einem Packtucke verpackt ein, so ist, wenn die Verzollung des Inhalts des Packtucks nach dem Gesamtschgewichte des letzteren erfolgt, das Gewicht der einzelnen Waren durch Verteilung des Gesamtschgewichts nach Verhältnis der in der Anmeldung usw. angegebenen Mengen zu berechnen.
- (2) Dieselbe Bestimmung ist anzuwenden, wenn zwar verschiedenen Tarisnummern, jedoch gleichen Pollfäven angehörige, der Berzollung nach dem Rohgewicht unterliegende Waren in einer und derselben Umschließung eingehen und auf Antrag des Anmelders nach dem Gesantrohgewichte des Packstücks verzollt werden.
- (3) Ist bei den nach der Stückzahl anzuschreibenden Waren die Stückzahl weder bekannt noch ohne eingehende Beschau zuverlässig zu ermitteln und daher bei der unmittelbaren Durchfuhr sowie beim Riederlageverkehr eine Anschreibung nur nach dem Gewichte zu erreichen, so ist den Eintragungen in den Rachweisungen III, V und VI der Vermerf "Stückzahl unbekannt" hinzuzufügen.

§ 26.

- (1) Bei der Abertragung der Summen für die dem Gewichte nach anzuschreibenden Gegenstände aus den Anschreibebelegen in die Nachweisungen sind die in ersteren enthaltenen Gewichtsangaben auf volle Kilogramm abzurunden, wobei Mengen unter 0,5 kg außer Ansat gelassen und Mengen von 0,5 bis 1 kg als 1 kg gerechnet werden.
- (2) In ähnlicher Beise sind die nach Maß oder Bert nachzuweisenden Baren auf ganze Einheiten abgerundet anzugeben. Bei der Ein- und Ausssuhr von Schaumwein in Flaschen sind halbe Flaschen als solche anzuschreiben, kleinere Flaschen auf ganze Flaschen umzurechnen, wobei Mengen unter einer halben Flasche nicht gerechnet werden.
 - 5. Bezeichnung bes Bertes ber Baren in den Verfehrenachweifungen.

§ 27.

- (1) In Fällen, in denen nach Anlage C zum Statistischen Warenverzeichnisse der Wert der Baren anzumelden ist, ist der in den Anmeldescheinen angegebene Wert in die Verkehrsnachweisungen einzutragen, und zwar in die Verkehrsnachweisungen III, IV, IVA, IVB, IVC und V in der dafür vorgesehenen Spalte, in den anderen Verkehrsnachweisungen unter den Eintragungen in den Spalten "Waßstab" und "Wenge der Waren".
- (2) In gleicher Weise ist zu verfahren mit den Wertangaben, die in den Doppeln der Zollsinhaltserflärungen für die Ausfuhr von Waren mit der Post oder die in den Aussuhrammeldescheinen für die ihrer Gattung nach allgemein bezeichneten Waren oder die in sonstigen Fällen in den Aussuhrsammeldescheinen verzeichnet sind.
- (3) Die statistischen Anschreibestellen in Hamburg und Bremen haben alle Wertangaben in den Anmeldescheinen in die Verkehrsnachweisungen einzutragen.

6. Bermerke, die in den Berkehrsnachweisungen zu einzelnen Warengattungen behufs Vornahme der Wert- oder Zollberechnung oder zur Aufstellung besonderer Nachweisungen zu machen sind.

§ 28.

- (1) Bei der Wiedereinfuhr von Waren, die im Ausland aus inländischen Gegenständen, und bei der Wiederausfuhr von Waren, die im Inland aus ausländischen Gegenständen im Veredelungsverkehre hergestellt worden sind, ist die veredelte Ware in ihrer Beschaffenheit und Wenge nach der Veredelung in den Verkehrsnachweisungen anzugeben. Außerdem ist die Wenge der mitverwendeten aus- oder inländischen Stoffe zu verwerken, wobei die Angabe der Gesamtmenge genügt. So sind z. B. ausgesührte Lokomotivkessel, die im Veredelungsverkehre für inländische Kechnung unter Witzverwendung von ausländischen schmiedeeisernen Röhren hergestellt worden sind, in Verkehrsnachweisung IVA mit dem Gesamtgewicht als Lokomotivkessel anzugeben, darunter ist nachrichtlich das Gewicht der mitverwendeten inländischen Waren einzutragen.
- (2) Die bei der Veredelung im Inland entstehenden Abfälle sind, soweit sie zollpklichtig sind, in die Übersicht nach § 30 aufzunehmen und als Abfälle zu bezeichnen, soweit sie zollfrei sind, nicht anzuschreiben; die bei der Veredelung im Ausland entstehenden Abfälle und Mindergewichte sind bei der Einfuhr statistisch nicht nachzuweisen. Waren, die zur Veredelung angemeldet und angeschrieben sind und später nochmals auf andere Weise veredelt werden sollen, sind durch eine Berichtigung des ersten Veredelungsnachweises bezüglich der Art der Veredelung dem Kaiserlich Statistischen Amte mitzuteilen.
- (3) In den Verkehrsnachweisungen über den Veredelungsverkehr ist anzugeben, ob es sich um einen ständigen oder nicht ständigen Veredelungsverkehr handelt. Es genügt die abgekürzte Bezeichnung "st." für ständigen und "v." für nicht ständigen (vereinzelten) Veredelungsverkehr.
- (4) Bei der Ausfuhr von Branntwein aller Art (einschließlich des Weingeistes) oder weingeiste haltigen Erzeugnissen unter Steuerüberwachung ist außer Gewicht und namentlicher (handelsüblicher) Bezeichnung der Gattung nach den Absertigungspapieren die Litermenge Weingeist auzugeben.
- (5) Bei Branntweinen, die im Beredelungsverkehr aus Teilungslagern ausgeführt werden, liegt dem Absender die Anmeldung der Litermengen Beingeist ob, wobei durch Abschätzung ermittelte Angaben genügen.
- (6) Verden Branntwein aller Art (einschließlich des Weingeistes) oder weingeisthaltige Erzeugnisse ohne Steuerüberwachung ausgeführt, so ist in der Nachweisung die namentliche (handelszübliche) Bezeichnung der Gattung und der Vermerk "ohne Steuerüberwachung", abgekürzt "o. St.", aufzunehmen.
- (7) Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waren unter steueramtlicher Überwachung ist außer Gewicht und Gattung der Waren auch die der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde gelegte oder steuerfrei abgelassene Zuckermenge anzugeben.
- (8) Werden Noggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen oder werden Mühlen- oder Mälzereierzeugnisse oder Dl aus Raps oder Rübsen gegen Erteilung von Einfuhrscheinen ausgeführt, so ist in der Nachweisung über die Ausfuhr der Vermerk "gegen Einfuhrschein", abgekürzt "g. E." aufzunehmen. Bei Noggen- und Weizenmehl ist auch die Ausbeute-klasse anzugeben. Ist ein Einfuhrschein nicht erteilt oder beautragt, so ist der Vermerk "ohne Einfuhrschein", abgekürzt "o. E.", einzutragen.
- (9) Werden dergleichen Einfuhrscheine bei Aufnahme der genannten Waren in eine Niederlage erteilt, so ist die Erteilung im Niederlagebuche zu vermerken und in dem Ausfuhrbegleitpapiere der Bermerk "gegen Einfuhrschein" für die spätere Auscheinig der Ware aufzunehmen.
- (10) Bei Mehl, für das ein Einfuhrschein bei der Aufnahme in eine Niederlage erteilt ist und das zur Serstellung von Backwaren usw. zur Aussuhr im Wege des Veredelungsverkehrs versarbeitet wird, ist in den Nachweisungen für die Aussuhr der Vermerk "gegen Einfuhrschein für Mehl", abgekürzt "g. E. f. M.", aufzunehmen. Bei Verwendung von solchem Wehl zusammen mit aus dem Ausland eingeführtem Wehl ist die Wenge des inländischen Wehles nach Absat 1 nachrichtlich anzugeben.
- (11) Werden Kakaowaren gegen Jollvergütung ausgeführt, so ist in Verkehrsnachweisung IV der Vermerk "gegen Vergütung", abgekürzt "g. V.", aufzunehmen.

- (12) Bei den als Bedarf für ausgehende deutsche Schiffe abgelassenen zollausländischen Waren ist in den Verkehrsnachweisungen I und II der Vermerk "für deutsche Schiffe", abgekürzt "f. d. Sch.", einzutragen. Der gleiche Vermerk ist in die Verkehrsnachweisungen IV oder IVA aufzunehmen, je nachdem es sich um inländische, einer inneren Steuer unterliegende, oder um im Inland im Veredelungsperkehre hergestellte Waren handelt, die als Bedarf auf deutsche Schiffe gebracht werden.
- (13) Strandgut ist als solches ausdrücklich zu bezeichnen; bei der Eintragung in die Berkehrsnachweisungen ist der Versteigerungserlös für dasselbe anzugeben.
- (14) Bei zollpflichtigen Baren, die ausnahmsweise zollfrei abgelassen werden, ist der Grund der Zollbefreiung anzugeben, nämlich:
 - a) bei Rückwaren, die beim Ausgange nicht vormerklich behandelt und daher in der Nachweisung IV angeschrieben wurden, infolge veränderter Bestimmung aber wieder eingesührt, jedoch auf Grund des § 113 oder 118 Abs. 2 des Vereinszollgesetes zollfrei abgelassen wurden;
 - b) bei Gegenständen, die für die beim Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg beglaubigten Votschafter, Gesandten und Ministerresidenten sowie für die denselben zusgeordneten Räte, Legationssefretäre und Attaches, einschließlich der Militärs und Marinesattaches, eingingen und auf Rechnung der Follgemeinschaft zollfrei abgelassen wurden; e) bei zollpssichtigen Gegenständen der badischen Follausschlüsse, die zollfrei eingesührt werden;
 - d) bei zollpflichtigen Gegenständen, die im fleinen Grenzverkehre (§ 116 des Vereinszollgeses) zollfrei eingeführt werden, wie z. B. Milcherzeugnisse, Jungvieh als Zuwachs auf der Beide;
 - e) bei Waren, die erweislich bei der Beförderung durch Zufall zu Grunde gegangen oder am Bestimmungsort in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand angekommen sind (§ 48 des Bereinszollgesetes), sosern sie nicht infolge der eingetretenen Beränderung der Ware unter eine besondere Rummer des Zolltariss fallen;
 - f) bei Waren, die auf besonderen Bundesratsbeschluft zollfrei belaffen werden.
- (15) Bei Gegenständen aus Zollstrafsachen, Niederlagegütern, im Grenzbezirke gefundenen oder gemäß § 157 des Bereinszollgesetes beschlagnahmten Baren, Strandgütern, welche im Wege des öffentlichen Berkaufs in den freien Berkehr gelangen, ist der erhobene Zollbetrag in den Berkehrsenachweizungen mit anzugeben.
- (16) Werden Waren nach dem höchsten Zollsate verzollt, weil ihre Beschau auf Antrag des Zollanmelders unterblieben ist, so ist in der Verkehrsnachweisung unter der der Zolltarisnummer entsprechenden statistischen Nummer die Gattung der Ware nach der in der zugehörigen Zollanmeldung gemachten oder der mündlichen Angabe des Zollanmelders namentlich zu bezeichnen.
- (17) Die für die vorbezeichneten Vermerke in einzelnen Fällen in Anwendung zu bringenden Abkürzungen werden von dem Kaiserlichen Statistischen Amte am Fuße der betreffenden Vordrucke mitgeteilt.
- 7. Berichtigung der Verkehrenachweisungen bei Anderung der Bestimmung der Waren während der Beförderung oder bei nachträglicher Entdeckung von Fehlern in den Unichreibungen.

§ 29.

- (1) Waren, die zur Durchfuhr angemeldet worden sind, deren Bestimmung aber während der Beförderung geändert wird, sind auf Grund der zurückgelieserten Anmeldescheine nachträglich in den zutreffenden Nachweisungen anzuschreiben. Bleiben infolge veränderter Bestimmung Durchsuhrsendungen im Inland oder Auslande, so haben die Anneldestellen, denen nach § 56 der Aussührungsbestimmungen die Beränderung anzumelden ist, auch die Anschreibungen in den Versehrsnachweisungen vorzumehmen. Uber Güter des freien Bersehrs, die auf Grund des § 27 (3) der Aussührungsbestimmungen zur Durchsuhr angemeldet und in Versehrsnachweisung VI verzeichnet werden, ist eine Verichtigung der urssprünglichen Einsuhrungsweisung einzureichen.
- (2) Waren, die zur Veredelung angemeldet und in Verkehrsnachweisung IA, IB oder UA, IIB angeschrieben sind, aber ohne Veredelung wieder ausgesührt werden, sind von den genannten

Berkehrsnachweisungen abzusetzen und im Falle der Anschreibung in IA oder IB auf Verkehrsnachweisung III zu übertragen. Beim Ausgange hat in allen Fällen die Anschreibung in Verkehrsnachweisung V zu erfolgen. In dem Begleitpapier ist ein Vermerk zu machen, aus dem das Ausgangsamt auf die richtige Anschreibung hingewiesen wird, wie "unveredelt wieder ausgeführt, in Nachweisung Vanzuschreiben".

(3) Gegenstände zollinländischer Herfunft, die als Aussuhr nachgewiesen worden sind und infolge veränderter Bestimmung wieder eingeführt werden, sind in der Einfuhrnachweisung anzuschreiben; jedoch ist das Malenderjahr, in dem die Aussuhr aus dem freien Verkehre stattgefunden hat, ersichtlich zu machen, z. V. N. 1903, 1904. Diese Vestimmung gilt nicht bloß für die vom Zolle frei gelassenen, sondern auch für die verzollten und für die an sich zollfreien Rückwaren. In diesen Fällen unterbleibt die Aussertigung von Verschtigungszählstreisen der Verschrsnachweisung IV nach Absatz.

Auf die statistische Behandlung der zur Ausbesserung usw. eingehenden inländischen Waren

finden die Bestimmungen im § 19 (2) e Anwendung.

- (4) Fehler in den Anschreibungen der Mengen von 100 kg und mehr sind von dem Hauptamt alsbald dem Kaiserlichen Statistischen Austreilen; Fehler in den Nachweisungen für die Einfuhr auch dann, wenn die Fehlermengen zwar 100 kg nicht ausmachen, der für die Mengen sich berechnende Zollbetrag aber die Summe von 3 Mark erreicht.
- (5) Unter den vorangegebenen Grenzen verbleibende Fehler sind dann zur Kenntnis des Kaiserlichen Statistischen Amts zu bringen, wenn sie trot geringer Wengen von besonderer Wichtigkeit für die Statistis sind, wie dies bei besonders hochwertigen Waren der Fall ist.
- (6) Die Bestimmung im Absat 4 gilt auch für den Fall, daß ein Zollbetrag wegen irgend welcher Irrtümer erstattet oder nacherhoben wurde. In gleicher Weise sind Berichtigungen der Herfts- und Bestimmungsländer zu behandeln.
- (7) Sogenanntes verlaufenes Gut ist beim Wiedereingange nicht nachzuweisen; ist es jedoch s. 3. in der Ausfuhr angeschrieben, so ist ein Berichtigungszählstreifen mit kurzem Vermerk anzusertigen. Unverzollte Waren, die aus Niederlagen usw. nach dem Auslande versandt und s. 3. in den Verkehrsnachweisungen III und V angeschrieben wurden, sind, wenn sie in demselben Kalenderjahre zurücks und auf eine Niederlage kommen, nicht noch einmal in Verkehrsnachweisung III anzuschreiben, sondern es ist ein Verichtigungsstreisen der Verkehrsnachweisung V einzureichen.
- (8) Für die Mitteilungen nach den vorstehenden Absätzen (mit Ausnahme von Absat 3), die als Verichtigungen zu bezeichnen sind, werden die Vordrucke der Verschrsnachweisungen benutt mit der Maßgabe, daß darin die ursprünglichen Eintragungen mit roter Tinte vorgetragen, die richtige Anschreibung aber mit schwarzer Tinte auf dem darunter solgenden Zählstreisen vorgenommen und vor jeder einzelnen Eintragung das Jahr bemerkt wird, in dem die ursprüngliche Anschreibung stattgefunden hat. Fehler in den Anschreibungen der Durchsuhr bedürsen einer Verichtigung nicht mehr, wenn sie sich erst nach Absauf des Kalenderjahrs herausstellen.

B. Übersichten zur Erganzung der Verkehrsnachweisungen behufs Aufstellung der Bollertragsberechung. § 30.

- (1) Gelangen Mengen der in den Einfuhrnachweisungen angeschriebenen, an sich zollpstichtigen Waren, für die bestimmungsgemäß bei ihrer Ablassung in den freien Verkehr oder zum Veredelungsverkehre vorerst ein Zoll nicht erhoben worden ist, später zur Verzollung, so sind sie nicht nochmals in Verkehrsnachweisungen anzuschreiben, sondern behufs Aufstellung der Zollertragsberechnung bzw. Richtigstellung der zum Veredelungsverkehr abgelassenen Warenmengen in eine besondere Abersicht auszunehmen.
- (2) Sind Waren des freien Verkehrs, die behufs Aussiuhr in das Ausland auf eine Riederlage, in einen Freibezirk oder einen Jollausichluß verbracht worden waren, gegen Entrichtung des Eingangszolls wieder in den freien Verkehr zurückgebracht, oder sind Umschließungen, in denen zur Veredelung oder zum Baue, zur Ausbesserung oder zur Ausrüftung von Schiffen bestimmte Waren eingegangen waren, nach Verzollung in den freien Verkehr gesett worden, so sind sie nicht in den Verkehrsnachweisungen für die Ginsuhr, sondern in den Abersichten mit besonderem Vermerke behufs Ausstellung der Zollertragsberechnung einzutragen.

- (3) Demgemäß sind folgende Abersichten nach Malenderviertelsahren aufzustellen und von den Hauptämtern für ihren Bezirk mit einem Gesamtverzeichnis an das Maiserliche Statistische Amt einzusenden:
 - 1. Übersicht sämtlicher Verzollungen von Waren, die dem Veredelungsverkehr (vgl. § 22) angehören und dennach zuerst zollfrei abgelassen und bereits, wenn auch bei einer anderen Zolls oder Steuerstelle, in den Nachweisungen für die Einfuhr augeschrieben worden sind (Anlage 18). In die Abersicht sind nicht bloß die verzollten veredelten Waren, sondern auch die zur Verzollung gezogenen Fehlmengen und Abfälle sowie die verzollten zu im Auslande veredelten Varen und die verzollten Umschließungen aufzunehmen. Die verzollten veredelten Varen sind so anzuschnen, wie sie zur Verzollung gezogen worden sind, also in der Negel in der Beschäffenheit der Ware vor der Veredelung.

Die Eintragungen über Verzollungen insolge von Abrechnungen aus dem ständigen Veredelungsverkehre, z. B. Olmühlen, Reisschälmühlen, Reisstärkesabriken, Betriebe für die Vearbeitung von mineralischen Olen und für die Verstellung von Makaowaren und zuckerhaltigen Varen sind von einem Oberbeamten der Zollverwaltung hinsichtlich ihrer Abereinstimmung mit den Ergebnissen der ordnungsmäßigen Abrechnungen zu prüfen, was durch Unterschrift desselben zu bestätigen ist.

2. Übersicht der aus Niederlagen, Freibezirken und Bollausschlüssen gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolls in den freien Verkehr zurückgeführten inländischen Waren (Anlage 19).

3. Ubersicht der in den Nachweisungen für die Einfuhr angeschriebenen an sich zollpflichtigen (Vegenstände, die unter Aussehung der Berzollung abgelassen wurden, aber nachträglich verzollt worden sind, 3. B. Berzollungen von Beinlagern mit eiserner Stundung (Anlage 19).

Außerdem ist

- 4. eine Albersicht des am Schlusse jedes Malenderjahrs verbliebenen Bestandes von den auf eiserne Stundung angeschriebenen Weinmengen, nach Jollsäten zerlegt, aufzustellen und bis zum 1. Februar des folgenden Jahres einzureichen.
- (4) Der durch Anrechnung von Einfuhrscheinen beglichene Bollbetrag ist nach dem Wuster der Anlage 20 anzugeben. Die Auschreibungen sind täglich fortlaufend zu führen und dreimal monatlich zusammen mit den Verkehrsnachweisungen unter besonderer Aufführung im Gesamtverzeichnis an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.
- (5) Die Einträge der Nachweisung Muster 20 sind vor der Absendung vom Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter auf Richtigkeit und Vollskändigkeit zu prüsen, was durch Unterschrift zu bestätigen ist.

C. Statistische Behandlung der Ausstellungsgüter.

\$ 31.

- (1) Die Aussuhranmeldescheine über inländische, zur Ausstellung nach dem Auslande gehende Baren sowie über ausländische, von einer Ausstellung im Inlande wieder nach dem Auslande gesandte Baren sind von den statistischen Anmeldestellen dem Maiserlichen Statistischen Amte zu übersienden (§ 196).
- (2) Die von einer Ausstellung im Auslande zurücksommenden inländischen Waren sowie die für eine Ausstellung im Inland eingehenden ausländischen Waren sind in den Verkehrsnachweisungen für die Einfuhr unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Empfängers und des Ortes der Ausstellung anzuschreiben. In gleicher Weise ist mit den nach Beendigung der Ausstellung im Inlande verbliebenen ausländischen Waren zu verfahren. In diesem Falle ist in die Verkehrsnachweisung ein Vermerk über die Ablassung in den freien Verkehr einzutragen (§ 55 der Aussührungsbestimmungen).
- (3) Die Anmeldescheine über inländische, bei der Aussuhr als Ausstellungsgut angemeldete, aber im Ausland abgesetzte Baren sind von den Anmeldestellen dem Maiserlichen Statistischen Amte einzusenden (§ 55 der Aussührungsbestimmungen). Die Angaben dieser Anmeldescheine sind in die Berkehrsnachweisungen nicht aufzunehmen (§ 19g).

antage 18.

Unlage 19.

Anlage 20.

D. Besondere Bestimmungen für die Aufstellung der Perkehrsnachweisungen über den Verkehr mit dem Freihafen Hamburg.

1. Gingang in den Freihafen Samburg.

§ 32.

Eingang ausländischer Baren unmittelbar ober über einen Freibezirk ober einen anderen Zollausichluß ohne Lagerung in den Freihafen Hamburg.

- (1) Es find anzuschreiben vom Bollstatistischen Bureau in Hamburg
 - a) die vom Auslande zur Lagerung auf ein landfestes Lager oder in einen Fabrikbetrieb im Freihafen Hamburg (im Gegensate zur Durchfuhr) eingegangenen Baren: in Berkehrsnachweisung III,

b) die beini Eingange vom Auslande zum Berbrauch oder zur Berforgung deutscher Schiffe

im Freihafen Samburg angemeldeten Baren: in Berkehrsnachweisung I,

c) die vom Auslande durch das Zollgebiet und durch den Freihasen Hamburg in das Aussland wiederausgeführten Waren: in Verkehrsnachweisung VI.

(2) Vom Austande durch das Zollgebiet in den Freihafen Hamburg gehende Waren, die zur Wiedereinfuhr in das Zollgebiet bestimmt sind, werden bei dem Eingang in den Freihafen nicht angeschrieben.

§ 33.

Eingang ausländischer Baren mittelbar in ben Freihafen Samburg.

- (1) Die Anschreibung ausländischer Waren, die von einer Riederlage, einem fortlaufenden Konto, aus einem Freibezirk ober einem anderen Bollausschluß in den Freihafen Samburg eingegangen sind, richtet sich nach der Bestimmung der Waren.
- (2) Derartige Baren find vom Zollstatistischen Bureau in Hamburg anzuschreiben, wenn sie eingegangen find zum Zwecke

 - a) der Ausfuhr nach dem Ausland ohne Lagerung im Freihafen: in Verkehsnachweisung V, b) des Verbrauchs oder der Verforgung deutscher Schiffe im Freihafen: in Verkehrsnachweisung II.
- (3) Eine Aufnahme in eine Verkehrsnachweifung findet nicht statt, wenn die Ware auf ein landfestes Lager im Freihafen gebracht wird.
- (4) Bird eine Bare von einem landfesten Lager zu einem der vorstehend unter a oder bangegebenen Zwecke entnommen, so ist sie in einer der dort vermerkten Verkehrsnachweisungen anzuschreiben.

§ 34.

Eingang inländischer Baren in den Freihafen Samburg gur Lagerung, gur Be- ober Berarbeitung, zum Berbrauch im Freihafen ober Durchgang durch denselben zum Aus-gange nach dem Auslande (Ausfuhr aus dem Zollgebiete).

Es sind anzuschreiben vom Zollstatistischen Bureau in Hamburg beim Eingang in den Freihafen:

- a) die Waren des freien Verkehrs des Zollgebiets mit Ausnahme der zum Verbrauch im Freihafen (einschließlich des Schiffsbedarfs für deutsche Schiffe) und der zur Be- oder Berarbeitung im Freihafen bestimmten Waren, die nicht anzuschreiben sind —: in Berfehrsnachweisung IV, h) die unter Steuerüberwachung versandten, einer inländischen Steuer unterliegenden Waren,
- und zwar im Gegensate zu a auch dann, wenn sie zum Verbrauch im Freihafen (einschließlich des Schiffsbedarfs für deutsche Schiffe) oder zur Bes oder Verarbeitung dort bestimmt sind: in Verkehrsnachweisung IV.

(In diesem Falle ist in ber Verkehrsnachweisung IV unter dem Bestimmungsland Freihafen Samburg der Bermerk zum Berbrauch, abgekürzt "z. Berb.", zu seten),

c) die Baren des Beredelungsverkehrs — mit Ausnahme der zur Be- oder Berarbeitung im Freihafen bestimmten Waren, die nicht anzuschreiben sind -: in Verkehrsnachweisung IVA, IVB oder IVC. Bedoch sind diejenigen zur Be- oder Berarbeitung

bestimmten Waren in die erwähnten Verkehrsnachweisungen aufzunehmen, die einer inländischen Steuer unterliegende Waren enthalten. Diese sind durch den Bermerk zur Bearbeitung, abgefürzt "3. Bbtg.", kenntlich zu machen. Die im Beredelungsverkehre hergestellten, zum Verbrauch im Freihafen bestimmten Waren sind in den Verkehrsnach weisungen IVA oder IVB mit dem Vermerke zum Verbrauch, abgekürzt "3. Verb.", ans auschreiben.

2. Ansgang ans bem Freihafen Samburg.

Ausgang nach dem Auslande feewarts.

- (1) Auf Grund der Anmeldungen nach § 36 (5) der Ausführungsbestimmungen sind vom Zollstatistischen Bureau in Hamburg anzuschreiben:
 - a) die von Lagern des Freihafens ausgegangenen (nicht durch den Freihafen durchgegangenen) Baren,

a) wenn es fich um inländische Waren handelt: in Verkehrsnachweisung IV,

- B) wenn es sich um ausländische Waren handelt: in Verkehrsnachweisung V;
- b) die in Betrieben des Freihafens hergestellten Baren
 - a) für Rechnung eines Inländers: in Verkehrsnachweisung IVA, 8) für Rechnung eines Ausländers: in Verkehrsnachweisung IVB.
- (2) Diese Berkehrsnachweisungen sind durch ein besonderes Zeichen von den übrigen kenntlich zu machen.

§ 36.

Ausgang nach dem Auslande lands oder fluswärts (Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet).

Auf Grund der Anmeldungen gemäß § 37 (1) der Ausführungsbestimmungen (vgl. § 16) find vom endgültigen Grenzausgangsamt anzuschreiben:

- a) ausländische Waren, die vom Auslande durch den Freihafen (ohne Lagerung) und durch das Zollgebiet durchgeführt werden: in Verkehrsnachweisung VI;
- b) ausländische Baren, die im Freihafen auf einem landfesten Lager gelagert haben, oder von einer Riederlage, einem fortlaufenden Konto, aus einem Freibezirk oder einem anderen Zollausschlusse dorthin gebracht worden sind und aus dem Freihafen land oder flußwärts wieder ausgehen (durch das deutsche Bollgebiet durchgeführt werden): in Verkehrsnachweisung V. (In diesen Fällen muß in den statistischen Anmeldescheinen oder Zollbegleitpapieren der Vermerk stehen: "im Freihasen Hamburg gelagert, von einer Riederlage uiw.");
- c) ausländische Waren, die im Freihafen be- oder verarbeitet und dann durch das Boll-

gebiet nach dem Austand ausgeführt werden: in Verkehrsnachweisung IVA oder IVB; d) inländische Waren, die durch den Freihasen (ohne Lagerung) und durch das Zollgebiet ausgeführt werden: in Verkehrsnachweisung IV; e) inländische Waren, die im Freihasen Hamburg gelagert haben und beim Eingange dort

hin in Verkehrsnachweisung IV bereits angeschrieben worden sind: in Verkehrsnachweisung IV mit dem Bermerke "Freihafengut, wieder ausgeführt". (Diese Waren sind in den Zollbegleitpapieren durch den Bermerk "inländische Güter über Freihafen Hamburg" kenntlich zu machen.)

§ 37.

Uusgang aus dem Freihafen Hamburg zur Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

- (1) Auf Grund der Anmeldungen nach § 37 (1) der Ausführungsbestimmungen sind von den Unmeldestellen im Rollgebiet anzuschreiben:
 - a) die in den freien Verkehr übergeführten, unmittelbar aus dem Ausland eingegangenen, sonach durch den Freihafen Samburg nur durchgegangenen Baren: in Berkehrs-nachweisung I. (In diesen Fällen müssen die statistischen Anmeldescheine — Anmeldescheine für die Einfuhr (Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen), Ladungsverzeichnisse

|Manifeste|, Gingangserklärungen, Bollbegleitpapiere — den Bermerk tragen: "durch den Freihafen Hamburg burchgeführt");

b) die zur Beredelung angemeldeten oder im Auslande veredelten, durch den Freihafen durchgegangenen Baren: in Verkehrsnachweisungen IA, IB, IC. (Auch hier mussen die statistischen Anmeldescheine [Zollbegleitpapiere] einen Vermerk wie unter a tragen.);

c) die in den freien Verkehr übergeführten Waren: in Verkehrsnachweisung II, wenn die über den Freihafen eingebrachten Waren dort auf einem landfesten Lager gelagert haben oder von einer Niederlage, einem fortlaufenden Konto, aus einem Freibezirf oder einem anderen Zollausschlusse dorthin gesandt worden sind. (In diesen Fällen müssen die statistischen Anmeldescheine einen die Lagerung kenntlich machenden Vermerk tragen, wie im Freihafen Somburg gesagert" von einer Riederlage" um):

"in: Freihafen Hamburg gelagert", "von einer Niederlage" usw.);
d) die zur Veredelung angemeldeten oder im Auslande veredelten Waren: in Verfehrssnachweisung IIA, IIB, IIC, wenn diese Waren im Freihafen auf einem landsesten Lager gelagert haben oder von einer Niederlage, einem fortlaufenden Konto, aus einem Freibezirf oder einem anderen Zollausschlusse dorthin gesandt worden sind. (In diesen Fällen müssen die statistischen Anmeldescheine Zollbegleitpapiere) einen Vermerf wie unter e tragen.);

e) die unmittelbar aus dem Auslande kommenden (sonach durch den Freihafen nur durchsgegangenen), auf eine Niederlage, ein kortlaufendes Konto, in einen Freibezirf oder einen anderen Zollausichluß gebrachten Waren: in Verkehrsnachweisung III. (In diesen Fällen müssen die statistischen Anmeldescheine Zollbegleitpapiere einen Vermerk wie unter a enthalten.);

f) die im Freihafen Hamburg hergestellten, im Zollgebiet in den freien Verfehr gesetzten und verzollten Waren in der nach § 30 (3) Zisser 1 aufzustellenden Verzollungsübersicht.

(2) Nicht anzuschreiben sind die im Freihafen Hamburg hergestellten und im Zollgebiet entweder in den freien Verfehr gesetzten zollfreien oder zur Veredelung bestimmten Waren, ferner die Waren, die im Freihafen Hamburg auf einem landsesten Lager oder auf einer Niederlage, einem fortslaufenden Konto gelagert haben oder aus einem Freibezirk oder einem anderen Zollausschlusse konton auf eine Niederlage, ein fortlaufendes Konto, in einen Freibezirk oder einen anderen Zollausschlussgebracht werden.

3. Durchgang burch ben Freihafen Samburg.

§ 38.

Auf Grund der Anmeldungen nach § 38 der Ausführungsbestimmungen sind vom Zollstatistischen Burcau in Handurg die vom Auslande seewärts in den Freihafen Handurg eingegangenen und ohne landseste Lagerung seewärts ins Ausland wieder ausgegangenen Waren in Verkehrsnachweisung VI anzuschreiben.

4. Fabrifbetriebe im Freihafen.

§ 39.

Auf (Brund der Anmeldungen nach § 39 der Ausführungsbestimmungen sind vom Zollsstatistischen Bureau in Hamburg anzuschreiben die vom Auslande kommenden Waren, die in einem Fabrikbetrieb im Freihafen:

a) verbraucht worden sind in Verkehrsnachweisung II (in diesen Fällen ist in der Spalte "namentliche Bezeichnung" der Vermerk "Verbrauch im Freihasen Hamburg" abgekürzt "Verb. F. H." einzutragen),

b) be= oder verarbeitet worden sind,

- in Verkehrsnachweisung II A, wenn die Be- oder Berarbeitung für Rechnung eines Inländers,
- in Verkehrsnachweisung IIB, wenn die Be- oder Verarbeitung für Rechnung eines Ausländers stattfindet.

5. Unichreibung bee Schiffebebarie.

§ 40.

(1) Die als Bedarf für ausgehende beutsche Schiffe abgelassenen zollausländischen Baren sind in Verkehrsnachweisung I oder II mit dem Vermerke "für deutsche Schiffe", abgefürzt "f. d. Sch.",

einzutragen. Der gleiche Vermerk ist in den Verkehrsnachweisungen IV oder IVA zu machen, je nach dem es sich um inländische, einer inneren Steuer unterliegende oder um im Inland im Veredelungs verkehre hergestellte Waren handelt, die als Bedarf auf ausgehende deutsche Schiffe gebracht werden.

- (2) Der den fremden Schiffen zugeführte Bedarf ift nachzuweisen:
 - a) in Verkehrsnachweisung IV, wenn es sich um Baren des freien Verkehrs und um Waren, die einer inneren Steuer unterliegen,
 - b) in Verkehrsnachweisung IVA oder IVB, wenn es sich um Baren des Beredelungsverkehrs,
 - c) in Verkehrsnachweisung V, wenn es sich um ausländische von einer Niederlage, einem fortlaufenden Konto, aus einem Freibezirk oder einem Zollausschlusse kommende Waren handelt.

In die Spalte "Land der Bestimmung" ist der Bermerk "für fremde Schiffe", abgefürzt "f. f. Sch.", aufzunehmen.

E Besondere Bestimmungen für den Berkehr der Safen seewarts.

§ 41.

1. Allgemeine Bestimmungen.

- (1) Werden von einem deutschen Hafen nach einem anderen deutschen Hafen seewärts Waren versandt, so sind in die vom Schiffsführer eingereichten Abschriften der Ladungsverzeichnisse von der statistischen Anmeldestelle die für die Anschreibung erforderlichen Angaben einzutragen. Der Anmeldestelle am Bestimmungshafen sind die vervollständigten Abschriften der Ladungsverzeichnisse zu überzeichen. In den Häfen des Zollgebiets abgegebene Schiffsausgangsanmeldungen können die Stelle der Abschriften der Ladungsverzeichnisse vertreten.
- (2) Die in einem deutschen Hafen aus einem sewärts eingegangenen Schiffe in ein anderes nach einem deutschen Hafen bestimmtes Schiff umgeladenen Güter sind nicht am Umladeorte für die Statistik anzuschreiben, sondern in demjenigen Plate, in dem die Ware dieses Schiff verläßt. Das vom Schiffsführer des letteren Schiffes im Umladehafen eingereichte Ladungsverzeichnis ist von der statistischen Unmeldestelle am Umladehafen mit dem Bermerk "umgeladene Güter" zu versehen und der Anmeldestelle am Bestimmungshafen zu übersenden.
- (3) Werden Waren von einem deutschen Hafen sewärts nach einem anderen deutschen Hasen gesandt, um von dort mit einem anderen Schiffe nach dem Aussland ausgeführt zu werden, so sind sie nur in dem ersten Ausgangshasen anzuschreiben. Die Anmeldestelle an diesem Hasen hat der Anmeldestelle am Umladehasen eine Abschrift des Ladungsverzeichnisses zu übersenden, in der die statistischen Nummern, denen die Waren zugewiesen, die Nummern der Verkehrsnachweisungen, in denen die Waren angeschrieben sind, ferner die Blatt- und laufenden Zahlen, unter denen die Auschreibung erfolgt ist, endlich das Monatsdrittel, auf das die Verkehrsnachweisungen sich beziehen, ersichtlich zu machen sind.
- (4) Erfährt im Umladehafen die Bestimmung der Baren eine Anderung, die der Anscheibung im ersten Ausgangshasen nicht entspricht, so ist der Anmeldestelle an diesem Hasen Witteilung zu machen, die das Beitere wegen etwaiger Berichtigung der Anschreibung veranlasst.

§ **4**2.

2. Bestimmungen für den Seevertehr mit dem Freihafen Samburg.

- (1) Wenn aus deutschen Hären Karen seewärts mit der Vestimmung nach dem Freihasen Hamburg abgehen, so ist von der Anmeldestelle am Abgangshasen dem Jollstatistischen Bureau in Hämburg eine Abschrift des Ladungsverzeichnisses zu übersenden, das neben den Angaben nach § 41 die hamburgischen Empfänger sowie Marke und Kummer der einzelnen Varenposten enthalten muß.
- (2) Wenn aus dem Freihafen Hamburg Waren seewärts mit der Bestimmung nach anderen deutschen Höfen ausgehen, so hat das Hamburgische Deklarationsburean die von dem Schiffsführer eingereichten Abschriften der Ladungsverzeichnisse auf Grund der Aus und Durchgangsammeldungen zu vervollständigen, alsdann dem Zollstatistischen Burean dort zu übergeben, das sie der Anmeldestelle am Bestimmungshafen der Ladung zu übersenden hat.

- (3) In den Abschriften der Ladungsverzeichnisse ist von dem Hamburgischen Deflarationsbureau insbesondere zu vermerken:
 - a) ob die inländische Bare

a) durch den Freihafen durchgegangen ift, oder

- B) fich bort auf einem landfesten Lager befunden hat;
- b) ob die aus dem Austande stammende Bare
 - a) vom Inlande (Niederlage) kommt und durch den Freihafen durchgegangen ist, oder
 - B) von einem landfesten Lager des Freihafens versandt ift, oder
 - 7) seewarts vom Mustande kommt und durch den Freihafen durchgegangen ist, oder
 - d) lands oder fluswärts vom Auslande fommt und durch den Freihafen durchs gegangen ist;
- c) ob die Ware im Freihafen Samburg hergestellt worden ist.

F. Besondere Porschriften zur Aufftellung der Verkehrsnachweisungen und deren Ginsendung an das Kaiserliche Statistische Amt.

1. Anschreibebuch und Bearbeitung der von den Anmeldeposten eingelieferten Anmeldescheine.

\$ 43.

- (1) Nach Anordnung des Amtsvorstandes können bei Amtern mit erheblichem Geschäftsumfang, insofern die Zuverlässigkeit der Anschengen darunter nicht leidet, die Angaben über die der Zollabsertigung nicht unterliegenden Gegenstände, hinsichtlich deren die mündliche Anmeldung zugelassen ist (§ 3 Abs. 1 des Gesetes), unmittelbar in die Verkehrsnachweisungen eingetragen werden, und es bedarf alsdam besonderer Aufzeichnungen über diese Gegenstände nach § 9 bei den Amtern nicht.
- (2) Es können ferner nach näherer Anweisung des Amtsvorstandes die Angaben über häufig vorkommende Waren zunächst in besondere Anschreibebücher und aus diesen mindestens allmonatlich insgesamt in die Verkehrsnachweisung eingetragen werden.

§ 44.

- (1) Der Inhalt der von den Anmeldeposten nach § 11 abgelieserten Anmeldeschien und Aufzeichnungen ist von den Hauptämtern in die Verkehrsnachweisungen aufzunehmen.
- (2) Den Hauptämtern bleibt es überlassen, die Aufstellung der Nachweisungen auch für die untergeordneten Zoll- und Steuerstellen, soweit dies rätlich erscheint, bei dem Hauptamte selbst auf Grund der an dasselbe einzusenden Auschreibebelege vornehmen zu lassen.
 - 2. Einrichtung der Verkehrsnachweisungen behufs weiterer Bearbeitung. § 45.

Die Eintragungen für jede einzelne Warenpost in den Nachweisungen werden bei dem Kaiserlichen Statistischen Amte durch wagerechte Schnitte abgetrennt, um die abgeschnittenen Papierstreisen als Zählblättchen benutzen zu können. Die Nachweisungen sind daher auf einzelne Blätter zu schreiben, deren Rückseiten unbeschrieben bleiben. Auch ist es notwendig, daß in jeder Zeile alle Spalten auszgefüllt, und daß bei den Mengenangaben jede Zahl genau in den ihr in den Vordrucken durch die vorgedruckten Unterscheidungslinien augewiesenen Plat in der Art eingetragen wird, daß die Zahlen genau auf die Punkte, die Einer auf den am weitesten gegen rechts stehenden Punkt, gestellt werden. Die Anwendung von Streusand bei Ansertigung der Nachweisungen ist zu verweiden.

\$ 46.

Die einzelnen Blätter, aus denen die Nachweisungen bestehen, sind in der oberen Ecke rechts mit fortlausenden Zahlen, die für jedes Monatsdrittel mit 1 zu beginnen haben, zu versehen. Die Art der Verkehrsnachweisung, das Monatsdrittel, die Zahl des Blattes und die lausende Zahl der Barenpost sind in den Anschreibebelegen anzumerken.

3. Bezeichnung ber Anmelbeamter, ber Gerfunfte- und Bestimmungsländer.

\$ 47.

- (1) Die Hauptamtsbezirke, die einzelnen Anmeldestellen, die Herkunfts- und Bestimmungsländer sind in den Rachweisungen in abgekürzter Bezeichnung anzugeben. Die anzuwendenden Abkürzungen werden von dem Kaiserlichen Statistischen Amte mitgeteilt werden.
- (2) Beränderungen im Stande der Anmeldestellen find dem Raiserlichen Statistischen Umte von den Hauptämtern unverzüglich befannt zu geben.
 - 4. Prüfung der Abschriften der Ladungsverzeichniffe (Manifeste).

§ 48.

Die Anmeldestellen in Häsen des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse haben die einsgereichten Abschriften der Ladungsverzeichnisse mit den über die Ladung des Schiffes übergebenen Anmeldes oder Zwischen: (Interims) Scheinen zu vergleichen und bei unvollständigen Anmeldungen die Ergänzung durch den Schiffssührer oder in dessen Vertretung durch den Schiffsmakler oder nach eigenen Ermittelungen herbeizusühren.

5. Ginfendungstage.

§ 49.

- (1) Die für die Handelsstatistif wichtigeren Anmelbestellen, welche vom Naiserlichen Statistischen Amte als solche zu bezeichnen sind, senden die Verkehrsnachweisungen unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt ein, und zwar für die Zeit vom 1. dis 10. am 10., für die Zeit vom 11. dis 20. am 20., für die Zeit vom 21. dis zum Ablause des Monats am letzen Monatstage mit Schluß der Dienststunden. Waren, die dis zum Schlusse der Dienststunden zwar angemeldet worden sind, in die Nachweisungen aber vor dem Zeitpunkte der Einsendung nicht mehr haben aufgenommen werden können, sind in die mit dem nachfolgenden Zeitpunkt einzusendenden Nachweisungen einzutragen. Die übrigen Anmeldestellen senden die Verkehrsnachweisungen an das vorgesetzte Hauptamt, und zwar für die Zeit vom 28. des Vormonats dis zum 8. des laufenden Monats am 8., für die Zeit vom 9. dis 18. am 18. und für die Zeit vom 19. dis 27. des laufenden Monats am 27. mit Schluß der Dienststunden. Von den Hauptämtern sind diese Nachweisungen den von ihnen selbst zu den oben angegebenen Zeitspunkten einzusendenden beizuschließen. Zeder Einsendung ist ein Gesantverzeichnis beizuschnis beizuschnis beizuschnis beizuschnis beizuschnis beizuschnis beizuschnis beizuschnis beizuschnis beizuschnis beizuschnis beizuschnis der Verkenden.
- (2) Die Nachweisungen über die von deutschen Fischern und Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen und an das Land gebrachten Erzeugnisse sind von dem Anmeldeposten bis spätestens am 5. jedes Monats an die vorgesetzte Zollstelle, von dieser spätestens am 7. jedes Monats mit einem Gesamtverzeichnis an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.
- (3) Die vereidigten Versteigerer haben die Versteigerungsergebnisse, die Fischereigesellschaften die Fangergebnisse eines jeden Nonats spätestens am 14. des folgenden Nonats an das Kaiserliche Statistische Amt unmittelbar einzureichen. Die Einsendung ersolgt kosten: und postfrei als Reichsdienstsache.
- (4) Die monatlichen Rachweisungen über die Getreides und Mehlbestände in den Zollagern am Ende des Monats sind innerhalb der ersten vier Tage nach Ablauf des Monats einzureichen. Gleichzeitig ist von jeder im abgelausenen Monate vorgekommenen Neubewilligung, Aushebung oder Aufgabe eines dieser Zollager Mitteilung zu machen.
- (5) Die Bierteljahrsübersichten sind innerhalb der ersten drei Tage des auf den Bierteljahrseschluß folgenden Monats einzusenden, die Abersichten aus vierteljährlichen usw. Abrechnungen bis spätestens zum Schlusse des Abrechnungsmonats.
- (6) Fallen die bezeichneten Zeitpunkte auf einen Sonn- oder Beiertag, so hat die Einsendung am vorhergehenden Werktage zu erfolgen.

\$ 50.

Bei den Kassen- und Geschäftsprüfungen sind die von den Zoll- und Steuerstellen geführten Berkehrsnachweisungen und Anschreibebücher durch die prüfenden Beamten mit den Belegen probeweise zu vergleichen und zu prüfen. Aber das Ergebnis der Prüfung ist ein Vermerk in der Verhandlung zu machen.

III. Alfigemeine Bestimmungen.

§ 51

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die Ausstührungsbestimmungen kann, wenn die Untersuchung ergibt, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zusall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, nach der Bestimmung des Amtsvorstandes oder der Zolldirektivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Vefugnisse von einer Strase abgesehen werden. Für den Verschr im Freihafen Hamburg steht die Vefugnis der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben in Hamburg zu.

§ 52.

Die Anmeldescheine und die sonstigen besonderen Auszeichnungen über die der Zollabsertigung nicht unterworfenen Gegenstände sind von den Hauptämtern nach Anordnung der Zolldirektivbehörde zur Prüfung einzusenden. Uber die Prüfung der Anmeldescheine über den Verfehr in den Zollsausschlüssen werden die beteiligten obersten Landesbehörden die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 53.

- (1) Die Nacherhebung zu wenig und die Erstattung zu viel entrichteter statistischer Gebühr erfolgt nach den wegen der Ausgleichung von Irrtümern bei der Erhebung der Zollgefälle erlassenen Borschriften. Gebührenerhebungen, die von den Anmeldestellen bei der Abnahme der Anmeldungen (§ 7) verabsäumt wurden, sind durch nachträgliche Verwendung und Entwertung von Stempelmarken herbeizussühren, welche der für die Entrichtung der statistischen Gebühr dem Neiche gegenüber Verpflichtete (§ 13 Abs. 2 des Gesetzs) anzukausen hat. Die entwerteten Marken hat die Anmeldestelle der Veantwortung der Prüfungsverhandlung als Velege beizussügen.
- (2) Erstattungen sind bar oder in Marken zu leisten, jedoch findet, abgesehen von den im § 54 der Ausführungsbestimmungen erwähnten Fällen, eine Erstattung an solche Absender, welche außerhalb des Deutschen Reichs oder des deutschen Zollgebiets ihren Wohnsit haben, nicht statt. Dem Warenführer steht es frei, die Rückzahlung des Betrags für zu viel verwendete Stempelmarken auf der Anmeldung zu beantragen. Die Anweisung zur Zurückzahlung erteilt die mit der Prüfung der Anmeldung betraute Direktivbehörde.
- (3) Den Bundesregierungen werden Erstattungen für zu viel verwendete Marken in derselben Weise, wie die nach § 54 der Ausführungsbestimmungen zu leistenden Zurückzahlungen an statistischer Gebühr aus der Reichskasse erstattet.
- (4) Auf die Verjährung der statistischen Gebühr finden die für die Zollgefälle geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 54.

- (1) Der Verkauf erledigter Anmeldescheine für die Statistik des Warenverkehrs kann geschehen, sobald diese nach Erledigung der Prüfung ein Jahr lang aufbewahrt worden sind; er ist jedoch von der Erteilung der Entlastung über die Rechnung, in der der Nachweis der Prüfung erfolgt, abhängig zu machen.
- (2) Bei dem Verkauf ist die Einstampfung der Anmeldescheine zur Bedingung zu machen. Der Erlös verbleibt den Landesregierungen, welche die Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs zu tragen haben.

§ 55.

Das Maiserliche Statistische Amt hat den Druck der Bordrucke (Formulare) zu den Nachweisungen und Abersichten zu veranlassen. Diese werden den Anmeldeämtern unentgeltlich zugestellt.

IV. Die von dem Kaiferlichen Statistischen Almte aufzustellenden Rachweifungen und Abersichten.

§ 56.

(1) Das Raiserliche Statistische Amt hat aus den statistischen Nachweisungen und Abersichten, die ihm nach dem Vorstehenden zugehen, folgende Nachweisungen zu bearbeiten und mit tunlicher Beschleunigung in geeigneten Abersichten und Zusammenfassungen zu veröffentlichen:

I. Monatsnachweisungen.

1. Monatliche Nachweise über ben auswärtigen Handel.

2. Monatliche Nachweise über die Bestände an Getreide und Mehl in Bollagern am Schlusse

des abgelaufenen Monats.

3. Busammenstellung der von deutschen Fischern und von Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen und an das Land gebrachten Fifche, Robben, Wal und anderen Seetiere sowie der davon gewonnenen Erzeugnisse.

II. Jahresnachweisungen.

1. Der auswärtige Sandel nach Menge und Wert der Warengattungen.

2. Der auswärtige Sandel im Bertehre mit einzelnen Ländern nach Menge und Bert der Barengattungen.

3. Der auswärtige Handel nach Warengattungen und Mengen mit Unterscheidung der

Herfunfts- und Bestimmungsländer.

4. Der Berkehr auf landfesten Lagern im Freihafen Hamburg, der Berkehr in den anderen Zollausschlüssen, in den Freibezirken und der Niederlageverkehr. 5. Der Beredelungsverkehr.

6. Die Berechnung ber Bollerträge.

- 7. Busammenstellung ber von beutschen Sischern und von Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen und an das Land gebrachten Tische, Robben, Wal- und anderen Seetiere sowie der davon gewonnenen Erzeugniffe.
- (2) Die unmittelbare Durchfuhr ist nach Wengen, Warengattungen, Herfunfts- und Bestimmungsländern ohne Angabe von Werten barzustellen.

§ 57.

Die Werte der Waren des auswärtigen Handels sind alljährlich durch das Naiserliche Statistische Amt festzustellen, indem Einheitspreise für die einzelnen Barengattungen ermittelt werden. Zum Zwede dieser Preisermittelung:

1. wird das Maiserliche Statistische Amt sich mit Handelskammern, kausmännischen und industriellen Vereinen, Nausseuten, Industriellen usw. in Verbindung setzen und erhalten, um über die Preisgestaltung der Waren Nachrichten einzuziehen;

2. ist das Kaiserliche Statistische Amt verpflichtet, jährlich Sachverständige der Landwirtsschaft, der verschiedenen Zweige des Handels, der Industrie und der Vissenschaft einzusberusen, die als handelsstatistischer Beirat für die Ermittelung der Handelswerte usw. gruppenweise und nötigenfalls auch als Gesamtbeirat zusammentreten;

3. ist das Kaiserliche Statistische Amt befugt, sich von den Anmeldeämtern (Hauptzolls und Hauptsteuerämter und deren Unterstellen) für einzelne Varennummern, deren Preissermittelung ohne Kenntnis der Versendungsorte oder der besonderen Art der Vare zu aroke Schwieriaseiten bietet, die Anmeldescheine einsenden zu lassen. große Schwierigfeiten bietet, die Anmelbescheine einsenden gu laffen.

§ 58.

Das Kaiserliche Statistische Amt ist ermächtigt, alle für die Bearbeitung der Handelsstatistik zwechienlichen Ausfünfte von den Anmeldestellen, Bersendern und Empfängern einzuholen.

§ 59.

Insoweit es sich gemäß den Vorschriften in dem § 58 nicht lediglich um Erhebungen für Einzelfälle durch die Anmeldestellen handelt, wird das Raiserliche Statistische Amt den Direktivbehörden Mitteilung machen.

Alulage 1.

Hauptamtsbezirf

Unmeldestelle.

Einfuhr-Uadzweisung

der

mündlich angemeldeten Waren

für die Zeit vom

ien

bis

ten ...

190

(§ 9 ber Dienstvorschriften.)

| Zahl und Art ber | Land | Nummer | | Meng | e ber W | aren. | Nachgewiesen |
|--|-------------------------------|---|------------------------|------------------------|-----------------------|-----------------------------------|--|
| Padstüde, Wagen, Schiffe usw.; Zeichen und Rummer der Padstüde. | der Herfunft der Waren. | des Statifti- fchen Waren- verzeichnisses. | (Sattung der Waren. | Rein- gewicht kg | Noh- gewicht kg | Ander= weiter Raß= flab. | im Monatsteil, Blatt und laufende Nummer. |
| 1 Wagenladung | Österreich-Ungarn | 191 | Eis | 2000 | | | 1, Bl. 2/6 |
| 1 Zille ,,.4malie" | Österreich- Ungarn | 238 b | Braunkohlen | 10 000 | | | ¹ , Bl. 16 9 |
| 1 Kisle K 13 | Österreich-Ungarn | 325 | Barytweiß | 60 | 80 | | 1, Bl. 6 8 |
| 1 Faβ ohne Bezeichnung | Österreich-Ungarn | 360 | Knochenm e hl | 40 | อัจ | _ | 1, Bl. 7/10 |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Hauptamtebezirk

Unmeldestelle

Ausfuhr-Nachweisung

der

mündlich angemeldeten Waren

für die Zeit vom

ten

bis

190

(§ 9 ber Dienstvorschriften.)

| Bahl und Art ber | Land | Rummer | | Men | ge der 23 | aren. | <u>Nachgewiesen</u> |
|--------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|-----------------------|------------------|------------------|--------------------------|---|
| Packstücke, Wagen, | der Bestimmung der Waren. | des Statisti- schen Waren- | Gattung ber Waren. | Nein- gewicht | 910h- gewicht | Ander- weiter Dag- | im Monatsteil, Blatt und laufende |
| Padftude. | | verzeichniffes. | | kg | ke | stab. | Nummer. |
| Ei n Korb olme Bezeichnung | Rußland | 220ē | Rauchtabak in Rollen | 5 | 6 | _ | 1, Bl. 26/4 |
| 1 Kiste L 2 | Rueta land | 405 a | Seidene Bänder | 12 | 1 8 | | 1, Bl. 48/12 |
| 1 Wagenladuny | Rueta land | 238a | Steinkolden | 1 200 | | | 1, 181, 7/11 |
| 1 Kiste M 12 | Rueta land | 2-1 6 a | Naphthalin | -10 | 60 | - | $\frac{1}{2}$. Bl. $S/9$ |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Alulage 3.

Hamptamtsbezirk

Unmeldestelle

Nachweisung I.

Ginfuhr in den freien Berkehr des Bollgebiets, Eingang in die Bollausschlüsse zum Berbrauche, Zusuhr von Bedarf auf deutsche Schiffe*), unmittelbar oder mit Begleitpapieren

für die Beit bom

ten bis gum

190

| | | | | | | | | | | Numn | ner bef | B Blattes: |
|------|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------|---|---|--------------------------|--|--|--------------|---|-----------------|------------|
| Đơi | An- melbe: ftelle. Buchft. | Rummer ber Rachweifung. | Wos nat&s teil. | Blatt unb lau- fenbe Rum= mer. | Bezeichnung und Rummer bes Borbuchs ober Rummer bes Anmelbe- icheins. | Land ber Hertunft. | Gattı Rummer bes Statiftischen Warens verzelchnisses | Ramentliche. | 30Ur fak. | Grund auss nahmoweiser Zollbefreiung (s. Abfürzung Zuße d. Blat | L | ber ber |
| .218 | c | Ι | 1 | <i>1</i> | D. K. A. | Frankr. | 606 b | Perlmutter in ganzen Schalen, geschliffen | 225 | | kg | 170 |
| .218 | c | Ι | 1 | <i>1</i> | A. K. 749 | Ö. | 76 d | | (5,76 | | fm | , |
| .218 | c | Ι | 1 | <i>1</i> | B. E. K. 103 | Schweiz | 660 | | 24 | R. 1(n)4 | kg | 2.3 |
| 218 | c | I | 1 | 1 4 | D. R. B. | Ö | 914 a | | 3 | | kg St. M. | 3 6 0 0 |
| | | Ι | ı | 5 | | | | | | | | |
| | l | Ι | | 6 | | | | | | | | |
| | 1 | Ī | | 7 | | | | | | | | |
| | | Ι | | 8 | | | | | | | | |
| | | I | | 9 | | | | | | | | |

^{*)} Berb. 3. A. — Berbrauch in den Zollausschlüssen; s. d. Sch. — sür deutsche Schisse.

1) Faß — Fß., Festmeter — sm., Flaschen, ganze — 1/1 Fl., Flaschen, halbe — 1/2 Fl., Kilogramm — kg., Liter — l, Mark — .u., Stüd — St., Registertons brutto — b. R. T., Registertons netto — n. R. T., Tragsähigkeit — Tgs.

Bund.: Auf besonderen Bundesratsbeschluß Grz. V.: Erleichterungen des Grenzverlehrs | Verst.: Bersteigerung von eingezogenen (vormerkliche ausgeschlossen);

B. A. Mus habilden Lossenschlüssen: R. Mistangen.

Hauptamtsbezirf

Unmeldestelle

Mammeisung IA.

Ginfuhr zur Beredetung im Jollgebiet oder in den Jollausschlüssen jur Rechnung eines Julanders

für die Beit vom

ten bis zum

190

Rummer bes Blattes:

| | | | | | | | | | | uninet b | | |
|-----|--------------------------------|----------------------------|----------------------|--|--|--|--------------------------|---|---|-----------|---|-----------------------------|
| Rr. | An melve- ftelle Bachft. | Rummer der. Rachweifung | No na Si teil. | Matt und faur fende Num- mer. | Tezeichnung und Rummer des Borbuches | Bearbeltung. (1 B. Järben, Vielchen, Äpen, Ausbessern usw)') | Land ber Hertunft. | Gattung Rummer bes Etatiftifden Waren- verzeidniffes. | ber Maren. Ramentliche (hanbelsüblich-) Bezeichnung. | Jour lab. | Maß: frab frab turg. am guße b.Bl.) | 902 enge ber ½'aren') |
| ٧? | A | I A | 1 | <i>1</i> | B. E 147 | Herstellung v.Zementfäss e rn | Ö. | 83 e | | 0,30 | kg | 6, 7 8 5 |
| | .1 | I A | <u>1</u> | / 2 | B. E. 1623 | Polieren | Brit. | 711 a | | 3 | kg | 8 4 0 0 |
| 82 | A | I A | 1 | <i>1</i> | D. Reg. A. | Einbau in Dampfkessel | Brit. | 804 | | 9 | kg | 2.3 |
| 82 | A | I A | 1 | 1 | D. Reg. B. | Zuschneiden . | V. St. Am. | 515e | Roβschilder | 30 | kg | 5 4 1 |
| | | I A | | 5 | | | | , | | | | |
| | | I A | | 6 | | | | | | | | |
| | | I A | | 7 | _ | | | | | | | |
| | - | I A | | 8 | | | | | | | | |
| , | | I A | | 9 | | | | | | | | |

¹⁾ Der Ausbefferungsverkehr ift ohne nabere Bezeichnung der Ausbefferung ober Anderung als "Ausbefferung" anzugeben. Soll durch die Beredelung einer Bare ein besonderes Erzeugnis hergestellt werden, fo ist Der Name desselben anzugeben, z. B.

bei Garn: Strumpswaren, bei Geweben: Rleider oder Leibmasche.
Beredelungsvertehr in ben nachgenannten Großbetrieben ift durch die beigesette Abfurzung naher zu bezeichnen:

Brav.: Aussuhr-Brauereien; Masch.: Masch.: Masch.: Masch.: R. M.: Neisschälmühlen;
Br.: Aussuhr-Brennereien; Min.: Bearbeitung von mineralischen Dlen;
F.: Lager der Eisengießereien usw.; Ölw.: Dirüchte für Olmühlen;

ft ftändiger Beredelungsverkehr; v nichtständiger (vereinzelter) Beredelungsverkehr.

2) Faß – Fß., Festmeter – sm. Flaschen, gauze – 1/1 Fl., Flaschen, halbe – 1/2 Fl., Kilogramm – kg, Liter = l, Mark – M.,

Stüd – St., Registertons brutto – b. R. T., Negistertons netto – n. R. T., Tragfähigkeit – Tgs.

3) Bertangabe – wenn ersorderlich – in der letzten Spalte unter der punktierten Linie.

Anlage 5.

Hauptbezirksamt

Unmeldestelle

Rummer bes Blattes:

Undweisung IB.

Ginfuhr zur Beredelung im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen für Rechnung eines Ansländers für die Zeit vom ten bis gum

Num: Biatt Bezeid)nung Rummer Maj; stab an. Menge mer ber Wa. bes Statiftijchen 2 anb Boll: Baupt: und unb Bearbeitung. melbe: nate laufenbe Nummer (3. B. Barben, Bleichen, Agen, Ausbeffern ufm.) 1) ber bet (Mbffirg. faß amt Rad). Baren: ftelle. bee teit. Num: peram Auße d. **21.**)") Dertunft 28 aren.) fung Borbuchs. mer. **%**τ. Budjit. Färben 216 1 B.E.R.Brit.454 b 100 2273 kg В 30 I 216 1 B, E, R. Bleichen Frankr. 440 d 14 3. kg 1 R 2 18 I 216 1 V.B.A.Mehl Schweiz 2 a 5,50 5340 2 kg 1 B N.8l 216 1 Z. V. C. Weben Schweiz 392 c 140 kg1520 B 1.134 I B 5 I B I B I В I B 9

¹⁾ Der Ausbesserungs-Verkehr ist ohne nähere Bezeichnung der Ausbesserung ober Anderung als "Ausbesserung" anzugeben.
Soll durch die Beredelung einer Ware ein besonderes Erzeugnis hergestellt werden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Roggen: Wehl, bei Garn: Strumpswaren.
it. = ständiger Veredelungsverkehr; v. - nichtständiger (vereinzelter) Veredelungsverkehr.

2) Faß BB, Festmeter — sm. Flaschen, ganze — 1/1 Fl., Flaschen, halbe — 1/2 Fl., Kilogramm == kg, Liter — l, Wart — 46.,

Stüd — St., Registertons brutto == b. R. T., Registertons netto == n. R. T., Tragsähigkeit == Tgs.

3) Vertangabe — wenn ersorberlich — in der letzten Spalte unter der punttierten Linee.

hamptamtsbezirf.

Unmeldestelle

Madyweisung IC.

Ginfuhr nach Beredelung im Aluslande

für die Zeit vom

ten bis gum

190 .

Rummer bes Plattes:

| Çaupi- amt Ne. | Ans melbes frelle. Bu bft. | Num. nier ber Rach: wei: fung. | No. nate. teit. | Blatt und laufende Rums mer. | Bezeichnung und Nummer bes Borbuchs. | क ear beitung. (; क. , arben शांतिना, श्रेष्ट्रा, (श्रेष्णकेन्द्रिया गांक)') | Lanb ber Oertunft. | Rummer tes Etatiftifden Baren- ver- zeichniffes. | 8011. 1at. | Maß: Nab (Ablūrs. am Guße b. Bl.). 2) | 907 enge ber 953 aten. ') |
|----------------------|-------------------------------------|---|-----------------------|--|--|--|--------------------------|---|---------------|---|---------------------------------|
| 186 | | I C | 1 | <i>1</i> | B.E.R. 888 | Färben | Ö. | 548 a | 36 | kg | 236 |
| 186 | | I C | 1 | 1 2 | V. R. B. 26 | Sügen | Schweiz | 76 d | 0,72 | kg | 910 |
| 156 | | I C | 1 | 1 3 | V.B.R. 34 | Herstellung von Speichen | Ö. | 82 a | 5,76 | fm | 8 |
| 186 | | · I C | 1 | 1 | V. B. 78 | Ausrüsten | Frankr. | 541 b | 0,50 | St. | 26 |
| | | I C | | 5 | | | | | | | |
| | | I C | · | 6 | | | | , | | | |
| | | C | | 7 | | | | | | | · |
| ! | | I C | | 8 | | | | | | | |
| | | I | | 9 | | | | | | | |

¹⁾ Der Ausbesserungs-Bertehr ift ohne nahere Bezeichnung der Ausbesserung oder Anderung als "Ausbesserung" auzugeben. In ber letten Spalte ift das Gesamtgewicht, mitverwendete ausländische Stoffe nach Menge auf demfelben Streifen in Spalte 7 anzugeben.

Spatte 7 anzugeven.
Ift durch die Veredelung einer Ware ein besonderes Erzeugnis hergestellt worden, so ist der Name desselben anzugeben, z. V. bei Noggen: Mehl, dei Garn: Strumpswaren.
I Kaß := Ki, Kestmeter -- sm. Klaschen, ganze 1/4 Kl., Klaschen, halbe 1/2 Fl., Ritogramm kg., Liter 1, Mart -- K., Stud - St., Registertons brutto b.R.T., Registertons netto n.R.T. Tragsähigsleit Tys.
I Bertangabe — wenn ersorderlist — in der letzten Spatte unter der punktierten Linie.

| Anlage | 7 |
|--------|---|
|--------|---|

| Sann | tam | taho | , irf |
|-------|-----|-------|-------|
| งวดนม | ıam | isde: | airi |

| Unmeldestelle | | |
|-----------------|------|--|
| 2111111EIDENEUE | | |

Nachweisung II.

Einfuhr in den freien Verkehr des Zollgebiets, Eingang in die Zollausschlüsse zum Verbrauche, Zusuhr von Bedarf auf deutsche Schiffe*) von Niederlagen, fortlaufenden Konten, aus den Freisbezirken und Zollausschlüssen

.. ten bis zum für die Zeit bom 190 Rummer bis Blattes: Gattung ber Baren B. zeichnung Grund aus: Blatt Mus Diaß: 2 an b Denge Mo: ES. nahmeweifer 3000 unb und Rummer bee Bonbefreiung ftab. melbes lans Namentliche bet her nat8: Nummer Ctatiftifden faß. (hanbelenbilde) ftelle. Num: pc8 Warenteil. hertunft. (f. 21blück ngen am 23 are 11.2) mer. Borbuche. Bejeldnung. verzeichniffce. Buge b. Blattee.) 1) Buchit 98r. V. St. Am. 98 622 317 a frei Π B. E. L. Brit. 541 a 0,15 St.98 1 765 Schb. Neubau Dänm. 631 a ky160 B. Sch. 30 1 98 E. R.Eu. Rueta l. 220 g 270 kg II H II II II

^{**)} Perb. Z. A. : Aus babischen Sollausschlüssen:

B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. B. A. : Aus babischen Sollausschrüssen:

B. B. A. : Aus babischen Sollausschrüßen:

B. B. : Aus babischen Sollausschrüßen:

B. B. : Aus babischen Sollausschrüßen:

B. : Aus babischrügen Sollausschrüßen:

B. : Aus babischen Sollausschrüßen:

B. : Aus babischen Sollausschrüßen:

B. : Aus babischen Sollausschrüßen:

B. : Aus babischen Sollausschrüßen:

B. : Aus babischen Sollausschrüßen:

B. : Aus Gollerlaß für verdorbene Gegenstände:

Strandg.: Etrandgut (Betsteigerungserfös unter der punktierten Linie.)

B. : Aus Gollerlaß für verdorbene Gegenstände:

Strandg.: Etrandgut (Betstügerungserfös unter der punktierten Linie.)

Hauptamtebezirk

Unmeldeitelle

Nadyweisung IIA.

Ginfuhr zur Veredelung im Bollgebiet oder in den Bollausschlüssen für Rechnung eines Julanbers von Riederlagen usw.

für bie Beit vom

ten bis gum

190 .

| | | | | | | | | | Rummer be | Blatte | ð: | |
|----------|-------------------------------------|---------------|-----------------------|---|--|--|--------------------------|--|--|--------------|---|-----------------------------|
| Bauptamt | Ans melces fielle. Buchit. | Ruma Rad)w | Mo. nats: teil. | Platt und lau- fenbe Rum- mer. | Bezeichnung unb Rummer bes Borbuchs. | Bearbeitung. (j. B. Farben, Bleichen, Agen, Ausbessern usw.).) | Land ber Herfunft. | Gattun Rummer bis Statistischen Waren- verzeichnisses. | g ber Baren. Ramentlice (handeloubliche) Bezeldjnung. | 800- fap. | Maginab (Abs furgion Guße b. Bl.) | SDZenge ber SBaren.') |
| 82 | В | II A | 1 | <i>!</i> | N. R. 40 | Kleider | Brit. | 43?a | | 135 | kg | 1 0.1 |
| 82 | В | II A | 1 | 1 | N. R. 26 | Färben | Belg. | 418b | Alpakagarn, vierdrähtig | 311 | kg | 2.1.6 |
| 43 | В | II A | 1/1 | <i>1</i> | Conto 14;11 | Schirme | Brit. | 838 | | 21 | kg | 7 |
| 82 | В | II A | 1 | 1 | Th.N. Reg. 43/17 | Verschneiden | Frankr. | 178b | Kognak | 160 | kg | 200 |
| | _ | II A | | 5 | | | | | | | | |
| | | II A | | 6 | | | | | | | | |
| | | II A | | 7 | | | | | | | | |
| | | II A | | . 8 | | | | | | | | |
| | | ' II A | | 9 | | | | | | | | |

¹⁾ Der Ausbefferungs-Bertehr ift ohne nahere Bezeichnung der Ausbefferung oder Anderung als "Ausbefferung" anzugeben. Soll durch die Beredelung einer Bare ein besonderes Erzeugnis hergestellt werden, so ift der Rame desselben anzugeben, g. B. bei Garn: Strumpfmaren, bei Geweben: Rleider oder Leibmafche.

Beredelungsvertehr in ben nachgenannten Großbetrieben ift burch die beigesette Abfurgung naber gu bezeichnen:

Masch.: Maidinenfabriten; R. M.: Reisschälmuhlen; Min.: Bearbeitung von mineralischen Elen; Sehok.: Aussuhr-Schotolabesabriten; Olm.: Elfrüchte für Elmühlen; Stü.: Reisstärtesabriten. Brau .: Ausfuhr-Brauereien;

Br.: Ausfuhr-Brennereien; E.: Lager ber Gijengießereien uim ; Stü.: Reisstärfesabriten.

ft. ständiger Beredelungsverkehr; v. nichtbundiger (vereinzelter) Beredelungsverkehr.

3) Kaß – KB, Kesmeter – sm, Flaschen, ganze – AL, Alaichen, halbe – AL, Ritogramm – kg. Liter – l, Mark – M., Stüd – St., Registertons brutto – b. R. T., Registertons netto – n. R. T., Tragsähigkeit – Tgk.

3) Bertangabe – wenn ersorderlich – in der letzten Spalte unter der punktierten Linic.

Anlage 9.

Hauptamtebezirf

Unmeldeitelle

Nadweisung IIB.

Ginfuhr zur Beredelung im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen für Rechnung eines Ansländers von Riederlagen usw.

für die Zeit vom

ten bis zum

190 .

| | | | | | | | | Rummer | bes Blat | te8: | |
|----------------------|-------------------------------------|--|------------------------------|--|--|--|--------------------------|--|---------------|------------------------------------|--------------------------|
| Haupt: amt Nr. | Un= melbe= ftelle. Buchft. | Rums mer ber Nachs weis jung. | Wo nat s. teil. | Blatt und laufende Rums mer. | Bezeichnung und Nummer bes Borbuchs. | Bearbeitung (4. B. Färben, Bleichen, sigen, Ausbeffern ufw.)1) | Land ber Herkunft. | Rummer bes Statistischen Baren- vers se chnisses. | 3011: fak. | Maß- ftab (Abfart am Buße b Ml.)2) | Menge ber Barev.") |
| 216 | q | II B | 1 | <i>1</i> | N. R. 83 | Bedrucken | Schweiz | 455 a | 120 | kg | 647 |
| 216 | q | II B | 1 | 1 | N. R. 10 | Zwirnen | Niedl. | 418a | . 2 | kg . | 435 |
| 216 | q | B | <u>1</u> | <i>1</i> | B.E.R. 8 | Fürben | Brit. | 443 a | 40 | l:g | 1615 |
| 216 | Ч | B | 1 | 1 | N. R. 13 | Eisengarn | Bely. | 440f | 22 | kg | 2532 |
| | , | II B | | ō | | | | | | | |
| | | II B | | 6 | | | | | | | |
| | | II B | | 7 | | | | | | | |
| | | II B | ı | 8 | | | | | | | |
| | | II B | | 9 | | | | | | | |

Dauptamtsbezirf.

Unmeldestelle

Nachweisung IIC.

Ginfuhr nach Beredelung im Auslande von Niederlagen ufw.

für die Beit vom

ten bis zum

Mummer bee Blattes:

| | | | | | | | | wainmet | DEV Ziai | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|---|----------------------|--|--|--|-------------------------|---|-----------------------|--|-----------------------------------|
| Çaupt. a uıt K r. | An- melde ftelle. Buchft. | Raminer bet Rachi web fung. | Mo nats: teil. | Blatt unb laufenbe Rum- mer. | Bezeichnung unb Rummer bes Borbuchs. | Bearbeitung (3 B Särben, Bleichen, Üpen, Ausbeliern ulw)') | Land Der Öerfunft | Rummer bes Statifnichen Baren- ver- zeichntifes, | 3011 fa 5 . | Mais- ftab (Abtürz am Zuisc b BL) -) | 908 en ge ber 1830 aren. ') |
| 82 | Bb | (' | 1 | <i>1</i> | N. R. 42 | Tränken mit Kautschuk ausl. 88 kg | Brit. | 580h | 90 | kg | 156 |
| 82 | Bb | (, II | 1 | 1 | N. R. 18 | Aufschneiden | Frank r . | 1046 | 750 | kg | 553 |
| 82 | ßЬ | C | 1 | 1 | N. R. 32 | Dämpfen | Belg. | 442a 5 | 21 | l:g | 1050 |
| 82 | Въ | C II | 1 | 1 | N. R. 10 | Färben | Schweiz | 441c | 20 | kg | |
| | | H C | | 5 | | | | | | | |
| | | II C | | 6 | | | | | | | |
|) | 1 | II C | | 7 | | | | | | | |
| | | C. | | 8 | | | | | | | |
| | <u> </u> |]] [' | | 9 | | | | | | | |

Der Ausbesserungs-Berkehr ist ohne nahere Bezeichnung der Ausbesserung oder Anderung als "Ausbesserung" anzugeben.
In der letten Spalte ist das Gesamtgewicht, mitverwendete ausländische Stoffe nach Menge auf demselben Streisen in Spalte 7 anzugeben.
Ist durch die Beredelung einer Bare ein besonderes Erzeugnis hergestellt worden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Roggen: Mehl, dei Garn: Strumpswaren.
In Beimeter = sa, Flaschen, ganze — 1/1 Al., Flaschen, halbe — 1/2 Al., Kilogramm — kg, Liter — 1, Mark — M., Stüd — St., Registertons brutto — b. R. T., Begistertons netto — n. R. T., Tragsähigkeit — T. s.
Wertangabe — wenn ersorderlich — in der legten Spalte unter der punktierten Livie

Anlage 11.

Hauptamtebezirk

Unmeldestelle

Nadweisung III.

Einfuhr auf Niederlagen, fortlaufende Konten, in die Freibezirke und Zollausschlüsse für die Zeit vom ten bis zum ten 190 .

Rummer bee Blattes:

| | | | | Summer bee | | |
|--|---|--------------------------|--|------------|--|------------------------|
| Saupt Num: Natt wer No: und melbe der nelbe Rach: natd: laufende wei- jung teil. Num: | Beseichnung und Rummer des Borbuchs. | Land ber Herlunft. | Nummer bes Statistischen Waren: verzeichnisses. | ut | Makstab (Ubtürz. am Fuke bes Blattce). | Menge ber Baren. |
| 118 a III <u>1</u> 1 | Sp. Tl. N. R.5,67,115 | Ü. Br. Am. | 178 b | | kg | 2922 |
| 118 a III 1 1 2 | Nied. Rey. 49/17 | Bras. | 61a | | kg | 95 6 |
| 118 a III <u>1</u> 1 | B, Sch. E, Reg. 80 | Nied. Ind. | 29 | | kg | 101G1 |
| 118 a III <u>1</u> 1 | Tl. N. R. 40, 261, 87 | China | 65 | | l:g | 1.1.9 8 |
| | | | | | | |
| 111 | | | | | | |
| 7 | | | | | | |
| 111 | | | | | | |
| 111 | | | | | | |
| 10 | | | | | | |

¹⁾ Kaß — Ki., Festmeter — sm., Flaschen, ganze — 11 Fl., Flaschen, halbe — 1/2 Fl., Kilogramm — kg., Liter — 1, Mark — 1. Stüd — S1., Registertons brutto = h. R. T., Negistertons netto = n. R. T., Tragsähigkeit — Txl.

Hauptamtsbezirf

Unmeldestelle

Nachweisung IV.

Ausfuhr aus dem freien Berkehre

für die Zeit vom

ten bis zum

190 .

| | | | | | | | | | Rummer bei | Blattes: | |
|-----|--------|---|-----------------------|----------|--|----------------------------|---|---|---------------|---|------------------------|
| amt | nelbe: | Num: mer ber Rach: wei: jung | No: natë: teil. | lauicuhe | Rummer des Anmeldes icheins ober Bezeichnung und Rummer des Borbuchs | Land ber Bestimmung. | (4 a t t u n Rummer des Statistischen Waren- ver: zeichnisses. | g ber Waren. Ramentliche (hanbelsübliche) Bezeichnung. | 123 ert in | Mahftab (Abftirz. am Fuhc bes Blattes). | Menge ber Waren. |
| 87 | Bb | ΙV | 1 | . 1 | A. Sch. 798 | Brit. | 906 c | Rasenmäher | | kg St. | 1 4 3 |
| 318 | Bb | IV | 1 | . 1 | A. Sch. 801 | Belg. | 538 | | | St. | 5 6 |
| 319 | Bb | ΙV | 1 | _ 1 | A. Sch. 802 | Dänm. | 944 a | | 410 | kg | 200 |
| 318 | Bb | IV | 1 | _ 1 | A. Sch. 803 | Frankr. | 894a | T. v. M. i Gew. von 30 dz | | kg | 1 4 0 0 |
| 318 | Bb | IV | 1 | _ 1 | A. Sch. 804 | Ital. | 9061 | Pumpen E | | kg | 2 1 0 |
| | | IV | r | i | 6 | | | | | | |
| | | 11 | 7 | i . | 7 | | | | <u> </u> | | |
| | | , 17 | 7 | 1 | 8 | | | | | | |
| | | I | v | 1 | 9 | | | | 1 1 | | |
| | | I | V | | 10 | | | | <u> </u> | | 1 |

¹⁾ Faß = Fb., Festmeter = sm. Flaschen, ganze — 1, Kl., Flaschen, halbe — 1/2 Fl., Kilogramm = kg. Liter Beine eist = lWg., Mart = M., Stud = St., Registertons brutto b. R. T., Registertons netto — v. R. T., Tragfähigkeit — Tgs.

v. St. — ohne Steuerüberwachung; g. E. — gegen Einsuhrschein; v. E. — ohne Einsuhrschein; g. B. — gegen Bergütung; g. E. s. — gegen Ginsuhrschein für Mehl

Anlage 13.

Hauptamtsbezirk

Unmeldestelle

Madweisung IVA.

Ausfuhr nach Beredelung im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen für Rechnung eines Julanders

für die Zeit vom ten bis zum Rummer bes Blattes:

Gattung ber Baren 99 latt ftab (ab-tilry. Dume Bearbeitung Lanb Menge gelchnung Bauptunb Rummer 23 ert (s. B. Garben, melbe. ber laus unb bes Statifti-Ramentliche ftelle. | Rach nate. ber Rummer ber amt. ln Bleichen, Agen, Mus. (hanbelsübliche) am fchen Barenver-Rum: Buße telL Beftimmung. Waren. beffern ufm.) 1) Borbuch8 Bezeichnung. jung. Rr. Buchit zeichniffes. \overline{B} , \overline{E} . IV148 1 Aufziehen von 898 kg 6 0 0 1 Reg.Frankr. A 8043 Beschlägen St. inl. 567 kg B. Z. E.Bretter IV148 1 Sägen und Brit. kg1089 Reg.615 a A 2 725 Hobeln \overline{B} . E. IV9 0 0 148 1 1 Reg. Masch. Niedl. 906f 8 6 3 A 3 97 inl. 161 kg B. E.IV2 1 2 2 148 1 kg1 Reg.Färben Brit. 441 e Α 4 B. E.IV148 Reg. Eu. Rußl. 801 a 3 5 0 LokomotivkqΑ 5 26 kesselinl. 3000 kg IVΑ 6 IVΑ 7 IVA 8 IV 9

inlandische Stoffe nach Menge auf bemselben Streisen in Spalte 10 anzugeben.

Beredelungsverkehr in den nachgenannten Großbetrieben ist durch beigesetzt Abkürzung näher zu bezeichnen:

Brau.: Aussuhr-Brauereien;

Br.: Aussuhr-Brennereien;

Br.: Lager der Eisengießereien usw;

Br.: Lager der Eisengießereien usw;

Br.: Lager der Eisengießereien usw;

Br.: Auss Olmühlen;

Br.: Lager der Eisengießereien usw;

Br.: Auss Olmühlen;

Br.: Ausschließereien.

geist — l. — ständiger Beredelungsversehr; v. — nichtständiger (vereinzelter) Beredelungsversehr.

2) Faß — FB., Festmeter im, Flaschen, ganze — 1/1 Fl., Flaschen, halbe — 1/2 Fl., Kilogramm — kg., Liter — l., Liter Wein-geist — l. Wg., Mart — M., Stüd — St., Registertons brutto — b. R. T., Registertons netto — n. R. T., Tragsähigkeit — Tgs.

¹⁾ Ift durch die Beredelung einer Bare ein besonderes Erzeugnis hergestellt worden, so ist der Name desselben anzugeben, 3. B. bei Garn: Strumpswaren, bei Geweben: Rleider oder Leibmasche. In der letten Spalte ist das Gesamtgewicht, mitverwendete

Hauptamtsbezirf

Unmeldestelle

Madweisung IV B.

Ausfuhr nach Beredelung im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen für Rechnung eines Ausländers

für die Beit vom ten bis gum ten 190 Rummer bes Blattes:

Rummer Blatt ftab (Ab-turz. an. Menge Rummer 2 anb 23 ert haupteichnung Bearbeitung unb Etattfti-Monat& melbe. ber пир fcen Baren-verzeich (s. D. Garben, Bleichen, Agen, laufenb ber ber Rummer amt in am Rach. ftelle. teiL. Musbeffern ufm.) 1) Rum. meifung Borbuchs. Beftimmung. Baren. b. BL) mer. niffes. Puchst N. B. E.IVÜberziehen mit Kautschuk 114 R. Brit. 580 kg 225 1 \mathbf{B} 15 inl. 64 kg 82 IV114 B. E. R.Gebleicht Frankr. 441 d kg 3 1 5 1 В 2 61 IV 114 B. E. R.Mehl Schweiz 162a kg 5 2 0 0 1 B 3 32 IVB, E, RBedrucken Schweiz 405 a 114 1520 \mathbf{B} 4 IV \mathbf{B} 5 ΓV \mathbf{B} 6 IV \mathbf{B} IV В 8 IVB

¹⁾ Der Ausbefferungs-Bertehr ift ohne nahere Bezeichnung ber Ausbefferung ober Anderung als "Ausbefferung" anzugeben. In ber letten Spalte ift bas Gesamtgewicht, mitverwendete inlandische Stoffe nach Menge auf bemselben Streifen in Spalte 7 anzugeben.

Spit durch die Beredelung einer Bare ein besonderes Erzeugnis hergestellt worden, so ist der Name desselben anzugeben, z.B. bei Roggen: Mehl, bei Garn: Strumpswaren.

st. = ständiger Beredelungsverkehr; v. = nichtständiger (vereinzelter) Beredelungsverkehr.

3) Faß = Fb., Festmeter = sm., Flaschen, ganze = 1 1 Fl., Flaschen, halbe = 1/2 Fl., Kilogramm = kg, Liter = l, Liter Beingeist = l Wg., Wart = N., Stüd = St., Regisiertans brutto = b. R. T., Registertans netto = n. R. T., Tragsähigkeit = Tgs.

Anlage 15.

Hauptamtsbezirk

Unmeldestelle

Nachweisung IVC.

Alusfuhr zur Beredelung im Aluslande

für die Zeit vom

ten bis zum

ten

190......

Rummer bes Blattes:

| | | | _ | | | | <u> </u> | | Rummer bes 2 | lattes: | |
|---------------|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------|---------------------------------|---|--|----------------------------|---|--------------|---|---------------------------|
| Haupt: Amt | Ans meldes ftelle. Buchft. | Rummer ber Rachmelfung. | Mos naiss teil, | Blatt und law- lende Rummer. | Bezeichnung und Nummer bes Borbuchs. | Pearbeltung (3. B. Färben, Bleichen, Öben, Ausbessern usw.) 1) | Land ber Bestimmung. | Rummer bes Statistischen Warens verzeichnisses. | SBert in | Waßstab (Abfürg. am Fuße b. BL). ²) | Menge ber 283 aren. |
| 186 | c | IV C | 1 | <i>1</i> | Dekl. 3 Cassel | Färben | Frankr. | 548a | | kg | 26 |
| 186 | c | IV C | 1 | 1 2 | V. R. B. 40 | Schneiden | Schweiz | 74d | | kg | 980 |
| 186 | С | IV C | 1 | 1 | V. R. B. 35 | Sägen von Brettern | Ö. | 74a | | fm | 12 |
| 186 | <i>c</i> | IV C | 1 | 1 | Vormerk. 2.3.6.9.12 | Vergolden | Schweiz | 929 b | | St. | 113 |
| | | IV C | | 5 | | | | | | | |
| | | IV C | | 6 | | | | | | | |
| | | IV C | | 7 | | | | | ; | | |
| | | IV C | | 8 | | | | | | | |
| | | IV C | | 9 | | | | | | | |

¹⁾ Der Ausbesserungs-Verkehr ist ohne nabere Bezeichnung ber Ausbesserung ober Anderung als "Ausbesserung" anzugeben. Soll durch die Veredelung einer Ware ein besonderes Erzeugnis hergestellt werden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Roggen: Mehl, bei Garn: Strumpswaren.

²⁾ Faß = Fß., Festmeter = fm, Kilogramm = kg, Liter = I, Stud = St., Registertons brutto = b R T., Registertons netto = n.R.T., Tragfähigkeit = Tgk.

Hauptamtsbezirf

Unmeldestelle

Nadyweisung V.

Ausfuhr von Niederlagen, fortlaufenden Konten, aus den Freibezirken und Zollausschlüssen

für die Zeit vom

ten bis gum

ten

190

| _ | | _ | | | | | | | | Rummer bes B | latte# : | |
|---|----------------------|----------------------------|----------------------------|-----------------------|--|--|--------------------------|----------------------------|--|------------------|--|---------|
| | Haupts amt Rr. | Ans melbes ftelle. Buchft. | Nummer ber Nachwelfung. | Mos nat8s teil. | Blatt und laufende Num- mer. | Bezeichnung und Rummer des Borbuchs. | Lanb ber Hertuuft. | Land ber Bestimmung. | Nummer bes Statiftifchen Baren- verzeichniffes | 153 e T £ in | Naßflad (Abfürg. am Fuße d. Bl.). | Deen ge |
| | 82 | <i>E</i> | v | 1 | 1 1 | B. Sch. E. Reg. 17 | Eu. Ruβl. | Brit. | 179b | | kg | 13404 |
| | 82 | E` | V, | 1 | 1 2 | Nied. Reg. C. I. 164 | Bras. | Schweiz | 61a | <u>,</u> <u></u> | kg | 6230 |
| | 82 | E | V | 1 | 1 3 | Nied. Reg. C. 5, 83 | Nied. Ind. | Dänm. | 29 | | kg | 10210 |
| | 82 | E | V | 1 | 1 4 | Nied. Reg. 9. 196. 153 | Ital. | Eu, Ruβl, | อัริช | | kg | 7210 |
| | | ĺ | V | | 5 | | | | | | | |
| | | | V | | 6 | | | | | | | |
|) | | | V | | 7 | | | | | | | |
| | | | V | | 8 | | | | | | | |
| - | ! | | V | | 9 | | | | | | | |
| | | | V | | 10 | | | | | | | |

^{&#}x27;) Faß = FB., Festmeter = fm, Flaschen, ganze = 1 gl., Flaschen, halbe = 1/2 Fl, Kilogramm = kg, Liter = 1, Mart = 11, Etud = St., Registertons brutto = b. R. T. Begistertons netto = n. R. T., Tragfähigkeit = Tgf.

Anlage 17.

Hauptamtsbezirk

Unmeldestelle

Mayweisung VI.

Unmittelbare Durchfuhr durch das Zollgebiet und die Zollausschlüsse

für die Zeit vom

ten bis zum

ten

Rumnier bes Blattes:

| | | | | | | | Hammet be | | |
|----------------------|-------------------------------------|---|-------------------------------------|---|--------------------------|----------------------------|---|---|------------------------|
| Haupt: amt Nr. | Ans melbes ftelle. Buchft. | | Blatt und laufende Nummer. | Bezeichnung und Nummer bes Borbuchs ober Rummer bes Anmelbe- scheins. | Lanb ber Herfunft. | Lanb bet Bestimmung. | Rumnier bes Statifichen Warens vers zeichnisses. | Maß. ftab. (Abfürz. am Fuße b. El.) 1) | Menge ber Baren. |
| 269 | a | 1 | <i>1</i> | B. 234. | Ö. | Schweiz | 76 d | fm | 2 3 |
| 269 | а | 1 | | B. Z. E. R. 1066 | Schweiz – | Dänm. | 541a | St. | 150 |
| 269 | а | 1 | 1 3 | B. Z. E. R. 923 | Brit. | Schweiz | 660 | kg | 5 9 |
| 269 | а | 1 | 1 | B. Z. 10 | Frankr. | Ö. | 116 | Fß. | 3 0 |
| | | | 5 | | | | | | : : |
| | | | 6 | | | | | | |
| | | | 7 | | | | | | |
| | | | 8 | | | | | | 1 |
| | | | 9 | | | | | | |
| 1 | | | 10 | | | | | | |

¹⁾ Haß = Fh., Kestmeter fm, Flaschen, ganze = 1/1 H., Flaschen, halbe = 1/2 Fl., Kilogramm = kg. Liter = l., Mark = A. Stück - St., Registertous brutto = h. R. T. Registertous netto = n. R. T., Tragfähigkeit = Tgk.

Hauptamtsbezirk

Unmeldestelle

Äber sicht

der Verzollungen von Waren, die als Ginfuhr zur Veredelung angeschrieben waren.') (Dienstvorschriften § 30 Abf. (3) 1.)

Jahr 190

tes Kalendervierteljahr

Rummer bes Blatte8:

| Juge | 100 | | | | Matenvervierteijuge | | | Rummer bes Blattes: | | | |
|-------|-------------------------------------|------------------------|-------------------------------------|---|--|--|------------------------------|---|--------------|------|--------------------------------|
| , ami | Ans melbes ftelle. Buchft. | Biet- tel- jahr. | Blatt und laufenbe Rummer. | Bezeichnung und Rummer bes Borbuches. | war ange- fchrieben in Rachweif, I A. II A. I B, II B? | Die Bare war wozu bestimmt? (Berebelungeari) | Lanb - ber Herfunft.2) | Rummer bes Statifiden Baren: ver: zeichniffes. | 30U= [ah. | Maß. | 902 en ge ber 939 ar en. |
| 119 | b | 3 | 5 1 Z B V | B.E.R. 131 | IA | Zum Schälen und Polieren | Ind. | 163 | 4 | kg | 11000 |
| 119 | ь | 3 | 7 2 Z B V | B.E.R.A. 300 | 11 A | Reinigen | Eu. Ruβl. | 239 e | 6 | kg | 12544 |
| 119 | b | 3 | 1 3 Z B V | B.E.R. 20 | II A | Groben Eisenwaren | Brit. | 843 a | 1 | kg | 2169 |
| 119 | ъ | 3 | 1 4 ZB V | B. E.R. 11 | II A | Destillation | Eu. Ruβl. | 239 a | 6 | kg | 1920 |
| : | ı | | 5 Z B V | | 1 | | | | | | |
| | , | | 6 Z B V | | | | | | | | |
| | i | | 7 Z B V | | | | | | | | |
| · | 1 | | 8 Z B V | | | | | | | | |
| : | 1 | | 9 Z B V | | | | | | | | |

¹⁾ Berzollungen infolge von Abrechnungen sind in besondere Blätter einzutragen und am rechten Rande des Blattes für jeden Zählstreisen zu bezeichnen mit: Ölm. für Olfabriten, Min. Betriebe zur Bearbeitung von mineralischen Clen, R. M. für Reisschälmühlen, Sta. für Reisstärtefabriten.

2) Wenn Waren verschiedener Hertunft bei der Beredelung gemeinschaftlich bearbeitet werden, sind bei Berzollungen erforderlichenfalls die auf die einzelnen Länder entsallenden Mengen abzuschäßen.

Alulage 19.

Hauptamtsbezirk

Unmeldestelle

Albersicht

für die Zollertrags = Berechnung.
(Dienstvorschr. § 30 Abs. 3 giffer...)
Bu jeder im § 30 Abs. (3) unter Biffer 2 n. 3 bezeichneten Übersicht sind besondere Blätter zu verwenden. Bur bie Uberficht gu Biffer 1 - Bergollungen von Baren bes Berebelungsvertehre - ift ein besonberer Borbrud beftimmt.

3ahr 190

ics Ralendervierteljahr

| .Sui)1 | : 190 | • | | | | 3 | turenot | ervierreijage | Rummer bes Blattes: |
|----------------------|---------------------------------------|------------------------|-------------------------------------|---|---|----------------------|---------------|---------------------------|---|
| Haupte amt Nr. | An= melbe: ftclle. Buchft. | Bier: tel: jahr. | Blatt unb laufenbe Nummer. | Bezeichnung und Rummer bes Borbuchs. | Rummer bes Statiftischen Waren: verzeichnisses. | Zoll. jah. .u. | Maß: ftab. | Menge ber 183 aren. | Bemerfungen. |
| 82 | | 3 | 7 1 ZB | Stund. Reg. 10 26 | 180 c | 20 | kg | 12667 | Infolge Herabsetzung. |
| 82 | | 3 | 5 2 Z B | Del:l. Reg. B. 5790 | 341 | 7 | kg | 177 | |
| 82 | | 3 | 1 3 ZB | Einn. J. I 2007 | 859a | 6 | kg | 86 | |
| 82 | | 3 . | 2 4 Z B | Z. E. B. 951 | 181 a | 120 | kg | 615 | Infolge Erlöschens der eisernen Stundung. |
| : | ! | | 5 Z B | | | | | (| |
| | : | | 6 Z B | | | · · · · · | | | |
| | | | 7 Z B | | | | | | |
| | | | 8 Z B | | | | | | |
| | | | 9 Z B | | 1 | | | | |
| | | | 10 Z B | | | | | | |

Hauptamtsbezirf

Unmeldestelle

Machweisung 1)

über die durch Anrechnung von Ginfuhrscheinen beglichenen Zollbeträge

für die Zeit vom

ten bis zum

190

| | | | | | | | | | Rummer bee | Blattes: | |
|----------------------|-------------------------------------|------------------|----------------------------------|---|------|------------------------------|---|--------------------------------|--|-----------------------------|------------------------------|
| Haupts amt Kr. | An: melde- ftelle. Buchft. | Monats. tell. | Blatt und laufeude Rummer. | Bezeichnung und Rummer des Borbuchs. | für | Baren sum Boll- fate von K. | durch Einfuhrschein im Betrage von?) M. H. | War facistischen Rummer. | Die Einfu en ber Boü-Zarif- nummer. | hricheine l Zonjah M. | auten über Wenge in kg |
| 21 8 | . c | 1 | 1 1 | E. J. 5 | 2 a | 5,50 von gem | 86655 86655 | 2a | 2 | 5,50 | |
| 218 | r | 1 | 1 2 | E. J. 9 | 4 | 5 | 4 50000 | 4 | 4 | 5 | 9000 |
| 218 | c | 1 | 3 | St. J. 18 | 61a | 40 | | 2a | 2 | 5,50 | 1972 |
| 218 | c | 1 | 1 | St. J. 17 | 239a | 6 | 3600000 auf Standang | 13 a | 13 | 2 | 18 00 00 |
| | | | 5 | | | | . p | | | 1 | |
| | | | 6 | | | 1 | | | | | |
| | | 1 | 7 | | | | , | | | | |
| | | | 8 | | | | | | | 1 | ļ |
| | | 1 | 9 | | | | | | | - | ļ |

¹⁾ Fur jede einzelne Bare, für die der Boll mit mehreren Ginfuhrscheinen über dieselbe Getreideart in Bahlung gegeben ift, braucht nur ein Bahlstreifen über die Gesamtsumme angefertigt zu werden.

²⁾ Bemerkung zur Spalte 8: Die Anschreibungen über bei der Ablösung von gestundeten Zollgesällen und bei Abrechnung von Reisstärke-Konto in Anrechnung gebrachte Einsuhrscheine sind mit dem Bermerk "auf Stundung" oder "Reisstärke-Konto" unter der Linie zu versehen. Sind auf einem Stundungsanerkenntnisse, welches teilweise durch Einsuhrschein eingelöst wird, mehrere Warengatungen mit Zollbeträgen enthalten, welche jede sur sich den in einem Einsuhrscheine bezisserten Zollbetrag erreichen oder übersteigen, so hat die Zollstelle zu bestimmen, sur welche Barengattung der gestundete Zollbetrag als durch Einsuhrschein beglichen angesehen werden soll.

Berlin, Carl Henmanne Berlag. — Gebruckt bei Julius Sittenfelb in Pertin

Bentralblatt

iür das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

| XXXIV.Jahrgang. | Berlin, Freit | ag, be | n 2 | 3. Februar | 1906. | | Mr. 1 | 0. | |
|--|---------------|--------|-----|--------------------------------|------------|-----|------------|-----|------------|
| 3nhalt: 1. Ronfulatwesen: Erequ 2. Finanzwesen: Rachweisung der vom 1. April 1905 bis Ende | | | 3. | Polizeiwefen: Reichsgebiete | Ausweisung | non | Auslänbern | aus | bem 237 |

1. Anfulatwesen.

Dem Königlich Belgischen Konful Franz Ohlrogge in Brake ist namens des Reichs das Exequatur erfeilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1905 bis zum Schlusse des Monats Januar 1906.

| Bezeichnung ber Einnahmen | Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne bes Rechnungsjahrs bis zum Schusse bes Ronars Januar 1906 | Ausfuhr- Bergütungen ulw. | Bleiben .a. | Cinnahme in bemfelben Zeitraume des Borjahrs (Spalte 4) | Unterschied zwischen ben Spalten 4 und 5 + mehr - weniger |
|----------------------------------|---|--|---|--|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | Б. | 6. |
| Bölle | 556 469 174 10 369 064 109 455 998 45 612 801 25 861 141 97 671 763 7 482 105 4 595 815 27 206 780 2 993 848 | 88 864 845 103 206 72 807 10 869 14 512 569 454 181 6 984 797 91 891 107 755 | 523 104 829 10 265 858 109 888 191 45 601 932 11 348 572 97 217 582 497 808 4 503 924 27 098 975 2 998 843 | 445 991 846 8 669 585 109 595 488 48 729 182 7 300 804 103 023 460 — 806 569 4 093 882 26 079 843 2 957 960 | + 77 112 983 + 1 596 323 - 212 292 + 1 872 800 + 4 047 768 - 5 805 878 + 1 803 877 + 410 542 + 1 019 132 + 85 883 |
| Stempelsteuer für a) Wertpapiere | 887 718 434 26 258 080 17 767 543 | 55 702 920 | 832 015 514 26 258 080 17 683 304 | 750 634 376 18 096 797 13 814 560 | + 81 881 138 + 8 161 283 + 3 868 744 |
| c) Lose zu: | 4 859 786 19 741 136 813 291 1 483 695 12 133 935 — | · _ | 4 359 786 19 741 136 813 291 1 483 695 12 133 935 441 808 849 90 251 000 | 3 985 107 23 009 601 743 430 1 889 729 10 845 511 409 483 666 83 241 000 *) | + 874 679 - 3 268 465 + 69 861 + 93 966 + 1 288 424 + 32 825 183 + 7 010 000 |

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Borjahr um 1 284 763 M. höher. Anmerkung. Die zur Reichstasse gelangte Ift-Ginnahme abzüglich der Aussuhrvergütungen usw. und der Berwaltungstosten beträgt bei den nachbezeichneten Ginnahmen:

| Bezeich nung | Jjt-Cinna | hme im Mon | at Januar | Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse bes Monats Januar | | | |
|--------------------------------|-------------|------------|------------------------------------|---|--------------------|------------------------------------|--|
| der Ginnahmen | 1906 | 1905 | Mithin 1906 + mehr — weniger | 1906 | 1905 | Mithin 1906 + mehr — weniger | |
| | M | ж | × | | ĸ | .K | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | |
| Вопе | 78 818 670 | 54 814 325 | + 18 504 345 | 461 452 051 | 404 823 346 | + 56 628 705 | |
| Tabatsteuer | 773 260 | 778 958 | — 698 | 9 741 559 | 9 449 896 | | |
| Budersteuer | 12 178 688 | 12 099 777 | | | 104 162 801 | 1 | |
| Salzsteuer | 5 ()49 445 | 4 551 723 | + 497 722 | 42 260 700 | 41 085 285 | 1 * | |
| Maischbottichsteuer | 3 517 629 | 2 921 574 | + 596 055 | 8 511 480 | 5 7 1 5 177 | + 2 796 303 | |
| Branntweinverbrauchsabgabe und | | | | | | 1 | |
| Zujchlag | 4 643 034 | 5 755 182 | | | 90 437 827 | | |
| Brennsteuer | 859 614 | 572 636 | • | · · | | 1. | |
| Schaumweinsteuer | 384 343 | 348 913 | + 35 430 | 3 944 067 | 3 681 732 | + 262 835 | |
| Brausteuer und Ubergangsabgabe | | | | | | | |
| von Bier | 3 123 146 | 2 918 852 | + 204 294 | 25 565 657 | 24 670 540 | + 895 117 | |
| Summe | 103 847 829 | 84 756 940 | + 19 090 889 | 724 403 243 | 653 219 535 | | |
| Spielkartenstempel | 172 375 | 169 668 | + 2 707 | 1 342 456 | 1 313 712 | $^{\prime}+$ 28 744 | |

3. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| e Rr. | Rame und Stanb | Alter und Beimat | Grund | Behörbe, welche bie | Datum bes |
|----------|---|---|---------------------------------------|---|------------------------------|
| Laufende | ber Ausg | ewiesenen. | ber Beftrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | Б. | 6. |
| 1. | Johann Collard, Handlanger, | a) Auf Grund des § 39 geboren am 19. April 1878 zu Raastricht, Provinz Limburg, Nieder- lande, niederländischer Staatsange- höriger, | Einbruchsbiebstahl (1 Rahr Ruchthaus. | Roniglich Breubifder Regierungsprafibent zu Coln, | 5. Februar b. J. |
| | | b) Auf Grund bes § 362 | bes Strafgesei | şbuchs. | |
| 2. | Johann Abam, Tagelöhner, | geboren am 14. Juli 1889 ju Mos- borf, Ranton Merfc, Lugemburg, lugemburgifcher Staatsangehöriger, | Diebstahl und Land- freichen, | Landestommistar zu Rarlsruhe, | v. J. |
| 8. | Stanislaus Bogacz, Invalide, | geboren am 5. Dezember 1867 ju Barti, Bezirt Chrzanow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungsprafident zu Oppeln, | 28. Dezember v. J. |
| 4. | Abolf Geiffer, Fabritarbeiter, | geboren am 11. Januar 1876 zu Gefch, Luremburg, luremburgifcher Staats- angehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Duffelborf, | b. 3. |
| 5. | Abraham Dassan, Roch, | geboren angeblich im Jahre 1875 zu Lissabon, portugiefischer Staats- angehöriger, | | Raiserlicher Bezirksprass- bent zu Colmar, | 2. Februar d. J. |
| 6. | Josef Jauernig, Beber und Arbeiter, | geboren am 8. Mars 1852 (ober 1861) gu Ruttelberg (ober hillersborf), Begirt Jagernborf, Ofterreichifch-Schleften, öfterreichischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungspräfibent zu Breslau, | |
| 7. | Josef Rlara, Fleischer, | geboren am 18. September 1868 ju Gisenborf, Bezirk Bischofteinig, Boh- men, österreichischer Staatsange- höriger, | • | herzogliches Staats- ministerium, Abteilung des Innern zu Mei- ningen, | b. F. |
| 8. | Johann Ropec, Paul Ropec, Peter Arupa, Arbeiter, | geboren im Jahre 1859, 1865, 1864 zu Stras- 3ndlo, Bezirt Rzofzow, Galizien, österreichische Staatsangehörige, | Betieln, | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Breslau, | |
| | Tagearbeiter, | geboren am 12. Oftober 1881 zu Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Wobern, Bezirk Dauba, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | etaaisgewalt und Betteln, | Kreishauptmannschaft Baugen, | b. 3. |
| 10. | Johann Reiter, Schmied, | geboren am 27. April 1881 ju Ober- ichoberlee, Bezirt Mistelbach, Rieder- Osterreich, ortsangehörig zu Unter- stinkenbrunn, ebenba, österreichischer Staatsangehöriger, | , | Röniglich Bayerifche Bo- lizeibirektion München, | d'12. Januar d. J. |
| | Josef Simunet, Schlossergeselle, | geboren am 4. Juni 1861 zu Semil, Löhmen, öfterreichifder Staatsange- horiger, | friebensbruch, | Regierungsprafibent zu Bofen, | 1. b. 3. |
| | Jakob Bagner, Gestügelschlächter, | geboren am 21. September 1877 zu Rehlen, Ranton Rapellen, Luxem- burg, orisangehörig ebendaselbst, | , , , , | Großherzoglich Badischer Landestommissär zu Karlsruhe, | v. J. |
| 13. | Leibyich Bolfzahn, Farber, | geboren im Jahre 1878 ju Dlesto, Bezirt Bloczow, Galizien, orts- angehörig ebendafelbit, öfterreichifcher Staatsangehöriger, | Betteln, | Stadtmagistrat Bürg- burg, Bagern, | 24. Ottober v. J. |
| | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | | | |

Bentralblatt

für das

Deutsche Meich.

Kerausgegeben

m

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 26. Februar 1906.

Nr. 11.

Inhalt: Berficherungswefen: Befanutmachung, betreffend bie Außerfraftsehung von Bestimmungen bes Gewerbe-

und des Nau-Unfallverlicherungsgesets zu Gunsten von Angehörigen des Königreichs Belgien . . . Geite 239

Berjicherungswesen.

Bekanntmadjung,

betreffend die Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes zu Gunsten von Angehörigen des Königreichs Belgien.

Der Bundesrat hat in seiner Sigung vom 22. Februar 1906 beschlossen:

1. Die Bestimmungen im § 94 Ziffer 2 bes Gewerbe-Unfallversicherungsgesetes und § 37 Abs. 1 bes Bau-Unfallversicherungsgesetzes über das Ruhen der Rente von Ausländern, welche nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, finden auf die Angehörigen des Königreichs Belgien keine Anwendung, auch wenn die Rentenberechtigten nicht in den zusolge des Bundesratsbeschlusses vom 13. Oktober 1900 als Grenzgebiet im Sinne dieser Gesetsbestimmungen geltenden Bezirken des Königreichs Belgien ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (Bgl. Bekanntmachung vom 16. Oktober 1900, Zentralblatt S. 540.)

Das Rentenbezugsrecht ist aber davon abhängig, daß der Rentenberechtigte, solange er sich nicht im Inland oder in einem zusolge Bundesratsbeschluß als Grenzgebiet im Sinne dieser Gesetsbestimmungen geltenden ausländischen Bezirk aushält, die vom Reichs-Verssicherungsamt auf Grund des § 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesches für Inländer erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften befolgt. Dabei gilt für diese Rentenberechtigten als Tag des Inkrasttretens der Vorschriften des Reichs-Versicherungs-amts vom 5. Juli 1901 der Tag des Inkrasttretens dieses Beschlusses.

- 2. Die Bestimmungen des § 21 des Gewerbe unfallversicherungsgesetes und des § 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetes über den Ausschluß des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente finden auf die Angehörigen des Königreichs Belgien keine Anwendung, auch wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit des Unfalls nicht in den zufolge des Bundesratsbeschlusses vom 13. Oktober 1900 als Grenzgebiet geltenden Bezirkei des Königsreichs Belgien hatten.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen haben rudwirkende Kraft vom 1. Juli 1905 ab, soweit über ben Anspruch bei bem Intrafttreten bieses Beschlusses noch nicht rechtsträftig entschieden ist.
- 4. Diefer Beschluß tritt am 1. Marg 1906 in Rraft.

Berlin, ben 24. Februar 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Caspar.

Bentralblatt

für das

Deutsche Reid.

Herausgegeben

Reichsamte des Innern.

Bu bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 27. Februar 1906.

9}r. 12.

1

Inhalt: Boll und Stenerwefen:

- 1. Bestimmungen, betressend die Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarisangelegenheiten S. 243;
 2. Taraordnung S. 250;
 3. Seefischerei-Bollordnung S. 257;
 4. Schissbau-Zollordnung S. 265;
 5. Bestimmungen über Erklärung und Nachweis des Herkellungslandes S. 294;
 6. Allgemeine Bestimmungen, betressend das Versahren bei Verzollung von Pserden S. 295;
 7. Bestimmungen über Berzollung der zu Zuchtzwecken einzusschrenden Pserde und Bullen von Höhenvich zu ermäßigten Zollschen S. 297;
 8. Bestimmungen über Überwachung der Verwendung

Bur Rognatbereitung beftimmten Beines bes G. 300;

- 9. Gerstenzollordnung S. 301; 10. Einfuhricheinordnung S. 316;

10. Einstellager-Jolordnung S. 376;
11. Getreidelager-Jolordnung S. 352;
12. Ölmühlen-Jollordnung S. 372;
Wineralöl-Jollordnung S. 394;
Jusammenfellung der durch das Jolltarifgeset vom 25. Dezember 1902 und die dazu erlassenen Understungen der führungsbestimmungen bedingten Anderungen der jum Bereinegollgesch ergangenen Ausführungs-bestimmungen, sowie der Aussührungsbestimmungen, betreffend bas Geiet fiber bie Erhebung einer Ab-gabe von Sals G. 406.

Roll: und Steuerweien.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Januar d. J.

1. Beftimmungen, betreffend bie Erteilung amtlicher Ausfunft in Zolltarifangelegenheiten,

2. eine Taraordnung,

3. eine Seefischerei-Bollordnung, 4. eine Schiffbau-Bollordnung,

5. Bestimmungen über Ertlarung und Rachweis des Berftellungslandes,

6. Allgemeine Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei der Verzollung von Pferden, 7. Bestimmungen über Verzollung ber zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh zu ermäßigten Zollfäten, und 8. Bestimmungen über Uberwachung ber Verwendung bes zur Rognatbereitung be-

ftimmten Weines,

sowie in seiner Sitzung vom 15. Februar b. J.

9. eine Gerftenzollordnung, 10. eine Ginfuhricheinordnung,

11. eine Betreibelager-Bollordnung, und

12. eine Dimuhlen-Bollordnung

mit der Wirkung vom 1. Marz d. 3. ab genehmigt. Sämtliche Bestimmungen sind nachstehend abgedruckt. Die unter Nr. 1 bis 8 genannten Beftimmungen find außerdem in ber in Rt. v. Deders Berlag - Koniglicher Hofbuchhandler G. Schend -Berlin SW., Berusalemerstraße 56, erschienenen fäuflichen Ausgabe ber Anleitung für die Bollabfertigung (Bentralblatt S. 31) enthalten, mahrend die unter Rr. 9 aufgeführte Gerstenzollordnung in die bem nächst im gleichen Berlag erscheinende täufliche Ausgabe bes 1. Nachtrags zu ber Anleitung für bie Bollabfertigung aufgenommen werden wird und von den unter Rr. 10 bis 12 aufgeführten Ordnungen in diesem Berlage besondere täufliche Ausgaben erscheinen.

Berlin, den 17. Februar 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Rühn.

1. Bestimmungen, betreffend die Erteilung amtlicher Auskunft in Jolltarifungelegenheiten.

S 1.
Die Erteilung amtlicher Auskunft über die Zolltarifierung von Waren, deren Einsuhr in das deutsche Zollgebiet beabsichtigt wird, sowie über die dabei in Betracht kommenden Tarabestimmungen und Tarasäte wird den Direktivbehörden übertragen. Zur Erteilung der Auskunft ist diejenige Direktivs behörde zuständig, in deren Bezirke die Schlußabsertigung der Ware stattsinden soll.

Die Erteilung ber Austunft ift nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Der Fragesteller hat Beschaffenheit, Berstellungeland und Berwendungszweck ber Bare mahrheits= getreu anzugeben und 4 Barenproben, im Falle ber Notwendigkeit einer technischen Untersuchung auch bie zu beren Ausstührung erforderlichen weiteren Proben, zur Berfügung zu stellen. Bon den 4 Proben, die amtlich zu kennzeichnen sind, verbleibt die eine bei der Direktivbehörde, die zweite erhält der zuständige Reichsbevollmächtigte für Bölle und Steuern, die dritte wird dem Fragesteller zurückz gegebon und die vierte wird derjenigen Zollstelle überwiesen, bei welcher die Schlußabfertigung erfolgen foll.

Ist die Borlegung von Broben durch die Beschaffenheit der Ware ausgeschlossen, so ist der Anfrage in 4 Studen entweder eine Abbildung der Ware oder eine so genaue Beschreibung beizufügen, daß die verlangte Austunft erteilt werden tann und auch ohne die Bare verständlich bleibt. Die Abbildungen und Beschreibungen find amtlich zu tennzeichnen und in berfelben Weise, wie bies für die Barenproben vorgeschrieben ift, zu verteilen.

Ift weber die Vorlegung von Broben noch eine ausreichend deutliche und anschauliche Beschreibung der Ware möglich, so ist die Erteilung einer Austunft abzulehnen.

Die Direktivbehörde kann von der Vorlegung von Proben absehen, soweit fie diese für entbehrlich erachtet.

Der Fragesteller hat ferner anzugeben:

a) ob er die gleiche Anfrage bereits an eine andere Direktivbehorde gerichtet und welche Austunft er von dieser erhalten hat;

b) ob und über welche Bollftelle die Ware bereits von ihm ober feines Wiffens von anderen eingeführt worden ift, und welcher Zollbehandlung sie dabei unterlegen hat;

c) bei welcher Bollftelle bes Direftivbegirfes er die Schlugabfertigung ber Bare zu beantragen beabsichtigt, oder daß und warum er eine folche nicht zu bezeichnen vermag.

Für bie in ben SS 2 und 3 geforderten Angaben ift das nachftebende Mufter 1 zu benuten.

§ 4.

Dem Fragesteller steht eine Beschwerbe gegen bie erteilte Auskunft nicht zu. Die Befugnis des Zollpflichtigen, gegen eine auf Grund der erteilten Ausfunft erfolgte Waren-abfertigung nach Maßgabe des § 12 des Bereinszollgesetzes Beschwerde zu erheben, wird hierdurch

nicht berührt.

§ 5. Die Kosten der etwa ersorderlichen sachverständigen Untersuchung der Ware sowie die durch bie Beforderung ber Warenproben entstehenden Auswendungen hat der Fragesteller zu tragen Kosten sind ihm nicht aufzuerlegen. Die Direktivbehörden sind befugt, die Bestellung eines angemessenen Kostenvorschusses zu verlangen. Insbesondere hat dies dann zu geschehen, wenn der Fragesteller im Inslande weder seinen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung hat.

Bon der erteilten Austunft ift berjenigen Bollftelle bes Direttivbezirkes, bei welcher die Schluß= abfertigung ber Ware erfolgen soll, Kenntnis zu geben. Inwieweit eine Mitteilung an die übrigen Zollstellen bes Direktivbezirkes einzutreten hat, bleibt bem Ermessen ber Direktivbehörde überlassen.

Die der erteilten Auskunft zu Grunde liegende Entscheidung ist für die der Direktivbehörde unterstellten Zolbehörden maßgebend. Soweit die erteilte Auskunft sich auf die Ergebnisse einer chemischen ober mitroftopischen Untersuchung grundet, tann bie Abfertigung der Bare nach Daggabe ber Austunft von bem Ausfall einer erneut vorzunehmenden Untersuchung abhängig gemacht, auch mit Rücksicht hierauf auf bestimmte Zollstellen beschränkt werden. Abgesehen hiervon hat der Fragesteller das Recht, die Anwendung der durch die Auskunft sestgesetzen Zollbehandlung bei allen mit den entsprechenden Absertigungsbefugnissen versehenen Zollstellen des Direktivbezirkes zu verlangen.

Wird nach Erteilung der Auskunft die ihr zu Grunde liegende Entscheidung von der Direktivsbehörde selbst oder von der obersten Landes Finanzbehörde oder vom Bundesrate dahin abgeändert,

baß die Ware einem höheren Zollatz unterliegt oder daß ein geringerer Taraabzug einzutreten hat, so ist von der Nacherhebung des Zollunterschieds für diejenigen Warensendungen des Fragestellers abzussehen, welche vor der Bekanntgabe der Anderung an die Abfertigungsstelle in Gemäßheit der erteilten Auskunft zur Schlußabsertigung gelangt sind. Hat jedoch der Fragesteller die im § 2 bezeichneten Anzgaben wieder besseres Wissen unterlassen oder unrichtig gemacht, so ist der Zollunterschied von ihm einzuziehen.

Ber unter Berufung auf eine Austunft eine andere, mit einem höheren Bollfate belegte Bare

einzuführen versucht, unterliegt ben Strafbestimmungen bes Bereinszollgesetes.

§ 8.
Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die der Auskunft zu Grunde liegende Entscheidung nach ihrer Abänderung auf die vom Fragesteller auf Grund der Auskunft eingeführten Waren noch drei Monate lang weiter anwenden zu lassen, wenn der Fragesteller nachweist, daß die Einschleiche Bartingen der Auskunde an Die Alesati fuhr infolge von Verträgen ftattfindet, welche er vor der Befanntgabe der Abanderung an die Abfertigungsftelle im guten Glauben abgeschloffen hat. Diese Bestimmung findet keine Unwendung, wenn die ursprüngliche Entscheidung burch Unberungen der Gesetzebung oder des Warenverzeichnisses zum Boll-tarif oder anderer öffentlich bekanntgemachter Ausführungsvorschriften ihre Gultigkeit verloren hat.

Die von den oberften Landes-Finanzbehörden hiernach erteilten Bewilligungen find in die dem Bundesrat alljährlich vorzulegenden Berzeichnisse der aus Billigfeitsgründen gemahrten Rollnachlasse

aufzunehmen.

Jede Anderung in der der Auskunft zu Grunde liegenden Entscheidung, sofern sie nicht auf Anderungen der Gesetzgebung oder des Warenverzeichnisses zum Zolltarif oder anderer öffentlich bekanntzgemachter Ausführungsvorschriften beruht, ist dem Fragesteller innerhalb eines Jahres von der Erteilung ber Austunft ab sofort von Amts wegen mitzuteilen. Spater erfolgt die Mitteilung nur auf Anfrage.

Den für die Abfertigung der Ware guftandigen Bollftellen bes Direttivbezirkes ift von Unde-

rungen einer Ausfunft fofort Reuntnis zu geben.

§ 10.

Die Reichsbevollmächtigten für Bölle und Steuern haben von den erteilten Auskunften sowie deren Abänderungen fortlausend Kenntnis zu nehmen und sie mit tunlichster Beschleunigung dem Reichsteschaumt unter Vorlegung der ihnen überwiesenen zugehörigen Proben, Abbildungen oder Beschreibungen der Ware mitzuteilen. Für die Mitteilung ist das nachstehende Muster 2 zu benuten. Fälle, welche so einfach liegen, daß eine Verschiedenheit der Ansichten ausgeschlossen erscheint, oder in denen es sich um ganz untergeord nete Fragen handelt, können von der Mitteilung ausgenommen werden.

Das Reichsschatamt hat dafür Sorge zu tragen, daß Verschiedenheiten in den von mehreren Direktivbehörden über dieselbe Ware erteilten Auskünften mit größter Beschleunigung durch Vermittelung der beteiligten obersten Landes-Finanzbehörden oder des Bundesrats beseitigt werden.
Es hat ferner die ihm zugehenden Auskunftsanzeigen, soweit nicht auf Grund der vorstehenden Bestimmungen noch ein Schriftwechsel erforderlich ist, fortlaufend zusammenzustellen und diese Zusammensstellungen den Bundesregierungen zur Mitteilung an die Zollstellen zu übersenden.

Mufter 1.

Fragebogen.

| 1. | Name (Firma) und Wohnort des Einsbringers der Ware. | |
|---------|---|--|
| 2. | Handelsübliche Bezeichnung ber Ware, über welche die Auskunft erbeten wird. | |
| 3. | Nähere Angaben über a) die Beschaffenheit, b) das Herstellungsland, c) den Verwendungszweck der Ware. | |
| 4. | a) War eine gleiche Anfrage bereits an eine andere Direktivbehörde gerichtet? b) Welche Auskunft ist dort erteilt? | |
| 5. | a) Ist die Ware bereits vom Fragesteller oder seines Wissens von anderen einzgeführt worden? b) über welche Zollstelle? c) und welcher Zollbehandlung hat sie dabei unterlegen? | |
| - 6. | a) Bei welcher Zollstelle wird die Schluß- absertigung der Ware beabsichtigt? b) oder warum kann die Zollstelle nicht schon bezeichnet werden? | |

Ich erkläre, vorstehende Fragen nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben, und verpflichte mich, die für etwaige technische Untersuchungen weiter erforderlichen Warensproben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie die durch sachverständige Untersuchung oder durch bie Einsendung der Warenproben entstehenden Kosten, auf Erfordern unter Bestellung eines angemessenen Vorschusses, zu tragen.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Muster 2.

Reichsbevollmächligter für Bolle und Steuern.

, den

190

Unzeige

über

Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten.

Gegenstand:

Nummer bes Bolltarifs:

Bollfat:

| Direktivbehörde, Tag des Einganges es Fragebogens und Tag der Verfügung. | Name (Firma) und Wohnort des Fragestellers. | Handelsübliche Benennung und Beschreibung der Wa unter Angabe des Herstellungslandes und des Berwendungszwecks. |
|---|---|---|
| · — | 2 | 3 |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | _ | |
| | • | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

| Inhalt der Auskunft (mit kurzer Angabe der Gründe). | Bemerkungen. |
|--|--------------|
| | 5 |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | l • |

Taraordnung.

(T. D.)

1. Begriffsbestimmungen.

Robgewicht. Reingewicht, Eigengewicht, Tara.

§ 1. Unter Rohgewicht wird das Gewicht der Ware in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umschließung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen Umschließung für ben Berfand verftanden.

Das Gewicht ber für ben Berfand nötigen außeren Umschließung wird Tara genannt. Ist die Umschließung für den Versand und für die Aufbewahrung notwendig dieselbe, so ist das Gewicht biefer Umschließung bie Tara.

Das Reingewicht ist bas Rohgewicht nach Abzug ber Tara.

Das Eigengewicht ist bas Gewicht ber Ware nach Abzug bes Gewichts aller Umschließungen.

Umidiliefungen.

§ 2. Zu den Umschließungen im Sinne dieser Bestimmungen gehören außer den eigentlichen Umschließungen (i. §§ 3 und 4 sowie 7 und 8) auch diesenigen Berpackungsmittel (Stroh, Heu, Moos, Papierspäne, Baumwolle, Watte, Werg, Hebe, Sägespäne, Hobelspäne, Sägemehl, Holzwolle, Kleie und dergleichen), welche innerhalb der äußeren oder inneren Umschließungen zur Sicherung der Ware mahrend des Versands oder der Aufbewahrung, sowie alle Gegenstände, welche bei der Aufmachung von Waren für den Versand oder die Aufbewahrung als Einlagen oder dergleichen dienen.

Dagegen sind nicht als Umschließungen anzusehen die lediglich zur Verstauung der Waren in den Fahrzeugen dienenden Gegenstände, z. B. Vorsathretter, sowie diejenigen Verpackungsmittel, welche mit den Waren nicht zu Packstücken vereinigt sind; hierher gehören z. B. Matten,
Matraten, Decken, Säcke, Gewebe, Bretter, Papier, Stroh, die lediglich zum Bedecken von ohne
Umschließungen verladenen Waren, zur Bekleidung der Böden oder Wände der Fahrzeuge oder
zur Trennung verschiedener Teile einer Ladung dienen (Garniermaterial). Derartige Verpackungsmittel unterliegen der gesonderten Lallebandlung soweit sie nicht zu den Ausrüstungsgegenständen mittel unterliegen ber gesonderten Rollbehandlung, soweit fie nicht zu den Ausruftungsgegenftanden der Kahrzeuge gehören.

2. Zum Reingewichte der Waren gehörige Umschließungen.

Flüffigfeiten.

Bei der Ermittelung des Reingewichts von Fluffigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Rruten ober bergleichen) nicht in Abzug gebracht (f. dagegen § 16).

Korbgeflechte und ähnliche Umschließungen, die Flaschen, Kruken oder dergleichen umhüllen, find als Bestandteile ber Flaschen usw. anzusehen, wenn fie Diese Gegenstände eng umschließen, nach ihnen geformt find und nicht ohne weiteres abgenommen werden können; dagegen gehören Umhüllungen von Stroh, Baft oder bergleichen, die den Flaschen usw. nur aufgestülpt sind und infolgedessen ohne weiteres abgenommen werben tonnen, nicht zu ben unmittelbaren Umschließungen (zu vgl. auch § 5 letter Abi.)

Midit fluffige

Bei nicht fluffigen Baren gehören bie kleinen Umschließungen, welche zur unmittels baren Sicherung der Baren nötig find ober ben Zwed haben, ben Baren ein befferes Ansehen ju geben, jum Reingewichte.

Als zur unmittelbaren Sicherung nicht fluffiger Waren nötig find alle Umschließungen zu betrachten, welche bei dem Rlein= oder Einzelverkauf in der Regel mit in die Hand des Käufers übergehen. Insbesondere gehören demnach bazu:

1. Brettchen aus Holz sowie Rollen, Täfelchen, Spulen, Scheibchen und bergleichen aus uneblen Metallen, Holz, Rohr ober Pappe, die als Einlagen für Gewebe, Bänder, Gespinste, Linoleum, Kautschukwaren, Papier ober bergleichen dienen; Karten von Bappe ober Papier, an denen die Waren angeheftet, aufgespannt oder in sonstiger Weise befestigt sind; Wachstäfelchen, in die künstliche Zähne eingestedt sind;
2. Kartons (auch Überkartons) sowie Schachteln und Kästichen (mit Ausnahme solcher

aus rohem, ungefärbtem Holz), in benen Riech- ober Schönheitsmittel, Schofolabe-waren, Zuckerwaren, feines Badwert, Oblaten, überzuckerte Früchte ober überzuckerte

Sübfruchtschalen (Succade) eingehen;

3. Umschließungen aller Art (Rasten, Etuis, Futterale, Überzüge und bergleichen, auch Schutbeden für Maschinen oder Fahrzeuge), die nach den Gegenständen, die sie entshalten, besonders geformt sind; ferner auch diejenigen Umschließungen, welche zum dauernden Schutze solcher Etuis usw. bestimmt sind;
4. Kisten, Dosen und dergleichen aus Blech, in denen Nähnadeln, Gewürze, feines Back-

wert, Rakaopulver ober geschnittener Rauchtabak eingehen; 5. Dosen und Kistchen (mit Ausnahme folder aus robem, ungefärbtem Holz), in benen Tee eingeht, sofern bas Gewicht ber einzelnen Dosen usw. mit dem Tee 5 kg nicht überfteigt.

6. Töpfe und Terrinen, in benen Pasteten, eingemachter Ingwer ober bergleichen, sowie Buchfen, Dofen und bergleichen, in benen fleisch, eingemachte Früchte ober andere gubereitete Nahrunge= und Benugmittel eingehen;

7. Umhüllungen aus Baft, Schilf, Papier, Leinwand, Glas ober bergleichen, die beim Eingange von Zigarren ober Zigaretten jedes einzelne Stud umgeben; 8. Pappfartons, in benen einzelne Muffe ober Barette aus Pelzwert eingehen;

9. Flaschen, Bapier (einschließlich ber Papierchemisen und Papiermantel von Geweben), Bappe (einschließlich ber Bappchemisen und Bappmäntel von Geweben), Bindfaden; ferner biejenigen Verpadungsmittel (Holzwolle, Watte, Werg und bergleichen), welche innershalb der zum Reingewichte ber Waren gehörigen Umschließungen zur Sicherung der Waren dienen.

Musnahmsweise werben Schachteln, Rörbchen, Ristden, Sadden und Ballden, in benen nach dem Reingewichte zollpflichtige frische oder getrocknete Subfrüchte, sowie kleine Kiften, Körbchen und Pappkaften, in benen Zigarren oder Zigaretten eingehen, auch wenn sie zur dauernden Aufsbewahrung der Waren bestimmt sind und beim Klein= oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers

übergehen, nicht zum Reingewichte gerechnet (vgl. auch §§ 6 und 19). Ferner sind vertragsmäßig Pappschachteln (Kartons), auch mit aufgenähtem Musterstnopf, in benen Knöpse aus Horn, Hornmasse ober Knochen der Nr. 611 oder aus Steinnuß, Areta oder dergleichen der Nr. 646 lose oder auf Karten von Pappe oder Papier aufgenäht oder

sonft befestigt eingeführt werden, nicht jum Reingewichte zu rechnen.

3. Ermittelung des Reingewichts durch Abzug der Tara nach Tarafähen.

§ 5. Die Ermittelung des Reingewichts hat in der Regel durch Abrechnung der Tara von bem Rohgewichte nach ben in bem Taratarife festgesetten Tarafäten zu erfolgen.

Außerdem sind, soweit nicht im Taratarif anderes bestimmt ist, als Tara zu berechnen: für Ballen 4, für Mattenverpackung 4, für Gade 2, und für einfache Umschließungen aus leichten Geweben 1 v. H. bes Rohgewichts.

Ift für Ballen im Taratarif ein geringerer Tarafat als 4 v. S., für Mattenverpackung

aber tein Tarafat vorgesehen, fo gilt für die Mattenverpackung ber Tarafat für Ballen.

Die Bestimmungen in ben vorstehenden Abfaten 2 und 3 gelten auch fur die nach bem Reingewichte zollpflichtigen Flüssigkeiten (§ 3), welche außer ben zum Reingewichte gehörigen uns mittelbaren Umschließungen noch Umschließungen haben, die sich als Ballen-, Matten- ober Sack- verpackung ober als einsache Umichließungen aus leichten Geweben darstellen (j. dagegen § 8 letten Abs.).

Allgemeine Beitimmungen. Taratarif.

Bufattara.

Für die im vorletten Absate des § 4 bezeichneten Umschließungen von frischen und gestrockneten Südfrüchten und von Zigarren und Zigaretten sind im Taratarise besondere Tarasäte (Zusatarasäte) vorgesehen, welche ebenfalls bei der Ermittelung des Reingewichts in der Regel in Anwendung zu bringen sind, und zwar auch dann, wenn die Waren außer diesen (inneren) Umschließungen andere (äußere) Umschließungen nicht haben (zu vgl. § 19).

Bollftändige und unvollständige Umichliegungen. Die festgestellten Tarasätze gelten, soweit nicht Ausnahmen besonders vorgesehen sind, nur für Umschließungen, welche die Waren von allen Seiten umgeben und durchweg aus demselben Stoffe bestehen. Es darf daher für unvollständige Umschließungen, z. B. für Fässer ohne Holzböden, für Kisten, welche nicht von allen Seiten geschlossen sind, für Körbe, Kübel, Eimer, Pappfasten und Schachteln, denen der Deckel sehlt, für Packstücke in teilweiser Umhülung von Geweben oder Geslechten, Taravergütung nicht gewährt werden, wenn für dergleichen unvollständige Umschließungen, Tarasätze nicht ausdrücklich seitgestellt sind. Als vollständige Umschließungen können jedoch auch solche Körbe angesehen werden, deren Deckel durch einen dem Korbgestecht an Gewicht nicht nachstehenden Stoff ersetz ist.

Begriffe. beitimmungen für biejenigen Umschließungen, für welche Tarafäge feitgesett finb. Im Sinne bes Taratarifs find zu verstehen: unter Risten, Kistchen, Fässern, Kübeln und Schachteln:

folche aus Holz; unter Uberfiften und Uberfässern:

Riften und Fäffer aus Holz, in benen Holzfäffer mit Fluffigkeiten eingehen; unter Simern:

folche aus Holz, Pappmaffe ober unedlen Metallen;

unter Kanafferkörben (Ranaffers, Rranjans):

Körbe aus Geflechten von gespaltenem außereuropäischen Rohr, die in der Regel durch Rohrstäbe verbunden, teilweise auch mit Schilfblättern gefüttert find; unter anderen Körben und Körbchen:

solche aus Weibenruten, Rohr ober ähnlichen groben, schwer ins Gewicht fallenden Stoffen;

unter Ballen:

Umschließungen, die durchweg aus mindestens einer doppelten Lage von Packleinwand, Sachrell, Wachstuch, Segeltuch, Schilfs, Rohrs, Strobs oder Baftgeflecht oder ähnlichen groben, schwer ins Gewicht fallenden Stoffen bestehen; einer doppelten Lage eines dieser Stoffe sind zwei Lagen von je einem dieser Stoffe gleichzuachten; unter Mattenverpackung:

Umschließungen aus einer Lage von Schilf=, Rohr=, Stroh ober Baftgeflecht ober

ähnlichen schwer ins Gewicht fallenden Stoffen;

unter Gaden:

Umschließungen aus einer Lage von Packleinwand, Sachbrell, Wachstuch, Segeltuch ober ähnlichen schwer ins Gewicht fallenden Geweben; den Säcken gleichzuachten sind Umschließungen, die durchweg aus einer doppelten Lage von leichten Gesweben bestehen;

unter einfachen Umschließungen aus leichten Geweben:

solche aus leichten feineren, auch aus lose ober nehartig gewebten gröberen Geweben von pflanzlichen Spinnstoffen.

Die Tarasäte für Kisten ober Körbe dürfen nicht angewendet werden auf Kisten und Körbe, in denen Flüssigkeiten eingehen, deren unmittelbare Umschließungen nicht in gewöhnlichen, sondern in größeren ballonartigen Glasslaschen bestehen.

§ 9.

Faftara bei Tabat. Bleibt bei Tabakblättern ber Nr. 29 und bei Tabakrippen und Tabakstengeln ber Nr. 220 bes Zolltarifs in Fässern von 7 dz ober barunter bas Gewicht ber Umschließungen augensscheinlich unter bei Anwendung ber festgestellten Tarafätze sich ergebenden Tara, so kann von

ber Ermittelung bes Reingewichts burch Berwiegung abgesehen werden, wenn ber Unmelber mit ber Taravergutung für Faffer von mehr als 7 dz fich begnügt.

Für hölzerne Muftertoffer tann Taravergutung nach den zu den betreffenden Nummern bolgerne Puffer. bes Bolltarifs für Riften festgestellten Saten gemahrt merben.

Für Bacftude, welche in Ballenverpadung eingehen, barf bie Taravergutung nur nach Ballen. Mattenben Tarasähen für Ballen, nicht aber in der Art gewährt werden, daß nach Abnahme der äußeren Lage der Umschließung der Tarasat für Säcke in Anwendung gebracht wird.

Bleibt bei Pacsstücken in Ballens, Mattens oder Sackverpackung das Gewicht der Ums

schließungen hinter ber nach ben festgestellten Tarafätzen sich berechnenden Tara augenscheinlich zurud, so darf bei Ballen: und Mattenverpadung nur nach den Säten für Sade und bei Sadvers padung nur nach den Säten für einfache Umschließungen aus leichten Geweben Taravergütung gewährt werben.

Bei Badftuden mit baumwollenen ober wollenen Geweben in Ballen: ober Mattenverpadung, beren Einzelrohgewicht mehr als 3 dz, und bei bergleichen Bacftuden mit anderen Waren, beren Einzelrohgewicht mehr als 4 dz beträgt, burfen bie festgesetzten Tarafate, josern fie mehr als 2 v. H. betragen, nur angewendet werden, wenn ber Unmelber mit ber Taravergutung für 3 dz ober 4 dz für jebes Badftud fich begnügt.

§ 12. Für vollständige Umschließungen, die durch Aneinanderfügen verschieden schwerer Stoffe umichtiehungen hergestellt sind, darf, soweit nicht dafür im Taratarife besondere Vergutungen festgesett find, Die aus berichieben Ctoffien. Bergutung nach ben Saben fur Die gang aus ben leichteren Stoffen hergestellten Umichliegungen gewährt werden.

4. Ermittelung des Reingewichts durch Berwiegung.

Die Ermittelung bes Reingewichts bat burch Berwiegung zu erfolgen, wenn

Anwenbungefälle.

1. Die Anmelber bie Berwiegung beantragen,

2. bas Gewicht ber Umschließungen von ber bestimmungsgemäßen Tara augenscheinlich erheblich abweicht, ober

3. die Bollbehörde die Verwiegung zur Erlangung geeigneter Grundlagen für die Fests sebung ober Anberung von Tarafagen anordnet (zu vgl. auch § 28).

Bei Baren, beren Reingewicht nicht ohne Unbequemlichkeiten ermittelt werden tann, weil ihre Umschließung für den Berfand und für die Aufbewahrung Diefelbe ift, wie bei Butter ober anderen Waren von geringer Konfifteng, hat ber Anmelber keinen Anspruch auf Ermittelung bes Reingewichts burch Verwiegung.

§ 14. Die Ermittelung bes Reingewichts burch Berwiegung kann nach ber Wahl ber Unmelber entweder durch Verwiegung der nicht zum Reingewichte gehörigen Umschließungen und Abzug des ermittelten Gewichts vom Rohgewicht, ober burch Berwiegung ber Waren mit ben etwa vorhandenen jum Reingewichte gehörigen Umschließungen erfolgen.

Bahlrecht bee Unmelbere.

Die Ermittelung bes Reingewichts burch Berwiegung kann nach dem Ermessen der Zoll: Brobeweite Berbehörde probeweise erfolgen, wenn bas Reingewicht jedes Bacftude angemeldet ift, ober wenn Pacfftude gleichartigen Inhalts von annähernd gleicher Größe und gleichartiger Berpackung (auch bezüglich ber Beschaffenheit und Stärke ber Verpachungsmittel) vorliegen.

Bei der Ermittelung des Reingewichts von Fluffigkeiten (§ 3), die der Verzollung nach Doppelnoben uim biesem unterliegen und sediglich in Fässern ohne weitere Umschließungen eingehen, können die an ber daner bei

ben Fässern etwa vorhandenen Doppelboden aus Holz sowie Kalk- oder Gipsboden vor der Berwiegung entfernt werben.

§ 17.

Eisverpadung. Beimengung von Unreinigfeiten und fremben Beftanbteilen.

Das ben Waren ju ihrer Erhaltung auf bem Versand beigegebene Gis fann vor ber Feststellung bes zollpflichtigen Gewichts, auch von ben nach bem Rohgewichte zollpflichtigen Baren, entfernt werden.

Wegen ber Beimengung von Unreinigkeiten und fremben Bestandteilen f. § 29 bes Bereins: jollgesetes und bie bagu ergangenen Ausführungsbestimmungen (ju vgl. auch Teil II Biffer 7).

5. Ermittelung des Reingewichts von Waren in zwei- oder mehrsachen Umschließungen.

§ 18.

Allgemeine Beftimmungen. Bei der Ermittelung des Reingewichts durch Verwiegung (§§ 13 bis 17) können außer den für den Versand nötigen Umschließungen auch diejenigen inneren Umschließungen entfernt werden, welche nicht zum Reingewichte gehören. Bei der Ermittelung des Reingewichts durch Abzug der Tara nach den festgesetzten Tarasätzen (§§ 5 bis 12) ist die Entsernung derartiger innerer Umichließungen nicht zuläffig.

§ 19.

Befondere Bestimmungen für Waren, fü weldhe eine Zusaktara fest, gefest ift.

Gehen Waren, für welche Zusattarasätze vorgesehen sind (§ 4 vorletter Abs. und § 6), für in doppelten Umschließungen ein, so kann das Reingewicht entweder durch Abzug der Gesamttarastergütung für die innere und äußere Umschließung von dem Rohgewicht, oder durch Verwiegung der Waren nach Entsernung aller nicht zum Reingewichte zu rechnenden Umschließungen, oder durch Verwiegung der Waren mit den inneren Umschließungen und demnächstige Abrechnung der

für die innere Umschließung gewährten Busataravergutung festgestellt werden. Sofern solche Waren in mehr als zweifachen Umschließungen eingehen, darf Taravergutung nur für zwei Umschließungen gewährt werben, und zwar für bie innere, für welche ein Zusatstarasat, und für biejenige ber äußeren, für welche ber höchste Tarasat vorgesehen ist.

6. Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts verschieden tarifierter Waren, die in einer Umschließung zusammenverpadt eingehen.

§ 20.

Geben in einer Umschließung mehrere Waren ein, die der Verzollung nach verschiedenen Gewichtszollfagen unterliegen, ober bie teils nach Gewichts- teils nach Studzollfagen zu verzollen find, oder die teils zollpflichtig und teils zollfrei sind, so hat die Ermittelung des Reingewichts ber nach dem Gewichte zollpflichtigen Waren durch Berwiegung zu erfolgen. Das durch Ber-wiegung ermittelte Reingewicht ist in solchen Fällen auch dann der Verzollung zu Grunde zu legen, wenn die Waren nach den allgemeinen Bestimmungen sämtlich oder teilweise der Verzollung nach dem Rohgewicht unterliegen würden.

In gleicher Weise ist in der Regel zu verfahren, wenn in einer Umschließung mehrere Waren eingehen, die zwar der Verzollung nach denselben Zollsäten unterliegen, aber verschiedenen Tarisstellen zugehören. Doch kann in diesem Falle auf Antrag des Anmelders bei Waren, die nach dem Reingewichte zollpslichtig sind, die Ermittelung des Reingewichts durch Abzug der nach dem Tarasate oder bei verschiedenen Tarasäten nach dem niedrigsten Sate berechneten Tara, bei Waren, die nach dem Rohgewichte zollpslichtig sind, die Verzollung nach dem Rohgewicht einstreten. Das Gesamt-Reins oder Rohgewicht ist in solchen Fällen in den amtlichen Anschreibungen nach dem vom Anmelder angegebenen Gewichtsverhältnisse der einzelnen Waren auf Die in Frage

kommenden Tarifftellen zu verteilen. In Fällen, in denen einer zollpflichtigen Ware eine andere (auch nach Stückzollfäten) zollpflichtige oder zollfreie Ware in einer Menge von nicht mehr als 10 v. H. des Gesamtroh-gewichts des betreffenden Packftücks beigepackt ist, ist die Zollbehörde besugt, das Gesamtrohgewicht nach Abzug des Gewichts der beigepackten Ware als das Rohgewicht der ersteren Ware ans zunehmen und der Taraberechnung ober der Verzollung nach dem Rohgewichte zu Grunde zu legen. Bei Waren, die nach dem Rohgewichte zollpflichtig sind, ist das Rohgewicht nach Abzug

bes Gewichts ber beigepacten Bare auch in ben Fällen ber Berzollung zu Grunde zu legen, in benen bas Gewicht ber beigepacten Bare 10 v. H. bes Gesamtgewichts übersteigt, josern nach Lage ber begleitenben Umftanbe anzunehmen ift, bag bie Beipadung lebiglich jum Zwede ber Umgehung bes Gingangezolls für bie Umschließung erfolgt ift.

Gehen mehrere verschieden tarifierte Waren in einer Umschließung ein, die zum Reinsgewichte der Ware zu rechnen ist, so wird der Zoll von dem Gesamtgewichte der Umschließung und der Waren nach dem Sate für die am höchsten belegte Ware erhoben, mit der Maßgabe jedoch, daß die am höchsten belegte Ware bei der Feststellung des anzuwendenden Zollsates außer Betracht bleibt, wenn ihr Gewicht nicht mehr als 5 v. H. des Gesamtgewichts beträgt. Ist letzteres der Fall, so sindet die Vorschrift bezüglich der auf mechanische Gemenge von Waren anzuwendenden Zollsäte in der Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnis sinngemäß Anwendung.

7. Tarazuschlag.

§ 22.

Bei ber Bergollung von Baren, die nach bem Rohgewichte zollpflichtig find, ift in ber Regel, fofern fie unverpadt ober in nicht handelsüblichen Umschließungen eingehen, bem Reingewichte bas Gewicht ber handelsüblichen Umschließungen hinzugurechnen; ebenso ist bei ber Berrollung von Flüssigkeiten, sofern sie in nicht handelsüblichen Umschließungen eingehen, in der Regel dem Eigengewichte ber Flüssigkeiten das Gewicht der handelsüblichen Umschließungen hinzuzurechnen (Tarazuschlag).

Soweit für Waren ber in Rebe ftehenden Art nicht besondere Ruschlagsfate im Taratarife festgesett sind, ift ihrer Bergollung bis auf weiteres, falls die Waren unverpact find, das Eigengewicht und falls sie verpact sind, das Rohgewicht ober bei den nach dem Reingewichte

jollpflichtigen Fluffigfeiten bas Reingewicht ju Grunde ju legen.

8. Zollbehandlung der Umichließungen.

Beim Eingange von zollpflichtigen sowie von zollfreien Waren bleiben handelsübliche Sandelentliche Umschließungen. Umschließungen zollfrei, soweit sie nicht als zum Roh- oder Reingewichte der Waren gehörig mit umschließungen.

ber Ware nach ben für biefe geltenden Bolliagen zu verzollen find. Bei zollfreien Waren und ebenso beim Eingange der nach Studfagen zollpflichtigen Waren bleiben auch Diejenigen handelsüblichen Umschließungen, welche bei ben nach bem Gewichte zu verzollenden Waren zum Reingewichte der Waren gehören würden, insbesondere auch die nach den Baren besonders geformten Umschließungen, zollfrei (j. dagegen § 30).

§ 24.

Als handelsüblich gelten die im Taratarif aufgeführten Umschließungen für die Waren, bei benen sie genannt find, und die in § 5 Abs. 2 dieser Bestimmungen aufgeführten für Waren aller Art. Außerdem find als handelsübliche Umschließungen insbesondere anzusehen:
1. Mantel aus Zeugstoff, in denen Gewebe eingehen,
2. Blechumschließungen (Blechkästchen und bergleichen), in denen Zigarren oder Zigaretten

eingehen,

3. hölzerne Muftertoffer in den Fällen des § 10,

4. gefarbte grobe Solgfiften (Solgtoffer), in benen feine Felle gur Belgwertbereitung

5. Gefäße aus Rupfer und Meffingbomben, in benen verdichtete Gafe eingehen,

6. Umichließungen aus Blei, Guttapercha ober Hartfautschut, in denen Flußsäure (Fluor= mafferstoffiaure) eingebt,

7. eiserne Bylinder, in benen Steinkohlenteerole eingehen,

8. Fahrradförbe, in benen Fahrraber eingehen, 9. sogenannte Trommeln, auf benen Kabel eingehen.

§ 25.

Richt hanbels. Umfchliegungen.

Nicht handelsübliche Umschließungen sind nach ihrer Beschaffenheit zollpflichtig, soweit fie nicht als jum Roh- ober Reingewichte ber Bare gehörig mit ber Bare nach ben für biese geltenden Bollfaten zu verzollen find.

Bollpflichtige Umschliegungen.

§ 26. Umschließungen aller Art sind nach ihrer Beschaffenheit zollpflichtig, wenn die Absicht einer Umgehung bes Gingangszolls für die Umichließungen augenscheinlich hervortritt ober fonft nachweisbar ift. Dies ift in der Regel anzunehmen, wenn die in den Umschließungen eingeführten Waren von geringerem Werte find als die Umschließungen, ober wenn neue Umschließungen nur unvolltommen ober unregelmäßig mit Baren gefüllt find.

9. Sonftige Bestimmungen.

§ 27.

Bollberechnung beim Fehlen von Tarafägen für handelsübliche Umichliefungen.

Geben Waren, die ber Berzollung nach dem Reingewicht unterliegen, in handelsüblichen Umschließungen ein, für welche Tarafate nicht festgesett sind, so ist ber Berzollung das Rohgewicht zu Grunde zu legen, sofern die Anmelder nicht die Ermittelung des Reingewichts beantragen.

Bebeutung ber Bermiegung für bie Bollberedinung.

Ist das Reingewicht einer nach diesem zu verzollenden Ware aus irgend einem Grunde burch Berwiegung ermittelt worden (§§ 13 bis 17), so ist bas Ergebnis der Berwiegung der Berechnung bes Bolles zu Grunde zu legen und darf die Berechnung bes Reingewichts unter Un= wendung von Tarafäten nicht mehr erfolgen.

§ 29.

Juläffigfeit von Albweichungen.

Unträgen ber Unmelber auf Abweichung von ben vorstehenden Bestimmungen, welche bezwecken, die Auspackung der Waren zu vermeiden, kann entsprochen werden, wenn sich dabei kein geringerer Zollbetrag ergibt, als bei strenger Anwendung der Bestimmungen. Dahin ge-hören z. B. Anträge auf Mitverzollung der handelsüblichen inneren Umschließungen, welche nicht zum Reingewichte gehören, Anträge auf Verzollung der Waren, welche in gesondert zu verzollenden nicht handelsüblichen Umschließungen eingehen, mit diesen Umschließungen nach dem Zollsaße der Waren oder, falls der Zollsaß der Umschließungen höher ist, nach dem letzteren, und Anträge auf Verzollung von Waren, die nach dem Reingewichte zollpslichtig sind, nach dem Rohgewichte.

Unwendung ber Taraordnung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Baren, die in den freien Berkehr gesett werden follen, soweit nicht im Bolltarif abweichende Borschriften enthalten find. Letteres ist der Fall:

1. in der Anmerkung zu Rr. 190 bezüglich bes Mineralwassers in Flaschen ober Krügen,

2. in ber Dr. 379 bezüglich ber verdichteten Gafe in Stahlflaschen,

3. in der Ar. 667 bezüglich des Briefpapiers sowie der Brieftarten und Briefumschläge in Behältniffen aus Bapier, Bappe oder Holz (Bapierausstattung)

4. in der Anmerkung 2 zu Dr. 667 bis 669 bezüglich der Albums, Ginbandbecken, Mappen und bergleichen, in welche Bücher, zollfreie Papiere, Musiknoten, Kalender, Karten, Musikalien ober Bilber eingelegt sind.

Die in Biffer 4 bezeichnete Ausnahme ist jedoch für Schuthüllen, Futterale und Etuis, in welche Gebetbucher ober religiöse Undachtsbucher eingelegt ober eingeschoben sind, vertrags:

mäßig aufgehoben.

Für ben übrigen Bollverkehr (Begleitschein=, Niederlage=, Beredelungs= usw. Berkehr) finden die Bestimmungen nur insoweit Unwendung, als nicht die betreffenden Ausführungs: bestimmungen abweichende Vorschriften enthalten.

3. Seefischerei=Bollordnung.

(S. B. D.)

§ 1. Bon beutschen Fischern und von Mannichaften beutscher Schiffe gefangene Fische, Robben, I. Umfang der Wals und andere Seetiere (Fangergebnisse) sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse bleiben nach Sollfreiheit. Waßgabe der folgenden Bestimmungen vom Zolle befreit. Bon der Zollfreiheit ausgeschlossen sind die in fremdländischen Küstengewässern gefangenen

Schal- und Krustentiere.

Als Rüstengewässer gilt das Gebiet bis zu drei Seemeilen Entsernung von der Niedrig-wassergrenze in der ganzen Längenausdehnung der Küsten und der davor liegenden Inseln und Bänke. In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingange der Bucht zunächst gelegenen Teile von einem ihrer Ufer zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Öffnung zuerst nicht mehr als zehn Seemeilen beträgt.

Die Fahrzeuge muffen fur die Urt ber Fischerei, ju ber fie beftimmt find, icon bei ihrem II. Sischereis Auslaufen vollständig ausgerüftet sein und durfen nur von einem deutschen Safen auslaufen, an fahrzeuge.

bem sich eine Bollstelle befindet. Das Auslaufen aus einem Rheinhafen ift nur mit Genehmigung der oberften Landes-

Finanzbehorbe unter ben von Diefer vorzuschreibenben besonderen Bebingungen gestattet.

§ 3. Bor bem Auslaufen des Schiffes hat der Reeder der Zollstelle des Auslaufhafens eine 2. Anmeldung. Unmelbung in boppelter Ausfertigung einzureichen, für welche von ber Direktivbehörde ein Mufter vorgeschrieben werden fann.

Die Anmeldung muß enthalten:

a) Art, Name und Beimathafen bes Schiffes;

b) Name und Wohnort bes Schiffsführers und bes im Kommando ihm zunächst stehenden Mannes ber Besatung; Ropfzahl ber sonstigen Mannschaft; c) Art ber beabsichtigten Fischerei;

d) Angabe über die Ausruftungsgegenstände (Fischereigerätschaften usw.);
e) Art und Ort der Zubereitung oder Berarbeitung der Fangergebnisse;

f) Urt, Bahl und Zeichen der Umichließungen zur Verpadung der Fangergebniffe ober der

bavon gewonnenen Erzeugnisse;
g) Mengen der Vorräte an Salz, Essig, Öl, Schmalz, Gewürzen und anderen bei der Zubereitung der Fangergebnisse zu verwendenden Stossen;
h) Angabe darüber, ob die Umschließungen und die Vorräte an Salz (f und g) aus dem freien Verkehre des deutschen Zollgebiets stammen, sowie die Versicherung, daß die übrigen Vorräte (Essig, Öl usw.) sämtlich aus dem freien Verkehre des deutschen Zollzeitst. gebiets ftammen;

i) Tag bes Auslaufens;

k) in Fällen des § 12 Ubs. 3: Bezeichnung der gewählten Eingangszollstellen. Der Reeder kann sich bei Aufstellung und Unterzeichnung der Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, der nicht der Schiffssührer sein darf, vertreten lassen. Er bleibt indessen der Bollbehörde gegenüber für die Richtigkeit der Anmeldung allein verantwortlich.

Der Schiffsführer hat die Richtigkeit ber Anmelbung burch Mitunterzeichnung anzuerkennen.

§ 4. Die Richtigkeit der Anmeldung ist von der Zollstelle zu prüfen. Die Prüfung kann auf 3. Brufung der Anmeldung. Stichproben beschränft und hinfichtlich ber Ausruftungsgegenstände icon vor Beendigung ber Ausruftung begonnen werben. Die Ermittelung bes Gewichts ber Borrate an Salz usw. ift nur erforderlich, wenn gegen die Richtigkeit der Gewichtsangaben Bedenken bestehen.

4. Brufunge beichelnigung.

Die Rollstelle hat bas Ergebnis ber Brufung auf beiben Ausfertigungen ber Unmelbung unter Beifugung bes Umtoftempels zu vermerten. Die eine Ausfertigung ift bem Suhrer bes Schiffes zuzustellen und von ihm an Bord aufzubewahren; die andere Ausfertiqung verbleibt bei ber Bollftelle.

Bor bem Auslaufen bes Schiffes eingetretene Beranberungen gegenüber ber Anmelbung sind vom Reeder ober Schiffsführer fofort ber Bollstelle schriftlich anzuzeigen und von dieser nach

Brufung bes Sachverhalts auf beiden Ausfertigungen der Anmelbung zu vermerten.

5. Tagebuch.

Der Führer bes Schiffes hat in Gemeinschaft mit bem im Range ihm zunächst stehenden Manne ber Besatung das Ergebnis der Fischerei in das Schiffstagebuch einzutragen. Daselbst ist auch anzugeben, ob, wie und in welchen Mengen Fangergebnisse an Bord zubereitet oder versarbeitet, auf ein anderes Schiff umgeladen (§ 8) oder an eine im Auslande gelegene Gewerbsanstalt (§§ 9 bis 11) abgeliefert worden find.

III. Behands lung der Fang: ergebniffe. 1. Allgemeine Borichrift.

Bur Zubereitung und Berarbeitung der Fangergebnisse und ber davon gewonnenen Erzeugnisse durfen nur folche Stoffe verwendet werden, Die aus dem freien Berkehre des deutschen Bollgebiets stammen und in der Anmeldung (§ 3) aufgeführt sind. Für Sals gilt diese Besschränkung nur in den Fällen, in denen auch im deutschen Zollgebiete die Verwendung abgabes freien Salzes nach ben bestehenden Bestimmungen unzuläffig ift.

2. Umlabung.

Die Fangergebnisse ober die baraus an Bord bes Fangschiffs gewonnenen Erzeugnisse bürfen in der Nähe der Fanggründe zur Beförderung nach dem deutschen Zollgebiet auf ein anderes Schiff (Frachtschiff) umgeladen und auch vorher vorübergehend an einem ausländischen Hassenlatz an Land gebracht werden. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Fangschiffs die Packstücke mit Schiffsbleien sicher zu verschließen und über jede Sendung eine Erklärung nach dem nachstehenden Mufter 1 in doppelter Ausfertigung auszustellen. Die eine Ausfertigung hat die Sendung bis zur Eingangszollstelle (§ 12) zu begleiten. Die andere Ausfertigung ist vom Führer bes Fangschiffs an die Eingangszollstelle ober an den Reeder bes Fangschiffs zu senden und in

letterem Falle vom Reeder sogleich der Eingangszollstelle zu übermitteln.
Bei Heringen, die mit sogenannten Jagerschiffen der Reederei des Fangschiffs befördert werden, kann von der Anlegung des Bleiverschlusses und der Ausstellung der zweiten Aussertigung der Erklärung (Muster 1) abgesehen werden.

S 9. Die Zubereitung oder Verarbeitung der Fangergebnisse tann in einer im Auslande ge-3. Zubereitung Die Zubereitung ober Berarbeitung der Fangergebnisse kann in einer im Auslande gesober verarbeitung in einer auslande legenen, dem Fischer ober dem Reeder des Fangschiffs gehörigen oder auf dessen Rechnung besbischen Auslatt progenommen werden.

triebenen Unftalt vorgenommen werden.

Wer hiervon Gebrauch machen will, hat die Genehmigung bei der für seinen Wohnsig zuständigen Direktivbehörde schriftlich nachzusuchen und dabei die Lage der Anstalt, den Namen und den Heimatort ihres Berwalters, Namen und Beimathafen der Fangschiffe und die Art der Bubereitung ober Berarbeitung der Fangergebniffe anzugeben. Auch find die Art der Berpadung der gewonnenen Erzeugnisse und die Bollstellen zu bezeichnen, bei welchen die für das deutsche Bollgebiet bestimmten Erzeugnisse der Anstalt eingeführt werden sollen.

Der Gesuchsteller hat sich in einer Verhandlung zu verpflichten, in die Anstalt nur solche Fische, Robben, Wal- und andere Seetiere, die von ihm ober von Mannschaften seiner Schiffe gefangen find, jedoch keine in frembländischen Ruftengewäffern (§ 1 Abs. 3) gefangenen Schal- und Krustentiere, aufzunehmen. Ferner hat er sich zu verpflichten, zur Zubereitung der Fangergebnisse, soweit nicht im § 7 hinsichtlich des Salzes etwas anderes bestimmt ist, nur solche Stoffe zu ver= wenden, die aus dem freien Berkehre bes deutschen Bollgebiets stammen. Auch hat er sich der im § 19 vorgesehenen Bertragsstrafe unter Berzicht auf den Rechtsweg zu unterwerfen.

a) Untrag auf Geftattung.

Bu dieser Berhandlung ist die Unterschrift bes Berwalters der Anstalt in amtlich be= glaubigter Form beizubringen.

Werben in einem ber im Abfat 2 bezeichneten Bunkte Anderungen beabsichtigt, so find fie

spätestens acht Tage vor ihrer Ausführung schriftlich anzumelben.

Die Umschließungen und die zur Zubereitung der Fangergebnisse bestimmten Stoffe tönnen auch durch andere Schiffe als die Fangschiffe in die Anstalt gebracht, mussen aber dann bei der Zollstelle des Auslaufhasens der Fangschiffe durch deren Reeder gemäß § 3 Abs. 2 unter f bis i angemeldet werden. Die Zollstelle hat die Richtigkeit der Anmeldung zu prüfen und zu bescheinigen.

§ 10.

Die zur Zubereitung ober Berarbeitung bestimmten Fangergebnisse sowie die Zubereitungs. b) Gintieferung stoffe und Umschließungen sind unter Vorlegung der amtlich bescheinigten Anmelbung des Reeders ergebnisse usw. an die Anstalt abzuliefern. Bei Fangschiffen ist außerbem das Schiffstagebuch, nachdem darin Art und Menge der abzuliefernden Fangergednisse vermerkt worden sind, vom Schiffsführer und von dem im Range ihm zunächst stehenden Manne der Besahung mit der Versicherung der Richtigkeit der Anschreibungen zu versehen und dem Verwalter der Anstalt vorzulegen. Die Verssicherung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß die abzuliefernden Fische usw. eigenes Fangergednis sind und, soweit es sich um Schalz oder Krustentiere handelt, nicht in fremds ländischen Kuftengemaffern (§ 1 Abs. 3) gefangen sind.
Der Berwalter der Anstalt hat den Empfang der Fangergebnisse im Schiffstagebuche, den Empfang der Zubereitungsstoffe und Umschließungen auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Bur Versendung der zubereiteten Fische usw. und der von den Fangergebnissen ge= 0 Bersendung aus wonnenen Erzeugnisse nach dem deutschen Zollgebiete sind die Packstücke in der Anstalt mit Bleien sicher zu verschließen, auch hat der Verwalter der Anstalt über jede Sendung eine Erklärung nach rrachstehendem Muster 2 in doppelter Ausfertigung auszustellen. Für die weitere Behandlung der Erklärung finden die Vorschriften des § 8 ensprechende

Anwendung.

§ 12.

Die Einfuhr ber Fangergebnisse und ber davon gewonnenen Erzeugnisse in das deutsche IV. Einfuhr Bollgebiet hat bei ber Bollstelle bes Hafenplates zu erfolgen, von welchem das Fangschiff aus- der kangergebnisse usw. gelaufen ift. 1. Gingangs-

Fangschiffe, die ihr ganzes Fangergebnis mit sich führen, können im Einzelfalle bei einer

anderen Bollftelle jum Gingang abgefertigt werden. Weitere Ausnahmen tonnen burch die Direktivbehörde der Bollftelle des Auslaufhafens — gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Direktivbehörde der gewählten Eingangszollstelle zugelassen werden.

§ 13. Der Eingangszollstelle ist die Ankunft bes Schiffes (Fangschiff ober Frachtschiff) sogleich anzuzeigen und Die Ladung nach Borfdrift bes Bereinszollgesetzes und ber bazu erlaffenen Bestimmungen zum Eingang anzumelden. Leergebliebene Umschließungen und unverwendet gebliebene Borräte an Salz, Essig, DI, Schmalz, Gewürzen und anderen zur Zubereitung der Fangergebnisse bestimmten Stoffen sind zutreffendensalls ausdrücklich als aus dem freien Verkehre des deutschen

2. Gingangs.

Bollgebietes stammend zu bezeichnen.

Bei Einfuhr mit dem Fangschiff ist der Zollstelle das Schiffstagebuch und die erste Ausfertigung der Anmeldung des Reeders (§ 3) vorzulegen, auch hat der Schiffsführer und auf Erfordern der Zollstelle außerdem der im Range ihm zunächst stehende Mann der Besatung auf ber Eingangsanmeldung eine Erklärung abzugeben, die den Ziffern 1 bis 3 im Muster 1 (§ 8) entspricht. Sind die Fangergebnisse ganz oder zum Teil an eine im Auslande gelegene Anstalt zur Zubereitung oder Verarbeitung abgeliefert worden (§ 10), so ist dies unter Benennung der Anstalt in der Eingangstammeldung anzugeben.

Erfolgt die Einfuhr mit einem Frachtschiffe, so ist der Eingangsanmeldung die Erklärung bes Führers des Fangschiffs (§ 8) oder des Verwalters der im Auslande gelegenen Anstalt (§ 11)

beizufügen.

3. Abfertigung.

§ 14. Die Eingangszollstelle tann sich bei Abfertigung bes Schiffes und ber Labung burch Bernehmung ber Mannichaft ober in anderer Beise von ber Richtigfeit ber Gingangsanmelbung,

bes Schiffstagebuchs und ber vorgelegten Ertlarungen Uberzeugung verschaffen.

Ergeben sich bei der Abferligung keine Bedenken, so sind die Fangergebnisse und die bavon gewonnenen Erzeugnisse zollfrei abzulassen. Leere Umschließungen und Vorräte an Salz, Essig, Dl usw. bleiben zollfrei, wenn sie aus dem freien Verkehre des deutschen Zollgebiets stammen und hinsichtlich der Vorräte sich keine Bedenken ergeben, daß der Vorschrift des § 7 zuwidergehandelt worden ift.

§ 15.

V. Besondere Dorschriften für die helgoländische fifderei.

Für den Fang und die Ginfuhr von Hummern und Austern von der Insel Helgoland aus, so lange diese dem deutschen Bollgebiete nicht angeschlossen ift, tann die Königlich Preußische Regierung im Einvernehmen mit bem Reichstanzler besondere Anordnungen treffen. Diese find vom Reichstangler im Bentralblatte für bas Deutsche Reich zu veröffentlichen.

VI. Erleichterungen.

§ 16. Für Schiffe, mit benen nur Kustenfischerei ober ber Fang von Krabben (Garnelen, Granaten) betrieben wird, kann die oberste Landes-Finanzbehörde Erleichterungen don den Bor-1. Ruftenfilderei schriften ber §§ 2 bis 14 zulaffen.

2. Friidfifdfang.

Auf Schiffe, mit benen nur Frischfischfang betrieben wird, finden die Vorschriften ber §§ 2 bis 14 keine Anwendung. Werben mit solchen Schiffen Schal- und Krustentiere in frischem Bustand oder nur abgesocht eingeführt, die gelegentlich des Frischsischsanges mit erbeutet worden sind, so werden diese Seetiere zollfrei abgelassen, wenn die Schiffe für den Frischsischsang völlig ausgerüstet sind und von dem Schiffssührer und auf Erfordern der Bollstelle auch von dem im Range ihm zunächst stehenden Manne der Besatung auf der Eingangsanmeldung versichert wird,

"daß die Schal- und Krustentiere ausschließlich von dem eigenen Fange des von ihm geführten, nach Namen und Heimathafen zu bezeichnenden Schiffes herrühren und nicht

in frembländischen Ruftengewäffern gefangen find".

Die vorstehenden Erleichterungen finden auch dann Anwendung, wenn außer frischen Fischen usw. von eigenen Fangergebnissen herrührende Fischlebern (roh oder angesalzen) und rohe Fischeier (Rogen) eingeführt werden.

VII. Strafen. 1. Cronunge.

Buwiderhandungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 14 und 17 oder gegen die auf Grund des § 15 erlassenen und öffentlich befannt gemachten Vorschriften werden, sofern nicht nach den §§ 135 ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 14 des Bolltarifgesetes mit einer Ordnungsftrafe bis zu 150 M. geahnbet.

2. Bertrage. ftrafen.

Gegen den Inhaber einer im Auslande gelegenen Anstalt zur Zubereitung ober Berarbeitung der Fangergebnisse (§ 9) als solchen kann von der Direktivbehörde für jeden Einzelfall, in welchem als nachgewiesen erachtet wird, daß einer der von ihm übernommenen Verpflichtungen, zuwidergehandelt worden ift, unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens eine Bertragsstrafe von 100 bis 1000 M. festgesett und im Berwaltungsweg eingezogen werben.

§ 20.

Die Eingangszollstelle fann Erklärungen von Personen, die eine der in den §§ 8, 10 VIII. folgen Die Eingangszollstelle kann Erklärungen von Personen, die eine der in den §§ 8, 10 unrichtiger 11, 13 und 17 vorgeschriebenen Erklärungen nachweislich unrichtig abgegeben haben, zurückweisen. Erklärungen. Erste \ Ausfertigung.

Winster 1. (G. 8. D. § 8.)

Erflärung

über

die Umladung von Fangergebniffen der deutschen Scefischerei.

Ich, der unterzeichnete Führer des Heringsloggers Potwal, Heimathafen Grohn-Vegesack, ver- sichere hierdurch,

1. baß biejenigen

Zehn ganze und zwei halbe Tonnen gesalzene Heringe,

gezeichnet B. F.,

welche ich heute auf See bei den Orkney-Inseln bem Schiffer Carsten Rhinow, Führer des Dampfschiffs Blitz, Heimathafen Finkenwärder, zur Beförderung nach Bremen übergeben habe, ausschließlich eigene Fangergebnisse bes von mir geführten vorgenannten Fischereisahrzeugs enthalten;

2. daß diefe nicht in fremdlandischen Ruftengewäffern gefangen find;

2. daß zur Jubereitung der mur folche Stoffe vers wendet werden find, die aus dem freien Berlehre des deutschen Bollgebiets stammen und in der vom Reeder bei der Jollstelle zu abgegebenen Anmeldung aufgeführt sind.

Die Fasser sind an ben Boden verschnürt und mit je zwei, zusammen vierundzwanzig Schiffsbleien mit ber Bezeichnung 34 verschlossen worben.

Auf See bei den Orkney-Inseln, ben 18. ten Juni 1906.

Karl Petersen,

Führer bes Heringsloggers Potwal, Beimathafen Grohn-Vegesack.

Anweisung zum Gebrauche.

1. Abzugeben sind

: .

- a) über frische Schal- und Rruftentiere die Berficherungen zu Ziffer 1 und 2;
- b) über zubereitete Schal= und Rruftentiere die Versicherungen zu Biffer 1, 2 und 3;
- c) über zubereitete andere Seetiere die Berficherungen zu Biffer 1 und 3.

In Ansehung bes Salzes ist die Versicherung zu Ziffer 3 nur dann erforderlich, wenn die Fangergebnisse zugleich auch mit Essig ober Öl usw. zubereitet sind ober wenn es sich ganz oder zum Teil um folgende Fische handelt:

Steinbutte, Steifte), Störe, Tarbutte (Glattbutte, Kleifte), Lachse, Seezungen, Reunaugen, Rotzungen (Kleinköpfige Schollen), Schnäpel.

- 2. Der nicht zutreffende Teil bes Borbrucks ift zu burchftreichen.
- 3. Die Erklärung ist boppelt auszusertigen; beibe Ausfertigungen muffen genau mit einander übereinsstimmen. Die erste Ausfertigung hat die Sendung bis zur deutschen Eingangszollstelle zu bes gleiten. Die zweite Ausfertigung ist vom Führer des Fangschiffs an die Eingangszollstelle oder an den Reeder des Fangschiffs zu senden und in letzterem Falle vom Reeder sogleich der Eingangszollstelle zu übermitteln.
- 4. Bei Heringen, die mit sogenannten Jagerschiffen der Reeberei des Fangschiffs befördert werden, kann von der Anlegung des Bleiverschlusses und der Ausstellung der zweiten Aussertigung der Erklärung abgesehen werden.

Grfte Bweite | Ausfertigung.

Muster 2. (S. 3. D. § 11.)

Erflärung

über

die Versendung zubereiteter Fangergebnisse der deutschen Seefischerei oder der davon gewonnenen Erzeugnisse.

| | | - |
|-----------------|--|--|
| Ich, der un | terzeichnete Berwalter der in | gelegenem, für Rechnung |
| dem Reeder | გu | gehörigen betriebenen |
| versichere hier | durch. | wette venetr |
| | ıß diejenigen | |
| | | |
| | gezeichne | t |
| w | | , Beimathafen , gur |
| | eförderung nach verladen | |
| | | e ber bem bezeichneten Reeber gehörigen und nach |
| | | oUtarifgesete vom 25. Dezember 1902 angemelbeten |
| | utschen Fischereifahrzeuge aufgenommen wi | |
| | | veis der Fangschiffstagebücher und nach den Ver- |
| | | ihnen im Kommando junächst stehenden Mann= |
| | haften nicht in frembländischen Ruftengewä | |
| | iß zur Bubereitung ber | nur folde Stoffe verwendet |
| | | es beutschen Bollgebiets stammen und in ben vom |
| | | u abgegebenen, von mir |
| | ngefehenen Anmelbungen aufgeführt waren | |
| Die | | verschnurt und mit je, zusammen |
| | Bleien mit ber Bezeichnung | • • |
| | , ben ten | 19 |
| | , ven <u>ee</u> | |
| | | |

(Unterschrift bes Bermalters ber Anftalt und Geschäftsftempel.)

(Rudfeite bes Mufters 2.)

Anweisung zum Gebrauche.

- 1. Abzugeben find
 - a) über zubereitete Schal= und Rruftentiere die Berficherungen gu Biffer 1 bis 3;
 - b) über zubereitete andere Seetiere und über die aus solchen gewonnenen Erzeugnisse die Bersicherungen zu Riffer 1 und 3.

In Ansehung des Salzes ist die Versicherung zu Ziffer 3 nur dann ersorderlich, wenn die Fangergebnisse zugleich auch mit Essig ober Öl usw. zubereitet sind oder wenn es sich ganz oder zum Teil um folgende Fische handelt:

Steinbutte, Steifte), Störe, Tarbutte (Glattbutte, Kleiste), Lachse, Seezungen, Reunaugen, Rotzungen (Kleinköpfige Schollen), Schnäpel.

- 2. Der nicht zutreffende Teil bes Borbruck ift zu burchstreichen.
- 3. Die Erklärung ist doppelt auszusertigen; beibe Ausfertigungen mussen genau mit einander übereins stimmen. Die erste Ausfertigung hat die Sendung dis zur deutschen Eingangszollstelle zu begleiten. Die zweite Ausfertigung ist vom Verwalter der Anstalt an die Eingangszollstelle oder an den Reeder des Fangschiffs zu senden und in letterem Falle vom Reeder sogleich der Eingangszollstelle zu übermitteln.

4. Schiffbau-Bollordnung.

(Еф. В. Д.)

Rohftoffe sowie vorgearbeitete ober fertige Gegenstände, Die nach Maggabe ber folgenden 1. umfang ber Bestimmungen jum Baue (Reubau ober Umbau), jur Ausbesserung ober jur Ausruftung joll= Bollbefreiung. begunftigter Schiffe verwendet werden, bleiben vom Bolle befreit.

Bollbegunstigte Schiffe sind alle Seeschiffe und solche Binnensee= und Flußschiffe, die nicht a) Bonbegunnigte

ju Luguszwecken bestimmt sind (Rr. 921 und 923 bes Zolltarifs).

Als Seeschiffe werden alle Wassersahrzeuge betrachtet, die mit einem festen seefähigen Decke versehen und nach ihrer Bauart ausschließlich oder vorzugsweise zum Verkehr auf See oder auf deren Buchten, Haffen und Watten bestimmt sind. Wassersahrzeuge, die zwar nach ihrer Bauart den Seeschiffen gleichkommen, aber ausschließlich oder vorzugsweise zum Verkehr auf Binnenseen oder Flüssen bestimmt sind, gelten als Binnenseen und Flußschiffe.

Unter den Begriff der zu Luruszwecken bestimmten Binnensees und Flußichiffe fallen alle nicht zu den Seeschiffen zu rechnenden Wassersahrzeuge, die dem Vergnügen oder Sport dienen sollen, gleichviel ob sie zur eigenen Benutung oder, wie z. B. die Fahrzeuge der Bootsverleiher,

gur Bermietung bestimmt find.

Als andere Binnensee= und Flußschiffe kommen in Betracht Wassersahrzeuge zur gewerbs: mäßigen Beforderung von Berfonen, jur Beforderung von Gutern, jur gewerbemäßigen Ausübung ber Fischerei, ber Schleppschiffahrt und bes Baggereibetriebs, ferner Bafferfahrzeuge für ben Strombau, den Hafen- und Aufsichtsdienst und den sonstigen öffentlichen Dienst sowie die Beiboote aller vorstehend genannten Fahrzeuge.

Schwimmende Bagger (Nr. 894 bes Bolltarifs) gehören felbst bann nicht zu ben Wassersfahrzeugen im Sinne bes Bolltarifs, wenn sie mit Vorrichtungen zur Selbstfortbewegung ver-

seben find; die Borfchriften fur zollbegunstigte Schiffe find baber auf sie nicht anzuwenden.

Die zur Ausruftung erforderlichen Ginrichtungsstude bleiben mit ber im § 4 vorgesehenen b) Musruhunge-Ausnahme in einer ber Art, ber Große und bem Berwendungszwecke bes Schiffes entsprechenden Menge und Beschaffenheit vom Bolle befreit. Sie können in fertigem Zustand aus dem Ausland eingeführt ober im Inland aus ausländischen Rohstoffen oder Halberzeugnissen hergestellt werden.

eingeführt ober im Inland aus ausländischen Rohstoffen ober Halberzeugnissen hergestellt werden. Der Einfuhr aus dem Auslande steht die Einfuhr aus öffentlichen Niederlagen, aus Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß oder fortlaufenden Zollrechnungen (Konten) gleich.

Die Schiffs-Ausrüstungsgegenstände, für welche die Gewährung der Zollreiheit in der Regel in Betracht kommt, sind in Anlage A aufgeführt. Die obersten Landessinanzbehörden sind ermächtigt, im Einzelfalle auch für andere zur Ausrüstung eines zollbegünstigten Schiffes ersforderliche Einrichtungsstücke Zollreiheit zuzugestehen. Von jeder derartigen Bewilligung ist dem Bundesrat alsbald zur Entscheidung über die Ergänzung der Anlage A Mitteilung zu machen.

Bei Schiffen der deutschen Kriegsmarine sind auch alle zu artilleristischen und Armierungszwecken bestimmten Gegenstände als Ausrüstungsstücke zu behandeln. Ob und inwieweit dementsprechend auch bei dem Baue usw. von Kriegsschiffen sür fremde Länder zu versahren ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung der obersten Landessinanzbehörde überlassen.

Baren, die jum Rajut: ober Ruchengute gehoren ober zu deffen Berftellung verwendet werben follen, find von ber Bollbefreiung ausgeschloffen, felbst wenn es fich um Gegenstände hanbelt, bie mit bem Schiffeforper bauernd fest verbunden werden. Bum Rajute und Ruchengute find alle zur Ausstattung ber Kajuten ober Ruchen geeigneten Einrichtungsstücke, z. B. Möbel,

c) Rajnte und Rudienaut.

Haus- und Küchengeräte, Haus- und Küchengeschirr, Bett- und Tischwäsche, Decken, Läufer, Teppiche,

Vorhänge, zu rechnen.

Entstehen Zweifel darüber, ob ein Gegenstand zum Rajut- oder Ruchengut ober zu ben übrigen Schiffseinrichtungsstücken gehört, so ist in Ermangelung maßgebenber Merkmale die Art ber tatsächlichen ober beabsichtigten Verwendung entscheibend.

d) 11m. fdiliegungen. Auf die Umschließungen, in denen zur zollfreien Berwendung beim Schiffbau bestimmte Waren eingehen, finden die Vorschriften über die Zollbehandlung der Umschließungen der zur Beredelung abgefertigten Waren entsprechende Anwendung.

2. Bulaffung gur Bollbefreiung.

Schiffbauunternehmer, welche bei dem Baue, der Ausbesserung oder der Ausrüstung zollsbegünstigter Schiffe ausländische Waren mit dem Anspruch auf Zollfreiheit verwenden wollen, haben die Genehmigung hierzu beim Hauptamte schriftlich nachzusuchen und in einer Verhandlung sich der im § 14 Abs. 2 vorgesehenen Vertragsstrafe unter Verzicht auf den Rechtsweg zu unterwerfen sowie zur Tragung der durch die Zuziehung von Sachverständigen (§ 11) entstehenden Roften zu verpflichten.

Vor dem Beginn eines jeden Baues usw. ist der mit der Überwachung der Verswendung beauftragten Zollstelle eine Schiffbau-Anmeldung nach Muster 1 einzureichen. Über die eingegangenen Anmeldungen ist von der Zollstelle ein Schiffbau-Anmeldungsbuch nach Muster 2

zu führen.

3. Gingange.

Die Waren, für welche Zollbefreiung beansprucht wird, hat der Schiffbauunternehmer ber Bollstelle zur Abfertigung vorzusühren. Die Abfertigungsanträge (Wareneingangsanmelbungen, Begleitscheinauszüge usw.) sind in doppelter Aussertigung vorzulegen und haben unter Hinweis auf die abgegebene Schiffbau-Anmeldung Angaben über die handelsübliche oder sachmäßige Bezeichnung, das Eigengewicht und die Bestimmung der Waren zu enthalten. Außerdem ist bei

fertigen ober vorgearbeiteten Gegenständen die Stuckahl anzumelden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Verzollung gegebenen Vorschriften. Das Gigen= gewicht der Waren ist in allen Fällen festzustellen und zwar in der Regel durch Berwiegung; bei fertigen ober vorgearbeiteten Gegenständen ist auch die Stückahl zu ermitteln. Die letztgenannten Gegenstände sind zur Sicherung ihrer Wiedererkennbarkeit, soweit erforderlich, zu kennzeichnen und im Befund auch nach ihrer handelsüblichen oder fachmäßigen Bezeichnung nach Maßgabe ber

Unlage A zu benennen.

Die Waren werden an den Schiffbauunternehmer gegen bas auf dem Abfertigungspapier

abzugebende Unerkenntnis abgelaffen,

baß ihm die Waren zur Berwendung bei dem Baue — ber Ausbefferung — ber Ausruftung bes in ber Schiffbau-Anmeldung vom näher bezeichneten Schiffes ohne Bollentrichtung mit ber Verpflichtung verabfolgt worden seien, die vorschriftsmäßige Verwendung der Waren nachzuweisen ober die Zollgefälle auf Erfordern der Bollbehörde sofort einzuzahlen.

Für die Führung des Verwendungsnachweises tann die Zollstelle nach Anhörung des

Schiffbauunternehmers eine Frift festsepen.

Die eine Ausfertigung bes Abfertigungspapiers wird Beleg ju bem Boll-Borbuche, Die andere ift dem Schiffbau-Abrechnungsbuche (§ 9) beizufügen.

4. Cicherftellung ber Bollgefalle.

Die Zollgefälle für bie zur Verwendung bei bem Baue usw. eines zollbegunstigten Schiffes bestimmten Waren find nach Daggabe ber Borschriften über die Bollftundung sicherzustellen. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, ben sicherzustellenben Betrag nach dem Jahresburchschnitte bes Bollwerts ber vom Schiffbauunternehmer bisher jur zollfreien Berwendung angemelbeten Baren au bemessen.

§ 9.

5. Schiffban.

über jebes Schiff, bei beffen Bau, Ausbefferung ober Ausruftung eine Bollbegunftigung Abrechnungsbuch beansprucht wird, ist ein Schiffbau-Abrechnungsbuch nach Muster 3 zu führen, in das die ohne Bollerhebung abgelaffenen Baren in genauer Ubereinstimmung mit ben Abfertigungspapieren ein: zutragen find. Falls bei ber Bollftelle mehrere Bucher gleichzeitig geführt werden, ift jedes Buch jur Unterscheidung mit einer Buchstaben: oder Bifferbezeichnung ju verfehen, die bis jum Abschlusse des Buches unverändert beizubehalten und auf den Belegftücken mit zu vermerken ist.

§ 10.

Für ausländisches Holz, bas zur Berwendung bei bem Baue usw. eines zollbegunstigten 6. Privatlager. Schiffes bestimmt ist, kann bem Schiffbauunternehmer ein Privattransitlager ohne amtlichen Mit-

verschluß bewilligt werden, auf welches die Holzlagerordnung Unwendung findet. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, für andere zu dem gleichen Zwecke bestimmte ausländische Waren ein Brivattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß auch dann zu bewilligen, wenn

solches nach dem Privatlagerregulativ ausgeschlossen ist.

Die Abichreibung im Lagerbuch erfolgt, jobald die dem Lager entnommenen Gegenstände im Abrechnungsbuch angeschrieben sind.

§ 11. Die Bollbehörde hat fich mahrend oder nach der Ausführung des Baues usw. von der 7. überwachung vorschriftsmäßigen Verwendung der ohne Zollerhebung abgelassenen ausländischen Waren zu überzeugen und tann in Zweifelsfällen bei den Berwendungsprufungen, insbejondere bei der Schlußprüfung (§ 18), Sachverständige auf Kosten des Schiffbauunternehmers zuziehen. Uber das Er= gebnis sind Bescheinigungen abzugeben oder Verhandlungen aufzunehmen, die als Unterlagen für Die Abschreibung der Waren im Abrechnungsbuche dienen.

Die im Inland aus unverzollten ausländischen Rohstoffen gefertigten Gegenstände find b) 3m Inland aus vor ihrer Verwendung vom Schiffbauunternehmer der Zollstelle nach Stückahl, Art und Gewicht Mohitoffen gefer-(bei den im Schiffe nicht im einzelnen nachweisbaren Gegenständen aus Holz einschließlich des tigte Gegenstande. Gewichts der bei der Bearbeitung etwa entstandenen Abfalle) schriftlich anzumelden; das Ergebnis der Prüfung ist im Schiffbau-Abrechnungsbuche zu vermerken. Dandelt es sich um einen Gegenstand, der aus verichiedenen Rohstoffen (z. B. Gijen und Rupfer) zusammengesett ist, so ist der Anteil jedes Rohftoffs am Gejamtgewichte bes Gegenstandes vor deffen Bujammensetzung durch Berwiegung der einzelnen Teile, nach den Rohftoffen getrennt, oder wenn dies nicht möglich ift, durch Abichätzung ober nach ben Geschäftsbuchern zu ermitteln.

Diejenigen Schiffs-Bestandteile und Musruftungsgegenstände, beren Berwendung zu bem c) 3m einzelnen Baue, der Musbesserung oder der Ausruftung von Schiffen im fertigen Schiffe im einzelnen nachweisbar erscheint, und die zu ihrer Berftellung erforderlichen Robstoffe find in den Unlagen B und C getrennt nach metallenen und nicht metallenen Gegenständen aufgeführt. In der Unlage B sind außerdem die Buschläge jum Gewichte ber fertigen Gegenstände festgesett, nach denen die bei der Herstellung verbrauchten Rohftoffmengen zu berechnen find, falls die Berstellung im Inland aus unverzollt abgelaffenen ausländischen Robstoffen erfolgt ift.

Gegenitanbe.

Sollten auch noch andere im einzelnen nachweisbare Gegenstände oder andere Robstoffe verwendet werden, jo konnen fie mit Genehmigung der oberften Landesfinanzbehorde gleich den in den Anlagen B und C aufgeführten behandelt werden. Jede derartige Bewilligung ift dem Bundesrat alsbald zur Enticheidung über die Erganzung der Unlagen mitzuteilen. Dabei ift bei den metallenen Gegenständen ein Vorschlag über die Festsetzung von Buschlagiaten zu machen für den Fall, daß die Gegenstände im Inland aus ausländischen Rohstoffen hergestellt werden sollten. Bei Gegenständen, die zu artilleristischen oder Armierungszwecken für Schiffe der deutschen Kriegs: marine bestimmt find, bedarf es der Genehmigung durch die oberfte Landesfinanzbehorde nicht.

Die Verwendung ber im fertigen Schiffe nicht im einzelnen nachweisbaren Gegenstände, d) Nicht im einzelnen nachweisbaren Gegenstände, d) Nicht im einzelnen die in fertigem oder vorgearbeitetem Zustand aus dem Austande bezogen oder im Juland aus seinen nadweisstare Gegenstande unverzollt abgelassenen ausländischen Rohstossen hergestellt sind, ist der Zollstelle mit einem Bors drucke nach Mufter 4 anzuzeigen. Die Bollstelle hat fich von der wirklichen Berwendung, gegebenenfalls auch burch Ginficht in Die Beichaftsbucher, ju überzeugen.

Unbeschabet ber nach § 23 etwa verwirkten gesetlichen Strafe ist gegen ben Schiffbauunternehmer für jeden Einzelfall, in dem für erwiesen erachtet wird, daß ein in der Verwendungsanzeige aufgeführter Gegenstand nicht in der angemelbeten Weise zum Schiffbau verwendet worden ist, unter Ausschluß des Rechtswegs eine Vertragsstrafe bis zu 300 M. von der Direktivbehörde

festzusegen und im Berwaltungewege einzuziehen.

Bei Neubauten eisenseit ober tupsersest erbauter hölzerner Schiffe wird für die im fertigen Schiffe nicht im einzelnen nachweisbaren Gegenstände aus Eisen (Unlage B) und sür das zur Herzstellung derartiger Gegenstände ersorderliche Eisen Bollbefreiung nur insoweit gewährt, als ihr Betrag — auf 1 chm des Raumgehalts des Schiffes berechnet — die in der Anlage D angegebenen Säte nicht überschreitet. Als Raumgehalt gilt bei Schiffen, die nach Maßgabe der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (ReichszGesehbl. S. 161 ff.) vermessen sind, der Bruttoraumgehalt (§ 2 a. a. D.); bei Schiffen, deren Tragfähigkeit nach Tonnen bestimmt ist, ist der Raumgehalt aus der Tragfähigkeit des Schiffes in der Weise zu berechnen, daß für je 2/3 Tonnen der Tragfähigkeit 1 chm Raumgehalt angenommen wird. Für den Fall einer Änderung der Bollzsütze sür Eisen und Eisenwaren bleibt eine Nachprüsung der Anlage D vorbehalten.

An nicht metallenen Waren tommen für die im fertigen Schiffe nicht im einzelnen nach:

weisbaren Gegenstände in Betracht:

Bau- und Nutholz zur herstellung anderer als der in Unlage C bezeichneten Gegen-

stände;

Öl, Ölfarbe und Firnis; Filz und graues Löschpapier;

Korkplatten und Zeulftoff (mit Kokosfasern gemischt), zur Herstellung von wasserdichten

Bellen, Kortfendern, Rettungsgürteln oder bergleichen.

e) Erleichterungen für reichweigene LBerften.

Bei den reichseigenen Werften erfolgt die Überwachung der Verwendung lediglich auf Grund einer Buchführung. Die Verwendungsbescheinigungen (§ 11) können von einem vom Vorsstande der Werft dazu bestimmten, dem Hauptamte zu bezeichnenden Beamten der Werft erteilt werden. Wird durch eine Bescheinigung dieses Beamten nachgewiesen, daß es sich um den Bau, die Ausbesserung oder die Ausrüstung eines zollbegünstigten Schiffes im Sinne der Schiffbau-Zollsordnung handelt, daß der Bau usw. vollendet ist, daß dabei alle zu diesem Zwecke unverzollt abzgelassenen ausländischen Rohstoffe und Gegenstände verwendet sind, und daß darunter sich kein Rajütz oder Rüchengut besindet, so kann auch von der zollamtlichen Schlußprüfung des Schiffes (§ 18) abgesehen werden.

§ 16.

f) Erleichterungen für andere Schiffbananitalten.

Bei Schiffbauanstalten, beren Inhaber kausmännische Bücher führen und das Vertrauen der Verwaltung besitzen, erfolgen die Prüfung der vorschriftsmäßigen Verwendung der ohne Zollerhebung abgelassen ausländischen Waren und die Abgabe der zollamtlichen Verwendungse bescheinigungen in der Regel auf Grund der Geschäftsbücher. Dabei kann die Direktivbehörde ansordnen, daß die Inhaber der Schiffbauanstalten über alle bei dem Baue usw. eines jeden Schiffes mit dem Anspruch auf Zollbefreiung verwendeten ausländischen Rohstoffe und Gegenstände Ansschreibungen führen. Die Anschreibungen können, wenn es nach den Betriebsverhältnissen zweckmäßig ist, für jedes Schiff in mehreren Abteilungen — z. B. über die Gegenstände zum Baue des Schiffsrumpfes, der Maschinen — getrennt geführt werden. Auch kann nachgelassen werden, daß die mitverwendeten inländischen Waren in demselben Buche zusammen mit den ausländischen angeschrieben werden, doch sind alsdann die inländischen Waren als solche ausdrücklich zu bezzeichnen. Daneben findet nur eine allgemeine amtliche Überwachung des Betriebs statt, bei der die Zollbeamten von der Verwendung der unverzollt abgelassenen ausländischen Waren sich nach Möglichseit zu überzeugen haben.

In diesen Schiffbauanstalten unterbleibt in der Regel die amtliche Verwiegung der im Inland aus unverzollten ausländischen Rohstoffen gefertigten Gegenstände. Die Stückzahl, die Art und das Gewicht — gegebenenfalls (§ 12) auch der Abfälle — werden auf Grund den Abschiftschift und Verschung bei Erstelle der Bernach den

Beichäftsbüchern zu prufenden Anschreibungen im Schiffbau-Abrechnungsbuche vermertt.

§ 17.

Die Gegenstände, beren Berwendung jum Schiffbaue nachgewiesen ist ober als nachges 8. Abichreibung wiesen angenommen wird, werden auf Grund ber darüber erteilten zollamtlichen Bescheinigungen im Abrechnungeim Schiffbau-Abrechnungsbuch in Abgang gestellt und zwar unter derjenigen Tarifftelle, unter welcher die Gegenstände ober, falls diese im Inland aus unverzollt abgelassenen ausländischen Rohstoffen hergestellt sind, die zur Herstellung verwendeten Rohstoffe angeschrieben sind. Die Bollbefreiung erfolgt unter dem Borbehalte, daß bei der Schlufprufung (§ 18) fich feine Unstände ergeben, inkbefondere das Schiff als ein zollbegunftigtes Schiff (§ 2) festgestellt wird.

Die Abschreibung erfolgt nach bem bei ber Eingangsabfertigung ober burch sonstige amt= liche Ermittelung (§ 12) ober im Falle bes § 16 auf Grund ber Anschreibungen ber Schiffbausanstalt festgestellten Eigengewichte ber Gegenstände. Dieses Gewicht erhöht sich jedoch bei ben in ber Anlage B aufgeführten metallenen Gegenständen, sofern sie im Inland aus unverzollt abgelassenen ausländischen Rohstoffen hergestellt oder für ihre weitere Bearbeitung Buschläge festgeset find, um die in der Anlage B angegebenen Buschläge als Entschädigung für die bei ber Berftellung ober Bearbeitung entstandenen Abfalle. Ebenso wird bei ben im fertigen Schiffe nicht im einzelnen nachweisbaren, im Inlande hergestellten Gegenständen aus ausländischem Holz das Gewicht der bei der Bearbeitung etwa entstandenen Abfalle mitberudfichtigt.

Insoweit für Gegenstände, die zu artilleristischen oder Armierungszwecken für Schiffe der beutschen Kriegsmarine bestimmt und im Inland aus unverzollt abgelassenen ausländischen Rohftoffen hergestellt sind, Buschlagsate nicht bestehen, sind als Gewicht dieser Gegenstände die bei der Berftellung tatfachlich verbrauchten Rohftoffmengen abzuschreiben. Die Bobe bes Berbrauchs ift

von dem im § 15 bezeichneten Beamten der Werft zu bescheinigen.

Sobald ber Bau ober die Ausbesserung des Schiffes vollendet und das Schiff zur Fahrt 9. Schlubprasung völlig ausgeruftet ift, hat ber Schiffbauunternehmer dies dem Hauptamte gur Bornahme ber Schlußprüfung anzuzeigen. Zu diesem Zwecke ist vom Schiffbauunternehmer über sämtliche in oder auf dem Schiffe befindliche Gegenstände, sür welche Zollbefreiung beansprucht wird, deren vorschriftsmäßige Verwendung aber noch nicht nachgewiesen ist, eine Verwendungsanzeige nach Muster 4 einzureichen. Falls es sich um den Neubau eines hölzernen Schiffes handelt, sind außerdem die über die Ermittelung des Naumgehalts oder der Tragfähigkeit des Schiffes vorshandenen Urkunden (Schiffsmeßbrief, Eichschein) oder sonstigen Schriftsucke vorzulegen.

Bei der Schlußprüfung ist zunächst festzustellen, ob das Schiff als ein zollbegünstigtes Schiff (§ 2) anzusehen ist. Bestehen in bieser Sinsicht Zweifel, so ist bie Entscheidung der Direktivbe-horde einzuholen. Diese tann die Anerkennung als zollbegunftigtes Schiff bei Binnensee- und Fluß-Schiffen von einer zweijährigen Überwachung der Berwendung abhängig machen.

Sodann ist davon Uberzeugung zu nehmen, daß die in der vorgelegten Berwendungs: anzeige (Abf. 1) aufgeführten Gegenstände in ober auf bem Schiffe vorhanden sind, auch ift soweit für die Führung des Abrechnungsbuchs erforderlich — ihr Gewicht festzustellen oder, falls dies untunlich ift, abzuschäten. Ferner ift zu prufen, ob die Bollbefreiung etwa auch für Gegenstände beansprucht ift, die zum Rajut- und Ruchengute gehören, sowie ob die unverzollt abgelassenen ausländischen Schiffseinrichtungestude nach ihrer Menge und Beschaffenheit der Art, der Größe und dem Berwendungszwede des Schiffes entsprechen.

Über das Ergebnis der Schlußprüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die der Schiffbauunternehmer mit zu unterschreiben bat.

§ 19.

Auf Grund der Verhandlung über die Schlußprüfung des Schiffes sind die erst bei 10. Abrechnung; bieser Prüfung als verwendet nachgewiesenen Gegenstände nach Maßgabe des § 17 im Schiffbau: Abrechnungs buche. Abrechnungsbuch abzuschreiben.

Die im Ubrechnungsbuch angeschriebenen aber unverwendet gebliebenen Waren können auf Antrag bes Schiffbauunternehmers in ein anderes, bei derfelben Bollftelle geführtes Schiffs bau-Abrechnungsbuch übertragen, in ein Zollager aufgenommen, in das Ausland ausgeführt ober fonft unter Bollaufficht verfendet werden, fofern über die Nämlichkeit ber gur Abfertigung ge-

stellten Waren mit ben im Abrechnungsbuch angeschriebenen tein Zweifel besteht. Der Verbleib

ber Waren ift im Abrechnungsbuche nachzuweisen.

Bleiben bei den einzelnen Tarifftellen die im Abrechnungsbuch abgeschriebenen Warenmengen hinter ben Unschreibungen zurud, so sind für die nicht zur Abschreibung gekommenen Mengen die Zollgefälle nach dem Sate zu erheben, der am Tage der Unmeldung und Gestellung zur Eingangsabfertigung gültig mar.

Insoweit bei Neubauten hölzerner Schiffe der Bollwert der im Abrechnungsbuch als ver-wendet abgeschriebenen, im fertigen Schiffe nicht im einzelnen nachweisbaren Gegenstände aus Eisen (Anlage B) und der zur Herstellung derartiger Gegenstände ersorderlichen Eisenmennen den im § 14 Abs. 3 festgesesten Sochstbetrag übersteigt, find die Bollgefalle ebenfalls einzuziehen. Hiernach ist das Abrechnungsbuch abzuschließen und nebst ben Belegen zur Nachprüfung

einzusenden.

11. Bollfreiheit für einzelne Ausruftungs. ftüde.

Handelt es sich lediglich um einzelne fertige Schiffsausruftungsstücke ober um die Ausbesserung einzelner solcher Gegenstände, so finden die Borschriften der §§ 6 bis 19 keine Unwendung. In diesem Falle tritt die Bollbefreiung ein, nachdem die Berwendung ber Waren gur Ausruftung eines zollbegunftigten Schiffes zollamtlich überwacht und in bem Abfertigungspapiere bescheinigt worden ist. In dem Abfertigungsantrage hat der Schiffbauunternehmer das Schiff nach Namen, den Gewässern, auf denen es verwendet wird, Berwendungszweck und Betriebstraft zu bezeichnen und den Gigentumer des Schiffes anzugeben. Bei Schiffen der deutschen Kriegs= marine fann die Verwendungsbescheinigung burch bas Schiffstommando oder ben Vorftand einer reichseigenen Werft erteilt werden. Bestehen über die Eigenschaft als zollbegunstigtes Schiff Zweifel, so ift die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen. Bestehen Zweifel darüber, ob die Ausrustungsstude nach ihrer Menge und Beschaffenheit der Art, der Größe und dem Ber-wendungszwede des Schiffes entsprechen, so tann auf Antrag des Schiffbauunternehmers und nachdem diefer fich zur Tragung ber entstehenden Koften schriftlich verpflichtet hat, das Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden.

über derartige Bewilligungen ist ein gemeinschaftliches Abrechnungsbuch auf die Dauer eines Rechnungsjahrs zu führen; einer Eintragung in bas Anmelbungsbuch bedarf es nicht.

12. Bollaufficht.

Die Schiffbauanstalten, in benen ausländische Baren mit bem Unspruch auf Bollbefreiung ju bem Baue, der Ausbesserung oder der Ausruftung eines Schiffes verwendet werden sollen, Die Beamten der Boll- und Steuerverwaltung find befugt, die stehen unter Zollaufsicht. Räume ujw., in denen unverzollt abgelassene ausländische Waren ausbewahrt, bearbeitet ober verwendet werden, während des Betriebs zu jeder Zeit, sonft von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr zu betreten, die Borrate an den bezeichneten Waren zu besichtigen, die Unschreibungen über diese Waren (§ 16) einzusehen und die Feststellungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um sich von der vorschriftsmäßigen Verwendung der Waren zu überzeugen. Die Oberbeamten der Boll- und Steuerverwaltung find außerdem befugt, alle auf den Bezug und die Berwendung von aus-ländischen Waren sich beziehenden Geschäftsbucher, Rechnungen und sonstige Geschäftspapiere sowie bie Schiffbauvertrage und Bauzeichnungen einzusehen.

§ 22.

13. Sidjerung ber Beamten gegen Gefährbung.

Auf die nach der Schiffbau-Bollordnung stattfindenden Umtshandlungen der Beamten der Zolls und Steuerverwaltung finden die unter Ziffer 7a der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erlassenen Vorschriften (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1904 S. 19) mit der Maggabe entsprechende Unwendung, daß die hiernach dem Schiffsführer obliegenden Berpflichtungen von dem Schiffbauunternehmer zu erfüllen find. Für die Dauer der Umtshandlung haben Arbeiten, durch welche die Beamten gefährdet oder behindert werden, zu unterbleiben, auch fann verlangt werden, daß Maschinen und Maschinenteile für diese Dauer außer Betrieb gefett merden.

§ 23.

14. Etrafen.

Buwiderhandlungen gegen die Borichriften der Schiffbau-Bollordnung werden, fofern nicht nach den §§ 135 ff. des Bereinszollgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 14 des Bolltarifgejetes mit einer Ordnungsftrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Anlage A.

(Ed. 3. D. § 3.)

Berzeichnis

als Schiffs-Ausruftungsgegenstände - mit Ausnahme von Rajut- und Ruchengut - in Betracht fommenden Einrichtungestude, für welche Zollfreiheit insoweit bewilligt werden tann, als sie nach Menge und Beichaffenheit ber Art, ber Große und bem Berwendungszwecke bes Schiffes entiprechen.

I. Cakelwerk.

Das gewöhnliche Takelwerk des Schiffes, Masten mit Stängen, Rahen, Gaffeln, Bäumen und Spieren.

II. Unter jeder Urt.

III. Ketten jeder Urt.

IV. Cauwerk einschließlich bes Drahttauwerkes.

V. Seael.

Die im Gebrauche befindlichen Segel sowie Erfatstüde.

VI. Steuermannsaut.

Anterbojen, Barometer, Bligableiter, Chronometer, Destilliergeräte (Baffer=), Drudpumpen nebft Bubehör, Fenster (Schiffs:), Fernrohre, Feuersprigen (Hand:), Feuerwerkstörper (Rateten, Blaulichter u. bgl.), Filter (Wasser=), Flaggen, "Schiffs:) nebst Stän: bern, Halbstundengläser, Hohlmaße, Borner (Nebel:, Ruf:), Hydrometer,

Rabelbojen aus Gifen ober Segel: Rompasse nebst Ständern und Nachthäusern, Lampen (Bojen=, Kompaß=, Nacht= haus- und Telegraphenlampen), Laternen (Anter=, Factel=, Hand=, Positions:, Raum:, Signal:, Top: und Bollaternen), Laternenfasten, Laternenfräne, Lineale, Log (Patentlog), Loggläser, :leinen, :rollen, :scheite, Lote (Sandlote nebst Leinen, Batentlote), Lotmaschinen nebst Zubehör, Munition, Nachtgläser f. Fernrohre, Oftanten, Polinarus,

Pumpen nebst Bubehör (Drucke, Hand:, Lenspumpen), Rahmen für Bojenlampen, Raketenapparate, Reißzeuge, Ruder: Erfatteile (Nothebel, Binne, Quadrant, Bahngetriebe), Rubernägel, Sentbleie f. Lote, Sextanten, Signalbälle, Sirenen f. Borner, Ställe (Baufer) für Bühner, Bunde, Schweine usw., Stanber, Steuerapparate, Steuerräder, Telegraphen (Schiffs:), Thermometer, Uhren (Schiffe=), Bagen jeder Urt nebft Gewichten, Bettergläser.

VII. Bootsmannsaut.

Anterträne, Anterichellen, ! Anterichube. Anschlagdrempel und :hatchen, Balgen f. Bafchbalgen, Ballaftichaufeln,

Ballasttubben, Belegnägel als Erfatftude, Befen, grobe, Bezüge [Überzüge] zu Schiffs-bestandteilen und Ausruftungsgegenständen, Bindegabeln, Binberiegel, Binnenbordetreppen, Blode [Rloben von Flaschenzugen] (Drittehand=,Fisch=,Fuß=,Gien=, Hals= und Schoten=, Ratt=, Mantel:, Schlepp:, Stagnat: [Staggarnat]=, Stert= Taljenblöcke), Blodicheiben als Erfatstüde, Bode für Labebaume, Leinen, Masten, Schornsteine, Bode (Setbode) zu Rarrbielen, Bürften, grobe, Daumfraft f. Winden, Deden, mafferbichte [Brefennings], Dreher, Dweidel, Eimer, grobe, Elger (Elfer), Fallreepsleitern, Fallreepstreppen nebst Spuren, Stüten und Grätings für folche, Farbefässer,=tannen,=spatel,=stecher, :töpfe, Fässer (Holzfässer), Fender jeder Art, Fesseln (Handschellen und Fußeisen), Fischgabeln f. Elger, Fischnetbäume, Fischnesbügel, Flaggentisten, Flaggenstöcke, Flanichen als Erfatstücke, Kleischständer, Kührnägel von Gisen oder Holz, Gewehre f. Handfeuerwaffen, Giegkannen, Gitter (Retten=, Leinengitter), Glaserbiamanten, Glaserhammer, Gummibichtungen für Schlauch: verschraubungen, Bahne f. Bapfhahne, Baifischangel (:haten), haten (Balten=, Band:, Retten=, Schenkel-, Schlepp-, Wollhaten), Sandfeuerwaffen jeder Urt,

Sandgriffe, handspaten (Speichen), Bangebühnen-Baten und - Rrampen, Barpunen, Bebebäume, Buffern, Rahnmaße, Ranonen nebst Lafetten und Rubehör, Rarren. Raften (Tanks) zur Aufnahme von Brot, Baffer, Dl. Betroleum, Wischbaumwolle, Retten usw., Rattenkopp (Rattkopf), Rauschen, Rettenfänger, Rettengabeln (Rettenzangen), Rettenrinnen=Deckel, Rittmeffer, Rleedfülen (Rleidfeulen), Rlopfer, Klosetts, tragbare, Rohlenkasten auf Deck für Bunker= tohlen, Rornfegel, Ruhfüße (eiserne Brechftangen), Laderäder (Logräder), Laternenmasten, Ledermanschetten für Bumpen, Legel (Lägel), Lukenbügel, Malftöde, Marlfpifer, Maftenbanke, Maftengabeln, Mastenfragen, Matten, grobe, Mustul (Musteulen), Nete zur hochseefischerei, Normanns für Spille, Pechlöffel, Pechtöpfe, Binichen f. Ruhfüße, Pinsel (Farben=, Teer=, Basch= pinsel), Bistolen f. Sandfeuerwaffen, Prefennings f. Deden, Bumpen und Bumpengeschirr einschließlich Dampftaucherpumpen, Büțen (Farbe-, Schlag-, Schmier-, | Teer-, Tragpüten), Quafte f. Binfel, Reibsteine, Rettungsgürtel,

Rettungsjaden (Rortweften), Revolver f. Handfeuerwaffen, Rollen, Ruberheißringe (Steuerringe), Säbel, Säcte, Schablonen zu Buchstaben und Nummern, Schäfel. Schandedel-Rrampen und Ringe, Scheiben, f. auch Blockicheiben, Schläuche, Schlauchrollen, Schlauchverschraubungen, s. auch Gummidichtungen, Schleifsteine, Schleppbogen, Schlösser, Schornsteinbretter, Schornsteindeckel, Schornsteingabeln, Schraper, Schrapmesser, Schraubenschlüssel jeder Art, Schrubber, Schwabber, Segelmachergerät, Signalmaften, Sonnensegel nebst Stupen, Splinte, Splitteisen (Spiker) f. Marlspiker, Sprigenrohre nebst Mundstücken, Staten (Bund-, Handstaten), Stangenknaggen, Stege, Steuernotdielen, Stopper (Ketten=, Trossenstopper), Strahlrohre, Stroppen, Stuten, Tanks f. Raften, Taucherapparate, Teufelstlauen, Treppen f. Binnenbords- und Fallreepstreppen, Trichter, Bentilatoren, hölzerne, f. auch Windsegel, Borratsfiften, Wantschrauben, Waschbalgen (Waschwannen), Wasserfässer, Wasserichaufeln, Wimpelftangen nebst Rnöpfen,

Winden (Anterwinden nebst Kurbeln, Drahtseilwinden | Draht= jeilhafpeln], Fußwinden, Hand: winden [Daumfraft], Schie-

mannswinden, Schornsteinwinben, Schuhwinden), Windsegel (Windfangsegel, Benti= latoren),

Wippräder f. Laderäder, Wuchtebäume. Bapfhähne.

Sämtliche zur Ausführung ber Arbeiten des Schiffszimmermanns an Bord erforderlichen Berate, Bertzeuge, Bante, Da= ichinen und bergleichen nebst

Zubehör, Baltenflammern, Banbhafen,

Blenden für Dedlichter und Seiten= feniter,

Bolgen jeder Art,

Dedel für Luft=(Bentilations=) Hohre,

Druckichläuche nebst Berichraubungen,

Druckwerke, Gläser, Glasicheiben, Grätings,

Boots : Fender,

Boots : Baten,

VIII. Zimmermannsgut.

Raften (Riften) für Werkzeuge und Bumpengeräte,

Retten mit Schlöffern für Luft: ichacht=(Bentilations=)Mappen, Alujenpforten und spfropfen, Uniee, hölzerne, als Erfatftude, Anieverichraubungen als Erfag: stücke,

Leitern (Raum:, Sturmleitern),

Lot, Luftfänger, Lutenichalten, Mägel, Beilftangen,

Beilftode nebft Leinen, Pfeifen für Sprachrohre, Preffen für Bumpenleder,

Bumpenhafen, Rah nebst Hahnpoot zum Trocknen

ber Schläuche,

Rauchichuthelme, Regentappengestelle, Scheibenbuchjen,

Schläuche jum Ubernehmen von Frischwasser,

Schlauchverbindungestücke nebit Spiralen,

Schlösser, Schrauben,

Schriden als Erfatiftude, Sonnenjegelleiften,

Spieren als Erjatitude,

Stifte, Treppen,

Bentilatoren (Band:), Viehtransporteinrichtungen,

Werkstüde aus Bolg,

Zwingen (Beft: und Schrauben: zwingen).

IX. Boote nebst Zubehör.

Boote mit Segeln und Zubehör fowie Bootelosvorrichtungen, Boots : Unfer, Boots : Unferfetten, Boots : Bedachungen, Boots : Beile, Boots = Davits,

Boots : Riffen, Boots : Alampen, Boots : Kompaffe, Boots=Remen (Riemen), Boots : Ruder, Boots : Surringe,

Boots : Tanfs, Boots : Wafferfäffer,

Dollen,

Rettenrollen mit Gabeln zum Ginholen der Schleppfette, Leinen (Fangleinen), Luftkaften, Defaffer (Benapfe), Proviantjäde,

Rudergabeln (Zepter), Ruderjoche.

X. Maschinenausrüstung.

Sämtliche Geräte, Werkzeuge, Inftrumente, Vorrichtungen, Maschinen und bergleichen, nebst Bubehör, die

a) zur Bedienung und beim Betriebe ber eigentlichen Schiffsmaschinen und ber Silfsmaschinen (einichließlich der dem besonderen Berwendungszwecke des Schiffes entsprechenden) sowie der Dampfteffel,

b) jur Ausführung ber an Bord ftattfindenden Arbeiten jur Ausbefferung, Reinigung, Inftandhaltung usm. ber vorgenannten Maschinen und Ressel sowie sonstiger metallener Schiffs-Bestandteile und :Ausruftungeftude

erforderlich find,

Erfatteile für bie vorgenannten Dlafchinen,

Vorräte an

a) Metallen in Form von Stangen, Bloden, Platten, Röhren, Draht ober Blech,

b) Badungs: und Dichtungsmitteln aus Rautschut, Leber, Afbest, Sauf ober Metallen gur Ausführung ber vorbezeichneten Arbeiten.

Unlage B. (Sch. J. D. § 13.)

Verzeichnis

ber

metallenen Schiffs-Bestandteile und Winrichtungsstücke, deren Verwendung im fertigen Schiffe sich im einzelnen unchweisen läßt, und der Zuschlagssätze zur Verechnung der zur Herstung der Gegenstände erforderlichen Mengen an Rohstoffen.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | | | | | |
|-------------|--|---------------------------------|---|--|--------------------------------|---|--|--|--|--|--|
| ors | | | Der Zuschlag zum Eigengewichte ber fertigen, aus unverzollt abgelassenen ausländischen Rohstoffen im Julande hergestellten Gegenstände, nach dem die bei ihrer Herstellung verbrauchten Wengen an Rohstoffen zu berechnen sind, beträgt, und zwar für Teile aus | | | | | | | | |
| Lfd. Nr. | Bezeichnung ber Gegenstände | in Stangen ober Blöcen | in Blechen oder Platten | Gußeisen, auch schmied= barem | Schrott= eisen | Rupfer, Nicel, Zint, deren Le- gierungen, Blei | | | | | |
| | | v. H. | v. H. | v. H. | v. H. | v. H. | | | | | |
| 2 | Werkstücke zum Bau eiserner Schiffe: a) Stäbe und Stangen von einsachem Querschnitte (Quadratz, Rundz, Flacheisen), Winkel und Platten aus schmiedz barem Eisen b) Formeisen (eiserne Deckbalken usw.) c) Schmiedestücke (abgeschmiedet, auch vorgearbeitet einz geführt) d) Schwere Schmiedestücke, aus Absalleisen gesertigt: I. Hintersteven und Vorsteven II. Kuderrahmen III. Rielstücke Werkstücke zum Baue von Dampsmaschinen, Dampskessellen und allen Zubehörteilen: a) Geschmiedetes Eisen: | 6 6 | 6 - - - - | 15 - - - - | 20 — — 25 50 20 | | | | | | |
| | Rurbelwellen, Pleuelstangen, aus Schrotteisen hergestellt: I. sertig bearbeitet | _ _ _ | _ _ _ | _ | 200 150 100 | - - - | | | | | |

| _1 | 2 | 3_ | . 4 | 5 _ | 6 _ | <u> 7</u> |
|-------------|--|---|--|---|---|---|
| Lfd. Mr. | Bezeichnung der Gegenstände | unverzollt Julande l ihrer Herf zu berechn | abgelassen gergestellten tellung ver en sind, b | ten auslän (Vegenstän brauchten S cträgt, und Gußeisen, auch | dischen Rol de, nach t Wengen an divar für Schrott- | rtigen, aus hftoffen im dem die bei Rohftoffen Teile aus Supfer, Nicel, Zint, deren Les |
| | | vber Blöden | ober Blatten | schmied= barem | eisen | gierungen, |
| | | v. H. | v. H. | v. H. | v. H. | Blei v. H. |
| (2) | I. fertig bearbeitet | | _ | | 100 | _ |
| | II. vorgearbeitet | _ | _ | - | 80 | _ |
| | III. ausgeschmiebet | _ | | | 75 | _ |
| | abgeschmiebet eingeführt: | | ı | | • | } |
| | I. Kurbelwellen, Pleuel: und Kolbenstangen mit | 1 | | 1 | | ŀ |
| | Rreugtöpfen | 42 | | | | |
| | II. Gerade Wellen und alle anderen Schmiedestücke . d) Sämtliche anderen, vorstehend nicht genannten und im | 21 | | ! | | _ |
| | Inland angefertigten Schmiedestücke aus Eisen oder Stahl | 34 | | | | |
| | e) Muttern | 34 | | <u> </u> | _ | — |
| | f) Gußgegenstände aus Bruch- oder Roheisen hergestellt: | | | | 4 | |
| | I. unbearbeitet | | | $\begin{vmatrix} 6 \\ 9 \end{vmatrix}$ | | l <u> </u> |
| | g) Gußgegenstände aus Stahl | 8 | _ | _ | _ | _ |
| | h) Gegenstände aus Bronze- oder Messingguß: | | | İ | | l |
| | I. Kondensatorrohrplatten | - | | <u> </u> | _ | 50 |
| | II. Kondensatorrohre | | | · — | | 2 2 |
| | IV. Sämtliche hier oder nachstehend nicht aufgeführten | _ | | | | _ |
| | Gegenstande aus Bronze: oder Messingguß | - | | | | - 2 0 |
| 3 | Rohe Gifenplatten, die zu Flurplatten (Blichten), Befleidungs: | | | | | |
| | und Schutblechen im Maschinen: und Resselraume von Dampsschiffen bestimmt sind | 5 | 5 | | | |
| 4 | Robeifen als Ballastausruftung, mit bem Schiffe in feste | " | · · | | 1 | |
| _ | Berbindung gebracht | _ | _ | _ | | |
| 5 | Dampfteffel (ohne Musruftung), Bufchlag jum gangen Gewichte | <u> </u> | 13 | | | |
| 6 7*) | Teile von Dampf= und Wasser:Rohrleitungen | 6 | _ | 6 | _ | |
| s*) | Rohe Röhren aus schmiedbarem Stahl | _ | _ | _ | _ | |
| 9*) | Rohe Röhren aus Rupfer | _ | _ | | | |
| 10*) | Rohe Röhren aus Kupfer . Borrichtungen, Roh: und Zwischenstoffe zur Herstellung von elektrischen Beleuchtungsanlagen, einschließlich der Schein: | | | | ı | |
| 11*) | werfer nebst Zubehör | _ | | | | _ |
| 12*) | Rankthamataren | _ | _ | | _ | _ |
| 13 | Eiserne Wasserbehälter (Tanks) | | 5 | _ | | _ |
| 14 | Raphthamotoren | - | 6 | _ | _ | _ |
| 15*) | Sisbunker:Rahmen, :Ringezund :Deckel | I — | _ | _ | _ | l – |

^{*)} Die Festfetung von Buschlagfaten bleibt vorbehalten.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|-----------------|--|---------------------------------------|--|---|--|--|
| OES. | | unverzollt Inlande l ihrer Hers | abgelassen hergestellter tellung ver | Eigengewich 1en ausländ 1 Gegenstän brauchten L eträgt, und | difchen Rol de, nach d Rengen an | stoffen im dem die bei Rohstoffen |
| Lfb. Nr. | Bezeichnung ber Gegenstände | in Stangen | in Vlechen | Gußeisen, auch schnieds | Schrott= eisen | Rupfer, Rickel, Zink, deren Le- |
| | | vder Blöcken | ober Platten | barem | | gierungen, Blei |
| | | v. H. | v. H. | v. H. | v. H. | v. H. |
| 16*) | Eiserne Schottentüren nebst Rahmen | | | , – | | |
| 17 | Klüsen | l — | 10 | 6 | _ | _ |
| 18 | Kohlenloch:Zargen und Deckel | 6 | 6 | 6 | | - |
| 19 | Eiserne Kniee, Bug- und Heckbander | 10 | <u> </u> | | | - |
| 20 | Eiserne Diagonalbander | 7 | | | | <u> </u> |
| 21 | Giferne Dedftüten nebst Ropf= und Fußstüten | 9 | _ | 6 | | ! |
| $\frac{22}{23}$ | Balkenbügel | 12 2 | | <u> </u> | . — | |
| $\frac{25}{24}$ | Schaufelräder | 12 | 10 | _ | _ | |
| 25*) | Turbinenräder | _ | 10 | _ | | |
| 26*) | Schiffsschrauben und Schiffsschraubenflügel | _ | | | | l _ |
| 27*) | Ausruftungsstücke und Bestandteile zum Betriebe der Kettensschleppschiffahrt, insbesondere Auslegerrollen, Federdrucksbüchsen, Greifradsinger, Ketterinnen-Deckel, Lager und Rollen, Kettenrollenwellen und Kettentrommeln nebst | | Ì | | ; | |
| | Zubehör | | _ | _ | | |
| 28*) | | | _ | _ | | |
| 29 | l Eiserne Galerien | 12 | | _ | _ | |
| 30 | Galerien und Steuerräder aus Messing | _ | _ | | | 8 |
| 31 | Relingsbeschläge aus Dellowmetall | _ | | | | 6 |
| 32 | Heck: und sonstige Verzierungen des Schiffsrumpses, eins schließlich der Buchstaben usw. zur Bezeichnung von Namen und Heimat des Schiffes am Schiffsrumpse | 1 | | _ | _ | G |
| 33 | Eiserne Bootstranbalten (Davits), einschließlich der Halter | | | 1 | | |
| | und Schuhe | 12 | | 6 | _ | - |
| 34 | Giserne Masten | | 10 | + 6 | _ | |
| 35 | Eiserne Mastringe und Belegenägel | 12 | | 6 | | 8 |
| 36 | Eisernes Püttingsgut | 12 | - | 6 | ! | - |
| 37 38 | Eiserner Ruderbeschlag, Ruderpinne, Steuerwelle, Zepter nebst Zubehör | 15 | - | 12 | - | - |
| 39 | Sattelungen | 15 4 | _ | 6 | _ | _ |
| 40 | Unfer: | 1 | | | | |
| | a) aus Schrotteisen (Abfalleisen) | 18 | - | _ | 70 | _ |
| 41 | Retten jeder Art: a) mit gußeisernen Stützen | 12 15 | | 8 | <u>-</u> | <u>.</u> |

^{*)} Die Teitsetung von Buichlagiagen bleibt vorbehalten.

| 1 | 2 | 3_ | 4 | 5 _ | 6 | 7 |
|--------------|--|---|---|---|---|--|
| Ljb. Nr. | Bezeichnung ber Gegenstände | unverzollt Julande k ihrer Herf zu berechn | abgelaffer gergestellter tellung ver ien find, b | Eigengewich nen auständ 1 (Vegenstän ebrauchten L eträgt, und (Vußeisen, auch schmieds barem v. H. | vijchen Ro be, nach 1 Rengen an zwar für | hstoffen im dem die bei Rohstoffen |
| 42 | Schiffstelegraphen | 34 | 12 | 6 | | 8 |
| 43 | Batent-Resselrohrreinigungsvorrichtungen | 6 | 6 | 6 | | |
| 44 | Spillgeschirr (Brat: und Gangspill) | 12 | _ | 12 | | |
| 45 | Schiffswinden | 12 | | 20 | | _ |
| 46 | Rettenftopper, sofern solche fur fich bestehende Borrichtungen | | | | | l |
| | find | 12 | _ | 12 | - | |
| 47 | Schiffspumpen nebst Bubehör | 12 | _ | 12 | | 10 |
| 4 8 | Destilliergerate zur Berstellung von Trinkwasser aus Gee- | 6 | 6 | 6 | ! | 8 |
| 49 | wasser | 6 | 6 | 6 | _ | 4 |
| 50 | Giferne Blode und Räder (Retten:, Lösch: und Wippräder) . | 12 | 10 | 12 | | 6 |
| 51 | Metallene Scheiben zu Blöcken | | _ | | _ | $\frac{5}{8}$ |
| 52 | Rlampen, Boller, Sockel, Klosettröhren, Spülgossen, Treppenstufen, Treppenschienen, Fensterschutzinge, Krümmer für Luftrohre (Bentilatorköpfe), Glockenstühle und Zargen | 6 | 6 | 6 | 20 | 8 |
| 53 | Luftrohre (Bentisatoren) | | 8 | _ | - | 8 |
| 54 | Stuten für Beilrohre | 6 | _ | 6 | - | _ |
| 55 | Signalkanonen | 12 | - | 12 | - | 8 |
| 56 57 | Wasserklosetts, mit dem Schiffe in seste Verbindung gebracht Metallene Deck- und Seitensenster | _ | 12 | 10 12 | <u> </u> | 12 20 |
| - 74 - 58 | Weigerne Schiffsboote | _ | 12 | 12 | · — | 20 |
| 59*) | Bootslösung aus verzinktem Gisen | | 12 | | _ | |
| 60 | Rupfer und bessen Legierungen (Bronze, Wessing, auch Dellowsmetall) Rickel und bessen Legierungen (Reusilber), Zink und bessen Legierungen, Blei: | 1 | | i | ļ | |
| 61 | a) Stangen, Nägel, Platten und Bleche | | | | _ | $\frac{4}{8}$ |
| | VIII ber Anlage A zur Schiffbau-Bollordnung genannten metallenen Gegenstände | 12 | 12 | 6 | <u> </u> | 6 |

^{*)} Die Gestsetzung von Buschlägen bleibt vorbehalten.

Unlage C. (Sch. 3. D. § 13.)

Verzeichnis

derjenigen ganz oder teilweise nicht metallenen Schiffs Bestandteile und Ansrüstungsgegenstände, deren Berwendung sich im einzelnen nachweisen läßt, nebst Angabe der zur Ansertigung dieser Gegenstände im Inlande für die Gewährung der Zollfreiheit in Betracht kommenden nicht metallenen Rohstoffe und Halberzeugnisse.

Bezeichnung ber

Begen stänbe

Robstoffe und Salberzeugnisse.

- 1. Tatelwert,
- 2. Tauwerk,
- 3. Segel,
- 4. Steuermannsgut,
- 5. Bootsmannsgut,
- 6. Zimmermannsgut,
- 7. Boote nebst Bubehör,
- 8. Ded: und Seitenfenfterglafer,
- 9. Fischnete,
- 10. Apparate zur Herstellung von Anlagen zur elektrischen Beleuchtung (einschließlich ber Scheinwerfer) nebst Rubehör,
- 11. Ausmauerung ber Dampffesselfeuerungen.

- 1. Segeltuch,
- 2. Flaggentuch,
- 3. Lohgares Leder,
- 4. Tafel= und Fenfterglas aller Art,
- 5. Bau= und Rutholz,
- 6. Robe geschnittene hölzerne Furniere,
- 7. Linoleum, auch mit Unterlagen von groben Gespinstwaren ober anderen Stoffen, einfarbig ober mehrfarbig, bedruckt ober unbedruckt,
- 8. Pegamoid, als Bandbefleidungsftoff,
- 9. Aibestpadungen,
- 10. Baumwollengarn,
- 11. Manilahanfgarn,
- 12. Rohftoffe und Halberzeugnisse zur herstellung von Anlagen zur elektrischen Beleuchtung (einschließlich ber Scheinwerfer) nebst Zubehör,
- 13. Compoboard (eine aus getränkter Pappe und Holz bestehende Bare) zur herstellung von Banbfüllungen,
- 14. Schamottesteine.

Nachweisung

ber Höchftbeträge, bis zu benen für die beim Neubaue hölzerner Schiffe verwendeten nicht im einzelnen nachweisbaren Bestandteile aus Eisen Zollbefreiung bewilligt werden darf.

| 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 3 |
|---|--|--|---|--|---|
| Raumgehalt bes Schiffes | Haumsgehalt | Bermins berung auf 1 cbm Raums gehalt gegen bie vorhers gehenbe | Raumgehalt des Schiffes | Şöchft= betrag jür 1 cbm Raum= gehalt | Bermin= berung auf 1 cbm Raum= gehalt gegen bie vorher= gehende (Vruppe |
| | Lf. | Pi. | | Pj. | ¥f. |
| Biš zu 200 cbm einschließlich 300 cbm 400 " 500 " 500 " 600 " 700 " 800 " 900 " 1100 " 1200 " 1300 " 1400 " 1500 " 1600 " 1700 " 1800 " 1900 " 1900 " 2000 " 2100 " | 47 45,5 44.4 42,5 41,8 41,1 40,4 39,7 39 38,5 37,5 36,5 35,5 35,5 35,5 34,5 34,7 | — 0,015 0,015 0,007 0,007 0,007 0,005 0,005 0,005 0,005 0,005 0,005 0,005 0,005 0,005 0,005 0,005 0,005 0,005 0,005 0,005 0,005 | 2200 cbm 2300 " 2400 " 2500 " 2500 " 2600 " 2700 " 2800 " 2900 " 3000 " 3100 " 3200 " 3300 " 3400 " 3500 " 3600 " 3700 " 3800 " 3800 " 3900 " | 33,4 33,1 32,8 32,5 32,2 31,9 31,6 31,3 30,8 30,6 30,4 30,2 30 29,8 29,6 29,4 29,2 | 0,003 0,003 0,003 0,003 0,003 0,003 0,003 0,002 0,002 0,002 0,002 0,002 0,002 0,002 0,002 |

Anmerfungen.

Unmerfungen.

- 1. Die vorstehenden Sate gelten fur eisensest erbaute Schiffe und werden bei tupfersest erbauten Schiffen, wenn bas bagu verwendete Stangentupfer ober Messing zoufrei abgelassen ober inlandischer herfunft ist, um 5,7 Bf. fur I obm herabgesett.
- 2. Für Schiffe von einem Raumgehalte, ber zwischen zwei der vorstehend aufgeführten Gruppen liegt, ift der Höchsteberag ber Bollbefreiung aus dem für eine dieser Gruppen sestigesehren Sabe mit hilfe bes in Spalte 3 angegebenen Unterschieds betrags zu berechnen.

Beifpiel:

Der Höchstbetrag ber Zollbefreiung für 1 cbm Raumgehalt berechnet sich bei einem Schiffe bon 1025 ebm, also zwischen 1000 und 1100 ebm, auf

39-25×0,005 Pf. = 38,875 Pf. auf 1 cbm oder 38,5 + 75×0,005 Pf. = 38,875 Pf. auf 1 cbm.

- 3. Bei der Berechnung des Sochstbetrags ber Bollbefreiung fur bas gange Schiff werden die burch 5 nicht ohne Rest teilbaren Pfennigbetrage auf den nachsthöheren burch 5 ohne Rest teilbaren Betrag abgerundet.
- 4. Bei Schiffen, die nicht nach Maßgabe der Schiffsvermessung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesethl. S. 161) versmessen sind, sondern deren Tragfähigkeit nach Tonnen bestimmt ist, wird der Raumgehalt aus der Tragfähigkeit in der Beise berechnet, daß für je 2/8 Tonnen der Tragfähigkeit 1 ebm Raumgehalt angenommen wird. Überschießende Bruchsteile eines Aubikmeter sind hierbei als ein volles Aubikmeter anzusehen.

Boll (Stener) amt gn

Muster 1.

91r.

des Schiffban-Anmeldungsbuchs für 19

Schiffbau-Unmeldung

des Schiffbau=Unternehmers

in

über

ben Neubau ben Umbau bie Ausbesserung bie Ausrüftung

bes innen bezeichneten Schiffes

jur Erlangung ber Bollfreiheit für bie bagu vom Ausland eingehenden Gegenftande und Rohftoffe.

Unweisung zum Gebrauche.

- 1. Die Fragen 1 bis 7 und 19 find stets, die Fragen 8 bis 18 sind nur bann zu beantworten, wenn es sich um einen Reus ober Umbau handelt.
- 2. Die Beantwortung ber Fragen 10 a ober 10 b bebarf es nur im Falle bes Reubaues eines hölzernen Schiffes.

 Bei Schiffen, die nach Maßgabe ber Schiffsvermessungsordnung vermessen werden sollen, ist der Raumgehalt (Frage 10 a), bei anderen Schiffen die Tragfähigkeit (Frage 10 b), anzugeben.

| 1. | Name des Schiffes | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|---|----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2. | Name und Wohnort bes Bauherrn oder Schiffseigen- | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. | Name und Wohnort der Person, der die Leitung des Baues usw. übertragen ist und die ermächtigt sein soll, der mit der Beaufsichtigung der Werst besaßten Zollsstelle gegenüber die erforderlichen Erklärungen und Untersichriften auf Verantwortung des SchiffbausUnters | | • | • | • | • | • | • | • | | • | • | • | • | • |
| 4. | nehmers abzugeben | • | ٠ | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | ٠ |
| 5. | Für welche Gewässer das Schiff ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt ist (ob zum Verkehr auf See, auf deren Buchten, Haffen und Watten oder auf Binnensteen oder Flüssen). | | • | • | | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • |
| 6. | Berwendungszweck des Schiffes (ob zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Gütern, zum Schleppsbetriebe, zur Hochsees, Küstens, Flußsischerei, ob Kriegsschiff usw.) | | | | | | | | | | | | | | |
| 7. | Ob Segel: oder Dampf: (Rad: oder Schrauben:) Schiff, Schleppkahn, Motor: oder Remen:Boot usw | | • | • | • | | • | • | • | • | • | • | • | • | • |
| 8. | Ob der Schiffskörper in Holz oder Eisen ausgeführt werden soll | | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • |
| 9. | Ob bei hölzernem Schiffe der Bau eisensest ober tupfers fest ausgeführt werden soll, letterenfalls wie weit | | | • | • | | | • | • | | • | • | • | • | • |
| 1 0 a. | Raumgehalt nach Kubikmeter | ١. | | | | | | | | | | • | - | | |
| 10b. | Tragfähigkeit nach Tonnen zu 10 dz | ۱. | | | | | | | | | | | | | |
| 11. | Länge auf Ded zwischen ben beiben Steven | ١. | | | | | | | | | | | | | |
| 12. | Größte Breite auf der Außenhaut | ١. | | | | • | | | | | | | | | |
| 13. | Tiefe im Raume in ber Mitte ber Länge (Ziffer 11) nach Meter und Zentimeter | | | | | | | • | • | | | | | | |
| 14. | Rahl der Zwischendecke | ١. | | | | | | | | | | | | | |
| 15. | Art der Takelung (ob Galeaß, Schoner, Schoners brigg, Brigg, Barke, Fregatte oder Kriegsschiff) | | | • | | | | | | | | • | | | |
| 16. | Db ohne ober mit Rupferhaut, letterenfalls wie weit | ١. | | | | | | | | | | | | | |
| 17. | Eiserne Aniee (mit ober ohne) | ۱. | | | | | | | | | | | | | |
| 18. | Giferne Diagonalbänder (mit oder ohne) | ۱. | | | • | | | | | | | | | | |
| 19. | Erflärung über die Sicherstellung ber Bollbetrage | ١. | | | • | | | | | | | | | | |

Boll (Stener) Amt zu

Muster 2. (Sch. B.D. § 6.)

Schiffbau-Unmeldungsbuch.

Rechnungsjahr 19

Dieses Buch enthält Blätter, mit einer Schnur burchzogen, bie mit bem Dienstsiegel bes Unterzeichneten belegt ift.

Geführt von

....., ben 19.

Unweifung zum Gebrauche.

- 1. In das Schiffdau-Anmelbungsbuch find samtliche Schiffbau-Anmelbungen alsbald nach ihrem Eingang einzutragen.

 Geben am Schluß eines Rechnungsjahrs Unmelbungen über solche Schiffbauten usw. ein, zu benen auss ländische Gegenstände erst im folgenden Rechnungsjahre bezogen werden follen, so find sie jogleich in das Anmelbungssbuch für bas folgende Rechnungsjahr einzutragen.
- 2. Das Anmelbungsbuch ift nach Ablauf bes Rechnungsjahrs abzuschließen und nebst ben zugehörigen Schiffbau-Ans melbungen zur Nachprufung einzusenben.
 - Die zur Zeit ber Einsendung noch unerledigten Eintragungen find in das Anmeldungsbuch für das Rechnungsjahr ber Einsendung zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Amtsvorstand oder in dessen Austrage von
 einem anderen oberen Beamten in dem abgeschlossen Anmeldungsbuche zu bescheinigen.

| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | 6 |
|-------------|-------------------------------|---|---------|---------------|--|-------------------------|
| Lfd. Nr. | Tag ber Ein= tragung | Tag ber Aus: fertigung ber Schiffbau: An: | | -Unternehmers | Ob Neubau, Umbau, Un\$= besserung ober Nu\$= | Name bes Schiffes |
| | | melbung | N a m e | . Wohnort | rüftung | |
| | <u> </u> | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | 1 | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | ļ | | | | | |

| 7 | 8 | 9 | 10_ | 11 | 12. | 13 | 14 | 15 | 16_ |
|---|--|---|---|--|--|---|--|---|-------------|
| nach ben Ge= wässern, sür bie es be= stimmt | Bezeichnun bes Schiffes nach feinem Ber- wen- bungs- zwede | nach feiner Be- tricbs- fraft | Db der Schiffs- förper in Eisen oder Holz aus- geführt werden soll | Ort ber Uu3= jührung des Vaucs ujw. | Art ber Sicher- ftellung ber 300- beträge | Die zur zollfreien Ver- wendung bestimmten ausländischen Gegenstände und Rohstoffe sind angeschrieben im Schiffbau- Abrechnungs- buche | Tag ber zollamt= lichen Schluß= prüfung bes Schiffes | Betrag bes tarifmäßigen Bolles für bie als verwendet nachgewiesenen Gegenstände und Rohstoffe | Bemerfungen |
| -1* | | | | | | | <u> </u> | M. 181. | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | i I | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | ! | |
| | | | | | | | | , | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | , | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | 1 | l | | |

Boll (Stener) amt zu

Muster 3.

≆ф. 3. ₽ § 9.)

Nr.

des Schiffbau-Anmeldungsbuchs für 19

Schiffbau-Albrechnungsbuch Nr. 12

über

die Ausbesserung des Frachtewers "Gretchen aus Borstel"

gemäß Schiffbau:Unmelbung be

zu

bom

19

Diefes Buch enthält Blätter, mit einer Schnur burchzogen, die mit bem Dienstfiegel bes Unterzeichneten belegt ift.

Geführt von

, den 19

I. Anschreibung.
Abschnitt A Blatt
Abschnitt B Blatt
Abschnitt C Blatt

II. Abfdyreibung.

Abschnitt A Blatt Abschnitt B Blatt Abschnitt C Blatt

Unweisung zum Gebrauche.

- 1. Über jedes Schiff, bei deffen Neuban, Umban, Ausbesserung oder Ausrüftung eine Zollbegünstigung beausprucht wird, ift ein besonderes Schiffbau-Abrechnungsbuch zu führen, in dem die zur zollfreien Verwendung bestimmten ausländischen Gegenstände und Rohstoffe sowie die Verwendung bieser Varen einzutragen sind.
- 2. Tas Abrechnungsbuch ift mit einer innerhalb bes Rechnungsjahrs ber Schiffbau-Unmelbung laufenden Buchstabenoder Zifferbezeichnung zu versehen, biefe Bezeichnung ift auf den Belegftuden zu vermerken.

(Fortjetung auf der vierten Ceite.)

I. Anschreibung.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 bis 19 | 20 | 21 |
|-------------|------------------------------------|--|---|--|--|-----------------------------------|-------------|
| Lfb. Nr. | Tag ber Ein= tra= gung | Des ZoU=Vorbuchs Be= Nr. nennung | Bezeichnung ber zur zollfreien Berwendung beim Schiffbau bestimmten ausländischen Gegenstände und Rohstoffe unter Angabe der Zahl und unter genauer Benennung der in fertigem oder dorzgearbeitetem Zustande vom Auslande bezogenen Gegenstände | Da Waren ber Tarif= fteUe im Eigen= gewichte bon kg | (Spalten 6 bis 19 wie Spalte 5) | Bollwert bicfer Waren M. | Bemerkungen |
| | | | | K g | | M. | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

(Zeiten 4 und 5.)

II. Abschreibung.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 bis 18 | 19 | 20 |
|-------------|------------------------------------|---|---------------------|----------|-----------------------------------|---|
| Lįb. Nr. | Tag der Ein- tra- gung | Bezeichnung der Gegenstände und Rohstoffe, deren Berwendung zum Schiffbau nachgewiesen oder als erwiesen angenommen worden ist, oder die in ein anderes Abrechnungsbuch übertragen, in ein Zollager aufgenommen, in das Ausland zurückgebracht oder sonst unter Zollaussicht berssendet worden sind | Baren der Tarifs | (Spalten | Zollwert biefer Waren M. | Bemerkungen, insbesondere über den Berbleib ober die Berzollung der in Abteilung I eingetragenen Waren, deren Berwendung zum Schiffbau nicht nachgewiesen ober als erwiesen angenommen worden ist |
| | | | | | | |

- 3. Im Abrechnungsbuche find erforderlichenfalls in Anschreibung und in Abschreibung je 3 Abschnitte A, B und C zu bilben, und zwar
 - A über bie in fertigem ober vorgearbeitetem Justand aus bem Auslande bezogenen Gegenstände, deren Berwendung jum Schiffbau sich im einzelnen nachweisen lagt (nachgewiesen worben ift);
 - B in Unschreibung über bie Nohstoffe, bie zur Unfertigung im einzelnen nachweisbarer Gegenstanbe beftimmt finb,
 - in Abschreibung über bie aus ausländischen Rohftoffen im Inlande gefertigten berartigen Gegenftanbe;
 - C über die Waren, deren Verwendung sich nicht im einzelnen nachweisen läßt (als nachgewiesen angenommen worden ist).
- 4. In Anschreibung find die zur zollfreien Bermendung bestimmten Gegenstände und Robstoffe sogleich nach ihrer zollamtlichen Gingangsabsertigung einzutragen.
- 5. Die Abschreibung ber Gegenstände, beren Verwendung nachgewiesen ober als erwiesen angenommen worden ift, hat sogleich nach Eingang der darüber erteilten Bescheinigungen und nach Maßgabe des § 17 der Schiffbau-Zollordnung zu erfolgen.
- 6. Sollen im Abrechnungsbuch angeschriebene Gegenstände oder Robstoffe in ein anderes Schiffbau-Abrechnungsbuch übertragen, in ein Zollager aufgenommen, in das Ausland ausgeführt oder sonst unter Zollaussicht versendet werden, so ist für die Abschreibung dieser Waren ein besonderer Abschnitt (D) anzulegen.
- 7. Nach ber Schlufprufung und gegebenenfalls nachdem bie unverwendet gebliebenen Gegenstände und Rohstoffe zollamtlich weiter abgesertigt ober verzollt worden sind, ist das Abrechnungsbuch abzuschließen und nebst den Belegen zur Nachprufung einzureichen.

Boll= (Steuer) amt gu

Muster 4. (Sd. 3. D. § 14.)

Mr.

des Schiffbau-Anmeldungebuche für 19

Schiffban-Abrechnungsbuch Nr. 12 Abt. II unter A Dr.

B Mr

C Nr.

Verwendungsanzeige.

de Schiffbauunternehmer

zu

Rachstehend verzeichnete Gegenstände, nämlich:

Unweisung zum Gebrauche.

- 1. Der Schiffbauunternehmer hat die Gegenstände nach Stückzahl, Beschaffenheit, handelsüblicher oder fachmäßiger Beseichnung und Eigengewicht einzutragen und unter a auf das Zoll-Borbuch, unter b auf die über die etwaige amtliche Berwiegung der Gegenstände erteilte Bescheinigung bei den einzelnen Eintragungen hinzuweisen.
- 2. Als Eigengewicht ift zu a das bei der Eingangsabfertigung, zu b das durch amtliche Berwiegung festgestellte ober in Fällen des § 16 der Schiffbau-Jollordnung das aus den Anschreibungen der Schiffbauanstalt sich ergebende Gewicht einzutragen.
- 3. Bei den nicht im einzelnen nachweisbaren, im Juland aus ausländischem Holz hergestellten Gegenständen wird das Gewicht der bei der Bearbeitung etwa entstandenen Abfalle dem Eigengewichte hinzugerochnet.
- 4. Die bei ber Prüfung an den im einzelnen nachweisbaren metallenen Gegenständen gegenüber ber früheren amtlichen Ermittelung festgestellten Mindergewichte bleiben bei ber Berechnung bes anrechnungsfähigen Gewichts außer Betracht, insoweit sie lediglich aus den durch die weitere Bearbeitung der Gegenstände entstandenen Absallen (Lochpupen, Drehspänen und bergleichen) bestehen.

| | Eigengewichte von |
|---|----------------------|
| | kg |
| a. Gegenstände, die in fertigem oder vorgearbeitetem Zustand aus dem Aussande bezogen worden sind. | |
| Stück | |
| Stüd t | |
| Stüd | |
| Stüd | |
| b. Gegenstände, die im Inland aus ausländischen Rohstoffen hergestellt sind. | |
| Stück | |
| Stüd | |
| Stüd t | |
| Stüd | |
| | |
| sind von mir gemäß meiner Schiffbau-Anmeldung vom | zur Ausbesse- |
| rung des Frachtewers "Gretchen aus Borstel" verwendet worden. Ich versichere die Richtigkeit dieser Anzeige und beantrage die zollamtlich | on "." 4 |

..., den 19.......
(Unterschrift.)

| Vermerke der Zollstelle | | | | | |
|---|-----|--|---|------------|-------------|
| Unter ben in ber Anlage B zur Schiffbaus Bollordnung angegebenen Boraussetzungen und bei ben baselbst bezeichneten Gegenständen find zur Ermittelung der im Abrechnungsbuch abzuschreibenden Menge dem nebenbezeichneten Gewichte zuzuschlagen in hundertteilen in kg | | Tas anrechnungs: jähige Eigen: gewicht beträgt jomit kg | Die Abschreibung im Abrechnungsbuche hat zu erfolgen unter zum Tarif Zolljape von ftelle M. | | Bemerfungen |
| in Dimotricites | u.g | | <i>σ</i> π. | <i>V</i> . | |
| | | | 1 | | |
| | ī | I | | | |
| | | | | | |
| | 1 | ! | | | |
| | | | | , | |
| | ! | 1 | ! | , | |
| ; | • | | ' | : | |
| | | | | | |
| | 1 | | | | |
| | ! | | | i | |
| | ! | | • | | |

Z'rüfungsbescheinigung.

5. Erklärung und Nachweis des Herstellungslandes.

1. Gine unterschiedliche Bollbehandlung der jum Eingang in das Bollgebiet bestimmten Waren je nach ihrem Herstellungslande kommt in Betracht bei Warengattungen, für welche an Stelle ber im allgemeinen Tarife vorgesehenen Bolle burch die Banbelevertrage niedrigere Bollfage ober Bollbefreiungen jugestanden find, beren Anwendung auf Boben- ober Gewerbserzeugniffe von Tarifvertragsstaaten ober meiftbegunftigten Staaten beschränkt ift, ferner bei Warengattungen, die auf Grund des § 10 des Bolltarifgesetes mit besonderen Bollen oder Bollzuschlägen belegt oder besonderen Absertigungsvorschriften unterworfen find, wenn fie aus Ländern herstammen, in welchen deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungunftiger behandelt werden als diejenigen anderer Länder.

2. Berden berartige Waren zur Berzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II ober zur Anschreibung auf Privattreditlager angemelbet, so hat ber Verfügungsberechtigte bei ber Antragstellung auf dem Abfertigungspapier schriftlich zu erklären, in welchem Lande die Ware erzeugt oder hergestellt ift, und durch feine Unterschrift die Haftung für die Richtigkeit der Erklärung nach Maßgabe des

Bereinszollgesetes zu übernehmen.

3. Ist die Erklärung bis zum Beginne der speziellen Revision nicht abgegeben, so tritt die für den Antragsteller ungünstigste Bollbehandlung ein. Mit Genehmigung des Amtsvorstandes darf jedoch über das Fehlen der Erklärung ausnahmsweise hinweggesehen werden, wenn die Erzeugung oder herstellung der zur Abfertigung vorliegenden Bare in einem Lande, beffen Boden: oder Gewerbs: erzeugnisse auf die gunftigere Bollbehandlung feinen Unspruch haben, ohne weiteres als ausgeschlossen erscheint.

Auf Erfordern der Bollstelle hat der Antragsteller die Richtigkeit der Erklärung burch behördliche, nötigenfalls in beglaubigter übersetzung beizubringende Zeugnisse des Serftellungslandes oder in anderer Weise (Borlegung von Frachtbriefen, Schiffspapieren, Rechnungen, taufmannischem Schrift-

wechsel oder dergleichen) glaubhaft nachzuweisen.

5. Bis auf weiteres hat die Zollstelle einen solchen Nachweis regelmäßig zu verlangen: a) wenn für Wein und frischen Wost von Trauben, in Fässern oder Kesselwagen eingehend, die Berzollung zu einem der vertragsmäßigen Bollfate der Nr. 180 des Bolltarifs beantragt wird, b) wenn für die nachstehend bezeichneten Waren ein anderes Land als Haiti als Herstellungs-

land erklärt wird: Blauholz in Bloden, auch gemahlen, gerafpelt, oder in anderer Beise zerkleinert; angegoren (fermentiert) aus Nr. 91 des Zolltarifs, , 61 Kaffee, roh

Rakao, roh in Bohnen, auch Bruch " 63 " " . Indessen darf mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Forderung eines besonderen Nachweises der Nichtigkeit der Erklärung Abstand genommen werden, wenn bei Wein und Wost die Erzeugung in einem meistbegünstigten Lande, bei den unter b genannten Waren die Erzeugung in einem

anderen Lande als Haiti außer Zweisel steht. Im übrigen hat die Zollbehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob nach der Beschaffenheit ber Ware und ben Umftanden des einzelnen Falles bie Erflarung des Herstellungslandes ohne weiteres als glaubhaft angesehen werden fann ober ob die Zulassung der Ware zu der günftigeren Bollbehandlung

von der Beibringung besonderer Nachweise abhängig zu machen ist.
6. Die bei der amtlichen Prüfung der Richtigkeit der Erklärung etwa entstehenden Kosten für Befragung von Sachverständigen, Versendung von Warenproben, Ginholung technischer Gutachten und bergleichen fallen bem Untragfteller zur Laft.

7. Für den kleinen Grenzverkehr können von den oberften Landesfinanzbehörden Erleichterungen

hinfichtlich der Erklärung und des Nachweifes des Herstellungslandes gewährt werden.

8. Für Passagiergut von Reisenden bedarf es der Erklärung des Herstunglandes nicht.
9. Wird die Abgabe der Erklärung verweigert oder bei der amtlichen Brüfung die Unsrichtigkeit der abgegebenen Erklärung sestgestellt, so findet die Strasbestimmung im § 14 des Zolltarifsgesets Anwendung, soweit nicht die unrichtige Erklärung sich als ein nach den §§ 135 ff. des Bereinssellessens und bei Schaffendes Unterschwer einer Vollkinterrichtung der Serkellt. zollgesebes zu bestrafendes Unternehmen einer Bollhinterziehung barftellt.

6. Allgemeine Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei der Verzollung von Pferden.

1. Die Bergollung von Pferben findet bei ben von den oberften Landesfinangbehörden bagu ermächtigten Bollstellen an bestimmten Tagen statt, welche von den Bollbirektivbehörden im Ginvernehmen mit der von der Landesregierung hierzu bestimmten Berwaltungsbehörde festgesett werden. Dabei konnen im Falle der Bergollung an der Grenze für die Ginfuhr auf der Gifenbahn bestimmte Buge, für die übrige Ginfuhr aber begrenzte Abfertigungestunden vorgeschrieben werden.

Ausnahmsweise tann auf Untrag für einzelne Falle von den Direttivbehörden im Ginvernehmen mit der zuständigen Regierungsbehörde auch die Berzollung von Pferden zu anderen als den festgesetten

Beiten oder bei anderen Bollftellen geftattet merden.

Die dadurch entstehenden Roften find von dem Ginbringer zu tragen.

2. Der Einbringer hat in der Eingangsanmeldung entweder den Wert der Pferde oder dies

jenigen Wertgrenzen der Tarisnummer 100 anzugeben, innerhalb welcher dieser Wert liegt. Beansprucht er die Ablassung der Pserde zu dem Zollsate des Absatz 2 der Anmerkung zu Tarisnummer 100, so hat er außerdem in der Eingangsanmeldung die Größe der Tiere nach dem Stockmaße anzugeben.

3. Sosern der angemeldete Wert die höchste Wertgrenze nicht überschreitet oder die Bestimmungen unter der nachstehenden Zisser 8 nicht Anwendung sinden, ist bei der Zollstelle behufs Feststehung der Lollsefälle stetst eine Wertschickstung der Rierde einen Oberheamten der Lollvermaltung setzung der Zollgefälle stets eine Wertabichätzung der Pferde durch einen Oberbeamten der Zollverwaltung in Gemeinschaft mit einem beamteten Tierarzt oder mit einem anderen Sachverständigen vorzunehmen, welcher von der zuständigen Regierungsbehörde ernannt und verpflichtet wird.

Ist die Bollstelle mit einem Oberbeamten nicht besetht, so ist der Bezirksoberkontrolleur oder ein anderer von der Direktivbehörde zu bezeichnender geeigneter Beamter heranzuziehen.

4. Die Wertabschätzung ist nicht auf die ziffermäßige Ermittelung des Wertes, sondern nur auf die Feststellung der Wertgrenzen nach Maßgabe der in Nr. 100 des Zolltariss vorgeschenen Staffeln zu richten.

Der Wertabschätzung ist berjenige Wert zu Grunde zu legen, welchen die Tiere zur Zeit der Berzollung nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit besiten. Kommt hierbei eine Einigung zwischen den beiden Sachverständigen nicht zu Stande, so ist die Wertstaffel nach dem höheren Werte festzusetzen.

Das Ergebnis der Wertabschätzung ist von dem Oberbeamten der Zollverwaltung und dem beteiligten Sachverständigen unter Angabe der wesentlichsten Grunde schriftlich festzustellen, von ihnen unter-

schriftlich zu vollziehen und bemnächst den Abfertigungspapieren beizufügen.

5. Ift der auf Grund ber Abichagung festgejette Wert niedriger als der angemeldete, so ift gleichwohl der lettere der Bollberechnung ju Grunde zu legen. Andernfalls find die Bollgefälle nach

ber amtlich ermittelten Wertstaffel zu erheben.

6. Will ber Einbringer fich ber nach ben vorstehenden Bestimmungen vorgenommenen Bertabschätzung nicht unterwerfen, jo tann er die Bornahme einer anderweiten Wertabschätzung durch zwei Sachverständige verlangen, beren einer von ihm benannt werden kann. Der zweite ist auf Borichlag der zuständigen Landesverwaltungsbehörde von der Bolldireftivbehörde zu bestimmen. Bei Meinungs-verschiedenheiten oder, wenn der Zollpflichtige es verlangt, schon vor Beginn der anderweiten Wertabichatung, wird ein Obmann von den Sachverftändigen gewählt, oder, fofern fich die letteren über die Bahl nicht verftandigen, von der oberften Landesfinanzbehörde ernannt.

7. Falls der Bollpflichtige eine andere Wertabichatung beansprucht, so hat er zur Vermeidung bes Berluftes seines Anspruchs auf eine solche dies alsbald protofollarisch zu erklären und den von der

Eingangsstelle ermittelten Zollbetrag zu hinterlegen. Dabei ist ihm zugleich zu eröffnen, daß er die burch bie nochmalige Wertabschätzung entstehenden Koften zu tragen habe, falls biefe zu feinen Ungunften ausfalle. Bur Dedung Diefer Roften tann von ihm die hinterlegung oder Sicherstellung eines an-

gemessenen Betrags verlangt werben.

Dem Abfertigungspapier ift eine genauc Beschreibung des Pferdes unter Hervorhebung etwaiger besonderer Kennzeichen und unter Angabe seines Stockmaßes beizufügen. Außerdem ist das Tier mit einem Nämlichkeitszeichen zu versehen. Jeboch fann auf Antrag bes Ginbringers von ber Unlegung eines folchen abgesehen werden, wenn bas Pferd alsbald in Gebrauch genommen werden foll und gegen bie Buverläffigfeit des Antragftellers teine Bedenken bestehen.

Ferner hat die Zollstelle dem Einbringer zu Protofoll zu eröffnen, daß er das Pferd bis zum Austrage der Sache zur Verfügung der Zollbehörde zu halten habe, und daß, wenn er durch vorherige anderweite Verfügung über das Tier die nochmalige Wertabschätzung wesentlich erschwere, seine Be-

schwerbe als zurückgezogen angesehen werden wurde.

Endlich ist dem Einbringer zur Bezeichnung seines Sachverständigen und zur Beibringung etwaiger Beweisstücke eine angemessene Frist mit der Eröffnung zu seten, daß, wenn er bis zu ihrem Ablause die ersorderlichen Mitteilungen der Zollstelle nicht eingereicht habe, seine Beschwerde als zurückzgezogen angesehen und der hinterlegte Zollbetrag endgültig werde vereinnahmt werden, ohne daß ihm

ein weiteres Micht auf nochmalige Wertabschätzung zustehe.

8. Sind aus Ofterreich: Ungarn eingehende Pferde von einem amtlichen Zeugnis einer Staatspferdezuchtanstalt dieses Staates oder eines im Staats- oder Landesdienste dieses Staates angestellten Tierarztes über den Wert der Tiere am Versendungsorte begleitet, jo hat die Zollstelle das Zeugnis in der Regel als eine ausreichende Grundlage für die Einreihung der Tiere in eine der Werts staffeln der Tarisnummer 100 anzunehmen, sofern der Zollpflichtige den Absertigungspapieren eine Zussammenstellung der bei der Versendung der Pferde bis zur Grenzzollstelle entstandenen Frachts sowie der etwaigen Versicherungs und Kommissionskosten beifügt und das Zeugnis den nachstehenden Besiehenden dingungen entspricht:

a) Aus bem Zeugniffe muß hervorgehen, bag bie Schätzung auf Grund einer eingehenben Be-

fichtigung erfolgt ist.

b) Das Zeugnis muß die genaue Beschreibung jedes einzelnen Pferdes nach Alter, Stock- oder Bandmaß, Farbe, Abzeichen und jonstigen Eigentümlichkeiten, sowie die Gründe enthalten, welche für die Abschähung des Wertes maßgebend gewesen sind.
c) Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so muß ihm eine amtlich beglaubigte

Übersetung beigefügt fein.

Behufs Festjetzung der Wertstaffel sind von der Zollstelle dem in dem Zeugnis angegebenen Werte die in der im vorstehenden Absacht agenannten Zusammenstellung aufgeführten Kosten hinzuzurechnen. Zu der hierüber in den Absertigungspapieren aufgestellten Berechnung hat der Umtsvorstand zu bescheinigen, daß sämtliche bei der Versendung entstandenen Kosten nach den von ihm eingesehenen Belegen oder den sonst angestellten Erhebungen richtig angegeben sind. Das Zeugnis und die Zusammens

stellung werden Belege zu den Abfertigungspapieren.
Entspricht das Zeugnis nicht den vorstehend angegebenen Bedingungen oder bestehen gegen die Bugrundelegung des Zeugnisses für die Wertfestjetzung sonst erhebliche Bedeuten, so ist nach den vorstehenden Ziffern 3 bis 7 zu verfahren.

9. Die durch die örtlichen Verhältnisse oder sonst noch erforderlich werdenden Anordnungen,

insbesondere die Beftimmungen über die Entschädigungen, welche den Sachverftandigen zu gewähren find, werden von den zuständigen Landesbehörden getroffen.

7. Verzollung der zu Juchtzwecken einzuführenden Pferde und Gullen von Höhenvich zu ermäßigten Jollfähen.

1. Die im ersten Absațe ber Anmerkung zu Nr. 100 sowie in der Anmerkung 1 zu Nr. 103 bes Zolltarifs vorgesehenen Zollbegünstigungen finden Anwendung auf Hengste und Stuten aller Pferdezrassen sowie auf Bullen von Höhenvieh, sofern die Tiere in der heimischen Biehzucht zur Erzielung von Nachwuchs verwendet werden sollen; die Zollbegünstigungen erstrecken sich dagegen nicht auf junge Tiere, welche nur zur Aufzucht im Inlande bestimmt sind.

Bum Söhenvieh im Sinne ber Anmertung 1 ju Rr. 103 bes Bolltarifs find folgende Rindvieh-

raffen zu rechnen:

a) das Braunvieh der Alpen, b) das Grauvieh der Alpen, c) das Gelbvieh ber Alpen,

d) bas Bohenfledvieh ber Schweiz und Ofterreichs,

e) die Frankische Rasse, f) die Norische Rasse, g) die Tauernrasse.

g) die Tauernrasse, h) die Salzburger Rasse,

i) die süddeutsche rotbraune Höhenrasse.

Unter biefe Raffen fallen insbefondere bie in dem nachftehend abgedruckten Berzeichnis auf= geführten Schläge.

2. Bur Inanspruchnahme ber bezeichneten Bollbegunstigungen find berechtigt:

a) staatliche Buchtanstalten,

b) Kommunalverbande aller Art, andere öffentliche Organisationen,

c) Landwirtschaftstammern ober gleichartige landwirtschaftliche Vertretungen, landwirtschaftliche Vereine, Herbuchgesellschaften, Zuchtgenossenschaften und ahnliche Personenvereinigungen, welche sich mit der Pferdes oder Rindviehzucht befassen,

d) Einzelzüchter.

Die unter b bis d aufgeführten Berechtigten bedürfen, soweit sie die vorbezeichneten Zollsbegünstigungen in Anspruch nehmen wollen, zum Bezuge von Zuchttieren aus dem Zollauslande der staatlichen Genehmigung. Diese Genehmigung ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (Ziffer 3) in der Regel sür jeden einzelnen Fall nachzusuchen. Kreisen und Gemeinden sowie Landwirtschaftlichen Vertretungen kann die Genehmigung zum zollbegünstigten Bezuge von Zuchtieren im Falle des Bedürfnisses durch die zuständige oberste Landesbehörde ausnahmsweise allgemein, jedoch nur vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs bei hervortretenden Mißständen, erteilt werden. Die Vorschriften über das den Zollbehörden gegenüber zu beobachtende Versahren (Ziffer 4 bis 7) werden hierdurch nicht berührt.

3. Die vorbezeichnete staatliche Genehmigung ist in der Regel vor der Einfuhr der Tiere bei der von der Landesregierung hierzu bestimmten Berwaltungsbehörde unter Angabe der Zahl, der Rasse und des Geschlechts, des Hertunsts und des Bestimmungsorts der Tiere und soweit möglich unter Beifügung einer genaueren Beschreibung nach Alter, Farbe und etwaigen besonderen Kennzeichen

fdriftlich nachzusuchen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob für den Antragsteller das Bedürfnis zum Bezug ausländischen Zuchtmaterials überhaupt und in dem beanspruchten Umfange besteht, und ob die Persönlichkeit des Antragstellers gegen migbrauchliche Ausnuhung der Zollbegunstigung durch Verwendung

ber Tiere ju anderen als ju Buchtzweden genugende Gemahr bietet.

Erachtet die Berwaltungsbehörde biese Boraussenungen für gegeben, so sett fie sich mit der für den Wohnort des Antragstellers örtlich zuständigen Zolldirektivbehörde in Benehmen und erteilt, falls von dieser im Zollinteresse Bedenken nicht zu erheben sind, schriftlich die Genehmigung zum zollbegunftigten Bezuge der nach den Angaben des Antragstellers in der Genehmigungsverfügung zu bezeichnenden Ruchtiere.

Sanbelt es fich um die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung (Biffer 2 am Schlug), fo

können die Angaben über Zahl, Rasse, Geschlecht, Herkunfts: und Bestimmungsort der Anzeige an die zuständige Zollbehörde (Ziffer 4) vorbehalten bleiben.

4. Die Vorstandsbeamten staatlicher Zuchtanstalten, welche Zuchttiere für diese vom Ausland einzuführen, sowie sonstige Berechtigte, welche von der ihnen erteilten allgemeinen oder besonderen staats lichen Genehmigung Gebrauch zu machen beabsichtigen, haben bei bemjenigen Hauptzoll- ober Haupt-steueramte, welchem die in Betracht tommende Eingangszollstelle unterstellt ist, in der Regel mindestens zwei Tage vor der Einfuhr schriftlich Anzeige zu machen, an welchen Tagen und über welche Zollstelle die Einfuhr von Zuchttieren unter Inanspruchnahme der Zollbegünstigung erfolgen soll. Soweit die bei dieser Anzeige mit vorzulegende besondere oder allgemeine Genehmigungsversügung die näheren Angaben über die einzusührenden Tiere nicht enthält, sind diese in der Anzeige nachzuholen oder zu ergänzen. Die Angaben über Alter, Farbe und besondere Kennzeichen der Tiere können, wenn sie noch nicht bekannt sind, der Eingangsanmeldung vorbehalten bleiben. Die allgemeinen Vorschriften über die Beschränkung der Einsuhr von Vieh auf bestimmte Eingangsstellen sinden auch auf die Einsuhr der zu Vorsesten bestimmten Tiere Anwendung Buchtzweden bestimmten Tiere Unwendung.

5. Liegen Bedenken gegen die Bollbehandlung der Tiere nach Maggabe ber bezeichneten Tarifporschriften nicht vor, so versieht bas Bauptamt die Anzeige mit bem Bermerte feines Ginverstanbniffes

und gibt diese mit der Genehmigungsversügung und deren etwaigen Anlagen dem Antragsteller zurück.
6. Bei der Einfuhr der Tiere hat der Einbringer die in Ziffer 5 bezeichneten Papiere der Eingangsstelle vorzulegen. Ergeben sich bei Vergleichung der vorgeführten Tiere mit dem Inhalte dieser Papiere keine Bedenken, so sindet die Absertigung unter Beobachtung der im übrigen für die Zolls abfertigung und die Bieheinfuhr bestehenden Borichriften nach Maggabe der bezeichneten Tarifftellen

absertigung und die Vieheinsuhr bestehenden Vorschriften nach Maßgabe der bezeichneten Tarisstellen statt. Die von dem Eindringer der Zollstelle vorgelegten Papiere sind von dieser den Zollabsertigungspopieren beizusügen. Ausgenommen hiervon sind allgemeine Genehmigungsversügungen (Zisser 2 am Schluß), die, nachdem von der Zollstelle Zahl und Art der eingeführten Tiere und der Tag der Einsuhr darauf vermerkt ist, dem Eindringer zurückzugeben sind.

7. Ergeben sich bei der Absertigung Bedenken gegen die Anwendung der ermäßigten Zollsäße auf die vorgesührten Tiere, so kommen, falls der Eindringer gleichwohl die alsbaldige Absertigung begehrt, die allgemeinen Vorschristen für die Zollbehandlung von Pferden und Rindvieh in Anwendung. Die hiernach zu erhebenden Zollbeträge sind vom Eindringer dis zur Behebung der hervorgetretenen Anstände zu hinterlegen. Auch ist durch Anlegung von Bleien oder in anderer Weise sür die Festshaltung der Nämlichseit der Tiere Sorge zu tragen.

8. In gleicher Weise, wie in Zisser vorgeschrieden, ist zu versahren, wenn Tiere, welche im übrigen den Vorschriften der Zisser 1 entsprechen, und für welche die Ablassung zu den ermäßigten Zollsäßen beansprucht wird, zur Eingangsabsertigung gestellt werden, bevor die Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt oder erteilt worden ist. Dem Eindringer ist zugleich eine angemessen Frist zur Nachbringung der vorschriftlichen Genehmigung zu stellen, nach deren Ablauf gegebenensalls die hinterlegten Beträge endgültig zu vereinnahmen sind. die hinterlegten Betrage endgultig zu vereinnahmen find.

Verzeichnis der zum Höhenvieh zu rechnenden Rassen und Schläge von Rindvieh.

I. Das Braunvieh ber Alpen.

1. Schwyzer Schlag,

- Mittelgroßer Schweizer Braunviehschlag,
- 3. Montafoner Schlag,
- 4. Hasti=Schlag,
- 5. Randena Schlag,
- 6. Kleiner brauner Wallifer Schlag.

II. Das Granvieh der Alpen.

- Graubundner Oberlanderichlag,
- Bündner Bergschlag,
- Etschtaler Schlag,
- 10. Wipptaler Schlag.

```
III. Das Gelbvieh ber Alpen.
11. Mürztaler Schlag,
12. Murbobener Schlag,
13. Stockerauer ober Weinlanbichlag,
14. Oberinntaler Schlag,
15. Allgauer Schlag,
16. Murnau=Werbenfelfer Schlag,
17. Bregenzwälber Schlag,
18. Lechtaler Schlag,
19. Gföhler Schlag,
20. Licht = Helmeten = Schlag,
21. Schlag von Tarentaife.
  IV. Das Söhenfledvieh ber Schweiz und Ofterreichs.
22. Simmentaler Saanen = Schlag,
23. Freiburger Schlag,
24. Frutig Abelbobener Schlag,
25. Jura Schlag,
26. Lötschen : Schlag,
27. Ormonds-Schlag.
                        'V. Die Frantische Raffe.
28. Femeline-Schlag,
29. Schlag von Charolais,
30. Schlag von Lourdes.
                          VI. Die Norische Rasse.
31. Mariahofer Schlag,
32. Lavantaler Schlag,
33. Maltenier Schlag.
                           VII. Die Tauernrasse.
34. Duret Schlag,
35. Zillertaler Schlag,
36. Eringer Schlag,
37. Bogefen = Schlag,
38. Ruhländer Schlag.
                      VIII. Die Salzburger Rasse.
39. Pinzgauer Schlag,
40. Pongauer Schlag,
41. Lungauer Schlag,
42. Mölltaler Schlag,
43. Steperifche Bergicheden.
          IX. Die fübbeutsche rotbraune Söhenrasse.
44. Subeten = Schlag,
45. Böhmerwald-Schlag,
46. Mährischer Schlag,
47. Egerländer Schlag.
```

8. Überwachung der Verwendung des zur Kognakbereitung bestimmten Weines.

1. Wer ausländischen Wein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 zum ermäßigtem Zollsaße von 10 M. für 1 dz zur Rognakbereitung zu verswenden beabsichtigt, hat um die Bewilligung eines Teilungslagers unter amtlichen Mitverschluß* (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Weinlagerregulativs) für Faßweine einzukommen.

2. Das beantragte Weinteilungslager kann auch an Orten bewilligt werden, welche nicht der Sit einer Zolls oder Steuerstelle sind (§ 2 Abs. 1 des Privatlagerregulativs). Von dem in § 2 Abs. 2 des Weinlagerregulativs vorgeschriebenen Erfordernis eines regelmäßigen Lagerbes standes usw. darf Abstand genommen werden.

3. Auf den ermäßigten Bollfat haben nur diejenigen zur Kognatbereitung verwendeten Faß= weine Anspruch, welche einen Weingeiftgehalt von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 haben und aus Tarifvertragsstaaten ober aus meistbegunstigten Staaten stammen. Es sind baber nur folche Weine zum Teilungslager zuzulaffen.

4. Die jum Teilungslager abgefertigten Beine burfen lediglich zur Rognakbereitung in ber

Gewerbsanstalt des Lagerinhabers verwendet werden. Jede anderweite Verwendung bedarf der nur ausnahmsweise zu erteilenden Genehmigung des zuständigen Hauptzolls oder Hauptsteueramts.

5. Die Verarbeitung des zur Kognakbereitung abgemeldeten Weines wird amtlich überwacht. Die Überwachung kann auf die Überführung des Weines auf den Brennapparat beschränkt werden, wenn nach den vorhandenen Anlagen ein sicherer Verschluß des Verennapparats zu bewerkstelligen ist.

6. In der Abmeldung ist die Beaussichtigung der Überführung der betreffenden Weinmenge auf den Vrennapparat und die Überwachung der Kognakbereitung oder der erfolgte Verschluß des

Brennapparats amtlich zu bescheinigen.

7. Die weitere Behandlung bes. gewonnenen Rognats erfolgt nach ben Borfchriften bes Branntweinsteuergesetes vom 24. Juni 1887 und ben bazu erlaffenen Ausführungsbestimmungen.

8. Für die zollamtlichen Abfertigungen sowie für die Überwachung ber Berwendung bes Beines find Gebühren nach Maggabe ber Bollgebührenordnung zu entrichten.

9. Gerstenzollordnung.

I. Allgemeine Grundsäke.

Als Grundlage für die Unterscheidung ber Malggerfte von anderer Gerfte im Sinne A. Grundlage ber Borfcriften im § 1 Abs. 2 bes Bolltarifgesetes und ber ju Rr. 3 bes Bolltarifs vertrags: für die Jolling. mäßig getroffenen Vereinbarungen bient das Gewicht eines Hektoliters der zur Abfertigung gestenken Mare ermittelt an einer reinen, ungemischten, grannenlosen Brobe (§§ 5 bis 10). Das stellten Ware, ermittelt an einer reinen, ungemischten, grannenlosen Probe (§§ 5 bis 10). Ergebnis ber Ermittelung (88 11 bis 13) ist für bie Zollbehandlung maßgebend, soweit nicht

nachstehend Ausnahmen vorgesehen sind.

Das heftolitergewicht entscheibet nicht, soweit Gerfte entweber ihrer befonderen Beschaffenheit nach zur Malzbereitung geeignet ober tatfächlich hierzu bestimmt ift (§ 13). Ebenso bleibt bas Hettolitergewicht in benjenigen Fallen außer Betracht, in welchen nach Maggabe ber nachftehenben Bestimmungen ber Nachweis erbracht wirb, bas Gerste zur Malzbereitung unges eignet ift (§§ 14 bis 16) ober tatfächlich hierzu nicht verwendet wird (§§ 14, 17 bis 19).

Unter Malzbereitung im Ginne biefer Bestimmungen ift bie Berftellung von Malz zur

Brauerei und Malzwarenerzeugung zu verstehen.

Bei Gingangen in Ginzelmengen bis ju b kg Rohgewicht entscheiben bie Abfertigungsbeamten nach freiem Ermeffen über ben anzuwendenden Rollfab.

Dhne Rudficht auf bas Ergebnis ber heftolitergewichtsermittelung ist die Bollbehörbe B. Befugnis befugt, bei Gerste, beren Berzollung als Malzgerste von bem Bollpflichtigen abgelehnt wirb, bie behörde gur Möglichkeit ihrer Berwendung zur Malzbereitung nötigenfalls burch Unbrauchbarmachung auszus Unbrauchbar. schließen (§ 3 Abs. 1).

Die Bestimmung barüber, ob eine solche Unbrauchbarmachung stattzusinden hat, ift ge= gebenenfalls von dem Borstande derjenigen Bollstelle zu treffen, welche die Hektolitergewichtser= mittelung bewirkt hat. Die bezügliche Anordnung tann von einer etwa weiter mit ber Ab-

fertigung ber Gerfte befaßten Bollstelle nicht beanstandet werden.

Die Unbrauchbarmachung ber Gerste zur Malzbereitung kann in den dafür in Frage C. Berfahren kommenden Fällen (§ 4 Abs. 6, §§ 11, 12, 13, 20) erfolgen durch Anschroten, Anquetschen, barmachung Spitzen, Brechen oder Einschneiden.

Die Wirkung muß entweder in einer mindestens etwa ein Drittel der Körner treffenden Zerstörung ber Reimkraft ober in einer äußerlich wahrnehmbaren Verletzung von mindestens etwa ber Hälfte ber Korner bestehen, welche start genug ift, bie vorteilhafte Berwendung berartig behandelter Gerste zur Malzbereitung auszuschließen. Doch soll durch bas angewendete Berfahren bie Bersendungs= und Lagerfähigfeit der Gerste und ihre Berwendbarteit zu anderen Zwecken als zur Malzbereitung so wenig als möglich beeinträchtigt werden. Auch ist die Einwirkung auf die Gerste nicht über dasjenige Daß hinaus zu erstrecken, welches genügt, um den dabei verfolgten Bwed zu erreichen. Soweit nur ein Teil ber Körner burch bas angewendete Berfahren betroffen wird, muß eine nachträglich lohnende Aussonberung der keimunfähig gemachten oder verletten Rörner unausführbar fein.

Belchem Verfahren die Gerfte im Einzelfalle zu unterwerfen ift, regelt fich, abgesehen von ben im § 4 Abs. 6 vorgesehenen Fällen, für die einzelnen zuständigen Bollstellen nach ben bei ihnen nach Maggabe ber örtlichen Berhältniffe getroffenen Ginrichtungen.

Die Unbrauchbarmachung ist amtlich zu überwachen.

madung von Berfte gur mal3: bereitung.

der Gerfte zur mal3: bereitung.

§ 4.

D. Zuftandig. feit der Sollstellen.

Mulage A.

Die Einfuhr von Gerste gegen Angebot bes allgemeinen Zollsages von 7 M. für 1 dz ober des vertragsmäßigen Zollsates von 4 M. für 1 dz sowie die Einfuhr in Einzelsendungen bis zu 5 kg Rohgewicht unterliegt hinsichtlich der Zuständigkeit der Zollstellen besonderen Be-

schränkungen und Bedingungen nicht.

Gerste, bezüglich welcher der Einbringer nach Maßgabe der §§ 14 bis 19 den Nachweis führt, daß sie zur Malzbereitung ungeeignet ist, oder daß sie zu anderen Zwecken Berwendung findet, kann ebenfalls bei allen an sich zuständigen Zollstellen abgefertigt werden. Die obersten Landesfinanzbehörden können jedoch die Bornahme der Keimprobe (§ 16 Abs. 2) auf bestimmte Bollftellen beschränken.

Gerfte, bei welcher die Boraussehungen weder des erften noch des zweiten Absabes zutreffen und bezüglich deren baber die Feststellung des Hettolitergewichts seitens der Bollbeborde erforderlich ist, darf nur bei denjenigen Bollstellen abgefertigt werden, welchen diese Befugnis sowie die zur Ausstellung von Begleitscheinen I über Gerste von der oberften Landesfinanzbehörde

besonders beigelegt ift.

Die amtliche Unbrauchbarmachung von Gerste zur Malzbereitung findet nur bei den

hierzu besonders ermächtigten Stellen statt (Anlage A). Wird Gerste bei einer anderen als den im Absat 3 oder 4 bezeichneten Stellen zur Abfertigung gestellt, und erachtet diese Stelle, soweit fie zur Ermittelung des Hettolitergewichts nicht befugt ist, eine solche Ermittelung, oder soweit sie zur Unbrauchbarmachung von Gerste nicht er-mächtigt ist, diese Maßnahme für erforderlich, so ist auf Antrag die Sendung im gebundenen Berkehr einer mit der entsprechenden Befugnis ausgestatteten Stelle am Grenzeingang oder im Innern des Zollgebiets zu überweisen; dabei ist im Absertigungspapiere der Sachverhalt kurz anzugeben.

Statt dieser Überweisung kann jedoch von dem der Eingangsstelle vorgesetzten Hauptamte bem Bollpflichtigen auf Antrag gestattet werben, die Gerste seinerseits unter amtlicher Aufsicht einem Berfahren ber im § 3 vorgesehenen Art zu unterwerfen. In diesem Falle ist zugleich bem Bollpflichtigen zu eröffnen, daß er die badurch entstehenden Kosten gemäß § 22 selbst zu tragen habe.

Die Feststellung des Hettolitergewichts im Wege der Übersendung einer Probe an eine mit entsprechender Besugnis ausgestattete Zollstelle ist nicht zulässig.
Im übrigen bewendet es für Gerste, die im gebundenen Verkehr abgesertigt wird, bezügs lich ber Buftandigfeit ber Bollftellen bei ben allgemeinen Bestimmungen.

II. Ubfertigung zum freien Verkehre.

A. Ubfertis gung auf Grund des Heftoliter: gewichts.

Der Bollpflichtige ift auf seinen Antrag zu bem auf Ermittelung bes Hektolitergewichts gerichteten Verfahren zuzuziehen.

1. Allgemeine Beftimmungen.

§ 6. Das heftolitergewicht ber Gerfte wird an Proben ermittelt, welche in ber in ben §§ 7 und 8 angeordneten Beise entnommen und, soweit erforderlich, gereinigt worden sind. Ermittelung, welche von dem Vorstande der Zollstelle oder von einem besonders beauftragten Oberbeamten ber Zollverwaltung vorzunehmen ist, ift in ber Regel zweimal zu wiederholen und ber Durchschnitt der drei gewonnenen Ergebniffe zu ziehen. Bon den Wiederholungen tann abgesehen werden, wenn die bei der erften Ermittelung gewonnenen Bahlen um mindeft ens 1 kg unter oder über ben entscheidenden Grenzen liegen, bei ben Abfertigungsbeamten feinerlei Bebenten gegen die Richtigteit des Ergebnisses bestehen, und ber Bollpflichtige unter schrift= licher Unerkennung ber Richtigkeit des Ergebnisses auf die Wiederholung verzichtet.

Abgesehen von dem im § 12 vorgesehenen Falle findet eine nachträgliche Erneuerung ber Heftolitergewichtsermittelung — im Beschwerbefalle usw. — nicht statt. Auch tann bas Ergebnis der Heftolitergewichtsermittelung von einer weiter mit der Abfertigung der Gerfte befaßten Umtsstelle (§ 4 Abs. 5, § 21) nicht beanstandet werden.

§ 7.

Behufs Feststellung bes hektolitergewichts ist aus ber Gerstensenbung eine Durchschnitts: 2. Entnahme ber Bu diesem Zwecke find bei in Umschliegungen eingehenden Gendungen aus probe zu bilben. mindestens 10 v. H. ber Pacftucke, welche Ware von gleichartiger Beschaffenheit enthalten, unge-fähr je 400 g, im ganzen jedoch mindestens 4 kg, und zwar aus verschiedenen Tiefen der einzelnen Packstucke zu entnehmen. Bei Sendungen in loser Schüttung (Wagen- oder Schiffsladungen usw.) hat die Entnahme von Broben von ungefahr je 400 g an mindestens zehn verschiedenen Stellen jedes einzelnen, die gleichartige Ware enthaltenben Abteils aus verschiedenen Söhenlagen zu erfolgen. Die fo erhaltenen Ginzelproben find zusammen zu schütten und burch startes Schütteln, Umruhren usw. zu einer einheitlichen Durchschnittsprobe zu vermischen.

Fühlt sich bie Durchschnittsprobe ungewöhntich naß an, so ist sie zunächst durch vor: a Bettere Besichtiges, nicht zu schnelles trodnen bei ungefähr 45° C. in benjenigen Zustand zu versetzen, in handlung ber Proben.

welchem marktgangige Gerfte gewöhnlich eingeht.

Ift die Berfte mit Kornern anderer Betreidearten ober von Bulfenfruchten ober mit Grasoder Untrautsamen, Spreu, Steinen, Schmut oder bergl. in erheblichem Mage versett, so find diese Beimischungen tunlichst aus der Probe zu enfernen, falls nicht infolge des Umfanges solcher Beimischungen die Ware einem höheren Zollsat unterliegt (Ziffer 9 der Vorbemerkungen zum Warenverzeichnisse zum Zolltarise). Ebenso sind etwaige an den Gerstenkörnern befindliche Grannen ober längere Grannenteile zu beseitigen.

Die nach Maggabe ber vorstehenden Bestimmungen vorbereitete Gerstenprobe ift nach ber 4. Jeftitellung bes Anleitung jur Feststellung bes Bettolitergewichts (Anlage B) ju verwiegen.

. Unlage B.

anlage C.

§ 10.

1. Beträgt bas hettolitergewicht ber ungetrennten Brobe (Gefamthettolitergewicht) 5. Beilere Unter weniger als 65 kg, so ist die Probe weiter darauschin zu untersuchen, ob dem Gewichte nach mehr als 30 v. H. der Körner für sich ein Hettolitergewicht von 67 kg oder mehr zeigen (Sonderscheftolitergewicht). Zu diesem Zwede sind 500 g der Durchschnittsprobe genau abzuwiegen und sodann auf dem Gerstensortiersieb abzusieden (Anlage C). Hierauf ist die Gewichtsmenge der auf dem Siebe zurückgebliedenen Körner nach Hundertteilen des Gesamtgewichts der Probe zu ermitteln. Beträgt die Gewichtsmenge 30 v. H. oder weniger, so sindet eine Feststellung des Sonderhestolitergewichts dieser Körner nicht statt. Beträgt sie dagegen mehr als 30 v. H., so ist das Hestolitergewicht der auf dem Siede zurückgebliedenen Körner ebenfalls nach Anlage B sestolitergewicht die dem ersten Ubsieden gewonnene Körnermenge zur Füllung des Maßes nicht aus, so sind nochmals 500 g der Durchschnittsprobe abzusieden und die hierbei auf dem Siede zurückgebliedenen Körner mit den heim Absieden der ersten 500 g gewonnenen zu permischen Siebe gurudgebliebenen Korner mit den beim Absieben der erften 500 g gewonnenen zu vermischen.

2. Beträgt bas Gesamthektolitergewicht 65 kg ober mehr, jo findet eine weitere Untersuchung behufs Ermittelung bes Sonderheftolitergewichts ber schwereren Rorner nicht ftatt.

§ 11. Beträgt das Gesamthektolitergewicht 65 kg oder mehr, oder beträgt das Gesamthektoliter= 6. Behandlung der Gerste je nach dem Greenisse das Sonderhektolitergewicht aber 67 kg oder mehr, so ist die dem Greenisse der Gerstellter armichte gewicht zwar weniger als 65 kg, das Sonderhettolitergewicht aber 67 kg oder mehr, so ist die

Gerste als Malzgerste zu behandeln. Lehnt der Zollpflichtige die Entrichtung des Zolles nach dem Sate von 4 . f. für 1 dz unter der Angabe ab, daß die Gerste trot des Ergebnisses der Hach den Gektolitergewichtsermittelung zur Malzbereitung nicht geeignet sei oder nicht dazu Verwendung sinde, so hat der Vorstand der Zollsstelle nach seiner Wahl entweder zu gestatten, daß die weitere Absertigung der Gerste nach Maßegabe der Bestimmungen in §§ 14 bis 20 erfolgt, oder die Unbrauchbarmachung der Gerste zur Malzbereitung als Bedingung für deren Ablassung zum Zollsate von 1,30 M. für 1 dz anzuordnen.

gewichte. ermittelung:

bei böherem Dettoliter: gewichte.

Macht der Zoupflichtige im Falle des § 11 Abs. 1 glaubhaft, daß das ermittelte Hettolitergewicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen angeblich bei der Bildung der Durchschnitts-probe untergelaufener Zufälligkeiten, dem wahren Hettolitergewichte der Gerste nicht entspreche, und befindet sich die Sendung noch im Gewahrsam derjenigen Stelle, welche die angesochtene Hettolitergewichtsermittelung vorgenommen hat, so ist auf Antrag das Berfahren an einer anderweit nach Maßgabe der Borschriften in §§ 7 und 8 gebildeten Durchschnittsprobe zu erneuern, wobei, soweit nicht Bedenken entgegenstehen, die besonderen Angaben des Zollpslichtigen zu berück-

Je nach dem Ausfalle der erneuten Hektolitergewichtsermittelung ist nach Maßgabe der Bestimmungen im § 11 oder berjenigen im § 13 zu verfahren.

b) bei niebrigerem Deftoliter

Falls das Gesamthektolitergewicht weniger als 65 kg beträgt und falls zugleich entweder beim Absieben nicht mehr als 30 v. H. des Gesamtgewichts der abgesiebten Menge auf dem Siebe zurückgeblieben sind oder falls zugleich zwar mehr als 30 v. H. des Gesamtgewichts der abgesiebten Menge auf dem Siebe zurückgeblieben sind, das Sonderhektolitergewicht dieser Körner aber weniger als 67 kg beträgt, unterliegt die Gerste dem für andere als Malzgerste zutreffenden

vertragsmäßigen Bollfate von 1,30 M. für 1 dz. Ergeben sich indes trot bes niederen Hettolitergewichts aus der beson beren Beschaffenheit der Gerste Gründe für die Annahme, daß sie zur Malzbereitung geeignet ist, oder rechtfertigen die der Zollstelle bekannt gewordenen besonderen Umstände hinsichtlich Hertunft oder Bestimmung der Sendung usw. die Annahme, daß die Gerste zur Malzbereitung Verwendung sinden soll, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen im § 11 Abs. 2 zu versahren.

Als Anhalt bei ber Prufung ber Gerfte hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit zur Malzbereitung bienen die in der beigegebenen Busammenftellung (Anlage D) enthaltenen Angaben.

Aulage D.

§ 14.

Beantragt ber Zollpflichtige bie Abfertigung von Gerfte jum vertragsmäßigen Bollfage von 1,30 M. für 1 dz ohne Ermittelung bes Hettolitergewichts, so hat er schriftlich zu erklären, mäßigen Sou, aus welchen Grunden die Gerfte zur Malzbereitung ungeeignet ift, ober zu welchen Zwecken fie fate von 1,30 M. Berwendung finden foll.

B. Ubfertis gung zum vertraas: für i dz ohne feststellung des Hektoliters gewichts.

1. Allgemeine Beftimmungen.

2. Bur Malg. bereitung un-geeignete Gerfte.

§ 15. Als ungeeignet zur Malzbereitung ist Gerste anzusehen, welche entweder

1. jum überwiegenden Teile aus auf dem Felde ausgewachsenen Körnern besteht, oder 2. ihre Keimfähigfeit anderweit ganz oder in genügendem Maße (§ 3 Abs. 2) verloren hat, oder

3. aus Gründen ihrer organischen Beschaffenheit, ober wegen besonderer ber Gerste zufällig anhaftender Mängel, 3. B. wegen starter Dumpfigteit, erheblicher Beschädigung einer genügenden Menge Körner (§ 3 Abs. 3), starten Schimmelbesates, zu ben im § 1 Abs. 3 angegebenen Zwecken nicht verwendet werden kann.

\$ 16.

Behauptet der Zollpflichtige, daß die Gerste aus einem der im § 15 vorgesehenen Gründe zur Malzbereitung ungeeignet sei, so bedarf es in der Regel einer Untersuchung durch die Technische Prüfungsstelle des Reichsschatzamts in Berlin N.W. 6, Luisenstr. 32, oder durch eine andere, von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmende wissenschaftliche Anstalt, welcher zu biesem Zwecke von der Zollstelle eine nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 7 und 8 gebildete Durchschnittsprobe von mindestens 4 kg zu übersenden ist. Jedoch kann von dieser Untersuchung

abgesehen werben, wenn ein die Vermälzung ausschließender, äußerlich erkennbarer Mangel in so hohem Maße vorhanden ift, daß nach Anficht des Borftandes ber Bollftelle keinerlei Zweifel bestehen und biese Ansicht von einem seitens ber Bollbehörbe jugezogenen Sachverständigen geteilt wirb.

Soweit in den Fällen des § 15 Ziffer 1 und 2 eine Untersuchung der Gerste auf ihre Reimfähigkeit vorzunehmen ist, kann diese auch durch die Zollbehörde, nötigenfalls unter Übersendung einer Brobe an eine mit entsprechender Ermächtigung versebene Bollftelle (§ 4 Abs. 2) erfolgen, wobei nach Anlage E zu verfahren ift.

§ 17.

Als nicht zur Malzbereitung Verwendung findend ist Gerste anzusehen, von welcher nach: 3. Gerfte, welche wird, daß sie entweder nicht zur Ralzbereitung von

1. zur Berstellung von Graupe. Rollgerste oher anderen Müllereierzeugnissen aus underwendet wird. gewiesen wirb, daß fie entweber

1. jur Berftellung von Graupe, Rollgerfte ober anderen Müllereierzeugniffen aus unvermalgter Gerfte, ober

2. als Saatgut ober

3. ju Fütterungszweden

bient.

Der Rachweis der Berwendung zu den im § 17 Ziffer 1 genannten Zwecken ist als erbracht anzusehen, wenn die Gerste im gebundenen Bollvertehr in ben betreffenden Muhlenbetrieb übergeführt ist und bort so lange unter Bollverschluß oder unter zollamtlicher Uberwachung versbleibt, bis sie einem Verfahren unterworfen worden ist, welches sie zur Malzbereitung ungeeignet macht. Die näheren Bestimmungen sind nach den örtlichen Verhältnissen von der Direktivbehörbe, in beren Begirte bie Betriebsanftalt liegt, ju treffen.

In geeigneten Fällen tann statt nach ben vorstehenben Bestimmungen auch nach Maggabe

bes § 19 verfahren werden.

§ 19.

Dem Antrag auf Abfertigung von Gerfte mit bem Nachweise ber Berwendung zu ben im § 17 Biffer 2 und 3 genannten Awecken kann entsprochen werden, wenn die zur Abfertigung gestellte Menge minbestens 10 dz beträgt und bie Gerfte nach Maßgabe ber Borschriften in Unlage F unmittelbar in einen nicht mit Brauerei, Mälzerei ober Malzwaren-Herstellung verbundenen Betrieb übergeführt wirb.

hinsichtlich der Mindestmenge können von der Direktivbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

§ 20.

Miglingt der im Falle des § 16 angetretene Nachweis ober verbleiben hinfichtlich ber 4. Befondere Be-Berwendbarkeit der Gerste zur Malzbereitung erhebliche Bedenken bestehen, so ist die Gerste nur nach vorgangiger Unbrauchbarmachung zur Malzbereitung zum Zollsate von 1,30. M. für 1 dz abzulassen. Gallen der Bein den genen ist zu versahren, wenn sich im einzelnen Falle ergibt, daß die Uberwachung der Verzwendung nach Maßgabe der §§ 18 und 19 bei Lage der örtlichen oder sonstigen besonderen Verzhältnisse zur Sicherung des Zollauskommens nicht genügt.

Unlage F.

Unlage E.

III. Ubfertigung im gebundenen Verkehre.

Die Abfertigung von Gerfte im gebundenen Verkehr erfolgt vorbehaltlich ber Vorschriften

in ben Abfagen 2 bis 6 nach ben allgemeinen Bestimmungen.

Die Gerste ist unter Zollverschluß oder unter zollamtlicher Begleitung abzulassen. Inwies weit hiervon bei der Versendung von Gerste mit der Staatseisenbahn Abstand zu nehmen ist, bestimmt nach den örtlichen Verhältnissen die Direktivbehörde.

Bei der Versendung von Gerste, die auf Grund der Ermittelung des Hektolitergewichts bem Zollsate von 1,30 für 1 dz zugewiesen worden ist, ohne daß dabei die Unbrauchbar-

machung zur Malzbereitung angeordnet ist, kann von der Anlegung eines zollamtlichen Versichlusses und der zollamtlichen Begleitung nach den allgemeinen Vorschriften abgesehen werden. Das Gleiche gilt für Gerste, die zur Malzbereitung unbrauchdar gemacht worden ist, oder dezüglich deren sesstellt ist, daß sie zur Malzbereitung ungeeignet ist.

Vor der Aufnahme von Gerste in ein Zollager muß der Zollsat, dem sie unterliegt, sestz gestellt und die etwa angeordnete Undrauchdarmachung bewirkt werden. Die Vornahme dieser Maßregeln kann dei Gerste, welche in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß übergeführt wird, auf Antrag des Zollpslichtigen entweder

1. solange ausgesetzt werden, dis die Gerste in den freien Verkehr tritt oder in ein vorstehend nicht genanntes Zollager ausgenommen wird, oder

2. gänzlich unterbleiben, sosen die Gerste unter Zollverschluß wieder in das Aussland geht.

land geht. In beiden Fällen ist ber Sachverhalt im Niederlagebuch und in den Abfertigungspapieren

turz anzugeben. Den Privattransitlagern sind die Vergünstigungen des § 12 Abs. 2 des Privat-lagerregulativs nicht zu gewähren.
Gerste, welche zum vertragsmäßigen Zollsate von 1,30 M. in ein anderes Zollager als in eine öffentliche Niederlage oder ein Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß ausge-nommen werden soll, ist vorher stets einem ihre Verwendbarkeit zur Malzbereitung ausschließenden Berfahren zu unterwerfen, sofern nicht einer berjenigen Fälle vorliegt, in benen im gebundenen Bertehre befindliche Gerfte ohne Zollverschluß usw. abgelassen werden tann (Absat 3).

IV. Cragung der Kosten.

Die Unbrauchbarmachung der Gerste zur Malzbereitung erfolgt bei den hierzu besonders

ermächtigten Bollftellen ohne Roften für ben Bollpflichtigen.

Dagegen fallen bie Kosten für eine ausnahmsweise bei einer hierzu nicht besonders ermächtigten Zollftelle (§ 4 Abs. 6) zugelassene Unbrauchbarmachung dem Zollpslichtigen und die Kosten für eine solche Maßnahme auf Grund des § 18 Abs. 1 und der Anlage F § 10 Abs. 3 dem Betriebsinhaber zur Last. Auch hat der Zollpslichtige die Kosten für ein auf Grund des § 16 Abs. 1 eingeholtes Gutachten zu tragen, sosern dieses zu seinen Ungunsten ausfällt. In allen Fällen, mit Ausnahme des im § 18 Abs. 1 genannten, kann zur Deckung der Kosten von dem Zollpslichtigen die Hinterlegung oder Sicherstellung eines angemessenen Betrags verlangt werden. Außer den Kosten sind in den im Absah 2 bezeichneten Fällen gegebenenfalls Gebühren voch Wostende der Lollschühren zu entrichten

nach Maggabe ber Rollgebührenordnung zu entrichten.

V. Strafbestimmungen.

Buwiderhandlungen gegen diefe Ordnung und die auf Grund berfelben von ben Bollbehörden erlaffenen öffentlich ober den Beteiligten befonders befanntgemachten Beftimmungen werden, sofern nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Bereinszollgesetes Unwendung finden, nach § 14 bes Rolltarifgesetes mit einer Ordnungsftrafe bis ju 150 M. geahndet.

Unlage A. (Gerftenzollordmung § 4.)

Verzeichnis der zur amklichen Anbrauchbarmachung von Gerste zur Malzbereikung ermächtigten Bollstellen.

Preußen.

Altona (Hauptzollamt), Danzig (Hauptzollamt), Emben (Zollabfertigungsstelle Resserland), Emmerich (Hauptzollamt), Frankfurt a. Main (Hauptsteueramt), Kattowit (Nebenzollamt I), Königsberg i. Pr. (Hauptsteueramt I), Ratibor (Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe), Stettin (Zollabsertigungsstelle Freibezirk), Thorn (Zollabsertigungsstelle am Bahnhofe).

Wanern.

Ludwigshafen a. Rh. (Hauptzollamt), München II (Hauptzollamt), Baffau (Hauptzollamt), Regensburg (Hauptzollamt), Simbach (Hauptzollamt).

Sachsen.

Bobenbach (Rebenzollamt I), Riefa (Steueramt), Schandau (Sauptzollamt).

Bürttemberg.

Friedrichshafen (Sauptzollamt), Beilbronn (Sauptzollamt).

Baben.

Rarleruhe (Hauptsteueramt), Rehl (Bollamt), Konstanz (Hauptsteueramt), Mannheim (Hauptzollamt).

Bessen.

Maing (Sauptsteueramt).

Medlenburg-Schwerin.

Roftod (Hauptzollamt).

Oldenburg.

Brate (Sauptzollamt), Norbenham (Nebenzollamt 1).

Anhall.

Ballwithafen (Rollabfertigungsftelle).

Lübeck.

Lübed (Hauptzollamt).

Bremen.

Bremen (Bollabfertigungsftelle Bollausschlufgebiet).

Samburg.

Sämtliche für die Abfertigung von Gerste in Betracht kommenden Zollstellen (gemeinsame Anlage im Schuppen der Freihafen-Lagerhausgesellschaft am Moldauhafen).

Unlage B.

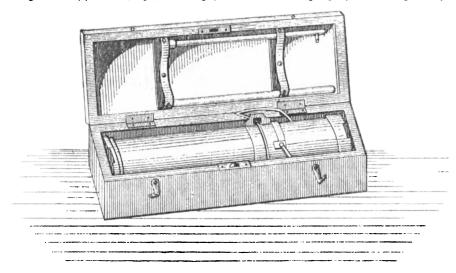
(Gerftenzollordnung § 9.)

Anseitung zur Feststellung des Bektolitergewichts.

Rur Feststellung des Hektolitergewichts ist der von der Normal-Cichungskommission geeichte Getreideprober (1/4 l-Apparat) zu benuten.

Beschreibung des Apparats.

Der tragbare Apparat ift zusammengepackt in einem Holzkaften untergebracht (Fig. 1).



Er besteht aus

- 1. einen 1/4 l=Maß A, oben mit einem Schlit SS (Fig. 2), 2. einem Füllrohre B (Fig. 3), 3. einem Schüttzylinder von ungefähr der Größe des Füllrohrs,

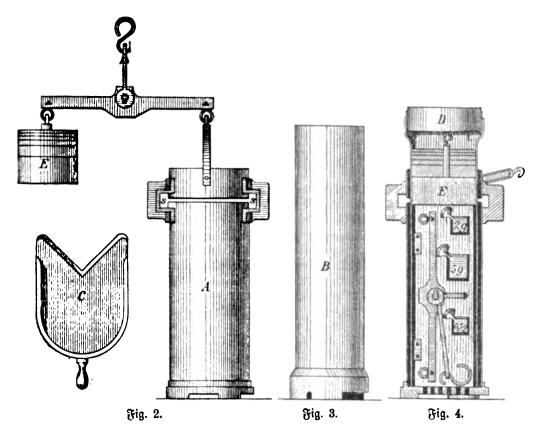
- 4. dem Abstrichmesser C (Fig. 2),
 5. dem Verlauftörper D (Fig. 4),
 6. der Gewichtsschale E, einem zylinderförmigen Gewichte, nebst 5 Scheibengewichten

 1 2 1 Stück (Kia. 2 und 4), 100 50
- 10 g 7. 5 Plattengewichten
- 8. einem Wagebalken (Fig. 2),
- 9. einem Ständer.

b. Gebrauchsanweisung.

1. Mufftellung.

1. Der Apparat wird mit einer Hand aus dem Holzkaften gehoben und dabei mit ber anderen Hand der lose in die ineinander geschobenen Hohlkörper eingefügte Vorlaufkörper D abzgenommen. Hierauf werden die 3 Hohlkörper, Maß A, Füllrohr B und Schüttzplinder, vorssichtig auseinandergezogen. Sodann wird der Inhalt des Maßes A, am besten durch Umdrehen über die Hand entleert, wobei zuerst die Scheibengewichte, dann die Gewichtssichale E und schließe lich bas Kaftchen mit bem Wagebalten und ben Plattengewichten herausfallen. Nunmehr wirb ber Ständer von ber inneren Seite bes Holztaftenbeckels abgenommen, auf biesen aufgeschraubt und ber Wagebalten baran befestigt. Bur Prufung ber übereinstimmung ihres Gewichts ift jest



Maß A mit bem Borlaufförper D an ben einen und die leere Gewichtsschale E an den anderen Wagearm anzuhängen und, sofern dies nicht der Fall sein sollte, das Gewicht beider in Übereinstimmung zu bringen.

Nach Herausnahme des Vorlaufförpers D wird das Maß A auf den Tisch gestellt, das Meffer C aus bem Holztaften genommen und in den Schlit SS bes Mages gesteckt, der Borlaufkörper D auf das Messer gelegt und das Füllrohr B, mit seinen vier Ausschnitten auf die Bor-

sprünge bes Maßes passend, fest aufgesett.
2. Runmehr wird unter Bermeidung aller Störungen, namentlich nicht zu langsam, Gerste von der Durchschnittsprobe mittels bes Schüttzplinders in das Füllrohr bis zum Uberlausen geschüttet und bann ber obere Rand bes letteren mit einem geraden Gegenstande glatt gestrichen. Heigentet and dann der docke ditund des letztern unt einem geraven Gegenstande glatt gestrichen. Hierauf ist das Messer C unter Vermeidung jeder Erschütterung herauszuziehen, wodurch die Gerste, deren Fall, durch den Vorlauftörper D geregelt wird, in das Maß A gelangt. Sodann wird das Messer C wieder durch den Schlitz SS geführt, wobei die am Schlusse zwischen Gefäßewand und Messer etwa eingeklemmten Körner zu durchschneiden sind; das überschießende Getreide wird ausgeschüttet, das Füllrohr abgenommen, die etwa noch eingeklemmt vorgesundenen Körner werden beseitigt, worauf das Messer entsernt wird.

3. Bur Bägung belastet man die Gewichtsschale E mit einem ober mehreren Scheiben: Berechnung bei gewichten und hängt das gefüllte Maß an den anderen Bagearm. Spielt die Wage noch nicht ein, so wird durch Zulegen von den kleineren Plattengewichten auf die eine oder andere Seite der Gewichtsunterschied ausgeglichen und dann das Gewicht ermittelt.

Würde dieses z. B. 155,5 g betragen haben, so würde, da das Maß $\frac{1}{4}$ faßt, $1 l 4 \times 155,5 =$

622 g wiegen und banach bas Hettolitergewicht ber Sendung sich auf 62,2 kg berechnen.

4. Bei ber Berpadung nach bem Gebrauch ift in ber umgekehrten Reihenfolge wie bei 4. Berpadung. der Entleerung zu verfahren.

2. Füllung.

Anlage C.

(Berftenzollordnung § 10.)

Anleitung für das Siebverfahren.

Zum Absieben von Gerstenproben bient ein Sieb, bessen aus Metall hergestellter Boben eine Fläche von etwa 500 qcm barstellt und mit 2,3 cm langen und 2,3 mm breiten, gleichmäßig in einer Richtung liegenden Einschnitten versehen ist.

Nachdem der zu 500 g abgewogene Teil der Gerstenprobe (§ 10 der Gerstenzollordnung) in das Sieb getan worden ist, wird dieses fünf Minuten lang entweder mit einer Schüttelmaschine oder mit beiden Händen in der Längsrichtung der Einschnitte gleichmäßig ructweise so geschüttelt, daß in einer Minute ungefähr 120 hin- und herbewegungen gemacht werden. Die nach Ablauf dieser Zeit auf dem Siebe zurückgebliebenen Körner werden sodann einschließlich der noch in den Einschnitten haftenden genau verwogen. Aus dem sich hierbei ergebenden Gewichte läßt sich nunmehr die Gewichtsmenge der auf dem Siebe zurückgebliebenen Körner nach Hundertteilen des Gesamtgewichts der Probe berechnen. Wenn z. B. die zurückgebliebenen Körner 186 g gewogen haben, so würde die Gewichtsmenge nach Hundertteilen des Gesamtgewichts der Probe nach dem Ansatz des Gesamtgewichts der Probe nach dem Ansatz des Gesamtgewichts der Probe nach dem

Anlage D.

(Gerftenzollordnung § 13.)

Prüfung der Gerste hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit zur Malzbereitung.

Bu Brauzwecken bienen vorwiegend zweizeilige Gerften (Imperials, Chevaliergerfte, zweizeilige Landgerfte), in beschränktem Umfange auch vierzeilige und sechszeilige Gerften (Schwarzesmeers, Slovakengerste, rumänische Gerfte). Die sechszeilige Gerfte besitzt oft ein geringes Hektolitersgewicht. Sie ist leicht daran zu erkennen, daß sie Körner enthält, die etwas gebogen und start um ihre Achse gedreht erscheinen.

Im übrigen können die nachstehend bezeichneten Merkmale als Anhaltspunkte für die Brüfung und Erkennung von Gersten dienen, die als zur Malzbereitung geeignet anzusehen sind.

1. Allgemeine außere Beschaffenheit.

Gute Braugerste ist frei von Verunreinigungen, Unkrautsamen und zerbrochenen oder versletten Körnern. Zeigt die Sendung diese Beschaffenheit, so ist im allgemeinen anzunehmen, daß die Verste zur Malzbereitung bestimmt ist; das Gegenteil schließt diese Annahme nicht aus.

2. Form und Größe der Körner.

Die Körner von Braugerste sind vollkommen gefüllt, etwas bauchig, im allgemeinen von gleicher Größe und feinschalig.

3. Farbe.

Die Farbe ber Körner ist meist, auch an ben Spigen, gleichmäßig weißlich, weißlich=gelb ober gelb und glänzend.

4. Geruch.

Der besonders beim Anhauchen deutlich bemerkbar werdende Geruch der Braugerste ist frisch und rein strohartig, nicht dumpfig.

5. Schwere der Körner.

Die zur Malzbereitung geeigneten Körner sinken im Basser unter. Auf dem Basser schwimmende Körner finden zur Malzbereitung keine Berwendung.

6. Innere Beschaffenheit der Körner.

Wird Braugerste mit einem scharfen Messer ober einem Getreideprüser (Farinatom) in ber Richtung ber Längsachse zerschnitten, so zeigt sie im Innern einen gelblich=grünlichen Keimsling in einem das Korn ganz ausfüllenden treidig weißen Mehlkörper. Körner mit glasig durchsscheinenden ober speckigem Mehlkörper sind in Braugerste in der Regel nur in geringen Wengen vorhanden.

Anlage E.

(Gerftenzollordnung § 16.)

Prüfung der Gerste auf ihre Keimfähigkeit.

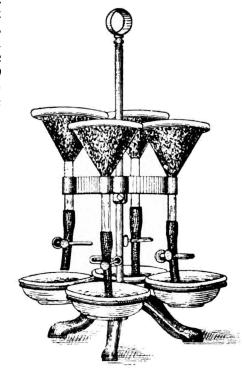
1. Zur Prüfung ber Gerste auf ihre Reimfähigkeit ist eine nach Maßgabe ber §§ 7 und 8 ber Gerstenzollordnung gebildete und, soweit ersorderlich, gereinigte Durchschnittsprobe zu verswenden. Handelt es sich um beregnete, braunspitige Gerste, so ist bei der Reinigung auch der auf der Schale aufsigende Pilzschleim durch Behandlung mit Alkohol oder Ather zu entfernen.

2. Die Brufung ist nach dem Berfahren von Professor Schönfeld in folgender Beise

vorzunehmen.

4 Glastrichter mit einem Durchmesser von ungefähr 8 cm am oberen Rande werden in einen Ständer gesetzt. In den oberen Teil des Halses der Trichter ist je ein Glasstab mit versbreitertem Verschlußstück einzusetzen, um ein Hineinrutschen

breitertem Verschlußstück einzuseten, um ein Hineinrutschen von Körnern in den Hals zu verhüten, und an seinem unteren Ende ein kurzer Gummischlauch anzubringen, welcher mit einer Messingklemme zu verschließen ist, um den Abstluß von Wasser zu verhindern (f. nebenstehende Abbildung). Hierauf werden die Trichter je mit 500 Körnern der Durchschnittsprobe gefüllt. Sodann wird so lange Wasser von Zimmerwärme zugesett, die dasselbe durch die Körner die Arnerschicht noch vollständig bedeckt. In dieser Weiche sind die Körnerschicht noch vollständig bedeckt. In dieser Weiche sind die Körner 4 Stunden zu belassen. Nachdem dann das Wasser abgelassen worden ist, bleibt die Gerste 15 die 18 Stunden ohne Wasser mit offenem Schlauche stehen. Zur Verhinderung der Austrocknung, besonders der in den oberen Schichten liegenden Körner, deckt man während dieser Zeit über die Trichter je eine gut schließende Glasschale mit glattem Boden und niedrigem über den Trichter hinüberreichenden Kande, nachdem man in die Schale eine doppelte Lage von start beseuchtetem Fließpapiere, welches durch Nachseuchten andauernd in diesem Zustande zu erhalten ist, gelegt hat. Hierauf wird die Gerste nochmals unter Wasser gesett. Beginnt sie während dieser zweiten Weichzeit schon zu spizen, so ist das Wasser abzusassen. Sonst bleibt es 4 Stunden stehen. Nachdem das Wasser dann abgelassen worden ist, bleiben die Trichter stets mit den Schalen bedeckt, während sie



nach unten offen gehalten werden. Das in den Schalen befindliche Fliegpapier ift auch jett an-

dauernd in ftart befeuchtetem Buftande zu erhalten.

48 Stunden nach Beginn der Prüfung, d. h. nach dem Einbringen der Körner in die Trichter und dem Beginne des Weichprozesses, wird die Gerste unter Umdrehung jedes Trichters, während die Schalen fest angedrückt werden, tüchtig geschüttelt, um die unteren Körner, welche etwas feuchter liegen als die oberen, mit diesen zu vermischen. Am 4. Tage, d. h. nach 72 Stunden, ist der nicht gekeimte Teil der Körner jedes einzelnen Trichters für sich zu zählen, und

banach ber Gehalt an gekeimten Körnern nach Hundertteilen ber in jedem Trichter enthaltenen Körnermenge festzustellen. Beträgt der Durchschnitt der Körner, die gekeimt haben, schon jest mehr als 70 v. H., so ist der Bersuch einzustellen und der Nachweis, daß die Gerste ihre Keimsfähigkeit ganz oder in genügendem Maße verloren hat, als mißlungen anzusehen. Beträgt der Durchschnitt jedoch 70 v. H. oder weniger, so werden die nicht gekeimten Körner in die Trichter, aus denen sie genommen sind, zurückgeschüttet, nochmals schwach — ungefähr 10 Minuten lang — angeseuchtet und dann die Schalen auf die Trichter wieder aufgedrückt. Am 6. Tage, d. h. 120 Stunden nach Beginn der Probe, zählt man die zurückgetanen Körner aus und ermittelt in gleicher Weise wie am 4. Tage das Ergebnis. Beträgt hiernach die Menge der insgesamt gekeimten Körner immer noch 70 v. H. oder weniger, so ist die Gerste als zur Malzbereitung nicht geeignet anzusehen.

3. Den obersten Landesfinanzbehörden bleibt es überlassen, für die Prüfung der Gerste auf ihre Reimfähigkeit auch ein anderes als das unter Ziffer 2 angegebene Berfahren vor-

zuschreiben.

4. Beträgt bei ber Prufung burch bie Bollstellen die Reimfähigkeit von Berfte, welche innerhalb 2 Monaten nach ber Ernte eingeführt wird, 70 v. H. oder weniger, so hat eine Nachprufung burch die im § 16 Abs. 1 ber Gerstenzollordnung bezeichnete Stelle zu erfolgen.

Unlage F.

(Gerftenzollordnung § 19.)

Bestimmungen, betreffend die Aberwachung von Gerste, welche zum Nachweise der Verwendung abgefertigt wird.

1. Mubftellung eines Erlaubnis.

§ 1. Der Inhaber eines Betriebs, in welchen Gerfte jum Nachweis ihrer Verwendung verbracht werden foll (§ 19 der Gerstenzollordnung), hat vor dem ersten Bezuge bei dem Bezirkshauptamte ichriftlich die Ausstellung eines Erlaubnisscheins nachzusuchen und dabei anzugeben:

1. wie groß die ju beziehende Menge ift,

2. ju welchem Zwede Die Gerfte verwendet werden foll,

3. für welchen Beitraum ber Erlaubnisschein beansprucht wird,

4. in welchen Raumen die Gerfte gelagert werden foll und 5. bei welchen Gingangestellen bie Abfertigung erfolgen joll.

Ferner hat sich ber Betriebsinhaber in bem Antrage zu verpflichten, neben ber etwa sonst noch verwirften Strafe für jeden einzelnen Fall einer unerlaubten Abgabe der Gerfte an Dritte oder der Berwendung der Gerfte zu nicht erlaubten Zweden, auch wenn die Abgabe oder Ber-wendung ohne sein Wissen und Bollen durch seine Angehörigen, Dienstboten oder Gewerbegehilfen erfolgt, eine von ber Bollbehorde festzusegende Bertrageftrafe bis zu fünfhundert Mart unter Bergicht auf richterliche Entscheidung zu gablen.

Entspricht ber Antrag sonft ben Bestimmungen in den SS 17 und 19 ber Gerftenzollordnung und bestehen gegen die Buverlässigfeit des Untragstellers feine Bedenten, fo tann bas Bezirkshauptamt den Erlaubnisschein unter Borbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilen. In dem Erlaubnisscheine sind außer dem Namen und Wohnorte bes Betriebsinhabers und dem Orte ber Betriebsanlage die Eingangsstelle, bei welcher die Abfertigung erfolgen joll, die Menge und Zeit, für welche der Erlaubnisschein Gultigfeit hat, sowie der Berwendungszweck der Gerfte anzugeben. Ferner ist in dem Erlaubnisscheine zu vermerken, daß dem Betriebsinhaber die für seinen Betrieb angeordneten Uberwachungsmaßregeln bekannt gemacht worden find.

§ 3. Behufs Übersührung der Gerste in der Betriebsanlage ist der Erlaubnisschein von dem 2. überführung Behufs Uberführung der Gerste in Der Betriedsunluge ist Det Gertiebnichtigen der Gertiebnichtigen ber Betriebsinhaber oder, sofern er nicht selbst der Zollpflichtige ift, von dem Zollpflichtigen der Gingangszollstelle mit den Abfertigungspapieren vorzulegen. Nach erfolgter Abfertigung hat der Gerfibrium der Gerfte in den Betrieb. für welchen der Bollpslichtige sofort die unmittelbare liberführung der Gerste in den Betrieb, für welchen der Erlaubnisschein ausgestellt ist, zu veranlassen und zum Beweise hierfür der Eingangsstelle die Frachtpapiere zur Einsicht vorzulegen. Die Zollstelle versieht die Frachtpapiere, in denen die Ubernahme der Sendung durch den Frachtführer zu bestätigen ist, mit ihrem Amtkstempel, versmerkt die abgesertigte Wenge unter Beidrückung ihres Amtkstempels auf dem Erlaubnissschein und eine die abgesertigte Wenge unter Beidrückung ihres Amtkstempels auf dem Erlaubnissschein und gibt diesen dem Zollpflichtigen zurück. Sind keine Frachtpapiere ausgestellt worden, so hat die Eingangszollstelle die Überführung der Gerste in den Betrieb in geeigneter Beise zu überwachen.

3. Lagerung ber Gerfte.

§ 4. Die Gerste darf nur in den dem Bezirkshauptamt angezeigten Lagerräumen ge= lagert werben.

In den Lagerräumen von Gerfte, die unter biese Bestimmungen fällt, ift eine Tafel anzubringen, auf welcher nach Unweisung des Bezirkshauptamts der Berwendungszweck in beutlich lesbarer Schrift angegeben ist.

§ 5. Die Gerste darf nur zu dem auf dem Erlaubnisschein angegebenen Zwecke ver: 4. Buchlahrung und Jolaufficht. wendet werden.

Der Betriebsinhaber ober fein bem Begirtshauptamte namhaft gemachter Stellvertreter hat über ben Bu- und Abgang an Gerfte nach naherer Anweisung bes Bezirtshauptamts ein

Anschreibebuch zu führen.

Jeder Zugang ist sosort unter Angabe des Tages in das Anschreibebuch einzutragen und mit den Frachtpapieren, sosern solche vorhanden sind, zu belegen. Jeder Abgang ist ebenfalls sosort in dem Anschreibebuche zu vermerken und dabei neben Tag und Stunde der Entnahme, wenn die Gerste zu verschiedenen Zwecken verwendet werden darf, der Verwendungszweck anzugeben.

Das Unschreibebuch ist mit seinen Belegen und dem Erlaubnisscheine, sofern dieser nicht behufs Uberführung der Gerste entnommen ist (§ 3), in einem offenen Bulte im Lagerraum

aufzubewahren.

einzuleiten.

§ 7.

Die Zeit und ber Umfang, innerhalb welcher die Betriebsanstalt den Aufsichtsbeamten zugänglich sein muß, wird nach den örtlichen Verhältnissen von dem Bezirkshauptamte sestgesett. Bei der Ausübung der Zollaufsicht hat der Betriebsinhaber den Aufsichtsbeamten die erforderliche Hilfe zu leisten oder leisten zu lassen.

§ 8.

Erftredt fich die Bergunftigung über mehrere Jahre, so ift nach näherer Anordnung des Bezirtshauptamts in jedem Jahre mindeftens eine unvermutete Beftandsaufnahme von einem Ober-

beamten vorzunehmen und dabei das Unschreibebuch abzuschließen.

Ergeben sich bei ber Bestandsaufnahme Fehlmengen von mehr als 2 v. H. gegen ben buchmäßigen Sollbestand, so ist für sie ohne Rücksicht auf die Verwendung der Unterschied ber nach ben vertragsmäßigen Bollfägen von 4 . fl. und 1,30 M. für 1 dz berechneten Boll= gefälle einzuziehen. Much ift ber Sachverhalt zu erörtern und erforderlichenfalls Strafverfahren

Rach beendeter Bestandsaufnahme ist ber wirklich vorgefundene Bestand von dem Aufsichts:

beamten neu vorzutragen und zu bescheinigen.

Bft die bezogene Gerste aufgebraucht und findet ein fernerer Bezug von Gerste auf & Aufhoren ber Erlaubnisichein nicht mehr ftatt, so hat ber Betriebsinhaber unaufgefordert den Erlaubnisichein nebst Anschreibebuch und Belegen bem Begirtshauptamte binnen langitens 8 Tagen unter Ditteilung bes Grundes gurudgufenden.

5. Beftande-aufnahmen.

§ 10.

Sofern das Bezirkshauptamt den Erlaubnisschein wegen vorgekommener Unregelmäßigteiten zurückzieht, oder eine weitere Verwendung der noch vorhandenen Gerfte zu dem erlaubten Bwede nicht mehr beabsichtigt wird, ist ber Bestand unter finngemäßer Anwendung der Borfchrift im § 8 festzustellen.

Ergibt fich hierbei ein höherer Istbestand als Sollbestand, so ist von ersterem, andernfalls von letterem der Unterschied der nach den vertragsmäßigen Zollsäken von 4 M. und 1,30 M. für 1 dz berechneten Zollgefälle festzusetzen und binnen längstens 8 Tagen von dem Betriebs= inhaber bei der Bezirkshebestelle bar einzuzahlen.

Ausnahmsweise fann bas Bezirkshauptamt gestatten, bag ber vorgefundene Rest in einen anderen Betrieb, dessen Inhaber sich im Besit eines Erlaubnisscheins befindet, unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im § 3 übergeführt, oder aber einem seine Berwendung zur Malzbereitung ausschließenden Berfahren (Gerftenzollordnung § 3) unterworfen wird.

Die nach den örtlichen Berhältnissen etwa erforderlichen besonderen Überwachungsmaß= regeln trifft das Bezirkshauptamt. Insbesondere hat Dieses auch zu bestimmen, wie oft Die Aufsichtsbeamten die Betriebsanstalt behufs Ausübung der Zollaufsicht zu besuchen haben.

7. Schlug. beftimmungen.

10. Einfuhrscheinordnung.

§ 1.

1. Fruchtarten, Bei der Aussuch von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Einkorn, Emmer, Besen, Weizen: subricheine erteilt arten, bei denen die ausgedroschenen Körner von den Spelzen umhüllt bleiben), Gerste, Haben.

Buchmeizen trockenen (reiken) Sillanknückten (Englishe Cont.) Buchweizen, trockenen (reisen) Hüssenfrüchten (Speisebohnen, Erbsen, Linsen, Futter= [Pferde= usw.] bohnen, Lupinen und Wicken), Naps und Rübsen aus dem freien Verkehre des Zollgebiets werden auf Antrag des Warenführers, Warenversenders oder Niederlegers Einfuhrscheine (§ 18) erteilt, wenn das Reingewicht der von jeder einzelnen Fruchtart ausgeführten Wenge mindestens 5 dz beträgt.

Wird ungegerbter Spelz mit dem Anspruch auf Erteilung eines Einfuhrscheins angemelbet, so ist bem letteren lediglich bas Gewicht ber glatten Frucht zu Grunde zu legen. Für gegerbten Spelz einschließlich bes Gruntorns (Gruntern, tunftlich getrochneter, enthüllfter [gegerbter] unreifer Spels, Suppenkorn) wird zum Zwecke ber Berechnung bes bem Ginfuhrscheine zu Grunde zu legenben Gewichts bas Ausbeuteverhältnis auf 70 v. S. angenommen.

2. Beichaffenheit ber Fruchtarten.

Einfuhrscheine sind nur für Fruchtarten von marktgängiger Beschaffenheit zu erteilen. Als marktgängige Ware darf auch folche angesehen werden, welche mit unerheblichen Mängeln (leicht dumpfige Beschaffenheit, Sommergeruch, mäßiger Auswuchs, geringer Besatz mit Rafern usw.) behaftet ift. Wenn Zweifel über Die marttgängige Beschaffenheit bestehen, so ift eine nabere Untersuchung durch Sachverständige zu veranlassen, welche von der Direktivbehörde ein= für allemal zu bezeichnen sind. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich besonders oder im Abfertigungspapier abzugeben.

Etwa vorhandene fremde Bestandteile (Unkraut, Sand, Steine, Schmutz und bergleichen) sind nicht zu beanstanden, sofern sie nicht mehr als 2 v. H. des Gewichts der Ware ausmachen; sind berartige Beimischungen in einem höheren Verhältnisse vorhanden, so dürfen Ginfuhrscheine

nicht erteilt werben.

§ 3.

3. Müllerei. unb Malgerei. erzeugniffe fowie Cle, für welche Einfuhricheine erteilt werben.

Einfuhrscheine werden ferner erteilt

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien bei der Ausfuhr der von ihnen selbst aus Getreide oder Bulfenfrüchten der im § 1 bezeichneten Urt im freien Bertehre des

Bollgebiets hergestellten Erzeugnisse, sowie
Inhabern von Ölmühlen bei der Aussuhr der von ihnen selbst aus Raps oder Rübsen im freien Verkehre des Zollgebiets hergestellten Öle.
Inhaber von Mühlen und Mälzereien sowie von solchen Ölmühlen, welchen eine Zollsrechnung nicht bewilligt ist, haben vorher bei der Amtöstelle ihres Bezirkes einen sur das Kalenderjahr gültigen Ersaubnisschein zu erwirken und sich zu verpslichten, den Obersbeamten der Zollverwaltung jederzeit die Einsicht in ihre Handelss, Fabriks und Lagerbücher zu gestatten.

Die Handels-, Fabrik- und Lagerbücher sind ordnungsmäßig zu führen und müssen über die Ausbeute an Mehl der verschiedenen Klassen, an anderen Müllerei- oder Mälzereierzeugnissen oder an Ol sowie an Kleie oder an sonstigen Rücktänden und über den Verarbeitungsverlust Aufschluß geben. Sofern die Bollbehorde die in der Anstalt eingerichtete Buchführung nicht für ausreichend erachtet, ist fie befugt, dem Gewerbetreibenden die Fuhrung von Fabrit-, Lager- und sonstigen Buchern nach besonderem Muster aufzugeben.

Den Inhabern von kleineren Betrieben können mit Genehmigung der Direktivbehörde Einfuhrscheine ausnahmsweise auch bann erteilt werben, wenn bie geführten Geschäftsbucher nur ertennen laffen, unter welchem Musbeuteverhaltniffe bie jur Musfuhr geftellten Erzeugniffe gewonnen find.

Die in bem Erlaubnisschein anzugebende Bochstmenge, welche im Laufe eines Ralenderjahrs ausgeführt werben darf, ift nach dem Betriebsumfange ber Anstalt gu bemeffen. Der Erlaubnisschein ist bei jeder Abfertigung vorzulegen; dabei ist auf ihm die zur Ausfuhr gebrachte sowie diejenige Menge, auf welche der Schein Gultigkeit behält, amtlich zu vermerken.

Die Erteilung ber Einfuhrscheine erfolgt auf jedesmaligen Antrag nach Maßgabe ber zu bem ausgeführten Erzeugniffe verwendeten Rohftoffmenge, wenn das Reingewicht ber letteren mindeftens 5 dz beträgt.

Für Roggen: und Beigenmehl werben folgenbe Ausbeuteklaffen festgesett:

4. Beschaffenheit und Aubbeute-verhältnisse:

a) bei Roggenund Beigenmehl ;

```
A. Roggenmehl.
                         . . . . . 0 bis 60 v. H., . . . . . über 60 bis 65 v. H.,
             1. Klasse .
                          . . . . . O bis 65 v. H.
                            B. Beizenmehl.
             1. Klasse . . . . . . 0 bis 30 v. H.,
                                        über 30 bis 70 v. H.,
                                        über 70 bis 75
             4.
                                        0 bis 70 v. H.,
             5.
                                        0 bis 75
Für bie Berechnung gelten
       60 kg Roggenmehl ber 1. Ausbeuteflaffe gleich
                                                       95 kg Roggen,
                                                        5
       65
                                                      100
              Weizenmehl
                                                              Weizen,
       30
                                                       48
                              1.
       40 "
                              2.
                              3.
       5
                                                        5
       70
                              4.
                                                       95
                                                      100
```

so daß in Rechnung zu stellen find bei der Ausfuhr von 100 kg Roggenmehl ber 1. Klasse 158,33 kg Roggen,

" 100[°] 2. 3. 153,85 " Beizen, Beizenmehl . 1. **16**0 2. 117,50 3. 100 135,71 4. 5. **133,**33

In der Aussuhranmeldung (§ 12) ist in Spalte 5 anzugeben, innerhalb welcher Aus-

beuteklasse das vorgesührte Wehl gewonnen worden ist.

Das mit dem Anspruch auf Erteilung eines Einfuhrscheins zur Ausgangsabsertigung gezstellte Roggenz und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder Zollaussicht stehen, ist nach Waßgabe der "Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Roggenz und Weizenmehl, welches mit dem Anspruch auf Erteilung eines Einfuhrscheins gemäß § 4 der Einfuhrscheinordnung zur Aussuhr angemeldet wird" (Anlage 1), zu untersuchen.

Für Roggenz und Weizenniehl, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältnis als Anlage 1.

wird ein Einfuhrschein nicht erteilt. Dies bezieht sich nicht auf Roggen: und Beizenschrot, b. h. bas gesamte, aus bem verarbeiteten Getreibe ohne Abzug von feinerem ober groberem Dehle gewonnene Erzeugnis (§ 7 Abf. 1).

b) bei Malg aus Gerite ;

§ 5. Für Malz aus Gerste wird das Ausbeuteverhältnis auf 75 v. H., für Malz aus Weizen auf 78 v. H. festgesett.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb: und Karamelmalz zu verstehen.

Die vorgeführten Mälzereierzeugnisse mussen marktgängige Beschaffenheit haben, wovon bei der Absertigung durch Geschmacks: und Augenscheinsprüfungen nach Stichmustern Überzeugung zu nehmen ist. In Zweiselssällen ist eine Untersuchung der Ware seitens der von der Direktivz behörde bezeichneten Sachverständigen zu veranlassen.

Wenn in ben Malzereierzeugniffen mehr als brei hundertteile bes Gewichts frembe Bestandteile (Schmut usw.) ober mehr als zehn hundertteile bes Gewichts Baffer enthalten sind,

ist die Erteilung eines Ginfuhrscheins zu versagen.

c) bei Dlen :

Inhaber von Ölmühlen fonnen bas in ihren Betriebsanftalten aus Raps oder Rubsen hergestellte robe Rubol nach naberer Bestimmung ber Direktivbeborbe auch in besonderen, zu ben Dimuhlen nicht gehörigen Unftalten mit ber Wirfung reinigen (raffinieren) laffen, baß ihnen für bas ausgeführte gereinigte DI ebenfalls Ginfuhrscheine erteilt werben.

Bezüglich der Beschaffenheit des zur Ausfuhr angemeldeten, aus Raps oder Rubsen hergestellten Oles (Rubols) und des in betracht tommenden Ausbeuteverhältnisses finden mit der im § 7 Abs. 2 zugelaffenen Ausnahme die Bestimmungen in ben §§ 8 und 10 ber Olmühlen-

Bollordnung Anwendung.

d) bei anberen Erzeugniffen.

Bird Mehl aus Gerste, Haser, Buchweizen oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Roggen oder Haser oder werden aus Getreide oder Hülsenfrüchten der im § 1 bezeichneten Art andere Erzeugnisse (Schrot, Graupen, Grieß, Grütze oder dgl.) hergestellt, so erfolgt seitens der Direktivzbehörde die Festsehung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Betriebsanstalt auf Grund bezsonderer Ermittelungen. Hierbei kann, falls die Betriebsverhältnisse einer Anstalt die Reinigung der Fruchtarten vor der Verarbeitung nachweislich erforderlich machen, neben dem Mahlverlust auch der Reinigungsschwund berücksichtigt werden. Jedoch ist das Ausbeuteverhältnis für Schrot niemals unter 96 n. Hestzuseken niemals unter 96 v. B. festzusepen.

Für Mühlen (einschließlich Olmühlen) und Mälzereien, welche auf ben Untrag ihrer Inhaber unter bauernde zollamtliche Auflicht gestellt sind, tann mit Zustimmung der Direktivs behörbe das tatsächliche Ausbeuteverhältnis in Rechnung gestellt werden. Auf Roggens und Beizenmehle finden auch in diesem Falle die Bestimmungen im § 4 Abs. 1, 2 und 5

Anwendung.

Mehl aus Hartweizen ober Gemisch von Mehl aus Hart: und Weichweizen ober Mehl, welches aus einer Mischung von Hart: und Weichweizen hergestellt ift, muß in der Anmeldung unter Angabe der Ausbeuteklasse stelle sals solches bezeichnet und hinsichtlich der Ausbeute einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Je nach dem Ausfalle der letzteren sind auf ein dersartiges Mehl die Bestimmungen im § 4 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen ist umgehend ein Gutachten der Versuchsanstalt des Verbandes Deutscher Müller bei ber Landwirtschaftlichen Sochschule in Berlin, N. Invalidenstraße 42, einzuholen.

Clen.

Bei ber Ausfuhr von Gemischen von Mullerei: oder Malgereierzeugniffen oder von Blen, 5. Gemische von Bei der Ausfuhr von Gemischen von Müllerei- oder Mälzereierzeugnissen oder von Ölen, Müllerei- oder welche aus verschiedenen Fruchtarten hergestellt sind, findet eine Erteilung von Einfuhrscheinen nise- lowie von nicht ftatt. nicht statt.

Im Sinne Dieser Bestimmungen fteht Die Aufnahme in eine öffentliche Riederlage ober 6. Aufnahme in ein Brivatlager unter amtlichem Mitverschlusse ber Ausfuhr gleich.

§ 10. Fallen die gemäß den §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 3, 7 Abs. 3 und § 3 der Anlage 1 einge- 7. Tragung der holten Gutachten zu Ungunften des Anmelbers aus und kann im Falle des § 3 der Anlage 1 achten. auch der Nachweis der herstellung des Mehles innerhalb der beanspruchten Klasse nicht aus den Büchern geführt werden, so hat der Anmelber die dadurch entstandenen Rosten zu tragen.

§ 11.

Anmeldungen zur Aussuhr mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen find zuläffig: 8. Far die Anmeldung zur
I. hinsichtlich ber im § 1 genannten Fruchtarten:

Tubint zuftan.

dige Amibstellen.

a) bei ben Hauptzollämtern und Rebenzollämtern I an ber Grenze,

b) bei den Amtern mit öffentlichen Niederlagen,

- c) bei den von der oberften Landesfinanzbehörde besonders ermächtigten Amtern.
- II. hinsichtlich ber Mullerei: ober Malgereierzeugnisse bei ber Amtostelle, in beren Begirte die betreffende Gewerbsanstalt belegen ift.

III. hinfictlich bes aus Raps oder Rübsen hergestellten Rüböls:

- a) bei ber Amtsstelle, in beren Bezirfe Die betreffende Gewerbsanftalt belegen ift, sofern nicht eine Uberführung bes roben Dies behufs Reinigung in eine andere Betriebsanstalt stattgefunden hat,
- b) falls eine überführung bes roben Rubols behufs Reinigung in eine andere Betriebsanstalt erfolgt ift, entweder bei ber unter III a genannten Umtestelle ober bei der Amtoftelle, in deren Bezirke die andere Betriebsanftalt belegen ift.

Bei nachgewiesenem bringenden Bebürfnisse kann die oberste Landesfinanzbehörde in den Fällen zu II und III Ausnahmen zulaffen.

§ 12.

über die Mengen, welche mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen ausges geführt oder niedergelegt werden sollen, ift der Amtsstelle (§ 11) eine Anmeldung nach Muster A und Erledigung in zwei Stücken zu übergeben. Auf der ersten Seite der Anmeldung ist die Zahl der beantragten ber Ausfuhrscheine sowie die auf jeden Schein entfallende Menge, welche nicht unter 5 dz Reingewicht Baren während betragen darf, anzugeben und dabei von dem Anmelder die Versicherung abzugeben, daß die ans der Beförderung. gemelbeten Fruchtarten aus dem freien Bertehre des Bollgebiets stammen, oder daß die ange-melbeten Mullerei- oder Mälzereierzeugnisse oder Rubble von dem Anmelder felbst im freien Berfehre des Zollgebiets hergestellt worden sind. Zugleich mit der Abgabe der Anmeldung ist die zur Aussuhr augemeldete Ware zur amtlichen Prüsung vorzusühren. In den Anmeldungen sind die zur Aussuhr bestimmten, mit Rüböl gefüllten Fässer usw. einzeln nach dem Rein=*) und Eigengewicht aufzuführen, in allen übrigen Fällen ist das Rohgewicht der einzelnen Packstücke und für ben Fall, daß die Versendung in unverpactem Zustand erfolgt, das Reingewicht der Menge, bei Müllereis und Malzereierzeugnissen sowie bei Ruböl auch die handelsübliche Benennung des Erzeugnisses anzugeben. Bei Roggens und Weizenmehl greift außerdem die Bestimmung im § 4 Abs. 3 Blag.

Muñer B.

 $\mathfrak{M}_{u\dot{\eta}_{e_{I}}}|_{A_{+}}$

Die Amtsstelle trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Stück mit "erstes Stück" und das andere mit "zweites Stück" zu bezeichnen ist, in ein nach Muster B zu führendes Absfertigungsbuch ein und nimmt die Prüfung vor. Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann Die Prüfung und weitere Abfertigung außerhalb der Amtsitelle vorgenommen werden. Der Be-fund hat bezüglich der Fruchtarten (§ 2) und der Mälzereierzeugnisse aus Gerste (§ 5) eine Angabe über deren marktgangige Beichaffenheit zu enthalten. Das Ausgangs: ober Niederlageamt tann den Befund des Anmeldeamts bezüglich der Ausbeuteklasse und des Anspruchs der Müllereis und Malzereierzeugniffe sowie der Rubole auf Erteilung eines Einfuhrscheins nicht beanstanden.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangs: oder Niederlageamt, so genügt die Übergabe der Anmeldung in einem Stücke; das Amt bewirkt alsdann zugleich die Abfertigung jum Ausgang oder jur Niederlage; andernfalls übergiebt es nach ftattge-

^{*)} Unter Reingewicht bes Rüböls ift nach Maßgabe bes § 3 Abs. 3 bes Bolltarifgeseges bas Eigengewicht bes Rubols einschließlich bes Gewichts ber unmittelbaren Umschließungen zu versteben.

Muffer C.

habter Brufung ber Ware und geeignetenfalls nach Anlegung bes antlichen Verschluffes bas erfte Stud der Unmeldung dem Bersender behufs Vorführung der Ware bei dem Amie, über welches die Ausfuhr oder bei welchem die Niederlegung erfolgen foll. Das lettere trägt die eingehende Abmelbung mit entsprechender Bezeichnung in bas Empfangsbuch über Ausfuhranmelbungen ein= fuhrscheinberechtigter Waren (Muster C) ein, versieht die über bie Sendung ausgestellte Frachturtunde mit einem Abdrucke bes Umtestempels und nimmt die Ausgangsabfertigung ober die Abfertigung zur Niederlage vor. Sierbei erfolgt in beiden Fällen die Prufung nach ben im Begleiticheinregulative gegebenen allgemeinen Beftimmungen.

§ 13. Das Reingewicht, für Rüböle bas Eigengewicht, kann burch Verwiegung ober burch Taraabzug ermittelt werden. Bei der Ermittelung des Reingewichts durch Berwiegung sind die S\ 13 dis 15 der Taraordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Berwiegung ber leeren Umschließungen unter Festhaltung der Nämlichkeit schon vor der Befüllung vorgenommen werden kann. Bei der Ermittelung des Reingewichts durch Taraabzug ist bei Buchweizen, Hilfenfrüchten, Raps und Rübsen sowie anderen Müllereierzeugnissen als Wehl in Säcken 1 v. H. und bei Malz in Saden 1,5 v. H., im übrigen aber diejenige Tara, welche für die betreffende Ware und Berpackungsart im § 5 der Taraordnung und im Taratarise vorgeschrieben ist, vom Rohgewicht in Abzug zu bringen. Sofern Rüböl sich in handelsüblichen Umschließungen befindet, kann die Ermittelung des Eigengewichts mit Genehmigung der Direktivbehörde auf Grund besonderer Feststellungen auch durch Abzug eines bestimmten hundertteils des Reingewichts erfolgen.

In allen Fällen, in benen das Reingewicht (Eigengewicht des Rüböls) nicht durch voll= ständige Berwiegung ermittelt, sondern durch probeweise Berwiegung oder burch Taraabzug oder bgl. festgestellt worden ist, ist das durch Berechnung ermittelte Gewicht den Ginfuhrscheinen nur bann ju Grunde zu legen, wenn es hinter bem angemelbeten Gewichte gurudbleibt; anbernfalls ift letteres in Anfat zu bringen. Ebenfo ist bei ber Gewichtsermittelung auf ber Gleiswage, wenn hierbei von der Berwiegung der leeren Wagen abgesehen ist, in den Fällen, in denen das angemeldete Gewicht das durch Berechnung ermittelte Gewicht übersteigt, das lettere den Ginfuhricheinen zu Grunde zu legen.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Borbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Berwiegung der mit dem Auspruch auf Erteilung eines Ginfuhrscheins abzufertigenden Bare, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Berladung auf die Beforderungsmittel (Eisenbahn= wagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters ober einer ähnlichen Berson ersetzt werbe. Solche Bersonen muffen jedoch zuvor auf Die sachgemäße Bahr= nehmung des Standpunkts der Zollverwaltung ein= für allemal vereidigt fein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Borausjegung erteilt werden, daß der Ausführer taufmannische Bücher führt, welche über den Berkauf der auszuführenden Ware zuverlässigen Aufschluß geben.

Bei der Berfendung der zur Ausfuhr mit dem Unspruch auf Erteilung eines Ginfuhr= scheins angemelbeten und abgesertigten Ware kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von einer Verschlußanlage abgesehen werden, bei Nüllerei- und Mälzereierzeugnissen sowie bei Olen jedoch nur im Falle besonderer Schwierigkeiten und wenn die Nämlichkeit durch amtlich verschlossene Proben festgehalten wird. Solchenfalls sind indessen nach erfolgter Verladung der Bare die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente usw.) dem Absertigungsamte vorzulegen. Dieses hat die Frachtpapiere mit den Angaben der Anmeldung zu vergleichen, in dieser die Ubereinstimmung mit den Frachtpapieren zu bescheinigen und demnächst die letzteren mit der Nummer der Anmeldung und mit dem Amtsstempel zu versehen. In den Anmeldungen, welche die Sendung jederzeit zu begleiten haben, ist das Beförderungsmittel genau zu bezeichnen. Findet unterwegs eine Umladung statt, so ist diese von dem Warenführer unter Angabe des neuen Beförderungsmittels in ben Frachtpapieren zu vermerten. Bei dem Ausgangsamte find die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Übereinstimmung mit der Anmeldung zu prüfen. Im übrigen finden bezüglich ber Behandlung ber Sendungen mahrend der Beforderung die §§ 23 bis 30 und bezüglich der Aberschreitung der Geftellungefrist sowie bei Verschlußverlegungen die §§ 41 und 42 des Begleitscheinregulativs entsprechende Unwendung.

§ 14.

Bu ben Niederlageanmelbungen bienen Auszüge aus den Anmeldungen (Muster A), für welche bie Bordrucke zu den Auszugen aus ben Bollbegleitscheinen unter entsprechender Anderung benutt werben tonnen.

§ 15.

Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen ersten Stude ber Anmelbungen sind sofort burch bas Erlebigungsamt bem Anmelbeamte jurudjufenden. Der Tag ber Burudjendung ift im Empfangsbuch anzumerten.

§ 16. Die unteren Amtsstellen haben halbmonatlich eine Nachweisung über die zu erteilenden Einfuhrscheine nach Maßgabe des Musters D unter Beifügung der ersten Stücke der Absertigungspapiere dem vorgesetzen Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung hat die Absertigungsstelle des Hauptamts zu fertigen.
Rei dem Sauntamts

10. Rachweifungen über ju erteilende Ginfuhricheine.

Bei dem Hauptamte wird die festgestellte Summe jeder Rachweisung in eine für den Hauptamtsbezirt und ben gleichen halbmonatlichen Beitraum nach bem Mufter E aufzustellende Bufammenstellung übernommen.

Muster D.

Lettere Busammenstellung, welcher die mit den Abfertigungspapieren belegte Ausfertigung ber Nachweisungen ber unteren Amtestellen beizufügen ift, wird an die Direktivbehorbe eingereicht und hier einer Brufung unterzogen.

Die Erteilung der Einfuhrscheine erfolgt nach Mufter F seitens der Direktivbeborbe.

Muster F.

§ 17.

Der Wertbestimmung des Ginfuhrscheins ift der vertragsmäßige Bollsat der betreffenden 11. Wertbestim-ttung zu Grunde zu legen. Fruchtgattung zu Grunde zu legen.

Bei Gerste und Gerstenmalz erfolgt die Wertbestimmung des Einfuhrscheins nach bem Bollfate von 1,30 M. für 1 dz Gerste.

Bei Bohnen und ben baraus hergestellten Müllereierzeugnissen ist in Zweifelsfällen bie Wertbestimmung nach bem vertragsmäßigen Zollsate für Futter= (Pferbe= usw.) bohnen zu bewirken.

§ 18.

Über die Aussertigung und Anrechnung der Einfuhrscheine ift bei der Direktivbehörde für jedes Rechnungsjahr ein Einfuhrscheinbuch nach Muster G zu führen. Die fortlaufende Rummer des Einfuhrscheinbuchs, unter welcher die Aussertigung des Einfuhrscheins eingetragen ist, wird auf dem Scheine vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und der Tag der Aussertigung des Einfuhrscheins unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Kopsseite des zugehörigen Abfertigungspapiers mit roter Schrift anzugeben.

Wit der Aussertigung der Einfuhrscheine sien Unterschrift oder den Abdruck des Namenzugs des Borstandes der Direktivbehörde erhalten, ist auf der Borderseite, unten rechts, der Vermerk "Ausgesertigt" von einem der bei der Aussertigung beteiligten Beamten der Direktivbehörde, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgesertigten Scheine übernimmt, zu unterschreiben.

zu unterschreiben.

Die Einfuhrscheine, bei beren Ausfertigung mit ber größten Beschleunigung zu verfahren ift, werben von ber Direktivbehörde, erforderlichenfalls burch Bermittelung bes hauptamts, ben

Empfangsberechtigten überfandt.

§ 19.

Demnächst gelangen die Abfertigungspapiere an das Hauptamt zurud, welches sie den 13. Betandlung betreffenden Umteftellen gufertigt. Lettere nehmen fie wieder zu ben Belegen bes Abfertigungebuche.

§ 20.

Beber Inhaber bes Ginfuhrscheins ist berechtigt, Diesen innerhalb einer Frist von fechs Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei der Begleichung von Bollgefällen für die im § 1 bezeichneten Fruchtarten oder von folchen für die in Unlage 2 aufgeführten anderen im § 1 bezeichneten Fruchtarten oder von solchen jur vie in amuge 2 unigen. Anrechnung zu Waninge 2.

14. Anrechnung ber Ginfuhricheine. Mustiellung neuer Scheine für berloren gegangene.

bringen; bei den in Anlage 2 aufgeführten Waren kann die Anrechnung auch auf gestundete Betrage erfolgen, sofern bice nicht burch Befanntmachung bes Reichstanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ift.

Die Unrechnung eines Teiles des Betrags, über den der Ginfuhrschein lautet, ift unzulässig, es sei denn, daß auf die Unrechnung des Restbetrags verzichtet wird; bagegen tann der Betrag auf die gleichzeitig zur Ginzahlung gelangende Bollschuld mehrerer Zahlungspflichtiger

angerechnet werden. Eine bare Herauszahlung auf Einfuhrscheine wird nicht geleistet. Die Anrechnung hat ber Inhaber bes Scheines burch Ausfüllung und Vollziehung bes auf dem letteren befindlichen Bordrucks zu bestätigen. Diese Bestätigung dient als Raffenquittung. Unter der Bestätigung wird von der Amtsstelle vermerkt, wo der angerechnete Betrag in Ginnahme

und Ausgabe gebucht worden ift.

Bollpflichtige, welche mehr als drei Einfuhrscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der Amtsstelle mittels Verzeichnisses nach Muster H vorzulegen. Es genügt alsdann eine Beftätigung des Bollpflichtigen über den Gefamtbetrag ber in Unrechnung gegebenen Einfuhrscheine, welche auf der letten Seite des Berzeichnisses auszustellen ift. Der Bordruck auf der Rückseite der einzelnen Einfuhrscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt. Unmittelbar nach erfolgter Bestätigung des Berzeichnisses durch den Zollpstichtigen sind

bie zugehörigen Ginfuhrscheine von ben Raffenbeamten auf ber Borberseite mit schwarzer Tinte treuzweise zu burchstreichen. Sobann erfolgt die Abgabe bes Buchungsvermerkes auf der letten Seite bes Verzeichniffes.

Im Falle bes Berluftes eines Ginfuhrscheins ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzuläsig. Die Direktivbehorbe ift ermächtigt, anftelle von verlorenen, innerhalb ber Gultigkeitsfrift bei feiner Bollftelle im Bollgebiet eingelöften sowie von erweislich ju Grunde gegangenen Einfuhricheinen neue Scheine auszufertigen und beren nachträgliche Anrechnung zu genehmigen.

15. Rachträgliche und Ber-langerung ihrer Gultigfeite. friften.

Sofern der ihr zugeteilte Reichsbevollmächtigte für Bölle und Steuern sich damit ein-Grieitung bon Grieitung bon Grieftanden ertlart, fann die Direktivbehörde

> 1. Die nachträgliche Erteilnng eines Ginfuhricheins für aus bem freien Bertehre bes Rollgebiets ohne Anmelbung und Borführung ausgeführte ober niebergelegte Baren

> genehmigen, 2. die Gultigkeitsfriften ber von ihr ausgestellten, nicht rechtzeitig verwerteten Ginfuhr= scheine um 3 Monate, vom Tage der Genehmigung an gerechnet, verlängern,

falls die Anmelbung und Borführung ober die rechtzeitige Verwertung aus entschuldbaren Gründen versehentlich unterblieben sind.
Erteilt der Reichsbevollmächtigte seine Zustimmung nicht, so hat die Direktivbehörde die

Entschließung der oberften Landesfinanzbehörde einzuholen.

Die erteilten Genehmigungen sind in das von den obersten Landesfinanzbehörden dem Reichstanzler behufs Borlage an den Bundesrat alljährlich mitzuteilende Verzeichnis der aus Billigkeitsrücksichten auf gemeinschaftliche Rechnung bewilligten Zollerlasse aufzunehmen (Ziffer 32 II2 ber Anweisung zur Ausführung bes Bereinszollgesets).

in Aurechnung genommene Ginfuhricheine.

gRufter J.

§ 22.

16. Rad. Spätestens bis zum sechsten Tage nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Haupts weisungen ber amter über die bei ihnen selbst und bei den Unterstellen ihres Bezirkes in Anrechnung genommenen Einfuhrscheine eine nach dem Mufter J aufgestellte Nachweisung an die vorgesette Direktivbehörde einzureichen. Im Monat April find für das abgelaufene und für das neue Rechnungsjahr getrennte Nachweisungen aufzustellen.

Wenn die angenommene Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt sind, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über bie von der vorgesetten Direktivbehörde erteilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C usw. In jeder Nachweisung sind die angenommenen Scheine nach dem Rechnungsjahre der Aussertigung und der Reihenfolge der Ausfertigungenummern aufzuführen und aufzurechnen; bemnachft werben die Schlugfummen in ber

Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Der sich auf diese Beije ergebenden Monatssumme ist in den Nachweisungen A für die letten Vierteljahrsmonate beziehungsweise in der letten Nachweisung A fur bas Rechnungsjahr bie Gesamtsumme ber in dem bereits abgelaufenen Teile bes Rechnungsjahrs in Unrechnung genommenen Ginfuhrscheine bingugufügen. Die Übereinstimmung der Nachweisung mit den Raffenbuchern des Hauptamts und mit ber Reichssteuerübersicht ist von bem mit ber Raffenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

S 23.
Die Direktivbehörde hat die richtige Aufrechnung der Anrechnungsnachweisungen prüsen 17. Bebandlung und davon überzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der genannten Reichssteuerübersicht des Hauptamts übereinstimmt. Nachdem die Anrechnungsnachweisungen für Bedweisungen bei den Lirektischen Sountämtern eingegangen und geprüst worden sind, werden behörden. ben Rechnungsmonat von sämtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft worden sind, werden die Rachweisungen B, C usw. nach den Direktivbehörden, von welchen die Einsuhrscheine ausgesfertigt worden sind, geordnet und diesen Behörden behufs der Löschung der erledigten Einsuhrscheine in den Einsuhrscheine in der Rachweisung A verzeichneten Ginfuhricheine in dem eigenen Ginfuhricheinbuche ber Direttivbehorbe gelofcht.

Die Vereinnahmung und Verausgabung bes Betrags der von den Amtsstellen ange: 18. Berbudung nommenen Ginfuhrscheine erfolgt in berselben Weise wie die Vereinnahmung und Verausgabung ber Ginfuhr. fcheine. ber Steuervergutungsicheine.

§ 25. In den von den Direktivbehörden an den Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen 19. Rachweitung denden Übersichten der Einnahme an Böllen sind in der Spalte 4 unter b die Beträge det in der Inderne in der Inderne in der Inderne in der Inderne Inderne der Inderne Inderne der einzusenden Ubersichten der Einnahme an Böllen sind in der Spalte 4 unter b die Betrage der in Anrechnung getommenen Einfuhrscheine nachzuweisen. Außerdem ist in der Spalte 16 ber Betrag ber von der Direktivbehorde ausgestellten Ginfuhrscheine in einer Summe anzugeben.

Direftip.

§ 26.

Buwiderhandlungen gegen diese Ordnung und die auf Grund berselben von den Bollbes börden erlassenen, öffentlich oder den Beteiligten besonders befannt gemachten Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Bereinszollgesets Anwendung finden, nach § 14 des Zolltarifgesets mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 M. geahndet.

20. Etraf. beftimmungen.

| Etaat Mbgegeben ben ten 19 Annelbung Erstes Stüd. Linnelbung Getreide usw., Malber, in Anspruch, in Anspruch, das Ralz, das | | | | | | • | \mathfrak{D} | luster A. |
|--|------------|----------------------------|------------------|-------------------------------|-------------------------|--|--------------------|--|
| Erstes Stück. Ausfuhr Niederlegung der Getreide usw., Müllereierzeugnissen, für welche ein Einfuhrschein Mals, Rubbl, in Anspruch genommen wird. Ausfuhr Niederlegung der Ausland, über das der Ausland, über das der Ausland, über das der Ausland, über das der Ausland, über der Ausland, über der Ausland, über der Ausland, über der Ausland, über der Ausland, über der Ausland, über der Ausland, über der Ausland, über der Ausland, über der Ausland der Au | | | | | | | (Einfuhrsch | heinordnung § 12.) |
| Erstes Stück. Qimmeldung der der der der der der der der der der | Etaat | e | | | • | Abgegeben bei | t den | 19 |
| Ausfuhr Parise | Haupt | amtsbezirk | | | .• | Nr. | (bes Abfertigun | gsbu ஞ்s) . |
| The machfiehend ausgeführten Pachfiede mit (Millereierzeugnissen), den ten 19 Tie nachfiehend ausgeführten Venge ein Einfuhrschein der Minderter Vengen in unverschiederter Gestalt und Wenge ein Einfuhrschein in das der Niederlage, diese Kindussen der Einfuhrschein serforen gehen sollgebiets hergestellt den der kender der her kender der ke | | | | Erste | s Stück. | | | |
| Aussuhr Niederlegung } von \begin{align} Getreide uhr, Mustereierzeugnissen, Mustereierzeugnissen, Mustereierzeugnissen, Mustereierzeugnissen, Muster, Mustereierzeugnissen, Muster, Mustereierzeugnissen, Muster, Muster, Muster, Muster, Muster, Mustereierzeugnissen, Muster, | | | | 91nm | elhuu | a | | |
| In Anspruch genommen wird. D Unterzeichnete erklär hiermit, die nachstehend verzeichneten Wengen an nach dem Ausland, über das amt der kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über has Beitefte des Zollgebiets kergestellt den der gelich im freien Bertehre des Zollgebiets kergestellt den ten 19 Tie nachstehend ausgesührten Vachflüche mit (Wallereierzeugnissen, Walz, Kübbl) sind, sosennt der seinfuhrscheins verloren gehen soll, dem amte zu bis zum mit unverlehtem Berschlusse der Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem amte zu bis zum mit unverlehtem Berschlusse der Sollgebiets hergestellt der der der der der der der der der der | | | | ~~~ | | 9 | | |
| In Anspruch genommen wird. T. Unterzeichnete erklär hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an nach dem Ausland, über das amt dem Ausland, über das amt dem Ausland, über das amt dem Ausland, über des Ausland der der des Ausland der der des Ausland der der des Ausland der der des Ausland der der des Ausland der der des Ausland der der des Ausland der der des Ausland der der der der der der der der der de | | | (69 | etreide usw | •, | 1 | | |
| In Anspruch genommen wird. D Unterzeichnete erklär hiermit, die nachstehend verzeichneten Wengen an nach dem Ausland, über das amt der kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über kg über has Beitefte des Zollgebiets kergestellt den der gelich im freien Bertehre des Zollgebiets kergestellt den ten 19 Tie nachstehend ausgesührten Vachflüche mit (Wallereierzeugnissen, Walz, Kübbl) sind, sosennt der seinfuhrscheins verloren gehen soll, dem amte zu bis zum mit unverlehtem Berschlusse der Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem amte zu bis zum mit unverlehtem Berschlusse der Sollgebiets hergestellt der der der der der der der der der der | | { Ausfuhr { Niederlegur | ıg } von W | lüUereierzeu lalz, abat | igniffen, | für welche | ein Einfuhrsch | ein |
| D Unterzeichnete erklär hiermit, die nachstehend verzeichneten Wengen an nach dem Aussand, über das amt der kg uw. der kg uw.) in Anspruch. Sleichzeitig versiche er (sie), daß der kg uw.) in Anspruch. Sleichzeitig versiche er (sie), daß der kg uw.) in Anspruch. Tie nachstehend ausgesührten Pachstäde mit (Wallereierzeugnissen, Walz, Küböl) sind, sofern nicht der Anspruch auf Erteilung eines Einfuhrscheins versoren gehen soll, dem amte zu bis zum mit unverlestem Berschlusse und der kinnendenng hier zu erledigen. In die kannendenng hier zu erledigen. In die kannendenng dier Veränderte Beschwing der Wanneldung dum Index der Beschwingt. Wernerke stider veränderte Geschwingt. Beiterversendung der Wanneldung dum Index der Beschwingt. Weiterversendung der Wanneldung dum Index der Beschwingt. Genehmigt. Gingetragen unter Kr. des amt zu sterfeitens in das unter Erstredung der Estitissteits. bein ten 19 Ceingetragen unter Kr. des amt zu sterfeitens unter Berschung der Estitissteits. bein ten 19 Beschaluß wersenden werden, und n für dieselben der gesches zu wollen, und n für dieselben der geschwingt. Ceingetragen unter Kr. des amt zu such das unter Erstredung der Glitzigfeitssteits. buchs und auf das unter Erstredung der Glitzigfeitsster geschluß wersenden werden. | | | _ | | | | | |
| dem Auskland, über das der Piederlage zu Versienden zu wollen, und n für dieselben der Piederlage zu Versienden zu wollen, und n für dieselben die einscher der der der der der der der der der d | | | ••• | unipeany | genomme | `` | | |
| dem Auskland, über das der Piederlage zu Versienden zu wollen, und n für dieselben der Piederlage zu Versienden zu wollen, und n für dieselben die einscher der der der der der der der der der d | | | | | | • | | _ |
| der Rieberlage zu Einfuhrschein (und zwar über kg übe | | | ete erklär | • | | = ' | - | • |
| über kg user k | | | | uiiii - | } | versenden zu n | ollen, und n | für biefelben |
| in Anspruch, in Anspruch, das Mals, das Rüböl von ih selchst im freien Berkehre des Zollgebiets stammt (b , , den ten 19 Die nachstehend ausgeführten Packstüde mit (Müllereierzeugnissen, Mals, Küböl) sind, sossen der der der der der der der der der der | | | | | | • | | |
| idber kg usw.) in Anspruch. Sleichzeitig versiche er (sie), daß d aus dem freien Berkehre des Zollgediets stammt (d , , den daß Walz, das Rüddl von ih selbst im freien Berkehre des Zollgediets hergestellt , den ten 19 . Die nachstehend ausgesührten Packtücke mit (Wüllereierzeugnissen, Walz, Küddl) sind, sofern nicht der Anspruch aus Erteilung eines Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem amte zu die zu die zum die z | | | _ | | | | | |
| Gleichzeitig versiche er (sie), daß d aus dem freien Berkehre des Zollgebiets stammt (d , , das Walz, das Mübbl von ih selbst im freien Berkehre des Zollgebiets hergestellt | | | •• | | | | | |
| Die nachstehend aufgeführten Packstäde mit Tie nachstehend aufgeführten Packstäde mit Anipruch auf Erteilung eines Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem amte zu bis zum mit unverletztem Berschlusse zur Wusgangsabsertigung vorzussähren. In unveränderter Gestalt und Wenge zur den ten 19 Vermerke über veränderte Ich beantrage, diese Unmeldung hier zu erledigen. Ich den ten 19 Ich beantrage, diese Anmeldung zum Iwede der Weiterversendung der Ware amt. Beiterversendung der Ware an auf du gestelltsen zu erledigen. In auf das amt zu gestelltsen zu erledigen. In auf das amt zu gestelltsen zu erledigen. Ich beantrage, diese Anmeldung zum Iwede der Weiterversendung der Ware an zu zu gestelltsen zu erledigen. In auf das amt zu gestelltsen zu erledigen. In auf das gerichluß In auf die Versendung der Gültigseitsen zu erledigen. In auf dus gerichluß Ich den ten 19 Ich den ten 28 Ich den ten 28 Ich den ten 28 Ich den ten 28 Ich den ten 29 Ich den ten 28 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 29 Ich den ten 2 | | | | | | | 0.0 % (1.0 %) | |
| Die nachstehend ausgeführten Packstüde mit Anspruch auf Erteilung eines Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem amte zu bis zum mit unverlehtem Berschlusse zur Ausgangsabsertigung in unveränderter Gestalt und Wenge zur Ausgangsabsertigung den den ten 19 Vermerke über veränderte Vestimmung der Vare. Ich beantrage, diese Unmeldung hier zu erledigen. , den ten 19 Ich beantrage, diese Anmeldung zum Iverde der Weiterversendung der Ware an in auf das amt zu zuster Erstredung der Gültigseitsstäden zu überweisen.*) das amt zu ken 19 den ten 19 Eingetragen unter Nr. des amt zu sunter Erstredung der Gültigseitsstäderigen zu unter Erstredung der Gültigseitsstäderigen. frist dis zum Berschluß den ten 19 den den den 19 den den den 19 den den den den 19 den den den den den den den den den den | | | felbst im frei | en Bertehre ! | ius dem p des Rollge | reien Bertehre di biets hergestellt | es Zougeviets namm | it (b , |
| Anspruch auf Erteilung eines Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem mit unverlehtem Berschlusse zur Musgangsabsertigung Aufnahme in die Niederlage vorzusühren. Dermerke siber veränderte Zestimmung der Zsare. Ich beantrage, diese Unmeldung hier zu erledigen. , den ten 19 Ich beantrage, diese Anmeldung zum Iver der der Beiterversendung der Ware an in auf das amt zu das amt zu hen ten 19 den ten 19 Gingetragen unter Nr. des den der diltigseits- beiterversendung der Ware an in auf das in der der Werschluß das amt zu den ten 19 Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Jen den ten 19 want zu sprist bis zum Berschluß der Gültigseits- sprist bis zum Berschluß den ten 19 " den ten 19 " den ten 19 " den ten 19 | | · | | | | | • | • |
| Anspruch auf Erteilung eines Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem mit unverlehtem Berschlusse zur Musgangsabsertigung Aufnahme in die Niederlage vorzusühren. Dermerke siber veränderte Zestimmung der Zsare. Ich beantrage, diese Unmeldung hier zu erledigen. , den ten 19 Ich beantrage, diese Anmeldung zum Iver der der Beiterversendung der Ware an in auf das amt zu das amt zu hen ten 19 den ten 19 Gingetragen unter Nr. des den der diltigseits- beiterversendung der Ware an in auf das in der der Werschluß das amt zu den ten 19 Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Jen den ten 19 want zu sprist bis zum Berschluß der Gültigseits- sprist bis zum Berschluß den ten 19 " den ten 19 " den ten 19 " den ten 19 | | | | | | | | |
| Anspruch auf Erteilung eines Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem mit unverlehtem Berschlusse zur Musgangsabsertigung Aufnahme in die Niederlage vorzusühren. Dermerke siber veränderte Zestimmung der Zsare. Ich beantrage, diese Unmeldung hier zu erledigen. , den ten 19 Ich beantrage, diese Anmeldung zum Iver der der Beiterversendung der Ware an in auf das amt zu das amt zu hen ten 19 den ten 19 Gingetragen unter Nr. des den der diltigseits- beiterversendung der Ware an in auf das in der der Werschluß das amt zu den ten 19 Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Jen den ten 19 want zu sprist bis zum Berschluß der Gültigseits- sprist bis zum Berschluß den ten 19 " den ten 19 " den ten 19 " den ten 19 | • | Die nachstehend aufa | eführten Lackfiß | đe mit | (902:0 | Nereierzeuanissen | . Mals. Rüböl) fin | b. sofern nicht ber |
| Vermerke über veränderte Venehmigt. Ich beantrage, diese Anmeldung hier zu erledigen. Ich beantrage, diese Anmeldung zum Ivede der Beiterversendung der Ware an in auf das amt zu zu überweisen.*) den ten 19 Cenehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Fingetragen unter Nr. des duchs und auf das amt zu punter Erstreckung der Gültigkeitsstüberweisen.*) hen ten 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 | Anjpruch | auf Erteilung eines | Einfuhrscheins | verloren geh | en foll, be | ent ar | nte zu b | |
| Vermerke über veränderte Venehmigt. Ich beantrage, diese Anmeldung hier zu erledigen. Ich beantrage, diese Anmeldung zum Ivede der Beiterversendung der Ware an in auf das amt zu zu überweisen.*) den ten 19 Cenehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Fingetragen unter Nr. des duchs und auf das amt zu punter Erstreckung der Gültigkeitsstüberweisen.*) hen ten 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 den 19 | mit unverl | estem Berichluffe | 3ur { % | usgangsabfer | tigung | borauführe | ın. | |
| Fift bis zum amt zu überweisen.*) Den ten 19 Sch beantrage, diese Anmeldung hier zu erledigen. , den ten 19 Sch beantrage, diese Anmeldung zum Iwede der Weiterversendung der Ware an auf das amt zu zu überweisen.*) Den ten 19 Sch beantrage, diese Anmeldung zum Iwede der Wenehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Genehmigt. Fingetragen unter Nr. des buchs und auf das unter Grstreckung der Gültigkeitsstüberweisen.*) hen ten 19 Den ten 19 Den ten 19 Den ten 19 Den ten 19 | in unveran | werter westatt und L | | | | | | |
| Ich beantrage, diese Unmeldung hier zu erledigen. , den ten 19 Ich beantrage, diese Anmeldung zum Iwede der Weiterversendung der Ware an in auf das amt zu zu überweisen.*) den ten 19 Cingetragen unter Nr. des duchs und auf das unter Erstreckung der Gültigkeitsstersenschluß per ten 19 Len ten 19 L | | Jlor. | • | | | | er Bare | |
| , den ten 19 Igh beantrage, diese Anmeldung zum Zwede der Weiterversendung der Ware an in auf das amt zu das amt zu zu überweisen.*) den ten 19 In auf das amt zu gu überweisen.*) | 36 6 | | | | | | er goure. | |
| Ich beantrage, diese Anmelbung zum Iwede der Weiterversendung der Ware an unter Vr. des buchs und auf das amt zu zuch das amt zu zu überweisen.*) das amt zu Verschluß den ten 19 | | | | | | , 0 | , ben ten | 19 |
| Weiterversendung der Ware an in auf buchs und auf das amt zu , unter Erstreckung der Gültigkeits- sprüft bis zum überweisen.*) Berschluß den ten 19 | 94 1 | icantrone biele An | | Omada hav | | (Ginaatuaaan 1111) | | |
| in auf frist bis zum überwiesen.*) das amt zu Verschluß zu überweisen.*) den ten 19 | | | ուււսույց ծույլ | Owene per | | und auf das | | amt zu |
| oas amt zu Berschluß, den 19 | | | | auf | frift | his zum | | |
| 3u uberweisen."), ben ten 19 | das . | | ટ્રા દ | | | | | · ···· · · · · · · · · · · · · · · · · |
| , den ien 19 amt. | | · | 4 | 10 | | • | , benten | 19 |
| | • | , De | n ien | 19 | | | | -amt. |

^{*)} Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§ 24 des Begleitscheinregulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Anmeldung, falls bei demfelben ein Empfangsbuch nach Muster C geführt wird, in dieses Buch, und zwar in Spalte 1 dis 5, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 10, andernfalls aber nach der Bestimmung im § 26 des Begleitscheinregulativs in das Begleitscheinaussertigungsregister ein und gibt dem Ausstellungsamte von der geschenen überweisung und der etwaigen Berlängerung der Gestellungsfrist Rachricht. Giner Mitteilung über die Erledigung der Anmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es nicht.

| | | | Ann | ieldung des Verse | | | | | |
|--|--|------|--|---------------------------|--|--|--------------------------------------|----------------------------------|-----|
| Num= | Be= | Bahl | Urt | Des Getreides | 8 usw. (Mül Ralzes, Rübö | lereierzeugni (8) | isses, | | |
| mer ber ein= zelnen Eintra= gungen | mer der ein= zeichnung zelnen Bad= der Sintra= ftüde Padstüde zungen | | Art (Ausbeuteklasse, bei Küböl, ob roh oder gereinigt und spezisisches Gewicht) | Bestim= mungs= land | Roh= gewicht (bei Rüböl Rein= gewicht) kg | Rein= gewicht (bei Rüböl Eigen= gewicht) kg | Be: zeichnung ber Pachtücke | Bahl und Art der Backtücke | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7, | 8. | 9. | 10. |
| | | | | | | | | | |

Ein Bestand an ausländische vorhanden.*)

ist buchmäßig auf Lager nicht

Führer bes Nieberlagebuchs.

^{*)} Rur bei ben aus Getreibelagern ausgelagerten Fruchtarten auszufüllen.

| Des Ge | treides u Ma | iw. (M | ülle Rübi | reierzeugni 318) | sscs. | Nic | ederlageb | иф | Ter | Angabe, |
|--|---|--------|-------------------------|--|-------|----------------|-----------|-------------------|--|--|
| Art (Ausbeuteklasse, bei Rüböl, ob roh ober gereinigt und spezisisches (Bewicht) | Rohs gewicht (bei Rüböl Reins gewicht) | | (bei) zug elt | Reingewich Rüböl Eigeng burch vollständige Berwiegung ermittelt kg | t | Ub≠ teilung | Blatt | e Nunt= mer | Berechnung bes Gingangss zolls zu Grunbe zu legenbes Gewicht | ob und wie Berschluß angelegt ist, Zahl ber Bleie usw. |
| 11. | 12. | 13 | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19 | 20 | 21. |
| | | | | | | | | | | Abgeschriebe im Erlaubni schein unter Nr. |

Erledigungs=Bescheinigungen.

| | Critoiga | ngs-etjakingungen |
|----|--|--|
| 1. | Die Anmelbung ift abgegeben am 19 . | 4. Das Getreide usw. (Müllereierzeugnis, Malz, Rüböl) ist weiter nachgewiesen im Niederlagebuche Seite Abteilung Blatt Nr Der zugehörige Frachtbrief ist mit einem Abbrucke des Amtsstempels versehen worden. |
| 2. | Sie ist eingetragen im Empfangsbuch unter Nr | |
| 3. | Befund: a) in betreff bes Berschlusses: | 5. Nachweis des Ausganges über die Grenze. D bezeichnete wurde nach Abnahme des unverleht befundenen Ber- jchlusses unter unseren Augen in das Aussand gesührt. Der zugehörige Frachtbrief ist mit einem Abdrucke des Amtsstempels versehen worden. |
| | b) in bezug auf Gattung und Menge ber Baren: | , ben ten 19 |
| | Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen. | amt. |

Die Erledigung ber Anmelbung beicheinigt

, ben ten

19

anıt.

Mufter B.

(Einfuhricheinordnung § 12.)

hanpt

amtebezirf

Amteftelle

Abfertigungsbuch

über

Waren, für welche ein Einfuhrschein in Anspruch genommen wird, für das Viertel des Rechnungsjahrs 19

Enthält Blätter, welche mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

Der

(Siegelabbrud.)

| | Tag | Des Versenders | | | Zahl Art | (Müllereierzeugnines, Malzes, Rüböls; | Ter Berech: nung des Eingangszolls |
|-----------|----------------------------|-------------------|---------|--------------------------------------|----------|---|---|
| Ljd Nr | ber Un= mcl= bung | Name und Stand | Wohnort | ber amtlichen Nb= fertigung | ber | Ausbentellasse des Müllereierzeugnisses, bei Rüblel, ob roh oder gereinigt und fvezissiches (Gewicht), für welches der Einfuhrichein in Aufpruch genommen wird. | zu Grunde zu legende Menge der betreffenden Fruchtart kg |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. 7. | 8. | 9. |
| | | | | | | | |

| Tag der Ausfuhr aus dem Bollgebiet im Kalle der unmittel= baren Ausfuhr | Im Niederlage- buche nachgewieien Ubteilung Nr. | Umt, auf weldes die Ubiertigung beantragt ist | Zag, au welchem die (Ve- ftellungsfrift abläuft | Tag ber Rüdfunit ber mit Erledigungs- bejcheinigung berjehenen Un- meldung | Ter Eininhr- ichein ist bean- tragt in ber Nachweisung für (Rezeich- nung unter ber Nr. Wonato- hälite) | Bemerfungen. |
|---|---|--|---|--|--|--------------|
| 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. 16 | 17. |
| | | | | | | |

Wuster C. (Einfuhrscheinerbnung § 12.)

haupt amtebezirk . Amtestelle

Empfangsbuch

über

Ausfuhranmeldungen einfuhrscheinberechtigter Varen

für

bas Viertel bes Rechnungsjahrs 19

Enthält Blätter, welde mit einer angesiegelten Schnur burchzogen sind.

Geführt von

Der

(Siegelabbrud.)

| | | Der ' | Ausjuhranne | lbung | Tag des Unsganges des aus dem Zollgebiet | Das zur Nieder= lage verbrachte | Tag und | |
|-------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|---------------------|---|---|--|--------------|
| Tag ber Ein= tragung | Lfb. Nr. | Nus= stellungs= amt | · Rummer | Tag und Wonat | Jollgebiet ausge= führten Ge= treides ufw. (Wüllerei= erzeugnifics, Walzes, Küböls) | Getreide usw. (Wüllerci= erzeugnis, Malz, Rüböl) ist weiter nachgewiesen im Nicderlagebuche Noteilung Nummer | Monat ber Jurück- jendung ber erledigten Anmeldung | Bemerkungen. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5, | 6. | 7. 8. | 9. | 10. |
| | | | | | | | | |
| | | | ! | | | ; | | |

| Lag | | Ter Aussuhranmeldung | | | Tag des Ausganges des aus dem Zollgebiet | lage ber Getreit | e ujw. | Zag und Wonat | |
|------------------------|-------------|---------------------------|---------------------------|----|---|---|---------------------------------------|--|--------------|
| der Ein= tragung | Ljd. Nr. | Aus- stellungs- amt | Tag Nummer und Wona | | ausge- führten (Ve- treides ufw. (Müllerei- erzeugnisses, Malzes, Rüböls) | (Müllereis erzeugnis, Malz, Rüböl) ist weiter nachgewiesen im Riederlagebuche Abteilung Nummer | | ber Zuruds sendung ber erledigten Anmelbung | Bemerfungen. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
| | | | | | • | | | | |
| | | | | | | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | |
| | | | ! | | | | | | |

Muster D.

(Ginfuhricheinordnung § 16)

Nachweisung

bes

-aints zu.

betreffend

die für die .

Salfte bes Monate gu erteilenden Ginfuhrschine.

.19

Unleitung für ben Gebrauch.

- 1. Für die Eintragung find die Anmelbungen zuerft nach den Namen der Anmelber und sodann nach den Nummern bes Abfertigungsbuchs zu ordnen.
- 2. Sind Einfuhrscheine für Müllereis oder Malzereierzeugnisse sowie für Rübol beantragt, so ist in Spalte 13 das Reinsgewicht (Eigengewicht bes Rübols) und die Art dieser Erzeugnisse (Ausbeuteklasse, bei Rübol auch, ob roh oder gereinigt und spezisisches Gewicht) nachrichtlich zu vermerken.

| Lib. Nr. bes Einfuhr- | Des Ann | ielbers | Des Getreides u umgerechneten Walze | fw. (in Getreide ufw. Müllereierzeugnisses, 28, Rabols) | Zvllsak für 1 dz | |
|--------------------------|-------------------|---------|---|---|---------------------|--|
| Nr. scheins*) | Name und Stand | Wohnort | Art | Reingewicht kg | . A. \Bf | |
| 1. 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | |
| | | | | | | |
| | | | | | - | |

^{*)} Bei ber Direttivbehörde auszufüllen.

| Die Aussuhr oder M ist erfolgt | lieberlegung - | Nummer bes Empfangs- ober Ab- | Bezeichnung ber beigefügten | Betrag des berechneten | Bemerkungen. |
|--------------------------------------|-------------------|--|--------------------------------|---------------------------|--------------|
| über bas Amt ober bei bem Amte | am | over Av. fertigungs. buchs | Belege | Eingangszolls. | , |
| 8. | 9. | 10. | | <u> </u> | 13. |
| | | | | | |
| ļ | | | | ' | |
| i | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| 1 | | | | | |
| | | | | 1 | |
| } | | | | · | |
| | | | | | |
| | | | : | | |
| | | | | | |
| | | | | ' I | |
| | | | | İ | |
| ! | | | | | |
| 1 | | | | 1 | |
| i | | | | | |
| ĺ | | | | | |
| | | | | | |
| | | • | | ' | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Muster E.

(Einfuhrordnung § 16)

(Seite 1 bes Muftere.)

Zusammenstellung

bes

Haupt

amts zu

betreffend

die für die

Hälfte bes Monats

19

auszufertigenben Ginfuhricheine.

(Ceite 2 bes Mufters.)

| | Bezeichnung | Drt | Anzahl | 1 | Gesamtbetr | ag | |
|-------------|----------------------------|-----------------------------------|--------|----------|----------------|--------------|--|
| Ljd. Nr. | welche bie Ausfert | uerftelle, tigung ber Ginfuhr- | ber be | antragte | en Einfuhrsche | Bemertungen. | |
| | scheine bei | antragt hat | | ' | M | Pj. | <u></u> |
| 1. | 2. | 3. | 4. | l. | 5. | | 6. |
| 1. | Hauptamt als Hebestelle | | | | | | Die anliegenden Nachweisungen der Umts- stellen sowie die zugehörigen |
| 2. | Nebenzollamt I. | N. | | | | | Belege find gepruft und richtig befunden. |
| <i>3</i> . | - | <i>N</i> . | | | | | (Unterschrift.) (Dienstelgenschaft des betreffenden Hauptautsbeamten.) |
| | | Summe | | ı | | | |

, ben ten

19 .

.... Haupt

amt.

(Unterschriften.)

Muster F.

(Einfuhricheinordnung § 16.)

Staat: Preußen.

(Landesmappen.)

Einfuhrschein

Nr. 109.

Um 15ten Juni 1906 find von dem Kaufmann A. Schulz zu Danzig nach Rr. 5 ber Nachweisung bes hauptzollamts zu Danzig, betreffend bie für bie 1. Salfte bes Monats Juni 1906 zu erteilenben Ginfuhricheine,

sechs Hundert kg Weizen (in Form bon Mehl usw.) { ausgeführt niebergelegt } worben. Für biese Menge

beträgt bei einem Bollfate von 5,50 M. für 1 dz ber Gingangezoll

33 Mark — Pf.

dreiunddreißig Mark.

Jeber Inhaber bes Ginfuhricheins ift berechtigt, biefen bei ber Begleichung von Bollgefällen für bie umseitig unter Riffer 1 aufgeführten Fruchtarten ober von solchen für die umseitig unter Biffer 2 bezeichneten anderen Baren bei jeber Boll: ober Steuerstelle bes beutschen Bollgebiets ftatt barer Bahlung in Anrechnung zu bringen; bei ben umfeitig unter 2 aufgeführten Baren tann bie Anrechnung auch auf geftunbete Betrage erfolgen, fofern bies nicht burch Befanntmachung bes Reichstanglers zeit: weilig für ausgeschlossen erklärt ift.

Die Gültigkeit biefes Scheines erlifcht am 9. Januar 1907.

Im Falle bes Berluftes bes Scheines ift ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzuläffig. Danzig, ben 10ten Juli 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

(Stempelabbrud.)

(Name.)

Ausgefertigt (Rame.) Müller, (Diensteigenschaft.) Sekretär.

Die Anrechnung ift zulässig

- 1. bei folgenden Fruchtarten: Roggen, Beizen, Spelz (Dinkel, Ginkorn, Emmer, Besen), Gerste, Hachweizen, trockene (reife) Hulfenfrüchte (Speisebohnen, Erbsen, Linsen, Futter= [Pferbe= usw.] bohnen, Lupinen und Wicken), Raps und Rübsen;
- 2. bei folgenden anderen Waren: Erbol (Betroleum); Raffee, rober.

Unrechnungsbestätigung.

| Umseitiger Betrag von | \mathcal{M} . | Pf., i | n Worten: | iſt |
|-----------------------|-----------------|---------------|----------------|---------------------------|
| mir (uns) von dem | amte z | u | auf | { nicht gestundete } Bou= |
| gefälle für | am | | 19 angerechnet | |
| | , ben ten | | 19 . | |

Buchungsvermerke.

Der Einfuhrschein ist bei dem Hauptzollamt in Danzig am 24. Oktober 1906 abgegeben worben.

Der angerechnete Betrag ift gebucht in

Einnahme:

Ausgabe:

(Namen und Diensteigenschaft ber Kassenbeamten.)

Mufter G. (Ginfuhrichelnordnung § 18.)

Direftivbehörde

Einfuhrscheinbuch.

Rechnungsjahr 19

Anleitung zum Gebrauche.

Die mit der Feststellung und Ausfertigung der Ginfuhrscheine beauftragten Beamten haben fur die richtige Aussulung ber Spalten 1 bis 10 einzustehen. Die Spalten 11 bis 14 durfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, der bei der Aussfertigung ber Einsuhrscheine nicht mitgewirkt hat.

Spalte 9 wird monatlich aufgerechnet und die Gefaintsumme vierteljahrlich fur den abgelaufenen Teil des Rechnungsjahre festgestellt.

| Der Ein ist aus | juhrfchein gefertigt | Des Anı | nelbers | Tie Er | Die Erteilung des Einfuhrscheins ist beantragt in der Nachweisung | | | | |
|--------------------|-------------------------|-------------------|---------|---------------------------------|---|--|--------|--|--|
| unter lfd. Nr. | ດາາາ | Name und Stand | Wohnort | von dem Haupt= amte zu | der Steuer= ftelle zu | für (Bezeiche nung der Wonats- hälfte) | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | ₹. | 8. | | |
| | | 1 | | | ! | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | : | | | | | i | ı (| | |
| | | ı | | | | ı | | | |
| , ; : | | | | | | ı | | | |
| <u> </u> | | | | | | i | İ | | |
| | | I | | | | | 1 | | |
| i | 1 | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | ı | t | | |
| | | | | | | ı | 1 | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | 1 | | |
| | | | | | | | | | |

| Betrag, | Tag, an welchem die Gültigkeits- frift des | Tag, an | Die Anr schei | echnung bes ns ift ange in ber No | Ginfuhr= zeigt ichweifung | <i>"</i> : |
|--|---|--|----------------------------|---|---------------------------------|--------------|
| Betrag, über welchen ber Einfuhrschein lautet | frift des Einfuhr- fceins abläuft | welchem die Anrechnung erfolgt ift | von dem Hauptamte Zu | für den Wonat | unter Nummer | Vemerkungen. |
| <u>M. ₽f.</u> 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. |
| | | | | | | |
| | | | | | | 14 |

Muster H.

(Einfuhrscheinordnung § 20.)

(Ceite 1 bes Mufters.)

Verzeichnis

ber

bei bem

amt in

am ten

19.... bon

in Unrechnung gegebenen Ginfuhrscheine.

(Seite 2 bes Mufters.)

| Lfd. Nr. | Behörde, welche den Einfuhrschein ausgefertigt hat | Des Einfuhr: fceins | | Betrag | Ware, auf beren Berzollung bie Anrechnung | Die Gültige teit des Einfuhre scheins erlischt | Bemerkungen. | |
|-------------|--|---------------------------|-----|----------|---|---|--------------|--|
| | | Nr. | Tag | M. Pf. | stattfindet | am | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | |
| | | | | | | | | |

(Seite 3 bes Mlufters mit den gleichen Spalten wie Seite 2.)

(Zeite 4 bes Dluftere.)

Umtliche Feststellung.

Die Richtigkeit bes vorstehenden nach ben Belegen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und ber Gesamtbetrag festgestellt auf M. Pf.

(Name und Diensteigenschaft.)

Unrechnungsbestätigung.

Borftehenber Betrag von

M. Bf., in Worten

ist { mir uns } von bem Bollgefälle angerechnet worden.

amt in

auf { nicht gestundete } gestundete }

, ben ten

19

Buchungsvermerte.

Die zu biesem Berzeichniffe gehörigen Ginfuhrscheine find bei bem

amt

in

am ter

19

abgegeben worden.

Der angerechnete Betrag ist gebucht

in Ginnahme:

in Ausgabe:

(Ramen und Diensteigenschaft ber Raffenbeamten)

Mufter J.

(Ginfuhricheinordnung \$ 22.)

Nachweisung A

berjenigen bei dem Hauptzollamte zu Danzig und bei den Amtöstellen seines Bezirkes im Rechnungs= monat Dezember 1906 auf Zölle in Anrechnung genommenen Einfuhrscheine, welche von der Königlichen Provinzialsteuerdirektion zu Danzig erteilt worden sind.

| 1 | \mathfrak{D} | es Einfuhrschein | ŝ | | De | es Einfuhrsche | ins | | |
|------------------------|---|--|---------|------|---------|----------------|---------|--------------|--|
| Lid. | Ausfertigungs- | | Betrag | Lfd. | Nusfert | igung\$= | Betrag | Bemerkungen. | |
| Nr. | Nr. | Tag | .u. Pf. | Nr. | Nr. | Tag | M. 18f. | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | |
| 1. 2. 3. u∫w. | Hierzu die anliegender sungen B C Summe der angerechne Dazu die gl für Noven "Oktobe Summe der tel 1906 Scheine . Hierzu die S angerechne | isammen Summe der n Nachwei (Brcslau) | | | | | | | |
| | im 1. bis 3 | imtbetrag der \bar\climate{\chi}. Viertel 1906\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\ | | | | | | | |

Danzig, den 4. Januar 1907.

Königliches Hauptzollamt. (Unterschriften der Kassenbeamten.)

Die Übereinstimmung dieser Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptzollamts und mit der bezüglichen Angabe in der Reichssteuerübersicht bescheinige ich hiermit.

Danzig, den 4. Januar 1907.

Hahn,
Oberzollinspektor

Anlage 1.

(Ginfuhricheinordnung § 4.)

Anweisung

zur zollamtlichen Prüfung von Roggen: und Weizenmehl, welches mit dem Anspruch auf Erteilung eines Einfuhrscheins gemäß § 4 der Ginfuhrscheinordnung zur Aussuhr angemeldet wird.

\$ 1.

Bur zollamtlichen Prüfung von Roggen- und Welzenmehl, welches mit dem Anspruch auf Erteilung eines Einfuhrscheins gemäß § 4 der Einfuhrscheinordnung zur Aussuhr angemeldet wird, sind die den beteiligten Zollstellen gelieserten, den festgeseten Ausbeuteklassen entsprechenden Mehlmuster zu benußen. Die Muster gelten in der Regel nur für dasjenige Ralenderjahr, für welches sie hergestellt sind, und sind bei denjenigen Mehlen in Anwendung zu bringen, welche in dem bezeichneten Jahre zur Absertigung gestellt werden. Auf Antrag des Anmelders sind bei Mehlen, welche in dem vorherzgegangenen Ralenderjahre hergestellt worden sind, die für letteres zutreffenden Muster, soweit sie noch vorhanden sind, zur Anwendung zu bringen. In gleicher Weise können bei Mehlen, die aus Roggen oder Weizen der neuen Ernte hergestellt sind und gegen Ende des Erntekalenderjahrs zur Absertigung gestellt werden, die für das solgende Kalenderjahr bestimmten Mehlmuster, sosern sie bereits vorhanden sind, angewendet werden.

Die Bergleichung bes zur Ausfuhr angemelbeten Dehles mit ben

Muftern hat durch Befarisieren zu erfolgen.

Bur Vornahme ber Prüfung sind schwarz gefärbte, mit Leinfirnis überzogene Brettchen aus Rotbuchen- oder einem anderen harten Holze von etwa 18 cm Länge, 18 cm Breite und 12 mm Dide zu benußen. Die Brettchen können an dem einen Ende, wie nebenstehende Abbildung zeigt, zur besseren Handhabung in einen Holzgriff auslaufen. Auf den Brettchen werden nebeneinander gleich große Proben der zu vergleichenden Mehle sorten gebildet.

Dies kann z. B. auf folgende Weise geschehen. Man legt von der zu untersuchenden Probe ein Häuschen, etwa 2 Teclöffel voll, auf das Brett, bildet daraus ein kleines Rechteck, bedt ein Blatt starkes glattes Papier (am besten starkes Schreibpapier, Belinpapier), glatte Pappe oder dgl. darauf, drückt mit einem breiten flachen Lineal auf das Papier, entsernt dann das lettere und beschneidet mit einem größeren Wesser oder einem Falzbeine die Kanten, so daß man ein schaff umschriebenes Rechteck von



etwa 5 cm Länge, 3 cm Breite und 5 mm Höhe erhält. Hierauf nimmt man von dem amtlichen Mehlmuster eine gleiche Menge, verfährt ebenso und schiebt das aus ihm gebildete Rechteck vorsichtig an das erste. Sind mehrere Proben zu untersuchen, so wird mit den anderen in gleicher Weise verssahren. Wenn alle Rechtecke nebeneinander liegen, legt man ein Stück glatte Pappe oder starkes Papier auf und drückt mit dem Lineal auf alle zugleich, damit die Rechtecke gleich hoch werden. Erforderlichens salls muß man, wenn dadurch die äußeren Ränder etwas undeutlich oder schräge geworden sein sollten, sie noch einmal beschneiden. Auch kann man sich bei der Herstellung der Rechtecke geeigneter Formstecher, Spachtel oder einer aus Holz oder dgl. ausgeschnittenen Schablone bedienen.

Selbst in diesem trockenen Bustande wird man schon bei einiger Ubung Unterschiede in der Farbe des Mehles erkennen können. Ganz besonders sieht man auf der ebenen Oberfläche gut die kleinen schwarzen Stückhen der Radenschale, falls solche vorhanden sind, ebenso die gelben oder gelbsbraunen Kleieteilchen und kann somit beurteilen, ob ein Mehl kleiereicher ist als das zugehörige Muster.

Stimmt das Mehl schon im trockenen Zustande mit dem Muster überein, oder ist es besser als dieses, so ist ein Anseuchten nicht notwendig. Andernfalls sind die Proben anzuseuchten.

Zu diesem Zwecke steckt man das Brett mit den darauf liegenden Proben vorsichtig schräg in einen Eimer oder ein sonstiges Gefäß mit Wasser und hält es so lange unter dem Wasser, die das Ausstellen von Luftblasen, welche anfänglich aus dem Mehle hervortreten, aushört, was gewöhnlich schon nach einer Winute geschieht. Alsdann zieht man das Brett wieder heraus und wird nun die etwaigen Unterschiede zwischen der Probe und dem amtlichen Muster leicht erkennen können.

Zu beachten ist, daß beim Vergleichen zweier Mehle das Auge nicht weiter als etwa 40 cm von ihnen entsernt sein darf. Da es sehr auf die Beleuchtungsverhältnisse ankommt, stellt man sich dabei zweckmäßig mitten vor ein Fenster, damit von beiden Seiten gleichmäßiges Licht auf die Probe fällt.

S 3. Die Mehlmuster sind der zollamtlichen Absertigung mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß für Mehl, welches seiner außerlich wahrnehmbaren Beschaffenheit nach dem Klassenmuster nicht genügt,

Die Erteilung eines Ginfuhricheins nach ber angemelbeten Ausbeuteklaffe abzulehnen ift.

Ergibt die Vergleichung mit dem Klaffennufter erhebliche Zweifel gegen die Richtigkeit der Unmeldung, und ift der Unmelder mit der Zuweisung des Mehles zu einer etwa in Frage kommenden niedrigeren Klaffe nicht einverstanden, so kann die Ermittelung des Alchengehalts von der Zoulbehörde angeordnet werden. Sie muß erfolgen, wenn der Anmelder es beantragt. Zu diesem Zwecke ist als-bald eine Probe des Mehles von mindestens 100 g unter Mitteilung der angemeldeten Ausbeuteklasse ber Versuchsanstalt des Verbandes Deutscher Müller an ber Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin N., Invalidenstraße 42, zur Ermittelung des Aschengehalts und Begutachtung der Ware zu übersenden.

Die Bersuchsanstalt hat die Untersuchung mit jeder möglichen Beschleunigung vorzunehmen und bas Ergebnis ber Bollftelle fogleich nach beren Abichluß, auf Wunich bes Anmelbers auf beffen Roften

im Drahtwege, mitzuteilen.

Ift auch durch die Aschengehaltsuntersuchung die Richtigkeit der Anmelbung nicht erwiesen ober ift auf Grund ber Bergleichung mit bem amtlichen Mufter Die Anwendung ber angemelbeten Rlaffe ohne vorherige Brufung des Ajchengehalts abgelehnt worden, so ist dem Anmelder der Nachweis der Herstellung des Mehles innerhalb der beanspruchten Klasse aus seinen Buchern zu gestatten. Uber geringfügige, einen hundertteil nicht überfteigende Abweichungen tann hinweggesehen werden.

Aufbewahrung der amtlichen Alehlmuster.

Die amtlichen Mehlmuster sind bei den Zollstellen bis zum 1. Juli des auf das Ralenderjahr

ihrer Gultigkeit folgenden Jahres aufzubemahren.

Die Aufbewahrung hat in Blechbuchsen zu erfolgen, in welche zur Fernhaltung von Burmern ein Papierbeutelchen mit Naphthalin einzulegen ist. Die Blechbuchsen muffen an einem völlig trockenen und dunkelen Orte, 3. B. innerhalb eines nicht mit Glasmanden versehenen Schrankes, untergebracht werben.

Behufs Brufung, ob feine Burmer (Larven), Kafer, Motten oder deren Gespinste darin ent= halten find, muffen die Buchsen mindestens alle vier Bochen geöffnet werden, ba bas hineingelegte Raphthalin keinen genügenden Schutz für die Reinhaltung des Mehles bietet und dieses auch sonst dumpfig wird. Sollten sich Würmer, Gespinste oder dergleichen vorfinden, so ist das Mehl durch ein größeres Sieb zu sieben und auf diese Weise zu reinigen. Ganz besonders ist auf das Auftreten von Gespinsten zu achten, welche meistens von Mehlmotten (Ephestia Kühniella) herrühren. Diese Tiere vermehren sich jo start, daß sie in 8 bis 14 Tagen das Mehl völlig undrauchbar machen können, indem ihre großen, weißlichen Larven (Würmer) es mit ihren Gespinsten gang durchziehen.

Unlage 2.

(Einsuhrscheinordnung § 20.)

Verzeichnis

berjenigen . .

Waren, für welche der Eingangszoll durch Einfuhrscheine beglichen werden kann.

Aus Mr. 61 des Bolltarifs: Raffee, rober.

Mus Rr. 239 des Bolltarifs: Erdol (Betroleum).

- ~ &C×3}~ ~-

11. Getreidelager-Bollordnung.

I. Fruchtarten, welche im Getreidelager aufgenommen werden dürfen.

In Getreibelager dürfen folgende ausländische Fruchtarten aufgenommen werden:

a) Roggen, Weizen und Spelz, Malzgerste, andere als Malzgerste, Hachweizen, Hiere (Panicum, italienische Hirse), Wais und Dari, nicht besonders genannte, unter Nr. 8 des Zolltarifs fallende Getreidearten, Malz aus Getreide (mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen);

b) trodene (reife) Hulfenfruchte (Speisebohnen, Erbsen, Linsen, Futter= [Pferde= usw.] Bohnen, Lupigen, Wicken);

c) zollpflichtige Olfrüchte (Raps und Rübsen, Dotter, Olrettichsaat, Senf, Heberichsaat, Mohn, auch reife Mohntopfe, Sonnenblumensamen, Madiasamen, Erdmandeln, Erdenuffe, Sesam, Bebennuffe, Bucheckern, Kapoksamen, Lorbeeren, Nigersamen, Leinsaat, Hanffaat — lettere beiden sofern sie zollpflichtig find — und nicht besonders ge-nannte, unter Rr. 17 des Zolltarifs fallende Olfamereien und Olfrüchte).

Als "Walzgerste" im Sinne dieser Ordnung ist nur ausländische Gerste anzusehen, die mit dem vertragsmäßigen Zollsate von 4 M. oder dem allgemeinen Zollsate von 7 M. für 1 dz belastet ist. Die zum vertragsmäßigen Zollsate von 1,30 M. für 1 dz eingehende ausländische Gerste sowie alle inländische Gerste fallen im Sinne dieser Ordnung unter den Begriff "andere als Malzgerste". Malzgerste und andere als Malzgerste gelten als versichiedene Fruchtarten.

II. Arten der Getreidelager.

§ 2.

Die Getreidelager find Tranfitlager ohne amtlichen Mitverichluß, und zwar:

a) reine Transitlager, wenn die eingelagerten Fruchtarten ausschließlich jum Absatz in das Bollausland bestimmt sind, oder

h) gemischte Transitlager, wenn neben der Wiederausfuhr in das Ausland auch der Abfat der gelagerten Fruchtarten im Bollgebiete gestattet ift.

III. Allgemeine Bestimmungen über Lagerung und Buchführung.

Auf die Getreidelager finden die Borschriften des Privatlagerregulativs, soweit nicht nach= stehend anderes bestimmt ift, Unwendung. Insbesondere hat der Lagerinhaber nach § 9 des ge= nannten Regulativs jederzeit sich einer amtlichen Prüfung und Aufnahme des Bestandes seines Lagers zu unterwersen, die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten, auch auf Erfordern und nach näherer Anweisung der Zollbehörde zu den von dieser bezeichneten Zeitpunkten eine Erklärung über den Lagerbestand einzureichen.

Ferner ist der Lagerinhaber verpflichtet, seine kaufmännischen Bücher so zu führen, daß sie über Zu= und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Ausschluß geben, und daß aus ihnen jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Früchte jeder Art und zutreffendenfalls zu welchem Zollsat in den Lagerräumen vorhanden sein sollen. Sosern die Zollbehörde die Buchführung zu dem bezeichneten Zwecke nicht für ausreichend erachtet, ist sie befugt, dem Lagerinhaber die Führung von Versand= und Lagerbüchern nach besonderem Muster aufzugeben. Die Oberbeamten der Zollbehörde sind berechtigt, von den Geschäftsbüchern, die über den Bestand und die Verzäuderung von der Geschaftsbuchern, die über den Bestand und die Verzäuderung von den Geschaftsbüchern, die über den Bestand und die Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Bestand und die Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Bestand und die Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Bestand und die Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Bestand und die Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Bestand und die Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Bestand und die Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Bestand und die Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Bestand und die Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Verzäuderungen der Geschaftsbuchern der Geschaftsbuchern, die über den Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Verzäuderungen der Geschaftsbuchern, die über den Verzäuderungen der Geschaftsbuchern der Geschaftsbuchern der Geschaftsbuchern der Geschaftsbuchern der Geschaftsbuchern der Geschaftsbuchern der Geschaftsbuchern der Geschaftsbuchern der Geschaftsbuchern der Geschaftsbuchern der Geschaftsbuchern der Geschaftsbuchern der Gesc änderungen der gelagerten Borrate Aufschluß geben, jederzeit Einficht zu nehmen. inhaber ist verpflichtet, den Oberbeamten der Bollbehörde die Bucher zur Ginfichtnahme vorzulegen.

§ 4.

Die Lagerung der Früchte ist in der Regel nur in geschlossenen Räumen gestattet. Aus- 1. Lagerranme. nahmsweise tann jedoch ba, wo bie Berhältnisse eine Lagerung im Freien erforderlich machen, eine folche auch in nicht abgeschloffenen Räumen burch die Direktivbehörde unter ber Bedingung bewilligt werden, daß die Raume deutlich abgegrenzt und durch den Handlungsnamen des Inhabers fenntlich bezeichnet werden.

Für die Getreidelager ift bei ber Amtsftelle ein besonderes Niederlagebuch nach dem 2. Budfahrung. Muster A zu führen, in welchem für jedes Lager eine Abteilung eröffnet wird. Muster A.

Gelangen ausländisches Getreibe, einschließlich Malz, ausländische Hülsenfrüchte sowie 3. Bugang jum ausländischer Raps und Rübsen zum Lager, so ist, wenn diese Waren bereits länger als drei Bager. Monate in einem Verschlußlager gelagert haben, die Aufnahme ftets amtlich zu überwachen und ein die frühere Lagerung betreffender Bermert im Niederlagebuch einzutragen.

Die Einbringung inländischer Fruchtarten ber im § 1 aufgeführten Gattungen auf das Lager ist zulässig, zuvor jedoch nach Muster B anzumelden.
Die Anmeldung ist in zwei gleichsautenden Stücken der Amtöstelle einzureichen. Lettere prüft die Anmeldung und stellt das eine Stück, mit Genehmigungsvermerk versehen, dem Ans melbenden zurud. Bor der Aushandigung diefes Studes darf mit der Einbringung nicht begonnen werben.

§ 7. Die Behandlung und Umpackung der gelagerten Fruchtarten ist uneingeschränkt und ohne 4. Behandlung Die Behandlung unter ben in den §§ 13, 19 und 20 Bagerung. Anmelbung, die Mischung von Fruchtarten berselben Gattung unter ben in den §§ 13, 19 und 20 vorgesehenen Bedingungen julaffig.

Eine Mischung verschiedener Fruchtarten ist nicht gestattet, ausgenommen die durch die §§ 13 und 20 nachgelassene Mischung von Malzgerste mit anderer Gerste.

Das Hauptamt kann widerruflich gestatten, daß die gelagerten Fruchtarten zum Zwecke ber Mischung (§§ 13, 19 und 20) ober jum Trodnen ober Darren zeitweise aus bem Lager entnommen werden. Bor der Wegbringung ist der Amtestelle eine Anzeige einzureichen, aus welcher ber Zweck der Entnahme, die Gewichtsmenge, der Lagerraum und der zeitweise Bestimmungsort der betreffenden Fruchtarten sowie die Zeit des Beginns ihrer Wegschaffung ersichtlich sind. Desgleichen ist von der Beit der Buruchichaffung jum Lager juvor Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist von der Amtoftelle den Aufsichtsbeamten zuzustellen, welche durch Gewichtsermittelungen, Ent-nahme von Proben oder in sonft geeigneter Beise die Zurudbringung der entnommenen Fruchtarten auf das Lager zu überwachen und die Anzeige mit einem Vermert über den Befund ber Amtsstelle jurudgureichen haben.

Der Ausfuhr ber gelagerten Fruchtarten steht bie Aufnahme in eine öffentliche Niederlage 5. Mbgang Dom

ober in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschluffe gleich.

Bei der Versendung in ein anderes Getreidelager ist die betreffende Fruchtart im neuen Lagerbuch in berselben Weise als inländische ober ausländische anzuschreiben, wie fie im alten Lagerbuche zur Abschreibung gelangt ift. Die Begleitpapiere find hierüber mit ben entsprechenben

Ungaben zu versehen.

Die zur Ausfuhr ober Versendung nach einer anderen Niederlage bestimmten Fruchtarten find nach ben Borichriften bes Begleitschein: und bes Nieberlageregulative jowie ber etwa erlaffenen besonderen Bestimmungen zur weiteren Versendung abzufertigen. Dabei fann von einer Berschluß= anlage abgesehen werden; folchenfalls find indessen nach erfolgter Verladung der Waren die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente usw.) dem Begleitschein-Aussertigungsamte porzulegen. Letteres hat sie mit den Angaben des Begleitscheins zu vergleichen, in diesem die Übereinstimmung mit den Frachtpapieren zu bescheinigen und demnächst diese mit der Nummer des Begleitscheins und mit bem Amtestempel zu verseben.

In ben Begleitscheinen, welche bie Sendung jederzeit zu begleiten haben, ift bas Beforderungsmittel genau zu bezeichnen. Findet mahrend ber Beforderung eine Umladung ftatt, fo ift biefe von dem Warenführer unter genauer Bezeichnung bes neuen Beforderungsmittels in den Frachtpapieren zu vermerten.

Beim Begleitschein-Empsangsamte sind die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Überein-

ftimmung mit ben Begleitscheinen zu prufen.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde bei anderen Fruchtarten als Gerste unter Bor= behalt des Widerrufs genehmigen, daß die amtliche Prüfung der Waren bei der Aufnahme in das Lager und bei ber Entnahme aus biefem, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Beförderungsmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich ans gestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersett werde. Solche Personen muffen jedoch Bubor auf die fachgemäße Bahrnehmung bes Standpuntte ber Bollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein.

Dem Ermessen ber Direktivbehörde bleibt die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten bes Berkehrs auch Gewichtsangaben in ben Frachtpapieren ohne Gefährbung bes Rollauftommens als Erfat ber zollamtlichen Gewichtsfestitellung zugelaffen werben konnen.

§ 10.

Sade und andere zollpflichtige Umschließungen, in welchen unverzollte ausländische Früchte auf das Lager gelangen, dürfen in leerem Zustande nur nach zuvoriger besonderer Abmeldung und, soweit sie in den freien Verkehr treten sollen, unter Verzollung nach ihrer Beschaffenheit entfernt werden. Abgeschen von Fällen der im § 6 Ziffer 9 des Zolltarisgesetzes bezeichneten Art, welche nach den hierfür gegebenen besonderen Vorschriften zu behandeln sind, dürfen derartige auszländische Umschließungen in leerem Zustande nur unter Verzollung nach ihrer Beschaffenheit in das Lager ausgenommen werden, wonach sie den inländischen Umschließungen gleich zu behandeln sind. Ihrer den Que und Abagna von Söden zum und vom Lager werden in einem Andarca zum Uber ben Bu- und Abgang von Saden jum und vom Lager werden in einem Unhange jum Niederlagebuche fortlaufende Anschreibungen geführt, wobei die aus Spinnstoffen des Untersabschnitts 5 D des Zolltarifs hergestellten Säcke lediglich nach ihrer Stückahl festzuhalten sind. Alls inländisch nachgewiesene Säcke unterliegen bei der Entfernung vom Lager in leerem

Buftande ber Verzollung nicht.

6 Aufhebung bes Lagere.

§ 11. Die Bewilligung bes Lagers tann von ber Direktivbehörde zurudgenommen werden, wenn ber burchschnittliche Bugang zum Lager an ausländischen Fruchtarten in den beiben letten Kalenders jahren die Jahresmenge von 2000 dz nicht überschritten hat ober, wenn hinterziehungen ober Ordnungswidrigkeiten verübt worden sind, und zwar ohne Rudficht barauf, ob ben Lagerinhaber felbst hierbei ein Berschulden trifft ober nicht.

IV. Besondere Bestimmungen.

A. Reine Cransitlager.

§ 12

1. Jugang jum Lager.

Unterliegen eingelagerte Fruchtarten derfelben Gattung verschiedenen Bollfagen, fo findet auf den gesamten Bestand Dieser Fruchtarten ber hochste ber in Betracht tommenden Bollfate Unwendung.

Die Einlagerung ber Waren erfolgt nach dem Reingewichte.

Die auf bas Lager gebrachten Mengen von Roggen, Beizen, Spelz, Gerfte, hafer, Buch-weizen, hulfenfrüchten, Raps und Rubsen inlandischen Ursprungs behalten mit der im § 14 Abf. 2 bezeichneten Maggabe bie Eigenschaft einer inländischen Bare. Auf bas Lager gebrachte andere inlandijche Fruchtarten nehmen Die Gigenschaft von unverzollten ausländischen Waren an.

§ 13.

2. Behanblung mabrend ber Lagerung.

Die Mifchung von Fruchtmengen berfelben Art innerhalb ber Lagerraume ist uneingeschränft und ohne Unmelbung, Die Dischung von Malgerste mit anderer Gerfte nur nach vorheriger Unmelbung (§ 20) gestattet.

Malzgerste, andere Gerste sowie Gemische von Malzgerste mit anderer Gerste sind gesondert in von einander getrennten Raumen, welche mit ben fur die lagernde Bare maggebenden Bezeichnungen zu versehen find, zu lagern.

§ 14.

Die gelagerten Fruchtarten dürfen nur nach anderen reinen Transitlagern versandt oder 3. Abgang vom

ausgeführt werben.

Die zur Ausfuhr abgefertigten Mengen von Roggen, Beizen, Spelz, anderer als Malzgerfte, Hafer, Buchweizen, Buljenfruchten, Raps und Rubfen find, soweit fie ben jeweiligen Lager: bestand an ausländischer Ware nicht überschreiten, von diesem Bestand abzuschreiben, im übrigen aber als inlandische Waren zu behandeln, auf welche Die Bestimmungen der Ginfuhrscheinordnung Unwendung finden.

Ausgelagerte Malzgerste ift stets von bem Beftande Dieser Fruchtart abzuschreiben. Die Abschreibung von Mischungen zwischen Malzgerste und anderer Gerfte erfolgt nach Maßgabe des Mijchungsverhältnisses bei beiden Fruchtarten. Sinfichtlich ber Abschreibung ber anderen Gerfte

ist dabei nach Absat 2 zu verfahren.

Ausgelagerte Fruchtmengen anderer als ber in Abfat 2 und 3 bezeichneten Art find ohne Rudficht auf ben etwaigen inlandischen Ursprung eines Teiles berfelben als ausländische abguichreiben.

§ 15.

Halbjährlich ist eine Bestandsaufnahme auf Grund einer von dem Lagerinhaber einzureichenden Bestandsnachweisung vorzunehmen. Die Bestandsaufnahme tann auf Grund probeweiser Ermittelungen geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

4. Beftanbeaufnahme.

Die Tage für biefe Bestandsaufnahmen sind von der Direktivbehörde nach ben örtlichen Berhaltniffen zu bestimmen. Die Direktivbehörde ift ermächtigt, ausnahmsweise die Bahl ber jährlich vorzunehmenden Bestandsaufnahmen auf eine zu beschränken.

Ein sich ergebendes Mindergewicht ist zollfrei abzuschreiben, soweit es lediglich auf Gintrodnen, Berftauben ober bergleichen jurudjufuhren ift. Bei ben im § 14 Abs. 2 und 3 genannten Fruchtarten ist diese Abschreibung auf die ausländischen und inländischen Mengen nach dem Verhältnisse des buchmäßigen Sollbestandes zu verteilen. Die Entscheidung darüber, ob eine vorgefundene Fehlmenge auf diesen Ursachen beruht, steht bei einer Fehlmenge bis zu 5 v. H. dem Hauptamte, bei einer größeren der Direktivbehörde zu. Wenn die vorgefundene Fehlmenge nicht zollfrei abgeschrieben wird, so ist neben dem Zolle auch der etwa auf ihr ruhende Lagerzausgleich (§ 24) zu entrichten, wobei als Zeitdauer der Lagerung bei halbjährlichen Bestandszaufnahmen sechs, bei jährlichen zwölf Monate zu berechnen sind.

Rach jeder Bestandsaufnahme ift bas Niederlagebuch burch Un- und Abschreibung ber vorgefundenen Unterschiede mit bem Lagerbestand in Übereinstimmung zu bringen.

§ 16.

Die Zurudnahme ber Bewilligung eines Lagers tann feitens ber Direktivbehörde insbe= 5. Aufhebung bes sondere auch dann erfolgen, wenn sich bei einer Bestandsaufnahme eine Fehlmenge ergeben bat, deren zollfreie Abschreibung nach Maggabe des § 15 unzulässig erscheint.

In allen Fällen der Aufhebung eines Lagers ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist von dem bisherigen Lagerinhaber ober seinem Rechtsnach: folger (Erben, Kontursmaffe oder bergleichen) unter Bollaufficht entweder auszuführen oder zur Berfendung auf ein anderes reines Tranfitlager abzumelden. Ausnahmsweise tann bie Direktivbehörde den Übergang des Bestandes auf ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr gestatten. Im Falle des Überganges in den freien Verkehr sind bei Roggen, Weizen, Spelz, anderer als Malzgerste, Hafer, Buchweizen, Hullenfrüchten, Raps und Rübsen die Zollgefälle für ben buchmäßigen Bestand an ausländischer Ware der betreffenden Gattung, bei anderen Fruchtsarten die Zollgefälle für den gesamten Bestand unter Beachtung der Vorschrift im § 12 Ubs. 1 zu entrichten. Gleichzeitig ift im Falle bes Eintritts ber Baren in ben freien Berkehr ber badurch etwa fällig werbende Lagerausgleich (§ 24) zu zahlen.

B. Gemischte Cransitlager.

§ 17.

1. Bewilligung bee Lagere.

An welchen Orten gemischte Lager gestattet werden burfen, bestimmt ber Bunbesrat. Das Beburfnis eines gemischten Transitlagers an folden Orten ift von ber Direktivbehörde

in der Regel nur dann anzuerkennen, wenn nach ben Buchern des Gewerbetreibenden ber Umfang bes von ihm mit den im § 1 aufgeführten Fruchtarten betriebenen Transitgeschäfts ohne den Besit eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Ginschränkung selbst unter der Boraussetzung erfahren murbe, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt murbe. In anderen Fällen entscheibet die oberfte Landesfinanzbehörde über die Bedurfnisfrage.

Demselben Gewerbetreibenden darf ein reines und ein gemischtes Tranfitlager an einem

Orte ober in benachbarten Ortschaften nicht bewilligt werden.

Unter benachbarten Orten find nur folche zu verstehen, welche miteinander in unmittels barem Busammenhange stehen.

§ 18.

2. Bugang jum Lager.

Die Ginlagerung ber in Umichließungen eingehenden Fruchtarten geschieht nach Rohgewicht, sofern der Zoll 6 M. für 1 dz nicht übersteigt; andernfalls erfolgt sie nach Reingewicht.

Ausländische Fruchtmengen berselben Urt, welche verschiedenen Bollfaben unterliegen, sind im Niederlagebuche getrennt zu buchen. In letterem sowie in ben Amelbungen ift ber Bollfat, bem

im Niederlagebuche getrennt zu buchen. In letterem sowie in den Ameldungen ist der Bousak, dem die Waren unterliegen, ersichtlich zu machen. Die auf das Lager gebrachten inländischen Fruchtzarten behalten mit der im § 22 Abs. 2 bezeichneten Maßgabe die Eigenschaft einer inländischen Ware.

Bon anderen Fruchtarten als Roggen, Weizen, Spelz, Malzgerste, anderer als Malzgerste, Hafer, Buchweizen, Hüschenfrüchten, Raps und Rübsen müssen, abgesehen von dem Falle der im § 20 gestatteten Mischungen, ausländische Fruchtmengen berselben Art, welche verschiedenen Bollzsten unterliegen, gesondert in voneinander getrennten Käumen, welche mit dem für die lagernden Waren maßgebenden Zollsate deutlich bezeichnet sind, gelagert werden; desgleichen müssen inländische Fruchtmengen dieser Art abgesondert von zollpslichtigen Fruchtmengen lagern.

In der Anmeldung ausländischer oder inländischer Fruchtmengen dieser Art zum Lager und in ihrer Abmeldung vom Lager ist der Lagerraum genau zu bezeichnen. Sollen sie von dem

und in ihrer Abmeldung vom Lager ift der Lagerraum genau zu bezeichnen. Sollen fie von bem angemeldeten in einen anderen Lagerraum innerhalb bes Lagers übergeführt werben, so ift bavon

patestens bei Beginn ber Überführung Anzeige zu machen.

§ 19.

3. Behandlung mahrend ber Lagerung.

Muiter C.

Muiter D.

Die Mischung von Fruchtmengen berselben Art ift bei Roggen, Beigen, Spelz, Malggerste, anderer als Malzgerste, hafer, Buchweizen, Hustenfrüchten, Raps und Rubsen innerhalb sber Lagerräume uneingeschränkt und ohne Unmelbung zulässig.

Die Mischung von Malzgerste mit anderer Gerste sowie Mischungen anderer als der im § 19 bezeichneten Fruchtarten unterliegen ber Anmeldung nach Muster C. Hinschtlich ber Austellung und Genehmigung der Anmeldungen sowie des Beginns der Mischungen finden die Bestimmungen im § 6 Abs. 3 Anwendung.

Hinsichtlich der getrennten Lagerung von Malzgerste, von Gemischen von Malzgerste mit anderer Gerste und von anderer als Malzgerste sind die Bestimmungen im § 13 Abs. 2 maßgebend.

Großhändler, welche jährlich minbestens 2500 dz ausländische Fruchtmengen in bas Lager bringen, konnen von der Direktivbehörde von der Befolgung der Bestimmungen des § 18 Abf. 4 und bes § 20 Abs. 1 ausnahmsweise und widerruflich entbunden werden, wenn fie ein Lagerbuch nach Mufter D führen und sich nachstehenden Bestimmungen unterwerfen:

1. Es ist für jedes Lager ein besonderes Buch zu führen.

2. Das Buch ist im Lager an einer von dem Bezirksoberkontrolleur zu bestimmenden Stelle in einem verschließbaren Behältnis aufzubewahren und, mahrend im Lager gearbeitet wird, ben Bollbeamten zugänglich zu halten. Den Dberbeamten ift bas Buch auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

3. Die Buchungen in dem Buche haben zu geschehen, sobald bie Aufnahme, Mischung ober Entnahme ber Baren beginnt. Sind bei bem Beginne Diefer Sandlungen Die Mengen, auf welche die Buchungen fich erftreden, noch nicht genau befannt, fo tann ihre Angabe einstweilen ausgeset bleiben, muß aber unmittelbar nach Beendigung ber Sandlung nachgeholt werden.

BeimiAbsate von Fruchtarten in bas Inland ist ber Name und Wohnort bes Raufers usw.

anzugeben.

5. Anderungen der Eintragungeu durch Streichungen und Wegkrapen find unstatthaft. Etwaige Frrtumer find durch Bermerte in der Bemertungsfpalte richtig zu ftellen.

6. Bei Bestandsaufnahmen ist das Buch abzuschließen und der Amtsstelle vorzulegen. Auch sonst ist auf Erfordern der Oberbeamten jederzeit ein Abschluß vorzunehmen.

7. Der Lagerinhaber ist für die Richtigkeit der Eintragungen auch für den Fall verantwortlich, daß bas Buch von einem Dritten geführt wird.

Db, inwieweit und unter welchen besonderen Aufsichtsmaßregeln mit Ruchficht auf die örtliche Gestaltung bes Getreibehandels ben Lagerinhabern bei Führung eines Lagerbuchs auch die Anmeldung der aus dem freien Berkehre zum Lager zu bringenden Fruchtmengen der hier in Rede stehenden Arten erlassen werden tann, bestimmt die oberfte Landesfinanzbehörde.

Mus einem gemischten Lager konnen die Waren auch in andere reine ober gemischte Lager 4. Abmelbung

sowie in Olmühlenlager übertragen werden.

Auf die zur Aussuhr abgefertigten Mengen von Roggen, Weizen, Spelz, Malzgerste, anderer als Malzgerste, Gemischen von Malzgerste mit anderer Gerste, Hachweizen, Hüssenschen, Rübsen sind Rübsen sinden die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die als ausländische Ware abzuschreibende Menge, sosern verschiedenen Bollsäßen unterliegende Sendungen derselben Fruchtart zur Lagerung gelangt sind, die zur Höhe des dem niedrigeren Bollsäß unterliegenden Lagerbestandes von diesem, die etwa verbleibende Wenge aber von dem bem höheren Bollfat unterliegenden Bestand abzuschreiben ift.

Die ausgeführten Fruchtmengen anderer als der vorbezeichneten Art find, sofern eine Mischung nicht stattgefunden hat, je nach ihrer Anschreibung als ausländische ober inländische abzuschreiben; sofern aber eine Mischung stattgefunden hat, ist die Abschreibung nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses zu bewirken. Sind verschiedenen Zollsätzen unterliegende Sendungen berselben Fruchtart zur Unschreibung gelangt, so hat die Abschreibung in ber in Abs. 2 vor-

geschriebenen Beije zu erfolgen.

versandt werden. Dagegen ift ihre Bersendung mit Begleitschein I behufs Aberführung in ben

freien Berfehr bes Rollgebiets unguläffig.

enen Weise zu erfolgen.

§ 23.
Aus einem gemischten Lager können die eingelagerten Fruchtarten auch auf Begleitschein II 5. Abgang vom werden. Dagegen ist ihre Versendung mit Begleitschein I behufs Uberführung in den kretchr versehrt des Zollgebiets unzulässig.

Bealeitschein II stattgefungen hat, erfolgt die Berechnung auf Begleitschein II stattgefungen hat, erfolgt die Berechnung auf Begleitschein II stattgefungen hat, ausländischen Frucht: und Entrichtung der Zollgefälle von den in den freien Berkehr getretenen ausländischen Frucht-arten vierteljährlich. Zu diesem Behufe hat der Lagerinhaber am 1. April, 1. Juli, 1. Oftober und 2. Januar jedes Jahres oder, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Werktag, eine auf Grund seiner Sandlungsbucher aufzustellende Abmelbung der in ben freien Bertehr getretenen Baren nach Dufter E in zwei Studen ber Amtoftelle einzureichen. Am 2. Januar ist außerdem eine Bestandsanmeldung nach Muster B ju § 9 bes Privatlager= Regulative vorzulegen.

Falls die Amtsstelle nach Bergleichung mit dem Niederlagebuche gegen die Richtigkeit der am 1. April, 1. Juli und 1. Oftober vorgelegten Abmeldungen fein Bedenken hat, fest fie die Bollgefälle für die zur Berzollung angemeldeten Waren fest und gibt sodann das eine Stud dem Lagerinhaber zurud. Der lettere hat darauf binnen längstens 8 Tagen die berechneten Bollgefälle

bar einzuzahlen.

Bestehen bei den am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober abgegebenen Abmeldungen nicht alsbald aufzuklärende Zweifel hinsichtlich ihrer Richtigkeit, so hat die Amtsstelle den Bestand festzuftellen.

bom Lager burch Ubertragung und Ausfuhr.

 $\mathfrak{M}_{u\dot{\eta}_{CT}}$ E.

Auf Grund der am 2. Januar vorgelegten Abmeldung und der dazu eingereichten Bestandsanmeldung ist stets alsbald eine amtliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Diese kann hinsichtlich der Menge und Gattung der Waren probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben. Sosern bei dieser Bestandsaufnahme sich bei den Abmeldungen für die ersten drei Vierteljahre untergelaufene Unrichtigkeiten herausstellen, sind diese vor Festsehung der Zollgefälle auszugleichen. Nachdem der Lagerinhaber das eine Stück der Abmeldung zurückerhalten hat, hat er die sestgeiehen Zollgefälle ebenfalls binnen längstens 8 Tagen dar einzuzahlen.

Bei der Bestandsaufnahme ist das Gewicht der im seeren Zustande lagernden Umsschliebungen mit zu herücksichtigen

schließungen mit zu berücksichtigen.

Etwaige Fehlmengen sind mit zur Verzollung zu ziehen. Die in den freien Verkehr des Zollgebiets getretenen Mengen von Roggen, Weizen, Spelz, anderer als Malzgerste, Hafer, Buchweizen Hustenstrüchten, Raps und Rübsen sind, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Ware nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abjuschreiben, im übrigen aber als ausländische Waren zu behandeln. Malzgerste ist stets als solche abzuschreiben. Gemische von Malzgerste mit anderer Gerste sind nach Maßgabe des auf Grund des buchmäßigen Sollbestandes zu ermittelnden Mischungsverhältnisses bei beiden Fruchtarten abzuschreiben.

Rommen bei diesen Abschreibungen (Abs. 8) Fruchtmengen berselben Art, welche verschiedenen Bollsäben unterliegen, in Frage, so ist bis zur Erschöpfung des jeweiligen Lagerbestandes an höher tarifierter Ware der höhere Bollsab, für den hiernach etwa noch verbleibenden Rest der

niedrigere Zollsat bei der Abfertigung zu erheben.
Bei anderen als den vorstehend in Abs. 8 und 9 bezeichneten Fruchtarten findet auf die in freien Verkehr getretenen Mengen die Vorschrift des § 22 Abs. 3 Anwendung.

V. Lagerausgleich.

§ 24.

Bei ben im § 1 unter a und b aufgeführten Fruchtarten sowie bei Raps und Rubsen erfolgt die Berechnung und Entrichtung bes Lagerausgleichs (SS 6 bis 10 ber Boll-Stundungsordnung),

1. sofern diese Waren auf Begleitschein II versandt werden (§ 23 Ubs. 1), vor Aus-händigung des Begleitscheins II an ben Empfangsberechtigten,

2. fonft, gleichzeitig mit ber Berechnung und Entrichtung ber Bollgefälle.

VI. Strafbestimmungen.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung und die auf Grund derselben von den Zollzbehörden erlassenen, öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Bestimmungen werden, soweit nicht die Strasen der §§ 134 bis 151 des Bereinszollgesetzes Anwendung finden, gemäß § 14 des Bolltarifgesetes mit einer Ordnungsftrafe bis zu 150 M. geahndet.

Mufter A.

(Getreidelager=;}ollordnung § 5.)

Haupt.

amtebezirk

Amtsftelle...

Niederlagebuch

für

Getreidelager.

Enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten amtlich 'ans gesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

, ben ten

(Name unb

(Name und Diensteigenschaft) Diensteigenschaft)

Anleifung für ben Bebrauch.

- 1. Für jedes Lager ift anzugeben, ob es ein reines ober gemischtes Tranfitlager ift.
- 2. Die Spalten 7, 9, 11, 12, 13, 20, 22 und 24 fommen bei reinen Transitlagern nur in ben Abteilungen für Malggerste, andere Gerste und für Gemische von Malggerste mit anderer Gerste, bei gemischen Transitlagern nur in den Abteilungen für andere Fruchtarten als Roggen, Weizen, Spelz, Hachweizen, trodene (reife) Gulsenfrüchte, Raps und Rübsen in Gebrauch.
- 3. In ben Abteilungen für Roggen, Beizen, Spelz, Malzgerfte, andere Gerfte, Hafer, Buchweizen, trocene (reife) Hulfenfrüchte, Raps und Rübjen erfolgt die An- und Abschreibung fortlaufend. Bor jeder Abschreibung ift in den für die Anschreibung bestimmten Spalten der Bestand am Tage der Abschreibung behufs der Beurteilung, in welchen Spalten die Abschreibung zu erfolgen hat, festzustellen.

Für andere als die vorgenannten Fruchtarten find bei gemiichten Transitlagern die Abschreibungen der in das Ausland oder in andere Riederlagen übergeführten Mengen den betreffenden Anichreibungen gegenüberzustellen, mahrend bei reinen Transitlagern die An- und Abschreibung sortlausend ohne Bestandssespiellung erfolgt.

4. Die Eintragung gemischter Fruchtarten ersolgt unter Trennung der in ihnen enthaltenen Mengen ausländischer und inländischer Fruchtarten. Bei der Abschreibung gemischter Fruchtarten ist in der Spalte 28 eine entsprechende Bemerkung einzutragen. Wird ein Lagerbuch nach § 21 der Getreidelagerordnung geführt, so bleiben die Spalten 7, 9, 11, 12, 13, 20, 22 und 24 unausgefüllt.

| | | | | Antq | reibung. | | | |
|------------|--------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------|---|------------------------|---|
| Lip. | 3 e i t | Be= zeichnung | 1. zum Zollfate | Nändisch 2. zum Zollsate | b) inländisch | c) Mischung | | |
| Nt. | Tag Monat Jahr | und Nummer des Borbuchs | bon M. für 1 dz Menge Lager= | bon M. für 1 dz Menge Lager= | Menge Lager= | ra | Herkunft ger= um | Bemerfungen |
| 1 | 2 3 4 | 5 | kg raum 7 | - kg raum 8 9 | - kg 10 11 | 12 12 1 | 3 14 | 15 |
| | | | | | | | 1. Reines | Transitlager |
| | | | | | | | | 1. Wei- |
| 1. | 3. Mai 1906 | B. E. B. Nr. 4. | 7,50 M. | 5,50 M. - | - - | | – Rußland | hat vorher in der öffentlichen Nie- |
| 2. | 10. Zusamm | — en | | 20 000 - | 10 000 — | <u> </u> | <u>-</u> - | derlage des Hauptzollamts Thorn 5 Monate gelagert. |
| | Abgang bis 12. A Bestand am 12. A | Mai 1906 | | 10 000 — | 10 000 - | | :- _ | |
| | | • | · | ' ' | | • | • | II. Mais. |
| 1. | 5. Mai 1906 | D. B. A. Nr. 147 | _ - | 3 M. 5000 — | | | – Rumänien | _ |
| <i>2</i> . | 14. | - | - - | - - | 15 000 — | - - | - - | - |
| | | | | | | 2. | Gemischtes | Transitlager |
| | | | | | | | | I. Rog |
| 1. | 5. Mai 1906 | D. B. B. Nr. 86 | _ _ | 30 000 — | _ _ | _ | - Rußland | _ |
| <i>2</i> . | 9. | - | - - | - - | 45 000 — | | - - | _ |
| <i>3</i> . | 13. | B. E. B. Nr. 114 | _ - | 5 000 — | | | - Rußland | _ |
| | Zusamm | en | - - | 35 000 — | 45 000 — | _ - | - | _ |
| , | | | | | | _ | | II. Mais |
| 1. | 2. Mai 1906 | B. E. B. Nr. 2 | | 3 M. 40 000 I | - - | _ - | – Rumānien | 10000 kg nach Nr. 3 übertragen. |
| 2. 3. | 4. | - | - - | | 10 000 11 | | - - | nach Nr. 3 über- tragen. |
| J. | 6. | | | | | a. 2) 10 000 - b. 10 000 - 20 000 | | _ |

| | | | | | | 21 6 | dreib | ng. | | | | |
|-------------|-------|------|---------------------------------------|--------------------|---------------------------------------|------|-------------|----------------|----------------------------------|----------------------------|-----|-----------------|
| | Beit | | | a) ausi | ănbijch | | b) inlă | nbiich | | r Nachweis. | · | 1 |
| Tag | Monat | Jahr | gum 80 von für 1 Wenge kg | M. dz Lager: | zum Bo von für 1 Wenge kg | M. | Menge kg | Lagers raum | Benennung | Buches Blatt (Ab- teilung) | Nr. | Bemerkungen. |
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| des zen. | Anton | We | is in | Danzie | g. | | | | | | | |
| 6 . | Mai | 1906 | 7.50 M. | _ | 5.50 M. 10 000 | _ | _ | <u>-</u> | N. L. B. B. A. B. | Abt. 3 | 2 | |
| 12. | ai | 1906 | - | _ | 10 000 | - | 5 000 | - | <i>B</i> ∙ <i>A</i> . <i>B</i> . | 4 | 41 | |
| <i>1</i> 7. | Mai | 1906 | _ | _ | 3 M. 20 000 | | - | _ | B. A. B. | 6 | 75 | |
| des gen. | | 1 | l Küller i | | l i | | 1 | l t | 1 | 1 | 1 | Blatt 7. |
| | 1 | | | | 5 M | | | | | | | |
| 1 | Mai | 1906 | _ | _ | 35 000 | | 20 000 | _ | B. A. B. | 8 | 126 | |
| 8. | Mai | 1906 | - | _ | 3 M. 30 000 | I | _ | _ | N. L. B. B. A. B. | Abt. 6 | 5 | |
| <i>15</i> . | Mai | 1906 | _ | _ | 7 500 | 11 | 7 500 | ll II | B. A. B. | 5 | 60 | 16 |

Abgegeben ben 10. Mai 1906.

Mufter B.

Die Beaufsichtigung übernehmen:

(Getreibelager-Zollordnung § 6.) Rieberlagebuch Blatt 1 Rr. 1.

Unmeldung

von

inländischem Getreibe zur Aufnahme in das Getreibelager (reine gemischte Transitlager) bes Anton Weiß zu Danzig.

| | Es fou e | eingelagert werbe | n: | Es ift eingelage | | Nummer | | |
|-------|----------|-------------------|---------|------------------|--------------|------------|--------------|--|
| Beit | <u> </u> | | | nach amtlicher E | feststellung | der An= | Bemerkungen. | |
| Monat | Tag | Gattung | Menge · | Gattung | Menge kg | fcreibung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |
| Mai | 10. | Weizen | 10 000 | Weizen | 10 000 | 2 | | |
| | | | | | 1 1 1 | | | |
| | | | | | | | | |
| D | anzig, d | den 9. Mai 1 | 906. | Danzig, d | | ai 1906. | | |

Anton Weiß.

Kuhl, Zollsekretär. Müller, Grenzaufseher.

(Getreibelager=Zollordnung § 20.) Riederlagebuch Blatt 7 Nr. 2.

(Getre

Die Beaufsichtigung übernehmen:

Unmeldung

Zwecke ber Mischung von Getreibe bes Getreibelagers (gemischten Transitlagers) des Siegfried Müller zu Danzig.

| | L | Mai 1906 | - | Monat 2 | Doi: | |
|----------------------------|--------------------------|--|----------|---|--|-----------------------------|
| | anz. | .6 | 9 | Zag | Ter Mischung | |
| | Danzig, den 5. Mai 1906. | im Lager Lang- gasse Nr. 12 | 8 | Dr.t | hung | |
| | . Ma | * | | Sfb. Nr. | | |
| Siegfrie | i 1906. | Mais, inlandisch Mais, ausländisch zum Satze von 3 M. | 5 | ber Frucht- arten (inlänbisch— auslänbisch, lettere mit Unterscheidung nachzollsägen) | Gattung und nähere Bezeichnung | Es follen gemifcht werben: |
| Siegfried Müller. | | 10 000 | တ | Menge | | ischt werbe |
| ٠. | | ω 51 | 7 | lichen Einstragung in ber Niebers lagebuchsabteilung | Nummer der ur- | |
| | | 1 " | 8 | gabe, daß die Frucht- arten aus dem freien Berkthre kommen. | Nummer Bisheriger ber ur- Lagerraum | |
| | | " | ۰ | | Anfriger | |
| Kuhl, Zollsekretår. | Danzig, den | Mais, inlandisch Mais, ausländisch zum Satze von 3 .K. | 10 | und nähere Bezeichnung der Frucht- arten (inländisch— ausländisch— | lind Gattung | Паф |
| hl, kretär. | | 10 000 | ä | Menge .kg | g gemilat: | amtlicher |
| | 6. Mai 1906. | , 11 | 12 | yagerraum ober An- gabe, daß bie Frucht- arten aus dem freien Verkehre fommen | Bisheriger | Nach amtlicher Feststellung |
| Sc Grei | 1906. | " | 13 | | ist das Gemisch | 19 |
| Schwarz, Grenzaufseher. | | 0 | = | tragung in ber Nieber= lagebuch abteilung | der neuen Ein= | 92 աստան |
| • | | | 15 | fungen. | 2 | |

364

Muster D.

(Getreibelager-Bollorbnung § 21.)

Haupt

amtsbezirt

Amtsstelle

Lagerbuch

für

das Getreidelager (gemischte Transitlager)

ber Handlung Friedrich Maier zu Königsberg

im Adler-Epeicher Lager

Straße: Langstraße Nr. 10

für bas Kalenberjahr 1906.

Anweifung jum Gebrauche.

- 1. Anderungen ber Bablen find in ben Bemertungsfpalten mit Buchftaben zu ichreiben.
- 2. Bei bem Abgange von gemischten Fruchtarten vom Lager ist dies in Spalte 26 zu vermerken, außerdem aber bas Gewicht ber ausländischen und inländischen Fruchtarten in die Spalten 18 ober 21 und 24 zu feben.
- 3. Die Lagerraume find nach Stodwerten ober Rummern zu bezeichnen.

Enthalt dreißig Blätter, welche mit einer von bem Unterzeichneten amtlich angesiegelten Schnur burchzogen sind. Das Buch ist in dem Schrante verschlossen aufzubewahren.

Königsberg i. Pr., ben 30. April 1906.

Peter,

Oberfontrolleur.

(Siegelabbrud.)

Geführt vom Lagerverwalter M. Sack unter haftung ber handlung Friedrich Maier zu Königsberg i. Pr.

| Lfb. Nr. | Zugang. | | | | | | | | | | | | |
|------------------|---------|------------|-----------------------|---|-----------------------------------|---|-----------------------------------|--|------------------------|-------------------------|--------------------------------|---|--|
| | 9.4 | Beit | | a) auslāndisch | | | b) in | b) inländisch | | hung | | | |
| | | | Num= mer | 1. zum Zollsahe von 5 M. für 1 dz | | 2. zum Bollsahe von 3 M. für 1 dz | | Wenge | Bezeich= nung | von a | Be= zeich= | Bemerkungen. | |
| | Monat | | der Anmels dung | Wenge | Bezeich= nung bes Lager= | Menge | Bezeich= nung bes Lager= | | des Lager= raums | Menge | nung bes Lager= raums | | |
| 1 | , | 3 | 4 | kg 5 | raums 6 | kg 7 | raums | - kg | 10 | <u>kg</u> | 12 | 13 | |
| | 190 | | - | 3 | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | 8 | | 10 | 11-11- | . <u>12</u> | | |
| 1. | Mai | <i>2</i> . | 50 | _ | _ | 4 000 | I | _ | _ | _ | | 2000 kg nach Nr. 3 übertragen 2000 kg desgl. nach Nr. 5. | |
| 2. | • | <i>3</i> . | 51 | _ | _ | _ | _ | 2 000 | 11 | _ | | 1000 kg nach Nr. 3 übertragen 1000 kg desgl. nach Nr. 5. | |
| <i>3</i> . | • | 4. | _ | _ | | _ | _ | _ | _ | a. 2) 2 000 b. 1 000 | } 1 | | |
| 4 . 5. | • | 6. 6. | 54 | _ | _ | 1 000 | I | _ | _ | a. 2) 3 000 | _ | Nach Nr. 5 über tragen. | |
| | • | | | _ | | | | | _ | b. 1000 | } 1 | | |
| 6. | • | 7. | 58 | _ | | 1 000 | | _ | | _ | | Am 8. Mai nace Langgasse 1 zum Trocknee entnommen. Am 10. Mai vor mittags zurück geschafft. | |
| | | | | | | | | | | | - | II. Abteilung | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | † | | | | | II. Abteilung | |
| | | | | | | | | | 1 | | | | |

| Lįd. Ur. | 1 | A b g a n g. | | | | | | | | | | | | |
|-------------|---------|--------------|--|----------------|------------------------------|--|-------------|------------------------------|------------------------|---------------|-------------------------------|-----------------------------|--|--|
| | 2 | 2.1. | | a) auständisch | | | | | b) inländisch | | | | | |
| | 3 c i t | | zum Zollfatte von 5 M. für 1 dz | | | zum Zolljape von 3 M. für 1 dz | | | Bezeich= nung | _ | Namen des in= | | | |
| | Wonat | Tag | Bezeich= nung des Lager= raums | Wenge kg | Nummer der Ab- meldung | Bezeich= nung des Lager= raums | Wenge kg | Nummer der Abs melbung | des Lager= raums | vienge er: | ländischen Käufers usw. | Bemerfungen | | |
| 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | | |
| I. | Mai | <i>5</i> . | | <u>-</u> | | I | 2 000 | 46 | I | 1 000 | | Gemischt am 4. Mai 1906. | | |
| 2. | - | 7. | - | - | _ | 1 | 3 000 | _ | 1 | 1 000 | Posselt & Co., Danzig | Gemischt am 6. Mai 1906. | | |
| r | Buch | weize | n. | | | | | | | | | | | |

Abgegeben den ten

19

Die Abfertigung übernehmen:

Mufter E.

(Getreidelager-Zollordnung § 23.) Niederlagebuch' Ubteilung Blatt Nr.

Abmeldung

ber

von dem Getreidelager (gemischten Transitlager)

De

311

für das

Bierteljahr 19

zu verzollenden Waren.

Anleitung für ben Gebrauch.

- 1. Die Abmelbung ift von bem Lagerinhaber unter Ausfüllung ber Spalten 1 bis 11 auf Grund feiner handlungsbucher aufzustellen.
- 2. Der Lagerinhaber hat die Ubmeldung am 1. April, 1. Juli, 1. Oftober und 2. Januar jedes Jahres, oder wenn der betreffende Sag auf einen Sonntag oder Feiertag fallt, am folgenden Werktag in zweifacher Aussertigung der Amtsitelle zu übergeben.
- 3. Sebe auf bem Lager befindliche Warengattung bildet einen besonderen Gintrag. In ben Gewichtsspalten ift babei anzugeben, ob die Anschreibung nach dem Rob- oder Reingewicht erfolgt ift.
- 4. Sofern eine Beftandeaufnahme nicht ftattfindet, erfolgt bie Bollberechnung nach Spalte 8, andernfalls nach Spalte 13.

| | 9 01 | Bestand am Ansange | Zugang während | Beftand und | Albgang während bes Jahres | | | | |
|-------------|------------------------------------|-------------------------------|-------------------|---|--|--|---|--|--|
| Lib. Nr. | Warengattung und Tarifnummer | bes S | zahres | Bugang zusammen (Spalte 3 und 4) | mit Begleit= schein I u. II usw. | verzollt find in de Borviertel= jahre | zur Berzollung werden angemelbet | | |
| - 1 | 2 | kg /100 3 | kg 1/1110 | kg ½100] | kg 1/100 | $\frac{\log}{7} = \frac{V_{100}}{7}$ | kg 1/1/100 | | |
| | | 1 | 1 | - | | ' | | | |
| | | ı | | | | | | | |
| | | | | ı | ļ | | | | |
| | | 1 | | 1 | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | , | | ; | | | | | |
| | | | | | | ı | | | |
| | | | | | , | | e e | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | : : | | | | | | | |
| | | | | i I | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | I | | | | | | | |

(Tag der Aufstellung und Unterschrift des Lagerinhabers.)

| Mithin Abgang insgesamt (Spalte 6 bis 8) | Bleibt Sollbestand (Spalte 5 abzüglich Spalte 9) kg ''100 | Ungabe: a) Derfunfts-land; b) ob im BerebelungsverfebrefurRechnung eines Inlanders ober Unsellenders; c) ob und inmiervett eine frühere Lagerung für die Berechnung bes Lagerausgleiche in Frage fommt | Amtlicher Befund kg ' 1000 12 | Hernach find zu verzollen kg '' | Berechnung der Zollgefälle und des Lagerausgleichs a) Zollz betrag; Zolljah b) Lagers ausgleich 40. Br. 40. Br. | Eins nahmes buch Vlatt Ur. 16 | Ter Ber- lehrs- nach- wei- jung Platt Nr. | Be- mer- fungen. |
|--|---|---|--|---|---|---|--|------------------------|
| • | | | | | , | - | | |
| <u>}</u> | | | | | | | | |
| ı | | | | | | • | | |

12. Ölmühlen - Bollordnung.

1. Allgemeine Beftimmungen.

§ 1. Inhaber von Ölmühlen, welche zollpflichtige ausländische Ölfrüchte mit bem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Aussuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Öle verarbeiten wollen, haben die Bewilligung einer Zollrechnung für die zu verarbeitenden zollpslichtigen auszländischen Ölfrüchte bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk ihre Ölmühle gelegen ist, zu beantragen und sich zu verpflichten, den Öberbeamten der Zollverwaltung jederzeit die Einsicht in ihre Handelsz, Fabrikz und Lagerbücher zu gestatten. Ferner sind in dem Antrage genaue Angaben über die zu verarbeitenden Fruchtarten, die herzustellenden Öle, die Lagerräume für Ölfrüchte und für Öle, die Fabrikanlagen und die Art des Betriebs zu machen. Nach Bewilligung des Antrags sind Andezwurgen nur noch processer Anzeige zusätsig rungen nur nach vorgängiger Unzeige zuläffig.

Die Reinigung (Raffinierung) der hergestellten Kohöle in zu der Mühle gehörigen Anslagen gilt als ein Teil des Mühlenbetriebs. Soll die Reinigung (Raffinierung) in anderen Gewerbsanlagen erfolgen, so finden die §§ 11 bis 15 Anwendung.

Die Genehmigung bes Antrags erfolgt unter Borbehalt jederzeitigen Wiberrufs seitens ber Direktivbehörde. Sie wird nur an Gewerbetreibende erteilt, welche das Bertrauen ber Bollsbehörde genießen und entweder selbst am Orte ber Ölmühle wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Bertreter beftellen.

§ 3. Die Handels-, Fabrit- und Lagerbücher der Gewerbetreibenden muffen über die Ausbeute an Öl der verschiedenen Arten, über die erhaltenen Rudftande und den Berarbeitungsverlust Aufschluß geben. Außerdem ift die Buchführung so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Ölfrüchte jeder Gattung in den angemeldeten Räumen vorhanden sind. Sofern die Zollbehörde die in der Mühle eingerichtete Buchsührung nicht für ausreichend erachtet, ist sie besugt, den Gewerbetreibenden die Führung von Fabriks, Lagers und sonstigen Büchern nach besonderem Muster aufzugeben. Der Zollbehörde steht ferner das Recht zu, sich durch Beaufsichtigung des Betriebs von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen sowie von den in der Mühle vorhandenen Ölfrüchten und von den hergestellten Ölen unentgeltlich Proben zu entnehmen.

Werden in ein und derselben Olmühle neben zollpflichtigen ausländischen Olfrüchten auch zollfreie verarbeitet, so bleibt der Direktivbehörde die Anordnung besonderer Aufsichts:

magregeln vorbehalten.

In betreff der Sicherheitsleiftung gelten die Beftimmungen der Boll-Stundungsordnung.

2. Lagerraume.

§ 4. Die auf Zollrechnung angeschriebenen zollpflichtigen ausländischen sowie die im freien Berkehre bezogenen Ölfrüchte dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§ 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Mühlenanlage oder an einem anderen Orte als lettere liegen.

Die auf Zollrechnung angeschriebenen zollpflichtigen ausländischen Olfrüchte sowie sonstige Ölfrüchte, welche in die angemeldeten Räume eingebracht sind, durfen in unverarbeitetem Buftande virucie, welche in die angemeldeten Raume eingebracht sind, durfen in underarbeitetem Zustande zur Vermeidung der im § 11 Ziffer 4 des Zolltarisgesetzs angedrohten Geldstrase bis zu 1000 M. nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmszweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer notwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung oder bei Aufgabe der Zollrechnung, erteilt werden.

Sehen auf Zollrechnung angeschriebene zollpslichtige ausländische Ölsrüchte durch Verzäußerung in den freien Verkehr über, so sind sie sosort zu verzollen. Gleichzeitig ist der etwa auf ihnen ruhende Lagerausgleich (§ 16) zu entrichten.

3. Amtlide Buch. führung.

muint 5.

§ 5. In ber bei ber Umtsitelle nach Mufter A zu führenden Bollrechnung gelangen bie jum Mühlenlager abgefertigten zollpflichtigen ausländischen Olfrüchte zur Anschreibung und bie zur Musfuhr gebrachten Die zur Abichreibung, und zwar erftere, wenn fie verpackt eingeben, nach bem Roh-, lettere nach dem Eigengewichte.

§ 6.

Außer vom Ausland unmittelbar eingeführten Ölfrüchten burfen auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Berschluß und aus gemischen Getreidelagern sowie ausnahmsweise mit hauptsamtlicher Genehmigung (§ 4) aus anderen Ölmühlenlagern zollpflichtige ausländische Ölfrüchte zum Mühlenlager abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

1. Bugang jum Lager.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Borbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die amtliche Prüfung der Ölfrüchte durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersett werde. Solche Personen mussen zuvor auf die sachgemäße Wahrnehmung des Standpunkts der Zollverwaltung eine für allemal vereidigt sein. Bei Eisenbahnsendungen ist die Verwicgung der Wagenladungen auf der Gleiswage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung ber in dieser Beziehung erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Rohzgewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Versehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriesen, Schiffstonnossenten oder anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollaussommens als Ersas der zollamtlichen Gewichtssessischen Werben können.

Bollauftommens als Ersat ber sollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.
Gelangen ausländischer Raps und Rübsen zum Lager, so ist, wenn diese Waren bereits länger als fünf Monate in einem Verschlußlager gelagert haben, die Aufnahme stets amtlich zu überwachen und ein die frühere Lagerung betreffender Vermerk in die Zollrechnung einzutragen.

\$ 7

Es dürfen nur Die, welche in der betreffenden Mühle aus zollpflichtigen ausländischen Difrüchten hergestellt sind, zur Ausgangsabsertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 10 dz und, wenn sich am Orte der Mühlenanlage eine Amtsstelle nicht befindet, von Mengen unter 50 dz nicht vorgenommen werden.

Die Aussuhranmelbung ist der Amtisstelle nach Muster B in zwei Stücken einzureichen. Die zur Aussuhr bestimmten, mit Öl gefüllten Fässer usw. sind einzeln nach Rein=*) und Eigens gewicht anzumelben. Die Amtsstelle trägt die Anmelbung in das nach Muster C zu führende Anmelbebuch ein und veranlaßt die amtliche Prüsung der Öle nach den im Begleitscheinregulative

gegebenen allgemeinen Beftimmungen.

Die Ermittelung des Eigengewichts kann durch Verwiegung oder, sofern die Öle sich in handelsüblichen Umschließungen befinden, mit Genehmigung der Direktivbehörde auf Grund besonderer Feststellungen auch durch Abzug eines bestimmten Hundertteils des Acingewichts (Taraabzug) erfolgen. Bei der Ermittelung des Eigengewichts durch Verwiegung sind die SS 13 bis 16 der Taraordnung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Verwiegung der leeren Umschließungen unter Festhaltung der Nämlichkeit schon vor der Befüllung vorgenommen werden kann.

Die im § 6 Abs. 2 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier, und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Bessörderungsmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werden darf. Von einer Verschlußanlage kann abgesehen werden.

In allen Fällen, in denen das Eigengewicht ber ausgehenden Waren nicht durch vollständige Verwiegung ermittelt, sondern durch probeweise Verwiegung oder durch Taraabzug bezeichnet worden ist, ist das durch Berechnung ermittelte Gewicht der Abschreibung nur dann zugrunde zu legen, wenn es hinter dem angemeldeten Gewichte zurückbleidt; andernfalls ist das angemeldete Gewicht in Ansat zu bringen. Ebenso ist der Gewichtsermittelung auf der Gleiswage, wenn hierbei von der Verwiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, der Abschreibung in den Fällen, in denen das angemeldete Gewicht der Dle das durch Berechnung ermittelte Gewicht übersteigt, das letztere zugrunde zu legen.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann die Absertigung bei dem Ansmelbeamt, insoweit letteres nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich unterbleiben und dem lette

5. Abgang bom Lager.

Muster B.

Muiter C.

^{*)} Unter Reingewicht der Die ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 des Zolltarisgesetes das Eigengewicht der Die einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen zu verstehen.

bezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem bringenden Bedürfnis und unter ber Boraussetzung jugulaffen, daß rudfichtlich ber Bollficherheit Bebenten nicht bestehen.

§ 8.

6. Amtliche Prüfung ber Beichaffenheit ber auszuführenben

Die Beschaffenheit ber zur Ausfuhr angemelbeten Dle ist durch Brufung mittels ber Fischerschen Olwage festzustellen, welche bas spezifische Gewicht ber fetten Die nach Graben angibt. Bei einer Warme bes abzufertigenden Oles von O Grad muß bas durch die Wage angezeigte spezifische Gewicht minbestens betragen für

robes Rüböl (aus Raps ober Rübsen hergestelltes Ol) . 37,5 Grab, gereinigtes (raffiniertes) Rüböl (aus Raps oder Rübsen 33 32 32 Hanföl . 30

Die Umrechnung der bei höheren oder niedrigeren Barmegraden ermittelten Gradzahlen auf O Grad hat nach Maßgabe ber auf der Dlwage selbst gegebenen Beisungen durch Abrechnung

oder Hinzurechnung ber Wärmegrade zu erfolgen. Ergibt die Prüfung mittels der Olwage ein geringeres spezifisches Gewicht des angesmelbeten Oles, als oben angegeben, so ist die Abschreibung in der Zollrechnung zu versagen.

Entstehen bei der Abfertigung Zweifel über die Beschaffenheit der Die, so sind Proben von ihnen zu entnehmen und der Direttivbehörde einzureichen, welche entweder auf Grund der von ihr anzustellenden Ermittelungen bestimmt, ob und nach welchem Maßstabe die Abschreibung in der Zollrechnung zulässig ist, oder die Entschließung der obersten Landessinanzbehörde einzuholen hat.

In gleicher Beise ist zu verfahren, wenn gegen den Befund des Abfertigungsbeamten betreffs der Beschaffenheit der Dle Widerspruch erhoben wird.

7. Behandlung der Öle während der Beförderung und Ausgangs. absertigung.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen mahrend der Beforderung finden die §§ 23

bis 30 bes Begleitscheinregulativs entsprechende Unwendung.

Binnen der von dem Anmeldeamte zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Öle unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zwecke von dem Anmeldeamt auszuhändigenden ersten Stückes der Anmeldung dem Ausgangsamte zu gestellen. Hat seinen bes Anmeldeamts eine Prüfung der Öle nicht stattgefunden, so sind dem Ausgangsamte zugleich die Frachtpapiere vorzulegen. Dieses Amt nimmt sodann die amtliche Prüfung nach den Bestimmungen des Besgleitscheinsgulativs vor, sendet hierauf die Anmeldung mit der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück und erteilt dem Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Answelden zurück zu der Ausgangsdescheinigung dem Ausgangsdesche melbeamte zurud und erteilt bem Unmelber ober Warenführer auf Bunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Unmelbung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Die. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldeamts oder, falls biefes tein Sauptamt ift, des ihm vorgesetten hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung in ber Rollrechnung zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Amtern vorgelegten An-

multer D. melbungen ein Empfangsbuch nach Mufter D zu führen.

Ist das Unmeldeamt zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Aussuhranmeldung nur in einem Stude übergeben zu werden. Das Amt bescheinigt nach Vornahme der Prüfung der Dle und Übermachung des Ausganges ben letteren auf der Anmeldung sowie im Anmeldebuch und behält die Anmeldung als Beleg zum Anmeldebuche zuruck. Der Ausfuhr der Die steht die Aufnahme in eine öffentliche Riederlage oder in ein

Brivatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

S. Musheuter berhaltniffe.

Das Ausbeuteverhältnis wird

| | Dotterol, | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----|----------------------|-----|--------|------------|----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|---|-----|---|
| * | Mohnöl, | | * | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | 41 | • | # (| , |
| • | Sesamöl, | * | " | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | ٠ | • | • | • | • | • | • | • | • | • | 40 | Ħ | n | , |
| he8 | Hanföl, Eigengemi | фts | festae | · · fek | Ł. | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | 20 | " | ** | |

Fur gereinigte (raffinierte) Dle ber oben bezeichneten Art ermäßigen fich bie Ausbeutefate

je um 1 v. H.

Für andere Arten zollpflichtiger Ole wird das Ausbeuteverhältnis von der Direktivbehörde

auf Grund besonderer Ermittelungen festgesett. Für Olmuhlen, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende Bollaufsicht gestellt find, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das tatsächliche Ausbeuteverhältnis in Rechnung genommen werden.

Bei der Ausfuhr von Ölgemischen aus verschiedenen Fruchtgattungen wird keine Zoll-

vergünstigung gewährt.

§ 11. Inhaber von Ölmühlen, welchen nach Maßgabe der §§ 1 und 2 eine Zollrechnung ge- Neinigen der währt ist, können die in ihren Olmühlen aus zollpflichtigen ausländischen Ölfrüchten ge- Anhalten und wonnenen Dle in besonderen, zu ihren Ölmühlen nicht gehörigen Anstalten mit der Wirkung weitere Absertiger reinigen lassen, daß ihnen im Falle der Aussuhr der gereinigten Dle der Eingangszoll für eine ber Aussuhr entsprechende Menge ber zur Bollrechnung angeschriebenen ausländischen Olfrüchte nach ben §\$ 7 bis 10 und unter Beachtung ber folgenden Vorschriften nachgelassen wird.

Inhaber von Olmuhlen, welche von diefer Begunftigung Gebrauch machen wollen, haben einen bezüglichen Antrag unter Bezeichnung ber Anstalt, in welcher die Reinigung vorgenommen werden soll, bei ber die Bollrechnung führenden Amtoftelle einzureichen. Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens des Hauptamts. Letteres hat auch der Amtsftelle, in beren Begirt bie Reinigungsanftalt liegt, von ber erteilten Begunftigung Renntnis zu geben.

S 13.

So oft der Inhaber der Ölmühle von der ihm erteilten Begünstigung (§ 11) Gebrauch machen will, hat er dies der die Zollrechnung führenden Amtsstelle durch Abgabe einer in zwei Stücken ausgestellten Anmeldung von Rohöl zur Reinigung nach Muster E anzuzeigen. Die Amtsstelle prüft die Anmeldung und macht, wenn sie nichts zu erinnern gefunden hat, in der Zollrechnung und auf beiden Stücken der Anmeldung einen entsprechenden Vermerk. Das eine Stück der letzteren wird Beleg zur Zollrechnung, das andere erhält der Anmeldende zurück, um es dem Inhaber der betreffenden Reinigungsanstalt zuzustellen.

Musicr E.

Sollen die in besonderen Anstalten gereinigten Die zur Ausfuhr gelangen, so hat der Inhaber der Olmühle oder, falls dieser den Inhaber der Reinigungsanstalt hierzu bevollmächtigt hat, letterer im Anftrage bes ersteren eine Ausfuhranmelbung nach Mufter B in zwei Studen berjenigen Amtsstelle einzureichen, bei welcher die amtliche Prufung der auszuführenden Dle erfolgen foll.

Bur Bornahme dieser Prüfung ist nur die die Zollrechnung führende oder diejenige Amts-

ftelle befugt, in beren Bezirt die betreffende Reinigungsanstalt liegt.

Die Amtsitelle trägt die bei ihr abgegebene Ausfuhranmeldung in das Anmeldebuch

ein und veranlaßt hierauf die amtliche Prufung der Ole nach den §§ 7 und 8.

Mit der Aussuhranmelbung ist die bezügliche Anmeldung von Rohöl zur Reinigung vors zulegen. Auf letterer vermertt die Amtsstelle unter Angabe der betreffenden Rummer des Ans meldebuchs, welche Mengen der zur Reinigung angemeldeten Dle von ihr zur Ausfuhr abgefertigt find, worauf die Anmelbung gurudgegeben wird.

§ 15.

Die mit der Ausgangsbescheinigung versehene Ausfuhranmeldung ist von dem Ausgangsamt an diejenige Amtestelle gurudzusenden, bei welcher die Unmeldung abgegeben ift. Führt diese Stelle zugleich die Bollrechnung, jo füllt fie, wenn fich bei der Prüfung der Ausfuhranmeldung und bei beren Bergleichung mit ber bezüglichen Anmelbung von Robol gur Reinigung nichts gu erinnern findet, die betreffenden Spalten bes Anmeldebuchs aus und bewirkt die Abschreibung in

der Zollrechnung.

Führt das Anmeldeamt nicht zugleich die Zollrechnung, so sendet es die ihm vom Ausgangsamte zugegangene Ausfuhranmeldung an die die Zollrechnung führende Amtsstelle, nachdem es in seinem Anmeldebuche die Spalte 11 ausgefüllt und in Spalte 15 den Tag der erfolgten Absendung ber Anmeldung an die die Zollrechnung führende Amtsstelle vermerkt hat.

Lettere trägt die ihr zugegangene Ausfuhranmeldung in ihr Anmeldebuch ein, vermerkt auf der Anmeldung die Nummer ihres Anmeldebuchs und in Spalte 15 des letteren, an welchem

Tage und von welcher Umtsitelle ihr die Unmeldung zugegangen ift.

Findet sich bei der Brufung der Anmeldung nichts zu erinnern, so erfolgt die Abschreibung in der Bollrechnung.

§ 16.

10. Bierteljähr-liche Abrechnung. Lagerausgleich.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, ober, falls dieser auf einen Sonn- ober Feiertag fällt, am nächsten Werktage des vierten Monats nach Ablauf bes Abrechnungspierteljahrs von der in diesem Bierteljahr angeschriebenen Menge jollpflichtiger ausländischer Olfrüchte Diejenige Menge von Olfrüchten, welche nach dem Ausbeuteverpflichtiger ausländischer Olfrüchte diejenige Menge von Olfrüchten, welche nach dem Ausbeutevershältnisse der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Vierteljahre tatsächlich zur Aussuhr gelangten Öle entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit diese Menge nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorvierteljahr zum Abzuge gebracht ist. Es ist dabei für jede Fruchtart besonders abzurechnen und der Zollbetrag sestzusehen. Bei Kaps und Kübsen ist außerdem der Lagerausgleich nach den §§ 6 bis 10 der Zoll-Stundungsordnung zu berechnen. Die Bezrechnung ist in die vierteljährliche Abrechnung (Muster A, Seite 4) mit aufzunehmen.

Der Nählenbesitzer hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag und gegebenenfalls den berechneten Lagerausgleich dar einzuzahlen. Es ist jedoch statthaft, für den Zollbetrag Einsuhrscheine in Zahlung zu geben, vorausgeset, daß der im Einsuhrschein angegebene Tag der Aussuhr in das Abrechnungsvierteljahr fällt und die Gültigkeitsfrist des Einsuhrscheins noch nicht abgelausen ist.

§ 17.

11. Erfeilung bou Ginfuhricheinen.

Inhabern von Ölmühlen, welchen die vorstehend behandelten Erleichterungen gewährt sind, werben bei ber Ausfuhr ber aus Raps ober Rubsen hergestellten Dle Ginfuhrscheine über eine ben festgesetten Ausbeutesäten entsprechende Menge Raps ober Rubsen erteilt, sofern sie biese Bergunftigung anstelle bes im § 16 vorgesehenen Erlasses bes Eingangszolls für eine ber Ausfuhr entsprechende Menge in die Mühle aufgenommenen ausländischen Raps oder Rubsen beantragen. Im übrigen regelt sich bas Berfahren nach den vorstehenden Bestimmungen und die Erteilung und Behandlung ber Ginfuhrscheine nach ber Ginfuhrscheinordnung.

Bei den nach § 16 stattfindenden vierteljährlichen Abrechnungen find diejenigen Mengen Raps ober Rubsen, für welche Einfuhrscheine erteilt sind, von den Anschreibungen nicht mit in

Abzug zu bringen.

§ 18.

12. Entriehung Bergunftigung.

Die Bollrechnung ift zu entziehen, wenn Dle, welche nicht in ber betreffenden Mühle, oder welche ganz oder zum Teil aus zollfreien Ölfrüchten hergestellt, oder welche mit in anderen Mählen hergestellten Ölen gemischt sind, zur Absertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Beise Hinterziehungen oder Ordnungswidrigkeiten verübt worden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob den Mühleninhaber selbst hierbei ein Verschulden trifft ober nicht.

§ 19.

13. Etraf. beftimmungen. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung und die auf Grund derselben von den Zollsbehörden erlassenen, öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Bestimmungen werden, soweit nicht die im § 4 bezeichnete Strase oder die Strasen der §§ 134 bis 151 des Bereinszollgesets Anwendung finden, nach § 14 des Zolltarisgesets mit einer Ordnungsstrase bis zu 150 M. geahndet.

Mufter A.

(Clmuhlen-Bollordnung § 5.)

Haupt

amt&bezirf

Amtestelle

Zolfrechnung

über

den Eingang ausländischer zollpflichtiger Ölfrüchte und den Ausgang der daraus hergestellten Öle

für das Bechnungsjahr 19 .

Enthält Blätter, welche mit einer amtlich angesiegelten Schnur burchzogen sind.

Geführt von

(Name und Diensteigenschaft)

Der

(Siegelabdrud.)

Ar. 1. Abseilung des

Unschreibung.

| | Beit | ber Anschr | eibung | Tes Vorbu | क्) इ | Der | Ölfrüchte | : | |
|-------------|------|------------|--------|-----------|-------|-----------------------|---------------|------------|-------------|
| Lid. It. | Tag | Monat | Jahr | Beneunung | Nr. | Art | Men g | | Bemerkunger |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | kg 8 | 1/100 | 9 |
| 1. | 10. | Juli | 1906 | B. F. B. | 20 | I. Rübsen. Rabsen. | <i>15 000</i> | - | |
| | | 1 | , | | 1 | | | | |
| | | | | | | II. Mohn. | | - | |
| | | | | | | 1 | | | |
| | | | | | : | | | - | |
| | | | | | ! | | | - | |
| | | | | | | | | 1 | |

Abichreibung.

| | | | | | | 21 D G) | | սուց. | | | |
|------|------------------|--------------|-------|-------------------------------|-----|--------------|-------|-----------------------|------------------|---|--------------|
| Ljd. | | der Abschrei | ibung | Nr. des | | er Ausfuhr 1 | ເ∫ານ. | Ter ausgeführte | n Ele | Die Menge zu Spalte 19 entspricht | |
| Nr. | Tag | Wonat | Jahr | Ausfuhr: Anmelde: buchs | Zag | Wonat | Jahr | 411 | enge | einer Frucht= menge von | Bemerkungen. |
| 10 | - <u>-</u> 1T | 12 | . 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | | engewicht) 19 | - kg 20 | 21 |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | 1. 1 | Rübsen. | | |
| 1. | <i>20</i> . | Juli | 1906 | 1. | 18. | Juli | 1906 | | 000 | 5 263,15 | |
| usw. | | | | | | | | rohes | | | |
| 12. | <i>21</i> . | Dezember | - | <i>20</i> . | 18. | Dezember | • | Öl, 2. gereinigtes | 550 | 6 891,89 | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | ı | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | , | , | | | | | | | | |
| | | 1 | | | | | | ,, | Mohn. | | |
| | | | | | | | | ··· · | | | |
| | | 1 | | | | | | | | | |
| | | ' | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | ĺ | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| ا | 1 | | Į | | | | | | | ŀ | |

Abrechnung für das 2. Viertel des Rechnungsjahrs 1906.

I. Rübsen. 1. Anschreibung im 2. Vierteljahr 2. Abschreibung im 2. . . . 100 000 kg im 3. . 150 000 . Zusammen 250 000 . Zu verzollen . . 50 000 kg Zollbetrag. . . 1000 M. 16,65 .. Lagerausgleich . II. Mohn. 1. Anschreibung im 2. Vierteljahr 50 000 kg 15 000 kg 2. Abschreibung im 2. . . . 35 000 . im 3. Zusammen Zu verzollen. . Zusammen I. und II. { Zollbetrag. . . Lagerausgleich . Abrechnung für das 3. Viertel des Rechnungsjahrs 1906. I. Rübsen. 1. Anschreibung im 3. Vierteljahr 2. Abschreibung im 3. (siehe vorige Abrechnung) Nichts. im 4. . . . 700 000 kg Zusammen 700 000 . Abschreibung größer 200 000 kg Zu verzollen . . . II. Mohn. 1. Anschreibung im 3. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung) 2. Abschreibung im 3. Nichts. . . . 100 000 kg Zusammen Zu verzollen... 100 000 kg Zollbetrag . . 2000 M.

Zusammen I. und II. { Zollbetrag . . Lagerausgleich .

2 000 . Nichts.

Muster B. (Cimublen-Bollordnung § 7.)

Ubgegeben ben Musjertigungsamt

Nr. bes Unmeldebuchs.

19

(Erstes) Etud.

Unmeldung

über

die Ausfuhr von Dien mit dem Anspruch auf Bollnachlaß.

Der unterzeichnete Elmuhleninhaber melbet hiermit bem (Hauptsteuer)amte (hierselbst) au, bag er beabsichtigt, am (15. d. M.) (vor)mittags (10) Uhr die umftehend naher bezeichneten, in seiner Olmuble hergestellten sund laut Anmelbung vom (10. Oktober d. J.) bem Befiger ber Reinigungeanstalt (A. H. zu N.) gur Reinigung und bemnachstigen Ausfuhr übergebenen] Die zu versenden, um fic mit bem Anspruch auf Bollnachlaß über bas (Hauptzoll)amt zu (Emden) nach bem Ausland auszuführen.*)

(Magdeburg), den (14. Dezember 1906).

G. M., Clmühleninhaber

ober

G. M., Clmubleninhaber

in Bollmacht

A. H., Befiger ber Reinigungsanftalt.

Die nachstehend aufgeführten Die find, josern nicht der Unspruch auf Bollnachlaß verloren gehen foll, bem (Hauptzoll)amte Ausgangeabfertigung*) mit unverlettem Berichluffe gur Aufnahme in bie Rieberlage gu (Emden) bis gum vorzuführen.

> (Magdeburg), ben (15. Dezember 1906.) (Hauptsteuer)amt.

(Stempel.)

Bermerte

veränderte Bestimmung ber Dle.

36 beantrage, biefe Anmelbung bier gu erledigen.

Genehmigt.

19

3ch beantrage, bieje Anmelbung jum 3wede ber

19

19

, den

anıt.

Beiterversenbung ber Dle an

Eingetragen unter Rr. buchs unb auf bas

bes

in

, ben

, ben

Etaat

unter Erftredung ber Bultigfeitsfrift bis gum

bas amt zu überweisen. 24)

Berichluß:

überwiejen. **)

, ben 19

(Stempel.)

anıt.

^{*,} Borbrud ift entfprechend gu ftreichen.

^{**)} Der Ausstellung einer Annahmeerklarung feitens des Antragstellers (§ 24 des Begleitscheinregulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt tragt die überwiesene Aussuhranmeldung, falls bei bemfelben ein Empfangebuch nach Mufter D geführt wird, in blefes, und gwar in Spalte 1 bis 6 mit einer entsprechenben Bemerkung in Spalte 18, andernfalls aber nach ber Beftimmung im § 26 des Begleitscheinregulativs in das Begleitscheinaussertigungsbuch ein und gibt bem Ausstellungsamte von ber geichehenen überweifung und ber etwaigen Berlangerung ber Gestellungsfrift Rachricht. Giner Mitteilung aber bie Erledigung ber Anmelbung feitens bes Ausstellungsamts an bas überweifenbe Amt bebarf es nicht.

Anmelbung.

| | 9 | Der auszuführenden | Dle | | ł | M 4 5 |
|-------------|-------------------|--|--|--|--------------|---|
| Lib. Nr. | Urt | Berpadung (Zahl und Art sowie Zeichen und Nummer der Packstücke) | Rein= gewicht kg | Eigen= gewicht kg | Bestimmungs- | Anträge und Bemerkunger bes Anmelbers |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 20. | Gereinigtes Ruböl | 15 Fasser gez. A. B. 1 bis 15 Nr. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 | 198 197 208 206 205 202 206 208 199 207 208 206 207 209 206 3 072 | 163 163 173 172 170 166 172 172 164 171 174 171 172 175 172 2 550 | Holland | |

Befund und Abfertigung. Der auszuführenben Öle Angabe über Berpadung Rein. Eigen-Bemerfungen. Art angelegten (Bahl und Art sowie Beichen gewicht gewicht (fpezififches Gewicht) und Nummer ber Paditude) Berjchluß kg kg 13 8 12 9 10 11 Gereinigtes Rūböl Jedes Faß 15 Fässer (spezifisches Gewicht gez. A. B. am Spund 38 Grad) und Zapfen 1 bis 15 197 163 versiegelt. Nr. 2 173 208 probeweise 202166 verwogen 208172 12 206*171* 5 Fässer 1021 845 wie angemeldet 2051 1705 10 angenommen 15 Fässer 3072 2550 Zweitausend fünfhundert und fünfzig Kilogramm.

. ben ten

19

(Unterichriften.)

Erledigungsbescheinigungen.

| 1. Die Anmelbung ist abgegeben am 19 | 4. Obengenannte Waren lagebuche Seite | sind weiter Abteilung | nachgewiesen im Nieder, Nr. |
|--|--|--------------------------|---|
| 2. Diefelbe ist eingetragen im Emp= fangsbuch unter Nr | | nnte Waren befundenen | wurden nach Abnahme Berschlusses unter unseren |
| 3. Befund a) in betreff bes Verschlusses | | | |
| b) in bezug auf Gattung und Menge der Waren: | , | ben | 19 . |
| | | | amt. |
| | (Stempel.) | | |
| Die Richtigkeit dieser Angaben bes scheinigen: | | | |
| Die Erledigung der Anmeldung | bescheinigt. | | |
| , den | 19 | | |

amt.

Muster C. (Dimuhlen-Lollordnung § 7.)

haupt amtsbezirt

Amtsftelle....

Unmeldebuch

für

mit dem Anspruch auf Zollnachlaß ausgeführte Ble

für bas Viertel bes Rechnungsjahrs 19.....

Enthält Blatter, welche mit einer amtlich angesiegelten Schnur burchzogen sind.

Geführt von

(Name und Diensteigenschaft)

Der

(Siegelabbrud.)

| | 1 | Des A1 | ımelders | Des auszufüh | renden C | les | 04 |
|-------------------|------------------------------|--------|-----------|--|----------|---------------------------------|--|
| Ljd. Nr. | Tag ber Unmels bung | Name | Wohnort | Urt | Mein= | ng e Gigen= gewicht kg | Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis (auf der Unmeldung oder den Absertigungsbesunde beruhei |
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1. usw. 20. | 14 12. | G. M. | Maydebury | Gereinigtes Rūböl (spezifisches Gewicht 38 Grad) | 3 07 2 | 2550 | Auf dem Abfertigungsbefunde |
| | | | | | 1 | | |
| | | | | | ! | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | i ! | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | ! | | |

| Die N | inmelbung ift berwicfen | Ge= | Die Ausjuhr | Tes behufs Zu | ftellenben D | ng in Rechnung | |
|-----------------|-----------------------------|--------------------|--|--|------------------------------------|------------------------------------|---------------|
| anı | dem Ausgangs, amte zu | fteUungs= frist | Die Ausfuhr (Nieber= legung) ift erfolgt am | Urt | Wenge (Eigen= gewicht) kg | Nachweis in der Zollrechnung | Bemerkujugen. |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 1 4. 12. | Emden | 20, 12. | 18, 12, | Gereiniy tes Rüböl (spezifisches Gewich t 38 Grad) | 2550 | Abteilung 1 unter Nr. 12 | |
| | | | | | | | |
| | | | | | 1 | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | , | | |
| 1 | (| | ı ! | | l ' | ı | 19* |

Mufter D. (Olmihlen-Zollordnung § 9.)

hanpt

amtebezirt

Amteftelle

Empfangsbuch

über

Anmeldungen von Olen, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß ausgeführt werden,

für bas Viertel bes Rechnungsjahrs 19 .

Enthält Blätter, welche mit einer amtlich angesiegelten Schnur burch: zogen sinb.

Geführt von

(Name und Diensteigenschaft)

Der

(Siegelabbrud.)

| | 900 | Der Ausfi | ihraumel | bung | Name | | Der ausgeführ | rten Öle | |
|-------------|-------------------------------|----------------------|----------|---------------------|---|---|--|------------------------|------------------------|
| Lfb. Nr. | Tag der Ein= tragung | Uusftellungs: amt | Num= | Tag und Wonat | und Wohnort des Un= melders | Art | Berpadung (Zahl und Art sowie Zeichen und Nummer der Packtüde) | Rein≠ gewicht kg | nge Eigen gewich |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| .3. | 18./12. | Magdeburg | 20 | 14./12. | G. M. zu Magdehurg | (ie- reinigtes Rüböl (spez. (iew. 38 Grad) | 15 Fässer gez. A. B. 1 bis 15 | 3072 | 2550 |
| | | | | | | | | ļ | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | i | | 1 |
| | | | | | | | 1 | | |
| | | | | | | | 1 | | |

| Augabe, ob hier eine dam Jaganges Guspangen Elessie wie eine gloudgemen Nelssie werden wirden mit ein gloudget unter antheir lichem Witte berichtusse im Mummer Mum | | | | | | | | |
|--|---|--|------------------------------|------------------------------------|--|---|-----------------------------|--------------|
| | ob hier eine amtliche Prüfung ber Öle vorgenommen | Ausgange8 (der Aufnahme in ein Bollager unter amt≠ lichem Wit≠ | land geganger weiter nach | ien Öle find igewicfen unter | Rückjendung der Unmeldung an das Ausstellungs= | dem Warenführer eine Bescheinigung über die Rors | über statistische Ans | Bemerkungen. |
| nein 18./12. 19./12. nein | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| | nein | 18./12. | | | 19./12. | nein | | |

Eingegangen am (10. Oktober 1906) und in der Zollrechnung (Abteilung 1) vermerkt. (Magdeburg), den (10. Oktober 1906). (Hauptsteuer)amt.

Wluster E. (Ölmühlen-Zollordnung § 13.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

(Erstes) Etück.

Unmeldung

bon

Rohöl zur Reinigung (Naffinierung).

(Ich) unterzeichneter Ölmühlenunhaber melde hiermit bem (Hauptsteuer)amte zu (Magdeburg) an, daß (ich) au meiner (hier) belegenen Ölmühle aus (Rübsen) hergestelltes, rohes (Rüb)ol mit einem Eigengewichte von (3000) kg, buch stäblich (dreitausend kg), heute bem Herrn (A. H. hierselbst) zur Reinigung und bemnächstigen Aussiuhr aus dem deutschen Zollgebiet übergeben habe. (Ich) beantrage, von dieser Anmeldung durch Bermert zu (meiner) Zollrechnung Kenntnis zu nehmen und in dieser nach geschehener und bescheinigter Aussiuhr des gereinigten Dies eine der ausgesührten Wenge Dientsprechende Gewichtsmenge ausländischer Ölfrüchte abzuschreiben.

(Herr A. H.) ift bon (mir) bevollmächtigt worden, die bezüglichen Ausfuhranmelbungen für (mich) zu unterzeichnen und einzureichen.

(Magdeburg), ben (10. Oktober 1906).

(Unterschrift.)

Bon vorstehend aufgeführten (3000) kg Rubol find zur Berfendung in das Ausland angemeldet:

1. am

1906

kg laut Anmelbebuch Dr.

amt.

(Stempel.)

2. am

1906

kg laut Anmeldebuch Rr.

- anut.

(Stempel.)

ujw.

Der Bundesrat hat in seiner Situng vom 15. d. M. einem Entwurfe von Bestimmungen über die Zollbegünstigungen der Mineralöle als Teil III 37 B der Anleitung für die Zollabsertigung (Zentralblatt S. 31) mit Wirtung vom 1. März d. J. ab und mit der Maßgabe zugestimmt, daß die obersten Landesssinanzbehörden ermächtigt werden, den zur Zeit im Genusse der Begünstigung besindlichen Bezrechtigten, welchen nach den §§ 2 und 3 der neuen Bestimmungen die Erlaubnis zum zollfreien Bezuge der leichten Mineralöle zum Motorenbetriebe zu entziehen ist, die Begünstigung noch dis zum Ablaufe des Jahres 1906 zu belassen, sowie daß die genannte Nummer 37 die überschrift "Mineralöl-Zoll-ordnung" erhält.

Die Mineralöl-Bollordnung ift nachstehend abgebruckt.

Während die Bestimmungen unter A, C und D der Ordnung bereits in der in R. v. Deckers Berlag erschienenen käuflichen Ausgabe der Anleitung für die Zollabsertigung enthalten sind, werden die Bestimmungen unter B in die demnächst im gleichen Verlag erscheinende käufliche Ausgabe des 1. Rachtrags zu dieser Anleitung aufgenommen werden.

Berlin, den 17. Februar 1906.

Der Reichstangler.

Im Auftrage: Rühn.

Mineralöl-Bollordnung.

A. Begriffsbestimmungen.

Leichte Mineralöle im Sinne des Zolltarifs sind alle Mineralöle, deren Dichte bei 1,5° C.

mehr als 0,750 beträgt.

Uls Schmierole sind alle Mineralole zu verzollen, beren Dichte bei 15° C. mehr als 0,830 beträgt. Falls ber Unmelder gegen die Berzollung eines berartigen Dles als Schmierol Ginfpruch beträgt. Falls der Anmelder gegen die Verzollung eines derartigen Dles als Schmieröl Einspruch erhebt, ist dessen Verwendbarkeit zu Schmierzwecken sestzustellen. Als zu Schmierzwecken verwendbar ist jedes Öl anzusehen, welches einen Siedepunkt von mehr als 300° C. besitzt oder bei dessen fraktionierter Destillation bis 300° C. weniger als 70 Raumteile Öl von 100 übergehen. Indessen ist Rohpetroleum (rohes Mineralöl, welches einer Destillation behufs Sonderung der Bestandteile noch nicht unterlegen hat), auch wenn es die vorstehenden Merkmale der Schmieröle zeigt, nur dann als Schmieröl zu verzollen, wenn es einen höheren Entstammungspunkt als 50° Abel hat, oder bei 15° C. eine höhere Dichte als 0,885 besitzt, oder bei der fraktionierten Destillation im Englerschen Apparate von 150° C. an dis zu 320° C. weniger als 40 Raumteile Öl von 100 übergehen läßt, oder einen höheren Parassingehalt als 8 Gewichtsteile in 100 ergibt. Der Nachweis der Herkunft und der Eigenschaft des Wineralöls als Rohpetroleum kann gesordert werden. Wird der Rachweis der Eigenschaft als Rohpetroleum perlangt, in ist er durch eine Bescheinigung Wird der Nachweis der Eigenschaft als Rohpetroleum verlangt, so ist er durch eine Bescheinigung eines von der obersten Landessinanzbehörde zu bezeichnenden Chemikers zu erbringen.

Die Dichte bei 15°C. ist auf Grund der "Tafeln zu den Bestimmungen über die Zollsbehandlung der Mineralöle"*) sestzustellen.

Die Bestimmung des Siedepunkts, des Entslammungspunkts und des Paraffingehalts erstalet die gert weiteres durch gesionete Chemiker und Wessende der Anneiten und Verlands

folgt bis auf weiteres durch geeignete Chemifer nach Maßgabe der "Anweisung zur Untersuchung ber Mineralole für die zollamtliche Abfertigung" (j. unter C).

B. Zollbegünstigungen.

I. Allgemeine Beftimmungen.

1. Bewilligung ber Bollfreiheit. werden:

§ 1. Auf Grund der Anmerkung 2 zu Rr. 239 des Zolltarifs darf Zollfreiheit gewährt

a) inländischen Betriebsanstalten, welche ihren Betrieb in zollsicher abgeschloffenen Räumen unter ständige zollamtliche Aufsicht stellen, für das zur Bearbeitung einschließlich der Herstellung von Vaselinöl und Vaselin bestimmte Mineralöl mit der Maßgabe, daß von den gewonnenen Erzeugnissen die nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken einschließlich der Erzeugung von Leuchtgas bestimmten leichten Mineralöle, soweit sie an die zum zollfreien Bezuge Berechtigten (§ 2) abgesetzt werden, zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische behandelt werden;

b) anderen inländischen Betriebsanstalten für dasjenige Mineralol, welches zur Berftellung ber in das Ausland ausgeführten oder an die zum zollfreien Bezuge Berechtigten (§ 2) abgesetzten leichten Mineralöle verwendet worden ist (j. auch § 36).

§ 2. Der zollfreie Bezug leichter Mineralöle aus den im § 1 bezeichneten Betriebsanstalten darf gestattet werden:

^{*)} Dieje Tajelu werden besonders herausgegeben und find hier nicht mit abgedruckt

a) ben Balmkernölfabriken zur Ausziehung bes Balmkernöls, den Gummifabriken zur Löjung bes Rautschuts, den Wachstuchfabriten zur Lösung der Lade ober Farben und gur Berdunnung der Grundierungsmaffen, ben Studfarbereien von Geweben gang ober teilweise aus Seide zur Reinigung der gefärbten Gewebe; .

b) anderen Gewerbsanstalten zu Zwecken bes Lösens, Ausziehens ober Reinigens; c) unter ben Voraussetzungen bes § 3 Landwirten und Gewerbetreibenden für die bei Ausübung ihres Betriebs jur Kraftbeschaffung oder zur Beforderung von Bersonen ober Gutern verwendeten Motoren bis zu einem Gesamtjahresverbrauche von 100 dz;

d) unter ben Borausjegungen bes § 4 Glasblajereien jum Bearbeiten von Glas bis zu

einem Gesamtjahresverbrauche von 50 dz.

Der gollfreie Bezug leichten Mineralole jum Betriebe von Motoren (§ 2 unter c) ift zu versagen, wenn ber Gesamtjahresbedarf bes Unternehmers an solchem Dle 100 dz überfteigt. Bei ber Berechnung ift ber Bedarf famtlicher Betriebsftellen und Zweiganftalten zu berudfichtigen, Die

innerhalb bes Betriebs mit Motoren ausgeruftet find.

Reichs-, Staats-, Provinzial-, Selbstverwaltungs-, Gemeindebetriebe, Betriebe von Aftiengesellschaften, landwirtschaftliche Betriebe mit einem Flächenraume von 250 ha oder mehr, gemerbliche Betriebe, in denen 50 oder mehr Gewerbegehilfen ständig beschäftigt werden, sowie Arzte hinsichtlich des Betriebs von Kraftfahrzeugen find von dem zollfreien Bezuge leichter Mineralöle jum Motorenbetrieb ausgeschloffen. Doch ist Gemeinden und gemeinnütigen Zwecken bienenden Anstalten zum Zwecke der Basserversorgung die Bergünstigung — und zwar ohne Besschränkung auf eine Höchstmenge — zu gewähren. Bezüglich der Berechnung des Flächenraums landwirtschaftlicher Betriebe und bezüglich der Berechnung der Zahl der Gewerbegehilsen in gewerblichen Betrieben findet die Bestimmung des zweiten Sates des ersten Absabes entsprechende Anwendung.

Ausgeschlossen von dem zollfreien Bezuge leichter Mineralöle zum Motorenbetriebe find ferner Diejenigen Betriebe, welche ben Motor ausschließlich ober teilweise gur Lichterzeugung

benuten.

Auch für bas Prüfen der Motoren sowie bas Gin-, Probe- und Borfahren von Araftfahrzeugen seitens der Motorenfabrikanten, shändler und agenten wird Bollfreiheit nicht gewährt.

Der zollfreie Bezug leichter Mineralöle zum Betriebe stehender Motoren ist in der Regel zu versagen, wenn schon eine andere, mit Elektrizität, Damps, Gas, Weingeist oder derzgleichen betriebene Kraftbeschaffungsanlage dauernd zur Verfügung steht. Ausnahmen können im Falle besonderen Bedürsnisses von der Direktivbehörde zugelassen werden; sie sind unstatthaft für landwirtschaftliche Betriebe mit einem Flächenraume von 125 ha oder mehr und für gewerbliche Betriebe, in denen 25 oder mehr Gewerbegehilsen ständig beschäftigt werden (wegen der Verechnung s. Abs. 2 Sat 3). Die Benutung von Wind- oder Wasserkraft schließt die zollfreie Ablassung leichter Mineralole zum Motorenbetriebe nicht aus.

§ 4.

Glasbläsereien find vom zollfreien Bezuge leichter Mineralole zum Bearbeiten von Glas (§ 2 unter d) ausgeschlossen, wenn ber Gesamtjahresbedarf bes Betriebs an solchem Dle 50 dz übersteigt. Bei der Berechnung dieses Bedarfs ist die Bestimmung des zweiten Sates des § 3 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

S 5. Auf Grund der Anmerkung 1 zu Rr. 239 des Zolltarifs darf der zollfreie Bezug aus

a) ben im § 2 unter a aufgeführten Gewerbsanstalten für bas zu ben bort bezeichneten

Awecken zu verwendende leichte Mineralöl;

bem Auslande gestattet werden:

b) ben Fabriken von Gasruß und Druckerichwärze für bas Mineralol mit einer Dichte von mehr als O,430 bei 15° C., welches fie jur Erzeugung von Ruß ober Druckerschwärze verwenden;

c) ben Lack- und Firnisfabrifen sowie ben Tapetenfabrifen für das Mineralol mit einer Dichte von mehr als 0,750 bis 0,770 einschließlich bei 15°C (Schwerbenzin), bas fie zum Auflösen ber Harze sowie zum Verdunnen der fertigen Lacke, Firnisse und Ol= farben verwenden.

Die Bewilligung ber Zollfreiheit erfolgt in ben Fällen des § 1 unter a burch die oberfte Landesfinanzbehörde, in den Fallen der §§ 1 unter b, 2 und 5 durch die Direktivbehörde; lettere fann in ben Fallen bes § 2 unter e und d ihre Befugnis ben Sauptzoll: ober Sauptsteueramtern übertragen.

Die Bollfreiheit wird widerruflich bewilligt und tann bei Buwiderhandlungen gegen bie erlaffenen allgemeinen und besonderen Uberwachungsvorschriften jederzeit zurudgenommen werden.

2. Begriffo. Für die Unterscheidung der Mineralöle und die Feststellung der Dichte gelten die unter bestimmung der A und C gegebenen Bestimmungen.

3. Buchführung.

Ber eine Bollbegunstigung für Mineralol in Anspruch nehmen will, hat über ben Bezug, die Bearbeitung und den Vertrieb oder den Verbrauch des Oles so genau Buch zu führen oder unter seiner Verantwortlichkeit durch Beauftragte Buch führen zu lassen, daß die Ordnungs= mäßigkeit bes Betriebs banach geprüft werden fann.

4. Bollaufficht.

Den mit der Überwachung beauftragten Beamten der Zoll= und Steuerverwaltung ist während des Betriebs jederzeit, sonst in der Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr die Einsicht der nach § 8 zu führenden Bücher, das Betreten der Lager= und Betriebsräume, die Prüfung der Bestände an Mineralöl und den daraus gewonnenen Erzeugnissen und die unentgeltzliche Entnahme von Proben zu Dienstzwecken zu gestatten, auch ist ihnen die zur Ausübung der Zollaussicht ersorderliche Auskunft zu erteilen. Bei den Absertigungen sowie bei den vorgeschries benen Prüfungen und Bestandsaufundmen sind den Beamten die ersorderlichen Hilfsdienste zu leisten und die arfarderlichen Gilfsdienste zu leisten und die erforderlichen geeichten Wiege- und Meßgeräte zur Berfügung zu stellen. Sind zur Prüfung der Mineralöle chemische Untersuchungen erforderlich, so hat deren Kosten der Inhaber der Begunftigung zu tragen.

5. Bertrage.

Bei Ruwiderhandlungen gegen die erlassenen allgemeinen und besonderen Uberwachungs: vorschriften ift, unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens, gegen den Inhaber ber Begunftigung eine Bertragsftrafe bis ju 1000 Dt. fur ben Ginzelfall festzusegen und im Berwaltungsweg einzuziehen. Die Vertragsftrafe ift gegen ben Inhaber ber Begunftigung auch festzuseben bei Zuwiderhandlungen durch seine Familienangehörigen, Angestellten oder Gewerbs-gehilfen, falls die Zuwiderhandlung mit Wissen oder Willen des Inhabers begangen ift, oder wenn ihm ein grobes Bersehen zur Laft fällt.

II. Bearbeitung von Mineralöl in inländischen Betriebsanstalten unter Zollabichluß (§ 1a).

1. Bewilligung einee Privat-teilungelagere.

Dem Inhaber der Betriebsanftalt wird für das zur Bearbeitung bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Erzeugnisse ein Privatteilungslager unter amtlichem Mitverschlusse bewilligt. Auf das Lager finden die Vorschriften des Privatlagerregulativs Anwendung, soweit nicht im folgenden abweichende Borfdriften getroffen find.

§ 12.

2. Amtlicher Ditverfcluß.

Der amtliche Mitverschluß erstreckt sich auf sämtliche Lager= und Betriebsräume, bergestalt, daß die gesamte Anstalt durch sichere Umschließungen von der Umgebung vollständig abgesondert wird.

Im Falle des Bedürfnisses, und sofern Bedenken gegen die Zollsicherheit nicht bestehen, barf jedoch von der vollständigen Umschließung der gesamten Anstalt abgesehen und nur die ver-

schließbare Herrichtung berjenigen Räume gefordert werden, in welchen die Bearbeitung stattfindet und in welchen die zur Bearbeitung bestimmten Mineralölvorrate sowie die fertigen Erzeugnisse lagern.

§ 13. Der Unstaltsinhaber hat nach näherer Anweisung der Zollbehörde für die Bewachung der 3. Absertigungs. Betriebkanstalt und die Vornahme der zollamtlichen Absertigungen geeignete, angemessen aus: geftattete Raume unentgeltlich jur Verfügung ju ftellen und für beren Beleuchtung, Erwarmung und Reinigung zu forgen. Auf dem Lande tann im Falle bes Bedürfniffes dem Unftaltsinhaber bie Berpflichtung auferlegt werden, ben für die Unftalt ftandig angestellten Bollbeamten nach näherer Bestimmung der Bollbehörde Wohnungen zu gewähren, wofür eine Bergütung zu leisten ift, über beren Höhe mangels einer Bereinbarung die der Ortsbehörde vorgesette Berwaltungsbehörde entscheidet.

Kür die Bewachung der Betriebsanstalt und für die Bornahme der zollamtlichen Ab-

fertigungen find Gebühren nach Maßgabe der Bollgebührenordnung zu entrichten.

Mit der Unmelbung der Lager: und Betriebsräume ift ein Bergeichnis der in der Unftalt 4. Unmelbung ber vorhandenen Betriebsvorrichtungen und Betriebsgerate, ein Grundrig hierüber sowie eine Beschreibung bes Betriebsverfahrens einzureichen. Bon jeder Beranderung, welche an diefen Borrichtungen und Geräten oder in bem Betriebsverfahren vorgenommen werden foll, ift vor beren Ausführung Anzeige zu erstatten.

Insoweit die Bollbehörde dies für erforderlich erachtet, sind die Gerate mit fortlaufenden Nummern, mit der Angabe des Raumgehalts und Gewichts sowie mit Standglasern ober Schwimmeranzeigern in der Beise zu versehen, daß die Menge oder das Gewicht des darin ents

haltenen Mineralöls oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse sofort ersehen werden kann.

§ 15.

Die Un- und Abschreibung im Lagerbuch erfolgt nach bem Eigengewichte ber Minerals 5. Gewichteermittelung.
ble. Dieses kann durch Abzug des Eigengewichts der Umschließungen von dem amtlich ermittelten a) Une und ab-Reingewicht*) ober — bei handelsüblichen Umschließungen — burch Gewährung einer Taraver-

gütung festgestellt werden. Die lettere beträgt in hundertteilen des Reingewichts der Mineralole: a) für Die von einer Dichte von 0,750 ober darunter bei 15° C. (leichte Mineralole):

in hölzernen Fässern 23, in Glasballons 24, in Glasballons mit Korbumschließung 32; b) für Ole von einer Dichte von mehr als 0,750 bis 0,830 bei 15° C.:

in hölzernen Fäffern 20, in Glasballons 22, in Glasballons mit Korbumschließung 29;

c) für Die von einer Dichte von mehr als 0,830 bei 15° C.:

in hölzernen Fäffern 17, in Glasballons 18, in Glasballons mit Korbumschließung 23. Für das Berfahren bei Ermittelung des Eigengewichts des in Gisenbahnkesselwagen für das Lager eingehenden und aus diesem versendeten Mineralöls sind die Bestimmungen, betreffend die Ermittelung des zollpslichtigen Gewichts von Waren, die in Eisenbahnwagenladungen eingehen, mittels der Gleiswage (Zentesimalwage) maßgebend. Beim Eingang oder bei der Versendung von Mineralöl in Tankschiffen oder in anderen Kesselwagen als Eisenbahnkesselwagen, oder in Fällen, in denen die Einlagerung in mit Maßangaben versehene Lagerbehälter (Tanks) oder die Auslagerung aus diesen mittels Rohrleitungen erfolgt, kann mit Genehmigung der obersten Landessinanzbehörde das Eigengewicht des Öles aus dem Raumgehalt und der scheinbaren Dichte nach der Fasel 4 zu den Bestimmungen über die Landessinanzbehörde das Eigengewicht des Öles aus dem Raumgehalt und der scheinbaren Dichte nach der Tafel 4 zu den Bestimmungen über die Zollbehandlung der Mineralöle berechnet werden.

Der weiteren Abfertigung der zur Abmeldung gelangten Erzeugnisse ist deren zollpflich = b) Bolivflichtiges tiges Gewicht zu Grunde zu legen, welches in berfelben Beije zu ermitteln ift, wie bei bem Gin-

gange gleichartiger Waren aus dem Auslande.

Buichreibenbes (Bewicht.

Gebühren.

Raume und

^{*)} Unter Reingewicht der Mineralöle ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 des Zolltarisgesetzes vom 25. Dezember 1902 das Eigengewicht der Mineralöle einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen zu verfteben.

§ 16.

6. Bearbeitung.

Der Anstaltsinhaber darf das bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Halberzeugnisse ohne vorgängige Anmelbung in beliebiger Beise bearbeiten.

7. Abmelbung Bird bei der Abmeldung leichter Mineralöle deren zollfreie Ablassung in Anspruch gesteichter Mineralöle deren zollfreie Ablassung in Unspruch gesteichter Mineralöle deren zollfreien nommen, so sind das Bestellichreiben des Bezugsberechtigten (§ 2) und der zugehörige Erlaubnissicheine. Die Amtsstelle vermerkt in dem Erlaubnissicheine. Der demnächst mit Wird bei ber Abmelbung leichter Mineralole beren zollfreie Ablaffung in Anspruch geschein (§ 29) vorzulegen. Die Amtoftelle vermerkt in bem Erlaubnisscheine, der bemnachst mit bem Bestellichreiben gurudgegeben wird, Gattung und Menge bes bezogenen Dles, deffen Dichte bei 150 C. sowie diejenige Menge Mineralol, auf welche ber Schein Gultigfeit behalt. und benutt als Beleg für die zollfreie Abichreibung die Abmeldung, nachdem darauf von dem mit der überwachung bes Betriebs beauftragten Oberbeamten auf Grund ber vorgenommenen Brufung, insbesondere der von ihm eingesehenen Bucher (§ 8) bescheinigt worden ift, daß die Mineralole wirtlich versendet worden sind.

Eine Uberwachung des richtigen Einganges ber Mineralole bei bem Bezugsberechtigten findet in der Regel nur dadurch ftatt, daß die mit der Ubermachung des Betriebs des Bezugs-berechtigten beauftragten Beamten von den Eintragungen in die Erlaubnisscheine Renntnis nehmen

und fie zur Brufung ber von bem Bezugsberechtigten geführten Bucher benuten.

§ 18.

8. Abmelbung leichter Mineral-ole zu anderen 3weden, formie

Werden leichte Mineralole zu anderen als ben im § 2 angegebenen Zwecken, sowie andere als leichte Mineralole abgemeldet, fo find fie, soweit fie nicht verzollt werden, unter Begleitscheintontrolle zu versenden. Letteres gilt insbesondere auch für Diejenigen Mineralole, welche gur anderer alse kontroue zu verseinden. Lesteres gilt insvesondere auch jur diesenigen Willeralde, welche zur leichter Mineral- Versendung an die im § 5 unter b und c aufgeführten Gewerbsanstalten bestimmt sind (s. auch § 36).

§ 19.

9. Bergollung bon Mineralolen und Silfeftoffen.

Mineralole, welche in der Betriebsanftalt zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken einschließlich der Erzeugung von Leuchtgas Berwendung finden sollen, sind, auch wenn sie in der Anstalt felbst gewonnen worden sind, vorher zur Berzollung anzumelden. Auf Berlangen der Unftalt felbst gewonnen worden sind, vorher zur Berzollung anzumelden. Aufsichtsbeamten sind solche verzollten Ele getrennt von den übrigen Mineralölen zu lagern, auch ist über sie so Buch zu führen, daß der Sollbestand danach jederzeit festgestellt werden kann.
Zollpflichtige Hilfsstoffe, welche zum Zwecke der Bearbeitung von Nineralöl in die Betriebsanstalt eingebracht werden, sind vorher zu verzollen.

10. Behandlung Umidliegungen.

Entleerte Umschließungen, welche zur Befüllung mit ben gewonnenen Erzeugnissen nicht verwendet werden, konnen mit dem Anspruch auf zollfreie Ablassung vom Lager unter Bollontrolle wieder ausgeführt, vernichtet oder in zollfreie Abfalle umgewandelt werden.

Wird ausnahmsweise die Ablassung in den freien Bertehr beautragt, fo find fie nach

Maßgabe ihrer Beschaffenheit zu verzollen.

11. Jehlmengen.

§ 21. Inwieweit Fehlmengen, welche sich bei den Bestandsaufnahmen gegen den buchmäßigen Beftand ergeben, außer Zollanspruch gelassen werden konnen, entscheidet unter Berücksichtigung ber im § 21 Abs. 2 bes Privatlagerregulativs gegebenen Gesichtspunkte die Direktivbehörbe.

III. Bearbeitung von Mineralol in inländifchen Betriebsanftalten ohne Zollabschluß (§ 1b).

1. Anmelbung ber Raume und Gerate; Bearbeitung.

hinsichtlich ber Anmelbung ber Räume und Geräte finden die Bestimmungen bes § 14 finngemäß Unwendung.

Es ist lediglich die Bearbeitung ausländischen Mineralöls gestattet. Dieses ist unmittelbar vom Auslande, von öffentlichen Riederlagen oder Privatlagern unter amtlichen Mitverschluß unter Zollfontrolle zu beziehen und darf unbearbeitet nicht abgegeben werden.

Die gewerbsmäßige Erzeugung anderer als leichter Mineralole sowie von Leuchtgas aus Mineralol ist unzulässig (j. auch § 36).

§ 23.

Die in das Ausland auszuführenden Erzeugnisse sind der zuständigen Boll: oder Steuersftelle anzumelben und vorzuführen. Die Aussuhr erfolgt unter Bolltontrolle. Der Ausfuhr in bas Ausland steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschluß gleich.

Die an Bezugsberechtigte (§ 2) abzugebenden leichten Mineralole sind nach Gattung, & Abgabe leichter Berpackungsart, Rein- und Eigengewicht sowie nach ber Dichte bei 150 C. mit bem Antrag auf zollfreie Abichreibung einer entsprechenden Menge ausländischer Mineralole bei der zuständigen Boll- ober Steuerstelle unter Borlegung bes Bestellschreibens und bes zugehörigen Erlaubnisscheins (§ 29) fcriftlich anzumelben. Im übrigen finden hinfichtlich ber Kontrolle bie Borfdriften bes

berechtiate.

§ 17 finngemäß Anwendung. Die an andere als Bezugsberechtigte abzugebenden leichten Mineralöle find der Amtsstelle b) an andere. binnen drei Tagen nach der Abgabe nach Rein- und Eigengewicht und der Dichte bei 150 C. gur Berzollung anzumelden, sofern nicht von ber oberften Landesfinanzbehörde eine vierteljährliche Abrechnung zugelaffen wird.

§ 25.

Die in das Ausland ausgeführten ober an Bezugsberechtigte abgesetten leichten Mineral: 4. Gewährung öle find nach ihrem Eigengewicht unter Hinzurechnung des bestimmungsmäßigen Tarazuschlags für das zur Gerstellung der leichten Dle erweislich verwendete Mineralöl von der zur Anschreibung gelangten zollpflichtigen Mineralölmenge zollfrei abzuschreiben. Wenn in einer Anstalt Mineralöle, für welche verschiedene Tarazuschlagssäpe bestehen, nebeneinander bearbeitet werden, so ist für die Berechnung des Buschlags bei der Abschreibung der niedrigste der in Frage kommenden Sate maßgebend, sofern der Anstaltsinhaber nicht nachweist, daß das zur Herstellung der Dle verswendete Mineralöl einem höheren Tarazuschlag unterlegen hat.

Bei der Ermittelung des Eigengewichts der in das Ausland auszuführenden oder an Bezugsberechtigte abzusetzenden Erzeugnisse tann, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken beitehen, eine Taravergütung in Rechnung gestellt werden, welche den im § 15 feftgesetzen Säten entspricht.

§ 26. Jährlich mindestens einmal ist der in der Betriebsanstalt vorhandene Bestand an Mineralol festzustellen. Die Menge, um die der Sollbestand nach dem Abrechnungsbuche den unter hinzurechnung ber bestimmungsmäßigen Taraguschläge nach Maßgabe bes § 25 nach bem gollpflichtigen Gewichte festzustellenden Sitbestand überfteigt, ift zu verzollen.

5. Beftanbe-

Die Zollgefälle für die zur Bearbeitung bezogenen Mineralole find nach Maßgabe der 6. Sicherftellung Borschriften über die Zollstundung sicherzustellen. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, den sicherzus ber Sollgefalle. stellenden Betrag nach bem Jahresdurchschnitte bes Bollwerts des Bezugs zu bemeffen.

§ 28. Für die zollamtlichen Abfertigungen der zur Bearbeitung bezogenen Mineralöle sowie 7. Gebühren. ber zur Ausfuhr angemeldeten Erzeugniffe find Gebühren nach Maggabe ber Bollgebührenordnung zu entrichten.

IV. Bollfreier Bezug leichter Mineralole aus inlandifchen Betriebsanftalten (§ 2).

Wer die Zollbegünstigung in Anspruch nehmen will, hat für jedes Kalenderjahr bei dem zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramt einen Erlaudnissschein zu erwirken, in welchem die Gattung und die höchste Menge der im Laufe des Jahres unter Beauspruchung der zollfreien Ablassung zu beziehenden leichten Mineralöle sowie deren Verwendungszweck und die Betriebsanstalt, aus der der Bezug erfolgen foll, anzugeben find. Der Erlaubnisichein ift jeder Bestellung beizufugen. Am Sahresichluß ift ber Erlaubnisschein dem Sauptamte gurudzugeben; geht er verloren, so ist dies binnen 8 Tagen bem hauptamt anzuzeigen.

1. Grlaubnie.

\$ 30.

2. Being.

Die leichten Mineralole muffen unmittelbar aus ber im Erlaubnisicheine bezeichneten inländischen Betriebsanstalt ober aus einem ihr gehörigen und lediglich für in der Betriebsanstalt selbst gewonnene Erzeugnisse bestimmten Bollager bezogen werben. Es kann jedoch gestattet werden, daß mehrere Bezugsberechtigte ihren Bedarf gemeinschaftlich durch Bermittelung eines Beauftragten beziehen, der Die Erlaubnisicheine ber Betriebsanftalt übermittelt und Die bestellten Mengen den einzelnen Auftraggebern zuführt. Gine Zwischenlagerung ist in solchen Fällen unzulässig, und die Abrechnung muß stets unmittelbar zwischen den Bezugsberechtigten und ber liefernden Betriebsanstalt erfolgen.

3. Bermenbung.

§ 31. Die mit dem Anspruch auf Bollfreiheit bezogenen leichten Mineralöle dürfen nur zu dem in dem Erlaubnissschein angebenen Zwecke verwendet und weder an andere Bezugsberechtigte noch

an sonstige Personen entgeltlich ober unentgeltlich abgegeben werden.
Rücktände ber bezogenen leichten Mineralole, welche eine die Bollfreiheit nicht be-

gründende Berwendung finden sollen, sind vor der Berwendung der zuständigen Boll- oder Steuerftelle zur Berzollung anzumelden und unter Sinzurechnung des bestimmungemäßigen Taraguschlags zu verzollen; ihre Abgabe an Dritte ift unstatthaft.

4. Sandel mit verzollten leichten Mineralolen und Bermenbung folder Cle.

Den Bezugsberechtigten ift ber Sanbel mit verzollten leichten Mineralolen unterfagt. Ebenso ift die Bermendung verzollter leichter Mineralole gu anderen als ben im Erlaubnisschein (§ 29) angegebenen Zwecken unzuläffig; doch durfen die im § 2 unter a aufgeführten Betriebsanstalten leichte Mineralöle auch zu Schmier: ober Beleuchtungszwecken beziehen. Beitere Ausnahmen tann die Direktivbehörde gestatten, falls durch getrennte Lagerung der verzollten und unverzollten Mineralole sowie burch andere geeignete Magnahmen genugende Sicherheit gegen Migbräuche und Vertauschungen geschaffen werden fann.

Alles ohne Anspruch auf zollfreie Ablassung bezogene leichte Mineralol ist der Amtestelle anzumelden und auf Erfordern vorzuführen, auch, soweit es noch nicht verzollt ist, zu verzollen.

Undere als leichte Mineralble burfen, insbesondere ju Schmier- ober Beleuchtungszwecken,

ohne Beschränkung verzollt bezogen werden.

§ 33.

5. Fehlmengen.

Fehlmengen, welche bei der Versendung leichter Mineralble von inländischen Betriebs-anstalten an den Bezugsberechtigten entstehen oder bei Bestandsaufnahmen festgestellt werden, sind ohne Rücksicht auf die Art ihrer Entstehung nach dem unter Hinzurechnung des bestimmungs= mäßigen Tarazuschlags festzustellenden zollpslichtigen Gewichte zur Berzollung zu ziehen. Bon Fehlmengen, die bei der Versendung entstanden sind, ist der zuständigen Zoll= oder Steuerstelle sosort nach dem Eintreffen der Sendung seitens des Bezugsberechtigten Anzeige zu erstatten.

§ 34.

6. Aufhören ber Begunftigung.

Im Falle bes Erlöschens ober ber Entziehung ber Begunftigung find etwaige Restbestände ber zollfrei abgelaffenen leichten Mineralole ober ber Rudftanbe von folchen nach bem Eigengewicht unter Hinzurechnung des bestimmungsmäßigen Tarazuschlags zu verzollen. Bei dem Ubergange des Betriebs in eine andere Hand oder bei Ubernahme des Restbestandes der zollfrei abgelaffenen Mineralole durch einen anderen Bezugsberechtigten tann die Direttivbehorde Ausnahmen zulaffen.

V. Bollfreier Bezug von Mineralol aus dem Anslande (§ 5).

Die Mineralole muffen unmittelbar aus bem Auslande bezogen werden. Dem Bezug aus bem Austande fteht ber Bezug aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unter amt= lichem Mitverschluß, für die im § 5 unter b und c genannten Gewerbsanstalten auch der Bezug aus einer ber im § 1 unter a bezeichneten Betriebsauftalten, gleich.

Die Mineralole find ber zuständigen Boll- oder Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Der Anmeldung ist ber nach Daßgabe des § 29 zu erwirtende Erlaubnisschein beizufügen, auf

bem bie Amtoftelle ben im § 17 Abs. 1 vorgeschriebenen Bermert zu machen hat.

Im übrigen finden für den zollfreien Bezug von Mineralol aus dem Auslande die in §§ 29 bis 34 für ben zollfreien Bezug leichter Mineralole aus inländischen Betriebsanstalten gegebenen Borschriften sinngemäß Anwendung; insbesondere gilt die im § 32 Abs. 2 für die im § 2 unter a aufgeführten Betriebsanstalten zugelaffene Ausnahme von dem Berbote der Berwendung verzollter Mineralole auch fur Die im § 5 angeführten Gewerbsanftalten.

VI. Bertragsbestimmungen.

§ 36.

Bertragsmäßig ift ben im § 1 unter'h bezeichneten inlandischen Betriebsanftalten auch für das zur Herstellung von solchen Schwerbenzinen verwendete Mineralol Zollfreiheit zu gewähren, die jum Motorenbetriebe jum vertragemäßigen Bollfate von 2 M. für 1 dz abgelaffen worden sind. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Schwerbenzinen in den Betriebsanstalten ist für den gedachten Zwed zulässig. Die Schwerbenzine sind der zuständigen Boll- oder Steuerstelle anzumelden und vorzuführen; die Abfertigung erfolgt unter Begleitscheinkontrolle.

Auf den Bezug von Schwerbenginen jum Motorenbetriebe jum vertragemäßigen Bollsate von 2 M. für 1 dz und von Gasolen jum Motorenbetrieb oder jur Karburierung von Baffergas jum vertragsmäßigen Zollfate von 3 M. für 1 dz, sowie auf ben vertragsmäßig zolls freien Bezug von fogenanntem weichen Afphalt und ähnlichen halbfesten ober zähflussigen Rückftanden der Mineralolbearbeitung, deren Dichte mindestens 0,960 bei 15 ° C. beträgt, zur Bermischung mit natürlichem Asphalt oder Teer für Asphalts oder Teerpappenfabriken, finden die Bestimmungen bes § 35 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß dem Bezug aus bem Ausland außer demjenigen aus öffentlichen Riederlagen oder Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß auch ber Bezug aus einer ber im § 1 unter a bezeichneten Betriebsanftalten gleichzustellen ift. Der Bezug aus diesen Betriebsanstalten hat baber ebenso wie ber Bezug von Schwerbenginen aus ben im § 1 unter b bezeichneten Betriebsanftalten (f. vorftehenden Abfat) unter Begleitscheinkontrolle zu erfolgen.

VII. Conftige übermachungemaßregeln.

Die weiter erforderlichen Bedingungen und Überwachungsmaßregeln, insbesondere hinfictlich ber Anmelbung ber Lager: und Betriebsraume (§ 14), ber Buchführung, ber Bollaufficht und ber

Bestandsaufnahmen werden von den obersten Landesfinanzbehörden festgesett.

Die im § 2 unter c und d aufgeführten Betriebsanstalten konnen von der Einzelanschreibung ber verbrauchten Mineralölmengen entbunden, auch können ihnen in bezug auf die Bollaufficht und die Bestandsaufnahmen besondere Grleichterungen gewährt werden. Die zollfreie Ablassung einer bestimmten Jahresmenge (Kontingent) ohne jede Überwachung ber Berwendung ist unzulässig.

C. Unweisung zur Untersuchung der Mineralöle für die zollamtliche Ubfertigung.

1. Bestimmung des Siedepuntts ber Mineralole.

a) Beschreibung bes Apparats.

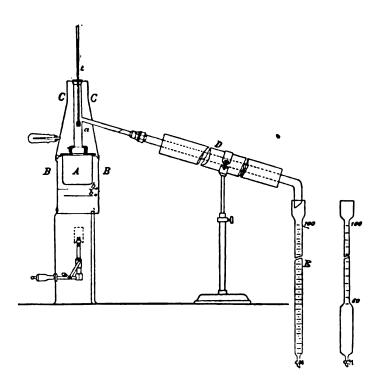
Der nachstehend in 1/8 der natürlichen Größe abgebildete Apparat besteht aus einem zur Aufnahme von 100 ccm Mineralol bestimmten vernickelten Metallfesselchen A, das mittels Ronus und Bajonettverschluß mit dem Helmauffat a verbunden ist; t ist ein mittels Korks in a befestigtes bis auf 360° gehendes hundertteiliges Thermometer, dessen Rullpunkt genau in gleicher Höhe mit dem oberen Ende des Helmaufsates steht, wenn das Quecksilbergefäß die in der Zeichnung ans gebeutete Stellung hat, b. i. mit seinem oberen Ende gerade bis zur Entbindungsröhre reicht. Resselben und Helmaufsat sind von dem Blechmantel $B\,B$ mit abnehmbarem konischen Deckel (But) CC umgeben; unten befinden sich zwei Blechboden b, und b,, und unter biesen ein guter

Bejug bon Rineralol nim.

a) gur Bear. beitung.

b) gur Ber-wenbung.

Bunsenbrenner, der in einem Schlitze des Mantelsußes auf: und abwärts beweglich ist. Wittels einer Flanschverschraubung steht das Dampfentbindungsrohr des Kesselchens A mit dem aus verz nickeltem Wetall angesertigten Liebigschen Kühler D in Verbindung an dessen unterem Ende die Weßbürette, E aufgestellt wird. Es sind solche zu 60 und 100 ccm, in $^{1}/_{10}$ geteilt, erforderlich.



Der Apparat nebst zugehörigem Thermometer muß von der Pphsikalisch-Technischen Reichsanstalt geprüft und beglaubigt sein; auch durfen zu den Untersuchungen nur geeichte Kölbchen und Buretten verwendet werden.

b) Ausführung bes Berfuchs.

1. Früfung des Rohpetroleums auf die zwischen 150 und 320° C. siedenden Teile.

100 cc m.

Der Apparat wird an einem möglichst zugfreien Orte aufgestellt; Hut C und Helm a werden abgenommen. Hierauf werden 100 ccm des zu untersuchenden Öles bei einer von der vorhandenen Zimmerwärme um nicht mehr als etwa 5° C abweichenden Wärme abgemessen. Die Abmessung ersfolgt in dem in Apparaten beigegebenen Meßtölden von nebenstehender Form. Nach Einzießen des Öles in das Destillierkesselchen A stellt man das Meßtölden auf besonderem kleinen Dreisuß in schief umgekehrter Lage so über A auf, daß die Mündung gerade über die Össnung des Kesselchens zu stehen kommt, und läßt noch 5 Minuten nachtropsen. Alsdann sest man Helm a mit Thermometer ein, verbindet das Dampsentbindungsrohr mit dem Kühler und stellt die Meßbürette auf. Der Raum zwischen dem in den oberen Teil der Meßbürette etwas hineinragenden Ende des Kühlers und der Wandung der Meßbürette wird gegen Verdunstung von Öl mit etwas Baumwolle

der Meßbürette wird gegen Berdunstung von Öl mit etwas Baumwolle gedichtet. Hierauf wird die Destillation in folgender Weise geleitet:
Stellung der Bunsenlampe an die tiefste Stelle des Schlikes: Anstecken und Regulieren

Stellung der Bunsenlampe an die tiefste Stelle des Schliges; Unsteden und Regulieren berselben derart, daß die schwach leuchtende Spipe der Flamme beinahe bis an den unteren Boden bes Heigtörpers reicht; Unstellung des Rühlwassers.

Beim ersten Tropfen Destillat erfolgt die Regelung der Destillation so, daß in jeder Minute die Warme um ungefähr 4°C. ober in etwa 15 Sekunden um 1°C. steigt, wobei barauf zu achten ist, daß auch die Gesamtbauer der Destillation der vorgeschriebenen Zeit entspricht. Die Regelung der Wärme beginnt unter allen Umständen — auch wenn dis dahin wenig oder nichts übergegangen ist — spätestens von 120°C. ab. Dabei ist allmählich etwas mehr Gas zus zuführen.

Bei 149° C. löscht man die Flamme aus, läßt die Wärme noch auf 150° C. steigen und nimmt rasch ben hut ab, so bag bie Barme nicht ober nur fehr wenig über 150 ° C. fteigt. Wenn nötig, blaft man jur Abfühlung auf bas Belmauffaprohr bei ber Abzweigung bes Dampf-

entbindungerohre.

Bei der Abmessung der Wärmegrenze ist der Barometerstand zu berücksichtigen, indem für je 2,7 mm unter 760 mm Barometerstand die Wärmegrenze um 0,1 ° C. niedriger genommen wird. Beigt bas Barometer 3. B. 747 mm, fo hat man ftatt auf 149 und 150° C. nur auf 148,5 und

149,5 ° C. zu gehen.

Hierauf wartet man, bis keine Flussigkeit mehr abtropft. Ift bie Flussigkeit abgelaufen, jo läßt man den Apparat noch so lange stehen, bis das Thermometer um ungefähr 30 °C., also auf etwa 120° C. gefunten ift, alsdann wird eine neue trodene Burette vorgelegt, ber Mantelhut C wieder aufgelegt, die Flamme angestedt und stärker als vorher brennen gelassen, so baß sie bis

wieder aufgelegt, die Flamme angesteckt und stärker als vorher brennen gelassen, so daß sie bis an den Heizboden schlägt. Der Gang der Destillation wird so geleitet, daß in jeder Minute die Wärme um 8 bis 10°C. oder in je 15 bis 20 Sekunden um ungefähr 2°C. steigt.

Das Rühlwasser wird dei 200°C., für besonders dick Die schon dei 150°C. abgestellt. Unmittelbar (1/3°) unter 320°C. sit die Flamme rasch zu löschen und dei 320°C. der Humittelbar (1/3°) unter 320°C. ist die Flamme rasch zu löschen und dei 320°C. der Humittelbar (1/3°) unter 320°C. der Humittelbar (1/3°) unter 320°C. der Humittelbar der Duecksildersaden darf nicht über 320°C. steigen. Bei der Abmessung der Wärmegrenze ist der Barometerstand ebenfalls wieder zu berücksichen, indem für je 2,7 mm unter 760 mm die Endwärme (320°C.) um 0,1° niedriger genommen wird. Zeigt das Barometer z. B. 733, so hat man statt auf 320°C. nur auf 319°C. zu gehen.

Hierauf läßt man mindestens noch 10 Minuten lang abtropsen und den Apparat so lange stehen, dis das Ölbestillat ungesähr die Zimmerwärme angenommen hat. Ergibt sich beim Abslesen der Raumteile (= Kubitzentimeter) des Destillats, daß weniger als 40 Raumteile auf 100 übergegangen sind, so ist das Öl nicht mehr als Rohöl, sondern als Schmieröl zu bezeichnen.

Mit jeder zu untersuchenden Elsorte sind im Zweiselsalle mindestens 3 Siedeversuche, wie vorstehend beschrieben, auszusühren, deren Ergebnisse, wenn sie nicht um mehr als 1 Raumteil auf 100 von einander abweichen, zu einem Wittel zu vereinigen sind. Underenfalls sind noch weitere Bersuche anzustellen und es ist das Wittel aller Ergebnisse, soweit bei ihnen nicht etwa ossender Behler untergelausen sind, zu nehmen.

offenbar Fehler untergelaufen sind, zu nehmen. Bur Abmessung sehr dicker Die bedient man sich eines Meßkölbchens mit Marke bei 104 ccm. Hierzu erwarmt man das DI vorher in einem besonderen Gefäß auf 70°C. und füllt den Meskolben damit bis zur Marke 104 ccm an. Das DI hat alsdann eine 60°C. nahe= ftebende Barme; die mehr abgemeffenen 4 com entsprechen ungefähr ber Raumvergrößerung von 100 ccm bes Dles beim Erwarmen auf 60 ° C.

2. Früfung der Schmierole.

Bei der Brüfung der nicht unter den Begriff des Rohöls (Abschnitt 1 b 1) fallenden Mineralole wird ebenso verfahren wie unter 1 b 1 vorgeschrieben ift, nur ift die Unterbrechung bes Bersuchs und die Vorlegung einer neuen Burette bei 150°C. nicht erforderlich, und die Endwärme nicht auf 320, sondern nur auf 300 ° C. zu treiben. Ergibt das untersuchte El bei der Erhitzung bis auf 300 ° C. tein Destillat, oder gehen von einem Ele von mehr als 0,830 Dichte bei 15 ° C. bei der Erhitzung bis 300 ° C. weniger als 70 Raumteile Destillate auf 100 über, so ist bas Ol als Schmierol zu bezeichnen.

c) Behandlung bes Apparats nach Abschluß bes Bersuchs.

Gleich nach Schluß eines jeden Destillationsversuchs ist ber Apparat auseinander zu nehmen, insbesondere das Resselchen noch beiß zu entleeren, auszuspulen und zum Trocknen aufzustellen.

2. Bestimmung bes Entstammungepuntts von 50 ° C. mittels bes Abelichen Betroleumprobers.

Bur Untersuchung bient ber burch bie Raiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 (Reichs-Gefethl. S. 40.) für die Untersuchung bes Petroleums auf seine Entstammbarkeit (Feuergefährlichkeit) vorgeschriebene Abelsche Petroleumprober. Der Apparat muß amtlich beglaubigt fein, und, abweichenb von den Ausführungsbeftimmungen zu ber Raiferlichen Berordnung, muß das Thermometer, welches die Wärme des Dles angibt, bis mindestens 70°C., das Thermometer für das Wasserbad bis mindestens 100 °C. reichen.

Die Ausführung des Versuchs erfolgt im allgemeinen nach der gleichen Methode wie bei Prüfung des Petroleums auf 21°C. Entflammungspunkt, worüber die den Apparaten beigegebene Gebrauchsanweisung die nötigen Angaben enthält. Bei der Prüfung der Öle auf den Entflammungspunkt von 50°C. hat man das Wasser auf 85°C. zu erhitzen und auf

Dieser Wärme mährend der Dauer des Versuchs zu erhalten.

Wenn der gefundene Entflammungspunkt sehr nahe der Grenze von 50° C. liegt, muß der beobachtete Entstammungspunkt auf den Normalbarometerstand von 760 mm zurückgeführt werden. Dies erfolgt in gleicher Beise wie bei der gewöhnlichen Entflammungspunktbestimmung, jedoch unter Benutung ber folgenden Umrechnungstafel:

Tafel zur Amredinung des beobachieien Gnislammungspunkis auf den dem normalen

| | | | | 330 | irome | tersta | ind ei | atspr | echer | iden | Enf | flam. | mun | gspi | unkt. | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | - | Bar | ome | terst | anb | in | Mil | lime | ter. | | | | | | | |
| 685 | 690 | 695 | 700 | 705 | 710 | 715 | 720 | 725 | 730 | 735 | 740 | 745 | 750 | 755 | 760 | 765 | 770 | 775 | 780 | 785 |
| | | Entf | lamn | nung | spur | itt n | ach G | trab | en b | es 1 | huni | ert | teili | gen | The | rmo | met | ers. | | |
| 45,9 46,4 46,9 47,4 47,9 48,4 48,9 | 46,1 46,6 47,1 47,6 48,1 48,6 | 46,2 46,7 47,2 47,7 48,2 48,7 49,2 | 46,4 46,9 47,4 47,9 48,4 48,9 | 46,6 47,1 47,6 48,1 48,6 49,1 49,6 | 46,8 47,3 47,8 48,3 48,8 49,3 49,8 | 46,9 47,4 47,9 48,4 48,9 49,4 | 46,6 47,1 47,6 48,1 48,6 49,1 49,6 50,1 50,6 | 47,3 47,8 48,3 48,8 49,3 49,8 50,1 | 47,5 48,6 48,5 49,6 49,5 50,6 | 47,6 48,1 48,6 49,1 49,6 50,1 | 47,8 48,3 48,8 49,3 49,8 50,3 | 48,0 48,5 49,0 49,5 50,0 50,5 | 48,2 48,7 49,2 49,7 50,2 50,7 51,2 | 48,3 48,8 49,3 49,8 50,3 50,8 51,3 | 48,5 49,0 49,5 50,0 50,5 51,0 51,5 | 48,7 49,2 49,7 50,2 50,7 51,2 51,7 | 48,9 49,4 49,9 50,4 50,9 51,4 | 49,0 49,5 50,0 50,5 51,0 51,5 52,0 | 49,2 49,7 50,2 50,7 51,2 51,7 52,2 | 49,4 49,9 50,4 50,9 51,4 51,9 |

Hat man also z. B. einen Entflammungspunkt von 49,5° C. bei einem Barometerstande von 735 mm beobachtet, so ergibt sich aus der Tasel der maßgebende Entflammungspunkt zu 50,5° C. Hinsichtlich der Berechnung der Mittelzahl und Abrundung der erhaltenen Gradzahlen gelten biefelben Regeln wie bei ber amtlichen Betroleumuntersuchung.

3. Bestimmung des Paraffingehalts im Rohpetroleum.

Für die Bestimmung des Paraffins in Rohpetroleum wird in der Hauptsache die von Holbe ausgearbeitete Methode angewendet, jedoch mit folgender Abänderung: 100 g des zu unterssuchenden Rohpetroleums werden in eine gewöhnliche tubulierte Glasretorte gebracht und davon alle bis 300° C. (Thermometer im Dampf) übergehenden Teile rasch abdestilliert. Man legt eine neue gewogene Vorlage (ohne Rühler) vor, treibt sämtliche Öle bis zur vollständigen Verkotung des Rückstandes ohne Thermometer über und bestimmt durch Wiederwägung der Vorlage das Gesamtgewicht des überdestillierten schweren Öles. Alsdann erfolgt in diesem die Bestimmung des Paraffins nach der von Holde (siehe Dr. D. Holde "Die Untersuchung der Schmiermittel", Berlin bei Julius Springer 1897, S. 182) beschriebenen Weise, nur hat man dabei das Dl in Gramm abzuwägen und nicht in Kubikzentimeter abzumessen. Aus dem Paraffingehalte des Schweröldestillats wird burch Umrechnung der Paraffingehalt in ben 100 g des jur Untersuchung verwendeten Rohpetroleums erhalten.

Enthält das untersuchte Dl mehr als 8 Gewichtsteile Paraffin in 100, so ist es nicht als

Robol, sondern als Schmierol zu bezeichnen.

D. Unweisung für die zollamtliche Ubfertigung von Mineralöl nach dem Raumgehalte.

Für die Berzollung von gereinigten, zu Beleuchtungszwecken geeigneten Mineralölen nach bem Raumgehalte hat die Ermittelung ber Litermenge bei 150 C. ju erfolgen:

1. durch Berechnung aus dem Eigengewicht und der Dichte bei 15.º C.

2. burch Vermessung

ober

3. auf Grund einer amtlichen Giche.

Bu 1. Das Eigengewicht ber Mineralöle ist nach § 15 der Bestimmungen über die Zollbegünstigung der Nineralöle (s. unter B) zu ermitteln. Demnächst ist mittels des geeichten Thermoaraometers die scheinbare Dichte und der Wärmegrad des Öles seszustellen und daraus die Dichte desselben bei 15° C. mittels der Tasel 1 zu den Bestimmungen über die Zollbehandlung der Mineralöle zu ermitteln. Die Tasel 2 zu diesen Bestimmungen ergibt sodann die dem Eigengewicht und der Dichte bei 15° C. entsprechende Litermenge bei 15° C.

Bu 2. Nach ber Vermessung bes Dles wird mittels bes geeichten Thermoaraometers bie scheinbare Dichte und ber Warmegrad bestimmt und bemnachst mit hilfe ber Tafel 3 bie Litermenge bei 15°C. ermittelt, welche bem burch Bermeffung festgestellten Raumgehalte, ber scheinbaren Dichte und bem Barmegrade des Oles entspricht.

Bu 3. Nachdem die Literzahl auf Grund ber amtlichen Giche festgestellt ift, wird nach

Maggabe ber Bestimmung unter 2 verfahren.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. d. M. die in der anliegenden Zusammenstellung entshaltenen Anderungen der zum Bereinszollgesetz ergangenen Ausstührungsbestimmungen sowie der Aussführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz mit Wirkung vom 1. März 1906 ab genehmigt. Berlin, den 17. Februar 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Ruhn.

Busammenstellung

ber durch das Bolltarifgefet vom 25. Dezember 1902 und die dazu erlaffenen Ausführungs= bestimmungen bedingten Underungen der jum Bereinszollgesetz ergangenen Ausführungsbeftimmungen sowie der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

A. Anderungen der zum Bereinszollgeset ergangenen Ausführungsbestimmungen.

1. Unweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes.

1. In Abs. 1 der Ziffer 6 sind nach Streichung des Wortes "bisherigen" an Stelle der Worte "bleiben auch ferner in Kraft" die Worte "sind in der Taraordnung enthalten" zu setzen.

2. Ziffer 11 ist zu streichen.

3. In Kr. 2 der Ziffer 31 ist anstatt "Seeschiffen" zu setzen "Sees oder Flußschiffen" und anstatt "§ 5 Ziffer 10" "§ 6 Ziffer 12".

II. Begleitscheinregulativ.

1. § 17 erhält folgenden neuen 2. Absat:

"Außerdem ist bei der Versendung von Waren der im § 2 Ziffer 1 der Zollsetundungsordnung genannten Art in den Begleitscheinen I und II in Spalte 13 des Musters A und C anzugeben, ob die Waren zu offenen Lagern (Getreides, Olmühlens oder Teilungslagern der Kaiserlichen Marineverpslegungsämter) angemeldet gewesen sind und zutreffendenfalls zu welchem, sowie ob und während welches Zeitraums eine Lagerung in Verschlußlagern (öffentlichen Zollniederlagen oder Privatlagern unter amtlichem Mits verschlusse) stattgefunden hat."

2. Im 1. Absate des § 18 sind hinter dem Worte "Verpstichtungen" die Worte "sowie die Haftung für den etwa auf den Waren ruhenden Lagerausgleich" einzuschalten.

3. Abs. 4 des § 36 erhält am Schlusse folgenden Zusaten.

"Außerdem ist der etwa auf den Waren ruhende Lagerausgleich (§ 17 Abs. 2) nach den §§ 6 bis 10 der Zoll-Stundungsordnung zu berechnen und zu erheben."

4. Im Abs. 2 des § 37 (1. Sat) ist anstatt der Worte "der Verzollung oder weiteren Absattieweit fertigung" zu fegen:

"der Bergollung und gegebenenfalls ber Erhebung bes Lagerausgleichs ober ber weiteren Abfertigung".

5. 3m 3. Absate bes § 37 find hinter bem Worte "Bergollung" bie Worte "und gegebenenfalls ber Erhebung bes Lagerausgleichs" und hinter bem Borte "Eingangszoll" bie Borte "und ge-

gebenenfalls ber Lagerausgleich" einzuschalten.

6. Im 1. Absate bes § 39 sind hinter bem Worte "Bollbetrags" bie Worte "sowie gesgebenenfalls bes Lagerausgleichs" hinzuzufügen und an Stelle bes Wortes "besselben" bie Worte "ber

berechneten Beträge" zu sehen.
7. Im 3. Sate des § 47 ist hinter dem Worte "Bollbetrag" hinzuzufügen: "und den etwa auf der Ware ruhenden Lagerausgleich".

8. 3m 1. Absabe bes § 56 ift in Beile 6 und 8 hinter bem Worte "Bollbetrags" einzuschalten:

und des etwa auf den Waren ruhenden Lagerausgleichs".

9. Muster A.

a) Auf Seite 1 ift in der Annahme = Erklärung hinter dem Worte "Berpflichtungen" bin= zuzufügen: "und die Haftung für den auf den Waren ruhenden Lagerausgleich":

b) Auf Seite 2 ift im Ropfe ber Spalte 13 hinter bem Worte "Ronto" anstatt bes Bunttes ein Strichpunkt zu seten und bann hinzuzufügen:

"und - bei lagerausgleichpflichtigen Baren -

e) 1. ob zu einem offenen Lager und zu welchem angeschrieben gewesen,

2. ob und mahrend welches Beitraums in Verschlußlagern gelagert".
c) Auf Seite 3 find unter V an Stelle des Wortes "Bollberechnung" die Worte "Berechnung ber Rollgefälle und bes Lagerausgleichs" ju fegen.

d) Ebenda erhalt ber Ropf ber Spalte 21 folgenbe anberweite Aufschrift:

"a) Zollbetrag. b) Lagerausgleich."

e) Auf Seite 4 find Die Worte "(SS 44 und 46 bes Bereinszollgesetes)" ju ftreichen.

10. Mufter C.

a) Auf Seite 2 ift ber Ropf ber Spalte 13 in ber unter Biffer 9 b angegebenen Beise zu ergänzen.

b) Auf Seite 3 find die unter Riffer 9 c und d angegebenen Abanderungen ebenfalls ju bewirken.

11. Mufter D.

Auf Seite 1 find im Abs. 1 ber Annahme : Erflärung bie Worte "nach SS 44 und 46 bes Bereinszollgesetes" zu streichen.

III. Eisenbahnzollregulativ.

1. Abs. 3 ff. bes § 23 find ju ftreichen.

IV. Postzollregulativ.

1. 3m 4. Absate bes § 4 ift hinter bem Worte "befreit" ein Komma ju feten und bann hinzuzufügen:

"sofern auf sie nicht die Bestimmungen "Bollfreiheit ber mit ber Bost eingehenden Barensendungen von 250 g Rohgewicht oder weniger" (Anleitung für die Zollabfertigung Teil II 4) Unwendung finden."

2. Abf. 5 des § 4 ift zu ftreichen.

V. Miederlageregulativ.

1. Im § 8 Ziffer 3 sind im 2. Sate hinter dem Worte "Eingangszoll" die Worte "und der auf ben Waren ruhende Lagerausgleich (§ 33 Abs. 3)" und im 3. Sate hinter bem Worte "Eingangszoll" die Worte "und Lagerausgleich" hinzuzufügen.

2. hinter § 10 ift folgender neuer Paragraph einzufügen:

"§ 10a. Wenn Waren ber im § 2 Ziffer 1 ber Boll-Stundungsordnung genannten Art in die Riederlage aufgenommen werden, fo ift im Niederlageregister zu vermerten, ob die Baren

zu offenen Lagern (Getreibe-, Olmühlen ober Teilungslagern ber Kaiserlichen Marineverpflegungsämter) angeschrieben geweien sind und zutreffendenfalls zu welchem, sowie, ob und während welches Zeitraums eine Lagerung in Verschlußlagern (öffentlichen Zollniederslagen oder Privatlagern unter amtlichem Mitverschlusse) stattgesunden hat."
3. Im § 14 Abs. 3 sind hinter dem Worte "Zoll" die Worte "und Lagerausgleich" eins

zuschalten.

4. Im Abs. 4 des § 23 sind hinter dem Worte "Eingangszoll" die Worte "und gegebenenfalls der Lagerausgleich (§ 33 Abs. 3)" einzuschalten.

5. Im Abs. 6 des § 23 ist anstatt "§ 2" zu setzen "§ 3".

6. Im 1. Absate des § 30 sind im 1. Sate hinter den Worten "weitere Absertigung der

Waren" die Worte "sowie den etwa auf ihnen ruhenden Lagerausgleich" hinzuzufügen.

7. § 33 erhalt folgenden neuen 3. Absah:

"Bei Waren ber in § 10a genannten Art ist außerbem in beiden Fällen ber Lager-ausgleich nach den §§ 6 bis 10 ber Zoll-Stundungsordnung zu berechnen und zu erheben." 8. In Ziffer 1 des § 34 ist hinter bem Worte "sofort" ein Komma zu setzen und dann ein=

zuschalten:

"gegebenenfalls unter gleichzeitiger Entrichtung bes Lagerausgleichs,".

Muster A.

Im Ropfe ber Spalte 14 ift hinzuzufügen:

"und — bei lagerausgleichpflichtigen Waren —

e) 1. ob zu einem offenen Lager und zu welchem angeschrieben gewesen, 2. ob und mahrend welches Beitraums in Berichluglagern gelagert".

10. Mufter B.

a) Auf Seite 1 ift in ber Annahme-Erflärung hinter bem Worte "Berpflichtungen" einzuschalten: "sowie die Haftung für den auf den Waren ruhenden Lagerausgleich". b) Die mit **) bezeichnete Fußnote ist wie folgt abzuändern:
"Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen."
c) Auf Seite 2 ist im Kopfe der Spalte 13 am Schlusse anstatt des Punktes ein Strichpunkt

ju feten und bann hingugufügen: "und — bei lagerausgleichpflichtigen Waren —

e) 1. ob einem offenen Lager und zu welchem angeschrieben gewesen,
2. ob und während welches Zeitraums in Verschlußlagern gelagert".
d) Auf Seite 3 sind unter V an Stelle des Wortes "Zollberechnung" die Worte "Berechnung der Zollgefälle und des Lagerausgleichs" zu sehen.
e) Ebenda erhält der Kopf der Spalte 21 folgende anderweite Ausschrift:

"a) Zollbetrag. b) Lagerausgleich."

11. Mufter D.

a) Auf Seite 1 find dieselben Abanderungen, wie unter Ziffer 10a und b angegeben, vorzunehmen.

b) Auf Seite 2 ist im Kopfe ber Spalte 12 die unter Ziffer 10c angegebene Erganzung vorzunehmen.

c) Auf Seite 3 find unter IV und in Spalte 21 bie unter Biffer 10d und e angegebenen Underungen zu bewirken.

VI. Privatlagerregulativ.

1. 3m § 4 ift zwischen Abs. 3 und 4 folgender neuer Absatz einzuschalten:

"Werden zu einem Privatlager Waren der im § 2 Ziffer 1 der Zoll-Stundungs-ordnung genannten Art abgelassen, so haftet der Lagerinhaber in gleicher Weise wie für

bie Zollgefälle auch für den auf ben Waren ruhenden Lageransgleich."

2. Im Abs. 7 des § 8 sind an Stelle der Worte "Vorschrift des § 23 Abs. 3 und folgende des Eisenbahn-Zollregulativs" die Worte "den Bestimmungen, betreffend die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von Waren, die in Eisenbahnwagenladungen eingehen, mittels der Gleiswage (Bentesimalwage) - Anleitung für bie Bollabfertigung Teil II. 6 -" ju fegen.

3. Im 8. Absate bes § 8 sind an Stelle ber Worte "zur Anweisung für die zollamtliche Abfertigung von Mineralöl" die Worte "zu den Bestimmungen über die Zollbehandlung der Minerals ole" zu fegen.

4. § 10 erhält folgenden neuen dritten Absat:
"Werden Waren, auf benen Lagerausgleich ruht, aus einem Teilungslager unter amtlichem Mitverschluß abgemeldet, so ist bei Berechnung der ausgleichpflichtigen Lagerzeit nach den im vorstehenden Absate für die Kontrolle über die Einhaltung der Lagerfristen angegebenen Grundsähen zu versahren."

5. Im 2. Absate des § 11 sind hinter dem Worte "verzollen" die Worte "und der etwa auf den Waren ruhende Lagerausgleich zu entrichten" einzuschalten.

6. Abs. 2 des § 13 erhält folgende anderweite Fassung:

"Außerdem kann die oberste Landesfinanzbehörde auch andere" (usw. wie bisher). 7. Im 4. Absate des § 20 sind die Worte "im § 2 ber Tarabestimmungen" durch die Worte "im Taratarif" zu erfeten.

8. Ebenda ist das Wort "Bruttogewicht" durch das Wort "Reingewicht" zu erseben. 9. In Ziffer 1 des Abs. 2 des § 22 ist das Wort "Finnische" mit kleinem Anfangsbuchstaben zu schreiben, nachdem vor ihm die Worte "Ruffische und" eingeschaltet worden find.

10. 3m Abs. 1 bes § 23 find hinter bem Worte "Art" die Worte "mit Ausnahme ber im

§ 2 Ziffer 1 der Zoll-Stundungsordnung genannten" hinzuzufügen.

11. Muster A. Im Ropse der letten Spalte sowohl der Anschreibung als auch der Absschreibung ist hinter dem Worte "Bemerkungen" ein Komma zu setzen und dann hinzuzufügen:
"insbesondere darüber, ob die Waren zu Getreides, Olmühlens oder anderen offenen Lagern

angeschrieben gewesen find sowie ob und mahrend welches Zeitraums fie in Berschluglagern

gelagert haben."

12. Un Stelle ber bisherigen Unloge C ift bas anliegende neu aufgestellte "Berzeichnis berjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3 M. Boll für 1 dz belegt, jum Transitlager ohne Mits verschluß ber Bollbehörde abgelassen werden tounen" aufzunehmen.

VII. Kontenregulativ.

1. Der 1. Sat in Abs. 1 des § 1 erhält folgende anderweite Fassung: "Die Erlaubnis, ein fortlaufendes Konto zu halten, wird nur solchen Großhandlungen erteilt, welche im Rufe ber Zuverlässigteit und taufmannischen Solidität stehen, über ihre Sandelsgeschäfte gehörige taufmannische Bucher führen und nachweisen, daß sie einen erheblichen Handel mit ausländischen Waren nach dem Auslande betreiben (§ 2 Abs. 3) sowie die erforderliche Sicherheit (§ 5) zu bestellen imstande sind."

2. Im 2. Absate des § 1 sind an Stelle der Worte "eines der im § 2 vorgezeichneten Kriterien von ihnen bereits erfüllt worden sei" die Worte "sie einen erheblichen Handel mit aussländischen Waren nach dem Auslande betreiben (§ 2 Abs. 3)" zu setzen.

3. Im 2. Absate des § 2 sind hinter dem Worte "Waren" die Worte "mit Ausnahme der im § 2 ziffer 1 der Zoll-Stundungsordnung aufgeführten" einzuschalten.

4. Abs. 3 des § 2 erhält folgende anderweite Fassung:

"Die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist.

"Die naheren Bestimmungen barüber, in welcher Beise ber Nachweis zu führen ift, daß ein erheblicher handel mit ausländischen Waren ber vorstehend genannten Art nach bem Auslande betrieben wird, werden von den oberften Landesfinanzbehorden getroffen."

5. 3m § 6 find an Stelle der Worte "fich so verringert" bis "erreicht haben" die Worte "als erheblich (§ 2 Abs. 3) nicht mehr anzusehen ist" zu setzen.
6. Abs. 2 bes § 15 ist zu streichen.

VIII. Normativbestimmungen zu den Hafenregulativen.

1. In Ziffer 23 Abs. 1 ist an Stelle von "E 1" "Anlage A zur Schiffbau-Bollordnung" und anstatt von "15 d" "921 und 923" zu setzen. Am Rande ist der Anlagestrich und die Angabe E 1 zu streichen.

2. In Mr. 23 Abs. 3 ist der lette Sat von "oder soweit" bis "zollfrei sind" zu streichen.

3. Anlage C. In Biffer 8 ber Anleitung jum Gebrauch ift anftatt "§ 5 Rr. 4" ju feten "§ 6 Nr. 6".

4. Anlage D. In Ziffer 1 ber Anleitung zum Gebrauch ist unter b anstatt "15 d" "921 und 923" und anstatt "E 1" "Anlage A zur Schiffbau-Zollordnung" sowie unter d anstatt "§ 5 Rr. 4" "§ 6 Mr. 6" gu fegen.

5. Anlage E1 ift zu ftreichen.

6. Anlage E 2 ist überall als Anlage E zu bezeichnen. In der ihr vorgedruckten Anleitung zum Gebrauch ist anstatt "15 d" "921 und 923" und anstatt "E 1" "A zur Schiffbau Bollordnung"

IX. Bestimmungen über die Bewilligung von Teilungslagern an die Kaiserlichen Marine-Derpflegungsämter.

1. Hinter Biffer 6 ift folgende neue Biffer aufzunehmen: "7. Die bei ber Aufnahme von Waren ber im § 2 Biffer 1 ber Boll-Stundungsordnung aufgeführten Art zur Erhebung bes Lagerausgleichs erforderlich werdenden Anordnungen bleiben ben Direktivbehörden überlaffen."

B. Anderungen der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gefet über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

1. Im § 1 Abs. 2 ist an Stelle von "1/2" zu setzen "1".
2. Im Abs. 4 des § 1 ist an Stelle von "§ 4" zu setzen "§ 5".
3. Abs. 1 des § 22 erhält folgende Fassung:
"Bei der Anwendung der §§ 18 und 21 bleibt zu beachten, daß nach der Anmerkung zu dem Stichworte "Salz" im Warenverzeichnisse zum Zolltarise bei ausländischem Salze von der Erhebung der inneren Abgabe für Salz unter denselben Bedingungen abgesehen werden kann wie dei inländischem Salze den der Das unter denselben Bedingungen abgesehen werden kann wie bei inländischem Salze, daß aber der Boll von 0,80 M. für 1 dz Reingewicht stets zu erheben ist."

4. Im 2. Absate des § 22 sind an Stelle des Wortes "abgabenfrei" die Worte "ohne Erspedung der inneren Abgabe" zu setzen.

5. Anlage IV.

a) Abs. 1 des § 6 erhält folgende andere anderweite Fassung: "Der Eingangszoll, die innere Abgabe und die Kontrollgebühr für ausländisches Salz werden" (ufw. wie bisher). b) Im § 6 Abs. 2 sind im letten Sate hinter dem Worte "Zolles" die Worte "und der inneren Abgabe" einzuschalten.

c) Im 4. und 6. Absate des § 6 sind an Stelle des Wortes "zollfrei" die Worte "ohne Ershebung der inneren Abgabe" zu setzen.
d) In Muster D sind in der Überschrift an Stelle der Worte: "der Eingangsabgabe" die Worte: "der inneren Abgabe", in der Spalte 4 an Stelle des Wortes "Eingangsabgabe" die Worte: "inneren Abgabe und des Bolles" und im allgemeinen Vordrucke der Spalten 5 bis 7 an Stelle bes Wortes "zollfrei" bie Worte "ohne Erhebung ber inneren Abgabe" zu feten.

Verzeichnis

berjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3 M. Boll für 1 dz belegt, zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können.

| Nummer des | Bollfas | | Benennung ber Gegenstände. | | | |
|----------------|------------|-----|---|--|--|--|
| Tarifs. | М. | Pf. | | | | |
| aus 4 5 | 20 | _ | Frische Weintrauben (Weinbeeren). | | | |
| 48 | 10, 15, 8 | _ | Obst, getrodnet, gebarrt (auch zerschnitten und geschält). | | | |
| 51 | , , | | Apfelsinen, Zitronen, Zedratfrüchte, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Feigen, auch Kaktusseigen, Mandeln, Mangopflaumen, Pistazien und anderweit im Zolltarife nicht genannte Südfrüchte, frisch. | | | |
| 52 | 52 24 — | | Feigen, getrocknet; Korinthen; Rosinen (mit Ausnahme ber unter Nr. 53 fallenden). | | | |
| 53 | 53 24 — | | Datteln, getrocnet; Traubenrosinen. | | | |
| 54 | 30 | _ | Manbeln, Pomeranzen (mit Ausnahme ber in Nr. 57 genannten), Granaten, Pistazien, Mahwablüten (Malvenfrüchte) und anderweit nicht genannte Südfrüchte, getrocknet. | | | |
| aus 61 | 40 | _ | Raffee, roher. | | | |
| aus 61 | 60 | _ | Raffee, gebrannter. | | | |
| aus 63 | | | Rakao in Bohnen, roher. | | | |
| 64 | 12 | _ | Rakaolchalen. | | | |
| 65 | 2 5 | - | Tee | | | |
| au š 67 | 50 | | Bon "ben Gewürzen, anderweit nicht genannt" die nachstehenden: Guineakörner (Paradieskörner), roher Ingwer, Kardamomen, Wuskatblüte, Muskatnüsse, Nelkenpfesser (Piment), Nelken und Nelkenstengel, Pfesser, Safran, Sternanis (Badian), Banille, Zimt, echter (Kaneel), Zimtblüte, Zimtblütenstengel, Zimtkassia und Mutterzimt. | | | |
| auš 134 | 30 | | Russische und finnische Butter unter der Bedingung, daß die Butter in densselben Faßtagen, in denen sie eingeht, wieder ausgeführt wird, daß Teilungen und andere Behandlungen als das Stürzen und Feststellen des Reingewichts nicht vorgenommen werden dürfen, und daß das bei der Ausgangsabsertigung vorgesundene Mindergewicht tarismäßig zu verzollen ist. Außerdem muß die Butter hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, soweit erforderlich, den im Nahrungsmittelgesetze vom 14. Mai 1879 (Reichs. | | | |

| Nummer bes | Bollfas | | Benennung ber Gegenstände. | | | |
|---------------------|----------------------|--------------|---|--|--|--|
| Tarifs. | м. | Pf. | | | | |
| | 90 | | Gesethl. S. 145), bem Butterverkehrsgesetze vom 15. Juni 1897 (Reichs- Gesethl. S. 475) und ber Bekanntmachung vom 1. März 1902 (Reichs- Gesethl. S. 64) für ben Inlandsverkehr mit Butter vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen. | | | |
| au § 13 5 | 30 | _ | Räse in Laiben, sofern die Nämlichkeit der einzelnen Laibe neben Fest= ftellung der Stücke und des Gewichts durch amtliche Bezeichnung fest= gehalten wird. | | | |
| aus 137 | 8 | — . | Gigelb. | | | |
| au s 14 0 | 40 | | Chilenischer, talifornischer, westindischer, mexikanischer und La Plata-Honig. | | | |
| 142 | 15 | | Walrat. | | | |
| aus 162 | 18 | 75 | Reismehl. | | | |
| aus 164 | . 18 | 75 | Reisgrieß. | | | |
| au s 166 | 10 | - | Sesamöl und Olivenöl in Fässern. | | | |
| au s 166 | 9 | - | Rizinusol in Faffern. | | | |
| aus 169 | 9 | — | Lorbeeröl, butterartiges, in Fässern. | | | |
| aus 175 | 15 | - | Sago und Tapiota, sowie Sagomehl und Tapiotamehl. | | | |
| aus 202 | 70 | | Randierte Südfrüchte, kandierter Ingwer, kandierte Südfruchtschalen. | | | |
| au s 216 | 75 | - | Eingemachter Jugwer. | | | |
| au š 239 | 10 | | Mineralische Schmieröle unter der Voraussetzung, daß nicht ein unter amt= lichem Mitverschlusse gehaltenes Transitlager dem Bedürfnisse genügt, und unter geeigneten zur Verhütung von Hinterziehungen anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln. | | | |
| aus 255 | 10 | | Feste Seife (mit Ausnahme der Zahnseife) soweit sie nicht unter Nr. 256 fällt. | | | |
| aus 279 | 8 | <u> </u> | Weinfäure (Weinfteinfäure). | | | |
| aus 311 | 8 | ¦ | Weinstein, gereinigt (raffiniert). | | | |
| aus 312 | 8 | — | Brechweinstein. | | | |
| au s 353 | 30 | - | Zoapflichtige flüchtige (ätherische) Öle. | | | |
| au s 357 | 20 | - | Pomeranzenblütenwasser, nicht äther: ober weingeifthaltiges, in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 5 kg. | | | |
| aus 623 | 10 | _ | Gefärbte, gebrauchte, leere Petroleumfässer. | | | |
| aus 688 | 10 | - | Geschliffene, gehobelte Schieferplatten. | | | |
| au\$ 793 bis 795 | 8, 15, 10, 12, 20 | - | Giserne Röhren, gewalzt ober gezogen. | | | |

Bentralblatt

für das

Deutsche Meich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Du beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 28. Februar 1906.

Mr. 13.

3nhalt: 3olls und Steuerwefen: Unsführungsbestimmung gu § 4 bes Bolltarifgesetes über bie Beschränkung ber Absertigungsbesigniffe; — Busammenftellung ber Bollund Steuerstellen, benen von ben oberften Landesfinanzbehörden die Besugnis gur Absertigung ber in

dem Berzeichnis aufgeführten Baren beigelegt worden ist; — Bewilligungen von Bergünstigungen auf Grund des neuen Zolltariss; - Anordnung über den Fang und die Einsuhr von hummern, Austern usw. von der Insel helgoland

Bolle und Steuerwesen.

Berlin, den 21. Februar 1906.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Januar dieses Jahres der hierunter abgedruckten Ausführungsbestimmung zu § 4 des Zolltarifgesets vom 25. Dezember 1902 über die Beschränkung der Albsertigungsbestugnisse mit Wirfung vom 1. März 1906 ab die Zustimmung erteilt:

Beschränkung der Abfertigungsbefugniffe.

Die Abfertigung der nachstehend aufgeführten Waren darf bei anderen als den durch die obersten Landessinanzbehörden mit der erforderlichen Absertigungsbesugnis versehenen Zollstellen nur erfolgen, wenn die Beteiligten bereit sind, den Zoll nach dem höchsten in Frage kommenden, nachstehend in Spalte 4 bezeichneten Sate zu entrichten oder (in den dazu geeigneten Fällen) die Kosten für die Abersendung der Waren oder der davon zu entnehmenden Proben an eine zuständige Zollstelle zu tragen:

| Lid. | Nr. bes | | | Höchster in Frage kommender Zollsat | |
|------|-------------------|---|----------|--|--|
| Nr. | Bolltarifs | Vezeichnung der Waren | für 1 dz | der Nr. des Zolltarifs | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| 1 | aus 3 | Gerste, welche aus Tarifvertragsstaaten oder meistbegünstigten Staaten eingeht, ohne daß der Nachweis erbracht wird, daß sie zur Bereitung von Walz ungeeignet ist, oder daß sie hierzu nicht verwendet wird | v 4 | 3 | |

| Lfb. | Nr. bes | | Höchster in tommender | n Frage Bollfat |
|--------|---------------------|---|---------------------------------------|-----------------------------|
| Nr. | Bolltarif8 | Bezeichnung der Waren | für 1 dz | ber Nr. bes BoUtarifs |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 2 | aus 47 | Preiselbeeren, frische, aus dem österreichischen Grenzbezirk auf andere Weise als in Postsendungen von einem Roh- gewichte bis 5 kg einschließlich eingehend und in den deutschen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht, für welche die vertragsmäßige Zollfreiheit gegen Erfüllung der vorgeschriebenen besonderen Bedingungen beantragt wird | 5 | 47 |
| 3 | aus 59 | Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, zum Genuß, nicht äthers oder weingeists haltig, ohne Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, auch entkeimt (sterilisiert) | 60 | 213° |
| 4 | aus 88 | Holzkohlen, gepulvert | 5 | 33) |
| _ | 400 | ane c | für 1 Stück | 4 |
| 5 | 100 und 100 Unn. | Pferde . | 360 | 100. |
| 6 | Anm. 1 bis 3 | Rindvieh | für 1 dz Ibd 18 <i>v lbd 8</i> | 103 |
| 7 | ่ งน 103 | Tele trans Windows and Challes and American | _ | 1.10 |
| 7 8 | aus 129 aus 158 | Talg von Rindern und Schafen, geschmolzen | $\begin{array}{c} 7 \\ 5 \end{array}$ | 128 330 |
| | uus 100 | ************************************** | 9 | ,,,,, |
| | | Baumöl (Olivenöl), rein: | | |
| 9 | aus 166 | a) in Fässern | 10 | 166 |
| 10 | aus 167 | b) in anderen Behältnissen | 20 | 167 |
| 11 | ดนรี 172 | Olfäure | 1 0 | 250 |
| 12 | ดแร่ 180 | Roter Wein von Trauben mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 und frischer Most zu rotem Wein, auch entkeimt (sterilisiert), in Fässern oder Kesselwagen, zum Verschneiden | 24 v 20 ober 30 | 180* |
| 13 | aus 180 | Marsalawein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100, in Fässern oder Kesselswagen | 3() | 180 |
| 14 | ดนต์ 243 | Rückstände, pechartige, von der Destillation der Mineral- öle, soweit sie im Wasser untersinken | 1() v 6 | 239 |
| 15 | 291 | Schlempekohle . | 2 v 1,50 | 290 |
| 16 | 328 | Farbholzanszüge (Farbholzextrakte); auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen | 4 | 328 |
| 17 | aus 353 | Flüchtige (atherische) Die mit Ausnahme der zollfreien . | 80 | 354 |

| Lfd. Nr. des | | | Höchster Kommend | in Frage er Bollfat |
|--------------|-------------------|--|------------------------|------------------------------|
| Nr. | Bolltarifs | Vezeichnung der Waren | für 1 dz <i>A</i> . | der Nr. bes Zolltarifs |
| 1 | 2 | 3 | 4 | . 5 |
| 18 | 384 | (verbstoffauszüge (verbstoffertrakte), anderweit nicht genannt | 28 v 8 | 384 |
| 19 | 4 01 | Dichte, ungemusterte tastbindige (Vewebe ganz aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von fünstslicher Seide, von Florettseide oder von Seide des Eichenspinners und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht) und gebügelt | 800 | 405 |
| 20 | aus 405 | Marceline und Sarfenet (glatte Taftgewebe ganz ober teils weise aus Seide) | v 450 1 500 | 408 |
| 21 | 408 | llndichte (Bewebe, anderweit nicht genannt, ganz oder teil- weise aus Seide (Baze, Krepp, Flor und dergleichen). Wohair- und Alpakagarn (einschließlich des ge- nappierten), auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, | 1 500 | 408 |
| 22 | 418 | ausschließlich Seide und Baumwolle, gemischt: a) roh: eindrähtig | 9 v 8 | |
| 23 | 419 | zwei= oder dreidrähtig | 12 24 | 424 |
| | | eindrähtig | 13 21 27 | 425 |
| | | Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, auch gemischt mit anderen Tierhaaren, wenn das Garn nicht dadurch die Eigenschaften des harten Kammgarns verloren hat: | | |
| 24 | aus 420 | a) roh: eindrähtig . | 9 v 8 | } 424 |
| 25 | 421 | zwei- oder dreidrähtig. b) gebleicht, gefärbt, bedruckt: eindrähtig | 12 13 |) |
| | | 3weis oder dreidrähtig | 21 27 | 425 |
| 26 | ดนซี 422 | a) roh: eindrähtig . | $rac{9}{r \cdot S}$ | } 424 |
| | 1 | zweis oder dreidrähtig | 12 | `J 58* |

| Lfb. | Nr. bes | | Höchster kommend | in Frage er Zollfat |
|----------------------|----------------------------------|---|---------------------|------------------------------|
| Nr. | ZoUtarif8 | Bezeichnung der Waren | für 1 dz .€. | der Nr. bes Bolltarifs |
| 1 | 2 | . 3 | 4 | 5 |
| 27 | 423 | h) gebleicht, gefärbt, bedruckt: eindrähtig | 13 21 27 | } 425 |
| 28 29 | 429 43 0 | Varen aus Gespinsten von Bolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt: a) dichte Gewebe für Nöbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt: 1. im Stück als Meterware eingehend | 220 250 | 429 43 0 |
| 3 0 | aus 432 | b) (Gewebe, nicht unter Nr. 427 bis 431 fallend, mit Ausnahme der vertragsmäßig zum Sate von 15 M. für 1 dz zollpflichtigen Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln aus Garnen von Ziegenhaaren oder groben Tierhaaren, zum Pressen von Ol oder Fetten, sowie der vertragsmäßig zum Sate von 80 M. für 1 dz zollpflichtigen rohen Filztücher, endlos gewebt, zur Holzscheff, Zellstoff, Strohstoff oder Papiersfabrikation | 220 | 432 |
| 31 32 33 34 | 440 441 aus 442 aus 442 | (Varn aus Baumwolle, auch mit anderen pflanz- lichen oder mit tierischen Spinnstoffen oder Ge- spinsten, ausschließlich Seide, gemischt: a) eindrähtiges, roh | 40 49 43 | 440 441 442 442 |
| 35 | 447 | Waren aus Baumwollengespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide oder von Wolle oder anderen Tierhaaren: 1) Sammet und Plüsch, sammets und plüschartige Gewebe, aufgeschnitten, Flor aus dem Einschlage gebildet (Velvet): roh | 120 150 v 130 | 448 448 |

| Lfb. | Nr. bes | | Höchster in Frage tommenber Bollfat | | |
|------------|-------------------------------|--|-------------------------------------|------------------------------|--|
| Nr. | Bolltarifs | Bezeichnung der Waren | | der Nr. des Bolltarifs | |
| _1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| 36 | ลแร้ 4 52 | b) Tüll, gemustert: roh, auch zugerichtet (appretiert) gebleicht, gefärbt, bedruckt c) Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend, mit Ausenahme der vertragsmäßig zum Sate von 7,50 M. für 1 dz zollpflichtigen sogenannten Putlappen (grober roher baumwollener Gewebe, in Stücken nicht über 65 cm lang und breit, deren Schuß ausschließlich aus Baumwollabfällen besteht): | } 350 | 464 | |
| 37 | aus 453 aus 454 aus 455 | 1. roh | 170 v 150 | 455 | |
| 38 | aus 456 | 2. zugerichtet (appretiert), gebleicht | 190 v <i>170</i> | 456 | |
| 39 | aus 457 | 3. gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt . | 220 v 200 | 457 | |
| 40 | aus 467 | d) grobe Gurte: 1. gewebt: roh | 170 | 4 55 | |
| | | zugerichtet (appretiert), gebleicht | v 150 190 v 170 | 456 | |
| | | gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt . | 220 v 200 | 457 | |
| | | 2. gewirft | 80 | 458 | |
| | | Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachswerg), auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen: | | | |
| 41 | 472 | a) eindrähtiges, roh | 13 v 12 | 472 | |
| 42 | 473 | b) eindrähtiges, gebleicht, gefärbt, bedruckt . | 21 | 473 | |
| | | Hanfgarn und Hanfwerggarn, sowie Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Androsfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, diese Garne sämtlich auch gemischt mit sonstigen zum Unterabschnitte 5 D gehörigen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen: | | | |
| 4 3 | 475 | a) eindrähtiges, roh | 10 v 8 | 475 | |
| 44 | 476 | b) eindrähtiges, gebleicht, gefärbt, bedruckt | 16 | 476 | |

| Lfb. | Nr. des | | Höchster kommende | in Frage er Bollfat |
|----------------|----------|---|----------------------|------------------------------|
| Nr. Bolltarifs | | Bezeichnung der Waren | | ber Nr. bes Zolltarifs |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | 450 | Ramiegarn, auch gemischt mit Flachs oder Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinn- stoffen: | .10 | 450 |
| 45 | 478 | a) eindrähtiges, roh | 20 | 478 |
| 46 | 479 | b) eindrähtiges, gebleicht, gefärbt, bedruckt | 26 | 479 |
| | | Jutegarn ohne Beimischung von anderen Spinn- stoffen, ein- oder mehrdrähtig: | _ | |
| 47 | 481 | a) roh | 7 | 481 |
| 48 | 482 | b) gebleicht, gefärbt, bedruckt | , 13 | 482 |
| 40 | 400 | Taschentücher aus Leinengarn, im Stück als Meter- ware eingehend ober abgepaßt, ungemustert ober gemustert, auch mit ungefärbten oder gefärbten baumwollenen Fäden in den Kanten oder Borden, ohne Rücksicht auf die Anordnung oder Anzahl dieser Fäden: | | |
| 49 | 488 | a) roh | 105 v 70 | 488 |
| 50 | 489 | b) gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt | 145 v 120 | 489 |
| | | Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts 5 I), auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend: | | |
| | | a) ungemustert: 1. auß Flachs, Flachswerg oder Ramie, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen des Unterahschnitts 5 D: | | |
| 51 | 492 | a) roh | 65 v 60 | 492 |
| 52 | 493 | b) gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt | 120 | 493 |
| 53 | 494 | 2. aus Hanf, Hanfwerg, Manilahanf, neuseeländischen Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung | | |
| | | von Flachs, Flachswerg oder Ramie, roh | 44 | 494 |
| 54 | 496 | 3. aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinn- stoffen des Unterabschnitts 5 D, roh | 36 | 496 |
| อ์ก | ดนธ์ 498 | b) gemustert, mit Ausnahme der Damaste, sofern die Ge- webe aus Tarifvertragsstaaten oder meistbegünstigten Staaten eingehen: | | |
| | | roh | v 70 | 498 |
| | | gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt. | v 1 30 | 498 |

| Qfb. | Nr. des | | Söchster in tommender | 1 Frage Bollfat |
|----------|--------------------|---|--------------------------|------------------------------|
| Nr. | Zolltarifs | Vezeichnung der Waren | für 1 dz <i>M</i> . | der Nr. des Zolltarifs |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 56 | aus 499 | Undichte, taftbindige Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts 5 D mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der hinterlegten Muster sich darstellen | 300 | 499 |
| 57 | Ann 517 | Unterfleider (Leibwäsche) aus Gesundheitstrepp: | 1500 | 547 |
| 58 58 | aus 517 aus 518 | a) ganz oder teilweise aus Seide | 1500 | 517 |
| •,,(• | uus .710 | haaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen . | 350 | 518 |
| 59 | ດ ແຮ້ 519 | llnterfleider (Leibwäsche) aus rohem oder gebleichtem, aber weder gefärbtem noch bedrucktem oder bunt gewebtem Gesundheitsfrepp aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen | 350 | 519 |
| 60 | 538 | Männerhüte aus Wollfilz (mit Ausnahme der lactierten): | für 1 Stüct | |
| | | unausgerüstet (ungarniert) . | 0,70 v 0,40 | 537 |
| | İ | außgerüftet (garniert) | 1 v 0,50 | 537 |
| 61 | 540 | Hutftumpen, gang ober unvollständig in Hutform gebracht | 0,45 v 0,25 | 540 |
| 62 | ดนซ์ 542 | Frauenhüte, ganz aus Holzspan mit gewöhnlichem Aufput, welche aus Tarifsvertragsstaaten oder meistbegünstigten Staaten eingehen | v 1 | 542 |
| 63 | 548 | Handschuhleder aller Urt | für 1 dz 80 | 549 |
| 64 | 550 | Schaf- und Lammleder, zugerichtet (mit Ausnahme des lackierten Leders) | 80 | 549 |
| 65 | aus 681 | Pflastersteine, sofern die vertragsmäßige Zollfreiheit bean- tragt wird | v 0,20 | 681 |
| 66 | auš 777 | Ferrosissicium mit einem Siliciumgehalte von 25 v. H. oder darüber, sofern die vertragsmäßige Zollfreiheit nach Nr. 317 beantragt wird | 1 | 777 |
| 67 | 786 | a) roh, entzundert, gerichtet, dressiert, gesirnist | 4,50 | 786 |
| 68 | 787 | b) abgeschliffen, lackiert, poliert, gebräunt oder sonst künstlich orydiert, auch mit spiegelnder Orydichicht | | |
| 69 | 788 | überzogen | <i>5</i> ₇ 50 | 787 |
| 70 | 790 | Wetallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen d) gepreßt, gebuctelt, gestanscht, geschweißt, gebogen, ge- | 5 ₇ 50 | 788 |
| •• | | locht, gebohrt, mit Ausnahme des in Ar. 789 beson- ders bezeichneten | 7 | 790 |

| Lib. | Nr. bes | eß | Höchster in Frage tommenber Zollfat | | |
|------------|------------|--|-------------------------------------|------------------------------|--|
| Nr. | Bolltarifs | Vezeichnung der Waren | | ber Nr. bes Bolltarifs | |
| _1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| 71 72 | 791 792 | Gisendraht, gewalzt oder gezogen, einschließlich des gesormten (fassonierten): a) roh oder bearbeitet, jedoch nicht poliert, lactiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unsedler Metalle überzogen | 4,50 5,50 | 791 792 | |
| 73 | 846 | Rluminiumdraht, rund | 50 | 846 | |
| 74 | 866 | Rickeldraht | 15 v 14 | 866 | |
| 7 5 | ดแร 902 | Maschinen zur Zurichtung von Gespinsten und Gespinste waren aus Wolle oder anderen Tierhaaren, soweit sie nicht unter Nr. 874 fallen | 6 | 902 | |

Nachstehend sind diesenigen Zolls und Steuerstellen der einzelnen Bundesstaaten zusammengestellt, denen von den obersten Landessinanzbehörden die Befugnis zur Absertigung der in dem Verzeichnis ausgeführten Waren beigelegt worden ist. Die einzelnen Waren sind durch Angabe der laufenden Nummern des Verzeichnisses unter den Zolls und Steuerstellen gekennzeichnet. Bezüglich der laufenden Nummer 1 — aus Tarisvertrags oder meistbegünstigten Staaten eingehende Gerste — wird bemerkt, daß es sich dabei nur um die Ermächtigung zur Vornahme der Hektolitergewichts ermittelung — §§ 5 ff. der Gerstenzollordnung — handelt; die zur amtlichen Undrauchbarmachung von Gerste zur Malzbereitung — § 3 der Gerstenzollordnung — besugten Amtsstellen sind am Schlusse der Zusammenstellung aufgeführt.

Rönigreich Preußen.

Direktionsbezirk Königsberg i. Pr.*)

Endtkuhnen, Hauptzollamt:

7, 11, 16, 18 bis 21, 30 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 55.

Memel, Hauptzollamt:

7, 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 60, 61.

Illowo, Rebenzollamt I:

20, 21.

Tilsit, Hauptzollamt:

7, 17, 60, 61.

Insterburg, Steueramt I:

60, 61.

*) Die Erteilung der Bejugnis zur Abjertigung von Gerste, sowie von Pferden und Rindvich (Ar. 1, 5 und 6 des Berzeichnisses) für die preußischen Zoll- und Steuerstellen ist vorbehalten.

Königsberg, Hauptsteueramt I:

3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75.

Nönigsberg, Zollabfertigungsstelle am Lizentbahnhofe:

13, 16 bis 21, 24 bis 27, 31 bis 34, 36, 41 bis 48, 58, 59.

Mönigsberg, Jollabfertigungsstelle auf der Post: 17, 19 bis 23, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 54, 58 bis 64.

Pillan, Rebenzollamt I:

Direktionsbezirk Danzig.

Danzig, Hamptzollamt: 3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75. Danzig, Boftzollabfertigungsftelle:

19 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 56, 58 bis 64.

Neufahrwaffer, Bollabfertigungestelle im Frei-

4, 8 bis 11, 16, 18, 31 bis 34, 41 bis 48,

Neufahrwaffer, Zollabfertigungsstelle am Hafenfanal:

> 4, 8 bis 11, 14, 16 bis 18, 28 bis 30, 49 bis 55, 67 bis 72.

Grandens, Steueramt I:

60, 61.

Thorn, Hamptzollamt:

7, 12, 13, 19 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 55, 57 bis 61.

Elbing, Hauptsteueramt:

3, 4, 8 bis 12, 17, 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 55, 60, 61, 67 bis 74.

Direktionsbezirk Berlin.

Berlin, Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände:

3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75.

Berlin, Bollabfertigungsftelle am Lehrter Bahnhofe (Hamburger Zollschuppen):

3, 4, 8 bis 11, 13, 15 bis 64, 67 bis 75.

Berlin, Zollabfertigungsstelle am Anhalter Bahn-

3, 4, 8 bis 10, 13, 15 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 75.

Berlin, Zollabsertigungsstelle auf dem Schlesiichen Bahnhofe:

> 3, 4, 8 bis 10, 13 bis 23, 28 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 75.

Berlin, Postzollabfertigungsstelle I:

3, 17, 19 bis 23, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 64.

Berlin, Postzollabfertigungestelle It:

3, 17, 19 bis 23, 28 bis 30, 35 bis 39, 49

Berlin, Postzollabfertigungsstelle III:

3, 17, 19 bis 23, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 64.

Berlin, Postzollabsertigungsstelle IV:

3, 17, 19 bis 23, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 64.

Berlin, Zollabfertigungsstelle in der Belvetfabrif: 35.

Charlottenburg, Steueramt I: 28 bis 30, 60, 61.

Brandenburg a. H., Hauptsteueramt: 12, 13, 30, 60, 61, 63, 64.

Rathenow, Steueramt I: 71 bis 74.

Cottbus, Hauptsteueramt:

9 bis 11, 22 bis 27, 30 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54, 60, 61, 75.

Forst, Steueramt 1:

9, 10, 30.

Guben, Steueramt I:

9, 10, 30, 60 bis 62, 75.

Sommerfeld, Steueramt II: **3**0.

Sorau, Steueramt I: 30, 60, 61.

Frankfurt a. D., Hauptsteueramt: 12.

Rendamm, Steueramt I: 60, 61.

Potsbam, Hauptsteneramt: 3, 13, 17, 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 60, 61.

Lucenwalde, Steueramt I: 60, 61.

Schwedt a. D., Steueramt I: 9, 10.

Direktionsbezirk Stettin.

Straljund, Hauptzollamt:

12.

Swinemunde, Hauptzollamt: 19 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 61.

Wolgast, Hauptzollamt: 37 bis 39, 49 bis 54. Stettin, Hauptsteueramt I:

3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75.

Stettin, Bollabfertigungsstelle Freibegirf: 3, 4, 8 bis 11, 13 bis 64, 66 bis 75.

Stettin, Bollabfertigungsstelle am Bahnhofe:

3, 14, 17, 28, 29, 35 bis 39, 49 bis 54, 57 bis 62, 67 bis 75.

Stettin=Bredow, Zollabsertigungsstelle Bredow: 67 bis 70.

Direktionsbezirk Vosen.

Hohenfalza, Hamptzollamt:

21, 36 bis 39, 49 bis 54, 60, 61.

Stalmierzyce, Rebenzollamt I an der Landstraße: 21, 36 bis 39, 49 bis 54.

Bromberg, Hauptsteueramt:

7, 9, 10, 12, 17, 21, 28 bis 30, 36 bis 39, 49 bis 55, 60, 61, 67 bis 70.

Lissa, Hauptsteueramt:

30, 36 bis 39, 49 bis 54, 60, 61.

Posen, Hauptsteueramt:

9, 10, 12, 13, 21, 36, 57 his 61, 63.

Posen, Zollabsertigungsstelle am Bahnhofe: 9, 10, 13, 17, 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 54. Schneidemühl, Steucramt 1: 60, 61. Direktionsbezirk Breslau. Preuß. Herby, Nebenzollamt I: 15. Liebau, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 3, 30 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54. Hain, Nebenzollamt II: 2, 3. Halbstadt i/B., Rebenzollamt I: 2, 11, 16, 18, 30 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54, 67 bis 72. Hof Göhlenan, Nebenzollamt II: 49 bis 54. Dber=Schmiedeberg, Nebenzollamt II: Preußisch-Albendorf, Rebenzollamt II: 31 bis 34, 41 bis 54. Bor Friedland, Nebenzollamt II: 31 bis 34, 41 bis 48. Mittelwalde, Hauptzollamt:
2, 3, 14, 31 bis 34, 36 bis 39, 41 bis 54, 63, 64, 67 bis 70. Bobischau, Nebenzollamt II: Langenbrück, Nebenzollamt II: Leuthen, Nebenzollamt II: 2, 3. Marienthal, Nebenzollamt II: Mittelsteine, Nebenzollamt I: 2, 3, 31 bis 34, 41 bis 48. Neumohran, Nebenzollamt II: Schlanen, Rebenzollamt 1: 31 bis 34, 41 bis 48. Tuntschendorf, Nebenzollamt II: Mystowit, Bollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 7, 14, 66. Brzezinka, Nebenzollamt II: Dziedit (a. österr. Gebiet), Nebenzollamt 1: 3, 14, 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 66. Kattowit, Nebenzollamt 1: 7, 8, 21, 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 60, 61. Klein-Chelm, Nebenzollamt II: Neuberun, Rebenzollamt 1:

2.

Dowiecim (a. österr. Gebiet), Nebenzollamt I: 2, 3, 14, 49 bis 54, 66 bis 70. Renstadt D.S., Hauptzollamt: 31 bis 34, 41 bis 48. Dürr-Munzendorf, Nebenzollamt II: 2, 3. (Broß=Munzendorf, Nebenzollamt II: 2, 3, 65. Heinersdorf, Nebenzollamt I: 2, 3, 65. Hotenplot (a. öfterr. Gebiet), Rebenzollamt I: 3, 30, 37 bis 39, 49 bis 54. Malkau, Rebenzollamt II: 2, 3, 65. Neudeck, Nebenzollamt II: 2, 3. Batschkan, Rebenzollamt I: Roben, Nebenzollamt II: Wachtel=Runzendorf, Nebenzollamt II: 2, 3. Ziegenhals, Rebenzollamt I:
2, 3, 14, 15, 30 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 55, 65. Ziegenhals, Nebenzollamt II: 2, 65. Ratibor, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 7, 9 bis 13, 16 bis 19, 28 bis 30, 35, 37 bis 40, 49 bis 61, 63, 64, 75. Osterr. Jägerndorf (Bhf.) a. österr. Gebiet Nebenzollamt I.: 3, 30 biš 34, 41 biš 48. Osterr. Oderberg, a. österr. Gebiet, Nebenzollamt I.: 2, 3, 14, 16, 18, 60 bis 62, 66 bis 74. Petrzfowiy, Nebenzollamt I: 67 bis 70. Troppau, a. österr. Gebiet, Nebenzollamt I: 30 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54. Breslau, Hauptsteueramt I: 4, 7 bis 13, 15 bis 18, 28 bis 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 67 bis 75. Breslau, Bollabfertigungsftelle am Riederschlesisch-Märkischen Bahnhofe: 3, 9 bis 11, 16 bis 39, 41 bis 61, 63, 64, 67 bis 72 Breslau, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 9, 10, 14, 16, 18, 30 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54, 60 bis 62.

Breslan, Zollabsertigungsstelle am Oberschlesischen

41 bis 54, 60 bis 62.

9, 10, 14, 16, 18, 30 bis 34, 37 bis 39,

Bahuhofe:

Breslau, Zollabfertigungsstelle auf der Post: **3,** 17, 19 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 63. Breslau, Zollabfertigungsftelle am ftädtischen Handelshafen: 11, 14, 16, 18, 49 bis 54. Gleiwit, Hauptsteueramt: 60, 61. Beuthen D. S. (Gifenbahn) Steueramt 1: 67 bis 70. Beuthen D. S. (Stadt) Steueramt I: 60, 61. Glogau, Hauptsteueramt: 12, 13, 60, 61. Görlit, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 3, 9 bis 13, 16, 18, 19, 21 bis 35, 37 bis 61, 63, 64, 67 bis 75. Heinersdorf a. I. a. öfterr. Gebiet, Nebenzollamt I: 3, 31 bis 34, 41 bis 48. Lauban, Steueramt 1: 49 bis 54. Scidenberg, (Stadt) Rebenzollamt I: 2, 3, 37 bis 39, 49 bis 54. Seidenberg:3wecka, Nebenzollamt I: 31 bis 34, 41 bis 54, 63. Liegnit, Hauptsteueramt: 22, 23, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 55, 60 61, 67 bis 70. Sannau, Steueramt I: 63. Oppeln, Hauptsteueramt: 12, 30. Grünberg, Steueramt 1: 12, 13. Schweidniß, Hauptsteueramt: 60 bis 62. Direktionsbezirk Hlagdeburg. Burg b. M. Hauptsteueramt: 9, 10, 63. Halberstadt, Hauptsteueramt:

9, 10, 13, 19, 20, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 55, 60 bis 64. Osterwieck, Steueramt II: 63, 64. Halle a. S., Hauptsteueramt: 3, 7, 9 bis 12, 14, 16 bis 39, 41 bis 64, 67 bis 72. Halle, a. S., Zollabfertigungsstelle an der wilden Saale: 9 bis 11, 16, 18, 24 bis 27, 31 bis 34, 41

bis 48, 67 bis 72.

Halle a. S., Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe:

14, 21 bis 23, 28 bis 39, 41 bis 54, 60, 61, 63, 64, 67 bis 72, 75.

Halle a. E., Zoll- und Steuerabsertigungsstelle beim Postamt 1: 8, 17, 19 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 56, 60 bis 63. Langensalza, Hauptsteueramt: 9, 10, 13, 16, 18 bis 27, 31 bis 36, 41 bis 48, 60, 61, 63, 64, 75. Mühlhausen i. Ih., Steueramt I am Bahnhofe: 9 bis 11, 13, 16 bis 56, 60, 61, 63, 64, 67 bis 75. Magdeburg, Hauptsteueramt 1: 3, 4, 7 bis 23, 26 bis 64, 66 bis 75. Magdeburg, Bollabfertigungsftelle am Elbbahn-4, 8 bis 11, 14 bis 23, 28 bis 64, 67 bis 75. Mag de burg, Bollabfertigungsstelle am Neustädter Hafen: 67 bis 70. Magdeburg, Poststeuerexpedition: 17, 19 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 64. Reuhaldensleben, Steueramt 1: Aten, Steueramt I: 8 bis 11, 13, 14, 16 bis 18, 22 bis 27, 31 bis 34, 41 bis 48, 67 bis 75. Schönebeck, Steueramt I: 11, 31 bis 34, 41 bis 48, 71 bis 74. Torgau, Hafen, Steueramt I am Hafen: 4, 8 bis 11, 13, 15 bis 18, 22 bis 27, 31 bis 34, 41 bis 48, 67 bis 72, 75. Torgau, Stadt, Steueramt I: 58 bis 61. Naumburg a. Saale, Hauptsteueramt: 28, 29, 60, 61. Zeit, Steueramt I: 17, 60, 61, 63. Rordhausen, Hauptsteueramt: 3, 9, 10, 21, 28 bis 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 60, 61, 64. Salzwedel, Steueramt I: 16, 18, 60, 61, 75. Tangermünde, Steueramt II: 49 bis 54. Klein-Wittenberg, Zollabsertigungsstelle an der 3, 4, 8 bis 11, 13 bis 18, 22 bis 27, 31 bis 34, 41 bis 54, 61, 63, 64, 67 bis 74.

Direktionsbezirk Altona.

Altona Glbe, Hamptzollamt: Altona - Elbe, Bollabfertigungsstelle am Holzhafen: 3, 4, 8 his 64, 66 his 75.

Altona Elbe, Zollabfertigungsftelle am Seefchiffhafen: 9, 10, 49 bis 54. Altona-Ottensen, Hauptzollamt: 3, 7, 16 bis 19, 21, 26, 27, 30, 35 bis 39, 49 bis 61. Altona = Ottensen, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 3, 4, 8 his 14, 16 his 23, 26 his 39, 41 his 64, 67 bis 75. Flensburg, Hauptzollamt: 7, 9 bis 11, 16 bis 18, 49 bis 54. Flensburg, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 49 bis 54, 60 bis 62. Edernförde, Rebenzollamt: 60 bis 62. Schleswig, Steueramt I: 16, 18, 60, 61. Sonderburg, Nebenzollamt I: 49 bis 54. Hadersleben, Hauptzollamt: 4, 8, 21, 26, 27, 30, 35 bis 39, 49 bis 54, 67 bis 70. Hadersleben, Zoll- und Steuerabsertigungsstelle am Bahnhofe: 26, 27, 30, 37 bis 39, 49 bis 54. Horibbing, Nebenzollamt I: 4, 8, 67 bis 70. Riel, Hauptzollamt: 4, 7, 8, 15 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74. Riel, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 3, 9 bis 11, 13, 17, 19 bis 21, 28, 29, 35 bis 39, 49 bis 61, 67 bis 74. Reumunster, Steueramt 1: 37 bis 39, 49 bis 54, 60, 61. Rendsburg, Steueramt I: 13, 16 bis 18, 60, 61. Tönning, Hauptzollamt: 67 bis 70. Friedrichsstadt, Steueramt I: 13, 49 bis 54. Honer, Rebenzollamt II: 13. Hufum, Nebenzollamt I: 49 bis 54. Tondern, Steueramt I: 13. Elmshorn, Steueramt 1: 16, 18. Ibehoe, Hauptsteueramt: 9, 10, 31 bis 34, 41 bis 54, 60, 61. Wandsbef, Hauptsteueramt: 3, 21, 28, 29, 35, 36, 49 bis 54, 60, 61, 64.

Direktionsbezirk Hannover.

Emden, Zollabfertigungsstelle am Ratsdelft: 12, 13, 67 bis 70.

Emden, Zollabfertigungsstelle Resserland: 67 bis 70.

Norden, Nebenzollamt I: 12, 13.

Wilhelmshaven, Nebenzollamt I: 13, 37 bis 39, 49 bis 54, 60, 61.

Geestemünde, Hauptzollamt:

7, 12, 19 bis 21, 26 bis 39, 41 bis 55, 60 bis 62, 67 bis 74.

Rönnebeck, Rebenzollamt I: 9 bis 11.

Harburg, Bollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 8 bis 11, 13, 67 bis 70.

Barburg, Boll- und Steuerabfertigungsftelle am Ranalplage:

> 3, 8 bis 10, 12, 17, 21, 37 bis 39, 49 bis 54, 60, 61, 63, 67 bis 72.

Burtehude, Steueramt I:

Wilhelmsburg, Zollabfertigungsstelle:

Leer, Hauptzollamt:

3, 4, 8 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 75.

Papenburg, Nebenzollamt I:

3, 4, 8 bis 11, 13 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 75.

Weener, Nebenzollamt I:

3, 4, 7 bis 11, 13 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 75.

Nordhorn, Hauptzollamt: 3, 17, 28 bis 34, 37 bis 55, 60, 61, 75. Bentheim, Nebenzollamt I:

3, 7, 9 bis 11, 13, 16 bis 25, 28 bis 34, 37 bis 55, 60, 61, 63, 64, 67 bis 72, 75. Celle, Hauptsteueramt:

9, 10, 12, 16, 18 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 54, 60, 61, 67 bis 70.

Hannover, Hauptsteueramt:

3, 4, 8 bis 23, 28 bis 64, 67 bis 75.

Hannover, Bollabfertigungsstelle am Güterbahuhofe:

3, 4, 8 bis 11, 13 bis 23, 28 bis 64, 67 bis 75. Bückeburg, Steueramt I:

21, 28, 29, 35, 36, 49 bis 54, 57 bis 59.

Sildesheim, Hauptsteueramt:

3, 9, 10, 12, 16 bis 18, 21, 28 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 60, 61, 63, 64, 67 bis 70. Hameln, Steueramt I:

21, 28 bis 30, 36 bis 39, 49 bis 54, 60 bis 64.

Lüneburg, Hauptsteneramt: 9, 10, 12, 13, 28 bis 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 60, 61. Lüneburg, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 8, 13, 28 bis 30, 49 bis 54. Mizen, Steueramt I: 12. Münden, Hauptsteueramt: 12, 60, 61. Göttingen, Steueramt I: 12, 19 bis 21, 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 60, 61, 75. Northeim, Steueramt I: 31 bis 34, 41 bis 48. Denabrud, Bollabfertigungestelle am Sannov. Güterbahnhofe: 3, 9 bis 14, 16 bis 62, 64, 67 bis 72, 75. Stade, Hauptsteueramt: 12. Berden, Hauptsteueramt: 12, 28 bis 30. Nienburg, Steueramt I: 49 bis 54. Sebaldsbrück, Steueraint 1: 28 bis 30, 67 bis 70. Direktionsbezirk Münfter. Alstätte, Rebenzollamt II: 30 bis 34, 41 bis 48. Bocholt, Nebenzollamt 1: 7, 30 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54, 60, 61, 67 bis 72. Borken, Nebenzollamt 1: 7, 9, 10, 13, 28 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54, 56, 60 bis 62, 64, 67 bis 72. Coesfeld, Steueramt I: 60 bis 62. Glanerbrücke, Rebenzollamt II: 67 bis 70. Gronau, Rebenzollamt I: 9, 10, 16, 18, 22, 23, 30 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54, 60, 61, 67 bis 72. Gronau, Zollabfertigungsstelle am Kleinbahnhofe: 9, 10, 16, 18, 22, 23, 30 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54, 60, 61, 67 bis 72. Vochum, Hauptsteueramt: 19 bis 21, 36, 60 bis 62. Vochum, Zollabfertigungsstelle am Nordhahnhofe: 3, 4, 9, 10, 13, 14, 16 bis 18, 28 bis 30, 60 bis 64, 66 bis 74.

Porsten, Steueramt I:

31 bis 34, 41 bis 48.

Belfenfirchen, Steueramt 1: 28 bis 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 60 bis 62. Recklinghausen, Steueramt 1: 60, 61, 64. Dortmund, Hauptsteueramt: 3, 4, 7, 17, 19 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 55, 57 bis 64. Dortmund, Bollabfertigungsstelle bahnhofe: 3, 4, 9, 10, 12 bis 14, 17, 20, 21, 28 bis 39, 41 bis 55, 60, 61, 67 bis 74. Dortmund, Bollabfertigungsstelle am Ranalhafen: 9, 10, 13. Hagen (Stadt), Steueramt I: 28 bis 30, 35, 49 bis 54, 58 bis 61, 71, 72, 74. Hagen (Bahnhof), Steueramt I: 3, 9 bis 11, 19, 21, 26 bis 39, 41 bis 54, 56 bis 62, 64, 67 bis 75. Bamm, Steueramt I: 30, 60, 61, 71, 72. Hörde, Steueramt I: 3, 19, 21, 57 bis 63. Schwelm, Steueramt I: 12, 31 bis 34, 41 bis 54, 60, 61, 71, 72. Jierlohn, Hauptsteueramt: 19, 21, 28, 29, 36 bis 39, 49 bis 54, 57 bis 62, 67 bis 73. Lübenscheib, Steueramt I: 60, 61. Siegen, Steueramt I: 60, 61. Lemgo, Hauptsteueramt: 60 bis 62. Paderborn, Steueramt I: 60 bis 62. Lippstadt, Hauptsteueramt: 9, 10, 13, 21. Soest, Steueramt I: 19 bis 21, 37 bis 39, 49 bis 54, 57 bis 59. Minden, Hauptsteueramt: 9, 10, 12, 13. Biclefeld (Stadt), Steueramt I: 28, 29, 37 bis 39, 49 bis 54. Bielefeld (Bahnhof), Steueramt 1: 3, 7, 9 bis 11, 13, 19, 22 bis 34, 36 bis 39, 41 bis 56, 62, 67 bis 70, 75. Berford, Steueramt I: 37 bis 39, 49 bis 54. Münster, Hauptsteueramt: 3, 7, 17, 19 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 62. Münster, Zollabfertigungsstelle am Kanalhafen: 9 bis 14, 16, 18, 21, 28 bis 39, 41 bis 54,

60 bis 62, 64.

Burgsteinfurt, Steueramt 1: 60 bis 62. Rheine, Steueramt I: 30 bis 34, 41 bis 48. Biebrich; Hauptsteueramt: Here with a. M., Steueramt I: 13, 16, 18, 19.

Direktionsbezirk Casel.

4, 8, 12 bis 14, 16, 18 bis 21, 28, 29, 31 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54, 63, 67 bis

Wiesbaden, Steueramt I: 12, 13, 19 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49

Cassel, Hauptsteueramt:

12, 13, 37 bis 39, 49 bis 63. Caffel, Zoll und Stenerabfertigungestelle am Vahnhofe:

9, 10, 13, 17, 28 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54, 64.

Eichwege, Steueramt I:

Frankfurt a. Dt., Hauptsteueramt: 3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75.

Frankfurt a. M., Zollabfertigungsstelle am neuen Hafen:

3, 4, 8 bis 11, 14, 16, 18, 22 bis 27, 31 bis 34, 41 bis 48, 63, 64, 66 bis 72, 75. Frankfurt a. W., Zollabfertigungsstelle amHaupt-

güterbahnhofe:

4, 8 bis 10, 16 bis 64, 67 bis 75.

Frankfurt a. M., Zollabfertigungsstelle am Gilgüterbahnhofe:

17, 19 bis 62.

Frankfurt a. M., Postzollabfertigungsstelle:

3, 4, 8, 17, 19 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 73, 74.

Sanau, Sauptsteueramt:

12, 13, 16, 18, 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 60, 61.

Fulda, Steueramt I:

12, 13, 16, 18, 22 bis 29, 31 bis 39, 41 bis 54.

Hersfeld, Steueramt I: 60, 61.

Marburg, Hauptsteueramt:

13, 60, 61.

Wettlar, Steueramt I.

64, 71, 72.

Dberlahnstein, Hauptsteueramt:

9 bis 12, 16, 18, 28 bis 30, 60, 61, 67 bis 70. Ems, Steueramt 1:

49 biš 54, 60, 61.

Direktionsbezirk Coln.

Nachen, Hauptzollamt:

3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75.

Nachen, Bollabfertigungsftelle am Vahuhofe Templerbend:

3, 4, 8 bis 11, 13 bis 21, 26 bis 39, 41 bis 55, 60, 61, 63, 67 bis 75.

Nachen, Bollabfertigungsstelle am Güterbahnhof in der Moltfestraße:

3, 4, 8 bis 11, 13 bis 34, 36 bis 39, 41 bis 55, 61, 63, 67 bis 75.

Eupen, Rebenzollamt I (Dberftadt):

11, 17. Enpen, Rebenzollamt I (Unterstadt):

11, 15, 16, 18, 26, 27, 31 bis 34, 41 bis 54, 67 bis 72, 75.

Herbesthal, Nebenzollamt I:

3, 4, 8 bis 11, 13 bis 21, 26 bis 35, 37 bis 39, 41 bis 55, 57 bis 63, 67 bis 75.

Herzogenrath, Nebenzollamt I:

16, 18, 71, 72. Cleve, Hauptzollamt:

Cleve, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe:

3, 4, 8 bis 13, 15 bis 23, 26 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54, 60, 61, 64, 67 bis 74.

Cranenburg, Nebenzollamt I: 16, 18.

(Soch, Nebenzollannt I:

7, 16, 18, 22, 23, 28 bis 30.

Emmerich, Hauptzollamt:

Emmerich, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe:

3, 8 bis 11, 14, 16 bis 18, 22, 23, 30 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54, 60, 61, 64, 67 bis 72.

Emmerich, Dampfschiffssteuerexpedition I:

9 bis 11, 22, 23, 31 bis 34, 41 bis 48, 71, 72.

Emmerich, Dampfschiffssteuerexpedition II:

3, 4, 8 bis 14, 16 bis 18, 20 bis 64, 67 bis 75. Emmerich, Steuerexpedition am Hafenkopfe:

8, 14, 16 bis 18. Elten, Rebenzollamt 1:

Kaldenkirchen, Hauptzollamt:

7, 35.

Raldenfirden, Bollabfertigungsftelle am Bahn-

3, 9 bis 11, 14, 16 bis 18, 30 bis 35, 37 bis 54, 60, 61, 67 bis 72, 75.

Dalheim, Nebenzollamt I:

3, 4, 7 bis 11, 14, 16 bis 18, 22 bis 27, 30 bis 34, 37 bis 54, 63, 67 bis 72, 75. Straelen, Nebenzollamt I:

9 bis 11, 16, 18, 30 bis 34, 41 bis 48, 64, 67 bis 72.

Coblenz, Zollabsertigungestelle am Moselwerft: 9 bis 13, 16 bis 18, 21, 28 bis 39, 41 bis 54, 60 bis 62.

Andernach, Steueramt I:

17, 60, 61.

Cochem, Steueramt II:

60, 61.

Manen, Steueramt I:

61.

Coln, Sauptsteueramt für ausländische Gegenstände: 3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75.

Coln, Boll- und Steuerabfertigungsftelle für Gilgüter:

3, 17, 19 bis 23, 28, 29, 31 bis 39, 41 bis 61, 63, 64, 67 bis 72.

Boll- und Steuerabfertigungsstelle Güterbahnhofe von St. Gereon:

8 bis 11, 13 bis 64, 67 bis 75.

Coln, Bollabfertigungsstelle für Poststücke:

17, 19 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64. Cöln, Bollabfertigungsstelle für Seeschiffe:

4, 9 bis 11, 13, 14, 16 bis 18, 49 bis 54, 64, 67 bis 72.

Bonn, Steueramt I am Bahnhofe:

3, 4, 8 bis 11, 13, 16 bis 19, 21, 28 bis 35, 37 bis 61, 67 bis 75.

Bonn (Stadt) Steueramt I:

3, 4, 8, 17, 19 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 54, 60 bis 64, 73, 74.

Brühl, Steueramt I: 60, 61.

Mülheim a. Rh., Steueramt I:

3, 4, 8 bis 11, 13, 14, 16 bis 39, 41 bis 54, 60, 61, 63, 64, 67 bis 75.

Crefeld, Sauptsteueramt:

3, 7, 9 bis 13, 16 bis 39, 41 bis 54, 60 bis 64, 71, 72.

Crefeld Linn, Steueramt I Ardingen, Bollabfertigungsstelle am Safen Crefeld Linn:

8 bis 11, 16, 18, 31 bis 34, 41 bis 48.

Rempen, Steueramt I:

60, 61.

München-(Bladbach, Steuerant I: 3, 19 bis 21, 28, 29, 35 bis 39, 49 bis 54, 60 bis 62.

Ardingen, Steueramt I:

8 bis 12, 16, 18, 31 bis 34, 41 bis 48, 66. Viersen, Steueramt I:

60, 61.

Düren, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 11, 12, 16, 18, 30 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54.

Düsseldorf, Hauptsteueramt: 3, 4, 7 bis 36, 40 bis 54, 56, 60, 61, 63, 64, 66 bis 75.

Düsseldorf, Zollabsertigungsstelle am Güterbahnhofe:

8 bis 11, 13 bis 54, 57 bis 64, 66 bis 75.

Duffelborf, Dberbilt, Bollabfertigungeftelle H: 67 bis 72.

Düffeldorf, Oberbilf, Bollabfertigungsstelle KI: 67 bis 72.

Tüffelborf, Oberbilf, Zollabfertigungsstelle KII: 67 bis 72.

Solingen, Steueramt I:

9 bis 11, 17, 28 bis 30, 62, 64, 67 bis 72.

Duisburg, Sauptsteueramt:

4, 7 bis 11, 13, 14, 16 bis 21, 26 bis 34, 37 bis 39, 41 bis 54, 60 bis 64, 66 bis 75.

Duisburg-Ruhrort, Steueramt I:

4, 7, 8, 11, 13, 14, 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 60, 61, 67 bis 70.

Essen, Steueramt I am Bahnhof Gisen-Segeroth: 3, 7, 9, 10, 13, 19, 20, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 54, 60 bis 62.

Essen (Stadt), Steuerant I: 19 bis 21, 28 bis 30, 35, 36, 49 bis 54, 60 bis 62.

Elberfeld, Hauptsteueramt:

7, 19 bis 23, 28 bis 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 60, 61.

Elberfeld, Bollabsertigungsstelle am Bahnhofe Steinbect:

3, 9 bis 14, 16 bis 39, 41 bis 54, 57 bis 64, 67 bis 75.

Barmen, Steueramt I:

21, 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 60, 61.

Barmen Rittershausen, Zollabsertigungsstelle am Bahnhofe Rittershausen:

9 bis 11, 16 bis 34, 36 bis 39, 41 bis 56, 60, 61, 64, 67 bis 75.

Lennep, Steueramt I:

37 bis 39, 49 bis 54.

Remicheid, Steueramt I:

60, 61, 66 bis 72.

Kreuznach, Hauptsteueramt:
12, 13, 19 bis 21, 28 bis 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 57 bis 61, 63, 64.

Mirn, Steneramt 1:

64.

Renft, Hauptsteueramt:

3, 4, 8 bis 11, 13 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 62, 67 bis 75.

Rhendt, Steueramt I:

28 bis 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 60, 61.

Neuwied, Hauptsteueramt:

11, 21, 28 bis 30, 35, 36, 49 bis 54, 60, 61, 64, 67 bis 70.

Siegburg, Steucramt I:

60, 61.

Saarbrücken, Hauptsteueramt:

7, 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 54, 60, 61.

Merzig, Steueramt I: 60, 61.

Reunfirchen, Steueramt I:

21, 30, 60, 61.

Saarlouis, Steueramt I:
21, 30, 49 bis 54, 60, 61, 67 bis 70.

St. Johann, Zolls und Steuerabfertigungsstelle: 3, 9, 10, 12, 13, 21, 28 bis 30, 37 bis 39, 49 bis 54, 60 bis 62, 67 bis 74.

Trier, Hauptsteueramt:

3, 4, 7 bis 13, 15, 20, 21, 28 bis 34, 41 bis 54, 57 bis 62, 67 bis 74.

Trier, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Trier-West:

3, 4, 8 bis 11, 13 bis 16, 18, 20, 21, 28 bis 55, 57 bis 64, 67 bis 74.

Wesel, Hauptsteneramt:

9 bis 13, 16, 18, 24 bis 27, 31 bis 34, 41 bis 48.

Direktionsbezirk Erfurt.

Erfurt, Hauptsteueramt:

3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75.

Erfurt, Zollabsertigungsstelle am Bahnhofe:

3, 4, 8 bis 11, 13 bis 64, 66 bis 75.

Suhl, Steueramt I:

16, 18, 67 bis 74. Bechingen, Steueramt I:

30, 49 bis 54.

Sigmaringen, Steueramt I:

12, 13, 30.

Großherzogliche Bolldirektion zu Luremburg.

Luxemburg, Hauptzollamt:

3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75.

Luxemburg, Zollexpedition am Bahnhofe:

3, 4, 7 bis 11, 13 bis 64, 66 bis 75.

Hollerich, Bollabfertigungsstelle:

9, 10, 13, 19 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 40,

49 bis 54, 57 bis 62. Kleinbettingen, Nebenzollamt I: 4, 8 bis 11, 13 bis 16, 18, 22 bis 55, 57 bis 64, 67 bis 75.

Rodingen, Nebenzollamt I:

4, 8 bis 11, 13 bis 16, 18, 21, 28 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 64, 67 bis 75.

Schimpach, Nebenzollamt I: 11, 16, 18, 30 bis 34, 41 bis 48, 60 bis 62, 67 bis 74.

Ulflingen, Nebenzollamt I:

4, 8 bis 11, 13, 16, 18, 30, 35 bis 40, 49 bis 54, 60 bis 62, 67 bis 75.

Königreich Bayern.

1. Hauptzollämter.

Uschaffenburg:

12, 13, 21, 28, 29, 30, 36 bis 39, 60, 62.

Ungsburg:

14, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 49 bis 62, 64. Augsburg, Expositur am Bahnhofe:

8, 9, 10, 12, 13, 16 bis 21, 28 bis 34, 37, 38, 39, 41 bis 48, 67 bis 75.

Bamberg:

21, 55, 60, 61, 62, 64.

Bamberg, Expositur am Bahnhofe:

9, 10, 12, 13, 16, 17, 28, 29, 30, 37, 38, 39, 51 bis 54, 71, 72.

Banreuth:

9, 10, 12, 13, 21, 28, 29, 30, 36 biš 39, 49, 50, 60, 62.

Furth i. W.:

2, 5, aus 6: Ann. 1 und 2 zu Tarifmunmer 103, 18, 41 bis 48.

Kürth:

9, 10, 12, 13, 21, 28, 29, 30, 37, 38, 39, 60, 64, 69 bis 72.

.र्गवद्ध

12, 13, 49, 50, 60.

Hof, Expositur am Bahnhofe:

3, 16, 18, 21 bis 34, 36 bis 39, 41 bis 48, 51 bis 54, 64, 70, 71, 72, 75.

Ingolstadt:

28, 29, 30.

Raiserslautern:

5, 12, 13, 37, 38, 39, 60.

Raiferslautern, Expositur am Bahnhofe:

Landau:

3, 9, 10, 12, 13, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 37, 38, 39, 49 bis 54, 57 bis 60, 62.

Landshut:

9, 10, 12, 13, 60.

Lindau:

3, 5, 6, 9, 10, 12, 13, 21, 26 bis 39, 41 bis 55, 57 bis 60.

Lindau, Expositur am Rangierbahnhofe:

aus 6: Anm. 2 und 3 zu Tarifnummer 103, 69. Ludwigshafen a. Rh.:

1, 3, 4, 7 bis 25, 28 bis 60, 62, 63, 64, 66 bis 75.

Memmingen:

12, 13, 21, 28, 29, 30, 37, 38, 39.

München I:

3, 4, 5, 7 bis 13, 15 bis 21, 26 bis 63, 66 bis 75.

München I, Postabfertigungsstelle an der Ettstraße:

19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 51 bis 60. Munchen I, Bostabfertigungestelle an der Bayer-

19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 51 bis 60.

München I, Expositur am Südbahnhofe:
21, 28, 29, 30.
Wünchen I, Expositur München-Schwabing:
21, 28, 29, 30.

München II:

1, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 16 bis 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 49 bis 55, 60, 61, 63, 67 bis 74.

Nürnberg:

3, 4, 5, 7 bis 14, 16 bis 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 59, 62, 63, 64, 66 bis 75. Passau:

2, 5, aus 6: Anm. 1 zu Tarifnummer 103, 40, 49, 50, 60, 65, 69.

Baffau, Expositur an der Donaulände: 1, 14.

Baffau, Expositur am Bahnhofe:

4, aus 6: Anm: 2 und 3 zu Tarifnummer 103, 7, 9, 10, 12, 13, 18, 28 bis 34, 37, 38, 39, 41 bis 48, 51 bis 54, 67, 68, 70 bis 73. Regensburg:

12, 13, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 41 bis 55, 57 bis 60, 62, 64.

Regensburg, Expositur an der Donaulände: 1, 18.

Regensburg, Expositur am Bahnhofe:

9, 10, 40. Reichenhall:

37, 38, 39.

Schweinfurt:

9, 10, 12, 13, 17, 21, 28, 29, 30, 37, 38, 39, 49, 50, 55, 57, 58, 59.

1, 5, 6, 28, 29, 30, 37, 38, 39, 60, 61, 65, 67, 71.

! Simbach, Zollexpositur am Inn:

Würzburg:

3, 9, 10, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 49, 50, 60, 61, 63, 64.

2. Aebenzollänter I.

श्रीक्ष:

28, 29, 30.

Bärnau:

5, aus 6: Anm. 1 und 2 zu Tarifnummer 103. Burghausen:

2, 5, aus 6: Anm. 1 und 2 zu Tarifnummer 103.

Eger:

5, aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103, 9, 10, 67, 71, 72.

Gifenstein:

2, 5, aus 6: Anm. 1 und 2 zu Tarif-nummer 103, 55.

Freilassing:

5, 6.

Füssen:

5, aus 6: Anm. 1 und 2 zu Tarifnummer 103. Riefersfelden:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Rufftein:

5, 6, 9 10, 41 bis 48.

Laufen:

5, 6.

Mittenwald:

2, 5, aus 6: Anm. 1 und 2 zu Tarifnummer 103.

Obernzell:

aus 6: Anm. 2 und 3 zu Tarifnummer 103. Dberstdorf:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Pfronten-Steinach:

5, aus 6: Anm. 1 zu Tarifnummer 103. Salzburg:

5, 6, 28, 29, 30, 67, 69, 70, 71. Schärding a. Th.:

5, aus 6: Anm. 2 und 3 zu Tarifnummer 103. Schellenberg:

aus 6: Ann. 2 zu Tarifnummer 103.

Tittmoning:

2, 5, aus 6: Ann. 1 und 2 zu Tarifnummer 106.

Waidhaus:

5, aus 6: Anm. 1 und 2 zu Tarifnummer 103. Baldmünchen:

2, aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103. Begicheid:

5, 6.

3. Aebenzollämter II:

Nach:

5, aus 6: Anm. 1 und 2 zu Tarifnummer 103.

Vanrischzell:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Bödmen:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifmmmer 103.

Breitenberg:

2, aus 6: Anm. 2 und 3 zu Tarifnummer 103.

Egglfing:

aus 6: Ann. 2 zu Tarifnummer 103.

Gisenstein:

2, aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Eslarn:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

aus 6: Ann. 2 und 3 zu Tarifnummer 103.

Kallmühle:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Kinsterau:

2, aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Georgenberg:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Gottsdorf:

aus 6: Anm. 2 und 3 zu Tarifnummer 103.

Griefen:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Hammerau:

aus 6: Anm. 2 und 3 zu Tarifnummer 103. Seubacherweg:

5, 6.

Hinterschweinhof:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Hintersee:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Hundsbach:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Kappel:

5, 6.

Miefersfelden:

5, aus 6: Anm. 1 zu Tarifnummer 103.

Rleinphilippsreuth:

5, aus 6: Ann. 1 und 2 zu Tarifnummer 103.

Kohlstadt:

2, aus 6: Anm. 2 und 3 zu Tarifnummer 103.

Lackenhäuser:

2, aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer.

Linderhof:

aus 6: Ann. 2 zu Tarifnummer 103.

Mähring:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Mellect:

5, aus 6: Ann. 2 und 3 zu Tarifmmmer 103.

! Renaian:

2, 5, aus. 6: Anm. 1 und 2 zu Tarifnummer 103.

Reualbenreuth:

aus 6: Anni. 2 zu Tarifnummer 103.

Reuhaus:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Oberjoch:

5, aus 6: Anm. 1 und 2 zu Tarifnummer 103.

Oberneuhaus:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Afronten=Steinach:

aus 6: Anm. 2 und 3 zu Tarifnummer 103.

Brer:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Reisach:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Reit i. W.:

aus 6: Anm. 2 und 3 zu Tarifnummer 103.

Rittsteig:

2, 5, aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Sachrang:

5, aus 6: Anm. 1 und 2 zu Tarifnummer 103.

Schafberg:

2, 5, aus 6: Anm. 1 und 2 zu Tarif-

nummer 103.

Schirnding: aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Schleching:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Schwarzach:

2, aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

aus 6: Anm. 2 und 3 zu Tarifnummer 103.

Schwarzbach:

Schwarzbrücke:

2, 5, aus 6: Anm. 2 und 3 zu Tarifnummer 103.

Stuben:

aus 6: Ann. 2 zu Tarifnummer 103.

Untergemeinde:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Unterjoch:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

Wilbenou:

5, aus 6: Anm. 1 und 2 zu Tarifnummer 103.

Ziegelhaus:

5, aus 6: Anm. 1 und 2 zu Tarifnummer 103.

Bill:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103.

4. Bollamter.

Erlangen:

9, 10, 63, 64.

Frankenthal:

37, 38, 39.

Rempten: 9, 10, 12, 13, 20, 21, 28 bis 34, 36 bis 55, 60, 61, 69. Riffingen: 28, 29, 30, 35, 37, 38, 39, 57 bis 60. Rigingen: 12, 13. Kulmbach: 22 bis 25, 71. Marktbreit: 4, 12, 13. Annaberg, Hauptzollamt: 3, 4, 8 bis 11, 19 bis 64, 67 bis 75. Annaberg, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 3, 4, 8 bis 11, 14 bis 16, 18 bis 65, 67 bis 75. Reitenhain, Nebenzollamt I: 2 bis 5, 8 bis 11, 14, 15, 16, 18 bis 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 65, 67 bis **75**. Bärenstein=Weipert, Rebenzollamt I: 2, 3, 5, 6, 14, 16, 18, 21, 31 bis 34, 36 bis 39, 49, 50, 57 bis 60, 62, 63, 64, 67 bis 72, 75. Jöhstedt, Nebenzollamt II: Rühnhaide, Nebenzollamt II: Niedernatichung, Rebenzollamt II: Oberwiesenthal, Nebenzollamt II: Satung, Nebenzollamt II: Schmalzgrube, Nebenzollamt II: Unterwiesenthal, Nebenzollamt II: Hammerunterwiesenthal (Schlöffel), Rebenzollamt II: **2**, 5. Bauten, Hauptzollamt: 3, 9, 14, 19 bis 30, 35 bis 65, 67 bis 75. Löbau, Steueramt: 3, 9, 30 bis 35, 37, 38, 39, 41, 42, 49 bis 52, 55, 60, 75. Wilthen, Steueramt: 13.

Raufbeuren:

12, 13.

Neustadt a. d. Hot.: 9, 10, 12, 13, 28, 29, 30, 37, 38, 39, 60, 63, 64, 69. Nördlingen: 12, 13, 64. Birmasens: 18, 60, 64. Speyer: 12, 13, 28, 29, 30, 37, 38, 39, 69. 3weibrücken: 12, 13, 28, 29, 30, 60.

Königreich Sachsen.

Chemnit, Zollabsertigungsstelle am Sauptbahnhofe: 1, 3, 4, 5, 7 bis 13, 16 bis 55, 62, 63, 67

bis 72, 75.

Chemnit, Zollabfertigungestelle am Südbahnhofe: 3, 9, 11, 16, 22 bis 27, 31 bis 34, 37, 38, 39, 41 bis 48, 71, 72.

Chemnik, Bollabfertigungsstelle für Postgüter: 3, 17, 19 bis 39, 41, 42, 45 bis 52, 54 bis 64, 71 bis 75.

Frankenberg, Steueramt: 38, 39, 50. Dresden I, Zollabfertigungsstelle am Güterbahnhofe Friedrichstadt:

3, 4, 8 bis 11, 21, 22, 23, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 75.

Dresden I, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe der Altstadt:

3, 4, 5, 8 bis 11, 21, 22, 23, 26 bis 64, 67 bis 75.

Dresden I, Zollabfertigungsstelle im Pachofe: 3, 4, 7 bīs 75.

Dresden I, Zollabfertigungsstelle in Reustadt: 1, 3, 4, 7 bis 11, 14 bis 18, 20 bis 64, 67 bis 75.

Dresben I, Zollabfertigungsstelle für Postgüter: 3, 4, 8, 17, 19 bis 23, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74.

Dresden I, Zollabfertigungsstelle am König Albert-Hafen:

> 3, 4, 8 bis 11, 22, 23, 26, 27, 31 bis 34, 41 bis 48, 64, 65, 67 bis 75.

Dippoldismalde, Untersteueramt:

62. Mreischa, Untersteueramt: 62.

Leipzig I, Zollabfertigungsstelle für Postgüter: 3, 4, 8, 17, 19 bis 64, 67 bis 74. Leipzig I, Zollabfertigungsstelle am Bayerischen Rabeberg, Untersteueramt: Gibenstock, Hauptzollamt:
3, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 49 bis
55, 60, 67 bis 72. Bahnhofe: 3, 4, 5, 7 bis 11, 14, 15, 16, 18 bis 65, Johanngeorgenstadt, Nebenzollamt I: 2, 5, 14, 16, 18, 22 bis 27, 30, 37, 38, 39, 49 bis 55, 63, 64, 65, 67 bis 72. 67 bis 75. Leipzig I, Zollabfertigungsftelle am Berliner Bahnhofe: 3, 4, 5, 7 bis 11, 14, 15, 16, 18 bis 65, 67 Klingenthal, Nebenzollamt I: 2, 5, 17, 26, 36 bis 39, 51, 52, 67, 71, 72. bis 75. Boitersreuth, Nebenzollamt I: Leipzig I, Zollabfertigungsstelle am Dresdner 1 bis 6, 8, 9, 14, 18, 21 bis 56, 60 bis 64. 3, 4, 5, 7 bis 11, 14, 15, 16, 18 bis 65, 67 67 bis 74. Wittigsthal, Nebenzollamt I: bis 75. Leipzig I, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Plagwig-Lindenau: Chmath, Nebenzollamt II: 3, 4, 5, 7 bis 11, 14, 15, 16, 18 bis 65, 67 Bad-Elster, Nebenzollamt II: bis 75. Leipzig II, Zollabfertigungsstelle in Miltik: Brambach, Nebenzollamt II: 17. Meissen, Hauptzollamt: 3, 9, 12, 13, 19 bis 30, 35 bis 40, 47 bis 64, Fleißen, Nebenzollamt II: 67 bis 74. Großenhain, Steueramt: 26, 27, 30, 60. Ofchat, Steueramt: 9, 60. Rittersgrün, Nebenzollamt II: Beitersglashütte, Rebenzollamt II: Riesa, Steucramt: Wernitgrün, Nebenzollamt II: 1, 3, 4, 7 bis 65, 67 bis 75. Wildenthal, Nebenzollamt II: Pirna, Hauptzollamt: 3, 4, 7 bis 11, 14 bis 18, 20 bis 23, 28, 29, 2. 30, 35 bis 40, 49 bis 65, 67 bis 75. Markneukirchen, Steueramt: Mügeln, Zollabfertigungsstelle für Postgüter: 21, 62. 71, 72. Schönheide, Steuerrezeptur: 19, 21, 36, 71, 72. Hellendorf, Rebenzollamt II: Freiberg, Hauptzollamt: 3, 4, 8, 18 bis 23, 28, 29, 30, 49 bis 61, 67 bis 74. Rleinliebenau, Nebenzollamt II: Moldau, Nebenzollamt I: Müglit, Rebenzollamt II: 2, 5, 67 bis 70, 71, 72. Deutsch=Einsiedel, Rebenzollamt II: Rosenthal, Nebenzollamt II: Grünthal, Nebenzollamt II: Zinnwald, Nebenzollamt II: 2. Deutsch=Georgenthal, Rebenzollamt II: Planen, Hauptzollamt: 3, 4, 8, 16, 18 bis 64, 67 bis 74. Blauen, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 1, 3, 7, 9, 16, 18 bis 55, 60, 62, 64, 67 bis 75. Deutsch=Reudorf, Rebenzollamt II: Grimma, Hauptzollanıt: 30, 63, 64. Auerbach, Steueramt: 9, 21, 24, 25, 28 bis 40, 64. Burgen, Steueramt: 1, 11, 35. Reichenbach, Steueramt: Leipzig I, Hauptzollamt: 1, 3, 4, 5, 7 bis 65, 67 bis 75. 3, 9, 11, 14, 16, 18 bis 40, 50, 60 bis 64, 67 bis 75.

Schandan, Hauptzollamt: Warnsborf, Nebenzollamt I: 2, 3, 11, 14, 16, 18, 31 bis 34, 41 bis 44, 1, 3, 4, 8, 19 bis 23, 28, 29, 30, 49 bis 61, 67 bis 74. 47, 48, 51, 52, 54, 55, 60, 67, 68, 69, 71, 75. Schandau: Zollabfertigungsstelle für den Schiffs-Jonsdorf, Nebenzollamt II: verkehr: 1, 2, 3, 14, 15, 16, 30. Lüdendorf, Rebenzollamt II: Bodenbach, Nebenzollamt I: 1 bis 65, 67 bis 75. Oppelsdorf, Rebenzollamt II: Tetichen, Rebenzollamt I: 2. 2 bis 65, 67 bis 75. Reichenau, Nebenzollamt II: Sebnit-Riedereinsiedel: Rebenzollamt I: 38, 39, aus 40: gewebte grobe Gurte, 68, Schönfeld, Nebenzollamt II: 69, 71, 72. Reuftadt, Steueramt: Seifhennersdorf vor Rumburg, Nebenzollamt II: 20, 21, 35, 36, 38, 39, 71, 72. Seifhennersborf vor Warnsdorf, Sebnit, Untersteueramt: amt II: 20, 21, 35, 36, 38, 39, 71, 72. 2. Zittau, Hauptzollamt: Waltersborf, Nebenzollamt II: 1 bis 11, 14 bis 65, 67 bis 75. Ebersbach, Nebenzollamt I. Weigsborf, Nebenzollamt II: 2, 22, 23, 30 bis 34, 41 bis 54, 67 bis 72. vor Zittau, Nebenzollamt II: Großschönau, Nebenzollamt I: 2, 3, 9, 11, 16, 22, 23, 28, 29, 30, 37, 38, Zwickau, Hauptzollamt: **39, 41, 42, 51, 52, 55, 59, 60, 65.** 1, 3, 4, 8, 19 bis 23, 28, 29, 30, 49 bis 61, Markersdorf-Hermsdorf, Rebenzollamt 1: 67 bis 74. 2, 3, 22, 23, 26, 27, 65. 3widau, Bollabfertigungsftelle am Bahnhofe: Rengersborf, Rebenzollamt I: 3, 4, 7 bis 11, 14, 15, 16, 18 bis 65, 67 2, 22, 23, 60. bis 75. Reichenberg, Rebenzollamt I: Glauchau, Steueramt: 3, 26, 27, 30, 37, 38, 39, 60, 75. 19, 21 bis 27, 30 bis 33, 37, 38, 39, 49, 64. Rumburg, Rebenzollamt I: Meerane, Steueramt: 2, 11. 21 bis 33, 35, 41 bis 48, 71, 72.

Königreich Württemberg.

Friedrichshafen, Hauptzollamt: 1 bis 75. Langenargen, Nebenzollamt I: 2, 3, 10, 35, 36, 67 bis 73. Ravensburg, Zollamt:
3, 10, 20, 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 61, 63, 64, 67 bis 75. Tuttlingen, Zollamt: 3, 10, 20, 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 61, 63, 64, 67 bis 75. Heilbronn, Hauptzollamt: 1, 3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75. Stuttgart, Hauptzollamt: 3, 4, 5, 7 bis 64, 66 bis 75.

Lagerhause: 67 bis 74. Stuttgart, Postzollamt: 3, 10, 20 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74. Stuttgart, Transitabfertigungsstelle auf der Post: 3, 10, 20, 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74. Calw, Zollamt: 3, 10, 20, 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 61, 63, 64, 67 bis 75.

Stuttgart, Bollabfertigungsstelle im städtischen

Nebenzoll=

Cannstatt, Zollamt:
3, 4, 8, 9, 10, 20 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 61, 63, 64, 67 bis 75.

Efilingen, Zollamt:

3, 9, 10, 11, 20 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 61, 63, 64, 67 bis

Smünd, Zollamt:

3, 10, 20, 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 61, 63, 64, 67 bis 75.

Ludwigsburg, Zollamt: 3, 10, 20, 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 61, 63, 64, 67 bis 75.

Ulm, Hauptzollamt:

3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75.

111m, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe:

3, 10, 20, 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 61, 63, 64, 67 bis 75.

Viberach, Zollamt:

3, 10, 20, 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 61, 63, 64, 67 bis 75.

Göppingen, Zollamt:

3, 10, 14, 20, 21, 26 bis 55, 57 bis 61, 63, 64, 67 bis 75.

Heidenheim, Zollamt:
3, 10, 20, 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 61, 63, 64, 67 bis 75.

Reutlingen, Zollamt:

3, 10, 16, 18, 20 bis 23, 26 bis 55, 57 bis 61, 63, 64, 67 bis 75.

Tübingen, Zollamt:
3, 10, 20, 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 61, 63, 64, 67 bis 75.

Großherzogtum Baden.

Baden, Hauptsteueramt:

3, 4, aus 6: Anm. 1 und 3 zu Tarifnummer 103, 7 bis 75.

Rehl, Zollamt:

1, 3, 4, 7 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 56, 60 bis 64, 67 bis 74.

Nastatt, Untersteueramt:

9, 10, 11, 20 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 56, 60, 62 bis 64, 67 bis 74.

Vasel, Hauptzollamt:

3 bis 64, 66 bis 75.

Schusterinsel, Nebenzollamt I:

3, 7, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 37 bis 40, 55 bis 59, 62, 67 bis 74.

Freiburg, Hauptsteueramt:

3, 4, aus 6: Anm. 1 und 3 zu Tarifnummer 103, 7 bis 75.

Herbolzheim, Untersteueramt:

20 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 39, 41 bis 44, 51 bis 56, 60 bis 64, 67 bis 74.

Heidelberg, Hauptsteueramt:

3, 4, aus 6: Anm. 1 und 3 zu Tarifnummer 103, 7 bis 75. Wertheim, Untersteueramt:

19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 54, 60.

Karlsruhe, Hauptsteueramt:

1, 3, 4, aus 6: Anm. 1 und 3 zu Tarifnummer 103, 7 bis 75.

Bruchfal, Nebenzollamt I:

4, 8, 12, 13, 14, 20 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 64, 67 bis 74.

Ronftang, Hauptsteueramt:

1, 3 bis 75.

Ronftanz, Nebenzollamt I am Kreuzlinger Tore: 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 54, 60, 67 bis 74.

Ronftang, Nebenzollamt II am Emmishofer Tore:

21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 54, 60, 67 bis 74.

Konstanz, Nebenzollamt II am Paradieser Tore: nichts.

Aberlingen, Rebenzollamt I:

20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 60, 62, 63, 64, 67 bis 74.

Lahr, Hauptsteueramt:

3, 4, aus 6: Anm. 1 und 3 zu Tarifnummer 103, 7 bis 75.

Offenburg, Nebenzollamt I:

9 bis 13, 17, 19, 20, 21, 28 bis 34, 36 bis 39, 41 bis 62, 67 bis 74.

Lörrach, Hauptsteueramt: 3 bis 75.

Grenzacherhorn, Rebenzollamt I:

3, 7, 9, 10, 14, 16, 17, 18, 20 bis 23, 26 bis 55, 57 bis 62, 67 bis 74.

Leopoldshöhe, Nebenzollamt I:

3, 7, 9, 10, 14, 16, 17, 18, 20 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 62, 67 bis 74.

Stetten, Nebenzollamt I:

3, 5, 6, 7, 9, 10, 14, 16, 17, 18, 20 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 62, 67 bis 74.

Mannheim, Hauptsteueramt:

1, 3, 4, aus 6: Anm. 1 und 3 zu Tarifnummer 103, 7 bis 75.

Beinheim, Untersteueramt:

4, 7 bis 11, 14 bis 18, 20 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74.

Pforzheim, Hauptsteueramt:

3, 4, aus 6: Anm. 1 und 3 zu Tarif. nummer 103, 7 bis 75.

Sädingen, Hauptsteueramt:

3 bis 75.

Sädingen, Nebenzollamt II:

5, 6, 60, 71, 72. Waldshut, Zollamt:

3 bis 75.

Bad. Rheinfelden, Nebenzollamt I: 5, 6, 19, 20, 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 60, 62, 63, 64, 66 bis 74.

Mleinlaufenburg, Nebenzollamt I:
5, 6, 20, 21, 26 bis 30, 36 bis 40, 49 bis
60, 62, 63, 64, 67 bis 74.

Dogern, Nebenzollamt II: nichts.

Fahrhaus, Nebenzollamt II:

5, 67 bis 72.

Singen, Hauptsteueramt: 3 bis 75.

Donaueschingen, Zollamt:

3, 4, 5, 8 bis 11, 14, 15, 17, 20 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 75.

Schaffhausen, Zollamt:

3, 4, 8 bis 64, 66 bis 75.

Gailingen, Rebenzollamt I:

3 bis 11, 14, 15, 17, 20 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74.

Bhuingen, Nebenzollamt I:

3, 4, 7 bis 11, 14, 15, 17, 20 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74.

Radolfzell, Rebenzollamt I: 3, 4, 7 bis 11, 14, 15, 17, 20 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 75.

Stühlingen, Hauptsteueramt: 3 bis 75.

Erzingen, Nebenzollamt I:

3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 17, 20 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 62, 67 bis 72.

Bühl, Nebenzollamt II:

Eberfingen, Nebenzollamt II: 62.

Fügen, Nebenzollamt II: 62.

Bünggen, Nebenzollamt II:

62, 70, 71, 72.

Kadelburg, Nebenzollamt II: 62, 70, 71, 72.

Rheinheim, Rebenzollamt II:

5, aus 6: Anm. 1 und 3 zu Tarifnummer 103, 49, 50, 62, 70, 71, 72.

Rötteln, Nebenzollamt II:

5, aus 6: Anm. 1 und 3 zu Tarifnummer 103, 62, 70, 71, 72.

Untereggingen, Rebenzollamt II:

Beisweil, Nebenzollamt II: 62.

Großherzogtum Seffen.

Darm stadt, Hauptsteueramt:

3, 4, 8, 9, 10, 15, 17, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 62.

Darmstadt, Zollabsertigungsstelle am Bahnhose: 3, 4, 7 bis 11, 13, 15 bis 18, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 62, 67 bis 74.

Difenbach, Bollabfertigungsftelle am Bahnhofe: 7, 9, 10, 16, 17, 18, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 49, 50, 60 bis 64, 67 bis 74. Wießen, Hauptsteueramt:

3, 12, 13, 20, 21, 28 bis 39, 41 bis 55, 57 bis 62, 67 bis 74.

Mainz, Hauptsteueramt: 1, 3, 4, 7 bis 13, 15 bis 55, 57 bis 64, 66 bis 74.

Mainz, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe:

16, 18, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 64, 67 bis 74.

Worms, Hauptsteueramt:

3, 20, 21, 30, 35 bis 59, 49, 50, 57 bis 62, 64, 67 bis 75.

Worms, Zollabfertigungsstelle am Hafen:

8, 11, 16, 18, 31 bis 34.

Worms, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe:

Bingen, Hauptsteueramt:

12, 16, 18, 30.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Rostock, Hauptzollamt:

1, 3, 4, 5, 7 bis 10, 12, 13, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 60, 62, 65, 67 bis 72.

Warnemünde, Nebenzollamt I: 5, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 60, 62, 65.

Wismar, Hauptzollamt:

1, 7, 9, 10, 12, 13, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 49 bis 60, 62, 65, 67 bis 72. Güstrow, Hauptsteueramt:

3, 13, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 49 bis 60, 62.

Waren, Steueramt: 54, 60.

Schwerin, Hauptsteueramt: 3, 9, 10, 12, 13, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 60, 62, 67 bis 72.

Parchim, Steueramt:

13, 28, 29, 30, 51 bis 55.

Großherzogtum Sachjen-Weimar.

Apolda, Steueramt:

21, 22, 30, 60.

Gifenach, Bezirtsfteueramt:

9, 13, 16, 17, 18, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 50 bis 60, 62, 63, 64, 71 bis 75.

Jena, Steueramt:

9, 11, 17, 60, 69.

Imenau, Steueramt:

49, 50, 60, 63, 64.

Beida, Bezirkssteueramt:

Beimar, Bezirkssteueramt:

9, 17, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 50, 51, 52, 55, 60.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelik.

Neubrandenburg, Hauptsteueramt:

5, 13, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 49 bis 60.

Neustrelit, Steueramt:

13, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 49 bis 60. Friedland, Steueramt:

13, 54.

Großherzogtum Oldenburg.

Brake, Hauptzollamt:

3, 10, 13, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 49 bis 60, 62, 67 bis 74.

Brake, Zollabkertigungsstelle am Pier zu Klipp= fanne:

1.

Nordenham, Nebenzollamt I:

1, 3, 5, 10, 13, 21, 28, 29, 30, 35, 37, 38, 39, 49 bis 60, 62, 67 bis 74.

Elsfleth, Nebenzollamt I:

3, 10, 21, 28, 29, 30, 35, 37, 38, 39, 49 bis 60, 62.

Varel, Hauptzollamt:

7, 18, 28, 29, 30, 37, 38, 39, 50.

Barel, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe:

18, 19, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 50, 57 bis 60.

Jever, Steueramt:

12, 18, 19, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 50, 57 bis 60.

Oldenburg, Hauptsteueramt:

7, 9 bis 13, 16, 18 bis 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 50 bis 55, 57 bis 60, 67 bis 72, 75.

Oldenburg, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 7, 9 bis 13, 16, 18 bis 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 50 bis 55, 57 bis 60, 67 bis 72, 75.

Delmenhorst, Steueramt:

20, 21, 28, 29, 30, 37, 38, 39, 50 bis 55, 57 bis 60, 67 bis 72, 75.

Bergogtum Braunschweig.

Braunschweig, Hauptsteueramt: 3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75.

Braunschweig: Abfertigungsstelle am Bahnhofe: 3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75.

Stadtolbendorf, Steueramt:
37, 38, 39, 41 bis 48, 51 bis 56. Holyminden, Steueramt:
17.

Wolfenbüttel, Hauptsteueramt:
12, 13, 17, 19, 20, 21, 30, 35 bis 39, 49,
50, 60.

Bergogtum Cachfen-Meiningen.

Meiningen, Bezirfssteueramt:
3, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 49 bis 60.
Pößneck, Steueramt:
30, 37, 38, 39, 60, 62, 64.

Saalfeld, Bezirkssteueramt:
71, 72.
Sonneberg, Steueramt:
9, 21, 35 bis 40, 60, 64.

Herzogtum Sachjen-Alltenburg.

Altenburg, Hauptsteueramt:
1, 3, 9, 12, 13, 14, 17, 19 bis 23, 26 bis
64, 66 bis 75.

Chmölln, Steuers und Rentamt:
60, 64, 67 bis 72.

Herzogtuin Sachsen:Coburg und Gotha.

Coburg, Bezirkssteueramt:
9, 10, 12, 13, 19, 21, 28, 29, 35 bis 39,
51, 52, 57 bis 60.

Gotha, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 3, 9, 10, 12, 13, 16 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 60, 62, 63, 64, 67 bis 74.

Gotha, Bezirkssteueramt:
3, 9, 10, 12, 13, 16 bis 23, 26 bis 30, 35
bis 40, 49 bis 60, 62, 63, 64, 67 bis 74.

Herzogtum Anhalt.

Dessau, Hauptsteueramt: 2, 3, 4, 7 bis 75.

Deffau, Bollabfertigungsstelle am Wallwithafen: 2, 3, 4, 7 bis 75.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt, Bezirkssteueramt:
3, 4, 7, 8, 9, 12, 16, 17, 18, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57 bis 64, 71 bis 74.

Fürstentum Schwarzburg-Nudolstadt.

Frankenhausen, Bezirkssteueramt: 63, 64.

Rudolstadt, Bezirkssteueramt: 17.

Fürstentum Reuß ä. L.

Greiz, Bezirfosteneramt: 22, 26, 27, 30, 37, 38, 39, 60, 62.

Fürstentum Reuß j. L.

Gera, Hauptsteueramt: 1, 3, 4, 7 bis 13, 15 bis 65, 67 bis 75.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck, Hauptzollamt:

1, 3, 4, 5, 7, 8 bis 64, 67 bis 75.

Lübed, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 3, 9, 10, 17, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 52, 55, 57 bis 61, 64, 67 bis 72.

Freie und Hansestadt Bremen.

Bremen, Hauptzollamt:

1, 3, 4, 5, 7 bis 64, 66 bis 75.

Bremen, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 1, 3, 4, 5, 7 bis 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 75.

Bremen, Zollabfertigungsstelle Hohetor: 12, 13, 19, 20.

Bremen, Zollabfertigungsstelle Hohentorshafen: nichts.

Bremen, Zollabfertigungsstelle Holzhafen:

1, 3, 4, 7, 8, 9, 11 bis 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 75.

Bremen, Zollabfertigungsstelle Oberweser:

9, 11, 12, 13, 17, 19, 20, 21, 28, 29, 39.

Bremen, Postzollabfertigungsstelle:

3, 4, 7, 8, 9, 12, 13, 16, 17, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 71 bis

Bremen, Zollabfertigungsstelle Weserbahnhof: 1, 3, 4, 7, 8, 9, 11 bis 21, 28, 29, 30, 35

bis 40, 49 bis 64, 67 bis 75.

Bremen, Zollausschlußgebiet:

1, 3, 4, 5, 7 bis 64, 66 bis 75.

Bremerhaven, Hauptzollamt:

1, 5, 6, 7, 9 bis 14, 17, 19 bis 23, 28 bis

55, 57 bis 60, 63, 64, 67 bis 72, 75.

Bremerhaven, Zollabfertigungsstelle Bürger= meister. Smidtstraße:

5, 6, 7, 9 bis 14, 17, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 49 bis 55, 57 bis 60, 63, 64, 67 bis 72, 75.

Bremerhaven, Zollabfertigungsstelle Raiserhafen: 5, 6, 7, 9 bis 14, 17, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 49 bis 55, 57 bis 60, 63, 64, 67 bis 72, 75.

Bremerhaven, Zollabfertigungsstelle Kaiserstraße: 5, 6, 7, 9 bis 14, 17, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 39, 49 bis 55, 57 bis 60, 63, 64, 67 bis 72, 75.

Begesad, Nebenzollamt I:

31 bis 34, 41 bis 48, 51 bis 55, 67 bis 72,

Areie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg, Hauptzollamt Jonas: Hauptzollamt:

3 bis 11, 13 bis 18, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 60, 64, 66 bis 72.

– Zollabfertigungsstelle St. Pauli.

7, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 18, 64.

— Zollabfertigungsstelle Fährkanal:

1, 3, 4, 7 bis 11, 13 bis 16, 18, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 60, 64, 66 bis 72. Zollabfertigungsstelle Kuhwärder:

1, 3, 4, 7 bis 11, 13 bis 16, 18, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 60, 64, 66 bis 72.

Hamburg, Hauptzollamt Rehrwieder:

· Zollabfertigungsstelle Vorsetzen:

1, 3, 4, 7 bis 11, 13 bis 64, 66 bis 75.

– Zollabfertigungsstelle Baumwall:

3 bis 64, 66 bis 75.

Zollabfertigungsstelle Mehrwieder: 1, 3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75.

Bollabfertigungsstelle auf dem Sande: 3, 4, 7 bis 11, 13 bis 64, 66 bis 75. Hamburg, Zollabfertigungsstelle Brook: 3, 4, 7 bis 64, 66 bis 75.

-— Zollabfertigungsstelle Sternschanze: 3 bis 13, 15 bis 64, 66 bis 75.

Hamburg, Hauptzollamt St. Unnen: 1, 3, 4, 5, 7 bis 64, 66 bis 75.

Hamburg, Hauptzollamt Erifus:

Zollabfertigungsstelle Berliner Bahnhof: 1, 3 bis 18, 63, 64, 67 bis 75.

— Zollabfertigungsstelle Venloer Bahnhof: 1, 3 bis 64, 66 bis 75.

Zollabfertigungsstelle Lübecker Bahnhof: 1, 3, 4, 7 bis 18, 63, 64, 66 bis 75.

Postzollabfertigungsstelle:

3, 9, 10, 17, 19 bis 23, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64.

Samburg, Sauptzollamt Menerstraße:

– Zollabfertigungsstelle Brooktorhafen:

1, 3, 4, 7 bis 11, 13 bis 18, 64, 66 bis 75.

Samburg, Zollabfertigungsstelle Menerstraße: 1, 3 bis 64, 66 bis 75.

Curhaven, Rebenzollamt I:

3, 7, 9 bis 14, 16, 18, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 60, 62, 63, 64, 67 bis 74.

Hamburg, Hauptzollamt Entenwerder: Hauptzollamt:

1, 3, 4, 7 bis 18, 20, 21, 28 bis 64, 66 bis 72.

- Zollassistentur Baakenhafen:

14, 67 bis 72.

— Zollassistentur Baakenschleuse: 14, 16, 18, 67 bis 72.

Samburg, Bollabfertigungsftelle Subbahnhof: 1, 4, 7 bis 11, 13 bis 18, 51 bis 54, 63, 64,

66 bis 72, 75.

– Nebenzollamt Í Beddel:

4, 7 bis 11, 14 bis 18, 54, 67 bis 72.

– Nebenzollamt I Reiherstieg:

1, 4, 7 bis 11, 14, 15, 16, 18, 54, 67 bis 72.

— Nebenzollamt I Ernst August Schleuse: 14, 67 bis 72.

Bergeborf, Steueramt:

3, 9, 10, 17, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 60, 62, 67 bis 72.

Elfaß=Lothringen.

Altkirch, Hauptzollamt:

3, aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103, 9 bis 12, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74.

Altmunsterol, Rebenzollamt I:

3, 5, 7 bis 11, 13 bis 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 66 bis 75.

Ottendorf, Nebenzollamt II:

Diedenhofen, Hauptzollamt: 3, aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103, 12, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64.

Die benhofen, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe: 3, 7, 9 bis 13, 16 bis 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74.

Gentsch, Rebenzollamt I:

1, 5, 12, 13, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74.

Groß-Moneuvre, Nebenzollamt I:

Met, Hauptzollamt:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103, 9 bis 13, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74.

Met, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe:

3, 4, 7, 9 bis 25, 28 bis 64, 66 bis 74.

Amanweiler, Rebenzollamt I:

5, 9, 10, 11, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74.

Noveant, Nebenzollamt I:

3, 5, 9 bis 13, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 66 bis 74.

Münster, Nebenzollamt I:

3, aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103, 7 bis 13, 15 bis 21, 24 bis 64, 67 bis 75.

Urbis, Nebenzollamt I:

5, 8, 19, 20, 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 72, 75.

Gebweiler, Steueramt I:

3, 7 bis 13, 15 bis 64, 67 bis 75.

Saarburg, Hauptzollamt:

3, aus 6: Unm. 2 zu Tarifnummer 103, 9 bis 13, 16, 18 bis 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 66 bis 74.

Chambren, Nebenzollamt I:

3, 5, 9 bis 13, 16, 18 bis 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 66 bis 72.

Deutsch-Avricourt, Nebenzollamt I:

3, 5, 7 bis 11, 13, 16, 18 bis 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 66 bis 75.

St. Ludwig, Hauptzollamt:

3, 5 bis 14, 16 bis 21, 24 bis 64, 66 bis **75**.

Schirmed, Hauptzollamt:

aus 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103, 9 bis 13, 19 bis 23, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 75.

Markirch, Nebenzollamt I:

13, 19, 20, 21, 26 bis 56.

Markirch, Nebenzollamt II:

Saales, Rebenzollamt II:

5, 12, 13, 67 bis 74. Wasselnheim, Steueramt I:

57 bis 64.

Babern, Steueramt I:

8 bis 13, 16, 18 bis 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74.

Colmar, Hauptsteueramt:

3, 6: Ann. 2 zu Tarifnummer 103, 7 bis 13, 15 bis 64, 67 bis 75.

Barr, Steueramt I:

12, 13.

Ransersberg, Steueramt I: 12, 13.

Hagenau, Hauptsteueramt:

7, 9 bis 13, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74.

Bischweiler, Steueramt I:
9 bis 13, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40,
49 bis 56, 67 bis 72, 75.

Mülhausen, Hauptsteueramt:

3, 6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103, 7 bis 13, 16 bis 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 74.

Mülhausen, Abfertigungsstelle am Nordbahnhofe: 3, 7 bis 64, 66 bis 75. Basel, Nebenzollamt I:

3, 5, 6: Ann. 1 und 3 zu Tarifnummer 103, 7 bis 13, 16 bis 21, 24 bis 64, 66 bis 75. Thann, Steueramt 1:

3, 8 bis 14, 16 bis 21, 26 bis 64, 67 bis 75.

Saargemünd, Hauptsteueramt:

3, 9 bis 13, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64, 67 bis 72.

Forbach, Steueramt I: 12.

Schlettstadt, Hauptsteueramt:

6: Anm. 2 zu Tarifnummer 103, 9 bis 12, 19, 20, 21, 26 bis 56.

Straßburg, Hauptsteueramt:
3, 12, 17, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 64.

Straßburg, Abfertigungsstelle am Bentralbahn-

3, 7 bis 23, 26 bis 64, 66 bis 75.

Strafburg, Abfertigungsstelle am Metgertorhafen:

7, 9, 10, 11, 16, 18, 67 bis 74.

Straßburg, Abfertigungsstelle am Rheinhafen: 7, 9, 10, 11, 16, 18, 67 bis 74.

Straßburg, Abfertigungsftelle in Schiltigheim: 3, 7, 9 bis 12, 16, 17, 18, 57 bis 64.

Berzeichnis der zur amtlichen Unbrauchbarmachung von Gerste zur Malzbereitung ermächtigten Bollstellen.

Rönigreich Preußen.

Altona (Hauptzollamt), Danzig (Hauptzollamt), Emden (Zollabfertigungsstelle Resierland), Emmerich (Hauptzollamt), Frankfurt a. Main (Hauptsteueramt), Kattowit (Nebenzollamt I), Königs-berg i. Pr. (Hauptsteueramt I), Ratibor (Zollabsertigungsstelle am Bahnhose), Stettin (Zollabsertigungsstelle Freibezirk), Thorn (Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe).

Bönigreich Banern.

Ludwigshafen a. Rh. (Hauptzollamt), München II (Hauptzollamt), Passau (Hauptzollamt), Regensburg (Hauptzollamt), Simbach (Hauptzollamt).

Königreich Sachsen.

- Bodenbach (Nebenzollamt I), Riefa (Steueramt), Schandau (Hauptzollamt).

Königreich Württemberg.

Friedrichshafen (Hauptzollamt), Heilbronn (Hauptzollamt).

Großherzogtum Baden.

Karlsruhe (Hauptsteueramt), Rehl (Zollamt), Konstanz (Hauptsteueramt), Mannheim (Hauptzollamt).

Großherzogtum Heffen.

Mainz (Hauptsteueramt).

Großherzogtum Medlenburg-Schwerin.

Rostock (Hauptzollamt).

Großherzogtum Oldenburg.

Brake (Hauptzollamt), Rordenham (Nebenzollamt I).

Herzogtum Anhalt.

Deffan (Rollabfertigungsstelle am Wallwithafen).

Lübech.

Lübeck (Hauptzollamt).

Bremen.

Bremen (Bollabfertigungsftelle, Bollausichlufgebiet).

Hamburg.

Sämtliche für die Abfertigung von Gerste in Betracht kommenden Zollstellen (gemeinsame Anlage im Schuppen der Freihafen-Lagerhausgesellschaft am Moldauhafen).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. Februar d. 3. beschlossen,

- I. auf Grund und nach Maßgabe der Anmerkungen zu Nr. 108 und 109, zu Rr. 162, 164 und 165 und zu Nr. 198 des neuen Zolltarifs die nachstehenden Begünstigungen vom 1. März d. J. ab zu bewilligen, und zwar:
 - 1. im Hauptzollamtsbezirke Myslowit für die Orte Baingow, Alt- und Neu-Chechlau, Brinit, Koslowagura und Oftrosnita-Bisia sowie
 - 2. im Hauptzollamtsbezirke Landsberg D.S. für die Orte Kallina, Pr. Herby, Liebsborf, Glomben, Thurze, Honschik-Mühle, Drapat und Kierski, für die Grenzstrecke Wendzin bis Sternalit mit Ausnahme der Orte Wendzin, Ponoschau und Schierokau sowie für den Ort Golkowig-Sandhäuser

bie zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Badwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg;

- 3. im Hauptzollamtsbezirke Malmedn für die Grenzstrecke Espeler bis Beisten und für die Orte Rothwasser, Mont, Thosfraig, Longfape und Ovifat sowie
- 4. im Hauptzollamtsbezirke Kalbenkirchen für die Orte Dammerbruch, an der Schwalme und Rothenbach

die zollfreie Einfuhr von Fleisch oder von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg sowie von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg;

- 5. im Hauptzollamtsbezirke Cleve
 - a) für die Orte Dimmen und Keeken, für die Gemeinde Zhfflich und die am Wyler Meere, westlich vom Querdamm sowie auf dem Wyler Berg, dem Teufelsberg und Bergen Dal ansässigen Bewohner der Gemeinde Wyler, ferner für die Orte Grafwegen, Kessel, Rergena (Grunewald), Hommersum und Hassum

die zollfreie Einfuhr von Fleisch oder von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg;

- b) für die vorstehend unter a bezeichneten Teile der Gemeinde Wyler und den Ort Grafwegen
 - die zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Bachwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg;
- 6. für die nördlich von Nordhorn belegene Grenzstrecke des Regierungsbezirkes Osnabrück die zollfreie Einfuhr von Fleisch oder von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg sowie von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg;

7. für den luxemburgischen Grenzbegirk, sedoch ausschließlich der Ortschaften Ulflingen, Wills, Petingen, Rodingen und Differdingen

Die zollfreie Einfuhr von Fleisch oder von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg sowie von Müllereierzeugniffen und gewöhnlichem Badwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg;

8. für die gegen Frankreich gelegene elfaß-lothringische (Brenzstrecke

die zollfreie Ginfuhr von Fleisch oder von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg sowie von Müllereierzeugnissen und von gewöhnlichem Badwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg;

II. die oberften Landesfinanzbehörden zum Erlasse der für den zollfreien Grenzverkehr erforderlichen näheren Anordnungen auch insoweit zu ermächtigen, als die zollfreie Einbringung von Fleisch, Müllereierzeugnissen und Backwerf auf Grund von vertragsmäßigen Abmachungen erfolgt.

Berlin, den 26. Februar 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Rühn.

Auf Grund des § 15 der vom Bundesrat erlassenen Seefischerei-Zollordnung vom 11. Januar 1906 hat der Königlich Preußische Herr Finanzminister im Einvernehmen mit mir die nachstehend abgebruckten Anordnungen über den Fang und die Einfuhr von Hummern, Austern, Fischen und sonstigen Seetieren von der Infel Helgoland erlassen.

Berlin, den 24. Februar 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stengel.

1. Als zollamtliche Anmelbungsstelle im Sinne des § 3 der Seefischerei-Zollordnung gilt für

1. Als zollamtliche Anmelbungsstelle im Sinne des § 3 der Seefischerei-Bollordnung gilt für die Insel Helgoland, so lange dort eine besondere Zollstelle nicht errichtet ist, der auf das Zollinteresse verpflichtete Fischmeister an der Königlichen Biologischen Anstalt daselbst.

2. Nicht in fremdländischen Küstengewässern gefangene Austern und Hummern, die von helgoländischen Fischern nach der Insel Helgoland eingebracht werden, um von dort aus roh oder gekocht oder auch sonstwie zubereitet oder verarbeitet in das deutsche Zollgebiet eingeführt zu werden. sind behuß Erlangung der Zollsreiheit vor dem Verlassen der Insel dem Fischmeister unter Abgabe einer schriftlichen Versicherung nach dem anliegenden Nuster*) vorzusühren. Die Erklärung ist von dem Fischer, dessen Fangergednissen der Tiere entstammen, auszustellen.

Die Richtigkeit der Erklärung wird von dem Fischmeister geprüft und bescheinigt.

Die Sendung ist mit der Versicherung der Grenzeingangszollstelle oder der Zollstelle des Vestimmungsorts der Sendung behuß Erlangung der Vollsreiheit porzusühren.

Bestimmungsorts der Sendung behufs Erlangung der Zollfreiheit vorzuführen.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nicht nach den §§ 135 ff. des Bereinszollgesetzes eine höhere Strafe erwirkt ist, gemäß § 14 des Zolltarifgesetzes mit einer

Ordnungsstrafe bis zu 150 M. geahndet.

4. Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf von Helgoländer Fischern gefangene und auf der Insel mit der Bestimmung zum Eingang in das deutsche Follgebiet zubereitete und verarbeitete Fische und sonstige Seetiere im Sinne des § 6 Nr. 2 des Zolltarifgesetzes.

Berlin, den 21. Februar 1906.

Der Königlich Preußische Finanzminister. In Auftrage: Köhler.

^{*)} Radgiehend abgedruckt.

Erflärung.

| Ich, der unterzeichnete Fischer | und Nummern) Rohgewicht |
|---|---|
| Helgoland, den | |
| (Unterschrift) | |
| Gegen die Richtigkeit der votstehend abgegebenen Selgoland, den | - Versicherung habe ich keine Zweisel. |
| Der Rönigliche Fisch | meifter. |
| (Stempelabbrud.) | (Unterichrift.) |
| | |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 1. März 1906.

Mr. 14.

Infalt: Boll: und Stenerwesen: Musführungsbestimmungen zu dem Gesehe, betreffend die Wertbestimmung der Einsfuhrscheine im Bollversehre S. 445;

Berichnittwein-Bollordnung S. 452; Bestimmungen über die Anwendung der vertragemäßigen Bollfage für Gerbstoffauszüge S. 461.

Roll: und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. d. M. die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre, vom 12. Februar 1906 genehmigt.

Berlin, den 24. Februar 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Rühn.

Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre, vom 12. Februar 1906.

I. Erfolgt in der Zeit vom 1. März 1906 bis 28. Februar 1907 oder bis zu einer etwaigen früheren Außerfraftsetung des Gesetzes eine Aussuhr von Roggen, Beizen, Spelz, Hachweizen und Speijebohnen oder von Müllereierzeugnissen aus diesen Fruchtarten aus dem freien Verkehre des Zollgebiets, so sind der Wertzbestimmung der Einsuhrscheine im allgemeinen nur die vor dem 1. März 1906 auf die genannten Fruchtarten zur Anwendung kommenden vertragsmäßigen Zolljätze zu Grunde zu legen.

Soweit jedoch nach Maggabe ber nachftehenden Bestimmungen der Nachweis erbracht wird, daß nach bem 28. Februar 1906 eine Einfuhr ber bezeichneten Fruchtarten gegen bare Entrichtung bes Eingangszolls nach ben vom 1. März 1906 ab geltenden Bollsäten stattgefunden hat, erfolgt auch schon für die vorerwähnte übergangszeit die Wertbestimmung dieser Einfuhrscheine nach den vom 1. März 1906 ab geltenden vertragemäßigen Rollfägen.

t ber Befdeinigung.

S 1.
Bei der Einsuhr der bezeichneten Fruchtarten in den freien Verkehr des Zollgebiets werden von den Amtöstellen, bei denen der Zoll erhoben wird, in der Zeit vom 1. März 1906 bis zu. dem Zeitpunkt, in welchem das Geset außer Kraft tritt, auf Antrag des Zollpflichtigen Bescheinigungen (Gutscheine) erteilt, aus denen die eingeführten Wengen und die nach den vom 1. März 1906 ab geltenden Zollstägen entrichteten Zollbeträge zu ersehen sind.

Der Antrag auf Erteilung von Gutscheinen ist in den Zollabsertigungspapieren

au ftellen.

engen, filt welche Guticheine erteilt werben-

Gutscheine durfen nur erteilt werden für Sendungen, bei benen bas zoll=

pflichtige Gewicht jeder eingeführten Fruchtart mindestens 5 Doppelzentner beträgt.
Die Gutscheine haben in der Regel über die Gesamtmenge der mit einer Zollseingangsanmeldung eingeführten Fruchtart zu lauten, sofern das zollpflichtige Gewicht derselben 1000 Doppelzentner nicht übersteigt. Beim Eingange von größeren Warens sendungen ift eine bem Vorstehenden entsprechende Anzahl von Gutscheinen auszufertigen.

Auf Antrag konnen bie Gutscheine auch über Teilmengen ausgefertigt werben.

usfertigung ber Butscheine.

Muiler A.

Mufter B.

Die Ausfertigung der Gutscheine erfolgt nach Muster A. Die Gutscheine sind unter Beidrückung des Amtsstempels von zwei Beamten unterschriftlich zu vollziehen. Wenn die Amtsstelle nur mit einem Beamten besetzt ist, hat der Bezirks-

oberkontrolleur die Gutscheine mit zu unterzeichnen. In den Zolleinnahmebüchern ist zu vermerken, für welche Posten Gutscheine erteilt worden sind.
Über die Aussertigung der Gutscheine ist vierteljährlich ein Aussertigungsbuch nach Muster B zu führen. Die fortlaufende Nummer des Aussertigungsbuchs, unter der die Aussertigung des Gutscheins eingetragen ist, wird auf letzterem vermerkt.

Die Ausfertigung der Gutscheine ift so ju beschleunigen, daß sie den Bollspflichtigen, soweit dies unter Beachtung der im ersten Absatz getroffenen Anordnung möglich ift, zugleich mit ben Bollquittungen eingehandigt werden können.

inrechnung ber (Buticheine.

§ 4. Jeder Inhaber eines Gutscheins ift berechtigt, bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen Spelz, Hafer, Buchweizen und Speisebohnen sowie den daraus hergestellten Müllereierzeugnissen aus dem freien Berkehre des Bollgebiets oder bei der Aufnahme dieser Waren in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse den Gutschein zugleich mit der vorgeschriebenen Anmelbung (§ 12 der Einfuhrscheinordnung) bei einer zuständigen Umtaftelle zu dem im Gingange (II) bezeichneten Zwecke vorzulegen. Die Umtaftelle gibt nach Beifügung der Gutscheine die Unmeldungen mit der Nachweisung über zu erteilende Ginfuhrscheine gemäß § 16 ber Einfuhrscheinordnung an die Direktivbehörde weiter.

Nach Erteilung der Einfuhrscheine werden die in vollem Umfang oder in ihrem Restbetrag angerechneten Gutscheine von der Direktivbehörde entwertet und demnächst mittels Berzeichnisses ber Direktivbehörde bes Ausfertigungsamts zugestellt. Bei letterer sind die Gutscheine aufzubewahren, um später bei der Nachprüfung der viertels jährlich einzureichenden Abfertigungs:, Ausfertigungs: und Zolleinnahmebücher mit

diefen verglichen zu werben.

Die etwa noch auf einen Teilbetrag gültigen Gutscheine sind nach Ausfüllung bes Entwertungsvermertes auf ber Rudfeite und nachdem auf ber Borberfeite mit roter Tinte ber Betrag burchftrichen und barüber ber Restbetrag vermertt ift, mit bem Ginfuhrscheine bem Empfangsberechtigten gurudzugeben.

Im Falle des Verlustes eines Gutscheins ist ein gerichtliches Ausgebotsver: Rachträgliche Erteilung von sahren unzulässig. Die Direktivbehörde des Aussertigungsamts ist ermächtigt, an erweislich au Grunde gegange Stelle von verlorenen, innerhalb der im § 1 genannten Übergangszeit bei keiner Zollsstelle im Zollgebiete zur Wertbestimmung von Einsuhrscheinen vorgelegten sowie ion

erweislich zu Grunde gegangenen Gutscheinen nachträglich Einfuhrscheine zu erteilen, beren Wert dem Unterschiede zwischen den Zollbeträgen entspricht, welche für die einzgeführten Fruchtmengen nach den vom 1. März 1906 ab geltenden vertragsmäßigen und den bisher gültigen Zollsten zu erheben waren.

Anträgen hierauf ist indes nur stattzugeben, wenn die Anzeige von dem Verzluste der Gutscheine vor Ablauf der Übergangszeit erstattet und der Nachweis erbracht wird, daß bei der Aussuhr der in Rede stehenden Fruchtarten oder der daraus herzgestellten Müllereierzeugnisse die vor dem 1. März 1906 gültigen niedrigeren Zollsse der Werthestimmung der Einfuhrscheine haben zu Erunde geseat merden müssen. fate ber Wertbestimmung ber Ginfuhrscheine haben zu Grunde gelegt werden muffen, weil bie in Berlust geratenen Gutscheine nicht vorgelegt werden fonnten.

Muster A.

Staat: Preußen.

Lanbes, wappen.

Gutschein für die Wertbestimmung von Ginfuhrscheinen.

Mr. 10.

Am 5ten März 1906 sind bei dem Königlichen Nebenzollamte zu Neufahrwasser unter Ar. 75 des Rolleinnahmebuchs

tausend kg Weizen

gegen Entrichtung bes Eingangszolls nach bem Bollfate von 5,50 . M. für 1 dz

im Betrage von 55 Mark - Pf.

in Worten:

fünf und fünfzig Mark

in den freien Berkehr bes Zollgebiets eingeführt worden. Jeder Inhaber dieses Gutscheins ist auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre, vom 12. Februar 1906 berechtigt, diesen Schein bei der Ausfuhr

von Roggen, Beizen, Spelz, Hafer, Buchweizen und Speisebohnen oder baraus hergestellten Müllereierzeugnissen

Müllereierzeugnissen mit der Wirkung bei einer zuständigen Zoll= oder Steuerstelle zur Vorlage zu bringen, daß der Wertzbestimmung der nach Waßgabe des § 11 Zisser 1 und 3 des Zolltarisgesetes vom 25. Dezember 1902 und der dazu erlassenen Aussührungsbestimmungen zu erteilenden Einsuhrscheine dis zu einer dem vorangegebenen Zollbetrag entsprechenden Fruchtmenge die vom 1. März 1906 ab geltenden vertragsmäßigen Zollste zu Grunde gelegt werden.

Die Berechtigung zur Vorlegung dieses Gutscheins mit der bezeichneten Wirkung erlischt am 28. Februar 1907, sosen nicht der Vundesrat auf Grund des § 4 Abs. 2 jenes Gesetes dessen Vorsschriften schon vor diesem Zeitpunkt außer Kraft sett.

Im Falle des Verlustes des Scheines ist ein gerichtliches Ausgebotsversahren unzulässig.

Neufahrwasser, den 5ten März 1906.

Stempel.

Königliches Nebenzollamt 1.

abdrud.

(Unterichriften.)

Rückseite.

Entwertungsvermerke.

| Diefer Gutschein ift zur Anrechnung | gekommer | 1 | |
|-------------------------------------|----------|--------------|--------|
| 1. auf d. Einfuhrschein | 91r | mit | M. ¥f |
| in Worten: | | | |
| (Stempelabdrud.) | den | ten | 190 |
| | (Un | terfárift.) | |
| 2. auf d Einfuhrschein | Nr. | mit | N. Pf. |
| in Worten: | · | | |
| (Stempelabdruck.) | ben | ten | 190 |
| | (Un | terschrift.) | |
| 3. (wie vor). | | | |

| Mu | fter | В. |
|----|------|----|
|----|------|----|

Haupt

amt

Amtsftelle

Aussertigungsbuch

über bie

im ten Viertel des Rechnungsjahrs 190 erteilten Gutscheine.

Enthält Blätter, welche mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

(Siegelabbrud.) Der

| Der Butschein ist ausgefertigt | Des Antr | agstellers | Der Gut= schein ist beantragt | Der eingeführten | Fruchtart | BoU= fat | Erhobener Zollbetrag .n. Pf. | |
|--------------------------------------|----------|------------|--|------------------|--------------------------------------|-------------------|--------------------------------------|---|
| unter lfd. am Nr. | Name | Wohnort | zu der Nummer des Zollein= nahmebuchs | Benennung | zoL= pflichtiges Gewicht kg | für 1 dz M. | | |
| • | | | | | | | | |
| i | | | | | | | | 1 |
| | | | | | | | | : |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| ı | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Situng

1. eine Berichnittmein-Bollordnung und

2. Beftimmungen über die Unwendung der vertragsmäßigen Bollfage für Gerbstoffauszüge mit Wirtung vom 1. März 1906 ab genehmigt.

Beide Bestimmungen sind nachstehend abgedruckt.

Berlin, ben 24. Februar 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Rühn.

Verschnittwein-Bollordnung.

(**3. 33. D.**)

§ 1.

Begriffs. bestimmung und Zollfaß Im Sinne der vertragsmäßigen Bereinbarungen gelten

A. als Berschnittweine solche rote Naturweine von Trauben, welche in 100 Gewichtsteilen mindestens 9,5 und höchstens 20 Gewichtsteile Weingeist und im Liter Flüssigseit bei 100° C. mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten,
B. als Verschnittmoste solche frische Moste von Trauben zu rotem Weine, welche eine dem Mindestgehalte der Verschnittweine an Weingeist entsprechende Menge Fruchtzucker und außerdem im Liter Flüssigseit bei 100° C. mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten.

Berschnittweine und Berschnittmoste, deren Erzeugung in Tarifvertrags: oder meistbegunstigten Staaten außer Zweifel steht, unterliegen dem ermäßigten Bollsate von 15 M. für 1 dz, sofern ihre Einfuhr in Fässern oder Kesselwagen unmittelbar aus dem Erzeugungsland erfolgt ist und ihre Berwendung zum Berschneiben von Bein unter Erfüllung nachstehender Bedingungen beantragt und unter zollamtlicher überwachung vorgenommen wird.

A. Derschnittweine.

Bedingung der unmittelbaren Einfuhr.

§ 2. Die Bedingung der unmittelbaren Einfuhr des Weines aus dem Erzeugungsland ist erfüllt, wenn keine zwischenzeitige Lagerung in einem britten Lanbe stattgefunden hat. Als zwischenzeitige Lagerung ift ber lediglich burch Umladen oder Erwarten einer geeigneten Beförderungsgelegenheit bedingte Aufenthalt nicht anzusehen.

Die zwischenzeitige Lagerung in einem deutschen Freihafengebiete hat die Ausschließung von dem ermäßigten Bollfate dann nicht zur Folge, wenn über die Weine während dieser Lagerung eine zollamtliche Kontrolle ausgeübt worden ist und eine Bescheinigung hierüber bei der Einsuhr

in das Bollgebiet beigebracht wird.

Bum Nachweise der unmittelbaren Ginfuhr aus dem Erzeugungslande sind von dem Anstragsteller die Frachtbriese oder Schiffstonnossemente und auf Berlangen auch der geschäftliche Schriftwechsel über den Bezug der Sendung in Urschrift vorzulegen. Eine deutsche Ubersetzung des Schriftwechsels ist auf Verlangen ber Zollabsertigungestelle zu beschaffen.

§ 3.

Zeitpunkt der Derschnitt. mein.

Die Absicht der Bermendung als Berichnittmein muß spätestens bei Stellung des Antrags Erklärung als auf Berzollung oder Einlagerung des Weines erklärt werden.

§ 4. Beschränkung Die Brufung ber als Berichnittweine erklarten Beine auf bas Borhandensein ber im § 1 21bfertigungs, angegebenen Eigenschaften fann nur bei den hierzu durch die oberften Landesfinanzbehörden ermächtigten Boll- oder Steuerstellen erfolgen. befugnis.

Wird die Absicht der Berwendung als Berschnittwein bei einer nicht zu dieser Prüfung ermächtigten Amtöstelle erklärt, so sind die Beine auf eine zuständige Boll= oder Steuerstelle abzusfertigen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Amt zwar die Besugnis besitzt, aber die Vornahme der Prüfung durch eine andere besugte Boll= oder Steuerstelle beantragt wird.

Bis zur Prüfung find die als Verschnittweine erklärten Weine in einer öffentlichen Niederlage ober in einem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Brivatlager und in Ermangelung solcher Lager in einem anderen geeigneten, von dem Antragsteller zu beschaffenden und unter amtlichen Mitverschluß zu nehmenden Raume aufzubewahren. Die Behandlung, Umfüllung und Teilung ber Weine ift vor ihrer Brufung nicht zulässig. Ausnahmsweise fann jedoch im Falle bes Ledwerdens von Faffern oder aus ahnlichen zwingenden Grunden bie Umfüllung unter ber Bedingung gestattet werden, daß sie unter amtlicher Uberwachung in einer Beise vorgenommen wird, die jede Anderung bes Weingeist= ober Extraftgehalts des Berschnittweins ausschließt.

Mufbemah. rung bis zur Prüfung.

S 6. Bei der Brüfung hat die Boll: oder Steuerstelle sich zu überzeugen, daß der als Berschnitt- Prüfung der wein erklarte Wein in rotem Naturweine von Trauben ohne jeden Bufat anderer Stoffe besteht. Ist bies zweifelhaft, so ist auf Koften bes Antragstellers bas Gutachten eines geeigneten Sachverständigen einzuholen, welcher entweder von Fall zu Fall sich burch Handgelubbe auf bie fachgemäße Wahrnehmung bes Standpuntts der Bollverwaltung zu verpflichten hat oder ein für allemal hierauf vereidigt fein muß.

Derschnitt. meine. 1. Unterjuchung auf Raturreingeit.

Ş 7.

Die Untersuchung der als Verschnittweine erklärten Weine auf den Weingeist= und Extrakt= 2. Untersuchung gehalt ist durch die dazu ermächtigten Zoll= oder Steuerstellen auf Grund der aus jedem Kesselles und wagen oder aus mindestens der Hälfte der zu einer Sendung gehörigen Fässer zu entnehmenden Extraktigehalt.

3) 3m Zollinland. Einzelproben nach ber nachstehend abgedruckten Anweisung vorzunehmen.

Falls die zollamtliche Untersuchung ergibt, daß bei der ganzen Sendung oder bei einem Teile der Fässer der Beingeistgehalt nicht innerhalb der vertragsmäßig festgesetzten Grenzen liegt oder der Extrattgehalt die festgesette Mindestgrenze nicht erreicht, so ift, fofern nicht der Antrag auf Bulaffung bes Weines als Berichnittmein jurudgezogen wirb, fofort von Amts wegen eine Untersuchung ber Beinsendung burch geprufte Nahrungemittelchemiter herbeizuführen, welche von ber Direktivbehörde zu bestellen und zu vereibigen sind. Bu dem Zwecke werden unter Beachtung ber Vorschrift in Ziffer 1 Abs. 1 der bezeichneten Anweisung nochmals Proben entnommen und unter amtlichem Verschlusse dem Chemiker übersandt. Dieser hat jede einzelne Probe für sich zu untersuchen und babei nach ber vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1896 festgestellten Anweisung zur chemischen Untersuchung bes Weines (Zentralblatt für bas Deutsche Reich S. 197) in ihrer burch Beschluß bes Bundesrats vom 29. Juni 1901 (Zentralblatt für bas Deutsche Reich S. 234) abgeanderten Fassung mit der Maßgabe zu verfahren, daß die Anmerkung zu Teil II Rr. 2 baselbst außer Anwendung zu bleiben hat. Eine wiederholte Vornahme der Gemischen Untersuchung ist nicht zulässig.

hat die Untersuchung der entnommenen Proben zu keiner Beanstandung geführt, so gilt ihr Ergebnis auch für die nicht untersuchten Gefäße derselben Sendung. Muß dagegen auch nur für ein einziges Gefäß die Anerkennung als Berfchnittmein verfagt werden, fo find famtliche Befaße ber Sendung auf ben Weingeist- und Extraftgehalt zu untersuchen.

Nach dem Ermessen der Boll- oder Steuerstelle tann die Untersuchung auf den Weingeist- b) Anertennung und Extraftgehalt auf eine probeweise beschränkt werden ober ganz unterbleiben, wenn burch ein Beugnis eines staatlich angestellten weintechnischen Beamten ober einer staatlichen weintechnischen Anstalt bes Erzeugungslandes dargetan ist, daß der vorgeführte Wein den zur Abfertigung als Berschnittwein erforderlichen Gehalt an Weingeist und trockenem Extrakte besitzt. Das Zeugnis hat bie Angabe von Gewicht, Zeichen und Nummer jedes einzelnen Gefäßes der zugehörigen Sendung sowie einen Vermerk darüber zu enthalten, daß jedes Gefäß unmittelbar nach der Probenentnahme mit dem amtlichen Verschlusse versehen worden ist. Ferner muß der Untersuchungsbefund

Beugniffe.

erkennen laffen, ob Proben aus jedem einzelnen Gefäße für sich untersucht worden find ober ob und inwieweit die Untersuchung sich nur auf Durchschnitts= (Misch-) Proben erstreckt hat. Im letteren Falle bedarf es außerdem der amtlichen Bescheinigung des Zeugnisausstellers, daß in allen Gefäßen, aus beren Inhalt die Durchschnitts- (Misch-) Proben gebildet murden, Bein gleicher Art enthalten war.

In der Regel soll das Zeugnis einschließlich der im Falle seiner Ausfertigung in fremder Sprache ihm beizulegenden oder beizudruckenden deutschen Ubersehung von der zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörde beglaubigt sein. Bei Zeugnissen, welche unter Benutung eines mit der Regierung bes Erzeugungslandes besonders vereinbarten, sowohl in der fremden wie in deutscher Sprache abgefaßten Vordrucks ausgestellt find, ist jedoch eine besondere Beglaubigung der Richtigkeit der Übersetzung nicht erforderlich. Außerdem kann bei Zeugnissen, die neben der Unterschrift mit dem Amtsliegel des Ausstellers oder der Anstalk versehen sind, über das Fehlen der konfularischen Beglaubigung ber Unterschrift hinweggesehen werden, wenn die Abfertigungestelle gur Prüfung der Unterschrift auf Grund der ihr amtlich mitgeteilten Rachbildungen ermächtigt ist und die durch einen Oberbeamten auszuführende Bergleichung keinen Anlaß zu Bedenken bietet.

Bei italienischen und bei österreichisch-ungarischen Weinen, deren Abfertigung als Berschnitt= wein unter Borlegung eines ben vorbezeichneten Unforderungen entsprechenden Beugnisses beantragt wird, ift regelmäßig von der Nachuntersuchung auf den Beingeift- und Extraftgehalt abzusehen, wenn nach Ausweis des Zeugnisses die Untersuchung unter Beobachtung der Vorschriften vorge-nommen worden ist, die hierüber in Italien und in Ofterreich-Ungarn im Einvernehmen mit der Reichsverwaltung erlassen sind, und wenn sich nicht besondere Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisserwattung ertasten sind, und wenn sich nicht besondere Zweiset un der Inchisser des Zeugs nisses aus der Beschaffenheit des Weines nach Farbe, Geschmack, Dichte, Alter usw. oder aus anderen außergewöhnlichen Wahrnehmungen im einzelnen Falle ergeben. Sind diese Vorausssetzungen erfüllt, so hat die Abstandnahme von der Untersuchung auch dann einzutreten, wenn das Zeugnis auf der Untersuchung von Durchschnittsz (Misch.) Proben beruht. Liegen besondere Gründe zum Zweisel an der Richtigkeit des Zeugnisses vor, so ist die Untersuchung auf den Weinzgeistz und Extrastgehalt nach den Vestimmungen im § 7 vorzunehmen.

Im übrigen ist, soweit nicht durch besondere Anweisung der Absertigungsstellen die Bestimmungen des parhergehenden Abstanz als auf Weine anderer Staaten ehenfalls aumendhar

stimmungen des vorhergehenden Absahes als auf Weine anderer Staaten ebenfalls anwendbar erklärt werden, die Anerkennung ausländischer Zeugnisse, welche auf der Untersuchung von Durchsschnitts: (Wisch:) Proben beruhen, davon abhängig, daß in jedem Falle eine probeweise Nachsuntersuchung, die sich auf jeden Kesselwagen und auf mindestens den zehnten Teil der Fässer zu erstrecken hat, durch die Zoll: oder Steuerstelle vorgenommen wird und zu Bedenken keinen Anlaß gibt.

Ist der amtliche Berschluß an den vorgeführten Gefäßen verlett, so kann von einer noch= maligen Untersuchung Abstand genommen werden, sofern nach ber überzeugung ber Boll: ober Steuerstelle aus ben Umftanden hervorgeht, daß bie Berichlugverletzung auf Bufall beruht und eine Beranderung des Inhalts des Gefäßes nicht ftattgefunden hat.

Zollbehand. lung der Droben: Kosten der Untersuchung.

Die zum Zwecke ber zollamtlichen ober chemischen Untersuchung entnommenen und babei vernichteten oder zum Genuß unbrauchbar gewordenen Broben unterliegen nicht der Verzollung. Alle Koften der Untersuchung einschließlich der Versendung der Proben find von dem Antragfteller zu tragen.

§ 10.

Bescheinigung der Drufungs. ergebniffe.

Über das Ergebnis der Untersuchung hat die Boll- oder Steuerstelle oder der amtliche Chemiter ein schriftliches Beugnis auszustellen, in welchem für jedes untersuchte Gefäß ber Beingeift- und Extraftgehalt anzuführen ift. Das Zeugnis ift ben zollamtlichen Abfertigungspapieren, erforderlichenfalls in amtlich beglaubigten Abschriften oder Auszugen, beizufügen. Ebenso ist mit den vorgelegten ausländischen Beugnissen, wenn und insoweit ihretwegen von einer Untersuchung abgesehen wurde, und mit den etwaigen Gutachten über die Eigenschaft des Berschnittweins als roter Naturwein von Trauben zu verfahren. Amtsseits ist die in letterer Beziehung gewonnene Uberzeugung und der Befund über die unmittelbare Ginfuhr aus dem Erzeugungsland in den Abfertigungspapieren schriftlich niederzulegen.

§ 11.

Berschnittweine, welche nicht sofort nach ber Untersuchung zum Verschneiben verwenbet ober weiter versenbet werben, sind getrennt von noch nicht untersuchten Berschnittweinen unter amtlicher Aufficht ober Bollverschluß zu halten.

Tritt aus irgend einem Grunde vor ber Durchführung bes Berschneibens bie Berpflichtung jur Bollentrichtung ein, so ift ber Boll nicht nach bem vertragemäßigen Sate für Berschnittweine, sondern nach bem für andere Weine von gleichem Weingeistgehalte zutreffenden Sate der Rr. 180 bes Bolltarifs zu erheben.

2Iuf. bewahrung bis zum Derschneiden.

B. Verschnittmoste.

§ 12. Frische Moste von Trauben zu rotem Weine, die als Verschnittmoste angemelbet werden, sind nach der nachstehend abgedruckten Anweisung auf ihren Gehalt an Fruchtzucker und trockenem Extrakte zu untersuchen. Im übrigen sinden alle vorstehenden Bestimmungen über die Verschnittweine sinngemäß auf die Verschnittmoste Anwendung.

C. Unsführung des Verschnitts.

§ 13.

Der Berichnitt besteht in ber Bumischung ber untersuchten Berschnittweine ober Berichnittmofte zu Weißwein ober zu Rotwein in bestimmtem Mengenverhaltnis und erfolgt auf Unmelbung unter amtlicher überwachung. Die Zumischung zu Most ist nicht als ein die Anwendung des ver-tragsmäßigen Zollsates von 15 M. für 1 dz begründender Verschnitt anzusehen.

Begriff.

§ 14.

Der Verschnitt tann bei ben zur Prufung ber Verschnittmeine und Verschnittmoste befugten Suftandigfeit. Boll- ober Steuerstellen, ferner bei allen mit Niederlagebefugnis versehenen Boll- ober Steuerstellen und außerdem in Weinbau treibenden Bezirken auch bei anderen, von ben oberften Landesfinangbehörden dazu ermächtigten Boll- ober Steuerstellen auf Antrag vorgenommen werden. Die amtsliche Überwachung des Verschnitts kann auf Antrag auch außerhalb der zuständigen Amtsstelle stattfinden. Hierfür hat der Antragsteller Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung zu entrichten.

§ 15.

Die Anmelbung jum Berichneiben hat außer ben fonftigen für bie Bollabfertigung er= Unmelbung forberlichen Angaben zu enthalten:

gum Derschneiden.

a) Menge des zu verwendenden Verschnittweins oder Verschnittmostes in Liter und

b) Urt (Beiß= oder Rotwein), Abstammung (inländisch oder ausländisch) und Menge (Bahl und Art der Gefäße sowie Litermenge) des zu verschneidenden Beines.

Wird roter Wein aus dem freien Verkehre des Zollgebiets zum Verschneiden vorgeführt, so bedarf es außerdem der Angabe, daß kein bereits unter amtlicher Uberwachung verschnittener Wein vorliegt.

§ 16.

Die auf einmal zur Abfertigung anzumelbenbe Minbestmenge bes Berschnittweins ober Minde menge Berschnittmostes wird auf 100 / festgesett.

des Derschnitt. meins oder Derfdnitt. mostes.

§ 17.

Der ju verschneibende weiße ober rote Bein muß ben Anforderungen entsprechen, welche Beschaffenheit für Wein in dem Gesetze vom 24. Mai 1901, betreffend den Berkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getranken, (Reichs-Gefethl. S. 175) vorgesehen sind. Beinhaltige oder weinahnliche Getrante, welche nach § 3 Abi. 2 und § 8 des genannten Gefetes im Inlande weder feilgehalten noch verkauft oder sonst in Berkehr gebracht werden durfen, sind zum Berschneiden mit zollbegunstigtem Berschnittmein oder Berschnittmoste nicht zuzulassen. Die Boll= oder Steuerstelle hat sich von der vorschriftsmäßigen Beichaffenheit der zum Berschneiden vorgeführten Weine zu

der zu verfdneidenden Weine.

1. Allgemeine Borichrift.

überzeugen und in Zweiselsfällen Gutachten hierüber von Sachverständigen oder geprüften Nahrungsmittelchemikern auf Rosten des Antragstellers einzuholen. Von dem Antragsteller vorgelegte Zeugnisse können nur dann als ausreichender Nachweis anerkannt werden, wenn sie von einem gesprüften Nahrungsmittelchemiker auf Grund eigener Untersuchung von Proben der zum Verschneiden vorgeführten Weine nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2 erwähnten Anweisung zur chemischen Unterssuchung des Weines ausgestellt sind und die Bescheinigung enthalten, daß die Gefäße unmittelbar nach der Probenentnahme durch eine Gemeindebehörde oder durch den Zeugnisaussteller derart versichlossen worden sind, daß jede Veränderung ihres Inhalts dis zur Vornahme des Verschnitts vershindert wird.

2. Conder. bestimmungen får Rotwein. Die Zumischung von Verschnittwein zu Rotwein gleicher oder gleichartiger Beschaffenheit ist nicht als Verschnitt im Sinne der vertragsmäßigen Abmachungen anzuerkennen. Mit Rüchsicht hierauf hat die ZoU= oder Steuerstelle die zum Verschneiden vorgeführten Rotweine nach ihren allgemeinen Merkmalen (Farbe, Geschmack, Dichte, Alter usw.) mit den beizumischenden Verschnittzweinen zu vergleichen und in Zweiselsfällen einer Untersuchung durch Sachverständige oder geprüfte Nahrungsmittelchemiker auf Kosten des Antragstellers zu unterwerfen. Rotwein, dessenze erreicht, ist sels als ein dem Verschnittweine gleichartiger Wein anzusehen.

Rotweine, die durch Verschneiden von weißen oder roten Weinen mit zollbegünstigtem Verschnittwein oder Verschnittmoste hergestellt sind, dursen nach dem Übergange des Gemisches in den freien Verkehr des Zollgebiets nicht wiederholt zum Verschneiden mit zollbegünstigtem Verschnittwein oder Verschnittmoste zugelassen werden. Auf Erfordern der Zolls oder Steuerstelle hat der Antragsteller durch Vorlegung von Kellerbüchern, Geschäftspapieren, Frachtbriefen, Rechnungen oder in sonst geeigneter Weise darzutun, daß ein derartiger Vorverschnitt noch nicht stattgefunden hat.

§ 19.

Mischungs. verhältnis.

Der Zusat von Verschnittwein ober Verschnittmost darf bei dem Verschnitte von Weißwein nicht mehr als die eineinhalbsache Raummenge des zu verschneidenden Weines (60 v. H. des ganzen Gemisches) und bei dem Verschnitte von Rotwein nicht mehr als die Hälfte der Raummenge des zu verschneidenden Weines (33½ v. H. d. des ganzen Gemisches) betragen. Die Windestmenge des Zusates unterliegt, abgesehen von der Bestimmung im § 16, keiner Beschränkung.

Wenn der Zusat von Verschnittwein oder Verschnittmost die den angegebenen Verhältnisz zahlen entsprechende Menge nicht erreicht, so kann der Zusat des an der zulässigen Höchstmenge noch fehlenden Teiles nachträglich angemeldet und mit der Wirkung der Zollermäßigung vorzgenommen werden, solange das Gemisch nicht in den freien Verkehr des Zollgebiets übergegangen ist.

§ 20.

Verfahren.

Die amtliche Feststellung ber Litermenge des Verschnittweins ober Verschnittmostes sowie des zu verschneidenden Weines hat in der Regel durch Vermessung mittels geeichter Gefäße zu erfolgen. Soweit die Flüssigkeit sich in vollen Fässern der gewöhnlich zur Versendung von Wein benuten Art befindet, kann die Litermenge aus dem Gewichte des gefüllten Fasses in der Weise berechnet werden, daß für jedes Kilogramm dieses Gewichts 0,8547 l in Ansat gebracht werden. Ebenso kann die Litermenge dei nicht vollgefüllten Fässern durch Umrechnung aus dem Eigenzewichte des Weines nach Maßgabe des § 4A 2b des Weinlagerregulativs ermittelt werden.

Bleibt gegenüber ber Menge bes zu verschneibenden Beines die Menge bes Berschnittweins ober Verschnittmostes offenbar beträchtlich hinter ber zulässigen Höchstmenge zuruck und soll bas Gemisch sogleich in den freien Verkehr treten, so kann von der Ermittelung der Litermenge

bes zu verschneidenden Weines abgesehen werden.

§ 21.

Sonderbestimmungen für den Niederlageverkehr.

Die zum Verschnitt in öffentliche Niederlagen ober in Privatlager unter amtlichem Mitverschluß eingebrachten inländischen Weine behalten ihre Eigenschaft als Güter des freien Verkehrs bei, find jedoch abgesondert zu lagern.

Innerhalb besselben Teilungslagers können Berschnittweine und andere Fasweine gelagert werden, ohne daß dadurch der höhere Bollfat ber letteren für den ganzen Lagerbestand begründet wird, wenn die Berschnittweine von den anderen Fasweinen burch raumliche Trennung ober nach bem Ermessen der Boll- und Steuerstelle in sonst geeignet erscheinender Beise auseinandergehalten werben.

D. Behandlung der verschnittenen Weine.

Das durch Berschneiben von unverzolltem ausländischen Wein erhaltene Gemisch ist, wenn es nicht sofort in den freien Berkehr gesett wird, bis bahin in einem abgegrenzten Raume der öffentlichen Riederlage oder eines unter amtlichem Nitverschlusse stehenden Privatlagers oder, in Ermangelung solcher Räume, auf Kosten des Antragstellers in einem anderweiten geeigneten, unter amtlichen Witverschluß zu nehmenden Raume aufzubewahren und bleibt auch bei Versendung auf Begleitschein I sowie im Falle seiner Belassung in der öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlager nach dem anteiligen Verhältnisse des darin enthaltenen ausländischen Verschnittweins oder Verschnittmostes und anderen ausländischen Faßweins zollpstichtig. Das Gemisch ist im Niederlageregister unter Anschreibung des Rallbetrags welcher nach Waßande

Das Gemisch ist im Niederlageregister unter Anschreibung des Zollbetrags, welcher nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses auf dem Gemische lastet, als "verschnittener Wein" festzuhalten. Ebenso ist sinngemäß zu versahren, wenn aus dem freien Verkehre des Zollgebiets zum Verschnen vorgeführte Weine nach Vornahme eines Teilverschnitts (§ 19 Abs. 2) in der öffentschieden vorgeführte

lichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlager belassen oder auf Begleitschein I versendet werden, um die spätere Ergänzung des Zusates von Verschnittwein oder Verschnittmost auf die zulässige Höchstmenge nicht auszuschließen.

Den obersten Landessinanzbehörden bleibt überlassen, weitere für die Zollsicherheit erfordersliche Vestimmungen über die zollamtliche Behandlung des verschnittenen Weines auf den öffentlichen Niederlagen sowie den unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlagern zu treffen sowie auch die erforderlichen Ergänzungen bezüglich der Buchsührung usw. vorzuschreiben.

E. Besondere Erleichterungen.

§ 23.

Die oberften Landesfinanzbehörden find ermächtigt, für diejenigen Beinbauern, welche nicht mehr als 1 ha Weinland besitzen, nur selbstgewonnenen Wein verschneiden und nicht zugleich Weinshändler sind, Erleichterungen bezüglich der Überwachung der Verwendung von Verschnittweinen eintreten zu lassen. Die Vornahme des Verschnitts darf jedoch nur unter zolls oder steueramtlicher Aussicht stattfinden.

1. Gur Bein.

§ 24.
Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Anwendung des vertragsmäßigen Bollsates für Verschnittweine oder Verschnittmoste nach ihrer Verwendung zum Verschneiden von Wein ausnahmeise in denjenigen Fällen zu genehmigen, in welchen den vorstehenden Bestimmungen versehentlich nicht völlig entsprochen worden ist. Die hiernach gewährten Vergünstigungen sind in das von den obersten Landesfinanzbehörden dem Reichskanzler behufs Vorlage an den Bundesrat allährlich mitzuteilende Verzeichnis der aus Billigkeitsrücksichten auf gemeinschaftliche Rechnung bewilligten Bollerlaffe aufzunehmen.

2. Mus Billig. feiterudfichten.

Anweisung

für die zollamtliche Untersuchung von Berschnittwein und Berschnittmost auf den Weingeist= oder den Fruchtzucker- und den Extraktgehalt.

Die Untersuchung der Verschnittweine und Verschnittmoste hat sich auf die Ermittelung des Gehalts an Weingeist oder Bucker und an Extrakt zu erstrecken. Bei fertigem Weine (reinem vergorenen Traubensafte) kann von der Bestimmung des Zuckergehalts abgesehen werden.

1. Entnahme und Borbereitung der Broben.

Die Proben für die Untersuchung sind, soweit nicht nach ben bestehenden Bestimmungen Er-leichterungen zulässig sind, aus jedem Resselwagen ober aus mindestens ber Salfte ber zu einer Sendung gehörigen Fasser zu entnehmen, und zwar mittels Stechhebers in einer Menge von je etwa 0,4 l. Eine Bermischung ber Proben miteinander ist nicht zulässig, es muß vielmehr jede einzelne Probe für fich untersucht werben.

Die Proben find von ihrem etwaigen Rohlenfauregehalte burch wiederholtes fraftiges Schütteln möglichst zu befreien und, wenn sie nicht klar erscheinen, demnächst durch ein doppeltes Faltenfilter von Papier zu filtrieren. Bei Wosten geht dem Filtrieren ein Durchseihen durch ein reines trockenes Tuch voraus. Un diese Vorbereitung der Proben muß die eigentliche Untersuchung unmittelbar angeschlossen

werben.

2. Ausführung der Untersuchung.

Soweit bei ber Untersuchung Spinbelungen stattfinden, find die in den "Tafeln zur zollamtlichen Abfertigung von Berschnittweinen und Berschnittmosten"*) enthaltenen Borschriften maßgebend.

Die Untersuchung umfaßt

a) die Spindelung ber Probe,

b) bie Destillation ber Probe und bie Spinbelung bes Destillats,

c) die Titrierung der Brobe mit Fehlingscher Lösung. Die bei der zollamtlichen Untersuchung zu benutenden Geräte (Alkoholometer, Saccharimeter, Meggylinder, Megtolben, Buretten ufw.) find von ber Normal-Cichungstommiffion zu beziehen.

Die Titrierung (Biffer 2c) erfolgt nur bann, wenn ber Buckergehalt ber Fluffigteit bestimmt

werben foll.

a. Spindelung der Probe.

Nachdem die Brobe nach Biffer 1 vorbereitet ist, wird zunächst die Spindelung derselben nach Maßgabe des § 1 der den Tafeln vorgedruckten Einleitung vorgenommen.

Als Spindeln bienen Alfoholometer ober Saccharimeter, je nachdem die Brobe eine geringere oder größere Dichte hat als Wasser. Als Standglas benutt man das der in der Anlage 2 zur Alkoholsermittelungsordnung vorgeschriebenen Brennvorrichtung beigegebene Meßglas.

b. Destillation ber Probe und Spindelung bes Destillats.

Demnächst erfolgt die Destillation eines Teiles der Probe nach Maßgabe der Vorschriften in ber Alkoholermittelungsordnung (§ 16 und Anlage 2 dazu). Dabei kommen jedoch ber Zusat von Salg, Die ftarte Berdunnung und Das Durchschütteln in ber hierzu dienenden Burette vor ber Deftillation

^{*)} Diese Tafeln werden besonders herausgegeben und find hier nicht mit abgedruckt.

in Wegfall. Bielmehr wird in folgender Beise verfahren: Man mißt von der Brobe in bem Degglas 100 ccm ab, gießt diese in den Siedekolben, füllt etwa die Halfte des Megglases mit Baffer nach, fügt eine Mefferspipe Tannin hinzu und destilliert. Nachdem bas Destillat nahezu die Marke des als Borlage bienenden Megglases erreicht hat und genau bis zu bieser Marte mit Baffer aufgefüllt ift, wird gehörig umgeschüttelt und bie Spindelung mittels bes Altoholometers vorgenommen (§ 1 ber ben Tafeln vorgedructen Unleitung).

c. Titrierung mit Fehlingscher Lösung.

Rach erfolgter Destillation und Spindelung des Destillats wird bei Mosten stets, bei Weinen nur, wenn es aus besonderen Gründen notwendig erscheint (z. B. wenn es zweifelhaft ist, ob der Wein vollständig vergoren ist), zur Bestimmung des Zudergehalts durch Titrierung der Probe mit Fehlingscher Lösung geschritten. Hierzu wird ber bei ber Destillation nicht verwendete Teil ber Probe benutt. Da nur dann ein hinreichend genaues Ergebnis erzielt werden kann, wenn die Flüssigkeit nicht mehr als 1 v. H. Zuder enthält, so ist nötigenfalls der zur Titrierung bestimmte Teil der Probe vorher zu verzbünnen. Einen Anhalt für den Grad der vorzunehmenden Verdünnung liefert die Menge des Gesamtertrakts (einschließlich allen Zuders). Diese Menge ist nach Ziffer 3c zu berechnen. Die Verechnung muß daher vor der Bestimmung des Zudergehalts vorgenommen werden. Die Verhältniszahl für die Verdünnung, d. i. die Zahl, welche angibt, wie weit die Verdünnung vorgenommen werden muß, ergibt sich, wenn man von der berechneten und nach oben auf ganze Einheiten abgerundeten Zahl für den Gesamtertrakt 3 abzieht. Enthält die Probe beispielsweise 10,8 v. H., also abgerundet 11 v. H. Gesamtertrakt in ist sie mit Rosser auf die Probe beispielsweise 10,8 v. H., also abgerundet 11 v. H. extratt, so ist sie mit Wasser auf die 11 -3, also die 8 sache Raummenge in der nachstehend beschriebenen Beife zu verdunnen.

Die Berdunnung wird in Berbindung mit bem Gindampfen (jum Zwede ber Entfernung bes Weingeistes) und Entfarben vorgenommen. Man füllt von ber Probe in eine gehörig gereinigte und getrocknete oder mit der zu untersuchenden Flüssigkeit ausgespulte Bürette soviel, daß die Flüssigkeit einige Zentimeter über der obersten mit O bezeichneten Marke steht, und läßt durch den Hahn in das ursprüngliche Gefäß wieder soviel ab, dis der untere Rand der Flüssigkeitsobersläche diese Marke O genau erreicht. Aus der Bürette läßt man dann so viel Kubikzentimeter der eingefüllten Probe in eine etwa 150 ccm fassende Porzellanschale sließen, als die Teilung von 100 durch die Verhältniszahl für die Verdünnung angibt, in obigem Beispiel $\frac{100}{8} = 12,5$ ccm. Faßt die Bürette von der O-Marke ab nicht die hiernach erforderliche Menge Fluffigkeit, so wird fie so oft in der vorbeschriebenen Beise gefüllt und entleert, als nötig ift, um die erforderliche Anzahl Rubitzentimeter in die Schale zu bringen.

Beträgt die Berhaltniszahl mehr als 2, so ift in die Schale so viel Baffer nachzufullen, bis

die Gesamtmenge der Flüssigkeit nahezu 50 ccm erreicht hat, in obigem Beispiel also 37,5 ccm.

Nun stellt man die Schale auf ein siedendes Wasserbad und fügt, je nach der Menge und Färbung der Flüssigkeit, eine oder mehrere Messerspipen gepulverte, möglichst kalksreie Tierkohle hinzu, um die rote Farbe der Flüssigkeit vollständig zu beseitigen. Dann wird dis auf etwa ½ eingedampst unter häusigem vorsichtigen Umrühren mit einem Glasstabe, welcher während des Eindampsens in der Schale verbleiben muß. Hierauf sett man etwa 10 ccm heißes Wasser hinzu, rührt um und filtriert, ins bem man die Flüssigieit ben Glasstab entlang auf das Filter gießt, in ein mit einer Marke versehenes 100 ccm fassendes Meßtölbchen. Dann spült man die Schale zur Gewinnung des Restes und zum Auslaugen der Tierkohle mehrmals mit geringen Mengen kochend heißen Wassers aus, gießt dieses an bem Glasstabe jedesmal auf das Filter, so lange fortfahrend, bis das untergestellte Rölbchen nahezu bis zur Marke gefüllt ist, und läßt die Flüssigkeit erkalten. Um die Flüssigkeit abzukühlen, stellt man das Kölbchen in ein mit Wasser von 14 bis 15° C. gefülltes geräumiges Gefäß, wobei zu beachten ist, daß das Wasser bis zur Marke des Kölbchens reicht. Nach 15 bis 20 Minuten füllt man das Kölbchen mit kaltem Waffer genau bis zur Marke auf, schüttelt mehrmals burch und beschickt mit ber Fluffigkeit bie inzwischen gereinigte und getrocknete Burette in ber vorher beschriebenen Weise. Hierauf gibt man aus einer mit Seignettesalz-Natronlauge und einer anderen mit Rupfervitriollösung (ben beiben Teilen ber Fehlingschen Lösung) gefüllten Bürette je 5 com in einen Kochkolben von etwa 0,2 l Inhalt. Nach Busat von etwa 40 ccm Wasser erhitt man zum Sieden und läßt die verdünnte Zuckerlösung aus der Burette in die heiße Diifchung in der Beife fließen, daß anfangs einige Rubikzentimeter auf einmal hineingelangen, später der Zufluß nur in einzelnen Tropfen erfolgt. Der Zusat in Tropfen beginnt,

sobald die ursprünglich dunkelblaue Farbe der Mischung beim Rochen in ein helles Blau übergeht. Sollte die erstmalige Füllung der Bürette hierzu nicht hinreichen, so sind weitere Füllungen vorzunehmen. Nach dem Zusat eines jeden Tropfens wird dis zum Aufkochen erhitzt und die Farbe der Mischung durch Betrachten gegen einen weißen Untergrund beobachtet. Ist die blaue Farbe eben nicht mehr erstennbar, so liest man an der Teilung der Bürette die Anzahl der verbrauchten Kubikzentimeter Zuckerslösung dis auf 0,1 com genau ab.

3. Berechnung ber Ergebniffe.

Die Berechnung der Ergebnisse erfolgt mit Hilse der in Ziffer 2 Abs. 1 erwähnten Tafeln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Die wahren Altoholometerangaben sowohl der Probe als auch des Destillats werden aus Tafel 1 entnommen. War zur Spindelung der Probe ein Saccharimeter erforderlich, so werden die wahren Saccharimeterangaben gemäß § 2 Ziffer 2 der Anleitung ermittelt.

werden die wahren Sacharimeterangaben gemäß § 2 Ziffer 2 der Anleitung ermittelt. b) Die in 100 Gewichtsteilen der Probe (Wein oder Most) enthaltenen Gewichtsteile Weingeist werden aus der Tasel 1a oder 1b entnommen, je nachdem zur Spindelung der Probe ein Alkoholometer oder ein Sacharimeter erforderlich war.

c) Aus den Tafeln 2 und 3 entnimmt man mit Hilfe der wahren Alkoholometers bzw. Saccharis meterangabe der Probe und der wahren Alkoholometerangabe des Destillats (Ziffer 1) den Gesamtextraktgehalt (einschließlich allen Zuckers).

d) Der Zuckergehalt ist aus ber Verhältniszahl für die vorgenommene Verdünnung und ber Zahl der bei der Titrierung verbrauchten Kubikzentimeter Zuckerlösung aus Tafel 4 zu entuehmen.

Beträgt die nach d ermittelte Zahl für den Zucergehalt nicht mehr als 2,5 g im Liter, so geben die nach b und c ermittelten Zahlen bereits den ganzen Weingeistgehalt und den eigentlichen Gehalt an trockenem Extrakte. Beträgt die Zahl für den Zucergehalt mehr als 2,5, so zieht man zunächst 2,5 das von ab. Der so verbleibende Überschuß wird von der nach c ermittelten Zahl für den Gesamtextrakt in Abzug gebracht; man bekommt dadurch den eigentlichen Extraktgehalt, d. h. den Gehalt an Gesamtextrakt ausschließlich der 2,5 g im Liter übersteigenden Zuckermenge. Ferner entnimmt man mit demsselben Überschuß aus der Tasel 5 den entsprechenden Weingeistgehalt und zählt diesen zu dem nach der mittelten Weingeistgehalte der Probe hinzu; man erhält dadurch den ganzen Weingeistgehalt des dem untersuchten Most oder unvollständig vergorenen Weine entsprechenden seriegen Weines.

Sobald ber ganze Weingeistgehalt mindestens 9,5 und höchstens 20 Gewichtsteile in 100 und der eigentliche Gehalt an trockenem Extrakte mindestens 28 g im Liter Flüssigkeit beträgt, darf der Wein oder Most zum Verschneiden gegen Entrichtung des ermäßigten Zolljates von 15 M. für 1 dz

zugelaffen werben.

Bestimmungen über die Anwendung der vertragsmäßigen Jollfähe für Gerbstoffauszüge.

§ 1.

Werden Gerbstoffauszüge, deren Herstellung in einem Tarisvertragsstaat oder in einem meist-begünstigten Staate nicht zweisethaft ist, mit dem Antrag auf Gewährung der für flüssigen und festen Sumachauszug sowie für slüssigen Galläpfelauszug zugestandenen Bollfreiheit oder auf Bulassung zu den ermäßigten Bolljähen von 2 M. für flüssige und 4 M. für feste Eichenholz-, Fichtenholz- und Kastanien-holzauszüge zur Einsuhr angemeldet, so kann die Absertigung nur dei den hierzu durch die obersten Landessinanzbehörden besonders ermächtigten Boll- oder Steuerstellen und unter nachstehenden Bedingungen und Maggaben erfolgen.

Die Anwendbarkeit der vorbezeichneten besonderen Bollbegunstigungen ist beschränkt auf reine Auszuge von Sumach oder von Galläpfeln oder von Eichenholz, Fichtenholz oder Kastanienholz, b. h. auf Muszuge, Die weber mit anderen Gerbstoffauszugen gemischt, noch aus einem Gemisch eines ber genannten Gerbstoffe mit anderen roben Gerbstoffen bergestellt find und die auch feine Beimengung von fremden Bestandteilen (3. B. von Farbstoffen) erfahren haben. Rur Gemische von Gichenholg-, Fichtenholz= und Kaftanienholzauszügen untereinander oder Auszuge, die aus einem Gemische von mehreren biefer Gerbhölzer hergestellt sind, werden aus biefem Grunde nicht von der Vergunftigung aus= geschlossen.

Soll die Ware ohne Verwendungenachweis (§ 6) in den freien Verkehr übergehen, so wird die beantragte Zollbehandlung nur unter der Bedingung gewährt, daß jede Sendung von einem Zeugnis begleitet ist, aus dem erhellt, daß der Inhalt der Sendung im Herstellungsland einer chemischen Untersuchung unter Beobachtung der in der Anlage abgedruckten Vorschriften unterzogen und hierbei als ein im Sinne des § 2 als rein anzuerkennender Gerbstoffauszug der betreffenden Art befunden worden ift.

§ 4.

Bu der Vornahme der chemischen Untersuchung und zu der Ausstellung des Zeugnisse sind nur diejenigen wissenschaftlichen oder Fachanstalten des Herstellungslandes befugt, welche im Einvernehmen mit der Reichsverwaltung jeweils hierzu bestimmt und den zur Absertigung ermächtigten Zollsoder Steuerstellen auf amtlichem Wege bekannt gegeben werden.

Neben den im § 3 gesorderten Feststellungen hat das Zeugnis die Angabe von Gewicht, Zeichen und Nummer jedes einzelnen Pachstücks der zugehörigen Sendung sowie einen Vermerk darüber zu entshalten, daß jedes Pachstück unmittelbar nach der Probenentnahme mit dem amtlichen Verschlusse verstehen morden ist

sehen worden ift.

In der Regel soll das Zeugnis einschließlich der im Falle seiner Ausfertigung in fremder Sprache ihm beizulegenden oder beizudruckenden beutschen Ubersetzung von der zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörde beglaubigt sein. Bei Zeugnissen, welche unter Benutzung eines mit der Regierung des Herstellungslandes besonders vereinbarten, sowohl in ber fremden wie in beutscher Sprache abgefaßten

Borbruds ausgestellt find, ift jedoch eine besondere Beglaubigung ber Richtigkeit ber Ubersetjung nicht erforberlich. Außerdem tann bei Beugniffen, die neben ber Unterschrift mit dem Amtssiegel des Ausftellers oder der Anstalt versehen sind, über das Fehlen der konsularischen Beglaubigung der Unterschrift hinweggesehen werden, wenn die Abfertigungestelle jur Brufung ber Unterschrift auf Grund der ihr amtlich mitgeteilten Nachbildungen ermächtigt ist und die durch einen Oberbeamten auszuführende Bergleichung feinen Unlaß ju Bedenken bietet.

§ 5.

Ergeben fich bei ber Prufung bes Beugniffes und ber zugehörigen Senbung feine Zweifel, fo hat die beantragte Bollbehandlung unter Abstandnahme von ber weiteren chemischen Untersuchung ber

Ware einzutreten.

Dagegen ist die Zolls und Steuerstelle berechtigt, eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes im Inlande herbeizuführen, wenn fie wegen Beschaffenheit ber Sendung oder wegen besonderer Bahrnehmungen im einzelnen Salle die Richtigkeit des Zeugniffes für zweifelhaft halt. Die Nachprufung erfolgt nach ben nachstehend abgedruckten Borschriften durch einen hierfur besonders zu bestimmenden Fachchemiter, welchem die aus jedem beanstandeten Paciftud amtlich zu entnehmenden Proben zu übersenden find. Die Kosten ber Nachuntersuchung einschließlich ber Versendung ber Proben hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

Ift lediglich ber amtliche Verschluß an ben vorgeführten Pacftuden verlett, fo tann von einer nochmaligen Untersuchung Abstand genommen werden, sofern nach der Uberzeugung der Boll: ober Steuerstelle aus ben Umftanben hervorgeht, bag bie Berichlugverlegung auf Bufall beruht und eine Ber-

änderung des Inhalts des Badftude nicht ftattgefunden hat.

Fluffige Sumachauszuge und fluffige Gallapfelauszuge, beren Ginfuhr zur Berwendung in Farbereien erfolgt, werden vertragsmäßig auch ohne Beibringung des Untersuchungszeugnisses auf Untrag zollfrei abgelassen, sofern ihre Berwendung zu Farbereizweden durch amtliche Uberwachung ober in sonst geeignet erscheinender Beije nachgewiesen wird und sofern die Beschaffenheit ber einzelnen Sendungen zu dem Berdacht einer Zumischung von anderen Stoffen keinen Unlaß bietet. Die näheren Ausführungsbestimmungen werden von den obersten Landesfinanzbehörden getroffen.

S 7.

Gerbstoffauszüge ber im § 1 bezeichneten Art, für welche weber das Untersuchungszeugnis beisgebracht noch der Nachweis der Verwendung in Färbereien geführt, wird, sind nach den für Gerbstoffsauszüge der Nr. 384 überhaupt vertragsmäßig geltenden Säten -- 4 M. für flüssige und 8 M. für feste Auszüge — zu verzollen. Das gleiche gilt für den Fall der nachgewiesenen Unrichtigkeit des vorgelegten Untersuchungszeugnisszur Absertigung vorgesührten Sendungen solcher Gerbstoffauszüge zu den besonderen Zollbegünstigungen auf Grund einer erst im Zollinlande vorzunehmenden chemischen Untersuchung kann nicht beansprucht werden.

Unlage.

Worldhriften

über die chemische Untersuchung von Galläpfel- und Sumachauszügen sowie von Gichenholz-, Fichtenholz- und Raftanienholzauszügen.

Borbemerkung: Galläpfels und Sumachauszüge find heller gefärbt und bunnfluffiger als andere Gerbstoffauszüge. Eichenholzauszug und Raftanienholzauszug find braune, zahe Fluffigfeiten. Bur Unterscheidung beider Gruppen von einander und von den übrigen Gerbstoffauszügen dient das folgende Berfahren, wobei sich empfiehlt, stets die einzelnen Prufungen gleichzeitig zum Bersgleich an reinen Proben von Auszugen anzustellen.

Vorprüfung.

Berhalten gegen Gifenalannlöfung.

10 ccm eines mit der zehnfachen Menge destillierten Wassers verseten Galläpfel-, Sumach-, Sichenholz- oder Kastanienholzauszugs geben auf Zusat von 5 Tropfen einer 1 v. H. haltenden Gisen- alaunlösung eine tiefblaue Färbung. Entsteht bei dieser Prüfung eine grüne oder grünlichbraune Färbung, so liegt keiner der genannten Auszuge vor.

Ronnen nach dem Ergebniffe der Prufung jene Gerbstoffauszuge überhaupt vorliegen, so werden

junachft die unter I angegebenen Brufungen angeftellt.

I. Galläpfelauszüge und Sumachauszüge.

1. Prüfung ber Farbentiefe einer 6 v. H. haltenden majferigen Lösung bes Gerbstoffauszugs.

Der Ausführung biefer Brufung muß bie

a. Ermittelung des Gehalls an Trodenstoffen

voraufgehen. Hierzu werden 3 bis 5 g des zu untersuchenden flüssigen Auszugs in ein zugleich mit einem kleinen Glasstabe gewogenes Schälchen auf etwa 0,1 g genau eingewogen und unter Umrühren mit dem Glasstab auf dem Wasserbad eingedampst. Das Schälchen samt dem Rückstand und dem Glasstabe wird sodann in einem Wasserdampkrockenschrank erhitzt, nach dem Erkalten gewogen und dies Erhitzen so lange fortgesetzt, die das Gewicht nicht mehr abnimmt. Feste Gerbstoffauszüge werden sogleich in den Trockenschrank gebracht und dort gleichfalls so lange erhitzt, die das Gewicht nicht mehr abnimmt.

b. Merstellung der 6 v. S. haltenden mässerigen Lösung.

Aus dem so ermittelten Gehalt an Trockenstoffen berechnet man, wieviel von dem betreffenden Gerbstoffauszug in einer bestimmten Menge Wasser zu lösen ist, um eine 6 v. H. haltende Lösung zu gewinnen.

Beispiel: 3,9 g des zu untersuchenden Auszugs verloren beim Erhitzen 2,1 g an Gewicht. Demnach enthalten sie 3,9 — 2,1 = 1,8 g Trockenstoffe. Um eine 6 v. H. haltende Lösung zu erhalten,

find bemnach $\frac{3.9 \times 6}{1.8} = 13$ g bes Auszugs auf 100 ccm zu verdünnen.

Die berechnete Menge des Auszugs wird in ein Becherglas eingewogen, in etwa 50 com bestilliertem Wasser unter Erwärmen gelöst und nach dem Erkalten in ein mit einer Marke versehenes 100 com-Kölbchen eingefüllt. Das zur Lösung benutte Becherglas wird mit destilliertem Wasser mehrsfach nachgespült und das Spülwasser gleichfalls in das Kölbchen gegossen. Dieses wird darauf mit bestilliertem Wasser bis zur Marke aufgefüllt und der Anhalt gut durchgemischt. Die Klärung etwa trübe erhaltener Lösungen darf nur durch Filtrierung über Asbeit oder Glaswolle oder durch Stehenslassen versucht werden.

c. Prüfung der Farbe der 6 v. 3. hallenden Lösung.

Eine in der beschriebenen Weise hergestellte 6 v. S. haltende mässerige Lösung von Galläpfelauszug ift fast farblos bis gelb, eine solche von Sumachauszug hellbraun gefärbt. In beiden Fällen soll die Farbe nicht dunkler sein, als eine Mischung von 5 cem destillierten Wassers mit O,3 cem Zehntel-Normal-Jodlösung und mit 1 cem einer 1,6 v. H. haltenden Chromalaunlösung. Jur Farbenvergleichung werden etwa je 6 cem des möglichst klaren 6 v. H. haltenden Gerbstoffauszugs und ber jedesmal frisch zu bereitenden Chromalaun-Jodlösung in Probierröhrchen von gleicher Weite über einer weißen Unterlage betrachtet. Andere Gerbstoffauszuge geben tiefbraune ober dunkelrot gefärbte Lösungen.

Ergeben sich bei der Beurteilung der Farbentiefe Zweifel oder ist der verdunnte Gerbstoffauszug

bunkler als die Vergleichsfluffigkeit, so ist die Prufung nach 2 vorzunehmen.

2. Prufung burch Ausfarbung auf chromierter Bolle.

2. Prüfung durch Ausfardung auf chromierter Wolle.

Von dem zu untersuchenden Auszuge wird so viel, als 2 g Trockenstoffen entspricht*), in einem hohen Becherglas in 250 com Wasser gelöst. In diese, in ein siedendes Wasserda gestellte Lösung wird ein Strang von 3-g Wolle gehängt, der um einen auf dem Becherglas über Nacht stehen. Nach 12 bis 18 Stunden wird die Wolle ausgedrückt und in 150 com einer auf 70° C. erwärmten 1 v. H. haltenden wässerigen Kaliumbichromatlösung mit Hilfe eines Glasstads eine Viertelstunde lang umhergezogen. Danach wird die Wolle ausgewaschen und getrocknet. Wit Sumach oder Galäpselauszug wird in dieser Weise eine ziemlich helle, grünlichbraune Färdung erzielt, deren richtige Beschaffenheit durch eine entzsprechend bergestellte Vergleichsfärdung mit unzweiselhaft echtem Gerbstoffauszuge der gleichen Art und sprechend hergestellte Bergleichsfärbung mit unzweifelhaft echtem Gerbstoffauszuge ber gleichen Art und von annähernd gleichem Gehalt an Trockenstoffen sicherzustellen ift. Die übrigen wichtigeren Gerbftoffe liefern bei gleicher Behandlung wesentlich buntlere, reiner braune ober rotbraune Farbentone.

II. Eichenholzauszüge, fichtenholzauszüge und Kastanienholzauszüge.

Liegt nach ben unter I 1 und 2 angeführten Brufungen weber Gallapfel: noch Sumachauszug vor, fo wird reiner Gichenholg= ober Raftanienholgausgug weiter nach ben folgenden Vorschriften erfannt.

1. Berhalten gegen Brommasser. Werben 10-com eines mit ber zehnsachen Wenge Wasser verdünnten flussigen ober in ber zehns fachen Wassermenge gelösten festen Auszugs durch Stehenlassen ober durch Filtrierung über Afbest ober Glaswolle geklärt und mit der gleichen Wenge Bromwasser verset, so entsteht tein Niederschlag, wenn reine Cichenholzauszuge ober reine Raftanienholzauszuge vorliegen.

2. Berhalten gegen tonzentrierte Schwefelfaure.

Werben etwa 2 g Ausjug bei nicht mehr als 100° C. getrocknet und von bem Rückstand etwa 0,05 g mit 5 Tropfen konzentrierter Schwefelfaure in einem Porzellanschälchen vermischt, so entsteht mit reinen Cichenholz= oder Raftanienholzauszügen eine grünlichbraune, nicht aber eine rotbraune oder purpur= rote Färbung.

3. Verhalten gegen Zinnchlorur, Salzsäure.

Wird 1 ccm eines fluffigen Auszugs oder 1 ccm einer Lösung eines festen Auszugs in ber breifachen Wassermenge mit 10 com einer Lösung von 50 g Zinnchlorur in 100 g Salzsäure von ber Dichte 1,19 vermischt, fo entsteht bei reinen Gichenholz- ober Kaftanienholzauszugen nach einigen Dinuten eine gelbe ober gelbbraune - nicht eine rote ober violette - Farbung.

4. Prüfung durch Ausfärbung auf chromierter Wolle. Falls die zu 1 bis 3 aufgeführten Prüfungen ein zweifelhaftes Ergebnis haben, so ist nach dem unter I 2 beschriebenen Verfahren die Ausfärdung auf Wolle vorzunehmen und die erhaltene Färbung mit gleichzeitig dargestellten Proben aus reinen Sichenholz- oder Kastanienholzauszügen zu vergleichen. Es empsiehlt sich, zu dieser Vergleichung auch Ausfärdungen mit Fichtenrindenauszug und Quebrachoauszug berzuftellen.

Schlußbemerkung.

Läßt sich auf Grund der unter 1 und II aufgeführten Prüfungen keine sichere Entscheidung über bie Natur des Gerbstoffauszugs treffen, oder ist die zollbegunstigte Einfuhr eines Gerbstoffauszugs als Fichtenholzauszug beantragt, so ist eine eingehende Untersuchung durch einen der bestellten Fach= chemiter vorzunehmen.

^{*)} Diese Wenge wird nach bem Ergebnisse der nach la ausgesührten Bestimmung des Trockenstoffgehalts berechnet. In dem vorher angesührten Beispiele waren $\frac{3.9 \times 2}{1.8} = 4.3$ g des Auszugs anzuwenden.

Berlin, Carl henmanns Berlag. — Gebrudt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Bentralblatt

für das

Deutsche Meich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalien und Guchhandlungen.

XXXIV.Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. März 1906.

Mr. 15.

3. 30U- und Stenermejen: Berichlufordnung für Gibeichiffe nebft Ausführungsbestimmungen; — Bestim-

- mungen über bie Anmelbung bes Bertehrs ber Safen an ber Unterelbe und an ber Unterweser untereinander; — Ermächtigung ber obersten Landesfinanzbehörden zur Gemährung von Zollvergutung für tataohaltige Waren
- 4. Polizeiwefen: Ausweisung von Auslandern aus bem Reichsgebiete 479

1. Ronfulatwesen.

Dem Königlich Rumänischen Generalkonsul Dr. Ernst E. Russell in Berlin ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Bolivianischen Konsul Ernst Rosenthal in Düsseldorf ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Vize- und Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika Charles Adolf Risdorf in Franksurt a. M. ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Kaiferliche Konful in Brisbane (Australien) Wilhelm von Ploennies ist gestorben.

Der Kaiferliche Konful I. Runge in Galveston (Texas) ist gestorben.

2. Marine und Schiffahrt.

Das vierte Heft des sechzehnten Bandes der im Reichsamte des Innern herausgegebenen "Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Berlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,00 M. zu beziehen.

3. Anlie und Steuerwejen.

Der Bundesrat hat in seiner Strung am 22. Februar 1906 beschlossen, der nachstehend abgedruckten Berschlußordnung für Elbeschiffe und den Ausführungsbestimmungen hierzu die Zustimmung mit folgender Maßgabe zu erteilen:

1. Die auf Grund des § 14 der in Österreich-Ungarn zu erlassenden Verschlußordnung gleichen Inhalts von österreichischen Hauptzollämtern erster Klasse ausgestellten Anerkenntnisse und die auf Grund des § 18 dieser Verschlußordnung von österreichischen Finanzbehörden erster Instanz erteilten Zulassungsscheine sind von den deutschen Antern anzuerkennen; erstere jedoch nur, insoweit nicht die Verschlußeinrichtung bei Prüfung des Schisses durch ein hierzu befugtes Amt (vgl. § 17 der Verschlußordnung) Mängel ausweist, die nicht sofort beseitigt werden.

Im Falle der Einzichung eines Anerkenntnisses oder eines Zulassungsscheins (§§ 16, 17 und 20 der Verschlußordnung) sind diese nebst den bezüglichen Verhandlungsatten unmittelbar an die Vehörde einzusenden, welche das Anerkenntnis oder den Zulassungsschein ursprünglich ausgestellt hat.

2. Die auf Grund des § 20 der Verschlußordnung von einer Direktivbehörde Deutschlands oder Osterreichs verfügte zeitliche oder dauernde Entziehung des Zulassungsscheins ist von den deutschen Amtern so zu beachten, als ob sie von der eigenen Direktivbehörde verfügt worden wäre. Gine Person, welche durch Verfügung einer Direktivbehörde von der Veschäftigung als Führer eines Verschlußschiffs ausgeschlossen worden ist, darf auch in dem Vezirk einer anderen Direktivbehörde nicht zu einer solchen Veschäftigung zugelassen werden.

Bon den auf Grund des § 20 der Verschlußordnung einem Schiffseigner auferlegten Vertragsstrafen sowie von der Untersagung der Beschäftigung einer bestimmten Person als Schiffsführer sind sämtliche in Betracht kommenden Hauptämter, das heißt alle in Deutsch-land und Osterreich zur Ausstellung von Anerkenntnissen über die Verschlußfähigkeit von Elbeschiffen befugten Hauptämter und diesenige Finanzbehörde, welche den Zulassungsschein für den Schiffseigner ausgestellt hat, unmittelbar in Kenntnis zu seben.

Ein Berzeichnis der in Deutschland und Ofterreich zur Ausstellung von Anerkenntnissen über Berschlußeinrichtungen von Elbeschiffen befugten Hauptämter wird später mitgeteilt werden.

Berlin, den 26. Februar 1906.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Freiherr von Stengel.

Verschlufordnung für Elbeschiffe.

§ 1.

Wer bei ber Beförberung unter Soll. ober Steuerkontrolle stehenber Waren burch Fluffahrzeuge auf ber Elbe und beren Nebenstüffen sowie ben mit ihr zu-sammenhangenden Wasserstraßen die Abfertigung unter Schiffsverschluß begehrt, hat sich

a) burch bas Anerkenntnis eines zuständigen hauptamts über die Verschluß- fähigkeit bes Jahrzeugs,

b) burch eine amtliche Bescheinigung über bie personliche Julassung bes Schiffseigners zu ber bezeichneten Begunftigung (Julassungsschein)

auszuweisen und nachstehenbe Borfchriften zu befolgen.

§ 2

Die Fahrzeuge bürfen weber verborgene Räume enthalten noch mit Sugängen versehen sein, die nicht bei einer äußerlichen Besichtigung sofort in die Augen fallen.

A. Angemeine Bestimmungen über bie Bauart ber Verichluftabne.

§ 3.

Die Wände (Schotten), welche die unter Verschluß zu setzenden Laberäume von den Kajüten und übrigen Räumen des Schiffes trennen, sind aus Metallblech herzustellen, dessen einzelne Tafeln miteinander vernietet und mit dem Schiffskörper so verbunden sein müssen, daß eine Trennung von diesem, ohne sichtbare Spuren äußerer Gewalt zu hinterlassen, nicht möglich ist. Durch derartige Wände aus Metallblech sind auch die Räume, in denen sich bewegliche Masten befinden (Köcher), von den Verschlußräumen zu trennen.

Turen ober sonstige Offnungen, welche aus ben Kajutenraumen unmittelbar in bie Laberaume führen, sind nicht gestattet.

§ 4.

Alle Krampen, Dien, Nägel, Nieten, Klammern, Schrauben, Bolzen und bergleichen mehr, welche an ber Außenseite angebracht werben, sind so zu befestigen, baß ihre Enden innerhalb des Verschlußraums sich befinden und daselbst umgeschlagen, vernietet, verschraubt usw. sind, so daß ihre Entfernung ohne Verlezung des Baumaterials nicht möglich ist.

Scharniere sind nach Möglichkeit zu vermeiben; wo solche angebracht werben, bürfen die Stifte sich nicht lose in den Scharnieren befinden, sondern müssen mit den beiden äußeren Seiten des Scharnierbandes verschweißt sein. Das Scharnier darf nur in der mittleren Junge beweglich und muß auch diese geschweißt sein. Scharnierstifte, die nur durch Vernietung oder Verschraubung der Enden des Stiftes gehalten werden, sind nicht zulässig.

Alle zum Verschluß erforberlichen Eisenteile, als Stangen, Dfen, Krampen, Scharniere usw., sind ohne Anstrich mit Farbe, Teer ober Lad zu lassen und in

bem Buftanbe zu erhalten, in welchem sie fich nach erfolgter Schmiebung befunden haben. Doch ist es gestattet, biese Eisenteile zur Berhütung bes Rostens mit einem burchsichtigen Rirnis zu überziehen.

§ 5.

Sind in ben verschließbaren Laberaumen vom Berbeck aus Pumpen jum Ausschöpfen bes Waffers angebracht worben, fo find biefe fo zu befestigen, bag ihre Beraus. nahme, ohne sichtliche Spuren von Beschäbigung jurudjulaffen, nicht geschehen fann.

Aushebbare Pumpen muffen burch eine feste Verschalung von den Verschluß. räumen getrennt fein. Besteht bie Berschalung aus Brettern, fo muß jebes berselben über die ganze Höhe bes Schiffstörpers reichen und mit ihm verzimmert und mit Nägeln, Nieten ober Bolzen an bem festen Schiffskörper befestigt sein. ift jebes Brett wenigstens auf einem über bie gange Wand im Innern bes Caberaums führenben eifernen Banbe burch Niete zu befestigen. Berschalungen aus Metall sind nach ben im § 3 enthaltenen Borschriften herzustellen.

§ 6.

B. Besondere Bestimmungen:

Das Berbed muß mit bem eigentlichen Schiffstörper fo verzimmert, verbolzt, a) für Shiffe mit vernietet ober sonst verbunden sein, daß ohne Zerstörung eines Teiles bes Schiffs. festem Berbed, forpers ober bes Berbecks ber Zutritt in ben unter Berschluß stehenben Laberaum nicht möglich ist. Die Verbindungsstude zwischen Deck und Schiffsrumpf sind nur im Innern bes Berschlußraums anzubringen und die Verschraubungen, Vernietungen, Berbolzungen ufw. in ber im § 4 vorgeschriebenen Beise vorzunehmen.

> Außer ben Labeluken barf bas Deck keine irgend beweglichen Teile enthalten; es muß mit ben Seitenwänden in untrennbarer Berbindung stehen und barf nur einen einzigen zusammenhangenden Teil bilben, ber mit ben innenliegenden Rippen, Decksbalken und Querschotten burch Nägel, Schrauben, Niete usw. unbeweglich verbunden ist

§ 7.

Die zu ben verschließbaren Räumen führenben Dect. ober Seitenlufen muffen fest eingebaute Lukenrahmen haben und können burch abhebbare Deckel ober brehbare Türen verschlossen werben. Sind biese Deckel ober Türen aus hölzernen Brettern gefertigt, fo muffen fie entweder an ber Innenfeite mit Querleiften verzargt ober jedes einzelne Brett an ber Innenseite mit einem ober mehreren über ben gangen Dedel laufenden eifernen Banbern vernietet fein, fo bag ein Ausbiegen ober Aus. wuchten eines ber Bretter unmöglich ift.

Bestehen die Turen aus mehr als einem Teile, so muffen sie mit Ofen nach naberer Borfchrift bes § 4 versehen sein, bamit burch biefe sowie burch gegenüber. stehende Ofen bes Rahmens eine ober mehrere über alle Teile ber Tür reichende eiferne Stangen geführt werben fonnen.

§ 8.

Jebe Lufe ist mit wenigstens zwei eifernen Stangen zu verschließen. find so anzubringen, baß ber Berschluß Sicherheit gegen bas Ausheben ober Aus. biegen bes ganzen ober eines Teiles bes Lukenbeckels bietet.

Um ein Biegen ber Verschlußstangen zu vermeiben, muffen biese hochkantig auf bem Lukenbedel aufliegen. Jeber einzelne Lukenteil ist für jebe Verschlußstange mit minbestens einer Dse zu versehen, burch welche bie Stange geführt wirb.

§ 9.

Abhebbare, aus mehreren Teilen bestehenbe Lukenbeckel muffen auf ber Innenseite mit Falzen ober Vorstößen versehen sein, mit benen sie genau auf bie Lukenrahmen passen und welche jebe Verschiebung hindern.

§ 10.

Ist das abhebbare Deck mit Seitenbrettern versehen, so sind diese mit den Deckständern in eine von außen nicht zu lösende Verbindung zu bringen. Hat das Fahrzeug Laufgräben, so muß deren Ende, sofern es nicht fest verzimmert ober vernietet ist, in eine gleiche Verbindung gebracht werden.

b) Far Schiffe mit abhebbarem Ded.

Die einzelnen Teile bes Seitenanschlags muffen mit ben Deckbrettern gleiche Länge haben, fo baß ber Jusammenstoß ber betreffenben Deckbretter und ber Jusammenstoß ber entsprechenben Teile bes Seitenanschlags genau in bieselbe Linie fallen.

§ 11.

Alle Deckbretter eines Stoßes muffen von gleicher Länge und auf ber Innenseite mit einem Knaggen versehen sein, burch welchen bas Verschieben ber auf die Decksparren aufgelegten Bretter verhindert wird. Von den nach den Freiräumen auslaufenden Deckbrettern muffen diejenigen, welche auf einen Eingang zum Freiraume treffen, oberhalb mit angenieteten Winkeleisen derart versehen sein, daß der angenietete Winkelteil von dem Schandeckel (§ 12) überdeckt und dadurch ein Hervorziehen der Bretter unter den den Freiraum beiderseits begrenzenden Schandeckeln unmöglich gemacht wird. Gleiche Sicherungen sind bei den nach dem Gangborde auslaufenden Deckbrettern zu treffen; auch können hier die Enden der in Vetracht kommenden beiden Schandeckel entsprechend den Vorschriften im § 12 Abs. 3 und 4 verblendet werden. Jedes Vertt hat das unterliegende Vertt wenigstens 2 cm, das oberste Deckbrett (die Stülpe) beide unterliegende Veretter in gleicher Weise zu überdecken.

Dient zur Befestigung ber Stulpe ein Scharnierband, so ist bie Stulpe mit einem Falze zu versehen, in welchen bas ben Berschluß bilbenbe Band genau passen muß.

§ 12.

Jeber Stoß Deckbretter muß bei seinem Zusammentressen mit bem nächsten Stoße von einem Schandedel überbacht werben, ber an ber unteren Seite genau an bie auf ben Decksparren aufliegenden Deckbretter anschließt.

Ein gleicher Schandeckel ift in ber Mitte jeden Stoßes Bretter anzubringen, um die Verschiebung irgend eines Brettes zur Unmöglichkeit zu machen.

Das vorberste und hinterste Paar der Schandeckel, welche auf die die Wohnräume der Mannschaft vom Laberaume trennenden Schottenwände zu liegen kommen, sind an ihrer Außenseite dergestalt zu verblenden, daß die Enden der darunter liegenden Deckbretter und der Stülpe verbeckt werden.

Die Befestigung biefer Berblenbung muß den im § 4 gegebenen Borschriften entsprechen.

§ 13.

Der Verschluß bes Decks erfolgt burch eiserne Stangen, welche Stülpe, Schanbeckel und Deckbretter in unzertrennbare Verbindung bringen, so daß es nicht möglich ist, einen dieser Teile zu entfernen, ohne vorher die Eisenstange mit dem Verschlusse zu lösen.

§ 14.

C. Bestimmungen über Anmelbung, Besichtigung usw. ber Verschlußtähne und Ausstellung ber Unerkenntnisse über bie Verschlußfähigkeit.

Sur Erlangung bes im § 1 unter a vorgesehenen Anerkenntnisses ist bas Fahrzeug leer einem zuständigen Hauptzoll- ober Hauptsteueramte zuzuführen. Gleichzeitig sind in zwei Ausfertigungen einzureichen:

- a) eine Zeichnung, welche ben Längenburchschnitt bes Jahrzeugs und bie Verschlußeinrichtung sowohl im Ouerschnitt als auch in ber Deckansicht nachweist, und
- b) eine Beschreibung, welche bie näheren Angaben über bie Laberaume, ihre Offnungen, Luken, bie Banart bes Fahrzeugs, bie Beschaffenheit ber Kajuten und sonstigen Räume usw. sowie über bie Berschlußeinrichtung enthält.

Auf Grund bieser Schriftstude erfolgt die Besichtigung und Prüfung bes Fahrzeugs unter Zuziehung bes Schiffseigners ober seines Bevollmächtigten. Auch kann auf Kosten bes Antragstellers ein Schiffsbaumeister zugezogen werben.

Die Prüfung hat sich hauptsächlich barauf zu erstrecken, ob die Bauart bes Jahrzeugs ber Seichnung und Beschreibung sowie den Vorschriften dieser Ordnung entspricht und die Anlegung eines sicheren Raumverschlusses gewährleistet.

Über bas Ergebnis ber Prüfung ist im Anschluß an Zeichnung und Beschreibung eine Verhandlung in boppelter Aussertigung aufzunehmen, in welcher bie etwa vorgefundenen Anstände genau zu bezeichnen sind.

Sofern hiernach Bebenten nicht obwalten ober bie Unstände beseitigt find, fertigt bas Sauptamt ein Anerkenntnis über bie Verschlußfähigkeit bes Fahrzeugs aus.

Das Anerkenntnis kann jeberzeit zurückgezogen werben.

§ 15.

Das Anerkenntnis nebst je einer Ausfertigung ber Zeichnung, ber Beschreibung und ber Prüfungsverhandlung (§ 14) sowie die amtliche Bescheinigung über die persönliche Zulassung bes Schiffseigners zur Absertigung seines Fahrzeugs unter Raumverschluß (§ 18) sind von dem Schiffer in einer Blechdose an Bord des Fahrzeugsstets unversehrt aufzubewahren und den Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 16.

Jebe bauliche Veränderung der Verschlußeinrichtung ist, bevor eine weitere Abfertigung unter Raumverschluß beansprucht werden darf, dem nächstgelegenen befugten Hauptamt unter Vorlegung der im § 15 angegebenen Schriftstäde und unter gleichzeitiger Vorführung des Fahrzeugs in unbeladenem Justand anzuzeigen.

Das Hauptamt unterwirft das Fahrzeug hierauf der im § 14 vorgeschriebenen Prüfung und nimmt hierüber eine Berhandlung in doppelter Ausfertigung auf.

Treten bei ber Prüfung Bebenken gegen die Verschlußsicherheit des Fahrzeugs nicht hervor, so hat das Hauptamt die Veränderung auf den vorgelegten Ausfertigungen der Zeichnung und Beschreibung zu vermerken und beide Schriftstücke nebst einer Ausfertigung der neuen Prüfungsverhandlung dem Schiffer zur Ausbewahrung nach Maßgabe der Vorschrift im § 15 auszuhändigen, die zweite Ausfertigung der Verhandlung aber demjenigen Hauptamte zu übersenden, welches das Anerkenntnis der Verschlußfähigkeit ausgestellt hat (§ 14).

Erscheint es bagegen bebenklich, bas Fahrzeug ferner zur Abfertigung unter Raumverschluß zuzulassen, und werben die Anstände nicht binnen einer angemessenen Frist beseitigt, so ist bas Anerkenntnis nebst ben zugehörigen Schriftstücken (§ 15) zurückzubehalten und mit ber aufgenommenen Verhandlung bem letztbezeichneten Amte zu übersenden.

Die Herstellung von Vorkehrungen, welche einen Zugang zur Labung ohne Verletzung bes Verschlusses ermöglichen, ist untersagt.

§ 17.

Bor jeder Verschlußanlegung hat eine Prüfung ber Verschlußfähigkeit bes Schiffes, soweit ber Ladungszustand bies gestattet, zu erfolgen.

Außerbem ist jedes Hauptamt berechtigt, bas zum Raumverschlusse zugelassene Schiff in leerem Justand einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, wenn es aus Anlaß einer Joll- ober Steuerabfertigung an ber Amtsstelle liegt.

Ist die Prüfung der Einrichtung eine vollständige, so ist sie in dem Anerkenntnisse (§ 14) zu bescheinigen und demjenigen Hauptamte, welches das Anerkenntnis
ausgestellt hat, das Ergebnis mitzuteilen, wenn sich keine Bedenken gegen die Berschlußsicherheit ergeben haben.

Ergibt bie Prüfung Bebenken gegen bie Verschlußsicherheit, so sind diese unter Buziehung bes Schiffseigners oder Schiffers in einer aufzunehmenden Verhandlung sestzustellen. Lassen sich die gefundenen Mängel nicht sofort beseitigen oder sind die Beteiligten hierzu nicht bereit, so ist das Anerkenntnis der Verschlußfähigkeit einzuziehen und nebst Verhandlung demjenigen Hauptamte zu übersenden, welches es ursprünglich ausgestellt hat.

Ist während ber letten funf Jahre bes Gebrauchs eine solche Prufung nicht vorgenommen worben, so barf eine Verwendung zu Raumverschlussen vor erneuter Prufung nicht stattfinden.

§ 18.

Die im § 1 unter b vorgesehene amtliche Bescheinigung über die persönliche Julassung bes Schiffseigners zu der Vergünstigung der zoll. oder steueramtlichen Abfertigung seines Fahrzeugs unter Raumverschluß ist von dem Hauptzoll. oder Hauptsteueramte, welches für die Geschäftsniederlassung, in Ermangelung einer solchen den Wohnort des Schiffseigners zuständig ist, auszustellen.

Die Julassung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß der Schiffseigner sich in einer Verhandlung für jeden Fall, in welchem gegen die Vorschriften des § 19 verstoßen wird — unabhängig von den gegen den eigentlich Schuldigen auf Grund anderer Bestimmungen etwa zu verhängenden Strafen —, unter Verzicht auf den Rechtsweg der im § 20 angedrohten Strafe unterwirft.

D. Bestimmungen über bie perfonliche Zulassung ber Schiffseigner zu ber Vergünstigung ber Abfertigung ihrer Fahrzeuge unter Raumverschluß. Im übrigen soll die Julassung und die Erteilung der Bescheinigung hierüber (ber Julassungsschein) nur versagt werden, wenn der Schiffseigner felbst wegen einer Boll. oder Steuerhinterziehung oder eines Eigentumsvergehens bestraft, oder wenn ihm der Julassungsschein von einer zuständigen Behörde entzogen worden ist (§ 20).

Ift ber Schiffseigner Besiger mehrerer Jahrzeuge, fo wird ihm fur jedes

Kahrzeng eine besondere Ausfertigung bes Bulaffungsscheins erteilt.

Auf jedem Bulaffungsschein ist bas Jahrzeug zu bezeichnen, an beffen Bord ber Schein aufbewahrt werben foll (§ 15).

§ 19.

Dem Schiffseigner, bem ein Julaffungsschein nach § 18 erteilt ift, liegen folgende Verpflichtungen ob:

- a) Er barf die Führung seines Fahrzeugs nicht einem Schiffer übertragen ober belassen, welcher wegen Eigentumsvergehens ober innerhalb der letten drei Jahre wegen Soll- oder Steuerhinterziehung bestraft gewesen ist, oder dessen Beschäftigung als Führer eines Verschlußschiffes von einer zuständigen Direktivbehörde gemäß § 20 Abs. 3 untersagt worden ist. Eine Person, der der Zulassungsschein entzogen worden ist, darf überhaupt nicht, auch nicht als Schissmann auf einem Verschlußschisse beschäftigt werden.
- b) Er hat bafür Sorge zu tragen, baß jede bauliche Beränderung ber Verschlußeinrichtung seines Fahrzeugs, bevor eine weitere Abfertigung unter Naumverschluß beansprucht wird, in der im § 16 vorgeschriebenen Weise dem zuständigen Sauptamt angezeigt wird, und daß der amtliche Verschluß nicht verletzt, auch keine Vorkehrung getroffen wird oder ist, welche einen Zugang zur Ladung ohne Verletzung des Verschlusses ermöglicht.
- c) Er hat jeden Eigentumswechsel unter Rudgabe seines Julaffungsscheins innerhalb 14 Tagen anzumelben. Der neue Eigentümer hat, wenn er schon personlich zu ber Vergünstigung zugelassen ist, die gleiche Pflicht.

§ 20.

E. Strafbestim. mungen.

In jedem Falle, in welchem gegen die Vorschriften des § 19 verstoßen wird, ist von der Direktivbehörde des Entdeckungsorts — und zwar unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strasversahrens — gegen den Schiffseigner eine Vertragsstrase bis zu 1000 Mark gemäß § 18 festzusehen und im Verwaltungswege einzuziehen. Diese Strase tritt jedoch nicht ein, wenn die Zuwiderhandlung ohne Willen oder Wissen des Schiffseigners oder, soweit dieser nicht persönlich die Geschäfte führt, seines Vertreters begangen ist und keinem von ihnen ein grobes Versehen zur Last fällt.

Neben der Gelbstrafe kann nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Direktivbehörde die Entziehung der Zulassung bes Schiffseigners zur Abfertigung seiner Jahrezeuge unter Raumverschluß auf einen Zeitraum von ein bis drei Jahren oder dauernd verfügt werden. Die dauernde Entziehung ist insbesondere verwirkt, wenn auf einem Verschlußschiffe heimliche, d. h. nicht rechtzeitig angemeldete Veränderungen an den amtlich anerkannten Verschlußeinrichtungen vorgenommen oder Vorkehrungen getroffen worben sind, welche einen Sugang zur Labung ohne Verletzung bes Verschlusses ermöglichen. Beim Vorliegen besonderer Milberungsgründe kann auch in biesen Fällen von ber Entziehung Abstand genommen werben.

Insoweit ber Schiffsführer ber Absicht einer unredlichen Benutzung ber im Abs. 2 bezeichneten heimlichen Beränderungen oder Vorkehrungen oder Berletzung des amtlichen Verschlusses überführt oder dringend verdächtig ist, kann die im Abs. 1 bezeichnete Direktivbehörde bessen Beschäftigung als Führer eines Verschlußschiffs untersagen.

Sobalb einem Schiffseigner eine Vertragsstrafe auferlegt ober bie Julassung entzogen, ober sobalb bie Beschäftigung einer bestimmten Person als Führer eines Verschlußschiffes untersagt worden ist, sind sämtliche in Betracht kommenden Hauptämter unter genauer Bezeichnung bes Jahrzeugs, des Schiffers und des Schiffseigners hiervon in Kenntnis zu sehen. Der Julassungsschein ist bei Entziehung der Julassung einzuziehen und berjenigen Finanzbehörbe zu übersenden, welche ihn ausgestellt hat.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden, abgesehen von den im § 20 vorgesehenen Vertragsstrafen und von etwa besonders zu verhängenden Defraudationsstrafen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

§ 22.

Die Verschlußordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft. Die zu dieser Seit bereits als verschlußfähig anerkannten Fahrzeuge durfen auch fernerhin unter den bisherigen Bedingungen und unter Beobachtung der in den §§ 14 bis 20 gegebenen Vorschriften zu Raumverschlussen zugelassen werden. Wird ein solches Fahrzeug in seiner Bauart oder in der Verschlußeinrichtung usw. geändert, so entscheidet die dem zuständigen Hauptamte (zu vergleichen § 16) vorgesetzte Direktivbehörde, ob das Fahrzeug, isofern es nicht den Vorschriften dieser Ordnung gemäß eingerichtet wird, noch ferner zum Raumverschlusse zuzulassen ist.

F. Schlußbe. ftimmungen.

Ausführungsbestimmungen zur Verschluffordnung für Glbschiffe.

Bu §§ 1, 3 und folgenbe ber Ordnung.

Von dem Zeitpunkt ab, an welchem die Ordnung in Wirksamkeit tritt, sind alle künftig zu erbauenden Schiffe oder umzubauenden Verschlußeinrichtungen nach den Vorschriften der Ordnung einzurichten und insbesondere mit Stangen. oder Schienen- verschluß ausschließlich zu versehen.

Bei den hiernach den Bestimmungen der Ordnung unterworfenen Fahrzeugen mit festem Deck oder mit abhebbarem Verbeck ist die Anwendung jeder Art von Ketten als Verschlußmittel untersagt.

Auf bereits erbaute Jahrzeuge und beren bisher zulässige Verschlußeinrichtungen sowie im Falle von Reparaturen von solchen, sofern es sich nicht um ben völligen Umbau bestehender Verschlußeinrichtungen handelt, sinden die neuen Bestimmungen dagegen keine Anwendung. Diese Fahrzeuge sind vielmehr nach den bisher bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Bu § 8.

Bum Verschlusse ber Luten sind entweber

- a) am Lukenrahmen Ofen anzubringen, welche über bie Lukenbedel so weit hervorstehen, daß durch jene und die auf den Lukenbedeln angebrachten Ofen eiserne Stangen oder Schienen durchgesteckt werden können,
- b) die Lukendeckel und Lukenrahmen sind mit Osen in der Art zu versehen, daß je eine an dem Deckel befindliche Ose mit einer Ose am Lukenrahmen wechselt und die Befestigung der Lukendeckel ebenfalls mit durch die Osen gesteckten eisernen Stangen oder Schienen erfolgen kann, ober
- c) es können an ben Lukenbeckeln Überfälle angebracht werben, welche über an ben Lukenrahmen befindliche Ofen gezogen und durch Durchstecken eiserner Stangen ober Schienen geschlossen werben.

Su §§ 10 bis 13.

Bei Fahrzeugen mit abhebbarem Deck ist barauf zu sehen, daß der Schanbeckel so eingerichtet ist, daß die mit ihm verbundenen weiteren Verschlußteile unverrückar festgehalten werden. Es ist beshalb zu beachten, daß die Verschlußeinrichtungen, soviel es angängig ist, mit dem festgebauten Schisskörper in Verbindung gesett werden.

Bu diesem Zwede ift auf bem Borbrand entweber ein hafen ober eine Ofe burch Bernietung anzubringen und barin eine eiferne Schiene, welche mit ber entsprechenden Vorrichtung versehen ift, mit bem unteren Teile einzuhängen. Der obere Teil ber Schiene wird mit einer baselbst angebrachten Offnung in einen am unteren Teile bes Schanbeckels eingenieteten haten eingesett. Auf bem offenliegenden Teile bes Schanbedels ift eine in einem Einschnitte bewegliche Schiene anzubringen. Diese ist mit zwei Ausschnitten zu versehen, welche gerade groß genug sind, um zwei in ben Decksparren eingesetzte, bis unmittelbar über bie Schienen herausgehende hafen hindurchzulassen. Durch bas Unziehen ber Schiene greifen bie hafen über ben nicht ausgeschnittenen Teil ber ersteren und halten baburch ben Schanbeckel unverrückbar Das über ben Schanbeckel hinausragende Ende ber Schiene ist mit Überfall ober Ofe zu versehen, welche in die Schiene bes gegenüberliegenden Schanbectels ein. greifen. Die Ofen werben entweder durch Unlegung von Bleien einzeln verschlossen, ober es wird ber amtliche Verschluß an einer burch mehrere Ofen geführten eifernen Stange angebracht. Die Zeichnungen A und B geben näheren Aufschluß über die Einrichtung ber Verschlußanlage.

Andere Verschlußeinrichtungen sind zuzulassen, sobald sie ben allgemeinen Bestimmungen ber Verschlußordnung entsprechen. Die Entscheidung hierüber trifft bie

bem Umte, welchem bas Schiff nach § 14 ber Ordnung angemelbet und vorgeführt

wird, vorgesette Direktivbehörbe.

Wird die Verschlußeinrichtung für zulässig erachtet, so sind sämtliche zur Aussertigung von Anerkenntnissen über die Verschlußeinrichtungen von Elbeschiffen befugten Hauptämter hiervon in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn ein Schiff, welches auf Grund bes § 22 ber Ordnung noch ferner zum Raumverschlusse zugelassen war, in seiner Bauart oder Verschlußeinrichtung usw. verändert wird, ohne ben Vorschriften der Ordnung gemäß eingerichtet zu werden.

Bu § 14.

Jedes Hauptzoll. ober Hauptsteueramt, welches zur Abfertigung von wafferwarts ankommenden oder abgehenden Gutern befugt ift, kann Anerkenntnisse über

Berschlußeinrichtungen von Schiffen ausstellen.

Bei jedem berartigen Hauptamt ist ein Verzeichnis nach Muster C zu führen. In dieses Verzeichnis sind biejenigen Schiffe aufzunehmen, welche auf Grund bes § 14 der Verschlußordnung geprüft worden sind. Ferner ist ein entsprechender Nachtrag barin aufzunehmen, wenn nachträgliche Prüfungen der Verschlußeinrichtungen auf Grund der §§ 16 und 17 der Ordnung vorgenommen worden sind.

Die Löschung erfolgt, wenn die Fahrzeuge bei einer Prüfung nicht mehr verschlußsicher befunden ober binnen funf Jahren nicht zur Nachprüfung gestellt worben sind.

Als Beilage ju bem Verzeichniffe werben besondere Aftenftude geführt, in welche

bie erwachsenben Belege aufzunehmen finb.

Die Besichtigung bes Fahrzeugs und Prüfung ber Berschlußanlage hat burch wenigstens zwei Beamte, unter benen einer ein Oberbeamter ist, zu erfolgen.

Zu § 17.

Ist ein Fahrzeug länger als fünf Jahre im Betriebe gewesen, ohne baß bemjenigen Amte, welches die erste Prüfung vorgenommen hat, eine Mitteilung von einer erfolgten Nachprüfung geworden ist, so ist der Schiffseigner unter Stellung einer angemessenen Frist zur Beibringung des Nachweises einer stattgefundenen Revision oder zur Einlieferung des Anerkenntnisses aufzufordern.

Hat diese Aufforderung keinen Erfolg, so ist bas Fahrzeug in dem Verzeichnisse zu löschen und hiervon dem Gigentumer sowie samtlichen in Betracht kommenden

Hauptamtern Mitteilung zu machen.

Zu § 18.

über die Schiffseigner, welche persönlich zu ber Vergünstigung der zoll ober steuer-amtlichen Abfertigung ihrer Fahrzeuge unter Raumverschluß zugelassen worden sind und die hierüber erteilten Zulassungsscheine hat das Hauptamt, in dessen Bezirke der Schiffseigner seine Geschäftsniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, eine Nachweisung nach Muster D zu führen.

Sind für benselben Schiffseigner mehrere Ausfertigungen bes Julassungsscheins zu erteilen, so sind diese Ausfertigungen burch Jusetzung von verschiebenen Buchstaben zur Nummer bes Scheines zu unterscheiben. Die zugesetzten Buchstaben sind

in Spalte 5 ber Nachweisung anzugeben.

C. Verzeichnis der Schiffe, deren Verschluffähigkeit von dem

| Lau- fenbe Num- mer | Lag ber Cintragung | Name bes Schiffes | Des Schi Bor- und Zuname | fseigners Wohnort | Der Schiffsei ist persönlich ber Vergünstige feines Fahrze unter Raumver zugelassen burch Beschein bes Haupt-amts zu | zu gung ung eugs cfcluf | Ver- messungs- nummer bes Fahr- zeugs | Lag ber Aus- fertigung bes An- erfennt- nisses |
|------------------------------|--------------------------|-------------------|--------------------------------|----------------------|--|-------------------------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 4 5 | | 7 | 8 | 9 |
| | | | | | | | | |

D. Nachweisung der Schiffseigner, welchen von dem Haupt Amte Vergünstigung der Joll- und steueramtlichen Abfertigung ihrer

| Lau- fende Num- mer | Lag ber Cintragung | Des Schiff Vor- und Zuname | seigners Wohnort | Die Ausfertigung bes Sulassungsscheins ist bezeichnet mit bem Buchstaben | zeugs, an bessen Bord bie Aussertigung bes Zulassungsscheins (Sp. 5) | | |
|------------------------------|--------------------------|-------------------------------|---------------------|--|---|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | aufzubewahren ist | | |
| | | • | | | | | |
| | | | | | | | |

Haupt

Umte zu

anerkannt worden ist.

| Nachweis ber | | Die fünfjährige Frist | Nachprüfung ist erfolgt | | | 1 | tenntnis ist en worben | 19 a m a n 5 a n a a n | | |
|-----------------|-----|-----------------------------|-------------------------|----|--------------|----|---------------------------|--------------------------------------|--|--|
| Bel Banb | nr. | geht zu Enbe am | beim Hauptamt | am | Beleg Nr. | am | Beleg Nr. | Bemerkungen | | |
| 1 | 0 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 1 6 | 17 | | |
| | | | , | • | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | 1 | | ! | | | |
| | | | | | 1 | | · · | | | |

Bescheinigungen über ihre persönliche Zulassung zu der Fahrzeuge unter Naumverschluß (Zulassungsscheine) erteilt worden sind.

| eine Be | Bertragsstrafe legt worben | | Schiffseigner ist Nachweis Vertragsstrafe Nachweis ferlegt worden ber Belege | | | Zulassu ist ein | Der ng&fdjein gezogen rben | Bemerfungen | | | |
|-------------------------|-------------------------------|-------------|--|-----|-------|--------------------|-------------------------------------|-------------|--|--|--|
| Direktiv- behörde zu | am | von Mark | Banb | Nr. | am | Beleg Nr. | | | | | |
| 7 | 7 8 9 | | 1 | 0 | 11 12 | | 13 | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

Auf Grund des § 40 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 137) werden über die Anmeldung des Verkehrs der Häfen an der Unterelbe und an der Unterweser untereinander nach Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen die nachfolgenden Bestimmungen getroffen, welche sofort in Kraft treten.

Berlin, den 1. März 1906.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Bestimmungen

über die Anmeldung des Verkehrs der Häfen an der Unterelbe und an der Unterweser untereinander.

Werden aus dem Ausland in einem Hafen an der Unterelbe oder an der Unterweser seewärts ankommende Waren in Leichterschiffe umgeladen und in diesen nach einem anderen Hafen an der Unterelbe oder an der Unterweser befördert, so hat der Schiffsführer über jedes einzelne Leichtersahrzeug und, falls die darin geladenen Waren für mehrere Häfen bestimmt sind, für jeden Bestimmungsphasen ein Ladungsverzeichnis aufzustellen und der statistischen Anmelbestelle am Umladehasen zu überreichen. Diese hat das Ladungsverzeichnis mit dem Vermerk "umgeladene Güter" zu versehen und alsdann der statistischen Anmeldestelle am Bestimmungshasen zu übersenden. Um Umladehasen hat eine Anmeldung und Anschreibung der Waren für die Reichsstatistis nicht statzusinden, sondern in demjenigen Hafen, in dem die Ware das Leichterschiff verläßt (§ 16 (2) der Aussührungsbestimmungen und § 41 (2) der Dienstvorschristen zum Gesete, betressend die Statistis des Warenversehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906). Enthält das Leichtersahrzeug außer den umgeladenen Gütern noch andere Güter, so ist im Ladungsverzeichnisse die Art der statistischen Behandlung der Waren zu vermerken. Bei Umladungen aus Schiffen, die in inländischen Häsen löschen, kann der Vermerk "umgeladene Güter" in die Bollbegleitpapiere ausgenommen werden.

Bei der Ausfuhr von Waren aus einem Safen an der Unterelbe (mit Ausnahme des Freihafens Samburg) oder an der Unterweser mit Umladung in das Sauptschiff in einem anderen dieser Säsen ist die Abgabe einer für die statistische Anmeldestelle am Umladehasen bestimmten, mit dem Vermerk über die statistische Unschenen Abschrift des Ladungsverzeichnisses (§ 41 (3) der Dienstvorschriften) nicht erforderlich. Es genügt eine dem Schiffssührer mitgegebene Bescheinigung der statistischen Anmeldestelle des ersten Ausgangshasens oder ein Vermerk in dem Ladungsverzeichnisse, daß die statistische Anschweibung bereits erfolgt ist. Nähere Angaben über die Art der statistischen

Anschreibung können unterbleiben.

Findet die Umladung in das Hauptschiff im Freihafen Hamburg statt, so ist der statistischen Anmeldestelle am ersten Ausgangshafen vom Schiffssührer eine Abschrift des Ladungsverzeichnisses zu überreichen. Die Anmeldestelle trägt den Vermerk über die vorgenommene statistische Anschreibung ein und übersendet die so vervollständigte Abschrift des Ladungsverzeichnisses dem Zollstatistischen Vureau in Hamburg. In diesen Fällen ist die sonst nach § 41 (3) der Dienstvorschriften vorgeschriebene Aufenahme der statistischen Nummern, denen die Waren zugewiesen, der Nummern der Verkehrsnachweisungen, in denen die Waren angeschrieben sind, ferner der Blatt- und laufenden Zahlen, unter denen die Anschreibung erfolgt ist, endlich des Monatsdrittels, auf das die Verkehrsnachweisungen sich beziehen, nicht erforderlich.

Werden Waren vom Freihafen Hamburg seewärts nach einem Hafen an der Unterweser gesandt, um von dort mit einem anderen Schiffe nach dem Ausland ausgeführt zu werden, so ist in der vom Schiffsführer in Hamburg eingereichten Abschrift des Ladungsverzeichnisses vom Hamburgischen Vollstatistischen Bureau, das die Anschreibung der Waren für die Neichsstatistis bewirft hat, ein Vermerk über die vorgenommene statistische Anschreibung einzutragen. Die im § 42 (3) der Dienstvorschriften vorgeschriebenen Angaben in diese Abschriften der Ladungsverzeichnisse aufzunehmen, ist nicht erforderlich.

Erfährt im Umladehafen das ursprüngliche Bestimmungsland der Waren eine Anderung, so ist von der Anmelbestelle dieses Hafens der Anmelbestelle am ersten Ausgangshafen hiervon Mitteilung

zu machen, die das Weitere wegen Berichtigung der ersten Anschreibung veranlaßt.

Auf die statistische Behandlung des vorstehend nicht genannten Verkehrs der Häfen an der Unterelbe und an der Unterweser untereinander sinden die Bestimmungen im § 41 (1) der Dienst-vorschriften zum Gesetz, betressend die Statistis des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906 Anwendung.

. Für den Umladeverkehr zwischen Bremen und Bremerhaven kam der Senat der freien Hanse-

stadt Bremen weitergehende Erleichterungen gewähren.

Der Bundesrat hat in der Situng vom 15. Februar d. J. beschlossen, daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, für kakaohaltige Waren, die in der Zeit vom 1. März dis 30. April 1906 ausgeführt oder niedergelegt werden, und zu deren Herstellung erwiesenermaßen zum Satze von 35 M. für den Doppelzentner verzollter Kakao verwendet worden ist, die Kakaozollvergütung nach den bisherigen Sätzen gewähren zu lassen.

4. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Rame und Stand ber Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Auswelfungs- beschlusses. |
|--------------|----------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesethuchs.

1. Anton Bai, Architekt, geboren am 27. Januar 1872 zu Mar-Berrat militärischer Königkich Preußischer zu tara, Provinz Pavia, Italien, ita-Gehetmnisse Begierungspräsident zu lienischer Staatsangehöriger, Gwonate Buchthaus, Potsbam, Laut Erkenntnis vom 8. November 1902),
2. Franz (Anton) Szo-geboren am 5. August 1878 ober 1879 Diebstahl (2 Jahre derselbe, boziski, (auch zu Kocznicka, Kreis Rowardonska, Buchthaus, Laut Ergerach) genannt Bezirk Solnasziß, Russischer Bolen, Buchthaus, Laut Ergentnis vom 28. Degreeczach) genannt Bezirk Solnasziß, Russischer Fenntnis vom 28. Degreeczach) genannt Bezirk Solnasziß, Russischer zussischer Solnasziß, Russischer Solnasziß, Russischer zussischer Solnasziß, R

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetbuchs.

- 3. Joseph Brada, Fa- geboren am 18. Mai 1875 zu Prestiz, Widerstand gegen die Königlich Bayerisches Be- 7. Februar brikarbeiter, Böhmen, österreichischer Staatsan- Staatsgewalt und zirksamt Regen, d. J. gehöriger, Betteln,

 4. Joseph Buder, Be- geboren am 1. Mai 1863 zu Georgs- Bannbruch, Betteln Königlich Sächsische walde, Bezirk Schludenau in Böhmen, und Widerstand ge- Kreishauptmannschaft v. J.

 v. J.
- Staatsangehöriger, walt, 5 Franz Foreyt, Ar-geboren am 6. Ottober 1862 zu Linz, Betteln, beiter, Ober-Osterreich,österreichischer Staatsangehöriger,
- 6. Thomas Gawel, geboren am 7. Dezember 1859 zu Nie-Bannbruch und polomice, Galizien, österreichischer Betteln, Staatsangehöriger,

Königlich Preußischer 17. Februar Regierungspräsibent zu b. J. Düsselbehörbe zu Ham-19. Februar

Bolizeibehörde zu Ham-19. Februar burg, b. 3.

| | | <u>,</u> | , | | |
|----------|--|--|-----------------------------------|--|------------------------------|
| de Nr | Name und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörbe, welche bie | Datum des |
| Laufende | der Ausg | l gewiefenen. | ber Bestrafung. | Ausweisung beschloffen hat. | Ausweifungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | δ. | 6. |
| 7. | Woris Glüdlich, Raufmann, | geboren am 18. Juli 1872 zu Bosto- wis, Mabren, österreichischer Staats- angehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Erfurt. | 18. Februar d. J. |
| 8. | Maz Hartwig, Raufmann, | geboren am 19. Marz 1880 zu Gab- lonz, Böhmen, ortsangehörig ebenda, öftereichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | | 14. Februar d. J. |
| 9. | Franz Havel, Megger, | geboren am 6. Oftober 1852 ju Bagau, Bohmen, öfterreichifder Staatsan- gehöriger, | | :Röniglich Bayerisches Be- zirtsamt Landau a. 3far | 8. Februar d. J. |
| 10. | beiter, | geboren am 8 Juli 1867 zu Riemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, orisangehörig ebenda, österreichischer Staatsange- höriger, | : Staatsgewalt und | Königlich Breußischer Regierungspräsident zu Cassel, | 81. Januar b. J. |
| 11. | Frang Lauer, Fleischergefelle, | geboren am 8. Rovember 1877 zu Bittowis, Bezirk Starkenbach, Böh- men, ortsangehörig ebenda, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Liegnig, | 10. Februar d. J. |
| | Josef Molacet, Ar- beiter, | geboren am 25. Oftober 1851 zu Böhmisch-Lichwe, Bezirk Landstron, österreichischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Breslau. | 14. Februar d. J. |
| | Karl Petichet, Schlosser, | geboren am 29. Rovember 1865 zu Unter-Themenau, Bezirk Mistelbach, Nieder = Osterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | : | Königlich Preußischer Regierungspräsibent zu Oppeln, | |
| 14. | Léon Pointaug, Shiffsheizer, | geboren am 14. Mat 1882 ju Baffy, Departement Calvados, Frantreich, frangofischer Staatsangehöriger, | besgleichen, | Röniglich Preußischer Regierungsprafident zu Sannover, | 18. Februar b. J. |
| | Josef Raabe, Ar- beiter, | geboren am 27. September 1866 gu Cheltwis, Begirt Braunau, öfter- reichifcher Staatsangehöriger, | besgleichen, | Röniglich Breugifcher Regierungsprafibent gu Breslau. | |
| | Johann Rams- bacher, Bergarbei- ter, | geboren am 20. Juli 1862 (ober am 20. August, 15., 24. ober 25. Juli 1862) zu Kreinsbrüden, Bezirf Alagensurt, österreichischer Staatsangeböriger. | | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Rinden, | 16. Februar d. J. |
| 17. | macher. | 23 Jahre alt, geboren zu Kalisch, Ruffischer, ruffischer Staatsan- gehöriger. | i | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Oppeln, | 2. Februar d. J. |
| 18. | Anton Scheiben- pflug, Arbeiter, | geboren am 8. Marz 1885 zu Ober- Loiben, ortsangehörig in Unter- Loiben, Rieber-Ofterreich, öfterreichi- scher Staatsangehöriger, | Bannbruch und Betteln, | Polizeibehörde zu Sam- | 19. Februar b. J. |
| 19. | Franz Josef Wag- ner, Schlosser, | geboren am 20. April 1884 zu Auffig, Böhmen, öfterreichifcher Staatsan- gehöriger, | Bannbruch und Land- fireichen, | Königlich Breußischer Regierungspräfident zu Trier, | 12. Februar d. J. |

Die von dem Raiserlichen Bezirksprafidenten zu Det verfügte Ausweisung bes Kontrolleurs (Architeften) Anton Bai (Zentralblatt für 1905 S. 397) ist zurudgenommen worden.

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

1. Ronfulatwesen.

Dem Königlich Schwedischen Vizekonsul Axel Elof Moberg in Verlin ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Bant

Status der deutschen Noten nach ben im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

| Laufenbe Rummer. | Bezeichnung ber Banken. | Grunds Kapital. | Referve= Fond8. | Noten: Umlauf. | Gegen 31. Jan. 1906. | Uns gebedie Noten. | Gegen. 31. Jan. 1906. | Sonsiige täglich fällige Bers binblichs feiten. | Gegen 31. Jan. 1906. | Ber- bindlich: feiten mit Künbi: gung&- frift. | G egen 31. Jan. 1906. | Constige Passiva. | Gegen 31. San. 1906. | Cumme ber Paffiva. | Gegen 31. Jan. 1906. | Gvent. Bers bir itdis t wetter gcs gebenen inläns bijden Wedjein. |
|------------------|-------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------|--|----------------------------|--|------------------------------------|------------------------|----------------------------|--------------------------|----------------------------|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. |
| | Reichsbank | | | 1 | - 73 951 - 2 445 | | - 90 926 - 3 460 | | + 79 907 - 464 | | - | 48 100 3 986 | , | | + 6873 - 3085 | 1 |
| 8. | Sächsiche Bant zu Dresben | 80 000 | 6 540 | 80 146 | - 24 93 | 10 660 | + 372 | 20 342 | + 2772 | 24 251 | + 2346 | 1 113 | - 1 141 | 112 392 | + 1484 | 44 |
| 4. | Bürttembergifche Rotenbant | 9 000 | 1 170 | 20 680 | + 411 | 9 717 | + 5 | 9 996 | + 1926 | 92 | + 49 | 1 347 | + 110 | 42 285 | + 2496 | 561 |
| 5. | Babifce Bank | 9 000 | 2 092 | 16 218 | - 1034 | 9 837 | _ 117 | 11 212 | – 1 107 | _ | - | 95 9 | - 321 | 39 481 | — 246 2 | 1 082 |
| | Bufammen . | 235 50 0 | 77 777 | 1 375 2 69 | - 79 512 | 298 478 | — 94 126 | 633 636 | + 83 034 | 24 343 | + 2395 | 55 505 | – 611 | 2 402 030 | + 5306 | 2 216 |

Bemertungen.

Bu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 *M* — 1 073 780 000 *M*,

- 500 - — 12 124 000 - (bei ber Bant Nr. 8),

- 1 000 - — 289 415 000 - (- - - 1).

Der Notenumlauf ber Braunschweigischen Bant betrug Enbe Februar 1906: 475 200 & (gegen 712 800 & am 81. Januar 1906).

wesen.

banken Ende Februar 1906. sichten, verglichen mit benjenigen Ende Januar 1906.

auf Tausend Mark.)

| Metalls L .d. | 31 | Begen . Jan. 1906. | Reich& fassen= fceine. | 31 | Begen L. Jan. 1906. | Roten anderer Banten. | Gege 81. Ja 1906 | n. Bechjel | Gegen 31. Jan. 1906. | Lombard. | Gegen 31. Jan. 1906. | Effetten. | Gegen 31. Jan. 1906. | Sonftige Altiva. | Gegen 31. Jan. 1906. | Summe ber Aftiva. | Gegen 81. Jan. 1906. | Laufenbe Rummer. |
|------------------|--|--------------------------|------------------------------|----|---------------------------|-----------------------------|------------------------|------------|----------------------------|----------|----------------------------|-----------|----------------------------|---------------------|----------------------------|-------------------------|----------------------------|------------------|
| 18. | <u> </u> | 19. | 20. | _ | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. | 30. | 31. | 32. | 33. | 34 |
| 969 537 | + | 15 299 | 27 041 | + | 2 534 | 9 132 | _ 8 | 810 61 | 4 - 34 853 | 110 646 | + 39 034 | 108 749 | - 23 406 | 97 994 | + 8623 | 2 128 713 | + 687 | 3 1 |
| 30 441 | + | 87 9 | 105 | + | - 38 | 3 705 | + 5 | 39 44 | 3 - 4020 | 3 431 | + 40 | 56 | + 1 | 1 979 | _ 121 | 79 159 | - 308 | 5 2. |
| 16 247 | - | 2 340 | 243 | + | 30 | 2 996 | - 5 | 55 34 84 | 5 — 345 | 39 080 | + 5 537 | 9 081 | - 543 | 9 899 | - 1 386 | 112 892 | + 148 | 4 3. |
| 10 256 | + | 1 384 | 107 | + | - 11 | 600 | _ 9 | 89 15 75 | 5 + 785 | 11 752 | + 933 | 2 077 | - | 1 738 | + 372 | 42 2 85 | + 249 | 6 4. |
| 5 767 | - | 7 17 | 26 | + | - 4 | 5 88 | - 2 | 04 17 89 | 5 - 1724 | 11 714 | + 485 | 1 131 | + 82 | 2 360 | - 388 | 39 481 | - 246 | 2 5. |
| 1 032 248 | + | 14 005 | 27 522 | + | - 2617 | 17 021 | - 20 | 08 918 55 | 2 - 89 657 | 176 623 | + 46 029 | 116 094 | - 22 780 | 113 970 | + 7100 | 2 402 030 | + 530 | 6 |

3. Rolle und Steuerwesen.

Beränderungen in den von den obersten Landessinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu § 4 des Zolltarisgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (Siche Zentralblatt S 420 ff.).

3m Königreiche Breugen.

Dem Hauptsteueramte Naumburg a. Saale ist die Befugnis 12 erteilt.

Im Ronigreiche Sachsen.

Dem Steueramte Glauchau ist die Befugnis 7 erteilt.

Den Hauptzollämtern Pirna und Leipzig I sowie den Bollabsertigungsstellen am Baherischen Bahnhof, am Berliner Bahnhof und am Bahnhofe Plagwitz-Lindenau ist die Besugnis 7 entzogen. Dem Nebenzollamt I Warnsdorf ist die Besugnis 35 erteilt.

Im Großherzogtume Medlenburg-Schwerin.

Die dem Hauptzollamte Wismar erteilt gewesene Befugnis 7 ist wieder zuruckgenommen.

Im Großherzogtume Sachsen-Beimar.

Den Bezirkssteuerämtern in Beimar und Gisenach und dem Steueramt in Jena ist die Befugnis 10 erteilt.

Dem Bezirkssteueramt in Weida ist die Befugnis 7 nicht erteilt.

Im Herzogtume Sachsen-Meiningen.

Dem Steueramt in Sonneberg ist die Befugnis 10 erteilt.

Im Berzogtume Sachsen-Altenburg.

Dem Hauptsteueramt und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Altenburg ist die Befugnis 10 erteilt.

Im Kürstentume Schwarzburg-Sondershausen.

Dem Bezirkssteueramt in Arnstadt ist die Befugnis 10 erteilt, die ihm erteilt gewesene Befugnis 7 ist ihm wieder entzogen.

Beränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Das Nebenzollamt I in Dlottowen im Bezirke des Hauptzollamts zu Johannisdurg ist unter Belassung seiner bisherigen Abfertigungsbefugnisse in ein Nebenzollamt II umgewandelt worden.
Die dem Hauptsteueramt in Neu-Ruppin beigelegte Besugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die für das Privatteilungslager der Firma C. E. Knöllner daselhst eingehenden Sendungen von rohem Kassee, Gewürzen aller Art, Feigen, Korinthen, Rosinen und Reis ist auf solche Begleitscheinsendungen ausgedehnt worden, die zur unmittelbaren Verzollung für die genannte Firma eingehen und kmar gleichniel ab diese Sendungen unter Colloperschluß aber unter Gisenbahrmassen eingehen, und zwar gleichviel ob diese Sendungen unter Kolloverschluß oder unter Eisenbahnwagenverschluß abgelaffen find.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I zu Höchst a. Main im Bezirke des Hauptsteueramts zu Biebrich die unbeschränkte Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I,

dem Nebenzollanit I zu Friedrichshof im Bezirke des Hauptzollamts zu Neidenburg die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über zur Durchfuhr bestimmte Pferde,

dem Steueramt I zu Duderstadt im Hauptamtsbezirke Münden die Besugnis zur Absertigung von Tabak, der mit Zollbegleitscheinen I unter Eisenbahnwagenverschluß für die Firma Engelhardt & Biermann daselbst eingeht,

bem Sauptsteueramte zu Stendal die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Robeisen.

3m Königreiche Bayern.

Bufolge einer in Wirsamkeit getretenen Neuordnung der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern führen die Nebenzollämter im Innern die Bezeichnung "Zollamt", die mit einer Zollbehörde verbundenen Aufschlageinnehmereien die Bezeichnung "Steuerhebestelle". Von den nicht mit einer Zollbehörde verbundenen Aufschlageinnehmereien führen die nachbenannten die Bezeichnung "Steueramt I. Klasse"; die übrigen die Bezeichnung "Steueramt II. Klasse":

Alzenau, Gemünden, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg im Hauptzollamtsbezirf Aldsffendurg, Nichach, Tillingen, Tinkelsbühl, Tonauwörth und Göggingen im Hauptzollamtsbezirk Augsdurg, Forchheim und Kronach im Hauptzollamtsbezirke Bamberg, Berneck und Vilsek im Hauptzollamtsbezirke Bahrerg, Vorchheim und Kronach im Hauptzollamtsbezirke Bamberg, Berneck und Vilsek im Hauptzollamtsbezirke Fürth, Cham im Hauptzollamtsbezirke Fürth, Kronach im Hauptzollamtsbezirke Harth i. W., Wünchberg im Hauptzollamtsbezirke Hof, Cichstätt, Kelheim, Neuburg a. D., Pfassenhosen und Kain im Hauptzollamtsbezirke Jos, Söllheim, Homburg, Et. Ingdert, Kirchheimbolanden, Kusel, Landstuhl, Lauterecken und Wallhalben im Hauptzollamtsbezirke Kaiserslautern, Annweiler, Bergzabern, Edenkoben, Germersheim, Kandel, Rheinzabern und Walbsschre Kaiserslautern, Annweiler, Bergzabern, Edenkoben, Germersheim, Kandel, Rheinzabern und Walbsschre Kaiserslautern, Annweiler, Bergzabern, Edenkoben, Germersheim, Kandel, Rheinzabern und Walbsschre Kaiserslautern, Annweiler, Bergzabern, Edenkoben, Germersheim, Kandel, Rheinzabern und Walbsschre Landshut, Dürtheim und Grünstadt im Hauptzollamtsbezirke Ludwigshasen a. Rh., Günzburg und Mindelheim im Hauptzollamtsbezirke Memmingen, Erding, Schwaben und Tausstrehem im Hauptzollamtsbezirke Wünden III, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Schwabach und Beisenburg a. S. im Hauptzollamtsbezirke Nünden III, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Schwabach und Beisenburg a. S. im Hauptzollamtsbezirke Nünden, Vilshofen im Hauptzollamtsbezirke Kasenschau, Königshofen i. Gradsfelde, Wellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a. S. und Berneck im Hauptzollamtsbezirke Schweinsurk, Wühldorf und Neuötting im Hauptzollamtsbezirke Simbach, Bohenstrauß, Weiden und Bunsiedel im Hauptzollamtsbezirke Würzburg.

In München ist ein neues Hauptzollamt mit der Bezeichnung "Hauptzollamt München III" errichtet, welchem folgende Amter zugeteilt worden sind:

Bom Hauptzollamte München I die Steuerämter I Bruck bei Fürstenfeld, Freising, Pasing, Starnberg, Tuhing und Weilheim, die Steuerämter II Dachau, Dießen, Garching, Murnau, Odelzhausen, Planegg, Schleißheim, Seefeld, Sindelsdorf und Wolfratshausen, dom Hauptzollamte Memmingen das Zollamt Kausbeuren, die Steuerämter I Landsberg und Türkheim sowie die Steuerämter I Asch, Buchloe, Oberdorf und Schongau.

Es sind zugeteilt worden:

dem Hauptzollamt Augsburg vom Hauptzollamte Memmingen das Steueramt II Schwabmünchen, dem Hauptzollamt Ingolstadt vom Hauptzollamte Landshut die Steuerämter II Mainburg und Siegenburg,

dem Hauptzollamte Landshut vom Hauptzollamte Simbach die Steuerämter II Arnstorf, Eggenfelden, Gangkofen, Neumarkt a. Nott, Pfarrkirchen und Simbach b. Landau, vom Hauptzollamte Zwiesel das Zollamt Deggendorf und die Steuerämter II Hengersberg und Schöllnach,

dem Hauptzollamte München II vom Hauptzollamte Landshut das Steueramt II Belden, vom Hauptzollamte Rosenheim das Steueramt II Haag,

dem Hauptzollamte Regensburg vom Hauptzollamte Furth i. B. die Steuerämter II Altendorf und Nabburg.

Dem Hauptzollamte München III sind folgende Befugnisse erteilt worden:

1. Aussertigung und Erledigung von Branntweinbegleitscheinen I und II, von Salzbegleitscheinen I und II sowie von Tabakversendungsscheinen I und II, Aussertigung von Zuckersbegleitscheinen I und von Schaumweinbegleitscheinen, begleitscheinen II, Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und von Schaumweinbegleitscheinen, 2. Erledigung von Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen über leere Vierkässer, Ab-

fertigung des unter Eisenbahnwagenverschluß ober in Eisenbahnkesselwagen versendeten

Branntweins sowie des mit Übergangsschein eingehenden Vieres,

3. Abfertigung von Bier, Branntwein und Tabat, wenn für diese Baren Abgabenvergütung beausprucht wird,

4. Steuererhebung und Abstempelung von Spielkarten, welche im Bundesgebiete gefertigt worden find ober vom Unsland eingehen,

5. die vollständige Befugnis bezüglich aller übergangsabgabepflichtigen Waren.

Dem Hauptzollamte München I verbleiben folgende Befugniffe:

1. Ausfertigung und Erledigung von Bollbegleitscheinen I und II, 2. die Vefugnisse im Gisenbahnwerkehre mit Ausnahme der Abfertigung des unter Gisenbahnwagenverschluß ober in Gisenbahnkesselmagen versendeten Branntweins sowie des mit Ubergangsschein eingehenden Bieres, 3. zur Tarificrung im bisherigen Umfange,

4. Die Sonderbefugnisse im bisherigen Umfange.

Den dem Hauptzollamte München I unterstellten Zollexposituren am Südbahnhof und am Bahnhofe Schwabing verbleiben die diesen Stellen seither zugekeilten Befugnisse.

In Bürgstadt im Hauptzollamtsbezirk Aschaffenburg ist eine Abergangsstelle mit der Befugnis

zur Aussertigung und Erledigung von Abergangsscheinen über Vier und Wein errichtet worden.

Dem Zollamte Kissingen (Vad) im Bezirke des Hauptzollamts zu Schweinfurt ist die Befugnis zur Abkertigung im Eisenbahnverkehre nach §§ 66 bis 68 des Vereinszollgesetzes erteilt worden.

Im Ronigreiche Sachsen.

Das Steueramt Dahlen im Bezirke des Hauptzollamts zu Meißen ist in ein Untersteueramt umgewandelt worden.

Im Herzogtume Sachsen-Alltenburg.

Dem Hauptsteueramt und der Bollabsertigungsstelle am Bahnhof in Altenburg ist die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Gerste beigelegt worden.

Im Kürstentume Reuß jüngerer Linie.

Dem Hauptsteueramte zu Gera ist die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Gerfte beigelegt worden.

4. Marine und Schiffahrt.

Die im Reichsamte des Innern als Anhang zum Internationalen Signalbuche herausgegebene "Amt-liche Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1906" ist im Verlage der Buch-

handlung Georg Reimer in Berlin erschienen. Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverfäufern zum Preise von 1,20 M. für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im

Buchhandel ist es zum Preise von 1,00 M. für das Exemplar zu beziehen.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| ufende Rt. | Rame und Stand | Alier und Heimat | Grund ber Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- |
|------------|----------------|------------------|--------------------------|---|------------------------------|
| ಶ 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | beschlusses. |

Auf Grund bes § 362 bes Strafgefesbuchs.

| | uul oruno oes 3 362 oes Strafgelest | uus. |
|----|---|---|
| 1. | Joseph Karl Braut- geboren am 4. Oftober 1878 zu Mehl- Betteln, ferger, Maurer, hutten, Bezirk Prachatit, Bohnen, österreichischer Staatsangehöriger, | Röniglich Sächfische 2. Februar Rreishauptmannschaft b. J. |
| 2. | Richard Fries, geboren am 21. Oftober 1888 zu Holle- Landstreichen, Ruhmelter, schau in Mahren, österreichischer Staatsangehöriger, | Königlich Preußischer 20. Februar Regierungsprafibent zu b. J. Trier, |
| | Anton Johann van geboren am 27. März 1852 zu s'Gra- Betteln und öffent- Resteren, Maurer, venhage (Haag), niederländischer liche Beleidigung, Staatsangehöriger, | Regierungspräsident zu d. J. Dusselborf, |
| | Rarl Kroner, Ar-geboren am 21. April 1886 zu Jo-Landstreichen und beiter, hannesthal, Bezirk Jägerndorf, Oster- Betteln, reichisch = Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | berfelbe, besgleichen. |
| 5. | Franz Kullmann, geboren am 29. April 1859 zu Klecan, Betteln, Bindergefelle, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, orts- angehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger, | Königlich Bayerisches 28. Januar Bezirksamt Grasenau, d. J. |
| 6. | Alfonsine Letessier, geboren am 15. März 1892 zu Neu-Landstreichen, Rindermädchen, ville sur Sarthe, Frankreich, franzö- sische Staatsangehörige, | Raiserlicher Bezirksprä-24. Februar sident zu Mey, b. J. |
| 7. | Hermann Müller, geboren am 26. Mai 1878 zu Iglau, Betteln, Bergarbeiter, Mahren, österreichischer Staatsan- gehöriger, | Königlich Preußischer 20. Februar Regierungspräsident zu b. J. Botsdam, |
| 8. | Abolf Wondrad geboren am 19. März 1888 zu Boh- besgleichen, (Bondrat), Arbeiter, misch-Leipa, ortsangehörig zu Her- mannsthal, Bohmen, öfterreichischer Staatsangehöriger, | Röntglich Preußischer besgleichen. Regierungsprafibent zu Merseburg, |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. März 1906.

Mr. 17.

3nhalt: 1. Ronfulatwefen: Ermächtigung zur Bornahme von Zivilstandsaften; — Einziehung eines Bizefonfulats Seite 489

- 3. Boll- und Stenermefen: Drudfehlerberichtigung . 491

1. Ronjulatwejen.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Nokohama beschäftigten Lizekonsul Edler von Rues auf Hausendorf ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls dürgerlich gültige Cheschließungen von Reichkangehörigen vorzumehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Das Raiferliche Bizekonfulat in Carúpano (Benezuela) ist zur Ginziehung gelangt.

Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| - Laufende Rr. | Rame und Stand | Alier und Heimat | Grund der Beftrafung. | guung | |
|----------------|----------------|------------------|--------------------------|-------|-------------|
| | 2. | 3. | 4. | 5. | beidluffes. |

a) Auf Grund bes § 39 bes Strafgesetbuchs.

1. | Subert Antoni, Biehtommiffionar,

geboren am 5. Juli 1874 gu Umfter- Schwerer Diebstahl Roniglich Preugischer 26. Januar dam, niederlandifcher Staatsangeho. und Behlerei (6 Jahre Regierungsprafident zu b. 3. Buchthaus, Ertenntnis laut Coln, vom 15. Märg 1901),

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesethuchs.

2. Ferdinand Um. ft atter, Spinnereiarbeiter,

3. Emil Biefel, Beber,

4. Rarl Chalupa (alias Stephan Palinsin), Tagelöhner und Schloffer,

Schlosser,

6. Leo Gathot, Arbeiter,

7. Franz Grofcopf, Badergehilfe,

beiter,

9. Thomas Sluget, Tagelöhner,

borene Goeres, Bitme, Tagelohne. hörige,

Bader und Ronditor,

12. Subert Commen, Unftreicher,

13. Franz Monden, Beber und Arbeiter,

geboren am 11. Dezember 1880 zu Betteln, Lanz (Unterneugrun) bei Fallenau, Bohmen, ofterreichifder Staatsangehöriger,

geboren am 23. Marg 1858 gu Sil- besgleichen, lersborf, Dfterreichifch-Schlefien, ofterreichischer Staatsangehöriger,

geboren am 17. April 1861 (1858) zu besgleichen, Droszlamos, Ungarn, orisangehörig

gu Bufchtehrab, Bohmen, öfterreichi= und Schloffer, icher Staatsangehöriger, Siegmund Czerny, geboren am 27. April 1875 zu Privoz, besgleichen,

Mahren, öfterreichifder Claatsangehöriger,

geboren am 15. Mai 1887 ju Lacui- Sausfriedensbruch, fine, Belgien, belgifder Staatsan- Lanbitreiden und gehöriger, Betteln,

geboren am 2. Juni 1878 gu Buchers, Landftreichen Begirt Raplit, Bohmen, öfterreichi- Betteln, icher Staatsangehöriger,

8. Jojef Grusgen, Ar- geboren am 24. Dezember 1888 ju Landstreichen, Czerwona-Jora, Gouvernement Dpatow, Rugland, rufficher Staatsangehöriger,

geboren am 25. November 1858 ju Bannbruch, Lande (Bborow, Ofterreich, öfterreichifcher ftreichen und Betteln, Staatsangehöriger, 10. Juliane Lange ge- geboren am 27. Dezember 1864 zu Lanbstreichen,

M. Gladbach, belgifche Staatsange-11. Rarl Lindowsti, geboren am 29. Marg 1877 gu Bag. besgleichen,

stadt, Biterreichisch-Schlesien, österreidifder Staatsangehöriger, geboren am 11. August 1851 zu Rocr= Betteln, mond, nieberlandifcher Staatsange-

höriger, geboren am 14. Januar 1864 zu Mah- besgleichen,

rifch-Trubau, ortsangehörig ebendafelbit, öfterreichifcher Staatsangeboriger,

Roniglich Sadfifde 5. Februar Rreishauptmannichaft Zwiđau,

Roniglich Preußischer 6. Februar Regierungsprafibent zu b. 3. Oppeln,

Roniglich Bayerifches Be- 14. November zirtsamt Reuftadt a. S., v. J.

Roniglich Preußischer 6. Februar Regierungsprafibent ju b. 3. Oppeln,

Raiferlicher Bezirtspra- 5. Marg b. 3. fibent zu Det,

22. Februar b. J. Roniglich Banerifches Bezirtsamt Baffau,

Roniglich Breugifcher 2. März d. J. Regierungsprafibent gu Arnsberg,

Land. Großherzoglich Babischer 15. Februar Betteln, Landestommissär zu b. 3.

Ronftang, Königlich Preußischer 6. Marg b.J. Regierungsprafibent gu Düffeldorf,

Roniglich Preugifder 18. Januar Regierungsprafibent gu b. 3. Oppeln,

Roniglich Preugifcher 2. März b. J. Regierungsprafibent gu Düffeldorf

Roniglich Preußischer 5. Mary b. 3. Regierungsprafident ju Breslau,

| | | | 1 | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | |
|----------|---|---|---|---|------------------------------|
| × | Rame und Stand | Alter und Heimat | g . | Behörbe, welche bie | Datum |
| ığe | | | Grund | Ausweisung | bes |
| Laufende | ber Ausg | gewiesenen. | der Bestrafung. | beschloffen hat. | Ausweisungs- beschluffes. |
| | | 1 | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 14. | Hermann Josef Bietschmann, Schlachter, | geboren am 23. Marg 1867 gu Beibler, Begirt Schludenau, Bohmen, ortsangehörig ebenbafelbit, öfterreichischer Staatsangehöriger, | | Regierungsprafibent zu Schleswig, | |
| 15. | Agnes Pilsner geborene Saller, Bitwe, Fabritar- beiterin, | geboren am 9. August 1876 zu Sinter- weid, Bezirt Schuttenhofen, Bohmen, öfterreichische Staatsangehörige, | Lanbstreichen, Kon- fubinat und Ber- nachlässigung ber schuldigen Rindes- pflege, | zirksamt Griesbach, | 26. Februar b. J. |
| | got, Aderinecht, | geboren am 14. August 1882 gu Courgains, Departement Sarthe, Frankreich, frangofischer Staatsangehöriger, | Landftreichen, | Raiserlicher Bezirkspräsi- bent zu Met, | 1. März d. J. |
| 17. | Julius Pompejus, Hafner, | geboren am 80. Dezember 1880 ju Graz, Ofterreich, ortsangehörig eben- baselbst, öfterreichischer Staatsange- höriger, | Betteln, | Königlich Bayerisches Be- zirksamt Rosenheim, | |
| 18. | Johann Baptist Prosper Raulin, Bilbhauer, | geboren am 4. Marg 1868 zu Berbun, | Landstreiden, | Raiserlicher Bezirksprä- sident zu Meg, | 27. Februar d. J. |
| 19. | Johann Saale, Shuhmader, | geboren angeblich am 16. Mai 1857 zu Petowig (Litowig), Bohmen, an- geblich österreichischer Staatsangehö- riger, | | Königlich Preußischer Regierungspräfident zu Schleswig, | |
| 20. | Bittoria Sapa- romsti geborene Rofchulsti, Arbeiter- frau, | geboren am 23. Dezember 1881 ju Miedow, Gouvernement Rjelge, Ruß- land, angeblich öfterreichifche Staats- angehörige, | zucht, | Königlich Preußischer Regierungspräfibent zu Oppeln, | 19. Januar d. J. |
| 21. | Josef Silar, Maurer, | geboren am 28. Marz 1871 zu Boh- mifch-Rothwasser, Bezirk Landsfron, Böhmen, ortsangehörig ebenbaselbst, österreichischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungsprafident gu Liegnig, | 1. Mārz b. J. |
| 22. | Josef Solata, Raurer, | geboren am 28. Februar 1867 gu Blionig, Begirf Stratonig, Böhmen, ortsangehörig ebendafelbst, österreischischer Staatsangehöriger, | | Stadtmagiftrat Bay- reuth, Bayern, | 28. Februar d. J. |
| | Emanuel Stasta, Tuchmachergehilfe, | geboren am 26. Februar 1872 gu Bud- weis, ortsangehörig zu Ballifchbirten, Bezirt Prachatit, öfterreichifcher Staatsangeböriger. | und Führung ge- fälschier Legitima- tionspapiere. | | 17. Februar b. J. |
| 24. | Arthur Ignah Albert Rudolf Stephann, Schreiber, | geboren am 24. September 1872 zu Saalfelb, ortsangehörig zu Brud a. Leitha, öfterreichifder Staatsangehöriger, | Bannbruch und | Polizeibehörde zu ham- burg, | 17. Januar d. J. |
| 25. | Ernst Sybrt, Fleischhauer, | geboren am 30. Oktober 1874 zu Rimsburg, Bezirk Podebrad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, össerreischischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich Bayerische Po- lizeidirektion München, | 10. Februar d. J. |
| 26. | Benzel Zwerina, Beber, | geboren am 6. Oktober 1871 zu Jem- nik, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | | Stadtmagiftrat Bay- reuth, Bayern, | 23. Februar d. J. |

3. 3 oll: unb Steuerwesen.

Berichtigung: Auf Seite 394 des laufenden Jahrganges des Zentralblatts für das Deutsche Reich (Mineral-Zollordnung) muß der Text der zweiten Zeile von oben statt "mehr als 0,750 beträgt" lauten: "nicht mehr als 0,750 beträgt".

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Ju beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV.Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 22. März 1906.

Mr. 18.

| 3uhalt: 1. Boll- und Stenerwefen: Befannimadung bes Reichstanglers jum Banbels- und Bollvertrage zwiften |
|--|
| bem Deutschen Reiche und Ofterreid-Ungarn Ceite 498 Ubereinkommen über die Bollabjertigung im Gifen- |
| bahnveikehr |

2. Medizinal- und Beterinarwesen: Rotenwechsel wegen ber veterinaren Behandlung bes Rindviehs im Grenzverkehr und der Festsehung von Rormalgewichten für solches Rindvieh 499

Mereinsommen über die Desinsettion der Eisenbahnviegwagen 602

Boll- und Steuertvefen beziehungsweise Medizinal- und Beterinärtvefen.

Im Anschluß an die im Reichs-Gesetblatt 1906 Seite 143 ff. erfolgte Veröffentlichung des am 25. Januar 1905 abgeschlossenn Zusatschlaften Feiche und Solvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Siterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 nebst der Erklärung über die Inkrastsetung dieses Zusatschlaften vom 28. Februar 1905 sowie des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Siterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 und des Schlußprotokolls vom gleichen Tage werden nachstehend die zwischen den beiderseitigen Regierungen am 25. Januar 1905 getroffenen Vereinbarungen, denen der Bundesrat in der Sitzung vom 31. Januar 1905 seine Zustimmung erteilt hat, bekannt gemacht, und zwar:

- 1. Abereinkommen über die Bollabfertigung im Gisenbahnverkehr,
- 2. Abereinkommen über die Anwendung des Schiffsverschlusses,
- 3. Notenwechsel wegen der veterinären Behandlung des Rindviehs im Grenzverkehr und der Festsetzung von Normalgewichten für solches Rindvieh,
- 4. Abereinkommen über die Desinfektion der Gisenbahnviehwagen.

Berlin, ben 17. März 1906.

Der Reichstanzler.

3m Auftrage: Bermuth.

Übereinkommen

mit Österreich-Ungarn über die Zollabsertigung im Eisenbahnverkehr, vom 25. Januar 1905.

Bur Regelung der Bollabfertigung im Eisenbahnverkehr zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn sind die Unterzeichneten:

1. ber Staatssefretär bes Auswärtigen Amts bes Deutschen Reichs,

2. der K. und K. Österreichisch = Ungarische außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter in Berlin,

auf Grund der ihnen durch ihre Regierungen erteilten Ermächtigung über folgende Bestimmungen übereingekommen:

I. Gütervertebr.

§ 1.

Güterzüge bürfen die Bollgrenze auch zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen

und Testtagen überschreiten.

Ieber aus dem Auslande einfahrende Güterzug muß dem Grenzzollamte nach Maßgabe der beiderseits bestehenden Bollvorschriften, sowie unter Vorlage der vorgeschriebenen Begleitpapiere angemeldet werden.

§ 2.

Alle Waren, welche in zollsicher eingerichteten Wagen verladen sind, sollen bei unverletztem zollamtlichen Verschlusse dieser Wagen sowohl bei dem Eingange als bei dem Ausgange der speziellen Deflaration, Abladung, Verwiegung und Nevision, sowie dem Kolloverschlusse bei dem Grenzzollamte nicht unterliegen, wenn sie von dem Grenzzollamte an ein anderes Amt zur weiteren Zollbehandlung überwiesen werden.

In betreff der zollsicheren Einrichtung der Wagen sind die auf der Verner Konferenz vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre, sowie die etwaigen

Abanderungen und Ergänzungen berselben maßgebend.

Füllen die Waren einen Wagen nicht aus, so können sie mit dem Anspruche auf die vorerwähnten Erleichterungen in verschließbare Abteilungen von zollsicher eingerichteten, gedeckt gebauten Wagen oder in abhebbare Kasten oder Körbe, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, versladen und unter zollamtlichem Verschlusse befördert werden.

Von der Abladung und Verwiegung sollen in der Negel auch die bei dem Grenzsollamte zur endgültigen Bollabfertigung gelangenden zollfreien Waren befreit sein, wenn deren zollordnungsmäßige Nevision ohne Abladung durchführbar ist.

§ 3.

Die im § 2 bezeichneten Erleichterungen sollen ausnahmsweise auch im Falle einer unter zollamtlicher Überwachung stattsindenden Umladung der Güter (von Wagen zu Wagen), ohne daß damit die zollordnungsmäßige Absertigung verbunden zu werden braucht, zulässig sein:

1. wenn ber Übergang ber Güterwagen wegen Berschiedenheit ber bau-

lichen Einrichtung ber anschließenden Gisenbahn nicht möglich ist,

2. wenn die Umlabung des Gutes aus anderen Gründen unvermeiblich erscheint.

II. Personen- und Gepäckverkehr.

64.

Die im § 1 für die Güterzüge zugestandene Befugnis, die Zollgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, findet auch auf die Züge mit Personenbeförderung Anwendung.

§ 5.

Bei Überschreitung der Bollgrenze darf in den Personenwagen nur Handgepäck der Reisenden untergebracht sein.

6 6.

Das Handgepäck der Neisenden und das eisenbahnmäßig abgefertigte Neisegepäck werden in der Negel bei dem Grenzzollamte revidiert. Jedoch sollen nach Maßgabe des Bedürsnisses des Neiseverkehrs Erleichterungen zugelassen werden. Insbesondere soll nach Tunlichkeit Vorsorge getroffen werden, in einzelnen Neslationen die Schlußabsertigung des aufgegebenen Neisegepäcks bei dem Bollamte der Bestimmungsstation zu ermöglichen. Auch wird seitens der Bollverwaltungen Verfügung getroffen werden, daß bei direkt übergehenden Jügen, beziehungsweise Wagen, das Handgepäck der Neisenden in der Grenzstation nach Tunlichkeit in den Wagen selbst revidiert wird.

§ 7.

Die Zollabfertigung von Hand- und Reisegepäck soll in der Grenzstation derart beschleunigt werden, daß auch die an ein anderes Zollamt überwiesenen Gepäckstücke, wenn irgendwie tunlich, noch mit dem Anschlußzuge weiterbefördert werden können.

§ 8.

Gil- und Frachtgüter, welche mit personenführenden Zügen befördert werden, sind benselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit ben Güterzügen beförderten berartigen Gegenstände gelten.

Jedoch sollen verderbliche Gilgüter bei Zügen mit Personenbeförderung vom

Grenzzollamte ebenso beschleunigt abgefertigt werben wie Gepäck.

III. Allgemeine Bestimmungen.

6 9.

Die Rollverwaltung jedes der beiderseitigen Bollgebiete wird den Verschluß, welchen die Bollverwaltung des anderen Teiles angelegt hat, für genügend aner-

kennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Bollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht. Dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

§ 10.

Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der beiden Zollgebiete überlassen.

Den Begleitungsorganen sind in den zu überwachenden Bügen zwedents sprechende Pläte und sofern sie von der Begleitung zurücklehren, Pläte in einem Personenwagen der ihnen gebührenden Klasse unentgeltlich einzuräumen.

§ 11.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, jede Anderung des Fahrvlanes (Fahrordnung) rücksichtlich der die Grenze überschreitenden Züge und deren Anschlußzüge spätestenst acht Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, dem Grenzsollamte und den von der Bollverwaltung etwa noch weiter bezeichneten Bolldienstiftellen anzuzeigen.

Dagegen sind nicht fahrplanmäßige Züge (Sonder- oder Erforderniszüge, Züge in mehreren Teilen, Lokumotivfahrten) von der Grenzstation nur dem zuständigen Grenzzollamte schriftlich, und zwar so frühzeitig anzuzeigen, daß die für die Nevision und Abfertigung dieser Züge notwendigen Verfügungen seitens des Zollamtes noch zeitgerecht getroffen werden können.

§ 12.

Die Vorschriften eines jeden Landes in betreff der wegen Bolldefraudationen oder Kontraventionen verwirften Strafen und diejenigen, in welchen Verbote oder Beschränfungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, werden durch die vorstehenden Vestimmungen nicht berührt. Ebenso
ist es in jedem Lande der Bollverwaltung unbenommen, in Fällen, in denen
erhebliche Gründe des Verdachtes, daß eine Defraude versucht werde, obwalten,
zur Revision der Waren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl, als auch nötigenfalls bei anderen Amtern schreiten zu lassen.

§ 13.

Die zwischen Österreich-Ungarn und einzelnen beutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs sollen, sofern sie weiter gehen als die vorstehenden Bestimmungen, auch ferner aufrecht bleiben.

§ 14.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ohne besondere Ratisikation gleichzeitig mit dem heute unterzeichneten Zusatvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 in Kraft treten, und unbeschadet der Anderungen, die in Berücksichtigung neu

hervortretender Bedürfnisse im Einvernehmen der beiderseitigen Regierungen etwa vereinbart werden möchten, während der weiteren Dauer des genannten Handelsund Bollvertrags in Geltung bleiben.

Geschehen in boppelter Aussertigung zu Berlin, ben 25. Januar 1905.

Freiherr von Nichthofen.

Szögyény.

Übereinkommen

mit Österreich-Ungarn über die Anwendung des Schiffsverschlusses, vom 25. Januar 1905.

Bur Neuregelung ber Vorschriften über die Anwendung des Schiffsverschlusses im Vinnenschiffshrtsverkehr zwischen bem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn sind die Unterzeichneten:

1. ber Staatssefretar bes Auswärtigen Umts bes Deutschen Reichs,

2. ber R. und R. Österreichisch ungarische außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter in Verlin,

auf Grund der ihnen durch ihre Regierungen erteilten Ermächtigung über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artifel 1.

Für den Verkehr von Flußfahrzeugen auf der Elbe, deren Nebenflüssen und den mit ihr zusammenhängenden Wasserstraßen werden die zur Zeit geltenden Vorschriften der » Beilage D des Vollzugsprotokolls zum Handels- und Zollvertrage vom 11. April 1865 « durch eine in den beiderseitigen Gebieten zu erlassende Verschlußordnung für Elbeschiffe nebst Ausführungsbestimmungen *) ersett.

Urtifel 2.

Die auf Grund des § 14 dieser Verschlußordnung von einem Hauptamte des einen Teiles ausgestellten Anerkenntnisse und die auf Grund des § 18 den Schiffseignern erteilten Zulassungsscheine werden von den Amtern des anderen Teiles respektiert werden; erstere jedoch nur insoweit nicht die Verschlußeinrichtung bei Prüfung des Schiffes durch ein hierzu befugtes Amt (vergleiche § 17 der Verschlußordnung) Mängel ausweist, welche nicht sosort beseitigt werden.

Im Falle der Einziehung eines Anerkenntnisses oder eines Zulassungsscheins (§§ 16, 17 und 20 der Verschlußordnung) sind diese nebst den bezüglichen Vershandlungkatten unmittelbar an jene Vehörde einzusenden, welche das Anerkenntnis

ober ben Zulaffungsschein ursprünglich ausgestellt hat.

^{*)} Die Verschlußordnung sur Elbeschiffe sowie die Aussührungsbestimmungen hierzu, benen der Bundesrat in seiner Sibung vom 22. Februar 1906 seine Zustimmung erteilt hat, sind im Zentralblatt sur das Deutsche Reich Rr. 15 v.m 2. Marz 1906 Seite 466 ff. veröffentlicht

Artifel 3.

Die auf Grund bes § 20 ber Verschlußordnung von einer Direktivbehörde bes einen Teiles verfügte zeitliche oder dauernde Entziehung des Zulassungsscheins wird von den Amtern des anderen Teiles so respektiert werden, als wenn sie von der eigenen Direktivbehörde verfügt worden wäre. Eine Person, welche durch Versügung einer Direktivbehörde des einen Teiles von der Veschäftigung als Führer eines Verschlußschiffes ausgeschlossen worden ist, wird auch in dem anderen Teil nicht zu einer solchen Veschäftigung zugelassen werden.

Von den auf Grund des § 20 der Verschlußordnung einem Schiffseigner auferlegten Vertragsstrafen sowie von der Untersagung der Veschäftigung einer bestimmten Person als Schiffsführer sind auch sämtliche in Vetracht kommende Hauptämter des anderen vertragschließenden Teiles, das heißt alle zur Ausstellung von Anerkenntnissen über die Verschlußfähigkeit von Schiffen befugten Hauptämter und diejenige Finanzbehörde, welche den Zulassungsschein für den Schiffseigner

ausgestellt hat, unmittelbar in Renntnis zu feten.

Zu diesem Zwecke werden die beiderseitigen Negierungen innerhalb eines Monats Verzeichnisse der in ihrem Gebiete zur Ausstellung von Anerkenntnissen über Verschlußeinrichtungen von Elbeschiffen befugten Hauptämter austauschen

Artifel 4.

Bezüglich der einheitlichen Führung der Verzeichnisse und Nachweisungen, die in dem Entwurf der Ausführungsbestimmungen zur Verschlußordnung erwähnt sind, sowie der Formulare für den Schriftwechsel zwischen den beteiligten Behörden bleibt eine Vereinbarung vorbehalten.

Artifel 5.

Für den Verschluß der Flußfahrzeuge auf der Donau, deren Nebenflüssen und den mit ihr zusammenhängenden Wasserstraßen bewendet es bis auf weiteres bei dem zur Zeit üblichen Verfahren.

Artifel 6.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ohne besondere Natisikation gleichzeitig mit dem heute unterzeichneten Zusatvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Neiche und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 in Kraft treten und, unbeschadet der Anderungen, die in Berücksichtigung neu hervortretender Bedürsnisse im Einvernehmen der beiderseitigen Negierungen etwa vereinbart werden möchten, während der weiteren Dauer des genannten Handels- und Zollvertrags in Geltung bleiben.

Geschehen in boppelter Ausfertigung zu Berlin, ben 25. Januar 1905.

Freiherr von Nichthofen. Szögnény.

Notenwechsel

mit Österreich-Ungarn wegen der veterinären Behandlung des Rindviehs im Grenzverkehr und der Festsekung von Normalgewichten für solches Rindvieh, vom 25. Januar 1905.

Berlin, den 25. Januar 1905.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Erzellenz dem K. und K. Österreichisch-Ungarischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Herrn Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza, im Hindlick auf die soeben erfolgte Unterzeichnung eines neuen Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Neiche und Österreich-Ungarn namens der Kaiserlichen Regierung die nachstehende Mitteilung zu machen:

> Im Deutschen Reiche bestehen auf Grund autonomer, im Interesse der Aufrechthaltung langjähriger Verkehrsbeziehungen erlassener Verordnungen erleichternde seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Zulassung von Nindvieh, das von Landwirten bayerischer, sächsischer und württembergischer Grenzgebietsteile zur Verwendung für Nut- oder Zuchtzwecke im eigenen Wirtschaftsbetrieb aus österreichischen Grenzgebietsteilen eingeführt wird.

> Es besteht Einverständnis, daß auch auf dieses Vieh die nach den Vorschriften des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Neiche und Österreich-Ungarn zulässigen Verbote und Veschränkungen bei dem Vorhandensein der dort angegebenen Voraussehungen angewendet werden können.

Die Kaiserliche Regierung ist indes zu der Erklärung bereit, daß sie von den ihr hiernach zustehenden Sperrbefugnissen für daß bezeichnete Vieh, welches jedoch unbedingt nur zu Nutz oder Zuchtzwecken, nicht aber zur Schlachtung bestimmt sein darf, — in Aufrechthaltung der disherigen Prazis — nur unter Beobachtung jeder mit der Abwehr einer Seuchengefahr vereindaren Schonung der wirtschaftlichen Interessen der beiderseitigen Grenzbevölferung Gebrauch machen und mit dieser Maßgabe die auf den erwähnten autonomen Verordnungen beruhenden Erleichterungen auch künftig und zwar dis zum 31. Dezember 1917 aufrecht halten wird, sosern nicht der Handelsz und Vollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreichzungarn, an dessen Dauer der Vestand des Viehseuchenübereinkommens geknüpft ist, schon vor diesem Zeitpunkte außer Kraft getreten ist.

Die Frist, während welcher das auf Grund jener Verordnungen eingebrachte Vieh im Flurbereiche des Bestimmungsorts und in der

Wirtschaft bes Einbringers verbleiben muß (Konfinierungsfrist), soll bie zur Zeit bestehende Dauer nicht übersteigen.

Ebenso soll die bestehende Bedingung aufrecht erhalten bleiben, daß das Vieh vor der Einfuhr 30 Tage im österreichischen Grenzbezirk aufgestellt gewesen sein muß.

Dagegen bleibt vorbehalten, die öfterreichischen Gebietsteile, aus benen das Wich stammen barf, zu beschränken auf:

Vorarlberg, Tirol nördlich bes Hochkammes der Alpen, Salzburg, Oberösterreich und die böhmischen Bezirkshauptmannschaften Kaplik, Krumau, Prachatik, Schüttenhofen, Klattau, Taus, Vischofteinik, Mies, Tachau, Plan, Marienbad, Tepl, Eger, Asch, Falkenau, Graslik, Joachimsthal, Kaaden, Komotau, Vrüz, Dur, Teplik, Aussig, Tetschen, Schluckenau, Warnsdorf, Gabel, Reichenberg und Friedland.

Bei dieser Gelegenheit bemerkt der Unterzeichnete, daß für das Nindvieh, welches unter den vorbezeichneten Bedingungen aus österreichischen Grenzgebietsteilen nach bayerischen, fächsischen und württembergischen Grenzgebietsteilen eingeht, folgende durchschnittliche Gewichte angemessen erscheinen:

| ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | serrogramm. |
|---|-------------|
| Kälber im Alter bis zu 6 Wochen | 50 |
| Jungrinder im Alter von mehr als 6 Wochen bis zu 11/2 Jahren: | |
| männliche Tiere | 175 |
| weibliche Tiere | 150 |
| Jungrinder im Allter von mehr als 11/2 bis zu 21/2 Jahren: | |
| männliche Tiere | 250 |
| weibliche Tierc | 200 |
| Ninder im Alter von mehr als 21/2 Jahren: | |
| männliche Tiere | 400 |
| weibliche Tiere | 300 |

Im Falle des österreichisch-ungarischerseits erfolgten Einverständnisses werden diese Gewichtseinheiten auf Grund der Ziffer 14 des Schlußprotokolls zum neuen Viehseuchenübereinkommen der Verzollung des unter den obenbezeichneten Verdingungen eingehenden Nindviehs als Normalgewichte zu Grunde gelegt werden.

Der Unterzeichnete benutzt auch biesen Anlaß, um Seiner Erzellenz bem Berrn Botschafter die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Freiherr von Nichthofen.

Un

Seine Exzellenz den K. und K. Österreichisch-Ungarischen außerordentlichen und bevollmächtigten Votschafter,

Herrn Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza,

Hier.

Berlin, ben 25. Januar 1905.

Seine Erzellenz der Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Neichst Herr Freiherr von Nichthofen, hat die Geneigtheit gehabt, dem Unterzeichneten durch Note vom heutigen Tage folgende Mitteilung zu machen:

Im Deutschen Reiche bestehen auf Grund autonomer, im Interesse der Aufrechthaltung langjähriger Verkehrsbeziehungen erlassener Versordnungen erleichternde seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Zulassung von Nindvieh, das von Landwirten banerischer, sächsischer und württensbergischer Grenzgebietsteile zur Verwendung für Nutz oder Zuchtzwecke im eigenen Wirtschaftsbetrieb aus österreichischen Grenzgebietsteilen eingeführt wird.

Es besteht Einverständnis, daß auch auf dieses Wieh die nach den Vorschriften des Wiehseuchenübereinkommens zwischen Österreiche Ungarn und dem Deutschen Reiche zulässigen Verbote und Beschränkungen bei dem Vorhandensein der dort angegebenen Vorausssehungen angewendet werden können.

Die Kaiserliche Deutsche Regierung ist indes zu der Erklärung bereit, daß sie von den ihr hiernach zustchenden Sperrbefugnissen sür das bezeichnete Vieh, welches jedoch unbedingt nur zu Nutz oder Zuchtzwecken, nicht aber zur Schlachtung bestimmt sein darf, — in Aufrechtzhaltung der bisherigen Praxis — nur unter Beobachtung jeder mit der Abwehr einer Seuchengesahr vereindaren Schonung der wirtschaftzlichen Interessen der beiderseitigen Grenzbevölkerung Gebrauch machen und mit dieser Maßgabe die auf den erwähnten autonomen Versordnungen beruhenden Erleichterungen auch künstig und zwar dis zum 31. Dezember 1917 aufrecht halten wird, sosern nicht der Kandelsund Bollvertrag zwischen Österreich Ungarn und dem Deutschen Reiche, an dessen Dauer der Bestand des Viehseuchenübereinkommens geknüpft ist, schon vor diesem Zeitpunkte außer Kraft getreten ist.

Die Frist, während welcher das auf Grund jener Verordnungen eingebrachte Vieh im Flurbereiche des Bestimmungsorts und in der Wirtschaft des Einbringers verbleiben muß (Konfinierungsfrist), soll die zur Zeit bestehende Dauer nicht übersteigen.

Sbenfo soll die bestehende Bedingung aufrecht erhalten bleiben, daß Dieh vor der Einfuhr 30 Tage im österreichischen Grenzbezirk aufgestellt gewesen sein muß.

Dagegen bleibt vorbehalten, die österreichischen Gebietsteile, aus benen das Bieh stammen darf, zu beschränken auf:

Vorarlberg, Tirol nördlich des Hochkammes der Alpen, Salzburg, Oberösterreich und die böhmischen Bezirkshauptmannschaften Kaplit, Krumau, Prachatit, Schüttenhosen, Klattau, Taus, Vischosteinit, Mies, Tachau, Plan, Marienbad, Tepl, Eger, Asch, Falkenau,

Graslit, Joachimsthal, Kaaben, Komotau, Brüg, Dur, Teplit, Aussig, Tetschen, Schluckenau, Warnsborf, Gabel, Reichenberg und Friedland.

Der Unterzeichnete beehrt sich, namens seiner Regierung von bieser Ertlärung

Alft zu nehmen.

Gleichzeitig gestattet sich der Unterzeichnete, das Einverständnis seiner Regierung damit auszusprechen, daß auf Grund der Ziffer 14 des Schlußprotofolls zum neuen Viehseuchenübereinkommen der Verzollung des unter den oben bezeichneten Bedingungen aus österreichischen Grenzgebietsteilen nach bayerischen, sächsischen und württembergischen Grenzgebietsteilen eingehenden Nindviehs folgende Normalgewichte zu Grunde gelegt werden:

| zvermingervager ou Country nertige reversion. | MILLOGIANI |
|--|-------------------|
| Kälber im Alter bis zu 6 Wochen | 50 |
| Jungrinder im Alter von mehr als 6 Wochen bis zu 11/2 Jahren: | |
| männliche Tiere | 175 |
| weibliche Tiere | 150 |
| Jungrinder im Allter von mehr als 11/2 bis zu 21/2 Jahren: | |
| männliche Tiere | 250 |
| weibliche Tiere | 200 |
| Rinder im Alter von mehr als 21/2 Jahren: | -00 |
| männliche Tiere | 400 |
| weibliche Tiere | |
| incinitife selections and a contraction of the cont | .,,,, |

Der Unterzeichnete benutt auch diesen Anlaß, um seiner Erzellenz dem Herrn Staatssekretär die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Szögyény.

Nn

Seine Erzellenz den Staatssefretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs,

Herrn Freiherrn von Richthofen,

Hier.

Übereinkommen

mit Österreich-Ungarn über die Desinfektion der Eisenbahnviehwagen, vom 25. Januar 1905.

Dur Negelung der Vorschriften über die Desinfektion der Eisenbahnviehwagen im Verkehr zwischen dem Deutschen Neiche und Österreich-Ungarn sind die Unterzeichneten:

1. ber Staatssekretär bes Auswärtigen Umts bes Deutschen Reichs,

2. der R. und R. Österreichisch-Ungarische außerordentliche und bevollmächtigte Votschafter in Verlin, auf Grund ber ihnen burch ihre Regierungen erteilten Ermächtigung über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artifel I.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Nindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder Geslügel befördert worden sind, mussen nebst den zugehörigen Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen vor ihrer weiteren Verwendung nach folgenden Vorschriften gereinigt und desinsiziert werden:

- 1. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Federn, der Neste von Andindesträngen usw. sowie eine gründliche Neinigung durch heißes Wasser vorangehen. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden, jedoch muß vorher zur Ausweichung des anhaftenden Schmuzes eine Abspülung mit heißem Wasser erfolgen. Die Neinigung ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn durch sie alle von dem Transporte herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; auch die in die Fugen der Wagenböden eingedrungenen Schmuzteile sind vollständig erforderlichensfalls unter Anwendung von eisernen Geräten mit abgestumpsten Spizen und Rändern zu entfernen.
- 2. Die Desinfektion selbst hat sich, und zwar auch in den Fällen, wo der Wagen nur teilweise beladen war, auf alle Teile des Wagens oder des benutten Wagenabteils zu erstrecken.

Sie muß bewirft werben:

- a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhisten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 Kilogramm Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind. Auf Stationen, die mit den erforderlichen Einrichtungen versehen sind, ist statt der Waschung mit Sodalauge auch die gründlichste Behandlung der Fußböden, Decken und Wände mit Wasserdampf unter Benutung geeigneter Vorrichtungen zulässig; der zur Verwendung kommende Wasserdampf muß eine Spannung von mindestens zwei Atmosphären haben;
- b) in Fällen einer Infektion bes Wagens durch Ninderpest (orientalische Ninderpest), Milzbrand, Mauls und Klauenseuche, Not, Schweinesseuche (einschließlich Schweinepest), Schweinerotlauf, Geslügelcholera, Hühnerpest oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion durch Anwendung eines der beiden unter a) vorgeschriebenen Verfahren und außerdem durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit einer dreiprozentigen Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung oder mit einer zweiprozentigen Formaldehydlösung. Die Kresolschwefelsäuremischung ist durch Mischen von zwei Teilen rohem Kresol (Kresolum erudum des Arzneibuchs eines der vertragschließenden Teile) und einem Teile roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum erudum des Arzneibuchs eines der vertragschließenden Teile) bei gewöhnlicher Tempes

ratur zu bereiten. Zur Herstellung ber breiprozentigen Lösung barf die Mischung frühestens 24 Stunden, spätestens 3 Monate nach ihrer Bereitung benützt werben. Die Lösung ist innerhalb 24 Stunden zu verwenden.

Unstatt des Bepinselns kann auch eine Bespritzung mit einem von der Regierung des betreffenden Staates als geeignet zugelassenen Apparate erfolgen.

- 3. Die verschärfte Art der Desinfektion (2b) ist in der Regel nur auf veterinär-polizeiliche Anordnung, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Wagen zur Beförderung von Klauenvieh von solchen Stationen, in deren Umkreise von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt worden ist, gedient haben. Der zuständigen Verwaltungsbehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion (2b) auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der bezeichneten Seuchen für unerlässlich erachtet.
- 4. Wenn Wagen mit einer inneren Verschalung der verschärften Desinsektion (2 b) zu unterwerfen sind, ist die Verschalung abzunehmen und ebenso wie der Wagen zu reinigen und zu desinstzieren.
- 5. Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, die entfernbar sein muß, in außreichender Weise zu reinigen. Hat eine Infektion des Wagens durch eine der unter 2b genannten Seuchen stattgefunden oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden.

Der Wagen selbst ist in der zu 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische (keinem der vertragschließenden Teile angehörige) Wagen, deren Polsterung nicht entserndar ist, dürfen nicht wieder beladen werden.

6. Bei Wagen, die zur Beförderung von einzelnen Stücken Kleinvieh (außer Geslügel) in Kisten oder Käsigen gedient haben und nicht durch Streu, Futter, Auswurfstoffe usw. verunreinigt wurden, gilt, vorbehaltlich der Festsehungen zu 2b und 3, eine Waschung der Wände, des Fußbodens und der Decke mit heißem Wasser als ausreichende Desinsektion.

Die zur Beförderung von verpacktem lebenden Gestügel benutten Wagen sind nur dann den vorstehenden Vorschriften entsprechend zu reinigen und zu desinsizieren, wenn eine Verunreinigung durch Streu, Futter oder Auswurfstoffe stattgefunden hat.

7. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, Eisenbahnwagen, die zum Transporte von Vieh der im Eingange bezeichneten Art benutt werden, dei der Beladung oder bei den aus dritten Staaten kommenden Wagen beim Eintritt in ihre Gebiete auf beiden Seiten mit Zetteln von gelber Farbe und mit der Aufschrift "Zu desinfizieren" zu bekleben. Sofern ein Wagen der verschärften Desinfektion unterzogen werden muß (2b, 3), ist er auf derjenigen Station, wo die Voraussekungen für diese Art der Desinfektion eintreten oder bekannt werden, mit Zetteln von gelber Farbe mit einem in der Mitte aufgedruckten senkrechten roten Streisen und der Aufschrift "Verschärft zu desinfizieren" zu bekleben. Nach der Desinfektion sind die Zettel zu entfernen und an ihrer Stelle solche von weißer Farbe mit dem

Aufdruck » Desinfiziert ant..... Stunde..... in...... anzubringen, die erst bei der Wiederbeladung des Wagens zu beseitigen sind.

Die zur Beförderung von verpacktem lebenden Geflügel benutten Wagen sind, soweit ihre Reinigung und Desinfektion nach Ziffer 6 Absat 2 erforderlich

ist, auf der Empfangestation zu bezetteln.

Sollte ein Wagen bei bem Übergang aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles nicht in der bezeichneten Weise bezettelt sein, so ist dieses auf der Grenzübergangsstation von der übernehmenden Verwaltung nachzuholen.

8. Leere oder mit anderen Gütern als Vieh der im Eingange bezeichneten Urt beladene Eisenbahnwagen, die in die Gebiete eines der vertragschließenden Teile eingehen und äußerlich erkenndar zur Beförderung solchen Viehs benutt, aber nicht nach den Vorschriften dieses Abkommens gereinigt und desinsiziert worden sind, sind, wenn sie nicht zurückgewiesen werden, nach den Vorschriften dieses Abkommens zu reinigen und zu desinsizieren.

Artifel II.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ohne besondere Ratisikation gleichzeitig mit dem heute unterzeichneten Viehseuchenübereinkommen in Kraft treten und unbeschadet der Anderungen, die in Berücksichtigung neu hervortretender Bedürfnisse im Einvernehmen der beiderseitigen Regierungen etwa vereindart werden nochten, während der Dauer des genannten Übereinkommens in Geltung bleiben.

Geschehen in boppelter Ausfertigung zu Berlin, ben 25. Januar 1905.

Freiherr von Richthofen.

Sjögnény.

Bentralblatt

für das

Deutsche Meich.

Herausgegeben

inı

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 23. März 1906. **Nr. 19.**3nhalt: 1. Asufulatwesen: Exequaturerteilung Seite 507

2. Finanzwesen: Rachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1905 bis Ende Februar 1906 . 508

3. Bersicherungswesen: Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Bersicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde 609

1. Ronfulatwesen.

Dem Königlich Schwedischen Bizekonsul Hermann Siebert in Geestemunde ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1905 bis zum Schlusse des Monats Februar 1906.

| Bezeichnung ber Einnahmen | Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne bes Rechnungsjahrs bis zum Schusse bes Monats Jebruar 1906 | Ausfuhr- Bergütungen ufw. | Bleiben "K | Einnahme in bemfelben Zeit- raume bes Bor- jahrs (Spalte 4) | Unterschieb zwischen ben Spalten 4 und 5 + mehr — weniger |
|---|--|--|--|--|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| Jölle | 626 625 833 11 899 934 118 009 824 49 856 722 88 075 742 104 604 656 9 850 974 5 058 446 29 856 850 8 285 541 | 85 003 096 112 578 76 436 11 127 16 236 203 507 805 7 800 208 91 891 115 464 | 591 622 787 11 287 861 117 983 888 49 845 595 16 839 539 104 097 851 1 550 766 4 961 555 29 740 886 8 285 541 | 481 851 683 10 035 740 117 646 966 47 777 826 11 486 450 110 146 163 — 106 258 4 493 848 28 475 755 8 250 565 | +110 271 054 + 1 251 621 + 286 422 + 2 067 769 + 5 858 089 - 6 048 812 + 1 657 019 + 468 207 + 1 265 131 + 84 976 |
| Summe . Stempelsteuer für a) Wertpapiere . b) Kause u. sonstige Anschaffungsgeschäste c) Lose zu: Privatlotterien . Staatslotterien . d) Schisstrachturkunden . Spielkartenstempel . Wechselstempelsteuer . Poste und Telegraphenverwaltung . Reichse-Eisenbahnverwaltung . | 991 119 022 27 807 696 19 217 309 4 699 524 24 758 544 889 932 1 652 634 13 820 404 | 59 954 803 | 931 164 719 27 807 696 19 125 088 4 699 524 24 758 544 889 932 1 652 632 1 652 634 13 820 404 476 817 901 98 942 000 | 814 558 243 19 816 107 15 726 588 4 838 896 26 823 471 805 286 1 556 258 11 934 842 442 558 727 91 437 000 *) | +116 606 476 + 7 991 589 + 8 898 500 + 860 628 - 2 064 927 + 84 646 + 96 876 + 1 886 062 + 34 259 174 + 7 505 000 |

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Borjahr um 629 928 M. höher. Unmerkung. Die zur Reichstaffe gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Aussuhrvergütungen usw. und der Ber-waltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

| Bezeid) nung | Jįt-Einnal | j me i m Mona | t Februar | Ift-Einnahme vom Beginne des Nechnungsjahrs bis zum Schluffe des Monats Februar | | |
|--------------------------------|-------------|----------------------|------------------------------------|--|-------------|------------------------------------|
| ber Einnahmen | 1906 | 1905 | Mithin 1906 + mehr - weniger | 1906 | 1905 | Mithin 1906 + mehr — weniger |
| | M. | M | ж | M | M | K |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| 30ae | 84 018 830 | 42 055 037 | + 41 963 793 | 545 470 881 | 446 878 384 | + 98 592 497 |
| Tabaffteuer | 1 590 965 | 824 577 | + 766 388 | 11 332 524 | 10 274 478 | + 1 058 051 |
| Budersteuer | 10 103 472 | 12 409 218 | — 2805746 | 103 258 206 | 116 571 519 | — 13 818 318 |
| Salzstener | 5 405 671 | 5 831 132 | | | 46 416 417 | |
| Maischbottichsteuer | 3 680 547 | 2 766 607 | + 913 940 | 12 192 027 | 8 481 784 | + 8 710 248 |
| Branntweinverbrauchsabgabe und | | | | | | |
| Buldiag | 6 760 464 | 7 156 867 | | | | |
| Brennsteuer | 1 053 457 | 700 316 | | | | |
| Schaummeinsteuer | 417 809 | 362 958 | + 54 851 | 4 361 876 | 4 044 690 | + 317 186 |
| Braufleuer und Ubergangeabgabe | | | | ; | | |
| von Bier | 2 492 411; | 2 284 467 | + 207 944 | 28 058 068 | 26 955 006 | + 1 103 062 |
| Summe | 115 528 626 | 78 891 179 | + 41 632 447 | 839 926 869 | 757 110 714 | + 82 816 155 |
| Spielkartenstempel | 199 383 | 177 871 | + 21 512 | 1 541 838 | 1 491 598 | + 50 255 |

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung.

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 4. Februar 1906 bestimme ich auf Grund des § 3 Albs. 2 des Versicherungs-Aufsichtsgesetes im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres

1. die Totenlade "Durch Einigkeit beständig" mit dem Site in Wandsbek und 2. die Sterbekasse des Landwehr- und Krieger-Vereins zu Pabstorf, preußischen und braunschweigischen Unteils,

obgleich diese Versicherungsunternehmungen ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Preußen hinaus erstreden, burch die Königlich Preußische Landesbehörde beaufsichtigt werden.

Berlin, den 14. März 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Caspar.

4. Medizinal: und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß= und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Bom 21. März 1906.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesethl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, in dem Verzeichnisse der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F zur Vefanntmachung vom 30. Mai 1902 — Zentralblatt, Beilage zu Nr. 22 —) hinzuzufügen:

Spalte 4:

Spalte 5:

bei Ifd. Nr. 6: Prostfen, Haupt-Bollamt.

bei Ifd. Nr. 101: Boitersreuth, Neben-Rollamt I.

frisches Fleisch.

Die Untersuchungsstelle Voitersreuth tritt nur im Falle besonderen Bedürfnisses an einzelnen von der Königlich Sächsischen Regierung zu bestimmenden und vorher bekannt zu gebenden Tagen vorübergehend in Wirksamkeit.

Berlin, den 21. März 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

Bekanntmachung,

betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. Vom 21. März 1906.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleisch-beschaugesetze vom 3. Juni 1900 wird im Auschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, vom 10. Februar 1903 (Zentralblatt S. 46) bestimmt:

> Als Stempelzeichen (Nr. 4 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1903) ist von den nachstehend in Spalte 1 aufgeführten Untersuchungsstellen ausschließlich der in Spalte 2 angegebene Rame anzuwenden.

| Bezeichnung ber Untersuchungsstelle | Zeichen ber Untersuchungsstelle | | |
|---|---------------------------------|--|--|
| 1. | 2. | | |
| Prostfen, Haupt=Bollamt Boiter\$reuth, Neben=Bollamt I | Prostfen Boitersreuth. | | |

Berlin, den 21. März 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand Alter und Heimat ber Ausgewiesenen. | | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Daium bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|--|----|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |

a) Auf Grund bes § 39 bes Strafgefegbuchs.

1. Buifeppe Roi, Photograph,

geboren am 6. November 1867 ju fchwerer Diebstahl, Stadtmagiftrat Strau- 28. Dezember Bercelli, Provinz Rovara, Italien, (8 Jahre 6 Monate bing, Bayern, italienischer Staatsangehöriger, Zuchthaus, laut Erv. J. fenninis vom 19. Auguft 1902),

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesethuchs.

- 2. Josef Maxime Al. geboren am 11. Auguft 1886 ju Lyon, Landstreichen, liour, Buchbruder, Frantreich, frangofischer Staatsange-
- geboren am 18 Mai 1851 zu Schleit- Landstreichen und heim, Ranton Schaffhausen, Schweiz, Betteln, 3. Georg Bachtolb, Bannenmacher,
- ichweizerischer Staatsangehöriger, geboren am 5. Juli 1879 zu Portieur, besgleichen, Departement Bosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, Melfer,

Röniglich Preußischer 22. Dezember Regierungsprafibent ju v. 3. Coblenz,

Raiferlicher Bezirtspra- 6. Marg b. 3. fident zu Colmar,

Raiserlicher Bezirksprä- 9. März b. J. fibent zu Des,

4. Jofef Chatlain,

| de Rr. | Name und Stand | Alter und heimat | Grund | Behörde, welche bie | Datum des |
|----------|------------------------------|---|---|---|------------------------------|
| Laufende | der Ausg | ewiefenen. | der Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| 5. | Franz Sarifc, Bilbhauer, | geboren am 15. Oftober 1885 zu Strachwigthal, ortsangehörig zu Ober-Lindewiese, Bezirk Freiwalbau, Osterreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt, | 7. März b. J. |
| 6. | Antoine Lebrun, Arbeiter, | geboren am 15. Januar 1864 gu Cen- lis, Frankreich, frangofifcher Staats- angehöriger, | Landstreichen und Berübung groben Unsugs, | | besgleichen. |
| 7. | Anton Maryniak, Arbeiter, | geboren am 1. April 1886 gu Ruba, Rreis Wielun, Rugland, ruffifcher Staatsangehöriger, | Landftreichen unb | | 6. März b. J. |
| 8. | Damian Roffet, Arbeiter, | geboren am 2. Februar 1864 zu Ro- lonie Delzec, Gemeinde Grafiic, Be- zirk Reichenau, Böhmen, ortsange- hörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent gu Breslau, | 5. Mārz b. J. |
| 9. | Franz Toul, Arbeiter, | geboren am 28. Marg 1871 gu Dofdna, Mahren, öfterreichifder Staatsange- horiger, | | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Oppeln, | 16. Januar b. J. |

Die burch Beschluß bes Roniglich Preußischen Regierungsprafibenten zu Trier vom 9. November 1897 verfügle Ausweisung bes Tagelöhners Mathias Rleinbauer aus bem Reichsgebiet (Bentralblatt für 1897 S. 828 Biffer 5) ist zurudgenommen worden.

Bentralblatt

für bas

Deutsche Meich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Ju beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. März 1906.

Mr. 20.

Busammenstellung der von den obersten Landesfinanzbehörden in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu § 4 des Zolltarifgesetes vom 25. Dezember 1902 mit besonderen Besugnissen ausgestatteten preußischen und lugemburgischen Zoll- und Steuerstellen . 518 Beranderungen und Berichtigungen in den von den

Beränderungen und Berichtigungen in ben von den oberften Landesfinanzbehörden ben Boll- und Steuerftellen in Gemägheit der Aussuhrungsbestimmung zu § 4 bes Bolltarifgesetes vom 25. Dezember 1902 erteilten Absertigungsbesugniffen 520

1. Ronjulatwejen.

Dem Manzlerdragoman Drubba bei dem Naiserlichen Konsulat in Berusalem ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Grundchtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichse angehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorszunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Naiserlichen Konsuls in Nagasaf beauftragten Dolmetschereleven Mechelenburg ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Nousulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Neichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Genua beschäftigten Bizekonsul Freiherrn von Podewils ist auf Grund des § 1 des Gesets vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Cheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heichsangehörigen vorzunehmen und diese Heichsangehörigen.

Der Kaiferliche Monful Emil Nobel in Nyfjöbing (Falfter) ift gestorben.

Justizwesen.

Bekanntmachuna.

An die Stelle der durch die Bekanntmachungen vom 2. März 1888 (Zentralblatt S. 107) und 17. Januar 1890 (Zentralblatt S. 20) veröffentlichten Berzeichnisse der schweizerischen Gerichtsbehörden tritt das nachstehende, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Beränderungen und Berichtigungen nen aufgestellte Berzeichnis.

Berlin, den 17. März 1906.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Nieberding.

Derzeichnis

schweizerischen Behörden, denen der direkte Verkehr mit den deutschen Gerichtsbehörden gemäß der Erklärung vom 13. Dezember 1878 zukommt.

(Busammengestellt im Kebruar 1906.)

A. Eidgenoffenschaft.

Bundesgericht in Laufanne,

Eidgen. Generalanwalt in Bern,

Eidgen. Untersuchungsrichter (ohne festen Sit).

B. Rantone.

Būrich.

Dbergericht Handelsgericht Schwurgericht

in Zürich,

Staatsanwaltschaft

Bezirksanwaltschaft 🕽

Bezirksanwaltschaft in Winterthur,

Bezirksgericht in Affoltern, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Hinweil, Horgen, Meilen, Pfäffikon, Uster, Winterthur und Zürich,

Statthalteramt in Affoltern, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Hinweil, Horgen, Meilen, Pfäffiton und Uster.

Bern.

Uppellations und Rassationshof Unflagekammer Ariminalfammer Polizeifammer. Generalprofurator Untersuchungsrichter Untersuchungsrichter in Biel, Polizeirichter in Bern,

in Bern,

Polizeirichter in Bruntrut, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Ranton Bern in Bern,

Gerichtspräsident, Amtsgericht und Regierungssstatthalter in Aarberg, Aarwangen, Bern, Belp, Biel, Blankenburg, Büren, Burgdorf, Courteslarn, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Langnau, Laufen, Laupen, Meiringen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Pruntrut, Saanen, Schlofiwhl, Schwarzenburg, Saignelégier, Thun, Trachselwald, Wangen Bimmis.

Lusern.

Obergericht in Luzern, Staatsanwaltschaft in Luzern,

Statthalteramt in Entlebuch, Hochdorf, Luzern, Surfee und Willifau,

Bezirksgericht in Altishofen, Entlebuch, Escholz-matt, Habsburg, Sittirch, Hochborf, Kriens und Malters, Luzern, Münster, Reiden und Pfaffnau, Rothenburg, Ruswyl, Schüpfheim, Sempach, Surfec, Triengen, Weggis, Willifan, Bell.

Dbergericht Kriminalgericht | in Altdorf, **Areisgericht** Kreisgericht in Andermatt, Verhöramt in Erstfeld. Schwys. Kantonsgericht Staatsanwaltschaft in Schwyz, Berhöramt | Bezirksgericht und Bezirksamt in Ginfiedeln, Berfau, Küfnacht, Lachen, Schwyz, Wollerau. Unterwalden ob dem Wald. Landammannamt Dbergericht in Rantonsgericht Sarnen. Untersuchungs= und Aberweisungsbehörde Unterwalden nid dem Wald. Obergericht in Stans. Ølarus. Dbergericht Ariminalgericht in Glarus. Rivilgericht Bug. Kantonsgericht Dbergericht in Zug. Verhöramt Staatsanwaltschaft J Freiburg. Tribunal cantonal in Freiburg, Tribunal d'arrondissement in Bulle, Châtel, Estavayer, Freiburg, Murten, Romont und Tafers (Tavel). Solothurn. Obergericht Schwurgerichtshof Unflagekammer in Solothurn, Rassationshof Staatsanwaltschaft | Amtsgericht Balsthal in Balsthal, Dorneck-Thierstein in Dornach, Olten-Gösgen in Olten,

Bucheggberg-Kriegstetten in Solo-

Amtsgericht Solothurn-Lebern in Solothurn.

thurn.

Uri.

Rafelstadt. Appellationsgericht Zivilgericht Strafgericht in Basel. Staatsanwaltschaft

Basellandschaft.

Obergericht Rriminalgericht in Liestal,
Staatsanwaltschaft in Liestal,
Bezirksgericht und Bezirksstatthalteramt in Arlesheim, Liestal, Sissach, Walbenburg,
Bezirksgericht in Gelterkinden.

Schaffhausen.

Obergericht Kantonsgericht in Schaffhausen, Berhöramt Bezirksgericht in Neunkirch, Schaffhausen, Schleits heim, Stein, Thanngen, Unterhallau.

Appenzell a. Rh.

Obergericht Kriminalgericht Kantonsverhöramt in Trogen, Bezirksgericht Hinterland in Herisau, Wittelland in Teufen, Borderland in Heiden.

Appenzell i. Rh.

Kantonsgericht in Appenzell, Bezirksgericht in Appenzell, in Oberegg.

St. Gallen.

Justizdepartement Kantonsgericht in St. Gallen, Staatsanwaltschaft Bezirksgericht und Pezirksamt in Gossau, Korsschaft, Sil. Für den Bezirk Oberrheintal in Altskätten, Gaster in Benken, Werdenberg in Buchs, Untertoggenburg in Flawil, Sargans in Flums, Altschaften, Unterrheintal in Rheineck, See in Neßlau, Unterrheintal in Rheineck, See in Uznach, Reutoggenburg in Wattwil.

Granbunden.

Kantonsgericht in Chur, Bezirksgericht für Hinterrhein in Andeer, Blessur in Chur, Woesa in Grono, Bezirfsgericht für Glenner in Ilanz,

Dberlandquart in Klosters,
Interlandquart in Malans,
Bernina in Poschiavo,
Jm Boden in Neichenau,

= Inn in Schuls,

Maloja in Silvaplana,

" Münsterthal in St. Maria,

" Seinzenberg in Thusis,

" Ülbula in Tiefenkastel,

" Borderrhein in Truns,

Mreisgericht (Kreisamt) in Alvaschein, Avers, Belfort, Bergell, Bergün, Brusio, Calanca, Chur, Churwalden, Davos, Disentis, Domleschg, Fünf-Dörfer, Jenaz, Ilanz, Klosters, Küblis, Lugnez, Luzein, Maienfeld, Misor, Münsterthal, Oberengadin, Oberhalbstein, Obtasna, Poschiavo, Remüs, Rhäzüns, Rheinwald, Roveredo, Nuis, Sasien, Schans, Schanfigg, Schiers, Seevies, Thusis, Trins, Untertasna.

Aargau.

Obergericht Handelsgericht Kriminalgericht Staatsanwaltschaft

Bezirksgericht und Bezirksamt in Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach.

Thurgan.

Dbergericht Staatsanwaltschaft Berhörrichteramt

Bezirksgericht und Bezirksamt in Arbon, Bischofsezell, Diessenhosen, Frauenfeld, Arenzlingen, Wünchwilen, Steckborn, Weinfelden.

Tellin.

Tribunale di Appello in Lugano, Procuratore Pubblico in Bellinzona, in Lugano, Giudice Istruttore in Locarno,

in Lugano,

Tribunale Distrettuale in Acquarossa, Bellinzona, Cevio, Faido, Locarno, Lugano, Mendrissio.

Waadt.

Département de Justice et Police in Lausanne, Tribunal cantonal in Lausanne.

Wallis.

Cour d'Appel et de Cassation in Sitten, Président du Tribunal du district Conthen in Ardon, Entremont in Bag-

Brieg in Brieg, Leuk in Leuk, Martigny in Martigny, Wonthey in Monthey, Narogne-or. in Morel.

Môrel, Couches in Münster, Rarognesocc.

Rarogne, Sierre in Sierre, Kerens in Sitten, Sitten in Sitten,

St. Maurice in St. Maurice, Bisp in Bisp.

Uenenburg.

Tribunal cantonal Procureur général Juge d'instruction

Juge d'instruction

Substitut du Procureur général in Chaux-de-Fonds, Juge d'instruction des Montagnes in Chaux-de-Fonds,

Tribunal du district in Boudry, Cernier, Chauxde-Fonds, Locle, Motiers, Neuenburg.

Genf.

Président de la Cour de Justice du Tribunal de premier instance du Tribunal de prud 'hommes de la Chambre des tutelles Procureur général

3. Roll und Stenerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. d. M. beschlossen:

Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, unter Angronung der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen zu gestatten, daß

1. Quebrachoholz und anderes Gerbholz sowie sonstige Gerbstoffe zwecks Zerkleinerung und demnächstiger Wiederaussuhr der zerkleinerten Stoffe,
2. Quebrachoholz und anderes Gerbholz sowie sonstige Gerbstoffe einschließlich Katechu (Gambir) und Kino zwecks Herstellung von Gerbstoff= oder Farbstoffauszügen und dem nächstiger Wiederaussuhr dieser Erzeugnisse

im Wege des Veredelungsverkehrs zollfrei eingeführt werden.

Berlin, den 27. März 1906.

Der Reichstanzler. 3m Auftrage: Rühn.

Verzeichnis

der in Deutschland und Ofterreich zur Ausstellung von Anerkenntnissen über Berschlußeinrichtungen von Elbeschiffen befugten Sauptämter, welche von den auf Grund des § 20 der Verschlufordnung für Elbeschiffe einem Schiffseigner auferlegten Bertragsstrafen sowie von der Untersagung der Beschäftigung einer bestimmten Person als Schiffssührer unmittelbar in Kenntnis zu setzen sind (Beschluß des Bundesrats vom 22. Februar 1906 Ziffer 2 Abs. 2, veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 S. 466).

I. In Biterreich.

| | K. K. Osterreichisches Hauptzollamt | I. Masse in Prag, Unssig, Bodenbach—Tetschen. |
|----------------------------------|--|---|
| | II. In T | eutschland. |
| 2. 3. 4. 5. 6. 7. | Hreußisches Hauptsteueramt Verzoglich Anhaltisches Königlich Preußisches L Hauptsteueramt | Firna, Dresden, Meißen, Wihlberg a. E., Selfau, Halle a. E., Wagdeburg, |
| 14. 15. | | in Potsdam, Brandenburg a. H., |

16. Großherzoglich Medlenburgisches Hauptsteueramt in Schwerin i. Medlb., 17. Königlich Preußisches Hauptsteueramt in Lüneburg, 18. = Stade, 19. Hauptzollamt - Harburg, 20. Hamburgisches Hauptzollamt Entenwärder in Hamburg, 21. Königlich Preußisches Hauptzollamt in Altona-Elbe, Hauptsteueramt in Ihehoe. 22.

Im Nachtrage zu der im Zentralblatte des laufenden Jahres auf Seite 420 ff. veröffentlichten Zussammenstellung der von den obersten Landesfinanzbehörden in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 mit besonderen Besugnissen ausgestatteten Zollsungen bezusischen und Luremburgischen Land Steuers und Steuerstellen werden nachstehend diejenigen preußischen und luxemburgischen Boll- und Steuerstellen bekannt gegeben, denen die unter Ifd. Nummern 1, 5 und 6 des Berzeichnisses bezeichneten Abfertigungsbefugnisse erteilt worden sind. Die Zollstellen, denen die Besugnis 1 (Feststellung des Hettolitergewichts der Gerste) erteilt ist, haben ohne weiteres auch die Besugnis zur Ausstellung von Begleitscheinen I über Gerste. Die mit einem *) kenntlich gemachte Besugnis 5 ist beschränkt auf die Abfertigung von Pferden im Werte von nicht mehr als 600 Mark.

Im Königreiche Preußen.

Direktionsbezirk Königsberg i. Pr. Memel, Hauptzollamt: 5. Bajohren, Nebenzollamt I: 5*). Laugallen, Nebenzollamt II: 5*). Boeszeiten, Rebenzollamt II: 5*). Kolletischken, Nebenzollamt II: 5*). Laugallen, Nebenzollamt II: 5. Laugszargen, Nebenzollamt I: 1, 5. Schmaleningten, Nebenzollamt I: 1, 5. Endtkuhnen, Hauptzollamt: 1, 5.
Endtkuhnen, Nebenzollamt I: 5.
Schirwindt, Nebenzollamt I: 5.
Schillehnen a. M., Nebenzollamt II: 5*).
Gr. Kallweitschen, Nebenzollamt II: 5*). Bablindgen, Rebenzollamt II: 5 *). Prostfen, Hauptzollamt: 1, 5. Mi. Prostfen, Nebenzollamt I: 1, 5. Czymochen, Nebenzollamt II: 1, 5. Wierunsten, Nebenzollamt II: 5*). Borawsten, Nebenzollamt II: 5*). Dlottowen, Nebenzollamt II: 5. Schwiddern, Nebenzollamt II: 5*). Friedrichshof, Nebenzollamt I: 5. Camerau, Nebenzollamt II: 5. Illowo, Nebenzollamt I: 1, 5. Flammberg, Nebenzollamt II: 5 *). Napierfen, Nebenzollamt II: 5 *). Königsberg I i. Oftpr., Hauptsteueramt: 1.

Direktionsbezirk Danzig.

Reu-Zielun, Nebenzollamt I: 5. Piffakrug, Nebenzollamt 1: 5.

Gorano, Nebenzollanit II: 5. Gollub, Nebenzollamt I: 5. Leibitsch, Nebenzollamt I: 5. Ottlotschin, Nebenzollamt I: 5. Bieczenia, Nebenzollamt II: 5. Danzig, Hauptzollamt: 1, 6. Neufahrwaffer, Zollabfertigungsstelle im Freibezirk: 1, 6. Reufahrwaffer, Zollabfertigungsstelle am Hafenfanal: 1, 6. Thorn, Zollabfertigungsstelle am Bahnhof: 1. Elbing, Hauptsteueramt: 1.

Direktionsbezirk Berlin.

Berlin, Hauptsteueramt für ausländische Gegen-stände: 1, 5, 6 (beschränkt auf die Abfertigung nach Anm. 1 und 3 mit der ferneren Maßgabe, daß die veterinärpolizeiliche Untersuchung an der Grenze erfolgt). Berlin, Zollabfertigungsstelle am Schlesischen Bahnhof: 1.

Direktionsbezirk Stettin.

Stettin, Hauptsteueramt I: 5, 6. Stettin, Bollabfertigungsstelle im Freibezirk: 1, Kolberg, Hauptzollamt: 1. Rügenwalde, Hauptzollamt: 1. Stralsund, Hauptzollamt: 1. Swinemunde, Hauptzollamt: 1. Wolgast, Hauptzollamt: 1. Greifswald, Nebenzollamt I: 1. Stolpmunde, Nebenzollamt I: 1.

Direktionsbezirk Posen.

Jerzyce, Nebenzollamt I: 1, 5*).
Boycin, Nebenzollamt II: 5*).
Papros, Nebenzollamt II: 5*).
Rrumfnie, Nebenzollamt II: 5*).
Walentinowo, Nebenzollamt II: 5*).
Unastazewo, Nebenzollamt II: 5*).
Sfalmierzyce, Nebenzollamt I: 1, 5.
Boguslaw, Nebenzollamt I: 5*).
Grabow, Nebenzollamt I: 5*).
Bilhelmsbrück, Nebenzollamt I: 5*).
Boleslawice, Nebenzollamt II: 5*).
Strzalfowo, Nebenzollamt II: 5*).
Borzyfowo, Nebenzollamt II: 5*).
Robatow, Nebenzollamt II: 5*).

Direktionsbezirk Breslau.

Zawisna, Nebenzollamt I: 5. Bokanowik, Rebenzollamt I: 5. Preußisch-Herby, Nebenzollamt 1: 5. Woischnik, Nebenzollamt II: 5. Myslowit, Hauptzollamt : Unsageposten Rebenzollamt II zu Myslowit: 5. Myslowis, Zollabfertigungsstelle am Bahnhof: Rattowitz, Nebenzollamt I: 1, 5. Oswiecim, Nebenzollamt I: 1, 5. Dziedit, Nebenzollamt I: 5, 6. Baingow, Rebenzollamt I: 5. Ratibor, Zollabfertigungsstelle am Bahnhof: 1. Osterreichisch - Oberberg, Nebenzollamt I: 1, **5,** 6. Troppau, Nebenzollamt I: 5. Osterreichisch=Jägerndorf am Bahnhof, Neben= zoAamt I: 5. Breslau, Zollabfertigungsstelle am städtischen Handelshafen: 1. Neustadt, Oberschles., Hauptzollamt-Ansageposten Wachtel—Kunzendorf: 5. Ziegenhals, Nebenzollamt I: 5. Mittelwalde, Hauptzollamt: 5. Schlanen, Rebenzollamt I: 5. Liebau, Hauptzollamt: 5. Halbstadt in Böhmen, Rebenzollamt I: 5. Seidenberg—Zwecka, Nebenzollamt I: 5.

Direktionsbezirk Magdeburg.

Magdeburg I, Hauptsteueramt: 1. Magdeburg, Zollabfertigungsstelle am Reustädter Hen, Steueramt I: 1. Torgau (Hafen), Steueramt I: 1.

Direktionsbezirk Altona.

Wohens, Nebenzollamt I: 1, 5. Hvidding, Nebenzollamt I: 1, 5. Schottburg, Nebenzollanıt II: 5. Tyrstrup, Nebenzollamt II: 1, 5. Aarösund, Rebenzollamt II: 5. Gjelsbro, Nebenzollamt II: 5*). In einem Tage im Jahre unbeschränkt. Hadersleben, Hauptzollamt: 1, 6. (Beschränft auf Abfertigungen nach Ann. 2.) Apenrade, Rebenzollamt I: 1. Kiel, Hauptzollamt: 1. Rendsburg, Steueramt I: 1. Itehoe, Hauptsteueramt: 1. Elmshorn, Steueramt I: 1. Foldingbro, Nebenzollamt II: 5*). Jels--Trolkjer, Nebenzollanıt II: 5*). Hoirup, Nebenzollamt II: 5*). Tlensburg, Hauptzollamt: 1, 5. Edernförde, Nebenzollamt I: 1. Rappeln, Nebenzollamt I: 1. Sonderburg, Nebenzollamt I: 1, 5. Schleswig, Stenerant I: 1. Holtenau, Rebenzollamt I: 5 *). Altona, Zollabfertigungsstelle am Holzhasen: 1, 5. Altona, Zollabfertigungsstelle am Sceschiffhasen: 1, 5.

Direktionsbezirk Hannover.

Bentheim, Nebenzollamt I: 1, 5. Lage, Nebenzollamt II: 5. Rütenbrock, Nebenzollamt II: 5. Beener, Nebenzollamt I: 5. Geestemünde, Hauptzollamt: 1, 5. Emden, Zollabsertigungsstelle Nesserland: 1. Harburg, Hauptzollamt: 1. Harburg, Hollabsertigungsstelle am Bahnhof: 1. Harburg, Bolls und Steuerabsertigungsstelle am Kanalplat: 1.

Direktionsbezirk Wünster.

Borken, Nebenzollamt: 5. Gronau, Nebenzollamt I: 5. Glanerbrücke, Nebenzollamt II: 5. Hemben, Nebenzollamt II: 5. Kotten, Nebenzollamt II: 5. Alskätte, Nebenzollamt II: 5.

Direktionsbezirk Caffel.

Frankfurt a. M., Hauptsteueramt: 1. Oberlahnstein, Hauptsteueramt: 1.

Direktionsbezirk Coln.

Bürnenville, Nebenzollamt II: 5*). Herbesthal, Nebenzollamt I: 1, 5, 6.

Nachen, Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Temp-

lerbend: 1, 5, 6. Herzogenrath, Nebenzollamt I: 5, 6. Zugleich auch zuständig für die Abfertigung der auf dem Landweg über das Nebenzollamt II zu Straß eingegangenen und im Unfageverfahren überwiesenen Pferde.

Eupen, Nebenzollamt I (Oberstadt): 6. Eupen, Nebenzollamt I (Unterstadt): 1, 6.

Malbenkirchen, Zollabsertigungsstelle am Bahn-hof: 5, 6. Zugleich auch zuständig für die Absertigung der auf dem Landweg über das Nebenzollamt II zu Schwanenhaus eingegangenen und im Ansageversahren überwiesenen Pferde. Dalheim, Nebenzollamt I: 5, 6.
Straelen, Nebenzollamt I: 5.
Windergangelt, Nebenzollamt II: 5.
Danmerbruch, Nebenzollamt II: 5*).
Waldseucht, Nebenzollamt II: 5*).
Cranenbura. Nebenzollamt I: 5.

Cranenburg, Rebenzollamt 1: 5.

Cleve, Zollabfertigungsftelle am Bahnhof: 1.

Goch, Rebenzollamt I: 1. Elten, Nebenzollamt I: 5.

Emmerich, Steuerexpedition am Hafenkopfe: 1.

Bonn (Bahnhof), Steueramt I: 1.

Mülheim a. Rhein, Steueramt I: 1.

Crefeld Linn, Steueramt I Ardingen, Bollabfertigungsstelle am Safen Crefeld-Linn: 1.

abjertigungsjtelle am Hafen Crefeld—Linn: 1. Urdingen, Steueramt I: 1. Düsseldorf, Hauptsteueramt: 1. Duisburg, Hahrort, Steueramt I: 1. Duisburg—Nuhrort, Steueramt I: 1. Neuß, Hauptsteueramt: 1. Wesel, Hauptsteueramt: 1. Wesel, Hauptsteueramt: 1. Cöln, Hauptsteueramt für ausländische Gegenständer: 1. 5

stände: 1, 5. Cöln, Zoll- und Steuer-Abfertigungsstelle für Gilgüter: 5.

Cöln, Zou- und Steuer-Abfertigungsstelle am Güterbahnhof vor St. Gereon: 1, 5.

Coblenz, Zollabfertigungsstelle am Moselwerft: 1.

Direktionsbezirk Erfurt.

Erfurt, Hauptsteueramt: 1.

Erfurt, Bollabfertigungsstelle am Bahnhof: 1.

Großherzogliche Bolldirektion zu Luremburg.

Luxemburg, Hauptzollamt: 6.

Luxemburg, Zollerpedition am Bahnhof: 1, 5, 6. Steinfort, Nebenzollamt II: 5*).

Kleinbettingen, Nebenzollamt 1: 1.

Rodingen, Nebenzollamt I: 1.

Schimpach, Nebenzollamt I: 1. Ulflingen, Nebenzollamt I: 1.

Veränderungen und Berichtigungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zollund Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Desember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420ff.).

Im Königreiche Preußen.

Dem Nebenzollamte II zu Lauterbach im Hauptzollamtsbezirfe Stralfund ist die Befugnis zur Ausstellung von Begleitscheinen I über Gerste erteilt.

Im Königreiche Sachsen.

Es sind erteilt worden

dem Nebenzollamt I Großschönau im Hauptzollamtsbezirke Zittan die Befugnis 35, dem Nebenzollamt I Ebersbach in demselben Hauptamtsbezirke die Befugnisse 18 und 60.

Im Königreiche Württemberg.

Dem Hauptzollamt Um ist auch die Befugnis 1 erteilt worden.

Im Herzogtum Anhalt.

Der Zollabfertigungsstelle am Wallwithafen zu Dessau ist die Besugnis 1 mit Einschluß der Mussertigung von Begleitscheinen I über Gerste erteilt worden.

4. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| ibe Rr. | Rame und Stand | Alter und | Heimat | Grund | Behorde, welche bie Ausweisung | Datum des | | |
|---------|----------------|-------------|--------|-----------------|-----------------------------------|------------------------------|--|--|
| Daufer | ber Aus | gewiesenen. | | der Bestrafung. | beschlossen hat. | Ausweifungs- beschluffes. | | |
| 1. | 2. | 8. | | 4. | Б. | 6. | | |

a) Auf Grund bes § 39 bes Strafgefegbuchs.

1. Heinrich Auer, In- geboren am 1. Juli 1876 zu Beiß- Bersuchter schwerer Königlich Preußischen 24. Februar ftallateur, ftallateur, Steiermark, Steiermark, Diebstahl (1 Jahr Regierungspräsident zu d. J. ortsangehörig zu Litienseld, Rieder- 6 Monate Juchthaus, Cassel, laut Erkenntnts vom angehöriger, österreichsicher Staats- 1904),

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgefegbuchs.

| | | b) Auf Grund des § 362 des Strafgese | şbuğs. |
|-----|---------------------------------------|---|--|
| 2. | Mogens Frederit- fen, Arbeiter, | geboren am 4. Ditober 1851 zu. Betteln, Bolling bei Rolbing, brisangehörig zu Egtoeb, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger, | Roniglich Preußischer 14. Marg b. 3. Regierungsprafibent gu Schleswig, |
| 8. | Bofef Grufchinsty, Arbeiter, | 80 Jahre alt, geboren zu Wiernschom, Landftreichen, Bezirt Ralisch, russischer Staats- angehöriger, | Roniglich Preußischer 18. Marg b. J. Regierungsprafibent gu Breslau, |
| 4. | Frang Banus, Fabritarbeiter, | geboren im Ottober 1851 zu Balters- Landstreichen und borf, Bezirt Startenbach, Bohmen, Betteln, ofterreichischer Staatsangehöriger, | Röniglich Bayerifdes Be- 8. Marg b. 3. girtsamt Grafenau, |
| 5. | Abolf Aneifel, Shlosser, | geboren am 80. Marz 1862 zu Bild- Betteln, fchus, Osterreichtich - Schlesten, öster- reichischer Staatsangeböriger, | Königlich Preußischer 17. Februar Regierungspräsibent zu b. J. Oppeln, |
| 6. | Johann Roch, Bader, | geboren am 1. Januar 1864 zu Reutra, Landstreichen, ortsangehörig zu Litschlau, Bezirk Saaz, Böhmen, österreichischer Stuats- angehöriger, | Stadtmagistrat Regens- 8. Mary b. 3. burg, Bayern, |
| 7. | Joe Laine, See- mann, | geboren am 24 Mai 1860 zu St. Hellier Betteln, (Helier) auf Jersey, britischer Staats- angehöriger, | Polizeibehörde zu Ham=15. Marz d. J. burg, |
| 8. | Georg Lang, Tage- löhner, | geboren am 1. April 1865 zu Wostau, desgleichen, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Röniglich Baycrisches Be-18. Februar zirksamt Tirjchenreuth, b. J. |
| 9. | Benzel Podrazty, Wüller, | geboren am 10. August 1879 zu Rataj, besgleichen, Bezirk Ruhlhausen, Böhmen, öster- reichi cher Staatsangehöriger, | Königlich Sächfische 5. März d.J. Kreishauptmannschaft Zwickau, |
| 10. | Franz Riedel, Reliner, | geboren am 8. Februar 1875 zu Landstreichen und Cernowig, Bezirt Bilgram, Bohmen, Betteln, österreichischer Staatsangehöriger, | Röniglich Preußischer 17. Februar Regierungspräsident zu d. J. Oppeln, |
| 11. | Johann Schmid, Binder, | | Königlich Bayerisches 3. März d. J. Bezirksamt Passau, |
| | Schwedler, Kon- torist, | geboren am 18. August 1876 zu Neu- besgleichen, stadik, Bezirk Friedland, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Röniglich Sächsiche 19. Februar Rreishauptmannichaft b. J. Chemnis, |
| 13. | Dito Seltenreich, Tagelöhnerssohn, | geboren am 14. Marg 1892 gu Gebolts Diebstahl, Land- firchen, Begirk Ried, Oberösterreich, streichen und Betteln, ofterreichlicher Staatsangehöriger, | Roniglich Baperifches Br- 14. Marg b. R. |

| de Rr. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund ' | Conjectory actings the | Datum bes | |
|----------|--------------------------------|--|-----------------|--|------------------------------|--|
| Laufenbe | der Ausg | l gewiefenen. | ber Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschluffes. | |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. | |
| | Gartner, | geboren am 18. März 1854 gu Zomassowit, Bezirk Teiden, Ofter- reicilg = Schlesten, öfterreichischer Staatsangehöriger, | | Roniglich Preußischer Regierungsprafibent gu Oppeln, | b. 3. | |
| 15. | "Jojef Eroll, Souh= macher, | geboren am 9. Februar 1871 zu Beitra, Bezirk Zweitl, Rieberöfter- reich, öfterreichischer Staatsange- höriger, | | Röniglich Breußischer Regierungspräfident zu Winden, | 19. M ārz b. Z. | |
| 16. | Josef Beinmann, Glasmacher, | geboren am 5. Februar 1872 zu Machau, Bezirt Braunau, orts- angehörig zu Beigenfulz, Bezirt Bijdofteinit, Bohmen, ofterreichischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Bayerisches Be- zirksamt Eggenselben, | | |

für das

Deutsche Meich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

XXXIV.Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. April 1906.

Mr. 21.

1. Ronfulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Verweser des Konsulats in Canton, Konsul Heintges zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Pon dem Kaiserlichen Konsul in Cartagena sind die Herren Friedrich Neumann und José Maria Buck zu Konsularagenten in Puerto de Mazarrón bzw. Aguilas bestellt worden.

Dem Königlich Dänischen Konsul Bernhard Wolff in Frankfurt a. W. ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Griechischen Lizekonsul Freiherrn August von der Hendt jr. in Elberfeld ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Kaiserliche Vizekonsul Langner in Tehuantepec (Mexico) ist gestorben.

2. Post: und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaze auf Nachbarpoftorte.

Auf Grund des Artifel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Anderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzl. S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstage (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachdarpostorte ausgedehnt.

Berlin, ben 27. März 1906.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Kraetke.

XII. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstare ausgedehnt wird.

| Namen der Nachbarpostorte. | Namen der Nachbarpostorte. | | | | | |
|----------------------------|---|--|--|--|--|--|
| Aachen | Dudweiler Herrensohr (Ar. Saarbrücken) Düren (Rheinland) . Virkesdorf (Rheinland) Düren Winden (Westf.) Eidinghausen Bad Dennhausen (Ar. Minden)*) Eissendorf | | | | | |

^{*)} Bom Tage ber Ginrichtung einer Bostanftalt ab.

| Namen ber N | achbarpostorte. | Namen ber I | lachbarpostorte. |
|--|--|---|--|
| Haden (Kr. Nachen) . Halen (Kr. Nachen) . Harburg (Elbe) | Rothe Erde Heinersdorf b. Berlin*) Eissendorf (Kr. Harburg)*) Baumschulenweg b. Berlin Berlin Brit b. Berlin Charlottenburg Friedenau Friedrichsberg b. Berlin Friedrichsberg b. Berlin Friedrichsfelde b. Berlin Friedrichsfelde b. Berlin Friedrichsfelde Frunewald (Bz. Berlin) Halensee Lankwitz Lichtenberg b. Berlin Nariendorf Reu-Lichtenberg b. Berlin Riederschönhausen Ronnendamm b. Berlin Plötzensee Reinickendorf (Ost) (West) Rixborf Rummelsburg b. Berlin Schmargendorf (Bz. Berlin) Schöneberg b. Berlin Eteglitz Etralau Südende Tempelhof Treptow b. Berlin Weißensee b. Berlin Weißense b. Berlin Weißense b. Berlin | Ronradsthal Rudowa (Kr. (Vlat) Langenfeld (Rheinland) Lankwith Leubus (Kr. Wohlau) Lewin Lichtenberg b. Berlin Lütgendortmund Wariendorf Marten (Kr. Dortmund) Winden (Westf.) Wontigny (Kr. Met) Münsterbusch (Kr. Lachen)*) Whlau Retschkau Reuschkenberg Reuschkenberg Reuschkenberg Reuschkenberg Reuschkenberg Reuschkenberg Reuschkenberg Reuschkenberg Reuschkenberg Reuschkenberg Ronnendamm b. Verlin Oberreichenbach (Bogtland)*) | Beißstein Lewin Sacisch (Ar. Glat)*) Schlanen (Ar. Glat)*) Reusrath (Niederrhein)*) Heusrath (Niederrhein)*) Seinersdorf b. Berlin*) Städtel Leubus (Ar. Bohlau)*) Kudowa (Ar. Glat)*) Sacisch (Ar. Glat)*) Seinersdorf b. Berlin*) Klen (Ar. Dortmund) Hein (Ar. Dortmund) Düten Plantières Dueuleu Stolberg (Rheinland) Dberreichenbach (Bogtland)*) Danzig Schellmühl Heinersdorf b. Berlin*) Coburg Segendorf (Ar. Neuwied)*) Heinersdorf b. Berlin*) Whlau Retschlau Reichenbach (Bogtland) Unterheinsdorf (Bogtland)*) Retschlau Reichenbach (Bogtland) Unterheinsdorf (Bogtland)*) Klen (Ar. Dortmund) Sanct Albrecht Heinersdorf b. Berlin*) |
| Mirchlinde | (Kr. Plön)*) Kley (Kr. Dortmund) Kirchlinde (Kr. Dortmund) Lütgendortmund Warten (Kr. Dortmund) Despel | | Sablon (Kr. Met) Heinersdorf b. Berlin*) Sydowsaue Kr. Greifenhagen)*) |

^{*)} Bom Tage ber Ginrichtung einer Boftanftalt ab.

| Namen der Nachbarpostorte. | Namen der Nachbarpostorte. | | | | | |
|----------------------------|---|--|--|--|--|--|
| Reinidendorf (Dst) | Städtel Leubus Leubus (Kr. Wohlau) (Kr. Wohlau)*) Steglit | | | | | |

3. 3 oll. und Steuerwesen.

Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Absertigungsbesugnissen. (Siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.)

Im Königreiche Württemberg.

Es ist erteilt worden

dem Zollamte Ludwigsburg die Befugnis 18, dem Zollamte Göppingen die Befugnis 9.

3m Großherzogtume Baben.

Es sind erteilt worden

bem Hauptsteueramte Mannheim die Besugnisse 3, 4, aus 6: Anmerkung 1 und 3 zu Tarisnummer 103, 7 bis 75, dem Hauptzollamte Mannheim die Besugnisse 1, 3, 4, aus 6: Anmerkung 1 und 3 zu Tarisnummer 103, 7 bis 75.

^{*)} Bom Tage ber Ginrichtung einer Boftanftalt ab.

Freie und Sansestabt Bremen.

Den Bollabfertigungsftellen am Bahnhof und Solzhafen und der Postzollabfertigungsstelle in Bremen sowie der Bollabfertigungsftelle Raiserstraße zu Bremerhaven ift die denselben beigelegt gewesene Besugnis 7 wieder entzogen worden.

Beränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Boll- und Steuerstellen.

3m Ronigreiche Breugen.

Das Steueramt II zu Hohenfels im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hildesheim ist aufgehoben worden.

Der Name des Nebenzollamts I Bodzamcze im Hauptamtsbezirk Ostrowo ist in Wilhelmsbrück

umgewandelt worden.

Das Steueramt 1 in Schmiedeberg im hauptamtsbezirke Bittenberg ist in ein Steueramt II

umgewandelt worden.

Die Nebenzolls und Steuerämter zu Norderney, Hauptamtsbezirk Emden, zu Escherbrügge, Gilbehaus und Meppen, Hauptamtsbezirk Nordhorn, zu Clausthal und Uslar, Hauptamtsbezirk Münden, zu Neuhaus a. Dite, Hauptamtsbezirk Stade, zu Dannenberg, Hauptamtsbezirk Lüneburg und zu Hoha, Hauptamtsbezirk Berden, sind aus Amtern I unter Belassung ihrer bisherigen Abfertigungsbefugnisse in Amter II umgewandelt worden.

In Mittelwalde ist eine selbständige Abfertigungsstelle mit der Bezeichnung "Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Mittelwalde" errichtet worden, welcher sämtliche dem Sauptzollamt in Mittelwalde

zustehende Abfertigungsbefugnisse beigelegt worden sind.

In Heerdt am Nhein im Bezirke des Hauptsteueramts zu Neuß ist unter der Bezeichnung "Bollabkertigungsstelle Heerdt" eine Zollstelle mit folgenden Abkertigungsbefugnissen errichtet worden:

- 1. Ausfertigung und Erledigung von Boll- und Salziteuer-Begleitscheinen I sowie Ausfertigung von Bollbegleitscheinen II;
- 2. Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter § 65 B.Z.G. —;
- 3. Abfertigung der unter Gisenbahnwagenverschluß eingehenden Waren, beschränkt auf Wehl für die Renn'schen Werke und auf Gerbstoffe für die Gerbereien in Heerdt.

Die Steuerämter I in Högter im Bezirke bes Hauptsteueramts zu Lemgo, und in Warendorf im Bezirke bes Hauptsteueramts in Münster, sind in Steuerämter II umgewandelt worden.

Das Steueramt II in Höxter hat fortan nur folgende Abfertigungsbefugnisse:

1. Aussertigung und Erledigung von Branntweinbegleitscheinen I und II, Erledigung von Zuderbegleitscheinen I und II sowie von Zolls und Salzbegleitscheinen II, Erledigung von Tabakversendungsscheinen II und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Mineralöle von weniger als 750 Dichtigkeitsgraden für die Gummiwarenfabrik in Hörter;

2. Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlusverletzungen - § 96 V.Z.G.

und § 27 Eisenb. Z. R. —; 3. die vollständige Vefugnis bezüglich des Abergangsabgabenverkehrs; 4. Abfertigung von Branntwein und Tabak behufs Abgabenvergütung.

Das Steueramt II in Warendorf hat fortan nur folgende Abfertigungsbefugnisse:

1. Ausfertigung und Erledigung von Branntweinbegleitscheinen I und II, Ausfertigung und Erledigung von Tabakversendungsscheinen I und Erledigung von Tabakversendungsscheinen II, Erledigung von Zollbegleitscheinen II und Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz;

2. Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen — § 96 V. R. G. und

§ 27 Gisenb.A.R. —:

3. Abfertigung von Branntwein und Tabak behufs Abgabenvergutung; 4. die vollständige Befugnis bezüglich des Abergangsabgabenverkehrs.

Es ist erteilt worden:

bem Steueramt ${f I}$ in Linz im Bezirfe des Hawtsleueramts Neuwied die Befugnis zur Erledigung von Bollbegleitscheinen II,

dem Nebenzollamte II in Kolletischken im Bezirke des Hauptzollamts zu Memel die Befugnis

zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über inländisches Salz,

bem Steueramt I in Wipenhausen im Hauptamtsbezirke Cassel die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln bezüglich der für die Firma G. Klevenhusen in Bremen eingehenden unbearbeiteten Tabakblätter,

bem Steueramt I zu Steinau im Hauptamtsbezirke Hanau die Befugnis zur Erledigung von

Begleitscheinen II über die für die Firmen J. J. Neinecke in Steinau und J. Schreiber Nachf. in Orb eingehenden unbearbeiteten Tabakblätter,

dem Steueramt I in Fraustadt im Bezirke des Hauptsteueramts in Lissa i. P. die Besugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über unter Eisenbahnwagenverschluß für die Weingroßhandlung J. G. Großmann sel. Söhne in Fraustadt eingehenden Wein der Nummer 180 des Zolltariss,

dem Steueramt I zu Gelnhausen im Hauptamtsbezirke Hanau die Besugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waren der Nummern 570 bis 581 des Zolltariss, die sür die Vereinigten Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabriken in Gelnhausen eingehen, und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Waren der gleichen Arten, die von der bezeichneten Firma im Beredelungsverfehre wieder ausgeführt werden sollen.

Im Ronigreiche Bayern.

Es ist erteilt worden:

ben Steuerämtern I in Dürkheim im Bezirke des Hauptzollamts Ludwigshafen, in Miltenburg im Bezirke des Hauptzollamts Alchassendung und in Münchberg im Bezirke des Hauptzollamts Hofdischeinen und in Münchberg im Bezirke des Hauptzollamts Hofdie Befugnis zur zollamtlichen Schlußabsertigung von Poststücken, sowie den beiden letztgenannten Amtern auch zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II und Salzsteuerbegleitscheinen II, dem Steueramt I Göppingen im Bezirke des Hauptzollamts Augsdurg die Befugnis zur vormerklichen Behandlung der an die orthopädische Heilanstalt von Fr. Hessing in Göppingen zur Ausbesserung usw. eingehenden Apparate sowie zur Aussersolgter Ausbesserung wieder ausgeführten derartigen Apparate.

Im Königreiche Sachsen.

Dem Steueramte Crimmitschau im Bezirke des Hauptzollamts Zwickau ist die Befugnis zur Abfertigung der mit Zollbegleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß für die Firma R. Glafen eingehenden Mineralschmieröle der Tarifnummer 239, welche auf das dieser Firma bewilligte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß verbracht werden, sowie zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Mineralschmieröle erteilt worden.

Im Großherzogtume Baden.

Die im Amterverzeichnisse mit besonderen Abfertigungsbefugnissen aufgeführten badischen Abfertigungsstellen an den Bahnhöfen in Baden, Freiburg, Heidelberg, Lörrach und Stühlingen, ferner am Rheinhafen in Karlsruhe und in Mannheim-Aheinau sind zu streichen.

Im Herzogtum Anhalt.

Der Zollabfertigungsstelle zu Roßlau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Dessau ist die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über Mineralschmieröle, welche für die Deutsch-Amerikanische Petroleumgesellschaft zu Roßlau in ihr Lager daselbst eingehen und von da wieder ausgehen, erteilt worden.

Freie Sanfestadt Bremen.

Die bisher der Zollabfertigungsstelle Weserbahnhof zugeteilt gewesene Zollstelle Holzhafen ist in eine selbständige Zollabsertigungsstelle mit der Bezeichnung "Zollabsertigungsstelle Holzhafen" umgewandelt worden. Diese Zollabsertigungsstelle hat folgende Besugnisse:

1. Unbeschränkte Lusfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II für sämtliche Abgabenzweige, einschließlich der Erledigung von Begleitscheinen über Schaumweine;

2. unbeschränkte Absertigung zum Ein- und Ausgang im Eisenbahnverkehre;
3. Absertigung von Getreide zur Aussuhr gegen Einfuhrschein;
4. Eingangsabsertigung der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge;
5. Absertigung und Bescheinigung des Ausganges für Vier, Branntwein, Salz, Tabak und Zuckerfabrikate, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird;
6. Bescheinigung des Ausganges für Kakaowaren, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird;

7. unbeschränkte Ausfertigung und Erledigung von Abergangsscheinen und Erhebung von Ubergangsabgaben.

In Elfaß - Lothringen.

Die Abergangssteuerstelle Schrecklingen im Hauptzollamtsbezirke Diebenhofen ist aufgehoben. Die Abergangssteuerstelle Tranborn ist nach Dreihauser im Haupizollamtsbezirke Diebenhofen verlegt worden.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Mr. | Rame und Stand ber Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Daium bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|-------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |

Auf Grund bes § 362 bes Strafgefesbuchs.

| | may come our green con company | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
|----|---|---|
| 1. | Beter Berbet (Berd- geboren im Jahre 1861 zu Dolni-Lanbstreichen und zit), Maler, Ujezd. Mabren, österreichischer Staats- Betteln, angehöriger, | Röniglich Preußischer 2. März b. J. Regierungspräsident zu Oppeln, |
| 2. | Rarl Bilet, Ar- geboren am 25. Januar 1889 zu Svetla, besgleichen, beiter, Bezirk Ledec, Bohmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Königlich Preußischer 21. März b. J. Regierungsprasident zu Erfurt, |
| 8. | Karl Böttiger, geboren am 18. November 1890 zu Betteln, Fabrikarbeiter, Reuberg bei Alch, Böhmen, öster- reichtschafter Staatsangehöriger, | Röniglich Sächfliche Areishauptmannschaft Zwidau, |
| 4. | Josef Cejpet geboren am 15. April 1858 zu Wien, besgleichen, (Caiptta), Rürschner, ortsangehörig zu Ripow, Bezirt Tre- bitsch, Mahren, österreichischer Staats- angeböriger, | Stadimagistrat Strau- 24. Februar bing, Bayern, b. J. |
| 5. | Azel Sophus Holm, geboren am 21. Januar 1860 (1861) Lanbstreichen, Uhrmacher, zu Ropenhagen, ortsangehörig eben- baselbit, dänischer Staatsangehöriger, | Röniglich Preußischer 18. März b. J. Regierungspräsibent zu Höldesheim, |
| 6. | heinrich Jet, Tage- geboren am 19. August 1849 zu Gole- Lanbstreichen und löhner (früher Buch- schau, Bezirk Mielec. Galizien, orts. Betteln, angehörig ebendaselbst, österreichischer Siaaisangehöriger, | Königlich Preußischer 24. Februar Regierungspräsident zu b. J. Cassel, |
| 7. | Benzeslaus Rodta geboren am 16. Dezember 1858 zu Betteln, (Rochta), Maurer- Piar (Pfare), Bezirk Beneschau, Boh- geselle, men, österreichischer Staatsangehö- riger, | Königlich Preußischer 34. März d. J. Regierungsprasident zu Breslau, |
| 8. | Beter Laschober, geboren am 29. Januar 1865 zu Wies- besgleichen, Bader, math, Bezirk Reunfirchen, Rieber- ölterreich, öfterreichischer Staats- angehöriger, | Polizeibehörde zu Sam- 26. Märzb. 3. burg, |
| 9. | Babette Ruisl, Fa-geboren am 5. Mai 1869 zu Bien, Bannbruch und gebritarbeiterin, ortsangehörig zu Hirschau-Friedrichs- werdsmäßige lithal, Bezirk Taus, Böhmen, öster- zucht, reichische Staatsangehörige, | ge-Röniglich Bayerische Po- 14. Februar In- lizeidirektion München, b. J. |

| ibe Rr. | Name und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörde, welche die Ausweisung | Datum des |
|----------|--|--|---|---|------------------------------|
| Laufende | der Ausg | ewiefenen. | der Bestrafung. | beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6 |
| 10. | Johann Peters, Erdarbeiter, | geboren am 22. August 1875 zu Emmen, Provinz Drenthe, niederländischer Staatsangehöriger, | | Roniglich Preugifcher Regierungsprafibent zu Dunfter, | 13. Januar d. J. |
| 11. | Franz Przibis, Arbeifer, | etwa 33 ober 34 Jahre alt, geboren zu Solco, Rußland, ortsangehörig zu Trojann, Gemeindebezirk Akaczen, Russische Volen, russischer Staats- angehöriger, | | Regierungspräfident zu Liegnis, | 17. Märzb. J. |
| 12. | Therese Regen- felder, | geboren am 18. November 1872 zu St. Beit a. b. Glan, Kärnten, orts- angehörig ebendaselbst, österreichische Staatsangehörige, | polizeilicher Bor- | Röniglich Breußischer Bolizeipräsident zu Berlin, | 29. September v. J. |
| 18. | Josef Reitmeier, Tagelöhner, | 58 Rahre alt, geboren zu Althütten, Bezirt Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Röniglich Bayerisches Be- zirksamt Waldmünchen, | |
| 14. | Wenzel Reznik, Taglöhner, | geboren am 17 September 1859 zu Rozarowiß, Bezirk Bifek, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | ftreichen, Betteln und | Stadtmagistrat Passau, Bayern, | 10. Februar d. J. |
| 15. | Leopold Swacina, Schuhmacher, | geboren am 17 April 1868 zu Urbatet, Bezirk Prognit, Mähren, orts- angehörig zu Sriborit, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich Breußischer Polizeipräfident zu Berlin, | v. J. |
| 16. | Jafob Walt (alias Karl Bolehfa), Shuhmacher, | geboren am 19. September 1882 zu Eichberg, Kanton St Galen, schweize- rischer Staatsanghöriger, | Landstreichen, Betteln und Dieb- Betteln und Dieb- | Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen, | 20. März b. J. |

für das

Deutsche Meich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 9. April 1906.

Mr. 22.

Hanbeld: und Gewerbewesen.

Der Unndesrat hat beschloffen, den nachstehenden

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905

die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 6. April 1906.

Der Reichstanzler.

In Bertretung: Graf von Pojadowsty.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pierderennen, vom 4. Juli 1905.

I.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bezeichnen die Behörden, welche die Erlaubnis zum zu s. 1 Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen erteilen. Als Wettunter- des Geseines.

nehmen ist zur Beit nur der Betrieb des Totalisators zuzulassen.

Die Erlaubnis darf nur an einzelne bestimmt zu bezeichnende Rennvereine erteilt werden. In jedem Einzelfall ist zu bestimmen, auf welchen Plätzen auf dem Rennplatze der Totalisator aufgestellt werden darf, welches der Mindestbetrag der Betteinsätze sein soll und ob und wo Unnahmesstellen für den Totalisator außerhalb des Rennplatzes errichtet werden dürfen.

II.

- Ju § 2 Die im § 2 des Gesches erforderte Sicherheit, daß ein Berein die ihm aus dem Betriebe des es Gesches. Wettunternehmens zustließenden Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwendet, fann als vorhanden augenommen werden, wenn der Berein folgenden Bedingungen entspricht:
 - 1. aus der Vereinssatung nuß sich ergeben, daß der Hauptzweck des Vereins die Förderung der Landespferdezucht durch Abhaltung von Pferderennen ist,
 - 2. die Art und der Umfang der von dem Vereine beabsichtigten Rennen muß die Erreichung dieses Zieles wahrscheinlich machen; die Vorstandsmitglieder und die sonstigen leitenden Persönlichkeiten im Vereine müssen die Sicherheit bieten, das die Aufgaben des Vereins zur Durchführung gelangen.

Gin Berein, welcher die Erlaubnis zum Betriebe des Totalisators nachsucht, hat der Genehmigungsbehörde unter Beifügung der Bereinssatung, des jährlichen Borauschlags und des letzten Geschäftsberichts eine Nachweisung einzureichen, welche zu enthalten hat:

- a) Namen und Sit bes Bereins und Angabe des Ortes, wo er die Rennen abhält,
- b) Namen, Wohnsis und Lebensstellung der Vorstandsmitglieder,
- c) die aus eigenen Mitteln des Vereins (Vereinsbeiträgen, Eintrittsgeldern usw.) für Reinspreise und sonstige Zwecke der Landespferdezucht im vergangenen Jahre gemachten und für das laufende Jahr beabsichtigten Ausgaben,
- d) die Bahl der Renntage überhaupt sowie derjenigen, an welchen der Totalisatorbetrieb gestattet werden soll.

Sofern ein Verein bereits Einnahmen aus dem Totalisatorbetriebe gehabt hat, muß er außerbem nachweisen, daß er diese Einnahmen für Rennpreise oder andere der Landespferdezucht unmittelbar dienende Zwecke verwendet hat; die Unterhaltung der Rennbahn wird nicht als ein solcher Zweck angesehen. Der Verein hat zu diesem Zwecke in der vorstehend verlangten Nachweisung noch anzugeben:

- e) den Gesamtumsat am Totalisator im setzen Jahre,
- f) den Betrag, der dem Berein aus dem Totalisatorbetriebe zugeflossen ist, die Unkosten heim Totalisatorbetrieb und die hiernach sich ergebenden Reineinnahmen,
- g) die Verwendung dieser Einnahmen für Rennpreise und sonstige Zwecke der Landespserdes zucht; diese Ausgaben sind getrennt nachzuweisen.

III.

Ju § 5 Die Reichsstempelabgabe für die Bescheinigungen der Totalisatorverwaltungen über die Bettsdes Geses Geses einsätze (Tickets) bleibt dis auf weiteres zur Hälfte unerhoben. Der unerhobene Betrag darf nicht den Betteilnehmern zusließen, sondern muß unverfürzt der Verwendung zu Zwecken der Pserdezucht zugessührt werden. Bon den Wettumsätzen dürsen neben dem vollen Betrage der Reichsstempelabgabe weitere Abzüge nicht gemacht werden.

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

i 111

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

Mr. 23. XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 13. April 1906. 3nhaft: 1. Ronfulatwefen: Ernennungen; - Ermachtigung jur Bornahme von Bivilstandeaften; - Bestellung heit ber Ausführungsbestimmung ju § 4 bes Bolltarifgesehes vom 25. Dezember 1902 erteilten Abjertieines Ronfularagenten; - Ezequaturerteilung Seite 583 4. Dag- und Gewichtemefen: Befanntmachungen, betreffend 2. Bantwefen: Status ber beutichen Rotenbanten Ende Abergang ber Fabritation genehmigter Gleftrigitats= Rarg 1906 3. Bous und Stenerwefen: Beredelungsordnung . gahlerspsteme auf eine andere Firma und Bulaffung von zwei neuen Bablersormen 542 586 Beftellung eines Reichsbevollmächtigten 541 Bolizeimefen: Ausweisung von Auslanbern aus bem Beranderungen in den von den oberften Landesfinangbehörden den Boll- und Steuerstellen in Bemag-

1. Ronjulatwesen.

Seine Majestät der Raiser haben im Ramen des Reichs den Raufmann Gustav Schlottmann zum Konsul in San José de Cúcuta (Columbien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Raiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Hans Schrader zum Konsul in Bassein (Britisch-Burmah) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Raiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Staude ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraken und Sterbefälle von solchen zu beurkinden.

Bon dem Kaiserlichen Konsul in Chicago ist an Stelle des verstorbenen Herrn Morits von Baumbach Herr Emil Wallber zum Konsularagenten in Milwaufee bestellt worden.

Dem Königlich Schwedischen Bizekonsul Eduard Rose in Swinemunde ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Bant

Status der deutschen Noten nach ben im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

| Saufenbe Rummer. | Bezeichnung ber Banken. | Grund- Rapital. | Referves Fond s . | | Gegen 28. Fe5r. 1906. | Uns gebectie Roten. | G egen 28. Febr. 1906. | Sonftige täglich fällige Bers bindlichs feiten. | Gegen 28. Febr. 1906. | Ber- binblich- feiten mit Künbl- gungs- frift. | G egen 28. Febr. 1906. | Sonftige Passiva. | Gegen 28. Febr. 1906. | Summe bex Pajfiva. | Gegen 28. Febr. 1906. | Event. Ber- binblids- feiten aus weiter tenun- bifaen Bechfein. |
|------------------|-------------------------------|--|-----------------------------|----------------|-----------------------------|---------------------------|--|--|-----------------------------|--|-------------------------------------|----------------------|-----------------------------|-----------------------------|--|---|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8 | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. |
| 2. 3. 4. | Reichsbank | 180 000 7 500 80 000 9 000 9 000 | 8 290 6 737 1 196 | 60 6 69 | | 37 588 23 674 9 769 | + 678 859 + 13 886 + 13 014 + 52 - 3 589 | 6 407 26 008 8 435 | + 5 666 - 1 561 | - 19 660 92 | - - - 4591 - | 8 281 | - 705 + 322 - 748 | 81 147 128 655 41 027 | + 857 663 + 1 988 + 16 263 - 1 258 - 1 402 | 457 57 1 050 |
| | Zusammen . | 235 500 | 78 182 | 1 772 892 | +897 123 | 1 000 200 | +701 722 | 640 245 | + 6 609 | 19 752 | - 4 591 | 29 213 | — 26 29 2 | 2 775 284 | +373 254 | 2 656 |

Bemertungen.

Bu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 M = 1 306 029 000 M,
- 500 - 21 468 000 - (bei der Bank Nr. 8),
- 1 000 - 444 895 000 - (- - - - 1).

Der Rotenumlauf der Braunschweigischen Bant beirug Ende Marg 1906: 346 900 & (gegen 475 200 & am 28. Februar 1906).

wesen.

banken Ende März 1906 sichten, verglichen mit bemienigen Ende Februar 1906. auf Tausend Mark.)

Activa.

| Retalls Beftand. | €eg 28. F- 190 | ebr. | Reichs- fassen: scheine. | 2 8. | egen Febr. 1906. | Roten anderer Banken. | 28. | egen Febr. 906. | Becα∫el. | ው ቁ 28. § 19 | | Lombard. | 28. | iegen Febr. 1906. | Cffetten. | 28 | Begen . Febr. 1906. | Sonftige Altiva. | G egen 28. Febr. 1906. | Summe ber Altiva. | Gegen 28. Febr. 1906. | 8 |
|---------------------|----------------------|------|--------------------------------|-------------|------------------------|-----------------------------|-----|-----------------------|-----------|---------------------------|-------|----------|-----|-------------------------|-----------|--|---------------------------|---------------------|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------------|--------|
| 18. | 19. | | 20. | | 21. | 22. | _ | 23. | 24. | 25 | 5. | 26. | | 27. | 28. | <u> </u> | 29. | 30. | 31. | 32. | 33. | ļ |
| 888 980 | - 80 | 557 | 23 930 | _ | 8 111 | 10 011 | + | 879 | 1 099 336 | +288 | 3 722 | 185 864 | + | 75 218 | 201 790 | + | 98 041 | 7 6 46 5 | — 21 529 | 2 486 876 | + 357 663 | 3 |
| 29 707 | - | 734 | 85 | - | 20 | 7 796 | + | 4 091 | 38 831 | - 1 | 1111 | 3 266 | - | 165 | 54 | - | 2 | 1 908 | - 71 | 81 147 | + 1988 | 3 |
| 17 148 | + | 901 | 247 | + | 4 | 6 279 | + | 3 283 | 38 681 | + 1 | 835 | 46 279 | + | 7 199 | 7696 | - | 1 885 | 12 825 | + 2426 | 128 655 | + 16 263 | , ! |
| 8 605 | - 1 | 651 | 114 | + | 7 | 1 050 | + | 450 | 15 248 | _ | 507 | 18 055 | + | 1 803 | 2 063 | - | 14 | 892 | - 846 | 41 027 | - 1258 | 3 |
| 5 621 | - | 146 | 25 | - | 1 | 602 | + | 14 | 17 103 | - | 792 | 11 237 | _ | 477 | 1 120 | _ | 11 | 2 871 | + 11 | 38 079 | - 1 402 | |
| 950 061 | - 82 | 187 | 24 401 | - | 3 121 | 25 738 | + | 8 717 | 1 208 699 | +290 | 0 147 | 259 701 | + | 83 078 | 212 723 | - | 96 629 | 93 961 | - 20 009 | 2 775 284 | + 373 254 | Ī |

3. Zolle und Stenerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. d. M. beschlossen, der nachstehend abgedruckten Beredelungsordnung seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 7. April 1906.

Der Reichsfanzler. Im Auftrage: Rühn.

Peredelungsordnung.

(**V**. **O**.)

A. Allgemeine Borschriften.

1. Buftandigkeit.

§ 1.

Soweit nicht durch Handelsverträge etwas anderes bestimmt ist, entscheidet über die Zulassung und Einstellung eines Veredelungsverkehrs sowie über die Veteiligung einzelner Gewerbetreibender an einem zugelassenen Veredelungsverkehre die oberste Landesfinanzbehörde. Diese kann ihre Vefugnisganz oder teilweise auf die Direktivbehörden und, soweit es sich um einen Ausbesserungsverkehr (§ 4) handelt, auf die Hauptämter oder andere Amtsstellen übertragen.

Zuständig ist die Behörde, in deren Berwaltungsbereich die Beredelung stattfinden soll oder derjenige, für dessen Rechnung eine Ware im Auslande veredelt werden soll, seine Niederlassung hat.

2. Poraussehungen der Bulaffung eines Peredelungsverkehrs.

a. Beredelung im Inlande.

 $\S 2$

Die zollfreie Einfuhr von Waren zur Veredelung im Inlande fann zugelassen werden:

a) wenn der Veredelungsverkehr für die an der Veredelung beteiligten Erwerbszweige wesentliche Vorteile erwarten läßt und eine Venachteiligung anderer heimischer Erwerbszweige nicht zu befürchten ist;

zweige nicht zu befürchten ist; b) wenn die zu erwartenden Vorteile gegenüber etwaigen Nachteilen derart überwiegen, daß die Zulassung vom Standpunkte des gesamten heimischen Virtschaftslebens den Vorzug verdient.

b. Beredelung im Auslande.

§ 3.

Die zollfreie Wiedereinsuhr von Waren, die aus dem freien Verkehre des Inlandes zur Versedelung ausgeführt werden, soll nur ausnahmsweise zugelassen werden, insbesondere, wenn die in Betracht kommenden Veredelungsarbeiten zur Zeit im Inland entweder gar nicht oder nicht in gesnügendem Umfang oder nicht in gleicher Güte bewirft werden können oder wenn es sich um die Vornahme von Versuchen zur Erprobung von neuen Versahren oder Mustern handelt.

Wird die Veredelung ausnahmsweise aus dem Grunde zugelassen, weil ihre Vornahme im Inland erhebliche Mehrkosten verursachen würde, so ist sie tunlichst auf die Varen zu beschränken, die nach der Nückeinfuhr wieder ausgeführt werden sollen.

c. Ausbesserungsverkehr.

\$ 4

Ein Veredelungsverkehr, der die Wiederherstellung abgenutzter oder schadhaft gewordener Gegenstände oder eine Umarbeitung bezweckt (Ausbesserungsverkehr), kann zugelassen werden, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 vorliegen.

3. Feftftellung der Voraussehungen.

a. Regelmäßiges Berfahren.

\$ 5.

Aber das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 2 und 3 ist, wenn es sich um die Zulassung eines ständigen, im Zollgebiete noch nicht gestatteten Veredelungsverkehrs handelt, eine Außerung des Bundesrats herbeizusühren. In den übrigen Fällen bleibt es der obersten Landesfinanzbehörde überslassen, über das Vorliegen der Voraussetzungen, erforderlichenfalls nach Venehmen mit den an der Sache beteiligten übrigen Landesssinanzverwaltungen, zu besinden.

b. Ausnahmen.

§ 6.

Ist aus besonderen (bründen eine beschleunigte Entscheidung notwendig, so kann von der Mitwirfung des Bundesrats abgesehen werden. In diesem Falle ist jedoch gleichzeitig mit der Zulassung des Beredelungsverkehrs die Beschlußfassung des Bundesrats gemäß § 5 nachträglich zu beantragen.

c. Nachprüfung bei zugelaffenem Berfehre.

\$ 7.

Der Bundesrat fann auch darüber beschließen, ob für einen zugelassenen Beredelungsverkehr die Boraussenungen der §§ 2 und 3 noch fortbestehen.

4. Ubergangsbestimmung.

§ 8.

Die vor dem Infrafttreten dieser Borschriften zugelassenen Zweige des Veredelungsverkehrs bleiben unberührt, solange nicht die zuständige oberste Landesfinanzbehörde die Einstellung oder Besichränkungen anordnet. § 7 findet auf die früheren Bewilligungen entsprechende Anwendung.

B. Beredelung im Inlande.

1. Ginfuhr und Ausfuhr.

\$ 9.

Als Einfuhr und Aussuhr gilt, sofern nicht für einzelne Zweige des Veredelungsverkehrs etwas anderes bestimmt wird, auch die Entnahme von Niederlagen oder Konten und die Verbringung auf Niederlagen oder Konten.

Baren, die nach der Veredelung auf eine Niederlage oder ein Konto genommen werden, sind

nach ihrer Beschaffenheit in veredeltem Zustand anzuschreiben.

Die Abfertigung zur Veredelung hat in der Regel bei dem Amte zu erfolgen, in dessen Bezirke die Veredelung vorgenommen wird, die Abkertigung zur Wiederausfuhr in der Regel bei demselben Amte wie die Abkertigung zur Veredelung. Uber Ausnahmen entscheidet die dem hiernach zuständigen Amte vorgesetze Direktivbehörde, gegebenenfalls nach Einholung des Einverständnisses der Direktivbehörde des Amtes, bei dem die Abkertigungen stattsinden sollen.

Bei einem nichtständigen Veredelungsverkehre, bei dem die Wiedererkennbarkeit sich sichern läßt (§ 12), hat der Veredeler die Wahl, ob die Abkertigungen beim Grenzeingangsamt oder bei dem der

Regel nach zuständigen Amte erfolgen sollen.

Die Ausfuhr kann über jedes zur Erteitung von Ausgangsbescheinigungen befugte Umt erfolgen.

2. Friften; Sicherheitsbestellung.

Die zur Veredelung abgefertigte Ware ist innerhalb der im Einzelfalle nach Maßgabe des Vedürfnisse festzusetzenden Frist oder, wenn eine solche Festsetzung nicht stattgefunden hat, innerhalb dreier Monate zum Zwecke der Absertigung zur Wiederaussuhr vorzusühren. Die Fristen können auf Antrag vom Hauptamte bis zu weiteren drei Monaten verlängert werden. Zu weiteren Fristverlängerungen ist die Genehmigung der Direktivbehörde erforderlich. Vor jeder Verlängerung kann die Zollsbehörde den Nachweis verlangen, daß die Ware noch beim Veredeler vorhanden ist.

Für den auf der zu veredelnden Ware ruhenden Boll kann Sicherheitsbestellung gefordert werden.

3. Festhaltung der Uamlichkeit.

a. Allgemeine Borichrift.

§ 11. Bei Zulassung eines Veredelungsverkehrs ist zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der Nämlichkeit der ein- und ausgeführten Ware zu erbringen ist. Die Nämlichkeit liegt nicht nur vor, wenn die zum Zwecke der Absertigung zur Wiederaussuhr vorgeführte Ware dieselbe ist, wie die zur Beredelung eingeführte Bare, sondern auch insoweit, als lettere in die zur Abfertigung vorgeführte Ware übergangen ist.

Wenn die Art der Veredelung es gestattet, sind Maßnahmen zu treffen, welche ermöglichen, die eingegangene Bare bei der Abfertigung zur Wiederausfuhr wiederzuerkennen (§ 12). Ist dies nicht durchführbar, so ist eine amtliche Kontrolle anzuordnen, welche ermöglicht, die Aberzeugung von der Nämlichkeit der Waren zu gewinnen (§ 13). Die einzelnen Maßnahmen der §§ 12 und 13 können miteinander verbunden werden.

Die Gewerbetreibenden, denen ein Beredelungsverkehr bewilligt ist, sind verpflichtet, den Beamten der Zollverwaltung das Betreten der Räume zu gestatten, in denen zur Veredelung abgefertigte Waren gelagert oder verarbeitet werden, auch den Oberbeamten der Zollverwaltung auf Erfordern ihre kaufmännischen Bücher vorzulegen. Werden von den Gewerhetreibenden gleichartige Waren auch aukerhalb des Veredelungsverkehrs verarbeitet, so ist den Beamten das Betreten auch derjenigen Räume zu gestatten, in benen solche Waren gelagert ober verarbeitet werden.

b. Sicherung der Wiedererfennbarkeit.

§ 12.

Um die Wiedererkennbarkeit zu sichern, ist die zur Veredelung eingehende Ware in der Regel

mit Stempeln, Siegeln, Bleien oder dergleichen zu kennzeichnen. Wo dies nicht angeht oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verknüpft ist, kann die Aufnahme einer genauen Beschreibung, die Zurückhaltung von Mustern oder eine ähnliche Maßnahme als genügend angesehen werden.

Werden bei der Absertigung zur Wiederaussuhr erhebliche Verletzungen der angelegten Erstennungszeichen oder sonstige wesentliche Anskände festgestellt, so entscheidet das Hauptamt darüber, ob dessenungeachtet die Zollfreiheit zu gewähren ist. Aber unwesentliche Mängel kann das Amt, bei dem die Absertigung zur Viederausssuhr erfolgt, hinwegsehen.

c. Andere Magnahmen.

§ 13.

Um bei der Abfertigung zur Wiederausfuhr die Aberzeugung von der Nämlichkeit gewinnen zu können, ist der Verbleib der zur Veredelung abgefertigten Waren bis zum Wiederausgang amtlich zu fontrollieren.

Die Kontrolle ist tunlichst durch amtlichen Verschluß oder ständige amtliche Überwachung zu bewirfen.

Ist eine Berschluß- oder Aberwachungskontrolle nicht möglich oder mit Kosten oder Weiterungen verbunden, die mit dem Zwecke der Bewilligung des Beredelungsverkehrs unvereinbar sind, fo kann auf Antrag zugelassen werden, daß der Berbleib der Waren vom Veredeler durch seine kaufmännischen Bücher ober durch besondere, von der Zollbehörde anzuordnende Anschreibungen nachgewiesen wird (Buchkontrolle). Der Beredeler hat in der Ausfuhranmeldung eine Bersicherung über die Nämlichkeit

der Waren abzugeben, die auf Erfordern von einem seiner mit dem Sachverhalte vertrauten Angestellten mitzuunterzeichnen ist. Er hat sich ferner für jeden Fall, in welchem die Unrichtigkeit dieser Bersicherung oder eine Zuwiderhandlung gegen die von der Zollbehörde getroffenen Anordnungen festgestellt wird, unter Verzicht auf den Rechtsweg einer Vertragsstrase zu unterwersen, die von der Verwaltungsbehörde sestzusehen und im Verwaltungsweg einzuziehen ist. Die Buchkontrolle ist, wenn es sich um Veredelung von Waren handelt, die auch im Inland erzeugt werden, soweit als möglich durch besondere Auflagen, wie räumliche oder zeitliche Trennung des Veredelungsbetriebs, Hinterlegung von Rustern der zur Veredelung bestimmten Varen oder dergleichen, zu verstärken.

4. Folgen der unterbliebenen Ausfuhr.

a. Allgemeine Borichrift.

Insoweit die Ausfuhr nicht rechtzeitig erfolgt, ist die zur Veredelung abgefertigte Ware zu Hierbei ist der Tariffat mangebend, welcher zur Zeit der Abfertigung zur Beredelung für die unveredelte Ware in Geltung ftand. Gine Stundung des Bolles ift nicht zuläffig.

b. Gewichtsvermehrungen und Gehlmengen.

§ 15.

Bei der Anmeldung der veredelten Ware zur Wiederausfuhr sind etwaige Gewichtsvermehrungen zu erläutern und etwaige Butaten nach Menge und Beschaffenheit anzugeben; auf Erfordern sind auch

die Fehlmengen zu erläutern.

Fehlmengen, die auf Schwund oder ähnliche Ursachen zurückzuführen sind, oder die sich als tarismäßig zollfreie Absälle darstellen, sind zollfrei zu lassen. Andere Fehlmengen sind ohne Nücksicht darauf, ob ihnen durch inländische Zutaten oder andere Gründe veranlaßte Gewichtsvermehrungen gegenüberstehen, zollpslichtig, und zwar entweder nach dem Tarissake der zur Veredelung abgesertigten Ware oder, wenn sie in Absällen bestehen, die als solche einem geringeren Zollsat unterliegen, nach diesem. Von der Zollerhebung für Absälle ist abzusehen, wenn diese unter amtlicher Aussischt wieder ausgesührt, vernichtet oder in zollfreie Absälle umgewandelt werden.

Bei der Wengenveredelung (§ 16) können innerhalb der vom Bundesrate zu bestimmenden Grenzen Durchschnittssätze seltzesetzt werden, dis zu welchen Fehlmengen als zollfreie oder zu einem besonderen Tarissake zollvssichtige Absälle zu behandeln sind

besonderen Tariffate zollpflichtige Abfälle zu behandeln sind.

5. Budung und Bollabrechnung.

a. Buchung. § 16.

Bur Fosthaltung des auf den zur Beredelung abgefertigten Waren ruhenden Bolles find diese in einem Beredelungsbuch amtlich anzuschreiben. In diesem ist für jeden ständigen Beredelungsverkehr ein besonderes Konto anzulegen, in welchem entweder die einzelnen zur Beredelung abgefertigten Baren (Barenposten) einander gegenübergestellt — Stückveredelung — oder nur die Barenmengen fortlausend aus und abgeschrieben werden — Mengenveredelung —. Die Konten sind im ersteren Falle entsprechend dem Muster zum Niederlageregister sür öffentliche Niederlagen und für Privattransitsoger einzurichten. In den Töllen der Mengenveredelung — Sind des Muster um Viederlagen transitlager einzurichten. In den Fällen der Mengenveredelung dient das Muster zum Niederlageregister für Teilungslager als Vorbild.

b. Bollabrechnung.

\$ 17.

Beim nichtständigen Beredelungsverkehre wird nach der Abkertigung der veredelten Ware oder der gesamten zur Beredelung abgefertigten Warenpost zur Wiederausfuhr, spätestens aber bei Ablauf der Ausfuhrfrist festgestellt, ob Zoll zu entrichten ist.

Beim ständigen Veredelungsverkehre wird, wenn es sich um Stückveredelung handelt, mindestens einmal in jedem Monate festgestellt, ob alle Waren, deren Beredelungsfrist abgelaufen ist, ausgeführt

sind; die Waren, bei denen dies nicht zutrifft, sind zu verzollen.

Handelt es sich um Mengenveredelung, so ist im ersten Monate jedes Vierteljahrs der zu entrichtende Zoll festzustellen. Zu diesem Zwecke ist nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde zu ermitteln, welche Warenmengen im vorletzen Vierteljahre zur Veredelung angeschrieben und im letzen Vierteljahr in veredeltem Zustand ausgeführt worden sind. Die ausgeführten veredelten Waren werden gegebenenfalls nach Maßgabe der festgesetzen Durchschnittssätze für die zollsreien oder zu einem besonderen Satze zollpssichtigen Fehlmengen in unveredelte Waren umgerechnet. Insoweit der Einfuhr des vorletzen Vierteljahrs hiernach eine Ausfuhr gegenübersteht, wird angenommen, daß die zur Veredelung abgesertigten Waren rechtzeitig ausgessührt sind. Abersteigt die Ausfuhr die Einfuhr, so ist die Wehrmenge bei der nächsten Abrechnung als Ausfuhr mitanzusezen. Bei der ersten Abrechnung eines Kontos im dritten Vierteljahre seines Bestehens ist auch die Ausfuhr des ersten Vierteljahrs mitzuverrechnen. Die Abrechnungen können vom Hauptamt im Einzelsall unter der Bedingung hinausgeschoben werden, daß die zur Veredelung abgesertigten Waren, die nicht mehr beim Veredeler vorshanden sind, sosort verzollt werden; eine Hinausschiedung der Abrechnung um mehr als drei Monate bedarf der Genehmigung der Direktivbehörde.

Im Bedarfsfalle kann die Direktivbehörde auf Antrag für einen Mengenveredelungsverkehr allgemein genehmigen, daß die Zollabrechnung nach den für die Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß gegebenen Regeln erfolgt; dabei sind als Bestände die noch beim Beredeler besindlichen unversedelten oder veredelten Waren anzuschen. Im Falle des § 15 Abs. 4 sind veredelte Waren in unversedelte umzurechnen, etwaige nach einem besonderen Tarissate zollpklichtige Absälle aber alsbald nach

der Abrechnung zu verzollen.

Werden bei einem Beredelungsverkehre regelmäßig erheblichere Warenmengen in das Inland abgesetzt, so kann die Direktivbehörde anordnen, daß die Waren alsbald nach ihrer Abgabe zur Berzollung anzumelden sind. Zur Sicherung der rechtzeitigen Anmeldung kann die Zollbehörde geeignete

Kontrollmaßnahmen treffen.

Erfolgt die Beredelung in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Aberwachung, so können mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde an Stelle der Abrechnung für die Zollerhebung die für Verschlußlager geltenden Regeln mit der Maßgabe zur Anwendung gebracht werden, daß der Zoll nach der Beschaffenheit und Menge der zur Herstellung der veredelten Waren verwendeten unveredelten Baren zu erheben ist.

6. Bollerlaffe.

§ 18.

Das Hauptamt ist ermächtigt, soweit die zur Veredelung angeschriebenen Waren nachweislich untergegangen sind, von einer Zollerhebung gemäß § 14 abzusehen. Die Direktivbehörde kann gesnehmigen, daß zur Veredelung eingegangene Waren, die sich als zur Veredelung ungeeignet erweisen oder unbrauchbar geworden sind, unter amtlicher Aussicht entweder wieder ausgesührt werden oder zerstrümmert, zerschnitten oder in sonst geeigneter Weise zerkleinert und in diesem Zustande nach Wasigabe ihrer Veschaffenheit nachträglich zum Eingang in den freien Verkehr abgesertigt werden.

7. Behandlung der bei der Wiederausfuhr der veredelten Ware guruchbleibenden Umschließungen.

§ 19.

Die nicht zum zollpflichtigen Gewichte gehörigen handelsüblichen Umschließungen bleiben zollsfrei, auch wenn sie nicht wieder ausgeführt werden.

Die zum zollpflichtigen Gewichte der Ware gehörigen Umschließungen sind zu verzollen, soweit sie nicht unter amtlicher Aufsicht ausgeführt, vernichtet oder in zollfreie Abfälle umgewandelt werden. Bei der Verzollung ist der Tarifsat der zur Veredelung abgefertigten Ware zu Grunde zu legen.

Besteht die Gefahr, daß infolge fortgesetzen zollfreien Einganges noch verwendbarer Umsichließungen oder infolge ihrer Verzollung nach dem Tarifsate der zur Veredelung abgesertigten Ware ein inländisches Gewerbe geschädigt wird, so sind die beim Ausgange der veredelten Ware zurückbleisbenden Gingangsumschließungen nach ihrem eigenen Tarifsate zu verzollen. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

C. Verebelung im Auslande.

1. Nadweis der einheimischen Erzeugung.

§ 20.

Besteht Grund zu der Annahme, daß der Veredelungsverkehr dazu dienen wird, für Waren ausländischer Herkunft den Eingangezoll ganz oder teilweise zu umgehen, so fann angeordnet werden, daß die einheimische Erzeugung der zu veredelnden Waren nachzuweisen ift.

2. Aufsichtsmaßnahmen.

§ 21.

Die ausgehenden Waren sind amtlich vorzumerken. Zum Nachweise der Nämlichkeit sind Wasnahmen zu treffen, welche die Wiedererkennbarkeit sichern (§ 12).

Auf die Zuständigseit der Amtsstellen, die Bemessung der Fristen zur Wiedereinfuhr und die Behandlung der beim Wiedereingange sich ergebenden Mängel sinden § 9 Abs. 3 dis 5, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Absertigung zur Beredelung und die Absertigung zur Biedereinsuhr in der Regel bei dem Amte zu erfolgen haben, in dessen Bestind die Absertigung zur Biedereinsuhr in der Regel bei dem Amte zu erfolgen haben, in dessen Birfe berjenige, für deffen Rechnung die Bare veredelt werden foll, seine Riederlassung hat.

3. Mehrmengen.

Sind der Ware im Auslande zollpflichtige Stoffe oder Teile in wesentlichen Mengen hinzuge-fügt worden, so sind diese Zutaten bei der Abfertigung zur Wiedereinfuhr zu verzollen. Bei der Ver-zollung werden die Zutaten als selbständige Waren nach Maßgabe der Beschaffenheit behandelt, in welcher sie mit der Bare in Verbindung gebracht worden sind. Das der Verzollung zu Grunde zu

legende Gewicht kann durch Abschätzung ermittelt werden. Die bei der Bearbeitung von Geweben und Papier durch Appretieren, Bedrucken, Färben oder Erschwerung entstandenen Übergewichte sind zollfrei zu lassen, wenn die bei der Abfertigung der

Ware zur Veredelung an die einzelnen Stücke angelegten Rennzeichen noch vorhanden sind.

Auf Grund des Artifel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den dauernden Ruhestand getretenen Raiserlichen Geheimen Regierungsrats Rar der Kaiserliche Regierungsrat Wohmann zu Straßburg i. E. der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Münster i. W. und der Großherzoglich Oldenburgischen Zolldirektion zu Dibenburg als Reichsbevollmächtigter für Bölle und Steuern mit dem Bohnsibe zu Münster i. B. vom 1. April d. J. ab beigeordnet worden.

Beränderungen in den von den obersten Landessinanzbehörden den Zolls und Steuers stellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.).

Im Rönigreiche Breugen.

Dem Steueramte II zu Tangermünde sind die Befugnisse 49, 50 und 52 wieder entzogen worden. Die demselben Amte erteilten Besugnisse 51, 53 und 54 sind beschränkt worden auf die Abfertigung der mit Begleitschein I sür die Firma Fr. Meyer's Sohn in Tangermünde mit der Bestimmung demnächstiger Wiederaussuhr eingehenden Säcke aus rohen, dichten Geweben von Flachs, Hanf oder Jute.

3m Königreiche Sachfen.

Dem Nebenzollamt I Klingenthal ist die Besugnis 63 erteilt worden.

Im Herzogtume Sachsen: Meiningen. Dem Bezirkssteueramt in Meiningen ist die Befugnis 10 erteilt worden.

4. Mag= und Gewichtswesen.

Bekanntmachungen.

- 1. Die Fabrikation der folgenden beiden durch die Bekanntmachung vom 18. April 1905 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 100) zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassenen Elektrizitätszählerspsteme
 - 1. Syftem 🚾 Ifaria Bähler für Bechselstrom, Form FEM,
- 2. System 3 Jaria-Zähler für Drehstorm mit gleichbelasteten Zweigen, Form FDS, ist von den Luxschen Industriewerken A.-G. in Ludwigshafen a. Rh. und in München auf die Firma Jaria-Zählerwerke G.m.b.H. in München übergegangen.
- 2. Die Aftiengesellschaft Mix und Genost in Berlin stellt neben den durch Befanntmachung vom 6. Mai 1905 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 126) zur Beglaubigung zugelassenen Motorzählern für Gleichstrom, System II Form AG noch zwei ähnliche Zählersormen her, welche durch die Zeichen AG 1 und G unterschieden werden. Diese beiden Formen sind ebenfalls zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Neiche zugelassen und dem System II eingereihtworden. Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht.

Charlottenburg, den 31. März 1906.

Der Präsident der Physikalisch-Zechnischen Reichsanstalt. Barburg.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Name und Stand ber Ausg | Alter und Heimat gewiesenen. | Grund der Bejtrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|----------------------------|---------------------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesethuchs.

1. Johann Baldner, geboren am 6. August 1886 zu München, Zuhälterei und Tagelöhner, orteangehörig zu Telfs, Bezirl Inns- Körperverletzung bruck, Tirol, österreichischer Staats- (8 Monate Gefängsnis, laut Erkenntnis vom 10. August 1905),

| 8 | Rame und Stand | Alter und heimat | Grund | Behörde, melde bie | Datum des |
|----------|-----------------------------------|---|----------------------------|--|---------------------|
| e e | | \ | der Bestrafung. | Ausweisung | Ausweisungs- |
| Laufende | ber Aus | gewiesenen. | ott Deptapang. | beichloffen hat. | beichluffes. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | b) Auf Grund des § 362 | des Strafges | ebbuchs. | |
| 2. | Beter Johann | geboren am 17. Juli 1856 gu Cigliano, | | - • | 31. März d. J. |
| | Bobba, Stein- flopfer, | Proving Novara, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Betteln, | fibent zu Colmar, | |
| 8. | Das Chepaar | geboren am 8. April 1868 zu Bolling, Bezirt Braunau, Oberöfterreich, | | 1 | |
| | thaler, Mafdinen | | | an intermediate | |
| | heizer, | geboren am 29. September 1876 zu! | besgleichen, | Roniglich Bayerifches Be- | 22. März d. J. |
| | thaler geboren | St. Florian, Bezirt Scharding, Dber- | | Occupanie Antient | |
| | €üß, | öfterreich, beibe öfterreichische Staats- | i | 1 | |
| 4. | Ratharina Budin | geboren am 7. Juli 1880 zu Buchenau, | , Bannbruch, gewerbs: | Röniglich Banerifche Bo- | 2. März d. J. |
| | ger, Dienstmagd, | Bezirlsamt Regen, ortsangehörig zu Stadeln, Bezirl Schüttenhofen, | mäßige Unzucht, | lizeidirettion Munchen, | |
| | | Böhmen, öfterreichische Staatsan- | falfche Ramens- | ' ! | |
| | Mi | gehörige, | angabe, | Gämielid Wamanildae | 00 m z s s |
| ъ. | Zagelöhner, | geboren am 24. August 1876 zu Ju- | Betteln, | Königlich Bayerisches Bezirksamt Passau, | 22. März d. I. |
| 6. | Baolo Dariauzzi. | öfterreichischer Staatsangehöriger, geboren am 6. Januar 1856 gu Un- | Betteln. | Großherzoglich Badifder | 28. März d. I. |
| | Arbeiter, | Daico, Merico, angeblich italienischer Staatsangehöriger, | , | Landeskommissar zu Konstanz, | |
| 7. | Friedrich Egerer, | geboren am 30. April 1881 zu Wien, t | desgleichen, | Großherzoglich Badifcher | desgleichen. |
| | Fabritarbeiter, | ortsangehörig ebendaselbst, öster- reichischer Staatsangehöriger, | | Landestommiffar zu Mannheim, | |
| 8. | Ritolaus Gattoni, | geboren am 13. Marg 1887 gu St. 9 | Beiteln und uner- | Raiferlicher Bezirtspra- | 3. April d. Ş. |
| | Tagelöhner. | Ramlat, Frankreich, franzöfischer Staatsangehöriger, | laubte Waffen- jührung, | fident zu Colmar, | |
| 9. | Rofalie Samros | geboren am 4. September 1858 zu L | | Roniglich Preußischer | 6. März d. J. |
| ١ | geborene Rempifch, Arbeiterin. | Rabluntau, Ofterreichifch-Schlefien, | Betteln, | Regierungsprafident gu | |
| 10. | | österreichische Staatsangehörige, geboren am 13. Oftober 1847 zu L | Betteln. | Oppeln, Koniglich Preußischer | 24. März d. J. |
| - 1 | Beber, | Bounsta-Bola, Gouvernement Ra- | , | Regierungsprafident zu | |
| | | lifch, ertsangehörig zu Rolonie Ma- ciejow, Gemeinde Zbunsta-Wola, | | Liegnig, | |
| 1 | | ebenda, ruffifcher Staatsangehöriger, | _ | | |
| 11. | Alois Jiráfek, Goldarbeiter, | geboren am 18. Juni 1884 zu Bricho- L wis, Bezirf Beinberge, Bohmen, | Bandstreichen und | | 23. März d. J. |
| | Soldat bettet, | ortsangehörig ebendasclbst, öster- | Dettetti, | Regierungspräfident zu Hildesheim, | |
| 10 | Sistem to Come | reichischer Staatsangehöriger, | N - 44 - 7 | , | 00 mz > 0 |
| 12. | Sieber de Jong, Bergmann, | geboren am 25. Februar 1862 zu L Birta, niederländischer Staatsange- | bettein, | Roniglich Preußischer : Regierungsprafibent gu | 28. Mārz d. J. |
| | | höriger, | | Duffeldorf, | 00 m = 1 0 |
| 18. | Josef Rreisig, | geboren am 5. Rovember 1866 zu Prag, b österreichischer Staatsangehöriger, | esgleichen, | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu | 29. Warz d.Z. |
| | | | | Minden, | |
| 14. | | geboren am 15. März 1868 zu Temes-bivar, Ungarn, ungarifcher Staats- | esgleichen, | | 8. Februar d. J. |
| | | angehöriger, | | Kreishauptmannschaft Zwickau, | v. J. |
| 15. | Johann Loibl, | geboren am 30. Dezember 1886 ju & | andstreichen und | Königlich Bayerische Po-'9 | .März d. J. |
| ! | Tagelöhner, | Birendorf, Begirt Tulin, Rieder- ! ofterreich, ofterreichifcher Staats- | veilein, | lizeidirektion München, | |
| | . | angehöriger, | | | |
| 16. | Johann Pawlit, Schuhmacher, | geboren am 12. April 1879 zu Wosta- R schowiz, Bezirk Reichenau a. R., e | | Königlich Preußischer Po- 2 | |
| | | Böhmen, ortsangehörig ebendafelbft, | rmes want frammens', | igeiptulivent du Dettilly | |
| | | öfterreichischer Staatsangehöriger, | | | |
| | | | | _ | |

| de Nr. | Name und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörde, welche bie | Datum des |
|----------|--|--|--|---|------------------------------|
| Laufende | der Ausgewiesenen. | | der Bestrafung. | Ausweifung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| 17. | Stephan Ples, Arbeiter, | 84 Jahre alt, geboren zu Niemcze, Kreis Bendzin, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Anzünden von Feuer an gefährlichen Stellen, | Röniglich Preußischer Regierungspräfibent zu Oppeln, | 16. Mārz d. J. |
| 18. | Josef Staffa, Steinmeß, | geboren am 8. März 1879 zu Remaus, Bezirt Röniginhof, Bohmen, orts- angehörig zu Königreich III Teil, ebenda, öfterreichischer Staatsange- höriger, | Betteln, | Königlich Sächfische Kreishauptmannschaft Baugen, | 12. Februar d. J. |
| 19. | Ignaz Steffan, Arbeiter, | geboren am 6. (1.) Januar 1866 zu Jungbuch, Bezirt Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau. | 24. März d. J. |
| 20. | Barmin Szalinsti, Schneidergeselle, | geboren am 22. Januar 1842 zu Ra- schow, Rufland, ruffischer Staats- angehöriger, | | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 12. März d. J. |
| 21. | Adalbert Albert Wachter, Rauf- mann, | geboren am 14. Mai 1883 zu Mann- beim, ortsangehörig zu Rinholeg, Bezirt Schlan, Bohmen, öfterreichischer Staatsangehöriger, | befolgung eines amtlichen Unter- kommensauftrags, | | 5. März d. J. |
| 22. | Josef Wahner, Arbeiter, | geboren am 16. Rovember 1846 zu Matborf, Bezirk Jägerndorf, Ofter- reichisch - Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | | Regierungsprafibent zu Oppein, | |
| 23. | Johann Wolf, Tischler, | gehoren am io. August 1874 zu Apatin (Agatin), Komitat Bace, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich Sächfische Kreishauptmannschaft Zwickau, | 5. März d. J. |

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

| XXXIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, i | den 20. April | 1906. | Nr. 24 | • |
|--|---|-----------------------------------|------------|------------------|-----------------|
| Inhalt: 1. Ronfnlatwefen: Erec 2. Militarwefen: Berichtigung be vorsigenden der im Deutschen tommissionen | quaturerteilung Seite 545 28 Berzeichnisses der Zivil- Reiche bestehenden Erfas- 546 | 3. Boligeiwefen: Reichsgebiete | Ausweisung | von Ausländern a | us bem . 547 |

1. Ronfulatwesen.

Dem Königlich Belgischen Konsul Hermann Lüthgen in Gelsenfirchen ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Militärwesen.

Das im Anhange zu Nr. 32 des Zentralblatts von 1902 (S. 251 ff.) veröffentlichte "Verzeichnis der Zivilvorsißenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatsommissionen" wird an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

| Rummer. | Bestandteile des Bezirfes der Ersatsfommission. | ≊ i h des Bureaus des Zivilvorfihenden. | Dienststelle, mit welcher der Zivilvorsit dauernd verbunden ist, bzw. Name und Umtscharafter des Borsitenden. |
|---------|---|---|---|
|---------|---|---|---|

A. Rönigreich Preußen.

I. Proving Offpreußen.

a. Regierungsbezirt Ronigsberg.

| 1. | Rreis Braunsberg mit den Städten Braunsberg, Frauen- burg, Wehlsack und Wormditt. | Braunsberg. | Landrat | bes | Rreises | Braunsberg. |
|-----|--|---------------|-----------|------|----------|------------------|
| 2. | Kreis Fischhausen mit den Städten Fischhausen und Billau. | Bifchhaufen. | | _ | _ | Fifchaufen. |
| | | | _ | - | • | |
| 8. | Kreis Friedland mit den Städten Bartenstein, Domnau, Friedland und Schippenbeil. | Bartenstein. | • | - | • | Friedland. |
| 4. | Rreis Gerdauen mit ben Städten Gerdauen und Rorden- | Gerdauen. | | , | | Gerbauen. |
| | burg. | 0.000 | | | | |
| 5. | Kreis Heiligenbeil mit den Städten Beiligenbeil und Zinten. | Heiligenbeil. | • | • | • | Beiligenbeil. ` |
| 6. | Rreis Beilsberg mit ben Städten Guttstadt und Beilsberg. | Beilsberg. | • | = | = | Beilsberg. |
| 7. | Stadtfreis Ronigsberg. | Ronigeberg. | Rolizeinr | älib | ent zu S | fonigsberg. |
| 8. | Landfreis Königsberg. | Rönigeberg. | | | | ifes Ronigsberg. |
| 9 | Kreis Labiau mit der Stadt Labiau. | Labiau. | ~ | - | | Labiau. |
| - | | | _ | - | | Memel. |
| 10. | Kreis Memel mit der Stadt Memel. | Memel. | • | • | • | |
| 11. | Kreis Wohrungen mit den Städten Liebstadt, Wohrungen und Saalseld. | Mohrungen. | • | • | • | Mohrungen. |
| 12. | Rreis Pr. Eylau mit den Städten Rreuzburg, Landsberg | Pr. Eylau. | = | = | | PrEylau. |
| | und Pr. Eylau. | , , | | | | • |
| 13. | Kreis Pr. Holland mit den Städten Mühlhausen und | Pr. Holland. | | • | | PrHolland. |
| | Br. Holland. | , , | | | | . • |
| 14. | Rreis Raftenburg mit ben Stabten Barten, Drengfurth | Raftenburg. | = | | | Raftenburg. |
| | und Rastenburg. | | | | | |
| 15. | Kreis Wehlau mit ben Städten Allenburg, Tapian und | Behlau. | - | • | * | Behlau. |
| | Wehlau. | ′ | | | | , . |
| | ~·············· | | | | | |
| | • | | | | | |
| | | | | | | |

b. Regierungsbezirf Gumbinnen

| | o. Regierungsvezitt Gitmbinnen. | | | | | | | | | |
|-----|---|-----------------|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 1. | Rreis Angerburg mit ber Stadt Angerburg. | Angerburg. | Landrat des Kreises Angerburg. | | | | | | | |
| 2. | Rreis Darfehmen mit ber Stadt Darfehmen. | Darfehmen. | Daitehmen. | | | | | | | |
| 3. | Kreis Goldap mit der Stadt Goldap. | Golday. | Goldap. | | | | | | | |
| 4. | Kreis Gumbinnen mit ber Stadt Gumbinnen. | Gumbinnen. | Gumbinnen. | | | | | | | |
| 5. | Rreis Benbefrug. | Bendefrug. | Sendefrug. | | | | | | | |
| 6. | Stadtfreis Insterburg. | Infterburg. | Erfter Burgermeister der Stadt Infter- | | | | | | | |
| | | | burg. | | | | | | | |
| 7. | Landfreis Insterburg. | Infterburg. | Landrat des Kreises Insterburg. | | | | | | | |
| 8. | Rreis Niederung. | Beinrichsmalbe. | = = ? Niederung. | | | | | | | |
| 9. | Kreis Dlegto mit der Stadt Marggrabowa. | Marggrabowa. | - Dletto. | | | | | | | |
| 10. | Kreis Billfallen mit den Städten Billfallen und Schirwindt. | Pilltallen. | . Fillfallen. | | | | | | | |
| 11. | Kreis Ragnit mit ber Stadt Ragnit. | Ragnit. | = = | | | | | | | |
| 12. | Areis Stalluponen mit der Stadt Stalluponen. | Stalluponen. | = = Stallupönen. | | | | | | | |
| | Stadtfreis Tilfit. | Tillit. | Erfter Burgermeifter zu Tilfit. | | | | | | | |
| 14. | Landfreis Tilfit. | Tillit. | Landrat des Landfreises Tilfit. | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

| Rummer. | Bestandteile des Bezirkes der Ersatkommission. | Si h des Bureaus des Zivilvorfigenden. | Diensistelle, mit welcher ber Zivilvorsit dauernd verbunden ist, bzw. Rame und Amtscharakter des Borsitzenden. | | | | | |
|---------|---|--|--|--|--|--|--|--|
| | c. Regierungsbezirf | Muenftein. | | | | | | |
| 1. | Rreis Allenstein mit den Städten Allenstein und Barten- burg. | Allenstein. | Landrat des Kreises Allenstein. | | | | | |
| 2. | Durg. Kreis Johannisburg mit den Städten Arys, Bisla und Johannisburg. | Johannisburg. | Johannisburg. | | | | | |
| 8. | Rreis Lögen mit den Städten Logen und Rhein. | Lögen. | Lögen. | | | | | |
| 4. | Kreis Lyd mit ber Stadt Lyd. | Lya. | - Lyd. | | | | | |
| 5. | Rreis Reidenburg mit ben Städten Reidenburg und Solbau. | Reidenburg. | Reidenburg. | | | | | |
| 6. | Rreis Ortelsburg mit ben Städten Ortelsburg, Baffen- | Ortelsburg. | Drtelsburg. | | | | | |
| 7. | heim und Billenberg. Kreis Ofterode mit den Städten Gilgenburg, Hohenstein, Liebemühl und Ofterode. | Cfterobe. | Dsterode. | | | | | |
| 8. | Rreis Roffel mit ben Stadten Bifchofeburg, Bifchofftein, Röffel und Seeburg. | Bischofsburg. | Röffel | | | | | |
| 9. | Rreis Sensburg mit den Städten Rikolaiken und Sensburg. | Sensburg. | Sensburg. | | | | | |
| | VI. Proving S | dlesien. | | | | | | |
| | b. Regierungsbegirt | Lecanis. | | | | | | |
| 14. | | | Stadtrat Reichert zu Liegnis. | | | | | |
| | XI. Proving Hest | en-Maffan. | | | | | | |
| | a. Regierungsbezii | t Caffel. | | | | | | |
| 18. | 18. Rreis Grafschaft Schaumburg (früher Rinteln) mit den Rinteln. Landrat des Rreises Grafschaft Städten Obereikirchen, Oldendorf, Rinteln, Rodenberg und Sachsenhagen. | | | | | | | |
| | G. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. | | | | | | | |
| 9. | Mushebungs-(Landwehr-Rompagnie-) Bezirt Roftod mit ben | Moitod. | Rönigl Preußischer Landrat a. D. | | | | | |
| | Stabten Roftod und Schwaan. | ' | von Dergen zu Roftod. | | | | | |
| 10. | Aushebungs (Landwehr Kompagnie-) Bezirk Schwerin mit ben Städten Crivit und Schwerin. | Schwerin. | Major à la suite bes Großherzogl. Medlenburgischen Kontingents Krufe zu Schwerin. | | | | | |
| | | | | | | | | |

3. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Rame und Stand ber Ausge | Alter und Heimat wiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|--------------------------|-------------------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 3. | 4. | б. | 6. |

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesethuchs.

1. Zojef Summer, Tagelöhner,

geboren am 4. Juni 1879 zu Rog- fortgefester schwerer Königlich Banerisches Be- 16. März b. 3 haupt, Bezirk Tachan, Böhmen, orts- Diebstahl (1 Jahr zirksamt Bamberg II, angehörig ebendaselbst, österzeichischer 6 Monate Bucht- Staatsangehöriger, haus, laut Erfennt-

nis vom 18. Oftober 1904),

| de nr. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörbe, welche bie | Datum des |
|----------|---|---|--|--|------------------------------|
| Laufende | der Ausgewiesenen. | | ber Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| 2. | Enrico Marazzi, Erbarbeiter, | geboren am 26. Juli 1872 zu Castell, Provinz Piacenza, italienischer Staats- angehöriger, | Diebstahl (8 Jahre | Röniglich Preugischer Regierungspräfident gu Biesbaden, | 8. April d. J. |
| 8. | Albine Rifrin, Dienstmagb, Glas- fcleiferin, | geboren am 4. April 1881 zu Karls- berg, Böhmen, ortsangehörig zu Albrechtsborf, Bezirk Gablonz, öfter- reichische Staatsangehörige, | ichwerer Diebstahl und Unterschlagung | Liegniß, | 16. März d. J. |
| | | b) Auf Grund bes § 362 | 2 des Strafgese | thuchs. | |
| 4. | gariner geborene | geboren am 2. Januar 1865 zu Walb- tirchen, Bezirksamt Wolfstein, Bayern, österreichische Staatsangehörige, | Betrug, Landstreichen und falsche Ramens- angabe, | Königlich Bayerisches Be- zirksamt Passau, | 28. März d. J. |
| Б. | Bengel Beranet, Bergmann, | geboren am 15. November 1861 zu Premberg, Ungarn, ortsangehörig zu Bintschin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | verbotenes Baffen- | Bayern, | 8. Mārz b. J. |
| 6. | Rudolf Jezek (alias Lestina), Sattler, | geboren am 8. April 1863 zu Temmer- schlag (Wasti), Bezirk Reuhaus, Böhmen, österreichischer Staats- angehöriger, | Betteln mit Waffen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, grober Unsug und Beleidigung, | zirksamt Gichstätt, | 12. März d. J. |
| 7. | Norbert 31t, Fleisch- hauer, | geboren am 18. Marg 1861 gu Nigen, Begirt Rohrbach, Oberöfterreich, ofter- reichifder Staatsangehöriger, | Betteln, | Röniglich Bayerisches Be- zirksamt Aichach, | 28. Februar b. J. |
| 8. | Hedwig Micha- litschla geborene Pohl, Schneiders- witwe, | geboren am 15. Oftober 1867 gu Breslau, ortsangehörig zu Kunwald, Bezirk Senftenberg, Bohmen, öfterreichische Staatsangehörige, | tretung fittenpolizei- | Königlich Preußischer Regierungspräfibent zu Breslau, | 8. April d. J. |
| 9. | | geboren am 6. Januar 1849 zu Troppau, Ofterreichisch-Schleffen, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungspräsident zu Bosen, | 7. April d.J. |
| 10. | Benzel Karl Nolt sch, Rutscher, | geboren am 22 Januar 1878 zu Wil- tischau, Bezirk Kralowig, Böhmen, öfterreichischer Staatsangeboriger, | Betieln, Sausfrie- bensbruch und Be- brohung, | Roniglich Preugischer | 6. April d. J. |
| 11. | Robert Schöler, Tagelöhner, | geboren am 17. Juli 1882 zu Altharz- borf, Bezirt Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Roniglich Bayerisches Be- zirksamt Tirichenreuth, | • |
| 12. | Wenzel Silber- mann, Weber, | geboren am 2. Juni 1878 zu Eichel- berg, Bezirt Eger, ortsangehörig zu Sirschsield, Bezirt Ajch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern, | 29. März d. J. |
| 18. | Josef Sindelar, Bergmann, | geboren am 9. Marg 1856 gu Cibowit, Bohmen, öfterreichifcher Staats- angehöriger, | Betteln, | Herzoglich Sächfisches Staatsministerium, Ab- teilung bes Innern zu Meiningen, | 4. April d. J. |
| 14. | Anton Süß, Tage- löhner, | geboren am 28. Mai 1874 gu Schar- bing, Dberöfterreich, öfterreichifcher Staateangehöriger, | Diebstahl, Land- streichen und Falsch- melbung, | Roniglich Banerisches | 28. März d. J. |
| 15. | Samuel Beiß= berger, Kaufmann, | geboren am 15. Marg 1877 gu Groß- marbein, Ungarn, ungarifcher Staats- angehöriger, | | Stadtmagistrat Rürn- berg, Bayern, | 21. März d. J. |

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. April 1906.

Mr. 25.

- 3nhalt: 1. Aonfulatwefen: Ermächtigungen zur Bornahme von Zivilstandsatten; — Bestellung eines Konsularagenten; — Ezequaturerteilung; — Todessall Seite 549 2. Finanzwesen: Rachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1905 bis Ende März 1906 . . . 550

1. Ronjulatwejen.

Dem Kaiserlichen Generalkonsul von Sanden in Buenos Aires ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen die Argentinische Republik umfassenden Amtsbezirk die ihm bereits als Vertreter des früheren Generalkonsuls beigelegte Ermächtigung weiter erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraken und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Generalfonsul Steifensand in Barcelona ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen das Königreich Spanien umfassenden Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbesälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul von der Sende in Bahia ist auf Grund des § 1 des Gesetes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu benrkunden.

Pon dem Kaiscrlichen Konsul in Norfolk ist Herr Friederich I. Gauntlett zum Konsularagenten in Newport News bestellt worden.

Dem Generalfonsul der Bereinigten Staaten von Amerika in Coburg, Frank Dillingham, ist namens bes Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Raiserliche Konsul Henkel in Tapachula (Wexico) ist gestorben.

2. Finanzwesen.

Nachmeisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1905 bis zum Schlusse des Monats März 1906.

| Bezeichnung ber Einnahmen | Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne bes Rechnungsjahrs bis zum Schuffe bes Wonats März 1906 | Ausfuhr- Bergütungen ufw. | ж | Einnahme in bemfelben Zeit- ranme des Bor- jahrs (Spalte 4) | Unterschied zwischen ben Spalten 4 und 5 + mehr - weniger |
|--|---|--|--|--|---|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| Zölle | 678 780 554 12 881 520 128 299 774 53 995 967 87 929 010 114 033 976 11 220 747 5 548 221 32 503 812 8 574 959 | 85 928 653 120 844 81 264 11 127 18 257 691 559 631 8 795 578 91 891 115 464 | 642 851 901 12 260 676 128 218 510 53 984 840 19 671 319 113 474 345 2 425 174 5 456 830 32 888 348 3 574 959 | 518 585 131 11 258 528 126 031 885 51 877 789 14 521 724 118 063 680 899 115 5 007 576 80 920 160 3 589 632 | +124 266 770 + 1 002 148 + 2 187 125 + 2 607 051 + 5 149 595 - 4589 335 + 1 526 059 + 448 754 + 1 468 188 + 35 827 |
| Summe . | 1 078 268 540 | 63 962 138 | 1 014 806 402 | 880 204 720 | +184 101 682 |
| Stempelsteuer für a) Wertpapiere b) Kaus- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte c) Lose zu: | 29 774 832 20 720 859 5 214 816 27 244 529 978 568 1 827 782 14 688 445 | 106 066 | 29 774 832 20 614 793 5 214 816 27 244 529 978 568 1 827 782 14 683 445 526 853 830 108 830 000 | 28 164 758 17 694 262 4 618 637 80 682 441 884 167 1 711 690 18 089 717 487 401 585 100 216 000 *) | + 6610074 + 2920531 + 600679 - 3437912 + 89401 + 116092 + 1593728 + 39452245 |

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Borjahr um 414 207 M. höher. Anmerkung. Die zur Reichstasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Aussuhrvergütungen usw. und der Berwaltungstosten beirägt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

| Bezeichnung | Jît-Ginna | hme im Mor | im Monat März Sst. Einnahme vom Beginne des Rechi bis zum Schlusse des Monats | | | , , | |
|--------------------------------|----------------------|-----------------|--|---------------------|-------------------|------------------------------------|--|
| ber Einnahmen | 1906 1905 + mehr | | Mithin 1906 + mehr — weniger | 1906 | 1905 | Dithin 1906 + mehr — weniger | |
| | м | м | M | -K | M | M | |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. | 7. | |
| Bolle | 75 746 838 | 41 432 489 | + 34 818 844 | 621 217 214 | 488 310 872 | +132 906 342 | |
| Labatfteuer | 927 026 | 757 826 | + 169 200 | 12 259 550 | 11 032 300 | | |
| Budersteuer | 9 796 9 06 | 11 702 815 | | | | — 15 219 222 | |
| Salzsteuer | 4 948 174 | 5 019 041 | — 70 867 | 52 614 545 | 51 435 458 | | |
| Maijchbottichsteuer | 1 589 610 | 2 033 052 | — 448 442 | 13 781 637 | 10 514 836 | + 8 266 801 | |
| Branntweinverbrauchsabgabe und | | | | | | · } | |
| Zuschlag | 8 641 882 | 9 483 994 | — 842 11 2 | 94 678 033 | | — 12 400 655 | |
| Brennsteuer | 874 408 [,] | 1 005 868 | — 180 960 | 2 425 174 | 899 115 | | |
| Schaumweinsteuer | 852 347 _: | 396 798 | 44 451 | 4 714 223 | 4 441 488 | + 272 735 | |
| Braufteuer und Ubergangsabgabe | | | | , | | | |
| von Bier | 2 496 348 | 2 338 887 | + 157 461 | 30 554 416 ; | 29 293 898 | + 1 260 523 | |
| Summe 1 | 105 873 084 | 74 170 270 | + 31 202 764 | 945 299 904 | 881 280 984 | +114 018 920 | |
| Spielkartenstempel | 178 329 | 166 9 53 | + 11 376 | 1 720 167 | 1 658 536 | + 61 631 | |

3. Marine und Shiffahrt.

Das fünfte Heft des sechzehnten Bandes der im Reichsamte des Innern herausgegebenen "Entscheidungen des Ober-Sceamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3 M. zu beziehen.

Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| inbe Str. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörde, welche die Ausweisung | Datum bes |
|-----------|----------------|------------------|-----------------|-----------------------------------|------------------------------|
| Bauf | | | der Bestrafung. | beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | δ. | 6. |

a) Auf Grund bes § 39 des Strafgesetbuchs.

- geboren am 11. Rovember 1870 zu fortgesetter Diebstahl Königlich Breußischer 3. April b. J. Asperjoc, Departement Ardeche, (3 Sahre Buchthaus, Regierungsprafident zu 1. Benri Aubert, Erdarbeiter, frangofifder Staatsangehöriger, laut Ertenntnis vom Biesbaben,
- 6. März 1903), 2. Ifidor Scariot, geboren am 25. Mai 1871 zu Seraia, besgleichen, berfelbe, besgleichen. Tagelohner, Italien, italienischer Staatsangehöriger,
- geboren am 22. März 1874 zu Be-schwerer Diebstahl, Königlich Sächfische tojch, Bezirk Königgraß, ortsange- (6 Jahre Zuchthaus, Kreishauptmannschaft hörig zu Jaromer, Bezirk Königin- laut Erkenntnis vom Bauhen, hof, österreichischer Staatsangehö- 6. März 1900), 24. Rebruar 3. Frang Bogenilet, Fleischer und Fa-britarbeiter, riger,

b) Auf Grund der §§ 39 und 362 des Strafgesethuchs.

4. Sugo Alfreb geboren am 17. Juni 1876 zu Altona, Buhälterei (1 Jahr Großherzoglich Badischer 8. April d. 3. heimatsberechtigt zu Glarus, Schweiz, Gesangnis, laut Er- Landestommissar zu Streiff, Dberichweizerischer Staatsangehöriger, tenninis. nom Freiburg i. Br. ftemard, 15. Juni 1905),

c) Auf Grund bes § 362 bes Strafgesethuchs.

- geboren am 28. Januar 1877 ju Gi- Landstreichen und 5. Anion Abomat, barten, Rugland, ruffifder Staats. Betteln, Erdarbeiter, angehöriger, 6. Frang Efel, Gerber, geboren am 25. Mai 1878 zu Unter- Betteln und Beile- Großherzoglich Badifcher 14. April b. 3.
- Bellach, Bezirt hermagor, Rarnten, gung eines falfchen Landestommiffar zu öfterreichischer Staatsangehöriger, Namens,
- 7. Mar Fleifdmann, geboren am 17. Januar 1886 gu Gan- Betteln, ferndorf, Rieder-Ofterreich, öfterreichi-Raufmann, scher Staatsangehöriger,
- 8. Rarl Billebrand, geboren am 7. April 1885 ju Bam- besgleichen, persborf, Rieber-Ofterreich, öfterrei-difder Staatsangehöriger, Sandlungsgehilfe,
- geboren am 24. Oftober 1868 gu Gu- besgleichen, 9. Anton Hlavacz, Brettidinciber, dolafen, Bezirt Troppau, Ofterreichifch-Schlefien, öfterreichifder Staatsangchöriger,

- Roniglich Preugischer 11. April d. 3. Regierungsprafident zu Düffeldorf,
- Ronstanz,
- Breugischer 27. Margd. 3. Röniglich Regierungsprafibent gu Oppeln, Raiferlicher Bezirkspra- 11. April d. 3.
- Königlich Preußischer 6. März d. 3. Regierungsprafibent zu' Oppeln,

fident zu Colmar,

| ibe Rr. | Name und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörbe, welche bie | Datiim des |
|----------|--|---|--|---|------------------------------|
| Laufende | der Ausgewiesenen. | | ber Bestrafung. | Ausweifung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschluffes. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 10. | Ferdinand Hoppe, Kaufmann, | geboren am 29. Mai 1874 zu Jägern- borf, Ofterreichifd. Schlefien, öfter- reichifcher Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungspräsibent zu Oppeln, | '11. März d. J. |
| 11. | Alois Hofp, Sage- feiler, | geboren am 4. September 1841 zu: Reutte, Bezirk Reutte, Tirol, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, Betteln und Bedrohung, | Röniglich Bayerisches Be- zirksamt Füssen, | 6. April d. J. |
| 12. | Karl Hubačet, Korb- und Blumen- tischmacher, | angeblich geboren am 18. April 1887 zu Mittelberg, Bezirk Kempten, orts- angehörig zu Cimit, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Königlich Bayerisches Be- zirksamt Memmingen, | 8. April d. J. |
| 13. | | geboren am 20. Mai 1869 zu Beg- Arbo, Ungarn, ungarischer Staats- angehöriger, | | Röniglich Breußischer Regierungspräfident zu Aachen, | 19. Februar d. J. |
| 14. | | geboren am 11. Mai 1874 zu Schar- benberg, Bezirk Schärbing, Dber- Ofterreich, öfterreichischer Staatsan- gehöriger, | Zuhälterei, | Röniglid Bayerifde Bo- lizeidirettion Runden, | |
| 15. | Mendel Kremmer, Händler, | geboren am 18. Februar 1872 zu Rawa, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln. | 80. Dezember v. J. |
| 16. | Franz Pirkl, Knecht, | geboren am 5. Juli 1888 zu Ditters- bach, Bezirt Landstron, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Diebstahl, | Königlich Preußischer Regierungspräfident zu Breslau, | |
| 17. | Leo Schlederer, Bader, | geboren am 11. April 1881 zu Obersautlang, Gemeinde St. Willibald, Bezirt Schärding, Ober-Ofterreich, öfterreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wagdeburg, | 6. April d. J. |
| 18. | Emil Starfer, Beber, | geboren am 1. November 1856 zu. Reitendorf, Bezirl Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 11. April d. J. |

ür bas

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. Mai 1906.

Mr. 26.

1. Ronfulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Heintges in Canton ist auf Grund des § 1 des Gesches vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesehes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die ihm bereits als Verweser des Konsulats beigelegte Ermächtigung weiter erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbesälle von solchen zu beurkunden.

Seine Majestät der Raiser haben im Namen des Reichs den Nausmann Wilhelm Siten zum Bizekonful in Great Grimsby (England) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Maiser haben im Namen des Neichs den Mausmann Wilhelm Gaedecke zum Konsul in Abo (Finland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Raiser haben im Namen des Reichs den Obergerichtsamwalt L. Michelsen zum Konsul in Thisted (Tänemark) zu ernennen geruht.

Dem Königlich Portugieiischen Monsul Carl Singelmann in Braunschweig ist namens des Reichs das Gregnatur erteilt worden.

Dem Maiserlichen Bizekonsul John Harlen Scott in Cork (Irland) ist die erbetene Entlassung aus dem Meichsdienst erteilt worden.

2. Roll, und Steuerwesen.

Beränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu § 4 des Zolltarisgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (siehe Zentralblatt 1906 Seite 420ff.).

3m Königreiche Breußen.

Dem Hauptzollamte zu Neuftadt i. H. ist die Befugnis zur Feststellung des Hettolitergewichts von Gerste beigelegt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Der dem Hauptzollamte Schandau unterstellten Rollabfertigungsstelle für den Schiffsverkehr ift die Befugnis 18 erteilt.

Freie und Sansestadt Samburg.

Der Bollabfertigungsstelle St. Annen im Hauptamtsbezirke St. Annen sind die Befugnisse 1, 3 bis 5, 7 bis 64, 66 bis 75 erteilt.

Der Lagerzollverwaltung im Hauptamtsbezirke St. Annen sind die Befugnisse 1, 3, 4, 7 bis

64, 66 bis 75 erteilt.

Beränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Rönigreiche Prenfen.

Die Steuerämter I in Eilsleben im Hauptamtsbezirke Halberstadt und in Mücheln im Haupt-

amtsbezirfe Naumburg a. S. find in Steuerämter II umgewandelt worden.

Die Steuerämter I in Sömmerda im Hauptamtsbezirke Langensalza, in Pillkallen im Hauptamtsbezirke Eydtkuhnen, in Hünfteld im Hauptamtsbezirke Hanau, in Ziedingen im Hauptamtsbezirke Erossen a. D., in Stolzenau im Hauptamtsbezirke Verden, in Brühl im Hauptamtsbezirke Cöln für inländische Gegenstände und in Wipperfürth im Hauptamtsbezirke Elberfeld sowie die Nebenzollämter I in Karken und Wehr im Hauptamtsbezirke Kaldenfirchen find unter Belaffung ihrer bisherigen Befugniffe in Amter II umgewandelt worden.

Das Steueramt I in Wormditt im Hauptamtsbezirfe Braunsberg ist unter Belassung seiner bisherigen Hebe- und Absertigungsbefugnisse sowie unter Beilegung der Besugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über ausländischen Tabat und ausländische Tabaksaucen für das Privatlager der

Firma Grunenberg daselbst in ein Steucramt II umgewandelt worden.

Am Bollhafen zu Neuß ist eine Bollabsertigungsstelle errichtet worden, die außer den jetigen Absertigungsbesugnissen des Hauptsteueramts Neuß noch sämtliche Besugnisse im Eisenbahnverkehre besitzt. In Friedland i. Dstpr. ist das Hauptsteueramt aufgehoben und dafür ein dem Bezirke des Hauptsteueramts II in Königsberg zugeteiltes Steueramt I errichtet worden. Dem Steueramt I in Friedland sind die gleichen Absertigungsbesugnisse beigelegt worden, wie solche dem bisherigen Hauptsteueramt in Friedland beigelegt waren. Von den Amtsstellen des bisherigen Hauptsteueramtsbezirkes Friedland sind die Steuerämter I in Gerdauen und Rastenburg sowie das Steueramt II in Labiau dem Hauptsteueramte II in Königsberg und die Steuerämter II in Tapiau und Wehlau dem Hauptsteueramt in Grundingen zugeteilt worden steueramt in Gumbinnen zugeteilt worden.

In Bandsbet ist für die Branntwein-Reinigungsanstalt und das Branntweinlager der Dampftornbrennerei und Prefhefefabriken A. G. (vorm. Heinrich Helbing) daselbit eine ständige Abfertigungsitelle mit der Bezeichnung "Branntwein-Abfertigungsstelle in Kandsbet" errichtet worden. Dieser Abfertigungsstelle sind außer den allgemeinen Befugnissen die folgenden besonderen Befugnisse beis gelegt worden:

- a) zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselmagen,
- h) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I im Zollverkehr über Waren aller Art, die für die genannte Aftiengesellschaft vom Ausland eingehen,
- c) zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden, unter b bezeichneten Begleitscheingüter.

Dem Steueramte II in Cochem im Hauptamtsbezirfe Coblenz ist die Befugnis zur Erledigung von Salzbegleitscheinen II beigelegt worden; die auf verpacktes Salz für ein Salzkrediklager beschränkte Befugnis zur Erledigung von Salzbegleitscheinen I ist dem Steueramt entzogen worden.

Es ist erteilt worben

dem Nebenzollamte II in Kolletischken im Bezirke des Hauptzollamts in Memel die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über sämtliche Waren, die nicht unter Eisenbahnwagenverschluß stehen und nicht auf Grund der Bestimmungen in Teil II Nr. 3 der Anleitung für die Zollabsertigung von der Zollbehandlung bei dem Amte ausgeschlossen sind, dem Steueramt I in Löten im Bezirke des Hauptzollamts in Johannisdurg die Besugnis zur

dem Steueramt I in Löten im Bezirke des Hauptzollamts in Johannisdurg die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über alle Waren, die nicht auf Grund der Bestimmungen in Teil II Nr. 3 der Anleitung für die Zollabsertigung von der Abfertigung bei dem Amte ausgeschlossen sind, sowie von Zollbegleitscheinen II,

dem Steueramt I in Wittlich im Hauptamtsbezirke Trier hinsichtlich des Lagerverkehrs der Firma J. Scheidt Sohn zu Trier die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitsscheinen I über unbearbeitete Tabakblätter sowie zur Abfertigung der unter Gisenbahnwagenverschlußeingehenden derartigen Sendungen.

dem Steueramt I in Herford im Bezirfe des Hauptsteueramts Minden die Befugnis zur Erstedigung von Zollbegleitscheinen I über Baumwollsamenöl, das für den Seifenfabrikanten H. Steffen in Herford eingeht.

dem Sauptsteueramte zu Stolp i. P. die Besugnis zur Absertigung der für die Papiersabrik in Rathsdamnit unter Eisenbahnwagenverschluß mit Zollbegleitscheinen I überwicsenen Holzsendungen,

dem Nebenzollamte II in Hemden die Befugnis, Kämme und Schildpatt oder Nachahmungen davon in Wengen von mehr als 25 kg und diese allein oder zusammen mit Kämmen aus Horn, Pfeisenteilen aus Horn, Nämmen aus Horn in Etuis ganz aus Pappe und Kämmen aus Holz in Etuis aus Pappe, mit Leder und Gespinstwaren überzogen, auch derartige Etuis allein bis zu einem Gesamtzollbetrage von 200 Wark für die ganze Warenladung abzusertigen und zwar auch dann, wenn einige Kleiniskeiten, deren Zollwert im Vergleich zu der eigentlichen Varenladung unwesentlich ist, beigepackt sein sollten.

3m Ronigreiche Banern.

Es ist erteilt worden

dem Steueramt I in Beiden im Bezirfe des Hauptzollamts Baldsassen die Besugnis zur Erstedigung von Zollbegleitscheinen II und Salzsteuerbegleitscheinen II,

dem Nebenzollamte II in Saming im Bezirke des Hauptzollamts Passau die Befugnis, lebende Hühner und sonstiges lebendes Federvich, nicht lebendes, nicht zubereitetes Harwild, frische Butter sowie Gier von Federvich bis zu Mengen, bei denen der Eingangszoll für die ganze Warenladung den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt, zum Eingang abzufertigen.

Freie und Sanfestadt Samburg.

Bei dem Hauptzollamte St. Annen sind unter der Bezeichnung "Zollabsertigungsstelle St. Annen" und "Lagerverwaltung St. Annen" selbständige Zollstellen errichtet und dem Hauptzollamt unter geordnet worden.

Es ist erteilt worden

bem Hauptzollamte St. Unnen die Befugnis zur

- 1. Ausfertigung und Erledigung von Branntweinbegleitscheinen I und Ausfertigung von Branntweinbegleitscheinen II,
- 2. Ausfertigung von Schaumweinbegleitscheinen;

ber Bollabfertigungsftelle St. Annen die Befugnis gur

- 1. Ausfertigung und Erledigung von Begleit- (Bersendungs-)scheinen I und II für sämtliche Abgabenzweige,
- 2. Abfertigung bon Getreibe zur Ausfuhr gegen Ginfuhrschein,
- 3. Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verfehrs,
- 4. Untersuchung von Verschnittweinen und -mosten,
- 5. Abfertigung und Bescheinigung des Ausganges von allen Waren, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird,
- 6. Steuererhebung und Abstempelung von Spielfarten ohne Ginschränkung,
- 7. Vollständige Befugnis bezüglich aller übergangsabgabenpflichtigen Baren;

der Lagerzollverwaltung die Befugnis zur

- 1. Ausfertigung und Erledigung von Boll- und Salzbegleitscheinen I, Ausfertigung von Boll- und Salzbegleitscheinen II,
- 2. Erledigung von Schaumweinbegleitscheinen,
- 3. Abfertigung von Branntwein und Branntweinfabrifaten, Kakaowaren, Salz, Tabak und Buckerfabrikaten, wenn für diese Waren Abgabenvergütung beansprucht wird,
- 4. Erhebung der Abergangsabgabe von Bier sowie Ausfertigung und Erledigung von Abergangsscheinen über Bier, Ausfertigung von Abergangsscheinen über Bein.

3. Maß= und Gewichtswefen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des (Besetzes, betreffend die eleftrischen Masseinheiten, vom 1. Juni 1898 ist das folgende System von Eleftrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Eleftrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihm das beigesette Systemzeichen zwerteilt worden:

Industionszähler für Wechselstrom, Form ACT, hergestellt von der Danubia, A. G. für Gaswerts-, Beleuchtungs- und Mesapparate in Wien und Strafburg i. E.

Gine Beschreibung des Systems wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (3. Springer in Verlin N., Monbijouplau 3) Sonderabdrude bezogen werden können.

Charlottenburg, den 18. April 1906.

Der Präsident der Physifalisch-Technischen Reichsanstalt. Barburg.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Rame und Stand ber Ausg | Alter und Heimat gewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|----------------------------|---------------------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| | | a) Auf Grund bes § 39 | des Strafgese | ģbuģs. | |

1. David Bibulla ge- geboren am 8. Juni 1858 zu Plozt, intellettuelle Urfun-Bolizeibehorbe zu ham- 19. April b. J. nannt Bellmann, Ruffich Bolen, rufficher Staats- benfalfchung, ver- burg, fuchter Diebstahl im Bandler, angehöriger,

wiederholten Rud's falle, Bannbrud und Führung eines fal-ichen Ramens (2 Jahre 1 Monat Buchthaus und 8 Bochen Saft, laut Ertenatnis vom

19. Marz 1904), 2. Franz Rafet (Ma- geboren am 7. Juli 1850 zu Bien, versuchter Diebstahl Koniglich Breußischer ortsangehörig zu Ober-Radaun, Be- im wiederholten Regierun zirt Bilgram, Böhmen, österreichischer Rudfalle (8 Jahre Breslau, Staatsangehöriger, Buchthaus, laut fcel), banbler,

28. März d. J. Regierungsprafibent gu

26. März d. J.

Erfenntnis

Baul Tomljenovic, geboren am 15. Januar 1888 gu Bucim, versuchter Rroatien, ortsangehörig zu Smiljan, ebenda, ungarifcher Staateange-Mineur, höriger,

6. Mai 1903), ichmerer Roniglich Breugischer 80. März d. J. Diebstahl und Be- Regierungsprafibent gu brohung (1 Jahr Oppeln, 8 Monate Bucht-

haus, laut Erfenntnis vom 26. No-vember 1904),

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesethuchs.

gung,

4. Frang Gger, Ar- gehoren am 16. Mai 1876 zu Barns- Lanbstreichen, Saus- Roniglich Sachfische beiter, Staatsangehöriger,

dorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, orts- friedensbruch, Wi- Kreishauptmannschaft angehörig ebendaselbst, österreichischer derstand und Belei- Bauzen, bigung,

5. Rajetan Sartl, Bergarbeiter,

geboren am 27. Juli 1885 zu Bichl, Landstreichen, Bet- Königlich Bayerische. Bezirt Murau, Steiermart, öfter- teln, falsche Namens- zirksamt Cichstätt, reichischer Staatsangehöriger, angabe, Beleidigung unb Sachbeichabi.

Bet- Röniglich Bagerisches Bc- 18. April d. 3.

6. Samuel Bauri, Bierbrauer,

geboren am 23. Dezember 1872 gu Betteln, Reinad, Schweiz, fcmeizerifcher Staatsangehöriger,

Regierungsprafibent gu Duffeldorf

7. Josef Jochlowicz, geboren zu Bounstowola, Auffich. Landstreichen und Arbeiter, Polen, ruffijder Staatsangehöriger, Betteln,

Koniglich Preußischer 18. April b. 3. Regierungsprafident gu Stettin,

Roniglich Preußischer 19. April d. 3.

8. Rarl Landgraf, Glasmacher,

geboren am 22. Ceptember 1862 zu Betteln, Fichtenbach, Bezirk Taus, Bohmen, öfterreichifcher Ctaatsangehöriger,

26. März d 💸 Sächliche Königlich Rreishauptmannicaft Zwidau,

Bictor Léris, Schriftfeger,

geboren am 5. Mai 1877 gu Cahore, Lanbftreichen unb Departement Lot, frangofifder Staats-Buhrung eines falangehöriger, ichen Ramens,

Großherzoglich Medlen- 19. April b. 3. burgifches Ministerium des Innern zu Schwerin,

| ide Nr. | Name und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörde, welche die | Datum bes |
|----------|---|--|-----------------------------|--|------------------------------|
| Laufende | der Ausg | ewiefenen. | der Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hai. | Ausweifungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 10. | Stephan Marecfef, Arbeiter, | geboren am 4. August 1857 zu Ber- bocz, Bezirk Spenicz, Komitat Neutra, ortsangehörig ebendaselbst, un- garischer Staatsangehöriger, | eines Untertommens, | Königlich Preußischer Bo- lizeiprafibent zu Berlin, | |
| | Josef Menzel, Schuhmacher, | geboren am 12. (15.) April 1855 zu Abersbach, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Abersbach, ebenda, öfterreichischer Staatsange-höriger, | | Röniglich Preußischer Regierungspräfibent zu Liegnig, | , |
| 12. | Beiter, Biefde, Ar- | geboren am 27. September 1873 zu Loosdorf, Bezirk Tetfchen, Böhmen, ortsangehörig ebendafelbst, österreichischer Staatsangehöriger, | | | besgleichen. |
| 13. | Franz Rychtera, Schmied, | geboren am 14. November 1870 zu Lomnit, Bezirk Semil, ortsangehörig zu Liskowit, Bezirk Neubydichow, Böhmen, öfterreichischer Staats-angehöriger, | | derfelbe, | 18. April d. J. |
| 14. | Anna Stilinovic geborene Bubas, | geboren im Jahre 1884 ober 1885 gu Gospic, Kroatien, ungarifche Staats- angehörige, | gewerbemäßige Un= zucht, | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Arneberg, | 20. April d. J. |
| 15. | Maria Thyssen ge- borene Schreurs, Bitme. | geboren am 4. Februar 1836 zu Benlo, Broving Limburg, niederländische Staatsangehörige, | Betteln, | | 18. April d. J. |
| 16. | | geboren am 12. Mai 1849 zu Groß- herlit, Bezirk Freudenthal, Cfter- reichisch-Schlesien, ortsangehörig eben- baselbst, österreichischer Staats- angehöriger, | Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 80. März d. J. |
| 17. | Blumentischmacher, Musiker, Korb= | geboren am 24. Juni 1866 gu Demcit, | | Königlich Bayerisches Be- zirksamt Memmingen, | desgleichen. |

Bentralblatt

Deutsche Reid.

Herausgegeben

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postansialten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. Mai 1906.

Mr. 27.

Inhalt: 1. Ronfulatwefen: Ernennungen . . Ceite 559 Beftellung von Stationstontrolleuren . . . Bantwefen: Status der beutichen Rotenbanten Ende April 1906 Boll- und Stenermefen: Bergeichnis ber in Italien und Franfreich im Ginvernehmen mit der Reichsverwaltung gur Ausstellung von Beugniffen über Die demifche Untersuchung von Laumol ermachtigten miffenfcafi-finanzbehörden ben Boll- und Steuerstellen in Gemaß-heit ber Aussuhrungsbestimmung gu § 4 bes Bolltarifgefehes vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugniffen . . Erweiterung bes Samburgifchen Freihafengebiets

4. Auswanderungswefen: Befannimachung, betreffend Grteilung ber Erlaubnis an den Dr. herrmann Meyer in Leipzig zur Beforderung von Musmanderern nach feinen im Ctaate Rio Grande Do Sul gelegenen Landereien

5. Marine und Schiffahrt: Befanntmachung, betreffend Ab-anderung der Boridriften über die Bermeffung der Schiffe für die Rabit durch den Suezkanal . . 564

- 6. Militarmefen: Ubertragung ber Befugnis gur Burud. stellung von militarpflichtigen Deutschen an das Ron-
- Bolizeimefen: Ausweisung von Auslandern aus bem

Ronfulative je n.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Adolph Ahlers zum Konsul in Sunderland (England) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Neichs den Kaufmann Gerhard Rolfs zum Bizefousul in Pensacola (Florida) zu ernennen geruht.

2. Bant

Status der deutschen Roten nach ben im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

Passiva.

(Die Beträge lauten

| Laufende Rummer. | Bezeichnung ber Banken. | Grund≤ Rapital. | Referves Fonds. | | G egen 31. Nāt; 1906. | Uns gebedte Noten. | Gegen 31. Mars 1906. | Sonftige täglich fällige Ber- binblich- teiten. | Gegen 31. Mårz 1906. | Ber- binblich- feiten mit Rûnbl- gungs- frift. | Gegen 31. Mårz 1906. | Sonstige Bassiva. | Gegen 31. Mär ₄ 1906. | Summe ber Pajfiva. | Gegen 31. März 1966. | Event. Bers binblichs fetten aus weiter get at infans bifden Wechfeln. |
|------------------|-------------------------------|--------------------|--------------------|----------------------------|------------------------------------|--------------------------|----------------------------|--|----------------------------|--|----------------------------|----------------------|--|--------------------------|----------------------------|--|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. |
| | Reichsbank | ļ | l | 1 396 284 60 659 | -232 814 | | 556 507 - 15 171 | | + 12 224 + 181 | | - | 25 876 2 967 | | | 218 682 143 | |
| ٠. | Sugerifuje Rotenbunt | 1300 | 3 2,10 | 00 0.5.5 | " | 22 411 | - 1517 | 0.160 | T 161 | - | _ | 2:01 | - 514 | 01004 | - 145 | 400 |
| 3. | Sadfifche Bant ju Dresben | 30 000 | 6 737 | 35 368 | - 9447 | 13 436 | — 10 23 8 | 19 188 | — 682 0 | 20 232 | + 572 | 1 635 | + 200 | 113 160 | — 15 495 | 30 |
| 4. | Bürtlembergifce Rotenbant | 9 000 | 1 196 | 20 769 | - 936 | 10 363 | + 594 | 9 996 | + 1 561 | 68 | - 24 | 680 | + 81 | 41 709 | + 682 | 570 |
| 5. | Babifche Bant | 9 000 | 2 145 | 17 412 | + 1307 | 9 912 | + 3664 | 12 131 | + 1732 | - | _ | 550 | + 120 | 41 238 | + 3 159 | 136 |
| | | | | | | | | | | <u> </u> | | | | | | |
| | Zusammen . | 235 500 | 78 182 | 1 530 492 | 241 900 | 442 542 | 557 6 58 | 649 123 | + 8878 | 20 300 | | 31 208 | + 1995 | 2 544 805 | - 230 479 | 1 196 |

Bemertungen.

```
In Spale 5: Davon in Abschnitten zu 20 ,K = 2701 000 ,K, 3 509 000 = 3 (bei ber Bank Nr. 1),

= 100 = 1 180 938 000 = (bei ben Banken Nr. 1-5),

= 500 = 14 914 000 = (bei der Bank Nr. 3),

= 1000 = 328 430 000 = ( = - - - 1).
```

Der Rotenumlanf ber Brannschweigischen Bant betrug Ende April 1906: 256 900 .K gegen 846 900 .K am 31. Marg 1906.

wesen.

banken Ende April 1906 sichten, verglichen mit bemjenigen Ende März 1906.

auf Taufend Mark.)

| W Te | Gegen 31. Nār; 1906. | Reichs- faffens fceine. | Gegen 51. März 1906. | Roten anberer Banten. | Gegen 31. März 1906. | Bechjel. | Gegen 81. Prärs 1906. | Lombard. | Gegen 31. Märş 1906. | Cffcften. | Gegen 81. Märş 1906. | Sonftige Aftiva. | Gegen 31. Mår3 1906. | Eumme ber Aftiva. | Gegen 31. März 1906. | Laufende Rummer. |
|-----------|----------------------------|-------------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|----------------|-----------------------------|----------|----------------------------|-----------|----------------------------|---------------------|----------------------------|-------------------------|----------------------------|------------------|
| 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. | 30. | 31. | 32. | 33. | 31 |
| | + 84 967 | 26 666 | + 2736 | 9 257 | - 754 | 895 400 | 203 936 | 1 | _ 62 915 | 1 | — 42 488 | l | + 3708 | | | l |
| 31 559 | + 1853 | 63 | - 22 | 6 620 | - 1176 | 37 3 39 | - 992 | 3 289 | + 23 | 60 | + 6 | 2 074 | + 166 | 81 004 | — 143 | 2. |
| 17 871 | + 727 | 3 37 | + 90 | 3 724 | - 2 55 5 | 24 356 | - 4 325 | 40 363 | - 5 916 | 8 701 | + 1005 | 7 808 | - 4517 | 113 160 | — 15 195 | 3. |
| 8 673 | + 68 | cs. | _ 51 | 1 670 | + 620 | 15 228 | - 20 | 12 830 | _ 225 | 2 063 | - | 1 182 | + 250 | 41 709 | + 682 | 4. |
| 6 356 | + 73: | 20 | . – 5 i | 1 124 | + 522 | 17 580 | + 477 | 11 545 | + 308 | 1 819 | + 699 | 2 794 | + 423 | 41 238 | + 3 159 | 5. |
| 1 038 406 | + 88 345 | 27 149 | + 2748 | 22 395 | — 3343 | 999 903 | - 208 796 | 190 976 | - 68 725 | 171 945 | — 40 778 | 94 031 | + 70 | 2 544 805 | - 230 479 | |

Activa.

3. Zolle und Steuerwesen.

Perzeichnis

der in Italien und Frankreich im Einvernehmen mit der Reichsverwaltung zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten oder Personen (Anleitung für die Zollabsertigung Teil III. 20).

I. Italien.

| 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. | R. Scuola of Scuola di of Scuola Sup-Laboratorio Chemisches | di pomologi olivicoltura eriore di A di chimica | a e ort ed Olei gricoltu agrari | nn ber loicoltura ificio | andwirl er Köni em Kör | ifchaftli · · · · · · · glichen iiglicher | chen | Fo | chfch ität fchen | ule : : : : : | i i i i i i i | | in Turin in Mailand in Nom in Balermo in Florenz in Bari in Portici in Pisa in Vologna in Uncona in Genua in Livorno in Mailand in Neapel in Turin |
|--|---|--|--|--------------------------|--------------------------------------|---|------|----|------------------------|------------------------------|---------------------------------|---|--|
| 16. | | | = | | = | | | | | • | | | in Benedig. |
| | | | | II. (| Frank | reich. | | | | | | | |
| 1. 2. | Mr. Bellier, Mr. Gassen | | | | Munio Agric | | | | | | | | in Marseille in Marseille (4 Place du Change) |
| 3. 4. | Mr. Gayon, Mr. Blarez, | | | | | | Vie | de | Méd | lecir | 1e. (| 1 | in Borbeaux |
| 1. | de Pharmac | | | | | | | | | | | | in Bordeaux. |

Beränderungen in den von den obersten Landessinanzbehörden den Zoll- und Steuersstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu § 4 des Zolltarisgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Absertigungsbesugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.).

3m Rönigreiche Banern.

Es ist erteilt worden

dem Nebenzollamt I Schellenberg im Hauptzollamtsbezirke Reichenhall die Befugnis 5, dem Hauptzollamte Kürnberg sowie dem Zollamte Straubing im Hauptzollamtsbezirke Landshut die Befugnis 60.

Im Rönigreiche Cachfen.

Der Bollabsertigungsstelle am Dresduer Bahnhof in Leipzig ist die Besugnis 1 erteilt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1905 beschlossen, daß das im Süden des hamburgischen Freihasengebiets zwischen dem Oderhasen und dem Kohlenschiffhasen belegene Gelände dem hamburgischen Freihafengebiet einverleibt werde. Als Zeitpunkt für den Eintritt dieser Beränderung ist vom Senate der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grund der ihm vom Bundesrat erteilten Ermächtigung der 2. Mai 1906 festgesett worden.

Die im Zentralblatte für das Deutsche Reich von 1903 auf Seite 672 und von 1904 auf Seite 14 veröffentlichte Beschreibung des Laufes der Bollgrenze gegen das hamburgische Freihafen-gebiet hat nunmehr von der vorletzten Zeile des vorletzten Absatzes ab wie folgt zu lauten:

. und darauf wiederum parallel mit der Landesgrenze auf dem Damme am

Klütjenfelderhafen und in dieser Richtung weiter bis zu der an der Ein-mündung des Beddelkanals in den Reiherstieg ausgelegten Tonne. Bon dort geht sie über den Neiherstieg in gerader Linie bis zu dem durch die Grenztasel bezeichneten Punkte nordöstlich des Nebenzollamts Reiherstieg, wo das Bollgitter wieder beginnt und folgt diefem in ber Nähe ber füdlichen Landesgrenze und später am süblichen und östlichen Ufer des Nohlenschiffhafens entlang führend bis zu dem Söft zwischen dem Borhafen und dem Rohlenschiffhafen. Sicrauf läuft sie weiter an der östlichen Wasserlinie der schwimmenden Zollgitter

im übrigen unverändert.

Solange das eiserne Zollgitter noch nicht errichtet ist, wird der Lauf der neuen Zollgrenze teils durch Grenztafeln, teils durch eine hölzerne Zollplanke kenntlich gemacht werden.

Auf Grund des Artifel 36 der Neichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückerusenen Königlich Bürttembergischen Finanzassessors Kümmerlen der Königlich Bürttembergische Hauptzollamtskontrolleur Hefele in Stuttgart den Königlich Preußischen Sauptsteuerämtern zu Celle, Sannover, Sildesheim und Sannoversch Münden sowie den Serzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Fauptsteuerämtern zu Braunschweig und Wolfenbüttel als Stationskontrolleur mit dem Wohnsit in Hannover vom 1. Mai 1906 ab beigeordnet worden.

Auf Grund des Artifel 36 der Neichsverfassung ist nach Bernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Joll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückberusenen Großherzoglich Badischen Finanzinspektors Trippel der Großherzoglich Badische Finanzassessor Haufer in Karlsruhe den Königlich Preußischen Hauptzollämtern zu Nachen und Malmedy sowie den Königlich Preußischen Hauptsteuersämtern zu Cöln, Düren, Düsseldorf und Elberseld als Stationsfontrollene mit dem Wohnsit in Cöln vom 1. Mai 1906 ab beigeordnet worden.

Answanderungswesen.

Bekanntmachung.

Nach Anhörung des Beirats für das Auswanderungswesen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats habe ich auf Grund der §§ 1, 2 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gefethl. S. 463)

Herrn Dr. Herrmann Mener in Leipzig die Erlaubnis erteilt, die Beförderung von Auswanderern über die dem Norddeutichen Llond und der Hamburg-Umerika-Linie genehmigten und in Zukunft noch zu genehmigenden Ginschiffungshäfen nach ben ihm gehörenden, im brafilianischen Staate Rio Grande do Sul gelegenen Ländereien "Ren-Bürttemberg" und "Xingu" zum Zwecke der Ansiedelung zu betreiben.

Berlin, den 28. April 1906.

Der Reichsfanzler. In Bertretung: von Tichirichky.

5. Marine und Schiffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend Abanderung der Vorschriften über die Vermeisung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal. Bom 7. Mai 1906.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vom 30. März 1895 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 96), wie folgt, abzuändern:

1. § 2 erhält folgende Kassung:

§ 2.

Die Ermittelung des Bruttoraumgehalts erfolgt nach §§ 4 bis 12 der Schiffsvermessungsordnung. I. In den Bruttoraumgehalt wird einvermessen:

a) der Raumgehalt aller gedeckten und geschlossenen, oder mit Vorrichtungen zum Berschließen versehenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf ober über bem obersten Ded, welche von Bedachungen und festen Schotten derart eingeschlossen sind, daß die Räume zur Stauung von Gütern, oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere und der Schiffsbesatung einschließlich des Schiffsführers, dienen können, abgesehen von den Ausnahmen, die unter bestimmten Boraussetzungen nach II dieses Paragraphen zulässig sind;

h) der Raumgehalt aller gedeckten und geschloffenen, oder mit Borrichtungen zum Berschließen versehenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem oberften Deck, welche zur Navigierung oder Bedienung des Schiffes be

stimmt sind;

c) der Raumgehalt aller Räume, welche für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum oder für die wirksame Tätigkeit der Maschine bestimmt sind, wenn diese Räume in verschließbaren Aufbauten liegen, welche sich von Bord zu Bord, also über die ganze Schiffsbreite, erstrecken. Derartige Aufbauten dürfen nicht nach II dieses Paragraphen behandelt werden;

d) der Raumgehalt aller Luken und Lukenkappen nach Abzug von 1/2 Prozent des

Bruttoraumgehalts.

- II. Bon der Einvermessung in den Bruttoraumgehalt sollen ausgeschlossen werden:
 - a) bei Schiffen mit Back, Brückenhaus und Poop

1. von der Back der in ihrer halben Höhe von der hinteren Fläche des Borderstevens ab gemessene Teil gleich 1/8 der Schiffslänge; 2. von der Achterdeckhütte (Poop) der in ihrer halben Höhe von der Vorder-

fante der mittelsten Heckstütze ab gemessene Teil gleich 1/10 der Schiffslänge. Unter Schiffslänge ist hierbei das Maß zwischen Hinterfläche des Borderstebens in halber Sohe der Back und der Borderfläche der mittelsten Seckstütze in halber Söhe der Achterdechütte zu verstehen;

3. vom Brudenhaus die Teile im Bereiche der Decksöffnungen für Maschinen-

und Kesselraum (vorbehaltlich Ic).

Für die Abgrenzung dieser auszuschließenden Teile kommen die Decksöffnungen nur insoweit in Betracht, als sie sich nicht über das vordere Schott des Kesselraums und das hintere Schott des Hauptmaschinenraums hinaus erstrecken;

h) bei Schiffen mit vereinigter Achterdeckhütte und Brücke oder mit vereinigter Back

und Brücke,

die Teile im Bereiche der Decksöffnungen für Maschinen- und Resselraum wie bei den Brückenhäusern unter a angegebenen.

Die nach vorstehendem von der Einvermessung ausgeschlossenen Räume sind einzeln, nicht nur namentlich, sondern auch mit ihren Abmessungen und ihrem Inhalt

im Megbrief anzugeben.

Führt ein Schiff jemals während der Fahrt durch den Suezkanal Ladung oder Vorräte in irgend einem Teile dieser Räume, so wird der ganze betreffende Raum dem Nettoraumgehalte des Schiffes wieder hinzugerechnet und darf niemals mehr von der Einvermeffung ausgeschloffen werden.

III. Von der Einvermessung in den Bruttoraumgehalt sind stets ausgeschlossen: alle nicht geschlossenen und dem Wetter oder dem Seegange dauernd ausgesetzten Räume unter Schutbecken, welche nur durch Decffügen mit dem Schiffskörper berbunden sind, und zwar auch dann, wenn die Räume zum Schutze der Schiffsbesatung und der Dechassagiere oder zur Unterbringung von Deckladung dienen

2. § 3 wird unter I 3 wie folgt geändert:

fönnen.

- 3. Im übrigen gelten hinfichtlich der Abzüge vom Bruttoraumgehalte des Schiffes folgende Regeln:
 - a) Kür die Urztfajüte darf nur dann ein Abzug gemacht werden, wenn ein Urzt sich an Bord befindet.

b) Es darf ferner in Abzug gebracht werden:

Ein Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauche für die Schiffsoffiziere und die Maschinisten dient. Der Abzug ist jedoch auf Passagierichissen, an deren Bord sich ein zum Gebrauche für die Passagiere bestimmtes Speisezimmer überhaupt nicht befindet, nicht gestattet.

Cin zweites Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauche für den Bootsmann, Zimmermann usw. dient.

c) Ein als Badezimmer eingerichteter Raum wird in Abzug gebracht, wenn sich sein Rassagier an Rose bestindt und des Radaniuman und ausschließlichen Gebrauche

Passagier an Bord befindet und das Badezimmer zum ausschließlichen Gebrauche

der Offiziere und Maschinisten dient.

Ein als Badezimmer eingerichteter Raum wird in Abzug gebracht, obwohl sich Passagiere an Bord befinden, sofern das Schiff mehrere dauernd eingerichtete Babezimmer enthält. Es wird dann eins der vorhandenen Badezimmer als zum Gebrauche der Offiziere und Maschinisten bestimmt betrachtet.

d) Aufwärter, Köche auf Passagierbampfschiffen und Dienstboten der Bassagiere gehören nicht zur Schiffsmannschaft, für welche Räume in Abzug gebracht werben

dürfen.

3. § 4 erhält folgende Kaffung:

§ 4.

Dieje Aussertigung ber Megbrieje erfolgt gemäß § 24 Albs. 3, 4 der Schiffsvermessungsordnung nach dem beiliegenden Formulare.

4. Die Abanderungsvorschriften treten am 1. Juni 1906 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1906.

Der Reichskangler.

In Bertretung: Graf v. Posadowsky.

6. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem Kaiserlichen Konsulat in Vordeaux ist auf Grund des § 33 Ziffer 10 der Wehrordnung die Besugnis übertragen worden, die in seinem Bezirke lebenden militärpflichtigen Deutschen bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahrs zurückzustellen.

(Egl. Anlage 5 zu § 33 der Wehrordnung, Zentralblatt für 1904 S. 98 ff.)

Berlin, den 5. Mai 1906.

Der Reichsfanzler. Im Auftrage: Just.

7. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| ufenbe Dr. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund der Bestrasung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs- |
|------------|----------------|------------------|--------------------------|---|------------------------------|
| ઍ 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | beichluffes. |

a) Auf Grund bes § 39 bes Strafgefegbuchs.

1. Bictor Sabbadini, geboren am 8. Februar 1863 zu Cre-Einbruchsdiebstahl Großherzoglich Olden- 6. April d. J. früherer Baraden- mona, Provinz Cremona, italienischer (5 Jahr Zuchthaus, burgisches Staatsmini- laut Erkenntnis vom laut Erkenntnis vom des Innern, zu Olden- burg,

d) Auf Grund des 8 362 des Strafgesetbuchs.

| | | b) Auf Grund des § 362 des Strafgeles | ង្គ្រាជ្ញាន្ត. |
|----|---|--|---|
| 2. | Luife Abrian, Dienstmagb, | geboren am 5. November 1885 zu gewerbsmäßige Un- St. Die, Departement Bosges, fran- zucht, zösische Staatsangehörige, | Raiferlicher Begirtsprafi- 17. April d. 3. bent zu Met, |
| 3. | Franz Bernard, Tagelöhner, | geboren am 28. August 1887 zu Stutsch, Diebstahl und Betteln, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger, | Königlich Preußischer 24. Februar Regierungspräsident zu b. J. Trier, |
| 4. | Barbara Decker ge- borene Ruhlmann, ohne Gewerbe, | geboren am 24. Rovember 1884 zu gewerbsmäßige Un- Tetingen, Kanton Efch, lurem- zucht, | Kaiferlicher Bezirksprä- 28. April b. 3. sident zu Met, |
| 5 | Couard Geburth, Tagelöhner, | geboren am 5. August 1875 zu Wien, Diebstahlund Vetteln, ortsangehörig ebendalelbst, öster- reichischer Staatsangehöriger, | Königlich Bayerisches 17. Februar Bezirksamt Wolfrats- d. J. hausen, |
| | Arbeiter, früherer Gifendreher, | geboren am 28. Rugust 1842 zu Neu-Betteln, titschein, Mähren, ortsangehörig eben- daselbst, österreichischer Staatsange- höriger, | Königlich Preußischer 21. April d. J. Regierungspräsident zu Stralsund, |
| 7. | Rarl Silg, Rellner, | geboren am 28. November 1888 zu Landstreichen, | Großherzoglich Medlen- 20. April d. 3. hurgildes Winisterium |

. Karl Silg, Kellner, geboren am 28. November 1888 zu Landstreichen, Sterberg, Hierreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Wagstadt, ebenda, österreichlicher Staatsangehöriger, Großherzoglich Medlen- 20. April b. 3. burgifches Minifterium bee Innerngu Schwerin,

| - | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | | |
|--------------|-------------------------------------|---|--|---|------------------------------|
| de Rr. | Rame und Stand | Alter und heimat | Grund | Behörbe, melde bie | Datum des |
| Laufende | ber Ausg | i ewiefenen. | ber Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| | | | | | |
| 8. | Josefa Raczmaret, Arbeiterin, | 'geboren im Februar 1869 zu Mosc- niece, Areis, Pietrtow, Rußland, russische Staatsangehörige, | Landstreichen und Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungsprasident zu Magdeburg, | 25. April d. J. |
| 9. | Josef Rolrda, Arbeiter, | geboren am 7. Juni 1885, zu Gulom, Rreis Cottbus, ortsangehörig zu Rlobout, Mähren, öfterreichischer Staatsangehöriger, | | Röniglid Breußischer Regierungspräfibent zu Liegnig, | besgleichen. |
| | Rulisch), Friseur, | geboren am 6. Februar 1878 zu St. Joachimsthal, Böhmen, ortsange- hörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger, | | Röniglid Bayerifde Bo- lizeidirektion Münden, | 2. April d. J. |
| 11. | Robert Reumann, Schiffsarbeiter, | geboren am 22. Dezember 1882 zu Rleme, Schweiz, schweiz, schweizerischer Staats- angehöriger, | besgleichen, | Kaiserlicher Bezirksprä- fibent zu Met, | 21. April d. J. |
| 12. | Sans Difen, Seemann, | geboren am 8. Mai 1863 zu Rra- gerö, Norwegen, norwegifcher Staats- angehöriger, | Bannbruch und Betteln, | Polizeibehörde zu Sam- burg, | 25. April d. J. |
| 13. | Johann Plaum, Rrantenpfleger, | geboren am 25. Dezember 1881 gu Bern, ichweizerifcher Staatsange- höriger, | Bandfireichen, | Raiserlicher Bezirksprä- fibent zu Met, | 21. April b. 3. |
| 14. | Grnestine Rieger, Arbeiterin, | geboren am 80. Mai 1862 zu Ober- Sillersdorf, Bezirk Jagerndorf, Ofter- reichisch - Schlefien, öfterreichisch- Staatsangehörige, | Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräsibent zu Oppeln, | 18. März d. J. |
| 15. | RarolineSchneiber, Dienstmagd, | geboren am 2. August (?) 1856 ober 1860 zu Bargborf, Bezirk Böhmifch- Leipa, öfterreichische Staatsange- hörige, | | Regierungspräsident zu Frankfurt a. D., | |
| | Jan Stehno, Rürschner, | geboren am 19. April 1858 zu Ro- vaves, Bezirk Chotebor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | tung straßenpolizei- licher Borschriften, | zirlsamt Wolfftein, | |
| 17 | Unna Strevler, Dienstmagd, | geboren am 14. April 1885 ju Reims, frangofifche Staatsangehörige, | gewerbemäßige Un- | Raiserlicher Bezirkspra- sident zu Meg, | desgleichen. |
| | Franz Zobolka, Megger, | geboren am 26. Juli 1878 zu Kamenig, Böhmen, ortsangehörig zu Katowig, Bezirt Strakonig, ebenda, öfterreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, Beiteln, faliche | Königlich Banerisches Be- zirksamt Wolfstein, | desgleichen. |
| 19 | Karl Ullrich, Bleicharbeiter, | peboren am 27. Januar 1886 zu Röch- lit, Bezirt Reichenberg, Bohmen, ortsangehörig zu Oberlangenau, Be- zirt Hohenelbe, öfterreichischer Staats- angehöriger, | Betieln, | Königlic Preußischer Regierungspräsident zu Liegnis, | 2. Mai b. J. |
| 20. | Rarl Beiß, Bader | geboren am 12. September 1863 zu Höbersbrunn, Bezirk Mistelbach, Rieber-Diterreich, ortsangehörig zu Ugeldsborf, ebenda, öfterreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich Baperische Bo- lizeidirektion München, | 5. April d. J. |
| 21. | Thomas Wojcit, Arbeiter, | geboren am 8. Eftober 1860 zu Roz- fochow, Bezirk Chrzanow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, | | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 24. April d. J. |

Die von der Polizeibehörde zu hamburg verfügte Musweisung des Schloffers Josef Bintler aus dem Reichsgebiet (Bentralblatt für 1893 S. 122 Zisser 33) ift zurudgenommen worden.

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Du beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Mai 1906.

Mr. 28.

- 3uhaft: 1. Roufulatwefen: Ernennungen; Ermächtigung gur Bornahme von Zivilstandsaften . Seite 569
- 2. Allgemeine Berwaltungsfachen: Berbot ber in Barschau erscheinenben Druckschrift "Tygodnik Illustrowany" 570
- 4. Marine und Schiffahrt: Erscheinen bes ersten Rachtrags zur Amtlichen Lifte ber beutschen Seelchiffe für
- 6. Jufizwesen: Drucksehlerberichtigung in ber Befanntmachung pom 17. Marz 1906 571

1. Ronfulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Wilhelm Niemack zum Konsul in Livorno zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Grundbesitzer Konrad Andreae zum Bizekonsul in Rapallo (Italien) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Heinze in Curitiba ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichse angehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Allgemeine Berwaltungsfachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des Königlichen Landgerichts zu Posen vom 10. Februar und 3. März d. J. gegen die in Warschau erscheinende Druckschrift "Tygodnik Illustrowany" binnen Jahressfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesethuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Neichs-Gesetzl. S. 65) die sernere Verdreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 11. Mai 1906.

Der Reichskanzler.

In Bertretung: Graf v. Pojadowsty.

3. Zoll: und Steuerwejen.

Auf Grund des Artikel 36 der Neichsverfassung ist nach Bernehmung des Ausschusses des Bundesrats für ZoU- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückerusenen Großherzoglich Mecklenburgischen ZoUinspektors Hagen der Großherzoglich Mecklenburgische Hauptzollamtskontrolleur ZoUinspektor Dernehl in Rostock den Königlich Preußischen Hauptsteuerämtern zu Halle a. d. Saale, Mühlberg a. d. Elbe, Naumburg a. d. Saale, Nordhausen und Bittenberg als Stationskontrolleur mit dem Bohnsit in Halle a. d. Saale vom 1. Wai 1906 ab beigeordnet worden.

4. Marine und Ochiffahrt.

Der erste Nachtrag zur "Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1906" ist erschienen.

5. Polizeiwe sen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand ber Ausg | Alter und Heimat gewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|----------------------------|---------------------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |

a) Auf Grund bes § 39 bes Strafgefegbuchs.

geboren am 2. Januar 1880 zu Ham- wiederholtereinsacher Polizeibehörde zu Ham- 6. Mat d. J. Bezirk Reustadt a. d. Mettau, Böh- staatsangehö- siger,

geboren am 2. Januar 1880 zu Ham- wiederholtereinsacher Polizeibehörde zu Ham- 6. Mat d. J. Wattau, Böh- staatsangehö- staatsangehö- siger,

geboren am 2. Januar 1880 zu Ham- wiederholtereinsacher Polizeibehörde zu Ham- 6. Mat d. J. Mitschlicher Diebehörde zu Ham- 6. Mat d. J. Wattau, Diebstahlsver- such Diebersand und schere Körperver- letung (4 Jahre 6 Monate Luchthaus, laut Erkenntnis vom 31. Januar 1902),

| Laufende Rr. | Rame und Stand ber Ausg | Alter und Heimat | Grund ber Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweifungs- bejchlusses. |
|--------------|----------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5 | 6. |

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgefegbuchs.

| | | of and states per 2 con | och Ottalgele. | go a cy n. |
|-----|---------------------------------------|---|--|--|
| 2. | Shlosser, | geboren am 7. Juli 1882 zu Redariz, Bezirt Reu-Pata, Böhmen, österrei- chilcher Staatsangehöriger, | | Königlich Preußischer 81. Januar Regierungspräsibent zu b. J. Coblenz, |
| 8. | Joseph Lucian Colin, Holzhauer, | geboren am 8. August 1864 zu Housse- | Betteln, | Kaiserlicher Bezirksprä-4. Mai d. J. sident zu Straßburg, |
| | Beber, | geboren am 26. Juni 1860 zu Rados- zyce, Gouvernement Radom, russi- scher Staatsangehöriger, | | Königlich Preußischer 8. März d. J. Regierungspräfident zu Oppeln, |
| | vogel, Handarbei- ter, | geboren am 24. März 1872 (1878 ober 1879) zu Brag, Böhmen, österreicht- scher Staatsangehöriger, | | Königlich Sächfliche Kreishauptmannschaft Zwidau, |
| | Matrofe, | geboren am 7. März 1884 zu Fellin, Gouvernement Livland, ortsange- hörig ebendaselbst, russischer Staats- angehöriger, | | Großherzoglich Babischer 4. Mai b. 3. Landeskommissär zu Mannheim, |
| 7. | Rohl, Fleischer- | geboren am 28. (18.) Dezember 1856 zu Schlada, Bezirk Eger, Böhmen, ölterreichischer Staatsangeböriger. | | Königlich Sächkliche 9. April d. J. Kreishauptmannschaft Zwidau, |
| 8. | Roppel Belig. towsti, Drechster, | geboren im Sabre 1871 ju Brzeb- | Landstreichen und Betteln, | Königlich Preußischer 8. März b. J. Regierungspräfibent zu Oppeln, |
| 9. | Johann Stafchto, Fleischergeselle, | geboren am 25. (28.) Juni 1863 zu Golleschau, Bezirt Bielet, Ofterreichisch Schleften, öfterreichischer Staatsangehöriger, | | Koniglich Sächfliche Kreishauptmannschaft Zwickau, |
| 10. | Abolf Swacina, Glaser, | geboren am 5. Mai 1874 zu Mährisch- Ostrau, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln und Gewerbe- polizei-Abertretung, | Kaiserlicher Bezirlsprä- 3. Mai b. J. fident zu Straßburg, |
| 11. | Ferdinand August Biaud, | geboren am 31. Dezember 1879 ju Rantes, französischer Staatsangeho- riger, | Landstreichen, | Kaiserlicher Bezirkspräsi- 5. Mat b. J. dent zu Met, |
| 12. | Dirt van ber Blis, Steinhauer, | geboren am 24. März 1878 zu Blar- bingen, Provinz Sübholland, nieder- landischer Staatsangehöriger, | BetteIn, | Königlich Breußischer 31. Oftober Regierungsprafibent zu v. J. |

6. Justizwesen.

Drucksehlerberichtigung. In dem durch die Bekanntmachung vom 17. März 1906 veröffentlichten Berzeichnisse der schweizerischen Gerichtsbehörden (Zentralblatt S. 514) ist unter "Wallis" (a. a. D. S. 516) fünfte Zeile von unten statt "Kerens in Sitten" "Herens in Sitten" zu setzen.

Bentralblatt

für has

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Ju beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

Mr. 29. XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 25. Mai 1906. 4. Boll- und Stenermefen: Beredelungsvertehr mit Beigen-Inhalt: 1. Ronfulatwefen: Ernennung; — Grequaturmehl; — Beredelungsverfehr mit Rofosnugol; - Bererteilungen anderungen in ben von ben oberften Landesfinang-behörden ben Boll- und Steuerstellen in Gemagheit ber 2. Finanzwesen: Rachweisung ber Einnahmen bes Reichs vom 1. April 1906 bis Enbe April 1906 . . . 574 Ausführungsbestimmung ju § 4 bes Bolltarifgejebes erteilten Abfertigungsbefugniffen 576 Juftigwefen: Anderungen des Berzeichniffes berjenigen Behorben, an welche Erfuchen um Gingiehung von 5. Bolizeimefen: Musmeisung von Auslandern aus bem Berichtstoften zu richten find 575 Reichsgebiete 577

1. Ronfulatwesen.

Seine Majestät der Raiser haben im Namen des Neichs den Fabrifanten Georg Unna zum Vizekonsul in San Luis Potosi (Mexico) zu ernennen geruht.

Dem Königlich Italienischen Generalkonsul Paul Röchling in Saarbrücken ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Rorwegischen Konsul Osfar Wöller in Cöln a. Rh. ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Französischen Ronful Camille Joseph Alexandre Chanet in Duffeldorf ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Finanzwesen.

Uachmeisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1906 bis zum Schlusse des Monats April 1906.

| Bezeichnung ber Einnahmen | Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schusse bes Wonats April 1906 | Ausfuhr- Vergütungen usw. | Bleiben | Einnahme in bemfelben Zeit- raume des Bor- jahrs (Spalte 4) | Unterschieb zwischen ben Spalten 4 und 5 + mehr - weniger |
|---------------------------------|--|--|---|--|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| Bölle | 86 222 091 634 257 9 061 910 8 607 817 1 477 162 10 667 407 1 452 880 492 957 2 947 944 285 896 | 1 240 248 1 280 4 118 47 1 532 489 48 888 785 091 81 598 484 | 84 981 848 632 977 9 057 792 8 607 770 55 827 10 618 519 667 789 411 859 2 947 460 285 896 | 86 927 428 681 584 7 270 652 3 371 850 26 645 9 301 762 468 438 468 922 2 834 045 277 376 | - 1945 585 - 48 607 + 1787 140 + 235 920 - 81 972 + 1816 757 + 199 851 - 57 563 + 113 415 + 8 020 |
| Stempelfteuer für Summe . | 66 849 821 | 3 694 243 | 63 155 578 | 61 628 702 | + 1 526 876 |
| a) Wertpapiere | 2 261 897 2 085 844 | 2 865 | 2 261 897 2 082 979 | 2 490 180 2 180 826 | - 228 283 - 97 847 |
| Privatlotterien | 802 231 — 76 091 123 381 1 230 981 | - - - - | 302 281 | 242 088 — 78 050 185 461 1 172 460 | + 60 143 + 8 041 - 12 080 + 58 581 |
| Post- und Telegraphenverwaltung | _ | _ | 49 478 404 9 274 000 | 46 671 727 8 568 000 *) | $\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ |

^{*)} Die endgültige Einnahme stellte sich im Borjahr um 24 713 M. höher. Anmerkung. Die zur Reichstasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Aussuhrvergütungen usw. und der Berwaltungstosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

| | 3 st = Einnahme im Monat April | | | |
|---|---|--|--|--|
| Bezeichnung ber Einnahmen | 1906 | 1905 | Mithin 1906 + mehr — weniger | |
| | M | M | .14 | |
| 1. | 2. | 8. | 4. | |
| Bölle Eabaksteuer Buckersteuer Salzsteuer Wailsteuer Wailsteuer Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag Brennsteuer Schaumweinsteuer Brankseuer und Ubergangsabgabe von Bier | 36 032 260 697 480 14 223 273 4 640 739 — 131 862 9 039 287 667 789 292 056 2 747 855 | 35 079 344 768 198 10 893 283 4 374 243 47 538 8 680 564 468 438 288 065 2 644 504 | + 952 916 - 70 718 + 3 329 990 + 266 496 - 179 400 + 858 723 + 199 351 + 3 991 + 103 351 | |
| Spielkartenstempel | 68 208 877 150 966 | 63 244 177 187 070 | + 4 964 700 - 86 104 | |

3. Justizwesen.

Das Verzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrat unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1885 &. 79 ff.), erleidet folgende Anderungen und Ergänzungen:

1. Das Amtsgericht Carthaus ist von Seite 87 mit der neuen Schreibweise Karthaus nach

Seite 103 zu übertragen und dort zwischen Karlstadt und Kastl einzuschalten. 2. Das Amtsgericht und die Gerichtskasse in Weißensee im Landgerichtsbezirk Ersurt (Seite 134)

führen die Bezeichnung Weißensee in Thüringen.

3. Die Amtsgerichte Bernau (Seite 83), Charlottenburg (Seite 87), Kalkberge (Seite 103), Alk Landsberg (Seite 105), Liebenwalde (Seite 107), Rauen (Seite 112), Oranienburg (Seite 117), Spandau (Seite 128), Straußberg (früher Straußberg Seite 129) gehören vom 1. Juni 1906 ab zum Landgericht III in Berlin.

4. Mit Wirkung vom 1. Juni 1906 sind in das Verzeichnis folgende Vermerke einzuschalken:

| | | Für den Bezirf des Umtsgerichts | In dem Staate | Gchi Landgericht | ört zum Oberlandes: gericht | Vetreffende Rasse resp. Vehörde |
|----|---|------------------------------------|------------------|-------------------------|-----------------------------------|---|
| 1. | auf Seite 83 an Stelle der bisheris gen Angaben bei | Berlin-Witte | Preußen | Verlin I | Berlin | Rönigl. Gerichtskasse in Berlin-Witte. |
| | Berlin I und | - Schöneberg | Preußen | Berlin II | Verlin | Königl. Gerichtstaffe |
| | Verlin II | Tempelhof | Preußen | Berlin II | Verlin | in Verlin-Schöneberg. Königl. Gerichtskaffe |
| | | . Bedding | Preußen | Berlin III | Verlin | in Berlin-Tempelhof. Königl. Gerichtskaffe in Berlin-Wedding. |
| 2. | auf Seite 97 hinter "Großenlüder" | Groß-Lichterfelde | Preußen | Berlin II | Berlin | Königl. Gerichtstasse in Groß-Lichterfelde. |
| 3. | auf Seite 107 hinter "Lichtenau i. W." | Lichtenberg | Preußen | Berlin III | Verlin | Königl. Gerichtskasse in Lichtenberg. |
| 4. | auf Seite 118 hinter "Paderborn" | Pankow | Preußen | Berlin III | Berlin | Königl. Gerichtsfasse in Pankow. |
| 5. | auf Seite 134 zwischen: Weis zenhorn und Weißensee | Beißensee bei Berlin | ¥reußen | Verlin III | Berlin . | Königl. Gerichtskaffe in Weißensee bei Verlin. |

4. Boll und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. d. M. beschlossen:

1. Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für Weizenmehl, das gegen Einfuhrschein in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß eingebracht ist, zur Verarbeitung auf Weizenstärke und Aleber und zur demnächstigen Aussuhr dieser Erzeugnisse einen zollfreien Veredelungsverkehr zuzulassen,

die Boraussehungen des § 2 der Beredelungsordnung vorliegen.

2. Falls der Veredelungsverkehr als Mengenveredelung zugelassen wird, dürfen für 100 kg ausgeführte reine lufttrocene Weizenstärke oder reiner lufttrocener Kleber bis zu 118 kg Weizenmehl vom Zolle befreit werden. Die Direktivbehörde kann auf Antrag anordnen, daß die Verechnungen auf Grund des hiernach festgesetzen durchschnittlichen Ausbeutesates nur vorläusig gelten und daß am Schlusse jedes Jahres das wirkliche Ausbeuteverhältnis auf Grund der Geschäftsbücher ermittelt und hiernach das Konto durch Zu- oder Absetung der im Laufe des Jahres bei den Abrechnungen für die ausgeführten Erzeugnisse zu wenig oder zu viel in Ansat gekommenen Mehlmengen berichtigt wird. Entspricht die ausgeführte Stärke oder der ausgeführte Kleber den obigen Ansorderungen nicht, besteht zum Beispiel die ausgeführte Bare aus Alebernehl (d. i. einem zu Nährzwecken bestimmten Gemische von Kleber, Stärke und Extrastivstossen), so ist stets das wirkliche Ausbeuteverhältnis zu Grunde zu legen.

Berlin, den 22. Mai 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. d. M. beschlossen, gemäß § 5 der Veredelungsordnung anzuerkennen, daß hinsichtlich des Antrags,

für Kokosnußöl zur Reinigung und demnächstigen Wiederausfuhr einen zollfreien Beredelungsverkehr zuzulassen,

die Voraussetungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Berlin, den 22. Mai 1906.

Der Neichskanzler. Im Auftrage: Rühn.

Beränderungen in den von den obersten Landessinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu § 4 des Zolltarisgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Absertigungsbesugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.).

Im Ronigreiche Breugen.

Den Nebenzollämtern I zu Borken und Gronau im Bezirke des Hauptzollamts zu Breden ist die Besugnis 1 erteilt worden.

Im Ronigreiche Bagern.

Es ist erteilt worden

den Nebenzollämtern II Heubacherweg und Saming im Hauptzollamtsbezirke Passau die Bestugnis 65,

bem Hauptzollamte München I die Befugnis 64,

der Postzollabsertigungsstelle an der Ettstraße in München im Hauptzollamtsbezirke München I die Besugnisse 49, 50 und 64.

Im Großherzogtume Oldenburg.

Dem Steueramte Delmenhorst sind die Befugnisse 9 und 10 erteilt worden.

In Elfaß=Lothringen.

Den Abfertigungsstellen am Metertorhafen und am Rheinhafen zu Straßburg sind die Bestugnisse 51 bis 55 exteilt worden.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Name und Stand ber Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrasung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|----------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 3. | 4. | Б. | 6. |

a) Auf Grund bes § 39 bes Strafgesetbuchs.

- 1. Heinrich Gally, geboren am 10. August 1881 zu Anbe, Zuhälterei und Be-Kaiserlicher Bezirksprä- 2. Mai d. J. Departement Orne, Frankreich, fran- drohung (2 Monate stänkburg, zösischer Staatkangehöriger, Gefängnis, laut Erkenntnis vom 28. März 1906),
 - b) Auf Grund der §§ 39 und 362 des Strafgefetbuchs.
- 2. Augustin Polla, geboren am 15. Januar 1881 zu Augs- Zuhälterei und Un- Stadtmagistrat Augs- 20. Januar Eagelöhner, burg in Bayern, österreichischer terschlagung (10Mo- burg, Bayern, d. J. Staatsangehöriger, nate und 15 Tage Gefängnis, laut Erkenntnis vom 31. März 1905),

c) Auf Grund des § 362 des Strafgesethuchs.

3. Bilhelm Anderson, geboren am 6. Mai (Juni) 1866 zu Landstreichen und Koniglich Preußischer 11. Mai d. J. Sundevall, Schweden, ichmedifcher Betteln, Secmann, Regierungspräsident zu Staatsangehöriger, Duffeldorf, 4. Jan Subert Brou- geboren am 25. Juni 1871 gu Geer- Betteln, 10. Mai d. J. derfelbe, mers, Arbeiter, truid, niederlandischer Staatsangehöriger, 5. Anton Fida, geboren am 14. Januar 1857 zu bestgleichen, Stadtmagistrat Deggen- 19. April d. 3. Ferfdnis, Begirt Umftetten, Rieber-Ofterreich, öfterreichifder Staatsan-Schloffer, borf, Bagern, gehöriger,

| e Nr. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörbe, welche bie | Datum des |
|----------|--------------------------------------|--|-------------|--|------------------------------|
| Laufende | der Ausg | der Ausgewiesenen. | | Ausweifung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 6. | Gustav Lamer, Agent, | geboren am 24. Juli 1882 zu Golden- öls, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Zuhälterei, | Röniglich Preußischer Regierungspräfibent zu Duffelborf, | 8. Mai b. J. |
| 7. | (Machniak), Pferde- wärter früher | etwa 84 Jahre alt, geboren zu Grod- zisko-Gorne, Bezirk Lancut, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichi- scher Staatsangehöriger, | ftreichen, | | 4. Mai b. J. |
| 8. | | geboren am 24. Marz 1878 zu Dobrzan (Dobran), Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Röniglich Bayerisches Bc- zirksamt Rördlingen, | 5. Mai d. J. |
| 9. | Gerhard Plant, Erdarbeiter, | geboren am 10 Juli 1878 zu Brummen, Proving Gelderland, niederländischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungspräsident zu Wünster, | 31. Oftober v. J. |
| 10. | Franz Treml, Bife- leur, | geboren am 16. März (26. Januar) 1881 zu Wien, ortsangehörig zu Nohozna, Böhmen, öfterreichischer Staatsan- gehöriger, | - | Röniglich Württember- gische Regierung des Jaglitreises zu Ell- wangen, | 1 |

Bentralblatt

für haa

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

Mr. 30. XXXIV.Jahrgang. Berlin, Freitag, den 1. Juni 1906. Inhalf: 1. Ronfulatwefen: Ernennungen; — Entlaffung 4. Berfiderungswefen: Befanntmachung, betreffend bas Ausscheiben ber Fahrbetriebe ber preugischen Allgemeinen Bauverwaltung aus ber Oftbeutschen Binnen-Seite 579 2. Militarmefen: Erhöhung bes Bergutungefabes fur bie Raturalverpflegung marichierender ufm. Truppen mahrend ber berbftubungen 1905 im Großherzogiume 5. Sandels- und Gewerbewefen: Bilbung einer Rommif-fion für die argiliche Borprufung bei ber Univerfitat 3. Boll- und Steuerwefen: Beranberungen in bem Stanbe und ben Befugniffen ber Boll- und Steuerstellen; -6. Polizeimefen: Ausweisung von Auslanbern aus bem Erganzung und Abanberung ber Schiffbau-Bollordnung

1. Ronjulatwejen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den ständigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amte, Legationsrat Bindel, zum Konsul in Helsingfors zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Neichs den Konsularagenten G. F. Grande zum Bizekonsul in Juiz de Fora (Brasilien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann W. Thilo zum Bizekonsul in Narvik (Norwegen) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Bizekonsul in Uquadilla (Puerto Rico), Georg Sanders, ist die erbetene Entslassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Militär wesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1904 über die im Jahre 1905 für die Naturalverpslegung marschierender usw. Truppen zu vergütenden Beträge (Zentralblatt S. 434) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat auf Grund des § 9 Ziffer 2 Abs. Gesetzs über die Naturalleistungen für die bewassnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzl. 1898 S. 361) beschlossen hat,

> den Bergütungssatz für die volle Tageskost mit Brot für die Zeit der vorjährigen Herbstübungen im V. Berwaltungsbezirke des Großherzogtums Sachsen (Bezirk Neustadt a. D.) und in dem meiningischen Kreise Saalfeld auf 1,00 M. zu erhöhen.

Berlin, den 23. Mai 1906.

Der Reichskanzler.

In Bertretung: Graf v. Posadowsky.

3. Roll: und Steuerwesen.

Beränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Roll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Die Steuerämter I in Riesenburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Elbing und in Alt-Döbern im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cottbus sind, und zwar das lettere unter Belassung seiner bisherigen Abfertigungsbefugnisse, in Steuerämter II umgewandelt worden.

Das Steueramt II in Schlochau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Konit ist in ein Steuer-

amt I umgewandelt worden.

Es ift erteilt worden

bem Steueramte II in Werder a. S. im Bezirfe des Hauptsteueramts zu Brandenburg a. S. die Befugnis zur Abfertigung von zuderhaltigen Waren, für welche die Vergütung der Zudersteuer beansprucht wird,

dem Steueramt I in Beine im Hauptamtsbezirke Celle die Befugnis zur Erledigung von Zoll-

begleitscheinen l über Neisegepäck,
bem Steueramt I in Erfelenz im Hauptamtsbezirke Neuß die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen l über das für die Firma Franz Peters in Erkelenz eingehende Schwerbenzin,
dem Nebenzollamte II in Arösund im Hauptamtsbezirke Hadersleben die Befugnis zur Ab-

fertigung von Getreibe zur Ausfuhr gegen Ginfuhrichein,

dem Steueramt I in Ibbenburen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Münster die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über die von der Firma Crespel und Deiters in Ibbenburen aus Weizenmehl im Wege des Veredelungsverkehrs hergestellten und demnächst zur Ausfuhr gelangenden Waren, nämlich Weizenstärke und Aleber,

bem Salzsteueramte II in Salzkotten im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lippstadt die Befugnis zur Abfertigung von Siedefalz, das mit Begleitschein I unter Gisenbahnwagenverschluß für die

Saline Salzkotten eingeht, dem Steueramt I in Neuhaldensleben im Hauptamtsbezirke Magdeburg I die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Handschuhe und Sandschuhleder, für die als Retourwaren Bollfreiheit in Anspruch genommen werden kann,

dem Steueramt I in Artern im Hauptamtsbezirke Langensalza die Besugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Retourwaren, die für Maschinenfabriken zu Artern eingehen, sowie zur Erledigung und Aussertigung von Begleitscheinen I über Maschinen, Maschinenteile und Metallwaren, die im Beredelungsverkehre für die bezeichneten Fabriken eingehen oder von ihnen wieder in das Ausstand zurückgesendet werden,

dem Steueramt I in Cöpenick im Bezirke des Hauptsteueramts zu Eberswalde die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Dle und Fette, die von der Chemischen Fabrik Dr. Alexander & Posnansky in Cöpenick zur Herstellung von Olkautschuk im Veredelungsverkehre be-

zogen werden.

3m Königreiche Bayern.

In Mayerhöfen im Bezirke des Hauptzollamts zu Lindau ist eine Übergangsstelle mit der Besugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier errichtet worden.

3m Königreiche Sachfen.

Die Steuerrezeptur Kohren im Bezirke des Hauptzollamts Leipzig II wird am 1. Juli 1906 eingezogen werden.

Es ist erteilt worden

dem Steueramte Waldheim im Bezirfe des Hauptzollamts zu Grimma die Befugnis zur Absertigung von unter Eisenbahnwagenverschluß mit Zollbegleitschein I eingehenden unbearbeiteten Tabakblättern,

dem Untersteueramte Schneeberg im Bezirke des Hauptzollamts zu Zwickau die Befugnis zur

Erledigung von Rollbegleitscheinen II über unbegrbeitete Tabatblätter.

dem Steueramt Oschatz im Bezirke des Hauptzollamts zu Meißen die Besugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die für die Wollwarenfabrik von Ernst Franke in Oschatz eingehenden Sendungen gefärbten aufgeschnittenen Sammets aus Baumwollengespinsten, Flor aus der Kette gesbildet, der Tarifnummer 448.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Mai d. 3. beschlossen:

- 1. In der Anlage A zur Schiffbau-Zollordnung ist im Abschnitte VII unter dem Bootsmannsgute zwischen "Scheiben" und "Schläuche" einzufügen: "Scherbretter".
- 2. In der Anlage C daselbst ist die Ziffer 8 der Bezeichnung der Rohstoffe und Halberzeugnisse wie folgt zu fassen:

"8. Bandbefleidungsstoffe".

Berlin, den 29. Mai 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Kühn.

4. Berficherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend das Ausscheiden der Fährbetriebe der preußischen Allgemeinen Bauverwaltung aus der Oftbeutschen Binnenschiffahrts-Berussgenossenochenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 1906 beschlossen, daß die Fährbetriebe der preußischen Allgemeinen Bauverwaltung vom 1. Januar 1907 ab aus der Ostdeutschen Binnenschiffahrts-Verußgenossensschaft auszuscheiden sind.

Berlin, den 26. Mai 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Caspar.

5. Sanbels: und Gewerbewefen.

Der Bundesrat hat genehmigt, daß bei der Universität zu Münster eine Kommission für die ärztliche Vorprüfung gebildet, und daß hierbei als Wedizinische Fakultät im Sinne des § 3 Abs. 2 der Bekannt-machung, betreffend die Prüfungsordnung für Arzte, vom 28. Mai 1901 die Medizinisch-propädeutische Abteilung in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät dieser Universität angesehen wird.

6. Polizeiwejen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Name und Stand ber Aus | Alter und Heimat gewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|---------------------------|---------------------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6 |

a) Auf Grund bes & 39 bes Strafgesetbuchs.

| | | u) wal stand our 3 o | D DEN CHARISTIC | <i>₹♥₩₩</i> , | |
|----|---|--|-----------------------------------|--|-----------------------|
| 1. | Morit Figmann, Barbier. | geboren am 8. März 1866 zu Sierp Gouvernement Plozi, ruffischer Staat | | Soniglich Preußischer Regierungsprafibent gi | 26. März d. J. |
| | 2410101, | angehöriger, | Rückfalle (5 Jahr. Ruchthaus. lau | Stettin, | , |
| | · | | Erkenntnis vom 4. Juni 1901), | • | |
| 2. | Morih Schleppa (auch Schlepe oder Borenstein), Han- | geboren am 18. Februar 1871 ; Plonst, Gouvernement Plozt, ruff fcer Staatsangehöriger, | u desgleichen, | derselbe, | 29. Mārzb. J. |
| | delsmann, | imer Ciantoningenoriger, | | } | i |

| nbe Rr. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörde, welche die | Datum bes |
|---------|-------------------------|------------------|-----------------|--------------------------------|------------------------------|
| Laufen | l der Ausgewiefenen. | | der Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2 | 8. | 4. | Б. | 6. |

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgefesbuchs.

| | b) Auf Grund des § 362 des Strafgese | şbuchs. |
|-----|---|--|
| 8. | Jalob Brosch, Ar-geboren am 10. Juni 1841 zu Slatin, Betteln, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsan- gehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger, | Röniglich Preußischer 15. Mai d. J. Regierungspräfibent zu Breslau, |
| | Abolf Coulon, geboren am 2. Dezember 1888 zu Bannbruch und Tagelöhner, Chevrière, Belgien, belgischer Staats- Betteln, angehöriger, | Königlich Preußischer 17. Mai b. J. Regierungspräsident zu Düsschorf, |
| 5. | Anton halbhuber, geboren am 18. Februar 1862 (oder Betteln, Tagearbeiter, 14. Februar 1865) zu Kriegern, Be- zirl Podersam (oder Prag), Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Königlich Sächfische 2. Mai d. J. Kreishauptmannschaft Zwidau, |
| 6. | Julius hiebel, geboren am 17. Warz 1887 zu Kohl- besgleichen, Rellner, hau, Bezirk Karlsbad, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger, | Großherzoglich Hefisches 14. Mai d. J. Rreisamt Darmftabt, |
| 7. | Anton Karneth, geboren am 4. September 1867 zu besgleichen, Maurer, Račic, ortsangehörig zu Przichowit, Bezirk Gablonz, Böhmen, öfterreichi- scher Staatsangehöriger, | Königlich Preußischer 12. Mai d. J. Regierungspräfident zu Liegnig, |
| 8. | Hugo Otto Anoll, geboren am 28. November 1868 zu besgleichen, Schuhmacher, Karlsbad. Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staats- angehöriger, | Röniglich Bayerisches Be- 8. April d. J. zirksamt Aichach, |
| 9. | Severin Rudovec, geboren am 23. Januar 1884 zu Graz, Lanbstreichen und Rusergeselle, öfterreichischer Staatsangehöriger, Betteln, | Königlich Preußischer 14. April b. J. Regierungspräsident zu Coblenz, |
| 10. | Johannes Scholten, geboren am 19. Februar 1872 zu Betteln, Arbeiter, Wuntendam, Provinz Groeningen, niederländischer Staatsangehöriger, | Roniglich Preußischer 17. Rovember Regierungsprafibent zu v. J. Münfter, |
| 11. | Johann Severa, geboren am 1. Januar 1874 zu Groß- besgleichen, Fleischer, Seelowis, Bezirk Auspis, Mähren, | Königlich Preußischer 16. Mai d. J. Regierungsprafibent zu, Posen, |
| 12. | Ambrofius Bein-geboren am 24. November 1870 zu besgleichen, lich, Künstler (Zi- Bullendors, Bezirk Friedland, Bob- geuner), men, ortsangehörig zu Lauterbach, ebenda, österreichischer Staatsange- höriger, | Königlich Preußischer 14. Mai d. J. Regierungspräfident zu Liegnit, |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Juni 1906.

Mr. 31.

- 3uhalt: 1. Asnfulatwefen: Ermächtigungen jur Bornahme von Zivilstandsatten; Ernennungen und Entlasfung; Ezequaturerteilungen . . . Seite 585
- 2. Boll- und Stenerwesen: Außertraftfegung ber Borichriften bes Gefetes, betreffend die Bertbestimmung ber Einfuhricheine im Zollvertebre 586
- 3. Juftizwesen: Erganzung ber Berordnung, betreffend bie Ginrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile . . . 586
 4. Finanzwesen: Rachweisung der Einnahmen des Reichs

1. Ronjulatwesen.

Dem Kaiserlichen Ministerresidenten von Prollius in Bangkof ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet des Königreichs Siam die ihm bereits als Kaiserlichen Geschäftsträger in Bangkof beigelegte Ermächtigung weiter erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurfunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Manila beauftragten Lizekonsul Grouven ist auf Grund des § 1 des Gesets vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbesälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Budenbender ist auf Grund des § 1 des Gesetses vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetses vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutzeschen Schutzeschen Schutzenschen Schutzenschen Schutzenschen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kanzlerdragoman Hesse bei dem Kaiserlichen Konsulat in Salonik ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Johannes Kern zumiKonsul in Liverpool, an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Konsuls L. F. Bahr, zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann M. Krauß zum Konsul in Akhab (Britisch Burmah) zu ernennen geruht.

Dem Argentinischen Vizekonsul Heinrich Waetge in Berlin ist namens des Reichs das Czequatur erteilt worden.

Dem Königlich Norwegischen Generalkonsul Bernhard Schuchardt in Berlin ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. 3 olle und Stenerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesets, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre, vom 12. Februar 1906 beschlossen, die Vorschriften dieses Gesetses mit Wirkung vom 1. Juli 1906 ab außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 2. Juni 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Rühn.

3. Justizwesen.

. Berlin, den 2. Juni 1906.

Der Staatssefretär des Reichs-Justizamts. In Bertretung: Hoffmann.

4. Finanz: Wefen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für das Rechnungsjahr 1905.

| Bezeichnung ber Einnahmen. | Die Soll-Ein- nahme beträgt im Rechnungsjahr 1905 M. | Ausfuhr Bergütungen usw. | Bleiben | Einnahme im Borjahre (Spalte 4) | Unterschieb zwischen ben Spalten 4 und 5, + mehr - weniger |
|---|---|---|--|--|--|
| 1. | 2. | 3. | 4. | | 6. |
| 1. | <u> </u> | J. | 7. | J. | ! 0. |
| Jölle | 679 679 627 12 524 095 180 085 081 54 368 280 41 757 250 114 067 624 11 743 294 5 558 292 88 489 626 8 615 091 | 36 174 524 129 980 86 656 14 814 18 700 815 555 476 9 019 858 264 061 146 277 | 648 505 108 12 894 115 129 948 425 54 858 916 23 056 985 118 512 148 2 728 941 5 294 281 83 843 849 8 615 091 | 520 600 207 11 410 792 127 461 841 51 703 886 17 249 084 117 659 690 1 288 982 4 861 966 81 758 678 3 581 682 | + 122 904 896 + 983 823 + 2 486 584 + 2 650 030 + 5 807 851 - 4 147 542 + 1 435 009 + 482 265 + 1 584 671 + 38 409 + 184 170 496 |
| Stempelsteuer für a) Wertpapiere b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte c) Lose zu Brivatlotterien Staatslotterien d) Schiffsfrachturkunden Spielkartenstempel Wechselstempelsteuer Bost- und Telegraphenverwaltung Reichs-Eisenbahnverwaltung Anmerkung: Die zur Reichskasse | 29 756 578 20 738 805 5 338 998 80 764 276 973 879 1 828 021 14 683 445 | | 29 756 578 20 630 683 5 888 998 80 764 276 978 879 1 828 021 14 683 445 526 920 000 109 011 064 | | + 2980 759 + 724 466 - 2101 288 + 89 525 + 118 782 + 1 598 728 + 89 148 644 + 8 880 856 |

Anmertung: Die zur Reichstaffe gelangte Ift-Ginnahme abzuglich ber Ausfuhrvergutungen usw. und ber Berwaltungstoften beträgt bei ben nachbezeichneten Ginnahmen:

| | 3ft. Einnahme im Rechnungsjahr | | | | | | | |
|---|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|--|--|--|--|--|
| Bezeichnung ber Einnahmen. | 1905 | 1904 | Mitbin 1905 mehr weniger M. | | | | | |
| | M | M. | | | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | | | | | |
| 35ae | 625 845 674 | 489 862 708 | + 185 982 966 | | | | | |
| Tabatsteuer | 12 289 862 | 10 951 809 | + 1 287 558 | | | | | |
| Buderfteuer | 112 908 680 | 128 311 215 | — 15 402 585 | | | | | |
| Salzsteuer | 52 751 186 | 51 512 859 | + 1 288 827 | | | | | |
| Maijchbottichsteuer | 16 189 805 | 12 500 462 | + 8 689 843 | | | | | |
| Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag | 93 582 762 | 105 779 810 | — 12 196 548 | | | | | |
| Brennfteuer | 2 728 941 | 1 288 932 | + 1 485 009 | | | | | |
| Schaumweinsteuer | 4 640 312 | 4 864 854 | + 275 958 | | | | | |
| Braufteuer und Abergangsabgabe von Bier | 31 425 920 | 30 058 918 | + 1 367 002 | | | | | |
| Summe | 952 257 592 | 834 680 567 | + 117 627 025 | | | | | |
| Spielkartenstempel | 1 720 363 | 1 658 781 | + 61 582 | | | | | |

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Datum

7. Mai b. 3.

Behörde, melde die

Röniglich Sächfische Kreishauptmannichaft

Zwidau,

Alter und Beimat

hörige, betteligifige Staatsunge-geboren am 27. April 1867 zu Olmüş, Betteln, Mähren, öfterreichischer Staatsan-gehöriger,

Rr.

i De

Rame und Stanb

7. Beinrich hermann Tiege, Bleifcher-

gefelle,

| Laufende | ber Aus | gewiesenen. | Grund der Bestrasung. | Ausweisung beschlossen hat. | bes Ausweisungs- beschlusses. 6. | | | |
|----------|---|---|---|---|---|--|--|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | | | | |
| | | Auf Grund des § 362 t | des Strafgesetzl | budjs. | | | | |
| 1. | Rarl Chegout, Grdarbeiter, | geboren am 5. Marg 1865 gu Gerard- mer, Departement Bosges, frangö- fifcher Staatsangehöriger, | Kaiferlicher Bezirkspra- 23. Mai d. J. fibent zu Stragburg, | | | | | |
| 2. | Robert Seinz, Rellner, | geboren am 11. Februar 1882 zu Graß (auch Bigstabtl), Bezirk Troppau, Osterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | | Königlich Preußischer Regierungspräsibent zu Oppeln, | | | | |
| | Rarolina Monz, Geschirrhändlerin, | geboren am 24. Januar 1851 zu Reith, Bezirk Innsbrud, Tirol, | Į. | | | | | |
| b | Ludwig Mong, Sohn der vorigen, | geboren am 2. Marg 1887 zu Langer- ringen, Bayern, beibe österreichische Staatsange- hörige, | 1 | Königlich Bayerisches Be- zirksamt Minbelheim, | 12. Mai d. J. | | | |
| 4. | Leopold Hagafi, Seifensieder, | geboren am 24. August 1877 zu Debrzein, Romitat Rlaufenburg, ungarischer Staatsangehöriger, | | Raiferlicher Bezirlöpra- fibent zu Met, | ·22. Mai d. J. | | | |
| 5. | Franziska Fanny Schlusche, Profti- tuierte, | geboren am 22. Februar 1885 zu | § 861 Biffer 6 bes | Königlich Preußischer Regierungspräfident zu Breslau, | 25. Mai d. J. | | | |
| 6. | Marie Schymulla, Witwe, | geboren im Jahre 1868 ober 1869 gu Dlulicze (Dlulita), Bezirk Bochnia, Galizien, öfterreichische Staatsange- | Bannbruch, | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Oppeln, | 8. Mai b. J. | | | |

Bentralblatt

für bas

Deutsche Meich.

Herausgegeben

1111

Reichsamte des Innern.

Du beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV.Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. Juni 1906.

Mr. 32.

- 3nhalt: 1. Ronfulatwesen: Ermächtigungen zur Bornahme von Zivilstandsakten; — Ezequaturerteilungen; — Todesfall Seite 589 2. Bankwesen: Status der deutschen Rotenbanken Ende
- 3. Militarmefen: Burudziehung ber Ermächtigung gur Ausstellung von Beugniffen über die Tauglichkeit militarpflichtiger Deutscher, welche ihren bauernben Aufenthalt in ben Republiken Guatemala, Salvador usw. haben 592
- 4. Boll= und Stenerwesen: Beränderungen in den von den obersten Landessinanzbehörden den Boll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Aussührungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarisgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Absertigungsbesugnissen 592 Bestellung von Stationskontrolleuren . . . 592

1. Konfulatwesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Constantinopel beschäftigten Vizekonsul Vittl ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Cinschluß der unter deutschem Schutzessenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbesälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Generalkonsul Baerecke in Asuncion ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des dortigen Kaiserlichen Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Den Chilenischen Konsuln Victor Benard in Altona und Heinrich Bruns in Kiel ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Den zu Königlich Norwegischen Konsuln in Danzig, Stettin und Bremen ernannten Herren Lars Haukeboe bzw. Caspar Grandorf Nordahl und Hermann Skröder-Gerdes jr. sowie den zu Königlich Norwegischen Vizekonsuln in Kolberg, Stolpmünde, Stralsund, Swinemünde und Memel ernannten Herren Reinhold Wieske bzw. Georg Krause, Carl August Beug, Carl Schiemann und Nikolai Falk Jansen ist namens des Neichs das Exequatur erteilt worden.

Der Kaiserliche Vizekonsul Wilhelm Drünert in Durango (Mexico) ist gestorben.

2. Bant

Status der deutschen Roten nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

Passiva.

(Die Beträge lauten

| Laufenbe Rummer. | Bezeichnung ^{bez} Banlen. | Grunds Rapital. | Referves Fond s . | Noten• Umlauf. | Gegen 30. April 1906. | Un- gebedte Roten. | Gegen 30. April 1906. | Sonstige täglich fällige Bers binblichs teiten. | Gegen 30. April 1906. | Bers binblich: Leiten mit Lünbi: gungs- frift. | Gegen 30. April 1906. | Sonftige Passiva. | Gegen 30. April 1906. | Pajstva. | Gegen 30. April 1906. | Event. Bers binblichs feiten aus weiter ges gebenen inläns bijder |
|------------------|--|--------------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------|--|-----------------------------|--|-----------------------------|----------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. |
| 2. 8. 4. | Reichsbauk | 7 500 30 000 9 000 | 3 290 6 737 1 196 | 60 027 82 542 20 735 | - 2826 | 22 902 10 229 11 059 | - 3 207 | 6 965 26 587 9 400 | + 7899 - 596 | - 22 180 44 | | 3 069 1 781 | + 102 + 146 + 96 | 80 851 119 827 41 151 | + 6 667 - 558 | 652 48 860 |
| | Zusammen . | 235 500 | 78 182 | 1 452 694 | - 77 798 | 320 808 | —121 73 4 | 612 543 | - 36 580 | 22 224 | + 1924 | 34 762 | + 3554 | 2 43 5 90 5 | 108 900 | 2 362 |

Bemertungen.

```
      Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu
      20 M
      4 871 000 M, 1000 mm
      (bei ber Bank Nr. 1),

      - 100 - 1122 623 000 - (bei ber Bank Nr. 1—5),
      - 500 - 13 533 000 - (bei ber Bank Nr. 3),
      - 1000 - 300 203 000 - ( - - - 1).
```

Der Notenumlauf der Braunschweigischen Bant betrug Ende Mai 1906: 194 500 & gegen 256 900 & am 30. April 1906.

wesen.

banken Ende Mai 1906 sichten, verglichen mit bemienigen Ende April 1906. auf Tausend Mark.)

Activa.

| Meta l s Beftand. | Gegen 30. April 1906. | | Reigs- fassers fceine. | Gegen 30. April 1906. | | Roten anberer Banten. | Gegen 80. April 1906. | Bechjel. | Gegen 30. April 1906. | Lombard. | Gegen 30. April 1906. | Cffelten. | Gegen 30. April 1906. | Sonstige Altiva. | Gegen 30. April 1906. | Summe ber Aftiva. | Gegen 30. April 1906. | Laufenbe Rummer. |
|-----------------------------|-----------------------------|----------------------------|------------------------------|-----------------------------|--------|-----------------------------|---------------------------------------|------------------|-----------------------------|------------------|-----------------------------|-----------|-----------------------------|---------------------|-----------------------------|-------------------------|-----------------------------|------------------|
| 18. | | 19. | 20. | 21 | ι. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. | 30. | 31. | 32. | 83. | 34 |
| 1 011 568 | | | | | | l | | 876 815 | | | | | - 153 056 | ĺ | + 58 493 | | | l |
| 32 881 19 533 | + | 1 32 2 1 662 | | , | 20 | | 2 4771 301 | 87 702 85 468 | | 3 790 44 334 | | 9 663 | | 2 180 8 049 | 1 | | | 3 2. 3. |
| 8 252 5 595 | l | 4 21 76 1 | 55 15 | | 8 5 | 1 369 552 | | 14 778 17 489 | | 13 549 11 200 |] | | | 1 090 2 049 | ļ | 41 151 38 652 | | 4. 5. |
| 1 077 829 | + | 3 9 4 23 | | | | | | <u> </u> | - 17 656 | | | | - 152 167 | ļ | <u> </u> | 2 435 905 | | - |

3. Militär wesen.

Nachdem der praktische Arzt und Oberarzt in der Landwehr Dr. Ernst Rothschuh seinen Wohnsits in Managua aufgegeben hat, ist die ihm zusolge Bekanntmachung vom 28. August 1901 (Zentralblatt S. 318) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1 der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichseit derjenigen militärpslichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufentshalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben, zurücks gezogen worden.

Berlin, den 8. Juni 1906.

Der Reichskangler. Im Auftrage: Just.

Boll: und Steuerwesen.

Beränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.).

Rönigreich Bayern.

Dem Hauptzollamte Burzburg ift die Befugnis 1 erteilt worden.

Rönigreich Sachsen.

Es sind erteilt worden

dem Nebenzollamt I Wittigsthal im Hauptzollamtsbezirke Eibenstock die Vefugnis 63, dem Steueranite Glauchau im Hauptzollamtsbezirke Zwickau die Befugnis 34,

der Zollabfertigungsstelle am König Albert-Safen im Hauptzollamtsbezirke Dresden I die Befugnisse 24 und 25,

den Zollabfertigungsstellen am Güterbahnhofe Dresden-Altstadt und am Bahnhofe Dresden-Friedrichsstadt die Befugnis 17.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Boll und Steuerwesen

1. der Großherzoglich Badische Finanzassessor Herrmann der Dienstgeschäfte als Stationsfontrolleur in Posen mit Ablauf des Monats Mai d. I. enthoben und an Stelle des in den Landesdienst zurückberusenen Königlich Sächsischen Zollinspektors Kühne den Königlich Preußischen Hauptsteuerämtern zu Burg (Regierungsbezirk Magdeburg), Halberstadt, Magdeburg und Stendal sowie dem Herzoglich Anhaltischen Hauptsteueramte zu Dessau als Stationskontrolleur mit dem Wohnsit in Magdeburg vom 1. Juni 1906 ab und 2. vom gleichen Zeitpunkt ab der Königlich Sächsische Kevisionsoberkontrolleur, Zollinspektor Lippert in Zittan den Königlich Preußischen Hauptzollämtern zu Hohensalza, Ostrowo und Wreschen und den Königlich Preußischen Hauptsteuerämtern zu Bromberg, Lissa, Weserit, Posen und Rogasen als Stationskontrolleur mit dem Wohnsit in Posen

beigeordnet worden.

5. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| ufenbe Rr. | Rame und Stand | Alier und Heimat | Grund der Bestrafung. | Behörbe, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- |
|------------|----------------|------------------|--------------------------|---|------------------------------|
| સ 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | beichluffes. |

Auf Grund des § 362 des Strafgesethuchs.

| 1. | Johann Bambafet, | geboren am 24. Juni 1857 zu Repit, Bezirk Strakonit, Bohmen, öfter- | | Röniglich Bayerisches Be- 26. Mai b. 3. zirksamt Erding, |
|------|--------------------|---|---|--|
| | Oujugutuujet, | reichischer Staatsangehöriger, | | Attivation withing, |
| 2. | Dstar Finfter- | geboren am 27. April 1859 ju Benlo, | besgleichen, | Königlich Sächfische 8. Mai d. J. |
| | wald, Raufmann, | Broving Limburg, niederlandifcher Staatsangehöriger, | | Kreishauptmannschaft Zwidau, |
| 8. | Beinrich Gruber, | geboren am 12. Juli 1867 ju Liefing, | Landstreichen und | Stadtmagistrat Rürn-11. April d. J. |
| , | Tagelöhner, | Begirt Sieging, Riederöfterreich, | Betteln, | berg, Bayern, |
| 4. | Thenharus he Aluis | öfterreichischer Staatsangehöriger, geboren am 24. Oftober 1862 gu | RetteIn | Roniglich Preußischer 28. Dai b. 3. |
| 1 | Tagelöhner, | Rimmegen, Proving Gelberland, | Centern, | Regierungsprafibent ju |
| 1 | | nieberlandischer Staatsangehöriger, | | Duffeldorf, |
| 5. | | geboren am 19. Mary 1885 gu Romo- | Betteln, | Roniglich Preußischer 8. Mai b. J. |
| i | Badergefelle, | rowice, Bezirk Biala, Galizien, öfterreichischer Staatsangehöriger, | | Regierungspräfident zu Oppeln. |
| 6. | Guftap Abolf Bila. | geboren am 18. Dezember 1870 ju | Diebitabl im Rud. | |
| | Tagelöhner, | Buftung, Bezirt Friedland, Bohmen, | falle, Biberstand | reuth, Bayern, |
| | | ortsangehörig zu Arnsborf, eben- | gegen die Staats- | |
| - 1 | | bafelbst, österreichischer Staatsange- | gewalt, Beleidigung, Unterschlagung, | |
| | | höriger, | grober Unfug, Land- | |
| | | | ftreichen, Betteln | |
| _ | | | u. a., | and the second s |
| 7. | Blasius Sescit | geboren am 8. Dezember 1879 zu | | Königlich Bayerisches Be- 21. Mai b. J. |
| 1 | hann Frank, | Kaltenbach, ortsangehörig zu Brezan, Bezirk Strakonis, Böhmen, öster- | Bettein, | girisamt Eggenfelden, |
| ; | Müller. | reichischer Staatsangehöriger. | | |
| 8. | Elifabeth Stern, | geboren am 25. Marg 1883 gu Buda- | gewerbsmäßige Un. | Roniglich Banerische Bo- 4. Mai b. 3. |
| | Sängerin, | peft, ortsangehörig ebendafelbst, un- | zucht und Richtbe- | lizeidirettion Munchen, |
| | | garifche Staatsangehörige, | schaffung eines Unterkommens, | |
| 9. ' | Konstantin Rarl | geboren am 20. August 1883 zu Temes- | | Roniglich Preußischer 10. Mai b. 3. |
| | | var, Ungarn, öfterreichischer Staats- | | Regierungspräfibent zu |
| 10 | arbeiter, | angehöriger, | M | Aachen, Königlich Bayerische Po- 26. Februar |
| 10. | Fabrifarbeiter, | geboren am 16. Oftober 1880 gu Berg- reichenstein, Begirt Schüttenhofen, | Bettein, | lizeidirektion München, d. J. |
| ١ | One time vetter, | Bohmen, ortsangehörig zu Duschowig, | | and the state of t |
| | | ebenda, öfterreichifcher Staatsan- | | , |
| 1 | ļ | gehöriger, | | |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 20. Juni 1906.

Mr. 33.

3 oll. und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, der nachstehend beigefügten Zusammenstellung von Anderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Zusammenstellung unter Ia und II aufgeführten Anderungen und Ergänzungen an dem auf den Austausch der Ratifikationsurkunden über den Handelssund Schiffahrtsvertrag mit Schweden folgenden Tage und die übrigen Anderungen und Ergänzungen am 1. Juli 1906 in Wirksamkeit treten.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Kühn.

Zusammenstellung

der Anderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabsertigung.

I. Warenverzeichnis zum Zolltarife.

a) Infolge des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Schweden.

- 1. Im Stichworte "Beeren" ist am Schlusse bes ersten Absates der Ziffer 16 1 der Hinweis einzuschalten:
 - "S. auch die Anmerkung zu 3a bei Obst."

Im zweiten Absate derselben Ziffer sind die Bertragsbestimmungen einschließlich des Hinweises zu streichen; an ihrer Stelle ist in der Spalte "Zollsat für 1 dz" einzufügen "v frei".

| | Hinter dem Stichworte "Cölnisches Wasser" ist als neues Stichwort einzuschalten |
|-----|---|
| J. | "Compoboard, sogenanntes (grobe rohe Platten aus weichem Holze, die auf beiden Breitsseiten mit einer durch ein Bindemittel [Zement oder dergleichen] besestigten einsachen oder mehrsachen Pappschicht vollständig überzogen sind) |
| 4. | Der Ziffer 5b des Stichworts "Draht" ist am Schlusse vor der Anmerkung zu 5a und b folgende Vertragsbestimmung anzufügen: |
| | "verzinnt, in der Stärke von weniger als 0,5 bis 0,22 mm |
| 5. | Den Ziffern 1 der Stichworte "Drahtlitzen" und "Drahtseile" ist je folgende Vertragsbestimmung hinzuzufügen: |
| 6. | "aus wenigstens 0,5 mm starkem Eisendraht |
| 7. | Im Stichworte "Federn" sind in der Bertragsbestimmung der Ziffer 1h 1 die Worte "Eisenbahnwagensedern; Puffersedern" zu streichen. |
| | In Ziffer 1 Absat 1 bes Stichworts "Fensterrahmen" ist als vertragsmäßiger Zollsatz statt "v 6" zu setzen "v 4". |
| | In Ziffer 3 des Stichworts "Geräte" ist am Schlusse folgende Vertragsbestimmung hinzuzufügen "Pferderechen bei einem Eigengewichte des Stückes von 3 kg oder darüber . v 6" |
| | In zweiten Absate des Stichworts "Gummischuhe" ist in der Spalte "Zollsatz für 1 dz" hinzu- zufügen "v 80". |
| | Im zweiten Absahe bes Stichworts "Holzgeist" ist in der Spalte "Zollsatz für 1 dz" hinzu- zufügen "v 8". |
| | In Ziffer 1a 1 Absat 1 des Stichworts "Holzleisten" ist als vertragsmäßiger Zollsatz state "v 5" zu setzen "v 4". |
| | In Ziffer 2a 2 des Stichworts "Holzwaren" sind die Vertragsbestimmungen zu streichen, und ex ist dafür in der Spalte "Zollsat für 1 dz" einzusügen "v 4". |
| | Im ersten Absatze des Stichworts "Hufeisen" ist in der Spalte "Zollsatz für 1 dz" hinzuzufüger "v 3". |
| | Hinter dem Stichworte "Huffett" ist als neues Stichwort einzuschalten: "Hufnägel, eiserne |
| 16. | In Ziffer 1 des Stichworts "Kalksalze und sonstige Calciumverbindungen" ist in der Spalte "Zollsatz für 1 dz" hinzuzufügen "v 0,50". |
| 17. | Der erste Absat des Stichworts "Klinker" erhält folgende Fassung: "einfarbig |
| 18. | Der Zisser 14 des Stichworts "Waschinen" ist am Schlusse vor der Verweisung folgende Vertragsbestimmung hinzuzusügen: "Milchentrahmungsmaschinen aller Systeme (Milchzentrisugen, Separatoren, Radiatoren |
| | und dergleichen): (von 1 dz oder darunter v 10 |
| | bei einem Reingewichte der Maschine von mehr als 1 dz bis 2 dz v 9 von mehr als 2 dz bis 4 dz v 8" |
| 19. | Im zweiten Absațe des Stichworts "Methylalkohol" ist in der Spalte "Zollsatz für 1 dz" hin- zuzufügen "v 8". |

| 20. | Das Stichwort "Wilchentrahmungsmaschinen" erhält folgende Fassung: "Wilchentrahmungsmaschinen (Wilchzentrifugen, Separatoren, Radiatoren und der- gleichen) |
|-----|---|
| | s. Maschinen (Ziffer 14)." |
| 21. | Der Ziffer 1d des Stichworts "Nägel" ist folgende Vertragsbestimmung hinzuzufügen: "Husnägel; grobe nicht bearbeitete Nägel von wenigstens 7 cm Länge, geschmiedet oder gepresst, vierkantig und an der Spitze unregelmässig abgestumpst v 6". |
| 22. | In Biffer 3a 6 bes Stichworts "Obst" sind die Bertragsbestimmungen zu streichen; an ihrer Stelle ist in der Spalte "Bollfat für 1 dz" einzufügen "v frei". |
| 23. | Dem Stichworte "Pferderechen" ist folgende Bertragsbestimmung hinzuzusügen: "bei einem Eigengewichte des Stückes von 3 kg oder darüber v 6". |
| 24. | Im Stichworte "Pflastersteine" ist ber vertragsmäßige Zollsatz "v 0,20" zu erseten durch "v frei". Ferner ist die Aberschrift "Anmerkungen" und die Anmerkung 2 zu streichen. Die Anmerkung 1 erhält die Bezeichnung "Anmerkung". |
| 25. | Im Stichworte "Breiselbeeren" sind die Bertragsbestimmungen einschließlich des Hinweises zu streichen; an ihrer Stelle ist in der Spalte "Zollsatz für 1 dz" einzufügen "v frei". |
| 26. | Dem Stichworte "Nadiatoren" ist als Ziffer 3 folgende Bestimmung hinzuzufügen: "3. Milchentrahmungsmaschinen, welche im unmittelbaren Anschluß an die Entrahmung in ununterbrochenem Berfahren Butter herstellen, s. Maschinen (Ziffer 14)." |
| 27. | In Ziffer 1a 1 Absat 1 des Stichworts "Rahmen" ist als vertragsmäßiger Zollsat statt "v 6" zu sehen "v 4". |
| 28. | Hinter dem Stichworte "Rändelmaschinen" ist als neues Stichwort einzuschalten: "Randsteine für Bürgersteige, s. Steinmetarbeiten." |
| 29. | In Ziffer 5 Absat 2 des Stichworts "Schuhe" ist in der Spalte "Zollsat für 1 dz" hinzu- zufügen "v 80". |
| 30. | Im Stichworte "Steine" erhält die Anmerkung zu 1c 1a folgende Fassung: "Anmerkung zu 1c 1a. Gespaltene Platten aus Granit sowie an einer oder beiden Hauptslächen gesägte (geschnittene) Platten aus hellem grauen Granit werden, falls sie an den Schmalseiten roh oder bloß roh behauen sind und eine Stärke von mehr als 16 cm haben, vertragsmäßig zollsrei belassen." In Biffer 3 ist der vertragsmäßige Rollsat "v 0,20" zu erseten durch "v frei". Die Anmerkung |
| | zu 3 ist zu streichen. |
| 31. | Im Stichworte "Steinmeharbeiten" treten an die Stelle des ersten Absahes der Vertragsbestimmungen in Biffer 1a 2 folgende Bestimmungen: |
| | "aus Granit: Randsteine für Bürgersteige, an zwei Längsseiten und an den beiden Kopfseiten schlicht bearbeitet, sonst roh oder bloß roh behauen v 0,25 andere hierher gehörige Steinmetzarbeiten v 0,50 aus Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröser oder dichter v 1". |
| 32. | Im Stichworte "Tinte und Tintenpulver" ist in der Spalte "Bollsatz für 1 dz" hinzuzufügen "v 4". |
| 33. | In Ziffer 2 des Stichworts "Tonwaren" ist der erste Absat wie folgt zu fassen: "einfarbig |
| | |

34. Im ersten Absahe der Stichworte "Treppen" und "Türen" ist als vertragsmäßiger Zollsatz statt "v 6" zu sehen "v 4".

35. Im ersten Absate des Stichworts "Wagenfedern" sind in der Vertragsbestimmung die Worte "Eisenbahnwagensedern; Pussersedern" zu streichen.

| b) Infolge des Gesehes wegen Anderung des Brausteuergesehes vom 3. Juni 1906. |
|---|
| 1. In den Stichworten "Bier" und "Ingwerbier" sowie in Absatz 1 des Stichworts "Malzextrakt" ist der Zollsatz abzuändern von "6" in "7,20". |
| c) Infolge des Bigarettensteuergesehes vom 3. Juni 1906. |
| 1. An die Stelle des zweiten Absates des Stichworts "Afthmazigaretten" treten folgende Be- stimmungen: |
| "— nur mit Deckblatt aus reinem Tabak ober einem Tabaksabrikate (wie Zigarren) 220 270 |
| — aus Papier mit teilweiser Einlage von Tabak, neben der inneren Abgabe für Zigaretten |
| — andere mit teilweiser Einlage von seingeschnittenem Tabak, neben der inneren Abgabe für Zigaretten |
| 2. In dem Hinweis am Schlusse des Stichworts "Buntpapier" sind hinter "S. auch" die Worte einzufügen "Zigarettenblättchen und". |
| 3. Der zweite Absat des Stichworts "Aräutertabak" erhält folgende Fassung: "—, mit Tabak gemischt, s. Tabaksabrikate (Zisser 3)." |
| 4. Im Stichworte "Papier" ist den Ziffern 3, 4 und 5 vor den Anmerkungen und der Ziffer 15 am Schlusse je der Hinzuzusügen "S. dagegen Zigarettenblättchen." |
| 5. In Ziffer 1 des Stichworts "Papier- und Pappwaren" ist hinter "Spielkarten," einzuschalten "Zigarettenblättchen, Zigarettenhülsen,". |
| 6. Das Stichwort "Nauchtabak" ist wie folgt zu fassen: "Rauchtabak s. Tabakfabrikate (Ziffer 3)." |
| 7. Im Stichworte "Tabakfabrikate" sind als Ziffern 3 und 4 folgende Bestimmungen einzufügen: |
| "3. Nauchtabak: feingeschnitten, neben der inneren Abaabe |
| feingeschnitten, neben der inneren Abgabe |
| Anmerkung zu 3. Als feingeschnitten gilt aller Tabak, der eine Schnittbreite von 2 mm oder weniger hat, ferner mit Ausnahme des Schnupftabaks aller Tabak, der diese Zerkleinerung nicht durch Schneiden, sondern durch Zerreiben oder auf |
| sonstige Weise erfahren hat. |
| 4. Papier aus Stengeln oder Nippen von Tabakblättern: |
| a) in Form von Zigarettenhülsen oder zu Zigarettenblättchen zugeschnitten, neben der inneren Abgabe |
| In der bisherigen Ziffer 3, welche als Ziffer 5 zu bezeichnen ist, sind die Worte "Rauch- tabak in Rollen, geschnitten usw.;" sowie "; auch Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabak- blättern" zu streichen. Die bisherige Ziffer 4 erhält die Bezeichnung als Ziffer 6. Die bis- |
| herige Ziffer 5, welche als Ziffer 7 zu bezeichnen ist, ist wie folgt zu fassen: 220 700 |
| S. dagegen Asthmazigaretten". |
| Der Hinweis am Schlusse "S. dagegen Asthmazigaretten und Kräutertabak" ist zu streichen. 8. Das Stichwort "Zigaretten" erhält folgende Fassung: |
| "Zigaretten, neben der inneren Abgabe |
| 9. Hinter dem Stichworte "Zigaretten" sind als neue Stichworte einzuschalten: |
| "Zigarettenblättchen, zugeschnittene: |
| 1. aus Papier aus Stengeln oder Nippen von Tabakblättern, neben der inneren Ubgabe |

| 2. aus anderem Papier: | | |
|--|------------|--------------|
| a) lose: | | |
| 1. mit Druck versehen: a) mit Metallbruck, neben der inneren Abgabe | 656 | 10 v 8 |
| b) mit anderem Druck, neben der inneren Abgabe | 657 | |
| 2. unbedruckt, neben der inneren Abgabe | 655 | . • |
| b) in Päckchen, Büchelchen oder sonstige zum Einzelverkaufe bestimmte Aufmachungen (mit losen oder festen Papierunchüllungen) gebracht oder durch Heben oder dergleichen zu einem sogenannten Blocke vereinigt: 1. mit Druck versehen, neben der inneren Abgabe | 670 670 | 30 |
| Zigarettenhülsen aus Papier oder Pappe: | 3.0 | • • • |
| 1. aus Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern, neben ber | | |
| inneren Abgabe | 220 | 180 |
| 2. aus anderem Papier oder aus Pappe: a) mit Druck versehen, neben der inneren Abgabe | 670 | 30 |
| 10. Als neue Stichworte find ferner einzufügen: | | |
| a) hinter dem Stichworte "Zigarettenmaschinen": "Zigarettenpapier s. Papier (Ziffer 3, 4, 5 und 15) und Zigaretten- blättchen." | | |
| b) hinter dem Stichworte "Zigarettenspiken und Zigarrenspiken": | | |
| "Zigarillos: mit Einlage von feingeschnittenem Tabak, neben der inneren Abgabe für Zigaretten | 220 220 | 700 270". |
| II. Anleitung für die Zollabfertigung. | | |

Infolge des Handels- und Schiffahrtsverlrages mit Schweden:

1. In Teil II 3 (Beschränfung ber Abfertigungsbefugnisse) sind die laufenden Rummern 2 und 65 zu streichen.

2. In der Erläuterung für Rohluppen, Rohschienen, Blöcke, Platinen, Knüppel, Tiegelstahl in Blöcken (Teil III 164) ist in der dritten Zeile des vierten Absatzes hinter "mit" einzufügen "mehr oder weniger".

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 21. Juni 1906.

Mr. 34.

3nhalt: Boll- und Stenerwesen: Ausführungsbestimmungen jum Bigarettenfteuergesete vom 8. Juni 1906 . Seite 601

Bolle und Steuerwefen.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Zigarettensteuergesetze vom 3. Juni d. I. die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 16. Juni 1906.

Der Reichstangler.

In Bertretung: von Stengel.

Bigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen.

Bu ben §§ 1 und 2 bes Wefetes.

§ 1.

1. Eingangsabgabe und Bollbehandlung ber Umfchliefungen.

(1) Die Zollfreiheit auf Grund der §§ 5 und 6 Ziffer 7 des Zolltarifgesetzes wird für seingeschnittenen Tabak auf Mengen unter 50 g und für Zigaretten auf Mengen von 30 g und weniger, wenn sie verpackt eingebracht werden, oder 25 Stück und weniger, wenn sie unverpackt

eingebracht werden, beschränkt.

(2) Die Zollbehandlung von Umschließungen, in denen Zigarettentabak und Zigaretten einsgehen, regelt sich nach der Taraordnung und dem Taratarise mit der Anderung, daß außer den im § 4.Abs. 3 der Taraordnung aufgeführten kleinen Kisten, Körbchen und Pappkasten auch Umschließungen aus Wetall nicht zum Reingewichte gerechnet werden, auch wenn sie zur dauernden Ausbewahrung der Ware bestimmt sind und beim Kleins oder Einzelverkauf in der Regel in die Hand des Käusers übergehen. Für solche Umschließungen kann, salls nicht die Ermittelung des Reingewichts durch Verwiegung beantragt wird, eine Zusatara von 20 v. H. gewährt werden.

§ 2.

2. Steuer.

(1) Die Steuer wird für jede einzelne Packung der der Zigarettensteuer unterliegenden Waren nach ihrem Inhalte berechnet.

(2) Die Kleinverkaufspreise berechnen sich einschließlich des Preises der in die Hand des

Käufers übergehenden Umhüllungen der Waren.

(3) Zigarettentabake und Zigaretten, die aus dem Ausland eingebracht werden, unterliegen der Zigarettensteuer neben dem nach § 1 des Gesetzes zu entrichtenden Eingangszolle. In den Fällen, in denen ein Eingangszoll gemäß § 1 nicht zu entrichten ist, ist für jede beim Eingange noch vollständige Packung die Steuer zu zahlen.

(4) Bei aus dem Austand eingeführten Zigarettenhüllen ist die Steuer für jede beim Einsgange noch vollständige Packung (§ 25 Ziffer 3) neben dem etwa zur Erhebung gelangenden Zolle

zu entrichten.

8 3.

3. Abgrenzung ber Besteuerung.

a) Schnittgrenze für seingeschnittenen Tabak.

- (1) Alls feingeschnitten im Sinne des Gesetzes gilt aller Tabak, der eine Schnittbreite von 2 mm oder weniger hat.
- (2) Ferner ist als feingeschnitten mit Ausnahme des Schnupftabaks aller Tabak zu beshandeln, der diese Zerkleinerung nicht durch Schneiden, sondern durch Zerreiben oder auf sonstige Weise erfahren hat.

§ 4.

b) Ausnahmen bes züglich der Preisgrenze für Zigarettens tabat.

- (1) Auf Grund der Ausnahmevorschrift im § 2 Abs. 3 des Gesetzes ist von der Zigarettenssteuer befreit der unter dem Namen "schwarzer Krause" zum Verkause gelangende seingeschnittene, in der Regel gesoßte Kautabak, der in Steingefäßen ausbewahrt zu werden pslegt und in seuchtem Zustand unverpakt im kleinen abgegeben wird.
- (2) Belche anderen Tabaksorten von der Zigarettensteuer befreit bleiben sollen, bestimmt auf Antrag der Bundesrat.

§ 5.

Der Zigarettensteuer unterliegen außer ben Zigaretten mit Papierdeckblatt alle aus feingeschnittenem Tabake hergestellten Erzeugnisse von der Form der Zigarette, bei denen das Papiers beckblatt durch Pressung entbehrlich gemacht (Preszigaretten) oder durch eine andere Decke, die auch aus reinem Tabak oder einem Tabakerzeugnisse bestehen kann, ersett ist. Sogenannte Zigarillos, die als Einlage nicht feingeschnittenen, sondern ungeschnittenen oder grobgeschnittenen Tabak enthalten, und die sowohl mit Tabakumblatt als auch mit Tabakbeckblatt versehen sind, fallen nicht unter die Zigarettensteuer. Desgleichen sind von der Zigarettensteuer besteit die lediglich zu Heilzwecken dienenden zigarettensormigen Erzeugnisse, die keinen Tabak enthalten (Alkhmazigaretten usw.).

c) Tabakerzeugnisse von der Art und Form der Zigarette.

§ 6.

Reisemuster, deren Verwendung zum Nauchgenusse durch besondere Vorkehrungen unmöglich gemacht ist (3. B. aufgeklebte Schaumuster), sind von der Zigarettensteuer befreit.

d) Steuerbefrei= ung für Reife= mufter.

1. Stenerzeichen.
a) Befchaffenheit.

Bu & 3 bes Gefetes.

§ 7.

- (1) Als Steuerzeichen dienen in folgenden Farben bedruckte Papierstreifen:
 - wen Garven veoruate Papierfireisen:
 - 1. für Zigaretten und Zigarettentabak

mattgrün für die Steuerklassen 1a und 2a, mattblau = 1b 2b, mattrot = 1c 2c, grau 1d 2d, braun 1e 2e, violett 1f;

2. für Zigarettenhüllen

orange.

- (2) Die Streisen werden aus mit natürlichem Wasserzeichen (Vierpaßnuster) versehenem weißem Papier hergestellt und sind durch Linien in 5 Felder geteilt. Von den drei Mittelseldern enthält das erste die Angabe des Inhalts der Packung nach Wenge oder Gewicht (z. V. 10 Stück, 50 g) und außerdem bei Zigaretten und Zigarettentabak die Angabe der Steuerklasse (z. V. Steuerklasse 1A), das zweite Feld trägt den Reichsadler und die Vezeichnung des versteuerten Gegenstandes (Zigaretten, Zigarettentabak, Zigarettenhüllen), das dritte Feld ist zur Eintragung des Entwertungsvermerks bestimmt (§ 11).
- (3) Die beiden Endfelder der Steuerzeichen sind an den Außenseiten offen und mit einer aus Abler und Krone bestehenden leichten Zeichnung gefüllt. Die Steuerzeichen für Zigaretten und Zigarettentabak sind ohne Gummiaufstrich und ohne Durchlochung, die für Zigarettenhüllen

mit Gummiaufstrich und Durchlochung hergestellt.

- (4) Die Breite der bedruckten Fläche der Steuerzeichen beträgt:
 - 1. für Bigaretten 14 mm,
 - 2. für Zigarettentabat 20 mm,
 - 3. für Zigarettenhüllen 10 mm;

ihre Länge beträgt:

- 1. für Zigarettenpackungen bis zu 50 Stück ausschließlich 19,5 cm,
- 2. für Zigarettenpackungen von 50 Stück und mehr 27,5 cm,
- 3. für Zigarettentabat in Packungen bis zu 100 g ausschließlich 27,5 cm,
- 4. für Zigarettentabaf in Packungen von 100 g und mehr 42,5 cm,
- 5. für Zigarettenhüllen 10 cm.

§ 8.

b) Bertbetrage der Steuerzeichen.

(1) Die Steuerzeichen werden in folgenden Wertbeträgen hergestellt:

1. für Zigaretten ber Steuerklaffe

- a) $3u \ ^{3}/_{4}$, $1^{1}/_{5}$, $1^{1}/_{2}$, $2^{1}/_{4}$, 3, $3^{3}/_{4}$, $7^{1}/_{2}$, 15, 75 und 150 \mathfrak{Pf} ., b) $3u \ 1$, $1^{1}/_{4}$, $2^{1}/_{2}$, 5, $6^{1}/_{4}$, $12^{1}/_{2}$, 25 und 125 \mathfrak{Pf} ., c) $3u \ 1^{1}/_{20}$, $1^{3}/_{4}$, $3^{1}/_{2}$, 7, $8^{3}/_{4}$, $17^{1}/_{2}$, 35 und 175 \mathfrak{Pf} ., d) $3u \ 2^{1}/_{2}$, 5, 10, $12^{1}/_{2}$, 25, 50 und 250 \mathfrak{Pf} ., e) $3u \ 3^{1}/_{2}$, 7, 14, $17^{1}/_{2}$, 35 und 70 \mathfrak{Pf} ., f) $3u \ 5$, 10, 20, 25, 50 und 100 \mathfrak{Pf} .;

2. für Zigarettentabak der Steuerklasse

- a) zu 1⁸/₅, 2, 4, 6, 8, 10, 16, 20 und 40 Pf., b) zu 3¹/₅, 4, 8, 12, 16, 20, 32, 40 und 80 Pf., c) zu 6, 7¹/₂, 15, 22¹/₂, 30, 37¹/₂, 60, 75 und 150 Pf., d) zu 9³/₅, 12, 24, 36, 48, 60, 96, 120 und 240 Pf., e) zu 14, 17¹/₂, 35, 52¹/₂, 70, 87¹/₂, 140, 175 und 350 Pf.;
- 3. für Zigarettenhüllen

zu 10, 12, 20 und 40 Pf.

(2) Nach diesen Wertbeträgen ist ber Inhalt der Packungen zu bemessen (siehe § 25). Bleibt der Inhalt einer Packung zwischen zwei Wertbeträgen, so ist für die Packung das Steuerzeichen des höheren Wertbetrags zu verwenden.

§ 9.

c) Berftellung.

- (1) Die Steuerzeichen werden von der Reichsdruckerei in Bogen zu je 20 Stück mit 2 bis 4 mm Zwischenraum hergestellt. In der oberen rechten Ecke jedes Bogens ist die Zahl der Steuerzeichen, ihr Einzelwert und der Gefamtwert des Bogens aufgedruckt. Zur Erleichterung des gleichmäßigen Durchschneidens der Bogen ist auf jedem Bogen oben und unten ein Nadelpunkt angebracht.
- (2) In der Reichsdruckerei werden je 100 Bogen 2000 Steuerzeichen in Taschen verpackt. Es werden nur volle Taschen abgegeben. Beim Offnen der Taschen sind die darauf angegebenen Vorschriften genau zu beachten.

(3) Die Steuerzeichen sind durch die Landesregierungen gegen Erstattung der Berstellungs-

toften zu beziehen. Die Preise werden vom Reichsschapamte festgestellt.

(4) Die Reichsdruckerei verabfolgt Steuerzeichen nur denjenigen Amtsstellen, die ihr von

den Negierungen als zum unmittelbaren Bezuge berechtigt bezeichnet find.
(5) Hat eine Steuerstelle für die von der Reichsdruckerei bezogenen Steuerzeichen keine Berwendung mehr, so können diese, sofern sie unbeschädigt und nicht bei anderen Amtsstellen des betreffenden Bundesstaats verwendbar sind, der Reichsdruckerei zurückgegeben werden. Für die zurückgegebenen Zeichen sind Herstellungskosten nicht zu berechnen.

§ 10.

d) Pertrieb und Buchjührung.

Muster 1.

(1) Der Bertrieb der Steuerzeichen erfolgt durch die von den obersten Landesfinanzbehörden hierfür bestimmten Steuerstellen. Bei jeder Entnahme von Steuerzeichen ist der Bertriebsstelle eine von dem Besteller unterzeichnete Aufstellung der gewünschten Zeichen nach Zahl, Art und Wert (Bestellzettel) unter Benutung des vorgeschrittenen Bordrucks vorzulegen. Die Bertriebs= stelle verabfolgt die in der Aufstellung angegebenen Zeichen gegen Erlegung oder Stundung des

(2) Die Steuerzeichen werden an Fabrikanten und Händler nur in ganzen Vogen abgegeben. Bei der Abgabe einzelner Steuerzeichen an andere Personen sind die Beträge auf ganze Pfennige nach oben abzurunden.

(3) Aber die Einnahme und Ausgabe an Steuerzeichen ist bei der Vertriebsstelle ein Steuerzeichenbuch zu führen, bessen Ginrichtung von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmt wird. Das Buch ist am Schlusse des Rechnungsjahrs abzuschließen und verbleibt bei der Vertriebsstelle.

§ 11.

Die Steuerzeichen sind vor ihrer Anbringung dadurch zu entwerten, daß Firma und Sitz bes Herstellers der steuerpflichtigen Erzeugnisse oder (bei eingeführten Erzeugnissen) des Beziehers handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit licht- und wasserbeständiger Farbe auf dem dafür vorgesehenen Felde des Steuerzeichens (§ 7) vermerkt wird. An Stelle dieses Entwertungsvermerks kann einzelnen Firmen auf Antrag die Verwendung eines besonderen, beim Steueramt anzumeldenden Entwertungszeichens gestattet werden. Die Steuerbehörde kann verlangen, daß dieses Zeichen von Zeit zu Zeit gewechselt wird. Nachträgliche Anderungen dürfen an dem Entwertungsvermerke nicht vorgenommen werden.

e) Entwertung.

(1) Die Steuerzeichen sind um die Packungen der Zigaretten, des Zigarettentabaks und der Zigarettenhüllen in der Weise zu legen, daß der Inhalt der Packungen ohne Zerreißen der Steuerzeichen nicht entnommen werden kann. Sie sind an den Backungen sorgfältig und mit gutem Mebestoffe derart zu befestigen, daß ihre Loslösung ohne Zerstörung nicht möglich ift. drei Mittelfelder muffen in vollem Umfang auf der Packung sichtbar sein, die beiden Endfelder können nach Bedarf übereinandergeklebt, verkürzt oder abgeschnitten werden.

(2) Besteht die Packung der Zigaretten aus zwei Umschließungen und zwar aus einer vollständig geschlossenen Umschließung von Pappe, die in eine Dose aus Blech und dergleichen gelegt ist, so kann das Steuerzeichen an der inneren Pappunischließung angebracht werden, sofern die äußere Umschließung zur Brüfung der richtigen Versteuerung jederzeit ohne weiteres geöffnet

werden kann.

(3) Sind sogenannte Luxuspactungen (seine Metall= oder Pappkasten u. a.) mit einer Papier= hülle umgeben, so kann das Steuerzeichen um die Papierhülle gelegt werden, sofern auf diese Beise eine sichere Verschließung der Padung möglich ift.

§ 13.

(1) Will ein Verkäufer von Zigaretten und Zigarettentabak den Kleinverkaufspreis, der auf 2. Erhöhung der ben mit entsprechenden Steuerzeichen versehenen Packungen angegeben ist, erhöhen, so kann dies geschehen, wenn mindestens der Unterschied zwischen dem Wertbetrage des verwendeten Steuerzeichens und dem Steuerbetrage, der dem erhöhten Aleinverkaufspreis entspricht, durch nachträgliche Andringung eines weiteren Steuerzeichens (Zuschlag-Steuerzeichen) auf der Packung entrichtet wird. So kann 3. B. bei Zigaretten der Steuerklassen 1a und 1b eine Erhöhung des Aleinverkaufspreises um den Betrag von 1 Pf. für das Stück und der Steuerklasse 1c um den Betrag von $1^1/_2$ Pf. für das Stück stattfinden, wenn zu dem bereits verwendeten Steuerzeichen auf der Packung noch ein weiteres der Klasse 1a angebracht wird. Bei Zigaretten der Steuerklasse 1d ist eine Erhöhung des Kleinverkaufspreises bis zu dem Betrage von 2 Pf. für das Stück gestattet, wenn außer dem Steuerzeichen der Masse 1d noch ein solches der Klasse 1b verwendet wird; bei Zigaretten der Klassen 1b und 1c kann der Kleinverkaufspreis verdoppelt werden, wenn den angebrachten Steuerzeichen noch je ein weiteres von gleichem Werte beigefügt Bei Zigaretten der Klassen 1d und 1e kann der Kleinverkaufspreis beliebig erhöht werden, wenn außer dem Steuerzeichen der Klasse 1d noch ein solches von gleichem Werte und außer dem Steuerzeichen der Maise 1e noch ein solches der Masse 1c verwendet wird.

(2) Die Buichlag-Steuerzeichen werden von den Vertriebsstellen mit dem Stempelaufdruck "Bufchlag" verschen; außerdem hat der Verkäufer in ihrem Entwertungsvermerte den erhöhten

Aleinverfaufspreis in deutlicher Schrift ober mittels Stempel einzutragen.

§ 14.

(1) Für Zigaretten, die von den Herstellern in der üblichen Weise ihren Arbeitern außer 3. Geseichterung in dem Lohne gewährt werden, kann die vorherige Verwendung von Steuerzeichen unterbleiben, wenn der Hersteller sich verpflichtet, in bestimmten Zeiträumen die an die Arbeiter abgegebenen Wengen von Zigaretten unter Angabe der Zahl der in Betracht kommenden Arbeiter der Hebestelle anzumelden und dafür die Steuer nach dem Sate der Steuerklasse 1a zu entrichten. Die

1) Anbringung.

Aleinverfaufd: preife.

> ber Steuerentrich: tungfürfogenannte Arbeiterzigaretten.

Hebestelle hat auf der Anmelbung den entsprechenden Betrag von Steuerzeichen der Rlasse 1a zu entwerten.

(2) Das Rähere bestimmen die Direktivbehörden.

4. Bigarettenftener-Ginnahmebuch.

Die Hebestelle hat über die Einnahme aus dem Berkaufe von Steuerzeichen ein Einnahmebuch in Bierteljahrsabschnitten zu führen, für welches das Muster 2 als Vorbild dient.

Muster 2.

§ 16.

5. Stundung ber Bigarettenftener.

(1) Die Zigarettensteuer ist auf Antrag gegen Bestellung voller Sicherheit für eine Frist von 6 Monaten zu stunden.

a) Allgemeine Vorschrift.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt die Grundfate, nach denen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter denen Stundungen für kurzere Fristen auch ohne Sicherheitsleistung gewährt oder gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 17.

b) Stundungsanertenntnis; Stundungs= betrag.

(1) Derjenige, dem Zigarettensteuer gestundet wird, hat bei jeder Berabfolgung von Steuerzeichen der Hebestelle mit dem Bestellzettel (§ 10) ein Stundungsanerkenntnis über den Steuerbetrag der verabfolgten Zeichen zu übergeben.

(2) Der Betrag jedes Anerkenntnisses muß 10 M erreichen.

§ 18.

c) Stundungsfrist.

(1) Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Berabfolgung der Steuerzeichen.

(2) Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in bem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

§ 19.

6. Umtaufch und Erzeichen.

zeichen.

Noch nicht entwertete Steuerzeichen können, wenn sie unbeschädigt sind und, falls sie bereits fat von Steuer- zerschnitten sind, den Wert ganzer Bogen haben (§ 10 Abs. 2), bei der Hebestelle gegen solche mit anderen Wertbeträgen unentgeltlich umgetauscht werden. Der Hebeftelle ist eine Aufstellung wertete Steuer ber umzutauschenden Steuerzeichen unter Benutung bes mit ber Aufschrift "Rücklieferungszettel" zu versehenden Musters 1 neben einem Bestellzettel für die an ihrer Stelle gewünschten Steuerzeichen vorzulegen. Statt des Umtausches kann mit Genehmigung der Direktivbehörde eine Rückzahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Betrags erfolgen, wenn ein Fabrikant die Herstellung oder ein Händler die Einfuhr von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren aufgibt. Die zurückgezahlten Beträge sind bei den Erstattungen für unrichtige Erhebungen usw. nachzuweisen.

§ 20.

b) Berdorbene, brachte Steuerzeichen.

(1) Für verdorbene, noch nicht angebrachte Steuerzeichen kann auf Anweisung des Hauptnoch nicht ange- amts unentgeltlich Erfat gewährt werden, wenn der Schaden mindestens 3 M. beträgt.

(2) Der Anspruch ist bei der Hebestelle unter Borlegung der verdorbenen Steuerzeichen und einer Aufstellung nach Muster 1 schriftlich anzumelben. Der Ersat darf, abgesehen von dem im § 19 Sat 3 erwähnten Falle, nur durch Berabfolgung anderer Steuerzeichen erfolgen. Die verdorbenen Steuerzeichen sind bei dem Hauptamt in Gegenwart von zwei Beamten zu vernichten.

(3) Die Entscheidung des Hauptamts und die über die Vernichtung aufgenommene Verhandlung sind der Nachweisung über den Verkauf von Steuerzeichen als Belege beizufügen.

§ 21.

c) Bereits angezeichen.

(1) Ein Ersat für bereits angebrachte Steuerzeichen findet nur durch unentgeltliche Berbrachte Steuer- abfolgung anderer Steuerzeichen an den Hersteller der versteuerten Baren und nur in folgenden Fällen statt:

1. wenn Steuerzeichen versehentlich nicht in ber vorgeschriebenen Beise ober in unrichtigem Steuerbetrag oder an unrichtigen Packungen angebracht ober unmittelbar nach ber Anbringung beschäbigt worden sind und die Packungen sich noch ungeöffnet in der Erzeugungsstätte oder im Zollgewahrsam befinden;

2. wenn mit Steuerzeichen versehene Packungen von Zigaretten und Zigarettentabak ohne

vorherige Offnung in den Fabrikbetrieb zurückgenommen werden;

3. wenn mit Steuerzeichen versehene bereits geöffnete Packungen von Zigaretten und Zigarettentabak in den Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, sofern der Nachweis erbracht werden kann, daß der Inhalt der Packungen nach ihrer Offnung nicht verändert worden ift.

Im Falle 1 muß ber Bert ber Steuerzeichen minbestens 1 M., in ben Fällen

2 und 3 mindestens 10 M. betragen.

(2) Der Ersatanspruch ist bei der Hebestelle unter Beifügung einer Aufstellung der in Betracht kommenden Steuerzeichen gemäß Muster 1 schriftlich anzumelben und der Sachverhalt durch einen Oberbeamten festzustellen. Die Entscheidung über den Ersakanspruch trifft in den Fällen 1 und 2 das Hauptamt, im Falle 3 die Direktivbehörde. Wird der Ersakanspruch als begründet anerkannt, so sind die Steuerzeichen unter Aufsicht eines Oberbeamten und eines zweiten Beamten zu vernichten. Die Bernichtung der Steuerzeichen und die Zurücknahme der Zigaretten oder des Zigarettentabaks in den Fabrikbetrieb ist von den Beamten auf der Anmeldung zu bescheinigen und diese der Hebestelle zuzustellen. Die Anmeldung und die Entscheidung find gemäß § 20 Abs. 3 zu behandeln.

§ 22.

(1) Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen, die vor Anbringung der Steuerzeichen 7. Aussuhr von Zigarettenhüllen Steueraufsicht ausgeführt werden, bleiben von der Zigarettensteuer befreit. Der Aussuhr rettentabak, Zigaretten Uufnahme in eine Zollniederlage gleich. Bei Zurücknahme der niedergelegten Waren rettenhüllen ohne find diese wie ausländische zu behandeln.

(2) Sollen der Zigarettensteuer unterliegende Waren steuerfrei ausgeführt oder niedergelegt werden, so hat der Fabrifinhaber bei der Gebestelle einen Begleitschein nach Muster 3 in doppelter

Ausfertigung einzureichen.
(3) Bei der Abfertigung der Waren sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die im Vereinszollgesetz, in der Zollbegleitscheinordnung und in den Bollniederlageordnungen erlaffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(4) Die Direktivbehörde kann für die Husfuhr von Proben und von kleineren Sendungen

im Postverfehr Erleichterungen zulaffen.

§ 23.

Sollen Zigarettentabak oder Zigarettenhüllen, die an Zigarettenkabriken zur weiteren Ver- 8. Abgabe von Zigaarbeitung oder Behandlung in ihrem Betriebe (Herstellung von Zigaretten, Verpactung als Zigarettentabat usw.), abgegeben werden, ohne die vorgeschriebene Verpactung und ohne Ansbringung von Steuerzeichen (§ 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Gesetzes) aus der Erzeugungsstätte entfernt werden, so sind sie zuvor nach Art und Nenge unter Benutung des vorgeschriebenen Mufters der Steuerbehörde in doppelter Ausfertigung anzumelden. Kommen berartige Abgaben in einem Betriebe häufiger vor, so fann die Direktivbehörde bezüglich ihrer Anmeldung Erleichterungen gulaffen. Die Steuerbehörde überzeugt sich in geeigneter Beise von der erfolgten Bersendung und benachrichtigt hiervon unter Abersendung einer Ausfertigung das für den Empfänger zuständige Steueramt.

rettentabat und Bigarettenhüllen an Bigaretten-fabriten.

Entrichtung ber

Bigarettenfteuer.

Muster 3.

Muster 4.

3n & 5 bes Wefenes.

§ 24.

Auf Antrag kann von der Direktivbehörde genehmigt werden, daß die Berpackung des 1. gerstellung der Bigarettentabats und der Zigaretten in von ihrer Erzeugungsstätte getrennten Betrieben vorge-Badungen. nommen wird. Die Aberführung von der Erzeugungsstätte nach der Verpackungsstelle und zu

ersterer zurück hat unter Beobachtung der von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Maßnahmen zu erfolgen; die erforderlichen Bestimmungen trifft die Direktivbehörde.

§ 25.

2. Größe ber Padungen.

- (1) Die Größe der Packungen wird entsprechend den im § 8 angegebenen Wertbeträgen der Steuerzeichen festgesett:
 - 1. für Zigaretten:

ber Steuerklasse 1 a zu 5, 8, 10, 15, 20, 25, 50, 100, 500 und 1000 Stück,

1 b = 4, 5, 10, 20, 25, 50, 100 und 500 Stück,

1 c = 3, 5, 10, 20, 25, 50, 100 und 500 Stück, 1 d = 5, 10, 20, 25, 50, 100 und 500 Stück, 1 e = 5, 10, 20, 25, 50 und 100 Stück, 1 f = 5, 10, 20, 25, 50 und 100 Stück;

- 2. für Zigarettentabak sämtlicher Steuerklassen zu 20, 25, 50, 75, 100, 125, 200, 250 und 500 g;
- 3. für Zigarettenhüllen zu 50, 60, 100 und 200 Stück.

(2) Zigarettenpackungen von über 100 Stuck sind in den Steuerklassen 1 a, 1 b, 1 c und 1 d nur dann zugelaffen, wenn jede einzelne Zigarette Firma und Git des Herstellers oder Händlers trägt.

(8) Padungen von Zigarettenhullen können mit einem Bielfachen ber in Ziffer 3 angegebenen Stückzahlen oder mit einer sich aus diesen Stückzahlen zusammensetzenden Menge und zwar bis zu 1000 Stud hergestellt und abgegeben werden. Die vergrößerten Backungen sind mit der entsprechenden Zahl von Steuerzeichen zu versehen z. B. Packungen von 150 Stud mit einem Steuerzeichen für 50 und einem solchen für 100 Stück.

(4) Bei den Packungen von Zigarettentabak bleiben durch Austrocknen oder Anziehen von

Reuchtigkeit verursachte Gewichtsunterschiede bis zu 15 v. H. unberücksichtigt.

§ 26.

3. Ginrichtung ber Padungen.

Die Umschließungen der Zigaretten und des Zigarettentabaks dürfen aus Holz, Zellstoff, Gelatine, Pappe, Papier, Zinnfolie oder sonstigem Metall, diejenigen der Zigarettenhüllen nur aus Papier oder Pappe bestehen. Sie muffen ihren Inhalt vollständig umgeben und so eingerichtet sein, daß sie ohne wahrnehmbare Verletung nur an einzelnen, als zur Offnung bestimmt erkennbaren Stellen geöffnet werden können und daß der Inhalt nur nach Offnung dieser Stellen entnommen werden kann. Die Offnungsstellen der Packungen mussen so angeordnet und die Berschließung dieser Stellen muß so eingerichtet sein, daß durch Umlegung eines Steuerzeichens um die Badung der steuerliche Berschluß sämtlicher Offnungsitellen möglich ift.

§ 27.

4. Bezeichnung ber Badungen.

- (1) Der Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen der Steuerklasse können für die einzelne Packung oder bei Zigaretten für 1000 Stück, bei Zigarettentabak für 1 kg berechnet, angegeben werden. Erfolgt die Preisangabe ohne Zusatz, so wird angenommen, daß sie sich lediglich auf den Inhalt der Packung bezieht.
- (2) Die Preisangabe kann statt unmittelbar auf der Packung in dem Entwertungsfelde des Stenerzeichens (§ 7) mittels Stempelung oder Druck angebracht werden; ferner gilt die Vorsschrift, daß auf jeder Packung Name und Sitz der Firma des Herstellers oder des Händlers erssichtlich zu machen ist, auch als erfüllt, wenn diese Angaben in den auf dem Steuerzeichen anzubringenden Entwertungsvermerk (§ 11) aufgenommen werden.

 (8) Will ein Fabrikant statt der vollständigen Angabe der Firma ein gesetzlich geschütztes

Firmenzeichen benuten, so hat er der Steuerbehörde gleichzeitig mit der Mitteilung des Zeichens ben Nachweis zu liefern, daß das Zeichen ihm gesetlich geschütt ist. Die Steuerbehörden haben über die ihnen mitgeteilten Zeichen nach Anordnung der Direktivbehörde ein fortlaufendes Berzeichnis zu führen.

§ 28.

Feingeschnittener Tabak ist nur dann von der Zigarettensteuer befreit, wenn die auf der Berpadung ober, sofern der Tabat unverpadt im fleinen abgegeben wird, die auf dem Behältnis, aus dem der Berkauf unmittelbar erfolgt, anzubringende Preisangabe auch für den Käufer unzweifelhaft erkennen läßt, daß der Kleinverkaufspreis nicht mehr wie 3 M. für 1 kg beträgt. Eine Angabe des Gewichts der Packung neben der Preisangabe ist bei diesem Tabak nicht erforderlich.

Bu & 6 bes Gefeges.

(1) Ausländische, der Zigarettensteuer unterliegende Waren, die hinsichtlich der Verpackung Eingeführte, der Ziga den Vorschriften des § 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes nicht entsprechen, dürfen rettensteuer unterliegende Waren. zur Einfuhr in das Inland nur dann zugelassen werden, wenn der Einbringer sich bereit erklärt, sie nach Vorschrift zu verpacken ober umzupacken ober sie zu dem der nächstgrößeren Packung entsprechenden Sate zu versteuern (§ 8 Abs. 2). Die Verpackung ober Umpackung im Inland erfolgt unter amtlicher Aufsicht, für die nach Maßgabe der Zollgebührenordnung Gebühren zu entrichten sind.

(2) Die Anbringung der Steuerzeichen hat vor oder bei der Zollabfertigung stattzufinden. Die Baren dürfen erst dann aus dem Bollgewahrsam freigegeben werden, wenn die Bollstelle von der richtigen Bersteuerung Überzeugung genommen und dies in dem Abfertigungspapiere bestätigt hat.

(8) Für die innerhalb der geordneten Dienstzeit stattfindende Aufsicht hinsichtlich der An-

bringung der Steuerzeichen werden Gebühren nicht erhoben.

(4) Auf Ansuchen kann Großhändlern durch die oberfte Landesfinanzbehörde unter besonderen, von diefer zu bestimmenden Bedingungen widerruflich gestattet werben, die Steuerzeichen an dem ausländischen Herstellungsorte der Waren anbringen und die Zeichen durch den ausländischen Hersteller entwerten zu laffen.

Bu ben §§ 7 bis 10 bes Gefețes.

§ 30.

(1) Die in den §§ 7, 8, 9 und 10 des Gesetes vorgeschriebenen Anzeigen und Beschreibungen 1. Den Betriebsinhafind der zuständigen Steuerstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen und von dieser sofort dem Oberkontrolleur zuzustellen, der ihre Richtigkeit feststellen und auf beiden Ausfertigungen bestätigen wird.

Vorschriften für die Betriebe.

bern vorgeschrie-

ufm. Beleghefte.

bene Anmeldungen

(2) Eine Ausfertigung der Anzeigen usw. verbleibt bei der Steuerstelle als Beleg zu einem dort nach näherer Anweisung der Direktivbehörde zu führenden Berzeichnisse der in ihrem Hebebezirke vorhandenen Betriebe, die sich mit der Herstellung von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren befaffen. Die zweiten Ausfertigungen find dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zuruckzugeben, von diesem zu einem Beleghefte zu vereinigen und in den Betriebsräumen nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren.

§ 31.

- (1) Die Verpflichtung zur Anmeldung der Betriebs- und Lagerräume erstreckt sich auch auf 2. Anmeldung der die von einem Fabrifanten etwa beschäftigten Beimarbeiter. Saben die Beimarbeiter feine gesonderten Arbeitsräume, so gilt die Verpflichtung als erfüllt durch die Aufnahme von Name und Wohnung der Heimarbeiter in das Heimarbeitsbuch (§ 38); andernfalls find die Arbeitsräume nach Maggabe des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zu beschreiben.
 - (2) Sinfichtlich ber Form ber Unmelbung fann die Direftivbehörde Erleichterungen gulaffen.

§ 32.

(1) Angaben über die Verpackungsart der Waren find bis auf weiteres in allen Fällen zu 3. Angaben über die verlangen. Diese Angaben haben sich auch darauf zu erstrecken, in welcher Weise bei den einzelnen Verpackungsarten die Unbringung der Steuerzeichen beabsichtigt ift. Die Hinterlegung von

Beimarbeiter.

Berpadungsart. und Binterlegung von Berpadunge: proben.

Broben ist insbesondere für solche Packungen zu fordern, die der allgemein üblichen Berpackungsart nicht entsprechen.

(2) In der Regel wird es ausreichend sein, die Hinterlegung von Vervackungsproben ohne

Inhalt zu verlangen.

(3) Die Entschädigungen hierfür sind von den Bundesstaaten aus der Verwaltungskoften-

vergütung zu entrichten.

(4) Bestehen bei der Steuerstelle Zweifel, ob die Berpackungen und die Art der Anbringung der Steuerzeichen den gegebenen Vorschriften entsprechen, so ist die Entscheidung der Direktibbehörde einzuholen.

§ 33.

4. Rleinverfauf burch

Kleinverkauf durch Den Inhabern tabakverarbeitender Betriebe jeder Art sowie den Herstellern von tabakverarbeitende Zigarettenhüllen ist der Kleinverkauf von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren nur in Betriebe und hergigaeinem von dem Fabrikationsraume völlig getrennten Raume gestattet. Der Verkaufsraum gilt
rettenhüllen. hinsichtlich der von dem Betriebsinhaber selbst hergestellten der Zigarettensteuer unterliegenden
Waren nicht als Teil der Erzeugungsstätte im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes. In dem
Verkaufsraume dürsen weder unversteuerter Zigarettentabak oder unversteuertes Zigarettenpapier noch zur Zigarettenherstellung geeignete Ginrichtungen ober Werkzeuge vorhanden sein.

Ru den 88 11 und 12 des Gesetes.

§ 34.

5. Lagerung ber fer-

- Lagerung der fer:
 (1) Die der Zigarettensteuer unterliegenden Waren sind, nachdem sie die für den Kleintigen Erzeugnisse. verkauf bestimmte Verpackung ersahren haben, in die für ihre Lagerung angemeldeten Räume zu verbringen. Wenn für die Lagerung keine besonderen Räume bestimmt sind, sind die Teile der Vetriebsräume, wo die Lagerung erfolgen soll, durch Anschlag einer Tasel mit der Aufschrift: "Lagerstelle für Zigaretten", "Lagerstelle für Zigarettentabat" oder "Lagerstelle für Zigarettenhüllen" kenntlich zu machen. Außerhalb dieser Räume und Lagerstellen dürsen verpackte Erzeugnisse der hezigalichen Art nicht außenahrt werden. Die Lagersung hat gestaute und Kanntender nisse der bezüglichen Art nicht aufbewahrt werden. Die Lagerung hat getrennt nach den Warengattungen und Steuerklaffen und innerhalb letterer nach gleichartigen Sadungen in überfichtlicher Weise zu erfolgen.
 - (2) Die noch nicht verpackten fertigen Erzeugnisse sind derart (in Kisten, Schragen usw.)

zu verwahren, daß ihr Gewicht jederzeit festgestellt werden kann.

§ 35.

6. Buchführung

. Buchführung (1) Uber den Zu- und Abgang von der Zigarettensteuer unterliegenden Erzeugnissen im a) über Erzeugnisse. Vetriebe sind Vücher nach Muster 5, 6 und 7 (Vetriebsbuch A, B, C) zu führen.

Mufter 6, 6 und 7.

(2) In diesen Buchern sind am Schlusse bestimmter, nach Anhörung bes Fabrikanten vom Hauptamte festzuschender Zeitabschnitte, die den Zeitraum von einer Woche nicht übersteigen durfen, sämtliche während dieses Zeitabschnitts hergestellten sowie sämtliche aus der Erzeugungsstätte entfernten versteuerten Erzeugniffe und zwar getrennt nach Steuerklassen nachzuweisen. Die Anschreibung der entfernten unversteuerten Erzeugnisse (§§ 22 und 23) hat alsbald zu erfolgen. Die Eintragungen haben nach Maßgabe der auf dem Nuster gegebenen Anleitung zu geschehen.

(3) Zigarettenfabriken, die Zigarettentabak oder Zigarettenhüllen nur für den eigenen Gesbrauch herstellen, sind von einer besonderen Buchführung über diese Erzeugnisse befreit.

(4) Die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in der Fabrik besindlichen Erzeugnisse

find ebenfalls in den Betriebsbüchern nachzuweisen.

§ 36.

b) über Rohtabat

(1) Bis auf weiteres haben die Hersteller von Zigarettentabak und Zigaretten auch über und Zigaretten= ben zur Berarbeitung bezogenen Tabat und die Hersteller von Zigarettenhullen über das zur Verarbeitung bezogene Zigarettenpapier Bücher nach Muster 8 und 9 (Betriebsbuch D, E) zu Muster 8, 9. führen. Zigarettenfabrikanten, die Hulsen und Blättchen nur für ihren eigenen Zigarettenbetrieb herstellen, können von der Buchung des bezogenen Papiers entbunden werden.

(2) In diesen Buchern ist jeder Zugang von geschnittenem oder ungeschnittenem Tabak und von Zigarettenpapier in den Betrieb nach dem Gewicht anzuschreiben und jede unverarbeitet aus bem Betrieb abgegebene Menge unter Angabe des Empfängers abzuschreiben. Die zur Versarbeitung im Betrieb entnommenen Mengen sind übereinstimmend mit den Anschreibungen in den Betriebsbüchern A, B und C (§ 35) abzuschreiben.

§ 37.

- (1) Sährlich mindestens einmal ist durch einen Oberbeamten der Bestand an der Zigaretten- 7. Bestandsaufsteuer unterliegenden Erzeugnissen festzustellen und mit den abzuschließenden Betriedsbüchern zu vergleichen. Hierbei sind probeweise Ermittelungen der Vorräte zulässig. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Hauptamt einzureichen; dieses hat wegen der zu erhebenden Steuer für Tehlmengen Entscheidung zu treffen.
- (2) Die Bestandsaufnahme hat sich auch auf die in den Betriebsbüchern D und E (§ 36) angeschriebenen Baren zu erstreden; dabei ist in gleicher Beise zn verfahren.

§ 38.

- (1) Fabrikanten, die Beimarbeiter beschäftigen, haben nach näherer Anordnung der Direktiv= 8. Auffichtsmaßnahbehörden ein besonderes Buch (Heimarbeitsbuch) zu führen, in dem, für jeden Heimarbeiter gesondert, jede Abgabe von Tabak oder Zigarettenpapier und die Rudlieferung der daraus hergestellten Erzeugnisse einzutragen ist und etwaige Gewichts- oder Mengenunterschiede festzustellen sind.
 - men für bie Beim: arbeit.
- (2) Bleiben die Rücklieferungen hinter den Abgaben in einem den gewöhnlichen Fabrikationsabgang überschreitenden Umfange zurud, so hat der Fabrikant der Steuerbehörde davon Anzeige zu erstatten.
- (3) Für die Verbringung fertiger Erzeugnisse von der Wohnung des Heimarbeiters nach der Fabrik haben die Vorschriften der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Gesetzes keine Geltung.
- (4) Die bezüglich des Kleinverkaufs von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren für ben Hersteller gegebenen Vorschriften (§ 33) finden auch auf die Heimarbeiter Anwendung.

Bu ben &\$ 13 bis 15 bes Wefetes.

§ 39.

- (1) Bahl und Ausführung der steuerlichen Brufungen, die in den Betrieben, welche sich mit 1. Steueranfficht. dem Schneiden von Zigarettentabak oder mit der Herstellung von Zigaretten, Zigarrettenhülsen oder blättchen befassen, sowie in den Berkaufsstellen für Zigarettentabak, Zigaretten und Bigarettenhullen vorzunehmen sind, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.
- (2) Oberbeamte der Steuerverwaltung sind die Oberkontrolleure und die ihnen gleichgestellten ober übergeordneten Beamten. Die den Oberbeamten und die den Oberkontrolleuren beigelegten Befugnisse können von der Direktivbehörde anderen Beamtenklassen, vom Hauptamt einzelnen anderen Beamten dauernd ober vorübergehend übertragen werden.

§ 40.

Die Vorschrift im § 13 Abs. 1 des Gesetzes erstreckt sich auch auf die entsprechenden Räume der Heimarbeiter.

§ 41.

Für Betriebe, in denen auf Antrag die Berstellung von der Bigarettensteuer unterliegenden 2. Erleichterungen be-Baren in steuersicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Aberwachung erfolgt, kann die oberste Landesfinanzbehörde Erleichterungen bezüglich der Vorschriften der §§ 30 bis 40 unter Anordnung der anzuwendenden Aufsichtsmaßnahmen zulassen.

züglich ber Borfcriften der §\$ 30 bis 40.

Borfdriften für ben Aleinhandel.

Ru ben §§ 15 und 16 bes Gefches.

§ 42.

- 1. Gingelvertauf von Bigaretten.
- (1) Die im Einzelverkauf abgegebenen Zigaretten sind unmittelbar den mit Steuerzeichen versehenen, zugehörigen Umschließungen zu entnehmen. In den Verkaufsstätten darf für den Einzelverkauf von jeder Sorte nur eine Umschließung geöffnet sein. Solange aus den geöffneten Umichließungen verfauft wird, muß das daran angebrachte Steuerzeichen in allen Teilen erkennbar erhalten bleiben. Ift der ganze Inhalt der Umschließung verkauft, so ist diese unter Beseitigung oder Unkenntlichmachung der Steuerzeichen zur Wiederverwendung als Zigarettenpackung unbrauchbar zu machen und aus der Verkaufsstätte zu entfernen.

(2) Aus Luzuspackungen, an denen das Steuerzeichen gemäß § 12 Abs. 3 angebracht ist,

ist ber Einzelverkauf nicht gestattet.

§ **4**3.

2. Aushang.

- (1) Der Aushang gemäß der Borschrift des § 15 Abs. 2 des Gesetes ist bis auf weiteres in allen Verkaufsstätten für Zigaretten zu fordern, deren Inhaber nicht ausdrücklich auf den Einzelverkauf von Zigaretten verzichten und darüber eine schriftliche Erklärung dem Steueramt abgeben. Der Aushang muß in Druchchrift mit mindestens 1/2 cm großen Buchstaben hergestellt sein und wird von der Steuerbehörde unentgeltlich geliefert. Er hat folgende Vorschriften zu enthalten:
 - 1. daß auf jeder Packung Zigaretten der Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen der Steuerklaffe angegeben sein muffen (§ 5 Abs. 2 des Gesetes),

2. daß jede Packung ein unverletztes Steuerzeichen tragen muß (§ 3 Abs. 1 und § 16

des Gesettes),

3. daß die Zigaretten einzeln nur aus den zugehörigen, mit dem Berkaufspreise bezeichneten und mit Steuerzeichen beklebten Umschließungen verkauft werden dürfen (§ 16 Abj. 1 des Gesetes),

4. daß geöffnete, ganz ober teilweise geleerte Backungen mit Zigaretten nicht nachgefüllt werden dürfen und nach völliger Entleerung zur Wiederverwendung als Zigaretten padung nach Entfernung des Steuerzeichens unbrauchbar zu machen und aus der Berkaufsstätte zu entfernen sind (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Die Fassung erfolgt durch die Direktivbehörden.

3. Ginzelvertauf

Ginzelverkauf (1) Den Herstellern von Zigaretten und denjenigen Personen, die Großhandel mit durch Hersteller Zigaretten betreiben, ist nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes der Einzelverkauf nicht gestattet.

(2) Herstellern und Großhändlern, die einen von dem Fabrikations- und Großhandels- betriebe räumlich derart getrennten Kleinverkaufsbetrieb für Zigaretten unterhalten, daß eine heimliche Einbringung unversteuerter Zigaretten in die Verkaufsstätte nicht zu befürchten ist, kann der Einzelverkauf von Zigaretten von der Direktivbehörde widerruflich gestattet werden.

Bu & 31 des Gefețes.

§ 45.

- 1. Berwaltungs: foftenvergütung.
- Für die Erhebung und Verwaltung der Zigarettensteuer werden jedem Bundesstaate vorläufig vier vom hundert der in seinem Gebiete gur Berrechnung gekommenen Rob = Collein= nahme vergütet.

§ 46.

2. Abzuliefernder Gr-

Der in die Reichskasse fließende Ertrag der Zigarettensteuer besteht aus der gesamten auftrag ber Steuer. gekommenen Einnahme nach Abzug:

- 1. ber auf bem Geset ober auf allgemeinen Berwaltungsbestimmungen beruhenden Steuererstattungen;
- 2. der nach der Vorschrift des § 45 zu berechnenden Erhebungs- und Berwaltungskoften.

Bu &§ 33 bee Gefenes.

§ 47.

Die Bergütung der auf Grund des Tabaksteuergesetes vom 16. Juli 1879 gezahlten Abgaben erfolgt nach Maßgabe des Regulativs von 1888 mit den in der Anlage A enthaltenen Anderungen.

Bergutung ber auf (Brund des Tabat: ftenergefetes vom 16. Juli 1879 gezahlten Abgaben.

Unlage A.

Bu & 34 bes Gefenes.

§ 48.

(1) Die Anmelbung der Borräte ist nach näherer Bestimmung der Direktivbehörden in doppelter Aussertigung bei der Steuerstelle abzugeben, die sie sofort dem Oberkontrolleur zur Prüfung zustellt. Die Prüfung erfolgt probeweise. Gine Aussertigung wird sodann bei der Steuerstelle ausbewahrt, die andere wird dem Anmelder zurückgegeben und ist von diesem den Steueraufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

(2) Bon einem Fabrikanten oder Großhändler innerhalb der Fristen an einen Kleinhändler usw. abgegebene Mengen sind von letterem unter Angabe des Tages des Bezugs und

des Namens des Lieferers in der Anmeldung zuzuschreiben.

(3) Rach Ablauf der Fristen sind die innerhalb dieser verkauften Mengen der angemeldeten und der gemäß Abs. 2 bezogenen Vorräte an der Anmelbung abzuschreiben und die zu versteuernden Vorräte festzustellen. Die so abgeschlossene Anmeldung ist sodann der Steuerstelle wieder einzureichen, die sie mit einem Bermerk über die von dem Anmelder bezogenen Steuerzeichen dem Oberkontrolleur zustellt, der eine Prüfung darüber vornimmt oder veranlaßt, ob alle Vorräte in vorgeschriebener Beise mit Steuerzeichen versehen worden find.

(4) Bu den Fabrikvorräten zählen nur die bereits verkaufsfertig verpackten Zigarettentabake, Zigaretten und Zigarettenhüllen. Eine nachträgliche Umpackung ber angemeldeten Fabrikvorräte ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Steuerstelle zulässig. Die im Besitze von Händlern unverpackt vorhandenen Vorräte dürfen innerhalb der Abergangsfrist noch unverpackt im kleinen

abgegeben werden.

§ 49.

Die Ermächtigung, die Frist von zwei Monaten für Zigarettenblättehen bei Aleinhändlern im Bedarfsfalle entsprechend zu verlängern, wird für eine Berlängerung der Frist bis zu 5 Monaten im ganzen dem Reichskanzler übertragen. Gesuche um erstmalige Verlängerung der Frist sind spätestens bis zum 1. August b. 3. und Gesuche um weitere Berlangerung spätestens 6 Bochen vor Ablauf der verlängerten Frift der zuständigen Steuerstelle vorzulegen.

§ 50.

(1) Die Hauptämter haben für jedes Rechnungsjahr Nachweisungen über Herstellung und Einfuhr von Zigaretten, Zigarettentabak, Zigarettenhüllen sowie über den Verkauf von Steuerzeichen nach Muster 10 und 11 doppelt aufzustellen. Die Direktivbehörde hat aus den Auf- Muster1011.11: nebst je einer Ausfertigung der von den Hauptämtern vorgelegten Nachweisungen mit einem erläuternden Begleitschreiben bis zum 1. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

(2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Muster 10 und 11 abzuändern, sofern sich in der

Folge ein Bedürfnis dafür ergibt.

(3) Die Straffälle in bezug auf die Zigarettensteuer sind in der durch den Bundesratsbeschluß vom 26. Juni 1880 (Zentralblatt S. 494) vorgeschriebenen Nachweisung der Straffälle unter Ziffer 12 nachzuweisen.

§ 51.

Das Begleitschreiben soll, abgesehen von den etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Ungaben der Nachweisungen, die Verhältnisse des Zigarettengewerbes (einschließlich der Herstellung von Zigarettentabat und Zigarettenhüllen) behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstreden:

Übergange. porfdriften.

Ctatiftif.

1. Umfang der Herstellung und Bersteuerung von Tabakerzeugnissen von der Art und Form der Zigarette, bei benen das Papierdeckblatt fehlt oder durch eine andere Decke erset ist.

2. Umfang der Herstellung und des Bertrieds von seingeschnittenem Tabak im Kleinverkaufspreise von 3 M. und weniger das Kilogramm.

3. Umfang der Herstellung und des Bertrieds von seingeschnittenem Tabak im Kleinverkaufspreise von über 3 M. das Kilogramm, der auf Grund des § 2 Abs. 3 des
Gesetzes von der Zigarettensteuer befreit ist.

4. Umfang des Einzelverkaufs der Zigaretten.

5. Umfang der Selbstherstellung der Zigaretten durch die Raucher und Wahrnehmungen über etwaige Zunahme dieses Umfanges.

6. Verhältnisse ber Heimarbeit.

§ 52.

Das Raiserliche Statistische Umt hat aus ben Nachweisungen und den erläuternden Begleitschreiben Rusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen.

§ 53.

Schlußbeftimmungen. Der Reichskanzler ist ermächtigt, wegen Form, Anbringung und Entwertung ber Steuerzeichen anderweite Anordnungen zu treffen.

Bestimmungen

über

die Vergütung der auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 gezahlten Abgaben bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Zigaretten und Zigarettentabak (§ 33 des Gesetzes).

Das Regulativ, betreffend die Ausfuhrvergütung für Tabak (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1888 S. 834) erhält hinsichtlich der Zigaretten und des Zigarettentabaks folgende Anderungen:

- 1. Bei der Aussuhr von Zigarettentabak und Zigaretten oder bei ihrer Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Witverschlusse stehenden Privatlager wird eine Vergütung der auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 gezahlten Abgaben gewährt, die beträgt:
 - A. für Erzeugnisse aus ausländischem Tabak:

| a) sur Zigarettentavar . | | • | | | • | | 89 M., |
|--------------------------|--------------|----------------|---------|-------------|-------|--------|---------|
| b) für Zigaretten ohne M | undstück | | · | | | | 90 M. |
| von je 100 kg des | ausaeführten | ober niebergel | eaten : | Reinaewicht | s der | Erzeuc | anisse, |

- B. für Erzeugnisse aus inländischem Tabat:

 - von je 100 kg des ausgeführten oder niedergelegten Reingewichts der Erzeugnisse,

und die

C. für Erzeugnisse, teilweise aus ausländischem und teilweise aus inländischem Tabak, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu A und B aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Den Mundstückzigaretten werden gleich behandelt alle Zigaretten, die anstatt des Papierdecksblatts ein anderes, jedoch nicht aus reinem Tabak bestehendes Deckblatt haben, sowie alle Zigaretten, deren Papierdeckblatt durch Verbindung mit anderen Stoffen beschwert ist (Korkauslage usw.). Aufsbrucke mit Gold oder Farbstoffen bleiben dabei unberücksichtigt.

2. Der Tabakinhalt der Mundstückzigaretten ist in der Ausfuhranmeldung anzugeben. Die Richtigkeit der Angabe ist durch probeweise Verwiegung des auszustoßenden Inhalts von mindestens

10 Zigaretten festzustellen.

3. Bei Zigaretten aus Fabriken, deren Inhaber sich schriftlich verpflichtet haben, unter einer 3. Bei Zigaretten aus Fabriken, deren Inhaber sich schriftlich verpflichtet haben, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Zigaretten von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Tabakinhalte zur Ansmeldung zu bringen, ist nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde von regelmäßiger Ermittelung des Tabakinhalts abzusehen und, falls sich bei der Prüfung keine Abweichung der Ware von den Mustern ergibt, der in der Anmeldung angegebene Tabakinhalt als richtig anzunehmen. Die Steuersstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend dem Muster entsprechenden Zigaretten ab und zu Proben zu entnehmen und ihren Tabakinhalt sestzustellen.

4. Die Bestimmungen der §§ 7 die 19 des Regulativs sinden nur Anwendung auf diesenigen Fabrikanten, die bei der Aussuhr oder Niederlegung von Zigaretten und Zigarettentabak auf die unter Zisser 1 A und C bezeichneten Vergütungen Anspruch machen, während bei Inanspruchnahme der unter Lisser 1 B bezeichneten Vergütungen nur die Bestimmungen in den §§ 2 die 6 des Regulativs

unter Ziffer 1 B bezeichneten Vergutungen nur die Bestimmungen in den §§ 2 bis 6 des Regulativs

Plat greifen.

Muster 1.

(Ausführungebestimmungen § 10.)

Bestellzettel

für

Steuerzeichen der Zigarettensteuer.

| | | | | | | | | | | | | | Prei einzelnen Steuer- zeichens | s des Bog zu 20 Ze | ļ | Gesamts für die b Bogenz | estellte |
|----|----------|----------|------------|-----------|--------|--------------|------|---------|----------|------------|---|---|--|-----------------------------|-----|--------------------------------|----------|
| d. | A. Ste | uei | zeic | hen für | : Ai | garetten i | ut i | Aleint | verfar | ifspreise. | | | श्रां. | Wart | Pf. | Wart | , Wi |
| | | | _ | a) bis | zu 1 | 5 Mart bas | Tau | send: | | | | | | - | | | |
| | Bogen | રુાા | | Beichen | für | Padungen | zu | 5 | Stüd | Zigaretten | • | • | 3/4 | <u> </u> | 15 | | |
| | = | = | 20 | | | | = | - 8 | <u>-</u> | | • | | $1^{1}/_{5}$ | - | 24 | | |
| | | • | 20 | - | = | . | | 10 | | 3 | | | $1^{1}/_{2}$ | <u> </u> | 30 | | _ |
| | e | | 20 | = | s | | | 15 | <i>,</i> | 2 | | | $2^{1}/_{4}$ | | 45 | | |
| - | e | = | 2 0 | ø | = | . | = | 20 | = | s | | | 3 | | 60 | | |
| | £ | • | 20 | £ | . = | . | • | 25 | = | s | • | | $3\frac{3}{4}$ | | 75 | | |
| | | | 20 | s | = | = | = | 50 | 3 | | | | $7^{1/2}$ | 1 | 50 | | |
| | . | * | 20 | s | = | # | • | 100 | = | s | | | 15 | 3 | - | | |
| | = | 2 | 20 | s | = | = | = | 500 | • | s | | | 75 | 15 | - | | |
| | s | . | 20 | <u>.</u> | s _ | | = | 1000 | s | £ | | | 150 | 30 | _ | | |
| | | | | b) über 1 | 5 bis | 8 25 Mart da | 8 T | aufend: | | | | | | | | | |
| | Bogen | zu | 20 | | | Packungen | | • | | Zigaretten | | | 1 | ! — | 20 | ١. | |
| | = | = | 20 | • | = | · · | = | 5 | = | s | | | $1^{1}/_{4}$ | i | 25 | | |
| | s | = | 20 | | , | s | 5 | 10 | = | = | | | $2^{1}/_{2}$ | | 50 | | |
| | = | : | 20 | = | ; | | r | 20 | - | : | | | 5 | 1 | ı — | | |
| | s | = | 20 | # | | : | = | 25 | = | \$ | | | 61/4 | 1 | 25 | | |
| - | : | = | 20 | - | - · - | 3 | | 50 | s | = | | | $12^{1/2}$ | 2 | 50 | | |
| | £ | 5 | 20 | = | = | = | = | 100 | s | 5 | | | 25 | 5 | | | |
| | s | s | 20 | £ | = | * | = | 500 | | . | | • | 125 | 25 | _ | | |
| | | | | | | | | | | | | | | žeite . | | | |

| | | | | | | | | | | i | Rrei | s bes | |
|----------|------------|-----------------|------------|---------------|-------------------------------------|---------|-------------|--------|------------|-----|-------------------------------|--|----------------------------------|
| | | | | | | | | | | | einzelnen | Bogens | Gesamtpreis sür die bestellte |
| | | | | | | | | | | | Steuer- zeichens | zu 20 Zeichen | Bogenzahl |
| | | | | | | | | | | | Rf. | Mart Pf. | Mark P.f. |
| | | | a) #6am (| oz Li | o 25 mant s | . 9 6 | | L. | Abertrag . | • | | | |
| Rogen | 211 | 20 | - | | s 35 Wart b e Packungen | | • | | Zigaretten | | $1^{1}/_{20}$ | _ 21 | 1 |
| Soften | _0" | $\frac{20}{20}$ | | Juc | putungen | ð# | 5 5 | Cina | Digutetten | • | $\frac{1}{1^{3}/4}$ | —————————————————————————————————————— | - |
| _ | _ | 20 | | - | | | 10 | | - | • • | 31/2 | — 70 | - |
| | _ | 20 | | - | | = | 20 | | = | - | 7 | 1 40 | |
| | = | 20 | | | | = | 25 | = | : | | 8 ³ / ₄ | 1 75 | i |
| = | = | 20 | | | | = | 50 | = | £ | | $17^{1}/_{2}$ | 3 50 | ' |
| - ·· | = | 20 | • | = | = | : | 100 | 3 | ; | . | 35 | 7 _ | |
| ==- | | 20 | | s | s | £ | 500 | = | s | | 175 | 35 — | |
| | | | 4) 86am 9 | 95 6 : | s 50 Mart b | . n . c | Yansan | | | | | 1 | |
| Rogen | 211 | | - | | s 30 ziuri 1 11 Pactungen | | • | | Zigaretten | | $2^{1}/_{2}$ | ,50 | |
| 20gen | ۰۰۰ | 20 | | 1 | puumgen = | 0** | 10 | · · | Jugurenen | | 5 | 1 - | |
| | = | 20 | | = | = | · | 20 | = | s | | 10 | $ -\frac{1}{2} - $ | |
| = | = | 20 | | = | = | = | 25 | = | = | | $12^{1}/_{2}$ | 2 50 | - 1 |
| | = | 20 | ~ ~ | | - : | | 50 | : | | | 25 | 5 — | <u>-</u> ' |
| z | - | 20 | | s | s | = | 100 | = | = | | 50 | 10 - | |
| = | = | 20 | | , | = | = | 500 | = | : | | 250 | $\frac{-}{50}$ — | |
| | | | a) likes i | 50 K: | 8 70 Mart b | . e a | 'aufan! | | | | - | | _ |
| Hogen | 211 | | | | Pactungen | | | | Zigaretten | | 31/2 | _ 70 | |
| Zogen |)" = | 20 | g)etajen | 1 | padangen : | 0" | 10 | | Juguretten | | 7 | 1 40 | |
| = | = | 20 | | = | s | = | 20 | = | 5 | | 14 | $\frac{1}{2}$ 80 | · - |
| = | = | 20 | = | = | s | = | 25 | = | = | | $\frac{1}{17^{1}/2}$ | 3 50 | |
| = | = | 20 | = | = | = | | 50 | = | \ = | | 35 | 7 — | - |
| s | | 20 | = | £ | = | = | 100 | = | = | | 70 | 14 — | |
| • | | | e) 86 | an 70 | Mark bas T | | | | | Ì | | | |
| Rogen | 211 | 20 | - | | Packungen | | | Stück | Rigaretten | | 5 | 1 | |
| ~ogen | 0** | 20 | Jetajen | 1 | puungen : | 0** | 10 | | Jugarenten | | 10 | , _ | |
| s | = | 20 | | = | = | | 20 | = | s | | 20 | $-\frac{2}{4}$ | |
| = | | 20 | = | = | s | = | 25^{-} | = | - : | | 25 | 5 — | - |
| = | = | 20 | : | = | = | = | 50 | = | 9 | | 50 | 10 - | |
| = | = | 20 | E | s | £ | = | 1 00 | _ = | s | | 100 | 20 — | |
| | | | | - | | | | | | ı | | | |
| | | | | | | | | | | | 3 | eite | - |

| | | | | | | | | | | | | | | | Prei einzelnen Steuer- zeichens Pf. | 8 des Bog 20 30 | u richen | Gesamtpreis für die bestellte Bogenzahl wart pf |
|-------|--------------|------|----------|--------|----------|---------------|--------|-------------------|---------|-------|-----|------|-----|---------|---|-----------------------|-------------|--|
| | | | | | | | | | | ÜE | ert | rag | | | | ļi | | |
| B. 21 | teuer | :zei | феп | für E | Riaa | rettentaba | f i | m A | leinver | | | _ | | • | | | ' | |
| _, _, | | 0 | | | | 5 Mart bas | | | | ,,,,, | 1-1 | •••• | • | | | - | | ! |
| 23 | oaen | 311 | - | | | Packungen | | - | Granını | ı . | | | | | $1^{3}/_{5}$ | _ | 32 | |
| | ; | · · | 20 | ; ; | • | : | , | 25 | | | | | | | 2 | _ | 40 | į |
| | s | - | 20 | e - | , | - | = | 50 | | | | | | | 4 | | 80 | |
| | • | : | 20 | £ | 3 | • | = | 75 | | | | | | | 6 | 1 | 20 | |
| | = | • | 20 | | == | | ÷ | 100 | - | - | | | | | 8 | 1 | 60 | |
| | • | s | 20 | : | = | • | | 125 | | • | | | | | 10 | 2 | | |
| | | | 20 | , | 3 | | | 200 | | | | | | | 16 | 3 | 20 | |
| | • | - = | 20 | - : | z | £ | | 250 | | | | | | | 20 | 4 | | _ |
| | = | = | 20 | = | | • | === | 500 | | | | | | | 4 0 | 8 | | ! |
| - | | | ы | Shan 5 | - 4:0 | 10 Mart bas | o: | 1 | | | | | | _ | | | - " | - , |
| 99. | naen | 211 | - | | | Padungen | | _ | | | | | | | $3^{1}/_{5}$ | | 64 | |
| ~. | - gen | o** | 20 | • | 146 | puunngen : | , - | 25 | | • | • | • | • | • | 4 | | 80 | |
| | <u> </u> | - | 00 | • | - | - | | - 5 0 | | • | • | | | · - • - | 8 | 1 | 60 | - |
| | s | = | 20 | | | - | | 75 | | | | • | • | | 12 | 2 | 40 | - |
| | = | = | 20 | • | s | = | | 100 | | | | | | • | 16 | 3 | 20 | |
| | | 3 | 20 . | | , | 5 | = | 125 | | | | | | • | 20 | 4 | _ | |
| | = | = | 20 | s | = | * | = | 200 | | | | | | • | 32 | 6 | 40 | |
| | | | 20 | 3 | _ | | = | 250 | | | | | | • - | 40 | 8 | _ | |
| | | | 20 | = | s | s | | 500 | | | | | | | 80 | 16 | _ | |
| | | | | | | 00 m 44 / | | | | | | | | • | | | | -" |
| sp. | 0000 | 111 | | | | 20 Mart bas | | | | | | | | | 6 | 1 | 20 | |
| 201 | | du | 20 8 | engen | lut | Pactungen. | gu | | | • | - | | | • - | | 1 | 50 | |
| - | = | = | 20 20 | _ | : | : | | 25 50 | | • | • | | • | • | $\begin{array}{c c} 7^{1/2} \\ \hline 15 \end{array}$ | 3 | | (|
| | = | | 20 | | | | | - 50 75 | | | | | | • | $\frac{13}{22^{i}/_{2}}$ | | 50 | |
| · | - | | 20 20 | | | | | 100 | | • | • | · | • | • | 30 | 4 6 | 50 | |
| | | = | 20 | | - | • | : | 100 125 | | • | • | • | • | • - | $\frac{30}{37^{1}/2}$ | 7 | 50 | |
| | = | = | 20 | | | _ | = | ~ ~ ~ | - | • | • | • • | • | • - | 60 | 12 | | |
| - | = | | 20 20 | = | | | = | $\frac{200}{250}$ | | • | • | ·- · | - ' | • - | - 75 | 15 | | |
| | <u>.</u> | | 20 | | = | # | | 500 | | • | • | | • | • . | 150 | 30 | | |
| - | 3 | • | 20 | 5 | • | | • | OUU | s | | • | • | • | • . | 1.90 | - 30 | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | Seit | e | | . - |

| | | | | | | | | | | 116 | ertı | ·aa | | | | einzelnen Steuer= zeichens Pf. | s bes Bog 311 20 Je Wart | ichen | jür di | genza | ellte |
|------------|----------|--------------|------|------------------|---------------|------------|----------|-----------------|----------|-----|------------|------|----------|------|------------|---|--------------------------------------|-------|----------|-------|------------|
| | | | | IN 715 O | | 20 M * 6. | | • • • • • • • • | | ••• | •••• | 9 | • | | • | | | | | | |
| an. | | | | - | | 30 Mart be | | _ | | _ | | | | | | 037 | • | 00 | | | |
| 20I | ogen | zu | | Beimen | lut | Packungen. | | | Gramm | | | | • | | | $\frac{9^{3}/_{5}}{19}$ | $rac{1}{2}$ | 92 | | | |
| | | - | 20 | = | = | | | 25 | | • | | | • | • | • | - 12 | | 40 | | | .! |
| | = | = | | = | = | | = | 50 | = | • | • | • | • | | | 24 | 4 | 80 | | _ | <u> </u> |
| | * | • | | · | - | s | = | 75 | : | | : - | • | • | | | 36 | $-\frac{7}{9}$ | 20 | | - | |
| - | = | s | 20 | | | = | = | 100 | | • | • | • | • | • | • | 48 | 9 | 60 | | | |
| | | | 20 | z | | | = | 125 | 3 | • | • | • | • | • | • | 60 | 12 | | | | _ |
| | 5 | | 20 | = | - | 3 | = | 200 | <u> </u> | • | • | • | • | • | • | 96 | 19 | 20 | - | | |
| | = | . | 20 | = | 3 | | | 250 | = | • | • | ·- | <u>.</u> | • | _ • _ | 120 | 24 | _ | | | |
| ···· | <i>-</i> | = - | 20 | <i></i> | = | - | = | 500 | = | • | · | _• _ | • | • | _• | 240 | 48 | - | | | |
| | | | | e) | er 3 0 | Mark bas s | liloa | ramm | : | | | | | | | | | | | | i |
| 231 | oaen | 211 | 20 | • | | Packungen | _ | | Gramm | 1. | | | | | | 14 | . 2 | 80 | | | |
| _ | . |) ··· | 20 | J | 5 | * |)** * | 25 | _ | • • | | | | | | 171/2 | 3 | 50 | | | |
| | - | = | 20 | - # | | - s | | 50 | = | • | • | • | • | • | | 35 | 7 | | | - | |
| | = | = | 20 | _ | - | • | s | 75 | • | | - | • | • | • | · | $52^{1/2}$ | 10 | 50 | | | |
| | = | = | 20 | = | = | - · · | = - | 100 | | · - | • - | • | • | • | • | 70 | 14 | | | - | |
| | | - | 20 | - 3 | - | _ | | 125 | | • | • | • | • | • | <u>·</u> - | $\frac{10}{87^{1}/2}$ | 17 | 50 | - | | |
| | - | = | 20 | | ٠. | | | 200 | _ | • | • | • | • | • | • | 140 | 28 | | | | |
| | _ | - | | | | - | - | 250 | | • | • | • | • | • | • - | 175 | 35 | - | <u> </u> | | <u> </u> - |
| | | - | 20 | | | | | 500 | = | | | | • | • | - | 350 | 70 | - ; | | - | 1 |
| · | | | _20 | | | | = | 300 | - | • | • | • | • | • | • - | | | | | | |
| | | | C. (| Stenerz | eich | en für Zig | gar | etten | hüllen: | | | | | | | | | | İ | | |
| B i | ogen | | | | | Packungen | | | Étück | | | | | | | 10 | 2 | _ | | | |
| | = | = | 20 | _ - , | = | = = | = | 60 | | | | | | | | 12 | 2 | 40 | | | _ |
| | : | = | ~ ~ | = | = | - s | , | 100 | | - | | | | | | 20 | 4 | _ | - | | - |
| | = | = | 20 | | = | s | = | 200 | | | • | • | | | | 40 | 8 | | | | İ |
| | | | | - | _ | | | | | _ | | | _ | | | | | | | | - |
| | | | | , den | | <u>ien</u> | | | 19 | | | | Q | Befo | · ımt= | Geldbetra | - .g | | | - | |

Zigarettensteuer-Einnahmebuch Nr.

(Firma.)

Steuerzeichenbuch Nr.

(Unterschrift bes Bestellere.)

Muster 2.

(Ausführungsbestimmungen § 15.)

Saupt amtsbezirt

Amtsftelle

Bigarettenstener = Einnahmebuch.

Viertel des Rechnungsjahrs 19

Enthält Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

ten

19

| Lau= fende Num= | Verkaufs | Des s | Räufers | Betrag ber Einnahme | Davoi | ı find | Diegestundeten Beträge sind angeschrieben im | Bemerkungen. | |
|-----------------------|--------------------|-------|---------|---------------------------|-------------------|-----------|---|--------------|--|
| mer | Steuer= zeichen | Name | Wohnort | Cumayne | bar eingezahlt | gestundet | | ~emerangen. | |
| | | | | Mark | Mart . | Mari | Seite Nr. | | |
| 1 | 2 | 8 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| | | | | | | | | | |

Muster 3.

(Ausführungsbestimmungen § 22.)

Direttivbezirt

Ansfertigungsamt:

Bigarettenbegleitschein

Empfangsamt:

Mr.

| Geftellungsfr | ift: Vis zum (in Worten) | | | • |
|--------------------------|--|---|---|--|
| innen Verfch Nusga | verzeichneten Waren in und lusses innerhalb der Geste | veränderter Gestalt Uungsfrist dem C und hafte fü | und Wenge und unter Er Empfangsamt unter Borl r den auf die Waren ent | ein mit der Berpflichtung, die haltung des angelegten amtlichen egung dieses Begleitscheins zur fallenden Steuerbetrag, dis der |
| | , bei | 1 ten | 19 | |
| | (Unterschrift bes Begleitich | einnehmers.) | | |
| | , der | 1 ten | 19 | |
| | (Stempelabdruck) | | amt. | |
| Vetriebshuch |), Buchstabe , Nr. | | | Erledigungsschein Nr. Ziffer (Unterschrift.) |
| | | Erledigung bes | Begleitscheins. | |
| 1. 9 | Der Begleitschein ist abgege (Unterschrift.) | eben am | | |
| | Der Begleitschein ist einget Nr. | ragen in das | | unter |
| | (Unterschrift.) | | | |
| 3. 9 | Die Erledigung des Beglei | tscheins bescheinigt | | |
| | | , den ten | 19 | |
| | | | amt. | |

(Stempelabdrud.)

I. Anmelbung.

| | Der Frachtstücke | | | Der inneren Umschließungen | | | | | | | | | | | |
|---------------|--------------------------|--------------------|------|---|--|---|--|--|---------|-----------------------------------|--|--|--|--|--|
| Lau= fende | | | | | Inhalt | im einzelnen | Inhalt der inSp.4auf- | Sorte*) | | | | | | | |
| Num= | Zeichen und Rummer | Zahl und Art | Zahl | Art | Menge in Stück (bei Ziga- rettentabak in Kilogramm und Gramm) | Bezeichnung (Zigaretten, Zigarettentabak ober Zigarettenhüllen) | geführten inneren Um- schließungen im ganzen (Wenge) | (Kleinverlaufs. preis der Sorte im Inland in Wark und Pfennig) | | Unträge | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | 10 | | | | | |
| 1 | A M 14 | 1 Kiste | 200 | Schachteln | 25 Stück | Z igarette n | <u>Stück</u> 5000 | | | Mit Begleitschein auf Emmerich | | | | | |
| | _ | | 50 | n | 50 " | ,, | 2500 | 20 | | zur Ausführ nach Belgien. | | | | | |
| - | _ | | 10 | _ ") | . 5 , | " | 50 |] | | nach Beigien. | | | | | |
| | | 1 | 120 | ,, | 10 . | 77 | 1200 |) | i | | | | | | |
| | | | 50 | _ " | 20 " | " | 1000 | 25 | | | | | | | |
| | | | 30 | ,, | 5 " | ,, | 150 |) | | | | | | | |
| | | | _ 10 | ,, | _10 , | " | 100 | 35 | | | | | | | |
| | | ! ! | 100 | . " | _5 " | , | 500 | } 50 | | | | | | | |
| | | | 100 | " - | 10 " | 27 | 1000 | 50 | _ | | | | | | |
| | | | 80 | Päckelu n | 50 Gramm | Z igarettentabak | Kilogramm 4,000 | | 00 | | | | | | |
| _ | | | 20 | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | <i>75</i> " | n | 1,500 | $\left. \begin{array}{c c} 3 & \end{array} \right $ | 60 _ | | | | | | |
| | _ | | 100 | , n | 25 " | " | 2,500 | 24 | | | | | | | |
| | | | 50 | Buch_ | 100 Stück | Zigarettenblättchen | <u>Stück</u> 5000 | | | | | | | | |

Berlin, den 18. Dezember 1907.

Zigarettenfabrik Manoli. N. N.

^{*)} Es genügt, wenn in Spalte 9 der Aleinverkaufspreis angegeben wird, den 1000 Stück der betreffenden Zigarettensorte ober 1 Kilogramm der Tabaksorte bei einem Absatz im Inlande haben würden.

II. Befund und Abfertigung.

| \mathfrak{D} | er Frac | tstücke | | | Der | Bermerfe | | | | | |
|----------------|-------------|------------|-----|-------|----------|-------------|-----------------------------|-----------------------|--|--|--|
| Zeichen und | Zahl | m . k | | 0.44 | 00.4 | Inhalt | im einzelnen. | Inhalt | über Zahl, Art und Lage ber angelegten Berschlüsse, | | |
| Num- mer. | und Art. | Rohge k | | Zahl. | Art. | Menge. | Bezeichnung. | im ganzen (Menge). | amtliche Begleitung ujw. | | |
| 11 | 12 | 1 | 3 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | | |
| !.14 | 1 Kiste | 47 | 500 | 4 | Wie Spai | lten 6 | Zigaretten | 11 500 Stück | × verschnürt ein | | |
| | - | | | | | | Zigarettentabak | 8 Kilogramm | Blei von hier. | | |
| | | | 1 | | | Ì | Z igarettenblättchen | 5000 Stück | | | |
| - | | | | | - | - | <u> </u> | | | | |
| | | | | | <u> </u> | | - | - | | | |
| | | | - | | | - | | | | | |
| | | - | | | | | | | | | |
| | | • | - | | | 1 | | - | | | |
| - | | | | | | | | | | | |
| - | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | - | | | | | |
| | | | | | - | | | | | | |
| | | | | | | - | | _ | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | - | | | | | | |

Berlin, den 19. Dezember 1907.

N. N.
Oberkontrolleur.

N. N. Steueraufseher.

Nachweis des Ausganges über die Grenze.*)

| A. D 1. | | innen bezeichnete in den Eisenbahn-Güterw Berschließung des Wagens Vorführung binnen | agen N 3 mit | lr. Ku | der ınstschlössern der Serie | erlegt befundenen Verschlusses Eisenbahn verladen und nac der Eisenbahnverwaltung zu übergeben. | | |
|------------|----|---|------------------|----------------|---------------------------------|--|--|--|
| | | <u></u> . | , ben | ten | 19 | • | | |
| | | (Stempelabbrud.) | | | amt. | | | |
| | 2. | auf posten in | | bes | | verladen und dem Ansage- | | |
| | | unter { Begleitung dur amtlichem Berf überwiesen. | cch b chlusse | Gre mittels | enzauffeher | | | |
| | | motiotejen. | , ben | ten | 19 | | | |
| | | (Stempelabbrud.) | • | | amt. | | | |
| | 3. | unter unseren Augen in | bas llu | sland a | usgeführt. | | | |
| | | (Unterschriften.) | ben | <u>t</u> en | 19 | | | |
| В. 9 | | oben bezeichnete d Grenzauffeher | | wurde | • | verlett befundenen Verschlusses: 1g über die Grenze übergeben. | | |
| | | • | , den | ten | 19 | | | |
| | | (Stempelabbrud.) | | | amt. | | | |
| | 2. | unter unseren Augen in 1 | das Au , den | Sland an | usgeführt. 19 | | | |
| | | (Unterschriften.) | | | | | | |

^{*)} Der Bordrud tann den Bedürfniffen entfprechend geandert werden.

Mufter 4.

(Musführungsbestimmungen § 23.)

Anmeldung

von unversteuerten Zigarettentabaken, Zigarettenhülsen oder Zigarettenblättchen zur Versendung (Abgabe) an inländische Zigarettenfabriken.

(Richtzutreffenbes ift zu burchftreichen.)

| *************************************** | er meldet bem | | | amt | e zu | |
|---|--|----------|-----------------------|-------------|--------------|-----|
| hiermit an, daß ar | n ten | | 19 | , | mittags | Uhr |
| kg | Zigarettentaba k | | | | | |
| Ag Stüd€ | Zigarettenhülsen | unverste | uert an di | e Zigarett | enfabrik des | |
| Ciau | Zigarettenblättchen | | | | | |
| ди | | | abgegeber verfandt | t werben | follen. | |
| | , | den | ten | | 19 | |
| | | | | | | |
| Die ' | gabe hat stattgefi nduna | ınben. | | | | |
| Die Verje Hiermit u | " hat stattgefi ndung rschriftlich an das | ınden. | | | amt zu | |
| Die Verje | ' hat stattgefi ndung rfchriftlich an das nlasjung. | inden. | ten | | amt zu 19 | |
| Die Verje Hiermit u | ' hat stattgefi ndung rfchriftlich an das nlasjung. | | | nt. | · | |

Stenerhebebegirt:

Muster 5. (Musf. Beft. § 85.)

Betriebsbuch A

für Bigaretten

| der Ziga | rettenfa | ibrik d | 68 | | zu | |
|-----------------------------|----------|-----------|-------------------|----------|-----------|-------------|
| | | | für das (| Nechnung | g8jahr 19 | |
| Enthält durchzogen sind. | Blätter, | die mit e | iner angesiegelte | n Schnur | | Geführt von |
| onthygogen find. | , ben | ten | 19 | | | |

Anleitung jum Gebrauche,

1. Das Buch ift in drei Abteilungen zu führen:

Abteilung 1. Zugang an Zigaretten,

Abteilung 2. Abgang an versteuerten Zigaretten, Abteilung 3. Albgang an unversteuerten Zigaretten.

2. Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen fortlaufenden Rummer (Spalte 1) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung gemacht ist, in Spalte 2 zu er-

3. In den Abteilungen 1 und 2 können die innerhalb der bestimmten Zeitabschnitte in Zugang oder in Abgang gekommenen Bigaretten am Schluffe Diefer Beitabschnitte mittels einer Gintragung gebucht werden. Handelt es sich dabei um verschiedene Arten des Zu- oder Abganges, so hat die Buchung durch so viel Eintragungen zu erfolgen, als verschiedene Arten des Zu- oder Abganges in Frage kommen, und ist in Spalte 4 die Art des Zu- oder Abganges zu bezeichnen, z. B. für Abeteilung 1: "in der Fabrik hergestellt" oder "von den Heinarbeitern abgeliefert, Heinarbeitsbuch Ar. 5 dis 10"; für Abteilung 2: "verkauft" oder "an das Engroslager der Fabrik in Leipzig versandt".

4. In Abteilung 3 (Abgang an unversteuerten Zigaretten) ist jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abganges und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachmeis über den Norkleib der unversteuert enkernten Liegeretten gestührt wird, in dem Spalten 3

Nachweis über den Berbleib der unversteuert entfernten Zigaretten geführt wird, in den Spalten 3 und 4, 3. B. "ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch (Begl. Ausf. B.) Nr. 4" oder "aufgerissen und zur Umarbeitung in den Betrieb zurück, Betriebsbuch D Nr. 8".

5. Am Schlusse des Monats März ift das Betriebsbuch durch Aufrechnung der Spalten 5 bis 11 in allen drei Abteilungen abzuschließen und durch Absetzung der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 bes Betriebsbuchs für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerhebestelle einzureichen.

6. Bei Bestandaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahrs ift das Betriebsbuch zwar in den Spalten 5 bis 11 der drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuche selbst, sondern

in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Biffer 5 bezeichneten Weise zu berechnen.

Abteilung 1. Zugang an Zigaretten.

| Lau= fende Rum= mer | Tag der Ein= tra= gung | Zeitraum bes Zuganges von bis | Art des Zuganges nebst Be- nennung und Aum- mer eines etwaigen Borbuchs | zugang an Zi= garetten | bis zu 15 Mart | über 15 bis 25 Marí | über 25 bis 85 Mark das 2 | bis 50 Mark Eanjend | über 50 bis 70 Mark | über 70 Mar t | Be- merfungen |
|------------------------------|------------------------------------|--|--|------------------------------|-------------------|---------------------------|------------------------------------|---------------------------|---------------------------|-------------------------|------------------|
| 1 | 2 | 8 | 4 | Stück 5 | Stück 6 | Stüd 7 | €tüd 8 | €tüd 9 | Etüd 10 | Stüd 11 | 12 |
| | | 1 | | | | | | 1 1 | i | | |

Abteilung 2. Abgang an versteuerten Zigaretten.

| Lau= fende Rum= mer | Tag der Ein- tra- | Zeitraum des Abganges | Art bes Ab- ganges | Gesamt= abgang an ver= steuerten Bigaretten | bis zu 15 Wark | Davon über 15 bis 25 Mart | (Sp. 5) zum über 25 bis 35 Wark bas Ta | über 85 bis 50 Mar f | ufspreife über 50 bis 70 Mark | über 70 Marf | Be- merfungen |
|------------------------------|----------------------------|-----------------------------|--------------------------|---|-------------------|------------------------------------|--|-----------------------------------|--|-----------------|------------------|
| | gung 2 | von bis | | Stüd | €tũđ | €tüd f | €tüđ | Stild | Stüd t | Stück | 12 |
| | | 3 | 1 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |

Abteilung 3. Abgang an unversteuerten Zigaretten.

| _ | | | Weiterer | Gejamt= | | Davon | (3p. 5) zun | ı Kleinver t a | ulspreise | | |
|------|--------------------------------------|---|---|-----------|-------------------|---------------------------|-------------------------------------|---------------------------|---------------------------|-------------------------|------------------|
| Num= | Tag desUb= ganges (ver Ein- | | Rachweis der unver- fteuert entfernten Zigaretten im | an unver= | bis zu 15 Wark | über 15 bis 25 Warf | über 25 bis 85 Mark das Ta | über 35 bis 50 Mark | über 50 bis 70 Mark | über 70 War t | Be= merfungen |
| | (tragung) | | Buch Nr. | | Stück | Stück | Stüdt | Etüat | Stüd f | €tüæ | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | |

Stenerhebebegirf:

(Ausf. Beit. § 35.)

Betriebsbuch B

für Bigarettentabat

der

fabrik des

zu

für das Rechnungsjahr 19

Enthält durchzogen sind. Blätter, die mit einer angesiegelten Schmur

Geführt von

, den

19

Anleitung jum Bebraudje.

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:

Abteilung 1. Zugang an Zigarettentabak, Abteilung 2. Abgang an versteuertem Zigarettentabak,

Abteilung 3. Abgang an unversteuertem Zigarettentabak. 2. Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen fortlaufenden Nummer (Spalte 1) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung bewirft ist, in Spalte 2 zu erfolgen.

3. In den Abteilungen 1 und 2 können die innerhalb der bestimmten Zeitabschnitte in Zugang oder Albgang gekommenen Zigarettentabake am Schlusse dieser Zeitabschnitte mittels einer Eintragung gebucht werden. Handelt es sich dabei jedoch um verschiedene Arten des Zu- oder Abganges, so hat die Buchung durch so viele Eintragungen zu erfolgen, als verschiedene Arten des Zu- oder Albganges in Frage kommen, und ist in Spalte 4 die Art des Zu- oder Abganges zu bezeichnen, z. B. für Abteilung 1: "in der Fabrik hergestellt"; für Abteilung 2: "verkauft" oder "an das Engroslager der Fabrik in Leipzig versandt".

4. In Abteilung 3 (Abgang an unversteuertem Zigarettentabak) ist jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe ber Art des Abganges und der Rummer des Buches, in dem der weitere Radzweis über den Verbleib des unversteuert entfernten Zigarettentabaks geführt wird, in den Spalten 3 und 4, 3. B.: "ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch (Begl. Ausf. B.) oder "nach Aufreißen der Umschließungen in den Zigarettenbetrieb übernommen,

Betriebsbuche D Nr. 9".

5. Feingeschnittener Tabak, der im eigenen Betriebe oder durch Seimarbeiter zur Serstellung von Zigaretten verwendet werden soll, ist nicht im Betriebsbuche B (für Zigarettentabak), sondern im Betriebsbuch D (für Rohtabak) nachzuweisen.

6. Am Schlusse des Monats März ist das Betriebsbuch durch Aufrechnung der Spalten 5 bis 10 in allen drei Abteilungen abzuschließen und durch Absehung der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schluffimme der Abteilung 1 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuchs für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene

Buch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerhebestelle einzureichen. 7. Bei Bestandaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahrs ist das Betriebsbuch zwar in den Spalten 5 bis 10 der drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuche selbst, sondern in der aufzunehmenden Berhandlung in der unter Ziffer 6 bezeichneten Weise zu berechnen.

Abteilung 1. Zugang an Zigarettentabak.

| Lan- | Tag der | Zeitraum des | Nrt | Gefamtzugang an | | davon (Sp. f über 5 bis | 5) zum Alcin über 10 bis | verkaufspreif über 20 bis | e über | Bc ≠ |
|-------------|----------------------|---------------------|----------|------------------------------|--------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|-----------|-------------|
| Num= mer | Ein= tra= gung | Zuganges von bis | Zuganges | Zigaretten= tabaf kg g | 5 Mari | 10 Mark | 20 Mart Kilogra | 30 Mark | 80 Mari | merfungen |
| _1 | 2 | 8 | 4 . | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | i | | : | _ | i | | | | |

Abteilung 2. Abgang an verstenertem Zigarettentabak.

| Zag Zeitraum | | Gefantahaanc | | Davon (Sp. 5) zum Aleinvertaufspreife | | | | | | | |
|--------------|-----------------------------|--|--|---|--|---|---|---|--|--|--|
| der Ein- | des Abganges | Art des | an versteuertem Zigaretten= | über 3 bis 5 Marf. | über 5 bis 10 Marf | über 10 bis 20 Mark | über 20 bis 30 Mart | über 30 Mark | Be≠ merkungen. | | |
| gung von bis | Ubganges | kg g | kg g | das Kilogramm kg g kg g kg g kg g | | | | | | | |
| 2 | 3 | 4 | 5 | - 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | | |
| | , | | | | | | | , | | | |
| | | | | | | i i | | | | | |
| | | | | | 1 | | | | | | |
| | der Ein= tra= gung | der des Ein- Abganges tra- gung von bis | der des Art Ein- Abganges des tra- Abganges gung von bis | der des Art an versteuertem Zigaretten= tra= uon bis kg g | Tag Zeitraum der bes Art wersteuertem tra= Abganges des Abganges tra= Abganges won bis kg g kg g | Tag der der des des Art wersteuertem dis bis bis tras gung von bis kg g kg g kg g | Tag deitraum der des Art wersteuertem dis bis bis bis bis bis stabaf das Kilogra gung won bis kg g kg g kg g kg g | Tag deitraum des des Art Wersteuertem Bigaretten= tabat das Kilogramm kg g kg g kg g kg g | Tag deitraum der des des Art des des Abganges tra= gung von die des des des des des des des des des de | | |

Abteilung 3. Abgang an unversteuertem Zigarettentabak.

| Lau- fende Num- mer | Tag des Ab= ganges (ber Gintra: | Art des Abganges | Beiterer Radiweis des unversteuert entsernten Zigaretten- tabaks | Gefamt- abgang an unver- iteuertem Zigaretten- tabat | über bis 5 Ma | 3 i | über bis 10 M | 5 ar ! | über 10 bis 20 Mart | | über 20 bis 30 Mar t | 94 | über O Mar t | Be- merfungen. |
|------------------------------|--|------------------------|---|---|---------------------|---------------|---------------------|------------------|---------------------------|---|-----------------------------------|-------|------------------------|-------------------|
| 1 | gung) | 3 | im unter Buch Rr. | | kg 6 | g : | kg 7 | g | Rilogr kg g | | nm kg g | g 1 | kg g | 11 |
| | | | | ! | | | | ij | | 1 | | . | | |

Stenerhebebegirt:

Muster 7.

(Musf. Beft. § 35.)

Betriebsbuch C

| Jür Zigarettenhüllen (Zigarettenhülsen und Zi | aarettenhlätteben) |
|---|--------------------|
| der Zigarettenhülsen Fabrik des | zu |
| für das Rechnungsjahr 19. | • |
| Enthält Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind. | Geführt von |
| , den ten 19 . | |
| | |

Anleitung jum Gebrauche.

1. Das Buch ist in drei getrennten Abteilungen zu führen: Abteilung I (Spalten 1 bis 6): Zugang an Zigarettenhüllen, 2 (7 = 12): Abgang = versteuerten Zigarettenhüllen, 2 (3 (13 = 18): = unversteuerten Zigarettenhüllen.

2. Die Eintragungen in den einzelnen Abteilungen erfolgen unabhängig von einander; jede Eintragung unter besonderer laufender Nummer (Spalte 1 oder Spalte 7 oder Spalte 13) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung gemacht worden ist (Spalte 2 oder Spalte 8 oder Spalte 14).

3. In den Abteilungen 1 und 2 können die innerhalb der bestimmten Zeitabschnitte in Zugang oder Albgang gekommenen Zigarettenhüllen am Schlusse dieser Zeitabschnitte mittels einer Eintragung gebucht werden. Handelt es sich dabei jedoch um verschiedene Arten des Zuganges oder Abganges, so hat die Buchung durch so viele Eintragungen zu erfolgen, als verschiedene Arten des Zuganges ober Abganges in Frage kommen, und ist in den Spalten 4 oder 9 die Art des Zuganges oder Abganges zu bezeichnen, z. B. für Abteilung 1: "in der Fabrik hergestellt" oder "bon den Heimarbeitern abgeliefert, Heimarbeitsbuch Nr. 6 bis 10", für Abteilung 2: "verkauft" oder "an das Fabriklager in Leipzig versandt".

4. In Abteilung 3 (Spalten 13 bis 18) ist jeber Abgang an unversteuerten Zigarettenhüllen sofort und einzeln einzutragen, unter Angabe der Art des Abganges und Bezeichnung des weiteren Nachweises über den Verbleib der entfernten Zigaretten, z. B.: "außgeführt (Spalte 15), Begl. Außf. B. [Begleitschein-Ausfertigungsbuch] Nr. 5 (Spalte 16)", oder: "an die Zigarettenfabrik Manoli in Berlin abgegeben (Spalte 15), Anmeldung vom 10/11. 06 (Spalte 16)".

5. Am Schlusse des Monats März ist das Betriebsbuch durch Aufrechnen der Spalten 5, 6, 11, 12, 17 und 18 abzuschließen und durch Absehung der Schlußsummen der Spalten 11, 12 und 17, 18 von der Schlußsumme der Spalten 5, 6 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in das Betriebsbuch für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerhebestelle einzureichen.

6. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahrs ist das Betriebsbuch zwar in den Spalten 5, 6, 11, 12, 17 und 18 aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuche selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Ziffer 5 bezeichneten Beise zu berechnen.

| | | Abte | eilung | 1. Zugan | g | | Albte | ilung 2. | Albgan | g an | versteuert e n |
|------------------------------|-----------------|---------------------------|--------|--|---|---|-------|-------------------|--------|--|-----------------------|
| Lau= fende Num= mer | Lag ver Ein= | Zeitraum Zugang von | | Art bes Buganges an Bigaretten= hüllen | Zuganges n Zigaretten- blättchen | Lau= fende Fende Rum= tragung | | Zeitraun Abgan | | Art des Abganges an bersteuerten Zigaretten= hüllen | |
| 1 | | | | 4 | Stück 5 | Stüd 6 | 7 | 8 | 9 | | 10 |
| | | | | | | | | | | | |

| Zigaretten | hüllen. | Albte | ilung 3. | Abgang | an unversteuert | en Zigarettenhüllen. | | |
|---|---------|------------------------------|---|------------------------|---|---|-------------|--|
| Menge des Abganges an versteuerten Zigaretten- Zigaretten- hülsen blättchen Stüd Stüd | | Lau- fende Num- mer | Tag ber Ein- tragung (des Ab- ganges) | Art bes Abganges | Weiterer Nachweiß der unversteuert entsernten Zigarettenhüllen Bezeichnung Nr. (Buch) | Menge des Abganges an unversteuerten Zigaretten= Zigaretten= hülsen blättchen Stüd Stüd | Bemerfungen | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 18 | 19 | |
| | | | | | i | | | |
| | i · | | | | | | | |

Stenerhebebezirt:

Mufter 8.
(Ausf. Best. § 86.)

Betriebsbuch D

für

| bezogenen und verarbeiteten usw. Tabak der | | | | | |
|--|-----|----------------------|-------------|--|--|
| | des | au | | | |
| | f | ür das Nechnungsjahr | 19 | | |
| Enthält Schnur durchzog | • | einer angesiegelten | Geführt von | | |

Anleitung jum Gebrauche.

1. Jebe in die Fabrik aufgenommene Wenge Nohtabak, geschnittener Tabak oder Ersakstosse ist sofort bei der Aufnahme unter einer besonderen Nummer (Spalte 1) in die Spalten 2 bis 8 unter Beachtung der Aberschriften einzutragen. Ist von einer Fabrik Nohtabak angekauft worden, der nicht sosort in die Fabrik übernommen, sondern zunächst unter Zollverschluß gelagert wird, so ist dieser Tabak erst dann in das Betriebsbuch einzutragen, wenn er aus dem Zollgewahrsam in die Fabrik übernommen wird. In Spalte 3 und 4 ist in diesem Falle das Amt einzutragen, unter dessen Berschluß der Tabak zulett gelagert hat.

2. Wird Tabak oder werden Ersatstoffe unverarbeitet aus dem Fabrikbetriebe wieder entfernt (verkauft, an den Lieferer zurückgesandt usw.), so ist die betreffende Menge sofort unter Ausfüllung der Spalten 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 in Abgang zu stellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Tabak oder Tabakabkall vernichtet wird. In letterem Falle ist in den Spalten 12

und 13 das Erforderliche zu vermerken.

3. Die in der Fabrik verarbeiteten Mengen können am Schlusse bestimmter Zeitabschnitte, die eine Woche nicht übersteigen dürsen und mit den für An- und Abschreibung der fertigen Erzeugnisse (Betriebsbücher A und B) gewählten übereinstimmen müssen, zusammen mittels einer Eintragung in Abgang gestellt werden. Hierbei ist der Zeitraum, in dem die Verarbeitung stattgefunden hat, in Spalte 11 einzutragen und in Spalte 18 auf die Nummer des Betriebsbuchs A oder B, in dem die hergestellten Erzeugnisse (Zigaretten oder Zigarettentabak) in Zugang gestellt sind, zu verweisen.

4. Am Schlusse des Monats März ist das Betriedsbuch durch Aufrechnung der Spalten 5, 6, 7, 8 und 14, 15, 16, 17 abzuschließen und durch Absetung der Schlußsumme der Spalten 14, 15, 16, 17 von der Schlußsumme der Spalten 5, 6, 7, 8 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in dem Betriedsbuche für das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossen Betriedsbuch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerhebestelle einzureichen.

| Я | u | a | a | n | a |
|---|---|----|----|---|-----|
| • | | 73 | •• | | 179 |

| Lau= fende Lum= | Tag ber Gin= tragung | Bon wem empfangen | | Rohta | abafe | Geschnittene Tabake | Erfat; ftoffe | |
|-----------------------|-------------------------------|--------------------------|-----|-------------------------|--------------------|------------------------|------------------|--|
| mer | (bes Zuganges) | Firma, Name und Stand | Drt | aus= ländifche kg | ländische beutsche | | kg | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | kg 5 | 6 | | 8 | |
| | | - | | | ı | | | |
| | | | | | | | | |
| ŀ | | | | | | | | |
| ł | İ | | | | | | | |
| I | | , | | | | | | |
| | | ı | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| l | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| Ì | | | | | | | | |
| ŀ | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | 1 | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| ŀ | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

| ~ | • | | | | |
|----|---|---|---|---|---|
| 21 | b | à | a | Ħ | a |

| Lau- fende Rum- mer | Tag ber Ein= tra= gung | Zeitraum bes Abganges von bis | Art des Abg an wen abge Firma, Name und Stand 12 | aus- Iänbijche kg 14 | abake deutsche kg 15 | Ge= fchuit= tene Tabafe und AbfaII kg 16 | Erfat= ftoffe kg 17 | Beiterer Rachweis der aus den Roh- ftoffen (Sp. 14 bis 17) hergestellten Grzeugnisse Betriebs- buch Rr. Buchstabe |
|------------------------------|------------------------------------|--|--|-------------------------------|-------------------------------|---|----------------------|---|
| | | | | | | | | |

Stenerhebeftelle:

Muster 9.

(Musf. Beft. § 36.)

Betriebsbuch E

für Bigarettenpapier

der

fabrif des

311

für das Rechnungsjahr 19

Das Buch enthält Blätter, die mit einer ans gesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt bon

..., ben ten

19

Anleitung jum Gebrauche.

- 1. Jeder Zugang an Zigarettenpapier ist sofort in den Spalten 1 bis 5 unter einer besonderen Rummer und unter Beachtung der Uberschriften der Spalten anzuschreiben.
- 2. Jeder Abgang von unverarbeitetem Papier ist sofort in den Spalten 6, 7 und 9 abzuschreiben. Dabei ist in Spalte 10 anzugeben, an wen das unverarbeitete Papier verkauft oder zurückgesandt worden ist, oder in welch' anderer Weise der Abgang an unverarbeitetem Papier stattgefunden hat.
- 3. Die zu Zigarettenhüllen verarbeiteten Papiermengen können am Schlusse bestimmter Zeitabschnitte, die jedoch eine Woche nicht überschreiten dürsen und mit den für An- und Abschreibung der fertigen Zigarettenhüllen im Betriebsbuche C gewählten übereinstimmen müssen, zusammen mittels einer Eintragung in Abgang gestellt werden. Hierbei ist der Zeitraum, in dem die Verarbeitung stattgesunden hat, in Spalte 8 einzutragen und in Spalte 11 anzugeben, unter welcher Nummer des Betriebsbuchs C die fertigen Erzeugnisse in Zugang gestellt sind.
- 4. Am Schlusse des Monats März ist das Betriebsbuch durch Aufrechnen der Spalten 5 und 9 abzuschließen und durch Absetzung der Schlußsumme der Spalte 9 von der Schlußsumme der Spalte 5 der Bestand zu bilden. Dieser Bestand ist im Betriebsbuche für das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerhebestelle einzureichen.

| Zugang | | | | | | | | Abga | ng | |
|------------------------------|---|--|----------------|--|------------------------------|------------------------------------|--|---------------------------------------|--|----------------|
| Lau= fende Num= mer | Tag ber Gin= tra= gung (bes Bu= gan= ges) | Das Papier ist von Firma, Name und Stand | bezogen Ort | Menge bes in Zugang ges fommenen Zigarettens papiers kg g | Lau= fende Rum= mer | Tag der Ein= tra= gung | Zeitraum bes Abganges von bis | Menge des Th: ganges kg g | Bezeichnung der Firma, an die das Papier un- verarbeitet zu- rückgegeben oder verkauftwordenist | stellten Bigas |
| | | | | | | | | : | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

Direttivbezirt:

Sauptamtebegirt:

Muster 10.

Rechnungsjahr 19

Herstellung und Absatz sowie Einfuhr von Erzeugnissen, die der Zigarettensteuer unterliegen.

Anleitung jum Gebrauche.

- 1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 1. Juni einzusendende Nachweisung den ganzen Direktivbezirk zu umfassen.
- 2. Die Angaben über Herstellung und Absatz ber inländischen Fabriken sind den Betriebsbüchern A, B, C zu entnehmen. Zigarettentabak und Zigarettenhüllen, die in Zigarettenfabriken hergestellt werden und lediglich im eigenen Betrieb oder durch die Heimarbeiter der Fabrik auf Zigaretten weiter verarbeitet worden sind, sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen.
- 3. Insoweit die Angaben über die aus dem Bollausland eingeführten und versteuerten Zigaretten, Zigarettentabafe und Zigarettenhüllen nicht mit genügender Sicherheit aus dem Steuerzeichens buche (§ 10 Abs. 3) entnommen werden können, haben die Zollstellen Anschreibungen über die eingeführten Mengen nach Maßgabe der Spalten 6 bis 18 dieser Nachweisung zu führen.

| Zahl der Fabriken, | | | | Ziga | retten | | |
|--|---|-------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|-----------------|
| bie | | | im | Aleinve: | rkaufspi | eise | |
| nur Bi= nur nur garetten Bi= Bi= Bi= und Bi= garetten= garetten= garetten= tahaf hillen | Erzeugnisse | bis zu 15 Mark | über 15 bis 25 Mart | über 25 bis 35 Mart | über 85 bis 50 Mari | über 50 bis 70 Mari | über 70 Mari |
| aretten garetten- garetten tabak tabak hüllen erstellen herstellen herstellen | | - Tausend | | | ausend Tausend | | Taufend |
| 1 2 3 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | · | | | | |
| | Bestand am Ansange des Rechnungsjahrs | | | | | | |
| Hiervon arbeiten: a) ohne Gehilfen | Hergestellt (einschl. der Erzeugung der Heime arbeiter für die Fa- brik) | | | | | | |
| b) mit weniger als 5 Gehilfen | zusammen | | | | | | |
| c) mit mehr als 5 Gehilfen | | | | | | | |
| | Nus den Fabriken ent- fernt: | | | | | | |
| d) mit reiner Maschinenarbeit | versteuert | | | | | | ı |
| | unversteuert | | | | | | 1 |
| e) mit Maschinen- und Handarbeit | | | | | | | |
| 1 | zusammen Abgang | | | | | i. | |
| f) mit reiner Handarbeit | Bleibt Bestand am Schlusse bes Rechs nungsjahrs | | | | | • | |
| g) mit Heimarbeit | | | | | | | |
| Nußerdem | | | | | | 1 | |
| us dem Zollauslande eingeführt u | nd versteuert | | | C | | | |
| | | | | | | ' | |
| | | | | | | ı | <u>į</u> : |
| | | | | | | | 1 |

| Zigarettentabat | Zigarett | enhüllen | |
|---|-----------------------|--------------------------|-------------|
| im Kleinverkaufspreise über 8 über 5 über 10 über 20 über bis bis bis bis 5 Mart 10 Mart 20 Mart 80 Mart | Zigaretten- hülfen | Zigaretten- blättchen | Bemerkungen |
| bas Rilogramm kg g kg g kg g kg g 12 18 14 15 16 | Zaufend 17 | Zausenb 18 | 19 |
| | | ' | |
| | | | |
| | | <u> </u> | |
| | | | |
| | | | |
| | | <u> </u> | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| • | | | |
| | | | |
| ì | | | |

Direttivbezirt:

Sauptamtebegirt:

Muster 11. (Ausf. Best. § 50.)

Nadyweisung

der

im Rechnungsjahr 19

verkauften Steuerzeichen ber Bigarettensteuer.

Anleitung.

- 1. Zu den von den Hauptämtern am Schlusse des Rechnungsjahrs an die Direktivbehörden und von den Direktivbehörden bis zum 1. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzureichenden "Nachsweisungen der im Rechnungsjahre verkauften Steuerzeichen" sind die für die Bestellzettel vorgeschriebenen Vordrucke (Muster 1) nach Abänderung der Aberschrift zu verwenden.
- 2. Die von den Hauptämtern vorzulegenden Nachweisungen haben sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden vorzulegenden Nachweisungen auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
- 3. Es genügt die Angabe der Anzahl der von den einzelnen Steuerzeichen im Laufe des Rechnungsjahrs verkauften Bogen zu je 20 Zeichen. Einer Ausfüllung der letzten Spalte (Gesamtpreis für die bestellte — verkaufte — Bogenzahl) bedarf es nicht.
- 4. Die Angaben sind den Steuerzeichenbüchern (§ 10 Abs. 3 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) zu entnehmen.

Bentralblatt

Deutsche Reich.

Herausgegeben

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. Juni 1906.

Mr. 35.

- Inhalt: 1. Ronfulatwefen: Ermächtigung zur Bornahme lassung..........
- 2. Finanzwefen: Rachweifung ber Ginnahmen bes Reichs vom 1. April 1906 bis Ende Dai 1906 . . . 650
- 3. Medizinal- und Beterinarmefen: Befanntmachung, betreffend Abanderungen der Ausführungsbeftimmungen
- A, C und D jum Schlachtvieh- und Bleifchefcau-
- ermächtigten miffenschaftlichen ober Fachanftalten 655 Bolizeimefen: Ausweifung von Auslandern aus bem
- Reichsgebiete 658

1. Ronfulatwesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vizekonsulats in Canea, Konsul Feigel, ist auf Grund des § 1 des Gesetes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Bizekonsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutgenoffen, mit Ginschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Beiraten und Sterbefälle von folchen zu beurkunden.

Der Konsul der Französischen Republik Fernand Pradere-Niquet in Mannheim ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Bizekonsul Otto Sielcken in Penang (Kolonie Straits Settlements) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1906 bis zum Schlusse des Monats Mai 1906.

| Bezeichnung ber Einnahmen | Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne bes Rechnungsjahrs bis zum Schusse bes Wonats Wat 1906 | Ausfuhr- Bergütungen ufw. | Bleiben .M. | Einnahme in bemfelben Zeit- raume bes Bor- jahrs (Spaite 4) | Unterschieb zwischen ben Spalten 4 und 5 + mehr — weniger |
|---|---|--|---|---|---|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| Jölle | 77 518 908 1 442 855 19 856 818 7 566 087 5 522 094 21 944 808 8 190 870 985 859 5 907 186 571 614 | 7 622 12 570 47 3 666 486 111 414 1 902 569 101 574 2 499 | 72 167 454 1 484 788 19 848 748 7 566 040 1 855 658 21 833 889 1 288 301 883 785 5 904 687 571 614 | 80 983 281 1 477 218 15 975 852 7 818 787 1 424 687 19 172 668 996 100 848 782 5 585 714 570 180 | - 8815 827 - 42 485 + 8868 896 + 247 803 + 430 971 + 2660 726 + 292 201 + 40 053 + 318 923 + 1 484 |
| Summe . | 144 000 544 | 11 151 185 | 132 849 859 | 184 847 664 | - 1 498 805 |
| Siempelsteuer sür a) Wertpapiere b) Kaus- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte c) Lose zu: Privatlotterien Staatslotterien d) Schiffsfrachturkunden Spielkartenstempel Wechselstempelsteuer Bosi- und Telegraphenverwaltung | 5 159 666 8 839 837 1 006 932 2 981 538 163 780 246 916 2 575 871 | - 8 492 - - - - - | 5 159 666 8 836 845 1 006 932 2 981 588 163 780 246 916 2 575 371 89 721 228 | 5 588 128 8 839 574 840 688 2 852 018 155 498 270 818 2 480 578 84 470 972 | - 878 457 - 8 229 + 166 249 + 129 520 + 8 287 - 28 897 + 94 798 + 5 250 256 |
| Reichs-Gisenbahnverwaltung | = | _ | 18 698 000 | 17 544 000 * | |

*) Die enbgültige Einnahme siellte sich im Borjahr um 247 169 M. höher. Unmerkung. Die zur Reichstaffe gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Aussuhrvergütungen usw. und der Berwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Ginnahmen:

| 29 езей финид | Ist-Einne | ihme im Mo | nat Mai | Ift-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Mai | | | |
|------------------|--|---|--|--|--|---|--|
| der Einnahmen | 1906 | 1905 | Mithin 1906 + mehr - weniger | 1906 | 1905 | Mithin 1906 + mehr — weniger | |
| | M | M | M | M | .K | .K | |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. | 7. | |
| Jölle | 87 928 889 646 879 14 028 975 4 114 858 1 348 898 10 817 988 620 513 | 87 195 190 709 744 10 526 196 8 951 824 993 849 8 177 927 527 662 | + 68 865 + 8 497 779 + 168 584 + 854 549 + 2 140 061 | 1 343 859 28 247 247 8 755 597 1 216 537 19 357 275 | 72 274 584 1 477 941 21 419 479 8 325 567 1 041 387 16 858 492 996 100 | - 134 082 + 6 827 768 + 480 080 + 175 150 + 2 498 788 | |
| Shaumweinsteuer | 361 257 2 756 584 | 228 163 2 587 642 | • | | 516 228 5 2 82 146 | | |
| Summe | 72 118 841 155 256 | 64 897 697 152 278 | | | 128 141 874 839 842 | + 12 180 848 - 83 119 | |

3. Medizinal: und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C und D zum Schlachtviehund Fleischbeschaugesetze. Vom 16. Juni 1906.

Durch Beschluß des Bundesrats sind die Anlagen A, C und D zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 30. Mai 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22 S. 1*), abgeändert wie folgt:

A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

Un die Stelle des § 18 treten folgende Borfdriften:

"Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichseit des Fleisches wichtige Körperteile entsernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so darf die Fleischeschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf in diesen Fällen nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Fleischbeschau in Berbindung mit den Ergebnissen der Schlachtviehbeschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urteil ermöglicht."

Im § 22 Abs. 2 sind bem 4. Sate hinter bem Worte "durchschneiben" folgende Worte hinzuzufügen:

", erforderlichenfalls herauszuschneiden und in bunne Scheiben zu zerlegen."

Im § 23 Nr. 12 tritt an die Stelle des letten Sates folgende Borschrift:

"In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingang (einschließlich der unteren Halstymphdrüsen), die Bug-, Achsel-, Lenden-, Darmbein-, Aniefalten-, Aniefehlen-, Gesäßbein- und Schamdrüsen erforderlichenfalls, nachdem sie herausgeschnitten und in dünne Scheiben zerlegt sind, zu untersuchen."

3m § 30 ist

in der Einleitung statt der Worte "wichtige Teile nicht entfernt" zu sagen: "eine nach § 17 Abs. 2 unzulässige Berlegung des geschlachteten Tieres nicht statts gefunden hat, auch wichtige Teile weder entfernt noch einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden,"

in Rr. 1 am Schluffe folgendes anzufügen:

"n) Schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Schweineseuche, sofern die Tiere gut genährt (gemästet) sind, außer Husten keinerlei Krankheitsserscheinungen zeigten und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungsherden (grauroten oder grauen verdichteten Herden) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lungen, das Brustfell und der Herzbeutel, von Veränderungen frei sind, oder sofern nur Überbleibsel der Schweineseuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingefapselte verkäste Herde und dergleichen) vorhanden sind."

Im § 34 wird ber Abs. 2 von Nr. 2 durch folgende Borschrift ersett:

"Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sind als genußtauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind."

Im § 35 wird in der Nr. 1

in der Einleitung vor dem Worte "Finnen" eingeschaltet:

"nicht gesundheitsschädliche";

der lette Sag "; Organe mit gefundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten," gestrichen. Im § 37 ist

unter I hinter "§ 34" einzuschalten:

", jedoch mit Ausnahme des bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befundenen Fettes der finnigen Rinder (§ 34 Nr. 2), das als genußtauglich zu behandeln (vgl. auch unter III Nr. 4 Abs. 2)."

unter III Nr. 3 vor dem letten Worte "handelt" einzuschalten:

"ober nicht nur um Aberbleibsel der Schweinepest (Berkäsung der Gekröslymphdrüsen, Verwachsung von Darmschlingen, Narbenbildung in der Darmschleimhaut)"

unter III Nr. 4 an die Stelle des ersten Absahes folgende Borschrift zu setzen: "gefundheitsschädliche Finnen (bei Rindern Cysticercus inermis, bei Schweinen, Schafen und Ziegen Cysicercus cellulosae), falls nicht die Borschrift im § 34 Mr. 2 Answendung zu finden hat, jedoch mit Ausnahme der Fälle,

- a) daß sich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem zahlreiche Schnitte durch die Kaumuskeln, das Herz und die Zunge angelegt sind (§ 24, 27, § 34 Nr. 2) und eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist (vgl. § 40 Mr. 2 Abs. 1),
- b) daß sich bei Rindern bei der vorgeschriebenen Untersuchung (§ 24, § 34 Nr. 2) nur eine Finne gefunden hat und das Fleisch 21 Tage hindurch in Kühl- oder Gefrierräumen ausbewahrt worden ist (§ 39 Nr. 5) — vgl. § 40 Nr. 2 Abs. 2 —".

Im § 40 treten an die Stelle von Nr. 1 und 2 folgende Borschriften:

"1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn die Krankheit an den veränderten Teilen eine große Ausdehnung erlangt hat, jedoch hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen;

2. Vorhandensein nur einer gesundheitsschädlichen Finne im Falle des § 37 unter III Nr. 4

Abs. 1 unter a.

Das nach § 37 unter III Nr. 4 Abs. 1 unter b und § 39 Nr. 5 behandelte Fleisch ein-

finniger Rinder ist als tauglich ohne Beschränkung zu erklären.

In den Fällen des § 37 III Nr. 4 Abs. 1 unter a und b ist jedoch das Fleisch an der Stelle, wo sich die einzelne Finne befindet, herauszuschneiden und als gemußuntauglich zu behandeln. Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der einfinnigen Tiere und das Fett der einfinnigen Rinder sind, auch ohne daß eine Zerlegung oder eine Durchkühlung dieser Teile stattgefunden hat, als genußtauglich zu behandeln."

Im § 44 Abs. 1 treten an die Stelle des letten Sates folgende Vorschriften:

"Statt ber vorstehend unter Nr. II bis IV vorgeschriebenen Kennzeichnung genügt bei nicht enthäuteten Kälbern und Lämmern die Stempelung in der Nähe des Schaufelknorpels und neben dem Rierenfett oder an den Innenflächen der Hinterschenkel, ferner bei Schweinen, Schafen und Ziegen von 12,5 oder weniger Kilogramm Schlachtgewicht die Anbringung je eines Stempelabdrucks zwischen den Schultern und bem Kreuze."

U. Gemeinfaftliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind.

Im zweiten Abschnitt unter I Nr. 12 (Schweineseuche) tritt im Abs. 4 an Stelle des letten Sațes, was folgt:

"Der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer darf die Fleischbeschau nur vornehmen, wenn die schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Form der Schweineseuche vorliegt, sofern die Tiere gut genährt (gemästet) sind, außer Husten keinerlei skrankheitserscheinungen zeigten und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungsherden (grauroten oder grauen verdichteten Berden) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lungen, das Brustfell und der Herzbeutel von Veränderungen frei sind, oder sofern nur Aberbleibsel der Schweineseuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde und dergleichen) vorhanden sind (§ 30 Nr. 1 n). In derartigen Fällen sind nur die veränderten Teile als untauglich zum Genusse für Menschen anzuschen (§ 35 Nr. 12 und § 37 unter III Nr. 3)."

3m Anhange Ar. 3 (Abersichtliche Darstellung der Formen der Tuberfulose usw.) ist

in ber Spalte "Behandlung bes Fleisches" unter II 1 B b β und unter II 2 B b β, β" das Zitat "§ 40 Rr. 1 b" zu ändern in "§ 40 Rr. 1", ber lette Abschnitt unter II 2 B b β' durch folgende Vorschrift zu erseten:

| Formen der Tuberkulose | Behandlung des Fleisches | | | |
|---|--|--|--|--|
| β die tuberkulösen Beränderungen finden sich nicht bloß in den Eingeweiden und im Euter vor | Bon den nicht veränderten Teilen sind Fleischviertel, in denen sich eine tuberkuslös veränderte Lymphdrüse befindet, besdingt tauglich (§ 37 unter II). Die übrigen nicht veränderten Theile sind: | | | |
| a" bei geringer Ausdehnung der Krankheit | genußtauglich ohne Einschränkung (§ 35 Rr. 4), | | | |
| 3" bei großer Ausdehnung der Arankheit | zwar genußtauglich, aber im Rahrungs- und Genußwert erheblich herabgesett (§ 35 Nr. 4, § 40 Nr. 1). | | | |

1). Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Aleisches.

Im § 4 ist vor den Worten "§ 27 unter A II" einzufügen: "§ 6 Abs. 4 und im".

Im § 6 Abs. 1 ift hinzuzufügen:

"die Organe und sonstigen Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat, (vgl. §§ 6 bis 12 der Anlage a) dürfen nicht angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittels felldrüsen und in das Herzsteisch je ein Schnitt gelegt sein."

3m § 6 ist folgender neuer Abs. 4 hinzuzufügen:

"Bei Bilbschweinen, die im übrigen den Schweinen gleich zu behandeln sind, durfen Lunge, Herz und Nieren fehlen."

Im § 7 ist folgender Abs. 3 hinzuzufügen:

"Die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen dürfen nicht fehlen oder ansgeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelselldrüsen und in das Herzsleisch je ein Schnitt gelegt sein."

Im § 18 Abs. 1 ift

I Cc dahin zu fassen:

"bei Tuberkulose, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel im Mittelsell und (für den Fall der Miteinführung der Leber) an der Leberpforte oder wenn sie an einer der vorbezeichneten Stellen Beränderungen ausweisen und wenn die tuberkulösen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt sind; die Organe, zu denen die erkrankten Lymphdrüsen gehören, sind ganz zu vernichten;"

unter II B hinter g folgender Absat hinzuzufügen:

"h) wenn Organe oder sonstige Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat, den Bestimmungen des § 6 zuwider sehlen oder angeschnitten sind."

Im § 19 Abs. 1 unter Id sind die Worte: "und unerheblicher Beschmutung" durch folgende Borschrift zu ersetzen:

", unerheblicher Beschmutzung, Durchsetzung von Organen mit auf den Menschen durch den Fleischgenuß nicht übertragbaren Schmarotern (Leberegeln, Hülsenwürmern usw.); wenn die Zahl oder Berteilung dieser Schmaroter deren gründliche Entsernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmaroter auszuschneiden und die Organe freizugeben."

Im § 19 Abs. 1 unter IIB ist hinter dem Worte "insbesondere" einzuschalten: "wenn der Bestimmung des § 7 zuwider die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen sehlen oder angeschnitten sind, ferner,"

In Anlage a (Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches) ift

im § 6 Abs. 3 Sat 4 hinter bem Borte "burchschneiden" hinzuzufügen:

", erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen." im § 8 an die Stelle des letten Sates von "es folgt" bis "Bugdrüsen" zu seten:

"es folgt alsdann die Untersuchung der Lendendrüsen, inneren Darmbeindrüsen, Kniefalten-, Kniekehlen-, Gesäßbein-, Bug- und Achseldrüsen. Bon der Untersuchnug der Kniekehlen- und Achseldrüsen kann abgesehen werden, wenn in natürlichem Zusammenhange mit den Tierkörpern Leber und Milz eingeführt und mit ihren Lymph- drüsen frei von Tuberkulose befunden werden."

im § 11 Abs. 1 ist statt der Worte "und Aniefaltendrüsen" zu sagen: "Aniefalten= und Aniekehlendrüsen".

im § 14 an die Stelle des Abs. 2 folgende Borichrift zu seten:

"Organe, die einzeln oder im Zusammenhange miteinander oder mit anderen Fleischstücken eingeführt werden, sind nach Waßgabe der entsprechenden Vorschriften in den §§ 6 bis 9, 11, 12 zu untersuchen."

Diese Anderungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, den Landesregierungen ist jedoch nachgelassen, auf die Dauer von längstens drei Monaten nach der Verkündung zu gestatten, daß von der Anwendung der Änderungen zu D § 6 Abs. 1, § 7, § 18 Abs. 1 II B, § 19 Abs. 1 II B abgeschen wird.

Berlin, den 16. Juni 1906.

Der Reichstangler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

4. Roll, und Steuerweien.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §§ 3 bis 5 der Bestimmungen über die Anwendung der vertrags. mäßigen Zollfätze für Gerbstoffauszüge (Beschluß bes Bundegrats vom 24. Februar 1906, Zentralbl. S. 461 ff.) wird nachstehend das Berzeichnis derjenigen wissenschaftlichen oder Fachanstalten bekannt- Unlage 1. gegeben, welche in den Herstellungsländern der zollbegunstigten Gerbstoffauszuge zu der Vornahme der chemischen Untersuchung und zu der Ausstellung des Zeugnisses im Einvernehmen mit der Reichs-

verwaltung ermächtigt worden sind.

Ferner wird nachstehend der deutsche Text des gleichzeitig vereindarten Vordrucks für die Anlage 2. Untersuchungszeugnisse mit dem Bemerken mitgeteilt, daß Zeugnisse, welche von einer der genannten Anstalten unter Benutung eines sowohl in deutscher wie in fremder Sprache abgefaßten Vordrucks dieses Inhalts ausgestellt sind, ohne konsularische Beglaubigung der Nichtigkeit ihrer Ubersetung zusgelassen werden. Dagegen wird für die Unterschrift des Zeugnisausstellers die konsularische Beglaubis gung noch so lange gefordert werden, bis die amtlichen Nachbildungen der Unterschriften aus dem betreffenden Lande eingegangen und den Bollstellen mitgeteilt sind.

Die Nachprüfung der ausländischen Untersuchungszeugnisse ist folgenden inländischen Unstalten

übertragen worden:

a) der Technischen Prüfungsstelle des Reichsschatzamts, Berlin N.W. 6, Luisenstraße 32,

b) der Deutschen Bersuchsanstalt für Lederindustrie zu Freiberg in Sachsen,

c) dem Spezial-Laboratorium für die DI-, Fett- und Gerberei-Industrie von Dr. L. Allen, in Firma Dr. Maschke, Wallenstein & Co., G. m. b. H., in Hamburg, Catharinenstraße 16.

Berlin, den 11. Juni 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Rühn.

Anlage 1.

Derzeichnis

der im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von zollbegünstigten Gerbstoffauszügen ermächtigten wissenschaftlichen oder Kachanstalten.

| | Städtisches | chemisches L | aborato | | Schweiz | | • | • | • | in Basel. |
|-----|-------------|--------------|---------|------------|------------|-------|---|---|---|------------|
| | | | | В. | Italien | • | | | | |
| 1. | R. Stazione | Agraria . | | | | | | | | in Rom |
| 2. | | = . | | | | | | | | in Palermo |
| | Chemisches! | Laboratoriun | n der E | deneralste | nerdirekti | ion . | | | | in Ancona |
| 4. | # | <i>‡</i> | = | | : | | | | | in Genua |
| 5. | = | = | s | | = | | | | | in Livorno |
| 6. | = | = | = | | • | • | | | | in Mailand |
| 7. | * | = | = | | • | • | | | • | in Neapel |
| 8. | = | = | \$ | | = | • | | | | in Turin |
| 9. | = | ş | £ | | = | • | | | • | in Venedig |
| 10. | s | : | • | | 2 | | | | | in Berona. |

C. Ofterreichellngarn.

| | o. Diettetaj-tengutu. | | | | | | | |
|-------------|--|--------------------------------|--|--|--|--|--|--|
| 1. f | . k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation | in Wien II | | | | | | |
| 2. f | . f. Technologisches Gewerbemuseum | in Wien IX | | | | | | |
| 3. 🕽 | Lehr: und Bersuchsanstalt für Lederindustrie | in Wien III | | | | | | |
| 4. | Städtische Lebensmitteluntersuchungsanstalt und chemisches Laboratorium | in Linz | | | | | | |
| э. г | . k. technische Hochschule | in Graz | | | | | | |
| 6. | Steiermärkische landwirtschaftlichechemische Landesversuchsstation | in Marburg | | | | | | |
| 7. 8 | lärntnerische Landesversuchsanstalt | in Klagenfurt | | | | | | |
| 9. 0 | Rärntnerische Landesversuchsanstalt | in San Wichele an der Etsch | | | | | | |
| 10. \$ | Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation | in Görz | | | | | | |
| 11. X | Technologisches Gesverbeniuseum der Handels- und Gewerbekammer | in Prag in Reichenbera | | | | | | |
| 13. 0 | . k. Staatsgewerbeschule | in Hohenstadt | | | | | | |
| 14. (| Themisches Laboratorium der deutschen k. k. technischen Hochschule | in Brünn | | | | | | |
| 16 (| . f. Staatsgewerbeschule | in Geernamik | | | | | | |
| 17. f | t. Lebensmitteluntersuchungsanstalt | in Czernowiż | | | | | | |
| 18. (| . k. Lebensmitteluntersuchungsanstalt | in Triest | | | | | | |
| 19. f | gl. chemisches Landesinstitut und chemische Zentralversuchsstation | in Budapest | | | | | | |
| 20. t | gl. technologisches Gewerbemuseum | in Budapelt | | | | | | |
| 21. 1 | gi. gemijaje verjuajsjiation | in Magneriyar | | | | | | |
| 22. 22 | | in Tiuma | | | | | | |
| 23. 24 (| Themisches Landesinstitut | in Naram. | | | | | | |
| 21. | | iii ayaa | | | | | | |
| | D. Zuandual d | | | | | | | |
| | D. Frankreich. | | | | | | | |
| N | dr. Gassend, Directeur au laboratoire agricole | du Change). | | | | | | |
| | E. Belgien. | | | | | | | |
| I | Or. C. Gillet, Professeur de chimie et de teinture an der Ecole Supérieure | | | | | | | |
| | de Textiles | in Verviers. | | | | | | |

N

Bengnis

über die chemische Untersuchung

der nachstehend bezeichneten, zur Ausfuhr in das Deutsche Zollgebiet bestimmten Sendung von Gerbstoffauszügen.

| Warma and Wakmant | 1 | er Pacstü | m fr 16 6 mms 4 | |
|------------------------------------|-----------------|------------------------|------------------|---|
| Name und Wohnort des Berfenders | Zahl und Art | Zeichen und Nummern | Rohgewicht kg | Beschreibung ober Abdruck des amtlichen Verschlusses |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | 1 | |

Auf Grund der ihr erteilten Ermächtigung bescheinigt die unterfertigte Anstalt hiermit:

- 1. daß sie aus jedem Packstücke der Sendung Proben entnommen und unter Beobachtung der hierfür vereindarten Vorschriften chemisch untersucht hat;
- 2. daß sie hierbei ben Inhalt der Sendung

als einen fillsigen Auszug von Sumach, Galläpfeln, Eichenholz, Fichtenholz, Kastanienholz, als einen aus Eichenholz-, Fichtenholz- und Kastanienholz-Auszügen gemischten flüssigen Auszug, als einen fillsigen Auszug aus einem Gemische von Eichenholz, Fichtenholz und Kastanienholz befunden hat, der — abgesehen von vorstehenden Angaben —
weder mit anderen Gerbstoffauszügen gemischt noch aus einem Gemisch eines der genannten Gerbstoffe mit anderen rohen Gerbstoffen hergestellt, auch nicht mit anderen
Stoffen, z. B. Farbstoffen, versetzt und daher als rein anzuerkennen ist;

3. daß sie jedes Packstück unmittelbar nach Entnahme der Probe mit dem oben angegebenen amtlichen Verschlusse versehen hat.

| | , den | 19 |
|-----------|-------|--|
| . Siegel. | | (Name der Unstalt. |
| | | (Unterschrift und Titel des Zeugnisausstellers.) |

5. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| de Rt. | Name und Stand | Alter und Heimat Grund | | Behörde, welche bie | Datum bes |
|----------|--|--|--------------------|--|------------------------------|
| Laufende | der Ausg | gewiesenen. | der Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschluffes. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | |
| 1. | Johanna Stolz- mann, Haararbei- terin, | a) Auf Grund des § 39 geboren am 15. November 1855 zu Lomst, Rußland, russische Staats- angehörige, | Banbenbiebstahl in | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Bromberg, | 10. März d. I |

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesethuchs.

| | | , a | | • |
|----|--|--|--------------------|--|
| 2. | Ferdinand Andert, Tagelöhner und Megger, | geboren am 9. August 1881 zu Brüg, ortsangehörig zu Lippenz, Bezirt Saaz, Böhmen, österreichischer Staats- angehöriger, | | Königlich Bayerisches Be- 1. Juni b. 3. zirksamt Memmingen, |
| 8. | Abraham Berfelo, Weber, | geboren am 9. Juli 1864 zu Enichebe, Holland, nieberlandischer Staats- angehöriger, | | Roniglich Breußischer 20. Dezember Regierungsprafibent zu v. 3. |
| 4. | Karl Erben, Fleischer, | geboren am 7. Juli 1879 zu Arnau, Böhmen, österreichischer Staatsange- höriger, | | Königlich Preußischer 23. Mai d. J. Regierungspräsident zu Oppeln, |
| 5. | Josef Hatas, Schuh- macher, | geboren am 9. Februar 1857 zu Zdis- lawiß, ortsangehörig zu Kladrub, Bezirt Beneichau, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Bayerisches Be- 2. Juni b. J. zirksamt hilpoltstein, |
| | Bader, | geboren am 9. Dezember 1872 zu Kopenhagen, dänischer Staatsanges höriger, | | Königlich Preußischer 20. Februar Regierungspräsident zu b. J. Potsdam, |
| | ohne Gewerbe, | Romitat Belovár-Körös, Kroatien, ungarischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Kaiserlicher Bezirkspra- 7. Juni d. J. sibent zu Det, |
| 8. | Josef Salaquarda, Tagelöhner, | geboren am 22. Januar 1860 gu Ali- mannsborf, Rieder-Ofterreich, orts- angehörig zu Chotebor, Bohmen, öfterreichischer Staatsangehöriger, | verboienes Baffen- | Königlich Bayerisches Be- 1. Juni b. 3. zirksamt Wolfstein, |
| 9. | Beruhard (Leonhard) Sheier, früherer Bäcker, | geboren am 15. September 1877 zu Dittmannsborf, Bezirk Freistadt, Diterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Herzoglich Sächfisches 8. Juni d. J. Ministerium, Abteilung des Innern, zu Alten- burg, |

Bentralblatt

Reich. Deutsche

Herausgegeben

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, den 23. Juni 1906.

Mr. 36.

Inhalt: Militarmefen: Pestimmungen zur Ausführung bes Cffizierpenfionegeseges und bes Manuschafteversorgungs-

Militärwesen.

Tie nachfolgenden vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensions= gesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzl. S. 565 und S. 593) werden hierdurch befannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichstanzler. In Vertretung: von Stengel.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schuttruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesethl. 1906 Nr. 30 S. 565 ff.) beschlossen:

Bu §§ 22 bis 26 und 57:

1. Beim Erlöschen, Ruhen oder Biederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensions-gebührnisse erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt

ist, durch seine vorgesette Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten. Einsprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Wilitärverwaltungsbehörde des Kontingents

bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

2. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Vershältnissen eines Pensionärs, welche ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederausleben des Rechtes auf den Bezug von Pensionsgebührnissen zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen oder Erhöhungen des Diensteinkommens im Wilitär-, Zivil- oder Gendarmeriedienste Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

bes § 22 Nr. 1, § 24 Nr. 1, 2, § 57 von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen; bes § 22 Nr. 2, § 23 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften; des § 24 Nr. 3, § 57 betress des Zivildienstes von den vorgesetzten Behörden, betress es Gendarmeriedienstes von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

bes § 26 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Pensionsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten.

In den Fällen des § 24 Mr. 2, 3, § 57 find insbesondere anzugeben:

die genaue Bezeichnung der neuen Dienststellung des Pensionars, die Sohe und Art des Diensteinkommens,

der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens beginnt oder aufhört, die Wilitärdienstzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienstzeit (§§ 16, 53, 69), die Zivildienstzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab fie zu berechnen ift.

Bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist anzugeben, ob der Pensionär als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach § 24 Nr. 3 anwendbar ist oder ob der Pensionar sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des § 26 ist der Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde Abschrift der Pensionsnachweisung beizufügen.

- 3. Die Frage, ob ein Pensionär im Zivildienst als Beamter angestellt ober in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 24 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist ober ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die bem Pensionar im Zivildienst vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch eine Entscheidung der letteren herbeizuführen, wenn zwischen der dem Pensionär vorgesetzten Behörde und der Bensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.
- 4. Pensionäre, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Pensionsgebührnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Neichs-angehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Benfionare find von dem Nachweise ber Reichsangehörigkeit befreit.

5. Die Zahlung der nach § 26 Abs. 3 dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Pensionsbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahrs.

Bu § 34.

6. Anträge auf Gewährung von Bensionsgebührnissen aus Militär- bezw. Marine- oder Schutzruppenfonds an Beamte der Zivilverwaltung sind von der die Zivilpension feststellenden Behörde der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde

oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen. Die erforderlichen Beweisstücke sowie

Abschrift der Zivilpensionsnachweisung sind dem Antrage beizufügen.

Steht bem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienst ein pensionsfähiges Diensteinkommen nicht zu, so ist als solches das niedrigste penfionsfähige Diensteinkommen derjenigen Dienststelle anzunehmen, in welcher ber Beamte beim Fortbestehen seiner Dienstfähigkeit zuerst eine Unstellung mit Pensionsberechtigung hätte erwarten können. Hatte der Beamte keine Anwartschaft auf das Ginruden in eine bestimmte Dienststelle mit Pensionsberechtigung, so wird das pensionsfähige Dienst-einkommen vom Reichskanzler, für das baperische Kontingent von der bayerischen Staatsregierung bestimmt.

Au § 35.

7. Die im § 35 bezeichneten Personen erhalten Pensionen nach folgenden Grundsätzen:

Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten 7/10 der baren Bergütung, welche den genannten Personen als Entschädigung für die Dienstleistungen bei dem Feld- oder Besatungsheer oder bei der Kaiserlichen Marine für die Dauer eines Jahres zu zahlen ist. Ist eine bare Vergütung nicht zu zahlen, so bestimmt der Reichskanzler, für das bayerische Kontingent die bayerische Staatsregierung, den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Pension beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 75% des pensionsfähigen Diensteinkommens; sie beträgt bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade derselben einen in Hundertsteln auszudrückenden Teil des bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Betrags.

Nach Bestimmung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten

Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Pensionars von Beit zu Beit zu prüfen und die Pension entsprechend festzusetzen. Die Pension ist dauernd zu gewähren, sobald ausgeschlossen ist, daß in dem Grade der Erwerbsunfähigkeit eine Anderung eintritt.

Der Jahresbetrag der Bension ist entsprechend dem § 6 Abs. 4 abzurunden.

Neben der Pension ist Verstümmelungszulage, Ariegszulage, Bensionserhöhung und Tropenzulage nach den Borschriften der §§ 32, 59, 72 des Offizierpensionsgesetzes zu gewähren, je nachdem die Pensionäre den oberen oder unteren Beamten gleichzuachten sind. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. die oberste Marineverwaltungsbehörde ober die Rolonialabteilung des Huswärtigen Umtes.

Die Vorschriften in den §§ 32, 33, 35, 36, 38 des Mannschaftsversorgungsgesetzes finden

entsprechende Anwendung.

Die Ausstellung der Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen für die Zahlung von Pensionsgebührnissen an die Beamten des Reichsheeres bezw. der Raiserlichen Marine ober der Schutztruppen.

8. Bei Ermittelung der Pensionen für Personen, welche in einem im § 35 bezeichneten Verhältnisse zu einer Kaiserlichen Schuttruppe stehen, ist das pensionsfähige Diensteinkommen eines in unterster Gehaltsstufe stehenden Beamten berjenigen heimischen Beamtenklaffe zugrunde zu legen, in welche sie nach ihrer Dienststellung und Diensttätigkeit einzureihen sind.

Der Reichstanzler ift ermächtigt, nach Maggabe der Dienstzeit des zu Bersorgenden zu bestimmen, daß der Betrag einer höheren Gehaltsstufe der Berechnung des pensionsfähigen Dienstein-

kommens zugrunde zu legen ist.

Ist eine Beamtenklasse, in welche der zu Bersorgende einzureihen wäre, nicht vorhanden, so bestimmt der Reichskanzler den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Zu § 37.

9. Zu unrecht erhobene Pensionsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, find durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Sohe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Bensionars von der obersten Militarverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung bes Auswärtigen Amtes festzuseten. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rudzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Auf Grund des Artikel 7 Ar. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38, 40 des Gesetzes über die Bersorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutzuppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzl. 1906, Nr. 30 S. 593 ff.) unter Aushebung seiner Bestimmungen vom 22. Februar 1875 beschlossen:

Bu §§ 17, 18, 20, 21.

- 1. Bis zu der durch das vorbezeichnete Geset notwendig werdenden Ergänzung der "Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Neichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" von 1882 und der "Grundsäte, betreffend die Besetung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern" von 1899 finden diese Grundsätze nebst Erläuterungen sinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anstellungsicheins Unwendung,
 - a) daß sich deren Nechte auf die Stellen des Unterbeamtendienstes beschränken und
 - b) daß sie bei der Stellenbesetzung nur dann berücksichtigt werden durfen, wenn es an geeigneten zivilverforgungsberechtigten Bewerbern fehlt.
- 2. Stellenanwärter, die statt des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen.

Bu §§ 22, 33 bis 38.

3. Bei Rückzahlung von Versorgungsgebührnissen oder beim Erlöschen, Ruhen oder Wieder-aufleben des Nechtes auf deren Bezug erfolgt die Negelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Invaliden oder Rentenempfängers gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch Vermittlung seiner vorgesetzen Dienstbehörde — an die Pensions-regelungsbehörde zu richten. Einsprüche gegen deren Vescheid sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

4. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Invaliden oder Nentenempfängers, welche die Ruckzahlung von Verforgungsgebührnissen oder ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen im Militär- oder Zivildienste, bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auch von jeder Erhöhung des Diensteinkommens, bis zum Betrage von 2000 M, Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

> bes § 22, § 36 Nr. 3, § 37 von der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde:

des § 33 Nr. 1, § 36 Nr. 2 von den Truppenteilen oder Marineteilen; des § 33 Nr. 2, § 34, Abs. 1, Sat 2, § 35 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 36 Nr. 1 von den daselbst genannten Anstalten oder Instituten; des § 36 Nr. 4 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten; das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch ist der Mitteilung beizufügen. Wenn von vornherein feststeht, daß die Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten wird oder wenn sich der Aufenthalt in einer der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten oder die vorübergehende Heranziehung zum aktiven Militärdienste (§ 36 Nr. 2) nicht auf einen vollen Kalendermonat erstreckt, so kann die Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde unterbleiben, da in diesem Falle nach § 38 das Necht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nicht zu ruhen hat.

5. Die Bewilligung der einmaligen Geldabfindung von 1500 M. an Kapitulanten (§ 22) ist

aus dem Militärpasse zu ersehen.

Die vorgesetze Behörde hat den Angestellten oder Beschäftigten auf seine gesetliche Berpflichtung zur Rückzahlung des Betrags besonders hinzuweisen. Die Rückzahlung kann mit Genehmigung der Pensionsregelungsbehörde in angemessenen Teilbeträgen erfolgen.

6. Wird ein Invalide oder Rentenempfänger in eine der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten aufgenommen, so entscheiden die Militärbehörden (Generalkommandos) bezw. Marinebehörden (Stationskommandos) oder das Oberkommando der Schutzruppen darüber, ob die Invalidenpension oder Rente ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts der Familie zu gewähren ist.

Unter Familie im Sinne diefer Vorschrift sind außer der Chefrau und der im § 39 Abs. 1 bezeichneten Nachkommenschaft auch Pflegekinder sowie die Eltern und Großeltern des Invaliden oder

Rentenempfängers zu verstehen, sofern dieser ihr Ernährer ist.

7. Bei Anstellungen oder Beschäftigungen im Zivildienste (§ 36 Abs. 2) hat die vorgesetzte Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger das Nenten- (Pensions-) Quittungsbuch abzufordern und das Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis einzutragen unter folgenden Angaben:

a) Art des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, im besonderen, ob der Invalide oder Rentenempfänger als Beamter angestellt ist oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird oder ob er nur in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde tritt; b) Tag des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung;

c) Einkommen und Zeitpunkt, von welchem ab das Einkommen gewährt wird.

Demnächst ist das Duittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen, welche wegen Fortgewährung oder teilweiser oder gänzlicher Einbehaltung der Invalidenpension oder Rente nach dem Gesetze zu entscheiden, die erforderliche Eintragung zu machen und die zuständige Kasse mit Zahlungsanweisung zu versehen hat.

Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Invalidenpension oder Nente der Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Einkommens als der maß-

gebende anzusehen.

Das Quittungsbuch wird sodann durch Vermittelung der vorgesetzten Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger wieder ausgehändigt, nachdem dieser durch Namensunterschrift die Regelungsverfügung anerkannt hat, ihm aber wieder abgenommen und von der vorgesetzten Behörde aufbewahrt, sobald er zur Erhebung von Bersorgungsgebührnissen nicht mehr berechtigt ist.

11m den regelmäßigen Empfang der Bersorgungsgebührnisse nicht zu stören, sollen die Quittungsbucher in der Zeit zwischen dem zweiten und letten Tage eines und desselben Monats abgenommen

und zurückgegeben werden.

Bei dem Ausscheiden aus dem Zivildienste mit oder ohne Pension ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde zur anderen Regelung des Invalidenpensions= oder Rentenbezugs so zeitig vorzulegen, daß es an den Inhaber noch dis zum Entlassungstag ausgehändigt werden kann.
Die Quittungsbücher sind fortan nach dem beiliegenden Muster anzufertigen.
Für diesenigen Invaliden, deren Versorgungsgebührnisse nicht nach dem neuen Gesetze festzestellt sind, können die disherigen Quittungsbücher noch weiter benutt werden.

8. Die Frage, ob ein Invalide oder Rentenempfänger im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Borschrift des § 36 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Bertragsverhältnis eines Dienst= verpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Angestellten oder Beschäftigten vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch deren Entscheidung herbeizusühren, wenn zwischen der dem Invaliden oder Kentenenpfänger vorgesetzten Behörde und der Pensionsz regelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

9. Invaliden oder Rentenempfänger, die sich im Ausland aufhalten, mussen ihre Versorgungszebührnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch, im Austande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Invaliden und Rentenempfänger sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

10. Die Zahlung der nach § 36 Nr. 4 Schlußsatz dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Invalidenpensions- und Rentenbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahrs.

Bu § 40.

11. Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Invaliden oder Rentenempfängers von der genannten Behörde festzuseten. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollsständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Quittungsbuch

de\$

| Invaliden | | | |
|------------------|----------------|------------------------------------|-----|
| Rentenempfängers | | | |
| | bom | | |
| | | | |
| | | - ·· | |
| | | | |
| | (Geldbetrag) | Militär-Rente,*) Invalidenpension, | |
| | • | Berstümmelungszulage, | |
| | • | Rentenerhöhung, | |
| | • | Tropenzulage, | |
| | £ | Ariegszulage, | |
| | • | Zivilversorgungsentschädigung, | |
| | s | Alterszulage. | |
| E | | | |
| Sun | me: | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Laut | Anweisung vom | <u>ten</u> | |
| mod | ten | | ab. |
| Zahl | ung | | |
| aus i | der | Kasse zu | |
| Nat. | ೪ սԺյք. | Blatt Nr. | |

^{*)} Bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren ist in Klammer anzugeben, ob die Rente lediglich auf Grund von Dienstzeit bewilligt worden ist (Dienstzeitrente). Außerdem ist für die Regelung des Rentenbezugs während der Anstellung im Zivildienst unter der Summe der Bersorgungsgebührnisse der auf die Rentenerhöhung (§ 10) entsallende Teilbetrag der Bollrente sowie der Grad der Erwerbsunfähigkeit einzutragen.

Verpflichtungsbestimmungen

für

die Invaliden und die Rentenempfänger.

- 1. Der Invalide oder Rentenempfänger ist verpslichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Wird die Zahlung auf Grund besonderer Quittungen geleistet, dann tritt an die Stelle dieser Verhandlung eine entsprechende Erklärung des Empfängers auf den mit Vordruck verschenen Quittungen, die im September und März jedes Jahres amtlich zu bescheinigen sind. Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung.
- 2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentensempfänger dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verlustes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
- 3. Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden. Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten unter Gewährung eines Diensteinsommens angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch seiner vorgesetzten Behörde soson vorbehalten Su Unrecht erhobene Beträge von Versorgungsgebührnissen durch Einbehalten der fälligen Versorgungsgebührnisse gedeckt oder anderweit eingezogen.
- 4. Bei der Aufnahme in Invalideninstitute, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt und bei der vorübergehenden Heranziehung zum Militärdienste (§ 36 Kr. 1, 2 Ges. 06) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil usw. zu übergeben.
- 5. Wenn der Invalide oder Nentenempfänger seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Abertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nach dem Ableben des Inhabers ist von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kasse zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Gnadengebührnisse erteilt.

| Nr. | Zahlung&= | Ordnung | für | | | | | |
|--|--|---------------------------|---|--|--|--|--|--|
| Nentenempfänger Kafje zu | | | | | | | | |
| Vor dem erscheint heute der | Wonat | Geldbetrag Mari Pj. | Unterschrift bes Kassenbeamten | | | | | |
| gehörig beglaubigte Invalide | April | | | | | | | |
| und erflärte: | Mai | | <u>-</u> | | | | | |
| Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht | Zuni | | | | | | | |
| beschäftigt beziehe bas auf Seite bieses Buches aufgeführte Einkommen.*) Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig | Juli | | | | | | | |
| | August | | | | | | | |
| empfungen, was nij hermit ausoranni untereme. | September | | | | | | | |
| , den ten März | Oftober | | | | | | | |
| Bor dem erscheint heute der | November | | | | | | | |
| von Person bekannte Rentenempsänger gehörig beglaubigte Invalide | Dezember | | | | | | | |
| und erflärte: | Ianuar | | | | | | | |
| Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht | Februar | · — | | | | | | |
| angestellt und beziehe das auf Seite dieses beschäftigt Buches aufgeführte Einkommen. Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne. | März | | | | | | | |
| | Rasse zu Rasse zu Rasse zu , den ten September Von dem erscheint heute der von Person bekannte Nentenempfänger gehörig beglaubigte Invalide und erklärte: In din in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt und beziehe das auf Seite dieses duches aufgeführte Einkommen.*) Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne. "den ten März Bor dem erscheint heute der von Person bekannte Rentenempfänger gehörig beglaubigte Invalide und erklärte: Ich din in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt und beziehe das auf Seite dieses dieses aufgestührte Einkommen. Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig | Rentenempfänger Rasse zu | Rentenempfänger Rasse zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu Rolle zu April April April Angestellt und beziehe das auf Seite dieses Beamten nicht angestellt eine Berchentesenenenenenenenenenenenenenenenenene | | | | | |

^{*)} Bas nicht gutrifft, ift gu burchftreichen.

| 96r. | Beschäftigungs= und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers. | | | | Geldbetrag Mar t . | | |
|------|---|-------------------|------------|---------------------|------------------------------|--|--|
| | Der Rentenempfäng | er, chemaliger | | | | | |
| | | iſ | t seit bem | | | | |
| | ten | bei | | | | | |
| | | | als Bea | mter in der Stelle | | | |
| | eines | | ange | stellt (oder in der | | | |
| | Cigenschaft als Beamter i | n der Stelle eine | લ્ફ | | | | |
| | | beschäftigt). | | | | | |
| | Er bezieht vom | ten | | ab ein Dienst= | | | |
| | einkommen*) von jährlich | • | . 1 . | | | | |
| | | | | | | | |
| | Ð | rt. Datum. | Firma. | | | | |
| | | Unterfcrift. | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

^{*,} Bei Napitulauten mit achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit ist anzugeben, aus welchen Bezügen bas Diensteinkommen sich zusammensett.

| Nr. | Regelung des Bezugs der Verforgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben | Geldbetrag Wart. |
|-------|--|---------------------|
| Zu 1. | Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehe- maliger seine Rente von Wark monatlich (/100 der Vollrente) bis Ende unverfürzt fortzuempfangen. Vom ten ab erhält er nur noch den 20/100 der Vollrente übersteigenden Betrag*) weitergezahlt mit monatlich Tie Steuerkasse zu ist heute mit Zahlungs- anweisung versehen worden. | |
| | Vorstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden. den ^{ten} | |
| | Unterschrift des Empfängers. | |

^{*)} Bei Kapitulanten, denen lediglich auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren eine Rente zuerkannt worden ist, gilt für die Regelung des Rentenbezugs die Borschrift des § 36 Rr. 3c.

| Nr. | Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnisse sowie Zivildienst- einkommen des Inhabers. | Geldbetrag Wark |
|-----|---|--------------------|
| 2 | Der Nentenempfänger, ehemaliger ist nach einer pensionskähigen Dienstzeit von Jahren Tagen in den Nuhestand versetzt und bezieht vom ab eine Pension von Die Pension ist von dem pensionskähigen Diensteinkommen von Wark mit /60*) berechnet. In der von ihm zuletzt bekleideten Stelle als hätte er ein pensionskähiges Diensteinkommen (Gehalt und Wark pensionskähiger Wohnungsgeldzuschuß) von Wark und somit eine Pension (45/60*) des Diensteinkommens) von erreichen können. | |
| | Ort. Datum. Firma. Unterschrift. | |

^{*)} Bit die Stala nach Landesrecht eine gunftigere, jo ist die Pension nach biefer gu berechnen.

| Nr. | Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben. | (Veldbetrag Mart. |
|-------|---|----------------------|
| Zu 2. | Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger neben der im | |
| | Zivildienst erdienten Pension von Wark bis zur Erreichung | |
| | des in der zuletzt bekleideten Stelle als | |
| | erreichbaren Höchstpensionsbetrags von Mark von der zu- | |
| | erkannten Rente den Betrag von monatlich | |
| | vom | |
| ĺ | zu beziehen. | |
| | Der Restbetrag der Rente von monatlich | |
| | wird dem Zivilpensionsfonds | |
| | erstattet. | |
| | | |
| | Ort. Datum. Firma. Unterschrift. | |
| | Borstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden. | |
| | , den ten . | |
| | | |
| | Unterschrift des Empfängers. | |

Bentralblatt

Deutsch Reid.

Serausgegeben

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postansiatien und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Montag, ben 25. Juni 1906.

Nr. 37.

Inhall: Boll- und Steuerwesen: Mussührungsbestimmungen zu der Tarisnummer 6 und den §§ 34 bis 42 des Reichsstempelgesetes (betreffend die Besteuerung der Frachturtunden) 6.673. Aussührungsbestimmungen zu der Tarisnummer 7 und den §§ 43 bis 52 des Reichsstempelgesetes (betreffend die Stempelabgabe von Personensahrsarten) . . . 6.677.

Ausführungsbestimmungen zu ber Tarifnummer 8 und ben §§ 53 bis 62 bes Reichsstempelgesetes (Erlaubniskarten für Kraftsahrzeuge) 688. Ausführungsbestimmungen zu ber Tarifnummer 9 und ben §§ 63 bis 66 bes Reichsstempelgesetes (betreffend die Entrichtung einer Stempelabgabe bon Bergütungen).

Roll: und Steuerwesen.

- Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu
 - a) Tarifnummer 6 und ben §§ 34-42,

 - b) Tarisnummer 7 und den §§ 43-52, c) Tarisnummer 8 und den §§ 53-62,
 - d) Tarifnummer 9 und ben §§ 63—66

bes Reichsstempelgesets vom 3. Juni b. J. mit ber Maggabe zu genehmigen, baß hinsichtlich ber zu c erwähnten Bestimmungen

- 1. die Bestimmungen über die Mitwirkung ber Polizeibehörden zwecks überwachung ber ordnungs= mäßigen Anmeldung und Feststellung der Abgabe bis jum Infrafttreten der unter den Bundes-regierungen vereinbarten Vorschriften über den Verkehr mit Kraftsahrzeugen nur insoweit in Wirksamkeit treten, als schon jest eine polizeiliche Zulassung und Rennzeichnung der Rraftfahrzeuge erfolgt;
- 2. die Anmeldung ber Kraftsahrzeuge, welche sich bereits zum 1. Juli 1906 in Gebrauch be-finden und die Lösung von Erlaubnistarten für diese Fahrzeuge bereits vom 26. Juni 1906 an bei ben zuständigen Steuerstellen erfolgen fann.

Berlin, ben 16. Juni 1906.

Der Reichstanzler. In Bertretung: von Stengel.

Ausführungsbestimmungen

zu ber

Tarifnummer 6 und den §§ 34 bis 42 des Reichsstempelgesetes, (betreffend die Besteuerung der Frachturkunden).

Bur Entrichtung ber in Tarisnummer 6 bezeichneten Abgabe werden Reichsstempelmarken zum Werte von 10, 20, 25, 30, 40, 50, 75 Pfennig, 1, 2, 5 und 10 Mark zum Verkause gestellt.

Diese Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 mm. Sämtliche Wertarten zeigen in einem von einem Persenrand umgebenen Kreise einen, bei den Markwerten nach sinks, bei den Pfennigwerten nach rechts sehenden Merkurkopf, die Ausschliches Reich", "Frachtstempel", die Wertbezeichnung und auf guillochiertem Grunde den Vordruck "den" für den Tag der Verwendung. Die Marken zu 10 Pfennig sind rot, diesenigen zu 20 Pfennig blau, zu 25 Pfennig orange, zu 30 Pfennig braun, zu 40 Pfennig schiefergrau, zu 50 Pfennig violett, zu 75 Pfennig grün, zu 1 Mark grün und rot, zu 2 Mark blau und gelb, zu 5 Mark rot und orange, zu 10 Mark violett und grau.

Die Entwertung erfolgt in der Weise, daß auf seder Marke Tag, Monat und Jahr der Verzwendung entsprechend den Bestimmungen in Zisser Vanssührungsbestimmungen zum Reichsstempelzgest eingetragen wird. Bei Frachtbriesen im inländischen Eisenbahnversehre genügt die Entwertung durch den Tagesstempel der Versand- oder Empfangsstation.

burch ben Tagesstempel ber Versand= ober Empfangsstation.

Soweit bisher von den Steuerstellen auf Antrag Bordrucke zu Schiffsfrachturkunden der in Tarifnummer 6a, b bezeichneten Art gegen Einzahlung des Betrags mit einem Stempelausdruck in Höhe von 10 Pfennig oder 1 Mark versehen worden sind, ist dies auch weiterhin zulässig. Die Anmeldung jur Abstempelung erfolgt unter Benutung bes Muftere 5 ber Ausführungsbestimmungen jum Reichs-

ftempelgesete.

Die diesem Zwecke dienenden Druckstempel haben eine ausgezackte Form. In der Mitte befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umrisse. Bei dem Stempel zu 1 Mark blickt der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 Pfennig nach rechts wie bei den gleichwertigen Marken. Über dem Merkurskopfe befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Ausschlicher Frachtstempel" und die Unterscheidungsnummer, zu beiden Seiten die Vertbezeichnung. Die Größe des Stempels zu 1 Mark beträgt 38, diesenige des Stempels zu 10 Pfennig 25 mm in der Höhe.

Eine Berftellung gestempelter Bordrucke in weiterem als bem vorbezeichneten Umfange finbet

nicht ftatt.

Mustandische Flußhafen mit unmittelbarem Seeverkehre find im Sinne dieser Bestimmungen als Seehäfen anzusehen. Im übrigen sind unter Häfen im Sinne dieser Bestimmungen auch alle dem Schiffsverkehre bienenden Lofch- und Ladeplate zu verfteben.

Der in ber Tarifnummer 6b bezeichneten Abgabe unterliegen die Urkunden über Sendungen zwischen inländischen Seehäfen oder Häfen an inländischen Wasserstraßen einerseits und ausländischen Seehäfen der Nord: und Ostsee anderseits, einschließlich der norwegischen Häfen und ber englischen und französischen Häfen im Kanale; zu den letzteren sind sämtliche Häfen an der Nordküste Frankreichs und an der Südküste Englands zu rechnen.

Der Reinraumgehalt eines Schiffes ist in Übereinstimmung mit der Angabe der Vermessungsurkunde anzunehmen und nötigenfalls in die im Gesetz und Tarif angegebenen Maßstäbe umzurechnen. Hierbei sind 70,6 Registertons und bei nach Gewichtstonnen geeichten Schiffen 150 Tonnen 200 Kubikmetern gleichzuachten. Soweit in dem unter Tarifnummer 6c fallenden Schiffsverkehre die Vermessung nach dem Reinraumgehalte geschieht, sind im Sinne der Tarisbestimmung 200 Rubikmeter 150 Tonnen und im Sinne des § 35 Abs. 1 des Gesetzes 333 1/3 Rubikmeter 250 Tonnen gleichzuachten.

Einlieferungsscheine, die dem Ablader über den Empfang der Güter erteilt werden, unterliegen der Abgabe nach Tarifnummer 60 nicht, wenn neben ihnen über dieselbe Sendung eine versteuerte Frachturkunde (Ladeschein usw.) ausgestellt wird.

Werden im Güterverkehr über einen Umladehasen neben dem sogenannten Durchkonnossement (Durchfrachtbriese) noch Zwischen-Frachturkunden von oder nach dem Umladehasen ausgestellt, so sind beim Vorhandensein der sonstigen Voraussehungen auch die letteren Frachturkunden stempelpflichtig, wenn sie aus irgend einem Grunde im Inland ausgestellt oder bei der Empfangnahme oder Ablieferung der Güter verwendet werden.

Die Stempelabgabe für ganze Schiffs ober Eisenbahnwagenladungen ist auch bann zu entrichten, wenn das Schiffsgefäß ober der Eisenbahnwagen nicht voll beladen ist, die Fracht aber nach ganzer Schiffsladung ober zu den Säten des Wagenladungstarifs berechnet wird.
Wenn die Eisenbahn dem Verfrachter einer Wagenladung einen Wagen von höherem als dem

Wenn die Eisenbahn dem Verfrachter einer Wagenladung einen Wagen von höherem als dem angeforderten Ladegewichte bereitstellt, ist für die Höhe der Stempelabgabe nach Tarisnummer 6d nicht das Ladegewicht des gestellten, sondern das des angeforderten Wagens — mindestens jedoch das Gewicht der Ladung — maßgebend.

Unter dem Frachtbetrag im Sinne der Tarifnummer 6 ist der volle Betrag der Fracht zu versstehen. Bei der Beförderung von und nach ausländischen Orten ist mithin der Teil der Fracht mit inbegriffen, der auf die ausländische Beförderungsstrecke entfällt. Im übrigen ist bei der Berechnung nur die reine Fracht unter Ausschluß aller Nebengebühren, abgesehen vom Schlepplohne (Tarifznummer 6c Abs. 2) zu berücksichtigen.

Geht eine als Eisenbahnwagenladung verfrachtete Sendung infolge Umladung als Seefrachtgut auf dieselbe Frachturkunde weiter oder umgekehrt, so ist die Abgabe nach dem Steuersatze für diejenige Beförderungsweise zu berechnen, welche den höheren Stempelbetrag ergibt.

IV.
In den Fällen der Tarifnummer 6a, b, und, soweit eine Verpflichtung zur Ausstellung von Frachturkunden besteht, auch im Falle der Tarifnummer 6c ist es zulässig, statt der Konnossemente oder Frachtbriefe andere ähnliche Urkunden (Parcels oder TeilsEmpfangsicheine und dergleichen) auszustellen und zu versteuern.

Bon mehreren über benselben Frachtvertrag sautenden Urkunden ist nur eine stempelpflichtig. Im Seefrachtverkehr ist bei im Insand ausgestellten Urkunden diejenige Abschrift oder Aussertigung stempelpflichtig, welche der Ablader dem Reeder aushändigt, bei im Aussand ausgestellten Urkunden diejenige Aussertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief) oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnossement).

Statt an den Reeder kann die Aushändigung der Urkunde auch an dessen Bertreter erfolgen. Statt der Abschrift oder Ausfertigung der Frachturkunde kann in den Fällen der Tarifnummer 6a, b auch ein Auszug daraus ausgehändigt werden, sofern dieser mindestens den Namen des Schiffes, des Schiffers, Abladers und Empfängers, den Abladungs- und Löschungshafen, den Ort und Tag der Ausstellung sowie Menge und Merkzeichen der zur Versendung gelangenden Güter und eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts enthält.

12.

Erfolgt die Beförderung von Gutern zum Teil im Candverkehre, zum Teil im Schiffsverkehre, so ist, soweit für letteren die Ausstellung einer Frachturkunde der im Tarise bezeichneten Art vors geschrieben ist, eine solche spätestens vor der Abladung der Guter auszuhändigen.

Die im § 37 des Gesetzes vorgesehene Ausbewahrung der abgabepslichtigen Schriftstücke liegt bei inländischen Seefrachturkunden dem Reeder oder dessen Vertreter, bei ausländischen Urkunden dieser Art demjenigen ob, welchem sie bei Ablieferung oder Empfangnahme der Sendung ausgehändigt werden. Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann auch bei ausländischen Seefrachturkunden die Ausbewahrung durch den Reeder oder dessen Vertreter zugelassen werden.

Die Strasversolgung wegen Verletzung der erwähnten Vorschrift wird gegenüber Personen, welche die Güterbesörderung nicht als Gewerbe betreiben, von den Steuerbehörden nur in solchen Fällen einzuleiten sein, in denen besondere Gründe dies gerechtsertigt erscheinen lassen.

Ausführungsbestimmungen

zu ber Tarifnummer 7 und ben §§ 43 bis 52 bes Reichsstempelgesetze, (betreffend bie Stempelabgabe von Berfonenfahrtarten).

Bu Tarifnummer 7.

Busammengestellte Fahrscheinhefte, Buchkarten und ahnliche Fahrtausweise, bei welchen bie einzelnen Scheine über Teilstrecken einer Reise lauten, stellen hinsichtlich ber Stempelentrichtung eine Fahrtarte bar. Dasselbe gilt für Ausweise über Bahlung eines Gesamtsahrpreises für Reisen, beren Beitpunkt und einzelne Streden erst später bestimmt werben (Kilometerhefte). Die Stempels abgabe ist baber ebenso wie bei Monats- und anderen Beitfarten von dem Gesamtpreise, soweit bieser für die Beförderung des Reisenden im Inland entrichtet wird, in einer Summe zu berechnen und zu erheben.

Borftebende Bestimmung findet keine Anwendung auf die von den Reiseunternehmern aus Einzelscheinen zusammengestellten Fahrscheinhefte, wenn die Ginzelscheine den Unternehmern ohne Breisermäßigung von ben Gisenbahnen überwiesen find. In biefem Kalle ift ber Ginzelschein als

Fahrtarte zu behandeln.

Die Vorschrift bes Abs. 3 Sat 2 ber Anmerkung zu Tarifnummer 7 findet auch An-wendung, wenn einer ber Einzelfahrscheine zur Fahrt auf einem Dampsschiff in einer Fahrklasse berechtigt, für welche die Abgabe nach ben Saben für die zweite Gifenbahnwagenklasse ju entrichten ift.

Betreffen die zur Fahrt in einer höheren Wagenklasse berechtigenden Scheine nur aus-ländische Strecken, so findet lediglich der Steuersatz für die niedrigere Wagenklasse Anwendung.

Wenn bie zu einem hefte, Blod ober in fonstiger Beise vereinigten Ginzelfahricheine alle auf dieselbe Strecke lauten, so ift von jedem Scheine die Stempelabgabe bann besonders zu entzrichten, wenn die Scheine vom Räufer selbst aus ber Verbindung gelöst und die einzelnen Scheine ohne Borzeigung bes Umichlags verwendet werden burfen.

Wird an Stelle mehrerer Fahrkarten über die gleiche Strede eine einzige handschriftliche Bescheinigung ausgegeben, so ist die gleiche Abgabe zu entrichten, die bei Ausgabe von Einzel-

fahrfarten zu entrichten fein wurde.

Die Vorschrift bes Abs. 4 der Anmerkung zu Tarifnummer 7 findet Anwendung auf Fahrkarten aller Urt, welche zum halben Betrage des aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden, mithin außer auf Kinderkarten auch auf die zu milden Zwecken oder aus ähnlicher Veranlassung ausgegebenen Fahrkarten, auf welche jene Voraussetzung zutrifft. Die Steuer ist auch dann zu entrichten, wenn zwar der halbe Preis weniger als 60 Pfennig, der volle Preis für die Karte aber 60 Bfennig und mehr beträgt.

Buschlagskarten zu 1 Mark und 6 Mark, die an Reisende, welche ohne gultigen Fahrt-ausweis betroffen werden, zu verabfolgen sind (§ 21 Abs. 2, 5 der Eisenbahnverkehrsordnung), unterliegen der Stempelabgabe nicht. Ift in dem bezeichneten Falle eine zweite Fahrfarte zu lösen, so ist von dieser der nach dem Tarif auf sie entfallende Stempelbetrag zu entrichten.

Bis zum Infrafttreten der Personentarifresorm, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1907, wird der Borschrift des Abs. 2 der Anmerkung zu Tarisnummer 7 dadurch genügt, daß Zuschlagsstarten nach Vorschrift der Eisenbahntarise ausgegeben werden. Jedoch ist die Verwendung stempelsfreier Karten (Karten IV. Klasse) insoweit unzulässig, als stempelpflichtige Karten in gleicher Preisstart lage verausgabt werden können.

Buschlagskarten, welche neben ber Eisenbahnfahrkarte gelöst werden, um statt der Eisensbahn das Dampsichiff benuten zu können oder umgekehrt, sind hinsichtlich der Stempelpflicht nicht als Zusakkarten im Sinne von Abs. 1 oder 2 der Anmerkung zu Tarifnummer 7, sondern als Hauptkarten anzusehen und nach den Tarifsäten für dasjenige Beförderungsmittel stempelpflichtig, zu dessen Benutung sie berechtigen. In gleicher Weise gelten als Hauptkarten auch Umwegskarten.

Es ist unzulässig, an Reisende bei ber Abfertigung an Stelle einer Fahrkarte höherer Rlaffe zwei Fahrtarten niedrigerer Fahrflaffen auszugeben.

Befreiungen.

Von der Stempelabgabe befreit find:

a) Freikarten und Freifahrscheine, b) Militärfahrscheine,

c) Militärkarten einschließlich ber an wehrpflichtige Angehörige ber öfterreichisch-ungarischen Monarchie ausgegebenen,

d) Schülerkarten,

e) Arbeiterfarten einschließlich der Zeitfarten für Gifenbahnarbeiter,

f) Fahrkarten IV. Klasse,

g) Beforderungescheine fur Begleiter von Tieren oder Gutern, wenn fie frei oder jum

Preise von 2 Pfennig für das Kilometer befördert werden, h) Fahrfarten der dritten Wagenklasse, soweit im Gisenbahnverkehr eine vierte Wagentlaffe nicht geführt wird und ber volle Preis für die Karte der dritten Wagenklaffe

den Sat von 2 Pfennig für das Kilometer nicht übersteigt,
i) Fahrkarten, wenn beren voller tarismäßiger Fahrpreis, bei Zeitkarten ber Gesamtpreis der Zeitkarte, bei Fahrkarten von und nach ausländischen Orten der Fahrpreis für die im Inlande zuructzulegende Strecke den Betrag von 0,60 M. nicht erreicht,

k) Zuschlagskarten, die zur Fahrt in einer anderen Zuggattung (Schnellzüge, Luxuszüge) oder auf einem Dampsichiff anderer Gattung (Eil-, Luxus-Dampfer) gelöst sind, l) Platkarten und Bettkarten.

Fahrkarten über Reisen, welche zum Teil im Inlande, zum Teil im Auslande zurückzulegen sind, unterliegen der Stempelpflicht nur insoweit, als der Fahrpreis auf die Inlandsstrecke dis zu oder von der Grenze entfällt. Als inländische Bahnlinien gelten auch solche im Auslande gelegene Strecken einer unter deutscher Verwaltung stehenden Eisenbahn, auf denen sich keine Station befindet.

Maßgebend für die Feststellung bes auf die Inlandsstrecke entfallenden Teiles bes Fahr= preises find im Gisenbahnverkehre biejenigen Grundfate oder Abmachungen, welche der Abrechnung zwischen der inländischen und ausländischen Verkehrsverwaltung zugrunde gelegt werben. Findet keine solche Abrechnung statt, so stellen die obersten Landesfinanzbehörden die Grundsätze über die Berteilung bes Fahrpreises fest.

Für Fahrtausweise, welche wahlweise für deutsche oder außerdeutsche Strecken gelten, ist bie Abgabe nach bem Fahrpreisanteile zu berechnen, der bei Benutung der beutschen Strecke auf biefe entfällt. Rommen hierbei mehrere deutsche Streden in Betracht, fo ift Diejenige beutsche Strede maßgebend, welche der Berechnung des Fahrpreises zugrunde gelegt wird.

Im Sinne dieser Bestimmungen ist der Bodensee als ausländischer See anzusehen. Die Fahrkarten ber Dampfichiffahrtsverwaltungen auf bem Bobenfee unterliegen auch bann ber Stempelabgabe nicht, wenn fie mablweise zur Benubung ber Uferbahnen berechtigen.

Im Rord= und Oftseeverkehre gilt als im Inlande zurudgelegt eine Strede zwischen inländischen Orten, welche ber Dampfer anläuft, ohne inzwischen ausländische Orte angelaufen zu haben.

Bu § 44 bes Gefetes.

Die Berwaltungen ber Gisenbahnen und Dampfichiffslinien, welche vom Reiche ober einem Bundesstaate betrieben werben, haben auf die von ihnen zu entrichtende Stempelabgabe für jeden Kalendermonat dis zum 10. des folgenden Monats an die zuständige Hebestelle eine Abschlagszahlung zu leisten, deren Höhe erstmalig durch die oberste Landessinanzbehörde nach dem aus dem durchschnittlichen Berkehre des betreffenden Monats zu berechnenden mutmaßlichen Stempelzaustommen setzusehen ist und vom 1. August 1907 ab der im gleichen Monate des Vorjahrstatsächlich aufgekommenen Stempeleinnahme zu entsprechen hat.

Bon den Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) der bezeichneten Verwaltungen sind behussten.

Entrichtung der Stempelabgabe Nachweisungen nach Muster A aufzustellen. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Abweichungen von dem Muster zuzulassen. Die Nachweisungen haben den für die Abrechnung über die Fahrgelbeinnahme vorgeschriebenen Zeitraum zu umfassen und sind binnen einer von der obersten Landesfinanzbehörde sestzusependen Frist der von ihr zu bestimmenden

Amtsstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen.

Bei zusammenstellbaren Fahrscheinheften und bei Streckenfahrscheinen ber Unternehmer (Reisebureaus usw.) ist zum Zwecke ber Steuerberechnung von den Ausgabestellen ein besonderer Auszug zu fertigen und der Abrechnungsstelle einzureichen, für dessen Richtigkeit die ausgebende Verwaltung der Steuerverwaltung gegenüber verantwortlich ist. Wegen der im Ausland auszgegebenen Fahrtausweise dieser Art findet die Bestimmung der Ziffer 18 Anwendung.

Die in Ziffer 13 Abs. 2 bezeichnete Amtkstelle prüft die Nachweisung, stellt in beiden Aussertigungen die Stempelabgabe sest und trifft wegen ihrer Erhebung die nötige Anordnung. Bleibt die in Anrechnung zu bringende Abschlagszahlung hinter dem sestgestellten Betrage zurück, so ist der sehlende Betrag nachzuerheben, im umgekehrten Falle der sich ergebende Mehrbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung in Anrechnung zu bringen. Die eine Aussertigung der Nachweisung wird mit Empfangsbekenntnis zurückgegeben.

Bu § 45 bes Befeges.

Die abzustempelnden Fahrkarten sind einer zur Abstempelung von Lotterielosen zuständigen Hebestelle mit einer Anmeldung nach Muster 5 der Aussührungsbestimmungen zum Reichsstempelzgest in doppelter Aussertigung einzureichen. Die Fahrkarten sind in Spalte 3 der Anmeldung getrennt nach den verschiedenen Fahrstrecken oder Fahrpreisen und unter Angabe der Reihenzbezeichnung und der sortlausenden Nummern, nach Stückzahl, nach Wagenklasse und dem Fahrpreis — abzüglich des in diesem einbegriffenen Stempelbetrags — anzumelden. Nachdem die Hebestelle die Anmeldung geprüft, insbesondere sich von der Richtigkeit der Eintragung in Spalte Jüberzeugt hat, trägt sie in Spalte 4 den Steuersat und in Spalte 5 den Abgabebetrag ein, berechnet und erhebt sodann den Gesamtbetrag der Stempelsteuer. Hierauf werden die Fahrkarten auf der Vorderseite mittels des zur Versteuerung von Lotterielosen dienenden Stempels mit der Umschrift "Versteuert" (vgl. Ziffer 49 Abs. 1 der Aussührungsbestimmungen zum Reichsstempelzgeset) abgestempelt und dem Anmelder nehst einer mit Empfangsbestenntnis zu versehenden Ausse geset) abgestempelt und dem Anmelder nebst einer mit Empfangsbekenntnis zu versehenden Aussertigung der Anmeldung zurückgegeben. Der Rückempfang der Fahrkarten ist von dem Anmelder in Spalte 6 der bei der Hebestelle verbleibenden Ausfertigung der Anmeldung anzuerkennen.

Statt ber Abstempelung fann bie Berwenbung von Stempelmarken (Riffer 19 Abs. 2) zugelassen werben.

16.

Den geftempelten Fahrkarten ift burch die Ausgabestelle beim Verkaufe der Tag der Ausgabe deutlich und dauerhaft aufzudrucken, wozu Farbedruckstempel ober auch Abstempelungs-vorrichtungen zulässig sind, welche den Ausgabetag einschneiden oder ausstanzen. Außerdem sind die Karten durch Lochung, Abtrennen einer Ece oder dergleichen zu entwerten, so daß eine wiederholte Verwendung derselben Fahrkarten ausgeschlossen ist.

Ru § 46 bes Befetes.

Auf Antrag tann ben im § 45 bes Gefetes bezeichneten Berkehrsanstalten von ber oberften Landesfinanzbehörbe gestattet werben, vorbehaltlich ber sich aus ben nachstehenben Beftimmungen ergebenden Underungen, ben Fahrfartenstempel im Wege bes für Reichs- und Staatsanstalten vorgeschriebenen Berfahrens zu entrichten. Die Erlaubnis ift vorbehaltlich jederzeitigen

Wiberrufs und unter folgenden besonderen Maggaben zu erteilen:

1. Auf die monatlich zu entrichtende Stempelsumme ist bis zum 10. des folgenden Monats unter Einreichung einer Anmeldung nach Muster B in doppelter Ausfertigung eine ber Festsetzung durch die von der oberften Landesfinanzbehörde bestimmten Amtiftelle unterliegende Abschlagszahlung zu leisten, welche bei der Abrechnung für diesen Monat in Anrechnung gebracht wird. Die Abschlagssumme ist in annähernder Höhe der zur Ablieferung kommenden Stempelabgabe zu bemessen. In der Regel wird sie nach dem Verkehr im gleichen Monate des Vorjahrs, bei erheblichen Verkehrsschwankungen nach dem durchschnittlichen Verkehre des Monats während der drei vorhergehenden Jahre veranschlagt. Es ist jedoch zulässig, zur Abrundung und zur tunlichsten Bermeidung von Überhebungen die Abschlagssumme bis zu 10 v. H. bes nach vorstehenden Gesichts:

punkten ermittelten Betrags niedriger sestzusehen.

2. Den Nachweisungen (Ziffer 13) sind die Aufstellungen der Fahrkartenausgabestellen über den Fahrkartenverkauf zur Einsicht beizusügen. Diese werden nach Vergleichung mit der Nachweisung gegen Empfangsbescheinigung zurückgegeben.

3. Der Antragsteller hat seine Buchführung und diesenige der Fahrkartenausgabestellen, insbesondere deren monatliche Aufstellungen über den Fahrkartenverkauf nach Anarang der Vergleichen der Vergleichte der Vergleichen der Ver ordnung der Direktivbehörde berart einzurichten, daß daraus die Prufung der Berfteuerungenachweisungen ohne Schwierigkeiten möglich ift.

4. Antragsteller hat sich schriftlich zu verpslichten, für jede Personenbeförderung gegen Entgelt eine Fahrkarte auszugeben, die über die ganze Strecke lautet, für welche die Beförderung übernommen wird. Die Fahrkarten sind für jede Sorte mit einer Reihenbezeichnung und innerhalb jeder Reihe mit fortlaufender Nummer zu bes drucken.

5. Der Antragsteller hat sich ferner schriftlich zu verpflichten, für jeden Fall, in welchem a) über einen Sahrpreis in stempelpflichtiger Bobe entweber gar teine ober feine ber Bestimmung unter 4 entsprechende Fahrkarte ausgegeben,

b) eine bereits einmal verwendete Sahrkarte von neuem ausgegeben ober als Fahrtausweis zugelaffen,

c) eine stempelpflichtige Fahrkarte in ber Versteuerungenachweisung bes Ausgabe= monats nicht verrechnet, ober

d) der Vorschrift in Ziffer 16 Sat 2 zuwidergehandelt wird, eine von der Direttivbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusepende Vertrags= strafe bis zu einhundert Mart, unabhängig von der daneben etwa verwirkten gesetz-lichen Strafe zu zahlen.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses unter Anordnung von Überwachungsmaßnahmen Ausnahmen von den Bedingungen in Abs. 1 Ar. 1 bis 4 zuzulassen, unbeschabet der Einziehung der nach den Grundsätzen in Nr. 1 zu bemessenden Abschlagszahlungen.



Die im § 45 des Gesetzes genannten Eisenbahnverwaltungen sind gehalten, der für sie zuständigen Direktivbehörde auf Berlangen alle Vorschriften über die Sohe und Anwendung ber Personenfahrpreise und über die Verrechnung der Ginnahmen aus der Personenbeförderung in der nötigen Bahl von Abdrucken mitzuteilen; im Falle etwaiger Anderungen hat dies zu geschehen, ehe sie in Kraft gesetzt werden.

Bu § 47 bes Befetes.

Die Abführung der Abgabe von Eisenbahnfahrfarten, die im Auslande nach deutschen Stationen oder über deutsche Strecken ausgegeben werden, erfolgt, falls die Verkehrsabrechnung von einer deutschen Eisenbahnverwaltung gefertigt wird, durch diese, andernfalls durch die gesschäftsführende oder berichterstattende inländische Eisenbahnverwaltung des Tarisverbandes, im Vereinsreiseverkehre durch die Eisenbahndirektion Verlin als geschäftsführende Verwaltung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Für die Entrichtung der Abgabe sind bei Fahrkarten nach deutschen Verlimmungsstationen die Endverwaltungen, sonst die im ersten Sate bezeichneten Wissenbahnverwaltungen verantwertisch Gifenbahnverwaltungen verantwortlich.

Die Erhebung der Abgabe findet in dem für den Inlandsverkehr geordneten Ber-

fahren statt.

Der Reichstanzler ift ermächtigt, Abweichungen zuzulaffen.

Im Ausland ausgegebene Dampfschiffsfahrkarten, welche zu Fahrten im Inlande berechtigen, unterliegen ber Abstempelung und Borausbesteuerung. Statt im Wege ber Abstempelung tann die Entrichtung der Stempelabgabe auch durch Entwertung von besonderen, auf der Rückseite der Fahrkarte aufzuklebenden Stempelmarken erfolgen. Die Entwertung der Marken hat durch Aufdruck bes Ausgabetags und burch Lochung uiw. nach ber Borichrift unter Biffer 16 stattzufinden.

Die Fahrtartenstempelmarten sind einschließlich ber vorspringenden Eden 18 mm boch und 22 mm breit, sie tragen am oberen Ranbe in großen lateinischen Buchstaben bie Worte "Deutsches Reich", am unteren Ranbe die Bezeichnung "Fahrfartenstempel" in den gleichen Schrift= zeichen. Das Mittelfelb enthält links ben Reichsabler und rechts auf guillochiertem Untergrunde zeichen. Das Mittelfelb enthält links ben Reichsabler und rechts auf guillochiertem Untergrunde die Wertangabe in schwarzem Ausbrucke. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1,20 — 1,40 — 1,60 — 1,80 — 2,00 — 2,40 — 2,70 — 3,60 — 4,00 — 5,40 und 8,00 Mark. Das Papier ist bei den Werten zu 5, 10, 20, 40, 60 und 80 Pfennig bläulich, bei den Werten zu 90 Pfennig, 1,20 — 1,40 — 1,60 — 1,80 und 2,00 Mark rötlich, bei den Werten zu 2,40 — 2,70 — 3,60 — 4,00 — 5,40 und 8,00 Mark weiß; der Ausbruck ist dei den Werten zu 5 und 90 Pfennig und 2,40 Mark rot, bei den Werten zu 10 Pfennig, 1,20 und 2,70 Mark blau, bei den Werten zu 20 Pfennig, 1,40 und 3,60 Mark grün, bei den Werten zu 40 Pfennig, 1,60 und 4,00 Mark gelbbraun, bei den Werten zu 60 Pfennig, 1,80 und 5,40 Mark violett, bei den Werten zu 80 Pfennig und 2,00 und 8,00 Mark orange. Die Fahrkartenstempelmarken gelangen bei den mit dem Absah der Stempelmarken nach Zisser 26 und 61 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze beaustragten Amtsstellen zum Verkaufe. Bertaufe.

Inländischen Dampsichiffahrtsgesellschaften, welche für den Inlandsverkehr zur Steuer-entrichtung nach Ziffer 17 zugelassen sind, ist diese Form der Versteuerung auch hinsichtlich der im Ausland ausgegebenen stempelpslichtigen Fahrkarten zu gestatten. Die im Ausland ausgegebenen Dampsichiffahrtsscheine des Vereinsreiseverkehrs für deutsche Strecken sind bei Erhebung und Abführung der Abgabe wie die Gisenbahnsahrscheine des Vereins-

reiseverkehrs zu behandeln. Größere ausländische Dampfichiffahrtsgesellschaften, welche regelmäßige Fahrten nach bem Inland unterhalten, können auf Antrag von der Direktivbehörde des von ihren Schiffen zunächst berührten inländischen Gebiets zur Steuerentrichtung nach Ziffer 17 zugelassen werden, sofern sie einen im Inland ansässigen Vertreter bestellen und bei einer inländischen Hebestelle eine Sicherheit für Stempelabgabe und etwa gegen sie ober ihre Angestellten zu verhängende Strafen in Sohe von minbestens ber Hälfte bes burchschnittlich jährlich zu entrichtenden Stempelbetrags hinterlegen.

Jeber Dampfichiffahrtstarte, welche zur Burudlegung einer teilweise im Inlande, teilweise im Auslande belegenen Strecke berechtigt, ist ber Fahrpreisanteil für die Inlandsstrecke zugleich mit ber Stempelabgabe in einer Summe in beutscher Sprache aufzudrucken.

Ru § 50 bes Befetes.

Die Erstattung ber Stempelabgabe im Falle bes § 50 bes Gesetes erfolgt an bie Gisen= bahnverwaltungen und Dampfichiffahrtsunternehmungen gegen ben Nachweis, bag bem Reisenden ber volle Betrag bes Fahrpreises einschließlich bes ihm etwa in Rechnung gestellten Stempels zurückgewährt worden ist.

Fahrtarten, für welche bie Erstattung in bem vorbezeichneten Umfange stattgefunden bat, find von ben bie Stempelabgabe im Abrechnungsweg entrichtenden Bertehrsanftalten in ber Rach-

weisung Muster A in Abgang zu stellen. Auf Verlangen der Steuerbehörde sind die Fahrkarten, für welche der Fahrpreis zurückzgewährt ist, und die Belege, auf Grund deren die Erstattung des Fahrpreises einschließlich des Stempels genehmigt worden ist, beizusügen.

Andere als die unter Ziffer 22 Abs. 2 bezeichneten Anstalten haben für die von ihnen im voraus versteuerten Fahrkarten, für welche sie den gesamten Fahrpreis nebst Stempel zurückgewährt haben, die Erstattung des Stempels durch Einreichung einer Nachweisung nach Muster C zu beantragen, in welcher die in Betracht kommenden Fahrscheine, nach Fahrklassen und Preisstaffeln geordnet, aufzusühren sind. Die Erstattung kann von der obersten Landesssinanzbehörde auch dann genehmigt werden, wenn im voraus versteuerte Sahrtausweise, welche zu einer späteren Berwendung ungeeignet find, unabgefest geblieben find.

Gleichzeitig mit dem Antrage sind die Fahrkarten und die über die Erstattung des Fahr-preises sowie über die sonstigen in Betracht kommenden Umstände lautenden Belege der Steuerbehörde ohne besondere Aufforderung vorzulegen. Die Fahrkarten, für welche die Erstattungs-fähigkeit anerkannt worden ist, sind zu vernichten. Die Erstattung findet durch Anrechnung auf die Stempelabgabe für abzustempelnde Fahrkarten statt.

Busammengestellte Fahrscheinhefte unterliegen ber Besteuerung vom 1. August 1906 ab auch bann, wenn sie im Ausland ausgegeben werden ober Scheine über Streden von inländischen nach ausländischen Orten enthalten. Im übrigen finden die Vorschriften über die Besteuerung der Personenfahrkarten auf die im Inlande nach ausländischen Orten ausgegebenen Fahrkarten erst vom 1. Oktober 1906 ab Anwendung. Hinfichtlich ber im Auslande nach inländischen Orten ausgegebenen Fahrkarten wird die Zeit des Inkrafttretens der bezeichneten Vorschriften durch den Reichskanzler bestimmt.

Muffer C.

| Gingegangen | ben . | te. | n <u>.</u> | 1 | 19 |
|-------------|-------|--------|------------------|---|----|
| 91r. | | . des | Anmeldungsbuchs. | | |
| | (| Amtsst | empelabdrud) | | |

Muster A.

Nachweisung

über

die von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin zu versteuernden Fahrkarten

| Office | | für Fahrtausweise aller Art | | | | Für Sonder= | | Im | | | | |
|--|---|-----------------------------|------|------------|--------|----------------|---------------|-----------------------------------|-----|---------------------------------------|--|--------------|
| Lfbe. Nr. | Erhebung 8 station | I. Masse | | II. Rlaffe | | III. Klasse | | züge nach besonderem Tarife | | | | Bemerkungen. |
| | | M. | Pf. | M. | Pi. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | |
| $\begin{array}{c} 1 \\ 2 \\ 3 \end{array}$ | А. В. С. | 0 | 00 | 0 | 00 | o | 00 | 0 | 00 | 0 | 00 | |
| | usw. zusammen | 0 | 00 | 0 | 00 | 0 | 100 | 0 | 00 | 0 | 00 | |
| | dazu: für zusammenstellbare Fahr: scheinheste laut Anlage | | | | | | | | | 0 | 00 | |
| | zusammen | | i | | | | | | | 0 | 00 | |
| | davon ab: | | ı | • | 1 | ' | i | ı | i | | | |
| | für erstattete Stempelabg | aben a | uf G | rund de | es § ! | 50 b es | Geset | ģes . | | 0 | 00 | |
| | Hierauf sind abschläglich | aezahli | t | | | | blei | ben . | | 0 | 00 | |
| | im Monate | 3-09 | | Nr. | ì | es Ein | mahm | iebuch3 | | 0 | 00 | |
| | " | | " | " | | " | " | | | $\begin{array}{c} o \\ o \end{array}$ | $\begin{vmatrix} 00 \\ 00 \end{vmatrix}$ | |
| | " | | " | " | Бſ | " eiben z | " 11. 20th | | • • | $\frac{0}{0}$ | 00 | |
| | | | | | υι | | | tatten | • | o | 00 | |

Daß in die vorstehende Zusammenstellung die Ergebnisse der Aufstellungen der Fahrkartenausgabestellen für ben bezeichneten Abrechnungszeitraum richtig übernommen sind, bescheinigt

| | , ben | ten | | 19 |
|-------------------------|-------|-----|-------------------|----|
| (Amtsstempel= abbruck. | 1 | | (Amtsbezeichnung) | |
| (abdruck. | J | | (Unterschrift) | |

Festsetzung der Stempelabgabe.

| Die vorstehende Nachweisung ist ger betrag an Fahrkartenstempel festgestellt word | | | | | | • |
|--|------------------------------|------------|-----------------------------------|-------|-------------|------|
| Darauf find laut vorgelegten Quitti | - | | | | ····· 0/0 • | |
| vom ten 19. Rr. bes Einnahmebi | | | | | | |
| | | | | | | |
| vom ten 19 Nr. " | " " | " " | 19 1 <u>9</u> | M. Bf | • | |
| " " | ., ., | | zusar | nmen | | Pf. |
| Es bleiben somit zu erstatten | | | • • • • • | | | Pf. |
| | , den | <u>ten</u> | | 19. | • | |
| (Amtsbezeichnung) | | | | | | |
| (Unterschrift) | | | | | | |
| | | | | | | |
| ©. | mpfangsl | betenntni | 8. | | | |
| Vorstehender Betrag von | | | Pf., in Wind unter Nr. | | | ver= |
| einnahmt worden. | | | | | , , | |
| | , ben | ten | | 19 | . • | |
| (Amtsstempel-) (An | ntsbezeichnun (Unterschri | | | | | |
| Erft | attungsb | efcheinig | ung. | | | |
| Vorstehender Betrag von | | M | Pf., in W | orten | | |
| — Rr. bes Einnahmebuchs — in Al | | | für b. Mona ıdurch erstattet r | | | 19 |
| | , ben | ten | • | 19 | . • | |
| (Amtsbezeichnung ber Abrechnun | igsstelle) | | | | | |
| (Unt | erschrift) | | | | | |

| Gingegaugen den ten 19 | Mufter B. |
|--|----------------------|
| Gingegangen den ten 19 19 | |
| (Umtsstempels) abdruck. | |
| Unmeldung | |
| b zu | |
| zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Fahrkarten | istempel |
| für den Monat 19 | |
| F | |
| Nach Maßgabe des Verkehrs auf der von uns betriebenen | war an Fahr: |
| kartenstempel zu entrichten für den gleichen Monat 19 M Pf. | |
| ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | |
| also im Durchschnitte der letzten 3 Jahre ½ von | |
| eine Abschlagszahlung von | 19 |
| , benten 19 | |
| (Firma) | |
| Festsetzung einer Abschlagszahlung und Quittung | |
| Unter Zugrundelegung bes durchschnittlichen Verkehrs im gleichen Monat | e der letten 3 Jahre |
| wird die oben angemeldete Abschlagszahlung festgesetzt auf M. Pf. | Pf., in Worten |
| • • | vereinahmt. |
| , ben ten 19 | |
| (Amtsbezeichnung) | |
| (Amtsitempel=) | |

| m | ٦., | fte | | • |
|---|-----|-----|---|----|
| w | CU | He | Г | U. |

Nachweisung

über die von d

zu

zurückgewährten Beträge an Fahrkartenstempel

für das 19

Bierbei

Stück versteuerte Fahrkarten, für welche der volle Fahrpreis einschließlich des den Reisenden in Rechnung gestellten Stempels zurückgewährt worden ist, nebst Heften Belege.

Bernichtungsbescheinigung.

Nach Prüfung und Feststellung der Erstattungs=
fähigkeit sind von den nebenbezeichneten Fahr=
karten Stück durch vernichtet
worden.

den 19

(Antsbezeichnung)

(Unterschrift)

Empfangsbescheinigung.

Von den nebenstehend bezeichneten Schriftstücken habe ich

Stud versteuerte Fahrkarten, Befte Belege,

zurückempfangen.

, den ten 19

| Nr. | Der volle Fahrpreis wurde einschließlich bes Fahrkartenstempels zurückgewährt zu folgenden versteuerten Fahrkarten: | | | | Die erstattungsfä abgabe b im | eträgt im | Bemerkungen. | |
|-----|---|--------|--------------|-----------|-------------------------------------|---------------------|--------------------------|---|
| | Sorte | Fahr= | Fahrpreis M. | Stückzahl | M. | einzelnen M. Pf. | ganzen <i>M</i> . Pf. | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | Ì | | | | : i | | |
| | | | | | | i | | |
| | | 1 | | | | | | |
| | | | İ | | | | | |
| | | | | | | 1 | | |
| | | | | | | | | |
| | | 1 | | | | | | |
| | | l | | | | | | |
| | | ! ! | 1 | | | ! | | |
| | | | | | | Zujammen | <u>'</u> | |
| | | | i - | | | | | |

, ben ten 19

(Firma)

(Unterschrift)

Festsetzung des zu erstattenden Stempelbetrags.

Die vorstehende Nachweisung ist rechnerisch und nach den vorgelegten Belegen geprüft worden. Der erstattungsfähige Betrag wird danach festgestellt zu \mathcal{M} . Pf., in Worten: \mathcal{M} . Pf.

(Anttoftempel=)
(Anttoftempel=)
(Anttoftempel=)
(Anttoftempel=)
(Anttoftempel=)
(Anttoftempel=)

Ausführungsbestimmungen

au der Tarifnummer 8 und den §§ 53 bis 62 des Reichsstempelgesetz (Erlaubniskarten für Araftfahrzeuge).

A. Magemeine Beftimmungen.

(1) Die zur Erteilung von Erlaubnistarten ber in Tarifnummer 8a bezeichneten Art zus ständigen Amtsftellen (Hebestellen) werben durch die Landesregierungen bestimmt und unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke öffentlich bekannt gemacht. Ein Verzeichnis der Amtsstellen und etwa später eintretende Underungen find bem Reichstangler jur Beröffentlichung im Bentralblatte fur bas Deutsche Reich mitzuteilen.

(2) Bur Erteilung von Erlaubnistarten ber in Tarifnummer 8b bezeichneten Art sind fämtliche Grenzzollämter zuständig. Für Grenzstrecken, auf denen die Reichsgrenze mit der Bollgrenze nicht zusammenfällt, findet bie Bestimmung bes vorhergehenden Absabes Unwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrad und einem damit fest oder mittels Ruppelung verbundenen besonderen Site auf eigenem Rade ober eigenen Radern seitlich neben dem Kraftrade bestehen, sind als Kraftwagen zu behandeln. Im übrigen ist es Frage der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle, ob ein Kraftfahrzeug als Kraftwagen oder als Kraftrad anzusehen ist.

Bu ben von ber Abgabe befreiten Kraftfahrzeugen find auch die Mannschaftsmagen ber Feuerwehren zu rechnen, sofern fie nur zu bienfilichen Zwecken benutt werben.

B. Lojung ber Erlaubniefarte.

a) für inländische Straftfahrzeuge.

(1) Wenn ein Kraftschrzeug, für welches eine versteuerte Erlaubnistarte nach Tarif-nummer 8a zu lösen ift, zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Pläten in Gebrauch genommen werden soll, ist dies mit dem Antrag auf Ausstellung der Erlaubniskarte der zusständigen Hebestelle (Ziffer 1) schriftlich anzumelden. Als eine Ingebrauchnahme gilt nicht die Vornahme von Probesahrten, d. h. solcher Fahrten, welche von Fabriken oder Händlern mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen ohne Entgelt veranstaltet werden.

- zum Berkaufe gestellten Fahrzeugen ohne Entgelt veranstaltet werden.

 (2) Zuständig ist die Hebestelle, in deren Geschäftsbezirke der Steuerpslichtige wohnt oder in Ermangelung eines Wohnorts sich aushält.

 (3) Zur Anmeldung des Kraftsahrzeugs und zur Lösung der Erlaudniskarte ist der Sigenbesitzer des Kraftsahrzeugs verpslichtet. Ist dem Sigenbesitzer gegenüber ein anderer zum Besitze des Kraftsahrzeugs infolge Ermietung oder aus einem anderen Rechtsgrunde zum Gebrauch auf Zeit berechtigt, so ist für diese Zeit der andere zur Anmeldung und Lösung der Erlaubniszkarte sür seine Person verpslichtet, ohne Rücksicht darauf, ob für den Sigenbesitzer für den gleichen Zeitraum bereits eine Erlaubniskarte ausgestellt ist oder nicht. Die Verpslichtung des andern fällt weg, wenn ihm das Kraftsahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überzlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit entzichtet ist. richtet ist.
- (4) Die Anmeldung ist innerhalb ber von ber obersten Landessinanzbehörde vorsgeschriebenen Frist oder, sofern eine solche Frist nicht vorgeschrieben ist, spätestens am dritten Tage vor der beabsichtigten Ingebrauchnahme zu bewirken.

(5) Die Unmelbung hat nach anliegendem Mufter 1 zu erfolgen. Bordrucke hierfür find von ber Bebestelle unentgeltlich zu beziehen.

(6) Der Anmeldung ift, sofern die Hebestelle nicht zugleich die zur polizeilichen Bulaffung von Kraftsahrzeugen zuständige Behörde ist, eine Bescheinigung der für die Zulassung des Fahrszeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Platen zuständigen Polizeibehörde nach Muster 2 wuster 2 beizufügen.

(1) Die Hebestelle prüft die Anmelbung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Brüfung hat sich in der Regel auf die Feststellung zu beschränken, daß die Anmelbung mit den

Angaben ber polizeilichen Bescheinigung übereinstimmt.

(2) Vermag sich die Hebestelle auf die im vorstehenden Absate bezeichnete Weise von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung nicht genügende Überzeugung zu verschaffen, so hat sie die Angaben der Anmeldung selbständig zu prüsen. Der Anmeldende ist verpslichtet, ihr jede zu diesem Zwecke dienende Auskunft zu erteilen, die über den Erwerb des Kraftsahrzeugs in seinen Händen besindlichen Urkunden vorzulegen und auf Verlangen das Kraftsahrzeug der Hebestelle vorzuführen.

(1) Nach geschehener Prüfung der Anmelbung setzt die Hebestelle die Stempelabgabe fest und erteilt nach deren Einzahlung eine mit Quittung über die Abgabenentrichtung versehene Erlaubniskarte (Steuerkarte) nach Muster 3. Die Karte ist aus grauem Schreibleinenersat in der Fröße von 10,5:15,5 cm hergestellt. Sie besitzt einen über die ganze Fläche gehenden Untersgrund, der in einem wagerecht schrafsierten Oval einen Reichsadler zeigt. Das Oval hat eine Höhe von 6 cm und eine Breite von 4,8 cm.

(2) Die Bordrude ju ben Erlaubnistarten werben in ber Reichsbruderei hergeftellt und sind durch die Landesregierungen gegen Erstattung der Herstellungstosten von dort zu beziehen. Die Preise werden vom Reichsschapamte festgestellt.

(3) Die Reichsdruckerei verabfolgt Vorbrucke zu ben Erlaubniskarten nur benjenigen Amtsstellen, welche ihr von den Regierungen als berechtigt zum unmittelbaren Bezuge bezeichnet sind.

(4) Gine Berwendung von Stempelmarten ju ber Erlaubnistarte findet nicht ftatt.

(1) Die Ausstellung einer Erlaubniskarte ber in ber Tarifnummer 8b bezeichneten Art b) für Kraftsahrift alsbald nach dem Grenzübertritte bei der nächsten zuständigen Grenzzollstelle (Ziffer 1 Abs. 2) lande wohnender zu heantragen Gür die Anneldung dient das Muster 1. Der Beifügung einer Rescheinigung Bester. ju beantragen. Für die Unmelbung bient bas Mufter 1. Der Beifügung einer Bescheinigung nach Muster 2 bedarf es nicht. Die Erteilung der Erlaubniskarte hat in Verbindung mit der gleichzeitig durch das Grenzzollamt erfolgenden polizeilichen Zulassung und Kennzeichnung des Fahrzeugs vor sich zu gehen. Die Prüfung der Anmeldung hat sich auf den Augenschein des Fahrzeugs und auf die Einsicht derjenigen Urkunden zu beschräten, auf Grund deren die Er-

teilung ber polizeilichen Bulassungsbescheinigung erfolgt.

(2) Die Erlaubnistarte (Steuerfarte), welche nach Einzahlung bes festgesetten Abgabe-betrags erteilt wird, entspricht bem Mufter 4. Sie ist in Buchform in zwei Ausgaben hergestellt. Die eine, bon brauner Farbe und 4 Blatt enthaltend, ift für Rarten mit fünftägiger Gultigfeits= bauer, die andere, von ziegelroter Farbe und 6 Blatt enthaltend, für Karten mit dreißigtägiger Gültigfeitsdauer bestimmt. Stoff, Blattgröße und Untergrund sind die gleichen wie bei den Steuerkarten für das Inland. Die Karten sind mit schwarz-weiß-roter Seide geheftet; die Enden des Heftfadens sind so lang, daß sie an einer geeigneten Stelle der Außenseiten durch Siegelsmarken oder in anderer geeigneter Weise befestigt werden können. Im Bedürfnisfalle sind weitere Blätter mit dem Vordrucke für Ein= und Ausgangsbescheinigungen der Erlaubniskarte anzuheften.

Daß und in welchem Umfange dies geschehen, ist auf der Karte zu bescheinigen.
(3) Erlaubnistarten, bei denen einzelne der für die Gin= und Ausgangsbescheinigungen bestimmten Blätter fehlen, verlieren ihre Gültigkeit zur Weiterbenutzung, sofern sich nicht zweifels=

frei ergibt, daß die fehlenden Blätter feine amtlichen Gintrage enthalten haben.

(1) Die fünf ober breißig Tage bes inländischen Aufenthalts, für welche die Erlaubniskarte für ausländische Kraftfahrzeuge Gültigkeit hat, brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen. Die Erlaubnistarte muß baher bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung bes Ginganges

Muster 4.

oder Ausganges dem Grenzzollamte vorgelegt werden. Die Eingangsbescheinigung hat gleichzeitig das zugeteilte Kennzeichen, die Ausgangsbescheinigung außerdem die Zahl der im Inlande zugesbrachten Tage in der dafür vorgesehenen Spalte zu enthalten. Jeder auch nur teilweis im Inlande zugebrachte Kalendertag ist dabei als ein Tag des Aufenthalts im Inlande zu rechnen. Der Grenzübertritt braucht nicht immer bei demselben Amte zu geschehen.

(2) Unterbleibt die Vorlegung der Erlaubniskarte beim Ausgange, so ist der ganze seit dem Tage des zulet bescheinigten Einganges bis zur freiwilligen Meldung dieser Unterlassung bei einem Grenzzollamt oder bis zur anderweiten Entdeckung verflossene Zeitraum als im Inlande zugebracht anzunehmen, sofern nicht ber Inhaber ber Erlaubnistarte burch Eingangsbescheinigung der gegenüberliegenden frembstaatlichen Bollstelle oder auf andere Beise den einwandefreien Rachweis erbringt, daß der Wiederausgang zu einem früheren Beitpunkt erfolgt ift.

(1) Die wiederholte Ausstellung einer Erlaubnistarte mit Gultigkeit für fünf ober für

breißig Aufenthaltstage innerhalb desfelben Jahreszeitraums ift unftatthaft.

(2) Soll für einen ausländischen Rraftwagen, für welchen eine Erlaubnistarte mit Gultig= teit für nur fünf Aufenthaltstage ausgestellt ift, der Aufenthalt innerhalb des in der Rarte bezeichneten Jahreszeitraums auf höchstens dreißig Tage verlängert werden, so ist die Ausstellung einer Karte der in Tarifnummer 8b unter Dr. 2b bezeichneten Art durch eine Anmeldung nach Muster 1 auf den Rest dieses Zeitraums zu beantragen. Der auf die zuerst gelöste Erlaubnissfarte gezahlte Stempelbetrag ist in diesem Falle auf die neue Erlaubniskarte in Anrechnung zu bringen, und es find in Diefer Die auf Grund ber fruheren Erlaubnistarte im Inlande gugebrachten

Aufenthaltstage abzuschreiben.

(3) War für ein ausländisches Rraftfahrzeug eine Erlaubnistarte mit Gültigkeit für fünf ober breißig Aufenthaltstage gelöft und foll ber Aufenthalt innerhalb bes in ber Karte festgesetten Jahreszeitraums auf mehr als dreißig Tage verlängert werden, so ist die Ausstellung einer Jahres= karte der in Tarifnummer 8a bezeichneten Urt für den gleichen Jahreszeitraum zu beantragen. Der für die frühere Rarte gezahlte Stempelbetrag ift in Diesem Falle auf die neue Rarte in Un= rechnung zu bringen. Die Ausstellung einer Erlaubnistarte mit viermonatiger Gultigkeitsbauer (Tarifnummer 8a Abs. 2) unter Anrechnung des für die bisherige Karte (Tarifnummer 8b) gesahlten Stempelbetrags ist nur in der Art zulässig, daß der viermonatige Zeitraum von dem ersten, auf die frühere Karte im Inlande verbrachten Aufenthaltstage an gerechnet wird, und bag er nicht über ben Jahreszeitraum, für welchen bie frühere Rarte ausgestellt ift, hinausreicht.

(4) Dem Steuerpflichtigen steht frei, für das ausländische Kraftfahrzeug an Stelle einer Erlaubniskarte der in Tarifnummer 8b bezeichneten Art sogleich eine Inlandskarte (Tarif-

nummer 8a) zu lösen. (5) Der Antrag auf Ausstellung der Erlaubniskarte ist in den Fällen der Abs. 3, 4 bei ber nächsten zur Erteilung von Inlandstarten zuständigen Bebestelle gemäß Biffer 4 anzubringen. Soll ober tann bie Inlandstarte erft nach Gintritt bes Rraftfahrzeugs in bas Reichsgebiet gelöft werden, und ift die zuständige Hebestelle nicht zugleich die Grenzzollftelle, so hat die Anmelbung auch bei der Grenzzollstelle zu erfolgen. Die Grenzzollstelle ist befugt, die Hinterlegung einer der Stempelabgabe für eine Karte mit breißigtägiger Gultigkeit entsprechenden Sicherheit zu fordern. Sie hat über die Anmeldung und die Sicherheitsleistung eine Bescheinigung zu erteilen, welche innerhalb der darin bezeichneten Frift bis zur Lösung der Inlandstarte als Ausweis gilt. Die Sicherheitsleiftung ift gegen Borweis ber geloften Inlandstarte gurudzugeben.

C. Anberungen in betreff im Ge-brauche befind. licher Rraftfahr.

- Die Polizeibehörden haben bei ihnen zur Anzeige oder sonst zu ihrer Renntnis gelangende Anderungen, welche in der Berfon oder bem Bohnorte des Gigenbefiter's eines Berfonen : traftfahrzeugs, in der Betriebsart oder der Anzahl der Pferdefrafte, ferner durch Umwandlung eines Laftfraftfahrzeugs in ein Bersonenfraftfahrzeug und umgefehrt eintreten, sowie Anderungen in der polizeilichen Kennzeichnung eines Personentraftfahrzeugs der zuständigen Bebestelle schriftlich mitzuteilen.
- Die Bebestelle trägt die Anderungen in die Bezirkslifte (Biffer 16) ein. Sie fest von einer Verlegung bes Wohnorts des inländischen Steuerpflichtigen in den Bezirt einer anderen

Hebestelle unter Mitteilung eines Auszugs aus der Bezirksliste Die Hebestelle für den neuen Wohnort in Renntuis. Diese hat den Gingang der Mitteilung und die Gintragung in ihre Bezirks= lifte ber ursprünglichen Bebeftelle zu bescheinigen, welche hierauf die Gintragung in ber eigenen Bezirtelifte löfcht.

(3) Soweit nach ber polizeilichen Mitteilung bie Neuausstellung ober bie Umschreibung einer Erlaubnistarte zu erfolgen bat und ein entsprechender Antrag vom Steuerpflichtigen nicht inzwischen gestellt worden ift, hat die Bebestelle bas weiter Erforderliche, gegebenenfalls auch

wegen Ginleitung des Strafverfahrens, zu veranlaffen.

(4) Betrifft die Underung Umftande, welche zwar die Steuerpflicht nicht berühren, deren Festhaltung aber für die Feststellung der Nämlichkeit des Fahrzeugs von Bedeutung ist, so ist der Steuerpflichtige zur Vorlegung der Erlaubnisfarte zu veranlassen, und es ist die Underung in

diefer zu vermerten.

(5) Soweit durch die Anderung eine weitere Steuerpflicht für das Kraftsahrzeug entfällt (Erwerb durch einen Fuhrwertsbesitzer jur gewerbsmäßigen Personenbeforderung, Berwandlung in ein Laftfraftfahrzeug, Untergang des Fahrzeugs), ift, fofern nicht eine Umschreibung der Erlaubnis: farte infolge Ginftellung eines anderen Rraftfahrzeugs für den bisherigen Befiger erfolgt (Biffer 11), ber Gintrag in ber Begirtslifte nach Ablauf ber Gultigfeitsdauer ber Rarte gu loichen.

(1) Stellt der Steuerpflichtige mahrend der Gultigkeitsdauer der Erlaubnistarte an Stelle bes bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so ist er zu bessen Anmeldung gemäß Ziffer 4,7

auch bann verpflichtet, wenn eine weitere Stempelentrichtung nicht einzutreten bat.

(2) Die Umschreibung der Karte im Falle des § 56 Abs. 2 des Gesetes hat durch die Erteilung einer neuen Ersaubniskarte, in der auf die frühere Karte Bezug zu nehmen ist, für den Rest der Gültigkeitsdauer der früheren Karte zu erfolgen. Bei Umschreibung einer Karte der in Tarisnummer 8 b bezeichneten Art sind zugleich die auf Grund der früheren Karte im Insande zugebrachten Ausenhaltstage in der neuen Karte abzuschreiben.

(3) Der Ginftellung eines anderen Fahrzeugs im Sinne des § 56 Abs. 2 des Gesetes und ber vorstehenden Bestimmungen ift es gleichzuachten, wenn ein Araftfahrzeug bergestalt umgebaut wird, bag baburch ber anzuwendende Steuerfat ein anderer wird. Eine Erstattung der

Steuer finbet in feinem Salle ftatt.

(1) 3m Falle ber Beräußerung (Berfauf, Tausch, Schentung) bes Kraftfahrzeugs mahtend ber Gultigkeitsbauer ber Erlaubnistarte ift auf Antrag bes Beraugerers an Stelle ber bisherigen Karte für ben Rest ber Gültigkeitsbauer ber letteren eine neue Karte auf den Namen bes Erwerbers ohne Abgabenentrichtung auszustellen. Bei Karten der in Tarifnummer 8b bezeichneten Art findet hierbei die Bestimmung in Ziffer 11 Abs. 2 Sat 2 entsprechende Unwendung. Dem Erwerb infolge Veräußerung ist im Sinne dieser Bestimmung der Erwerd von Todes wegen gleichzustellen. Zur Stellung des Antrags sind in diesem Falle die Erben berechtigt.

(2) Der Antrag ist schriftlich mit einer Anmeldung nach Muster 1 unter Vorlegung der Erlaudniskarte, deren Umschreibung begehrt wird, bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des

Erwerbers zuständigen Bebestelle zu stellen. Die lettere bat, wenn die ursprüngliche Erlaubniskarte von einer anderen Hebestelle ausgestellt war, diese von der Umschreibung zu benachrichtigen.

Wird nach den vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 9, 11, 12) an Stelle der bisherigen Rarte für ben Reft ber Gultigfeitsbauer ber letteren eine neue Rarte ausgestellt, jo ift bei Mushändigung der neuen Karte die bisherige Karte einzuziehen und als Beleg zur neuen Anmeldung zu nehmen.

Für im Gebrauche befindliche inländische Kraftfahrzeuge ift, soweit burch die Landes: D. Ernenerung regierung nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, spätestens am britten Tage vor Ablauf ber Bultigfeitsdauer der alten die Ausstellung einer neuen Erlaubnistarte bei der Bebestelle zu beantragen. Dies geschieht burch Ginreichung einer Anmelbung nach Mufter 1 unter Beifügung ber

ihre Gültigkeit verlierenden Erlaubniskarte und unter Borlegung der polizeilichen Zulassungs bescheinigung. Sofern Zweisel darüber nicht bestehen, daß die in den vorgelegten Urkunden entshaltenen Angaben auf das Kraftsahrzeug noch zutreffen, sind diese der Steuerberechnung und der Ausstellung der neuen Karte zugrundezulegen. Andernfalls ist eine Prüfung der Anmeldung durch Benehmen mit der Polizeibehörde vorzunehmen. Für die Anmeldung sowie für Entrichtung der Abgabe und Ausstellung der Erlaubniskarte sinden die Bestimmungen unter Ziffer 4 ff. Anwendung.

15.

(1) Ist bis zum Ablause der Gültigkeitsbauer einer gemäß Tarisnummer 8 a ausgestellten Erlaubniskarte die Erneuerung seitens des Steuerpslichtigen nicht beantragt worden, so ist, soweit nicht die Bestimmung der Ziffer 10 Abs. 5 Plat greift, der Steuerpslichtige mit kurzer Frist hieran zu erinnern, nötigenfalls unter der Androhung, daß vorbehaltlich der Einleitung des Strassversahrens dei Nichterneuerung der Erlaubniskarte die Beschlagnahme des sür das Krastsahrzeug amtlich ausgegebenen Kennzeichens dei der zuständigen Polizeibehörde werde beantragt werden. Die Erinnerung ist mit der Aufsorderung zu verbinden, der Hebeschlelle Mitteilung zu machen, fallsssich das Fahrzeug nicht mehr im Besitze des Steuerpslichtigen besindet oder davon kein die weitere Steuerpslicht begründender Gebrauch mehr gemacht wird.

(2) Erledigt sich hiernach innerhalb der gesetzen Frist die Ausstellung einer neuen Karte nicht und wird auch nicht der Antrag auf Erneuerung der Erlaubniskarte gestellt, so ist entsprechend der Androhung zu versahren.

E. Bezirfelifte.

(1) Über bie erteilten Erlaubnistarten wird von jeder Hebestelle eine Bezirkslifte nach bem Mufter 5 geführt.

(2) Die Polizeibehörden haben aus der von ihnen geführten Liste der zugelassenn Kraftsfahrzeuge in vierteljährlichen Zeitabschnitten bis zum 5. des auf den Schluß des Kalenderviertelzjahrs solgenden Monats der zuständigen Hebestelle einen Auszug zu übersenden, welcher dem Ansmeldungsbuche, bei Einsendung an die Direktivbehörde zur Prüsung, beizusügen ist.

Eingegangen ben

19...

Mufter 1.

Nr.

bes Unmelbungsbuchs.

(Amisstempelabbrud.)

Unmeldung eines Kraftfahrzeugs

jum 3mede ber

Erteilung einer Erlaubniskarte zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Platen aus Anlag

- a) ber erstmaligen Ginftellung eines Rraftfahrzeugs,
- b) bes Ersates eines Rraftfahrzeugs burch ein anderes,
- c) des Ablaufs ber Gultigfeitsbauer einer erteilten Erlaubnisfarte,
- d) ber Umichreibung einer Erlaubnistarte auf eine andere Berfon.

(Richt Butreffendes ift zu burchstreichen.)

Anmelbung bes Steuerpflichtigen.

| | D.3 9/ | | Des | in Gebrauch zu | nehmenden | . Kraftfahr | geug3 | |
|----------------------|--|--------------------------------|------------------------------|--|-----------------------|------------------------------------|-------------------------|---|
| Laus fende Nr. | Des Unmelbe Name, Stand und Wohnung | Berhältnis zum Fahrzeuge | Gattung | Her= ftellungs= firma | Bc= triebs= art | Unzahl der Pferdes kräfte | Eigens gewicht kg | Anträge a) in bezug auf die Gültig- feitsdauer der beantragten Erlaubnisfarte, b) andere |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1. | Paul Schwenzow, Fabrikbesitzer zu Unkel a. Rh. | Eigen- tümer. | Kraft- wagen. | Gebrüder Daimler, Motoren- gesellschaft zu Cannstatt. | Benzin- motor. | 91/2 | 326 | a) .1uf 1 Jahr vom 15. Juli d. J. ab. |
| | Unkel a. R | hein, den 13 | l 3. Juli 19 I Schwenz | | I | ! | | |
| | | 7 40. | oder: | | | | | |
| | Paul Schwenzow, Fabrikbesitzer zu Unkel a. Rh. | Eigen- tümer. | Kaft- wugen | Gebrüder Daimler, Motoren- gesellschaft zu Cannstatt. | Benzin- motor. | 14 | 372 | a) Bis zum 14. Juli 1907. b) Ich beantrage für das neben angemeldete Kraftfahrzeug, welches an Stelle des von mir bisher benutzten Fahrzeugs (Erlaubniskarte Nr. 10 des Hauptsteueramts Neuwied vom Jahre 1906) tritt, Ausstellung einer Erlaubniskarte auf den Rest der Gültigkeitsdauer der vorbezeichneten, hiermit eingereichten Erlaubniskarte unter Anrechnung der bereits gezahlten Stempelsteuer. |
| | Unkel a. R | hein, den 20 |). Septen: I Schwenz | | | | | |

| | ergebnisse | der Prüf | fung ber | Anmeldu | ng. | | Abga | benberech | nung. | | | |
|---------|-----------------------------|--|--------------------------|---|-----------------------------|------------------------------|-------|--|-----------------------------|--|---|--|
| | Des angemelbeten Fahrzeugs | | | | | Es find zu erheben Der Betra | | | | | | |
| Gattung | Her= stellungs= sirma | Be= triebs= art | Unzahl der Pferdes | Eigen= ge= wicht | polizeis liches Kenns | Grund- betrag | Pferb | bie eträfte 13) zu- fammen | ins. gefamt Sp. 16 + Sp. 18 | in Sp. 19 ift nach= gewiesen im Ein= nahme= buch | Be: merkungen. | |
| | | | fräfte | kg | zeichen | M. | M. | M. | M. | unter Nr. | | |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 11 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | |
| W | ie in Sp. | 4—8 an | gemeldet | | I. Z. 42 | 50 | 3 | 30 — | 80 | . 36 | Erlaubniskarte Nr. 10 der Bezirksliste erteilt auf die beantragte Zeitdauer. | |
| | sflempelabbr ie in Sp. | 4—8 an Anzurech beilieg Erlau | - | (Untersør <u>oder</u> l auf Gr leer Kraf | 1. Z. 42 und der t treten- | | 5 - | 70 - | 80 <u>-</u> | 36 | Erlaubniskarte No. 25 der Bezirksliste erteilt auf die beantragte Zeitdauer. | |
| | Neuwi | ed, den 2 | 22. Septer | nber 19 0 |)6. | | | | | | | |
| /or | D.C.L | | Königli | ches Ha | uptsteue | ramt. | | | | | | |
| (Units | 8stempelabbr | na.) | | (Unterichr | iften.) | | | | | | | |

Mufter 2.

Beleg zur Anmelbung Nr.

Das Königliche Hauptsteueramt zu Neuwied wird hierdurch benachrichtigt, daß bei der polizeilichen Prüfung eines Kraftsahrzeugs, dessen Bulassung und Kennzeichnung seitens des Fahrikbesitzers Paul Schwenzow zu Unkel a. Rhein beantragt worden ist, nachstehende Erzgebnisse festgestellt worden sind:

| Wana Stank Wahnant | } | Des geprüfte | n Araftfah | rzeugs | | Bemerkungen. |
|--|-----------------|--|------------------|------------------------------------|-------------------------|--------------|
| Name, Stand, Wohnort bes Eigentümers | Gattung | Herstellungs: | Betrieb&= art | Anzahl ber Pferde= kräfte | Eigen= gewicht kg | |
| Paul Schwenzow, Fabrikbesitzer zu Unkel a. Rhein | Kraft- wagen | Gebrüder Daimler, Motoren- gesellschaft zu Cannstatt | Benzin- motor | 91/8 | 326 | |

Das vorstehend bezeichnete Kraftsahrzeug ist für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen und wird nach Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarte das polizeiliche Kennzeichen

zugeteilt erhalten.

I. Z. 42.

Unkel a. Rhein, ben 12. Juli 1906.

Die Polizeibehörde.

von Altrock, Bürgermeister.

Muster 3.

(Seite 1.)

Steuerkarte

gültig auf die Zeit vom

19 bis

19.

ausgestellt für

in

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeuge:

| Polizeiliches Kennzeichen | Art des Fahrzeugs. Hersteller | Betriebsart | Anzahl der Pferdekräfte | Eigengewicht | Eigenbesitzer |
|------------------------------|----------------------------------|-----------------|----------------------------|--------------|---------------|
| | | | in Buchstaben | | |
| | | | | | |

Zur Beachtung: Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(Seite 2.)

| | | (Othe 2.) | | | | | | |
|--|---|--------------------|-----------------|----------|----------------|--------|--|--|
| | Von | • | | | is | st die | | |
| Ghen.) | Reichsstempelabgabe für das vorseitig | g beschriebene Kra | aftfahrzeug auf | die Gült | igkeitsdauer d | ieser | | |
| 100 | Karte mit | M. | Pf., | | | | | |
| = | in Buchstaben: | | | M. | Pf. | | | |
| (Nicht Zutreffendes ist zu streichen.) | entrichtet worden. — — Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. der | | | | | | | |
| 킭 | de. i | n | | . — | Eine Abgabe | war | | |
| Ž | hierbei nicht zu erheben. | | | | | | | |
| Nr | der Bezirksliste. | | | , den | | 19 | | |
| N- | į at | Amse- (H empcl | ebestelle) | | | | | |

Zur Beachtung: Cherläßt der Eigenbesitzer das Kraftfahrzeug auf Zeit einem anderen zu Besitz, 40 hat auf diese Zeit auch der andere für seine Person eine Steuerkarte zu lösen, sofern es sich nicht bloß um eine unentgeltliche Cherlassung zum vorübergehenden Gebrauche handelt.

(Unterschriften)

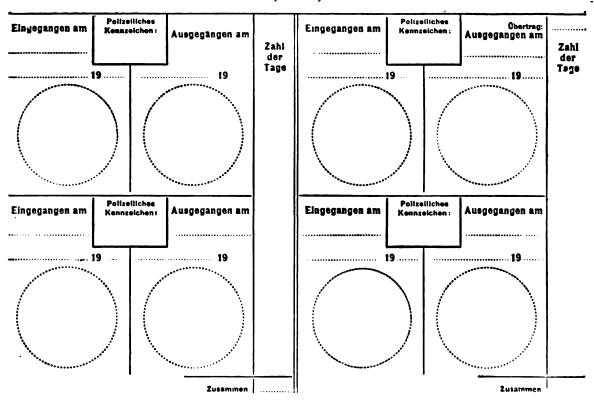
Mufter 4.

(Seite 1.)

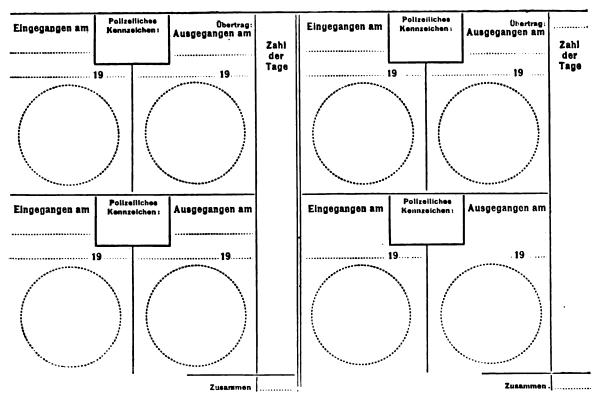
Steuerkarte

| gültig für | | Aufenthaltstage im Inlande | während der Zeit |
|---|--|--|--|
| vom | 19 | bis zum | 19 |
| | a | usgestellt für | |
| zu dem nachstehend beschrieben | en Kraftfahrz | ceuge: | |
| (Art und Betriebsart des Fahrzeugs): | | | |
| (Besondere Kennzeichen: Fabrikmarke, Pfere | dekräfte, Eigengev | vicht) | |
| Diese Steuerkar | te ist bei der B | enutzung des Fahrzeugs auf öffentlicher d Steuerbeamten sowie den Polizeibear | ı Wegen und Piātzen stets |
| Zur Beachtung: "seigen. Sie mui zollamte vorgel | 3 bei jedem Grei | d Steuerbeamten sowie den Polizeibear 12übertritte zur Bescheinigung des Ein- | nten auf Verlangen vorzu- oder Ausganges dem Grenz- |
| | | | |
| | | (Seite 2.) | |
| . V | | | الملام المام المام المام المام المام المام المام المام المام المام المام المام المام المام المام المام المام ا |
| Von | | | ist die |
| Reichsstempelabgabe für das | | chriebene Kraftfahrzeug auf die | Gültigkeitsdauer dieser |
| Karte mit | | M. 1 Pf., | |
| Reichsstempelabgabe für das Karte mit in Buchstaben: entrichtet worden. Diese Steuerkarte de | - 77 LLL . - L L. - | M. | Pf. |
| entrichtet worden. | | | |
| — Diese Steuerkarte | e tritt an Si | telle der Steuerkarte Nr. | der Bezirksliste |
| de | | in | — Eine Abgabe war |
| A hierbei nicht zu erheben. — | | | |
| | | , den | 19 |
| Nr. der Bezirksliste. | | , ueii | |
| | Amts- stempel | (Hebestelle) | |
| Nr. des Einnahmebuchs. | Sucinper | (Unterschriften) | |

(Seite 3.)



(Seite 4.)



Muster 5.

Liste

der im Bezirke d

zu

ausgegebenen Erlaubnisfarten für Kraftfahrzeuge.

Abteilung A für inländische Kraftfahrzeuge: | Abteilung B für ausländische Kraftfahrzeuge

- a) Krafträder,
- b) Kraftwagen.

- - a) Krafträber,
 - b) Kraftwagen.

| | Bunß | Des Juhabers ber Er | lauhnisfarte | | Des | | zeugs | |
|-----------|---------------------|--|-------------------------------|---|------------------|------------------------------------|-------------------------|------------------------------|
| Lfb. 98t. | Tag der Eintragung | Name, Stand, Wohnort | Verhältnis zum Fahrzeug | Herstellungs: firma | Betrieb&= art | Anzahl der Pferde= träfte | Eigen= gewicht kg | polizeiliches Rennzeichen |
| 1 | 3 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | 9 06. 14.Juli | Paul Schwenzow, Fabrikhesitzer, Unkel a. Rhein | | Gebr. Daimler, Motoren- gesellschaft, Cannstatt | | 91/2 | 326 | I. Z. 42. |
| | | | | | | | | |

| Das Kennzeichen ist zugeteilt burch | Die Erlaubnisfarte ift ausgeftellt für die Zeit von bis | . Bemerkungen (z. B. über Erneuerung der Erlaubniskarte und Löschungen). |
|--|--|---|
| 10. | 11. | 19. |
| Das Bürger- meisteramt zu Unkel | 15. 7. 06. — 14. 7. 07. | Erneuert für 15.7.07. — 14.7.08. s. Nr |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Ausführungsbestimmungen

zu der Tarifnummer 9 und den §§ 63 bis 66 des Reichsstempelgesetze. betreffend die Entrichtung einer Stempelabgabe von Vergütungen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung ber in ber Tarifnummer 9 bezeichneten Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an die zuständige Steuerstelle bei Einreichung der in Ziffer 2 bezeichneten Aufstellung. Zuständig ist die Steuerstelle, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sit hat.

über die von den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gewährten Bergütungen ber in Tarisnummer 9 bezeichneten Art ist bei Aufstellung ber Jahresbilanz eine besondere Aufstellung nach dem Muster A anzusertigen und spätestens am 10. Tage nach der Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalversammlung, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung spätestens am 10. Tage nach der Feststellung der Jahresbilanz durch die Gesellschafter ber zuständigen Steuerstelle in doppelter Ausfertigung eins zureichen.

Die Einreichung hat bei Aktiengesellschaften burch ben Borstand, bei Rommanbitgesellsschaften auf Aktien burch die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter

Haftung burch die Geschäftsführer zu erfolgen.
Die Aufstellung ist am Schlusse von den zu ihrer Einreichung verpflichteten Personen unter der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben zu unterschreiben.

Die Aufstellung hat den Zeitraum des Geschäftsjahrs zu umfassen, für welches die Jahressbilanz aufgestellt ist. Sie hat mithin, soweit die Vergütungen in einem Anteil am Jahresgewinne bestehen, die aus der Verteilung des Jahresgewinns dieses Geschäftsjahrs sließenden Vergütungen und die übrigen Vergütungen insoweit zu umfassen, als sie im Laufe dieses Geschäftsjahrs gezahlt worden find.

Uls Bergütung im Sinne der Tarifnummer 9 ist jede geldwerte Zuwendung anzusehen, welche einer der zur Uberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft bestellten Personen (Aufsichtsratsmitglieder) in dieser Eigenschaft von der Gesellschaft gemacht wird, gleichviel ob die Vergutung im Gefet ober in biefen Bestimmungen ausbrudlich benannt ift ober nicht.

Unter Tagegelbern im Sinne ber Tarifnummer 9 ift ber in ber Form einer festen Bergutung für jeden Tag der Abmesenheit vom Wohnorte gewährte Ersat der baren Auslagen gu verstehen, welche einem Aufsichtsrafsmitgliede während einer in Angelegenheiten der Gesellschaft ausgeführten Reise durch Bestreitung der Rosten für seine Verpflegung und Unterkunft und, soweit nicht eine besondere Vergütung der Reisekosten stattfindet, durch die Kosten der Beforderung nach und von bem Bestimmungsort erwachsen find.

Muster A.

6.

Bergütungen für Reisekosten (Reisegelber) sind der Besteuerung nur dann nicht unterworsen, wenn sie nach dem wirklichen Auswande berechnet und nur in dieser Höhe vergütet werden. Als Reisekosten in diesem Sinne sinne sind, wenn daneben Tagegelder gewährt werden, nur die Kosten der Besörderung nach und von dem Bestimmungsort anzusehen.

7

Bergütungen für Zeitverjäumnis und für sonstigen durch die Tätigkeit als Aufsichtsrats: mitglied erwachsenen Schaden oder entgangenen Gewinn gelten nicht als Ersat barer Auslagen.

8

Bergütungen, welche nicht in barem Gelbe ober in kurshabenden Wertpapieren bestehen, sind in Geld zu veranschlagen und zu dem veranschlagten Betrag unter Erläuterung des Sachverhalts, insbesondere unter Angabe der Schätzungsgrundlagen, in die Aufstellung einzuseten.

9.

Die Hebestelle prüft die Aufstellung und stellt, wenn eine Stempelabgabe zu erheben ist, ben Stempelbetrag fest und vereinnahmt ihn. Ist die Aufstellung steuerfrei, weil die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats geleisteten Vergütungen nicht mehr als 5 000 Mark ausmacht, so ist dies in der Aufstellung zu bestätigen. Eine mit Feststellungs: und Empfangs: bekenntnis oder Befreiungsvermerk versehene Aussertigung der Aufstellung ist zurückzugeben.

Mufter A.

Eingegangen ben

<u>ten</u>

19..

Nr.

des Anmeldungsbuchs.

(Umisstempel=) abdruck.

Aufstellung

d zu über sämtliche den bei ihr zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) für das Geschäftsjahr vom ten 19 bis ten 19 gewährten Bergütungen.

| Lfde. Nr. | Den zur Überwachung ber Geschäftsführung ber Gesellschaft bestellten Bersonen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) sind für den Zeitraum des vor- seitig bezeichneten Geschäftsjahrs folgende Vergütungen gewährt worden: | Reinbet M. | rag Bj. |
|--------------|---|---------------|------------|
| 1. 2. | A. an festen Bezügen. Gehälter andere feste Bezüge, nämlich: | | |
| 1. 2. | B. an hinsichtlich ihrer Höhe nicht feststehenden Bezügen. Gewinnbeteiligung, v. H. des von der Generalversammlung zu M. festgesetzten Reingewinns andere nicht feststehende Bezüge, nämlich: | | |
| | a. an Tagegelbern. Es wurden gewährt Tagegelder zum Satze von M. für Tage = M. Pf. Tagegelber zum Satze von M. für Tage = " " usw. Jusammen für Tage M. Pf. Abzuseten sind die darin enthalztenen steuerfreien Beträge und zwar: a) Tagegelber dis zur Höhe von 50 M M. Pf. b) von Tagegelbern zu höheren Sätzen je 50 M. für Tage " " zusammen M. Pf. bleiben hier einzuseten | | |
| | b. an Reisegelbern. Es sind im ganzen gewährt an Bersonen für Einzelreisen M. Pf. Davon sind abzusetzen die baren Auslagen mit | | |
| | Die Gesamtsumme aller Bergütungen nach § 9 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze beträgt somit | | |

Unter Bescheinigung ber Richtigkeit und Bollständigkeit bieser Aufstellung wird ber darin nachs gewiesene Gesamtreinbetrag ber Vergutungen hiermit zur Entrichtung ber Stempelabgabe angemelbet.

, den ten 19 ...
Der Vorstand. (Per persönlich hastende Gesellschafter — die Geschästessührer.)
Unterschristen

Feststellung der Stempelabgabe und Quittung.*)

| Perjone | n für da | ıs Geld | jäftsjahr | bis 8 | ten ten | - | 19 19 | gewäl | rten V | ergütun | gen | M | c. P | f. betragen |
|---------|------------------|----------------|-------------|-----------|------------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|----------|----------------|---------------|
| | — Ein | e Abga | be ist hi | crnach | nicht | zu ent | richten | . — | | | | | | |
| | — Die | Stemp | elabgabe | nach | bem © | Sațe r | on 8 | v. H. l | berechne | t sich a | uf | | $\mathcal{M}.$ | ¥f. — |
| | — Die | Hälfte ! | bes 5 000 |) M. ü | bersteig | zenben | Betra | gs ber (| 9esamtv | ergütun | gen betrö | igt | $\mathcal{M}.$ | ¥f. — |
| | Die | Stemp | elabgabe | wird | hierno | ich fest | geset | auf be | n Betr | ag von | | | $\mathcal{M}.$ | \$ f., |
| in Buch | staben | | | | | Mart | | Pf. | | | | | | |
| | Dieser | Betrag | ist heute | einge | zahlt 1 | ınd in | ı Einn | iahmebi | ıch unte | er Nr. | | vereinno | ıhmt. | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | , den | | ten | | | 19 | | | | | |
| | | | | | | (Umtst | bezeichn | ung) | | | | | | |
| | / Amtsste | mbel=\ | | | | (1 | Untersch | rift) | | | | | | |
| | Amtsste abdri | iđ. | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| |) Nicht | — Zutreffer | ndes ist zu | ı streich | en. | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Ju beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang. | Berlin, Montag, ben 25. Juni 1906.

Mr. 38.

Inhalf: Boll. und Stenerwefen.

Musführungsbeftimmungen zum Braufteuergesete vom 3. Juni 1906 G. 709.

Boll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 1906 beschlossen, den nachstehend absgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Brausteuergesetze vom 3. Juni d. 3. die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, ben 18. Juni 1906.

Der Reichstanzler. In Bertretung: von Stengel.

Brausteuer-Ausführungsbestimmungen.

Erster Ubschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Ru ben §§ 1, 2 bes Befetes.

Brauftoffe.

§ 1.
(1) Bei der Bereitung von Bier ist nicht nur die Verwendung von Malzersatsstoffen jeder Art — mit ber für obergärige Biere zugelassenen Ausnahme — sondern auch aller Sopfenersatsstoffe sowie aller Zutaten irgend welcher Art, auch wenn sie nicht unter den Begriff der Maleober Hopfenersatstoffe gebracht werden können, verboten. Der Ausdruck "Bereitung" ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfaßt alle Teile der Herstellung und Behandlung des Bieres bis zu seiner Abgabe an den Verbraucher.

(2) hinsichtlich ber Bulaffigfeit ber Berwendung und ber Sohe ber Steuer macht es feinen Unterschied, ob bas Malg in gangen Körnern ober gerkleinert, trocken ober angefeuchtet, ungebarrt, gebarrt ober geröftet zur Bierbereitung verwendet wird. Dagegen ift die Verwendung von Malg=

auszügen, insbesondere von Malzegtrakt, nicht zulässig.

(3) Bur Bereitung von obergärigem Biere barf Malz aus Getreibe aller Art, auch aus Buchweizen, Mais und Dari, nicht aber aus Reis verwendet werden.

(4) Als technisch rein gilt Buder von solcher Reinheit, wie fie in dem bei der Herstellung von Buder gebräuchlichen Berfahren erreicht wird.

Abweichungen.

§ 2.
(1) Abweichungen von der Borschrift im § 1 Abs. 1 des Gesetzes sind nur mit Genehmigung ber oberften Landesfinanzbehörde und unter ben von ihr angeordneten Bedingungen julaffig.

(2) Bur erstmaligen Bulassung von Abweichungen für jede Art ber besonderen Biere bedarf bie oberste Landesfinanzbehörde ber Bustimmung bes Reichstanzlers.

Farbebiere.

§ 3.
(1) Der Vorschrift im § 1 Abs. 1 des Gesetzes unterliegt auch die Bereitung von Farbebier.

(2) Bur Farbung von untergarigem Biere burfen nur Farbebiere verwendet werden, die aus Gerstenmalz hergestellt sind.

(3) Für bas zur Bereitung von Farbebier verwendete Malz ist die Braufteuer zu entrichten. Die Berwendung ber Farbebiere jur Bierbereitung unterliegt den von ber oberften Canbesfinang= behörde anzuordnenden Auffichtsmagnahmen.

Buder.

Der zur Bereitung von obergarigem Biere verwendete technisch reine Rohr-, Ruben- ober Invertzuder, sowie Stärkezuder und die aus Buder ber bezeichneten Art hergestellten Farbmittel bleiben bis auf weiteres von der Braufteuer befreit, gleichviel ob ihre Verwendung mahrend oder nach Abschluß bes Brauverfahrens erfolgt.

Bu § 3 bes Gefetes.

Bierabnliche Getrante.

(1) Als bierähnlich sind folche Getrante anzusehen, die aus Malz oder unter Mitverwendung von Maly hergestellt sind und als Erfat fur Bier genoffen zu werden pflegen. Es macht feinen Unterschied, ob die Getrante gegoren find ober nicht. Das Malz, bas zu ihrer Bereitung unmittelbar ober mittelbar (3. B. in Gestalt von Malzauszügen) verwendet wird, unterliegt ber Braufteuer.

(2) Sollen bierähnliche Getränke als Bier ober unter einer Bezeichnung in den Berkehr ge= bracht werben, die geeignet ift, die Meinung ju erwecken, baß fie Bier feien, fo findet auf ihre Bereitung bie Borfchrift im § 1 Abf. 1 bes Gefetes mit ber Daggabe Anwendung, bag ungegorene Getrante ben obergarigen gleichzustellen find.

(3) Die Bereitung ber bierahnlichen Getrante unterliegt im übrigen ben gleichen Borfchriften wie die Bereitung von Bier. Findet fie in besonderen Anstalten statt, fo find Diese als Brauereien

anzusehen.

(4) Die Bereitung von Malgertraft (Malgauszüge in eingebicktem Buftanb) ift ber Braufteuer nicht unterworfen.

Ru § 4 bes Gefetes.

§ 6.

(1) Bei ber Effigbereitung wird die Braufteuer von bem verwendeten Malze erhoben. Diefes Effigbereitung. ift auch in bem Falle steuerpflichtig, wenn aus ber zur Berftellung bes Effigs bienenben Malzwurze zugleich fluffige Befe gewonnen wird.

(2) Erfolgt die Effigbereitung vorwiegend aus Branntwein, fo bleibt ein Busat von Malz

steuerfrei.

Ru § 5 bes Gefetes.

(1) Solange Bucker gemäß § 4 nicht zu den steuerpflichtigen Braustoffen zu rechnen ist, Ermittelung bes bleibt die Vorschrift im Abs. 2 des § 5 des Gesetz unwendung.

(2) Das der Versteuerung zu Grunde zu legende Reingewicht des Malzes ist entweder durch Berwiegung des Malzes allein oder in der Weise zu ermitteln, daß das Rohgewicht festgestellt und davon das nach der Entleerung zu ermittelnde Gewicht der Umschließung abgezogen wird.

(3) Rommt bas Maly regelmäßig in Saden von ber gleichen Beschaffenheit und Größe zur

Wage, so sind Probeverwiegungen zulässig.

(4) Wird das Malz unverpackt in Kasten oder sonstigen festen Behältern zur Wage abgelassen, und bedarf es zur Ermittelung seines Reingewichts der Verwiegung des Kastens oder der Be-hälter in leerem Zustande, so kann, sosern eine Vertauschung der Behälter oder eine Gewichtsänderung nicht zu besorgen ist oder durch geeignete Maßnahmen verhütet werden kann, das einmal ermittelte Gewicht der Behälter bei späteren Verwiegungen in Rechnung gestellt werden. Dieses Gewicht ist auf dem Behälter deutlich und in dauerhafter Weise zu bezeichnen; auch hat der Brauereisches ind kanklicht der Veränderung der Ernsten dem Sentition Rechneit des Rechälters besitzer jede beabsichtigte Beränderung der Größe oder der sonstigen Beschaffenheit des Behälters der Hebestelle vorher schriftlich anzuzeigen. Das Gewicht ist von Zeit zu Zeit von den Aufsichts-beamten nachzuprufen. Der Prüfungsbefund ist im Steuerbuche zu vermerten.

(5) Bildet ber Raften ober sonstige feste Behälter mit ber Bage bergestalt ein zusammen= gehöriges Ganze, daß die Wage im Gleichgewichte steht, wenn der Behälter leer ift und auf der Wagschale keine Gewichte aufliegen, so ist der Brauereibesiger dafür verantwortlich, daß die Wage

jederzeit richtig eingestellt ift.

Bu § 6 bes Befeges.

§ 8. Die Berechnung der Brausteuer nach den verschiedenen Erhebungssähen erfolgt nach dem Berechnung der Brausteuer beim Mechanis des Rechnungsjahrs steuerpflichtig ge-Gesamtgewichte des in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs steuerpflichtig ge-wordenen Malzes auch dann, wenn der Betrieb innerhalb dieses Jahres seinen Besitzer gewechselt hat.

§ 9. (1) Eine Person ober Gesellchaft, für beren Rechnung mehrere Brauereien betrieben werben oder betrieben werden sollen, hat dies, wenn es sich um bereits bestehende Berhältnisse handelt, band befindlichen bis zum 15. Juli 1906, andernsalls mindestens 8 Tage vor Beginn des Betriebs derjenigen Hebe- Prauereien. stelle, in deren Bezirke sich die größte der Brauereien besindet, anzuzeigen. In der Anzeige sind

Behandlung

Bezeichnung und Ort jeder Brauerei und die Bebeftelle, in beren Bezirke fie liegt, anzugeben. Je eine Abschrift ber Anzeige ift von bem Brauer benjenigen Bebestelleu zuzustellen, in beren

Begirten fich bie anderen Brauereien befinden.

(2) Liegen die Brauereien nicht innerhalb berselben Gemeinde oder find fie weiter als 10 Kilometer voneinander entfernt, so ist in der Anzeige ferner zu erklaren, ob die verschiedenen Brauereien ein wirtschaftlich zusammengehöriges Unternehmen bilden oder weshalb bies nicht

(3) Gine wirtschaftliche Busammengehörigkeit ist zum Beispiel bann anzunehmen, wenn die Betriebseinrichtungen ber einen Brauerei, wozu auch Gespanne gehören, von der anderen Brauerei

mitbenutt werben.

(4) Wird bas Borhandensein einer wirtschaftlichen Busammengehörigkeit von dem Brauerei= besitzer bestritten, so ermittelt das Hauptamt, in dessen Bezirke sich die größte der Brauereien bessindet, den Tatbestand und legt die Verhandlung der vorgesetzen Direktivbehörde zur Entscheidung vor. Liegen die Brauereien in verschiedenen Direktivbezirken, so hat sich die entscheidende Direktivsbehörde mit den übrigen beteiligten Direktivbehörden ins Einvernehmen zu setzen.

§ 10.
(1) Ift die wirtschaftliche Zusammengehörigfeit mehrerer Brauereien anerkannt ober festgestellt, fo ift zu untericheiben, ob fich bie Brauereien in bemfelben Bebebegirt ober in verschiedenen Bebebegirten befinden.

(2) In ersterem Falle ist in dem Brausteuergegenbuche (§ 45) der Hebestelle für die zusammengehörigen Brauereien nur eine gemeinschaftliche Abteilung für die Anschreibung der verwendeten Malzmengen und für die Berechnung der Steuerbeträge zu eröffnen und bei den Berechnungen der Steuerbeträge so zu versahren, als ob es sich nur um eine einzige Brauerei handele.

(3) Befindensich die wirtschaftlichzusammengehörigen Brauereien in verschiedenen Hebebezirken,

so sind die zu den einzelnen Staffelsähen steuerpflichtigen Malzmengen durch die Zahl der in Frage kommenden Brauereien zu teilen und die Brausteuerbeträge nach der so berechneten Staffel für jede Brauerci einzeln festzusehen und zu erheben. Kommen hierbei drei Brauereien in Frage, jo ift von jeder diefer Brauereien für ben Doppelzentner Malz zu erheben:

| von | ben | ersten | 83,33 | Doppelzentner | 4 | Mark |
|-----|------|-----------|----------------|---------------|-----|------|
| ,, | " | folgenden | 83,34 | " | 4,5 | " |
| " | n | ,, | 166,66 | " | 5 | ,, |
| " | " | " | 333,34 | 11 | 5,5 | " |
| " | " | " | 333,33 | " | 6. | " |
| # | " | " | 333, 33 | " | 6,5 | ,, |
| " | " | " | 333,34 | " | 7 | " |
| " | " | " | 333,33 | " | 8 | " |
| ,, | , ,, | " | 333 ,33 | " | 9 | " |
| | Dem | Steffe | | | 10 | |

(4) Um Schlusse des Rechnungsjahrs haben die für die einzelnen Brauereien zuständigen Hebestellen je eine Zusammenstellung der von der betreffenden Brauerei ihres Bezirtes zu den einzelnen Staffelsähen versteuerten Malzmengen derjenigen Hebestelle mitzuteilen, in deren Bezirke sich die größte der zusammengehörigen Brauereien besindet (§ 9 Abs. 1). Letzere Hebestelle hat diese Zusammenstellungen mit ihrer eigenen dem vorgesetzten Hauptamte zur Festsetzung eines etwa zu viel erhobenen Betrags vorzulegen. Überhobene Beträge sind von derzenigen Hebestelle zurückzuzahlen, bei der die Überhebung vorgekommen ist. Zu diesem Zwecke hat das die Überhebung festsetzende Hauptamtern je eine beglaubigte Abschrift der Festsetzung zuzusenden.

(5) Für die Festsetzung haben die in Muster 1 gegebenen Beispiele als Anleitung zu bienen.

Bu § 8 bes Wefeges.

§ 11.

In welcher Beise für gestundete Braufteuer Sicherheit zu leiften ift, und unter welchen Boraussetzungen Stundungen für kürzere Fristen auch ohne Sicherheitsleistung gewährt oder die

gruffer 1.

Stunbung.

geftundeten Steuerbetrage vor Ablauf ber Stundungsfrift eingezogen werben konnen, bestimmt bie oberfte Landesfinangbehörde.

(1) Bei Stundung der Braufteuer ift uber jeden im Braufteuer-Ginnahmebuche (§ 46) anguschreibenden Betrag ein Stundungsanerkenntnis abzugeben.
(2) Der Betrag jedes Anerkenntnisses muß 100 Mark erreichen.

(1) Die Stundungsfrift beginnt mit dem Tage ber Fälligkeit.

(2) Die geftundeten Beträge find fpateftens am 25. Tage bes Monats, in dem bie Stundungs= frist abläuft, und wenn dieser ein Sonn- ober Festtag ist, am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

Ru § 9 bes Befetes.

§ 14.

(1) Die Anmelbung gur fteuerfreien Bereitung des Saustruntes hat bei ber Bebeftelle mit Vordrucken nach Muster 2 in boppelter Aussertigung zu erfolgen. Sie kann sämtliche Berechtigte berselben Ortschaft umfassen.

Steuerfreier Daustrunt. a) Unmelbung.

Musser 2

(2) Die Ortsbehörde hat die Richtigfeit bes angemelbeten Bersonenstandes auf ber Anmelbung gebührenfrei zu bescheinigen.

(3) Borübergehend angenommene Arbeiter ober Dienstleute werden zum Haushalte gerechnet, wenn fie bort Roft und Wohnung erhalten.

§ 15. (1) Die Anmelbung dient zugleich als Anmelbeschein und wird hierzu von der Hebestelle mit b) Bewilligung. bem Gultigkeitsvermerke versehen. Die Gultigkeit ist in ber Regel auf die Dauer des Ralenders jahrs zu bemessen. Das Hauptamt kann auf Antrag eine Gultigkeitsfrist bis zur Dauer von fünf Jahren bewilligen.

(2) Die eine Ausfertigung bes Anmelbescheins erhält der Anmeldende, im Falle einer gemeinsschaftlichen Anmelbung der Vorstand der Ortschaft zurück; die zweite bleibt bei der Hebestelle.
(3) Ablaufende oder bereits abgelaufene Anmelbescheine können von der Hebestelle verlängert

werben. In bem auf beiden Ausfertigungen abzugebenden Berlangerungsvermerte find die etwa eingetretenen Beränderungen des Personenstandes und die Dauer der neuen Gultigkeitsfrift anzugeben.

(4) Abgelaufene Unmelbescheine find an die Bebeftelle innerhalb 14 Tagen zurudzureichen.

§ 16.

Treten mahrend der Dauer der Gultigkeitsfrift Umftande ein, durch welche die Steuers () Erloichen ber Greuerfreiheit. freiheit gesehlich ausgeschlossen wird, so bat ber Unmelbenbe hiervon ber Bebestelle binnen einer Boche Unzeige zu machen.

(2) Der gleichzeitig vorzulegende Anmeldeschein ist von der Hebestelle einzuziehen, oder -

bei gemeinschaftlicher Anmeldung — zu berichtigen.
(3) Die Berechtigung zur Steuerfreiheit erlischt mit dem Eintritte der Beränderung.

§ 17.

(1) Die Entziehung der Steuerfreiheit wegen Mißbrauchs erfolgt durch Beschluß des d'Entziehung der Hauptamts, gegen den die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig ist.

(2) Die Verabreichung von Bier an solche vorübergehend angenommenen Arbeiter oder

Dienstleute, benen teine Wohnung, sondern nur Lohn und Rost gewährt wird, gilt nicht als Ablaffen gegen Entgelt.

Ru § 10 bes Befetes.

§ 18. Die Bestimmungen über die Bergütung der Brausteuer bei der Ausssuhr von Bier sind Aussuhrvon Bier. Inlage I enthalten in ber Anlage I enthalten. Unlage I.

Ru § 11 bes Befetes.

§ 19.

(1) Der Braner, der auf Grund der Ziffer 1 oder 2 im § 11 des Gesetzes Erlaß oder Grlaß oder Brau.
na der Brausteuer in Anspruch nimmt, hat den Tatbestand und die Ursachen der unvorhers sieuer. Erstattung ber Braufteuer in Anspruch nimmt, hat ben Tatbestand und die Ursachen ber unvorhergesehenen Betriebshinderung der Hebestelle schriftlich und tunlichst sofort, mindestens aber so rechtzeitig anzuzeigen, daß die Anzeige nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge innerhalb der gesehlichen Frist von 3 Tagen bei der Hebestelle eingehen kann.

(2) Sofort nach bem Eintreffen der Anzeige, spätestens aber innerhalb 24 Stunden ist der Tatbestand an Ort und Stelle unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters zu

ermitteln.

Die beschädigten Brauftoffe und die verdorbene Maische ober Burge find unter amtlicher Aufficht zur Bierbereitung unbrauchbar zu machen. Außer Gebrauch tommende Gefäße find

nötigenfalls unter Berichluß zu nehmen.

(4) Uber das Ergebnis der Ermittelungen und die getroffenen Anordnungen ist eine Berhandlung aufzunehmen. Der Oberkontrolleur hat, wenn er die Berhandlung nicht selbst aufgenommen hat, den Tatbestand und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen — in allen wichtigen Fällen an Ort und Stelle — nachzuprüfen. Die Verhandlung ist mit einem Auszug aus dem Steuerbuche, dem Mahlbuch oder dem Einmaischungsbuche dem Hauptamte vorzulegen.

§ 20.

Bernichtung eines gangen Gebraus.

- (1) Wird die Bernichtung eines gangen Gebraus beantragt, fo hat fich ber Oberkontrolleur mit einem Auffeher spätestens innerhalb 3 Tagen in die Brauerei zu begeben. Bor ber Bernichtung ist die Menge und Beschaffenheit der zu vernichtenden Fluffigfeit sowie ferner festzustellen, von welcher Ginmaischung sie herrührt und ob das Ergebnis der Einmaischung vollständig vor-
- handen ist. Die Vernichtung hat unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen.
 (2) Hinsichtlich der Zuziehung des Brauers und ber aufzunehmenden Verhandlung finden die im § 19 getroffenen Anordnungen sinngemäße Anwendung.

Erlag aus Billig. feitegrunben.

(1) In anderen als den im § 11 des Gefetes vorgesehenen Fallen barf von der oberften Landesfinanzbehörde der Erlaß oder bie Erstattung eines nach dem Wortlaute des Gesetzes gc= schuldeten Brausteuerbetrags auf gemeinschaftliche Rechnung bewilligt werden, wenn überwiegende Gründe der Billigfeit dafür fprechen.

(2) In bem von ber Direftivbehorbe über bie Bewilliqung eines folden Steuererlaffes gu erstattenden Bericht ist anzugeben, ob der der Direktivbehörde beigeordnete Reichsbevollmächtigte für Bolle und Steuern mit bem Erlaß auf gemeinschaftliche Rechnung fich einverstanden erklart hat.

(3) Alijährlich ift ein bei der Direktivbehörde aufzustellendes, vom Reichsbevollmächtigten mit ju beurfundendes Bergeichnis über die im abgelaufenen Ralenderjahre bewilligten Erlaffe der bezeichneten Art von der obersten Landesfinanzbehörde dem Reichstanzler zur Vorlegung an den Bundesrat mitzuteilen. In dem Verzeichnis ist für jeden Fall eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu geben.

Bu ben SS 13 bis 15 bes Gefetes.

Rachweifung ber Brauereiraume und :Wefane.

(1) Bur Nachweisung ber Brauereiraume und -Gefage, mit ber auch ber Aufstellungsort ber Bage (§ 16 des Gefetes) sowie der Malzsteuermühle und der selbsttätigen Berwiegungsvorrichtung (§ 26 des Gesets) und der Aufbewahrungsort für die Borrate an Malgichrot (§ 17 des Gesets) anzuzeigen ift, find Vordrucke nach Mufter 3 zu benuten. gRufter 3.

(2) Bei größeren Betrieben tann von bem Sauptamte bie Beifugung eines Grundriffes ber

Brauereiraume, in dem die Beratestellung einzuzeichnen ift, verlangt werden.

Die Nachweisung ist von der Hebestelle nach Eintragung in die Brauereirolle (§ 28) bem Oberkontrolleur zuzustellen. Dieser hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestande zu vergleichen, die Gefäße soweit erforderlich zu vermessen, das Ergebnis in die Nachweisung einzutragen, und diese sodann mit den Bermessungsverhandlungen (§ 34) der Hebestelle zuruckzugeben. Nach Prüfung der Bermessungsverhandlungen übermittelt die Sebestelle je eine Ausfertigung der Nachweifung und ber Bermeffungeverhandlungen bem Brauereibefiger.

§ 24.

Jeber Wechsel im Besitz einer Brauerei, z. B. durch Erbgang, Verkauf ober Verpachtung ist der Hebestelle binnen drei Tagen vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitäbertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich anzuzeigen. Der neue Besitzer hat die Richtigkeit des nachzgewiesenen Gerätebestandes und des Raumgehalts der einzelnen Gefäße schriftlich anzuerkennen oder eine neue Nachweisung der Räume und Gefäße abzugeben.

9 25. (1) Die im § 13 Ubs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen über Anderungen in den Anderungen der räumer aber an den Gesäken sind nach Muster 4 anzufertigen und der Hebestelle in dop- Gesäke. Betrieberaumen ober an den Gefäßen find nach Mufter 4 anzufertigen und der Bebeftelle in boppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung ift von der Bebeftelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und bem Anmelbenden zur Aufbewahrung bei dem

Muster 4.

Branereibeleghefte (§ 30) jurudjugeben, bie andere bem Oberkontrolleur vorzulegen.

(2) Der Oberkontrolleur hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen, erforder= lichenfalls für die Bermeffung und Bezeichnung ber Gefäße zu forgen und die eingetretenen Underungen in die in der Brauerei ausliegende Nachweifung der Raume und Gefage einzutragen; ber Befund oder das Geschehene ist von ihm auf der Anderungsanzeige turz zu bescheinigen. Sobann ist die Anzeige mit ben etwa aufgenommenen Bermeffungsverhandlungen an bie Bebeftelle zurudzugeben, bie beim Brauereibelegheft aufbewahrte Anderungsanzeige aber zu entfernen.

(3) Die Bebeftelle vermerft die ftattgehabte Underung in ber Brauereirolle und nimmt die

Anzeige mit ihren Anlagen jum Beleghefte.

(4) Hat der Oberkontrolleur einen anderen Beamten mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragt, so hat er die von diesem in dem Brauereibelegheste gemachten Ginstragungen bei seiner nächsten Anwesenheit zu prüsen und zu bescheinigen.

9 20. (1) Die im § 14 bes Gesetzes vorgesehenen Anzeigen über den Besitzwechsel von Braupfannen Anberungen im Beingelner Mussertigung einzureichen.

find nach Mufter 4 aufzustellen und ber Bebeftelle in boppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Sollen in Diesem wie in dem Falle des § 13 Abs. 2 des Gesetzes oder bei ganglicher Abmeldung einer Brauerei Brauereigefäße in einen anderen Hebebezirkt versandt werden, so ist die zweite Aussertigung der Underungsanzeige mit den betreffenden Vermessungsverhandlungen der Hebeschelle des Bestimmungsorts zu übersenden. Diese bescheinigt die erfolgte Meldung der Gefäße auf der Anderungsanzeige und sendet letztere an die Hebesstelle des Absendungsorts zurück, die damit nach § 25 Abs. 3 verfährt.

§ 27. Wenn die Nachweisung der Räume und Gesäße oder der Grundriß durch Nachträge Einreichung neuer unübersichtlich ober sonst unbrauchbar geworden ift, hat der Oberkontrolleur die Ginreichung neuer nachweisungen. Ausfertigungen anzuordnen.

§ 28.

Die Hebestelle hat eine Brauereirolle nach Muster 5 zu führen, in der sämtliche im Be- Brauereirolle und girke vorhandenen Brauereien, soweit deren Inhaber nach § 13 des Gesetzes zur Anmeldung der Belegbeste. Betriebsräume usw. verpsslichtet sind, nachgewiesen werden.

Musicr 5.

(1) Die Belege für die Eintragungen in der Brauereirolle find in einem Hefte zu vereinigen und darin in folgender Reihenfolge zu ordnen:

a) die Nachweisung ber Raume und Gefaße, b) ber etwa eingereichte Grundriß,

c) Beichnung und Beschreibung ber etwa verwendeten felbsttätigen Berwiegungs= vorrichtung,

d) die Verhandlung über die steueramtliche Berschließung ber Malzsteuermühle und ber selbsttätigen Berwiegungsvorrichtung,

e) die Bermeffungsverhandlungen,

f) bie Underungeanzeigen,

g) die bei Bermendung von Buder abzugebende Ertlärung (§ 22 bes Gefebes),

h) die für den Betrieb mit Nachmaischen vorgeschriebene Anzeige (§ 25 Abs. 2 bes Gefetes),

i) bie amtlichen Berfügungen über besondere Bergunftigungen,

- k) die fonstigen amtlichen Berfügungen und Papiere über besondere Berhaltniffe ber
- (2) Später hinzukommende Schriftstude find ber Zeitfolge nach einzuheften. Nicht mehr gultige Belege find zu durchtreuzen und einzuschlagen.

Brauereibeleg. heft.

(1) Die an ben Brauereibesiter gelangenden Ausfertigungen ober beglaubigten Abschriften ber im § 29 unter a bis e, g bis k aufgeführten Schriftstude find in einem Brauereibeleghefte zu vereinigen. Darin bilben bie unter a bis d fallenden Belege in biefer Reihenfolge stets die ersten Stude, bann folgen die Bermeffungsverhandlungen nach ben Nummern ber Gefage, und hierauf bie übrigen Belege in ber im § 29 bezeichneten Reihenfolge.
(2) Das Brauereibelegheft ist mit Umschlag zu versehen und nach näherer Bestimmung bes

Oberkontrolleurs an einem ben Aufsichtsbeamten jederzeit zugänglichen hellen Orte in einem besionberen Behaltnis aufzubewahren. Nicht mehr gultige Belege find vom Oberkontrolleur aus bem

Brauereibeleghefte zu entfernen.

(3) In dem Behältniffe find, soweit der Oberkontrolleur nichts anderes bestimmt, auch alle von bem Brauer für steuerliche Zwede zu führende Bucher aufzubewahren.

Saubtbrauerei-Tolle.

- (1) Die Bebestelle hat eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Abschrift ber Brauereirolle an bas hauptamt einzusenden. Die Abschriften bilben zusammen mit der Brauereirolle für ben Sonderhebebezirk des Hauptamts die Hauptbrauereirolle.
- (2) Bierteljährlich ist ferner eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Nachweisung ber in der Brauereirolle vermertten Underungen nach Muster 6 aufzustellen und einzureichen.

(3) Die angezeigten Underungen find in ber hauptbrauereirolle zu vermerken.

Muiter 8.

Bermeffung ber Befage.

- (1) Die Gefäße, in benen bie Menge bes gezogenen Bieres ermittelt werben foll, find auf naffem Wege zu vermeffen.
 - (2) Das hauptamt tann auch für andere Gefäße die Bermeffung auf naffem Bege anordnen.

(3) Alle übrigen Gefäße sind auf trockenem Wege zu vermessen. Das Hauptamt kann von dieser Bermessung absehen, wenn sie entbehrlich erscheint und gegen die Richtigkeit des in der Nachweisung angegebenen Inhalts keine Bedenken bestehen.

(4) Die nasse Vermessung der zur Ermittelung des Bierzugs dienenden Gefäße kann mit Ge-

nehmigung ber Direttivbehörde unterbleiben, wenn sie mit befonberen Schwierigkeiten oder Koften vertnüpft fein murbe und die steuerliche Ubermachung der Brauerei auch ohne fie hinreichend ge-

fichert ift.

§ 33.

(1) Die Bermessungen auf nassem Wege sind durch ben Oberkontrolleur unter Zuziehung eines anderen Beamten, die Bermeffungen auf trockenem Wege durch ben Oberkontrolleur ober einen anderen Beamten zu bewirken. Der Brauereibesitzer hat der Vermessung beizuwohnen und ihre Richtigkeit durch Unterzeichnung der Verhandlungen (§ 34) anzuerkennen.

(2) Die trockene Vermessung erfolgt nach einer amtlich zu liefernden Anleitung.

(3) Bei ber naffen Bermeffung haben bie Beamten barauf zu achten, daß bas Gefäß völlig

bicht und leer ist und auf seinen Unterlagen fest aufliegt.

(4) Sind die Unterlagen des Gefäßes verruckbar, z. B. bei Rühlschiffen, die zum leichteren Ablassen des Bieres auf der einen Seite emporgeschraubt werden können, so hat der Brauereis besiter Ginrichtungen zu treffen, burch welche die Lage, die bas Gefäß bei ber naffen Bermeffung hatte, genau festgehalten wird und ohne Zeitverluft wiederhergestellt werden kann.

(5) Die Vermessung hat entweder in der Beise zu erfolgen, daß bas Gefäß mit vorher ab-gemessenem Basser bis zum Uberlaufen gefüllt oder daß nach vorheriger vollständiger Füllung

das abfließende Baffer gemeffen wird.

(6) Bum Abmessen bes Wassers sind geeichte Gefäße zu verwenden. Es ist gestattet, Silfsgefäße zu benuten, die vorher mit geeichten Gefäßen auszumessen sind.

(7) 3m Enbergebniffe bleiben Bruchteile eines Liters außer Betracht.

(8) Die Baffermengen find an einem von bem Brauereibefiger zu liefernden Sentftab ober einer anderen ähnlichen Einrichtung in Abschnitten, die eine tunlichst genaue Ablesung gestatten, fortlaufend festzustellen. Der Sentstab ist gegen Anderung oder Bertauschung amtlich zu sichern.

(1) Über die Vermessung sind für jedes Gefäß zwei gleichlautende Verhandlungen nach Bermessungsvertandlungen. Nötigenfalls sind die Muster zu ändern oder zu ergänzen.

(2) Die Vermessungsverhandlungen sind von der Hebestelle rechnerisch zu prüfen. Die Verschandlungen über die Vermessung der zur Ermittelung des Bierzugs bestimmten Gefäße sind außer: bem bem Sauptamte gur Brufung vorzulegen.

§ 35.

Wenn vermessene Brauereigefäße eine Underung ihres Raumgehalts erfahren haben oder Rachwermeflung. Die Vermutung einer solchen Anderung vorliegt, sowie wenn die Lage von Gefäßen, die zur Erz mittelung des Bierzugs dienen, geändert worden ist oder eine solche Anderung zu vermuten ist, ist eine neue Vermessung vorzunehmen.

§ 36.

(1) Der Brauereibesiter hat jedes in die Nachweisung aufgenommene Gefäß mit Nummer Bezeichnung ber Gefäße. und Raumgehalt in Übereinstimmung mit ber Nadhweisung beutlich zu bezeichnen, biese Bezeichnung

zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern.
(2) Die Bezeichnung ist an dem Gefäß an einer in die Augen fallenden Stelle mit Ölfarbe oder in anderer dauerhafter Weise anzubringen. Läßt sich die Bezeichnung nicht an dem Gefäße selbst anbringen, so ist sie in seiner unmittelbaren Nähe auf einer Tasel ersichtlich zu machen.

(3) Die naheren Anordnungen trifft ber Oberkontrolleur.

Wenn eine Brauerei längere Beit ruht, so find in ber Regel bie Zugange zur Brau-Berichlug. teffelfeuerung unter amtlichen Berichluß zu nehmen.

Ru § 16 bes Befetes.

§ 38. (1) Der Brauereibesiter ist verpflichtet, die Wagen und Gewichte nach näherer Bestimmung magen und Geber Steuerbehörde eicamtlich prufen zu lassen.
(2) Der Ausstellungsort der Wage ist so zu wählen, daß die Verwiegung der Braustoffe in

ber Nahe ber Ginmaischungsftelle erfolgen fann.

Ru § 17 bes Befetes.

(1) Der Aufbewahrungsort für die Vorräte an Malzschrot soll sich tunlichst nahe der Wage Musbewahrung bes Malzichrote. befinden.

(2) Die Aufbewahrungsorte sowie ihr nachträglicher Wechsel bedürfen ber Genehmigung bes Oberfontrolleurs.

§ 40.
(1) Solange Braueinmaischungen nicht angemelbet find, darf an dem Aufbewahrungsorte

Malzschrot in beliebiger Menge vorhanden sein.
(2) Hat eine Anmelbung von Braueinmaischungen stattgefunden, so darf der Borrat an Malzschrot die Menge nicht übersteigen, die für den nächsten Betriebstag und, im Falle gleichzeitiger Anmelbung mehrerer Braueinmaischungen im voraus, für den auf den ersten Betriebstag folgenden Ralenbertag zur Ginmaischung angemelbet ift.

Die Borfchriften bes § 17 bes Gesehes bleiben, soweit fie fich auf die Aufbewahrung von Buder beziehen, folange außer Unwendung, als ber Buder von ber Braufteuer befreit bleibt.

Bu § 18 bes Befetes.

Buchführung über bie Borrate an Buder.

(1) Über ben in der Brauerei mährend oder nach Abschluß des Brauverfahrens verwendeten Buder (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 bes Gesetes) ist ein Buch nach Muster 9 (Zuckerverwen= dungsbuch) zu führen.

Muster 9.

(2) Die Steuerbeamten find befugt, dieses Buch jederzeit einzusehen, auch Rechnungs= abichluffe und Beftandsaufnahmen vorzunehmen.

(3) Die übrigen Borichriften bes § 18 bes Gesetzes bleiben außer Anwendung.

Bu § 19 bes Befeges.

Gemeinschaftlicher Betrieb ber Brauerei und Brennerei.

§ 43. (1) In den gemeinschaftlich mit einer Brauerei betriebenen Kartoffelbrennereien ist das für den Betrieb der letteren bestimmte Malzschrot an einem von dem Braumalzschrote getrennten, ein für allemal anzuzeigenden Orte aufzubemahren.

(2) Über ben Vorrat an Brennereischrot hat der Brauer ein Buch zu führen, in dem das Schrot sogleich nach ber Niederlegung an bem Aufbewahrungsort in Zugang und bei Berwendung für

bie Branntweinbereitung in Abgang einzutragen ift.

Zweiter Abschnitt.

Brananzeige,

Bu ben §§ 20, 21 bes Befetes.

§ 44.

(Frforbernis und Gorm ber Brauansciac.

Mulice 10

(1) Die im § 20 bes Gesetze vorgeschriebene Brauanzeige ift nur in bezug auf Malg gu erstatten.

(2) Der Brauer hat ein Steuerbuch nach Mufter 10 in vierteljährlichen Zeitabschnitten zu führen, das ihm bei der erften Betriebsanmeldung von der Hebestelle ausgehändigt wird. Behufs

ber Brauanzeige ist das Buch nach Ausfüllung der Spalten 1 bis 9 der Hebestelle vorzulegen.

(3) Die Hebestelle vermerkt in dem Buche den für die einzelnen Braueinmaischungen zu ers hebenden Steuerbetrag und gibt das Buch dem Anmeldenden zurück.

(4) Anderungen der Anmeldungen sind der Hebestelle mündlich oder schristlich unter Vorlegung des Steuerbuchs anzuzeigen. Ist die Anderung zulässig, so wird die ursprüngliche Eintragung von der Bebestelle berichtigt.

(5) Binnen 3 Tagen nach Ablauf des Vierteljahrs ist das Steuerbuch der Hebestelle zurückgureichen. Saben in bem Bierteljahr Ginmaifdungen nicht ftattgefunden, fo ift bas Buch fur bas

nächste Bierteljahr beizubehalten.

Mranitener:

§ 45.
(1) Die Anmelbungen werden von der Sebestelle einzeln in das nach Mufter 11 zu führende Brauftener-Gegenbuch eingetragen.

Musice 11.

(2) Bon ben angemelbeten Ginmaischungen haben bie Aufsichtsbeamten fortbauernd Renntnis zu nehmen und die Renntnisnahme durch Ginschrift ihres Namens in Spalte 12 zu bescheinigen.

Branfieuer: Einnahmebuch. Bei der Hebestelle wird in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Braufteuer-Einnahmebuch nach Muster 12 geführt. Die Steuerbeträge, die für die im Laufe eines Monats angemeldeten Einmaischungen von bem einzelnen Brauer entrichtet werden, find in bas Ginnahmebuch in einer Summe einzutragen.

Miller 12.

Bu § 22 bes Wefeges.

§ 47.

Erflärung über die Bermenbung von Buder.

(1) In der Erklärung über die Berwendung von Bucker ift die Gattung bes zu verwendenden Buckers, der Abschnitt der Bierbereitung, in dem die Berwendung stattfinden wird, sowie ferner anzugeben, in welcher Geftalt (ob gang ober zerkleinert, troden oder in Fluffigkeit aufgeloft ufm.)

ber Buder verwendet werben foll. Giner Beschreibung des Raumes für die Ausbewahrung des

Vorrats bedarf es nicht.

(2) Rach Brufung ber Erklärung burch ben Oberkontrolleur ist bie eine Ausfertigung bem Brauer gur Aufnahme in bas Brauereibelegheft zu übersenden. Die zweite Ausfertigung ift nach Aufnahme eines entsprechenden Bermertes in Spalte 7 ber Brauereirolle bem Beleghefte ber Bebeftelle einzuverleiben.

(3) Bei dauernden Anderungen in der Art der Buckerverwendung ist stets eine neue Er-

flärung abzugeben.

Die Boridrift bes § 22 Abf. 2 bes Gefetes bleibt außer Geltung.

Bermenbung von Buder gu bem bereits gefochten Biere.

Ru § 23 bes Befetes.

§ 49.

Für die Bulassung von Ausnahmen von der gesehlichen Einmaischungszeit sind die Hauptämter zuständig.

Bu § 24 bes Gefetes.

\$ 50. (1) Bei der Verwiegung der Braustoffe bleiben überschießende Bruchteile eines halben Kilo- Brufungebefund.

gramms außer Betracht.

(2) Für ein gegen die angemeldete Menge sich ergebendes Mindergewicht findet ein Steuerserlaß nicht statt. Für ein den Steuerbetrag von 5 Pf. erreichendes oder übersteigendes Mehrsgewicht (vgl. § 5 Abs. 1 des Gesetzes) ist die Steuer bei der nächsten Brauanzeige und, wenn eine folche im laufenden Bierteljahre nicht mehr abgegeben wird, bei Ruchfendung bes Steuerbuchs an die Hebestelle von diefer burch einen besonderen Eintrag in Ansat zu bringen.

(3) Das Ergebnis der Berwiegung hat der Aufsichtsbeamte sofort nach ihrer Beendigung, die Art und Zeitdauer ber weiteren Uberwachung aber erft unmittelbar vor bem Berlaffen ber Brauerei

in bas Steuerbuch einzutragen.

(4) Der Ubs. 4 bes § 24 bes Gesetzes bleibt außer Unwendung.

Dritter Ubschnitt.

Vermahlungsiteuer.

Bu § 26 bes Befetes.

§ 51.
(1) Die Malzsteuermühlen mussen berartig eingerichtet sein, daß es unmöglich ist, Malz, das Einrichtung ber (1) Wie Malzteuermuhlen mussen berartig eingerichtet sein, daß es unmöglich ist, Walz, daß die Verwiegungsvorrichtung nicht durchlausen hat, auf die Mahlwalzen zu bringen. Die Verswicklinung wiegungsvorrichtungen müssen mit einem Mantel aus Eisenblech derart umgeben sein, daß eine Störung oder Beeinflussung der Verwiegungsvorrichtung ausgeschlossen ist.

(2) Die Verwiegungsvorrichtungen müssen wagrecht und derart aufgestellt sein, daß sie nicht durch Erschütterung in der Nähe stehender Maschinen usw. gestört werden. Es müssen Vorrichnungen. sehrungen getroffen sein, die ein gleichmäßiges Einsließen des Malzes und die Beseitigung von Fremdförpern, die den Betrieb der Vorrichtung stören könnten, bewirken.

(3) Die selbstätigen Verwiegungsvorrichtungen, die sür die Verwiegung von steuerpslichtigem Malze in Prayereien perwendet werden dürsen bestimmt der Reichskanzler

Brufung und Reinigung.

Malze in Brauereien verwendet werden durfen, bestimmt der Reichstangler.

(1) Die Auffichtsbeamten find befugt, die Wirtfamteit ber felbsttätigen Berwiegungsvorrichtungen burch besondere Verwiegung bes durch die Verwiegungsvorrichtung durchgegangenen Malzes nachzuprufen. Bu bem Behufe muffen bie Berwiegungsvorrichtungen mit besonderen Ginrichtungen versehen sein, die ein Abfangen des verwogenen Malzes, ehe es auf die Balzen abfließt, ermöglichen.

(2) Nach Anordnung des Oberkontrolleurs hat der Brauer die inneren Teile der Berwiegungsvorrichtung und ber Malzsteuermühle unter amtlicher Aufficht reinigen zu laffen.

Stenerantlicher Berichluß.

§ 53. (1) Der steueramtliche Verschluß der Malzsteuermühlen und der selbsttätigen Berwiegungs= vorrichtungen geschieht in der Regel durch Kunftschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten bes Brauereibesigers liefert und, falls fie entbehrlich werben, ohne Erstattung ber Auschaffungs:

toften zurücknimmt.

(2) Über die Berschlußanlage ist von dem Oberkontrolleur eine Berhandlung aufzunehmen, die der Hebestelle auszuhändigen ift. Die Hebestelle hat von der Berhandlung eine beglaubigte Abschrift für bas Brauereibelegheft zu fertigen.

Bu § 28 bes Gefetes.

Benutung ber Malafteuermühle burch anbere.

(1) Die Benutung ber Malzsteuermühle burch andere und bas Ablassen von geschrotetem

Malze an andere bedarf der Genehmigung des Hauptamts.

(2) Über die Menge des für andere geschroteten oder an andere abgelassenen geschroteten Malzes ist von dem Empfänger eine Bescheinigung zu erteilen, die bei dem Mahlbuche (§ 57) aufzubewahren und mit diesem der Hebestelle einzureichen ist.

§ 55.

Anbere gum Schroten von Mals geeignete Borrichtungen. (1) Die im § 28 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Anzeige ist der Hebestelle schriftlich zu erstatten, die sie bem Oberkontrolleur aushändigt.

(2) Die in dem Gesetz bezeichneten Borrichtungen konnen nach näherer Bestimmung bes Oberkontrolleurs zeitweise unter steueramtlichen Verschluß gesetzt, auch kann angeordnet werden, daß ihre Benutung nur unter amtlicher Aufsicht geschehen barf.

Ru § 29 bes Gefetes.

§ 56.

porrichtungen.

Beschädigungen ber Malzsteuer.
müblen ober Delbung bei der Hebestelle, spätestens aber innerhalb amtlich an Ort und Stelle zu ermitteln.
elbsitätigen Verwiegungsvorrichtung notwendig, so ist das Verwiegungsvorrichtung notwendig, so ist das Gewicht etwaiger Borrate an bereits geschrotetem Malze festzustellen und die Brauerei, falls ber Betrieb fortgeset werden soll, ber Ginzelversteuerung ober der Abfindung zu unterstellen.

(3) Uber bas Ergebnis ber Ermittelungen und bie getroffenen Unordnungen ift eine Berhandlung aufzunehmen. Der Oberkontrolleur hat, wenn er die Berhandlung nicht felbst auf-genommen hat, den Tatbestand und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Magnahmen, in allen wichtigen Fallen an Ort und Stelle, nachzuprufen.

(4) Die Verhandlung ift bem Sauptamte vorzulegen.

Bu § 30 bes Gefetes.

§ 57.

Buchführung bes Brauers.

(1) Die der Vermahlungssteuer unterstellten Brauer haben ein Mahlbuch nach Muster 13 und ein Einmaischungsbuch nach Mufter 14 zu führen. Es tann ihnen außerbem bie Führung eines Buches über ben Bu- und Abgang an Brauftoffen und an baraus gezogenem Biere nach 9Ruster 13, 14, 15. Muster 15 auferlegt werden.

(2) Das Buch ift nach seinem Abschlusse vier Jahre lang von bem Brauer aufzubewahren.

§ 58. Die Auffichtsbeamten haben bei jedem Besuche ber Brauerei den Stand bes Rahlwerfes in das Mahlbuch, ober sofern ein folches nicht aufliegt, in das Aufsichtsbuch (§ 72) einzutragen.

Ru § 31 bes Gefetes.

Rermablungs: fteuer ohne felbittätige Berwiegungs

§ 59. Für die auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermahlungssteuer zugelassenen Brauer gelten bis zur Aufstellung selbsttätiger Verwiegungsvorrichtungen die §§ 3—14 der Grundfațe für die Bulaffung der Brauer jur Entrichtung ber Braufteuer im Bege der Bermahlungs-

steuer (Anlage III ber Ausführungsbestimmungen zum Braufteuergesete vom 31. Mai 1872), indes mit den Anderungen, die sich hinsichtlich ber Bahlung der Steuer und der Führung des Brausteuer-Gegenbuchs aus dem Gesetze vom 3. Juni 1906 und diesen Bestimmungen ergeben. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, weitere Abweichungen von den Bestimmungen der Grundsätze zuzulaffen.

In bem Falle bes § 31 Abs. 2 bes Gesets finden die Borschriften ber §§ 26 bis 30 Genoffenichafte. bes Gefetes mit folgenden Maggaben Unwendung:

1. Für die bei dem Betriebe der Malzsteuermühle und der selbsttätigen Berwiegungs= vorrichtung zu beobachtenden Verpflichtungen ift ein der Steuerverwaltung gegenüber junachst verantwortlicher gemeinschaftlicher Bertreter zu bestellen.

2. Das Mahlbuch ift im Mühlenraum an einem von dem Oberkontrolleur zu genehmigenden

Orte aufzubewahren.

3. Bon jedem einzelnen Brauer ist ein besonderes, in der Brauerei aufzubewahrendes Mahlbuch zu führen, in das jedes für Rechnung bes Brauers erfolgte Schroten von Malz fofort unter Ungabe bes Bahlwerksstandes vor dem Aufschütten des Malzes und nach erfolgter Bermahlung einzutragen ift.

Dierter Ubschnitt.

Albfindung.

Bu § 32 bes Gefetes.

§ 61.

(1) Die Anordnung der Absindung und die Festsehung der Absindungssumme erfolgt Anordnung der Bauptamt.
(2) Die Direktivbehörden können sich allgemein oder für Brauereien mit größerem Betriebs. findungssumme. durch das Hauptamt.

umfange bie Genehmigung biefer Magnahmen vorbehalten.

(3) Die Abfindung geschieht in ber Regel fur die Dauer bes Rechnungsjahrs, tann aber

auch einen Teil bes Rechnungsjahrs umfaffen.

(4) Die Abfindungssumme ift nach bem voraussichtlichen Berbrauch an steuerpflichtigen Brau-

stoffen zu bemessen. Bor ber Festsehung ift ber Brauer zu hören.
(5) Ergibt sich während ber Dauer ber Absindung, daß die Absindungssumme um mehr als ein Fünstel zu hoch ober zu niedrig bemessen ift, so kann für den Rest der Absindungszeit eine anderweitige Festsehung stattfinden.

§ 62.

(1) Die Abfindungssumme wird in monatlichen Teilbeträgen am letten Tage bes Monats Bablung ber 266-Beträgt ber monatlich einzugahlende Teil weniger als 5 Mart, fo tritt bie Fälligkeit erst am letten Tage bes Bierteljahrs ein.

findungsfumme

Die Teilbeträge find, soweit nicht Stundung bewilligt ift (§ 11 ff.), spätestens am ficbenten Tage bes auf die Fälligfeit folgenden Monats einzugahlen.

Endgültige Ub-

§ 63.
(1) Nach Ablauf der Absindungszeit findet eine endgültige Abrechnung statt.
(2) Das Hauptamt kann auch während der Dauer der Absindung die endgültige Abrechnung anordnen. Es ist dazu verpslichtet, wenn die Sicherheit des Steuereinganges gefährdet erscheint.

(3) Der Brauer barf endgültige Abrechnung verlangen:

a) bei einer wesentlichen Anderung der Gesetzebung über die Braufteuer, b) beim Wechsel der Person des Brauereibesiters, c) wenn er zu einer mindestens einen Monat dauernden Betriebseinstellung genötigt wird,

d) wenn er bas Brauen gang aufgibt. (4) Die Anordnung bes hauptamts (Abs. 2) ist bem Brauer mittels eingeschriebenen Briefes ober burch Berhandlung mitzuteilen. Der gleichen Form bedarf der an das hauptamt zu richtende Antrag bes Brauers (Abs. 3).

(5) In beiben Fällen ift anzugeben, für welchen Zeitpunkt abgerechnet werben foll.

(6) In ber Anordnung des hauptamts ist ferner barüber Bestimmung zu treffen, in welcher

Urt bie Braufteuer fünftig zu entrichten ift.

(7) hat ber Brauer Die endgultige Abrechnung beantragt, fo barf ber Brauereibetrieb erft fortgesetzt werden, nachdem das hauptamt über die nach der Abrechnung stattfindende Art der Steuerentrichtung entschieden hat.

(8) Bei ber endgültigen Abrechnung stellt die Hebestelle nach ben Ginmaischungsbüchern (§ 64) ben Steuerbetrag fest, ber für bas mahrend ber Abfindungszeit verwendete Mals zu ent= richten ist, und vergleicht ihn mit ben gezahlten ober gestundeten Absindungsbeträgen.

(9) Eine Nachzahlung, zu der der Brauer unter Mitteilung der Berechnung aufzufordern ift, ift innerhalb einer Boche bar zu leiften, ein etwa erhobener Mehrbetrag bem Brauer herauszuzahlen.

§ 64.

Pflichten bes abgefundenen Brauers. Buchführung.

Muffer 16.

(1) Der Besitzer ber Absindungsbrauerei hat ein Einmaischungsbuch nach Muster 14 (§ 57 Abs. 1) in vierteljährlichen Beitabschnitten zu führen. Er bleibt für die Führung bieses Buches verantwortlich, auch wenn er fich barin vertreten läßt. Bei langerer ober bauernder Bertretung ift ber Hebestelle hierüber eine Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen, die von bem Ber-

treter mit zu unterzeichnen ift.

(2) Jebe Braueinmaischung muß minbestens 3 Stunden vor ihrem Beginn in das Einmaischungs= buch eingetragen werden. Unmittelbar nach der Eintragung ist ein Anmeldezettel nach Muster 16, der die in das Einmaischungsbuch eingetragenen Angaben zu enthalten hat, bei der Hebestelle abzus geben oder zur Bersendung an die Hebestelle der Bost zu übergeben. Befindet sich am Orte der Brauerei teine Hebestelle, wohl aber der Sit des Aufsichtsbeamten, so tann der Brauer den Anmelbezettel auch an ben Aufsichtsbeamten abgeben. Die Anmeldezettel sind von ben Aufsichts-beamten mit den Eintragungen im Einmaischungsbuche zu vergleichen.

(3) Das Gewicht der zu verwendenden Brauftoffe ift im Einmaischungsbuch in Bahlen und Buchstaben anzugeben, auch ift jebe Eintragung von dem Brauer ober feinem Bertreter burch

Namensbeischrift zu bescheinigen.

(4) Anderungen ber Eintragungen find durch Namensbeischrift zu bescheinigen; auch ist Tag

und Stunde anzugeben, in der sie erfolgt sind.

(5) Nach Ablauf ber Gintragungefrift (Abf. 2) find Anderungen nur unter ber Borausfetung zulässig, daß unvermutete Umftande die Ausführung ber Braueinmaischung überhaupt ober in ber eingetragenen Art gehindert haben. In diesem Falle ist ein Steuerbeamter oder ein glaubwürdiger Beuge, der mit dem Brauer nicht in einem Familien- oder Lohnverhältniffe stehen darf, sofort nach Eintritt bes hindernden Ereignisses zuzuziehen, um die Underung und ihre Ursache im Ginmaischungs-buche mit zu bescheinigen. Anderungen der Eintragungen sind in der gleichen Weise, wie in Abs. 2 angegeben, ber Steuerbehörde zur Renntnis zu bringen.

(6) Der Oberkontrolleur hat bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brauerei die Zulässigseit etwaiger Anderungen zu prüfen und dies im Einmaischungsbuche zu bescheinigen. Ergeben sich Anstände, so ist über die Zulässigkeit der Anderungen und die Anrechnung der ursprünglich einsetzen

getragenen Brauftoffmengen die Entscheidung des Sauptamts einzuholen.

§ 65.

Buchführung über

Das Hauptamt kann dem Brauer die Verpflichtung auferlegen, über den Zu= und Abgang bie Brauftoffe und barauftoffen und baraus gezogenem Biere nach Muster 15 Buch zu führen.

Befugnifie ber Auffichtebeamten.

(1) Den Steuerbeamten steht bas Recht zu, Die Vorräte an Malgschrot vor der Ginmaischung zu verwiegen und das gewonnene Bier zu vermessen. Ein bei der Verwiegung ermitteltes Mehrgewicht an Malzschrot ist von den Beamten mittels einer besonderen Eintragung, die von bem Brauer mit zu unterzeichnen ist, in Spalte 7 bes Einmaischungsbuchs nachzutragen. Ist Malz für mehrere im Einmaischungsbuch eingetragene Einmaischungen am Aufbewahrungsorte vorhanden, fo können die für die späteren Ginmaischungen bestimmten Mengen bis zur Stunde ihrer Berwendung von den Steuerbeamten unter amtlichen Verschluß genommen werden.

(2) Die Oberbeamten der Steuerverwaltung find befugt, die Bucher des Brauers, soweit sie über ben Bezug und ben Berbrauch von Brauftoffen Mustunft geben, einzuseben.

§ 67.

Auf den Betrieb einer Absindungsbrauerei finden die Vorschriften im § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Sap 1, § 11 Abs. 1 und §§ 2, 24 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes sowie §§ 19, 44, 45, 46 Sap 2 und § 50 dieser Aussührungsbestimmungen keine Anwendung. Der § 17 Abs. 3 des Gesetzes und § 40 der Aussührungsbestimmungen gelten auch für die Absindungsbrauereien.

\$ 68. Die Bestimmungen der §§ 61 bis 67 finden auf die steuerpslichtige Essigbereitung entssprechende Anwendung. Ist die Essigbereitung mit steuerpflichtiger Bierbereitung verbunden, so hat sich die Absindung auf beide Betriebsarten zu erstrecken.

Abfindung ber

Brauereien, die Braustoffe im Steuerwerte von nicht mehr als 50 Mart jährlich verwenden, Besondere Borichriften für die find unter folgenden erleichterten Bedingungen abzufinden:

Abfindung fleiner Branereien.

ter folgenden erleichterten Bedingungen abzufinden:

1. Die Abfindungssumme wird nach den Angaben des Brauers, die unter Umständen antlich richtig zu stellen sind, berechnet und unveränderlich, also mit Ausschluß einer Nach= oder Rückzahlung festgesett.

2. Die Absindung kann sich auf mehrere Jahre erstrecken.

3. Soweit eine besondere Brauanlage nicht vorhanden ist, ist der Brauer von der Ver= pflichtung zur Anmeldung der Räume und Gesäße befreit.

4. Das Hauptamt kann die erleichterte Absindung ausheben:

a) im Falle einer wesentlichen Anderung der Gesetzebung über die Brausteuer, die von dem Brauer oder einer Person, für die er nach § 50 des Gesetzes hastet, in Beziehung auf die Brauerei begangen sind,

c) wenn nach dem Ermessen des Hauptamts der jährliche Verbrauch an Braustoffen den Steuerwert von 50 Mark überschreitet,

d) beim Wechsel der Person des Besitzers, sowie beim Konkurse des Brauers.

d) beim Wechsel ber Person des Besitzers, sowie beim Konkurse des Brauers. Der Brauer darf die Aushebung der Absindung in den im § 63 unter a bis d bezeichneten Fällen verlangen.

Die Abfindung endigt mit dem Tage, an dem die Erklärung der Aufhebung an den Brauer oder — im Falle seines Todes — an die Erben oder an das Hauptamt gelangt.

Die Absindungssumme ist nur für den Zeitraum zu entrichten, während bessen

die Abfindung bestanden hat.

5. Die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 Abf. 1 haben für die Brauereien keine Geltung. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 61 bis 67 Anwendung.

Uber sämtliche Abfindungen hat die Hebestelle eine Abfindungenachweisung nach Muster 17 zu führen.

Muster 17.

Abfinbunge-nachweifung.

Die Hauptämter haben der Direktivbehörde alljährlich bis zum 1. Mai ein Berzeichnis der Berzeichnis der für das laufende Rechnungsjahr angeordneten Abfindungen und der festgesetzen Absindungsjummen angeordneten Absindungen. porzulegen und spätere Underungen ober Erganzungen sofort mittels eines Nachtragsverzeichnisses anzuzeigen.

fünfter Ubschnitt.

Ru § 33 bes Befetes.

§ 72. (1) Die Aufsichtsbeamten haben das Ergebnis ihrer Prüfungen in die in der Brauerei aus- Eintragung bes Prillungs. liegenden Bucher nach Maßgabe des Vordrucks und der Anleitung zum Gebrauch einzutragen.

(2) In jeder Brauerei ift ein Aufsichtsbuch nach Muster 18 auszulegen, in das die Prüfungs= ergebniffe für ben Fall einzutragen find, daß ein anderes Buch nicht vorhanden ift.

Bu § 36 bes Gefetes.

§ 73.

Befanntmadjung ber Dienststunden.

Am Eingange jeder Hebestelle ist eine Bekanntmachung anzuschlagen, aus der die ordent= lichen Geschäftsstunden erfictlich find.

Beraūtuna ber Bermaltungs.

§ 74. Für die Berwaltung und Erhebung der Brausteuer und der Übergangsabgabe von Bier werden jedem Bundesstaate 10 vom hundert ber in seinem Gebiete gur Verrechnung gekommenen Roh:Solleinnahme vergütet.

Statistit.

Muffer 19.

Muiler 20. Muffer 21.

§ 75.
(1) Die Hauptämter haben für jedes Rechnungsjahr eine Nachweisung über ben Bestand ber Brauereien, den Braustoffverbrauch, die Biererzeugung und den Ertrag der Bierabgaben nach Muster 19, ferner eine Nachweisung über den Brauftoffverbrauch usw. der einzelnen Brauereiarten nach Muster 20 und endlich eine Zerlegung ber Bahl der im Betriebe gewesenen Brauereien nach bem Malzverbrauche nach Muster 21 aufzustellen und mit einem Begleitberichte bis zum 1. August der Direttivbehörde einzureichen.

(2) Die Direktivbehörde hat aus biesen Aufstellungen Hauptnachweisungen für das Gebiet bes betreffenden Bundesstaats (in Preußen für den Direktivbezirk) zusammenzustellen und diese mit einem erläuternden Begleitschreiben bis zum 1. September dem Raiserlichen Statistischen Amte

einzusenden.

Die Begleitberichte ber Hauptämter und Begleitschreiben der Direktivbehörden sind nament=

lich auf folgende Buntte zu erstrecken:

1. Ursachen ber gegen das Borjahr vermehrten oder verminderten Biererzeugung. ber Witterung, herrschender Krankheiten, größerer Arbeitseinstellungen oder Arbeiter-entlassungen, der Ernteergebnisse, der Marktpreise für Gerste, Weizen, Hopfen und Bucerstoffe, des Wettbewerbes von Wein, Branntwein, bierähnlichen und sogenannten alkoholfreien Getränken usw. auf den Bierverbrauch.

2. Ru- ober Abnahme bes Berbrauchs subdeutscher und ausländischer Biere und ihre

Ursache.

3. Zustand ber Bierbrauerei bes Bezirkes im allgemeinen; Beschaffenheit und Gute bes gewöhnlichen Bieres unter Angabe der aus einem Doppelzentner Malz burchschnittlich gezogenen Menge und bes burchschnittlichen Alfoholgehalts für jede Bierforte. stellung edlerer oder besonderer, unter einem eigenen Namen bekannter Biere und An-

gabe des diesen etwa eigentümlichen besonderen Bereitungsversahrens. 4. Wahrnehmungen über eine etwaige Verschiebung des Absatzes der kleinen und mittleren

Brauereien einerseits und ber Großbrauereien anderseits und beren Urfache.

5. Durchschnittspreise ber verschiedenen Bierarten bei ber Abgabe aus ben Brauereien. Beränderungen in den Ausschantpreisen der Birte.

6. Ginfluß bes Berbrauchs von Buckerstoffen bei ber Bierbereitung auf den Malzverbrauch.

Bierausfuhr aus bem Braufteuergebiete.

8. Namentliche Angabe ber wirtschaftlich zusammengehörigen Braucreien (§ 6 Abs. 2 bes Braufteuergesetes) und ber von ihnen zusammen verbrauchten Malzmengen. (Diese Angaben sind nur von ber Amtsstelle zu machen, in beren Bezirte die größte ber zusammengehörigen Brauereien liegt — zu vergl. § 10 ber Ausführungsbestimmungen.)

§ 77. Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus ben Nachweisungen und ben Begleitschreiben Bufammenftellungen zu fertigen und zu veröffentlichen.

Beispiele

für bie

Festsetzung zu viel erhobener und zurückzuzahlender Braustenerbeträge bei wirt= schaftlich zusammengehörigen Brauereien, die in verschiedenen Hebebezirken liegen.

Beispiel 1. Brauerei A im Hebebezirke X, Brauerei B im Hebebezirke Y und Brauerei C im Hebebezirke Z bilden ein wirtschaftlich zusammengehöriges Unternehmen und sind deshalb gemäß § 6 des Brausteuergesetes als ein Brauereibetrieb anzusehen.

Nach ben eingegangenen Zusammenftellungen (§ 10 Abs. 4 ber Ausführungsbestimmungen) find im Rechnungsjahr 1907 versteuert worben:

| | дu | m G | Saț | ве | | | von Brauerei A | von Brauerei B | von Brauerei C |
|-----|---|----------|-----|-----|------|---|--|---|--|
| 00n | 4 4,5 5 5,5 6 6,5 7 8 9 | <i>M</i> | | | | | 83,33 dz 83,34 " 166,66 " 333,34 " 333,33 " 333,33 " 333,33 " 66,67 " | 83,33 dz 83,34 " 166,66 " 333,34 " 333,33 " 333,33 " 333,33 " 1 400,67 " | 83,33 dz 83,34 " 166,66 " 333,34 " 333,33 " 333,33 " 333,33 " 333,33 " 4666,67 " |
| | • | zuja | mn | nen | • | • | von A 2400,00 dz | von B 3 734,00 dz | von C 7 000,00 dz |

Wie die Quersummen ergeben, find — abgesehen von den Abrundungen, für die ein Ausgleich nicht zu erfolgen hat — im ganzen zu den einzelnen Staffelsätzen genau die im § 6 des Gesetzes vorsgeschriebenen Mengen versteuert worden. Ein Ausgleich hat also nicht stattzufinden.

Anmertung. In allen Gallen, in benen zum Jahresichluffe jede ber zusammengehörigen Brauereien zum Sate von 10 M. gesteuert hat, ift fein Musgleich erforderlich.

Beispiel 2. Brauerei A im hebebezirke X und Brauerei B im hebebezirke Y bilben im Sinne bes § 6 bes Gesets einen Brauereibetrieb.

| Nack | ben | Ru | sammen | fteUunaen | sind | im | Rechnungsjahr | 1907 | versteuert | worben: |
|------|-----|----|---------------|-----------|------|----|---------------|------|------------|---------|
| | | | | | | | | | | |

| | zum Sațe | | | | | | | | von Brauerei A | von Brauerei B |
|---------------------------------------|---|--|-----|----|-----|---|---|---|--|---|
| " " " " " " " " " " " " " " " " " " " | 4 4,5 5 5,5 6 6,5 7 8 9 | M""""""""""""""""""""""""""""""""""""" | | | | | • | | 125 dz 125 " 250 " 500 " 500 " 500 " 200 " | 125 dz 125 " 250 " 500 " 500 " 500 " 500 " 500 " |
| | | • | usa | mn | 1en | • | • | • | von A 2700 dz | von B 9500 dz. |

Wie die Quersummen ergeben, sind zu den Sähen von 4 \mathcal{M} ., 4,5 \mathcal{M} ., 5 \mathcal{M} ., 5 \mathcal{M} ., 6 \mathcal{M} . 6,5 \mathcal{M} . und 7 \mathcal{M} . die richtigen Mengen versteuert worden. Dagegen sind zum Sahe von 8 \mathcal{M} nur 700 dz statt 1000 dz, also 300 dz zu wenig und zum Sahe von 9 \mathcal{M} : nur 500 dz statt 1000 dz, also 500 dz zu wenig und dasse von 10 \mathcal{M} . 300+500=800 dz zu viel versteuert worden, und zwar lediglich von der Brauerei B.

Anmerkung. Daß hiermit die Steuererhebung richtig gestellt ist, ergibt folgende Zusammenstellung der endgültig versteuerten Mengen. Es sind versteuert:

| zum Satze | | | | | | e | | | | von Brauerei A | von Brauerei B | von A und B zusammen | | |
|-----------|-----|---|---|-----|------|-----|-----|---|---|----------------|---------------------|-------------------------|--|--|
| von | 4 | | | | | | | | | 125 dz | 125 dz | 250 d | | |
| ~ | 4,5 | | | | | | | | | 125 " | 125 " | 250 | | |
| * | 5 | | | | | | | | | 250 , | 250 " | 500 | | |
| * | 5,5 | " | ٠ | • | • | • | | • | • | 500 " | 500 " | 1 000 | | |
| * | | " | | | | | | | | 500 " | 500 " | 1000 | | |
| * | 6,5 | " | | | | | | | | 500 " | 500 " | 1000 | | |
| * | | | | | | | | | | 500 " | 500 | 1 000 | | |
| ,, | 8 | * | | | | | | | | 200 " | (500 + 300) = 800 | 1 000 | | |
| ~ | 9 | | | | | | | | | | (500 + 500) = 1000 | 1 000 | | |
| ~ | 10 | | | | | | | | | | (6000 - 800) = 5200 | 5 200 | | |
| | | | 3 | uīc | 1111 | neı | ı . | | | von A 2 700 dz | pon B 9 500 dz | von A u. B zuf 12 200 d | | |

Beispiel 3. Brauerei A im Hebebezirte X, Brauerei B im Hebebezirte Y und Brauerei C im Hebebezirte Z bilben im Sinne des § 6 des Gesetes einen Brauereibetrieb. Brauerei A hat im Laufe des Rechnungsjahrs im ganzen verbraucht 1 200 dz Malz, Brauerei B 2 000 dz, Brauerei C 4 000 dz. Dann mussen gemäß § 10 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen versteuert sein:

| zum Sațe | von Brauerei A | von Brauerei B | von Brauerei C |
|----------|--|--|---|
| von 4 M | 166,66 ", 333,34 ", 333,33 ", 200,00 ", | 83,33 dz 83,31 , 166,66 ,, 333,34 ,, 333,33 ,, 333,34 ,, 333,33 ,, | 83,33 dz 83,34 " 166,66 " 333,34 " 333,33 " 333,34 " 333,33 " 333,33 " 1 666,67 " |
| zusammen | von A 1 200,00 dz | von B 2 000,00 dz | von C 4 000,00 dz. |

Wie die Quersummen ergeben, sind zu den Saten von 4 M., 4,5 M., 5 M., 5,5 M. und 6 M. die richtigen Mengen zur Versteuerung gekommen und zwar hat jede der drei Brauereien zu biesen Saten insgesamt 1 000 dz versteuert. Bu den höheren Saten sind endgültig zu versteuern:

| | insgesamt | von Brauerei A | Davon von Brauerei B | von Brauerei C |
|--|--|----------------------------|-------------------------------|--|
| , , , , , , , , , , , , , , , , , , , | 1 000 dz 1 000 " 1 000 " 1 000 " 200 " | 200 dz — — — — | 400 dz 500 " 100 " — | 400 dz 500 " 900 " 1 000 " 200 " |
| | nen | 200 dz 1 000 " | 1 000 dz 1 000 " | 3 000 dz 1 000 " |
| Summe wie ol | en | 1 200 dz | 2 000 dz | 4 000 dz. |
| Von Brauerei B find hiern zum Sate von 6,5 " " 7 | . • | | . 66,67 dz m . 166,66 ", , | |
| Dagegen zu viel zum Sațe von 8 | M | | . 233,33 dz m | it 1866,60 M. |
| Bon der Sebestelle Y si von der Steuerschuld der Brauerei | nd also an | die Brauerei B | herauszuzahlen obe | r |

106*

| Von Br | auere | i C si | nd z | u wenig | ver | fter | ıert | : | | | | | | | | | | |
|----------------------------|-------|--------|------|---------|-----|------|------|---|---|----|-----|-----|------|--------|----|-----|-----------|----------------|
| | zum | Sage | pon | 6,5 M. | | | | | | | | | | 66,67 | dz | mit | 433,35 | |
| | ,, | " | " | 7 " | | • | | • | • | | | • | • | 166,66 | " | " | 1 166,60 | |
| | " | " | " | 8 " | • | ٠ | • | • | ٠ | • | • | • | • | 566,67 | " | " | 4 533,35 | n |
| | " | " | ** | 9 " | • | • | • | • | • | • | • | • | • | 666,67 | "_ | " | 6 000,00 | " |
| | | | | | | | | | | zu | (ar | nme | n zu | wenig | | | 12 133,30 | $\mathcal{M}.$ |
| Dagegei | n zu | viel | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - | zum | Sape | von | 10 M. | • | • | • | | | | | | . 1 | 466,67 | dz | mit | 14 666,70 | $\mathcal{M}.$ |
| Die He der Steuerschuld | | | | also an | | | | | | | | | | | | | 2 533.40 | M |

Muster 2. (Musf. Beft. § 14.)

Steuerhebebegirt: Werder.

Ortichaft: Langerwisch.

Unmeldung

zur

steuerfreien Bereitung des Haustrunkes.

Aufzubewahren von: J. Schulz, Bauer, Langerwisch Nr.

Anleitung jum Gebrauche.

1. Die Bereitung von Bier als Haustrunt ift steuerfrei, wenn fie ohne besondere Brauanlagen lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht. Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet. Bierverfäufer haben auf die Bewilligung bes fteuerfreien haustrunkes keinen Unspruch.

2. Wer von der Bewilligung Gebrauch machen will, hat diese Anmelbung in doppelter Ausfertigung unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 auf Seite 2, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde auf Seite 4 verfeben, ber Bebeftelle einzureichen. Die Unmeldung tann famtliche zur fteuerfreien Bereitung bes Haustrunkes Berechtigte berselben Ortschaft umfassen, sofern bie Bewilligung von allen für ben gleichen Beitraum nachgesucht wirb.

3. Die steuerfreie Bereitung ist bewilligt, sobald die Hebestelle die Genehmigung auf Seite 4 erteilt und bie eine Ausfertigung als Anmeldeschein bem Anmeldenden, im Falle einer gemeinsamen Anmeldung aber bem Borftande der Ortschaft oder berjenigen auf der Anmeldung zu bezeichnenden Berson, die

zur Aufbewahrung bestimmt worden ift, ausgehändigt hat.

4. Der Anmeldende hat, wenn sein Haushalt sich während der Gültigkeit des Anmeldescheins auf mehr als 10 Personen über 14 Jahre vergrößert oder die gesetliche Steuerfreiheit auf andere Weise (z. B. durch Anschaffung von Brauanlagen, Eröffnung eines Bierhandels) ausgeschlossen wird, hiers von der Hebestelle sofort unter Einreichung des Anmeldescheins Anzeige zu machen. Die Berechtigung zur Steuerfreiheit erlischt alsdann mit dem Eintritte der Veränderung.

Jedes Ablassen von Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist unterssagt. Die Verabreichung von Bier an vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute, benen nur Kost und Lohn, aber keine Wohnung gewährt wird, ist zulässig.

5. Mit Ablauf ber Gultigkeitsfrift ift ber Anmeldeschein ber Bebestelle zur Einziehung ober Berlangerung einzureichen.

| Lau= | Des Anmelde | enden | Der Haus zählt Pe | shalt des Ar rsonen über | Zeitraum, | | |
|----------------------|-----------------|-------|-------------------------|-----------------------------|------------|---------------------------|--|
| fenbe Num= mer | Vor= und Zuname | Stanb | Familien= angehörige | Dienstleute | Zusammen | für welchen bie Erlaubnis | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | |
| 1. | Johann Schulz | Bauer | δ. | 3 | 8 | 1907 | |
| | | | | | : | | |

Amtliche Bemertungen. (Prüfungsbefund — Erlöschen ober Berlangerung ber Gultigfeitsfrift.)

Der Anmeldung gemäß.

N. N.
Steueraufseher.
12. 4. 07.

Bescheinigung der Ortsbehörde.

Die Richtigkeit ber vorseitigen Angaben über die Haushaltsmitglieber (Spalte 4 bis 6), sowie baß zur Zeit keine ber in ber Anmelbung benannten Personen eine besondere Brauanlage besitht ober mit Bier handelt, wird bescheinigt.

Langerwisch, den 20. Dezember 1906.

(Stempel.)

Weber, Ortsvorsteher.

Dermerk der Steuerhebestelle.

Gültig als Anmeldeschein für die umseitig genannten Personen auf die in Spalte 7 bezeichnete Zeitbauer.

Werder, den 28. Dezember 1906.

amt

(Stempelabbrud.)

(Unterschrift.)

Steuerhebebegirt: Worder.

Dr. 7 ber Brauereirolle.

Muster 3.

(Ausf. Beft. § 22.)

Mr. 1 ber Belege.

Nachweisung

Räume und Gefäße usw. der Bierbrauerei des Johann Walsleben zu Neuenkirchen.

Anleitung jum Gebrauche.

- 1. Der Brauer hat biese Nachweisung spätestens acht Tage vor bem Anfange bes Betriebs seiner neu errichteten Brauerei in doppelter Ausfertigung ber Bebestelle einzureichen und barin nach Maggabe bes Vorbrucks:
 - a) auf den beiden äußeren Seiten die Räume zur Aufstellung der Geräte und zum Betriebe der Brauerei einschließlich der Gärräume, ferner den Aufstellungsort der Wagen unter Angabe ihrer Tragfähigkeit und der Art und Zahl der Gewichte, zutreffendenfalls den Aufstellungsort der Malzsteuermühle und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung, und
 - enblich den Aufbewahrungsort für die Vorräte an Malzschrot, b) auf der inneren Seite in den Spalten 1 bis 3 alle Maisch=, Koch=, Kühl= und Gärgefäße, insbesondere die Bier=Sammel= (sogenannte Stell= und dergl.) Bottiche, und zwar jedes Befäß einzeln,

- genau und vollständig anzugeben und
 c) die Nachweisung am Schlusse mit Tagesangabe und seiner Namensunterschrift zu vollziehen.
 2. Auf Erfordern der Steuerbehörde ist ein Grundriß aller Brauereiräume unter Einzeichnung der Geräteftellung boppelt einzureichen.
- 3. Der Ort für die Aufstellung ber Bage, ber Malzsteuermühle und ber felbsttätigen Berwiegungs: vorrichtung sowie für die Aufbewahrung des Malzschrots unterliegt der Genehmigung des Oberfontrolleurs.
- 4. Die Braupfanne und die Ressel einerseits und die übrigen Gefäße anderseits sind unter sich mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.
- 5. Der Brauer erhält die eine Ausfertigung der Nachweisung mit der amtlichen Bescheinigung versehen gurud und hat fie an dem vom Oberkontrolleur bestimmten Orte aufzubewahren, ben Beamten gugänglich zu halten und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.

6. 3m Laufe bes Betriebs tann bie Ginreichung einer neuen Nachweisung von ber Steuerbehörbe gefordert werden.

| Der zu: | | | |
|-------------------------------------|--|--------------|--|
| Benennung | Lage | Bemerkungen. | |
| 1. Ein Brauhaus 2. Eine Mülzerei | Linsenstraße Nr. 53 auf dem Hofe Ebendaselbst | | |
| 3. Ein Gärkeller | Vor dem neuen Tore, an der Straße rechts | | |

| Der Gefo | | Zu= und | | | | | |
|--|---|--|-----|--|--|---|--|
| | | | | Bugang | | Abgang | |
| Benennung | Num: mer | Raum= gehalt Liter | Tag | Bescheinigung ber Richtigkeit seitens bes Beamten | Tag | Bescheinigung ber Nichtigkeit seitens bes Beamten | Bemerkungen. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Braupfanne Desgleichen Maischbottich Desgleichen Seigerbottich Desgleichen Kühlschiff Desgleichen Gärbottich Desgleichen Desgleichen Desgleichen Desgleichen Desgleichen Desgleichen Desgleichen Desgleichen Desgleichen | 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 | 1 900 1 015 3 010 3 000 2 000 2 010 3 650 2 000 2 040 2 010 2 000 2 000 2 000 2 000 2 000 2 000 2 000 2 000 2 000 2 000 | | | 21. April 1907 10. März 1907 | Schulze, Steueraufseher. Schulze, Schulze, Steueraufseher. | Es ist ein größerer Brau- kessel angeschafft. Kühlschiff Nr. 5 ist abge- schafft, weil unbrauchbar geworden. |

Gesehen und unter Nr. 7 der Brauereirolle eingetragen. Werder, den 16. Januar 1907.

Geprüft und richtig befunden. (ober "wie geschehen, berichtigt").

Zur Bemessung bes gewonnenen Bieres ist bas Gefäß (Rühlschiff) Rr. 6 bestimmt.

anıt.

(Unterfcrift.)

Werder, ben 18. Januar 1907.

N. N.
Obersteuerkontrolleur.

Nachtrag.

| Braukessel | 1 | 4015 | 6. Mai 1907 | Schulze, Steueraufseher | 1 | |
|------------|---|------|----------------|-----------------------------------|---|--|
| | | : | | í | | |

| Der Gefäße | | | Bus und Abgang | | | | | |
|------------|-------------|--------------------------|----------------|--|-----|--|--------------|--|
| | | | | Zugang Abgang | | | | |
| Benennung | Rum: mer | Raum: gehalt Liter | Tag | Bescheinigung ber Richtigkeit seitens bes Beamten | Tag | Bescheinigung ber Richtigkeit seitens bes Beamten | Bemerkungen. | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |
| | | | | | | | | |
| | 1 | | | · | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | 1 4 | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | 1) | | | | |
| | | | | 11 | | | | |
| | | | | | | | | |
| | 1 | | | 4 | | | | |
| | - { | | | , | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

| | Der ! | Wagen | | |
|-----------------------|---------------|--|----------------------------------|---|
| Zahl und Benennung | Tragfähigfeit | zugehörige Gewichte nach Zahl und Art | Aufstellungsort | Bemerkungen. |
| Eine Brückenwage | 1000 kg | 1 ù 5 kg 1 à 2 " 4 à 1 " | Der Maischraum des Brauhauses | Besichtigt und genehmigt. Werder, den 19. Januar 1907. N. N. Obersteuerkontrolleur. |

| Aufbewahrungsort bes Malzschrots | Bemerkungen. |
|----------------------------------|---|
| Der Maischraum des Brauhauses | Nach Besichtigung der Käumlichkeiten genehmigt. Werder, den 19. Januar 1907. |
| | N. N. Obersteuerkontrolleur. |
| | |

Für die Richtigkeit vorstehender Nachweisung:

Neuenkirchen, den 15. Januar 1907.

Johann Walsleben, Brauereibesitzer.

Muster 4. (Musf. Beft. § 25.)

Steuerhebebegirf: Worder. Mr. 7 ber Brauereirolle.

Nr. ber Belege.

Ünderungsanzeige.

Der Unterschriebene zeigt an, daß in seiner Brauerei

- 1. die Maischbottiche Nr. 5 und 7 außer Gebrauch kommen,
- 2. ein neues Kühlschiff aufgestellt ist.

Neuenkirchen, den 4. April 1907.

Joh. Walsleben.

Die vorstehenbe Anzeige ift heute abgegeben worben.

Werder, ben 4. April 1907.

amt.

(Stempelabbrud.)

(Unterschrift.)

Bemerkungen der Aufsichtsbeamten.

- 1. Die alten Maischbottiche Rr. 5 und 7 mit je 1 200 Liter Raumgehalt find aus ber Brauerei entfernt worden.
- 2. Das neue eiserne Ruhlschiff ift laut Anlage zu 4 000 Liter Raumgehalt vermeffen und erhält die Nummer 23.

Werder, ben 8. April 1907.

Schulze, Steueraufseher.

1) Die unterzeichnete Stelle bescheinigt bie beute erfolgte Melbung ber oben angegebenen Berate jum Bugange.

ben ten

19.....

¹⁾ Bur Benugung bei Berfenbung von Geraten ober Gefagen in einen anderen Bebebegirt.

Unleitung zum Gebrauche.

- 1. Der Brauer hat, wenn
 - a) neben ben bisher angemelbeten Gebäuden oder Räumlichkeiten oder statt solcher andere für bie Brauerei bestimmt, oder
 - b) Maisch=, Koch=, Kühl=, Gärgefäße sowie Bier=Sammel= (sog. Stell= oder bergl.) Bottiche neu angeschafft oder die vorhandenen abgeschafft, geändert oder in einen anderen Raum gebracht werden,

bie Anderungsanzeige, in zwei Ausfertigungen ausgefüllt, innerhalb der nächsten drei Tage nach der Anderung der Hebestelle einzureichen.

- 2. Inhaber von Brauereien sowie Personen, die Braupfannen versertigen oder Handel damit treiben, mussen, bevor sie die Pfannen aus ihren händen geben, dies unter Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Empfängers, der Hebestelle ihres Wohnorts mittels dieser zweisach auszufertigenden Anderungsanzeige anzeigen.
- 3. Der Brauer kann die Underungsanzeige auch zu der ihm obliegenden Unmeldung einer Underung des Aufstellungsorts der Wage oder des für die Aufbewahrung der Vorräte an Malzschrot bestimmten Ortes benutzen. Er muß sie dann aber in doppelter Ausfertigung vor der bewirkten Anderung der Orte, die nur mit Genehmigung des Oberkontrolleurs erfolgen darf, einreichen.
- 4. Der Brauer erhält die eine Ausfertigung mit der Bescheinigung der Hebestelle versehen zurück und hat sie bei dem Brauereibelegheft aufzubewahren. Die Anderungen des Ausstellungsorts der Wage und des Ausbewahrungsorts des Malzes nur, sofern der Oberkontrolleur sie genehmigt hat werden von den Aussichtsbeamten in die Nachweisung der Käume und Gefäße eingetragen.

Steuerhebebegirt: Worder.

Muster 5. (Musf. Beft. § 28.)

Brauereirolle.

Unleitung zum Gebrauche.

1. Für jebe Brauerei ift eine besondere Abteilung anzulegen. Die Abteilungen find mit fortlaufenden Nummern, Die Rolle ist mit einem nach ber Buchstabenfolge geordneten Namensverzeichnisse zu ver-

2. Sobald bie Nachweisung ber Raume und Gefage einer neu errichteten Brauerei bei ber Bebeftelle eingeht, trägt diese in die sofort zu eröffnende Abteilung der Rolle den Ramen der Brauerei und ihres Besiters ein. Die Nummern, Benennungen und ber Raumgehalt ber Gefäße werben auf Grund ber vom Oberkontrolleur bescheinigten Anmelbung und ber zugehörigen Bermeffungsverhandlungen nachgetragen.

3. Beim Bechsel im Besit ift ber Name bes bisherigen Besitzers mit roter Tinte zu burchstreichen, der Name bes neuen Befigers baneben ober barüber ju ichreiben und bas Namensverzeichnis zu berich-

- 4. Underungen der Raume oder Gefäße werden auf Grund der bescheinigten Anderungsanzeigen und der Bermeffungsverhandlungen nachgetragen; babei find abgemeldete oder geanderte Gefaße mit roter Tinte, und zwar so zu streichen, daß die ursprünglichen Gintragungen leserlich bleiben. Die ge= änderten und neuhinzutretenden Gefäße werden unter ber letten Eintragung nachgetragen. 5. In Spalte 7 find turze Vermerte einzutragen, namentlich
 - a) über den Aufstellungsort der Bage, der Malasteuermuhle und der selbsttätigen Berwiegungsvorrichtung,

b) über ben Aufbewahrungsort ber Borrate an Malzichrot,

- c) ob Zuder verwendet wird, unter Angabe des Tages und der Belegnummer der darüber abgegebenen Erflärung,
- d) ob regelmäßig, und in wieviel Abteilungen und mit welcher Beschickung nachgemaischt wird,

e) über die etwaige Verpflichtung zur Vorauszahlung der Steuer,

f) über bie Bestellung eines Bertreters, g) über den Gintritt eines Besitwechsels.

Nicht mehr gultige Vermerke in Spalte 7 sind mit roter Tinte zu durchstreichen.

6. Wird eine Brauerei ganglich abgemelbet, fo ift dies in der Brauereirolle zu vermerten; die zugehörige Abteilung ist mit roter Tinte zu burchfreuzen und das Namensverzeichnis zu berichtigen.

Bleiben zu Brauereizweden geeignete Braupfannen zurud, fo find fie in einen Unhang ber

Brauereirolle zu übertragen.

Albteilung 6 für die Bierbrauerei des Johann Walsleben zu Werder.

| | Vorl | jandene Bra | ugefäße | | <u> </u> | |
|------------------------------------|--|--|--------------------------------|-------------------------------|----------|---|
| | Bestand und 2 | ugang | | Abgan | 9 | m |
| | Der Gefäße | | Beleg= | | Beleg: | Bemerkungen. |
| Nr. | Benennung | Raumgehalt Liter | | Tag | nummer | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| # 2 3 4 # 6 7 8 9 10 11 12 13 14 1 | Braupfann. Desgleichen Maischbottich Desgleichen Seigerbottich Desgleichen Kühlschiff Desgleichen Gärbottich Desgleichen Desgleichen Desgleichen Desgleichen Desgleichen Desgleichen Braukessel | 1 800 1 815 3 010 3 000 2 010 3 650 2 000 2 040 2 010 2 000 2 080 2 005 2 015 4 000 | ± ± 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 25 | 21. April 1907 10. März 1907 | 25 | Die Wage ist im Maischraume des Brauhauses aufgestellt. Neben dem Gersten-Malzschwird Stärkezucker verwen. Erklärung vom 28./12.85 Beleg Nr. 26. Zur Aufbewahrung des Malzschrots dient der Muischraum des Brauhauses. Das gewonnene Bier wird im Gefäße Nr. 6 vermessen. |

Steuerhebebegirt: Werder.

Muster 6. (Ausf. Beft. § 31.)

Machweisung

ber

in der Brauereirolle vermerkten Underungen.

3. Viertel des Rechnungsjahrs 1907.

Unleitung zum Gebrauche.

1. Bu Anfang bes Bierteljahrs ift eine Nachweisung nach bem vorliegenden Mufter zu eröffnen und in der Brauereirolle aufzubewahren. Sobald eine Anderung in der Brauereirolle angeschrieben ist, wird

der Brauereirolle aufzubewahren. Sovald eine Anderung in der Brauereitoue angesutieven ist, wied sie sofort in diese Nachweisung eingetragen.

2. Mit Ablauf des Vierteljahrs wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Oberkontrolleur bei bessen nächster Anwesenheit vorgelegt.

3. Der Oberkontrolleur hat zu prüsen, ob die Anderungen, die im Lause des Vierteljahrs stattgefunden haben, vollzählig und richtig in die Nachweisung und in die Brauereirolle eingetragen und vorschristlich belegt worden sind, und sodann die nötigensalls zu berichtigende Nachweisung zu bescheinigen.

4. Die bescheinigte Nachweisung ist, auch wenn sie keine Eintragung enthält, dem Hauptamt einzureichen.

5. Die Nachweisungen sind beim Hauptamte für jeden Hebebezirk in einem besonderen Hefte zu verzeinigen und mit fortlausenden Nummern zu versehen.

| Tag ber Eintragung | Abteilung ber Brauerei= rolle | Ort ber Brauerei | Name des Brauereibesitzers | Benennung ber Gefäße |
|--------------------------|--|------------------|-------------------------------|----------------------------|
| | | | | |
| 18/10. | 8 | Werder | Jacob Werner | Braupfanne |
| <i>30/10</i> . | 20 | Neuenhagen | v. Lochow | Gärbottich |
| | | | | Desgl. |
| | | | | Desgl. |
| 6/11. | 4 | Woltersdorff | Peter Schmidt | |
| 10/11. | 4 | Desgl. | Derselbe | Bärmfaß |
| <i>13/12</i> . | 8 | Werder | Jacob Werner | |
| | | | | |
| | | | | |

Werder, ben 1. Januar 1908.

Königliches Steueramt.

(Unterschrift.)

| Aus: | Hinz | ugetreten | Im R ge | aumgehalte änbert | Sonstige, nicht bie Befäße |
|-------------------|--|-----------|-------------------------|----------------------|---|
| geschieden Nr. | Rr. Raumgehalt Rr. Raumgehalt Liter Rr. Liter | | betreffende Underungen. | | |
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | 1 | 3 236 | |
| 5 | 5 | 2 108 | | | |
| 7 | 7 | 2 200 | | | |
| 8 | 8 | 2 205 | | | |
| | | | | | Hat als Vertreter den Braumeister Friedrich Schulze vom 1. Oktober d. Js. ab bestellt. |
| 13 | | | | | |
| · - | | | | | Meldet die Verwendung von Stärkezucker zum Brauen an. |
| | | _ | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Ì | | | | | |
| ļ | | | | | |
| | | | | | |

Geprüft und richtig befunden.

Werder, ben 4. Januar 1908.

Der Obersteuerkontrolleur.

(Name.)

Muster 7.

(Ausf. Beft. § 34.)

A.

| Nummer | ber Brauereirolle. | | Nummer | ber Belege. |
|---------|--------------------|---------|--------|-------------|
| Berhan! | delt | ben | ten | 190 |
| Angefai | ngen | mittag& | Uhr. | |

Beute murbe in ber bier belegenen Brauerei be

bie Vermessung bes Gerats vorgenommen, in dem bie Menge bes gezogenen Bieres ermittelt werden soll, es ist dies welche bie Nummer führen soll.

Die Bermessung geschieht, weil

Gegenwärtig waren unausgeset mahrend des ganzen, nachstehend dargestellten und ununters brochen zu Ende geführten Geschäfts:

- 1. von feiten ber Steuerbehörde:
 - a) ber
 - b) ber
- 2. von seiten ber Brauerei:

Bunächst überzeugten sich alle Unwesenden, daß das Gerät ganz leer und sein Boden so eingelassen ist, daß er unvorsätzlich nicht verschoben werden kann. Dann prüften sie die Beschaffenheit des Bodens, ob er eben oder bauchig, nach oben erhöht oder nach unten eingedrückt sei, oder andere Absweichungen von einer ebenen Fläche habe; es fand sich in dieser Hinscht, daß

Die sonstige Beschaffenheit und Form bes Geräts ift folgende:

Berhandlung über Bermeffung ber Gerate, in benen bie Menge bes gezogenen Bieres ermittelt werben foll. (Bermeffung mit Baffer von unten nach oben.)

Die Stellung bes Gerats bei ber Bermeffung ift folgenbe:

Bemerkung. Bon ben Beamten, welche die Vermessung ausstühren, ist hierunter eine Handzeichnung des Geräts zu ente wersen und anzugeben, ob und nach welcher Seite das Gerät Neigung hat; bei Abweichung des Geräts von der wagerechten Stellung ist der höchste und der niedrigstgelegene Puntt des Gesäftrandes zu bezeichnen.

Bierauf murbe gur trodenen Bermeffung geschritten, wobei fich folgendes ergab:

```
1. der größte obere Durchmeffer im Lichten beträgt:
                                                                            cm
                                                                                     mittlerer
   2.
          kleinste
                                                                                  Durchmesser:
   3.
          größte untere
                                                                                              cm
   4.
          fleinste
                                                                             "
          außere Umfang bes Berats oben beträgt:
   5.
                                                                             "
   7. die innere Sobe in der Mitte
                                                                                  mittlere Böhe:
                                                                             "
   8.
                       an ben Seitenwänden beträgt:
                                                                                           cm
                                                                             "
         äußere
[für Beräte, beren Seitenwände gerade Rlachen bilden:]
    1. die obere Länge an ber einen Seite im Lichten beträgt:
                                                                            cm
                                                                                  mittlere Länge:
    2.
                                anderen "
                                                                             "
    3.
           untere
                                einen
                                                                                           cm
        "
                                                                             "
    4.
                                 anderen "
                             "
                                                           "
                                                                             "
    5.
           obere Breite
                                 einen
                                                           "
                                                                             "
                                                                                  mittlere Breite:
    6.
                                 anderen "
                                                                                           cm
    7.
           untere
                                 einen
    8.
                                anberen "
        "
    9.
           größte innere Bobe an ben Seitenwänden beträgt:
                                                                                  mittlere Söhe:
        "
   10.
```

Hiernach wurde mit Buhilfenahme ber Conradi'schen Tabellen ber Inhalt bieses Geräts er= mittelt zu:

An den Stellen des Randes, wo die Sohen gemessen waren, wurde der Steuerstempel deutlich eingebrannt.

Sodann wurde zur Vermeffung bes Geräts mit Baffer von Zentimeter zu Zentimeter geschritten, soweit bies zur Ermittelung bes gewonnenen Bieres notwendig schien. Hierzu wurde ein geeichtes wagerecht gestellt und mit kaltem Baffer bis zum überlaufen gefüllt.

Dieses Wasser wurde sodann ohne Verlust in das Gerät übergegossen, mit Hinzugießen einzelner Liter und, soweit nötig, unter Wiederholung des Versahrens, sowie mit Zuhilsenahme eines geeichten Zentimeterstads ermittelt, daß bei einem in dem Geräte vorhandenen, bei Punkt vorstehender Stizze gemessenen Wasserstande:

| bon | 1 | cm | Liter | Wasser | von | | cm | Liter | Wasser |
|-----|--------------------------------------|----|-------|--------|---|------------|----|-------|--------|
| W | 2 | " | " | ,, | , , | 34 | " | n | " |
| ,, | 3 | " | " | " | ,, | 35 | " | " | " |
| ,, | 4 | " | " | " | , , | 36 | ,, | # | " |
| " | 5 | ,, | " | " | ,, | 37 | " | " | |
| | 6 | ,, | ,, | " | ,, | 38 | " | ,, | " |
| | 2 3 4 5 6 7 8 9 | " | " | " | , , | 39 | ,, | " | " |
| ,, | 8 | ,, | n | " | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | 40 | " | ,, | " |
| " | | " | " | " | " | 41 | " | " | " |
| n | 10 | " | n, | " | ,, | 42 | # | " | " |
| " | 11 | , | " | " | ,, | 43 | " | u | " |
| ,, | 12 | " | n | " | ,, | 44 | Ħ | " | " |
| # | 13 | " | " | " | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | 45 | " | " | " |
| " | 14 | " | n | n | " | 46 | " | W | " |
| " | 15 | " | " | " | ,, | 47 | " | " | W |
| " | 16 | # | n | n | ,, | 48 | " | " | Ħ |
| " | 17 | " | " | " | ,, | 49 | " | " | " |
| " | 18 | 11 | " | " | " | 50 | " | " | " |
| " | 19 | " | η | " | " | 51 | н | " | n |
| | 20 | # | n, | " | ,, | 52 | " | " | # |
| " | 21 | " | " | " | ,, | 53 | " | ,, | " |
| " | 22 | W | " | " | ,, | 54 | " | " | # |
| " | 23 | " | " | " | ,, | 55 | " | " | " |
| " | 24 | " | " | n | " | 56 | ,, | " | " |
| | 25 | " | " | " | ,, | 57 | ,, | " | " |
| # | 26 | " | ,, | " | ,, | 58 | " | " | " |
| | 27 | Ħ | " | " | ,, | 5 9 | " | " | " |
| " | 28 | " | " | " | ,, | 60 | " | " | " |
| | 2 9 | # | " | " | ,, | 61 | * | " | " |
| | 30 | " | n, | " | , | 62 | " | " | " |
| | 31 | " | " | " | ,, | 63 | " | " | " |
| " | 32 | " | " | " | ,, | 64 | " | " | " |

eingegoffen maren.

Die Unwesenden haben fich jeder einzeln von der Richtigkeit dieser Bermeffungen überzeugt.

Die gegenwärtige Verhandlung ist während des Vermessungert die Structungen abetzeugt. lautenden Aussertigungen aufgestellt worden. Nach Prüsung der Verhandlung durch die Hebestelle wird eine der beiden Aussertigungen ungesäumt dem Brauereiinhaber ausgehändigt werden. Dieser ist verpflichtet, den durch die trockene Vermessung ermittelten Raumgehalt von Litern nebst der Nummer auf dem Gefäße spätestens dinnen Tagen nach Empsang der Verhandlung vorschriftsmäßig verzeichnen, ferner innerhalb des gleichen Zeitraums einen Waßstock ansertigen und auf diesen die in der Vermessung festgestellte Stala in der Weise übertragen zu lassen, daß sowohl die ganzen und halben Zentimeter, als auch die den ganzen Zentimetern entsprechenden Litermengen deutlich

ersehen werden können, endlich die Berhandlung selbst an dem für die Nachweisung der Räume und Gefäße bestimmten Blate, den Maßstock aber an dem Orte in gutem Zustand aufzubewahren, der von dem Oberkontrolleur hierfür bestimmt wird.

Um Uhr mittags ist das Vermessungsgeschäft geschlossen und sofort die Vershandlung in beiden Aussertigungen nochmals vollständig durchgelesen, von allen Anwesenden genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

Die Inhaltsberechnung geprüft und

, ben ten 190

amt.

Mufter 8. (Ausf. Beft. § 34.)

B.

| Nummer | ber Brauereirolle. | | | Nummer | ber Belege. |
|--------|--------------------|----------|-----|--------|-------------|
| Be | rhandelt | ben | ten | | 190 |
| Aı | ngefangen | mittag\$ | Uhr | | |

Heute wurde in der hier belegenen Brauerei de

die Vermessung bes Geräts vorgenommen, in bem die Menge bes gewonnenen Bieres ermittelt werden soll; es ist dies welche die Rummer führen soll.

Die Bermessung geschieht, weil

Gegenwärtig waren unausgeset mahrend bes gangen, nachstehend bargestellten und ununters brochen zu Ende geführten Geschäfts:

- 1. von feiten ber Steuerbehörbe:
 - a) ber
 - b) ber
- 2. von seiten ber Brauerei:

Bunächst überzeugten sich alle Anwesenden, daß das Gerät ganz leer und sein Boden so einges lassen ist, daß er unvorsätzlich nicht verschoben werden kann. Dann prüften sie die Beschaffenheit des Bodens, ob er eben oder bauchig, nach oben erhöht oder nach unten eingedrückt sei, oder andere Absweichungen von einer ebenen Fläche habe; es fand sich in dieser Hinscht, daß

Die sonstige Beschaffenheit und Form bes Geräts ist folgende:

Berhandlung über Bermefjung der Gerate, in denen die Menge des gezogenen Bieres ermittelt werden foll. (Bermefjung mit Baffer von oben nach unten.)

Die Stellung des Gerats bei ber Bermeffung ift folgende:

Bemerkung. Bon den Beamten, welche die Bermeffung aussühren, ist hierunter eine handzeichnung des Gerats zu ents wersen und anzugeben, ob und nach welcher Seite das Gerat Reigung hat, bei Abweichung des Gerats von der wagerechten Stellung ist der höchste und niedrigstgelegene Puntt des Gesäfrandes zu bezeichnen.

```
Sierauf murbe gur trodenen Bermeffung geschritten, wobei fich folgenbes ergab:
          der größte obere Durchmeffer im Lichten beträgt:
                                                                                       mittlerer
      2.
              fleinste
                                                                                     Durchmesser:
      3.
              größte untere
                                                                                                cm
      4.
              fleinste
              äußere Umfang bes Berats oben betragt:
      5.
      6.
                                           unten
      7.
          die innere Sohe in der Mitte beträgt:
                                                                                    mittlere Sobe:
      8.
                            an den Seitenwänden beträgt:
                                                                                                \mathbf{cm}
      9.
              äußere
  [für Geräte, beren Seitenwände gerade Flachen bilben:]
          Die obere Länge an ber einen Seite im Lichten beträgt:
                                                                              cm
      2.
                                    anderen "
                                                                                    mittlere Länge:
      3.
               untere
                                    einen
                                                                               "
                                                                                                cm
      4.
                                    anderen "
                                                                               "
              obere Breite "
      5.
                                    einer
      6.
                                                                                    mittlere Breite:
                                    anderen "
                                                                               "
      7.
              untere
                                    einen
                                                                                               \mathbf{cm}
                                                                               "
     8.
                                    anderen "
      9.
               größte innere Sohe an ben Seitenwänden beträgt:
                                                                                     mittlere Höhe:
    10.
               fleinste
```

·

mittelt zu:

hiernach murbe mit Buhilfenahme der Conradi'schen Tabellen der Inhalt dieses Geräts er-

An den Stellen des Randes, wo die Höhen gemessen waren, wurde der Steuerstempel deutlich eingebrannt.

Sodann wurde zur Vermessung des Geräts mit Wasser geschritten. Hierzu wurde das Gerät so weit mit kaltem Wasser angefüllt, daß letzteres an dem niedrigsten Punkte der Seitenwand überlief. Als Stelle, an der die Höhe des Wasserstandes und demnächst des gezogenen Bieres gemessen werden soll, wurde der in der vorstehenden Zeichnung mit bezeichnete, in einer ebenen Fläche gelegene Punkt bestimmt; dieser Punkt besindet sich:

Die Bohe bes Bafferstandes bei Bunkt wurde auf Bentimeter festgestellt.

Sobann wurbe in ein

abgelaffen waren,

Nachdem biese Meggefäß wieder völlig entleert war , wurde unter be Benutung sowie unter Buhilfenahme bes Litermaßes und bes Meterstabs das Wasser aus dem zu vermessenden Geräte von Bentimeter zu Bentimeter abgelassen.

| | Auf diese W | eise wurde — die 2 | Basserstand | shöhe stets bei | Buntt gemeffen - e | rmittelt. baß: |
|-----|-------------|--------------------|-------------|-----------------|---------------------------|----------------|
| nom | ten bis | ten Bentimeter | Liter | bas Gefäß e | nthält also bei einer Was | ierstandshöhe: |
| | | V | " | nou | Bentimeter | Liter |
| | " | " # | " | " | <i>II</i> | " |
| ,, | " | " | ., | | N | " |
| ,, | " | ,, | ,, | ,, | | " |
| ,, | ,, | ** | ,, | ,, | ,, | 11 |
| ,, | " | " | ,, | " | " | p |
| " | " | •• | ., | " | ,, | ,, |
| ", | " | •• | ,, | " | # | •• |
| " | " | •• | •• | " | · · | u |
| " | " | " | " | " | •• | " |
| " | " | · · | " | " | " | " |
| " | " | " | " | " | " | " |
| " | " | " | " | " | " | " |
| " | " | " | " | " | " | " |
| " | " | " | " | " | " | " |
| " | " | " | " | " | " | " |
| * | " | " | " | " | " | " |
| M | " | " | " | " | " | " |
| " | " | " | " | " | | |
| " | " | ** | " | " | " | " |
| ,, | " | " | " | " | ,, | ,, |
| " | " | <i>"</i> | ., | " | •• | " |
| | ,, | " | ., | ,, | ,, | |
| ,, | ,, | " " | ,, | " | " | ,, |
| ,, | ,, | " | ., | ,,, | " | ", |
| ,, | · •• | " | " | ,, | ,, | ų |
| " | ,, | ,, | " | 11 | " | • |
| " | " | " | •• | " | " | " |
| " | " | " | ,, | ,, | " | ŋ |
| " | ıı . | " | •• | ,, | " | • |
| " | " | " | ,, | " | " | <i>"</i> |
| " | " | " | " | " | •• | • |
| # | " | " | " | " | " | " |
| " | " | u . | " | " | u , | " |
| " | y | " | " | n | n | " |
| " | " | " | " | " | u . | " |
| " | n | " | " | " | ų | " |
| " | " | 'I | " | " | " | " |

Die Anwesenden haben sich, jeder einzeln, von der Richtigkeit dieser Vermessung überzeugt. Die gegenwärtige Verhandlung ist während des Vermessungsgeschäfts fortlaufend in zwei gleichs lautenden Ausfertigungen aufgestellt worden. Nach Prüfung der Verhandlung durch die Hebestelle wird eine der beiden Ausfertigungen ungesäumt dem Brauereiinhaber ausgehändigt werden. Dieser ist verspsichtet, den durch die Vermessung ermittelten Raumgehalt von Litern nebst der Nummer auf dem Gefäße spätestens binnen Tagen nach Empfang der Verhandlung vorschriftsmäßig verzeichnen, serner innerhalb des gleichen Zeitraums einen Maßstock ansertigen und auf diesen die in der Vermessungsverhandlung festgestellte Stala in der Weise übertragen zu lassen, daß sowohl die ganzen und halben Zentimeter, als auch die den ganzen Zentimetern entsprechenden Litermengen deutlich ersehen werden können, endlich die Verhandlung selbst an dem sür die Nachweisung der Räume und Gefäße bestimmten Plaze, den Maßstock aber an dem Orte in gutem Zustand aufzubewahren, der von dem Oberstontrolleur hierfür bestimmt wird.

Um Uhr mittags ist bas Bermessungsgeschäft geschlossen und sofort die Berhandlung in beiben Ausfertigungen nochmals vollständig durchgelesen, von allen Anwesenden genehmigt und eigenshändig unterschrieben worden.

Die Inhaltsberechnung geprüft und

, den ien 190

amt.

Zuckerverwendungsbuch

bcr

Branerei des

zu

für das Rechnungsjahr 19

Unleitung zum Gebrauche.

1. Das Zuckerverwendungsbuch ist vom Brauer selbst ober von seinem der Hebestelle hierfür ein für allemat zu bezeichnenden Bertreter zu führen.
2. Unten auf der Außenseite ist die Art der Zuckerstoffe anzugeben, die zur Bierbereitung vorrätig geshalten werden. Werden verschiedene Arten Zucker zur Bierbereitung verwendet, so ist für jede eine besondere Abteilung im Buche anzulegen und auf der Außenseite die betreffenden Seiten des Buches zu vermerken.
3. Unter "Zugang" ist jede Post Zuderstoffe sofort bei der Einbringung einzutragen, und zwar nach dem Reingewicht in ganzen und halben Kilogrammen.

4. Der "Abgang" ift, und zwar gleichfalls nach Reingewicht in ganzen und halben Kilogrammen, zu buchen, sobald die Entnahme aus dem Lager, fei es zur Berwendung bei der Bierbereitung, sei es

zu anderen Zwecken, stattsindet.

5. Neben der Stunde des Abganges oder Zuganges ist durch Beisügung des Buchstabens "B" oder "R" kenntlich zu machen, ob es sich um Vormittags- oder Nachmittagszeit handelt.

6. Dem Oberkontrolleur steht, unter Zuziehung des Brauers oder dessen Stellvertreters, jederzeit die Ermittelung des Soll- und des Istbestandes zu.

7. Das Zuckerverwendungsbuch ist nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren und des Multichtsbesomen steht zusänzlich zu halten

den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten. 8. Am Schlusse bes Monats März ist das Buch durch Aufrechnung der Spalte 4 des Zuganges und der Spalten 4 und 8 des Abganges abzuschließen, der Bestand durch Absehung des Gesamtabganges (Spalte 4+8) von der Schlußsumme der Spalte 4 des Zuganges zu bilden und dieser Bestand im Buderverwendungsbuche für bas nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschloffene Buch ift der Bebestelle einzureichen.

Inhaltsverzeichnis.

| Waren gattun g | Seite | Warengattung | Seite |
|----------------------|-------|--------------|-------|
| Rübenzucker | | | |
| Stärkezucke r | | | |
| Zuckerkouleur | | | |

| | | | | 3 u g | gang. | | | | |
|----------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-------------------|-----------------|---------------|-------------------|
| Lau: | Der Einbrin Brauereig | gung in das grundstück | Der aufge Pad | nommenen stücke | Der Zuck Reinge | erstoffe wicht | Der V | erkäufer | |
| fende Rum= mer | | Stunde | Zahl und Art | Bezeich= nung | kg | 1/100 | Name (Firma) | Wohnort | Be= merkungen. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | 7 | 8 | 9 |
| <u>Be</u> | stand am Sci | hlusse des voi | rigen Rechnu | ingsjahrs | | | | | |
| | | | | | | 1 | | | |

Seite

| | | | | શ ક | g a n | g. | | | | |
|----------------------|-----|---------------|-------------------------|--|--------------------------------|----------------|--|----------|-------------------------------|------------------------|
| Lau= | | Entna | hme zur Bi | erbereitung | Entnahme zu anderen Zwecken | | | | Warrantin aan | |
| fende Num: mer | Tag | Stunde | | Der Buder wird verswendet zu dem Gebrau, das im Steuerbuch — Ginmaischungsbuch — eingetragen ist unter Nr. | Tag | Stunde | Heingew | es | Bemerkungen bes Brauers | Prüfungs: vermerke. |
| 1 | 2 | 3 | '_kg ⅓ ₁₀₀ ' | 5 ver. | 6 | | - ^5- | / 100 | 9 | 10 |
| | | 1. | | | | ,,, | <u>. </u> | | • | |
| 1 | | ! | ; | ı | | 1 | | ! | | |
| | | | | | | | "!· | | | |
| | | | | i | | | <u> </u> | | | |
| · | | · | | l | | ·- | <u> </u> | - | | |
| | | ' I | 4 | | | | | | | |
| | | 1 | | | | | · | | | |
| | | | <u>.</u> | | | il | e! II | : | | |
| | | | ' | | | :1 | İ | ۱ ا | | |
| | | 1 | | • | | ' | 1i | <u> </u> | | |
| | | નં | | 1 | | 1 | ľ | | | |
| | | • | ı | | | li | lį | <u>'</u> | | |
| | | • | | 1 | 1 | | 1 | 1 | | |
| | | ' | į | II : | l | ŀ | | ' | | |
| | | | | | Į | <u> </u> ! | i' ! | | | |
| | | • | • | | | j | lı i | | | |
| | | | : | <u> </u> | | ·. - | | | | |
| | | ! | İ | · | | h | ļ | į | | |
| | l | 1 | | l. | | ĥ | | | | |
| | | ; | P | ĺ | | | 11 | | | |
| | | | 1 | | | ļ: | | | | |
| | | | B | | | įl. | | • | | |
| | | | | 1 | 1 | i, | İ, | | | |
| | 1 | | 1 | | | | | | | |
| | | | μ | | | `\ ;; | | i | | |
| | | | . 1 | | 1 | 4 | | | | |

Steuerbegirf: Werder.

Muster 10. (Musf. Beft. § 44.)

Nr. 7 der Brauereirolle.

Steuerbuch

die Bierbrauerei des Joh. Walsleben zu Neuenkirchen

für das 4. Viertel des Nechnungsjahrs 1906.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, bie mit einer angesiegelten Schnur burchzogen find.

Werder, ben 27. Dezember 1906.

(Siegel.)

Wollenteit. Obersteuerkontrolleur.

Anleitung zum Gebrauche.

- 1. Dieses Steuerbuch muß bei jeder Brauanmeldung der Hebestelle vorgelegt, mahrend der übrigen Beit aber stets in der Brauerei an dem hierfür bestimmten Orte aufbewahrt und den Aufsichts= beamten zugänglich gehalten werden.
- 2. Bu jeder Brauanzeige hat der Brauer die Spalten 1 bis 9 auf einer besonderen Linie dergestalt auszufüllen, daß zwischen je zwei Brauanzeigen genügend Raum für die amtlichen Bermerte in ben Spalten 13 bis 18 bleibt. Hierbei ift zu beachten:
 a) die zu verwendenden Malzsorten find in Spalte 5 mit ihrer besonderen Bezeichnung einzeln

aufzuführen, 3. B. "Gerftenmalzichrot", "Weizenmalzichrot";

b) in Spalte 6 ift bas Reingewicht bes Malgichrots in ganzen und halben Kilogrammen anzugeben;

c) in Spalte 7 ist die ortsübliche Bezeichnung des zu ziehenden Bieres anzugeben sowie zu vermerken, ob ober- oder untergäriges Bier gezogen werden soll;
di in Spalte 8 ist die Menge des zu ziehenden Bieres einzutragen, wobei diejenige Flüssigkeit nicht einzurechnen ist, die ohne erneuten Zusat von steuerpslichtigen Braustoffen durch Aufgesehen von kaltem oder heißem Wasser auf die bereits ausgezogenen Treber gewonnen und nicht auf der Pfanne gekocht, sondern als Nachbier (Rosent u. dergl.) verbraucht wird;

e) durch die Ramensschrift in Spalte 9 ist die Richtigkeit der Angaben in den Spalten 2 bis 8 zu versichern.

- 3. Anderungen bes einmal angemelbeten Betriebs muffen besonders mundlich ober schriftlich angezeigt werden und zwar unter Borlegung bes Steuerbuchs.
- 4. Am Schluffe bes Bierteljahrs ift biefes Buch gegen Empfang eines neuen der Bebeftelle binnen drei Tagen unaufgeforbert jurudjugeben.

| | | | | | I. Br | anan | zcig | e. | | | II. © | II. Steuerberechnung. | | |
|----------------------|-----------------------------------|------------------------|---|----------------------|---|--|-----------|------------------------------|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------|------------------------------------|-------------------|
| Lau= fende Nr. | Tag der An: mel: bung | | Beit be ımaisch Stu Bor- mittag | ung inde Nach= | verwei Wa Gattung | s zu ndende 11zes Rei gewi | n= cht | | ziehenden oder Essigs) Wenge Hettoliter ganze halbe | Vamensschrift bes Anmelbenden | Betro ber Brai fteue Mart | ı= r | Nr. des Brau- steuer= gegen= buchs | Buchführers |
| 1 | 2 | 3 | | 4 | 5 | 6 | | 7 | 8 | 9 | 10 | | 11 | 12 |
| 1. | 2/1. | <i>3/1</i> . | 6 | | Gersten- malz- schrot Weizen- malz- schrot | 100 | _ | Braun- bier, obergärig | 30 - | Joh. Walsleben | 25 | _ | 1 | Schulz |
| 2. | 3/1. | <i>4/1</i> . | 6 | | Gersten- malz- schrot | 600 | | Malz- bier, obergärig | 3.5 — | Joh. Walsleben | 31 | | 2 | Schulz |
| 3. | 6/1. | 7/1. | 6 | | desgl. | 500 | - | Braun- bier, obergāriy | 30 — | Joh. Walsleben | 27 | 50 | 4 | Schulz |
| 1. | nach steuer | träylie t(siehe | h rer- eNr.2) | 1 | desgl. | 2 | 50 | _ | | – n für Januar | 790 | 10 | 3 | Schulz |
| | | | | | | İ | | Siebenlo nach | ' undertneun. | zig Mark, cingez Einnahmebuch | l alılt an | ı 2. Nr | l Febri . 12: | I var 1907 und |
| | | | 1. | 1 | | | i | | , _ , _ , _ , _ , , , , , , , , , , , , | | | | Kühne ereinne | , hmer. |

| | | | | III. | Prüfung. | | IV. Na | dversteu | erung. |
|--------------|-----------------|------------------------|--|-------|---|--|-----------------------------|-------------------|---------------------------------------|
| Tag | Bor= nilttag | nde Rach= mittag | Des vorge Mal Gattung | | Sonstiger Befund und Bemerkungen, Art der Gewichtsermittelung — Berschlußanlagen —, Tarierungen | Name und Dienst= eigenschaft bes Beamten | Sattung | Menge kg 1/100 | Num= mer bes Gegens buchs |
| 3/1. 4/1. | 6 | 6 | Gersten- malzschrot Weizen- malzschrot Gersten- malzschrot | 400 — | Verwogen sind: Gerstenmalzschrot 8 Säcke roh | Müller, Steueraufseker Müller, Steueraufseker | Gersten- malz- schrot | 2 50 | 5 |

Steuerhebebegirf: Werder.

Mufter 11. (Ausf.=Beft. § 45.)

Braufteuer-Gegenbuch.

4. Viertel des Rechnungsjahrs 1906.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur burchzogen sind.
Werder, den 12. Dezember 1906.

Seführt von Schulz, Steuerassistent.

(Ziegel.)

WollenteitObersteuerkontrolleur.

Anleitung jum Gebrauche.

- 1. In dem Buche find zwei Abschnitte zu bilden, der erste für die auf Brauanzeige steuernden, der zweite für die Vermahlungssteuer entrichtenden Brauereien.
- 2. Für jede Brauerei ist eine besondere Abteilung mit besonderen Ziffern anzulegen.
- 3. Die Spalten 1 bis 9 und 11 find nach bem Steuerbuche bei jeder einzelnen Anmelbung, die Spalten 1 bis 9 nach dem Mahlbuche monatlich auszufüllen.
- 4. Das Buch ift ben Auffichtsbeamten jederzeit zur Ginficht vorzulegen.

| Lau= | Tag | Nach dem Steu buche sind z | er= oder Wahl= u versteuern | Von der in Sp. 4 Malzmenge | • • | | Sp. 5 ange: Sațe sind |
|----------------------|-----------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|--------------------------|----------------------|--|
| fenbe Num= mer | der Ein= tragung | Nr. des Buches | Malz | dem Sațe von | | früher versteuert | überhaupt versteuert (Sp. 6 und 7) |
| 1 | | 3 | kg 4 | | $-\frac{\mathbf{kg}}{6}$ | <u>kg</u> | kg |
| | | <u> </u> | | | 0 | | |
| | | | | zeige steuernd Walsleben in Neu | | | |
| | Übertragen d 1907 | nus dem 3. Vie I | rteljahr 1906 | 5 | - | <u> </u> | 49 100 |
| 1. | 2. Januar | 1 | 500 | 5 | 500 | 49 100 | 49 600 |
| 2. | 3. Januar | 2 | 600 | 5 | 400 | 49 600 | 50 000 |
| | | | | 5,50 | 200 | , | 200 |
| 3. | 6. Januar | 4 | 2.50 | 5,50 | 2,50 | 200 | 202,5 |
| 4 . | 6. Januar | 3 | 500 | 5,50 | <i>500</i> | 202,50 | 702,50 |
| | | ł | | usw. | | | |
| | | | | | | Zusammen fü | r Januar 1907 |
| | Ab | schnitt B. V | ermahlungsst | euer entrichte | nde Brauere | ien. | 1 |
| | | 1. Braz | uerei des Joha i | nn Scholz in Eis | senberg. | | |
| | 1907 | aus dem 3. Vie | | 9 | | - | 100 |
| 1. | 2. Januar | 84/126 3. Vierteljahr 1906. | 80 500 | $\frac{g}{g}$ | 80 500 | 100 | 80 600 |
| 2. | 3. Februar | 1/39 | 97 800 | 1 9 | 19 400 | 80 600 | 100 000 |
| | | 4. Vierteljahr 1906 | | 10 | 78 400 | - | 78 400 |
| 3. | 1. März | 40/83 4. Vierteljahr 1906. | 93 000 | 1() | 93 000 | 78 400 | 171 400 |
| | | | i | | | | : |

| | von der in Sp. 6 en Malzmenge | Tag und Stunde | Name und Diensteigenschaft bes Beamten, ber von ber | Die Anmeldung | |
|-------------------------|---|----------------------------------|--|--|--|
| beträgt | ift nachgewiesen im Einnahmes buche unter Nr. | der Braueinmaischung | Braueinmaischung Kenntnis genommen hat, und Tag der Kenntnis- nahme | ber Braueinmaischung ift geänbert unb neueingetragen unter N | |
| M ¥ | 10 | 11 | 12 | 13 | |
| | | | | | |
| 25 – 20 – 11 – | - - - | 3. Januar V. 6 4. Januar V. 6 | Müller, Str. Aufs. 2./1. 07. Müller, Str. Aufs. 3./1. 07. | | |
| — 10 27 50 | | 7. Januar V. 6 | Müller, Str. Aufs. 6./1. 07. | | |
| 790 _ | - 12 | | | | |
| 7 245 – | - 2 | | | | |
| 1746 <u>–</u> 7840 – | - - 14 | | | | |
| 9 300 = | - 20 | | | | |
| | | | | | |

Brausteuer-Einnahmebuch

bes

Steueramts zu Werder

für das 4. Viertel des Rechnungsjahrs 1906.

Enthält zwanzig Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur burchzogen sind.

Geführt von

Potsdam, ben 20. Dezember 1906.

(Siegel.)

Schäfer, Hauptamtskontrolleur.

| Lau= fende | Tag ber | Des Steue | Des Vorb | nqjş | Betrag ber | Davon (S | p. 6) find | Die gestundeten Beträge sind ans geschrichen | | |
|---------------|-------------------------|----------------|--------------|-----------------------------------|---------------|------------|----------------------|--|----------------------|--|
| Num= mer | Er= hebung | Name | Wohnort | mort Bezeichnung lung, Nr. | | Brausteuer | eingezahlt gestundet | | im Kredit- manual | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | | M. Pf. | M. Pf. 7. | M. Pf. | Scite Nr. 9. | |
| 1. | 1907. 2. Jan. | Joh. Walsleben | Neuenkirchen | Gegenbuch 3. Viertelj, 1906 | A 1. 19.75 | 763 _ — | | 7 <i>63</i> : — | 5 9 | |
| 2. | " " | Joh. Scholz | Eisenberg | Gegenbuch 4. Viertelj. 1906 | B_{1} 1. | 7 245 — | _ _ | 7215 | 7 10 | |
| 3. | n n | Lorenz | Werder | Abfindungs- Nachweisung | A 1 | 500 | 500 <u>—</u> | - !- | | |
| 4. | 11 11 | Joh. Walsleben | Neuenkirchen | Strafsache Nr. 106 jür 1906 | _ | 1 70 | 1 70 | - I- | _ '_ | |

Steuerhebebegirt: Fischhausen.

Muster 13.

(Ausf. Beft. § 57.)

Mahlbuch

ber

Brauerei des Friedrich Kunze zu Camstigall

für den Monat August 1906.

Enthält rur Blätter, bie mit einer anges fiegelten Schnur burchzogen find.

Das Mahlbuch ist in bem im Mühlenraum angebrachten Kaften aufzubewahren.

Fischhausen, ben 20. Juli 1906.

Fischhausen, den 20. Juli 1906.

(@iegel)

Till,
Obersteuerkontrolleur.

Till, Obersteuerkontrolleu**r**.

Unleitung zum Gebrauche.

- 1. Die Eintragungen in den Spalten 1, 2, 3 und 5 sind von dem Brauer unmittelbar vor Beginn der Vermahlung, die Eintragungen in den Spalten 4 und 6 bis 9 unmittelbar nach Beendigung der Vermahlung zu bewirken.
- 2. In Spalte 7 ist, solange die Malzsteuermühle und die selbstätige Verwiegungsvorrichtung richtig arbeiten und keine Verschlußverletung vorliegt, der Unterschied zwischen den Anzeigen des Zählwerkes (Spalte 6 vermindert um Spalte 5) einzutragen. Tritt eine Störung im Gange der selbstätigen Verwiegungsvorrichtung ein, oder ist der Verschluß verlett worden, so ist sofort Anzeige an die Steuerhebestelle zu erstatten und darf die Vermahlung nur im Beisein eines nicht zu Familie des Brauers gehörigen und nicht zu ihm im Arbeitse oder Dienstverhältnisse stehenden Zeugen fortzgesett werden. Die Menge des geschroteten Malzes ist in diesem Falle durch besondere Verwiegung zu ermitteln und die so ermittelte Wenge in Spalte 7 unter Mitbeurkundung durch den zugezogenen Zeugen einzutragen.
- 3. Am Schluffe bes Monats ist das Mahlbuch von dem Brauer durch Aufrechnung der Spalte 7 abs zuschließen, der Stand des Zählwerkes am Schluffe des Monats (lette Eintragung in Spalte 6) nach Spalte 6 des Mahlbuchs für den solgenden Monat zu übertragen, die Übertragung in beiden Mahls büchern zu bescheinigen und das abgeschlossene Mahlbuch für den abgelaufenen Monat unaufgefordert der Steuerhebestelle spätestens die zum dritten Tage des neuen Monats einzureichen.

| - | I. Angaben des Brauereibesitzers. | | | | | | | | | | | |
|----------------------------|-----------------------------------|-----------------------|-------------------------|---|--|--|--|---|--|--|--|--|
| Lau= fende Num= | | Vermahl hat statte | zefunden | der selbstti | Zählwerkes ätigen Ver= vorrichtung | Walzes (nachbenSpaltens | Bemerkungen bes Brauereis besitzers über Unregelmäßigs keiten ober Störungen ber | Die Richtigkeit der Angaben in den Spalten 1 | | | | |
| mer ber Ein= tra= | am (Tag) | von (Stunde) | | beim Beginne ber Beri | nach Beendigung | und 6; bei unrich= tiger Anzeige bes Zählwertes nach bem Ergebnisseber besonberen Ber= | Malzsteuermühle usw., Zus ziehung von Zeugen, Erstattung von Anzeigen an die Steuerstelle wegen Uns | scheinigt (Unterschrift des Brauercibesigers | | | | |
| gun= gen. | | 一(む. == むり | rmittags) chmittags) | | ; ; | wiegung) kg | regelmäßigkeiten usw. | und des etwa zuges zogenen Zeugen) | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | | | |
| Übert | rag au | s dem Ma | hlbuche f | ür Juli 1906 | 21 215 | | | Kunze | | | | |
| 1 | 2. | 6 V | 645 V | 21 215 | 22 485 | 1.270 | | <u>Kunze</u> | | | | |
| 2 | 4. | 530 V | 615 V | 22 4 85 | 23 755 | 1270 | | Kunze | | | | |
| | | | 0.37 | | | | | | | | | |
| 3 | <u> </u> | 730 N | 8 N | 23 755 | 25 025 | 1270 | | Kunze | | | | |
| 4 | - 8. | 730 N | $\frac{s N}{s}$ | 25 025 | 26 295 | - 1270 | | <u>Kunze</u> | | | | |
| 5_ | 10. | 6 V | 8 V | <u>26 295</u> | 26 340 | 1270 | Das Zählwerk rückt nur in der Kiner- stelle meiter. Das Schroten ist des- kalb 6 W Uhr abgebrochen und An- zeige an das Steuerumt Fischhausen erstattet. Nach Zuziehung des Herrn Ge- meindevorstehers Müller ist das Schroten um 7 wieder aufge- nommen. Die gesamte geschrotete Malzmenge ist auf der Dezimal- wage zu 1270 kg netto verwogen. | Kunze Bravereibesitzer. Müller, Gemeindevorsteher. | | | | |
| | <i>11.</i> | 6 V | 645 V | 26 480 | 27 760 | 1 280 | | <u>Kunze</u> | | | | |
| | _ | | | _ | _ | _ | | _ | | | | |
| _ | | _ | _ | | _ | _ | | | | | | |
| | _ | - | _ | _ | _ | | | | | | | |
| 18 | 31. | 7 N | 730 N | 43 560 | 44 830 | 1270 | | Kunze | | | | |
| | | | - | | | 24 850 | witt B. | | | | | |
| 1 Monat | Ibgesch Der Si Is Aug | lossen Ca and des | Zählweri | den 31, Aug kes am Sch hlbuch für l | lusse des | Brausteuerge Sei S | geninich Abschnitt B, te 14 Nr. 2. Bodin, teuereinnehmer. | • | | | | |

II. Prüfungsbefund.

(Stand bes Bählwerkes; Buftand ber Malzsteuermühle, ber selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung, ber amtlichen Verschlüffe; Menge bes etwa vorhandenen Malzschrots — ob geschätt oder verwogen —; sonstige Bemerkungen; Tag und Stunde ber Prüfung; Unterschrift ber Aufsichtsbeamten.)

| | 10 |
|--|--|
| | |
| Stand des Zählwerkes 23 755, Zustand der Malzsteuer 4. August 1906, nachmittags 1¹/2 Uhr. | mühle und der amtlichen Verschlüsse gut. Fischer, reitender Steueraufseher. |
| wurde im Beisein des Unterzeichneten durch den fabrik, Herrn Ingenieur Werner aus Königsberg eingreifende Nase des Einerzählrads abgebrochen | Uhr. und abgenommen. Die selbsttätige Verwiegungsvorrichtung gleichzeitig eingetroffenen Vertreter der Henneffer Maschinen- , untersucht und festgestellt, daß die in das Zehnerzählrad uwar. Durch Einsetzen eines neuen Einerzählrads wurde Aufschütten von Malz auf die Verwiegungsvorrichtung und |
| Abjangen und Verwiegen desselben vor Eintritt in wieder richtig anzeigt. Nach Wiederauflegung | n die Schrotmühle ergaben, daß die Verwiegungsvorrichtung des Umschlußgehäuses und Wiederanlegung der amtlichen nachmittags beendet und dem Brauereibesitzer die weitere |
| Abfangen und Verwiegen desselben vor Eintritt is wieder richtig anzeigt. Nach Wiederauflegung Verschlüsse wurde die Nachschau um 230 Uhr | n die Schrotmühle ergaben, daß die Verwiegungsvorrichtung des Umschlußgehäuses und Wiederanlegung der amtlichen nachmittags beendet und dem Brauereibesitzer die weitere |
| Abfangen und Verwiegen desselben vor Eintritt is wieder richtig anzeigt. Nach Wiederauflegung Verschlüsse wurde die Nachschau um 230 Uhr | n die Schrotmühle ergaben, daß die Verwiegungsvorrichtung des Umschlußgehäuses und Wiederanlegung der amtlichen nachmittags beendet und dem Brauereibesitzer die weitere nd des Zählwerkes 26 480. Till, Obersteuerkontrolleur. wohnt. Malzschrotmenge zu 1280 kg verwogen. Stand des |

Steuerhebebegirt: Fischhausen.

Muster 14.

(Ausf. Beft. § 57.)

Einmaischungsbuch

ber

der Vermahlungesteuer unterliegenden Absindung unterworfenen

Brauerei des Gottlieb Schulze

zu Fischhausen

für bas 2. Viertel bes Rechnungsjahrs 1906.

Enthält zwanzig Blätter, die mit einer ans gesiegelten Schnur durchzogen sind.

Fischhausen, ben 26. Juni 1906.

(Siegel.)

Till,

 $Oher {\it steuerkont} rolleur.$

Das Einmaischungsbuch ist im Subraum in dem kleinen Schranke rechts an der Tür aufzubewahren. Fischhausen, den 26. Juni 1906.

Till.

Obersteuerkontrolleur.

Unleitung zum Gebrauche.

A. Für ber Abfindung unterworfene Brauereien.

1. Der Brauer hat spätestens brei Stunden vor Beginn der Einmaischung jedes einzelne Gebräu unter einer fortlaufenden Rummer in der Art einzutragen, daß zwischen je zwei Eintragungen genügend leerer Raum für die übersichtliche Eintragung der Bemerkungen in Spalte 11 bleibt. Gleichzeitig hat er einen ausgefüllten Anmeldezettel an die Steuerhebestelle abzusenden.

Die steuerpflichtigen Malgstoffe sind einzeln in Spalten 6.7 aufzuführen, und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen und unter Bezeichnung der Beschaffenheit, in der er zur Ber-

wendung gelangt; also Gerstenmalzschrot, nicht etwa Gerstenmalz ober nur Malz.

Die Menge bes Malzschrots ist nach bem Reingewichte bis auf halbe Kilogramm in Zahlen

und Buchftaben anzugeben.

Etwaige Abweichungen von der Erklärung über die Verwendung von Zucker (§ 22 des Brausteuergesetzes) sind gleichfalls spätestens drei Stunden vor der Einmaischung in Spalte 11

dieses Buches einzutragen.

2. Die Anderung oder Streichung der Eintragungen ist bis drei Stunden vor der eingeschriebenen Einmaischungszeit ohne weiteres, später aber nur unter der Boraussekung statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermutete Umstände die Ausssührung des Brauens überhaupt oder in der eingetragenen Art gesindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauereibesitzer in einem Lohns oder Familienverhältnisse stehender Zeuge zugezogen wird, um die Anderung usw. und deren Ursache im Einmaischungsbuche mit zu bescheinigen. Die Steuerhebestelle ist von den Anderungen soster zu benachrichtigen.

Fortfetung Geite 4.

| mer der | Der Eintragung | | | Der Einmaischung | | | Des zu verwendenden Malzschrots | | Des zu ziehenden Bieres | | |
|------------------------------|---|-------------------|-------------|----------------------|-------------|---------------|--|-------------------------|--|-------------------|-----------------|
| L Laufende Rummer Gebräue | Tag | Bormittags | Nachmittags | Tag | Bormittags | Nachmittags 3 | Benennung | Reingewicht | Benennung (ober- ober untergärig) | ganze | oliter halbe |
| Ĭ. | 1. Juli | | 8 | 2. Juli | 6 | | Gerstenmalzschrot Zweihi | 270 . undertsiebzig | Braunbier, ohergärig | 1 | i |
| | — — 2. August 4. August | 1 | - | | - 8 8 | - | Gerstenmalzschrot | 27() . undertsiebzig | — — Bruunbier, obergärig de×gl. | _ _ _ 14 | |
| - 26. | 9. August | - - | 7 | 10. August | 7 | | — Gerstenmalzschrot Zweiht | 270 . | Braunbier, obergärig | 14 | = |
| 27. | 11!n;jaum | | 6 | 12. Augun | -8 | - | Geratenmalzoahrot Zweelaa | 250 - edertfünfzig | Braunbier, ohergärig | 13 | _ |
| 28. — | I2. August — | 5 | | 12. August | 8 | | Gerstenmalzschrot Zweihu — | 280 . ndertachtzig | Malzbier, obergärig — | 12 | _ |
| | Abgeschlossen am 30. September 1906. Schulze. | | | | | | zusammen | | indungsnachweisung bschnitt A Nr. 4. bschnitt A Steuereinnehmer. | | |

| Die Richtigkeit der Ans gaben in Spalten 1—9 bescheinigt (Name des Brauers) | Bemerkungen bes Brauers | Prüfungsvermerke der Beamten. |
|--|---|---|
| 10 | 11 | 12 |
| Schulze | Die Schrotmühle versagt,weil der Transmissions- riemen gerissen ist. Die Einmaischung kann deshalb erst um 9 Uhr stattfinden. 2, 7, 06, Vorm, 5½ Uhr. Schulze. Die Richtigkeit vorstehender Angabe bescheinigt. 2, 7, 06, Vorm, 5½ Uhr. | |
| | Moior, Schuhmachermeister und Stadtverordneter. | |
| _ | | |
| Schulze | | |
| | | |
| Schulze | | Das gezogene Bier auf dem Kühlschiffe $14^1/_2$ ht vermessen. $4. \ 8. \ (\%. \ 4^1/_2 \ Uhr nachm.$ Fischer, reitender Steueraufseher. |
| Schulze | | Würze kocht im Kessel. Um 10³/4 U wurden der kochenden Würze 50 kg Stär zucker zugesetzt. 10.8.(K. Vorm. 11 Uhr. Fischer, reitender Steueraufseher |
| Schulze | Der nach der Erklärung über die Verwendung von Zucker der kochenden Würze zuzusetzende Stärkezucker ist aus Königsberg nicht eingetroffen. Es werden deshalb 280 kg Malz allein eingemaischt und daraus 12 hl Malzbier gezogen. Schulze. | |
| Schulze — | Zu 28. Siehe die Bemerkung zu 27. Schulze. | Zucker in der Brauerei nicht vorhanden. I vorgefundene Malzschrot wurde zu 280 verwogen und eingemaischt. 12. 8. 06. Vorm. 8½ Uhr. |

hierbei ift zu beachten:

a) Sollen andere Malgftoffe ober andere Mengen verwendet werden, oder foll das Gebrau ganz ausfallen, so ist die erste Eintragung unter Erhaltung der Lesbarkeit zu durchs streichen und in Spalte 11 die nötige Erläuterung zu geben. Im ersteren Falle ist das

Gebräu von neuem unter der folgenden Rummer einzutragen; b) wird nur der Zeitpunkt der Einmaischung oder die Menge des zu ziehenden Bieres ge-ändert, so bleibt die Eintragung bestehen, es ist aber in Spalte 11 ein begründender Bermerk, gegebenenfalls unter Mitbeurkundung durch einen Zeugen, zu machen.

3. Der Brauereibefiger haftet für bie Richtigkeit aller Gintragungen.

4. Das Einmaischungsbuch ist in ber Brauerei nach ber Anordnung des Oberkontrolleurs aufzusbewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten. Nach Schluß des Vierteljahrs ist es vom Brauer abzuschließen und innerhalb einer Frist von drei Tagen unaufgefordert der Hebestelle vorzulegen.

B. Für Brauereien, die ber Bermahlungssteuer unterliegen.

1. Die unter A 1 vorgeschriebenen Gintragungen brauchen erft unmittelbar vor Beginne der Ginmaischungen zu erfolgen. Die Absendung von Anmeldezetteln an die Steuerhebestelle ift nicht er-

forderlich. Anderungen und Streichungen der Eintragungen, hinsichtlich deren Form und Begründung in Spalte 11 im übrigen die unter A 2 gegebenen Borschriften zu beachten find, find bis zum Beginne der Gin-maischung ohne weiteres und ohne Buziehung von Zeugen zulässig; auch bedarf es keiner Benachrichtigung ber Bebeftelle über bie Underungen.

3. und 4. wie unter A.

Mufter 15.
(Ausf. Beft. § 57.)

Rechnungsbuch

ber

Bierbrauerei des

zu

über

Bu= und Abgang an Braustoffen und daraus gezogenem Biere.

| 0 | Day 914 | Der z | n verwend | denden B | caustoffe (| Sattung 1 | und Menge (Reing | ewicht). | |
|-----------------------|---------------------------------|---------------------------------------|---------------|-----------------------|-------------|-------------|-----------------------------|----------------------|--------------|
| Lau= fende Num= | Der An= oder Abschreibung | Zugang (Gersten= (Beizen= (Stärke= | | | | (Gersten: | Abgang (Weizen: (Stärke: | | Bemerkungen. |
| mer | Tag | malz) kg 1/100 | malz) ks 🎏 | zucker) kg 1/100 | kg how | malz) | malz) zucker) | kg '/ ₁₀₀ | |
| | 1907. | | | | | | | | |
| 6. | 5. Januar | 1000 . | | | | 500 . | . | | ~ |
| 7. | 6 | ! . | • , • | . . | | 500 | | | |
| <u>8.</u> | 7 | 2000 . | | | · · | 500 . - | | · - · | |
| | | i _ : | | | - | 1 | | | |
| | - - | ~ - | , - | - | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | ı | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | 1 | | | | , | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | ! | | | | | |
| | | | | 1 | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

| () | Ter An= | Des zu | ziehenden Bieres | Art und Wenge | |
|---------------|---------------------------|---|--|---|-------------------------|
| Lau= jende | ver un: oder | Bugang | গ | Namartuus. | |
| Rum= mer | Abschreibung Tag | ober: unter: gäriges Bier hl l hl l | ober= unter= Art des Abganges (Ausschank, Berkauf ohne Ausschank, Berkauch der Arbeiter in der Brauerei oder sonstiger Abgang) | | Bemerkungen. |
| 7. | 1907. 6. Januar | 100 | . 46 | Verkauf. Ausschank. | |
| 8. | 7. " | . 100 | 40 . | }wie vor. | |
| 9. | 8. " | 100 . | 80 . | }wiv vor. | Rev. 8, 1, 07, N. N. |
| 10. | 8 | | 4 . | Verbrauch der Arbeiter vom 1.'8. Januar. | Ohersteuerkontrolleur. |
| | | | | | |
| - | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | ļ | | | |
| | | | | | |
| | | | 1 | | |
| | | | ı | | |

Unmeldezettel.

Unterzeichneter meldet dem Königlichen Steueramte zu Fischhausen an, daß in seiner zu Fischhausen Gtraße Nr. gelegenen Brauerei

(Tag und Stunde der Einmaischung) Heute am 4. August, Vormittags 8 Uhr, (Art und Reingewicht des zur Einmaischung kommenden Walzschrots) 270 kg Gerstenmalzschrot eingemaischt werden und daraus 14 Hektoliter obergäriges Braundier gezogen werden sollen.

Fischhausen, den 4. August 1906, Vormittags 5 Uhr.

Gottlieb Schulze, Brauereibesitzer.

Unmertung: Die Bermendung bon Boftfarten gu Unmeldezetteln ift zuläffig.

Steuerhebebegirf:

Muster 17. (Ausf. Beft. § 70.)

Abfindungsnachweisung.

Rechnungsjahr 1907.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur burchzogen sind.

, ben ten Märg 1907.

(Siegel.)

Sauptamtstontrolleur.

Anleitung zum Gebrauche.

- 1. Die Abfindungenachweisung ift in zwei Abschnitten zu führen:
 - A. für Brauer, welche die Abfindungssumme in monatlichen,
 - B. für Brauer, die sie in vierteljährlichen Teilbeträgen entrichten.
- 2. Jedem der unter A und B fallenden Brauer ift eine besondere Abteilung zu eröffnen.
- 3. Underungen der Abfindungszeit und der Abfindungssumme find in den Spalten 4 und 5 zu vermerken.
- 4. Die Spalte 9 ift vierteljährlich nach den Einmaischungsbüchern auszufüllen.
- 5. Am Schlusse der Absindungszeit ist in Spalte 10 der Steuerbetrag zu berechnen, der für das während der Absindungszeit nach den Einmaischungsbüchern verwendete Malz zu entrichten ist, und mit den gezahlten oder gestundeten Absindungsbeträgen zu vergleichen. Ein hiernach zu wenig erhobener Betrag ist innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Berechnung an den Brauer von diesem bar einzuzahlen, ein zuviel erhobener Betrag an den Brauer herauszuzahlen.

| Lau= fende | Manua kan Mususun | Ort der Brauerei | Der Abfind | ung | Es find eir | ıgezahlt |
|---------------|-------------------|--------------------|---------------------------------------|-------------|--------------|---------------|
| Num= mer | Name des Brauers | Dit ver Brauerei | Beitraum | Betrag | anı . | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | . M. 5 | 6 , | M. 'Pj. |
| | Abschnitt A. | | | | | |
| _1. | Lorenz | Werde r | Rechnungsjahr 1907 | 6 ()()() | 2. Mai | 5()() |
| | | · | | | 1. Juni | <u> 500 .</u> |
| | | - | | - | 3. Juli | <i>500</i> . |
| | | | | - | 2. August | <u>500</u> . |
| _ | | | | | 3. September | 500 . |
| | | •• | į | | 1. Oktober | 500 |
| | | | - 1 | | 1. November | 500 |
| | | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | 2. Dezember | 500 . |
| | | • <u>-</u> | | | 3. Januar | _500 : |
| | | | | | 1. Februar | 500 |
| | | | | | 3. März | - 500 · |
| | | | | | 3. April | 500 |
| | | | Zusammen im 1 | Rechnungsja | hr 1907 | 6 (XX) . |
| | | | | | 1 | |
| | | | | | | |
| | | | | | ! | 1 |
| | | | | | 1 | i i |
| | | | | | ļ | |

| Der Betrag (Sp. 7) ist nach: gewiesen im Einnahmebuch unter Nr. | Während der Absindungszeit sind in der Brauerei nach den Einmaischungsbüchern an Walz verwendet worden kg 9 | Endgültige Abrechnung am Schlusse ber Absindungszeit. |
|---|--|---|
| 15 33 4 17 36 2 11 37 3 13 27 38 | 1. Viertel 1907 31 120 2. Viertel 1907 34 (MM) 3. Viertel 1907 28 5(M) 4. Viertel 1907 30 6(M) 124 220 | Die Stewer für die verwendeten 124 220 kg Malz beträgt: für die ersten 25 (000 kg zu 4 M. für 1 dz 1 000,00 M. " folgenden 25 (000 " 4.5 " 1 " 1 125,00 " " " 50 (000 " 5 " 1 " 25(01,00 " " " 1 332,10 " für die Gesamtmenge von 124 220 kg |

Steuerhebebegirt:

Muster 18.

(Musf. Beft. § 72.)

Aufsichtsbuch

für bie

Bierbrauerei des

in

Unleitung zum Gebrauche.

- 1. Das Aufsichtsbuch ist in einer für mehrere Jahre ausreichenden Stärke von der Hebestelle anzulegen und mit einem sesten Deckel zu versehen. Der Oberkontrolleur hat über die erforderlich werdende Auslegung eines neuen Aufsichtsbuchs zu bestimmen.
- 2. Das Aufsichtsbuch ift in dem zur Aufbewahrung des Brauereibeleghefts bestimmten Behältnis auszulegen, sowie fauber und unbeschädigt zu erhalten.

| | | | Angaben ü | b e r | Das Zählwerk | | | |
|------|--|---|---|---|--|-----------------------------------|--|--|
| Num= | Der Prüfung Tag und Stunde | das Vorhandensein von Walzschrot | ben Zuftand ber Brauereigefäße | die Anlegung, Abnahme und den Befund der amtlichen Berschlüsse | ber felbsttätigen Ber= wiegung&= vorrichtung zeigt an | Bemerkungen. Name der Beamten. | | |
| | | | | | kg | | | |
| 1 | 2 | 3 | · <u>4</u> | 5 | 6 | 7 | | |
| 1. | 1907. 2./4. 10 ¹ / ₂ Vorm. | | | Verschluß der Braukesselfeuerung gut. | - | Schulz, Steueraufseher. | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Muster 19.

(Musf. Beft. § 75.)

Bundesftaat:

Bermaltungsbezirt (für Preußen):

Sanptamtebegirt:

Ginfendungsfrift 1. Auguft.

Bestand der Brauereien, Braustoffverbrauch, Biererzeugung und Ertrag der Bierabgaben

im Rechnungsjahr 19

Unleitung.

- 1. Als nicht gewerbliche Bierbrauereien gelten nur biejenigen steuerpflichtigen Bierbrauereien, die aussschließlich für ben Bedarf bes eigenen Haushalts bes Besitzers ohne besondere Brauanlage Bier bereiten. Alle übrigen steuerpflichtigen Bierbrauereien werden zu den gewerblichen gerechnet.
- 2. Geht eine Bierbrauerei im Laufe bes Jahres aus einer ber Klassen Spalte 6 bis 8, 10 und 11 in eine andere über, so ist sie bei ber Klasse einzurechnen, ber sie während bes größeren Teiles bes Jahres angehört oder in der sie den größeren Teil der Jahressteuer entrichtet hat. Unter "Besmerkungen" ist das Tatsächliche erläuternd anzusühren.
- 3. Die Angaben in den Spalten 18 bis 32 sind den Steuerbüchern, den Brausteuergegenbüchern, den Einmaischungsbüchern und den Zuckerverwendungsbüchern zu entnehmen. Für die in § 69 der Brausteuer-Aussührungsbestimmungen bezeichneten kleinen Absindungsbrauereien ist die verwendete Malzmenge aus der gezahlten Absindungssumme zu berechnen. Die von diesen Brauereien verswendete Zuckermenge und die gezogene Biermenge ist, soweit nötig nach Befragung der Brauer, zu schätzen.
- 4. Mehrere in einer Hand befindliche Brauereien, die hinsichtlich der Steuerstaffelung gemäß § 6 Abs. 2 des Brausteuergesetes als ein Brauereibetrieb angesehen werden, sind in dieser Nachweisung als versschiedene Betriebe zu zählen.
- 5. Die von der Direktivbehörde zu fertigende Busammenftellung hat nach hauptamtsbezirken zu erfolgen.

| - | | Sefa | ntzahl b | er am | | Im | Laufe de | s Jahres | sind im | Betriebe | gewesen | |
|-----------------|--|-------------------|---|-------|--|---------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|------------|-----------------------------------|--|
| mmer | | Schlusse | Schluffe bes Jahres vor- handenen Bierbrauereien | | | gewer | bliche | | nic | ht gewerbl | iche | Summe fämtlicher |
| Laufende Rummer | Hebebezirk | in ben Städten | auf dem Lande | | Ber= mahlungs= fteuer ent= richtende | der Abfindung unter= worfene | auf Brau= anzeige stenernde | zusammen (Spalte 6 bis 8) | ber Abfindung unters worfene | anzeige | zusammen (Spalte 10 und 11) | im Betriebe gewesener Biers brauereien (Spalte !! und 12) |
| 1. | 2. | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| | ammen im 19tamtsbezirfe Borjahre | | | | | | | | | | | |
| MI 19 | jo mehr weniger . | | | | | | | | | | | |

| Bon den ir geführten haben vor | Bierbraue wiegend be | reien ereitet | Menge bes | D | avon (C | Spalte | 18) w | urden | versteue | rt zum | steue | rjațe t | oon |
|---|-------------------------------|---|---|---------------|-----------------------|---------------------|-----------|--------------------|-----------|---------------------|---------------------|---------------------|----------------------|
| vbergäriges Bier ges nid werbs ge wer liche lich | ot ges bs werbs e liche | diriges dier nicht ge= werb= liche | ver= wendeten Malzes ^{dz} 18 | 4 M. dz | 4,5 M. dz 20 | 5 M. dz 21 | 5,5 M. | B M . dz 23 | 6,5 M. | 7 M. dz 25 | 8 M. dz 26 | 9 M. dz 27 | 10 M. dz 28 |
| | | | | | | • | | | | | | | |
| | | | | | | 1 | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | 11 | | | | | | 1 | | | | | | |
| | 1 | | | | | | ! | | | | | | |
| | | 1 | | | | 1 | | | | | | 1 | |

| Nußer= | | denge | | B | etro | ıg der L | 3rau | steuer | | Es t | rete | n hinzu | | | |
|--------------------------|------------------|-------------------|---------------|---|----------------------------------|-------------------------|--------------|--------|--------------|------------------|------|--|-------------|---------------------|------|
| bem wurben Zucker: | | wonner Bieres | | Roh- Solleinnal (einschlicklich |)me | N6: Ste | | m. 1. | | Übergan | | Eingang | szo¶ | Gesamteini vom B | |
| ftoffe ver= wendet | ober• gårige8 | unier- gäriges | gu- fammen | (einschlicklich Nacherhebun und abzügl ber Erstattur für unricht Erhebunge | igen ich igen ige n) | für ausgefüh Bier | | Bleibe | n | abgabe vom Bi | | bom B | | | |
| dz | hl_ | <u>hl</u> | bl | N. | Pf. | .H. | 38 f. | M. | Bf. | M. | Bf. | | B f. | | \$f. |
| 29. | 30 | 31 | 32 | 33 | | 34 | | 35 | | 36 | | 37 | _ | 38 | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | : | | | |
| | | | | | | | | | | | | · ! | | | |
| | | | | | | | | | | | | , | | | |
| | | | | | ! ! | | | | | | | | | | |
| | | | | | : | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | , | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | i | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | ļ Ì | | | İ | | | | i j | 1 | | |
| | | | | | | | | 1 | | İ | | i' | | | |
| | | | | | 1 | | 1 | ' ! | | | | 1 | | | |
| | | | | | l | | 1 | !! | | | | | | | |
| | | | <u> </u> | | 1 |) . | ! | | \perp | | | <u> </u> | | | |
| | | | | | į | | | | | | | | | 1 | |
| | | | | - | | ii | | · | ! | | | 1. | | | |
| | | | | | | | , | - | 1 | | 1 | | | | |
| | | | 11 | | 1 | | | I | ' | | | ļ, | | | |

| Zahl der Haushaltungen, | Besteuerte | e Essigbrauereien | | | |
|---|------------|-------------------|---------|--------------|--|
| in benen die Bereitung von steuerfreiem Haustrunke stattfindet. | Zahl | Steuerentricht | ung | Bemertungen. | |
| 39 | 40 | .H. 41 | 1 98 f. | 42 | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | : | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Muster 20.

(Musf. Beft. § 75.)

Bundesftaat:

Bermaltungebegirt (für Breugen):

Sauptamtebezirf:

Einsendungsfrift 1. Auguft.

Braustoffverbrauch, Vier- und Essigerzeugung sowie Steuerzahlung der einzelnen Brauereiarten

im Nechnungsjahr 19

Unleitung.

- Die von den Hauptämtern aufzustellende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von der Direktivbehörde aufzustellende den ganzen Direktivbezirk (Bundesstaat) zu umfassen.
 Die Ziffern 1 bis 4 der Anleitung auf Muster 19 finden entsprechende Anwendung.
 In Spalte 16 sind die Beträge einzutragen, die für alles aus den in Spalte 1 und 2 nachgewiesenen Brauereien stammende und ausgeführte Bier vergütet worden sind, also einschließlich der an Nichtbrauer des eigenen oder eines anderen Bezirkes gezahlten Vergütungen. Die Beträge sind den "ende gültigen Berechnungen der Braustauernergütungen (S. 18. der Braustauer-Vergütungsgendung)" zu gegeschlen Vergütungen. gultigen Berechnungen ber Brauftenervergutungen (§ 18 ber Brauftener-Bergutungeordnung)" ju entnehmen.

| Der innerhalb bes Rechnungsjahr: gewesenen Brauereien | Berbrauch von Malz und Zuckerstoffen | | | | | | | | |
|---|--------------------------------------|----------|------|--|-----------------|-----------------------------------|----|--------------------|-------------------------------|
| A r t | Zahi | Buder= | Ge: | Malz Ge: Ichrotetes Weizen: malz | Undercs Walz | Rohr: oder Rüben: zucker | | Ructer= fouleur | Sonstige Zucker: stoffe |
| | | wendeten | _ dz | dz | _ dz | dz | dz | dz | dz |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| I. Gewerbliche Bierbrauereien, a) die vorwiegend obergäriges Bier herstellten und 1. Vermahlungssteuer entzrichteten | | | | | | | | | |
| 0.01.0.0000 2.00000 | | | | | - | | | <u> </u> | , |
| b) die vorwiegend untergäriges Bier herstellten und 1. Vermahlungssteuer ents richteten | | | | | | | | | |
| II. Richt gewerbliche Bier- brauereien, a) die vorwiegend obergäriges Bier herstellten b) die vorwiegend untergäriges Bier herstellten zusammen II Bierbrauereien überhaupt | | | | , | | | | | |
| III. Essigbrauereien: 1. Vermahlungösteuer zahlende 2. der Absindung unterworfene 3. auf Brauanzeige steuernde. zusammen III | - | | | | | : | | | |
| | | | 1 | | | | | | |

| 23 i | iererzeugu | ng | | | Für ausgeführtes | |
|--------------------------|---------------------------|-----------------------------------|------------|------------------------|--|--------------|
| Ober= gäriges Bier | Unter= gäriges Bier | Zusammen (Spalte 11 und 12) | Esseugung | Gezahlte Brausteuer | Für ausgeführtes Bier, bas aus ben in Spalte 1 u. 2 aufge- führten Brauereien ftammte, find an Ausfuhrvergütung gezahlt worben | Bemerkungen. |
| Hettoliter | Heltoliter | Heftoliter | Heftoliter | Mark Pf. | Mart Pj. | 17 |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 11 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| - | | | | | | |
| | | | | | Ì | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | ļ | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | 1 | | | |
| | | | | | | |
| | | | | i | | |
| | | | | i | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | ļ | | | | |
| - | | <u> </u> | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | <u> </u> | | | | |
| | | <u> </u> | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | ' | i | 114* |
| | | | | | | 114* |

Wlufter 21. (Musf. Beft. § 75.)

Bunbesftaat:

Berwaltungebegirt (für Breugen):

Sauptamtebegirf:

Ginfendungsfrift 1. Auguft.

Die im Vetriebe gewesenen Brauereien nach dem Malzverbrauch

im Rechnungsjahr 19

Unleitung.

Diejenige Brauerei, die innerhalb des Bezirkes die größte Malzmenge verbraucht hat, und alle Brauereien mit 50 000 dz Malzverbrauch und darüber sind in Spalte 19 namentlich mit Hinzusügung bes Malzverbrauchs und der Sorte des hergestellten Bieres anzugeben.

| t gewe die v | II. Nid | I. Gewerbliche Bierbrauereien, die vorwiegend herstellen: | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------------|---|--|---|----------|------|--|---|---|-----|-----------------------|-----|------------------|--------|
| iges Bi | obergär | | Bier | rgäriges | unte | Bier | obergäriges Bier | | | | M | cauchte | Rerb |
| Auf Brau= anzeige steuernde | Der Ab= findung unter= worfene | Zusammen Spalten 2 bis 7 | Der Ab= Auf findung Brau= unter= anzeige worfene steuernde | unter= | | ng Brau= c= anzeige ne steuernde | gs. findung ier unter: t: morfene | Ber: mah: lungs: fteuer ent: richtende | | Verbrauchte Malzmenge | | | |
| 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | | | 1 | 1 | |
| | | | | | | , | | | dz | Bis 5 | | | |
| | | | | | | | | | " | 15 | bis | 5 | Über |
| | |) | 1 | | | | | | " | 3 0 | " | 15 | " |
| | | ! : | | | | | | | n | 75 | n | 30 | " |
| | | I | i | | | | | | Ħ | 150 | " | 75 | " |
| | | | | | | | | | ıı | 250 | " | 150 | n |
| | | | ļ. ' | | | | | | " | 50 0 | " | 250 | " |
| | | | | | ı | | | | " | 750 | " | 500 | " |
| | | ı | ' | | | | | | " | 1 000 | " | 7 50 | " |
| | | | | | ı | | | | " | 1 500 | Ħ | 1 000 | " |
| | | | | | | İ | | | " | 2 000 | " | 1 500 | " |
| | | | ļ | | | ľ | | | " | 3 000 | " | 2 000 | " |
| | | | | | | | | | " | 4 000 | " | 3 000 | " |
| | | | - - | | | | | | " | 5 000 | " | 4 000 | n |
| | | | | ļ | | | | | " | 6 000 | " | 5 000 | " |
| | | | | | | , | | | " | 7 000 | " | 6 000 | " |
| | | | | | | | | | n | 8 000 | " | 7 000 | " |
| | | | ! | | | | | | 000 | oon 1 (dz. | | n Stuf zu 1 (| ເງົານ. |

| Branereien. | | | | | | |
|---|--|---|---|------------|----------------------------------|--------------|
| ice Bierbrauereien, viegend herstellen: | | | III. Ess | igbrauerei | en | |
| ntergäriges Bier Der Ab= Auf Busammen findung Brau= Spalten unter= anzeige 9 bis 12 worsene steuernde | Summe aller Bierbrauereien (Spalte 8 und 13) | Ver= mah= lung&= fteuer ent= richtende | Der Ubs findung unters worsene | | Zusammen Spalten 15 bis 17 | Bemerkungen. |
| 11 12 18 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| | | | | | | |

Brausteuer-Vergütungsordnung.

Allgemeine Beftimmungen.

§ 1. Für bas unter steuerlicher Uberwachung über die Bollgrenze oder nach den nicht zum nordbeutschen Braufteuergebiete gehörigen beutschen Staaten und Gebietsteilen ausgeführte, inner: halb bes Braufteuergebiets hergestellte Bier wird eine Bergutung ber Braufteuer bann gewährt, wenn der zu vergutende Betrag fur eine auf einmal zur Abfertigung tommende Bierfendung fich nach bem vorläufigen Vergütungssate (§ 4) auf mindestens 1 M. berechnet.

§ 2. (1) Auf die Brausteuervergütung tann unter nachstehenden Bedingungen Anspruch erhoben werden:

a) Mindestens 14 Tage vor ber erften Abfertigung von Bier gur Ausfuhr ift ber Steuerhebestelle, in beren Bezirte bas Beichaft bes Berjenbers (Brauerei, Bierniederlage usw.) liegt, die Absicht, innerhalb des Rechnungsjahrs Bier unter Inanspruchnahme ber Steuervergutung auszuführen, schriftlich anzuzeigen. Bierbei find bie Brauerei, die das jur Ausfuhr bestimmte Bier braut, die Sorte des auszuführenden Bieres (z. B. Bersandbier ber Aftienbrauerei Schultheiß in Berlin, Bockbier der Schlogbrauerei zu Schöneberg bei Berlin) und die Keller, in benen bas Bier gelagert werden foll, näher zu bezeichnen.

Jebe Anderung der Bezugsquelle oder der Sorte des auszuführenden Bieres

ober der Lagerräume ift gleichfalls ber Steuerhebestelle anzuzeigen.

b) Die Berfender muffen über bie Berftellung ober den Bezug und über ben Abfat bes Bieres ordnungsmäßige Bucher führen, die auf Berlangen den Oberbeamten ber Steuerverwaltung zur Ginficht vorzulegen find.

c) Die Steuerbeamten find berechtigt, die Lagerkeller zu betreten und eine Prufung

bes Biervorrats vorzunehmen.

d) Brauer burfen gegen Steuervergutung nur Bier ausführen, bas in ihrer eigenen

Brauerei gebraut worden ift.

e) Nichtbrauer können Steuervergutung nur für solches Bier beanspruchen, auf bessen Umichliegungen die Brauerei, aus ber bas Bier ftammt, und bie Bierforte angegeben sind.

f) Bur Bieraussuhr mit dem Anspruch auf Brausteuervergütung dürfen nur amtlich geeichte Fässer, auf denen der Eichstempel, das Jahr der Eichung und der Raumgehalt deutlich eingebrannt sind, oder Flaschen verwendet werden.
In das einzelne Packstück dürfen nur Flaschen von gleicher Größe vers

padt werben.

Fässer mussen spundvoll, Flaschen bis in den Hals hinein gefüllt sein.
(2) Der Anspruch auf Braufteuervergutung wird begründet durch die amtliche Bescheinigung bes Ausganges ber Biersenbung über bie Bollgrenze ober ihres Einganges in einem nicht zur nord: beutschen Braufteuergemeinschaft gehörigen beutschen Staate ober Bebietsteile.

Die Hebestelle hat die Anzeige (§ 2a) dem Hauptamt einzureichen, bas, sofern die Brauerei, in ber bas zur Ausfuhr bestimmte Bier gebraut werben foll, in feinem Begirke liegt, ben vorläufigen Vergutungsfat für die auszuführende Bierforte (§ 4) festsett, andernfalls das zuständige hauptamt um diese Festsetzung ersucht und den festgesetten vorläufigen Vergutungesat ber Bebeftelle und dem Unmeldenden mitteilt.

§ 4.

(1) Für jebe Brauerer, beren Bier unter Inanspruchnahme ber Braufteuervergutung aus Die ber Cteuergeführt werben foll, und, falls in einer folden Brauerei Biere mit wesentlich verschiedenem Gehalt an Altohol und Extrattivstoffen gebraut werden (3. B. wenn in einer Brauerei untergariges Lagerbier und untergariges Dunn- oder Ginfachbier oder untergariges Bier und obergariges Bier hergestellt werden), für jede dieser Biersorten hat bas Hauptamt aus bem zu ermittelnden Durch: schnittsverbrauche steuerpflichtiger Braustoffe zu einem Hettoliter der betreffenden Biersorte während ber letten vier Vierteljahre zu berechnen, welcher Betrag an Braufteuer bei Zugrundelegung eines Braufteuersates von 6 M. für einen Doppelzentner Malz auf ein Hettoliter der Biersorte in verlaufsfertigem Zuftand entfallen sein würde. Das auf volle 10 Bf. nach unten abgerundete Ergebnis diefer Berechnung bildet ben vorläufigen Vergutungsfat, ber bei ber Musfuhr ber betreffenden Biersorte zu gewähren ist.
(2) Über die Höhe dieses Sates ist jedem Hauptamt, aus dessen Bezirke solches Bier ausgeführt werden soll (§ 3), eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) Das Hauptamt, in dessen Bezirke die Brauerei liegt, hat über die von ihm festgesetten vorläufigen Vergütungssätze (Abs. 1) und erteilten Bescheinigungen (Abs. 2) ein Verzeichnis nach Muster A zu führen, das am Jahresschlusse mit den Berechnungen der endgültigen Vergütungen (§§ 5 und 18) der Direktivbehörde einzureichen ist.

(1) Die nach bem vorläufigen Bergutungsfate (§ 4) berechnete Bergutung wird erhöht: b) Endguttige um vier Sechstel, insoweit von der Brauerei im Laufe des Rechnungsjahrs die Brausteuer zum Sate von 10 M. entrichtet worden ist;

um drei Sechstel, insoweit die Braufteuer zum Sape von 9 M. entrichtet

worden ist;

um zwei Sechstel, insoweit die Braufteuer zum Sape von 8 M. entrichtet worben ist;

um ein Sechstel, insoweit die Braufteuer zum Sate von 7 M. entrichtet worben ift;

um ein Zwölftel, insoweit die Braufteuer jum Sate von 6,50 M. entrichtet worden ist.

(2) Die nach bem vorläufigen Bergutungsfate berechnete Bergutung wird ermäßigt:

um ein Zwölftel, insoweit die Braufteuer zum Sate von 5,50 M. gezahlt worden ift;

um zwei Zwölftel, insoweit die Braufteuer zum Sate von 5 M. gezahlt morden ift;

um brei Bwölftel, insoweit die Braufteuer jum Sate von 4,50 M. gezahlt worden ift;

um vier Zwölftel, insoweit die Braufteuer jum Sabe von 4 M. gezahlt worden ift.

(3) In allen Fällen wird bie Vergütung zunächst nach bem vorläufigen Vergütungssatz gewährt. Erst am Schlusse bes Rechnungsjahrs wird die endgültige Vergütung berechnet und festgestellt, ob eine Nachzahlung ober Rückerhebung zu erfolgen hat.

(4) Sämtliche Bergutungsbetrage werden auf volle 5 Bf. nach unten abgerundet.

§ 6.
(1) Wer Bier mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausstühren will, hat der Steuershebestelle, in deren Bezirke sein Geschäft liegt, und der die Anzeige gemäß § 2a erstattet worden

ift, eine Ausfuhranmelbung nach Mufter B in boppelter Ausfertigung einzureichen.
(2) Giner gleichzeitigen Vorführung bes auszuführenben Bieres bebarf es nicht.

(1) Die Bebeftelle führt über die Aussuhranmelbungen ein Bierausfuhr-Anmelbebuch nach Mufter C, bas am Schluffe bes Monats April bes nächstfolgenden Rechnungsjahrs mit ben zweiten Ausfertigungen der bis dahin erledigten Ausfuhranmelbungen dem hauptamte gur Borlegung an bie Direttivbehörde einzureichen ift.

Ausfuhran.

a) Borlaufiger Bergutunge.

B,

(2) Die Ende April noch unerledigten Eintragungen find in bas Anmelbebuch für bas

folgende Jahr zu übertragen.

(3) Die erste Ausfertigung ber Ausfuhranmelbung gibt die Hebestelle, insofern die Abfertigung der Biersendung nicht von ihr selbst vorzunehmen ist, nach Abgabe des Buchungsvermerkes auf Seite 1 bem Anmelder zurück.

Abfertigung.

Der Anmelder hat das zur Ausfuhr bestimmte Bier mit der ihm zurückgegebenen einen Ausfertigung ber Ausfuhranmelbung, welche die Sendung begleiten muß, dem zur weiteren Abfertigung gewählten Umte vorzuführen.

§ 9. Bu diesen Abfertigungen sind sämtliche Hauptämter und die von den obersten Landes= finanzbehörden zur Vornahme von Bierabfertigungen ermächtigten Amtsstellen befugt.

- (1) Die Abfertigung besteht in allen Fallen in ber Feststellung bes Literinhalts ber Faffer und Flaschen. Außerdem hat fich bas abfertigende Amt davon ju überzeugen, daß die Umichließungen unverdorbenes Bier von ber angemelbeten Sorte enthalten und nach Borichrift (§ 2f) befüllt find.
- (2) Ist auf ben Fässern die nach § 2 f erforderliche eichamtliche Raumgehaltsbezeichnung nicht erkennbar ober bestehen sonft gegen die Richtigkeit bes angemelbeten Faginhalts Bedenken, ober find Gebinde etwa infolge von Lectage nicht fpundvoll und läßt fich bie fehlende Menge nicht mit einiger Sicherheit schäßen, so hat eine amtliche Vermessung bes Fasses mittels bes Langenund Sohenmeffers und bes geeichten Magstabs und eine Berechnung bes Inhalts nach ben Borschriften ber Conradi'ichen Anleitung zur Bestimmung ber Brennereis und Brauereigerate einzutreten.

(3) Bei der Abfertigung von Bier in Flaschen zur Ausfuhr ist die Größe der Flaschen, ihre Bahl, die Gesamtmenge und Beschaffenheit des Bieres durch probeweise Prüfung

festzustellen.

- (4) Die Prüfung des Raumgehalts der Flaschen kann unterbleiben, wenn die Brauerei, aus der die Flaschen stammen, bei dem Absertigungsamte Proben der von ihr benutten Flaschen unter Angabe ihres vom Absertigungsamte nachzuprüsenden Raumgehalts hinterlegt und sich verpslichtet, andere Flaschen als solche von der Art der hinterlegten Proben für die Bierausscher nicht zu benutzen. In diesem Falle kann die Absertigung auf die Feststellung, daß die auszusührenden Flaschen den hinterlegten Proben entsprechen, beschränkt und der angegebene Inhalt als richtig angenommen werden, wenn er mit dem der entsprechenden Probessachen übereinstimmt.
- (1) Die abgefertigten Biersendungen find, soweit bas Abfertigungsamt nicht felbst ihren Ausgang übermachen läßt, unter amtlichen Berichluß zu feten und bem vom Berfenber gemählten Ausgangsamt — insoweit eine Ausfuhr nach ben nicht zur Braufteuergemeinschaft gehörigen beutschen Staaten und Gebietsteilen in Frage fommt, dem gewählten Eingangsamt - unter Bewährung einer angemessenen Gestellungsfrist zu überweisen.
 (2) Das Ergebnis ber Abfertigung, die Anlegung ber Berschlüsse, die Gestellungsfrist usw.

find in die Ausfuhranmelbung einzutragen.

(3) Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das zu versendende Bier ein Übergangs= schein ausgesertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

(4) Über die Abfertigungen der zur Ausfuhr bestimmten Biersendungen führt das Absfertigungsamt ein Bier-Abfertigungsbuch nach Muster D.

§ 12. Der Berfender hat das abgefertigte Bier mit der hinsichtlich der erfolgten Abfertigung bescheinigten Ausfuhranmelbung und unter Erhaltung ber angelegten Berichlüffe innerhalb ber von bem Abfertigungsamte gewährten Gestellungsfrift bem gewählten Ausgangs. ober Eingangsamte vorzuführen.

(1) Das Ausgangsamt tann sich, soweit nicht nach feinem Ermessen ober nach ben Umständen, z. B. im Falle einer mahrend der Berfendung ftattgehabten Ledage, eine weitere Brufung

Ausgangs (Gingange.) beicheinigung. erforderlich ift, auf die Vergleichung der Bahl und Zeichen der Gebinde und Backftucke und auf die Abnahme des Berschlusses beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr über die Zollgrenze hat das Ausgangsamt auf Grund der eigenen Wahrnehmungen oder auf Grund der Angaben der Begleitungs- oder Ubermachungsbeamten auf der Ausfuhranmeldung zu bescheinigen.

(2) Das Ausgangsamt hat über die ausgegangenen Bierfendungen ein Bier-Ausgangsbuch

nach Mufter E zu führen.

(1) Bur Erteilung ber Ausgangsbescheinigungen sind sämtliche Hauptamter und Rebenzollämter I. Klaffe an ben Grenzen gegen bas Bollausland befugt. Inderen Amtsstellen wird nach Bedürfnis bie Ermächtigung jur Bescheinigung bes Ausganges von ber oberften Lanbesfinanzbehörbe erteilt.

(2) Die Eingangsbescheinigung bei Sendungen nach ben nicht zur Brausteuergemeinschaft gehörigen beutschen Staaten und Gebietsteilen ift nach ber Wahl bes Warenführers entweder von der Amtsstelle des Bestimmungsorts oder von der an der Grenze gegen das Brausteuergebiet ge-

legenen Übergangsabfertigungsstelle, über die der Eingang erfolgt, zu erteilen.

(3) Die Ausfuhranmelbungen find nach Abgabe ber Ausgangs- ober Eingangsbescheinigung von ber bescheinigenden Behörde ohne Zeitverluft ber auf Seite 1 ber Aussuhranmelbung angegebenen Bebeftelle gurudzusenden.

§ 15.

(1) Im Falle eines örtlichen Bedürfnisse kann auf Grund besonderer, von der Direktivs behörde zu erteilender Ermächtigung bei der Aussuhr von Bier nach Bapern, Württemberg, Baben und Esspechtringen, sosen die Bersendung nicht mit der Eisenbahn stattfindet, von der Vorspührung des Bieres zur Ausgangsabsertigung und Verschlußanlegung unter nachstehenden Beschingungen ganz abgesehen werden:

a) Die Einreichung der Aussuhranmeldung bei der Steuerhebestelle (§ 6) hat mindestens wirden einen halben Tag vor der Absendung des Bieres zu erfolgen. Die dem Versender erfolgt.

von der Hebestelle zurückgegebene, mit dem Eintragungsvermerke versehene Aussfertigung der Aussuhranmeldung muß die Sendung begleiten.
b) Den Steuerbeamten steht jederzeit das Recht zu, die Übereinstimmung der Aussuhranmeldung mit der Biersendung und die Erfüllung der für die Gewährung der Steuervergütung vorgeschriebenen Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen.
c) Neben der von der Amtisstelle des Bestimmungsorts oder der Übergangsabsertigungs-

stelle auf der Aussuhranmeldung abzugebenden Eingangsbescheinigung ist zur Besgründung des Anspruchs auf Steuervergütung die Beibringung einer Empfangs-bescheinigung über die von dem ausgeführten Biere im Bestimmungsland entrichtete Ubergangsabgabe erforberlich. Die Beibringung biefer Empfangsbescheinigung liegt bem Berfender ob.

d) Der Berechnung ber Steuervergutung wird nur die Biermenge zugrunde gelegt, von ber die Ubergangsabgabe erhoben worden ift, falls aber biefe Menge größer ift als

bie in ber Ausfuhranmelbung angemelbete, nur die lettere.

§ 16.

8 10. Auf Grund der mit Ausgangs: (Eingangs:) bescheinigung wieder eingegangenen Aussuhr: Berechnung und gene Rahlung der Rahlung der Retgutungen. anmeldungen hat die Steuerhebestelle die für die ausgeführten Biermengen nach dem vorläufigen Bergütungssatze zu gewährenden Vergütungen zu berechnen und im Bierausfuhr-Anmeldebuche zu vermerken. Dabei ist, wenn bei der Abfertigung oder beim Ausgang eine größere als die ans gemeldete Litermenge ermittelt worden ist, nur letztere sur die Berechnung der Vergütung maßgebend.

- . E

§ 17. (1) Am Schlusse bes Vierteljahrs beantragt die Hebestelle mittels einer nach Muster F aufzustellenden Nachweisung, die mit den erledigten Aussuhranmeldungen zu belegen ist und sämtliche im Laufe des Bierteljahrs eingegangene Ausgangs: (Eingangs:) bescheinigungen zu umfassen hat, bei dem vorgesetten Sauptamte die Auszahlung der Bergütungen.

115*

(2) Das Hauptamt hat die vorläufig zu vergütenden Beträge in der Nachweisung fest-zusetzen und mit Beginn des zweiten auf das Vierteljahr, in dem die Aussuhr stattgefunden hat, folgenden Vierteljahrs an den Versender vorschußweise zu zahlen oder zahlen zu lassen.
(3) Insoweit hierbei Vergütungen für Bier in Frage kommen, das nicht im Bezirke des die Vergütung zahlenden Hauptamts gebraut worden ist, ist dem Hauptamt, in dessen Bezirke die Brauerei liegt, sofort nach erfolgter Festsetzung der Vergütung ein bescheinigter Auszug aus der Nachweisung zu übersenden.

Endgültige Festsetung und Zahlung der Bergütungen.

§ 18. (1) Die Gewährung ber endgültigen Bergütungen und beren Abstufung nach ber von ben Brauereien zu den einzelnen Staffelsätzen gezahlten Brausteucr (§ 5) erfolgt nach dem Grundsate, daß von einer Brauerei nur soviel Braustosse versteuert werden sollen, als sie zur Herstellung des innerhalb des Brausteuergebiets verbrauchten Bieres verwendet hat. Die Vergütung wird daher zunächst unter Zugrundelegung des höchsten Staffelsteuersates, den die Brauerei innerhalb des Rechnungsjahrs entrichtet hat, berechnet und nach dem so berechneten Betrag auch geleistet, sofern bie bon ber Brauerei ju bem betreffenden hochften Staffelsteuersape gezahlte Braufteuer ben berechneten Vergütungsbetrag erreicht (Beilage G); insoweit dies nicht der Fall ist, wird der überschießende Teil der berechneten Vergütung im Verhältnisse des in Frage kommenden höheren zum nächst niederen Staffelsteuersate (also im Verhältnisse von 10 zu 9 oder von 9 zu 8 oder von 8 zu 7 usw.) gemindert. Übersteigt der so geminderte Teil der berechneten Vergütung wiederum den zu dem betreffenden niederen Staffelsate gezahlten Brausteuerbetrag, so ist der Mehrbetrag in gleicher Weise weiter zu kürzen und so weiter, dis sich ein Mehrbetrag nicht mehr ergibt.

(2) Die Bierausfugren ber Nichtbrauer werden der Brauerei zugeschlagen, die das Bier gebraut hat; der auf diese Bieraussuhren entfallende Teil der erhöhten Vergütungen wird dem Nichtbrauer zugewiesen.

§ 19. (1) Am Schlusse des Rechnungsjahrs hat das Hauptamt, in dessen Bezirke die Brauerei liegt, auf Grund der festgesetzten Nachweisungen über die aus seinem Bezirk ausgeführten Biermengen (§ 17 Abs. 1 und 2) und der ihm zugegangenen Auszüge aus den Nachweisungen über die aus anderen Hautamtsbezirken ausgeführten Biermengen (§ 17 Abs. 3) für sämtliches aus einer Brauerei stammende und zur Aussuhr gekommene Vier die endgültige Vergütung zu berechnen.

(2) Die Berechnungen, für deren Aufstellung die in den Beilagen G, H und J dargestellten Beispiele als Auseitung zu diesem Sieden Grundstellung die in den Beilagen G, H und J dargestellten

Beispiele als Anleitung zu dienen haben, sind ber vorgesetzten Direktivbehörde in doppelter Aussfertigung mit den Nachweisungen über die ausgeführten Biermengen und den Auszügen aus solchen (§ 17) nebst Belegen und dem Verzeichnisse der festgesetzten vorläufigen Vergütungssätze (§ 4) einzureichen.

§ 20.

(1) Die Direktivbehörde stellt die zu vergutenden Brausteuerbeträge fest und erteilt hierüber an die unterstellten Hauptämter, insoweit die Empfangsberechtigten oder zur Rückzahlung Berpslichteten in deren Bezirken wohnen, Anweisung zur Zahlung oder Rückerhebung unter Zufertigung je einer Aussertigung oder beglaubigten Abschrift der geprüften und bescheinigten Berechnungen (§ 19) jum Rechnungsbelege.

(2) Insoweit die Empfangsberechtigten ober zur Rückzahlung Verpflichteten im Bezirk einer anderen Direktivbehörde wohnen, ift diefer eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift ber geprüften und bescheinigten Berechnung jugustellen und die Unweisung jur Bahlung ober Ruc-

erhebung zu überlaffen.

ilbergange.

O, H. J.

Die Brausteuervergütungen nach Maßgabe dieser Ordnung werden für das vom 1. Ottober 1906 ab ausgeführte Bier geleistet. Für Bier, das bis zum 30. September 1906 ausgeführt wird, wird die Aussuhrvergütung nach den bisherigen "Vorschriften, betreffend die Rückvergütung ber Braufteuer bei ber Ausfuhr von Bier" gewährt.

Hanpt-Steveramt: Königsberg II.

Wuster A. (Braust. Bergütungsordn. § 4.)

Verzeichnis

ber

festgesetzen vorläufigen Vergütungssätze für die Ausfuhr von Vier im Rechnungsjahr 1906.

| Laufende Nummer der Fest= seyungen | Die auszuführende B gebraut in der L des (Name des Besigers) | | Bezeichnung ber Bierforte | Von der in (bezeichneten Vi in bem Zeitraume von — bis | • | Hierzi (Sp. 6) f an fteu pflichtig Brauftof verbrau dz | ind er= jen fen | Auf 1 hl de Biersorte entfällt dahe an Brausteuc zum Satze von 6 M. für 1 dz Wart P | er er on |
|--|---|------------|---------------------------------|--|-------|--|--------------------------|---|----------------|
| 1 | Friedrich Kunze | Camstigall | Dopppelbier (oberyärig) | 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906 | 2 120 | 4 85 | 77 | 1 37 | ? |
| 2 | | | | | | | | | - |
| | | | | | | | | | _ |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | : | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | , | |
| | | | | | | | | | |

| Der vorläufige Bergütungsfat für 1 bl ber in Sp. 4 be- | bezeichnete Bierfor | he die in den Spal rte unter Inanspruc 111g auszuführen be | Der vorläufige Vergütungssat (Sp. 9) ist dem | | | |
|--|---------------------|--|--|--|--------------|--|
| zeichneten Biersorte wird hiernach festgesett auf Warf Pf. | N a m e | Ort bes Geschäfts | Hauptamts= bezirk | Hauptamte g (Sp. 12) mit= geteilt am | Bemerkungen. | |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |
| 1 30 | Fritz Kempka | König»berg i. Pr. | Königsberg II | | | |
| | Adolf Pruß | Danzig | Danzig | 10. 9. 06. | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | ļ | | |
| 1 1 | | | | j | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | 1 | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1 | | ! | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | • • | | | | |
| | | | | | | |
| | | ! | | | | |

Direttivbezirt: Konigsberg.

Steuerhebestelle: Steueramt Fischhausen.

Mufter B.

(Brauft. Bergutungsorbn. § 6.)

Eingetragen in das Bieraussuhr=Unmeldebuch für das Rechnungsjahr 1906 unter Nr. 3.

Der vorläufige Vergütungssat ist festgestellt auf 1,30 M.

N. N. Steuereinnehmer.

Unmeldung

zur

Ausfuhr von Doppelbier aus der Brauerei des Friedrich Kunze zu Camstigall, Hauptamtsbezirk Königsberg II, mit dem Anspruch auf Brausteuervergütung.

Bersender des Bieres { Friedrich Kunze zu Camstigall. Knut Ericksen zu Stockholm.

Die Abfertigung soll stattfinden bei dem Neben-Zollamt I in Pillau.

Die Ausfuhr über die Bollgrenze

Der Gingang in einen nicht zur Braufteuergemeinfchaft-gehörigen beutschen Staat ober Gebietsteilsoll stattfinden über das Neben-Zollamt 1 in Pillau.

>....

Unleitung zum Gebrauche.

- 1. Auf der Außenseite ist vom Anmelder die Biersorte, die zur Aussuhr kommen soll, und die Brauerei, aus der sie stammt, ferner Name und Wohnort des Bersenders und Empfängers, das Amt, bei dem die Abfertigung der Biersendung stattfinden soll (Abfertigungsamt), und das Amt, über das der Ausgang über die Zollgrenze (Ausgangsamt) bei Sendungen nach Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen: der Eingang in diese Staaten oder Gebietsteile Eingangsamt) erfolgen soll, anzugeben.
- 2. Bu Spalte 4 auf Seite 2. Sämtliche Flaschen eines Paciftud's muffen von gleicher Große sein.
- 3. Der Anmelder hat die Anmeldung auf Seite 2 unter Beifügung von Ort und Tag der Anmeldung durch Namensunterschrift zu vollziehen. Er übernimmt damit die Verantwortung für die Richtigkeit sämtlicher in der Anmeldung enthaltenen Angaben.

Angaben bes Berfenbers.

| | | | ungaven des a | Serjenoers. | | |
|--|--|--|---|--|--|---------------------------|
| | | Menge des a | uszuführenden Bier | eš | | |
| in Fä | ssern . | | in Flaschen | | Gesamtmenge | Bemerkungen |
| Anzahl, Zeichen und Nummer der Fässer | Inhalt ber einzelnen Fässer Liter | Bahl, Beichen und Nummer der Packstücke (Kisten) | Bahl und Literinhalt der Flaschen in jedem Packtücke | Gesamtmenge bes Bieres in Flaschen in jes bem Packstücke Liter | bes auszufüh= renden Bieres (Sp. 2 + Sp. 5) in Ziffern und Buchstaben Liter | des Versenders. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 5 Fässer | | 3 Kisten | | | | Zur Verladung und Ausfuhr |
| F K 435 | 45 | F K 31 | 50 Flaschen zu 0,4 l | 20 | - | mit Dampfer "Frederic". |
| <u>, 436</u> | 40 | " 32 | 30 , , , , | 12 | | |
| " 437 | 50 | , 33 | 40 , , , | 16 | | |
| " 438 | 35 | | - " | 48 | | |
| " 439 | 25 | | | | 243 | |
| . // | 195 | | | | Zweihundert- dreiundvierzig | |
| | | | | | Liter | |
| | | | | | - | - 1- |
| | | | | | | |
| Camstiga | ill, den 15. | Oktober 1906. | | | | |
| | | Fri | edrich Kunze. | | | |
| | | | ; | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | ı | | |
| | | | 1 | | | |
| | | I | | | | |

Befund und Albfertigung.

| Nummer des Bier=Abfer= tigungs= buchs | Nähere Bezeichnung bes zur Abfertigung vor: geführten Bieres | Inhalt der in Spalte 1 bezeichneten Fässer nach dem Eich= stempel Liter | der in d Pactstüc befi Fl | Inhalt im einzelnen en einzelnen fen (Sp. 3) nblichen (afchen icher Größe Liter | menge des in den Flaschen jedes Packs ftücks befindlichen | Gefant: menge bes abge: fertigten Bieres Liter | Bemerkungen über a) Ermittelung des Inhalts und Bersmessung der Fässer, b) probeweise Ermittelung des Inhalts der Flaschen, c) Anlegung amtlicher Verschlüsse, d) Ausfertigung eines Übergangssscheins. |
|---|--|---|------------------------------------|--|--|---|---|
| 2 | Doppelbier aus der Brauerei zu Camstigall | | 50 30 40 | 0,4 0,4 0,4 | 20 12 16 48 | - | a) Fuβ FK 437 trocken nachgeniessen, da Eichstempel nicht deutlich. Raumgehalt su 50,1 Liter ermittelt. Inhalt gepr üft. b) I Flasche aus Kiste FK 32 und 1 Flasche aus Kiste FK 33 nachgeniessen und den Inhalt gepr üft. |
| | - // | 25 195 | | | | 243 Zwei- hundert- dreiund- vierzig Liter | |

Pillau, den 17. Oktober 1906.

Die Abfertigungsbeamten.

| Linko, Zollsekretär. | Pörsch, Revisionsaufsche t . | |
|--------------------------------|---|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Ausgangsbescheinigungen.

| | | | - Control of the Cont |
|---|---------------|------------------|--|
| abgeanbert werben. | A. | a) | Umseitig bezeichnete Fässer und Kisten sind in den Dampfer "Frederic" verladen worden, der unter besonderer amtlicher Bewachung steht. Pillau, den 17. Oktober 1906. |
| eänber | | | Linke, Pörsch, Zollsekretär. Revisionsaufseher. |
| | | b) | Dampfer "Frederic" unter meinen Augen 21/2 Uhr Nachmittags über die Seegrenze ausgegangen. Pillau, den 18. Oktober 1906. |
| tniffe. | | | Schaudinn, Gren:aufseher. |
| ben örtlichen Berhältniffen | | c) | Die Ausfuhr des umseitig bezeichneten Bieres wird auf Grund der vorstehenden Besicheinigungen hiermit bestätigt. Bier-Ausgangsbuch Nr. 4. Pillau, den 19. Oktober 1906. |
| ä | | | Königliches Neben-Zollamt I. |
| ಕ್ಷ | | | (Stempel.) (Unterschriften.) |
| für bie Ausgangsbefcheinigungen fonnen nach | B. | -0) - | Umseitig bezeichnete Fässer und Nisten sind in den Güterwagen Nr. der Gisenbahn verladen, der heute mittag Uhr mit Schlössern (Serie der Gisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem amte zu übergeben ist. |
| Ę | | | , den ten 19 |
| Bung | | | (Stempel) (Rixma.) |
| befcheini | | * | Der vorbezeichnete Güterwagen ist am ten mittags Uhr hier eingetroffen und nach Abrahme des unverletzten Berschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Bier-Ausgangsvuch In |
| ngê | | | , ben ten 19 |
| , Lusga | | | (Stempel.) (Pirma.) |
| ir die L | G. | IIn na | nseitig bezeichnete Fässer und Kisten sind heute mittag |
| | | dei | n behufs Bescheinigung bes Ausganges zu |
| Bordrude | | aes | tellen. |
| Sort | | 9-1 | |
| Die 1 | | | (Stempel) (Unterpresent |
| | | | Eingangs-Vescheinigung |
| | | | (für Sendungen nach ben betreffenden Bereinsländern). |
| hier | unte | Daß r un | die umseitig bezeichneten Fässer mit Bier und Packstücke mit Bier in Flaschen werletem Berschluß eingegangen fino, wird hiermit bescheinigt. |
| | | | , den ten 19 |
| | | | (Stempel.) (Airma.) |

Die betreffende Amtsstelle wird ersucht, nach Abgabe der Ansgangs: beziehungsweise Eingangsbescheinigung diese Anmeldung unmittelbar der auf Seite I bezeichneten Stenerhebestelle unter "Zollvereinssache" zurückzusenden.

Steuerhebestelle:

Mufter C.

(Brauft. Bergütungsordn. § 7.)

Vierausfuhr-Anmeldebuch

für

das Rechnungsjahr 19

Das Buch enthält Blätter, Die mit einer ans gesiegelten Schnur durchzogen sind.

, ben ten . 19

(Siegel.)

Bei Ginreichung der Ausfuhranmeldung auszufüllen.

| ımer | Tag ber An= meldung | Des Be | Des Versenders | | Des zur Ausfuhr angemeldeten Bieres | | er Brauer | Bor: läufiger Ber: gütung&: | Die Abfertigung des Bieres foll ftatt= | |
|-----------------|------------------------------|----------------------|----------------|----------------|--|--|-----------|--------------------------------------|---|------------------------|
| Laufende Rummer | | Name und Stand | Wohnort | Wenge Liter | nähere Bezeich: nung (Sorte) | Bezeichnung (Name des Besitzers) | Drt | Haupt: amts: bezirk | fat für 1 hl | finden bei dem Amte |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 . | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | Ì | | |
| | | | | | | | 1 | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | : | | |
| | | | | | | İ | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | 1 | | |
| | | | | | | | | 1 | | |

| | Nach dem Wiedereingange der hinfichtlich des Ausganges (Eingabeimigten Anmeldung auszufüllen. | | | | | | | | | | |
|---|---|----|---|----|---|--------------|--|--|--|--|--|
| Der Ausgang (ber Eingang) bes Bieres foll ftatt= finden über bas Amt | ganges (Ein: ber gangs:) An: beschei: melbung nigung | | der amtlich ermittelt a) bei der Abstrageng, ist zu sange, c) bei der Erstebung der Cheing der Cheing der Cheing der Cheing der Cheing der Cheing der Cheing der Cheing der Cheing der Cheing der Cheing der Cheing der Cheing der Cheing derragen Libergangss getragen Liter | | Die Steuervergütung nach dem vorläufigen Vergütungssate (Sp. 10) für die ausgeführte Wenge (Sp. 16) ist beantragt in der Nachweisung beträgt für das Viertel: Nr. | Bemerkungen. | | | | | |
| 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 18 | 19 | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | - | | | | | | |
| | | | | | ' | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | i | | | | | | |
| | | | | | : | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | Ú. | | | | | | |

Steuerftelle:

Mufter D.

(Brauft. Vergütungsordn. § 11.)

Vier-Abfertigungsbuch

für

das Rechnungsjahr 19

| Laufende Nummer | Die Anmelbung i getragen im Bierar Anmelbebuche | usfuhr= | Des Verse | Bur Aus- fuhr an- gemelbete Bier- menge | Bei ber Abferti: gung er: | | überwiesen | | |
|-----------------|---|--------------|----------------------|---|-------------------------------------|-----|-------------------------------------|-------------------|----|
| Laufend | bes Amtes zu | unter Nr. | Name und Stand | Wohnort | nach der Anmel= dung Liter | Tag | mittelte Bier= menge Liter | bem Amte zu | am |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | | | | | | | |

Stenerstelle:

Wuster E. (Braust. Bergütungsordn. § 13.)

Vier-Ausgangsbuch

für

das Rechnungsjahr 19____

| Laufende Rummer | Die Anmell ist eingetrag Bieraussu Anmelbebt des Amtes zu | en im hr= iche unter Nr. | Name und Wohnort Stand | | Bur Ausfuhr angemeldete Biermenge nach den Anz gaben des Berfenders in der Anmeldung | bei unter dem Amte des zubferti- gungs- buchs | | ermittelte Bier= menge Liter | Uusgang ift erfolgt am | bescheinigung bem in Sp. 2 bezeichneten Amte zurüdgesandt am |
|-----------------|--|--------------------------------------|------------------------------|---|---|---|---|---------------------------------------|---------------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | | | | | | |

Direttivbegirt:

Steuerhebestelle:

Muster F.

(Brauft. Bergütungsordn. § 17.)

Nachweisung

ber

mit dem Anspruch auf Brausteuervergütung aus dem Bezirke des amts zu versandten und im

Vierteljahre des Rechnungsjahrs 19

ausgeführten Viermengen nebst Berechnung der nach den vorläufigen Ber= gütungsfätzen zu gewährenden Braustenervergütungen.

Unleitung.

1. Alle Aussuhrsendungen berselben Biersorte und besselben Bersenders sind unter einer Rummer in die Nachweisung einzutragen.

2. Die Nachweisung ist sofort nach Ablauf bes Vierteljahrs aufzustellen und mit sämtlichen im Laufe bes Vierteljahrs erledigten Aussuhranmelbungen (Spalte 10) belegt bem Hauptamte spätestens bis zum 10ten Tage bes ersten Monats bes folgenden Vierteljahrs einzureichen.

| Laufende Rummer | Des Bi Rame | erfenbers | bes ausgeführten Bieres (Spalte 16 bes zu im | | | | | Die Ausfuhr ist nach= gewiesen burch Aus= gangs= (Eingangs=) bescheinigung | | |
|-----------------|---|-------------|--|-------------|--|-----------------------------|---------------|---|-------------------|--|
| Laufende | und Stand | Wohnort | des Biers ausfuhrs Unmelbes buchs) | | (Bezeichnung, Name bes Besiters) | gu (Ort der Brauerei) | Hauptamts: | des Amtes zu | vom | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 8 | | |
| 1 | H. Preuß, Bierverleger | Eydtkuhnen | 200 | Lagerbier | Aktienbrauerei Ponarth | Ponarth | Königsberg II | Eydtkuhnen | <u>15. 10. 06</u> | |
| | n | n | 580 | | desgleichen | | | | 10. 11. 06 | |
| | <u>""</u> | , n | _200_ | | desgleichen | | | Schirwindt | 12. 11. 06 | |
| | <u>"</u> | | 2000 | | desgleichen | | | Eydtkuhnen | 20. 12. 06 | |
| | | | | | | | | | | |
| _2 | - <u>"</u> | | 200 | Grätzerbier | F. Kantorowitz | Posen | Posen | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | 2. 10. 06 | |
| | <u> </u> | <u>"</u> | _200 | | desgleichen | | | | 4. 10. 06 | |
| - | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | | 200 | | desgleichen | - | | - " | 20. 10. 06 | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | Ì | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | 1 | | | l | | | | | |

| | | · | | | | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|----------------|-------------|--|--|--------|--------------|
| Rummer ber bei= gefügten | Vergütung für 1 Heft ber | ausgeführten | | dem | euervergütun vorläufigen ațe (Sp. 11 net sich | l) | Bemerkungen. |
| Ausfuhr= | Biersor | te | für bie ein | | für alle Aus | fuhren | |
| an= | (Sp. 5 bi ist festgestel | \$8) It ouf | Sendur | | derselben Biersorte durch denselben | | |
| melbung | II | | (-, / | - | Versender | auf | |
| 10 | Mar t | Pf. | Mari 12 | Pf. | Mart 13 | Pf. | 14 |
| - | | ~() | | | | | |
| 3 | 1 | _50_ | <u>3</u> | - <u>-</u> - | | ļ | |
| 5 | | _ n | 8 | 70 | | | |
| 6 | | <u>n</u> | 3 | <u>. </u> | | | |
| 7 | , , , , | <u>n</u> | 30 | | | | |
| | | | | | 44 | 70 | |
| 1 | | 90 | 1 | 80 | | | |
| 2 | | n | 1 | 80 | | | |
| 4 | | n | 1 | 80 | | | |
| | | | | 1 | 4 | 60 | |
| | | | | | | | |
| | | | | · | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | · | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| i | | - 1 | | | | | |
| | | ļ | 1 | | | | |
| | | | | | ļ | ļ | |
| | | | | | | ŀ | |

Beilage G.

(Brauft. Bergutungsorbn. § 19.)

1. Beispiel für die endgültige Berechung der Braustenervergütung, wenn für fämtliches Bier aus einer Braucrei nur ein vorläufiger Bergütungssatz sestellt war und die Braucrei zum höchsten Staffelstenersatz einen höheren Betrag an Braustener gezahlt hatte, als der höchste Bergütungsbetrag ausmacht.

Saupt-Steueramt II Ronigsberg.

Endgültige Berechnung

der Brausteuervergütung für das aus der Attienbrauerei Ponarth zu Ponarth stammende, im Rechnungsjahr 1907 ausgeführte Bier.

| Die Brausteuervergütung für Lagerbier aus der Brauerei vonarth zum vorläufigen Bergütungssatze von 1,50 Mark r 1 Heftoliter (Berzeichnis der festgesetzten vorläufigen ergütungssätze Rr. 2) beträgt für die Ausfuhr: | | | zugaus derNa ausgeführten des Umtes | veisung (Aus- chweisung) der Biermengen Direktiv- |
|---|----------------------------|---------------------|---|--|
| | Mart | Øf. | gu N | r. bezirk |
| a) ber Brauerei felbst: im I. Viertel 1907 | | - 80 40 20 | | 2 " |
| h) des Bierverlegers H. Preuß in Eydtkuhuen: im I. Biertel 1907 | 90 44 - 80 215 | 70 - 30 | , - | 1 1 1 1 |
| c) des Agenten Adolf Bruß in Danzig: im 1. Viertel 1907 | 1 200 3 110 | - 80 - 80 | - | Danzig |
| | l | | 1 | 18 |

| Un Brausteuer sind im Laufe des Rechnungsjahrs 1907 | von der Brauerei Ponarth gezahlt worden: | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| zum Sate von 4 Mark für 1 Doppelzentner . | 1 000 Mark | | | | | | |
| $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ | 1125 " | | | | | | |
| , , , 5 , , , 1 , . | | | | | | | |
| ,, ,, 5,5 ,, ,, 1 ,, ,, ,, ,, 6 ,, ,, 1 ,, | ¢000 " | | | | | | |
| " " " 1 | 6 500 " | | | | | | |
| 7 1 | 7 000 " | | | | | | |
| " " " 1 " | 8 000 " | | | | | | |
| ,,,,,9,,,1,,,. | 9 000 " | | | | | | |
| , , , 10 , , 1 , . | <u> 370 000 "</u> | | | | | | |
| zufar | nmen 416 625 Mark. | | | | | | |
| Entsprechend dem höchsten von der Brauerei gezahlten Staffelsteuersate von 10 Mark ist zunächst die Gesamtvergütung nach dem vorläusigen Vergütungssate von 27 607 Mark um vier Sechstel auf 46 011,67 Mark zu erhöhen. Da der zum Steuersate von 10 Mark gezahlte Brausteuerbetrag höher ist, so beträgt die endgültige Gesamtvergütung | | | | | | | |
| c) den Agenten Adolf Bruß in Danzig, Direktivbezirk Danzig $\frac{46011,65\cdot4310,80}{27607}=-7$ 184,65 " . | | | | | | | |
| Der Minderbetrag von 5 Pfennig beruht auf der vorgeschriebenen Abrundung. | | | | | | | |
| Königsberg, den 15. Wai 1908. | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Königliches Haupt-Steueramt II.

N. N. N. N. N. N. N. Obersteuerinspettor. Rendant. Hauptamtstontrolleur.

Beilage H.

(Brauft. Bergütigungsorbn. § 19.)

2. Beispiel für die endgültige Berechunng der Braustenervergütung, wenn für fämtliches Bier aus einer Brauerei nur ein vorläufiger Vergütungsfat festgestellt war, die von der Brauerei zum höchsten Staffelsfate gezahlte Braustener aber hinter dem entsprechenden Bergütungsbetrage zurüchleibt.

Banpt-Steneramt II Ronigsberg.

Endgültige Berechnung

ber Braustenervergütung für das aus der Brauerei des Friedrich Kunze in Camstigall stammende im Rechnungsjahre 1907 ausgeführte Vier.

| Die Brausteuervergütung für obergäriges Doppelbier nus der Brauerei des Friedrich Kunze in Camstigall zum vorläufigen Bergütungssatze von 1,30 Mark für 1 Hektoliter Berzeichnis der sestgeseten vorläusigen Vergütungssätze Kr. 1) veträgt für die Aussuhr: | Gemäß Nachweisung (Aussung ausder Nachweisung) der ausgeführten Biermengen des Amtes Direktivs Mart Vi. zu 'Nr. bezirk |
|--|--|
| a) ber Brauerei selbst: im I. Biertel 1907 "II. " "III. " "IV. " " | 1 200 — Fischhausen 1 Königsberg 1 120 — |
| b) des Bierverlegers Fritz Kempka in Königsberg: im 1. Viertel 1907 | 1 100 |
| c) des Agenten Abolf Pruß in Danzig: im I. Viertel 1907 " II. " " " III. " " " IV. " " Gesamtvergütung zum vorläufigen Vergütungssatze | 500 — Danzig 8 — — — — — — — — — — — — — — — — — — |

| Un Braufteuer | sind im | Laufe bes | Rechnungsjahrs | 1907 | von- der | Brauerei | bes | Friedrich Runze |
|--------------------------|---------|-----------|----------------|------|----------|----------|-----|-----------------|
| in Camstigall entrichtet | worden: | · | | | | | | • |

| zum | Saţe | nod | 4 | Mark | für | 1 Doppelzentner | | | | . ' | | | | | | | 1 000 | Mark |
|-----|------|-----|-----|------|-------------|-----------------|---|---|---|-----|---|---|---|---|---|---|--------|----------|
| n | " | " | 4,5 | н | ,, | , , | • | • | | • | | • | | • | • | | 1 125 | " |
| Ħ | " | " | 9 | n | " | | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | 2 500 | " |
| n | ,, | Ħ | 5,5 | n | ,,] | i " | | | | | | | | | | | 5 500 | ,, |
| " | " | " | 6 | " | ,,] | i " | | | | | | | | | | | 6000 | ,, |
| ", | | | 6,5 | ", | " · | i ", | | | | | | | _ | | | | 6 500 | " |
| - | " | " | 7 | | " | 1 | | | - | | | | - | | | | 7 000 | • |
| " | " | " | | " | " | , , | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | | " |
| " | " | " | 8 | H | ,, - | l " | ٠ | • | • | • | • | • | • | • | • | • | 540 | " |
| | | | | | | | | | | | | | | | _ | | 20.105 | mt |

30 165 Mart.

Entsprechend dem höchsten von der Brauerei gezahlten Stasselsteuersate von 8 Mark ist zunächst die Gesamtvergütung nach dem vorläufigen Vergütungssate von 7070 Mark um zwei Sechstel auf 9426,67 Mark zu erhöhen. Da jedoch die Brauerei zum Sate von 8 Mark nur 540 Mark Steuer gezahlt hat, so kann die dem Sate von 8 Mark entsprechende erhöhte Vergütung auch nur dis zum Betrage von 540,00 Wark geleistet werden. Der Rest 9426,67 — 540 = 8886,67 Mark ist nach dem Verhältnisse des höchsten gezahlten Stasselszum nächst niederen, also im Verhältnisse von 8 zu 7 oder um ½ zu mindern. Statt 8886,67 Mark werden also der weiteren Rechnung nur 7775,84 Mark zugrunde gelegt.

Die endgültige Gesamtvergütung beträgt alfo 8260,40 Mart.

Hiervon entfallen nach bem Verhältnisse ber Bieraussuhr, das mit bem Verhältnisse ber vor- läufigen Vergütungen gleich ist, auf

- a) Friedrich Kunze in Camftigall, Hauptamtsbezirk Königsberg II $\frac{8260,40\cdot2620}{7070}=3\,061,_{10}$ Mark,
- e) Abolf Pruß in Danzig, Direktivbezirk Danzig $\dots \frac{8260,40}{7070} = 712,70$ "

Der Minderbetrag von 5 Bfennig beruht auf der vorgeschriebenen Abrundung.

Königsberg, ben 15. Mai 1908.

Königliches Haupt-Steueramt II.

N. N. N. N. N. N. N. Spersteuerinipoftor. Rendant. Hauptamtsfontrolleur.

Beilage J.

(Brauft. Bergütungsorbn. § 19.)

3. Beispiel für die endgültige Berechung der Brauftenervergütung für den Fall, daß in der Brauerei zwei verschiedene Sorten Bier, für die verschiedene vorläufige Vergütungefätze festgestellt sind, gebraut werden und beide Sorten zur Ausfuhr fommen.

Sauptsteucramt Bofen.

Endgültige Berechnung

ber Braustenervergütung für das aus der Brauerei des J. Kantorowit in Posen stammende, im Rechnungsjahre 1907 ausgeführte Bier.

| I. Die Braustenervergütung für Lagerbier aus der Brauerei des J. Kantorowitz zu Posen zum vorläufigen Vergütungssatze von 1,10 Mark für 1 Hektoliter (Verzeichnis der sestgeiten vorläufigen Vergütungssätze Nr. 5) beträgt für die Ausfuhr: | Mart Bi | zug aus der der aus Bieri des Amtes | weisung (Aus- Nachweisung) geführten nengen Direktiv- bezirk |
|---|------------------------|--|---|
| a) der Brauerei selbst: | Mutt pj. |) u | 11. |
| im I. Biertel 1907 | 400 | Bosen . | 2 Posen |
| " II. " " | 230 — | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | 1 " |
| " III. " " | 540-80 | | $\overline{2}$ " |
| " IV. " " | 12 0 4 0 | | $\overline{1}$ |
| // | 1 291 20 | 3 | " |
| b) des Schiffsmaklers Isidor Berkowit in Thorn: | 1231 20 | | |
| | 941 30 | ~~ | |
| im I. Biertel 1907 | 241 20 | | l Danzig |
| " II. " " | 830 40 | | 1 " |
| " III. " " " | 720,40 | | 2 " |
| " IV. " " | 410 — | " | 1 " |
| / / | 2 202 — | , | |
| II. Die Brausteuervergütung für Gräßerbier (obersgärig) aus der Brauerei des J. Kantorowiß zu Posen zum vorläufigen Bergütungssate von 90 Pfennig für 1 Hettosliter (Verzeichnis der vorläufigen Bergütungssäte Nr. 6) besträgt für die Aussuhr: a) der Brauerei selbst: | | | |
| im 1. Viertel 1907 | 1 100 — | Posen | 3 Posen |
| " II. " " | 1 200 — | | 2 " |
| ", III. ", ", | 800 70 | ", | 3 ", |
| " IV. " " | 500 60 | ,, | 2 ", |
| | 3 601 30 | 1 | |
| ~ | | | i |
| Seite | 7 094 50 | , | |

| | | Gemäß Nachw zug aus der L der ausge Bierme | Rachweisung) führten |
|---|--------------------|---|-------------------------|
| | | des Amtes | |
| | Warf Pf. | 3U 98r. | bezirk |
| übertrag | 7 094 50 | | |
| b) des Schiffsmaklers Asidor Berkowip in Thorn: | | 1 | |
| im I. Viertel 1907 | 2 020 10 | , | Danzig |
| " II. " " | 1 010 40 230 20 | ້ ຊ | " |
| " IV. " " | | | <u>"</u> |
| " " | 3 260 70 | | |
| a) Sas Miaman(arang & Meanh in Buttlubuan. | | | |
| c) des Bierverlegers H. Preuß in Cydtkuhuen: im I. Biertel 1907 | 80 | (G.) 48. (| 60 2 i . E b |
| " II. " " | 60 80 | Eydtkuhnen 2 | |
| " 11I. " " | 110 30 | " 1 | " |
| " IV. " " | 70 20 | ے " | " |
| <i>y'</i> | 321 3 0 | | |
| Gejamtsumme aller vorläufigen Bergütungen für Bier | | 1 | |
| aus der Brauerei Kantorowit | 10676 50 | | |
| Hiervon entfallen auf | | | |
| a) J. Kantorowit in Posen 1 291,20 + 3 601,30 = | 4892 50 | | Posen |
| b) Isidor Berkowit in Thorn 2202 + 3260,70 = | 5 462 ;70 | | Danzig |
| c) Hreuß in Endtkuhnen | 321 30 | - | Rönigsberg |
| Summe wie vor | 10 676 50 | ' | |
| 07 09 6 (1.4.1.0 6.4.50) 4 514.5400 | | | |
| An Brausteuer sind im Laufe des Rechnungsjahrs 1907 | | ì | |
| von der Brauerei des J. Kantorowitz gezahlt worden: zum Sate von 4 Mark für 1 dz 1000 Mark | | | |
| " " 4,5 " " 1 " 1 125 " | | | |
| " " 5 " 1 " · · · · · 2 500 " | | | |
| " " $5,5$ " " 1 " \ldots 5500 " | | | |
| $\begin{bmatrix} 1 & 1 & 1 & 1 & 1 & 1 & 1 & 1 & 1 & 1 $ | | | |
| " " " 7 " " 1 " · · · · 7 000 " | | | |
| , , , 8 , , 1 , 8 000 , | | | |
| " " 9 " 1 " · · · · · 9 000 " 1 " · · · · · 3 200 " | | | |
| , , , 10 , , 1 , 3 200 , | 49825 | | |
| " | 40,020 | | |

Entsprechend dem höchsten von der Brauerei gezahlten Staffelsteuersate von 10 Mark ist zunächst die Gesamtvergütung nach den vorläufigen Vergütungssätzen von 10 676,50 Mark um vier Sechstel auf 17 794,17 Mark zu erhöhen.
Da jedoch die Brauerei zum Sate von 10 Mark nur 3 200 Mark Steuer entrichtet hat, kann die diesem Sate entsprechend erhöhte Vergütung auch nur bis zum Betrage von 3 200,00 Mark

| Übertrag | 3 200,00 Mark. |
|--|-----------------|
| gezahlt werden. Der Rest 17 794,17 — 3 200 = 14 594,17 Mark ist nach dem Verhältnisse des Steuersates von 10 Mark zum nächst niederen, also nach dem Verhältnisse von 10 zu 9, oder um ½,10 zu mindern. Statt 14 594,17 Mark werden also der weiteren Rechnung nur 13 134,75 Mark zugrunde gelegt. Zum Steuersate von 9 Mark sind 9 000 Mark Brausteuer gezahlt; es kann also auch die dem Steuersate von 9 Mark entsprechende Vergütung nur dis zu diesem Vetrage geleistet werden Der Rest 13 134,75 — 9 000 = 4 134,75 Mark ist im Verhältnisse des Steuersates von 9 Mark zum nächst niederen, also im Verhältnisse von 9 zu 8 oder um ½ auf 3 675,33 Mark herabzuseten. Da zum Sate von 8 Mark mehr als 3 675,33 Mark Brausteuer gezahlt | 9 000,00 ". |
| sind, beträgt die dem Sate von 8 Mark entsprechende Vergütung abgerundet | 3 675,30 , . |
| Die endgültige Gesamtvergütung für alles aus der Brauerei Kantorowit stammende und ausgeführte Bier beträgt also | 15,875,30 Wark. |
| a) den Brauereibesitzer J. Kantorowitz in Posen, Hauptamtsbezirk Posen $\frac{15875,30\cdot4892,50}{10676,50}=\cdots\cdots.$ | 7 274,80 Mart, |
| b) den Schiffsmatler J. Berkowit in Thorn, Direktivbezirk Danzig $\frac{15.875,30.5462,70}{10.676,50} = \dots \dots$ | 8 122,65 " |
| c) ben Bierverleger H. Preuß in Eydtkuhnen, Direktivbezirk Königsberg 15.875,30 · 321,30 10.676,50 Der Minderbetrag von 10 Pfennig beruht auf den vorgeschriebenen | 477,75 ". |
| Abrundungen. | |

Posen, ben 18. Mai 1908.

Königliches Haupt=Steueramt.

N. N. N. N. N. N. Sberstenerinspettor. Rendant. Hauptamtskontrolleur.

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 26. Juni 1906.

Mr. 39.

Inhalt: Bou- und Steuerwefen: Ausführungsbestimmungen jum Erbichaftsfteuergesete vom 8. Junt 1906 . Seite 829.

3 oll: und Steuerwefen.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetze vom 3. Juni d. 3. die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 16. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

In Bertretung: von Stengel.

Erbschaftssteuer=Ausführungsbestimmungen.

8 1.

Erbschaftssteuerämter und Oberbehörben.

(1) Die zur Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens, insbesondere zur Feststellung und Erhebung der Erbschaftssteuer befugten Steuerstellen (Erbschaftssteuerämter) und die Oberbehörden, denen sie unterstehen, werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Erbschaftssteuergesetz bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht. Ein Verzeichnis der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatte sür das Deutsche Reich mitzuteilen. Das Gleiche hat mit etwaigen späteren Veränderungen zu geschehen.

(2) Die Beröffentlichung im Zentralblatte für das Deutsche Reich kann auf das Verzeichnis

der Oberbehörden beschränft werden.

Erfter Abschnitt.

Erwerb von Todes wegen.

§ 2.

Totenliften.

- (1) Die Standesämter haben von den von ihnen beurkundeten Sterbefällen den Erbschaftssteuerämtern Mitteilung zu machen. Die Mitteilung erfolgt durch besondere Totenlisten, welche den Zeitraum eines Monats zu umfassen haben und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats dem Erbschaftssteueramt einzureichen sind.
- (2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann die Aufstellung der Totenlisten in kürzeren oder längeren Zeiträumen anordnen. Sie kann ferner eine Vereinsachung der Totenlisten zulassen, soweit in anderer Weise dassür gesorgt ist, daß die darin vorgesehenen Mitteilungen dem Erbschaftssteueramte zugehen.

(3) Sind in dem betreffenden Zeitabschnitte keine Sterbefälle eingetreten, so ist dies dem

Erbschaftssteueramte binnen gleicher Frist schriftlich anzuzeigen.

(4) In die Totenlisten sind auch die im Ausland erfolgten Sterbefälle von Deutschen sowie von solchen Ausländern, welche im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen haben, aufzunehmen, falls sie in glaubhafter Beise zur Kenntnis der Standesämter gelangt sind.

(5) Der pünktliche Eingang der Totenlisten ist durch die Erbschaftssteuerämter zu überwachen. Bei unterlassener rechtzeitiger Einsendung der Totenliste ist das Standesamt mit kurzer Frist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablause der Frist ist Beschwerde bei der vorgesetzen Aufsichts-

behörde zu führen.

(6) Den Erbschaftssteuerämtern ist ein Verzeichnis aller in ihrem Verwaltungsbereiche vorshandenen Standesämter mitzuteilen. Das Gleiche hat mit Veränderungen in der Zahl oder in

dem Bezirke der Standesämter zu geschehen.

Musier 1.

(7) Bu den Totenlisten dient das anliegende Muster 1 nach Maßgabe der vorgedruckten Anleitung. Die Standesbeamten sind verpflichtet, auch die in den Totenlisten enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister feine Ausfunft gibt, zu beantworten, soweit sie es aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anmeldenden vermögen. Zur Anstellung weiterer Ermittelungen sind sie nicht verpflichtet.

(8) Die zur Beurkundung der Sterbefälle von Deutschen ermächtigten diplomatischen Bertreter und Konfuln des Reichs sind zur Mitteilung der von ihnen beurkundeten Sterbefälle von Deutschen verpflichtet. Die Mitteilung ist alsbald nach der Beurkundung dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) oder der sonstigen Amtsstelle, die von diesem bestimmt wird, zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

§ 3.

(1) Rudsichtlich des Nachlasses verschollener, durch richterliches Erkenntnis für tot erklärter Todeserklärungen. Personen vertreken die Urteile die Stelle der Totenliste. Die Amtsgerichte haben alsbald nach Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils eine beglaubigte Abschrift des Urteils bem zuständigen Erbschaftssteueramte mitzuteilen. Der Ablauf der im § 976 der Zivilprozeßordnung bestimmten Frist ist nicht abzuwarten.

(2) In diesen wie in sonstigen Fällen, in welchen bem Erbschaftssteueramte von anderen Behörden Mitteilungen zu machen sind (§§ 4, 5, 7 Abs. 3, 12 Abs. 4, 13 Abs. 6, 30, 31), sind diese letzteren, soweit die Bestimmung im § 1 Abs. 2 zur Anwendung kommt, an die Oberbehörde

zu richten.

§ 4.

(1) Die Gerichte und die Notare haben dem zuständigen Erbschaftssteueramte die von ihnen Berfügungen von eröffneten Verfügungen von Todes wegen in Urschrift ober beglaubigter Abschrift alsbald nach ber Eröffnung zu übersenden. Hat das Gericht oder der Notar die Verfügung nach der Eröffnung an das Nachlaßgericht abgeliefert, so liegt die Abersendung dem Nachlaßgericht ob; sie hat alsbald nach Eingang der eröffneten Verfügung bei dem Nachlaggerichte zu erfolgen.

(2) Im Falle der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags

ist nur Abschrift besjenigen Teiles zu übersenden, welcher verkundet worden ist.

(3) Die Gerichte und die Notare haben bei der Übersendung diejenigen für die Erbschafts= steuererhebung erheblichen Umstände mitzuteilen, welche ihnen bei Belegenheit der Eröffnung bekannt geworden sind. Alls solche Umstände kommen in Betracht:

- 1. Beränderungen in der Person der Erben oder der Vermächtnisnehmer sowie der Testamentsvollstrecker, insbesondere das Ableben dieser Personen, Anderungen des Namens, Verufs oder Wohnorts,
- 2. die Wohnung der zu 1 bezeichneten Personen,

3. Angaben über den Betrag des Nachlasses; wird eine Gerichtsgebühr nach dem Werte des Nachlasses berechnet, so genügt die Angabe des Wertes, welcher der Gebühren-

berechnung zu Grunde gelegt wird.

(4) Sind berartige Angaben in der Eröffnungsverhandlung enthalten, so kann die Mitteilung durch Abersendung eines Auszugs aus der Eröffnungsverhandlung erfolgen. die Berhandlung Angaben, die für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit eines eigenhändigen Testaments und, sofern nach früherem Erbrechte privatschriftlich errichtete Nachzettel eröffnet sind, für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit dieser Nachzettel von Bedeutung sind, so ist sie insoweit auszugsweise mitzuteilen. Einer Mitteilung von Angaben, die dem Gericht oder dem Notar erst nach Abgang des Abersendungsschreibens bekannt geworden sind, bedarf es nicht.

(5) Die Abersendungsschreiben an die Erbschaftssteuerämter haben zu enthalten:

die Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen,

ben Namen und Stand bes Erblaffers,

seinen Wohnort und Sterbetag,

bie Bezeichnung des Standesamts, bei welchem der Tod des Erblassers eingetragen ist, sowie die Nummer des Sterberegisters,

den Tag der Eröffnung.

§ 5.

Wenn ein Erwerb von Todes wegen der Genehmigung einer Behörde bedarf, und die Genehmigung der Genehmigung zur Annahme von der Bollziehung einer Anordnung abhängig gemacht wird, so zustandigen Behörden hat diese Behörde nach Erteilung der Genehmigung dem zuständigen Erbschaftssteueramte von von Todes wegen. der getroffenen Anordnung Mitteilung zu machen.

Tobes megen.

§ 6.

Beitere Behandlung der Totenliften und der sonstigen Anzeigen.

Die Grundlage für die steuerliche Behandlung eines Erwerbes von Todes wegen bilden bie Totenlisten (§ 2) und die im § 8 bezeichneten sonstigen Sterbefallsanzeigen.

(1) Die Totenlisten sind alsbald nach ihrem Eingange sorgfältig zu prüfen und erforderlichenfalls durch Einziehung weiterer Auskunft von den Standesamtern oder durch Anfragen bei den Orts= und Bezirksbehörden, den Gerichten, den Erbberechtigten usw. zu vervollständigen.

(2) Ergeben die Eintragungen in der Totenlifte, die etwa weiter dazu angestellten Erörterungen oder die dem Erbschaftssteueramte zugegangenen Verfügungen von Todes wegen, daß nur erbschaftssteuerfreie Erwerber der im § 11 Abs. 1 Nr. 4a bis d des Geseichneten Art vorhanden sind oder daß der gesamte Nachlaß oder daß der einzelne Erwerb den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt, so ist die Sache, unter entsprechendem Vermerke zur Totenliste, als erledigt anzusehen. Die aus der Erledigung der Totenlisten entstandenen, die Steuerfreiheit ergebenden Verhandlungen — Freibelege — sind mit der Ordnungsnummer der Totenliste und ihrer laufenden Nummer zu versehen und ebenso wie die Totenlisten vierteljahrsweise in einer festzuhaltenden Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

(3) Sind in der Totenliste Sterbefälle enthalten, die nicht zur Zuständigkeit des Erbschaftssteueramts gehören, so werden sie dem zuständigen Erbschaftssteueramt unter Ubersendung einer Abschrift aus der Totenliste überwiesen. Das zuständige Amt hat sogleich nach dem Eingange des Uberweisungsschreibens dem überweisenden Amte eine Empfangsbestätigung zu übersenden,

beren Eingang in der Totenliste zu vermerken ift.

§ 8.

Soweit dem Erbschaftssteueramt in anderer Beise als durch die Totenlisten der in seinem Geschäftsbereiche belegenen Standesämter Sterbefälle bekannt werden — Mitteilungen der ergangenen Todeserklärungen, Aberweisungen von Sterbefällen seitens eines nicht zuständigen Erbschaftssteueramts, Anzeigen über Sterbefälle im Ausland usw. —, so sind diese Fälle in das nach Anleitung des Musters 2 zu führende Verzeichnis der aus der Totenliste nicht ersichtlichen Sterbefälle (Toten-Beiliste) einzutragen. Auf die Erledigung dieser Sterbefälle sinden die Bestimmungen über die Behandlung der Totenlisten entsprechende Amwendung. Das Verzeichnis ist für den Zeitraum je eines Kalenderjahrs zu führen. Die mit der laufenden Nummer des Berzeichniffes zu versebenden Belege über die steuerfrei erledigten Sterbefälle sind geordnet in einem Sammelaftenstück aufzubewahren.

§ 9.

Übertragung der Erbfälle in die

Das Erbschaftssteueramt trägt die in den Totenlisten und die in der Toten-Beiliste enthaltenen Erbfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu erledigen sind, alsbald Erbschaftssteuerlisten. in die Erbschaftssteuerliste unter fortlaufender Nummer ein. Die Eintragung hat auch rucksichtlich derjenigen Erbfälle zu geschehen, die zwar zunächst steuerfrei sind, aber steuerpflichtig werden können und deshalb zu überwachen sind (§ 26). Gleichzeitig ist die Spalte 15 der Totenliste und die Spalte 7 der Toten-Beiliste durch Vermerk der Rummer auszufüllen, welche der Erbfall in der Erbschaftssteuerliste erhalten hat.

§ 10.

(1) Kür jedes der beiden Halbjahre des am 1. April beginnenden Rechnungsjahrs ist je eine Erbschaftssteuer-Hauptliste und eine Erbschaftssteuer-Rachtragsliste zu führen, für welche bas Muster 3 zum Vorbilde zu dienen hat.

(2) In die Hauptliste sind die in dem Halbjahr eingetretenen Erbfälle einzutragen, soweit fie bis zum Abschlusse der Liste dem Erbschaftssteueramte befannt geworden sind.

(3) In die Nachtragsliste sind aufzunehmen:

a) die Erbfälle aus der Toten-Beiliste, welche dem Erbschaftssteneramte zu spät bekannt geworden sind, um in die Hauptliste des Halbjahrs, in dem der Erblasser gestorben

Muster 2.

Muster 3.

ift, aufgenommen zu werden. Bei Tobeserklärungen ist als Tobestag bes Erblaffer

der im Urteile festgestellte Zeitpunkt anzunehmen;

b) die Erbfälle, welche nicht bis zum Abschlusse der vorhergehenden Haupt- oder Nachtragslifte durch Einzahlung der Steuer, durch erwiesene Uneinbringlichkeit einzelner oder sämtlicher Steuerbetrage oder durch Sicherheitsleiftung in den Fällen der §§ 21 bis 23, 26 des Gesettes vollständig erledigt sind;

c) die Erbfälle, bei denen ein eingestelltes Steuerermittelungs- oder Erhebungsverfahren

wieder aufzunehmen ist;

d) die Erbfälle, die in die Uberwachungslifte aufgenommen worden sind, nach Wegfall des Grundes der Aussehung der Erbichaftssteuererhebung.

(4) Die Haupt- und die Nachtragslisten sind nach Ablauf des Halbjahrs, auf das sie lauten, noch 9 Monate für die Aufnahme und Erledigung der Erbfälle offen zu halten. Die oberfte Landesfinanzbehörde kann für größere Erbschaftssteuerämter die Frist für den Abschluß der Erb-

schaftssteuerlisten auf ein Jahr festsetzen.

(5) Rach Ablauf der Frist sind die Erbschaftssteuerlisten abzuschließen und mit einer Bescheinigung des Amtsvorstandes zu versehen, daß sämtliche in die Erbschaftssteuerliste einzu-tragenden Erbfälle aufgenommen und daß diejenigen der eingetragenen Erbfälle, die bis zum Abschlusse der Lifte unerledigt geblieben sind, in die Nachtrageliste für das folgende Halbjahr übertragen worden sind.

(6) Bu den Erbschaftssteuerlisten ist nach dem Ermessen der obersten Landesfinanzbehörde von den Erbschaftssteuerämtern ein fortlaufendes, nach der Buchstabenfolge geordnetes Namens-

verzeichnis zu führen.

§ 11.

(1) Sobald dem Erbschaftssteueramt ein seiner Zuständigkeit unterliegender Erwerb von Belehrung über bie Todes wegen bekannt wird, bei dem es eine Steuerpflicht als vorliegend ansieht, übersendet es Ansalle eines steuerpohne Nücksicht auf die gesetzlichen Fristen dem zur Anmeldung des Erwerbes Verpflichteten einen pflichtigen Erwerbes Druckabzug einer nach Anleitung des Musters 4 zu entwersenden Velehrung über die Pflichten von Todes wegen. des Erwerbers eines steuerpflichtigen Unfalls.

Pflichten bei bem

Wufter 4. (2) Sind bei einem Erbfalle mehrere zur Anmeldung verpflichtete Personen vorhanden, so unterliegt es dem Ermessen des Erbschaftssteueramts, welchen von ihnen die Unleitung zuzusenden ist. Wenn mehrere steuerpflichtige Erben vorhanden sind, ist die Anleitung in der Regel nur

einem der Erben zu übersenden und zwar demjenigen, von dem angenommen werden kann, daß er mit den in Betracht kommenden Verhältnissen am besten vertraut sein wird. Die Anseitung fann auch Testamentsvollstredern, Nachlagpflegern und gesetzlichen Bertretern der Erwerber zugesandt werden.

(3) Im Falle des § 36 Abs. 2 des Gesetzes ist die Anleitung erst mit der Aufforderung zur Einreichung der Erbschaftssteuererklärung zu übersenden.

(4) Die Zusendung fann unterbleiben, wenn nur Ausfunft über bestimmte, den Erwerb

betreffende tatsächliche Verhältnisse einzuholen ist.

§ 12.

(1) Die Anmelbung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen hat bei dem zuständigen Erbschaftssteueramte fristgemäß schriftlich oder zu Protokoll des Erbschaftssteueramts Erwerbes von Todes zu erfolgen.

Anmelbung bee meacu.

(2) Zuständig ist das Erbschaftssteueramt, in dessen Bezirke sich der Wohnsit oder Aufenthaltsort des Erblassers oder Erwerbers befindet, der nach § 33 Abs. 1, 3 des Gesetzes für die Zuständigkeit des Bundesstaats zur Erhebung der Erbschaftssteuer maßgebend ist. Hatte der Erblasser im Falle des § 5 Abs. 1 des Gesetes feinen inländischen Wohnsig, so ist das Erbschafts steueramt des Bundesstaats, dem er angehörte, zuständig. Sind in diesem Bundesstaate mehrere Erbschaftssteuerämter vorhanden und befindet sich der Gegenstand des steuerpflichtigen Erwerbes oder dessen größerer Teil im Bezirk eines von ihnen, so ist dieses Erbschaftssteueramt, andernfalls das Erbschaftssteueramt der Hauptstadt des Bundesstaats zuständig.

- (3) Ift die Anmelbung bei einem unzuständigen Erbschaftssteueramt eingegangen, so ist sie von diesem unter Mitteilung des Tages des Einganges an das zuständige Amt abzugeben. Der Anmelbende ist hiervon in Renntnis zu seben.
- (4) Ist wegen eines der Besteuerung unterliegenden Grundstücks die Zuständigkeit eines weiteren Erbschaftssteueramts begründet (§ 33 Abs. 2 des Gesetes), so bedarf es einer besonderen Annieldung bei diesem Erbschaftssteueramte nicht. Das für die Steuererhebung im übrigen zuständige Erbschaftssteueramt hat dem Amte der belegenen Sache von der bei ihm erfolgten Anmeldung alsbald Mitteilung zu machen. In der Mitteilung ist anzugeben, binnen welcher Frist der Anmeldende zur Einreichung der Erbschaftssteuererklärung aufgesordert worden ist. Eine gegebenenfalls auszugsweise Abschrift der Anmeldung und der Verfügung von Todes wegen sowie ein Auszug aus der Totenliste ist beizufügen.
 - (5) Die Anmeldung soll enthalten:

Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (auch Straße und Hausnummer) des Erblassers und des Erwerbers sowie Todestag und Sterbeort des Erblassers,

die Staatsangehörigkeit des Erblaffers,

den Gegenstand des Erwerbes,

die Angabe, ob der Erwerb auf gesetlicher Erbfolge, auf einer Verfügung von Todes wegen ober auf welchem anderen Rechtsgrunde beruht,

die Angabe, ob der Erwerber in einem Verwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser steht, und in welchem,

die überschlägige Angabe des Wertes des Erwerbes,

die Angabe, ob etwa ein in einem anderen Bundesstaate belegener Grundbesits den Gegenstand des Erwerbes bildet, unter genauer Bezeichnung des Bundesstaats und des Grundbesites.

(6) Die Anmeldung ist mit der Angabe ihres Tages sowie des Wohnorts (auch Straße und Hannummer) des Anmeldenden zu versehen und von diesem zu unterschreiben.

§ 13.

Erbichafts= steuererflärung.

multer 5.

(1) Der zur Anmeldung eines Erwerbes von Todes wegen Verpflichtete ist zur Einreichung der Erbschaftssteuererklärung auf Erfordern auch dann verbunden, wenn es nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes einer Anmeldung nicht bedurft hat.

(2) Die Erbschaftssteuererklärung ist zu erfordern, sofern auf Grund der Angaben in der Anmeldung oder in der Berfügung von Todes wegen die Steuerfreiheit des Erwerbes sich nicht zweiselsfrei ergibt oder die Erbschaftssteuer sich nicht ohne weiteres berechnen läßt.

(8) Sind ein oder mehrere steuerpslichtige Erben vorhanden, so hat die Erbschaftssteuererklärung die zum Nachlasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Wertes sowie die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig anzugeben und für jeden einzelnen der den Nachlaß betreffenden
steuerpslichtigen Anfälle die für die Steuerpslicht in Vetracht kommenden Verhältnisse darzulegen.
Ist ein Testamentsvollstrecker ohne Veschränfung der Verwaltungsbesugnis auf einzelne Gegenstände oder ist ein Nachlaßpsleger bestellt und haben diese Personen die Verwaltung übernommen,
so ist die Erbschaftssteuererslärung von ihnen, andernfalls von dem steuerpslichtigen Erben oder
bessen gesetslichem Vertreter zu erfordern. Sind mehrere steuerpslichtige Erben vorhanden, so soll
die Erbschaftssteuererslärung in der Negel nur von einem von ihnen und zwar von demjenigen
erfordert werden, von dem die genaue Kenntnis des Nachlasses und der sonstigen Verhältnisse
zu erwarten ist, insbesondere also von demjenigen, der sich im Vesitze des Nachlasses besindet.
Die Erbschaftssteuererslärung hat nach Maßgabe des anliegenden Musters 5 zu erfolgen.

(4) Ift ein steuerpflichtiger Erbe nicht vorhanden, so ist die Erbschaftssteuererklärung über den nicht auf Erbsolge beruhenden steuerpflichtigen Erwerb von dem einzelnen Erwerber in Ansselnung des ihm angesallenen Erwerbes zu erfordern. Die Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung in diesem beschränkten Umfange kann von ihm auch im Falle des Abs. 3 gefordert werden, wenn nur er zu einer zuverlässigen Erksärung instande ist. Das Erbschaftssteueramt bestimmt, inwieweit

die Erklärung nach Maßgabe des Musters 5 abzugeben ist.

- (5) Der Einreichung der Erbschaftssteuererklärung steht die Abgabe dieser Erklärung zu Protofoll des Erbschaftssteueramts gleich.
- (6) Gehören nach der Erbschaftssteuererklärung zum Nachlasse Grundstücke oder diesen gleichstehende Berechtigungen, welche in einem anderen Bundesstaate belegen sind, so ist dem in bezug auf sie zuständigen Erbichaftssteueramt alsbald Abschrift der Steuererklärung und auszugsweise Albschrift des Nachlagverzeichnisses zu übersenden. Hierbei ist die Nummer der Erbschaftssteuerliste anzugeben, unter welcher der Erbfall eingetragen ist. Der Eingang der Schriftstücke ist unter Angabe der Rummer der eigenen Erbschaftssteuerliste dem überreichenden Amte zu bescheinigen.

§ 14.

Der Ermittelung des Betrags der Masse ist, soweit nicht im § 16 Abs. 2 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, der gemeine Bert zur Zeit des Anfalls zu Grunde zu legen. Unter dem gemeinen Werte ist der Berkauss- oder Verkehrswert zu verstehen, der durch den Preis bestimmt wird, welcher im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf andere ungewöhnliche oder lediglich perfönliche Verhältnisse zu erzielen ist.

Ermittelung Des Bertes der Maffe.

§ 15.

Bu den landwirtschaftlichen Zwecken im Sinne der §§ 15, 16 des Gesetzes sind der Obstund Gartenbau nur zu rechnen, sofern fie in unmittelbarer wirtschaftlicher Verbindung mit einem des Ertragswerts. landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen.

Ermittelung

§ 16.

Grundstücke, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden, wie Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, Torfstiche usw. sind zu den Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt find, zu rechnen, sofern die Ausbeutung in unmittelbarer Berbindung mit einem Landoder Forstwirtschaftsbetrieb erfolgt.

§ 17.

- (1) Bu den land, oder forstwirtschaftlichen 3weden dienenden Gebäuden sind außer dendem landoder forstwirtschaftlichen Betriebe dienenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auch folche Gebäudeanlagen zu rechnen, die dem Betrieb eines land- oder forstwirtschaftlichen Nebengewerbes (Brennerei, Brauerei usw.) dienen, sofern der Betrieb des gewerblichen Unternehmens in un-mittelbarer Berbindung mit dem land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebe des Landguts, zu dem sie gehören, erfolgt, insbesondere die zu verarbeitenden Rohstoffe ausschließlich oder doch in der Hauptsache jenem Wirtschaftsbetrieb entnommen oder die Erzeugnisse oder Rucktande in diesem verwendet werden.
- (2) Zu dem Zubehöre sind bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Bieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der auf dem Gute vorhandene Dünger zu rechnen, bei Gebäuden, die zu einem landwirtschaftlichen Nebenbetriebe dauernd eingerichtet sind, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften, soweit sie nicht schon als Bestandteile der Gebäude in Betracht kommen.

§ 18.

Auf land- oder forstwirtschaftlich genutte Grundstücke, deren gemeiner Wert durch ihre Lage als Bauland bestimmt wird, finden die §§ 15, 16 des Gesetzes keine Anwendung, wenn sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

§ 19.

(1) Bei nicht verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücken darf als der dem Ertragswerte zu Grunde zu legende Reinertrag der Grundstücke der Reinertrag angesehen werden, der nach bem Durchschnitte der drei letten, dem Tode des Erblassers vorangegangenen Wirtschaftsjahre von den Grundstüden wirklich erzielt worden ist, sofern nicht nach Lage der besonderen Ber-

hältnisse anzunehmen ist, daß die bisherige Bewirtschaftung nicht ordnungsmäßig gewesen ist, oder baß der in den bezeichneten Wirtschaftsjahren im Durchschnitte wirklich erzielte Reinertrag nicht dem Reinertrag entspricht, den die Grundstücke nachhaltig gewähren können. Das Gleiche gilt von Grundstücken, die samt Inventar verpachtet sind, sofern die Ergebnisse der Birtschafts-führung des Pächters bekannt sind.

(2) Bei Grundstücken der im § 16 bezeichneten Art, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden, ist bei Berechnung des Reinertrags

ein der fortschreitenden Erschöpfung des Bodens entsprechender Abzug zu machen.

(8) Soweit die den Gegenstand des Erwerbes bildenden Grundstücke nebst dem Zubehöre zu einer wirtschaftlichen Cinheit verbunden sind, ist der Reinertrag unter Berücksichtigung dieser Zusammengehörigkeit von den Grundstücken als einheitlichem Ganzen zu berechnen. Gehen bei Vererbung eines Landguts dieses selbst und einzelne zu ihm gehörig gewesene Grundstücke oder gehen das Landgut und die an sich zu dessen Zubehör zu rechnenden Gegenstände an verschiedene Erwerber über und ist die Höhe des wirklich erzielten Reinertrags bei dem Landgut ober bei den einzelnen Grundstücken ober Zubehörstücken durch ihre wirtschaftliche Zusammengehörigkeit bedingt, so ist der Reinertrag zu Grunde zu legen, den das Landgut oder die Einzelgrundstücke ober Zubehörstücke ohne Rücksicht auf ihre bisherige Zusammengehörigkeit gewähren fönnen.

§ 20.

(1) Der wirkliche Reinertrag ist zu berechnen aus der gesamten Roheinnahme des Wirtsschaftsjahrs unter Abzug der Wirtschaftskosten und unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse des Wirtschaftsjahrs vorhandenen Bestandes an Vorräten.

(2) Für die Berechnung des wirklichen Reinertrags gilt folgendes.

I. In Ginnahme sind zu stellen:

1. der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung ober gegen Stundung veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen sowie für die Berleihung von Zugkraft und

anderen Wirtschaftsmitteln;

2. der Geldwert aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers oder des Bächters, zum Unterhalte seiner Angehörigen sowie der nicht zum Wirtschaftsbetriebe angenommenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Ruten oder ihrer Unnehmlichkeit verwendet sind. Hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturerzeugnissen für die Beföstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Unterhaltung von Luxuspferden und dergleichen. Pachtgrundstücken ist auch in Rechnung zu stellen der Geldwert der vom Pächter neben dem Kachtpreis übernommenen Lieferungen und Leiftungen, soweit sie in Erzeugnissen der Wirtschaft oder in Arbeitsleiftungen des Pächters, seiner Angehörigen, Dienstleute und Wirtschaftsgespanne bestehen;

3. der Mietwert der vom Eigentümer ober vom Rächter und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutten Gebäude (§ 17 Albf. 1);

4. der Geldwert des am Schlusse des Wirtschaftsjahrs vorhandenen Bestandes an Wirtschaftserzeugnissen, soweit sie zur Berwertung durch Berkauf oder zum Berbrauch im Haushalte bestimmt sind;

5. der Geldwert der Rutung von etwaigen Gerechtsamen gegenüber anderen Grundstücken und anderen Zubehörungen.

- II. Von der Einnahme sind als Bewirtschaftungsfosten in Abzug zu bringen die Ausgaben:
 - 1. für Unterhaltung nicht auch für die Erweiterung ober den Neubau der Birtschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder ihn sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Bäune, Bege, Bruden, Brunnen, Wafferleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen);

2. für die Erhaltung und Ergänzung -- nicht auch für die Berbefferung und Vermehrung

des lebenden und toten Birtschaftsinventars;

3. für die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und toten Wirtschaftsinventars, der Borrate an Wirtschaftserzeugnissen sowie der noch ungeernteten Reldund Gartenfrüchte — nicht aber ber Haushaltungsgegenstände — gegen Feuer-, Hagelund anderen Schaden;

4. für Beizung und Beleuchtung der Birtichaftsräume — nicht auch der für den Saus-

halt benutten Räume;

5. für Samen, Pflanzen, Futter und Düngemittel, Rohstoffe und sonstige Vorrate, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;

6. für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstbezüge — soweit sie nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind — an die zum Wirtschaftsbetriebe, nicht auch an die zum Haushalt ober zu persönlichen Dienstleiftungen angenommenen Personen;

7. die gesetz oder vertragsmäßig vom Eigentümer oder Verpächter für die zum Birtz schaftsbetrieb angenommenen Versonen zu leistenden Beiträge zur Invaliden-, Krankenusv. Versicherung usw.;

8. die im landwirtschaftlichen Betriebe oder Nebenbetriebe zu entrichtenden indirekten

Abgaben (Branntwein-, Braufteuer usw.).

Hierzu kommt

- 9. der Geldwert der aus dem vorausgegangenen in das folgende Wirtschaftsjahr übernommenen Bestände an Vorräten der zu I Nr. 4 bezeichneten Art.
- III. Für die Abnutung der zum Birtschaftsbetriebe notwendigen Gebäude, Maschinen, Gerätschaften kann ein angemessener Bruchteil des Sachwerts in Abzug gebracht werden.
- IV. Bei benjenigen Betrieben, in welchen ber Bestand ber Vorräte (I Nr. 4 und II Nr. 9) am Schlusse der einzelnen Wirtschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann ihr Geldwert sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben.
- (3) Bei land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben der im § 16, 17 Abs. 1 bezeichneten Art ist der gesamte Betrieb bei Ermittelung des Reinertrags als Ganzes zu behandeln. Für die aus dem einen Wirtschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe, Erzeugnisse und Rückstände sind hiernach weder bei dem ersteren Abgabepreise in Einnahme, noch bei dem letteren Anschaffungswerte in Alusgabe zu stellen.

§ 21.

Bei Forsten (Holzungen) ist, soweit eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung auf Grund eines nach forstlichen Grundsätzen aufgestellten Bewirtschaftungsplans stattgefunden hat und außergewöhnliche, nicht innerhalb der regelmäßigen Rugung liegende Abtriebe nicht vorgekommen find, zunächst der Gesamtreinertrag während des dem Tode des Erblassers vorangegangenen, der Bahl der Jahre der Wirtschaftsperiode entsprechenden Beitraums zu berechnen. Hierbei sind in Ein-nahme zu stellen der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum aus dem regelmäßigen Abtriebe, den Zwischen- und Nebennutungen erzielten Erzeugnisse, in Ausgabe die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Nücken und Flößen der Hölzer, sowie für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Nücken und Flößen der Hölzer, sowie für Anterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege usw.). Der Verechnung des Ertragswerts nach dem fünfundzwanzigfachen ist der Reinertrag zu Grunde zu legen, der durchschnittlich auf ein Jahr der Wirtschaftsperiode entfällt. Von der Verechnung des Ertragswerts nach dem wirklichen Neinertrage sind diesenigen Flächen auszuscheiden, hinsichtlich deren während des maßzgebenden Zeitraums Neubesorstungen behufs Erweiterung des Forstbestandes oder Abtriebe zu der Vereiber zu andern aber dem Zwecke stattgefunden haben, um die Kulturart der bisherigen Waldfläche zu ändern, oder um sie als Bauplay usw. zu verwenden.

§ 22.

- (1) Soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen der tatsächlich erzielte Reinertrag zu Grunde gelegt werden kann, ist der Neinertrag, den die Grundskücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können, durch sachverständige Schätzung zu ermitteln. Die Vorschriften in den §§ 19 Abs. 2, 3; 20 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Inwieweit als Hilfsmittel für die Beurteilung der verschiedenen Bodengüte der Grundftücke die nach den Grundsteuergesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten festgesetzten Grund-

steuerreinerträge benützt werden können, wird im Einvernehmen mit dem Reichskanzler durch die

oberften Landesfinanzbehörden bestimmt.

(3) Bei verpachteten Grundstücken kann, sofern eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung statt= findet und die Sohe des bedungenen Pachtzinses nicht durch besondere persönliche Verhältnisse beeinflußt ist, der vereinbarte Pachtzins zuzüglich des Geldwerts der vom Pächter neben dem Pachtzins übernommenen Lieferungen und Leiftungen zum Anhalt genommen werden. Dabei ist indessen zu berücksichtigen, daß der selbstwirtschaftende Besitzer in den Ergebnissen des Birtschaftsbetriebs zugleich eine angemessene Berginsung seines Betriebskapitals und Ersat für seine eigene Tätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen finden muß, und es ist deshalb dem Pachtzinse der Regel nach ein entsprechender Zuschlag hinzugurechnen.

§ 23.

Ermittelung bes Nugungen.

Der Napitalwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutungen oder Leistungen (§ 17 apitalwerts von Sat 1, 2 bes Gesetzes) ist nach der beigefügten Hilfstafel zu ermitteln.

Anlage 6.

§ 24.

(1) Nach Berechnung der Erbschaftssteuer ist ein Erbschaftssteuerbescheid nach dem Muster 7 tstellung und Ein- zu erteilen und den Beteiligten (Abs. 2 ff.) zuzustellen. Die Zustellung hat nach den in dem jung der Steuer. betreffenden Bundesstaate für amtliche Zustellungen in Verwaltungssachen maßgebenden Bor-Muster 7. schriften zu erfolgen.

(2) Der Steuerbescheid ist, wenn ein Testamentsvollstreder ohne Beschränkung der Berwaltungsbefugnis auf einzelne Wegenstände oder wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist und diese Bersonen die Verwaltung übernommen haben, diesen Personen, anderenfalls dem Erben zuzustellen. Die Zustellung an den Erben erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob er für seine Person steuerpflichtig ist. Sind mehrere Erben vorhanden und hat einer von ihnen dem Erbschaftssteueramte gegenüber die Verichtigung der Erbschaftssteuer übernommen, so hat die Zustellung an diesen, im übrigen nach Auswahl des Erbschaftssteueramts an einen von ihnen zu erfolgen.

(3) Dem Erbschaftssteueramte bleibt überlassen, hinsichtlich eines einzelnen steuerpflichtigen Erwerbes einen als solchen zu bezeichnenden Auszug aus dem Steuerbescheide nach dem Mufter 8 auch dem einzelnen Erwerber — im Falle des § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes dem mit der Zuwendung Beschwerten — zuzustellen. War eine Erbschaftssteuererklärung abgegeben und weicht der Steuerbescheid von der Erklärung ab, so ist der Steuerbescheid oder ein Auszug aus dem

Steuerbescheide stets auch bemjenigen zuzustellen, der die Erklärung abgegeben hat.

(4) Hinsichtlich eines steuerpflichtigen Erwerbes, der nicht aus dem Nachlaß anfällt (§ 1 Abj. 2 Nr. 2, §§ 2, 3, § 4 Abf. 2, 3 des Gefetes), ift der Steuerbescheid dem Erwerber guzustellen.

§ 25. (1) Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt anzuordnen, daß die Einzichung und Berrechnung der Steuer durch eine andere Behörde als das Erbschaftssteueramt erfolgt. Sie erläßt in diesem Falle die zur Regelung des Geschäftsverkehrs mit dieser Behörde und dem Erbschaftssteueramt erforderlichen besonderen Bestimmungen.

(2) Im Erbichaftssteuerbeicheid ist die zur Empfangnahme der Zahlung zuständige Kassen-

stelle zu bezeichnen.

(3) Zur Niederschlagung von Erbschaftssteuer wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Oberbehörden zuständig.

§ 26.

(1) Alle diejenigen Fälle, in welchen nach den Bestimmungen des § 4 Albs. 3 oder der §§ 18, 21 bis 23, 26, 27 des Gesetes die Verstenerung auszuseten ist oder die nachträgliche Erhebung einer Erbschaftssteuer eintreten fann, hat das Erbschaftssteueramt aus den Erbschafts= steuerlisten unter fortlaufender Rummer in eine Aberwachungsliste zu übertragen, für welche das Muster 9 als Anhalt dient. Insoweit in den Fällen der §§ 18, 21 bis 23, 26 des Gesetzes nur eine Erstattung von Erbschaftssteuer in Frage kommt, hat eine Aberwachung des Erwerbsfalls und seine Eintragung in die Aberwachungsliste nicht zu erfolgen.

Muster 8.

Miniter 9. -

(2) Bur leichteren Ermittelung ist nach dem Ermessen der obersten Landesfinanzbehörde von ben Erbschaftssteuerämtern ein nach der Buchstabenfolge geordnetes Namensverzeichnis zu den in die Liste aufgenommenen Erbfällen zu führen.

(3) Kalls die Erbschaftssteuer nicht nach einer bestimmten Zeit fällig wird, sind nach näherer Anordnung ber oberften Landesfinanzbehörde von Zeit zu Zeit Erhebungen barüber anzustellen,

ob der (Brund zur Aberwachung noch fortdauert.

(4) Sobald sich die weitere Uberwachung erübrigt, ist der Fall in die laufende Erbschafts-

steuer-Nachtragsliste aufzunehmen und bis zur vollständigen Erledigung fortzuführen.
(5) Falls in besonderen Fällen ein Bedürfnis hierzu vorliegt, ist auch die Versteuerung ungewisser und unsicherer Nechte und anderer zur sofortigen Wertermittelung nicht geeigneter Gegenstände durch die Aberwachungsliste zu überwachen.

(1) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen für festgestellte Erbschaftssteuer ist in ber Regel nur gegen Sicherheitsleistung zulässig. In welcher Art für gestundete Erbschaftssteuer Sicherheit zu leisten ist, wird, soweit das Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt. Die lettere bestimmt ferner, inwieweit es zur Stundung ohne Sicherheitsleistung der Genehmigung der Oberbehörde oder der obersten Landesfinanzbehörde bedarf.

(2) Eine Berginsung der gestundeten Steuerbeträge findet nicht statt.

(3) Die Gewährung von Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung der ganzen noch rückständigen Steuerschuld erfolgen wird. Die Beitreibung hat jedoch erst zu geschehen, wenn eine Mahnung

dur Entrichtung ber fälligen Teilzahlung erfolglos geblieben ift.

(4) In dem Falle des § 47 Abi. 2 des Gesetzes ist die Gewährung von Teilzahlungen zu versagen, wenn nach den obwaltenden Verhältnissen die Annahme ausgeschlossen ist, daß die sofortige Einziehung der Steuer mit Härten verbunden sein wurde. Dies wird der Regel nach 3. B. bei Grundstücken, die offenkundig Spekulationszwecken dienen, sowie dann zutreffen, wenn der steuerpflichtige Erwerb neben dem Grundbesitse Barvermögen umfaßt, aus welchem die Steuer ohne irgend welche Härte gedeckt werden kann. Im Falle des Verkaufs eines Grundstücks vor Ablauf der Stundungsfrist ist die Stundungsbewilligung zurückzuziehen, falls nicht etwa die Fortgewährung billigerweise gerechtfertigt erscheint.

(1) Hat in den Fällen der §§ 21 bis 23, 26 des Gesetzes die Leistung einer Sicherheit einzutreten, so hat das Erbschaftssteueramt den sicherzustellenden Betrag zu berechnen und die Berpflichteten zu einer Erklärung aufzufordern, in welcher Weise sie die Sicherheit leisten wollen. Die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit ist von dem Erbschaftssteueramte zu prüfen. Von dem Ergebnisse der Prüfung sind die Verpflichteten zu benachrichtigen. Die verlangte Sicherheit ist binnen einer bestimmten Frist zu bestellen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die zwangsweise Einziehung der Sicherheit herbeizuführen.

(2) Die kassen= und rechnungsmäßige Behandlung der hinterlegten Sicherheiten erfolgt nach

den bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 29.

(1) Aber Anträge auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Erbschaftssteuer entscheidet die Ober-

behörde des Erbschaftssteueramts, welches die Erbschaftssteuer festgestellt hat.
(2) Eine Erstattung der Erbschaftssteuer kann auch von Amts wegen erfolgen, wenn sich bei Nachprüfung der Erbschaftssteuerakten offenbare Unrichtigkeiten ergeben, diese auch nicht auf andere Weise, z. B. durch niedrige Wertschätzung des Gegenstandes des Erwerbes ausgeglichen erscheinen und es sich bei der Uberhebung um einen Betrag von mindestens 3 Mark handelt.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Berfahren bei Erstattungen trifft die oberste

Landesfinanzbehörde.

Stundung.

Sicherstellung ber Erbichaftestener.

Gritattung.

Bweiter Abschnitt.

Schenfungen unter Lebenben.

§ 30.

Auf die Schenkungen unter Lebenden finden die Vorschriften des ersten Abschnitts mit der Wasgabe sinngemäße Anwendung, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden.

§ 31.

(1) Die Gerichte und die Notare haben dem zuständigen Erbschaftssteueramte beglaubigte Abschriften der von ihnen beurkundeten Schenkungen unter Lebenden alsbald nach der Beurstundung zu übersenden. Auf den Urschriften ist zu vermerken, wann und an welches Erbschaftssteueramt die Abersendung geschehen ist.

(2) Ergibt der Urfundeninhalt nicht das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Schenker und dem Wert der Schenkung, so ist der Schenker hierüber zu befragen.

Deffen Angaben find dem Erbschaftssteueramt ebenfalls mitzuteilen.

§ 32.

Die dem Erbschaftssteueramte nach § 31 mitgeteilten, von den Verpflichteten angemeldeten ober sonst zu seiner Kenntnis gelangten Schenkungen sind in das nach Anleitung des Musters 10 zu führende Verzeichnis der Schenkungen unter Lebenden einzutragen.

§ 33.

(1) Soweit die in dem Verzeichnisse Muster 10 enthaltenen Schenkungen nicht nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu erledigen sind, werden sie alsbald in die Erbschaftssteuerliste B über Schenkungen unter Lebenden unter fortlaufender Nummer eingetragen.

(2) Für jedes der beiden Halbjahre des Nechnungsjahrs ist je eine Erbschaftssteuer-Haupt-Muster 11. liste B und eine Erbschaftssteuer- Nachtragsliste B zu führen, für welche das Muster 11 als

Vorbild dient.

(3) Maßgebend für die Aufnahme in die Hauptliste ist der Tag der Schenkung.

§ 34

(1) Die Anmelbung einer steuerpflichtigen Schenkung soll enthalten:

Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (auch Straße und Hausnummer) des Schenkers und des Beschenkten,

die Zeit der Schenfung,

die Staatsangehörigkeit des Schenkers,

ben Gegenstand und den Wert der Schenfung,

die Angabe, ob der Beschenfte in einem Verwandtschaftsverhältnisse zum Schenker steht, und in welchem,

die Angabe, ob die Schenfung beurfundet ist oder nicht,

die Angabe, ob etwa ein in einem anderen Bundesstaate belegener Grundbesits den Gegenstand der Schenfung bildet, unter genauer Bezeichnung des Bundesstaats und des Grundbesitses.

(2) Die Anmeldung ist mit der Angabe ihres Tages sowie des Wohnorts (auch Straße und Hausnummer) des Anmeldenden zu versehen und von diesem zu unterschreiben.

§ 35.

(1) Die im § 11 bezeichnete Anleitung ist nur im Falle der Aufforderung zur Einreichung

ber Steuererflärung gleichzeitig mit ber Aufforderung zu überfenden.

(2) Die Zusendung der Anleitung und die Aufforderung zur Steuererklärung kann unterbleiben, wenn es zur Feststellung der Steuerfreiheit der Schenkung oder zur Berechnung der Steuer nur einer Auskunft über bestimmte tatsächliche Verhältnisse bedarf.

(3) Die Abgabe der Steuererklärung ist nicht an ein bestimmtes Mufter gebunden.

§ 36.

Die Erteilung bes Steuerbescheids erfolgt nach dem Muster 12.

Muster 12.

Dritter Abschnitt.

Roften.

§ 37.

(1) Das Verfahren in Erbschaftssteuerangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten im § 42 Abf. 4 und im § 43 Abf. 2 des Gesetzes ein anderes bestimmt ift, kosten-, gebührenund stempelfrei. Die Freiheit erstreckt sich auf das gesamte Steuerermittelungsverfahren, ein-

schließlich des Beschwerdeverfahrens und des Berfahrens wegen Erstattung der Erbschaftssteuer.
(2) Zu den Kosten des Berfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen ber Steuerbehörden an die Steuerpflichtigen unterliegen; sie fällt daher den letteren nicht zur Last. Dagegen haben die Steuerpflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die Steuerbehörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

Dierter Abschnitt.

Aftenführung, Buchführung, Prüfungeverfahren.

(1) Uber jeden einzelnen in die Erbschaftssteuerlisten aufgenommenen Erbsall sind besondere Alften anzulegen, in welche alle Eingänge und die darauf erlassenen Berfügungen nach der Zeitfolge geordnet aufzunehmen sind. Die Aften sind berart zu führen, daß sich eine Nachprüfung nach ihrem Inhalt ermöglichen läßt.

(2) Nach erfolgter Erledigung und Nachprüfung sind die Aften wegzulegen und nach Halb-

jahren geordnet aufzubewahren.

(3) Die Alkten über die in die Aberwachungsliste aufgenommenen Erbfälle sind nach der fortlaufenden Nummer dieser Liste geordnet für sich besonders aufzubewahren.

§ 39.

(1) Aber die Erhebung der Erbschaftssteuer für den Erwerb von Todes wegen werden zwei Bücher geführt, ein Erbschaftssteuer-Sollbuch und ein Erbschaftssteuer-Einnahmebuch. Beide Bücher umfassen den Zeitraum des Rechnungsjahrs.

(2) Das Sollbuch ist nach Anleitung des Musters 13 zu führen. Durch das Sollbuch ist Musicr 13.

zugleich ber rechtzeitige Gingang ber Steuerbetrage zu überwachen.

(3) Das Sollbuch wird am Schlusse des Rechnungsjahrs abgeschlossen. Insoweit bei diesem Abschlusse die zum Soll stehenden Steuerbetrage noch nicht ober nicht vollständig zur Erhebung gefommen sind, werden die Rückstände in den Spalten 16 und 17 vermerkt und in das Sollbuch für das folgende Rechnungsjahr übernommen. Bon einem an der Kassensührung nicht beteiligten Beamten ist in dem Sollbuche zu bescheinigen, daß die in den Erbschaftssteuerlisten eingetragenen Erbsälle und die in den Erbschaftssteueraften festgestellten, in Abgang gebrachten oder niedergeschlagenen Steuerbeträge in das Sollbuch richtig und vollständig eingetragen, sowie daß die am Jahresschlusse rückständig gebliebenen Steuerbeträge in das Sollbuch für das folgende Nechnungsjahr übertragen worden sind.

(4) Das Einnahmebuch ist nach Anleitung des Musters 14 zu führen.

§ 40. (1) Die sämtlichen in den Erbschaftssteuerlisten eingetragenen Erbfälle sind durch die Ober- Prüsungsversahren. behörden einer Prüfung zu unterziehen. Sobald ein Erbschaftssteuerfall durch Feststellung und Einziehung oder Sicherstellung des Steuerbetrags oder auf irgend eine andere Weise erledigt ist, sind die Aften unverzüglich der Oberbehörde zum Zwecke der Prüfung vorzulegen. Für Erb-

schaftssteuerämter, die sich nicht am Sipe der Oberbehörde befinden, kann die Einreichung in bestimmten Fristen vorgeschrieben werden. Nach Prüfung sind die Aften entweder mit dem Attenführung.

Budführung.

Muster 14.

Bermerke, daß sich nichts zu erinnern gefunden habe, ober mit den Prüfungserinnerungen in Urschrift dem Erbschaftssteueramte guruckzugeben. Die Erinnerungen sind ungefaumt zu erledigen

und danach die Aften nochmals ber Oberbehörde zur erneuten Prüfung vorzulegen.

(2) Die Aften über biejenigen Erbfälle, in denen eine Stundung der Erbschaftssteuer ober beren Entrichtung in Teilbeträgen vom Erbschaftssteueramte bewilligt worden ist, sind alsbald, gegebenenfalls nach bewirfter Sicherheitsleistung, der Oberbehörde zur vorläufigen Prüfung vorzulegen und in das Prüfungsverzeichnis (Abs. 3) einzutragen. Die endgültige Prüfung dieser Erbfälle erfolgt erst nach ber vollständigen Zahlung der Steuer.
(3) Die mit der Prüfung betrauten Beanten der Oberbehörde haben für jedes Erbschafts-

steueramt ein Prüfungsverzeichnis zu führen, für welche das Muster 15 als Vorbild dient und in welches die einzelnen zur Prüfung eingehenden Erbfälle unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Diese Nummer ist auf der Urschrift der Verfügung, mit welcher die Akten an das Erbschaftssteueramt zurückgelangen, anzugeben. In der hiersür vorgesehenen Spalte der Erbschaftssteuerliste vermerkt das Erbschaftssteueramt die erfolgte Prüfung durch Eintragung der Nummer des Brüfungsverzeichnisses. Für Erbschaftssteuerämter mit großem Bezirk ist für jedes Kalender-jahr ein neues Verzeichnis anzulegen, für kleinere Erbschaftssteuerämter kann das Verzeichnis für mehrere Jahre fortlaufend geführt werden.
(4) Auf besonderes Ersuchen sind dem Reichskanzler die von ihm zu bezeichnenden Akten

der Erbschaftssteuerämter zu übersenden.

§ 41.

(1) Die Erhschaftssteuerlisten sind innerhalb vier Wochen nach dem für ihren Abschluß bestimmten Zeitpunkt ohne die Erbschaftssteuerakten der Oberbehörde einzureichen. Hierbei ist die Erbschaftssteuer-Haupt- und Nachtragslifte des vorhergegangenen Halbjahrs zur Prüfung, ob die unerledigt gebliebenen Fälle in der Nachtragslifte Aufnahme gefunden haben, wieder beizufügen. Auf Grund des Prüfungsverzeichnisses ist ferner festzustellen, ob die der Prüfung unterliegenden Erbfälle sämtlich der Oberbehörde unterbreitet worden find.

(2) Nach erfolgter Prüfung wird die abgeschlossene Erbschaftssteuer- (Haupt- und Nach-trags-) Liste ohne Erbschaftssteuerakten der obersten Landessinanzbehörde überreicht behufs Auswahl und Einforderung derjenigen Erbfälle, welche zur Nachprüfung geeignet erscheinen. Nach Wiedereingang ist die Erbschaftssteuerliste dem Erbschaftssteueramte zur Aufbewahrung zurück-

zugeben.

Muster 15.

(*) Die Totenlisten, die Toten-Beilisten und die Freibelege sind nach näherer Bestimmung ber obersten Landessinanzbehörde von Zeit zu Zeit durch die Oberbehörden einer probeweisen Prüfung zu unterziehen. Der obersten Landessinanzbehörde ist bei Einreichung der Erbschaftssteuerlisten anzuzeigen, in welchem Umfang eine solche probeweise Prüfung stattgefunden hat.

(4) Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen (§§ 40, 41) können von der obersten

Landesfinanzbehörde angeordnet werden.

§ 42.

Die im § 39 bezeichneten Kassenbücher werden nach Ablauf des Rechnungsjahrs mit den dazu gehörenden Belegen an die Oberbehörde zur Prufung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung erteilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Aufbewahrungs= fristen.

- (1) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Totenlisten, die Toten-Beilisten und die Berzeichnisse des Musters 10 sowie für die Freibelege 10 Jahre, für die Erbschaftssteuerlisten, die dazu gehörenden Namenverzeichnisse, die Erbschaftssteuerakten sowie für die Kassenbücher (§ 39) 30 Jahre.
- (2) Die Uberwachungsliste und die dazu gehörenden Namenverzeichnisse sind dauernd aufzubewahren.

§ 44.

Die §§ 37 bis 43 finden auf Schenkungen unter Lebenden entiprechende Anwendung.

'tenzeichen bes Erbichaftefteneramte:

Mufter 1.

(Ausführungsbestimmungen § 2.)

Totenliste

bes

Standesamtsbezirkes

für den Zeitraum vom bis mit Kreis Postbestellbezirk:

Anleitung für die Aufstellung und Ginsendung der Totenliften.

- 1. Die Totenliste ist beim Beginne des Monats anzulegen. Die einzelnen Sterbefälle sind darin sofort nach ihrer Beurkundung einzutragen. Hierbei sind die in Spalte 4 bezüglich der Staatsangehörigseit und die in den Spalten 8 bis 13 enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit es der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anneldenden vermag. Besondere Ermittelungen hierüber sind nicht anzustellen. Die Spalte 14 ist nur auszufüllen, soweit die Verhältnisse dem Standesbeamten bekannt sind oder der Anmeldende freiwillig darüber Auskunft gibt.
- 2. Die Totenliste hat alle in dem betreffenden Monat im Standesamtsbezirke vorgekommenen Sterbefälle zu umfassen. Sind keine Sterbefälle eingetreten, so ist darüber in der Totenliste eine Fehlsbescheinigung auszustellen. Die Totenliste ist innen, hinter der letzten Eintragung, ebenso die Fehlbescheinigung, mit Ort, Zeitangabe und Unterschrift des Ausstellers zu versehen und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats an das Erbschaftssteueramt einzusenden.

Ist für einzelne Bezirfe durch besondere Anordnung die Einreichung in anderen Fristen vorgeschrieben, so hat die Einsendung nach der besonderen Anordnung zu erfolgen.

3. Auf dem Titelblatte jeder Liste ist oben links — unter dem Vordrucke: Aktenzeichen des Erbsschaftssteueramts — die ein für allemal feststehende, den Standesämtern bekannt zu gebende Ordnungsnummer anzugeben, welche den Totenlisten eines jeden Standesamts von dem Erbsschaftssteueramt erteilt worden ist. Einlagebogen sind in den Titelbogen einzuheften.

[Fortfegung auf G. 4 bes Formulars.]

| Lau= fende Num= mer. | Nummer des Sterbe= registers. | a) Familienname (bei Chefrauen und Witwen außer dem Familiennamen des Mannes auch der Ge- burtsname), b) Borname, c) Stand oder Gewerbe (bei Chefrauen und Witwen Stand oder Gewerbe des Mannes, bei ehelichen Kindern der Stand des Baters, bei unehelichen Kindern der Stand der Mutter) | a) Geburts: ort, b) Staats: angehörig: feit bes Gestorber | | Alter Zahre | | a) Hat die gestorbene Penizein Testament, einen Erstement, einen Erstertrag, Ber pssegnengsvertrag ober dergleichen hinterlassen: b) Wo besindet sich diese Urtunde? c) Ist ein Testamentsvellstreder oder Bertrent bestellt? (Angabe die Namens, Standes und Wohnorts). |
|-------------------------------|--|--|---|-----------|----------------|---|--|
| 1 | 2 | 8 | 4 | <u> 5</u> | i 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |

| War die gestorbene Berson ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden? | Leben a) eheliche Kinder oder Ablömm- linge von folchen? b) uneheliche Kinder einer Erblasserin oder Ablömm- linge von folchen? | leben beibe leibliche Eltern? b) Bei einem ge- ftorbenen un- | a) Welcher Teil ber Eltern lebt? b) Sind Geschwister ober Abkömmlinge von Geschwistern am Leben? | Spalte 12 und — falls ibt — ber Spalte 18 die Fragen in Spalte 10 beantwortet sind. Belche nächste Berwandte (Großeltern oder entserntere Bor- eltern und Abkömmlinge solcher Berwandten) Leben sonst? (Rame, Stand und Wohnort eines dieser Grben.) | Händen befindet er sich? | Nummer ber Erb- [hafts- fteuer- Haupt- Lifte bes Erb- [hafts- fteuer- amts. | Be- merkungen. |
|---|---|--|--|--|--------------------------------|---|-------------------|
| 9 | 10 | 11 | 12 | 18 | 14 | 15 | 16 |
| | | | | | | | |

- 4. Ausfüllung ber einzelnen Spalten:
 - a) Spalte 2 muß die Sterberegister-Nummern in ununterbrochener Reihenfolge nachweisen. Auslassung einzelner Nummern (z. B. bei Totgeburten) ist in Spalte 16 zu erläutern. Ist die Leiche eines Unbekannten aufgefunden worden, so ist der Sterbefall, unter entsprechendem Bermerk in Spalte 3, in die Liste aufzunehmen.
 - b) Der Eintragung in Spalte 11 muß stets der Buchstabe a) oder b) vorangesetzt werden, je nachdem das Kind ehelich oder unehelich geboren war.
 - c) Wenn ein Gestorbener aus Armenmitteln beerdigt ist, oder der Nachlaß bekanntermaßen den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt, ist dies in Spalte 14 mit den Worten "arm" oder "Nachlaß nicht über 500 Mark" anzugeben; einer Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 bedarf es alsdann nicht. Eine derartige Angabe sett aber vorauß, daß die Verhältnisse dem Standesbeamten aus eigener Wissenschaft bekannt sind.
 - d) Bei der Ausfüllung der einzelnen Spalten sind Bezugnahmen auf Eintragungen bei vorhersgehenden Fällen, wie "desgl." oder durch Strichzeichen (") zu vermeiden.
- 5. In die Totenliste sind auch die im Ausland erfolgten Sterbefälle von Deutschen oder von solchen Ausländern, welche im Inland ihren Wohnsit oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen, aufzunehmen. Sind solche Fälle nicht bekannt geworden, so ist die folgende Bescheinigung unterschriftlich zu vollziehen:

Daß Fälle der unter Ziffer 5 der Anleitung bezeichneten Art dem unterzeichneten Standessebeamten nicht bekannt geworden sind, bescheinigt

Standesbeamter.

Muster 2.

(Ausführungebestimmungen § 8.)

Toten-Beiliste

über

die aus den Totenlisten nicht ersichtlichen Sterbefälle

jür das Kalenderjahr 19

| Als steuerfrei erledigt |
|-------------------------------|
| am |
| 8 9 |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Mufter 3.

(Ausführungsbestimmungen § 10.)

Bezeichung und Sis bes Erbichaftsfteneramts:

Erhschaftssteuer-

-Liste A,

betreffend

den Erwerb von Todes wegen

für das 💆 Hechnungsjahrs 19

Anleitung jum Bebranche.

- 1. Die Spalte 2a ist nur für die Hauptliste, die Spalte 3 nur für die Nachtragsliste bestimmt, alle übrigen Spalten für die Haupt- und Nachtragsliste.
- 2. Die Spalten 1 bis 7 sind sofort auszufüllen, die Spalten 8 bis 11 und 13, 14 erst nach der endgültigen Erledigung des Erbfalls und Prüfung durch die Oberbehörde.
- 3. Die Spalte 9 ist zu streichen, wenn ber Gesamtbetrag bes Nachlasses nicht zur Ermittelung gekommen ist.
- 4. Die Spalte 10 ist mit dem Vermerke "steuerfrei" auszufüllen, wenn sich auf Grund der Ermittelungen die Steuerfreiheit ergeben hat. Sie ist zu streichen, wenn ein steuerpslichtiger Erwerd zunächst nicht vorliegt und eine Aberwachung des Erbfalls stattsindet.
- 5. Im Falle der Pauschversteuerung unterbleibt die Ausfüllung der Spalte 9. In Spalte 15 ist ein entsprechender Vermerk unter Vezeichnung der Entscheidung der obersten Landesfinanz- behörde zu machen, durch welche die Pauschversteuerung genehmigt worden ist.
- 6. Beim Abschlusse der Haupt- und Nachtragsliste sind hinsichtlich der unerledigten Erbfälle nur die Spalten 12 und 15 auszufüllen.

| | Nummer | | Nummer Nummer | | Des Erblassers | | | | |
|---------------------|--------|----------------------------------|--|------------------------------|---------------------------|-------------|--------------------------|--|--|
| Laufende Nummer. | | der Toten- Beiliste. b. | der vorhergehenden Erbschaftssteuer- Haupt- Rachtrags. Liste. | Familien= und Borname. | Stand oder Gewerbe. | Wohnort. | Tobestag und Jahr. | | |
| 1 | 2 | _ | 8 | 4 | 5 | 6 | 7 | | |
| _ 1 | | | | | - | | | | |
| 2 | . 1 | | l l | | | | ! | | |
| 3 | | | | | | ! | | | |
| . | | | | | | | | | |
| 5 | | | | | ! | ! | | | |
| 6 | | | | | | ! | | | |
| U | - , | | | | | | - | | |
| 7 | - | | | | | | - | | |
| 8 | | | _ | - | | | | | |
| 9_ | | | | | | - | - | | |
| 0 | _ | | - ' | - | - | 1 | | | |

| ob gesetliche Erbfolge statt- findet oder ob der Erwerb auf einer Berfügung von Todes wegen beruht, unter näherer Bezeichnung der letteren. | Gefamtbetrag bes ermittelten Rachlaffes. Wart. Pf. | gezahlten Grbschafts: steuer. Mart. Pf. | jall wird in der Über- wachung\$- lifte weiterge- führt unter Rr. | fall ist in die nächste Nach- tragsliste über- nommen unter Nr. | ist ein- getragen in das Sollbuch unter Nr. | | Hinweis auf etwaige Erinne- rungen. Sonstige Bemerkungen. |
|--|--|--|---|---|---|----|---|
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| | | | | | | | |
| | | | | | | _ | |

Mufter 4.

(Ausführungsbestimmungen § 11.)

Bis zur Albwickelung ber Sache etwaiger Rückfragen wegen aufzubewahren!

(Bezeichnung und Sit bes Erbichaftsfteneramts.)

Bei Gingaben ift bas auf ber außeren Aufichrift befindliche Aftenzeichen anzugeben.

Anlaß der Übersendung:

Anleitung

zur Anmeldung und weiteren Behandlung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen und einer steuerpflichtigen Schenkung unter Lebenden.

Erfter Abschnitt.

Erwerb von Todes wegen.

I. Annieldung.

1. Nach § 36 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs. Gesetzl. S. 654 ff.) ist jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen anfällt, verpflichtet, ihn binnen einer Frist von 3 Monaten oder, wenn er sich beim Beginne der Frist im Ausland aushält, binnen einer Frist von 6 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfalle dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht

oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht.

Sind mehrere Personen zur Erstattung der Anmeldung verpflichtet, so kann eine von ihnen die Anmeldung für die übrigen mitbewirken, doch nuß in diesem Falle der den übrigen Personen angefallene Erwerb aus der Anmeldung erkennbar sein.

Kür Personen, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie

für juristische Personen ist die Anmeldung von den gesetzlichen Vertretern zu bewirken.

Testamentsvollstrecker und Nachlaßpfleger sind in Ansehung der ihrer Verwaltung unterliegenden Gegenstände zur Anmeldung verpflichtet, doch beginnt für sie die Frist hierzu erst mit der Abernahme der Verwaltung.

2. Die Anmeldung ist dem zuständigen Erbschaftssteueramt einzureichen. In der Regel wird das Erbschaftssteueramt, von welchem diese Anleitung abgesandt worden ist, das zuständige Erbschaftssteueramt sein.

3. Die Unmelbung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen soll enthalten:

Bor- und Familiennamen, Stand oder (Vewerbe und Wohnort (auch Straße und Hausnummer) des Erblaffers und des Erwerbers sowie den Todestag und Sterbeort des Erblaffers,

die Staatsangehörigkeit des Erblaffers,

ben Gegenstand des Erwerbes von Todes wegen,

die Angabe, ob der Erwerb auf gesetlicher Erbfolge, auf einer Berfügung von Todes wegen oder auf welchem anderen Rechtsgrund er beruht,

die Angabe, ob der Erwerber in einem Berwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser steht, und in welchem,

die überschlägige Angabe des Wertes des Erwerbes.

die Angabe, ob etwa ein in einem anderen Bundesstaate belegener Grundbesitz den Gegenstand des Erwerbes bilbet, unter genauer Bezeichnung des Bundesstaats und des Grundbesites.

Die Anmeldung ist mit der Angabe des Tages, des Wohnorts (auch Straße und Hausnummer) zu versehen und vom Anmeldenden zu unterschreiben.

II. Steuerbefreinugen.

Ein steuerpflichtiger Erwerb liegt insbesondere nicht vor,

- 1. wenn der einzelne Erwerb den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt,
- 2. wenn der Erwerb anfällt
 - a) ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt — jedoch mit Ausschluß der an Kindesstatt angenommenen Personen —, sowie eingekindschafteten Kindern,

b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen

Voreltern,

c) Abkömmlingen der zu a, b bezeichneten Rinder,

d) Chegatten,

- e) Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern,
- f) unehelichen, von dem Later anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen,
- g) an Kindesstatt angenommenen Personen und deren Abkömmlingen, soweit sich auf diese die Wirkungen ber Annahme an Rindesstatt erstrecken,
- h) voll- und halbbürtigen Geschwistern sowie Abkömmlingen ersten Grades von Beschwistern,
- i) Schwieger- und Stiefeltern,
- k) Schwieger= und Stieffindern,
- 1) leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Boreltern,
- verhältnisse zum Erblasser gestanden haben,

zu a bis d, ohne Nüdjicht auf den Wert des Erwerbes;

zu e bis g, sofern ber Wert des Erwerbes ben Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt;

zu h bis k,

sofern der Erwerb in Aleidungsstücken, Betten, Basche, Haus- und Küchengerät besteht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Berkaufe bestimmt waren und der Wert des Erwerbes diefer Art den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt;

soweit der Erwerb in Sachen besteht, die fie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Abergabevertrag zugewandt hatten; m) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeits- / sofern der Wert des Erwerbes den Betrag

von 3000 Mark nicht übersteigt;

n) inländischen Kirchen,

o) inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Bereinen ober Anstalten, die ausschließlich kirchliche, milbtätige oder gemeinnütige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Bersonen zustehen, ferner wenn der Erwerb in Buwendungen besteht, die ben gleichen Zweden innerhalb bes Deutschen Reichs oder der deutschen Schutgebiete gewidmet find, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist, p) Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zu dem Erblasser in

einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Bersonen sowie ihrer

Familienangehörigen bezwecken,
4) Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen und beren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblaffer beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniffe stehen.

zu n bis q. sofern ber Wert des Erwerbes nicht mehr als 5000 Mark beträat.

Richt steuerpflichtig ist ferner ein in land- ober forstwirtschaftlichen Grundstücken bestehender Erwerb, der Eltern, voll- oder halbbürtigen Geschwistern oder Abkömmlingen ersten Grades von Geschwistern anfällt, wenn diese Grundstücke im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden fünf Jahre bereits Gegenstand eines nach dem gegenwärtigen Gesetze steuerpflichtigen Erwerbes waren. Sind innerhalb dieses Zeitraums die Grundstücke gegen Entgelt an Personen veräußert worden, welche nicht dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründenden Verhältnisse stehen, so tritt Befreiung von der Erbschaftssteuer nicht ein.

III. Erbichaftsftenererflärung.

Nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes hat jeder zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen Verpflichtete auf Verlangen des Erbschaftssteueramts und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist dem Umte eine Erbschaftssteuererklärung einzureichen. Für die Abgabe der Steuererklärung ist ein Muster vorgeschrieben, bas in jedem einzelnen Falle ben Steuerpflichtigen von dem Erbschaftssteueramte zugesandt wird. Der Einreichung der Steuererklärung steht die Abzabe dieser Erklärung zu Protokoll des Erbschaftssteueramts gleich. Die Steuererklärung muß, wenn steuer-pflichtige Erben vorhanden sind, ein vollskändiges Verzeichnis der zu der steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten oder Lasten sowie eine Darlegung der für die Steuerpflicht in Vetracht kommenden Verhältnisse ent-halten. Kommen bei einem Erwerbe von Todes wegen neben steuerfreien Erben nur steuerpflichtige Bermächtnisse, Schenkungen von Todes wegen u. dgl. in Betracht, so kann die Steuererklärung auf die den steuerpflichtigen Erwerb betreffenden Gegenstände und Verhältnisse beschränkt werden.

Die Steuererklärung ist mit Zeitangabe und Unterschrift zu versehen und unter der Ber-

sicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

A. Nachlagverzeichnis.

Bei der Aufstellung des Nachlaßverzeichnisses ist folgendes zu beachten:

1. Die einzelnen Nachlaßgegenstände find unter Angabe ihres Bertes gemäß dem Bordrucke des Musters in den entsprechenden Abteilungen des Verzeichnisses aufzuführen. Soweit der hierzu vorgesehene Raum nicht ausreicht, ist ein besonderes nach denselben Abteilungen geordnetes Berzeichnis beizufügen.

2. Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, ist der Ertragswert zugrunde zu legen. Als Ertragswert gilt das fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ord-

nungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können.

a) Bei allen übrigen Grundstücken ist der gemeine Wert, den sie zur Zeit des Anfalls hatten, anzugeben. Ferner sind der lette Erwerbspreis und das Jahr des Erwerbes sowie Umfang und Größe der Grundstücke, die Feuerversicherungssumme, der jährliche Pacht-und Mietertrag und der etwaige amtliche Grundsteuerreinertrag und Gebäudesteuernutungswert mitzuteilen.

b) Ist eine Schätung aus neuerer Zeit vorhanden, so ist sie vorzulegen, andernfalls empsiehlt es sich, eine Bescheinigung der Ortsbehörde oder von Sachverständigen über den wirklichen Wert beizusügen.

c) Sind Grundstücke von den Erben nach dem Tode des Erblassers bereits verkauft worden, so ist der erzielte Preis unter Vorlegung des etwa abgeschlossenen Kausvertrags nachzu-

weisen. Steht der Verkauf in Aussicht, so ist dies mitzuteilen.

4. Das bare Geld, die Lebensversicherungs- und Sterbekassengelder sind ohne Abzug der nach dem Tode des Erblassers daraus etwa geleisteten Zahlungen anzugeben. Ausländisches Geld

und ausländische Noten sind zum Rurse furzer Bechsel umzurechnen.

5. Wertpapiere sind unter Angabe des Nennwerts zum Kurswerte, den sie am Todestage des Erblassers hatten, mit den Zinsen dis dahin und der etwaigen Dividende zur Verechnung zu bringen. Ist zur Zeit des Anfalls an der Vörse kein Kurs festgestellt, so ist der Wert nach dem letzten festgestellten Kurse zu berechnen. Die Wertpapiere sind so genau zu bezeichnen, daß die Verechnung nach den Kursblättern geprüft werden kann. Bei Wertpapieren, für die kein Kurs notiert ist, ist tunlichst die Bescheinigung eines Vankiers über den Wert beizubringen.

6. Bei Forderungen bedarf es der Angabe, zu welchem Sate sie verzinslich und bis zu welchem Tage die Zinsen bei Lebzeiten des Erblassers gezahlt sind. Pacht oder Miete kommt, falls sie nicht im voraus gezahlt wird, bis zum Todestag in Ansat. Bezog der Erblasser einen Auszug

ober Nießbrauch, so sind etwaige Auckstände als zum Nachlasse gehörig nachzuweisen.

Unsichere Forderungen sind in das Verzeichnis zum vollen Betrag aufzunehmen, zugleich

ist ihr mutmaßlicher Wert in Vorschlag zu bringen.

7. Im Interesse der Steuerpflichtigen ist es gestattet, den übrigen beweglichen Nachlaß mit seinem Werte abteilungsweise summarisch anzugeben, wenn dem Amte die Richtigkeit dieser Angaben durch Vorlegung der Feuerversicherungspolicen, Kaufverträge, Versteigerungsverhandlungen oder soustwie glaubwürdig nachgewiesen wird.

Soweit auf diesen Nachlaß die Steuerbefreiungen unter IIh bis 1 der Anleitung Answendung finden, ist eine Aufzeichnung der dort aufgeführten Gegenstände überhaupt nicht ers

forderlich, es genügt vielmehr die summarische Wertangabe.

a) Von der steuerpflichtigen Masse kommen nach § 29 des Gesets behufs Berechnung der von einem Erben zu entrichtenden Erbschaftssteuer die Nachlasverbindlichkeiten in Abzug, insbesondere auch die Kosten der Beerdigung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen, kirchlichen und bürgerlichen Leichenseierlichkeiten und der Kosten eines angemessenn Grabdenkmals, die gerichtlichen und außergerichtlichen Mosten der Regelung des Nachlasses und der für die Wasse geführten Rechtsstreite. Die abzugssähigen Besträge sind unter Angabe des Schuldgrundes und der Gläubiger einzeln aufzuführen.

b) Bei verzinslichen Schulden ist der Zinsfuß und der Zeitpunkt anzugeben, bis zu welchem die Zinsen bei Lebzeiten des Erblassers gezahlt sind. Bei Pfandbriefschulden ist der Anteil am Tilgungsbestand anzugeben. Bei den durch Zinsenzuschläge zu tilgenden Darlehnshppotheken ist anzugeben, in welcher Höhe die Schuld beim Ableben des Erb-

lassers bereits getilgt war.

c) Die Kosten der letzten Krankheit kommen als Nachlasschuld nur dann in Abzug, wenn sie nach dem Tode des Erblassers aus dem Nachlasse zu berichtigen, oder falls ein Dritter sie ausgelegt hat, diesem zu erseben sind. Fallen diese Kosten gesetlich oder vertragsmäßig einem Dritten zur Last, z. B. dem Chemanne, der Chefrau, den Eltern, dem Dienstherrn, dem Auszugsverpflichteten usw., so bilden sie keine Nachlasschuld.

d) Falls Wohnungsmiete über den Todestag hinaus zum Ansate kommt, ist anzugeben, ob die Wohnung während der bezahlten Mietzeit leer steht, oder ob und zu welchem Wert-

betrage die Erben einen Ruten daraus ziehen.

B. Darlegung ber für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Berhältniffe.

1. Die im Abschnitte B der Erbschaftssteuererklärung gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Insoweit es aus eigenem Wissen nicht geschehen kann, hat der zur Steuererklärung Aufgeforderte bei den Erben, Vermächtnisnehmern oder in sonst geeigneter Weise Erkundigungen hierüber einzuziehen.

2. Die einzelnen Erben und Bermächtnisnehmer sind nach Namen, Stand, Wohnort und ihrem Berwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser zu bezeichnen. Die Verwandtschaftsbezeichnung muß die Abstammung oder Verschwägerung deutlich erkennen lassen. Die üblichen Ausdrücke "Onkel", "Tante", "Nesse", "Nichte", "Cousine", "Schwager" und dergleichen sind ungenügend; es muß vielnicht lauten "Vaterbruder", "Mutterschwester", "Brudersohn", "Schwestertochter", "Mutterschwester", "Bruderschn", "Schwestertochter", "Mutterschwester" und dergleichen. — Die Bezeichnungen "Geschwisterstinder" und "Stiefgeschwister" sind ebenfalls zu verneiden, da sie verschiedene Deutung zulassen. Es ist vielmehr ersichtlich zu machen, ob Kinder von Geschwistern des Erblassers oder Kinder von Geschwistern der Eltern des Erblassers gemeint sind, ob es sich um halbbürtige Geschwister, also Rinder von demselben Vater oder von derselben Mutter, aber aus verschiedenen Chen handelt, oder um Kinder, die von zwei Cheleuten aus ihren früheren Chen zusammengebracht find.

3. Erhalten Personen einen Binsgenuß, Nießbrauch, Auszug ober ein sonstiges Rubungsrecht ober hängt von ihrer Lebenszeit die Daner eines solchen ab, so ist anzugeben, wann sie geboren sind, da nach Maßgabe ihres Alters und des nachzuweisenden Jahreswerts der Autung der Gesamt-

wert bemeffen wird.

4. Im Kalle des Eintritts einer Ersatzerbfolge sind die Ersatzerben namhaft zu machen und es ist zugleich anzugeben, wann der zunächst zur Erbschaft Berufene gestorben ist, namentlich ob vor

ober nach dem Erblaffer. Das gleiche gilt von Bermächtniffen.

5. Gelangt in gesetzlicher Erbfolge neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern und deren Abkömmlinge) oder neben Großeltern des Erblaffers deffen Chegatte zur Erbschaft, so gebühren ihm als voraus die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Brundstuds find, und die Hochzeitsgeschenke. Werben solche Gegenstände im voraus beansprucht, fo find fie besonders zu bezeichnen.

6. Wird von den zum Hausstande des Erblaffers gehörigen Familienangehörigen der Anspruch auf Fortgewährung des Unterhalts in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritte des Erbfalls dem Erben gegenüber geltend gemacht, so ist dies unter Angabe des Wertes der Leistung, der Berechtigten und ihres Verhältnisses zum Erblasser ersichtlich zu machen.

IV. Saftung für die Erbichaftsftener.

Wegen der in den §§ 31 und 32 des Gesetzes ausgesprochenen Haftung der Erben, ihrer geseklichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie der Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Berwahrer von Bermögenöstücken des Erblassers für die gesamten aus der Nachlasmasse zu entrichtenden Steuerbeträge empfiehlt es sich im Interesse ber Beteiligten, die Anmeldung eines steuerpflichtigen Erwerbes und die Einreichung der Steuererklärung tunlichst bald und jedenfalls vor der Verteilung des Nachlasses und der Auszahlung der Bermächtnisse zu bewirken.

Bweiter Abschnitt.

Schenkungen unter Lebenden.

1. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen. Die Steuerpflichtigkeit einer Schenkung ist, auch wenn eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht stattgefunden hat, dann vorhanden, wenn die Leistung tatsächlich bewirkt worden ist.

2. Die steuerpflichtige Schenkung ist von dem Beschenkten binnen einer Frist von 3 Monaten dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich ober zu Protokoll anzumelden. Ist die Schenkung ge-

richtlich ober notariell beurkundet, so bedarf es einer Anmelbung nicht.

3. Die Anmelbung einer steuerpflichtigen Schenkung soll enthalten: Bor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (auch Straße und Haus-nummer) des Schenkers und des Beschenkten,

die Zeitangabe der Schenkung, die Staatsangehörigkeit des Schenkers,

den Begenstand und den Bert der Schenfung,

die Angabe, ob der Beschenkte in einem Bermandtschaftsverhältniffe zum Schenker steht, und in welchem,

die Angabe, ob die Schenkung beurkundet ist oder nicht,

die Angabe, ob etwa ein in einem anderen Bundesftaate belegener Grundbefit den Gegenstand der Schenkung bildet, unter genauer Bezeichnung des Bundesstaats und des Grundbesites.

Die Anmeldung ist mit der Angabe des Tages, des Wohnorts (auch Straße und Hausnummer)

zu versehen und vom Unmeldenden zu unterschreiben.

4. Eine Befreiung von der Steuer tritt ein:

a) in den sämtlichen Fällen, in denen, wenn nicht Schenkung, sondern Erwerb von Todes wegen vorläge, eine Erbschaftssteuer nicht zu entrichten sein wurde (f. oben Erster Abschnitt unter Nr. II);

b) bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung, oder bei dem schenkungsweisen Erlasse von Forderungen, die durch Gewährung von

Mitteln für solche Zwecke begründet sind;

c) bei Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rudficht entsprochen wird (3. B. Unterstützung bedürftiger Verwandter, Gaben bei Unglücksfällen und dergleichen, ferner Beihnachts-, Namenstags-, Geburtstags-, Braut-, Hochzeits- und die üblichen Gelegenheitsgeschenke);

- d) bei Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 Mark an die vorstehend im Ersten Abschnitt unter Nr. Ile bis k bezeichneten Personen sowie an Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern, Geschwister der Eltern und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, sofern die Sachen dem perfonlichen Gebrauche (nicht zum Berbrauche) des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt find. Sierher gehören z. B. Bucher, Schmudfachen, Möbel, Sunde, Pferde ufm., nicht
- 5. Die Steuererklärung Abschnitt III der Anleitung ist auf besondere Aufforderung dem Erbschaftssteueramt einzureichen.

Strafbeftimmungen.

Nach § 42 Abs. 4 des Gesetzes ist das Erbschaftssteueramt berechtigt, die Säumigen zur Erledigung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Ordnungsstrafen anzuhalten und Ermittelungen auf

deren Rosten anzustellen.

Nach § 49 des Gesetzes unterliegt derjenige, welcher die gesetliche Verpflichtung zur Einreichung ber Erbschaftssteueranmelbung ober ber Erbschaftssteuererklärung innerhalb ber vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, einer Gelbstrafe im zweis bis vierfachen Betrage ber Erbschaftssteuer von dem betreffenden Erwerb oder, wenn der Betrag der Steuer nicht ermittelt werden kann, einer Gelbstrafe bis zu 20 000 Mark. Statt dieser Gelbstrafe tritt nur eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark ein, wenn nach

den obwaltenden Umständen anzunehmen ist, daß die rechtzeitige Ersüllung der Verpsslichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen worden ist.

Die Vorschriften des § 49 sinden Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpslichtigen Erwerbe gehörende Gegenstände, zu deren Angabe er verpslichtet ist, verschweigt oder über die Tatsachen, welche die Steuerpslichtigkeit, die Höhe des Steuersaches oder des Steuerbetrags bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht. Eine Vestrasung sindet jedoch nicht statt, wenn der Verpsslichtet von anschlichte ist des Berpflichtete vor erfolgter Strafanzeige oder bevor eine Unterfuchung gegen ihn eingeleitet ist, aus

freien Stücken seine Angaben berichtigt.

Aftenzeichen bes Erbichaftesteneramte:

Muster 5.

(Ausführungsbeftimmungen § 18.)

Erbschaftssteuererklärung

| zum | Zwec | te der | Berite | uerung | des | Radilalleg | D | am |
|-------|--------|--------|-------------|--------|-----|------------|-------|---------|
| 1 | len | | 19 . | in | | ·····• | gesti | orbenen |
| (Stan | id und | Namen) |) | | | | • | |

A.

Verzeichnis

der zu der fleuerpflichtigen Maffe gehörenden Gegenstände. (Nachlagverzeichnis.)

Soweit ber Raum in ben einzelnen Abteilungen für die aufzuführenden Gegenstände nicht ausreicht, sind die Angaben in einem
besonderen, der Erbschaftssteuererklärung beizufügenden Berzeichnisse
zu machen. In dem nachstehenden Bermögensverzeichnisse bedarf es
dann nur der Angabe der Endsummen der einzelnen Abteilungen
des besonderen Rachlaßverzeichnisses.

| Lau- fende Nr. | Gegenstand (Bei Grundstücken ist auch der Bundesstaat anzugeben, in welchem sie liegen.) | Wert Mart Pf. | Bemerkungen, insbesondere ob fich die Gegenstände im Ausland oder einem deutschen Schutzgebiete befinden. |
|----------------------|--|--------------------|---|
| | Ubteilung 1. (Brundstücke und diesen gleichstehende Berechtigungen. a) (Brundstücke, die dauernd lands oder forstwirtsschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einsschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs. Dier ist anzugeben: in Spalte 2a der Reinertrag, den die Grundstücken nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Beswirtschaftlung nachhaltig gewähren können, und in Spalte 3 der Ertragswert, das ist das Fünsundzwanzigsache des Reinertrags. | | |

| Lau- fende Nr. | G e g e n ft a n d (Bei Grundstüden ist auch der Bundesstaat anzugeben, in welchem sie liegen.) | Wert Mart Pf. | Bemerkungen, insbesondere ob sic Gegenstande im Ausland oder einem deutschen Schutgebiete befinden. |
|----------------------|--|------------------|---|
| 1 | 2 | 8 | 4 |
| | Ubertrag b) Sonstige Grundstücke. Hier ist in Spalte 8 der gemeine Wert zur Zeit des Ansalls des Erwerbes anzugeben. | | |
| | zusammen | | |
| | Abteilung 2. Geld mit Einschluß des Papiergeldes, Banknoten. | | |
| | ξυ ξαπι πιεπ | | |
| | Abteilung 3. Wertpapiere. | | |
| | з и ј анинен | | |
| | Albteilung 4. Forderungen mit Einschluß der Hypo- theken=, Grundschuld= und Rentenschuldforderungen. | | |
| | zusammen . , . | | |

| Lan- fende Nr. | | Gegen stan b | Wert Mart Pf. | Bemerfungen, insbesondere ob sich die Gegenstände im Ausland ober einem deutschen Schupgebiete befinden. |
|----------------------|---------------------------------------|--|------------------|--|
| | Abteilung 5. und sonstige ! | Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen | | |
| | Abteilung 6. | zusammen Runstgegenstände. | | |
| | | zusammen | | |
| | Abteilung 7. | Meidungsstücke und Leibwäsche. zusammen | | |
| | Abteilung 8. | Betten und Wäsche. zusammen | • | |
| | Abteilung 9. | Haus- und Küchengerät. (Wöbel usw.) | | |
| | | zusammen | İ | |

| Lau= fende Nr. | Gegen stan b | Wert | Bemerkungen, insbesondere ob sich die Gegenstände im Ausland oder einem deutschen Schutzgebiete besinden. | |
|----------------------|--|----------|---|--|
| 1 | 2 | Mark Pf. | 4 | |
| | Albteilung 10. Bücher, Landkarten, Schriften. zusammen | | | |
| | Albteilung 11. Instrumente, Waffen. | | | |
| | Abteilung 12. Handwerkzeug, Maschinen und sonstige zu gewerblichem Betriebe bestimmte Geräte. | | | |
| | Abteilung 13. Fahrzeuge und Geschirre. zusammen | | | |
| | Albteilung 14. Tiere. 3usammen | | | |

| Lau- fende Nr. | Gegenstand | Wert Warf \$f. 3 | Bemerfungen, insbesondere, ob sich die Gegenstände im Ausland ober einem deutschen Schutgebiete befinden. |
|----------------------|---|------------------------|---|
| | Abteilung 15. Vorräte zum Verbrauch in der Hauß- wirtschaft. | | , |
| | zusammen | 1 | |
| | Abteilung 16. Warenvorräte, gewerbliche Vorräte, land- und forstwirtschaftliche Vorräte, soweit sie nicht Zubehör der Grundstücke sind. | 1 | |
| | zusammen | | |
| | Abteilung 17. Sonstige Sachen und Rechte. | | |
| | zusammen | | |
| | Abteilung 18. Berbindlichkeiten. | · | |
| 1. | Eingetragene Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und sonstige Lasten, soweit sie zur Zeit des Anfalls noch zu Recht bestehen, | | |
| | a) auf den in Abteilung 1 unter a aufgeführten land= oder forstwirtschaftlichen Grundstücken. | | |
| | b) auf den in Abteilung 1 unter b aufgeführten sonstigen Grundstücken. | | |
| | Seite | | |

| Lau= fende Nr. | Gegenstand | Wert Mart Pf. | Bemerkungen, insbesondere, ob sich die Gegenstände im Ausland ober einem deutschen Schutzebiete besinden. | |
|----------------------|--|------------------|---|--|
| 1 | 2 | 8 | 4 | |
| 2. | übertrag Beerdigungskoften. | | | |
| 3. | Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Regelung des Nachlasses und der für die Wasse geführten Rechtsstreite. | | | |
| 4. | Sonstige Nachlaßverbindlichkeiten. | | | |
| | zusammen | | | |
| | Zufammenftellung. | | | |
| | Albteilung 1 | | | |
| | * 4 * 5 * 6 * 7 | | | |
| | * 8 | | | |
| ! | = 11 = 12 = 13 | | | |
| | # 14 # 15 16 17 | 1 | | |
| | zujanunen | Ī | | |
| | Hiervon kommt in Abzug Abteilung 18. | | | |
| | verbleibt steuerpflichtige Masse | | | |
| | | 1 | | |

B.

Darlegung

der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältniffe.

| 1. | Beruht der Erwerd: a) auf gesetlicher Erbfolge? (ja oder nein): b) auf einer Verfügung von Todes wegen? (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag, Schenkung von Todes wegen und dergleichen): c) auf welchem anderweiten Rechtsgrunde? |
|----|---|
| 2. | Erfolgt die Regelung des Nachlasses: a) außergerichtlich? (ja oder nein, und durch wen): b) gerichtlich? (ja oder nein, Bezeichnung der Behörde und Altenzeichen): c) durch einen Notar? (ja oder nein, Rame und Wohnort): |
| 3. | War der Erblasser: a) ein Deutscher: " und welchem Bundesstaate gehörte er an? b) ein Reichsangehöriger (im deutschen Schutzebiete) und ohne Staatsangehörigkeit? c) ein Ausländer: und welchem Staate angehörig? |
| 4. | Hatte der Erblasser seinen Wohnsits oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt a) in Deutschland? Ort: b) im deutschen Schutzsebiete? c) im Auslande? |
| 5. | Befindet sich der Nachlaß — ganz oder teilweise — in Deutschland? , im Auslande? , in einem deutschen Schutzebiete? |
| 6. | Gehören zum Nachlasse Grundstücke in Deutschland? und in welchem Bundesstaate liegen sie? An welcher Stelle sind diese Grundstücke in dem Nachlasverzeichnis aufgeführt? In Abteilung 1 , laufende Nummer |
| 7. | Angabe der etwa streitigen Erwerbsanfälle: |
| 8. | Sind die im Nachlaßverzeichnis in Abteilung 1 unter a aufgeführten land- oder forstwirtsschaftlichen Grundstücke nach dem 1. Juli 1906 und innerhalb der dem Anfalle vorhergehenden fünf oder zehn Jahre Gegenstand eines steuerpflichtigen Erwerbes gewesen? (Aur zu beautworten, wenn der gegenwärtige Ausall dieser Grundstücke an leibliche Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister, sowie au Abtömmlinge ersten Grades von Geschwistern ersolgt) — ja oder nein —: ", innerhalb fünf oder zehn Jahren —: |

Bezeichnung des damaligen Erblassers nach Namen, Stand, Wohnort, Sterbetag und Jahr, sowie Aftenzeichen des Erbschaftssteueramts, welches seinerzeit die Erbschaftssteuer festgestellt hat:

Sind diese Grundstücke etwa in dem bezeichneten Zeitraume gegen Entgelt veräußert worden? ja oder nein:

Wann und an wen hat die Veräußerung stattgefunden, steht der Exwerber etwa dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründeten Verhältnis und in welchem?

- 9. Angabe ber beanspruchten sonstigen gesetzlichen Steuervergünstigungen unter Darlegung ber Gründe:
- 10. Hat der Erblasser nach dem 1. Juli 1906 innerhalb fünf Jahren ein und demselben Erwerber mehrere Vermögensborteile zugewendet? (Namen und Stand des Erwerbers, Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser, Gegenstand und Wert der Zuwendung, Zeit des Erwerbes):

Von dem Nachlasse haben zu erhalten:

Soweit der Raum für die aufzuführenden Erwerber nicht ausreicht, find die Angaben auf einem besonderen, der Erbschaftsteuererklärung beizufügenden Blatte fortzuseten.

| | leannest man B collection to the Collection | | | | | | |
|-------------------------------|--|---|----------|--|---|--|--|
| Lau= fende Rum= mer. | Familienname, Borname, Stand und Wohnort des Erwerbers. | Ber- wandtichafts- verhältnis des Erwerbers . zum Erblasser. | Erwerbes | Bei Erbteilen. Größe in Bruch- teilen. | Betrag der einzelnen Erwerbs- anfälle wart. Pf. | Erläuterungen. Bei Zuwenbungen unter einer Auflage: Wert ber aufgetragenen Leiftung. Bei Ruhungsberechtigten: Angabe bes Geburtstags und Sahrs. Bei Erwerb von Bermögen ohne Auhung: Angabe, ob die Aussetzung der Berftenerung die Jum Grioschen des Auhungsrechts beantragt wird. Bei ungewissen und unsicheren Rechten: in Borfchlag gebrachter mutmaßlicher Wert. Conftige Grläuterungen. | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | |
| | | | | | | | |

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Anlage 6.

(Ausführungebestimmungen § 23.)

Hilfstafel

über

den gegenwärtigen Kapitalwert einer Nente oder Nutzung im Werte von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Erbschaftssteuer.

(Bu § 17 Sat 1 und 2 bes Gefetes.)

| Unzahl ber | R apit | alwert | Anzahl ber | Rapit | alwert | Anzahl ber | Rapit | alwert |
|---------------------------------|----------------------------|------------|---------------|-----------------|--------|---------------|-----------------|------------|
| Jahre. | Mart | Pf. | Jahre. | Mark | Pf. | Jahre. | Mark | Pf. |
| 1 | 1 | 0,0 | 29 | 17 | 66,3 | 57 | 23 | 22,0 |
| | 1 | 96,2 | 30 | 17 | 98,4 | 58 | 23 | 32,7 |
| 3 | $\overline{2}$ | 88,6 | 31 | 18 | 29,0 | 59 | 23 | 43,0 |
| 2 3 4 5 6 7 8 | 2 3 4 5 6 7 | 77,5 | 32 | 18 | 58,9 | 60 | 23 | 52,8 |
| 5 | 4 | 63,0 | 33 | 18 | 87,4 | 61 | 23 | 62,4 |
| 6 | 5 | 45,1 | 34 | 19 | 14,8 | 62 | 23 | 71,5 |
| 7 | 6 | 24,2 | 35 | 19 | 41,1 | 63 | 23 | 80,9 |
| 8 | 7 | 00,2 | 36 | 19 | 66,5 | 64 | 23 | 88,7 |
| 9 | 7 | 73,3 | 37 | 19 | 90,8 | 65 | 23 | 96,9 |
| 10 | 8 | 43,5 | 38 | 20 | 14,3 | 66 | 24 | 04,7 |
| 11 | 9 | 11,1 | 39 | 20 | 36,8 | 67 | 24 | 12,2 |
| 12 | 9 | 76,0 | 40 | $\frac{1}{20}$ | 58,5 | 68 | 24 | 19,4 |
| 13 | | 38,5 | 41 | 20 | 79,3 | 69 | 24 | 26,4 |
| 14 | 10 | 98,6 | 42 | 20 | 99,3 | 70 | 24 | 33,0 |
| 15 | 11 | 56,s | 43 | 21 | 18,6 | 71 | 24 | 39,5 |
| 16 | 12 | 11,8 | 44 | 21 | 37,1 | 72 | 24 | 45,6 |
| 17 | 12 | 65,2 | 45 | 21 | 54,9 | 73 | 24 | 51,6 |
| 18 | 13 | 16,6 | 46 | 21 | 72,0 | 74 | 24 | 57,9 |
| 19 | 13 | 65,9 | 47 | 21 | 88,5 | 75 | 24 | 62,8 |
| 20 | 14 | 13,4 | 48 | 22 | 04,3 | 76 | 24 | 68,0 |
| 21 | 14 | 59,0 | 49 | 22 | 19,5 | 77 | 24 | 73,1 |
| 22 | 15 | 02,9 | 50 | 22 | 34,2 | 78 | 24 | 78,d |
| 23 | 15 | 45,1 | 51 | 22 | 48,2 | 79 | 24 | 82,7 |
| 24 | 15 | 85,7 | 52 | 22 | 61,8 | 80 | $2\overline{4}$ | 87,2 |
| 25 | 16 | 24,7 | 53 | $\frac{1}{2}$ | 74,8 | 81 | $2\overline{4}$ | 91,5 |
| $\frac{26}{}$ | 16 | $62'_{,2}$ | 54 | $\frac{1}{22}$ | 87,3 | 82 | $\frac{1}{24}$ | 95,7 |
| 27 | 16 | 98,3 | 55 | $\frac{22}{22}$ | 99,3 | 83 | $\frac{24}{24}$ | 99,7 |
| 28 | 17 | 33,0 | 56 | $\frac{23}{23}$ | 10,9 | 84 | $\frac{25}{25}$ | 00,0 |
| - | | ~ / | | | - ~ /- | und mehr. | | <i>,</i> " |

Bezeichnung bes Erbichaftsfteneramts:

Muster 7.

(Musführungebeftimmungen § 24.)

, ben ten

19

Dr. der Erbichaftesteuer-

Lifte A

für das Halbjahr 19

Erbschaftssteuerbescheid.

In der Erbschaftssteuersache de am ten 19 zu gestorbenen wird die Erbschaftssteuer auf den innen berechneten Betrag von Wark Vf. hiermit festgesett.

Dieser Betrag ist an spätestens bis zum im 19 zu zahlen, und zwar entweder unter Vorlegung dieses Bescheids oder durch porto- und abtragfreie Einsendung mit der Post unter Angabe der obigen Nummer.

Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit diese aus dem Nachlaß entnommen werden kann.

Gegen diesen Steuerbescheid ist die Beschwerde binnen einer Frist von 2 Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. Die Beschwerde kann bei dem unterzeichneten Erbschaftssteueramt oder eingelegt werden.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Bahlung der Steuer nicht aufgehalten.

Un

in

| Laufende | Familien= und Vorname | Berhältnis der Erwerber zum | Betrag des steuerpslichtigen Erwerbes | | | |
|----------|-----------------------|--------------------------------|--|-----------|--|--|
| Nr. | der Erwerber. | Erblasser. | im einzelnen | im ganzen | | |
| 1 | 2 | 3 | Marf. Pf. 4 | Mart. Pi | | |
| | | | | | | |
| | | | ı | 1 | | |
| | | | | | | |
| | | | i r | | | |
| | | | | 1 | | |
| | | | | , | | |
| | | | - | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | 1 | | |
| | | | | 1 | | |
| | | | | • | | |

| Steuerfat nach 1 916, 1 des Gefetes wird erhoben das fache bes Steuerfates in Spalte 6. 7 2 3 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 | | | | | |
|---|---|---|--|-----------|---|
| Die steuerpslichtige Masse ist auf den Betrag von Mark Pf. festgestellt worden. Der Steuerbescheid weicht in folgenden Punkten | nach § 10 Abf. 1 bes Gefețes Prozent. | bes Gefetzes wird erhoben das fache des Steuerfatzes in Spalte 6. | Es find mithin im ganzen zu erheben Prozent. | Mari. Pf. | |
| von Mart Pf. festigestellt worden. Der Steuerbescheid weicht in folgenden Punkten | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | | | Die steuerpslichtige Masse ist auf den Betrag von Mark Pf. festgestellt worden. Der Steuerbescheid weicht in folgenden Punkten |

Bezeichnung bes Erbichaftsftenersamts:

Muster 8.

(Musführungsbestimmungen § 24.)

, den ten 19

Dr. der Erbichaftsfteuer-

Liste A

für das Salbjahr 19

Auszug aus dem Erbschaftssteuerbescheide.

In der Erbschaftssteuersache de am ten 19 zu gestorbenen erhalten Sie umstehend einen Auszug aus dem Erbschaftssteuerbescheide.

D ist zur Zahlung bes innen berechneten

Betrags von Mark Pf. an bis

spätestens den aufgefordert worden. Sollte die Zahlung nicht erfolgen, so wird dieser Betrag von Ihnen erfordert werden.

Die Berzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit diese aus dem Nachlaß entnommen werden kann.

Gegen diesen Steuerbescheid ist die Beschwerde binnen einer Frist von 2 Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. Die Beschwerde kann bei dem unterzeichneten Erbschaftssteueramt oder eingelegt werden.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

NI

| Lau= fende | Familien= und Vorname | Berhältnis der Erwerber zum | Betrag des steuerpflichtigen Erwerbes | | | | |
|---------------|-----------------------|--------------------------------|--|------|---------|-----|--|
| Nr. | der Erwerber. | Erblasser. | im einze | lnen | im ganz | en | |
| | | | Mart. | Pf. | Mark. | Pi. | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | i l' | 5 | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | ì | | , | |
| | | | | , | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | 4 | |
| | | | | 1 | | ŀ | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

| | | | | |
|--|---|--|--------------|---|
| Steuersatz nach § 10 Lbs. 1 bes Gesetzes | Nach § 10 Abs. 2 des Gesetes wird erhoben das fache des Steuersates in Spalte 6. | Es sind mithin im ganzen zu erheben | Steuerbetrag | Bemerfungen. |
| Prozent. | Opune o. | Prozent. | Mark. Pf. | |
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 6 | | 8 | 9 | Ter Steuerbescheid weicht in folgenden Punkten von der eingereichten Steuererklärung ab: |
| | | | | |
| | | | | |
| | |] | | 1 |

Mufter 9.

(Ausführungsbestimmungen § 26.)

Aberwahungslifte,

betreffend

den Erwerb von Todes wegen und Schenfungen unter Lebenden.

| Fort- laufende Vtr. | Der Erbfall ist übernommen aus der Haupt= oder Nachtragsliste für das Nr. EHpalbjahr | Bei einem Erwerbe von To Name, Stand und Wohnort bes Erblassers. Bei Schenkungen unter L Name, Stand und Wohnort a) bes Schenkers. | Todestag. |
|---------------------------|--|---|-------------------|
| | $\frac{1}{19}$. | a) des Schenkers, b) des Beschenkten. | zug bet Sajemang. |
| 1 | 2 | 8 | 4 |
| | | | |

| Ungabe, aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke die Uberwachung des Erbfalls erfolgt. | Vezeichnung ber Sicherheit. Angabe, bei welcher Vehörde und unter welchen Buchungs- nummern die Sicherheit hinterlegt ist. | Nach Wegfall des Nberwachungsgrundes ist der Erbsall übertragen in die Nachtragsliste für das unter te Halbjahr Nr. | Bemerfungen. |
|--|---|---|--------------|
| 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | |

Muster 10.

(Ausführungsbestimmungen § 32.)

Verzeidznis

der

Schenkungen unter Lebenden

für das Kalenderjahr 19

| Laufende Nr. | Tag des Einganges der der Schenkungs: An: urkunde meldung. | Name, Stand a) bes Sch b) bes Bejo | | Tag ber Schenfung. | Übernommen zur Erbschaftssteuer Haupt Liste B Nachtrags Liste B für das unter Halbjahr Nummer. | NIS stenerfrei erledigt am | |
|-----------------|---|--|---|--------------------------|---|-------------------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |

Muster 11.

(Ausführungebestimmungen § 33.)

Bezeichung und Sit bes Erbichaftsfteueramts:

Erbschaftsstener-

-Liste B,

betreffend

Schenfungen unter Lebenden

für das 🤼 te Halbjahr des Rechnungsjahrs 19

Vorschriften für den Bebrauch.

- 1. Die Spalten 1 bis 7 find sofort auszufüllen, die Spalten 8 bis 10 und 12, 13 erst nach der entgültigen Erledigung und Prüfung durch die Oberbehörde.
- 2. Die Spalte 10 ist mit dem Vermerke "steuerfrei" auszufüllen, wenn sich Steuerfreiheit ergeben hat. Sie ist durchzustreichen, wenn eine steuerpstichtige Schenkung zunächst nicht vorliegt und die Aberwachung der Schenkung erfolgt.
- 3. Bei Abschluß der Haupt- und Nachtragslifte sind hinsichtlich der unerledigten Schenkungen nur die Spalten 11 und 14 auszufüllen.

| Laufende Nr. | Nummer bes Verzeichnisses ber Schenkungen unter Lebenben. | Erbschaftssteuer= | Familien= und Vorname a) des Sc b) des Ve | | Wohnort | Tag ber Schenkung. |
|-----------------|---|-------------------|---|---|---------|--------------------------|
| 1 | 2 | 8 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | | | | | |

| Gefamtbetrag ber Schenkung Wark. Pf. | Gefamtbetrag ber gezahlten Steuer wart. Pf. | weiter geführt unter Nr. | Nachtragslifte B übernommen unter Nr. | Sollbuch | der Dberbehörde. | Erinnerungen. |
|---|--|--------------------------------|--|----------|---------------------|---------------|
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 18 | 14 |
| | | | | | | |

Bezeichnung bes Erbicaftefteneramte:

Muster 12.

(Ausführungsbestimmungen § 36.)

, ben ten

19

ber Erbichaftsftener.

97r.

Lifte B

für bas Halbjahr 19

Steuerbescheid.

Für die am ten an Sie erfolgte Schenkung be..... 19.... wird die Steuer auf den innen berechneten Betrag von Mark Pf. hiermit festgesett. Dieser Betrag ist anfpätestens ten 19... zu zahlen, und zwar entweder unter Vorlegung bis zum dieses Bescheids oder durch porto- und abtragfreie Einsendung mit der Post unter Angabe der obigen Nummer.

Begen diesen Steuerbescheid ist die Beschwerbe binnen einer Frist von 2 Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. Die Beschwerde kann bei dem unterzeichneten Erbschaftssteueramt ober eingelegt werden.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

Un

in

| Lau= fende | Familien= und Vorname be§ | Verhältnis bes Beschenkten zum | Betrag der steuerpflichtigen Schenkung | | | | |
|---------------|------------------------------|-----------------------------------|---|-----|-----------|--------|--|
| Nr. | Beschenkten. | Schenker. | im einzeIn | en | im ganzen | | |
| | | | Mart. | ₽F. | Mart. | Pi | |
| 1 | 2 | 8 | 4 | 5 | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| - 1 | | | | | | | |
| | | | | | | 1 | |
| ļ | | | | | | | |
| | | | | 1 | | - | |
| | | 1 | | | | | |
| | | | | | | i | |
| | | | | 1 | | | |
| | | | | | | i i | |
| | | | | | | 1 | |
| | | | | | | | |
| | | - | | | | ļ | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | ! | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | i | |
| | | | | ! | | İ | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

| Steuerfat nach § 10 Abs. 1 bes Gesetes Prozent. | Nach § 10 Abs. 2 bes Gesetzes wird erhoben das fache des Steuersatzes in Spalte 6. | mithin im | Steuerbetrag Wart. Pf. | Bemerkungen. |
|--|--|---------------|-----------------------------|--|
| 6 | 7 | *\$£\$\$€111. | 9 | 10 |
| | | | | Der steuerpslichtige Wert der Schenkung ist auf den Betrag von Mart Pf. festgestellt worden. Der Steuerbescheid weicht in solgenden Punkten von der eingereichten Steuererklärung ab: |

Muster 13.

(Ausführungsbestimmungen § 39.)

Erbschaftsstener-Sollbuch

b d

in

für das Rechnungsjahr 19

| Dieses Buch enthält Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unter- | Geführt von |
|--|------------------|
| zeichneten belegten Schnur durchzogen sind. | (Name) |
| , den ten 19 | (Dienststellung) |
| (Rame) | |
| (Dienststellung) | |

Anleitung jum Gebrauche.

- 1. Die Erbschaftssteuer ist nach erfolgter Feststellung sofort durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 und 11 einzutragen; die Spalten 13 bis 15 sind nach Zahlung der Steuer auszufüllen.
- 2. Die Herabsetung des Solles kommt in den Spalten 8 und 9 zur Darstellung. In die Spalte 8 sind diejenigen Beträge einzutragen, welche lediglich infolge anderweiter Feststellung der Erbschaftssteuer in Abgang kommen. In die Spalte 9 kommen die Beträge zum Ansate, welche niedergeschlagen worden sind.
- 3. Zwischen den einzelnen laufenden Nummern ist ein entsprechender Raum für etwaige weitere Eintragungen in den Spalten 8 und 9 (bei mehrfacher Herabsetzung des Steuersolls) und 13 bis 15 (bei Teilzahlungen) zu lassen.

| Lau- fende Nr. | tra= auna. | Tag des Erb- schafts= steuer- be= scheids. | Liste | a) Name des Erblassers oder des Schenkers; b) Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen. | Betra für de Erwer von Todes weger War! | n b | er Steu für Schenku unte Lebeni Wark. | ngen | infolg anderw Feltlet: | ge eiter | schlagi | h :r• |
|----------------------|---------------|--|-------|--|---|--------|--|------|------------------------------|-------------|---------|----------|
| 1 | 2 | 8 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | , | 9 | <u> </u> |
| | | | | €cite | | | . 13 | | | | | |

| Vleibt berichtigtes Soll | Die im Erbschafts: steuer- bescheide gestellte Zahlungs- frist läuft ab am | Angabe der Bedingungen, unter welchen vom Erbschafts- steueramte Stundung oder Teilzahlungen gewährt worden sind. Fälligkeit und Söhe der Teilbeiträge. Angabe der Buchungsnummern, unter welchen die bestellte Sicherheit gebucht worden ist. | יון כווו | gezahlt 1 | ınd gebi innahmel mit | icht buch | ts steuer ist rückstä mit | ndig | geblieben und übertragen in das Sollbudy des folgenden Rechnungs | Vemerkungen. |
|--------------------------------|--|---|----------|-----------|-----------------------------|--------------|---------------------------------|------|---|--------------|
| Mart. Pj. | - | | | | Mart. | Pſ. | Mart. | Pf. | unter Nr. | |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | | 16 | | 17 | 18 |
| | | | | | | | | | | |

Wluster 14.

(Ausführungebestimmungen § 39.)

Cinnahmebuch

be

in

über Erbschaftssteuer

für das Rechnungsjahr 19

Dieses Buch enthält Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen find.

(Name)

(Dienstitellung)

Geführt von

, den ten 19

(Name)

(Dienftstellung)

Uorfdyriften für den Gebraudy.

- 1. Die Einzahlungen werden unter bis zum Jahresschlusse fortlaufender Rummer eingetragen.
- 2. Das Buch wird monatlich abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Vierteljahrsschluß aufgerechnet. Die Summen der vier Bierteljahre werden am Jahresabschlusse wiederholt und aufgerechnet.

| Laufende Nr. | Tag der Einzahlung. | Nummer des Sollbuchs. | N a m e a) des Erblassers oder des Schenkers, b) des Zahlungspflichtigen. | Tag des Erbschaftssteuer= bescheids. |
|-----------------|------------------------|--------------------------|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | a. b. | |
| | | | a. b. | |
| | | | a. | |
| | | | b. ແງ້ານ. | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

| Der Erbschaftsstene Haupt: oder Nachtrags:Lis Kalbjahr Rr. | eingezahlten Er für den Erwerb von Todes wegen | bsdjastssteuer für Schenkungen unter Lebenden | ingen Zugessumme Bemerfung | | |
|---|--|---|----------------------------|----|--|
| 6 - 6 | Mart Pf. | Mark Pf. 8 | Mart Pf. | 10 | |
| | | 1 | | | |
| | 1 1 | | | | |
| | | : | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| - | | | | | |
| | İ | | | | |
| | | | | | |
| | | | : | | |
| | | | | | |
| | , | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | , | | | |
| | | | 1 | | |
| | | 1 | | | |
| | | | | | |
| 1 | | ! | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | 1 1 1 | | | |
| | | | | | |
| Scit | · · [| | | | |

Mufter 15.

(Ausführungebestimmungen § 40.)

Prüfungsverzeichnis.

| Laus fende Nr. | der Erbscha 1. jür den Erwerb von | ıd Halbjahr ft8ftenerlifte 13. für Schenkungen unter¥ebenden | Name des Erblassers oder des Schenkers | Tag des der Gin: Nück: ganges gabe der Erbschafts: steperakten | Bemerkungen, insbesondere: a) wenn eine Wiedervorlage zu ersolgen hat, b) wenn die Prüsung nur eine vorläufige war. |
|----------------------|--|---|--|--|---|
| _1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Bentralblatt

Deutsche Reich.

Serausgegeben

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

Mr. 40. XXXIV Jahrgang. Berlin, Mittwoch, den 27. Juni 1906. **Inhalt: Post: und Telegraphenwesen:** Anderungen der Postordnung vom 20. März 1900 Seite 901.

Post = und Telegraphenwesen.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesettes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okto-ber 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 3 "Außenseite" erhält der zweite Sat des Abs. 1 (Anderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

- 2. Die Angabe ", mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37)" ist an folgenden Stellen zu ftreichen:

 - im § 7 "Postfarten" im Abs. vi,

 § 8 "Drucksachen" = XII,

 § 9 "Geschäftspapiere" = IV,

 § 10 "Barenproben" = IX,

 § 11 "Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben" im Abj. II.
- 3. Im § 8 "Drudfachen" ist im Abs. xvu zu seten statt "1/4 Pf.": 1/2 Pf.
- 4. Im § 9 "Geschäftspapiere" ist unter vi als erster Sat nachzutragen:

Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein.

5. a) Statt der Aberschrift des § 37 "Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre" ist zu setzen:

Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehre.

b) Der Abs. 1 dieses § (37) erhält nachstehende Fassung:

Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirfe des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:

- c) Im Abs. III desselben § (37) ist in der ersten Zeile das Wort "Bostsendungen" durch "Briefe" zu ersetzen.
- d) Der Abs. iv desselben § (37) erhält folgenden Wortlaut: Bei unzureichend frankierten Briefen wird die (Vebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwertzeichen berechnet.
 - 6. Im § 39 "An wen die Bestellung geschen muß" erhält der letzte Sat des Abs. xm (Anderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlagverwalter ernannt worden, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

- 7. a) Im § 44 "Nachsendung der Postsendungen" ist im Abs. 1 der lette Sat (Anderung vom 12. Dezember 1901) zu streichen.
 - b) In demselben § (44) ist in dem letten Sate des Abs. iv das Bort "Briefsfendungen" durch "Briefe" zu ersetzen.
- 8. Im § 46 "Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort" ist in dem letten Sate des Abs. I das Wort "Briefsendungen" durch "Briefe" zu ersetzen.
- 9. Im § 48 "Nachlieferung von Zeitungen" sind im zweiten Sate die Worte "ihnen fehlender" zu streichen.

Vorstehende Anderungen treten mit dem 1. Juli in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1906.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Rraetke.

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

m

Reichsamte des Innern.

Ju beziehen durch alle Postanstalien und Guchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, ben 28. Juni 1906.

Mr. 41.

Inhalt: Boll: und Stenerwesen:

Ausführungsbestimmungen zu bem Bejete bom 3. Jum 1906 wegen Anderung einiger Borichriften bes Reichsstempelgesetes C. 903.

Boll- und Steuerwejen.

Der Bundesrat hat in seiner Situng vom 23. d. M. beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 3. Juni d. J. wegen Anderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes sowie die gleichfalls abgedruckte Neufassung der Ziffern 78, 79 der Ausführungs-bestimmungen zum Reichsstempelgesetz zu genehmigen.

Berlin, den 25. Juni 1906.

Der Reichstanzler. In Bertretung: von Stengel.

Ausführungsbestimmungen

zu bem

Befete wegen Anderung einiger Borfdriften bes Reichsftempelgefetes.

Die Anmeldung der ohne Ausgabe von Aktienurkunden auf das Grundkapital geleisteten Einlagen hat unter Verwendung von Vordrucken nach dem Muster A zu erfolgen. Sie ist in doppelter Aussertigung bei derjenigen zur Abstempelung von Wertpapieren zuständigen Steuerstelle einzureichen, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sit hat.

Die Steuerstelle prüft, soweit erforderlich durch Einsicht der Handelsregisterakten, die Angaben der Anmeldung auf ihre Richtigkeit, setzt den Abgabebetrag sest und zieht ihn ein. Über die Einzahlung ist ein auf eine der beiden Aussertigungen der Anmeldung zu schreibendes. Empfangsbekenntnis auszustellen, welches von zwei Beamten vollzogen und in dem der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Anmeldungs- und Einnahmebuchs, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle ausgegeben sein muß Buchung erfolgt ift, von ber Steuerstelle angegeben fein muß.

Der Berechnung ber Abgabe ift ber Betrag ber einzelnen auf bas Grundkapital geleifteten Ginlagen zu Grunde zu legen.

Erfolgen die Einlagen nicht sofort zum vollen Betrage, so ift die Anmeldung der einzelnen Teileinzahlungen spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist nach Maßgabe ber Ziffer 1 zu bewirken. Bei Anmeldung der späteren Einzahlungen sind als Nach-weis für die vorausgegangenen Teilversteuerungen die mit Empfangsbekenntnis versehenen An-meldungen der früheren Teileinzahlungen vorzulegen. Die rechtzeitige Anmeldung und Versteuerung der späteren Einzahlungen ist von der Steuer-

ftelle zu übermachen.

Muiter A.

Der Gesellschaft steht es frei, bei Unmeldung der erften Teileinzahlung die tarifmäßige Abgabe für die volleingezahlten Ginlagen im voraus zu entrichten. In diesem Falle bedarf es der Unmeldung der späteren Ginzahlungen nicht.

Werben von der Gesellschaft nachträglich Aktienurkunden ausgegeben, so finden auf deren Versteuerung die Bestimmungen der Ziffer 15 der Aussührungsbestimmungen zum Reichsstempelsgesche mit der Maßgabe sinngemäße Annehmang, daß an Stelle der abgestempelten Interimsscheine Die mit Empfangsbetenntnis versehenen Berfteuerungsanmeldungen vorzulegen find.

Wird beansprucht, daß die Erhebung der Abgabe nach den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1900 gultigen Vorschriften erfolgt, so hat die Anmeldung außer den Angaben über die ursprünglichen Einlagen, insbesondere über den Zeitpunkt der Eintragung der Ges sellichaft ins Sandelsregifter, auch die Angaben über die etwaigen fpateren Rapitalerhöhungen und -Berabsehungen, insbesondere über ben Reitpunkt ber Gintragung der Erhöhungen und Berabsetzungen ins handeleregister, zu enthalten, und es sind die Radmeise "über biese Angaben der Unmeldung beizufügen.

Die Feststellung ber Steuer erfolgt in biefen Fällen burch bie Direktivbehörbe.

Die Ziffer 17 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz erhält folgende Fassung: Diejenigen inländischen Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Wertspapiere oder, sofern solche nicht ausgegeben werden, für den Betrag der Einlagen auf das Grundstapital die Befreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben einen hierauf gerichteten Antrag bei der Steuerdirektivbehörde zu stellen, in deren Bezirke sie ihren Sit haben, und hierbei den Nachweis, daß die Voraussehungen der Befreiungsvorschrift zur Tarisnummer 1 vorliegen, zu erbringen.

Soweit die Befreiung von einem Beschlusse bes Bundesrats, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit ber Zwecke ber Gesellschaft anerkannt wird, abhängt, läßt die Direktivbehörde ben Antrag mit ihrem Gutachten versehen durch Bermittelung ber oberften Landesfinanzbehörde

an ben Bunbegrat gelangen.

Auf Grund bes Beschluffes bes Bunbesrats, ober soweit es eines solchen nicht bedarf, auf Grund der von ihr vorgenommenen Prüfung des Antrags hat die Direktivbehörde das Weitere wegen der Abstempelung der Aktien usw. zu veranlassen. Zur Abstempelung ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Größe und Zeichnung dem in Ziffer 11 beschriebenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift "REICHS-STEMPEL-ABGABE" und des Abgabensates die Bezeichnung "STEMPELFREI" trägt.

Bei Kostgeschäften über bie in ber Tarifnummer 4a, Ziffer 1, 3 und 4 bezeichneten Gegenstände ist zu den Schlufinoten nur der nach dem Abs. 4 der Ermäßigungsvorschrift zu Tarifnummer 4 ermäßigte Stempel zu verwenden. Die Schlufinote ist mit dem Bermerke "Rostgeschäft" zu versehen.

Die Biffer 23 ber Ausführungsbestimmungen jum Reichsstempelgeset wird burch folgende Bestimmungen (Biffer 9, 10) erfett.

Die im Arbitriervertehr abgeschloffenen Geschäfte find junachst jum vollen Betrage ju versteuern.

Der zuviel verwendete Stempel wird nach Maggabe ber nachfolgenden Bestimmungen bem

Arbitrierenden auf Antrag erstattet.

Ist im Arbitrierverkehr ein Geschäft als Kostgeschäft abgeschlossen, für welches die Abgabe nur zur Hälfte der tarifmäßigen Sabe entrichtet ist, so beträgt die Erstattung bei Geschäften über Gegenstände der Tarisnummer 4a Ziffer 1 und 4 1/40 vom Tausend, bei Geschäften über Gegenstände der Tarisnummer 4a Ziffer 3 2/40 vom Tausend.

Ber von ber Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat über die von ihm mit dem Anspruch auf Steuerermäßigung abzuschließenden derartigen Geschäfte nach den nachstehenden Bestimmungen Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen usw.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von ihr abgeordneten Beamten zur Einsicht vorzulegen. Bei Einsichtnahme der bezeichneten Schriftstücke ist das Augenmerk insbesondere auch darauf zu richten, daß die als Kostgeschäfte abzgeschlossenen und zum ermäßigten Satze sur Kostgeschäfte versteuerten Geschäfte in dem Auszug aus bem Arbitragebuch als folche bezeichnet find.

In das Arbitragebuch, welches mindeftens die in dem Mufter 9 vorgesehenen Spalten enthalten muß, find die einander gegenüberstehenden Beschäfte unter berfelben fortlaufenden

Nummer einzutragen.

Einmalige halbmonatige Berlängerungen von Arbitragegeschäften, über welche eine Schluß-

note nicht ausgestellt wird, d. h. Verlängerungen von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden Vörse stattsindenden Liquidationen, sind in der Spalte "Bemerkungen" nachrichtlich aufzusühren.

Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster 8 in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat dis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Urfachen beruht.

Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster 9 in zwei Abteilungen aufzustellen, von denen die erste Abteilung die Geschäfte im Arbitrierverkehre mit dem Auslande, die zweite Abteilung die Geschäfte im Arbitrierverkehre zwischen inländischen Börsenpläten enthält. Geschäfte, die als Kostgeschäfte abgeschlossen sind, sind in der Spalte für Bemerkungen als solche kenntlich zu machen. Bei Berechnung der zu erstattenden Stempelbeträge (Spalte 12, 12a) sind die Pfennigbeträge nur insoweit, als sie durch fünf teilbar sind, unter Weglaffung der überschießenden Pfennige in Unfat zu bringen.

Auf Berlangen ber Direktivbehörde ift ferner ber Nachweis zu führen, daß die den Gegen= ftand ber Arbitrage bilbenben Wertpapiere an ben in Betracht tommenben Blagen, an welchen fie gekauft ober verkauft find, borfenmäßig gehandelt und notiert werden. Soweit bei der Direktiv-behorde Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Bahlung anzuweisen. Der Stempel für etwaige zu Unrecht unversteuert gebliebene Berlangerungen

von Geschäften ift nachzufordern.

In ben Fällen, für welche das Vorliegen einer Metaverbindung behauptet wird, hat der Arbitrierende diefe Tatfache auf Erfordern durch Borlegung des Bertrags über den Ubichluß der Berbindung und bes Schriftwechfels über bas betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Die Biffer 33 ber Ausführungsbestimmungen jum Reichsftempelgesete fallt meg.

12.

Die Biffer 88 ber Ausführungsbeftimmungen jum Reichsftempelgefet erhalt folgende Faffung: "Die für Arbitragegeschäfte zuruckgezahlten Beträge find gesondert von ben Erstattungen für unrichtige Erhebungen usm., und zwar getrennt nach Erstattungen im Arbitrierverkehre mit bem Ausland und im Arbitrierverkehre zwischen inländischen Borsenpläten in ben Kassenbuchern nachzuweisen."

Muiter 8.

Muster 9.

Eingegangen, ben ten

19

Mufter A.

Nr.

bes Unmeldungsbuchs.

(Amtestempelabbrud.)

Unmeldung,

betreffend

die Entrichtung des Alktienstempels von inländischen Alktiengesellschaften oder Rommanditgesellschaften auf Alktien, welche Alktien oder Alktienanteilscheine (Interims-scheine) nicht ausgegeben haben.

D unterzeichnete

in

meldet aus Unlag

- a) Eintragung,
- b) der Eintragung der Erhöhung Grundkapitals ins Handelsregister die umstehend bezeichneten Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital, über welche Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht ausgegeben sind,
 - a) zur Verfteuerung;
- b) mit dem Anspruch auf Abgabenbefreiung hiermit an.

, ben ten

19

(Firma.)

(Unterschriften.)

Richt Butreffendes ift gu ftreichen.

| | | | | (| Anmeldung. | | | | |
|------|---|---------------|---|--|--|---|-----------------------------------|--|---------|
| 9∂r. | Firma und Sit — die Erhö kap ber beträgt Gesellschaft im ganzen | pitals – | teilt sich mit einer Einlage auf jebe Aftie von | ober ber Kapital= erhöhung ins Handels= | Abgaben- befreiung be- ansprucht und aus | Aftie a) die volle Ein= lage von b) der Be= trag von | rechnen bereits versteuerte | Anträge und Bemerkungen des Ans meldenden, inss besondere zu den Spalten 7, 8 und 9. | |
| 1 | 2 | | 4 | 5 Pf. | 6 | - 7 - | 8 ¥i. | A. Bf. | 10 |
| | | | | | | | | | (Erftes |
| 1 | Zwickauer Aktienbrauerei vorm. Jonas & Co.in Zwickau | 5 000 000 - | 500 | 10 000 | 19. Juli 05 | | a)10 000 | _ - | |

Zwickau, den 18. Juli 1906. Zwickauer Aktienbrauerei. Franz Jonas.

(Bweites

| | | | | | | | | \ U |
|---------------------------------------|-----------|------|--------|--------------|---|------------------|---|------------------------------------|
| 1 Berliner Acetylen- werk A. G. zu | | 1000 | 1000 | 16. Aug. 93 | _ | a) 1000 — | _ | — Gründungder Gesellschaft. |
| Berlin. | 200 000 — | 200 | 1000 — | 27. Sept. 98 | _ | a) 1000 _ | | 14 Kapital- |
| | 300 000 - | 300 | 1000 — | 15. Juni 02 | _ | a) 1 000 _ | _ | erhöhung. 24 Kapital- |
| | 500 000 | 500 | 1000 _ | 1. Aug. 04 | | a) 1000.— | | erhöhung. — 34 Kapital- |
| | 300000 | 500 | 1000 | 1. Aug. 04 | | <i>a)</i> 1000 — | | erhöĥ ung. |
| | | | | | | | | Am 1. Mai 1906 ist das Grund- |
| | | | | | | | | kapital zu- |
| | | | | • | | | | folge der hier- mit vorgelegten |
| | | | | | | | | Belege auf 1 500 000 . ((|
| | | | | | | | | herabgesetzt |
| | | | | | | | | worden. |
| 1 | • | ı | 1 | 1 | | | | I |

Berlin, den 2. Februar 1907.

Berliner Acetylenwerk A. G.

Oskar Lehmann.

| | | | Steuerfestset | ung. | _ | | | | |
|----------------|--|---|-----------------------------------|--------------------|------------------------------|-----------------------------|--|--|--|
| | ndkapital in leibt stenerfrei | ** | in Spalte 8 ede A f tie | A6: | | zu erhebenden npelabgabe | Tie Abgabe Sp.17 | Einge= | |
| in Höhe von | a) zufolge Bundes= ratsbeschluß vom § der Brot. b) nach der Be- freiungsvorschrift für Eisenbahn- unternehnungen | burch frühere Ver= fteuerung gebeckt in Höl | | ga= ben= jat | für die einzelne Aktie | in&= gefamt | ist nach= ge= wiesen im Ein= nahme= buch unter | tragen in die statistische Rach: weisung | Bemerkungen. |
| M. 18f. | 12 | 13 | M. 18f. | v. H. | 16 Bf. | 17 198f. | Nr. | Bl./Mr. | 20 |
| Beispiel.) | | • | | | | | | •• | |
| - 1- | _ | _ - | 10 000 | 2 len 18 | 200 | 100 000 | 16 | 14,8 | |
| | | | • | | iptzollamt. | | | | |
| 1.) | mtsstempelabdruck.) | | • | 1100 terschr | • | | | | |
| Beijpicl.) | | | | | | | | | |
| - - - - | <u> </u> | | 1000 | 0,5 1 | 5 - 10 - | 2 000 - | | | Die Herab- setzung des Grundkapitals |
| - - | - | _ - | 1000 | 2 | 20 - | 6 000 _ | | | ergibt sich aus beiliegenden Urkunden, |
| | _ | _ | 1000 — | 2 | . 20 - | 23 000 | | | |
| 1.2714 | Weyen Her nisse von 4:3 | | es Grundkap | itals | ermäßigen si | ch obige Ster | ıerbetr | äge im 1 | ⁷ er- |
| <i>nace</i> | acood tun 4.0 | | Somit ble | iben : | zu erheben: | 3750 | 36 | 19/5 | |
| 1 | Auf Gr | und der voi | • | | nung ist die | | | ' | abe |

Auf Grund der vorstehenden Berechnung ist die zu entrichtende Stempelabgabe durch Verfügung der Kyl. Provinzialsteuerdirektion Berlin vom 7. Februar 1907 auf den Betrag von 17 250 M. festgesetzt worden.

Berlin, den 12. Februar 1907.

Königl. Hauptsteueramt für inländische Gegenstände.

(Amtsstempelabdruck.)

(Unterschriften.)

Muster 9.

Auszug

aus

dem Arbitragebuche.

| Nr. des Urbi- trage buchs | Tatum des Geschäfts: ab= jchlusses | Gegenstand des Geschäfts | | ennwert | Kur3 | Stener= pflich= tiger Wert des Gegen= ftandes des Gejchäfts nicht über | Ort des Ge: schäfts: ab: schlusses | Name des Wetisten salls Wetas geschäft | Nr der Echlufinote | Ber wende Stemp | ter | Ter Wert des Geschäfts (Spalte 6) wird gedeat burch den Wert des (Vegen= geschäfts in Höhe von | Zu e statte der Sten pels bes | 11= 11= = | Bemer= fungen. |
|---------------------------------------|--|---|---------------|------------------------------------|--------------------------|--|--|---|--------------------------|-----------------------|----------------|--|--|-----------------|-------------------|
| 1 | Monat 'Ta 2 | 3 | rinig 1886 | | 5 | (in 1000 <i>M</i> .) | $-{7}$ | | 9 | ، پر. 10 | Pf. | (in 1000 M.) 11 *) | ж. \s | Bf. | 13 |
| | | <u> </u> | · | • | | | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | | | • | | ier | verfehr |
| 1 | 1906 Juli 17 | gekauft Ungarische Kronenrente | Kr. | 35 000 | 98 | _ | Wien | Ottavio Schmidt | _ | _ | _ | _ | - | - | _ |
| 2 | Juli 18 | gekauft Baltimore- Ohio-Eisen- bahn-Aktien | 00 00 00 00 | 10 000 10 000 5 000 5 000 | 109 109 109 109 | 46 46 23 23 | Berlin Berlin Berlin Berlin | <u>-</u> | 250 251 252 253 | 13 13 6 6 | 80 80 90 | 46 | 57 57 28 | 75 35 | |
| 3 | Juli 21 | gekauft Reirhsbank- anteilscheine | M. | 3 000 | 155,75 | | Berlin | | 316 | 1 | 50 | | | 30 | 1 |
| 4 | Juli 27 | verkauft Russische No- ten ult. August | Rbl. | 100 000 | 219 | 219 | Berlin | | 420 | 43 | 80 | 219 | 16 | 10 | |
| 5 | Juli 28 | gekar l ft Baltimore- Ohio-Eisen- bahn-Aktien | \$ | 5 000 | 1 09 | 23 | Berlin | | 516 | 3 | 4 5 | 23 | 1 | | Kost- geschäft |
| С | Juli 28 | gekauft Lombarden | £ | 20 000 | 28,90 | 118 | Wien | _ | 517 | 17 | 70 | 95 | 11 8 | 35 | |
| | | | | | | | | | | | Zu | isanmen | 47 2 | 0 | |
| | | Į i | | | | | I | | l I | 1 | | itrierve | | ı | |
| 1 | Juli 28 | gekauft Canada - Paci- fic - Eisen- bahn-Aktien | \$ | 102 000 | 175 | 750 | Frank- furta.M. | _ | 501 | 225 | | 750 | 937 | 5 | |

^{*)} Jalls der Betrag in Spalte 4a nicht niedriger ist als in Svalte 4, ift Spalte 11 gemäß Svalte 6 auszufüllen, andernfalls ist Spalte 11 aus Spalte 4a und 5 zu berechnen.

***) Bei Geschäften gemäß Nr. 4a 1 und 4a 4 bes Tarifs 3/40 v. T., bei Geschäften gemäß Nr. 4a 3 des Tarifs 8/40 v. T. des Betrags in Spalte 11; bei moigeichiaften in ersterem Jalle 3/100 in letzterem Falle 2/100 v. T.

| Ur. des Urbi- trage buchs | Datu des Geschä abs schluss | jts= | Gegenstand des Geschäfts | N | ennwert | Rurs | Steuer- pflich= tiger Wert des (Vegen= ftandes des Geichäfts nicht über | Ort des Ge: schäfts: ab: schlusses | Name des Wetisten salls Wetas geschäft | Rr. der Schluftnote | Ber= wendeter Stempel | Der Wert des Geschäfts (Spalteba) wird gededt durch den Wegens geschäfts in Höhe von | der Stem= pel= be= | Bemer: fungen. |
|---------------------------------------|---|------|---|--------------|-----------------|-------------------------------|---|--|---|---------------------|-----------------------------|---|---|--------------------|
| la | Monat 211 | " " | За | Wab- rung | 4a | 5a | (in 1000 .k.) Ga | 7a | 8a | 9a | м. 4s. 10a | (in 1000 <i>M.</i>) | .u. Lf. 12a | 13a |
| _ | | | slande. | | 10 | | | 1 14 | | | 100 | 11111 | iza | 1.7.6 |
| ĺ | 190 | 6 | ver ka uft | l | | | 1 | 1 | 1 | 1 | | 1 | | |
| 1 | Juli | 17 | Ungarische Kronenrente | Kr. | 35 000 | 98,50 | 30 | Berlin | - | <i>159</i> | 6 - | 30 | 2 25 | 1 |
| 2 | Juli | 19 | verkauft Baltimore- Ohio-Eisen- bahn-Aktien | \$ | 30 000 | 111,50 | - | London | B.W. Blyden- stein&Co. | _ | | _ | | |
| 3 | Juli | 23 | verkauft Reichsbank- anteilscheine | M. | 3 000 | $156^{1}/_{8}$ | _ | Amster- dam | Jan Kol & Co. | _ | | | | 22./7. Sonntag. |
| 4 | Juli | 28 | gekauft Auszahlung Petersburg ult. August | Rы. | 100 000 | 270 Fr. für 100 Rbl. | | Paris | | 1 | | <u> </u> | | |
| 5 | Juli | 30 | verkauft Baltimore- Ohio-Eisen- bahn-Aktien | \$ | 5 000 | 111,50 | 24 | London | _ | 567 | 3 60 | : 24 | 3 | 29./7. Sonntag. |
| 6 | I | | verkauft Lombarden Lombarden | 1 | 10 000 6 000 | 30 29,80 | 62 37 | Berlin Berlin | _ | 539 570 | 18 60 11 10 Z Dazu | 62 37 Tusammen Spalle 12 Tberhaupt | 7 75 4 60 17 60 47 20 64 80 | |
| inlä | indisd | þen | Börfenplätze | n. | ı | | • | | | | 1 1 | | | • |
| 1 | Juli | 30 | verkauft Canada-Paci- jic-Eisen- bahn-Aktien | \$ | 102 000 | 175,80 | 75 4 | Berlin | _ | <i>588</i> | 226 20 | 754 | 94 25 | 29./7. Sonntag. |

^{*)} Nalls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ift als in Spalte 4a, ift Spalte 11a gemaß Spalte 6a auszufullen, andernfalls ift Spalte 11a aus Spalte 4 und 5a zu berechnen.

**) Bei Geichaften gemaß Ar. 4a 1 und 4a 4 des Tarifs 1/40 v. T., bei Geschaften nach Ar. 4a 3 des Tarifs 1/40 v. T. des Betrags in Spalte 11a; bei Moftigeschaften in ersterem Falle 1/40 in letterem Kalle 1/40 v T.

Heufassung

ber

Biffern 78, 79 ber Husführungsbestimmungen jum Reichsftempelgesete (Buchführung betreffend).

78.

Jede zur Erhebung von Reichsstempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr eingezahlten Abgaben dieser Art ein besonderes Einnahmebuch zu sühren, dessen Einrichtung die Landesregierung bestimmt. Das anliegende Muster 10 dient dabei als Vorbild. Wenn eine Sebestelle nicht zur Erhebung der Reichsstempelabgabe ohne Einschränkung besugt ist, braucht das Einnahmebuch den Vordruck nur für diesenigen Erhebungen zu enthalten, zu welchen die Amtistelle ermächtigt ist. Soweit eine Stundung der Abgabe nach Ziffer 42, 55 oder 86 erfolgt, können dem Vordruck die zum gesonderten Nachweise der gestundeten Beträge erforderlichen Spalten hinzugesügt werden. Die Abgabe ist erst dann im Einnahmebuch einzutragen, wenn die Wertpapiere, Fahrkarten oder Vordruck, die mit einem Stempelausdrucke versehen werden sollen (Ziffer 28 und 62), abgestempelt oder wenn die Laterielose mit dem Kantrollstempel bedruckt sind. 62), abgestempelt oder wenn die Lotterielose mit dem Kontrollstempel bedruckt sind.

Hebestellen, welche nur mit dem Verkaufe von Reichsstempelmarken und abgestempelten Borbruden ober mit ber Abstempelung von Bertragsurfunden (§ 18 bes Gesetzes) beauftragt find, können die Einnahme dafür nach der Bestimmung der Landesregierung auch in anderen Buchern nachweisen. Auf diese finden die unter Ziffer 82 Abs. 2 und 3 getroffenen Anordnungen keine

Unwendung.

Als Vor- und Gegenbuch zum Einnahmebuch ist von den mit der Erhebung von Reichsstempelabgaben besugten Amtkstellen, mit Ausnahme der in Ziffer 78 Abs. 2 genannten, ein Anmeldungsbuch zu führen, für welches das Muster 11 als Vorbild dient. In dieses sind alle zur Entrichtung der Abgabe sowie zur Vornahme steuerpslichtiger oder steuerfreier Abstempelungen
vorgeschriebenen Anmeldungen oder sonstigen Nachweise (vgl. Ziffer 1 der Anleitung zu Muster 11)
sosort nach Eingang einzutragen mit alleiniger Ausnahme der vorläufigen Anmeldung nach Muster 3
(vgl. Ziffer 18 und 80). Durch dieses Buch wird einerseits die Entrichtung der Abgabe in allen Fällen, abgesehen von dem bloßen Verkause vorrätig gehaltener Wertzeichen, sestgehalten und anderseits die Stempelung derzenigen Wertpapiere und Lose, welche von der Reichsstempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Stempelabdrucke versehen werden müssen, und die richtige Verechnung von Vergütungen, sür welche nach Tarisnummer 9 Abs. 2 Steuerfreiheit beansprucht wird, überwacht. wird, übermacht.

gRufter 11.

gRuster 10.

Einnahmebuch

bes

amts zu

über

das Aufkommen an Reichsstempelabgabe

für das

Viertel bes Rechnungsjahrs 19

Dieses Buch enthält Blätter, welche von einer mit bem Siegel bes Unterzeichneten belegten Schnur burchzogen find.

, ben ten 19

Geführt von

(Name)

(Dienstftellung)

(Name)

(Dienstftellung)

| - | | đ) ĝ | | | | | | | | | | | | | ₿ e | t 1 | a g | } | b e | r | C i | 11 11 | ahı | m e | | | |
|-----------------|------------------|-------------------------|---|---|--|--|--|---|----------------------------|--|----------------------------|--|---------------------|--|------------------|--|-------------------------|-----------------------------------|-----------------------|------------------------|-------------------|--------------|--------|--------------|---|--|------------|
| ដ | g _u | nggbu | Des die Abgabe | Bc= | | | | | | | I. | \mathfrak{F} | ür We | r | tpap | i e | re | | | • | | | | | | | |
| Laufende Nummer | Lag der Erhebung | ner des Anmeldungsbuchs | Eutrichtenden Rame, Stand und Wohnort | Reichs= stempel= | Aftien Einlag folche Inter fcheine | finlagen auf A folche unb Interims scheine nach | | Attien ufw., länbi finlagen auf Aftien foldhe unb Interims- (dheine nach nach | | etien usw., ländische nlagen auf Afrien und olche und Interims- Juterims- heine nach Nr. 1a Nr. 1b su | | fc) Nr. 1 | eine e de | fsantei nach 3 Tari 1 v. d. 1 | ទៃ | In- länbische Renten- 1 Schulbve schreibun gen sowi Interime scheine na | 1. T• ic 8• ch | Rentei versch sowie sche | rei Frei Freine | bung iterim nach | ild= en i3= | Gen | | fcrei gen | iche n. u. ilb. r. bun. nach | Busam nad Nr. 1 i bei Tari |) piē 3 |
| | | Rummer | | zeichen | Nr. bes T | | 98r. 1 des Ta | | Bum fo Sake 1 1,50 W | on art | Betrag ber Ei zahlun | n• | Nr. 2a bes Tarif | - 11 | Nr. 2 bes Zar | b ifs | Nr. des To | 2c rif& | | | des T | . 8 arifs | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | - Ma | | 202ar | <u>t</u> | Mar 8 | - | - Mart | <u>. </u> | Mart 10 | 4 | Mari 11 | <u>'</u> | Mai | | 13 | | 900 | | | _ | | | |
| _ | 1906 | | | | | T | <u>" </u> | Τ | | ı I | | | 1 | Ī | | Ī | | | | | | | | T | | | |
| 15 | 6,7 | | Deutsche Bank, Berlin. | • | 60 OO | 0 . | | | | $ \cdot $ | | • | | $. \Big \ $ | | | • | | | | | | 60 000 | y . | | | |
| 16 | 7/7 | 22 | Delbrück, Leo & Co. Bankhaus, Berlin. | | | | | . | | | | | | . | 96 | | | | | | | . | 96 | 5 . | | | |
| 17 | 10/7 | 23 | Dresdener Bank, Berlin. | | | | | • | | $ \cdot $ | | | • | . | | | | • | | | | | | | | | |
| 18 | ,, | 24 | Acetylenwerk AG., Berlin. | | 10 00 | 10 | | | | | | • | | | • | • | | | | | | | 10000 | | | | |
| 19 | " | | Gebrüder Katz, Bankhaus, Berlin. | İ | | | • | | | | | | . | . | | | • | | | • | • | | | ١. | | | |
| 120 | | | Dampfschiffsgesell- schaft Stern, Berlin. | | | | | • | | • | | ٠ | | . | • | | • | | • | | | | | - | | | |
| | | 117 | K. Heinze, Lotterie- kollekteur, Berlin. | | | | | | | | | • | | • | • | • | • | | | • | • | • | | - | | | |
| 122 | , | 118 | derselbe. | | | | | | | | | • | • • | ۱. | | | • | • | • | • | | . | | | | | |
| 123 | 3/8 | 119 | Unionklub, Renn- verein, Berlin. | | | . | | . | | $ \cdot $ | | • | | | | | • | • | | . | | | | ŀ | | | |
| 124 | 4/8 | 120 | Reinickendorf-Lie- benwalder Neben- bahn - Gesellschaft, Berlin. | | | | | | • | | • | • | | • | | • | • | | | | • | | | | | | |
| 125 | 5/8 | 121 | Kgl. Fisenbahn- direktion, Berlin. | | | . | | | • | | • | | • | • | • | ٠ | • | | | . | | | | | | | |
| 120 | 6/8 | 123 | R. Schneider, Kaufmann, Berlin. | | | . | | | | | • | | | • | ٠ | | | ١. | | | | • | • | | | | |
| 127 | 9/8 | 124 | Schultheißbrauerei, A. G., Berlin. | | | . | | • | | . | • | | | | | | | | | | | . | • | | | | |
| 128 | , " | - | B. Krause, Bankier, Berlin. | Marken nach Tarifn. 4a 100 zu 20 Pf. 200 su 30 Pf. | : | • | | | • | | • | • | | • | | | | | | | | - | • | • | | | |
| 129 | ,, | - | Cohn & Stern, Spedi- teure, Berlin. | Frachtstem- pelmarken 100 zu 10 Pf 50 zu 50 Pf. 200 zu 1 M. | 1 | | | . | 1 | | | | • | • | • | | | | i . | | • | | • | | | | |
| 130 | 10/8 | - | Buskies & Co., Kaffechändler, Berlin. | Marken nach Tarifn. 4b 40 zu 20 Pf. 60 zu 40 Pf. | | • | | | | · .' | | | | . ! | • | | | | 1 | | • | | | | | | |

| II. Ai | ür 1jch | Mauf= 1 affungs | ınd gefo | sonstig häfte | e | | 111 | l. Für : Spie | Lvi elai | tericlof 18weife | e 1 | ınb | | IV. | | V. | VI. | | VII. | | | |
|---------------------------|------------|--------------------------|-------------|-------------------------|---|-------------------------------------|-----|----------------------|-------------|--------------------------|----------|-----------------------------|----|----------------------|---|--|---|-----------|----------------------|-----|--|----|
| ber We papiere | 1 | über Wa | | 11 | | Nr. 51 | ı b | iche nach es Tari | 18 | Aus. | | Busammer | n | Für Frac urfunder | | Für Personen- | Für Erlaubn farten f | is. ûr | Für Bergütun | acn | Insgesamt nach Nr. 1— bes Tarifs | |
| nach Nr. 48 es Tari | | nad) Nr. 4 bes Tar | b | nach Nr. 4 bes Ta | | Wetteins bei Pferbe renner | • | anbere | • | nach Nr. 5 des Aar | b | von Brivat: Iotterien | | nach Nr. bes Tari | | fahrtarten nach Nr. 7 bes Tarifs | Rrafifal zeuge nach Nr bes Zar | . 8 | nach Nr. bes Tari | 9 | (Summe ber Spalten 15, 1 22, 23, 24, 25, 2 | 8, |
| Mart | | 9Nari | ! | Mar | t | - Mari | ! | Mart | _ | 900ari | <u>.</u> | Wart_ | _ | Mari . | _ | _ Mari | Mart | _ | Mart | _ | Mart 0.7 | |
| 16 | - 1 | 17 | 1 | 18 | | 19 | | 20 | 1 | 21 | _ | 22 | | 23 | 1 | 24 | 25 | 1 | 26 | Π | 27 | |
| • | • | | - | | | | | • | | | . | | • | | • | | • | - | | | 60 000 | |
| 3600 | | • | . | 3600 | | | | • | | • | | • | | | | | | - | | | 96 3 600 | |
| | | • | | | | | | | | | | | | | | | | | • | | 10 000 | |
| 270 | | | . | 270 | • | | | | | | | • | | | | | | | | | 270 | |
| | • | • | | | • | ٠ | • | | | • | | • | | | • | 120 . | | | • | | 120 5 000 | |
| | | • | | • | | | : | 5 000 | • | 60 | | 5 000 | | | | | | | • | | 5000 | |
| | | i I | | | | 12416 | 05 | • | | • | | 12 416 (| 95 | | • | | | | | | 12 416 | 05 |
| | | | | | | | | | | • | - | | | | | 300 . | | | | | 300 | |
| | | | | - - | | | | • | | | | | | | • | 16840 . | | | | | 16 840 | |
| | | : | . | • | | | - | | | • | | | | | | | 510 | | | | 510 | |
| | • | 1 | | | • | | | • | | | | | | | • | • | | | 3 680 | | 3 G80 | |
| 80 | • | | - | . 80 | • | | | • | | | | | ٠ | | | | | | | | 80 | • |
| | | | | 4 | | | | • | | | | | | 235 | | | | | | | 235 | |
| | | 32 | | 32 | | | | | | | | | | | | | | | | | 32 | |

Unmeldungsbuch

amts zu betreffend

die Erhebung der Reichsstempelabgaben

für bas Viertel bes Rechnungsjahrs 19

| .: | Dieses Buch enthä | lt Blätter, w | elche von | | | | | | | | | | |
|----|--|---|-------------------------|---|---------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|
| ı | er mit dem Siegel Inur durchzogen sind. | ves unterzeichneten | betegten | Geführi | hon | | | | | | | | |
| | | n 19 | | (Name) | | | | | | | | | |
| | (Name) | 1 <i>J</i> | • | (Dienststellung) | | | | | | | | | |
| | (Dienststellung) | | | (Dienpfeaung) | | | | | | | | | |
| | (Bienliliennif) | | | | | | | | | | | | |
| | Unleitung. . In das Anmeldungsbuch find einzutragen: | | | | | | | | | | | | |
| ι. | | | | ont | .it.f.ti.fti.f. Sam | | | | | | | | |
| | a) anmeivungen z | ur avstempelung in | lanongger | Wertpapiere — Muster 1 — | einlichtießitch bei | | | | | | | | |
| | h) Anmelhungen 21 | ur Ahstempelung aus | i utt aus ländischer | führungsbestimmungen; Wertpapiere — Muster 2; | | | | | | | | | |
| | c) Unmelbungen 31 | ir Rerstenerung nus | Ginlager | auf inländische Aktien — Muster | · : | | | | | | | | |
| | d) Anzeigen bergre | ctlicher Gewerkschaft | en über L | lusschreibung von Einzahlungen | , | | | | | | | | |
| | 1. nach Biffe | r 7 der Ausführung | Sbestimmu | ingen, | | | | | | | | | |
| | 2. nach Ziffe | er 8 daselbst; | • | 3 , | | | | | | | | | |
| | | ur Abstempelung vor | t | | | | | | | | | | |
| | 1. Schlußnot | envordrucken |) ~~ | | | | | | | | | | |
| | 2. Vororuce | n zu Seefrachturkund | en } W | duster 5; | | | | | | | | | |
| | 3. Fahrkarter | |) ≅tombol8 | nan Spielumiähan (Differ AG h | or Wustührungs. | | | | | | | | |
| | bestimmungen); | it entitioning bes | Stembera | von Spielumsätzen (Ziffer 46 b | er grapfadrands. | | | | | | | | |
| | | ur Ahstempelung inlä | ndischer S | Botterielose (Biffer 44, 45 und 47 b | er Ausführunas: | | | | | | | | |
| | bestimmungen); | ar woltemperang into | | Sometime (Differ 11) 10 mile 11 o | vv vaa jagvanga | | | | | | | | |
| | | ir Abstempelung aus | ländischer | Lotterielose — Muster 7; | | | | | | | | | |
| | i) Anmeldungen zi | ir Entrichtung einer | Ubschlags | zahlung auf Fahrkartenstempel – | — Muster; | | | | | | | | |
| | | | | tempels — Muster; | | | | | | | | | |
| | 1) Anmeldungen zi | ur Entrichtung bes G | stempels. | von Kraftfahrzeugen — Plufter . | ; | | | | | | | | |
| | m) Aufstellungen zi | ur Entrichtung des E | otempels | von Vergütungen — Muster | Stan Suci Odiantos | | | | | | | | |
| ۷. | Dieles Had nulaki | oen geitraum eines | Zierieija | ihrs und ist am Schlusse ber er | jten vrei Zieriei | | | | | | | | |
| | ahzuschließen Die | gieiujzeitig mii vem Fintraaunaan arfolaan | has aan | ebuche, für das 4. Biertesjahr jedo 3e Biertesjahr hindurch unter fortla | ufender Nummer. | | | | | | | | |
| 3. | Mile heim Ahichlusse | hes Buches noch | nicht erled | igten Anmeldungen sind unter L | Beibehaltung der | | | | | | | | |
| • | Nummern, welche fie | e im alten Buche ei | chalten h | aben, in das Anmeldungsbuch fi | ir bas folgende | | | | | | | | |
| | Vierteljahr zu übertr | agen. Die Richtigke | it der Üb | ertragung hat ber Raffenprufung | sbeamte zu be- | | | | | | | | |
| | scheinigen. — Ift be | i der Abgabe einer | Anmeldun | ig vorauszusehen, daß die Abstem | ipelung der dazu | | | | | | | | |
| | gehörigen Wertpapier | re usw. bis zum Abs | chlusse des | Buches nicht beendet werden fan | in, so steht es der | | | | | | | | |
| | Steuerstelle frei, die | Ubertragung der An | meldung | in das Anmeldungsbuch für das | folgende Viertel | | | | | | | | |
| | | | | in Spalte 10 des alten Buches | oer Biumeis anl | | | | | | | | |
| 1 | die Eintragung im | | | ganr. , Nenn= und Beleihungswert näh | er 211 hereichnen | | | | | | | | |
| Ŧ. | welche zur Sicherstell | lung her Mhaghe and | yuuuug rennmmen | , seemis und Selenjungsweit nugs | it zu vizetignen, | | | | | | | | |
|), | Nach dem Abschlusse | wird das Anmeldur | iasbuch m | iit dem Einnahmebuch an die Di | rektivbehörde aur | | | | | | | | |
| • | Brüfung eingesandt. | | - 5~ | | | | | | | | | | |

| Libe. Nr. | Tag der An- mel- dung | Tes Anmelbenben Name, Stand und Wohnort | Bezeichs nung der Anmels bung nach der Untersicheidung unter 1 der An- leitung | , | Segen stand ber Bersteuerung bzw. bstempelung nach | Die vorgeleg- ten Papiere (Bordrucke) wurden nach Abstempelung bei a) der Amts- stelle, b) der Reichs- druckerei zurückgegeben am | Betrag der erhobenen Reichß- stempel- abgabe wart Pf. | Der Betrag Sp. 8 ist nach- gewicsen im Ein- nahme- buch unter Nr. | der Anmel= | Bemerkungen (inebefondere über Absen- bung und Modempfang ab- gustempelnder Bapiere ober Borbrude — Siffer 12, 28 ber Ausführungsbeitim- |
|--------------|-----------------------------------|--|---|-------------|---|---|---|---|---------------|---|
| | 1906 | i | | | | | | | | |
| 21 | <i>6</i> ,7. | Deutsche Bank, Berlin | а | 3000 | Aktien der Cito- Fahrradwerke zu 1000 M. | a) 6/7. | 60 000 . | 15 | | |
| 22 | 7,7. | Delbrück, Leo & Co., Bankhaus, Berlin | ь | 20 | Stück 3 prozentige italienische Rente zu 1000 Lire | a) 7/7. | 96 . | 16 | | |
| 23 | 9,7. | Dresdener Bank, Berlin | e 1 | 6000 | Schlußnotenvordrucke zu 20 Pf. | b) 10/7. | 3 600 . | 17 | | |
| 24 | 10,7. | Acetylenwerk AG., Berlin | с | 8000 500 | desgl. zu 30 Pf. Einlagen auf Aktien zu 1000 M. | | 10 000 . | 18 | | |
| 25 | , | Gebrüder Katz, Bankhaus, Berlin | e1 | 900 | Schlußnotenvordrucke zu 30 Pf. | b) 10/7. | 270 . | 19 | | |
| 116 | 1;8. | Dampfschiffsgesell- schaft Stern, Berlin | e3 | 2400 | Dampfschiffahrts- karten II. Klasse zu 80 Pf. | a) 1/8. | 120 . | 120 | | |
| 117 | 2/8. | K. Heinze, Lotterie- kollekteur, Berlin | . <i>g</i> | 30 000 | Lose der Rote Kreuz- Lotterie zu 1 M. | a) 2/8. | 5 600 . | 121 | | |
| 118 | ,, | Derselb e | h | 60 | Lose der Lotterie des Brüsseler Kunst- vereins zu 5 Fr. | , | 60 | 122 | | |
| 119 | 3,8. | Unionklub, Renn- verein, Berlin | f | | Spielumsatz am 2/8. 06 | | 12 416 05 | 123 | ļ | |
| 120 | 4 8. | Reinickendorf- Liebenwalder Neben- bahn-(iesellschaft, Berlin | e3 | 6 000 | Eisenbahn-Fahr- karten III. Klasse zu 1 M. | a) 4/8. | 300 . | 124 | | |
| 121 | 5 /8. | Königl. Eisenbahn- direktion, Berlin | i | . | Abschlagszahlung auf Fahrkartenstempel für August 1906 | | 16 840 . | 125 | | |
| 122 | 6,8. | K. Heinze, Lotterie- kollekteur, Berlin | g | 25000 | Lose zu 1 M. des Vereins für Lungenheilstätten | a) 78. | | | steuer frei | (ienehmiguny der Prov Steuerdirektion zu Berlin vom 4,8.06. Nr. 14328. |
| 123 | 7/8. | R. Schneider, Kaujmann, Berlin | l l | 1 | Kraftwagen von 36 Pjerdekräften | n | 510 . | 126 | | |
| 124 | 9,8. | Schultheißbrauerei AG. Berlin | m | | 46 000 M. Ver- gütungen | | 3680 . | 127 | | |
| | | | | | | | | | | |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Ju beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

Mr. 42. XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 29. Juni 1906. Inhalt: 1. Ronfulatwefen: Egequaturerteilungen Anderung bes Bergeichniffes ber Maffenguter und Seite 921 des Statistischen Barenverzeichniffes 925 2. Berficherungswefen: Fesiftellung ortsüblicher Tagelohne 4. Boll: und Stenermefen: Befanntmachung über Feftgewöhnlicher Tagearbeiter. Beranderungenachweis fegung der Ubergangsabgabe von eingeführtem Biere Befanntmachung, betreffend die Beauffichtigung pri-Bollftellen mit ber Befugnis gur Ausstellung von vater Berficherungsunternehmungen durch die Landes. Anerkenntniffen über Berichlugeinrichtungen von Gibebehörde . 3. Sanbels- und Gewerbewefen: Rundigung bes Libtom-5. Bolizeimefen: Ausweisung von Auslandern aus bem mens über die deutsch-fpanischen Sandelsbeziehungen

1. Ronfulatwesen.

Dem Königlich Norwegischen Konsul Hans Mirus in Magdeburg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Konsul von Panama in Hamburg Geo A. F. Berends ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Argentinischen Konsul Emilio Onrubia jr. in Hamburg ist namens des Neichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Vizekonsul der Argentinischen Republik Rudolph Michelsen in Lübeck ist namens des Reichs das Exeguatur erteilt worden.

2. Berficherungswesen.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetz). 1892 S. 385).

Peränderungs-Uachweis

zu den Beröffentlichungen im Zentralblatte für das Deutsche Reich 1905 Unhang zu Nr. 54.

Nach den Mitteilungen der Landesregierungen zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amte. Abgeschlossen am 20. Juni 1906.

| | Dris | übliche festges | r Zage icll fi | lohn p ir Per | ewöhn onen | licher : im Alt | Lagear er vor | beiter, |
|--|---------------------------------------|--------------------|-------------------|------------------|---------------|--------------------|------------------|----------------|
| Bezirte. | นี | ber 16 | Jahre | n | 11 | nter 1 | 3 Jahr | en |
| v | män | nliche | weil | ilidje | mān | ılidje | weil | lidje |
| | M | 18 | M | 18 | м | 18 | M | 18 |
| Königreid Preußen. | | 1 | | l | | | | |
| Regierungsbezirk Merfeburg. | | | | | l | | | |
| Kreis Naumburg: a) Stadt Naumburg mit den im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegenden Wohnstätten des Domguts- bezirkes | 2 | 10 | 1 | 20 | 1 | 20 | | 90 |
| b) alle übrigen Ortschaften, einschließlich der nicht unter a fallenden Teile des Domgutsbezirkes | $\frac{2}{2}$ | - | 1 | 10 | 1 | _ | _ | 85 |
| Regierungsbezirk Schleswig. | | | | | | | | |
| Kreis Steinburg: a) Stadt Glückstadt (vom 7. Oktober 1906 ab) b) = Iţehoe | 3 2 2 | 20 70 40 | 1 1 1 | 50 60 50 | 1 1 1 | | | 80 80 80 |
| Regierungsbezirk Münster. Stadtfreis Münster (vom 1. August 1906 ab) | 3 | _ | 2 | | 1 | 40 | 1 | 20 |
| Regierungsbezirf Wiesbaden. | | , | ! | | } | | | |
| Stadtfreis Wiesbaden | 3 | _ | 2 | _ | 1 | 40 | 1 | 20 |
| a) Gemeinden Viebrich, Dotheim, Schierstein und Sonnenberg | $\begin{array}{c} 3 \\ 2 \end{array}$ | 40 | 1 | 50 50 | 1 1 | 30 30 | 1 1 | _ |
| Die veränderten Lohnsätze für männliche Personen über 16 Jahre des Stadtfreises Wiesbaden und der unter abenannten Gemeinden des Landfreises Wiesbaden treten mit dem 1. Juli 1906 in Kraft. | | | | | | | 1 | |

| | Dris | übliche feitaei | r Tage itellt jü | lohn g r Beri | ewöhn onen i | licher I | Eagearbeiter, er von |
|--|--------------------------------------|--------------------|---------------------|------------------|-----------------|----------|--|
| Bezirte. | - ül | | Jahre | - | | - | 3ahren |
| | män | nliche | weit | liche | mänı | ılidhe | weibliche |
| | M | 18 | м | 18 | Ŋ | 18 | N 18 |
| Regierungsbezirk Coblenz. Areis Ahrweiler: a) Bürgermeistereien Remagen, Stadt und Land, Sinzig, Stadt und Land, Niederbreisig und Gemeinde Neuenahr b) Bürgermeisterei Königsfeld (vom 29. September 1906 ab) c) Bürgermeistereien Ahrweiler, Altenahr, Gelsdolf, Neuenahr mit Ausnahme der Gemeinde Neuenahr | 2 2 1 | 50 20 80 | 1 1 | 50 60 50 | 1 1 1 | 50 50 30 | 1 20 1 20 1 — |
| Königreich Bayern. | | 1 | | I | | | ! |
| Regierungsbezirk Oberbayern. | | | 1 | | | 1 | |
| Unmittelbare Stäbte. | | | 1 | • | | I | |
| Greifing | $\frac{2}{2}$ | 60 4 0 | 1 | 70 50 | 1 1 | 50 | 1 - 90 |
| Ingolstadt (vom 12. September 1906 ab) | 2 | 40 | 1 | 50 | 1 | | - 1 90 |
| a) die Stadt Pasing | 3 | | 1 | 80 | 1 | 20 | i 1 — |
| b) die Gemeinden Aubing, Freimann, Ismaning, Ober- föhring, Oberhaching, Perlach, Pullach, Tauffirchen, Unterföhring, Unterhaching | 2 2 | 70 50 | 1 1 | 70 50 | 1 1 | 50 50 | 1 1 |
| Regierungsbezirf Nieberbayern. | | | | | | | |
| Unmittelbare Städte. (Vom 1. Juli 1906 ab.) | | | | 1 | | | |
| Rassau | $\begin{vmatrix} 2\\2 \end{vmatrix}$ | 10 40 | 1 | 50 50 | 1 1 | 10 30 | - 1 80 - |
| Regierungsbezirk Pfalz. | | | | | | | |
| Vezirksamt Frankenthal: a) Stadt Frankenthal | 2 | 20 | 1 | 20 | 1 | 10 | - 90 |
| b) die (Bemeinde Edigheim (vom 1. November 1906 ab). | $\frac{1}{2}$ | 50 | 1 1 | 50 | 1 | 70 | $\begin{array}{ccc} 1 & - \\ - & 80 \end{array}$ |
| c) = Dppau (vom 1. Oftober 1906 ab) . d) die Gemeinden Gerolsheim, Großniedesheim und | | 50 | 1 | 20 | ' | | |
| Seuchelheim | 1 2 | 80 | 1 | 10 20 | - | 90 | 70 80 |
| f) Diftrift Grünstadt | ī | 80 | 1 | 10 | - | 90 | - 70 |
| | | i | l. | ı | | l | |
| | | | | | | 18 | 2* |

| | Orts | übliche festge | r Zago stellt si | lohn ç ir Per | ewöhn onen | licher I im Alt | Eagear er voi | cbeiter, 1 |
|--|-------------|-------------------|---------------------|------------------------|---------------|--------------------|------------------|---------------|
| Bezirte. | ü | ber 16 | Jahr | Jahren | | nter 16 | 3ah: | ren — |
| · | män | nlidje | uvcil | weiblidge | | männliche | | olidje |
| | .K | 18 | .11 | 145 | .4 | 18 | ж | 18 |
| Regierungsbezirk Oberpfalz. | | ı | | | | | | |
| Unmittelbare Städte. | | | | | | | | |
| Umberg | 2 2 | 20 30 | 1 1 | 40 40 | 1 | 10 10 | _ | 80 80 |
| Bezirksamt Neustadt a. B.=N.: | | | | | ļ | | | |
| a) Stadt Weiden | 2 1 | 20 60 | 1 | 60 10 | 1 1 | 30 | 1 | 10 80 |
| Regierungsbezirk Mittelfranken. | | | | | | | | ı |
| Unmittelbare Städte. | | | | | | | | ı |
| Dinkelsbühl (vom 21. August 1906 ab) | 2 | 70 | 2 | 20 | 1 | 80 | 1 | 20 |
| Bezirksamt Weißenburg in Bayern: | | | | | | 1 | I | |
| a) Stadt Trenchtlingen | 2 2 2 | | 1 1 | 40 20 | | 95 95 | | 80 80 |
| b) Gemeinde Pappenheim } (vom 7. Oftober 1906 ab). c) = Pleinfeld } d) die übrigen Gemeinden | 2 1 | 60 | 1 1 | 50 20 | 1 | 20 95 | 1 | 10 80 |
| , , | | ı | ' | 1 | | | | 1 |
| Großherzogtum Gessen. | | | | | | | | |
| Provinz Starkenburg. Kreis Groß-Gerau: | | | i | | | · } | | |
| Sämtliche Gemeinden des Kreises (vom 1. Oftober 1906 ab) | 2 | 50 | 1 | 50 | 1 | 50 | 1 | |
| | | | ji | | | 1 | | |

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 14. März 1906 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bersicherungs-Aussichtigesess im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß dis auf weiteres die folgenden Bersicherungsunternehmungen, obgleich sich ihr Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaussichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sit haben, nämlich:

A. Preußen.

- 1. Sterbefasse "(Bärtnerbrüderschaft, genannt die Friedliebende in Rot und Tod, Gott mit uns" in Altona,
 2. Totenlade in Steinbeck, Kreis Stormarn,
 3. Totenlade in Vergstedt, Kreis Stormarn.

B. Königreich Sachsen.

Haftpflichtgenossenschaft von Mitgliedern des Bezirks-Verbandes Sächsischer und Neußischer Bauinnungen, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht mit dem Site in Dresden.

C. Bürttemberg.

Ulmer Beamten-Bitwen- und Baisenkasse in Ulm.

D. Großherzogtum Cachfen.

Bichversicherungsverein für Rothenstein und Umgegend mit dem Sige in Rothenstein.

Berlin, den 16. Juni 1906.

Der Neichskanzler. Im Auftrage: Caspar.

3. Sandels: und Gewerbewesen.

Im Einverständnis mit der Königlich Spanischen Regierung ist die am 27. Juni 1905 deutscherseits ausgesprochene Kündigung des durch Notenwechsel getroffenen Abkommens vom 12. Februar 1899 über die deutschesspanischen Handelsbeziehungen (Neichs-Gesethl. 1899 S. 335) dahin abgeändert worden, daß dieses Abkommen, anstatt mit dem 30. Juni, mit Ablauf des 31. Dezember 1906 außer Kraft tritt.

Der Bundesrat hat beschlossen, Kalimagnesia, schweselsaure (Kaliummagnesiumsulfat der Rummer 3171 des Statistischen Warenverzeichnisses mit Wirkung vom 1. März d. I. ab in das Verzeichnis der Massen güter aufzunehmen.

Die hiernach sich ergebenden Anderungen des Berzeichnisses der Massengüter und des Statistischen

Warenverzeichnisses sind nachstehend abgedruckt.

Änderung

des Verzeichnisses der Massengüter und des Statistischen Warenverzeichnisses

1. Verzeichnis ber Maffengüter.

| Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses. | Warengattung. |
|---|---|
| 3171 | Nalimagnesia, schweselsaure (Naliummagnesiumsulfat). 2. Statistisches Warenverzeichnis. |
| Nr. | Warengattung. |
| † 3171 | unverändert. |

4. 3 oll: und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. d. M. die Abergangsabgabe von dem aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen in die norddeutsche Brausteuergemeinschaft einzgesührten Viere vorläusig und bis zur endgültigen Regelung der Abergangssteuerfrage für sämtliche Brausteuergebiete auf einheitlicher Grundlage mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab auf 2,75 .//. für 1 hl festgesett.

Berlin, den 26. Juni 1906.

Der Reichstanzler. In Bertretung: von Stengel.

Bur Ausstellung von Anerkenntnissen über Verschlußeinrichtungen von Elbeschiffen ist außer den im Zentralblatte des laufenden Jahres auf Seite 517/518 bekannt gegebenen deutschen Jollstellen auch das Lübeckschuck Hauptzollamt in Lübeck befugt.

5. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| de Nr. | Name und Stand | Alter und heimat | Grund | Behörde, welche bie | Datum bes |
|----------|--|--|---|--|------------------------------|
| Laufenbe | der Ausg | ewiefenen. | ber Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschluffes. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | Б. | 1 6. |
| 1. | Julius Mauer, Schlächter und Be- mentarbeiter, | a) Auf Grund des § 39 geboren am 14. Rovember 1876 zu Christoph, Bezirk Sternberg, Öster- reich, österreichischer Staatsange- höriger, | schwerer Diebstahl im Rückfalle (2 Zahre | Königlich Preußischer | 8. Juni d. J. |
| | | b) Auf Grund bes § 362 | des Strafgesei | 3 b u ch s. | |
| 2. | John Barry, Ma- trofe, | geboren am 3. Juli 1860 zu Cloumel, Brland, großbritannischer Staats- | Bannbruch und | Polizeibehörde zu Sam= burg, | 2 Juni d. J. |
| | Robert Bauers feind, Arbeiter (Stider), | angehöriger, geboren am 14.Juli 1869 zu Schwader- bach, Bezirk Graßlig, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger, | | Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickan, | 25. Mai b. J. |
| 4. | die Zigeuner a) Bello Bellugar, Harfenspieler, | 50 Jahre alt, geboren in Böhmen, | 1 | | 1. Mai d. J. |
| | | 35 Jahre alt, geboren in Böhmen, | | Aöniglidi Gädifilde | 8. Mai d. J. |
| | mann, c) Sennufa Bellu- | 15 Jahre alt, geboren in Böhmen, famtlich öfterreichische Staatsange- hörige, | | Kreishauptmannichaft Bauten, | 1. Mai d. J. |

| <u>.</u> | | | | <u> </u> | |
|----------|--|--|--|--|-----------------------|
| e Nr. | Name und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörbe, welche bie | Datum |
| end | | | der Bestrafung. | Ausweisung | des Ausweisungs- |
| Laufende | der Ausg | ewiesenen. | ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ | beschlossen hat. | beichluffes. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| | | | | | |
| 5. | Thomas Ceda, Fa- britarbeiter, | geboren am 81. Marg 1847 zu Lomnit, Böhmen, öfterreichischer Staatsan- gehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Stadtmagistrat Passau, Bayern, | 5. Mai b. J . |
| 6. | Camille Dorke, ohne Gewerbe, | geboren am 30. März 1876 zu Met, französiiche Staatsangehörige, | Landstreichen, | Raiserlicher Bezirksprä- sident zu Met, | 12. Juni d. J. |
| 7. | Johann Christian Gerland, Arbeiter, | geboren am 26. Januar 1871 zu Bingsteb, Danemart, banischer Staats- angehöriger, | Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Duffeldorf, | 16. Juni b. J. |
| | ler, | geboren am 2. Juni 1872 in Wien, bsterreichischer Staatsangehöriger, | Staalsgewalt, Be- leidigung, grober Unfug und Betteln, | Stadtmagistrat Rosen- heim, Bayern, | 20. April d. J. |
| 9. | Anton flama, Tuch- weber und Spinner, | geboren am 10. Januar 1858 zu Počatet, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln. | Röniglich Sächfiche Rreishauptmannschaft Bauken. | 26. Mai d . J. |
| 10 | Johann Jahn, Ar- beiter, | geboren am 9. Mai 1886 zu Reu- Eigen (auch Baltersborf) Bezirk Sternberg, Mähren, öfterreichischer | • • • | Roniglich Preußischer Regierungspräfident zu Oppeln, | 11. Mai d. J. |
| | Bader, | Staatsangehöriger, geboren am 26. Oftober 1885 zu Prag, ortsangehörig zu Komotau, Böhmen, österreidsischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Rönigliche Bayerische Polizeidirektion München, | 28. April d. J. |
| 12. | geborene Zigorie, Sangerin, | 65 Jahre alt, geboren in Böhmen, 65 Jahre alt, geboren in Bohmen, | Lanbstreichen, | Röniglich Sächfische Rreishauplmannschaft Bauhen, | 1. Mai b. J. |
| | Lagren, San- gerin, | beise öfterreichifche Staatsangehörige | | 1 | |
| 13. | Frang Ludwig, Gartenarbeiter, | geboren am 22. Rovember 1862 zu Rlein-Grun, Bezirt Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischer Begierungsprafibent zu Breslau. | 11. Juni d. J. |
| 14. | Martinus Meeuwiffe, Ste- | geboren am 17 Januar 1878 gu Stompwijt, Proving Subholland, niederländischer Staatsangehöriger, | Landftreichen, | Polizeibehörde zu Sam- burg, | 6. Junt d. J. |
| | Emilie Mong, Ge- | geboren am 24. August 1878 zu Forstenried, Lapern, österreichische | Betteln, | Königlich Bayerisches zirkeamt Krumbach, | |
| 16. | Susanna Philipps, | 16 Jahre alt, geboren zu Dübelingen, Luzemburg, luzemburgifche Staats- angehörige, | Landstreichen und gewerbsmäßige llie zucht, | Raiserlicher Bezirksprä- sident zu Meg, | 18. Juni b. J. |
| 17. | Rarl Potschet (Bocct), Tagelöhner, | geboren am 15. Mai 1871 zu Inaim, orlsangehörig zu Zwertowis, Bezirk Moldautein, öfterreichischer Staats- angehöriger. | Landfreichen und Betteln, | Stadtmagistrat Regens- burg, Bayern, | 7. Juni d. J. |
| | Beinrich Bei- dinger, Muller, | geboren am 27. Juni 1875 zu Linz, ortsangehörig zu Schwarzenberg, Ober Dierreich, österreichischer Staats. angehöriger, | | Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg, | 9. Juni d. J. |

Bentralblatt

ür bas

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Juli 1906.

Mr. 43.

1. Ronfulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vizekonsul Hellwig zum Konsul in Marseille zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Chicago ist der Advokat Stephen L. Geisthardt in Lincoln (Nebraska) zum Konsularagenten an diesem Plake bestellt worden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Barcelona beschäftigten Bizekonful Schmitt ist auf Grund des § 1 des Gesets vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vizekonsulats in Niutschwang, Vizekonsul Mezger, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vizekonsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich Norwegischen Generalkonsul Herman Garman Schanche in Hamburg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Bizekonsul in Granada, Manuel Gonzalez Fernandez, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichstdienst erteilt worden.

2. Militär wesen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Abolf Stöcker in La Paz ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Bolivien haben.

Berlin, den 27. Juni 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Just.

3. Post: und Telegraphenwesen.

Unzureichend frankierte Postkarten, Drucksachen, Geschästspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs.

Bur Erleichterung des Aberganges wird hiermit bestimmt, daß für alle im Monat Juli eingelieferten Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sowie für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Ortse und Nachbarortsversehrs, die von den Absendern irrtümlich nach den alten Taxsätzen frankiert sind, lediglich der sehlende einfache Portobetrag zu erheben ist; es sindet also bei diesen Sendungen weder eine Verdoppelung des Fehlbetrags noch eine Abrundung auf eine durch 5 teilbare Psennigsumme statt.

Berlin, den 29. Juni 1906.

In Vertretung des Reichskanzlers. Kraetke.

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die nach dem Invalidenversicherungsgesetz zu verwendenden Duittungskarten.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1906 auf Grund des § 132 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen:

Die über die Herstellung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung unter dem 13. Juli 1893 und 4. Januar 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Neich 1893 Seite 233, 1900 Seite 12) erlassenen Borschriften werden dahin abgeändert, daß der zur Herstellung der gelben und grauen Quittungskarten verwendete Stoff im Quadratmeter ein Gewicht von 272 bis 288, im Durchschnitt 280 g, ausweisen muß.

Berlin, den 29. Juni 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Caspar.

5. Zolle und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Situng vom 28. Juni d. I. beschlossen, die nachstehend abgedruckten Anderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichstempelgesete vom 14. Juni 1900 zu genehmigen und den Neichskanzler zu ermächtigen, die Fassung der erwähnten Ausführungsvorschriften, welche sich aus den Veschlüssen vom 16., 23. und 28. Juni d. I. ergibt, vorbehaltlich der Verücksichtigung der von ihm aus eigener Zuständigkeit weiter zu treffenden Anderungen, in fortlaufender Nummernfolge der Abschnitte und Zissen sowie unter Regelung der Vei- und Aberschriften als Aussührungsbestimmungen zum Neichsstempelgesete vom 3. Juni 1906 durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt zu machen.

Berlin, den 1. Juli 1906.

Der Reichsfanzler. In Bertretung: von Stengel.

Anderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesete.

- 1. In Ziffer 18 ist der Schlußsat von "in diesem Falle" an, wie folgt, zu fassen: "in diesem Falle hat die Steuerstelle, welche die Abstempelung bewirkt, derjenigen Steuerstelle, dei welcher die vorläufige Anmeldung eingereicht ist, von der erfolgten Versteuerung Nachricht zu geben."
- 2. Dem zweiten Absate der Ziffer 20 ist folgender Sat hinzuzufügen:

"In den Fällen, in denen wegen Aberganges eines Kuxes auf einen neuen Inhaber an Stelle des bisherigen, auf Namen lautenden Kuxscheins ein gleichlautender, jedoch auf den Namen des neuen Inhabers ausgestellter Kuxschein zur Stempelung vorgelegt wird, hat diejenige Amtsstelle, welcher die Abstempelung obliegt, zugleich darüber zu befinden, ob die Abstempelung ohne Abgabenerhebung zu bewirken ist."

3. Zwischen Ziffer 21 und 22 ist mit der Überschrift "Zu § 9 des Gesetes" folgende neue Ziffer einzuschieben:

"Dem Geschäftsabschluß auf telegraphischem Bege ist im Sinne der Vorschrift des § 9 Abs. 3 des Gesetzes der Abschluß eines Geschäfts im Fernsprechverkehre gleich zu beshandeln."

4. Abs. 3 der Ziffer 27 ist wie folgt zu fassen:

"Der Tag der Verwendung ist in deutlichen Schriftzeichen, ohne jede Auskratung, Durchstreichung oder Uberschreibung und zwar — abgesehen von der im folgenden Absate nachgelassenen Ausnahme — stets mit Tinte niederzuschreiben."

5. Zwischen den Ziffern 34 und 35 ist mit der Mberschrift "Zu § 14 Abs. 1 des Gesetzes" folgende neue Ziffer einzuschalten:

"Umfaßt eine Schlußnote Geschäfte über mehrere Gegenstände, so ist eine Zusammenfassung der Wertbeträge zum Zwecke der Steuerberechnung nur insoweit zulässig, als die Gegenstände dem gleichen Steuersatz unterliegen."

6. Zwischen Ziffer 37 und 38 ist mit der Aberschrift "Zu § 16 Abs. 1 des Gesetzes" folgende neue Ziffer einzuschalten:

"Unentgeltliche Tauschgeschäfte der im § 16 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sind insoweit, als die beiderseits hingegebenen Beträge sich decken, auch dann von der Steuer befreit, wenn z. B. wegen verschiedener Zinstermine oder nicht ganz sich deckender Nennwerte der Stücke eine geringe Geldausgleichung stattsinden muß.

Im übrigen unterliegen Tauschgeschäfte der Abgabe als ein Anschaffungsgeschäft. Der Versteuerung ist diejenige der beiderseitigen Leistungen zu Grunde zu legen, bei welcher sich der höhere Abgabenbetrag ergibt."

- 7. Biffer 42 ist zu streichen.
- 8. Dem Abs. 1 der Ziffer 43 ist am Schlusse folgender Sat hinzuzufügen:

"Bei der Versteuerung der beim Totalisator gemachten Spieleinlagen (vgl. Ziffer 46) wird diese Art der Berechnung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Abgabe nach Ziffer III der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 4. Juli 1905 (Vekanntmachung des Reichsstanzlers vom 6. April 1906, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 531) bis auf weiteres zur Hälfte unerhoben zu bleiben hat."

9. Ziffer 45 Abs. 2 erhält eine besondere Nummer. Der erste Sat ist, wie folgt, zu fassen:

"Ist in dem Preise für das Los oder den Spielausweis zugleich in ungetrennter Summe die Bergütung für sonstige Leistungen enthalten, so hat der Unternehmer in der Anmeldung anzugeben und auf Erfordern nachzuweisen, welcher Betrag oder Teilbetrag den Preis für die Teilnahme an der Berlosung oder Ausspielung darstellt."

- 10. Die Ziffern 50, 56 und 57 sind zu streichen.
- 11. Ziffer 72 Abs. 1 Sat 2 erhält folgende Fassung:

"Inwieweit bei solchen Anstalten, bei welchen erfahrungsmäßig abgabepflichtige Schriftstücke ober Geschäfte nur vereinzelt vorkommen, sowie bei den übrigen Personen, welche Geschäfte der unter Tarifnummer 4 bezeichneten Art betreiben oder vermitteln, Stempelprüfungen vorzunehmen sind, bestimmen die Direktivbehörden."

12. Ferner ist zwischen Abs. 1 und 2 der Ziffer 72 folgender neuer Absah einzuschieben:

"Die Ausübung der Stempelprüfung hinsichtlich des Frachturkundenstempels und des Personenfahrkartenstempels (Tarifnummer 6 und 7) wird in Ansehung der Gisenbahn- und Dampsschäftenstenstungen im Einvernehmen mit dem Reichskanzler durch die obersten Landesfinanzbehörden geordnet. In Ansehung sonstiger nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes der Prüfung unterliegenden Personen sindet die Bestimmung des Abs. 1 Sat 2 entsprechende Anwendung."

13. Im Abs. 2 der Ziffer 72, der Abs. 3 wird, ist Sat 2, wie folgt, zu fassen:

"Die Brüfungen bezüglich der Abgaben nach Tarifnummer 6 und 7 können den Bezirksoberkontrolleuren ober Beamten gleichen ober höheren Ranges der Zoll- und Steuerverwaltung übertragen werden; mit den Prüfungen hinsichtlich der Abgabenentrichtung nach den Tarifnummern 1 bis 4 sind tunlichst höhere Beamte zu beauftragen, welche sich jedoch nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörden zu ihrer Unterstützung der Beihilfe eines mittleren Beamten bedienen können."

14. Hinter Ziffer 75 ist folgende neue Ziffer einzuschalten:

"Bu § 77 bes Gefetes.

Auch nicht zur Vornahme regelmäßiger Stempelprüfungen berufene Beamte haben, soweit sich ihnen bei Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte dazu Gelegenheit bietet, die vorschriftsmäßige Entrichtung der Reichsstempelabgaben mit zu überwachen.

Insbesondere haben die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten nach Maßgabe der ihnen im § 60 des Gesetz übertragenen Befugnis von der Entrichtung der Stempelabgabe von Erlaubnistarten zu Kraftsahrzeugen vor allem im Grenzbezirke tunlichst häufig Aberzeugung zu nehmen, daneben auch, soweit es sich um andere als die im § 44 des Gesetzes genannten Berkehrsanstalten handelt, auf die Befolgung der wegen Erhebung des Fahrkartenstempels erlassenen Vorschriften zu achten."

15. Riffer 80 erhält folgenden Rusak:

"In das Buch sind auch diejenigen vorläufigen Anmeldungen einzutragen, die von den Aftiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gemäß § 7 letzter Sat des Gefetes zu bewirken find."

- 16. Der Abs. 1 der Ziffer 86 ist zu streichen.
- 17. Desgleichen sind zu streichen die Riffern 94 und 95.

Beränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Roll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.).

Rönigreich Breugen.

Dem Nebenzollamt I zu Hufum im Hauptzollamtsbezirke Tönning ist die Befugnis 1 erteilt worden.

Rönigreich Bayern.

Der Rollexpositur Simbach a. Inn im Hauptzollamtsbezirke Simbach ist die Befugnis 5 erteilt worden.

Rönigreich Sachsen.

Dem Hauptzollamte Zittau sind die Befugnisse 12 und 13 erteilt worden.

Großherzogtum Medlenburg-Schwerin.

Dem Saudtsteueramte zu Buftrow ist die Befugnis zur zollfreien Abfertigung von Sumach-Auszügen (Befugnis 18) erteilt worden.

Elfaß Lothringen.

Dem Hauptsteueramte zu Strafburg ist die Befugnis 5 erteilt worden.

Beränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Breugen.

Das Steueramt II in Friedeberg a. Du. ist von dem Hauptamtsbezirke Görlit abgetrennt

und dem Hauptamtsbezirke Liegnitz zugeteilt worden. Das Steueramt I Linnich im Hauptamtsbezirke Düren ist unter Belassung seiner bisherigen Befugnisse in ein Steueramt II umgewandelt worden.

Es ist erteilt worden

bem Steueramt I zu Wițenhausen im Hauptamtsbezirke Cassel die Befugnis zur Erledigung

dem Steueramt I zu Bitenhausen im Hauptamtsbezirke Cassel die Besugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Zigarettenpapier,

dem Steueramte N zu Pölitz im Bezirke des Hauptsteueramts Stettin II die Besugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz,

dem Steueramt I in Dülmen im Bezirke des Hauptsteueramts Münster die Besugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz, das unter Raumwerschluße eingeht,

dem Steueramt I Kheydd im Hauptamtsbezirke Neuß die Besugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Schwerbenzin, das für die Firma Nichard Wipplinger zu Rheydt eingeht,

dem Steueramt I zu Wünchen-Gladbach im Bezirke des Hauptsteueramts Creseld die Besugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die Fir die Rognafbrennerei von F. A. Therstappen in Wünchen-Gladbach eingehenden Faßweine sowie über Maisöl, das ungenießdar gemacht werden soll,

dem Steueramt I in Gütersloh im Bezirke des Hauptsteueramts Winden die Besugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Beizenmehl, das für die Firma H. Niewöller in Gütersloh

zum Zwestellung eingeht, und zur Kussertigung von Zollbegleitscheinen I über die genannten Firma auß Weizenmehl im Beze des Leredelungsversehrs hergestellten und demnächst zur Ausselftzugenden Waren, nämlich Weizenstärte und Kleber.

Dem Hauptsteueramte zu Vurg ist die Vestugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über das zur Denaturierung bestimmte Baumol entzogen worden, dagegen ist ihm diese Besugnis beigelegt worden sür Getreide aller Art, das sür die Kusilenbessiger Taentster und Taske daselbst eingeht, mit Ausnahme der Gerste, auf welche die Veraussetzungen des ersten Albates des haselbst eingeht, mit Ausnahme der Berste, auf welche die Veraussetzungen des ersten Albates des haselbst eingeht, mit Ausnahme der Gerste, auf welche die Veraussetzungen des ersten Albates des haselbst eingeht, mit Ausnahme der Gerste, auf welche die Veraussetzungen des ersten Albates, Schlebe und Gerätslechen zur Schuhsabrikation für die Schuhsab

Im Rönigreiche Sachsen.

Dem Steueramte Borna im Hauptzollamtsbezirke Leipzig II ist die Befugnis zu Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die für die Firma C. A. Weidmüller in Chennit an ihre Baumwollund Seidenfärberei in Borna mit der Eisenbahn eingehende, gemäß der Anmerkung zu Tarifnummer 391 und 392 zollbegunftigte, ungefärbte, zweimal gezwirnte Rohseide ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten beigelegt worden.

Im Herzogtum Anhalt.

Dem Steueramt I in Zerbst ist die Befugnis zu Erledigung von Begleitscheinen I für die an Seifenfabrikanten in Zerbst eingehenden Sendungen — einschließlich der unter Gisenbahnwagenverschluß eingehenden — nicht zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches beigelegt worden.

Die Firma Joh. (Ig. Mohr & Co. in Frankfurt a. M. wird anfangs Juli d. J. ihre Wermutmühle, für deren Betrieb ihr nach Maßgabe der Bestimmungen, betressend die Herstellung von Wermutpulver zur Denaturierung von Salz (siehe Zentralblatt für 1878, Seite 223) ein Zusageschein erteilt worden ist, nach Oberursel bei Homburg v. d. H. im Hauptamtsbezirfe Biebrich verlegen. Zur Erteilung von Transportscheinen über das aus dieser Mühle zu Denaturierungszwecken zur Versendung gelangende Bermutpulver ist das Steueramt I zu Homburg v. d. H. ermächtigt.

6. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| de Rt. | Rame und Stand | Alter und heimat | Grund | Behörbe, welche bie | Datum bes Ausweifungs- beschlusses. | |
|--------------|---|---|---|--|--|--|
| Laufende Rr. | der Ausg | gewiesenen. | der Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | | |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. | |
| | | a) Auf Grund bes § 39 | bes Strafgeset | jbuchs. | | |
| 1. | Palob Rybic, Shuhmader, | geboren am 19. August 1855 zu Stafcom, Bezirt Preftis, Bohmen, ortsangehörig ebendafelbst, österreichischer Staats- angehöriger, | ' (4 Jahre 6 Monate | zirksamt Kulmbach, | 11. Juni d. J. | |
| 2. | Betto Bygonne, Gelegenheits- arbeiter, | geboren am 15. April 1885 zu Dobra, Galizien, öfterreichifcher Staats- angehöriger, | fcmerer Diebstahl | Regierungsprafibent zu | 25. Mai d. 3 . | |
| | | b) Auf Grund bes § 362 | des Strafgese: | hbuchs. | | |
| 3. ' | Franz Breiten feld, Shuhmacher, | geboren am 16. Februar 1858 zu Wellemin, Bezirk Leitmerit, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, öster- reichischer Staatsangehöriger, | | Königlich Preußischer Regierungspräfident zu Breslau, | 16. Juni d. J. | |
| 4. | Erneste Decroix, Zagelöhner (Ma- schinist), | geboren am 5. Januar 1877 ju Paris, frangofischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Großherzoglich Babischer Landestommissär zu Freiburg i. Br., | 23. Juni d. J. | |
| Б. | Rarl Fifder, | geboren am 5. August 1865 zu Ramnig, Bezirt Tetichen, Bohmen, österreichi- icher Staatsangehöriger, | Rörperverlegung und Betteln, | Königlich Bayerisches Be- zirksamt Passau, | 22. Juni d. J. | |
| 6. | Josef Runert, Tijchlergefelle, | geboren am 23. April 1866 ju Rarle, Bezirt Littau, Mahren, ortsangehörig ebendafelbst, österreichischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Breslau, | | |
| 7. | Stephan Medvedit, Drahibinder (Ar- beiter), | angeblich 17 Jahre alt, geboren zu Duhivol, Romitat Trencfen (Trentfichin), Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim, | 21. Juni d. J. | |
| 8. | Josefa Schak, Fabrikarbeiterin, | geboren am 18. Januar 1889 zu Augs- burg, ortsangehörig zu Karröften, Bezirk Imst, Tirol, österreichische Staatsangehörige, | zucht, | Roniglich Bayerisches Be- zirlsamt Friedberg, | 22. Mai b. J. | |
| , | Georg Sebel- mayer, Seiler, | geboren am 9. September 1847 zu Beneschau, Bezirt Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger. | Richtabhalten feiner Rinder vom Betteln, | - | | |
| | nat, Aderer, | geboren am 8. Mai 1870 zu St Florine, Departement Saute-Loire, franzöfischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Regierungsprafident zu Coblenz, | l | |
| 11. | Hermine Wen- zelius, Rellnerin, | geboren am 24. Dezember 1880 gu Altbielit, Bezirt Bielit, Bfterreichisch- Schlefien, österreichische Staatsange- hörige, | faliche Namenan- | Königliğ Bayerifde Bo- lizeidirektion Wünden, | 5. Juni d. J. | |
| 12. | Josef Ziegler, Maurer, | geboren am 19. April 1863 zu Wilkischen, Bezirk Wies, Böhmen, ortsangehörig zu Tuschtau, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern, | 14. Juni b. J. | |

Bentralblatt

Deutsch Reid.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. Juli 1906.

Nr. 44.

Juhalt: 1. Roufulatwefen: Ernennung; - Grmachtigung gur Bornahme von Bivilftandsaften; - Grequatur-Seite 937 2. Bantwejen: Status ber beutichen Rotenbanten Ende Zuni 1906. 3. Gifenbahnwefen: Borfdriften über bas bei Brujung rauchschwacher gelatinierter und nitroglyzerinhaltiger Ritrozellulosepulver und ihrer Ausgangsstoffe angumendende Berfahren 4. Sanbels- und Gewerbewefen: Befanntmachung, betreffenb Die für die Bilanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Bollftellen . Boll: und Stenerwefen: Bestimmungen über Rudzahlung bezw. Racherhebung von Zollbeträgen . . . Bollbehandlung ber von ber internationalen Ausftellung für Meerestunde und Seefischerei in Marfeille und den Anforderungen der internationalen Reblauszurudgelangenden Ausstellungsguter tonvention entsprechend erklart worden find . . 958

Unberungen und Erganzungen ber Branntweinfteuer-Ausführungsbestimmungen Bulaffung von Schmiermitteln zum zollfreien Berebelungsverfehre Berftellung ber Steuerzeichen für Bigarettenpadungen Personalveranderungen bei ben Reichsbevollmachtigten und Stationstontrolleuren für Bolle und Steuern; Charafterverleihung 950 6. Bolizeimefen: Ausweisung von Auslandern aus bem Beilage. Sandels: und Gewerbewefen: Berzeichnis von Gartenbau- ober botanischen Anlagen, Schulen und Garten, welche regelmäßigen Untersuchungen unterliegen

1. Ronfulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen vortragenden Rat im Auswärtigen Amte, Geheimen Legationsrat Mextens zum Generalfonsul in Konstantinopel zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Bunderlich in Alexandrien ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Berbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, burgerlich gultige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schupe stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurfunden.

Dem Generalkonful der Dominikanischen Republik Julio Manuel Ceskero in Hamburg ist namens des Reichs das Ezequatur erteilt worden.

Dem Generalkonsul der Bereinigten Staaten von Benezuela mit dem Amtsfitz in Hamburg, Dr. José A. Baldó, ist Namens des Neichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Norwegischen Konsul Vaul Baus in Mannheim ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Bant

Status der deutschen Roten nach ben im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Betrage lauten

Passiva.

| Saufende Rummer. | Bezeichnung ber Banken | Grunds RapitaL | Referve= Fond 8 . | • | Gegen 31. Mat 1906. | Un= gebeckie Noten. | S egen 31. Wai 1906. | Sonstige täglich fällige Ber- binblich- feiten. | Segen 31. Wat 1906. | Ber- binblich- feiten mit Runbi- gungs- frift. | G egen 31. Wat 1906. | Soustige Passiva. | Segen 31. Wat 1906. | Summe ber Baffiva. | G egen 31. Wai 1906. | Event. Bers binblide feiten aus weiter ges gebenen inläne bife a |
|------------------|------------------------------|-------------------|-----------------------------|-------------------|---------------------------|---------------------------|-----------------------------------|--|---------------------------|--|-----------------------------------|----------------------|---------------------------|--------------------------|-----------------------------------|--|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. |
| 1. | Reich8bank | 180 000 | 64 814 | 1 64 7 872 | +324 460 | 754 901 | +488 099 | 5 99 6 39 | + 40 933 | | - - | 32 996 | + 4504 | 2 525 321 | + 369 897 | - |
| 2. | Bayerische Rotenbank | 7 5 00 | 3 290 | 61 50 1 | + 1477 | 24 731 | + 1829 | 6 308 | - 657 | | | 3 080 | + 11 | 81 682 | + 831 | 579 |
| 3 . | Sadfifde Bant ju Dregben | 30 00 0 | 6 737 | 49 923 | + 17 380 | 23 2.8 | + 12 999 | 27 53 0 | + .943 | 19 195 | - 2 985 | 1963 | + 182 | 135 347 | + 15 520 | 48 |
| 4. | Bürttembergische Rotenbant | 9 000 | 1 196 | 21 463 | + 728 | 10 925 | - 134 | 8 406 | - 994 | 45 | + 1 | 857 | + 81 | 40 967 | _ 184 | 881 |
| 5. | Babische Bank | 9 000 | 2 145 | 17 06 1 | ├- 1 0 86 | 99.0 | + 164 | 10 833 | _ 52 | _ | - | 72 5 | + 81 | 3 9 767 | + 1115 | 615 |
| | Busammen . | 235 500 | 78 182 | 1 797 825 | -345 13 1 | 823 765 | +502 957 | 652 716 | + 40 173 | 19 240 | - 2984 | 89 621 | + 4859 | 2 823 084 | +387 179 | 2 15 5 |

Bemertungen.

```
Bu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 M — 7 895 000 M, | (bei ber Bank Nr. 1),

- 50 - 15 450 000 - (bei ben Banken Nr. 1-5),

- 100 - 1 326 564 000 - (bei den Banken Nr. 1-5),

- 500 - 25 014 000 - (bei der Bank Nr. 8),

- 1 000 - 423 402 000 - (- - - 1).
```

Der Notenumlauf der Braunschweigischen Bant betrug Ende Juni 1906: 166 600 M gegen 194 500 M am 31. Mai 1906.

wesen.

banken Ende Juni 1906 sichten, verglichen mit bemjenigen Ende Mai 1906. auf Tausend Mark.)

Activa.

| Metale Bestand. | G egen 31 . D 7ai 1906. | Reichs₌ ka∏ens fcheine. | Gegen 31. Mal 1906. | Roten anderer Banfen. | Gegen 31. Wai 1906. | Bech fel. | G egen 31. Wat 190G. | Lombard. | Gegeu 31. Wai 1906. | Effesten. | Gegen 31. Mai 1906. | Sonftige Altiva. | G egen 31. Wat 1906. | Eumme ber Aftiva. | Gegen 31. Mai 1906. | Laufende Rummer, |
|--------------------|---|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|---------------------------|------------------|-----------------------------------|----------|---------------------------|-----------|---------------------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------|---------------------------|------------------|
| 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. | 30. | 31. | \$2. | 33. | 84 |
| 844 429 | – 167 139 | 36 27 8 | - 110 | 12 264 | + 3610 | 1 160 957 | +284 142 | 221 589 | + 144 502 | 90 157 | + 83 911 | 159 647 | + 23 981 | 2 525 321 | + 369 897 | 1. |
| _ 31 372 | - 1 509 | 81 | - 20 | 5 320 | + 1177 | 39 021 | + 1319 | 8414 | - 376 | 96 | + 42 | 2 378 | 198 | 81 682 | + 631 | 2. |
| 18 152 | - 1 381 | 266 | - 91 | 8 276 | + 5853 | 88 436 | + 2968 | 53 564 | + 9 230 | 9 591 | - 72 | 7 062 | - 987 | 135 347 | + 15 520 | 3. |
| _ 8 651 | + 399 | 42 | - 13 | 1 845 | + 476 | 14 783 | ├ 10 | 12 500 | - 1019 | 2 063 | - | 1 083 | - 7 | 40 967 | - 184 | 4. |
| 6 280 | + 685 | 18 | + 3 | 786 | + 234 | 17 905 | + 416 | 10 875 | - 325 | 1 717 | - 35 | 2 18 6 | + 137 | 39 767 | + 1 115 | 5. |
| 908 884 | — 168 94 5 | 36 685 | - 231 | 28 491 | + 11 350 | 1 271 102 | - - 2 88 85 5 | 301 942 | +151 982 | 103 624 | + 83 846 | 172 356 | + 20 322 | 2 823 084 | + 387 179 | |

3. Cifenbahnwefen.

Auf Grund der vom Bundesrate durch die Bestimmung in Nr. XXXV d Abs. 1 Ziffer 5 der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bekanntmachung vom 23. Juni d. J., Reichs-Gesehl. S. 845) erteilten Ermächtigung werden über das bei Prüfung rauchschwacher gelatinierter Nitrozellulosepulver, nitrogenhaltiger Nitrozellulosepulver und ihrer Ausgangsstoffe anzuwendende Versahren folgende Vorsschriften getroffen:

Prüfung der Nitrozellulofe auf Stickorydgehalt.

1. Die Prüfung erfolgt in der Beise, daß eine bestimmte Menge getrockneter Nitrozellulose während einiger Zeit auf 132 °C. erhitt wird und die dabei aus der Nitrozellulose abgespaltenen Stickoryde quantitativ bestimmt werden.

Die zur Prüfung zu benutende Vorrichtung ist nachstehend bargestellt: Vorderansicht. Seitenansicht. Becheraufsatz (3 facher Masstab). Ansicht von oben.

5 0 00 20 30 40 Cm

Die Borrichtung zum Erhitzen der Röhren besteht aus einem kupfernen geschlossenen Kasten a von 35 cm Breite, 10 cm Tiefe und 25 cm Höhe, der mit einem aufgeschraubten Deckel b luftbicht verschlossen ist und mit 200 ccm Amylastohol beschickt wird. Der Deckel trägt, eingeschraubt und gut verlötet, 10 aus starkem Messing gezogene Röhren's von 20 cm Länge und 2 cm lichter Weite für die die Nitrozellulose aufnehmenden Glasröhren, außerdem ein dunneres Rohr für das Thermometer d und einen metallenen Rugelfühler e. Die Vorrichtung wird durch einen Rochschen Sicherheitsbrenner geheizt.

Die Temperatur wird dauernd auf 132° C. gehalten.
Die Einsakröhren f, welche zur Aufnahme der Nitrozellulose dienen, sind starkwandige unten zugeschmolzene Glasröhren von 35 cm Länge, 2 cm äußerer und 1,5 bis 1,6 cm lichter Beite. Sie

sind mit einer 50 ccm-Marke versehen.

Der Becheraufsat besteht aus einem Glasbecher g von $10\,$ cm Höhe und $3\,$ cm lichter Weite, durch dessen Boden ein Glasrohr k geht, das sich unten zu einem in das Erhitungsrohr eingeschliffenen Stopfen erweitert. Aber das Rohr im Innern des Glasbechers ist ein kleines, in der Mitte zu einer Rugel aufgeblasenes Glasröhrchen i gestülpt. Der Becher g wird zur Hälfte mit Wasser gefüllt. An Stelle des Becheraufsates kann auch ein Kugelaufsat von nachstehender Form benutt

werden. Dieser wird bis an den unteren Ansah der oberen Kugeln mit Basser gefüllt.

Bei der Prüfung unbeständiger Nitrozellulosen sind Explosionen nicht Die Erhitzungsvorrichtung ist infolgebessen in ein Gehäuse eingebaut, in dessen Vorder- und Rückseite doppelte, durch runde Gummistränge getrennte 8 bis 9 mm starke Glasscheiben eingesetzt sind. Das Gehäuse trägt oben ein weites Abzugsrohr, das mit dem Schornsteine verbunden. ist.

Um das, namentlich bei unbeständigen Wollen, nicht unbedenkliche Herausnehmen der Erhitzungsröhren aus der Vorrichtung ohne Gefahr ausführen zu können, ist eine mechanische Einrichtung angebracht, die von außen bedient wird. Diese besteht aus einem Metallbügel, der mit seinem unteren ringförmigen Ende um den Hals der Röhre gelegt wird. Bermittels einer über Röllchen laufenden Schnur können die Röhren von außen hochgezogen

und so einzeln der Vorrichtung entnommen werden. 2. Zur Prüfung darf nur gut getrocknete Nitrozellulose verwendet werden. Die Nitrozellulose (etwa 15 g von 25—30 % Wassergehalt) wird im Soxhletschen Trockenschranke bei 40—50°C. drei Stunden vorgetrocknet. Unnötig langes Belassen im Trockenschrank ist zu vermeiden. Die nahezu trockene Nitrozellulose wird durch ein Sieb von etwa 2 mm Maschenweite gesiebt und im Vakuum über Schwefelsäure fertig getrocknet. Die Nitrozellulose soll nicht mehr als 1 % Feuchtigkeit enthalten. Um dies festzustellen, ist in einer besonderen Probe von 2 g der Feuchtigkeitsgehalt durch zweistündiges Trodnen bei 100° C. zu ermitteln.

2 g ber getrockneten Nitrozellulose werden dann mittels eines Metall-

trichters in das Erhitzungsrohr gebracht.

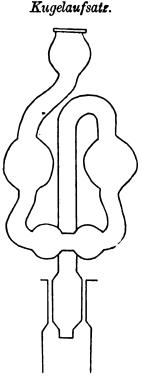
Die an den oberen Wandungen haftenden Teilchen werden durch Klopfen oder mittels Federfahne beseitigt. Der eingeschliffene Stopfen des

Aufsates wird, sorgfältig gesettet, in das Einsatrohr gesetzt, der Aufsat mit Wasser gefüllt und das Rohr in die zuvor auf 132°C. angeheizte Vorrichtung gebracht.

Nach 2 Stunden werden die Röhren aus der Vorrichtung herausgenommen. Infolge der

Abkühlung steigt das Wasser aus dem Aufsat in das Innere und durchtränkt die Nitrozellulose. Bei Anwendung des Kugelaufsates ist es, um das Einfließen des vorgelegten Wassers in die Erhitzungs-röhre zu bewirken, erforderlich, nach Beendigung des Erhitzens etwas Wasser nachzugießen.

Hard versten, etzelettig, nach Settingung des Etzeles bis zur Marke aufgefüllt und fräftig durchgeschüttelt. Der Nöhreninhalt wird durch ein trocenes Filter in ein Köldchen filtriert. Dit 25 ccm des Filtrats wird dann nach vorherigem Zusate von 1 ccm. 1/2 Norm-Kaliumpermanganat die Stickstoffbestimmung nach der Methode von Schulze-Tiemann (Schloesing) ausgeführt. Hierde wird zum Aussand des Gases zwecknäßig ein Meßrohr benutt, dessen oberer Teil (10 ccm) einen geringeren Durchmeffer hat, so daß mit Genauigkeit Zehntel Kubikzentimeter abgelesen werden können. Die ab-



gelesenen Kubikzentimeter Stickoryd werden unter Berücksichtigung der Tension des Wasserdampfs auf 0° und 760 mm Barometerhöhe reduziert.

Bestimmung der Verpuffungstemperatur der Schießwolle und des Pulvers.

3. Etwa 0,1 g Schießwolle, vorbereitet wie in 2 angegeben, oder 0,1 g Pulver werden in einem Reagenzglase von 125 mm Höhe, 15 mm lichter Weite und 0,5 mm Wandstärke in ein auf 100°C. erwärmtes Dlbad gebracht. Es ist genau darauf zu achten, daß das Reagenzglas einerseits 45 mm in das Dl hineintaucht, andererseits 40 mm über den Deckel des Olbads herausragt. Ferner muß die Witte der Quecksilberkugel des Thermometers sich in gleicher Höhe mit dem Voden der Reagenzgläser besinden. Durch Erhitsen wird die Temperatur des Öles in der Minute um rund 5°C. gesteigert, dergestalt, daß nach 16 Winuten die Temperatur von 180°C. erreicht wird.

Das Pulver muß möglichst in der Form, in der es vorliegt, zu der Vestimmung verwendet werden. Danach ist z. R porberiges Wahlen nicht gestattet

werden. Danach ist z. B. vorheriges Mahlen nicht gestattet.

Prüfung des Pulvers durch Erhigen auf 132 ° C. oder auf 120 ° C.

4. Bur Prüfung wird 1 g Pulver in einer starkwandigen Glasröhre von 350 mm Länge und 19,5 bis 20 mm äußerem Durchmesser auf 130 bis 132° C. oder auf 120° C. erhitt. Die Erhitung wird in der in 1 erwähnten Vorrichtung vorgenommen.

Alls Maßstab dient die Zeit, nach deren Verlauf im durchfallenden Lichte rote Dämpfe be-

merkbar werden.

Bestimmung ber Offensivität bes Bulvers burch die Tranzliche Bleiblockprobe.

5. Die Untersuchung auf Offensivität im Bleizylinder geschieht gemäß den vom V. Internationalen Kongreß für angewandte Chemie getroffenen Vereinbarungen derart, daß 10 g des Pulvers in einem Bleizhlinder von 200 mm Höhe und 200 mm Durchmesser, der mit einer 125 mm tiefen und 25 mm weiten Ausbohrung versehen ist, zur Explosion gebracht werden. Die Zündung erfolgt mit einer Sprengkapsel von 0,54 g Ladung mit elektrischer Zündung. Das Pulver wird in Zinnfolie, von 80 bis 100 g für das Quadratmeter, eingewickelt, mit Sprengkapsel und elektrischer Zündung versehen, in das Bohrloch eingeführt und der übrig bleibende Hohlraum mit scharf getrocknetem Quarzsande von etwa 0,5 mm Korngröße ausgefüllt.

Der durch die Explosion des Pulvers gebildete Hohlraum wird mit Wasser ausgemessen. Die verbrauchte Anzahl Kubikzentimeter ergibt nach Abzug des ursprünglichen Bohrlochinhalts das Maß

für die Wirkung des Vulvers.

Berlin, den 5. Juli 1906.

Das Reichs-Gisenbahnamt. Schulz.

4. Handels: und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen.

Nachstehend wird ein neues Gesamtverzeichnis berjenigen Zollstellen der an der internationalen Reblauskonvention beteiligten fremden Staaten veröffentlicht, über welche die Einfuhr der zur Nategorie ber Nebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Begetabilien aus dem Neichsgebiet in biese Staaten erfolgen darf. Dasselbe tritt an die Stelle des durch die Bekanntmachung vom 27. April 1898 (Zentralblatt S. 240) veröffentlichten Verzeichnisses und bessen späterer Ergänzungen.

1. Belgien.

Die Bollämter zu Antwerpen, Brügge, Bruffel, Gent, Lüttich und Oftende für die zu Baffer eingehenden Sendungen, und alle an Gifenbahnlinien gelegenen und außerdem die folgenden speziell dazu ermächtigten Zollämter in Bleharies (Station), Bouillon, Comines (Stadt), Florenville, Lehsele, Wassenst, Wenin (Les Varaques), Wontalleur, Neuve Eglise, Watervliet, Wuestwezel und das Nebensollamt in Wolberg (Autelbas) für die Einfuhr auf dem Landwege.

2. Frankreich.

Die Zollstellen in Abbeville (Somme), Agde (Herault), Ajaccio (Corse), Anor (Nord), Arles (Bouches-du-Rhône), Armentières (Nord), Avricourt (Meurthe-et-Woselle), Audun-le-Roman (Meurthe-et-Woselle), Baisieur (Nord), Bastia (Corse), Batilly (Meurthe-et-Woselle), Bahonne (Basses-Ryrénées), Belsort (Territoire de Belsort), Bellegarde (Ain), Blanc-Misseron (Nord), Bordeaur (Gironde), Boulogne (Basses-Calais), Brest (Finistère), Caen (Calvados), Calais (Basses-Calais), Calvi (Corse), Cerdère (Byrénées-Drientales), Cette (Herault), Chavannes-les-Grands (Territoire de Belsort), Cherbourg (Manche), Comines (Nord), Coq (Nord), Delle (Territoire de Belsort), Dieppe (Seine-Inférieure), Dunterque (Nord), Coouviez (Meuse), Fécamp (Seine-Inférieure), Feignies (Nord), Ghybelde (Nord), Givet (Arbennes), Godemaersvelde (Nord), Grandille (Manche), Cravelines (Nord), Holdin-route (Nord), Hendage (Basses-Pyrénées), Hestrud (Nord), Honssennet (Calvados), Houplines (Nord), Jeumont (Nord), La Chapelle (Urbennes), La Chapelle-sous-Rougemont (Territoire de Belsort), La Marlière (Nord), La Rochelle (Charente-Inserieure), Le Houbs, La Terrière-sous-Tougne (Doubs), Les Berrières-de-Tour (Doubs), Les Horicourt (Meurthe-et-Moselle), Le Billers (Doubs), Lille (Nord), Longwy (Meurthe-et-Moselle), Lorient (Mordihan), Malplaquet (Nord), Margny (Urbennes), Marseille (Bouches-du-Nose), Maulde (Nord), Menton (Mipes-Maritimes), Modane (Savoie), Mogues (Arbennes), Moncel (Meurthe-et-Moselle), Mont-St.-Martin (Meurthe-et-Moselle), Morlair (Finistere), (Ardennes), Moncel (Meurthe-et-Moselle), Mont-St.-Martin (Meurthe-et-Moselle), Morlair (Finistere), (Arbennes), Moncel (Meurthe-et-Woselle), Mont-St.-Wartin (Meurthe-et-Woselle), Morlaix (Finistère), Nancy (Meurthe-et-Moselle), Nantes (Loire-Insérieure), Nice (Alpes-Maritimes), Orléans (Loiret), Pagny-sur-Woselle (Meurthe-et-Woselle), Paris, Petit-Croix (Territoire de Belfort), Pontarlier (Doubs), Vort-Vendres (Phrénées-Orientales), Niscontout (Nord), Nochesort (Charente-Insérieure), Noscossi (Finistère), Rouen (Seine-Insérieure), Rumegies (Nord), Saint-Dié (Bosges), Saint-Malo (Ile-et-Vilaine), Saint-Nazaire (Loire-Insérieure), Saint-Servan (Ile-et-Vilaine), St. Valéry-sur-Somme (Somme), Toulon (Var), Tourcoing (Nord), Tours (Indre-et-Voire), Tréport (Le) (Seine-Insérieure), Valenciennes (Nord), Vannes (Mordihan), Vieux-Condé (Station) (Nord), Vieux-Condé (route) (Nord), Vireux-Wolhain (Ardennes), Vintimille (Alpes-Maritimes).

3. Italien.

Die Zollämter in Bentimiglia, Modane, Luino, Chiasso, Ma, Pontebba, Udine, S. Giorgio di Rogaro (Prov. di Udine), Riva di Trento, Palmanova, Visinale, Trivignano, Bar, Grimaldi, Piena, Torbole, Ponte Caffaro, Porto Ceresio, Tirano, Genua, Livorno, Civitavechia, Neapel, Brindisi, Bari, Ancona, Benedig, Palermo, Messina, Catania, Spracus, Cagliari, Portotorres, Piombino, Savona.

4. Luremburg.

Die Zollämter zu Luxemburg Bahnhof, Ulflingen, Rodingen, Schimpach und Aleinbettingen.

5. Niederlande.

Für die Einfuhr zur See:

Die Zollämter in Amsterdam, Delfzyl, Dordrecht, Harlingen, Rotterdam, Blissingen.

Für die Ginfuhr auf Fluffen und Ranälen:

Die Zollämter in Amsterdam, Arnhem, Delfzyl, Dordrecht, Hanswurt, Lobith, Maastricht, Nymegen, Rotterdam, Sas van Gent, St. Pieter, Sluis, Visssingen.

Für die Ginfuhr mit der Gifenbahn:

Die Zollämter in Almelo, Amsterdam, Arnhem, Baarle-Nassau, Bergen op Zoom, Broekheurne, Caberg (gemeent Dud-Broenhoven), Canne (Neder), Dordrecht, Eede, Eysden (Station), Eindhoven, Enschede, Gendringen, Gennep, Gorinchem, S'Gravenhage, Groningen, Haarlem, Harlingen, Hagelbonk (gemeent Rysbergen), S'Heerenberg, S'Hertogenbosch, Hoef van Holland, Hulft, Kampen, Kerkrade (Station), Leeuwarden, Leiden, Maaskricht, Meppel, Middelburg, Nieuwoschans (Station), Nymegen, Oldenzaal, Ossendert, Reusel, Roermond, Roosendaal, Rotterdam, Sas van Gent, Simpelveld, Ter Reuzen, Tilburg, Utrecht, Baals, Balkenswaard, Beldzicht (gemeent Pzendyke), Benlo (Station), Blissingen, Wernhout, Winschoten, Winterswyk, Wych (Station), Zevenaar, Zutphen, Zwolle.

Für die Ginfuhr auf gewöhnlichen Landwegen:

Die Zollämter in Caberg (gemeent Dud-Proenhoven), Gendringen, Kerkrade (Land), Kotten, Dud-Broenhoven, Philippine, Sas van Gent, St. Pieter, Baals, Veldzicht (gemeent Yzendyke, Wernhout.

6. Öfterreich-Ungarn.

a. Für die im Reichsrate vertretenen Ronigreiche und Lander:

Die K. K. Hauptzollämter Wien, Triest, Dziedik, Cervignano, Schärding, Braunau am Im, Lussinpiccolo, Pola, Gravosa, Saaz, Czernowik, Nowosielica, Cattaro, die Zollämter in Suczawa-Iksanh, Szczasowa, Oświecim, Oderberg (Bahnhof), Troppau, Jägerndorf (Bahnhof), Ziegenhals, Mittelwalde, Halbstadt, Liebau, Seidenberg, Neichenberg, Zittau, Warnsdorf, Bodenbach-Tetschen, Boitersreuth, Eger, Passau, Simbach, Salzburg, Furth i. W. (Bayern), Kusstein, Pinswang, Lindau, Bregenz, St. Margarethen, Buchs, Niva, Ala, Pontasel (Bahnhof), Cormons, Görz, Strassolo, Capo d'Istria, Parenzo, Rovigno, Zara, Spalato, Nagusa, Chrwald, Heinersdorf, Mittelsteine, Weipert (Bahnhof) und die Zollerpositur Pfronten-Steinach.

Außerdem sind die Hauptzollämter Wiener-Neustadt, Krems, Wels, Innsbruck, Marburg, Budweis, Karlsbad, Graslit, Kolin, Neutitschein, Mährisch-Schönberg, Iglau, Znaim, Stanislau, Krakau, Sereth und die (Vinnen-) Zollämter in Braunau, Linz, Graz, Klagenfurt, Laibach, Prag, Brünn, Lemberg, Czernowit, Villach, Olmüt, Trautenau und Pilsen ermächtigt worden, die mit der Post aus dem Ausland über die für den Psanzenverkehr geöffneten Grenzzollämter einlangenden Psanzensensensendungen gemäß den für die Absertigung solcher Sendungen — durch die ermächtigten Grenz-

zollämter — bestehenden Borschriften abzufertigen.

b. Für die Länder der ungarischen Krone:

Die K. Ungarischen Zollämter in Tölghes, Felsö-Tömös, Böröstorony, Predcal, Bulkansosmezö, Orsova, Vazias, Pancsova, Zimonh, Nacsa, Zengg, Bulkan und Csik-Ghimes.

7. Portugal.

Lissabon (Lisboa), Porto, Tunchal, Ponta Delgada, Angra do Hervismo, Horta.

8. Rumänien.

Die Zollstellen in Burdujem, Predeal, Verciorova, Galat und Constanza.

9. Schweiz.

Die Zollmäter in Basel (S. B. B. und badischer Bahnhof, sowie St. Iohann), Lyfbüchel, Hüningerstraße, Riehen, Säckingerbrücke, Laufenburg, Waldshut, Koblenz, Schaffhausen (Bahnhof), Schaffhausen-Rheinhalde, Erzingen, Thanngen, Singen, Tägerweilen, Konstanz, Emmishofen, Kreuzlingen, Romanshorn, Norschach.

Außerdem sind für den Grenzverkehr mit dem Großherzogtume Baden geöffnet: Jüppen, Zurzach, Kaiserstuhl, Kafz, Kheinau, Durstgraben, Osterfingen, Schleitheim, Steckborn. Speziell für die Einfuhr von Blumentopfgewächsen im Grenzverkehre geöffnet:

Rheinfelden, Burgfelden, Biesenbrude, Kleinhuningen, Sorn.

10. Gerbien.

Die Bollämter in Belgrad, Wranja, Weliko-Gradischte, Pirot, Poschareway, Radujeway, Semendria und Schabat.

11. Spanien,

Die Rollstellen in Irun, Port-Bou, Badajoz, Balencia de Alcántara, Quentes de Dñoro und Tun.

Berlin, den 2. Juli 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquidres.

5. Rolls und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juni d. J. beschlossen:

- I. die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 13. März 1890 durch folgende Bestimmungen zu erfeten:
 - 1. Zuviel erhobene Zollbeträge sind zuruckzuzahlen, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und der Anspruch auf Nückzahlung innerhalb der vom Tage der Zollentrichtung an zu rechnenden Verjährungsfrist schriftlich oder mündlich angemeldet wird. Beträge von drei Mark oder darüber, deren Aberhebung vor Eintritt der Verjährung festgestellt worden ist, sind auch ohne Antrag zurückzuzahlen. Hinschichtlich der bei der Registersprüfung sich ergebenden Aberhebungen gilt als Tag der Feststellung der Tag, an dem die Absendung der Prüfungsverhandlung verfügt wird. Hebt der zum Empfange Berechtigte den zur Nückzahlung angewiesenen Betrag innerhalb eines der Berjährungsfrist entsprechenden Zeitraums, vom Tage der Anweisung an gerechnet, nicht ab, so ist der Betrag als heimgefallen zu behandeln.

Zu wenig erhobene Zollbeträge sind nachzuerheben, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und die Nachsorberung innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt.

Bei der Entscheidung über die Rückzahlung oder Nacherhebung ist jeder Beleg insofern als ein für sich abgeschlossens Ganzes zu behandeln, als innerhalb desselben für jeden Warenempfänger die zu viel und die zu wenig erhobenen Beträge zusammengerechnet und die so gefundenen Summen gegeneinander abgeglichen werden. Die sich alsdann ergebenden Schlufjummen sind für die Entscheidung maßgebend.

2. Die Bestimmungen unter 1 finden auf die Behandlung von Ruckzahlungen und Nacherhebungen bei den gemeinschaftlichen Reichssteuern (ausschließlich der Erbschaftssteuer), bei den Stempelabgaben, der statistischen Gebühr und den bei der Verwaltung der Zölle und Steuern zu erhebenden Gebühren entsprechende Anwendung. Soweit bei einzelnen Abgaben eine Berjährungsfrist des Erstattungsanspruchs nicht vorgesehen ist, erfolgt die Zuruckzahlung überhobener Beträge von drei Mark ober darüber von Amits wegen, wenn die Aberhebung binnen Jahresfrist von der Erhebung an gerechnet fest-gestellt wird; der angewiesene Betrag ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Anweisung an abzuheben.

Eine Nachforderung von Gebühren darf nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der

Fälligfeit an gerechnet, erfolgen.

II. Im Abs. 1 des § 56 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen und im Abs. 1 des § 11 der Zollstundungsordnung ist jedesmal hinter dem zweiten Sate als dritter Sat einzufügen:

"Hinsichtlich der bei der Registerprüfung sich ergebenden Aberhebungen gilt als Tag der Feststellung der Tag, an dem die Absendung der Prüfungsverhandlung verfügt wird".

III. Im Abs. 2 des § 56 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen werden die Worte "binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung" durch die Worte "innerhalb der Verjährungsfrist" ersetzt.

Berlin, den 7. Juli 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Kühn.

🏖 er Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1906 über die Zollbehandlung der von der internationalen Ausstellung für Meerestunde und Seefischerei in Marfeille zurückgelangenden Ausstellungsgüter folgendes beschloffen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der im Jahre 1906 in Marseille von April bis Oktober stattfindenden internationalen Ausstellung für Meereskunde und Seefischerei gesendet worden sind und von dort mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Kaiserslichen Konsul in Marseille unter Abergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu verseichnissen über den Inhalt der zu verseichnissen

fendenden Padstüde anzumelden.

2. Der Kaiserliche Konsul erteilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Packstücke zu enthalten hat. Die (vewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Packstücke wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Wagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Konsul eine bezügliche Besicheinigung in dem Formular abgegeben.

3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgeschen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Packstücke mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln verschen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben sind. Das Ansteilungs das Sollsen Verteilungs und die Ordnungsnummer angegeben sind. bringen von solchen Zetteln an die einzelnen Packstücke kann jedoch unterbleiben, wenn lettere in den Ausstellungeräumen in Gisenbahnwagen verladen und diese französischerseits mit Plomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Bollgebiete die Schiebeturen der Gifenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.

4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesett werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt oder ergeben sich bei der Absertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte

zu überweisen, welchem die Schlufabfertigung obliegt.

5. Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Anmelder nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Angaben imstande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Bisser 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschungsbestimmungen zum Gesche vom 7 Verkeuer 1906 sekraffen im § 1 Abs. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistit des Warenverkehrs.

Hierzu wird bemerkt, daß den Bundesregierungen seitens des Reichskanzlers Proben der unter Biffer 3 des Beschlusses bezeichneten Bettel zur Mitteilung an die Bollbehörden zugehen werden.

Berlin, den 6. Juli 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Rühn. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. beschlossen, den nachstehend abgedruckten Anderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt 1900 Seite 473) die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 11. Juli 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Rühn.

Anderungen und Erganzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

I. Brennereiordnung.

1. Zu § 4 Abs. 3. Am Schlusse bes ersten Sates ist statt der Worte "vom Brennereibesitzer" zu setzen:

"von den Eigentümern ober Besitzern ber Brennerei".

- 2. Zu § 160a Abs. 1. Das Wort "Jahresbetriebs" ist zu ersetzen burch: "Betriebsjahrs".
- 3. Zu § 170. Der Abs. 2 erhält folgenden Zusat: "Bleibt die tatsächliche Jahreserzeugung hinter der erklärten so weit zurück, daß der ihr entsprechende Zuschlagsatz niedriger ist als der angewendete, so wird der im Falle der Versteuerung des Branntweins zu viel erhobene Zuschlagbetrag auf Anordnung der Direktivbehörde erstattet."
- 4. Zu § 251. Der Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: "Bei Verarbeitung von Gemischen aus verschiedenen Materialgattungen sind die einzelnen Bestandteile der Mischung der Gattung und tunlichst auch dem Mischungsverhältnisse nach anzumelden."
- 5. Zu § 269. Der Abs. 3 erhält folgenden Zusat: "Weiter sind in der Materialanmeldung auch alle Zusätze an gärbaren oder alkoholhaltigen Stoffen anzugeben, die das Material erhalten hat oder vor seiner Verarbeitung erhalten soll."
- 6. Zu § 294. Im Abs. 1 ist:
 a) hinter "Iwetschgen 4"
 einzufügen: "Mirabellen

zu setten:

7. Zu § 296. Am Schlusse ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und sodann anzufügen: "Rückstände der Rosinenweinbereitung, zur Erhöhung der Alkoholausbeute gezuckerte Weintreber, ferner Mischungen, die ganz oder zum Teil aus diesen Waterialgattungen oder aus Zucker, Zuckerwasser und dergleichen bestehen."

8. Zu § 313. Der Abs. 2 erhält folgenden Zusat:

"Bleibt die tatfächliche Jahreserzeugung hinter der erklärten oder mangels einer Erklärung von der Steuerbehörde angenommenen so weit zurud, daß der ihr entsprechende Zuschlagsatz niedriger ift als der angewendete, so wird der im Falle ber Bersteuerung des Branntweins zu viel erhobene Zuschlagbetrag auf Anordnung der Direktivbehörde erstattet."

Im Abs. 2 ist der Schlußsatz wie folgt zu fassen: "Beimischungen aus den im § 294 aufgeführten Materialgattungen können bei der Steuer-berechnung unberücksichtigt gelassen werden, sofern sie nicht mehr als ein Fünftel des Ge= misches betragen."

10. Ru Muster 33. In der Anleitung zum Gebrauch ist als Ziffer 4a folgende Vorschrift aufzunehmen:

"Bei Verarbeitung von Gemischen aus verschiedenen Materialgattungen sind auf Seite 1 in Spalte 1 die einzelnen Bestandteile der Mischung der Gattung und tunlichst auch dem Mischungsverhältnisse nach anzumelden, z. B. in Fällen der Verarbeitung von "anderen Weintrebern" (V. D. § 294) auch der etwaige Zusak von gezuckerten Beintrebern, Wein-trebern aus südländischen Trauben, Korinthen, Rosinen, Rückständen der Rosinenweinbereitung ober von Buder, Budermaffer ober altoholhaltigen Stoffen."

11. Zu Muster 36. In Ziffer 4 der Anleitung zum Gebrauch ist als zweiter Satz einzufügen: "In Spalte 1 find auch alle Zusätze an gärbaren ober alkoholhaltigen Stoffen anzugeben, die das Material erhalten hat ober vor seiner Verarbeitung erhalten soll, z. B. bei "anderen Weintrebern" (B. D. § 294) der Zusatz von gezuckerten Weintrebern, Weintrebern aus sud-ländischen Trauben, Korinthen, Rosinen, Rückständen der Rosinenweinbereitung oder von Buder, Buderwasser und bergleichen."

12. Zu Muster 38. Die Ziffer 6 der Anleitung zum Gebrauch ist wie folgt zu fassen: "Bei Berarbeitung von Gemischen aus verschiedenen Materialgattungen sind die einzelnen Bestandteile der Mischung der Gattung nach anzumelden, z. B. in Fällen der Verarbeitung von "anderen Beintrebern" (B.D. § 294) auch der etwaige Zusatz von gezuckerten Beintrebern, Weintrebern aus südländischen Trauben, Korinthen, Rosinen, Rückständen der Rosinenweinbereitung oder von Zucker, Zuckerwasser oder alkoholhaltigen Stoffen. Soweit möglich sind auch die Mengen der einzelnen Vestandteile der Mischung anzumelden."

II. Lagerordnung.

1. Bu § 32. Dem Abs. 4 ist anzufügen:

"In Fällen des § 36 hat die Anschreibung zu dem Verbrauchsabgabensate von 0,70 Mark und dem Zuschlagsate von 0,20 Mark zu geschehen."

2. Bu § 36.

a) Die Beischrift erhält folgende Fassung:

"Lager für die Herstellung von Branntweinfabrikaten."

b) Im Abs. 1 ist statt der Worte "gesamte darin aufgenommene Branntwein" zu setzen: "darin aufgenommene Branntwein ganz oder zum Teil" und hinter dem Worte "verarbeitet" einzufügen:

"oder zur Herstellung von Auszügen aus den vorgenannten Stoffen verwendet".
c) Dem Abs. 1 ist anzufügen:

"Gegebenenfalls sind auch Maßnahmen zu treffen, durch welche verhindert wird, daß der in den ausgelaugten Früchten usw. enthaltene Branntwein unversteuert in den freien Verfehr gelangt."

d) Als Abs. 2 ist folgende Vorschrift aufzunehmen:

"Die Direktivbehörde kann ferner gestatten, daß bei der Aufnahme von verzolltem Kognak und über Weinschlempe nochmals abgetriebenem Branntweine des freien Verkehrs (sog. Repassen) bis zur Höhe der eingebrachten Alkoholmenge abzüglich eines Betrags von 1,5 Prozent Branntwein ohne Abgabenentrichtung aus dem Lager abgefertigt wird."

- e) Im jetigen Abs. 2 (fünftig 3) ist
 - 1. ber erfte Sat wie folgt zu faffen:

"Abgesehen von dem Falle des Abs. 2 darf Branntwein aus dem Lager nur zur Aussuhr oder zur Versteuerung abgesertigt werden" und

2. statt "gemäß § 32 Abs. 4" zu setzen:

"zu dem Verbrauchsabgabensate von 0,70 Mark und dem Zuschlagsate von 0,20 Mark".

III. Befreiungsordnung.

1. Zu § 1. Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Verwendung von denaturiertem Branntweine zur Herstellung der im § 4 unter d und e aufgeführten Seilmittel und anderer Heilmittel, welche Branntwein nicht mehr enthalten, ist als eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken anzusehen."

2. Bu § 4.

a) Unter a ist hinter bem Worte "Art" einzufügen:

", einschließlich der Heilzwecke, welche im § 1 Abs. 2 den gewerblichen Zwecken gleich= gestellt sind".

b) Unter h ist hinter bem Worte "Bijouterien" einzufügen:

", Brillengestellen und galvanisch verzierten feinen Metallmaaren".

- 3. Zu § 14. Im Abs. 1 ist hinter "§ 1" einzufügen: "Abs. 1 und 2".
- 4. Zu § 16. Im Schluffate des Abs. 1 ist statt der Worte "alkoholhaltiger Fabrikate" zu setzen: "von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, von Kopf-, Zahn- und Mundwässern oder von alkoholhaltigen Fabrikaten".
- 5. Im Schlußsatze des § 22 Abs. 2 und der Ziffer 4 der Anleitung zum Gebrauche des Musters 8 ist hinter dem Worte "Essig" einzufügen:

"oder das Wasser".

6. Bu § 69. Im Abs. 1 ist statt "4 Prozent" zu setzen:

"4 Bewichts= ober Raumprozente".

- 7. Zu Anlage 2.
 - a) Der Abschnitt VI ist wie folgt zu fassen:

"VI. Kampfer.

Weiße, kristallinische Masse oder weißes, kristallinisches Pulver von starkem eigenartigem Geruch und brennend scharfem, bitterlichem Geschmacke. Werden Kampferstücke in einer Reibschale zerdrückt, so sollen die Bruchstücke dabei etwas zusammenbacken, sollen sich jedoch nach Beseuchten mit Ather zu Pulver zerreiben lassen.

5 g Kampfer sollen sich in 10 ccm Branntwein von 73,5 Gewichtsprozent bei 15 Grad vollständig lösen. Werden 0,5 g Kampfer bei einer 100 Grad nicht überschreitenden Temperatur verdunstet, so soll das Gewicht eines etwa verbleibenden Rückstandes nicht mehr als 25 mg betragen."

b) Unter XVI ist in Ziffer 1 das Wort "klare" zu streichen.

Der Bundesrat hat in seiner Situng vom 23. Juni d. J. beschlossen, gemäß § 5 der Veredelungsordnung anzuerkennen, daß hinsichtlich des Antrags,

für eingedicktes Rüböl, Baumwollsamenöl, Dlein und Tallowoil zur Mischung mit Mineralöl und demnächstigen Wiederaussuhr der hergestellten Schmiermittel einen zollfreien Veredelungs- verkehr zuzulassen,

die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Berlin, den 7. Juli 1906.

Der Reichsfanzler. Im Auftrage: Kühn.

Auf Grund der mir im § 53 der Ausführungsbestimmungen zum Zigarettensteuergesetze vom 3. Juni d. 3. erteilten Ermächtigung habe ich auf Antrag des Verbandes deutscher Zigarettensabriken in Dresden veranlaßt, daß künftig sämtliche Steuerzeichen für Zigarettenpackungen in einer Länge von 27,5 cm hergestellt werden.

Berlin, den 6. Juli 1906.

Der Neichskanzler. Im Auftrage: Rühn.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des als Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Reichsschatzamt angestellten Großherzoglich Vadischen Geheimen Finanzrats Rheinboldt der Großherzoglich Vadischen Finanzrat Noë der Königlich Preußischen Produzialsteuerdirektion zu Magdeburg, der Herzoglich Anhaltischen Zolldirektion zu Magdeburg und der Generaldirektion des Thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Ersurt sowie den Direktivbehörden für die Großherzoglich Sächsischen Amter Abnigsberg und Volksieben und Ostheim und die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Amter Königsberg und Volksieben als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Magdeburg vom 1. April 1906 ab beigeordnet worden.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsversassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückerusenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Müller der Königlich Preußische Obersteuerkontrolleur für den Zollabsertigungsdienst, Steuerinspektor Bockholt den Großherzoglich Vadischen Hauptsteuerämtern zu Baden-Vaden, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr und Pforzheim sowie in bezug auf die Tabaksteuer, die Vranntweinsteuer und die Schaumweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Großherzoglich Vadischen Finanzämtern als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Karlsruhe i. V. vom 1. Juli d. J. ab beigeordnet worden.

Dem Reichsbevollmächtigten für Bölle und Steuern, Regierungsrat Wohmann zu Münster i. B., ist ber Charafter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat verliehen worden.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| ufende At. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund ber Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- |
|------------|----------------|------------------|-----------------------|---|------------------------------|
| ອຊ 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | beschluffes. 6. |

a) Auf Grund bes § 39 bes Strafgesethuchs.

| Sachbeschädigung (6 Jahre Zuchthaus, Laut Erfenntnis vom 28. Mai 1900), |
|--|
|--|

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgefegbuchs.

| | | of and other new 3 202 | nen Otrulaele | តិព្យាណិង។ | |
|-----|---|---|---|--|-----------------------|
| 2 | Johann Dvoral, Schneider, | geboren am 7. April 1881 zu Regens- burg, Bayern, ortsangehörig zu Neu- bistrit, Bezirk Reuhaus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | gungeversuch und | Röniglid Bayerifde Bo- lizeidirektion Münden, | 26. Januar d. J. |
| 8. | Martha Gerig, | geboren am 27. Januar 1888 ju Ballenstabt, Ranton St. Gallen, fcmeizerifche Staatsangehörige, | gewerbsmäßige Un- zucht, | Raiserlicher Bezirksprä- sident zu Colmar, | 26. Juni b. J. |
| 4. | Josef Beinisch, Arbeiter, | geboren am 6. Dezember 1864 zu Reu- Ullersdorf, Bezirt Alistadt, Mähren, ortsangehörig zu Wiesenberg, Bezirt Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, | • | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnig, | 80. Juni d. J. |
| 5. | Franz Helimann, Tischler, | | Rückfallbiebstahl, Landstreichen und Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Warienwerder, | 19.April 1905. |
| 6. | Josef Fregeher, Glasmader, | geboren am 30. Juli 1876 zu Regen- bütte, Bayern, ortsangehörig zu Beißenkirchen, Bezirk Bödlabruck, österreichischer Staatsangehöriger, | nerfucter ichmerer | Conjulich Rürttember- | 20. Juni b. J. |
| 7. | Dimytro Ruchar, Arbeiter, | geboren am 14. Oftober 1866 gu Basztow, Bezirk Lemberg, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | Lanofiteichen, | Roniglich Preugischer zu Regierungspräsident zu Votsbam. | 20. Junt v. J. |
| 8. | Rarl Langer, Fleischer, | geboren am 4. Januar 1868 ju Bag- ftadt, Bezirt Bagftadt, Ofterreich- Schleften, öfterreichischer Stoats- angehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Breslau, | 20. Juni b. J. |
| 9. | Bilhelm Marzalit, Arbeiter, | geboren am 19. April 1851 zu Marien- feld, Bezirk Jägerndorf, ortsange- hörig zu Jägerndorf, Ofterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | vention, Land- | Regierungspräfident zu | 30. Juni d. J. |
| 10. | Henriette Marzalit, geboreneBictoria, Arbeiterin, | geboren am 17. Februar 1888 zu Bichmannsburg, Kreis Uelzen, ortsangehörig zu Jägerndorf, Bezirk Jägerndorf, Ofterreichische Staatsangehörige, | | besgleichen, | besgleichen. |
| 11. | Charles Morgan, Diener, | geboren am 22. Marg 1877 gu Rorbofan, im Sudan, Afrita, britifder Staats- angeboriger, | Betieln, | Königlid Bayerifde Po- lizeidirektion Münden, | |

| Laufende Rr. | Rame und Stand ber Ausg | Alier und Heimat | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweifung beschlosien hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|--|---|--|--|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| 12. | Josef Nował, Arbeiter, | geboren am 20. Juli 1877 ober 1879 zu Barchow, Bezirk Königgräß, Böhmen, ortsangehörig ebenda, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | i | Königlich Preußischer Regierungsprafibent zu Liegnis, | 29. Juni d. J. |
| | Martin Ragger, Ofenfeger, Die Zigeuner | geboren am 28. Dezember 1879 zu Rlagenfurt, Rarnten, ortsangehörig ebenda, österreichischer Staats- angehöriger, | Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungsprafident in Hildesheim, | 25. Juni b. J. |
| 19, | a) FranzSernuet, | angeblich 17 Jahre alt, öfterreichischer Staatsangehöriger, angeblich 40 Jahre alt, österreichische Staatsangehörige, | treiung nach § 368 Ziffer 6 des Straf- gefetbuchs u. Land- ftreichen, | Röniglich Sächsische Rreishauptmannschaft Baugen, | 21. Mai b. J |
| | c) MarieSernnet, | angeblich über 60 Jahre alt, öfter- reichische Staatsangeborige, | | | |
| 15. | Franz Webl, Schlosser, | geboren am 21. Oftober 1846 gu Bergen, Bezirf Rifolsburg, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Roniglich Bayerisches Be- girleamt Aichach, | 14. Mai b. J. |
| 16. | Stanislaus Zie- Linski, Arbeiter, | geboren am 1. Januar 1888 zu Beoti, Rugland, ruffifder Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Röniglich Preußischer Regierungsprasibent zu Botsdam, | 25. Junt d. J. |
| 17. | Johann Butowsty, Rorbmacher, | geboren am 15. März 1854 zu Bar- ichau, ortsangehörig zu Ifchl, Bezirk Gmunden, öfterreichischer Staats- angehöriger, | 1 | Roniglich Bayerifches Be- girtsamt Griesbach, | 27. Juni d. J. |

Beilage

211

Ur. 44 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 13. Juli 1906.

Sandels. und Gewerbewefen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im § 7 Abs. 3 des Gesets vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesets). S. 149) wird das in der Bekanntmachung vom 1. September 1905 (Zentralblatt S. 262) enthaltene Verzeichnis von Gartenbau= oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Ansorderungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind, durch das nachfolgende Verzeichnis ersett.

| Lauf. Nr. | Ort der Gartenbauanlage. | Name des Besitzers und Art des Grundstücks. | Bemerkungen. |
|----------------|---|--|--------------|
| 1. 2. 3. | Nachen, Preußen, Rheinprovinz. Neschach, Bezirksamt Lindau, Bayern. | Rotstein & Rhein, Garten. Sinn, Franz, Hausgarten. Buchler, Gottlob, Handelsgärtnerei. | |
| 4. | , , , , | Buchner, August, Handelsgärtnerei. | |
| 5. | " " | Bühler, Gottlob, Hanbelsgärtnerei. | |
| 6. | " " | Flachs, Johann Georg, Handelsgärtnerei. | |
| 7. | " " | haug, Georg, Handelsgärtnerei. | |
| 8. | ,, ,, | Sündermann, Franz, Gärtnerei. | |
| 9. | Alfter, Preußen, Rheinprovinz. | Langen, Heinrich, Baumschule. | |
| 10. | Allmannsborf, Baben. | Brunner, Witme, Gartnerei. | |
| 11. | Allwind, Gemeinde Honern, Bayern. | | |
| 12. | | Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtnerei. | |
| 13. | Altenburg, Sachsen-Altenburg. | Bauer, Konrad, Hanbelsgartnerei. | |
| 14. | , | Bauer, Louis, Gartnerei. | |
| 15. | " " | Bromme, Julius, Handelsgärtnerei. | |
| 16. | " " | Bromme, Kurt, Kunst= und Handelsgarinerei. | |
| 17. | " " | Bromme, Max, Hanbelsgärtnerei. | |
| 18. | " " | Buchs, Sugo, Sanbelsgartnerei. | |
| 19. | | Burkhardt, Dtto, Runft= und Hanbelsgarinerei. | |
| 20. | | Düsterhöft, Wilhelm, Handelsgärtnerei. | |
| 21. | | Epold, Albin, Kunft- und Sandelsgarinerei. | i |
| | | | 100 |

| | 1 | | |
|-------------|---|--|---------------------------------------|
| Nr. | | Name bes Besiters | |
| ••• | Drt ber Gartenbauanlage. | unb | Bemerkungen. |
| Ħ | | Art bes Grunbstücks. | |
| Lauf. | | ati ves Siunviluus. | |
| | | | |
| | | | |
| 22. | Altenburg, Sachsen-Altenburg. | Fasold, Hermann, C. Frankes Nachfolger, | |
| | , | Handelsgärtnerei. | |
| 23. | | Fischer, Sowin Emil, Handelsgärtnerei. | |
| 24. | " " | Fischer, Franz Friedrich, Handelsgärtnerei. | |
| 25. | " " | Fischer, Johannes Arno, Handelsgärtnerei. | |
| | " " | Gilder, Johannes ettno, Janoersgarmeren. | |
| 26. | " " | Fischer, Johann Hermann, Runft- und Handels- | |
| 0.5 | | gartnerei. | |
| 27. | " " | Gerbig, Richard Gustav, Handelsgärtnerei. | |
| 28. | " " | Günther, Paul, Handelsgärtnerei. | |
| 29 . | " " | Haugt, Max, Garinerei. | |
| 30. | ,, ,, | Böpfner, Karl August Theodor, Handelsgärtnerei. | |
| 31. | " " | Jäger, Richard, Runft= und Bandelsgartnerei. | |
| 32. | " " | Kunze, Franz, Firma: J. J. Kunze, Inhaber: | |
| Ŭ | " " | Otto und Ernst Runze, Handelsgärtnerei. | |
| 33. | | Runze, Gustav, Handelsgärtnerei. | |
| 34. | " " | Runze und Sohn, Inhaberin: Bertha verw. | |
| J4. | " " | | • |
| 0.5 | | Runze, Handelsgärtnerei. | |
| 35. | " | Löffler, Sugo, Runft= und Handelsgarinerei. | |
| 36. | " " | Mahn, L. D., Handelsgärtnerei. | |
| 37. | " " | Müller, Hugo, Handelsgärinerei. | |
| 3 8. | ,, ,, | Papst, Richard, Handelsgärtnerei. | |
| 39. | ,, ,, | Raubold, Karl Theodor, Handelsgärtnerei. | |
| 40. | " " | Rauschenbach, Kurt, Runst- und Handelsgärtnerei. | |
| 41. | " " | Rinnebach, Bertholb und Rudolf, Gebrüder, | |
| | " | Gärtnerei. | |
| 42 . | | Rothe, Bernhard, Handelsgärtnerei. | |
| 43. | " " | Schlotter, Richard, Kunst= und Handelsgärinerei. | |
| 44. | " " | Schröder, Otto, Handelsgärtnerei. | |
| 45. | " " | Störhner, Mar, Kunste und Handelsgärtnerei. | |
| | " " | Tillik Trickrik Gammann Gankeldaguttnetet. | |
| 46. | " | Tillich, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei. Tillich, Julius, Kunst= und Handelsgärtnerei. | |
| 47. | " | sinia, Anina, Kunlis nuo Haubeisdarinerei. | |
| 48. | 7 1 7 2 1 1 Y | Baffermann, Bernhard, Handelsgärinerei. | |
| 49. | Allthörnig bei Zittau, Konigreich | Knebel, Gustav Reinhold, Handelsgärtnerei, | |
| | Sachsen. | Blumenzüchterei und Gemüsebau. | |
| 50. | Altzschillen bei Wechselburg, | Müller, Ernst Friedrich, Kunst= und Handels= | |
| | Königreich Sachsen. | gärtnerei. | |
| 51. | Altenweddingen, Preußen, Pro- | Mohrenweiser, Chr., Gartnerei. | |
| | vinz Sachsen | | |
| 52 . | | Dausse. | |
| 53. | | Schramm, Richard, Handelsgärtnerei. | Zimmerftraße 16. |
| 54. | | Majérus. | i i i i i i i i i i i i i i i i i i i |
| J4. | Mas Gifton fiaka untan Alitan | wingtins. | |
| | Bad Elster siehe unter Elster. | Buckbane as Yiele Gala Suturni | |
| 55. | Baben=Baben, Baben. | Großherzogliche Hofgärtnerei. | |
| 56. | n n | Leichtlin, Max, Gärtnerei. | |
| 57. | <i>n</i> | Maier, Hermann, Gärtnerei. | |
| 5 8. | | Vogel, Max, Kunst= und Handelsgärlnerei. | |
| 59. | | Späth, L., Landesötonomierat, Baumschulen. | |
| | Preußen, Provinz Brandenburg. | | |
| | · | | |

| f. Mr. | Ort ber Gartenbauanlage. | Name bes Besizers und | Bemerkungen. |
|--------------|--|---|---------------------|
| Lauf. | - | Art bes Grunbstücks. | · |
| 3 | | | |
| | | | |
| 60. | Bayreuth, Bayern. | Bleyl, Hermann, Kunst= und Handelsgärtnerei. | |
| 61. 62. | " " | Horold, Karl, Hanbelsgärtnerei. | i |
| 63. | " " | Lenkamm, Friedrich, Handelsgärtnerei. Seefer, Beter, Kunstgärtnerei. | |
| 6 1 . | Beiderwiese (Bezirksamt Bassau), | Sterk, Hieronymus, Handelsgärtnerei. | ľ |
| 0 | Bayern. | Citte, Citternyman, Campting Submitter | |
| 65. | | Perlich, C., Gartnerei. | |
| | Sachsen. | | ł |
| 6 6. | | Boese, E. & Co., Pflanzung. | i |
| 67. | Brandenburg. | Wanna Gunti & Gadi Wilanauna | Post Confinction 10 |
| 68. | Bernstadt, Preußen, Provinz | Rappe, Ernst & Hecht, Pflanzung. Wiese, D., Baumschule. | Putbuserstraße 19. |
| 00. | Schlesien. | Zotte, D., Dunnyme. | |
| 69. | | Möller, 3., Kriftian, Baumschulen und Garten= | |
| | ving Bessen-Rassau. | anlagen. | |
| 70. | Biethingen, Bezirksamt Konftanz, | Zolg, Kajetan, Baumzüchterei. | |
| | Baben. | 2 * m .! m . * * . ! | |
| 71. | marking the marks of the constraint | Bolg, Martin, Baumzüchterei. | |
| 12. | Böhlen bei Rötha, Königreich Sachsen. | Richter, Emil Oskar, Runst-und Handelsgärtnerei. | |
| 73. | | Baumann. | |
| 74. | | San. | |
| 75 . | " " | Herisse, Ferdinand, Handelsgärtnerei. | |
| 76. | ,, ,, | Berisse, Karl, Handelsgärtnerei. | |
| 77. | Bonn, Preußen, Rheinproving. | Biesing, Gebr., Inhaber: Heinrich Biesing, | |
| 7 8. | | Gärtnerei. | |
| 79. | " " | Hobenius, Gerhardt, Gärtnerei und Baumschule. Lepart, Eduard, Gärtnerei. | |
| 80. | " " | Schmis, Beter, Gartnerei und Baumschule. | |
| 81. | Bornim bei Botsbam, Preußen, | Gener, F., Obsibaumschule. | |
| | Broving Brandenburg. | | |
| 82. | Brandenburg, Preußen, Provinz | Riemschneider, Baumschule. | |
| | Brandenburg. | | |
| 83. | Braunschweig. | Herzogliche Landesbaumschule. Meyer, E. H., Handelsgärtnerei. | |
| 84. 85. | Brestau, Preußen, Provinz | Dammann, M., Gärtnerei. | |
| 00. | Schlesien. | | |
| 86. | " " | Fistus (Botanischer Garten), Pflanzung. | |
| 87. | ,, ,, | Gerice, August, Gartnerei. | |
| 88. | " | Laqua, Paul, Baumschule. | e ruini |
| 89. | " | Laqua, Reinhold, Baumschule. | Scheitnig. |
| 90. | " " | Scholk, B., in Firma: Monhaupt Nachfolger, Gartenanlage. | |
| 91. | " =Dürrgon, " | Behnsch, Reinhold, Baumschule. | |
| 92. | Bregenheim, Heffen, Provinz | | |
| | Rheinhessen, | | |
| 93. | Brit, Preußen, Provinz Branden= | Kohlmannslehner, Heinrich, Gärtnerei. | |
| | burg. | | |
| | | | 400* |

| Lauf. Nr. | Ort ber Gartenbauanlage. | Name bes Besiters und Art bes Grundstücks. | Bemerkungen. |
|--|---|--|--|
| 94. 95. 96. 97. 98. 99. | Bühl, Amt Walbshut, Baben. Büfingen, Amt Konftanz, Baben. Burgberg bei Ucberlingen, Baben. Caaschwig, Reuß j. Linie. | | Ludwigsburgerstraße, |
| 101. | " " | Gaucher, Nitolaus, Baumschulen. | auf der Prag. Ludwigsburgerstraße, |
| 102. 103. 104. | " " " Garow bei Berlin, Preußen, Pro- vinz Brandenburg. | Schaechterle, Hol., Baumschule. Stiegler, Gebr., Kunst= und Handelsgärtnerei. Schwiglewski, Gärtnerei. | auf ber Prag. |
| 105. | Cassel, Breußen, Provinz Sessen- | Hördemann, Joh., Inhaber: Heinrich Hördes mann & Lappe, Gärtnerei. | |
| 106. | " " | Borbemann, Wilhelm, Gartnerei. | |
| 107. | | Kürßner. | |
| 108. | | Reichelt, Julius, Pflanzung. | Berlin N. 24, Elfasser= |
| 400 | Provinz Brandenburg. | ~ :w | straße 12. |
| 109. | | Thill. | |
| 110. 111. | | Cronenberg, Edmund, Gärtnerei. Dahmen, Joh., Gärtnerei. | |
| 112. | " " | Dyd, Gebrüder, Gärtnerei. | |
| 113. | " " | Empting, Gebrüber, Gärtnerei und Baumschule. | |
| 114. | " " | Flod, S. J., Witwe, Garinerei und Baumschule. | |
| 115. | " " | Greeven, Johannes, Gartnerei und Baumichule. | |
| 116. | " " | Habermann, Walther, Gartnerei. | |
| 117. | ,, ,, | Hedenkamp, Gartnerei. | |
| 118. | " " | v. b. Henben, Otto, Gartnerei. | |
| 119. | " " | Rempen, S., Gartnerei. | |
| 120. | " " | Roch, Hugo, Gartnerei und Baumschule. | |
| 121. 122. | " " | Lange, Ernst, Gärtnerei. Laurentius, Heinrich, Gärtnerei und Baum- | Ciamitralia Camparara |
| 122. | " " | fculen. | Sternstraße, Rempener= weg, Inraiherstraße, Dahler=und Krullsdyck. |
| 123. | ,, ,, | Laurentius & Co., Gartnerei und Baumschule. | ~uyici-uno situusoiju. |
| 124. | " " | Ludwig, Herrmann, Gartnerei. | |
| 125. | " " | Delzer, Heinrich, Gartnerei. | |
| 126. | " " | Mommert, Bermann, Garinerei. | |
| 127. | " " | Müller, Heinrich, Gartnerei und Baumschule. | |
| 128. | " " | Dverlack, Frit, Gärtnerei. | |
| 129. | " " | Menard, Rudolf, Witwe, Gärtnerei. | |
| 130. 131. | " " | Samson, Albert, Gärtnerei und Baumschule. Schrievers, Gebrüber, Gärtnerei. | |
| 132. | " " | Schröber, Josef, Gärtnerei und Baumschule. | |
| 133. | " " | Schulte, Theodor, Gärtnerei. | |
| 134. | | Sybert, Peter, Witwe, Gartnerei und Baumschule. | |
| | " | • , 4, E | • |

| Lauf. Nr. | | Name bes Besiters | |
|--------------|--|--|--------------|
| uf. | Ort der Gartenbauanlage. | und | Bemerkungen. |
| ध्य | | Art bes Grundstücks. | |
| 405 | (f | Comit of the Comit | |
| 135. | Crefeld, Preußen, Rheinproving, | | |
| 136. | n n | Vogelsang, Karl Wilhelm, Gärtnerei. | |
| 137. | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | Wipper, Wilhelm, Gartnerei. | |
| 138. | Cröbern bei Gaschwiß, Königreich Sachsen. | Dohrmann, Rub., Handelsgärtnerei. | |
| 139. | Cronberg, Preußen, Provinz Hessenschaften. | Sichenauer, Christian, Rosen= und Blumen= pflanzung. | |
| 140. | " " | Königliche Hofverwaltung Schloß Friedrichshof, Rosen= und Ziersträucherpflanzung. | |
| 141. | | Huttenlehner, Joh., Rosenpflanzung. | |
| 142. | Culm bei Sollmniß, Neuß j. Linie. | Bahlahan Galdmillan Sanhalka ärtnarai | |
| 143. | | | |
| 145. | | Hentel, Heinrich, Kunst= und Handelsgartnerei. | |
| 444 | Starkenburg. | O (17.1 | |
| 144. | Debschwitz, Reuß j. Linie. | Rnorz, Gartnerei. | |
| 145. | " " | Scheibe, Richard, Gartnerei. | |
| 146. | " " | Scheibe, Walther, Gartnerei. | |
| 147. | | Bessers Nachfolger: Regner, Reinhold, Gartnerci. | |
| 148. | | Brög, Gottlob, Handelsgärtnerei. | |
| 149. | Bayern. Delihsch, Preußen, Provinz Sachsen. | Bönide, Ed., & Co., G. m. b. H., Baumschulen. | |
| 150. | | Saine Church Welen, und Mermidulm | |
| 151. | Dettighofen, Baben. | Haring, Edmund, Rosens und Baumschulen. | |
| 151. 152. | n n | Houser, Clemens, Rosen= und Baumschulen. | |
| 153. | " " | Refler, Heinrich, Rosen= und Baumschulen. | |
| | n n | Refler, Hermann, Rosen= und Baumschulen. | |
| 154. | " " | Refler, Wilhelm, Rosen= und Baumschulen. | |
| 155. | " " | Roos, Jean, Rosen= und Baumschulen. | |
| 156. | o. "o m" " m . | Burtenberger, Mexander, Rofen= u. Baumichulen. | |
| 157. | Diez a. L., Preußen, Provinz Heffen-Noffau. | | |
| 158. | Württeniberg. | Brecht, Julius, Baumschule. | |
| | Dobrit bei Dresden, Königreich Sachsen. | Curhe, Georg, Handelsgartnerei. | |
| 160. | " " | Findeisen, Theodor, Handelsgärtnerei. | |
| 161. | " " | Schmidt, Paul, Hanbelsgärtnerei. | |
| 162. | " " | Schumann, Mar, Hanbelsgärinerei. | |
| 163. | " " | Ziegenbalg, Max, Gartnerei. | |
| 164. | Dolit bei Leipzig, " | Fischer, Franz Ferdinand, Kunft= und Handels= | |
| | Total State of the state of the | gärtnerei. | |
| 165. | ,, ,, | Hante, Anna Marie, verw., geb. Schied, Runst- | |
| | " | und Handelsgärtnerei. | |
| 166. | ,, ,, | Wolf, Johann Friedrich, in Firma: F. Wolf, | |
| | " | Runst= und Handelsgärtnerei. | |
| 167. | Dongborf, Oberamt Geislingen, | | |
| • | Württemberg. | - > , , , , , , , , , , , , , , , , , , | |
| 168. | | Stoffregen, Wilhelm, Gartnerei. | |
| | 1 welliaten. | I | |

| Lauf. Nr. | Drt | der Gartenba | uanlage. | Name bes Besitzers und Art bes Grundstücks. | Bemerkungen. |
|--------------|-------------|---------------|-----------------------------------|---|--------------------|
| 169. | Dresben | : = Altstadt, | Königreich | Einfelb, Georg, Georginengärtnerei. | |
| 170. | Dresben | :Gruna, Kö | Sachsen. Inigreich Sachsen. | Hoyer & Klemm, Baum= und Rosenschulen. | |
| 171. | ": | Johannstadt, | | Böhnie, Rudolf, Runft= und Hanbelsgärtnerei. | |
| 172. | <i>",</i> | - • | ** | Königlicher Botanischer Garten. | |
| 173. | | <i>"</i> | " | Meurer, R., Gemachshausgarinerei. | |
| 174. | " | =Neustabt, | " | Betters, Wilhelm, Runft= und Sanbelsgarinerei. | |
| 175. | l <i>",</i> | Biefden, | " | Haufes Rachf., Inhaber: Sibonie Schmibt, | |
| | l " | 45.0145.007 | " | Gemächshaus. und Freilandgarinerei. | |
| 176. | ,, | =Seidniß, | | Berg, Guftav, Runft= und Sandelsgartnerei. | |
| 177. | " | " | " | Bennig, Beinrich, Blumengartnerei. | |
| 178. | ", | ** | ,, | Ralau, G. A., Gemächshausgartnerei. | |
| 179. | ", | =Strehlen, | ,, | Bener, Robert, Gemachshausgartnerei. | |
| 180. | , , | " | ,, | Doring, Rurt, Runft= und Sandelegartnerei. | |
| 181. | ,, | | " | Freudenberg, Hermann, Gemachshausgarmerei. | |
| 182. | ,, | " | ,, | Beißler, Buido, Baumschule. | |
| 183. | " | " | " | Anofel, Gebrüder, Gewächshausgärtnerei. | |
| 184. | ,, | " | " | Röhler, Abolf, Gewächshausgärtnerei. | |
| 185. | ,, | " | " | Müller, Max, Gewächshausgärtnerei. | |
| 186. | " | " | ,, | Müller, Robert, Gemächshausgärtnerei. | |
| 187. | " | " | " | Raue, Hermann, Rosengärtnerei. | |
| 188. | " | n | ,, | Richter, Albert, Gemächshausgartnerei. | |
| 189. | " | n | " | Rülder, Ernst, Gewächshausgärtnerei. | |
| 190. | " | " | " | Ruschpler, Baul, Rosengärtnerei. | |
| 191. | " | " | " | Simmgen, Theodor, Rosengartnerei. | |
| 192. 193. | " | " | " | Teschendorff, Bittor, Baumschule. | |
| 195. 194. | " | ~ | " | Wilde, Otto, Gewächshausgärtnerei. | |
| | " | =Striesen, | " | Hofmann, Herm. Ludw. Rob., Gewächshaus= gärtnerei. | |
| 195. | " | " | " | Kernert, A., Gewächshaus= und Freiland= gärtnerei. | |
| 196. | ,, | " | ,, | Manewald, Karl, Gewächshausgärtnerei. | |
| 197. | " | n | n | Olberg, Otto, Gewächshausgärtnerei und Rosen- | |
| 198. | " | " | " | Richter, Alwin, Gewächshaus- und Freiland- gärtnerei. | |
| 199 . | | | | Richter, Ludwig Richard, Gewächshausgärtnerei. | |
| 200. | " " | 11 11 | " | Schäme, Paul, Blumen= und Pflanzengeschäft. | |
| 201. | " | " | " | Trauwis, Rarl Martin, Gewächshausgartnerei | |
| | l " | 11 | " | und Freilandkulturen. | |
| 202. | ,, | =Südvorstad | t, " | Freitag, Konrad, Landichaftsgartnerei. | |
| 203. | " | =Trachenberg | | Schneider, Arthur, Gewächshaus= und Frei= landgartnerei. | |
| 204. | Durlach | , Baben. | | Wendling, Friedrich, Gärtnerei. | |
| 205. | | | , Provinz | Müller, Fr., Garlenanlage. | Frankfurterstraße. |
| | | , Action | n=Nassau. | , O., Outlinemage. | Ozumlinenskienber |
| | I | - A-11-4 | | | |

| Lauf. Nr. | Ort ber Gartenbauanlage. | Name des Besitzers | Bemerkungen. |
|--------------|--|---|--|
| Lau | • | Art bes Grundstücks. | 3 · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| 206. | Ebelfingen, Oberamt Mergent= | Mehöfer. Fr., Naumlóulen. | |
| | heim, Büritemberg. | our your our no annulus account | |
| 207. | Elberfeld, Preugen, Rheinproving. | Betrn, Beinrich, Gartnerei. | |
| 208. | Elster, Bab, Königreich Sachsen. | Fleigner, Albin, Handelsgärtnerei. | |
| 209. | , , , , | Huth, Konrad, Handelsgärtnerei. | |
| 210. | ,, ,, | Jahn & Benzel, Handelsgärtnerei. | |
| 211. | ,, ,, | Kleinhempel, Otto, Handelsgärtnerei. | |
| 212. | " " | Königliche Anstaltsgärtnerei. | |
| 213. | | Scharf, Otto, Handelsgärtnerei. | |
| 214. | 1 7 5 5 7 5 1 1 9 11 | Schmitt, Karl, Rosenpflanzung. | |
| 045 | Nassau. | m - 07 (18 t ' | |
| 215. | Ems, | Bars, A., Gärtnerei. | |
| 216. | n n | Barth, Joh., Gärtnerei. | |
| 217. 218. | " " | Rühnle, Andr., Gärtnerei. Sanner, Heinrich, Gärtnerei. | |
| 219. | l " | Schniet, Heinrich, Gartnerei. | |
| 220. | " | Beis, Seinrich, Gartnerei. | |
| 221. | <i>"</i> | Wichtrich, Rubolph, Gärtnerei. | |
| 222. | " " | Burm, Franz, Gärtnerei. | |
| 223. | Engers, Preußen, Aheinproving. | Rittershaus, Eugen, Bächter: Fuchs, Ober- | |
| | cugata, proupul, cogampeters | gartner, Baumichulen. | |
| 224. | Eningen, Oberamt Reutlingen, Württemberg. | | |
| 225. | Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen. | Adler & Co., Gärtnerei. | |
| 226. | ,, ,, | Benary, E., Gärtnerei. | |
| 227. | " | Chrestensen, N. L., Gartnerei. | |
| 228. | " " | Cropp, C. (Nachfolger), Inhaber: E. Doß, Gärtnerei. | |
| 229. | | Döppleb, J., Gärtnerei. | |
| 230. | " " | Eisenhardt & Mahling, Gartnerei. | |
| 231. | " " | Haage & Schmidt, Gartnerei. | |
| ?32. | " " " | Haage, Fr. Ab., jun., Gärtnerei. | |
| 233. | ,, ,, | Haage, Fr. Ant., Gartnerei. | |
| 234. | " " | Heinemann, F. C., Gärtnerei. | |
| 235. | " " | Knopff, D., & Co., Gärtnerei. | |
| 236. | " " | Liebau, M., & Co., Gartnerei. | |
| 237. | " " | Lorenz, Christoph, Gärtnerei. | |
| 238. | 11 | Neumann, A., Baumschule. | |
| 239. 240. | " " | Pabst, Carl Albert, Gärtnerei. | |
| 240. 241. | " " | Peterseim, M., Gärtnerei. Plat & Sohn, C., Gärtnerei. | |
| 241. | " " | Pug, Otto, Gärtnerei. | |
| 243. | " " | Schmidt, J. C., Gärtnerei. | |
| 244. | " " | Spittel, Felix und Ostar, Gärinerei. | |
| 245. | " " | Stenger & Rotter, Gartnerei. | |
| 246. | ", " , | Sturm, Jacob, Gärtnerei. | |
| 247. | " " | Weigelt, C., & Co., Gärtnerei. | |
| 248. | " " | Biegler, Ottomar, & Comp., Gärtnerei. | |

| eg. |
|--------------|
| |
| |
| eg. |
| eg. |
| ₽ g . |
| eg. |
| eg. |
| eg. |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| veg. |
| |
| |
| ndstraße. |
| |
| dwehr. |
| |
| Darm= |
| traße. |
| Land= |
| • |
| Oānhan. |
| Länder= |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| n Berlin. |
| |
| |

| ن : | | m 6 0 m t'l 0 | |
|------------------|---|--|--------------|
| Nr. | | Name des Besitzers | |
| 휴 | Ort ber Gartenbauanlage. | und | Bemerkungen. |
| Lauf. | | Art bes Grunbstücks. | |
| | | | |
| 004 | ~ | | |
| 281. | Friedrichsfelde bei Berlin, Preu- | George, Johann, Garmerei. | |
| ൈ | ßen, Provinz Brandenburg. | Mus X surms X sur O G sur bayes industrial | |
| 282. | Friedrichshafen, Oberamt Tett= | Brechenmacher, J., Handelsgärtuerei. | |
| 283. | nang, Württemberg. Fuhlsbüttel, Hamburg. | Cpold, Jorge, Handelsgärtnerei. | |
| 284. | | Rees, Walter Erich Jakob, Rittergutsgärtnerei. | |
| 204. | Sachsen. | Steen, Buttet Stuy Juroo, Ministrational Control | |
| 285. | | Biehler, Joseph. | |
| | Geislingen, Burttemberg. | Schmid, Bernhard, Handelsgärtnerei. | |
| 287. | Gelnhausen, Preußen, Proving | | |
| | Hessen-Rassau. | 4 - y , O , O , y | |
| 288. | , , , , , | Schöffer, L. W., Gartenanlage. | |
| 289. | Genthin, Preußen, Proving | Gleitsmann, L., Gartnerei. | |
| | Sachsen. | | |
| 290. | ,, n | Meisert, U, Gartnerei. | |
| 291. | | Scheppler, W., Gartnerei. | |
| 292. | Gera, Reuß j. Linie. | Mehnlich, Witme, Marie geb. Wallwit, Gartnerei. | 1 |
| 293. | n n | Bernst, Walther, Gartnerei. | |
| 294. | " " | Biehl, Carl, Gärtnerei. | |
| 295. | | Botanischer Garten. | |
| 296. 297. | | Bräunlich, Walter, Gärtnerei. | |
| 291. 298. | i i | Burkhardt, Franz Eduard, Gärtnerei. Fiedler, Paul, Gärlnerei. | |
| 299. | " " | Fontaine, Curt, Gärtnerei. | |
| 300. | | Sampe, Otto, Garinerei. | |
| 301. | | hempel, Ernft Wilhelm, Gartnerei. | |
| 302. | | John, Rarl, Gärtnerei. | |
| 303. | | Rafiner, Albin, Garinerei. | |
| 304. | | Langenborf, Wilhelm, Gartnerei. | |
| 305. | " " | Leischner, Emil, Gartnerei. | |
| 306. | " " | Lorenz, Emil, Gartnerei. | |
| 307. | <i>"</i> | Ludwig, Gotthard, Gartnerei. | • |
| ³⁰⁸ . | | Müller, Otto, Gartnerei. | |
| 309. | " " | Müller, Witwe, Auguste geb. Schubert, Gartnerei. | |
| 310. | " " | Nienhold, Otto, Gartnerei. | |
| 311. | " " | Behold, Franz, Gärtnerei. | |
| 312. 313. | | Plielsch, Paul, Gartnerei. Sacher, Baul, Gartnerei. | |
| 313. 314. | " | Schmalfuß, Rudolf, Gärtnerei. | |
| 314. 315. | " " | Schmidt, Ernst, Gärtnerei. | |
| 316. | " | Schreiber & Co., Inhaber: Gartner Richard | |
| 010. | " " | Schreiber und Raufmann Herrmann Wefer- | |
| | | ling, Garinerei. | |
| 317. | , | Seibel, Gustav Paul, Gärtnerei. | |
| 318. | " " | Seidler, Emil, Gartnerei. | |
| 319. | ", " , | Siekmann, Julius, Gartnerei. | |
| 320. | | Spath, Herrmann, Gartnerei. | |

| Lauf. Nr. | Ort der Gartenbauanlage. | Name des Besitzers und Art des Grundstücks. | Bemerkungen. |
|--|--|--|---------------------|
| 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. | Gera, Neuß j. Linie. """ "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" | Badwiß, Hermann, Gärtnerei. Bagner, Heinrich, Gärtnerei. Bagner, Richard, Gärtnerei. Begel, Walther, Kunst= und Handelsgärtnerei. Beder, Karl, Handelsgärtnerei. Gerhard, Wilhelm, Handelsgärtnerei. Landesuniversität, Botanischer Garten. Fleisch=Daum, Carl, Gartenanlage. | Eschersheimer Land= |
| 329. | Heffen=Naffau. | Griesbauer, C., Gartenanlage. | firaße. |
| 330. 331. | Glückburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein. | Nühl, Phil., Gärtnerei. Trinius, Gärtnerei. | Schloßgarten. |
| 332. 333. | Gmünd, Württemberg. Godesberg, Preußen, Rhein- provinz. | Denzel, Wilhelm, Handelsgärtnerei. Kleinsorge Söhne, Inhaber: Heinrich Schugt, Gärtnerei. | |
| 334. 335. | " " | Rurth, Joh., Inhaber: L. Wagner, Gärtnerei. Schramm, Richard, Handelsgärtnerei. | |
| 336. | Göttingen, Preußen, Provinz Hannover. | Scheuermann, Heinrich, Gartnerei und Baum- | |
| 337. 338. 339. | " " " " " " " " Sriesheim, Preußen, Provinz | Starke, Ho., Baumschule und Gartenpflanzung. Universität, Botanischer Garten. Nühl, Karl, Gärtnerei. | |
| 340. | Hessen=Nassau. | Frenzel, Albin Robert, Kunft= und Handels= gärtnerei. | |
| 341. 342. | n n n n | Günther, Edgar, Kunst= und Handelsgärtnerei. Hartig, Karl Abolph, Kunst= und Handels= | |
| 343. 344. | ,, • ,, | gärtnerei. Klemm, Otto, Kunst= und Handelsgärtnerei. Kohlberg, Arthur, Kunst= und Handelsgärtnerei. | |
| 345. | " " | Rupfer, Wilhelmine Auguste, Witwe, Kunst= und Handelsgärtnerei. | |
| 346. 347. | <i>"</i> " | Pagold, Heinrich Mar, Kunst: und Handels: gartnerei. Ruggaber, Gotilob Heinr., Kunst: und Handels: | |
| 348. | " " | gartnerei. Schiffel, Theodor William, Kunst= und Handels= | |
| 349. 350. | Groß= und Alein=Dobriß, siehe unter Dobriß. Groß=Borstel, Hamburg. Großotrilla bei Nadeberg, König= reich Sachsen. | Radespiel, A., Handelsgärtnerei. | |

| Nr. | | Name bes Besitzers | |
|---------------|-----------------------------------|--|-----------------|
| • | Drt ber Gartenbauanlage. | unb | Bemerkungen. |
| Lauf. | | Art bes Grunbstücks. | 3 |
| ಷ | | | |
| | | | |
| | | | |
| 351. | | Lademann, Karl Paul, Kunst= und Handels= | |
| | : reich Sachsen | | |
| 352. | Großzschocher bei Leipzig, " | Heinrich, Fritz, Landschaftsgärtnerei. | |
| 353. | Guntersthal bei Freiburg, Baben. | Dr. Berns, A. W. C., Baumichule. | |
| 354. | Buftrom, Medlenburg-Schwerin. | | |
| | Cultural Engineering | belsgärtnerei, Baumschule und Samenfulturen. | |
| 355. | Gundelfingen, Baben. | Dold, Wilhelm, Baumschule. | |
| 356. | Saaren bei Nachen, Breugen, | Jande, Karl, Garinerei. | Wohnort Aachen. |
| 000. | Mheinproving. | Sunat, stati, Satisficiti. | wognott auden. |
| 35 7 . | | männan man (länkanni | |
| 331. | Halberstadt, Preußen, Proving | Bürger, Mag, Gärtnerei. | |
| 950 | Sachsen. | m" m're r a great and | |
| 358. | n n | Burger, Wilhelm, Garinerei. | |
| 359. | " " | Berbft, Gebrüber, Gartnerei. | |
| 360. | " " | Ruhne, Baul, Gartnerei. | |
| 361. | n n | Rühne, S., Gärtnerei. | |
| 362. | " | Mehler, Gartnerei. | |
| 363 . | Hamburg. | Botanischer Garten. | |
| 364. | " | Finger, Emil, Handelsgärtnerei. | |
| 365. | n | Beuer, G. C. B. und Start, B. F., Handels= | |
| | " | gartnerei. | |
| 366. | " | Hohmann, A., Handelsgärtnerei. | |
| 367. | | Kleinmachter & Co., Sanbelsgärtnerei. | |
| 368. | " | Riechers, F. A., Sohne, Kunst= und Handels= | |
| 000. | " | gartnerei. | |
| 369. | | Lange, Otto, Handelsgärtnerei. | |
| 370. | " | | |
| 370. 371. | " | Senderhelm, Herm., Handelsgärtnerei. | |
| | " | Tümler, H., Handelsgärtnerei. | |
| 372. | " | Bolter, C. S. B., Gartnerei. | |
| 373. | ~ . " | Bieger, G. F., Handelsgärtnerei. | |
| 374. | Bebelfingen, Oberamt Cannstatt, | Hartmann, David, Baumschule. | |
| | Büritemberg. | | |
| 375. | Heilbronn, Württemberg. | Roelle, Wilhelm jr., Rosengartnerei und Baum= | |
| | | schulen. | |
| 376. | Beimersreutin, Gemeinde Acschach, | | |
| | Bayern. | delsgärtnerei. | |
| 377. | Herrnhut, Königreich Sachsen. | Hans, Alfred, Handelsgärinerei. | ļ |
| 378. | | | 1 |
| | vinz Schlesien. | herzogs von Sachsen-Weimar, Obergärtner | |
| | | Beiter, Obstbaumschule. | |
| 379. | Silbesheim, Preugen, Proving | | |
| | Hannover. | The state of the s | |
| 380. | ľ | Bestenius, E., Nachfolger, Inhaber Georg und | |
| 550. | " " | Edehard Palandt, Baumschulen. | |
| 381. | hochbuch, Gemeinde Aefcach, | | |
| 001. | | Buutt, Diutini, Suumzuchteit. | |
| 382. | Bayern. | Contan 90:16 Glandanantana | |
| 002. | Hohenhaus, Kreis Mülheima. Rh., | Loofen, Wilh., Gartenanlage. | |
| | Preußen, Mheinprovinz. | I | ı |
| | | | |

| Lauf. Nr. | Ort ber Gartenbauanlage. | Name bes Besitzers und Art bes Grundstücks. | Bemerkungen. |
|--|---|--|--|
| 383. 384. 385. 386. 387. 388. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. | Sohenleuben, Reuß j. Linie. Hohen-Schönhausen bei Berlin, Preußen, Provinz Brandenburg. Hohenwestedt, Vreußen, Provinz Schleswig-Holstein. Holden Bayern. Holden, Bayern. Holden, Glaß-Lothringen. Homburg v. d. H., Preußen, Provinz Heisen-Nassau. """ """ """ """ """ """ """ """ """ | Rater, Albin, Gärtnerei. Bitterhof Sohn, August, Gärtnerei. Andresen, Alfred, Baumschule. Rupslin, Georg, Handelsgärtnerei. Hodel. Fischer, L., Gärtnerei. Waas, Carl, Gärtnerei. Bagner, Emil, Gärtnerei. Beininger, Gärtnerei. Feininger, Gärtnerei. Firstein, Fr. Leopold, Gärtnerei. Firstein, Fr. Leopold, Gärtnerei. Finder, Gottsried, Handelsgärtnerei. Dertel, Gottsried, Handelsgärtnerei. Maurer, Garteninspektor, Handelsgärtnerei. Dahs, Reuter & Co., Baumschule. Hall, Foses, Hosen= und Baumschule. Kusseise, Koses, Handelsgärtnerei. Eelsert, Joses, Handelsgärtnerei. | Bemerkungen. Geschäftslofal: Berlin, Frankfurter Allee 130. |
| 402. 403. 404. 405. | Rerich, Preußen, Rheinprovinz. Riedrich, Preußen, Provinz Heffen- | Trimborn, Everhard, Baumschule. Heiler, Friedrich, Kunst= und Handelsgärtnerei. Reiter & Söhne, Baum= und Rosenschulen. Schmitt, Josef, Rosen= und Baumschule. | |
| 406. 407. | Nassau. | Schmitt, Karl, Rosenschule. Repenning, Fr., Baumschule. | |
| | Kittlig bei Löbau, Königreich Sachsen. | Jubisch, Max Alfred, Baumschule. | |
| | berg, Bayern. | ter Meer, Abraham, Handelsgärtnerei. | |
| 411. | Rlein-Duenstedt, Preußen, Pro- | | |
| 412. 413. 414. 415. 416. 417. | Köln, Preußen, Rheinprovinz. " =Chrenfeld, " " " " " " " " " " " " " " " " " " " | Binkelmann, Wilhelm, Inhaber: Gebr. Winkelsmann, Gärtnerei. Bellen, Wilh. Joseph, Gärtnerei. Schlößer, Anton, Baumschule. Strauß, H., Gärtnerei. Hennig, Aug., Gärtnerei und Baumschule. Saddeler, Beter, Ww., Gärtnerei | |

| Lauf. Nr. | Ort ber Gartenbauanlage. | Name bes Besitzers und Art bes Grundstücks. | Bemerkungen. |
|--------------|--|---|--------------|
| 418. | Röln = Riehl, Preußen, Rhein= provinz. | | |
| 419. | | schule. Deegen, Franz, jun., Nachf., Rosen= und Zier= | |
| 42 0. | 11 11 | baum-Exportgärtnerei. Deegen, Max, Inhaber: Deegen, Abolf, Gärtnerei. | |
| 421. | " " | Müller, Gustav, Handelsgärtnerei. | |
| 422 . | " " | Banzer, Ernst, & Wagner, Handelsgärinerei, Baumschulen. | |
| 423 . | 11 11 | Röhnert, Rudolf, Gärtnerei. | |
| 424. | " " | Schmidt, Karl, Gartnerei. | |
| 425 . | n " | Settegast, Dr., Beinrich, Gartnerlehranstalt. | |
| 426. | 11 11 | Würzburg, Heinrich, Fürstlicher Hofgartner. | |
| 427. 428. | n n | Zersch, Rudolf, Fürstliche Domäne. Zersch, R., Ökonomierat, Gärtnerei. | |
| 429. | Ropichenbroda, Königreich | Ronig, Emerich, Koniferen= und Rosenschule. | |
| 120. | Sachsen. | otomig, ometrig, brompeten- and projemplyme. | |
| 430. | Konstanz, Baben. | Birt, Martin, Gärtnerei. | |
| 431. | , , , , , , , , , , , , , , , , , , , | Stadtmüller, Albert, Gartnerei. | |
| 432. | n r | Stehle, Johann, Gärtnerei. | |
| 433. | n n | Winterer, Heinrich, Gartnerei. | |
| 434. | | Wolf, Max, Gärtnerei. | |
| 435. | Krielow bei Werder, Preußen, Provinz Brandenburg, | Lenz, Carl, Baumschule. | |
| 436 . | Kropel, Preußen, Provinz Schlesien. | Sholz, Julius, Baumschule. | |
| 437. | Langenargen, Oberamt Teitnang, | | |
| | Württemberg. | gärtnerei. | |
| 438 . | Langenberg, Reuß j. Linie. | Sade, Gebrüber, Garinerei. | |
| 439. | 0 " 'S' M" " M | Kluge, Herrmann, Hanbelsgartnerei. | |
| 440. | | Daiker & Otto, Gartnerei. | |
| 441 | vinz Sachsen. Langsur, Preußen, Rheinprovinz. | Müller, Ebmund, Baumschule. | |
| | Lantwit bei Berlin, Preußen, | | |
| 449 | Provinz Brandenburg. | Glaina O Glimbanai umb Manuntituria | |
| 443. | Lannesborf, Preußen, Rhein: provinz. | Gräve, L., Gärtnerei und Baumschule. | |
| 444. | Produz. Laubegast bei Dresben, König= reich Sachsen. | Haubold, Bernhard, Gärtnerei. | |
| 44 5. | " " | Sunger, Rubolf, Gartnerei. | |
| 446. | " " | Meischte, Arthur, Gartnerei. | |
| 447. | " " | Poscharsty, Ostar, Baumschule. | |
| 448. | " | Rossig, Bruno, Gärtnerei. | |
| 449. | " " | Seidel, T. J., Gärtnerei. | |
| 450. | " " | Siems, Wilhelm, Gartnerei. | |
| 451. | 0 | Weißbach, Robert, Gärtnerei. | |
| 452. | Lautit bei Lobau, " | Liebig, Gotthelf, Handelsgärtnerei. | |
| 400, | Leipzig, " | Arnold, Otto, Handelsgärtnerei. | |

| Lauf. Rr. | Drt | ber Gartenbauanlage. | Name bes Besitzers und Art bes Grundstücks. | Bemerkungen. |
|--------------|-----------|-----------------------|---|--------------|
| 454. | Leipzig | , Königreich Sachsen. | Groll, C. F., Sandelsgärtnerei. | |
| 455. | " | , | Rlemm, M., Handelsgartnerei. | |
| 456. | " | n . | Mönch, Th., Handelsgärtnerei. | |
| 457. | " | n | Obst, R., Handelsgärtnerei. | |
| 458. | " | ~ | Schneide, 3., Witme, Handelsgärtnerei. | |
| 459. | " | =Unger=Crottendorf, " | Borrmann, A. R., Handelsgärtnerei. | |
| 460. | " | " " | Rosche, 3., Handelsgarinerei. | |
| 461. | " | <i>"</i> " | Wolrath, E., Witme, Sandelsgärtnerei. | |
| 462. | " | =Connewiß, " | Arnold, A., Handelsgartnerei. | |
| 463. | " | " " | Damm, G., Sanbelsgärtnerei. | |
| 464. 465. | " | " " | Dunkel, S., Sandelegarinerei. Senger, G., Sandelegarinerei. | |
| 466. | " | " " | Hündorf, G., Handelsgärtnerei. | |
| 467. | " | " " | Jahn, H., Handelsgärinerei. | |
| 468. | " | " " | Rummer, Handelsgärinerei. | |
| 469. | " | n 11 | Kresschmar, M., Handelsgärtnerei. | |
| 470. | " | " " | Mauhenge, F., Handels= und Landschafts= | |
| | " | " " | gärtnerei. | |
| 471. | ,, | " " | Rischer, 2B., Handelsgärtnerei. | |
| 472. | ", | | Staubemener, A., Hanbelsgärtnerei. | |
| 473. | <i>",</i> | =Eutrißsch, " | Böhme, Hanbelsgärtnerei. | |
| 474. | " | " " | Lehmann, Wilh., Handelsgärtnerei. | |
| 4 75. | , , | <i>n</i> | Matroth, Handelsgärtnerei. | • |
| 476. | " | n n | Mann, Otto, Handelsgärtnerei. | · |
| 477. | " | " " | Zimmermann, Albert, Handelsgärlnerei. | |
| 478. | " | n " | Zimmermann, Franz, Handelsgärtnerei. | |
| 479. | " | =Gohlis, " | Jacob, Morit, Handelsgärtnerei. | |
| 480. | " | " " | Mühlberg, S., Sanbelsgärtnerei. | |
| 481. | " | n n | Nebe, Otto, Sandelsgärtnerei. | |
| 482. | " | " " | Richter, Friedrich, Handelsgärtnerei. | |
| 483. 484. | " | <i>"</i> | Sauer, Johannes, Handelsgärtnerei. Thalacter, Otto, Handelsgärtnerei. | |
| 485. | " | " " | Treptom, Handelsgärtnerei. | |
| 486. | " | " " | Bagner, Albert, Handelsgärtnerei. | |
| 487. | " | " " | Bagner, Karl, Handelsgärtnerei und Baum= | |
| 101. | " | " " | schule. | |
| 488. | " | =Kleinzschocher, " | Rüssel, 3. A., Handelsgärtnerei. | |
| 489 . | ", | =Lindenau, " | Böhme, C., verw., Sandelsgärtnerei. | |
| 490. | ", | " " | Fripsche, Handelsgärtnerei. | |
| 491. | " | " " | Herzog, D., & Fischer, A. B., Witme, Handels= | |
| 492. | " | n n | gärinerei. Junghänel, Inhaber: G. Rüffel & R. Bloß, Handelsgärinerei. | |
| 493. | " | ,, ,, | Knoll, F., Handelsgärtnerei. | |
| 494. | ,,, | | Langhopf, F., Handelsgärtnerei und Rosenschule. | |
| 495. | " | n n | Merter, B., Bitwe, Sandelsgartnerei. | |

| Nr. | | | Name bes Besigers | |
|---------------|---|----------------------|---|--|
| S | Ort ber Gartenbaua | mlane | und | Bemerkungen. |
| Lauf. | | | Art bes Grunbstücks. | ~ |
| ≅ | | | | |
| 496. | Osimia - Oimbanan - O im | .i.a.u.i.# | Manuar (F & SankaYanintuana) | |
| 480. | Leipzig - Lindenau, Kör | iigreich Sachsen. | Meyner, C. E. T., Hanbelsgärtnerei. | |
| 497. | , , | " | Mogdorf, D., jun., Hanbels= und Lanbicafts= | |
| | | | gartnerei und Baumschule. | . |
| 4 98. | " " | " | Richter, Louis, Inh Rich. u Paul R., Handels= | Lügenerstr. 94. |
| 499. | | | gärtnerei Richter, C. A., Handelsgärtnerei. | |
| 500. | " " | " | Rühl, F., Handelsgärtnerei. | |
| 501. | " " | " | Ruffel, F. M. G., Handelsgärtnerei. | |
| 502. | " " | <i>"</i> | Scheibe, C. E., Landichaftsgarinerei und Baum- | |
| | | | schule. | |
| 503. | " ~ "'. | " | Uhbe, E., Witwe, Handelsgärtnerei. | |
| 504. | " = Reudnit, | " | Erfurt, Hermann, Sanbelsgarinerei. | |
| 505. 506. | " " | n | Hanisch, J. C., Handelsgärtnerei. | |
| 507. | " =Schleußig, | " | Kampf, Fr., Handelsgärtnerei. Brödel, R., Handelsgärtnerei. | |
| 508. | ,, = Saleubig, ,, = Sellethausen, | " | Rohr, B., Sanbelsgartnerei. | |
| 509. | n " | " | Bagner, H., Handelsgarinerei. | |
| 510. | " Thonberg, | " | Müller, &, Sandelsgartnerei. | |
| 511. | Leisnig, | " | Bochmann, Ernft Bruno, Runft= und Handels= | |
| - 40 | | | gartnerei. | |
| 512. | " | " | Heinte, verw., Helene, in Firma: Robert Beinte, | |
| 513. | i | | Runst= und Handelsgartnerei. Mickan, Ernst, Baumschule, Inhaber: Oskar | ł |
| 010. | " | " | Geiler. | |
| 514. | ,, | " | Mierisch, Arthur, Runft= und Handelsgärtnerei. | |
| 515. | " | " | Renner, Franz Dito, Kunst= und Handel8= | |
| 516. | | | gärinerei. | |
| 510. | " | " | Riesche, Johannes, Kunst- und Handels= gartnerei. | |
| 517. | " | " | Schred, Rarl Gustav, Runft- und Handels- | |
| | | • | gartnerei. | |
| 518. | " | " | Buntel, Ferdinand, Kunst= und Handels= | |
| 519. | Leuben bei Dresben, | | gårtnerei. Füllel, Heinrich, Gewächshausgärtnerei. | |
| 520. | i ' | " | Münch & Hause, Wosenschlen. | |
| 521. | " " | " " | Schniall, Johannes, Gemächshausgarinerei. | |
| 522 . | ", | " | Biegenbalg, Mar, Gemachshausgartnerei. | |
| 523. | Leubnit=Neuostra bei | | Förster, Ferdinand Arthur, Kunst- und Handels= | |
| F () : | Rönigreich C | Sachsen. | gartnerei. | |
| 524. | | " Orankan | Tasche, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei. | |
| 525. | Lichtenberg bei Berlin, Provinz Bran | | Roschel, Adolf, Gärtnerei. | Geschäftslokal in Char= Lottenburg. |
| 526 . | , , | oenouty. | Struck, Guftav, vormals Guftav A. Schulk, | touchoury. |
| 02 0. | " " | | Gartnerei. | |
| 527 . | | Provinz | Schwart, E., Gartnerei. | Geschäftslotal in Tempel- |
| | Brandenburg. | • | I | hof. |
| | | | | |

| | | | |
|---------------|----------------------------------|---|-----------------------------------|
| .: | | m (, m !!! - | • |
| Nt. | | Name bes Besiters | |
| <u>پن</u> | Ort der Gartenbauanlage. | und | Bemerkungen. |
| Lauf. | | Art bes Grunbstücks. | |
| ~ | | | |
| | | | |
| 52 8. | Lindau, Bayern. | Rupslin, Friedrich, Kunst= und Handelsgärtnerei. | |
| 529. | Lucta, Sachsen-Altenburg. | Franke, Ernst Arno, Handelsgartnerei. | |
| 530. | Lübect. | Behrens, C., Runft= und Handelsgarinerei. | Moislinger Allee 133. |
| 531. | ,, | Bödmann, J. H. H., Kunst= und Handels= | Arnimstraße 53. |
| | | gärtnerei. | |
| 532. | n . | Buthmann, D., Runft= und Hanbelsgärtnerei. | Arnimstraße 59. |
| 533. | n | Golbschmibt, 3. H. H., Gartnerei. | Moislinger Allee 171. |
| 534. | n . | Heblund, W., Kunst- und Handelsgärinerei. | Bangsweg 5. |
| 535. | " | Heibmann, Carl, Runst= und Hanbelsgärtnerei. | Moislinger Allee 93. |
| 536. | " | John, R., Kunst= und Handelsgärtnerei. | Roekstraße 20. |
| 537. | " | Lindberg, Alb., Kunst= und Handelsgärtnerei. | Rateburger Allee 11. |
| 538. | n | Ludmann, 3. S., Runft= und Sanbelsgartnerei. | Moislinger Allee 49. |
| 539. | " | Plathe, Heinrich, Runft= und Handelsgartnerei. | Trappenstraße 9. |
| 540. | n | Raftedt und Hertwig, Kunft= und Handels= | Schönbodenerstraße 32 |
| | | gärtnerei. | bis 34. |
| 541. | n | Rohrbank, Carl, Baums und Rofenschulen. | Moislinger Allee 55 und |
| F 40 | | m f mixr mfx .x | Dornestraße. |
| 542 . | " | Rose, Wilh., Baumschulen. | Wilhelmshöher Baum- |
| | | | schulen, Ifraelsborfer |
| E 49 | | ~ r r' | Allee. |
| 543. | n | Schetelig, Mar, vorm. Ph. Paulig, Kunst- und | Schönböckenerstraße 40. |
| 544. | | Handelsgärtnerei. | Ointantine E. C |
| 544. 545. | n . | Schund, C. S. S., Kunst- und Handelsgärtnerei. | Rirchenstraße 6. |
| 545. 546. | " | Stelzner & Schmalz Nachf., Baumschulen. | Schwartauer Allee 11. |
| 540. 547. | " | Versuchsseld des Gartenbauvereins. | Bei der Lohmühle 12. |
| 548. | " | Vollert, Adolph, Kunst- und Handelsgärinerei. | Kanindenberg. |
| 549. | " | Bollert, H., Baumschulen. Vollert, J. C., Baumschulen. | Watenitstraße 21. Weberkoppel. |
| 550. | " | Bollert, Rubolf, Runft- und Handelsgärtnerei. | Geninerstraße 6. |
| 551. | " | Bollert, Wilh., Baumschulen. | Cronsforder Allee 42. |
| 552. | " | Wiese, C. H., Runst= und Handelsgärtnerei. | Finkenstraße 1. |
| 553. | " | Birle, C. J. J., Rungs und Jundersyuttneter. | Steinraberweg 54. |
| | Lüneburg, Preußen, Provinz | Bunich, G. F., Kunft= und Hanbelsgarinerei. | Chemitabetweg 34. |
| 004. | Sannover. | Brede, H., Garten. | |
| 555. | | Lehmann, Gustav, Gärtnerei. | |
| 556. | Magdeburg, Preußen, Proving | Emskötter, Gewächshaus. | |
| 000. | Sachsen. | emstottet, Stibutgsyans. | |
| 55 7 . | -Wilhalm Gaht | Wolter, Paul, Gärtnerei. | |
| 558. | @whoma | Shulze, Hugo, Gärtnerei. | |
| 559. | | Riederheiser, Gärtnerei. | |
| 560. | Marienfelde bei Berlin, Breußen, | Benrodt, Otto. | |
| 550. | Provinz Brandenburg. | | |
| 561. | Markfleeberg bei Leipzig, König= | Hoppe, Hugo, Runst= und Hanbelsgärtnerei. | |
| | reich Sachsen. | Anklad Bullat comille mile Bullaces Buccineges | |
| 562 . | " " " | Hoppe, Joh. Fr., jun., Kunst- und Handels- | |
| • | " " | gartnerei. | |
| 563. | 1 " | Blabed, Bernh., Runst= und Sanbelsgärinerei. | |

| uf. Nr. | Ort ber Gartenbauanlage. | Name des Besigers | Bemerkungen. |
|--------------|--|---|--------------------------------------|
| Lauf. | | Art bes Grunbstücks. | |
| 564. | Markleeberg bei Leipzig, König= | Rauch, Karl Richard, in Firma: Karl Rauch, | |
| | reich Sachsen. | Kunst= und Handelsgärtnerei. | |
| 565. | " " | Schmidt, Wilhelmine, verehl., geb. Scharlach, Kunst= und Handelsgärtnerei. | |
| 566. | n n | Wolf, Johann Friedrich, in Firma: F. Wolf, Kunst= unb Hanbelsgärtnerei. | |
| 567. | " " | Wolf, Johann Friedrich Hermann, Runst= und Sandelsgartnerei. | |
| 568. | Markneukirchen " | Zimmermann, Otto, Gärtnerei. | |
| 569. | Mehlem, Breugen, Rheinproving. | Ricd & Rosbach, Gartnerei und Baumschule. | |
| 570. | Meißen, Ronigreich Sachsen. | Born, Franz, Garinerei. | |
| 571. | " " | Jahn, Robert, Gärtnerei. | |
| 572. | " | Pinkert, Otto, Gartnerei. | |
| 573. | Miltenberg, Bayern, Regierungs= bezirk Unterfranken und Afchaffenburg. | Roschwanez, Joseph, Handelsgärtnerei. | |
| 574 . | ,, ,, ,, | Dit, August, Baumschule. | |
| 57 5. | Mittelherwigsborf bei Zittau, Königreich Sachsen. | Hochmuth, Karl, Kunst= und Handelsgärtnerei, | |
| 576. | Madern hei Osinia | Theile, Julius, Kunst: und Handelsgärtnerei. | |
| 577. | Möhlenwarf, Preußen, Proving Hannover. | | |
| 578. | Mulhausen, Elfaß=Lothringen. | Barthel, Johann, Jakob. | |
| 579. | , | Beder, J., Gartnerei. | |
| 580. | " " | Geiger, Eugen, Witme. | |
| 581. | ,, ,, | Strub, Bachter: Johann Angust Becker. | |
| 582 . | München, Bayern. | Buchner, August, Kunst= und Handelsgärtnerei. | |
| 583. | " " | Buchner, Aug., & Co., Kunst= und Handels= | Außere Schleißheimer= ftraße 193. |
| 584. | " " | Hörmann, Michael, Runft= und Handelsgartnerei. | |
| 585. | " " | Roch, Josef, Kunst= und Handelsgärtnerei. | l |
| 586. | | Mener, Georg, Kunft= und Handelsgartnerei. | Wahmannstr. 30. |
| 587. | | Renner, Georg, Hanbelsgärtnerei. | |
| 588. | Bayern. Nauheim, Bab, Hessen, Provinz Oberhessen. | Föhr & Hagedorn, Handelsgärtnerei. | |
| 589. | | Lindemann, R. A., Handelsgärtnerei. | |
| 590. | <u>"</u> " | Linkmann, L., Handelsgärtnerei. | |
| 591. | Neu-Bornim, Preußen, Provinz Brandenburg. | Baier, H., Obstbaumschule. | |
| 592. | Neuburg a. D., Bayern. | Binsmeister, Ludwig Anton, Handelsgärtnerei. | |
| 593. | Neuhörnit bei Zittau, König= reich Sachsen. | Lange, Eduard Gustav, Kunst= und Handels= gartnerei. | |
| 594. | " " | Scheibe, Karl Bruno, Runft= und Handels= | |
| EOF | Manfaka Kai Offici | gärtnerei. | |
| 5 95. | Reusalza bei Löbau, " | Röber, Kurt, Handelsgärtnerei mit Rosenschule. | |

| | me bes Besigers |
|--|---|
| Dut San Glanton Karran Varia | · • |
| | |
| Drt ber Gartenbauanlage. Art b | und Bemerkungen. |
| ಫ " " " " " " " " " " " " " " " " " " " | es Grund stücks. |
| | |
| 596. Neu-Sorge, Preugen, Proving Spathe, R., Ba | umidule. |
| Schlefien. | |
| 597. Neuß, Preußen, Rheinprovinz. Sonings, Julius | |
| 598. " " " Geverin, Friedri | |
| 599. Neuulm, Bayern. Neubronner, D., | , Handelsgärtnerei. |
| | Rosen= und Baumschule, Zier= |
| Sachsen. straucher. | at a state of the |
| 601. Nied, Preußen, Provinz Hessen- Aropsf, Julius, | Garinerei. |
| Nassau. 602. Nieder=Büssau bei Lübeck. Bollert, Rudolf, | in Lubed, Baumichulen. |
| 603. Nieder-Höchstadt, Preußen, Pro- Hoffmann, R., | |
| vinz Hessen-Massau. | Vaninia) atte |
| | en= und Blumenzüchterei. |
| reich Sachsen. | - · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| | Palmen=, Blumen= und Rosen= |
| zucht. | |
| | Rosen= und Baumschule. |
| 607. " " Raetsch, Dito, L | |
| | Dr. Nebrig, Tutewohl, Roß- |
| | Nachf.), Baumschule, Zier- |
| 609. Niederwalluf, Preußen, Provinz Goos & Koenem | |
| Helsen, Probling God & Robenen Delfen-Rassau. | ium, Outmeter. |
| | urd, Rosen= und Baumschule. |
| | Rosen= und Baumschule. |
| | Rosen= und Baumschule. |
| 613. " " " Rreis, Franz, H | dosenpflanzung. |
| 614. " " Bogt, Curt, Ros | ien= und Baumschule. |
| 615. Niendorf bei Lübeck. Gotsch, Carl, Kr | unst= und Handelsgärtnerei. |
| 616. " Scheel, Gutsgart | |
| | Kunst= und Handelsgärtnerei. |
| 618. Nürnberg, Bayern. Abam, A., Kunf | igarinerei. Rleinreuther Beg 93. |
| 619. " " Bänsch, Karl, G | |
| 620. " " Dictrict, Simon, | Inhaber: Christian Hosmann, |
| 621. " " " Sofmann, Chrift | ng und Gärtnerei. ian, Samenhandlung. |
| 622. " " " Hofmann, Sehaft | ian, Kunst: und Handelsgärtnerei. |
| | tangstung-und Handelsgärtmerei. |
| 624. " " " Pfann, Frig, H | |
| | Handelsgärtnerei. |
| 626. Nürtingen, Württemberg. Dtto, Emanuel, | |
| | t, Kunst= und Handelsgärtnerei, |
| Württemberg. Rosenschulen. | _ |
| | Luise, Witme, Gartnerei. |
| Königreich Sachsen. | ., .,,] |
| | lhelm, Handelsgärinerei und |
| Baumschule. | ı |

| Nr. | | Name des Besitzers | |
|--------------|------------------------------------|---|--------------|
| <u></u> | Ort ber Gartenbauanlage. | unb | Bemerkungen. |
| Lauf. | | Ari bes Grunbstücks. | _ |
| _ લ્સ | | ' | |
| | | | |
| 630. | Dberloknik bei Dresben, Ronige | Biegich, Guftav, Gartnerei und Roniferenschule. | |
| | reich Sachsen. | | |
| 631. | | Rannkweiler, Jakob, Handelsgärtnerei. | |
| 632. | Dberurfel, Breugen, Proving | | |
| | Heffen=Naffau. | | |
| 633. | 3 | Rinz, S. und J., Baumschule. | |
| 634 . | <i>"</i> | Wigel, Karl, Gärtnerei. | |
| 635. | Delsnip i. B., Königreich Sachsen. | | |
| 636. | | Heriwig, Ricard, Kunst- und Handelsgartnerei. | |
| 637. | " " | Seeling, Johanna, Kunst= und Handelsgartnerei. | |
| 638. | " " | Thümmler, Gottlieb, Baumschule. | |
| 639. | " " | Timm, Louise, Kunst= und Handelsgärtnerei. | |
| 64 0. | " " | Wohlfarth, Wilhelm, Kunst=und Handelsgärtnerei. | |
| 641. | Offenbach a. M., Heffen, Provinz | Chr. Grundels Nachfolger, Dito Berg, Baum- | |
| 011. | Starkenburg. | schulen. | |
| 642. | Olbersborf bei Bittau, Konig- | | |
| 012. | reich Sachsen. | South stragato, scamps and Canocisgatimeter. | |
| 643. | teng Chapen. | Neumann, Gebrüber, Runft- und Handelsgartnerei. | |
| 644. | Oppershofen, Beffen," Proving | | |
| 011. | Oberhessen. | Дев, G., stofenantagen. | |
| 645. | , " | Weil, J. G. III., Rosenanlagen. | |
| 646. | " " | Beil, R. X., Rosenanlagen. | |
| 647. | Sybin" bei Bittau, Ronigreich | | |
| 011. | Sachsen. | garinerei. | İ |
| 648. | Baffau, Banern. | Geise, Gebrüber Ernst und Otto, Handels= | |
| 010. | | gartnerei. | |
| 649. | Pethau bei Zittau, Königreich | Auft, Gustav Abolf, Handelsgärtnerei, Blumen= | |
| 010. | Sachsen. | zucht und Gemusebau. | |
| 650 . | , , | Donath, Friedrich, Gemüsebau. | ĺ |
| 651. | " " | Donner, Friedrich Wilhelm, Handelsgärtnerei, | |
| 001. | " " | Blumenzüchterei und Gemusebau. | |
| 652. | | Krusche, Felix, Sandelsgärtnerei und Blumenzucht. | |
| 653. | " " | Neumann, Juliane verw., Gemusebau. | |
| 654. | " " | Nitich, Johann, Sandelsgärinerei, Blumen- | |
| 001. | " " | züchterei und Gemusebau. | |
| 655. | | Schmidt, Herrmann, Gemufebau. | |
| 656. | " " | Starke, Max, Handelsgartnerei, Blumenzucht | |
| 050. | " " | und Gemusebau. | |
| 657. | | Robel, Friedrich Wilhelm, Baumschule, Handels= | |
| 551. | " " | gärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau. | |
| 658. | Pirna, " | Anders, Bernhard Robert, Handelsgärinerei. | |
| 659. | | Anders, Heinrich Otto, Handelsgartnerei. | |
| 660. | " " | Böttcher, Wilhelm Eduard, Handelsgärinerei. | |
| 661. | " " | Fischer, Konrad, Handelsgärmerei. | |
| 662. | " " | Gregor, Georg Johannes, Handelsgärtnerei. | |
| 663. | " | Grosche, Robert Oswald, Handelsgärinerei. | |
| | " " | Sebold, E. Otto, Witme, Handelsgärtnerei. | |
| 664. | n n | i Denato, G. Suo, Buine, Annoeinfarmerer | |

| ୍ଷ | | Name des Besitzers | |
|---------------|---------------------------------------|--|--------------|
| Lauf. Nr. | Ort der Gartenbauanlage. | und | Bemerkungen. |
| 8 | | Art bes Grunbstücks. | |
| વ્ય | | ' | |
| i | | | |
| 665. | Pirna, Königreich Sachsen. | Jäger, Georg, Hanbelsgärtnerei. | |
| 666. | | Peppich, Theobor, Handelsgartnerei. | |
| 667. | " " | Plot, Emil Ricard, Handelsgärtnerei. | |
| 668. | " " | Schneiber, Abolf Guftav, Hanbelsgarinerei. | |
| 669. | " " | Sholze, Kurt Julius, Hanbelsgartnerei. | |
| 670. | " " | Shurge, Guftav Ottomar, Handelsgärtnerei. | |
| 671. | " " | Schupp, S., & Co., Handelsgartnerei. | |
| 672. | " " | Sperling, Friedrich Robert, Handelsgartnerei. | |
| 673. | " " | Boigtlander, Ernst Ricard, Handelsgartnerei. | |
| 674. | " " | Bagner, Wilhelm Max, Hanbelsgärinerei. | |
| 675. | " " | Winkler, Karl A., Handelsgärtnerei. | |
| 676. | " " | Zichiedrich, Wilhelm, Handelsgärinerei. | |
| 677. | Plantières bei Meg, Elsaß= | Simon, Ludwig und Gebrüder, Handels= | |
| 0 | Lothringen. | gartnerei. | |
| 678. | Plauen i. B., Königreich Sachsen. | Bauch, Bruno Max, Handelsgärtnerei. | |
| 679. | | Gescheidt, Wilhelm, Sandelsgärtnerei. | |
| 680. | " " | Hartel, Mar Ferb., Handelsgärtnerei. | |
| 681. | " " | Anorre, Ricard, Sandelsgarinerei. | |
| 682. | " " | Riebel, Karl Wilhelm Rubolf, Handelsgärtnerei. | |
| 683. | " " | Bagner, Karl, Kunst: und Handelsgärinerei. | |
| 684. | " " | Bestphal, Theodor, Handelsgärinerei. | |
| 68 5 . | " " | Bettengel, Friedrich Neinhard, Handelsgärtnerei. | |
| 6 86. | " " | Babel, Andreas Baul Friedrich, Banbelsgärtnerei. | |
| 687. | Blittersborf, Preugen, Rhein- | | |
| 001. | proving. | Storgoe & Co., Catthetet and Saumpyate. | |
| 688. | | Gorschboth, Thilo, Kunft= und Handels= | |
| 000. | pogng, otens j. zinte. | garinerei. | |
| 689. | | Grabs, Albin, Handelsgartnerei. | |
| 690. | i " " | Grube, Hermann, Handelsgärinerei. | |
| 6 91 . | " " | Silbert, Albert, Sandelsgartnerei. | |
| 692. | " " | Brufer, Ernst, Handelsgartnerei. | |
| 69 3 . | " " | Schade, Willi, Gartnerei. | |
| | Boppig bei Riefa, Konigreich | | |
| OUT. | Sachsen. | Our and and continuen | |
| 695. | | Gorms Rofenicule (Befiger Bering), Rofen= | |
| 000. | Brandenburg. | foule. | |
| 696. | | Rarthaus, C., Orchibeen-Gärtnerei. | |
| 697. | | | 1 |
| 001. | reich Sachsen. | state, Cermann, stofengarmeter and Saum- | |
| 698. | | | |
| 000. | Sachsen. | ~ and ought, outmett. | |
| 699. | | Dippe, Gebrüber, Pflanzung im Felbe. | |
| 700. | | Fiedler, Albert, Gartnerei. | |
| 700. 701. | | Grafhoff, Albert, Pflanzung im Felde. | |
| 702. | | Graßhoff, Martin, Pflanzung im Felbe. | |
| 702. 703. | • | Reilholz, A., Gärtnerei. | ĺ |
| 704. | | Rettenbeil, Gebr., Gärtnerei. | |
| 104. | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | incomment, were, warmeren | • |

| | | <u> </u> | |
|--------------|---|---|---|
| .: l | | Name bes Besigers | |
| Lauf. Nr. | Ort ber Gartenbauanlage. | und | Bemerkungen. |
| a l | Cor Cor Carrier and and a | Art bes Grunbstücks. | |
| e | | | |
| 705. | Duastinkuma Muankan Muanina | Olinea Carl Manuel Auto | |
| 100. | Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen. | Kittige, Katt, Danmiguite. | |
| 706. | " " | König, Heinrich, Gärtnerci. | |
| 707. | " | Mette, Heinrich, Pflanzung im Felbe. | |
| 708. | " | Bape & Bergmann, Garinerei. | |
| 709. | " " | Quedlinburger Pflanzenversandgeschäft, In- haber: E. Gebhardt, Gärtnerei. | |
| 710. | " | Roemer, F., Gärinerei. | |
| 711. | " " | Sachs, David, Gartnerei. | |
| 712. | n n | Sattler, Carl, Gärtnerei. | |
| 713. | " " | Sattler & Bethge, Gärtnerei. | |
| 714. 715. | " " | Teupel, Gebrüder, Gartnerei. | |
| 716. | " " | Teupel, Heinrich, Gartnerei. Bieweg, Louis, Gartnerei. | |
| 717. | " | Behrenpfennig, Garinerei. | |
| 718. | " " | Ziemann, Samuel Lorenz, Pflanzung im Felbe. | |
| 719. | Rabenau bei Dresben, Königreich Sachsen. | Ebner, Johannes, Balmenzucht. | |
| 720. | Radeberg, " | Freund, Karl Ernst Alfred, Kunft. und Handels. | |
| 721. | | gärinerei. | |
| 721. 722. | Radolizell, Amt Ronftang, Baben. | Heischold, Eduard, Kunst= und Handelsgärtnerei. Mattern & Reftler, Gärtnerei. | |
| 723. | | Boehm, Gartnerei und Baumschule. | |
| 120. | Preußen, Rheinproving. | | |
| 724. | | Berbst, Baumschule. | |
| | Brandenburg. | | |
| 725. | , | Schulhe & Pfeil, Baumschule. | |
| 726 . | Ravensburg, Württemberg. | Binter, Paul, Handelsgärtnerei. | |
| 727. | " " | Bofc, Anton, Handelsgartnerei | |
| 728. | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | Eders, Franz, Handelsgärtnerei. | |
| | Regensburg, Bayern. | Frede, Theodor. | |
| 730. | Remicheid, Preußen, Rhein= proving. | Roenemann & Maaßen, Inhaber: Reinhard Roenemann, Gartnerei. | |
| 731. | | Dietterlein, Gebrüder, Firma: Dietterleinsche | |
| | , | Kunstgärtnerei und Samenhandlung. | ~''' ' ' ' ' ' ' ' |
| 732. | " " | Lucas, Frit, pomologisches Institut, Baum- | Filiale in Unterlennin- |
| | | schule usw. | gen, Oberamt Kirch= heim, Württemberg. |
| 733. | Riesa, Königreich Sachsen. | Fiedler, Baul, Gartnerei. | genn, wanthemberg. |
| 734. | | Riogner, Ernft Max, Runft-und Handelsgärtnerei. | |
| 735. | | | |
| 736. | | | |
| | denburg. | ,, Saturday | |
| 737. | Roda, Sachsen-Altenburg. | Grimm, Rarl, Runft= und Handelsgärtnerei. | |
| 738. | " " | Heine, Andreas, Baumschule und Rosen= | |
| | 1 | züchterei. | |
| 739. | l " | Schütze, Traugott, Handelsgärtnerei. | 1 |

| ıi | | Name bes Besigers | |
|-------------------|--|--|------------------------|
| . Nr. | Ort ber Gartenbauanlage. | und | Mamartunaan |
| Lauf. | Dit bet Sattenbauantage. | Art bes Grunbstücks. | Bemerkungen. |
| ଊ୕ | | | |
| 740 | Robenkirchen bei Köln, Breußen, | Winkelmann, Wilhelm jun., Gärtnerei und | |
| 140. | Rheinprovinz. | Baumschule. | |
| 741. | Nödelheim, Preußen, Provinz | Cohmann, W., Nachfolger, Inhaber: Franz | |
| 740 | Hesser Rassau. | Wirt und Hermann Eicke, Gartnerei. | |
| 742. 743. | Nonneburg, Sachsen-Altenburg. | Fischer, William, Handelsgärtnerei. Schellenberg, Otto, Handelsgärtnerei. | |
| 744 | " " | Staintach William Gantalagantungi | |
| 745. | Rosenthal bei Pirna, Königreich | Sauber, Baul, Roniferenschule. | |
| 746. | Sachsen. Roßborf, Preußen, Provinz | Knopf, W., Gärtnerei. | |
| | Sachsen. | | |
| 141. | Rothmoos, Gemeinde Reutin, Bezirksamt Lindau, Bayern. | | |
| 748. | Rüdenhausen, Bezirksamt Gerolz- hofen, Bayern. | Topperwein, Emil, Runft= und Handelsgartnerei. | |
| 749. | Rungsborf, Preußen, Rhein- proving. | Rennenberg, Joh., Garinerci= und Baumfcule. | |
| 750. | | Mendel, Garinerei und Baumschule. | |
| 751. | ~ x " \ x ~ ~ " ~ . | Rosenfranzer, Gartnerei und Baumschule. | |
| 752. | Salzwedel, Preußen, Provinz Sachsen. | Schroeter, Baumschule. | |
| 753. | , , , , | Thomas, Baumschule. | |
| 754. | Schachen, Gemeinde Hoyern, Bagern. | Rupprecht & Sohne, Handelsgärtnerei und Baumschule. | |
| 755. | | Lorenz, Paul, Runst= und Handelsgärtnerei. | |
| 7 56. | | Goos & Koenemann, Baumschule. | Wohnort: Niederwalluf. |
| 757 . | Schliengen, Baben. | Sattler, Theodor, Gartnerei. | |
| 7 58. | Schmalhof, Bayern. | Fürst, Allbert, Handelsgärtnerei. | |
| 75 9. | Schönau bei Leipzig, Königreich Sachsen. | Bund, Franz, Kunst= und Handelsgärtnerei. | |
| 760. | Schönberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau. | Rumpf, A., Pflanzung. | |
| 761. | Schöneberg bei Berlin, Preußen, | Aroger & Schwenke, Gärtnerei. | |
| 762 . | Provinz Brandenburg. | Ruhlen, Mar, Gärtnerei. | |
| 76 3 . | Schweinsburg bei Crimmitschau, | Mehlhorn, Emilie, verehel., Runft= und Handels= | |
| 764. | Königreich Sachsen. Sebnitz, " | gärtnerei. Gocht, Ladislaus, Kunst- und Handelsgärtnerei. | |
| 76 1 . | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | Gretschel, Karl August, Inhaber: Willy G., | |
| . 50. | " " | Runst= und Handelsgarinerei. | |
| 766. | ,, ,, | Klein, Arno, Kunft- und Handelsgärtnerei. | |
| 767. | ,, ,, | Liffen, Flora, verm., Kunst= und Handelsgärtnerei. | |
| 768. | " " | Matthiaschfa, Paul, Runst- und Sandelsgärtnerei. | |
| 769. | " " | Sebniter Baumichule, Aftiengefellichaft, Baum- fcule. | |
| | • | - jujace. | • |

| f. Nr. | Ort ber Gartenbauanlage. | Name bes Besitzers | Bemerkungen. |
|--------------|---|--|---|
| Lauf. | See the Carrendamining. | Art bes Grunbstücks. | ~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~ |
| - CX | | | |
| 550 | | | |
| 770. 771. | | Trauhsch, Emil, Kunst= und Handelsgärtnerei. Stämmler, Carl, Inhaber: Hilmar Remmert, | |
| | Schleswig-Holstein. | Gärtnerei. | |
| 772. | Soben am Taunus, Breugen, Bro- | Chriftian, Abam, Rosenpflanzung. | |
| | vinz Hessen=Nassau. | | |
| 773. 774. | " | Scheffler, Konrad, Gärtnerei. | |
| 775. | Speyer, Bayern. | Beigand, Christoph, Gärtnerei. Harster, Wilhelm, Handelsgärtnerei. | |
| 776 | u u u | Belien, C. F. | |
| 777. | Spremberg "(Ortsteil Sonne- berg), Königreich Sachsen. | Ander, Karl Wilhelm, Handelsgärtnerei. | |
| 778. | Steglig, Preußen, Proving Bran- | Körner & Brobersen, Gartnerei. | |
| 550 | denburg. | | Olaf I Ella Ya Ya Yin Manyin |
| 779. 780. | Grainfanth Gallan Maning Dhan | Schmidt, J. C., Hoflieferant, Gärtnerei. | Geschäftslokal in Berlin. |
| 100. | Steinfurth, Hessen, Provinz Ober- hessen. | Eichelmann, Georg Ludwig, Rosenkultur. | |
| 781. | " " | huber, Gebr., Rosenfultur. | |
| 782. | " " | Michel, Joh., Rosenkultur. | |
| 783. | " " | Schreyer, Friedrich, Rofentultur. | |
| 784. | " | Schultheis, Gebr., Rofentultur und Baumschule. | |
| 785. 786. | " " | Thönges & Eichelmann, Rosenkultur. Walter & Lehmann, Rosenkultur. | |
| 787. | " " | Beihraud, Heinrich, Rosenkultur. | |
| 788. | " " " | Weihrauch, Johannes III., Rosenfultur. | |
| 789. | Straßburg=Neudorf, "Elfaß=Loth= | Müller, Martin. | |
| | ringen. | | |
| 790. | Stublach, Reuß j. Linie. | Windisch, herrmann, Garlnerei. | |
| 791. 792. | Stuttgart, Württemberg. | Bosinger, Wilhelm, Handelsgärtnerei. | Mühlberg Nr. 15. |
| 182. | " " | Bofinger, Wilhelm, jun., Kunst= und Handel8= gartnerei. | Lagioria sec. 10. |
| 793. | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | Ernst, B., Runst= und Handelsgärtnerei. | |
| 794. | | Gumpper, Ph. G., Handels= und Kunst= | |
| 705 | | gärtnerei. | |
| 795. 796. | " " | Hofgartnerei Billa Berg. | |
| 797. | " " | Merz, Friedrich, Handelsgärtnerei. Psiger, Wilhelm, Handelsgärtnerei. | |
| 798. | " " | Schnizler, Jacob, Hanbelsgärtnerei. | |
| 799 . | " " | Illrich, J. G., Handelsgärtnerei. | |
| 800. | Taucha bei Leipzig, Königreich | Schröter, Friedrich Rarl, Runft= und Handels= | |
| 001 | Sachsen. | gärtnerei. | |
| 801. | | Frankes Erben, Baumschule. | |
| 802. | Brovinz Brandenburg. Tetinang, Württemberg. | Brugger Megra Handelagärtnarei | |
| 802. 803. | Tharandt, Königreich Sachsen. | Brugger, Georg, Handelsgärtnerei. Alabemischer Forstgarten im Staatssorstrevier | |
| 500. | Cyaranon violingtena Caupen. | Tharandt. | |
| 804. | Ting, Reuß j. Linie. | Schmalfuß, Alfred, Garinerei. | |
| | ı | I | I |

| Lauf. Vr. | Ort der Gartenbauanlage. | Name bes Besitzers unb | Bemerkungen. |
|---------------|--|---|------------------------|
| ಭ | | Art bes Grunbstücks. | |
| | | | |
| 805. | Tinz, Reuß j. Linie. | Weber, Alfred, Gärtnerei. | |
| 806. | Tolfewig bei Dresben, Königreich Sachsen. | Hauber, Paul Dito, Baumschule. | |
| 807. | - υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ | Richter, L. R., Gartnerei. | |
| 808. | Travemünde, Lübeck. | Ahrens, Beinrich, Runft= und Handelsgarinerei. | |
| 809. | Triebes, Reuß j. Linie. | Kraneri, Hugo, Handelsgärtnerei. | |
| 810. | " " | Wimmer, Richard, Gartnerei. | |
| 811. | , , | Bimmermann, Georg, Garinerei. | |
| 812. | Trier, Preußen, Rheinproving. | Felberg & Leclerc, Baum= und Rosenschulen. | |
| 813. | , | Finke, Friedrich, Rosenschulen. | |
| 814. | " " | Lambert & Söhne, Gärtnerei. | |
| 815. | " " | Lambert, Peter, Rosen= und Baumschulen. | St. Marien, Paulins= |
| | | | Flur. |
| 816. | <i>"</i> | Lambert & Reiter, Inhaber: N. Lambert, | |
| - | | Baum= und Rosenschule. | Flur, Irminerweg. |
| 817. | " | Mock, Josef, Baum= und Rosenschulen. | Nordallee und Paulins: |
| 040 | | | Flur. |
| 818. | ıı " | Reiter-Birnbach, 3., Baum- und Rosenschulen. | St. Mathias. |
| 819. | " " | Reiter & Sohne, Baum- und Rosenschulen. | _ we |
| 820. | " " | Roth, Mathias, Rosenschulen. | Pallsen. |
| 821. | n " | Rottmann, Beinrich, Baum= und Rofen= | l |
| 0.20 | m - T : | schulen. | 1 |
| 822. | | Blum, P., Rosenschulen. | |
| 823. | | Sardi-Berlet, Joh. Nitolaus, Rofenschulen. | <u> </u> |
| 824. | | Sttenbach, Beter, Baum- und Rosenschulen. | ŀ |
| 825. | | Aramer, Johann, Rosenschulen. | |
| 826. | | Roth, Johann, Rosenschulen. | |
| 827. | " " | Welter & Rath, Inhaber: Witwe Rath, Baum= und Rosenschulen. | |
| 828. | | Welter, Nifolaus, Rosenschulen. | 1 |
| 829. | " " | Welter, Matthias, Baum= und Rosenschulen. | |
| 830. | | Müller, Mathias, Rosenschulen. | ł |
| 831. | | Königl. Universität, Botanischer Garten. | 1 |
| | Herdingen, Preußen, Rhein= | | [|
| 000. | provinz. | Comments Successional Comments | |
| 833. | | Banzenmacher & Straub, Handelsgärtnerei. | |
| 834. | | Lopp, Paul, jun., Handelsgärtnerei. | 1 |
| 835. | | Fürfiliche Hofgarinerei. | |
| 836. | | Baffenhoven, Hubert, Gartenanlage. | |
| 837. | Biefelbach, Großherzogtum | Ballroth, Sans, Gärtnerei. | |
| 838. | Sachsen,* Vilbel, Hessen, Provinz Oberhessen. | | |
| 8 3 9. | Vorwerk bei Lübeck. | gärtnerei. Stelzner & Schmalz Nachf., in Lübeck, Baum= | |
| 840. | Wahren bei Leipzig, Königreich Sachsen. | schulen. Schmidt, Hermann, Kunst= und Handels= gärtnerei. | |

| | | | |
|---------------|---|---|---------------------|
| Lauf. Nr. | Dut have disculated assets as | Name bes Besitzers | M |
| H. | Ort ber Gartenbauanlage. | Art bes Grunbstücks. | Bemerkungen. |
| ಷ | | att bes Stunbfinus. | |
| | | | |
| 841. | Baiblingen, Bürttemberg. | Uber, Rudolf, Baumschulen. | |
| 842. | Walddorf bei Lobau, Königreich | | |
| | Sachsen. | , , , | |
| 843. | Waldenburg, " | Fürstlich Schönburgsche Hofgartnerei. | |
| 844. | | Baur, J. A., Pflanzenschule. | |
| | firch, Oberamt Tettnang, Würt- | | |
| 845. | temberg. | Const C Clarkmans: | |
| 040. | Wandsbet, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein. | Bud, &., Gatthetel. | |
| 846. | | Danner, Christian, Gartnerei. | |
| 847. | !! !! !! !! | Gernet, Leonhard, Gartnerei. | |
| 848. | " " | Goepel, F. L., Gartnerei. | |
| 849. | , , | Haagstrom, Agel, Gartnerei. | |
| 850. | " | handreta, E., Garinerei. | |
| 851. | " " | Berbst, A., Gärtnerei. | |
| 852. | " " | Jank, Franz, Gärtnerei. | |
| 853. | n n | Roch, H. L., Gartnerei. | |
| 85 4 . | n n | Neubert, E., Gärtnerei. | |
| 855. 856. | " " | Nupnau, C., Gärtnerei. Riecen, E. M., Gärtnerei. | |
| 857. | " " | Runde, B., Gärtnerei. | |
| 858. | " " | Saul, Gustav, Gartnerei. | |
| 859. | " " | Scheider, Jul., Gartnerei. | |
| 860. | " " | Scherquift, J. G., Gartnerei. | |
| 861. | " " | Seemann, Albert, Gartnerei. | |
| 862. | " " | Stolbt, C., Gärtnerei. | |
| 863. | | Wild, Hubert, Baumschulen. | |
| 004 | mproving. | | |
| 864. | Weener, Preußen, Proving San- | Pelle, H., Baumschule. | |
| 865. | nover. Weilheim a. d. Ted, Oberamt | Illman Clakmikan Claumidustan | |
| 000. | Kirchheim, Württemberg. | titiliet, Geotuber, Buuniguten. | |
| 866. | Weimar, Großherzogtum | Grimm, Franz, Handelsgärtnerei. | |
| 3000 | Sachsen. | Genner, Orang, Quinters guerneten | |
| 867. | " " | Großmann, Ernst, Handelsgärtnerei. | |
| 868. | ,, ,, | Rabe, Karl, Handelsgärtnerei. | |
| 869. | Beinsberg, Bürttemberg. | Lauster, Hugo, Garinerei und Rosenschulen. | |
| 870. | Weißig bei Stassa, Königreich | Canit, Walter, Handelsgärtnerei. | |
| 054 | Sachsen. | Garage Washington | |
| 871. | Wesel, Breußen, Rheinproving. | Hoppe, W., Gartenanlagen. | Biebricherstraße. |
| 872. | Wiesbaden, Preußen, Provinz Heffen=Nassau. | Möller, Gottlieb, Gartenanlage. | Dientingerfituge. |
| 873. | • '' '' | Beber, A., & Co., Garten- und Baumschulanlagen. | Parkstraße. |
| 874. | " " | Wengandt, G., Gartenanlage. | Dobheimerstraße 59. |
| 875. | Wintersdorf, Preugen, Rhein- | | |
| | provinz. | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | |
| 876. | | Bisenius, Joh., Baum- und Rosenschule. | Wohnort Kersch. |

| Lauf. Nr. | Art ber Gartenbauanloge. | Name des Besißers und Art des Grundstücks. | Bemerkungen. |
|--------------|--|--|--------------|
| 877. | Birgetswiesen, Gemeinde Etten= firch, Oberamt Tettnang, Bürt= temberg. | Baur, J. A., Pflanzichule. | |
| 878. | Worms a. Rhein, Hessen, Provinz Rheinhessen | Beth'sche Gartnerei, Inhaber: Georg Schüttler. | |
| 879. | n n | Riedel, Karl, (Firma) Kunst= und Handel8= gärtnerei, Inhaber: Friedrich Riedel und Christian Riedel. | |
| 880. | Wurzen, Königreich Sachsen. | Diege, Emil, Sandelsgärtnerei. | |
| 881. | " " | Friedrich, Ostar, Handelsgärtnerei. | |
| 882. | | Große, Alfred, Handelsgärtnerei. | |
| 883. | Behlendorf bei Berlin, Breußen, | Roch, Ernst, Gartnerei und Baumschule. | |
| 004 | Broving Brandenburg. | OD 01 5: 01 5: | |
| 884. | Zittau, Königreich Sachsen. | Berge, Gustav, Gartnerei. | |
| 885. | " " | Großmann, Ernst, Gärtnerei. | |
| 886. | " " | Hoffmann, Guftav Abolph, Gartnerei. | |
| 887. 888. | " " | Krüger, Ebmund, Gärtnetei. | |
| 889. | " " | Leidhold, Abolph, Gartnerei. | |
| 890. | " " | Leidhold, Maximilian, Hoflieferant, Gartnerei. | |
| 891. | " " | Micel, Hermann, Gartnerei. Beutert, Heinrich, Gartnerei. | |
| 892. | " " | Schnitt, Karl, Gärtnerei. | |
| 893. | " | Stecher, Hermann, Gartnerei. | |
| 894. | " " | Trautmann, Karl Robert, Gärtnerei. | |
| 895. | <i>"</i> " | Trepte, Karl Heinrich, Gartnerei. | |
| 896. | " " | Bunfche, Dstar, Gärtnerei. | |
| 897. | , , , , , , , , , , , , , , , , , , , | Zeidler, Karl Guftav, Gartnerei. | |
| 898. | " " | Ziegler, Johann Jakob, Gartnerei. | |
| 899. | ,, ,, | Bimmer, Julius, Garinerei. | |
| 900. | Zweibrücken, Bayern. | Guth, Friedrich, Handelsgärtnerei. | |
| 901. | Bwohen, Reuß j. Linie. | Trummer, Hermann, Gartnerei. | |
| 902. | " " | Uhlemann, Bruno, Gartnerei. | |
| | | | |

Berlin, den 6. Juli 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Budhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch ben 18. Juli 1906.

Mr. 45.

Infall: Boll- und Steuerwesen. Befanntmachung, betreffend die Fassung der Ausführungsbestimmungen zum Reichse stempelgesete vom 3. Juni 1906, Seite 979.

Boll- und Steuerwefen.

Uuf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 28. Juni d. 3.*) wird die Fassung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Juli 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Kühn.

*) Bentralblatt fur bas Deutsche Reich G. 931.

Ausführungsbestimmungen

zum

Reichsstempelgesete vom 3. Juni 1906.

Allgemeines.

amteftelleu.

(1) Die zur Erhebung der Stempelabgabe sowie zur Abstempelung von Wertpapieren, Lotterielosen, Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden im Seeverkehr und zum Verkause von Stempelsmarken und gestempelten Vordrucken besugten Umtöstellen werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im § 76 Abs. 2 des Gesehes vorgesehenen Prüsung in bezug auf die Abgabensentrichtung und die Geschäftsbezirke der Beamten von den Landesregierungen bestimmt und öffentslich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Stempelsgesehereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht; etwaige Veränderungen bezüglich der Abstempelungsstellen werden dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Zentralsblatte für das Deutsche Reich mitgeteilt.

(2) Die Abstempelung ber Genufscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Abs. 2) erfolgt bis auf weiteres nur bei ben Stempelhebestellen zu Berlin, Dresben, Frankfurt a. M.,

hamburg, Mannheim, München und Strafburg i. E.

I. Aftien, Rure, Renten: und Schuldverschreibungen.

Bum § 1 bes Befetes.

1. Anmelbung.

muniter 1 unb 2.

Die zu versteuernden Wertpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern 1 oder 2 doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpslichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Wertpapieren getrennten Zinsscheine usw. sind nicht mitvorzulegen. In der Ansmeldung sind die Wertpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Kurschein, Schuldsverschung usw.) und Benennung sowie nach Reihe, Buchstabe und Kummer geordnet aufzusühren.

2. Cteuer: jeftfegung.

(1) Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Wertpapieren, in welchen der Nennswert in fremder und deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Wertspapieren, deren Nennwert nicht in deutscher Währung angegeben ist, hat die Umrechnung unter Zugrundelegung der fremden Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen.*)

^{*)} Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Berte zum Zwecke der Berechnung der Abgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerte dis auf weiteres festgesett:

(2) Die Abstempelung der Wertpapiere erfolgt erst, nachdem die sestgestellte Abgabe gegen — endgültige oder vorläusige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und darin der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Einnahmes oder Anmeldungsbuchs, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Aussertigung der Anmeldung zu schreiben.

(3) Kann die Abstempelung nicht sosort vorgenommen werden, so ist dem Überbringer die eine Aussertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

(4) Nach ersolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Wertpapiere gegen Rückzgabe der Empfangsbescheinigung oder der vorläusigen Quittung, welche als Belege bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Aussertigung der Anmeldung ausgehändigt.

ausgehändigt.

\$ 4.

(1) Bei der Versteuerung inländischer Aktien und Interimsscheine, welche zu einem höheren als dem Nennbetrag ausgegeben werden (§§ 184, 278 des Handelsgesethuchs) ist in die Anmeldung auch eine Angabe über ben Betrag aufzunehmen, zu welchem die Ausgabe ber Papiere stattfindet. Als Betrag, zu welchem die Papiere ausgegeben werden, gilt der Preis oder Wert, für welchen sie von den ersten Erwerbern (Gründern, Aftionären, Übernahmekonsortien usw.) übersnommen werden. Bei Interimsscheinen ist der Betrag der Einzahlung zuzüglich des den Nennwert überschreitenden Betrags anzugeben.

(2) Die Versteuerung erfolgt nach dem vollen angegebenen Betrage.

§ 5.
(1) Kann in dem Falle des § 4 der Betrag, zu welchem das Wertpapier ausgegeben wird, zur Zeit der Anmelbung zur Bersteuerung noch nicht angegeben werden, so hat der Unmelbende sich auf der Anmeldung zu verpflichten, binnen einer von ihm zu bezeichnenden Frift, spätestens binnen vierzehn Tagen nach der Ausgabe der Wertpapiere, eine Nachtragsanmelbung vorzulegen und den banach geschuldeten Betrag zu entrichten.

(2) Db und in welcher Bobe von bem Unmelbenden eine Sicherheit bestellt werden foll,

entscheidet die Steuerstelle.

(3) Begen ber Art ber Sicherheitsleistung finden die Bestimmungen Des § 15 Anwendung.

(4) Die Steuerstelle quittiert auf einer Ausfertigung ber Nachtragsanmelbung über die geleistete Bahlung; einer wiederholten Borlegung und Abstempelung ber Wertpapiere bedarf es nicht.

(5) Die Steuerstelle hat die Ginhaltung ber Verpflichtung gur Ginreichung einer Rachtragsanmelbung (Abs. 1) zu überwachen. Die Abstempelung ber Wertpapiere barf hierdurch nicht verzögert merben.

Werden von einer bergrechtlichen Gewerkschaft Einzahlungen (Beiträge, Zubußen) auß: 5. Bon bergrecht-geschrieben, so hat der Vorstand (Repräsentant, Grubenvorstand) spätestens zwei Wochen nach Ab: ichaften ange ichaften aus-gefchriebene Gin-zahlungen.

| 1 | öfterreichischer Gulden (Gold) . | | | | | | | | | | | | | | | | | | . = | 2,00 | Mart, |
|---|---------------------------------------|----|------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|------|-------|-------|
| 1 | " (Währung) | ١. | | | | | | | | | | | | • | | | • | | . = | 1,70 | Ħ |
| 1 | österreichisch-ungarische Mrone . | | | | | | | | | | | | | | | | | | . = | (),85 | " |
| 1 | Gulden hollandijcher Währung . | | | | | | | | | | | | | | • | | | | . = | 1,70 | * |
| | ifandinavijche Krone | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | ,, |
| | alter Goldrubel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | ~ |
| 1 | Nubel 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | _ | 9 16 | |
| 1 | Rubel alter Kreditrubel | • | • | ٠ | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | . — | 2,10 | " |
| | türkijcher Biafter | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Peio (Gold) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Dollar | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | alter javanischer Goldnen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | ~ |
| | japanischer Den | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| i | beutich-vitafritanische ober indische | 2 | Rupi | e | | | | | | | | | | | | | | | . == | 1,35 | |

3. Etever. entrichtung.

4. Aufgelb.

lauf der für die Einzahlung bestimmten Frist eine Anzeige zu erstatten, welche insbesondere die Summe ber Gingahlungen, ben Fälligkeitstag und ben Beichluß, auf Grund beffen bie Musichreis bung erfolgt, enthalten muß. Falls eine Freilassung von ber Steuer nicht beansprucht wird, ift Die Unzeige in boppelter Ausfertigung an Die Steuerstelle zu richten, welche ben Abgabebetrag festset und einzieht und die zweite Ausfertigung ber Anzeige mit Quittung versehen gurudgibt.

(1) Falls eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist die Anzeige an die Direktivbehörde zu erstatten und darin zugleich der Nachweis zu führen, daß oder inwieweit die ausgeschriebenen Beträge gemäß Tarifnummer 1 c Abs. 2 steuerfrei sind.
(2) Der Direktivbehörde ist jede erforderliche Auskunft zu erteilen und sind auf Ver-langen auch die Bücher und sonstigen Schriftstücke der Gewerkschaft (Verhandlungen der Gewerkenversammlung, Verwaltungsrechnungen usw.) vorzulegen. Sie entschiebet über den Antrag auf Steuerbefreiung, setzt den zu entrichtenden Abgabebetrag fest und veranlaßt dessen Einziehung.

(3) Kann über die Steuerpflichtigkeit der Einzahlungen erst später Entscheidung getroffen werden, so bestimmt die Direktivbehörde, ob und in welcher Höhe Sicherheit bestellt werden soll.

(4) Der Borlegung von Rurscheinen bedarf es nicht.

Als Ausgaben, welche ben in Tarifnummer 1 c Abs. 2 genannten 3wecken bienen und zu beren Deckung daher Einzahlungen steuerfrei ausgeschrieben werden können, sind u. a. anzusehen:

a) solche Ausgaben, die sich aus der allmählichen Erschöpfung der Lagerstätten ers geben, also bei einer bestehenden Bergwerksanlage die Kosten für die Bildung neuer Sohlen in größeren Tiefen und fur die badurch bedingte Berftartung oder Erneuerung der Betriebsmaschinen, auch die Errichtung neuer bergbaulicher Anlagen in anderen Teilen bes Grubenfelbes, sofern dafür eine altere Anlage von

ähnlicher Leistungsfähigkeit eingeht;

b) Ausgaben, die sich aus der Zunahme der natürlichen Hindernisse des Bergbaues in den Gruben ergeben, z. B. die wegen Zunahme der Wasserzusstüsse entstehenden Kosten für wasserdichte Auskleidungen und Dämme in Schächten und Strecken, die Ausgaben für neue Wasserhaltungsmaschinen und Pumpen, ferner die wegen Zunahme der Wärme= und Gasentwickelung erforderlich werdenden Auswendungen für Beschaffung erweiterter Einrichtungen für die Ventilation der Grube, neue Wetterschächte und Wetterstrecken, Ventilatoren, Luftkompressoren usw. sowie die aus ber Zunahme der Entfernungen von den Schächten bis zu den Abbaufeldern er-wachsenden Rosten für neue erweiterte Förderwege und die dazu nötigen maschinellen Ginrichtungen;

c) Ausgaben für Anlagen, welche wegen veränderter Ratur des Mineralvorkommens ober wegen Beranderung bes Marktes notwendig werden, 3. B. für Umanderungen

der vorhandenen Sortieranstalten und Aufbereitungsanlagen;

d) Ausgaben für Ginrichtungen, welche von den staatlichen Aufsichtsorganen jum Schute bes Lebens und ber Gesundheit der Arbeiter angeordnet werden sowie die freiwilligen Aufwendungen der Bergwertsbesiter für Wohlfahrtseinrichtungen;

e) Ausgaben, welche durch die schädigende Einwirkung des Bergbaues auf die Erdoberfläche bedingt werden, wie herstellung von Wasserleitungen und Brunnen, Planierungsarbeiten an Udern und Wiesen, Entwässerungs und Bolberanlagen, Reparaturen an Baufern und Ersat bes Minberwerts beschädigter Grundstücke und Gebäude.

(1) In Zweifelsfällen haben die Direktivbehörden fich mit ber zuständigen Bergbehörde in Berbindung zu setzen, welche entweder die ihr vorgelegten Fragen gutachtlich zu beantworten oder der Direktivbehörde geeignete Sachverständige behufs etwaiger Anhörung in Vorschlag zu bringen hat.

(2) Insoweit ausgeschriebene Beträge durch die Gewerkschaft nicht beigetrieben werden

können, ift der dafür gezahlte Steuerbetrag zu erstatten.

§ 10.

Die Abstempelung erfolgt ausschließlich burch Aufbruden bes Reichsstempels auf bie 6. Abstempelung. Borberseite bes Wertpapiers. Der mittels Maschine aufzudrudende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHSSTEMPEL-ABGABE, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuersates: 21'2, ZWEI ober EINS VOM HUNDERT, SECHS ober ZWEI VOM TAUSEND, ZWANZIG MARK, FÜNFZEHN MARK, 11/2 MARK ober FÜNFZIG PFENNIG; das Mittelselb ist auszgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungs zeichen ber betreffenden Abstempelungestelle fich befindet.*)

§ 11.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Wertpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Ansmeldung (§ 2) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Borschuß von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beisügung einer gemäß den Vorschriften im § 3 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Aussertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Wertpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Wertpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin= und Kücksendung erfolgen auf seine Gesahr und Kosten.

(2) Der Steuerstelle erteilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Übereinstimmung mit der zurückziendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von

in Übereinstimmung mit der zurückzusenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belegen und rechnet nunmehr mit dem Steuerpslichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Überschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner eine mit Duittung (§ 3) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

(3) Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Rosten nicht bect, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rucksendung der abgestempelten Bertpapiere behufs unverzüglicher Ginziehung bes fehlenden Betrags zu benachrichtigen.

§ 12. (1) Rach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Wertpapiere sind die Interimsscheine nach den obigen Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Die lettere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Wertpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (§ 10) bei bem Quittungsvermerk über die jeweilige

auf bie Stude

^{*)} Die nach den "Ausnahmen" zur Tarisnummer 1 und 2 des Gesches vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Wertpapiere haben einen Stempelausdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche kaiserkrone, sowie ein Band mit Angabe des Steuersates von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und des Enspellungskeichen der Kusscheidungskeichen der betressenden Abstempelungsstelle trägt (Jiser 2c Abs. 2 der Aussährungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Tie Abstempelung der inländischen Wertpapiere und der nicht nach den "Ausnahmen" versteuerten aussländischen Wertpapiere ersolgte mittels eines Stempels, welcher in einem verzierten aufrecht sehenden Achteck bestand, auf welchem sich der Keichsädler, um denselben in freisrunder Einsglung die Aussichtigerischen Kechteck bestand, auf welchem sich der Keichsädler, um denselben Abstempelungsstelle besand (Zisser 2c Abs. 3 der Aussährungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskauzlers vom 5. Januar 1883 (Bentralblatt S. 8) wurde ein neuer Stempel eingesührt, der außer den vorgedachten Werkmalen auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersapes vom Fünf, Jwei oder Eins vom Aussichte Eetwerl mit Angabe der Steuersähe sit durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Zentralblatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Vertpapiere som 27. April 1894: Fünf, Iwei und Eins vom Tausend, Fünf Wart, Trei Mart und Fünfzig Kiennig.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Zentralblatt S. 74) ist der Stempelaus dus Stüde

^{1.} ber 4 1/2 prozentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888, 2. der 4 1/2 prozentigen äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und 3. der Buenos-Aires-Stadtanleihe vom Jahre 1888 vorübergehend nicht mit roter, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

Einzahlung; babei ift zugleich ber Ort und bie Beit ber Abgabenerhebung mittels eines Stempels

ersichtlich zu machen.

(2) Der wieberholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen nicht, wenn bei Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdrucke mit folgendem Vermerke zu versehen:

Bollzahlung ift vorausbesteuert.

ben ten

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsftempelabdrud ber abstempelnden Steuerstelle.)

§ 13.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn eine nicht voll-

gezahlte Uftie zur teilweisen Verfteuerung angemeldet wird.

(2) Die rechtzeitige Anmelbung und Bersteuerung ber späteren Einzahlungen ist von der Steuerstelle zu überwachen. Spätere Anmelbungen sind bei derselben Steuerstelle einzureichen, bei welcher die erste Anmelbung erfolgt ist.

(3) Der wiederholten Borlegung und Abstempelung der Aftien bedarf es nicht.

Bum Abs. 2 ber Spalte 4 ber Tarifnummern 1 und 2.

§ 14.

(1) Für die zur Versteuerung angemeldeten Wertpapiere ist der volle tarismäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und sestzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anzrechnung des versteuerten, d. i. durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrags der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke hat der Steuerpssichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und der dasut entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Wertpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigsteit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien usw. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den oben in den §§ 3, 10 und 11 gegebenen Bestimmungen. Auf der Anmeldung (§ 2) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke sowie die dafür zur Erhebung gelangende Abgabe ersichtlich zu machen.

(2) Die gleiche Art ber Steuerberechnung findet bei ben späteren Ginzahlungen auf nicht

vollgezahlte Aftien ftatt.

(3) Auf ben Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Aussschneiden oder Durchlochen zu vernichten. Nach Ermessen der Steuerstelle kann die Vernichtung auch in anderer sichernder Art erfolgen oder nach Umständen ganz unterbleiben; was in dieser Beziehung veranlaßt ist, ist auf der Anmeldung zu vermerken.

(4) Unter ben von ber Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrags und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlequng der abzustempelnden endquiltigen Stude vorgelegt werden.

§ 15.

(1) Insoweit die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden Aftien usw. vorgelegt werden können, darf der Stenerpslichtige, unter Angabe des auf die Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Betrags und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zwecke der Anrechnung des versteuerten Betrags in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder sicherzustellen. Die Sicherstellung ersolgt durch Niederzlegung kurshabender inländischer Wertpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundeszstaaten werden zum Nennwerte, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerte, sonstige Wertpapiere der bezeichneten Art in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Teilbetrags als Sicherheit anges

7. Anrechnung bereits entrichteter Stempelabgabe. nommen. Den Papieren sind die Zinssscheine und die Anweisungen zu beren Abhebung beizusügen; es steht jedoch den Steuerpslichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinssscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf der dem Anmeldenden zurückzugebenden Ausssertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Borbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und ein entsprechender Vermert im Anmeldungsbuche zu machen, im übrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absate des § 14 zu versahren. Die Borlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten Aktien usw. den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu ersolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpslichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dasur entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausssertigung der Anmeldung mitbeizusügen. Kindet sich anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mitbeizufügen. Findet sich gegen bie Bulaffigfeit ber Unrechnung nichts zu erinnern, fo hat bie Steuerstelle wegen ber etwaigen Bernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (§ 14 Abs. 3) und wegen entsprechender Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrags oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung ber Anmelbung sowie auf ber als Beleg bei ber Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Unmelbungsbuche zu vermerken. Rach Ablauf ber Frift ift ber rudftandige, burch Unrechnung nicht getilgte Teil ber Steuer zur Erhebung zu bringen.
(2) Insoweit infolge ber früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interims-

scheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Berlangen der Steuerstelle find indessen vor Bewilligung ber Anrechnung Die Quittungen über Die gezahlten

Steuerbetrage beigubringen.

Bur Tarifnummer 1, Befreiung.

(1) Diejenigen inländischen Aftiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden 8. Steuerfreie Attien. Wertpapiere ober, sofern solche nicht ausgegeben werden, für den Betrag der Ginlagen auf bas Grundkapital (vgl. § 21) die Befreiung vom Aftienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben einen hierauf gerichteten Antrag bei der Steuerdirektivbehorbe zu stellen, in deren Bezirke sie ihren Sit haben, und hierbei den Nachweis, daß die Boraussehungen der Befreiungsvorschrift zur Tarif-

nunimer 1 vorliegen, zu erbringen.
(2) Soweit die Befreiung von einem Beschlusse bes Bundesrats, burch welchen bie ausschließliche Gemeinnütigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, abhangt, läßt die Direktivs behörde den Antrag mit ihrem Gutachten versehen durch Bermittelung der oberften Landesfinanz-

behörde an ben Bundesrat gelangen.

(3) Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats, oder soweit es eines solchen nicht bedarf, auf Grund ber von ihr vorgenommenen Prüfung bes Antrags hat die Direktivbehörde bas Weitere wegen der Abstempelung der Aftien usw. zu veranlassen. Bur Abstempelung ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Größe und Zeichnung dem im § 10 beschriebenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift "REICHS-STEMPEL-ABGABE" und des Abgabensages die Bezeichnung "STEMPELFREl" trägt.

Bum § 3 bes Gefetes. § 17.

Die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Waster 3 zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Wertpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Wertpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat die Steuerstelle, welche die Abstempelung bewirft, derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung eingereicht ist, von der erstalten Westenerung Machinisch folgten Bersteuerung Nachricht zu geben.

9. Borlaufige Anmeldung.

Muner 3.

Bum § 5 Abf. 1 bes Gefetes.

§ 18.
(1) Für die vor dem 1. Juli 1900 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel entrichtung beine versehenen ausländischen Wertwapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften dafür Tarifonderungen.

fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Erhebung. Für die Interimsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. Juli 1900 nach bisheriger Borschrift versteuerten oder steuer=

frei gebliebenen Beträge.

(2) Wird beansprucht, daß für nach dem 30. Juni 1900 ausgegebene inländische Aktien usw., auf welche vor dem 1. Juli 1900 Einzahlungen stattgesunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 14. Juni 1906 nur für die von dem 1. Juli 1900 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (§ 2) außer dem Nennwerte ber einzelnen Stude auch ber Betrag und bie Beit ber barauf geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für biese Angaben beizubringen.

Die Direktivbehorde bestimmt die Sohe ber zu versteuernden Ginzahlungen und

der Abgabe.

(4) Begen ber Quittung über die erhobene Abgabe, ber Abstempelung und ber Ruckgabe ber abgestempelten Aktien finden bie Bestimmungen in den 88 3, 10 und 11 finngemäße

Unwendung.

(5) Ift die Bollzahlung des Interimsscheins bereits vor bem 1. Juli 1900 erfolgt und über einen Abgabebetrag nicht zu quittieren, fo ift bie jurudzugebende Ausfertigung ber Unmelbung mit entsprechender Bescheinigung zu verseben.

Rum § 5 Abf. 2 bes Befetes.

11. Steuerfreier Umtaufch.

§ 19. (1) Wird für Wertpapiere ber in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund bes § 5 Abs. 2 bes Gesetzes Befreiung von ber Stempelabgabe beansprucht, so ift in ber Unmeldung (§ 2) das Sachverhältnis anzugeben und überdies ber Beweis zu führen, daß die Wertpapiere in der Tat nur jum Brede bes Umtaufches ohne Beranderung bes durch bie jurudjugiehenden Stude beurtundeten Rechtsverhaltniffes ausgestellt und Die zurudzugiehenden Stude vorschriftsmagig versteuert ober steuerfrei sind.

(2) Ist ber Beweis erbracht, so verfügt bie Direktivbehörde Abstempelung ber neuen Stude ohne Abgabenerhebung. Die Berfügung wird Beleg jum Anmelbungsbuche. Wegen ber Borlegung ber eingezogenen Stude und ber Bernichtung ber barauf etwa befindlichen Stempelzeichen finden bie Vorschriften im § 14, wegen ber Anmelbung und Abstempelung bie Borschriften in den SS 2 ff. sinngemäße Anwendung. In den Fällen, in denen wegen Uberganges eines Kures auf einen neuen Inhaber an Stelle des bisherigen, auf Namen lautenden Rurscheins ein gleich lautenber, jedoch auf ben Namen bes neuen Inhabers ausgestellter Rurschein gur Stempelung vorgelegt wirb, hat diejenige Amtsftelle, welcher die Abstempelung obliegt, zugleich barüber zu befinden, ob die Abstempelung ohne Abgabenerhebung zu bewirken ift.

§ 20. (1) Die Befreiung aus § 5 Abs. 2 bes Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, bie als Erfat für verloren gegangene und gerichtlich für fraftlos erflarte Stude aus-

gegeben werben.

Im übrigen tritt bei ber Ausgabe neuer Wertpapiere jum Zwede bes Umtausches eine wiederholte Stempelpflicht nur ein, wenn die neue Urfunde ju einem hoheren Betrag ober nach einer anderen Tarifnummer stempelpflichtig ift, als die bisherige, oder wenn ein neuer Aussteller (Attiengesellschaft, Schuldner usw.) an die Stelle bes ursprünglichen Ausstellers getreten ift. Wird

bie neue Urkunde zu einem höheren Betrag ausgegeben, so ist nur der Mehrbetrag zu versteuern.
(3) Gine auf der Urkunde erfolgende Abanderung ihres Inhalts durch den Aussteller ift

im Sinne des vorstehenden Absabes wie die Ausgabe einer neuen Urfunde zu behandeln.

Bu ben §§ 6 bis 8 bes Gefetes.

§ 21.

12. Bersteuerung von Ginlagen auf bas Grundfapital gesbanktienstapital. leisteten Einlagen hat unter Verwendung von Vordrucken nach dem Muster 4 zu erfolgen. Sie ist in doppelter Aussertigung bei derjenigen zur Abstempelung von Wertpapieren zuständigen Steuersstelle einzureichen, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sit hat.

(2) Die Steuerstelle prüft, soweit erforderlich durch Einsicht der Handelsregisterakten, die Angaben der Anmeldung auf ihre Richtigkeit, sett den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Über die Einzahlung ist ein auf eine der beiden Ausfertigungen der Anmeldung zu schreibendes Empfangsbekenntnis auszustellen, welches von zwei Beamten vollzogen und in dem der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Anmeldungs- und Einnahmebuchs, unter welcher die Buchung erfolgt ift, von ber Steuerstelle angegeben fein muß.

S 22. Der Berechnung ber Abgabe ist ber Betrag ber einzelnen auf bas Grundkapital geleisteten Einlagen zu Grunde zu legen.

§ 23.

(1) Erfolgen die Einlagen nicht sofort zum vollen Betrage, so ist die Anmeldung der einzelnen Teileinzahlungen spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist nach Maßgabe des § 21 zu bewirken. Bei Anmeldung der späteren Einzahlungen sind als Nachweis für die vorausgegangenen Teilversteuerungen die mit Empfangsbekenntnis versehenen Answeren der früheren Teilsinschlungen vorausgegangenen Versehenen Uns melbungen ber früheren Teileinzahlungen vorzulegen.

(2) Die rechtzeitige Unmelbung und Berfteuerung ber fpateren Ginzahlungen ift von ber

Steuerstelle ju übermachen.

(3) Der Gesellschaft steht es frei, bei Anmelbung ber ersten Teileinzahlung die tarifmäßige Abgabe für die volleingezahlten Ginlagen im voraus zu entrichten. In diesem Falle bebarf es ber Unmeldung ber späteren Gingahlungen nicht.

Berden von der Gesellschaft nachträglich Aftienurfunden ausgegeben, so finden auf deren Bersteuerung die Bestimmungen des § 14 mit der Daggabe sinngemäße Anwendung, daß an Stelle ber abgestempelten Interimascheine Die mit Empfangsbefenntnis versebenen Versteuerungsanmelbungen porzulegen find.

§ 25. (1) Wird beansprucht, daß die Erhebung der Abgabe nach den vor dem Infrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1900 gültigen Vorschriften') erfolgt, so hat die Anmeldung außer den Anzgaben über die ursprünglichen Einlagen, insbesondere über den Zeitpunkt der Eintragung der Gestellschaft ins Handelsregister, auch die Angaben über die etwaigen späteren Kapitalerhöhungen und Berabsehungen, insbesondere über den Beitpunkt der Gintragung der Erhöhungen und Berabsfehungen ins Sandelsregister, zu enthalten, und es sind die Nachweise über diese Angaben der Uns meldung beizufügen.

(2) Die Feststellung ber Steuer erfolgt in biefen Fallen burch bie Direktivbehörde.

II. Rauf: und fonftige Aufchaffungegeschäfte.

Bum § 9 bes Befetes.

S 26. Dem Geschäftsabschluße auf telegraphischem Wege ift im Sinne ber Borschrift bes § 9 1 Gerulprech-Ubf. 3 bes Gefeges ber Abichluß eines Geschäfts im Fernsprechverkehre gleich zu behandeln.

Bum § 10 Abf. 1 bes Befetes.

§ 27. Bei sogenannten Zirkageschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der 2. 3irtageschäfter. Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des § 78 Abs. 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Bur Tarifnummer 4a, Ermäßigung.

§ 28.

Bei Roftgeschäften über die in der Tarifnummer 4a Biffer 1, 3 und 4 bezeichneten Ge= 3. Steuerentrich. genstände ist zu den Schlufinoten nur der nach dem Abs. 4 der Ermäßigungsvorschrift zu Tarif= geichaften.

¹⁾ Die Abgabe betrug nach ben Gesetzen vom 1. Juli 1881 und vom 29. Mai 1885 fünf vom Tausenb, nach bem Gesetze vom 27. April 1894 eins vom Hundert.

nummer 4 ermäßigte Stempel zu verwenden. Die Schlufinote ift mit bem Bermerte "Roftgeschäft" zu versehen.

4. Arbitrage. geldafte.

gRufter 5. ..

Mulier 6.

- (1) Die im Arbitriervertehr abgefchloffenen Geschäfte find junachft jum vollen Betrage zu versteuern.
- (2) Der zuviel verwendete Stempel wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bem Arbitrierenben auf Antrag erstattet.
- (3) Ist im Arbitrierverkehr ein Geschäft als Kostgeschäft abgeschlossen, sür welches die Abgabe nur zur Hälfte der tarifmäßigen Sätze entrichtet ist, so beträgt die Erstattung bei Geschäften über Gegenstände der Tarifnummer 4a Ziffer 1 und 4 ½0 vom Tausend, bei Geschäften über Gegenstände der Tarifnummer 4a Ziffer 3 ½0 vom Tausend.
- (1) Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat über bie von ihm mit bem Unspruch auf Steuerermäßigung abzuschließenden berartigen Geschäfte nach ben nachstehenden Bestimmungen Buch zu führen und auf Ersordern dieses Buch sowie alle barauf bezüglichen Schriftstücke (Schlufinoten, Briefe, Depeschen usw.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von ihr abgeordneten Beamten zur Einsicht vorzulegen. Bei Einsichtnahme der bezeichneten Schriftstude ist bas Augenmert insbesondere auch darauf zu richten, daß die als Rostgeschäfte abgeschlossenen und zum ermäßigten Sate für Koftgeschäfte versteuerten Geschäfte in bem Muszug aus bem Arbitragebuch als folche bezeichnet find.

(2) In bas Arbitragebuch, welches mindeftens die in bem Mufter 6 vorgesehenen Spalten enthalten muß, find bie einander gegenüberftebenben Beidafte unter berfelben fortlaufenden Nummer einzutragen.

Einmalige halbmonatige Berlangerungen von Arbitragegeschäften, über welche eine Schlufinote nicht ausgestellt wird, b. h. Berlangerungen von der einen bis zu ber anderen der mehreren im Laufe eines Monats an ber betreffenden Borfe ftattfindenden Liquidationen, sind in ber Spalte "Bemerfungen" nachrichtlich aufzuführen.

(4) Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem ans liegenden Muster 5 in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis jum 10. bes auf die Ausstellung der Schlufinote folgenden Monats einzureichen. Die Direktivs behörde kann auch später eingehende Erstattungsantrage berücksichtigen, wenn die Berspätung der

Einreichung auf entschuldbaren Urfachen beruht.

(5) Der beizusügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster 6 in zwei Abteilungen aufzustellen, von denen die erste Abteilung die Geschäfte im Arbitriers verkehre mit dem Auslande, die zweite Abteilung die Geschäfte im Arbitrierverkehre zwischen ins ländischen Börsenplägen enthält. Geschäfte, die als Kostgeschäfte abgeschlossen sind, sind in der Spalte sür Bemerkungen als solche kenntlich zu machen. Bei Berechnung der zu erstattenden Stempelbeträge (Spalte 12, 12a) sind die Pfennigdeträge nur insoweit, als sie durch fünf teilbar sind, unter Beglassung der überschießenden Pfennige in Ansah zu bringen.

(6) Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu sühren, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Wertpapiere an den in Betracht kommenden Plägen, an welchen sie gekauft oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notiert werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Vetrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel sür etwaige zu Unrecht unversteuert gebliebene Verlängerungen von Geschäften ist nachzusorden. (5) Der beijufügende Auszug aus bem Arbitragebuch ift nach bem anliegenden Mufter 6

(7) In den Fällen, für welche das Borliegen einer Metaverbindung behauptet wird, hat der Arbitrierende diese Tatsache auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrags über den Abschluß ber Berbindung und des Schriftwechsels über bas betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Bur Tarifnummer 4b.

Für welche Waren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise oder Preise für mit Termin. Beitgeschäfte notiert werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden

Sandelsvorftande festgestellt und öffentlich befannt gemacht, sowie bem Reichstanzler behufs Beröffentlichung im Bentralblatte für bas Deutsche Reich mitgeteilt. Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Ware, nicht aber auch auf beren Qualität zu erftreden.

Bum § 12 bes Befetes.

Die Schlugnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über 6. Jaffung der auslandische Werte handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Wert bes Gegenstandes bes Geschäfts ift ftets in Reichsmährung anzugeben.

Bu ben §§ 12, 13 und 68 bes Gefetes.

§ 33.
(1) Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichs- 7. Stempelwert- stempelmarten und gestempelte Bordrucke zu Schlufinoten zum Preise des darauf angegebenen geichen.

Steuerbetrags jum Bertaufe gestellt.

(2) Die Reichsstempelmarten sind 24 mm hoch und 61 mm breit; sie haben, soweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, soweit sie über Marketräge lauten, einen gelbzlichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschift "REICHSSTEMPEL-ABGABE" zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Teile zerlegdar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Wertbezeichnung und an den äußeren beiden Eden die Zahl der Pfennige beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck "den" für das Datum der Verwendung in rotem Ausbruck und außerdem die sortzlausende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Warengeschäfte (Tarisnummer 4b) tragen außerdem in schwarzem Ausdrucke den Buchstaben "W". Die Marken für Geschäfte nach Tarisnummer 4a lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark; diesenigen sür Geschäfte nach Tarisnummer 4b auf Steuerbeträge von 20, 40, 60, 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark. (2) Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; sie haben, soweit 20, 30, 50, 100 und 500 Mart.

(3) Die gestempelten Vordrucke zu Schlufinoten entsprechen dem Muster 7. Sie sind entweder 1. mit einem Stempelaufbrude versehen, welcher bem Mufter ber Reichsftempel= marten gleicht, indeffen das Wort "den" und die fortlaufende Rummer nicht

enthält, ober

2. von der Steuerstelle badurch herzustellen, daß vorrätig zu haltende ungestempelte Vorbruce bes Musters 7 durch Verwendung von Reichsstempelmarten zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marten find hierbei von der Steuerverlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungeteiltem Zustand auf der auf dem Vordrucke bezeichneten Stelle, soweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Teile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Teile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen über die Marke übergreisenden Ausbruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe sowie durch Eintragung des Tages der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerten.

(4) Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Vordrucke tragen auf jedem ihrer beiden Teile be fortlausende Nummer

die gleiche fortlaufende Rummer.

(5) Mit Stempelaufdruck versehene Bordrucke werden nur für Geschäfte nach Tarifnummer 4a und zwar zum Steuerbetrage von 20, 30, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1 und 2 Mark zum Ber- taufe gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Vordrucke können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt merden.

(6) Insoweit als bisher Marten und mit Stempelaufbruck versehene Borbrucke über vorstehend nicht aufgeführte Wertbeträge verabfolgt worden find, können sie bis auf weiteres weiter

verwendet werden.

Munter 7.

8. Ungeftempelte Schlugnoten-vorbrude.

§ 34.
(1) Bon ben Steuerstellen werben ferner ungestempelte Borbrucke bes Mufters 7 ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungstoften als Preis erhoben werden darf. Die Berwendung von Reichsstempelmarten auf diesen seitens ber Steuerpflichtigen ist in folgender Beise zu bewirken.

(2) Die Marken sind, soweit die dafür bestimmte Stelle Raum darbietet, auf dieser, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Teile des Vordrucks sich besindet; die auf dem einen dieser Teile befindlichen halben Marken mussen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Teile befindlichen; die Marken durfen vor der Aufklebung geteilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verftandliche Abfürzungen ber Monatsbezeichnung mit Buchstaben fowie die Beglaffung ber beiben erften Bahlen ber Jahresbezeichnung find zulässig (z. B. 29. Oftbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ift es gestattet, bem Verwendungsvermerte die Firma oder den Namen bes Verwendenden ganz ober teilweise hinzuzufügen.

(3) Der Tag ber Berwendung ist in beutlichen Schriftzeichen, ohne jede Ausfratung, Durchstreichung ober Überschreibung und zwar — abgesehen von der im folgenden Absate nach-

gelaffenen Ausnahme - ftets mit Tinte nieberzuschreiben.

(4) Es ist zulässig, ben vorgeschriebenen Entwertungsvermerk ganz ober teilweise mittels ber Schreibmaschine ober durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; es muß aber in seinem ganzen Um= fange (Monatebezeichnung, Tages: und Jahreszahl mit ben zuläffigen Abkurzungen) vollftandig auf jebe einzelne halbe Marte gefett werden.

(5) Richt in ber vorgeschriebenen Beise verwendete Stempelzeichen werben als nicht verwendet angeseben (§ 68 bes Gefebes). Falls jedoch Stempelzeichen, welche für Geschäfte ber Tarifnummer 4a bestimmt find, für Geschäfte ber Tarifnummer 4b verwendet sind ober umgekehrt, ift ber Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung

nicht einzuleiten.

§ 35.

(1) Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkaufe gestellten Vordrucke zu Schlufinoten für die Entrichtung der Abgabe zu benuten, vorausgeset, daß fie dem Mufter 7 entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Teilen bestehen und daß jeder dieser Teile einen Vordruck mindestens für die Angabe bes Namens und bes Wohnorts des Vermittlers und ber Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Vordrucke nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, mussen sie ferner an dem oberen Teile der Vorderseite einen über beibe Teile greisenden Aufdruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Vordrucke können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlufinote mit Reichsftempelmarken versehen werden.

(2) Die amtliche Stempelung erfolgt nach dem Antrage der Beteiligten durch Aufdruck des im § 33 Abs. 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Teile des Bordrucks gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsbruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers.

(3) Die Stempelung burch bie Reichsbruderei erfolgt nur, wenn minbeftens je hunbert Bordrucke zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Vordrucke find in glattem Buftande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersat für etwaige Abgange bei der Abstempelung) und unter Hinterlegung des Steuerbetrags mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster 8 der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Musfertigung ber Anmelbung erhalt der Antragsteller, nachdem fie mit ber Quittung über ben Empfang der Bordrucke und des Steuerbetrags versehen worden, zurud. Die Steuerstelle ver-anlaßt die Stempelung durch die Reichsdruckerei, welche lettere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Bordruce unter Bescheinigung der erfolgten Bernichtung ber verdorbenen Stude und unter Mitteilung ber entstandenen Roften an die erftere gurudfendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Rosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen

Muiser 8.

ungestempelten Stude, nachbem fie sich auch ihrerseits von ber richtigen Stempelung ber ersteren überzeugt hat, bem Antragsteller unter Einziehung ber verauslagten Roften aus; über ben Rudempfang läßt fie fich auf ber bei ihr gurudgebliebenen Ausfertigung ber Anmelbung Quittung geben. Postsendungen zwischen ben Steuerstellen und ber Reichsbruderei, welche bie Abstempelung berartiger Borbruce burch bie Reichsbruckerei betreffen, find mit bem Vermerke "Reichs-

bienstsache" zu versehen und portofrei.

(4) Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Vordrucken seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der im § 34 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

Die Berwendung von Reichsftempelmarten auf gestempelten Borbrucken zur Erganzung 9. Martenbermen-eines fehlenden Betrags ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen im § 34 zu bewirken. Delten Borbrucken.

§ 37. Wenn im Falle des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten 10. Rachbringung Schlußnote der sehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen bes Schlußnoten von dem zur Entrichtung dieses Betrags Verpflichteten in ungeteiltem Zustand an einer beliebigen Stelle ber Schlufinote aufzukleben und nach Maggabe ber Bestimmung im § 34 zu entwerten; insbesondere ist das Datum der Berwendung der Marken auf jeder hälfte in ber vorgeschriebenen Beise erfichtlich zu machen.

§ 38.

Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Bordrucken abzutrennen und anderweit jur Entrichtung ber Abgabe ju verwenden. In ben Schlufinoten burfen Ausfragungen nicht vorgenommen werben.

11. Aus Bor-bruden ab-getrennte Stempelzeichen.

§ 39. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ift (§ 9 Abs. 2 12. Schlufinsten Bei Geschieften Bon- ausländischen Kon- geschäfte. bes Gefetes), bedarf es ber Zusendung ber Salfte ber Schlugnote an ben auslandischen Rontrahenten nicht. Unterbleibt die Busendung, so hat ber inländische Kontrahent beibe Balften ber Schlufinote in der vorgeschriebenen Beise gestempelt ungeteilt aufzubewahren. Die nicht beichriebene Balfte ber Schlufinote ist zu burchstreichen.

Bum § 13 Abf. 3 bes Gefetes.

§ 40.

Uber die Erstattung der Abgabe im Falle des § 13 Abs. 3 des Gesetes entscheidet die nachgebrachten Direktivbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der die Erstattung Berlangende zur Zeit der Ent- Etempele. richtung ber Abgabe seinen Wohnort ober seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ift auf beiben Teilen ber betreffenden Schlugnote von ber Steuerstelle zu vermerten.

Bum § 14 Mbf. 1 bes Befeges.

§ 41. Umfaßt eine Schlufinote Geschäfte über mehrere Gegenstände, so ist eine Zusammenfassung 14. Schlufinoten ber Wertbetrage jum Zwede ber Steuerberechnung nur insoweit julaffig, als die Gegenstände bem gleichen Steuerfat unterliegen.

Bum § 14 Abf. 3 bes Gefetes.

§ 42.

Schlufinoten über Rauf- und Rudtaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche 15. Schlufinoten Mengen von Waren zum Gegenstante haben, find, fofern für biefelben die Bergunftigung bes § 14 Abs. 3 bes Gesetes in Anspruch genommen wird, mit bem Bermerte "Reportgeschäft" ober "Rost= geschäft" zu verseben.

Bum § 15 bes Befetes.

(1) Ber als Kommissionar an bemselben Tage Gintaufe und Bertaufe über Bertpapiere 16. Stempelerganberselben Gattung ausführt, hat für diese Geschäfte, falls er dabei als Selbstkontrabent eintritt und Bungoicheine.

soweit er nicht zur Dedung ber ihm erteilten Auftrage ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abschließt, für jedes ber sich ausgleichenden Geschäfte eine zusätliche Abgabe in Sohe bes

halben Tariffates zu entrichten.

(2) Die Entrichtung erfolgt burch Berwendung von Stempelmarten auf besonderen Stempelerganzungsscheinen, welche nach Anleitung bes Mufters 9 für jeden Tag, an welchem Geschäfte ber vorbezeichneten Art abgeschlossen sind, auszustellen sind. In die Erganzungsscheine ift einerseits je eines ber zusatsteuerpflichtigen An- und Berkaufsgeschäfte aufzunehmen, anderseits find darin die durch dieses gedeckten Ber- und Ankaufsgeschäfte anzugeben, auch ist ferner bei jedem einzelnen Geschäfte der Betrag des Busatsstempels zu vermerken.

§ 44.
(1) Die Ausstellung bes Ergänzungsscheins und bie Verwendung der erforderlichen Marten hat spätestens am britten Tage nach bem Tage des Geschäftsabschlusses zu geschehen. Die Ber-wendung der Marken erfolgt in der Beise, daß beide Markenhälften ungeteilt aufgeklebt und gemäß § 34 entwertet werben.

(2) Die Erganzungsscheine sind wie die Schlufinoten (§ 17 bes Gesetzes) aufzubewahren und mit einer fortlaufenden Rummer zu versehen. In ben Geschäftsbuchern bes Rommiffionars

find die in vorstehender Beise erledigten Geschäfte besonders zu tennzeichnen.

(3) An Stelle ber Ausfüllung bes Ergänzungsscheins in ber in dem Muster 9 vor= gesehenen Weise kann die Verweisung auf eine besonders geführte, die erforderlichen Angaben ent=

haltenbe Lifte ober ein entsprechend geführtes Buch treten.

(4) Es ift bem Kommiffionar ferner geftattet, statt einen Erganzungsschein auszufertigen, ben Zusatstempel (und zwar beibe Markenhälften) auf ber von ihm zuructbehaltenen Salfte bes Schlußicheins über bas Abwickelungsgeschäft zu verwenden.

Bum § 16 Abf. 1 bes Befetes.

§ 45.

17. Laufch. gefchafte.

Mulice 9.

(1) Unentgeltliche Tauschgeschäfte ber im § 16 Ubs. 1 des Gesehes bezeichneten Art sind insoweit, als die beiberseits hingegebenen Beträge sich beden, auch bann von der Steuer befreit, wenn 3. B. wegen verschiedener Binstermine ober nicht gang fich bedender Rennwerte ber Stude eine geringe Gelbausgleichung stattfinden muß.

(2) Im übrigen unterliegen Tauschgeschäfte ber Abgabe als ein Anschaffungsgeschäft. Der Bersteuerung ift diejenige ber beiberseitigen Leistungen zu Grunde zu legen, bei welcher sich ber

höhere Abgabebetrag ergibt.

Bum § 18 bes Gefetes.

§ 46.

18. Berfteuerung bon Bertrage.

(1) Die Abstempelung ber Bertragsurfunde erfolgt seitens ber Steuerstelle burch Berwendung von Reichsstempelmarken. Die letteren sind in ungeteiltem Zustande tunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtöstempels in der im § 33 Abs. 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerten. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten, beziehungsweise auch auf den weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtöstempels zu verwerken, welcher Neichöstempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

(2) Bei gerichtlich oder notariell ausgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Konstrabenten nicht ausgehöndigt werden sind der Steuerstelle die Ausgertigungen parzusegen.

trabenten nicht ausgehändigt werben, find ber Steuerstelle Die Ausfertigungen vorzulegen.

Bum § 19 bes Gefetes.

§ 47.

19. Mubjegung

(1) Über Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung ber Steuer nicht möglich ift, ber Bersteuerung. weil ber Wert bes Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§ 12 und 13 bes Gefetes eine Schlugnote auszustellen, auf jedem der beiden Teile aber zu vermerten, daß

bie Besteuerung solange ausgesett bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift ber Schlufinote einschließlich biefes Bermertes ift gleichzeitig ber Direktivbehorbe ju überfenden. Sobald bie Berechnung der Steuer möglich, hat beren Entrichtung nach Maßgabe ber §§ 12 und 13 bes Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlufinote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Er-

füllung dieser Berpflichtung nachweisen zu lassen.

(2) Handelt es fich in einem folchen Falle um ein Geschäft, bas nach § 18 bes Gesetzes unter fteueramtlicher Abstempelung ber beiberseits unterschriebenen Bertragsurfunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Borlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde oder auf den mehreren Studen mit Unterschrift und unter Beidrudung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit ber Berechnung ausgesett sei, und behält Abschrift ber Urkunde ober mindestens der für die Steuerfestsehung wesentlichen Teile berselben gurud. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Borlegung der Bertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Borschrift im § 18 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Borlegung einer berfelben. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung biefer Berpflichtung.

(3) Bezüglich ber in den §§ 12 und 13 sowie im § 18 bes Gesets bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Ge-

schäftsabschlusses.

(4) Die Direktivbehörde oder im Falle des Abs. 2 die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Teiles der ju entrichtenden Abgabe möglich ift, die Entrichtung dieses Teiles anordnen.

§ 48.

(1) Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich 20. Ausnahme find, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zustande gekommen, so beträgt die Frist Ausstellung der zur Ausstellung ber Schlugnote

Echlugnoten.

1. für ben zur Entrichtung der Abgabe zunächst Berpflichteten (§ 11 Abs. 1 und § 12

des Gesets) zehn Tage, 2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. (2) Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeertlarung, für den die Annahmeertlarung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange diefer Ertlarung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Be-

ftätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letteren.
(3) Bei Geschäften über Wertpapiere, welche jum Liquidationklurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlufinote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absates, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Berpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Berpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschlusse.

(4) Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthalts im Auslande bortselbst abgeschlossen (§ 9 Abs. 2 und 3 des Gesetes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Ents richtung der Abgabe festgesetten Fristen fur den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rudtehr in bas Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

Benn bei Erledigung einer Un- oder Berkaufstommission mehrere an verschiedenen Orten befindliche Riederlassungen berselben Unternehmung in der Beife beteiligt find, daß die eine Riederlaffung ben Auftrag ber Kommittenten entgegennimmt und die Schlufinote über bas Abwidelungs= geschäft mit dem Kommittenten ausstellt, während die Ausführung des Un= oder Berkaufs durch die andere Niederlassung erfolgt, so ist die Schlufinote über das Abwickelungsgeschäft spätestens am ersten Werktage nach dem Eintreffen der schriftlichen Mitteilung über die Ausstührung des Geschäfts auszustellen.

III. Spiel und Wette.

Bur Tarifnummer 5.

1. Berechnung ber Abgabe.

Bur Tarifnummer 5.
§ 50.

(1) Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterielosen sind alle für den Erwerd eines Loses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Loses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m. Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käuser etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe. Um bei inländischen Privatlotterien die Bersteuerung des auf die Reichststempelabgabe entfallenden Betrags auszuschließen, sind bei Berechnung der zu entrichtenden Abzgabe nur 5/6 des Gesamtpreises zu Grunde zu segen. Bei der Versteuerung der beim Totalisator gemachten Spieleinlagen (vgl. § 54) wird diese Art der Berechnung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Abgabe nach Zisser III der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 4. Juli 1905 (Bekanntmachung des Reichskauzlers vom 6. April 1906, Zentralblatt sür das Deutsche Reich S. 531) bis auf weiteres zur Hälfte unerhoben zu bleiben hat.

(2) Bei inländischen Losen wird mit der vorgedachten Maßgabe die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämtlicher Lose oder Ausweise berechnet und zwar in der Art, daß ein

bem planmäßigen Preise sämtlicher Lose ober Husweise berechnet und zwar in ber Art, baß ein bei Berechnung ber Gesamtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansat bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Losen beträgt die Abgabe 25 vom Hundert vom Preise der einzelnen Lose in Abstusungen von einer Mark für je 4 Mark oder

einen Bruchteil Dieses Betrags.

(3) Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Rlassenlotterien) ist die Stempelabgabe für folche Lose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesamtpreise der Lose, einschließlich des für die Borklassen planmäßig zu zahlenden Breises, zu berechnen und einzuziehen.

Bu ben §§ 25 bis 29 bes Befetes.

2. Anmelbung und Eteuer, entrichtung.

§ 51. (1) Ber im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesamtpreis der Lose die Summe von 100 Mark übersteigt, hat der zuständigen Steuers behörde spätestens am dreißigsten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubnis schrifts lich anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung bes Unternehmers, Die planmäßige Anzahl (Die Nummern)

und ben planmäßigen Breis der Lofe,

ben Zeitpunkt, von welchem ab mit dem Bertriebe ber Lose begonnen werden foll,

die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung, die Ramen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertriebe der Lose betrauten Bersonen.

(2) Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmelbung ist als Anlage eine amtlich beglaubigte Ausfertigung bes obrigfeitlich genehmigten Planes ber Lotterie ober Ausspielung

anzuschließen.

(3) Mit ber Anmelbung ober spätestens mit ber Borlegung ber Lose zur Stempelung ist die Abgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginne des Vertriebs der Lose gegen Sicherstellung des Abgabebetrags ober ohne folche beansprucht, so ift ber Untrag mit der Unmelbung vorzulegen.

Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubnis nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Losen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Lose dis zu einer gewissen Höchstahl auszugeben, darf die Bersteuerung der Lose nach Maßgabe des Bedarfs bewirft werden. Für die An melung des ersten Teiles der auszugebenden Lose gesten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absahe des § 51. Die Borzlegung einer weiteren Anzahl von Losen zur Abstempelung ist mittels besonderer Anmeldung zu bewirfen, in welcher unter Angabe der Zahl und der Aummern der zu versteuernden Lose auf die geste Anmeldung Rauge und versteuernden Lose auf die erfte Unmeldung Bezug zu nehmen ift.

§ 53.

Ist in dem Preise für das Los oder den Spielausweis zugleich in ungetrennter Summe die Bergutung für sonstige Leiftungen enthalten, so hat der Unternehmer in der Anmeldung anzugeben und auf Erfordern nachzuweisen, welcher Betrag ober Teilbetrag ben Breis für die Teilnahme an der Verlosung oder Ausspielung barftellt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Lose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über bie geleistete Bergütung (Eintrittstarte usw.) zugleich als Los ober Spielausweis dient. Der auf Die Lose ober Spielausweise zu rechnende Betrag barf nicht geringer sein, als ber Wert ber Gewinne. Wird die Angabe von bem Unternehmer überhaupt nicht ober nicht in befriedigenber Beise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Lose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermeffen festzuseten.

(1) Hinsichtlich ber von den Berwaltungen ber Totalisatoren auf den Rennplagen aus: 3. Totalisator. gegebenen Bescheinigungen (Totalisatortidets) über Die gezahlten Ginfage auf Die am Rennen beteiligten Pferde wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplans (§ 51 Abs. 2) abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Beranftalter ber Ausspielungen burfen nur versteuerte Ausweise über Ginfage gur Ausgabe

bringen und nur folche auf ben Rennplaten in Gewahrfam halten.

(2) Auf Antrag der Totalisatorverwaltung fann indeffen die Abgabe bis zum Schluffe bes jeweiligen Rennens geftundet werben. In biefem Falle ift von ber Abstempelung ber Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von bem am Schlusse bes Rennens sich ergebenden Gesamtertrage ber Einfage abzüglich bes auf bie Stempelabgabe entfallenden Betrags (§ 50) ju entrichten. Bu letterem Zwecke hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen ben Spielumsat ergebenden Auszug ihrer Bucher der zuständigen Steuerstelle mitzuteilen und ben fich banach ergebenben Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erforbern auch die bezüglichen Bucher und Liften ber Steuerstelle zur Ginficht vorzulegen.

(3) Bon Zeit zu Zeit ift ber Betrieb bes Totalisators im Stempelinteresse durch einen

von ber Landesregierung ju beftimmenden Beamten einer Brufung ju unterziehen.

§ 55.

(1) Wird Befreiung von ber Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit ber Anmelbung ber Nachweis zu führen, daß ber Erlös des Unternehmens zu ausschließlich milbtätigen Zwecken Berwendung finden wird. Aber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich milbtätiger 3med vorliegt, entscheibet die Direktivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu

erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.
(2) Als milbtätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar an hilfsbedürftige Personen, fonen verteilt wird ober Unftalten zufließt, welche fich die Unterstützung Silfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Berlosungen zu gemeinnütigen ober zu religiösen 3weden, z. B. zu Rirchensbauten ober Missionszweden, erstreckt sich die Befreiung nicht.

Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen 5. Mittellung ber Aussvielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Erlaubnis. Lotterie ober Ausspielung erteilt, hat hiervon ohne Berzug ber zur Erhebung ber Abgabe für die Lose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung bes Unternehmens und seines Zweckes, bes Namens und ber Wohnung bes Unternehmers und bes Zeitpunkts, an welchem bem letteren die obrigfeitliche Erlaubnis behandigt worden, schriftlich Mitteilung zu machen.

(2) Auf Grund dieser Mitteilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf ber im § 51 für die Anmelbung vorgeschriebenen Frift wegen Feststellung und Beitreibung ber Abgabe sowie nach Umftanben megen ber Berhinberung bes Losabsabes und Ginleitung bes Strafverfahrens

das Erforderliche zu veranlaffen.

§ 57.

(1) Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder ge: 6. Abstempelung. ftundet, ober nachdem die Stempelfreiheit ber Lofe von der guftandigen Behörde anertannt worden

4. Mbgaben. befreiung.

ift, erfolgt die Abstempelung ber Lose burch die justandige Steuerstelle mittels Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift "VERSTEUERT" beziehungsweise "STEMPELFREI", darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Lose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Be-

schaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

(2) Ungestempelte Lose dürfen — abgesehen von den Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 Mark — nicht ausgegeben werden. Nach näherer Vorschrift der Landesseregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aussicht stattsindenden Warenverlosungen von ber Abstempelung der Lose Umgang genommen werden, wenn mit Rudficht auf die Bahl und ben Preis der Lose die Abstempelung unverhältnismäßige Muhewaltung verursachen wurde.

(3) Die abgestempelten Lose werden gegen Empfangsbescheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmelbung zuruckgegeben. Diese wird nebst ihren Anlagen (§ 51) Beleg zum Unmelbungsbuche. Die andere wird mit einer Bescheinigung über Entrichtung und Bereinnahmung ber Abgabe oder über die Steuerfreiheit versehen und als Ausweis mit den abgestempelten Losen zuruckgegeben. Wenn Stundung ber Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginne bes Losabsatzs vor Entrichtung ber Abgabe erst nach Abstempelung der Lose ausgehändigt werden.

§ 58.

7. Musipielungen auf Jahrmarften uim.

(1) Der Abgabe nach ber Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Bolksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen ausgegeben werden, sofern ber Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen ber

hintereinander folgenden Ausspielungen mehr als 100 Mark beträgt.

(2) In der Quittung über die für berartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe find die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern beziehungsweise auch nach ihrer Reihenbezeichnung anzugeben. Findet Stundung ber Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu erteilen, in welcher gleichfalls die Nummern und nach Umftanden Die Reihenbezeichnung ber Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

§ 59.

8. Tombola.

Bei öffentlichen Ausspielungen, bei welchen die Spielteilnehmer gegen Entrichtung des Einsabes Bapierröllchen oder bergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, beren Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn ober Berluft entscheibet, sind die Papierrollchen usw. als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen Bon der Abstempelung dieser Musmeise tann Abstand genommen werben, wenn fie unverhaltnismäßige Muhewaltung verursachen würde.

9. Ausspielungen sone Spiel. ausweife.

Öffentliche Ausspielungen, bei welchen ben Spielteilnehmern keinerlei Ausweise aus-gehändigt werben, unterliegen ber Abgabe bis auf weiteres nur, sofern die Gewinne ganz ober teilweise in barem Gelde bestehen. Der Betrag ber Steuer ist bei ber Anmelbung einzuzahlen; auf lettere findet bie Bestimmung im § 51 finngemäße Anwendung.

10. Rummer-liften.

Nummerliften, welche bei öffentlich veranftalteten Ausspielungen von Gegenständen gur Beifügung ber Namen ber Spieler unter Erhebung bes entsprechenden Beteiligungsbetrags vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, find als Spielausweise nicht anzusehen.

Rum § 27 bes Befetes.

§ 62.

11. Ctunbung.

Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bie Genehmigung jum Absate ber Lose vor ber Entrichtung ber Abgabe gegen Sicherstellung ber letteren ober ohne folde erteilt, ober fonft die Abgabe geftundet werben tann.

Bu ben §§ 28 und 29 bes Befetes.

§ 63.

12. Auslandifche Loje und Spiel. Ausländische Lose und Ausweise über Spiel- ober Betteinlagen find ber guftanbigen

Steuerstelle mit einer nach bem anliegenden Muster 10 boppelt auszustellenden Anmelbung unter Muster 10. Einzahlung bes Abgabebetrags innerhalb ber im § 28 bes Gefetes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Belege und wegen der Abstempelung ber Lose gelten die Bestimmungen im § 57. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Bum § 31 bes Gefetes.

§ 64.

(1) Für unabgesett gebliebene Lose usw. einer zustande gekommenen Ausspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet. Tritt indessen eine Anderung des Lotterieplans in der Art ein, daß die unabgesetzten Lose oder ein Teil derselben von der Verlosung ausgeschlossen werden und der Gesamtwert ber Gewinne bementsprechend ermäßigt wird, so tann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde die Steuer für die von der Verlosung ausgeschlossenen Lose erstattet werden.

13. Grftattung Des Lotterieftempele.

(2) Das Gleiche gilt bezüglich der Steuer für Wettausweise, wenn ein Rennen usw., für welches die Wette abgeschlossen ist, nicht zustande kommt. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn das Pferd, auf welches die Wette sich bezieht, an dem Rennen nicht teilnimmt.

Bum § 32 bes Befetes.

§ 65.

Die Berwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf ber Ziehung jeder Rlaffe dem Reichsschapamte bie Bahl der abgesetten Lose und ben Breis ber Lofe (§ 50) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutung eines von bem Reichsschatamte vorzuschreibenden Musters doppelt zu erstatten. Das Reichsschanamt fest bie zu entrichtende Steuer fest.

14. Staate.

IV. Frachturfunben.

Bur Tarifnummer 6 und zu ben §§ 34 bis 42 bes Gefetes.

§ 66.

Bur Entrichtung ber in Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe werben Reichsftempelmarten jum Werte von 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50, 75 Bfennig, 1, 2, 5 und 10 Mart jum Bertau fe geftellt.

1. Stempel. marten.

(2) Diese Marken haben eine Lange von 38 und eine Breite von 20 mm. Sämtliche Wertarten zeigen in einem von einem Berlenrand umgebenen Kreise einen, bei ben Markwerten nach links, bei den Pfennigwerten nach rechts sehenden Merkurkopf, die Ausschrift "DEUTSCHES REICH", "FRACHTSTEMPEL", die Wertbezeichnung und auf guillochiertem Grunde am unteren Rande den Bordruck "den" für den Tag der Verwendung. Die Marken zu 5 Pfennig sind schokolades braun, diejenigen zu 10 Pfennig rot, zu 20 Pfennig blau, zu 25 Pfennig orange, zu 30 Pfennig braun, zu 40 Pfennig schiefergrau, zu 50 Pfennig violett, zu 75 Pfennig grün, zu 1 Mark grün und rot, zu 2 Mark blau und gelb, zu 5 Mark rot und orange, zu 10 Mark violett und grau.

(3) Die Entwertung erfolgt in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr

der Berwendung entsprechend den Bestimmungen im § 34 eingetragen wird. Bei Frachtbriefen im inländischen Gifenbahnverkehre genügt die Entwertung durch ben Tagesftempel ber Berfands ober

Empfangsstation.

§ 67.

(1) Soweit bisher von ben Steuerstellen auf Antrag Vordrucke zu Schiffsfrachturkunden ber in Tarifnummer 6a, b bezeichneten Urt gegen Ginzahlung bes Betrags mit einem Stempelaufdruck in Höhe von 10 Pfennig oder 1 Mark versehen worden sind, ist dies auch weiterhin zuslässig. Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Benutzung des Musters 8.

(2) Die diesem Zwecke dienenden Druckstempel haben eine ausgezackte Form. In der Mitte

2. Geftempelte Borbrude.

befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umriffe. Bei dem Stempel zu 1 Mark blickt der Ropf nach links, bei demjenigen zu 10 Bfennig nach rechts wie bei den gleichwertigen Marken. Uber dem Merkurkopfe befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Ausschlift, DEUTSCHER FRACHT- STEMPEL" und die Unterscheidungsnummer, zu beiben Seiten die Wertbezeichnung. Die Größe bes Stempels zu 1 Mart beträgt 38, diejenige bes Stempels zu 10 Pfennig 25 inm in der höhe.

(3) Gine Berftellung gestempelter Borbrucke in weiterem als bem vorbezeichneten Umfange finbet

nicht statt.

§ 68.

3. Steuer. pflichtiger Ece. berfehr.

(1) Ausländische Flughafen mit unmittelbarem Seeverkehre find im Sinne biefer Bestimmungen als Seehafen anzusehen. Im übrigen find unter hafen im Sinne diefer Bestimmungen auch alle bem

Schiffsverfehre bienenden Lofch- und Ladepläte zu verstehen.

(2) Der in ber Tarifnummer 6b bezeichneten Abgabe unterliegen bie Urfunden über Sendungen swischen inländischen Seehafen ober Hafen an inländischen Wasserstraßen einerseits und auslandischen Seehafen ber Nord- und Oftsee anberseits, einschließlich ber norwegischen Hafen und ber englischen und frangösischen Safen im Ranale; zu ben letteren sind sämtliche Safen an der Nordfuste Frankreichs und an ber Sübfufte Englands zu rechnen.

4. Reinraum. gehalt von Schiffen.

Der Reinraumgehalt eines Schiffes ift in Übereinstimmung mit ber Angabe ber Bermeffungs: urkunde anzunehmen und nötigenfalls in die im Geset und Tarif angegebenen Maßstäbe umzurechnen. Hierbei sind 70,6 Registertons und bei nach Gewichtstonnen geeichten Schiffen 150 Tonnen 200 Kubitmetern gleichzuachten. Soweit in bem unter Tarifnummer 6c fallenden Schiffeverkehre bie Bermefjung nach dem Reinraumgehalte geschieht, sind im Sinne der Tarifbestimmung 200 Rubikmeter 150 Tonnen und im Sinne des § 35 Abs. 1 des Gesehes 333 1/3 Rubikmeter 250 Tonnen gleichzuachten.

§ 69.

§ 70.

3. Ginlieferunge.

Einlieferungefcheine, die bem Ablader über ben Empfang ber Guter erteilt werden, unterliegen ber Abgabe nach Tarifnummer 6c nicht, wenn neben ihnen über biefelbe Sendung eine verfteuerte Frachturkunde (Ladeschein usw.) ausgestellt wird.

§ 71.

6. 3wilden. Frachturfunden.

Werben im Guterverkehr über einen Umlabehafen neben bem fogenannten Durchkonnoffement (Durchfrachtbriefe) noch Zwischen-Frachturkunden von oder nach dem Umladehafen ausgestellt, so sind beim Borhandensein der sonstigen Boraussetzungen auch die letteren Frachturkunden stempelpflichtig, wenn fie aus irgend einem Grunde im Inland ausgeftellt ober bei ber Empfangnahme ober Ablieferung ber Güter verwendet werden.

§ 72.

. Befteuerung nicht boll be-abener Schiffe nb Gijenbabnwagen.

(1) Die Stempelabgabe für ganze Schiffs ober Gisenbahnwagenladungen ift auch bann zu entrichten, wenn bas Schiffsgefaß ober ber Gisenbahnwagen nicht voll beladen ift, die Fracht aber nach ganzer Schiffsladung oder zu ben Säten bes Wagenladungstarifs berechnet wird.

(2) Wenn bie Gisenbahn bem Verfrachter einer Wagenladung einen Wagen von höherem als bem angeforderten Ladegewichte bereitstellt, ist für die Sohe ber Stempelabgabe nach Tarifnummer 6d nicht bas Labegewicht bes gestellten, sondern bas bes angeforderten Wagens — mindestens jedoch bas Gewicht der Ladung — maggebend.

§ 73.

8. Frachtbetrag.

Unter bem Frachtbetrag im Sinne ber Tarifnummer 6 ist ber volle Betrag ber Fracht zu ver-Bei ber Beforberung von und nach ausländischen Orten ist mithin ber Teil ber Fracht mit inbegriffen, ber auf die ausländische Beforberungsftrede entfällt. Im übrigen ift bei ber Berechnung nur die reine Fracht unter Ausschluß aller Nebengebühren, abgesehen vom Schlepplohne (Tarifnummer 6c Abs. 2) zu berücksichtigen.

9. Gebrochener

Weht eine als Eisenbahnwagenladung verfrachtete Sendung infolge Umladung als Seefrachtgut auf dieselbe Frachturkunde weiter oder umgekehrt, fo ift die Abgabe nach dem Steuerfate für diejenige Beforderungsweise zu berechnen, welche den höheren Stempelbetrag ergibt.

§ 74.

10. Mueftellung, Muchandigung und Mufbewah rung von Fracht. urfunden.

§ 75. In den Fällen der Tarifnummer 6a, b, und, soweit eine Verpflichtung zur Ausstellung von Frachturkunden besteht, auch im Falle der Tarifnummer 60 ift es zulässig, ftatt der Ronnoffemente oder

Frachtbriefe andere ähnliche Urkunden (Barcels ober TeilsEmpfangsscheine und bergleichen) auszustellen und zu versteuern.

§ 76.

- (1) Bon mehreren über benselben Frachtvertrag lautenden Urkunden ist nur eine stempelpflichtig. Im Seefrachtverkehr ist bei im Inland ausgestellten Urkunden diejenige Abschrift oder Aussertigung
- stempelpslichtig, welche der Ablader dem Reeder aushändigt, bei im Aussand ausgestellten Urkunden diejenige Aussertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnossenent).

 (2) Statt an den Reeder kann die Aushändigung der Urkunde auch an dessen Vertreter ersolgen.

 (3) Statt der Abschrift oder Aussertigung der Frachturkunde kann in den Fällen der Tariffnummer 6a, b auch ein Auszug daraus ausgehändigt werden, sosern dieser mindestens den Namen des Schiffes, des Schiffers, Absaders und Empfängers, den Absadungs und Löschungshasen, den Ort und Tag der Ausstellung sowie Menge und Merkzeichen der zur Versendung gelangenden Güter und eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts enthält allgemeine Bezeichnung bes Inhalts enthält.

§ 77. Erfolgt die Beförderung von Gütern zum Teil im Landverkehre, zum Teil im Schiffsverkehre, so ist, soweit für letteren die Ausstellung einer Frachturkunde der im Larife bezeichneten Art vorsgeschrieben ist, eine solche spätestens vor der Abladung der Güter auszuhändigen.

§ 78.

(1) Die im § 37 bes Gesetzes vorgesehene Ausbewahrung der abgabepslichtigen Schriftstücke liegt bei inländischen Seefrachturkunden dem Reeder oder dessen Bertreter, bei ausländischen Urkunden dieser Art demjenigen ob, welchem sie bei Ablieferung oder Empfangnahme der Sendung ausgehändigt werden. Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann auch bei ausländischen Seefrachturkunden die Aufsbewahrung durch den Reeder oder dessen Bertreter zugelassen werden.

(2) Die Strasversolgung wegen Verletzung der erwähnten Vorschrift wird gegenüber Personen, welche die Güterbesörderung nicht als Gewerbe betreiben, von den Steuerbehörden nur in solchen Fällen einzuleiten sein, in denen besondere Gründe dies gerechtsertigt erscheinen lassen.

V. Berfonenfahrfarten. Bur Tarifnummer 7.

(1) Zusammengestellte Fahrscheinheste, Buchkarten und ähnliche Fahrtausweise, bei welchen die einzelnen Scheine über Teilstrecken einer Reise lauten, stellen hinsichtlich der Stempelentrichtung eine Fahrstartensorten. tarte dar. Dasselbe gilt für Ausweise über Zahlung eines Gesamtsahrpreises für Reisen, deren Zeitpunkt und einzelne Strecken erst später bestimmt werden (Kilometerheste). Die Stempelabgabe ist daher ebenso wie bei Monats: und anderen Zeitkarten von dem Gesamtpreise, soweit dieser für die Besörderung des Reisenden im Inland entrichtet wird, in einer Summe zu berechnen und zu erheben.

(2) Vorstehende Bestimmung sindet keine Anwendung auf die von den Reiseunternehmern aus Einzelscheinen zusammengestellten Fahrscheinheste, wenn die Einzelscheine den Unternehmern ohne Preissermößigung von den Kisenhahren überwiesen sind. In diesem Kalle ist der Kinzelschein als Kahrkarte

ermäßigung von ben Gifenbahnen überwiesen find. In Diesem Ralle ift ber Ginzelichein als Rahrkarte

zu behandeln.

(3) Die Vorschrift des Abs. 3 Sat 2 der Anmerkung zu Tarifnummer 7 findet auch Anwendung, wenn einer ber Einzelsahrscheine zur Fahrt auf einem Dampsschiff in einer Fahrklasse berechtigt, für welche die Abgabe nach ben Gagen für die zweite Gisenbahnwagenklaffe zu entrichten ift.

(4) Betreffen die zur Sahrt in einer höheren Wagentlasse berechtigenden Scheine nur ausländische

Streden, fo findet lediglich ber Steuersat für bie niedrigere Wagentlaffe Anwendung.

§ 80.

(1) Wenn die zu einem hefte, Block oder in sonstiger Beise vereinigten Ginzelfahrscheine alle auf dieselbe Strede lauten, so ift von jedem Scheine die Stempelabgabe bann besonbers ju ent-

richten, wenn die Scheine vom Raufer selbst aus ber Berbindung gelöst und bie einzelnen Scheine

ohne Borzeigung bes Umichlags verwendet werden burfen.

(2) Wird an Stelle mehrerer Fahrkarten über die gleiche Strede eine einzige handschriftliche Bescheinigung ausgegeben, so ist die gleiche Abgabe ju entrichten, die bei Ausgabe von Ginzelfahrfarten zu entrichten fein murbe.

Die Vorschrift bes Abs. 4 ber Anmerkung zu Tarifnummer 7 findet Anwendung auf Fahrkarten aller Art, welche zum halben Betrage des aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden, mithin außer auf Kinderfarten auch auf die zu milden Zwecken oder aus ähnlicher Veranlassung ausgegebenen Fahrkarten, auf welche jene Voranssetzung zutrifft. Die Steuer ist auch dann zu entrichten, wenn zwar der halbe Preis weniger als 60 Pfennig, der volle Preis für die Karte aber 60 Pfennig und mehr beträgt.

Buschlagskarten zu 1 Mark und 6 Mark, die an Reisende, welche ohne gültigen Fahrtausweis betroffen werden, zu verabfolgen find (§ 21 Abf. 2, 5 ber Eisenbahnverkehrsordnung), unterliegen der Stempelabgabe nicht. Ift in dem bezeichneten Falle eine zweite Fahrkarte gu lofen, fo ift von diefer ber nach bem Tarif auf fie entfallende Stempelbetrag zu entrichten.

Bujatfarten.

Bis zum Intrafttreten ber Personentarifresorm, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1907, wird ber Vorschrift bes Abs. 2 der Anmerkung zu Tarisnummer 7 dadurch genügt, daß Zuschlagsstarten nach Vorschrift der Eisenbahntarise ausgegeben werden. Jedoch ist die Verwendung stempelsfreier Karten (Karten IV. Klasse) insoweit unzulässig, als stempelpflichtige Karten in gleicher Preiss lage verausgabt werben können.

§ 84.

Buschlagskarten, welche neben ber Eisenbahnfahrkarte gelöst werden, um statt ber Eisen-bahn das Dampsichiff benuten zu können oder umgekehrt, sind hinsichtlich der Stempelpslicht nicht als Zusakkarten im Sinne von Abs. 1 oder 2 der Anmerkung zu Tarifnummer 7, sondern als Hauptkarten anzusehen und nach den Tarissätzen für dasjenige Beförderungsmittel stempelpslichtig, zu bessen Benutung sie berechtigen. In gleicher Weise gelten als Hauptkarten auch Umwegskarten.

Es ift unzuläffig, an Reisende bei ber Abfertigung an Stelle einer Fahrkarte boberer Rlaffe zwei Fahrkarten niedrigerer Fahrklaffen auszugeben.

§ 86.

3. Befreiungen.

Bon der Stempelabgabe befreit find:

a) Freikarten und Freifahrscheine, b) Militärfahrscheine,

c) Militärtarten einschließlich ber an wehrpflichtige Angehörige ber öfterreichisch-ungarischen Monarchie ausgegebenen,

d) Schülerkarten,

e) Arbeiterfarten einschließlich ber Reitfarten für Gifenbahnarbeiter,

f) Kahrfarten IV. Klasse,

- g) Beforderungsicheine fur Begleiter von Tieren ober Gutern, wenn fie frei ober jum Preise von 2 Bfennig für das Rilometer befördert werden,
- h) Fahrtarten ber britten Bagentlaffe, soweit im Gifenbahnvertehr eine vierte Bagen-
- flasse nicht geführt wird und der volle Preis für die Karte der dritten Wagenklasse den Sat von 2 Pfennig für das Kilometer nicht übersteigt,
 i) Fahrkarten, wenn deren voller tarismäßiger Fahrpreis, bei Zeitkarten der Gesamtpreis der Zeitkarte, bei Fahrkarten von und nach ausländischen Orten der Fahrpreisssür die im Inlande zurückzulegende Strecke den Betrag von 0,60 M. nicht erreicht,

- k) Buschlagskarten, die zur Fahrt in einer anderen Buggattung (Schnellzüge, Lugusgüge) ober auf einem Dampfschiff anderer Gattung (Gile, Luxusdampfer) gelöst find,
- 1) Platfarten und Bettfarten.

§ 87.

(1) Fahrfarten über Reisen, welche zum Teil im Inlande, zum Teil im Auslande zurücks 4. Gahrtausweise zulegen sind, unterliegen der Stempelpslicht nur insoweit, als der Fahrpreis auf die Inlandsstrecke über deutsche und außerdeutsiche Rahnlinien gelten auch solche im Auslande bis zu ober von der Grenze entfällt. Als inländische Bahnlinien gelten auch solche im Auslande gelegene Streden einer unter beutscher Berwaltung stehenden Gifenbahn, auf benen fich keine Station befindet.

(2) Maggebend für die Feststellung bes auf die Inlandsstrecke entfallenden Teiles bes Kahrpreises sind im Gifenbahnverkehre diejenigen Grundsate ober Abmachungen, welche der Abrechnung zwischen der inländischen und ausländischen Berkehrsverwaltung zu Grunde gelegt werden. Findet teine solche Abrechnung ftatt, so stellen die oberften Landesfinanzbehörden die Grundsäte über die Berteilung bes Fahrpreises fest.

§ 88. Für Fahrtausweise, welche wahlweise für deutsche ober außerbeutsche Strecken gelten, ist die Abgabe nach dem Fahrpreisanteile ju berechnen, der bei Benutung der beutschen Strecke auf biefe entfällt. Kommen hierbei mehrere beutsche Streden in Betracht, so ift biejenige beutsche Strede maggebend, welche ber Berechnung bes Fahrpreises zu Grunde gelegt wird.

§ 89. Im Sinne dieser Bestimmungen ist der Bodensee als ausländischer See anzusehen. Die Fahrtarten ber Dampfichiffahrtsverwaltungen auf bem Bobenfee unterliegen auch bann ber Stempelabgabe nicht, wenn sie mablweise zur Benutzung ber Uferbahnen berechtigen.

5. Bobenfee. berfebr.

Im Nord: und Oftseeverkehre gilt als im Inlande gurudgelegt eine Strede zwischen 6. Rord. und Cftjeevertehr. inländischen Orten, welche ber Dampfer anläuft, ohne inzwischen ausländische Orte angelaufen zu haben.

Bum § 44 bes Befetes.

§ 91.

(1) Die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampsichiffslinien, welche vom Reiche oder zubrechnung der einem Bundesstaate betrieben werden, haben auf die von ihnen zu entrichtende Stempelabgabe für jeden Kalendermonat dis zum 10. des folgenden Monats an die zuständige Hebestelle eine Ubschlagszahlung zu leisten, deren Höhe erstmalig durch die oderste Landessinanzbehörde nach dem aus dem durchschnittlichen Verkehre des betreffenden Monats zu berechnenden mutmaßlichen Stempelaussommen sestzusehen ist und vom 1. August 1907 ab der im gleichen Monate des Vorjahrstatschlich ausgekommenen Stempeleinnahme zu entsprechen hat.

(2) Von den Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) der bezeichneten Verwaltungen sind beschusse kontrollen von der Wuster 11 aufzustellen. Der Reichskanzler

hufs Entrichtung der Stempelabgabe Nachweisungen nach Muster 11 aufzustellen. Der Reichskanzler Ruster U. ist ermächtigt, Abweichungen von bem Muster zuzulassen. Die Nachweisungen haben ben für die Abrechnung über die Fahrgelbeinnahme vorgeschriebenen Zeitraum zu umfassen und sind binnen einer von der oberften Landesfinanzbehörde festzusependen Frift der von ihr zu bestimmenden Umteftelle in zwei Ausfertigungen einzureichen.

(3) Bei zusammenstellbaren Fahrscheinheften und bei Stredenfahrscheinen ber Unternehmer (Reisebureaus usw.) ist zum Zwecke der Steuerberechnung von den Ausgabestellen ein besonderer Auszug zu fertigen und der Abrechnungsstelle einzureichen, für dessen Richtigkeit die ausgebende Berwaltung der Steuerverwaltung gegenüber verantwortlich ift. Wegen der im Ausland auszgegebenen Fahrtausweise dieser Art findet die Bestimmung des § 96 Anwendung.

§ 92. Die im § 91 Abs. 2 bezeichnete Amtostelle pruft bie Rachweisung, ftellt in beiben Ausfertigungen die Stempelabgabe fest und trifft wegen ihrer Erhebung die notige Anordnung. Bleibt bie in Anrechnung zu bringende Abichlagszahlung hinter bem feftgeftellten Betrage gurud, so ift der fehlende Betrag nachzuerheben, im umgekehrten Falle der sich ergebende Mehrbetrag bei ber nächsten Abschlagszahlung in Anrechnung zu bringen. Die eine Ausfertigung ber Nachweisung wird mit Empfangsbefenntnis jurudgegeben.

Bum § 45 bes Befetes.

8. Private Ber-fehreanftalten. Borausbe=

(1) Die abzustempelnden Fahrtarten find einer zur Abstempelung von Lotterielosen zuständigen preanstalten. Hebestelle mit einer Anmeldung nach Muster 8 in doppelter Aussertigung einzureichen. Die Fahrs-Borausbe- karten sind in Spalte 3 der Anmeldung getrennt nach den verschiedenen Fahrstrecken oder Fahrs-ber Fahrt- preisen und unter Angabe der Reihenbezeichnung und der fortlausenden Nummern, nach Stücks-ausweise. zahl, nach Wagenklasse und dem Fahrpreis — abzüglich des in diesem einbegriffenen Stempels betrags — anzumelben. Nachdem die Hebestelle die Anmeldung geprüft, insbesondere fich von der Richtigkeit der Eintragung in Spalte 3 überzeugt hat, trägt sie in Spalte 4 den Steuersat und in Spalte 5 den Abgabebetrag ein, berechnet und erhebt fodann den Gesamtbetrag der Stempelsteuer. Hierauf werden die Fahrfarten auf der Borderseite mittels des zur Bersteuerung von Lotterie-losen bienenden Stempels mit der Umschrift "VERSTEUERT" (vgl. § 57 Abs. 1) abgestempelt und bem Unmelber nebst einer mit Empfangsbekenntnis zu versehenden Ausfertigung ber Anmelbung jurudgegeben. Der Rudempfang ber Sahrfarten ift von bem Unmelber in Spalte 6 ber bei ber Bebeftelle verbleibenben Ausfertigung der Anmelbung anzuertennen.

(2) Statt ber Abstempelung fann bie Berwendung von Stempelmarken (§ 97 Abs. 2)

zugelassen werben.

Den gestempelten Fahrkarten ist durch bie Ausgabestelle beim Berkaufe ber Tag ber Ausgabe beutlich und dauerhaft aufzudrucken, wozu Farbedruckstempel oder auch Abstempelungs= vorrichtungen zulässig find, welche den Ausgabetag einschneiben oder ausstanzen. Außerdem sind die Karten durch Lochung, Abtrennen einer Ede oder dergleichen zu entwerten, so daß eine wiederholte Berwendung derfelben Fahrfarten ausgeschloffen ift.

Bum § 46 bes Gefetes.

§ 95.

b) Abrech= fahren.

Abrech (1) Auf Antrag kann ben im § 45 bes Gefetes bezeichneten Berkehrsanftalten von ber nungever- oberften Landesfinanzbehörbe gestattet werden, vorbehaltlich der sich aus den nachstehenden Beftimmungen ergebenden Anderungen, ben Fahrkartenstempel im Wege bes für Reichs- und Staatsanstalten vorgeschriebenen Berfahrens zu entrichten. Die Erlaubnis ift vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter folgenden besonderen Maggaben zu erteilen:

Muster 12.

1. Auf die monatlich zu entrichtende Stempelsumme ift bis zum 10. des folgenden Monats unter Einreichung einer Anmeldung nach Muster 12 in doppelter Aussertigung eine der Festsetzung durch die von der obersten Landesssinanzbehörde bestimmte Amtsstelle unterliegende Abschlagszahlung zu leisten, welche bei der Abrechnung für diesen Monat in Anrechnung gebracht wird. Die Abschlagssumme ist in annähernder Höhe der zur Ablieferung kommenden Stempelabgabe zu bemessen. In der Regel wird sie nach dem Verkehr im gleichen Monate des Vorjahrs, bei erheblichen Verkehrssschanden Arbeiten und der Verkehrsschanden Seine des Vorjahrs, der erheblichen Verkehrsschanden Verkehrschanden von Verkehrschanden von Verkehrschanden Verkehrschanden von V dem burchschnittlichen Berkehre bes Monats mahrend der drei vorhergehenden Jahre veranschlagt. Es ist jedoch zulässig, zur Abrundung und zur tunlichsten Bermeidung von Überhebungen die Abschlagssumme bis zu 10 vom Hundert des nach vorstehenden Befichtspunkten ermittelten Betrags niedriger feftzusegen.

2. Den Nachweisungen (§ 91) sind die Aufstellungen der Fahrkartenausgabestellen über ben Fahrkartenverkauf jur Ginsicht beizufügen. Diese werden nach Bergleichung mit ber Nachweisung gegen Empfangsbescheinigung gurudgegeben.

3. Der Antragsteller hat seine Buchführung und biejenige der Fahrkartenausgabestellen, insbesondere deren monatliche Aufstellungen über den Fahrkartenverkauf nach Anordnung ber Direktivbehorbe berart einzurichten, daß baraus die Brufung ber Berfteuerungenachweisungen ohne Schwierigkeiten möglich ift.

- 4. Antragsteller hat sich schriftlich zu verpslichten, für jede Personenbeförberung gegen Entgelt eine Fahrkarte auszugeben, die über die ganze Strecke lautet, für welche die Beförberung übernommen wird. Die Fahrkarten sind für jede Sorte mit einer Reihenbezeichnung und innerhalb jeder Reihe mit fortlaufender Nummer zu bestrucken.
- 5. Der Antragsteller hat sich ferner schriftlich zu verpflichten, für jeden Fall, in welchem a) über einen Fahrpreis in stempelpflichtiger Höhe entweder gar keine oder keine der Bestimmung unter 4 entsprechende Fahrkarte ausgegeben,

h) eine bereits einmal verwendete Fahrfarte von neuem ausgegeben oder als Fahrts ausweis zugelassen,

c) eine stempelpflichtige Fahrtarte in ber Versteuerungsnachweisung bes Ausgabe= monats nicht verrechnet, oder

d) der Vorschrift im § 94 Sat 2 zuwidergehandelt wird, eine von der Direktivbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe dis zu einhundert Mark, unabhängig von der daneben etwa verwirkten gesetzlichen Strafe zu zahlen. (2) Die obersten Landessinanzbehörden sind ermächtigt, im Falle des Bedürfnisse unter An-

(2) Die obersten Landessinanzbehörden sind ermächtigt, im Falle des Bedürsnisses unter Ansordnung von Überwachungsmaßnahmen Ausnahmen von den Bedingungen im Abs. 1 Ar. 1 bis 4 zuzulassen, unbeschadet der Einziehung der nach den Grundsäpen in Ar. 1 zu bemessen Abs

schlagszahlungen.

(3) Die im § 45 des Gesetzes genannten Eisenbahnverwaltungen sind gehalten, der für sie zuständigen Direktivdehörde auf Verlangen alle Vorschriften über die Höhe und Anwendung der Personensahrpreise und über die Verrechnung der Einnahmen aus der Personenbeförderung in der nötigen Zahl von Abdrucken mitzuteilen; im Falle etwaiger Anderungen hat dies zu geschehen, ehe sie in Kraft gesetzt werden.

Bum § 47 bes Befetes.

8 96

(1) Die Abführung der Abgabe von Eisenbahnfahrkarten, die im Auslande nach deutschen 9. 3m Ausland Stationen oder über deutsche Strecken ausgegeben werden, erfolgt, falls die Verkehrsabrechnung ausgegeben werden, erfolgt, falls die Verkehrsabrechnung von einer deutschen Eisenbahnverwaltung gefertigt wird, durch diese, andernfalls durch die ge= a) Eisenbahnschiereiseverschere oder berichterstattende inländische Eisenbahnverwaltung des Tarifverbandes, im fahrkarten. Vereinsreiseverkehre durch die Königliche Eisenbahndirektion Verlin als geschäftsführende Verwaltung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Für die Entrichtung der Abgabe sind bei Fahrkarten nach deutschen Vestimmungsstationen die Endverwaltungen, sonst die im ersten Sape bezeichneten Eisenbahnverwaltungen verantwortlich.

(2) Die Erhebung der Abgabe findet in dem für den Inlandsverkehr geordneten Ber-

fahren statt.

(3) Der Reichstanzler ift ermächtigt, Abweichungen zuzulaffen.

§ 97.

(1) Im Ausland ausgegebene Dampsichisffsfahrkarten, welche zu Fahrten im Inlande berechtigen, unterliegen der Abstempelung und Vorausbesteuerung. Statt im Wege der Abstempelung kann die Entrichtung der Stempelabgabe auch durch Entwertung von besonderen, auf der Rückseite der Fahrkarte aufzuklebenden Stempelmarken erfolgen. Die Entwertung der Marken hat durch Aufdruck des Ausgabetags und durch Lochung usw. nach der Vorschrift des § 94 stattzusinden.

(2) Die Fahrkartenstempelmarken sind einschließlich der vorspringenden Ecken 18 mm hoch und 22 mm breit, sie tragen am oberen Rande die Worte «DEUTSCHES REICH», am unteren Rande die Bezeichnung «FAHRKARTENSTEMPEL». Das Mittelselb enthält sinks den Reichsabler und rechts auf guillochiertem Untergrunde die Wertangabe in schwarzem Ausbrucke. Die Marken sauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1,20 — 1,40 — 1,60 — 1,80 — 2,00 — 2,40 — 2,70 — 3,60 — 4,00 — 5,40 und 8,00 Mark. Das Papier ist bei den Werten zu 5, 10, 20, 40, 60 und 80 Pfennig bläulich, bei den Werten zu 90 Pfennig, 1,20 — 1,40 — 1,60 — 1,80 und 2,00 Mark rötlich, bei den Werten zu 2,40 — 2,70 — 3,60 — 4,00 — 5,40 und 8,00 Mark weiß; der Ausbruck ist bei den Werten zu 5 und 90 Pfennig und

b) Dampf= schiffs= fahrkarten.

2,40 Mark rot, bei den Werten zu 10 Pfennig, 1,20 und 2,70 Mark blau, bei den Werten zu 20 Pfennig, 1,40 und 3,60 Mart grün, bei den Werten zu 40 Pfennig, 1,60 und 4,00 Mart gelbsbraun, bei den Werten zu 60 Pfennig, 1,80 und 5,40 Mart violett, bei den Werten zu 80 Pfennig und 2,00 und 5,40 Mart violett, bei den Werten zu 80 Pfennig und 2,00 und 8,00 Mart vrange. Die Fahrfartenstempelmarken gelangen bei den mit dem Absahe ber Stempelmarten nach ben §§ 33 und 66 beauftragten Amtsstellen zum Bertaufe.

(1) Inlandischen Dampfichiffahrtsgesellschaften, welche für ben Inlandsverkehr gur Steuerentrichtung nach § 95 zugelassen sind, ist biese Form ber Versteuerung auch hinsichtlich ber im Ausland ausgezebenen stempelpflichtigen Fahrkarten zu gestatten.

(2) Die im Ausland ausgegebenen Dampfichiffahrtsscheine bes Bereinsreiseverkehrs für deutsche Strecken find bei Erhebung und Abführung ber Abgabe wie die Eisenbahnfahrscheine bes Bereins=

reiseverkehrs zu behandeln.
(3) Größere ausländische Dampfichiffahrtsgesellschaften, welche regelmäßige Fahrten nach dem Inland unterhalten, können auf Antrag von der Direktivbehörde des von ihren Schiffen zunächst berührten inländischen Gebiets zur Steuerentrichtung nach § 95 zugelassen werden, sofern sie einen im Inland ansässigen Vertreter bestellen und bei einer inländischen Hebestelle eine Sicherheit für Stempelabgabe und etwa gegen sie oder ihre Angestellten zu verhängende Strafen in Höhe von mindestens der Hälfte des durchschrittlich jährlich zu entrichtenden Stempelbetrags hinterlegen.

§ 99.

10. Bezeichnung Jeder Dampsschiffahrtskarte, welche zur Zurücklegung einer teilweise im Inlande, teilweise dahrpreisanteils im Auslande belegenen Strecke berechtigt, ist der Fahrpreisanteil für die Inlandsstrecke zugleich auf Dampschiffs mit der Stempelabgabe in einer Summe in deutscher Sprache aufzudrucken.

Bum § 50 bes Befetes.

11. Erftattung des Pahrfarten-ftempels.

Mufter 13. -

(1) Die Erstattung ber Stempelabgabe im Falle bes § 50 bes Gesetze erfolgt an die Eisen= bahnverwaltungen und Dampfichiffahrtsunternehmungen gegen ben Nachweis, bag bem Reisenden der volle Betrag des Fahrpreises einschließlich des ihm etwa in Rechnung gestellten Stempels zurückgewährt worden ift.

(2) Fahrfarten, für welche die Erstattung in dem vorbezeichneten Umfange stattgefunden bat, find von den die Stempelabgabe im Abrechnungsweg entrichtenden Vertehrsanstalten in der Nach-

weisung Muster 11 in Abgang zu stellen.
(3) Auf Verlangen der Steuerbehörde sind die Fahrtarten, für welche der Fahrpreis zuruckgewährt ift, und die Belege, auf Grund deren die Erstattung des Fahrpreises einschließlich des Stempels genehmigt worden ift, beizufügen.

§ 101.

(1) Andere als die im § 100 Abs. 2 bezeichneten Anstalten haben für die von ihnen im voraus versteuerten Fahrkarten, für welche sie den gesamten Fahrpreis nehst Stempel zurückgewährt haben, die Erstattung des Stempels durch Einreichung einer Nachweisung nach Muster 13 zu beantragen, in welcher die in Betracht kommenden Fahrscheine, nach Fahrklassen und Preisstaffeln geordnet, aufzusühren sind. Die Erstattung kann von der obersten Landessinanzbehörde auch dann genehmigt werden, wenn im voraus versteuerte Fahrtausweise, welche zu einer späteren Verwendung ungesienet sind ung bestehen sind

ungeeignet sind, unabgesett geblieben sind.
(2) Gleichzeitig mit dem Antrage sind die Fahrfarten und die über die Erstattung des Fahrpreises sowie über die sonstigen in Betracht tommenden Umftande lautenden Belege der Steuerbehörde ohne besondere Aufforderung vorzulegen. Die Fahrkarten, für welche die Erstattungs= fähigkeit anerkannt worden ist, sind zu vernichten. Die Erstattung findet durch Anrechnung auf

Die Stempelabgabe für abzustempelnde Fahrtarten statt.

§ 102.

Busammengestellte Fahrscheinheste unterliegen der Besteuerung vom 1. August 1906 ab 12 übergangs. auch dann, wenn sie im Ausland ausgegeben werden oder Scheine über Strecken von inländischen nach ausländischen Orten enthalten. Im übrigen finden die Vorschriften über die Besteuerung der Personensahrkarten auf die im Inlande nach ausländischen Orten ausgegebenen Fahrkarten erst vom 1. Oktober 1906 ab Anwendung. Hinsichtlich der im Auslande nach inländischen Orten ausgegebenen Fahrkarten wird die Zeit des Inkrasttretens der bezeichneten Vorschriften durch den Reichskanzler bestimmt.

VI. Erlaubnistarten für Rraftfahrzeuge.

Bur Tarifnummer 8 und ju ben §§ 53 bis 62 bes Befetes.

§ 103.

(1) Die zur Erteilung von Erlaubniskarten der in Tarisnummer 8a bezeichneten Art zuständigen Amtistellen (Hebestellen) werden durch die Landesregierungen bestimmt und unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke öffentlich bekannt gemacht. Ein Verzeichnis der Amtistellen und etwa später eintretende Anderungen sind dem Reichskanzler zur Beröffentlichung im Zentralblatte für das Deutsche Reich mitzuteilen.

(2) Bur Erteilung von Erlaubnistarten ber in Tarifnummer 8b bezeichneten Art sind samtliche Grenzzollämter zuständig. Für Grenzstrecken, auf benen die Reichsgrenze mit ber Bollsgrenze nicht zusammenfällt, findet die Bestimmung des vorhergehenden Absabes Anwendung.

§ 104.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrad und einem damit fest oder mittels Kuppelung verbundenen besonderen Site auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Kraftrade bestehen, sind als Kraftwagen zu behandeln. Im übrigen ist es Frage der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle, ob ein Kraftfahrzeug als Kraftwagen oder als Kraftrad anzusehen ist.

§ 105. Bu ben von der Abgabe befreiten Kraftfahrzeugen find auch die Mannschaftswagen der Feuerwehren zu rechnen, sofern fie nur zu bienftlichen Zweden benutt werben.

§ 106.

(1) Wenn ein Kraftsahrzeug, für welches eine versteuerte Erlaubnistarte nach Tarif= 2. Lössung ber nummer 8a zu lösen ist, zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Platen in Gebrauch genommen werden soll, ist dies mit dem Antrag auf Ausstellung der Erlaubniskarte der zugenommen werden soll, ist dies mit dem Antrag auf Ausstellung der Erlaubniskarte der zuständigen Hebestelle (§ 103) schriftlich anzumelden. Als eine Ingebrauchnahme gilt nicht die dische Krafts
Fahrzeuge.

Bornahme von Probesahrten, d. h. solcher Fahrten, welche von Fabriken oder Händlern mit den
zum Berkause gestellten Fahrzeugen ohne Entgelt veranstaltet werden.

(2) Zuständig ist die Hebestelle, in deren Geschäftsbezirke der Steuerpflichtige wohnt oder
in Ermangelung eines Wohnorts sich aushält.

- (3) Bur Anmelbung bes Kraftfahrzeugs und zur Lösung ber Erlaubnistarte ift ber Eigenbesitzer bes Kraftfahrzeugs verpflichtet. Ift bem Eigenbesitzer gegenüber ein anderer zum Besite bes Kraftsahrzeugs infolge Ermietung ober aus einem anderen Rechtsgrunde zum Gebrauch auf Zeit berechtigt, so ist für diese Zeit der andere zur Anmeldung und Lösung der Erlaubnistarte für seine Person verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob für den Eigenbesiter für den gleichen Beitraum bereits eine Erlaubniskarte ausgestellt ist ober nicht. Die Verpflichtung des andern fallt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überslassen und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit ents richtet ist.
- Die Anmelbung ift innerhalb ber von ber oberften Landesfinanzbehörde vorgeschriebenen Frist oder, sofern eine solche Frist nicht vorgeschrieben ist, spätestens am dritten Tage vor der beabsichtigten Ingebrauchnahme zu bewirten.

r der beabsichtigten Ingebrauchnahme zu vewirten. (5) Die Anmeldung hat nach anliegendem Muster 14 zu erfolgen. Vordrucke hierfür sind Musier 14. von der Bebestelle unentgeltlich zu beziehen.

(6) Der Unmelbung ift, sofern die Hebestelle nicht zugleich die zur polizeilichen Rulaffung von Rraftfahrzeugen zuständige Behorbe ift, eine Bescheinigung ber fur bie Bulaffung bes Sahr-Muiter 15. zeugs zum Bertehr auf öffentlichen Wegen und Platen zustandigen Polizeibehorde nach Mufter 15 beizufügen.

§ 107.

(1) Die Bebestelle prüft die Anmelbung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Brufung hat fich in der Regel auf die Feststellung zu beschränken, daß die Anmeldung mit den

Angaben ber polizeilichen Bescheinigung übereinstimmt.

(2) Vermag sich die Hebestelle auf die im vorstehenden Absahe bezeichnete Weise von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung nicht genügende Überzeugung zu verschaffen, so hat sie die Angaben der Anmeldung selbständig zu prüsen. Der Anmeldende ist verpstichtet, ihr jede zu diesem Zwecke dienende Auskunft zu erteilen, die über den Erwerd des Kraftsahrzeugs in seinen Händen besindlichen Urkunden vorzulegen und auf Verlangen das Kraftsahrzeug der Hebestelle vorzuführen.

§ 108.

(1) Nach geschehener Prüfung der Anmelbung setzt die Hebestelle die Stempelabgabe fest und erteilt nach deren Einzahlung eine mit Quittung über die Abgabenentrichtung versehene Erlaubniskarte (Steuerkarte) nach Muster 16. Die Karte ist aus grauem Schreibleinenersat in der Größe von 10,5:15,5 cm hergestellt. Sie besitzt einen über die ganze Fläche gehenden Untergrund, der in einem wagerecht schrafsierten Oval einen Reichsadler zeigt. Das Oval hat eine Höhe von 6 cm und eine Breite von 4,8 cm.

(2) Die Borbrude ju ben Erlaubnistarten werben in ber Reichsbruderei hergestellt und sind durch die Landesregierungen gegen Erstattung der Herstellungskosten von dort zu beziehen. Die Preise werden vom Reichsschahamte festgestellt.

(3) Die Reichsbruckerei verabsolgt Vordrucke zu den Erlaubniskarten nur denjenigen

Amtsftellen, welche ihr von den Regierungen als berechtigt jum unmittelbaren Bezuge bezeichnet find.

(4) Eine Berwendung von Stempelmarten ju ber Erlaubnistarte findet nicht ftatt.

(1) Die Ausstellung einer Erlaubnistarte ber in ber Tarifnummer 8b bezeichneten Art (1) Die Ausstellung einer Erlaubniskarte der in der Tarifnummer 8b bezeichneten Art ist alsbald nach dem Grenzübertritte bei der nächsten zuständigen Grenzzollstelle (§ 103 Abs. 2) zu beantragen. Für die Anmeldung dient das Wuster 14. Der Beifügung einer Bescheinigung nach Muster 15 bedarf es nicht. Die Erteilung der Erlaubniskarte hat in Berbindung mit der gleichzeitig durch das Grenzzollamt erfolgenden polizeilichen Zulassung und Kennzeichnung des Fahrzeugs vor sich zu gehen. Die Prüfung der Anmeldung hat sich auf den Augenschein des Fahrzeugs und auf die Einsicht derzenigen Urkunden zu beschränken, auf Grund deren die Erzteilung der polizeilichen Zulassungsbescheinigung erfolgt.

(2) Die Erlaubniskarte (Steuerkarte), welche nach Einzahlung des sestigesetzen Abgabebetrags erteilt wird, entspricht dem Muster 17. Sie ist in Buchsorm in zwei Ausgaben hergestellt. Die eine, von brauner Farbe und 4 Blatt enthaltend, ist für Karten mit fünstägiger Gültigkeits-

Muster 17

Muster 16

b) für Rraft=

fahrzeuge im Auslande wohnender Befiter.

> Die eine, von brauner Farbe und 4 Blatt enthaltend, ift für Karten mit fünftägiger Gultigfeitsbauer, die andere, von ziegelroter Farbe und 6 Blatt enthaltend, für Karten mit dreißigtägiger Gultigkeitsbauer bestimmt. Stoff, Blattgröße und Untergrund sind die gleichen wie bei den Steuerkarten für das Inland. Die Karten sind mit schwarz-weiß-roter Seide geheftet; die Enden bes heftfabens sind so lang, daß sie an einer geeigneten Stelle der Außenseiten durch Siegelmarten ober in anderer geeigneter Weise befestigt werden können. Im Bedürfnisfalle sind weitere Blätter mit dem Vordrucke für Ein- und Ausgangsbescheinigungen der Erlaubniskarte anzuheften. Daß und in welchem Umfange bies geschehen, ift auf der Karte zu bescheinigen.

> (3) Erlaubnistarten, bei benen einzelne ber für Die Gin- und Ausgangsbescheinigungen bestimmten Blätter fehlen, verlieren ihre Gultigfeit zur Weiterbenutzung, sofern sich nicht zweifels-

frei ergibt, daß die fehlenden Blätter feine amtlichen Gintrage enthalten haben.

§ 110. (1) Die fünf ober breißig Tage bes inländischen Aufenthalts, für welche bie Erlaubniskarte für ausländische Kraftfahrzeuge Gültigkeit hat, brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen. Die Erlaubniskarte muß daher bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Einganges

ober Ausganges dem Grenzzollamte vorgelegt werden. Die Eingangsbescheinigung hat gleichzeitig das zugeteilte Kennzeichen, die Ausgangsbescheinigung, außerdem die Zahl der im Inlande zuges brachten Tage in der dafür vorgesehenen Spalte zu enthalten. Jeder auch nur teilweis im Inlande zugebrachte Kalendertag ist dabei als ein Tag des Aufenthalts im Inlande zu rechnen. Der Grenzübertritt braucht nicht immer bei demselben Amte zu geschehen.

(2) Unterbleibt die Vorlegung der Erlaubniskarte beim Ausgange, so ist der ganze seit dem Tage des Ausgange, wieden Unterbleibt der Ganze seit

dem Tage des zulest bescheinigten Einganges bis zur freiwilligen Meldung dieser Unterlassung bei einem Grenzzollamt oder bis zur anderweiten Entdeckung verflossene Zeitraum als im Inlande zugebracht anzunehmen, sofern nicht der Inhaber der Erlaubniskarte durch Eingangsbescheinigung der gegenüberliegenden fremdstaatlichen Zollstelle oder auf andere Weise den einwandsfreien Nachweis erbringt, daß der Wiederausgang ju einem früheren Zeitpunkt erfolgt ift.

§ 111. (1) Die wiederholte Ausstellung einer Erlaubnistarte mit Gültigkeit für fünf oder für

breißig Aufenthaltstage innerhalb besselben Jahreszeitraums ift unftatthaft.

(2) Soll für einen ausländischen Rraftwagen, für welchen eine Erlaubnistarte mit Gultigteit für nur fünf Aufenthaltstage ausgestellt ist, der Aufenthalt innerhalb des in der Karte bezeichneten Jahreszeitraums auf höchstens dreißig Tage verlängert werden, so ist die Ausstellung einer Karte der in Tarisnummer 8b unter Nr. 2b bezeichneten Art durch eine Anmeldung nach Muster 14 auf den Rest dieses Zeitraums zu beantragen. Der auf die zuerst gelöste Erlaubnis-tarte gezahlte Stempelbetrag ist in diesem Falle auf die neue Erlaubniskarte in Anrechnung zu bringen, und es sind in dieser die auf Grund der früheren Erlaubniskarte im Inlande zugebrachten Aufenthaltstage abzuschreiben.

(3) War für ein ausländisches Kraftfahrzeug eine Erlaubniskarte mit Gültigkeit für fünf oder dreißig Aufenthaltstage gelöft und foll der Aufenthalt innerhalb des in der Karte festgesetten Jahreszeitraums auf mehr als breißig Tage verlängert werden, so ist die Ausstellung einer Jahreskarte ber in Tarifnummer 8a bezeichneten Art für ben gleichen Jahreszeitraum zu beantragen. Der für die frühere Karte gezahlte Stempelbetrag ist in diesem Falle auf die neue Karte in Anrechnung zu bringen. Die Ausstellung einer Erlaubniskarte mit viermonatiger Gültigkeitsbauer (Tarifnummer 8a Abs. 2) unter Anrechnung bes für die bisherige Karte (Tarifnummer 8b) gejahlten Stempelbetrags ift nur in der Art juläffig, daß der viermonatige Zeitraum von dem erften, auf die frühere Karte im Inlande verbrachten Aufenthaltstage an gerechnet wird, und daß er nicht über den Jahreszeitraum, für welchen die frühere Karte ausgestellt ist, hinausreicht.

(4) Dem Steuerpflichtigen steht frei, für das ausländische Kraftfahrzeug an Stelle einer Erlaubniskarte der in Tarifnummer 8b bezeichneten Art sogleich eine Inlandskarte (Tarif

nummer 8a) zu lösen.

(5) Der Antrag auf Ausstellung der Erlaubniskarte ist in den Källen der Abs. 3, 4 bei ber nächsten zur Erteilung von Inlandskarten zuständigen Hebestelle gemäß § 106 anzubringen. Soll ober kann die Inlandskarte erst nach Eintritt des Kraftsahrzeugs in das Reichsgebiet gelöft werden, und ist die zuständige Hebestelle nicht zugleich die Grenzzollstelle, so hat die Anmeldung auch bei der Grenzzollstelle zu erfolgen. Die Grenzzollstelle ist befugt, die Hinterlegung einer der Stempelabgabe für eine Karte mit dreißigtägiger Gultigkeit entsprechenden Sicherheit zu fordern. Sie hat über die Anmeldung und die Sicherheitsleistung eine Bescheinigung zu erteilen, welche innerhalb der darin bezeichneten Frift bis zur Lösung der Inlandskarte als Ausweis gilt. Die Sicherheitsleiftung ift gegen Bormeis ber geloften Inlandstarte gurudzugeben.

§ 112.

(1) Die Polizeibehörden haben bei ihnen zur Anzeige oder sonst zu ihrer Kenntnis ge= 3. Anderungen langende Anderungen, welche in der Person oder dem Wohnorte des Eigenbesitzers eines Personen= in betrest im Getraftsahrzeugs, in der Betriebsart oder der Anzahl der Pferdefräste, ferner durch Umwandlung licher Araftsahreines Lasttraftsahrzeugs in ein Personenkraftsahrzeug und umgekehrt eintreten, sowie Anderungen in ber polizeilichen Rennzeichnung eines Personentraftfahrzeugs ber zuständigen Bebestelle schriftlich mitzuteilen.

Die Bebestelle trägt die Anderungen in die Bezirkslifte (§ 118) ein. Sie set von einer Berlegung bes Wohnorts bes inlandischen Steuerpflichtigen in den Bezirt einer anderen Hebestelle unter Mitteilung eines Auszugs aus der Bezirksliste die Hebestelle für den neuen Wohnort in Kenntnis. Diese hat den Eingang der Mitteilung und die Eintragung in ihre Bezirks. lifte ber ursprünglichen Bebestelle zu bescheinigen, welche hierauf die Gintragung in ber eigenen Bezirfelifte löscht.

(3) Soweit nach ber polizeilichen Mitteilung die Neuausstellung ober die Umschreibung einer Erlaubnistarte zu erfolgen hat und ein entsprechender Antrag vom Steuerpflichtigen nicht inzwischen gestellt worden ift, hat die Bebestelle bas weiter Erforderliche, gegebenenfalls auch

wegen Einleitung des Strafversahrens, zu veranlassen.

(4) Betrifft die Anderung Umstände, welche zwar die Steuerpflicht nicht berühren, deren Festhaltung aber für die Feststellung der Nämlichkeit des Fahrzeugs von Bedeutung ist, so ist der Seuerpflichtige zur Vorlegung der Erlaubniskarte zu veranlassen, und es ist die Anderung in

biefer zu vermerten.

(5) Soweit durch die Anderung eine weitere Steuerpflicht für das Kraftfahrzeug entfällt (Erwerb durch einen Fuhrwertsbesiter zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, Verwandlung in ein Lasttraftfahrzeug, Untergang des Fahrzeugs), ist, sofern nicht eine Umschreibung der Erlaubniskarte infolge Einstellung eines anderen Kraftfahrzeugs für ben bisherigen Besiter erfolgt (§ 113), ber Eintrag in ber Bezirkslifte nach Ablauf ber Gültigkeitsbauer ber Karte zu löschen.

§ 113.

(1) Stellt ber Steuerpflichtige mahrend ber Gultigfeitsbauer ber Erlaubnistarte an

Stelle des disherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so ist er zu dessen Anmeldung gemäß den §§ 106, 109 auch dann verpflichtet, wenn eine weitere Stempelentrichtung nicht einzutreten hat.

(2) Die Umschreibung der Karte im Falle des § 56 Abs. 2 des Gesetzes hat durch die Erteilung einer neuen Ersaubniskarte, in der auf die frühere Karte Bezug zu nehmen ist, für den Rest der Gültigkeitsdauer der früheren Karte zu erfolgen. Bei Umschreibung einer Karte der in Tarifnummer 8 b bezeichneten Art sind zugleich die auf Grund der früheren Karte im Inlande zugebrachten Aufenthaltstage in der neuen Karte abzuschreiben.

(3) Der Einstellung eines anderen Fahrzeugs im Sinne des § 56 Abs. 2 des Gesetze und der vorstehenden Bestimmungen ist es gleichzuachten, wenn ein Kraftsahrzeug dergestalt umgebaut wird, daß dadurch der anzuwendende Steuersatz ein anderer wird. Eine Erstattung der Steuer findet in keinem Falle statt.

§ 114. Im Falle ber Veräußerung (Verkauf, Tausch, Schenkung) bes Kraftsahrzeugs mäh: rend ber Gultigkeitsbauer ber Erlaubniskarte ist auf Antrag bes Beraußerers an Stelle ber bis herigen Karte für den Rest der Gültigkeitsdauer der letteren eine neue Karte auf den Namen des Erwerbers ohne Abgabenentrichtung auszustellen. Bei Karten der in Tarifnummer 8 b bezeich neten Art findet hierbei die Bestimmung des § 113 Abs. 2 Sat 2 entsprechende Anwendung. Dem Erwerd infolge Beräußerung ist im Sinne dieser Bestimmung der Erwerd von Todes wegen gleichzustellen. Zur Stellung des Antrags sind in diesem Falle die Erben berechtigt.

(2) Der Antrag ist schriftlich mit einer Anmeldung nach Muster 14 unter Vorlegung der Erlaubniskarte, deren Umschriedung begehrt wird, bei der für den Wohns oder Ausenthaltsort des Erwerbers zuständigen Sehestelle zu stellen Die sehtere hat wenn die ursprüngliche Erschrift.

Erwerbers zuständigen Bebestelle zu stellen. Die lettere hat, wenn die ursprüngliche Erlaubnis-karte von einer anderen Hebestelle ausgestellt war, diese von der Umschreibung zu benachrichtigen.

§ 115.

Wird nach ben vorstehenden Bestimmungen (§§ 111, 113, 114) an Stelle ber bisherigen Karte für den Rest der Gültigkeitsdauer der letteren eine neue Karte ausgestellt, so ist bei Aus: händigung ber neuen Karte bie bisherige Rarte einzuziehen und als Beleg zur neuen Anmeldung zu nehmen.

§ 116.

Für im Gebrauche befindliche inländische Kraftfahrzeuge ist, soweit burch die Landes: regierung nicht eine andere Frist vorgeschrieben ift, spätestens am britten Tage vor Ablauf der Gultigkeitsdauer der alten die Ausstellung einer neuen Erlaubniskarte bei der Bebestelle zu beantragen. Dies geschieht burch Ginreichung einer Anmelbung nach Muster 14 unter Beifügung ber

4. Erneuerung der Grlaubnio farten.

ihre Gültigkeit verlierenden Erlaubniskarte und unter Borlegung der polizeilichen Zulassungs-bescheinigung. Sofern Zweifel darüber nicht bestehen, daß die in den vorgelegten Urkunden ent-haltenen Angaben auf das Kraftsahrzeug noch zutreffen, sind diese der Steuerberechnung und der Ausstellung der neuen Karte zu Grunde zu legen. Andernfalls ist eine Prüfung der Anmeldung durch Benehmen mit der Polizeibehörde vorzunehmen. Für die Anmeldung sowie für Entrichtung der Abgabe und Ausstellung der Erlaubniskarte finden die Bestimmungen in den §§ 106 ff. Anwendung.

§ 117. (1) Ift bis zum Ablaufe ber Gultigkeitsbauer einer gemäß Tarifnummer 8 a ausgestellten Erlaubnistarte die Erneuerung seitens bes Steuerpflichtigen nicht beantragt worden, so ist, soweit nicht die Bestimmung des § 112 Abs. 5 Plat greift, der Steuerpflichtige mit turzer Frist hieran zu erinnern, nötigenfalls unter der Androhung, daß, vorbehaltlich der Einleitung des Strafs versahrens, bei Nichterneuerung der Erlaubniskarte die Beschlagnahme des für das Krastsahrzeug amtlich ausgegebenen Kennzeichens bei der zuständigen Polizeibehörde werde beantragt werden. Die Erinnerung ist mit der Aufforderung zu verbinden, der Hebestelle Mitteilung zu machen, salls sich das Fahrzeug nicht mehr im Besitze des Steuerpflichtigen befindet oder davon kein die weitere Steuerpflicht begründender Gebrauch mehr gemacht wird.

(2) Erledigt sich hiernach innerhalb der gesetzten Frist die Ausstellung einer neuen Karte nicht und wird auch nicht der Antrag auf Erneuerung der Erlaubniskarte gestellt, so ist entenrechend der Andrahung zu verkahren

sprechend ber Androhung zu verfahren.

§ 118.

(1) Uber bie erteilten Erlaubniskarten wird von jeder Hebeftelle eine Bezirkslifte nach 5. Bezirtsiffe.

bem Mufter 18 geführt.

(2) Die Polizeibehörden haben aus der von ihnen geführten Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge in vierteljährlichen Beitabschnitten bis zum 5. des auf ben Schluß bes Ralendervierteljahrs folgenden Monats der zuständigen Sebestelle einen Auszug zu übersenden, welcher dem Anmeldungsbuche, bei Ginfendung an die Direttivbeborbe jur Brufung, beizufugen ift.

VII. Bergütungen.

Bur Tarifnummer 9 und zu ben §§ 63 bis 66 bes Gefetes.

§ 119.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer 9 bezeichneten Abgabe wird 1. Form der Aber aber erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an die zuständige Steuerstelle bei Einreichung der im gabenerhebung. § 120 bezeichneten Aufstellung. Buständig ist die Steuerstelle, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sit hat.

§ 120.

(1) Über die von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gewährten Bergütungen der in Tarisnummer 9 bezeichneten Art ist bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung nach dem Muster 19 anzusertigen und spätestens am 10. Tage nach der Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalversammlung, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung spätestens am 10. Tage nach der Feststellung der Jahresbilanz durch die Gesellschafter der zuständigen Steuerstelle in doppelter Aussertigung eins zureichen zureichen.

(2) Die Einreichung hat bei Aktiengesellschaften durch den Vorstand, bei Kommanditgesellssichaften auf Aktien durch die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter

Haftung burch die Geschäftsführer zu erfolgen.
(3) Die Aufstellung ist am Schlusse von den zu ihrer Einreichung verpflichteten Personen unter der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben zu unterschreiben.

§ 121. Die Aufstellung hat den Zeitraum des Geschäftsjahrs zu umfassen, für welches die Jahresbilang aufgeftellt ift. Gie hat mithin, soweit bie Bergutungen in einem Unteil am Jahresgewinne

Ruster 18.

bestehen, die aus der Verteilung des Jahresgewinns dieses Geschäftsjahrs fließenden Vergütungen und die übrigen Vergütungen insoweit zu umfassen, als sie im Laufe dieses Geschäftsjahrs gezahlt worden sind.

§ 122.

3. Begriff ber Bergutung.

Als Bergütung im Sinne der Tarifnummer 9 ist jede geldwerte Zuwendung anzusehen, welche einer der zur Uberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft bestellten Personen (Aufsichtsratsmitglieder) in dieser Eigenschaft von der Gesellschaft gemacht wird, gleichviel ob die Bersgütung im Geset oder in diesen Bestimmungen ausdrücklich benannt ist oder nicht.

§ 123.

4. Tagegelder.

Unter Tagegelbern im Sinne ber Tarifnummer 9 ist ber in ber Form einer festen Bersgütung für jeden Tag der Abwesenheit vom Wohnorte gewährte Ersat der baren Auslagen zu verstehen, welche einem Aussichtsatsmitgliede während einer in Angelegenheiten der Gesellschaft ausgeführten Reise durch Bestreitung der Kosten für seine Verpstegung und Unterkunft und, soweit nicht eine besondere Vergütung der Reisekosten stattsindet, durch die Kosten der Beförderung nach und von dem Bestimmungsort erwachsen sind.

§ 124.

5. Reifegelber.

Vergütungen für Reisekosten (Reisegelder) sind der Besteuerung nur dann nicht unterworfen, wenn sie nach dem wirklichen Aufwande berechnet und nur in dieser Höhe vergütet werden. Als Reisekosten in diesem Sinne sinne sind, wenn daneben Tagegelder gewährt werden, nur die Kosten der Bestörderung nach und von dem Bestimmungsort anzusehen.

§ 125.

6. Andere Ber-

Bergütungen für Zeitversäumnis und für sonstigen durch die Tätigkeit als Aufsichtsrats= mitglied erwachsenen Schaden oder entgangenen Gewinn gelten nicht als Ersat barer Auslagen.

§ 126.

7. Bertangabe.

Bergütungen, welche nicht in barem Gelbe ober in kurshabenden Wertpapieren bestehen, sind in Geld zu veranschlagen und zu dem veranschlagten Betrag unter Erläuterung des Sachverhalts, insbesondere unter Angabe der Schähungsgrundlagen, in die Ausstellung einzusehen.

§ 127.

8. Festsetung und Bereinnahmung ber Abgabe. Die Hebeftelle prüft die Aufstellung und stellt, wenn eine Stempelabgabe zu erheben ist, ben Stempelbetrag fest und vereinnahmt ihn. Ist die Aufstellung steuerfrei, weil die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats geleisteten Bergütungen nicht mehr als 5000 Mark ausmacht, so ist dies in der Aufstellung zu bestätigen. Gine mit Feststellungs= und Empfangs= bekenntnis oder Befreiungsvermerk versehene Aussertigung der Aufstellung ist zurückzugeben.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

Bum § 67 bes Befetes.

§ 128.

1. Umtaufch verborbener Stempelwertzeichen. (1) Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demsnächst verdorbene Vordrucke oder Wertpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen, Vordrucken und Wertpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Wert der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen drei Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereignis verzanlaßt oder auf verschiedene, voneinander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzusühren ist.

(2) Der Erstattungsanspruch ist bei der Steuerstelle des Bezirkes innerhalb dreier Mo= nate, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verdor= benen Marken, Vordrucke und Wertpapiere anzumelden; auf Ersordern sind die quittierten An= melbungen, welche ben Betrag ber für bie verborbenen Bertpapiere entrichteten Abgabe ergeben,

beizufügen.

Eine bare Burudgahlung ber entrichteten Reichsstempelabgabe findet nicht ftatt. Bei Bordrucken und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Bordrucke gestempelte Vordrucke, für verdorbene Marken Marken abgabesrei verabsolgt. Der Verabsolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von Vordrucken gemäß 35 gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrags der einzelnen Stücke ist tunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Vordrucke des Musters 7 in größerer Menge im Umtausche gegen verdordene Vordrucke oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichzweien Rordrucke vor erstotten seien neten Borbrucke zu erftatten feien.

(4) An Stelle ber verdorbenen Wertpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorsschriften des § 2 neu ausgestellte Wertpapiere von demselben Steuerwert abgabefrei abzustempeln.

(5) Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

(6) Die verdorbenen Marken und Vordrucke sowie die aus den Wertpapieren heraussgeschnittenen Stempelzeichen werden bei einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Amtkstelle in Accomment amier Wesenten vormittet

in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

§ 129.

Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Bordrucke des Musters 7 können, wenn sie unbeschädigt find, bei ben von ben Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marten ober Bordrucke zu anderen Steuerbetragen ober für andere Geschäfte umgetauscht werden; indeffen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Borbrucken nur gegen gestempelte Vordrucke, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von eigenen Bordrucken bes Antragftellers gleich.

§ 130.

über Antrage auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabenbetrage entscheibet die 2 Geftattung Direktivbehörde.

überhobener Stempelabgabe.

Rum § 76 bes Befetes.

S 131. Die Beamten zur Wahrnehmung der im § 76 Abs 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung werden nach Maßgabe der ihnen erteilten näheren Anweisung selbständig davon Überzeugung nehmen, ob den Borschriften des Gesetes gemäß verfahren worden ist. Die der Stempelprüfung unterliegenden Bersonen, an welche der revidierende Beamte bei Beginn der Prüfung sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Wertpapiere, Schlufinoten, Frachturfunden, Belege und fonstigen Schriftstude sowie die Geschäftsbucher zur Ginficht vorlegen zu laffen, Auskunft zu erteilen und ihm einen angemeffenen Raum für die Erledis gung feiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(1) Öffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie Geschäfte der unter Tarifnummer 4 bezeichneten Art betreiben oder vermitteln, sowie die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten sind regelmäßig mindestens einmal im Laufe von drei Jahren der Stempelprufung zu unterwerfen. Inwieweif bei solchen Anstalten, bei welchen erfahrungsmäßig abgabepflichtige Schriftstude oder Geschäfte nur vereinzelt vortommen, sowie bei ben übrigen Bersonen, welche Geschäfte ber unter Tarifnummer 4 bezeichneten Urt betreiben ober vermitteln, Stempelprufungen vorzunehmen find, beftimmen die Direttivbehörden.

(2) Die Ausübung der Stempelprüfung hinsichtlich des Frachturkundenstempels und des Personenfahrkartenstempels (Tarifnummer 6 und 7) wird in Ansehung der Eisenbahn= und Dampsschiffahrtsverwaltungen im Einvernehmen mit dem Reichskanzler durch die obersten Landesssinanz behörben geordnet. In Ansehung sonstiger nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes ber Brufung unter-liegenden Personen findet die Bestimmung des Abs. 1 Sat 2 entsprechende Anwendung.

3. Stempel-prufung.

(3) Die Stempelprüfungen find in möglichst ungleichmäßigen Zwischenräumen vorzu-Die Prüfungen bezüglich der Abgaben nach Tarifnummer 6 und 7 konnen den Bezirts= oberkontrolleuren ober Beamten gleichen ober höheren Ranges der Boll- und Steuerverwaltung übertragen werden; mit den Brufungen hinsichtlich der Abgabenentrichtung nach den Tarif-nummern 1 bis 4 sind tunlichst höhere Beamte zu beauftragen, welche sich jedoch nach naherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörden zu ihrer Unterstützung der Beihilfe eines mittleren Beamten bedienen können.

§ 133. (1) Die mit der Prüfung beauftragten Beamten haben sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten und Bilanzen, aus Statuten und ahnlichen Hilfsmitteln vorher eine möglichst sichere und eingehende Renntnis ber Urt und bes Umfanges ber Geschäfte ber einzelnen Unstalten zu verschaffen. Dem pflichtmäßigen Ermeffen der Beamten bleibt überlaffen, wieweit die Prufung auszudehnen und insbesondere ob und inwieweit behufs sachgemäßer Ausführung derselben neben ber Einsicht der Wertpapiere und Schlufinoten auch die Einsicht des Schriftwechsels, der Belege und sonstigen Schriftstude sowie namentlich auch der Geschäftsbucher erforderlich ift.

(2) Uber ben Berlauf ber Stempelprufung ist eine Aufzeichnung zu machen, in welcher bie gezogenen Erinnerungen unter genauer Bezeichnung ber nicht vorschriftsmäßig besteuerten Schriftstude und Geschäfte zusammenzustellen find. Darauf ist bas Erforderliche wegen Ginziehung ber fehlenden Stempel ober nachstempelung und je nach den Umständen wegen Ginleitung eines

etwaigen Strafverfahrens zu veranlaffen.

§ 134. (1) Am Schlusse des Geschäftsjahrs erstatten die Beamten der Direktivbehörde einen Bericht über ihre Tätigkeit, die dabei gemachten Wahrnehmungen über das Reichsstempelgesetz und beffen Ausführung, etwaige Borichlage zu Berbefferungen ber bestehenben Borichriften, über entbedte Umgehungen usw. Eine Uberlicht ber nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes der Brufung unterliegenden Unftalten und Berfonen, der Ungahl der bei ihnen ausgeführten Stempelprüfungen und ber babei gezogenen Erinnerungen, bes Betrags ber infolge ber letteren eingezogenen Stempelabgaben und ber auf Grund ber Erinnerungen geftellten Strafantrage ift beizufügen.

(2) Diese Jahresberichte sowie auf jedesmaliges Ersuchen die Berhandlungen über die abgehaltenen Brufungen und die barauf getroffenen Entscheidungen teilen die Landesregierungen

dem Reichstanzler zur Renntnisnahme mit.

§ 135.

4. Übermachung ber Ctempelentrichtung a) burch Reichsbantbeamte,

b) burdi

Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen ber Brüfung der Landesbeamten nicht. Die genaue Beachtung des Stempelgesehes bei ihnen wird durch Bantbeamte nach näherer Anordnung des Reichsbankbirektoriums übermacht.

Bum § 77 bes Gefetes.

§ 136.

(1) Auch nicht zur Vornahme regelmäßiger Stempelprüfungen berufene Beamte haben, andere, insbe- soweit sich ihnen bei Bahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte bazu Gelegenheit bietet, Die vorschrifts= fondere Auf= fichtsbeamte.

mäßige Entrichtung der Reichsstempelabgaben mit zu überwachen.
(2) Insbesondere haben die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten nach Maßgabe der ihnen im § 60 des Gesehes übertragenen Besugnis von der Entrichtung der Stempelabgabe von Erlaubniskarten zu Kraftfahrzeugen vor allem im Grenzbezirke tunlichst häufig Überzeugung zu nehmen, daneben auch, soweit es sich um andere als die im § 44 des Gesetzes genannten Berzehrsanstalten handelt, auf die Befolgung der wegen Erhebung des Fahrkartenstempels erlassenen Vorschriften zu achten.

Bum § 78 bes Gefetes.

§ 137.

5. Zuziehung bon Sachberftanbigen.

Benn im Laufe eines Berwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Aweifeln in betreff der Beurteilung des Sachverhältniffes Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das

unter Zugrundelegung der Usancen einer Borse abgeschlossen ift, oder ob es sich um borsenmäßig gehandelte Waren handelt, so find über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Sandelsvorstände bestehen, haben diese ber Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftszweige Sachverftandige zu bezeichnen.

Bu ben §§ 81 und 82 bes Befetes.

§ 138.

Bei der Ablieferung der durch die einzelnen Bundesstaaten vereinnahmten Reichsftempel= 6. Abgüge von ber Einnahme. abgaben an das Reich durfen keine anderen Abzüge als die im § 82 des Gesehes erwähnten gemacht werben; insbesondere ift der nach § 81 des Gesetzes ben Bundesstaaten zu gewährende Betrag zugleich als eine Entschädigung fur die ihnen in Reichsstempelprozessen erwachsenden Koften und die etwa zu zahlenden Berzugszinfen anzusehen.

IX. Erhebung und Berrechnung der Abgaben.

§ 139.

(1) Jede zur Erhebung von Reichsftempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über bie bei 1. Ginnahmebuch. ihr eingezahlten Abgaben diefer Urt ein besonderes Ginnahmebuch zu führen, deffen Ginrichtung wir eingezanzien Aogaven oieser Art ein vesonveres Einnahmeduch zu führen, dessen Einrichtung die Landesregierung bestimmt. Das anliegende Muster 20 dient dabei als Vorbild. Wenn eine Hebesstelle nicht zur Erhebung der Reichsstempelabgabe ohne Einschränkung befugt ist, braucht das Einnahmeduch den Vordruck nur für diesenigen Erhebungen zu enthalten, zu welchen die Amtsstelle ermächtigt ist. Soweit eine Stundung der Abgabe nach den §§ 62 und 147 erfolgt, können dem Vordrucke die zum gesonderten Nachweise der gestundeten Veträge erforderlichen Spalten hinzugesfügt werden. Die Abgabe ist erst dann im Einnahmeduch einzutragen, wenn die Wertpapiere, Fahrkarten oder Vordrucke, die mit einem Stempelausdrucke versehen werden sollen (§§ 35, 67 und 93), abgestempelt oder wenn die Lotterielose mit dem Kontrollstempel bedruckt sind.

(2) Hebestellen, welche nur mit bem Bertaufe von Reichsstempelmarten und abgestempelten Vordrucken ober mit der Abstempelung von Vertragsurfunden (§ 18 des Gesetzs) beauftragt sind, können die Einnahme dafür nach der Bestimmung der Landesregierung auch in anderen Büchern nachweisen. Auf diese finden die im § 143 Abs. 2 und 3 getroffenen Anordnungen keine

Unwendung.

§ 140.

Als Bor- und Gegenbuch zum Ginnahmebuch ist von den mit der Erhebung von Reichs: 2. Anmeibunge-Als Bors und Gegenbuch zum Einnahmebuch ist von den mit der Erhebung von Reichsstempelabgaben befugten Amtkstellen, mit Ausnahme der im § 139 Abs. 2 genannten, ein Ansmeldungsduch zu führen, für welches das Muster 21 als Borbild dient. In dieses sind alle zur Entrichtung der Abgabe sowie zur Vornahme steuerpflichtiger oder steuerfreier Abstempelungen vorgeschriebenen Anmeldungen oder sonstigen Rachweise (vgl. Ziffer 1 der Anleitung zu Muster 21) sosort nach Eingang einzutragen mit alleiniger Ausnahme der vorläusigen Anmeldung nach Muster 3 (vgl. § 17 und 141). Durch dieses Buch wird einerseits die Entrichtung der Abgabe in allen Fällen, abgesehen von dem bloßen Verfause vorrätig gehaltener Wertzeichen, sestgehalten und anderseits die Stempelung derzeinigen Wertpapiere und Lose, welche von der Reichsstempelsabgabe befreit sind, jedoch mit einem Stempelabdrucke versehen werden müssen, und die richtige Berechnung von Vergütungen, für welche nach Tarisnummer 9 Abs. 2 Steuerfreiheit beansprucht wird, überwacht.

buch. Muster 21.

S 141.
Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Aktien usw. ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Merkbuch über diejenigen Anzeigen, welche nach § 3 des Gesetes die Emittenten von inländischen Wertpapieren zu erstatten haben. Dasselbe ist nach dem beigeschlossenen Muster 22 anzulegen. In das Buch sind auch diejenigen vorläufigen Anmeldungen einzutragen, die von den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gemäß § 7 letzter Sat des Gesetes zu bewirken sind.

§ 142.

(1) Bon den Steuerstellen, welche Bordrucke ju Schlufinoten und Reichsftempelmarken zu 4. Stempelzeichen verkaufen haben, ift über die Einnahme und Ausgabe an folchen Stempelzeichen ein besonderes

Stempelzeichenbuch zu führen, beffen Ginrichtung von der Landesregierung bestimmt wird. Das Buch bient zugleich als Geberegister über die Gerstellungskoften, welche nach ben §§ 34 und 128 die Steuerpflichtigen ber Landestaffe für ungestempelte Schlufinotenvordrucke sowie fur Die als Ersat für verborbene Stempelzeichen verabfolgten gestempelten Schlufinotenvordrucke zu erstatten haben. Die einzuziehenden Preise bestimmt die Landesregierung.

(2) Ferner werben in bem Buche unter Benennung ber Empfänger bie geftempelten Borbrude ju Schlugnoten und die Reichsftempelmarten verausgabt, für welche ein Wertbetrag nicht ju

erheben ift.

Die von Steuerpflichtigen zum Umtausche zurudgegebenen gestempelten Schlufinoten= vordrucke und Reichsstempelmarten sind, bevor sie vereinnahmt werden, in bezug auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prufen.

§ 143.

5. Prafung und Mufbemahrung ber Bucher.

- (1) Die in ben §§ 139, 140 genannten Bucher werben nach Ablauf jebes Bierteljahrs abgeschloffen und mit den bazu gehörigen Belegen an die Direktivbehörde zur Brufung eingereicht. Auf die Erledigung ber Erinnerungen finden bie für die Bollverwaltung in Diefer Beziehung erteilten Borichriften finngemäße Unwendung.
- Eine Bernichtung der Hebe- und Anmeldungsbücher und der dazu gehörigen Belege barf vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Rechnungsjahre, für welches die Bucher geführt find, nicht stattfinden.
- (3) Bur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Reichsstempelgesetes in allen Bundesftaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen bes Reichstanzlers von Beit zu Beit einige bei den Direktivbehörden bereits geprüfte Bücher mit den Belegen mitteilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erfors berlichen Anordnungen und gibt zugleich dem Reichskanzler von dem Verfügten Kenntnis.

 (4) Das Merkbuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

6. Serftellung ber Stempel-wertzeichen.

Die Berftellung ber von ben Steuerstellen ju verfaufenben, mit Stempelaufbrud versehenen Bordrucke zu Schlufinoten sowie der ungestempelten Schlufinotenvordrucke und der Reichstempelmarken (§§ 33, 34, 66 und 97) erfolgt bei der Reichsdruckerei. Die Landesregierungen haben biefe Stempelzeichen und ungeftempelten Borbruce von ber Reichsbruckerei gegen Erstattung ber Berftellungstoften anzutaufen. Die nach Maggabe ber Berftellungstoften von ber Reichsbruckerei zu berechnenden Preise stellt das Reichsschapaint fest und teilt sie den Landes= regierungen mit.

§ 144.

(2) Die Reichsdruckerei verabsolgt nur benjenigen Umtkftellen Reichkftempelzeichen, welche ihr von den Regierungen als zum unmittelbaren Bezuge derselben berechtigt bezeichnet werden. Sebe Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittierten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihr zu erstattenden Herstellungskoften. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsbruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Bermittelung der Reichshauptkaffe zahlen.

(3) Brivatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelzeichen noch un=

geftempelte Bordruce.

(4) Die Kosten ber auf ben Antrag von Steuerpflichtigen bei ber Reichsbruckerei bewirften Abstempelung von Wertpapieren und Vordrucken zu Schlugnoten werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle bei derjenigen Steuerstelle liquidiert, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Berichtigung Dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

§ 145.

7. Lieferung amt-licher Stempel.

(1) Die von den Steuerstellen zur Stempelung von Bertpapieren sowie zur Abstempelung von Lotterielosen und Bordrucken zu Seefrachturkunden zu verwendenden Stempel liefert für Nechnung ber Landesregierungen die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Untersscheidungszeichen eine besondere Nummer, welche nicht veröffentlicht wird. Die Unterscheidungs nummern werben ben Landesregierungen von bem Reichsschatamte mitgeteilt.

(2) Die Abstempelung der Wertpapiere usw. bei den Steuerstellen ift unter Aufsicht der Raffenbeamten zu bewirken, welche die Stempel, folange diefe nicht benutt werden, unter amtlichem Berschlusse zu halten haben.

§ 146.
(1) Alle bei den Steuerstellen eingehenden Anmeldungen zur Entrichtung der Reichsstempel: 8. Behandlung ber Anmeldungsbuchs und einem ber Anmeldungsbuchs und einem bungen. abgabe usw. sind mit dem Datum des Einganges, der Nummer des Anmeldungsbuchs und einem beutlichen Abdrucke des gewöhnlichen Amtsstempels der Hebestelle zu versehen. Die Anmeldungen und sonstigen Anzeigen, welche in das Anmeldungsbuch einzutragen sind (vgl. § 140), sind nach den Nummern dieses Buches zu ordnen und ihm als Belege beizusügen.

(2) Über die Einlieferung von Wertpapieren, deren Stempelung nicht sosort bewirkt werden kann, ist dem Steuerpssichtigen einstweilen ein mit der Nummer des Anmeldungsbuchs und

einem Abbrucke bes gewöhnlichen Amtsstempels ber Bebestelle versehener Empfangsschein zu geben. Rur gegen bessen Rucken Bapiere gurud.

§ 147.

Die Genehmigung zum Beginne des Absabes von Lotterielosen vor ber Entrichtung ber 9. Stundung bet Abgabe (§ 27 des Gesetze) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterielosen erfolgen auf Lotteriestempels. Gefahr und Rechnung ber Landerregierung (§ 62).

§ 148.
(1) Werden zum Ersate für verdorbene Wertpapiere von den Steuerstellen neu aus: 10. Buchung von zugebende dergleichen Papiere abgestempelt (§ 128), so ist diese Stempelung nur durch das Un: meldungsbuch nachzuweisen (§ 140).

(2) Die als Erfat für verdorbene gestempelte Schlugnotenvordruce und Reichsstempelmarten zu verabfolgenden Stempelzeichen fonnen, ba eine Ginnahme bafur nicht zu verrechnen ift.

nur im Stempelzeichenbuch abgeschrieben werden (§ 142).

§ 149.

Die für Arbitragegeschäfte zurückgezahlten Beträge sind gesondert von den Erstattungen für unrichtige Erhebungen usw., und zwar getrennt nach Erstattungen im Arbitrierverkehre mit dem Musland und im Arbitrierverfehre zwischen inländischen Borfenplagen in den Raffenbuchern nachzuweisen.

§ 150.

Die Bergütung von zwei vom Hundert für Erhebung und Berwaltung der Reichs. 11. Bermaltungs ftempelabgabe (§ 81 des Gesetzes) ist von den Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ab. lieferung des Ertrags an die Reichstaffe einzubehalten.

§ 151. Das Ergebnis der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (§ 65) erfolgenden 12 Abgaben. Feststellungen teilt das Reichsschahamt in jedem einzelnen Falle der betreffenden Landesregierung entrichtung den unter Beifügung einer der beiden von der Lotterieverwaltung einzureichenden Unzeigen behufs der Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahmen mit.

X. Schlußbestimmungen.

§ 152.

Der Reichstanzler wird ermächtigt, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Stempelabgaben, insbesondere Reichefanzlers. auch die Unfertigung Der Stempel und Stempelzeichen sowie die Berftellung und ben Vertrieb gestempelter Bordrucke, die Unmelbung und die Abstempelung von Urfunden und Bordrucken und die Buchführung betreffen, abzuändern oder zu ergangen.

| Eingegangen denten | Muster 1. |
|--|----------------|
| Anmeldung, | |
| betreffend | |
| die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von inländischen Attien, S Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsstempelgesetze. | Luzfcheinen, |
| D Unterzeichnete beantrag die Abstempelung der anbei folgenden, umstehe zeichneten Bertpapiere und damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten a Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Bertpapiere zurück | ausgefertigten |

bescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

ben, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangs=

(Des Anmeldenden { Bor= und Zuname. Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Wertpapiere sind ber unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüsen, ist jedoch zu einer solchen Prüsung nicht verpflichtet.

, ben ten 19

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabbrud ber Steuerstelle.)

| == : | Name | Der Wertpapiere | | | | | | | Betrag | |
|------------------------------|--------------------------------------|---|-------------------------|---|--------------------------------------|--|---|------------------------|---------------|--|
| Lau= fende Num= mer | und Wohnort des Unmeldenden | Gattung (Benennung) und Emittent | Stü c t: zahl | |))))) , , , | g nach fortlau= fenden Num= mern | | Datum er etigung | Nenn: wert | zu welchem bie Nusgabe erfolgt |
| _1 | . 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | | | | | | |

| Bu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Rennwert von oder b) der Betrag von M. | Betrag ber Abgabe für jedes Stück | Auf ben Betrag (Sp. 12) find anzurechnen M. | Es find noch zu erheben für jedes Stück | Gesamt= betrag ber Ubgabe M. | Es wird Absgabenbefreiung beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde? | in den Spalten 12, 14 und 17 | |
|--|---|--|--|--|--|---------------------------------|--|
| 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | |
| | | | | | | 10 | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | 6 | |

Mluster 2.

Eingegangen ben

ten

19

Nr.

des Unmeldungsbuchs.

Nr.

des Einnahmebuchs.

(Umteftempelabbrud.)

Unmeldung,

betreffend

bie Berfteuerung beziehungsweise Abftempelung von ausländischen Attien, Rentenund Schuldverschreibungen nach bem Reichsftempelgesete.

D Unterzeichnete beantrag die Abstempelung der andei folgenden, umstehend näher bezeichneten Wertpapiere und damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgesertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Wertpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheisnigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

hen te

19...

(Des Anmelbenden & Bor: und Zuname Bohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Wertpapiere sind ber unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung bem Uberbringer bieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation bes Uberbringers bieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

, ben ... ten.

19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsftempelabbrud ber Steuerstelle.)

| | N a m e | Der Wertpapiere | | | | | | | |
|--|---------|---|----------------|-------|----------------|------------------------------|----------------|------------------|--|
| Lau= fende Rum= mer Unmelbenden | | Gattung (Benennung) und Emittent | Stück: zahl | Reihe | Buch: ftabe | nach Laufenden Nummern | Ort der Aus | Tag fertigung | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | 1 | |

| Rennwert der Stücke | | a) ber v | stenern ist oue Nenn= t oder zahlung von | Abgabe= betrag | Nuf den Betrag (Spalte 13) | Es sind noch zu | Gesamt= betrag | Bemer: | |
|---------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---|--------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|---------------------|---------|--|
| | nach deutscher Währung M. | nach aus- ländischer Währung | nach beut= scher Wäh= rung N. | für jedes Stück M. | fommen in Anrechnung | erheben für jedes Stück "K. | der Abgabe M. | fungen. | |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | |
| | | | | | | | | | |
| | į | į | | | 1 | | | | |
| | | | | | | | ł ; | | |
| · | | | | | | | | | |
| | | , | | | - | | | | |
| | : | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

19

| Eingegangen | ben | | ten |
|-------------|-----|-------|--------------|
| Nr. | | | Merkbuchs. |
| (9 | Amt | ssten | pelabdruck.) |

Vorläusige Anmeldung inländischer Wertpapiere

(§ 3 des Reichsstempelgesetes.)

| Des | I fich die ? | Unmelt | ere, auf dung in S bezieht, | welche spalte 6 | | foll en bie | Die Zeich oder Gi foll e | nung ufw. nzahlung rfolgen | Die Ausgabe | |
|---------------------------------------|---|----------------|---|--------------------|--|-------------------------------------|---|----------------------------------|----------------|-------------------|
| Anmelbenben Name und Wohnort | Gattung und Be= zeich= nung | Stück: zahl | Reihe, Buch= ftabe und Num= mern | Nenn= wert | a. Auflegung aur Beich- nung b. Übernah- me burch bie Grün- ber c. freihändige Beräuße- rung | forderung zur Ein- zahlung | nng an bei welchen welchen Tagen? beutschen? | | erfolgt zum | Bemer= fungen. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | | | | | | |

Eingegangen ben ten 19 Nr. bes Anmelbungsbuchs.

Mufter 4.

Unmeldung,

betreffend

die Entrichtung des Alktienstempels von inländischen Alktiengesellschaften oder Rommanditgesellschaften auf Alktien, welche Alktien oder Alktienanteilscheine (Interims-scheine) nicht ausgegeben haben.

D unterzeichnete

in

meldet aus Anlaß

- a) Eintragung,
- b) der Eintragung der Erhöhung Grundkapitals ins Handelsregister die umstehend bezeichneten Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital, über welche Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht ausgegeben sind,
 - a) zur Berfteuerung,
- b) mit dem Anspruch auf Abgabenbefreiung hiermit an.

, ben ten

19

(Firma.)

(Unterichriften.)

7

Richt Butreffendes ift zu ftreichen.

| | | | | (| Unmeldung. | | | | |
|------------------------------|--|----------------|----------|--|---|--|---|---|--|
| Lau- fende Num- mer | Firma und Siş ber Gesellschaft | — die Erh | pitals – | es Grund: teilt sich mit einer Ginlage auf | Tag ber Einz tragung ber Gesellschaft ober ber Kapitalz erhöhung ins Hanbelsz register | Abgaben: befreiung be: ansprucht und aus | Aftie a) die volle Ein= lage von b) der Be= | Auf ben Betrag in Spalte 8 find anzus rechnen bereits versteuerte | Anträge und Bemerfungen des An= meldenden, ins= besondere zu den Spalten 7, 8 und 9. |
| - - - | 2 | ℋ . ฿ք. | - 4 | 1 .u. ¥f. | | 7 | <u>.n.</u> \$1. | M 13f. 9 | 10 |
| | <u> </u> | | | | <u></u> | · | | | (Erftes |
| 1 | Zwickauer Aktienbrauerei vorm. Jonas & Co. in Zwickau | 5 (000 000) _ | 500 | 10 000 - | 16. Juli 05 | - | a)10 000 — | - - | |

Zwickau, den 18. Juli 1906. Zwickauer Aktienbrauerei. Franz Jonas.

(Zweites |BerlinerAcetylen-| 1000 000 - 1000 1000 - 16. Aug. 93 a) 1000 -Gründung der werk A. G. zu Gesellschaft. 27. Sept. 98 a) 1000 200 000 — 1000;-14 Kapital-Berlin. 200 erhöhung. 15. Juni 02 300 000 a) 1 (XX) 21 Kapital-300 1000erhöhung. 1. Aug. 01 a) 1000 500 (XX) 5(X) 1000-34 Kapitalerhöhung. Am 1. Mai 1906 ist das Grundkapital zufolge der hiermit vorgelegten Belege auf 1500 000 . // . heraligesetzt worden.

Berlin, den 2. Februar 1907.

Berliner Acetylenwerk A. G.

Oskar Lehmann.

| | | | Eteuerfestfet | gung. | | | | <u> </u> | Ī |
|---|---|--|-----------------------------|---------------------------|---------------------------------------|--|---|--|--|
| | ndkapital in leibt steuerfrei | | g in Spalte 8 jede Aktie | | | zu erhebenden npelabgabe | Ubgabe | | |
| in Höhe von | a) zufolge Bundes- ratsbeschluß vom S der Prot. b) nach der Be- freiungsvorschrift für Eisenbahn- unternehmungen | burch frühere Ber ftenerung gedeckt in H | noch zu versteuern ohe von | Ab: ga: ben: jay | für die einzelne Alttie | in3: gcfamt | Sp. 17 ift nach= ge= wicien im Gin= nahme= buch unter | tragen in die statistische Rach: weisung | Bemerkungen. |
| .w. \$5. | 12 | .н. Ф 13 | f <u>//</u> 14 | v.S 15 | м. Ці. 16 | .41. 坐f. 17 | 18 | BL/Nr. 19 | 20 |
| Beispiel.) | | | | | | | | | |
| | - | - - | 10 000 | 2 | 200 | 100 000 — | 16 | 14 /8 | |
| · | • | · | Zwickau, d | en 18 | 8. Juli 1906. | | | - | |
| | | | Königl. | Hau | ptzollamt. | | | | |
| | (Amtsste | mpelabdruck.) | (0) | terachri | flen.) | | | | |
| Beispiel.) — — — — — — — — — — — — — — — — — — — | – – – Weyen Her | | 1000 — 1000 — 1000 — 1000 — | 1 2 2 | 5 10 20 ermüßigen si | 5 000 2 000 6 000 10 000 23 000 : ch obige Ster | uerbetrv | üye im V | Die Herab- setzung des Grundkapitals ergibt sich aus beiliegenden Urkunden. |
| hältr | uisse von $4:3$ | auf | | | | | | | |
| | | | i | | | 3 750 — 1 500 — 4 500 — 7 500 — | | | |
| | | | • | | zu erheben: | | 36 | 1 9/ 5 | |
| | Auf Gri | ınd der vo | rstehenden Be | rechn | ung ist die | zu entrichte | nde St | e m pel a bge | abe |

Auf Grund der vorstehenden Berechnung ist die zu entrichtende Stempelabgabe durch Verfügung der Kgl. Provinzialstenerdirektion Berlin vom 7. Februar 1907 auf den Betrag von 17 250 M. festgesetzt worden.

Berlin, den 12. Februar 1907.

Königl. Hauptsteueramt für inländische Gegenstände.

(Amtastempelabd ruck.)

(Unterschriften.)

Erste Ausfertigung.

Berlin, ben

Untrag

bes Bankiers N. N. zu Berlin auf Erstattung von Stempel für Arbitrages geschäfte für den Monat Juli 1906.

(Der Erstattungsantrag ist in doppelter, der Auszug aus dem Arbitragebuch in einfacher Aussertigung für je einen Nalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.)

Der Königlichen Provinzialsteuerdirektion überreiche ich in der Anlage einen Auszug aus meinem Arbitragebuche für den Monat Juli 1906, indem ich die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bescheinige.

Auf Grund dieses Auszugs beantrage ich gemäß Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes die Erstattung eines Stempelbetrags von Mark Pfennig.

N. N.

Un

die Königliche Provinzialstenerdirektion

zu

Berlin.

| Das Königliche Hauptsteueramt für | r inländische Gegenstände zu Berlin wird ange | wiesen, ben |
|---|---|-------------|
| umstehend bezeichneten Betrag an Reichsstempelo | ıbgaben=Ermäßigung in Höhe von | Mark |
| Pfennig, in Worten | Mark Pfennig, an d | Antrag= |
| fteller gegen Quittung zu zahlen. | | |

Der Provinzialsteuerdirektor.

Vart Pfennig, in Worten
Wart Pfennig, habe ich von dem Königlichen Hauptsteueramte für inländische Gegenstände zu Berlin gezahlt erhalten.

Berlin, ben

Berlin, ben

Mufter 6.

Auszug

aus

dem Arbitragebuche.

| Num: | D atum | | | | | Steuer= pflich= tiger | Ort des | Name | | | Ter Wert bes Gejchäfts (Spalte 6) | Zu er= statten= | |
|---|---------------------------------------|--|--|------------------------------------|--------------------------|--|-------------------------------------|---|----------------------------------|--------------------------------|--|-----------------------------|-------------------|
| nter des Arbi- trage- buchs | des Geschäfts= ab= schlusses | Gegenstand bes Geschäfts | N | ennwert | Kurs | Wert des Gegen= standes des Geschäfts nicht über | Ge- schäfts- ab- schlusses | des Metisten falls Wetas geschäft | Rummer ber Schluß= note | Ber- wendeter Stempel | wirb gedeckt durch den Wert des (Vegen= geschäftsin Höhe von | der Stem= pel= be= | Bemers fungen. |
| <u>-</u> - | Monat Lag | <u> </u> | Wäh- rung | 4 | 5 | (in 1000 . H.) | 7 | 8 | 9 | .4. Bf. 10 | (in 1000 <i>M</i> .) 11 *) | м. Вf. 12 | 13 |
| | | • | | - | | | | | | | A. থ | rbitrie | rverfehr |
| 1 | 1906 Juli '17 | gekauft Ungarische Kronenrente | Kr. | 35 000 | 98 | | Wien | Ottavio Schmidt | | – - | | | |
| 2 | Juli 18 | gekanjt Baltimore- Ohio-Eisen- bahn-Aktien | 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 2 | 10 000 10 000 5 000 5 000 | 109 109 109 109 | 46 46 23 | Berlin Berlin Berlin | <u>-</u> - | 250 251 252 253 | 13 80 13 80 6 90 6 90 | 46 23 | 575 575 985 | |
| 3 | Juli 21 | gekaujt Reichsbank- anteilscheine | M. | | 155,75 | 23 5 | Berlin Berlin | _ | 316 | 1 50 | | 285 — 60 | |
| 4 | Juli 27 | verkauft Russische No- ten ult. August | RЫ. | 1(X) (XX) | 219 | 219 | Berlin | | 420 | 43 80 | 219 | 16:40 | |
| 5 | Juli 28 | gekauft Baltimore- Ohio-Eisen- bahn-Aktien | ŝ | 5 (XX) | 109 | 23 | Berlin | _ | 516 | 3 45 | 23 | 1-15 | Kost- geschär |
| С | Juli 28 | gekanft Lombarden | ٤ | 20 (XO) | 28,90 | 118 | Wien | | 517 | 17 70 | 95 | 1185 | |
| | | | ĺ | | | | | | | | isamme n | 47.20 | |
| | i | ı | • | 1 | i | • | • | • | • | B. Ar | bitrierve | rfebr | ı awiichen |
| 1 | Juli 28 | gekanjt Canada-Paci- jic-Eisen- bahn-Aktien | 8 | 102 000 | 175 | 750 | Frank- jurta.M | _ | 501 | 225 — | 750 | 9375 | |

^{*)} Falls der Betrag in Spatte 4a nicht niediger ift als in Spatte 4. ift Spatte 11 gemäß Spatte 6 auszufüllen, andernsalls ift Spatte 11 aus Spatte 4a nud 5 zu berechnen.

***) Bei Geschäften gemäß Ar. 4a 1 und 4a 4 des Tarifs 3 40 v. I., bei Geschäften gemäß Ar. 4a 3 des Tarifs 3/40 v. I. des Betrags in Spatte 11; bei Roftgeschäften in ersterem Falle 1/40 in lesterem Falle 2/40 v. I.

| Rum: ner bes Urbi. trage: buths | Datui des Gejchäi ab= jchluff | t8≠ | Gegenstand des Geschäfts | | ennwert | Kur3 | Steuers pflichs tiger Wert bes (Begens ftandes bes Ges Geschäfts nicht über | Ort bes Ge: schäfts: ab: schlusses | Name bes Wetiften falls Weta- gefchäft | Nummer der Schluße note | Bers wendeter Stempel | Der Wert des Gejchäfts (Spaltesa) wird gedeckt burch den Wert des Gegens geschäfts in Höhe von | der Stent= pel= be= | Bemer= fungen. |
|---------------------------------|---|----------|--|------|-----------------|--|---|--|---|----------------------------------|--------------------------------|--|---|--------------------|
| la | Monat | Zag | | Wah. | -4a | | (in 1000 M.) | 7a | | 9a | м. 'Bf 10a | (in 1000 M.) | M. Bf. 12a | |
| | | 2(1) | ıslande. | | | O No | | 18 | 0.0 | | 1//4 | | 120 | 108 |
| | 1906 | 3 | verkauft | ı | | l | 1 | i | ſ | • | l i ! | l | 1 | |
| 1 | Juli | 17 | Ungarische Kronenrente | Kr. | 35 000 | 98,50 | 30 | Berlin | _ | 1 59 | 6 — | 30 | 225 | |
| Ş | Juli | 19 | verkauft Baltimore- ()1/10-Eisen- bahn-Aktien | S | 30 000 | 111,50 | _ | London | B.W. Blyden- stein&Co. | | -, | | | |
| 3 | Juli | 23 | verkauft Reich*bank- anteilscheine | M. | 3 000 | <i>156</i> ¹ / ₈ | - | Amster- dam | Jan Kol & Co. | | | _ | | 22./7. Sonntag. |
| 4 | Juli | 28 | gekauft Auszahlung Petersburg ult. August | Rbl. | 100 000 | 270 Fr. für 100 Rbl. | | Paris | _ | _ | | _ | - | |
| 5 | Juli | 30 | verkauft Baltimore- Ohio-Eisen- bahn-Aktien | \$ | 5 000 | 111,50 | 24 | London | | 567 | 3 60 | 24 | 3- | 29./7. Sonntag. |
| 6 | Juli Juli | 28 30 | verkauft Lombarden Lombarden | 2 | 10 000 6 000 | 30 29,80 | 62 37 | Berlin Berlin | _ | 539 570 | 18 60 11 10 Za Dazu 8 | 62 37 usammen Spalle 12 berhaupt | 7 75 4 60 17 60 47 20 64 80 | |
| inlä | indisch |)en | Börfenplätze | n. | ı | | | | ı | |) i | ì | | ı |
| 1 | Juli | 30 | verkauft Canada-Paci- fic-Eisen- bahn-Aktien | \$ | 102 000 | 175,80 | <i>754</i> | Berlin | _ | 588 | 226 20 | 754 | 9425 | 29./7. Sonntag. |

^{*)} Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4a, ist Spalte 11a gemäß Spalte 6a auszufüllen, anderusalls ist Spalte 11a aus Ipalte 4 und 5a zu berechnen.

**) Bei Geschäften gemäß Rr. 4a 1 und 4a 4 des Tarifs 3/40 v. T., bei Geschäften nach Nr. 4a 3 des Tarifs 4/40 v. T. des Betrags in Spalte 11a; bei Kostgeschäften in ersterem Falle 1/40, in letterem Falle 2/40 v. T.

| | | | | | | | | | | <u>M1</u> | ıjter | 7. |
|----------------|----------|--------------------------|----------------|------------|----------------------------|-------------------|------------------|------------------------|-----------------------|-------------------|------------|---------|
| | 19 | | | | | | | | | | | |
| Schlußnote Rr. | men, den | = | | 'n | મિક: | | | ÷ | | | | |
| | | Bon | Un | | க கேடிக் | ij. | ırs: | genstande | erfungen | Bermittest durch: | | |
| | | | | | Gegenstand des Geschästes: | Lieferungstermin: | Preis oder Kurs: | Wert des Gegenstandes: | Sonstige Bemerkungen: | Bermitte | . E | 000 |
| | 9ka.um | für die Berro endung von | Crempel marten | | авъ | Reflecht. | _ | Wert |)uo® | | | 000 000 |
| | 19 | | | | | | | | | | | |
| Schlußnote Nr. | , den | .E. | | . E | Gegenstand des Geschäfts: | Lieferungstermin: | Preis oder Rurs: | Wert des Gegenstandes: | Sonstige Bemerkungen: | Bermittelt durch: | . E | 00 |
| | | Von | Un | | Geger | Liefer | Preis | Wert | (Conf | | | 000 000 |

8*

Muster 8.

Eingegangen den

ten

19

Nr.

bes Anmeldungsbuche.

Nr.

des Einnahmebuchs.

(Umteftempelabbrud.)

Anmeldung

Albstempelung von Vordrucken.

| Lau: | Name und Wohnort | Es solle | n abgestempelt verden: | | | |
|----------------------|--------------------|---|------------------------------------|----------------------------|--------------|--|
| fende Num= mer | des Anmeldenden | Stückahl und Art ber Bordrucke | zum Abgabenbetrage von M. | Steuerbetrag <i>M</i> . | Bemerfungen. | |
| 1 - | 2 | 8 | 4 | Б | 6 | |
| | | | | | | |

Berlin, ben ten

19

Stempelergänzungsschein Nr.

über

M. 100 000, 31/20/0 Bonner Stadtanleihe, Rurs 95 0/0.

| | | | fter ('/s | isak: mpel bes sakes) |
|---|----|--|--------------|--------------------------------|
| Von C. F. Müller in Posen M. 100 000 Wert M. 95 000 | 50 | An G. Schulze in Breslau M. 10 000 Wert M. 9 500 A. Kauff in Berlin | 1 | _ |
| | | H. 5000 Wert M. 4750 J. Knorr in Stettin M. 20000 Wert H. 19000 | 1 | 50 90 |
| • | | K. Lauff in Leipzig M. 2500 Wert M. 2375 K. Lampe in Coswig | - | 30 |
| | | . М. 17 500 Wert М. 16 625 F. Linde in Lauban M. 30 000 Wert M. 28 500 | 2 | 90 |
| | | Th. Lastig in Breslau M. 5 000 Wert M. 4750 A. Moll in Berlin | _ | 50 |
| M. 100 000 M. | 50 | M. 10 000 Wert M. 9 500 M. 100 000 Wert M. | 9 | 80 |
| | | | | |

Stempelmarten jum Betrage bon 19,30 M.

Mufter 10.

Eingegangen ben ten

19. ...

Nr.

des Anmeldungsbuchs.

Nr.

bes Einnahmebuchs.

(Amtsftempelabbrud.)

Unmeldung

zur

Berfteuerung ausländischer Lotterielose.

(Tarifnummer 5 jum Reichsftempelgefete.)

| Lau= fende Num= mer. | Eag her | Name und Wohnort des Anmeldenden | An- zahl | der ber fremden | reis ließlich lb usw. in | auch Mama und | Beit ber Biehung ber Lose | Abgabenbetrag a) im einzelnen und b) in Summe M | Bemer= tungen. |
|-------------------------------|------------|--|-------------|-----------------------|--------------------------------|---------------|------------------------------------|---|-------------------|
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

Eingegangen ben ten 19 Rr. bes Anmelbungsbuchs (Amtsstempelabbruck.) Muster 11.

Nachweisung

üher

die von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin zu versteuernden Fahrkarten

für den Monat 19 bas te Bierteljahr 19

| Lau= fende Num= mer | Erhebung&station | für I. St M. | | rtausw II. Kl | | III. S | | Fü Sont züge besond Tar | der: nach erem | Ir gan | | Bemerkungen. |
|------------------------------|---|--|-----------|------------------|----|-------------------|----------------|-------------------------------------|----------------------|-----------|----------|--------------|
| 1 2 3 | A. B. C. usw. | 0 | 00 | | 00 | | 00 | | 00 | 0 | 00 | |
| | zusammen dazu: für zusammenstellbare Fahr= scheinhefte laut Anlage | 0 | 00 | 0 | 00 | 0 | 00 | 0 | 00 | 0 | 00 | |
| | zusammen bavon ab: für erstattete Stempelabg | oavon ab: lete Stempelabgaben auf Grund des § 50 des Gesetses | | | | | zes . ben . | | 0 0 | 00 | | |
| | Hierauf find abschläglich im Monate " " | gezahlt | laut " | Nr. " | | " " eiben z | nahn " " | iebuch§ | | 0 0 0 | 00 00 00 | |

Daß in die vorstehende Zusammenstellung die Ergebnisse der Aufstellungen der Fahrkartenausgabestellen für ben bezeichneten Abrechnungszeitraum richtig übernommen sind, bescheinigt

| | , den | ten | | 19 |
|----------------|-------|-----|-------------------|----|
| Amtsstempel=) | | | (Amtsbezeichnung) | |
| abdrud. | | | (Unterschrift) | |

Festsetzung der Stempelabgabe.

| betraa a | | | | weifung estgestellt | | | | | | | | | | | | samt≥ Pf. |
|--------------|-----------|---------|---------------------|--|-----------|-----------|----------|-----------------|-------|------------------|------|-------|------|----------------|----------------|--------------|
| | | | | gelegten | | | | | | | | | • | • | 0/0*** | 7 |
| vom <u>t</u> | | | | bes Ginn | | | | | | | | | P | f. | | |
| | en | | | | " | " | " | " | | | | | | | | |
| <u> toom</u> | <u>en</u> | . 19 | Nr | " | " | " | " | " | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | _ | • | $\mathcal{M}.$ | <u> PF.</u> |
| | Es blei | ben so | mit zu | zahlen erstatten | | • | | | • | | | | • | • | M• | Pf. |
| | | | | | | , den | | <u>ten</u> | | | | 1 | 9. | • | | |
| | | | (| Amtsbezei | dnung) | | | | | | | | | | | |
| | | | | (Unte | rschrift) | | | | i | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | Er | npfan | gsbe | etenn | tnis. | • | | | | | | |
| | Vorstehe | ender § | Betrag | nou | | | | \mathcal{M} . | | | in W | | | | | |
| | | • | | | | ist he | ute g | jezahlt | und | unter | Nr. | ì | es (| <u> Einnah</u> | mebuchs | ver: |
| einnagm | t worder | π. | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | , den | | ten | | | | 1 | 9 | . • | | |
| | | / Am | sstempel bbruck. | ٠ ١ | (Un | ıtsbezeid | hnung) |) | | | | | | | | |
| | | \ a | bdrud. | 1 | | (Unter | (chrift) |) | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | Ersta | attung | gbef | chein | igur | ıg. | | | | | | |
| | Vorsteh | ender : | Betrag | บอน | | | | M. | | Pf., | in W | orten | | | | |
| — Nr. | b | es Eir | ınahmel | ist ouchs — | | | | | | ir b urch erf | | | n. | | | 19 |
| | | | | ······································ | | , ben | | ten | | | | 1 | 9 | | | |
| | | (Amts | bezeichnu | ing der Al | irechnung | gsstelle) | | | | | | | | | | |
| | | | | | (Unte | rschrift) | | | | | | | | | | |

Muster 12.

(Unitsstempels)
abdrud.

Unmeldung

d gu

(Firma) (Unterschrift)

zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Fahrkartenstempel für den Monat 19

Nach Maggabe bes Berfehrs auf der von uns betriebenen war an Fahr= fartenstempel zu entrichten Bf. für den gleichen Monat 19 $\mathcal{M}.$ 19 19 also im Durchschnitte der letten 3 Jahre 1/3 von . . . Pf. $\mathcal{M}.$ $\mathcal{M}.$ erbietet fich, für ben Monat D unterzeid)nete 19 eine Abschlagszahlung von st. Pf. zu leisten. , den 19

Festsetzung einer Abschlagszahlung und Quittung.

Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verkehrs im gleichen Monate der letten 3 Jahre Verkehrs im gleichen Monate des Vorjahrs wird die oben angemeldete Abschlagszahlung festgesetzt auf M. Pf., in Worten M. Pf.

Diefer Betrag ift heute eingezahlt und im Ginnahmebuch unter Dr. vereinahmt.

, den ten 19 .
(Antisbezeichnung)
(Unterschrift)

(Unitsstempel-)

Mufter 13.

Eingegangen ben

ten

19

Beleg zu Rr.

des Anmeldungsbuchs.

(Umtsstempel-)
abbrud.

Nachweisung

über die von d

zu

zurückgewährten Beträge an Fahrkartenstempel

für bas

19 .

Bierbei

Stück versteuerte Fahrkarten, für welche ber volle Fahrpreis einschließlich des den Reisenben in Rechnung gestellten Stempels zurückgewährt worden ist, nebst Heften Belege.

Bernichtungsbescheinigung.

Nach Prüfung und Feststellung der Erstattungs: fähigkeit sind von den nebenbezeichneten Fahr= karten Stück durch vernichtet worden.

, ben te

19.

(Antsbezeichnung) (Unterschrift)

(Amtsstempel=)

Empfangsbescheinigung.

Bon den nebenstehend bezeichneten Schriftstücken habe ich

Stud versteuerte Fahrkarten, Hefte Belege,

zurückempfangen.

ben ten

19...

| Lau= fende Num= mer | des Fahr | fartenste den ver | mpels zur | Steuerfat | | ibgabe 1 | ihige Ster beträgt im ganze M. | Bemerfungen. |
|------------------------------|----------|----------------------|-----------|-----------|---------|----------|--|--------------|
| | | | | | | | | |
| | | | | | Bufamme | n | | |

Die Richtigfeit bescheinigt

(Firma)

Festsetzung des zu erstattenden Stempelbetrags.

Die vorstehende Nachweisung ist rechnerisch und nach den vorgelegten Belegen geprüft worden. Der erstattungsfähige Betrag wird danach festgestellt zu M. Pf., in Worten:

, den ten 19 ..
(Amtssezeichnung)
abdruck.
(Unterschrift)

Eingegangen ben

19

Mufter 14.

Nr.

bes Unmeldungsbuchs.

(Amteftempelabbrud.)

Unmeldung eines Kraftfahrzeugs

jum 3mede ber

Erteilung einer Erlaubniskarte zur Personenbeförberung auf öffentlichen Wegen und Platen aus Anlaß

- a) ber erftmaligen Ginftellung eines Rraftfahrzeugs,
- b) bes Erfațes eines Rraftfahrzeugs burch ein anberes,
- c) bes Ablaufs ber Gultigfeitsbauer einer erteilten Erlaubnistarte,
- d) der Umschreibung einer Erlaubnistarte auf eine andere Person.

| | Des Annelde | Des | in Gebrauch zu | nehmenden | Araftfahr? | lenda | | |
|--------------------|--|---|------------------|--|-----------------------|------------------------------------|-------------------------|--|
| ende um= um= | Name, Stand und Wohnung | Berhältnis zum Fahrzeuge | Gattung | Her= fteAung\$= firma | Be= trieb3= art | Unzahl der Pserdes fräste | Eigen= gewicht kg | Anträge a) in bezug auf die Gültig- feitsdauer der beantragten Erlaubnisfarte, b) andere |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1. | Paul Schwenzow, Fabrikbesitzer zu Unkel a. Rh. | Eigen- tümer. | Kraft- wagen. | Gebrüder Daimler, Motoren- gesellschaft zu Cannstatt. | Benzin- motor. | 91/2 | 326 | a) Auf 1 Jahr vom 15. Juli d. J. ab. |
| | Unkel a. R | Unkel a. Rhein, den 13. Juli 1906. Paul Schwenzow. | | | | | | |
| | | | oder: | | | | | |
| | Paul Schwenzow, Fabrikbesitzer zu Unkel a. Rh. | Eigen- tümer. | Kraft- wagen. | Gebrüder Daimler, Motoren- gesellschaft zu Cannstatt. | Benzin- motor. | 14 | 372 | a) Bis zum 14. Juli 1907. b) Ich beantrage für das neben angemeldete Kraftfahrzeng, welches an Stelle des von mir bisher benutzten Fahrzengs (Erlaubniskarte Nr. 10 des Hauptsteueramt Neuwied vom Jahre 194 tritt, Ausstellung einer Erlaubniskarte auf den Rest der Gültigkeitsdauer der vorbezeichneten, hiermit eingereichten Erlaubniskarte unter Anrechnung der bereits gezahlten Stempel- |

Paul Schwenzow.

| Œ | rgebuisse | der Prüf | jung ber | Anmeldu | ug. | | ' | | | | |
|---------|-----------------------------|--------------------------------|------------------------------------|---|--|-------------------------------|-----|--|-----------------------------|--|---|
| | Des | angemelb | eten Fahrze | ugs | | Es find zu erheben Der Betrag | | | | | |
| Gattung | Her- stellungs- firma | Be= triebs= art | Unzahl ber Pferdes kräfte | Gigens ges wicht kg | polizei- liches Neun- zeichen | Grunds betrag M. | | die ekräfte 13) zu- fammen M. | ins. gesamt Sp. 16 + Sp. 18 | in Sp. 19 ift nach- gewiesen im Ein- nahme- buch unter Nr. | Be≠ merfungen. |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| W | ie in Sp. | 4-8 a | gemeldet | | I. Z. 42 | 50 — | 3 — | 30 _ | 80 | 36 | Erlaubniskarte Nr. 10 der Bezirksliste erteilt auf die beantragte Zeitdauer. |
| | sfiempelabbi ie in Sp. | 4—8 an Anzurece beilieg den E | · | (Untersépr <u>oder</u> l auf Gr ßer Kraf arte | r: I. Z. 42 und der ft treten- | | 5 - | 70 - | 80 - | 95 | Erlaubniskarte No. 25 der Bezirksliste erteilt auf die beantrayte Zeitdauer. |
| | Neuwi | ied, den . | 22. Septer | nbe r 19 0 | <i>06</i> . | | | | | | |
| | | | Königli | ches Ha | uptsteue | ramt. | | | | | |
| (Ants | 8stempelabbi | ruđ.) | J ** | (Unterschr | • | | | | | | |

Mufter 15.

Beleg zur Anmelbung Mr.

Das Königliche Hauptsteueramt zu Neuwied wird hierdurch benachrichtigt, daß bei der polizeilichen Prüfung eines Kraftsahrzeugs, dessen Bulassung und Kennzeichnung seitens des Fahrikbesitzers Paul Schwenzow zu Unkel a. Rhein beantragt worden ist, nachstehende Erzgebnisse seitellt worden sind:

| Warra Start Waterart | | | | | | |
|--|-----------------|--|------------------|------------------------------------|-------------------------|--------------|
| Name, Stand, Wohnort bes Gigentumers | Gattung | Herstellungs: firma | Betriebs: art | Anzahl ber Pferbe- kräfte | Eigen= gewicht kg | Bemerkungen. |
| Paul Schwenzow, Fabrikbesitzer zu Unkel a. Rhein | Kraft- wagen | Gebrüder Daimler, Motoren- gesellschaft zu Cannstatt | Benzin- motor | 91/2 | 326 | |

Das vorstehend bezeichnete Kraftfahrzeug ist für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Pläten zugelassen und wird nach Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarte das polizeiliche Kennzeichen

zugeteilt erhalten.

Unkel a. Rhein, ben 12. Juli 1906.

Die Polizeibehörde.

von Altrock, Bürgermeister.

(Seite 1.)

Steuerkarte

| g | ültig au | f die Zeit vom | | 19 l | bis | 19 |
|--|----------------------------|--|---|---|--|---|
| | | | ausg | estellt für | . in | |
| Ζι | dem nac | chstehend beschrieber | en Kraftfahrzeu | ge: | | |
| | olizeiliches ennzeichen | Art des Fahrzeugs. Hersteller | Betriebsart | Anzahl der Pferdekräfte | Eigengewicht | Eigenbesitzer |
| | | | | in Buchstaben | | |
| | | | | _: | | |
| Z | ur Beach | Diese Steuerka ntung: stets mitzuführe zuzeigen. | rte ist bei der Be en und den Zoll- un | nutzung des Fahrzei id Steuerbeamten sow | l ugs auf öffentlichen vie den Polizeibeamte | Wegen und Plätze on auf Verlangen vo |
| | | | (S | eite 2.) | | |
| | V on | | | | | ist di |
| chen.) | Reichsste | empelabgabe für das | vorseitig beschi | riebene Kraftfahrz | eug auf die Gülti | gkeitsdauer diese |
| stre | Karte mi | t | | M. F - Pf., | , | |
| des ist zu | | in Buchstaben: | | = | M | Pf. |
| (Nicht Zutreffendes ist zu streichen.) | _ | t worden. — Diese Steuerkarte t | | er Steuerkarte Nr. | • | der Bezirkslist |
| (Nicht | de hierbei n | icht zu erheben. — | in | | | Eine Abgabe wa |
| Nı | · | der Bezirksliste. | | \ | den | 19 |
| Nı | f. | des Einnahmehuchs. | Amts- stempel- abdruck. | (Hebestelle |) | |

Zur Beachtung: Überläßt der Eigenbesitzer das Kraftfahrzeug auf Zeit einem anderen zu Besitz, so hat auf diese Zeit auch der andere für seine Person eine Steuerkarte zu lösen, sofern es sich nicht bloß um eine unentgeltliche Überlassung zum vorübergehenden Gebrauche handelt.

(Unterschriften)

Mufter 17.

(Scite 1.)

Steuerkarte

| gi | ültig für | | A | lufent | haltstage | im | Inland | e wä | ihrend | der | Zeit |
|--|----------------|--|---|-----------|--------------|----------|-------------|--------|-----------|---------|-------|
| V | om | | 19 b | is zu | ım | | | | | 19 | |
| | | | ausgo | estellt f | ür | | | | | | |
| | | ataband basabsisbana | n Krafifahrzau | | | | | | • | | |
| | | stehend beschriebene | n Krainanrzeu | ye. | | | | | | | |
| • | | art des Fahrzeugs): | | | | | | | | | |
| (B | esondere Kennz | elchen: Fabrikmarke, Pferde | ekräfte, Eigengewicht | 3) | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| _ | | | e ist bei der Benut den Zoll- und St | zung de | es Fahrzeugs | auf 6 | ffentliche | n Weg | en und I | Platzen | stets |
| Ζı | ur Beacht | ung: zeigen. Sie muß zollamte vorgele | bei jedem Grenzüb | ertritte | zur Beschein | igung | des Ein- | oder A | Ausganges | dem (| renz- |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | (6 | eite 2.) |) | | | | | | |
| | | | • | ŕ | | | | | | | |
| ٦ | Von | | | | | | | | | is | t die |
| (Nicht Zutreffendes ist zu streichen.) | Reichssten | npelabgabe für das v | orseitig beschri | iebene | Krafıfahrz | eug a | auf die | Galti | gkeitsda | uer di | ieser |
| Ę | | , , , , , , , , , , , , , , , , , , , | J | | | | | • | • | | |
| 2 | Karte mit | | | M. | Pf., | | | | _ | | |
| 3 | | in Buchstaben: | | | | | M. | | Pf. | | |
| 1 | entrichtet | worden. | | | | | | | | | |
| Zutre | _ | - Diese Steuerkarte | tritt an Stelle | der | Steuerkarte | . Nr | • • • • • • | | der B | ezirks | liste |
| | de | | | in | | | | | Eine Ab | gabe | war |
| | | ht zu erheben. — | | | | | | | | - | |
| | | == == == == | | | | | | | | | |
| 3.7 | , | D. Challes | | | | | , den | | | | 19. |
| Nr | der | Bezirksliste. | Amts- stempel- | | (Hebestelle) | , | | | | | |
| NT. | | T2!111 | acember- | | ,, | , | | | | | |

(Unterschriften)

Nr.

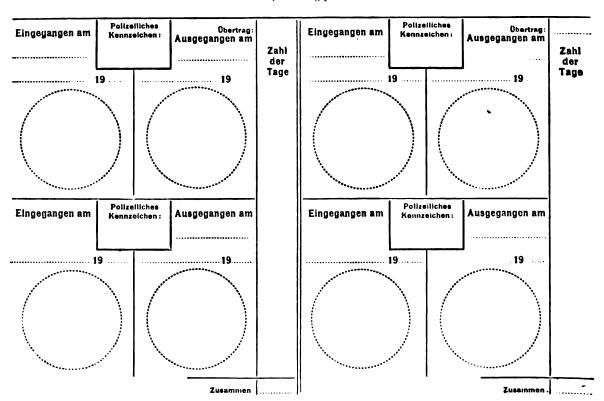
des Einnahmebuchs.

abdruck.

(Seite 3.)

| | egangen am Polizelliches Kennzeichen: | | Zahi der | Eingegangen am | Polizeiliches Kennzeichen: | Obertrag: Ausgegangen am | Zahl der |
|----|--|----------------|-------------|----------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------|
| 19 | | 19 | Tage | | 19 | 19 | Tage |
| | Polizeilichee Kennzeichen: | Ausgegangen am | 1 | Eingegangen am | Polizeiliches Kennzeichen: | Ausgegangen am | |
| | | | | | <u> </u> | | |
| 19 | | 19 | | | | 19 | |
| - | | Zusammen | | | | Zusammen | |

(Seite 4ff.)



Muster 18.

Liste

der im Bezirke d

zu.

ausgegebenen Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

Abteilung A für inländische Kraftfahrzeuge: | Abteilung B für ausländische Kraftfahrzeuge:

- a) Krafträber,
- b) Kraftwagen.

- a) Krafträder,
- b) Kraftwagen.

| Qau. | Tag | Des Inhabers ber Er | laubnistarte | Des Kraftfahrzeugs | | | | | | | |
|------------------------------|----------------|--|-------------------------------|--|------------------|------------------------------------|-------------------------|------------------------------|--|--|--|
| Lau= fende Num= mer | der Gin= | Name, Stand, Wohnort | Verhältnis zum Fahrzeug | Herftellungs: firma | Betriebತ≥ art | Anzahl der Pferde= fräfte | Eigen= gewicht kg | polizeiliches Kennzeichen | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | | |
| 10. | 06. 14.Juli | Paul Schwenzow, Fabrikbesitzer, Unkel a. Rhein | Eigentümer | Gebr. Daimler, Motoren- gesellschaft, Cannstatt | Benzin- motor | 91/2 | 326 | I. Z. 42. | | | |
| | | · | | 1, | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

| Das Kennzeichen ist zugeteilt durch | Die Erlaubniskarte ist ausgestellt für die Zeit von bis | Bemerkungen (z B. über Erneuerung der Erlaubniskarte und Löjchungen). |
|--|--|---|
| 10 | 11 | 18 |
| Das Bürger- meisteramt zu Unkel | 15. 7. 06 — 14. 7. 07. | Erneuert für 15.7.07 — 14.7.08. s. Nr. |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Mufter 19.

Eingegangen ben

ten

19.

Nr.

bes Unmeldungsbuchs.

(Unitsstempel=)
abdruck.

Aufstellung

über sämtliche den bei ihr zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) für das Geschäftsjahr vom ten
19 bis ten
19 gewährten Bergütungen.

| Laufende | Den zur Uberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft bestellten Personen (Mitgliedern des Aussichtsrats) sind für den Zeitraum des vor- | Reinbetrag |
|----------|--|------------|
| Nummer | feitig bezeichneten Geschäftsjahrs folgende Bergütungen gewährt worden: | N. P |
| 1. 2. | A. an festen Bezügen. Gehälter andere feste Bezüge, nämlich: | |
| 1. 2. | B. an hinsichtlich ihrer Höhe nicht feststehenden Bezügen. Gewinnbeteiligung, v. H. des von der Generalversammlung zu M. festgesetzten Reingewinns andere nicht feststehende Bezüge, nämlich: | |
| | a. an Tagegelbern. Es wurden gewährt Tagegelber zum Sațe von für Tage | |
| | b. an Reisegelbern. Es sind im ganzen gewährt an Personen für Einzelreisen M. Pf. Davon sind abzusetzen die baren Auslagen mit | i |
| | Die Gesamtsumme aller Bergütungen nach Nummer 9 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze beträgt somit | |

Unter Bescheinigung ber Richtigkeit und Bollftandigkeit dieser Aufstellung wird ber barin nach: gewiesene Gesamtreinbetrag ber Vergütungen hiermit zur Entrichtung ber Stempelabgabe angemelbet.

, den ten 19
Der Vorstand. (Der persönlich hastende Gesellschafter — die Geschäftsssührer.)
Unterschristen

Feststellung der Stempelabgabe und Quittung.*)

| Rach der vorstehenden Aufstellung hat die Gesamtsumme der den zur Ü | berwachung der Geschäftsführun | ng bestellten |
|--|--------------------------------|---------------|
| Personen für das Geschäftsjahr vom ten 19 bis ten 19 gewährten Vergüt | tungen M. P | f. betragen. |
| — Eine Abgabe ist hiernach nicht zu entrichten. — | | |
| — Die Stempelabgabe nach dem Satze von 8 v. H. berechnet sich | auf M. | ₽f. — |
| — Die Salfte bes 5 000 M. überfteigenden Betrags der Gesamtvergü | tungen beträgt M. | ₿j. — |
| Die Stempelabgabe wird hiernach festgesett auf den Betrag vi | on M. | \$ f., |
| in Buchstaben Mark Pf. | | |
| Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter N | r. vereinnahmt. | |
| • , den ten 19 | | |
| (Umtsbezeichnung) | | |
| (Unterschrift) (Amtöstempel=) abdrud. | | |

^{*)} Richt Butreffendes ift zu ftreichen.

Einnahmebuch

bes

amts zu

über

das Aufkommen an Reichsstempelabgabe

für bas

Viertel bes Rechnungsjahrs 19

Dieses Buch enthält Blätter, welche von einer mit bem Siegel bes Unterzeichneten belegten Schnur burchzogen sind.

, ben ten 19

Geführt von

(Name)

(Dienstftellung)

(Name)

(Dienststellung)

| ÷÷ | ĺ | đ)š | | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | | | | | | Bet | rag | ber | Cinı | ı a h m c |
|-----------------|-------------------------|----------------------------|---|---|--|---|----------------------------|-------------------|--|--|---|-------------------|---|--|
| ų | 9 | nggbı | Parkin 916 antin | Be= | | | | I. F | ür Wer | tpapie | τe | | | |
| Laufende Rummer | Tag der Erhebung | Nummer des Anmeldungsbuchs | Tes die Abgabe Entrichtenden Rame, Stand und Wohnort | nennung ber verkauften Reichs= ftempcl= zeichen | Inländische Aftien usw., Einlagen aus folche und Interimes scheine nach Nr. 1a des Tarifs | Interimes scheine nach Nr. 1 b | Bergwer icheine Nr. 1 e de | паф | In landifche Renten und Schulbver- schreibungen fowie Interime Interime Interime Interime Interin 12. 2 a bes Tarifs | Sch verschre sowie Ji scheine Ar. 2b | n= und uld= ibungen iterims= e nach | Genuß- fcheine | Iānbifche Nenten- u. Schulb- ver- jchreibun- gen nach Nr. 3 bes Tarifs | Busammen nach Kr. 1 bis 3 bes Tarifs |
| 1 | -2 | 3 | | 5 | Mart 6 | Mart 7 | Mari 8 | Mar t 9 | Mart 10 | Mart 11 | Mart 12 | Mart 13 | Mart 14 | 15 |
| <u>-</u> | 1906 | | | | | 4 | | | | i i | | | | |
| 13 | 6,7 | 21 | Deutsche Bank, Berlin. | | 60 000 ° . | | 1 | | 1 | | | | | 60 000 . |
| 16 | 7/7 | 22 | Delbrück, Leo & Co. Bankhaus, Berlin. | | ١. | | , . | | | 96 . | | | | 96 . |
| 17 | 10/7 | 23 | Dresdener Bank, Berlin. | | | . . | ١. | | | | · . • | . . | - | |
| 15 | , , | 24 | Acetylenwerk AG., Berlin. | | 10 000 . | 1 | | • | | . '.' | | | | 10000 . |
| 1! | 1 - | 25 | Gebrüder Katz, Bankhaus, Berlin. | | | | | | | | | | . . | |
| 120 | 1/8 | 116 | Dampfschiffsgesell- schaftStern, Berlin. | | | ! | , i | 1. | | | | | | • |
| 12 | 2/8 | 117 | K. Heinze, Lotterie- kollekteur, Berlin. | | | | · ! | | | | | · · | | - - |
| 123 | . , | 118 | Derselbe. | | | , | | | | | • • | | | |
| 123 | 3/8 | 119 | Unionklub, Renn- verein, Berlin. | | | 1. | | | • | | | • • • | | • . |
| 12 | 4/8 | 120 | Reinickendorf-Lie- benwalder Neben- bahn - Gesellschaft. Berlin. | | | | ١. | | | • | I | | . . | • • |
| 12. | 5/8 | 121 | Kgl. Eisenbahn- dircktion, Berlin. | | | | | | | | | . . | . . | • . |
| 12 | $g _{\mathcal{G}_{j}S}$ | 125 | R. Schneider, Kaufmann, Berlin. | | | | | | | ١. | | | | |
| 12 | 9/8 | 124 | Schultheißbrauerei, 1. G., Berlin. | | | | 1 | | 1 | • | | . • | | - . |
| 12 | 7 | - | B. Kranse, Bankier, Berlin. | Marken nach Tarifn, 4a 100 zu 20 Pf 200 zu 30 Pf | : | | | | | | | | | |
| 123 | ' " | | Cohn & Stern, S pedi- teure, Berlin. | Frachtstem- pelmarken 100 zu 10 Pf 50 zu 50 Pf. 200 zu 1 M, | | | | | | ٠ | 1 | . . | | |
| 13) | 10 8 | - | Buskies & Co., Kaffechändler, Be rli n. | Marken nach Tarifn. 4b 40 zu 20 Pf. 60 zu 40 Pf. | ł | | i | | | | 1 1 | | | - - |

| II. Kür Anja | Mauf= und affungsgesc | sonstig häfte | e | | 11 | I. Für Spi | Loi elai | tterieloj 18weise | e 1 | und | IV. | | V. | VI. | | VII. | | | |
|------------------------------|-------------------------------|--------------------------|-----|------------------------------------|--|--------------------|-------------|--------------------------------------|-----|-------------------|-----------------------------|--------|--|--|-----|------------------------------------|---|--|-----|
| Über Bert- papiere | Über Waren | Busann | ıen | Julă Nr. 5 | ndi a d | cs Tari | j is | Aus | | Busammen | Für Fra | | Für Personen- | Für Erlaubn farten f | | Für | | Insgesamt nach Nr. 1— bes Tarifs | 9 |
| nach Rr. 4a dee Tarifs | nach Nr. 4 b des Tarifs | nach Nr. 4 bes Tar | | Wetteins bei Pferbe renne | ۲۰ | anber | e | länbisch nach Nr. 5 des Tar | b | Privat- | urfund nach 98 des Ta | r 6 | fahrfarten nach Nr. 7 bes Tarifs | Kraftfal zeuge nach Kr des Tari | . 8 | Vergütung nach Vr. bes Tarif | 9 | (Summe ber Spalten 15, 1 22, 23, 24, 25, 2 | 18, |
| Mart 16 | Mart 17 | Mari 18 | - | Mar 19 | <u>. </u> | Mar t 20 | | Mar 21 | ! | Mar! | - Mar 23 | t | Mart 24 | Wart 25 | | Mart 26 | - | Mart 27 | |
| ; | ! | | | | | | | | | | | | | | | | | 60 000 | |
| | | • | | | | | | | | | | | | | · | | | 96 | |
| 3600 . | | .3 600 | | u. | | • | | | | | | | - | | | | | 3 6 00 | |
| | | 1 | | | . | | ١. | | | | | | | | | | | 10 000 | |
| 270 . | • | 270 | | • | . | | | | | | | - | • . | | | | ٠ | 270 | |
| | | | • | • | • | | ١. | | | • - | | . | 120 . | | | | • | 120 | |
| | • | | • | | | 5 000 | • | • | | 5 000 . | | - | ŀ | | | | • | 5 000 | |
| | | • | • | 12416 | | | | 60 | • | 60 . 12 416 0: | | | | | | | • | 60 12 416 | 0.5 |
| | | 1 | | 12410 | 05 | • | | • | | 1 | | | 300 . | | | | • | 300 | |
| | | | | | | ; | | | | ! • | · | | | | | | | | |
| • | | , | ٠ | • | | | | | | | | · i | 16840 . | | • | | • | 16 840 | |
| | | | | | | | | | | • | | - | | 510 | | | | 510 | • |
| 0 | | £* 4.4 | | | | • | | | | | | 1. | ٠ ٠. | | • | 3680 | • | 3 680 80 | |
| 80 . | | 80 | • | | | • | ٠ | | • | • | | | | • | • | | • | σ <i>0</i> | • |
| | | ·. ', | | | | | | | | | 235 | | . | | | | | 235 | |
| i | ! | | | | | | | | | 4 | | | | | | | | | |
| - | 32 . | 32 | • | | | • | | | | | | | | • | • | | • | 32 | ٠ |

Unmeldungsbuch

amts zu

betreffend

die Erhebung der Reichsstempelabgaben

für bas

Viertel bes Rechnungsjahrs 19

| Dieses Buch enthält einer mit bem Siegel be | Blätter, welche von 8 Unterzeichneten belegten | |
|---|---|------------------|
| Schnur burchzogen sinb. | 0 y | Geführt von |
| , den ten | 19 . | (Name) |
| (Name) | | (Dienststellung) |
| (Dienststellung) | | · · · · · · · |

Unleitung.

1. In das Anmeldungsbuch sind einzutragen:

a) Anmeldungen zur Abstempelung inländischer Wertpapiere — Mufter 1 — einschließlich ber Nachtragsanmeldungen nach Biffer 5 der Ausführungsbestimmungen;

b) Anmeldungen zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere — Muster 2 —;

c) Unmelbungen zur Berfteuerung von Ginlagen auf inländische Attien - Mufter 4 -;

d) Anzeigen bergrechtlicher Gewertschaften über Ausschreibung von Ginzahlungen

1. nach § 6 ber Ausführungsbestimmungen, 2. nach § 7 dafelbit;

e) Unmeldungen zur Abstempelung von

1. Schlufinotenvordrucken

2. Vordrucken zu Seefrachturkunden \ - Mufter 8 -; 3. Fahrkarten

3. Fahrkarten

f) Buchauszüge zur Entrichtung des Stempels von Spielumfägen (§ 54 der Ausführungs: bestimmungen);

g) Unmeldungen zur Abstempelung inländischer Lotterielose (§§ 51 bis 53 und 55 ber Ausführungs:

bestimmungen);

h) Anmeldungen zur Abstempelung ausländischer Lotterielose — Muster 10 —;
i) Anmeldungen zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Fahrkartenstempel — Muster 12 —;
k) Nachweisungen zur Erhebung des Fahrkartenstempels — Muster 11 —;
l) Anmeldungen zur Entrichtung des Stempels von Kraftsahrzeugen — Muster 14 —;
m) Aufstellungen zur Entrichtung des Stempels von Vergütungen — Muster 19 —.
2. Dieses Buch umfaßt den Zeitraum eines Vierteljahrs und ist am Schlusse der ersten drei Viertel des Rechnungsjahrs gleichzeitig mit dem Einnahmebuche, für das 4. Vierteljahr jedoch am 31. Märzahrschließen Die Eintragungen erfolgen das ganze Vierteliahr hindurch unter fortlaufender Nummer.

abzuschließen. Die Eintragungen erfolgen das ganze Viertesjahr hindurch unter fortlaufender Nummer.

3. Alle beim Abschlusse des Buches noch nicht erledigten Anmeldungen sind unter Beibehaltung der Nummern, welche sie im alten Buche erhalten haben, in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung hat der Kassenprüfungsbeamte zu besscheinigen. — Ist bei der Abgabe einer Anmeldung vorauszusehen, daß die Abstempelung der dazu gehörigen Wertpapiere usw. die Zum Abschlusse des Buches nicht beendet werden kann, so steht es der Steuerstelle frei, die Übertragung der Anmeldung in das Anmeldungsbuch für das folgende Biertels jahr sofort zu bewirken. In diesem Falle genügt in Spalte 10 des alten Buches der Hinweis auf die Eintragung im Buche für das folgende Vierteljahr.

4. In der Spalte 11 find die Papiere nach Gattung, Nenn- und Beleihungswert näher zu bezeichnen, welche zur Sicherstellung ber Abgabe angenommen werden.

5. Nach dem Abschlusse wird bas Anmelbungsbuch nebst Belegen mit dem Einnahmebuch an die Direktivbehörde zur Brufung eingefandt.

| Lau- fenbe Rum- mer | Tag ber An- mel- bung | Des Anmelbenden Name, Stand und Wohnort | Bezeich- nung ber Anmel- bung nach ber Unter- ichcibung unter 1 ber Un- leitung | Gegen stand der Anmelbung nach | | der ber ber Mumelbung nach A) der Ker ker Ker ker Ker Ker Ker Ker Ker Ker Ker Ker Ker K | | Betrag ber erhoben Reichs ftempel abgabe | Betro Sp. 8 nach gewie' im Ei nahm bud unte Nr. | ift anders en weite en Ers lebigung ber Vinmels bung | Bemerkungen (insbesondere über Ablendung und Rüdempfang abgutempelnder Paviere oder Borbrude — §§ 11. 35 der Ausführungsbeitimmungen über Gert- |
|------------------------------|-----------------------------------|--|---|--------------------------------|---|---|--------------|---|---|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 21 | 1906 6/7. | Deutsche Bank, Berlin | а | 3000 | Aktien der Cito- Fahrradwerke zu 1000 M. | a) | <i>6</i> /7. | 60 000 | . 1. | 5 | |
| 22 | 7/7. | Delbrück, Leo & Co., Bankhaus, Berlin | ь | 20 | Stück 3 prozentige italienische Rente zu 1000 Lire | a) | 7/7. | 96 | . 1 | ⁷ | (9/7. Vordrucke sur Reichs- druckerei, 350 M. uwer No. 62 Jan Himmel |
| 2.3 | 9/7. | Dresdener Bank, Berlin | e1 | 6000 | Schlußnotenvordrucke zu 20 Pf. | 6) | 10/7. | 3 600 | . 1 | 7 | Nr. 67 des Hinterlegungs- buchs in Einnahme nach- gewiesen. 10 7. Vordruche ron der Reichsdruckerei zurückerhalten, die hinter- |
| 24 | 10/7. | Acetylenwerk AG., Berlin | c | 8 <i>000</i> 500 | desyl. zu 30 Pf. Einlagen auf Aktien zu 1000 M. | | | 10 000 | . 1 | 8 | legte Abgahe endyeltin cereinnahmt. |
| 25 | n | Gebrüder Katz, Bankhaus, Berlin | e 1 | 900 | Schlußnotenvordrucke zu 30 Pf. | 6) | 10/7. | 270 | . 1 | " | 270 M. Steuer unter Num- mer 68 des Hinterlegungs- |
| 116 | 1/8. | Dampfschiffsgesell- schaft Stern, Berlin | e3 | 2400 | Dampfschiffahrts- karten II. Klasse zu 80 Pf. | a) | 1/8. | 120 | . 12 | 0 | buchs vereinmahmt. Vor- drucke an Reichsdruckern ab 10.7; am gleichen Tage Vordrucke zuwückerhalten und hinterlegte Abgabe |
| 117 | 2/8. | K. Heinze, Lotterie- kollekteur, Berlin | g | 30 <i>0</i> 00 | Lose der Rote Kreuz- Lotterie zu 1 M. | a) | 2/8. | 5 (00 | . 12 | 1 | endgültig vereinnahnt. |
| 118 | ,, | L)erselbe | // | 60 | Lose der Lotterie des Brüsseler Kunst- vereins zu 5 Fr. | (a) | 2/8. | 60 ¹ | . 12 | 2 | |
| 119 | 3/8. | Unionklub, Renn- verein, Berlin | Í | | Spielunsatz am 2/8. 06 | | | 12 416 | 05 12 | 3 | |
| 120 | 4 /8. | Reinickendorf- Liebenwalder Neben- bahn-(iesellschaft, Berlin | e-3 | 6 000 | Eisenbahn-Fuhr- karten 111. Klasse zu 1 M. | (a) | 4 8. | 300 | . 12 | 4 | |
| 121 | 5/8. | Königl. Eisenbahn- direktion, Berlin | i | | Abschlagszahlung auf Fahrkartenstempel jür August 1906 | Ì | | 16 840 | . 12 | 5 | |
| 122 | 6/8. | K. Heinze, Lotterie- kollekteur, Berlin | g | 25000 | Lose zu 1 M. des Vereins für Lungenheilstätten | <i>a</i>) | 7, 8. | | | steuerfrei | Genehmiguns der Pros- Steuerdirektion zu Berlin von: 4/8, 06 Nr. 14328. |
| 123 | 7/8. | R. Schneider, Kaufmann, Berlin | l | 1 | Kraftwagen von 36 Pferdekräf te n | (I) | 778. | 510 | . 12 | 6 | |
| 124 | 9;8. | Schultheißbrauerei AG., Berlin | m | | 46 000 M. Ver- gütungen | | | 3 680 | . 12 | 7 | |
| | | | | | | | | | | | |

Muster 22.

Merfbuch

des

amts zu

über

bie nach §§ 3 und 7 bes Reichsstempelgesetzes zu erstattenden Anzeigen.

| Dieses Buch enthält | | Geführt von | |
|--|-------------------|------------------|--|
| von einer mit dem Siegel des Unterzei Schnur durchzogen sind. | ichneten belegten | (Name) | |
| , benten | 19 | (Dienststellung) | |
| (Name) | | | |
| (Dienststellung) | | • | |

Unleitung.

Dieses Buch wird fortlaufend geführt und verbleibt mit ben bazu gehörigen Anzeigen bei ber Steuerstelle.

Die Nummer ber Eintragungen beginnt in jedem neuen Rechnungsjahre mit Gins.

| Laufende Rummer | Tag ber Anzeige | Name und Wohnort bes Unmelbenben | Gegenstand ber Anmelbung |
|--------------------|-----------------------|--|--------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
|] | | | |
| ŀ | | | |
| | | | |
| İ | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| į | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| Stück: zahl | Nennwert ber Stücke bezw. Betrag ber Einlagen ober ber zu leiftenben Einzahlung | folgt Mart | zur Bersteuerung ist erfolgt am — bei ber Steuerstelle zu — | Nummer des Anmeldungs: buchs | Bemerkungen, insbesondere bezüglich etwa unterbliebener Ausgabe der Wertpapiere. |
|----------------|--|---------------|--|---------------------------------------|---|
| 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | | | |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

| XXXIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, | ben 20. Juli 1906. | Nr. 46. |
|---------------------------|----------------------------------|--|------------------------|
| Inhalt: 1. Ronfulatwesen: | Ezequaturexteilung Seite 1079 | 2. Polizeiwefen: Ausweisung Reichsgebiete | von Ausländern aus dem |

1. Ronfulatwesen.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika George Eugene Cager in Barmen ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufenbe Rr. | Name und Stand ber Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|----------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |

a) Auf Grund bes § 39 bes Strafgesetbuchs.

1. Abam Plota, Ar- geboren am 24. Dezember 1881 zu schwerer Diebstahl in Königlich Preußischer 23. Juni b. 3. beiter (Kessel- Listo, Bezirf Kralau, österreichischer zwei Gallen, haus- Regierungspräsibent zu schweich), Staatsangehöriger, friedensbruch und Potsbam, Ungabe eines falssigen Namens ich Jahr 6 Monate Buchthaus und 1 Woche Haft, laut Erfenntnis vom 31. Dezember 1904),

| | | b) Auf Grund des § 362 des Strafge | efetbuchs. |
|-----|--|--|--|
| 2. | Maria Carnot, geborene Salomon, Bitwe, | geboren am 28. Juli 1877 zu Orleans, Landstreichen, Frankreich, französische Staatsange- hörige, | Königlich Preußischer 18. Juni b.3. Regierungspräfibent zu Aachen, |
| 8. | Adam Doppel- stein, Arbeiter, | geboren am 26. März 1852 zu Rato- Betteln, mit, Kreis Liebnach, Russischer, russischer Staatsangehöriger, | Königlich Preußischer 2. Juli d. 3. Regierungspräsident zu Erfurt, |
| 4. | Edmund Favre, Dachdeder, | geboren angeblich am 31. August 1884 Bannbruch und zu Orleans, Frankreich, französischer Landstreichen, Staatsangehöriger, | Königlich Preußischer 30. Wai d. J. Regierungspräsident zu Coblenz, |
| 5. | Anton Goller, Maurer, | geboren am 22. September 1858 zu Betteln, Tschernoschin, Bezirk Mies, Böhmen, öperreichischer Staatsangehöriger, | Königliğ Sächfische 23. Juni d. 3. Kreishauptmannschaft Zwistau, |
| 6. | Adolf Holzer, Ar- beiter, | geboren am 5. Februar 1862 gu besgleichen, Chmelna, öfterreichischer Staatsan- gehöriger, | Großherzoglich Sächsie 9. Juli d. J. scher Bezirksdirektor zu Beimar. |
| 7. | Karl Keller, Heizer und Maschinist, | geboren am 12. April 1873 zu Busch-besgleichen, tehrad, Böhmen, ortsangehörig eben- ba, österreichischer Staatsangehöriger, | Königlich Preußischer 10. März b. J. Regierungspräsident zu Werseburg, |
| 8. | Nitolaus Rodnic, Spengler, | geboren am 24. Dezember 1862 zu Beleidigung und Risch, Serbien, serbischer Staatsan- Landstreichen, gehöriger, | Königlich Bayerisches Be- 9. Juni d. J. zirksamt Rempten, |
| 9. | | geboren am 5. August 1866 zu Bbuns- Lanbstreichen und towola, Rufland, ruffischer Staats- Betteln, angehöriger, | Königlich Preußischer 80. Juni d. 3. Regierungspräsident zu Wagdeburg, |
| 10. | Adalbert (Albert) Tarnowsti, Ar- beiter, | geboren am 23. April 1874 ober 1875 besgleichen, zu Wolazabierzowsła, Bezirk Bochnia, Galizien, ortsangehörig ebenda, österreichischer Staatsangehöriger, | Königlich Preußischer 9. April b. 3. Regierungspräsident zu Merseburg, |
| 11. | boslavich, | geboren am 9. Januar 1878 ju Čevich, Gewerbsunzucht, Bezirk Pifino, ortsangehörig zu Fia- nona, Bezirk Pifino, Ofterreich, öfter- reichische Staatsangehörige, | Königlich Bayerische 5. Mai d. J. Polizeidirektion München, |
| 12. | heinrich Uut, Ar- beiter, | geboren am 10. Januar 1855 zu Rhe= Betteln, ben, niederländischer Staatsangehö- riger, | Königlich Preußischer 4. Juli d. 3. Regierungspräsident zu Düsseldorf, |
| 18. | Johann Wenzel, Schneiber, | geboren am 11. Mai 1857 ober 1855 besgleichen, zu Königgräß, Böhmen, österreichi- scher Staatsangehöriger, | Königlich Preußischer 21. Mai b. J. Regierungspräfibent zu Oppeln, |

Bentralblatt

Deutsche mein.

Herausgegeben

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. Juli 1906.

Mr. 47.

- Inhalt: 1. Roufulatwefen: Bestellung eines Ronsulars agenten; Exequaturerteilungen; Tobesfall Seite 1081
- 2. Finangwefen: Rachmeifung ber Ginnahmen bes Reichs vom 1. April bis Ende Juni 1906 1082
- 3. Juftigwefen: Rachweisung ber gur Bertretung bes Reichs-(Militar-)Fistus bei Pfandung bes Diensteintommens von Militarperfonen berufenen Militar-
- 4. Boft- und Telegraphenwefen: Togjage für Boitfendungen im Radbarorisvertehre ber Ronigreiche Bayern und Bürttemberg
- 5. Bolls und Steuerwefen: Bergeichnis ber gur Bufammen-

jesung des allgemeinen Branntwein=Denaturierungs-mitels ermächtigten Gewerbsanstalten 1088 Rachtrag zu dem Berzeichnisse der in Italien und Frankreid zur Ausstellung von Beugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissen ichaftlichen Anftalten ober Berfonen 1088 Rachtrag zu bem Berzeichniffe ber im Auslande gur

Ausstellung von Beugniffen über bie demifche Unterfuchung von zollbegunftigten Gerbstoffauszugen er-machtigten wiffenicaftlichen ober Fachanftalten . 1089 Bolizeiwefen: Ausweisung von Auslandern aus dem

Reichsgebiete 1089

1. Ronfulatwesen.

Bon dem Kaiserlichen Konsul in Balencia (Spanien) ist Herr Francisco Lorente zum Konsularagenten in Gandia bestellt worden.

Dem Königlich Serbischen Honorar-Generalkonsul Albert N. Hallgarten in Hamburg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Norwegischen Konsul Carl Ludwig Meyer in Königsberg i. Pr. ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Konsul der Republik Costa Rica, Georg L. Brock, in Stettin ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Bizekonsul der Argentinischen Republik in Karlsruhe, Siegmund Niebuhr, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Kaiserliche Bizekonsul James Sandström in Skellested (Schweden) ist gestorben.

2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1906 bis zum Schlusse des Monats Juni 1906.

| Bezeichnung ber Einnahmen | Die Soll-Einnahme beirägt vom Beginne bes Rechnungsjahrs bis zum Schlusse bes Ronais Juni 1908 | Ausfuhr- Bergütungen usw. | Bleiben | Cinnahme in bemielben Zeitstaume bes Borsjahrs (Spalte 4) | Unterschied gwischen ben Spalten 4 und 5 + mehr — weniger 6. |
|---|---|---|---|---|--|
| Bölle. Tabaksteuer Budersteuer Budersteuer Salzsteuer Maischbottichsteuer Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag Brennsteuer Schaumweinsteuer Brausteuer Ubergangsabgabe von Bier | 121 098 075 2 148 837 80 687 918 11 559 915 7 525 127 88 841 867 4 146 855 1 879 441 8 747 735 879 052 | 10 875 095 18 520 15 596 47 5 819 444 147 993 8 151 621 105 486 2 499 | 110 717 980 2 129 817 80 672 822 11 559 868 1 705 688 83 198 874 994 784 1 278 955 8 745 236 879 052 | 117 852 952 2 204 855 25 662 022 10 785 418 1 821 957 28 876 904 1 082 139 1 259 210 8 386 542 876 883 | - 7 134 972 - 74 588 + 5 010 800 + 774 455 + 883 726 - 87 405 + 14 745 + 358 694 + 2 169 |
| Stempelsteuer für a) Wertpapiere b) Kaus- u. sonstige Anschaffungsgeschäste c) Lose zu: Brivailotterien Staatslotterien d) Schisstrachturkunden Reichseigene Steuern für Frachturkunden Spielkartenstempel Wechselstemeelsteuer Bost- und Zelegraphenverwaltung Reichs-Gisenbahnverwaltung | 221 508 322 8 411 499 5 187 445 1 817 871 8 690 177 244 718 87 281 858 163 8 796 860 | 19 686 801 — 25 576 — — — — — — — — — — — — — — — — — — — | 201 872 021 8 411 499 5 111 869 1 817 871 8 690 177 244 713 87 281 858 163 8 796 860 129 182 051 28 864 000 | 198 808 877 7 967 291 4 936 000 1 558 280 8 612 588 224 457 | + 8 563 644 + 444 208 + 175 869 + 259 091 + 77 589 + 20 256 + 87 231 - 10 120 + 245 808 + 7 833 648 |

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Borjahr um 467 922 M. höher. Anmerkung. Die zur Reichstasse gelangte Ift-Einnahme abzüglich ber Aussuhrvergütungen usw. und ber Berwaltungstoften beirägt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

| 28 езей блипд | Ist-Einnahme im Monat Juni | | | Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schluffe des Monats Juni | | |
|--------------------------------|----------------------------|--------------|------------------------------------|---|-------------|------------------------------------|
| der Einnahmen | 1906 | 1905 | Mithin 1906 + mehr — weniger | 1906 | 1905 | Mithin 1906 — mehr — weniger |
| | M | M | м | .K | M | |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| 35IIe | 88 827 620 | 85 802 845 + | 8 025 275 | 112 783 269 | 108 076 879 | + 4 706 890 |
| Tabaksteuer | 692 683 | 814 193 — | | | 2 292 135 | |
| Budersteuer | 10 882 681 | 10 154 819 + | | | 81 574 298 | |
| Salzsteuer | 4 882 253 | 8 715 367 + | | | 12 040 934 | |
| Maischbottichsteuer | 45 589 | 70 702 — | 116 291 | 1 170 947 | 1 112 089 | + 58858 |
| Branntweinverbrauchsabgabe und | | | | | | |
| Zuschlag | 9 962 001 | 9 411 674 + | | | 26 270 165 | |
| Brennsteuer | — 298 567 | 86 038 — | | | 1 082 189 | |
| Schaummeinsteuer | 504 565 | 485 928 + | 18 642 | 1 157 878 | 1 002 151 | + 155 727 |
| Braufteuer und Übergangsabgabe | | | | | | |
| von Bier | 2 676 898 | 2 642 427 + | 84 471 | 8 181 837 | 7 874 578 | + 806 764 |
| Summe | 67 589 545 | 63 183 488;+ | 4 406 057 | 207 911 762 | 191 825 868 | + 16 586 899 |
| Spielkartenstempel | 163 775 | 127 458 + | 86 817 | 469 998 | 466 800 | + 8198 |

3. Justizwesen.

Infolge von Anderungen in der Heeresorganisation und in der Geschäftsverteilung hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine neue Nachweisung derjenigen Behörden und Personen aufzustellen, welche im Geschäftsbereiche der Königlich Preußischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen von Offizieren und von Beamten der Militärverwaltung sowie der aus Militärsonds sließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung zur Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus als Drittschuldners im Sinne der §§ 829 st. der Zivilprozehordnung berusen sind (Zentralblatt 1898 S. 232). Die vom 1. August 1906 ab gültige Nachweisung wird nachstehend mitgeteilt.

Uachmeisung

derjenigen Behörden und Personen, welche im Geschäftsbereiche der Königlich Preußischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens von Offizieren*) und von Beamten der Militärverwaltung sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Berssehung in den Ruhestand und der aus Militärsonds sließenden Gebührnisse der Hiebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung vom 1. August 1906 ab berufen sind, den Reichs-(Militär-)Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 829 ff. der Zivilprozesordnung zu vertreten.

| Lau- fende Nr. | Der Pfändungsbeschlu | Bemerfungen. | |
|----------------------|---|--|---|
| I. | A. Betreffs ber aktiven Offiziere und Beamten: Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der gelbständigen (nichtregimentierten) Batailone, dem Kommandeur der Insanterieschiehsschule, dem Präses der Gewehr-Prüsungs-Kommisson, dem Kommandeur der Militär-Turnanstalt, den Kommandeuren der Rriegsschulen, der Oberseuerwerkerschule, der Unterossizierschulen, der Unterossiziervorschulen und der Militär-Knaben-Grziehungs-Anstalt, dem Chef des Militär-Reit-Instituts, den Kommandeuren des Lehr-Regiments der Felbartillerieschiehsschule, der Fugartillerieschiehsschule, der Bersuchsabteilung der Berkehrstruppen, dem Direktor der Militär-Gisenbahn, dem Chef der Bersuchskompagnie der Artilleriesprüsungs-Kommission, dem Inspekteur des Militär-Beierinärwesens, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und den Borständen der Bekleidungsämter. | Bei Pfändung des Diensteinkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empsangenden Ofsiziere und Beamten einschließlich der aggregierten Ofsiziere, jedoch mit Ausnahme der Ofsiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suito der Truppenteile stehenden Ofsiziere. | Bei Pfändung des Diensteinsommens der à la suite der Truppenteile siehenden Offiziere — soweit diese nicht unter II dis IV gehören — und der dei den Pionier-Bataillonen besindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (siehe Isl. Rr. V) zu erfolgen, betress der zur Kavallerie-Telegraphenschule gehörigen und der zu ihr tommandierten Offiziere an den Kommandeur des Telegraphen-Bataillons Rr. 1. |
| II. | Der Militärintenbantur bes betreffenben Armee- forps (Korpsintenbantur) und der Intendantur der Berkehrstruppen. | Bei Pfändung des Diensteinkommens: 1. derRegimentskommandeure, derKommandeure der selbständigen (nichteigimentierten) Bataillone — aussschließlich der Pionier-Bataillone ¹)—, der Unterossizierschulen, der Unterossizierschulen, der Militär-Knaben - Erziehungs - Anstalt, des | 1) Betreffs ber Komman- beure ber Kionier-Ba- taillone fiehe lfbe. Ar. V. |

^{*)} Soweit bie Rachweisung teine besonderen Bestimmungen enthalt, find unter ber Bezeichnung "Offiziere" auch bie Sanitatsoffiziere (Militararzte) einbegriffen.

| Lau- fende Nr. | Der Psfändungsbeschluß ist zuzustellen: | Bemerfungen. |
|----------------------|--|---|
| | Rehr-Regiments ber Kelbartillerie-Schießfalle, des Borfandes der Bertlegsabietlung ber Bertelrsterupen, des Direltos der Reflichsenden, des Christos der Reflichsenden, des Christos der Reflichsenden, des Christos der Reflichsenden, des Christos der Reflichsenden, des Christos der Reflichsenden, des Christos der Armingen der Titllerie-Pfalings-Rommlifion fowie der Kommandeure der Landweipfelgirfe 1, II, III und IV Berting); 2. der Blahmajore mit Ausnahme der in Bertin und Botsdam?; 3. der Rorps-Generalätzte, der Oberätzte und der Armingsämiern, der Generaldertätzte, der Gannifonägiste mit Ausnahme der in Bertin und Botsdam?, der Christos der in Bertin und Botsdam?, der Christos der Erhalben der Armingsangen in Bertin, der Etadsätzte bei den Sanitäts-Jufettionen, sowie der Arpsfladsspotifeter und Stadsapothefer; 4. der Remuten der Jahlungsstelle des XIV. Armeelorps; 5. der Williat - Jutendanturbanmien der den Rorps- und Divisions-Jietendanturen sowie der Reflectsfruppen mit Ausnahme der Kreflestsfruppen der Bertelsfruppen der Bertelsfruppen der Bertelsfruppen der Divisions- und der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter mit Ausnahme der Garnifonstifter der Mettagertigtsöderen und Klitärgertigtsöderen und Klitärgertigtsöderen der Generaltommandos; 9. der Kamten der Kroviantämter und der Armes-Konlervenladitien; 10. der Beamten der Stilltärbauwelens mit Ausnahme der Garnifonverwaltunger; 11. der Beamten des Klitärbauwelens mit Ausnahme der Klitären unterfleitlens) | 2) Wegen der Kommandeure der übrigen Landwehrbezirle gilt lise. Rr VI. 3) Wegen der Platsmajore in Berlin und Botsdam siehe Isd. Rr. III 2. 4) Wegen dieser Garnisonärzte siehe Isd. Rr. III 8. 5) Wegen der Wilitärintendanten und des Borstandes der Intendantur der Berrehbrstruppen siehe Isd. Rr. V. 6) Wegen dieser Garnisonpfarrer und Garnisonpfarrer und Garnisonpfarrer und Garnisonbüster siehe Isd. Rr. III 5. 7) Wegen dieser Beamten siehe Isd. Rr. III 6. |

| Lau- fende Nr. | Der Pfanbungsbefclu | Bemerkungen. | |
|----------------------|--|--|---|
| | | 12. der Beamten der Garnisonlazarette und der Militärfuranstalten; 18. des Lehrers bei der Garnison- (Leopold) Schulein Franksurt a. Oder. | |
| III. | Der Intendantur ber militärischen Institute in Berlin. | Bet Psandung des Diensteinkommens: 1. des Kommandeurs der Insanterie- Schiehschule, des Präses der Gewehr- Prüsungs - Rommission, des Kommandeurs der Wilitär: Turnansialt; 2. der Platmajore in Berlin und Potsdam; 8. der Garnisonärzte in Berlin und Potsdam; 4. der Wilitär: Intendanturbeamten bei der Intendantur zu III mit Ausnahme des Militärintendanten.); 5. der Garnisonpsatzer und Garnisonfüster in Berlin; 6. der Militärjustizbeamten beim Gouvernement und bet der Kommandantur Berlin; 7. der der Intendantur zu III unterssellten Beamten des Militärbauwesens. | ⁹) Wegen bes Militär intendanten siehe Ist Nr. V. |
| IV. | Dem Feldzeugmeistet. | Bei Bjändung des Diensteinkommens: 1. der Ofsiziere und Beamten der Feldzeugmeisterei mit Ausnahme des Feldzeugmeisterei mit Ausnahme des Feldzeugmeisteres wie, jedoch einsigließtich der Inspizienten der Wassen, des Feldseund Fuhartilleriematerials sowie des Truppens und Trainseldgeräts; 2. der Ofsiziere und Beamten der Inspektionen der technischen Institute der Insanterie und der Artillerie, der Gewehrsabriken, der Munitionssabriken, des Artillerieskonstruktionsbureaus, der Artilleriewerkstätten, der Geschüßgießerei, der Geschößsabrik, der Feuerwerkslaboratorten, der Kulversabriken und des Militärversuchsamts; 3. der Ofsiziere und Beamten der Artilleriedepot-Inspektionen, der Artilleriedepot-Inspektionen und der Artilleriedepots; 4. der Ofsiziere der Arain-Inspektion, der Araindirektionen und der Araindereits. | |
| v. | Dem Rriegsministerium. | Bei Pfändung bes Diensteinkommens fämtlicher übrigen unter Ifd. Rr. I, II, III und IV nicht einbegriffenen Offiziere und Beamten ber Militärverwaltung. | |

| Lau= fenbe Nr. | Der Pfänbungsbeschlu | g tft zuzustellen: | Bemerlungen. |
|----------------------|--|--|--------------|
| , | B. Betreffs ber Benfion ufw. beziehenden Offiziere und Beamten : | Bei Pfändung ber Penfion und bes fonstigen aus Reichsmilitärsonds fliekenden Einkommens: | |
| VI. | und Beamten: 1. berjenigen Behörbe, auf deren Anweisung die nebenstehend ausgeführten Personen ihre Pensions- usw. Gebührnisse empfangen. 2. Die anweisenden Behörden sind: a) für Preußen die Regierungen; b) sür die aus der Militär- Pensionskasse in Berlin ihre Pensionsgebührnisse empsangenden Personen das Polizei-Präsidium in Berlin; c) für das Großberzogtum Baden die Intendantur des KIV. Armeekorps in Karlstube; d) für Elsaß-Lothringen das Ministerium fürElsaß-Lothringen in Straßburg i. Els. 8. Sewöhnlich — aber nicht immer — empsangen die Beiressenden ihre Pensionsgebührnisse auf Anweisung dersenigen Behörde, in deren Bezirke sie wohnen. 4. Außerdem erstreckt sich der Geschästsreis der Regierung in Cassel auf die im Königreiche Bayern, Großberzogtume Hessen, Hürstentume Walded und Pyrmoni, Liegnis auf die im Königreiche Sachsen, Wiesdaden auf die im Königreiche Sachsen-Altendurg, Sachsen-Veninigen, den Fürstentümern Sachsen-Lothung, sachsen, Sendsen-Altendurg, Sachsen-Peniningen, den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolskabt und Sondershausen, Schleswig auf die in den Großherzogtume Sachsen gus die in den Großherzogtumen den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolskabt und Sondershausen, Schleswig auf die in den Großherzogtümern Schlendurg auf die in den Fürstentümern Braunschweig und Anhalt, Minden auf die in den Fürstentümern Lippe und Schaumburg-Lippe, Mersedurg auf die in den Fürstentümern Lippe und Schaumburg-Lippe, Mersedurg auf die in den Fürstentümern Lippe und Schaumburg-Lippe, | | |
| | wohnenben preußischen Militarpensionare. | | |

| Lau- fende Nr. | Der Pfändungsbeschlu | Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen: | | |
|----------------------|--|--|---|--|
| VII. | Tumerkung. Der Pjändungsbeschluß ist serner zuzuschellen: a) der Seneraldirektion der König- lich Breußichen Militär-Wittwen- Bensions-Anstalt in Berlin bet Pjändung der an hinterbliebene von Bersonen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärwerwaltung durch die Militär-Wittwenlasse in Berlin zahlbaren Pensionen aus 1. der Preußischen Militär-Witwen- pensions-Anstalt, 2. der Kurhessichen Militär-Witwen- gensions-Anstalt, 2. der Kurhessichen Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt, 3. der Anstalt, 4. der vormals Hannoverschen Unter- ossigier-Witwensasse, b) dem Direktorium der Hannover- schen Distigier-Witwensasse, b) dem Direktorium der Hannover- schen Distigier-Witwensasse und von Beamten der Militärverwal- tung zahlbaren Bensionen aus der Dannoverschen Dssitzer-Witwensasse und von Beamten der Militärverwal- | Bei Pjändung des aus Militärfonds fliegenden Einsommens (Witwengeld, Baisengeld, Unfallrenten, gesehliche Beihilsen) der Hinterbliebenen von Bersonen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung. | unter lid. Ar. VII aufgeführten Bezügem auch solche der unter Anmerkung a und b bezeichneten Art gepsändete, so muß sich, wenn die Psändung wirsquam sein soll, der Psändungs- und überweisungsbeschluß aufsändungs- und überweisungsbeschluß aufsändliche gepfändeten Bezüge erstrecken und sowohl gegen den Reichs- (Rilitär-) Fiskus, vertreten durch das Breußische Artegsministerium, als gegen die Generalbirektion der Königlich Freußischen Militär-Biswen-Benstons-Anstalt bzw. das Direktorium der Hannoverschen Dsizier Bitwenkasse gerichtet und diesen Behörden zugesiellt werden. | |

4. Post und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Vom 1. August ab werden in Bayern für Briefe, Postkarten, Druchachen, Geschäftspapiere und Warenproben sowie für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben bes Orts- und Nachbarortsverkehrs dieselben Tagen erhoben wie im Reichs-Postgebiete. Von dem bezeichneten Zeitpunkt ab kommen im Nachbarortsverkehre zwischen Orten der Königreiche Bayern und Württemberg die im Königreiche Bayern für derartige Sendungen gültigen erhöhten Ortstaxen in beiden Richtungen zur Anwendung. Zur Erleichterung des Überganges wird bestimmt, daß für alle im Monat August 1906 eingelieferten Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sowie für zusammengepackte Orucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des bayerisch-württembergischen Nachbarortsverkehrs, die von den Absendern irrtümlich nach den alten Taxsätzen frankiert sind, lediglich der Betrag zu erheben ist, welcher an der neuen, erhöhten Frankotaxe sehlt.

Berlin W. 66, ben 19. Juli 1906.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Araetke.

5. Roll: und Steuerwesen.

Perzeichnis

der gemäß § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Brauntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanftalten (Zentralblatt 1900 S. 536 und 1901 S. 66).

- 1. Unter "Königreich Preußen" fällt fort "Aftiengesellschaft Anlolyse in Zawadzti".
- 2. Unter "Königreich Sachsen" tritt hinzu bie Firma "C. Erdmann in Leipzig".

Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der in Italien und Frankreich zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten oder Versonen (Zentralblatt S. 562).

Die Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ift im Einvernehmen mit der Reichsverwaltung neuerdings den nachstehend genannten wiffenschaftlichen Unstalten oder Fachdhemikern verliehen worden:

I. in Italien:

dem R. Dleificio Sperimentale in Spoledo,

den städtischen chemischen Laboratorien in Lucca, S. Remo und Oneglia und dem chemischen Loboratorium am A. Technischen Institut in Porto Maurizio.

II. in Frankreich:

Herrn François Covreil, Directeur du laboratoire municipal in Toulon, und

Herrn Dr. Bennat, Chimiste du bureau municipal d'hygiène in Nizza.

Die Ermächtigung des Herrn Bellier, Directeur du laboratoire municipal in Marseille, ist in Wegfall gekommen.

In dem Verzeichnisse der im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von zollbegünstigten Gerbstoffauszügen ermächtigten wissenschaftlichen oder Fachanstalten (Besanntmachung vom 11. Juni 1906, Zentralblatt S. 655ff.) sind unter "D. Frankreich" nachzutragen:

Bellier, Directeur du laboratoire municipal in Lyon, Müntz, Directeur du laboratoire à l'Institut national agronomique in Paris.

6. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| ufende Kr. | Name und Stand | Alter und Heimat | Grund der Bestrasung. | Behörbe, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- |
|------------|----------------|------------------|--------------------------|---|------------------------------|
| ෂ 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | beschluffes. |

Auf Grund des § 362 des Strafgesetbuchs.

| 1. | Isaat Cohn, Raufmann, | geboren am 18. Januar 1848 gu Bar- ficau, ruffifder Staatsangeboriger, | Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungspräfibent zu Nachen. | 28. Juni d. J. |
|----|---------------------------------|---|-------------|--|----------------|
| 2 | Augustin Duchac, Gariner, | geboren am 28. August 1855 zu Krem-t fier, Mähren, österreichischer Staats- angehöriger, | | Bolizeibehörde zu ham- burg, | _ |
| 8. | Franz Anefpel, Rorbflechter, | geboren am 5. Mat 1867 zu Herms-borf, Bezirt Deutsch-Gabel, ortsangehörig zu Hoffnung, Bezirt Deutsch- Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | esgleichen, | Königlich Bayerisches Be- zirksamt Stadtamhof, | 8. Juli b. J. |
| | | 1 | | | |

Die Ausweisung bes Ferdinand Fried! (Bentralblatt 1890 S. 859 Biffer 2) ift aufgehoben worben.

Bentralblatt

für bas

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Ju beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. August 1906.

Mr. 48.

Inhalt: 1. Konfulatwefen: Ernennungen; — Erequaturerteilung; — Todesfall. Seite 1091
2. Zoll= und Steuerwefen: Bewilligung von Bergünstigungen auf Grund des neuen Zolltaris. . . 1092
Beränderungen in den von den obersten Landessinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Aussührungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarisgesetes vom 25. Dezember 1902 erteilten Absertigungsbesugnissen 1092

- Beränderungen in bem Stande und ben Befugniffen der Boll- und Steuerstellen 1092 Beränderungen in den Besugniffen der Zollstellen 1093
- 3. Bersicherungswefen: Bekanntmachung, beireffend die Beaufsichtigung privater Bersicherungsunternehmungen burch die Landesbehörde 1094
- 4. Polizeiwefen: Ausweisung von Auslandern aus bem Reichsgebiete 1095

1. Konfulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen ersten Sekretär bei der Botsschaft in London, Legationsrat Grafen von Bernstorff, zum Generalkonsul für Aghpten zu ersnennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Siegmund Alexander zum Konsul in Dundee (Schottland) zu ernennen geruht.

Dem Konsul der Republik Guatemala, Carl A. Rene, in Stettin ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Kaiserliche Bizekonsul Thomas H. Liddle in Kirkwall (Orkney-Inseln) ist gestorben.

2. 3 oll: und Steuerwefen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. beschlossen,

zu genehmigen, daß die durch Bundesratsbeschluß vom 24. Februar d. J.*) für Bewohner des Luxemburgischen Grenzbezirkes zugelassene Bergünstigung der zollfreien Einfuhr von Fleisch, Schweinespeck, Müllereierzeugnissen und Bacwerk auf die Ortschaften Petingen, Nodingen und Differdingen ausgedehnt werde.

Berlin, den 27. Juli 1906.

Der Neichskanzler. Im Auftrage: Kühn.

Beränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Absertigungsbesugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.).

Rönigreich Preugen.

Dem Hauptzollamte Hohensalza ist die Befugnis 1 erteilt worden.

Königreich Bayern.

Dem Nebenzollamt I am Bahnhof Asch im Hauptamtsbezirke Hof ist die Befugnis 5 erteilt worden.

Rönigreich Sachsen.

Dem Steueramte Waldheim im Bezirke des Hauptzollamts Grimma ist die Befugnis 67, soweit sich diese auf die Absertigung von rohen, gewalzten, rund geschnittenen Gisenblechen der Tarisnummer 786 bezieht, erteilt worden.

Herzogtum Sachsen=Coburg und Gotha.

Dem Bezirkssteueramt in Coburg sind die Befugnisse 30, 49 und 50 erteilt worden.

Elfaß=Lothringen.

Den Abfertigungsstellen am Metgertorhafen und am Rheinhafen zu Strafburg ist die Befugnis 1 erteilt worden.

Beränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Das Salzsteueramt I in Sooden a. W. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cassel ist aufgehoben. In Neu-Skardupönen im Bezirke des Hauptzollamts Chdtkuhnen ist ein Nebenzollamt II errichtet worden.

Das Nebenzollamt I in Voguslaw im Vezirfe des Hauptzollamts Oftrowo ist unter Belassung

seiner bisherigen Hebe- und Abfertigungsbefugnisse in ein Nebenzollamt II umgewandelt worden. Das Steueramt I in Neumark im Bezirke des Hauptzollamts in Strasburg i. Westpr. ist unter Belassung seiner bisherigen Absertigungsbefugnisse, mit Ausnahme der Besugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II und von Begleitscheinen I über inländisches Salz, in ein Steueramt II ums gewandelt worden.

^{*)} Zentralblatt S. 441.

Es ist erteilt worden

dem Steueramte II in Treffurt im Hauptamtsbezirke Langensalza die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Nohtabak, der für die Firma Hermann Nitter unter Gisenbahnwagenverschluß eingeht,

bem Steueramte II in Sinzig im Bezirke bes Hauptsteueramts in Coblenz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Gasöl, das für die Betriebsverwaltung der Nassauischen Basalt-Attiengesellschaft in Limburg in Sinzig eingeht,

dem Steueramte II in Preet im Hauptamtsbezirke Kiel die Befugnis zur Erledigung von ZoMbegleitscheinen I über Malzgerste, die für die Malzfabrik von Donath daselbst eingeht,

bem Hauptsteueramt in Neu-Ruppin die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die im Veredelungsverkehr abzufertigenden Handfeuerlöschgeräte "Winimar",

bem Steueramt I in Artern im Hauptamtsbezirke Langensalza die Befugnis zur Erledigung von Bollbegleitscheinen I über Schwerbengin,

dem Nebenzollamte II in Boguslaw im Bezirke des Hauptzollamts Ostrowo die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Pferde im Werte dis zu 600 M.,

dem Steueramt I in Zörbig im Hauptamtsbezirke Wittenberg die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über frische, auch in Salzwasser eingelegte Südfruchtschalen, sowie zerschnittene und mit Meer- oder Salzwasser übergossene Cedratfrüchte (Nr. 58 des Zolltariss), die für die Candisfabrik daselbst eingehen, sowie zur Abfertigung von derartigen Begleitscheinsendungen, die unter Eisenbahnwagenverschluß eingehen,

dem Steueramte II in Issum im Bezirke des Hauptsteueramts zu Wesel die Befugnis zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs,

bem Hauptzollamt in Malmedy die Befugnis zur Abfertigung von Gerstensendungen, die von dem Nebenzollamt in Ulflingen für den Getreidehändler Mattonet in St. With unter Eisenbahnwagenverschluß abgelassen werden,

der Bollabfertigungsstelle am Kanalhafen in Dortmund im Hauptamisbezirke Dortmund die Befugnis zur Abfertigung von Bier, das mit dem Anspruch auf Ruckvergütung der Brausteuer ausgeführt wird, und zur Ausfertigung von Abergangsscheinen über Bier.

Rönigreich Sachsen.

Es ist erteilt worden

der Zollabfertigungsstelle am Hauptbahnhof in Chemnit im Bezirke des Hauptzollamts Chemnit die Befugnis zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung angemeldeten

bem Steueramte Waldheim im Hauptzollamtsbezirke Grimma die Befugnis zur Erledigung und Ausfertigung von Bollbegleitscheinen I über die im Beredelungsverkehre für die Firma Gebr. Pötschke in Waldheim ein- und ausgehenden rohen, gewalzten, rund geschnittenen Gisenbleche der Tarifnummer 786.

Beränderungen in den Besugnissen der Zollstellen.

Den nachbezeichneten preußischen und luxemburgischen Zollstellen ist die Befugnis 12 zur Absertigung von Verschnittwein und Verschnittmost (Prüfung der deklarierten Verschnittweine und Verschnittmoste auf ihre Eigenschaft als solche) beigelegt worden:

Bollabfertigungsstelle im Freibezirke zu Stettin im Hauptsteueramtsbezirke Stettin I, Hauptzollamt zu Oftrowo, Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Halle a. S. im Hauptsteueramtsbezirke Halle a. S., Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Harburg im Hauptzollamtsbezirke Harburg, Zollsabsertigungsstelle am Güterbahnhof in Hannover im Hauptsteueramtsbezirke Hannover, Zollsabsertigungsstelle am Nordbahnhof in Bochum im Hauptsteueramtsbezirke Bochum, Dampsschiffssteuerexpedition I zu Emmerich im Hauptzollamtsbezirk Emmerich, Zollabsertigungsstelle am Bahnhofe Trier-West im Hauptsteueramtsbezirke Trier, Zollabsertigungsstelle am Bahnhofe zu Ersurt im Sauptsteueramtsbezirk Ersurt, Zollexpedition am Bahnhofe zu Luxemburg im Hauptzollamtsbezirke

Luxemburg.

Bur Aberwachung der Verwendung von Verschnittweinen und Verschnittmosten zum Verschneiden find, abgesehen von den zu ihrer Brüfung befugten und den mit Niederlagebefugnis versehenen Boll-und Steuerstellen, noch die folgenden in Weinbau treibenden Bezirken belegenen Amtistellen (§ 14 der Verschnittwein-Zollordnung) mit der Maßgabe ermächtigt worden, daß ihnen, soweit dies nicht schon bisher der Fall gewesen ist, auch die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Berschnittweine und Verschnittmoste zusteht:

bie Steuerämter I zu Eltville, Hochheim, Homburg v. d. H., Rüdesheim und St. Goarshausen im Hauptsteueramtsbezirke Biedrich, Steueramt I zu Ems im Hauptsteueramtsbezirk Oberlahnstein, die Steuerämter I zu Andernach, Boppard, St. Goar und Bell, die Steuerämter II zu Ahrweiler, Cochem, Hatenport und Sinzig im Hauptsteueramtsbezirke Coblenz, die Steuerämter II zu Nacharach, Meisenheim und Sobernheim im Hauptsteueramtsbezirke Arenznach, Hauptsteueramt zu Neuwied, sowie die zum Bezirke desselben gehörigen Steuerämter I zu Linz und Königswinter, Steueramt I zu Vernstellen und Schalksbezirke Arenznach, Pennfirchen und St. Wende kastel-Cues im Hauptsteueramtsbezirke Trier, die Steuerämter I zu Merzig, Neunkirchen und St. Wendel im Hauptamtsbezirke Saarbruden.

Dem Hauptzollamte zu Oftrowo und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Salle a. 3.

ist die Befugnis 13 zur Abfertigung von Marsalawein beigelegt worden.

3. Bersicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 16. Juni 1906 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungs-Aussichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen, obgleich sich ihr Geschäftsbetrich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sit haben, nämlich:

A. Großherzogtum Sachsen.

Sterbekasse mittlerer Juftizbeamten im Oberlandesgerichtsbezirke Jena mit dem Site in Iena.

B. Braunschweig.

Bodenburger Sterbekassen-Berein mit dem Site in Bodenburg.

Berlin, den 1. August 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Caspar.

4. Polizeiwejen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| be Rt. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörbe, welche bie | Datum |
|----------|----------------|------------------|-----------------|--------------------------------|-------------------------------------|
| Laufende | ber Ausg | gewiesenen. | ber Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | des Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |

a). Auf Grund bes § 39 bes Strafgesetbuchs.

| | | wy. wal coalle sex 3 oc | oen Ottalgelegonign. | |
|----|---------------|---|---|-----------------------|
| 1. | Josef Loreth, | geboren am 1. Juli 1881 zu Munchen, | Raub (5 Jahre 6 Mo- Stadtmagistrat | Donau- 11. Juni d. J. |
| | Maurer, | Bayern, ortsangehörig zu Bohmifch- borf, Bezirt Tachau, öfterreichifcher | nate Zuchthaus, laut wörth, Bayer Erfenntnis vom | n, |
| | | Staatsangehöriger, | 8. Dezember 1900), | ! |

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgefegbuchs.

| | | , , | , , , | • , | |
|----|---|---|---|--|----------------|
| 2. | Henry Annen, Mecaniter, | geboren am 26. November 1881 zu Baris, französischer Staatsange- höriger, | | Röniglich Preußischer Regierungsprasibent zu Botsdam, | 16. Juli d. J. |
| 3. | sowic, Rausmann, | geboren am 18. August 1859 zu Dtot, Romitat Syrmien, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Regierungsprafibent gu Dppeln, | |
| 4. | Marie Roch, ge- borene Set, Witwe, | geboren am 28. Oktober 1874 zu Dintikon, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebenda, schweizerische Staatsangehörige, | gabe und gewerbs | Raiferlicher Bezirtepra- | 18. Juli d. J. |
| 5. | Michael Kolod- ziejczył, Stell- macher, | geboren am 27. September 1865 zu Byczyna, Ofterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | Hausfriedensbruch, Bedrohen und Bei teln, | | 20. Mai b. J. |
| 6. | Faustino Marini, Uhrmacher, | geboren am 11. November 1850 zu Roveredo, Tirol, ortsangehörig ebenda, öfterreichischer Staatsange- höriger, | | Polizeibehörde zu Sam- burg, | 26. Juli d. J. |
| 7. | Gerhard Runs, Schneibergeselle, | geboren am 19. März 1884 zu Cunt, niederländischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betieln, | Königlich Preußischer Regierungspräsident zi Düsseldorf, | 21. Juli d. J. |

Die von dem Raiserlichen Bezirfsprafibenten zu Met durch Beschluß vom 7. Juni d. J. verfügte Ausweisung des Daniel Mehlich (Zentralblatt für 1906 S. 658 Ziffer 7) hat nicht vollzogen werden können, da ter gegenwärtige Ausenthalt des Mehlich bisher nicht zu ermitteln war.

Die durch Beschluß des Königlich Preußischen Regierungsprasidenten zu Duffeldorf vom 2. Januar d. J. ausgewiesene Maria Kavalar geborene Balentia (Zentralblatt für 1906 S. 13 Ziffer 6) heißt richtig Maria Starina geborene Kavalar, ist geboren am 6. Januar 1877 zu Klagensurt, Osterreich, und besit die österreichische Staatsangehörigkeit. Der bezeichnete Ausweisungsbeschluß ist ausgehoben und durch einen neuen Ausweisungsbeschluß vom 18. Juli d. J. erset worden.

Bentralblatt

für bas

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. August 1906.

Mr. 49.

1. Zoll: und Steuerwesen.

Uuf Grund des Artifel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Boll- und Steuerwesen

- 1. an Stelle des in den Landesdienst zurückerufenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Magnus der Königlich Preußische Obersteuerkontrolleur für den Zollabsertigungsdienst, Steuerinspektor Groetschel in Stettin den Kaiserlichen Hauptzollämtern zu Diedenhofen, Metz und Saarburg in Lothringen sowie dem Hauptsteueramte zu Saargemünd mit dem Vohnsitz in Wetz vom 15. Juli d. I. ab und
- 2. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Wiesike der Königlich Preußische Obersteuerkontrolleur für den Zollabsertigungsdienst, Steuerinspektor Heuschaftel in Cöln den Großherzoglich Hessischen Hauptsteuerämtern zu Vingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach a. Main und Worms mit dem Wohnsitz in Darmstadt vom 1. Juli d. J. ab

als Stationskontrolleur beigeordnet worden.

In dem Verzeichnisse der im Austande zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Unterpuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten (Zentralblatt Seite 562 und 1088) ist unter "I. Italien" nachzutragen:

das städtische chemische Laboratorium in Siena.

2. Bank

Status der deutschen Roten nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

uch den im Neichbangeiger verbssentichten Appetitioei

Passiva.

(Die Betrage lauten

| Laufenbe Rummer. | Bezeichnung ^{ber} Banken. | Grund≤ Rapital. | 1 ' | 1 | Gegen 30. Junt 1906. | Uns gebeckte Noten. | Gegen 30. Junt 1906. | Confiige täglich fällige Ber- binblich- feiten. | Gegen 30. Juni | Ber- binblich- feiten mit Lünbi- gungs- frift. | G egen 30. Junt 1906. | Sonftige Passiva. | Gegen 30. Juni 1906. | Summe ber Paffiva. | Gegen 30. Zunt 1906. | Cvent. Bets binblich fetten aus weiter ges gebenen inlöns bi' |
|------------------|--|--------------------------|-------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|-------------------------------------|--|-------------------|--|------------------------------------|-----------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. |
| 2. 3. 4. | Reichsbank | 7 500 30 000 9 000 | 3 290 6 737 1 196 | 60 150 37 410 20 270 | 1 | 24 911 15 579 10 186 | 7 649739 | 6 399 22 865 8 392 | 4 665 — 14 | 21 907 33 | - - + 2712 12 | 3 213 2 199 946 | + 133 + 236 + 89 | 80 552 121 118 39 837 | - 14 229 - 1 130 | 430 21 751 |
| 5. | Babifche Bant | 9 000 | 2 145 | 16 683 | - 381 | 9 922 | - 58 | 9 679 | - 1 154 | - | _ | 849 | + 124 | 38 356 | - 1411 | 360 |
| | Zusammen . | 235 500 | 78 182 | 1 511 156 | -28 6 669 | 475 302 | 348 463 | 579 264 | - 73 452 | 21 940 | + 2700 | 41 675 | + 2054 | 2 467 717 | - 355 367 | 1 571 |

Bemertungen.

```
    Bu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 M = 8 429 000 M, bei ber Bank Rr. 1),
    50 = 18 929 000 - bei ben Banken Rr. 1—5),
    100 = 1 167 819 000 - (bei ben Banken Rr. 1—5),
    500 - 21 935 000 - (bei ber Bank Rr. 8),
    1000 - 294 044 000 - ( - - - - 1).
```

Der Notenumlauf der Braunschweigischen Bank betrug Ende Juli 1906: 130 000 M gegen 166 600 M am 30. Juni 1906.

wefen.

banken Ende Juli 1906 sichten, verglichen mit bemjenigen Ende Juni 1906. auf Tausend Mark.)

Activa.

| Metalls Beftand. | Grg 30. 3 | unt | Reichs- taffens fceine. | 30 | Jegen . Suni 1906. | Roten anderer Banken, | Gegen 30. Juni 1906. | Юedjel. | Gegen 30. Juni 1906. | Lombard. | Gegen 30. Juni 1906. | Effetten. | G egen 30. Juni 1906. | Sonftige Aftiva. | G egen 30. Juni 1906. | Summe ber Aftiva. | Gegen 30. Zuni 1906. | Laufende Rummer. |
|---------------------|---------------------|-------------|-------------------------------|----|--------------------------|-----------------------------|--|-----------|----------------------------|----------|----------------------------|---------------|------------------------------------|---------------------|------------------------------------|-------------------------|----------------------------|------------------|
| 18. | 19. | | 20. | | 21 . | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. | 3 0. | 31. | 3 2. | 83. | 34. |
| 911 600 | + 67 | 171 | 3 9 585 | + | 3 307 | 10 754 | - 1510 | 971 509 | - 189 448 | 83 889 | – 137 700 | 56 193 | - 83 964 | 114 8 24 | - 45 323 | 2 187 854 | – 337 467 | 1. |
| 30 989 | _ | 38 3 | 94 | + | 13 | 4 156 | - 1164 | 39 125 | + 104 | 8 912 | + 498 | 90 | - 6 | 2 186 | - 192 | 80 552 | - 1130 | 2. |
| 18 381 | + | 2 29 | 33 5 | + | 69 | 3 115 | - 5 161 | 37 594 | - 843 | 45 822 | - 8 242 | 9 910 | + 319 | 6 461 | - 601 | 121 118 | - 14 229 | 8. |
| 8 663 | + | 12 | 48 | + | 6 | 1 373 | – 472 | 14 991 | + 208 | 11 602 | - 898 | 2 063 | - | 1 097 | + 14 | 89 887 | - 1130 | 4. |
| 6 383 | + | 103 | 32 | + | 14 | 3 46 | – 44 0 | 17 722 | – 183 | 10 100 | _ 775 | 1 665 | - 52 | 2 108 | – 78 | 38 356 | - 1411 | 5. |
| 976 016 | + 67 | 132 | 40 0 94 | + | 3 409 | 19 744 | — 8747 | 1 080 911 | — 190 161 | 154 825 | -147 117 | 69 921 | — 33 703 | 126 176 | 46 180 | 2 467 717 | - 355 367 | |

3. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamte des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes "Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1906" ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 9,00 M. für das Exemplar zu beziehen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wieder-

verkäufern zum Preise von 6,76 M. für das Eremplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

Das erste Heft des siedzehnten Bandes der im Reichsamte des Innern herausgegebenen "Entscheidungen des Ober Seeamts und der Seeamter des Deutschen Reichs" ist im Verlage" von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,00 M. zu beziehen. Wit diesem Hefte wird das Register (zum sechzehnten Bande) der Entscheidungen usw. zum

Preise von 1,25 M. ausgegeben.

Der zweite Nachtrag zur "Amtlichen Liste ber beutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1906" ist erschienen.

Ronjulatwejen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den ständigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Umte, Legationsrat Bobrif, zum Konsul in Bruffel zu ernennen geruht.

Bon dem Kaiserlichen Konsul in Santander ist Herr Erich Vornebusch zum Konsularagenten in Castro Urdiales bestellt worden.

Der Konsularagent in Picton, Dwyer, ist gestorben.

5. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Rame und Stand der Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrafung. | Behörbe, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweijungs- bejchluss. |
|--------------|----------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |

a) Auf Grund bes § 39 des Strafgesetbuchs.

| 1. | Jeblida, | Bayern, | el , orts Prag | Bez angeh | jirk D örig zu | berfran! Karolin | len, en= | 8, laut Er= om 25. Ja= | R reisha | uptmannschaft | 25. April d. J. |
|----|----------|----------|----------------------|--------------|-------------------|---------------------|-------------|---------------------------|-----------------|---------------|-----------------|
| | | angegori | iger, | | | | i | | | | |

| Laufende Rr. | Name und Stand ber Ausg | Alter und Heimat | Grund ber Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|-------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgesetbuchs.

| 2. | minelli, Erb- | geboren am 12. November 1875 ober 1878 gu Fischenthal, Ranton Burich, | | Raiserlicher Bezirksprä- sident zu Colmar, | 26. Juli d. J. |
|-------------|---|--|---|---|------------------------|
| 1 | arbeiter, | Schweiz, ortsangehörig zu Bergamo, italienischer Staatsangehöriger, | | ' | |
| 3. ' | Bilhelm Fromel, Schmieb, | geboren am 12. August 1857 zu Reu- Ullersborf, Mahren, österreichischer | | Röniglich Breußischer Regierungspräsident zu Wünster, | 12. September 1905. |
| 4 | Alexander Ganda, | Staatsangehöriger, Geburtsbatum und Geburtsort un- | | | 16. Juli b. J. |
| | Arbeiter, | bekannt, ruffifder Staatsangehöriger, | | Regierungsprafibent zu Oppeln, | |
| 5. | Rarl Horn, Hand- lungsgehilfe, | geboren am 30. Dezember 1876 zu Großmergthal, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig zu Gablonz, Bezirk Böhmisch - Leipa , österreichischer Staatsangehöriger, | Gebrauch falfcher Reugnisse und Uber- | zirksamt Lindau, | 27. Juli d. J. |
| 6. | Martin Rawalec, Arbeiter, | 19 Jahre alt, geboren zu Matte- sowsta, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landfreichen und Be- brauch falfcher Legi- | Regierungsprafibent gi | 10. Juli d. J. |
| 7. ' | Franz Rozusnit, Arbeiter, | geboren im Jahre 1857 zu Metelowis bei Mistet, Rähren, österreichischer Staatsangehöriger, | Diebstahl, Land- | derfelbe, | 15. Mai d. J. |
| 8. | Tannerle Lagren (Lagrin), Zigeune- rin. | angeblich 16 Jahre alt, österreichische | Landstreichen, | Röniglich Sachfiche Rreishauptmannschaft Bauben, | 9. Juli d. J. |
| 9. | | geboren am 9. Mai 1888 zu Burg- firchen, Bezirk Braunau, Oberöster- reich, ortsangehörig ebenda, öster- reichische Staatsangehörige, | | Roniglich Bayerisches Be- girtsamt Pfarrfirden, | 21. Juli d. J. |
| 10. | Baller Aubens, Müller und hand- arbeiter, | geboren am 2. Mai 1842 ju Beven, Ranton Baab, Schweiz, fcweizerischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Königlich Sächfice Kreishauptmannichaft Chemnik, | 18. Juni d. J. |
| | | | | | |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

lm

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Donnerstag, den 16. August 1906. Rr. 50.
Inhalt: Bou- und Steuerwesen: Berzeichnis der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden unter Angabe ihrer Geschästsbezirke Seite 1103

Boll. und Steuerwesen.

Gemäß § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetze vom 3. Juni d. 3. wird das Verzeichnis der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 11. August 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Koreuber.

Verzeichnis der Erbschaftssteuerämter und Ober

| Lau= | Der | Erbschafts | steuerämter |
|--------------|---|-------------------|--|
| fende Nr. | Bezeichnung | Sit | Geschäftsbezirt. |
| 1. | 2. | 3. | 4. |
| | | | T Ganianaid |
| 1 | l Stamper and Carliffaftelland | Miniaekana i Olm | I. Königreich |
| 1. | Stempel: und Erbschaftssteuer: amt 1. | Konigsverg i. Pr. | Von der Provinz Oftpreußen: der Regierungsbezirk Allenstein, vom Regierungsbezirke Königsberg i. Pr die Areise Rastenburg, Friedland, Pt.— Enlau, Heiligenbeil, Braunsberg, Heils- berg, Wohrungen, Pr. Holland, von der Stadt Königsberg die Erbfälle |
| - 2. | Stempel= und Erbschaftssteuer. aint II. | Königsberg i. Pr. | mit den Anfangsbuchstaben A bis K. Von der Prodinz Ostpreußen: der Regierungsbezirk Gumbinnen, dom Regierungsbezirke Königsberg i. Pr. die Kreise Memel, Labiau, Wehlau, Gerdauen, Königsberg Land, Fischhausen, don der Stadt Königsberg die Erbfälle |
| 3. | Stempel= und Erbschaftssteuer= amt I. | Danzig. | mit den Anfangsbuchstaben L bis Z. Von der Provinz Westpreußen der rechts der Weichsel gelegene Teil, soweit er nicht zum Bezirke des Landgerichts zu Danzig ge- hört, mit Einschluß des auf dem Linken Weichseluser gelegenen Teiles des Kreises Thorn. |
| 4. | Stempel- und Erbschaftssteuer- amt II. | Danzig. | Der übrige Teil der Provinz Westpreußen. |
| 5. | Stempels und Erbschaftssteuers amt (Abteilung I, II, III, IV, V, VI und VII). | Berlin. | Der Stadtfreis Berlin und die Provir- Brandenburg. |
| 6. | Stempel-und Erbschaftssteuer- amt I. | Stettin. | Der rechts der Oder gelegene Teil der Pro- vinz Pommern mit Einschluß der Inseln Usedom und Wollin. |
| 7. | Stempel- und Erbschaftssteuer- amt II. | Stettin. | Der übrige Teil der Provinz Pommern mit Einschluß von Stettin und Alt=Damm. |
| 8. | Stempel= und Erbschaftssteuer= amt I. | Posen. | Von der Prodinz Posen der Negierungs- bezirk Posen mit Ausnahme der Kreise Obornik, Birnbaum und Schwerin a. W. |
| 9. | Stempel- und Erbschaftssteuer- amt II. | Posen. | Der übrige Teil der Provinz Posen. |
| 10. | Stempelsund Erbschaftssteuers amt (Abteilung I, II, III und IV). | Breslau. | Die Provinz Schlesien. |

behörden unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke.

| Der | D berbehörd | e n | m _{ans} |
|---|--------------------|-----------------------------|------------------|
| Vezeichnung | Sit | Verwaltungsbezir f . | Bemerfungen |
| Б. | 6. | 7. | 8. |
| Breußen. | | | |
| , and the same of | | 1 | 1 |
| | | | |
| | ı İ | | |
| Provinzialsteuerdirektor. | Königsberg i. Pr. | Provinz Oftpreußen. | |
| proomjunificacionens. | beenigaeeeg ii pei | prooms Suprempen. | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Provinzialsteuerdirektor. | Danzig. | Provinz Westpreußen. | |
| | | | |
| Provinzialsteuerdirektor. | Berlin. | Provinz Brandenburg. | |
| | | | |
| Provinzialsteuerdirektor. | Stettin. | Brovinz Bommern. | |
| produguirpenerontente. | | probling politicetic | |
| | m r | m | |
| Provinzialsteuerdirektor. | Posen. | Provinz Posen. | |
| Provinzialsteuerdirektor. | Breslau. | Provinz Schlesien. | |
| , , | | | |

| Lau= | Der | Erbschafts s | teuerämter |
|--------------|---|-----------------|---|
| fende Nr. | Bezeich nung | Sit | Geschäftsbezirt. |
| 1. | 2, | 3. | 4. |
| 11. | Stempel- und Erbschaftssteuer- amt (Abteilung I, II und III). | Magdeburg. | Die Provinz Sachsen, der Kreis Isseld in der Provinz Hannover und der Kreis Schmalkalden in der Provinz Hessen-Nassau. |
| 12. | Stempel- und Erbschaftssteuer- | Alltona. | Die Provinz Schleswig-Holstein, einschlieflich |
| 13. | amt (Abteilung I und II). Stempel- und Erbschaftssteuer- amt I. | Hannover. | der Insel Helgoland. Von der Provinz Hannover: der Negierungsbezirk Hannover, der Negierungsbezirk Hannover, vom Negierungsbezirke Hidesheim die Kreisc Osterode a. H., Duderstadt, Göttingen, (Stadt- und Landkreis), Münden, Uslar, Einbeck, Northeim und Zellerseld. |
| 14. | Stempel: und Erbschaftssteuer: amt II. | Hannover. | Bon der Provinz Hannover: der Regierungsbezirk Lüneburg, der Regierungsbezirk Stade, der Regierungsbezirk Lurich, vom Regierungsbezirke Hildesheim die Kreise Peine, Hildesheim (Stadt- und Land- kreis), Marienburg, Gronau, Alfeld und Goslar. |
| 15. | Stempel- und Erbschaftssteuer- amt (Abteilung I, II, III und IV). | Münster. | Die Provinz Westfalen und der Kreis Ninteln in der Provinz Hessen-Nassau. |
| 16. | Stempel=und Erbschaftssteuer= amt (Abteilung I und II). | Caffel. | Bon der Provinz Hessen-Nassau: der Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluß der Kreise Schmalkalden (vergl. Nr. 11), Kinteln (vergl. Nr. 15) und der Kreise Hausen und Schlüchtern (vergl. Nr. 17), der Regierungsbezirk Wiesbaden mit Auss nahme des Stadt- und Landkreise Frank- furt a. M. und der Kreise Homburg v. d. H., Höchst und Usingen (vergl. Nr. 17), der Kreis Wetslar in der Rheinprodinz. |
| 17. | Stempel- und Erbschaftssteuer- amt. | Frankfurt a. W. | Von der Provinz Seisen-Nassau der Stadt- und Landfreis Franksurt a. M. und die Kreise Homburg v. d. H., Höchst, Usingen, Hausen und Sandkreis), Geln- hausen und Schlüchtern. |
| 18. | Stempel- und Erbschaftssteuer- amt. | Nachen. | Ron der Rheinprovinz: der Regierungsbezirk Aachen, vom Regierungsbezirke Düsseldorf die Kreise München-Gladbach (Stadt= und Landkreis), Grevenbroich und Kempen. |

| D e | r Dberbehör | δeπ | Bemerkungen. |
|---------------------------|-------------|--|--------------|
| V ezeich nung | S i ţ | Berwaltungsbezirk. | ~cceangen |
| Б. | 6. | 7. | S. |
| Provinzialsteuerdirektor. | Magdeburg. | Provinz Sachsen, der Kreis Ilseld in der Provinz Hannover und der Kreis Schmalkalden in der | |
| Provinzialstenerdirektor. | Alltona. | Provinz Heffen-Rassau. ProvinzSchleswig-Holstein. | |
| Provinzialstenerdireftor. | Hannover. | Provinz Hannover mit Aus- nahme des Areifes Ilfeld (vergl. Nr. 11). | |
| Provinzialsteuerdireftor. | Münster. | Provinz Bestfalen und Kreis Ninteln der Pro- vinz Hessen-Rassau. | • |
| Provinzialsteuerdirektor. | Cajjel. | Provinz Hessen-Nassau mit Lusschluß der Kreise Schmalkalden und Rin- teln, und Kreis Wetslar in der Rheinprovinz (vergl. Nr. 11, 15). | |
| | | | |

| Lau- | Der | Erbschafts | stenerämter |
|--------------|--|----------------------------|---|
| fende Nr. | Bezeichnung | € i ţ | Gefchäftsbezirt. |
| 1. | 2. | 3. | 4. |
| 19. | Stempel= und Erbschaftssteuer= amt. | Coblenz. | Der Regierungsbezirk Coblenz in der Rhein- provinz mit Ausschluß des Kreises Wetzlar (vergl. Nr. 16). |
| 20. | Stempel= und Erbschaftssteuer= amt. | Cöln. | Bom Regierungsbezirke Cöln in der Rhein- provinz die Kreise Cöln (Stadt- und Land- kreis), Bergheim, Bonn (Stadt- und Land- kreis), Euskirchen, Mülheim a. Rhein, |
| 21. | Stempel= und Erbschaftssteuer= amt. | Düsselborf. | Rheinbach und Sieg-Areis. Bom Regierungsbezirke Düsseldorf in der Mheinprovinz die Stadtkreise Crefeld, Düsseldorf und Duisburg, die Landkreise Crefeld und Düsseldorf, die Areise Cleve, Geldern, Mörs, Neuß, Rees und Ruhrort, sowie der preußische Gerichtsbezirk der ehemaligen Bundesfestung Mainz. |
| 22. | Stempel- und Erbschaftssteuer- amt. | Elberfeld. | Bom Regierungsbezirke Düsseldorf in der Rheinprovinz die Stadtkreise Barmen, Elberseld, Essen, Remscheid und Solingen, die Landkreise Essen und Solingen, die Kreise Lennep, Mettmann und Mülsheim a. d. Ruhr, vom Regierungsbezirke Cöln in der Rheinprovinz die Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth. |
| 23. | Stempel= und Erbschaftssteuer= amt. | Trier. | Der Regierungsbezirk Trier in der Rhein- provinz. |
| 24. | Erbschaftssteueramt. | Sigmaringen. | Die Hohenzollernschen Lande. |
| | | | II. Königreich |
| 1. | Rentamt. | Aibling. | Amtsgerichtsbezirk Aibling. |
| 2. 3. | Rentamt. Rentamt. | Lichach. Berchtesgaden. | Umtsgerichtsbezirk Aichach. Amtsgerichtsbezirke Berchtesgaden und Neichen- hall. |
| 4 . | Rentamt. | Bruck. | Amtsgerichtsbezirk Bruck. |
| 5. | Rentanit. | Burghausen. | Amtsgerichtsbezirke Burghausen und Altötting. |
| 6. | Rentamt. | Dachau. | Amtsgerichtsbezirk Dachau. |
| 7. 8. | Rentamt. Rentamt. | Ebersberg. Erding. | Amtsgerichtsbezirk Ebersberg. Amtsgerichtsbezirke Erding und Dorfen. |
| 9. | Rentant. | Freising. | Amisgerichtsbezirk Freising. |
| 10. | Rentamt. | Friedberg. | Anitsgerichtsbezirk Friedberg. |
| 11. | Rentanıt. | Garmisch. | Amtsgerichtsbezirk Garmisch. |
| 12. | Rentamt. | Zugolstadt. | Amtsgerichtsbezirk Ingolftadt. |
| 13. | Rentamt. | Landsberg. | Umtsgerichtsbezirk Landsberg. |
| 14. 15. | Rentamt. Rentamt. | Laufen. Niesbach. | Amtsgerichtsbezirke Laufen und Tittmoning. Amtsgerichtsbezirke Miesbach und Tegernsee. |
| 10. | vicitumi. | wellsouty. | 1 country desirable better meters butty this respectives. |

| Der Oberbehörben | | | | |
|---|--------------|---|--------------|--|
| Bezeich nung | Siţ | Verwaltungsbezirk. | Bemerkungen. | |
| 5. | 6. | 7. | 8. | |
| Provinzialjteuerdirektor. | CöIn. | Provinz Nheinland mit Nus- fchluß des Areises Weylar (vergl. Nr. 16). | | |
| Regierung. Bahern. | Sigmaringen. | Hohenzollernsche Lande. | | |
| Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen. | München. | Regierung§bezir f Ober= bayern. | | |

| Lau= fende | Der | Erbschafts s | teuerämter |
|-------------------|----------------------|-----------------------------|---|
| Nr. | Bezeichnung | S i t₃ | Geschäftsbezirk. |
| 1. | 2. | 8. | 4. |
| 16. | Rentamt. | Moosburg. | Umtsgerichtsbezirf Moosburg. |
| 17. | Rentamt. | Mühldorf. | Amtsgerichtsbezirfe Mühldorf und Neu- markt a. R. |
| 18. | Stadtrentamt. | München II. | Umtsgerichtsbezirk München I. |
| 19. | Landrentamt. | München. | Amtsgerichtsbezirk München II. |
| 20. | Rentamt. | Pfaffenhofen. | Amtsgerichtsbezirke Pfaffenhofen und Geisen- feld. |
| 21. | Rentamt. | Rosenheim. | Amtsgerichtsbezirke Rosenheim und Prien. |
| 22. | Rentamt. | Schongau. | Amtsgerichtsbezirk Schongau. |
| 23. | Rentamt. | Schrobenhausen. | Amtsgerichtsbezirk Schrobenhausen. |
| 24. | Rentamt. | Starnberg. | Amtsgerichtsbezirk Starnberg. |
| 25. | Rentanit. | Tölz. | Umtsgerichtsbezirf Tölz. |
| $\frac{26}{27}$. | Rentamt. Rentamt. | Traunstein. | Umtsgerichtsbezirk Traunstein. |
| 27. 28. | Rentant. | Trostberg. | Umtsgerichtsbezirk Trostberg. Umtsgerichtsbezirke Wasserburg und Haag. |
| 26. 29. | Rentant. | Wasserburg. Weilheim. | Umtsgerichtsbezirk Weilheim. |
| 30. | Rentanit. | - Wolfratshausen. | Amtsgerichtsbezirk Wolfratshausen. |
| 31. | Rentamt. | Deggendorf. | Umtsgerichtsbezirke Deggendorf und Hengers- |
| 32. | Rentamt. | Dingolfing. | berg. Amtsgerichtsbezirk Dingolfing. |
| 32. 33. | Rentant. | Eggenfelden. | Umtsgerichtsbezirke Eggenfelden und Arnstorf. |
| 34. | Rentamt. | Frehung. | Amtsgerichtsbezirke Frehung und Waldkirchen. |
| 3 5. | Rentanit. | Griesbach. | Amtsgerichtsbezirke Griesbach und Notthals münster. |
| 36. | Rentamt. | Relheim. | Umtsgerichtsbezirk Kelheim. |
| 37. | Rentamt. | Kötting. | Amtsgerichtsbezirke Kötting und Neukirchen. |
| 38. | Rentamt. | Landau a. Far. | Amtsgerichtsbezirk Landau a. Isar. |
| 39. | Rentanıt. | Landshut. | Umtsgerichtsbezirk Landshut. |
| 40. | Rentamt. | Mallersdorf. | Amtsgerichtsbezirke Mallersdorf und Rotten- burg. |
| 41. | Rentamt. | Mitterfels. | Amtsgerichtsbezirke Mitterfels und Bogen. |
| 4 2. | Rentamt. | Reustadt a. D. | Umtsgerichtsbezirke Abensberg und Mainburg. |
| 4 3. | Rentamt. | Obernzell. | Umtsgerichtsbezirk Wegscheid. |
| 44. | Rentamt. | Passau. | Amtsgerichtsbezirk Paffau. |
| 45 . | Rentamt. | Pfarrkirchen. | Umtsgerichtsbezirk Pfarrkirchen. |
| 4 6. | Rentamt. | Schönberg. | Umtsgerichtsbezirk Grafenau. |
| 47 . | Rentamt. | Simbach. | Amtsgerichtsbezirf Simbach. |
| 48 . | Rentamt. | Stranbing. | Umtsgerichtsbezirk Straubing. |
| 49. 50. | Rentamt. Rentamt. | Viechtach. Vilsbiburg. | Umtsgerichtsbezirk Viechtach. Umtsgerichtsbezirk Vilsbiburg. |
| 50. 51. | Rentamt. | Vilshofen. | Amtsgerichtsbezirfe Vilshofen und Ofterhofen. |
| 51. 52. | Rentanti. | Bwiesel. | Umtsgerichtsbezirk Regen. |
| 52. 53. | Rentant. | Anniveiler. | l Amtsgerichtsbezirk Annweiler. |
| 54. | Rentant. | Bergzabern. | Unitsgerichtsbezirk Vergzabern. |
| 55. | Rentamt. | Bliesfastel. | Umtsgerichtsbezirk Blieskaftel. |
| 56. | Rentamt. | Dahn. | Umisgerichtsbezirk Dahn. |
| 57. | Rentamt. | Dürfheim. | Amtsgerichtsbezirk Dürkheim. |

| Der (| | | |
|---|------------|-------------------------------------|--------------|
| Bezeichnung | Sit | Verwaltungsbezirk. | Bemerkungen. |
| 5. | 6. | 7. | 8. |
| 1 | | i I | |
| | | | |
| | | 1 | |
| | | 1 | |
| | | 1 | |
| } | | | |
| | | | |
| İ | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | İ | |
| | | | |
| | | | |
| Regierung von Riederbayern, Kammer der Finanzen. | Landshut. | Regierungsbezirf Nieder= bayern. | |
| 1 | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| 1 | | | |
| | | | |
| | | | |

| 900 | | (" 6 £ X . 5 1 0 5 | ** |
|---------------|----------------------|-----------------------|---|
| Lau= fende | | Erbs thafts s | |
| Nr. | Bezeich nung | Sit | Geschäftsbezirk. |
| 1. | 2. | 8. | 4. |
| 58. | Rentamt. | Edenkoben. | Amtsgerichtsbezirk Edenkoben. |
| 59. | Rentamt. | Frankenthal. | Amtsgerichtsbezirk Frankenthal. |
| 60. | Rentamt. | Germersheim. | Umtsgerichtsbezirf Germersheim. |
| 61. | Rentamt. | Grünstadt. | Amtsgerichtsbezirk Grünstadt. |
| 62 . | Rentamt. | Homburg. | Amtsgerichtsbezirke Homburg und Waldmohr. |
| 63. | Rentamt. | Št. Ingbert. | Amtsgerichtsbezirk St. Ingbert. |
| 64. | Rentamt. | Maiserslautern. | Amtsgerichtsbezirke Kaiserslautern und Otter- berg. |
| 65. | Rentamt. | Randel. | Umtsgerichtsbezirk Kandel. |
| 66. | Rentamt. | Kirchheimbolanden. | Amtsgerichtsbezirk Kirchheimbolanden. |
| 67. | Rentamt. | Rusel. | Umtsgerichtsbezirk Kufel. |
| 68 . | Rentamt. | Landau. | Amtsgerichtsbezirk Landau. |
| 69. | Rentamt. | Landstuhl. | Amtsgerichtsbezirk Landstuhl. |
| 70. | Rentamt. | Lauterecen. | Amtsgerichtsbezirke Lauterecken und Wolf- stein. |
| 71. | Rentamt. | Ludwigshafen. | Amtsgerichtsbezirk Ludwigshafen. |
| 72. | Rentamt. | Neustadt a. Haardt. | Amtsgerichtsbezirk Neustadt a. Haardt. |
| 73. | Rentamt. | Obermoschel. | Amtsgerichtsbezirke Obermoschel und Roden- hausen. |
| 74. | Rentamt. | Pirmasens. | Umtsgerichtsbezirke Pirmasens und Wald- fischbach. |
| 75. | Rentamt. | Speyer. | Umtsgerichtsbezirk Spener. |
| 76. | Rentamt. | Winnweiler. | Amtsgerichtsbezirk Winnweiler. |
| 77. | Rentamt. | Zweibrücken. | Umtsgerichtsbezirf Zweibrüden. |
| 78. | Rentamt. | Amberg. | Amtsgerichtsbezirke Amberg und Vilseck. |
| 79. | Rentamt. | Auerbach. | Amtsgerichtsbezirk Auerbach. |
| 80. | Rentamt. | Beilngries. | Amtsgerichtsbezirk Beilngries. |
| 81. | Rentamt. | Burglengenfeld. | Amtsgerichtsbezirke Burglengenfeld und Schwandorf. |
| 82. | Rentamt. | Cham. | Amtsgerichtsbezirke Cham und Furth. |
| 83. | Rentamt. | Eschenbach. | Umtsgerichtsbezirk Gehenbach. |
| 84. | Rentamt. | Hemau. | i anningerialinoethir geniau. |
| 85. 86. | Rentamt. | Raftl. | Umtsgerichtsbezirf Raftl. |
| 87. | Rentamt. | Remnath. | Amtsgerichtsbezirke Kemnath und Erbendorf. Amtsgerichtsbezirk Rabburg. |
| 88. | Rentamt. Rentamt. | Nabburg. Neumarft. | Umtsgerichtsbezirk Reumarkt. |
| 89. | Rentant. | Reunburg v. W. | Amtsgerichtsbezirke Neunburg v. B. und |
| | | S | Oberviechtach. |
| 90. | Rentamt. | Regensburg I. | Umtsgerichtsbezirke Regensburg (Stadtbezirk), Regenstauf und Stadtamhof. |
| 91. | Rentamt. | Regensburg II. | Umtsgerichtsbezirke Regensburg (Landbezirk) und Wörth. |
| 9 2. | Rentamt. | Ricdenburg. | Amtsgerichtsbezirk Riedenburg. |
| 93. | Rentamt. | Sulzbach. | Umtsgerichtsbezirk Sulzbach. |
| 94. | Rentanıt. | Tirschenreuth. | Umtsgerichtsbezirk Tirschenreuth. |
| 95. | Rentant. | Velburg. | Amtsgerichtsbezirk Parsberg. |
| 96. | Rentamt. | Bohenstrauß. | Umtsgerichtsbezirk Vohenstrauß. |

| Der Dberbehörben | | | m |
|--|-------------|--------------------------------------|--------------|
| Bezeichnung | Siţ | Berwaltungsbezirk. | Bemerkungen. |
| Б. | 6. | 7. | 8. |
| Regicrung der Pfalz, Rammer der Finanzen. | Speyer. | Regierungsbezirk der Pfalz. | |
| | | | |
| Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen. | Negensburg. | Regierungsbezirk der Ober- pfalz. | |

| Lau= | 202 | Erbschafts 1 | It e u e r ä m t e r |
|--------------|---------------------------------------|---|---|
| fende Nr. | Bezeich nung | Sit | Geschäftsbezirk. |
| 1. | 2. | 8. | 4. |
| 97. | Rentamt. | (M) -15 -15 - 15 | Neutrani Atribacinta Wittanan una Wasina |
| 91. 98. | Rentanti. | ! Walderbach. Waldmünchen. | Amtsgerichtsbezirke Nittenau und Noding. – Amtsgerichtsbezirk Waldmünchen. |
| 99. | Rentant. | Waldsassen. | Amtsgerichtsbezirk Waldsassen. |
| 100. | Rentamt. | Beiden. | Amtsgerichtsbezirke Weiden und Neustadt |
| 100. | , , , , , , , , , , , , , , , , , , , | weiben. | a. B. N. |
| 101. | Stadtrentamt. | Bamberg. | Amtsgerichtsbezirk Bamberg (Stadtbezirk). |
| 102. | Landrentamt. | Vamberg. | Amtsgerichtsbezirk Bamberg (Landbezirk). |
| 103. | Rentamt. | Bayreuth. | Umtsgerichtsbezirke Banreuth und Weidenberg. |
| 104. | Rentamt. | Burgwindheim. | Amtsgerichtsbezirk Burgebrach. |
| 1 05. | Rentamt. | Ebermanstadt. | Umtsgerichtsbezirk Ebermanstadt. |
| 1 06. | Rentamt. | Forchheim. | Umtsgerichtsbezirf Forchheim. |
| 107. | Rentanıt. | Herzogenaurach. | Umtsgerichtsbezirk Herzogenaurach. |
| 108. | Rentamt. | Höchstadt a. A. | Umtsgerichtsbezirf Höchstadt a. A. |
| 109. | Rentamt. | Sof. | Amtsgerichtsbezirke Sof und Rehau. |
| 110. | Rentamt. | Aronad). | Umtsgerichtsbezirk Kronach. |
| 111. 112. | Rentamt. | Kulmbach. | Amtsgerichtsbezirk Kulmbach. |
| 112. | Rentanıt. | Lichtenberg. | Antsgerichtsbezirk Naila und vom Amts- gerichtsbezirke Nordhalben die Gemeinden |
| | | 1 | Dürrenwaid, Heinersberg, Langenbach und |
| | | | Steinbach. |
| 113. | Rentamt. | Lichtenfels. | Amtsgerichtsbezirk Lichtenfels. |
| 114. | Rentant. | Marktichorgast. | i Antsgerichtsbezirk Berneck. |
| 115. | Rentant. | Münchberg. | Umtsgerichtsbezirk Münchberg. |
| 116. | Rentamt. | Neunkirchen a. Br. | Amtsgerichtsbezirk Gräfenberg. |
| 117. | Rentanıt. | Pegnit. | Umtsgerichtsbezirk Pegnitz. |
| 118. | Rentamt. | Pottenstein. | Umtägerichtsbezirf Pottenstein. |
| 119. | Rentanıt. | Rothenfirchen. | Umtsgerichtsbezirk Ludwigsstadt und Amts- |
| | | | gerichtsbezirk Nordhalben mit Ausnahme |
| | | | der Gemeinden Dürrenwaid, Heinersberg, |
| 400 | n , , , | ~ * * * * * * * * * * * * * * * * * * * | Langenbach und Steinbach (vergl. Nr. 112). |
| 120. | Rentamt. | Schefliß. | Amtsgerichtsbezirk Scheflit. |
| 121. | Nentant. | Selb. | Umtsgerichtsbezirk Selb. |
| 122. 123. | Rentamt. | Stadtsteinach. | Umtsgerichtsbezirk Stadtsteinach. |
| 123. 124. | Rentant. | Staffelstein. Thurnau. | Amtsgerichtsbezirke Staffelstein und Seßlach. Amtsgerichtsbezirk Thurnau und vom Amts= |
| 124. | Jenuani. | egathaa. | gerichtsbezirke Weismain die Gemeinde |
| | 1 | | Fesselsdorf. |
| 125. | Rentant. | Waischenfeld. | Amtsgerichtsbezirk Hollfeld. |
| 1 26. | Rentant. | Beismain. | Amtsgerichtsbezirk Weismain mit Ausnahme |
| | | | der Gemeinde Fesselsdorf (vergl. Nr. 124). |
| 127. | Rentamt. | Wunsiedel. | Amtsgerichtsbezirke Bunfiedel, Kirchenlamit |
| 400 | 33 4 4 | orret | und Thiersheim. |
| 128. | Rentamt. | littorf. | Umtsgerichtsbezirk Altborf. |
| 129. | Rentamt. | Unsbach. | Umtögerichtsbezirk Unsbach. |
| 130. 131. | Rentamt. Rentamt. | Cadolzburg. | Umtsgerichtsbezirf Cadolzburg. |
| 131. 132. | | Dinkelsbühl. Gichstädt. | Amtsgerichtsbezirk Dinkelsbühl. – Amtsgerichtsbezirk Gichstädt. |
| 104. | 1 Jeinung. | ւ այրուս. | ւտացրարելու ապրաս. |

| Der Dberbehörben | | | Wannau thun a an |
|--|-------------|------------------------------|-------------------|
| Bezeichnung | S i t | <u> Verwaltung</u> §bezir | Bemerkungen f. |
| 5. | 6. | 7. | 8. |
| | | | |
| | | | Ì |
| | | | |
| | 1 | | |
| | ! | | |
| | i , | | |
| | | | |
| | | | |
| | - | | |
| | | | |
| | | | |
| | 1 | 1 | |
| | İ | | |
| Mariamura han Dhanfuantan | 9)46 | Mariamora & Karing | Dber= |
| Regierung von Dberfranken, Rammer der Finanzen. | Zuijtentij. | Negierungsbezirk franken. | Coet: |
| | ! | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | ! | |
| | | | 1 |

| Pr. Bezeichnung Sit Geschäftsbezirt. | Lau= fende | Der | Erbschaftss | teuerämter |
|--|---------------|--------------|--------------|---|
| 133. Nentamt. 134. Mentamt. 135. Mentamt. 136. Mentamt. 137. Mentamt. 138. Mentamt. 139. Mentamt. 139. Mentamt. 139. Mentamt. 130. Mentamt. 130. Mentamt. 130. Mentamt. 130. Mentamt. 131. Mentamt. 131. Mentamt. 132. Mentamt. 133. Mentamt. 134. Mentamt. 135. Mentamt. 136. Mentamt. 137. Mentamt. 138. Mentamt. 139. Mentamt. 140. Mentamt. 140. Mentamt. 141. Mentamt. 142. Mentamt. 142. Mentamt. 143. Mentamt. 144. Mentamt. 144. Mentamt. 145. Mentamt. 146. Mentamt. 147. Mentamt. 148. Mentamt. 149. Mentamt. 140. Mentamt. 140. Mentamt. 141. Mentamt. 141. Mentamt. 142. Mentamt. 143. Mentamt. 144. Mentamt. 145. Mentamt. 146. Mentamt. 147. Mentamt. 148. Mentamt. 149. Mentamt. 149. Mentamt. 150. Mentamt. 151. Mentamt. 152. Mentamt. 153. Mentamt. 154. Mentamt. 155. Mentamt. 155. Mentamt. 156. Mentamt. 157. Mentamt. 158. Mentamt. 158. Mentamt. 159. Mentamt. 159. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 151. Mentamt. 152. Mentamt. 153. Mentamt. 154. Mentamt. 155. Mentamt. 155. Mentamt. 155. Mentamt. 156. Mentamt. 157. Mentamt. 158. Mentamt. 159. Mentamt. 159. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 151. Mentamt. 152. Mentamt. 153. Mentamt. 154. Mentamt. 155. Mentamt. 155. Mentamt. 156. Mentamt. 157. Mentamt. 158. Mentamt. 159. Mentamt. 159. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 151. Mentamt. 152. Mentamt. 153. Mentamt. 154. Mentamt. 155. Mentamt. 155. Mentamt. 156. Mentamt. 157. Mentamt. 158. Mentamt. 159. Mentamt. 159. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 151. Mentamt. 152. Mentamt. 153. Mentamt. 154. Mentamt. 155. Mentamt. 155. Mentamt. 156. Mentamt. 157. Mentamt. 158. Mentamt. 159. Mentamt. 159. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 151. Mentamt. 152. Mentamt. 153. Mentamt. 154. Mentamt. 155. Mentamt. 155. Mentamt. 156. Mentamt. 157. Mentamt. 158. Mentamt. 159. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 150. Mentamt. 15 | | Bezeich nung | Siţ | Geschäftsbezirk. |
| 134. Rentamt. 135. Mentamt. 136. Rentamt. 137. Rentamt. 138. Rentamt. 139. Rentamt. 139. Rentamt. 139. Rentamt. 140. Rentamt. 141. Rentamt. 142. Rentamt. 143. Rentamt. 144. Rentamt. 145. Rentamt. 146. Rentamt. 147. Rentamt. 148. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 15 | 1. | 2. | 8. | 4. |
| 134. Rentamt. 135. Mentamt. 136. Rentamt. 137. Rentamt. 138. Rentamt. 139. Rentamt. 139. Rentamt. 139. Rentamt. 140. Rentamt. 141. Rentamt. 142. Rentamt. 143. Rentamt. 144. Rentamt. 145. Rentamt. 146. Rentamt. 147. Rentamt. 148. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 15 | 122 | Rentant | Griangen | Nmt2gericht2hezirf (Frlangen |
| 135. Rentamt. 136. Rentamt. 137. Rentamt. 138. Rentamt. 138. Rentamt. 139. Rentamt. 140. Rentamt. 141. Rentamt. 142. Rentamt. 143. Rentamt. 143. Rentamt. 144. Rentamt. 145. Rentamt. 145. Rentamt. 146. Rentamt. 147. Rentamt. 148. Rentamt. 149. Rentamt. 149. Rentamt. 140. Rentamt. 141. Rentamt. 141. Rentamt. 142. Rentamt. 143. Rentamt. 144. Rentamt. 144. Rentamt. 145. Rentamt. 146. Rentamt. 147. Rentamt. 148. Rentamt. 149. Rentamt. 149. Rentamt. 140. Rentamt. 140. Rentamt. 141. Rentamt. 141. Rentamt. 142. Rentamt. 143. Rentamt. 144. Rentamt. 144. Rentamt. 145. Rentamt. 146. Rentamt. 147. Rentamt. 148. Rentamt. 149. Rentamt. 149. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 15 | | | | Amtsgerichtsbezirk Feuchtmangen |
| 136. Rentamt. Grebing. 137. Rentamt. Gonzenhausen. 138. Rentamt. Geidenscheim. 139. Rentamt. Hentamt. 140. Rentamt. Hentamt. 141. Rentamt. 142. Rentamt. 143. Rentamt. 144. Rentamt. 144. Rentamt. 145. Rentamt. 146. Rentamt. 147. Rentamt. 148. Rentamt. 149. Rentamt. 140. Rentamt. 140. Rentamt. 141. Rentamt. 141. Rentamt. 142. Rentamt. 143. Rentamt. 144. Rentamt. 145. Rentamt. 146. Rentamt. 147. Rentamt. 148. Rentamt. 148. Rentamt. 149. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150 | | | | Amtsgerichtsbezirf Kürth. |
| 137. Rentamt. Gonzenhausen. 138. Rentamt. Heibenheim. 139. Rentamt. 130. Rentamt. 140. Rentamt. 141. Rentamt. 142. Rentamt. 143. Rentamt. 144. Rentamt. 145. Rentamt. 146. Rentamt. 147. Rentamt. 148. Rentamt. 149. Rentamt. 140. Rentamt. 141. Rentamt. 141. Rentamt. 142. Rentamt. 143. Rentamt. 144. Rentamt. 145. Rentamt. 146. Rentamt. 147. Rentamt. 148. Rentamt. 149. Rentamt. 140. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. | | | | Amtsgerichtsbezirk Greding. |
| 138. Rentamt. Şeibenheim. Şeibenheim. 139. Rentamt. Şeilsbronn. Amtsgerichtsbezirf Şeibenheim. 140. Rentamt. Şerschen. 141. Rentamt. Şerschen. 142. Rentamt. Şerschen. 143. Rentamt. Şipollflein. Amtsgerichtsbezirf Şersbruck und Lauf. 144. Rentamt. Silpollflein. Amtsgerichtsbezirf Hipfenberg. 144. Rentamt. Marft-Vibart. Amtsgerichtsbezirf Apfenberg. 145. Rentamt. Warft-Grbach. 146. Rentamt. Marft-Bibart. Amtsgerichtsbezirf Warft-Grbach. 147. Rentamt. Mürnberg II. Amtsgerichtsbezirf Nothenburg o. T. Amtsgerichtsbezirf Nothenburg. 148. Rentamt. Rothenburg o. T. Amtsgerichtsbezirf Nothenburg o. T. Amtsgerichtsbezirf Nothenburg o. T. Amtsgerichtsbezirf Nothenburg o. T. Amtsgerichtsbezirf Nothenburg o. T. Amtsgerichtsbezirf Nothenburg o. T. Amtsgerichtsbezirf Nothenburg o. T. Amtsgerichtsbezirf Mothenburg o. T. Amtsge | | | | |
| 140. Nentamt. Hentamt | 138. | Rentamt. | | Amtsgerichtsbezirk Heidenheim. |
| 141. Rentamt. Hentamt. Hipfenberg. 142. Rentamt. Ripfenberg. 143. Rentamt. Ripfenberg. 144. Rentamt. Warft-Vibart. 145. Rentamt. Warft-Erlbach. 146. Rentamt. Neuftabt a. A. 147. Rentamt. Nordenburg o. T. 148. Rentamt. Schwabach. 150. Rentamt. Schwabach. 151. Rentamt. Schwabach. 152. Rentamt. Warft-Gribingen. 153. Rentamt. Schwabach. 155. Rentamt. Schwabach. 156. Rentamt. Warft-Gribingen. 157. Rentamt. Schwabach. 158. Rentamt. Warft-Gribingen. 159. Rentamt. Schwabach. 150. Rentamt. Schwabach. 151. Rentamt. Warft-Gribingen. 152. Rentamt. Schwabach. 153. Rentamt. Schwabach. 154. Rentamt. Warft-Gribingen. 155. Rentamt. Schwabach. 156. Rentamt. Warft-Gribingen. 157. Rentamt. Schwabach. 158. Rentamt. Windsgerichtsbezirf Nothenburg o. T. u. 159. Rentamt. Windsgerichtsbezirf Schwabach. 150. Rentamt. Windsgerichtsbezirf Schwabach. 151. Wintsgerichtsbezirf Schwabach. 155. Wartsgerichtsbezirf Nothenburg o. T. u. 156. Rentamt. Windsgerichtsbezirf Walferhim. 157. Rentamt. Windsgerichtsbezirf Walferhim. 158. Rentamt. Windsgerichtsbezirf Detrelbach. 160. Rentamt. Detrelbach. 161. Rentamt. Schwarzer. 162. Rentamt. Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgerichtsbezirf Windsgeric | | Rentamt. | Heilsbronn. | |
| 142. Rentamt. 143. Hentamt. 144. Rentamt. 144. Rentamt. 145. Rentamt. 146. Rentamt. 147. Rentamt. 148. Rentamt. 148. Rentamt. 149. Rentamt. 149. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 15 | | | | |
| 143. Rentamt. Kipfenberg. 144. Rentamt. Wark-Bibart. 145. Rentamt. Wark-Bibart. 146. Rentamt. Wark-Grlbach. 147. Rentamt. Reulfadt a. L. 148. Rentamt. Rothenburg o. T. 149. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 15 | | | | Amtsgerichtsbezirke Hersbruck und Lauf. |
| 144. Rentamt. Warft-Gibach. 145. Rentamt. Warft-Gibach. 146. Rentamt. Rentamt. 147. Rentamt. 148. Rentamt. 148. Rentamt. 148. Rentamt. 148. Rentamt. 149. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 160. Re | | | | |
| Mentamt. Markt-Erlbach. Amthemat. Markt-Erlbach. Amthemat. Mentamt. Mentamt. Mentamt. Mürnberg II. Amthemat. Mürnberg II. Amthemat. Mürnberg II. Amthemat. Mothenburg o. T. Amthemat. Mitsgerichtsbezirk Nürnberg. Amthemat. | | | | |
| 146. Rentamt. Rentamt. Nürnberg II. Kothenburg o. T. Mitsgerichtsbezirk Nürnberg. 148. Rentamt. Rothenburg o. T. Mitsgerichtsbezirk Nürnberg. 149. Rentamt. Schwabach. Spalt. 150. Rentamt. Spalt. 151. Rentamt. Ulffenheim. 152. Rentamt. Basserichtsbezirk Basserichtsbezirk Noth. 153. Rentamt. Beißenburg i. B. Mitsgerichtsbezirk Basserichtsbezirk Ulfdaffenburg und Basserichtsbezirk Ulfdaffenburg. 156. Rentamt. Urnsten. 157. Rentamt. Uschenau. Umtsgerichtsbezirk Ulfdaffenburg. 158. Rentamt. Ursüdenau. Umtsgerichtsbezirk Brüdenau. Schönkrippen. 159. Rentamt. Dettelbach. 160. Rentamt. Dettelbach. 160. Rentamt. Geern. 162. Rentamt. Geern. 163. Rentamt. Urnsten. 164. Untsgerichtsbezirk Deutsbezirk Ulfdaffenburg. 165. Umtsgerichtsbezirk Deutsbezirk Dettelbach. 166. Umtsgerichtsbezirk Gemünden. | | | | Umtsgerichtsbezirt Scheinfeld. |
| 147. Rentamt. Rothenburg o. T. 148. Rentamt. Rothenburg o. T. 149. Rentamt. Schwabach. 150. Rentamt. Schwabach. 151. Rentamt. Ulfenheim. 152. Rentamt. Beißenburg i. B. 153. Rentamt. Beißenburg i. B. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Weißerichtsbezirt Uffenheim. 152. Wandsgerichtsbezirt Wassertübingen. 153. Weißenburg i. B. 154. Mentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Windsgerichtsbezirt Vanstein. 152. Windsgerichtsbezirt Vanstein. 153. Windsgerichtsbezirt Vanstein. 154. Windsgerichtsbezirt Vanstein. 155. Windsgerichtsbezirt Wasserichtsbezirt Windsger | | | | Umisgericistesterius Paultant – Vi |
| Mentamt. Rothenburg o. T. Amtsgerichtsbezirke Rothenburg o. T. Echillingsfürst. | | | | |
| Schwabach. Schwabach. Amtsgerichtsbezirk Schwabach. Am | | | | |
| 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Destelbach. 151. Destelbach. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. | į | | , 0 | Schillingsfürst. |
| 151. Rentamt. 152. Rentamt. 153. Rentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Rentamt. 152. Aentamt. 153. Aentamt. 154. Rentamt. 155. Rentamt. 155. Rentamt. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 150. Rentamt. 151. Aentamt. 151. Aentamt. 152. Rentamt. 153. Aentamt. 154. Rentamt. 155. Aentamt. 156. Rentamt. 157. Aentamt. 158. Aentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 159. Rentamt. 150. Rentamt. 15 | | | | |
| Bentamt. Beißenburg i. B. Amtsgerichtsbezirk Wassenburg i. B., Elling und Pappenheim. | | | | |
| Nentamt. Deißenburg i. B. Mmtsgerichtsbezirke Weißenburg i. B., Elling und Pappenheim. Mmtsgerichtsbezirk Windsheim. Mmtsgerichtsbezirke Amorbach und Wilte berg. Nentamt. Mentamt. Mmtsgerichtsbezirke Amorbach und Wilte berg. Mmtsgerichtsbezirke Amorbach und Wilte berg. Mmtsgerichtsbezirke Amorbach und Wilte berg. Mmtsgerichtsbezirke Alfchaffenburg. Mmtsgerichtsbezirke Alfchaffenburg. Mmtsgerichtsbezirke Alfchaffenburg. Mmtsgerichtsbezirke Alfchaffenburg un Schönkrippen. Mmtsgerichtsbezirke Alfchaffenburg un Schönkrippen. Mmtsgerichtsbezirke Amorbach und Wintsgerichtsbezirke Alfchaffenburg. Mmtsgerichtsbezirke Amorbach und Wintsgerichtsbezirke Alfchaffenburg. Mmtsgerichtsbezirke Amorbach und Wintsgerichtsbezirke Alfchaffenburg. Mmtsgerichtsbezirke Amorbach und Wintsgerichtsbezirke Alfchaffenburg. Mmtsgerichtsbezirke Detrelbach. Mmtsgerichtsbezirke Detrelbach. Mmtsgerichtsbezirke Gern und Baunach. Mmtsgerichtsbezirke Weißenburg i. B., Elling und Pappenheim. Mmtsgerichtsbezirke Amorbach und Wintsgerichtsbezirke Alfchaffenburg. Mmtsgerichtsbezirke Ebern und Baunach. Mmtsgerichtsbezirke Gern und Baunach. Mmtsgerichtsbezirke Gemünden. | | | | Amisgeriajisvėziri ujenyeni. Amisgarichtskasiri Wallartriikingan |
| 154. Rentamt. Amrikation Amrikati | | | | Amtsgerichtsbezirke Weißenburg i. B., Ellingen |
| 155. Rentamt. Amredah. Amtsgerichtsbezirke Amorbach und Milte berg. 156. Rentamt. Arnstein. Amtsgerichtsbezirk Arnstein. 157. Rentamt. Alschaffenburg I. Amtsgerichtsbezirk Alzenau, Obernburg un Schönkrippen. 159. Rentamt. Brückenau. Amtsgerichtsbezirk Brückenau. 160. Rentamt. Dettelbach. Amtsgerichtsbezirk Dettelbach. 161. Rentamt. Gemünden. Amtsgerichtsbezirk Gemünden. | 154 | l Wantamt | Winsersim | und Happengenn. |
| berg. 156. Rentamt. 157. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 160. Rentamt. 161. Rentamt. 162. Rentamt. 158. Rentamt. 159. Rentamt. 160. Rentamt. 160. Rentamt. 160. Rentamt. 160. Rentamt. 161. Rentamt. 160. Rentamt. 161. Rentamt. 162. Rentamt. 163. Rentamt. 164. Rentamt. 165. Rentamt. 165. Rentamt. 166. Rentamt. 167. Rentamt. 168. Rentamt. 169. Rentamt. 160. Renta | | | | |
| 157. Rentamt. Alchaffenburg I. Amtsgerichtsbezirk Alchaffenburg. 158. Rentamt. Alchaffenburg II. Amtsgerichtsbezirk Alzenau, Obernburg un Schönkrippen. 159. Rentamt. Brückenau. Amtsgerichtsbezirk Brückenau. 160. Rentamt. Dettelbach. Amtsgerichtsbezirk Dettelbach. 161. Rentamt. Gern. Amtsgerichtsbezirk Gemünden. | | | , | berg. |
| 158. Rentamt. Alfchaffenburg II. Amtsgerichtsbezirke Alzenau, Obernburg un Schönkrippen. 159. Rentamt. Brückenau. Amtsgerichtsbezirk Brückenau. 160. Rentamt. Dettelbach. Amtsgerichtsbezirk Dettelbach. 161. Rentamt. Ebern. Amtsgerichtsbezirke Ebern und Baunach. 162. Rentamt. Gemünden. Amtsgerichtsbezirk Gemünden. | | | | |
| Schönkrippen. 159. Nentamt. 160. Rentamt. 161. Rentamt. 162. Rentamt. 163. Rentamt. 164. Rentamt. 165. Rentamt. 165. Rentamt. 166. Gemünden. Schönkrippen. Umtsgerichtsbezirk Brückenau. Umtsgerichtsbezirk Dettelbach. Umtsgerichtsbezirke Ebern und Baunach. Umtsgerichtsbezirke Gemunden. | | | | |
| 160. Rentamt. Dettelbach. Amtsgerichtsbezirk Dettelbach. 161. Rentamt. Ebern. Amtsgerichtsbezirke Ebern und Baunach. 162. Rentamt. Gemünden. Amtsgerichtsbezirk Gemünden. | | | | Schönkrippen. |
| 161. Rentamt. Ebern. Amtsgerichtsbezirke Ebern und Baunach. 162. Rentamt. Gemünden. Amtsgerichtsbezirk Gemünden. | | | | Amtsgerichtsbezirk Brückenau. |
| 162. Rentamt. Gemünden. Amtsgerichtsbezirk Gemünden. | | | | Umtsgerichtsbezirt Vettelbach. |
| | | | | Umisgeriajisdezirte Evern und Baunaaj. |
| | 162. 163. | Rentanti. | | Umtsgerichtsbezirfe Gerolzhofen und Wiesent- |
| heid. | | | Geroizholeu. | heid. |
| 164. Rentamt. Handlerg. Anntsgerichtsbezirke Hammelburg und Euer dorf. | 164. | Rentamt. | Hammelburg. | Umtsgerichtsbezirke Hammelburg und Euer- |
| 165. Rentamt. Hofheim. Amtsgerichtsbezirk Hofheim. | 165. | Rentamt. | Hofheim. | |
| 166. Nentamt. Rarlstadt. Amtsgerichtsbezirk Karlstadt. | | | | |
| 167. Nentamt. Kissingen. Amtsgerichtsbezirk Kissingen. | 167. | | | |
| 168. Rentamt. Kitzingen. Amtsgerichtsbezirk Kitzingen. | | | Kitingen. | ' Amtsgerichtsbezirk Kitingen. |
| | 169. | Rentamt. | | Amtsgerichtsbezirke Klingenberg und Stadt- |
| 170. Nentamt. Königshofen. Amtsgerichtsbezirk Königshofen. | 170. | Rentamt. | Königshofen. | |
| 171. Nentamt. Lengfurt. Amtsgerichtsbezirk Marktheidenfeld. | 171. | | | |
| 172. Nentamt. Lohr. Amtsgerichtsbezirk Lohr. | 172. | Rentamt. | | |

| Der | | | |
|--|-----------|--------------------------------------|--------------|
| Bezeich nung | Si t | Verwaltungsbezir f . | Bemerkungen. |
| 5. | 6. | 7. | 8. |
| Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen. | Auŝpach. | Regierungsbezirt Mittel= franken. | |
| | | | |
| Regierung von Unterfranken und Afchaffenburg, Kammer der Finanzen. | Würzburg. | Regierungsbezirf Unter= franken. | |

| Lau= fende | Der | Erbichaftsj | t cuer ämter |
|---------------|---------------|-----------------|---|
| Nr. | Bezeichnung | S i ţ | Geschäftsbezirk. |
| 1. | 2. | 3. | 4. |
| 173. | Rentamt. | Wellrichstadt. | Umtsgerichtsbezirk Wellrichstadt. |
| 174. | Rentamt. | Minnerstadt. | Umtsgerichtsbezirk Münnerstadt. |
| 175. | Rentamt. | Neustadt a. S. | Amtsgerichtsbezirke Neustadt a. S. und Bischofsheim. |
| 176. | Rentamt. | Ochsenfurt. | Amtsgerichtsbezirke Ochsenfurt und Marktbreit. |
| 177. | Rentamt. | Röftingen. | Amtsgerichtsbezirk Aub. |
| 178. | Rentamt. | Schweinfurt. | Antsgerichtsbezirk Schweinfurt. |
| 179. | Rentamt. | Bolfach. | Umtsgerichtsbezirk Volkach. |
| 18 0. | Rentamt. | ' Wernect. | Umtsgerichtsbezirk Werneck. |
| 181. | Stadtrentamt. | . Würzburg. | Umtsgerichtsbezirk Würzburg (Stadtbezirk). |
| 182. | Landrentamt. | Würzburg. | Amtsgerichtsbezirk Würzburg (Landbezirk). |
| 183. | Rentamt. | BeiI. | Amtsgerichtsbezirke Eltmann und Haßfurt. |
| 184. | Stadtrentamt. | Augsburg. | ! Antsgerichtsbezirk Augsburg (Stadtbezirk). |
| 185. | Landrentamt. | lugsburg. | Amtsgerichtsbezirk Augsburg (Landbezirk). |
| 186. | Rentamt. | Buchloe. | Umtsgerichtsbezirk Buchloe. |
| 187. | Rentanıt. | Burgau. | Umtsgerichtsbezirk Burgau. |
| 188. | Rentamt. | Dillingen. | Umtsgerichtsbezirk Dillingen. |
| 189. | Rentamt. | Donaulvörth. | Amtsgerichtsbezirk Donauwörth. |
| 190. | Rentamt. | Füssen. | Umtsgerichtsbezirk Fussen. |
| 191. | Rentamt. | Günzburg. | Amtsgerichtsbezirk Günzburg. |
| 192. | Rentanit. | Höchstädt a. D. | Amtsgerichtsbezirk Höchstädt a. D. |
| 193. | Rentamt. | Illertissen. | Amtsgerichtsbezirke Illertissen und Baben- hausen. |
| 194. | Rentamt. | Immenstadt. | Amtsgerichtsbezirke Immenstadt und Sant- |
| 1 95. | Rentamt. | Raufbeuren. | Unitägerichtsbezirk Kaufbeuren. |
| 1 96. | Rentamt. | Kempten. | Amtsgerichtsbezirk Kempten. |
| 197. | Rentamt. | Krumbach. | Amtsgerichtsbezirk Krumbach. |
| 19 8. | Rentamt. | Lauingen. | Almtsgerichtsbezirk Lauingen. |
| 199. | Rentanıt. | Lindau. | Amtsgerichtsbezirke Lindau und Weiler. |
| 200. | Rentamt. | Meinmingen. | Umtsgerichtsbezirk Memmingen. |
| 201. | Rentanıt. | Mindelheim. | Umtsgerichtsbezirk Mindelheim. |
| 202. | Rentamt. | Monheim. | Umtsgerichtsbezirk Monheim. |
| 203. | Rentamt. | , Neuburg a. D. | Amtsgerichtsbezirk Neuburg a. D. |
| 204. | Rentamt. | Neu-IIIm. | Umtsgerichtsbezirk Neu-Ulm. |
| 205. | Rentamt. | Nördlingen. | Amtsgerichtsbezirk Nördlingen. |
| 206. | Rentamt. | Oberdorf. | Umtsgerichtsbezirke Oberdorf und Obergüng- burg. |
| 207. | Rentant. | Dettingen. | Umtsgerichtsbezirf Dettingen. |
| 208. | Rentamt. | Ottobenren. | Amtsgerichtsbezirf Ottobeuren. |
| 209. | Rentamt. | Main. | Amtsgerichtsbezirk Rain. |
| 210. | Rentamt. | Schwabmünchen. | Umtsgerichtsbezirk Schwabmunchen. |
| 211. | Rentamt. | Türkheim. | Umtsgerichtsbezirk Türkeim. |
| 212. | Rentamt. | Beigenhorn. | Umtsgerichtsbezirk Beißenhorn. |
| 213. | Nentant. | Wertingen. | Amtsgerichtsbezirf Wertingen. |
| 214. | Rentamt. | Zusmarshaufen. | Amtsgerichtsbezirk Zusmarshausen. |

| Der Dberbehörben | | | 0) | |
|--|-----------|----------------------------|--------------|--|
| Bezeich nung | ẽ i tį | Verwaltungsbezirk. | Bemerkungen. | |
| 5. | 6. | 7. | 8. | |
| | | | | |
| | | | | |
| | • | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | 1 | | |
| Regierung von Schwaben und | | | | |
| Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finan- zen. | Augsburg. | Regierungsbezirk Schwaben. | | |
| 0•••• | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | 1 | | |
| | | | | |
| | | | | |

| Lau- | Der | Erbschaftss | teuerämter |
|--------------|-----------------------------|-------------------------|--|
| fende Nr. | Bezeichnung | Sit | Geschäftsbezirk. |
| 1. | 2. | 8. | 4. |
| | | | III. Königreich |
| 1. | Hauptzollamt. | Chemnity. | Bezirfe der Amtsgerichte Annaberg, Augustus- burg, Brand, Burgstädt, Chennik, Ehren- friedersdorf, Frankenberg, Frauenstein, Freiberg, Hainichen, Hohenstein-Ernstthal, Iöhstadt, Lengefeld, Limbach, Marienberg, Mittweida, Nossen, Dberwiesenthal, Dederau, Olbernhau, Penig, Noswein, Sanda, Scheibenberg, Stollberg, Baldenburg |
| 2. | Şauptzollamt. | Dresden II. | Wolkenstein, Zöblit und Zschopau. Bezirke der Amtsgerichte Altenberg, Dippol- diswalde, Döhlen, Dresden, Großenhain, Königsbrück, Königstein, Lauenstein, Lom- matsch, Meißen, Mügeln, Neustadt, Oschand, Firna, Radeberg, Radeburg, Riesa, Schandau, Sebnit, Stolpen, Tharandt und Wilsdruff. |
| 3. | Hauptzollaint. | Leipzig II. | Bezirke der Amtsgerichte Borna, Coldit, Döbeln, Frohburg, Geithain, Grimma, Lausigk, Leipzig, Leisnig, Markranskädt, Begau, Rochlit, Taucha, Waldheim, Burzen und Zwenkau. |
| 4. 5. | Hauptzollaint. | Plauen. | Bezirke der Amisgerichte Adorf, Aue, Auerbach, Crimmitschau, Eibenstock, Elsterberg, Falkenstein, Glauchau, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Kirchberg, Klingenthal, Lengenfeld, Lichtenstein, Lößnitz, Markneukirchen, Weerane, Delsnitz, Pausa, Plauen, Reichenbach, Schneeberg, Schwarzenberg, Treuen, Werdau, Wilbensels und Zwickau. |
| J. | SauptzoNamt. | Zittau. | Bezirke der Amtsgerichte Bauten, Bernstad Bischofswerda, Ebersbach, Großschönau, Herrnhut, Kamenz, Löbau, Neusalza, Ostritz, Pulsnitz, Reichenau, Schirgiswalde und Bittau. IV. Königreich |
| 1. 2. | Rameralamt. | Nalen. | Oberamtsbezirk Nalen. |
| 3. | Rameralamt. | Altensteig. Vacuang. | Oberamtsbezirk Ragold. Oberamtsbezirk Backnang. |
| 4. 5. | Kameralanıt. Kameralamt. | Valingen. Viberach. | Oberamtsbezirk Balingen. Oberamtsbezirk Biberach. |
| 6. | Mameralamt. | Vietigheim. | Oberamtsbezirk Besigheim. |
| 7. | Mameralamt. | Blaubeuren. | Oberamtsbezirk Blaubeuren. |

| Der Dberbehörben | | | |
|----------------------------|----------|---------------------|--------------|
| Bezeichnung | S i t | Berwaltungsbezirk. | Bemerkungen. |
| 5. | 6. | 7. | 8. |
| Zachsen. | | | |
| ···· / ···· | | | 1 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Zoll= und Steuerdirektion. | Dresden. | Rönigreich Sachsen. | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | • | • | |
| Bürttemberg. | 1 | 1 | 1 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| Lau= | Der | Erbsch aftss | teuerämter |
|--------------|------------------------------|--------------------------|--|
| fende Nr. | Bezeich nung | ⊗ i t₃ | Seschäftsbezirk. |
| 1. | 2. | 8. | 4 |
| 8. | Nameralamt. | Cannstadt. | Oberamtsbezirk Cannstadt, sowie Steuerbe- zirk II Stuttgart (Markungen Cannstadt |
| 0 | O'amanaYamat | Muzitakai | und Untertürkheim). |
| 9. 10. | Kameralanıt. Rameralanıt. | Crailsheim. Chingen. | Oberamtsbezirk Crailsheim. Oberamtsbezirk Chingen. |
| 11. | Rameralant. | Ellwangen. | Oberantsbezirk Ellwangen. |
| 12. | Rameralamt. | Eklingen. | Oberamtsbezirk Eglingen. |
| 13. | Rameralamt. | Freudenstadt. | Oberamtsbezirk Freudenstadt. |
| 14. | Kameralamt. | Gaildorf. | Oberamtsbezirk Gaildorf. |
| 15. | Kameralamt. | Geislingen. | Oberamtsbezirk Geislingen. |
| 16. | Rameralanıt. | (ຈີກເພັກຽ້. | Oberamtsbezirk (3münd. |
| 17. | Kameralamt. | Göppingen. | Oberamtsbezirk Göppingen. |
| 18. | Rameralamt. | Großbottwar. | Oberamtsbezirk Marbach. |
| 19. | Rameralanıt. | Güglingen. | Oberamtsbezirk Brackenheim. |
| 20. | Kameralamt. | Hall. | Oberamtsbezirk Sall. |
| 21. | RameraJamt. | Beidenheim. | Oberamtsbezirk Heidenheim. |
| 22. | Rameralamt. | Beilbronn. | Oberamtsbezirk Seilbronn. |
| 23. | Rameralamt. | Heiligkreuztal. | Oberamtsbezirk Riedlingen. |
| 24. | Rameralanit. | Herrenberg. | Oberamtsbezirf Herrenberg. |
| 25. 26. | Rameralamt. Rameralamt. | Hirfau. | Oberantsbezirk Calw. |
| 20. 27. | Rameralanit. | Horb. Rapfenburg. | Oberamtsbezirk Horb. Oberamtsbezirk Neresheim. |
| 28. | Rameralanit. | Rirchheim. | Oberantsbezirk Kirchheim. |
| 29. | Rameralant. | Leonberg. | Dberamtsbezirk Leonberg. |
| 30. | Rameralamt. | Leutfirch. | Oberamtsbezirk Leutkirch. |
| 31. | Rameralamt. | Lorch. | Oberamtsbezirk Welzheim. |
| 32. | Kameralamt. | Ludwigsburg. | Oberamtsbezirk Ludwigsburg. |
| 33. | Rameralamt. | Maulbronn. | Oberanitsbezirk Maulbronn. |
| 34. | Kameralamt. | Mergentheim. | Oberamtsbezirk Mergentheim. |
| 35. | Kameralamt. | Münsingen. | Oberamtsbezirk Münsingen. |
| 36. | Kameralamt. | Neuenbürg. | Oberamitsbezirk Neuenbürg. |
| 37. | Kameralanıt. | Neuenstadt. | Oberamtsbezirk Neckarsulm. |
| 38. | Kameralanıt. | Reuffen. | Oberamtsbezirk Nürtingen. |
| 39. | Kameralanıt. | Dberndorf. | Oberamtsbezirk Oberndorf. |
| 40. | Rameralamt. | Dhringen. | Oberamtsbezirf Ohringen. |
| 41. 42. | Rameralamt. | Reutlingen. | Oberamtsbezirk Reutlingen. |
| 42. 43. | Kameralanıt. Kameralanıt. | Rot am See. | Oberamtsbezirk Gerabronn. |
| 43. 44. | Mameralant. | Rottenburg. Rottweil. | Oberamtsbezirk Rottenburg. |
| 45. | Rameralamt. | Saulgau. | Oberamtsbezirk Rottweil. Oberamtsbezirk Saulgau. |
| 46. | Kameralanit. | Schöntal. | Oberamtsbezirk Künzelsau. |
| 47. | Rameralant. | Schorndorf. | Oberamtsbezirk Schorndorf. |
| 48. | Rameralamt. | Sindelfingen. | Oberamtsbezirf Böblingen. |
| 49. | Kameralamt. | Spaichingen. | Oberamtsbezirf Spaichingen. |
| 50. | Hauptsteueramt. | Stuttgart. | Steuerbezirk I Stuttgart (Markungen Stuttsgart und Wangen). |
| 51. | Kameralamt. | ['] Stuttgart. | Amtsoberantsbezirf Stuttgart. |

| Der Oberbehörben | | | Wanterforman |
|---|------------|-------------------------|--------------|
| Bezeichnung | Sit | Berwaltungsbezirf. | Bemerkungen. |
| Б. | 6. | 7. | 8. |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | 1 | |
| | | 1 | İ |
| | ı | 1 | |
| | | i 1 | |
| | | | |
| | | | |
| | ! | |] |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | I. | | |
| | | | |
| Steuerfollegium, Abteilung für Bölle und indirefte Steuern. | Stuttgart. | Königreich Bürttemberg. | |
| | 1 | | |
| | | | |
| | | | |
| | | 1 | |
| | | | |
| | | | |
| | | İ | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| Lau= | Der Erbschaftssteuerämter | | |
|-------------|---------------------------|-------------|----------------------------|
| ende Nr. | Bezeichnung | S i ţ | Geschäftsbezirt. |
| 1. | 2. | 8. | 4, |
| 52. | Kameralamt. | Sulz. | Oberamtsbezirk Sulz. |
| 53. | Rameralamt. | Tettnang. | Oberamtsbezirk Tettnang. |
| 54 . | Rameralamt. | Tübingen. | Oberamtsbezirk Tübingen. |
| 55. | Rameralamt. | Tuttlingen. | Oberamtsbezirk Tuttlingen. |
| 56. | Rameralamt. | Ulm. | Oberamtsbezirk Ulm. |
| 57. | Rameralamt. | Urach. | Oberamtsbezirk Urach. |
| 58. | Rameralamt. | Baihingen. | Oberamtsbezirk Baihingen. |
| 59. | Rameralamt. | Waiblingen. | Oberamtsbezirk Waiblingen. |
| 60. | Kameralamt. | Waldsee. | Oberamtsbezirk Waldsee. |
| 61. | Rameralamt. | Wangen. | Oberamtsbezirk Wangen. |
| 62. | Rameralamt. | Weingarten. | Oberamtsbezirk Ravensburg. |
| 63 . | Kameralamt. | Weinsberg. | Oberamtsbezirk Weinsberg. |
| 64. | Kameralamt. | Wiblingen. | Oberamtsbezirk Laupheim. |

V. Großherzogtum

Mit der Festsfetzung der Erbschaftssteuer sind 163 Großherzogliche Notariate betraut.

| 1. Erbschaftssteueramt. | Darmstadt. | VI. Großherzogtum Gessen. |
|---------------------------|------------|---|
| 1. Erbschaftssteueramt. | Rostoc. | VII. Großherzogtum Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. |
| 1. Erbschaftssteueramt. | Weimar. | VIII. Großherzogtum Großherzogtum Sachsen. |
| | | |

| Der | D berbehörb | e n | |
|--|-------------|--|---|
| Bezeichnung | Sit | Verwaltungsbezirk. | Bemerkungen. |
| Б | 6. | 7. | 8. |
| | | | |
| | • | • | • |
| Baden. | | | |
| Steuerdirektion. | Rarlsruhe. | Großherzogtum Baden. | vergl. § 1 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 der Aussführungsbestimmungen. Mitteilungen für die Rotariate (Erbschaftssteuerämter) sind an die Oberbehörde zu richten. |
| Seffen. | | | |
| Abteilung für Steuerwesen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen. | Darınftadt. | Großherzogtum Heffen. | |
| Medlenburg:Schwerin. | | | |
| Landessteuerdirektion. | Rostoc. | Großherzogtum Mecklen- burg-Schwerin. | |
| Cachsen. | | | |
| Generaldirektor des Thüringischen Zolls und Steuervereins (für das Amt Allstedt mit Oldissleden und für den Bezirk des Vordergerichts Ostheim als Großherzoglicher (Veneralzgolldirektor). | Erfurt. | Großherzogtum Sachsen. | |

| Lau= | Der | Erbschaftss | teuerämter |
|--|---|---|---|
| fende Nr. | Bezeich nung | Sit | Geschäftsbezirt. |
| 1. | 2. | 3. | 4. |
| 1. 2. | Erbschaftssteueramt. Erbschaftssteueramt. | Neubrandenburg. Schönberg. | IX. Großherzogtum Herzogtum Strelit. Fürstentum Rateburg. |
| | | | X. Großherzogium |
| 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. | Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Amt Barel. Amt Jever. Amt Rüstringen. Amt Butjadingen. Amt Brafe. Amt Elssleth. Amt Delmenhorst. Amt Wildeshausen. Amt Bechta. Amt Cloppenburg. Amt Friesonthe. Erbschaftssteueramt. | Dldenburg. Westerstede. Varel. Vever. Vant. Ellwürden. Vrafe. Elssseth. Delmenhorst. Wildeshausen. Vechta. Cloppenburg. Friesonthe. Eutin. | Der Amtsbezirk und die Stadt Oldenburg. Der Amtsbezirk und die Stadt Barel. Der Amtsbezirk und die Stadt Barel. Der Amtsbezirk und die Stadt Jever. Der Amtsbezirk. Der Amtsbezirk. Der Amtsbezirk. Der Amtsbezirk. Der Amtsbezirk und die Stadt Delmenhorit. Der Amtsbezirk. Der Amtsbezirk. Der Amtsbezirk. Der Amtsbezirk. Der Amtsbezirk. Der Amtsbezirk. Der Amtsbezirk. Der Amtsbezirk. Ter Amtsbezirk. Ter Amtsbezirk. |
| 1. | Erbschaftssteueramt. | Braunschweig. | XI. Herzogtum Serzogtum Braunschweig. |
| 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. | Steueramt. | Meiningen. Sonneberg. Salzungen. Wasungen. Wildburghausen. Nömhild. Themar. Heldburg. Gisfeld. Schalkau. Steinach. Wräsenthal. Saalfeld. Vöhneck. | Umtsgerichtsbezirf Weiningen. Umtsgerichtsbezirf Sonneberg. Umtsgerichtsbezirf Salzungen. Umtsgerichtsbezirf Wafungen. Umtsgerichtsbezirf Hömhild. Umtsgerichtsbezirf Hömhild. Umtsgerichtsbezirf Hemar. Umtsgerichtsbezirf Geldburg. Umtsgerichtsbezirf Selbburg. Umtsgerichtsbezirf Schalfau. Umtsgerichtsbezirf Steinach. Umtsgerichtsbezirf Gräfenthal. Umtsgerichtsbezirf Wößneck. Umtsgerichtsbezirf Wößneck. Umtsgerichtsbezirf Wößneck. |

| Der Dberbehörben | | | m » |
|---|-------------------------------|---|-------------|
| Bezeichnung | S i t | Verwaltungsbezirk. | Bemerkungen |
| 5. | 6. | 7. | 8, |
| Nectlenburg-Strelių. | | | |
| Zentralsteuerdirektion. Landvoigtei des Fürstentums Rațeburg. | Neubrandenburg. Schönberg. | Herzogtum Strelitz. Fürstentum Rateburg. | |
| Olbenburg. | | | |
| | | | |
| | | | |
| Dberbehörde für Erbschaftssteuer- sachen. | Oldenburg. | Herzogtum Oldenburg. | |
| | | | |
| Negierungspräfibent. | Cutin. | Fürstentum Lübeck. | |
| Regierungspräsident. | Birkenfeld. | Fürstentum Birkenfeld. | |
| Branuschweig. | | | |
| Boll- und Steuerdirektion. | Braunschweig. | Herzogtum Braunschweig. | l |
| Sachsen-Meiningen. | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Generaldirektor des Thüringischen Boll- und Steuervereins. | Erfurt. | Herzogtum Sachsen- Weiningen | |
| | | | |
| | <u> </u> | | |
| | | | |

| Lau= | Der Erbschaftssteuerämter | | | | |
|--------------|--|----------------------|---|--|--|
| fende Nr. | Bezeich nung | Sit | Geschäftsbezirk. | | |
| 1. | 2. | 8. | 4. | | |
| 1. | Steuer- und Rentamt. | Altenburg. | XIII. Herzogium Herzogium Sachsen-Altenburg. | | |
| | | | XIV. Herzogtum Sachsen- | | |
| | Staats- und Domänenkasse. Steueramt. | Coburg. Gotha. | Herzogtum Coburg. Herzogtum Gotha. | | |
| | | | XV. Herzogtum | | |
| 1. | Erbschaftssteueramt. | Deffau. | Herzogtum Anhalt. | | |
| | | | XVI. Fürstentum | | |
| 1. | Erbschaftssteueramt. | Sondershausen. | Die Orte Sondershausen, Badra, Bebra, Bendeleben, Berka, Großfurra, Hachelbich, Hohenebra, Jecha, Jechaburg, Oberspiet, Stockhausen und Thalebra. Die Orte Clingen, Greußen, Bliederstedt, | | |
| 2. | Erbschaftssteueramt. | Greußen. | Die Orte Clingen, Greußen, Bliederstodt, Feldengel, Großenehrich, Holzengel, Kirchengel, Niederbösa, Niederspier, Otterstodt, Rohnstedt, Thüringenhausen, Trebra, Wasserthaleleben, Wenigenehrich, Westerengel, Westgreußen und Wolferschwenda. | | |
| 3. | Erbschaftssteueramt. | Ebeleben. | Die Orte Abtsbessingen, Allmenhausen, Bellsstedt, Billeben, Ebeleben, Großbrüchter, Großmehlra, Gundersleben, Himmelsberg Holzsuffra, Holinbrüchter, Rodensuffra, Rodstedt, Scheinbrüchter, Rodensuffra, Rodstedt, Scherns | | |
| 4. 5. | Erbschaftssteueramt. Erbschaftssteueramt. | Urnstadt. Gehren. | berg, Toba, Urbach und Wiedermuth. Der Verwaltungsbezirk Arnstadt. Der Verwaltungsbezirk Gehren. | | |
| | | | XVII. Fürstentum | | |
| 1. | Erbschaftssteneramt. | Rudolstadt. | Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. | | |
| • | | | VVIII @#### | | |
| 1. | Königlich Preußisches Stempelsund Erbschaftsteueramt II. | Münster. | XVIII. Fürstentum Balbeck und Phrmont. | | |

| Der s | | | |
|---|----------|---|--------------|
| Bezeich nung | Sit | Verwaltungsbezirk. | Bemerkungen. |
| 5. | 6. | 7. | 8. |
| Sachfen-Altenburg. | | | |
| Generaldirektor des Thüringischen Boll- und Steuervereins. | Erfurt. | Herzogtum Sachsen-Alten- burg. | |
| Coburg und Gotha. | | | |
| Generaldirektor des Thüringischen Boll- und Steuervereins. | Erfurt. | Herzogtum Sachsen- Coburg und Gotha. | |
| Alnhalt. | | | |
| Finanzdireftion. | Deffau. | Herzogtum Anhalt. | |
| @ £ | | | |
| Schwarzburg-Sondershaufen. | | 1 • • | |
| Generaldirektor des Thüringischen Zoll= und Steuervereins. | Erfurt. | Fürstentum Schwarzburg- Sondershausen. | |
| Schwarzburg-Rudolstadt. | | | |
| Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins. | Erfurt. | Fürstentum Schwarzburg Rudolstadt. | |
| Waldeck und Phrmont. | | | |
| Königlich Preußischer Provinzial- steuerdirektor. | Münster. | Fürstentum Waldeck und Phrmont. | |

| Lau= | Der Erbschaftssteuerämter | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| fende Nr. | Bezeichnung Sit | | Geschäftsbezirk. | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | | |
| | 2. | 0. | 2. | | |
| 1. 2. 3. | Erbschaftssteueramt. Erbschaftssteueramt. Erbschaftssteueramt. | Greiz. Zeulenroba. Burgf. | XIX. Fürstentum Amtsgerichtsbezirf Greiz. Amtsgerichtsbezirf Zeulenroda. Amtsgerichtsbezirf Burgk. | | |
| 1. | Erbschaftssteueramt. | Gera. | XX. Fürstentum Seuß jüngerer Linie. | | |
| 1. 2. | Landratsamt. Landratsamt. | Bückeburg. Stadthagen. | XXI. Fürstentun Stadt und Kreis Bückeburg. Stadt und Kreis Stadthagen. | | |
| 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. | Magistrat. Magistrat. Magistrat. Magistrat. Magistrat. Magistrat. Magistrat. Magistrat. Magistrat. Fürstliches Verwaltungsamt. Fürstliches Verwaltungsamt. Fürstliches Verwaltungsamt. Fürstliches Verwaltungsamt. Fürstliches Verwaltungsamt. Fürstliches Verwaltungsamt. Fürstliches Verwaltungsamt. | Barntrup. Blomberg. Detmold. Horn. Lage. Lemgo. Salzuflen. Schwalenberg. Blomberg. Brake. Detmold. Schötmar. Stift Cappel. | Stadt Barntrup. Stadt Blomberg. Stadt Detwold. Stadt Horn. Stadt Lage. Stadt Lemgo. Stadt Calzuflen. Fleden Schwalenberg. Die Amter Blomberg, Schieder und Schwalenberg. Die Amter Brake, Hohenhausen, Varenholzund Sternberg-Varntrup. Die Amter Detwold, Horn und Lage. Die Amter Schötmar und Derlinghausen. Amt Lipperode-Cappel. XXIII. Freie und Freie und Hanseitadt Lübeck. | | |
| 1. 1. 2. | Generalsteueramt. Erbschaftssteueramt. Erbschaftssteueramt. | Bremen. Hiţebüttel. | XXIV. Freie Freie Hansestadt Bremen. XXV. Freie und Das Hamburgische Staatsgebiet mit Außenahme der Landherrenschaft Rizebüttel. Landherrenschaft Rizebüttel. | | |

| Der | D berbehör: | δeπ | Bemerkungen. |
|--|-------------|------------------------------------|--------------|
| Bezeichnung | Sit | Verwaltungsbezirk. | Bemertungen |
| 5. | 6. | 7. | 8. |
| Reuß älterer Linie. | | | |
| Seneraldirektor des Thüringischen Boll- und Steuervereins. | Erfurt. | Fürstentum Reuß älterer Linie. | |
| Reuß jüngerer Linie. Generaldirektor des Thüringischen Zolls und Steuervereins. | Erfurt. | Fürstentum Reuß jüngerer Linie. | |
| Echaumburg-Lippe. Ministerialabteilung für Gewerbe- und Gemeindeangelegenheiten. | Bückeburg. | Fürstentum Schaumburg: Lippe. | |
| Lippe. | | | |
| Regierung. | Detmold. | Fürstentum Lippe. | |
| Sansestadt Lübeck. Steuerbehörde (beauftragt mit der Erhebung der Erbschafts- und der Einkommensteuer, so- wie der Stempel- und Schiff- fahrtsabgaben). | Lübecf. | Freie und Hansestadt Lübeck. | |
| Hansestadt Bremen. Oberzolldirektor. | Bremen. | Freie Hansestadt Bremen. | |
| Hansestadt Hamburg. | | | |
| Aufsichtsbehörde für die Erb- schaftssteuerverwaltung. | Hamburg. | Freie und Hansestadt Ham- burg. | |

| Lau= fende | Der | Erbschafts; | íteuer ämter |
|---------------|-------------|-------------|------------------|
| Nr. | Bezeichnung | S i t | Geschäftsbezirk. |
| 1. | 2. | 8 | 4. |

XXVI. Elsas:

| 1. | Berkehrssteueramt. | Altkirch. | Amtsbezirk. |
|-------------|--------------------|-----------------------|----------------------|
| 2. | Verkehrssteueramt. | Colmar I. | Amtsbezirk. |
| 3. | Berkehrssteueramt. | Dammerkirch. | Amtsbezirk. |
| 4. | Berkehrssteueramt. | Ensisheim. | Amtsbezirk. |
| 5. | Verfehrssteueramt. | Gebweiler. | Amtsbezirk. |
| 6. | Verkehrssteueramt. | Habsheim. | Amtsbezirk. |
| 7. | Verkehrssteueramt. | Hirsingen. | Amtsbezirk. |
| 8. | Verkehrssteueramt. | Hüningen. | Amtsbezirk. |
| 9. | Verfehrssteueramt. | Kansersberg. | Amtsbezirk. |
| 10. | Verkehrssteueramt. | Markirch. | Amtsbezirk. |
| 11. | Verkehrssteueramt. | Masmünster. | Amtsbezirk. |
| 12. | Verkehrssteueramt. | Mülhausen I. | Umtsbezirk. |
| 1 3. | Verkehrssteueramt. | Münster. | Amtsbezirk. |
| 14 . | Berkehrssteueramt. | Neubreisach. | Amtsbezirk. |
| 15. | Berkehrssteueramt. | Pfirt. | Amtsbezirk. |
| 16. | Berkehrssteueramt. | Rappoltsweiler. | Amtsbezirk. |
| 17. | Verkehrssteueramt. | Rufach. | Amtsbezirk. |
| 18. | Berkehrssteuerumt. | St. Amarin. | Amtsbezirk. |
| 19. | Berkehrssteueramt. | Schnierlach. | Amtsbezirk. |
| 20. | Verkehrssteueramt. | Sennheim. | Amtsbezirk. |
| 21. | Verkehrssteueramt. | Sierenz. | Amtsbezir t . |
| 22. | Verkehrssteueramt. | Sulz Ď. E. | Amtsbezirk. |
| 23. | Verkehrssteueramt. | Thann. | Amtsbezirk. |
| 24 . | Verkehrssteueramt. | Winzenheim. | Amtsbezirk. |
| 25. | Verkehrssteueramt. | Barr. | Amtsbezirk. |
| 26. | Berkehrssteueramt. | Benfeld. | Amtsbezirk. |
| 27. | Verkehrssteueramt. | Bischweiler. | Amtsbezirk. |
| 28. | Verkehrssteueramt. | Brumath. | Amtsbezirk. |
| 29. | Verkehrssteueramt. | Buchsweiler. | Amtsbezirk. |
| 30. | Verkehrssteueramt. | Drulingen. | Amtsbezirk. |
| 31. | Verkehrssteueramt. | Erstein. | Amtsbezirk. |
| 32 . | Verkehrssteueramt. | Hagenau. | Amtsbezirk. |
| 33. | Verkehrssteueramt. | Hochfelden. | Amtsbezirk. |
| 34. | Berkehrssteueramt. | JUfirch=Grafenstaden. | Amtsbezirk. |
| 35. | Verfehrssteueramt. | Lauterburg. | Amtsbezirk. |
| 36. | Verkehrssteueramt. | Lützelstein. | Amtsbezirk. |
| 37. | Berkehrssteueramt. | Markolsheim. | Amtsbezirk. |
| 3 8. | Verkehrssteueramt. | Molsheim. | Amtsbezirk. |
| 39. | Berkehrssteueramt. | Niederbronn. | Amtsbezirk. |
| 4 0. | Berkehrssteueramt. | Oberehnheim. | Amtsbezirk. |
| 41. | Berkehrssteueramt. | Rosheim. | Amtsbezirk. |
| 42. | Verfehrssteneramt. | Saarunion. | Antsbezirk. |
| 4 3. | Berfehrssteueramt. | Schiltigheim. | Amtsbezirk. |
| 44. | Verkehrssteueramt. | Schirmeck. | Amtsbezirk. |
| 4 5. | Berfehrssteueramt. | Schlettstadt. | Amtsbezirk. |
| | | | |

| D e | r Dberbehö | rben | Warman Viene a see |
|---|---------------|--|--------------------|
| Bezeichnung | Sit | Berwaltungsbezir t . | Bemerkungen |
| 5. | 6. | 7. | 8. |
| thringen. | | | |
| igemgen. | 1 | | 1 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | : | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | ' | } |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | : | |
| | | , | |
| | | | |
| | | 1 | |
| | | 1 | |
| | | | |
| | | I and the second | 1 |
| | | | 1 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Direction San Mante-Cook | in Charling | (CTIOE Coalthuinean | |
| Direftor der Berfehrssteuern Essaß=Lothringen. | in Straßburg. | Elsaß-Lothringen. | |
| , , , , , , , , , , , , , , , , , , , | | | |
| | | | |

| Caus ende | | | | | | |
|--------------|--------------------|-----------------|-----------------|--|--|--|
| Nr. | Bezeichnung | S i t | Geschäftsbezirt | | | |
| 1. | 2. | 8. | 4. | | | |
| 4 6. | Berkehrssteueramt. | Straßburg I. | Amtsbezirk. | | | |
| 47. | Verkehrssteueramt. | Sulz u. W. | Amtsbezirk. | | | |
| 4 8. | Verkehrssteueramt. | Truchtersheim. | Antsbezirf. | | | |
| 49 . | Berkehrssteueramt. | Wasselnheim. | Amtsbezirf. | | | |
| 50. | Verkehrssteueramt. | Weiler. | Amtsbezirf. | | | |
| 51. | Verkehrssteueramt. | Beißenburg. | Amtsbezirk. | | | |
| 52 . | Verkehrssteueramt. | Wörth. | Amtsbezirk. | | | |
| 53. | Verkehrssteueramt. | Zabern I. | Amtsbezirk. | | | |
| 54 . | Verkehrssteueramt. | Albesdorf. | Amtsbezirk. | | | |
| 55. | Verkehrösteueramt. | Ars a. M. | Unitsbezirk. | | | |
| 56. | Verkehrssteueramt. | Bitsch. | Amtsbezirk. | | | |
| 57. | Verkehrssteueramt. | Bolchen. | Amtsbezirk. | | | |
| 58. | Verkehrssteueramt. | Busendorf. | Amtsbezirf. | | | |
| 59. | Verkehrssteueramt. | Château-Salins. | Amtsbezirf. | | | |
| 60. | Verkehrssteueramt. | Delme. | Umtsbezirk. | | | |
| 61. | Verkehrssteueramt. | Deutsch-Oth. | Amtsbezirk. | | | |
| 62. | Verkehrssteueramt. | Diedenhofen I. | Amtsbezirf. | | | |
| 63. | Berkehrssteueramt. | Dieuze. | Amtsbezirf. | | | |
| 64. | Verkehrösteueramt. | Falkenberg. | Amtsbezirf. | | | |
| 65. | Verkehrssteueramt. | Finstingen. | Amtsbezirf. | | | |
| 66. | Verkehrssteueramt. | Forbach. | Amtsbezirk. | | | |
| 67. | Verkehrssteueramt. | Großtänchen. | Umtsbezirk. | | | |
| 68. | Verkehrssteueramt. | Hayingen. | Amtsbezirk. | | | |
| 69. | Verkehrssteueramt. | Lörchingen. | Amtsbezirf. | | | |
| 70. | Berkehrssteueramt. | Met I. | Amtsbezirf. | | | |
| 71. | Berkehrssteueramt. | Megerwiese. | Amtsbezirk. | | | |
| 72. | Berkehrssteueramt. | Pfalzburg. | Amtsbezirk. | | | |
| 73. | Berkehrssteueramt. | Remilly. | Amtsbezirk. | | | |
| 74. | Berkehrssteueramt. | Rohrbach. | Amtsbezirf. | | | |
| 75. | Berkehrssteueramt. | Rombach. | Amtsbezirk. | | | |
| 76. | Verkehrssteueramt. | Saaralben. | Umtsbezirk. | | | |
| 77. | Verfehrssteueramt. | Saarburg. | Amtsbezirk. | | | |
| 78. | Berkehrssteueramt. | Saargemünd I. | Amtsbezirf. | | | |
| 79. | Berkehrssteueramt. | St. Avold. | Umtsbezirk. | | | |
| 80. | Berkehrssteueramt. | Sierc. | Amtsbezirf. | | | |
| 81. | Verkehrssteueramt. | Verny. | Amisbezirf. | | | |
| 82. | Verkehrssteueramt. | Vic. | Umtsbezirk. | | | |
| 83. | Verkehrssteueramt. | Vigy. | Amisbezirf. | | | |

| Der | Manual transaction and | | |
|-------------|------------------------|--------------------|-------------|
| Bezeichnung | Sit | Verwaltungsbezirk. | Bemerkungen |
| 5 | 6. | 7. | 8. |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | 1 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | i | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | 1 | ı | |
| | | | |

Berlin, Carl Benmanns Berlag. — Gebruckt bei Julius Sittenfelb in Berlin.

Bentralblatt

für das

Deutsche Meich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Du beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. August 1906.

Mr. 51.

- Inhalt: 1.Ronfulatwefen: Ernennung; Grmachtigungen zur Bornahme von Bivilftandsatten; Erequaturerteilungen; Zodesfalle. Geite 1187
- 2. Marine und Schiffahrt: Unberungen und Erganjungen ber Betriebsordnung fur ben Raifer Bilhelm-Ranal 1188
- 3. Boft- und Telegraphenwesen: Anberungen ber Anweisung über bas Bersahren, betreffend bie postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurtunge

1. Ronfulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Willi Fels zum Konsul in Dunedin (Neu-Seeland) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Alexandrien beschäftigten Vizekonsul Freiherrn von Grünau ist auf Grund des § 1 des Gesetes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Ginschluß der unter deutschem Schutzestehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Lourenço Marques Vizekonsul von Bülow ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Hankau beschäftigten Vizekonsul Kriege ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls dürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunchmen und die Gedurten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich Spanischen Generalkonsul Manuel Colarte 19 Archedekin, Marquis de Pedroso, in Hamburg sowie dem Königlich Spanischen Konsul Francisco de Asis Caballero 13 Mediano in Cöln a. Rh. ist namens des Reichs das Crequatur erteilt worden.

Dem Schweizerischen Konsul Friedrich Wilhelm Schuster-Rabl in Frankfurt a. W. ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Hamilton Stein in Port Louis (Wauritius) ist gestorben.

Der Kaiserliche Vizekonsul Léon Vidal in Port de Bouc ist gestorben.

2. Marine und Schiffahrt.

Die im Zentralblatte für 1901 S. 345 ff. veröffentlichte Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 29. Juli 1901 hat folgende Anderungen und Ergänzungen erfahren:

- 1. In den "Borbemerkungen" sind unter I. 2. Zeile 8 die Worte "und westlich" zu streichen.
- 2. Ebendaselbst ist unter II. 1. Abs. 7 das Wort "Kanallotsenhauses" zu streichen und stattbessen zu setzen: "an der Sübseite des Kanals belegenen Lotsenhauses".
- 3. In dem durch Polizeiverordnung vom 5. September 1903 (Amtsblatt des Regierungs-Bezirkes Schleswig S. 431) veröffentlichten, abgeänderten § 3 Abs. c ist das Wort "und" ihr Schiffspersonal in "oder" abzuändern.
- 4. § 16 Abs. 2. In Zeile 3 ist zwischen den Worten: "zahlende Bergütung" das Wort "angemessene" zu setzen. Die folgenden 3 Neihen von "15 Pf. bis Abendbrot" sind zu streichen.
- 5. § 42 Abs. 6 Zeile 4. Anstatt des Wortes "Borsignal" ist zu setzen: "rot angestrichenen Laternenpfahl".
- 6. § 48 Zeile 5. Hinter dem Worte "Naisers" ist einzufügen: "und an besonders ans geordneten Festtagen".

3. Poft: und Telegraphenwesen.

Die "Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde" (Zentralblatt Kr. 26 von 1900 S. 329) hat folgende Anderungen erfahren:

- a) im § 6 ist als 3. Absatz einzufügen "Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn die Zustellung an eine Handelssirma ersolgen soll, die von einem Einzelkaufmann geführt wird. In diesem Fall ist in dem Formusare C 87b an den durch entsprechenden Vordruck gestennzeichneten Stellen der bürgerliche Name (Vor- und Zuname) des Firmeninhabers anzugeben."
- b) der bisherige 3., fünftig 4. Absat des § 6 erhält folgende Fassung: "Über Zustellungen an offene Handelsgesellschaften siehe § 8 Abs. 3."
- c) im § 8 ist am Schlusse des 3. Absates nach Beseitigung des Punktes nachzutragen: "und den bürgerlichen Namen (Vor= und Zunamen) des Firmeninhabers hinzuzufügen."

4. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Rame und Stand ber Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrafung. | Behörbe, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|-------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | Б. | 6. |

a) Auf Grund bes § 39 bes Strafgefegbuchs.

| 19. Februar 1903), 28. Mār3 1903), |
|---------------------------------------|
|---------------------------------------|

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgefegbuchs.

| | | o) auf Stund des 3 302 | nen Otraiffelet | guuys. |
|----|---|--|---|--|
| 2. | Cornelis Bats, Bigarrenmacher, | geboren am 28. Dezember 1872 zu Culenborg, Provinz Gelderland, niederlandifcher Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich Preußischer 2. August d. J. Regierungspräsident zu 2. August d. J. Erfurt. |
| 8. | Franz Drescher, Arbeiter, | geboren am 4. Oftober 1869 ju Riflas- borf, Begirt Freiwaldau, Ofterreichifch- Schleften, öfterreichifcher Staatsange- höriger, | Unterfommens, | |
| 4. | Franz Sajet, Bäder, | geboren am 25. Mai 1876 zu Bonitla, Bezirt Startenbach, Bohmen, öfter- reichischer Staateangehöriger, | | Königlich Preußischer 6. August d. J. Regierungspräsident zu Posen, |
| 5. | Schweißer, | geboren am 2 Februar 1844 zu Aalten, Proving Gelberland, niederländischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischen 11. Juli b. J. Regierungsprafibent zu Münster, |
| 6. | a) Johann Lagrin, b) Martha (Martha) Lagrin, c) Reinhold (Theobor) Lagrin, d) Bilhelm Lagrin, | ungefähr 23 Jahre alt, weiteres nicht bekannt, ungefähr 40 Jahre alt, weiteres nicht bekannt, geboren angeblich am 6. Mai 1881 zu Reudorf, Bezirk Brüz, Böhmen, ortsangehörig zu Oberpreschsau, Bezirk Teischen, Böhmen, ungefähr 15 Jahre alt, weiteres nicht bekannt, geboren etwa im Jahre 1848 zu Oberpreschlau, Bezirk Teischen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, sämtlich öfterreichische Staatsange- | Landstreichen und Betteln, Bannbruch und | Röniglich Sächfische 9. Juli d. J. Kreishauptmannschaft Baugen, |
| 7. | Mlois Michalczyt, Burftenmacher, | hörige, geboren am 31. Mai 1872 zu Biala, Galizien, österreichischer Staatsange- höriger, | Widerstand, Beleidi- gung und Betteln, | Röniglich Preuhischer 31. Juli d. J. Regierungspräsident zu Magdeburg, |
| 8. | Ludwig Bergne, Tagelöhner, | | Landstreichen und Betteln, | Raiserlicher Bezirksprä- 2. August d. J. fibent zu Des, |

Die von bem Königlich Preußischen Regierungsprasidenten zu Potsbam burch Beschluß vom 20. Februar b. J. verfügte Ausweisung bes Bergarbeiters hermann Muller (Zentralblatt für 1906 S. 487) ist zurudgenommen worben, ta Muller die sachsangehörigkeit besitzt.

Bentralblatt

für das

Deutsch Reim.

Herausgegeben

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. August 1906.

Mr. 52.

- Inhalt: 1. Ronfulatwefen: Ernennungen; Ermachti-gungen gur Bornahme von Zivilftandsatten; -Ezequaturerteilung Seite 1141
- 2. Finangwefen: Rachmeisung ber Ginnahmen bes Reichs für die Zeit vom 1. April bis Ende Juli 1906 . 1142
- 3. Roll- und Steuerwefen: Bergeichnis ber in Italien, Ofterreich-lingarn und Frankreich jur Ausstellung von Beugniffen über Die chemische Untersuchung von Ber-ichnittmeinen und Berfchnittmoften ermachtigten wiffenschaftlichen Anstalten und weintechnischen Beamten 1148

Beranderungen in ben von den oberften Landesfinanzbehörden den Boll- und Steuerstellen in Bemagbeit ber Ausführungsbeftimmungen gu § 4 bes Boll-tarifgefeges vom 25. Dezember 1902 erteilten Ab-

mittels ermächtigten Gewerbsanftalten 1145 Beranderungen in bem Stande und ben Befugniffen

- ber Boll- und Steuerstellen Juftigwefen: Ergangung bes Bergeichniffes berjenigen Behorben, an welche Erfuchen um Ginziehung von
- Reichsgebiete

1. Ronjulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen ständigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amte, Legationsrat Anipping, zum Konsul in Tientsin zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Bankdirektor Paul Beer zum Konsul in La Paz (Bolivien) zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vizekonsulats in Wombassa, Dolmetscheraspiranten Zintgraff, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Berbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Bizekonsulats, soweit dieser Gebiet des Sultanats Zanzibar umfaßt, die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gultige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Beiraten und Sterbefälle von folchen zu beurfunden.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger in Bogatá, Legationssekretär Aracker von Schwartzenfeldt, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Republik Columbien die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schupe stehenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Beiraten und Sterbefälle von folchen zu beurfunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Nagasaki beauftragten Dolmetscher Specka ist auf Grund des § 1 des Gesetzs vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich Norwegischen Konsul Franz Otto Täubrich in Dresden ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachmeisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1906 bis zum Schlusse des Monats Juli 1906.

| Bezeichnung ber Einnahmen | Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne bes Rechnungsjahrs bis zum Schluffe bes Monats Juli 1906 | Ausfuhr- Bergütungen ufw. | Bleiben | Einnahme in bemfelben Beits raume bes Bors jahrs (Spalte 4) | Unterschied swischen ben Spalten 4 und 8 + mehr — weniger |
|--|--|---|---|--|---|
| 1. | <u>.x.</u> | 8. | 4. | 5. | 6, |
| Bölle. Tabaksteuer Bigarettensicuer Budersteuer Salzsteuer Maischbottichsteuer Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag Brennsteuer Schaumweinsteuer Brausteuer Udbergangsabgabe von Bier | 178 562 199 3 019 029 477 741 46 206 761 15 776 284 7 628 698 45 769 526 4 889 897 1 754 751 9 880 815 1 256 723 | 14 458 128 28 545 — 19 808 2 578 7 671 416 208 311 4 229 753 105 508 20 195 — | 164 104 071 2 990 484 477 741 46 186 953 15 778 656 42 718 45 566 215 160 144 1 649 243 | 169 197 267 8 172 577 88 416 586 14 767 207 70 647 89 645 112 649 938 1 596 876 | - 5 098 196 - 182 098 + 477 741 + 7 770 417 + 1 006 449 + 27 929 + 5 921 103 - 489 789 + 52 867 - 2 048 798 + 108 582 |
| Summe . | 314 672 374 | 26 789 242 | 287 933 132 | 280 882 470 | + 7 550 662 |
| Spielkartenstempel | 448 977 5 085 967 | _ | 448 977 5 085 967 | 457 117 4 760 585 | - 8 140 + 325 432 |
| Wertpapiere | 11 466 783 6 258 769 | 3 1 185 | 11 466 788 6 227 584 | 11 905 228 6 641 203 | - 438 440 - 418 619 |
| Staatslotterien | 4 494 752 2 528 800 868 972 1 368 042 43 775 473 875 | - - - - - | 4 494 752 2 528 300 868 972 1 368 042 48 775 478 875 | 6 187 982 1 902 950 295 795 — — | - 1 693 280 + 625 850 + 73 177 + 1 868 042 + 43 775 + 473 875 |
| usiv | — 897 — | | 897 182 408 099 39 238 000 | 170 517 658 35 525 000 *) | + 897 + 11 890 441 + 3 713 000 |

^{*)} Die endgültige Ginnahme ftellte fich im Borjahr um 190 719 M. höher.

Unmertung. Die zur Reichstaffe gelangte Ift-Ginnahme abzüglich ber Ausfuhrvergutungen ufm. und ber Ber-waltungstoften beträgt bei ben nachbezeichneten Ginnahmen:

| Bezeich nung | Ist-Einnahme im Monat Juli | | | It-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjah bis zum Schluffe des Monats Juli | | |
|--|----------------------------|---------------------------|---|---|---|--|
| der Einnahmen | 1906 | 1905 | Nithin 1906 + mehr — weniger | 1906 | 1905 | Mithin 1906 + mehr — weniger |
| | M | K | M. | .K | м | K |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| Bölle Tabakkeuer Zigarettensteuer Zudersteuer Budersteuer Salzsteuer Maischbottichsteuer Branntweinverbrauchsabgabe und Justialag Brennsteuer Schaumweinsteuer Brauntweinsteuer Branntweinsteuer Transteuer und Übergangsabgabe pon Bier | 834 590 516 981 | 10 068 845 + | 2 985 092 54 507 248 628 894 745 151 746 284 829 1 544 578 402 383 654 1 909 625 | 2 784 845 248 628 47 810 865 16 802 646 192 037 40 932 700 160 144 1 674 858 | 156 167 184 8 094 445 99 359 989 15 553 984 867 507 86 339 010 649 933 1 518 478 | ** \$10 100 + 248 628 + 8 450 876 + 1 248 662 - 175 470 + 4 593 690 + 489 789 + 156 380 |
| Spielkartenstempel | | 72 777 998 + 118 100 — | 8 224 599 8 846 | 288 914 359 | | + 19 810 998 |

3. Zoll: und Steuerwesen.

Derzeichnis

der in Italien, Osterreich-Ungarn und Frankreich zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Verschnittweinen und Verschnittmosten ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten und weintechnischen Beamten.

| | | | | I. | Įt | alii | en. | | | | | | | | | | |
|--------------|-------------|---------|--------|-------|-----|------|-----|-----|---|---|---|---|---|---|---|---|--------------|
| R. Stazione | Agraria | | | | | | | | | | | | | | | | Turin |
| s s | Enologica | sperim | entale | | | | | | | | | | | | | | Ujti |
| : s | Agraria | | | | | | | | | | | | | | | | Palermo |
| Scuola enole | ogica . | | · . | | | | | | | | | | | | | | |
| s | | | | | | • | | | | | | | | | | | Avellino |
| s | | | | | • | • | | | | | | | | | | | Catania |
| | • . | | | | | | • | • | • | | | | | • | | • | Cagliari |
| Cantina Spe | | | | | | | | | | | | | | | | | Barletta |
| Regia Canti | - | | | | | | | | | | | | | | | • | Niposto |
| | | | | | | | | | | | | | | | | • | Noto |
| | a Superior | | | | | | | | | | | | | | | • | Mailand |
| Chemisches L | Laboratoriu | m der (| Genera | ilite | ner | dir | eft | lon | | | | | | | | | |
| = | s | 3 | | | = | | | | = | | | | | | ٠ | • | Genua |
| Ŧ | | 5 | | | = | | | | = | | • | | | | | • | Livorno |
| = | 3 | = | | | = | | | | 7 | | • | | | | | • | Mailand |
| | Ξ | = | | | | | | | = | | ٠ | | | | | • | Neapel |
| | z | = | | | = | | | | = | • | • | ٠ | • | ٠ | • | • | Turin |
| 5 | = | = | | | = | | | | = | • | • | • | • | • | • | • | Benedig |
| = | = | = | | | | | | | = | • | • | • | • | • | • | • | Berona. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | 164* |

II. Ofterreich-Ungarn.

a) Diterreich.

1. Die f. f. landwirtschaftlichechemische Bersuchsstation in Bien, für welche zu fertigen befugt sind: Hofrat Direktor Dr. Franz Dafert und als Stellvertreter die Abjunkten Pro-fessor Johann Wolfbauer, Dr. Bruno Haas und Dr. Franz Freher;

2. die k. k. landwirtschaftlich-chemische Bersuchsstation in Görz, für welche zeichnen: Direktor Johann Bolle und Stellvertreter Abjunkt Arthur Devarda;

3. die k. k. landwirtschaftliche Lehranstalt und Bersuchsstation in Spalato, für welche zeichnen: der Leiter Abjunkt Johann Slaus-Rantschieder ober deffen Stellvertreter, Alsistent Anakleto Jazzari;

4. Die landwirtschaftliche Lehranstalt und Bersuchsstation in San Dichele an ber Etsch in Tirol, für welche beren Leiter Josef Schindler und als Stellvertreter, Assistent

Carl von Gramatica zu zeichnen befugt sind.

b) Ungarn.

1. Das Rgl. Ungar. Chemische Landesinstitut und die Chemische Zentralversuchsftation in Budapest, für welche zeichnen: der Direktor Dr. Thomas Kosutanh, der Bizedirektor Julius Toth und der Kgl. Ungar. Oberchemiker Ludwig Kramszky;

2. die Kgl. Ungar. Chemische Versuchsstation in Maghar-Ovar, für welche zu zeichnen
ermächtigt sind: Dr. Josef Nuricsan, Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie und
Leiter der Station, ferner der Kgl. Chemiker Adolf Faltin;

3. die Rgl. Ungar. Chemische Bersuchsstation in Kolozsvar, für welche zu fertigen befugt find: Dr. Rudolf Fabiny, Universitätsprofessor und Leiter der Station, ferner der Rgl. Chemiter Ernst Losonczn;

4. die Kgl. Ungar. Versuchsstation in Kassa, für welche fertigen werden: Herr Sigmund Zalka, Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie und Leiter der Station und der Kgl. Chemiker Dr. Geza Donáth;

5. die Kgl. Ungar. Versuchsstation in Resztheli, für welche zu fertigen befugt ist: Dr. Nichard

Windisch, Prosessor an der Landwirtschaftlichen Lehranstalt, Leiter der Station; die Kgl. Ungar. Versucksstation in Debreczen, für welche deren Leiter Dr. Ladislaus Szell, Prosessor an der Landwirtschaftlichen Lehranstalt und der Kgl. Hilfschemiker Dr. Emil Meszlenni zu zeichnen befugt sind.

III. Frankreich.

Die Direktoren der oenologischen Anstalten (stations énologiques) in Narbonne, Nimes und Montvellier.

ber Direktor der agronomischen Station in Algier,

der Chef-Chemiker der Rollverwaltung in Cette.

Beränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarifgesetzes von 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.).

Rönigreich Preußen.

Dem Hauptzollamt in Thorn ift die Befugnis 1 erteilt worden.

Königreich Bayern.

Dem Nebenzollamte II Reit i. W. im Bezirke des Hauptzollamts Reichenhall ist die Besugnis b erteilt worden. Rönigreich Sachfen.

Dem Nebenzollamt I Warnsdorf im Hauptzollamtsbezirfe Zittau sind die Befugnisse 37 bis 39 erteilt worden. Freie und Sanfestadt Samburg.

Der Bollabfertigungsstelle Lübecker Bahnhof ist die Befugnis 54 erteilt worden.

Verzeichnis der gemäß § 6 der Brauntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensehung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten*).

Die Firma "Fabrif chemischer Praparate von Dr. Richard Sthamer" in hamburg ist zu streichen.

Beränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Mönigreich Preußen.

Das Nebenzollamt I in Wyler im Bezirfe des Hauptzollamts in Cleve ist unter Belassung

sciner bisherigen Hebe- und Abfertigungsbefugnisse in ein Nebenzollamt II umgewandelt worden. Die Zollabsertigungsstelle am Hafen in Barby (Elbe) im Bezirke des Hauptsteueramts in Magdeburg II ist aufgehoben.

Es ist erteilt worben

dem Steueramte II in Barby (Elbe) im Bezirke des Hauptsteueramts in Magdeburg II die Befugnis zur Auskertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II und von Begleitscheinen I

und II über inländisches Salz sowie zur Erledigung von Abergangsscheinen,
dem Nebenzollamt I in Neu-Zielum im Bezirke des Hauptzollamts in Strasburg i. Westepr.
die Vefugnis zur Aussertigung von Zollbegleitscheinen I über Getreide auf das Hauptsteueramt I in Königsberg i. Pr.,

dem Nebenzollamte II in Papros im Bezirke des Hauptzollamts in Hohensalza die unbeschränkte

dem Nebenzollamte II in Papros im Bezirke des Hauptzollamts in Hohenfalza die undeschrantie Besugnis zur Aussertigung von Zollbegleitscheinen I über Getreide,
dem Hauptsteueramt in Brandenburg a. H. die Besugnis zur Aussertigung von Zollbegleitscheinen I über Fahrräder und Fahrradteile im Ausbesserkehre sowie über Zeugwaren vom fortlausenden Konto der Firma Holzapkel in Brandenburg a. H.,
dem Steueramt I in Forst N. L. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cottbus die Besugnis zur Aussertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Cycaswedel,
dem Steueramt I in Schwiedus im Bezirke des Hauptsteueramts zu Crossen die Besugnis zur Aussertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die von den Tuchsabrikanten C. H. Kimpler und Julius Balce in Schwiedus im Veredelungsverkehre zum Färden nach Reichenberg in Böhmen ausgessührten und danach wieder eingesührten mollenen Dicktuche (Essimos). ausgeführten und danach wieder eingeführten wollenen Dicktuche (Estimos),
dem Steueramte II in Treffurt im Hauptamtsbezirfe Langensalza die Besugnis zur Erledigung
von Begleitscheinen I über unter Eisenbahnwagenverschluß eingehende Rohtabaksendungen,

dem Steueramt I in Soest im Bezirke des Hauptsteueramts in Lippstadt die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren, für die Vergütung der Zuckersteuer beausprucht wird, dem Steueramt I in Znin im Bezirke des Hauptzollamts in Hohensalza die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Trinkbranntweinen, für die Vergütung der Zuckersteuer beausprucht wird. Dem Steueramt I in Wetslar im Hauptamtsbezirke Marburg ist die Besugnis zur Abfertigung

des mit Ubergangsschein unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Bieres entzogen worden.

Rönigreich Sachsen.

Dem Nebenzollamte II Grünthal im Bezirke des Hauptzollamts zu Freiberg ist die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über getrocknete und getränkte (imprägnierte) Waren der Tarifnummer 43 und 44 beigelegt worden.

Großherzogtum Baden.

Die Nobenzollämter II Schusterinsel im Bezirke des Hauptzollamts zu Basel und am Kreuzlinger Tore in Konstanz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Konstanz sind in Nebenzollämter I umgewandelt worden.

^{*)} Zentralblatt 1900 S. 536, 1901 S. 66, 1906 S. 1088.

Großherzogtum Medlenburg-Schwerin.

Es ist erteilt worden

dem Steueramte Plan im Bezirke des Hauptsteueramts zu Güstrow die Befugnis zur Erstedigung von Begleitscheinen I über die zur Bearbeitung und zum demnächstigen Verkauf ober zum Berkauf ohne vorherige Bearbeitung für die Handlung von Christoph Kern in Plan eingehenden Waren, dem Steueramte Boizenburg a. E. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schwerin die Besugnis

zur Erledigung von Salzbegleitscheinen I.

Freie und Sansestadt Samburg. Die Bollabfertigungsstelle St. Bauli ist aufgehoben worden.

4. Justigwesen.

In das Berzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrat unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1885 S. 79 ff.), ist infolge der Errichtung der Großherzoglich Hefsischen Amtsgerichte Dieburg, Lampertheim und Reichelsheim folgendes einzuschalten:

| | Für den Bezirk des Umtsgerichts | In dem Staate | ' | ört zum Oberlandes- gericht | Betreffende Kasse resp. Behörde |
|--|---------------------------------------|------------------|----------------|-----------------------------------|---|
| 1. auf Scite 89 hinter "Dettelbach" | Dieburg | Heffen | Darm- ∫tadt | <u> </u> | in Zivilsachen: Gr. Bezirkökasse Dieburg; in Strafsachen: wenn das Umtse gericht in erster Instanz ere kannt hat, das Umtsgericht, soust die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte. |
| 2. auf Seite 105 hinter "Lahr" | Lampertheim | Hejjen | Darm- stadt | <u> Darmftadt</u> | in Zivilsachen: Gr. Bezirkskasse Lampertheim; in Strafsachen: wenn das Amtse gericht in erster Instanz ers kannt hat, das Amtsgericht, sonst die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte. |
| 3. aufSeite 121 hinter "Rehna" | Reichelsheim | Heffen | Darm- stadt | Darınştadt | l |

5. Polizeiwejen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| inde Rr. | Rame und Stand | Alter und heimat | Grund der Bestrasung. | Behörde, welche die Ausweisung | Datum bes |
|----------|----------------|------------------|--------------------------|-----------------------------------|------------------------------|
| Lauf | ber Aus | gewiesenen. | der Bestrafung. | beschloffen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | Б. | 6. |

a) Auf Grund bes § 39 bes Strafgefegbuchs.

1. Johann Zakrzews- geboren am 11. Dezember 1875 zu schwerer Diebstahl Königlich Preußischer 27. Juli d. J. li, Arbeiter, Dorf Zolmiersz, Gemeinde Regienen, (8 Jahre Zuchthaus, Regierungspräsident zu Allensiein, Plock, russischen Staatsangehöriger, 14. August 1908),

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgefegbuchs.

| | | o) au wrund des 3 302 | nen Orraidelei | annina. | |
|----|-----------------------------------|--|---|---|--------------------|
| 2. | Albert Frant, Müllergefelle, | geboren am 30. Juni 1862 zu Beden- grund, Bezirt Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Buchelsborf, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger, | · | Röniglich Sächflice Rreishauptmannschaft Leipzig, | 27. Juni d. J. |
| 8. | Apollonia Rittl, Dienstmagd, | geboren am 9. Februar 1882 ju Ronn- thal, ortsangehörig zu Morzg, Be- zirt Salzburg, öfterreichische Staats- angehörige, | | Röniglich Bayerifche Po- lizeidirektion München, | |
| 4. | Karl Kralovec, Metger, | geboren am 24. Dezember 1861 zu Silberberg, Bezirk Klattau, Böhmen, öfterreichischer Staatsangehöriger, | | Stadtmagistrat Passau, Bayern, | 21. Juli b. J. |
| 5. | Angela Marfit, Striderin, | geboren am 21. August 1891 zu Atten- firchen, Bayern, österreichische Staats- angehörige, | Landstreichen, Bet- teln, grober Unfug und Beleidigung, | Röniglich Bayerisches Be- zirksamt Fussen, | 9. August b.J. |
| 6. | Benzel Bösl, Fa- brifarbeiter, | geboren am 16. August 1867 zu Pod- mot, Bezirt Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Stadtmagistrat Cichstätt, Bayern, | 21. April d. J. |
| 7. | Franz Sofol, Tage- löhner, | geboren am 19. Mai 1870 zu München, ortsangehörig zu Klentsch, Bezirt Taus, Böhmen, österreichischer Staats- angehöriger, | | Königlich Preuhischer Regierungspräsident zu Werseburg, | 2. Januar b. J. |
| 8. | (alias Stephan Ba- | geboren im Jahre 1872 zu Rettmanns- dorf, Bezirk Klagenfurt, Karnten, österreichischer Staatsangehöriger, | | zirisami Schongau, | 7.August d.J. |

Bentralblatt

für das

Deutsche Meich.

Herausgegeben

łm

Reichsamte des Innern.

Du beziehen durch alle Postanstalien und Guchhandlungen.

Boll. und Steuerwesen.

Gemäß § 103 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni d. 3. wird das Verzeichnis der zur Erteilung von Erlaubniskarten der in Tarifnummer 8a des Reichsstempelsgesetze bezeichneten Art zuständigen Amtsstellen nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 23. August 1906.

Der Reichsfanzler. Im Auftrage: Twele.

Verzeicnis

ber

zur Erteilung von Erlaubniskarten der in Tarifnummer 8a des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Art zuständigen Amtsstellen.

| m | - Marie | Der Am | l | |
|---|--|---|---|-----------|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeichnung | Amtsfit | Vemerkung |
| 1. | 2. | 8. | 4. | Б. |
| Preußen , Waldack, Schaumburg - Lippe und Lippe | Provinzialsteuerdirek- tion in Königsberg i. Pr. | Sauptzollamt Nebenzollamt I Sauptzollamt Steueramt I Sauptzollamt Steueramt II Sauptzollamt Steueramt I I Nebenzollamt I I I I I Sauptzollamt Steueramt I I I I I I I I I I I I I I I I I I I | Endtkuhnen Endtkuhnen Endtkuhnen Schirwindt Iohannisdurg Löhen Sensburg Nemel Hemel Heidenburg Ortelsburg Soldau Friedrichshof Unowo Camerau Flammberg Napierken Proftken Lyd Warggrabowa Tilfit Schmalleningken Laugszargen Laugszargen Laugszirren Laugslen Thomafcheiten Ragnit Kaukehmen Kraupifchken Vraunsberg Vartenskein Chumbinnen Ungerburg Goldap Insterburg Darfehmen | |

| 0) 5 0 5 4 | Q: W: 7 7 7 5 | Der Amts | 3 fte II e | m |
|--|--|---|--|--------------|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeichnung | શ m t ક s i ફ | Bemerkungen. |
| <u> </u> | 2. | 8. | 4. | Б, |
| (Preußen, Waldeck, Schaumburg = Lippe und Lippe) | Provinzialsteuerdirek- tion in Danzig Provinzialsteuerdirek- tion in Berlin | Steueramt II Hauptsteueramt II Nebenzollamt I Sauptsteueramt II II II II Sauptsteueramt II Sauptsteueramt II Sauptzollamt Steueramt I Sauptzollamt Steueramt I Sauptzollamt Steueramt I I Sauptsteueramt Sauptsteueramt II Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt | Behlau Königsberg Fillau Königsberg Gerdauen Kaftenburg Labiau Ofterode Allenftein Bifchofsburg Danzig Etrasburg, Beftpr. Graudenz Thorn Culm Elbing Marienburg Marienburg Warienburg Warienburg Warienburg Warienburg Warienburg Warienburg Warienburg Wiscone Fr. Stargard Verlin Charlottenburg Rankow Rigdorf Vrandenburg a. H. Velzig Rauen Rathenow Cottbus Altdöbern Forft i. L. Guben Senftenberg Commerfeld Sommerfeld | |

| | | Der Amts | 3 stelle | |
|--|---|--|--|--------------|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeichnung | Amtssit | Bemerkungen. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | Б. |
| (Preußen, Waldeck, Schaumburg : Lippe und Lippe) | Provinzialsteuerdirek- tion in Stettin | Steueramt Sauptsteueramt Sauptsollamt Sauptsollamt Severamt I Sauptsollamt Steveramt I Sauptsollamt Steveramt II Sauptsollamt Steveramt II Sauptsollamt Steveramt II Sauptsollamt Steveramt II Sauptsollamt Steveramt II Sauptsollamt Steveramt II II Sauptsollamt Steveramt II II Sauptsollamt Steveramt II II Sauptsollamt Steveramt II II Sauptsollamt Steveramt II II Sauptsollamt Steveramt II II Sauptsollamt Steveramt II II Sauptsollamt Steveramt II II Sauptsollamt Steveramt II II Sauptsollamt Steveramt II II Sauptsollamt Steveramt II II Sauptsollamt Steveramt II II Sauptsollamt II II Sauptsollamt II Sauptsollamt II Sauptsollamt II Sauptsollamt II Sauptsollamt II II Sauptsollamt II Sauptsollamt II II Sauptsollamt II II Sauptsollamt II II Sauptsollamt II II Sauptsollamt II II Sauptsollamt II II Sauptsollamt II II Sauptsollamt II II Sauptsollamt II II Sauptsollamt II II Sauptsollamt II II Sauptsollamt II II Sauptsollamt II II II II II II II II II I | Fürstenwalde a. Epree Rönigsberg, N.M. Landsberg a. W. Lübben Botsdam Luckenwalde Oranienburg Spandau Trebbin Bossen Kurenzlau Reu-Ruppin Kyrits Perleberg Wittenberge Kolberg Welgard a. Pers. Bublits Reustettin Rügenwalde Röslin Rummelsburg Schlawe i. Pom. Stralsund Barth Richtenberg Sahnits Swinemünde Cammin i. Pom. Stralsund Weifenberg i. Pom. Vaugard Treptow a. Rega Wolgast Ureifswald Unflam Demmin Pasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewalf Ureifswald Unflam Demmin Rasewald Ureifswald Unflam Demmin Rasewald Ureifswald Unflam Demmin Rasewald Ureifswald Unflam Demmin Rasewald Ureifswald Unflam Demmin Rasewald Ureifswald Unflam Demmin Rasewald Ureifswald Unflam Demmin Rasewald Ureifswald U | |

| m \$. 9 tt 4 | Charling of the | Der Amt | s stelle | M * |
|---|---|--|--|-------------|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeichnung | Amts si t | Bemerkungen |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. |
| (Preußen, Walded, Schaumburg - Lippe und Lippe) | Provinzialsteuerdirek- tion in Posen | Steueramt I Hauptsteueramt Nebenzollamt I Steueramt I J Hauptzollamt Sauptzollamt Hauptzollamt Hauptzollamt | Greifenhagen Stolp i. Pom. Stolpmünde Bütow Lauenburg i. Pom. Hohenfalza Wreschen Jarotschin Ostrowo Bromberg Lissa | |
| | Provinzialsteuerdire t- tion in Breslau | Steueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt I I I I Sauptsteueramt | Rrotoschin Rawitsch Bosen Gnesen Gnesen Rogasen Schneidemühl Weserit Breslau I Roberwit Reumarkt Ohlau Gr. Peterwit Breslau II Glogau Görlit Dels Schweidnit Sagan Gleiwit | |
| | | Steueramt I I Sauptsteueramt Steueramt II I Sauptsteueramt Steueramt I I I I I I I I I I I I I I I I I I I | Beuthen D.S. (Stadt) Rybnik Oppeln Falkenberg D.S. Kreuzburg D.S. Liegnit Friedeberg a. Du. Goldberg Saynau Hirfchberg Sauer Loewenberg Lüben Parchwit Striegau Warmbrunn | |

| 00 6 0 5 | | Der Amt | s ft e II e | |
|--|---|---|--|--------------|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeich nung | Amtsfit | Bemerkungen. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. |
| (Preußen, Waldeck, Schaumburg = Lippe und Lippe) | Provinzialsteuerdirek- tion in Wagdeburg | Sauptzollamt Steneramt I I II Sauptzollamt Steneramt II Sauptzollamt Steneramt II Sauptzollamt Steneramt II Sauptzollamt Steneramt II Sauptzollamt I I I Sauptsteneramt Steneramt II Sauptsteneramt Steneramt I I I I Sauptsteneramt Steneramt I I I I Sauptsteneramt Steneramt II Sauptsteneramt Steneramt II | Reustadt D.S. Neiße Leobschütz Dberglogau Liebau Waldenburg Mittelwalde Glatz Reurode Ratibor Katscher Landsberg D.S. Myslowitz Rattowitz Neuberun Pleß Burg b. M. Genthin Helß Burg b. M. Genthin Helß Burg b. M. Genthin Helß Burg b. M. Genthin Helß Burg b. M. Genthin Helß Wiebersleben Wersleben Wersleben Wernigerode Helsensleben Walle a. S. Eisleben Heuhaldensleben Magdeburg Calbe a. S. Etaßfurt Chönebed Wanzleben Heuhaldensleben Magdeburg Calbe a. S. Etaßfurt Chönebed Wanzleben Heuhaldensleben Megdeburg Calbe a. S. Etaßfurt Hehönebed Wanzleben Hersperg a. Elster Liebenwerda Torgau (Stadt) Raumburg a. S. Weißenfelß Merseburg Duerfurt Reitz | |

| M \$. 0 ft 1 | | Der Amt | s stelle | m |
|--|---|--|---|--------------|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeichnung | Amtsfit | Bemerkungen. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. |
| (Preußen, Waldeck, Schaumburg = Lippe und Lippe) | Provinzialsteuerdirefstion in Altona Provinzialsteuerdireftion in Hannover | Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt II II Sauptsteueramt Steueramt II II Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Sauptsollamt Vebenzollamt II II Sauptsollamt Rebenzollamt II Sauptsollamt Rebenzollamt II Sauptsollamt Rebenzollamt II Sauptsollamt Rebenzollamt II Sauptsollamt Rebenzollamt II Sauptsollamt II Saup | Aschersleben Sangerhausen Stendal Osterburg Gardelegen Salzwedel Wittenberg Vitterfeld Delitssch Erfurt Ranis Schmalfalden Suhl Altona-Ottensen Flensburg Handsbef Emben Rorden Norden Norden Norden Norden Vordernen Wilhelmshaven Wittmund Uurich Geestemünde Rönnebeck Sarburg Leer Rapenburg Leer Rapenburg Leer Rapenburg Leer Rapenburg Leer Rapenburg Leer Rapenburg Leer Rapenburg Leer Rapenburg Leer Rapenburg Leer Rapenburg Leer Rapenburg Leer Rapenburg Leer Rapenburg Leer Rapenburg Leer Rordhorn Bentheim Lingen Mcppen Celle Reine Durgborf Gisporn Sansensbüttel Hannover | |

| 03 5 . 8 54 4 | Dinakinkak Insa | Der Amt | s stelle | M |
|---|---|--|---|-------------|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeichnung | Amtssit | Bemerkungen |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| (Preußen , Waldeck, Schaumburg - Lippe und Lippe) | Brovinzialsteuerdirek- tion in Münster | Steueramt I I I I I I I I I I I I I I I I I I I | Elze Alfeld Bodenau Salzdetfurth Lüneburg Lüchow Uelzen Hann. Münden Göttingen Northeim Ofterode a. H. Dönabrück Diepholz Iburg Welle Stade Berden Rienburg Sebaldsbrück Hochan Kochan Rotenburg Sebaldsbrück Hochan Bochum Dorften Gelfenfirchen Reclinghaufen Bilingen Bochum Dorften Gelfenfirchen Reclinghaufen Birten Dortmund Hoagen Hochum Terlohn Arnsberg Lüdenscheid Siegen Lemgo Salzuflen Detmold Hyrmont Raderborn Högter Barburg Lippftadt Bectum | |

| ONT. WITH T THE | Der Amt | t s stelle | m * |
|---|--|--|--|
| Direttivbehorde | Bezeichnung | A m t s f i t | Bemerkungen. |
| 2. | 3. | 4. | 5. |
| Provinzialsteuerdirek- tion in Cassel Provinzialsteuerdirek- tion in Cöln | Steueramt I II II III III III Sauptsteueramt Steueramt I II II Sauptsollamt Nebenzollamt Nebenzollamt Sauptsteueramt Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt Steueramt I Sauptsteueramt S | Soest Büren Riedermarsberg Arolsen Corbach Riederwildungen Winden Bünde Berford Bielefeld (Stadt) Helefeld (Stadt) Helefeld (Stadt) Hinteln Wünster Burgsteinfurt Dülmen Rheine Ibbenbüren Berne Barendorf Breden Gronau Bocholt Borken Coesfeld Biebrich Biesbaden Homburg Kanau Fulda Homburg Dberlahnstein Limburg Nachen Cupen (Dberstadt) Geilenkirchen Cleve Goch Cranenburg Calcar Emmerich Raldenkirchen | |
| | Provinzialsteuerdirek- tion in Cassel | Direktivbehörde 2. Steueramt I II III III Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsollamt Rebenzollamt Rebenzollamt Seteueramt I Sauptsollamt Seteueramt I Sauptsollamt Seteueramt I Sauptsollamt Seteueramt I Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsollamt Rebenzollamt I Steueramt I Sauptzollamt Rebenzollamt I Steueramt I Sauptzollamt Rebenzollamt I Steueramt I Sauptzollamt Rebenzollamt I Steueramt I Sauptzollamt Rebenzollamt I Steueramt I Sauptzollamt Rebenzollamt I Steueramt I Sauptzollamt Rebenzollamt I Steueramt I | Steueramt I Sequetant I II III Suren III Substitueramt Seteueramt Supplifeueramt Seteueramt Supplifeueramt Suttersloh Ninteln Suttersloh Ninteln Suffer Suttersloh Ninteln Suffer Suttersloh Ninteln Suffer Suttersloh Ninteln Suffer Suffer Suttersloh Ninteln Suffer Suffer Suttersloh Ninteln Suffer Suffer Suffer Suttersloh Ninteln Suffer |

| Bundesstaat | Direktivbehörde | Der Amts Bezeichnung | stelle Amtssit | Bemerkungen. |
|--|-----------------|---|--|--------------|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| (Preußen, Waldeck, Schaumburg - Lippe und Lippe) | | Steueramt I II II III Sauptsteueramt für in- Iändische Gegenstände Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt I II Sauptsteueramt Steueramt II | Montjoie Hillesheim Früm St. Vith Coblenz Cöln Bonn (Stadt) Crefeld WGladbach Düren Chingen Tülich Stolberg Gemünd Düffeldorf Solingen Duisburg Effen (Stadt) Elberfeld Barmen Gummersbach Lennep Mettmann Remscheid Wipperfürth Kreuznach Reug Erfelenz Grebenbroich Rheydt Bergheim Neuwied Siegburg Bethorf Linz Königswinter Saarbrücen Merzig Meunfirchen Saarlouis Trier Wesel Eeldern Mörs | |

| | | Der Amt | 8 stelle | |
|---|--|--|---|-------------|
| Bun be § staat | Direktivbehörde | Bezeichnung | Amtsfit | Bemerkungen |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| (Preußen , Waldeck, Schaumburg - Lippe und Lippe) | Königliche Negierung in Sigmaringen | Steueramt I I | Hechingen Sigmaringen | |
| S ayern | Generaldirektion der Bölle und indirekten Steuern in München | Eteueramt II II II II II II II II II II | Albbach Albensberg Albelsdorf Affing Aibling Aichach Aichach Aichach Aislingen Allersberg Altborf Altendorf Altendorf Altmannstein Altmanstein Algebach Auchausen Augsburg Babenhausen Barnau Banberg Barbing Barbing Barbing Barbing Barreuth Bayreichsell | |

| m | CONTRACTOR AND ST | Der Amt | : s stelle | 0 |
|-------------|-------------------|----------------------|--------------------|------------|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeichnung | Amts sit | Vemerkunge |
| 1. | 2. | 8. | 4. | Б. |
| Bayern) | | Steueramt II | Berching | 1 |
| | | Steuerhebestelle des | e coujung | |
| | | Salzsteueramts | Berchtesgaden | ļ |
| | | Steucramt II | Berg | ł |
| ŀ | | ; I | Bergzabern |] |
| | | į Ī. | Berneck | |
| | | , II | Berolzheim | |
| | | = II | Bischofsheim a. | |
| | | | Rhön | |
| 1 | | = II | Bissingen | |
| | | ı II | Blieskastel | |
| | | . II | Bobenmais | |
| | | ; II | Bogen | |
| | | # II | Vonnland | ļ |
| | | # II | Bruchmühlbach | |
| i | | . I | Bruck b. München | |
| | | = II | Bruck (Oberpfalz) | |
| | | = II | Bruckberg | |
| i | | ı I | Brückenau | |
| i | | = II | Buchloe | |
| ł | | = II | Burgau | |
| | | = II | Burgbernheim | |
| | | II . | Burgebrach | |
| i | | ı II | Burghaslach | |
| | | Steuerhebestelle des | Burghausen | |
| i i | | Nebenzollamts I | | |
| l | | Steueramt II | Burgheim | |
| | | , II | Burgkundstadt | ļ |
| | | ε II | Burglengenfeld | |
| | | * II | Burgpreppach | 1 |
| | | : <u>II</u> | Burgwindheim | |
| | | ı II | Burkardroth | |
| | | # II | Buttenheim | ļ |
| | | # I <u>I</u> | Cadolzburg | |
| | | I I | Cham | |
| | | : II | Colmberg | |
| | | * II | Creußen | |
| ł | | ı II | Dachan | İ |
| | | ı II | Dachsbach | |
| | | F II | Dahn | |
| | | Steuerhebestelle des | Deggendorf | |
| | | Zollanits | 0.001 | 1 |
| | | Steucramt II | Deggingen | |
| | | # II | Dettelbach | l |
| 1 | | | | |
| | | II II | Dießen Dietfurt | |

| | | Der Amts | 3 stelle | m ¥ |
|-------------|-----------------|----------------------------|------------------------------|-------------|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeich nung | Amtssiţ | Bemerkunger |
| 1, | 2. | 8. | 4. | 5. |
| (Bayern) | | Steueramt I | Dingolfing | |
| | | į I | Dintelsbühl | |
| | | # II | Dollnstein (| |
| | | ı I | Donauwörth | |
| | | - II | Damersdorf | |
| | | : II | Dorfen | |
| | | * I | Dürkheim | |
| | | , II | Ebensfeld | |
| | | ; II | Ebermannstadt | |
| | | ε I <u>I</u> | Ebern | Ì |
| | | ε I | Ebernburg | |
| | | ε I <u>I</u> | Ebersberg | |
| | | , I | Edenkoben | |
| | | II II | Eggenfelden | |
| | | Steuerhebestelle des | Egglfing | |
| | | Nebenzollamts II | (KaYima | |
| | | Steueramt II | Egling | |
| | | · II | Eichendorf | |
| | | ₹ | Eichhofen Eichstätt | |
| | | 77 | Einersheim | |
| | | TT | Eitensheim | ' |
| | | i II | Ellingen | 1 |
| | | i ii | Eltmann | l . |
| | | i ii | Emskirchen | ľ |
| | | i ii | Enkenbach | |
| | | , Π | Ensborf | |
| | | ı II | Erbendorf | |
| | | . I | Erding | |
| | | = II | Ergoldsbach | |
| ľ | | = II | Erkheim | |
| | | Steuerhebestelle des 8011= | Grlangen | |
| (| | amts | | |
| | | Steueramt II | Erlbach | |
| | | * II | Eschau | |
| | | * II | Eschenbach | |
| | | I II | Etterzhausen | |
| 1 | | <u> </u> | Euerdorf | |
| ! | | : II | Faltenfels | j |
| i | | # II | Falkenstein | |
| İ | | Steuerhebestelle des | Fall | 1 |
| | | Nebenzollamts II | Carsting an E. | 1 |
| | | Steueramt II | Feldkirchen bei | |
| | | TT | München | 1 |
| | | ı II | Feldkirchen bei Rosenheim | |
| | | 1 | อเอเซเเมียแน | 1 |

| Bundessstaat Direktivbehörde Bezeichnung Amtssit 1. 2. 8. 4. 5. Steueramt I Feuchtwangen Hickery II Fischungen II Floh Forchheim Frankenthal amts Steueramt I Freising II Freising II Freising II Freising II Freisbery II Gardjing II Gardjing II Gardjing II Geifelbörting II Geifelbörting II Geifelbörting II Geifelbörting |
|--|
| (Vahern) Steueramt I Fichtelberg II Fichtelberg II Fichtelberg II Fichtelberg II Fichtelberg II Fichtelberg II Fichtelberg II Forchheim Frankenthal II Freißing II Freißing II Freißabt II Garbabe II Garbabe II Garbabe II Garbabe II Garbabe II Gefleßbring II Gefleßbring II Gefleßbring II Gefleßbring II Gefleßbring |
| II Sichtelberg II Sichad II Sichad II Sladungen II Sloh II Sloh II Sorchheim Frankenthal amts Steueramt I Freifing II Frenhadt II Freihadt |
| # II Geisenhausen # II Gemünden # Etcuerhebestelle des Georgenberg Rebenzollamts II Steueramt I Germersheim # II Geroldshausen # II Gerolzhofen # II Gersheim # II Gersheim # II Giebelstadt # II Giebelstadt # II Gian=Münchweiler |

| Winnbegitaat I | | Der Am | ~ / | Jan * | |
|----------------|-----------------|----------------------|------------------------|-------------|--|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeichnung | Amtslit | Bemerfunger | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | |
| Bayern) | | Steueramt II | Grafenau | | |
|] | | # II | Grafing | | |
| i | | = II | Greding | 1 | |
| i | | ı II | Griesbach | | |
| | | , II | Grönenbach | 1 | |
| | | : II | Großostheim | | |
| | | · I | Grünstadt | | |
| | | , I | Günzburg | | |
| | | : II | Gundelfingen | | |
| | | ı I | Gunzenhausen | 1 | |
| | | * II | Şaag | , | |
| | | II II | Haar E-Wi-Si | 1 | |
| | | Τ | Hallstadt | | |
| | | 177 | Hammelburg | 1 | |
| | | , II | Harburg Harrheim | | |
| | | , I | Haffurt | ļ. | |
| | | ı ıı | Şeidenheim | | |
| | | ii | Seiligenstadt | | |
| | | Ī | Heilsbronn | | |
| | | , II | Beimertingen | | |
| | | : II | Helmbrechts | | |
| | | s II | Hemau | | |
| | | ε II | Hengersberg | | |
| | | = II | Hermersberg | | |
| | | * II | Heroldsberg | | |
| į | | * II | Herrieden | | |
| | | : II | Hersbrud | ļ | |
| | | ı II | Herschweiler= | | |
| | | ,,, | Petersheim | | |
| | | · II | Herzogenaurach | | |
| | | = II | Hilpolistein | | |
| | | II II | Hirlicaid | i | |
| | | * II | Şirfdau Şaxirası | | |
| | | i ii | Šöchstädt | | |
| 1 | | Steuerhebestelle des | Höchstadt a. A. Hos | | |
| | | Hauptzollanits | Pol | | |
| | | Steueramt II | Hofheim | | |
| | | II II | Hohenburg | | |
| | | i ii | Hohenwart | | |
| | | i ii | Hollfeld | | |
| | | Î | Holzfirchen | 1 | |
| | | · Ī | Homburg | | |
| | | ı II | Hornbach | 1 | |
| | | a II | Hutthurm | | |

| | | Der Amts | 3 stelle | |
|-------------|-----------------|---|--|-------------|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeichnung | N m t s f i t | Bemerkunger |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| (Bayern) | | Steueramt II II III III III Steuerhebestelle des Sauptzollamts Steueramt II Steuerhebestelle des Sauptzollamts Steueramt II III III Steuerhebestelle des Zollamts Steueramt I III Steuerhebestelle des Zollamts Steueramt II III Steuerhebestelle des Zollamts Steueramt II III III Steuerhebestelle des Zollamts Steueramt II III III III III III III III | Istingen Ichenhausen Illertissen Illertissen Inwenstadt Indersdorf Et. Ingbert Ingolstadt Isen Kaiserslautern Kallmünz Kaltenbrunn Kandel Karlstadt Kasendorf Kastl Kausbeuren Kelheim Remnath Kempten Kirchenlaibach Kirchenlanit Kirchenlanit Kirchenlamit | |

| 5 o. 5 | OF MUNICIPAL | Der Ami | t § stelle | m * |
|--------------|-----------------|--|-------------------------------|-------------|
| Bundes staat | Direktivbehörde | Bezeichnung | Am ts sit | Bemerkunger |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| (Bayern) | | Steuerhebestelle des | Kulmbach | |
| ` , | | Zollamts | , | |
| | | Steueramt I | Musel | |
| | | II II | Landau a. J. | |
| | | Steuerhebestelle des | Landau | |
| | | Hauptzollamts | () (o w | |
| | | Steueramt I | Landsberg | j |
| | | Steuerhebestelle des | Landshut | |
| | | Hauptzollamts | 058 | |
| İ | | Steueramt I | Landstuhl | |
| | | # II | Langquaid | 1 |
| | | = II = II | Lauf Lauf | |
| i | | Steuerhebestelle des | Laufach Laufen | 1 |
| 1 | | Rebenzollamts I | Eunjen |] |
| | | Steueramt II | Lauingen | |
| | | s I | Lauterecen | |
| | | li ii | Lechbruck | |
| i | | · II | Legau | |
| | | ı İİ | Leiblfing | |
| | | ı İİ | Leutershausen | |
| 1 | | ı II | Lichtenberg | |
| | | Steuerhebestelle des Zollamts | Lichtenfels | |
| | | Steuerhebestelle des Hauptzollamts | Lindau | |
| | | Steuerhebestelle des Nebenzollamts I | Lindenberg | |
| | | Steuerhebestelle des Nebenzollamts II | Linderhof | |
| | | Steueramt II | Lipendorf | |
| | | # II | Lohr | |
| | | Steuerhebestelle des | Ludwigshafen | ł |
| | | Hauptzollamts | a. Åh. | |
| | | Steueramt II | Ludwigśstadt |] |
| | | Steuerhebestelle des Nebenzollamts II | Mähring | |
| | | Steueramt II | <u> Vlainbernheim</u> | |
| | | . II | Mainburg | ł |
| | | = II | Mainleus | |
| | | II | Mantel | 1 |
| | | Steuerhebestelle des Bollamts | Marktbreit | |
| | | Steueramt I | Marktheidenfeld | 1 |
| | | = II | Marktleugast | |
| | | II II | Maroldsweisach Wartinshöhe | |

| 0) (0.5) | | Der Amt | s stelle | |
|--------------|-----------------|----------------------|-------------------------|------------|
| Bundes staat | Direktivbehörde | Bezeich nung | Umtsfit | Bemerkunge |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| Bayern) | | Steueramt II | Makbach | |
| , , | | ı I | Mellrichstadt | |
| | | = II | Memmélsdorf | |
| | | Steuerhebestelle des | Memmingen | |
| | | Hauptzollamts | | |
| | | Steueranit II | Mering | |
| | | • <u>II</u> | Miesbady | |
| | | Į I <u>I</u> | Miltach | |
| | | = I | Miltenberg | |
| | | | Mindelheim | |
| | | Steuerhebestelle des | Nittenwald | |
| | | Nebenzollamts I | omilia i r | |
| | | Steueramt II | Mitterteich | |
| | | : II | Mitwig | |
| | | # II | Monheim | 1 |
| | | = II = II | Moosburg | |
| | | | Moosham | |
| | | ; I ; I | Ndühldorf Ndünchberg | |
| | | Steuerhebestelle des | Minchen II | ł |
| | | Hauptzollamts | winnigen 11 | |
| | | Steuerhebestelle des | München III | |
| | | Hauptzollamts | wanden 111 | |
| | | Steneramt II | Münchsteinach | |
| | | Steuctum II | Münnerstadt | |
| | | i | Nurnau | |
| | | i | Nabburg | 1 |
| | | ii | Naila | |
| | | l i îi | Nandlstadt | 1 |
| | | f ĪĪ | Nennslingen | |
| | 1 | ; Ī | Reuburg a. D. | ł |
| | | IÏ | Reudroffenfeld | |
| | | = II | Neufahrn i. N. |] |
| | | - II | Neukirchen | |
| | | | b. Súlzbach | • |
| | | - II | Neumarkt (Ober- | |
| | | | pfalz) | 1 |
| | | = II | Neumarkt a. R. | 1 |
| | | II | Neunburg v. W. | ļ |
| | | II | Neunkirchen | |
| | | | a. Brand | |
| | | * II | Neuötting | 1 |
| | | = II | Neustadt a. N. | 1 |
| | | = II | ء | |
| | 1 | Steuerhebestelle des | a. H. | 1 |
| |] | Bollanits | | 1 |
| | ł | Steueramt I | = a. Saale | : I |

| | | Der Amts | ste II e | |
|-------------|-----------------|---|-------------------------------------|-------------|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeichnung | A m t s f i t | Bemerkungen |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| (Vayern) | | Steueramt II | Neustadt a. W. N. | |
| | | Steuerhebestelle des Zollamts | Neu-IIIm | |
| | | Steueramt II | Nittenau | |
| | | Steuerhebestelle des Zollamts | Nördlingen | |
| | | Steueramt II | Nordendorf | |
| | | # II | Nordhalben | ì |
| | | Steuerhebestelle des Hauptzollamts | Nürnberg | |
| | | Steueramt II | Oberdorf | |
| | | = II | Obergünzburg | |
| | ĺ | = II | Dbermühlbach | |
| | | . I | Obernburg | |
| | | . II | Dbernsees | |
| | | Steuerhebestelle des | Dbernzell - | |
| | | Nebenzollamts I | | |
| | | Steuerhebestelle des Nebenzollamts I | Oberstaufen | |
| | | Steuerhebestelle des Nebenzollamts I | Oberstdorf | |
| | | Steueramt II | Dberviechtach | |
| | | . I | Dchsenfurt | j |
| | | . II | Odelzhausen | |
| | | = II | Öttingen | ļ |
| | { | : II | Drmesheim | ì |
| | | - II | Ortenburg | 1 |
| | | ; II | Osterhofen | |
| | | # II | Ottobenren | |
| | | * 1[| Pappenheim | |
| | | ε II T | Parsberg | |
| | | I Steuerhebestelle des | Pasing | 1 |
| | | Hauptzollanits | Passau | |
| | | Steueramt II | Pegnit | |
| | | I II II | Perladi | 1 |
| | | 77 | Pfaffenberg | |
| | | т | Pfaffenhausen |] |
| | | I II | Pfaffenhofen a. Ilm Pfarrkirchen | Ì |
| | | I II | Pfeffenhausen | 1 |
| | | Steuerhebestelle des Hauptzollamts | Pfronten | |
| | | Steneramt II | Pillting | |
| | | Steuerhebestelle des Zoll- amts | Pirmajens | |
| | | Steueramt II | Planegg | |

| When has lite at Divattinhah änha | | Der Amts | 3 stelle | |
|-----------------------------------|-----------------|--|------------------------------|--------------|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeich nung | Umtssit | Bemerkungen. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. |
| (Vapern) | | Steueramt 11 | Plattling | |
| | | · II | Plech | |
| | | · II | Pleinfeld | |
| | | # II | Pöttmes | |
| | | • II • II | Polsingen | |
| | | # II # II | Poppenhausen Pressath | |
| | | II . | Prien | |
| | | į II | Prosselsheim | |
| | | ı I | Rain | |
| | | = II | Rattelsdorf | |
| | | · II | Recendorf | |
| | | = II | Redwiß | |
| | | * II | Regen | |
| | | Steuerhebestelle des Hauptzollamts | Regensburg | |
| | | Steueramt I | Regenstauf | j |
| | | Steuerhebestelle des Hauptzollamts | Reichenhall | |
| | | Steueramt II | Reichertshofen | |
| | | Steuerhebestelle des Nebenzollamts II | Reisach | |
| | | Steueramt 11 | Reisbach | |
| | | Steuerhebestelle des Nebenzollamts II | Reit im Winkel | |
| | | Steueramt II | Rennertshofen | |
| | | * II | Rentweinsdorf | İ |
| | | ; <u>l</u> | Rheinzabern | Ì |
| | | II | Riedenburg Roding | |
| | | II | Röttingen | |
| | | ı İİ | Röß | |
| | | | Rohr | i |
| | | Steuerhebestelle des Hauptzollamts | Rosenheim | |
| | | Steucramt II | Roth a. S. | |
| | | : I | Rothenburg a. T. | |
| | | 11 | Rothenfirchen | 1 |
| | | = <u>II</u> | Rottenburg | l |
| | | a II | Rotthalmünster | |
| | | II II | Ruhmannsfelden | |
| | | II | Rupboden Saal a. S. | 1 |
| | | Steuerhebestelle des | Sadrang | 1 |
| | | Rebenzollamts II | Cangeany | |
| | | Steueramt II | Sattelpeilnstein Saulburg | |

| | | Der Am | t ŝ stelle | |
|-------------|-----------------|----------------------------------|-------------------------------|-------------|
| Bunbesstaat | Direktivbehörde | Bezeichnung | Amtssit | Vemerkungen |
| 1. | 2. | 8. | 4. | Б. |
| (Vayern) | | Stouerhebestelle des | Schärding a. Thurm | |
| | | Nebenzollamts I | | |
| | | Steueramt II | Scheinfeld | 1 |
| | | II II | Scheflit | |
| | | , II | Schierling Schifferstadt | |
| | | i II | Schillingsfürst | ı |
| | | Steuerhebestelle des | Schirnding | |
| | | Nebenzollaints II | C 19.0110 1118 | |
| | | Steuerhebestelle des | Schleching | |
| | | Nebenzollamis II | , , 0 | |
| | | Steueramt II | Schleißheim | |
| | | = II | Schlüsselfeld | |
| | | II | Schnaittach | |
| | | · II | Schöllfrippen | |
| | | i II | Schöllnach Schönberg | |
| | | i | Schongau | |
| | | l îi | Schrobenhausen | |
| | | Ī | Schwabach | |
| | | = I | Schwaben | |
| | | II | Schwabmünchen | |
| | | I | Schwandorf | |
| | | | Schwarzach | |
| | | Steuerhebestelle des | Schwarzach | |
| | | Nebenzollamts II Steueramt II | Schwarzenbacha.S. | |
| | | i II | enjivatzenvanja.S. * a. W. | |
| | | i ii | Schwarzenfeld | |
| | | Steuerhebestelle des | Schweinfurt | |
| | | Hauptzollamts | | |
| | | Steueramt II | Seefeld | |
| | | Steuerhebestelle des | Selb | |
| | | Nebenzollamts II | ~ | |
| | | Steueramt II | Seklach | |
| | | : II | Sibratshofen Siegenburg | |
| | | Steuerhebestelle des | Simbad) | |
| | | Bollamts | Cinibutaj | |
| | | Steueramt II | Simbach b. L. | |
| | | = II | Sindelsdorf | |
| | | · II | Spalt | |
| | | Steuerhebestelle des Zollamts | Speyer | |
| | | Steueramt II | Stadlauringen | |
| | | · II | Stadtprozelten | |
| | | # II | Stadtsteinach | |

| | | Der Am: | t s stelle | |
|-------------|-----------------|----------------------|---------------------------|-------------|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeichnung | Umtssit | Bemerfunger |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. |
| (Bayern) | | Steueramt II | Staffelstein | |
| (, , | | = I | Starnberg | |
| | | # <u>II</u> | Steinsfeld | |
| | | # II | Steinwenden | |
| | | r II | Steppach | |
| | | : II | Straß Straßtings | |
| | | Steuerhebestelle des | Straßfirchen Straubing | |
| | | Bollamts | Citationing | |
| | | Steueramt 1 | Sünching | |
| | | # II | Sugenheim | |
| | | : II | Sulzbach | |
| | | : II | Sulzborf | |
| | | * II | Lännesberg | 1 |
| | | : !! | Zann . | |
| | | : II | Tapfheim | |
| | | : [| Tauffirchen | |
| | | I II | Teisendorf Tettau | 1 |
| | | i II | Thalmässing | 1 |
| | | I II | Thannhausen | |
| | | i II | Thierhaupten | |
| | | , II | Tirschenreuth | ŀ |
| | | : II | Tittling | |
| | | Steuerhebestelle des | Tittmoning | |
| | | Nebenzollanıts I | _ | |
| | | Steueramt I | Tölz | |
| | | Steuerhebestelle des | Traunstein | |
| | | Salzsteueramts | ~ xx! | |
| | | Steueramt II | Treuchtlingen | <u> </u> |
| | | = 11 = II | Triftern Trockau | |
| | | i ii | Trostberg | |
| | | i ii | Trulben | |
| | | l ï | Türkheim | |
| | | ı I | Tuking | |
| | | = II | Uettingen |] |
| | | I | Uffenheim | |
| | | II | Untersteinach | 1 |
| | | : 11 | Untersteinbach | |
| | | | Belden | 1 |
| | | 11 | Velburg | |
| | | : II · | Liechtach | |
| | | ; II | Vilsbiburg Vilseck | |
| | | · 1 | Vilshofen | 1 |
| | | : 1 : 11 | Virnsberg | 1 |

| 0) \$. 2 % | ~ ' #!'. * * " (| Der Amt | i ŝ ștelle | 0 |
|--------------|-------------------------|----------------------|---------------------|-------------|
| Vundes staat | Direftivbehörde | Bezeichnung | ી m t & s i t | Bemerkunger |
| 1. | 2. | 3, | 4. | 5. |
| (Vayern) | | Steueramt II | Vohburg | |
| ` | | ı I | Vohenstraug | |
| | | ε I | Volfach | |
| | | . II | Waging | |
| | | Steuerhebestelle des | Waidhaus | |
| | | Nebenzollamts I | | |
| | | Steueramt II | Waischenfeld | |
| | | ε II | Wald | 1 |
| | | = II | Walderbach | |
| | | ± II | Waldershof | i e |
| | | ε I | Waldfischbach | |
| | | = II | Waldfirchen (| |
| | | Steuerhebestelle des | Waldmünchen | |
| | | Nebenzollamis 1 | | |
| | | Steuerhebestelle des | Waldsassen | |
| | | Hauptzollamts | | |
| | | Steueramt II | Wallenfells | |
| | | . II | Wallerstein | |
| i | | · I | Wallhalben | |
| | | , II | Walsdorf | |
| | | ı I | Wasserburg | |
| | | · II | Wassertrüdingen | |
| | | Steuerhebestelle bes | Wegscheid | |
| | | Nebenzollamts I | | |
| | | Steueramt I | Weiden | |
| | | : <u>II</u> | Weidenbach | |
| | | ı II | Weidenberg | |
| | | , II | Weihmichl | |
| | | : <u>I</u> | Weilheim | |
| | | " II | Beiltingen | |
| | | · II | Beismain | |
| ľ | | * II | Beißenbrunn | |
| | | ; I | Beißenburg i. B. | |
| | | # II | Weißenhorn | |
| | | # II | Welben | |
| | | = II = II | Wemding | i |
| | | | Wernberg Werneck | |
| | | · I | = = | |
| | | 1 77 | Wertingen Wiefau | |
| | | 7.7 | Wiesentheid | |
| | | : II | Windisch=Eschen= | |
| | | 1 11 | bach | |
| | | ı II | Windsbach | |
| | | Steuerhebestelle des | Windshausen | |
| | | Rebenzollamts II | windsquaren | 1 |
| | | Steueramt I | Windsheim | 1 |

| 0) 6 0 % | | Der Amt | s stelle | |
|---------------|---|--|--|--------------|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeich nung | Amts sit | Bemerkungen. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. |
| (Bahern) | | Steueramt II II II II II II II II II Steuerhebestelle des Sauptzollamts Steueramt I II II II Steuerhebestelle des Sauptzollamts Steueramt I II II II Steuerhebestelle des Bollamts Steuerhebestelle des | Winflarn Winnweiler Winnweiler Wittelshofen Wörth a. D. a. J. Wolfratshaufen Wolfftein Wolnzach Wonnbrechts Würzburg Wunfiedel Zeil Zeileberg Zeuln Zuhn Zöschingen Zusmarshausen Zweibrücken | |
| Sadyfen | Zoll: und Steuer: direktion in Dres: den | Hauptzollamts Hauptzollamt | Unnaberg Bauken Chemnik Dresden II Eibenstod Freiberg Grimma Leipzig II Weißen Pirna Plauen Schandau Zittau | |
| Württemberg | Steuer-Kollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steu- ern in Stuttgart | Kameralamt Hauptzollamt Kameralamt Hauptsteueramt | Zwidau Hall Heilbronn Heutlingen Stuttgart Ulm | |
| B aden | Zolldireftion in Karlsruhe | Sauptzollamt Sauptsteueramt | Raben Freiburg Heibelberg Karlsruhe Ronstanz Lahr Lörrach | |

| | | Der Amts | ște II e | |
|----------------------|---|---|--|--|
| Bundesstaat | Direktivbehörde | Bezeichnung | Umtssit | Bemerkungen. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| (Vaden) | | Hauptsteueramt | Mannheim Säctingen |) Auch zur Er- |
| | | e e | Singen Stühlingen | teilung von Gr- laubniskarten für die badischen Bollausschluß- gebiete besugt. |
| Dessen | Ministerium der Fi- nanzen, Abteilung für Steuerwesen in Darmstadt | Sauptsteueramt | Bingen Darmstadt Gießen Wainz Offenbach Worms | , |
| Mecklenburg-Schwerin | Steuer= und ZoU= direktion in Schwe= rin | Hauptsteueramt Hauptzollamt Hauptsteueramt Hauptzollamt | Güstrow Rostoc Schwerin Wismar | |
| Fachsen-Weimar | Staatsministerium, Departement ber Finanzen in Wei- mar | Steueramt Bezirfssteueramt Steueramt Bezirfssteueramt | Apolda Eifenach Iena Ilmenau Weida Weimar | |
| Medlenburg-Strelik | Steuer- und ZoU- direktion in Schwe- rin | Hauptsteueramt | Neu-Brandenburg Schwerin | Für das Gebict des Herzogtums Strelig. Für das Gebiet des Fürstentums |
| Oldenburg | Zolldirektion zu Dldenburg | Sauptzollamt Steueramt Rebenzollamt I Steueramt Rebenzollamt I Sauptsteueramt Sauptzollamt Steueramt | Brake Cloppenburg Delmenhorst Elssleth Jever Nordenham Oldenburg Barel Bechta Westerstede Wildeshausen | Rateburg. |
| Braunschweig | Zoll= und Steuer= direktion in Braun= schweig | Hauptsteueramt | Braunschweig Bolfenbüttel | |
| Sachsen-Meiningen | Staatsministerium, Abteilung der Fi= nanzen in Wei= ningen | Steueramt | Hildburghaufen Veiningen Saalfeld Sonneberg | |

| | | Der Umt | 8 stelle | |
|--------------------------------|--|---|--|--------------|
| Vun des staat | Direktivbehörde | Bezeichnung | Umtsfit | Bemerkungen. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. |
| Sachsen-Altenburg | Ministerium, Ab- teilung der Finan- zen in Altenburg | Şauptsteueramt | Ultenburg | |
| Sachsen - Coburg und Gotha | Staatsministerium in Gotha | Steueramt | Coburg Gotha | |
| Anhalt | Bolldirektion in Mag- deburg | Steueramt | Ballenftedt Bernburg Cöthen | |
| | | Sauptsteueramt Steueramt | Dessau Berbst | |
| Schwarzburg-Sonders- hausen | Ministerium, Finanz- abteilung in Son- bershausen | Steueramt | Arnstadt Sondershausen | |
| Schwarzburg-Rudolftadt | | Bezirkssteueramt | Rudolstadt | |
| Reuf a. A. | Gin Kommissar der Landesregierung in Greiz | Steueramt | Greiz Zeulenroda | |
| Reuß j. L. | Ministerium, Abtei= lung für die Fi= | Hauptsteueramt | Gera | |
| Lübech | nanzen in Gera Ober-Zolldirektor zu Altona | Hauptzollamt | Lübect | |
| Bremen | Ober-Zolldirektion in Bremen | Hauptzollamt | Bremen Bremerhaven | |
| Hamburg | Deputation für in- direkte Steuernund Abgaben in Hann- burg | Nebenzollamt I Stempelfontor | Vegesact Samburg | |
| Elfaß-Lothringen | Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straß= burg | Sauptzollamt Sauptzollamt Sauptzollamt Sauptzollamt Sauptzollamt Sauptzollamt Sauptzollamt Sauptzollamt Sauptzollamt Sauptzollamt Sauptzollamt Sauptzollamt | Altfirch Colmar Diedenhofen Hagenau St. Ludwig Weth Mülhausen Saarburg Saargemünd Schirmeck Schlettstadt Straßburg | |

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. August 1906.

Mr. 54.

1. Ronjulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Ramen des Reichs den Konsul Frommann zum Konsul in Charkow zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Alexander Dauelsberg zum Konsul in Antofagasta (Chile) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Generalkonsul Mertens in Constantinopel ist auf Grund des § 1 des Gesetes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzegenossen mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Anipping in Tientsin ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Neichsangehörigen und Schutzgenossen mit Ginsschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Beirut beschäftigten Kanzlerdragoman Schönberg ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Berbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Bertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurfunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Zanzidar beauftragten Dolmetscheraspiranten Brode ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verdindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirf des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurfunden.

Dem Dragoman Murad bei dem Kaiserlichen Vizekonsulat in Jaffa ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vizekonsulats die Ermächtigung erteilt worden, während der Veurlaubung des mit der Verwaltung des Vizekonsulats beauftragten Dragomans Rößler als dessen Vertreter bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutzeschenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsul C. F. Roth in Cochin ist die erbetene Entlassung aus dem Neichsdienst erteilt worden

2. Marine und Schiffahrt.

Die vom Neichsamte des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes "Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1909 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen" ist im Verlage der Buchhandlung Carl Heymanns Verlag in Verlim soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direfter Bestellung sowie den Biederverkäufern zum Preise von 1,25 M. für das Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist es zum Preise von 1,50 M. für das Exemplar zu beziehen.

3. Maß = und Gewichtswefen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maseinheiten, ist das folgende System von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüsämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihm das beigesetze Systemzeichen zuerteilt worden:

Induktionszähler mit Glockenanker, für einphasigen Wechselstrom der Formen W und WJ, hergestellt von der Firma Siemens & Halske in Berlin und den Siemens. Schuckertwerken in Nürnberg.

Eine Beschreibung des Spstems wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Berlag (3. Springer in Berlin N., Monbijouplat 3) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 16. August 1906.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. In Bertretung: Hagen.

4. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Rame und Stand ber Ausg | Alter und Heimat gewiesenen. | Grund der Beftrafung. | Behörde, welche die des des des des des des des des des de | |
|--------------|-------------------------|---------------------------------|--------------------------|--|----|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| | | a) Muf Grunh has & 20 | hes Strafaele | ቴኹህ <mark>ሑ</mark> ዌ | |

| 1. Gustav Bild, Mühlenbauer und Mis, Bezirk Außig, ortsangehörig zu Seifen, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | (1 Jahr 8 Monate girtsamt Bamber | |
|--|----------------------------------|--|
|--|----------------------------------|--|

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgefetbuchs.

| 2. | Franz Bartofc (Bartosz), Tifchler- gefelle, | geboren am 2. Rovember 1864 zu Stauding, Bezirf Troppau, Ofter- reidisch Schleften, öfterreichischen | Betteln, | Königlich Preuhischer Regierungspräsident zu Posen, | I5 August 5.3 |
|----|---|---|---|---|-----------------|
| 8. | Josef Friemel, Keffelheizer, | Staatsangehöriger, geboren am 19. März 1867 zu Böh- misch=Betersborf, Bezirk Senstenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger, | | Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Baugen, | 9. Juli d. J. |
| 4. | Johann Hruby, Bader, | geboren am 24. Juni 1866 zu Gieß- hübel, Bezirk Reuftabt a. b. Mettau, Böhmen, ortsangehörig ebendafelbst, österreichischer Staatsangehöriger, | ichen Ramens unb | Röniglich Breußischer Polizeiprafibent zu Berlin, | 5. Juni d. J. |
| 5. | Franz Rolmer, Bäder, | geboren am 8. September 1869 ju Raplit, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Röniglich Sächfische Rreishauptmannschaft Chemnit, | 24. Juli d. J. |
| 6. | Simeon Munjas, Arbeiter, | geboren im Jahre 1879 im Bezirte Scharding, Oberöfterreich, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Wiesbaden, | 14.August d.J. |
| 7. | Ebuard Riha, Ar- beiter, früher Glas- macher, | geboren am 22. Januar 1877 zu Alt- rohlau, Bezirk Karlsbad, ortsange- hörig zu Castohostis, Bezirk Budwit, Mähren, österreichischer Staatsange- höriger, | brohung, Biber- ftand, Sachbeschädi- | Königlich Preußischer Regierungspräsibent zu Stade, | 4. Juli d. J. |
| 8. | Alois Schäfer, Bädergefelle, | geboren am 16. November 1883 zu Markt-Rohwald, Bezirk Jägerndorf, Osterreichisch-Schlesten, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staats- angehöriger, | Betteln, | | 18.Auguft d. J. |

für has

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, ben 7. September 1906.

Mr. 55.

Infalt: 1. Ronfulatwefen: Ermächtigung gur Bornahme von Bivilfiandsalten; - Erequaturerteilungen; - Entlaffungen; - Todesfall Geite 1179

1. Ronfulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsul von Barchmin in Pakhoi ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Berbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die ihm bereits als Berweser des Konsulats beigelegte Ermächtigung weiter erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurfunden.

Dem Italienischen Generalkonsul in Cöln Chevalier Giulio Amedeo Jona sowie dem Italienischen Konsul in Düsseldorf Dr. Otto Heye ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Norwegischen Konsul Max Thiel in Matupi (Deutsch Neu-Guinea) ist namens bes Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Bizekonsul Wilhelm von Breymann in Palmira (Columbien) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsbienst erteilt worden.

Dem Bizekonsul Blyth Hammond in Ramsgate (England) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Der Kaiserliche Bizekonsul Matthew Butcher in Great Yarmouth ist gestorben.

2. Allgemeine Berwaltungsfachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 4. Juli 1906 gegen die in Zürich erscheinende Druckschrift "Der Weckruf" binnen Jahresfrist zweimal Berurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 29. August 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Wermuth.

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Rame und Stand ber Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweifungs- bejchlusjes. |
|--------------|-------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |

Auf Grund bes § 362 bes Strafgefegbuchs.

| 1. | Abolf Loos, Schmied, | geboren am 6. Mai 1863 zu Tichera- dig, Bezirt Saaz, Bohmen, ortsange- | Betteln, | Roniglich Preugifcher Regierungsprafibent zu | 28. April d. J. |
|----|---|--|----------|---|-----------------|
| | Cuganico, | hörig ebendafelbft, öperreichifcher Siaatsangehöriger, | | Merfeburg, | |
| 2. | Mathias Soca, Arbeiter, | geboren im Sahre 1887 mutmaßlich ju Lancut, Galigien, öfterreichifcher Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungspräsident zu Bosen, | 21.August d.Z. |
| 8. | Anton Stanclit (Stanfiit), Arbeiter, | geboren am 4. Juli 1856 gu Beft- mino, Begirt Biala, Galigien, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | BetteIn, | | 2. Juli d. J. |
| 4 | Rofef Svoboda, Arbeiter, | geboren am 1. Dezember 1885 zu Liben, Bezirt Rarolinenthal, Bohmen, österzeichischer Staatsangehöriger, | | | 22.August d.J. |
| | | | | ! | |

Deutsche Meid.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 14. September 1906.

Mr. 56.

Inhalt: 1. Roufulatwefen: Ernennung; - Ermachtigung gur Bornahme von Bivilftandsatten; - Erequatur-August 1906. 3. Militarmefen: Dritter Rachtrag zu bem Gefamtver-

zeichnife ber ben Militaranmartern in ben Bunbes-

Reichsgebiete 1195

Ronsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Reinhart Freudenberg zum Vizekonsul bei dem Konsulat in Colombo zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls in Schanghai beauftragten Konsul Heintges ist auf Grund des § 1 des Gesetses vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetses vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Generalkonsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Cinschluß der unter deutschem Schute stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich Dänischen Konsul Jörgen Omsted Arnten in Königsberg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Konsul der Republik Cuba Luis Vallin in Bremen ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlich Japanischen Konsul G. Narita in Townspille (Queensland) ist für das Schutgebiet von Deutsch = Neuguinea einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen das Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

2. Banf

Status der deutschen Roten nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

Passiva.

(Die Betrage lauten

| Laufende Rummer. | Bezeichnung ber Banken | Grund≠ Rapital. | Referve: Fond s . | | Gegen 31. Juli 1906. | Un= gebectie Noten. | Segen 31. Juli 1906. | Sonstige täglich fällige Ber- binblich- leiten. | Gegen 31. Zult 1906. | Ver- binblich- feiten mit Rûnbi- gungs- frift. | S egen 31. Jult 1906. | Sonstige Passiva. | Gegen 31. Juli 1906. | Summe ber Paffiva. | Gegen 31. Zult 1906. | Event. Bers bindlichs feiten aus weiter ges gebenen inläns bijden Bechfeln. |
|------------------|------------------------------|--------------------|-----------------------------|---|----------------------------|---------------------------|----------------------------|--|-----------------------------|--|------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 1' |
| 2. 9. 4. | Reichsbank | 7 500 30 000 | 3 290 6 737 1 196 | 1 360 119 59 041 33 275 20 598 16 628 | + 328 | | + 277 407 | 6 547 27 766 8 176 | + 148 - 4 901 - 216 | 21 088 30 | 819 - 3 | 38 056 3 251 2 382 1 042 | + 38 + 183 + % | 121 248 40 042 | 923+ 130+ 205 | 518 113 411 |
| | Zufammen . | 235 500 | 78 182 | 1 489 661 | — 21 4 95 | 490 573 | + 15 271 | 560 934 | 18 330 | 21 118 | - 822 | 45 656 | + 3 981 | 2 431 051 | 36 666 | 1 705 |

Bemertungen.

```
Bu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 M — 9 432 000 M, 20 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 - 30 864 000 -
```

Der Rotenumlauf ber Braunschweigischen Bant betrug Ende Angust 1906: 115 600 & gegen 180 000 & am 31. Juli 1906.

wefen.

banken Ende August 1906 sichten, verglichen mit bemjenigen Ende Juli 1906. auf Tausend Mark.)

Activa.

| Metal. Beftand. | Gegen 31. Juli 1906. | Reich& Lassen Scheine. | Segen 31. Sult 1906. | Roten anderer Banken. | Gegen 31. Juli 19.6. | Bec gici | Gegen 31. Juli 1906. | Lombard. | Gegen 81. Juli 1906. | Effetten. | Gegen 31. Zuli 1906. | Sonftige Altiva | G egen 31. Juli 1906. | Summe ber Aftiva. | Gegen 31. Suli 1906. | Laufenbe Rummer. |
|--------------------------------------|----------------------------|------------------------------|----------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------|-----------------------------------|-------------------------------------|----------------------------|-------------|----------------------------|------------------------------------|------------------------------------|--|----------------------------|------------------|
| 8. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24 | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. | 30. | 81. | 32. | 83. | 84. |
| 878 415 31 315 12 888 8 217 | | 6 106 3 263 | | 3 644 | + 1 153 | | - 75; + 88 | 71 836 8 954 49 751 11 045 | + 42 + 4429 | 64 9 952 | | 111 439 2 177 6 441 1 278 | - 9 - 17 | 2 152 894 79 629 121 248 40 042 | | ı |
| 5 981 | - 40 | 2 13 | - 19 | 818 | + 472 | 16 687 | - 1 035 | 9 779 | - 321 | 1 549 | - 116 | 2411 | + 303 | 37 238 | _ 1 118 | 5. |
| 936 816 | - 39 20 | 0 42 664 | + 2570 | 19 608 | - 136 | 1 038 671 | - 42 27 0 | 146 365 | - 8 460 | 123 178 | + 53 257 | 123 749 | - 2 427 | 2 431 051 | - 36 666 | |

3. Militär wefen.

Machstehend wird der dritte Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 3. August 1903 (Zentralblatt S. 485) veröffentlichten — unter dem 31. August 1904 (Zentralblatt S. 318) und dem 27. September 1905 (Zentralblatt S. 294) abgeänderten — Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 7. September 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Just.

Dritter Hachtrag

zu bem

Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmertungen:

- 1. Die in ben Bergeichniffen aufgeführten Stellen find ben Militaranwarlern ausschließlich vorbehalten, fofern bei ben einzelnen etwas anderes nicht ausbrudlich bemerkt ift.
- 2. Diejenigen Stellen, welche ben Militaranmartern vorbehalten, aber benselben nur im Bege bes Aufrudens bam. ber Beforberung guganglich find, find mit einem * bezeichnet.

| Bezeichnung der Stellen. | Ungabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehallen sind. | Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten find, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird. | Bemerkungen. |
|--------------------------|--|--|--------------|
|--------------------------|--|--|--------------|

I. Königreich Preußen.

IV. Minifterium der öffentlichen Arbeiten.

| | - 11 Zuinipittium vit oppinistajen | ********** |
|--|---|------------|
| Die Nr. 1 Preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft erhält folgende Fassung: | : | |
| * Hauptlassenkassierer, * Betriebstontrolleure, * Ober-Bahnhofsvorsteher, | duschmen als eine Gruppe minde- stens zur Hälfte. † | |

Bet allen hefflichen Stellen haben bie hefflichen Staatsangehörigen ben Borgung (§ 18 Biffer 1 ber Anstellungsgrunbfähe).

† Das Aufriden ber Mititär und ber Flottanwärter in höhere Gruppen er folgt nach der Reihenfolge, die sich aus bem Anteilsverhältnis eraibt.

| Bezeichnung ber Stellen. | Angabe bei ben für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind. | Bezeichnung ber Behörben, an welche bie Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht bie Behörbe selbst ift, bei welcher bie An- stellung gewünscht wirb. | Bemertungen. |
|--|--|---|---|
| *Dber: Gütervorsteher, * Eber: Kassenvorsteher und * (nichtechnische) Eisenbahnsetretäre einschließlich der * Materialienverwalter erster Klasse, Bahnhosvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher, Eisenbahnassistenten einschl. Bahnhosvorwalter und Materialienverwalter zweiter Klasse, Etations- und Bureaudiätare, sowie Etations- und Bureaudiätare, sowie Etationsaspiranten, * Brüdengelbeinnehmer, * Brüdengelbeinnehmer, Ranzleidsitare, Ranzleidspiranten, Hahrlartendruder, Bureau- und Rassenbeiner, Lademeister, Lademeister, Lademeister, Endemeister, Endemeister, Endemeister, Endemeister, Endemeister, Schaffner, Bortiers und Bahnsteigschaffner, * Steuermänner, Matrosen, * Bahnhossausseherer, Etalwertsweichensteller, Eteilwertsweichensteller, Beichensteller, Beichensteller, Beichensteller, Beichensteller, Brüdenwärter, | zusammen als eine Gruppe minde- stens zur Hälste. † zusammen als eine Gruppe minde- stens zur Hälste. † zusammen als eine Gruppe zu zwei Dritteln. zu zwei Dritteln. mindestens zur Hälste. ———————————————————————————————————— | Für die preußischen Stellen der Eisenbahndirektionsbezirke Breslau, Rattowis und Magdeburg die Eisenbahndirektion in Breslau. Für die preußischen Stellen der Eisensbahndirektionsbezirke Ersurt, Halle (Saale) und Bosen die Eisenbahnsbirektion in Halle (Saale). Für alle übrigen preußischen Stellen die "Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu beseichen ist. Für die hessen ist. Für die hessen ich Breußische und Großherzoglich hessenigliche Eisenbahndirektion in Mainz oder die Königliche Eisenbahndirektion in Frankfurt (Main). | † Das Aufrüden ber Mitiare und ber Kivilanivätter in höhere Gruppen erfolgt nach ber Reihenfolge, die fich aus bem Anteilsverhaltnisergibt. |
| Bahnwärter, Nachtmächter. Bei Nr. 2 Algemeine Banverwaltung find einzureihen zwischen "Brüdenmeister" und "Schleusenmeister": *Abgabenrevisoren, zwischen "Bolizeisergeant" und "Hasenpstanzungsausseher": Hährausseher, zwischen "Waschinenwärter" und "Brüdensmatrosen": Sährausseher. | - - - | (bleibt unverändert.) | |

| Bezeichnung der Stellen. Wezeichnung der Stellen. W. Ministerium für Handel und Gewerbe. We Ministerium für Handel und Gewerbe. Wei Rr. 1 Handels- und Gewerbeverwaltung usw. fommen die Absäte "Rassen- und Bureaubcamte hei den Bern- stelnwersen in Königsberg, "Unterbeamte dieser Werte als Produkten- ausseher, Wächter und Strandausseher in Fortsall. In Nr. 2 | welche die ichten find, e Behörde per die An- ht wird. Bemerkungen. |
|--|---|
| Bei Rr. 1 Handels- und Gewerbeverwaltung usw. fommen die Absäte "Rassen- und Bureaubeamte hei den Bern- steinwerken in Königsberg, "Unterbeamte dieser Werke als Produkten- ausseher, Wächter und Strandausseher in Fortsall. | |
| Handels- und Gewerbeverwaltung usw. fommen die Absate "Rassen- und Bureaubcamte hei den Bern- steinwerken in Königsberg, "Unterbeamte dieser Werke als Produkten- ausseher, Wächter und Strandausseher in Fortsall. | |
| fommen die Absätze "Rassen- und Bureaubeamte hei den Bern- mindestens Direktion | |
| "Kaffen- und Bureaubeamte hei den Bern- fteinwerken in Königsberg, "Unterbeamte dieser Werke als Produkten- aufseher, Wächter und Strandaufseher in Fortsall. | |
| fieinwerken in Königsberg, "Unterbeamte bieser Berke als Produkten- ausseher, Bachter und Strandausseher in Fortsall. | |
| "Unterbeamte bieser Werte als Produtten- soweit Direktion aufseher, Bachter und Strandaufseher in Fortsall. | |
| - · · | |
| Su Mr. 2 | |
| Ways Silter up Selinenparters | l |
| Berg-, Hütten: und Salinenverwaltung | ľ |
| ist bem Absahe | |
| "Schichtmeister bei den Bergwerksdirektionen zu Dortmund und Jabrze, bei den staat- lichen Bergwerken, Hütten, Salzwerken und Badeanstalten" (Erster Nachtrag 1904 Zentralblatt S.819) | |
| hinzuzusügen: | |
| mit Einschluß berjenigen bet den Königlich Preußischen und Herzoglich Braun- schweigischen Gemeinschaftswerken am Unterharz sowie derjenigen bei den Königlich Preußischen und Fürstlich Schaumburg-Lippischen Gesamt-Stein- kohlenbergwerken bei Obernkirchen. | |
| Am Schlusse der Ar. 2 tritt hinzu: | l l |
| Rassen- und Bureaubeamte bei den Bern- steinwerken in Königsberg, stellen des Haupt- buchhalterei - Bor- stellen des Haupt- stellen des Haupt- stellen des Haupt- stellen des Haupt- stellen des Haupt- stellen des Haupt- stellen des Haupt- stellen des Haupt- stellen des Haupt- stellen des Hau | Bernstein- |
| Grubenarbeit nicht mehr tauglichen Bergleuten ber Bernsteinwerke ent- nommen werben. | |
| VIII. Minifterium für Landwirtschaft, Domanen und forfen | • |
| Bei Nr. 4 erhalt bie überschrift | 3n ber Bemerlung gu |
| "Landwirtschaftliche und Gartner-Lehranftalten" | Rr. 4 und 5 (Erfter Rachtrag von 1904 |
| den Zusat: | gentralblatt S. 819) ift hinter "Cartner- |
| und dielandwirtschaftlichen Bersuchs- und Forschungs- anstalten in Bromberg. | lehranstalten einzu- lehranstalten einzu- jchalten: und die landwirt- schaftlichen Ber- schaftlichen Ber- schaftlichen sin Bromberg. |

| Bezeichnung der Stellen. | Angabe bei ben für Militär anwärter nicht aus- jchließlich beftimmten Stellen, in welchem Umfange diefelben vorbehalten find. | Bezeichnung ber Behörben, an welche bie Bewerbungen zu richten find, wenn cs nicht bie Behörbe selbst ist, bei welcher bie An- stellung gewünscht wird. | Bemerkungen. |
|--|---|--|--------------|
| IX. Minifterium der geiftlid | hen, Unterrichts- und : | Medizinal= Angelegeaheiten. | |
| Unter Rr. 9a | 1 | 1 | |
| Ronigliche Atabemie gu Bofen | | | |
| (Erster Rachtrag von 1904 Zentralblatt S. 820) ist statt | | | |
| Bureauhilfsarbeiter" | | | |

X. Ariegsminifterium.

Unter Rr. 1
Berwaltung des Zeughaufes zu Berlin
ist statt
"Selretär und Registrator, Bureauassistent"
zu sehen:
Bureaubeamte.

zu fegen:

*Bureaubeamter.

II. Königreich Bayern.

E. Staatsminifterium der Sinangen.

| D. Allu | isminificitum per Gin | unzen. |
|---|---|---|
| 3. Etat ber Bolle und indirekten Steuern erhalt folgende Fassung: | | |
| a) Äußere Ämter: Grenz-, Revisions- und Hasen-Ausseher, *Grenz-, Revisions- und Hasen-Oberausseher, *Salzseuer-Oberausseher, *Ländehüter in Passau (Oberausseher), *Hasenmeister, *Zolleinnehmer, *Solleinnehmer, *Steueradjunkt, *Steuerrevisor, *Steuerverwalter, *ilbergangesteuer-Einnehmer, *Registratoren und Kanzleisunktionäre bei den Hauptzollämtern. | au brei Bierteln. dur Sälfte. gu zwei Dritteln. gur Sälfte. du zwei Dritteln. dur Sälfte. | Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern. |
| b) Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern: *Boten und Diener, *Rassediener, *Registratur- und Kanzleifunktionäre, *Ranzlisten, *Registratoren, *Sekretäre, *Rassossitanten. | aur Sälfte. | Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern. |

| | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | |
|--|--|---|---|
| Bezeichnung der Stellen. | Angabe bei ben für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange bieselben vorbehalten sind. | Bezeichnung ber Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird. | Bemertungen. |
| a | . Ariegsministerium. | | |
| In Zisser 1. Ministerium: a) bei den Stellen der "Kaltulatoren" ist als Bemerkung in Spalte 4 anzusügen: | Attegranturpetum. | | Soweit es bie Ber- wendung im hilfs- referaisdienste bes Kriegsminiskertums ersorberlich macht, werben in Kaltula- iorenstellen auch be- sonders geeignete In- iendantursetretäre be- |
| b) die Stellen der "Pförtner" find Aufrüdungs- fiellen und als folche mit einem Stern zu bezeichnen. | | | rufen. |
| In Ziffer 2. Militär-Kaffenwesen sind die unter a) Generalmilitärkasse aufgeführten Stellen der "Kassenbiener" Aufrüdungsstellen und als solche mit einem Stern zu bezeichnen. | | | |
| III # #- | uiswaid Ka | ditan | |
| _ | nigreich Sa | • | |
| 1. Kreishauptmannschaften usw. | Ministerium des Inne | tn. | |
| vor "Expedienten" ist bas Bort "Heizer" ein- zuschalten. Die Überschrift zu Ziffer 12 hat zu lauten: "Meteorologisches Institut zu Dresben", ebenso zu Ziffer 29: "Statistisches Laubesamt". | | | |
| | es Kultus und öffentli | den Unterrichts. | |
| 2c) Afademische Institute. 3. Technische Hochschule zu Dresben. | Ü | | In ber Bemerkung ist statt: "2 Stellen bei ber Pathol. anat. Anstalt" zu segen: "4 Stellen bei bem Pathologischen Institute". |
| bei "Expedient" und "Hausinspektor" ist in Spalte 2 zu seßen: | "zur Sälfte". | | |
| · | I. Sinanzministerium. | | |
| Biffer Ga. Beinbergs= und Kellerei-Berwaltung nebst ben zugehörigen Bortragen ist zu streichen. | | | |
| IV. König | reidj Würt | temberg. | |
| II. | 3m Juftigdepartement | t . | |
| Bei Ziffer 14 ist statt: "Stuttgart und Ulm" zu sehen: "Stuttgart, Ulm und Tübingen". | | | |
| | | | |

Angabe Bezeichnung ber Beborben, an welche bie bei ben fur Militar. anwarter nicht aus. Bewerbungen ju richten find, wenn es nicht bie Beborbe felbst ift, bei welcher bie An-Bezeichnung ber Stellen. folieglich beftimmten Bemertungen. Stellen, in welchem Umfange dieselben ftellung gewünscht wirb. vorbehalten find. III. Im Departement der answärtigen Angelegenheiten. B. Berfehrsabteilung. c) Boft- und Telegraphenverwaltung. Biffer 47. "*Magazinsvermalter bei ber Druderei-und Drudfachenvermaltung" nebft ber gugehörigen Bemertung ift gu ftreichen. Die meiteren Stellen 48-50 erhalten bie Biffern 47-49. IV. 3m Departement des Innern. Biffer 12, 13, 18 und 20 erhalten folgende Fassung: 12. Sausmeister, Saus- und Bureaudiener bei ben Staatsirrenanstalten, 13. Tormarte und Nachtmachter bei ben Staatsirrenanstalten, 18. Bader, Baderburichen, Megger, Schreiner, Schneider, Schuhmacher, Gutsauffeber, Stallichmeizer, Pferbeinechte bei ben Staatsirrenunveranbert. anftalten, 20. Buts- und Bestütsvermalter ju St. Johann, MIS Biffer 28 ift einzuschalten: 28. Rangleigehilfe bei bem Landoberftallmeifteramt Landgeftütetommiffion zu Stuttgart. und ber Landgestütstaffe. Bet Biffer 25 ift zu ftreichen: "Bureaugehilfe und" In Biffer 28 ift ftatt "bes Bentraleichungsamts" zu fegen! "bei der Bentralftelle für Gewerbe und Sandel". V. Im Departement des Kirchen- und Schulwefens. Bei Biffer 5 find die Borte: "Hilfsaufmärter bei bem Evangelischen Ronfistorium" zu ftreichen. 9 B. i, k, p, s erhalten folgende Faffung: i) Chemisches Inftitut: Erfter, zweiter und britter Diener; k) Physiologisch-chemisches Institut: Griter und zweiter Diener; unverändert. p) Physiologisches Institut: Erfter und zweiter Diener; s) Forstliche und andere Institute: Diener: es tritt bingu: u) Alte Aula: Atabemisches Rettoramt zu Diener. Zübingen.

| Bezeichnung ber Stellen. | Angabe bei ben für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange bleselben vorbehalten sind. | Bezeichnung ber Behörben, an welche bie Bewerbungen zu richten find, wenn es nicht bie Behörbe selbst ist, bei welcher bie An- stellung gewünscht wirb. | Bemertungen. |
|--|--|--|--------------|
| Unter 9 C. "Bei der Landwirtschaftlichen Anstialt zu Hohenheim" ist am Schlusse anzusügen: "Diener am Technologischen Institut". Der Bortrag unter 9 P hat zu lauten: "P. Bei den 2 katholischen Schullehrersseminaren und den 2 katholischen Präparandenanstalten zu Gmünd und Saulgau. Diener (je 1)." Unter "10 A. Bei der Königlichen Landessbibliothel zu Stuttgart" ist statt "Diener" zu sehen: "Erster und zweiter Diener". In "10 B. Bei der Königlichen Naturalienssammlung zu Stuttgart" tritt hinzu: "Hausseht und Ausseher". Unter "10 C. Bet der Königlichen Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsschenkmale zu Stuttgart" ist statt "Kustos" zu sehen: "Hausverwalter". | | Direktion ber Landwirt- schaftlichen Anstalt zu Hohenheim. | |
| VI. In | Departement der Sin | anzen. | |
| Biffer 7 erhält folgende Fassung: | i | | |

Biffer 7 erhält folgende Fassung:
7. Hauptzollamts-, Hauptsteueramts- und Zollamtsdiener, Kopisten bei den Kameralämtern, bei den Hauptzollämtern und bei dem Hauptsteueramte Stuttgart.

An Stelle der Ziffern 24—27 ist zu seten:

24. Amtsdiener.

unverändert.

V. Grofiherzogtum Baden.

II. Minifterium der Juftig, des finltus und Anterrichts.

Bu ftreichen find bie Stellen unter:

- 15. Schreibgehilfen, Rangleigehilfen und lediglich mit Schreibwert beschäftigte *Rangleiaffiftenten bes Gewerbeschulrats,
- 16. Diener und Beizer des Gewerbeschulrats, der Baugewerteschule und der Runfigewerbeschulen, sowie Aufseher der Runfigewerbeschulen.

| Bezeichnung ber Stellen. | Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind. | Bezeichnung ber Behörben, an welche bie Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht bie Behörbe selbst ist, bei welcher bie An- stellung gewünscht wird. | Bemerlungen. |
|---|--|--|--------------|
| III. | Minifterium des Inu | ern. | |
| In Ziffer 2 ist hinter ben Worten "und dem | 1 | | |
| Statistischen Landesamte" anzusügen: "sowie dem Landesgewerbeamte (Abteilung I und II), serner Diener und Heizer der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbe- schulen sowie Ausseher der Kunstgewerbe- schulen". | | | |
| In Biffer 18 ift ftatt "bei ber Landesgewerbe- halle" zu fegen: | | | |
| "beim Landesgewerbeamte (Abteilung I und II)." | | | |
| IV. | Ministerium der sinan | izen. | |
| In Jiffer 8 ift bet "† Etatsmäßige Steuereinnehmereigehilsen" zu dem Kreuz noch ein Stern zu seigen. | | | |
| Ferner ift "+Steuereinnehmer" in Beile 1 gu ftreichen und bafur als neue Biffer 8a gu fegen: | | | |
| 8a. †*Steuereinnehmer, | zu zwei Dritteln, mindestens aber 100 Stellen. | Steuerdirektion. | |
| VI. Gro | įherzogtum | Hessen. | |
| II. Gefchaftsbe Biffer 26 "Hofbibliothet - Rangletinfpettor" ift gu ftreichen. | reid, des <i>M</i> linifteriums | s des Innern. | |
| III. Geschäftsl | ereich des Ministeriun | ns der Inftiz. | |
| Bei Ziffer 1 ist statt: "Kanzlisten und Kanzleigehilsen" | | | |
| Ju sehen: "*Ranzlei-Inspektor und *Ranzlisten". Die unter Ziffer 2, 4 und 6 aufgesührten Stellen ber "Kanzleidiener", "Hausbeschließer", "Kanzlei-Inspektoren" und "Kanzlisten" sind Aufrückungsstellen und als solche mit einem Stern zu bezeichnen. In Ziffer 18 sind die Worte "und Gefangenwärter" zu streichen. | | | |
| IV. Gefcaftsber | eich des Ministeriums | der Sinangen. | |
| Es ist neu einzusügen hinter Zisser 7: "7a. Bureauassistent bei der Staatsschulden- tasse", und hinter Zisser 27: "27a. Strommeister", Es sind zu streichen die unter Zisser 10 u. 11 aufgesührten "Kanzlisten und Kanzleidiener bei der Direktion der Hessische Worte: "und Schreibgehilse", ferner in Zisser 30 die Worte: "und Schreibgehilse". | | | |
| - | | | 172* |

| Bezeichnung ber Stellen. | Angabe bei ben für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange bieselben vorbehalten sind. | Bezeichnung ber Behörben, an welche bie Bewerbungen zu richten find, wenn es nicht die Behörde selbst ift, bet welcher die An- stellung gewünscht wird. | Bemerfungen. |
|--|--|--|------------------------|
| VII. Großherzogt | um Meckler | ıburg-Hdjwerin | I. |
| II | I. Sinanzministerium. | | |
| 3. Beim Revision&-Departement. |] | | |
| Es treten hingu: | | | |
| Regifirator, Ralfulator. | |) Großherzogliches Wilitär-) DepartementzuSchwerin. | Dobere wiffenfcaftlich |
| stattatatet. | |) Departementzu Schwerin. |) Dubung. |
| IV Tuftiminifavium and his Abbiliances ha | uCalham film anifilida | Notamidta ou Otalianal O | |
| IV. Justizministerium und die Abteilungen de | sterven int dechrruse, | unierringis- und zuedizinalez | ingelegenheiten. |
| Es treten hinzu: '. Bei der Universität zu Rostock: | | | |
| Rendant an der Frauenklinik. | abwechseind. | } Großherzogliches Wilitär∙ PepartementzuSchwerin. | |
| 3. Bei ber Landesirrenheilanftalt zu Sachsenberg. | | Großherzogliches Militär- | Bilbung |
| Magazinverwalter. | - |) Deputiement La Oujibet in. | C |
| Es tritt hinzu: 15. Zivilvorsitender der Ersattommission für den Aushebungsbezirk Reubrandenburg. Aktuar. | - | Großherzogliches Militär- kollegium zu Reustrelig. | |
| | e Hansestadt | Bremen. | |
| Bei Ziffer 2: | | · | |
| Staatsarchiv find zu streichen die Stellen der "Boten". | _ | | |
| | _ | | |
| Bei Ziffer 14: | | | |
| Verichtskaffe ist statt "Kanzlist" zu fețen: | | | |
| *Ranzlisten. | zur Sälfte. | Regierungskanzlei. | |
| Die Biffer 18: | | | |
| UmtBanwaltschaft Bremerhaven nebst den zugehörigen Borträgen ist zu streichen. | | | |
| Bei Biffer 20: | | | |
| | | | • |
| Bandeputation | | | |

| Bezeichnung der Stellen. | Angabe bei ben für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange bieselben vorbehalten sind. | Bezeichnung ber Behörben, an welche die Bewerbungen zu richten find, wenn es nicht die Behörde felbst ift, bei welcher die Anstellung gewünscht wird. | Bemerkungen. |
|---|--|---|--------------|
| Bei Ziffer 22: Teputation für häfen und Eisenbahnen ist statt "* Stationsvorsteher im Freibezirke" zu seinen: "*Stationsvorsteher im Zollausschlußgebiete". Bei Ziffer 28: Tonnen- und Bakenamt | zur Bälfte. | | |
| ist statt "*Ranzlist" zu seten: "*Ranzlisten". Bei Ziffer 25: Finanzdeputation ist hinzuzufügen: | gur halfte. | Regierungslanzlei. | |
| *Rassengehilse an der Generaltasse. | gur Salfte. | Regierungskanzlei. | |

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

| G | and Street, alleger | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | |
|---|---------------------|---------------------------------------|---|
| In Spalte 1 ist | 1 | 1 | l |
| bei Biffer 1 statt: | | | |
| "Diätarische Hilfsarbeiter", | | | |
| bei Biffer 2, 9, 12 und 13 statt: "Bureaugehilfen", | | | |
| bei Ziffer 4, 5, 6, 7, 8, 11, 16, 17, 18a, d und e statt: | | | |
| "Hilfsschreiber", | | | |
| bei Biffer 10 und 14 statt: "Bureaudiatare", | | | |
| bei Biffer 15 statt: "Diatare", | | | |
| au fegen: "fiandig befcaftigte Silfeschreiber". | | | |
| Gleichzeitig find zu ftreichen: | | | |
| in Biffer 9 | | | |
| "Kanzleigehilfen, Hilfsschreiber", | | | |
| in Biffer 10 | | | |
| "Bilfsichreiber", | | | İ |
| in Ziffer 12 | | | |
| "Hilfsschreiber", | | | |
| in Ziffer 13 "Kanzleigehilfen" und | | | |
| in Ziffer 14 | | | |
| "Lohnichreiber". | | | |
| In Spalte 2 ift bei Biffer 13 neben: | einzufügen: | | i |
| *Pfandungsbeamte, | 1 | | |
| *Ranglisten, | aur Hälfte". | | |
| ftandig beschäftigte Silfsschreiber. | ľ | 1 | |
| | | | |

Bezeichnung ber Stellen.

Angabe bei ben für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umsange dieselben vorbehalten sind.

Bezeichnung ber Behörben, an welche bie Bewerbungen zu richten find, wenn es nicht bie Behörbe felbst ist, bei welcher bie Anstellung gewünscht wird.

Bemerfungen.

XXVI. Glsaß-Lothringen.

VII. Bermaltung für dinangen, Gemerbe (jeht Sandel) und Domanen.

Biffer 7. Meliorationsbauberwaltung nebst ben zugehörigen Bortragen ift zu ftreichen, bafür ift

unter VIII. Vermaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten

statt "3. Wasserbanverwaltung" zu segen: 3. Wasser- und Meliorationsbauverwaltung ferner statt "Fischereiwärter": "Fischerei- und Flußwärter".

4. 3 oll. und Stenerwesen.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Borschriften über die Branntwein-Statistik*) wird die Spalte 3 des zugehörigen Musters 8 wie folgt geändert:

- 1. Hinter Biffer 5 ist einzufügen:
 - "5a. Bur Herstellung von synthetischem Kampfer".
- 2. Hinter Biffer 17 ist einzufügen:
 - "17a. Bur Herstellung von brom- oder jodhaltigen Fetten zu Heilzwecken (Jodipin, Morrhuol usw.)".
- 3. Unter Ziffer 25 ist hinter dem Worte "Bijouterien" einzufügen:
 - ", Brillengestellen und galvanisch verzierten feinen Metallwaren".

Diese Anderungen sind bereits in der Statistik für das Betriebsjahr 1905/06 zu berücksichtigen.

Berlin, den 12. September 1906.

Der Reichstanzler.

Im Auftrage: v. Henle.

^{*)} Zentralblatt 1902 C. 330.

5. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| de Rt. | Rame und Stand | Alter und Beimat | Grund | Behörbe, welche bie | Datum bes |
|----------|--|--|--|--|------------------------------|
| Laufende | ber Ausgewiesenen. | | ber Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschluffes. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| | | a) Auf Grund bes § 39 | des Strafgeset | jbuchs. | |
| 1. | Anton Ciepiluch (Ciepensz), Arbeiter, | 32 Jahre alt, geboren zu Dombet, Gemeinde Stupet, Kreis Mlawa, rufficer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, Laut Erkenntnis vom 21.September 1905), | Regierungsprafibent gu | 24.August d.J. |
| 2. | Lorenz Hopf, Berg- mann, | geboren am 4. Mai 1867 zu Fallenau, ortsangehörig zu Lobs, Bezirt Fal- tenau, Böhmen, österreichischer Staats- angehöriger, | fcmerer Diebstahl und Sachbeschäbi- | zirksamt Bamberg II, | 13.August d.J. |
| 8. | Schleyme Ruc- ginsti, Handels- mann, | 40 Jahre alt, geboren zu Rowal, Kreis Wloclawel, Gouvernement Warschau, russischer Staatsange- höriger, | Diebstahl im wieder- holten Rudfalle | Regierungspräfident zu Bromberg, | 80.August d.J. |
| 4. | Bladislaus Byss miersti, Arbeiter, | geboren im September 1872 zu Guset, Gemeinde Tusza, Kreis Mlawa, russischer Staatsangehöriger, | Schwerer Diebstahl | Roniglich Preußischer Regierungsprafibent gu Allenfiein, | 24.August d.Z. |
| | | b) Auf Grund bes § 362 | des Strafgese | ģbuchs. | |
| 5. | (Sarfad), Bader, | geboren im Mai 1871 zu Witebst, Rußland, russicher Staatsange- boriger, | Landstreichen, | Röniglich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau, | 29.August d.J. |
| 6. | a) Julius Lagren, | | besgleichen, | Röniglich Sächfiche Rreishauptmannichaft Baugen, | 81. Juli d. J. |
| 7. | Sans Peter Frederil Beterfen, Schuh: macher, | beibe österreichische Staatsangehörige, geboren am 26. Wai 1873 zu Obense auf Fünen, bänischer Staatsange- höriger, | Bannbruch und | Polizeibehörde zu Ham- burg, | 29.August d.J. |
| 8. | | geboren am 15. Ditober 1870 zu Barg- borf, ortkangehörig zu Breitenfurt, Bezirt Freiwaldau, Ofterreichifch- Schlefien, öfterreichischer Staats- angehöriger, | Betteln, | Röniglich Breuhifcher Regierungsprafibent zu Breslau, | besgleichen. |
| 9. | Thomas Balcit (Balcit), Glas- ichleifer, | geboren am 28. September 1863 gu hoftialtow, Mähren, ortsangehörig ebenbafelbft, öfterreichifcher Staats- angehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Schleswig, | 27.Auguft d.J. |
| 10. | Bimmermann, | geboren am 4. April 1863 zu Arnheim, niederlandischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungsprasibent zu Duffelborf, | 31.August d.J. |
| 11. | Balentin Bilt, Ar- beiter, | etwa 20 Jahre alt, geboren zu Kopal- nia, Kreis Czenflochowa, Rubland, russischer Staatsangehöriger, | Lanbstreichen und Betteln, | Roniglich Preußischer Regierungsprafident ju Oppeln, | 17. Juli d. J. |

für das

Deutsche Meich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, den 15. September 1906. nr.

Mr. 57

Inhalt: Boll- und Steuerwesen: Befanntmachung jur Aussuhrung des Reichsstempelgesetes vom 3. Juni 1906 Seite 1197

3 olle und Steuerwesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung des Reichsstempelgesetes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesethl. S. 695).

Auf Grund des § 102 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesete*) bestimme ich, daß hinsichtlich der im Auslande für den Verkehr nach und durch Deutschland mit Ausnahme des Bodensee = Aundreiseverkehrs ausgegebenen Fahrkarten die Vorschriften über die Besteuerung der Personenfahrkarten mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft treten.

Die Vorschrift des § 102 Sat 1 der Ausführungsbestimmungen in betreff der zusammensgestellten Fahrscheinheste wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 13. September 1906.

Der Reichstanzler. Fürst von Bülow.

^{*)} Zentralblatt S. 979.

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

tm

Reichsamte des Innern.

In besiehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 18. September 1906.

Mr. 58.

Inhalt: Boll- und Steuerwesen: Bekanntmachung, betreffend Rachforderungen an Reichsstempelabgabe . . Seite 1199

Boll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund eines unterm heutigen Tage vom Bundesratsausschusse für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Bundesratsausschusse für Handel und Verkehr gefaßten Beschlusses wird folgendes bekannt gegeben:

- 1. Die Nachforberungen an Reichsstempelabgabe hinsichtlich berjenigen Aftien der k. k. Ofterreichischen privilegierten Südbahn-Gesellschaft mit gefälschtem Reichsstempel, welche sich nachweislich vor dem 1. September 1906 im Inlande befunden haben, werden aus Billigkeitsrücssichten unter der Voraussehung niedergeschlagen, daß die Stücke nach Maßgabe der Bestimmung unter 2 mit dem Kontrollstempel versehen werden und die Einreicher von Aktien der bezeichneten Art ohne Rücksicht auf die Echtheit oder Unechtheit des ausgedruckten Reichsstempels die unter 2 vorgesehene Gebühr zu entrichten freiwillig übernehmen; soweit von den Stücken eine Reichsstempelabgabe bereits nacherhoben worden ist, ist sie unter der gleichen Voraussehung zu erstatten. Die Ansprüche der Steuerverwaltung gegen diesenigen, welche die Vertpapiere mit gefälschtem Stempel wissentlich in den inländischen Verkehr gebracht haben, werden nicht berührt.
- 2. Aftien der Ofterreichischen Sübbahngesellschaft, die sich nach der Bescheinigung einer inländischen Banksirma oder sonst nachweislich vor dem 1. September 1906 mit einem Reichsstempelabdrucke versehen im Inlande befunden haben, sind auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pf. für jedes Stück und, wenn ein Stück über mehrere Aktien lautet, für jede Aktie ohne Prüfung der Echtheit oder Unechtheit des Stempels mit der zu 1 bezeichneten Wirkung durch die Hauptsteuerämter für inländische Gegenstände in Berlin und Cöln a. Rh., das Hauptsteueramt Breslau II, das Hauptsteueramt

Frankfurt a. M., die Kreiskasse von Oberbayern in München, die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II, das Hauptzollamt Bremen und das Stempelfontor Hamburg mit einem Kontrollstenwel abzustempeln, sofern die Einreichung der Stude binnen drei Monaten nach der Befanntmachung dieses Beschlusses erfolgt. Die Einreichung hat mittels eines Umschlagbogens in doppelter Aussertigung zu erfolgen, auf welchem die Nummern der eingereichten Stücke aufzuführen sind. Die zweite Aussertigung ist dem Einreicher mit einer Bescheinigung der erfolgten Abstenwelung der darin aufgeführten

Stücke und mit Quittung über die gezahlte Gebühr zurückzugeben. Diejenigen Stücke, für welche der Nachweis, daß sie sich vor dem 1. September 1906 im Inlande mit einem Reichsstempelabdrucke verschen besunden haben, nicht einwandfrei erbracht werden fann, ober die erft nach Ablauf der Einreichungsfrift zur nochmaligen Albstempelung vorgelegt werden, sind, und zwar ohne Entrichtung einer Gebühr, zur Albstempelung mit dem Kontrollstempel nur zuzulassen, wenn durch die amtliche Prüfung Die Echtheit des ursprünglichen Stempels zweifelsfrei festgestellt wird. Stude, Die nach Bekanntmachung diefes Beschlusies zur Bersteuerung angemeldet werden, sind neben dem Reichsstempel auch mit bem Kontrollstempel — letteres unentgeltlich — zu verseben.

- 3. Der Reichsfanzler ist ermächtigt, noch andere als die vorbezeichneten Abstentpelungsstellen für die Anbringung des Kontrollstempels zuzulassen.
- 4. Der Kontrollstempel besteht aus einem in der äußeren Form eigenartig gehaltenen Stempel, dessen Ausmessungen in den äußersten Grenzen 2,7: 3,1 cm betragen. In der Mitte des Stempels befindet sich eine Halbfigur einer sitzenden Germania, die sich auf Schwert und Schild stügt. Der Stempel trägt die Inschrift "Reichsstempelabgabe", "zwanzig Pfennig" und die Unterscheidungsnummer der Abstempelungsstelle.

 Sat die Kontrollstempelung unentgeltlich zu erfolgen, so ist das Stück mit dem handsschriftlichen Vermerk "ohne Gebühr" zu versehen und dieser Vermerk so, daß er leserlich

bleibt, mit dem Kontrollstempel zu überdrucken.

5. Die erhobenen Gebühren fließen nach Abzug der nach § 81 des Reichsftempelgesetes zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten zur Reichskasse. Sie find unter den Ginnahmen aus den Reichsstempelabgaben zu verrechnen.

Berlin, den 15. September 1906.

Der Reichstangler. In Bertretung: von Stengel.

für bas

Deutsche Meich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Du beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, ben 21. September 1906.

Mr. 59.

- Inhalt: 1. Ronfulatwefen: Ermachtigungen gur Bornahme von Zivilstandsatten; Erequaturerteilungen Seite 1201
- 3. Finangwefen: Radmeifung ber Ginnahmen bes Reichs für bie Beit vom 1. April 1906 bis Ende August 1906
- 4. Jufitzwefen: Anderungen bes Berzeichniffes berjenigen Behörben (Raffen), an welche Erfuchen um Ginziehung von Gerichtstoften zu richten find 1208
- 5. Berficherungswefen: Befanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Berficherungsunternehmungen burch die Landesbehörbe 1204
- 7. Boll- und Steuerwefen: Drudfehlerberichtigung 1205

1. Ronfulatwesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Nio de Janeiro beschäftigten Bizekonsul Schönherr ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Bertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Nanking beauftragten Vizekonsul von Löhnepsen ist auf Grund des § 1 des Gesetes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutzestehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Generalfonful der Republif Cuba für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg Francisco Federico Falco ist namens des Reichs das Grequatur erteilt worden.

Dem Brasilianischen Handelsagenten Carlos Weltmann in Bremen ist namens des Neichs das Exequatur erteilt worden.

2. Answanderungswesen.

Bekanntmachung.

Der Kolonisationsunternehmer Dr. Herrmann Meyer in Leipzig hat mit meiner Genehmigung den Auswanderungsunternehmer Rudolf Falck in Hamburg zu seinem Stellvertreter für die Geschäfts-führung in der in Hamburg zu errichtenden Zweigniederlassung bestellt.

Berlin, den 14. September 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Koerner.

3. Finanzwesen.

Nachmeisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1906 bis zum Schlusse des Monats August 1906.

| Bezeichnung ber Einnahmen | Die Soll-Einnahme beirägt vom Beginne bes Rechnungsjahrs bis zum Schlusse bes Monats August 1906 | Ausfuhr- Bergütungen usw. | Bleiben | Einnahme in bemfelben Zeit- raume bes Bor- jahrs (Spalte 4) | Unterschieb zwischen ben Spalten 4 und 6 — wehr — weniger |
|--|--|---|---|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| Zölle | 14 696 210 1 687 801 | 17 215 438 40 718 — 24 033 2 894 9 127 500 270 118 5 100 201 105 518 42 049 — | 209 302 578 8 759 039 1 887 459 60 399 818 20 626 018 — 1 477 764 58 226 391 — 464 119 2 022 191 14 654 161 1 687 301 | 211 708 471 4 082 998 ——————————————————————————————————— | - 2 400 893 - 278 959 + 1 887 459 + 11 103 285 + 846 999 - 8 067 + 6 069 646 - 704 854 + 6 849 + 113 592 + 280 223 |
| Summe . | 402 551 572 | 81 928 499 | 870 623 078 | 853 748 293 | + 16 874 780 |
| Spielkartenstempel | 571 194 6 327 970 | | 571 194 6 327 970 | 575 255 5 935 589 | - 4 061 + 392 881 |
| Wertpapiere . Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte Lose zu | 13 521 766 7 843 880 | 40 287 | 13 521 766 7 803 593 | 18 280 023 8 640 982 | + 241 748 - 1 387 389 |
| Staatslotterien | 8 183 791 8 139 962 246 293 8 126 869 91 215*) 802 795 | | 8 183 791 8 189 962 246 293 8 126 869 91 215 802 795 | 9 879 576 2 710 082 378 077 — — | - 1 695 785 + 429 880 - 131 784 + 3 126 869 + 91 215 + 802 795 |
| Fost- und Telegraphenverwaltung Reichs-Eisenbahnverwaltung | 10 207 | | 8 864 10 207 221 481 160 50 003 000 | | + 8864 + 10207 + 14221835 + 5004000 |

^{*)} hierin sind die Ginnahmen aus den Betrieben der zur Abgabenentrichtung im Abrechnungswege zugelassenen Berkehrsanftalten, insbesondere der Staatsbahnen, noch nicht enthalten.

**) Die endgültige Einnahme stellte sich im Borjahr um 540 846 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichstaffe gelangte Ift-Ginnahme abzüglich ber Ausfuhrvergütungen ufw. und ber Berwaltungskoften beirägt bei den nachbezeichneten Ginnahmen:

| 28 ezeich nung | 3jt-G | innahm | e im Mond | t August | Ift-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Wonats August | | | | | |
|--------------------------------|--------|------------------|------------|------------------------------------|---|--------------------|------------------------------------|--|--|--|
| ber Einnahmen | 1906 | | 1905 | Mithin 1906 + mehr - weniger | 1906 | 1905 | Mithin 1906 + mehr — weniger | | | |
| | , x | 1 | K | м | ж | Æ | М | | | |
| 1. | 2. | | 8 | 4. | Б. | 6. | 7. | | | |
| Bone | 42 218 | 265 [†] | 89 845 582 | + 2 867 788 | 206 071 981 | 196 012 716 | + 10 059 215 | | | |
| Tabatfteuer | 784 | 910 | 758 414 | <u> </u> | | 8 852 860 | | | | |
| Bigarettenfteuer | 699 | | | + 699 880 | | | + 948 458 | | | |
| Budersteuer | 8 227 | | 7 570 666 | • | | | • | | | |
| Salzsteuer | 8 945 | | 8 926 281 | • | | | • | | | |
| Maijdbottidfteuer | | 008 | 833,755 | + 128 752 | 512 966 | 466 248 | - 40 /10 | | | |
| Branniweinverbrauchsabgabe und | 10 467 | 827 | 9 548 880 | + 919 007 | 51 400 587 | 45 887 8 40 | + 5512697 | | | |
| Brennsteuer | | 262 — | 409 198 | • | | | | | | |
| Schaumweinsteuer | | 978 | 400 996 | | | | | | | |
| Braufteuer und Ubergangsabgabe | 1 | | | , | | | , | | | |
| von Bier | 4 087 | 532 | 2 540 450 | + 1547 089 | 18 587 502 | 18 593 281 | — 55 779 | | | |
| Summe . | 69 511 | 694 | 63 848 216 | + 6 163 478 | 858 426 053 | 827 451 577 | + 25 974 476 | | | |
| Spielkartenstempel | | 724 | 128 085 | - 8 8 6 1 | 699 476 | 707 986 | - 8 510 | | | |

4. Justizwesen.

Das Berzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrat unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1885 S. 79 ff.), erleidet folgende Anderungen:

- I. Vom 16. September 1906 an gehören:
 - 1. die Amtsgerichte in Crefeld (S. 88), Uerdingen (S. 131) und Viersen (S. 132) zum Landgericht in Crefeld und zum Oberlandesgericht in Dusseldorf;
 - 2. die Amtsgerichte in Erkelenz (S. 91), München-Gladbach (S. 96), Grevenbroich (S. 97), Odenkirchen (S. 116), Rheydt (S. 121) und Wegberg (S. 134) zum Landgericht in München-Gladbach und zum Oberlandesgericht in Düsseldorf.
- II. Zum Oberlandesgericht in Düsseldorf gehören vom 16. September 1906 an ferner die Amtsgerichte in:

Barmen (S. 82), Cleve (S. 87), Dinslaken (S. 89), Dülken, Düsselorf, Duisburg, Duisburg-Ruhrort (S. 90), Elberfeld, Emmerich (S. 91), Geldern, Gerresheim (S. 95), Goch (S. 96), Kempen a. Rh. (S. 103), Langenberg (S. 106), Lennep (S. 107), Lobberich (S. 108), Mettmann, Mörs (S. 111), Mülheim a. d. Ruhr (S. 112), Reuß (S. 114), Dberhausen (S. 116), Ohligs, Opladen (S. 117), Ratingen (S. 120), Rees, Remscheid, Rheinberg (S. 121), Konsborf (S. 122), Solingen (S. 127), Belbert (S. 132), Wermelsfirchen, Wesel (S. 135) und Xanten (S. 137).

5. Berficherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 1. August 1906 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bersicherungs-Aufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen

- 1. der Rindvieh-Berficherungsverein auf Gegenseitigkeit zu Wehrendorf, Kreis Herford, und
- 2. der Verein für freie ärztliche Hilfe für Altona und Umgegend mit dem Site in Altona, obgleich sie ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Preußen hinaus erstrecken, durch die Königlich Preußische Landesbehörde beaufsichtigt werden.

Berlin, den 18. September 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Werner.

6. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Br. | Rame und Stand | Alter und Heimat gewiesenen. | Grund der Bestrafung. | Behörbe, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|----------------|---------------------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6 |

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetbuchs.

| | | m) viul comine con 3 co | | * ~ ~ ~ ~ . | |
|----|--|--|---|------------------------------------|------------------------|
| 1. | Raspar Menzi, Schweizer, | geboren am 15. März 1880 zu Krum- menau, Kanton Sankt Gallen, orts- angehörigzu Filzbach, Kanton Glarus, schweizerischer Staatsangehöriger, | und Betrug (1 3ahr | Regierungsprafibent zu Oppeln, | |
| 2. | Franz Xaver Stu- benvoll, Handels- mann, | geboren am 3. Oftober 1858 zu Riein- munchen, Bezirt Ling, Oberöfterreich, österreichischer Staatsangehöriger, | Feilhalten unzüchti- ger Schriften (2 Wochen Gefängnis laut Erkenntnis vom 30. April 1906), | Rreishauptmannschaft Leipzig, | 11.August d.J. |
| 8. | heinrich Tauche, Schlosser, | geboren am 19. Juni 1878 zu Groß- Kandern, Bezirt Leitmerig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl im Rückfalle und Körperverletzung (2 Jahre 1 Wonat Zuchthaus, laut Er- kenntnisvom 18. Ja- nuar 1904), | Regierungsprästdent zu Potsdam, | 11. September d. J. |

| Laufende Rr. | Rame und Stand ber Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|----------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4 | 5. | 6. |

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgesetbuchs.

| | | , , | | • , | |
|-----|-------------------|---|-------------------------------|---|-----------------|
| 4. | Ferdinand Des- | geboren am 27. Mai 1884 zu Bienne-en- Bal, Departement Loirct, französischer | Landstreichen und Betteln. | Roniglich Breugifcher Regierungsprafibent gu | 6. September |
| | , | Staatsangehöriger, | | Botsbam, | · • • |
| 5. | Robert Fleischer, | geboren am 3. Juni 1868 zu Reuftabtl, | Betteln, | | 21.Auguft d.J. |
| | Sandarbeiter, | Begirt Tachau, Bohmen, öfterreichischer | · | Rreishauptmannichaft | |
| İ | | Staatsangehöriger, | | Zwickau, | |
| 6. | | geboren am 9. September 1884 gu | | Stadtmagistrat Amberg, | 17.August d.J. |
| | Schneiber, | Retolit, Bezirt Brachatit, Bohmen, | Diebitableverjuch, | Bayern, | |
| | | öfterreichifder Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | 1 | |
| 7 | Quamia Queldina | geboren am 15. August 1881 zu Burg- | | Roniglich Preußischer | 28. Juni d. J. |
| •• | aer Shuhmacher. | ftall, Bezirt Scheibbs, Riederöfterreich, | cunoptetagen, | Regierungsprafident gu | 20. Juni v. J. |
| | ger, Oujaymanyer, | öfterreichifcher Staatsangehöriger, | | Coblenz, | |
| 8. | Bilbelm Raab, | geboren am 13. Marg 1875 gu Gger, | Betteln, | | 10. September |
| | Fleischer, | Bohmen, öfterreichifder Staatsange- | | Regierungsprafibent gu | |
| | | höriger, | | Arnsberg, | |
| 9. | Johann Rapp, | geboren am 2. Rovember 1862 zu | desgleichen, | Roniglich Banerisches Be- | 24.August d.J. |
| | Büchsenmacher, | Dberndorf am Redar, öfterreichifcher | | zirksamt Aichach, | |
| 10 | Unief Mchat (Meh- | Staatsangehöriger, geboren am 13. Juli 1852 zu Hermanic, | heanleichen | Roniglich Preußifcher | 10. September |
| 10. | 200 Hehlad) Rims | Bezirt Roniginhof, Bohmen, öfter- | vesgreiajen, | Regierungspräsibent zu | |
| | mermann, | reicifcher Staatsangehöriger, | | Schleswig, | J. J. |
| 11. | Reinhold Schmibt, | geboren am 19. Mary 1866 zu Alexander, | besgleichen, | Roniglich Breugifcher | 1. September |
| | Beber, | ruffifcher Staatsangehöriger, | | Regierungsprafibent gu | |
| | | | | Potsbam, | |
| 12. | | geboren am 6. Dezember 1876 zu Röffen, | Bannbruch, gemerbs. | Stadtmagistrat Rempten | 24. August d.J. |
| Ì | Reuncrin, | Begirt Rigbuhel, ortsangehörig gu | | | |
| | | Längenfeld, Bezirk Imst, Tirol, öster- | lailade Ramensan= | 1 | |
| ı | | trimilms cinnipundinelli | Buvel | i l | |

7. Zolle und Steuerwesen.

Pruciehlerberichtigung: Auf Seite 1089 Zeile 2 von oben muß es statt "Covreil" heißen "Correil".

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. September 1906.

Mr. 60.

ben obersten Landessinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemähheit der Aussührungsbestimmungen zu § 4 des Jolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Absertigungsbesugnissen . 1209, Bollzeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete

1. Ronjulat wejen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Oscar Groothoff zum Ronful in Iquique (Chile) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Nordgren zum Konsul in Sundswall (Schweden) zu ernennen geruht.

Den zu Königlich Norwegischen Konsuln in Hannover bzw. Lübeck ernannten Herren Eduard Stille und James Bertling, sowie den zu Königlich Norwegischen Bizekonsuln ernannten Herren Carl Fisser in Emden, Friedrich Albert Pust in Geestemünde, Christian Jehsen in Bremerhaven, Christian Lassen in Altona, Adolf Wegener in Kiel, Alexander Heinrich Kullberg in Cuxhaven, Paul Podeus in Wismar, Ernst Winter in Rostock und Wilhelm Hochreuter in Fleusburg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Norwegischen Bizekonsul Adolf Heinrich in Mainz ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Poft: und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artifel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzl. S. 715—719) wird der Gestungsbereich der Ortstage (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oftober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin W. 66, den 19. September 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Sydow.

XIII. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

| | - | | | | | | |
|--|---|-------------------------------|---|--|--|--|--|
| Namen der ! | Rachbarpostorte. | Namen der Nachbarpostorte. | | | | | |
| Untonienhütte | Vielschowit Hohenschönhausen b. Verlin | Hohenschönhausen b. Berlin | Boxhagen=RummelSburg | | | | |
| b. Berlin | wooden a sound a ferror of the | 5. Settini | Britz b. Berlin | | | | |
| Berlin | = | = | Charlottenburg | | | | |
| Bielschowitz | Untonienhütte | = | Friedenau | | | | |
| Borhagen-Rummels- | Hohenschönhausen b. Berlin | = | Friedrichsfelde b. Berlin | | | | |
| burg | | <u> </u> | Groß=Lichterfelde | | | | |
| | Mainz | = | Grunewald (Bz. Berlin) | | | | |
| (Rheinheffen) | | = | Halensee | | | | |
| | Hohenschönhausen b. Berlin | = | Seinersdorf b. Verlin | | | | |
| Charlottenburg | i | = | Lankwig | | | | |
| Friedenau | = | = | Lichtenberg b. Berlin | | | | |
| Friedrichsfelde b. Verlin | - | = | Mariendorf Neu-Lichtenberg b. Berlin | | | | |
| Friedrichs-Wilhelms | Troisdorf | e e | Niederschönhausen | | | | |
| Hiteotiajs Bitgeinis Hiteotiajs Bütte (Sieg) | 21010001 | = | Ronnendamin b. Berlin | | | | |
| | Sohenschönhausen b. Berlin | - | Bankow b. Verlin | | | | |
| Grunewald (Bz. Berlin) | | e | Blötensee | | | | |
| Halensee | I . | | Reinickendorf (Dft) | | | | |
| Heinersdorf | | = | = (West) | | | | |
| b. Berlin | | ÷ | Rigdorf | | | | |
| Hohenschönkausen b. Berlin | Baumschulenweg b. Verlin | ŧ | Schmargendorf (Bz. Berlin) | | | | |
| v. Dettiii | Berlin . | ε | Schöneberg b. Berlin | | | | |

| Namen der S | Rachbarpostorte. | Namen der Nachbarpostorte. | | | | | |
|-------------|---|----------------------------|---|--|--|--|--|
| Riel | Stralau Südende Tempelhof Treptow b. Verlin Weißensee b. Verlin Westend Wilhelmsberg b. Verlin Wilmersdorf b. Verlin Suchsdorf (Holstein) Hohenschausen b. Verlin | Tempelhof | Riel Hohenschönhausen b. Berlin Friedrichs-Wilhelms-Hütte (Sieg) Hohenschönhausen b. Berlin | | | | |

3. 3 pll . unb Steuerwesen.

Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuersstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarisgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Absertigungsbesugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.).

Rönigreich Sachsen.

Dem Nebenzollamt I in Roßbach im Hauptamtsbezirk Eibenstock sind die Befugnisse 14, 28, 29, 30, 60, 62 und 75 erteilt worden.

4. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| ÷ | | | | | |
|----------|--|---|--|---|------------------------------|
| de Rr. | Rame und Stand | Alter und heimat | Grund | Behörde, welche die Ausweisung | Datum des |
| Laufende | der Ausg | gewiesenen. | der Bestrafung. | beschloffen hat. | Ausweifungs. beschluffes. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| | | a) Auf Grund bes § 39 | des Strafgesei | | |
| 1. | Johann Zurawsti, Handarbeiter, | 24 Jahre alt, geboren zu Beszycza, Galizien, österreichischer Staatsange- höriger, | Landfriedensbruch (1 Jahr 8 Monate Zuchthaus, laut Er- fenntnis vom 16/17. Ottober 1905), | Berzoglich Sächfiches Staatsministerium, Ab- teilung des Innern, zu Meiningen, | 12. September b. J. |
| | | b) Auf Grund des § 362 | des Strafgesei | şbuchs. | |
| 2. | Riels Hansen Ast, Feldarbeiter, | geboren am 1. August 1848 zu Norr- geth, Diftrift Malmo, schwedischer Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Raiserlicher Bezirksprä- fibent zu Colmar, | 11. September b. J. |
| 8. | Robert Blaschte, Drechiler, | geboren am 5. Mai 1842 zu Deutsch- Brausnis, Bezirt Trautenau, orts- angehörig ebenbaselbst, öfterreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräsibent zu Breslau, | desgleichen. |
| 4. | Mar Sopf, Arbeiter (Rnecht), | geboren am 21. August 1880 zu Reichens bach i. B., ortsangehörig zu Lobs, Bezirk Falkenau, Böhmen, östers reichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Großherzoglich Medlen- burgifches Ministerium bes Innernzu Schwerin, | 18. Mai d. J. |
| 5. | Josef Rafta, Reliner, | geboren am 19. März 1874 zu Oleschna, Bezirf Bostowit, Mähren, ortsange- hörig zu Blansto, ebenda, öster- reichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnis, | |
| 6. | Mathias Roschins- ty, Tischler, | geboren am 8. Februar 1859 zu Gra- jewo, Rußland, rustischer Staate- angehöriger, | desgleichen, | Königlich Preußischer Regierungspräfident zu Botsdam, | 7. September b. J. |
| 7. | Johann Schaet, Arbeiter, | geboren am 22. Juli 1846 zu Lauter- bach, Böhmen, österreichischer Staats- angeböriger. | besgleichen, | Königlich Preußischer Regierungsprafident zu Breslau, | _ |
| 8. | Anna Schmejtal, geborene Wodawa, Fabritarbeiterin, | geboren am 11. Juli 1866 zu Wahausch, Bezirk Prachatik, ortsangehörig zu Smichow, Bezirk Smichow, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, | Richtabhalten ihres Rindes vom Betteln, | Königlich Bayerische s Be- zirksamt Erding, | 8. September d. J. |
| 9. | Franz Sleisner, Arbeiter, | geboren am 2. Juli 1884 zu Nyrany, Bezirk Bilsen, österreichischer Staats- angehöriger, | Landstreichen, | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade. | 14. September d. J. |
| 10. | Johann Sudaf, Schlächter, | geboren am 18. März 1877 zu Ma- lostowig, Bezirk Brünn, Mähren, orts- angehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger, | BetteIn, | Königlich Breußischer Polizeipräfibent zu Berlin, | 14. September v. J. |
| 11. | Gustav Tauch - mann, Schlosser und Schmieb, | geboren am 19. November 1861 zu Arnau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Biberstand, Beleidi- gung, Betteln, fal- jche Namensangabe und Führung fal- scher Legitimations- papiere, | zirksamt Mainburg, | 7. September b. J. |
| 12. | Anton Beißbart, Megger, | geboren am 15. Juni 1876 zu Ober- wesel, niederländischer Staatsange- hörtger, | Buhälterei, | Königlich Bayerische Po- lizeidirektion München, | |

Die durch Beschloffers heinrich Janauscheft (Zentralblatt für 1897 S. 290 Ziffer 1) ist zurückgenommen worden.

Bentralblatt

für bas

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

1. Ronfulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann C. Ortmann zum Konsul in Nyfjöbing (Falster) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger von Erckert in Tokio ist auf Grund des § 1 des Gesets vom 4. Mai 1870 während der Dauer seiner Geschäftsführung für das Gebiet von Japan die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzegenossen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Gesandten in Abis-Abeba Coates ist auf Grund des § 1 des Gesets vom 4. Mai 1870 für das Gebiet von Abessinien die allgemeine Grmächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbesfälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Adis-Abeba beschäftigten Konsul von Mutius ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Gesandten bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbesälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vizekonful der Republik Cuba, Alberto Santiso in Hamburg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Konsul der Bereinigten Staaten von Amerika Hermann L. Spahr in Breslau ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Brasilianischen Vizekonsul Filinto Elysio Rodrigues Bianna de Abreu in Bremen ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Roll und Stenerwesen.

Beränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Rönigreich Preußen.

Der Branntwein-Abfertigungsstelle am Bahnhof in Wittenberg ist die Bezeichnung "Branntswein-Abfertigungsstelle in der Reinigungsanstalt" in Wittenberg beigelegt worden. Für die Branntwein-Reinigungsanstalt und das Branntweinlager der Firma C. A. F. Kahlbaum in Ablershof im Hauptamtsbezirk Eberswalde ist mit der Bezeichnung "Branntwein-Abfertigungsstelle in Cöpenick-Adlershof" eine ständige Abfertigungsstelle errichtet worden. Dieser Absertigungsstelle ist außer den allgemeinen Besugnissen auch die Besugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkessen, die für die gesammter Sienbahnwagen unter Sienbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkessen, die für die gesammter Sienbahnkessen nannte Firma eingehen, beigelegt worden.

Die Steuerämter II in Kelbra im Hauptamtsbezirke Nordhausen und in Melsungen im Haupt-

steueramtsbezirke Cassel sind aufgehoben worden.

Die Steuerämter I in Dormagen im Hauptamtsbezirke Neuß und in Fritzlar im Hauptsteueramtsbezirke Cassel sind unter Belassung ihrer bisherigen Abfertigungsbefugnisse in Steuerämter II

Die mit dem Steueramt in Friklar verbundene, für die Zuckerfabrik in Wabern zuständige Zuckersteuerstelle ist nach Cassel verlegt und mit dem Hauptsteueramte daselbst vereinigt worden.

Das Steueramt I in Neurode im Hauptschriften Mittelwalde ist unter Belassung seiner bisherigen Abfertigungsbefugnisse, mit Ausnahme der Befugnis zur Erhebung des Spielkartenstempels und zur Abstempelung im Bundesgebiete gefertigter Spielkarten, in ein Steueramt II umgewandelt worden.

Die Steuerämter I in Letschin und in Zehden, beide im Hauptsteueramtsbezirk in Frankfurt a. D. sowie in Wohlau im Hauptsteueramtsbezirke Glogau sind in Steuerämter II umgewandelt worden.

Das Steueramt II in Strasburg U.-M. im Bezirke des Hauptsteueramts in Prenzlau ist in ein Steueramt I umgewandelt worden.

Es ist erteilt worden

dem Steueramte II in St. Goarshausen im Hauptamtsbezirke Biebrich die Befugnis zur Erledigung von Bollbegleitscheinen I über Schwerbenzin, bem Steueramt I in Lucenwalde im Hauptamtsbezirke Potsdam die Befugnis zur Erledigung

dem Steueramt I in Luckenwalde im Hauptamtsbezirke Potsdam die Besugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

bem Steueramt I zu Andernach im Hauptamtsbezirke Coblenz die Besugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Malzgerste und zur Aussertigung von Begleitscheinen I über Gerstenmalz,

dem Steueramt I in Kosten im Hauptamtsbezirke Lissa die Besugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über unbearbeitete Tabakblätter, einschließlich der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden, für die in Kosten besindliche Zweigniederlassung der Zigarettensabit "Patria" zu Posen,

dem Steueramt I in Ibbendüren im Hauptamtsbezirke Münster die Besugnis zur Aussertigung von Zollbegleitscheinen I über die von der Firma Herm. Kröner in Ibbendüren aus Weizenmehl im Wege des Veredelungsverkehrs hergestellten und demnächst zur Ausseuhr gelangenden Waren, nämlich Weizenstärke und Rleber,

dem Steueramt I in Hamm im Bezirke des Hauptsteueramts in Dortmund die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Weizenmehl, das für den Stärkefabrikanten R. Hundhausen in Hamm zum Zwecke der Beredelung eingeht, und die Befugnis zur Ausfertigung von Bollbegleitscheinen I über die von dem genannten Fabrifanten aus Beizenmehl im Bege des Beredelungsverkehrs hergestellten und bemnächst zur Ausfuhr gelangenden Waren, nämlich Weizenstärke und Kleber,

bem Hauptsteueramt in Gleiwit die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Bier, das für die Oberschlesische Bierbrauerei-Aftien-Gesellschaft vorm. L. Haendler baselbst unter

Gifenbahnwagenverschluß eingeht.

Rönigreich Bayern.

In Reistingen im Hauptzollamtsbezirke Memmingen ist eine Übergangsstelle mit der Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Abergangsscheinen über Bier errichtet worden.

Die Ubergangsstelle in Moedingen ist aufgehoben worden.

Es ist erteilt worden

dem Zollamt Amberg im Hauptzollamtsbezirke Regensburg die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I sowie zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter, bem Steueramt I in Schwabach im Hauptzollamtsbezirke Nürnberg die Befugnis zur Erledi-

gung von Zollbegleitscheinen II und von Salgfteuerbegleitscheinen II.

Rönigreich Sachfen.

Es ist erteilt worden

ben Steuerämtern Döbeln und Balbheim im Sauptzollamtsbezirke Grimma die Befugnis zur

Abfertigung von unter Gifenbahnwagenverschluß mit Begleitschein I eingehendem Gasole,

dem Untersteueramte Leisnig im Hauptzollamtsbezirke Grimma die Befugnis zur Erledigung und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Maschinenteile — bearbeitete Walzen aus nicht schmiedbarem Eisengusse zu Appretur- und Wollwöschereimaschinen der Tarifnummer 780 und mit Kautschut überzogene eiserne Walzen aller Art der Tarifnummer 579 — die für die Firma F. Bernhardt, Maschinenfabrit in Leisnig, als Retourwaren beziehentlich zur Ausbesserung aus dem Ausland eingehen und demnächst wieder ausgeführt werden,

bem Hauptzollamte Leipzig II die Befugnis zur Abgabenerhebung und Abstempelung von Aftien, Renten- und Schuldverschreibungen, von stempelfreien Aftien, von Ruxscheinen, von Genuß-

scheinen und von Lotterielosen,

den Hauptzollämtern Chemnis, Zwickau, Plauen, Bauten und Zittau die Befugnis zur Abgabenerhebung und Abstempelung von stempelfreien Aktien und von Genußscheinen, dem Hauptzollamte Leipzig I ist die Besugnis zur Abgabenerhebung und Abstempelung von Auxscheinen, und Schuldverschreibungen, von Auxscheinen und von Lotterielosen entzogen worden, dem Nebenzollamt I in Noßbach im Hauptamtsbezirk Eibenstock sind bei seiner Verlegung in das Bahnhossgebäude daselbst nachbezeichnete Vesugnisse erteilt worden

1. unbeschrieben und Erledigung von Lossbegleitscheinen II

2. Ausfertigung und Erledigung von Bollbegleitscheinen II,

3. sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr ohne Einschränkung, 4. Bescheinigung des Ausganges von Vier, für das Abgabenvergütung beansprucht wird,

5. Erhebung der Stempelsteuer und Abstempelung von Spielkarten der Reisenden.

Königreich Bürttemberg.

Es ist erteilt worden

ben Kameralämtern Reutlingen und Hall die Befugnis zur Abgabenerhebung und Abstempe= lung von Aftien, Renten- und Schuldverschreibungen, dem Kameralamte Reutlingen außerdem die Befugnis zur Erhebung der Abgabe für Lotterielose und Ausweise über Spieleinlagen.

Freie Sansestadt Bremen.

Der Bollabfertigungsstelle Hohetor ist die Befugnis zur Abfertigung zuderhaltiger Baren, für welche die Gewährung von Steuervergutung beansprucht wird, erteilt worden.

3. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| de Nt. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörbe, welche bie | Daium bes Ausweifungs- beschlusses. | |
|--------------|---|--|--|---|--|--|
| Laufende Kr. | ber Ausg | gewiefenen. | ber Beftrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | | |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. | |
| | | a) Auf Grund bes § 39 | , | • | _ | |
| 1. | Jan (Johann) Hajek, Gärtner, | geboren am 14. Januar 1867 zu Bracic, Bezirk Czaslau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger, | amei Sallen, ein- | Regierungspräsident zu Lüneburg, | 20. September b. 3. | |
| | | b) Auf Grund bes § 284 | des Strafgese | - | | |
| 2. | Sybonius Karl Schmid, Händler, | geboren am 24. November 1881 in Basel, schweizerischer Staatsange- höriger, | gewerbsmäßiges Glüdsspiel, | Großherzoglich Sächfi- icher Bezirtsbirettor zu Eisenach, | | |
| | | c) Auf Grund des § 362 | des Strafgese: | ţbuchs. | | |
| 8. | Bengel Engel, Beiger, | geboren am 17. Januar 1870 zu Nieder- Roblig. Bezirk Leitmerig, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, öster- reichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Königlich Sächsiche Kreishauptmannschaft Bauhen, | 4.August d.J. | |
| 4. | Franz Rolar, Töpfergefelle, | geboren am 18. November zu Brunn, ortsangehörig zu Schlafau, Bezirk Troppau, österreichischer Staatsange- höriger, | Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Liegnis, | 18. September d. J. | |
| 5. | Franz Ropelent, Schneibergeselle, | geboren am 8. Dezember 1858 zu Schüttenhofen, ortsangehörig zu Franzdorf, Gemeinde Marschowig, Bezirf Schüttenhosen, Böhmen, öster-reichischer Staatsangehöriger, | wiederholten Rud. falle, Bannbruch und | Landratsamt Gera, | besgleichen. | |
| 6. | Rarl Marz, Gipfer, | geboren am 17. April 1852 zu Ettel- brud, Luremburg, luxemburgischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Großherzoglich Heffisches Rreisamt Dieburg, | 27.Auguft d.J. | |
| 7. | Die Zigeuner a) Martin Sery- net, | angeblich 52 Jahre alt, geboren in Böhmen, weiteres nicht bekannt, | ftreichen und Aber- tretung nach § 368 Biffer 6 des Straf= | Röniglich Sächfiche Kreishauptmann- | 17.August b.J. | |
| | b) Marie Sernnek, | angeblich 20 Jahre alt, geboren in Böhmen, weiteres nicht befannt, beibe österreichische Staatsangehörige, | teln, | | · <u>.</u> | |
| 8. | Anna Spiller, Handschuhnäherin, | geboren am 17. Juni 1875 zu Jo- hannesthal, Bezirf Jagerndorf. Diter- reichifch = Schlefien , ortsangehörig ebendafelbst , österreichische Staats- angehörige, | gewerbsmäßige Un- zucht, | Königlich Preußischer Regierungspräsibent zu Oppeln, | 28.Auguft d.J. | |
| | Be | rlin, Carl Henmanns Berlag. — Ged | rudt bei Julius Sitte | enfeld in Berlin. | | |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

i ...

Reichsamte des Innern.

Du beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, ben 12. Oktober 1906.

Mr. 62.

Inhalt: 1. Ronfulatwefen: Ernennung; - Egequatur-

1. Ronfulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Riels Wittrup zum Konsul in Horsens (Dänemark) zu ernennen geruht.

Dem Röniglich Schwedischen Vizekonsul Gustav Janzen in Pillau ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Möniglich Norwegischen Vizekonsul Per Nalton in Düsseldorf ist namens des Reichs das Erequatur erteilt worden.

Dem Königlich Serbischen Vizekonsul Ludwig Arotoschiner in Breslau ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Tsinanfu Merklinghaus ist auf Grund des § 1 des Gesetes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetes vom 6. Februar 1875 für den Umtse bezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichse angehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Bant

Status der deutschen Roten nach ben im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Betrage lauten

Passiva.

| Saufenbe Rummer. | Bezeichnung ber Banken | Bezeichnung grund Referve Rapital. Fonds. Umlauf. 1906. Roten. 1906. | | Sonftige täglich fällige Bere binbliche feiten. | Gegen 31. Zug. 1906. | mit 31. Aug. Künbi- gungs- frift. | | 31. Mug. | | Gegen Summe 31. Aug. ber 1906. Passiva. | | Event. Ber- binblide feiten aus weiter ge- gebenen ir 's t t Beugeln. | | | | |
|------------------|------------------------------|--|-------------------------|--|----------------------------|--|----------|--------------------------|------------------|---|----------------|---|-----------------------|-----------------------------|----------|-------------------------|
| 1. | 2. | 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. | | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | | | | |
| 2. 3. 4. | Reichsbank | 7 500 30 000 9 000 | 8 290 6 737 1 196 | | + 494 | 33 154 18 401 11 696 | · | 6 815 25 776 7 875 | - 1 990 - 301 | 19 923 80 | | 3 170 | - 81 + 92 + 100 | 85 182 126 618 40 335 | + 5370 | 2 021 1 589 1 131 |
| ļ | Zufammen . | 235 500 | 78 182 | 1 848 717 | +359 056 | 1 051 297 | +560 724 | 639 338 | - 78 404 | 19 953 | - 1 165 | 51 982 | + 6326 | 2 873 672 | +442 621 | 5 276 |

Bemertungen.

Der Notenumlauf ber Braunschweigischen Bant betrug Ende September 1906: 100 700 & gegen 115 600 & am 31. August 1906.

wejen.

banken Ende September 1906 sichten, verglichen mit demjenigen Ende August 1906. auf Tausend Mark.)

Activa.

| Metalls Bestand. | 31. | Begen . Aug. 1906. | Reichs- kaffens fceine. | Gegen 31. Aug 1906. | anberer | Gegen 31. Aug. 1906. | Becch∫el. | Gegen 31. Aug. 1906. | Lombard. | Gegen 31. Aug. 1906. | E ffetten. | Gegen 31. Aug. 1906. | Sonftige Aftiva. | Gegen 31. Aug. 1906. | Summe ber Affilva. | Gegen 31. Aug. 1906. | Laufende Rummer. |
|---------------------|-----|--------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------|----------------------------|-----------|----------------------------|----------|----------------------------|-------------------|----------------------------|---------------------|----------------------------|--------------------------|----------------------------|------------------|
| 18. | | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. | 30. | 31. | 32. | 83. | 84 |
| 675 301 | _ 2 | 203 114 | 40 977 | - 126 | 1 9 683 | + 549 | 1 396 038 | +465 756 | 201 647 | + 129 811 | 164 230 | + 51680 | 94 961 | - 16 478 | 2 582 8 37 | + 429 943 | 1. |
| 27 7 01 | - | 3 614 | 65 | - 4 | 1 3 487 | - 157 | 47 143 | + 8774 | 4 279 | + 325 | 62 | - | 2 445 | + 268 | 85 182 | + 5 553 | 2. |
| 16 390 | + | 3 502 | 275 | + 1 | 2 6 6 4 2 | + 2374 | 44 601 | + 6919 | 42 622 | 7 129 | 9 562 | - 390 | 6 526 | + 82 | 126 618 | + 5370 | 3. |
| 8 283 | + | 66 | 40 | - | 1 163 | - 581 | 16 605 | + 954 | 10 906 | 139 | 2 063 | - | 1 2 75 | - 3 | 40 335 | + 293 | 4. |
| 6 525 | + | 544 | 36 | + 2 | 852 | + 34 | 18 171 | + 1484 | 9 009 | - 770 | 1 439 | - 110 | 2 668 | + 257 | 38 700 | + 1462 | 5. |
| 734 200 | _ 2 | 02 616 | 41 393 | - 127 | 21 827 | + 2219 | 1 522 558 | + 483 887 | 268 463 | +122 098 | 177 356 | + 54 178 | 107 875 | — 15 874 | 2 873 672 | + 442 621 | |

3. Sandels: und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1906 (Zentralblatt S. 942) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ein- und Durchfuhr der zur Nategorie der Nebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Begetabilien aus dem Neichsgebiete nach den Niederlanden zur See auch über das niederländische Zollant Hock van Holland erfolgen darf.

Berlin, den 6. Oftober 1906.

Der Reichstanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

4. Militär wesen.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Zentralblatt S. 191) veröffentlichte Berzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen wird an den betreffenden Stellen geändert wie folgt:

III. Militärverwaltung.

Ziffer 13. Raiser Bilhelms-Afademie für das militärärztliche Bildungswesen.

Der zweite Abschnitt erhält nachstehende Fassung:

Lazarettinspektoren als Nassenkontrolleur und als Hausinspektor. Diese Beamten werden aus der Zahl der angestellten Lazarettverwaltungsbeamten entnommen.

Biffer 21. Technische Institute der Artillerie.

Es tritt hinzu:

Materialverwalter beim Militär-Bersuchsamt in Berlin.

Ziffer 26. Garnison-Bauwesen

erhält folgende Fassung:

26. Militär-Banwesen.

Militär=Bauregistratoren.

Berlin, den 6. Oftober 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Just.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Zentralblatt S. 198) veröffentlichte Berzeichnis derjenigen Behörden usw., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind, wird geändert wie folgt:

| Nummer bes Stellen= berzeich= niffes, Anlage D. | Vezeichnung der Vehörden, bei welchen die Stellen vorhanden find. | Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind. | Bemerfungen. |
|--|---|--|--------------|
|--|---|--|--------------|

Militärverwaltung.

a) Preufisches Kontingent.

Der Abschnitt "Technische Institute der Artillerie" erhält folgende Fassung:

| I und III, | Technische Institute der Artillerie: | |
|------------|--|--|
| 21. | Nendant und Materialienverwalter beim Militär-Bersuchsamte. | Die Direktion des Militär=Ber= fuchsamts in Berlin. |
| | Zeichnungenverwalter beim Artillerie- Konstruktionsbureau. | Das Artillerie - Konstruktions: bureau in Spandau. |
| | Revisoren, | Das Institut, bei dem der Be- werber angestellt zu werden |
| | Unterbeamte. | յ ասունին. |
| | | |

Der Abschnitt "Garnison-Bauwesen" erhält die Aberschrift:

Militär Bauwesen.
Statt "Garnison Bauschreiber" ist zu setzen:
Wilitär Bauregistrator.

Berlin, den 6. Oftober 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Just.

Berichtigung.

In dem unter dem 7. September 1906 (Zentralblatt S. 1184) veröffentlichten dritten Nachstrage zu dem Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen ist unter

I. Königreich Preußen.

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

1. Preußisch=hessische Gisenbahngemeinschaft.

in Spalte 1 und 2 zu lesen:

- *Hauptkaffenkaffierer,
- *Betriebstontrolleure,
- *Dber-Bahnhofsvorsteher,
- *Dber=Bütervorsteher,
- *Dber=Massenvorsteher und
- *(nichttechnische) Eisenbahnsefretäre einschließlich der

*Materialienverwalter erster Mlasse,

zusammen als eine (Bruppe mindestens

sonst unverändert.

Berlin, den 5. Oftober 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Just.

5. 3 pll. und Stenerwesen.

Bekanntmadung.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrats vom 17. April 1902, betreffend Erweiterung des Freibezirkes in Bremen und dessen Umwandlung in ein Bollausschlußgebiet — Zentralsblatt für das Deutsche Reich S. 111 —, wonach zu einem vom Senate zu bestimmenden Zeitpunkte das Zollausschlußgebiet eine näher bezeichnete Erweiterung erfahren soll, hat der Senat der Freien Hanse stadt Bremen als Zeitpunkt für diese Erweiterung des Zollausschlußgebiets den 1. Oktober d. 3. festgesett.

Der Lauf der Zollgrenze des erweiterten Zollausschlufigebiets ist der folgende:

Das erweiterte Zollausschlußgebiet in Bremen wird in seinem nordöstlichen Teile von der Contrescarpe an durch das darin für Verwaltungszwecke errichtete Gebäude begrenzt, welches sich an der Südwestseite der Tamenstraße hinzieht. Von der letteren nach Norden und weiter nach Nordewesten sollte bei Grenze dem Laufe der Straßen Morffsdeich und Gröpelingerdeich, tritt vor dem Haufe Gröpelingerdeich Nr. 104 etwa 7 m südwärts zurück, so daß neben der Straße noch ein 7 dis 12 m breiter, mit einem Gisenbahngleise belegter Landstreisen freibleibt, und läuft in sanster Arümmung dis zur doppelgleisigen Gisenbahnbrücke bei der Jute-Spinnerei und Weberei; von hier aus führt sie in nordwestlicher Richtung an der Südmaner der Zufahrtstraße zum Hafen II etwa 290 m entlang, geht sodam rechtwinstig nach rechts abbiegend über die südliche Zusahrtstraße längs der Trennungsmaner zwischen den Räumen der Zoll- und Postverwaltung im Hafenverwaltungsgebäude, die Posträume im Zollinlande lassend, und führt in derselben Richtung über die nördliche Zusahrtstraße dis zur Nordmaner dieser Straße. An dieser Maner entlang läuft sie in südöstlicher Richtung zurück zur vorgenannten Eisenbahnbrücke, deren südliches, beiderseits zollsicher begrenztes Eisenbahngleis in das Zollausschlußgebiet einbezogen ist und die Verbindung zwischen den durch die darunter liegende zolls

inländische Zusahrtstraße getrennten Teilen des Zollausschlußgebiets bildet. Sodann führt die Zollgrenze in der ursprünglichen nordweitlichen Richtung am Gröpelingerdeich (Bogenstraße) weiter, neben diesem einen dis zu 25 m dreiten mit Eisendahngleisen belegten Landstreisen im Zollinlande belassend, dis zur Eisendahnübersührung gegenüber der Keimatstraße, geht von da in schwacher Arümnung an der südlichen Einfassungsnauer der Zusuhrstraße zum Holzhassen entlang an die Südseite der Lagerhäuser von Anton Günther etwa in deren Witte dis auf 2 m Abstand heran und läuft in dem gleichen Abstande parallel zur südsichen Grenze der Holzagerpläße dis zu einer Entsernung von 560 m von der weistlichen Seite der vorgenannten Lagerhäuser; von diesem Puntte geht sie in annähernd rechtem Wintel unter Aberschreitung des Hassen II bei dessen Mündung auf das südsich des Hasen II siegende Gelände in gerader Linie von 280 m Länge, biegt sodann in kurzer schräger Linie von 80 m Länge in eine gerade von 700 m Länge ein, welche in etwa 70 m Entsernung parallel zu der verlängerten Nordmole des Hassen I des Ausschlußgediets liegt, führt sodann im rechten Wintel an das rechte Wesernsel des Hassen I des Zollausschlußgediets liegt, führt sodann im rechten Wintel au das rechte Wesernsel der Arümdung des Hassen I des Zollausschlußgediets im rechten Wintel zur Naimaner überschreitet, um am jenseitigen User die Nordwestspitze der zwischen dem Hassen kochnser an der Weser bis an die Straße weistlich des Grumdstüdes der Fertvoleum-Nassene dem Hochnselt nach Südossen, wen dies von hier, die Etraße ausschlichend, zunächst 70 m nach Nordossen und dann wieder nach Südossen, wm in letzterer Richtung die nördliche Seite der Straße an der Stephanisirchenweide die Jur Etraße Sandberg zu begleiten. Von dort wendet sich die Vollzenze nach Dien wieder zur Contrescarpe und an dieser entlang die zur Son dort wendet sich die Vollzenze nach Dien wieder zur Contrescarpe und an dieser entlang die zur Sodiossen durch eine Mauerwand abgetrennten östlichen Teil im

Berlin, den 3. Oftober 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Mühn.

Auf Grund der mir in § 53 der Ausführungsbestimmungen zum Zigarettensteuergesetze vom 3. Juni d. J. erteilten Ermächtigung habe ich einem aus den Areisen der Zigarettenindustrie hierher gerichteten Gesuch entsprechend veranlaßt, daß die Steuerzeichen für Zigarettenpackungen von 500 und 1000 Stück fünftig in einer Länge von 55 cm und einer Breite von 20 mm und die Steuerzeichen für Zigarettenphüllen neben der bisherigen Länge von 10 cm auch in einer Länge von 30 cm hergestellt werden.

Berlin, den 3. Ottober 1906.

Der Neichsfanzler. In Bertretung: von Stengel.

In dem Verzeichnisse der zur Erteilung von Erlanbniskarten der in Tarifnummer 8a des Reichsstempelgesetes bezeichneten Art zuständigen Amtsstellen*) ist beim Bundesstaate Baden das Hauptsteneramt Pforzheim hinzuzufügen.

Berlin, den 3. Oftober 1906.

Der Reichsfanzler. Im Auftrage: Kühn.

^{*)} Zentralblatt S. 1149.

Polizeiwesen.

| | ! | Ausweisung von Ausländer | n aus dem Re | ichsgebiete. | |
|----------|---|---|--|--|------------------------------|
| de Nr. | Rame und Stand | Allier und Heimat | Grund | Behörbe, welche bie | Datum bes |
| Laufende | der Ausg | gewiesen. | ber Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschluffes. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6 |
| 1. | Joief Schaar, Bädergefelle, | a) Auf Grund des § 39 geboren am 29. April 1875 zu Lichtenau, Bezirk Senftenberg, Bohmen, ortsangehörig ebendafelbft, öfterreichischer Staatsangehöriger, | fdwerer Diebstahl in drei Fallen (23ahre | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Breslau, | 26. September b. J. |
| | | b) Auf Grund bes § 362 | des Strafgese | ង្ហប់ ហ្វេនិ. | |
| 2. | Josef Hille, Bader- gefelle, | geboren am 16. Dezember 1869 zu Schönlinde, Bezirl Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | | Stadtmagistrat Rempten, Bayern, | 13. September b. J. |
| 3. | Bengel Hloupy, Schuhmacher, | geboren am 20. August 1852 zu Scze- mig, Bezirk Pardubig, Böhmen, orts- angehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Oppeln, | 24.August d.J. |
| 4. | Conrad Christian Retelfen, Bader geselle, | geboren am 11. Rovember 1858 gu | Landstreichen und Beiteln, | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent gu hannover, | 21. September d. J. |
| 5. | Arthur Anudjen, Matroje, | geboren am 21. Februar 1876 ju Ropen- hagen, banifder Staatsangehöriger, | Landstreichen, | Roniglich Preußischer Regierungsprafibent gu Botsbam, | 28. September d. J. |
| 6. | Josef Plomer, Tagelöhner, | geboren am 19. Mai 1851 zu Gesseln Bezirk Raaden, Böhmen, ortsange- hörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger, | , | Röniglich Sächfliche Kreishauptmannichaft Chemnis, | 8. September b. J. |
| 7. | Abolf Alois Roel. ler, Schuhmacher, | geboren am 21. Juni 1845 zu Leite merit, Bohmen, orteangeborig eben- | Bannbruch und Betteln, | Roniglich Breuhifcher Regierungsprafibent gi | 25. September d. J. |

Stabe,

Roniglich Preußischer

Regierungsprafident zu

8.August b.J.

bafelbft, öfterreichifcher Staatsange-

geboren am 26. Marg 1852 gu Rieber- Lanbftreichen und

borigec,

Jojef Schubert,

Tagelöhner,

8.

Bentralblatt

Reich. Deutsche

Herausgegeben

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 19. Oktober 1906.

Mr. 63.

1. Roufulatwefen: Grequaturerteilung; Ermächtigung jur Bornahme von Bivilftandsaften Seite 1223

- 2. Militarmefen: Befamtverzeichnis ber gur Anftellung von Militaranmartern verpflichteten Privateifenbahnen 1223
- 3. Boll- und Steuerwefen: Beranderungen bei ben Stationstontrolleuren Bolizeimefen: Ausweisung von Auslandern aus bem
 - Reichsgebiete 1240

1. Roninlatweien.

Dem Ronful der Bereinigten Staaten von Amerifa Bill. L. Lowrie in Beimar ist namens des Reichs das Erequatur erteilt worden.

Dem mit der Bertretung des Maiserlichen Monsuls in Tamsui-Twatutia beauftragten Dolmetschereleven Mechlenburg ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Monsulats die Ermächtigung erteilt worden, burgerlich gultige Cheschließungen von Reichsangehörigen porzunehmen und die Geburten, Beiraten und Sterbefälle von folchen zu beurfunden.

Militär wesen.

Machstehend wird

ein neues Gesamtverzeichnis der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Berpflichtung auferlegt ift, bei Besetzung von Beamtenftellen Militäranwärter vorzugeweise zu berücksichtigen,

mit dem Bemerfen zur öffentlichen Menntnis gebracht, daß das Berzeichnis an die Stelle des durch Bekanntmachung vom 23. Oktober 1905 (Zentralblatt S. 321) veröffentlichten Verzeichnisses tritt.

Berlin, den 10. Oftober 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Just.

Gesamtverzeichnis

der Privat-Gisenbahnen und durch Private betriebenen Gisenbahnen, welchen die Verspslichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

| Bezeichnung ber Gifenbahn. | Bezeichnung ber Stellen, welche vorzugs. weise mit Militäranwärtern zu besetzen sind. | Alterögrenze, bis zu welcher Willitär- anwärter berücklichtigt werben müssen. | Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden. | Bemerkungen. |
|---|--|---|--|---|
| | I. Königreic | Preuh | en. | |
| 1. Ahau8-Enscher Eisenbahn (für die preußische Strede). | Subaltern. und Unterbeamte. | 40 Jahre. | Direktion ber Ahaus-Ensche- ber Eisenbahngesellschaft in Ahaus. | Bet ber Befehung find die für den Staatselfens bahndtenst in dieser Bestehung, insbesondere des güglich der Ermittelung der Wilitäranwärter bestehenden Borschriften zur Anwendung zu bringen. |
| 2. Altona - Kaltenkirchener Gifen- bahn. | Wie zu 1. | 40 • | Direktion der Altona-Kalten- kirchener Eisenbahngesell- schaft in Altona (Elbe). | Wie zu 1. |
| 3. Bentheimer Kreisbahn (Neuen- baus-Bentheim). | Wie zu 1. | 40 • | Betriebsbireftion ber Benthei- mer Rreisbahn in Bentheim. | Bie ju 1. |
| 4. Brandenburgische Städtebahn (Treuenbrießen-Belzig-Branden-burg a.h Rathenow - Neuftadt a.D.). | Wie zu 1. | 40 • | Direktion der Brandenburgischen Städtebahn-Aktiengesellschaft in Berlin, W.66, Wilhelmstraße 46/47. | Bie şu 1. |
| 5. Braunschweigische Landeseisen- bahn (für die preußischen Streden berBahnen Braunschweig-Derne- burg-Seesen und Braunschweig [Nordbahnhof]-Flechtorf-Fallers- leben). | Wie zu 1. | 40 . | Direktion ber Braunschweisgischen Lanbeseisenbahn- gefellschaft in Braunschweig. | Für ble Strede Braunschaft geigen — Seefen wie ju 1, für ble Strede Braunschweig — Fallereleben ers folgt ble Ansliedung nach Waßgabe ber für ble Belegung ber Subalterns und Unterbeamtenstellen mit Millitanwärtern jeweilig geitenben Arunnlabe. |
| 6. Braunschweig-Schöninger Eisen- bahn (für den preußischen Teil). | Bie zu 1. | 40 , | Direktion der Braunschweig- Schöninger Eisenbahn- Aktiengesellschaft in Braun- schweig, Gepsostraße 15. | Grundlage. Die Anstellung ers folgt nach Raß- gabe ber für die Besetzung der Eubalterns und Unterbeamtens sieden mit Mis litteranwärtern jeweilig getten- |
| 7. Bröltaler Gisenbahn. | Wie zu 1. | 40 | Direktion der Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Hennef (Sieg). | ben Grundfage. Bie gu 1. |
| 8 Brohltal-Gijenbahn. | Bie zu 1. | 40 | Vorstand der Brobital-Eisen- babngefellschaft in Coln (Rhein), Kaiser Wilhelm- Ring 33. | Bie zu 1. |

| Bezeichnung ber Crifenbahn. | Bezeichnung ber Stellen, welche vorzugs. weise mit Militäranwärtern zu besetzen finb. | Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berüdsichtigt werben müssen. | Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten find, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden. | Bemerfungen. |
|---|--|---|--|---|
| 9. Coln-Bonner Rreisbahnen. (Streden von Coln am Bor- gebirge entlang nach Bonn und von Coln über Beffeling nach Bonn nebst ber Berbindungs- bahn Vochem-Brühl-Weffeling). | Bie zu 1. | 40 Jahre. | Direktion der Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreis- bahnen in Cöln (Rhein), Salierring 17. II. | Wie zu 1. |
| 10. Grefelder Gifenbahn. | Wie zu 1. | 35 · | Direttion ber Crefelber Gifen. | Bie gu 1. |
| 11. Cronberger Gifenbahn (Cron- berg-Rödelheim). | Bahnwarter, Schaffner und fonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer tech- nischen Borbilbung be- | 35 • | bahngesellschaft in Erefeld. Berwaltungsrat der Eron- berger Eisenbahngesellschaft in Eronberg (Taunus). | |
| 12. Dahme-Udroer Gifenbahn. | burfenden. Wie zu 1. | 40 ' | Direktion der Dahme-Udroer Eifenbahngesellschaft in Dahme (Odark). | Mie zu 1. |
| 13. Gifern-Siegener Gifenbahn. | Wie zu 1. | 40 | Direktion der Eisern-Siege- ner Eisenbahngesellschaft in Siegen. | Wie zu 1. |
| 14. Elmehorn-Barmftebt-Oldesloer Gifenbahn. | Bie zu 1. | 40 . | Direktion ber Eimsborn- Barmftebt-Dibesloer Gifen- bahn Aktiengesellschaft in Eimsborn. | Bie zn 1. |
| 15. Farge-Begefader Gifenbahn. | Wie zu 1. | 40 | Rönigliche Gisenbahndirektion in Sannover. | Wie zu 1. |
| 16. Freien Grunder Eisenbahn. (Strede herborf-Unterwilden mit Unschlußgleisen nach den Gruben der Gewerkschaften Pjannen- bergerGinigkeit und Bautenberg). | Bie zu I. | 40 | Direktion ber Freien Grunber Gifentahn-Aktiengefellichaft in Frankfurt a. M. | Wie gu 1. |
| 17. Gera - Meuselwig - Butger Eisenbahn (für bie preußische Strede). | Bie zu 1. | 40 | Direktion ber Gera-Weusel- wig-Buiger Eisenbabn-Ak- tiengesellschaft in Berlins W. 11, Bernburgerstr. 15/16 | Bie ju 1. |
| 18. Gernrode-Harzgeroder Gisen- bahn (für den preußischen Teil der Strede Stiege - Gisselber Talmühle). | Wie zu 1. | - | Direktion ber Gernrobe-Hargen, gerober Gisenbahngesellichaft in Gernrobe (Harz). | Die Auflellung ers folgt nach Nachs gabe ber fur bie Befehung berGub- alterns und Unterbeautenstellen mit Militarns wortern jewellig geitenben Grund. |
| 19. Nebenbahn Greifswald - Grim- men. | Wie zu 1. | 40 Jahre. | Direktion ber Eisenbahn- gesellchaft Greifswald- Grimmen in Grimmen. | fage. Wie gu 1. |
| 20. Salberftabt-Blankenburger Eisenbahn (für die preußischen Streden). | Wie zu 1. | 40 · | Direktion der halberstadt- Blankenburger Eisenbahn- gesellichaft in Blanken- burg (Harz). | Wie zu 1. |
| 21. hanneborf-Biegenhals (für bie preußische Strede). | Wie zu 1. | 40 . | R. R. Gifenbahn-Minifterium in Bien. | Wie zu 1. |
| 22. Silbesheim - Beiner Rreiseifen- bahn (Silbesheim - Sameler- walb). | Wie zu 1. | 4 0 · | Direttion ber hilbesheim- Reiner Rreiseifenbahnge- fellicaft in bilbesheim. | Bie gu 1. |
| 23. Hopaer Gisenbahn (Hopa-Eis- trup). | Wie zu 1. | 35 · | Borftand ber hopaer Gisen- bahngesellichaft in hopa. | ‱ie zu′1. |
| 24. Ilme-Bahn (Ginbed-Daffel). | Wie zu 1. | 40 • | Rönigliche Gisenbahndirektion | • |
| | | | •• | 179* |

| Bezeichnung ber Eifenbahn. | Bezeichnung ber Stellen, welche vorzugs. weise mit Militäranwärtern zu besetzen sind. | Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berüdsichtigt werben müssen. | Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten find, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden. | Bemertungen. |
|---|--|---|--|--|
| 25. Kerterbachbahn (hedholzhausen- Dehrn, bedholzhausen-hintermei- lingen mit Rollbahn nach Lahr, | | 40 Jahre. | Borstand der Kerkerbachbahn- Aktiengesellschaft in Christi- anshutte bei Runkel (Lahn). | Bie zu 1. |
| hintermeilingen Mongerektirchen). 26. Königsberg-Cranzer Gifenbahn. | Wie zu 1. | 40 | Direktion ber Rönigsberg- Cranzer Eisenbahngefell | Wie zu 1. |
| 27. Kreis Altenaer Schmalfpur- bahnen. | Wie zu 1. | 40 | fcaft in Königsberg (Dftpr.). Direktion der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen in Lüdenscheid. | Wie zu 1. |
| 28. Kreis Bergheimer Rebeneisen- bahnen (Streden Bebburg- Möbrath, Zleverich-Elsdorf und Bergheim-Nommerskirchen). | | 40 · | Betriebsbirektion ber Rreis Bergheimer Rebenbahnen in horrem (Bez. Coln). | Bie ju 1. |
| 29. Rreisbahn Edernforde-Rappeln. | Wie zu 1. | 40 | Geschäftsleitung der Kreis. bahn Edernförde-Kappeln in Edernförde. | Wie zu 1. |
| 30. Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neuftadt i. hheiligenhafen). | Wie zu 1. | 35 · | Ronigliche Gisenbahndirektion in Altona (Glbe). | Bie gu 1. |
| 31. Rremmen-Neuruppin-Bittstoder Gisenbahn (für Die preußische Strede). | | 40 | Direktion ber Kremmen-Neu- ruppin - Wittstoder Gisen- bahngesellschaft in Neu- | Bie zu 1. |
| 32. Laufiper Gifenbahn (hansdorf- Briebus, Raufcha-Freienwaltau und Mustau-Teuplip-Sommer- feld). | Wie zu 1. | 40 • | ruppin. Direktion ber Lausiper Eisen- bahngesellichaft in Sommer- seld (Bez. Franksurt, Ober). | Wie gu 1. |
| 33. Liegnis-Rawiticher Gifenbahn. | Wie zu 1. | 40 • | Direktion ber Liegnip - Ra- witscher Gisenbahngesell- schaft in Rawitsch. | Wie gu 1. |
| 34. Medlenburgifche Friedrich Wil- helm Gifenbahn (für die preu- hische Strede). | Wie zu 1. | 37 . | Direktion der Medlenburgt- schen Friedrich Wilhelm- Eisenbahngesellschaft in Neustrelig. | Bei ber Anftellung finden bie für die Befegung der Suf- altern- und Unter- beamtenftellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundiäge An- wendung. |
| 35. Meppen - Safelunner Gifenbahn. | Wie zu 1. | 40 • | Kreis - Eisenbahnkommission in Meppen. | Bie zu 1. |
| 36. Möbrath-Liblar-Brühler Gifen- bahn. | Wie zu 1. | 40 | Direktion der Möbrath-Liblar- Brühler Eisenbahn-Aktien- gesellschaft in Cöln (Rhein), Kaiser Wilhelm-Ring 33. | Wie zu 1. |
| 37. Muhlhausen - Cbelebener Gifen- bahn (fur bie preußische Strede). | Bie zu 1. | 40 • | Vorstand ber Gifenbahngefell- ichaft Muhlhaufen-Gbeleben | Wie zu 1. |
| 38. Nauendorf - Gerlebogker Gifen- bahn (fur die preußische Strede). | Wie zu 1. | 40 - | in Mühlhausen (Thür.). Direktion der Nauendorf – Gerlebogker Eisenbahn – gesellschaft in Berlin, W.66, Wilhelmstraße 46/47. | Wie zu 1. |
| 39. Neuhaldeneleben - Gilelebener Eifenbahn. | Wie zu 1. | 40 | Borftand ber Neuhalbens- lebener Eifenbahngefell- | Bie gu 1. |
| 40 Neuftadt-Gogoliner Gisenbahn. | Bie zu 1. | 40 · | icaft in Neuhalbensleben. Direktion ber Neuftadt-Gogo- liner Eisenbahngesellicaft in Neuftadt (Oberschlefien). | Wie zu 1. |

| Bezeichnung ber Gifenbahn. | Bezeichnung ber Stellen, welche vorzugs- weise mit Militäranwärtern zu besetzen sind. | Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berüdsichtigt werben müssen. | Bezeichnung ber Behörbe, an welche die Bewerbungen zu richten find, soweit nicht in ben Bakanzanmelbungen anberé Anstellungsbehörben ausbrücklich bezeichnet werben. | Bemerkungen. |
|---|--|---|--|---|
| 41. Niederlaufiger Gifenbabn (Fal- tenberg-Lubben-Beestow). | Wie zu 1. | 40 Jahre. | Direktion ber Ricterlaufiger Gisenbabngesellschaft in | Bie zu 1. |
| 42. Nordbrabant. Deutsche Eisenbahn (für den preußischen Teil der Bahnstrede Gennep-Wefel). | | 35 | Berlin, W. 9, Linkitr. 19. Direktion ber Nordbrabant- Deutschen Eisenbahngesell- schaft in Gennep. | Die 3u 1. Die Stellen bet Stationevorflebet sind nur im Bege best Aufrudens obet ber Beforberung ben Miltfaranwärtern jugangig. |
| 43. Nordhaufen-Bernigeroder Gifen- bahn (fur bie preußifche Strede). | Wie zu 1. | 40 . | Direktion der Nordhausen- Bernigeroder Eisenbahn- gesellschaft in Nordhausen. | Bie gu 1. |
| 44. Dichersleben-Schöninger Gilen- bahn (fur die preußische Strede). | 203 (e gu 1. | 40 · | Vorstand der Oscheröleben- Schöninger Eisenbahn- gesellschaft in Oscheröleben. | Bie zu 1. |
| 45. Ofterwied - Bafferlebener Gifen- bahn. | Bie zu 1. | 40 . | Direktion ber Ofterwied- Bafferlebener Eisenbahn- Aftiengesellschaft in Berlin, SW. 11, Großbeerenstr. 88. | Wie zu 1. |
| 46. Paulinenaue-Neuruppiner Gifen- bahn. | Wie zu 1. | 35 | Direktion der Paulinenaue- Reuruppiner Eisenbahn- gesellschaft in Neuruppin. | Bie gu 1. |
| 47. Pfälzische Ludwigsbahn: a) für den preußischen Teil der Bahnstrede St. Ingbert-St. Johann, b) für die preußischen Streden einer Eisenbahn von Lautereden über Meisenheim nach Staudernheim. | 283ie zu 1. | 35 · 40 | Direktion der Pfälzischen Gisenbabnen in Ludwigs- hafen (Rhein). | Die Anstellung er- folgt nach den reichs undlandes- techtlichen Sessiu- mungen, welche jeweilig fürdle Be- fetung der Sub- altern- und Un- terbeamtenstellen mit Militäran- |
| 48. Pfälzische Nordbahnen und Pfälzische Ludwigsbahn (für den preußischen Teil der Strede Münster a. Stein - Scheidt). | Wie zu 1. | - | Bic zu 47. | martern gelten. Wie zu 45. |
| 49. Prigniter Gifenbahn (Berle- berg - Prigwalt - Wittftod - Bufch- | Wie zu 1. | 40 Tahre. | Direktion der Prigniper Eisenbahngesellschaft in | Wie zu 1. |
| hof). 50. Reinidendorf-Liebenwalbe-Groß- Schönebeder Eifenbahn. | Wie zu 1. | 40 | Berleberg. Direktion der Reinidendorf- Liebenwalde-Groß.Schöne- beder Eisenbahn Aktien- gesellschaft in Berlin, W. 35, Botsdamerstraße 28 | Bie zu 1. |
| 51. Rhene-Diemeltal-Eifenbahn. | Wie zu 1. | 40 | Borftand ber Ahene-Diemel- tal-Eisenbahngesellschaft in Siegen. | Bie gu 1. |
| 52. Rinteln - Stadthagener Gijen= bahn (für biepreußijchen Streden). | | 40 | Borstand der Rinteln-Stadt- hagener Eisenbahngesell- schaft in Rinteln. | Wie zu 1. |
| 53. Ruppiner Kreisbahn (Neuftabt a. D Neuruppin - herzberg). | Wie zu 1. | 40 • | Direktion der Ruppiner Kreis- bahn, Eisenbahn - Aktien- gesellschaft, in Neuruppin. | Wie gu 1. |

| Bezeichnung ber Eifenbahn | Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militäranwärtern zu besehen sind. | Alterögrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücklichtigt werben niussen. | Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten find, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrüdlich bezeichnet werden. | Bemerlungen. |
|---|---|---|---|--|
| 54. Sittard - herzogenrath (für bie preußische Strede). | Wie zu 1. | 40 Jahre. | Generaldirektion ber Gesell- schaft für den Betrieb von niederländischen Staats- eisenbahnen in Utrecht. | Bie ju L |
| 55. Stendal - Tangermunder Gifen- bahn. | Wie zu 1. | 40 • | Direktion der Stendal-Tan- germunder Eisenbahngesell- ichaft in Tangermunde. | Wie ju 1. |
| 56. Nebenbahn Stralfund-Tribsees. | Wie zu 1. | 40 | Borstand ter Gisenbahngesells schaft Stralsund-Tribsees in Stralsund. | Wie zu 1. |
| 57. Teutoburger Wald Gifenbahn (Strede Ibbenburen - Lengerich- Gütereloh - Hövelhof mit Ab- zweigung Brochterbed - Dort- mund - Emekanal). | Wie zu 1. | 40 | Direktion ber Teutoburger Balb. Gifenbahngefellichaft in Ted'enburg. | Wie zu 1. |
| 58. Borwohle-Emmerthaler Eifen- bahn (fur bie preußische Strede). | 923ie zu 1. | - | Direktion der Borwohle - Emmerthaler Gisenbahn- gesellschaft in Eschershausen. | Die Anftellung er- folgt nach Maß- gabe ber für die Befegung ber Sub- alterne und Unter- beamtenftellen mit Militäranmärtern jeweilig geltenden Grundjage. |
| 59. Westfälliche ganteseisenbahn. | Wie zu 1. | 40 Jahre. | Direktion ber Westfälischen Landeseisenbahngesellschaft in Lippstadt. | Wie gu 1. |
| 60. Wittenberge-Perleberger Gifen- | Wie gu 1. | 40 | Magistrat der Stadt Perle- | Bie zu 1 |
| 61. Nothtau-Finfterwalder Gifen- bahn. | Wie zu 1. | 40 | Direktion der Zichipkau-Fin- fterwalder Eisenbahngesell- ichaft in Finsterwalde (Nie- derlausis). | Bie zu 1. |

II. Königreidz Bayern.

| | 221 8021118221111 8111911 | • • • |
|----------------------------|--|--|
| 1. Pfälzische Gisenbahnen. | Subaltern-und Unterbeamten- ftellen, zum Teil: Bahnwärter, Weichen- wärter, Schaffner (Konduk- teure), Bureau- diener, Bortiers (Stationsdiener), Hausmeister, Bug- führer (Oberkonduk- teure), Obleute und Lademeister, Güter- bestätter, Billett- druder, Rangierer, Bahnhofausseher, Oaltestelleverwalter, | Direktion ber Pfälzischen Eisenbahnen in Eudwigs- hafen (Ahein). |
| | Stationsverwalter, deinem Drit- Behilfen, Drit- tel. | |

| Bezeichnung ber Eifenbahn | Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militäranwärtern zu besehen find. | Alterögrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berüdsichtigt werben müssen. | Bezeichnung ber Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten find, soweit nicht in den Bakanzentelbungen anbere Anftellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden. | Bemertungen |
|---|---|---|--|--|
| 2. Streden der Lokalbahn Aftien- gesellichaft zu München: a) Fürth Zirndorf-Cadolzburg. | Dienstpersonal. | 40 Jahre. | | Bei ber Belegung find bie für ben Staateellenbahn- bienst geltenben Grunbfage in An- wendung zu brin- gen. |
| b) München - Bolfratshausen - Bichl (Fartalbahn). | Wie zu 2a. | 40 • | | Bie gu 2a. |
| c) Murnau - Garmisch - Parten- lirchen. | Wie zu 2a. | 40 . | Direktion ber Lokalbahn- Aktiengesellschaft in | Bie ju 2a. |
| d) Martt Oberborf-Fuffen. | Wie zu 2a. | 40 . | Munchen. | Bie ju 2a. |
| e) Sonthofen-Dberfttorf. | Bie zu 2a. | 40 | 11 | Wie ju 2a. |
| f) Stadtamhof - Donaustauf - Wörth a. D. (Walhallabahn). | Wie zu 2a. | 40 | | Bie ju 2a. |
| g) Bad Aibling-Feilnbach (Wen- belfteinbahn). | Wie zu 2a. | 40 • | | 28le ju 2a. |
| h) Murnau-Oberammergau. | Wie zu 2a. | 40 | [| Bie ju 2a. |
| i) Türkheim-Wörishofen. | Wie zu 2a. | 40 · | IJ | Wie ju 2a. |
| 3. Lolalbahn für den Gütertrans- port in Augsburg mit Fort- iehung nach Geggingen und Pferfee. | | 40 . | Aftiengesellschaft Augsburger Lofalbahn in Augsburg. | Wie zu 2a. |
| 4. Colalbahn Deggendorf-Metten. | Wie zu 2a. | 40 • | Borftand ber Attiengesellichaft Lofalbahn Deggendorf- Metten in Deggendorf. | Bie zu 2a. |
| 5. Lotalbahn Gotteszell-Biechtach. | Bie zu 2a. | 40 · | Borftand ter Attiengefellichaft Lotalbahn Gottebzell-Biech- tach in Biechtach. | Wie zu 2a. |
| 6. Lofalbahn Rahl-Schöllfrippen. | Wie zu 2a. | 40 · | Borstand der Kahlgrund. Eisenbahn-Aktiengesellichaft in Schölkrippen. | |
| 7. Lotalbahn Lam-Röpting. | Wie zu 2a. | 40 · | Aftiengesellicaft Lofalbabn Lam-Röpting in Lam. | Bie zu 2a. |
| 8. Drahtseilbahn Leoni-Rottmanns. hohe. | Wie zu 2a. | 40 • | Drabtfeilbahn Rottmanns. hobe, Gefellichaft mit be- ichrantter haftung, in Leoni. | Wie zu 2a. |
| 9. Lotalbahn Brien-Stod (Chiem- feebahn). | Wie zu 2a. | 4 0 · | Chiemjeebahn-Gefellicaft Fegler & Co. in Prien. | Bie zu 2a. |
| 10. Lotalbabn Rothenbach bei Lintau-Beiler. | Ble zu 2a. | 40 • | Marktgemeinde-Berwaltung Beiler. | Wie zu 2a. |
| 11. Lokalbabn Schafilach Smund- Tegernsee. | Wie zu 2a. | 40 · | Borstand ber Gisenbahn-Al- tiengesellichaft Schaftlach- Gmund in Gmund. | Wie zu 2a. |
| | | | | |

| Bezeichnung ber Eißenbahn. | Bezeichnung ber Stellen, welche vorzugs- weise mit Militäranwärtern zu besehen sind. | Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücklichtigt werden müssen. | Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bakanzanmelbungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden. | Bemertungen. |
|---|---|--|--|---|
| Il | I. Königreich d | | ıberg. | |
| 1. Albtalbahn Karlsruhe-Herrenalb (württemb. Teilftrede). | Subaltern. und Unterbeamte. | 40 Zahre. | Direktion der Badischen Lokal- Gisenbahnen, Altiengefell- schaft in Rarlöruhe (Ba- den), Ettlingerstraße 53. | Bei ber Belegung find die für den Staatseijendochneienst in diefer Beziehung, ind-befondere bezüglich der Ermittelung der Mitikaranwarter bestehenund noch zu erlassen Boridriften zur Anwendung zu bringen. Dateisoll Stellenaumärtern württe mbergischer Staatsangehörigkeit der Borzug gegeben |
| 2. Nebeneisenbahnen: a) Umstetten-Laichingen. b) Umstetten-Gerstetten. c) Ebingen-Onstmettingen. d) Gaildorf-Untergröningen. e) Nürtingen-Reussen. f) Baibingen-Sersheim nach Enzweihingen. | 283ie zu 1. | 40 • | Direktion der Württembergischen Gisenbahngesellschaft in Stuttgart. | werben. Bei ber Befehung sind bie für ben Graatsfienbahn- bienst in biefer Be- gichung, insbe- jondere begügtich ber Erwittelung ter Mittiaranwär- ter bestehenben und noch zu erlas- jenden Borschriften zur Anwen. |
| 3. Bürttembergische Nebenbahnen: a) Stuttgart-{-Hohenheim. Degerloch-{-Neuhausen a. d.K. Wöhringen (-Baihingen a. d.K. b) Stuttgart Bopser-Neue Beinsteige-Degerloch. c) Kornta'-Beissach. | Wie zu 1. | 40 | | bung gu bringen. Bie gu 2. |
| 4. Buritemb. Lofaleisenbahnen: a) Harbtsfeldbahn Nalen-Ball- mertshofen-Dillingen (wurt- temb, Teilstrede). b) Nebenbahn Reutlingen-Gön- ningen. | Wie zu 1. | 40 | Betriebsabteilung Stutt- gart ber Bestbeutschen Eisenbahugesellschaft in Stuttgart, Hohenstaufen- straße 20. | Wie zu I. |
| 5. Hohenzollernsche Kleinbahnen: a) Epoch - Stetten (württemb. Teilstrede). b) Kleinengstingen - Gammer- | Bie zu 1. | 40 . | | Wie zu 2. |
| tingen (württemb. Teilstrede). 6. a) Lofalbahn Medenbeuren-Tett- nang. b) Dampfftraßenbahn Ravens- | Mie nu 1 | 40 | Cotalbahn-Attiengefellichaft in Munchen. | Wie zu 2. |
| burg-Weingarten. 7. Nebeneisenbahn Möckmühl- Dörzbach. | Bie zu 1. | 40 | Norstand der Nebenbahn Med- muhl-Dörzbach in Karls. | Wie zu 1. |
| 8. Lotalbahn Reutlingen-Eningen. | Wie ju 1. | 40 | rube (Baden), Kammstr. 12. Lefalbohn Reutlingen-Eningen gen in Eningen. | |
| 9. Elektriiche Gisenbahn zwiichen der Gisenbahnstation Troffingen und dem Pfarrdorfe Trofsingen. | • | 35 · | Ben in Sinigen. Vorstand der Attiengesellschaft "Glettrizitätswerk und Ver- bindungsbahn Trossingen" in Trossingen. | |
| 10. Elektrische Straßenbahn von Ulm nach Neuulm. | ®Gie zu 1. | 35 | Direktion der Ulmer Straßen- bahn und des Elektrizitäts- perkekain-Allm. | |

| Bezeichnung ber Gifenbahn. | Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militäranwärtern zu besehen sind. | Diilitär∙ ´ anwärter | Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden. | Bemerkungen. |
|----------------------------------|---|-------------------------|--|--------------|
|----------------------------------|---|-------------------------|--|--------------|

IV. Großherzogtum Baden.

| | 344/8//4484 | ,,,,,,,, | | |
|--|-------------|-----------|---|---|
| 1. Nebenbahn Uchern - Ottenhöfen (Uchertalbahn). | | 40 Jahre. | Borstand ter Nebenbahn Uchern-Ottenhöfen in Frei- burg (Breisgau). | Bei ber Beiegun find die für de Staatseifenbah die für de Staatseifenbah die für de Staatseifenbah die für de Staatseifenbah, in befondere begüt ich der Ennittelung der Stickenben un noch zu erfaffei den Borfchrifte zur Annenbur zu bringen. Dei foll Stelle anwärtern bedifche Staat angehörigteitsvallen übrigen den übrigen den übrigen der Staat angerbordetet. |
| 2. a) Albtalbahn (Rarleruhe - Gerrenalb; Ettlingen-Pforg- beim). | Wie zu 1. | 40 • | | Wie zu 1. |
| b) Rebenbahn Bruchfal-hile. bach - Menzingen. | Wie zu 1. | 40 - | Direktion ber Badischen Lo- | Bie gu 1. |
| c) Nebenbahn Bubl-Oberbuhler- tal (Bublertalbahn). | Wie zu I. | 40 | taleisenbahnen, Attien- gesellschaft in Karlerube, | Wie zu 1. |
| d) Nebenbahn Nedarbischofs- heim-Hüffenhardt. | Wie zu 1. | 40 | (Baten), Ettlingerftr. 53. | Bie gu 1. |
| e) Nebenbahn Biesloch-Wedes- heim, Wiesloch Stabt-Walb- angelloch. | Wie zu 1. | 40 • | | Bie ju 1. |
| 3. Nebenbahn Biberach-Ober- harmerebach. | Wie zu 1. | 40 • | Borstand ber Nebenbahn Biberach-Oberharmerebach in Karleruhe (Baden), Lammstraße 12. | Wie zu 1. |
| 4. Nebenbahn haltingen-Ranbern. | Wie zu 1. | 40 • | Borstand ber Nebenbahn Haltingen - Kandern in Freiburg (Breisgau). | Bie ju 1. |
| 5. Lotalbahnen Rehl-Lichtenau-Buhl und Rehl-Altenheim- Diffenburg | Wie zu 1. | 40 - | Straßburger Straßenbahnge- jellichaft in Straßburg (Eljaß). | Bie gu 1. |
| 6. Rebenbahn Krozingen-Staufen- Sulzburg. | Wie zu 1. | 40 • | Borstand der Nebenbahn Kro- zingen-Staufen-Sulzburg in Freiburg (Breisgau). | Wie zu 1. |
| 7. Lahrer Straßenbahn. | Wie zu 1. | 40 . | Borstand der Lahrer Straßen- bahngescllschaft in Lahr (Baden). | 28ie ju 1. |
| 8. Nebenbahn Mödmühl-Börzbach. | Wie zu 1. | 40 • | Borftand der Nebenbahn Möd- mühl-Dörzbach in Rarls- ruhe (Baden), Lammftr. 12. | Mic zu 1 |
| 9. Nebenbahn Mosbach-Mudau. | Wie zu 1. | 40 . | Borstand der Nebenbahn Mosbach-Wudau in Karld- ruhe (Baden), Lammstr. 12. | 29te 3u 1. |
| | l l | | ı (| |

| Bezeichnung ber Eisenbahn. | Bezeichnung ber Stellen, welche vorzugs. weise mit Militäranwärtern zu besehen sind. | anwaner - | Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten find, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden. | Bemerkungen. |
|---|---|-----------|--|------------------------|
| 10. Lotalbahn Mülheim - Baben- weiler. 11. Lotalbahn Rhein - Ettenheim- munfter. | Wie zu 1. Wie zu 1. | 40 Sahre. | Borftand der Lofalbahn Müll- heim-Badenweiler in Frei- burg (Breißgau). Borftand der Lofalbahn Rhein- Ettenheimmünfter in Frei- | Bie zu 1. Bie zu 1. |
| 12. Im Eigentum und Betriebe ber Süddeutschen Eisenbahngesellschaft befindliche Nebenbahnen: a) Bregtalbahn (Furtwangen-Hüfingen), b) Kaiserstuhlbahn (Riegel-Breisach und Gottenheim), c) Karleruhe-Durmersheimer Eisenbahn, d) Karleruhe-Spöder Eisenbahn, e) Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Nannheimer Eisenbahn, f) Lokalbahn Zell i. WLobtnau. | · | 40 | burg (Breisgau). Direktion der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Darmstadt. | |
| 13. Nebenbahn Balbhof-Sandhofen. | Wie zu 1. | 40 · | Direktion der Zellstoffabrik in Waldhof. | Bie gu 1. |

V. Großherzogtum Hessen.

| i i | Rebenbahnen: a) Parmstädter Dampsstibahnen, bahnen, Bartenheim (Selztalbah: besbach - Beerfelden, and Bies und nach Bies und nach Schierstein (singlishe in the belberg - Mannheimer belberg - Mannheimer (bahn (für die heisischeim, beinheim - Beichelsheim, chiefen-Besthofen, | wärter, Schaffner. Subaltern- und Unterbeamte. Wie zu b. Wie zu b. Wie zu b. Wie zu b. | AU Sagte | Direktion ber Sübbeutschen EisenbahngeseUschaft in Darmstabt. | Bei ber Bejetung find bie für ben Staatseisenbaufundenbeinft in biefer Bezigelichung, insbesondere bezügelich der Ermittelung der Militäranwärter bestehen und noch zu erlaffenden Borjdriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenammärtern bessein der Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Borzug gegeben werden. |
|-----|--|--|----------|--|---|
| | i) Sprendlingen-Fürfeld, c) Worms-Offfein-Landesg Bugbach-Licher Eifenbahn. | Schaffner, Weichenwärter, | | Rorftand der Bugbach-Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Bugbach. | |

| Bezeichnung der Eifenbahn. | Bezeichnung ber Stellen, welche vorzugs- weise mit Militäranwärtern zu besetzen sind. | Militär- anwärter | Bezeichnung ber Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten find, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden. | |
|----------------------------------|--|----------------------|--|--|
|----------------------------------|--|----------------------|--|--|

VI. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

| 1. | Boizenburger Hafenbahn. | Stadt. u | nd Subaltern | und Unterbeamte. | 37 Jahre. | Borftand ber Stadt- und Boizenburg | Safenbahn in | Bei der Befegung find bie für den Staats- biemft in diefer Be- giehung, insbeson- bere bezüglich der Ermittelung der Mi- litäranwärter be- ftehenden und noch zu erlassenden Bor- ichriften in Anwen- bung au bringen (vgl. das Publi- tandum vom 32. September 1882, be- treffend die im Bun- bestate vereindar- ten Grundfäße für die Besehung der Subaltern- und Unterbeautienstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern). |
|----|---|--|----------------|------------------|---|--|---|--|
| 2. | Rremmen - Nei stoder Eisenbah ben medlenbur Enklaven Roffa band belegenen | n (für die g-schwerinsch vw und Ne | in en | | Eine Alterdigtenzeift nicht festgesett. | ruppin-Wi | dremmen-Neu- tistoder Eisen- haft in Neu- | Bei ber Bejetung finden die jeweilig geltenden Grundlage anwendung. Bei jonft gleicher Befähigung der Bewerber ift innerhalb des medlenburgischen Gebiets auf die Bewerbungen medlen bur gi- cher Staatsangehöriger, innerhalb des preußischen Gebiets auf diejenigen preußischer Staatsangehöriger besondere Rudjicht zu nehmen. |

VII. Großherzogtum Sadssen.

| 1. Beimar-Berka - Blankenhainer Eisenbahn. | Bugführer, Schaffner (zug- führender), Weichensteller, Bremser, Bahn- und andere Wärter, Wächter. | 40 Jahre. | |
|---|--|---|---|
| 2. Beimar - Raftenberger Gifen- bahn. | Zugführer, Bremfer, Bahn- warter, Wachter. | 40 | Betriebsverwaltung Thürin- gischer Nebenbahnen in Beimar. |
| 3. Wutha-Ruhlaer Gifenbahn. | Betriebspersonal. | Gine Alters. grenze ist nicht festgesept. | |

| Bezeichnung ber Eifenbahn. | Bezeichnung ber Stellen, welche vorzugs- weise mit Militäranwärtern zu besehen sind. | Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berüdjichtigt werden müssen. | Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten find, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden. | Bemertungen. |
|--|--|---|--|--|
| VIII. Gr | oßljerzogtum Y | Hedrlent | nrg-Strelitz. | |
| 1. Medlenburgifche Friedrich Wil- helm-Gifenbahn. | | | Direktion der Medlenburgi- schen Friedrich Wilhelm- Eisenbahngesellschaft in Neustrelip. | Bet ber Bejehung sind die für den Staatsdienkt in dieser Beziehung insbesondere bezighöndere bezighich der Ermittelung der Militäramattet bestehenden und noch zu erlassenden Boridristen in Anwendung zu bringen (vgl. Kudistandum vom 22. September 1882, Distaadum vom 1882, Distaadum vom 1885, Distaadum vom 1885, Distaadum vom 1885, Distaadum vom 1885, Distaadum vom 1885, Distaadum vom 1885, Distaadum vom 1892, Auftgieler Ungeiger von 1885 |
| 2. Neubranbenburg - Friedländer Eifenbahn. | Stationsvorsteher, Stations, wärter, Zugführer, Güter- bodenvorarbeiter, Güter- boden- und Stationsar- beiter, Weichensteller. | 37 | Betriebsverwaltung der Neu- brandenburg - Friedländer Eisenbahn in Berlin, SW. 11, Großbeerenstraße 88. | Wie gu 1. |
| IX | . Großherzogti | ım Olde | nburg. | |
| Eutin-Lübeder Gisenbahn. | Bugführer, Badmeister, Schaff- ner, Schmierer, Weichenwär- ter, Bahnwärter, Brüden- wärter, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Sta- tionsaufseher, Schreiber. | 35 Jahre. | Direktion ber Eutin-Lübeder Eisenbahngesellschaft in Lübed. | Sämtliche Stellen find zu zwei Dritteln ben Militäranwärtern vorbehalten. |
| X | . Herzogtum C | raunsch | weig. | |
| 1. Braunschweigische Landeseisen- bahn. | Bureaudiätare, Kanzlisten, Stationsassistenen, Telegraphisten, Bureauboten, Portiers, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaffner, Rangierer und Koppler, Magazin- und Materialienausseher, Billettbrucker, Beichenwärter, Weichenwärter, | 40 Zahre. | Direktion ber Braunschwei- gischen Eandebeisenbahn- gesellschaft in Braun- schweig. | Die nach beenbeter Probedienitzeit in nebenitehnten unteren Stellen etationalig angenielten Militar, anwärter haben bei genigender Befabigung ber verichtitemagischen gen Prüfung gleich den Ibel genigen in die here Lienfiftellen, und gwar im Bureat zum Anfalden in die here Lienfiftellen, und gwar im Bureaubien fit: als Registrator, Vertrebssefferear uiw, im State onsbienft: als Ctationsvervalter, Existensipettor, im Fabrebierfter, Existensipettor, Existensipett |

| Bezeichnung ber Eifenbahn. | Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militäranwärtern zu beseten find. | Alterögrenze, his zu welcher Wilitär- anwärter berücklichtigt werden müssen. | Bezeichnung ber Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrüdlich bezeichnet werden. | Bemerkungen. |
|--|---|--|---|---|
| 2. Braunschweig-Schöninger Eisen- bahn (Streden Schöningen- höhum - Wliesmarobe und höhum - Mattierzoll). | Subaltern. und Unterbeamte. | 40 Jahre. | Direktion der Braunschweig- Schöninger Gisenbahn- Aktiengesellschaft in Braun- schweig, Gepsoftraße 15. | Bei der Befetzung sind bie nach den vom Bundestat aufge-fiellten Grundsätzen in biefer Beziehung, und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militärandnachter eilassen und noch zu erlassen und noch zu erlassen und noch zu erlassen und noch zu erlassen und des braunichweitzischen Berfahfgung auf die Bewerbungen braun foweig icher Befähfgung auf die Bewerbungen braun foweig icher Staatsangeböriger besondere Rücklicht zu nehmen. |
| 3. Gernrobe - harzgerober Gifen- bahn (braunschweigischer Teil). | Bie zu 2. | 40 | Direktion der Gernrode-Harz- geroder Eisenbahngesellschaft in Gernrode (Harz). | Bei der Befehung sind bie für ben preußischen Staatseisenbahndenft in biefer Beziehung, indbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter gültigen Borschriften pur Anwendung zu bringen. Bei Besehung der unteren Beamtenstellen des frationären Dienstes innerhalb des braunschweiglicher Befähigung auf die Bewerbungen braun ich weigtischer Stationären Stationären gebäiger Befähigung auf die Bewerbungen braun is dweigtischer Statischer Statischer Rücksicher Befondere Rücksicht genommen werben. |
| 4. Halberstadt - Blankenburger Eisenbahn (braunschweigischer Teil). | Bureaubiätare, Kanzlisten, Expeditions, biätare, Expeditions, assistations, assistations, assistations, Bureaubotcn, Portiers, Nachtwächer, Bremser und Schmierer, Rangierer und Koppler, Bahnwärter, Weichen wärter. | 40 | Direktion der Halberftadt- Blankenburger Eisenbahn- gesellschaft in Blanken- burg (Harz). | Die nach beenbeter Probedienstzeit in den nebenstesendunteren Stellen angestellten Militäranwärter haben bei genügender Befähigung die den Brühung gleich den Brühung gleich den Brühung der den Militärenwärtern Anrecht gum Aufrüden in die höheren Dienstellen, und dwartern Eureaudien Ertaus dien stein Surienschafter und dien stein Stations dien frei als Eationsverwalter und Stationsverwalter und Badmeister und Padmeister. |

| = | Bezeichnung ber | Bezeichnung ber Stellen, welche vorzug s - weise mit Wilitäranwärtern | Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücklichtigt | Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anftellungsbehörden | Bemertungen. |
|----|---|--|---|--|--|
| | Gifenbahn. | gu befegen find. | werden muffen. | ausdrücklich bezeichnet werden. | |
| 5. | Nordhaufen-Wernigeroder Eisen- bahn (braunschweigische Strede). | Wie zu 2. | 40 Jahre. | Direktion ter Nordhaufen- Wernigeroder Eisenbahn- gesellschaft in Nordhausen. | Bu 5-8: Bei ber Befegung find bie für ben preußijden |
| 6. | Dicherdleben-Schöninger Gifen- babn (fur bie braunichweigische Strede). | Wie zu 2. | 40 | Borftand ber Ofchersleben- Schöninger Gijenbahnge- fellichaft in Ofchersleben. | Staatseijenbahn- dienft in biefer Beziehung, insbe- fonbere bezüglich |
| 7. | Borwohle-Emmerthaler Gifen- bahn (für die braunschweigische Strede). | | 40 | Direktion ber Borwohle- Emmerthaler Eifenbahn- gefellichaft in Eichershaufen. | der Ermittelung der Militäran- wärter bestehenden und noch ergeben- |
| 8. | Südharz - Eisenbahn (Walten- ried-{ Braunlage, Tanne). | Wie zu 2. | 40 | Betriebsverwaltung der Südb- barg-Gijenbahn in Berlin, SW. 11, Großbeerenstraße 88/89. | ben Borfdriften gur Anwendung gu bringen. |

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

| Gera - Meuselwiß - Wuißer Eisen- bahn (für die in Sachsen-Alten burg gelegene Strede). | Subaltern- und Unte | terbeamte. Eine Alteri grenze ift nid feftgefept. | Direktion der Gera-Meuselet wis-Wuiser Eisenbahn- Aktiengesellschaft in Berlin, SW. 11, Bernburger- straße 15/16. | Befähigung ber Bewerber inner- |
|--|---------------------|---|--|--------------------------------|
|--|---------------------|---|--|--------------------------------|

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

| 1. | Arnstadt-Ichtershausener Gisenbahn, | Subaltern. und Unterbeamte. | 40 Jahre. | Betriebsverwaltung Thürin- | Bei ber Befegung find bie für ben |
|----|---|-----------------------------|-----------|---|--|
| 2. | Butha-Ruhlaer Gifenbahn (für bie fachfen-coburg und gothaischen Streden). | | 35 • | gischer Nebenbahnen in Weimar. | preußischen Staatseisenbahn- bienst in bieser Beziehung gülti- gen Borschuftsten zur Anwendung zu bringen. |
| 3. | Mublhaufen - Gbelebener Gifen- babn (fur bie fachfen coburg und gothaische Strede). | Wie zu 1. | 40 | Borstand der Eisenbahngesells schaft Mühlhausen-Ebeleben in Mühlhausen (Thür.). | Wie zu 1. |

| Bezeichnung ber Eifenbahn | Bezeichnung ber Stellen, welche vorzugs. weise mit Militäranwärtern zu besetzen find. | Alterögrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücklichtigt werben müssen. | Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bakanzanmelbungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden. | Bemerkungen | | | |
|---|--|--|--|---|--|--|--|
| | XIII. Herzogtu | ın Anha | alt. | | | | |
| 1. Deffau-Wörliger Gisenbahn. | Subaltern- und Unterbeamte. | Eine Alter8- grenze ift nicht feftgefest. | Betriebsverwaltung ber Deffau - Wörliger Gisen- bahn in Dessau. | Bei ber Befegung find bie für ben Staatsbienft be- ftebenden ober noch au erlaffenden Be- ftimmungen finn- gemäh zur Anwen- bung ju bringen. | | | |
| 2. Gernrode-harzgeroder Gifenbahn. | Wie zu 1. | Eine Alter8- grenze ift nicht festgesest. | Direktion ber Gernrobe-harz- gerober Eisenbahngesell- schaft in Gernrobe (harz). | Bei ber Befegung find bis jum Er- laffe reichsgefes- licher Beftimmun- gen bie für ben Staatsbienft be- ftebenben obet noch ju erlaffenben Borfdriften finn- gemäß jur Amwen- bung zu bringen. | | | |
| 3. Rauendorf-Gerlebogker Eifenbahn (für tie anhaltische Strede). | Wie zu 1. | 40 Jahre. | Direktion der Nauendorf- Gerlebogker Eisenbahnge- sellschaft in Berlin, W. 66, Wilhelmstraße 46/47. | Bie zu 1. | | | |
| XIV. Fürste | entum Sdywar | burg-F | ondershausen. | | | | |
| 1. Arnstadt - Schtershausener Eisen- bahn. | Weichenfteller , Schaffner, Bahnwärter. | 40 Jahre. | O state to a sum of the sum of the size | Bei ber Befehung find die für den preußischen Staatbeifenbahn- dienft in blefer Beziehung gutti- gen Vorschriften | | | |
| 2. Greußen-Cbeleben-Reulaer Gifen- bahn. | Subaltern- und Unterbeamte. | 40 | Betriebsverwaltung Thürin- gischer Rebenbahnen in Weimar. | zur Anwentung zu bringen. | | | |
| 3. Sohenebra-Chelebener Gifenbahn. | | 40 • | | | | | |
| 4. Imenau - Großbreitenbacher Eifenbahn. | Stationsbiatar, Weichen- steller, Schaffner. | 40 | , | | | | |
| 5. Mühlhausen - Ebelebener Eisen- bahn (für dieschwarzburg-sonders- hausensche Strede). | Wie zu 2. | 40 • | Borstand der Gisenbahngesell- schaft Mühlhausen-Ebeleben in Mühlhausen (Thür.). | Bie gu 1. | | | |
| XV. Jürstentum Hamarzburg-Kudolstadt. | | | | | | | |
| Mühl hausen - Ebelebener Eisenbahn (für die schwarzburg-rudolftädtische Strede). | Subaltern- und Unterbeamte. | 40 Jahre. | Vorstand der Eisenbahngesell- schaft Mühlhausen-Ebeleben in Mühlhausen (Thür.). | Bei ber Befetung find bie für ben preußifchen Staatseilenbahn-bienit in bieier Beziehung gultigen Borichriften zur Anwendung zu bringen. | | | |

| | | | | |
|---|---|--|--|--|
| Bezeichnung ter Eifenbahn. | Bezeichnung der Siellen, welche vorzugs. weise mit Militäranwärtern zu besehen sind. | Alterögrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücflichtigt werden müssen. | Bezeichnung ber Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden. | Bemerkungen. |
| XVI. Fürstentum Keuß jüngerer Linie. | | | | |
| Sera-Meufelwiß-Buiger Eisenbahn (für die in Reuß jungerer Linie gelegene Strede). | Subaltern- und Unterbeamte. | Eine Alters- grenze ist nicht festgesest. | | Bei Befegung ift bei fonft gleicher Befahigung ber Bewerber inner-balb bes Staatsgebiets von Reuß jungerer Linie auf bie Bewerbungen ber Angehörigen biefes Staates besionbere Rudflot zu nehmen. |
| XVII. Fürstentum Waldeck. | | | | |
| Rhene-Diemeltal-Eisenbahn. | Subaltern- und Unterbeamte. | 40 Jahre. | Borstand ber Rhene-Diemel- tal-Eisenbahngesellschaft in Siegen. | Bei ber Befehung find die für ben preußischen Staatseisenbahn- bienft in biefer Beziehung gülti- gen Borichriften dur Anwendung zu bringen. |
| XVIII. Fürstentum Schaumburg-Lippe. | | | | |
| Rinteln-Stadthagener Eisenbahn (für die schaumburg-lippische Strede). | Subaltern- und Unterbeamte. | 40 Jahre. | Borftand der Rinteln-Stadt. hogener Eisenbahngefell- schaft in Rinteln. | Bet ber Bejegung ift innerbalb bes Staatsgebiets von Schaumburg. Sippe bel fenft gleicher Befabigung ber Bewerber auf bie Bewerbert auf bie Bewerbert auf bie Bewerbingen fchaunburg-lippifder Staatsangehöriger besondere Rudficht zu nehmen. |
| XIX. Freie und Hansestadt Lübeck. | | | | |
| 1. Eutin - Lübecer Eisenbahn (be- jüglich des im lübecischen Gebiete stationierten Personals). | Stationsverwalter, Stations- affistenten, Brüdenwärter, Weichensteller, Bahnwärter. | 35 Jahre. | Direktion ber Eutin-Lübeder Eisenbahngesellschaft in Lübed. | Nach einer Berein- barung mit ber Großberzeglich Olvenburglichen Regierung vom Oktober 1884 find- bie nebenverzeich neten Stellen in eine Bekannt- machung bes Großberzoglich Olvenburglichen Staatsministern was mit aufge- nommen und zwar mit bem Julage- zu zwei Drit- teln ben Militär- anwärtern verbe- balten. |

| Bezeichnung ber Eifenbahn. | Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militäranwärtern zu besetzen find. | Altersgrenze, bis zu welcher Wilitär= anwärter berüdsichtigt werben müssen- | | Bemerkungen. |
|--|--|---|--|--|
| 2. Lübed-Büchener Gifenbahn für die Zweigbahn Lübed - Trave- munde. | Bahnhofsvorfteher in Trave- münde, Telegraphiften, Weichensteller, Bahnwärter, Schaffner, Nachtwächter. | , | Direktion der Lübed-Büchener Eisenbahngesellschaft in Lübed. | Die bezüglich ber Ermittelung ber Beilikaranwärter beftehenben ober noch zu erlaffen- ben Beftimmun- gen sind in An- wendung zu brin- gen, |

XX. Elsaß-Lothringen.

| 1. Kapfersberger Talbahn (von Colmar nach Schnierlach und nach Winzenheim). 2. Straßenbahnen von Mülhausen im Elsaß: a) nach Ensisheim, b) nach Wittenheim, | Unterbeamte, soweit die- selben einer technischen Aus- bildung nicht bedürfen. Bie zu 1. | 40 Sahi | re. Borstand der Aktiengesellschaft "Rapsersberger Talbahn" in Colmar (Elsah). Borstand der Straßenbahn- gesellschaft Mülhausen- Ensisheim-Wittenheim in Mülhausen (Elsah). | |
|---|---|--------------|---|--|
| c) nach Pfastatt. 3. Nebenbahn Straßburg-Markold. heim mit Abzweigungen von Erstein (Rheinstraße) nach Erstein (Neichseisenbahnhof) und von | Wie zu 1. | 40 • | Straßburger Straßenbahn- | |
| Boofzheim nach Rheinau (Cljaß). 4. Nebenbahn Straßburg - Truch- tersheim. | Wie zu 1. | 40 • | gesellichaft in Straßburg (Glsaß). | 2 |
| 5. Nebenbahn Dberhausbergen- Wefthofen. | Subaltern. und Unterbeamte. | 40 · | ľ | Bei ber Befegung |
| 6. Rebenbahn Rosheim-St. Nabor. | Wie zu 5. | 40 • | Borstand der Nebenbahn Rod. heim-St. Nabor in Straß. burg (Csaß), Bogesenstr.59. | find bie für bie Reichs-Eifenbah- nen geltenben Be- ftimmungen, ins- |
| 7. Nebenbahn Diebenhofen - Mon- dorf. | Wie zu 5. | 4 0 • | Borstand ber Nebenbahn Diebenhofen - Mondorf in Straßburg (Elfaß), Bo- gesenstraße 59. | besonbere auch die über die Ermitte- lung zibilversor- gungsberechtigter Bewerber erlasse- nen ober noch zu erlassenden Wor- ichriften in An- wendung zu brin- gen. |

3. Zoll: und Steuerwesen.

Auf Grund des Artifel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Vundesrats für Zoll- und Steuerwesen

1. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Mach der Königlich Preußische Hauptsteueramtskontrolleur, Steuerinspektor Sommer in Hannover den Königlich Baherischen Hauptzollämtern zu Landshut, Passau, Reichenhall, Simbach und Zwiesel als Stationskontrolleur mit dem Wohnsit in Passau und

2. an Stelle des in den Landesdienst zurückerusenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Philipp der Königlich Preußische Obergrenzkontrolleur für den Bollabsertigungsdienst, Steuerinspektor Krause in Emmerich den Königlich Bayerischen Hautzollämtern zu Aschaffenburg, Augsburg, Fürth, Ingolstadt, Kürnberg, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg, dem Großherzoglich Sächsischen Umte Ostheim und dem Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Umte Königsberg als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Kürnberg

vom 1. Oftober 1906 ab beigeordnet worden.

4. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende N | Rame und Stand ber Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|------------|--------------------------------------|---|---------------------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | Б. | 6. |
| 1. | Josef Seidut, Klempner, | a) Auf Grund des § 39 geboren am 24. November 1884 zu Ober-Rosenthal, Bezirf Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebenda, österreichischer Staatsangehöriger, | Diebstahl in neun Fällen, darunter | Röniglich Breußischer Begierungspräfident zu Breslau, | 2. Oftober |
| | 1 | b) Auf Grund des § 362 | , | kbudis. | ! |
| 2. | Christof Böhme, Schlosser, | geboren am 12. Januar 1884 zu Gir- mit, Bezirf Eger, österreichischer Staatsangehöriger, | ichwerer Diebstahl | • • | 16. Juli d. J. |
| 3. | Benzel Budinsly, Metallichleifer, | geboren am 21. September 1884 ju Bodlust, Bohmen, oder zu Drab- icus, öfterreichischer Staatsange- höriger, | Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräfident zu Coblenz, | 14. Mai d. J. |
| | lungsbiener, | geboren am 18. Mai 1837 zu Dub, Bezirk Strakonik, Böhmen, ortkange- hörig ebenda, österreichischer Staats- angehöriger, | | Königlich Bayerisches Be- zirksamt Hilpolisiein, | 5. Oftober b. J. |
| 5. | Albolf Golbmann, Badergesclle, | geboren am 17. Juni 1851 zu Mar- fausch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebenda, österreichischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Liegnit, | 8. Oftober b. J. |
| | Franz Reimer, Bäder, | geboren am 2. Mai 1562 zu Koster- zan, Bezirt Ludiz, Böhmen, orts- angehörig ebenda, österreichischer Staatsangehöriger. | · · | Königlich Bayerisches Be- zirksamt Hilpolifiein, | 5. Oftober b. J. |
| 7. | Magdalena Safa- rif, Diensimagd, | geboren am 17. Januar 1879 zu Bukov, ortsangehörig zu Kublov, Bezirk Nakoniß, Böhmen, öster- reichische Staatkangehörige, | Führung eines fal- | Areishauptmannschaft | 8.August d.J. |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Oktober 1906.

Mr. 64.

Inhalt: 1. Ronfulatwesen: Ernennungen; — Tobesfall Seite 1241

- 2. Inftigwefen: Rachweisungen ber zur Bertretung bes Militärfistus bei Pfandung bes Diensteinkommens von Militärpersonen usw. berufenen Militärbehörden usw. im Geschäftsbereiche der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen und der Königlich Bürttembergischen Militärverwaltung 1242
- 3. Finanzwefen: Rachweifung ber Ginnahmen bes Reichs vom 1. April 1906 bis Ende September 1906 . 1249

1. Ronjulatwejen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in St. Louis, Rieloff, zum Konsul in Mexico zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Johann Stadelmann zum Konsul in Freetown (Sierra Leone) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Bizekonsul Karl B. Korsman in Hangö (Finland) ist gestorben.

2. Justizwesen.

Infolge von Anderungen in der Hecresorganisation und in der Geschäftsverteilung sind neue Nachweisungen derjenigen Behörden und Personen aufgestellt worden, welche im Geschäftsbereiche der Königlich Baherischen, der Königlich Sächsischen und der Königlich Bürttembergischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen von Offizieren und von Beamten der Militärverwaltung sowie der aus Militärsonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung zur Bertretung des Militärsischus als Drittschuldners im Sinne der §§ 829 ff. der Zivilprozesordnung berusen sind (Zentralblatt 1898 S. 363, 1899 S. 118). Die neuen Nachweisungen*) werden nachstehend mitgeteilt.

Uadmeisung

derjenigen Militärbehörden und Personen, welche im Geschäftsbereiche der Königlich Baherischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens von Offizieren**) und von Beamten der Militärverwaltung sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versehung in den Ruhestand und der aus Militärsonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berusen sind, den Militärsiskus als Orittschuldner im Sinne der §§ 829 ff. der Zivilprozesordnung zu vertreten.

| | Der Bfandur | ı g s | beschluß ift zuzustellen: | |
|---------------------|---|-------|--|--|
| 1. Lau= fende | 2. | | 3. | 4. |
| Mr. | Bem? | | Bei Pfändung | Bemerkungen. |
| | | | A. des Diensteinkommens: | |
| I. | Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armeekorps. | 1 | der Beamten ber Rorps-Jahlungsftellen, | Die Reihenfolge bemißt fich nach ber Einteilung bes Haupt - Militär- Etats. |
| | | 2 | ber Beamten ber Militär-Intenbanturen bei den Korps- und Divifions-Inten- banturen mit Ausnahme der Militär- Intenbanten, | Bu 2. Wegen der Aus- nahme fiehe A. VI. |
| | | 3 | der Militärjustizbeamten (Obertriegs- gerichtsräte, Kriegsgerichtsräte, Mi- litärgerichtsschreiber und Militär- gerichtsboten), | |
| | | 4 | ber Abjutanten ber General- und Divi- sionskommandos, dann ber Brigade- kommandos, | |
| | | 5 | derjenigen Kommandanten, welche nicht Generale find, | Bu 5. Wegen der Aus- nahme siehe A. VI. |
| | | 6 | der Plagmajore und der Abjutanten der Bestungs. Gouvernements und der Rommandanturen, | |

^{*)} Bgl. die entsprechende Nachweisung für den Geschäftsbereich der Königlich Preußischen Militarverwaltung, Bentralblatt 1906 S. 1083.

**) Sosern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung "Offiziere" die Sanitätsossiziere (Militararzte) einbegriffen.

| | Der Pfändur | igsbeschluß ist zuzustellen: | |
|--------------|-------------|---|---|
| 1. Lau- | 2. | 8. | 4. |
| fende Nr. | Wem? | Bei Pfandung | Bemerkungen. |
| fende | | ber Regimentskommandeure, ber Bataillons= und Abteilungskommandeure sowie der Detachements- sührer, bersämtlichen nichtregimentierien Militärärzte (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums), ber Korpsstadsveterinäre, ber Beamten der Broviantämier, ber Beamten des Militärdauwesens (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums und der Internationalen, ber Beamten des Militärbauwesens (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums und der Internationalen, ber Korpsstads= und Stadsapotheser, ber Korpsstads= und Stadsapotheser, ber Korpsstads= und Stadsapotheser, ber Dissiere des Araindepots (mit Ausnahme des Araindepots (mit Ausnahme des Araindepots (mit Ausnahme des Araindepots (mit Ausnahme des Araindepots (mit Ausnahme des Araindepots (mit Ausnahme des Araindepots (mit Ausnahme des Deer-Intendanturrats), ber Militär=Intendanturbeamten bei dieser Intendantur und der ihr unterssellten Beamten des Militärbauwesens (mit Ausnahme des Deer-Intendanturrats), ber Ofsiere — soweit sie nicht Generale sind — und des Arzies der Leibgarde der Hartilleriee und Besuerwertsosspitzere (mit Ausnahme jener bei der Inspektion der technischen Institute und der Artillerie- und Traindepotdirestion), bes Kommandeurs der Unterosszissssssssssssssssssssssssssssssssss | Bemerkungen. Bu 9. Wegen der Ausnahme siehe A. VI. Bu 13. Wegen der Ausnahme siehe A. II, i und VI. Bu 2. Wegen der Ausnahme siehe A. VI. Bu 2. Wegen der Ausnahme siehe A. VI. |

| | Der Bfandur | ı g s | beschluß ift zuzustellen: | |
|--------------|---|-------------|--|--|
| 1. Lau• | 2. | | 3. | 4. |
| fende Nr. | Wem? | | Bei Pfandung | Bemertungen. |
| III. | Den Regimentskommandeuren, den Rommandeuren der selbständigen (nicht regimentierten) Bataillone, den Detachementsssührern, dem Kommandeur der Equitationsanstalt, dem Rommandeur der Unterospierschule und dem Rommandeur der Wiltiärschießschule, dem Kommandeur der Rustlärschießschule, dem Kommandeur der Lustlichisferadteilung, dem Führer des Telegraphendetachements sowie den Borständen der Belleidungsämter. | | der ihnen unterstellten Gehalt empfangen- den Offiziere und Beamten; | Bu III. Begen ber Ab- züge von ben Gehältern jener Offiziere ufm., welche vorübergehend zu anderen Abteilun- gen tommandiert find, haben die Bu- stellungen an ben Kom- mandeur usw. jener Abteilung, zu ber sie ständig gehören (Stammabteilung), zu geschehen. |
| IV. | Der Remonte-Inspektion. | | ber Beamten ber Remontebepots und ber Remontenanstalt; | |
| V . | Der Inspektion der Militär-Bildungsan- stalten. | | ber sämtlichen Ofsiziere, Arzte, Beamten und Zivillehrer ber Militär-Bildungs- anstalten (mit Ausnahme des In- spekteurs); | Bu V. Begen ber Aus- nahme siehe A. VI. Im übrigen vgl. Be- merkung zu A. III, welche hier gleich- mäßige Anwendung sindet. |
| VI. | Dem Kriegsministerium. | | fämilicher übrigen, unter ben Nummern A. I mit V nicht einbegriffenen Offiziere und Beamten ber Militarverwaltung. B. ber Penfion und des fonstigen aus Militarfonds fließenden Gintommens: | inoct. |
| | Dem Kriegsministerium. | 1 2 3 | ber samtlichen mit Pension zur Disposition gestellten ober verabschebeten Offiziere, ber samtlichen auf Inaktivitätsgehalt ober Wartegeld gesetzen Offiziere und Beamten ber Militärverwaltung, ber zeitlich ober für immer in ben Auhestand versetzen Beamten ber Militärverwaltung sowie ber quieszierten Zivillehrer ber Militär Bildungsanstalten. | Die Abzüge ber Penfio- nisten usw. werden in allen Fällen vom Kriegsministerium sest- geset, auch wenn sie in der Armee aktive Dienste leisten. |
| | Dem Kriegsministerium. | | C. des aus Militärfonds fließenden Gin- kommens (Witwenpensionen, Witwengeld, Waisenunterhaltungsbeitrag, Waisengeld, Unfallrenten, gesehliche Beihilsen): ber hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung. | |

Nachmeisung

derjenigen Behörden und Personen, welche im Geschäftsbereiche der Königlich Sächsischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens von Offizieren*) und von Beamten der Militärverwaltung sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Bersehung in den Ruhestand und der aus Militärsonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung vom 1. Oktober 1906 ab berusen sind, den Reichs-(Militär-)Fiskus als Orittschuldner im Sinne der §§ 829 ff. der Zivilprozesordnung zu vertreten.

| Lau- fende Nr. | Der Pfändungsbeschlu | Bemerkungen. | |
|----------------------|--|---|---|
| I. | A. Betreffs ber aktiven Offiziere und Beamten: Den Regimentskommanbeuren, ben Kommanbeuren ber felbständigen (nichtregimentierten) Bataillone, ber Unteroffizierschule und ber Unteroffiziervorschule, sowie ben Kommanbeuren ber Landwehrbezirke und ben Borständen ber Bekleidungsämter. | Bei Pfändung des Diensteinkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empsangenden Ofsiziere und Beamten einschließlich der aggregierten Ofsiziere, jedoch mit Ausnahme der à la suite der Truppenteile siehenden Ofsiziere. | Bet Pfändung des Diensteinkommens der àlasuite der Truppen- teile stehenden Offi- ziere hat die Zu- stellung an das Kriegs- ministerium (stehe lsb. |
| 11. | Der Militärintenbantur des betreffenden Armee- korps (Korpsintendantur). | Bei Pfandung des Diensteinkommens: 1. der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentierten) Bataillone, der Unterossizierschule und der Unterossizierorschule; 2. der Platmajore; 8. der Korpsgeneralärzte, der Oberärzte und der Assiste und der Assiste bei den Sanitätsämtern, der Generaloberärzte, der Garnisonärzte, sowie der Korpsstadsapotheter und Stabsapotheter; | Rr. III) zu erfolgen. |
| | | 4. der Militär-Intendanturbeamten bei den Korps- und Divisions- Intendanturen mit Ausnahme der Militär-Intendanten; 5. der Militäroberpsarrer, der Divisions- und der Garnisonpsarrer, sowie der Divisions- und der Garnisonfüsser; 6. der Militärjustizbeamten (Oberkriegs- gerichtsräte, Kriegsgerichtsräte, Militärgerichtsschen); 7. der Korpsstabsveterinäre; 8. der Beamten der Proviantämter; 9. der Beamten der Garnisonverwaltungen; 10. der Beamten des Militärbauwesens; 11. der Beamten der Garnisonlazarette. | Wegen ber Militär= Intendanten fiehe Ifd. Nr. III. |

^{*)} Soweit die Nachweisung feine besonderen Bestimmungen enthalt, find unter der Bezeichnung "Offiziere" auch bie Sanitätsoffiziere (Militararzie) einbegriffen.

| Lau- fende Nr. | Der Pfändungsbeschlu | Bemerfungen. | |
|----------------------|---|--|---|
| III. | Dem Kriegsministerium. | Bei Pfändung des Diensteinkommens fämtlicher übrigen unter lib. Rr. I und II nicht einbegriffenen Offiziere und Beamten der Wilitärverwaltung. | |
| | B. Betreffs ber Penfion usw. bezichenden Offiziere und Beamten: | | |
| IV. | 1. berjenigen Behörbe, auf beren Anweisung bie nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- usw. Gebührnisse empfangen. 2. Die anweisenben Behörben sind: | Bei Pfändung der Penfion und des fonstigen aus Reichsmilitärfonds fließenden Einkommens; | |
| | a) das Kriegsministerium. | 1. der mit Benfion zur Disposition gestellten Offiziere und oberen Militär- |) |
| | | beamten; 2. ber auf Bartegelb gesetten oberen Beamten ber Militärverwaltung; 3. ber mit Bension ganzlich verab- schiebeten Offiziere und oberen Be- | und zwar auch inso- weit als sie au her- halb Sachsens wohnen. |
| | b) die Militär-Intendantur des Armeetorps (Korps-Intendantur), in dessen Bereiche die Betreffenden wohnen. | amten der Militärverwaltung. Der auf Wartegeld gesetten oder mit Penston gänzlich verabschiedeten unteren Beamten der Militärverwal- | , |
| | 8. Gewöhnlich — aber nicht immer — empfangen die vorstehend unter 2b Genannten ihre Bensionsgebührnisse auf Anweisung derjenigen Korps-Intendantur, in deren Bezirke sie | iung. | |
| | wohnen. 4. Außerdem erstreckt sich der Geschästskreis der Intendantur des XII. (1. R. S.) Armee-torps: | | |
| | auf alle außerhalb Sachsens wohnenden sächsischen, auf Wartegeld gesetten oder mit Pension gänzlich verabschebeten unteren Beamten der Militärverwaltung. | | |
| | C. Betreffs ber hinterbliebenen von Personen bes Solbatenstanbes und Beamten: | | |
| V. | 1. berjenigen Behörde, auf beren Anweisung bie nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- usw. Gebührnisse empfangen. | Bei Pfändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Witwen- und Baisenpension aus der Königlich Sächsischen Militär-Witwen- und Baisenkasse, Witwengeld, Watsengeld, Unsalrenten, gesetzliche Beihilsen) | |
| | 2. Die anweisenden Behörden sind: a) das Kriegsministerium. | der Hinterbliebenen. Bon Sissieren und oberen Beamten der Militärverwaltung, und zwar auch insoweit als die Hinterbliebenen außerhalb Sachsens wohnen. | |
| | b) die Militär-Intendantur des Armeekorps (Korps-Intendantur), in dessen Bereiche die Betreffenden wohnen. | Bon Personen des Unterossitier- und Soldatenstandes sowie von unteren Beamten der Militärverwaltung. | |
| | 3. Gewöhnlich — abernichtimmer — empfangen die vorstehend unter 2b Genannten ihre Pensions- gebührnisse auf Anweisung berjenigen Korps- Intendantur, in deren Bezirke sie wohnen. | | |

| Lau- fende Nr. | Der Pfändungsbeschlu | Bemerfungen. | |
|----------------------|--|--------------|--|
| | 4. Außerdem erstreckt sich der Geschäststreis der Intendantur des XII. (1. R. S.) Armeestorps: auf alle außerhalb Sachsens wohnenden Hinterdliebenen von Personen des Unterossisters und Soldatenstandes sowie von unteren Beamten der sächsischen Militärverwaltung. | • | |

Nachmeisung

derjenigen Behörden und Personen, welche im Geschäftsbereiche der Königlich Württemsbergischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens von Offizieren*) und von Beamten der Militärverwaltung sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetung in den Ruhestand und der aus Militärsonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärsverwaltung vom 1. Oktober 1906 ab berusen sind, den Reichs-(Militär-)Fissus als Drittschuldner im Sinne der §§ 829ff. der Zivilprozesordnung zu vertreten.

| Lau- fende Nr. | Der Pfändungsbeschlu | Bemerkungen. | |
|----------------------|---|--|---|
| I. | A. Betreffs der aktiven Offiziere und Beamten: Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentierten) Bataillone, den Kommandeuren der Landwehrbezirke und dem Borstande des Bekleidungsamts. | Bei Pfändung des Diensteinkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empsangenden Offiziere und Beamten, einschließlich der Sanitätsossiziere des Pionier-Bataillons Nr. 18, sodann der aggregierten Ofsiziere, dagegen mit Ausschluß der Ofsiziere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13 und der à la suite der Truppenteile stehenden Ofsiziere. | Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei dem Ptonier-Ba- taillon Nr. 13 befind- lichen Offiziere hat die Zustellung an die Mi- litär-Intendantur des Armeekorps (s. A. II) und in beiress der A. II) und in beiress der Eruppenteile stehenden Offiziere, soweit dieselben nicht unter A. II gehören, an das Kriegsministerium (s. A. IV) zu ersolgen. |

^{*)} Soweit die Rachmeisung feine besonderen Bestimmungen enthält, find unter ber Bezeichnung "Offiziere" auch bie Sanitatsoffiziere (Militararzte) einbegriffen.

| Lau- fende Nr. | Der Pfänbungsbeschlu | ß ist zuzustellen: | Bemerfungen. |
|----------------------|--|---|---|
| П. | Der Militär-Intendantur des Armeeforps (Korps- Intendantur). | Bei Pfändung des Diensteinkommens: 1. der Regimentskommandeure, der Rommandeure der selbständigen (nicht regimentierten) Bataislone und des Borstandes des Belleidungsamis; 2. der Offiziere bei dem Pionier-Balaislon Rr. 18; 8. der Platmajore; 4. des Rorpsgeneralarztes und des Oberarztes oder Assistante, der Generaloberärzte, der Garnisonärzte, sowie des Korpssiadsapothekers und Stadsapothekers; 5. der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten; 6. der Garnisonsfarrer und Garnisonsüster in Absicht auf ihre Bezüge aus Militärsonds; 7. der Militärjustizbeamten (Oberkriegsgerichtsräte, Kriegsgerichtsräte, Kriegsgerichtsräte, Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten); 8. des Korpssiadsveterinärs beim Generalsommando; 9. der Beamten der Proviantämter; 10. der Beamten der Garnisonsagarette. | Bu Ziffer 3, 4 und 6. Bezüglich des Playmajors, des Garnisonarztes, der Garnisonsfarrer und Garnisonküfter der Festung ulm linken Ufers hat die Zustellung an die Wilitär - Intendantur des XIV. Armeekorps in Karlsruhe zu erfolgen. Begen des Militär-Intendanten siehe A. IV. |
| III. | Dem Chef ber Abteilung für Baffen und Feld- gerät im Kriegsministerium. | Bei Pfändung des Diensteinkommens: 1. der Offiziere und Beamten des Artilleriedepots; 2. der Offiziere des Traindepots. | |
| IV. | Dem Rriegsministerium. B. Betreffs ber Pension ufw. beziehenden Offiziere | Bei Pfändung des Diensteinkommens sämtlicher übrigen unter den Rummern A. I—III nicht einbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung. | |
| | und Beamten: Dem Kriegsministerium. | Bei Pfändung der Pension und des sonstigen aus Reichsmilitärsonds sließenden Einsommens: 1. der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten; 2. der sämtlichen auf Bartegeld gesetzten Beamten der Militärverwaltung; 3. der sämtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Besamten der Militärverwaltung. | |

| Lau- fende Nr. | Der Pfändungsbeschlu | Bemerkungen. | |
|----------------------|---|---|--|
| Ι | C. Betreffs ber hinterbliebenen von Personen bes Solbatenstandes und von Beamten: Dem Artegsministerium. | Bei Pjändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Bitwen- und Baisenpension, Witwen- und Baisengeld, Unsallrenten, gesetliche Beihilsen) der Hinterbliebenen von Bersonen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung. | |

3. Finanzwesen.

Nachmeisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1906 bis zum Schlusse des Wonats September 1906.

| Bezeichnung ber Einnahmen | Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne bes Rechnungslahrs bis zum Schulse bes Monats September 1906 | Ausfuhr- Vergütungen ulw. | Bleiben .u. | Cinnahme in bemfelben Reit- raume bed Bor- jahrs (Spalte 4) | Unterschied zwischen ben Spalten 4 und 5 + mehr — weniger |
|--|---|---------------------------------|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| Bölle Tabakstener Bigarettensteuer Budersteuer Sudersteuer Salzsteuer Maischbottichsteuer Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag Brennsteuer Schaumweinsteuer Brausteuer Ubergangsabgabe oon Bier | 276 116 971 4 604 849 4 835 108 74 036 705 25 744 955 7 725 514 70 996 931 4 881 723 2 733 595 19 627 266 2 166 165 | 21 785 325 49 725 | 2 628 102 | | - 5 844 918 - 818 889 + 4 835 108 + 14 748 630 + 929 514 - 570 995 + 6 141 650 - 1 157 788 + 84 525 + 2 912 990 + 411 161 |
| Summe . | 493 469 772 | 39 414 872 | 454 054 900 | 431 883 912 | + 22 170 988 |
| Spiellartenstempel | 715 886 7 618 977 . 16 606 755 | - | 715 386 7 618 977 16 606 755 | 7 105 630 15 589 419 | - 18 960 + 513 847 + 1017 836 |
| Rauf- und sonstige Unschassungsgeschäfte Lose zu Staatslotterien Privatlotterien Schissfrachturtunden | 8 985 629 10 841 576 8 645 574 245 705 | 54 391 — — — | 8 931 288 10 841 576 3 645 574 245 705 | . – | - 1 978 506 - 2 070 811 + 759 944 - 208 871 |
| Frachturkunden Bersonensahrkarten Steuerkarten für Krastsahrzeuge Bergütungen an Aussichtsratsmitglieder | 4 217 190 1 771 846 960 700 | | 4 217 190 1 771 846 960 700 | | + 4217 190 + 1771 846 + 960 700 |
| nim. Crbichaftssteuer Bost- und Telegraphenverwaltung Reichs-Gisenbahnverwaltung | 114 115 26 943 — — | | 114 115 26 948 263 789 159 60 467 000 | 247 947 943 54 316 000*) | + 114 115 + 26 943 + 15 791 216 + 6 151 000 |

^{*)} Die endgultige Ginnahme ftellte fich im Borjahr um 770 683 M. hoher.

Anmertung. Die zur Reichstaffe gelangte Ifi-Ginnahme abzüglich ber Ausfuhrvergutungen uim. und ber Berwaltungstoften beiragt bei ben nachbezeichneten Ginnahmen:

| Bezeichnung | Jit-Einnahm | e im Monat S | september | Ift-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schluffe des Monats September | | | |
|------------------|--|--------------------------|--|---|---|--|--|
| der Einnahmen | 1906 | 1905 | Pithin 1906 + mehr — weniger | 1906 | 1905 | Mithur 1906 + mehr — weniger | |
| | M | M | .14 | Æ | Æ | Æ | |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. | 7. | |
| Bölle | 40 283 684 571 379 2 043 213 10 677 489 3 954 546 — 951 184 — 10 489 019 — 811 206 — 445 183 | 9 627 267 + | 2 043 213 2 014 939 453 716 251 496 861 752 452 984 | 4 090 684, 2 991 670 66 715 810 24 702 848 — 1 464 099 61 889 555 — 1 275 825 | 4 485 607 55 593 205 22 981 096 — 1 165 886 55 515 107 — 117 537 | + 2991670 + 11122605 + 1721752 - 298218 + 6874448 - 1157788 | |
| von Bier | 3 848 941 | 2 065 100 + | 1 788 841 | 17 886 443 | 15 658 881 | 1 728 062 | |
| Summe | 70 551 064 101 429 | 62 495 894.+ 95 520.+ | | | | + 34 029 644 - 2 600 | |

4. 3 oll: und Steuerwesen.

Nachtrag

zu dem Berzeichnisse der zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Berschnittweinen und Verschnittmosten ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten und weintechnischen Beamten (Zentralblatt S. 1143 fl.).

| 1 | • | Haiten. | • | |
|---|---|---------|---|------------------------|
| Regia Scuola di olivicoltura ed oleificio Regia Scuola pratica d'agricoltura | | | | in Yari in Marjala. |

5. Polizeiwescn.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Datum

Alter und Beimat

Rame und Stand

| ibe R | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörde, welche die Ausweisung | Datum des | |
|----------|-----------------------------|---|---|---|------------------------------|--|
| Laufenbe | der Aus | gewiesenen. | der Bestrafung. | beschloffen hat. | Ausweisungs- beschlusses. | |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. | |
| | Peter Futalla, Bergmann, | | vorsäkliche Brands flistung (2 Jahre Zuchthaus, laut Erstenntnis vom 5. Dis tober 1904), | Röniglich Preußischer Regierungspräsibent 3. Gumbinnen, | ı | |
| 2. | Josef Runa, Schlosser, | geboren am 6. Juni 1877 zu Steno- vice, Bezirk Pilsen, ortsangehörig ebenda, österreidzischer Stantsange- höriger, | i 6 Monate Gefäng- | lizeidirektion München | 24.August d.J. | |

| ufende Kr. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund der Bestrajung. | Behörde, welche bie Ausweisung | Datum des Ausweisungs- |
|------------|----------------|------------------|--------------------------|-----------------------------------|------------------------------|
| Bau | ber Ausg | ewiesenen. | | beschlossen hat. | beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4 | 5. | 6. |

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgefegbuchs.

| | | 2) 114 0 0 114 3 115 | | 8 | |
|-----|---|--|--|---|------------------------|
| 3. | Sotifried Buhl- mann, Rorb- | geboren am 25. Sanuar 1889 zu Ball- mil, Schweiz, ortsangehörig ebenba, | Landstreichen und falsche Namensan- | Raiferlicher Bezirksprä- fident zuStraßburg i.G., | 10. Oftober b. J. |
| 4. | | geboren am 2. November 1872 gu | | | 19. September |
| _ | Grdarbeiter, | Broblut, Bezirt Königgrat, Böhmen, öfterreichischer Staatsangehöriger, | | Kreishauptmannicaft Zwidau, | |
| 5. | Johann Czichy, Arbeiter, | 16 Jahre alt, geboren zu Ctolarowta, Bezirt Sanbus, öfterreichticher Staats- angehöriger, | fireichen, | Regierungspräsident zu Bressau, | b. J. |
| 6. | Josef Gräßl, Sattler, | geboren am 20. Juni 1861 gu Bien, ofterreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Stadtmagifirat Eichflätt, Bayern, | |
| 7. | Beter hansty, Schoinsteinfeger, | geboren am 21. (29.) Juni 1855, orts- angehörig zu Nitlasborf, Bezirt Frei- waldau, Diterreichisch-Schlesien, ofter- reichischer Staatsangehöriger, | 1 | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Liegnis, | 11. Oftober d. J. |
| 8. | Robert Beinte, Arbeiter, | etwa 30 Jahre alt, geboren vermutlich ju Lodg, Rugland, rufficer Staate angehöriger, | Landstreichen und Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungspräsident zu Bolen. | 11. Oftober d. J. |
| 9. | Johann Anobit, Müllergefelle, | geboren am 29. Ceptember 1859 zu Roone, Ungarn, ungarifder Staats- angeboriaer. | | Regierungsprafibent zu Oppeln, | 10. Juli d. J. |
| 10. | Franz Lisagora (Lysogura), Ar- beiter, | geboren im Jahre 1889 gu Suta- Dewengowala, Ofterreich, öfterreichi- icher Staateangeboiger, | Diebstahl und Lant- ftreichen, | derfelbe, | 26. September d. J. |
| 11. | Ferdinand Schulz, Glasarbeiter, | geboren am 17. April 1866 zu Rabifch, Mähren, öfterreichischer Staatsange- höriger, | | Röniglich Preußischer Regierungspräsident zu Bosen, | d. J. |
| 12. | Heinrich Steffan, Klempner, | geboren am 28. Juli 1869 gu Jung- buch, Begirt Trautenau, österreichischer Staatsangehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Breslau, | d. J. |
| 18. | Stefan Beber, früherer Eisenbahn- arbeiter, | geboren am 19. Juli 1867 zu Wil- fifchen, Bezirt Dies, Bohmen, orts- angehörig zu Bamlowig, Bezirt Blan, Bohmen, öfterreichifcher Staats- | | Königlich Sächfische Kreishauptmannschaft Baugen, | |
| 14. | gaert, geborene | angehöriger, geboren am 18. August 1868 zu St. Leger, Bezirk Arlon, Belgien, orts- angehörig zu Arlon, belgische Staats- angehörige, | Betteln, | Kaiserlicher Bezirksprä- fident zu Met, | |

Die von dem Kaiserlichen Bezirksprafidenten zu Met durch Beschluß vom 2. August 1906 verfügte Ausweisung des Tagelöhners Ludwig Bergne (Zentralblatt für 1906 S. 1189) hat nicht vollzogen werden können, da der gegenwärtige Ausenthalt des Bergne bisher nicht zu ermitteln war.

Die von dem Königlich Preußischen Regierungspräsidenten zu Trier durch Beschluß vom 15. Mai 1902 versügte Ausweisung des Rellners Audolf Ambroza (Zentralblatt für 1902 S. 117) ist zurückgenommen worden.

Bentralblatt

für das

Deutsche Meich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. November 1906.

Mr. 65.

| σ, | nhalt: 1. Ronfulatwesen: Er nennungen; — Grequatur- erteilungen Sette 1253 |
|----|--|
| 2. | Boll- und Steuerwefen: Bulaffung von Bachs, Talg, Fetten, Dlen ufm. jum gollfreien Beredelungsver- |
| | fehre |
| | Desal pon einafaurem Ralf 1254 |
| | Gestattung gemischter Tranfitlager für Bau- und |
| | Rutholz in Beilbronn 1254 |
| | Bergeichnis ber Boll- und Steuerstellen, benen bin- |
| | fictlich bes Riggrettenbegleiticheinperfebre Abiertigungs- |
| | befugnisse bigelegt find |

Anhang. Militarwefen. Gesamtverzeichnis berjenigen Lehranftalten, welche zur Ausstellung von Zeugniffen über die Befähigung fur den einfahrig-freiwilligen Militardienst berechtigt find 1261

1. Ronfulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Otto Johannsen zum Bizes fonsul in Newcastle (Reu Süd-Wales) zu ernennen geruht.

Bon dem Naiferlichen Konful in Cincinnati ist Herr Conrad L. Hope zum Konsularagenten in Cleveland (Ohio) bestellt worden.

Dem Konsul der Republif Guatemala in Cöln a. Rh., Martin Streffer, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Belgischen Bizekonsul &. D'Hondt in Ruhrort ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. 3 oll: und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. d. M. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags für rohes Pflanzenwachs — Tarifnummer 73 —, Talg von Rindern und Schafen (auch Prestalg) — Tarifnummer 129 —, Anochenfett und Abfallsette (Wollschweißfett und Wollwaschfett) — Tarifnummer 130 —, Walsett und Walknochenfett — Tarifnummer 131 —, Rapsöl, von Olmühlenkonten stammend, Leinöl, Knochenöl, Speköl (Lardöl) und Walratöl (Spermazetiöl) — Tarifnummer 166 —, Palmöl und Palmkernöl — Tarifnummer 171 —, Benzin, Harzöl und Paraffinöl — Tarifnummer 239 —, zubereitetes Pflanzenwachs — Tarifnummer 247 —, gereinigtes Erdwachs und Ceresin — Tarifnummer 249 —, Palmitinsäure, Paraffin (roh und gereinigt) und Stearinsäure — Tarifnummer 250 — sowie Weichparaffin — Tarifnummer 251 — zum Zwecke der Mischung mit Mineralschmieröl und demnächstiger Ausfuhr der erzeugten Maschinensschwieren ich weredelungsverkehr zuzulassen,

die Voraussenungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Berlin, den 25. Oftober 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Rühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. d. M. beschlossen:

1. Gemäß § 5 der Beredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für essigsauren Kalk — Tarisnummer 309 — zur Herstellung von Essissiure, Essissiure, Essissiure, und Eisessig einen zollfreien Beredelungsverkehr zuzulassen, die Voraussehungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

2. Falls der Beredelungsverkehr als Mengenveredelung zugelassen wird, dürfen für 100 kg ausgeführte reine Essigläure bis zu 181 kg essigsaurer Ralk vom Zolle befreit werden.

Berlin, den 25. Oftober 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. d. M. beschlossen:

1. Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Bulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit essigsaurem Kalk — Tarifnummer 309 — zur Verarbeitung auf chemisch reines und technisch reines Aceton, Wethyläthylketon und Acetonöl

die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

2. Falls der Beredelungsverkehr als Mengenveredelung zugelassen wird, dürfen für 100 kg ausgeführte Erzeugnisse bis zu 385 kg essigfaurer Kalk vom Zolle befreit werden.

Berlin, den 25. Oftober 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1906 beschlossen,

daß in Seilbronn gemischte Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutholz der Nr. 74 bis 76 und 78 bis 85 des Jostarifs gemäß § 18 Abs. 1 der Holzlager-Zollordnung gestattet werden dürfen.

Derzeichnis

der Zoll- und Steuerstellen, denen hinsichtlich des Zigarettenbegleitscheinverkehrs Absertigungsbefugnisse beigelegt sind.

(§ 22 ber Musführungsbestimmungen jum Zigarettensteuergesete vom 8. Juni 1906.)

Α.

Ausfertigung von Zigarettenbegleitscheinen.

Bonigreich Preußen:

Sämtliche Amtsstellen,*) in deren Hebebezirk sich Betriebe befinden, die zigarettensteuerpflichtige Baren herstellen.

Ronigreich Bayern:

Sämtliche Steuerstellen, in deren Bezirken sich Erzeugungsstätten von Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen besinden.

Ronigreich Sachsen:

Die Hauptzollämter Chemnit, Dresden I, Freiberg, Leipzig I, Leipzig II, Weißen und Zwickau;

die Follabfertigungsstellen am Hauptbahnshof und am Südbahnhof in Chemnit, am Bahnhofe Friedrichstadt, am Güterbahnhof Altstadt, im Packhofe, in Neustadt und am König Albert-Hafen in Dresden, am Baherischen Vahnhofe, am Berliner Bahnhofe, am Dresdener Bahnhof und am Bahnhofe Plagmitzlindenau in Leipzig, am Bahnhof in Zwickau;

das Rebenzollamt I in Reugersdorf; die Steuerämter Döbeln und Glauchau;

die Untersteuerämter Burgstädt, Mittweida, Dippoldiswalde, Döhlen, Roßwein, Altenburg, Bernstadt und Herrnhut.

Königreich Württemberg:

Sämtliche zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen ermächtigten Amter, nämlich die Hauptzollämter Friedrichshafen, Heilbronn, Stuttgart und 11lm;

die Zollabfertigungsstellen im städtischen Lagerhaus in Stuttgart und am Bahnhof in Illm;

*) Ein Berzeichnis dieser zur Zeit in Frage kommenden Amtsstellen ist veröffentlicht im Preußischen Zentralblatt der Abgaben-Geschgebung usw. für 1906 Seite 1381/84. Den dort benannten Amtssiellen ist inzwischen noch das Steueraut I in Krotoschin hinzugetreten.

die Transitabfertigungsstelle a. d. Post und das Vostzollamt in Stuttgart;

die Zollämter Ravensburg, Tuttlingen, Calw, Cannstatt, Eflingen, Gmünd, Ludwigsburg, Biberach, Göppingen, Heidenheim, Reutlingen und Tübingen;

das Nebenzollamt I Langenargen.

Großherzogtum Baden:

Sämtliche Bezirkssteuerstellen (Hauptsteuersämter und Finanzämter) mit Ausnahme des Finanzamts Mannheim.

Großherzogtum Beffen:

Die Hauptsteuerämter Bingen, Darmstadt, Mainz und Offenbach.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin:

Das Hauptsteueramt Schwerin.

Groffherzogtum Medilenburg-Strelit:

Das Steueramt Neuftrelit.

Großherzogtum Sachsen-Weimar:

Die Steuerämter Jena und Weimar.

Herzogtum Sachsen-Altenburg:

Das Hauptsteueramt Altenburg.

Burftentum Reuf jung. Linie:

Das Sauptsteueramt Gera.

Großherzogtum Oldenburg:

Das Hauptsteueramt Dlbenburg.

Bergogtum Braunschweig:

Das Hauptsteueramt Braunschweig.

Herzogtum Anhalt:

Das Hauptsteueramt Dessau; die Steuerämter Bernburg, Cöthen und Dranienbaum.

Freie und Hanlestadt Lubeck:

Das Hauptzollamt Lübeck.

Freie Banfeftadt Bremen:

Die Hauptzollämter Bremen und Bremerhaven.

Freie und Banfestadt Bamburg:

Die Hauptzollämter Jonas und St. Unnen; bie Bollabfertigungsstellen Baumwall, Sternschanze, St. Unnen, Meyerstraße, Brookstorhafen, Berliner Bahnhof, Lübecker Bahns

hof, Benloer Bahnhof, Postzollabfertigungsstelle; das Nebenzollamt I Curhafen.

Elfaß-Lothringen:

Sämtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer= ämter;

die Nebenzollämter I Urbis und Markirch; die Steuerämter I Thann und Gebweiler; die Abfertigungsstelle Schiltigheim; das Steueramt II Bolchen.

В.

Erledigung von Zigarettenbegleitscheinen.

Bonigreich Preufen:

Sämtliche an der Grenze gelegenen Hauptzollämter, Zollabfertigungsstellen und Nebenzollämter I sowie alle Amtsstellen, mit denen eine allgemeine öffentliche Niederlage verbunden ist.

Bonigreich Banern:

Sämtliche zur Erledigung von Bollbegleits scheinen I befugten Amter.

Bonigreich Sachsen:

Die Hauptzollämter Annaberg, Bauten, Chemnit, Leipzig I, Weißen, Pirna, Schandau, und Zittau;

die Zollabkertigungsstellen am Hauptbahnhof in Chemnit, im Pachof und in Neustadt in Dresden, am Bahnhof in Plauen, für den Schiffsverkehr in Schandau und am Bahnhof in Zwickau;

die Nebenzollämter i Reigenhain, Weipert, Johanngeorgenstadt, Klingenthal, Koßbach, Voitersreuth, Woldau, Bodenbach, Schöna, Sebnig-Niedereinsiedel, Tetschen, Ebersbach, Großschönau, Warkersdorf-Hermsdorf, Neugersdorf, Reichenberg, Rumburg und Warnsdorf;

die Steuerämter Löbau und Glauchau.

Bonigreich Württemberg:

Sämtliche zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen ermächtigten Amter.

(Siche deren namentliche Aufführung unter A Königreich Württemberg.)

Großherzogtum Baden:

Sämtliche Zollstellen, die zur Erledigung von Bollbegleitscheinen I ermächtigt sind.

Großherzogtum Beffen:

Die Hauptsteuerämter Bingen, Darmstadt, Mainz und Offenbach.

Grofiherzogium Medlenburg-Schwerin:

Die Hauptsteuerämter Güstrow und Schwerin; die Hauptzollämter Rostock und Wismar; das Nebenzollamt I Warnemünde; das Steueramt Parchim.

Großherzogtum Medlenburg-Strelit:

Das Hauptsteueramt Neubrandenburg. das Steueramt Neustrelig.

Bergogtum Sachsen-Meiningen:

Die Steuerämter Meiningen und Sonneberg.

Berzogium Sachsen-Altenburg:

Das Hauptsteueramt Altenburg.

Herzogtum Sachsen Coburg und Sotha:

Die Steuerämter Gotha und Cobura.

Burftentum Schwarzburg-Gondershaufen:

Das Steueramt Arnstadt.

Jurfentum Reuf alt. Linie:

Das Steueramt Greiz.

Fürstentum Renf jung. Linie:

Das hauptsteueramt Gera.

Großherzogtum Oldenburg:

Das Hauptsteueramt Oldenburg; die Hauptzollämter Brafe und Barel; die Nebenzollämter I Hoofsiel, Ellenserdammersiel, Nordenham und Elssleth.

Bergogtum Braunschweig:

Das Hauptsteueramt Braunschweig.

Herzogium Anhalt:

Das Sauptsteueramt Dessau.

Freie und Banfeftadt Zubech:

Das Hauptzollamt Lübeck; die Bollabfertigungsstelle am Bahnhof in Lübeck: das Nebenzollamt I in Travemunde.

Freie Banfeftadt Bremen:

Die Hauptzollämter Bremen und Bremerhaven;

die Zollabfertigungsstellen Bahnhof, Hohetor, Hohentorshafen, Holzhafen, Oberweser, Weserbahnhof und Bollausichlußgebiet in Bremen, Bollabfertigungsstellen Bürgermeister-Smidtstraße und Raiserhafen in Bremerhaven; das Rebenzollamt I Begesack.

Freie und Hansefladt Hamburg:

Die Hauptzollämter Jonas, St. Unnen, St. Alnnen Lagerverwaltung, Entenwerder;

die Rollabfertigungsstellen Baumwall, Brook, Rehrwieder, Auf dem Sande, Sternschanze, Vorsetzen, St. Annen, Meyerstraße, Vrooktorhafen, Berliner Bahnhof, Lübeder Bahnhof, Benloer Bahnhof, Sudbahnhof;

die Rebenzollämter I Curhafen, Reiherstiea. Beddel;

bie Postzollabfertigungsstelle im Sauptamtsbezirk Eritus;

das Steueramt Bergeborf.

Elsaß-Lothringen:

Sämtliche Hauptzoll= und Sauptsteuer= ämter;

fämtliche Grenzzollämter; die Amtsstellen mit Rollniederlagen.

Beränderungen in dem Stande und den Befugnissen der ZoU- und Steuerstellen.

Rönigreich Preugen.

In Barby im Bezirke des Hauptsteueramts zu Magdeburg II ist neben der mit dem Steuersamte II verbundenen Zuckersteuerstelle noch eine selbständige Zuckersteuerstelle errichtet worden, die für die in Barby neu errichtete Zuckerraffinerie zuständig ist.

Im Bezirke des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Cöln ist für die Deutschsumerikanische Petroleumgesellschaft eine "Petroleumabsertigungsstelle zu Cöln-Braunsfeld" errichtet worden, die zur Erledigung von Begleitzetteln, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitzscheln, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitzscheln, Die Steuerämter I in Langenschwalbach und Katenelnbogen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Viehrich, in Sprottau im Hauptspezirke Sagan, in Zell im Hauptspezirke Cablenz und in

zu Viebrich, in Sprottau im Hauptamtsbezirke Sagan, in Zell im Hauptamtsbezirke Coblenz und in St. Wendel im Hauptamtsbezirke Saarbrucken sind unter Velassung ihrer bisherigen Abfertigungsbefugnisse in Steuerämter II umgewandelt worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schivelbein ist das Steueramt I in Falkenburg in ein Steueramt II und das Steueramt II in Tempelburg in ein Steueramt I umgewandelt worden.

Es ist erteilt worden

bem Steueramt I in Luctau im Hauptamtsbezirke Lübben die Befugnis zur Erledigung von Salzbegleitscheinen II,

bem Steueramt I in Stolberg im Hauptamtsbezirke Düren die Befugnis zur Erledigung von

Bollbegleitscheinen I über Maisol, das amtlich ungenießbar gemacht werden soll, dem Hauptsteueramt in Landsberg a. B. die Befugnis zur Abfertigung der im Begleitscheinund Begleitzettelverkehr unter Eisenbahnwagenverschluß dort eingehenden Sendungen von Maschinen und Maschinenteilen sowie von Bier,

dem Steueramt I zu Pasewalf im Bezirfe des Hauptzollamts zu Wolgast die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über die in der Pasewalter Stärkefabrik Pohl & Prigge in Pasewalk im Beredelungsverkehre hergestellten und zur Aussuhr bestimmten Erzeugnisse an Beizenstärfe und Aleber und zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über das für das Privatteilungslager der Stärfefabrik eingehende Weizenmehl,

dem Steueramt I in Brieg im Hauptamtsbezirk DIS die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über vorrevidiertes in Kesselwagen unter Berschluß eingehendes Gasöl der Tarifnummer 239 zum Bertragssatze von 3 M. für 1 dz.

Königreich Bayern.

Die Übergangsstelle Mönchsroth im Hauptzollamtsbezirk Augsburg ist aufgehoben worden.

In Rieneck im Hauptzollamtsbezirk Aschaffenburg ist eine Abergangsstelle mit der Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Abergangsscheinen über Bier errichtet worden.

Es ist erteilt worden

der Expositur an der Donau in Passau im Hauptzollamtsbezirke Passau die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen 1,

dem Salzsteueramte Traunstein im Hauptzollamtsbezirke Reichenhall die Besugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Gasöl,

dem Steueramt I Cham im Hauptzollamtsbezirke Furth i. B. die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II.

Großherzogtum Baben.

Der Steuereinnehmerei Neidenstein im Hauptsteueramtsbezirke Heidelberg ist die Befugnis zur Ausfertigung von Versendungsscheinen II über inländischen Tabak erteilt worden.

Großherzogtum Dibenburg.

Das Steueramt Bechta ist aufgehoben worden.

In Lohne ist ein Steueramt errichtet worden, dem die Abfertigungsbefugnisse des bisherigen Steueramts Bechta übertragen worden sind.

Freie Sansestadt Bremen.

In Bremen ist unter der Bezeichnung "Zollabfertigungsstelle Zollausschluß II" eine neue Zollsabsertigungsstelle errichtet worden, welcher die nachbezeichneten Besugnisse erteilt worden sind:

- 1. Ausfertigung und Erledigung von ZoU-, Branntwein-, Salz- und Zucker-Begleitscheinen I und II und von Tabak-Versendungsscheinen I und II;
- 2. sämtliche Befugnisse im Gisenbahnverkehr ohne Ginschränkung;
- 3. Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Ginfuhrschein;
- 4. Eingangsabfertigung der zur Rategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge;
- 5. Untersuchung von Verschnittweinen und Mosten:
- 6. Abfertigung und Bescheinigung des Ausganges von Bier, Branntwein, Salz und Tabak, für weche Abgabenvergütung usw. beansprucht wird;
- 7. Bescheinigung des Ausganges für Nakaowaren und zuckerhaltige Waren, für welche Ausssuhrengütung beansprucht wird;
- 8. unbeschränkte Ausfertigung und Erledigung von Abergangsscheinen und Erhebung von Abergangsabgaben;
- 9. Erledigung von Begleitscheinen über Schaumwein;
- 10. Erledigung von Zigarettenbegleitscheinen.

Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuersstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Absertigungsbesugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.).

Rönigreich Bayern.

Dem Hauptzollamte München I ist die Befugnis 14 erteilt worden.

Freie Sansestadt Bremen.

Der neu errichteter "Zollabfertigungsstelle Zollausschluß II" in Bremen sind die Befugnisse 1, 3, 4, 5, 7 bis 64 und 66 bis 75 erteilt worden.

Elfaß.Lothringen.

Dem Nebenzollamt I Amanweiler im Bezirke des Hauptzollamts Met ist die Befugnis 12 erteilt worden.

3. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| be Rt. | Rame und Stanb | Alier und heimat | Grund | Behörde, welche die Ausweisung | Datum bes |
|----------|------------------------------------|---|--|---|------------------------------|
| Laufende | der Aus | gewiesenen. | der Bestrafung. | beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| | | a) Auf Grund des § 39 | des Strafgeset | şbuchs. | |
| 1. | Rlement Verna, Händler, | geboren am 4. August 1862 zu Cunco, Italien, italienischer Staatsange- höriger, | Bersuch zum Ber- brechen des einsachen Diebstahls im Rück- falle (1 Jahr Zucht- haus, laut Erkennt- nis vom 14. Sep- tember 1905), | Bezirksamt Donau- wörth, | 17. Ottober b. J. |
| | | b) Auf Grund bes § 362 | des Strafgese: | ង្គ្រាំ ហើនិ. | |
| 2. | Franz Cul, Tage- löhner, | geboren am 10. April 1876 zu Schwar- zenberg, Bezirt Loitich, Ofterreich, ortsangehörig ebenda, öfterreichischer Staatsangehöriger, | Betteln, | Stadtmagistral Remplen, Bayern, | 19. Oftober d. J. |
| 8. | Franz Janofch, Arbeiter, | 25 Jahre alt, geboren zu Trentichin, lingarn, öfterreichischer Staatsange- höriger, | Landstreichen und Betteln, | Röniglich Breußischer Regierungspräfident zu Oppeln, | |
| 4. | Gustav Schubert, Steinarbeiter, | geboren am 9. Juli 1868 zu Beigs- borf, ortsangehörig zu Biefe, Bezirk Friedland, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | | | 19. Ottober d. J. |
| 5. | Rifolaus Sevela, Arbeiter, | 32 (80) Jahre alt. geboren zu Liffa, Kreis Pucho, Komitat Trentschin, Ungarn, ortsangehörig ebenba, un- garischer Staatsangehöriger, | stahl und Betteln, | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Schleswig, | 22. Oftober d. J. |
| 6. | Kasimir Bosch, Arbeiter, | geboren am 4. Marz 1854 zu Jato Riesko, Galizien, öfterreichischer Staatsangehöriger, | | Roniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Oppeln, | |

Anhang

Zu

Ur. 65 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 2. November 1906.

Militär wesen.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig=freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

- 1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) sind besugt, Besähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn lettere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatunterricht regelmäßig teilzgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüsung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
- 2. Die mit einem + bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

über sicht.

| | Öffe | ntli | iфe | L | hr | anfi | alt | en. | | | | Selte | Realprogymnasien (C. b) | €elle 1278 |
|--------------------|------------|------|-----|---|----|------|-----|-----|---|---|--|-------|---|---------------|
| Gymnaften (A. a) | | | | | | | | | | | | 1262 | Realschulen (C. c) | 1274 |
| | | | | | | | | | | | | | Öffentliche Schullehrerfeminare (C. d) | 1278 |
| Dberrealschulen (A | . c) | | | • | | | • | | | | | 1270 | Andere öffentliche Lehranstalten (C. e) | 1281 |
| Progymnasien (B. | a) | • | | | | | | | | | | 1271 | Brivat-Lehranstalten: | |
| Realprogymnafien | (B. | b) | | | ٠. | | | | | | | 1271 | a) Schullehrerseminare | 1282 |
| Realschulen (B. c) | | | | | | | • | | • | | | 1272 | b) Andere Privat-Lehranstalten | 1282 |
| Progymnafien (C. | a) | | | | | | • | | • | • | | 1272 | Lehranftalten im Auslande | 1284 |

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, b. h. ber einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Besähigung genügt.

a. Bymnasien.

```
I. Königreich Breuken.
                                                       Brandenburg: Ritter=Afabemie,
                                                       Braunsberg,
 Nachen: Raiser Karls-Gymnasium,
          Raifer Wilhelms-Gymnafium,
                                                       Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
                                                                 Friedrichs-Gymnasium,
 Allenstein,
 Altona: Gymnasium (verbunden mit Realprogym=
                                                                 Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden
            nasium),
                                                                   mit Realgymnasium),
 Andernach,
                                                                 Johannes-Gymnasium,
 Anklam,
                                                                 König Wilhelms=Gymnasium,
 Urnsberg,
                                                                 Magdalenen-Gymnafium,
 Aschersleben: * Gymnasium (verbunden mit Real-
                                                                 Matthias-Gymnasium,
                   foule),
                                                       Brieg,
 Attendorn.
                                                       Brilon.
 Aurich.
                                                       Bromberg,
 Barmen.
                                                       Brühl.
 Bartenstein,
                                                       Bunglau,
 Bebburg: Ritter-Atademie,
                                                       Burg i. b. Proving Sachsen,
                                                      *Burgsteinfurt,
 Belgard,
                                                       Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
 Berlin: Askanisches Gymnasium,
         Frangosisches Gymnasium,
         Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
                                                       Celle,
                                                       Charlottenburg: Raiser Friedrich = Schule (Byms
         Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
                                                                          nafium mit +Realschule),
         Humboldts-Gnmnasium,
                                                                        Kaiserin Augusta=Gymnasium,
         Joachimsthaliches Gymnasium,
                                                     *Clausthal,
         Gymnasium zum grauen Kloster,
                                                       Cleve,
                                                       Coblenz,
         Röllnisches Gymnasium,
                                                       Coln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
         Königstädtisches Gymnasium,
         Leibniz-Gymnasium,
                                                             Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
         Lessing-Gymnasium,
                                                             Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
         Luisen=Gnmnasium,
                                                             Gymnasium an Marzellen,
         Quijenstädtisches Gymnasium,
                                                             Städtisches Gymnasium in ber Kreuzgasse
         Sophien-Gnmnasium,
                                                                (verbunden mit Realanmnafium),
                                                           *Schiller-Gymnasium,
         Wilhelms=Gnmnasium,
                                                       Coesfeld,
 Beuthen i. Oberschlesien,
 Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgym=
                                                       Cöslin,
                                                       Cottbus.
                nasium).
*Bocholt,
                                                       Crefeld,
 Bochum,
                                                       Culm.
 Bonn: Königliches Gymnasium,
                                                       Cüstrin,
                                                       Danzig: Königliches Gymnasium,
         Städtisches Enmnasium
                                  (verbunden mit
           Realgymnasium),
                                                                Städtisches Gymnasium,
 Boppard,
                                                       Demmin,
*Borbect,
                                                       Deutsch=Rrone,
                                                       Deutsch=Wilmersdorf bei Berlin: Bismard=Gym,
 Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
                                                                                           nasium,
                    gymnasium),
```

Dillenburg, Gütersloh. Friedrichsschule (Gymnasium ver-Dorften. Gumbinnen: Dortmund, bunden mit Realschule), Dramburg, Habamar, * Šabersleben, Duberftabt, 1) Inmasium (verbunden mit Düren, Sagen i. Westfalen: Duffeldorf: Hobenzollern=Gymnafium, Realgymnasium), Städtisches Gymnasium (verbunden mit Halberstadt, Realaymnafium), Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule ber Duisbura, Frandeschen Stiftungen, Ebersmalde. Städtisches Gymnasium, 'Gisleben. Hameln: Symnasium (verbunden mit Realpro-Elberfeld, gymnasium), Elbing, * Hamm, Emben, Šanau, Hannover: Lyzeum I., Emmerich. Luzeum II., Erfurt. Eschwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule), Kaiser Wilhelms-Gnmnasium, Leibnizschule (Gymnafium, verbunden Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realproanmnasium), mit Realgymnasium), Gffen. Beiligenstadt, * Herford, Gustirden, Mensburg: Gymnasium (verbunden mit Real= * Bersfeld, gymnasium), Hildesheim: Gymnasium Andreanum, Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium, Gymnafium Josephinum, Goethe=Gymnasium, Hirschberg, Bochft a. Main: Symnasium (verbunden mit Real-Lessing=Gnmnasium, Frankfurt a. d. Oder, fcule), Hörter, Fraustadt, Freienwalde a. d. Ober, Hohensalza. Friedeberg i. d. Neumark, Homburg v. d. Hohe: Gymnasium (verbunden mit Realschule), Friebenau, * Husum, Jauer, Fürstenwalde, Fulda, Gart a. d. Ober, Alfeld: Klosterschule, Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realanm= Glat, Belfenkirchen, nasium), Gleiwiß, Lülid. * Kall,1) Glogau: Evangelisches Gnmnasium, Kattowiy, Ratholisches Gymnafium, Glückstadt. Rempen i. d. Rheinproving, Onefen, Riel, Görlig, Königsberg i. d. Neumark, Göttingen, Königsberg i. Oftpreußen: Altstädtisches Gymnasium, Goslar: Inmnafium (verbunden mit Realgymnafium), Friedrichs=Rollegium, Graubenz, Kneiphöfisches Gnmnasium, Greifenberg i. Pommern, Wilhelms-Gymnasium, Greifsmald: Gymnasium (verbunden mit Realschule), Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Real-Groß-Lichterfelde: Schiller-Gymnasium (verbunden schule), mit Realgymnasium), Rolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgym= Groß=Strehlik, nasium), Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule), Ronit,

¹⁾ Mit rudwirtenber Geltung für ben Dftertermin 1906.

Kreuzburg i. Dberschlesien, Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium, Rreuznach, Krotofdin. Meisse, Neuhalbensleben. Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule), Neumunfter: Inmnasium (verbunden mit Realschule),1) * Lauenburg i. Pommern, 1) *Neu=Ruppin, Lauban, Meuß, Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium), Neustadt i. Dberschlesien, Leobschüß, Liegnig: *Gymnasium Johanneum, Meustadt i. Weftpreußen, * Neustettin, Städtisches Gymnasium, Inmnasium (verbunden mit Realpro-Neuwied: Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit gymnasium), Realprogymnasium), * Norben. Linden bei Hannover, Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit *Lingen, Realgymnasium), Lissa, * Northeim, 1) Löken. Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Real-Ludau. prognmnasium), Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgym= Ď۱8, nasium), Dhlau, Lηď, Dppeln. Magbeburg: Päbagogium bes Klosters U. L. Frauen, Dsnabrud: Carolinum, Dom=Gymnasium, Rats=Gnmnasium. König Wilhelms-Gunnasium. Dfterobe i. Oftpreußen, Marburg, Ostrowo, Marienburg i. Westpreußen, Baderborn, Marienwerder, Patichtau, Melborf, Pforta: Landesschule, Memel, Bleß, Meppen, Blon. Merseburg: Dom-Gymnasium, Bosen: Auguste Biktoria-Gymnasium, Meserit, Friedrich Wilhelms-Gymnasium, Inmnasium (verbunden mit +Real= Minben: Marien-Gnmnasium, ichule), Potsbam, *Mörs. Prenzlau, Montabaur. Preußisch=Stargard, Mühlhausen i. Thüringen, Brüm, Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden mit Butbus: Pabagogium, Realschule), Byriß, Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Quedlinburg, Realschule), Raftenburg, München-Gladbach, Ratibor. * Münden, Rateburg, Münfter i. Bestfalen: Paulinisches Gymnasium, * Rawitsch, Schiller-Gymnasium,1) Redlinghaufen, Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Städtisches Gnmnasium Real= (verbunden mit Real= gymnasium), anmnasium),1) Rheine, Münstereifel. Gymnasium (verbunden mit Oberreal-Rhendt: Myslowik,

schule),

¹⁾ Mit rudwirfender Geltung für ben Oftertermin 1906.

```
Rinteln.
                                                       *Wattenscheib,
 Rossel,
                                                        Wehlau:
                                                                   Gymnasium
                                                                                  (verbunden
                                                                                               mit
                                                                                                     Real=
                                                                     (dule),2)
 Rogafen,
 Rofleben: Rlosterschule,
                                                        Weilburg,
                                                        Wernigerobe,
 Saarbruden,
                                                        Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Saarlouis,
                                                       *Weglar,
 Sagan,
 Salzwedel,
                                                         Wiesbaden,
 Sangerhausen,
                                                       * Wilhelmshaven,
 Shleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
                                                         Wipperfürth,
                                                         Wittenberg: Melanchthon=Gymnasium,
 Schleusingen,
                                                       * Wittstock,1)
 Schneidemühl,
 Schöneberg:
              Pring Heinrichs-Gymnasium,
                                                         Wohlau,
                                                         Wongrowik,
               Hohenzollernschule (Gymnasium, ver-
                                                        Zaborze,1)
Zeih: Stiftsgymnasium,
Zehlenborf,
Züllichau: Pädagogium.
                   bunden mit Oberrealschule),
 Schrimm,
 Schwedt a. b. Ober,
*Schweibnig,
 Schwet, 1)
                                                                      II. Rönigreich Bayern.
 Siegburg,
 Siamarinaen,
                                                        Umberg,
*Soest,
                                                         Ansbach,
 Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
                                                         Aschaffenburg,
 Sorau.
                                                                     Gymnasium bei St. Anna,
                                                         Augsburg:
 Spandau.
                                                                     Gnmnasium bei St. Stephan,
*Stade,
                                                         Bamberg:
                                                                    Altes Gymnasium,
 Stargard i. Pommern,
                                                                    Neues Gymnasium,
*Steele,
                                                         Banreuth.
 Stegliß,
                                                         Burghausen,
 Stendal.
                                                         Dillingen,
 Stettin: Ronig Wilhelms-Gymnasium,
                                                         Eichstätt,
          Marienstifts-Gymnasium,
                                                         Erlangen,
          Stadt-Gnmnasium,
                                                         Freising,
 Stolp: Symnasium (verbunden mit Realschule),
                                                         Fürth,
 Stralfund,
                                                         Günzburg,
 Strasburg i. Westpreußen,
                                                         Hof,
 Strehlen,
                                                         Ingolftabt,
 Thorn: Gymnafium (verbunden mit Realgymnafium),
                                                         Raiserslautern.
 Tilsit,
                                                         Rempten.
 Torgau,
                                                         Landau.
 Trarbach,
                                                         Landshut,
 Treptow a. d. Rega,
                                                         Lohr,
 Trier: Friedrich Wilhelms-Gnmnasium.
                                                         Lubwigshafen a. Rhein,
        *Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit
                                                         Metten,
                Realgymnasium),
                                                         München:
                                                                    Ludwigs-Gymnasium,
*Berden,
                                                                    Luitpold-Gymnasium,
* Viersen,
                                                                    Maximilians-Gymnasium,
 Waldenburg,
Wandsbek: Symnasium (verbunden mit Realschule),
                                                                    Therefien-Gunnasium,
                                                                    Wilhelms-Gnmnasium,
  Warburg,
                                                         Münnerftabt,
 Warendorf,
                                                         Neuburg a. d. Donau,
```

¹⁾ Mit rudwirtenber Geltung für ben Oftertermin 1906.

²⁾ Das Gymnafium zu Wehlau führt vom 1. April 1906 ab nur noch bie Dberprima.

Ulm.

Neustadt a. d. Haardt, Nürnberg: Altes Gymnasium, Neues Gymnasium, Passau, Regensburg: Altes Gymnasium, Neues Gnmnasium, Rosenheim, Schweinfurt. Spener, Straubina, Weiben, Bürzburg: Altes Gymnasium, Neues Gymnasium, Aweibrücken. III. Rönigreich Sachsen. Bauten, Chemnis, Dresden: Kreuzschule, Vigthumsches Gymnasium, Wettiner Gymnasium, Dresden=Neustadt, Freiberg, Grimma: Fürsten= und Landesschule, Leipzig: König Albert-Gymnasium, Königin Karola-Gymnasium, Nikolaischule, Thomas dule, Meißen: Fürsten= und Landesschule, Blauen i. Vogtlande, Schneeberg, Wurzen, Zittau, Zwickau. IV. Ronigreich Burttemberg. Blaubeuren: Evangelisch=theologisches Seminar, * Cannstatt, *Chingen, *Ellwangen, *Eglingen, *Hall, Heilbronn, *Čudwigsburg, Maulbronn: Evangelisch=theologisches Seminar, * Navensburg, * Reutlingen, * Rottweil, Schöntal: Evangelisch=theologisches Seminar, Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium, Karls-Gymnasium, *Tübingen,

Urach: Evangelisch=theologisches Seminar.

V. Großherzogtum Baden. Baben, Bruchsal, Donaueschingen, Freiburg: Bertholds-Gymnasium, Friedrichs-Gymnasium, Beibelberg. Karlsruhe. Ronstanz, Lahr, Symnasium (verbunden mit Realpro-Lörrach: gymnasium), Mannheim, Offenburg, Pforzheim: Reuchlin-Gymnasium, Rastatt, Tauberbischofsheim, Wertheim. VI. Großherzogtum Seffen. Bensheim. Bübingen: Wolfgang-Ernst-Gymnasium, Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium, Neues Gymnasium, Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Realschule), Giegen, Laubach: Gymnasium Fribericianum, Maing: Diter-Gnmnafium, Berbft-Gnmnasium, Offenbach a. Main, Worms: Gymnasium. VII. Großherzogtum Medlenburg-Schwerin. Doberan: Symnasium Friderico-Francisceum, Guftrow: Domschule, Parchim: Friedrich Frang-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium), Roftod: Inmnasium (verbunden mit Realgymnasium), Schwerin: Gymnasium Fridericianum, Waren, Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule). VIII. Großherzogtum Sachsen. Gisenach, Jena, Weimar.

IX. Großherzogtum Medlenburg-Strelis.

*Neubrandenburg: Gymnasium (verbunden mit Real-

schule),

Friedland,

Meustrelig.

X. Grofherzogtum Olbenburg.

* Birkenfeld.

*Eutin,

Jever: *Marien=Gymnasium,

Oldenburg,

*Vechta.

XI. Bergogtum Braunschweig.

Blankenburg,

Braunschweig: Symnasium Martino-Catharineum,

Wilhelm-Gymnasium,

Helmstedt, Holzminden, Bolfenbüttel.

XII. Bergogtum Sachsen-Meiningen.

Hilbburghausen: Gymnasium Georgianum, Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Bergogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium, Eisenberg: Chriftians-Gnmnasium.

XIV. Bergogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Inmnasium Casimirianum,

Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit

Realgymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Rarls-Gymnasium, Cothen: Lubwigs-Gymnasium, Dessau: Friedrichs-Gymnasium,

Berbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit

Realflaffen).

XVI. Fürstentum Schwarzburg. Sondershausen.

Arnstadt, Sondershausen.

XVII. Fürsteutum Schwarzburg = Rudolstadt.

Rudolftadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstentum Balbed.

Corbach.

XIX. Fürstentum Renß alterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XX. Fürstentum Renf jungerer Linie.

Gera, *Schleiz.

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Abolphinum (verbunden mit Realgymnasium und Lehrer= seminar).

XXII. Fürstentum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopolbinum (verbunden mit Realschule),

Lemgo.

XXIII. Freie und Sanfestadt Lübed.

Lübed: Catharineum (verbunden mit Realgym= nasium).

XXIV. Freie Sanfestadt Bremen.

Bremen: Altes Symnafium,

Neues Gnmnasium,

Bremerhaven: Inmnasium (verbunden mit Real=

schule).

XXV. Freie und Sansestadt Samburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums, Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Glfaß - Lothringen.

Mittirch,

Buchsweiler: Inmnasium (verbunden mit Real-

abteilung),

Colmar: *Lnzeum,

Diedenhofen.

* Gebweiler,

Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),

Met: * Lyzeum,

Montigny bei Met:

Bischöfliches Gunnasium

(Anabenseminar),

*Mülhausen i. Elsaß,

Saarburg,

Saargemund: *Gymnasium (verbunden mit Real=

abteilung),

Schlettstabt,

Strafburg i. Elfaß: *Lnzeum,

Bischöfliches Gymnasium bei

St. Stephan,

Protestantisches Gymnasium,

* Weißenburg,

* Rabern,

Billisheim: Bischöfliches Gymnasium.

b. Realgymnasien.

I. Rönigreich Preugen.

Aachen, Altena,

Altona: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Barmen,

Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule), Dorotheenstädtisches Realgymnasium,

> Falk-Realgymnasium, Friedrichs-Realgymnasium,

Raiser Wilhelms-Realgymnasium, Königstädtisches Realgymnasium, Luisenstädtisches Realgymnasium, Sophien-Realgymnasium,

Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gym=

Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (versbunden mit Gymnasium),

Realgymnasium am Zwinger,

Bromberg, Cassel, Charlottenburg,

Coblema (Coblema)

Coblenz, Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Crefeld, Danzig: Johannisschule,

Dortmund, Düren,

Düsselborf: Realgymnasium (verbunden mit Städtisichem Gymnasium),

Duisburg, Einbeck, Elberfeld, Erfurt, Effen,

Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gym=

nasium),

Frankfurt a. Main: Musterschule,

Böhler-Realgymnasium,

Frankfurt a. d. Dber,

Görlik,

Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Groß = Lichterfelde: Saupt=Rabettenanftalt,

Schiller-Realgymnasium (versbunden mit Gymnasium),1)

Grünberg,

Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Halberstadt,

hannover: Realgymnasium,

Leibnizschule (Realgymnasium, ver= bunden mit Gymnasium),

Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realsichule),

Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gym= nasium),

Jserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgym= nasium,

Rolberg: Realgymnafium (verbunden mit Gymnasium),

Landeshut,

Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Lüdenscheid: Realgymnasium (verbunden mit + Realschule),1)

Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Magdeburg: Realgymnasium,

Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule — Guericke-Schule —),

Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium).

Naumburg a. d. Saale: Realgymnasium (verbunden mit + Realschule), 1)

Neisse, Neunkirchen,

Nordhausen a. Harz: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Oberhausen,

Dsnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realsschule),

Ofterobe i. Hannover,

Perleberg, Potsdam, Quakenbrück, Natibor.

Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,

Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

¹⁾ Mit rudwirkender Geltung für ben Oftertermin 1906.

Rendsburg: Realgymnafium (verbunden niit Gym= | nasium),

Rigborf: Raiser Friedrich = Realgymnasium (ver= bunben mit Realschule),

Muhrort, Siegen,

Stettin: Friedrich=Wilhelmsschule, Schiller=Realgymnasium,

Stralsund, Tarnowik,

Thorn: Nealgymnasium (verbunden mit Gym=

Tilsit,

Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),

Ulzen, Wiesbaben,

Witten: Realgymnafium (verbunden mit Realschule).

II. Ronigreich Bayern.

Augsburg,

München: Realgymnasium,

Kadettenkorps,

Nürnberg, Würzburg.

III. Rönigreich Sachsen.

Annaberg, Borna, Chemnik,

Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer

Landwirtschaftsschule),

Dresben: Annen-Realgymnafium,

Dreikonigsschule (Realgymnasium), 3)

Radeltenforps,

Freiberg, Leipzig,

Plauen i. Bogilande: Realgymnasium (verbunden

mit Realschule),1) Zittau: Realgymnasium (verbunden mit Handels=

abteilung),

Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).3)

IV. Rönigreich Bürttemberg.

Omünd, Heilbronn,2) Stuttgart, Ulm.

V. Grofherzogtum Baden.

Baden: Realgymnafium (verbunden mit Oberrealschule),

Ettenheim,

Karlsruhe: Realgymnasium (verbunden mit Gym-

nasialabteilung),

Mannheim.

VI. Großherzogtum Beffen.

Darmstadt,

Giegen: Realgymnafium (verbunden mit Dberreal=

schule),

Mainz: Realgymnasium.

VII. Großherzogtum Medlenburg-Schwerin.

Bükow,

Guftrow: Realgymnasium (verbunden mit Real-

schule),8)

Ludwigslust,

Malchin,

Rostod: Realgymnasium (verbunden mit Gym=

nasium), Schwerin.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach, Weimar.

IX. Herzogtum Braunschweig. Braunschweig.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen, Saalfeld.

XI. Bergogtum Sachfen-Altenburg.

Alltenburg: Ernst=Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realgymnasium bes Gymnasium Er= nestinum.

XIII. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Realgymnasium.

XIV. Fürstentum Reuf jüngerer Linie. Gera.

¹⁾ Um Realgymnasium beginnt ber Unterricht im Latein erft mit ber Quarta.

²⁾ Mit rudwirfender Gellung vom Juli 1906 an.
3) Der Unterricht im Latein beginnt erft mit ber Untertertia.

XV. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Buckeburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

XVI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realgymnasium des Catharineums.

c. Ober

I. Köuigreich Preußen.

Lachen: †Dberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),

XVII. Freie Hanfestadt Bremen. Begesad.

XVIII. Freie und Haufestadt Hamburg. Hausburg: Realgymnasium bes Johanneums.1)

c. Oberrealschulen.

```
+Riel,
                                                          Rönigsberg i. Oftpreußen: + Burgichule (Oberreal-
 Nachen: +Dberrealschule (verbunden mit Realpro=
                                                                                          schule).
                                                          Magdeburg: + Guerice-Schule (verbunden mit Real=
+Barmen=Bupperfeld,
                                                                            gymnasium),
 Berlin: +Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
                                                        +Marburg,
          + Luisenstädtische Oberrealschule,
                                                         + Munchen=Gladbach,
+ Beuthen i. Oberschlesien,2)
                                                          Vosen: + Berger-Oberrealschule, Rheydt: + Oberrealschule (verbunden mit Gym-
+Bochum.
+ Breslau,
                                                                          nasium),
+ Cassel,
                                                        +St. Johann=Saarbruden,
+ Charlottenburg,
                                                         +Schmaltalben,2)
 Coln: + Oberrealschule (verbunden mit Realpro-
                                                          Schöneberg:
                                                                         Hohenzollernschule (+Dberrealschule
             gymnasium),
                                                                             nebst Gymnasium),
+ Crefcld,
                                                         †Steglig,2)
 Danzig: †Dberrealschule zu St. Petri,
                                                         + Beifenfels,
+Dortmund,
                                                         + Wiesbaden.
+Duffeldorf,
+ Elberfeld,
                                                                     II. Königreich Barttemberg.
+ Elbing,
                                                         + Cannstatt,
+Essen,
                                                         + Eflingen,
 Flensburg:
                + Oberrealschule
                                   (mit
                                          wahlfreiem
                                                         + Göppingen,
                    Unterricht in der Handelswiffen=
                                                         t Hall,
                    schaft — verbunden mit Land=
                                                         + Heilbronn,
                    wirtschaftsschule -),
                                                         +Vlavensburg,
 Frankfurt a. Main: +Rlinger=Dberrealschule,
                                                         + Reutlingen,
+ Freiburg i. Schlesien,2)
                                                                     + Friedrich-Eugens-Realschulc.
                                                           Stuttgart:
†Fulda,
                                                                       + Wilhelms-Realschule,
+ Gleiwit,
                                                         +Illm.
+ Göttingen,2)
+Graubenz,
                                                                     III. Großherzogtum Baben.
+ Groß-Lichterfelde,
+ hagen i. Beftfalen,
                                                                    + Oberrealschule (verbunden mit Real-
                                                          Baben:
+ Balberftadt,
                                                                        gymnasium),
 Halle a. b. Saale:
                        +Dberrealschule,
                                                         +Freiburg,
                        +Dberrealschule
                                           bei
                                                 ben
                                                         + Beidelberg,
                            Franckeschen Stiftungen,
                                                         + Karlsruhe,
                                                         + Ronstanz,
+ Hanau,
                                                          Mannheim: + Oberrealschule (verbunden mit Sandels:
  Hannover: †Dberrealschule am Clevertore,
              †Dberrealschule an der Lutherkirche,2)
                                                                         foulabteilung) 3),
+ Rattowis,
                                                         + Pforzheim.
```

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erft mit ber Untertertia.

²⁾ Mit rudwirfender Geltung für ben Oftertermin 1906. 3) Mit rudwirfender Geltung bis zur Schlufprufung 1905 einschließlich.

IV. Großherzogium Seffen.1)

+Darmstadt,

Gießen: +Oberrealschule (verbunden mit Realgyninasium),

Mainz: + Oberrealschule, +Offenbach a. Main, Worms: +Dberrealschule.

V. Großherzogtum Oldenburg.

+ Oldenburg.

VI. Bergogtum Braunschweig. + Braunschweig.

VII. Berzogtum Cachfen-Cobneg und Gotha. Coburg: +Dberrealschule (Ernestinum).

VIII. Herzogtum Anhalt.

+Deffau.

IX. Freie Saufestadt Bremen.

Bremen: +Dberrealicule.

+Realgymnasium (für die Klassen IV bis I noch Oberrealichule).

X. Freie und Sansestadt Samburg.

hamburg: +Dberrealschule vor dem holstentore. +Oberrealschule auf ber Uhlenhorft.

XI. Elfaß=Lothringen.

+Colmar, +Meb,

Mülhausen i. Eljaß: + Dberrealschule (Gewerbeschule), +Straßburg i. Elfaß.

B. Lehranstalten, bei welchen ber einjährige, erfolgreiche Besuch ber ersten Alasse, b. h. ber einjährige erfolgreiche Besuch ber oberften Alaffe bei fiebenftufigen Richtvollauftalten, gur Darlegung der Befähigung nötig ift.

a. Progymnasien.

I. Königreich Bürttemberg. *Dhringen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Broanmnasium (verbunden mit Realabteilung).

III. Großherzogtum Seffen.2)

Allzen: Brogymnasium (verbunden mit Realschule),

Bingen: Brogymnasium (verbunden mit Realschule), Diebura: Brogymnasialabteilung ber höheren Burgerschule (verbunden mit Real= schule).

IV. Bergogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realfdjule).

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Bürttemberg.

Böblingen. Calw.

Beislingen,

Beidenheim: Realproanmnasium (verbunden mit Realschule), 3)

Mürtingen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realabteilung bes Progymnasiums,

Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gym= nasium),

Beinheim.

III. Großherzogtum Medlenburg-Schwerin. Nibnib.

IV. Großherzogtum Medlenburg-Strelik. Schönberg: Realschule.

V. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Frankenhausen.

¹⁾ Solche Schüler, welche zu ihrem fünstigen Beruse des auf einer besonderen Prüsung beruhenden Ausweises der Neise sür die Obersetunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürsen, haben sich der sakulativen Abschlüßprüsung zu unterziehen, für welche die Hesseichen Prüsungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.
2) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künstigen Beruss mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Unterselunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersesunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungssichein zum einsährig-sreiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlusprüsung zu unterziehen, sür welche die Hessischungsordnung vom 18. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung jür den Ostertermin 1903 können auch Richtschler diese Prüsung ablegen.
3) Wit rückwirkender Geltung für das Schulighr 1905/06 3) Mit rudwirkender Geltung für bas Schuljahr 1905/06.

c. Realsdiulen.

I. Königreich Bürttemberg. + Malen. + Biberach, Beidenheim: +Realschule (verbunden mit Real= progymnasium), +Ludwigsburg, + Rottweil, +Tübingen. II. Großherzogtum Baden. +Brudfal, + Rarlsruhe, + Billingen. III. Großherzogtum Beffeu.1) +Alsfeld, Mzen: + Realschule (verbunden mit Progymnasium), Bingen: + Realschule (verbunden mit gymnasium), + Bubbach.

Dieburg: + Nealschulabteilung der höheren Bürger= idule (verbunden mit

nasium).

+Realschule (verbunden mit Inm= Friedberg: nasium),

+ Gernsheim,

- *Groß=Umstadt: +Realschule (verbunden mit Land= wirtschaftsschule),
- + Beppenheim a. b. Bergftraße,
- + Michelstadt, + Oppenheim,
- + Wimpfen am Berg.
 - IV. Großherzogtum Medlenburg-Strelit. Meuftrelig.

V. Freie Sanfestadt Bremen. Bremen: + Realschule in der Altstadt, + Realschule beim Doventore.

C. Lehranstalten, bei welchen bas Bestehen ber Reifeprüfung (Schlufprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Rönigreich Breufen.

*Berent.

* Begdorf=Rirchen,

Croffen: Progymnasium (verbunden mit Real= programasium), 2)

Deutsch=Enlau, 2)

Dirschau: * Progymnafium (verbunden mit Real= fdule),

Effen: *Städtisches Progymnasium,

* Guven,

Forst i. d. Lausit: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

- Frankenstein, *Gelbern, 2)
- Genthin,
- * Goldberg,
- *Grevenbroich, *Hattingen,
- Berne: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

*Hörbe,

- * Hofgeismar, Rempen i Bosen, Rosel i. Oberschlesien, Linz,
 - Löbau i. Beftpreußen,
- *Malmedn.2) Mayen,
 - Neumark i. Weftpreußen,
- * Nienburg, *Bascivalt.
- Preußisch=Friedland,
- Ratingen,
- Rheinbach, Rietberg,
- St. Wendel,
- *Schlawe,
- Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
- *Schwerte, *Sprottau,

¹⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres fünftigen Beruss mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (ber Untersetunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersetunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlusprüsung zu unterziehen, für welche die Hessilche Prüsungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Gestung sür den Oftertermin 1903 können auch Nichtschuler diese Prüsung ablegen.
2) Mit rückwirkender Gestung sur den Oftertermin 1906.

Stolberg i. d. Mheinprovinz, *Striegau, Tremessen.

II. Rönigreich Bayern.

Bergzabern, Dintelsbuhl, Donauworth, Dürkheim, Edentoben, Fordheim, Frankenthal, Germersheim, Grünstabt, Sammelburg, Bersbrud. Rirchheimbolanden, Rigingen, Rusel, Memmingen, Miltenberg, Neustadt a. d. Nisch, Nördlingen, Dettingen, Birmafens, Rothenburg o. d. Tauber, St. Ingbert, Schäftlarn,

Schwabach, Traunstein, Uffenheim, Weißenburg am Sand, Windsbach, Windsheim, Wunsiedel.

III. Königreich Bürttemberg.

Rorntal: Gemeinde=Lateinschule, *Progymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogtum Braunichweig.

Ganbersheim: *Progymnasium nebst Realabteilung. Bab Harzburg: Städtisches Brogymnasium.1)

V. Freie und Sansestadt Samburg.

Bergeborf: Progymnafialabteilung ber Hansaschule (verbunden mit Realschule),

Curhaven: Progymnasialabteilung ber höheren Staatsschule (verbunden mit Real=

schule).

VI. Glfaß-Lothringen.

Oberehnheim.

b. Realprognmnafien.

PIF

I. Königreich Breugen.

Nachen: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule).2)

Alfeld a. d. Leine,

Altona: Realprogymnasium (verbunden mit Gym= nasium),

Biebenkopf.

Briefen i. Weftpreußen,2) Bunbe i. Weftfalen,2)

Coln: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),

Crossen: Realprogymnasium (verbunden mit Brogymnasium),2)

Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Goetheschule (Realsprogymnasium verbunden mit Realsschule),

Duffeldorf: Realprogymnasium (verbunden mit der Realschule an der Rethelstraße),2)

Gilenburg,

Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Friedrichshagen bei Berlin, Grunemald bei Berlin,2)

Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Jüterbog: Realprogymnasium (verbunden mit Rcalfchule),2)

Ihehoe: Realprogymnasium (verbunden mit Real= - schule),2)

Langenberg, Langensalza,

Lennep: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),

Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Linden bei Hannover: Humboldischule (Realprogymnasium, verbunden

mit Realschule),

¹⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Oftertermin 1906 einschließlich Geltung.
2) Mit rudwirtender Geltung für den Oftertermin 1906.

Luckenwalde, Meiberich: Realproanmnasium (verbunden mit Realidule), Nauen. Neuwied: Mealproanmnasium (verbunden Gumnasium), Dberlahustein: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium), Papenburg, Rathenow: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),1)

Spremberg, Swinemunde,

Unna: Realprogymnasium (verbunden mit Real= schule),

Wolgast, Wollin, Briezen, Zoppot.

II. Rönigreich Cachfen.

Meißen: Realprogymnasium (verbunden mit Realfcule),1)

Virna: Realprogymnasium (verbunden mit Real= schule),

Niefa: Realprogymnasium (verbunden mit Real= flassen).1)

III. Großherzogtum Baden.

Buchen.

Ettlingen: Realprogymnasium (verbunden mit Real- $[d)u(e),^2$

Mannheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),2)

Mosbach. Schwetzingen.

IV. Großherzogtum Medlenburg-Schwerin.

Grabow.

Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Inmnasium).

V. Großherzogtum Cachfen.

Apolda: Mealproanmnasium (verbunden mit Rimmermanns Realschule).3)

VI. Herzogtum Auhalt.

Berbst: Realflassen bes Gymnasiums.

VII. Fürstentum Schwarzburg=Rubolstadt. Rudolftadt: Realflaffen bes Gymnafiums.

VIII. Fürstentum Walbed.

Arolsen.

IX. Fürftentum Schaumburg-Lippe. Stabthagen.

X. Freie und Sanfestadt Lübed.

Lübeck: Realprogymnasium des Rohanneums (verbunden mit Realschule).1)

c. Realschulen.

I. Königreich Breufen. + Allenstein, Alltona: + Realsdyule (verbunden mit Realgymnasium), Altona = Ottensen: + Mcalschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handels= wissenschaft), + Arnswalde, Afchersleben: + Realschule (verbunden mit Bym= nasium), +Barmen, Berlin: + Erfte Realschule, + Zweite Realichule, +Dritte Realschule, +Vierte Realschule, +Künfte Nealschule, +Sechste Realschule, isiebente Realschule,

+ Achte Realschule,

Berlin: + Neunte Realschule, Behnte Realschule, +Elfte Realschule, +3wölfte Realschule, + Dreizehnte Realschule,4) †Biebrich, + Biclefeld, + Bitterfeld, +Blankenese, Breslau: + Erfte evangelische Realschule, + Zweite evangelische Realschule, ikatholische Realschule, + Burtehube, + Caffel, + Celle, Raiser Friedrich = Schule (+ Real= Charlottenburg:

+ Realschule, 1)

ichule nebst Inmnasium),

¹⁾ Mit rudwirkender Geltung für den Oftertermin 1906.
2) Mit rudwirkender Geltung bis zum Schlusse bes Schuljahrs 1904/05 einschließlich.
3) Die erste Schlufprujung wird Oftern 1907 abgehalten werden.

¹⁾ Mit rudwirfender Geltung bis jum Michaelistermin 1905 einschließlich.

```
Cöln: +Realschule,
          Handelsichule (+ Realichule),
 Copenid: +Realschule mit progymnasialen Neben-
               abteilungen in ben brei unteren
               Klassen,
+ Cottbus,
+Culm,
+Delipsch.
 Deutsch=Wilmersborf bei Berlin:
                                     + Goetheschule
                (Realschule verbunden mit Real=
                prognmnasium),
+Diez,
 Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
+ Dülken,
 Duffelborf: +Realschule an der Scharnhorsistraße,
             +Realschule an der Rethelstraße (ver=
                   bunden mit Realprogymnasium),
+Gisleben,
+ Elberfeld,
+Elmshorn,
 Emben: +Raiser Friedrichs=Schule,
+Ems.
+ Erfurt,
 Cidwege: + Realicule (verbunden mit Gymnasium),
 Forst i. d. Lausit : + Realschule (verbunden mit
                          Programasium),
 Frankfurt a. Main: + Realschule ber ifraelitischen
                          Gemeinde,
                      +Realschule ber ifraelitischen
                          Religionsgesellschaft,
                      + Ablerflychtschule,
                      + Liebig=Realschule,
                      +Sachsenhäuser Realschule,
                      +Selektenschule,
 Garbelegen: + Realschule mit progymnasialen Neben-
               abteilungen in den drei unteren Rlaffen,
+ Geestemunde,
+ Beifenheim,
+ Gelsenkirchen,1)
†Gevelsbera,
+Görlik.
 Greifsmald: +Realschule (verbunden mit Gymnasium),
+Gronau i. W.,
 Guben: +Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Gumbinnen: + Friedrichsschule (Realschule ver-
                   bunden mit Gymnasium),
+ Gummersbach,
 Herne: + Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 Hannover: + Erfte Realschule,
             +3weite Realschule,
 Harburg:
            +Realschule (verbunden mit Realgym= ,
                nasium),
```

+ Havelbera, + Hechingen, Herford: +Realschule (verbunden mit Landwirt= schaftsschule), Hilbesheim: + Realschule (verbunden mit dem Anbreas-Realgymnasium), Höchst a. Main: + Realschule (verbunden mit Gymnasium), Homburg v. d. Höhe: +Realschule (verbunden mit Gymnasium), Iserlohn: +Realschule (verbunden mit Real= gymnasium), Ibchoe: + Ralfcule (verbunden mit Realprognm= nasium), Jüterbog: + Realschule (verbunden mit Realprogym= nasium), Riel: + Realschule (verbunden mit Realgymnasium), Rönigsberg i. Oftpreußen : + Löbenicht'iche Realicule, +Steindammer Realschule, + Vorstädtische Realschule, Ronigshutte: + Realschule (verbunden mit Gnmnasium), + Areuznach, Landsberg a. b. Warthe: +Realschule (verbunden mit Inmnasium), Langfuhr: +von Conradi'sche Erziehungsanstalt, Lennep: +Realschile (verbunden mit Realprogymnasium), Liegnit: + Wilhelmsichule, Linden bei Hannover: + Humboldischule (Realschule, verbunden mit Real= progymnasium), Lippstadt: + Realschule (verbunden mit Real= gymnasium), + Löwenberg, + Lübben. Ludenscheid: +Realschule (verbunden mit Real= gymnasium), + Magbeburg, +Marne, Meiderich: + Realschule (verbunden mit Real= prognmnasium), +Weitmann, Minden: +Realschule (verbunden mit Gymnasium), +Mühlhausen i. Thüringen, Mülheim a. Rhein: + Realschule (verbunden mit Gnmnasium), Mülheim a. d. Ruhr: + Mealschule (verbunden mit Gymnasium), +Münster i. Westfalen,1) Naumburg a. d. Saale: + Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

¹⁾ Mit rudwirfender Geltung für ben Oftertermin 1906.

```
Neumunster: + Realschule (verbunden mit Gym-
                                                      +Bamberg,
                   nasium),
                                                       Bayreuth: + Rreisrealschule,
+Dhligs=Wald,
                                                      † Deggendorf,
+Didesloe,
                                                      +Dinkelsbühl,
 Oschersleben: + Realschule mit gymnasialem Neben-
                                                      + Gidftätt,
                   fursus in den drei unteren
                                                      + Erlangen,
                   Rlassen,
                                                      + Freising,
 Osnabrud: + Realschule (verbunden mit Real=
                                                      +Fürth,
                  gymnasium),
                                                      + Bungenhaufen,
+Diterndorf,
                                                      + Sof,
+Pankow.
                                                      +Ingolftadt,
+Peine,
                                                       Raiserslautern: + Rreisrealschule,
+Pillau,
                                                      +Raufbeuren,
+Potsbam.
                                                      +Rempten,
+ Quedlinburg,
                                                      +Rissingen,
 Rathenow: + Realschule (verbunden mit Realpro-
                                                      +Ripingen,
                   gnmnasium),
                                                      +Aronach,
 Remscheib:
              + Realschule (verbunden mit Real=
                                                      +Rulmbach,
                   gymnasium),
                                                      +Landau,
+Riesenburg,
                                                      +Landsberg,
 Rixborf: + Kaiser Friedrich-Realschule (verbunden
                                                      +Landshut,
                mit Realgymnasium),
                                                      + Lindau,
+Seehausen i. b. Altmark,
                                                      + Ludwigshafen a. Rhein,
 Schleswig: + Realschule (verbunden mit Gymnasium),
                                                      +Memmingen,
 Schonebed: +Realschule mit gymnasialem Neben=
                                                        München: +Gisela=Kreisrealschule,
                   turfus in ben drei unteren Rlaffen,
                                                                  + Ludwigs=Areisrealschule,
 Schwelm: +Realschule (verbunden mit Progym-
                                                                  + Luitpold=Areisrealschule,
                nasium),
                                                                  +Maria Theresia-Arciercalschule.
†Sobernheim,
                                                      + Neuburg a. b. Donau,
 Solingen: + Realschule (verbunden mit Gymnafium),
                                                      + Meumartt i. b. Dberpfalz,
+Sonderburg,
                                                      + Neustadt a. d. Haardt,
†Stargard i. Bommern,
                                                      +Neu=IIIm,
 Stolp: +Realschule (verbunden mit Gymnasium),
                                                      + Mördlingen,
+ Suhl, 1)
                                                       Nürnberg: + Kreisrealschule I,
+Tiegenhof.
                                                                   +Kreisrealschule II,
+Urdingen,
                                                       Passau: + Rreisrealschule,
 Unna: +Realschule (verbunden mit Realprogym=
                                                      †Pirmasens,
             nasium),
                                                       Regensburg: + Areisrealschule,
 Bandsbet: + Realschule (verbunden mit Gym-
                                                      +Rosenheim,
                 nasium),
                                                      +Rothenburg o. d. Tauber,
†Wehlau,
                                                      +Schweinfurt.
 Wesel: + Realschule (verbunden mit Gymnasium),
                                                      +Spener,
+Wilhelmshaven,
                                                      +Straubina,
 Witten: + Realschule (verbunden mit Realgyninafium),
                                                      +Traunstein,
+Wittenberge.
                                                      + Wasserburg,
                                                      + Weiden,
              II. Königreich Bayern.
                                                      + Weilheim,
+Amberg,
                                                      + Weißenburg i. Banern,
                                                        Würzburg: + Kreisrealschule,
+Ansbach,
+ Alchaffenburg,
                                                      +Wunsiedel,
 Augsburg: + Areisrealschule,
                                                      +3weibrücken.
```

¹⁾ Mit rudwirfender Gellung für ben Oftertermin 1906.

```
III. Rönigreich Sachsen.
+ Aue, 1)
+ Auerbach, 1)
+Bauben,
+Chemniy,
+ Crimmitschau,
 Dresben:
            +Realschule Johannvorstadt,
            + Realschule Seevorstadt,
            +Realschule Dresben=Neustadt,
 Dresben = Striefen:
                        + Realschule
                                       (Freimaurer=
                            Institut),
+ Frankenberg, 1)
+Glauchau,1)
+Grimma,1)
+Großenhain,1)
 Leipzig: +Erfte Realschule,
           +3weite Realschule,
           + Dritte Realschule,
           + Vierte Realschule (Linbenau),
+Leisnig, 1)
+Löbau,1)
+ Meerane, 1)
 Meißen: +Realschule (verbunden mit Realpro=
                gymnasium),
+Mittweida,
+Dlenit i. Bogtlande,1)
+Dichab,1)
 Birna: + Realschule (verbunden mit Realprogym=
                nasium),
 Plauen i. Bogtlande: † Realschule (verbunden mit
                          Realgymnasium),
+ Radeberg, 1)
+Reichenbach i. Bogtlande,1)
- Nochlig, 1)
- Starr
 Stollberg,1)
+Werdau.
 Zwidau:
           +Realschule (verbunden mit Realgym=
                nasium).
           IV. Rönigreich Bürttemberg.
+Badnang (mit Lateinabteilungen an ben fünf unteren
             Rlassen),2)
+Crailsheim (mit Lateinabteilungen an den fünf
                unteren Klassen),
+Ebingen,
+ Freudenstadt,
+ Beilbronn,2)
+Rirchheim unter Teck,
```

```
Rorntal: Gemeinde-Lateinschule, + Realschule (ver-
             bunden mit Progymnasium),
+Schorndorf (mit Lateinabteilungen an ben fünf
                unteren Rlaffen),
+Schramberg '(mit Lateinabteilungen an den fünf
                unteren Rlaffen),2)
†Schwenningen,
+ Sindelfingen,
†Stuttaart,
+Tuttlingen.
            V. Großherzogtum Baden.
+Achern,
†Breisach, 3)
+Bretten,
+Bühl,4)
+ Cberbach,
+Emmendingen,
+Eppingen,
 Ettlingen: +Realschule (mit Realprogymnasium),4)
+ Rebl.
+ Renzingen,
+Ladenburg,
 Mannheim: +Realschule (mit Realprogymnasium),4)
+Megtirch, 3)
 Müllheim,
 Meuftadt, 3)
 Oberkirch, 3)
 Offenburg,
 ·Nadolfzell, 4)
 Schopfheim,
+Singen,
+Sinsheim,
+Überlingen,
+Waldshut,
+Wiesloch.
            VI. Großherzogtum Beffen.
 Langen: + Sohere Burgerschule,
 Lauterbach: +Bohere Burgerschule.
```

VII. Großherzogtum Medlenburg-Schwerin.

Gustrow: +Realschule (verbunden mit Realgym= nasium),

+Rostock, +Teterow,

Wismar: +Realschule ber großen Stadtschule.

¹⁾ Mit biefen Schulen sind Progymnafialtlassen verbunden, welche ben Klassen Sexta, Quinta und Duarta ber Gymnafien entsprechen.
2) Mit rudwirtender Geltung für ben im Juli 1906 abgehaltenen Prusungstermin.

³⁾ Mit rudwirkender Geltung bis zum Schlusse des Schuljahrs 1905/06 einschließlich.
4) Wit rudwirkender Geltung bis zum Schlusse des Schuljahrs 1904/05 einschließlich.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: + Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule (verbunden mit Realsprogymnasium),

+ Neustadt a. b. Drla.

IX. Großherzogtum Medlenburg.Strelit.

Neubrandenburg: +Realschule (verbunden mit Gymnasium).1)

X. Großherzogtum Oldenburg.

+Delmenhorst, +Oberstein=Ibar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

+Bolfenbüttel.

XII. Berzogtum Sachsen-Meiningen.

+Sonneberg, +Bößneck.

XIII. Bergogtum Cachfen-Altenburg.

Alltenburg: +Realichule (verbunden mit dem Ernft= Realgymnasium).

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

+ Gotha,

Ohrbruf: +Realschule (verbunden mit Progymnasium).

XV. Bergogtum Anhalt.

Cöthen: + Friedrichs=Realschule.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: + Realschule (verbunden mit Handels= abteilung),

+ Sondershausen.

XVII. Fürstentum **Walded.** †Nieder=Wilbungen. XVIII. Fürftentum Reuß älterer Linie.

Greiz: +Realschule (verbunden mit dem Gymnasium).

XIX. Fürstentum Lippe.

Detmold: +Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopolbinum),

+Salzuflen.

XX. Freie und Sanfestadt Lübed.

Lübed: +Realschule bes Johanneums (verbunden mit Realprogymnasium).

XXI. Freie Saufestadt Bremen.

Bremerhaven: +Realschule (verbunden mit Inmit ungfum).

XXII. Freie und Sausestadt Samburg.

Bergedorf: +Realschulabteilung der Hansachule (verbunden mit Progymnasium),

Curhaven: + Realschulabteilung ber höheren Staatsschule (verbunden mit Bro-

gymnasium), Hamburg: +Realschule in Eilbeck,

+Realschule in Gimsbüttel, +Realschule vor dem Lübeckertore,

+Realschule in St. Pauli.

XXIII. Elsaß-Lothringen.

†Barr,

+Bischweiler,

Buchsweiler: + Realabteilung bes Gymnasiums,

+Forbach,

hagenau: +Realabteilung des Gymnasiums,

+Markird,

+Münfter,

+Rappoltsweiler,

Saargemund: + Realabteilung des Gymnasiums, Straßburg i. Essaß: + Realschule bei St. 300 hann,

+Thann.

d. Öffentliche Schullehrerseminare.

| | I. Königreich Preuf | jen. | Berent |) |
|--|---------------------|----------------------------|---|-------------------------------------|
| Alfelb Altdöbern Angerburg Anklam Arnsberg Aurid) Barby Bederkefa | } | öniglides lehrerfeminar | Berlin Boppard Braunsberg Breslau Brieg Bromberg Bromberg | . Rönigliches Schullehrerfeminar |

¹⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Oftertermin 1909 einschließlich Geltung.
2) In Bromberg besinden sich zwei Königliche Schullehrerseminare.

| Linnich Siffa Siegburg |
|------------------------|
|) Cityonty |

Soest Stabe Steinau a. d. Ober Thorn'l Tondern Tuchel Illzen Üterfen Usingen Verden Walbau Warendorf Weißenfels Werl Weglar Wipperfürth (seit 1. April 1906) Wittlich Wongrowik Wunstorf Ziegenhals **Bül**z

Königliches

Schullehrerseminar.

II. Rönigreich Bayern.

Altborf: Königliches Schullehrerseminar, Umberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt, Bamberg: Königliches Schullehrerseminar, Bayreuth: Königliche Lehrerbildungsanstalt, Sichstätt: Königliche Lehrerbildungsanstalt, Freising: Königliches Schullehrerseminar, Kaiserslautern: Königliche Lehrerbildungsanstalt, Lauingen: Königliche Lehrerbildungsanstalt, Schwabach: Königliches Schullehrerseminar, Speyer: Königliche Lehrerbildungsanstalt, Straubing: Königliches Schullehrerseminar, Würzburg: Königliches Schullehrerseminar,

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar, Auerbach: Königliches Seminar,

Bauhen: Landständisches evangelisches Seminar, Domstiftliches katholisches Seminar,

Borna: Königliches Seminar,

Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar, Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches

Seminar,

Dresben-Plauen: Königliches Seminar, Frankenberg: Königliches Lehrerseminar,

Grimma: Königliches Seminar, Löbau: Königliches Seminar, Nossen: Königliches Seminar, Oschah: Königliches Seminar, Pirna: Königliches Seminar, Plauen i. Vogtlande: Königliches Seminar, Rocklitz: Königliches Seminar, Schneeberg: Königliches Seminar, Stollberg: Königliches Lehrerseminar, Walbenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar. Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Burttemberg.

Eflingen: Evangelisches Schullehrerseminar, Gmünd: Ratholisches Schullehrerseminar, Rünzelsau: Evangelisches Schullehrerseminar, Nagold: Evangelisches Schullehrerseminar, Nürtingen: Evangelisches Schullehrerseminar, Saulgau: Katholisches Schullehrerseminar.

V. Großherzogtum Baben.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar, Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I, Großherzogliches Lehrerseminar II, Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

VI. Großherzogtum Beffen.

Alzen: Großherzogliches Schullehrerseminar, Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar, Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. Großherzogtum Medlenburg.Schwerin. Reukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminat, Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminat.

IX. Großherzogtum Oldenburg. Olbenburg: Evangelisches Schullehrerseminar.

X. Bergogtum Braunfdweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar, Wolfenbuttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XI. Herzogtum Sachsen-Meiningen. Hilbburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerfeminar.

XII. Herzogtum Sachsen-Altenburg. Altenburg: Berzogliches Lehrerseminar.

XIII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.
Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrers seminar,

Botha: Bergog Ernft=Seminar.

XIV. Bergogtum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

¹⁾ In Thorn befindet fich feit 1. April 1906 ein zweites Konigliches Schullehrerseminar.

XV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVI. Fürftentum Schwarzburg. Andolftabt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landesseminar.

XVII. Fürftentum Reuß älterer Linie.

Greig: Fürstliches Schullehrerseminar.

XVIII. Fürstentum Renß jungerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XIX. Fürfteutum Schaumburg-Lippe.

Budeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden

mit Gymnasium Abolphinum und Real-

anmnasium).

XX. Fürftentum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXI. Freie und Haufestadt Lübeck.

Lübed: Schullehrerseminar.

XXII. Freie Sanfestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Bolksichullehrerseminar.

XXIII. Freie und Sanfestadt Samburg.

hamburg: Staatliches Lehrerseminar.

XXIV. Gliaf-Lothringen.

Colmar: Lehrerseminar, Meg: Lehrerseminar,

Oberehnheim: Lehrerseminar, Pfalzburg: Lehrerseminar,

Straßburg i. Elfaß: Lehrerseminar.

Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Rönigreich Breußen.

Bitburg: + Landwirtschaftsschule, Brieg: + Landwirtschaftsschule, + Landwirtschaftsschule, Cleve: Dahme: + Landwirtschaftsschule, Elbena: + Landwirtschaftsschule,

+ Landwirtschaftsschule (verbunden Flensburg:

mit Oberrealschule),

Beiligenbeil: + Landwirtschaftsschule,

Berford: + Landwirtschaftsschule (verbunden mit

Realichule),

Hildesheim: + Landwirtschaftsschule, Liegnig: + Landwirtschaftsschule, Lüdinghausen: + Landwirtschaftsschule,

Marggrabowa i. Oftpreußen: †Landwirtschaftsschule, Marienburg i. Westpreußen: †Landwirtschaftsschule,

Samter: + Landwirtschaftsschule,

Schivelbein i. Pommern: +Landwirtschaftsschule,

Weilburg: + Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: +Industrieschule, Raiserslautern: +Industrieschule,

Lichtenhof: + Rreislandwirtschaftsschule,

München: + Handelsschule, fIndustrieschule,

Nürnberg: + Handelsschule,

Bndustrieschule,

Pfarrfirden: + Landwirtschaftsschule.

· III. Königreich Sachsen.

Chemnit: +Dffentliche Handelslehranstalt, Döbeln: +höhere Landwirtschaftsschule (verbunden

mit Realgymnasium),

Dresben: ffentliche Handelslehranstalt Dresbener Kaufmannschaft, + Dffentliche Der

Leipzig: +Offentliche Handelslehranstalt,

Bittau: + Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. Großherzogtum Baden.

Mannheim: + Sandelsschulabteilung (verbunden mit

ber Oberrealschule).1)

V. Großherzogtum Seffen.

Groß-Umftadt: + Landwirtschaftsschule (verbunden

mit Realschule).

VI. Großherzogtum Oldenburg.

Barel: + Landwirtschaftsschule.

VII. Herzogtum Braunichweig.

Helmstedt: + Landwirtschaftliche Schule Marienberg

nebst +Realabteilung.

VIII. Fürsteutum Schwarzburg-Sonbershausen.

Urnstadt: + Handelsabteilung der Realschule.

IX. Gliaß = Lothringen.

Rufach: + Landwirtschaftsschule.

¹⁾ Mit rudwirtender Beltung bis gur Schlufprufung 1905 einschließlich.

Privat-Lehraustalten.

a) Schullehrerseminare.

I. Königreich Preugen.

Berlin: Judifche Lehrerbilbungsanftalt, Miesty: Ceminar ber Brübergemeinbe.

b) Undere Brivat-Lehranstalten.*)

Ronigreich Preugen.

Berlin: + Handelsschule von Baul Lach,

Falkenberg i. d. Mark: Viktoria = Institut von Hermann Schulz (früher Albert Siebert),

Frankfurt a. Main: + Ruoff-Hassel'sches Erziehungs= institut von Karl Schwarz,

Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: +Gar= nier'sche Lehr= und Erziehungsanstalt unter ber einstweiligen Leitung bes Dr. Karl Marmier,4)

Gaesbond (Rheinproving): Privat-Unterrichts= und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,1)

Gnadenfrei: + Realschule unter Leitung des Diakonus Rücherer,

Gobesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Babagogium (+ realistische und *2) progym= nasiale Abteilung) von Otto Rühne,

Remperhof bei Cobleng: + Ratholische Knaben-Unterrichts= und Erziehungsanstalt unter Leitung des Oberlehrers a. D. Anton Stutenberg,

Bad Lauterberg i. Harz: + Uhn'sche Realschule, höhere Privat = Knabenschule bes Dr. Paul Bartels,3)

Niesty: Padagogium unter Leitung bes Vorstehers Friedrich Dregler,1)

Obercassel bei Bonn: +Unterrichts= und Erzichungs= anstalt von Ernst Kalkuhl,

Osnabrud: + Molle'iche Handelsschule Des Dr. L. Lindemann,

Oftrau bei Filehne: Progymnafiale und † Realschul = Abteilung des Padagogiums des Professors Dr. Max Beheim: Schwarzbach,

Paderborn: +lInterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Beinrich Reismann,

Plötensee bei Berlin: Pabagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors 28. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,5)

+ Erziehungsinstitut (Institut St. Goarshausen: Hofmann) des Professors Dr. Guftav Müller,

Telgte: Progymnasiale und +höhere Bürgerichulabteilung des Erziehungsinstituts des Rarl Linpinsel,3)

Wiesbaden: Sohere Privat-Anabenschule von Botrat Karl Faber (Realschule und Realprogramasium).6)

II. Königreich Bayern.

+ Allgemeine Handelslehranstalt von Augsburg: Gustav Hoffmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): +Real= und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel,

Dürkheim a. S.: + Realschule des Heinrich Bar-

Frankenthal (Pfalz): +Reallehrinftitut von Balentin Trautmann und Eugen Wehrle.

Fürth: + 3fraclitische Realschule des Dr. Alfred Feildenfeld,7)

bas Griedische eingerichteten Erfapunterrichte teilnehmen.

6) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Jahre 1906 einschließlich Geltung.
7) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüsungstermin 1908 einschließlich Geltung.

x) Die nachfolgenden Anstalten burfen Befähigungszeugniffe nur auf Grund des Beftehens einer unter Leitung eines Regierungstommiffars abgehaltenen Entlaffungsprufung aussiellen, fofern für biefe Brufung bie Brufungsordnung von der Muffichtsbehörbe genehmigt ift. Befreiungen von der mundlichen Brufung oder einzelnen Teilen derfelben find unftatthaft find unstatthaft.

⁾ Die Anstalt ist besugt, das Befähigungszeugnis für den einjahrig-freiwilligen Militardienst benjenigen Schulen ') Die Unstallt ist vejugt, das Bejahigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst benjenigen Schulen der Untersetunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Borfit eines staatlichen Kommissaus auf Grund der Ordnung der Neiseprüfung sür die preußischen Progrymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

2) Mit rüdwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

3) Die Berechtigung hat vorläusig bis zum Ostertermin 1908 einschließlich Geltung.

4) Mit Geltung bis zur Herbstprüfung 1906 einschließlich.

5) Zugleich mit rüdwirkender Geltung für den Ostertermin 1906 zu Gunsten derjenigen Schüler, welche an dem sür das Griechische einarichteten Ersaunterrichte teilnehmen

Marktbreit a Main: +Real= und Handelsschule des

Joseph Damm, 1) Nürnberg: + Real= und Handelslehranstalt (Jus-stitut' M. Gombrich).

III. Rönigreich Cachfen.

Dresben: + Privatrealschule mit Benfionat von Dstar Rolbewen,

+Realinstitut von G. Müller=Gelinet,2) +Realflassen ber Unterrichts= und Er= ziehungsanstalt bes Predigtamts. fandibaten Gerhard Gröffel (früher Dr. Ernst Zeibler,") Leipzig: + Erziehungsanstalt des Dr. Robert Barth,

+ Brivatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,

+ Brivatrealschule von Otto Albert Toller.3)

IV. Königreich Barttemberg.

Stuttgart: +Stuttgarter Handelsschule unter Leitung bes Reitors Bonhöffer,

+Realistische Abteilung der Privat= Lehranstalt des Professors Rarl Widmann (bes Instituts Rauscher).

V. Großherzogtum Baben.

Waldfird: + Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Blähn.4)

VI. Großherzogtum Beffen.

Offenbach a. Main: + Goetheschule unter Leitung des Franz Roeppl.

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: + Lehr= und Erziehungsanstalt von Ernst Bfeiffer,

> +Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Ston unter Leitung bes Dr. Leopold Sommer.

VIII. Herzogtum Branuschweig.

Blankenburg a. Harz: + Lehr= und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert — früher gu Sachsa a. Harz —,

Braunschweig: + Jahn'iche Realschule des Dr. Seinrich Junter,5)

Seesen a. Harz: +Jacobson=Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,5)

Wolfenbüttel: +Samson-Schule unter Leitung bes Dr. Ludwig Tachau.

IX. Bergogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: + Privatrealschule von Beinrich Christian Wehner.

X. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: + Lateinlose Abteilung der Lehr= und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abteilung (Privat=Pro= anmnasium) und į + Realabteilung des Privat-Instituts, des Prosessors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reilhau: †Erziehungsanstalt von Dr. Otto Wächter (früher Professor Barop).5)

XIII. Fürsteutum Balded.

Pyrmont: Padagogium bes Dr. Ludwig Finger, unter ber einstweiligen Leitung bes Dr. Caspari (Brogymnasialabteilung und + Realschulabteilung mit tauf= mannischem Rechnen und Unterricht in ber Buchführung).5) .

XIV. Fürftentum Renf jüngerer Linie.

Gera: +Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule unter ber Leitung bes hermann Büchel.6)

¹⁾ Mit rudwirfenber Geltung für ben Prufungstermin von 1906.

²⁾ Auf Dieser Anstalt ist ber obligatorische Unterricht im Latein auf Die brei unteren Rlaffen beschränkt.

³⁾ Mit rudwirtender Geltung für ben Michaelistermin 1905.

⁴⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum herbsttermin 1907 einschlieglich Geltung. 5) Die Berechtigung hat vorläufig bis jum Oftertermin 1907 einschließlich Geltung.

^{&#}x27;) Mit rudwirfender Geltung bis jum Michaelistermin 1905 einschlieflich.

XV. Freie und Sanfestadt Lubed.

Lübed: + Privatrealidule bes Dr. G. A. Reimann.

XVI. Freie und Sansestadt Samburg.

Hamburg: + Privatrealschule des Dr. T. A. Bieber,

+Stiftungsichule von 1815, unter Leitung

des Dr. Oskar Dränert, + Privatrealschule des Dr. A. Wichard

Lange,

Hamburg: + Privatrealschule des Dr. Th. Bahn-

+ Realschule ber Talmud-Tora, unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,

+Realschule bes unter Leitung bes Direktors M. Hennig und bes Dr. G. Tiebe stehenden Pauli-Bensionat des Rauhen nums,

Hauses.

Lehranstalten im Auslande. 3

Antwerpen: +Realicule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Dr. Bernhard Gaster,

Bruffel: + Nealprogymnasium bes beutschen Schulvereins unter Leitung bes Dr. Karl Friedrich Wilhelm Lohmener, 1)

Bukarest: + Deutsche Realschule ber evangelischen Kirchengemeinde unter Leitung des Dr. Ludwig Ling." Constantinopel: + Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. hans Karl Schwatlo,

Genua: Deutsche Schule unter Leitung des Georg von Haffel,")

Mailand: +Internationale Schule protestantischer Familien unter Leitung bes Wilhelm Braun.

Berlin, den 28. Oktober 1906.

Der Reichskangler. Im Auftrage: Juft.

1) Mit Geltung bis jum Prufungstermin 1905 einschlichlich.

^{×)} Die Unstalten durfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs- tommissans abgehaltenen Entlassungsprufung ausstellen, sofern für diese Prufung die Prufungsordnung von Auffichts wegen genehmigt ist. Besretungen von der mundlichen Prufung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

³⁾ Die Berechtigung bat vorläufig bis jum Prufungstermin 1908 einfclieglich Geltung. 3) Mit rudwirfender Geltung für ben Prufungstermin 1905. Die Berechtigung hat vorläufig nur bis jum Jahre 1906 cinschließlich Geltung.

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. November 1906.

Mr. 66.

1. Ronfulatwesen.

Bon dem Kaiferlichen Konful in Syra (Griechenland) find die Herren Anton Antoniades und Konftantin Hieromnimon zu Konfularagenten in Styros bzw. Zea bestellt worden.

Dem Kaiserlichen Bizekonsul in Tiel (Niederlande), Dr. iur. H. C. Tresselhuns, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

2. Marine und Schiffahrt.

Der dritte Nachtrag zur "Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1906" ist erschienen.

3. Medizinal: und Veterinarwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen:

1. in der Anlage F zur Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch, vom 30. Mai 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22) unter

XVII. Elfaß-Lothringen

hinzuzufügen in ben Spalten 1, 2 und 4

Nr. 158 Markirch, Nebenzollamt I,

Nr. 159 Groß-Moheuvre, Nebenzollamt I,

Nr. 160 Chambren, Nebenzollamt I,

dagegen

2. im Nachtrage zum Verzeichnisse dieser Einlaß- und Untersuchungsstellen, wie er durch Bekanntmachung vom 15. Februar 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 8) versöffentlicht worden ist, zu streichen

Spalte 1 Spalte 2 Spalte 8 Spalte 4 Spalte 5 Nr. 156 Deutsch-Oth, Neben- frisches Fleisch Deutsch-Oth, Neben- frisches Fleisch. zollamt II zollamt II

Berlin, den 3. November 1906.

Der Reichskanaler.

Im Auftrage: v. Jonquières.

Bekanntmachung,

betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen jür ausländisches Fleisch.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischeichgeschen vom 3. Juni 1900 wird im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, vom 10. Februar 1903 (Zentralblatt S. 46) bestimmt: Als Stempelzeichen (Nr. 4 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1903) ist von den nachte der Freische des Grendsches des G

Als Stempelzeichen (Nr. 4 der Vekanntmachung vom 10. Februar 1903) ist von den nachistehend in Spalte 1 aufgeführten Untersuchungsstellen ausschließlich der in Spalte 2 angegebene Name anzuwenden.

| Bezeichnung der Untersuchungsstelle | Zeichen der Untersuchungsstelle |
|---|--|
| 1. | 2. |
| Markirch, Nebenzollamt I Groß-Monenvre, Nebenzollamt I Chambren, Nebenzollamt I | Markirch Groß-Moneuvre Chambren. |

Berlin, den 3. November 1906.

Der Reichstanzler.

Im Auftrage: v. Jonquieres.

4. Militär wesen.

Bekanntmachung.

An Stelle des Dr. med. Pilzer (Befanntmachung vom 17. Februar 1904, Zentralblatt S. 49), welcher seinen Wohnsit in Riga und damit seine Tätigkeit als Untersuchungsarzt aufgegeben hat, ist dem praktischen Arzte Dr. med. Ernst Exold in Hallist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1 a—c ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den russischen Ditseeprovinzen haben.

Berlin, den 2. November 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Just.

5. Berficherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Beamten der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Dresden von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§ 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesehlt. 1899 S. 463 —).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1906 auf Grund des § 7 des Invalidens versicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes auf die der Pensionskasse der Sächsischen Baugewerks-Verufsgenossenschaft angehörigen Besamten dieser Berufsgenossenschaft Anwendung finden sollen.

Berlin, den 1. November 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 18. September 1906 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bersicherungs-Aufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landes-regierungen, daß bis auf weiteres

der Krankenunterstützungsverein sächsischer Staatsbeamten auf Gegenseitigkeit mit dem Site in Dresden,

obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Nönigreichs Sachsen hinaus erstreckt, durch die Königlich Sächsische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 3. November 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Caspar.

6. Zoll: und Stenerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Oftober d. 3. beschlossen:

Gemäß § 5 ber Beredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für Kolanüsse — Tarifnummer 46 — zum Bermahlen einen zollfreien Beredelungsverkehr zuzulassen,

die Voraussehungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Berlin, den 2. November 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Rühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Ottober d. 3. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für Anopfunterteile aus Weißblech — Tarifnummer 799 — und dazu gehörigen Henkeln aus Gisendraht — Tarifnummer 798 —, die im Wege der Lohnveredelung und durch Heimarbeit miteinander vereinigt werden sollen, einen zollfreien Veredelungsverkehr zuzulassen,

die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Berlin, den 2. November 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Kühn.

7. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| e Rr. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörbe, welche bie | Datum des |
|----------|-----------------------------------|--|--|--|------------------------------|
| Laufende | ber Ausg | gewiesenen. | der Beftrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| | | a) Auf Grund des § 39 | des Strafgeset | şbuchs. | |
| 1. | Guiseppe Civili, Erdarbeiter, | geboren am 16. März 1875 zu Fioren- zuola de Arda, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Falschmünzerei (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 15. Rovember 1900), | fibent zu Colmar, | 18. Oftober d. J. |
| 2. | Lucie Kaczmareł, Arbeiterin, | geboren am 18. Dezember 1870 (1868) zu Maty Dubrzec ober zu Kalisch, russische Staatsangehörige, | Diebstahl im wieder- holten Rückalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erlenntnis vom 10. November 1903), | Königlich Preußischer Regierungspräfident zu Bromberg, | |
| 3. | Mugust Belg, Schreinergeselle, | geboren am 14. Dezember 1868 zu Nancy, franzöfischer Staatsange- höriger, | fdmerer Diebftahl in | Raiferlicher Bezirksprä- fident zu Colmar, | 10. Oktober d. J. |

| aufende Rr. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund der Bestrasung. | Behörde, welche bie Ausweisung | Datum des Ausweisungs= | |
|-------------|----------------|------------------|--------------------------|-----------------------------------|------------------------------|--|
| Sau | ber Ausg | ewicsenen. | | beschlossen hat. | beidluffes. | |
| 1. | 2. | 8. | 4. | Б. | 6. | |

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgesetbuchs.

| 4. | Johann Subert Janfen, Arbeiter, | 37 Jahre alt, geboren zu Maaftricht, Proving Limburg, niederlandischer | Biberstand gegen bie | Roniglich Preußischert | 6. Oftober |
|----|---|---|----------------------|---|-----------------------|
| _ | | Staatsangehöriger, | Betteln, | Aachen, | - |
| b. | Josef Rublin, Stellmachergeselle, | geboren am 25. Marg 1865 gu Ba- bowice, öfterreichifcher Staatsange- höriger, | | Röniglich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln, | 6. Oltober d. J. |
| 6. | Theresia Schoste- ritsch, Lohndirne, | geboren am 15. November 1882 zu Radlesburg, Steiermart, ortsange- hörig zu Biesel, Bezirf Rahn, öster- reichilche Staatsangehörige, | zucht, | Königlich Preuhischer Regierungspräsident zu Breslau, | 25. Oftober b. J. |
| 7. | Nyfola Wojen, Arbeiter, | geboren am 2. Juli 1874 ju Siwta wojiniloweta, Galizien, ortsange- hörig ebenda, öfterreichischer Staats- angehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Liegnig, | 24. Oftober b. J. |
| 8. | Georg Zembol, Gisendreher, | geboren am 4. April 1864 ju Stot- fcau, Bezirt Bielig, ortsangehörig ebenda, öfterreichifcher Staatsange- höriger, | · ! | Königlich Preußischer Polizeipräfident zu Berlin, | 6. September b. J. |

Bentralblatt

Deutsche Meid.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. November 1906.

Mr. 67.

- Inhalt: 1. Ronfulatwefen: Ernennungen; Ermächtigung
- 3. Sandels- und Gewerbewefen: Befanntmadjung, betreffenb die für ben Pflanzenvertehr geöffneten ausländischen Bollftellen 1294
- 4. Boll- und Steuerwefen: Erganzung ber Schaummein-inlandifden halbwollenen herrentleiderstoffen . 1294 Bollfreie Ginlaffung von Gebrauchsgegenständen heimkehrender Angehöriger des füdwestafrikanischen Expeditionstorps . Bolizeimefen: Ausweisung von Auslandern aus bem
 - Reichsgebiete 1295

1. Ronjulat we je n.

Seine Majestät der Maiser haben im Namen des Reichs den Maufmann Hermann Ragel zum Bizekonful in Santa Te (Argentinien) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiferlichen Konful in Guayaquil (Ecuador) ist der Raufmann Hugo Werteus Diercks zum Konsularagenten in Manta bestellt worden.

Dem Kaiserlichen Gesandten Stemrich in Teheran ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Berbindung mit § 85 des Gefetes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet von Persien die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gultige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenoffen, mit Einschluß der unter deutschem Schute stehenden Schweizer, vorzunehnen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von folchen zu beurfunden.

🏖 em Königlich Schwedischen Vizekonsul Carl Wiese in Memel ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Robert 3. Thompson, in Hannover ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Bant

Status der deutschen Roten nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Betrage lauten

Passiva.

| Laufende Rummer. | Bezeichnung ber Banken. | Grund≠ RapitaL | , i | | Gegen 30. Sept. 1906. | Uns gebeckte Roten. | G egen 30. €ept. 1906. | Sonstige täglich fällige Berd binbliche feiten. | Gegen 30. Sept. 1906. | Ber- binblich- feiten mit Runbi- gungs- frift. | G egen 30. €ept. 1906. | Sonstige Passtva. | 30. €ept. | Summe ber Paffiva. | Gegen 30. Sept. 1906. | Event. Bers bindlidgs teiten aus weiter ges gebenen inläns bifaben Bechfein. |
|------------------|-------------------------------|-------------------|--------|----------------------------|-----------------------------|---------------------------|-------------------------------------|--|-----------------------------|--|-------------------------------------|----------------------|--------------------|--------------------------|-----------------------------|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. |
| | Reichsbank | | 1 | 1 485 098 63 581 | -219 033 - 826 | | - 283 159 - 419 | | | į | - | | + 6 722 + 2 070 | l | - 291 533 - 326 | ł |
| 8. | Sächfische Bant zu Dresben | 30 00 0 | 6 737 | 33 39 2 | — 8316 | 10 780 | - 7621 | 23 212 | - 2 564 | 22 809 | + 2886 | 2 581 | + 107 | 118 731 | – 7887 | 19 602 |
| 4. | Bürttembergifche Rotenban? | 9 000 | 1 196 | 20 546 | - 446 | 9 768 | - 1838 | 7 406 | - 4 69 | 81 | + 1 | 1 241 | + 99 | 89 520 | .— 815 | 555 |
| 5. | Babifce Bant | 9 000 | 2 145 | 17 895 | + 516 | 9 928 | _ 88 | 9 158 | + 1 | - | - | 1 153 | + 134 | 39 851 | + 651 | 552 |
| | Zusammen . | 235 500 | 78 182 | 1 620 612 | -228 105 | 758 222 | -293 075 | 556 166 | - 83 172 | 22 840 | + 2887 | 61 114 | + 9 132 | 2 574 414 | —299 258 | 23 247 |

Bemertungen.

```
    Bu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 M = 25 041 000 M, } (bei ber Bank Nr. 1),
    50 - = 11 664 000 - } (bei ber Bank Nr. 1),
    100 - 1 253 720 000 - (bei ber Bank Nr. 8),
    1000 - 315 159 000 - ( - - - 1).
```

Der Rotenumlauf der Braunschweigischen Bant betrug Ende Ditober 1906: 86 700 M gegen 100 700 M Ende September 1906.

wesen.

banken Ende Oktober 1906 sichten, verglichen mit bemienigen Ende September 1906. auf Tausend Mark.)

Activa.

| R etall- Bestand. | 30 | Begen . Eept. 1906, | Reichs- lassen- scheine. | 30 | B egen). Eept. 1906. | Roten anderer Banken. | Gegen 30. Sept. 1906. | Bec ffel. | Gegen 30. Eept. 1906. | Lombarb. | Gegeu 30. Sept. 1906. | Cffelten. | G egen 30. Sept. 1906. | Sonftige Aktiva. | Gegen 30. Sept. 1906. | Eumme ber Altiva. | Gegen 80. Sept. 1906. | Laufende Rummer. |
|---|-------------|--------------------------------------|--------------------------------|-----|------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------------|-----------------------------|--------------------------|-----------------------------|----------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|--|-----------------------------|------------------|
| 18. | | 19. | 20. | | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. | 30. | 31. | 82. | 83. | 84 |
| 736 921 27 291 19 634 9 004 6 936 | - + + | 61 620 410 3 244 721 411 | 75 284 52 | +++ | - 9 | 3 480 2 694 1 823 | - 7 - 3 948 + 659 | 47 3 77 52 202 15 989 | + 7601 - 616 | 5 059 22 803 9 547 | - 19 819 - 1 359 | 60 9 419 2 063 | - 143 - | 2 166 11 695 1 043 | - 279 + 5169 - 232 | 2 291 304 85 508 118 731 39 520 39 851 | - 7 887 - 815 | 2 . |
| 799 786 | + | 65 586 | 45 160 | + | - 3 7 67 | 17 444 | — 4 383 | 1 866 602 | 155 956 | 150 434 | - 118 029 | 89 606 | — 87 75 0 | 105 382 | - 2493 | 2 574 414 | — 299 2 58 | |

3. Sandels: und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1906 (Zentralblatt S. 942) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ein- und Durchfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Begetabilien auß dem Reichsgebiete nach Italien auch über die italienischen Zollämter in Ponte Chiasso, Domodossola und Iselle erfolgen dark.

Berlin, den 8. November 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: v. Jonquieres.

4. Zolle und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober d. J. beschlossen:

Im § 29 Abs. 2 der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt 1902 S. 127) ist

1. im ersten Sate hinter bem Borte "Auslande" einzuschalten:

"gemäß § 9 zu entwerten und in der im § 10 vorgeschriebenen Beise",

2. im dritten Sate statt der Worte "sechs Monaten" zu setzen: "2 Jahren".

Berlin, ben 9. November 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Oftober d. 3. beschlossen:

Gemäß § 5 der Beredelungsordnung wird anerkannt, daß für die

Bulassung eines zollfreien Beredelungsverkehrs mit inländischen halbwollenen Herrenkleiderstoffen von 130 bis 140 cm Breite — Tarifnummer 432 — zum Zwecke des Bedruckens, der innerhalb des sächsischenschen Grenzgebiets erfolgt,

die Voraussetzungen des § 3 der Veredelungsordnung vorliegen.

Berlin, den 10. November 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Situng vom 25. Oktober 1906 beschlossen, daß Gebrauchsgegenstände, welche von heimkehrenden Angehörigen des südwestafrikanischen Expeditionskorps zur Ausstattung oder Ausschmückung ihrer Wohnräume im Auslande beschafft und benutt worden sind, zollfrei eingelassen werden dürfen, wenn durch eine Bescheinigung des Truppenbeschlähabers die in der angegebenen Weise erfolgte Benutung der Gegenstände nachgewiesen wird und kein Bedenken dagegen besteht, daß sie vom Eindringer selbst weiter benutt werden sollen.

Berlin, den 13. November 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Twele.

5. Polizeiwefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| be Rr. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörde, melde bie | Datum bes |
|----------|--|--|---|---|------------------------------|
| Laufende | der Ausg | ewiesenen. | der Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2, | 8. | 4. | 5. | 6. |
| | | a) Auf Grund bes § 39 | | • | |
| 1. | Josef Sejhal, Pa- pierhändler, | zeboren am 4. Dezember 1871 zu Habrowa, Bezirk Reichenau, öfter- reichischer Staatsangehöriger, | Bergehen gegen § 184 Biffer 1 bes Straf- gesesbuchs (1 Jahr Gefängnis und 1000 Mart Gelb- strafe, laut Erkennt- nis vom 9. Januar 1906), | Ronfianz, | 4. August d. J. |
| 2. | Josef Pilz, Tage- löhner, | geboren am 5. März 1868 zu Pintschei, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsange- hörig zu Labau, ebenda, öster- reichischer Staatsangehöriger, | 2 Diebstähle im wie- berholten Rudfalle | zirksamt Bamberg II, | 15. Oftober d. J. |
| | | b) Auf Grund des § 284 | des Strafgese | şbuchs. | |
| 3. | Simon hirfd, 3i- garettenfabritant, | geboren am 17. Februar 1864 zu Bularest, rumänischer Staatsange höriger, | gewerbsmäßiges Glüdsspiel, | Röniglich Preußischer Bolizeipräfident zu Berlin, | '9. April d. J. |
| | • | c) Auf Grund bes § 362 | bes Strafgese | şbuchs. | |
| 4. | Fofef Franz Brei- ter, Badergefelle, | egeboren am 23. Mai 1869 zu Frieß bauden, ortsangehörig zu Pommern dorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen österreichischer Staatsangehöriger, | eines fallchen Ra- | Rreishauptmannichaft Baugen, | 4. September b. J. |
| 5. | Bincente Escandel Forrel (Ferrer), Aderer, | letwa 48 (50) Jahre alt, geboren zu Bueblo de Jesus, Spanien, orts angehörig ebenda, spanischer Staats angehöriger, | Tragen verbotener Waffen und Land | Raiferlicher Bezirksprä- fident zuStraßburg i.G. | 5. November d. J. |
| 6. | Josefa Jonowa (Janowa, John), Arbeiterin, | geboren am 7. August (Juni) 1863 (1868) zu Bratrochow, Bezirk Star- tenbach, Bohmen, österreichisch Staatsangehörige. | Betteln, | Roniglich Preugischer ! Regierungsprafibent zu Frantsurt a. D., | 18. Juli d. J. |
| | Friedrich Roth, Tagelöhner, | geboren am 15. Dezember 1891 gu Diwifdowig, Bezirt Rlattau, Böhmen öfterreichifcher Staatsangehöriger. | <u>'</u> | Königlich Bayerisches Be girksamt Ansbach, | 2. Rovember b. J. |
| 8. | Franz Stöger, Bäcker und Arbeiter | geboren am 18. April 1885 zu Wien , ortsangehörig ebenda, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent gi Hildesheim, | 29. Oftober b. J. |

Bentralblatt

Deutsche Reid.

Herausgegeben

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Guchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. November 1906.

Mr. 68.

Inhalt: 1. Militarmefen: Anderungen ber Behrordnung . Abanderung der Landwehr-Bezirlseinteilung für lichen Behörden 2. Boft- und Telegraphenwefen: Underungen ber Boftordnung vom 20. Marz 1900 . . . **.** . .

- 3. Ronfulatwefen: Exequaturerteilung 1316 4. Finanzwefen: Rachweisung der Ginnahmen bes Reichs vom 1. April 1906 bis Ende Ottober 1906 . . 1816
- Boll- und Steuermefen: Anderungen in ben für bie Bergollung maßgebenden Tarafagen . . . Underungen in ben Abfertigungsbefugniffen] ber Boll- und Steuerstellen . . Bolizeimefen: Ausweisung von Auslandern aus bem
- Reichsgebiete

1. Militär wesen.

Auf Ihren Bericht vom 20. Oftober d. I. will Ich die anliegenden Anderungen der Wehrordnung genehmigen.

Neues Valais, den 7. November 1906.

Wilhelm.

Un den Reichstanzler (Reichsamt des Innern).

Graf v. Posadowsky.

Änderungen der Peutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

In Ziffer 3b ist das Wort "Beauftragter" durch "Rommissar" zu ersetzen. In Ziffer 31 ist für "Abteilung A" zu setzen: "Abteilung B".

In Ziffer 7 Abs. 1 ist hinter "Stuttgart" einzufügen: "in Baden zu Marlsruhe,". In derselben Zifser wird folgender 2. Absatz eingefügt:

"Eine gleiche Rommission besteht in Tsingtan im Schutzebiete Riautschon für die in Oftafien wohnhaften Deutschen "

^{*)} Bentralblatt für 1901 Beilage zu Nr. 82, für 1904 S. 85, für 1905 S. 119.

Die Ziffer 8 erhält folgenden Zusat:

"Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau steht unter der Aufsicht bes Gouverneurs des Schutgebiets Riautschou. Im Falle der ersorderlichen Mitwirfung der Ersathehörde III. Instanz und der Ministerialinstanz regelt sich die Frage der Zuftändigkeit nach dem Melde- und Gestellungsorte des Bewerbers (§ 25, 2-4; § 26, 2)."

§ 15.

Im ersten Absate der Biffer 4 ist für "Befähigung" zu seten: "bestandene Prüfung".

§ 23.

Biffer 3a erhält folgenden Wortlaut:

"a) Seeleute, die sich haben anmustern lassen und auf beutschen ober außerdeutschen Fahr= zeugen mindestens 12 Wochen gefahren sind:

1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Lampenputer, Pantryseute, Schlachter, Barbiere, Friseure usw.

2. Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Mohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Riempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicer, Konditoren, Bäcker, Zahlmeisterassistenten."

In Biffer 4 ift für "nach dem 17. Lebensjahre" zu seben: "nach vollendetem 14. Lebensjahre".

§ 33.

In Ziffer 9 Abs. 2 ist für "vierten Milltärpflichtjahrs" zu setzen: "dritten Militärpflichtjahrs".

§ 46.

Biffer 7a erhält folgenden Busat:

"in diesem Auszuge sind unter einem besonderen Abschnitt auch diejenigen im Auslande Geborenen männlichen Geschlechts aufzunehmen, über welche dem Standesbeamten Standesbeurkundungen zugegangen find:".

§ 58.

Im ersten Absatze ber Biffer 4 ist bas Wort "namentliche" zu streichen und bafür zu setzen: "fummarische".

Um Schluffe des Absates ift vor "ein" einzufügen: "nach Mufter 10 (fiehe Ziffer 5)".

§ 66.

In Ziffer 3c ist die Klammer hinter "Maxineteil" wie folgt zu fassen:

"(Matrosendivisionen: § 23, 2a, b, c und 3 a 1 und b; Werftdivisionen: § 23, 2 c, d und 3 a 2)".

Der erste Absatz der Biffer 1a erhält folgende Fassung:

"a) Die Beorderung der Militärpflichtigen der Ersatkommission nach dem Aushebungsort erfolgt durch den Zivilvorsigenden der Ersattommission unmittelbar oder durch Bermittlung der Gemeindevorsteher usw.".

§ 73.

Biffer 4b erhält folgenden Wortlaut:

"b) Die Ersatreservepässe und Marine = Ersatreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermine soweit tunlich ausgehändigt. Dabei sind die Ersatreservisten und Marine - Ersatreservisten durch den Bezirkskommandeur eingehend über die ihnen nach § 111 1 Abs. 3 obliegenden Pflichten der militärischen Untersordnung unter Ersäuterung des Begriffs "Vorgesetzer" (§ 111, 1 Abs. 4) sowie über ihre demnächstigen Melde- usw. Pflichten, die zuständige Kontrollstelle usw. zu belehren."

§ 80.

Der 1. Absatz der Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Die beurlaubten Refruten sind im dienstlichen Verkehre mit ihren Vorgesetzten der militärischen Disziplin unterworfen (§ 111, 1); auch unterliegen sie den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes.

R. M. G. §§ 56, 57 und 60, 3."

Der 3. Absat lautet:

"Der Inhalt der auf vorstehendes bezüglichen Paragraphen der Disziplinarstrafsordnung und des MilitärsStrafgesetbuchs ist den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Erteilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbesehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters bekannt zu geben und zu erklären, wobei besonders der Begriff "Vorgesetzer" zu erläutern ist (§ 111, 1)."

Im letten Absat ift für: "Bei dieser Gelegenheit" zu feten: "Ferner".

§ 82.

In Ziffer 2a ist hinter "werden" zu setzen: "*)".

In den Schluß der Seite tritt folgende Unmerfung:

"*) Dienstbrauchbare, welche militärisch ausgebildet sind (§ 82, 5c), sind vom Truppenteil ohne weiteres zur Reserve zu beurlauben."

Die Anmerkung*) zu Ziffer 5a lautet:

"*) Giche Anmerkungen*) zu § 82, an und b".

Die Anmerfung**) zu Ziffer 5a erhält folgende Fassung:

"**) Bon einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung solcher Leute darf mit Genehmigung der Ober-Ersatsommission abgesehen werden, wenn aus dem ärztlichen Zeugnis, auf Grund dessen die Entlassung ersolgt ist, die dauernde Dienstuntauglichkeit (§ 38, 1) ohne weiteres ersichtlich ist."

§ 88.

Im Absate 2 der Biffer 3 ift für "Befähigung" zu setzen: "bestandene Prüfung".

§ 89.

Die Biffer 2 erhält folgenden Bufat:

"Die in Ostasien wohnhaften Deutschen dürfen die Berechtigung bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau nachsuchen (§ 2, 7)."

§ 90.

Biffer 4 Abs. 2 erhält folgenden Busat:

"sowie von den zum Lehramt an Volksschulen befähigenden Zeugnissen, die bei einem der gleichfalls unter Ziffer 2c fallenden Schullehrer-Seminare Prüflingen erteilt worden sind, welche die ordnungsmäßige Vorbereitung an einem solchen Seminare genossen haben."

Mls neue Biffer 8 ift anzufügen:

"8. Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem die bedingungslose Versetzung aus der unteren in die obere Abteilung der zweiten Klasse*) bekundenden Zeugnisse, welches von einer der unter Ziffer 2a fallenden Lehranskalten ordnungsmäßig ausgestellt ist, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber die zweite Klasse nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat."

^{*)} Diefelbe Aufmote wie gu Riffer 7.

⁾ d. h. nach weitverbreiteter Bezeichnung aus der Untersetunda in die Dbersetunda.

§ 92.

MIS neue Biffer 4 ift einzufügen:

"4. An Stelle des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatsfommission tritt bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtan der Kaiserliche Zivilkommissar des Schutzebiets Kiautschou.

Die Ernennung der übrigen Nitglieder dieser Kommission sowie die Zuweisung eines Bureaubeamten zu derselben erfolgt durch den Gouverneur des Schutzgebiets

Riautschou."

Die bisherigen Ziffern 4 und 5 sind zu ändern in 5 und 6.

§ 94.

Im ersten und zweiten Absabe der Ziffer 8b ist hinter "angenommen" einzufügen: "und versuchsweise zur Feststellung seiner Dienstfähigkeit eingestellt".

§ 98.

In Biffer 4 ift für "fechs" zu feten: "fieben".

§ 111.

Biffer 1 erhält folgenden neuen Abfat:

"Alls Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienste ihre Vorgesetzten sein würden."

§ 125.

Als neue Ziffer 4a ist einzufügen:

"Konsularische Beamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind für die Dauer ihrer Tätigkeit daselbst von der Einberufung zu den Truppen bis auf weiteres befreit.

Aber die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung entbehrlich werdenden Konsularbeamten, die sich bei den Vezirkskommandos melden, entscheide das stellvertretende Generalkommando."

§ 127.

Biffer 3 erhält folgende Fassung:

"Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Offiziere und Mannschaften bleibt den Bahnverwaltungen überlassen, soweit nicht Offiziere und Offizierstellvertreter unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beausprucht werden. Es dürfen nur Personen ausgewählt werden, die für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Falls unter den namentlich angeforderten Beamten sich einzelne besonders schwer zu ersetzende befinden, bleibt es den Bahnverwaltungen anheimgestellt, Anträge auf ihre

Belaffung in ihren Dienststellen bei der anfordernden Stelle vorzulegen."

Biffer 4 erhält folgende Taffung:

"Nach stattgehabter Verteilung, spätestens bis 1. Dezember j. I. reichen die Vahnverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Offiziere und Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser teilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Offiziere und Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind und welche Offiziere als Ersat für Ausfall zur Verfügung der Inspektion stehen.

Vezüglich der Dffiziere und Offizieraspiranten (Vizefeldwebel und Vizewachtmeister) ist jede eingetretene Veränderung durch Tod, Ausscheiden aus dem Eisenbahndienst, Aberweisung zu einem anderen Bezirkstommando oder zu einer anderen Eisenbahnsdirestion unwerzüglich seitens des bisherigen Bezirkstommandos der Inspektion der Verfehrstruppen zu melden.

Muster 21.
Little ber für Helbeisenbahnsormatis
onen aus:
gewählten
Officiere und
Pranns
schanns

Ersat für Abgang an Offizieren wird durch die Inspektion der Berkehrstruppen aus der Zahl der ihr über den eigentlichen Bedarf zur Verfügung gestellten oberen Eisen-bahnbeamten sicher gestellt und den betreffenden Generalkommandos mitgeteilt.

Treten Anderungen hinfichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Erfat sicher zu stellen. Mitteilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittlung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Ginreichung der Listen usw. durch Ber-

mittlung des zuständigen Ariegsministeriums."

Muster 12.

Mis Biffer 4 ift einzufügen:

"4. Im dienstlichen Verkehre mit Vorgesetzten ist der Rekrut der militärischen Dissiplin unterworfen."

Mufter 16.

Awischen dem 3. und 4. Absat ift als neuer Absat einzufügen:

"Im dienstlichen Verkehre mit Vorgesetzten ist der Freiwillige der militärischen Disgiplin unterworfen."

Muster 21 erhält folgende Fassung:

Mufter 21 zu § 127.

Namentliche Liste Ur.

der seitens der

(Eisenbahnverwaltung)

für Feldeisenbahnformationen

ausgewählten Offiziere und Mannschaften aus dem Landwehrbezirke

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | | 7. | | 8. | |
|-----|-----------------------------|---------------------------------------|-------------|---|-------------------------|-----|--------------------------|----------------------------|---|--|
| | Stellung ober Tätigleit | Gintritts in | Bor∙ und | grab (bei | Wann und bei welchem | | Wohnort | Bemerkungen | | |
| Nr. | im Eifenbahn- dienste | den Dienst der Bahn- verwaltung | Kamilien= | Offizieren auch das Patent) und Truppen- gattung | ins stehenbe | Ert | streis Woh- usw. nung | ber Bahn= verwaltung | der Inspettion der Berkehrs- truppen. | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | ! | |
| | | | | | | | | | | |

Erläuterungen.

1. Jede Lifte ift auf ein besonderes Blatt ju ichreiben, fo daß diefelben einzeln zu versenden find. Die

Listen sind zu numerieren. 2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten usw. derselben Dienststellung hintereinander aufzusühren. 3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Abersicht beizusügen, welche folgende Spalten enthält:

Bu Mufter 21 gu § 127.

| Nr. | Beamten- oder Arbeiter- ftellung | Bahl der seitens des Chefs des Generalstabs der Armee Berteilten | Jahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten | Die Name wählten in Liste Nr. | n der Ausge- besinden sich unter weldzer lausenden Rummer | Bemertungen. |
|-----|---|--|---|--|---|--------------|
| | | | | | | |
| | | | | | | |

- 4. Bei Erfapvorichlägen ift in jedem Falle der Rame beffen anzugeben, für welchen Erfat gestellt wird.
- 5. Die Namen ber Gefreiten oder Gemeinen, Die das Befähigungszeugnis zum Unteroffizier haben, find rot zu unterstreichen.

Anlage 2 zu § 91.

Im § 3 ist als zweiter Absatz einzufügen:

"An Stelle des letteren tritt bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtan der Naiserliche Zivilkommissar des Schutzgebiets Kiautschou."

Anlage 4 zu § 106.

Als neue Ziffer 3a ist einzufügen:

"Bon jeder Ans und Abmusterung der unter Ziffer 2 und 3 Bezeichneten haben die Seemannsämter dem Zivilvorsitsenden der Ersatsommission desjenigen Aushebungssbezirfes, in welchem der Geburtsort des Ans oder Abgemusterten liegt, nach dem beisgefügten Muster al sofort Witteilung zu machen. Die Daner der Anmusterung ist anszugeben. Liegt der Geburtsort im Auslande, so ist die Witteilung an den Zivilvorssitsenden der Ersatsommission 1 in Verlin NW. 40, Haidestraße 1, zu richten."

Das zu Biffer 5 gehörige Muster a erhält die Bezeichnung "a 2".

In dem Sate 2 des vierten Absates der Ziffer 5 (vgl. Zentralblatt für 1905 S. 121) sind die Worte: "der Marine" zu streichen.

Auf der 2. Seite des zu Ziffer 5 gehörigen Musters a 2 ist die Aberschrift der Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Militärverhältnis.*")

Lag des Diensteintritts unter Angabe des Marineteils (Kompagnie) oder des Truppenteils." In den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

"**) Die Jugehörigfeit zur Griabreserve oder Marineeriabreserve ist besonders fenutlich zu machen."

Musice al.

Unlage 4.

Muster a. 1.

1. Zeite.

| กะ | | Postfarte. | (Dienststempel.) |
|------|--------------|----------------------|------------------|
| | રીત | | |
| | den Zivilvor | sikenden der Ersakko | nımission |
| | | | in |
| Mari | nesache. | | |
| | | | |

2. Seite.

| Vor- und Familienname: | | | | | | |
|-----------------------------------|--|-------------------|--|--|--|--|
| Datum" | a Wakamba | | | | | |
| Datum der Ort (Kreis, Provinz) | e Geourt: | | | | | |
| Datum der Anmusterung: | | | | | | |
| Datum der Abmusterung: | Datum der Abmusterung: | | | | | |
| Dienftliche Stellung des C | Dienstliche Stellung des Schiffsmanns: | | | | | |
| Dauer der Anheuerung: | | | | | | |
| Drt. | Datum. | Das Seemannnsamt. | | | | |

Die als Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung (Vekanntmachung vom 22. Juli 1901, Beilage zu Nr. 32 des Zentralblatts) veröffentlichte, durch die Bekanntmachungen vom 20. März 1902 (Zentralblatt S. 69), 22. Januar 1903 (Zentralblatt S. 19), 3. Juni 1904 (Zentralblatt S. 179) und 10. Mai 1905 (Zentralblatt S. 121) berichtigte Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Neich wird gemäß § 1 Ziffer 6 der Wehrordnung an den einschlägigen Stellen abgeändert, wie folgt:

| Armeetorps. | 3. Infanteric= brigade. | | Landwehrbezirke. | Berwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke. | Bundes staat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirt). | |
|-------------|----------------------------|-------------------|--|--|--|--|
| | 73. 75. | | Rreis Rastent 8. Rastenburg Rössel. - Gerdar | | Lönigreich Preußen. R Königeberg. RB. Allenstein. RB Königeberg. | |
| I. | | | Lögen. | Kreis Sensburg Rohannisburg Lyd Löben. | RB. Allenftein. | |
| | | | Allenstein. | Kreis Allenstein Ortelsburg. | H.B. Allenstein | |
| | | .*) | Steitin. | Kreis Randow. Stadt Stettin. | | |
| II. | 5. | Bezirt.*) | Swinemunde. | Areis Usedom-Wollin Rammin. | RB. Stettin. | |
| | | | 1. | Nau gard. | Kreis Naugard Greifenberg Regenwalde. | |
| VII. | 25. | 2. Be- girl.*) | II. Вофи ш . | Stadt Herne. Landfreis Bochum. | R.B. Arnsberg. | |
| _ | | | | Kreis Springe. - Hameln. | RB. Hannover. | |
| Х. | 39. | | Hameln. | - Graficaft Schaumburg (früher Kreis Rinteln) | RB. Caffel. | |
| XVII. | 7 | 2. | Osterode. | Kreis Ofterobe Neidenburg. | RB. Allenftein. | |
| | | | | | | |

^{*)} Die Bemerfungen bleiben unverandert.

| Armeeforps. | Infan brig | | Landwehrbezirle. | Berwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirfe. | Bunbesstaat (imKönigreichePreußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirt). |
|--|----------------------------|-------------------|------------------|---|---|
| | 77. (அழிழ் இ | Bezir!.*) | Burzen. | Amishauptmannschaft Grimma. Dichat. | Rönigreich Sachsen. |
| | iđ(þ) | 1.9 | Döbeln. | Amtshauptmannschaft Döbeln | |
| | _ | 2. Be- gtrf.*) | I. Leipzig.**) | Stadt Leipzig. | RB. Leipzig. |
| XIX. (2. Königlich Sächfisches.) | (8. Röntgl. | 8. Be- 3frl.*) | II. Leipzig.**) | Mmtshauptmannschaft Leipzig. | |
| | _ | 9. | Zwiđau. | Stadt Zwidau. Amishauptmannschaft Zwidau. | RB. Zwickau. |
| | (8. Röniglið Säðfijde.) | | Plauen. | Stadt Plauen. Amtshauptmannschaft Plauen. Delsnis. | 8125. Sibilitus. |
| III. (Königlich Bayeri(ches.) | III. Röniglich Bayerische. | | | girle Weißenburg und Rothenburg ach führen folgende amtliche Bezeic zirlsamt } Weißenburg in Bayer agiftrat } Rothenburg o. T. agiftrat | Hnungen: |

Die auf die Einteilung der Landwehrbezirke Zwickau und Plauen bezüglichen Anderungen treten mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Just.

^{*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade Nr. 47,
2. 2. Ravallerie 24,
3. 2. Feldartillerie 24
im Frieden unterstellt.

^{**)} Die militärische Kontrolle ist innerhalb ber zwei Landwehrbezirke Leipzig unter Wegsall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

Machstehend wird

ein neues Verzeichnis der für die Zurücktellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Berzeichnis an die Stelle des als Anlage 5 zu § 33 der Wehrordnung unter dem 25. März 1904 (Zentralblatt S. 98) veröffentlichten Berzeichnisses tritt.

Berlin, den 13. November 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Just.

Verzeicnis

der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Raiserlichen Behörden.

A. Deutsche Schutgebiete.

| La n d | Vehörde | Sit der Behörde. |
|---|---------------------------------------|------------------|
| l. Deutsch-Dstafrita. | Das Kaiserliche Gouvernement | Daressalam. |
| . Ramerun. | Das Raiserliche Gouvernement | Buea (Ramerun). |
| . Togo. | Das Kaiserliche Gouvernement | Lome. |
| . Deutsch-Südwestafrita. | Das Raiserliche Gouvernement | Windhul. |
| . Die Maricall-, Brown- und Provi- bence-Infeln. | Die Raiserliche Landeshauptmannschaft | Jaluit. |
| . Deutsch-Neu-Guinea einschl. des Insel- gebiets der Karolinen, Palau und Marianen. | Das Kaiserliche Gouvernement | Herbertshöhe. |
| . Samoa. | Das Kaiserliche Gouvernement | Apia. |
| . Kiautschou. | Das Raiserliche Gouvernement | Tfingtau. |

B. Ausland.

| Land | Behörde | Sitz der Behörde | Ortliche Zuständigkeit. |
|-----------------|---------------------------------------|------------------|---|
| 1. Abeffinien. | Die Raiserliche Gesandtschaft | Abis Abeba | Abeffinien. |
| 2. Argentinien. | Das Raiserliche Generalkonsulat | Buenos Aires | Argentinien. |
| 8. Belgien. | a) Das Raiserliche Generalkonsulat | Antwerpen | Belgien, soweit nicht b zuständig. |
| | b) Das Kaiserliche Konsulat | Bruffel | die Provinzen Brabant, Namur und hennegau mit Ausschluß bes Diftrifts von Löwen. |
| 4. Bolivien. | Die Kaiserliche Ministerresidentur | La Paz | Bolivien. |

| Land | Behörde | Sit der Behörde | Ortliche Zuständigkeit. |
|---------------|---------------------------------------|------------------------------|--|
| 5. Brafilien. | a) Das Raiserliche Konsulat | Bahia | die Staaten Bahia und Sergipe. |
| | b) Das Raiserliche Ronsulat | Curitiba | ber Staat Baraná. |
| | c) Das Raiserliche Konsulat | Desterro | der Staat Santa Catharina. |
| | d) Das Raiserliche Konsulat | Pará (Belem) | ber Staat Grão Pará. |
| | e) Das Raiserliche Konsulat | Porto Alegre | der Staat Rio Grande do Sul, soweit nicht gustandig. |
| | f) Das Raiserliche Ronsulat | Rio Grande do Sul | der füblich bes 31. Breitengrads gelegene Teil bes Staates Rio Grande do Sul. |
| | g) Das Raiferliche Konfulat | Rio de Janeiro | die Hauptstadt (municipium neutrum), die Staaten Rio de Janeiro, Minas Geraes, Espiritu Santo und Matto Grosso. |
| | h) Das Kaiserliche Konsulat | São Paulo | der Staat São Paulo mit Ausschluß der Comarcas Santos, Parahybuna, Ubatuba, São Sebastiano und Iguape und der Staat Gogaz. |
| | i) Die Kaiserliche Ge- fandtschaft | Petropolis | soweit nicht a-h zuständig. |
| 6. Chile | Das Raiserliche Ge- neralkonsulat | <u> Balparaifo</u> | Chile. · |
| 7. China | a) Das Raiferliche Generalkonfulat | Shanghai | China, soweit nicht b-m zustandig. |
| | b) Das Raiserliche Konsulat | Amon | die Proving Futien. |
| | c) Das Kaiserliche Konsulat | Canton | die Provinzen Yunan, Rueidou, Ruangst mit Aus- nahme der Subpräseltur Yülin und die Provinz Ruantung mit Ausnahme der Präselturen Chaodowsu, Chiatingdow - Huidowsu, Leidou, Chindou, Liendou und Caodou. |
| | d) Das Raiserliche Ronsulat | Hantau | die Provinzen Hunan, Shensi, Kansu und Hupeh mit Ausnahme der dem Konsulat in Itschang zu- geteilten Präsekturen. |
| | e) Das Kaiserliche Konsulat | Itschang | die Präfekturen Chingchoufu, Itschangfu und Schinansu in der Provinz Hupeh. |
| | f) Das Raiserliche Ronsulat | Nanting | die Provinz Nganhui, die Provinz Kiangsi mit Ausnahme der Präsektur Huanchousu und der nördlich von Yangtse gelegene Teil der Provinz Kiangsu (gen. Kiangpei), sowie die zu dieser Provinz gehörige Präsektur Kiangningsu. |
| | g) Das Kaiserliche Ronsulai | Bałhoi-Aiungtcau (Hoihow) | Die Subpräsettur Pülin in der Provinz Kuangsi, die Präsetturen Leichou, Chinchou, Lienchou und Caochou in der Provinz Kuangtung und die Insel Hainan. |
| | h) Das Kaiserliche Konsulat | Swatau | Die Prafekturen Chaochowfu, Chiatingchow und huichowfu der Proving Ruangtung. |
| | i) Das Raiserliche Konsulat | Chungting Chengtu | Die Proving Szechuan. |
| | k) Das Kaiserliche Konfulat | Tientfin | Die Provinzen Shanfi, Honan, Tschili und Sching- ling sowie die Mongolei, Mandschurei und Tur- testan. |
| | | _ | 101* |

| Land | Behörde | Sit der Behörde | Ortliche Zuständigkeit. |
|------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|--|
| (7 China.) | –1) Das Raiserliche Konsulat | T[djifu | Die Präfektur Tengchowsu ber Provinz Schan- tung. |
| | m) Das Raiserliche Ronsulat | Tsinanfu | Die Provinz Schantung mit Ausnahme ber Pra- feltur Tengchowsu. |
| 8. Columbien. | Die Kaiserliche Ministerresidentur | Bogotá | Columbien. |
| 9. Congostaat. | a) Der Kaiserliche Gouverneur | Kamerun | Congostaat. |
| | b) Das Raiferliche Ronfulat | San Paulo de Loanda (Angola) | Congolius. |
| 10. Cuba. | Die Raiserliche Ministerresidentur | Havana | Cuba. |
| 11. Danemart. | Das Raiserliche Generalkonsulat | Ropenhagen | Danemart. |
| 12. Danische Be- figungen. | Die Raiserliche Gesandtichaft | Ropenhagen | Jsland, St. Thomas und St. Croix, die Far-Der. |
| 13. Dominikanische Republik. | Die Raiserliche Ministerresidentur | Port au Prince (Haiti) | Dominitanifche Republik. |
| 14. Ecuador. | Die Raiserliche Winisterresidentur | Lima (Peru) | . Ccuador. |
| 15. Frankreich. | a) Das Kaiserliche Konsulat | Bordeaux | die Departements Landes, Basses Pyrénées, hautes Pyrénées, Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Haute-Garonne, Lot, Gers, Corrèze, Charente und Charente Insérieure. |
| | b) Das Kaiserliche Konsulat | Savre de Grace | die Departements Seine Inserieure, Calvados, Manche, Ile-et-Vilaine, Somme, Côtes-du-Rord, Finistere, Nord und Bas de Calais, sowie die zum engeren Amtsbezirke der Bizekofisulate Kantes und St. Nazaire gehörenden Gebiete. |
| | c) Das Katserliche Konsulat | - Marfeille | die Departements Bouches du Rhône, Bauclule, Drôme, Arbeche, Gard, Hérault, Lozère, Haute- Loire, Cantal, Avenron, Tarn, Aude, Pyrénées Drientales und Ariège. |
| | d) Das Kaiserliche Konsulat | Nizza | die Departements Bar, Hautes Alpes, Baffes Alpes, Alpes Maritimes, Savoie, Haute Savoie und Corfica. |
| | e) Das Kaiserliche Konsulat. | Paris | bic Departements Seine, Seine et Dife, Seine et Marne, Dife, Nisne, Arbennes, Marne, Meuse, Meurthe et Moselle, Haute Marne, Aube, Côte d'Or, Haute Saone, Bosges, Doubs, Jura, Ain, Saone et Loire, Allier, Rhone, Jsère, Loire, Pur de Dôme, Creuse Haute - Bienne, Bienne, Deur Sevres, Indre, Cher, Nièvre, Yonne, Loiret, Loire et Cher, Indre et Loire, Sarthe, Mayenne, Drne und Eure et Loire. |
| | f) Die Kaiserliche Botschaft | Paris | joweit a-e nicht zuständig. |
| 16. Frangofifche Be- | a) Das Kaiserliche Konsulat | Algier | Algerien. |
| · - · | b) Das Raiserliche Ronjulat | Monrovia (Liberia) | bie frangöfifche Elfenbeinfuftentolonie. |
| | c) Das Kaiserliche Ronsulat | Saigon | die französische Kolonie Cocinchina. |

| Land | Vehörde | Sit der Behörde | Ortliche Zuständigkeit. |
|------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|--|
| (16. Französische Besitzungen.) | d) Das Kaiserliche Konsulat | San Paulo de Loanda (Angola) | bas französiche Congogebiet mit Ausnahme ber französischen Befestigung am Gabun. |
| | e) Der Kaiserliche Gouverneur | Lome | die Frangösische Rolonie Dahome. |
| | f) Die Raiserliche Botschaft | Paris | foweit a-e nicht zuständig. |
| 17. Griechenland. | Das Raiserliche Generalkonsulat | Athen | Griechenland. |
| 18. Großbritannien und Irland. | Das Raiserliche Generalkonsulat | London | Großbritannien und Irland. |
| 19. Britische Be- sitzungen. | a) Das Raiserliche Generalkonsulat | <u>Calcutta</u> | Britisch Indien und die Rolonie Cenlon, sowei nicht b zuständig. |
| | b) Das Raiserliche Konsulat | Bomban | bie Prasibentschaft Bombay, der Distrikt Mangalore von der Prasidentschaft Madras, die Eingeborenen- Staaten innerhalb dieser Gebiete, die Zentral- Brovinzen, die Eingeborenen-Staaten in Zentral- India und die Rizams Dominions. |
| | c) Das Raiserliche Generalkonsulat | Capftadt | Britisch-Südafrita, soweit nicht d zuständig. |
| | d) Das Raiserliche Ronsulat | Durban (Port Natal) | die Kolonie Natal. |
| | e) Das Kaiserliche Konsulat | Monrovia (Liberia) | die Rolonie Sierra-Leone. |
| | f) Das Kaiserliche Konsulat | Pretoria | die Transvaal-Kolonic, soweit nicht g zuständig |
| | g) Das Raiserliche Konsulat | Johannesburg | die Stadt Johannesburg. |
| | h) Das Raiserliche Konsulat | Hongiong | die Insel Hongkong. |
| | i) Das Raiserliche Konsulat | Montreal (Canada) | Canada |
| | k) Das Raiserliche Generalkonsulat | Singapore | bic Kolonie Straits-Settlements und ihre Zu- behörgebiete (Dependies: Cocos-Ceeling Islands und Christmas Islands), Johore, die vereinigten Schutzstaaten von Malacca (Federated Malay- States), die Kolonie Labuan und die unter britischem Schutze stehenden Staaten auf der Insel Borneo — Britisch Nord-Borneo (State of North Borneo), Brunei und Sarawak. |
| | l) Das Raiserliche Generalkonsulat | Sydney (Neu-Süd- Wales) | Australischer Bund (Common Bealth), Neu- Seeland, Fijt-Inseln und die zwischen Tonga und den Französischen Besitzungen in der Sudsee liegenden Inseln, soweit sie der englischen Ober- hoheit unterstellt sind. |
| | m) Der Kaiserliche Gouverneur | Lome | bie britischen Rolonien an ber Gold- und Riger- |
| | n) Der Kaiserliche Gouverneur | Windhoef | das britische Gebiet ber Walfischbai. |
| | o) Die Raiserliche Botschaft | London | soweit a-n nicht zuständig. |
| 20. Haiti. | Die Kaiserliche Ministerresidentur | Port au Prince | die Insel Haiti. |

| Lanb | Behörde | Sit der Behörde | Ortliche Zuständigkeit. |
|------------------|--|--------------------|--|
| 21. Italien. | a) Das Kaiserliche Generaltonsulat | Genua | die Provinzen Genua und Porto Maurizio. (Engerer Bezirk: Küste östlich von Cervo bis Chiavari ausschließlich und unter Ausschluß von Savona). |
| | b) Das Kaiserliche Konsulat | Mailand | bie Provinzen Mailand, Como, Sandrio, Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Piacenza und Pavia. |
| | c) Das Raiserliche Generalkonfulat | Reapel | bie Provinzen Campobasso, Caserta, Neapel, Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Cosenza, Foggia, Bart und Lecce (Ruse von Terracina bis Cap Suvero), sowie von Sicilien, die Provinzen Palermo und Trapani, sowie die vorliegenden Inseln und die Insel Pantellaria (Ruse der Provinz Palermo). |
| | d) Das Raiserliche Konsulat | Nom | Die Provinzen Perugia, Aquila und Rom, sowie ber Amisbezirk bes Konsulats in Ancona. |
| | e) Die Kaiserliche Botschaft | Nom | soweit a-d nicht zuständig. |
| 22. Japan. | a) Das Kaiserliche Generaltonsulat | Polohama . | Japan, soweit nicht b-d zustandig. |
| | b) Das Raiserliche Konsulat | Robe. | Die Berwaltungsbezirle Mine, Schiga, Bala- nama, Hiogo, Olanama, Schimane, Hiroshima, Kioto, Osata, Echime, Kapawa, Rochi, Totushima, Tostori. |
| • | c) Das Kaiserliche Konsulat | <u>Nagafati</u> | Die Berwaltungsbezirke Ragasaki, Fukuoka, Dita, Rumamota, Kagoshima, Ofinawa, Ogasawara, Saga, Minasaki, Pamaguchi. |
| | d) Das Raiserliche Ronsulai | Tamfui-Twatutia | Formosa. |
| 28. Korea. | Das Raiserliche Generalkonsulat | Söul | Rorea. |
| 24. Liberia. | Das Raiserliche Ronfulat | Monrovia | Liberia. |
| 25. Lugemburg. | Die Kaiserliche Ministerresidentur | Luzemburg | Luzemburg. |
| 26. Marocco. | a) Die Kaiserliche Gesandischaft | Zanger | Marocco, soweit nicht b zuständig. |
| | b) Das Kaiserliche Konsulat | Cafablanca | die Stadt Marralesch, die Rüstenstädte Mehediah, Sala und Rabat sowie die Rüste von Baharah ab bis zur Maroccanischen Grenze im Süden. |
| 27. Megico. | a) Die Kaiserliche Ministerresidentur | Megico | Mexico, soweit nicht b zuständig. |
| | h) Das Kaiserliche Konsulat | Mezico | der Distrito sederal und die Staaten Regico, Hidalgo, Wichoacan, Worelos, Dueretaro, Puebla, Tlagcala und Guerrero. |
| 28. Monaco. | Das Kaiserliche Konsulat | Nizza (Frankreich) | Monaco. |
| 29. Montenegro. | Die Kaiserliche Ministerresidentur | Cettinje | Montenegro. |
| 30. Niederlande. | a) Das Kaiserliche Generalkonsulat | Amsterbam | Riederlande, soweit nicht b zustandig. |
| | h) Das Kaiserliche Konsulat | Rotterbam | Rotterdam, Dordrecht, die Außenhafen ber Maas und Scheveningen. |

| Land | Behörde | Sit der Behörde | Ortliche Zuständigkeit. |
|-------------------------------------|---|-----------------------------------|---|
| 81. Niederländische Bestangen. | a) Das Kaiserliche Generalkonsulat | Batavia | Niederlandisch-Indien. |
| | b) Die Kaiserliche Gesandtschaft | im Haag | die niederländische Kolonie Curaçao und Nieder- ländisch-Gunana (Surinam). |
| 82. Norwegen. | Das Raiserliche Generalkonsulat | Christania | Normegen. |
| 33. Osterreich- Ungarn. | a) Das Raiserliche Generalkonsulat | Budapest . | llngarn, soweit nicht b zuständig. |
| | h) Das Kaiserliche Konsulat | Fiume | Flume und bas Aroatische Ruftengebiet. |
| | c) Das Raiserliche Konsulat | Lemberg | Galizien und die Butowina. |
| | d) Das Kaiserliche Konsulat | Prag | Böhmen. |
| | e) Das Kaiserliche Konsulai | Triest | die Stadt Triest und ihr Gebiet, Dalmatien, Görz, Gradista, Istrien und Krain. |
| | f) Die Raiserliche Botschaft | Wien | soweit a—e nicht zuständig. |
| 84. Panama. | Die Raiserliche Ministerresidentur | Bogotá (Columbien) | Panama. |
| 85. Paraguay. | Das Raiserliche Konsulat | Asuncion | Paraguan. |
| 36. Perfien. | a) Die Raiserliche Gesandtschaft | Teheran | Persien, soweit nicht b zuständig. |
| | b) Das Kaiserliche Bizekonsulat | Buschär | bie persischen Provinzen Belutschiftan, Kerman, Laristan, Fars, Arabistan mit Ginschluß des Karun- gebiets bis nach Schuschther und Dissul (Provinz Khusstan), serner das zu Persien gehörige Gebict des Persischen Golses und des Golses von Oman, sowie die gegenüberliegende Arabische Kuste unter Ausschluß des türkischen Gebiets. |
| 87. Peru. | Die Raiserliche Mi- nisterresidentur | Lima · | Peru. |
| 38. Portugal. | Die Raiserliche Ge- | Lissabon | Portugal. |
| 89.3 Portugiejische Besitzungen. | a) Das Kaiserliche Konsulat | Canton (China) | die portugiesische Kolonie Macao. |
| | b) Das Raiserliche Konsulat | Lourenço Marques (Delagoa-Bai) | die portugiesische Kolonie Woçambique. |
| | c) Das Kaiserliche Konsulat | San Paulo de Loanda | Die portugiefifche Besitzung Angola. |
| | d) Die Kaiserliche Ge- sandtschaft | Lisabon | soweit a-c nicht zuständig. |
| 40. Rumänien. | a) Das Kaiserliche Konsulat | Bukarest | die Distrikte Weheding, Gorjiu, Doljiu, Romanag, Balcea, Olt, Teleorman, Blaschka, Argesch, Muscheel, Dâmbroviga, Prahova, Jisov, Jalomiga, Buseu, Romnic-Sarak. |
| | b) Das Kaiserliche Konsulat | Galaş | die Distritte von Covurlui, Braila, Tecutschund But- na sowie die Dobrudscha bis zur türkischen Grenze. |
| | c) Das Kaiserliche Konsulat | Jaffy | die Distrikte Darohoi, Botoschan, Sukschawa, Niamh, Jassy, Bassui, Faltschiu, Tutowa, Balau und Roman. |

| Lan b | Behörde | Sit der Behörde | Öxtliche Zuständigkeit. |
|--|---------------------------------------|-----------------|---|
| 41. Rußland. | a) Das Raiferliche Konfulat | Charlow | die Gouvernements Charlow, Kurst, Woronesch, Jekaterinoslaw (mit Ausnahme des Areises und der Stadt Mariupol nebst Hasen) und das Land der Donischen Kosaken. |
| | b) Das Raiserliche Konsulat | Riew | bie Gouvernements Kiew, Podolien, Bolhynien, Tichernigow, Poltawa und Mohilem. |
| | c) Das Raiserliche Konsulat | Rowno | die Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno, Suwalki und Minsk. |
| | d) Das Raiserliche Konsulat | Mostau | die Stadt und das Gouvernement Mostau, ferner die Gouvernements Perm, Wjätfa, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolenst, Kaluga, Tula, Njäsan, Orel, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kasan, Simbirst, Pensa, Tambow, Saratow, Samara, Usa und Drenburg. |
| | e) Das Raiserliche Generalkonsulat | Ddeffa | die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouver- nements Bessarabien, Cherson, Taurten, Stawro- pol, das Gouvernement des Schwarzmeerbezirtes und das Kuban-Gebiet, sowie vom Gouvernement Jekaterinoskaw Kreis und Stadt Mariupol nebst Hafen. |
| | f) Das Raiserliche Konsulat | Riga | Rur- und Livland und bas Gouvernement Witebst. |
| | g) Das Raiserliche Generalkonsulat | St. Petersburg | die Gouvernements Wologda, Dlonet, Nowgo- rod, St. Petersburg, Pflow, Archangel und Cith- land. |
| | h) Das Kaiserliche Konsulat | Tiftis | Transtautafien ausschliehlich bes Dagheftan-Ge- biets, vom nördlichen Rautafien bas Teret-Gebiet sowie ferner bas Gouvernement Aftrachan. |
| | i) Das Kaiserliche Generalkonsulat | Warican | die Weichselprovinzen mit Ausnahme des Cou- vernements Suwalki. |
| | k) Das Kaiserliche Konsulat | Helfingfors | Finland. |
| | l) Die Kaiserliche Botschaft | St. Betersburg | soweit a-k nicht zuständig. |
| 42. Schiffer- (Sa- moa-) u. Tonga- (Freundschafts-) Inseln. | Raiserliches | Apia | die nicht zu einem deutschen Schutgebiete ge- hörenden Inseln der Südsee, sofern fie nicht dem Amtsbezirk eines anderen Konsulats zugeteilt find. |
| 43. Schweden. | Das Kaiserliche Generalkonsulat | Stodholm | Shweden. |
| 44. Schweiz. | a) Das Kaiserliche Konsulat | Bafel | die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Nargau und Luzern. |
| | h) Das Kaiserliche Generalkonfulat | Zürich | die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appen- zell, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Tessin. |
| | c) Die Kaiserliche Gesandtschaft | Bern | fowcit : und b nicht zuständig. |
| 45. Serbien. | Das Kaiserliche Konsulat | Belgrad | Serbien. |
| 46. €iam. | Die Kaiserliche Ministerresidentur | Bangtof | Siam. |
| 47. Spanien. | a) Das Kaiserliche Generalkonsulat | Barcelona | Spanien, soweit nicht b zuständig. |

| Land | Behörde | Sit der Behörde | Brtliche Zuständigkeit |
|----------------------------|---------------------------------------|-----------------|---|
| (47. Spanien.) | b) Das Raiserliche Konsulat | Madrid | Die Provinzen Madrid, Toledo, Cuenca, Guada- lajara, Segovia, Avila, Ciudad Real. |
| 49. Spanische Besitzungen. | Die Raiserliche Botschaft | Madrid | Die Canarischen Inseln. |
| 49 Türlei. | a) Das Raiserliche Generalkonsulat | Cairo | Agypten und Dependenzen, foweit nicht b und c |
| | b) Das Kaiferliche Ronfulat | Alegandrien | Stadt Alexandrien, Unterägypten mit Ausnahme der Provinzen Menufieh und Galiubieh und das General-Gouvernorat des Isthmus von Suez mit Ausnahme von Tur. |
| | c) Das Raiferliche Konfulat | Cairo | Die Stadt Cairo, die unterägyptischen Provinzen Menusieh und Galiubieh, Tur, ganz Oberägypten mit der Rüste des Roten Meeres südlich von Suez, die Dasen, Rubien und die Sudanländer. |
| | d) Das Kaiferliche Konfulat | Beirut | das Bilajet Beirut (mit Ausnahme des Sandichats Rablus), das Mutesjarristle Libanon, das Bilajet Syrten (mit Ausnahme des Sandichats Rerat), die Bilajets Aleppo und Adana, sowie die Bilajets Bagdad, Bassra und Mossul und das Mutessarrists Deir. |
| | e) Das Raiferliche Generalkonfulat | Constantinopel | 1. die Europäische Türkei mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegowina, Bulgarien, die Bilajets Salonik, Rossowa und Monastir sowie dem Sandschaf Servidsche; 2 in der Asiatischen Türkei die zum Berwaltungsbezirke des Präsetten von Constantinopel gehörigen Distrikte in Rleinassen, die Provinz Hudavenditiar (mit Ausschluß des Sandschafs Karassi sowie derjenigen Teile der Sandschafs Kutahta und Asion Karahissar, die westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind), serner die Provinzen Kastamuni, Sivas, Trapezunt und Angora, die Sandschafs Bigha, Konia und Rigde, sowie die Inseln Tenedos, Imbros und Lemnos. |
| | f) Das Raiserliche Konsulat | Jerusalem . | das Mutesjarrifit Jerusalem, der Sandschaf Nablus des Bilajets Betrut und der Sandschaf Kerat des Bilajets Syrien soweit nicht g zuständig. |
| | g) Das Raiserliche Ronsulat | Zaffa | die Stadt Jaffa sowie die Kazas (Bezirke) von Jaffa und Ghaza. |
| | h) Das Raiserliche Konsulat | Salonit | die Bilajets Salonit, Rossowa und Monaftir |
| | i) Das Raiserliche Konsulat | Sarajewo | Bosnien und Herzegowina. |
| | k) Das Raiserliche Ronsulat | Smyrna | bas Bilajet Aidin, bas Sandschaf Rarasii, serner biejenigen Teile der Sandschafs Kutahia und Afion Rarahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind, sowie die Proving des Archipels (mit Ausnahme der Inseln Tenedos, Imbros und Lemnos), sowie Samos |
| | l) Das Raiferliche Bizekonfulat | Canea | die Infel Creta. |
| | m) Das Raiserliche Generalkonsulat | Sofia | Bulgarien, soweit n und o nicht zuständig. |

| Land | Behörde | Sity der Behörde | Ortliche Bustandigkeit. |
|--|--|-----------------------------------|--|
| (49. Türfei.) | n) Das R aiferlidje Ronfulat | Ruft[d u t | bie Kreise Bela-Masgrad, Austschuf (Stabt- und Dors-Kreis), Silistria, Tutrasan, Gabrowo, Gorna-Orechoviga, Drenowo, Elena, Sistow, Sewliewo Tirnowo, Lowtscha, Lutowit, Nisopoli, Plewna Tetewen, Trojan, Bertowiga, Bela-Slatina, Braga Orechowo, Ferdinandowo, Bologradschif, Widdin Kula und Lom. |
| | o) Das Raiferliche Konfulat | Barna | die Kreise Baltschit, Barna (Stadt- und Dorf- Kreis), Dobritsch, Kurtbunar, Provadia, Esti Ljumaja, Osman-Pazar, Popowo, Preslaw und Schumla |
| | p) Die Kaiserliche Botschaft | Constantinopel | soweit a-o nicht zuständig. |
| 50. Tunis. | Das Raiserliche Ronsulat | Tunis | Tunis. |
| 51. Uruguay | Das Raiserliche Konsulat | Montevideo | Uruguan. |
| 52. Benezuela. | Die Kaiserliche Ministerresidentur | Carácas | Benezuela. |
| 63. Bereinigte Staa- ten von Amerita. | a) Das Raiserliche Konsulat | Atlanta | Die Staaten Rord- und Süd-Karolina, Georgia, Tennessee, Florida und Alabama. |
| | b) Das Kaiserliche Konsulat | Chicago | Ilinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirle des Konsulats in St. Louis zugewiesenen Counties St. Clair, Madison und Monroe), Jowa, Michigan, Nebraska und Wistonsin. |
| | c) Das Kaiserliche Konsulat | Cincinnati | Indiana, Kentudy, Dhio, Beft-Birginia. |
| | d) Das Raiserliche Konsulat | Denver | Colorado und Utah, sowie die Territorien Reus Mexico und Arizona. |
| | e) Das Raiserliche Konsulat | New Orleans | Louisiana, Wissisppi und Tegas. |
| | f) Das Raiferliche Generaltonfulat | New York | Connecticut, New Jersen, New York, Bermont, Maryland und der Distrikt Columbia, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode-Island und Birginia. |
| | g) Das Kaiserliche Konsulat | Philadelphia (Penn- inlvanien) | Delaware und Penniplvanien. |
| | h) Das Kaiserliche Konsulat | San Francisco | California und Nevada. |
| | i) Das Kaiserliche Konsulat | Seattle | Oregon, Washington, Idaho, Montana, Wyoming sowie das Territorium Alasta. |
| | k) Das Kaiserliche Konsulat | Portland (Oregon) | Oregon und Jdaho. |
| | l) L as Raiferliche Konfulat | St. Louis | Arkanfas, Indian-Territorn, Kanfas, Missouri, Oklahoma sowie die Counties St. Clair, Madison und Monroe des Staates Ilinois. |
| | m) Das Kaiserliche Konsulat | St. Paul (Minnesota) | Minnesota, Nord- und Süd-Dakota |
| | n) Die Raiserliche Botschaft | Washington | soweit a-m nicht zuständig. |

| Lan d | Vehörde | Sit der Behörde | Ortliche Zuständigkeit. |
|--|------------------------------------|----------------------------|---|
| 54. Befigungen ber Bereinigten | a) Das Raiserliche Ronsulat | <u> Wanila</u> | die Philippinen, die Insel Guam der Ladronen- gruppe und die Gruppe der Sulu-Inseln. |
| Staaten von Amerika (eins schließlich der unter militäris scher Oklupation stehenden frühes ren spanischen Besitzungen) | b) Die Raiserliche Botschaft | Washington | bie Hawaischen Inseln, die Insel Porto Rico. |
| 55. Zanzibar | Das Raiserliche Ron- sulat | Zanzibar | die Inseln Zanzibar und Bemba, sowie das Dit- afritanische Rustengebiet von dem Aden gegen- überliegenden Puntte dis zur Delagoa-Ban nebst den unmittelbar daran anschließenden hinter- ländern, mit Ausnahme der unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete und der Besitzungen europäischer Mächte. |
| 56. Zentral-Amerika | a) Das Kaiserliche Konsulat | San José de Costa- rica | Costarica. |
| | b) Das Raiserliche Konsulat | Managua | Nicaragua. |
| | c) Das Kaiserliche Konsulat | San Salvador | Salvador. |
| | d) Die Kaiserliche Gesandschaft | Guatemala | Guatemala und Honduras. |

2. Post = und Telegraphenwesen.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1, Im § 19 "Postnachnahmesendungen" erhält der erste Absatz unter w (Anderung vom 15. März 1904) folgende Fassung:

Briefsendungen mit Nachnahme -- ausgenommen solche mit dem Vermerke "Durch Gilboten" oder "Postlagernd" — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt.

2. Im § 36 "Bestellung und Bestellgebühren" erhält der Absat vn mit Ginschluß der Anderung vom 25. April 1903 folgende Fassung:

Bei der Abtragung nach dem Landbestellbezirke werden für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen und für Briefe mit Wertangabe 5 Pf., für gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und Pakete mit Wertangabe dis zum Gewichte von $2^1/2$ kg einschließlich 10 Pf. und für Pakete von höherem Gewichte 20 Pf. für das Stück erhoben. Die Bestellgebühr für Postanweisungen kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

3. Im § 38 "Zeit der Bestellung" erhält der erste Sat folgende Fassung: Die Postbehörde bestimmt, zu welchen Zeiten die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind. Borstehende Anderungen treten mit dem 1. Dezember in Mrast.

Berlin, W. 66, den 17. November 1906.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Mraetke.

3. Konsulatwesen.

Dem Königlich Norwegischen Konsul Carl Johan Andresen im Franksurt a. M. ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

4. Finanzwesen.

Nachmeisung

der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1906 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1906.

| Bezeichnung ber Einnahmen | Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne bes Rechnungsjahrs bis zum Schlusse bes Wonats Estober 1906 | Ausfuhr- Bergütungen ulw. | Bleiben | Einnahme in bemfelben Zeit- raume des Bor- jahrs (Spalte 4) | Unterschieb zwischen ben Spalten 4 und 5 + mehr - weniger |
|---|--|---|---|---|--|
| | 2. | <u></u> | 1 | 0. | |
| Bölle | 842 118 438 5 590 121 6 145 518 88 861 578 81 183 011 | 30 788 845 64 466 — 84 114 14 756 | 811 879 593 5 525 655 6 145 518 88 827 459 81 118 255 | 319 478 889 5 858 500 | - 8 098 796 - 827 845 + 6 145 518 + 14 877 247 + 1 229 088 |
| Maischnttichsteuer | 8 878 598 | 18 239 272 | - 4 865 674 | — 2 112 559 | 2 253 115 |
| Branntweinverbrauchsabgabe und Buichlag | 83 372 651 | 865 952 | 83 006 699 | 74 669 672 | + 8887 027 |
| Brennsteuer | 5 118 210 | 7 491 280 | — 2878 070 | — 887 251 | 1 985 819 |
| Schaumweinsteuer | 3 426 911 | 105 498 | 8 821 418 | 8 184 455 | + 136 968 |
| Braufteuer | 28 786 588 | 78 838 | 28 718 245 | 19 824 630 | 4 388 615 |
| Übergangsabgabe von Bier | 2 615 851 | | 2 615 851 | 2 054 975 | + 560 876 |
| Summe . | 600 542 465 | 52 127 516 | 548 414 949 | 525 405 195 | + 28 009 754 |
| Spielkartenstempel | 901 803 9 086 089 | | 901 303 9 086 089 | 915 601 8 389 414 | - 14 298 + 646 625 |
| Wertpapiere | 18 824 913 | | 18 824 913 | 17 988 459 | + 841 454 |
| Rauf- und fonftige Unichaffungsgeichäfte | 10 297 875 | 95 169 | 10 202 206 | 12 964 581 | 2 762 825 |
| Lose zu | | | | | 1 |
| Staatslotterien | 13 895 526 | | 18 895 526 | 18 864 746 | + 1 182 277 |
| Privatlotterien | 4 181 718 | _ | 4 131 718 | 2 999 441 | + 80 780 |
| Shiffsfrachturkunden | 245 705 | | 245 705 | 547 097 | 801 892 |
| Frachturkunden | 5 726 798 | _ | 5 726 798 | _ | + 5726798 |
| Bersonenfahrtarten | 8 259 896 | _ | 3 259 896 | - | + 3 259 896 |
| Steuerkarten für Krastfahrzeuge Bergütungen an Aufsichtsratsmitglieder | 1 042 410 | | 1 042 410 | _ | + 1042410 |
| u w | 266 053 | | 266 053 | | + 266 053 |
| Erbschaftssteuer | 112 739 | | 112 739 | | 112 789 |
| Post= und Telegraphenverwaltung | _ | _ | 822 540 057 | 801 883 506 | + 21 156 551 |
| Reichs-Gisenbahnverwaltung | | | 70 984 000 | 63 847 000°) | + 7 187 000 |

^{*)} Die endgültige Einnahme ftellte fich im Borjahr um 766 135 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichstaffe gelangte Ist-Ginnahme abzuglich ber Aussuhrvergutungen usw. und ber Ber-waltungstosten beträgt bei ben nachbezeichneten Ginnahmen:

| Bezeich nung | Ist-Einnahme im Monat Oktober | | Ift-Einnahme vom Beginne des Nechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Litober | | | |
|---|--|--|---|--|--|--|
| der Einnahmen | 1906 | 1905 | Mithin 1906 + mehr - weniger | 1906 | 1905 | Mithin 1906 + mehr - weniger |
| | M | M | .16 | ж | M | M |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| Jölle Tabaksteuer Jigarettensteuer Budersteuer Salzsteuer Waischbottichsteuer Branntweinverbrauchsabgabe und Juschlag Brennsteuer Schaumweinsteuer Brausteuer | 45 850 176 2 274 298 558 654 10 270 109 4 349 239 — 892 578 10 660 271 — 1 097 745 - 330 392 | 45 579 637 + 2 527 823 - + 8 031 022 + 4 066 005 + 884 360 - 8 780 969 + 269 714 - 292 810 + | - 258 025 - 558 654 - 2 289 087 - 283 234 - 1 276 933 - 1 929 302 - 828 031 | 6 864 932 3 550 325 76 985 920 29 052 086 — 2 856 672 72 549 826 — 2 873 070 | 63 624 228 27 047 101 - 781 527 64 246 076 - 387 251 | - 647 998 + 3 550 325 + 13 361 692 + 2 004 985 - 1 575 145 + 8 303 750 - 1 985 819 |
| von Bier | 3 684 343 | 2 506 294 + | - 1 178 049 | 21 070 786 | 18 164 675 | + 2906111 |
| Spielkartenstempel | 75 987 164 104 183 | 71 848 706 + 98 525 + | | | | + 88 168 102 - 8 058 |

5. Zolle und Stenerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. November 1906 beschlossen, daß vom 1. Januar 1907 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachstehenden Anderungen einzutreten haben:

| Lau= fende Num= | Nummer des ZoU= | der | Art ber | in Hunde: | r fätze etteilen des ewichts |
|-----------------------|--|---|--|-----------|------------------------------------|
| mer. | tarifs. | Gegenstände. | Um f dy Ließung. | bisher | fünftig |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| 1. | 134 | Butter. | Fässer aus weichem Holze von weniger als 50 kg. | 13 | 11 |
| 2. | $\begin{array}{c} 391 \\ \overline{3}92 \end{array}$ | Zweimal gezwirnte Rohseide. | Ballen. | 9 | 4 |
| 3. | 614 | Anochenringe für Saug- flaschen. | Riften. | 20 | 12 |
| 4. | 859 | Wandbekleidungsplatten aus lackiertem Zinkblech. | Riften. | 20 | 11 |

Berlin, den 17. November 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Kühn. Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuersstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarisgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Aussertigungsbesugnissen sjiehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.).

Rönigreich Breugen.

Den nachbezeichneten, im Bezirke des Hauptzollamts zu Liebau belegenen Nebenzollämtern II sind die daneben bezeichneten Befugnisse wieder entzogen worden und zwar

Hof-Göhlenau: 49, 50, 53 und 54,

Preußisch-Albendorf: 31 bis 34, 43 bis 50, 53 und 54,

Vor Friedland: 31 bis 34 und 43 bis 48.

Rönigreich Bayern.

Es ist erteilt worden

der Zollexpositur am Rangierbahnhof in Lindau im Hauptzollamtsbezirke Lindau die Besugnis 5, dem Zollamte Pirmasens im Hauptzollamtsbezirke Landau die Besugnis 63.

6. Polizeiwefen.

Austveisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Name und Stand Alter und Heimat ber Ausgewiesenen. | | Grund der Bestrasung. | Behörbe, welche bie Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses | |
|----------------|--|----|--------------------------|---|---|--|
| ಷ <u>1.</u> | 2. | 8. | 4. | Б. | 6. | |

a) Auf Grund bes § 39 bes Strafgesetbuchs.

Josef Kuzma, Kon-geboren am 4. Februar 1875 zu versuchter Diebstahl Königlich Preuhischer 31. Oktober dien wiederholten Bücker, Sterreichischer Staatsangehöriger, Sierreichischer Staatsangehöriger, Sierreichischer Staatsangehöriger, Sierreichischer Staatsangehöriger, Sierreichischer Staatsangehöriger, Sückerzec, Bezirk Lemberg, Galizien im wiederholten Röniglich Preuhischent zu kersente und Urstundensällschung in zwei Fällen (3 Jahre 2 Monate Zucht haus, laut Erkenntnis vom 23. September 1903),

b) Auf Grund bes § 362 bes Strafgesetbuchs.

| 2. | Johann Afchen- brenner, Konditor, | geboren am 27. Dezember 1852 zu Schüttenhosen, Ofterreich, ortsange- hörig ebenda, öfterreichischer Staats- | Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräfident zu Liegniß, | 10. November b. J. |
|----|--------------------------------------|--|----------|---|-----------------------|
| 3. | Beinrid Furd, Bader, | angehöriger, geboren am 3. Februar 1879 zu Jägerndorf, Ofterreichilch-Schlefien, ortsangehörig ebenda, öfterreichischer | | desgleichen, | 8. November d. J. |
| 4. | Mugust Rarnick, Arbeiter, | Staatsangehöriger, geboren am 28. April 1853 zu Gieß- hübel, Bezirk Neustadt a. d. Wettau, Osterreich, österreichischer Staats- angehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungspräsident zu Münster, | 12. Mai d. J. |

| de Nr. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörde, welche bie | Datum bes |
|----------|--------------------|--|---|--|------------------------------|
| Laufende | der Ausg | ewiefenen. | der Bestrafung. | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | Б. | 6. |
| 5. | | geboren am 17. September 1888 zu Pardubig, Bezirk Pardubig, Böhmen, ortsangehörig ebenda, österreichischer | Staatsgewalt, gro- ber Unfug und Ar- | Bolizeidirettion | 15. Oftober d. J. |
| 6. | Benzel Pug, Bader, | Staatsangehöriger, geboren am 10. Februar 1868 zu Liebshausen, Bezirk Duz, Böhmen, ortsangehörig ebenda, österreichischer Staatsangehöriger, | · | Röniglich Sächfische Kreishauptmannschaft Baugen, | 18. Oftober d. J. |
| 7. | | geboren am 8. Ditober 1890 zu Trier, Preußen, österreichische Staatsan- gehörige, | | Raiserlicher Bezirksprä- fibent zu Meg, | 20. Ditober d. J. |
| 8. | Martus de Bries | geboren am 12. Juli 1852 zu Enschebe, Riederlande, niederländischer Staats- angehöriger, | Betteln, | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Dusseldorf, | 13. Rovember d. J. |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, ben 30. November 1906.

Mr. 69.

| Juhalt: 1. Ronfulatwefen: Ermächtigung zur Bornahme von Zivilstandsalten; — Ezequaturerteilungen; — Ein- zichung eines Konfulats Seite 1321 | 3. Bolls und Stenerwese für die Herstellung vrung von Salz. |
|---|---|
| 9 Milaemeine Rermaltungsigchen: Actanutmachung be- | Beranderungen i |

- 2. Allgemeine Berwaltungsfachen: Bekanntmachung, betreffend die Bollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1322

1. Ronfulatwefen.

Dem Maiserlichen Ministerresidenten von Pilgrim-Baltazzi in Cettinje ist auf Grund des § 1 des Gesetes vom 4. Mai 1870 für das Gebiet von Montenegro die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Neichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Seiraten und Sterbeställe von solchen zu beurfunden.

Dem Generalkonful der Bereinigten Staaten von Benezuela Dr. Domingo B. Castillo in Hamburg ist namens des Reichs das Crequatur erteilt worden.

Dem Königlich Schwedischen Honorarkonsul mit dem Range und Titel eines Generalkonsuls August Gosmann in Lübeck sowie dem Vizekonsul bei dem Schwedischen Konsulat in Lübeck, Glis Holmsberg, ist namens des Reichs das Grequatur erteilt worden.

Das Naiserliche Konsulat in Rufisque (Sénégal) ist eingezogen worden.

2. Allgemeine Berwaltungsfachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Bollzichung der Ausweifung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Das Verzeichnis der Reichsgrenzstationen, nach denen gemäß den vom Bundesrate beschlossenen Borschriften vom 10. Dezember 1890 (Zentralblatt S. 378) die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, mit Angabe der für diese Stationen zuständigen (Vrenzpolizeibehörden (Zentralblatt 1899 S. 265—268) ist zu ändern, wie folgt:

VII. Bei Ausweifungen nach ben Niederlanden.

An Stelle der aufgeführten 13 Stationen und Behörden treten vom 29. Januar 1907 an:

- 1. Beener (Mönigreich Preußen, Regierungsbezirk Aurich). Der Landrat in Weener.
- 2. Gronau (Mönigreich Preußen, Regierungsbezirk Münfter). Der Bürgermeister in Gronau.
- 3. Emmerich (Mönigreich Preußen, Regierungsbezirf Duffeldorf). Der Grenzfommissar in Emmerich.
- 4. Ralbenfirchen (Mönigreich Preußen, Regierungsbezirk Duffelborf). Der Bürgermeister in Kalbenfirchen.

Berlin, den 25. November 1906.

Der Reichskanzler.

3m Auftrage: Juft.

3. Zolle und Steuerwesen.

Der Firma Otto Friedrich in Dresden ist ein Zusageschein für die Herstellung von Wermutpulver zur Denaturierung von Salz nach Maßgabe der Bestimmungen, betreffend die Herstellung von Wermutpulver — Anlage A zu den Bestimmungen, betreffend die Besreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe — erteilt worden. Die Transportscheine über das zur Bersendung gelangende Wermutpulver werden von dem Hauptzollamte Pirna ausgestellt werden.

Beränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Rönigreich Preugen.

Die Zollabfertigungsstelle Dberhafen zu Cosel D. S. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Gleiwit ist unter Belassung der bisherigen Abfertigungsbefugnisse in ein Steueramt I mit der Bezeichnung

Steiwig ist unter Belassung der disherigen Absertigungsbesugnisse in ein Steueramt I mit der Bezeichnung "Steueramt I zu Klodnits" umgewandelt worden.

Das Nebenzollamt I in Friedrichshof ist von dem Bezirfe des Hauptzollamts in Neidenburg abgezweigt und dem Bezirfe des Hauptzollamts in Johannisdurg zugewiesen worden.

In Delitsch im Hauptamtsbezirfe Bittenberg ist eine mit dem Steueramte I daselbst verbundene Zuckersteuerstelle errichtet worden. Dieser Stelle ist die Zuckersabrik in Delitsch zugewiesen worden, für die disher die mit dem Steueramte I in Bitterseld verbundene Zuckersteuerstelle zuständig war.

Unter Belassung der disherigen Absertigungsbesugnisse ist das Steueramt I in Syste im Hauptamtszentsbezirk Dsnadrück in ein Steueramt II und das Salzsteueramt I in Liebenhalle im Hauptamtszeheirse Hilbesheim in ein Salzsteueramt II umgewandelt worden

bezirke Hildesheim in ein Salzsteueramt II umgewandelt worden.

Es ist erteilt worden

bem Steueramte II in Revelaer im Sauptamtsbezirfe Befel bie Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

bem Steueramte I in hundsfelb im hauptamtsbezirfe Breslau II und bem Steueramte II in Uslar im Sauptamtsbezirke Munden die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Schwer-

bengin,

dem Nebenzollamte I in Laugszargen im Bezirke des Hauptzollamts in Tilsit die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I ohne Zollverschluß über Getreide, das mit der Bestimmung eingeht, über das Hauptsteueramt I in Nönigsberg oder das Hauptzollamt in Memel wieder ausgeführt zu werden,

dem Steueramte I in Pasewalk im Bezirke des Hauptzollamts zu Wolgast die Befugnis zur Abfertigung der für das Privatteilungslager der Pasewalker Stärkefabrik Pohl und Prigge in Pasewalk dort unter Eisenbahnwagenverschluß mit Zollbegleitschein I eingehenden Weizenmehlsendungen,

den im Bezirke des Hauptsteuerunts zu Kreuznach gelegenen Großherzoglich Oldenburgischen Steuerstellen, nämlich dem Steueramte I zu Oberstein und den Steuerrezepturen in Idar und Birkensfeld die Befugnis zur Erteilung von Erlaubniskarten für inländische Kraftsahrzeuge (Tarifstelle 8a des Reichsstempelgesetzes). bem Hauptsteueramte zu Botsdam die Befugnis zur Ausfertigung von Zigarettenbegleitscheinen,

Königreich Banern.

Das Nebenzollamt II Erlau im Bezirke des Hauptzollamts Passau ist aufgehoben worden.

Großherzogtum Baden.

Der Steuereinnehmerei Kappel im Bezirke bes Hauptsteueramts Lahr ist die Befugnis zur Musfertigung und Erledigung von Tabakversendungsscheinen I erteilt worden.

Brogherzogtum Medlenburg Strelig.

Dem Steueramt in Neuftrelit ift die Befugnis zur Abfertigung der unter Gijenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter erteilt worden.

Bergogtum Cachfen-Meiningen.

Der Steuerstelle in Steinach ift die Bezeichnung "Steueramt" beigelegt worden.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| ibe Rt. | Rame und Stand | Alter und heimat | Grund | Behörbe, welche bie Ausweisung | Datum bes |
|----------|---|---|--|--|---------------------------------|
| Laufenbe | der Ausg | ewiesenen. | der Bestrafung. | beschlossen hat. | Ausweifungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |
| • | - Mariatana - Craba | a) Auf Grund bes § 39 | | - | |
| | rowsti (Federows- ti, Fedor), Maler, | angehöriger, | fuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr 9 Monate Zucht- haus, laut Erkennt- nis vom 2. März 1905), | Regierungspräsident zu Oppeln, | b. 3. |
| | ger und Schentfell- ner, | geboren am 7. Juli 1885 zu Gmunden, Oberösterreich, ortsangehörig zu Triest, österreichischer Staatsange- höriger, | im Nüdfalle (1 Zahr Zuchthaus, laut Erfenntnis vom 80. November 1905), | Bezirksamt Bamberg II, | b. 3. |
| 8. | Michael Surma, Schlosser, | geboren am 15. September 1876 zu Laurahütte, Kreis Kattowig, orts- angehörig zu Bolowice, österreichi- scher Staatsangehöriger, | · Rückfalle (2 Jahre | Regierungspräsident zu Oppeln, | 26. Oftober b. J. |
| | | b) Auf Grund des § 362 | des Strafgese: | kbuchs. | |
| 4. | Antonie Mattau- fcet, | geboren am 7. März 1882 zu Austig, Bezirk Hustig, ortsangehörig zu Hür- ftenbruck, Bezirk Münchengräß, öster- reichische Staatsangehörige, | रुपार्का, | Königlich Preußischer Po- lizeipräsident zu Berlin, | |
| 5. | Lina Moser, | geboren am 5. Mai 1883 gu Camiacz. ruffifche Staatsangehörige, | Landstreichen und Betteln, | Königlich Preußischer Negierungspräsident zu Botedam, | 10. November d. J. |
| 6. | Josef Schilha, Tagearbeiter, | geboren am 13. Januar 1871 zu La- bowit, Bezirk Teplit, Böhmen, orts- angehörig zu Wellhenit, Bezirk Dur, ebenda, öfterreichischer Staatsange- höriger, | und Bannbrudy, | Königlid) Sächfide Areishauptmaunschaft Baugen, | 10. Oftober b. J. |
| 7. | Eruno Scholz, Lergmann, | geboren am 10. September 1885 oder 1886 zu Drawicza, Komitat Kraffa- Sörenn, Ungarn, ungarifcher Staats- angehöriger, | | Röniglich Preußischer Regierungsprästdent zu Düffeldorf, | |
| 8. | Emil Deinrich Defar Steinberg, Bäder (Gelegenheitsarbei- ter), | geboren am 6. November 1872 zu Riga, ruffifcher Staatsangehöriger, | Diebstabl, Betrug und Betteln, | Königlich Preußischer Begierungspräsident zu Schleswiz, | l1. November d. J. |
| 9. | Unton Boicant | geboren am 25. November 1858 gu Szczafowa, Galizien, öfterreichifcher Staatsangehöriger, | | Königlich Preußischer Regierungsprafibent zu Oppeln, | 5. Oftober d. J. |
| | Die durch Beschnstenagd Theresia Ma 11d.ersehesrau. | hluß der Königlich Bayerischen Polizei .ier (Zentralblatt 1902 S. 375) führt | direktion München vol infolge ihrer Bereh | m 29. August 1902 ausg. elichung den Ramen Sc | ewiesene ledige hmid und ist |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Dezember 1906.

Mr. 70.

- 3. Boft: und Telegrophenwefen: Rarte ber großen Bofts dami fichiffinnen im Belipostverfcbr 1826

1. Ronfulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Maufmann 3. Ahrens zum Bizekonsul in Setubal (St. 11bes, Portugal) zu ernennen geruht.

Den beim Kaiserlichen Konsulat in Smyrna beschäftigten Kanzlerdragoman Weber ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Berbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutzelstehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbeställe von solchen zu beurkunden.

Dem Raiserlich Russischen Konful Hofrat Allegander von Fedotschenko in Lübeck ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Statistist.

Der Bundesrat hat in Abänderung der "Bestimmungen für die Bornahme einer Bolkszählung am 1. Dezember 1905" (Zentralblatt 1905 S. 70) beschlossen, den Einsendungstermin der Volkszählungstabelle VI (kleinere Berwaltungsbezirke) vom 1. Januar 1907 auf den 1. Juli 1907 zu verlegen. Berlin, den 3. Dezember 1906.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Wermuth.

3. Post: und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Karte der großen Postdampsichifflinien im Weltpostverkehr.

Die Karte der großen Postdampsichifflinien im Weltpostversehr, die zugleich ein Vild des gegenwärtigen Umfanges des Weltpostvereins gibt, ist im Reichs-Postamt im Maßstade von 1: 47 000 000 neu bearbeitet worden. Der in mehrsachem Farbendruck hergestellten Karte ist ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Postdampsichifflinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entsernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der plansmäßigen Abersachtsdauer beigegeben.

Die Karte kann im Wege des Buchhandels von der Verlagshandlung, dem Berliner Lithographischen Institut (Julius Woser) in Berlin W., Potsdamerstraße 110, zum Preise von 1,50 M. ber zogen werden.

Berlin W. 66, den 15. November 1906.

Der Staatssetretär des Reichs-Postamts. Kraetke.

Bekanntmachung.

Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs ist jett das Blatt VIII erschienen; dieses umfakt die Provinz Brandenburg, den sübsöstlichen Teil von Wecklenburg und den südwestlichen Teil von Vommern.

östlichen Teil von Mecklenburg und den südwestlichen Teil von Pommern.

Das Blatt kann im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Exemplar und 2,25 M. für jedes Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Woser (Verlin W. 35, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W. 66, den 27. November 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Gieseke.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rt. | Rame und Stand | Alter und Heimat | Grund der Bestrafung. | Behörbe, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. |
|--------------|----------------|------------------|--------------------------|---|--|
| લ્સ 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |

Auf Grund bes § 362 bes Strafgefegbuchs.

| 1. | Piter Eclache, Aderer, | geboren am 2. Mai 1885 zu Lechi, Frankreich, ortsangehörig ebenba, franzöfifcher Stantsangeboriger, | Raiserlicher Bezirtspra- fibent zu Strafburg, | 24. Rovember b. J. |
|----|-------------------------------|---|---|-----------------------|
| 2. | Rarl Aroboth, Erdarbeiter, | geboren am 9. Marg 1873 zu Reifil, Ungarn, ungarifder Stuatsange- | Raiserlicher Bezirtsprä- fident zu Meg, | 25. Rovember d. J. |
| 8. | | böriger, geboren am 28. Dezember 1888 zu Ropenhagen, danischer Staatsange- horiger, | Roniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Stettin, | 28. Rovember d. J. |

Beilage

zu

Ur. 70 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 7. Dezember 1906.

Medizinal: und Beterinärwesen.

Bekanntmachung.

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Arzte vom 28. Mai 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch wissenschaftlichen Institute veröffentlicht, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Berlin, den 29. November 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Jonquieres.

Perzeichnis

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

| Ort. | Name ber Anjtalt. | Zahl ber anzuneh- menben Brafti- fanten. | ₽ r t. | Name der Anstalt. | Bahl ber anzuneh menben Prafti- fanten. |
|-------------------|--|--|-----------------------------------|--|---|
| | Königreich Prensen. gierungsbezirk Königsberg. Provinzial=Irren=, Heil= und | | Königsberg i. Pr. Memel | Chirurgisch-vrthopädische Pri- vatklinik Privatklinik für Augenkranke Städtisches Krankenhaus | 2 1 1 |
| Königsberg i. Pr. | Pflegeanstalt | 1 6 | Reg (Boldav | gierungsbezirk Gumbinnen. Areiskrankenhaus | l 1 |
| s s | Krankenhaus der Barmherzig- feit. Diakonissenanstalt St. Elisabeth-Krankenhaus | 3 3 | Gumbinnen Insterburg Tilsit | Kreistruktenhaus Kreisfrankenhaus Städtische Heilanstalt | 1 1 1 |

| Drt. Rame der Anstalt. | | | | II | | |
|--|--------------------|---|---------------------------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|
| St. Marienhopital Provingial Frem. Deil und Pificacanfalt Provingial Frem. Deil Und Pificacanfalt Provingial Frem. Deil Und Pificacanfalt Provingial Frem. Deil Und Pificacanfalt Provingial Frem. Deil Und Pificacanfalt Provingial Frem. Deil Und Pificacanfalt Provingial Frem. Deil Und Pificacanfalt Provingial Frem. Deil Und Pificacanfalt Provingial Frem. Deil Und Pificacanfalt Provingial Frem. Deil Und Pificacanfalt Provingial Frem. Deil Und Pificacanfalt Provingial Frem. Deil Und Pificacanfalt Provingial Frem. Deil Und Pificacanfalt Provingi | Drt. | Name ber Anstalt. | ni iniche meni en Pra tis | Drt. | Name ber Anstalt. | menben Brafti- |
| St. Warienhopitial Provingial Frem. Seil und Provingial Frem. Seil und Provingial Frem. Seil und Provingial Frem. Seil und Provingial Frem. Seil und Provingial Frem. Seil und Provingial Frem. Seil und Provingial Frem. Seil und Provingial Frem. Seil und Provingial Frem. Seil und Provingial Frem. Septematics framenhans 1 | R | caicrungsbezirk Allenstein. | • | Borlin | Raul Warharhtiift N Miller | |
| Rooding Product Rooding Rood | | | 1 1 | Serim | | 1 |
| Regierungsbezirt Danzig. Conraditer Rroninzial-Arrenanstat Lagarett am Olivaer Tore Lagarett am Olivaer Tore Lagarett in ber Sandgrube Et. Marientantenhaus Läditschaften Lagarett am Olivaer Tore Lagarett in ber Sandgrube Et. Marientantenhaus Läditschaften Lädi | | Provinzial=Irren, Heil- und | _ | \$ | | ļ . |
| Regierungsbezirt Danzig. Conrabstein Danzig. Probingial-Grenantstat Conrabstein Danzig Probingial-Grenantstat Conrabstein Danzig Probingial-Grenantstat Conrabstein Danzier Conrabstein Danzier Consentrantensians Congestiscus Consentrantensians Congestiscus Consentrantensians Congestiscus Congestiscus Consentrantensians Congestiscus Congestisc | 03-15 | | | _ | | 3 |
| Regierungsbegirt Daugig. 4 | retoenourg | streis-Johanniter-strantenhaus | l ¹ . | · · | | 1 |
| Danzig Provingial-Sedammen-Lehranifilat gagarett am Olivaer Tore Sagarett im der Sandgrube Set. Warienkrankenhaus Diatoniifen-Aktanken- und Wutterhaus Diatoniifen-Aktanken- und Wutterhaus Schädische Krankenhaus Städtigdes Krankenhaus Schädische Krankenhaus Schizeliges Krankenhaus Schübtigdes Krankenhaus Schübtigdes Krankenhaus Schübtigdes Krankenhaus Schübtigdes Krankenhaus Schübtigdes Krankenhaus Mraikenkenkenkenkenkenkenkenkenkenkenkenkenk | 9 | legierungsbezirk Danzig. | | ŧ | Privatklinik und Poliklinik für | |
| anțialt | | | 4 | | | |
| Regierungsbezirt Warienkendus Berlin | Danzig | | | | | 1 , |
| Regierungsbezirt Warienwerder. Charlenten bei Berliner flädtiges Krantenhaus Charlenburg Cha | - | | | ę | | |
| Et. Warientrantenhous Diatoniffen draw am Arientage 30 may krivate Marifitage 30 may krivate Marifitage 30 may krivate Marifitage 30 may krivate Marifitage 30 may krivate Marifitage 30 may krivate Marifitage 30 may krivate Marifitage 30 may krivate Marifitage 30 may krivate Marifitage 30 may krivate Marifitage 30 may krivate Chirungie Stabilifiges Arantenhous Charlestonurg Warienburg Etabilifiges Arantenhous 2 may be distinct the Marifitage 30 may krivate Chirungie Stabilifiges Arantenhous Charlestonurg Etabilifiges Arantenhous 2 may be distinct the Marifitage 30 may krivate Chirungie Stabilifiges Arantenhous Charlestonurg Etabilifiges Arantenhous 3 may be distinct the Marifitage 30 may krivate Chirungie Stabilifiges Arantenhous 2 may be distincted by the Marifitage 30 may be distincted | - | | | | | |
| Tirfdjau Tirfdjau Tirfdjau Tirfdjau Tibing Tobing T | s | St. Marienkrankenhaus | 2 | | | , |
| Tirfchau Sohamiter-Kranfenhaus Städtisches Kranfenhaus Schädtisches Kranfenhaus Schädtisches Kranfenhaus Schädtisches Kranfenhaus 15 Mariendurg Provinsial-Irrenanstatt 2 Provinsial-Irrenanstatur 2 Provinsial | · | | | | | 1 |
| Thing Marienburg Stabtisches Aranfenhaus Changelisches Dia | Dirichan | | 1 | Charlottenburg | | ' |
| Marienburg Reufladt (Weftpr.) Regierungsbezirk Marienwerder. Graudenz Schweh (Weichfel) Berlin Städdifdes Krankenhaus Stabt Verlin. Serlin Städdifdes Krankenhaus Städdifdes Krankenhaus Städdifdes Krankenhaus Städdifdes Krankenhaus Städdifdes Krankenhaus Städdifdes Krankenhaus Städdifdes Krankenhaus Städdifdes Krankenhaus Moadit Städdifdes Krankenhaus Städdifdes Krankenha | | | | · | | 15 |
| Regierungsbezirf Warienwerder. Graudenz Schweh (Weichself) Elifiches Krankenhauß Echweh (Weichself) Elifiches Krankenhauß Echweh (Weichself) Elifiches Krankenhauß Echweh Berlin. Berlin Etädtisches Krankenhauß am Kriedrichsskain Etädtisches Krankenhauß am Kriedrichsskain Etädtisches Krankenhauß Woodit Etädtisches Krankenhauß Arankenhauß Etädtisches Krankenhauß E | Marienburg | Evangelisches Diakonissenhaus | | = | | |
| Stadt Berlin Städtisches Krankenhaus 2 2 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 | Reustadt (Westpr.) | Provinzial-Irrenanstalt | 2 | Dallborf | | ' |
| Stadtisches Krankenhaus 2 2 3 3 3 4 4 5 5 5 5 5 5 5 5 | Megi | erungsbezirk Maricumerder. | , | , | | 4 |
| Schwetz (Weichsele) Provinzial-Frenanstalt Kreisfrankenhaus 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 | | | 2 | Lichtenberg | | ١. |
| Berlin Stadt Berlin. Bicsdorf Spileptische 4 | | Provinzial-Irrenanstalt | | Muhlaartan hai | | 4 |
| Serlin Serlin Städtisches Krankenhaus am Friedrichshain Etädtisches Krankenhaus Moadit Etädtisches Krankenhaus am Urban Etädtisches Krankenhaus am Urban Etädtisches Krankenhaus am Urban Etädtisches Krankenhaus am Urban Etädtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Beelit Beelit Beelit Beerinsheilstätte Belzig Etädtisches Krankenhaus Krankenhaus Unguste Viktoria- Seim Landesirrenanstalt Lungenheilstätte am Grabowsee Etädtisches Krankenhaus Eriskrankenhaus Etädtisches Krank | z . | Areiskrankenhaus | 1 | | | 4 |
| Berlin Städtisches Krankenhaus am Friedrichshain Total ischerichsbain Etädtisches Krankenhaus Woabit Städtisches Krankenhaus am Urban Städtisches Krankenhaus am Urban Städtisches Krankenhaus Schanbau Städtisches Krankenhaus Schanbau Städtisches Krankenhaus Schophs-Krankenh | | Stadt Berlin. | | | | - |
| Friedrichschain Städtisches Krankenhaus Woabit Städtisches Krankenhaus am Urban Städtisches Krankenhaus am Urban Städtisches Krankenhaus am Urban Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Kranken- haus Sentraldiafonissenischen Städtisches Krankenhaus S | Berlin | | | 9 0 | egieruugsbezirk Potsdam. | |
| Moabit Städtisches Krankenhaus am Urban Städtisches Nudolf Virchows Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Seim Landesirrenanstalt Lungenheilsstäte Gras bowsee bei Oranienburg Groß-Lichterselde Haus Seinstrankenhaus Sermannswerder Groß-Lichterselde Haus Sermannswerder Sentraldiasonissenhaus Sermannswerder Sentraldiasonissenhaus Sermannswerder Sentraldiasonissenhaus Seigensee Siddtisches Krankenhaus Seistrankenhaus Sermannswerder Soffbauer-Stiftung Städtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seinstrankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seidtisches Krankenhaus Seinstrankenhaus Sein | | Friedrichshain | 14 | | | |
| Etädtisches Krankenhaus am Urban Städtisches Nudolf Virchows Krankenhaus Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankensus, Städtisches Krankensus, Städtisches Krankensus Krankensus Krankenhaus Städtisches Krankensus Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankensus Städtisches Krankenhaus S | z . | Städtisches Krankenhaus | 4- | | | 2 |
| Urban Städtisches Nudolf Virchowskrankenhaus Krankenhaus Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Stidchinces Krankenhaus, Stidchinces Krankenhaus, Stidchinces Krankenhaus, Stidchinces Krankenhaus, Stidchinces Krankenhaus, Stidchinces Krankenhaus, Speilstätte Grabowse bei Dranienburg Stronkenhaus Bethanien Haus Strankenhaus Bethanien Neriskrankenhaus Strankenhaus Herister Grabowse bei Dranienburg Stronkenhaus Herister Grabowse bei Dranienburg Stronkenhaus Herister Grabowse bei Dranienburg Stronkenhaus Herister Grabowse bei Dranienburg Stronkenhaus Herister Grabowse bei Dranienburg Stronkenhaus Herister Grabowse bei Dranienburg Stronkenhaus Herister Grabowse bei Dranienburg Stronkenhaus Herister Grabowse bei Dranienburg Stronkenhaus Herister Grabowse bei Dranienburg Stronkenhaus Herister Grabowse bei Dranienburg Stronkenhaus Herister Grabowse bei Dranienburg Stronkenhaus Herister Grabowse bei Dranienburg Stronkenhaus Huguste Biktoria Strankenhaus Unguste Biktoria Strankenhaus Unguste Biktoria Strankenhaus Unguste Biktoria Strankenhaus Unguste Biktoria Strankenhaus Unguste Biktoria Strankenhaus Unguste Biktoria Strankenhaus Unguste Biktoria Strankenhaus Unguste Biktoria | 5 | | 11 | | | |
| Städtisches Nudolf Virchows Krankenhaus Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus, Städtisches Krankensund Kaiserin Friedrichs Kinders Krankensund Verhas der inissendensund Verhaus Bentraldiakonissendensund Viakos der inissendensund Verhaus Städtisches Krankenh | • | | 13 | | | |
| Städtisches Krankenhaus, Gitschinerstraße 104/105 Städtisches Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Kranken- haus Sentraldiakonissenhaus Bethat nien Clisabeth-Kranken- und Diakot nissenhaus Kranken- und Diakot nissenhaus Kranken- und Diakot nissenhaus Kranken- und Diakot nissenhaus Kranken- und Diakot nissenhaus Kranken- und Diakot nissenhaus Krankenhau | | | | | Heim ' | ,, |
| Sitschinerstraße 104/105 Städtisches Kaiser und Kaiserin Friedrich Kinder-Kranken- haus Bentraldiakonissenhaus Betha- nien Clisabeth-Kranken- und Diako- nissenhaus Cazarus-Kranken- und Diako- nissenhaus Eazarus-Kranken- und Diako- nissenhaus Eazarus-Kranken- und Diako- nissenhaus Exemperature bei Dranienburg Groß-Lichterfelde Heristrankenhaus Frankenhaus Heristrankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Sepandau Etädtisches Krankenhaus Etädtisches Krankenhaus Sepandau Etädtisches Krankenhaus | | | 15 | | | ,' |
| Städtisches Kaiser und Kaiserin Friedriche Kinder-Kranken- haus 3 Hotsdam Clisabeth-Kranken- und Diako- nissen 22 Spandau Lazarus-Kranken- und Diako- nissen 23 Potsdam Clisabeth-Kranken- und Diako- nissen 24 Spandau Lazarus-Kranken- und Diako- nissenhaus 3 Potsdam Charakenhaus 2 Spandau Lazarus-Kranken- und Diako- nissenhaus 3 Potsdam Charakenhaus 2 Spandau Lazarus-Krankenhaus 1 Weißense 2 Wuguste Viktoria-Krankenhaus 1 Wilhelmshagen Ct. Hodwigskrankenhaus 6 Krankenhaus 5 Vauguste Viktoria-Krankenhaus 6 Vauguste Viktoria-Krankenhaus 6 Vauguste Viktoria-Krankenhaus 6 Vauguste Viktoria-Krankenhaus 6 Vauguste Viktoria-Krankenhaus 6 Vauguste Viktoria-Krankenhaus 6 Vauguste Viktoria-Krankenhaus 6 Vauguste Viktoria-Krankenhaus 6 Vauguste Viktoria-Krankenhaus 6 Vauguste Viktoria-Krankenhaus 6 V | | | 3 | | zungenheilstatte am Gravdwiee | 1 - |
| Friedrich Kinder Krankens haus haus Bentraldiakonissenhaus Bethas nien Clisabeth Krankens und Diakos nissenhaus Lazarus Krankens und Diakos nissenhaus Etädtisches Krankenhaus Edagarus Krankens und Diakos nissenhaus Lazarus Krankens und Diakos nissenhaus Etädtisches Krankenhaus Epandau Beißense Unguste Viktoria-Krankenhaus Unguste Vik | | | _ | | | |
| Bentraldiakonissen Bethan Bethan Botsdam nien Glisabeth-Kranken und Diakon Glisabeth-Kranken und Diakon Glisabeth-Kranken und Diakon Glisabeth-Kranken und Diakon Glisabeth-Kranken und Diakon Gepandau Gtädtisches Krankenhaus 1 Weisensen Glisabeth-Krankenhaus 1 Weisensen Glisabeth-Krankenhaus 1 Weisensen Glisabeth-Krankenhaus 1 Wilhelmshagen Gellanskalt der Nordbeutschen Haus Gellanskalt der Nordbeutschen Haus Gellanskalt der Nordbeutschen Haus Gellanskalt der Nordbeutschen Haus Gellanskalt der Kondschenklaste für | | Friedrich=Kinder=Kranken= | | Groß-Lichterfelde | | 1 |
| nien Städtisches Krankenhaus 2 Clisabeth-Kranken- und Diako- nissenhaus 2 Epandau Städtisches Krankenhaus 1 Lazarus-Kranken- und Diako- nissenhaus 1 Beisensen Stüdtisches Krankenhaus 1 Weißensen Stüdtisches Kra | | | 3 | Hermannswerder | | |
| Clisabeth-Kranken- und Diako- nissenhaus 2 Spandau 2 Spandau 2 Spandau 3 Lazarus-Kranken- und Diako- nissenhaus 3 missenhaus 4 Weißense 3 wilhelmshagen 5 Krankenhaus 5 Wilhelmshagen 5 Krankenhaus 6 Krankenhaus 7 Behlendorf 8 Behlendorf 5 Haus Schönow, Heilstätte für | | , | 3 | Potsdam | | |
| nissenhauß Lazarus-Kranken- und Diako- nissenhauß nissenhauß Etädtisches Krankenhauß Neissense Nuguste Viktoria-Krankenhauß Neilhelmshagen Seilanstalt der Norddeutschen Holz-Berussgenossenssylven Fauß Schönow, Heilstäte für | | | | ` # | | |
| nissenhaus 1 Wilhelmshagen Herlicht der Nordbeutschen 1 Strankenhaus der jüdischen Zehlendorf Haus Schönow, Heilstäte für | | | 2 | | Städtisches Krankenhaus | 1 1 |
| St. Hedwigsfrankenhaus 6 Holz-Berufsgenossenschaft 1 Rrankenhaus der jüdischen Zehlendorf Haus Schönow, Heilstätte für | | | 1 | | | 1 |
| Rrankenhaus der jüdischen Zehlendorf Haus Schönow, Heilstätte für | e e | | | withermannthen | | 1 |
| | = | Arankenhaus der jüdischen | | | Haus Schönow, Heilstätte für | |
| | | Gemeinde | 3 | (Wannseebahn) | Nervenkranke | 1 2 |

| Ðrt. | Name der Anstalt. | Bahl ber anjuneh- menden Braftis fanten. | Drt. | Rame ber Anstalt. | 3ahl ber anzuneh: mei ben Brafti: fanten. |
|---|---|--|---|--|---|
| Regio | erungsbezirk Frankfurt a. D. | | Posen | Jübisches Krankenhaus Abra- | |
| Cottbus | Chirurgisch-gynäkologische Heil- anstalt und Unfallgenesungs- heim | 1 | 5 | ham und Henriette Nohr- Stiftung Königliches Hygienisches In- stitut | 1 2 |
| Cottbuser Stadt= forst bei Kolf= wis | Lungenheilstätte Cottbus bei Kolfwit | 1 | 98 | gierungsbezirk Bromberg. | 1 4 |
| Forst i. L. Frankfurt a. D. Guben Landsberg a. W. | Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus Diakonissenhaus "Lutherstift" Naëmi-Wilkestift, Krankenhaus und evangelisch lutherische Diakonissenanstalt Landesirrenanstalt | 1 3 1 1 2 | Bromberg Dziefanka Gnesen Hohensalza Vühlthal | Giese-Rafalski-Stiftung Provinzial-Irrenanstalt Krankenhaus Bethesda Kreiskrankenhaus Kronprinzessin Cecilie = Heil- stätte für weibliche Lungen- kranke | 1 1 1 1 |
| | Regierungsbezirk Stettin. | | n n | legiernugsbezirk Breslan. | |
| Stettin Treptow a. N. Udermünde | Neues Städtisches Krankenhaus in der Apfelallee Provinzial - Hebammen - Lehr- anstalt Provinzial - Heilanstalt | 2 1 2 2 | Breslau - | Rrankenhospital zu Aller- heiligen Wenzel-Hanckesches Kranken- haus | 7 |
| | Provinzial-Heilanstalt Regierungsbezirk Cöslin. | 2 | s s | Städtisches Irrenhaus Krankenhaus der Landesver- sicherungsanstalt Schlesien | $egin{bmatrix} 2 \\ 2 \end{bmatrix}$ |
| Rolberg Lauenburg in Bommern | Städtisches Rrankenhaus Provinzial-Heilanstalt | 1 3 | s : | Evangelisch - lutherische Dia- fonissenanstalt Bethanien Kloster der barmherzigen | 2 |
| Politicen Volzin Stolp i. Pomin. | Johanniter-Arankenhaus Areiskrankenhaus | 2 1 | | Brüber Mutterhaus der grauen Schwestern und St. Josef- | 1 |
| nalfund | egierungsbezirk Stralsund. Städtisches Krankenhaus | 2 | 3 | Krankenhaus Krankenhaus der Elisabethine- rinnen | 1 |
| | Regierungsbezirt Bofen. | | s | Augusta-Hospital | ī |
| Kgl. Forst bei Obornik Rosten | Kronprinz Wilhelm-Bolfsheil- ftätte | 1 . | = | Israelitische Krankenverpfle- gungsanstalt Provinzial-Hebammen-Lehr- | 3 |
| Dhrawalde Dwinsf | Brovinzial=Irren= und Idioten= anftalt Brovinzial=Irrenanftalt Brovinzial=Irrenanftalt | 4 | Brieg | anstalt Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt | 2 |
| Posen | Provinzial = Hebammen = Lehr = anstalt Städtisches Krankenhaus | 4 1 4 | Freiburg i. Schl. Görbersdorf Kraschnit | Brovinzial- Heil- und Pflege- anstalt Dr. Brehmers Heilanstalten Deutsches Samariter-Ordens- | 3 2 |
| e s | Evangelische Diakonissen-Aran- kenanstalt Krankenanstalt der barmher- zigen Schwestern | 4 | Leubus | ftift (Idioten: usw. Anstalt und Arankenhaus) Provinzial-Heil- und Pslege- anstalt | 1 2 |

| = | | | 1 ====== | |
|--------------------------------|---|--|--------------------|-------------------------------------|
| Drt. | Name ber Anstalt. | Zahl ber anzunch- menben Brafti- fanten. | Drt. | Rame ber Anstalt. Brat tance |
| Nimptsch | Städtisches Krankenhaus | 1 | Rej | gierungsbezirk Magdeburg. |
| Scheibe | Barmherziges Krankenstift | 1 | Salberstadt | Salvator=Arankenhans |
| Trebnit | Malteserkrankenhaus | 1 | Magdeburg | Städtisches Krankenhaus Alt- |
| 8 | Regierungsbezirk Liegnit. | | [| städtisches Krankenhaus |
| Bunzlau | Provinzial- Heil- und Pflege- anstalt | | | Sudenburg Kahlenberg-Stiftung |
| Glogau | Städtisches Krankenhaus | 2 1 | Dichersleben | Areiskrankenhaus |
| Görlig | Stadtfrankenhaus | 2 | Salzwedel | Kreiskrankenhaus |
| Hirschierg | Stadtfrankenhaus | 1 | Staßfurt | Städtisches Krankenhaus |
| Hohenwiese und Schmiedeberg | Genesungsheim | 1 | Uchtspringe | Landes-Heil- und Pflege- anstalt |
| (Zweiganstalt) | | i | Bogelsang bei | Volksheilstätte für lungen- |
| Landeshut | Kreistrantenhaus | | Commern | franke Frauen |
| Eumesynt | Mariannenstift | | Wolmirstedt | Areisfrankenhaus |
| Qiaquib | | 1 | 250tilitte fle ot | streistrumengans |
| Liegnit | Städtisches Krankenhaus und | | | t or them ar |
| | Mreißler=Stiftung (beides | 0 | Re | gierungsbezirk Merfeburg. |
| Lüben i. Schl. | verbunden) Provinzial- Heil- und Pflege- | 2 | Alt=Scherbit | Landes-Heil: und Pflege- anstalt |
| m: c. ~ r · | anstalt | $\frac{2}{1}$ | Halle a. S. | Vergmannstrost |
| Nieder = Schrei = | Heilstätte Moltkefels | 1 | φ.α.α.ε α. Ο. | St. Elisabeth-Arankenhaus |
| berhau | 0 | | | Evang. Diakonissenhaus |
| Plagwit a. Bober | Provinzial=Heil= und Pflege= | | Settstedt | Knappschafts-Krankenhaus |
| ons r | anstalt | 3 | Raundorf | Knappschafts-Krankenhaus |
| Warmbrunn | St. Hedwigs-Krankenhaus | 1 | Juniose | Laudhainmer |
| 9 | legierungsbezirk Oppeln. | | Nietleben b. Halle | Landes-Heil= und Pflege= anstalt |
| | | | Beit | Städtisches Krankenhaus |
| Beuthen D. Schl. | 13 Anappschaftslazarette | 50 | ا عوده | emoniques strumenguns |
| (NY '. '. | Städtisches Krankenhaus | 2 | ο. | |
| Gleiwit | Städtisches Krankenhaus | 1 | j. Un | legierungsbezirk Grfurt. |
| Rreuzburg | Provinzial=Heil= und Pflege= | | Erfurt | Städtisches Krankenhaus |
| ு ற . கூர். | anstalt | 3 | , | Katholisches Krankenhaus |
| Loglan | Bolksheilstätte für Lungen- | | Nordhaufen | Städtisches Krankenhaus |
| 0 60 1 | franke | 1 | ' | • |
| Lublinit | Provinzial Seil und Pflege | | Re | gierungsbezirk Schleswig. |
| Dunata | anstalt | 2 | | |
| Oppeln | Provinzial = Hebammen = Lehr= | | Altona | Städtisches Krankenhaus |
| | anstalt | 1 | Flensburg | Diakonissenanstalt |
| m_4:c | St. Aldalbert-Hospital | 1 | Hagersleben | Kreisfrankenhaus |
| Ratibor | Städtisches Krankenhaus | 3 | Riel | Städtische Krankenanstalt |
| Nybni ť | Provinzial-Heil- und Pflege- | | <i>=</i> | Unschar-Krankenhaus |
| ~Yourself. | anstalt | 2 | g. | Chirurgische Privatheilaustalt |
| Slawentit | Fürstliches August = Kranken= | ,, | an tor | des Dr. Neuber |
| ~~ | haus | 2 | Rendsburg | Städtisches Krankenhaus |
| Tarnowity 7 | Areisfrankenhaus | 1 ' | Schleswig | Städtisches Krankenhaus |
| Toft D. Schl. | Provinzial-Heil= und Pflege= | _ ' | 5 (m) (n < m | Provinzial-Irrenanstalt |
| İ | anstalt | $2 \parallel$ | Wandsbek | Städtisches Krankenhaus |
| | | | _ | |

| Đrt. | Name ber Anstalt. | 3ahl ber anzuneh- menben Bratti- fanten. | Drt | Name der Anstalt. | Bahl ber an junehi menben Prafti- fanten. |
|--|--|--|---|--|---|
| | Regierungsbezirk Hannover. | | | Regierungsbezirk Minden. | |
| Hannover | Städtisches Krankenhaus I Henriettenstift Elementinenhaus Kinderheilanstalt Provinzial = Hebammen = Lehr- anstalt | 1 1 1 | Biclefcld Gadderbaum Herford Lippspringe | Städtisches Krankenhaus St. Franziskus-Hospital von Bodelschwingsche Anstalten Friedrich Wilhelms-Hospital, Kreis-Krankenhaus Lungenheilstätte I und II Auguste Viktoria-Stift | 2 1 8 1 1 |
| | Regierungsbezirk Silbesheim. | | Lübbede | Rreiskrankenhaus | 1 |
| Hildesheim | Städtisches Krankenhaus Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt Regierungsbezirk Lüneburg. | 3 2 | Minden Opphansen Paderborn | Städtisches Krankenhaus Johanniter-Hospital Landeshospital St. Bincenz-Krankenhaus Provinzial - Hebammen - Lehr- | 1 1 2 1 |
| Celle | Provinzial = Hebammen - Lehr= | ı | 1 | anstalt | 1 |
| Dannenberg Ilten | anstalt Johanniter-Krankenhaus | 1 1 | A Amroc | egierungsbezirk Arnsberg. Bolfsheilstätte für Lungen= | ı |
| Lüneburg | Privat-Heil: und Pflegeanstalt für Gemütstraufe Städtisches Krankenhaus Provinzial-Heil: und Pflege- anstalt | 2 1 2 | Uplerbeck Beringhausen Bochum | franke Brovinzial-Heilanstalt Luguste Viktoria-Knappschafts- Heilskätte Ungusta Krankenanstalt | 1 1 1 4 |
| | Regierungsbezirt Stade. | | = | Elisabeth-Arankenanstalt Bergmannsheil in Wiemel= | 4 |
| Geeftemünde | Städtisches Krankenhaus | 1 | 3 | hausen Provinzial = Hebanimen = Lehr= | 4 |
| | Regierungebegirt Osnabrud. | | Castrop | anstalt Katholisches St. Rochus= | 1 |
| Dsnabrüct * | Städtisches Krankenhaus Marien-Sospital Provinzial-Seil- und Pflege- anstalt Provinzial - Hebammen-Lehr- anstalt | 1 1 2 1 | Dortmund | Hofpital Luisenhospital Luisenhospital Krankenhaus der barmherzis gen Brüder Städtisches Wöchnerinnenheim Dudenstift Katholisches Krankenhaus | 1 6 1 1 3 |
| | Regierungsbegirt Münfter. | | | Evangelisches Krankenhaus Unappschafts-Krankenhaus in | 3 |
| Lengerich Münster - - Recklinghausen | Brovinzial-Heilanstalt Clemens-Hospital, Städtisches Krankenhaus St. Franziskus-Hospital Evang. Krankenhaus Johan- nisstisk Provinzial-Heilanstalt Prosper-Hospital Clisabethstisk Knappschaftskrankenhaus II | 1 2 1 1 1 1 1 3 | Hagen Hannn Haspe Hellersen Hörde | Ackendorf Städtisches Krankenhaus Augenheilanstalt für den Re- gierungsbezirk Arnsberg Städtisches Krankenhaus Katholisches Krankenhaus zum heiligen Geist Volksheilstätte Evangelisches Krankenhaus Bethanien | 1 2 1 1 1 1 1 1 1 |

| Ðrt. | Name ber Anstalt. | Bahl ber anzuneh- menben Brafti- fanten. | Đrt. | Name ber Anstalt. | Bahl ber anzuneb- me- ben Prafti- fanten. |
|---|---|--|--|--|---|
| Hörde | St. Josefshospital | 1 | 9 | Regierungsbezirk Coblenz. | |
| Sferlohn Kirchlinde Lüdenscheid Riedermarsberg Siegen Warstein | Bethanien St. Josefshospital Städtisches Krankenhaus Brovinzial-Heilanstalt Städtisches Krankenhaus Brovinzial-Heilanstalt | 1 1 1 1 1 | Uhrweiler Undernach | Dr. von Ehrenwallsche Nerven- heilanstalt Städtisches St. Josefshospital Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt | 1 1 2 |
| Bitten | Evangelisches Diakonissenhaus der Grafschaft Wark Warienhospital | $egin{array}{c} 3 \\ 2 \end{array}$ | Bendorf Heddesdorf | Departemental - Irrenpflege- anstalt St. Thomas Dr. Erlenmeyersche Heilanstalt Elisabethkrankenhaus | 1 1 1 |
| | Regierungsbezirk Caffel. | | | gierungsbezirk Duffeldorf. | |
| Caffel Fulba Haina Hanau | Landfrankenhaus Landfrankenhaus Landeshospital Landfrankenhaus Et. Bincenz-Arankenhaus | 2 2 2 2 1 | Barmen Crefelb Duisburg | Städtisches Arankenhaus St. Petrus-Arankenhaus Allgemeines städtisches Arankenhaus Diakonenkrankenhaus, evange- Lisch | 5 2 6 2 |
| Hersfeld Marburg Melfungen Merchaufen Oberfaufungen | Landfrankenhaus Landesheilanstalt Heilstätte Stadtwald Landeshospital Heilstätte | 1 2 2 1 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 | Düjfeldorf | St. Lincenzfrankenhaus Marienhospital, katholisch Evangelisches Krankenhaus Kreuzschwesterkloster, katholisch Varacenkrankenhaus | 1 1 1 1 3 |
| Re | gierungsbezirk Wiesbaden. | į | = | St. Josephskrankenhaus, katho- lisch Departemental-Irrenanstalt | 1 2 |
| Eichberg Frankfurt a. M. | Irren-Heil- und Pflegeanstalt Städtisches Krankenhaus Städtische Irrenanstalt | $\begin{bmatrix} 2\\20\\3\\ \end{bmatrix}$ | Elberfeld | Städtisches Krankenhaus St. Josephshospital, katholisch Holpital des Baterländischen Frauendereins | 9 3 1 |
| . | Städtisches Siechenhaus Hospital zum heiligen Geist Bürgerhospital Dr. Sencenbergisches pathos | 2 6 3 | e e | Bethesda-Krankenhaus, evan- gelisch Provinzial - Hebammen - Lehr- anstalt | 1 |
| ŧ | logisch-anatomisches Institut Israelitisches Gemeinde-Ho- spital | 1 | Gijen | Rrankenhaus der barmherzigen Schwestern, katholisch Evangelisches Krankenhaus, | 2 |
| | Bockenheimer Privatklinik Königliches Institut für ex- perimentelle Theorie | 2 | (Salfhaufen | Hong Stiftung Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt | 3 |
| Handler (1995) Somburg v. d. H. K. K. K. K. K. K. K. K. K. K. K. K. K. | Städtisches Krankenhaus Allgemeines Krankenhaus | 3 1 | Grafenberg Holsterhausen | Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt Heilstätte | 3 1 |
| i. Taunus Viesbaden | Lungenheilstätte Städtisches Krankenhaus Josefshospital | 1 6 1 | Johannisthal bei Süchteln Kaiserswerth | anstalt Diakonissenkrankenhaus, evan- | 2 |
| | Paulinen:Stift Lugenheilanstalt für Urme | 1 1 | Laar | gelijch St. Zosephshospital | 2 |

| Ort. | Name ber Anstalt. | Zahl ber anzuneh- menben Prafti- fanten. | Đrt. | Rame ber Anstalt. | Jahl ber anzuneh- menben Prafti- fanten. |
|-------------------------|---|--|------------------------------|---|--|
| Lütringhausen | Privat = Irren=, Heil= und Pflegeanstalt Tannenhof | 1 | Hohenhonnef Kalk | Sanatorium Hohenhonnef St. Joseph-Hospital | 1 2 |
| Mülheim (Ruhr) | Evangelisches Krankenhaus | | statt | Evangelisches Krankenhaus | |
| München - Glad= bach | Katholisches Krankenhaus | 3 | Mülheim (Rhein) | Städtisches Krankenhaus Dreikönigenhospital | 2 2 2 |
| Dberhausen | Evangelisches Krankenhaus | 2 | | ~ tettomigemyo/pitut | |
| , , | St. Josephshospital | 1 | | Regierungsbezirk Trier. | |
| Rath | St. Josephstrankenhaus | 1 | Malstatt=Burbach | | 1 |
| Remscheid | Städtisches Krankenhaus (Halbach-Stiftung) | 1 | | vereins der Burbacher Hütte | 1 |
| Nhendt | Städtisches Krankenhaus | $\frac{1}{2}$ | Merzig | Provinzial-Heil- und Pflege- | . |
| Ronsdorf | Lungenheilstätte | 1 | Neunkirchen | anstalt Knappschaftslazarett | $\frac{2}{2}$ |
| olingen | Städtisches Krankenhaus | 1 | Saarbrücken | Reues Krankenhaus der | - |
| tocfel | Städtisches Krankenhaus | 1 | | Hospitalstiftung | 5 |
| | Regierungsbegirt Coln. | | Sonnenberg | Lungenheilstätte | 1 |
| Bonn | Friedrich-Wilhelm-Stiftung | 3 | Sulzbach | Knappschaftslazarett | 2 |
| 3 | St. Johannis-Hospital | 3 | Wittlich | Lungenheilstätte Grünewald bei Wittlich | 1 |
| = | Urankenhaus der barmherzigen | | | per zonniuj | 1 1 |
| | Brüder, Bonnertalweg | 3 | 9 | legierungsbezirk Aachen. | |
| | St. Marien-Hospitalam Benus- berge | 2 | Nachen | Mariahilf-Hospital | l •) |
| | Herz Jesu-Hospital | 1 | * | Elisabethkrankenhaus | 21 21 21 |
| | Provinzial-Heil- und Pflege- | | = | Luisenhospital | 2 |
| | anstalt | 2 | 2 | Forster Rrankenhaus | |
| s . | Dr. Hertische Privat-Heils und Pflegeanstalt | 1 | Bardenberg Türen | Rnappschaftslazarett Provinzial-Heil- und Pflege | 1 |
| = | Privat-Heil- und Pflegeanstalt | 1 1 | ~ | anitalt | 2 |
| | für Nerven- und Gemüts- | | Linnich | St. Josefskrankenhaus | 1 |
| | frante | 1 | | | |
| Die zur Alenden | nie für praktische Medizin in Coln | ner. | <u> </u> | gierungsbezirk Sigmaringen. | |
| cinigten | Rrantenanstalten und Justitute. | - | Sigmaringen | Fürst Karl-Landesspital | 1 |
| Tölu | Bürgerhospital | l, | | | |
| | Augusta-Hospital Krankenanstalt Lindenburg | ll . | II | . Königreich Bayern. | |
| | Frhr. A. v. Oppenheimsches | 11 | Umberg | Marienspital | 1 |
| | Kinderhospital | ₄₆ | Unsbach | Rreis-Irrenanstalt Ansbach | 2-3 |
| 3 | Augenheilanstalt | 1 | Olichaffanhura | Städtisches Krankenhaus | 1 2 |
| | Provinzial = Hebammen = Lehr= anstalt | ll . | l Alschaffenburg Augsburg | Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus | $\frac{2}{2}$ |
| | Städtisches bakteriologisches | . | Bamberg | Augemeines Krankenhaus | 4-5 |
| | Laboratorium bei dem |]] | Bayreuth | Städtisches Krankenhaus | 1 |
| | Lugustahospital | ľ , l | | Heilanstalt Herzoghöhe | 1 |
| | St. Lincenzhaus | 3 3 | Deggendorf | Seil- und Pflegeanstalt für Riederbayern | . |
| s | Evangelisches Krankenhaus Hospital in Eöln-Deut | 3 | Eglfing (bei | Oberbayerische Heil- und | $\frac{1}{1}$ |
| • | St. Vincenzhospital in Cöln= | 1 . | München) | Pflegeanstalt Eglfing bei | * |
| | Nippes | 1 | ľ | Dlünchen | 2 |
| | | | | | |

| | | | ,b, | | |
|------------------------------|---|--|-------------------------|---|--|
| Dri. | Name ber Anstalt. | Zahl ber anzunch- menben Brafti- fanten. | Ðrt. | Rame der Anstalt. | Bahl ba an junch: menben Prafti- fanten. |
| Engelthal | Heilstätte bei Engelthal für | | Nürnberg | Berein für das Nürnberger | |
| Grlangen | männliche Lungenkranke I. Kreis – Irrenanskalt von | 1 | | Minderspital und Minder= Ambulatorium | 1 |
| Frankenthal | Mittelfranken Clisabethen-Hospital | 2 | Pirmafens | Maximilians-Augenheilanstalt Städtisches Krankenhaus | 1 1 |
| = | Rreis-Kranken- und Pflege- anstalt | 3—4 | Regensburg Rosenheim | Ratholisches Urankenhaus Städtisches Urankenhaus | 1-2 1 |
| Freising | Städtisches Mrankenhaus | 1 | Rothenburg o. T. | Städtisches Spital | 1 |
| Fürth (Fürther Stadtwald) | Heilstätte Fürth | 1 | Schweinfurt Speyer | Städtisches Krankenhaus Bürgerhospital | $\begin{bmatrix} 1\\1 \end{bmatrix}$ |
| Gabersee | Kreis-Irrenanstalt Gabersee | 4 | Stadtamhof | Distriktskrankenhaus Stadt- | |
| Hof Ingolftabt | Städtisches Krankenhaus Städtisches Krankenhaus | 1 1 | Straubing | amhof Arankenhaus derbarmherzigen | 1 |
| Raiserslautern | Distrikis-Krankenhaus | 1 | Citanoning | Brüder und Elisabethine- | |
| Raufbeuren | Kreis-Irrenanstalt | 2 | | rinnen | 1-2 |
| Rempten Ritingen | Distriftsspital Städtisches Kranfenhaus | 1 1 | Tegernsee Weilheim | Districts=Urankenhaus Städtisches Urankenhaus | 1 1 |
| Mingenmünster | Areis-Irrenanstalt | 4—5 | Werneck | Urcis-Irrenanstalt | $\frac{1}{2}$ |
| Krailling | Volksheilstätte bei Planegg | 1 ' | Würzburg | Juliusspital, Medizinische Ab- | 0.40 |
| Kulmbach Landsberg | Städtisches Krankenhaus Städtisches und Distrikts= | 1 , | = | teilung Zuliusspital, Chirurgische Ab= | 8-10 |
| Zunosvery | frankenhaus | 1 | - | teilung | 7 |
| Lohr | Luitpoldheim | 1 | = | Chirurgische Privatklinik | 1 |
| Ludwigshafen München | Städtisches Arankenhaus Städtisches allgemeines | 2 | | | |
| zennajen | Krankenhaus, München I. J. | 20 | III. | Königreich Sachsen. | |
| s | Städtisches allgemeines | E . | Albertsberg | Volksheilstätte für Lungen- | 1 |
| 3 | Rranfenhaus, München r.J. Städtisches Kranfenhaus, | 5 | Une | franke (Männer) Heilanskalt Aue | 1 1 |
| - | München-Schwabing | 2 | Bauten | Stadtfrankenhaus | $\dot{2}$ |
| ± | Mrankenpflegerinnen- und Heil- | | Carolagrün | Bolfsheilstätte für lungenkranke | • |
| | anstalt des Bayerischen Frauenvereins vom Roten | İ | Chemnit | Frauen Stadtfranfenhaus | l biszus |
| | Kreuz | 2 | = | Städtische Nervenheilanstalt | 2 |
| · (~n | Gifela-Kinderspital | 1 | = | Pathologisch-hygienisches In- | 6 |
| = (Fürsten= riederstr.) | Nervenheilanstalt Neufriedens heim | 1 | Dösen | ftitut Irren=Heil= und Pflegeanstalt | 2 |
| München (Herzog | Schlössersche Augenheilaustalt | 1 | Dohna | Johanniter=Krankenhaus | 1 |
| Wilhelmstr. 19) | 17 | | Dresden | Rgl. Frauenklinik und Heb- | 6 |
| Mänchen (Ro= manstr. 11) | Kuranstalt Neuwittelsbach | | | ammen-Lehranstalt Stadtkrankenhaus Friedrich- | Ü |
| München (Win- | Maria-Ludwig-Ferdinand-Un- | 1 | | îtabt . | 15 |
| thirstr. 24) | ftalt Arankenhaus der barmherzigen | 1 | Ξ | Pathologisch-anatomische Ab- teilung des Stadtkranken- | |
| Neuburg a. D. | Brüder | 1 | | hauses Dresden = Friedrich= | |
| Neustadt a. H. | Städtisches Urankenhaus | 1 | | stadt | 3 |
| Nürnberg | Hetzelstift | 1 | = | StadtfrankenhausIohannstadt Stadtirrenhaus | 10 2 |
| ระแบบคริเน็ | Allgemeines Städtisches Krankenhaus | 4 | = | Carolahaus | $\frac{2}{2}$ |
| • | • | ., | • | • | |

| Drt. | Rame ber Anstalt. | Bahl ber anguneh- me ben Brafti- fanten. | Drt. | Name der Anstalt. | Bahl ber an anchs menten Pratis funten. |
|---------------------------|---|--|-----------------------------|---|---|
| Dresben | Krankenhaus der evangelisch- lutherischen Diakonissen- | : | Göppingen | Städtisches Krankenhaus Göp- pingen | 1 |
| | anstalt | 1 1 | = | Heil- und Pflegeanstalt | <u> </u> |
| Dresben-Trachen | Rinderheilanstalt Maria Anna-Kinderhospital | 2 | Hall | Christossbad Diakonissenanstalt mit Johan- | 1 |
| berge | , " | 1 | 1 | niter Kinderfrankenhaus und | |
| Dresben | Bentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege | $\frac{1}{2}$ | | Pflegeanstalt für weibliche erwachsene Schwachsinnige | 1 |
| | Säuglingsheim und Kinder- | ا أ | Heidenheim | Bezirkstrankenhaus | i |
| | poliflinif | 1-2 | Seilbronn | Städtisches Krankenhaus | 2 |
| | Sanitätsrats Dr. Schanz or- thopädische Heilanstalt | 1 | Ludwigsburg Pfullingen | Bezirkstrankenhaus Geheimer Hofrat Dr. Flamm- | 1 |
| eiberg | Rrankenhaus | 1 1 | pjuungen | scheimet Boftat Dr. Flamms | |
| Großschweidnig | Landes-Heil- und Pflegeanstalt | | | anstalt für psychisch Kranke | 1 |
| Gadinaitidan | für Geisteskranke | 2 | Ravensburg Reichenberg | Elisabethen-Arantenhaus Bolksheilstätte Wilhelmsheim | 1 1 |
| Hochweitschen. | Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Hoch- | | Rottenmünster | Heil- und Pflegeanstalt, Bri- | 1 |
| | weitschen | 2 | ,,,,, | vat - Irrenanstalt Rotten- | |
| Heilstätte Hoh- | Heilstätte Hohwald | 1 | Edyah Gamasa | ntünster | 1 |
| wald Leipzig | Krankenhaus St. Jakob | 20 | Schloß Hornegg (Gemeinde | Sanatorium Schloß Hornegg | 1 |
| , | Pfleghaus der Stadt Leipzig | 1-2 | Gundelsheim) | | |
| | Diakonissenhaus und Poli- | | Schömberg | Sanatorium Schömberg &. m. | |
| | klinik Kinderkrankenhaus und Poli- | 2 | Schussenried | b. H. Königliche Heilanstalt Schussen- | 1 |
| | flinif | 46 | | ried | 2 |
| Leipzig, Thonberg | | 2 | Stetten i. R. | Heils und Pflegeanstalt für | |
| Meißen | Stadtfrankenhaus Ländliches Bezirkskrankenhaus | 1 1 | 2 | Schwachsinnige und Epilep- tische | 1 |
| Neu-Coswig | Lindenhof, Privatirrenanstalt | 1 | Stuttgart | Katharinenhospital | 7 |
| Plauen | Stadtfrankenhaus | 3 | s | Vürgerhospital Stuttgart | 1 |
| Bad Reiboldsgrür Riefa | Lungenheilanstalt Stadtfrankenhaus | 1-2 | ; g | Marienhospital Karl Olga-Krankenhaus | $\frac{3}{2}$ |
| itergöltssch | Landes-Heil= und Pfleganstalt | - (| 1 • | Ludwigsspital "Charlotten= | - |
| • | für Geisteskranke zu Unter- | | | hilfe" | 2 |
| Zittau | gölksích Stadifrankenhaus | $\begin{array}{c c} 2\\1-2 \end{array}$ | g | Olgaheilanstalt (für Kinder, Lehrlinge und jugendliche | |
| Zwickan | Rgl. Krankenstift Zwickau | 4 | | Urbeiter) | 2 |
| ; | Stadtfrankenhaus | 1-2 | | Augenheilanstalt für Unbe- | |
| ş | Dr. Köhlers Anstalt für Dr. thopadie, Heilgymnastik und | i | 1 8 * | mittelte resp. Privataugen: heilanstalt des Hofrats | |
| | Massage. | 1 | | Dr. Distler | 1 |
| | . ,, , | l l | = | Privataugenheilanstalt Char= | |
| IV. ¿ | Königreich Warttemberg. | | · | lottenverein für arme Augen= franke | 1 |
| Böblingen | Bezirkskrankenhaus | 1 | | Charlottenheilanstalt für Au- | 1 |
| Eglingen | Neues Krankenhaus | 1 | | genfranke | 1 |
| &münd. | Städtisches Hospital zum hei- ligen Geist | 1 | з | Königliche Landeshebammen= | 1 |
| | ingen Gerit | Τ , | ' | jujuie | T |

| Drt. | Name ber Unstalt. | Bahl ber an auch- menten Pra'tis fanten. | Ort. | Rame ber Anstalt. Bablet ein und me ba Pra n fanten |
|---------------------------|--|--|-----------------------|---|
| Stuttgart | Hongienisches Laboratorium des | | VI. | Atroliharraatuu Hallan |
| Stuttgart-Cann- | Medizinalfollegiums Städtisches Krantenhaus Cann- | 1 | V 1. ! | Großherzogtum Beffen. |
| statt | statt (bisher Bezirkskranken- | | Allzen | Kreisfrankenhaus 1 |
| • | haus Cannstatt) | 1 | Darmstadt | Städtisches Krankenhaus 2— |
| Weinsberg | Königliche Heilaustalt Weins- | 2 | | Diakonissenhaus "Elisabethen= 2 |
| Weissenau | berg Königliche Heilanstalt | 2 | Heppenheim | Großherzogliche Landes=Irren= |
| zoeijjenuu | Beissenau | 4 | a. b. L. | anstalt 4 |
| Winnental . | Königliche Heilanstalt Winnen- | | Goddelau | Großherzogliche Landes-Frren= |
| A. 1 6 VI | tal | 3 | Mainz | anstalt "Philippshospital" 2 Städtisches Krankenhaus |
| 3wiefalten | Königliche Heilanstalt Zwie- | 4 | | St. Rochushospital |
| | 1 fatten | 1 4 | | St. Vincenz= und Elisabeth= |
| | | 1 | | Sospital 1— |
| 77 | Crafibariaatum Dalan | | = | Großherzogliche Hebammen= 1 |
| V. | Großherzogium Baden. | | Difenbach a. M. | Stadtfrankenhaus 2 |
| Baden | Städtisches Krankenhaus | 1 | Sandbach i.Oden- | Ernst Ludwig-Heilstätte (für |
| St. Blasien | Bezirksspital | 1 | mald | Lungenfranke) 1 |
| Emmendingen | Beil- und Pflegeanstalt bei | | Winterkasten Worms | Eleonoren-Heilstätte 1 Städtisches Krankenhaus 2 |
| Tuaihuna | Emmendingen Freiburger Diakonissenhaus | $\frac{8}{2}$ | 20011119 | 2 Chibillages setumenguns |
| Freiburg Illenau | Heil= und Pflegeanstalt II= | 2 | 1777 60m.61 | hamadinus 711 addanbinus 70 d |
| | Ienau | 4 | VII. Groß! | gerzotum Mecklenburg-Schwerin. |
| Karlsruhe | Neues St. Vincentiusfranken- | | Güstrow | Stadtfrankenhaus 1 |
| | haus Ludwig Wilhelm=Arankenheim | $\frac{1}{2}$ | Ludwigslust | Stiftsfrankenhaus Bethlehem 1 |
| = | Städtisches Krankenhaus | 4 | Schwerin | Stadtfrankenhaus 2 Annahospital 1 |
| = | Evangelische Diakonissenanstalt | 2 2 | | Staatsanstalt für geistes= |
| Konstanz | Stadtspital | | | schwache Kinder 1 |
| Lahr | Bezirksfrankenhaus | 1 | 3 | Staatsirrenanstalt Sachsen- |
| Lörrach Mannheim | Spital Lörrach Diakonissenhaus | 1 1 | | berg 5 |
| = | Allgemeines Krankenhaus | 5 | | . 2 |
| Mazell | Heilstätte Friedrichsheim | 1 | VIII. G | rosherzotum Sachsen-Weimar. |
| one v · | Seilstätte Luisenheim | 1 | : Blankenhain | Landes = Irren = Heil = und |
| Pforzheim | Städtisches Krankenhaus Kinderspital Siloah und Evan- | $\overline{2}$ | 2 tunicingum | Pflegeanstalt Karl Fried- |
| 5 | gelisches Diakonissenhaus | 1 | | rich-Hospital |
| = | Heil= und Pflegeanstalt Pforz= | 1 | Emskopf bei | Sophienheilstätte auf dem |
| 33 E 11 | heim | 2 | Verfa a. J. Weimar | Emskopfe 1 Städtisches Krankenhaus 1 |
| Rastatt Schonfheim | Bürgerspital Städtisches Kranfenhaus | 1 | - Colinar | - Carotifujes struitettijuus |
| Schopfheim Schriesheim | Lungenheilstätte Stammberg | 1 1 | TV M. et | savestine Madelanhama William |
| Sinsheim | Kreispflegeanstalt | 1-2 | IX. Groß! | jerzogtum Mecklenburg-Strelitz. |
| Waldshut | Städtisches Krankenhaus | 1 | Neustrelit | Karolinenstift |
| Wiesloch | Heils und Pflegeanstalt bei | . | Strelit (Alt) | Landes-Irrenanstaltzu Strelit |
| | Wiesloch | 1 | III | (Aut) |

| Note | | | | | | |
|--|---------------------------|--|---|--------------------|---|--|
| Dibenburg Seier Friedrich Ludwig Hegenen Sildbirges Aranfenhaus Schlicherberg Stabiliges Aranfenhaus Schlicherberg Stabiliges Aranfenhaus Schlicherberg Stabiliges Aranfenhaus Schlicherberg Stabiliges Aranfenhaus Schlicherberg Stabiliges Aranfenhaus Schlicherberg Stabiliges Aranfenhaus Schlicherberg Stabiliges Aranfenhaus Schlicherberg Stabiliges Aranfenhaus Schlicherberg Schlicherberg Stabiliges Aranfenhaus Schlicherberg Schlicherberg Stabiliges Aranfenhaus Schlicherberg Schlicherberg Stabiliges Aranfenhaus Schlicherberg Schlicherberg Stabiliges Aranfenhaus Schlicherberg Schlicherber | Drt | Rame der Anstalt. | anzuneh: menben Brafits | Ðrt. | Rame der Anstalt | Bahl ber anguneh: menben Brattis tanien. |
| Sehnen Solptial Seil- und Bilegeanstatt Surgeonstatt Sur | | | • | XVI. £ū rfl | lentum Schwarzburg-Rudolstai | dt. |
| Praumfchweig Derzoglidings Krantenhaus 1 | J | Hospital Großherzogliche Heil- und | i | Rudoljtadt | | |
| Braunschweig Serzogliches Krantenhaus Chabitiches Krantenhaus Champletot Schaftliches Krantenhaus Champelich Lukreicher Schaftliches Krantenhaus Champeliche Lukreicher Cetiftungs-Krantenhaus Krantenhaus Champeliche Lukreinberg Cetiftungs-Krantenhaus Konigstutter Kill. Berzogliche Schambenhaus NII. Berzogliche Schambenhaus NII. Berzogliche Ind Pflegenitalt Ceorgentranfenhaus NIII. Berzogliche Index Index Krantenhaus Nomhild Somneberg NIII. Berzogliche Index Krantenhaus Niiii. Berzogliche Index Krantenhaus Niii. Berzogliche Index Krantenhaus Niii. Berzo | ΧI | Herraatum Brannschmeig | ! | XVII. £ | ürftentum Reuß älterer Linic | • |
| Connectify - Intherifige Dia- fonissentate Wartensteil Wartensteil Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransenstaat Wartensteil Kransensteil | | Herzogliches Arankenhaus | 1 7 | Greiz | Fürstliches Landfrankenhaus | 1 |
| Seinnfeedt (cifiungs Krankenhaus St. Marienberg (cifiungs Krankenhaus) 1—2 Rönigslutter Perzoglide Deil- und Pflege- anftalt XII. Herzoglum Hachsen-Meiningen. Heiningen Beil- und Pflege- granglide Trankenhaus (Landes- frankenhaus) 2 Rompild Sungensteilfätte 1 Somneberg Kreisfrankenhaus 11 Will. Herzoglum Hachsen-Altenburg. Ultenburg Perzoglides Candeskanken- haus 3—4 VIII. Herzoglum Hachsen-Altenburg. Ultenburg Perzoglides Candeskanken- haus 3—4 VIII. Herzoglum Hachsen-Coburg und Gotha. VIV. Herzoglum Hachsen-Coburg und Gotha. Voldenderg Candes Landkenhaus 2 VIV. Herzoglum Hachsen-Coburg und Gotha. VIV. | 3 3 | Evangelisch = lutherische Dia- | 1-2 | XVIII. £6 | irstentum Reuft jüngerer Lini | ie. |
| Auflenbüttel Städtisches Krankenhaus 2 1—2 XII. Herzogtum Hachsen-Meiningen. Silbburghausen Derzogliche Iren-Heiningen. Silbburghausen Derzogliche Iren-Heiningen. Silbburghausen Derzogliches Iren-Heiningen. Weiningen Begeanstalt Georgentrankenhaus (Lanbes-krankenhaus) Römhild Sungenheisstäte 1 1 Weiningen Krankenhaus (Lanbes-krankenhaus) Römhild Sungenheisstäte 1 1 Will. Herzogtum Hachsen-Altenburg. Ultenburg Derzogliches Lanbeskrankenhaus 3—4 XXII. Herzogtum Hachsen-Altenburg. Ultenburg Derzogliches Genesungshaus 3—4 XXII. Herzogtum Hachsen-Altenburg. Ultenburg Derzogliches Genesungshaus 3—4 XXII. Herzogtum Hachsen-Coburg und Gotha. Stelidendorf bei Gerzogliches Lanbkrankenhaus Coburg und Gotha Stelidendorf bei Gerzogliches Lanbkrankenhaus Coburg und Gotha Stelidendorf bei Gerzogliches Lanbkrankenhaus 2 Coburg XV. Herzogtum Anhalt. Bernburg Lanbes Seil- und Pssege-anstalt sit Gesik-annkenhaus Greiskrankenhaus Bernburg 2 Aus Bernburg Lanbes Seil- und Pssege-anstalt sit Gerzogliches Rrankenhaus Gesik-und Pssegen-Uspl 2 XXII. Herie und Hanseskalt Handen Jamburg. WXXII. Herie und Hanseskalt Handen Jamburg. XXII. Herie und Hanseskalt Handen Jamburg. XXII. Herie und Hanseskalt Handen Jamburg. XXII. Herie dansenskalt Lübeck XXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie und Hanseskalt Lübeck WXXII. Herie und Hanseskalt Lübeck WXXII. Herie und Hanseskalt Lübeck WXXII. Herie und Hanseskalt Lübeck WXXII. Herie und Hanseskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie und Hanseskalt Lübeck WXXII. Herie und Hanseskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie dansenskalt Lübeck WXXII. Herie | • | Rrankenhaus St. Marienberg (Stiftungs-Krankenanstalt) | | | Heilanstalten Milbit, Reuß, | 2 |
| XII. Herzogtum Fachsen-Pieiningen. Silbburghausen Serzogliche Irensessell und Kilegeanstatt Einden Haus (Landestrankenhaus) Nomhild Seungenheilstätte Sonneberg Kreistrankenhaus (Landestrankenhaus) Umgenheilstätte Sonneberg Kreistrankenhaus XXX. Freie und Hanseskatt Lübeck Lübeck Staats-Irenanstalt Ullgemeines Krankenhaus XXII. herzogtum Fachsen-Itendurg. VIII. | · · | anstalt | | | | 1 |
| All. yerzogliche Jachen kerlingen. Höllburghausen Verzogliche Arensenhaus (Landeskannen haus) Weiningen Beigeanstalt Georgentrankenhaus (Landeskannen haus) Lungenheilstätte 1 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 | Wolfenbuttel | Stadtisches Mankenhaus | 1—2 | YIX | Karftentum Tinne-Notmald | |
| Meiningen Merisfranfenhaus Metisfranfenhaus Metisfranfenhaus Metisfranfenhaus Merisfranfenhaus | XII. H i | erzogtum Sachsen-Meiningen. | | 1 | • | |
| Meiningen Georgenfrankenhaus (Landes frankenhaus) 2 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 | | Pflegeanstalt | 3 | Brafe | | 2 |
| Romhild Lungenheilstätte 1 1 2übed Staats-Irenanstalt 1—2 | • | Georgenfrankenhaus (Landes= frankenhaus) | 2 | XX. Fr | eie und Hansestadt Lübeck | |
| XIII. Herzogtum Fachscn-Altenburg. Serzogliches Landeskranken- haus Serzogliches Genesungshaus 3-4 Bremen Städtische Krankenanstalt Haus 5 Soczogliches Genesungshaus 3-4 Bremen Städtische Krankenanstalt Haus 5 Soszogliches Landskrankenhaus 5 Soszogliches Landskrankenhaus 6 Serzogliches Landskrankenhaus 2 Serzogliches Landskrankenhaus 2 Sozzogliches Landskrankenhaus 2 Serzogliches Landskrankenhaus 2 Serzogliches Landskrankenhaus 2 Surgen-Alful Siegenschalt St. Jürgen-Alful Haus 2 Sürgen-Alful Siegenschalt St. Jürgen-Alful Haus 2 Sürgen-Alful Siegenschalt St. Jürgen-Alful Haus 3-4 Siegenschalt St. Jürgen-Alful Siegenschalt St. Jürgen-Alful Siegenschalt St. Jürgen-Alful Haus 3 Siegenschalt St. Jürgen-Alful Haus 3 Siegenschalt St. Jürgen-Alful Haus 3 Siegenschalt St. Jürgen-Alful Haus 3 Siegenschalt St. Jürgen-Alful Haus 3 Siegenschalt St. Jürgen-Alful Haus 3 Siegenschalt St. Jürgeneines Krankenhaus 3 Siegenschalt St. Jürgenschalt St. Jürgenschalt St. Jür | | | 1 1 | 1 | Staats-Irrenanstalt | 1-2 |
| Value Valu | XIII. £ | jerzogtum Sachsen-Altenburg. | i i | | reagements occumenyans | |
| Roda Herzogliches Genefungshaus 3—4 XIV. Herzogtum Hachsen-Coburg und Gotha. Sotha Serzogliches Landkrankenhaus 6 2 Coburg Genefungshaus 2 Serzogliches Landkrankenhaus 6 2 Coburg V. Herzogtum Anhalt. Bernburg Landes Seil und Pflege anstalt für Geisteskranke Arciskrankenhaus Bernburg 2 Kreiskrankenhaus Bernburg 2 Kreiskrankenhaus Bernburg 2 Kreiskrankenhaus Bernburg 2 Kreiskrankenhaus Bernburg 2 Kreiskrankenhaus Bernburg 2 Kreiskrankenhaus Bernburg 2 Kreiskrankenhaus Bernburg 2 Kreiskrankenhaus Bernburg 2 Kreiskrankenhaus Bernburg 2 Kreiskrankenhaus Bernburg 2 Kreiskrankenhaus Bernburg 2 Kreiskrankenhaus 1 Kreiskrankenhaus 2 Kreiskrankenhaus 2 Kreiskrankenhaus 2 Kreiskrankenhaus 2 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Krankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Krankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Krankenhaus 3 Krankenhaus 3 Krankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Kreiskrankenhaus 3 Krankenhaus 3 | | Herzogliches Landesfranken- | ا ا | XXI. | Freie Hanseftadt Bremen. | |
| NIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha. Gotha Ketschendorf bei Kerzogliches Landkrankenhaus Coburg NV. Herzogtum Anhalt. Bernburg Landes Seil- und Pflege- anstalt für Geisteskrankenhaus Bernburg Kreiskrankenhaus Bernburg Kreiskrankenhaus Rinder-Krankenhaus Etädtisches Nichtliches Nich | Poda | | | II . | Hygienisches Institut | |
| Steffchendorf bei Herzogliches Landkrankenhaus Coburg XV. Herzogtum Anhalt. Bernburg Landes Seils und Pfleges anftalt für Geisteskranke Kreisfrankenhaus Bernburg Kreisfrankenhaus Bernburg Kreisfrankenhaus Rreisfrankenhaus Kreisfrankenhaus | XIV. Herzog | tum Sachsen-Coburg und Go | tha. | : | Rinder-Arankenhaus | 1 |
| Coburg XV. Herzogtum Anhalt. Ellen bei Bremen Heil: und Pflegeanstalt St. Jürgen:Aspl 2 XXII. Freie und Panschadt Hamburg. XXII. Freie und Hanschadt Hamburg. Samburg Areistrankenhaus Bernburg Hugemeines Krankenhaus Eppendorf 18 Reeiskrankenhaus Kreiskrankenhaus Kreiskrankenhaus To Kreiskrankenhaus To Ellen bei Bremen Heil: und Pflegeanstalt St. Jürgen:Aspl 2 XXII. Freie und Panschadt Hamburg. To To To To To To To T | Gotha Ketschendorf bei | | $\begin{array}{c c} 6 \\ 2 \end{array}$ | Bremerhaven | Städtisches Krankenhaus | 2 |
| Bernburg Landes - Heil- und Pflege- anstalt für Geisteskranke Kreiskrankenhaus Bernburg Kreiskrankenhaus Bernburg Landes - Heile und Hanschadt Hamburg. | Coburg | , | ! | Ellen bei Bremen | Heil- und Pflegeanstalt St. | |
| anstalt für Geisteskranke Arti. Freie und Jumphud Jumbury. Arti. Freie und Jumphud Jumbury. Arti. Freie und Jumphud Jumbury. Arti. Freie und Jumphud Jumbury. Samburg Anstenhaus Eppendorf 18 Areiskrankenhaus Areiskrankenhaus 1 2 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 | | V. Herzogtum Anhalt. | | • | , - • • • • • • • • • • • • • • • • • • | • |
| Töthen Rreisfrankenhaus Bernburg 2 Hamburg Lullgemeines Krankenhaus 18 Dessau Kreiskrankenhaus 2 Ullgemeines Krankenhaus 18 Berbst Kreiskrankenhaus 1 Oct. Georg 10 | Bernburg | anstalt für Geistestrante | 2 | [] | eie und Hanscftadt Hamburg. | |
| Berbst Rreiskrankenhaus 1 St. Georg 10 | Cöthen | Arcisfrankenhaus Bernburg Arciskrankenhaus | $egin{array}{c} 2 \\ 1 \end{array}$ | Hamburg | Eppendorf | 18 |
| 196* | Dessau Zerbst | Kreisfrankenhaus Kreiskrankenhaus | | g. | Allgemeines Krankenhaus | 10 |
| | | • | · | • | 196* | = |

| Ðrt. | Rame ber Anstalt. | ga-1 ber aniun.h. menben Bratii- tanien | Ðrt. | Rame ber Anstalt. | Zahl b anj m wende Brain fanies |
|---------|--|---|---|--|---|
| Hamburg | Irrenanstalt Friedrichsberg Irrenanstalt Langenhorn Seemanns-Arankenhaus und Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten Hafenkrankenhaus Vereinshospital Vethesda Arankenhaus der deutsch- israelitischen Gemeinde Freimaurer-Arankenhaus Heilstätte Edmundsthal Geesthacht | 1 2 1 1 2 1 1 | RX Beauregard bei Diedenhofen Hagenau Vet Mülhausen Saales Stephansfeld Straßburg | HI. Elfaß-Lothringen. Bürgerhospital Diedenhosens Beauregard Bürgerspital Mathildenstift (Diakonissens spital) Bürgerspital am Graben Krankenhaus am Hasenrain Lungenheilstätte Bereinigte Bezirks-Irrens anstalten des Elsaß Unfalkrankenhaus G. m. b. h. Bürgerhospital (Chirurgische Abteilung II Sektion I und Il und Entbindungsabteis lung) | 1 2 2 1 2 3 |

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, ben 14. Dezember 1906.

Mr. 71.

| Inhalt: 1. Ronfulatwefen: von Bivilstandsaften; - | Ermächtigung zu Entlaffung | r Vornahme Seite 1841 |
|---|----------------------------|--------------------------|
| 2. Bantwefen: Status ber | | |
| 2. Daniwejen: Stuttie Det | ventjajen sevieni | ounien Gnot |
| November 1906 | | 1842 |
| 3. Bou= und Steuerwesen: | | |
| lanbischen Rubenguders | jur herftellung i | on Fliegen- |
| vertilgungemitteln | | 1344 |

Erganzung bes Berzeichniffes ber zur Busammenfegung bes allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanftalten 1814

1. Annfulatwesen.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Bukarest beauftragten Legationsrat von Holtens dorff ist auf Erund des § 1 des Gesetzt vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen vorzumehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbesälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Bizekonsul Georg Capeflis in Tripolis (Sprien) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

2. Bant

Status der deutschen Roten nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Betrage lauten

Passiva.

| Laufende Rummer. | Bezeichnung ber Banken. | Grund≠ Rapital. | Referve- Fonds. | yeoten: | Gegen 1. Oft. 1906. | Un= gebecke Noten. | Gegen 31. Oft. 1906. | (ABice | Gegen 31. Eft. 1906. | Ber- binblich- feiten mit Lünbi- gungs- frift. | G egen 31. £t. 1906. | Constige Passiva. | 31. DR | Summe ber Passiva. | 31. Dft. | Event. Persbindlichtern aus weiter go- gebenen inlänsbif ven |
|------------------|-------------------------------|--------------------|--------------------|---------------|---------------------------|--------------------------|----------------------------|---------|----------------------------|--|-----------------------------------|----------------------|---------------|--------------------------|----------|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. |
| 1. | Reid,&bank | 180 000 | 61814 | 1 395 530 - | - 89 508 | 571406 | - 123 605 | 591 200 | + 80 707 | | | 56 26 9 | + 5361 | 2 287 804 | - 3 500 | - |
| 2. | Bagerifche Rotenbant | 7.500 | 3 290 | 61863 - | - 1718 | 29 657 | - 3078 | 5 713 | - 184 | | | 5 4 69 | ⊢ 2 29 | 83 835 | 1 673 | 5 8 1) |
| 3. | Sachiiche Bant ju Dresben | 30 000 | 6 737 | 31 992 = | - 1400 | 10 427 | 353 | 20 282 | - 2 930 | 21 827 | - 982 | 2 805 | + 224 | 113 643 | - 5 088 | 21 |
| 4. | Bürttembergifche Rotenbank | 9 000 | 1 196 | 20 220 | 426 | 10 289 | + 521 | 7 308 - | - 98 | 32 | + 1 | 1 356 | + 115 | 39 112 | - 408 | 599 |
| 5. | Badifche Bant | 9 000 | 2 145 | 18 368° ± | - 473 | 9 967 | 39 | 10 139 | + 981 | | - | 1 266 | + 113 | 40 918 | + 1 567 | 5540 |
| | Zusammen . | 235 500 | 78 182 | 1 527 973 – | - 92 639 | 631 746 | – 126 47 6 | 634 642 | + 78 476 | 21 859 | - 981 | 67 156 | + 601 | 2 565 313 | 9 102 | 4 07 0 |

Bemertungen.

Der Notenumlauf der Braunschweigischen Bant betrug Ende November 1906: 76 000 M gegen 86 700 M Ende Oftober 1906.

wesen.

banken Ende November 1906 sichten, verglichen mit demjenigen Ende Oftober 1906. auf Tausend Mark.)

Activa.

| Metall. | Gegen 31. Dtt. 1906. | Reichs: lassen: fceine. | Gegen 31. Oft. 1906. | Roten anberer Banfen. | | ™ed jel | Gegen 81, Eft. 1906. | Lombard. | Begen 31. €ft. 1906. | 1 | Gegen 31. Dtt. 1936. | Sonstige: | Gegen 31. Oft. 1906. | Cumme ber Aftiva. | Gegen 31. Eft. 1906. | Laufende Rummer. |
|---------|----------------------------|-------------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------|----------------|----------------------------|----------|----------------------------|-----------|----------------------------|-----------|----------------------------|-------------------------|----------------------------|------------------|
| 18. | 19. | 20. | 21. | 22 | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. | 30. | 31. | 32. | 33. | 31. |
| 766 316 | + 29 395 | 48 437 | + 3717 | 9 371 | + 9 2 5 | 1 171 271 | - 61 577 | 68 935 | - 3524 9 | 128 091 4 | - 51 574 | 95 383 | + 7715 | 2 287 804 | - 3 500 | 1. |
| 25 814 | | 61 | 11 | 3 328 | - 153 | 48 117 | - 3 260 | 4 937 | 122 | 59 - | - 1 | 2 516 | + 350 | 83 835 | 1 673 | 3 2. |
| 17 775 | - 1 859 | 346 | + 62 | 3 114 | + 750 | 43 816 | - 8 386 | 28 265 | + 5462 | 9515 + | - 96 | 10 452 | 1 213 | 113 543 | - 5 648 | 3. |
| 8 583 | - 431 | 24 | - 28 | 1 324 | _ 498 | 15 937 | - 52 | 9 836 | + 289 | 2 063 | | 1 345 | + 302 | 39 112 | - 409 | 4. |
| 7 024 | - 88 | 21 | - 5 | 1 353 | + 351 | 18 989 | + 803 | 9 645 | + 804 | 1 368 - | - 179 | 2 515. | - 295 | 40 918 | + 1567 | 5. |
| 828 512 | + 28 726 | 48 895 | ÷ 3735 | 18 820 | + 1376 | 1 294 130 | - 72 472 | 121 618 | - 28 816 | 141 096 - | - 51 4 90 | 112 241 | + 6859 | 2 565 812 | - 9 102 | |

3. Roll: und Stenerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. November d. 3. beschlossen, zu genehmigen, daß inländischer Rübenzucker zur Herstellung von Fliegenvertilgungsmitteln nach vorheriger Denaturierung mit Duassiin im Verhältnisse von 99 Teilen Rohzucker zu 1 Teile Duassiin steuerfrei verwendet werden darf.

Berlin, den 6. Dezember 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: v. Henle.

Berzeichnis der gemäß § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensehung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten (Zentralblatt 1900 S. 536, 1901 S. 66, 1906 S. 1088 und 1145).

Unter "Großherzogtum Oldenburg" tritt hinzu die Firma Johannes Free in Oldenburg.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Kr. | Rame und Stand ber Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrasung. | Behörde, welche die Ausweijung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs- beschlusses |
|--------------|-------------------------|------------------|--------------------------|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6 |

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetbuchs.

tenntnis

1. Jojef Rerichan, Rellner,

Globoto, Begirt Rann, Steiermart, öfterreichifcher Staatsangehöriger,

geboren am 27. Oftober 1885 zu Lienz, Diebstahl und Hohle. Königlich Banerifche Bo= 28. Oftober Bezirk Lienz, Tirol, ortsangehörig zu rei (10 Monate Ge- lizeibirektion Munchen, b. 3. jangnis, laut Er-

2. Beter Lorenz Man- geboren am 10. September 1867 zu ichmerer geng, Schreiner, Bartholomaberg, Bezirt Bludenz, einsacher Sierreich, österreichischer Staatsan. Widersta gehöriger,

5. Januar 1906) ichmerer Diebstahl, Königlich Bayerisches 20. Oktober einsacher Diebstahl, Bezirksamt Donau- b. J. Widerstand gegen die worth, Staatsgewalt, Be- trug und faliche Ra-

mensangabe (1 Jahr 6 Monate Buchthaus und 2 Bochen Saft, laut Ertenninis vom 1. August 1905),

vom

| Laufende Rr. | Rame und Stand ber Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrasung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisüngs- beschlusses. |
|--------------|-------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | 5. | 6. |

h) Auf Grund des § 362 des Strafgesetbuchs.

| | | 3 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - | • | |
|-----|--|--|--|----------------------|
| 8. | Josef Sadel, Bader, | geboren am 17. März 1869 zu Rlein- Betteln, boden, Bezirk Tetichen, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger, | Stadtmagistrat Bürz- burg, Bayern, | 2. Oftober d. J. |
| 4. | Josef Houst, Speng- ler, | geboren am 29. Juni 1852 zu Preß- besgleichen, burg, ortsangehörig zu Brankowis, österreichischer Staatsangehöriger, | Stadtmagistrat Rürn- berg, Bayern, | 7. November d. J. |
| 5. | Stephan Roschut, Drahtbinder, | geboren am 29. Dezember 1869 ju besgleichen, Restlusa, Ungarn, ungarifcher Staats- angeboriger, | Röniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Botsbam. | |
| 6. | Josef Masta, Ar- beiter, | geboren am 24. Dezember 1878 zu Landstreichen und Groß-Wardein, Ungarn, ungarischer Betteln, Staatsangehöriger, | derfelbe, | 12. Oktober d. J. |
| 7. | Abeline Moulin, geborene Chapuis, Chefrau, | geboren am 4. November 1878 zu gewerbsmäßige Un- | Raiferlicher Bezirksprä- fibent zu Straßburg, | |
| 8. | Josef Bejta, Ar- beiter, | geboren am 20. Februar 1859 zu Brezt, Betteln und Bann Mähren, ortsangehörig ebenda, öster- bruch, reichischer Staatsangehöriger, | · Polizeibehörde zu Sam- burg, | 8. Dezember b. J. |
| 9. | Stanislaus Pela, Arbeiter, | geboren am 13. Februar 1887 zu Co- Landstreichen, logna, Provinz Berona, Italien, ita- lienischer Staatsangehöriger, | Röniglich Preußischer Regierungsprafident zu Botsbam, | |
| 10. | Lorenz Porazil, Arbeiter, | geboren am 16. Juni (7. Angust) 1853 Betteln, zu Kleatsch, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebenda, österreichischer Staatsangehöriger, | Königlich Bayerisches Be- zirlsamt Begscheib, | |
| 11. | schreiber, Zehn- | | Röniglich Preußischer Regierungspräfident zu Aachen, | |
| 12. | | geboren am 81. August 1868 zu Bo- Betteln, lanic, Bezirk Neubydschow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Roniglich Preußischer Regierungsprafibent zu Duffelborf, | |

Die durch Beschluß bes Großherzoglich Sachsischen Bezirtsbirektors zu Gisenach vom 14. September 1906 versügte Ausweisung bes Handlers Sydonius Rarl Schmid (Zentralblatt für 1906 S. 1214 Ziffer 2) ist zurudgenommen worden.

Bentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, ben 21. Dezember 1906.

Mr. 72.

1. Ronfulatwesen.

Dem Königlich Rumänischen Generalkonsul Dr. Walter Langen in Coln a. Rh. ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Norwegischen Bizekonsul Franz Berndt in Swinemunde ist namens des Reichs das Exequatur exteilt worden.

Dem Kaiserlichen Generalkonsul von Buri in Schanghai ist auf Grund des § 1 des Gesetes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutz stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurfunden.

Dem mit der kommissarischen Verwaltung des Kaiserlichen Vizekonsulats in Mombassa beauftragten Konsulatssekretär Glaeser ist auf Grund des § 1 des Gesetzs vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzs vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vizekonsulats, soweit dieser Gebiet des Sultanats Zanzibar umfaßt, die Ermächtigung erkeilt worden, bürgerlich gültige Cheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbesälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul in Mosambique, Johann Dauelsberg, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

2. Allgemeine Berwaltungsjachen.

Uuf Grund des § 22 der Berordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesethl. S. 241) ist die Einreihung der Reichsbeamten in die unter Nr. III bis VII des § 1 und unter II bis VII des § 13 dieser Verordnung aufgeführten Beamtenklassen nach Maßgabe des unterm 5. Dezember 1903 (Zentralblatt S. 700) verössenklichten Verzeichnisses festgestellt worden.

Dies Verzeichnis wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. August 1905 (Zentralblatt S. 213) bezüglich der nachstehend aufgeführten Kategorien von Reichsbeamten ergänzt und abgeändert, wie folgt:

Verzeichnis der Reichsbeamten.

\$ 1

\$ 13

der Perordnung über die Tagegelder, die guhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901.

Rlaffe IV.

Klasse III.

Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

Mitglieder der höheren Reichsbehörden.

C. Reichsamt bes Junern.

Es fällt fort:

industrieller Silfsarbeiter.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen. usw.

Hinter "Intendantur- und Bauräte" ist einzuschalten:

Ctatsmäßige Professoren bei der Militartechnischen Atademie.

Hinter "Betriebsdirektoren U. Klasse beim Kriegsministerium, bei der Feldzeugmeisterei und ben technischen Instituten" ist zu setzen:

Ober-Stabsapothefer beim Kriegsministerium.

2. Sachsen.

Statt "Betriebsdireftor II. Masse" ist zu seten: Betriebsdireftoren II. Masse.

E. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

Es tritt hinzu: Gewerberat.

Klaffe IV.

Mitglieder der übrigen Reichsbehörben.

E. Verwaltung des Reichshecres.

1. Preußen ulw.

Am Anfang ist zu setzen:

Oberingenieur (Elektrotechniker) beim Ariegsministerium.

Um Schluffe treten hinzu:

Rorps=Stabsveterinäre.

Es fallen fort:

Ober-Stabsapothefer beim Kriegsministerium, Ingenieur beim Befleidungsamt VI. Armeekorps. 8 1

\$ 13

2. Sachsen.

Um Schluffe treten hinzu: Korps-Stabsveterinäre.

3. Württemberg.

Statt "Geheime expedierende Sefretare und Geheime Registratoren des Kriegsministeriums"

(Beheime expedierende Sefretäre, Geheime Registratoren und der Kanzleivorsteher des Ariegsministeriums.

Es kommt in Zugang: Morps-Stabsveterinär.

G. Berwaltung ber Kaiserlichen Marine.

Es treten hinzu: Hilfsgeiftliche.

0. Boft: und Telegraphenverwaltung.

Statt "Telegrapheninspektor bei der Telegraphenapparat-Werkstatt" ist zu seken: Telegrapheninspektoren bei der Telegraphenapparat-Werkstatt.

P. Berwaltung der Reichsdruckerei.

Hinter "Rendant" ist einzuschalten:

Dber=Revisor.

Es fallen fort:

Technische Hilfsarbeiter.

Maffe V.

Maffe V.

Sefretare der höheren Reichsbehörden. Sefretare ber höheren Reichsbehörden.

('. Reichsamt bes Innern.

Es tritt hinzu:

Obergartner bei der Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft.

Statt "Bureaubeamter (expedierender Sefretär und Malfulator) beim Schiffsvermessungsamte" in zu seben:

Bureaubeamte (ervedierende Sefretäre und Maltulatoren) beim Schiffsvermesjungsamte.

D. Berwaltung des Reichsheeres.

1. Prenfen niw.

Hinter "Oberzahlmeister und Zahlmeister" ist einzuschalten:

Lehrer für Militärmufif.

Statt "Betriebsinspeftoren und erfte Revisionsbeamte bei den Gewehr und Munitionsfabriken" ift zu seben:

Betriebsinspektoren, erste Revisionsbeamte, Obermeister und Oberrevisoren bei den technischen Instituten.

Statt "Morps-Stabsveterinäre und Stabsveterinäre" ist zu segen:

Stabsveterinäre.

Un Stelle "Berkstättenvorsteher bei dem Luftschiffer-Bataillon" ift zu jeben:

Werkstättenvorsteher bei dem Luftschiffer Bataillon und bei der Artillerie-Prüfungskommission. \$ 1

§ 13

2. Sachsen.

Statt "Korps-Stabsveterinäre und Stabsveterinäre" ist zu seben Stabsveterinäre.

3. Württemberg.

Statt "Intendantur-Bausefretär" ist zu setzen:

Intendantur-Bausekretäre.

Statt "Korps-Stabsveterinär und Stabsveterinäre" ist zu seben: Stabsveterinäre.

F. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

Es fommen in Zugang: Intendanturbausefretäre.

0. Verwaltung ber Reichsbruckerei.

Es fallen fort: Ralfulatoren.

Rlaffe VI.

Rlaffe VI.

Subalterne der übrigen Reichsbehörden. Subalterne der übrigen Reichsbehörden.

B. Reichsamt bes Innern.

Es treten hinzu:

Maschinisten, Technische Sekretäre bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

Sefretariats-Affistenten beim Kanalamte.

Statt "Kangleisekretar bei der Biologischen Unftalt für Land- und Forstwirtschaft" ift zu feben: Rangleisekretäre bei der Biologischen Unstalt für Land- und Forstwirtschaft.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen ulw.

Statt "Zeichnungenverwalter usw. bei den technischen Instituten" ist zu seben: Zeichnungenverwalter, Monstruftionszeichner, Materialienverwalter, Meister und Revisoren beim Militärversuchsamt in Berlin, beim Artillerie-Konstruktionsbureau und bei den technischen Instituten.

Hinter "Nicht etatsmäßige usw. Revisoren" sind einzuschalten: Konstruktions-Hilfszeichner, Ober-

zeichner, Zeichner, Oberverwal tungsschreiber, Verwaltungs schreiber, Rangleischreiber.

2. Sachlen.

Statt "Raffenfefretar und Rangleisefretar beim Nadettenforps" ist zu seten: Rassensekretär, Kanzleisekretär und Hausberwalter beim Nadettenkorps.

Es ist zu streichen:

Hausverwalter des Militär-Genesungsheims Glasewalds-Ruhe.

Es fommt in Zugang:

Förster für den Truppenübungsplat Zeithain.

\$ 13

3. Württemberg.

Es fommt in Jugang:

Hilfskartograph bei dem topographischen Bureau.

D. Verwaltung ber Kaiserlichen Marine.

Es fommt in Zugang:

Reftor bei der Garnisonschule in Friedrichwort.

Statt "Zeichner bei den Garnisonbauverwaltungen, Werften, bei der Inspektion des Torpedowefens und dem Torpedoversuchskommando" ist zu sepen:

Zeichner bei den Garnisonbauverwaltungen,

Torpedotechniker.

Statt "Berfifefretare für Monstruftionsbureaus (Monstruftionszeichner)" ist zu seben:

Werfttechniker.

Statt "Hilfszeichner" beim Reichs-Marineamt ift zu seten:

Silfstechniker, | beim Reichs-Hilfskupferstecher | Marineamte.

und dahinter ist einzuschalten:

Heim Reichse Darineamt Hitchen Reichse Darineamt Hitchen Reichse Darineamt

Berlin, den 13. Dezember 1906.

Der Reichsfanzler. Im Auftrage: Wermuth.

3. Medizinal: und Veterinärwejen.

Die Deutsche Arzneitage 1907 wird Ende dieses Monats im Verlage der Weidmannschen Buch handlung in Berlin SW. 12, Zimmerstraße 94, erscheinen und ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 1,20 M. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

4. 3 oll: und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. November d. 3. beschlossen:

a) Gemäß § 5 der Beredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für rohen Raffee, der geröstet und denmächst ohne Zusätze in ungemahlenem Zustande wieder ausgeführt wird, einen zollfreien Beredelungsverkehr zuzulassen,

die Borausjehungen des § 2 der Beredelungsordnung vorliegen.

b) Falls der Veredelungsverkehr als Mengenveredelung zugelassen wird, dürfen für 100 kg ausgeführten gerösteten Kaffee bis zu 120 kg roher Kaffee vom Jolle befreit werden.

Berlin, den 13. Tezember 1906.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: Kühn. Beränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Rolltarisgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.).

Rönigreich Banern.

Der Zollexpositur am Rangierbahnhof in Passau im Hauptzollamtsbezirke Passau sind die Befugnisse 5 und 60 erteilt worden.

Dem Hauptzollamte Passau ist die Befugnis 5 wieder entzogen worden.

Es ist erteilt worden

dem Hauptzollamte Lindau die Befugnis 66, der Expositur am Südbahnhof in München im Hauptzollamtsbezirke München I die Befugnis 18, der Zollexpositur am Bahnhof Augsburg im Hauptzollamtsbezirk Augsburg die Befugnis 5.

Rönigreich Sachsen.

Es ist erteilt worden

bem Nebenzollamt I Roßbach im Hauptzollamtsbezirk Eibenstock die Befugnis 5 und 6, den Nebenzollämtern I Moldau im Hauptamtsbezirke Freiberg, Klingenthal im Hauptamts bezirk Eibenstock und Reigenhain im Hauptamtsbezirk Annaberg sowie dem Nebenzollamte II Hammer-Unterwiesenthal (Schlössel) im Hauptamtsbezirk Annaberg die Besugnis zur Abfertigung von Zugsochsen zum vertragsmäßigen Zollsate von 30 M. für 1 Stück (Anm. 2 zur Tar. Mr. 103), die dem Nebenzollamte II Ebmath im Hauptamtsbezirk Eibenstock erteilte Besugnis 5 ist

zurückgezogen worden.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Name und Stand | Alter und Heimat | Grund | Behörde, welche bie Ausweisung | bes | | | |
|--------------|----------------|------------------|-----------------|-----------------------------------|------------------------------|--|--|--|
| | der Ausg | gewiesenen. | der Beftrafung. | beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | Б. | , 6. | | | |

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetbuchs.

1. Jofef Goloichinsti, geboren am 17. Juli 1885 gu Janom, ichmerer Diebstahl Roniglich Breugifder 10. Rovember Rreis Brasnnez. Rufland, ruffifcher (t Jahr Zuchthaus, Regierungsprafident gu b. 3. Staatsangehöriger, laut Erfenntnis vom Allenstein, Arbeiter,

> fenninis vom 18. November 1905).

ninow, Schriftftellerin, angehörige,

22. Dezember 1905), 2. Zinaida Smolja-geboren am 29. August 1880 ju So- Berrat militarifcher Koniglich Preußischer 25. Ottober stroma bei Moelau, ruffische Staats. Geheimniffe (1 Jahr Regierungsprafident ju b. 3. 3 Monate Gefängnis Frantfurt a. D., und 1500 Mart Beldftrafe, laut Gr-

|)e %r. | Rame und Stand | Alter und heima | ot Grund | į. | Behörde, welche dic | Datum des |
|---------|----------------|-----------------|-----------------|----|--------------------------------|------------------------------|
| Laufenb | der Ausg | ewiesenen. | der Bestrafung. | i | Ausweisung beschlossen hat. | Ausweisungs- beschlusses. |
| 1. | 2. | 8. | 4. | i | Б. | 6. |

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesethuchs.

- 3. Josef Blaha, Ger- geboren am 8. Juni 1869 ju Breflig, Betteln, Böhmen, ortsangeborig ebenba, öfterreichifder Staatsangeboriger,
- 4. Martin Egernietti geboren im Sahre 1859 in Rosjarom, Richtbeschaffung Onerreich. orisangehörig ebenba, eines Unterfommens, Regierungsprafibent zu b. 3. öfterreichifcher Staatsangehöriger, Dppeln, (Czernegli), Arbeiter,

gehöriger,

geboren am 14. April 1871 gu Reu- Betteln,

ungarifder Staatkangehöriger, geboren am 81. Ofiober 1877 gu Dg, besgleichen,

geboren am 26. Februar 1880 gu Bien, Buhalterei,

dorf, Ungarn, ortsangehörig ebenda,

Solland, niederlandischer Staatsan.

ößerreichischer Staatsangehöriger,

- 5. Emil Boffmann, Buchdruder,
- 6. Martus Berquin, Biehmarter,
- 7. Friedrich Johann Scheber, Rellner,
- 8. Joief Burm, Bleifder,
- geboren am 4. Februar 1858 gu Bit- Lanbstreichen und towig, Begirt Startenbach, Bobmen, Betteln, orteangehörig ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,

- Roniglich Banerifches Be- 8. Dezember zirtsamt Erding,
- Roniglich Preugifcher 6. Rovember
- 26. Oftober derfelbe, d. J.
- Roniglich Preußischer 8. Dezember Regierungsprafident ju d. 3. Duffeldorf,
- Roniglich Sächsische 2. Rot Rreishauptmannschaft b. 3. 2. November
- Leipzig, Fürstlich Schwarzburg- 8. Dezember Condersh. Landrat zu b. 3. Behren,

Bentralblatt

Reich. Deutsche

Herausgegeben

Reichsamte des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Dezember 1906.

Mr. 73.

Inhalt: 1. Ronfulatwefen: Grequaturerteilungen Seite 1855

- 2. Finangwefen: Rachmeifung ber Ginnahmen bes Reichs
- vom 1. April 1906 bis Ende Rovember 1906 . 1856 Allgemeine Bermaltungefachen: Berausgabe bes Sandbuchs für bas Deutsche Reich für 1907 . . . 1857
- 4. Bolizeimefen: Ausweifung von Auslandern aus bem
- gewöhnlicher Tagearbeiter in betreff ber Riantenver-

Ronfulative sen.

Dem Königlich Italienischen Generalkonsul in Zanzibar Marchese Salvago Raggi ist namens des Reichs das Exequatur für das Schutgebiet von Deutsch-Ostafrika erteilt worden.

Dem Königlich Norwegischen Bizekonsul Alfred Niederstetter in Breslau ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Herrn C. Wenshausen ist namens des Neichs das Exequatur als Ottomanischer Generalkonsul in Coln und Duffeldorf erteilt worden.

Dem hiesigen Gesandten der Republik Uruguan, Dr. Luis Garabelli, ist in seiner Eigenschaft als Generalkonsul von Uruguan für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Berlin namens des Reichs das Erequatur erteilt worden.

Dem Konsul von Guatemala F. L. Michaelis in Bremen ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachmeisung

der zur Anschreibung gelaugten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1906 bis zum Schlusse des Monats November 1906.

| Bezeichnung ber Einnahmen | Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne bes Rechnungsjahrs bis zum Schuffe bes Monats Rovember 1906 | | Bleiben | Sinnahme in bemfelben Zeit- raume bes Bor- jahrs (Spalte 4) | Unierschied swischen ben Spalten 4 und 5 + mehr - weniger |
|--|---|--------------------------|---|---|---|
| | .A. | | | | |
| 1. | 2. | 8. | 4. | δ | 6. |
| Bölle | 411 785 648 6 682 405 7 269 698 100 026 660 87 129 081 12 785 892 95 169 922 5 877 497 3 947 200 28 082 426 8 042 508 | 40 481 625 76 264 | 871 854 023 6 606 141 7 269 693 99 989 074 87 114 275 8 447 890 94 748 285 8 718 499 8 841 707 28 000 578 8 042 503 | 887 847 785 7 681 059 ———————————————————————————————————— | - 16 498 712 - 1074 918 + 7 269 698 + 11 900 589 + 1 584 283 - 4 545 873 + 11 264 844 - 2 947 882 + 112 168 + 6 525 017 + 681 577 |
| Summe . | 711 298 877 | 66 499 087 | 644 799 840 | 680 574 109 | + 14 225 781 |
| Spieltartenstempel | 1 096 737 10 340 256 21 858 655 11 448 136 | | 1 096 737 10 340 256 21 858 655 11 828 808 | 1 102 614 9 586 512 20 509 575 14 595 248 | - 5 877 + 758 744 + 1 849 080 - 8 266 445 |
| Lose zu Staatslotterien Privatlotterien Schisstrachturkunden Frachturkunden Bersonensahrkarten Steuerkarten für Arastsahrzeuge Bergütungen an Aussichtsbratsmitglieder | 18 607 236 4 678 561 246 041 6 993 805 4 658 782 1 174 657 | | 18 607 286 4 678 561 246 041 6 993 805 4 658 782 1 174 657 | 16 745 775 8 163 245 641 781 — — | + 1861461 + 1510816 - 395740 + 6993805 + 4658782 + 1174657 |
| ufw | 508 967 380 812 — — | | 508 967 880 812 864 862 074 79 928 000 | 840 229 231 72 873 000*) | + 508 967 + 880 812 + 24 182 848 + 7 055 000 |

^{*)} Die endgultige Ginnahme ftellte fich im Borjahr um 905 384 M. höher.

Anmertung. Die jur Reichstaffe gelangte Ift-Ginnahme abzüglich ber Ausfuhrvergutungen ufm. und ber Bermaltungstoften beträgt bei ben nachbezeichneten Ginnahmen:

| Bezeich nung | Ist-Cinnahm | e im Monat L | Rovember | Ift-Ginnahme bom Beginne des Rechnungsjahr bis zum Schluffe des Monats Oltober | | | | |
|------------------|--|--|---|---|--------------------------|--|--|--|
| der Einnahmen | 1906 | 1905 | Mithin 1906 + mehr - weniger | 1906 | 1905 | Mithin 1906 + mehr — weniger | | |
| | ·ĸ | M | .16. | ж | .K | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | | |
| Bolle | 50 080 276 770 159 516 439 10 548 453 4 978 299 321 982 8 371 878 1 345 430 — 411 279 4 059 978 | 52 690 568 — 1 086 055 — + 8 630 919 + 5 118 670 — 2 286 973 — 6 471 215 + 383 366 — 364 911 + 2 087 133 + | 815 896 516 489 1 917 584 140 371 1 964 991 1 900 163 962 064 46 868 | 7 135 091 4 066 764 87 584 873 84 030 885 — 2 034 690 80 921 203 — 3 718 499 3 825 636 | | 963 893 + 4 066 764 + 15 279 227 + 1 864 614 - 3 540 137 + 10 203 912 - 2 947 882 + 832 569 | | |
| Summe | 78 712 818 123 756 | 78 853 078 + 114 818 + | | | 540 149 256 1 016 349 | + 88 527 838 + 12 495 | | |

3. Allgemeine Berwaltungsfachen.

Von dem Handbuche für das Deutsche Reich wird für das Jahr 1907 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werf erscheint im Laufe des Monats Januar f. I. im Verlage der Buchhandlung "Carl Heymanns Verlag" zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4,50 M geliefert.

Im Buchhandel ist es zum Preise von 6 M. zu beziehen. Boraussichtlich im Laufe des Monats Februar 1907 wird als Nachtrag zum Handbuch ein Berzeichnis der neugewählten Mitglieder des Neichstags von dem genannten Berlage herausgegeben werden, welches zum Preise von 30 M. für das Exemplar zu beziehen ift.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Rr. | Rame und Stand ber Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrafung. | Behörbe, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum bes Ausweifungs- beschlusses. |
|--------------|----------------------------|------------------|--------------------------|---|--|
| 1. | 2. | 8. | 4. | Б. | 6. |

a) Auf Grund bes § 39 bes Strafgesetbuchs.

1. Bladislaus Gai- geboren am 24. Marz 1880 (29. Ja- Diebstahl in 4 Fallen Königlich Breußischer 6. Dezember bowsti recto Du- nuar 1875) zu Ofiet, Kreis Plock, (3 Jahre Buchthaus, Regierungsprafibent zu b. J. jeweli, Arbeiter, Rugiand, russischer Staatsangehö- laut Erkenntnis vom Marienwerber, 3. Dezember 1903),

| Laufende Rr. | Rame und Stand der Ausg | Alter und Heimat | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweifung beschlossen hat. | Datum bes Ausweisungs- beschlusses. | |
|--------------|--------------------------------|--|--------------------------|---|--|--|
| 1. | 2. | 2. 8. | | 5. | 6 | |
| 2. | Wotzid Pajał, Handarbeiter, | 24 Jahre alt, aus Zeroslawila, Bezirt Bieliczła, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, | (1 Jahr 6 Monate | | 29. Rovember b. J. | |

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzuchs.

| 3. | Schloffer, ortsangehörig zu Mahrifd-Dftrau, | Regierungsprafibent gu | 28. November b. J. |
|------------|--|---|-----------------------|
| 4. | Schmiedegeselle, dorf, Begirt Jagerndorf, österreichi- | Oppeln, Königlich Preußischer Regierungsprafident zu | |
| 5. | Beter Hooryering, geboren angeblich am 7. August 1889 Diebstahl, Bannbruch Gärtner, zu Osterwierum, Provinz Friesland, und Betteln, | Regierungsprafibent gu | |
| 6. | angeblich niederländischer Staats- angehöriger, Zosef Walecek, Reit-geboren am 17. März 1875 zu Brünn, grober Unfug, Betteln | Coblenz, Königlich Banerisches Be- | 12. Dezember |
|)) | fnecht, Dahren, ortsangehörig zu Kostelet, und Abeitretung ge- cbenda, österreichischer Staatsange- maß § 866 Ziffer 7 höriger, R. St. G. B | zirksamt Mainburg, | b. 3. |
| 7. | | Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz, | 7. April d. J. |
| 8. | Johann Seidel, geboren am 11. September 1877 zu Betteln, Arbeiter, Falgendorf, Beztrk Jicin, österreichi- scher Staatsangehöriger, | Röniglich Breußischer Regierungsprafibent zu Botsbam, | 29.August d.J. |
| 9. | | Königlich Sächsische Kreisbauptmannschaft Leipzig, | 18. Rovember b. J. |
| 10. | Josef Binner, Fa- geboren am's. Januar 1858 zu Reu- desgleichen, britarbeiter (Schlof- ded, Bohmen, ortsangehörig zu fergeselle), Platten, Bezirk Joachimsthal, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger, | | 7. Februar b. J. |

Beilage

zu

Ur. 73 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 28. Dezember 1906.

Berficherungswefen.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

sestgestellt auf Grund des § 8 des Gesetzes, betressend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzl. 1892 S. 385).

Peränderungs-Nachmeis

zu den Veröffentlichungen im Zentralblatte für das Deutsche Reich 1905 Anhang zu Nr. 54.

Nach den Mitteilungen der Landesregierungen zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amte. Abgeschlossen am 20. Dezember 1906.

| ************************************** | Dris | übliche feitgei | r Tage tell fi | lohn o ir Per | ewöhn onen | llicher I im Alte | Eagearl er von | beiter, | |
|--|--------|--------------------|-------------------|------------------|-----------------|----------------------|-------------------|----------|--|
| Bezirfe. | üt | er 16 | Jahra | n | unter 16 Jahren | | | | |
| | | männliche | | liche | männliche | | weibliche | | |
| • | M | 18 | M | 1 13 | | 18 | .11 | 15 | |
| Bonigreich Preußen. | | 1 | | | | | | | |
| Regierungsbezirk Potsdam. Ureis Becstow=Storkow: | | | | | | | | | |
| a) Gemeinden Gosen, Niederlehme, Wernsdorf, Neusgittau | 2 | - | 1 | 40 | 1 | 10 | - | 90 | |
| Januar 1907 ab) | 5 1 | - 50 | 2 1 | _ | | 90 90 | _ | 75 75 | |
| Regierungsbezirk Cosliu. | | | | | | | i | | |
| Stadtkreis Stolp Die veränderten Lohnsätze der erwachsenen männlichen Arbeiter treten mit dem 1. Januar 1967 in Kraft. | 2 | | 1 | 10 | 1 | | ! | 80 | |

| | Dris | üblicher festges | Tage | lohn (ir Per | jewöhr jonen | licher : im Alt | Eagear er von | beiter, |
|--|--|---------------------|---------------|------------------|--|--------------------|------------------|------------------|
| Vczirte. | über 16 Jah: | | | n | unter 16 Ja | | Jahr | en |
| • | män | nliche | weil | бIiфe | män | nliche | weit | ilidje |
| | .11 | 18 | M | 18 | M | 18 | K | AS |
| Regierungsbezirk Erfurt. | | ! | | | | • | | |
| Kreis Heiligenstadt: a) Stadt Heiligenstadt (vom 1. Juli 1907 ab) | 2 | 1 | 4 | 25 | ١, | | | 80 |
| b) = Dingelstädt | | 60 | 1 | 20 | 1 | 80 | | 6 0 |
| b) Dingelstädt | 1 | | 1 | _ | — | 80 | _ | 60 |
| Regierungsbezirk Schleswig. | | ; | | | | | | ļ. |
| Landfreis Riel: a) Gemeinden Altheifendorf, Möltenort, Mönfeberg, | | 1 | | ĺ | | | ! | 1 |
| Dietrichsdorf, Neumühlen, Wellingdorf, Gaarden, | | | ı |] } | | | i | |
| Hasser, Hasseldieksdamm, Kronshagen und Suchsdorf b) der übrige Teil des Kreises | $\begin{bmatrix} 3 \\ 2 \end{bmatrix}$ | _ | 2 1 | - | 1 | 30 | 1 | 60 |
| b) der übrige Teil des Kreises | 2 | _ | 1 | | _ | 65 | | . 00 |
| a) Städte Plön, Preet, Lütjenburg | 2 | 50 | 1 | 75 | 1 | | _ | 75 |
| b) Gemeinden Ellerbek, Elmschenhagen, Laboe | 3 | 80 | 2 1 | 40 | 1 | 30 75 | 1 | - 65 |
| Die veränderten Lohnsätze der unter a des Landfreises | 1 | 60 | 1 | 40 | | 10 | | |
| Miel und der unter b des Kreises Plon genannten Gemeinden | | i | | i i | | | | 1 |
| treten mit dem 1. Januar 1907 in Kraft. | | | | | | | | |
| Regierungsbezirk Silbesheim. | | | | | | | | İ |
| Areis Northeim: a) Stadt Northeim (vom 1. Februar 1907 ab) | 2 | | 1 | 30 | 1 | | | 90 |
| b) Moringen | 1 | 75 | 1 | 20 | _ | 70 | | 60 |
| c) der übrige Teil des Kreises | 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | 20 | 1 | _ |
| Regierungsbezirt Osnabrud. | ļ | | ! | | | | | |
| (Vom 1. Juli 1907 ab.) Stadtfreis Dsnabrück | $ $ $_2$ | 80 | | 80 | ١, | 50 | 1 | 20 |
| Standfreis Osnabrüd: | 2 | 80 | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | . 20 |
| a) Gemeinden Haste, Nahne und Schinkel | 2 | 80 | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | 20 |
| b) Gemeinden Gaste, Georgs-Marienhütte, Hasbergen, Hellern, Hörne, Holzhausen, Lüstringen, Malbergen, | | ı | | İ | | 1 | | ' |
| Ohrbeck, Phe und Vortrup | 2 | 50 | 1 | 60 | 1 | 30 | 1 | _ |
| c) der übrige Teil des Kreises | $\frac{2}{2}$ | 20 | 1 | 50 | 1 | 20 | , 1 | <u> </u> |
| Regierungsbegirt Duffeldorf. | l | | | 1 | | | | |
| (Vom 1. Februar 1907 ab.) | | | | 1 | | | _ | 1 |
| Stadtfreis Barmen | $\begin{vmatrix} 3 \\ 3 \end{vmatrix}$ | 20 | $\frac{2}{2}$ | 20 | $\begin{bmatrix} 1 \\ 1 \end{bmatrix}$ | 30 | , 1 | 15 30 |
| Landfreis Crefeld | 2 | 80 | 1 | 80 | î | 4 0 | 1 | _ |
| Stadtfreis Düffeldorf | 3 | 50 | 2 | | 1 | 80 | 1 | 50 1 0 |
| Landfreis Düffeldorf | 3 | $\frac{-}{25}$ | 1 2 | 90 | 1 | 50 5 0 | 1 | 10 |
| Elberfeld | 3 | | 2 | _ | 1 | 30 | 1 | . 15 |
| E Essential Contraction of the C | 3 | 40 | 2 | 20 | 1 | 80 | 1 | 20 |

| | Drisi | üblicher festgest | c Tage leUt fü | lohn g r Perf | ewöhn onen i | licher I nt Alte | agear r von | beiter, |
|---|--------------------------------------|----------------------|-------------------|------------------|---------------------|---------------------|----------------|-----------------|
| 28 ezirle. | ü | ber 16 | Jahr | n | ur | iter 16 | Jahr | en en |
| , , , , , , , , , , , , , , , , , | mān | nliche | weib | liche | mannliche weibliche | | | |
| | М | 148 | M | . ' 1 | | 18. | | - |
| One Stude Citter | 3 | 1 | ! | 80 | <u> </u> | 40 | _ | |
| Landfreis Cssen | 2 | 20 20 | 1 | 80 50 | 1 1 | 40 | 1 | 90 |
| Stadtfreiß MGladbach | 2 | 60 | $\frac{1}{2}$ | | i | 20 | 1 | 10 |
| Landfreis M.=Gladbach: | - | • | _ | | _ | | - | |
| a) Städte Obenkirchen, Rhendt und Liersen, Land- | | | | | | | | |
| gemeinden Gladbach-Land, Hardt und Neuwerf | $\frac{2}{2}$ | 60 | 2 | | 1 | 20 | 1 | 10 |
| b) der übrige Teil des Kreises | 2 | 50 | ' 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | 10 |
| Areis Grevenbroich: | | | įi. | ! | | ĺ | | |
| a) Bürgermeistereien Bedburdnt, Evinghoven, Frimmers- | | | 1 | ł | | ! | | |
| dorf, Garzweiler, Gustorf, Hemmerden, Hülchrath, | 2 | | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | |
| Relzenberg, Wanlo und Wevelinghoven b) Bürgermeistereien Elsen, Grevenbroich, Hochneufirch, | - | | 1 | 1 30 | 1 1 | 20 | 1 | |
| Jüchen und Wickrath | 2 | 30 | 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | 10 |
| Rreis Kempen: | | | , <u> </u> | 1 | _ | =0 | _ | |
| a) Bürgermeistereien Boisheim, Bracht, Breyell, Brüggen, | l | | i | 1 | | | | |
| Burgwaldniel, Grefrath und Kirspelwaldniel. | 2 | 10 | 1 | 50 | | 90 | | 80 |
| b) der übrige Teil des Kreises | 2 | 50 | 1 | 80 | 1 | 10 | | 90 |
| Kreis Cleve: | | 40 | 1 | | ١. | i i | | 00 |
| a) Städte Cleve und Goch | $\begin{vmatrix} 2\\2 \end{vmatrix}$ | 40 | 1 | 50 50 | j 1 | ! | _ | 80 |
| b) der übrige Teil des Kreises | $\frac{2}{2}$ | 10 | $\frac{1}{2}$ | 30 | 1 1 | 30 | 1 | 10 |
| Rreis Lennep | 3 | <u> </u> | 1 | 80 | li | | | $\frac{10}{20}$ |
| Areis Moers: | ľ | ĺ | _ | . 00 | 1 | ; 00 | - | |
| a) Bürgermeistereien Baerl, Friemersheim, Hochemmerich, | | : | | | | İ | | İ |
| Homberg und Moers | 3 | _ | 2 | _ | 1 | 3 0 | 1 | 10 |
| b) Bürgermeistereien Budberg, Büderich, Capellen, Neu- | | ! | i | | | | | |
| firchen, Offenberg, Orson Stadt und Land, Repelen, | | 00 | 1 | | | 20 | | 40 |
| Rheinberg Stadt und Land, Blunn und Xanten | 2 | 60 | 2 | | 1 | 30 | 1 | 10 |
| c) Bürgermeistereien Alpen, Camp, Hoerstgen, Labbeck, | | ı | | | ŀ | , | | |
| Marienbaum, Rheurdt, Schaephunsen, Sonsbeck, Been, Vierquartieren und Wardt | 2 | 20 | 1 | 80 | 1 | 20 | | 90 |
| Stadtfreis Mülheim-Ruhr | 3 | 25 | $\overline{2}$ | _ | î | 40 | 1 | 20 |
| Landfreis Mülheim-Ruhr | 3 | 20 | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | . — |
| Kreis Neuß: | ľ | | | | | i | | ' |
| a) Bürgermeistereien Heerdt und Neuß | 3 | i — | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | |
| b) Bürgermeistereien Büderich, Büttgen, Glehn, Gref- | | | | 20 | ١. | | | |
| rath, Holzheim und Kaarst | 2 | 50 | 1 | 6 0 | 1 | 20 | 1 | |
| c) Bürgermeistereien Dormagen, Grimlinghausen, Nettes- | 2 | 40 | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | _ |
| heim, Nievenheim, Norf, Rommerskirchen und Zons Stadtfreis Oberhausen | | 50 | 1 | 80 | 1 1 | 50 | 1 | 20 |
| Areis Rees: | ľ | .50 | • | 00 | - | .,0 | | - |
| a) Bürgermeisterei Elten | 2 | 10 | 1 | 20 | | 90 | - | 80 |
| b) Emmerich-Stadt und Obrighoven . | 2 | 30 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | |
| c) = Emmerich=Land | 2 | ' | 1 | 20 | 1 | , | ¦ | 80 |
| d) s Halbern | 2 | 20 | 1 | 60 | 1 | 10 | ' | 90 |
| e) = Isselburg | 2 | 50 | 1 | 80 | l 1 | 50 | 1 | 20 |

| | | | Drisü | blicher festgeste | Tagel :At fü | lohn ger | ewöhni onen i | licher T m Allte | agear er von | beiter, |
|--|---|---------------------|---------------|----------------------|-----------------|---|------------------|---------------------|-----------------|-----------------------|
| æ | ezirte. | | ül | er 16 | Sahr | en | uı | iter 16 | Jahr | en |
| _ | U | | mänr | liche | weil | olige | mänı | ılidje | meil | olidic |
| | | | M. | 18 | .H. | 18_ | M. | 13 | м. | 19 |
| · · | Millingen, Rees-Stadt ur und Braffelt | | 2 | 10 | 1 | 20 | 1 | | | 80 |
| h) = | Ringenberg | | 2 2 2 | 10 20 | 1 1 | 50 40 | 1 1 | 50 20 | 1 | 20 |
| Stadtfreis Remicheid . Kreis Ruhrort: | Wefel | | 3 | 80 | 1 2 | 50 | 1 | 30 30 | 1 | 10 10 |
| Sterfrade und S b) Bürgermeistereie | n Dinslafen, Hamborn, Baljum | rhamm . | 3 2 3 | 25 40 | 2 | 70 | 1 | 50 30 | 1 | 10 |
| Landfreiß Solingen: a) Bürgermeistereier | | | J | | 1 | 70 | 1 | 20 | | |
| Wald b) Bürgermeistereier c) der übrige Teil | 1 Opladen und Wiesdorf. des Areises | | 3 3 2 | 80 | 1 1 1 | 70 80 80 | 1 1 1 | 20 20 20 | 1 1 1 | |
| (Vom 1. | rungsbezir f Cöln. Januar 1907 ab.) | | 1 | | | | | | | |
| b) der übrige Teil Stadtfreis Bonn | Sindorf (vom 1. Mai 190' des Areijes | | 2 2 2 | 60 10 80 | 2 1 1 | 30 80 | 1 1 1 | 60 20 50 | 1 1 1 | 3 0 - 20 |
| Landfreis Bonn: a) Bürgermeisterei | | | 2 | 60 | 1 | 50 | 1 | 40 | 1 | |
| c) = | Godesberg Herfel | | 2 2 | 60 | 1 | 50 40 | 1 | 20 40 | 1 | 80 |
| e) = | Odefoven Sechtem | | $\frac{2}{2}$ | 50 | 1 1 1 | 50 20 60 | 1 1 | 20 | 1 | 80 |
| g) - | Vilich Villip Waldorf | | 2 2 | 50 20 | 1 1 1 | $\begin{array}{c} 60 \\ 20 \\ 20 \end{array}$ | 1 1 1 | 20 50 20 | 1 | 80 |
| Stadtfreis Cöln Landfreis Cöln: | | | 3 | 25 25 | 2 | _ | 1 | 60 | 1 | 20 |
| a) Bürgermeisterei . | | | 3 | | 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | |
| | Brühl | | $\frac{3}{2}$ | <u></u> 5() | 2 | — 50 | 1 | $\frac{50}{20}$ | 1 | 20 |
| | Frechen | | $\frac{2}{2}$ | 80 80 | 1 | 50 | 1 | $\frac{20}{20}$ | 1 | _ |
| e) | Freimersdorf | | 2 | | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | |
| | Hürth | | $\frac{2}{3}$ | 50 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | |
| | Robenta | : : | ა 3 | _ | 1 | 60 50 | 1 | 40 30 | 1 | |
| i) | Vingst | | 3 | | 2 | 25 | i | 20 | î | |
| | Stommeln, Ortschaft Besch | | $\frac{2}{2}$ | 40 | 1 | 70 | 1 | 40 | 1 | 2 0 |
| l) m) = | Gemeinde Stor | nmein . iersborf | $\frac{2}{2}$ | | 1 | 40 | 1 | $\frac{20}{20}$ | 1 | 20 |

| · | Dris | übliche festges | r Tag tellt f | elohn g ür Per | gewöhr onen | ilidjer i im Ali | Tagea er vo | rbeiter, |
|---|---------------|--------------------------|------------------|-------------------|----------------|---------------------|----------------|----------|
| Vezirfe. | ül | ber 16 | Jahr | en | 11 | nier 1 | 6 Jah | ren |
| , , , , , , , , , , , , , , , , , , , | män | nliche | mei | bliche | män | nlidje | mei | bliche |
| | M | 48 | N | 13 | M | 18 | K | 18 |
| n) Bürgermeisterei Poulheim | 1 2 | 80 | 1 1 | 20 | 1 | | <u>-</u> | 80 |
| streis Eusfirchen: | - | | • | 00 | • | | • | |
| a) Bürgermeisterei Commern | 2 2 | 4 0 | 1 1 | $\frac{20}{50}$ | 1 | 20 20 | | 80 |
| c) | _ | | | | | | | |
| Sinzenich | $\frac{2}{2}$ | 80 | 1 | 20 60 | 1 1 | 30 | 1 | 80 |
| e) - Friesheim | $\frac{2}{2}$ | 20 | 1 | 20 20 | 1 1 | 20 | 1 | 80 |
| g) Lommerfum | 1 | 80 | 1 | 40 | i | 25 | 1 | 20 |
| h) | 2 2 | 20 | 1 | 30 20 | l 1 | $\frac{20}{20}$ | 1 | 20 |
| k) Beilerswift | 2 | - • | 1 | 40 | 1 | 25 | 1 | 10 |
| l) = Wichterich | $\frac{2}{2}$ | 20 | 1 1 | 20 40 | 1 1 | 20 | 1 | |
| Areis Gummersbach: | | | | 0- | | : | | |
| a) Bürgermeisterei Gummersbach | $\frac{2}{2}$ | 80 50 | 1 | 80 50 | 1 | $\frac{40}{25}$ | 1 | 20 |
| c) = Ründeroth | 2 | 50 50 | 1 | 50 | 1 | 25 25 | 1 1 | _ |
| d) - Gimborn, Wiehl, Drabenderhöhe, Warienheide, Bergneustadt (Land) | 2 | 50 | 1 | 30 | 1 | | | 80 |
| e) Marienberghausen und Nümbrecht. | 2 | 40 | 1 | 20 | 1 | | | 80 |
| Stadtfreis Mülheim a. Rh | 3 | | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | **** |
| a) Bürgermeisterei Bensberg | 2 | 50 | 1 | 60 | 1 | 50 | 1 | 20 |
| b) | 3 3 | | 1 | 50 80 | 1 | 25 50 | 1 | |
| c) = Hermar | 2 | 80 | 1 | 50 | 1 | 40 | 1 | _ |
| c) = Odenthal | 3 | _ | 1 | 50 | 1 | 50 | 1 | |
| f) | $\frac{2}{2}$ | 4 0 3 0 | 1 1 | 80 50 | 1 1 | 80 — II | | 20 80 |
| h) Bahn | 2 | 30 | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | |
| Rreis Rheinbach: a) Bürgermeistereien Münstereisel (Stadt und Land) | | | | | | | | l |
| und Cuchenheim | 2 | 20 | 1 | 30 | 1 | 10 | | 80 |
| (Stadt und Land) | 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | _ | | 80 |
| Rreis Sieg: a) Bürgermeistereien Honnes, Königswinter (Stadt und | | | | | | | | |
| Land), Menden, Obercassel, Siegburg und Troisdorf | 2 | 60 | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | _ |
| b) Bürgermeisteren Citorf, Hennef, Niedercassel und Sieglar | 2 | 4 0 | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | |
| c) Bürgermeistereien Lohmar, Oberpleis, Uderath und Bahlscheid | 2 | 20 | 1 | 50 | 1 | | _ | 80 |
| semplane | _ | _0 | | 5.5 | • , | | - | 50 |

| | | | = =: | Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearb festgestellt für Personen im Alter von | | | | | | | |
|--|---|-------------------------|-------------|---|----------------------------------|----------------------------|----------------------------|-----------------------|---------------------------|------------------|---|
| | Bezirte. | | | | iber 16 | Jahr | en | ur | iter 16 | Jahr | en |
| | | | | mär | ınliche | meil | liche | mänı | nliche | weiß | liche |
| | | | | .11. | 1 18 | .К. | 145 | .4. | A, | .14 | 4 |
| firchen und R Mreis Waldbröl: a) Bürgermeister b) c) d) Kreis Wippersürth: | eien Denklingen un Worsbach . Rosbach Waldbröl . | | n | 2 2 2 2 | 50 50 50 50 | 1 1 1 1 1 | 40 50 50 50 60 | 1 1 1 1 1 1 | - 20 25 20 | _ _ _ 1 | 80 90 - 80 |
| a) Bürgermeister b) c) d) | Engelstirchen un Klüppelberg . Cürten | | | 2 2 2 2 9 | 50 50 20 — | 1 1 1 1 | 80 50 60 20 20 | 1 1 1 1 | 20 25 20 — 90 | 1 1 1 | - - - - - - - - - - - - - - - - - - - |
| , | ierungsbezirk Aachen | | | 2 | 80 | 2 | - | 1 , | 50 | 1 | ļ - |
| Landkreis Nachen | | | | 2 | 80 | 2 | | 1 - | 50 50 50 | 1 _ | 50* - 50* |
| | nigreidj Bayern. 1. Januar 1907 a | | | | 1 | | | | | | ! |
| Regier | ungsbezirk Oberbaye | ru. | | | | | | Î | | | |
| ₹ | ittelbare Städte | | | 1 | | | | | | | |
| Freising | | | | 2 2 2 3 2 2 | 60 40 40 20 40 50 | 1 1 1 2 1 2 | 70 50 50 — 70 | 1 1 1 1 1 | 50 50 20 40 | 1 - 1 1 | 90 80 20 - 20 |
| | Bezirksämter: | | | | | | | ! | | | |
| Libling: a) Gemeinden B b) die übrigen G Lichach Ultötting: | ad Libling, Kolberr emeinden und die an | noor Smärfijchen | Bezirfe | $\begin{bmatrix} 2\\2\\2 \end{bmatrix}$ | 50 — | 2 1 1 | 70 50 | 1 1 1 | 50 20 20 | 1 1 | 20 90 — |
| a) Städte Altött b) Stadt Neuött c) die übrigen G | ing und Burghauseing | | | $\begin{array}{ c c } 2\\1\\1\\2\\\end{array}$ | 90 50 | 1 1 1 1 | 50 80 20 40 | 1 1 1 1 | 50 60 - 20 | 1 1 - | 60 80 |

^{*)} Für Rinder unter 14 Jahren.

| Bezirle. | | Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter fefigefiellt fur Berjonen im Alter von | | | | | | | | |
|---|---------------|--|--------|----------|------|-----------------|--------|------------|--|--|
| 0 | u | ber 16 | Jahr | n | uı | nter 16 | Jahr | en | | |
| I | māni | liche | weib | liche | mann | ilidje | weit | liche | | |
| | 11. | .18 | M. | 13 | .4. | 18 | M | 13 | | |
| m \$1.2 \$ | | | 1 | | 1 | | | | | |
| Berchtesgaden: a) Stadt Bad Reichenhall, Gemeinden Berchtesgaden, | | i i | | | 1 | • | 1 | | | |
| Emain, Salzberg und die ausmärkischen Bezirke | 2 | 30 | 1 | 70 | 1 | 50 | 1 | l | | |
| b) die übrigen Gemeinden | 2 | | 1 | 50 | 1 | | _ | 80 | | |
| Bruck | 1 | 90 | 1 | 40 | 1 | 20 | | 80 | | |
| Dachau: | | | | Ì | 1 | | ! ! | | | |
| a) Gemeinden Dachau, Markt-Indersdorf | 2 | 20 | 1 | 70 | 1 | 30 | 1 | _ | | |
| b) Gemeinden Großinzemoos, Petershaufen, Röhrmoos, | • | | | | 1 | | | į | | |
| Sigmertshausen | 2 | | 1 | 50 | 1 | | | 80 | | |
| | 1 | 70 | . 1 | 30 | 1 | - | | 80 | | |
| Ebersberg: | | 00 | | | | 20 | | | | |
| a) Gemeinde Eglharting | 2 | 60 | 1 | 50 | | 20 | 1 | - | | |
| b) die übrigen Gemeinden und die ausmärkischen Bezirke | $\frac{2}{2}$ | 20 | 1 1 | 50 50 | 1 1 | 20 | 1 | _ | | |
| Grding | $\frac{2}{2}$ | _ | 1 | 60 | 1 1 | 20 20 | | 90 | | |
| Friedberg: | | | 1 | 00 | 1 | 20 | | 90 | | |
| a) Stadt Lechhausen, Gemeinde Meringerau | $_2$ | 50 | 2 | <u> </u> | 1 | 50 | 1 | l | | |
| b) Stadt Friedberg, Gemeinden Baindlfirch, Dasing, | ~ | .,,0 | | | 1 | 00 | ! | | | |
| Derching, Eismannsberg, Hochzoll, Kissing, Laimering, | | | | i | | | | 1 | | |
| Mering, Rieden, Stätling | 2 | | 1 | 50 | 1 | 10 | | 90 | | |
| c) die übrigen Gemeinden | 1 | 80 | 1 | 20 | - | 90 | | 80 | | |
| Garmist: | | | | | | | | | | |
| a) Gemeinden Garmisch, Partenkirchen | 2 | 50 | 1 | 68 | 1 | 50 | 1 | 20 | | |
| b) Gemeinden Cttal, Farchant, Krünn, Oberammergau, | | | | | l | | | l . | | |
| Oberau, Unterammergau, Wallgau und die aus- | | | | | ١. | | | | | |
| märkischen Bezirke | 2 | | 1 | 50 | | 20 | 1 | | | |
| c) die übrigen Gemeinden | 1 2 | 80 | ' I | 40 40 | 1 1 | _ | | + 80 80 | | |
| Landsberg | 1 | 80 | . 1 | 50 | 1 1 | 10 | 1 | 00 | | |
| Laufen: | • | 00 | | 50 | l ' | 10 | i 1 | 1 | | |
| a) Stadt Laufen, Gemeinden Ainring, Salzburghofen | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 1 | 40 | 1 | 3 0 | | |
| b) die übrigen Gemeinden und die ausmärkischen Bezirke | 1 | 60 | 1 | 30 | | 90 | | 80 | | |
| Micsbach | $-rac{1}{2}$ | 70 | 1 | 80 | 1 | | 1 | | | |
| Mühldorf: | | ĺ | | |] | | | | | |
| a) Stadt Mühldorf | 1 | 80 | 1 | 30 | 1 | <u> </u> | | 80 | | |
| b) Gemeinde Reumarkt a. Rott | 1 | 80 | 1 | 50 | | 90 | | 80 | | |
| c) die übrigen Gemeinden und die ausmärkischen Bezirke | 1 | 50 | 1 | 20 | - | 90 | | 80 | | |
| München: | | | | | İ | | | | | |
| a) Gemeinden Feldmoching, Milbertshofen, Oberschleiß- | •• | 1 | | | | 50 | 4 | .10 | | |
| heim, Pullach | 3 | _ | 2 1 | 80 | 1 1 | $\frac{50}{20}$ | l | , 20 | | |
| c) Gemeinden Aubing, Berg am Laim, Freimann, | ا | | 1 | 80 | l ' | 20 | 1 | | | |
| Ismaning, Oberföhring, Perlach, Solln, Unterföhring | 2 | 70 | 1 | 70 | 1 | 50 | 1 | | | |
| Samaning, Sociositing, Oction: Comit Miller Diffill | | | | | li | 50 | 1 | | | |
| d) die übrigen Gemeinden und die ausmärkischen Bezirke | 2 | 50 | 1 | 50 | 1 1 | : N : | | | | |

| | Drtsü | blicher festges | Tagelo lellt für | hn ge Pers | ewöhnl onen i | icher T n Alte | agear) r von | beiter, |
|--|----------------|--------------------|---------------------|------------------|------------------|-------------------|-----------------|---------|
| Bezirfe. | ű | ber 16 | Jahre | n | u | nter 16 | Jahr | en |
| · | mānı | ıliche | weibl | iche | manr | lide | meil | liche |
| | М | A | M | <u> 48</u> _ | K | 4 | K | 1 18 |
| Pfaffenhofen: | | | | | | | 1 | |
| a) Stadt Pfaffenhofen a. Im und die ausmärkischen | | | | | | | | |
| Bezirke | 1 | 70 | 1 | 50 | 1 | | : — | 80 |
| b) Gemeinde Wolnzach | 2 | | 1 | 60 | 1 | 30 | 1 | |
| c) die übrigen Gemeinden | 1 | 60 | 1 | 20 | | 90 | | 70 |
| Rosenheim: a) Gemeinde Riefersselden | 2 | 20 | 1 | 50 | 1 | 20 | _ | 80 |
| b) Gemeinde Stephanskirchen | $\frac{1}{2}$ | 20 | 1 | 50 | Î | 70 | 1 | _ |
| c) Gemeinde Prien | 2 | _ | 1 | 4 0 | 1 | 20 | | 80 |
| c) Gemeinde Prien | 1 | 80 | 1 | 4 0 | 1 | 20 | | 80 |
| Schongau | 2 | | 1 | 50 | 1 | 10 | | 90 |
| Schrobenhaufen | 1 | 70 | 1 | 3 0 | | 80 | _ | 70 |
| a) Gemeinde Krailling | 3 | | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | |
| b) Gemeinden Feldafing, Herrsching, Starnberg, Tuping | $\ddot{2}$ | 80 | 1 | 80 | î | 50 | i | |
| c) die übrigen Gemeinden und die ausmärkischen Bezirke | $\overline{2}$ | 40 | 1 | 60 | 1 | 50 | 1 | |
| ₹8(3: | <u> </u> | | | | | | | |
| a) Stadt Bad Tölz | 2 | 50 | 2 | — | 1 | 20 | 1 | _ |
| b) Gemeinden Benediftbeuern, Bichl, Kochel und die ausmärkischen Bezirke | 2 | | 1 | 50 | 1 | | | 80 |
| c) die übrigen Gemeinden | 1 | $\frac{-}{70}$ | 1 | 20 | | 90 | _ | 70 |
| Traunstein: | | •0 | • | -0 | | • • • | | •• |
| a) Gemeinden Inzell, Trostberg | 2 | 40 | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 20 |
| b) Gemeinden Bergen, Chieming, Hart, Oberwössen, | | | | | 1 | | | |
| Reit im Winkl, Ruhpolding, Secon, Ubersec und | | • | | 40 | 1 : | 00 | | |
| die ausmärkischen Bezirke | 2 | 80 | 1 1 | 60 4 0 | 1 1 | 20 10 | 1 | 90 |
| Wasserburg: | 1 | 80 | 1 | T U | 1 | 10 | | 30 |
| Series was the contract of the | 2 | 20 | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | 20 |
| b) die übrigen Gemeinden und die ausmärkischen Bezirke | 2 | | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | _ |
| Weilheim | 2 | 5 0 | 1 | 60 | 1 | 30 | 1 | |
| Wolfratshausen | 2 | 30 | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | |
| Regierungsbezirk Niederbayern. | | | | | | | | |
| Unmittelbare Städte: | | | | | | | | |
| Deggendorf | 1 | 80 | 1 . | 40 | 1 | 20 | 1 | _ |
| Landshut | | 52 | 1 | 80 | ī | 60 | ī | _ |
| Baffau | $\frac{2}{2}$ | 12 | 1 . | 52 | 1 | 12 | <u>-</u> | 80 |
| Straubing | 2 | 52 | 1 | 60 | 1 | 32 | 1 | _ |
| Bezirksämter: | 1 | | | | | | | |
| Bogen | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | _ | _ | 80 |
| Deggendorf | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | | | 80 |
| Dingolfing | 1 | 50 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | |
| Eggenfelden | 1 | 30 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | - |

| | Drts | üblicher festges | Tage | lohn g ir Per | ewöhn sonen | licher I im Alte | Eagcar er von | beiter |
|--|------|---------------------|----------------------|------------------|----------------|---------------------|------------------|------------|
| Bezirle. | | über 16 | e 16 Jahren unter 16 | | 6 Jah | ren | | |
| | mār | nliche | ıvei | bliche | mān | nliche | ıvei | bliche |
| | .16 | 18 | М | 18 | M | 18 | м | 18 |
| Brafenau: | 1 | | | | • | | | |
| a) Stadt Grafenau, Gemeinden Barnstein, Furth, | | | i | |] | , | ı | |
| Klingenbrunn, Kreuzberg, Nendlnach, Sft. Oswald, | | 00 | | | ١. | | | |
| Schlag, Schönanger | 1 | 80 | 1 | 40 20 | 1 1 | 20 | , 1 | - |
| | | 60 | _ | | 1 | 20 | _ | 80 |
| • | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | _ |
| kelheim: a) Stadt skelheim | 2 | 20 | 1 · | 40 | 1 | 20 | ı | 80 |
| b) die übrigen Gemeinden | 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | | _ | 80 |
| tökting: | 1 | | - | | ` | | | |
| a) Gemeinden Kötting, Neufirchen | 1 | 60 | . 1 | 20 | 1 | | | 80 |
| b) die übrigen Gemeinden | 1 | ·4 0 | 1 | 20 | | 80 | | 80 |
| landan a. Isar: | ļ | ! ! | | i | | | | ļ |
| a) Stadt Landau a. Isar | 2 | | 1 | 60 | 1 | 40 | 1 | 20 |
| b) die übrigen Gemeinden | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | ! — |
| Landshut | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | _ |
| Rainburg | 1 1 | 80 | 1 | 40 | . 1 | 20 | 1 | |
| Rallersdorf | - 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | _ |
| a) Gemeinde Hals | 2 | | 1 | 40 | 1 | 08 | | 80 |
| b) Gemeinden Beiderwies, Grubweg, Hacklberg, | - | | • | | • | | | |
| Harting, Harticken a. Jun, Rieß, Ruberting, | ł | , ! | | | | ŀ | | |
| Salzweg | 1 | 80 | 1 | 4 0 | 1 | | 1 | 80 |
| c) die übrigen Gemeinden | 1 | 60 | 1 | 20 | | 80 | _ | 80 |
| Ifarrfirchen | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | |
| a) Stadt Zwiesel, Gemeinden Eisenstein, Rabenstein | | ľ | | | | | | |
| und die ausmärkischen Bezirke | 1 | 92 | 1 | 20 | 1 | | _ | 80 |
| b) die übrigen Gemeinden | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | — ii | _ | 80 |
| lottenburg | 1 | 80 | 1 | 4 0 | 1 ' | 20 | 1 | _ |
| remoting | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 ; | 20 | 1 | |
| Siechtach | 1 | 60 | 1 | 20 | _ | 80 | | 80 |
| dilsbiburg | 1 | 80 80 | 1 1 | 40 40 | 1 1 | 20 20 | 1 | |
| Begicheid | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | 20 | | 80 |
| Bolfstein | 1 | | - 1 | ٦٠ | • | - 1 | | 017 |
| a) Gemeinden Ahornöd, Außernbrünst, Fregung, | | , | 1 | ł | 1 | į. | | |
| Fürstened, Hohenau, Karlsbach, Kühbach, Kumreut, | | | | | 1 | ij | | |
| Niederperlesreut, Praßreut, Nöhrnbach, Schiefweg, | |], | | | İ | Ĭ | | |
| Unterhöhenstetten, Waldenreut, Waldfirchen, Wasching, | 1 | 60 | | 20 | 1 . | 1 | į | Q Λ |
| Milhalmarant | 1 | .00 | 1 | 20 | 1 | _ : | _ | 80 |
| Bilhelmsreut . | 1 | I. | | | | | | |
| b) die übrigen Gemeinden und die ausmärkischen Be- zirke | 1 | 40 | 1 | | | 88 | | 80 |

| | Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeite fesigestellt für Personen im Alter von | | | | | | | | | |
|---|---|--------|--------|----------------|----------|---------|---------------|---------------|--|--|
| Bezirle. | ű | ber 16 | Jahr | en | uı | nter 16 | Jahr | en | | |
| · | män | nliche | weil | olidje | māni | nliche | weil | oliche | | |
| | N. | 1 | м | 4 | M | 18 | M | 1 18 | | |
| m 1 or 14 mir | | | | 1 | | | | | | |
| Regierungsbezirk Pfalz. | | İ | ') | | | i | | | | |
| Bergzabern | | 1 | ľ | | | | 1 | | | |
| u) Distrikt Annweiler 1. Gemeinden Darstein, Dimbach, Goßersweiler, | Į. | | | | | | | | | |
| Gräfenhausen, Münchweiler a. Klingbach, | | | 1. | | | | İ | | | |
| Schwanheim, Oberschlettenbach, Silz, Stein, | | 1 | i i | | | | | 1 | | |
| Borderweidenthal, Waldhambach, Waldrohrbach, | | | | | | | | | | |
| Wernersberg | 1 | 80 | 1 | 10 | 1 | . — | | 80 | | |
| 2. Gemeiden Ramberg, Wilgartswiesen-Hofftätten . | $\overline{2}$ | 20 | . Î | 50 | ī | 30 | 1 | 20 | | |
| 3. die übrigen Gemeinden. | $oldsymbol{\bar{2}}$ | _ | ī | 30 | Ī | 10 | _ | 90 | | |
| b) Distrikt Bergzabern | _ | | _ | | _ | | | | | |
| | 2 | 20 | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | 20 | | |
| 1. Gemeinde Appenhofen | 1 | 80 | 1 | 10 | 1 | | | 80 | | |
| 3. die übrigen Gemeinden | 2 | _ | 1 | 30 | 1 | 10 | ı | 90 | | |
| Dürkheim | | | | | | | | | | |
| a) Städte Bad Dürkheim, Deidesheim, Wachenheim . | 2 | 20 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | \ | | |
| b) Gemeinden Bobenheim a. Berg, Grethen, Harben- | | | | | 1 | | | | | |
| burg, Kallstadt, Leistadt, Rödersheim, Seebach | 2 | 20 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | | | |
| c) Gemeinden Weisenheim a. Berg, Weisenheim a. | 1 | | | Ì | ĺ | | | 1 | | |
| Sand | 2 | | 1 | 30 | 1 | 30 | 1 | | | |
| d) die übrigen Gemeinden | 2 | | 1 | 20 | 1 | ! — | | 80 | | |
| Frankenthal | | | 1 | | l | ! | | | | |
| a) Distrikt Frankenthal | | İ | ' | | | 1 | | | | |
| 1. Stadt Frankenthal, Gemeinden Mörsch, Oppau, | _ | | 1 | | | | | | | |
| Studernheim | 2 | 50 | 1 | 30 | 1 | 40 | | 90 | | |
| 2. Gemeinde Edigheim | 2 | 50 | 1 | 50 | 1 | 70 | . 1 | - | | |
| 3. Geineinde Großniedesheim | 1 | 80 | 1 | 10 | | 90 | | 70 | | |
| 4. die übrigen Gemeinden | 2 | 20 | 1 | 30 | 1 | 10 | | 90 | | |
| h) District Grünstadt | | ł | | 1 | | 1 | | | | |
| 1. Stadt Grünstadt, Gemeinden Altkleiningen, Carls- | 2 | 50 | | . 40 | ١., | 200 | '' | | | |
| berg, Hertlingshausen, Hettenleidelheim | 2 | 50 | 1 | 10 | 1 | 20 | 1 | | | |
| 2. Gemeinden Bissersheim, Großbockenheim, Groß- karlbach, Kindenheim, Kirchheim a. Eck, Klein- | | | | | | | | | | |
| bodenheim | 1 | 80 | 1 | 10 | i | 90 | d | ; 70 | | |
| 3. die übrigen Gemeinden | $\frac{1}{2}$ | | 1 | 20 | 1 | 90 | _ | 80 | | |
| Bermersheim | $\frac{1}{2}$ | 20 | 1 | 30 | 1 | 20 | 1 | - 00 | | |
| setmetsgenn | - | -0 | • | 30 | | 20 | 1 | 1 | | |
| a) Distrift Homburg | | | | | | t | | 1 | | |
| 1. Stadt Homburg | 2 | 20 | 1 | 20 | 1 | | | 80 | | |
| 2. die übrigen Gemeinden . | 1 | 90 | ī | $\frac{1}{20}$ | ī | | _ | 80 | | |
| h) Diftrift Landstuhl | - | | - | _ ` | 1 | | | | | |
| 1. Stadt Landstuhl | 2 | 20 | 1 | 20 | 1 | | | 80 | | |
| 2. die übrigen Gemeinden | 1 | 90 | 1 | 20 | 1 | | | 80 | | |
| e) Distrift Wa.dmohr | l ī | 90 | | 20 | 1 | | | 80 | | |

| | Drts | üblicher jejtgejt | Tagel ell fü | ohn ge | ewöhnl onen i | licher I m Alte | Eagear er von | beiter, |
|--|---|----------------------|-----------------|------------|--|--------------------|------------------|---------|
| Bezirfe. | üt | er 16 | Jahren | n | ur | tter 16 | Jahr | en |
| | manı | nliche | weib | liche | männ | liche | weib | lidje |
| | м | 18 | M | 18 | K | 18 | M | 13 |
| Ct. Co. C. | 1 | | | | 1 | | i | |
| Sft. Ingbert a) Distrift Blieskastel | } | | | | | | . ! | |
| 1. Gemeinde Ormesheim | , | 50 | 1 | 40 | 1, | 20 | 1 1 | |
| 2. die übrigen Gemeinden | $\begin{bmatrix} 2 \\ 2 \\ 2 \end{bmatrix}$ | 20 | 1 | 20 | 1 | 20 | 1 | 90 |
| b) District Sett. Ingbert | 5 | 50 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | |
| Raiserslautern | ~ | 3 0 | . • | 10 | • | 20 | , • | |
| a) Distrikt Kaiserslautern | | 1 | | | | | | |
| 1. Stadt Kaiserslautern | 2 | 60 | 1 | 40 | 1 | 30 | 1 | |
| 2. Gemeinden Alfenborn, Danfenberg, Enkenbach, | ~ | | • | • | • | | • | |
| Erfenbach, Frankenstein, Hochspener, Mölschbach, | | | | | | | | |
| Moorlautern, Siegelbach, Stelzenberg, Stockborn, | i | | | | | | | 1 |
| Trippstadt | 2 | <u> </u> | 1. | 10 | 1 | | | 80 |
| 3. die übrigen Gemeinden | 1 | 80 | 1 | 10 | 1 | | | 80 |
| b) Distrift Otterberg: | l | 1 | | | | | | |
| 1. Stadt Otterberg, Gemeinden Erlenbach, Birich- | | | | | | | | |
| horn, Rapweiler, Oberfulzbach, Olsbrücken, Otter- | l | | | | | | | i I |
| bach, Sambach, Schneckenhausen, Untersulzbach . | 2 | - | 1 | 10 | 1 | — | | 80 |
| 2. die übrigen Gemeinden | 1 | 70 | 1 | | | 90 | · | 70 |
| Kirchheimbolanden: | | | | | | | | |
| a) Distrikt Göllheim: | | 1 | | | | | | |
| 1. Gemeinden Eisenberg, Ramsen, Stauf | 2 | 50 | 1 | 30 | 1 | 10 | | 90 |
| 2. die übrigen Gemeinden | 2 | · — | 1 | 20 | 1 | - | | 90 |
| b) Distrift Rirchheimbolanden: | ١. | | | | | | | |
| 1. Stadt Kirchheimbolanden | 2 | 50 | 1 | 30 | 1 | 20 | 1 | _ |
| 2. die übrigen Gemeinden | 1 | . 80 | 1 | 20 | - | 90 | ١ | 80 |
| Rusel: | 1 | | | | | 1 | | 1 |
| a) Distrikt Kusel: | ŀ | 1 | ĺ | 1 | <u> </u> | ! | | |
| 1. Stadt Kusel, Gemeinden Bubach, Hoof, Marth, | | 90 | | 0.1 | | 90 | | 00 |
| Niederkirchen, Osterbrücken, Saal, Selchenbach . 2. die übrigen Gemeinden | 2 2 | 20 | 1 | 30 | $\begin{vmatrix} 1 \\ 1 \end{vmatrix}$ | 20 10 | | 90 80 |
| b) Distrift Lauterecken | 1 3 | | 1 | 1 20 | ; | 10 | | 80 |
| c) District Boltstein: | - | | 1 | 20 | * | 10 | | 00 |
| 1. Gemeinde Einöllen | 1 9 | 20 | 1 | 30 | 1 | 1 20 | | 90 |
| 2. die übrigen Gemeinden | $\begin{vmatrix} 2\\2 \end{vmatrix}$ | | 1 | 20 | li | 10 | | 80 |
| Landau: | ~ | 1 | 1 | -0 | ` | 10 | 1 | |
| a) Distrikt Edenkoben | 2 | 20 | 1 | 3 0 | 1 | 10 | , | 90 |
| b) Distrift Landau: | 1 | | - | , | ´ | | | |
| 1. Stadt Landau, Gemeinden Dammheim, Herg- | 1 | İ | | ŀ | l | i | 0 | ! |
| heim, Ilbesheim, Insheim, Leinsweiler | 2 | 50 | 1 | 40 | 1 1 | 20 | 1 1 | |
| 2. die übrigen Gemeinden | 2 | 20 | 1 | 30 | 1 | 10 | | 90 |
| Ludwigshafen a. Rhein: | 1 | | | | 1 | | 1 | |
| a) Stadt Ludwigshafen a. Rhein | 3 | 1 - | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | 20 |
| b) Stadt Oggersheim, Gemeinden Altripp, Böhl, Iggel- | | ! | 1 | 1 | | | 1 | |
| heim, Maudach, Mutterstadt, Neuhofen, Rheingönheim | | 50 | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | 10 |
| c) Gemeinden Alsheim, Affenheim, Dannstadt, Fuß- | | | | | | 1 | | |
| gönheim, Hochdorf, Ruchheim, Schauernheim | 1 2 | 20 | 1 1 | 1 30 | 1 1 | 10 | .' | 1 90 |

| | Ortsi | iblicher festges | Tagel tellt fü | lohn g | ewöhn onen i | licher I m Alte | agear r von | beiter, |
|---|---|--|-------------------|------------|-----------------|--------------------|----------------|------------------|
| Bezirte. | i | ber 16 | Jahr | en | u | nter 16 | 6 Jahren | |
| • • • | mān | nliche | weil | iliche | män | nliche | mei | bliche |
| | M | 13 | М. | 13 | M | 13 | N. | 13 |
| Nauftast - Gaarst. | | | j' | | | | ! | |
| Neustadt a. Haardt: a) Stadt Neustadt a. Haardt | 2 | 60 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | |
| b) Stadt Lambrecht, Gemeinden Frankeneck, Gimmel- | İ | | | 1 | | | | 1 |
| dingen-Lobloch, Saardt, Hambach, Hafloch, Linden- | 6 | 10 | 4 | 40 | ١. | 90 | | |
| berg, Neidenfels, Weidenthal | $\begin{vmatrix} 2\\2 \end{vmatrix}$ | 4 0 20 | 1 1 | 40 30 | 1 1 | 20 · 10 · | | |
| Virmasens: | ~ | | . • | •,,0 | | 10 | 1 - | 1 |
| a) Distrikt Pirmasens: | ١. | | ! | , | | | | 1 |
| 1. Stadt Pirmasens | $\begin{vmatrix} 2\\2 \end{vmatrix}$ | $\begin{vmatrix} 60 \\ 20 \end{vmatrix}$ | 1 1 | 50 30 | 1 1 | 30 1 10 | | 00 |
| 2. die übrigen Gemeinden | $\begin{vmatrix} \frac{2}{2} \end{vmatrix}$ | 20 | 1 | 20 | | 10 | | $\frac{90}{90}$ |
| Rockenhausen: | - | | | | | | | , |
| a) Distrift Obermoschel | 1 | 80 | | 10 | 1 | | _ | 80 |
| b) Distrifte Rocenhausen und Winnweiler | 1 | 70 | 1 | | - | 90 | | 70 |
| Speyer: a) Stadt Speyer | 2 | 40 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | |
| a) Stadt Spener | 2 | 40 | 1 | 4 0 | 1 | 20 | 1 | |
| Zweibrücken: | İ | | | ĺ | ĺ | | | |
| a) Distrikt Hornbach: 1. Gemeinden Althornbach, Bliesdalheim, Rimsch- | ĺ | | | | ł | , | | |
| meiler | 2 | | 1 | 20 | 1 | | | . 80 |
| 2. die übrigen Gemeinden | 1 | 70 | 1 | | | 80 | - | 70 |
| b) Distrikt Zweibrücken: | 9 | | 1 | 20 | 1 | | | 80 |
| 1. Stadt Zweibrücken | $\begin{vmatrix} 2\\2 \end{vmatrix}$ | | 1 | 20 | 1 | | | ⊦ 80 |
| | | | | | | | | : |
| Regierungsbezirk Oberpfalz. | | | | | | | | |
| Unmittelbare Städte: | | | | | | | | |
| Umberg | 2 | 20 | 1 | 40 | 1 | 20 | | 90 |
| Meumarkt | $\frac{1}{2}$ | 20 | 1 1 | 40 | 1 | 20 | | 90 |
| Regensburg | $\frac{2}{}$ | 30 | 1 | 4 0 | 1 | 20 | | 90 |
| Bezirksämter: | | İ | | | | | | |
| Amberg | 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | 10 | | 90 |
| Beilngries | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | • - | | 80 |
| Burglengenfeld: a) Stadt Schwandorf | 2 | | 1 | 30 | 1 | 20 | | 90 |
| b) die übrigen Gemeinden | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | 10 | | 90 |
| Cham: | , | 90 | 1 | 20 | 4 | 10 | | 00 |
| a) Städte Cham, Furth | 1 1 | 80 60 | 1 | 20 20 | 1 1 | 10 | | 90 80 |
| Fichenbach | 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | 10 | | 90 |
| Remnath | 1 | 80 70 | 1 1 | 20 20 | 1 1 | 10 10 | _ | 9 0 90 |
| labburg | | | | | | | | |

| | Ortsüblicher festges | Tagelohn giellt für Peri | ewöhnlicher Tag onen im Alter | gearbeiter, von |
|--|--|--------------------------|----------------------------------|--------------------|
| Bezirłe. | über 16 | Jahren | unter 16 | Jahren |
| | mannliche | weibliche | mannliche | weibliche |
| | K A | K S | M AS | M B |
| | 1 | | , , | 1 |
| Neunburg v. Wald | 1 60 | 1 20 | 1 - | 80 |
| a) Stadt Weiden | 2 20 | 1 60 | 1 30 | 1 10 |
| b) die übrigen Gemeinden | 1 80 | 1 20 | 1 10 - | - 90 |
| Oberviechtach | 1 70 | 1 20 | 1 - | 80 |
| Parsberg | 1 70 | 1 20 | 1 10 - | 9 0 |
| Regensburg: | 1 | | | |
| a) Distrift Regensburg | 1 80 | 1 20 | 1 10 - | - 9 0 |
| b) Distrikt Wörth | | 1 20 | 1 | ; 80 |
| Roding | 1 60 | 1 20 | 1 | - 80 |
| Stadtamhof: | 2 22 | | | |
| a) Stadt Stadtamhof | 2 20 | 1 40 | 1 20 - | - 9 0 |
| b) Gemeinden Dechbetten, Donaustauf, Großprüfening, | | | 1 | |
| Kneiting, Reinhausen, Sallern, Schwabelweis, Sinzing, Steinweg, Tegernheim, Weichs, Winzer, | | | | |
| Sinzing, Steinweg, Legernheim, Weichs, Winzer, | | 4 . 00 | 4 40 | |
| Zeitlarn, Ziegetsdorf | 2 - | 1 : 20 | 1 10 - | - 90 |
| c) die übrigen Gemeinden | 1 70 | 1 20 | 1 10 - | - 90 |
| Sulsbach | 1 70 | 1 20 | 1 10 - | 90 |
| Tirschenreuth: | 1 . | 4 : 40 | 4 20 | 1 00 |
| a) Städte Tirschenreuth, Waldsassen, Gemeinde Mitterteich | 2 - | 1 40 | 1 20 - | - 90 |
| b) die übrigen Gemeinden | | 1 20 | 1 10 - | - 90 |
| Vohenstrauß | 1 70 1 70 | 1 20 | 1 10 | $-\mid 90$ |
| 28 di bindingen | 1 70 | 1 20 | 1 10 - | 90 |
| Regierungsbezirt Oberfranten. | | ' | | i |
| Unmittelbare Städte: | | | | (|
| Bambera | 2 90 | 2 - | 1 70 | 1 20 |
| Bayreuth | $\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 1 70 | 1 30 | 1 10 |
| Fortheim | $2 \mid \stackrel{\sim}{\rightarrow}$ | 1 50 | 1 30 | 1 20 |
| Sof | $\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$ | 1 60 | 1 30 | 1 10 |
| Kulmbach | $\begin{array}{c c} 2 & 30 \\ 30 \end{array}$ | 1 50 | 1 20 | 1 10 |
| | | | | 1.10 |
| Bezirksämter: | | 1 | | |
| Bamberg I | 1 80 | 1 30 | 1 + 10 | 1 — |
| Bamberg II | 1 80 | 1 4 0 | 1 20 | 1 |
| Bayreuth | 1 50 | 1 20 | 1 — - | - 80 |
| Berned: | i | | | |
| a) Stadt Berneck | 1 60 | 1 20 | 1 | - ' 80 |
| b) Gemeinden Bischofsgrün, Brandholz, Himmelfron, | | | | |
| Marktschorgast | 1 ; 50 ; | 1 20 | 1 | - 80 |
| c) die übrigen Gemeinden | 1 20 | 1 — | 90 | - 80 |
| Ebermannstadt: | ! | | | 1 |
| a) Städte Ebermannstadt, Baischenfeld, Gemeinden | | Í | i | |
| Breitenbach, Königsfeld, Arögelstein, Oberweilersbach, | | | 1 | |
| Plankenfels, Pordorf, Reifenberg, Schönfeld, Stechen- | | , I | | 1 |
| dorf, Treppendorf, Unterweilersbach | 1 80 | 1 40 | 1 10 1 - | - 90 |

| | Drts | übliche festgest | r Tage lellt fü | lohn g r Peri | ewöhn onen i | licher I m Alte | Eagear r von | beiter, |
|--|------------------|---------------------|--------------------|----------------------|------------------|--------------------|-----------------|------------------------|
| Bezirle. | i | iber 16 | Jahr | en | ur | ter 16 | Jahren | |
| | män | nliche | weib | lidje | mänı | ıliğe | meib | lidje |
| | NL | 13 | Mc | 18 | .14 | 18 | .14 | 18 |
| b) Gemeinden Birkenreuth, Engelhardtsberg, Göffeldorf, Hagenbach, Nainach, Lütelsdorf, Muggendorf, Stücht, Unterleinleiter, Wannbach, Wohlmuthshüll, Wüftenstein | 1 1 | 50 3 0 | 1 1 | 30 24 | 1 | 90 | _ | 90 |
| Forchheim: a) Distrikt Forchheim 1. Gemeinden Bammersdorf, Buckenhofen, Burk, Eggolsheim, Hallerndorf, Haufen, Heroldsbach, Acrsbach, Neuses, Desdorf, Pautsfeld, Pordorf, Nettern, Reuth, Schlaifhausen, Schlammersdorf, Thurn, Willersdorf 2. die übrigen Gemeinden | 1 1 | 70 50 | 1 1 | 30 20 | 1 1 | 20 | 1 | 90 |
| b) Distrikt Gräfenberg 1. Stadt Gräfenberg 2. Gemeinden Affalterthal, Dachstadt, Dormit, Hilt- polistein, Kleinsendelbach, Lilling, Mittelehrenbach, | 1 | 70 | 1 | 30 | 1 | 20 | 1 | |
| Neunfirchen a. Brand, Oberehrenbach, Pettensiedel, Rüsselbach, Thuisbrunn, Weißenohe | 1 1 | 5 0 30 | 1 | 20 10 | 1 — | 90 | _ | 90 80 |
| a) Stadt Herzogenaurach, Gemeinden Greuth, Wachen- roth, Jentbechhofen | 1 | 80 | 1 | 30 | 1 | | | 90 |
| Kosbach, Thüngfeld, Unterreichenbach | 1 1 | 50 40 | 1 | 20 10 | 1 | 90 | _ | 90 80 |
| a) Gemeinde Gattendorf | 1 2 | 80 | 1 | 20 50 | 1 1 | 10 30 | 1 | 80 10 |
| bach a. Saale | 1 1 2 1 | 80 60 — 50 | 1 1 1 1 | 10 10 50 20 | 1 1 1 1 | 10 10 10 | | 80 80 90 1 70 |
| a) Städte Lichtenfels, Burgkundstadt, Weismain, Gemeinden Burgberg, Lettenreuth, Marktzeuln, Michelau, Redwit a. Rodach, Schney, Schwürdit, Seubelsdorf b) die übrigen Gemeinden | 2 1 1 | | 1 1 1 | 50 30 30 | 1 1 1 | 30 20 20 | 1 1 | 10 - |
| b) Stadt Helmbrechts, Gemeinden Groffenau, Haller- ftein, Meierhof, Oberweißenbach, Poppenreuth, Seulbit, Sparneck, Weißdorf, Wüstenselbitz, Zell . c) die übrigen Gemeinden | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 1 | | _ | 80 80 |

| | Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter feitgestellt für Personen im Alter von | | | | | | | | |
|---|--|----------------------------------|----------------------------|----------------------------------|---------------------------------|-----------------|------------------|----------------------------------|--|
| Bezir te. | űl | ber 16 | Jahre | n | u | nter 16 | 6 Jahr | ren | |
| | män | nliche | weil | liche | män | nliche | weil | bliche | |
| | M | 18 | K | 18 | м | 18 | K | 18 | |
| Naila 🖁 | 1 | 70 | 1 | 30 | 1 | .10. | _ | 90 | |
| a) Stadt Begniß | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 10 | | 90 | |
| C) die ubrigen Gemeinden | 1 | 50 4 0 | 1 | 10 10 | _ | 90 | _ | 80 | |
| a) Städte Achau, Selb, Gemeinden Plösberg, Regnits- losau, Schönwald | 2 | 10 | 1 | 40 | 1 | 20 | _ | 80 | |
| reuth, Burlit | 1 1 | 80 60 | 1 | 20 10 | 1 1 | 10 10 | _ | 80 80 | |
| Stadtsteinach: a) Gemeinden Köstenberg, Marktleugast, Presseck, Reichenbach, Seibelsdorf, Wartenfels b) die übrigen Gemeinden | 1 1 1 | 50 50 80 | 1 1 1 | 30 20 50 | 1 1 1 | $\frac{10}{20}$ | 1 - 1 | - 80 - | |
| Teuschnit: a) Distrikt Ludwigsstadt b) Distrikt Nordhalben | 2 1 | - 80 | 1 | 40 30 | 1 1 | 20 10 | 1 | 10 — | |
| Bunsiedel: a) Städte Arzberg, Airchenlamit, Weißenstadt, Wunssiedel, Gemeinden Dörflaß bei Nedwitz, Fischern, Grün, Leutendorf, Niederlamitz, Oberredwitz, Redwitz (Markt-Redwitz), Köthenbach, Schlottenhof, Scußen, Schönbrunn, Wölsauerhammer b) Gemeinden Bernstein, Virkenbühl, Brand, Törflaß bei Airchenlamitz, Großwendern, Haid, Hildenbach, Höchstädt bei Thiersheim, Holenbrunn, Rorbersdorf, Lorenzreuth, Marktleuthen, Nagel, Oberrößlau, Schirnding, Thiersheim, Thierstein, Thölau, Tröstau, Bordorf, Wölsau c) die übrigen Gemeinden | 2 1 1 | 10 80 50 | 1 1 1 | 50 20 10 | 1 | 20 | 1 | 80 70 | |
| Regierungsbezirt Mittelfranten. | | | | | | | | | |
| Unmittelbare Städte: Ansbach | 9 | 90 | 4 | 3 0 | | 10 | | ďΩ | |
| Unsbach Dinkelsbühl Cichstätt Cichstätt Crlangen Fürth Nürnberg Rothenburg o. Tauber | 2 2 2 2 2 3 2 | 20 70 20 40 90 10 | 1 2 1 1 1 1 | 20 50 40 60 70 40 | 1 1 1 1 1 1 1 | 10 80 | 1 - 1 1 | 80 20 80 90 10 10 | |

| | Dris | übliche festges | r Tage tellt fi | elohn g ür Per | ewöhn sonen | licher I im Alte | Tagearbeiter, ter von | | |
|---|------------------------------------|----------------------------|----------------------------|--|-----------------------|---------------------|--------------------------|---|--|
| Bezirte. | ű | ber 16 | Jahr | en | 11 | nter 16 | Jahren | | |
| | män | nlidje | weil | bliche | mān | nliche | weibliche | _ | |
| | .4. | 1 18 | .ж | 14 | м | 13 | M AS | _ | |
| Schwabach | $egin{array}{c} 2 \ 2 \end{array}$ | 20 20 | 1 1 | 15 40 | 1 1 | 15 | _ 90 _ 70 | | |
| Bezirksämter: | | | | | | | | | |
| Ansbach: a) Gemeinden Heilsbronn, Hennenbach | 1 | 80 50 | 1 1 | 50 20 | 1 | 90 | - 80 - 70 | | |
| a) die ausmärkischen Forstbezirke | 1 | 65 65 | 1 | 20 30 | 1 1 | 15 - | 1 05 | | |
| a) die ausmärkischen Forstbezirke der K. Forstämter Sichstätt-Oft und West, Ripfenberg und Schernfeld b) ausmärkischer Forstbezirk des R. Forstamts Kinding c) Gemeinden Breitenfurt, Dollnstein, Landershofen, | 1 | 95 65 | 1 | 30 10 | 1 — | 20 80 | 1 | | |
| Mörnsheim, Mühlheim, Obereichstätt, Preith, Schön- feld, Wasserzell, Denkendorf, Rapperszell, Rieshofen d) der übrige Teil des Bezirkes | 2 1 | 40 | 1 | 4 0 | 1 | 10 ; 85 ; | | | |
| a) Gemeinde Bruck und ausmärkischer Forstbezirk des Sebalder Reichswaldes | 2 2 | 20 | 1 | 4 0 4 0 | 1 1 | 10 10 | - 90 - 90 | | |
| Feuchtwangen: a) Gemeinden Bechhofen, Oberampfrach b) der übrige Teil des Bezirfes Fürth Gunzenhausen Sersbruck Hilpoltstein Veustadt a. Nisch | 2 1 2 1 2 1 1 | 40 10 80 70 50 | 1 1 1 1 1 1 | 10 10 40 30 35 20 20 | - 1 1 1 1 | 80 80 20 | | | |
| a) Distrikt Nürnberg und die ausmärkischen Forstbezirke des Lorenzer Reichswaldes | $rac{2}{2}$ | 40 | 1 | 60 | 1 | 30 30 | 1 | | |
| Rothenburg o. Tauber | 1 | 70 | 1 | 25 | - | 90 | - + 80 | | |
| a) Distrikt Scheinfeld | 1 1 1 | 50 50 80 | 1 1 1 | 20 20 40 | 1 1 | 90 | -80 -180 -1 | | |
| Schwabach: a) die ausmärfischen Forstbezirke der K. Forstämter Nürnberg-Süd und Feucht und die (Vemeinde Röthen- bach bei Schweinau | 2 | 40 | 1 | 50 | 1 | 25 | 1 — | | |

| | Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher festgestellt für Berjonen im Al | | | | Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von | | | | | |
|---|--|--------------|--------|------------------|---|------------------|---------|-------|--|--|
| Bezirte. | | | Jahre | n | u | Jahr | Jahren | | | |
| | män | nliche | ıpei | | mänı | ıliche | weiblid | | | |
| | м | 1 43 | ж | 18 | M | 18 | ж. | 18 | | |
| | Ì | | | | i | | | | | |
| b) Stadtgemeinde Roth | 2 | 20 | 1 | 5() | 1 ! | 25 | 1 | | | |
| c) der übrige Teil des Bezirfes | 2 | 80 | 1 | 50 4 0 | 1 1 | 25 | 1 | 90 | | |
| Uffenheim | l ' | 00 | 1 | 10 | l | | | , | | |
| a) Städte Ellingen, Pappenheim, Gemeinde Langen- | | | | | i | | | | | |
| altheim | 2 | | 1 | 20 | | 95 | | 80 | | |
| b) Gemeinde Pleinfeld | 2 2 | _ | 1 | 50 40 | 1 | 20 95 | 1 | 10 80 | | |
| d) der übrige Teil des Bezirkes | 1 | 60 | 1 | 20 | | 95 | _ | 80 | | |
| | | | | | | | | | | |
| Regierungsbezirk Unterfranken. | | ĺ | | | | | | | | |
| Unmittelbare Städte: | 2 | 60 | 1 | 50 | 1 | ; : 30 | _ | 90 | | |
| Rixingen | | 30 | i | 80 | ī | 40 | 1 | 10 | | |
| Schweinfurt | 2 2 9 | 80 | 1 | 70 | 1 | 4() | 1 | 20 | | |
| Bürzburg | $ ^2$ | 70 | I | 80 | 1 | 50 | 1 | 20 | | |
| Bezirfsämter: | | | | | | | | | | |
| Allzenau | ĺ | | | | İ | | | | | |
| a) Gemeinden Eichenberg, Großwelzheim, Rahl a. Main, Riedersteinbach | 2 | 50 | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | 20 | | |
| b) die übrigen Gemeinden | 2 | | 1 | 60 | 1 | 40 | i | 20 | | |
| Uschaffenburg | 2 | 5() | 1 | 50 | 1 | 50 | 1 | 20 | | |
| Brüdenau | 1 2 | 90 | 1 1 | 30 60 | 1 1 | 3 0 50 | 1 | 20 | | |
| Gemünden | 2 | | 1 | 30 | 1 | 10 | 1 | 90 | | |
| Gerolzhofen | 1 | 80 | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | _ | | |
| Hammelburg | 2 | DO | 1 | ((() | 1 | 40 | 1 | 10 | | |
| Haffurt | 1 1 | 1 80 1 70 | 1 1 | 30 30 | 1 | $\frac{20}{20}$ | 1 | 90 | | |
| Karlstadt | î | 80 | ī | 50 | ī | 30 | 1 | _ | | |
| Rissingen | 2 | 30 | 1 | 70 | 1 | 60 | 1 | 20 | | |
| Kitingen | 2 | 80 | 1 | 50 50 | 1 1 | 30 30 | 1 | 10 | | |
| Königshofen | 2 | , 20 | 1 | 4 0 | li | 30 30 | 1 | 10 | | |
| Marktheidenfeld: | | i - | · | - " | İ | | - | | | |
| a) Gemeinden | 2 | _ | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | ' — | | |
| b) ausmärkischer Bezirk des Fürstlich Löwenstein-Werkschein-Kofenbergschen Parks "Speisart" | 1 | 70 | 1 | 30 | 1 | 10 | ~ | 90 | | |
| Mellrichjtadt | i | 80 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | 30 | | |
| Miltenberg: | | | | | ' | • | - | | | |
| a) Gemeinden Hambrunn, Mainbullau, Ottorfszell, | . | | | 143 | , | • 3/ 5 | 4 | | | |
| Preunschen, Richelbach, Riedern, Umpfenbach b) die übrigen Gemeinden | 2 2 | 20 | 1 1 | 40 60 | 1 | 20 40 | 1 | _ | | |
| Reuftadt a. Saale | 2 | 10 | 1 | 70 | i | 60 | 1 | 30 | | |
| Obernburg | 2 | 20 | 1 | 15() | 1 | 50 | 1 | 10 | | |

| | Drts | üblicher festges | : Tage tellt fü | lohn g ir Perf | ewöhn onen i | licher I m Alte | ngear er von | beiter. |
|---|--------------------------------------|----------------------------------|-----------------------|----------------------------------|----------------------------|----------------------------------|-----------------------------|---------------------------|
| Bezirte. | | | über 16 Jahren | | | | 6 Jahren | |
| , in the second | mān | nliche | weil | oliche | mān | nliche | weil | bliche |
| | M | 4 | N. | 18 | M | 48 | M | AS |
| Dchsenfurt | 2 | 30 | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | 20 |
| a) Gemeinde Oberndorf | 2 2 | 4 0 | 1 1 | 50 50 | 1 1 | 20 30 | 1 | 10 |
| a) Stadt Heidingsfeld | $\begin{vmatrix} 2\\2 \end{vmatrix}$ | 50 20 | 1 | 60 60 | 1 | 30 3 0 | 1 | |
| Regierungsbezir k Sc hwaben. Unmittelbare Städte: | | | | | | | ı | |
| Augsburg | 2 2 2 2 2 2 | 60 10 30 20 60 60 | 1 1 1 1 1 | 80 50 60 20 70 80 | 1 1 1 1 1 1 | 10 20 40 10 10 40 | $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$ | 10 90 — 90 10 |
| Rempten | 2 2 2 2 | 60 20 20 50 | 1 1 1 1 | 50 60 50 50 | 1 1 1 1 | 10 | 1 - | 90 80 20 |
| Nördlingen | 2 | 50 | 2 | | 1 | 50 | 1 | 50 |
| Augsburg a) Gemeinde Göggingen b) Gemeinde Oberhausen c) Gemeinde Pfersee d) Gemeinden Gersthosen, Haunstetten, Inningen, Lang- | 2 2 2 | 20 20 40 | 1 1 1 | 70 80 80 | 1 1 1 | 10 20 20 | 1 1 | 90 |
| weid, Steppach | 21 21 21 1 | - - 80 | 1 1 1 | 50 50 50 50 | 1 1 1 | 20 | 1 1 — | 80 80 |
| Donauwörth | 2 2 | 20 | 1 | 50 70 | 1 | 20 30 | 1 | _ |
| b) (Vemeinden Resselwang, Lechbruck | 2 2 1 | 50 | 1 1 1 | 80 50 4 0 | 1 1 1 | 30 10 | 1 | 90 80 |
| Allertiffen | 1 2 | 90 40 | 1 2 | 50 | 1 | 20 50 | <u> </u> | 90 20 |
| a) Gemeinde Kreuzthal | 1 2 2 2 2 | 70 30 50 | 1 1 1 1 1 | 40 80 70 70 80 | 1 1 1 1 1 | 20 20 30 40 | 1 1 1 1 | 80 - - - 10 |

| | | | | Drisi | iblicher festges | Tagel tellt fü | ohn g r Pers | ewöhn onen i | licher I m Alte | agear er von | bcite r |
|---|---------------------------------|-------|-------------|-------------------------------------|---------------------|-------------------|-----------------|-----------------|--------------------|-----------------|----------------|
| Bezirte. | Bezirke. über 16 Jahren unter 1 | | | | | | nter 16 | Jahr | ren | | |
| | | | | | | | nliche | e meiblich | | | |
| | | | | N. | 18 | M | 4 | M | 18 | K | 143 |
| Nemming en Rindelheim | | | • | 2 | _ | 1 | 70 | 1 | 50 | 1 | 10 |
| a) Stadt Mindelheim, Gemeinde Wöris | hofen | | | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | - |
| b) die übrigen Gemeinden | • • | • | • | 1 | 1 50 70 | 1 1 | 30 | _ | 70 | | 65 |
| leu-Ulm | • • | • | • | 1 2 | 10 | 1 | 60 | 1 | 80 20 | 1 | 1 10 |
| lördlingen | • • | • | • | 1 1 | 80 | . 1 | 50 | 1 | 10 | | 90 |
| Oberdorf | | • | • | Ιī | 80 | 1 1 | 50 | Ιî | _ | ' | 80 |
| divabmünchen | • | • | • |] - | 1 | • | | | | | |
| a) Gemeinden Bobingen, Graben, Köni | gsbrun | n, Le | ď)= | 1 | | | | l | | | |
| feld, Schwabmünchen, Untermeitinger | ĭ | | • | 2 | - | 1 | 60 | 1 | 10 | 1 | , — |
| b) die übrigen Gemeinden | | | | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | | | 80 |
| Sonthofen | | • | • | 2 | 40 | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | 20 |
| Bertingen | | • | • | 2 | 10 | 1 | 60 50 | 1 | 40 | 1 | 10 |
| Submutsijuujen | • • | • | • | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | | | 30 |
| Königreich Württemberg. | | | | | | | | | | ! | |
| deramtsbezirk Gmünd: a) Stadtgemeinde Gmünd (vom 15. Ma | i 1907 | ab) | | | 80 | 1 | 90 | 1 | 50 | 1 | - |
| b) der übrige Teil des Oberamtsbezirfes | · | • • | • | $\frac{2}{}$ | 10 | 1 | 50 | 1 | 10 | | 80 |
| Großherzogtum Baden. | | | | | | | | | ı | | ! |
| (Bom 1. Januar 1907 ab.) | | | | | | | | | 1 | 1 | |
| Umtsbezirfe: | | | | | | | | | | | 1 |
| lchern | | | | 2 | 40 | 1 | 60 | 1 | 60 | 1 | - |
| ldelsheim | | | ٠ | 1 | 80 | 1 | 30 | 1 | 10 | | 90 |
| a) Stadtgemeinde Baden . | | | | 2 | 70 | 1 | 80 | 1 | 60 | 1 | 20 |
| b) die übrigen Gemeinden . | | | | 2 | 60 | 1 | 70 | 1 | 50 | 1 | 20 |
| donndorf | • | | | 2 | ' — | 1 | 50 | 1 | 20 | | 90 |
| Borberg | • | | | 1 | 90 | 1 | 4 0 | 1 | 20 | | 90 |
| Breifach | • | | • | 2 | | 1 | 50 | 1 | 20 | | 90 |
| Bretten . | • | | • | 2 | 50 | 1 | 80 | 1 | 70 | 1 | 4 0 |
| Bruchfal: a) Stadtgemeinde Bruchfal | | | | 3 | | 2 | 10 | 1 | 90 | 1 | 4 0 |
| b) Gemeinden Forst, Hambrücken, Heidel dorf, Kirrlach, Langenbrücken, Neutho | ird, Od | enhei | m, | ,, | | 2 | 10 | 1 | 90 | • | , 10 |
| Destringen, Philippsburg, Untergron Wiesental | ,, | • | • | า | gΩ | 1 | 90 | 1 | 70 | 1 | 20 |
| c) der übrige Teil des Amtsbezirkes | | | • | $egin{array}{c} 2 \\ 2 \end{array}$ | 60 30 | 1 1 | 70 | 1 1 | 70 50 | 1 1 | 10 |
| Buchen | | • • | • | 1 | 90 | 1 | 30 | 1 | 10 | | 90 |
| | | • • | • | _ | 00 | | | _ | | _ | , 00 |
| 3üήί | | | | 2 | | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | |

| Durlady: a) Stadtgemeinde Durlach und Gemeinde Aue b) ber übrige Teil des Amtsbezirfes Chepenach Chemendingen | | Ortküblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearl feftgestellt für Personen im Alter von | | | | | | beiter | |
|--|---|--|--------------------|--------|-----------------|-------------------|---|-------------|--|
| Manulide Meiblide | Bezirte. | ube | r 16 J | ahren | unter 16 Jahren | | | | |
| Durlad): a) Stadtgemeinde Durlad, und Gemeinde Aue b) der übrige Teil des Amtšbezirfes Cemberdad) Cemmendingen 2 30 1 35 1 20 — Cemmendingen 2 20 1 70 1 50 1 — 50 — Cemgen Cengen Cengen Cengen 2 — 1 50 1 20 — Ceppingen 2 — 1 50 1 50 1 50 1 Cettenheim (vom 21. Februar 1907 ab) Cette | , | männli | mannliche weibli | | | mannliche weibl | | | |
| a) Stabtgemeinde Durlach und Gemeinde Aue b) der übrige Teil des Auntsbezirfes Cherbach Cherb | | M. | 18 . | M AS | M | AS | M | 18 | |
| a) Stabtgemeinde Durlach und Gemeinde Aue b) der übrige Teil des Auntsbezirfes Cherbach Cherb | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | 1 | • | ı | ' | | | | |
| b) ber übrige Teil bes Amtsbezirfes (Gerbach) (Emmendingen (Emmendingen (Engen (Engen (Engen (Engen (Engen (Engen (Engen) (Engen (Engen) (Engen | | 1 3 . | | · _ | ,, | | 1 | 50 | |
| Cherbach 2 30 1 35 1 20 | b) der übrige Teil des Antsbezirfes | | | | ī | 80 | _ | 30 | |
| Engen | , , , , , , , , , , , , , , , , , , , | 2 | | | | | _ | 90 | |
| Engen | mmendingen | 2 : | 20 | 1 70 | 1 | | 1 | 20 | |
| Eppingen (Ettenheim (vom 21. Februar 1907 ab) (Ettenheim (vom 21. Februar 1907 ab) (Ettlingen: a) Stadtgemeinde Ettlingen b) der übrige Teil des Amtsbezirfes 3) Stadtgemeinde Freiburg a) Stadtgemeinde Freiburg b) Gemeinde Au. Betsenhausen, Cundelsingen, Lehen, Werzhausen, St. Georgen c) Gemeinden Buchheim, Ebnet, Ebringen, Hoschdorf, Hosskrund, Hosen, | | | | | _ | | | 5U* | |
| Ettlingen: a) Stadtgemeinde Ettlingen | ngen | 2 | | | | | _ | 90 | |
| Ettlingen: a) Stadtgemeinde Ettlingen | tterheim (non 21 Schruer 1907 ob) | 3 | | | | | | . — | |
| a) Stadtgemeinde Ettlingen | | | | 1 00 | | 40 | 1 | - | |
| b) ber übrige Teil bes Amtsbezirfes a) Stadtgemeinde Freiburg b) Gemeinde Au. Bekenhausen, Gundelsingen, Lehen, Werzhausen, St. Georgen c) Gemeinden Buchheim, Ebnet, Ebringen, Hochors, Hospfagrund, Hospfagrund, Hospfagrund, Hospfagrund, Hospfagrund, Wildtal, Wittnau, Wolsenweiler, Walterstall, Seidelberg a) Stadt Heidelberg b) Gemeinden Alltenbach, Altneudorf, Brombach, Dossens heim, Eppelheim, Hoedesbach, Hospfagrund, Angloch, Heterstal, Reitsbach, Leinen, Aussloch, Hospfagrund, Wolsenschausen, Reiligkreuzssteinach, Kirchheim, Lampenhain, Leinen, Aussloch, Heterstal, | | 2 | 70 | 1 80 | 1 | 50 | 1 | 20 | |
| a) Stadtgemeinde Freiburg b) Gemeinde Au. Betsenhausen, Gundelfüngen, Lehen, Werzhausen, St. Georgen c) Gemeinden Buchheim, Ebnet, Ebringen, Hofsgrund, Heuershausen, Opfingen, Schallstadt, Scherzingen, Sölben, Thiengen, Umfirch, Walters- hofen, Wildtal, Wittnau, Wossenseiler d) der übrige Teil des Amtsbezirfes a) Stadt Heidelberg b) Gemeinden Altenbach, Altmeudorf, Brombach, Dossensein, heim, Eppelheim, Heiden, Keiligfreuzsteinach, Kirchheim, Lampenhain, Leimen, Kusloch, Peterstal, | | | | 1 60 | | | | 20 | |
| b) Gemeinde Au. Betsenhausen, Gundelfingen, Lehen, Werzhausen, St. Georgen c) Gemeinden Buchheim, Ebnet, Ebringen, Hochdorf, Hunzingen, Henershausen, Littenweiler, Mengen, Wunzingen, Neuershausen, Opfingen, Schallstadt, Scherzingen, Sölden, Thiengen, Ilmfirch, Walterst hofen, Wildtal, Wittnau, Wolsenweiler d) der übrige Teil des Amtsbezirfes a) Stadt Heidelberg b) Gemeinden Altenbach, Altmendorf, Brombach, Dossens heim, Eppelheim, Heddesbach, Heinstelmach, Kirchheim, Lampenhain, Leimen, Kußloch, Peterstal, | | 1 | | | | | | | |
| Merzhausen, St. (Georgen | | | _ | 2 — | $\frac{1}{2}$ | _ | 1 | 50 | |
| c) Gemeinden Buchheim, Ebnet, Ebringen, Hochdorf, Hoffgrund, Horben, Hunzingen, Neuershausen, Dpfingen, Schallstadt, Scherzingen, Sölden, Thiengen, Ilmfirch, Walterstad, Hofen, Wildtal, Wittnau, Wolsenweiler | Dernhaufen, St. (Barran | | ٠،٨ | 1 50 | • | • • • | | 1 40 | |
| Hunzingen, Kenershausen, Lyfingen, Schallstadt, Scherzingen, Sölben, Thiengen, Ilmfirch, Walterstad, Solfen, Wildtal, Wittnau, Wolsenweiler 2 — 1 30 1 10 — d) der übrige Teil des Amtsbezirkes | e) Benginden Ruchheim (Chuet (Chringen Sochdarf | | 20 | 1 00 | 1 | 3 0. | I | 10 | |
| Munzingen, Neuershausen, Opfingen, Schallstadt, Scherzingen, Sölden, Thiengen, Umfirch, Walters- hofen, Wildtal, Wittnau, Wolsenweiser | Hengell, Springer, Springer, Strenger, Abryober, | 1 | | | l . | | | | |
| Scherzingen, Sölden, Thiengen, Umfirch, Walters- hofen, Wildtal, Wittnau, Wolfenweiler | Mungingen, Neuershaufen, Opfingen, Schallftadt, | | | | l ' | ! | | | |
| d) der übrige Teil des Amtsbezirfes | Scherzingen, Sölden, Thiengen, Umfirch, Walters- | | | | | , | | | |
| Heim, Coppelheim, Beddesbach, Hilfscha, Peinstell, Richheim, Lampenhain, Leimen, Ruffloch, Peterstal, | | | _ | | | | _ | 90 | |
| a) Stadt Heidelberg | | 1 | 80 | 1 10 | 1 | 10 | _ | 9 0 | |
| b) Gemeinden Altenbach, Altneudorf, Brombach, Dossen- heim, Eppelheim, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Rirchheim, Lampenhain, Leimen, Nusloch, Peterstal, | | ., | | . 20 | | | | - (1 | |
| heim, Eppelheim, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Rirchheim, Lampenhain, Leimen, Rußloch, Peterstal, | | | _ | 2 30 |] 2 | | 1 | 70 | |
| Kirchheim, Lampenhain, Leimen, Nußloch, Peterstal, | heim. Envelheim. Seddeshach Seiliafrenzsteinach | | | 1 | | | | | |
| \mathbf{x}_{i} \mathbf{x}_{i} \mathbf{x}_{i} \mathbf{x}_{i} \mathbf{x}_{i} \mathbf{x}_{i} \mathbf{x}_{i} \mathbf{x}_{i} \mathbf{x}_{i} \mathbf{x}_{i} \mathbf{x}_{i} \mathbf{x}_{i} \mathbf{x}_{i} | Rircheim, Lampenhain, Leimen, Nukloch, Beterstal, | 1 . | | | 1 | | | | |
| nonroad, st. Ilgen, sandhaujen, schonau, Wieb- | Rohrbach, St. Ilgen, Sandhausen, Schönau, Wieh- | 1 ' | | 1 | | | | | |
| lingen, Wilhelmofeld, Ziegelhausen 2 40 1 60 1 35 1 | lingen, Wilhelmofeld, Ziegelhausen | 2 | | | 1 | | 1 | | |
| c) der übrige Teil des Amtsbezirfes 2 20 1 50 1 35 1 | | 2 | 20 | 1 50 | 1 | 35 | 1 | | |
| Narlsruhe: a) Stadtgemeinde Karlsruhe mit Beiertheim, Rintheim, | arisringe: | j | | i | İ | | | | |
| Rüppurr, und die Gemeinden Bulach, Darlanden, | Rünnur und die Gemeinden Bulach Parlanden | ŀ | | 1 | | | | | |
| | C | | | 1 90 | 1 | 60 | 1 | 20 | |
| | | | 20 | - | _ | | _ | 90 | |
| Stepl | ehl | | | | 1 | | 1 | 20 | |
| Monstanz | | | | | 1 | | | 9 0 | |
| | anr | | | | 1 . | | | 90 | |
| Lörrach | | | υU | 1 80 | j 1 | ĐO. | 1 | 3() | |
| | | 3 | 10 | 1 90 | 1 | 60 | 1 | 30 | |
| | | | - | | | | | 10 | |
| | | | | 1 40 | | | _ | SÚ | |

| | festgestellt für Personen im | | | | | | Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von | | | | | | |
|--|---------------------------------------|----------|-----|-------------------------|------------|-----------------|---|--------------|--------|-------|-----|--|--|
| Bezirte. | über 16 Jahren männliche weibliche | | | Bezirke. über 16 Jahren | | | | | nter 1 | 8 Jah | ren | | |
| | | | | bliche | män | nliche | mei | bliche | | | | | |
| | M | 48 | M | 18 | M | 18 | K | 148 | | | | | |
| m) of f | | 1 | • | | | | | (| | | | | |
| Włośbach: a) Stadt Mosbach | | | 1 | 4 0 | 1 | 3 0 | | 90 | | | | | |
| b) der übrige Teil des Amtsbezirfes | 2 | 80 | 1 | 30 | 1 | 30 | _ | 90 | | | | | |
| Diulheim | $\frac{1}{2}$ | _ | i | 50 | i | 20 | 1 | - | | | | | |
| Neustadt | 2 | 20 | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | | | | | | |
| Oberfirch | 2 | 10 | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | | | | | | |
| Offenburg: a) Stadt Offenburg . | 2 | 4() | | 60 | 1 | 30 | 1 | 10 | | | | | |
| a) State Openburg. | 2 | 417 | 1 | 00 | l <u>'</u> | 60 | 1 | 50* | | | | | |
| b) Gemeinden Bermersbach, Ortenberg, Reichenbach, | | | | | 1 | 00 | | •,() | | | | | |
| Schwaibach, Zell-Weierbach | 2 | 20 | 1 | 60 | 1 | 3 0 | 1 | 10 | | | | | |
| S. C. H. C. C. L. C. C. C. C. C. C. C. C. C. C. C. C. C. | | | | • • | _ | 60 | | 50* | | | | | |
| e) der übrige Teil des Amtsbezirkes . | 2 | | 1 | 50 | 1 | 30 60 | 1 | 50* | | | | | |
| Pforzheim: | | | | | | OO | | 90 | | | | | |
| a) Stadtgemeinde Pforzheim | $\frac{1}{2}$ | 70 | 1 | 80 | 1 | 60 | 1 | 20 | | | | | |
| b) der übrige Teil des Amtsbezirkes | $\frac{1}{2}$ | _ | 1 | 50 | 1 | 30 | 1 | , | | | | | |
| Bfullendorf | 2 | - | 1 | 50 | 1 | 20 | | 90 | | | | | |
| Raftatt | 2 | 50 | 1 | 60 | 1 | 60 | 1 | 20 | | | | | |
| Säckingen | 2 | 50 | 2 | 10 | 1 | 50 80 | 1 | 20 60 | | | | | |
| Schönau | 1 2 | 80 60 | 1 | 10 70 | 1 | 50 50 | 1 | 20 | | | | | |
| Schopfheim | $\frac{1}{2}$ | 60 | 1 | 70 | li | 60 | i | 30 | | | | | |
| Schwetzingen: | - | .,, | • | • | _ | , | _ | i | | | | | |
| a) Gemeinden Altluftheim, Reuluftheim | 2 | 50 | 1 | 50 | 1 | 50 | 1 | | | | | | |
| b) Brühl, Ketsch, Schwetzingen | 2 | 70 | 1 | 70 | 1 | 70 | 1 | 30 | | | | | |
| c) - Ebingen Friedrichsfeld, Planstadt, Ofters- | ۱ 。 | 70 | 4 | 50 | 1 | 50 | 1 | | | | | | |
| d) Gemeinde Hodenheim | $\frac{2}{2}$ | 50 | 1 | 70 | 1 | 70 | 1 | 30 | | | | | |
| e) = Reilingen | $\frac{1}{2}$ | 50 | 1 | 50 | 1 1 | 30 | i | _ | | | | | |
| Sinsheim | 1 | 80 | 1 | 30 | 1 | 10 | | 90 | | | | | |
| Staufen | 2 | | 1 | 40 | 1 | 3 0 | 1 | | | | | | |
| Stockach | 2 | - | 1 | 50 | 1 | 20 | | 90 | | | | | |
| Tauberbischofsheim | 1 | 90 | 1 | 40 | 1 | 20 | | 90 | | | | | |
| Triberg: a) Gemeinden Hornberg, Furtwangen, Triberg, Schonach | 2 | 60 | 1 | 60 | 1 | | | 90 | | | | | |
| b) Gemeinden Gütenbach, Nußbach, Schönwald | .2 | 40 | 1 | 40 | | 90 | _ | 80 | | | | | |
| c) der übrige Teil des Amtsbezirkes | $\frac{1}{2}$ | 10 | ī | 20 | _ | 80 | | 70 | | | | | |
| Abersingen | 1 | 90 | 1 | 4 0 | 1 | | | 80 | | | | | |
| W.G | • | | | | | 50 | | 50* | | | | | |
| Villingen: a) Stadt Villingen | 2 | 80 | 1 | 60 | , | 20 | 1 | _ | | | | | |
| b) der übrige Teil des Amtsbezirfes | 2 2 | 50 | 1 1 | 60 | 1 1 | $\frac{20}{20}$ | 1 | | | | | | |
| Baldfirch | 2 | 20 | 1 | 60 | | 60 | î | 10 | | | | | |
| · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | | • | | • | | - | - | | | | | |

^{*} Sur Rinder unter 14 Jahren.

| | Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tag festgestellt für Berfonen im Alter | | | | | | r Tagearbeiter, llter von | | | | |
|--|--|-------------|--------|------------|--|-----------------|------------------------------|------------|------|------------|--|
| Bezirte. | | ber 16 | | | · | | | 16 Jahren | | | |
| | mannliche weib | | | | | | | nliche | meil | blidje | |
| | М | .18 | M | 18 | M | 18 | M | 18 | | | |
| Baldshut: | | | | ! | 1 | į | | | | | |
| a) Stadtgemeinde Waldshut | $\frac{1}{2}$ | 20 | 1 | 70 | 1 | 20 | 1 | | | | |
| b) der übrige Teil des Amtsbezirkes . | $\begin{array}{ c c }\hline 2\\ 2 \end{array}$ | _ | 1 | 50 | i | $\frac{20}{20}$ | ĩ | _ | | | |
| Weinheim: | ٦ | 5 0 | | =0 | Ι. | 40 | | 40 | | | |
| a) Stadtgemeinde Weinheim | $\begin{vmatrix} 2\\2 \end{vmatrix}$ | 70 20 | 1 | 70 50 | $\begin{vmatrix} 1 \\ 1 \end{vmatrix}$ | 40 20 | 1 | 10 | | | |
| c) der übrige Teil des Amtsbezirkes | $\frac{1}{2}$ | | 1 | 50 | 1 | 20 20 | 1 | _ | | | |
| Bertheim: | l - | | • | 00 | * | -0 | • | | | | |
| a) Stadtgemeinden Wertheim und Freudenberg. | 2 | | 1 | 50 | 1 | 2 0 | | 90 | | | |
| b) der übrige Teil des Amtsbezirkes | 1 | 80 | 1 | 4 0 | 1 | 50 | | 9 0 | | | |
| Wiesloch: a) Gemeinden Wiesloch und Walldorf. | 2 | 80 | 2 | | 1 | 80 | 1 | 50 | | | |
| b) der übrige Teil des Amtsbezirkes . | $\frac{1}{2}$ | 50 50 | 1 | 80 | 1 | 50 | 1 | _ | | | |
| Wolfach (vom 1. April 1907 ab) | 2 | 4 0 | 1 | 50 | 1 | 40 | 1 | 10 | | | |
| Myafihariaatum Gallan | | | | | | | | | | | |
| Großherzogtum Hessen. | | | | | [| | | | | | |
| Proving Stardenburg. | | :20 | | - 0 | Ι, | . 343 | | | | | |
| Areis Bensheim | 2 | 20 | 1 | 50 | 1 | 20 | 1 | | | | |
| a) Gemeinden Höchst, Dusenbach, Michelstadt mit | | | | | İ | | | | | | |
| Stockheim, Beerfelden, Kirch-Brombach, Erbach und | | | | | | | | | | | |
| Chen-Gefäß. | $\begin{vmatrix} 2 \\ 1 \end{vmatrix}$ | | 1 | 40 | 1 | | | 80 | | | |
| b) der übrige Teil des Kreises | 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | | _ | 80 | | | |
| Die veränderten Lohnsätze der Gemeinden Erbach und Spen-Gesäß treten am 1. Januar | 1 | | | | ŀ | | | | | | |
| 1907 in Kraft. | 1 | | | | | | | | | | |
| Provinz Rheinheffen. | | | | | İ | | | | | | |
| (Bom 1. Mai 1907 ab.) | | | | | | | | | | | |
| Mreis Oppenheim: | | | | | 1 | | | | | | |
| a) Bodenheim | $\frac{1}{2}$ | 50 | 1 | 40 | 1 | 30 | 1 | _ | | | |
| b) Dienheim | 2 | 50 80 | 1 1 | 20 40 | 1 1 | 20 40 | 1 | | | | |
| c) Dolgesheim | $\frac{1}{2}$ | | 1 | 20 | li | 20 | 1 | 80 | | | |
| c) Nackenheim | $\frac{1}{2}$ | 20 | î | 20 | l î | 20 | 1 | | | | |
| f) Nierstein. | 2 | 30 | 1 | 3 0 | 1 | 30 | 1 | 10 | | | |
| g) Oppenheim . | 2 | 50 | 1 | 30 | 1 | 20 | 1 | | | | |
| h) Schornsheim i) Schwabsburg | 2 2 | | 1 | 40 20 | 1 1 | 20 20 | 1 | 80 | | | |
| k) Spiesheim | $\frac{1}{2}$ | - | 1 | 50 | li | 4 0 | | 90 | | | |
| 1) Wallertheim . | $\frac{1}{2}$ | | 1 | 60 | 1 | 60 | 1 | 20 | | | |
| m) Wintersheim | 1 | 80 | 1. | 20 | 1 | 20 | 1 | | | | |
| n) Wörrstadt | 2 | | 1 | 50 | 1 | 20 | | 80 | | | |
| 0) der übrige Teil des Arcifes | 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | 20 | | 80 | | | |

| | | festges | tellt fü | lohn g ir Pers | ewöhnli onen in | icher T n Alte | agearbe r von | eiter, |
|---|-----------------------|----------------------------------|-----------------------|----------------------------------|--------------------|---------------------------|------------------|---------------------------|
| 28 ezirle. | ũ | ber 16 | Jahr | en | un | Jahre | n | |
| , | mān | nliche | mei | bliche | mānn | liche | weibl | idje |
| | M | 18 | M | 18 | M | 18 | K | AS. |
| Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. Verwaltungsbezirk Arnstadt: a) Stadt Arnstadt (vom 1. April 1907 ab) b) der übrige Teil des Bezirkes | 2 1 2 | 70 50 50 | 1 1 1 | $\frac{30}{10}$ | 1 - 1 | - 70 | | 70 70 70 |
| Fürstentum Reuß jüngerer Linie. (Lom 1. Januar 1907 ab.) | | | | | , | | | |
| Stäbte: | | | | | İ | | | |
| (Vera | 2 1 1 2 1 | 70 20 90 80 30 90 | 1 1 1 1 1 | 70 40 35 10 50 20 | 1 1 1 1 1 1 1 | 25 20 15 - 20 | 1 1 - 1 | 10 85 75 - 80 |
| Landbezirke: | | | | | | | | |
| Amtsgerichtsbezirk (Vera: a) Gemeinden Debschwitz, Langenberg, Leumnitz, Pforten, Unternhaus, Zwötzen b) Gemeinden Frankenthal, Linz, Windischenbernsdorf c) Gemeinden Collis, Cretschwitz, (Vrohaga, Harpers- dorf, Hermsdorf, Naimberg, Nöstritz, Laasen, Lusan, | 2 2 | 50 20 | 1 | 50 20 | 1 1 | 20 20 | 1 | <u>10</u> |
| Milbig, Pohlig, Roschüß, Rubig, Rübersdorf, Scheubengrobsdorf, Seligenstädt, Söllmnig, Stublach, Töppeln, Wernsdorf, Wüstfalke, Zichippach, Zschippern d) der übrige Teil des Amtsgerichtsbezirkes. Amtsgerichtsbezirk Hohenleuben: | 2 | 80 | 1 1 | 20 20 | 1 1 | 20 20 | 1 1 | _ |
| a) Gemeinde Triebes | 2 | 20 60 | 1 | 20 10 | 1 1 | 20 10 | | 90 |